

Die Staatsverfassungen des Erdballs

Unter Mitwirkung
von Gelehrten und Staatsmännern

Herausgegeben

von

Paul Posener.

Fichtner & Co.
Charlottenburg 1909
18 Bleibtreustraße.



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>

Inhalt.

I. Europa.

	Seite
1. Andorra von Posener	1
2. Belgien von Herrn Professor Albéric ROLIN in Gand	2
3. Bulgarien (mit Ostrumelien) von Herrn Dr. Oswald GERICKE in Berlin . .	16
4. Dänemark (mit Faröer) mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Kammerherrn F. von HEGERMANN-LINDENCRONE in Berlin und bearbeitet von Herrn Bjarne EXNER in Berlin	32
5. Island von Posener	43
6. Deutsches Reich von Seiner Exzellenz dem Herrn Wirklichen Geheimen Rate, Professor Dr. Paul LABAND in Straßburg	43
7. Anhalt von Herrn Landgerichtsrat H. JÄNTSCH in Dessau.	63
8. Baden von Seiner Exzellenz dem Herrn Wirklichen Geheimen Rate und ordentlichen Honorarprofessor der Rechte Dr. Eugen von JAGEMANN in Heidelberg	68
9. Bayern.	123
10. Braunschweig von Herrn Regierungsassessor Alfred DEDEKIND in Braunschweig	137
11. Bremen von Herrn Senator STADTLÄNDER in Bremen	189
12. Hamburg von Herrn Senator Dr. SCHAEFER in Hamburg.	204
13. Hessen	242
14. Lippe von Herrn Rechtsanwalt Dr. SIEVERT in Detmold	256
15. Lübeck von Herrn Senator Dr. NEUMANN in Lübeck	260
16. Mecklenburg-Schwerin und	
17. Mecklenburg-Strelitz von Herrn Hans COHN in Berlin	282
18. Oldenburg von Herrn Landrichter Dr. CHRISTIANS in Oldenburg	284
19. Preußen	322
20. Reuß ältere Linie von Herrn Regierungsassessor Dr. Fr. PFEIFFER, Hilfsreferenten der Fürstlich Plauischen Landesregierung in Greiz	333
21. Reuß j. L. von Herrn Hans COHN in Berlin	351
22. Sachsen (Königreich) von Herrn Oberfinanzrat Dr. KLOSS in Dresden . . .	364
23. Sachsen (Großherzogtum) von Herrn Rechtsanwalt E. WEDEMANN in Eisenach	394
24. Sachsen-Altenburg von Herrn Geheimen Regierungsrat GEIER, vortragendem Rat im Herzoglichen Staatsministerium in Altenburg	407
25. Sachsen-Coburg und Gotha von Herrn Landrat Hans-Bartold von BASSEWITZ in Ohrdruf	458
26. Sachsen-Meiningen von Herrn Amtsgerichtsrat HOSSFELD, I. Vizepräsident des Landtages, in Meiningen	480
27. Schaumburg-Lippe von Herrn Hans COHN in Berlin.	493
28. Schwarzburg-Rudolstadt von Herrn Dr. Eberhard FELISCH in Berlin	505
29. Schwarzburg-Sondershausen von Herrn Dr. Eberhard FELISCH in Berlin . .	513
30. Waldeck von Herrn Hans COHN in Berlin	524

IV

	Seite
31. Württemberg	535
32. Elsaß-Lothringen von Posener	559
33. Frankreich von Herrn Professor Dr. Louis LE FUR in Caen	560
34. Griechenland von Herrn Dr. Th. ANGELOPULOS in Athen	587
35. Großbritannien und Irland von Herrn Louis HAMILTON, Lehrer am Orientalischen Seminar der Kgl. Universität in Berlin.	600
36. Gibraltar von Posener	636
37. Malta von Posener	637
38. Italien von Herrn Referendar Kurt WEIGELT in Berlin	637
39. Liechtenstein von Herrn Fürstlichen Kabinettsrat v. IN DER MAUR in Vaduz	656
40. Luxemburg von Herrn Staatsratssekretär, Generalregierungsrat P. RUPPERT in Luxemburg	672
41. Monaco von Herrn Kurt SELL in Berlin	685
42. Montenegro von Herrn Dr. G. A. E. BOGENG in Berlin	685
43. Niederlande von Herrn Kurt SELL in Berlin	705
44. Norwegen mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Thor van DITTEN in Berlin; eingeleitet von Herrn Professor Yngvar NILSEN in Christiania	721
45. Österreich und Ungarn	736
46. Österreich	753
47. Ungarn von Posener	760
48. Kroatien und Slavonien von Posener	760
49. Bosnien und Herzegowina von Posener	760
50. Portugal von Herrn Georg GRABKOWSKI in Berlin	761
51. Rumänien von Herrn Advokaten, Vizekonsul Dr. St. GANE in Botosani	783
52. Rußland von Herrn Alexander von WATAZI und Herrn Oberleutnant d. L. ULLRICH in Berlin	801
53. Finland von Posener	816
54. San Marino von Herrn Georg KRAUSE in Berlin	816
55. Schweden mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Auswärtigen Grafen TAUBE in Stockholm und bearbeitet von Herrn Attaché Einar MODIG in Berlin	817
56. Schweiz von Herrn Professor Dr. Nicolas HERZEN in Lausanne	837
57 bis 81. Kantone der Schweiz	862
82. Serbien von Herrn Georg GRABKOWSKI in Berlin	863
83. Spanien von Herrn Professor Dr. Lorenzo BENITO in Barcelona	879
84. Türkel von Herrn Georg GRABKOWSKI in Berlin	892
85. Kreta von Posener	906
86. Thasos	906
II. Asien.	
87. Afghanistan von Herrn Georg KRAUSE in Berlin	907
88. Arabien	908
89. Bhotan	908
90. China (nebst Nebenländern Nr. 91—94) von Herrn Dr. GRÖSCHNER in Berlin	908
95. Deutsches Gebiet	916
96 bis 103. Französische Gebiete	917
104 bis 132. Großbritannische Gebiete	918
133. Japan von Herrn Kurt SELL in Berlin	920
134. Korea	933
135. Nepal	933

V

	Seite
136. Niederländische Gebiete	933
137. Oman	933
138. Persien	933
139. Portugiesische Gebiete	934
140. Russische Gebiete	934
141. Samos	934
142. Slam von Herrn Kurt SELL in Berlin	934
143. Vereinigtes Staaten-Gebiet	934

III. Afrika.

144. Abessynien von Herrn Georg KRAUSE in Berlin	935
145. Belgisches Gebiet	935
146. Deutsche Gebiete	935
147. Französische Gebiete	935
148. Großbritannische Gebiete	936
149. Kapkolonie von Herrn Louis HAMILTON	936
150. Natal von Herrn Louis HAMILTON	936
151. Orange River Colony von Herrn Louis HAMILTON	936
152. Transvaal von Herrn Louis HAMILTON	957
153. Italienische Gebiete	977
154. Liberia von Herrn Kurt SELL	977
155. Marokko	977
156. Portugiesische Gebiete	984
157. Spanische Gebiete	984
158. Türkische Gebiete	984
159. Ägypten von Herrn Professor Moh. Hafiz RAMADAN in Kairo, unter Mitwirkung von Herrn Referendar WEIGELT in Berlin	984

IV. Amerika.

160. Argentinien mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister Dr. Indalecio GOMEZ in Berlin und mit Anmerkungen von Herrn Dr. G. A. E. BOGENG in Berlin	968
161. bis 174. Einzelstaaten Argentiniens	1002
175. Bolivia von Herrn Generalkonsul Guill. SANJINÉS in Hamburg	1003
176. Brasilien von den Herren Dr. G. A. E. BOGENG in Berlin und Abraham RIBEIRO in Rio de Janeiro	1022
177. Chile	1046
178. Columbien	1070
179. Costa Rica	1097
180. Cuba	1113
181. Dominikanische Republik	1130
182. Ecuador von Herrn Generalkonsul Juan ULSTERÉS in Hamburg	1151
183. Guatemala	1173
184. Haiti	1185
185. Mexiko	1204
186. Nicaragua mitgeteilt von Herrn Generalkonsul Joh. PEIN in Berlin	1234
187. Panama mitgeteilt von Herrn Generalkonsul Archibaldo E. BOYD in Hamburg und bearbeitet von Herrn Referendar Ernst RANGE in Schwartau	1249
188. Paraguay	1268

VI

	Seite
189. Peru	1283
190. Salvador	1294
191. Uruguay	1314
192. Venezuela	1330
193. Vereinigte Staaten von Amerika	1351
194. bis 242. Einzelstaaten und Territorien der Union	1363
243. Dänische Gebiete	1366
244. Französische Gebiete	1366
245. Großbritannische Gebiete	1366
246. Canada von Herrn Louis HAMILTON	1367

V. Australien.

247. Chilenische Gebiete	1393
248. Deutsche Gebiete.	1393
249. Französische Gebiete	1393
250. Großbritannische Gebiete	1393
251. Commonwealth of Australia von Herrn Louis HAMILTON.	1393
252. New Zealand von Herrn Louis HAMILTON	1416
253. Japanische Gebiete	1435
254. Niederländische Gebiete	1435
255. Vereinigte Staaten-Gebiet	1435

I. Europa.

Europa umfaßt 25 souveräne Staaten; unter ihnen bilden zwei (Deutsches Reich und Schweiz) Bundesstaaten mit 25 bzw. 25 Einzelstaaten; die Personalunion Österreich und Ungarn hat ebenso wie das Deutsche Reich ein Reichsland. Dänemark hat ein selbständiger gestaltetes Nebenland: Island, Rußland: Finland, Türkei: Kreta und Thasos. Großbritannien hat in Europa zwei Kolonien: Gibraltar und Malta.

Herrenlos sind die arktischen Inseln Jan Mayen, Bäreninsel, Spitzbergen, Franz-Joseph-Land.

1. **Andorra** ist eine in einem Gebirgskessel der östlichen Pyrenäen zwischen dem französischen Département Ariège und der spanischen Provinz Lerida gelegene Republik. Eine geschriebene Verfassung fehlt; das Wahlgesetz ist derartig umfassend abgeändert, daß es als beseitigt angesehen werden kann.

Andorra ist ein Bund von 6 Kirchspielen; die Regierungsgewalt ruht bei einem Generalrat von 24 Mitgliedern (consuls); 2 von ihnen werden von jeder Pfarrgemeinde entsandt, die übrigen 12 Delegierten werden von den verheirateten, selbständig wohnenden Bürgern auf Lebenszeit erwählt.

An der Spitze des großen Rates steht ein auf Lebenszeit vom Generalrate gewählter Syndikus (Generalprokurator), der die vollziehende Gewalt ausübt; ihm zur Seite steht ein Vize-syndikus. Die militärischen und polizeilichen Befugnisse sowie gewisse richterliche Obliegenheiten werden von 2 Landvögten (viguiers) ausgeübt. Gemäß dem Kondominate Frankreichs und Spaniens, welches völkerrechtlich als Kollektivprotektorat dieser beiden Staaten erscheint, haben beide Einfluß auf die Besetzung der Landvogtstellen und ebenso auf die Ernennung eines Appellationsrichters. Der eine Landvogt wird von der französischen Regierung auf unbeschränkte Zeit ernannt und muß dem Département de l'Ariège angehören; er ist der premier viguier. Der andere Landvogt muß Bürger von Andorra sein und wird regelmäßig auf drei Jahre vom Bischof von Urgel (in Katalonien) ernannt. Die Vormachtstellung Frankreichs beruht darauf, daß Frankreich unter Heinrich IV. durch Staatennachfolge in die Rechte ehemals selbständiger, jetzt südfranzösischer Landesteile der Grafen von Foix gelangt ist.

Die Protektoratstaaten haben das Recht, einen geringfügigen Tribut einzufordern, und zwar Frankreich jährlich 960 Fr., Spanien jährlich 460 Fr. Sie lassen sich einen Huldigungseid leisten; dieser Eid wird auf Grund des Dekretes vom 3. Juni 1882 vor dem Präfekten der Basses-pyrénées geleistet; seit dem Dekret vom 27. Februar 1884 ist der Präfekt ständiger Vertreter Frankreichs gegenüber Andorra.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden auf Grund des Dekretes vom 13. Juli 1888 von einem Gerichtshofe in Perpignan entschieden; in bezug auf Strafprozeßrecht sehen die französischen Gerichte Andorra nicht als Ausland an.

Literatur: von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, Band II, Seite 108; Baudonde Mony, Relations politiques des comtes de Foix avec la Catalogne, Andorra 1896, 2 Bde.; Brutaills in Berthelot's grande encyclopédie Band II, S. 1029—1031; Brutaills, La coutume d'Andorre; Moras, Les Coutumes du pays d'Andorre, discours à l'audience de la cour de Toulouse, 3. nov. 1882; Le Fur und Posener, Bundesstaat und Staatenbund, Band I, Seite 52. Posener.

2. **Belgien.**

Von Herrn Professor Albéric ROLIN in Gand.

Nous reproduisons ci-après le texte de la Constitution belge, telle qu'elle a été modifiée le 9 Septembre 1893. Décrétée par le Congrès national le 7 Février 1831, elle n'a jamais subi d'autre modification. La Constitution de 1831 qui s'est inspirée en partie de la Charte française de 1830, avait prévu elle-même la revision de ses dispositions, et l'avait soumise à certaines conditions et formes. Le Pouvoir constituant n'avait pas eu en effet la prétention de faire une œuvre parfaite. Mais cette œuvre a subsisté intacte pendant plus de soixante années, et il faut ajouter que les modifications très peu nombreuses qu'elle a subies ne touchent à aucun de ses principes essentiels. Nous aurons soin d'indiquer en note quelles sont les dispositions nouvelles ou modifiées, et en quoi elles diffèrent du texte primitif.

Le Congrès national décrète.

Titre premier.

Du territoire et de ses divisions.

Article 1. La Belgique est divisée en provinces.

Ces provinces sont: Anvers, le Brabant, la Flandre occidentale, la Flandre orientale, le Hainaut, Liège, le Limbourg, le Luxembourg, Namur.

Il appartient à la loi de diviser, s'il y a lieu, le territoire en un plus grand nombre de provinces.

Les colonies, possessions d'outre mer ou protectorats que la Belgique peut acquérir sont régis par des lois particulières. Les Troupes belges destinées à leur défense ne peuvent être recrutées que par des engagements volontaires¹.

Article 2. Les subdivisions des provinces ne peuvent être établies que par la loi.

Article 3. Les limites de l'Etat, des provinces et des communes ne peuvent être changées qu'en vertu d'une loi.

Titre II.

Des Belges et de leur droits.

Article 4. La qualité de Belge s'acquiert, se conserve et se perd d'après les règles déterminées par la loi civile.

¹ Le dernier alinéa est entièrement nouveau. Il a été nécessité par le projet de reprise de la partie du Congo, dont le roi Léopold II était le souverain, et qui a été effectivement cédée depuis à la Belgique. Le texte primitif du deuxième alinéa portait en outre les mots: „sauf les relations du Luxembourg avec la Confédération germanique“. Cette réserve devait disparaître, la Belgique ne comprenant plus, depuis 1839, la partie du Luxembourg qui était comprise dans la Confédération germanique, et qui constitue aujourd'hui un Etat séparé.

La présente Constitution et les autres lois relatives aux droits politiques, déterminent quelles sont, outre cette qualité, les conditions nécessaires pour l'exercice de ces droits.

Article 5. La naturalisation est accordée par le pouvoir législatif.

La grande naturalisation seule assimile l'étranger au Belge pour l'exercice des droits politiques¹.

Article 6. Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres.

Les Belges sont égaux devant la loi; seuls ils sont admissibles aux emplois civils et militaires, sauf les exceptions qui peuvent être établies par la loi pour des cas particuliers.²

Article 7. La liberté individuelle est garantie.

Nul ne peut être poursuivi que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

Hors le cas de flagrant délit, nul ne peut être arrêté qu'en vertu de l'ordonnance motivée du juge qui doit être signifiée au moment de l'arrestation, ou au plus tard dans les vingt quatre heures.

Article 8. Nul ne peut être distrait contre son gré du juge que la loi lui assigne.

Article 9. Nulle peine ne peut être établie ni appliquée qu'en vertu de la loi³.

Article 10. Le domicile est inviolable; aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par la loi, et dans la forme qu'elle prescrit.

Article 11. Nul ne peut être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique, dans les cas et de la manière établis par la loi, et moyennant une juste et préalable indemnité.

Article 12. La peine de la confiscation des biens ne peut être établie⁴.

Article 13. La mort civile est abolie; elle ne peut être rétablie.

Article 14. La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions en toute matière, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés⁵.

Article 15. Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte, ni d'en observer les jours de repos⁶.

Article 16. L'Etat n'a le droit d'intervenir ni dans la nomination ni dans l'installation des ministres d'un culte quelconque, ni de défendre à ceux-ci de correspondre

¹ En Belgique la naturalisation est individuelle. La naturalisation de famille n'est pas admise.

² On entend par emplois civils et militaires les fonctions publiques proprement dites, celles qui supposent une délégation plus ou moins importante de la puissance publique.

³ Mais en vertu de la loi même, certaines autorités administratives, le Roi, les Conseils, provinciaux et communaux ont dans une mesure très restreinte le droit d'établir des peines.

⁴ On est d'accord que cet article ne vise que la confiscation générale, et la confiscation des immeubles.

⁵ Les rassemblements en plein air n'en restent pas moins soumis, même quand ils ont pour objet l'exercice du culte etc. aux lois de police. V. art. 19 Const.

⁶ Le législateur a cru pouvoir cependant, sans violer la Constitution, prescrire un jour de repos par semaine, et fixer ce jour au Dimanche. (Loi du 17 Juillet 1907 sur le repos du Dimanche dans les entreprises industrielles et commerciales.)

avec leurs supérieurs, et de publier leurs actes, sauf, en ce dernier cas, la responsabilité ordinaire en matière de presse et de publication.

Le mariage civil devra toujours précéder la bénédiction nuptiale, sauf les exceptions à établir par la loi s'il y a lieu.

Article 17. L'enseignement est libre; toute mesure préventive est interdite; la répression des délits n'est réglée que par la loi.

Article 18. La presse est libre; la censure ne pourra jamais être établie; il ne peut être exigé de cautionnement des écrivains, éditeurs ou imprimeurs.

Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi¹.

Article 19. Les Belges ont le droit de s'assembler paisiblement et sans armes, en se conformant aux lois qui peuvent régler l'exercice de ce droit, sans néanmoins le soumettre à une autorisation préalable.

Cette disposition ne s'applique pas aux rassemblements en plein air qui restent entièrement soumis aux lois de police.

Article 20. Les Belges ont le droit de s'associer; ce droit ne peut être soumis à aucune mesure préventive².

Article 21. Chacun a le droit d'adresser aux autorités publiques des pétitions signées par une ou plusieurs personnes.

Les autorités constituées ont seules le droit d'adresser des pétitions en nom collectif.

Article 22. Le secret des lettres est inviolable.

La loi détermine quels sont les agents responsables de la violation du secret des lettres confiées à la poste.

Article 23. L'emploi des langues usitées en Belgique est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi et seulement pour les actes de l'autorité publique et pour les affaires judiciaires.

Article 24. Nulle autorisation préalable n'est nécessaire pour exercer des poursuites contre les fonctionnaires publics, pour faits de leur administration, sauf ce qui est statué à l'égard des ministres.

Titre III.

Des Pouvoirs.

Article 25. Tous les pouvoirs émanent de la nation.

Ils sont exercés de la manière établie par la Constitution.

Article 26. Le pouvoir législatif s'exerce collectivement par le Roi, la Chambre des Représentants et le Sénat.

Article 27. L'initiative appartient à chacune des trois branches du pouvoir législatif.

¹ Cette disposition a toujours été interprétée comme impliquant une responsabilité échelonnée. Le distributeur ne peut être poursuivi qu'à défaut de l'imprimeur, de l'éditeur et de l'auteur, l'imprimeur à défaut de l'éditeur et de l'auteur, et ainsi de suite.

² Les associations religieuses ne doivent donc plus être autorisées. Mais il ne s'en suit pas qu'elles aient la personnification civile.

Néanmoins toute loi relative aux recettes ou aux dépenses de l'Etat, ou au contingent de l'armée, doit d'abord être votée par la Chambre des Représentants.

Article 28. L'interprétation des lois par voie d'autorité n'appartient qu'au pouvoir législatif.

Article 29. Au Roi appartient le pouvoir exécutif, tel qu'il est réglé par la Constitution.

Article 30. Le pouvoir judiciaire est exercé par les cours et les tribunaux. Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du Roi.

Article 31. Les intérêts exclusivement communaux ou provinciaux sont réglés par les conseils communaux ou provinciaux, d'après les principes établis par la Constitution.

Chapitre premier. — Des Chambres.

Article 32. Les membres des deux chambres représentent la nation, et non uniquement la province ou la subdivision de province qui les a nommés.

Article 33. Les séances des Chambres sont publiques.

Néanmoins chaque chambre se forme en comité secret, sur la demande de son président ou de dix membres.

Elle décide ensuite à la majorité absolue, si la séance doit être reprise en public sur le même sujet.

Article 36. Chaque Chambre vérifie les pouvoirs de ses membres, et juge les Contestations qui s'élèvent à ce sujet.

Article 35. On ne peut être à la fois membre des deux Chambres.

Article 36. Le membre de l'une des deux chambres, nommé par le gouvernement à toute autre fonction salariée que celle de ministre et qui l'accepte, cesse immédiatement de siéger, et ne reprend ses fonctions qu'en vertu d'une nouvelle élection¹.

Article 37. A chaque session, chacune des chambres nomme son président, ses vice-présidents, et compose son bureau.

Article 38. Toute résolution est prise à la majorité absolue des suffrages, sauf ce qui sera établi par les règlements des Chambres, à l'égard des élections et présentations.

En cas de partage des voix, la résolution mise en délibération est rejetée.

Aucune des deux Chambres ne peut prendre de résolution, qu'autant que la majorité de ses membres se trouve réunie.

Article 39. Les votes sont émis à haute voix, ou par assis et levé; sur l'ensemble des lois il est toujours voté par appel nominal et à haute voix. Les élections et présentations des candidats se font au scrutin secret.

Article 40. Chaque Chambre a le droit d'enquête.

Article 41. Un projet de loi ne peut être adopté par l'une des Chambres qu'après avoir été voté article par article.

¹ Le principe était déjà consacré par l'article 36 primitif. L'article nouveau y fait exception pour la fonction salariée de ministre. Le membre nommé ministre ne cesse pas de siéger et il n'y a pas lieu à nouvelle élection.

Article 42. Les Chambres ont le droit d'amender et de diviser les articles et les amendements proposés.

Article 43. Il est interdit de présenter en personne des pétitions aux Chambres.

Chaque Chambre a le droit de renvoyer aux ministres les pétitions qui lui sont adressées. Les ministres sont tenus de donner des explications sur leur contenu, chaque fois que la Chambre l'exige.

Article 44. Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions¹.

Article 45. Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière de répression, qu'avec l'autorisation de la Chambre dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit.

Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre de l'une ou de l'autre Chambre durant la session, qu'avec la même autorisation.

La détention ou la poursuite d'un membre de l'une ou de l'autre Chambre est suspendue pendant la session et pour toute sa durée, si la Chambre le requiert².

Article 46. Chaque Chambre détermine par son règlement, le mode suivant lequel elle exerce ses attributions.

Section première. — De la Chambre des Représentants.

Article 47. Les députés à la Chambre des Représentants sont élus directement dans les conditions ci-après.

Un vote est attribué aux citoyens âgés de 25 ans accomplis, domiciliés depuis un an au moins dans la même commune, et qui ne se trouvent pas dans l'un des cas d'exclusion prévus par la loi.

Un vote supplémentaire est attribué à raison de chacune des conditions suivantes :

1° Etre âgé de 35 ans accomplis, être marié ou veuf ayant descendance légitime et payer à l'Etat au moins 5 francs d'impôt du chef de la contribution personnelle sur les habitations ou bâtiments occupés, à moins qu'on n'en soit exempté à raison de sa profession ;

2° Etre âgé de 25 ans accomplis, et être propriétaire :

Soit d'immeubles d'une valeur d'au moins deux mille francs, à établir sur la base du revenu cadastral, ou d'un revenu cadastral en rapport avec cette valeur ;

Soit d'une inscription au grand-livre de la dette publique, ou d'un carnet de rente belge à la Caisse d'épargne d'au moins 100 francs de rente ;

Les inscriptions et carnets doivent appartenir au titulaire depuis deux ans au moins.

La propriété de la femme est comptée au mari ; celle des enfants mineurs, au père.

¹ On admet qu'ils n'encourent même aucune responsabilité civile de ce chef. Mais cette immunité ne couvre par les violences physiques.

² Cette disposition est interprétée avec une grande largeur. Il faut un crime ou un délit véritablement flagrant, c'est à dire que le coupable ait été surpris au moment où il le commettait. Si non la poursuite est interdite ainsi bien que l'arrestation, sans une autorisation préalable.

Deux votes supplémentaires sont accordés aux citoyens âgés de 25 ans accomplis et se trouvant dans l'un des cas suivants :

A. Etre porteur d'un diplôme d'enseignement supérieur, ou d'un certificat homologué de fréquentation d'un cours complet d'enseignement moyen du degré supérieur, sans distinction entre les établissements publics ou privés.

B. Remplir ou avoir rempli une fonction publique, occuper ou avoir occupé une position, exercer ou avoir exercé une fonction privée qui impliquent la présomption que le titulaire possède au moins les connaissances de l'enseignement moyen du degré supérieur. La loi détermine les fonctions, positions et professions, ainsi que le cas échéant, le temps pendant lequel elles auront dû être occupées ou exercées.

Nul ne peut cumuler plus de trois votes¹.

Article 48. La constitution des collèges électoraux est pour chaque province réglée par la loi.

Le vote est obligatoire et a lieu à la commune, sauf les exceptions à déterminer par la loi².

Article 49. La loi électorale fixe le nombre des députés d'après la population ; ce nombre ne peut excéder la proportion d'un député sur 40 000 habitants. Elle détermine également les conditions requises pour être électeur, et la marche des opérations électorales.

Article 50. Pour être éligible il faut

1° Etre Belge de naissance ou avoir obtenu la grande naturalisation ;

2° Jouir des droits civils et politiques ;

3° Etre âgé de 25 ans accomplis ;

4° Etre domicilié en Belgique.

Aucune autre condition d'éligibilité ne peut être requise.

Article 51. Les membres de la Chambre des Représentants sont élus pour quatre ans. Ils sont renouvelés par moitié tous les deux ans, d'après l'ordre des séries déterminé par la loi électorale.

En cas de dissolution, la Chambre est renouvelée intégralement.

Article 52. Chaque membre de la Chambre des Représentants jouit d'une indemnité annuelle de 4000 francs.

Il a droit en outre au libre parcours sur les lignes des chemins de fer de l'Etat et au parcours gratuit sur les lignes des chemins de fer concédés, du lieu de sa résidence à la ville où se tient la session.

Section II. — Du Sénat.

Article 53. Le Sénat se compose :

1° De membres élus, à raison de la population de chaque province, conformément à l'article 47 ; toutefois la loi peut exiger que les électeurs soient âgés de trente

¹ L'article 47 est presque tout entier nouveau. L'article ancien portait simplement : „La Chambre des Représentants se compose des députés élus directement par les citoyens payant le cens déterminé par la loi électorale, lequel ne peut excéder 100 florins d'impôt direct, ni être en dessous de 20 florins.

² Le texte de 1831 était moins explicite, et s'en remettait complètement à la loi.

ans accomplis. Les dispositions de l'article 48 sont applicables à l'élection de ces sénateurs;

2° de membres élus par les conseils provinciaux, au nombre de deux par province ayant moins de 500,000 à 1 million d'habitants, et de quatre par province ayant plus d'un million d'habitants¹.

Article 54. Le nombre des sénateurs élus directement par le corps électoral est égal à la moitié du nombre des membres de la Chambre des Représentants².

Article 55. Les sénateurs sont élus pour huit ans; ils sont renouvelés par moitié tous les quatre ans, d'après l'ordre des séries déterminé par la loi électorale.

En cas de dissolution, le Sénat est renouvelé intégralement.

Article 56. Pour pouvoir être élu et rester sénateur, il faut:

1° Etre Belge de naissance ou avoir reçu la grande naturalisation.

2° Jouir des droits civils et politiques;

3° Etre domicilié en Belgique;

4° Etre âgé au moins de quarante ans;

5° Verser au trésor de l'Etat au moins 1200 francs d'impositions directes, patentes comprises;

Ou être soit propriétaire, soit usufruitier d'immeubles situés en Belgique dont le revenu cadastral s'élève au moins à 12,000 francs.

Dans les provinces où le nombre de ces éligibles n'atteint pas la proportion de sur 5000 habitants, la liste est complétée par les plus imposés de la province jusqu'à concurrence de cette proportion. Les citoyens portés sur la liste complémentaire ne sont éligibles que dans la province où ils sont domiciliés³.

Article 56^{bis}. Les sénateurs élus par les conseils provinciaux sont dispensés de toute condition de cens; ils ne peuvent appartenir à l'assemblée qui les élit, ni en avoir fait partie pendant l'année de l'élection ou pendant les deux années antérieures⁴.

Article 57. Les sénateurs ne reçoivent ni traitement ni indemnité.

Article 58. Les fils du Roi, ou, à leur défaut, les princes belges de la branche de la famille royale appelée à régner, sont de droit sénateurs à l'âge de dix-huit ans. Il n'ont voix délibérative qu'à l'âge de vingt cinq ans.

Article 59. Toute assemblée du Sénat qui serait tenue hors du temps de la session de la Chambre des Représentants est nulle de plein droit.

Chapitre II. — Du Roi et des Ministres.

Section première. — Du Roi.

Article 60. Les pouvoirs constitutionnels du Roi sont héréditaires dans la descendance directe naturelle et légitime de S. M. Léopold Georges Chrétien Frédéric

¹ Le texte de 1831 ne comportait pas de sénateurs provinciaux. Tous les sénateurs étaient élus directement.

² Le texte de 1831 portait: „Le Sénat se compose d'un nombre de membres égal à la moitié des députés de l'autre Chambre“.

³ Le texte de 1831 n'indiquait pas la même condition d'éligibilité. Le cens d'éligibilité notamment était plus élevé.

⁴ Cette disposition est absolument nouvelle.

de Saxe-Cobourg, de mâle en mâle, par ordre de primogéniture, et à l'exclusion perpétuelle des femmes et de leur descendance¹.

Sera déchu de ses droits à la couronne, le prince qui se serait marié sans le consentement du Roi, ou de ceux qui à son défaut exercent ses pouvoirs dans les cas prévus par la Constitution.

Toutefois il pourra être relevé de cette déchéance par le Roi ou par ceux qui à son défaut exercent ses pouvoirs, dans les cas prévus par la Constitution, et ce moyennant l'assentiment des deux Chambres.

Article 61. A défaut de descendance masculine de S. M. Léopold Georges Chrétien Frédéric de Saxe-Cobourg, le Roi pourra nommer son successeur avec l'assentiment des Chambres, émis de la manière prescrite par l'article suivant.

S'il n'y a pas eu de nomination faite d'après le mode ci-dessus, le trône sera vacant².

Article 62. Le Roi ne peut être en même temps chef d'un autre Etat, sans l'assentiment des deux Chambres.

Aucune des deux Chambres ne peut délibérer sur cet objet, si deux tiers au moins des membres qui la composent ne sont présents, et la résolution n'est adoptée qu'autant qu'elle réunit au moins les deux tiers des suffrages³.

Article 63. La personne du Roi est inviolable; ses ministres sont responsables.

Article 64. Aucun acte du Roi ne peut avoir effet s'il n'est contresigné par un ministre qui, par cela seul, s'en rend responsable.

Article 65. Le Roi nomme et révoque ses ministres.

Article 66. Il confère les grades dans l'armée.

Il nomme aux emplois d'administration générale et de relation extérieure, sauf les exceptions établies par la loi.

Il ne nomme à d'autres emplois qu'en vertu de la disposition expresse d'une loi.

Article 67. Il fait les règlements et arrêtés nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes, ni dispenser de leur exécution.

Article 68. Le Roi commande les forces de terre et de mer, déclare la guerre, fait les traités de paix, d'alliance et de commerce, Il en donne connaissance aux Chambres aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'Etat le permettent, en y joignant les communications convenables.

Les traités de Commerce et ceux qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement des Belges, n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment des Chambres.

Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi. Dans aucun cas les articles secrets d'un traité ne peuvent être destructifs des articles patents.

¹ Le 1^{er} alinéa reproduit sauf une légère différence le texte de 1831. Mais les deux alinéas suivants sont nouveaux.

² Il n'y a qu'une différence de forme entre cet article et le texte primitif de 1831.

³ V. Decision de la Chambre des Représentants 28 avril 1885 (Congo); Decision du Sénat 30 avril 1888, et Notification du Roi 15 août 1885.

Article 69. Le Roi sanctionne et promulgue les lois.

Article 70. Les Chambres se réunissent de plein droit, chaque année, le deuxième Mardi de novembre, à moins qu'elles n'aient été antérieurement réunies par le Roi.

Les Chambres doivent rester réunies chaque année au moins quarante jours.

Le Roi prononce la clôture de la session. Le Roi a le droit de convoquer extraordinairement les Chambres.

Article 71. Le Roi a le droit de dissoudre les Chambres soit simultanément, soit séparément. L'acte de dissolution contient convocation des électeurs dans les quarante jours, et des Chambres dans les deux mois.

Article 72. Le Roi peut ajourner les Chambres. Toutefois l'ajournement ne peut dépasser le terme d'un mois, ni être renouvelé dans la même session, sans l'assentiment des Chambres.

Article 73. Il a le droit de remettre ou de réduire les peines prononcées par les juges, sauf ce qui est statué relativement aux ministres.

Article 74. Il a le droit de battre monnaie en exécution de la loi.

Article 75. Il a le droit de conférer des titres de noblesse, sans pouvoir jamais y attacher aucun privilège.

Article 76. Il confère les ordres militaires, en observant, à cet égard, ce que la loi prescrit.

Article 77. La loi fixe la liste civile pour la durée de chaque règne.

Article 78. Le Roi n'a d'autres pouvoirs que ceux que lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières portées en vertu de la Constitution même.

Article 79. A la mort du Roi, les Chambres s'assemblent sans convocation, au plus tard le dixième jour après celui du décès. Si les Chambres ont été dissoutes antérieurement, et que la convocation ait été faite dans l'acte de dissolution, pour une époque postérieure au dixième jour, les anciennes Chambres reprennent leurs fonctions, jusqu'à la réunion de celles qui doivent les remplacer.

S'il n'y a eu qu'une Chambre dissoute, on suit la même règle à l'égard de cette Chambre.

A dater de la mort du Roi, et jusqu'à la prestation de serment de son successeur au trône ou du régent, les pouvoirs constitutionnels du Roi sont exercés, au nom du peuple belge, par les ministres réunis en conseil, et sous leur responsabilité.

Article 80. Le Roi est majeur à l'âge de dix-huit ans accomplis.

Il ne prend possession du trône qu'après avoir solennellement prêté, dans le sein des Chambres réunies, le serment suivant:

„Je jure d'observer la Constitution et les lois du Peuple belge, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire.“

Article 81. Si, à la mort du Roi, son successeur est mineur, les deux Chambres se réunissent en une seule assemblée, à l'effet de pourvoir à la régence et à la tutelle.

Article 82. Si le Roi se trouve dans l'impossibilité de régner, les ministres, après avoir fait constater cette impossibilité, convoquent immédiatement les Chambres. Il est pourvu à la tutelle et à la régence par les Chambres réunies.

Article 83. La régence ne peut être conférée qu'à une seule personne.

Le régent n'entre en fonctions qu'après avoir prêté le serment prescrit par l'article 80.

Article 84. Aucun changement ne peut être fait à la Constitution pendant la régence.

Article 85. En cas de vacance du trône, les Chambres, délibérant en commun, pourvoient provisoirement à la régence, jusqu'à la réunion des Chambres intégralement renouvelées; cette réunion a lieu au plus tard dans les deux mois. Les Chambres nouvelles, délibérant en commun, pourvoient définitivement à la vacance.

Section II. — Des ministres.

Article 86. Nul ne peut être ministre s'il n'est Belge de naissance, ou s'il n'a reçu la grande naturalisation.

Article 87. Aucun membre de la famille royale ne peut être ministre.

Article 88. Les ministres n'ont voix délibérative dans l'une ou l'autre Chambre que s'ils sont membres.

Ils ont leur entrée dans chacune des Chambres, et doivent être entendus quand ils le demandent.

Les Chambres peuvent requérir la présence des ministres.

Article 89. En aucun cas l'ordre verbal ou écrit du Roi ne peut soustraire un ministre à la responsabilité.

Article 90. La Chambre des Représentants a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la Cour de Cassation, qui seule a le droit de les juger, chambres réunies, sauf ce qui sera statué par la loi quant à l'exercice de l'action civile par la partie lésée, et aux crimes et délits que des ministres auraient commis hors l'exercice de leurs fonctions.

Une loi déterminera les cas de responsabilité, les peines à infliger aux ministres et le mode de procéder contre eux, soit sur l'accusation admise par la Chambre des Représentants, soit sur la poursuite des parties lésées¹.

Article 91. Le Roi ne peut faire grâce au ministre condamné par la Cour de Cassation que sur la demande de l'une des deux chambres.

Chapitre III. — Du pouvoir judiciaire.

Article 92. Les contestations qui ont pour objet des droits civils sont exclusivement du ressort des tribunaux.

Article 93. Les contestations qui ont pour objet des droits politiques sont du ressort des tribunaux, sauf les exceptions établies par la loi.

Article 94. Nul tribunal, nulle juridiction contentieuse ne peut être établi qu'en vertu d'une loi. Il ne peut être créé de commissions ni de tribunaux extraordinaires, sous quelque dénomination que ce soit.

¹ Une loi du 19 Juin 1869 a réglé la responsabilité des ministres et le mode de procéder contre eux, mais seulement du chef de crimes ou délits commis hors l'exercice de leurs fonctions. Cette loi n'a d'ailleurs été décrétée que pour une année et aucune disposition législative n'est venue depuis combler cette lacune ce qui est d'autant plus regrettable que l'on n'est pas tout à fait d'accord sur la portée exacte de l'article de la Constitution.

Article 95. Il y a pour toute la Belgique une Cour de Cassation.

Cette Cour ne connaît pas du fond des affaires, sauf le jugement des ministres.

Article 96. Les audiences des tribunaux sont publiques, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les mœurs, et, dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

En matière de délits politiques et de presse, le huis-clos ne peut être prononcé qu' à l'unanimité.

Article 97. Tout jugement est motivé. Il est prononcé en audience publique.

Article 98. Le jury est établi en toutes matières criminelles et pour délits politiques et de la presse.

Article 99. Les juges de paix et les juges des tribunaux sont directement nommés par le Roi. Les conseillers des Cours d'appel, et les présidents et vice-présidents des tribunaux de première instance de leur ressort, sont nommés par le Roi, sur deux listes doubles, présentées l'une par ces Cours, l'autre par les conseils provinciaux.

Les conseillers de la Cour de Cassation sont nommés par le Roi, sur deux listes doubles, présentées l'une par le Sénat, l'autre par la Cour de Cassation.

Dans ces deux cas, les candidats portés sur une liste peuvent également être portés sur l'autre.

Toutes les présentations sont rendues publiques, au moins quinze jours avant la nomination.

Les Cours choisissent dans leur sein leurs présidents et vice-présidents.

Article 100. Les juges sont nommés à vie¹. Aucun juge ne peut être privé de sa place ni suspendu que par un jugement.

Le déplacement d'un juge ne peut avoir lieu que par une nomination nouvelle et de son consentement.

Article 101. Le Roi nomme et révoque les officiers du ministère public près des Cours et des tribunaux.

Article 102. Les traitements des membres de l'ordre judiciaire sont fixés par la loi.

Article 103. Aucun juge ne peut accepter du gouvernement des fonctions salariées, à moins qu'il ne les exerce gratuitement, et sauf les cas d'incompatibilité déterminés par la loi.

Article 104. Il y a trois cours d'appel en Belgique.

La loi détermine leur ressort et les lieux où elles sont établies.

Article 105. Des lois particulières règlent l'organisation des tribunaux militaires, leurs attributions, les droits et obligations des membres de ces tribunaux et la durée des fonctions de ces derniers.

Article 106. La Cour de Cassation prononce sur les conflits d'attributions, d'après le mode réglé par la loi.

¹ V. toutefois la loi du 25 Juillet 1867 sur la mise à la retraite des magistrats. La constitutionnalité de cette loi a été contestée, mais elle est généralement admise.

Article 107. Les cours et tribunaux n'appliqueront les arrêtés et règlements généraux provinciaux et locaux, qu'autant qu'ils seront conformes aux lois¹.

Chapitre IV. — Des institutions provinciales ou communales.

Article 108. Les institutions provinciales et communales sont réglées par des lois.

Ces lois consacrent l'application des principes suivants :

1° L'élection directe, sauf les exceptions que la loi peut établir, à l'égard des chefs d'administrations communales et des commissaires du gouvernement près des conseils provinciaux.

2° L'attribution aux conseils provinciaux et communaux de tout ce qui est d'intérêt provincial et communal, sans préjudice de l'approbation de leurs actes, dans les cas et suivant le mode que la loi détermine ;

3° La publicité des séances des conseils provinciaux et communaux dans les limites établies par la loi ;

4° La publicité des budgets et des comptes ;

5° L'intervention du Roi ou du pouvoir législatif, pour empêcher que les conseils provinciaux et communaux ne sortent de leurs attributions et ne blessent l'intérêt général.

Article 109. La rédaction des actes de l'état civil et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales.

Titre IV.

Des finances.

Article 110. Aucun impôt au profit de l'Etat ne peut être établi que par une loi.

Aucune charge, aucune imposition provinciale ne peut être établie que du consentement du conseil provincial.

Aucune charge, aucune imposition communale ne peut être établie que du consentement du conseil communal.

La loi détermine les exceptions dont l'expérience démontrera la nécessité, relativement aux impositions provinciales et communales.

Article 111. Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement.

Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées.

Article 112. Il ne peut être établi de privilège en matière d'impôts.

Nulle exemption ou modération d'impôt ne peut être établie que par une loi.

Article 113. Hors les cas formellement exceptés par la loi, aucune rétribution ne peut être exigée des citoyens, qu'à titre d'impôt au profit de l'Etat, de la province ou de la commune. Il n'est rien innové au régime actuellement existant des polders et des wateringues, lequel reste soumis à la législation ordinaire.

Article 114. Aucune pension, aucune gratification à la charge du trésor public ne peut être accordée qu'en vertu d'une loi.

Article 115. Chaque année, les Chambres arrêtent la loi des comptes et votent le budget.

¹ Le pouvoir judiciaire ne peut jamais écarter l'application d'une loi comme inconstitutionnelle. Quand aux arrêtés et règlements, sans pouvoir les annuler, il peut et doit se refuser à les appliquer s'il les juge non conformes aux lois. Mais il n'est pas juge de leur opportunité, et ne peut apprécier que leur légalité.

Toutes les dépenses de l'Etat doivent être portées au budget et dans les comptes.

Article 116. Les membres de la Cour des Comptes sont nommés par la Chambre des Représentants, et pour le terme fixé par la loi.

Cette Cour est chargée de l'examen et de la liquidation des comptes de l'administration générale, et de tous comptes envers le trésor public. Elle veille à ce qu'aucun article des dépenses du budget ne soit dépassé et qu'aucun transfert n'ait lieu. Elle arrête les comptes des différentes administrations de l'Etat, et est chargée de recueillir à cet effet tout renseignement et toute pièce comptable nécessaire. Le compte général de l'Etat est soumis aux Chambres avec les observations de la Cour des Comptes.

Cette Cour est organisée par une loi.

Article 117. Les traitements et pensions des ministres des cultes sont à la charge de l'Etat, les sommes nécessaires pour y faire face sont annuellement portées au budget.

Titre V.

De la force publique.

Article 118. Le mode de recrutement de l'armée est déterminé par la loi. Elle règle également l'avancement, les droits et les obligations des militaires.

Article 119. Le contingent de l'armée est voté annuellement. La loi qui le fixe n'a de force que pour un an, si elle n'est renouvelée.

Article 120. L'organisation et les attributions de la gendarmerie font l'objet d'une loi.

Article 121. Aucune troupe étrangère ne peut être admise au service de l'Etat, occuper ou traverser le territoire qu'en vertu d'une loi.

Article 122. Il y a une garde civique; l'organisation en est réglée par la loi.

Les titulaires de tous les grades, jusqu'à celui de capitaine au moins, sont nommés par les gardes, sauf les exceptions jugées nécessaires pour les comptables.

Article 123. La mobilisation de la garde civique ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi.

Article 124. Les militaires ne peuvent être privés de leurs grades, honneurs et pensions, que de la manière déterminée par la loi.

Titre VI.

Dispositions générales.

Article 125. La Nation Belge adopte les couleurs rouge, jaune et noire, et pour armes du royaume, le lion Belgique avec la légende: l'Union fait la force.

Article 126. La ville de Bruxelles est la capitale de la Belgique et le siège du Gouvernement.

Article 127. Aucun serment ne peut être imposé qu'en vertu de la loi. Elle en détermine la formule.

Article 128. Tout étranger, quise trouve sur le territoire de la Belgique, jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi.

Article 129. Aucune loi, aucun arrêté ou règlement d'administration générale, provinciale ou communale n'est obligatoire qu'après avoir été publié dans la forme déterminée par la loi.

Article 130. La Constitution ne peut être suspendue en tout ni en partie.

Titre VII.**De la révision de la Constitution.**

Article 131. Le pouvoir législatif a le droit de déclarer qu'il y a lieu à la révision de telle disposition constitutionnelle qu'il désigne.

Après cette déclaration, les deux Chambres sont dissoutes de plein droit.

Il en sera convoqué deux nouvelles, conformément à l'article 71.

Ces Chambres statuent de commun accord avec le Roi, sur les points soumis à la révision.

Dans ce cas, les Chambres ne pourront délibérer, si deux tiers au moins des membres qui composent chacune d'elles ne sont présents; et nul changement ne sera adopté, s'il ne réunit au moins les deux tiers des suffrages.

Titre VIII.**Dispositions transitoires.**

Article 132. Pour le premier choix du chef de l'Etat, il pourra être dérogé à la première disposition de l'article 80.

Article 133. Les étrangers établis en Belgique avant le 1^{er} Janvier 1814, et qui ont continué d'y être domiciliés, sont considérés comme Belges de naissance, à la condition de déclarer que leur intention est de jouir du bénéfice de la présente disposition.

La déclaration devra être faite dans les six mois à compter du jour où la présente Constitution sera obligatoire, s'ils sont majeurs, et dans l'année qui suivra leur majorité, s'ils sont mineurs.

Cette déclaration aura lieu devant l'autorité provinciale de laquelle ressortit le lieu où ils ont leur domicile.

Elle sera faite en personne ou par un mandataire, porteur d'une procuration spéciale et authentique.

Article 134. Jusqu'à ce qu'il y soit pourvu par une loi, la Chambre des Représentants aura un pouvoir discrétionnaire pour accuser un ministre, et la Cour de Cassation pour le juger, en caractérisant le délit et en déterminant la peine.

Néanmoins la peine ne pourra excéder celle de la réclusion, sans préjudice des cas expressément prévus par les lois pénales.

Article 135. Le personnel des Cours et des Tribunaux est maintenu tel qu'il existe actuellement, jusqu'à ce qu'il y ait été pourvu par une loi.

Cette loi devra être portée pendant la première session législative.

Article 136. Une loi portée dans la même session déterminera le mode de la première nomination des membres de la Cour de Cassation.

Article 137. La loi fondamentale du 4 Août 1815 est abolie, ainsi que les statuts provinciaux et locaux. Cependant, les autorités provinciales et locales conservent leurs attributions jusqu'à ce que la loi y ait autrement pourvu.

Article 138. A compter du jour où la Constitution sera exécutoire, toutes les lois, décrets, arrêtés, règlements et autres actes qui y sont contraires, sont abrogés.

Dispositions supplémentaires.

Article 139. Le congrès national déclare qu'il est nécessaire de pourvoir par des lois séparées, et dans le plus court délai possible, aux objets suivants:

- 1° La presse;
 - 2° L'organisation du jury;
 - 3° Les finances;
 - 4° L'organisation provinciale et communale;
 - 5° La responsabilité des ministres et autres agents du pouvoir;
 - 6° L'organisation judiciaire;
 - 7° La revision de la liste des pensions;
 - 8° Les mesures propres à prévenir les abus du cumul;
 - 9° La revision de la législation des faillites et sursis;
 - 10° L'organisation de l'armée, les droits d'avancement et de retraite, et le Code pénal militaire;
 - 11° La revision des Codes;
- Charge le pouvoir exécutif de l'exécution du présent décret.

3. Bulgarien (mit Ostrumelien).

Von Herrn Dr. Oswald GERICKE in Berlin.

Der Präliminar-Friede von St. Stefano vom 3. März 1878, durch den der russisch-türkische Krieg beendet wurde, schränkte die osmanische Großmacht in Europa erheblich ein. Mit der am 18. März 1878 in Petersburg erfolgten Ratifizierung dieses Friedensvertrages und dem Abschluß des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 sollte für Bulgarien eine neue Ära beginnen, die nunmehr durch die Anerkennung des bisherigen Fürstentums Bulgarien als Königreich durch die Signatarmächte des Berliner Vertrages ihren Höhepunkt erreicht hat.

Es dürfte dann möglicherweise auch eine vollständige Umgestaltung der nachfolgenden Verfassung vom 16./28. April 1879 mit ihren bereits am 15./27. Mai 1893 getroffenen Änderungen erfolgen. Die bulgarische Regierung hat am 1. Mai 1909 die Vertreter der fremden Mächte amtlich davon verständigt, daß der Herrscher den Titel König der Bulgaren führt. Die Abänderung der Verfassung kann jedoch erst erfolgen, wenn die große Nationalversammlung einberufen ist.

Verfassung des Fürstentums Bulgarien, unterzeichnet
in Trnovo am 16./28. April 1879¹.

Kapitel I. Vom Gebiete des Fürstentums.

Artikel 1. Jede Verringerung oder Vergrößerung des Gebietes des bulgarischen Fürstentums bedarf der Zustimmung der Großen Nationalversammlung.

Artikel 2. Die gewöhnliche Nationalversammlung (Artikel 85) ist zuständig zur Anerkennung derjenigen Grenzberichtigungen, welche nicht die Abtretung einer Ortschaft bedeuten.

¹ Nach der Ausgabe der Protokolle der konstituierenden Nationalversammlung zu Trnovo Philippopol (bei Danov) 1879 S. 357—380.

Artikel 3. Zum Zwecke der Verwaltung wird das Gebiet in Kreise, Bezirke und Gemeinden eingeteilt.

Die Verwaltung wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, und zwar nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung der Gemeinden.

Kapitel II. Von der fürstlichen Gewalt und deren Grenzen.

Artikel 4. Das Fürstentum Bulgarien ist eine erbliche und konstitutionelle Monarchie, — mit einer Volksvertretung.

Artikel 5. Der Fürst ist der allerhöchste Repräsentant und das Haupt der Regierung.

Artikel 6. Der Fürst von Bulgarien führt den Titel „Durchlaucht“, der Thronfolger den Titel „Erlaucht“¹.

Artikel 7. Der Fürst kann nicht ohne Zustimmung der Großen Nationalversammlung zugleich die Herrschaft über ein anderes Land annehmen.

Artikel 8. Die Person des Fürsten ist unverletzlich und heilig.

Artikel 9. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Volksvertretung ausgeübt.

Artikel 10. Der Fürst bestätigt und verkündigt die von der Nationalversammlung angenommenen Gesetze.

Artikel 11. Der Fürst übt in Friedens- und Kriegszeiten den Oberbefehl über die ganze bewaffnete Macht aus. Er verleiht die militärischen Grade gemäß dem Gesetz. Wer in den Militärdienst eintritt, leistet dem Fürsten den Treueid.

Artikel 12. Die exekutive Gewalt gebührt dem Fürsten. Die Organe derselben handeln in seinem Namen und unter seiner Oberleitung.

Artikel 13. Die richterliche Gewalt wird in ihrem ganzen Umfange gerichtlichen Behörden und Personen übertragen, welche ihr Amt im Namen des Fürsten ausüben. Das Verhältnis des Fürsten zu diesen Behörden und Personen wird durch Sonderbestimmungen festgesetzt.

Artikel 14. Der Fürst hat das Recht, Strafen zu mildern oder aufzuheben nach den Regeln der Strafprozeßordnung.

Artikel 15. Dem Fürsten steht das Begnadigungsrecht auf strafrechtlichem Gebiete zu. Das Recht der Amnestie steht dem Fürsten und der Nationalversammlung gemeinsam zu.

Artikel 16. Die durch Artikel 14 und 15 dem Fürsten übertragenen Rechte erstrecken sich nicht auf die Verurteilungen der Minister wegen irgendeiner Verletzung der Verfassung.

Artikel 17. Der Fürst vertritt das Land den fremden Regierungen gegenüber in allen Beziehungen. In seinem Namen und mit Zustimmung der Nationalversammlung werden die die Verwaltung des Landes betreffenden Sonderabkommen mit den benachbarten Mächten abgeschlossen, soweit deren Teilnahme und Mitwirkung erforderlich ist.

¹ Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Artikel 18. Die vom Fürsten erlassenen Verfügungen haben Gesetzeskraft, wenn sie von den zuständigen Ministern, welche damit alle Verantwortlichkeit übernehmen, gegengezeichnet sind.

Kapitel III. Von dem Aufenthaltsort des Fürsten.

Artikel 19. Der Fürst soll ständig auf nationalem Boden residieren. Entfernt er sich vorübergehend, so bezeichnet er einen Stellvertreter, dessen Rechte und Pflichten für die ganze Dauer der Abwesenheit des Fürsten durch ein Sondergesetz geregelt werden. Eine Proklamation seitens des Fürsten gibt dem Lande seine Abreise bekannt und bezeichnet den Stellvertreter.

Artikel 20. Der Thronfolger soll gleichfalls auf nationalem Boden residieren. Er darf seine Residenz nur mit Zustimmung des Fürsten wechseln.

Kapitel IV. Vom Wappen, Staatssiegel und der Nationalflagge.

Artikel 21. Das bulgarische Staatswappen¹ ist ein goldener gekrönter Löwe in dunkelrotem Felde. Über dem Felde befindet sich eine Fürstenkrone.

Artikel 22. Das Staatssiegel stellt das Wappen des Fürstentums dar.

Artikel 23. Die bulgarische Nationalflagge setzt sich aus 3 farbigen Horizontalstreifen, nämlich: weiß, grün, rot, zusammen.

Kapitel V. Von der Thronfolge.

Artikel 24. Die Fürstenwürde ist erblich in der direkten männlichen Deszendenz des ersten erwählten Fürsten.

Ein besonderes Gesetz wird die Thronfolge regeln.

Kapitel VI. Von der Großjährigkeit des Fürsten, Regentschaft und Vormundschaft.

Artikel 25. Die Großjährigkeit des regierenden Fürsten und des Thronfolgers wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Artikel 26. Kommt der Fürst vor Vollendung des 18. Lebensjahres zur Regierung, so tritt er unter Vormundschaft, und es greift eine Regentschaft Platz.

Artikel 27. Die Regentschaft wird durch drei Personen, deren Wahl der Großen Nationalversammlung zusteht, ausgeübt.

Artikel 28. Der regierende Fürst kann unter Zuziehung und Zustimmung der Großen Nationalversammlung die drei Regenten für den Fall, daß er bei seinem Ableben einen minderjährigen Thronfolger hinterlassen sollte, selbst bestimmen.

Artikel 29. Zu Regenten können die Minister, der Präsident und die Mitglieder des obersten Gerichtshofes, sowie diejenigen Personen, welche diese Ämter ehrenvoll bekleidet haben, ernannt werden.

Artikel 30. Bevor die Regenten ihr Amt antreten, leisten sie dem Fürsten, sowie der Großen Nationalversammlung den Treueid auf die Verfassung. Alsdann geben sie durch eine Proklamation dem Lande kund, daß sie im Namen des Fürsten und in den Grenzen der fürstlichen Macht die Regierung übernehmen.

¹ Der Löwe erscheint als Wappen Bulgariens schon in heraldischen Werken des 18. Jahrhunderts, wird 1649 in einer Bittschrift bulgarischer Notabeln an den Senat von Venedig ausdrücklich erwähnt, läßt sich aber in den erhaltenen Denkmälern nicht bis zum altbulgarischen Reich verfolgen; cfr. Archiv für österreichische Geschichte Bd. 59 S. 492.

Artikel 31. Hat der Fürst seine gesetzliche Großjährigkeit erreicht, so leistet er den Eid und übernimmt die Regierung. Eine Proklamation kündigt dies dem Lande an.

Artikel 32. Die Erziehung und der Unterricht des minderjährigen Fürsten liegen, ebenso wie die Verwaltung seines väterlichen Erbes, in der Hand der Fürstin-Witwe und von Vormündern, welche der Ministerrat zusammen mit der Fürstin-Mutter ernennt.

Artikel 33. Das Amt eines Regenten und fürstlichen Vormundes darf nicht in einer Hand vereinigt sein.

Kapitel VII. Von der Thronbesteigung und dem Eide.

Artikel 34. Beim Tode des Fürsten besteigt sein Nachfolger den Thron und erläßt unverzüglich eine Order zur Einberufung der Großen Nationalversammlung, in deren Gegenwart er folgenden Eid leistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Verfassung und die Gesetze des Fürstentums heilig und unverletzlich achten und lediglich unter Berücksichtigung des Wohles und Nutzens des Landes handeln werde. Das walte Gott!“

Kapitel VIII. Von der Zivilliste des Fürsten und des fürstlichen Hauses.

Artikel 35. Eine Zivilliste von 480 000 *M* wird zum Unterhalt des Fürsten und seines Hofes von der Nationalversammlung bewilligt. Diese Summe kann nur unter gegenseitigem Einverständnis des Fürsten und der Nationalversammlung erhöht oder verringert werden.

Artikel 36. Die Nationalversammlung setzt die dem Thronfolger bis zu seiner Großjährigkeit zustehende Zivilliste fest.

Kapitel IX. Von der Religion.

Artikel 37. Die Staatsreligion des Fürstentums Bulgarien ist die christlich-orthodoxe des orientalischen Ritus.

Artikel 38. Der Fürst von Bulgarien und seine Deszendenten dürfen sich zu keiner anderen als der orthodoxen Religion bekennen. Nur der zuerst erwählte Fürst ist befugt, seine Religion, wenn er einem fremden Bekenntnis angehört, beizubehalten¹.

Artikel 39. In geistlicher Hinsicht ist das Fürstentum Bulgarien als Bestandteil der Kirchenprovinz Bulgarien der Jurisdiktion der heiligen Synode als der obersten geistlichen Behörde der bulgarischen Kirche in allen Teilen des Landes, soweit ihre Macht reicht, unterworfen.

Durch sie bewahrt das Fürstentum seine Zugehörigkeit zur ökumenischen orientalischen Kirche in allen Fragen des Dogmas.

Artikel 40. Die nicht-orthodoxen Christen und Dissidenten bulgarischer oder fremder Nationalität, welche ständig oder zeitweise ihren Wohnsitz in Bulgarien haben, genießen Freiheit des Kultus, insoweit diese mit den bestehenden Gesetzen im Einklang steht.

¹ Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Artikel 41. Niemand darf unter Berufung auf sein Glaubensbekenntnis den geltenden Gesetzen, welche die Gesamtheit der Bürger binden, den Gehorsam verweigern.

Artikel 42. Für die kirchlichen Angelegenheiten der nicht-orthodoxen Christen und Dissidenten sind deren geistliche Behörden zuständig in den Grenzen der über diese Materie erlassenen Gesetze und unter der Oberaufsicht des zuständigen Ministers.

Kapitel X. Von den Gesetzen.

Artikel 43. Das Fürstentum Bulgarien steht allein unter den Gesetzen, welche nach den Vorschriften der Verfassung erlassen und bekannt gegeben sind.

Artikel 44. Kein Gesetz darf veröffentlicht, zur Ausführung gebracht, verändert oder abgeschafft werden ohne eine vorangehende Beratung und Abstimmung in der Nationalversammlung, welcher auch das Recht der Auslegung vorbehalten bleibt.

Artikel 45. Die von der Nationalversammlung angenommenen Gesetze werden dem Fürsten zur Sanktionierung vorgelegt.

Artikel 46. Haben die Gesetze die Sanktion des Fürsten erlangt, so sind sie unverändert in ihrem Text mit dem ausdrücklichen Bemerken zu veröffentlichen, daß sie von der Nationalversammlung angenommen sind. Kein Gesetz tritt vor seiner Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 47. Im Falle einer dem Staate — sei es im Inneren oder von außen her — drohenden Gefahr kann der Ministerrat bei der Unmöglichkeit der Einberufung der Nationalversammlung unter gemeinsamer Verantwortlichkeit den Fürsten zum Erlaß von Verordnungen und Verfügungen ermächtigen, welche wie ein Gesetz bindende Kraft haben.

Diese bei außerordentlichem Anlaß erlassenen Verordnungen und Verfügungen unterliegen der Genehmigung der ersten danach einberufenen Nationalversammlung.

Artikel 48. Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Verordnungen dürfen in keinem Falle die Auflage von Steuern oder Staatsabgaben zum Gegenstande haben. Hierzu ist stets die Zustimmung der Nationalversammlung erforderlich.

Artikel 49. Die Nationalversammlung ist allein zur Entscheidung darüber zuständig, ob ein Gesetz den Vorschriften der Verfassung gemäß ergangen ist.

Artikel 50. Der exekutiven Gewalt liegt es ob, die Gesetze zur Ausführung zu bringen, sowie alle erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

Kapitel XI. Von den Staatsgütern.

Artikel 51. Die Staatsgüter gehören dem Fürstentum Bulgarien und dürfen weder für den persönlichen Gebrauch des Fürsten noch der Mitglieder seiner Familie in Anspruch genommen werden.

Artikel 52. Die Art der Veräußerung und Verpachtung der Staatsgüter, desgleichen die Art der Verwendung ihrer Erträge wird durch ein Gesetz geregelt werden.

Artikel 53. Die Minister verwalten, ein jeder in seinem Bereich, die Staatsgüter.

Kapitel XII. Von den bulgarischen Bürgern.

Abschnitt 1. Allgemeines.

Artikel 54. Als Bulgaren gelten:

1. Diejenigen Personen, welche in Bulgarien geboren sind und keine fremde Staatszugehörigkeit erworben haben.

2. Diejenigen Personen, welche außerhalb des bulgarischen Staatsgebietes von bulgarischen Eltern geboren sind.

Artikel 55. Ausländer können mit Zustimmung der Nationalversammlung zur Naturalisation zugelassen werden.

Artikel 56. Jeder Bulgare kann seine Staatszugehörigkeit aufgeben, wenn er seiner Militärflicht genügt und seine anderen durch die Spezialgesetze aufgestellten Bürgerpflichten erfüllt hat.

Artikel 57. Alle Bulgaren sind vor dem Gesetze gleich. Die Einteilung nach Ständen ist verboten.

Artikel 58. Adelsprädikate, Ordens- und andere Auszeichnungen sind in Bulgarien verboten¹.

Artikel 59. Der Fürst hat das Recht, ein Ehrenzeichen nur für Personen des Soldatenstandes, welche in Kriegszeiten Hervorragendes geleistet haben, zu schaffen².

Artikel 60. Der Genuß der politischen Rechte steht nur den Bulgaren zu. Der Genuß der bürgerlichen Rechte, so wie sie das Gesetz definiert, steht allen denjenigen zu, die in dem Fürstentum ihren Wohnsitz haben.

Artikel 61. Der Sklavenhandel ist in Bulgarien untersagt. Jeder Sklave, gleichviel welcher Religion, welchen Alters und Geschlechtes, gewinnt volle Freiheit, sobald er den Fuß auf den bulgarischen Boden setzt.

Artikel 62. Die Ordnungs- und Polizei-Vorschriften verpflichten alle in dem Staatsgebiete sich Aufhaltenden.

Artikel 63. Alle unbeweglichen Güter, die im Staatsgebiete liegen, sind den bulgarischen Gesetzen unterworfen, selbst wenn sie im Eigentum von Ausländern stehen.

Artikel 64. Die Stellung der Ausländer wird im übrigen in jeder Hinsicht durch Spezialgesetze geregelt.

Abschnitt 2. Von den öffentlichen Ämtern.

Artikel 65. Nur die bulgarischen Bürger dürfen zu bürgerlichen oder militärischen Ämtern berufen werden.

Artikel 66. Die Ausländer dürfen zu diesen Ämtern nur ausnahmsweise und mit Zustimmung der Nationalversammlung berufen werden.

Abschnitt 3. Vom Eigentum.

Artikel 67. Das Eigentum ist unverletzlich.

Artikel 68. Die gewaltsame Entziehung des Eigentums kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles nach gerechter und vorher zu leistender Entschädigung erfolgen. Ein Spezialgesetz regelt das Enteignungsverfahren.

¹ u. ² Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Abschnitt 4. Von den Steuern und Staatsabgaben.

Artikel 69. Jeder Bulgare, ohne Ausnahme, hat die durch das Gesetz bestimmten Steuern zu zahlen sowie die Staatsabgaben und Lasten zu entrichten.

Artikel 70. Der Fürst und der Thronfolger sind allein von jeder Art von Steuern befreit.

Abschnitt 5. Vom Militärdienst.

Artikel 71. Jeder Bulgare ist nach Maßgabe der Spezialgesetze zum Militärdienst verpflichtet¹.

Artikel 72. In strafrechtlicher Beziehung unterstehen die Personen des Soldatenstandes während der ganzen Dauer ihrer aktiven Dienstzeit den Kriegsgerichten.

Abschnitt 6. Von der Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und des Briefgeheimnisses.

Artikel 73. Niemand kann bestraft werden ohne ein Urteil des zuständigen Gerichts, das die Rechtskraft erlangt hat.

Artikel 74. Die Verhaftungen und Haussuchungen dürfen nur in Gemäßheit der Gesetze erfolgen.

Artikel 75. Keine Strafe darf verhängt werden, die nicht im Gesetze vorgesehen ist. Die Strafe der Folter und der Konfiskation ist verboten.

Artikel 76. Im Falle einer der öffentlichen Sicherheit drohenden Gefahr hat der Fürst das Recht, die Artikel 73 und 74 für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebietes außer Kraft zu setzen, jedoch soll sein diesbezüglicher Erlaß der Nachprüfung der ersten danach tagenden Nationalversammlung unterworfen sein.

Artikel 77. Die Privat-Korrespondenz, einschließlich der Telegramme, ist geheim und unverletzlich. Ein besonderes Gesetz wird die Verantwortlichkeit der Beamten, welche dieses Geheimnis verletzen, regeln.

Abschnitt 7. Vom öffentlichen Unterricht.

Artikel 78. Der erste Unterricht ist unentgeltlich und obligatorisch für alle Bulgaren.

Abschnitt 8. Von der Freiheit der Presse².

Artikel 79. Die Presse ist frei. Die Verfasser, Drucker und Herausgeber sind keiner Zensur und keiner Steuer unterworfen. — Wenn der Verfasser eines Schriftstücks bekannt ist und in Bulgarien wohnt, so sind der Herausgeber, der Drucker und der Verbreiter vor jeder Verfolgung sicher.

Artikel 80. Die heilige Schrift, die gottesdienstlichen Bücher und dogmatischen Werke, die zum Gebrauche der orthodoxen Kirche dienen, desgleichen die für den

¹ Die allgemeine Wehrpflicht umfaßt 20 Jahre; 2 Jahre in der Linie, 8 Jahre in der Reserve, 10 Jahre Landwehr; Ausnahmen hiervon siehe Constantin Jirecek, das Fürstentum Bulgarien, Prag, Wien und Leipzig 1891, Seite 285.

² Die erste Zeitung in bulgarischer Sprache erschien 1846 in Leipzig, die zweite 1849 f. in Konstantinopel.

Religionsunterricht in den Schulen der Orthodoxen bestimmten Bücher unterliegen der vorherigen Begutachtung der heiligen Synode.

Artikel 81. Für Preßdelikte sind die ordentlichen Gerichte zuständig¹.

Abschnitt 9. Vom Vereins- und Versammlungsrecht.

Artikel 82. Die Bewohner Bulgariens haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um über jede Art von Fragen zu beraten. Eine vorgängige Erlaubnis ist nicht notwendig. Die Versammlungen unter freiem Himmel sind den Polizeivorschriften unterworfen.

Artikel 83. Die bulgarischen Bürger haben das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubnis in Gesellschaften zu vereinigen, unter der einzigen Bedingung, daß diese Gesellschaften durch ihre Zwecke und Mittel nicht im Widerspruch stehen zur staatlichen und sozialen Ordnung, zur Religion und guten Sitte.

Abschnitt 10. Vom Petitionsrecht.

Artikel 84. Jeder Bulgare hat das Recht, Einzel- oder Gesamt-Petitionen an die zuständigen Stellen zu richten. Die nach dem Gesetz gebildeten Korporationen üben das Petitionsrecht durch Vermittlung ihrer Vertreter aus.

Kapitel XIII. Von der Volksvertretung.

Artikel 85. Das Land wird vertreten:

1. Durch die gewöhnliche Nationalversammlung.
2. Durch die Große Nationalversammlung.

Kapitel XIV. Von der gewöhnlichen Nationalversammlung.

Abschnitt 1. Von der Zusammensetzung der gewöhnlichen Nationalversammlung.

Artikel 86. Die gewöhnliche Nationalversammlung setzt sich zusammen aus Abgeordneten, welche durch direkte Wahl derart gewählt sind, daß ein Abgeordneter auf 10 000 Einwohner beiderlei Geschlechts kommt. Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. — Wahlberechtigt ist jeder 21 jährige bulgarische Bürger, der im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist. — Wählbar ist jeder bulgarische Bürger, der im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist, lesen und schreiben kann und das 30. Lebensjahr vollendet hat. — Ein besonderes Wahlgesetz regelt den Gang der Wahlen².

Artikel 87. Die Abgeordneten vertreten nicht nur ihre Wähler, sondern das ganze Land. Daher können sie denn auch von ihren Wählern kein bindendes Mandat annehmen. Bei der Abstimmung über die Angelegenheiten der Nation sind sie nur durch ihr Gewissen gebunden und folgen allein ihrer persönlichen Überzeugung.

Artikel 88. Bei der Eröffnung der Session schreitet die von dem Alterspräsidenten geleitete Nationalversammlung unverzüglich zur Wahl des definitiven Präsidenten und der Vize-Präsidenten.

¹ Die Organisation der Justizbehörden beruht auf einem Gesetz vom 25. Mai 1880.

² Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Artikel 89. Die Nationalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Sekretäre in ausreichender Zahl.

Artikel 90. Die Minister können den Sitzungen der Nationalversammlung beiwohnen und an den Beratungen teilnehmen. Die Versammlung ist verpflichtet, die Minister zu hören, so oft sie das Wort verlangen.

Artikel 91. Der Fürst kann besondere Kommissare wählen, welche der Nationalversammlung Aufklärungen über einen Gesetzesentwurf in Vertretung und an Stelle der Minister oder gleich ihnen geben. Diese Kommissare genießen das gleiche im vorhergehenden Artikel bezeichnete Vorrecht wie die Minister.

Artikel 92. Die Nationalversammlung kann die Minister und Kommissare einladen, den Sitzungen beizuwohnen, um alle nötigen Informationen und Aufklärungen zu geben.

Die Minister und Kommissare sind gehalten, persönlich diese Aufklärungen zu erteilen. Sie dürfen unter eigener Verantwortung diejenigen Aufklärungen verweigern, die als unzeitgemäß den Interessen des Staates schaden könnten.

Abschnitt 2. Von der Freiheit der Abstimmung und der Unverletzlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung.

Artikel 93. Die Mitglieder der Nationalversammlung haben das Recht der freien Meinungsäußerung und Stimmabgabe gemäß den Eingebungen ihres Gewissens. Niemand darf von ihnen Rechenschaft wegen ihrer Meinungsäußerungen fordern, noch Verfolgungen deswegen gegen sie veranlassen.

Artikel 94. Die Rechte des Präsidenten und die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Nationalversammlung hinsichtlich der Ordnung und des Anstandes werden durch ein besonderes Reglement über die innere Ordnung der Versammlung geregelt.

Artikel 95. Begeht ein Abgeordneter während der Dauer der Session ein in den Strafgesetzen vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen, so darf er nur mit Zustimmung der Nationalversammlung den ordentlichen Gerichten übergeben werden.

Artikel 96. Vom fünften Tage seit der Eröffnung der Session an bis zu ihrer Beendigung dürfen die Abgeordneten nicht verhaftet und abgeurteilt werden, es sei denn, daß sie eines Verbrechens beschuldigt werden, welches nach dem Strafgesetzbuch die schwersten Strafen nach sich zieht. In diesem Falle ist die Nationalversammlung unverzüglich von der Verhaftung in Kenntnis zu setzen, und es darf dem Verfahren nur mit deren Zustimmung Folge gegeben werden.

Artikel 97. Während der gleichen Zeitdauer dürfen die Abgeordneten nicht ihrer Schulden wegen verhaftet werden.

Artikel 98. Die Art der Ersetzung der verstorbenen oder ausgeschiedenen Abgeordneten ist im Wahlgesetz vorgesehen.

Abschnitt 3. Von der Öffentlichkeit der Sitzungen.

Artikel 99. Die Sitzungen der Nationalversammlung sind öffentlich.

Artikel 100. Der Präsident, die Minister, die Staatskommissare und Mitglieder der Nationalversammlung können, wofern mindestens drei den Antrag stellen, den

Ausschluß der Öffentlichkeit beantragen. Über diesen Antrag wird bei geschlossenen Türen verhandelt. Er gilt als angenommen bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 101. Die Entscheidung der Nationalversammlung über diese Frage wird durch den Präsidenten nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verkündet.

Artikel 102. Niemand darf bewaffnet in den Sitzungssaal oder das Gebäude, in dem die Nationalversammlung tagt, hineingelassen werden. Es ist verboten, Soldaten oder überhaupt bewaffnete Personen an den Saaltüren, im Gebäude oder auch nur in dessen Nähe aufzustellen, es sei denn, daß die Nationalversammlung selbst dies mit Stimmenmehrheit beschlossen und beantragt hat.

Artikel 103. Der Präsident übt die Sitzungspolizei in der Versammlung aus.

Artikel 104. Die Versammlung gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung und regelt den Gang ihrer Verhandlungen.

Kapitel XV. Von der Zuständigkeit der Nationalversammlung.

Artikel 105. Die Nationalversammlung ist zuständig:

1. Zur Beratung der Gesetzesvorlagen (Artikel 44);
2. Zur Beschlußfassung über Staatsanleihen, Erhöhung, Herabsetzung oder Einführung von Steuern jeder Art, sowie über die Art ihrer Verteilung und Einziehung;
3. Zum Erlaß von rückständigen Steuern und Abgaben, deren Beitreibung aussichtslos ist;
4. Zur Prüfung des jährlichen Staatshaushalts-Etats;
5. Zur Prüfung der Rechnungen über die im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Ausgaben;
6. Zur Entlastung des Oberrechnungshofes, welcher der Versammlung genaue Berichte über die Kontrolle der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zu liefern hat;
7. Zu Interpellationen über die Verantwortlichkeit der Minister.

Artikel 106. Die Nationalversammlung hat das Recht, Petitionen und Beschwerden jeder Art entgegenzunehmen und den zuständigen Ministern weiterzureichen. Sie kann Kommissionen einsetzen zur Untersuchung über Verwaltungsangelegenheiten. Die Minister sind gehalten, auf Anfragen seitens der Nationalversammlung Aufklärungen zu geben.

Artikel 107. Die Mitglieder der Nationalversammlung haben das Recht, Interpellationen an die Regierung zu richten; die zuständigen Minister haben die Pflicht, darauf zu antworten.

Kapitel XVI. Von der Einbringung und Beratung der Gesetzesvorlagen und Anträge.

Artikel 108. Das Recht der Gesetzeseinbringung gebührt dem Fürsten und der Nationalversammlung.

Artikel 109. Die Gesetzesvorlagen und Anträge der Regierung werden der Nationalversammlung auf Anordnung des Fürsten durch die zuständigen Minister unterbreitet. Jeder Abgeordnete kann der Nationalversammlung einen Gesetzesentwurf oder einen Antrag unterbreiten, sofern diese Entwürfe oder Anträge von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sind.

Artikel 110. Jede Vorlage und jeder Antrag kann zurückgezogen werden, solange keine Schlußabstimmung darüber erfolgt ist.

Artikel 111. Die Nationalversammlung kann die ihr unterbreiteten Vorlagen abändern, ergänzen und vervollständigen.

Artikel 112. Verweigert die Regierung die Annahme von Abänderungen, Zusätzen oder Ergänzungen, welche zu ihrer Gesetzesvorlage verlangt werden, so kann sie sie ohne weiteres zurückziehen, von neuem in ihrer ursprünglichen Fassung mit Bemerkungen und Erklärungen oder mit den Änderungen, welche ihr annehmbar erscheinen, wieder einbringen.

Artikel 113. Eine im ganzen von der Nationalversammlung abgelehnte Gesetzesvorlage darf ihr nicht von neuem im Laufe derselben Session unverändert unterbreitet werden; sie kann nur in der folgenden Session Gegenstand einer zweiten Vorlage sein.

Artikel 114. Die Abstimmung über eine der Nationalversammlung unterbreitete Gesetzesvorlage ist nur dann zulässig, wenn die Zahl der anwesenden Abgeordneten die absolute Mehrheit aller Mitglieder der Nationalversammlung darstellt¹.

Artikel 115. Die Abgeordneten haben persönlich, öffentlich und mündlich ihre Stimme abzugeben. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag von zehn Mitgliedern statt².

Artikel 116. Die Beschlüsse der Nationalversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 117. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Artikel 118. Der Fürst soll noch im Laufe der Session über alle von der Versammlung gefaßten und ihm zur Genehmigung unterbreiteten Beschlüsse die Entscheidung treffen.

Kapitel XVII. Vom Budget³.

Artikel 119. Das Budget wird jährlich der Nationalversammlung zur Prüfung unterbreitet.

Artikel 120. Das von der Nationalversammlung angenommene Budget unterliegt der Genehmigung des Fürsten.

Artikel 121. Die Nationalversammlung prüft das Budget Artikel für Artikel. Ändert oder streicht sie einen Artikel, so gibt sie den Grund dafür an.

Artikel 122. Falls die Einberufung der Nationalversammlung unmöglich ist und dringende Aufwendungen notwendig sind, so bleibt das Budget des letzten Jahres in Kraft unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Minister, bis die Nationalversammlung ihre Zustimmung zu deren Verfügungen in ihrer nächstfolgenden Sitzung gegeben hat.

¹ u. ² Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

³ Das Fürstentum begann seine Wirtschaft 1879 mit rund 12 Millionen Francs in den Kassen: 2 Millionen als Kapital der Nationalbank, 5½ Millionen als sog. „Adrianopler Gelder“, welche die Russen Anfang 1880 wieder zurücknahmen, und 4½ Millionen, mit denen die einheimische Verwaltung frei zu arbeiten begann, ohne jede ausländische Kontrolle; vgl. Jirecek, S. 266.

Kapitel XVIII. Von den Staatsanleihen.

Artikel 123. Ohne Zustimmung der Nationalversammlung darf keine Staatsanleihe aufgenommen werden.

Artikel 124. Sieht sich die Regierung außerhalb der Sitzungsperiode der Versammlung gezwungen, eine Staatsanleihe zur Deckung dringender Ausgaben zu beschließen, so beruft sie unverzüglich die Nationalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung.

Artikel 125. Ist die Einberufung der Nationalversammlung unmöglich, so kann der Fürst auf Vorschlag des Ministerrates die Aufnahme einer Anleihe bis zu 800 000 *M* unter der Bedingung nachfolgender Gutheiung der Versammlung anordnen¹.

Artikel 126. Falls in dem durch Artikel 125 vorgesehenen Falle keine Sonderbestimmung zu einer notwendig gewordenen Ausgabe ermächtigt, kann der Fürst die Staatskasse zur Zahlung anweisen, vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag dieser Ausgabe nicht 240 000 *M* übersteigt².

Kapitel XIX. Von der Einberufung der Nationalversammlung.

Artikel 127. Die Nationalversammlung wird jährlich durch den Fürsten einberufen. Die Session beginnt am 15. Oktober und endigt am 15. Dezember. Die Nationalversammlung kann aber außerhalb dieser Zeit einberufen werden, wenn zwingende Umstände es erfordern.

Artikel 128. Der Ort, an dem die Nationalversammlung zusammentritt, und die im Artikel 127 vorgesehene Zeit ihrer Einberufung werden in der Einberufungsorder angegeben.

Artikel 129. Für die gewöhnliche Session der Nationalversammlung kann ein anderer Zeitraum zwischen dem Fürsten und der Versammlung in gegenseitigem Einverständnis vereinbart werden.

Artikel 130. Der Fürst verkündet persönlich oder durch einen Sonderbeauftragten die Eröffnung und Schließung der Session.

Artikel 131. Bevor die Session für eröffnet erklärt wird, leisten alle Abgeordneten — ein jeder nach den Vorschriften seines Bekenntnisses — gleichzeitig folgenden Eid: „Ich schwöre im Namen des Einigen Gottes, daß ich die Verfassung halten und schützen werde, daß ich in Erfüllung meiner Abgeordnetenpflichten nur das Wohl des Landes und des Fürsten verfolgen und nur der Stimme meines Gewissens folgen werde. Das walte Gott. Amen.“

Artikel 132. Geistliche Personen leisten keinen Eid, versprechen aber feierlich, daß sie nach ihrem Gewissen handeln werden, indem sie stets nur das Wohl des Landes und des Fürsten verfolgen werden.

Artikel 133. Bei Eröffnung der Session legt ein vom Fürsten Bevollmächtigter die politische Lage des Staates dar und führt die Anträge und Gesetzesvorlagen auf, welche der Nationalversammlung zur Prüfung unterbreitet werden sollen.

¹ u. ². Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Artikel 134. Die Nationalversammlung legt dem Fürsten als Antwort auf seine Botschaft eine Adresse vor.

Artikel 135. Nach der Einberufung der Nationalversammlung hat der Fürst das Recht, die Sitzungen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten zu vertagen. Eine zweite Vertagung in derselben Session ist nur mit Zustimmung der Versammlung zulässig.

Artikel 136. Der Fürst hat das Recht, die Versammlung aufzulösen und Neuwahlen der Volksvertreter anzuordnen.

Artikel 137. Die Neuwahlen haben vor dem Ablauf zweier Monate vom Tage der Auflösung an stattzufinden. Die neue Versammlung soll vor Ablauf von 4 Monaten — vom gleichen Tage an gerechnet — zusammentreten.

Artikel 138. Die Abgeordneten dürfen sich, ohne vom Fürsten einberufen zu sein, nicht zu einer Session versammeln; desgleichen ist ihnen untersagt, ihre Sitzungen nach dem Vertagungs-, Schließungs- oder Auflösungs-Beschluß fortzusetzen.

Artikel 139. Die Mitglieder der Nationalversammlung, welche nicht am Ort der Tagung wohnen, erhalten Tagegelder und eine Entschädigung für die Kosten der Hin- und Rückfahrt. Die Höhe dieser Entschädigungen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden¹.

Kapitel XX. Von der Großen Nationalversammlung.

Abschnitt 1. Von der Einberufung der Großen Nationalversammlung.

Artikel 140. Die Große Nationalversammlung wird durch den Fürsten, die Regenten oder den Ministerrat einberufen.

Artikel 141. Der Fürst beruft die Große Nationalversammlung:

1. Zur Beratung über Fragen der Abtretung oder des Austauschs eines Gebietsteiles des Fürstentums. Diese Fragen werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden;

2. Zur Beratung über die Abänderung und Revision der Verfassung; die Entscheidungen werden hier mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung getroffen².

Artikel 142. Die Große Nationalversammlung darf durch die Regenten nur zur Beratung über Fragen der Abtretung oder des Austauschs eines Gebietsteiles einberufen werden. Diese Fragen werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Artikel 143. Der Ministerrat beruft die Große Nationalversammlung:

1. Zur Wahl eines neuen Fürsten, wenn der regierende Fürst gestorben ist, ohne einen Thronfolger hinterlassen zu haben; diese Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder;

2. Zur Wahl der Regenten, wenn der Thronfolger noch minderjährig ist. Diese Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

¹ u. ². Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Abschnitt 2. Von der Zusammensetzung der Großen Nationalversammlung.

Artikel 144. Die Große Nationalversammlung besteht aus direkt vom Volke gewählten Abgeordneten. Ihre Zahl ist doppelt so groß wie die der Mitglieder der gewöhnlichen Nationalversammlung, d. h. 2 Abgeordnete auf 10 000 Einwohner beiderlei Geschlechts. Ein besonderes Wahlgesetz wird das Wahlverfahren regeln¹.

Artikel 145. Die Große Nationalversammlung wählt selbst² aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, die Vize-Präsidenten und die notwendige Zahl von Sekretären. Den Vorsitz führt zuvor provisorisch der Alterspräsident.

Artikel 146. Die Große Nationalversammlung beschäftigt sich ausschließlich mit den ihr in den Grenzen der Verfassung (Artikel 141—143) zugewiesenen Fragen und löst sich unverzüglich nach getroffener Entscheidung auf.

Artikel 147. Anwendbar auf die Große Nationalversammlung sind die Artikel 87, 90, 92, 93—104, 114, 115, 131, und 132 dieser Verfassung.

Kapitel XXI. Von den obersten Regierungsbehörden: dem Ministerrat und den Ministerien.

Artikel 148. Die obersten Regierungsbehörden setzen sich zusammen aus:

1. dem Ministerrat,
2. den Ministerien.

Artikel 149. Die exekutive Gewalt steht den Ministern und dem Ministerrat unter der Oberaufsicht und -Leitung des Fürsten zu (Artikel 12).

Artikel 150. Den Ministerrat bildet die Gesamtheit der Minister. Einen von ihnen ernennt der Fürst zum Präsidenten des Ministerrates.

Artikel 151. Abgesehen von seiner gewöhnlichen Zuständigkeit ist der Ministerrat mit gewissen Rechten und Pflichten in folgenden Fällen ausgestattet:

1. Stirbt der Fürst, ohne einen Thronfolger zu hinterlassen, so übernimmt der Ministerrat die Regierung und beruft innerhalb eines Monats vom Tage der Übernahme der Regierung an die Große Nationalversammlung zur Vornahme der Wahl des neuen Fürsten;

2. Desgleichen übernimmt der Ministerrat die Regierung, wenn der Fürst gestorben ist, ohne eine Regentschaft eingesetzt zu haben. Die Große Nationalversammlung wird gleichfalls innerhalb eines Monats zur Bestellung der Regentschaft einberufen;

3. Hinterläßt der Fürst bei seinem Tode eine schwangere Fürstin-Witwe, so übernimmt der Ministerrat ebenfalls die Regierung bis zur Entbindung der Fürstin-Witwe;

4. Stirbt ein Mitglied der Regentschaft, so beruft der Ministerrat die Große Nationalversammlung zur Vornahme der Wahl seines Nachfolgers;

¹ Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

² Bereits am 17. (29.) April 1879 wurde hiergegen verstoßen und damit die 1. Verfassungsverletzung begangen; cfr. Jirecek S. 321.

5. Übernimmt der Ministerrat die Regierung in den unter Ziffer 1—4 dieses Artikels vorgesehenen Fällen, so richtet er eine entsprechende Proklamation an das Volk;

6. Solange der Ministerrat regiert, darf er seine Mitglieder nicht wechseln;

7. Die also zur Regierung berufenen Mitglieder des Ministerrats beziehen nur ihr gewöhnliches Gehalt.

Artikel 152. Die Minister werden vom Fürsten ernannt und entlassen.

Artikel 153. Die Minister sind dem Fürsten und der Nationalversammlung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit ist eine gemeinsame bezüglich ihrer gemeinschaftlichen Handlungen, eine individuelle bezüglich der von einem jeden von ihnen innerhalb des ihm anvertrauten Ressorts getroffenen Maßnahmen.

Artikel 154. Jeder offizielle vom Fürsten unterzeichnete Akt bedarf, je nach seiner Art, der Gegenzeichnung aller Minister oder desjenigen von ihnen, in dessen Ressort er fällt.

Artikel 155. Die Minister können von der Nationalversammlung in den Anklagezustand versetzt werden wegen des Verrats am Vaterlande oder am Fürsten, wegen einer Verletzung der Verfassung oder eines zur Erlangung persönlicher Vorteile der Nation zugefügten Schadens.

Artikel 156. Der Antrag, die Minister in den Anklagezustand zu versetzen, ist schriftlich zu stellen; er muß alle Beschuldigungen einzeln aufzählen und wenigstens von einem Viertel der Mitglieder der Nationalversammlung unterzeichnet sein.

Artikel 157. Zur Versetzung eines Ministers in den Anklagezustand ist die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder nötig.

Artikel 158. Die Minister werden von einem besonderen Staatsgerichtshof, dessen Zusammensetzung durch ein eigenes Gesetz bestimmt werden wird, abgeurteilt.

Artikel 159. Der Fürst kann keinen in Anklagezustand versetzten Minister ohne Zustimmung der Versammlung begnadigen.

Artikel 160. Die Ausführung der Gesetze ist den obersten Regierungsbehörden, d. h. den Ministerien übertragen.

Artikel 161. Es gibt 6 Ministerien:

1. das Ministerium für auswärtige und Kultus-Angelegenheiten;
2. das Ministerium des Innern;
3. das Ministerium für öffentlichen Unterricht;
4. das Finanzministerium¹;
5. das Justizministerium;
6. das Kriegsministerium².

Artikel 162. Jedes Ministerium steht unter der Leitung eines Ministers.

Artikel 163. Die Ernennung zu allen Staatsämtern steht dem Fürsten zu.

Artikel 164. Jeder Beamte leistet dem Fürsten sowie auf die Verfassung einen Treueid.

¹ Ihm sind auch die öffentlichen Bauten und das Eisenbahnamt zugeteilt; cfr. Jirecek S. 269.

² Vgl. am Schluß die Verfassungsänderung von 1893.

Artikel 165. Jeder Beamte ist für seine dienstlichen Handlungen verantwortlich.

Artikel 166. Jeder Staatsbeamte hat das Recht auf eine Pension, deren Grundlage und Betrag durch ein Sondergesetz geregelt werden wird.

Kapitel XXII. Von dem Verfahren zur Abänderung und Revision der Verfassung.

Artikel 167. Die Anträge betreffend Abänderung oder Revision der Verfassung sind denselben Vorschriften unterworfen wie die Vorlagen ordentlicher Gesetze (Artikel 108 und 109).

Artikel 168. Die im vorigen Artikel erwähnten Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Nationalversammlung.

Artikel 169. Diese Anträge unterliegen sodann der Prüfung der zu diesem Zweck einberufenen Großen Nationalversammlung; sie trifft ihre Entscheidung gleichfalls mit Zweidrittelmehrheit.

Verfassungsänderung vom 15./27. Mai 1893.

Artikel 6. Der Fürst von Bulgarien und der Thronfolger führen den Titel „Königliche Hoheit“ (Tsarsko Visotchstvo)¹.

Artikel 38. Der Fürst von Bulgarien und seine Deszendenten dürfen sich zu keiner anderen als der orthodoxen Religion bekennen; jedoch ist der durch Wahl auf den Thron erhobene Fürst befugt, ebenso wie der Thronfolger, seine Religion, wenn er einem fremden Bekenntnis angehört, beizubehalten.

Artikel 58. Adelsprädikate und andere Auszeichnungen sind in Bulgarien verboten.

Artikel 59. Der Fürst hat das Recht, Ehrenzeichen zu verleihen. Die Einführung von Orden findet auf Grund eines besonderen Gesetzes statt.

Artikel 86. Die gewöhnliche Nationalversammlung setzt sich zusammen aus Abgeordneten, welche durch direkte Wahl derart gewählt sind, daß ein Abgeordneter auf 20 000 Einwohner beiderlei Geschlechts kommt. Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt. — Wahlberechtigt ist jeder 21 jährige bulgarische Bürger, der im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist. — Wählbar ist jeder bulgarische Bürger, der im Besitze der bürgerlichen und politischen Rechte ist, lesen und schreiben kann und das 30. Lebensjahr vollendet hat. — Ein besonderes Wahlgesetz regelt den Gang der Wahlen.

Artikel 114. Die Abstimmung über eine der Nationalversammlung unterbreitete Gesetzesvorlage ist nur dann zulässig, wenn die Zahl der anwesenden Abgeordneten zwei Drittel aller Mitglieder der Nationalversammlung darstellt.

Artikel 115. Die Abgeordneten haben persönlich, öffentlich und mündlich ihre Stimme abzugeben. Eine geheime Abstimmung findet nur auf Antrag von zehn Mitgliedern statt, wofern dieser Antrag von der Versammlung angenommen wird.

¹ Die durch Artikel 6 getroffene Änderung in der Titulatur des Fürsten legt nur die schon seit dem Jahre 1880 übliche Bezeichnung gesetzlich fest.

Artikel 125. Ist die Einberufung der Nationalversammlung unmöglich, so kann der Fürst auf Vorschlag des Ministerrates die Aufnahme einer Anleihe bis zu 2 400 000 ₰ unter der Bedingung nachfolgender Gutheißung der Versammlung anordnen.

Artikel 126. Falls in dem durch Artikel 125 vorgesehenen Falle keine Sonderbestimmung zu einer notwendig gewordenen Ausgabe ermächtigt, so kann der Fürst die Staatskasse zur Zahlung anweisen, vorausgesetzt, daß der Gesamtbetrag dieser Ausgabe nicht 800 000 ₰ übersteigt.

Artikel 139. Alle Abgeordneten erhalten Tagegelder; Reisekosten werden dagegen nur denjenigen erstattet, welche nicht am Ort der Tagung wohnen.

Artikel 141. Der Fürst beruft die Große Nationalversammlung:

1. Zur Beratung über Fragen der Abtretung oder des Austauschs eines Gebietsteiles des Fürstentums; diese Fragen werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden;

2. zur Einholung der Zustimmung für den im Artikel 7 der Verfassung vorgesehenen Fall;

3. Zur Beratung über die Abänderung und Revision der Verfassung; die Entscheidungen werden hier mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Versammlung getroffen.

Artikel 144. Die Große Nationalversammlung besteht aus direkt vom Volke gewählten Abgeordneten. Ihre Zahl ist doppelt so groß wie die der Mitglieder der gewöhnlichen Nationalversammlung, d. h. 2 Abgeordnete auf 20 000 Einwohner beiderlei Geschlechts. Ein besonderes Wahlgesetz wird das Wahlverfahren regeln.

Artikel 161. Es gibt 8 Ministerien:

1. das Ministerium für auswärtige und Kultusangelegenheiten;

2. das Ministerium des Inneren;

3. das Ministerium für öffentlichen Unterricht;

4. das Finanzministerium;

5. das Justizministerium;

6. das Kriegsministerium;

7. das Ministerium für Handel und Landwirtschaft;

8. das Ministerium für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen und Verkehrsstraßen.

4. Dänemark (mit Farøer).

Mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Kammerherrn F. von HEGERMANN-LINDENCRONE in Berlin und bearbeitet von Herrn Bjarne EXNER in Berlin.

**Des Dänischen Reiches durchgesehenes Grundgesetz
vom 5, Juni 1849.**

Wir Christian der Neunte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Goten, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Ditmarschen, Lauenburg und

Oldenburg, tun kund: der Reichstag hat auf die im Grundgesetz vom 5. Juni 1849 § 100 vorgeschriebene Weise dreimal angenommen, Wir haben nach der zweiten Annahme vorläufig beigestimmt und bestätigen nun mit Unserer Allerhöchsten Einwilligung

Des Dänischen Reiches durchgesehenes Grundgesetz vom 5. Juni 1849.

I.

§ 1. Die Regierungsform ist eine eingeschränkt monarchische. Die Königsmacht ist erblich. Die Erbfolge ist die im Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 Art. I und II festgesetzte.

§ 2. Die gesetzgebende Macht ruht beim König und Reichstag gemeinsam. Die ausübende Macht ruht beim König. Die richterliche Macht ruht beim Richterstuhl.

§ 3. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staat unterstützt.

II.

§ 4. Der König kann ohne Einwilligung des Reichstages nicht in anderen Ländern Herrscher sein.

§ 5. Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§ 6. Der König ist mündig, wenn er sein achtzehntes Jahr vollendet hat. Das gleiche gilt von den königlichen Prinzen.

§ 7. Ehe der König die Regierung antritt, gibt er schriftlich im Staatsrat die eidliche Versicherung ab, unverbrüchlich des Reiches Grundgesetz zu halten. Von der Versicherungsakte werden zwei gleichlautende Originale ausgefertigt, von denen das eine dem Reichstag zur Aufbewahrung in seinem Archiv übergeben, das andre im Geheimarchiv niedergelegt wird. Kann der König infolge von Abwesenheit oder aus andern Gründen nicht unmittelbar beim Thronwechsel diesen Eid ablegen, so wird die Regierung, bis dies geschieht, vom Staatsrat geführt, es sei denn, daß durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Hat der König bereits als Thronfolger diesen Eid abgelegt, so tritt er unmittelbar beim Thronwechsel die Regierung an.

§ 8. Bestimmungen bezüglich der Führung der Regierung im Falle der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs werden durch Gesetz festgesetzt. Bis ein solches Gesetz gegeben ist, wird die Regierung in den erwähnten Fällen inzwischen vom Staatsrat geführt. Dieser soll dann sofort den Reichstag einberufen, welcher in einer vereinigten Versammlung (§67) darüber Beschluß faßt, wie es sich mit der Regierung verhalten soll, bis der König sie antreten kann. Ist bei Erledigung des Thrones kein Thronfolger vorhanden, so wählt der vereinigte Reichstag einen König und setzt die zukünftige Erbfolge fest.

§ 9. Des Königs Zivilliste wird für seine Regierungszeit durch Gesetz bestimmt. Dabei wird gleichzeitig festgesetzt, welche Schlösser und anderes Staatseigentum zur Zivilliste gehören sollen.

Die Zivilliste kann nicht mit Schulden belastet werden.

§ 10. Für Mitglieder des königlichen Hauses können Apanagen durch Gesetz bestimmt werden. Die Apanagen können ohne Einwilligung des Reichstages nicht außerhalb des Reiches genossen werden.

III.

§ 11. Der König hat mit den in diesem Grundgesetz festgesetzten Einschränkungen die höchste Gewalt über alle Angelegenheiten des Reiches und übt diese durch seine Minister aus.

§ 12. Der König ist von Verantwortung frei; seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind für die Führung der Regierung verantwortlich; ihre Verantwortlichkeit wird durch Gesetz näher bestimmt.

§ 13. Der König ernennt und verabschiedet seine Minister. Er bestimmt ihre Zahl und die Verteilung der Geschäfte unter sie. Des Königs Unterschrift unter die die Gesetzgebung und Regierung betreffenden Beschlüsse gibt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Jeder Minister, der unterschrieben hat, ist verantwortlich für den Beschluß.

§ 14. Die Minister können vom König oder Volksthing wegen ihrer Amtsführung zur Rede gestellt werden. Das Reichsgericht entscheidet in den gegen die Minister wegen ihrer Amtsführung anhängigen Sachen.

§ 15. Die Minister in ihrer Gesamtheit bilden den Staatsrat, in dem der Thronfolger, wenn er mündig ist, Sitz hat. Der König hat den Vorsitz, ausgenommen in den in den §§ 7 und 8 angeführten Fällen.

§ 16. Alle Gesetze und wichtigen Regierungsveranstaltungen werden im Staatsrat verhandelt. Ist der König in einzelnen Fällen verhindert, den Staatsrat abzuhalten, so kann er die Sache in einem Ministerrat verhandeln lassen. Dieser besteht aus sämtlichen Ministern unter Vorsitz dessen, den der König als Präsidenten des Conseils ernannt hat. Jeder Minister soll dort sein Votum zu Protokoll abgeben, und es wird nach Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt. Der Conseilpräsident legt das über die Verhandlungen geführte, von den zugegen seienden Ministern unterschriebene Protokoll dem König vor, welcher bestimmt, ob er unmittelbar die Entscheidung des Ministerates genehmigen oder sich die Sache im Staatsrat vortragen lassen will.

§ 17. Der König besetzt alle Ämter in gleichem Umfang wie bisher. Veränderungen hierin können durch Gesetz geschehen. Niemand kann als Beamter bestellt werden, der nicht Heimatsrecht hat. Jeder bürgerliche oder militärische Beamte legt einen Eid auf das Grundgesetz ab.

Der König kann die von ihm angestellten Beamten verabschieden. Ihre Pension wird in Übereinstimmung mit dem Pensionsgesetz festgesetzt.

Der König kann Beamte ohne ihre Einwilligung versetzen, doch derart, daß sie dabei in ihren Amtseinkünften nichts verlieren, und daß ihnen zwischen einer solchen Versetzung und Abschied mit Pension nach den allgemeinen Regeln die Wahl gelassen wird.

Ausnahmen für gewisse Klassen von Beamten, außer den im § 73 festgesetzten, werden durch Gesetz bestimmt.

§ 18. Der König erklärt Krieg und schließt Frieden, wie er auch Bündnisse und Handelsverträge eingeht und aufhebt; doch kann er nicht ohne Einwilligung des Reichstages irgendeinen Teil des Landes abtreten, oder irgendeine Verpflichtung eingehen, welche die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse verändert.

§ 19. Der König beruft jedes Jahr einen ordentlichen Reichstag. Ohne Einwilligung des Königs kann er nicht länger als zwei Monate zusammen bleiben.

Veränderungen dieser Bestimmungen können durch Gesetz geschehen.

§ 20. Der König kann den Reichstag zu außerordentlichen Zusammenkünften einberufen, dessen Dauer auf seiner Bestimmung beruht.

§ 21. Der König kann die Sitzungen des ordentlichen Reichstags auf bestimmte Zeit aussetzen, doch ohne Einwilligung des Reichstags nicht länger als auf zwei Monate und nicht mehr als einmal im Jahre bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben.

§ 22. Der König kann entweder den ganzen Reichstag oder eine seiner Abteilungen auflösen; wird nur eines der Things aufgelöst, so sollen die Sitzungen des andern Things ausgesetzt werden, bis der ganze Reichstag wieder versammelt werden kann. Dies soll im Laufe von zwei Monaten nach der Auflösung geschehen.

§ 23. Der König kann vor den Reichstag Vorschläge zu Gesetzen und anderen Bestimmungen bringen lassen.

§ 24. Des Königs Einwilligung wird erfordert, um einem Reichstagsbeschluß Gesetzeskraft zu geben. Der König befiehlt die Bekanntmachung des Gesetzes und trägt Sorge für das Inkrafttreten desselben. Hat der König einen vom Reichstag gefaßten Gesetzesvorschlag nicht vor der nächsten Reichstagsversammlung bestätigt, so wird er als entfallen betrachtet.

§ 25. In besonders dringenden Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, vorläufige Gesetze ausfertigen, die jedoch dem Grundgesetz nicht widerstreiten dürfen und stets dem folgenden Reichstag vorgelegt werden sollen.

§ 26. Der König kann begnadigen und Amnestie erlassen; die Minister kann er nur mit Einwilligung des Volksthings wegen der ihnen vom Reichsgericht erteilten Strafe begnadigen.

§ 27. Der König teilt teils unmittelbar, teils durch die betreffenden Regierungsorgane solche Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen aus, die entweder infolge der vor dem 5. Juni 1849 geltenden Regeln in Brauch sind, oder zu denen die Begründung in einem seit dieser Zeit erlassenen Gesetz enthalten ist.

§ 28. Der König hat das Recht, Münzen entsprechend dem Gesetze gießen zu lassen.

IV.

§ 29. Der Reichstag besteht aus dem Volksthing und dem Landesthing.

§ 30. Das Wahlrecht zum Volksthing hat jeder unbescholtene Mann, der Heimatsrecht besitzt, wenn er sein dreißigstes Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er:

a. ohne eigenen Hausstand zu haben in einem privaten Dienstverhältnis steht;

b. Unterstützung des Armenwesens genießt oder genossen hat, welche nicht entweder erlassen oder zurückbezahlt ist;

c. das Verfügungsrecht über seine Habe verloren hat;

d. ein Jahr lang keinen festen Wohnsitz in dem Wahlkreis oder der Stadt gehabt hat, in welcher er sich zur Zeit der Wahlen aufhält.

§ 31. Wählbar zum Volksting ist mit den in § 30 a, b und c genannten Ausnahmen jeder unbescholtene Mann, der Heimatsrecht besitzt, wenn er sein fünfundzwanzigstes Lebensjahr vollendet hat.

§ 32. Die Anzahl der Mitglieder des Volksting soll ungefähr in dem Verhältnis stehen, daß ein Mitglied auf 16 000 Einwohner kommt. Die Wahlen finden in Wahlkreisen statt; ihre Verteilung und der Wahlmodus wird durch das Wahlgesetz bestimmt. Ein jeder Wahlkreis wählt einen von denjenigen, die sich zur Wahl gestellt haben.

§ 33. Die Mitglieder des Volksting werden auf 3 Jahre gewählt. Sie erhalten eine tägliche Entschädigung, deren Größe durch das Wahlgesetz bestimmt wird.

§ 34. Die Anzahl der Mitglieder des Landesthing beträgt 66. 12 werden vom König ernannt, 7 in Kopenhagen gewählt, 45 in größeren Wahlkreisen, Land- und Handelsstädte umfassend, 1 auf Bornholm und 1 vom Lagthing der Faröer.

§ 35. Niemand kann, unmittelbar oder mittelbar, an der Wahl von Landesthingmännern teilnehmen, es sei denn, daß er die allgemeinen Bedingungen für das Wahlrecht zum Volksting erfüllt; jedoch genügt, daß er das letzte Jahr vor der Wahl in einer der Handelsstädte oder in dem Landdistrikte des Landthingswahlkreises seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 36. In Kopenhagen wählen sämtliche Wahlberechtigte (§ 35) 1 Wahlmann für je 120 Wähler, derart, daß ein Überschuß von 60 für volle 120 gerechnet wird. Eine ebenso große Anzahl Wahlmänner wird von den Wählern gewählt, die im letzten Jahre zu einem Steuereinkommen von mindestens 2000 Rd. veranschlagt waren. Sämtliche Wahlmänner nehmen gemeinsam die Wahl von Landesthingmännern für Kopenhagen vor.

§ 37. Auf dem Lande wählen sämtliche Wahlberechtigten (§ 35) 1 Wahlmann in jedem Gemeindevorstandschafskreis. Für sämtliche Handelsstädte, zu denen Frederiksberg, Frederickswaerk, Marstal, Silkeborg, Logslor und Norrelandby gerechnet werden, werden halbsoviel Wahlmänner gewählt, als wie Gemeindevorstandschafskreise sind; wenn die Zahl der Wahlmänner darauf nicht eine gerade wird, wird sie zu einer geraden Zahl erhöht. Die eine Hälfte der Wahlmänner der Handelsstädte werden, in jeder Handelsstadt für sich, von allen Wahlberechtigten gewählt; die andere Hälfte wird von den Wählern in der Handelsstadt gewählt, die im letzten Jahr zu einem Steuereinkommen von mindestens 1000 Rd. veranschlagt waren oder mindestens 75 Rd. direkte Steuern an Staat und Kommune entrichtet haben. Die Verteilung der ganzen Anzahl Wahlmänner unter die einzelnen Handelsstädte im Verhältnis zu ihrer Wählerzahl wird von der Regierung bestimmt, jedesmal, wenn eine allgemeine Wahl zum Landesthing stattfinden soll, doch so, daß jede Handelsstadt mindestens 1 Wahlmann von jeder Wählerklasse erhält. Mit sämtlichen Wahlmännern in jedem Landthingskreis treten so viele von den Wählern auf dem Lande, die im letzten Jahr den höchsten Beitrag an Staat und Amtskommune entrichtet haben, zur Wahl von Landesthingmännern des Kreises zusammen, als Gemeindevorstandschafsdistrikte im Kreise vorhanden sind.

§ 38. Wählbar zum Landesthing ist jeder, der zum Volksting wählbar ist, wenn er das letzte Jahr seinen Wohnsitz im Wahlkreis gehabt hat.

§ 39. Des Königs Ernennung von Landesthingsmitgliedern geschieht auf Lebenszeit, aus Männern, die gewählte Mitglieder von früheren oder bestehenden repräsentativen Versammlungen des Königsreichs sind oder gewesen sind. Es steht jedoch jedem Mitglied frei, seinen Sitz im Landething aufzugeben, gleichwie er aus diesem ausscheidet, wenn er in die Lage kommt, seine Wählbarkeit zu verlieren.

Die übrigen Landesthingsmänner werden auf 8 Jahre gewählt, jedoch so, daß die Hälfte jedes 4. Jahr abgeht.

Die Landesthingsmänner erhalten die gleiche tägliche Entschädigung wie die Mitglieder des Volksthing.

§ 40. Die Wahlen von Landesthingsmännern werden nach den Regeln für die Verhältniswahl vorgenommen. Das Wahlgesetz setzt das Nähere betreffs der Wahlen fest.

V.

§ 41. Der ordentliche Reichstag tritt den ersten Montag im Oktober zusammen, falls der König ihn nicht vorher zur Versammlung einberufen hat.

§ 42. Der Sitz der Regierung ist des Reichstags Versammlungsstätte. In außerordentlichen Fällen kann jedoch der König ihn nach einem andern Ort im Reiche zusammenrufen.

§ 43. Der Reichstag ist unverletzlich. Wer seine Sicherheit und Freiheit antastet, wer einen darauf zielenden Befehl gibt oder befolgt, macht sich des Hochverrats schuldig.

§ 44. Jedes Thing ist berechtigt, Gesetze vorzuschlagen und für seinen Teil Gesetze gutzuheißen.

§ 45. Jedes Thing kann an den König Adressen richten.

§ 46. Jedes Thing kann zur Untersuchung allgemein wichtiger Gegenstände Kommissionen seiner Mitglieder einsetzen. Diese sind berechtigt, sowohl von öffentlichen Gewalten als von privaten Bürgern mündlich oder schriftlich mitgeteilte Aufklärungen zu fordern.

§ 47. Keine Steuer kann auferlegt, verändert oder aufgehoben werden außer durch Gesetz; auch nicht eine Mannschaft ausgeschrieben, eine Staatsanleihe aufgenommen oder eine dem Staat gehörende Domäne veräußert werden außer infolge eines Gesetzes.

§ 48. Auf jedem ordentlichen Reichstag, gleich nachdem er zusammengetreten ist, werden Vorschläge zum Finanzgesetz für das folgende Finanzjahr, enthaltend einen Überschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates, vorgelegt.

Vorschläge zum Finanzgesetz und den Zulagebewilligungsgesetzen werden zuerst im Volksthing behandelt.

§ 49. Ehe das Finanzgesetz angenommen ist, dürfen die Steuern nicht erhoben werden. Keine Ausgabe muß abgehalten werden, die nicht ihre Begründung im Finanzgesetz oder in einem Zulagebewilligungsgesetz hat.

§ 50. Jedes Thing ernennt zwei besoldete Revisoren. Diese sollen die jährliche Staatsrechnung durchgehen und darauf achten, daß sämtliche Einnahmen des Staates darin aufgeführt worden sind, und daß keine Ausgabe außerhalb des Finanzgesetzes

stattgefunden hat. Sie können fordern, daß ihnen alle nötigen Aufklärungen und Aktenstücke mitgeteilt werden. — Die jährliche Staatsrechenschaft mit den Bemerkungen der Revisoren wird darauf dem Reichstag vorgelegt, der in bezug auf denselben seinen Entschluß faßt.

Veränderungen in diesen Bestimmungen können durch Gesetz geschehen.

§ 51. Kein Ausländer kann Heimatsrecht erlangen außer durch Gesetz.

§ 52. Kein Gesetzesvorschlag kann endlich angenommen werden, bevor er nicht dreimal vom Thing behandelt worden ist.

§ 53. Wenn ein Gesetzesvorschlag in dem einen Thing angenommen ist, so ist er in der Form, in der er angenommen ist, dem andern Thing vorzulegen; wenn er dort geändert wird, geht er zurück zu dem ersten; werden dort wiederum Änderungen vorgenommen, so geht der Vorschlag von neuem an das andere Thing. Wird auch da keine Einigkeit erreicht, so soll, wenn ein Thing es verlangt, jedes Thing eine gleiche Anzahl Mitglieder ernennen, um zu einer Kommission zusammenzutreten, die ein Gutachten über die Differenzen abgibt und den Things Vorschläge macht. In Hinsicht auf den Vorschlag der Kommission findet dann endlich die Erledigung in jedem Thing für sich statt.

§ 54. Ein jedes der Things macht selbst die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder ab.

§ 55. Ein jedes neue Mitglied legt den Eid auf das Grundgesetz ab, wenn die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist.

§ 56. Die Reichstagsmänner sind allein an ihre Überzeugung gebunden und nicht an irgendwelche Vorschrift ihrer Wähler.

Beamte, die zu Reichstagsmännern gewählt werden, bedürfen nicht der Erlaubnis der Regierung, um die Wahl anzunehmen.

§ 57. Solange der Reichstag versammelt ist, kann kein Reichstagsmann ohne Einwilligung des Things, zu dem er gehört, wegen Schulden verhaftet werden, auch nicht eingesperrt oder angeklagt werden, es sei denn, daß er auf frischer Tat ergriffen sei. Für seine Äußerungen im Reichstag kann keines seiner Mitglieder ohne Einwilligung des Things außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden.

§ 58. Kommt der gültig Gewählte in einen der Fälle, welche die Wählbarkeit ausschließen, so verliert er das aus der Wahl fließende Recht.

Es bleibt näher durch Gesetz zu bestimmen, in welchen Fällen ein Reichstagsmann, der zu einem besoldeten Staatsamt befördert wird, der Wiederwahl unterworfen werden soll.

§ 59. Die Minister haben kraft ihres Amtes Zugang und sind berechtigt, während der Verhandlungen das Wort zu verlangen, so oft sie wollen, indem sie im übrigen die Geschäftsordnung beobachten. Stimmrecht üben sie nur aus, wenn sie gleichzeitig Reichstagsmänner sind.

§ 60. Ein jedes Thing wählt selbst seinen Vorstand und den oder die, welche, wenn er verhindert ist, den Vorsitz führen sollen.

§ 61. Kein Thing kann irgendeinen Beschluß fassen, wenn nicht die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist und an der Abstimmung teilnehmen.

§ 62. Ein jeder Reichstagsmann kann in dem Thing, dem er angehört, mit dessen Einwilligung jedes öffentliche Anliegen zur Verhandlung bringen und darüber die Erklärung der Minister fordern.

§ 63. Kein Antrag darf einem der Things außer durch eins seiner Mitglieder übergeben werden.

§ 64. Findet das Thing keine Gelegenheit, über einen Antrag Beschluß zu fassen, so kann es ihn an die Minister verweisen.

§ 65. Die Versammlungen der Things sind öffentlich. Doch kann der Vorstand oder die in der Geschäftsordnung bestimmte Anzahl der Mitglieder verlangen, daß alle Unbefugten entfernt werden, worauf das Thing bestimmt, ob die Sache in öffentlicher oder heimlicher Versammlung verhandelt werden soll.

§ 66. Ein jedes Thing setzt die näheren Bestimmungen fest, die den Geschäftsgang und die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen.

§ 67. Der vereinigte Reichstag wird durch Zusammentreten des Volksthings und des Landesthings gebildet. Um Beschluß zu fassen, ist erforderlich, daß über die Hälfte der Mitglieder jedes Things zugegen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Er wählt selbst seinen Vorstand und setzt im übrigen die näheren Bestimmungen fest, die den Geschäftsgang betreffen.

VI.

§ 68. Das Reichsgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern von des Landes oberstem Richterstuhl und einer entsprechenden Anzahl vom Landesthing aus seinen eigenen Mitgliedern auf 4 Jahre gewählten Richtern. Kann in einem einzelnen Falle nicht die volle Anzahl der ordentlichen Mitglieder des obersten Richterstuhls an der Behandlung der Sache und beim Urteil teilnehmen, so tritt eine entsprechende Anzahl der vom Landesthing zuletzt oder mit der kleinsten Stimmenzahl gewählten Reichsgerichtsmitglieder aus. — Das Gericht wählt selbst seinen Vorstand aus seiner eigenen Mitte.

Wird das Landesthing aufgelöst, nachdem eine Sache vor dem Reichsgericht anhängig gemacht ist, so behalten doch die von dem aufgelösten Thing gewählten Mitglieder ihren Sitz im Gericht bezüglich dieser Sache.

§ 69. Das Reichsgericht erkennt in den vom König oder Volksting gegen die Minister anhängig gemachten Sachen.

Vor dem Reichsgericht kann der König auch andere wegen Verbrechen anklagen lassen, die er für besonders gefährlich für den Staat hält, wenn das Volksting dazu seine Einwilligung gibt.

§ 70. Die Ausübung der richterlichen Macht kann nur durch Gesetz geordnet werden.

§ 71. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung nach den Regeln zu trennen, die durch Gesetz festgesetzt werden.

§ 72. Die Richterstühle sind berechtigt, in einer jeden Frage über die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu erkennen. Der, welcher eine solche Frage stellen will, kann sich jedoch nicht dadurch, daß er die Sache vor die Richterstühle bringt, dem entziehen, vorläufig den Befehlen der Obrigkeit nachzukommen.

§ 73. Die Richter haben in ihrem Amte sich allein nach den Gesetzen zu richten. Sie können nicht abgesetzt werden außer durch Urteilspruch, auch nicht versetzt werden gegen ihren Wunsch, außer in den Fällen, wo eine Umordnung der Richterstühle stattfindet. Doch kann der Richter, der sein 65. Jahr vollendet hat, verabschiedet werden, aber ohne Verlust an Einkommen.

§ 74. Öffentlichkeit und Mündlichkeit soll bei der ganzen Rechtspflege so bald und so weit als möglich durchgeführt werden.

In Missetatssachen und in Sachen, die aus politischen Gesetzesübertretungen entstehen, sollen Geschworene eingeführt werden.

VII.

§ 75. Die Verfassung der Volkskirche wird durch Gesetz geordnet.

§ 76. Die Bürger haben das Recht, sich in Vereinen zu vereinigen, um Gott auf die Art zu verehren, die mit ihrer Überzeugung übereinstimmt, jedoch so, daß nichts gelehrt oder vorgenommen wird, was gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung streitet.

§ 77. Niemand ist verpflichtet, persönliche Beiträge zu einem andern Gottesdienst zu leisten als zu dem, der sein eigener ist; doch soll jeder, der nicht beweist, daß er Mitglied einer im Lande anerkannten Glaubensgemeinschaft ist, die für die Volkskirche gesetzlich bestimmten persönlichen Abgaben an das Schulwesen entrichten.

§ 78. Die von der Volkskirche abweichenden Verhältnisse der Glaubensgemeinschaften werden näher durch Gesetz bestimmt.

§ 79. Niemand kann auf Grund seines Glaubensbekenntnisses des Zugangs zu dem vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte beraubt werden, oder sich der Erfüllung irgendeiner allgemeinen Bürgerpflicht entziehen.

VIII.

§ 80. Jeder, der verhaftet wird, soll innerhalb 24 Stunden vor einen Richter gestellt werden. Wenn der Verhaftete nicht sofort auf freien Fuß gesetzt werden kann, so soll der Richter durch ein von Gründen begleitetes Erkenntnis, das sobald als möglich und spätestens innerhalb drei Tagen abgegeben wird, entscheiden, daß er eingesperrt werden soll, und, wenn er gegen Sicherheit freigelassen werden kann, die Art und Größe derselben bestimmen.

Gegen das Erkenntnis, das der Richter abgibt, kann von dem Betreffenden sofort abgesondert vor dem höheren Gericht appelliert werden.

Niemand kann einer Untersuchungshaft unterworfen werden wegen eines Vergehens, das nur Geldstrafe oder einfache Gefängnisstrafe mit sich führen kann.

§ 81. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchungen, Beschlagnahmen und Untersuchungen von Briefen und anderen Papieren dürfen, wo kein Gesetz eine besondere Ausnahme begründet, allein auf Grund eines Rechtserkenntnisses geschehen.

§ 82. Das Eigentumsrecht ist unverletzlich. Niemand kann verpflichtet werden, sein Eigentum abzutreten, außer wo das Allgemeinwohl es erfordert. Dies kann nur infolge Gesetzes und gegen vollständige Erstattung geschehen.

§ 83. Alle Einschränkungen in der freien und gleichen Gelegenheit zu Erwerb, die nicht im allgemeinen Wohl begründet sind, sollen durch Gesetz aufgehoben werden.

§ 84. Wer sich oder die Seinen nicht selbst ernähren kann und dessen Versorgung keinem andern obliegt, ist berechtigt, von der Allgemeinheit Unterstützung zu erhalten, jedoch gegen Unterwerfung unter die Verpflichtungen, welche die Gesetze hierüber vorschreiben.

§ 85. Die Kinder, deren Eltern nicht die Mittel haben, für ihren Unterricht zu sorgen, sollen freien Unterricht in der Gemeindeschule erhalten.

§ 86. Jeder ist dazu berechtigt, durch Druck seine Gedanken zu veröffentlichen, jedoch unter Verantwortung vor den Richtersthühlen. Zensur und andere vorbeugende Verhaltungsmaßregeln können keinesfalls aufs neue eingeführt werden.

§ 87. Die Bürger haben das Recht, ohne vorhergehende Erlaubnis Vereinigungen zu jedem gesetzlichen Zweck zu gründen. Keine Vereinigung kann durch eine Regierungsveranstaltung aufgehoben werden. Doch können Vereinigungen vorläufig verboten werden, aber es soll dann gleich gegen die Vereinigung wegen ihrer Aufhebung Klage erhoben werden.

§ 88. Die Bürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln. Öffentliche Versammlungen zu überwachen, hat die Polizei das Recht. Versammlungen unter freiem Himmel können verboten werden, wenn von ihnen Gefahr für den öffentlichen Frieden befürchtet werden kann.

§ 89. Bei Auflauf darf die bewaffnete Macht, wenn sie nicht angegriffen wird, nur einschreiten, nachdem die Menge dreimal im Namen des Königs und des Gesetzes vergeblich aufgefordert ist, sich zu trennen.

§ 90. Jeder waffenfähige Mann ist verpflichtet, mit seiner Person zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, nach den näheren Bestimmungen, die das Gesetz vorschreibt.

§ 91. Das Recht der Kommunen, unter Aufsicht des Staates selbständig ihre Angelegenheiten zu verwalten, wird durch Gesetz geordnet.

§ 92. Jedes in der Gesetzgebung an Adel, Titel und Rang geknüpfte Vorrecht ist abgeschafft.

§ 93. Kein Lehen, Stammhaus oder Fideikommißgut kann für die Zukunft errichtet werden; es soll durch Gesetz näher geordnet werden, wie die jetzt bestehenden zu freiem Eigentum übergehen können.

§ 94. Für die Kriegsmacht sind die in den §§ 80, 87 und 88 gegebenen Bestimmungen nur mit den Einschränkungen anwendbar, die aus den Vorschriften der militärischen Gesetze folgen.

IX.

§ 95. Vorschläge zu Änderungen im gegenwärtigen Grundgesetz oder Zusätze können sowohl auf einem ordentlichen als auf einem außerordentlichen Reichstag vorgebracht werden.

Wird ein Vorschlag zu einer neuen Grundgesetzbestimmung in beiden Things angenommen, und will die Regierung die Sache fördern, so wird der Reichstag aufgelöst, und allgemeine Wahlen gehen vor sich sowohl für das Volksthing als auch für das Landesthing. Wird der Beschluß auf dem neugewählten ordentlichen oder außer-

ordentlichen Reichstag in unveränderter Form angenommen, und wird er vom König bestätigt, so ist er Grundgesetz.

Einstweilige Bestimmungen.

1. Die gegenwärtigen vom König ernannten Mitglieder des Landesthings des Reichsrates nehmen Sitz im Landething des Reichstages, bis die 12 Jahre seit der Ernennung für ein jedes derselben abgelaufen sind. Die Gültigkeit der Ernennung wird nicht durch die Auflösung des Landesthings aufgehoben.

2. Hinsichtlich der Art des Rechtsganges beim Reichsgericht gilt, bis ein neues Gesetz herauskommt, das Gesetz vom 3. März 1852 mit den Beschränkungen, die die veränderte Zusammensetzung und die Bestimmung im letzten Teil von § 68 notwendig macht.

3. Die in § 73 enthaltene Bestimmung, daß Richter nicht abgesetzt werden können außer durch Urteilspruch, auch nicht gegen ihren Wunsch versetzt werden können, soll nicht anwendbar auf die gegenwärtigen Richter sein, welche gleichzeitig administrative Geschäfte haben.

4. Bis eine Umordnung des kriminellen Prozesses ins Werk gesetzt ist, wird die in § 80 behandelte Appellation eines Gefängnisurtheiles geschehen wie gegen eine private Klage, doch mit Extragerichtszitation, gleichwie der Kläger von dem Gebrauch von gestempeltem Papier befreit ist und von der Erlegung von Gerichtsgebühren. Es soll ihm Gelegenheit dazu gegeben werden, infolge einer solchen Klage sich mit einem Rechtsanwalt zu beraten, und neue Erklärungen können dem Obergericht vorgelegt werden.

5. Bis ein Wahlgesetz herauskommt¹, gilt das Gesetz vom 4. Dezember 1863, betreffend die Wahlen zum Reichsrat, in Verbindung mit den im Gesetz vom 30. Dezember 1864, vgl. Grundgesetzbestimmungen vom 23. Dezember 1864 § 1, enthaltenen Vorschriften, mit den Abänderungen, die eine notwendige Folge von dieses Grundgesetzes §§ 34—38 und den im folgenden gegebenen näheren Regeln sind. Die Wahlmännerwahlen werden in Übereinstimmung mit den im Wahlgesetz vom 16. Juni 1849 in den §§ 38—44 gegebenen Regeln vorgenommen mit den aus den §§ 35—37 dieses Grundgesetzes fließenden Veränderungen der Bestimmungen; wo Wahlmänner von beiden Wählerklassen gewählt werden sollen, wird die allgemeine Wahl zuerst vorgenommen. Auch ferner kommen hinsichtlich sämtlicher Wahlmänner die Bestimmungen der §§ 45—49 des genannten Wahlgesetzes, vgl. Gesetz vom 6. April 1850 und 20. März 1855, zur Anwendung. Über die zur unmittelbaren Teilnahme an den Landesthingwahlen berechtigten Höchstbesteuerten auf dem Lande, verfaßt die Wahlverwaltung nach den Regeln im Gesetz vom 16. Juni 1849, §§ 51—52 Listen, die mindestens 14 Tage vor der Wahl endgültig zu berichtigen sind, mit Auslassung derjenigen, die angeben, daß sie verhindert sind, an der Wahl teilzunehmen, und mit Aufnahme der nächstfolgenden Höchstbesteuerten an ihrer Stelle. Bei der Wahl treten die Höchstbesteuerten auf dem Lande mit den Wahlmännern an dem hinsichtlich des Gesetzes vom 16. Juni 1849 § 65 bestimmten Wahlort zusammen; im Falle des Ausbleibens ohne gesetzliches Hindernis sind sie denselben Strafbestimmungen unterworfen wie die Wahlmänner. Die Wahlbriefe der Wahlmänner werden geprüft in Übereinstimmung mit dem § 66 des genannten Wahlgesetzes, gleichwie auch denselben §§ 72 und 73, wie auch die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 74—79 zur Anwendung kommen.

Die Regierung ist ermächtigt, das weiter Notwendige hinsichtlich der Vornahme der ersten Wahl zu ordnen.

Da somit die durch die Grundgesetzbestimmung vom 17. November 1865 gestellte Bedingung erfüllt ist, und da Wir unter dem Tagesdatum die vom Reichstag auf grundgesetzmäßige Weise angenommene Grundgesetzbestimmung betreffend die Aufhebung der Grundgesetzbestimmung vom 29. August 1855 bestätigt haben, wird

¹ Gesetz über die Wahlen zum Reichstag vom 7. Februar 1901 und bezüglich der Faröer vom 2. März 1903.

hierdurch das Grundgesetz vom 18. November 1863 außer Kraft gesetzt, und das Grundgesetz des Königsreichs Dänemark tritt in seiner gegenwärtigen durchgesehenen Form aufs neue in Kraft für alle Angelegenheiten Unseres Reiches.

Gegeben auf Unserem Schloß Amalienborg, den 28. Juli 1866.

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

Christian R.

(L. S.)

C. E. Juel-Vind-Frijs.
Leuning.

Th. Rosenorn Teilmann.
C. A. Fonnesbech.

Neergaard. Grove.
J. B. S. Estrup.

5. Island steht seit der 1380 erfolgten Erwerbung Norwegens, dem es vordem gehörte, unter dänischer Herrschaft. Bei der Trennung Norwegens von Dänemark im Vertrage von 1814 verblieb es bei Dänemark.

Das Betreiben der Isländer ist seit langer Zeit auf eine Autonomie unter einem vom Könige ernannten Gouverneur gerichtet gewesen, dem Minister zur Seite stehen, unter entsprechend selbständiger Kompetenz des Althings; nur Verfassungsgesetze, Begnadigung und Amnestie sollten dem Könige vorbehalten bleiben (Vorschläge des Althings von 1885). Im April 1909 ist vom Präsidenten des isländischen Althings eine Personalunion mit Dänemark vorgeschlagen worden, unter ausdrücklicher Anerkennung der vollen Souveränität Islands, jedoch unter Wahrnehmung der auswärtigen und militärischen Angelegenheiten durch Dänemark.

Das dänische Gesetz vom 2. Januar 1871 bezeichnet in § 1 Island als einen untrennbaren, aber mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Teil Dänemarks. Grundgesetzliche Bestimmungen enthält das Gesetz über die besonderen Angelegenheiten Islands vom 5. Januar 1874. Posener.

6. Deutsches Reich.

Von Seiner Exzellenz dem Herrn Wirklichen Geheimen Räte, Professor Dr. Paul LABAND in Straßburg.

Da die Verfassung des Deutschen Reichs auf der Verfassung des Norddeutschen Bundes beruht, so ist die Entstehungsgeschichte der letzteren zugleich die Vorgeschichte der Reichsverfassung. Nachdem alle Versuche der Reform der alten Bundesverfassung resultatlos geblieben waren, teilte Bismarck am 10. Juni 1866 den deutschen Regierungen „Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung“ mit, welche als der erste Vorentwurf der Verfassung anzusehen sind. Mit den norddeutschen Staaten, welche nicht durch den Krieg ihre Existenz eingebüßt hatten oder sich noch im Kriegszustande mit Preußen befanden, wurde am 18. August 1866 zu Berlin ein Bündnisvertrag abgeschlossen, welchem in den Friedensverträgen von Berlin das Königreich Sachsen, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L., sowie Hessen-Darmstadt mit seinen nördlich des Mains liegenden Gebiets-teilen beitraten. In diesen Verträgen verpflichteten sich die Staaten, auf der Grundlage der Grundzüge vom 10. Juni 1866 eine Bundesverfassung unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments zu vereinbaren und zu diesem Zweck Wahlen der Abgeordneten auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 anzuordnen und Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um den dem Parlament vorzulegenden Entwurf einer Bundesverfassung festzustellen.

Die Resultate der Beratungen dieser Bevollmächtigten sind in vier Protokollen registriert worden, und es wurde beschlossen, daß der in dieser Form festgestellte Verfassungsentwurf namens der Gesamtheit der Regierungen durch die Krone Preußen dem einzuberufenden Reichstage vorgelegt werde. Der verfassungberatende Reichstag trat am 24. Februar 1867 in Berlin zusammen und erwarb sich das Verdienst, den Entwurf an einer bedeutenden Anzahl von Stellen zu verbessern. Am 16. April 1867 wurde der Entwurf so, wie er aus diesen Beratungen hervorgegangen ist, vom Reichstag in der Schlußabstimmung mit großer Majorität angenommen, und an demselben Tage beschlossen auch die Bevollmächtigten der Regierungen einstimmig, den Entwurf in dieser Fassung anzunehmen. Es wurden darauf in sämtlichen Staaten, welche sich zur Gründung des Bundes vereinigt hatten, in den für Verfassungsänderungen in den Landesverfassungen vorgeschriebenen Formen Gesetze erlassen, in welchen übereinstimmend die Anordnung getroffen wurde, daß diese Verfassung des Norddeutschen Bundes in den betreffenden Staatsgebieten am 1. Juli 1867 in Kraft treten soll (sog. Publikationspatente). An diesem Tage wurde also der Norddeutsche Bund errichtet. In der ersten Nummer des Bundesgesetzblattes wurde die Bundesverfassung durch „Publikandum“ des Königs von Preußen vom 26. Juli 1867 abgedruckt.

Gleichzeitig wurde der Zollverein, zu welchem auch die süddeutschen Staaten gehörten, durch den Vertrag vom 8. Juli 1867 nach dem Vorbild der Bundesverfassung organisiert, indem dem Bundesrat Bevollmächtigte der süddeutschen Regierungen und dem Reichstag in den süddeutschen Staaten gewählte Abgeordnete hinzutraten. (Zollbundesrat und Zollparlament.)

Während des Krieges mit Frankreich fanden im Hauptquartier in Versailles Unterhandlungen zwischen Bismarck und den Vertretern der süddeutschen Regierungen über die Ausdehnung des Bundesverhältnisses auf die süddeutschen Staaten statt. Infolge dieser Verhandlungen kamen Verträge zustande zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden und Hessen am 15. November 1870, mit Württemberg am 25. November 1870 und mit Bayern am 23. November 1870. Diese Verträge waren untereinander nicht übereinstimmend, da mit Bayern eine erhebliche Anzahl von Abänderungen der Bundesverfassung vereinbart werden mußte, welche in den Verträgen mit den anderen Staaten noch nicht berücksichtigt werden konnten. Auch mußten Bayern in einem Schlußprotokoll vom 23. November 1870 zahlreiche Sonderrechte gewährt werden und in viel geringerem Maße auch Württemberg in einem Schlußprotokoll vom 25. November 1870. Die Verträge sollten, nachdem sie von den gesetzgebenden Organen der Staaten verfassungsmäßig genehmigt waren, am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten. Diese Genehmigung wurde in allen Staaten erreicht und demgemäß das Deutsche Reich an diesem Tage gegründet. Zuvor war von den deutschen Regierungen einstimmig vereinbart worden, daß der Bund den Namen „Deutsches Reich“ erhalte, und daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines „Deutschen Kaisers“ verbunden werde.

Infolge der Art und Weise, wie die Errichtung des Reichs erfolgt war, fehlte es an einer ordnungsmäßigen Redaktion der Reichsverfassung; die Verträge mit Baden-Hessen und mit Bayern enthielten sehr abweichende Fassungen, im Verträge mit Württemberg waren gewisse Veränderungen und Vorbehalte stipuliert; die Bezeichnungen Kaiser und Reich hatten zunächst nur an zwei Stellen Aufnahme gefunden, und der Reichstag des Norddeutschen Bundes hatte formell die Änderungen der Bundesverfassung nur mittelbar durch Genehmigung der Bundesverträge beschlossen. Diesen formellen Mängeln wurde abgeholfen, indem von dem ersten Reichstag eine Redaktion der Reichsverfassung beschlossen wurde, welche am 16. April 1871 als Reichsgesetz verkündigt wurde und am 4. Mai 1871 in Kraft getreten ist.

In Elsaß-Lothringen wurde die Reichsverfassung durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 (RGBl. S. 161) vom 1. Januar 1874 ab eingeführt. Die Insel Helgoland wurde durch das Reichsgesetz vom 15. Dezember 1890 (RGBl. S. 207) dem preußischen Staat einverleibt und in das Bundesgebiet aufgenommen. Dadurch ist die Reichsverfassung, jedoch mit Ausnahme des Abschnitts VI über das Zoll- und Handelswesen, auf der Insel in Geltung getreten.

Die Reichsverfassung ist im Wege der Reichsgesetzgebung mehrfach abgeändert worden; in dem nachfolgenden Abdruck sind diese Abänderungen an den betreffenden Stellen angegeben.

Die Verfassung des Reichs.

Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871. Bundesgesetzblatt S. 63.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogtümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff. tritt die beigefügte

V e r f a s s u n g s - U r k u n d e f ü r d a s D e u t s c h e R e i c h .

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge usw. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des

deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Das Reichsgebiet ist erweitert worden durch die Einverleibung von Elsaß-Lothringen durch das Reichsges. v. 9. Juni 1871 (RGBl. S. 212) und von Helgoland durch das Reichsges. vom 15. Dezemb. 1890 § 1 (RGBl. S. 207), welches gestattete, daß die Insel dem preuß. Staat einverleibt werde. Dies ist geschehen durch das preuß. Gesetz v. 18. Febr. 1891 (Ges.-Samml. S. 11).

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizierten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärflicht im Verhältnis zu dem Heimatlande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nötige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutsche gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigentums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfener, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über [das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;] das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14. das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Worte: die Seeschifffahrtszeichen usw. in Ziffer 9 sind durch das Reichsgesetz vom 3. März 1873 (RGBl. S. 47) hinzugefügt worden; die Abänderung der Ziffer 13 ist erfolgt durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 (RGBl. S. 379).

Artikel 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag. Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrat.

Artikel 6. Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise verteilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6 Stimmen, Sachsen 4 Stimmen, Württemberg 4 Stimmen, Baden 3 Stimmen, Hessen 3 Stimmen, Mecklenburg-Schwerin 2 Stimmen, Sachsen-Weimar 1 Stimme, Mecklenburg-Strelitz 1 Stimme, Oldenburg 1 Stimme, Braunschweig 2 Stimmen, Sachsen-Meiningen 1 Stimme, Sachsen-Altenburg 1 Stimme, Sachsen-Koburg-Gotha 1 Stimme, Anhalt 1 Stimme, Schwarzburg-Rudolstadt 1 Stimme, Schwarzburg-Sondershausen 1 Stimme, Waldeck 1 Stimme, Reuß älterer Linie 1 Stimme, Reuß jüngerer Linie 1 Stimme, Schaumburg-Lippe 1 Stimme, Lippe 1 Stimme, Lübeck 1 Stimme, Bremen 1 Stimme, Hamburg 1 Stimme, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Die Verwaltung des Fürstentums Waldeck ist seit 1867 Preußen übertragen; demgemäß erteilt die preußische Regierung die Instruktion für die waldeckische Stimme, so daß Preußen tatsächlich 18 Stimmen führt.

Artikel 7. Der Bundesrat beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78. mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8. Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1. für das Landheer und die Festungen;

2. für das Seewesen;

3. für Zoll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen;

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrate gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrates resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrate aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nötigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrates hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrates nicht adoptiert worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrates und des Reichstages sein.

Artikel 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrates den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Pr ä s i d i u m.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrates und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrat zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrat berufen werden.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrates muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15. Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrates vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrates im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrates oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Die Gegenzeichnung kann nach dem Reichsgesetz vom 17. März 1878 § 1 (RGL S. 7) auch durch einen verantwortlichen Stellvertreter des Reichskanzlers erfolgen; dadurch ist Artikel 17 der Sache nach wesentlich abgeändert worden, eine Veränderung seines Wortlautes hat aber nicht stattgefunden.

Artikel 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimatslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Absatz 2 ist nicht mehr von praktischer Bedeutung, da die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten reichsgesetzlich vollständig geregelt sind.

Artikel 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrate zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382.

Die an und für sich widersinnige, aus dem Bündnisvertrage mit Baden-Hessen stammende Fassung ist zu berichtigen und zu ergänzen durch § 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Nach Absatz 2 desselben „beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6,

Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3“.

Auch ist die in der RV. angegebene Gesamtzahl nicht mehr richtig; es sind 15 Abgeordnete aus Elsaß-Lothringen auf Grund des RG. vom 25. Juni 1873 § 3 (RGBl. S. 161) hinzutreten. Die Gesamtzahl beträgt daher 397. Eine Richtigstellung des Textes der RV. ist nicht erfolgt.

Artikel 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrate resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Die Verlängerung der ursprünglich dreijährigen Legislaturperiode ist erfolgt durch das RG. vom 19. März 1888 (RGBl. S. 11).

Artikel 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Reichsgesetz vom 24. Februar 1873 (RGBl. S. 45). Einziger Artikel: „Der Absatz 2 des Art. 28 der RV. ist aufgehoben“.

Artikel 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Reichsgesetz vom 21. Mai 1906 § 1 (RGBl. S. 467). An Stelle des Art. 32 der Reichsverfassung treten folgende Vorschriften:

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

Dieses Gesetz ist an demselben Tage erlassen worden.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Am 15. Oktober 1888 sind Hamburg und Bremen mit Ausnahme eines Freihafengebiets bei Hamburg und der Hafenanlagen und Petroleumlagerplätze in Bremerhafen mit ihrer Zustimmung dem Zollgebiet angeschlossen worden. Zentralbl. f. d. D. R. 1888 S. 913. Der Wortlaut des Artikel 34 ist nicht geändert worden.

Artikel 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten

werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Bayern, Württemberg und Baden sind am 1. Oktober 1887 der Branntweinsteuergemeinschaft beigetreten; das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 ist durch Kaiserliche Verordnungen in den süddeutschen Staaten nach erfolgter Zustimmung derselben in Kraft gesetzt worden. RGBl. 1887 S. 485, 487, 491. Vgl. § 47 des erwähnten Gesetzes. In Elsaß-Lothringen ist die Besteuerung des inländischen Bieres der inneren Gesetzgebung bis auf weiteres vorbehalten. Reichsgesetz vom 25. Juni 1873 § 4 (RGBl. S. 161).

Artikel 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen gibt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekomenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,

3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c. bei der Rübenzuckersteuer und der Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrats den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d. bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von [Branntwein und] Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Teil.

Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 (RGBl. S. 620) § 5. „Die Vorschrift des Art. 38 Abs. 2 Ziff. 3¹ der Reichsverfassung wird in Ansehung der Brausteuer aufgehoben. Die den Bundesstaaten zu gewährende Vergütung der Erhebungs- und Verwaltungskosten der Brausteuer wird durch den Bundesrat festgesetzt“.

Über die Branntweinsteuer siehe die Anmerkung zu Artikel 35.

Artikel 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Übersichten an den Ausschuß des Bundesrates für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Übersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrat und die Bundesstaaten in Kenntnis, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrate vor. Der Bundesrat beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinignungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und solange sie nicht auf dem im Artikel 7, bzw. 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

Vgl. das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (RGBl. S. 303).

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessioniert und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet worden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu erteilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu

diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43. Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.

Artikel 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Überganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennig-Tarif, eingeführt werde.

Artikel 46. Bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnis entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesrats-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesamte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Welche Gegenstände dies sind, bestimmt das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 § 50 (RGBl. S. 357).

Artikel 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Überschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Artikel 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- usw. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51. Bei Überweisung des Überschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zweck einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Übergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Anteil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesamte Gebiet des Reichs sich danach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozent festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre, die sich für sie aus den im Reich aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zugute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungeteilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

[Artikel 51 hat keine praktische Bedeutung mehr.]

Artikel 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen:

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Teil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesamte seemännische Bevölkerung des Reichs einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Verteilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Absatz 5 des Artikel 53 ist aufgehoben durch das Reichsgesetz vom 26. Mai 1893 Artikel I (RGBl. S. 185). An Stelle derselben verordnet das erwähnte Gesetz Artikel II § 1 Absatz 3: „Die Verteilung des Ersatzbedarfes für die Marine findet durch das preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärfähigen

der seemännischen Bevölkerung statt. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.

Artikel 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot.

X. K o n s u l a t w e s e n.

Artikel 56. Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird.

Absatz 2 Satz 2 hat keine praktische Bedeutung mehr.

XI. R e i c h s k r i e g s w e s e n.

Artikel 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausnahmen im Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 § 1. (BGBl. S. 131).

Artikel 58. Die Kosten und Lasten des gesamten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesamtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmähliche Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Absatz 1 dieses Artikels ist zweimal abgeändert worden; durch das Reichsgesetz vom 11. Februar 1888 Artikel 1 (RGBl. S. 11) und durch das Reichsgesetz vom 15. April 1905 Artikel 1 (RGBl. S. 249). Er lautet jetzt:

„Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.“

Artikel 60. Die Friedens-Präsenzstärke des deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesamte preussische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Regelments, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung usw. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstag und dem Bundesrate zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

[Artikel 61 hat keine praktische Bedeutung mehr.]

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesamte deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielman 225 Taler, in Worten zweihundertfünfundzwanzig Taler, als die Kopffzahl der Friedenspräsenzstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vgl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die

im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesamte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zugrunde gelegt.

Artikel 63. Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter etc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden etc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des deutschen Heeres alle Truppenteile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppenteile des deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergehenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzuteilen.

Artikel 64. Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommmandierende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Artikel 66. Wo nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppenteile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nötigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mitteilung von den die betreffenden Truppenteile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren.

Artikel 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 S. 451 ff.).

Schl u ß b e s t i m m u n g z u m X I. A b s c h n i t t.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. R e i c h s f i n a n z e n.

Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Überschüsse der Vorjahre sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Durch das Reichsgesetz vom 14. Mai 1904 § 2 (RGBl. S. 169) hat Artikel 70 folgende Fassung erhalten:

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Überweisungen keine Deckung finden, sind

sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Überschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Artikel 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normierten Übergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrate und dem Reichstage nur zur Kenntnisnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72. Über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrate und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Übernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schl u ß b e s t i m m u n g z u m X I I . A b s c h n i t t .

Auf die Ausgaben für das Bayrische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrate und dem Reichstage die Überweisung der für das Bayrische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

X I I I . S c h l i c h t u n g v o n S t r e i t i g k e i t e n u n d S t r a f - b e s t i m m u n g e n .

Artikel 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reiches, endlich die Beleidigung des Bundesrates, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrates oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurteilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

[Durch das Reichsstrafgesetzbuch hat der Artikel seine Bedeutung verloren.]

Artikel 75. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrat oder Landesverrat zu qualifizieren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

[Der Artikel ist beseitigt durch das Gerichtsverfassungsgesetz § 136:

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig: 1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind.]

Artikel 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teiles der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrate ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

7. Anhalt.

Von Herrn Landgerichtsrat H. JÄNTSCH in Dessau.

Literatur: Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts (J. C. B. Mohr, Freiburg), Bd. 2 Halbband 2 Abt. 9 S. 135 ff.: Das Staatsrecht des Herzogtums Anhalt von A. Pietscher, 1884.

Scholz-Storck, Bibliothek des Öffentlichen Rechts (M. Jänecke, Hannover), Bd. 3: Herzogtum Anhalt, von Sanftenberg-Knorr, 1909.

Jäntsch, Der Anhaltische Landtag (C. Dünnhaupt, Dessau), 1902; sämtlich mit Literaturangaben.

Die erste Verfassung wurde im Jahre 1848 erlassen. Damals bestanden noch die Herzogtümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen (von Dessau verwaltet) und Anhalt-Bernburg. Am 28. Oktober 1848 erging eine Verfassungsurkunde für Anhalt-Dessau (§ 4: „Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische“), am 29. Oktober 1848 die für Anhalt-Cöthen (mit Dessau übereinstimmend), am 14. Dezember 1848 die Bernburger Landesverfassung (ähnlich der Preussischen Verfassungsurkunde von 5. dess. M.).

Am 4. November 1851 wurden die Verfassungsurkunden für Dessau und Cöthen vom Herzog aufgehoben, weil sie mit dem bundesrechtlichen Grundsatz, daß das monarchische Prinzip unverletzt zu erhalten sei, unvereinbar seien.

Am 22. Mai 1853 wurde Anhalt-Cöthen mit Dessau vereinigt.

Am 18. Juli/31. August 1859 erließen die Herzöge von Anhalt-Deesau-Cöthen und Anhalt-Bernburg „im Einverständnis mit den noch vorhandenen Mitgliedern des engeren und weiteren Ausschusses der Anhaltischen Gesamtlandschaft (die bis 1848 bestand) und bezüglich des Herzogtums Anhalt-Bernburg unter Zustimmung des Landtages“ eine „Landschaftsordnung“. Diese gilt mit den weiter unten ersichtlichen Änderungen noch heute (vergl. Dessau-Cöthensche Gesetz-Sammlung Bd. 11 S. 3453, Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. 13 S. 56).

Im Jahre 1863 erlosch die Linie Bernburg, und seitdem besteht nur ein Herzogtum Anhalt.

Die Landschaftsordnung vom Jahre 1859.

§ 1. Es besteht für die Anhaltischen Herzogtümer eine Gesamt-Landschaft, welche nach Maßgabe dieser Landschaftsordnung . . in ihrer Gesamtheit auf einem Gesamt-Landtage . . verhandelt¹.

§ 2. . . . bis § 14 . . .².

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten geschieht regelmäßig auf sechs Jahre.

§ 16. Wir werden den Gesamt-Landtag zusammenberufen, sobald und so oft es Uns angemessen erscheint, jedenfalls aber alle drei Jahre³.

§ 17. Den Ort, an welchem die Verhandlungen des Gesamt-Landtages stattfinden sollen, werden Wir für jede Sitzung besonders bestimmen.

§ 18. Wir wollen Uns des Beirats Unseres Gesamt-Landtages zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetzen und zu sonstigen Angelegenheiten, welche Wir für dazu geeignet halten, bedienen.

§ 19. Die Zustimmung der Landstände werden wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landesverfassung und Landschaftsordnung enthalten, Unsere Untertanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlerworbene Rechte, insonderheit das Eigentum einzelner Untertanen oder ganzer Klassen derselben, aufheben oder beschränken. Ausgeschlossen von der Zustimmung des Landtages sind jedoch diese Gesetze, soweit sie zur Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes oder als Ausflüsse bereits bestehender Staatsverträge dienen. Ingleichen wollen Wir zur Aufnahme von Landesschulden, einschließlich der Ausgabe neuer Kassenanweisungen, zur Veräußerung von Domänen und Forsten, welche zum Stammgut gehören⁴, zur Abtretung von Landesteilen an andere Staaten, soweit es sich nicht um einfache Grenzregulierungen handelt, sowie zum Abschluß von Staatsverträgen, welche Unseren Untertanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen.

§ 20. Wenn die öffentliche Wohlfahrt, die Sicherheit Unseres Herzogtums oder andere dringliche Umstände es erforderlich machen, Gesetze ohne vorherige Ver-

¹ Jetzt besteht nur ein Herzogtum Anhalt, siehe die Einleitung.

² Die Paragraphen bestimmten die Zusammensetzung des Landtages (je 12 Vertreter der Ritterschaft, der Städte und der Dörfer) und sind durch das weiter unten abgedruckte Gesetz vom 19. Februar 1872 ersetzt.

³ Pietscher (siehe die Literaturangabe vor der Einleitung) nimmt auf Grund eines Gewohnheitsrechts an, daß jetzt der Landtag alljährlich einberufen werden müsse. Zu vergleichen dazu mein Buch „Der Anhaltische Landtag“ S. 39 Note 37.

⁴ Der Zustimmung zu solchen Veräußerungen bedarf es jetzt nicht mehr. Gesetz vom 28. Juni 1869 Art. 16 (Anhaltische Gesetz-Sammlung Bd. 4 S. 1329).

nehmung des Gesamt-Landtages . . zu erlassen, so wollen Wir demselben diese provisorischen Gesetze nachträglich zur Abgabe seines Gutachtens (§ 18), beziehentlich seiner Zustimmung (§ 19) vorlegen lassen . .

§ 21. . . .¹.

§ 22. Der Gesamt-Landtag soll das Recht haben, Beschwerden und Anträge an Uns zu richten.

§ 23. . . .¹.

§ 24. . . .².

§ 25. . . .².

§ 26. Die Mitglieder des Landtages erhalten während der Dauer des Landtages vier Taler Tagegelder³.

§ 27. Die Entlassung des Gesamt-Landtages erfolgt in gleicher Weise wie die Eröffnung.

§ 28. Für die dazu geeigneten Fälle behalten Wir Uns vor, den Gesamt-Landtag aufzulösen. Die Auflösung bewirkt, daß alle auf die Dauer einer Landtagsperiode gewählten Abgeordneten ihre Eigenschaft als solche verlieren und Neuwahlen eintreten müssen.

§ 29 bis § 47. . . .⁴.

§ 48. Diese Landschaftsordnung wird unter die Gewähr des Deutschen Bundes gestellt⁵.

Wahlgesetz v. 19. Februar 1872 (Ges.-Sammlung Bd. 6 S. 371).

§ 1. Der Landtag besteht künftig aus

1. zwei vom Herzog für die Dauer der Landtagsperiode zu ernennenden und
2. acht von den meistbesteuerten Grundbesitzern,
3. zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden,
4. vierzehn von den übrigen Wahlberechtigten der Städte,
5. zehn von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes

zu wählenden Mitgliedern.

§ 2. Wähler zum Landtage ist, abgesehen von den besonderen Erfordernissen (§§ 3 u. 4), jeder Anhaltiner, welcher das 25. Lebensjahr überschritten hat. Von der Berechtigung zum Wähler sind ausgeschlossen Personen,

1. welche unter Vormundschaft oder Kuratel⁶ stehen,
2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,

¹ Hinfällig seit der Vereinigung der Herzogtümer.

² Ersetzt durch die Geschäftsordnung des Landtages vom 24. Januar 1876 (Gesetz-Sammlung Bd. 8 S. 65), die durch das Gesetz vom 26. Februar 1891 (Bd. 13 S. 469) abgeändert wurde.

³ Fassung gemäß dem Gesetz vom 4. Februar 1874 (Bd. 6 S. 415).

⁴ Veraltet.

⁵ Vgl. Reichsverfassung Artikel 76 Absatz 2.

⁶ Jetzt: Pflegschaft.

3. welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,

4. denen infolge rechtskräftiger Erkenntnisse der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

§ 3. Stimmberechtigt zu den Wahlen der meistbesteuerten Grundbesitzer sind diejenigen Grundbesitzer, welche nach § 61 des Gesetzes Nr. 724 63 \mathcal{M} oder mehr zur festen Grundsteuer zahlen¹.

Der Besitz aus väterlichem oder ehemännischem Nießbrauchsrechte und der fideikommissarische Besitz wird dem Eigentumsbesitze gleichgeachtet.

§ 4². Stimmberechtigt zu den Wahlen der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden sind diejenigen gemäß § 2 wahlfähigen Personen, welche als Kaufleute im Sinne des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs³ anzusehen oder Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken sind und mit einem aus dem kaufmännischen Handels- und Gewerbebetriebe, bzw. aus dem Berg- und Hüttenwerksbetriebe herührenden Einkommen von mindestens 18 000 \mathcal{M} zur Einkommensteuer veranlagt sind.

§ 5. Wenn ein Wahlberechtigter sowohl der Klasse der meistbesteuerten Grundbesitzer als auch der Klasse der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden angehört, so steht demselben die Bestimmung darüber zu, in welcher Klasse er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 6. Die Wahlberechtigten des platten Landes wählen in zehn Wahlbezirken je einen Abgeordneten.

Die Abgrenzung dieser Wahlbezirke erfolgt durch die laut § 10 dieses Gesetzes von dem Staatsministerium zu erlassende Verordnung. Dasselbe gilt für die von den Städten zu wählenden vierzehn Abgeordneten.

§ 7⁴. Wahlberechtigigt zu den Wahlen der Städte und des platten Landes sind alle, welche neben den im § 2 gedachten Erfordernissen die Befähigung zu den Gemeindewahlen nach §§ 52 bzw. 110 der Gemeindeordnung⁵ besitzen, nicht zu den Meistbesteuerten (§§ 3 und 4) gehören und innerhalb des Herzogtums seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz haben.

¹ So die jetzige Fassung nach dem Gesetz vom 7. April 1887 (Gesetz-Sammlung Bd. 12 S. 383) § 3 Nr. 1. Wegen der „festen Grundsteuer“ siehe das Gesetz vom 20. Juni 1904 (Bd. 18 S. 163) § 67.

² So die jetzige Fassung nach dem Gesetz vom 1. März 1890 (Bd. 13 S. 333).

³ Dafür ist jetzt wohl der Kaufmannsbegriff des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (§ 1 Absatz 1) einzusetzen. Zu vergleichen hierzu mein Buch: „Der Anhaltische Landtag“. S. 9 Note 4.

⁴ So die jetzige Fassung nach dem Gesetz vom 19. Mai 1895 (Bd. 14 S. 531). Im Wahlgesetz von 1872 war nur gefordert, daß jeder Wähler dem § 2 genüge, nicht zu den Meistbesteuerten (§§ 3, 4) gehöre und innerhalb des Wahlbezirkes zur Zeit der Wahllisten-Aufstellung seinen Wohnsitz habe.

⁵ Vgl. die Gesetze vom 26. Mai 1882, 12. April 1890 und 20. Juni 1904 (Bd. 10 S. 463, Bd. 13 S. 375, Bd. 18 S. 163). Danach ist wahlberechtigigt, wer im Gemeindebezirk ein Wohnhaus oder wer Grundstücke besitzt, die mindestens mit 45 Pf. zur festen Grundsteuer herangezogen werden,

Hinsichtlich der Bewohner der selbständigen Schloß- und Gutsbezirke gelten für die Wahlberechtigung die Erfordernisse desjenigen Wahlbezirks, welchem sie zugehören.

§ 8. Wählbar, beziehentlich landtagsfähig ist jeder, welcher die im § 2 gedachten allgemeinen Erfordernisse besitzt und derjenigen Wählerklasse angehört, von welcher die Wahl erfolgt.

Aktive Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Genehmigung¹.

Mit dem Erlöschen der Wahlfähigkeit erlischt auch die Landtagsfähigkeit.

§ 9². Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel. Zum Zwecke der Wahlen der Abgeordneten für die Städte und das platte Land (§ 1 Nr. 4 und 5) wählen die Wahlberechtigten aus ihrer Mitte Wahlmänner dergestalt, daß auf eine Zahl von 25 bis 30 Wahlberechtigten ein Wahlmann entfällt. Die Abgeordneten werden von den Wahlmännern gewählt.

§ 10. Die näheren Vorschriften über die Abgrenzung der Urwahlbezirke für die Städte und das platte Land, über die Veröffentlichung der Wählerlisten . . sowie über das gesamte Wahlverfahren . . werden durch eine von dem Staatsministerium zu erlassende Verordnung bestimmt, welche dem auf Grund dieses Gesetzes demnächst zusammentretenden Landtage behufs gesetzlicher Regelung für die Zukunft vorzulegen ist³. Bei Erlaß dieser Verordnung hat das Staatsministerium die . . Vorschriften über das Verfahren bei den Reichstagswahlen . . zugrunde zu legen.

§ 11. Sämtliche Mitglieder des Landtages haben sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen lediglich das Wohl und Beste des ganzen Landes ohne Rücksicht auf besondere Lokal-, Standes- oder Klassen-Interessen vor Augen zu halten und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 12 bis 16 . . .⁴.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft, und beginnt mit dem 14. November 1872 eine neue Landtagsperiode.

oder zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist, und zwar in den Städten mit wenigstens 30 Pf., in den Dörfern mit wenigstens 15 Pf. für die Einheit. Die Steuereinheit beträgt bei einem Einkommen von 600—750 *M* 15 Pf., bei einem solchen von 1050 bis 1200 *M* 30 Pf.

¹ Ein Beamter, der Mitglied des Landtages ist, bedarf für die Teilnahme an den Landtagsverhandlungen, ein Notar bedarf zum Eintritt in den Landtag keinesurlaubes. Gesetze vom 22. Dezember 1875 § 20 und vom 18. April 1899 Artikel 76 (Bd. 8 S. 15, Bd. 16 S. 91).

² So die jetzige Fassung nach dem Gesetz vom 19. Mai 1895 (Bd. 14 S. 531) Artikel 2.

³ Das demgemäß erlassene Ausführungsgesetz datiert vom 3. Januar 1873 (Bd. 6 S. 141). Danach wählen der Kreis Dessau 4, die Kreise Zerbst und Bernburg je 3, die Kreise Cöthen und Ballenstedt je 2 städtische Abgeordnete. Ferner werden in jedem der 5 Kreise je 2 ländliche Abgeordnete gewählt. Die Städte und die Dörfer wählen für sich (§ 1). Die Wahlen sind indirekt, absolute Mehrheit ist erforderlich.

⁴ Aufgehoben durch die in der Note zu § 24 der Landschaftsordnung erwähnte Geschäftsordnung.

8. Baden.

Von Seiner Exzellenz dem Herrn Wirklichen Geheimen Rat und ordentlichen Honorarprofessor der Rechte Dr. Eugen v. JAGEMANN in Heidelberg.

Einleitung.

1. Schon 1808, noch in der Regierungszeit des Großherzogs Carl Friedrich, wurde dem badischen Volke die Absicht der Krone angekündigt, „mittels einer Landesrepräsentation das Band“ zu „dem Staatsbürger noch fester, wie bisher, geknüpft wissen“ zu wollen. Auch mußte gegenüber der Vielheit und Verschiedenheit der zusammengekommenen weltlichen und geistlichen, fürstlichen, ritterschaftlichen und städtischen Gebiete ein innerlich einheitliches Staatswesen erst geschaffen werden, wozu außer den erlassenen Organisations- und Konstitutionsedikten sich jener Weg empfahl. Die damaligen Entwürfe, darunter ein vom Staatsrat angenommener Brauerscher als letzter, bilden aber nicht die Grundlage der späteren Verfassung; geschichtlich interessant bleibt an ihm die Verteilung der Mitgliedschaften im „Landrat“ auf Gutsbesitzer, Landwirte, Handels- und Gewerbsleute, sowie die „den Wissenschaften obliegenden Staatsbürger“, und die neu-ständisches Prinzip. Die 1809 einsetzende Kriegszeit brachte andere Aufgaben, also ein Verfassungsfrage ruhte.

2. Eine Denkschrift des Freiherrn vom Stein (1814) an den Zaren Alexander, Schwager des Großherzogs Carl, und Vorarbeiten des Ministers von Marschall, zeitigten neuen Entschluß unter dem Miteinfluß äußerer Umstände, namentlich der finanziellen Schwierigkeiten, die auf Reformen, Staatsauflagen und Hebung des Kredits hindrängten; eine Mitbeteiligung der Bevölkerung dabei erschien nützlich und billig. Auch sah man gegenüber territorialen Ansprüchen Bayerns (für den Fall des Erlöschens der älteren Linie der Dynastie) eine Festigung des Staatsbestandes darin, wenn er einen verfassungsmäßigen Charakter erhalte. Endlich enthielt die deutsche Bundesakte (1815, später auch die Wiener Schlußakte 1820) die Norm, daß in allen Staaten eine landständische Verfassung stattfinden solle; eine solche war aber in den beiden badischen Stammländern (Markgrafschaften Baden und Baden-Durlach) und in der Pfalz längst erloschen, im Breisgau beim Anfall (1805) aufgehoben worden.

3. In den Jahren 1815—1818 wurden mehrere Entwürfe ausgearbeitet und maßen sich dabei die patrimonialstaatliche Auffassung, die im Staatsrat v. Sensburg ihren Führer hatte, und die moderne, deren geistiger Hauptvertreter der später namentlich durch wirtschaftliche Arbeiten berühmt gewordene Nebenius war. Ersterer wünschte ein Einkammersystem, in welchem der Landesherr nach dem Verhältnis seines Steuer-Kapitals zu demjenigen der Standes- und Grundherren Vertreter ernenne, und wollte dem Landtag in vielen Punkten nur eine beratende Stimme einräumen. Großherzog Carl persönlich gab dem Redaktions-Komitee 1818 seine Annahme eines „Zweikammersystems“ kund, bei welchem „den Ständen alle, den Zweck dieser Institution entsprechenden, mit den monarchischen Grundprinzipien und der Unabhängigkeit der Staatsverwaltung vereinbarlichen Rechte, insbesondere die Mitwirkung an der Gesetzgebung zu verleihen und die wichtigeren der bewährten Staatsanstalten unter die Garantie der Verfassung zu stellen“ seien. Er ernannte Nebenius zum Referenten, dessen letzter Entwurf im wesentlichen das Verfassungsgesetz vom 22. August 1818 wurde, zu welchem sodann nach inzwischen erfolgtem Thronwechsel Großherzog Ludwig die nötigen Beigesetze (Wahlordnung und Wahlbezirksverteilung) erließ. Die Verfassung ist eine oktroyierte (aus eigener Macht der Krone, ohne Mitwirkung einer „Constituante“ geschaffene). Ihre Gewährung entsprach aber den Wünschen weiter Schichten, die freilich nach Stand und Interessen den Repräsentativgedanken verschieden auffaßten und sich zum Teil bekämpften; ihn weithin verständlich zu machen, war besonders v. Liebensteins und v. Rottecks Werk.

4. Zweifellos gehört die badische Verfassung, gleich mehreren süd- und mitteldeutschen, zum Kreise der durch die französische Charte von 1814 beeinflussten; auch das bayrische Vorbild wirkte etwas ein (Mai 1818). Sie richtete eine allgemeine Landesvertretung im Sinne des konstitutionellen, nicht des parlamentarischen Systems ein; das Prinzip, daß „die gesamte Staats-

gewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben“ müsse und der „Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden“ werde, war ohnedies eine bundesrechtliche Fundamentalanschauung (so später Wiener Schlußakte Art. 57). Die Anlehnung an das fremde Vorbild zeigt sich namentlich im Aufbau der zweiten Kammer (Wahlrecht nach geographischen Bezirken ohne alt- oder berufständische Unterscheidung der Wähler, indirekte Wahl durch Wahlmänner, Vorzugstellung in Finanzsachen); andererseits war sie nicht schematisch. Während die zweite Kammer bloß aus Ansässigkeit und Volkszahl, ohne Klasseneinteilung oder Zensus des Urwählers herauswuchs, also ein hochfreisinniges System verkörperte, wurden die greifbaren besonderen Kräfte geschichtlich vorhandener Potenzen (Grundadel, Geistlichkeit, Hochschulen) in der ersten Kammer zusammengefaßt mit einer engen Anzahl landesherrlich zu berufender Mitglieder, die man dann aus Militär-, Beamten- und Handelsstand zu nehmen pflegte.

5. Das Verfassungsleben führte zu manchen Kämpfen, aber Vorschläge zur Aufhebung oder einseitigen Änderung, denen der Gelehrte K. S. Zachariä ein Verfechter war, wurden von der Krone stets abgelehnt und eine 1825 auf dem gesetzlichen Wege zustande gekommene Novelle, welche die Dauer der Landtagsperioden (zum Zweck seltener Versammlung) und Mandate änderte, 1831 unter entschiedener Billigung des Großherzogs Leopold durch Wiederherstellung der ursprünglichen Bestimmungen (mit übrigens 2jährigem Budget) beseitigt. Das Bewegungsjahr 1848 brachte nur die eine Änderung, daß statt der Gleichstellung der drei christlichen Bekenntnisse (für politische Rechte, Zugang zu Staatsstellen und Wählbarkeit als Abgeordneter) die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger ohne Unterschied der Religion eintrat.

6. Die 1860 von Großherzog Friedrich I. inaugurierte liberale Ära (Amtszeit der Minister v. Stabel, Lamey, Mathy und Jolly) schuf zunächst Gesetze, welche in mancher Hinsicht den Unterbau wie den inneren Geist des Staatswesens umformten, Selbstverwaltung und Rechtskontrollen der Administration einführten, die Rechtsverhältnisse von Staat und Kirche regelten, dem Unterrichtswesen neue Grundlagen gaben. Allein sie wurden nicht Verfassungsteile, sondern sind gewöhnliche Gesetze. Etwas später schritt man zu einigem Ausbau der Verfassung selbst: Das Jahr 1867 brachte, in Nachahmung der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Art. 22 und 30) die Garantie der Strafrechtsfreiheit der Äußerungen und Abstimmungen der Kammermitglieder in ihrer Funktion, sowie wahrheitsgetreuer Berichte über die Verhandlungen; ferner wurde ein als Erfordernis der Wählbarkeit bestandener Steuerzensus aufgehoben. Das Recht zur Ministeranklage führte man 1868 mit genauen Vollzugsnormen ein. Noch entbehrte die Kammer des Initiativrechts zu Gesetzesvorschlägen, sie konnte nur in Adressen solche erbitten; 1869 wurde es ihr eingeräumt. Im selben Jahre wurden die mit dem Erfordernis eines Ortsbürgerrechts zusammenhängenden Einengungen der Wahlfähigkeit beseitigt und damit das allgemeine Wahlrecht zur zweiten Kammer hergestellt. Zum Zweck häufigerer Neufühlung mit der Volksstimme selbst durch Wahlen verkürzte man für die Mitglieder dieses Hauses 1870 die Mandatsdauer von 8 auf 4 Jahre.

7. Der Bundesvertrag (nebst Schlußprotokoll) vom 15. November 1870, welcher von Baden und Hessen mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossen wurde und in der Weiterbildung des Anschlusses zur Reichsverfassung vom 16. April 1871 führte, schnitt tief ein in das Verfassungsrecht des Großherzogtums. Wohl hatten auch im vorherigen Staatenbund von 1815 die Einzelstaaten sich bundesmäßige Verpflichtungen aufgelegt und die Wiener Schlußakte (Art. 58) deren Verhältnis zu den partikularen Konstitutionen dahin geregelt: „Die im Bunde vereinten Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden“, was z. B. dazu geführt hatte, daß die badische Regierung, als die Bundesversammlung 1832 die Unverträglichkeit des badischen Preßgesetzes (1831) mit dem Bundesrecht beschloß, ersteres annullierte, nicht ohne lebhaftes Kämpfe mit dem Landtag hervorzurufen. Allein die Verpflichtungen im Bundesstaate, der uns heute umschließt, umfassen, namentlich durch die Aufrichtung einer Gesetzgebungsgewalt des Reichs, weit mehr und eingetretene Änderungen in diplomatischer und militärischer Hinsicht greifen ein. Trotz dieser

wesentlichen Umbildung wurde kein praktisches Bedürfnis erkannt, die Verfassung umzuarbeiten. Die Vorgängigkeit allen gültigen Reichsrechts vor dem Landesrecht steht ohnedies fest.

8. Seit der Reichsgründung sind nur zwei Verfassungsänderungen eingetreten: Bei Schaffung eines Beamtengesetzes (1888) erkannte man es als überflüssig und erschwerend, das Staatsdienerrecht, sowie Wittwen- und Brandkassen unter besonderem verfassungsmäßigem Schutze zu belassen, hob also die bezüglichen Paragraphen auf. Ferner hatte das indirekte Wahlsystem für die Abgeordnetenwahlen zur zweiten Kammer, welches erstmals 1866 der Abgeordnete v. Feder zu beseitigen beantragte, zwar dazu zwei Menschenalter hindurch gedient, daß die angesehenen Leute des Wahlbezirks zu Wahlmännern gewählt wurden und den Abgeordneten wirklich kürten. Mit der Angewöhnung an die Reichstagswahlmethoden ward es jedoch in den meisten Bezirken seiner inneren Bedeutung beraubt, indem schon die Wahlmännerwahlen auf eine bestimmte Fahne für die Endwahl sich richteten. Die Beseitigung dieses indirekten Wahlmodus 1904, noch unter Großherzog Friedrich I. (in der Amtszeit der Minister v. Brauer und Schenkel), ist weniger an sich von großer geschichtlicher Bedeutung und Folge, als wegen der damit verbundenen Umgestaltung der ersten Kammer. Es traten ihr Abgeordnete der gesetzlich organisierten Körperschaften (Handels-, Landwirtschafts-, Handwerker-Kammern) und Vertreter der Städte und Kreisausschüsse hinzu, während sie zuvor, abgesehen von landesherrlicher Berufung, nur aus geborenen Mitgliedern (großherzogliche Prinzen, Standesherrn, 2 geistliche Würdenträger), Abgeordneten des Grundadels und der Universitäten bestand; das Vertretungsrecht gleich diesen letzten wurde auf die technische Hochschule ausgedehnt, nur Kunst und Kunstgewerbe sind noch auf etwaige Berücksichtigung durch die Krone angewiesen und die Arbeiterschaft, welche bei dem Massenbesitz von Stimmen im System des allgemeinen Stimmrechts zur zweiten Kammer stets Mandate erringen wird, blieb ohne eine besondere Vertretung, zumal es Arbeiterkammern noch nicht gibt; eine solche korporative Vertretung in der ersten Kammer war gleichwohl zum voraus auf den Fall der Bildung solcher Kammern im Laufe der Beratungen angeregt worden. Auch manche Einzelbestimmungen wurden geändert, zu dem Ergebnisse, daß nun jede Kammer in ihrer Zusammensetzung mit Grund als ein tüchtigstes Spiegelbild der Volksgesamtheit bezeichnet werden kann, die zweite im rein geographischen Aufbau aus den Massen heraus, wie sich gerade die Parteimehrheiten in den Wahlbezirken stellen, die erste in der Zuweisung von sicheren Sitzen an fast jede Art sozialer, geistiger oder wirtschaftlicher Kraft innerhalb der Gesamtheit.

9. Aus diesem geschichtlichen Werdegang erwuchs die nun 90jährige Verfassung zu derjenigen Endgestalt, welche das badische Gesetz- und Verordnungsblatt von 1904 S. 375 ff. ausweist. Der dort seitens der Regierung aus den vielfachen Änderungen zusammengestellte Text, welcher keinerlei Beanstandung erfuhr, ist nachstehend mit kurzen Anmerkungen wiedergegeben.

Der Zweck der Sammlung der Verfassungen des Erdballs, das ganze Material einer Menge von Konstitutionen zu vereinigen, gebot die Kürze, welche bei veralteten Bestimmungen oder solchen, die nur zur Beifügung anderer Rechtsquellen Anlaß boten, am meisten hervortritt. Gleichwohl wurde die Brauchbarkeit für das Einzelland, zur theoretischen und praktischen Verwendung, zugleich zu erreichen gesucht, soweit ein in der Form knapp gehaltener Kommentar dies bieten kann. Anderwärts wird der rechtsvergleichende Blick vorwiegend auf denjenigen Verfassungsteilen ruhen, welche im zeitlichen Vorgang oder sachlichen Inhalt besonderes Interesse bieten. Dies ist namentlich der Fall in der heutigen Zusammensetzung der ersten Kammer und in den frühen Charakter der zweiten als reiner Volkskammer und ihren Vorrechten in bezug auf Finanzsachen, ferner im ständischen Ausschuß und in der Gestaltung der staatlichen Notrechte, in der Vorschrift der Enthörung als Vorerfordernis der Petitionen, in der frühen Einführung und vollen Ausgestaltung der Ministeranklage und in der Zulassung gemeinsamer Kommissionssitzungen beider Kammern. Die Verfassungsreform von 1904 dürfte eine vorbildliche Bedeutung für den Gang der Umbildung in andern süd- und mitteldeutschen Einzelstaaten erweisen.

Badische Spezial-Literatur (mit Angabe der Zitierzeichen im folgenden).

a. Geschichtliche:

H. Meerwarth, Die öffentliche Meinung in Baden . . . 1815—1818. (Heidelberger Dissertation). 1907, bei Rößler erschienen.

L. Müller, Badische Landtagsgeschichte. (Berlin bei Rosenbaum und Hart, ab 1900 ff.)

F. v. Weech, Geschichte der Badischen Verfassung, nach amtlichen Quellen. (Karlsruhe bei Bielefeld 1868.)

Während diese Werke die Entstehung der Verfassung und die erste Zeit des konstitutionellen Lebens behandeln, sind für die Fortbildung die Landtagsdrucksachen, namentlich derjenigen Jahre, in welchen Änderungen vorkamen, beizuziehen. Ein lebensvolles Bild der Verfassungsreform von 1904, vielfach mit Rechtsvergleichung gegenüber andern Ländern, bieten von den Landtagsdrucksachen 1903/1904:

Regierungsentwurf nebst Notizen in Beilageheft II der zweiten Kammer, Drucksache 26, Kommissionsbericht des Abg. Obkircher (zweite Kammer), daselbst Drucksachen 26a—c, im folgenden als K II zitiert (die Seitenzahlen beziehen sich auf den Hauptbericht 26a); Kommissionsbericht des Abg. Freiherrn von Göler (erste Kammer), Beilageheft der ersten Kammer, Drucksache 222, im folgenden als K I zitiert.

b) Juristische:

B = C. Bornhak, Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Baden. (Hannover bei Jänecke 1908.)

G = R. Glockner, Badisches Verfassungsrecht, mit Erläuterungen herausgegeben. (Karlsruhe bei Braun 1905.)

J I = E. v. Jagemann, Die rechtlichen Grundlagen des badischen Staatswesens, im Sammelwerk „Das Großherzogtum Baden“. (Karlsruhe bei Bielefeld 1883, neue Auflage 1909 im Werk.)

P = J. Pfister, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogtums Baden. (Heidelberg bei Oswald 1836.)

R = H. Rosin, Badische Verfassungsgesetze. (Freiburg bei Mohr 1887.)

Sch = K. Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, im Sammelwerk „Handbuch des öffentlichen Rechts von H. Marquardsen“. (Freiburg und Tübingen bei Mohr 1884.)

Wa I = E. Walz, Die badische Verfassungsreform des Jahres 1904, im „Jahrbuch des öffentlichen Rechts von Jellinek, Laband und Piloty“. (Tübingen bei Mohr 1907.)

Wa II = E. Walz, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (1909) in „Das öffentliche Recht der Gegenwart“ (Band V), herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty.

Wi = Fr. Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (1895), im Sammelwerk, das oben beim Zeichen Sch benannt ist.

Als Handausgabe des Textes der badischen Verfassung ist noch zu erwähnen Heft VIII von K. Bindings deutschen Staatsgrundgesetzen (Leipzig bei Engelmann 1906).

Insoweit das jetzige oder ältere deutsche Staatsrecht beizuziehen ist, sind die Zitate beschränkt auf die Lehrbücher (in den neuesten Auflagen) von Laband, größere (L I) und kleinere Ausgabe (L II), von Meyer-Anschütz (MA) und von Zöpfl (Z), ferner bezüglich der deutschen Reichsverfassung speziell weiter noch auf E. v. Jagemanns (1904 bei Winter in Heidelberg) erschienenen Vorträge (J II) und M. v. Seydels Kommentar (S) (Auflage 2, Freiburg und Leipzig 1897 bei Mohr). Die Raumverhältnisse gestatteten einen mehr ausgedehnten Bezug der Literatur nicht, doch sind noch Untersuchungen von Einzelfragen an geeigneter Stelle berücksichtigt.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog etc.

Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

1. Zu Abs. 1 und 2 vgl. für das historische Verständnis Z II §§ 330—340, Le Fur und Posener, Bundesstaat und Staatenbund (Breslau 1902 bei Kern) §§ 18—26. Anträge des Deutschen Reichstags, in der jetzigen Reichsverfassung eine bestimmte Gestaltung der gliedstaatlichen Konstitutionen vorzuschreiben, wurden bisher vom Bundesrate stets abgelehnt; sie richteten sich übrigens gegen altständische Zustände (S zu Art. 76 III). Die Freiheit des inneren politischen Rechts ist selbstverständlich, wurde auch im bayrischen Schlußprotokoll (23. November 1870) Ziff. II gewahrt.

2. Zu Abs. 3 (von Großherzog Karl persönlich hinzugefügt, vgl. K II, S. 4): Die Verfassung kann, obwohl oktroyiert, nicht mehr von der Krone zurückgenommen werden; die gegenteilige Ansicht Zachariäs (s. bei v. Weech, Geschichte der badischen Verfassung S. 116—130) war dürftigst mit Gründen belegt, die, soweit überhaupt juristisch, mit dem früheren Bundesrecht allein zusammenhängen, aber auch in dieser Hinsicht nur Scheingründe waren. Für den Fall, daß das regelmäßige Verfassungsleben den Staatsnotwendigkeiten gegenüber etwa einmal versagen würde, enthält die Verfassung selbst Notfürsorgen provisorischer Art, vgl. §§ 62, 66.

3. Die Einteilung der Verfassung ist folgende: Sie enthält zunächst einen ersten allgemeinen Abschnitt, das frühere Bundesverhältnis und die staatlichen Grundlagen behandelnd, dann vier (nun fünf) weitere, welche die Hauptrechte der Badener, dann die Landstände selbst, ihre Rechte, Aufgaben und Geschäftsformen regeln; die letzten 4 Paragraphen sind Übergangs- und Schlußbestimmungen.

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

1. Für das jetzige Bundesverhältnis vgl. die in Ziff. 7 der Einleitung bezeichneten Quellen von 1870/71; für die Militärverhältnisse kommt jedoch neben Abschnitt XI der Reichsverfassung eine preußisch-badische Konvention vom 25. November 1870 in Betracht (nebst Schlußprotokoll).

2. Die Mitgliedschaft im Reich ist nach den Eingangsworten der Reichsverfassung ein ewiges Bundesverhältnis. Die Rechtsauffassungen über dasselbe sind bekanntlich verschieden

(Übersichten darüber J II Vorträge 3 und 4, L II §§ 2—7, MA § 71), die Verschiedenheit ergreift aber weit mehr die theoretische Konstruktion als die praktischen Fragen. Im folgenden wird auf das Reichsstaatsrecht nur insoweit eingegangen, als es der landständischen Verfassung gegenüber in speziellen Betracht kommt. Mit Recht hebt Wa II § 5 hervor, daß auch fortan die badische Staatsgewalt kraft eines eigenen, ursprünglichen, vor dem Reich bestandenen und nicht von ihm abgeleiteten Rechts ausgeübt werde.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

1. Die Normen des gegenwärtigen Reichsrechts, welches dem Landesrecht vorgeht, (vgl. über den Grundsatz: Posener, das deutsche Reichsrecht etc. Breslau bei Marcus 1900 §§ 11 — 19), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner landesrechtlichen Verkündung (RVf. Art. 2, 7, 17). — Wegen bundesrätlicher Vereinbarungen über Gegenstände einzelstaatlicher Kompetenz vgl. J II S. 36 und L II S. 61 Note 6 — Der Umfang des vom Reich normierbaren Stoffgebiets folgt aus RVf. Art. 4, 11, 69, 76, 78 im ganzen und für besondere Materien aus Art. 35, 46, 50, 54, 61.

2. Die Landesgesetzgebung ist demnach ganz ausgeschaltet, soweit dem Reich eine ausschließliche Gesetzgebungsgewalt zukommt, somit für Reichsverfassung, -dienst, -finanzen, -marine, Heerwesen, Schutzgebiete und für die in Art. 35 und 54 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stoffe; vgl. jedoch Ziffer 3 hier unten. Ferner ist die Landesgesetzgebung ausgeschaltet, soweit das Reich von einer ihm zukommenden nicht ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt durch gewollte Erschöpfung einer Materie Gebrauch gemacht hat. Landesgesetze, welche einer reichsrechtlichen Norm widerstreiten, sind ohne Kraft.

Die Notwendigkeit, das bestehende Landesrecht mit neuen Reichsgesetzen in Einklang zu bringen, insbesondere für das unwirksam oder im Fortbestande zweifelhaft Gewordene die künftige Nichtanwendung sicherzustellen, ergibt Landesgesetze, welche zum Teil die Theorie vom Standpunkte der reinen Vernunft aus als unstatthaft verwirft (L II S. 135). Die praktische wird sich dabei beruhigen, daß solche Gesetze je nachdem verschiedener Art sind; sie haben einen unschädlichen deklaratorischen Inhalt, wenn sie eine auch aus dem Reichsrecht ableitbare Aufhebung wiederholen, einen konstitutiven, sofern sie darüber hinaus die Aufhebung verfügen oder erlaubte neue Bestimmungen treffen. Man kann bei der Fülle unserer Gesetze nicht von jedem Beamten in vielen Einzelfällen zeitraubende Untersuchungen über das Sachverhältnis verlangen, welche besser die Landesgesetzgebung für alle anzustellen sich bestrebt; gleichwohl kann aus Versehen und selbstverständlich erfolglos eine ungültig gewordene Bestimmung aufrecht erhalten werden, das Landesgesetz ist dann hierin unwirksam.

3. Baden besitzt nur bezüglich der Bier- und Branntweinsteuergesetzgebung ein Reservatrecht (RVf. Art. 35 und 78, je Abs. 2), bezüglich des Branntweins jedoch seit 1887 auf gewisse Vorzüge in der Kontingentierng und Ertragszuteilung beschränkt (J II S. 153—232, L II S. 32, 377). Die Ansicht, das Reservat sei bezüglich des Branntweins ganz weggefallen, weil bei der Umformung dieses Steuerrechts ein neuer Satz in der Verfassung selbst oder die ausdrückliche Unterstellung unter Art. 78 nicht erfolgte (Wiese, Verfassungsänderungen, 1906, Breslau bei Marcus, S. 44), kann bei einer in der Form so wenig technisch korrekten Gesetzgebungsweise wie der unserigen (J II S. 66) nicht überzeugen. Auch fällt naturgemäß der Ersatz für ein besonders geschütztes Recht unter den gleichen Schutz, wenn er nicht ausgeschlossen wird, zumal eine ausdrückliche Aufhebung des Art. 35 Abs. 2 im ganzen oder zum Teil nicht erfolgte.

4. Wegen anderer die Landstände mitbetreffender bundesrechtlicher Fragen siehe §§ 3, 5 und 83.

§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.

1. Baden, seit 1806 Großherzogtum, hat einen aus verschiedenen und verschiedenartigen Vorgängen entstandenen Territorialbestand (J I S. 555 ff.; R. S. 1—7; Wa II § 2; W. Windelband, Der Anfall des Breisgaus an Baden, Tübingen 1908 bei Mohr), was für das Domänenrecht (§§ 59 unten) und die Rechtsentwicklung überhaupt (Behaghel, Bad. bgl. Recht, Freiburg 1869 bei Schmidt § 3) Bedeutung hat oder hatte.

2. Staatsrechtliche Besonderheiten bieten Kondominate. Solche bestanden zu Land mit Württemberg und mit Hessen und ist das letzte 1904 durch Übergang des Orts Kürnbach an Baden allein (G. S. 43) aufgehoben worden. Dagegen steht der Bodensee noch in praktisch angenommener, ungeteilter Gemeinschaft der Uferstaaten (vgl. W. Hönniger, der Bodensee im Völkerrecht, Heidelberg 1906 bei Hörning usw.; L I Band 1 S. 179; Wa II § 6).

3. Zu Grenzänderungen, welche nicht bloße Bereinigungen sind, ist nach feststehender Praxis landständische Genehmigung (vgl. §§ 64, 73) und, wenn die Reichsgrenze verändert wird, Zustimmung des Reichs (G. S. 43) erfordert, ein bestimmtes Verfahren für letztere aber nicht vorgeschrieben in bezug auf Vorgehen oder Zusammenwirken von Reich und Land (J II S. 58/59), doch muß auch beim Reich das Einverständnis der gesetzgebenden Faktoren eintreten.

4. Die Unteilbarkeit des badischen Territoriums war schon für das patrimoniale Landwesen durch Primogeniturordnung (J I S. 553), dann im absoluten Staat durch Hausgesetz (namentlich vom 4. Oktober 1817; vgl. § 4 der Verf.) festgestellt und erhielt nach der Verfassung noch eine (den Sponheimischen Sukzessionsstreit zugunsten der zähringischen Dynastie gegen bayrische Ansprüche endgültig erledigende) völkerrechtliche europäische Garantie in Art. X des Frankfurter Territorialerlasses von 1819 (Z Band I § 116 Note 11) nebst einem zugehörigen Staatsvertrage. Die Integrität des Gebiets und Staats steht zufolge dem Bundeszwecke (vgl. Einleitung zur RVf.; J II S. 36, L II S. 33) auch in der Schutzpflicht des Reichs. Mit dieser ist nicht vereinbar die These Jelineks (Gesetz und Verordnung, 1887, Freiburg bei Mohr, S. 203), in der „potentiellen Sphäre“ liege begriffen, daß des Gliedstaats „staatliche Existenz . . . in den souveränen Willen des Oberstaats gestellt“ sei. Auch der Hinweis, daß ein hoher nationaler Zweck die Aufhebung der Gliedstaaten etwa einmal erheischen könne, schafft nicht die Vereinbarkeit mit einem Bundesverhältnisse.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

1. Erblichkeit heißt (R. S. 19): „Der Monarch wird aus einer bestimmten Familie, der Dynastie, nach einer bestimmten Reihenfolge berufen.“ Die Deklaration (Hausgesetz) selbst und die Stammtafeln s. G. S. 260 ff. Die Erbfolge gebührt dem ehelichen, ebenbürtigen Mannstamm der Zähringer nach Erstgeburtsrecht und ruht, in solange er besteht, für Prinzessinnen, welche auch bei der Vermählung Verzicht zu leisten haben; stirbt er aus, so tritt nicht eine etwaige Tochter des Letzten im Mannstamm, sondern Regredienterbschaft ein, in ausführlich geordneter Weise, nämlich der männlichen Nachkommen der Töchter des Großherzogs Karl (dann aus anderen Linien), wobei nach dem tatsächlichen Verhältnis von Abstammung und Fortblühen die fürstliche Linie des Hauses Hohenzollern am nächsten steht. Von dieser Staatserbfolge werden allodiale Erbschaften im großherzoglichen Hause nicht mitbetroffen, auch sind besondere Erbordnungen in Kraft für ausgeschiedene Partikularfideikomnisse (Salem, Pfälzer Höfe u. a.), welche die rechtliche Natur des Domänenbestandes (§ 59) nicht teilen, dessen Erbordnung zufolge des geltenden Hausrechts die gleiche ist wie für den Thron. — Die Staatserbfolge dürfte nicht zur Herrschaft des Großherzogtums in einer Hand mit der Beherrschung eines andern Staats bei den Regredienterben (wohl aber im jetzt herrschenden Mannstamm) führen, „indem entweder ein solcher weiblicher Deszendente, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feierlich entsagen muß oder aber die Nachfolge in Baden . . . an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht“ (§ 3 Ziff. 4c jenes Hausgesetzes, mit Einbeziehung anderwärts präsumtiver Thronfolger); die Ausdehnung des Verbots auf den jetzt herrschenden Mannstamm

(Sch S. 4, Wa II § 15, Wi S. 28), widerstreitet der sehr deutlichen unterschiedlichen Behandlung dortselbst, welche eine Generalisierung nicht zuläßt (B., S. 15) und in andern Verfassungen sich auch findet (vgl. Bayern Tit. II § 6).

2. Die Ebenbürtigkeit ist Voraussetzung der Hauszugehörigkeit wie der Regredient-erbrechte, und der unebenbürtige Mannstamm überhaupt und insbesondere durch ebenbürtige männliche Nachkommen der Prinzessinnen schon hausgesetzlich ausgeschlossen. Der Umfang des Konnubiums selbst ist für die Dynastie nicht statutarisch festgestellt, für die Regredienthäuser aber nach deren Recht zu beurteilen, mit Ausschluß solcher Bestimmungen, welche die Ebenburtserfordernisse aufgaben. Bei Feststellung der Observanz der jetzigen deutschen königlichen und großherzoglichen Häuser (und insbesondere des badischen) in den letzten zwei Menschenaltern dürfte sich ergeben, daß (abweichend vom früheren gemeinen Recht der Reichsunmittelbaren) Ehen der Prinzen außerhalb des deutschen Hochadels (Regierende oder mediatisirte Häuser, Gothaer Hofkalender Abteilungen I und II) oder der außerdeutschen regierenden Dynastien (und ihnen mit Höchstprädikaten affiliirten Häusern, wie Leuchtenberg u. A.) nur noch morganatisch geduldet werden. Ehen sind (selbst in dieser Form) im regierenden Hause nicht gültig ohne Genehmigung des Großherzogs (Apanagesgesetz vom 31. Juli 1839 § 11, Verordnung über Standesbeurkundung vom 27. Juli 1885 § 6).

3. Rehms Annahme (s. modernes Fürstenrecht, München 1904 bei Schweitzer, S. 105), eine „Urkunde“ vom 4. Oktober 1817 betreffs der Söhne zweiter Ehe des Großherzogs Carl Friedrich sei von Anfang an gar nicht Hausgesetz, sondern bloß Staatsverordnung gewesen, bezieht sich nicht (wie bei MA S. 259 angenommen) auf die der Verfassung einverleibte „Deklaration“, sondern auf eine Beilage derselben; die „Deklaration“ bezeichnet sich selbst als „Hausgesetz und Familienstatut“. Nach Entstehungsgeschichte und Vollzug der Verfassung dürfte auch am Einverständnis des für den agnatischen Konsens vor jener „Urkunde“ allein in Betracht gekommenen Prinzen Ludwig, nachherigen Großherzogs, welcher an den Vorarbeiten beteiligt war (vgl. v. Weech, a. a. O. S. 99, 189), kein Zweifel sein, so daß ein erhobener Einwand (P Teil 1 S. 507) gegen die Rechtsbeständigkeit der Deklaration, weil ihr ein Konsens nicht beigelegt sei (vgl. übrigens Z S. 216 II) an sich, sowie beim Mangel irgendeines agnatischen Protests und bei der verfassungsmäßigen Bestätigung als „Grundlage des Hausgesetzes“ hinfällig ist.

Durch die Aufnahme in die Verfassung hörte ferner die „Deklaration“ nicht, wie schon behauptet wurde (MA S. 259) auf, Hausrecht zu sein, sondern ist nur zugleich Verfassungsrecht geworden. Der Monarch behielt fortdauernd „seine Stellung im Staat aus eigenem Recht inne“ (R S. 19), wenn es auch keineswegs ein *privates* ist, er und sein Haus die Autonomie; die Deklaration wurde nur wegen ihrer Wichtigkeit für Haus und Staat unter den Schutz der Verfassung gestellt, wie es auch sonst unter allerhand Formen für wichtigst erachtete Einrichtungen und Zusicherungen geschah (§§ 12, 13, 20—25). Daraus folgt ohne weiteren Vorbehalt von selbst, daß bei dem jetzigen Rechtsstande nur durch übereinstimmende Haus- und Staatsgesetze (vgl. auch §§ 64, 73) Abänderungen der Deklaration möglich sind; anderer Meinung ist, wegen Mangels eines Vorbehalts, Wa II (§ 15), während Wi (S. 26, 29) und G (S. 44, 266) zwar die Abänderlichkeit auf verfassungsgesetzlichem Wege vermerken, aber über Notwendigkeit oder Unnötigkeit eines Hausgesetzes als Grundlage sich wenigstens nicht aussprechen und mit Recht überhaupt hervorheben, daß ein Auseinandergehen von Haus- und Staatsrecht wegen der Erbfolge für Thron und Hausgut (namentlich Domänen, § 59) Schwierigkeiten ergäbe. In der Tat liegt daher die Lehrbestrebung, die Normierung der Erbfolge der Staatsgesetzgebung allein zuzuwenden (auch Thronverzicht vor Anfall auszuschließen), gar nicht im praktischen Staatsinteresse. Wichtig ist dagegen, daß die Staatserbfolge ohne Landesgesetz nicht mehr abänderlich ist, weder die ordentliche (agnatische), noch die außerordentliche (kognatische, vgl. Wi S. 29).

4. Man beschäftigte sich damals (1818) mit einem umfassenden Hausgesetze, das aber noch heute ermangelt; die Deklaration sollte nur Grundlage sein. Da sie allein zugleich Staatsgesetz ward, später nachgekommene Staatsgesetze über verwandte Materien nur Zivilliste, Apanagen und ähnliche Bezüge betrafen (1839, 1854, 1858), so folgt, daß alle anderen in den Bereich

einer Hausverfassung gehörigen Bestimmungen auf autonomem Wege allein zu erfolgen haben (vgl. auch B S. 38). Nach Observanz des Hauses und Privatfürstenrecht, ist die innere Abscheidung zu treffen zwischen Disposition des Hauschefs (insbesondere auch speziell der Familiengewalt) und Akten mit agnatischer Beiwirkung; die Annahme, daß zu keinem hausgesetzlichen Akt mehr das Oberhaupt die materielle Zustimmung der Agnaten bedürfte (Wa II § 17 mit Berufung auf Dorner) geht über Hausobservanz und Privatfürstenrecht hinaus. Über Wahrung der Autonomie im deutschen Reichsrecht vgl. die Vorbehalte in den REinf. Gesetzen zu BGB., GerVf., StPrO. usw.

Wer nicht bereits Mitglied der Familie ist, sondern nur beim Aussterben des Mannestamms einzutreten hätte (vgl. auch Eisenlohr, Thronfolgerecht der Kognaten, Heidelberg, Dissertation 1905), zählt zuvor nicht zu den Agnaten.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

1. Dem badischen Staat und Herrscher kommt sowohl das bundesmäßige Anteilrecht an der Reichssouveränität für die Gewalten der Gemeinschaft, als die territoriale Hoheit im Gliedstaat, soweit sie geblieben ist, und eben durch die Verbindung dieser beiden Elemente Souveränität zu (J II S. 51 ff.). Von Rechtslehrern, welche die Gliedstaaten nicht mehr für souverän erachten, mißt gleichwohl deren Monarchen die Souveränität Laband bei (L II S. 25). Bezüglich der verschiedenen Auffassungen vgl. MA S. 204 (mit 43), 243. Die Auffassung, als ob Souveränität beschränkt sein könne und im Bundesstaate es begriffsmäßig sei (S S. 3 und 6; vgl. auch G S. 45, Wi S. 46 ff.), wird als *contradictio in adjecto* heute meist verworfen.

2. Einem Regenten kommen die gleichen Rechte wie einem Großherzog zu, Erschwerungen für Verfassungsänderung bestehen insbesondere nicht; ein 1862 vorgelegter Entwurf zu einem Regenschaftsgesetz (Wi S. 31, Wa II § 16) nahm keinen Fortgang. Die Praxis unterscheidet zwischen vorübergehender „Stellvertretung“, welche der behinderte Monarch selbst einsetzt, wie zurückzieht, auch begrenzt, und der Notwendigkeit einer Fürsorge bei Regierungsunfähigkeit des Monarchen. Im letzteren (1852 vorgekommenen) Falle wurde unter Anhör der Familienglieder zunächst eine Regenschaft des nächsten Agnaten eingesetzt, und als sich die Regierungsunfähigkeit dauernd erwies, auf agnatischen Antrag festgestellt (1856), daß diesem nun die großherzogliche Würde gebühre — ein Verfahren, welches staatsrechtlich gerechtfertigt ist (Goldene Bulle, Kap. 25 §§ 2 und 4 für die ehemals kurfürstlichen Häuser, Z I §§ 250, 240 ff., B S. 20). Eine landständische Mitwirkung fand nicht statt, wohl aber eine ministerielle. Wenn man das gemeine deutsche Staatsrecht, mangels von weiteren Bestimmungen, für maßgebend erachtet (G. S. 46, P I S. 111, Sch S. 9), so löst dies bei den bestehenden Verschiedenheiten (MA S. 280) die Fragen nicht, welche Hausautonomie und Staatspraxis unschwer zusammen gelöst haben. Doch würde Erlaß eines Regenschaftsgesetzes nicht unangebracht sein. Denn die ministerielle Zuständigkeit ist nur knappst im Organisationsreskript vom 26. November 1809 geregelt, unter Beilage F in VI 38a, c, f., welche die Ministerialkonferenz (Gesamtministerium) bezieht zu „Änderungen der Hausgesetze oder im Deputatwesen der großherzoglichen Familienglieder“ und „entscheidenden Maßregeln in großherzoglichen Familienvormundschaften“, auch ihr (in l. l. daselbst), soweit sie vom Staatsoberhaupt oder durch Staats- und Hausgesetze dazu bevollmächtigt ist, „die Supplierung der Regentenamtlichen Autorisation“ überweist „in Fällen, wo der Regent durch Abwesenheit, Krankheit oder Minderjährigkeit gehindert ist“. Die Vermengung von Regenschafts- und Vormundschaftsbegriffen (Rehm, modernes Fürstenrecht S. 436) hat zwar in der Ausdrucksweise älterer Quellen einen Anhalt, paßt aber zu einem konstitutionellen Staatswesen nicht mehr, wohl aber die bestehende Verbindung hausrechtlicher und rein staatsrechtlicher Elemente. Dabei ist festzuhalten, daß eventualberechtigzte Kognaten (siehe Note 4 zu § 4) nicht Agnaten sind und nur der nächste Agnat ein Anrecht auf die Regenschaft besitzt. Solange der Mannstamm besteht, gibt es in Baden kein aktuelles kognatisches Recht (a. M. Wa II § 16); der Entwurf des Regenschaftsgesetzes konnte daher ohne Rechtskränkung andere Fürsorge treffen.

3. Die festgesetzten Bestimmungen zur Ausübung der Staatsgewalt binden den Souverän teils an Verfahrensformen, teils an die Mitwirkung der Landstände; in ersterer Hinsicht ist namentlich die Kontrasignatur der Minister (§ 67g) bedeutsam. „Aber er behält die Präsuntion der Berechtigung; es stehen ihm alle diejenigen Befugnisse zu, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen“, den Landständen „nur die, welche ihnen ausdrücklich eingeräumt sind“ (vgl. Einleitung Ziff. 4 und MA S. 246, Wa § II 18, Verf. §§ 50 und 56). Das konstitutionelle, nicht das parlamentarische System ist Rechtens (J I S. 578), aber ein ehrlicher Konstitutionalismus wird stets in den Grenzen der Staats- und Volkswohlfahrt auf Übereinstimmung zwischen Krone und Landesvertretung abzielen.

Die Instruierung der Bundesratsbevollmächtigten ist reine Regierungssache, selbst in bezug auf Sonderrechte (J II S. 236, L II S. 32, 59), jedoch die Regierung dem Landtage dafür verantwortlich, auch in bezug auf ihre Mitabwägung der Reichsinteressen (Lewald in der Zeitschrift für badische Verwaltung 1905 S. 216).

4. Absatz 2 begreift die staats- und strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen, welche in der erhöhten moralischen Pflicht ihr Gegenstück hat, und den besonderen strafrechtlichen Schutz, den er genießt (näheres G S. 45 Note 3). Die Unverantwortlichkeit ist objektiver Ausfluß der Würde, daher auch dem Regenten zukommend, und zwar so, daß er auch nach Ablauf der Regentschaft nicht verantwortlich gemacht werden kann (zum Teil abweichend MA § 92, a. M. Wa II § 16).

§ 6. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.

1. Historisch reiht die Feststellung sich an Art. 13 der Bundesakte (Einleitung oben Ziff. 2), ebenso wie der korrespondierende § 83. Das Bundesrecht erheischte (Z II § 330) ein Repräsentativsystem mit den Minimalrechten der Landesvertretung, daß zu neuen Gesetzen und Steuern ihre Einwilligung nötig, über die Verwendung der Steuern ihr eine Mitaufsicht und für „Malversation“ schuldiger Staatsdiener das Recht zum Strafbegehren gegeben sei. Der Sinn des § 6 ist die Einlösung dieser Pflicht; den Landtag hieß man dabei „Landstände“ nach damaligem Sprachgebrauch, das Wort „ständisch“ hat nur diesen Sinn, keinen Bezug auf „korporative Vertretung“ (G. S. 47 stellt das auch aus einem Lameyschen Bericht fest); alle Ständemitglieder, auch die s. g. geborenen, werden beeidigt, die allgemeine Wohlfahrt ohne Rücksicht auf bestimmte Stände oder Klassen zu beraten (§ 69). Materiell sind jene bundesrechtlichen Erfordernisse, welche in der Entstehungsgeschichte der Entwürfe ihre Rolle spielen (vgl. v. Weech a. a. O. z. B. S. 49, 70 ff.) inhaltlich der Verfassung erfüllt; ja es wurden zufolge der Beurteilung durch zwei Finanzmänner (v. Sensburg, Nebenius) insbesondere die finanziellen Kautelen darüber hinaus gesteigert, offenbar aus Erkenntnis der Nützlichkeit, die Regierung zu sparsamer Wirtschaft zu binden (vgl. §§ 38, 46, 47 betr. Anleihen, Schuldentilgung, Domänenverkäufe). Auch bot man, neben der Beschwerde gegen „Mißbrauch der Verwaltung“ alsbald ein — zur Ausführung freilich des Spezialgesetzes bis 1868 harrendes — Recht, „Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen“ (§ 67 alte Fassung).

2. In diesen ständischen Rechten, ferner in der Unabhängigkeit der Justiz, nebst Unterstellung des Fiskus unter sie für die Privatrechtssphäre (§ 14), und in der Bindung an das Staatsbudget (§ 55, mit genau umschriebenen Ausnahmen für geheime Ausgaben und Administrativkredite, §§ 55, 57) liegt der Bruch mit dem absoluten Staat; speziell in der für jeden eröffneten Bahn zu einer Mitwirkung aber, um Gierke'sche Ausdrücke zu gebrauchen (Berliner Universitätsrede 27. Januar 1909), „die Zurückverlegung des Staats in das Volk, die Wandlung des anstaltlichen in den genossenschaftlichen Staat“. Andererseits werden dem konstitutionellen System in § 75 (kein Selbstversammlungsrecht der Stände, kein Verfügungs- oder Bekanntmachungsrecht, Beschränkungen des Amtsverkehrs) seine Grenzen bezeichnet.

3. Die notwendige Rückwirkung des Systems auf den Amtsorganismus ist nicht näher normiert. Sie besteht in der Zusammenarbeit der verantwortlichen Minister unter sich und ihrem Vortrag ohne Zwischeninstanz beim Staatsoberhaupt. Diese Notwendigkeit wurde, kurz vor der

Verfassung, 1817 erfüllt durch Beseitigung der Kabinettsregierung, Einsetzung eines wesentlich aus den Departementschefs gebildeten Gesamtministeriums (Staatsministerium) und Rückkehr zu den Kompetenzgrundsätzen des Organisationsedikts vom 26. November 1809, F. 36. Das Staatsministerium (vgl. auch §§ 7, 14, 55, 67 ff., 75—77, und Walz, Die rechtliche Stellung des Staatsministeriums in Baden, Tübingen 1908 bei Mohr) ist dabei, abgesehen von Fällen, welche Spezialbestimmungen ihm zu quasi richterlicher kollegialer Entscheidung überweisen (Enteignungs- und Disziplinarrecht), nur beratend, nicht entscheidend gegenüber dem Staatsoberhaupt (vgl. B. S. 106 ff., J. I S. 592 und Walz, Die rechtliche Stellung usw., S. 317 ff.). Doch ist auch die Übertragung von Stellvertretungsbefugnissen für den Monarchen an das Staatsministerium schon geschehen; vgl. § 5, Anm. 2.

4. Außer dem Staatsministerium bestand zeitweise ein Staatsrat zur Beratung des Monarchen in wichtigsten Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung, neben andern Zuständigkeiten; auch in der Zeit nach der Verfassung war dies 1821—1826 und nur in strittiger Weise 1844—1849 der Fall (vgl. Weizel, Badisches Gesetz von 1863 über Organisation der inneren Verwaltung usw., Karlsruhe 1864 bei Braun, § 27). Er hat sich niemals eingelebt. Ein 1863 von der ersten Kammer angeregter, jedoch nicht gebildeter Staatsgerichtshof sollte, neben Kompetenzkonflikten, Streit über Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit erlassener Normen, über Ministerverantwortlichkeit und Nichtigkeit oberstrichterlicher Urteile (namentlich der Verwaltungsjustiz) entscheiden; wegen der ersten Kammer als Staatsgerichtshof bloß bei Ministeranklage vgl. § 67b.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen.

Der erste Vorschlag, „allgemeine Rechte der Untertanen“ grundgesetzlich festzustellen, auch dienstpragmatische Rechte der Staatsbeamten einzuschließen, ging von Staatsrat von Dawans aus und führte in den verschiedenen Entwürfen zu verschiedenen Formulierungen (v. Weech a. a. O. 11, 12, 24, 82). Die kulturhistorisch wichtigen Sätze (§§ 7—25) sind vielfach mehr programmatisch, als rechtskonstitutiv und auch letzteres nur im Sinne der Schaffung von Rechtszuständen, nicht von besonderen Individualrechten gegen den Staat (Wa II § 10).

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

1. Der Verfassungssatz enthält nicht eine allgemeine Rechtsgleichheit, sondern die (regelmäßige) Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte; die Ausnahmen hängen mit der Beziehung zum Thron (§ 27 Ziff. 1), mit Besitz- (§ 27 Ziff. 2 und 4) und Berufsverhältnissen (§ 27 Ziff. 3, 5—7) zusammen; zur Ernennung nach § 27 Ziff. 8 ist jeder Badener fähig. Als staatsbürgerliche Rechte bezeichnet man sowohl die in §§ 7 ff. behandelten Grundrechte, als auch den Anspruch auf eine gewisse Förderung der Interessen der Staatsangehörigen (Wa II § 10 II) und endlich die politischen Rechte, d. h. die Beteiligung an Bildung der Landes-, Kreis- und Gemeindeorgane; bezüglich der kommunalen ist aber der Rechtskreis inzwischen zum Teil auf deutsche Nichtbadener ausgedehnt worden.

Ob der Badener es von Geburt oder aus sonstigen Gründen (vgl. Gesetz vom 1. Juni 1870 über Reichs- und Staatsangehörigkeit, und wegen des sog. Bancroftvertrages Badens Wa II § 8) ist, macht keinen Unterschied der Rechte. Die dem Innerstaatsrecht zustehende Normierung (vgl. Note 1 zu Abs. 2 der Eingangsworte der Verfassung) von Voraussetzungen (Lebensalter, Dauer des Wohnsitzes, Vorhandensein desselben bei Bildung der Wählerlisten, Bezirkszuteilung usw.), der staatsbürgerlichen Rechte darf nach Art. 3 der Reichsverfassung nicht verschieden für geborene Badener und zu Badenern gewordene Reichsdeutsche bestimmt werden; das Begehren, daß aber eine an sich gleiche Norm für die Kategorien, welche sie trifft, trotz der Verschiedenheit tatsächlicher Verhältnisse auch gleich wirken müssen, wäre eine doktrinaire Überspannung (vgl. § 34).

2. Die Rechtsgleichheit sonst der Badener in dem Sinne, daß der Unterschied der Geburt und des Vermögens die Rechtstellung nicht bestimmt, während Verschiedenheiten der Berufs- und Erwerbsart allerdings auch in Rechtsfolgen sich ausdrücken (Spezialnormen für Landwirtschaft, Handelsstand, Gewerbe, Industrie usw.), ist mit wenigen Ausnahmen durchgeführt, die restlich verbliebenen Sonderrechte des standes- und des grundherrlichen Adels (vgl. Dorner, Kommentar zur Badischen Rechtspolizeigesetzgebung, 1902, Karlsruhe bei Lenz, S. 529/43; Sch. § 4; Wa. II § 11; ferner Reichseinführungsgesetz zum BGB. Art. 57—58) hängen wesentlich mit dem Grundbesitz zusammen und das verbliebene allgemeine Adelsvorrecht der Befähigung zur Stammgütererichtung, bei der Unzulässigkeit von Geldfideikommissen, gleichfalls. Das Adelsedikkt (1808) deutet an, bürgerliche Grundbesitzer, die ein taugliches Gut zum Stammgut machen wollten, könnten nach Umständen den Adel erlangen. Es bestehen auch geschlossene, aber dabei im ganzen veräußerliche Bauerngüter (vgl. badisches Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betr. vom 20. September 1898).

3. Daß die Verfassung andererseits als Pflichten der Badener Steuerzahlung „ohne Unterschied“ (§ 8) und Militärdienst (§ 10) erwähnt (die Schulpflicht ist längst hinzugekommen), hat praktisch mindestens nicht mehr den Sinn, als ob der Nichtbadener steuer- und wehrfrei sei. Badener und Nichtbadener schuldet Gehorsam den Gesetzen so, wie sie ihm gegenüber von den im Einzelfalle letztinstanzlichen Organen rechtsverbindlich ausgelegt sind (vgl. Wa. II § 9, jedoch auch RVerf. Art. 2, 7, 77). Eine Wählpflicht der Badener besteht nicht, dagegen die Pflicht zur Leistung des (1848 gesetzlich normierten) Verfassungseides, welcher als Huldigungs-, Fahnen- oder Diensteid abgenommen wird und bei dessen Verweigerung die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht beansprucht werden könnte (Wi S. 12). Das Schweigen des Gesetzes, woraus Wa. II § 9 die Folgenlosigkeit der Eidesverweigerung ableitet, genügt m. E. nicht, weil ein Rechtssystem auf die Korrelativität von Rechten und Pflichten sich aufbaut und jener Akt im inneren Zusammenhang mit der Gesamtstellung des Staatsbürgers steht (vgl. auch die Analogie des § 35 Ziff. 4).

4. Zu Absatz 2 vgl. ferner §§ 67a ff. und Beamtengesetz (1888) § 8 und wegen der in Baden weitest eingeräumten primären Haftbarkeit des Staats an Stelle der Beamten bei Amtspflichtverletzung Art. 5 des badischen Ausf.-Gesetzes zum BGB. — „Die Schranken der Gehorsamspflicht des Beamten nach deutschem Recht“ untersuchte 1908 Größler (Dissertation, gedruckt Berlin bei Pilz), ohne Eingehen auf § 7, in interessanter Weise (reichliche Literatur s. daselbst); kein Beamter darf einen verfassungswidrigen Befehl ausführen.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

Die Unterschiedslosigkeit bezieht sich nur auf die subjektive Seite, d. h. daß alle Badener Steuerträger an sich sind ohne Ausnahme, insbesondere also kein Stand (vgl. § 23) Steuerfreiheit genießt. Nach der objektiven Seite (steuerbare Quelle) bestehen, ohne daß man in der Normierung ein Verfassungsgesetz sähe, sowohl Mehrbelastungen, die man 1818 nicht kannte (Steuerprogressionen), als Befreiungen. Letztere beziehen sich auf die Minima, von welchen an abwärts zur Schonung kleinster Vermögen oder Einkommen oder auch wegen der Kleinheit des Ertrages unverhältnismäßiger Erhebungsschwierigkeiten und -kosten eine Freilassung erfolgt. Bezüglich der Zivilliste, Apanagen und Wittume (je nebst den zur Hofausstattung des Großherzogs gehörigen oder mit Apanagen oder Wittumen überwiesenen Schlössern und Gärten) erfolgt keine Steuererhebung; diese Bezüge (vgl. § 59) stellen den aus dem Domänen'ertrag überwiesenen unbelastbaren Netto-Anteil des regierenden Hauses dar. Die Mitglieder desselben, mit Ausnahme des Großherzogs (Wa. II § 13 am Ende) steuern in bezug auf sonstige Objekte; ebenso steuern die Domänen an Gemeinde und Kreis, nur — bei dem bestehenden Verhältnis der Gesamtertragsüberlassung an den Staat — selbstverständlich nicht auch an diesen.

§ 9. (Gesetz vom 17. Februar 1849.) Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt konferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

Zu Absatz 1: vgl. Einleitung Ziffer 5. Das Gesetz von 1848 bezog sich nur auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse, die Gleichstellung im Gemeinderecht erfolgte 1862 ohne Berührung der Verfassung selbst; in beiden Hinsichten handelte es sich praktisch um die Emanzipation der Israeliten, während bei der Verfassungsgebung die Gleichhaltung von Katholiken, Lutheranern und Reformierten als Ziel zugrunde lag. Die ganze Regel ist heute eine reichsrechtliche zufolge des im Bündnisvertrage vom 15. November 1870 Art. 80 Ziff. 20 übernommenen Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Der Anspruch auf Ämter ist im einzelnen kein rechtlich erzwingbarer. Bei Einführung der Studienfreiheit (1822) wurde gesetzlich ausgesprochen, daß das Bestehen der geordneten Prüfungen über das akademische Studium kein Recht auf Anstellung gibt. Der Sinn der Verfassung ist, positiven und negativen einseitigen Konfessionalismus in der Auswahl der Staatsverwaltung zu verbieten, wobei übrigens für die Besetzung der Militärstellen (vgl. Note zu § 1 in Abs. 1), abgesehen von der Gensdarmerie, eine konstitutionelle Verantwortlichkeit in Baden nicht mehr besteht. Die Auswahl muß nach der Tauglichkeit geschehen, eine schematisch-statistische Parität ist nicht vorgeschrieben.

Zu Absatz 2: Dieselbe Regel gibt die nunmehr an die Stelle getretene Reichsnorm des § 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

Ebenso das heutige Recht nach Art. 57 Reichsverfassung und § 1 Absatz 1 des Norddeutschen Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (nun Reichsgesetz), betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst, bezüglich Befreiung der Mitglieder regierender (oben nicht erwähnt) und standesherrlicher Häuser. Für Mennoniten und für Geistliche besteht keine Ausnahme von der Wehrpflicht an sich; vgl. jedoch wegen der Zurückstellung (und späteren Überweisung zur Ersatzreserve) katholischer Theologen Reichsgesetz vom 8. Februar 1890 und wegen Verwendung der Inhaber geistlicher Ämter zur Militärseelsorge oder -krankenpflege statt zur Waffe L I Bd. 4 S. 166.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden.

Alle Feudalrechte in weitestem Sinne sind in Baden, beginnend 1783 mit der Leibeigenschaft, aufgehoben worden, namentlich 1831 schon Zehnten, Gülten und Erbzinsen. Auch sind die Lehen selbst abgelöst und können keine neuen entstehen (vgl. Behagel, „Gesetze über Erwerb und Belastung des Grundeigentums“ in Rosins Handbibliothek badischer Gesetze, Band 3, Freiburg 1888 bei Mohr). Dagegen ist andererseits die von dem Abgeordneten Grafen Berlichingen (vgl. Protokollhefte I. Kammer 1871/72 S. 12; 1873/74 S. 11; 1877/79 S. 13, 32, 113; 1879/80 S. 24) begehrte Komplexlastenablösung (Befreiung von Wald und Flur von darauf ruhenden Holz- und Benutzungsrechten) nie allgemein ermöglicht und die Ablösung sog. Pfarrkompetenzen (Kommissionsbericht des Abg. Schmidt über die bezügliche Bitte des Freiherrn von Mentzingen, im 4. Beilageheft S. 202 ff. der Dr. S. der II. Kammer 1877/79) nicht geregelt worden; lediglich mit dem Zehnten zusammengehangene Baulasten wurden mitabgelöst. Von den Lasten sonst waren nur Faselvieh- und Weidelast längst ablöslich. Andererseits schuf ein modernes Gesetz (vom 17. April 1887, die gemeinen Schafweiden betr.) die Möglichkeit, ohne Entstehung privatrechtlicher Dienstbarkeiten durch Dreiviertelmehrheiten (sowohl nach Kopffzahl der Besitzer, als zugleich nach Steuerkapital der beteiligten Grundstücke berechnet) in den Gemeinden

zwangsweise gemeine Schafweiden zu bilden (vgl. Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft usw., 1887 Tauber-Bischofsheim bei Lang S. 35 ff., 286, 317 ff.).

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

Historisch ist Art. 18b, c der Bundesakte (Z II § 289) zu vergleichen. Die aktuelle Auswanderungsfreiheit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (1. Juni 1870) sichert die Entlassung aus dem Staatsverband auf Verlangen mit der wesentlichen Ausnahme, daß militärische Pflichten sie verhindern. (Näheres LI § 19.)

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Die Verfassung selbst erläutert diesen Grundsatz in §§ 14—19 weiter. Vgl. auch § 22 Absatz 1.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz. Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

Zu Absatz 1 und 2 vgl. nunmehr Reichsgerichtsverfassung §§ 1, 6—9, 12 ff. (auch badisches Beamtengesetz von 1908 § 117 wegen Beseitigung des Probequennats für Richter) bezüglich der Justizgerichte im gewöhnlichen Sinne, sowie RVf. Art. 77 bezüglich der Justizverweigerung. Auch die Verwaltungsgerichtbarkeit in Baden ist mit Unabhängigkeitsgarantien versehen, es wirken nämlich in erster Instanz (Bezirksrat) neben dem Amtsvorstand auf feste Dauer berufene Laienrichter, in zweiter Instanz (Verwaltungsgerichtshof) mit den richterlichen Privilegien ausgestattete Beamte (Beamtengesetz von 1908 § 118). Die Zuständigkeitsstreite zwischen Justiz und Verwaltung entscheidet, insoweit nicht § 17 Ziff. 4 der Gerichtsverfassung entgegensteht, ein Kompetenzgerichtshof, aus beiden Elementen gemischt (Gesetz vom 30. Januar 1879; M. Heidlauff, die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in Baden, 1908 bei Pfeffer in Heidelberg).

Zu Absatz 3 s. G. S. 54 Ziff. 3 wegen der weiteren Normen.

Zu Absatz 4 vgl. wegen einzelner Normen für Not- oder militärrechtliche Fälle (Natural- und Quartierleistung in Krieg und Frieden) G. S. 54 Ziff. 4 (in den drei letzten Absätzen) und Pol. Straf-Gesetzbuch § 30. Die Verfassung selbst hat nur im Auge einen andern Fall, nämlich die Expropriation von Grundeigentum (oder sonstigen Rechten an Grundstücken), die nun das Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 neu regelt. Über die Verbindlichkeit zur Abtretung oder Duldung einer Beschränkung entscheidet auch heute das Staatsministerium, über die Entschädigung der Landeskommisär mit Beizug von zwei oder vier sachkundigen Beisitzern und vorbehaltlich der Klage beim ordentlichen Gericht, dessen Spruch jedoch zur Durchführung der Enteignung nicht abzuwarten ist; für letztere ist vielmehr die Zahlung oder Hinterlegung der im Verwaltungsweg bestimmten Entschädigung, vorbehaltlich der späteren Mehrung oder Minderung, vorausgesetzt.

§ 15. Niemand darf in Kriminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Zu Absatz 1: Die einzigen Ausnahmen sind das Stand- und Kriegsrecht, wobei hinsichtlich der Verhängung nun ein Konkurrenzverhältnis von Reich und Land eingetreten ist. Denn einerseits kann der Kaiser nach Art. 68 RVerf. bei bedrohter öffentlicher Sicherheit jeden Teil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären. Andererseits bestehen die Landesgesetze über jene Materien (in Baden vom 29. Januar 1851) fort (so mit Recht G. S. 55 gegen Wi S. 229) und ist das Recht der Bundesfürsten und Landesbehörden, „zu polizeilichen Zwecken nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren“, in Art. 66 Absatz 2 der RVf. gewährt, womit Art. 13 der preußisch-badischen Militär-Konvention vom 25. November 1870 einig geht.

Zu Absatz 2: Die obige habeas-corpus-Akte ist im wesentlichen durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über bürgerliche Zwangs- und Sicherungs-, über Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen ersetzt. Abgesehen von Ordnungsstrafen nach mancherlei Reichs- und Staatsgesetzen kommt außerdem nur noch der persönliche Zwang (bis 48 Stunden) für Verwaltungsmaßregeln, jedoch nur zur sonst undurchführbaren Hinderung oder Beseitigung rechts- und ordnungswidriger Zustände nach § 30 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs in Betracht. (Näheres hierzu bei Schlusser-Müller, Badisches Polizeistrafrecht, 3. Aufl., 1908, Karlsruhe bei Lang).

Zu Absatz 3: Das Begnadigungsrecht in Sachen erstinstanzlicher Zuständigkeit des Reichsgerichts ging auf den Kaiser über; das Begnadigungsrecht gegenüber militärgerichtlichen Urteilen steht nach Art. 14 der vorbezeichneten Konvention dem König von Preußen als Bundesfeldherrn zu, doch „werden Wünsche . . . des Großherzogs . . ., badische Untertanen betr., tunlichste Berücksichtigung finden“ und nach Ziff. 8 des Schlußprotokolls Fälle badischer Staatsangehöriger wegen nicht militärischer Vergehen Baden in bezug auf Begnadigung überlassen werden; da die vorläufige Entlassung ferner nicht Gnadensache, sondern ein gesetzlich geordneter Anspruch ist, sollte beim Übergang des Strafvollzugs auf bürgerliche Behörden die Befindung hierwegen der Landesjustizstelle zukommen (vgl. v. Jagemann, in seinem mit F. v. Holtzendorff herausgegebenen Handbuch des Gefängniswesens, 1880, Hamburg bei Richter, I S. 159).

Der Großherzog hat je den Ministerien der Justiz und des Innern Gnadenbefugnisse für geringere Strafen delegiert; dabei sind einzelne Anwendungen (bedingter Strafaufschub, namentlich für Jugendliche; Urlaub auf Wohlverhalten bei der vorläufigen Erlassung nicht zugänglichen Strafen nach Verbüßung des größten Teils) administrativ reglementiert. Sein Gnadenrecht gegenüber einer Ministeranklage und der Verurteilung darauf ist ausgeschlossen (§ 67a Absatz 4 und 5); übrigens handelt es sich dort nicht um ein straf-, sondern staatsrechtliches Verfahren, wobei das Gnadenrecht der zweiten Kammer (vgl. auch §§ 67a Absatz 2 und 67d, e) überlassen ist.

Die Abolition (Verbot oder Niederschlagung von Strafprozessen), noch heute reichsrechtlich zulässig (L II S. 326), wird der Krone auch für Baden in der Literatur noch beigelegt (B. S. 76, dagegen Wa II § 70), auch in der Form der Amnestie (Erlaß von Untersuchung und Strafen für gewisse Arten von Straftaten), obwohl die Verfassung nur von „erkannten“ Strafen spricht. Immerhin hat Absatz 1 nicht den Sinn, dem Inquirenten ein Recht auf Prozeß zu gewährleisten, sondern nur ein solches gegen Ausnahmegerichte (vgl. jetzt Reichsgerichtsverfassung § 16). Amnestien kamen auch in Baden bis 1857, Abolition in Einzelfällen bis 1865 ohne Gesetzgebung vor, gestützt auf § 5 der Verfassung, seitdem sind beide außer Übung, wohl zufolge Wechsels der Rechtsansicht (vgl. Jellinek, Verfassungsänderung usw., Berlin 1906, bei Häring S. 14).

§ 16. Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden.

Durch Gesetz vom 5. Oktober 1820 vollzogen.

§ 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Ersetzt durch Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, zu welchem ein badisches Einführungsgesetz vom 20. Juni 1874 erging. Für den Beginn der konstitutionellen Ära vgl. Müller a. a. O. I S. 138, II 112, III 70.

§ 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. (Gesetz vom 17. Februar 1849.) Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.

Zu §§ 18—20: 1. Die vorstehenden drei Paragraphen nebst §§ 9 und 10 stellen zusammen als Rechtsquellen ein Toleranzedikt dar und sind, obschon aus verschiedenen Zeitepochen, als ein Ganzes zu betrachten, welches im Prinzip Gewissensfreiheit, allgemeines Recht zur Gottesverehrung, Parität proklamiert und zugleich die Grundlage eines Verhältnisses von Staat und Kirche gibt, das weder in einem Staatskirchentum, noch in einer Trennung von Staat und Kirche, sondern in einem historisch herausgewachsenen Mittelzustande zwischen beiden besteht, welcher auf die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Glaubensgemeinschaften unter gleichzeitiger Betonung der Unabhängigkeit und Rechte des Staats hinzielt. Da die christlichen Kirchen bei der Förderung im Vordergrund stehen, bedeutet die Lehre, der Staat habe aufgehört, ein grundgesetzlich christlicher zu sein (G. S. 50), im wesentlichen, daß es keine Staatskirchen mehr gibt, und daß das Verhältnis zu den Glaubensgemeinschaften, abgesehen von dem wenigen Inhalt der genannten Verfassungsparagraphen, nicht Verfassungs-, sondern gewöhnliches Gesetzesrecht ist. Dieselben sind (nebst ihren Anstalten und Dienern) in ihrer weltlichen Sphäre dem Staate grundsätzlich untergeordnet, d. h. den Staatsgesetzen unterworfen und können daher gegen Freiheit und Vermögen einer Person wider deren Willen ohne der Staatsgewalt Genehmigung, welche nur in gesetzlich geordneter Maßgabe eintritt, keine Verordnung oder Verfügung wirksam treffen. Über Beurteilung der verfassungsmäßigen Stellung der Kirchen im Beginn der konstitutionellen Ära vgl. Müller a. a. O. I S. 77 ff.

2. Während §§ 9, 10, 18 individuelle Rechte und Pflichten der Einwohner betreffen, wozu übrigens auch die (bei Herstellung des Kirchensteuerwesens durch Normierung des Austritts aus Glaubensgemeinschaften staatsrechtlich geordnete) Möglichkeit der Konfessionslosigkeit zu zählen ist, befassen sich §§ 19, 20 mit den Rechten der Glaubensgemeinschaften selbst; letztere sind nach dem Wortgebrauch zur Zeit der Verfassungsgebung mit den „Religionsteilen“ identisch. Das grundlegende Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, unterscheidet (als Religionsteile) erstens die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche, erfaßt als „öffentliche Korporationen mit dem Recht öffentlicher Gottesverehrung“, für welche eine Reihe besonderer Bestimmungen erlassen sind, zweitens die bisher aufgenommenen oder geduldeten Religionsgemeinschaften sonst, deren Befugnisse sich nach den bisher erteilten besonderen Bewilligungen richten, sowie drittens religiöse Vereine, deren freie Bildung und gemeinsame Gottesverehrung (ohne Gewährleistung der Öffentlichkeit) gestattet ist, sofern kein Widerspruch mit den Staatsgesetzen und der Sittlichkeit eintritt. Die Gemeinschaften der ersten Kategorie werden auch heute noch als Landeskirche (Verfassungsparagraph 27 Ziff. 3) bezeichnet, und ist dabei zu beachten, daß zufolge staatlicher Feststellung (1874) der landesrechtlichen Unwirksamkeit des Unfehlbarkeitsdogmas die Altkatholiken staatsrechtlich als ein Teil der römisch-katholischen Gemeinschaft behandelt werden. Innerhalb der zweiten Kategorie erkannte ein Edikt von 1809 bereits „die Judenschaft des Großherzogtums“ als „einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil“ an; sonst wurde Korporationsrecht noch den Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses (Deutschkatholiken) erteilt (1848). Vgl. Näheres Joos im „Handbuch des Großherzogtum Baden“ (Karlsruhe 1885 bei Bielefeld S. 694—720) bzw. Hübsch, in der demnächst erscheinenden neuen Auflage desselben, und Wa. II §§ 136—145.

3. Die nähere Ausbildung a) der Individual-, wie b) der Korporationsrechte ist außerhalb der Verfassung erfolgt und daher hier nur durch Verweisung zu berücksichtigen:

Zu a: Beseitigung der bürgerlichen Wirkung kirchlicher Ehehindernisse (§ 4 des genannten Gesetzes von 1860, nunmehr BGB. §§ 1303—1315, 1588); Gesetz vom 9. Oktober 1860 über Ausübung der Erziehungsrechte in bezug auf die Religion der Kinder, wonach Verträge darüber unwirksam sind.

Zu b: Selbstverwaltung der christlichen Kirchen (§ 7 des 1860er Gesetzes); Zulassung religiöser Orden bei Staatsgenehmigung (§ 11 daselbst), welche bisher nur für weibliche erfolgte; Recht der Kirchen zur Erteilung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulanstalten (§ 12 daselbst), Besteuerungsrecht für örtliche (Gesetz vom 26. Juli 1888) und allgemeine (Gesetz vom 18. Juni 1892) kirchliche Bedürfnisse.

4. Daß § 20 die *pia corpora*, einerlei ob kirchlich oder weltlich, zusammenfaßte, lag im Geiste der Zeit; einerseits war die frühere Finanzwirtschaft zur Generalität des Budgets nicht durchgedrungen, sondern suchte durch Spezialfonds, selbst wenn einzelne im Eigentum des Landesherrn oder Staats blieben, vorzusorgen, andererseits dachte man nicht an strenge Scheidung zwischen kirchlichem und weltlichem Gut. Ob unter „Kirchengut“ hier nur das Eigentum einer Kirche als Korporation oder auch zu kirchlicher Verwendung bestimmtes Zweckvermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen war, ist eine nur aus dem Sprachgebrauch der Zeit zu lösende Frage, welche dahingestellt bleiben kann, weil der Paragraph Kircheneigentum, Stiftungen und Anstaltsgut, ja selbst unfundierte Einkünfte gleichmäßig treffen will. Durch das 1860er Gesetz und Verordnungen dazu (vgl. Wielandt, Neues badisches Bürgerbuch, 1871, Heidelberg bei Emmerling S. 385, 389 ff.) wurde für das kirchlichen Bedürfnissen gewidmete Vermögen eine Verwaltungsorganisation „unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats“ geschaffen und durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870 die Aussonderung von weltlichen, kirchlichen und gemischten Stiftungen bewirkt; vgl. insbesondere §§ 3—8 daselbst bezüglich der Frage, welche Stiftungen noch kirchliche oder in kirchlicher Verwaltung sind.

Ist die fernere Erfüllung eines Stiftungszwecks unmöglich an sich oder wegen eintretenden Nachteils für das Staatswohl, so muß nach § 10 des Stiftungsgesetzes das Vermögen der Stiftung mit tunlichster Berücksichtigung des Stiftungswillens einem andern öffentlichen Zweck zugeführt werden; ebenso statuierte schon das zweite Konstitutionsedikt vom 14. Juli 1807 (näheres G. S. 57) ein staatliches Auflösungs- und Umgestaltungsrecht für Anstaltsvermögen in ähnlichen Fällen. Es ist bei der Natur des § 20 als einer *lex generalis* mit der Absicht, gegen jede willkürliche Einziehung eine Schutzzusage zu geben, nicht anzunehmen, daß solche speziellen Bestimmungen über die Einzelheiten eines rechtlich geordneten Zweiges selbstverständlicher Staatsaufsicht aufgehoben oder ausgeschlossen werden wollten.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

Die beiden Landesuniversitäten sind Heidelberg (Stiftung Ruprechts I. von der Pfalz 1386) und Freiburg (Stiftung Albrechts von Österreich 1457), erstere von Carl Friedrich von Baden refundiert; die Staatszuschüsse sind ständig im Wachsen, haben aber, soweit sie das Maß von 1818 übersteigen, nicht die Eigenschaft, verfassungsrechtlich zugesichert zu sein. Die Zusage des § 21 für diese und andere Anstalten als verfassungsrechtliche bezieht sich auf das jeweilige Eigengut aller höheren Lehranstalten und auf das damalige Staatszuschuß Einkommen. — Im übrigen vgl. § 27 Ziff. 5 (die dort inbegriffene dritte Hochschule ist die technische zu Karlsruhe, gegründet 1825 von Großherzog Ludwig) und in historischer Hinsicht Müller a. a. O. I S. 86 ff., II S. 91.

§ 22. Jede von seiten des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

1. Nicht nur das Amortisationskassenstatut (von 1808, ersetzt durch Gesetz vom 31. Dezember 1831), sondern auch das Gesetz über die Eisenbahnschuldentilgungskasse (10. September 1842) sind ausdrücklich zu Teilen der Verfassung erklärt. Beide Kassen werden, getrennt, von der

Staatsschuldenverwaltung geführt, deren Leiter bei Bedenken gegen Weisungen diese nicht vollziehen darf, ehe äußerstenfalls ein Staatsministerialbescheid darauf ergangen ist. Jede Kasse hat ihre unentziehbaren Einnahmen und gesetzlich beschränkten Ausgaben, in voller Absonderung von der Gebahrung der Staats- und Eisenbahnfinanz sonst (vgl. Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt . . . Heidelberg 1902 bei Winter, S. 238 ff.).

2. Während Baden bei Beginn des Verfassungslebens ein überschuldeter Staat war, dessen Finanzen erst allmählich, namentlich unter Fürsorge des Großherzogs Ludwig und seines Finanzministers v. Böckh, zum Gedeihen kamen, ist inzwischen die Amortisationskasse tatsächlich aus einer Passiv- eine Aktivverwaltung geworden; die Staatsschulden (sie betragen bei der Gründung etwa 30, trotz vieler Tilgung wieder nach der 1849er Revolution mit ihrer finanzverheerenden Wirkung gegen 40 Millionen Mark) sind seit Mitte der 70er Jahre (unter Beihilfe der französischen Kriegsentschädigung) gänzlich getilgt, ausgenommen den als unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock rechnungsmäßig (für Domänenverkäufe in alter Zeit) geführten Posten von 12 Millionen fl. Die Kasse stellt nun eine Kapitalreserve dar, welche u. a. auch schon für volkswirtschaftliche Zwecke (Minister Buchenberger führte dies ein) nutzbar gemacht wurde (landwirtschaftliche Genossenschaften, Hagelversicherung).

3. Der Eisenbahnschuld steht ein sie nicht unerheblich übersteigendes Eisenbahnvermögen gegenüber. Der Eisenbahnschuldentilgung dient als ständige Dotation der Reinertrag des Bahnbetriebs und ein 1888 auf eine halbe Million Mark fixierter Anteil an Badens Postrevenue aus der Reichsgemeinschaft; außerdem werden seit 1880 aus der allgemeinen Staatsverwaltung im Budget bestimmte Zuschüsse gewährt (vgl. Buchenberger a. a. O. S. 123 ff.).

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

1. Geschichtlich ist Art. 14 der Bundesakte der Ursprung. Sie garantierte den vormaligen Reichsständen Ebenburt, Autonomie, Landstandschaft, Aufenthalts- und Militärfreiheit, befreiten Gerichtsstand, Gerichtsbarkeit in erster und bei größeren Gebieten in zweiter Instanz, Ortspolizei, Kirchen-, Schul- und Stiftungsaufsicht, — der vormaligen Reichsritterschaft Autonomie, Anteil an Landstandschaft und Patrimonialhoheit im Gerichts- und Polizeiwesen; Kirchenpatronat und -gebet (nebst Trauergeläut) als nichtstaatlichen Ursprungs blieben ohnedies unberührt. Bezüglich des ehemals bloß landsässigen Adels bestand keine bundesmäßige Bindung, auch keine Autonomie; sonst aber, soweit er (wie namentlich im Breisgau) Grundherrlichkeitsrechte (Patrimonialhoheit im Sinne niederer Gerichtsbarkeit und Polizei) hatte, war sein Zustand der Reichsritterschaft ähnlich, zu welcher sich auch tunlichst die „pfälzischen Vogtsjuncker“ zu rechnen suchten. Wollte einerseits der Adel in seinen Rechten möglichst verbleiben, so mußte andererseits die Krone das aus vielen Stücken bestehende Land amalgamieren, und die Bevölkerung wehrte sich gegen einzelne Privilegien, namentlich bezüglich der Besteuerung (näheres bei Meerwarth a. a. O. S. 71 ff.); der Zweck der Adelsedikte bestand in der Regelung dieser Fragen.

2. Adelsedikte wurden seit 1807 verschiedentlich erlassen, mit Entziehung und Restitution von Rechten. Soweit der landsässige Adel dabei beteiligt ist, entstand kein Verfassungsrecht und bleibt es im Folgenden unerörtert, weil § 23 sich auf die beiden Kategorien der Reichsunmittelbaren beschränkt. Das darin genannte Edikt von 1818 wurde nach der Verfassungsgebung, wenschon noch vor Eröffnung des ersten Landtags, regierungsseitig durch ein solches vom 16. April 1819, dem Adel zum Teil günstiger, ersetzt und alsbald von der zweiten Kammer als deshalb nicht verfassungsmäßig beanstandet, auch unaufgehoben nicht durchgeführt. Man schritt schließlich regierungsseits für die Ritterschaft zu einer neuen Deklaration (22. April 1824), bezüglich der Reichsstände zu Einzelverhandlungen mit dem Ergebnis, daß für jedes Haus über seinen Rechtsstand eine Deklaration erlassen wurde; die erste (1823) betraf die fürstlich Fürstenbergische, die letzte (1855) die fürstlich Löwensteinschen Standesherrschaften, und es erhellt aus der langen Spanne Zeit die Unsicherheit des Zwischenzustandes; wegen der parlamen-

tarischen Kämpfe um diesen Gegenstand vgl. Müller a. a. O. I S. 175 ff. Auch bestritt die zweite Kammer 1831 die Gültigkeit der erlassenen Deklarationen, der letzten wurde jedoch vom Landtag, „soweit erforderlich“, zugestimmt. Die Frage der Anfechtbarkeit der beanstandeten Edikte ist heute bedeutungslos, weil der Rechtsstand des Bestehenden sich auch auf unangefochtene Normen stützt (vgl. auch Wa II S. 26 und 29). Spätere Änderungen erfolgten durch die Gesetzgebung.

3. Das praktische Endergebnis ist, daß den Reichsunmittelbaren erhalten sind: der Grundbesitz mit Stammgutseigenschaft, Standschaftsrecht (§ 27 Ziff. 2 und 4); Recht eigener Verwaltungen mit Amtscharakter (Rent- und Forstämter, bei den Standesherrn als Oberbehörde Domänenkanzleien); Familienautonomie (vgl. Reichseinführungsgesetz zum BGB. Art. 58, 59); bei den Standesherrn auch Ordnung des Nachlasses durch eigene Beamte bis zum Rechtsstreit und Beachtung des Herkommens bei Vormundschaften, bei Reichsrittern Befugnis des Familienhauptes zur nichttrittigen Nachlaßordnung (bei Einhaltung jedoch der gesetzlichen Sonder Vorschriften für Minderjährige); Ebenburt und Rang des hohen Adels für die Reichsstände, mit dem Prädikat „Durchlaucht“ (seit 1829 auch für Nachgeborene) in fürstlichen, „Erlaucht“ für den Chef gräflicher mediatisierter Häuser; Militärfreiheit aller standesherrlichen Familien und Gemeindesteuerfreiheit ihrer Residenzschlösser; endlich als Rest des Bergregals Vorbaurecht in Standesherrschaften; eine niedere Polizeigewalt aller früher Unmittelbaren im Schloßbezirk; Zuzug ihrer Verwalter zur Aufstellung des Gemeindevoranschlags (wie andere Großgrundbesitzer) und eigenes Waldschutzpersonal (wie Waldeigentümer sonst); Eximierung (mit einer Reihe anderer Personen) von der Haftstrafgewalt der Bürgermeister in kleinen Orten. Vgl. § 7 Note 2; B. S. 33 ff.; Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht (Halle 1906, Waisenhaus), S. 19 ff.; J I S. 572 ff.; ferner über Einzelnes Curtaz, Autonomie der standesherrlichen Familien Badens (Heidelberg 1908 bei Hörning), Heinsheimer, Rechte der Agnaten usw. (1908 ebenda), v. Mentzingen, Das badische Stammgut (Heidelberg 1905, Vereinsdruckerei).

4. Dieses Recht (Ziff. 3) ist zum Teil auch auf andere Kategorien übertragen worden, nämlich bestimmt bezeichnete einzelne Rechte der mediatisierten Reichsstände wurden den Gliedern des regierenden Hauses in bezug auf gewisse Standesherrschaften (Salem, Petershausen, Zwingenberg) durch Deklarationen (1824—1827) als zustehend erklärt, während kein Adelsedikkt sich auf die Prinzen bezog (weiteres s. B S. 38, J I S. 552 ff., Wi. S. 42 und oben Note zu § 4). Ferner sind

5. dem landsässigen grundherrlichen Adel einzelne Rechte der Ritterschaft, darunter namentlich nicht die Autonomie, durch eine Deklaration (auch vom 22. April 1824) anerkannt. Insbesondere macht es für die landständische Vertretung gemäß §§ 27 Ziff. 4 und 29 der Verfassung gar keinen Unterschied, ob die grundherrliche Familie der vormaligen Reichsritterschaft oder den Landsassen zuzählte, oder neuen Adels ist, indem diese Teilnahme an der Landstandschaft objektiv radiziert ist, d. h. an Grundherrschaften selbst klebt (nicht an Familien), unter der Voraussetzung jedoch eines adeligen Besitzers.

§§ 24 und 25. (Aufgehoben durch § 147 Ziffer 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.)

1. Die aufgehobenen Paragraphen (vgl. Einleitung Ziffer 8) hatten das Staatsdieneredikkt von 1818 und die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung unter den Schutz der Verfassung gestellt.

2. Jenes Edikt galt in sieben Jahrzehnten für den „Staatsdienst“ im Sinne des höheren und im Gegensatz zu den Angestellten, welche wieder in solche mit Dienststellung und in vertragsmäßige zerfielen. Eine Reform von 1888 verschmolz den Beamtencharakter aller nicht kündbaren Dienste zur Einheit und wurde 1908 noch weiter ausgebaut. Ein Gehaltssystem mit gesetzlichen Sätzen, Stufen, Fristen und Zulagen, von dem die Staatsverwaltung nur bei starkem Mißverhalten des Beamten abweichen kann, die Unentlaßbarkeit aus andern als gesetzlichen Gründen, ein geregelter Disziplinarverfahren — all dies gibt den Beamten eine pragmatische, wenschon nicht verfassungsrechtliche Stellung, welche inhaltlich weit hinausgeht über die in § 24 garantierten Zusicherungen des Edikts. Die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge änderte auch den Charakter

der Beamtenreliktenversorgung gründlich, so daß die bezügliche Kasse aufhört, ein Gesellschaftsinstitut zu sein. Vgl. näheres J II (zu erwartende neue Auflage, Teil III, Abschnitt über „Rechtsverhältnisse der Beamten“).

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.

1. Das Zweikammersystem (vgl. Einleitung 3, 4, 8) wird ohne Fixierung seiner Zweckbestimmung statuiert, die bekannten politischen Maximen entspricht. Insbesondere in den jahrelangen Verhandlungen bis zur Verfassungsreform von 1904 spielte aber der Zweck seine Rolle und die Regierung vertrat stets den Standpunkt, die indirekte Wahl zur zweiten Kammer nicht ohne „Kompensationen“ aufgeben zu können, damit der eintretenden reinen Herrschaft der Zahl ein Ausgleich gesetzt sei durch Sicherung legislativer Teilnahme der für das Volks- und Staatsleben bedeutsamen Kräfte nach deren innerem Werte. Andererseits widerstrebte die zweite Kammer jeder Aufnahme von Abgeordneten, welche nicht auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts gewählt würden, in ihren Schoß, um sich den Charakter einer reinen Volks- und Wahlkammer zu wahren. Solcher ist auch geblieben; bei den oft geringen Mehrheiten der einzelnen Bezirkswahl, den dazu geschlossenen — natürlichen oder unnatürlichen — Wahlbündnissen, auch den Wahlenthaltungen ist jedoch ohne Beizug weiterer Erkenntnisquellen, insbesondere der Statistik aller Stimmen, aus dem Wahlergebnis allein das wirkliche, volle Stimmungsbild im Volke wenigstens nicht immer zu entnehmen (vgl. auch Binz, Abschnitt III 9 „Parteien“ in der zu erwartenden zweiten Auflage des Handbuchs „Das Großherzogtum Baden“). Andererseits besteht in beiden Kammern für alle Ernannten, außer den zwei Richtern (§ 32), oder Gewählten der Grundsatz der Integral-Erneuerung (Ausscheiden aller zugleich nach Ablauf der Legislaturperiode oder bei der Auflösung) mit dem Zweck, jenes Bild soweit möglich frisch und getreu zu erhalten (Motive S. 24 vor K II mit Berufung auf Häußer).

2. Die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer zusammen bilden die „Landstände“, den Landtag. Die zweite faßt 24 städtische Mandate (darunter Mannheim 5, Karlsruhe 4, Freiburg 3, Heidelberg und Pforzheim je 2, Konstanz, Baden, Offenburg, Lahr, Bruchsal, sowie Lörrach, Rastatt, Durlach je 1) und 49 ländliche, insgesamt 73 in fester Anzahl. Die Zahl der Sitze in der ersten Kammer ist dagegen, da in den Ziffern 1, 2, 8 des § 27 Beweglichkeit liegt, nicht fest bestimmt. Gegenwärtig besteht sie aus einem großherzoglichen Prinzen, 6 Standesherrn, 2 geistlichen Würdenträgern, 8 grundherrlichen, 3 Hochschul-, 6 Berufs-Korporations- und 4 kommunalen Abgeordneten sowie 8 (darunter stets zwei höhere richterliche Beamte) durch landesherrliches Vertrauen Berufenen; von der Gesamtzahl 38 gehören demnach 15 dem Landesadel, 17 bestimmten Berufskreisen an, während 6 „ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu berufen sind“; kraft Geburt, Amtes oder Ernennung sind 17, durch Wahl 21 berufen. Die erste Kammer stellt daher nicht etwa eine Versammlung Privilegierter dar. Das Zahlenverhältnis der beiden Kammern hat eine direkte staatsrechtliche Wirkung nur in dem einzigartigen Ausnahmefall der Durchzählung (§§ 60 Ziff. 3, 61 Absatz 4 und 74).

3. Das Verhältnis beider Kammern zu einander beruht auf zwei Grundsätzen:

a. Der Gleichheit, so daß regelmäßig jeder Kammer die nämlichen Rechte zustehen, insbesondere auch Entwürfe der Regierung nach Gutfinden zuerst an die erste Kammer gebracht werden können;

b. der Notwendigkeit der Zusammenarbeit, trotz getrennter Vornahme: Es kann kein Landtagsbeschluß entstehen, abgesehen von bezeichnetem Durchzählungsfall, ohne daß beide Kammern ihm je mit ihrer Einzelmehrheit zustimmen, und jede Kammer beschließt auf die Beschlüsse der andern, falls die Sache nicht zuerst bei ihr anhängig war. Trotzdem ist jede gemeinsame Beratung ausgeschlossen, wohl aber der Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen (§ 15) gestattet.

Ausnahmen von diesen Regeln treten ein für Finanzvorlage, indem hierfür der zweiten Kammer Prerogativen eingeräumt sind (§§ 60 ff.), und für die Ministeranklage, weil sie nur von der zweiten Kammer ausgehen kann und die erste dann, verstärkt mit richterlichen Elementen, als Staatsgerichtshof fungiert (§ 67b).

Beschlüsse einer einzelnen Kammer sonst sind in gewissen Fällen möglich (§ 67), aber nie kann auf diese Weise ein Gesetz zustande kommen.

4. Weder aktiv, noch passiv und zu keiner von beiden Kammern besteht eine Stimm- oder Wahlfähigkeit der Frauen, obwohl die Verfassung selbst (s. jedoch Motive S. 19 vor K. II) es nicht besonders vermerkt. Die Stimmrechte aus Grundbesitz der Standesherrschaften ruhen bei weiblichem Besitz, dagegen hat die Praxis den Ehemännern eingeräumt (G S. 76), die grundherrlichen Wahlrechte statt ihrer Frauen selbständig auszuüben.

§ 27. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuption der Standesherrlichen Familien,
3. aus dem katholischen Landesbischof und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,
4. aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern,
7. aus zwei Oberbürgermeistern der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt,
8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Den Häuption adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit entmündigten Besitzer eines standesherrlichen Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus andern als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten

der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29. (Gesetz vom 24. August 1904.) Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zustand.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweihunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.

§ 30. (Gesetz vom 24. August 1904.) In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

§ 31. (Gesetz vom 24. August 1904.) Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften und der Städte und Kreise für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32 a. (Gesetz vom 24. August 1904.) Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 7 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind, und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die im § 28 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die nach § 29 Wahlberechtigten beschränkt.

§ 32 b. (Gesetz vom 24. August 1904.) Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

Zu den vorstehenden §§ 27—32b, welche die Zusammensetzung der ersten Kammer regeln, ist zu bemerken:

1. Stimmen kraft Geburt haben nur die Prinzen des regierenden Hauses ohne Erfordernis oder Bedeutung des Eigentums oder Selbstgenusses von Grundbesitz dabei. Die Volljährigkeit (18 Jahre Erbgroßherzog zufolge der goldenen Bulle, vgl. P I S. 109, sonst 21 Jahre) ist Voraussetzung.

Dagegen setzen die standesherrlichen Stimmen zwar die Geburt im historisch geschlossenem Stande der vormals reichständischen oder gleichgehaltenen Häuser (Art. 14 der Bundesakte, Z II § 307) voraus, aber nicht sie gibt die Stimme. Ein „deutscher Standesherr“, welcher Haupt seiner Familie und in Baden wohnhaft ist, hat nur, wenn er zugleich eine badische Standesherrschaft besitzt, die Virilstimme. Diese würde bei Übergang der Standesherrschaft in andere, als die jetzt besitzenden Familien nur, wenn sie auch vormals reichständische waren, mitübergehen, sonst aber unausüblich werden, stellt also eine durch ein Geburtserfordernis zwar vorbedingte, jedoch auf den Grundbesitz radizierte Berechtigung dar, ruhend auf den bestimmten Gutskomplexen, die schon zur vormaligen Reichszeit Territorialhoheiten mit Kreis- und Reichsstandschaft darstellten (Belege aus der Praxis der ersten Kammer bei G. S. 62).

2. Stimmen kraft Grundbesitzes geben von Gesetzes wegen, bei Erfüllung des in Note 1 bezeichneten Vorerfordernisses, demnach nur die als standesherrschaftliche Mediatgebiete seinerzeit anerkannten Herrschaften, nämlich 5 fürstliche (Fürstenberg, Leiningen, Leyen bezüglich Hohen-geroldseck, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und -Rosenberg) und 2 gräfliche (Leiningen-Billigheim und -Neudenau, letztere wegen weiblichen Besitzes zurzeit mit ruhender Stimme und ohne daß entscheidende Umstände des Erlöschens oder Übertragens schon vorliegen (K. II S. 27); ob die im Regenten Hause besessenen Standesherrschaften Zwingenberg und Salem-Petershausen in anderer, qualifizierter Hand Stimmrechte gäben, scheint als bloße Doktorfrage, welche zudem ohne spezialgeschichtliches Material nicht zu beantworten wäre, bisher unerörtert zu sein. Die Konfundierung zweier Herrschaften zu einem Besitz vermindert die zwei Stimmen auf eine; Linienteilungen über die 1818 bestandene Zahl hinaus können, da § 28 nur einen damals präsenten Zustand, nicht aber beliebige Stimmenvermehrung im Auge hatte, eine solche nicht herbeiführen. Ob und in welcher Weise die Standesherrschaften Stammgüter sind (G. S. 71), kann, da die Verfassung (Gegensatz der Absätze 1 und 2 je in §§ 28, 29) nichts vorschreibt, hier dahingestellt bleiben.

Stimmrecht kraft Grundbesitzes zufolge landesherrlicher Verleihung (erbliche Landstandschaft) ist möglich für das Haupt einer bestimmten adeligen Familie mit Stammgutsbesitz von einer Million Mark lastenfreiem Steueranschlag an (§ 28 Abs. 2) und an die Dauer all dieser Verhältnisse dann gebunden; doch war hiervon nur zugunsten der wieder erloschenen Grafen von Langenstein Gebrauch gemacht. Da solche Stammgüter, welche nicht vorlandrechtliche sind, beim niederen Adel höchstens 14 000 *M* ertragen dürfen, beim Herrenstand 26—52 000 *M* (Abschnitt VI des bad. Ausf.-Ges. zum BGB.), würde die Anwendung nach den tatsächlichen Verhältnissen, obwohl 1904 das Erfordernis hohen Adels gestrichen wurde, wenigstens zur Schaffung solcher Stammgüter zuvor die Verleihung eines landsässigen Herrenstandes an die Inhaber voraussetzen (G. S. 72), welcher bei der Unmöglichkeit der Ausdehnung des deutschen Ebenburtsrechts und der Autonomie auf weitere Geschlechter nur in landesrechtlichen Ehrenvorzügen und einer erhöhten Stammgutsbefähigung bestehen kann.

Inhaber von Virilstimmen beiderlei Art können nur bei Besitz der Staatsangehörigkeit und Volljährigkeit sie ausüben. Der Unterschied, daß allein bei den Standesherrn Ersatzstimmrechte, die sonst überhaupt nirgends (§ 47) in der Verfassung vorkommen, und auf die bloß verliehenen Landstandschaften sich nicht mitbeziehen, durch § 28 Absatz 3, 4 geordnet sind, hat seinen Grund in dem Umstand, daß die oben genannten Häuser größtenteils in mehreren ersten Kammern Deutschlands Stimmen haben. Wann ein Standesherr sich als verhindert ansieht, ist Sache seines Ermessens (G. S. 73, Wa. I S. 327); was vom Vormund gesagt ist, darf nicht auf den Pfleger ausgedehnt werden (G. S. 74). Sowohl der Agnat-Vormund (Absatz 3 des § 28), als

der delegierte Agnat (Absatz 4) nehmen durch die Normen über die Dauer ihres Ersatzrechts (im ersten Fall Dauer des Mundiums, im zweiten der Sitzungs-, nicht Legislaturperiode, vgl. § 79) und über die Unzulässigkeit von Instruktionen (§ 48) eine selbständige Stellung ein und werden für die Zeit ihrer Wirksamkeit in jeder Hinsicht wie Kammermitglieder erachtet. Im übrigen vgl. § 32a Abs. 2 letzter Satz.

3. Geistliche Stimmen kraft Amtes: Katholischer Landesbischof ist zufolge der auf Vereinbarung zwischen dem Staate und der römischen Kurie beruhenden Bullen (1821 und 1827) der Erzbischof von Freiburg, für welchen sede vacante kraft eigenen Rechts der Erzbistumsverweser eintritt (§ 30). Der evangelische Landesbischof kann, da es der Landesherr selbst ist, nicht für die Kammer in Betracht kommen; aus diesem Grunde ist die Würde eines Prälaten eingerichtet und in der evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung (1861) anerkannt, jedoch nicht als eine lebenslängliche, sondern in der Dauer von Ämtern sonst sich nicht unterscheidend, und ohne daß es beim Unbesetztsein eine Verwesung dafür gibt. Der Prälat tritt ohne einen Berufungsakt seitens des evangelischen Landesbischofs (Wa. I S. 326) von Gesetzes wegen kraft Inhabung seiner Würde ein, für die Dauer seiner Aktivität.

4. Weltlichgelehrte Wahlstimmen: Vgl. Einleitung Ziffer 8, Landtagswahlgesetz §§ 17-20. Nur die Wahlberechtigung ist auf die aktiven ordentlichen, nicht bloß honorären Professoren der als Wahlkörper erscheinenden einzelnen Hochschule beschränkt, wahlfähig dagegen jeder Badener, wie aus dem Endabsatz des § 32a und aus der Entstehungsgeschichte hervorgeht. Die Wahl wird je vom Rektor bzw. Prorektor (bei den Universitäten ist der Landesherr selbst Rektor) geleitet und erheischt im ersten Wahltermine Dreiviertelbeteiligung, im zweiten Beteiligung der Mehrheit der Berechtigten, bei Vermeidung des Ruhens der Gesamt-Stimme sonst. Sie ist eine geheime Zettelwahl mit persönlicher Übergabe. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, so ist in zweitem Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhielten, zu wählen und entscheidet bei dann eintretender Stimmgleichheit das Los.

5. Grundherrliche Wahlstimmen: Vgl. §§ 23, 26 Ziff. 4, Landtagswahlgesetz §§ 1—16, Verzeichnis der Grundherrschaften G. S. 76 ff. (202 Grundherrschaften in 60 Familien mit 164 Teilhabern, von denen aber zufolge militärischer Aktivität oder mangels von Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit im Lande 1903 nur 86 wahlberechtigt), kurzes Verzeichnis der grundherrlichen Familien J. I in der zu erwartenden neuen Auflage unter „Volk“.

Absatz 1 des § 29 knüpft an den historischen Ursprung an (Ersatz für Rechte im alten Reich) und sind danach auch Grundherrschaften nicht mehr schaffbar; ihr Ursprung war zweiklassig, untwedter Territorialhoheiten (der Reichsritter in den Kantonen Hegau, Ortenau, Kraichgau, Odenwald) oder Landsassengüter mit Gerichtsbarkeit; standesherrliche Güter, wenn sie in nicht standesherrliche adelige Hand kommen und eine dieser Eigenschaften hatten, fallen mit darunter. Stammgutseigenschaft ist nicht erfordert. Manche Geschlechter haben den Primogenitur-, andere den Kondominatabesitz und ist jeder Miteigentümer einer kleinen Grundherrschaft gleich wahlberechtigt wie der Alleineigentümer großer. Das Hinausgehen der Grundherrschaften in andere Familien, wenn adelige, berührt das Wahlrecht nicht, auch nicht das Dazwischengetretensein bürgerlichen Besitzes; Teilungen vermehren die Zahl der Wahlberechtigten, wenn die Zahl der Eigentümer (Miteigentümer) sich mehrt. Die Bezeichnung der Berechtigten als Eigentümer ist mit dem Umstand zusammenzuhalten, daß das badische Landrecht auch bei Stammgütern den Genußberechtigten theoretisch als Eigentümer auffaßt, obwohl er sie frei weder veräußern, noch vererben kann.

Der Tatsache, daß außerhalb der Grundherrschaften, deren Gerichtsrechte übrigens längst wegfielen, es manche Großgrundbesitzer gibt, trägt Absatz 2 des § 29, nachgebildet dem Absatz 2 des § 28, einige Rechnung, indem so andern adeligen Grundbesitzern die Wahlberechtigung beilegbar ist, welche damit auch wählbar gemacht sind. Die erste Kammer selbst hat diese Ausdehnung der Wählbarkeit herbeigeführt. Die Einbeziehung des bürgerlichen Großgrundbesitzes in diese Kammer ist nur mittelbar möglich (durch die Landwirtschaftskammer oder landesherrliche Berufung), während für die Kreisversammlungen (Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863, §§ 27, 38) die größten Grundbesitzer, ohne weiteres Erfordernis, berufen sind.

Für die Wahl bestehen zwei Wahlkreise (ob- und unterhalb der Murg), aber nur zur Stimmabgabe, die Wählbarkeit kommt in beiden Kreisen jedem Grundherrn oder Gleichgestellten zu. Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt nicht mehrere Stimmen, man wählt im Kreise der Größtbeteiligung am Grundbesitz. Die Wahl ist geheime Zettelwahl mit persönlicher Übergabe oder Einsendung nach Belieben, und jeder Stimmzettel hat so viele Personen vorzuschlagen, als im Wahlkreise zu wählen sind, also bei Totalwahlen vier. Der landesherrliche Wahlkommissar beruft vier Stimmberechtigte zu sich als Kommission. Die Wahlberechtigung setzt 25, die Wählbarkeit 30 Lebensjahre voraus. Zur Wahl genügt sofort die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in zu entscheidenden Fällen der Stimmgleichheit entscheidet der Kommissar durch das Los.

6. Berufskörperschaftliche Wahlstimmen: Vgl. über die Organisation der Landwirtschaftskammern (erst nach der Verfassungsreform von 1904 eingerichtet durch Gesetz vom 28. September 1906), sowie der Handels- und der Handwerkskammern Wa II §§ 118, 124, und wegen der Wahl zur ersten Kammer Landtagwahlgesetz §§ 21—25. Auch hier ist geheime Zettelwahl mit Möglichkeit der Einsendung vorgesehen und genügt relative Mehrheit sofort. Die Wahlberechtigung ist auf die Korporationsmitglieder beschränkt, die Wählbarkeit kommt (zufolge Entstehungsgeschichte und Schlußsatzes des § 32a Abs. 3) jedem Badener von 30 Lebensjahren mit inländischem Wohnsitz zu (G. S. 89, Wa. II § 25).

7. Kommunalkörperschaftliche Wahlstimmen: Über Kreis- und Gemeindeverfassung vgl. Wa. II §§ 51 ff.; Städte der Städteordnung sind gegenwärtig die in Note 2 zu § 26 oben genannten mit Ausnahme der drei letztgenannten, Städte über 3000 Einwohner können sich aber durch Gemeindebeschluß mit Ministerialgenehmigung der Städteordnung unterstellen. Das Landtagwahlgesetz §§ 26—29 geht parallel mit den für die Berufskörperschaften gegebenen Wahlbestimmungen. Zu betonen ist, daß nicht die Städte und Kreise, sondern ihre Administrativkörper wahlberechtigt sind, also je der Stadtrat, bzw. Gemeinderat bei Städten, die nicht unter der Städteordnung stehen, zu welchen Räten auch die Bürgermeister als Mitglieder zählen, und je der Kreisaußschuß. Bezüglich Stimmabgabe, Mehrheit und Wählbarkeit verhält es sich wie bei 6.

8. Landesherrliche Berufungen auf Lebenszeit, wie in vielen deutschen Verfassungen, gibt es nicht, auch könnten Richter, welche außer den beiden nach § 31 Ziffer 1 zu bezeichnenden berufen würden, nicht auf Amtsdauer (bei jenen muß dies der Fall sein) ernannt werden. Endlich ist jeder sog. Pairsschub ausgeschlossen, da die Zahl der Berufungen durch die Krone nach oben limitiert ist. Nach unten ist sie es nicht bezüglich der 6 außer den 2 höheren richterlichen Beamten zu berufenden Staatsangehörigen. Die Altersvorschriften des § 32a gelten für die landesherrliche Berufung nicht.

9. Gemeinsames: a. Alle Wahlen oder Berufungen, ausgenommen den Fall des § 31 Ziffer 1, gelten für die vierjährige Legislaturperiode oder deren Rest.

b. Mitgliedschaft in beiden Kammern zugleich ist ausgeschlossen, die Wahl der Zugehörigkeit da oder dort aber dem Berechtigten selbst offen gelassen; ein Standesherr, der in die zweite Kammer einträte, könnte sich nicht zugleich nach § 28 Absatz 2 in der ersten einen Vertreter bestellen, denn seine Mitgliedschaft dort ruht dann für die Dauer des Mandats im andern Hause, vorausgesetzt, daß man (mit G. S. 91) in § 32b die in § 27 Ziffer 1—3 bezeichneten Personen für mitergriffen ansieht. Ein anderer Ausleger (Wa. I S. 334, Wa. II § 21) folgert jedoch umgekehrt aus § 39 Absatz 1 (vgl. auch § 73 Absatz 2), der Verzicht ex lege des § 32b könne sich auf jene Personengruppe nicht mitbeziehen, weil selbst erklärte Verzichte nur bei Mandaten möglich seien, zu welchen einer gewählt, ernannt oder als Stellvertreter berufen sei, also könnten Prinzen, Standesherrn, Erzbischof und Prälat nie eine Wahl zur zweiten Kammer annehmen, folgeweise auch wirksam nicht gewählt werden. Der Wortlaut läßt sich beiderseits wenden, nicht auch die Entstehungsgeschichte (K. II S. 38 bezieht die Prinzen usw. ausdrücklich ein, die Bezugnahme in K I S. 374 auf Grundherren allein drückt nichts Gegenteiliges aus und erfaßt nur den praktischeren Fall). Die Regel des § 39 kann sonst bestehen, aber bei solcher Wahl zur zweiten Kammer (§ 36) eine Ausnahme erfahren; die Reform von 1904 hat absichtlich manche Wählbarkeitschranken aufgehoben und der zweiten Kammer einige Vorzüge eingeräumt. Jedenfalls verlustigt

c. die Mitgliedschaft der ersten Kammer an sich nicht der allgemeinen Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur zweiten Kammer, indem aus der Aufhebung des früheren § 35 der Verfassung die Absicht im allgemeinen hervorgeht, daß Wahlrechte und Mitgliedschaft in bezug auf die erste Kammer diese Wirkung nicht mehr haben sollen (G. S. 91).

§ 33. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die zweite Kammer besteht aus dreundsiebenzig Abgeordneten. Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

§ 34. (Gesetz vom 24. August 1904.) Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.

§ 35. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:

1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflugschaft steht;

2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;

3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;

4. wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist.

§ 36. (Gesetz vom 24. August 1904.) Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau- und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37. (Gesetz vom 24. August 1904.) Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

§ 38. (Gesetz vom 24. August 1904.) Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

Die Zusammensetzung der zweiten Kammer, wovon §§ 33—38 handeln (vgl. auch Eichhorn, Das neue Landtagswahlrecht, 2. Aufl., Karlsruhe bei Geck, 1904), ist rein aufgebaut auf Zahlenverhältnisse mit geographischer Abscheidung und daher weit einfacher als diejenige der ersten Kammer, in der mit Einzelberücksichtigung die verschiedenartigen, historisch erwachsenen Potenzen des sozialen, ökonomischen und kulturellen Lebens zusammengefaßt sind. Zum vorstehenden Text ergeben sich folgende Bemerkungen:

1. Mandatsbezirke. Die Wahlkreiseinteilung (in historischer Hinsicht vgl. Roth und Thorbecke, Die badischen Landstände, Karlsruhe 1907, S. 24 ff.) beruht auf Spezialgesetz (vom 24. August 1904, s. G. S. 234—259) ohne verfassungsrechtlichen Charakter, ja diejenige solcher Städte, in welchen mehrere Abgeordnete zu wählen sind, vorerst auf landesherrlicher Verordnung (nach Anhör der Stadträte), an deren Stelle bis 1. Juli 1912 ein Gesetz treten soll. Es gibt gegenwärtig nur Einzelwahlen (in jedem Wahlkreis ein Abgeordneter), nicht, wie bei der ersten Kammer (§ 27 Ziffer 4, 6 und zum Teil 7), Mehrwahlen, d. h. daß der Wähler mehrere Abgeordnete zugleich zu küren hat; diese für einzelne Städte vom früheren Recht abweichende Wahlart könnte ermöglichen, innerhalb der größeren Städte die Wahlkreise so zu bilden, daß die Bevölkerungsschicht eines Stadtteils nicht durch die überwiegende Masse in den andern erdrückt und so tatsächlich eines effektiven Wahlrechts beraubt wird. Der Umfang der Wahlkreise (73 auf 2 Millionen Einwohner, was einen Durchschnitt von etwa 27 000 ergäbe) ist nicht ganz gleich, teils weil ein mäßiger Anschluß an die Verwaltungseinteilung besteht, teils weil die Verhältnisse der Städte (bei ihrem im Verhältnis zur Landbevölkerung größeren Steuerkapital und ihrer Bedeutung sonst) einzelne Abweichungen ergaben; übrigens auch in städtisch ungünstiger Richtung, und es wurde 1904 bereits von der zweiten Kammer eine Resolution angenommen, daß spätestens 1912 Mannheim wegen der größeren Volkszahl einen sechsten Abgeordneten erhalten solle. Doch ergibt die Abweichung zwischen Stadt und Land im ganzen nur eine Differenz von etwa 6000 auf den Wahlkreis im Durchschnitt.

2. Das Grundprinzip des Wahlsystems ist das gleiche wie beim Reichstagswahlrecht, was analoge Entscheidung in Einzelpunkten erleichtert, geht also auf Allgemeinheit, Gleichheit, Geheimheit und Unmittelbarkeit des Wahlrechts. Nicht selbständige Staatsbürger (Gewerbegehilfen, Dienstboten) erhielten das Wahlrecht schon 1869, die Geheimheit ward 1870 eingeführt und 1896 durch das Gebot von Isolierräumen (sog. Klosettgesetz) verstärkt, die indirekte Wahl 1904 abgeschafft (vgl. Einleitung Ziffer 6 und 8), der Versuch der Einführung von Verhältniswahlen in den mehrere Mandate besitzenden Städten im gleichen Jahre von der ersten Kammer mit der Begründung abgelehnt, die darin liegende Anerkennung des Parteilebens als eines offiziellen Staatsfaktors sei bedenklich, werde Agitationen unerwünscht fördern und auch für die andern Wahlkreise nachbegehrt werden.

Aus der Geheimheit der Wahl muß mindestens ein Zeugnisverweigerungsrecht des Wählers über seine Abstimmung folgen, welches Verfasser bereits 1880 (v. Jagemann im Gerichtssaal S. 361) behauptete; der Hinweis auf die Nichtaufnahme in StPrO. §§ 51 ff. greift einem allgemeinen, auch im Reichsrecht bestehenden Verfassungsprinzip gegenüber nicht durch. Von anderer Seite (L. I § 34, S. S. 194) wurde daraus weitergehend gefolgert, daß jede behördliche Nachfrage über den Inhalt von Abstimmungen verboten ist; diese die Feststellung von Wahldelikten meist unmöglich machende These bedarf aber wohl der Beisätze, daß geschehene Verlautbarungen müssen festgestellt werden können und der Wähler selbst keine Geheimnispflicht trägt.

3. Als Voraussetzungen der Wahlberechtigung (vgl. auch Note 9b, c zu §§ 27—32a) sind nur das Lebensalter von vollendeten 25 Jahren, das Staatsbürgerrecht und ein Wohnsitz (im Sinne des nicht vorübergehenden Aufenthalts) im Lande nebst dem in § 34 bezeichneten Dauerverhältnis der beiden letzteren Erfordernisse (eine Übergangsbestimmung für die Wahlen von 1906 kann als nun gegenstandslos zur Seite bleiben) aufgestellt. Hieran knüpfen sich Streitfragen:

a. Ob bei diesen Dauerverhältnissen der erste Tag voll zu rechnen ist, was Eichhorn (a. a. O. S. 15) nach BGB. § 187 Absatz 2 bejaht, G. (S. 95) für das Lebensalter mit Zweifel zuläßt, für Wohnsitz und Staatsangehörigkeit verneint. Das BGB. ist überhaupt als privatrechtlich, da es sich weder um die Großjährigkeit, noch um (auch beim Wohnsitz nicht) eine Zivilfrage hier handelt, nicht maßgebend, aber eben darum auch die Praxis in der Lage, die mildere Berechnung in allen Fällen zuzulassen, da eine staatsrechtliche Spezialnorm nicht besteht und es dem Wesen staatsbürgerlicher Befugnisse mehr entspricht, nicht um einen Tag ängstlich zu sein.

b. Ob jene Vordauer von Staatsbürgerrecht und Wohnsitz als Erfordernis bei Badenern, welche zuvor Reichsdeutsche sonst waren, wegen RVf. Art. 3 Abs. 1 wegfallen? Dies behauptet Wa. (I S. 330, II § 21) gegen G. (S. 96), gegen den zweifellosen Willen der badischen Gesetzgeber, die das Reichsrecht verletzt haben sollen, und gegen das Reichsamt des Innern, welches die Gültigkeit anerkannte; der Reichstag hat auf Verhandlung (17. März 1905) keinen Beschluß gefaßt. Vgl. auch Note 1 zu § 7. Die programmatische Zusicherung der RVf., daß alle Deutschen überall „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts“ „unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zuzulassen sind“, stammt aus der Norddeutschen Bundesverfassung, ward dort bereits durch das Bundesgesetz über Bundes- und Staatsangehörigkeit (1. Juni 1870) erfüllt und wurde es für das Reich des weiteren durch Rezeption dieses in den Bündnisverträgen. Den Erwerb des badischen Staatsbürgerrechts erschwert die angefochtene Verfassungsbestimmung keineswegs. Dies Wahlrecht ist auch kein bürgerliches, sondern ein staatsbürgerliches Recht im Sinne der Terminologie der RVf. Es ist aber nicht mit dem Staatsbürgerrecht identisch, sondern eine einzelne Folge desselben, soweit der Einzelstaat sie gibt, was zu bemessen ihm freisteht. Die badische Bestimmung, welche auch in unserm Gemeinderecht schon Analogien hatte, betrifft auch nur solche, welche bereits Badener sind. Auch das bayrische Landtagswahlgesetz hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, ebenso ein hessischer Entwurf. Die gesetzte Karenz kann auch bei früheren Badenern eintreten. Der Zweck der Bestimmung richtete sich nicht gegen Deutsche, sondern beruht auf dem objektiven Grund, Mitbestimmungsrechte am Gemeinwesen nur solchen zuzuweisen, welche wenigstens da warm geworden sein können.

4. Die vier Gründe (§ 35) des Ruhens der Wahlberechtigung erheischen keine eingehende Erörterung: Zu Ziffer 3 ist der Begriff „Armenunterstützung“ strikt auszulegen, so daß Zuwendungen, welche nicht kraft des Armenwesens erfolgen, ebensowenig hierher gehören, wie Berücksichtigung der Armut in anderer Form als der Unterstützung, auch muß es sich um Armutsfälle am Einzelnen (im Gegensatz zu Notständen einer Gegend oder eines ganzen Orts, wie nach Überschwemmung, Ortsbrand) handeln; eine wieder ersetzte Unterstützung hat sich durch nachträglichen Einverständnis beider Teile in ein heimgezahltes Darlehn verwandelt (Wa. II § 21 will im Ersatz nur einen Beweis für vorübergehende Natur des Unglücksfalls unter Umständen sehen); die Nichteinbeziehung der Schulvergünstigungen hat den § 69 des Elementarunterrichtsgesetzes in liberalem Sinne überholt, und liegt es im Geist der Bestimmungen, außer den dort erwähnten (Schulgeldbefreiung, Reicheung von Lehrmitteln) auch andere Zuwendungen ebenso zu behandeln, wenn sie eingeführt werden (Schulsuppen, Genuß von Wärmestuben), da es sich dabei nicht oder nicht ausschließlich um Leistungen wegen Armut handelt, sondern allerhand andere Gesichtspunkte (namentlich Schulförderung) mitspielen. Vgl. auch Reichsgesetz, betreffend die Einwirkungen von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909 (R. G. Bl. Seite 319), welches zwar nur für den in Reichsgesetzen vom Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemachten Verlust öffentlicher Rechte Maß gibt, aber immerhin als geistig verwandt beachtlich ist.

Ziffer 4 (Steuerschuldigkeit) ist eine richtige Bekundung der Korrelativität von Rechten und Pflichten (vgl. § 7 Note 3), obwohl der nicht Steuerpflichtige, weil sein Wahlrecht trotz der Nichtzahlung von Steuern nie ruht, in diesem Punkt günstiger steht als der Steuerpflichtige.

Die Bestimmung des § 35 ist nicht limitativ. Das Wahlrecht kann auch aus andern Gründen aufgehoben, unterbrochen, tatsächlich unrealisierbar oder ruhend sein. So a. wenn die Voraussetzung zum Genuß staatsbürgerlicher Rechte fehlt (Verweigerung des Huldigungseides, § 7 Note 3), ferner solange b. die Ehrenrechte strafrechtlich aberkannt sind (RStrGB. § 34), c. ein Zwangs-

aufenthalt die Wahlbeteiligung ausschließt (gesetzlichen Gefangenschaften, und zwar nicht bloß in Strafe, steht kein Beurlaubungsrecht des Wählers entgegen) oder d. aktives Militärverhältnis (Belegstellen bei G. S. 103) vorliegt. Letzteres Hemmnis beruht nicht auf Abneigung gegen Heer und Marine, sondern bezweckt deren Freihaltung von politischem Getriebe.

5. Die Wählbarkeit (§ 36) erfaßt auch die in § 35 Ziffer 4 oder nach der vorstehenden Note 4 Absatz 3 unter c, d Bezeichneten, ist dagegen wegen Amts-Inkomptabilität durch Spezialgesetz (25. August 1876) für den Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer ausgeschlossen. Zur Ausübung des Mandats bedarf der Staatsbeamte keines Urlaubs (über frühere Urlaubsstreite vgl. Müller a. a. O. III S. 22), und der Staat zahlt die Stellvertretungskosten; für Personen, die in anderer als zivilstaatlicher Dienstpflicht stehen (Geistliche, Militärs), existieren keine badisch-rechtlichen besonderen Normen (vgl. auch G. S. 105, J. II S. 120); bezüglich der Gefangenschaft vgl. § 49. Wegen der Wählbarkeit der zur ersten Kammer Berechtigten vgl. Note 9 b, c zu §§ 27—32a.

Fallen die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Mandatsdauer weg, so erlischt das Mandat, wie es umgekehrt nicht zufällt, wenn sie bei der Wahl fehlten und nachträglich eintreten; denn Stimmzettel, lautend auf eine nicht wählbare Person, sind ungültig, zählen also schon bei der Feststellung im Wahlverfahren nicht (Landtagswahlgesetz §§ 56, 57). Die — regelmäßig vierjährige — Mandatsdauer zählt vom Wahltag ab; wegen der Dauer bei Ersatz- und Neuwahlen (zufolge Auflösung) vgl. §§ 39, 79. Früher war jeweils hälftige Erneuerung alle zwei Jahre vorgesehen, jetzt ist die Erneuerung eine totale und gleichzeitige (Note 1 zu § 26) in Nachbildung des § 14 des Reichswahlgesetzes.

6. Das Wahlverfahren ist im Landtagswahlgesetz vom 24. August 1904 (G. S. 180—233) eingehend geregelt, und dieses verbreitet sich insbesondere auch über Bemessung der Wahlbezirke im Wahlkreis, über Wählerlisten, Auflage derselben, Einsprüche, Wahlkommissionen, Stimmzettel, Wahlhandlung, Schluß derselben, Verkündung des Ergebnisses. Dieser Inhalt kehrt aber ähnlich in den meisten Gesetzen der Art wieder. Ein Versuch, beim ersten Wahlgang schon die relative Mehrheit, wenn wenigstens $\frac{1}{3}$ betragend, genügen zu lassen (K. II S. 15), kam über eine Anregung nicht hinaus.

Originell ist dagegen die Vorschrift für den zweiten Wahlgang: Wird beim ersten die absolute Mehrheit nicht erreicht, so nehmen an der zweiten Wahl nicht nur die beiden höchststimmigen Kandidaten teil, einerlei wieviel Prozent Stimmen auf sie fielen, sondern, wenn der Fall vorliegt, daß mehrere mindestens 15 % erhielten, alle diese. So wollte man widrigen, mit Stichwahlen gemachten Erfahrungen vorbeugen, doch, zunächst wenigstens, ohne befriedigendes Ergebnis (vgl. Wa I S. 333, zugleich wegen einer weiter denkbaren Komplikation, die eventuelle Loziehung betreffend).

Wegen des Rechtswegs vgl. Note 3 zu § 41.

§ 39. (Gesetz vom 24. August 1904.) Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Dieselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des zu seinem Ersatz in den Landtag Eintretenen in dem Zeitpunkt auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 40 a. (Gesetz vom 21. Dezember 1869). Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wiedererlangen.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

Die §§ 39—41 enthalten für beide Kammern gemeinsame Bestimmungen über den Bestand, soweit er durch die Fragen der Mandaterlöschung (auch der Ersatzwahl) und den Entscheid über streitige Wahlergebnisse bestimmt wird (wegen der Integral-Erneuerung vgl. § 26 Note 1 mit §§ 32, 37):

1. Die ersteren Bestimmungen haben keinen Bezug auf Stimmrechte kraft Geburt, Grundbesitz oder Amt (Noten 1—3 zu §§ 27—32), erschöpfen andererseits nicht die Gründe der Mandaterlöschung. Außer Tod, Verzicht, Wegfall der Wählbarkeit aus landesrechtlichen Gründen kommt noch der reichsrechtliche der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hinzu. Die Wählbarkeit entfällt stets bei Wegfall der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes in Baden oder bei Eintritt einer der in § 35 Ziffer 1—3 bezeichneten Gründe, ferner hinsichtlich der Mandate, welche nur bestimmten Personengattungen zugänglich sind (§ 27 Ziffer 4: Grundherren und Gleichgeachtete, Ziffer 7: Gemeindevorstände und Kreis Ausschußmitglieder) auch bei Ausscheiden aus der Gattung (Verlust des betr. Grundbesitzes, des Amtes).

Dagegen darf man das Verhältnis des § 36 Abs. 2 (Amt im Wahlkreis) hier nicht beziehen; die dort gesetzte Unwählbarkeit ist keine generelle, sondern lokale und ihr Sinn zugleich ein zeitlich begrenzter, d. h. kein Kandidat soll sein Amt zu seiner Wahlbeförderung benutzen können und kein Wähler sich abhängig oder beengt fühlen durch die Amtsgewalt. Wird der anderswo gewählte Beamte nachträglich in seinen Wahlkreis versetzt, so berührt dies nicht das schon erlangte Mandat, sondern kommt nur bei einer Wiederwahl in Betracht. Die Gründe, aus welchen bei Beamten eine Neuwahl wegen Vorkommnissen der Amtslaufbahn nötig ist, sind in § 40a, welcher die bloße Versetzung nicht umschließt, begrenzt auf die Neuzuwendung eines besoldeten oder eines in Rang oder Gehalt höher stehenden Amtes im badischen Staatsdienst; Hof-, Kirchen-, Gemeinde-, Reichs-, auswärtiger Staatsdienst einschließlich des militärischen zählen so wenig wie Ehrenämter oder Titel ohne Amt. Dagegen ist die Verleihung eines zweiten Staatsamtes (nicht einer bloßen Funktion) neben dem ersten oder die Reaktivierung hierher zu zählen. Die Entscheidung der zweiten Kammer für letztere (G. S. 110) trifft trotz des für den gewesenen Beamten bestehenden Annahmepflicht zu; denn der Mandatsverfall ist auf die Annahme des Amtes, nicht auf die Gründe dazu gesetzt und trotz der Annahmepflicht kann der Gesichtspunkt, auf welchem § 40a beruht, zutreffen, daß der Bevölkerung die Reaktivierung (z. B. Wiederberufung eines demissionierten Ministers in sein früheres Amt) als Zuwendung von der Regierungsseite an den Mandatsinhaber erscheint, bei welcher die Wählerschaft ihr Vertrauen neu soll prüfen können.

2. Unter Nachwahl versteht man die Wahl nach dem allgemeinen Wahltermin (§ 37, dazu Landtagwahlgesetz §§ 42, 70), unter Ersatzwahl die Wahl nach Erlöschen eines Mandats in der Legislaturperiode für deren Rest (§ 39, dazu Landtagwahlgesetz ebenda), unter zweiter Wahl die Wiederholung des Wahlganges wegen Ungültigkeit oder Ergebnislosigkeit des ersten (Landtagwahlgesetz §§ 64 ff), unter Wiederwahl die Wahl desselben Abgeordneten nach der Mandaterlöschung.

3. Die Legitimationsprüfung (also nicht bloß für Wahlen, vgl. § 27 Ziffer 1—3) gehört zur Konstituierung jeder Kammer. Wenn § 41 nur von Wahlen und nur von streitigen spricht, so

will dies nur feststellen, daß diese Streite nicht vor Gerichtsorgane zu kommen haben, wie dies der Fall ist bezüglich der an den Verwaltungsgerichtshof gewiesenen Streite über „Stimmberechtigung bei den Wahlen zu den beiden Kammern der Ständeversammlung“ (Landtagwahlgesetz § 74). Bei der Wahlfähigkeit handelt es sich um ein Recht des Wählers (trotz der Künstlichkeit heutiger Theorien, vgl. L. II S. 73), beim Wahlergebnis nicht. Die Wahlbarkeitsfrage ist dem Rechtsweg entzogen geblieben (K. II S. 49) und über die Bindung der Kammern an das richterliche Urteil (Wahlfähigkeit und Wahlbarkeit decken sich nach § 36 vielfach, aber auch die Wahlfähigkeitsfragen an sich sind Inzidentpunkte der Legitimationsprüfung) herrscht Streit (G. S. 111, 232 verneint, Wa. II S. 70 ff. bejaht sie); die Kammer hat jedenfalls tatsächlich die Macht, über das Urteil hinwegzugehen. Da die Rechtskraft eines Spruchs sich gar nicht auf die Norm, sondern nur auf den gesetzmäßigen Anspruch einer Parteiperson bezieht (Wa. II S. 237), würde die Bindung nicht weit reichen, und es ist wichtiger, den unangefochtenen Grundsatz zu betonen, daß auch das Parlament an die Gesetze gebunden ist, also Unparteilichkeit der Wahlprüfung, obwohl kein Rechtsschutzmittel besteht, dem Rechtsstaate ziemt und jede Verkümmern der Volksrechte, mag sie wo immer herkommen, verwerflich ist.

Die Kammer soll über das Wahlergebnis aus dessen Grundlagen „erkennen“, und mit Recht folgert Walz (Ztschr. für badische Verwaltung 1902 S. 125 ff.) daraus, daß sie auch an Stelle des vom Wahlkommissar verkündeten Resultats eine andere Person als gewählt erklären könne (von G. S. 112 als zweifelhaft erklärt); im Erkennen liegt die Befugnis, sich mit einer Negative nicht begnügen zu müssen, wo eine Positive möglich ist.

Die Kammer kann um Erhebungen über Tatsachen zum Zwecke der Wahlprüfung die Regierung ersuchen, welche entsprechen muß, aber im Umfang weiter gehen kann (Landtagwahlgesetz § 73 und wegen der Einzelheiten dazu G. S. 230).

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§ 43. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45. (Gesetz vom 21. Dezember 1869). Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.

§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

Die Bestimmungen über Tagung der Landstände (§§ 42—46 mit 39, 54, 79) werden beherrscht vom Grundsatz der Periodizität, während der Regierung die Kontinuität zukommt, und der Grundsatz ist in folgender Weise ausgebildet:

1. Unter Landtags- oder Legislaturperiode versteht man die durch vierjährige Mandatsdauer aller Wahl- oder Berufungsmandate gegebene Zeitspanne, unter Sitzungsperiode deren je zweijährige Hälfte, und diese Abteilung der Gesamtzeit in zwei Abschnitte beruht auf dem Bestehen einer zweijährigen Budgetperiode der Art, daß zu jedem Biennium rechtzeitig das Budget- und Auflagengesetz für dasselbe zustande kommen soll. Die Budgetperiode geht einig mit den Kalenderjahren und ist daher Regel die Berufung der Landstände vor Ablauf in jedem zweiten Jahre (etwa im November). Unregelmäßigkeiten im Zustandekommen jenes Gesetzes können nach § 79 die vierjährige Landtagsperiode verkürzen oder verlängern in dem dort bezeichneten Maße.

2. Den hieraus sich ergebenden ordentlichen Landtagen sind die außerordentlichen gegenüberzustellen, d. h. Landtage, in welchen kein Gesamtbudget herzustellen ist, die also aus besonderen Anlässen zwischen zwei ordentlichen Landtagen berufen werden. Doch hat ein außerordentlicher

Landtag sonst die gleichen Rechte wie ein ordentlicher (Initiative, Interpellation usw.) und ist nicht auf den Beratungsstoff beschränkt, welcher den Berufungsanlaß bot.

3. Die Dauer des Landtags ist bei den ordentlichen Tagungen insoweit, wie Zeit zur Herstellung des Budget- und Auflagegesetzes nötig ist, tatsächlich beeinflußt, obwohl rechtlich die Auflösung dem Landesherrn stets freisteht. Diese wirkt immer für beide Kammern und in bezug auf alle Sitze (außer den in § 27 Ziffer 1—3 bezeichneten), ist unwiderruflich und nicht davon abhängig, ob die Stände gerade tagen oder nicht. Die Vorschrift der Neuwahl binnen drei Monaten, falls nicht der Beratungsstoff (in Vorlagen der Regierung oder Initiativtraktanden) erschöpft war, bezieht sich nur auf die Neubildung der Körperschaft, nicht auf einen Berufungstermin.

4. Unterbrechungen der Tagung innerhalb der Session sind in drei tatsächlichen Richtungen möglich, wovon nur eine die Vertagung im technischen Sinne darstellt, nämlich die landesherrliche Entschließung, welche von einem bestimmten Zeitpunkt ab bis zu einem bestimmten oder unbestimmten anderen das Versammlungsrecht aufhebt (§ 52). Die Vertagung der einzelnen Sitzung dagegen oder für eine Ferienzeit ist eine innere Angelegenheit der Geschäftsordnung. Der „Schluß“ des Landtages erfolgt bei Erledigung der Aufgaben einer Sitzungsperiode (vgl. §§ 50, 53, Wa. II § 26, a. M. G. S. 114); er setzt also beim ordentlichen Landtag den Abschluß des Finanzgesetzes voraus (§ 79).

5. Ausschüsse (Kommissionen), welche die Kammer vor einer Vertagung eingesetzt hat, haben, obwohl 1862 und 1898 die Berufung solcher (und zwar in nicht mehr vollzähligem Bestand nach G. S. 113) aus guten praktischen Gründen geschah, keine Selbständigkeit und darum nach der Vertagung der Stände kein Versammlungsrecht. Entweder ein Spezialgesetz oder vertrauliche Konferenzen ohne Rechtscharakter oder Einrufung der Stände unter tatsächlicher Beschränkung auf die Kommissionstätigkeit bieten Auswege dar, wovon aber der zweite durch Ermangelung der Diäten, der dritte durch Bezug derselben auch für die Nichtmitglieder der Ausschüsse Unstimmigkeiten ergibt, indem die Diätengesetze (10. Februar 1874 und 26. Juni 1906 mit 12 \mathcal{M} Tagessatz für Auswärtige, 9 \mathcal{M} für in Karlsruhe Wohnhafte) alle Anwesenheits-, Reise- und Einrichtungstage einbeziehen und als anwesend die Mitglieder gelten vom Eintreffen am Sitzungsort bis zu Schluß, Auflösung oder Vertagung der Stände abzüglich nur der Tage erwirkten persönlichen Urlaubs (G. S. 408, Wa. II § 22); den Nichtmitgliedern der Ausschüsse ist auch, obwohl die Geschäftsordnungen nur in bezug je auf den Kammerpräsidenten sagen, er könne allen Kommissionssitzungen „als Vorstand“ beiwohnen, ein Zuhörungsrecht beizulegen, da nicht die Geheimheit an sich, sondern die Vorbereitung der Zweck solcher Sitzungen ist und sie daher, namentlich für solche Abgeordnete, welche sich eine parlamentarische Erfahrung erst aneignen, bedeutsam sind.

Nur eine Kommission ist permanent und zwar vorgeschriebenerweise, nämlich der ständige Ausschuß im Sinne des § 51 (s. u.).

§ 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.

§ 48 a. (Gesetz vom 21. Oktober 1867.) Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

1. Die Bestimmungen über die persönliche Stellung der Ständemitglieder (§§ 47—49, vgl. dazu Einleitung Ziffer 6, und Note 2 zu §§ 27—32) sind insoweit, wie das Reichsrecht eingriff, nämlich durch §§ 11 und 12 des Reichsstrafgesetzbuchs, als ersetzt und aufgehoben zu erachten; dies betrifft den § 48a, welcher aber umgekehrt insoweit, wie das Reichsrecht nicht Schutz gibt, noch besteht und praktisch daher für die Sicherung des Beamten, der Abgeordneter ist, gegen Amtsdisciplinierung noch bedeutsam ist. Als weitere Rechtsquellen sind die Disziplinarbestimmungen der Geschäftsordnungen beizuziehen, welche Ordnungsrufe, Unterbrechung der Sitzung und Rüge zu Protokoll gegen Ständemitglieder (die Regierung steht nicht unter der Hausgewalt des Präsidenten) vorsahen; andere und stärkere Disziplinarmittel bestehen nicht.

2. Ein Rechtsverhältnis zwischen Wähler und Gewähltem besteht überhaupt nicht. Tatsächlich ist jedoch der konstitutionelle Staat, nach der Seite des Parlaments hin betrachtet, ein Parteienstaat geworden. Während früher von den beiden einzigen Urganen des Staats, Herrscher und Volk, letzteres nur in Stände gegliedert war, hat dasselbe eine neue die Stände durchquerende Abschichtung nach politischen Anziehungs- und Abstoßungspolen erhalten, welche tatsächlich, mögen die Rechtsbestimmungen so oder anders lauten, auch rückzuwirken neigen auf die von der Staats- und Rechtskunst geschaffenen Mechanismen (oder anders ausgedrückt mittelbaren Organe), nämlich Bureaucratie, Parlament und Selbstverwaltungsapparat. Wer als einzelner Programmzusagen verletzt, wird sein Mandat nicht lang aufrechterhalten können. Gleichwohl tut die Verfassungsbestimmung ihr Gutes, indem sie ideell die Fahne des Staatsganzen gegenüber den Parteiabscheidungen aufrechterhält und, abgesehen von den Unterhandlungen vor der Wahl, Abmachungen sonst verhütet, welche die unabhängige Erfüllung der in § 69 gesetzten Eidesverpflichtung erschweren. Nur der Amts- und Selbstverwaltungsapparat können durch Gegenmittel vom Parteiwesen freigehalten werden.

3. In strafrechtlicher und strafprozessualer Hinsicht ist zu bemerken, daß Berichte über Kommissionssitzungen kein Privileg genießen, dasjenige des § 12 RStrGB. sich aber auch auf nicht öffentliche Plenarsitzungen bezieht; ferner daß nach heutiger analoger Terminologie unter „peinlichen Verbrechen“ im Sinne des § 49 Verf. alle Verbrechen des RStrGB wegen der Möglichkeit der Verhängung von Zuchthausstrafe, weiter daß unter Haft alle Gattungen der staatlichen Freiheitsentziehung zu verstehen sind; sodann daß der Ausdruck „Dauer der Versammlung“ sich nicht auf die Sitzung, sondern auf die ganze Tagung bezieht; endlich daß ein Verlangen der (beim Reichstag möglichen) Unterbrechung der Untersuchungs- und Zivilhaft für die Dauer der Tagung in bezug auf die badischen Landstände keine Stütze hat (vgl. § 50) und auch nicht in Anwendung steht.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

Die Erläuterung dieser Bestimmung muß das Historische, sodann vom Aktuellen das Allgemeine und das Besondere unterscheiden: historisch sollte die Stelle wohl einen maukorbartigen Charakter haben, weil bei Einführung von Repräsentativverfassungen Ausschreitungen befürchtet wurden und man, zum Teil wenigstens in den Regierungskreisen, auf Einengen in bestimmten Grenzen bedacht war; diese Seite der Sache muß bei einem ehrlichen Konstitutionalismus als überwunden erachtet werden.

Allgemein betrachtet, erscheint der Landtag in der Gegenwart als ein Kontrollorgan neben seiner Legislative, und es ist daher, angesichts namentlich der in alle Staatszweige führenden Budgetdebatte, keine Stoffgattung von Bedeutung für das Staatswesen zu bezeichnen, die von der Berührung ausgeschlossen wäre.

Im einzelnen aber ist die Beachtung der Zuständigkeiten, insbesondere was nicht Landes-, sondern Reichs-, was nicht Stände-, sondern Regierungs-, was nicht Staats-, sondern Sache dritter Gebiete ist, nicht nur aus Sach-, sondern schon aus Zeitgründen angezeigt, anderseits der Unterschied zwischen Berührung und Beratung offenbar. Einen vernünftigen Sinn hat die Bestimmung auch insofern, als es ein (beim Reichstag leider eingerissener, vgl. J. II S. 66) Mißbrauch wäre,

nach der Zuständigkeit nicht zukommende Beschlüsse in dem Sinne zu fassen, die Zuständigkeit dadurch implicite zu erweitern. Vgl. ferner § 67 Absatz 2.

Nur ein Stoff kann als Zwangstoff bezeichnet werden, welcher in jeder Sitzungsperiode vorkommen muß (auf dem ordentlichen Landtag), das Budget mit Zubehörden (§§ 53 ff.).

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wengleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

1. Landtagslose Zeiten können in dem verschiedenen Sinne vorkommen, daß es überhaupt zeitweise keinen Landtag gibt (von der Auflösung des Landtags oder dem Schluß der Legislaturperiode bis zur vollzogenen Neuwahl) oder daß er nur nicht versammelt ist, also zwischen zwei Sitzungsperioden oder nach landesherrlicher Vertagung, die in obigen §§ 51, 52 unter „Vertagung“, allein gemeint ist; anderseits gilt der Landtag rechtlich als versammelt, auch ohne gerade Sitzung zu halten, wenn die Stände zusammengerufen sind (§ 42), bis zu Auflösung, landesherrlicher Vertagung oder Schluß der Sitzungs- oder Legislaturperiode. Der ständische Ausschuß besteht in dieser Versammlungszeit nicht, nachher aber zwischen den Sitzungs- wie (nach anerkannter Praxis) Legislaturperioden, wenn nur keine Auflösung erfolgt ist; die Mitglieder genießen also ein Nachmandat über die Existenz des Landtags selbst hinaus, wenn dieser nicht aufgelöst wurde. Nachmandate selbst im Auflösungsfall bietet § 67e; vgl. auch § 67d.

2. Die Bestimmungen über den Ausschuß (vgl. auch §§ 57 in Absatz 2 und 63 nebst dem Amortisationskassengesetz vom 22. Mai 1837, letzteres auch wegen Fragen der Besetzung im Einzelfall), welche ausnahmsweise der ersten Kammer einen Vorzug, nämlich das Präsidium des Ausschusses geben (Art. 17 Schlußsatz jenes Gesetzes), sind in der Tragweite nicht unbestritten (vgl. G. S. 120, R. S. 49, Wa. § 27, Wi. S. 64 ff., Lewald in der Zeitschrift für badische Verwaltung, 1908 S. 1). Zugewiesen sind ihm, außer dem in den zitierten Verfassungsstellen Bezeichneten, die jährliche Prüfung der Rechnung und Bilanz der Staats- und der Eisenbahnschuldentilgungskasse (vgl. oben § 22) und des Domänengrundstocks (§ 59). Seine Zustimmung genügt zu kleinen Staatsanlehen (bis ½ Million fl. !) in außerordentlichen Fällen und ist auch zu Zinsfußänderungen unter bestimmten Voraussetzungen nötig. Die Annahme, daß bei Ermangeln eines ständischen Ausschusses kein Anlehen im Sinne des § 57 Absatz 2 möglich sei, ist zwar an sich zutreffend, aber Inanspruchnahme laufenden Kredits (vgl. auch § 57 Absatz 1) dadurch nicht ausgeschlossen; ein Anlehen betrifft stets die Seite der Einnahme, so daß die Ermächtigung der Regierung zu Administrativkrediten, welche eben die Seite der Ausgabe betreffen (Etatgesetz vom 24. Juli 1888 Art. 12), für sich besteht.

Die Auffassung, § 63 sei durch Übergang des Kriegswesens auf das Reich erloschen, trifft insoweit nicht zu, als es sich um nicht unmittelbar militärische Ausgaben handeln kann; für solche, wie z. B. außerordentliche Matrikularbeiträge oder eingetretene Kriegsschäden und -leistungen im Lande selbst, wenn sie da auch nur vorläufig zu tragen sind, kann die Bestimmung, obwohl zum Teil nicht mehr durchführbar, noch Wirkung äußern. Selbstverständlich ist vom Standpunkt des konstitutionellen Prinzips bei den vorgeschrittenen Verkehrsverhältnissen in erster Linie zu erstreben, daß die Berufung des Landtags selbst trotz Kriegszustands angängig sei.

3. Eine dauernde Ausdehnung der Ausschußkompetenz würde ein Verfassungsgesetz erheischen; die Zuweisung einzelner Gegenstände „vom letzten Landtage“ erheischt überhaupt kein Gesetz, sondern nur einen Beschluß des Landtags mit großherzoglicher Genehmigung, weil es sich nur um einen verfassungsmäßigen Auftrag handelt. Eine Ausdehnung ist jedoch nicht zu erwarten, indem vielmehr Stimmen sich regen, welche eher die ganze Einrichtung als überlebt bezeichnen. Sie hat indes stets prompt gearbeitet, und keinerlei Schädlichkeit wäre ihr nachzuweisen, auch werden rechnerische Kontrollgeschäfte besser in einem kleinen Ausschuß als von zahlreicheren Körpern besorgt.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums kontrasignierte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

1. Das Budgetrecht der Landstände ist in der Verfassung (§§ 53—63) nur in den Grundlinien bezeichnet, im Etatsgesetz (1882 und in neuer Fassung 24. Juli 1888) aber genauer umschrieben, und hat sich für die meisten Fragen, selbst für an sich strittige, eine Praxis gebildet. Vgl. G. S. 122—141, 343—371, Sch. §§ 12 ff., Wa. II §§ 89 ff., Wi. §§ 34 ff., ferner Buchenberger, Finanzpolitik und Staatshaushalt in Baden (Heidelberg, 1902 bei Winter), van Calker, Badisches Budgetrecht (Tübingen, 1901 ff. bei Mohr). Die folgenden Bemerkungen halten sich daher nur an die Grundfragen oder an Einzelwendungen der Verfassung selbst.

2. Das Budgetrecht der Landstände betätigt sich formell an zwei Entwürfen, demjenigen des Auflagegesetzes, auch Finanzgesetz kurzweg genannt (§§ 54, 55, während Finanzgesetze im weiteren Sinne die in § 60 bezeichneten Finanzvorlagen sind) und dem Budget, d. h. dem Vorschlag der Staatseinnahmen und -ausgaben, welcher als Beilage des Finanzgesetzes behandelt wird, wie dieses für zwei Kalenderjahre Maß gibt und sich in sechs Abschnitte für die allgemeine Staatsverwaltung (Gesamtstaat, Oberrechnungskammer und vier Ministerialressorts) und in solche für die drei ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Verkehrsanstalten nebst Eisenbahnbau und -schuldenentilgung) abteilt. Über geschäftliche Behandlung s. §§ 60, 61; Nachtragsetats sind rechtlich dem Budget gleichzustellen.

Materiell ist das Budgetrecht der Stände ein Einnahme- und ein Ausgabebewilligungs- (bzw. Verweigerungs-) recht. Es ist ergänzt durch das Kontrollrecht über Rechnungsnachweisungen (Gebahrung der Vorjahre, §§ 55 und 60 Ziffer 1) und Administrativedikte, d. h. Ausgabebewilligungen, welche nach dem Etatsgesetz (Art. 12) der Landesherr allein mit Kontrasignatur in Zeiten der Nichttagung des Landtags verfügen kann für erhebliche Überschreitungen an Positionen des außerordentlichen Ausgabeetats, für Vorauszahlungen einer nicht in so weitgehenden Raten als Gesamtaufwand bewilligten Ausgabe und für solche neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht oder nur mit entschiedenem Nachteil verschieblich ist; die Versagung der nachträglichen Genehmigung des ganzen Landtags oder der zweiten Kammer ergäbe einen schweren

Konfliktfall mit eventuellen Haftbarkeitsfolgen, die Versagung der ersten Kammer allein die analoge Anwendung des § 61 Absatz 3. Bezüglich der Rechnungsnachweisung ist den Ständen vorgearbeitet durch die Oberrechnungskammer (Gesetz von 1876 mit letzter Fassung vom 24. Juli 1888), eine nur dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbständige, mit Unabhängigkeitsgarantien ausgestattete Behörde, deren amtliche Aufgabe die Kontrolle des Staatshaushalts, auch die Vorlage der Ergebnisse an die Landstände ist.

3. Wenn auch das Budget alle Staatseinnahmen aufführt, so ist doch bei vielen derselben die Genehmigung oder Änderung der Ansätze nur eine Festhaltung, Ausrechnung oder Schätzung, keine eigentliche Bewilligung, nämlich wenn die Einnahmen auf Privatrechtstiteln oder dem Verhältnisse zum Reich oder dem Betriebsergebnis von Staatsverwaltungen beruhen, wie namentlich in letzterer Hinsicht Domänen- und Eisenbahnertrag. Der wirklichen Bewilligung bedürfen dagegen alle Auflagen, einerlei ob auf Staatshandlungen, Verkehr oder Besitz gelegt; die Bewilligung ist aber in der Dauer verschieden, für viele Abgaben ständig festbestimmt (daher ohne neues Gesetz nicht einseitig abänderlich, so daß auch in dieser Hinsicht das einzelne Budget nur die Schätzung des Aufkommens in der Periode enthält), für andere aber mit veränderlichem Steuerfuß, der in jedem Finanzgesetz neu geregelt (bestätigt oder abgeändert), nicht bloß vortragen wird. Damit wird einerseits ein festes Rückgrat der Finanz gewährt, andererseits bestehen bewegliche Faktoren, an welchen der Subsidiaritätsgedanke bezüglich der Steuerleistung zur Anwendung kommt und dem Landtag, wie für ein Parlament überhaupt billig (vgl. v. Jagemann, zur Reichsfinanzreform, Heidelberg 1905 bei Winter, S. 60 ff.), eine entscheidende Betätigung gesichert ist.

Der zweite Satz des § 54 hatte Sinn in bezug auf die Verpachtung oder Verpfändung bestimmter Staatseinnahmen und ist längst bedeutungslos.

4. Das Budget führt auch alle Staatsausgaben auf, aber auch hier besteht bei vielen kein wahres Bewilligungsverhältnis; denn die Staatsverwaltung muß, was nach Rechtstiteln der Staat schuldig ist, sowie die laufenden Lasten nicht einzustellender Betriebe ohnedies leisten. Es ist aber in beiden Hinsichten, wo ein Zweifel möglich wäre, nicht die Ansicht und Schätzung der Regierung genügend, sondern nur die Verständigung mit dem Landtag oder ein rechtswirksamer dritter Entscheid (vgl. auch RVf. Art. 7, 19, 39). Insbesondere sind Ausgaben auf Grund von Dauergesetzen, richterlichen Urteilen, wohlervorbenen dienstpragmatischen Rechten keiner einseitigen Kürzung fähig.

Im einzelnen ist der zweite Satz des § 55 tatsächlich außer Übung und würden dem modernen Staate, dessen Aktionskraft dann und wann auch zum Schaden sich als eingeschränkt erweist, Dispositionsfonds der Ressorts (unter genauer, offener Rechnungslegung) eher anstehen, deren stete Neubewilligung allerdings leicht die Vertrauensfrage übermäßig auf die Probe stellt, andererseits die Administrativkredite seltener machen kann. Während die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden kann, ist dies bei der Ausgabe wohl der Fall, aber nur im Sinne der Zweckbestimmung und -begrenzung; denn das Verhältnis von Regierung und Landtag hat sich rechtlich nur in den mit einer Sache selbst zusammenhängenden Gesichtspunkten zu betätigen. Über die Bedeutung von Überschreitbarkeitserklärungen liegt ein praktischer Vorgang vor (G. S. 126), der nur als politische Zusicherung des Indemnitätswillens einer Kammer zum voraus aufzufassen ist; rechtlich ist das Verhältnis in Art. 11 und 12 des Etatsgesetzes bindend geordnet.

5. Die Frage, inwieweit dem Budget und Finanzgesetz ein Zwangscharakter zukommt, beantwortet sich demnach im ganzen dahin, daß es zwar gewisse Ausgaben, die ohne Rechtfertigung unüberschreitbare sind, und bezüglich der Steuerfüße schlechthin von der Regierung zu vollziehende Sätze feststellt und daß von einer Abgabeleistung nur in gesetzlich bestimmten Fällen Nachsicht möglich sein würde. Im übrigen ist das Budget eine Verwaltungsnorm, kann als bloßer Voranschlag niemals mit der effektiven Abrechnung ganz übereinstimmen und bedeutet eine „Bewilligung“ (L. II S. 396 „Anerkennung“) an die Regierung, also Ermächtigung zum Vollzuge für das Beste des Landes. Würde die Einhebung eines ganzen Steuerquartals aller Gattungen (eine Aussonderung wäre anders zu beurteilen, wegen des korrespondierenden Verhältnisses der Steuergattungen) regierungsseits als unnötig befunden, so wäre die Nichterhebung zulässig, ebenso wie die Unter-

lassung solcher Ausgaben; doch ergreift die konstitutionelle Verantwortlichkeit auch alles Ermessen und daher den Mißbrauch wie die unzweckmäßige Anwendung.

Da die Regierung sonach zum Vollzug der Ausgaben nicht schlechthin verpflichtet ist, haben auch von den Ständen vorgenommene Ausgabe-Erhöhungen keinen Zwangscharakter. A. M. ist Wi. S. 61, insofern er es auf die Unterscheidung ankommen lassen will, ob der Wille des Gesetzes auf Erfüllung gehe, was bei dem allgemeinen Wunsche von Ausgabeersparnissen manchmal schwierig zu bemessen wäre und mit dem Grundcharakter der Ermächtigung in Widerspruch steht, übrigens durch Erklärungen salviert werden könnte. Dem Sachverhältnis entspricht es am meisten, wenn bei Nichteinstimmung der Regierung der Weg der Resolution (Aufforderung zur Einbringung eines Nachtragsetats seitens der Regierung) beschritten wird (vgl. Literatur bei G. S. 125, ferner J. II S. 201).

Würde man die gegenteilige Ansicht zur letzten Folge ausdenken, so müßte bei Ausgabe-Erhöhungen einer Kammer, welche die andere und die Regierung nicht billigen, letztere schließlich dem ganzen Budget die Sanktion verweigern, obwohl doch Budgetpositionen der Ausgabe sehr wohl Gesetz werden können, wenn der eine an Erfüllung, der andere an mögliche Nichterfüllung denkt. Die Motive werden nicht Gesetz, es sei denn, daß sie in das Gesetz selbst hineinkommen. Auch ist zu beachten, daß eine Ausgabe-Initiative an sich dem Landtag nicht zukommt, wofür ohne Unterschied der Parteien Anerkenntnisse vorliegen (G. S. 125, 138).

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipiert werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundationsgesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, und wozu das Kreditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

Vgl. auch Note 2 zu §§ 51, 52 und den § 22. Ferner § 63.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines über Eigentums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialegentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizierten Zivilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Zivilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

1. Die §§ 58 und 59 enthalten die Regelung des jetzt bestehenden Domänenrechts. Soweit dasselbe mit dem gemeindeutschen zusammenhängt, vgl. MA. S. 94 (mit reichlicher Literatur) und v. Jagemanns Artikel „Domänen“ in der im Druck befindlichen neuen Auflage des Wörterbuchs des deutschen Verwaltungsrechts; als gemeine Meinung erhellt, daß nur bei rechtshistorischer Einzelerfassung jeden Landes die richtige Anschauung sich ergibt. Für Baden vgl. P. I S. 141 ff., Sch. S. 8, Wi. S. 38, J. I S. 555 ff., G. S S. 128 ff., B. S. 14, 74, 140, Wa. II §§ 14 und 77; ferner Degen, Das Eigentumsrecht an den Domänen in Baden (Heidelberger Dissertation 1903), Seubert im Sammelwerk „Großherzogtum Baden, Auflage 1, S. 741 ff.

2. Die Rechtsgeschichte vor der Verfassung zeigt, daß bis zum Preßburger Frieden (1805) die Entwicklung des Kammerguts der Zähringer in allen Branchen (Baden-Durlach, Baden-Baden und Baden-Rodemachern) eine patrimoniale war, nicht anders wie bei den nachherigen süddeutschen Mediatisierten, welchen 1806 die Rheinbundsakte (Art. 27) alle Domänen als Privateigentum überließ, geartet, mit der einen Ausnahme, daß Carl Friedrichs gute Verbindung und Vertretung ihm im Reichsdeputationshauptschluß eine im Verhältnis zum linksrheinischen Besitz sehr reichliche Entschädigung verschafften; der Versuch Pfisters, diese in zwei Teile zu teilen, wovon der eine, schon im Separatfrieden von 1797 zugesagte, die Surrogatsnatur habe (Objekte aus den Bistümern und Stiften Constanz, Basel, Straßburg, Speyer usw.), der andere, weiter hinzugekommene (Pfälzer und Breisgauer Güter usw.) aber eine Staatsdotationsdarstellung darstelle, hat als rein willkürlich in den Rechtsvorgängen selbst keinerlei Anhalt. Die bei jenen Umwälzungen behaltenen, wie verlorenen Herrschaften waren Stammgüter der Dynastie, trugen jedoch, da die Hoheit selbst patrimoniales Zuständnis war, zu den Landeslasten einiges bei. Eine Sonderstellung besaß nur die allodial ererbte Herrschaft Kutzenhausen, dann ersetzt durch Salem und Petershausen; deshalb stehen auch diese Objekte, wie die für Versorgung der Descendenz zweiter Ehe genannten Großherzogs ausgeschiedenen, als sog. Partikularfideikommissen außerhalb des Domänenbestands. Erwerbungen für einen Staat oder aus Staatsmitteln konnten von 1805 an geschehen, und alle Erwerbungen aus öffentlich-rechtlichem Titel von da ab mußten ihm zugute kommen. Die Zeitrichtung unterschied aber nicht, sondern warf die Gebahrung von Haus- und Staatsfinanz häufig zusammen.

So geschah es auch mit dem Satz der Verfassung vom Patrimonialegentum der Domänen, welcher, obschon Nobenius ihn für unbestreitbar erklärte, dennoch für diese neueren Erwerbungen seit 1805 nicht zutraf, auch auf dem ersten Landtag schon bestritten wurde. Gleichwohl ist er Rechtens geworden und geblieben, aber, da er nur unbestreitbare Rechte bestätigen will, im Fall einer Ausscheidung nicht in lukrierendem Sinn auszulegen. Die Verwahrung der Hausrechte war besonders veranlaßt durch

3. den finanziellen Zweck der Bestimmung, den niederliegenden Staatsfinanzen durch Domänenenerträge, einheitliche Bewirtschaftung und Kreditstärkung aufzuhelfen. Die Überlassung ist darum auch betagt „bis zu hergestellter Finanz“; aber als dies Ziel etwa erreicht war, in den 1870er Jahren, erfolgte die Abscheidung (man pflegt diesen Gegenstand als „Domänenfrage“ zu bezeichnen) nicht und hätte auch nach dem Sinne nur so erfolgen können, daß nicht dadurch

die hergestellte Finanz wieder zu einer deroutierten würde. Daraus ergibt sich, daß Lösungsversuche, einerlei, ob sie auf Teilung der Masse oder auf Ablösung der Hausrechte gingen, nicht aus dem Rechtsbegriff allein, sondern nur mit Beibehaltung der praktischen Interessen und Möglichkeiten sich denken ließen.

4. Bei diesem finanziellen Verhältnis würde ohne jene Rechtsverwahrung die Tatsache, daß die als Zivilliste (permanent seit Gesetz vom 3. März 1854, wobei jedoch zusätzliche Beträge wegen geminderten Geldwertes 1858 und in den Budgets hinzukamen), Apanagen usw. (Gesetz vom 21. Juli 1839) dem Großherzoglichen Hause zugewiesenen Bezüge vorbehaltene Eigentumsrenten sind, verdunkelt worden sein. Ebenso der Rechtspunkt, daß nicht der landesherrlichen Familie als solcher, sondern der Dynastie Zähringen (weiteres vgl. § 4) das Recht zukommt, daher das ganze Verhältnis nur Bestand hat in der Verbindung von Thron- und Hausbesitzfolge innerhalb dieser Dynastie, auch eventuell der kognatischen, dagegen die weitergehenden Hausrechte bei einer Trennung frei aufleben würden. Andererseits hat die Genußüberlassung an den Staat die wichtige finanzrechtliche Seite, daß die fürstliche Bedarfssumme, wie man sich früher ausdrückte, nicht mehr vom Hauschef frei bestimmbar, sondern zweiseitig geregelt ist durch die Legislative.

Solange das staatsrechtliche Genußverhältnis des Landes besteht, ist das privatrechtliche der Hauseigentumseigenschaft nicht im Prinzip, aber in seinen Wirkungen suspendiert; es ist übrigens nicht nach badischem Stammguts-, sondern gemeinem deutschen Fürstenrecht zu beurteilen (Dorner-Seng, Badisches Landesprivatrecht, Halle 1906, Waisenhaus, S. 38 und Dorner, Badisches Rechtspolizeigesetz, Karlsruhe 1900, Lang, S. 524). Auch die als „Hofausstattung“ zum Zivillistebestandteil gemachten liegenschaftlichen Genußstücke des Großherzogs haben darin keine besondere Rechtsnatur (die Pfistersche Unterscheidung in Staats-, Hof- und Hausdomänen hat damit nichts zu tun und bestand überhaupt nur in der Idee ihres Autors).

5. Die ständischen Mitbestimmungsrechte an den Domänen beziehen sich auf den Domänengrundstock (Veräußerungen), wie auf Einnahmen und Ausgaben davon und dafür. Was an Vorhandenem schon im Jahre 1818 als Domäne angesehen war oder surrogativ dazu kam, bildet den Domänengrundstock, seien es Landgüter (Kameraldomänen), Waldungen (Forstomänen), Rechte oder Kapitalien (darunter insbesondere eine unverzinsliche Forderung von 12 Millionen Gulden an die Amortisationskasse wegen bezogener Domänenerlöse); es ist das Recht der Regierung, ohne Bewilligung Neuerwerbungen an rentierenden Vermögen zu machen, aus vorhandenem Kapital, auch ohne Handeln Zug um Zug, anerkannt (G. S. 129), während zu Neubauten (auch aus Erlösen) Bewilligung gehört. Den Gegensatz bildet der Staatsgrundstock (Dienstgebäude, Anstalten, Salinen, Eisenbahnen), und beide sind daher im Budget streng voneinander getrennt, so daß der Domänenbestand stets evident gehalten ist. Von § 58 ist nicht nur der letzte Absatz, sondern zufolge der stattgehabten Zwangsablösung aller Lehen auch der zweite Satz des vorigen Absatzes gegenstandslos. Die Radizierung des § 57 hat nur den Sinn, daß vor Deckung der Hausbezüge die Domänenrente nicht sonst verfügbar ist; jene machen noch nicht die Hälfte der Reinrente aus. Manche wirtschaftlich wichtigen Fragen sind in einer Abhandlung Helfferichs (Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1847, S. 3 ff.) erörtert, welche in der Rechtsgrundlage jedoch auf der unrichtigen Reyscherschen Theorie des landesherrlichen Eigentums steht; die badische Praxis in wirtschaftlichen Fragen siehe bei Regenauer, Staatshaushalt des Großherzogtums Baden (Karlsruhe 1863, Müller) und Buchenberger, Finanzpolitik (oben Note 1 hinter § 56 zitiert) an verschiedenen Stellen.

§ 60. (Gesetz vom 24. August 1904.) Nachstehende, die Finanzen betreffenden Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;

2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;

3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auflagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61. (Gesetz vom 24. August 1904.) Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschlossen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab, und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Absatz 2 eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschlossen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.

1. §§ 60 und 61 (Gemeinsame Bestimmungen über Finanzgesetze), mit welchen die §§ 53 bis 59 (Arten der Finanzgesetze) sowie 74, 75 Absatz 1, 2 (Abstimmungsverfahren bei Finanzgesetzen) zusammenzuhalten sind (vgl. auch K. I S. 374 ff., K II. S. 50 ff., 69 ff.), betreffen die Vorzüge der zweiten Kammer in bezug auf Finanzgesetze im weiteren Sinne und haben den doppelten Zweck, der Wahlvertretung der großen Masse der Steuerzahler ein Vorgewicht zu geben und den Abschluß des Finanzgesetzes in engerem Sinne (Auflagegesetz mit Budget) beim Dissens der beiden Häuser zu sichern. Daher sind auch jene Vorzüge verschieden gestuft, je nachdem es sich um letzteres Gesetz oder um Finanzgesetze sonst handelt. Die Bestrebung der Regierung bei der Reform von 1904 war jedoch dahin gegangen, kompensativ für die Einführung der direkten Wahlen die erste Kammer im Budgetrecht mit der zweiten gleichzustellen. Dies scheiterte zwar, immerhin ward aber die Stellung der ersten Kammer günstiger, als zuvor, und es wurden zugleich bestandene wichtige Streitfragen abgeschnitten (vgl. über die historische Entwicklung Wa. I S. 336 ff. und die dort zitierten Druckwerke von Obkircher und van Calker).

Zu den Finanzgesetzen im weiteren Sinne zählen nur die in § 60, Ziffer 1—3 namentlich aufgeführten, also nicht Gesetze über Gebühren (Taxen, Sporteln usw.), noch weniger Gesetze von bloßer Nachwirkung finanzieller Art.

2. Von allen Finanzgesetzen gemeinsam gilt, daß sie (zuwider der in Note 3 zu § 26 entwickelten Regel) zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden müssen; dies ist altes Recht seit Beginn der Verfassung und pflegt als „Vorgangsrecht der zweiten Kammer bei Finanzgesetzen“ bezeichnet zu werden. Damit ist ihr Vorzug in bezug auf die „Rechnungsnachweisungen“ usw. (§ 60, Ziffer 1) auch erschöpft; denn an sie schließt sich keine Bewilligung, Norm oder Ablehnung an, sondern nur Beanstandung oder Nichtbeanstandung. Die zweite Kammer muß sich darüber schlüssig machen und die Sache weitergeben; ob die erste der Beurteilung beitrifft oder nicht, erscheint insofern als unerheblich, als die Beanstandung materiell eine Vorstellung über Mißbrauch an die Krone ist, wofür die Kammern nach ihrem Belieben gemeinsam oder jede für sich allein nach § 67 berechtigt sind.

3. Ein Vorzug der zweiten Kammer ist ferner ihr Vorablehnungsrecht für Entwürfe der in § 60, Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art (Finanzdauergeretze, Finanzgesetze im engeren Sinne, Domänen-, Anleihe- und Bürgschaftsverwilligungen), d. h. daß ein von ihr abgelehnter Entwurf für das Staatsleben gänzlich beseitigt ist, ohne an die erste Kammer mehr kommen zu können. Die Besonderheit liegt aber nur im Beisatz. Denn wenn eine Kammer irgendeinen Entwurf sonst (der Regierung oder Initiativvorschlag nach § 65a) abgelehnt hat, so ist er auch nicht mehr Verhandlungsstoff für die andere, es sei denn, es würde dort eine neue Einreichung erfolgen, — natürlich unter veränderten Umständen, da beim Zweikammersystem es keinen Sinn hätte, von einem Faktor Abgelehntes beim ändern zu behandeln; aber eben diese neue Einreichung könnte für Finanzgesetze bei der ersten Kammer nie geschehen, weil die Regierung durch § 60 an den Vorgang der zweiten gebunden ist, und die erste des Initiativrechts aus § 65a für diese Gesetzesart entbehrt, wie aus der Entstehungsgeschichte desselben erhellt.

Hat die zweite Kammer ein Finanzdauergeretz unverändert oder verändert angenommen, so steht ihm die erste, abweichend von behaupteten früheren Einengungen, nun gegenüber wie jedem andern Entwurf. Sie kann annehmen, ablehnen oder amendieren, die Amendierungen beim mehrfachen Herüber- und Hinausgehen unter den Kammern wiederholen, und es kann, da nie zu Erzwingung des Abschlusses eine Durchzählung beider Kammern statthaft, der Abschluß nicht gegen ihren Willen erfolgen. In der Befugnis zur Ablehnung der Dauergeretze stehen sich also beide Kammern am Ende gleich.

4. Ein stärkeres Bestimmungsrecht dagegen steht der zweiten Kammer zu, als der ersten, in bezug auf den Inhalt des Finanzgesetzes im engeren Sinne und der nach § 60, Ziffer 3 ihm gleichstehenden Verwilligungsakte, welche alle, wie das Budget selbst, zunächst in Regierungsentwürfen begehrt werden. Wohl ist der ersten Kammer, die sonst in geschäftshemmender Weise den Endbeschluß der ändern abwarten müßte, gestattet, schon während der Budgetberatung der zweiten über die dort (vorläufig) erledigten Teile des Staatsvoranschlags Beschluß zu fassen, auch kann sie bei jeder Position (dies ist der unterste Ansatz in jedem Titel eines Etatsabschnitts) durch Bewilligung, Verwerfung oder Amendierung von dem ändern Hause sich entfernen. Aber es sind zu den in Note 1 bezeichneten Zwecken drei Schranken, zunächst hinsichtlich der Budgetansätze, aufgerichtet:

a. Die Beschlußfassung in jeder Kammer kann höchstens einmal wiederholt werden.

b. Um dazu Einigkeit zu erzielen, müssen die beiderseitigen Budgetkommissionen vor dieser zweiten Beschlußfassung zusammentreten, während sonstige Kommissionszusammentritte fakultativ sind.

c. Ergibt die wiederholte Beschlußfassung noch unausgeglichene Positionen, so werden sie in den Staatsvoranschlag nach dem Endbeschluß der zweiten Kammer eingesetzt.

Und ferner, was dann das ganze Finanzgesetz (im engeren Sinne) oder sonstige Akte nach § 60 Ziffer 3 angeht, so erfolgt, wenn die erste Kammer einen von der zweiten angenommenen Entwurf ablehnt, auf Verlangen der zweiten (die erste selbst kann es nicht stellen) oder der Regierung

d. nach Maßgabe der §§ 61 Absatz 4 und 74 eine Durchzählung der Stimmen auf Grund einer nochmaligen Abstimmung, in welcher der Beschluß der zweiten Kammer das Abstimmungsobjekt, nur zur Bestätigung oder Verwerfung, ist und bei Stimmengleichheit im ganzen (die

Voten jedes Mitglieds des Landtags in beiden Kammern werden genommen) der Präsident der zweiten Kammer die Stichstimme an welche ein Regierungsentwurf zuerst geht, im Annahmefall bei dem Ergebnis mitteilt und hierzu von der andern Kammer Nachrichten hat. (Verf. § 75 Abs. 3. Geschäftsordnung der I. Kammer §§ 90—94). Die in a bis c vorstehend bezeichneten Beschränkungen, die in d genannte, welche sich auf die Gesetzentwürfe die erste Kammer einen ganzen Entwurf ablehnt, und in dieser Hinsicht recht auch für die wiederholte Ausübung nicht beschränkt. Eine Durchsicht, fand aber nie statt.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen während der Übergangszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder während der Beratungen verzögern.

§ 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanleihen und Kriegsteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine Teilnahme und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,
1. daß der alsdann zusammenzuberufende Ausschuss zwei Mitglieder der Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissar zur Verfügung stellen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Steuern wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden.

2. zu der jeweils, wegen Kriegsleistungen aller Art aufzustellenden Kommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferwesens ernannt. Auch soll der Ausschuss das Recht haben, zu gleichem Zweck eine Provinzialbehörde aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Stände zu ernennen und zwei Abgeordnete beizugeben.

§§ 62—63 geben Fürsorge für Notfälle der Staatsfinanz, und die zweite Kammer bereits bei §§ 51—52 gewürdigt. Das Gemeinsame liegt in der Anwendung des Gesetzes (vgl. auch § 66), daß das Staatswohl nicht leiden soll, wenn zeitweise die ständische Regierung nicht fungiert, und bei deren Behindertsein der Landesherr allein, ohne an die konstitutionellen Beschränkungen gebunden zu sein, sorgen darf und soll, daß das Gemeinwesen keinen Schaden nimmt. „Alt“ im Sinne des § 62 heißt „bestehend“; also im Finanzgesetz, von dessen Geltung das Halbjahr zu rechnen ist, oder auch in einem Spezialgesetz über Fortsetzung des Gesetzes, mit gleicher Folge.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, ändert oder ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beider Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen andern Kammern gegeben werden.
Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder der Eigentümern betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, ist die Zustimmung der Stände authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 65 a. (Gesetz vom 21. Dezember 1869.) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog sowie jeder Kammer zu.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

1. Die §§ 64—66 regeln das Gesetzgebungs- und Ordnungswesen und damit eine Materie, welche viel und zum Teil in strittiger Weise beschrieben ist sowohl im deutschen Staatsrecht (Zusammenstellung der Literatur bei MA. S. 25 ff., 549 ff.), wie in der badischen Literatur (Sch. S. 6, 11, 24, Wi. §§ 68 ff., G. S. 142 ff., Wa. II §§ 65 ff., B. §§ 18 ff, Dorner, badisches Ausführungsgesetz zum BGB. S. 2 ff., Lewald, Zeitschrift für badische Verwaltung, 1905, S. 216, Thoma daselbst 1906, S. 81 ff.). Sie behandeln, nach den vorangegangenen, die Finanzgesetze im weiteren Sinn betreffenden §§ 53—63, vermischt zweierlei Materien, nämlich die sonstige Gesetzgebung, sowie, namentlich nach der formellen Seite hin, die Gesetzgebung überhaupt. Die Regeln der §§ 64—65 über die erforderliche Mehrheit gelten auch zur Auslegung der §§ 53—63 (finanzielle Gesetze können auch Verfassungsgesetze sein). Daneben kommen die Vorschriften über formelle Erfordernisse nach §§ 72—74 in Betracht.

2. Gesetz im formellen Sinn ist das vom Großherzog mit Zustimmung der Stände in vorgeschriebener Gesetzesform Erlassene, gleichviel, ob der Inhalt Rechtssätze, Verwaltungsnormen für den Staatshaushalt (Budget), programmatische Deklarationen oder was sonst enthält, und jede Materie, welche einmal in dieses Gewand gekleidet ist, kann nur in demselben geändert werden. Als Gesetzgeber erscheint der Großherzog, die Stände haben nur Vorschlags- und Zustimmungrecht; ob er ihren gemeinsamen Beschluß als Gesetz verkünden will, steht ihm frei, selbst wenn derselbe die pure Zustimmung zu einem Regierungsentwurf enthält, — nur ein unverändert angenommenes Finanzgesetz und Budget müßte, bei Ablauf der Sitzungsperiode ohne Auflösung, als „zustande gekommen“ angesehen und bestätigt werden, weil hierfür eine Gesetzgebungspflicht besteht (§§ 62, 79). Wielange der Großherzog einen unsanktionierten Landtagsbeschluß noch bestätigen, also zum Gesetz machen kann, sagt zwar die Verfassung nicht, aber bei Verhandlung der gesetzgebenden Faktoren über diese Frage (Beilageheft der zweiten Kammer 1869/70, VI, 361ff.) bestand Einverständnis, daß nach Zusammentritt eines neuen Landtags Beschlüsse älterer nicht mehr zum Gesetz gemacht werden können. Diese Ansicht, welche eine Reichstagsresolution (16. April 1904) gesetzlich festzulegen auch fürs Reich begehrt, entspricht allein dem Wesen politischer Zustimmungsrechte, weil das Moment der Zeitumstände dabei oft eine Rolle spielt und dessen Abwägung billigerweise nach längerem Zeitablauf und beim Wechsel der Mandate neu gewährt werden muß (J. II S. 92; L. II S. 116; MA. S. 586 auch wegen abweichender Ansichten).

Die formellen Erfordernisse (der Gesetze und Verordnungen, auch nicht privatrechtlichen Betreffs) hinsichtlich der Verkündung sind ergänzt durch Art. 1 des badischen Ausführungsgesetzes zum BGB., erheischen Aufnahme in das Gesetzblatt und ergeben allgemeine Verbindlichkeit mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des auf der Nummer bezeichneten Ausgabtags (vgl. Reichsverfassung Art. 2); auf bloße Dienst-, Anstalts- oder interne Kompetenzordnungen im Ordnungsweg ist dies jedoch nicht zu beziehen. Das richterliche Prüfungsrecht an der Gültigkeit von Gesetzen ist beschränkt auf das Erfülltsein der formellen Erfordernisse und die Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht (§ 2 Note 1; wegen des Verhältnisses von Reichsverordnung und Landesgesetz vgl. übrigens J. II S. 73); wegen des Prüfungsrechts an Verordnungen s. u. Noten 4—6 hier und Note 2 zu § 67.

3. Auch der Begriff des Verfassungsgesetzes ist ein formeller. Denn Verfassungsgesetz ist nicht alles, was sächlich den Verfassungsstand des Staats betrifft (und manches, was nur kraft positiver Einreihung, nicht innerer Natur dazu gehört), sondern nur was die Verfassungsurkunde

enthält und nachher, was sie ergänzt (Verfassungszusätze wie §§ 65 a, 67 a—g), erläutert (authentische Interpretationen) oder nach Auffassung der gesetzgebenden Faktoren abändert; zum Inhalt der Verfassungsurkunde gehören insbesondere diejenigen Normen, welche im zweiten Abschnitt unter den Schutz der Verfassung gestellt oder durch ähnliche Wendungen zu ihrem Bestandteil gemacht sind, soweit der Einreichungszweck geht, und würden bloße Verweisungen dazu nicht genügen. Nach feststehender Praxis wird (vgl. Note 3 zu § 3) der jeweilige geographische Bestand des Staats als Verfassungsnorm angesehen und daher zu Grenzänderungen ein Verfassungsgesetz begehrt, obwohl sie den Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit an sich nicht berühren, sondern ihm nur ein minim verändertes Objekt zur Anwendung unterstellen. Dagegen sind nicht Verfassungsgesetze die Ausführungsgesetze (z. B. das Gesetz über Ministeranklage, s. Note 1 zu § 67 a ff.) und das Verfassungsrecht in nur stofflichem Sinn; enthält ein Gesetz teils formelles Verfassungs-, teils gewöhnliches Gesetzesrecht, so brauchen die Erschwernisse der Beschlußfähigkeit und Mehrheitsqualifikation nur beim ersteren Teil eingehalten zu sein. Was an Stelle aufgehobenen Verfassungsrechts tritt, wird eben solches nur, wenn die Legislative diese Eigenschaft nicht bloß der Aufhebung, sondern auch dem Ersatz beilegen will; dies ist manchmal nicht der Fall (vgl. §§ 24—25), indem seit geraumer Zeit die Tendenz sich auf Einschränkung des Verfassungstoffs richtet.

4. Der schwierigste und strittigste Punkt ist theoretisch die Abgrenzung zwischen Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt. Von der einen Seite (B.) wird gemäß dem einschränkenden Wortlaut des § 65 behauptet, die Verfassung verhalte sich ablehnend gegen die Doktrin, daß alle Rechtsnormen (Gesetz im materiellen Sinn) in Gesetzesform erlassen werden müßten, von der andern (Anschütz) in der Bezeichnung der Eigentums- und Freiheitsfragen als Gesetzesstoff im Gegenteil eine erschöpfende Umfassung aller denkbaren Rechtssätze (neben dem Finanzrecht) gesehen; die Entstehungsgeschichte des § 65 findet Ausleger (Wa.) in dem Sinn, daß man von Anfang an den materiellen Gesetzesbegriff der heutigen Theorie darin zu erblicken habe, wie in dem andern (Sch., Thoma), daß erst die Praxis ihn hineingelegt habe, wobei beiderseits beachtet wird, daß immer noch ein Gebiet von Rechtsnormen als Verordnungstoff bleibe; auch wird aus dem konstitutionellen Prinzip an sich (Lewald) jene These gefolgert.

Die historische Wirklichkeit dürfte dahin gehen, daß zwar eine vorgehabte Beschränkung der Legislative auf Finanzgesetze, Zivil- und Kriminalrecht schon während der Vorarbeiten aufgegeben und die Ausdehnung auf andere Normen beliebt wurde, auf nur solche aber, welche ihrem Zweck und Wesen nach die persönliche Freiheit oder das Eigentum betreffen (vgl. die Belegstellen bei v. Weech a. a. O. S. 49, 71, 83, 90, 128), nicht erst durch gelehrte Deduktion in solcher Beziehung mittelbar erhellen, daß ferner der Gesetzgeber nicht im Sinn der heutigen Theorien dachte und der Autor (vgl. die Erklärung von Nebenius im Sitzungsprotokoll der zweiten Kammer vom 12. August 1831) ebensowenig, weiter, daß Wahrung der Staatssicherheit als ein freigehaltenes Gebiet, nebst dem ganzen Aufsichts- und Verwaltungsrecht (hierzu gehören auch die Organisationen) zugunsten der Verordnungsgewalt in § 66 der Legislative gegenübergestellt ist und endlich, daß die konstitutionelle Praxis des Landes langhin sich von der späteren Fülle und Ausdehnung der Gesetzgebung fernhielt. Diese Tatsachen spielen aber eine Rolle nur noch, wenn der Richter die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung, welche der neueren Theorie nicht entspricht, zu prüfen hätte (vgl. § 67 Note 2); er müßte danach die freigehaltenen Gebiete des § 66, ferner bloße Rechtszuwendungen und Fürsorgen als Verordnungstoff erkennen, solange ihn nicht eine neue Kompetenzbestimmung oder die Ergreifung der Materie seitens eines Gesetzes (Gesetz kann nur durch Gesetz weitergeführt werden) der Verordnungsgewalt entzog.

Die praktisch-konstitutionelle Wirklichkeit zeigt, daß letztere Entziehung außerordentlich häufig gewesen ist und die Regierungsmethode in liberalem Geist zur Ausdehnung der Legislative selbst gewirkt hat, so daß nicht Machtverhältnis, sondern konventionelles Verhalten eine Verfassungswandlung (vgl. Jellinek, Verfassungsänderung usw. Berlin 1906, Häring, S. 3, 28, 34, 72) in dem Sinn vollzog, daß (abgesehen von provisorischen Gesetzen, Note 5) die Notwendigkeit eines Gesetzes für Rechtsnormen, welche die Staatsbevölkerung (im Gegensatz zu den Staatsbeamten und -behörden) binden, insbesondere Gebote oder Verbote für jene enthalten, ihr Lasten

auflegen oder ihre freie Bewegung beschränken, als ein politisches Prinzip sich herausgebildet hat; ein Rechtssatz ist es damit nicht geworden, weil auch vor Aufhebung des Landrechtssatzes 6 d (aufgehoben seit dem BGB.) ein Herkommen bezüglich des Umfangs eines Rechts, über welchen Gesetze Maß geben, nicht Rechte schaffen oder abschaffen konnte.

Für die Einzelanwendung der Legislative ist hervorzuheben:

a. Verordnungen aus der Zeit der absoluten Staatsgewalt fortan, ferner gültige Staatsverträge sind, insoweit es sich bei beiden um Gesetzesstoff handelt, wie Gesetze zu beurteilen; die Fortbildung (auch Aufhebung) ihres Inhalts später ist also nur auf legislativem Weg oder bezw. unter Genehmigung der Legislative möglich, abgesehen von bloßen Vollzugspunkten.

b. Privilegien oder Dispense, welche von allgemeinen Gesetzen abweichen würden, müßten ebendarum deren Natur teilen; es ist nicht erkennbar, daß die Verfassung eine Ausnahme machen wollte. Nur ein Gesetz kann Ausnahmen oder die Ermächtigung dazu schaffen. Das Wort „allgemein“ bildet andererseits den Gegensatz namentlich zu Haus-, Dienst-, Statutarrecht und den zulässigen Konzessionen.

c. Was im Weg der Verordnung herstellbar, kann auch unschädlich im Weg des Gesetzes als der höheren Form hergestellt werden; aber umgekehrt nur, wenn im Gesetz freies Verordnungsrecht des Großherzogs ausgesprochen oder Delegation an die Regierung verfügt ist.

d. Nach Art. 38 des Etatsgesetzes (24. Juli 1888) dürfen Organisationen (an sich Verordnungsstoff), welche Einfluß auf Erhöhung der Ausgabeetats, wenn auch erst künftig, haben, nicht vor ständischer Gutheißung vollzogen werden.

5. Das ständische Recht der Gesetzesinitiative wurde erst 1869 eingeführt. Es besteht jedoch für keine Kammer in bezug auf ein Finanzgesetz im engern Sinn und Budget, für die erste Kammer nicht in bezug auf Finanzgesetze im weiteren Sinn, weil diese Gegenstände in §§ 53—63 in anderm Sinn erschöpfend geregelt sind; im übrigen ist es unbeschränkt für Gesetze jeder Art. Wegen der sogenannten Ausgabe-Initiative vgl. Note 5 zu §§ 53—56.

6. Notverordnungen (§ 66 Schlußsatz), d. h. materielle Gesetze in der Verordnungsform, also ohne ständische Zustimmung, bei der Verkündung üblicherweise als provisorische Gesetze bezeichnet, erfließen aus der Maxime, daß der Staat, wenn zeitweise ein Organ nicht handeln kann, darum nicht handlungsunfähig sein soll; es geht aber gegen den Wortlaut (Gesichtspunkt der „Verzögerung“) und den Geist einer ständischen Verfassung und gegen das Prinzip des § 82 Absatz 2 mit Wa. (II, S. 216), ihre Zulässigkeit auch bei versammelten Ständen anzunehmen, wofür auch kein vorgekommener Anwendungsfall nachzuweisen sein dürfte. Andererseits findet ihr Ausschluß (so Wi. § 71) für Verfassungsnormen (im formellen Sinn, s. Note 3) im Gesetz und in dem Argument, daß dazu qualifizierte Mehrheiten nötig, keinen Anhalt, da die ganze Einrichtung in der Entbindung von der ständischen Anhör überhaupt besteht; eher könnte der vorübergehende Zweck der zu erlassenden Norm einerseits und der Dauerzweck der Verfassungsnormen andererseits dafür angeführt werden, allein eine inhaltliche Beschränkung ergibt sich als gewollt nur bezüglich der Steuererhebung, weil hierfür die Verfassung selbst schon auf den Notfall besondere Fürsorge getroffen hat (§ 62; G. S. 151).

Das Notverordnungsrecht der Polizeibehörden (Polizeistrafgesetzbuch § 29), für den Fall außerordentlicher Vorkommnisse, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums schwer bedrohen, vorübergehende Anordnungen unter Strafdrohung zu treffen, hat mit dem Notverordnungsrecht hier nichts zu tun; hier handelt es sich um Gesetzgebung, dort um Einzelmaßnahmen kraft der Exekutivgewalt.

Die provisorischen Gesetze stellen eine notwendige Unterbrechung des ständischen Prinzips dar und sind daher in der Dauer nicht über Anlaß und Zweck auszudehnen. Nach dem Zusammentritt der Stände ist über Fortdauer oder Aufhebung zu unterhandeln und kann daher die Dauer nicht über die nächste Sitzungsperiode des Landtags hinausgehen (so auch Wi. und G. a. s. O.; dagegen Wa. II S. 216 für Dauer bis zur Zurücknahme mit Berufung auf ältere, nicht mehr geübte Praxis). Das richterliche Prüfungsrecht ist wie bei Gesetzen sonst beschränkt (Note 2) auf das Formelle; die Frage, ob das Staatswohl die Legislative in Verordnungsform ausnahmsweise gebot,

wirksam zu entscheiden, gebührt lediglich dem Staatsoberhaupt mit dem kontrasignierenden Minister und unterliegt, gegenüber dem letzteren, der ständischen Kritik.

7. Aus der Kehrseite des Gesetzesstoffs ergibt sich das Gebiet für die Anwendbarkeit der Verordnungen, historisch und praktisch; die Textierung des § 66 zeigt weiter die Vorstellung des Gesetzgebers, daß der Vollzug von Gesetzen auch hinsichtlich der dazu nötigen Normen Administrativ- und Aufsichtsache sei. Die heutige Unterscheidung in Rechtsverordnungen (Rechtsnormen enthaltend, also materiell Gesetz) und Verwaltungsverordnungen war ihm fremd; die Organisationsverordnungen kann man zu den Rechtsverordnungen nur insoweit rechnen, als sie der Bevölkerung den Zwang geben, nur an einer gewissen Stelle Recht zu nehmen. Unbestritten und voll geübt ist die Befugnis des Großherzogs zum Erlaß der Verwaltungsverordnungen jeder Art, ferner zum Erlaß derjenigen Rechtsverordnungen, für welche im einzelnen Gesetz oder in Kompetenzgesetzen die Verordnungsgewalt als bestehend erklärt ist, endlich seine Befugnis zur Delegation an die Ministerien, sofern nicht das Gesetz eine landesherrliche Verordnung begehrt; im übrigen vgl. Note 4 Absatz 2 und 3. Die ministeriellen Verordnungen beruhen auf besonderer gesetzlicher oder landesherrlicher Delegation oder der allgemein geregelten Ressortkompetenz. Die Erlassung polizeilicher Verordnungen ist im Polizeistrafgesetzbuch genau geregelt (vgl. Note 2 zu § 67).

8. Der Autonomie gedenkt die Verfassung nur an zwei Stellen: Aus § 4 ergibt sich die Fortdauer der Hausgesetzgewalt für das Großherzogliche Haus als einer von der Verfassung (abgesehen von der Aufnahme der Deklaration von 1817) nicht berührten Gewalt. Aus § 23 folgt der verfassungsmäßige Schutz der Autonomie der vormals Reichsunmittelbaren. Die Autonomie der kommunalen Selbstverwaltungskörper und der Kirchen beruht nicht auf der Verfassung, welche die Gemeinden ganz (Kreise im jetzigen Sinn gab es früher nicht) und bezüglich der Kirchen diesen Punkt übergeht, sondern auf besonderen Gesetzen.

§ 67. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirkung gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67 a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

§ 67, womit bezüglich der Verfassungsverletzungen §§ 67 a ff. und bezüglich der Gesetzesinitiative § 65 a zusammenzuhalten sind (Näheres dort), betrifft das Petitionsrecht, und zwar

1. in Absatz 1, 3—5 das Petitionsrecht der Kammern, welches aus vier Gründen ausgeübt werden kann, nämlich wegen behaupteter Kränkung des Gesetzgebungsrechts, wegen Mißbräuchen der Staatsverwaltung (insbesondere die Verfassungsverletzungen bilden hiervon einen speziell geregelten Unterfall), zur Gesetzesinitiative oder endlich zur Anbringung beliebiger Wünsche bezüglich des Staatslebens. Wo man eine Rechtskränkung annimmt, wird von Beschwerde, bei Mißbräuchen bloß von Vorstellung, sonst von Bitte gesprochen sein. Sachlich läuft es stets darauf hinaus, daß eine Kammer in Beschlußform (früher war Adresse nötig) das Gehör der Krone in Anspruch nimmt; abweichend von dem in Note 3 b zu § 26 entwickelten Grundsatz der Zusammenarbeit kann jede für sich allein handeln, ist also die Gemeinsamkeit der Aktion nur fakultativ. Eine Ausnahme besteht nur insoweit, als Begehren um einen Gesetzentwurf nicht vor Anhör der andern Kammer, aber dann einerlei, ob sie die Verhandlung darüber vertagte, bei- oder entgegengrat, anbringbar sind. Der Grund dieser Ausnahme liegt darin, daß Initiativanträge der Art eine verschiedene Aufnahme bei der Krone finden werden, je nachdem die Zustimmung beider Kammern oder ein Dissens derselben sicher ist. Die Annahme, daß wegen analogen Verhältnisses die Beschwerde wegen Kränkung der ständischen Legislative durch Erlaß unzulässiger, weil gesetzwidriger Verordnungen von beiden Kammern zusammen ausgehen müsse (Sch. S. 12, 16), findet im Gesetz keinen Anhalt und entspricht auch keiner sachlichen Notwendigkeit; denn der Kammerbeschluß, auch zweier Kammern, setzt nicht die angefochtene Verordnung außer Kraft, sondern nur die Gültigkeit in Zweifel. Nur die Dauer provisorischer Gesetze ist an sich schon beschränkt (Note 6 zu § 66), in anderen Fällen ist bis zur Aufhebung seitens der Regierung die Verordnung in Kraft.

2. Es ist eine selbstverständliche konstitutionelle Pflicht, daß die Regierung das Angebrachte prüft und etwa verlangten Bescheid erteilt, sie ist aber im Entscheid selbständig; insbesondere besteht die Pflicht zur Zurückziehung angefochtener Verordnungen nur, wenn sie die Beschwerde begründet findet. Hier greift jedoch eventuell auch das richterliche Prüfungsrecht an Verordnungen, mit entscheidender Wirkung freilich nur für den vor Gericht spielenden Einzelfall, ein; bezüglich dieses Rechts ist man auf allgemeine Grundsätze (vgl. M. A. § 173 über dieses vielfach kontroverse Gebiet) insoweit angewiesen, als nicht Normen des badischen Rechts bestehen. Letzteres ist nur der Fall im Polizeistrafbuch, dessen § 24 sagt „die Polizeigerichte können zwar die gesetzliche Gültigkeit, nicht aber die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit polizeilicher Verordnungen . . . einer Prüfung unterziehen“; der Umstand, daß dieser Satz den Anhang bildet zu dem vorangehenden „keine Verordnung darf mit Gesetzen . . . in Widerspruch stehen“, spricht dafür, daß die richterliche Prüfung sich auf die formelle Existenz als Verordnung und auf jenen Punkt der Übereinstimmung mit den bestehenden sachlichen Gesetzesnormen beschränken und nicht auf den andern ausdehnen soll, ob gefehlt sei in bezug auf die Abgrenzung zwischen Gesetzes- und Verordnungskompetenz (vgl. Note 4, 5 zu §§ 64—66), wofür der Landtag selbst als Wahrer seiner Rechte in der Verfassung gesetzt ist (vgl. Belegstellen in diesem Sinn bei G. S. 154; auch Wi. S. 171 letzter Absatz ist ebenso zu verstehen). Andererseits kann die Auffassung der Kammern, eine Verordnung widerstreite einer Sachnorm eines Gesetzes nicht, den Richter nicht binden, dazu wäre authentische Interpretation erfordert.

3. In Absatz 2 ist das Petitionsrecht der einzelnen Staatsbürger, welches die Praxis ausdehnend auch juristische Personen und Ausländer in inländischer Beziehung gleich behandelt, an die Kammern geregelt; es ist unberechtigt, ein Recht nicht anerkennen zu wollen (Widerlegung der doktrinären Anschauung bei Wa. II § 23), und das Anerkenntnis schon mit Rücksicht auf § 193 des Reichsstrafgesetzbuchs von Wert; auch erwächst für die Kammer als Mithüterin der Verfassung daraus eine Prüfungspflicht, vorausgesetzt, daß die Petition sich in den Schranken der Berechtigung hält (a. M. Wa. II a. a. O.). Die Stützung auf Interessen genügt nicht, es muß eine Rechtsverletzung behauptet sein; der Ausdruck „verfassungsmäßige Gerechtheite“ dürfte den ganzen zweiten Abschnitt der Verfassung nach seinem Zweck „verfassungsmäßiger Zusicherung“ (vgl. z. B. die Redeweise der Überschrift sowie in §§ 7, 12, 13, 23) und sonach

mittelbar alle mit den Staatsbeamten in Gegenstoß kommenden Rechte erfassen (a. M. W. II a. a. O.). Da der Petent von den Landesbehörden, und zwar letztinstanzlich vom Staatsministerium enthört sein muß, auch nach der Natur der Sache bei richterlich zu entscheidenden Streitigkeiten, abgesehen vom Fall der Justizverweigerung (vgl. hier den konkurrierenden Art. 77, Reichsverfassung), jede mögliche Abhilfe im letztinstanzlichen Urteil erschöpft ist, kann Besorgnis aus dieser Ausdehnung trotz der anerkannten Arbeitslast der Petitionskommissionen, nicht geschöpft werden. Dieselben haben es geschäftsordnungsmäßig in der Hand, bei sich schon nach Form und Inhalt nicht zum Vortrag im Hause geeignete Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Auch die Kammer kann dies. Nur wenn sie Abgabe an das Staatsministerium oder Behandlung als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde beschließt, tritt die Sache, wie nach Ziffer 2 vorstehend, an die Regierung heran.

Tatsächlich ist das Petitionswesen über das verfassungsmäßige Petitionsrecht hinaus ausgedehnt. Die Kammern befassen sich praktisch vielfach auch mit Petitionen einzelner, welche gar nicht eine Rechtsverletzung behaupten, sondern die Förderung allgemeiner oder besonderer Interessen erzielen.

4. Obwohl die Verfassung kein Interpellationsrecht erwähnt, ist solches durch Praxis und Geschäftsordnungen hergestellt, in der sonst üblichen Weise, also insbesondere, ohne daß für die Regierung ein Zwang zur Beantwortung bestände. Antragstellungen sind in der Interpellationsdebatte ausgeschlossen.

IV a. Von den Anklagen gegen die Minister.

§ 67 a. (Gesetze vom 20. Februar 1868 und vom 24. August 1904.) Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 73 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurteilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurteilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Über etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§ 67 c. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeinsames Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburteilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Die während der Ständeversammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissaren verfolgt, und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungsurkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet, und die zweite Kammer wählt aufs neue die Kommissare zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntnis des Landtages gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g. (Gesetz vom 20. Februar 1868.) Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegenzeichnet ist.

1. Die §§ 67a—g, zu welchen §§ 5 (Note 1), 6 (Note 1, 3 und 4), 15 (Note 3), 67 (Absatz 3), ferner Art. 19 des Gesetzes über die Oberrechnungskammer (24. Juli 1888), in keiner Weise aber strafrechtliche oder strafprozessuale Normen (wie z. B. Art. 11 des REinfGes. zur Gerichts-Verfassung) beizuziehen sind und ein besonderes Vollzugsgesetz (11. Dezember 1869) erging, sind das Ergebnis von Bestrebungen, welche seit 1822 (vgl. Müller a. a. O. III, S. 65) in jedem Jahrzehnt auftraten, aber erst 1868 erfolgreich wurden. Obwohl die Abschnittsüberschrift nur von Ministeranklage spricht, geht der Inhalt viel weiter, nämlich indem er die Ministerverantwortlichkeit (§ 67g) zugleich feststellt. Diese erschöpft sich keineswegs in der Kehrseite, daß in gewissen

Fällen eine Anklage möglich, sondern ist ein die ganze Amtsführung durchdringendes Verhältnis und wird (neben der Verantwortlichkeit als Beamter gegenüber dem Landesherrn) beiden Kammern gegenüber getragen, wie sich aus der Entstehungsgeschichte und dem § 67 ergibt; nur hat die zweite Kammer allein ein Beschwerdemonopol bezüglich der Verletzung der Verfassung und derjenigen verfassungsmäßigen Rechte, welche nicht Rechte der ersten Kammer sind, und allein das Anklage-recht, indem die erste Kammer mit Hinzutritt von Richtern den Staatsgerichtshof bildet.

Die Ministerverantwortlichkeit ist als Garantie der Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Regierungsführung zu betrachten. Sie ergreift zunächst die eigenen Handlungen des Ministers (oder Stellvertreters), z. B. beim leitenden Staatsminister auch die Ausübung seiner Leitung der Gesamtpolitik und -verwaltung, beim Minister ohne Portefeuille den Inhalt seiner Votierungen und Gegenzeichnungen im Gesamtministerium (anders? Wa. II § 31). Sodann aber Staatsakte des Souveräns, „welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes“ beziehen, und sind solche Akte desselben, wenn schriftlich und nicht kontrasigniert, nicht als Staatshandlungen anzusehen; dies wird auch auf Begnadigungen bezogen im strafrechtlichen Sinne, nach fester Praxis, nicht aber auf Ordensverleihungen (anerkannt von B. S. 62; bemängelt von Wa. II S. 22 wegen der „Organstellung“, doch läßt sich aus einer allgemeinen theoretischen Konstruktion mit Grund nichts Positives gegen nicht allgemeine Bestimmungen und anerkannte Gepflogenheiten ableiten). Eine Pflicht der Minister, bei Dissens mit dem Landesherrn ihre Demission zu geben, zu welcher sie jederzeit berechtigt sind, besteht nicht, sondern nur die Pflicht, nach ihrer Überzeugung Gegenvorstellungen zu erheben und keinen Staatsakt gegenzuzeichnen, welcher ihnen als rechtlich unerlaubt, schädlich oder für die Sicherheit oder Wohlfahrt des Staats auch nur gefährdend erscheint. Zur Bildung der Überzeugung ist im konstitutionellen Staat der Hinblick auf die Auffassung der Kammern ein stets mitzubeachtendes Moment, aber die „Landstände können die Regierung rechtlich nicht zu einer bestimmten“ Doktrin und „Handlungsweise zwingen“, was den parlamentarischen Staat an Stelle des konstitutionellen bedeuten würde (Wi. S. 28); hat andererseits die Mehrheit der zweiten Kammer selbst eine ministerielle Handlung gebilligt, so kann nicht nachher dieselbe oder eine andere Mehrheit auf diese Handlung hin eine Anklage erheben (§ 67 f., Absatz 2).

2. Die Ministeranklage stellt durch ihre Rechtsexistenz schon ohne jemalige Anwendung eine Garantie dar. Sie ist kein kriminelles, sondern ein staatsrechtliches Verfahren, welches in ein Vorverfahren zur Vorbereitung (§§ 1-6 des Ausführungsgesetzes), den Bildungsakt des Staatsgerichtshofs (§§ 7-15) und das Verfahren selbst (§§ 16-24) zerfällt; das Badische Recht, dem Englischen am meisten sich annähernd (v. Frisch, Die Verantwortlichkeit der Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904 bei Häring S. 247), dehnt die Anklage nicht bloß auf die krassensten Rechtsverletzungen, sondern auch auf schwere Handlungen gegen die Wohlfahrt aus. Die Kommissionsberichte der Kammern von 1867/68 geben über den Sinn der Ausdehnung wichtige Fingerzeige: „nicht jede sog. Mißregierung“, aber „schwerste Mißachtung der Volksrechte und des öffentlichen Wohls“ wollen getroffen werden, immer vorausgesetzt Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit. Ein Antrag der ersten Kammer, im Falle Dartuns, daß eine Verfassungsverletzung aus Gründen des Staatswohls dringend nötig war, sich auf Feststellung der Verletzung mit Absehung von Strafe zu beschränken, wurde in der zweiten unter der (im Gesetz selbst nicht ausgesprochenen) Annahme abgelehnt, daß dann Freisprechung erfolgen solle und werde (G. S. 160; vgl. übrigens Absatz 5 des § 67a).

Ob ein Minister im Kollegium oder monokratisch handelte, ob er die Kontrasignatur gab oder ohne solche die Verletzung oder Gefährdung beging, muß unerheblich sein.

3. Der Aufbau der Ministeranklage hält sich durchaus in den Schranken des konstitutionellen Systems und stellt ein Rechtsverfahren dar, nicht ein politisches Scherbengericht aus Mehrheitsmacht (Parlamentssouveränität). Insbesondere ist

a. der Anklagegrund ein objektiver (Note 2); daß die Mehrheit der zweiten Kammer den Minister des Vertrauens nicht würdig halten würde, ist unerheblich.

b. Als Richter fungiert ein anderes Organ wie das anklagende, mit ausgebildeten Ablehnungsrechten (Ausführungsgesetz § 12) und mit Beizug von Berufsrichtern; der Staatsgerichts-

hof ist gebildet, sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts noch acht, oder, sofern der letztgenannte selbst ablehnt, noch neun nicht abgelehnte Berufsrichter beigezogen sind; die Mitglieder der ersten Kammer sind, von Ankläger und Angeklagten je hälftig, bis auf 16 ablehnbar; die Schuldigerklärung erheischt $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Gerichtsteilnehmer. Folgeweise hat auch das Verteidigungsrecht seinen Wert.

c. Die Zurücknahme der Anklage durch einfache Stimmenmehrheit der zweiten Kammer, während zur Anklage Zweidrittelmehrheit nötig, ist gestattet, auch das Verfahren durch keinerlei Schnellfrist an einen Aufregungszustand geknüpft.

d. Ein Eingriff in die Ämterhoheit ist vermieden; denn es findet keine Amtsesuspension statt und, wenn es zur Verurteilung (Entlassung ohne Pension) kommt, so ist sie nicht ein Parlamentsbeschluß, sondern Ergebnis eines Richterakts.

4. Die Einzelheiten (vgl. Wa. II § 31) bedürfen bei der präzisen Fassung des modernen Gesetzes der Erläuterung nicht. Die Beziehungen auf das frühere badische Gerichtsverfassungs- und Strafprozeßrecht sind als ersetzt anzusehen durch das Reichsrecht, zu sinngemäßer Anwendung. Die Kammer hat zwar kein Enqueterrecht (§ 75), aber ihrer Kommission zur Beratung des Antrags auf Anklage steht (Ausführungsgesetz §§ 2, 3) das Verlangen der Aktenmitteilung und (direkt an das Landgericht Karlsruhe) der Einvernahme bestimmter Personen zu. Der Staatsgerichtshof selbst hält eine Hauptverhandlung, in welcher „die über die bestrittenen Tatsachen vorgeschlagenen Beweise“ erhoben werden, außerdem auch die von Amts wegen beigezogenen (§§ 19 und wegen der Ausdehnung 16 als Prinzip) weiteren Beweise.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen.

Vereinfachungen der Arbeitsweise des Landtags schlägt Weiß (Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, Jahrgang 1909) vor, insbesondere Beseitigung der Sessionscäsur, wonach jetzt bloße Vorarbeiten jeweils verloren sind, Gestattung gleichzeitiger Vorbereitung beider Häuser über alle Vorlagen mit häufigem Zusammentritt ihrer Referenten von Anfang an. Andere Vorschläge berühren nicht die Umgestaltung der Verfassung selbst, sondern nur die Anwendung in Ermessensfragen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person oder von einem von Ihm ernannten Kommissar eröffnet und geschlossen.

§ 69. (Gesetz vom 17. Februar 1849.) Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe!

§§ 68—69 betreffen zwar die Eingangsförmlichkeiten der Landtagstagung, aber die Bestimmung des § 69 gilt analog für die Nachbeeidigung später Eintretender. Daß Eidesverweigerung von der Teilnahme an der Beratung ausschließt, ist, obwohl nie ein praktischer Fall eintrat, anerkannt; eine Seite (Wa. II § 22) will den Ausgeschlossenen dabei nur wie ein freiwillig ferngebliebenes Kammermitglied, die andere (G. S. 165) die endgültige Weigerung als Mandatsniederlegung ansehen, was zur Korrelativität von Rechten und Pflichten eher paßt, und ist ein Negationsakt anders als bloße Passivität zu beurteilen; die Entscheidung kommt nach § 41 jeder Kammer für ihre Mandate zu, indem danach die Prüfung das „Angehörig“-seinkönnen mitergreift. Eine Änderung der Eidesformel aus religiösen Gründen ist bereits 1849 vorgenommen worden, so daß nur Atheisten sich noch beengt fühlen könnten; das Eidesthema schließt Treue für die monarchische Staatsordnung ein, und wer bekundet, es nicht leisten zu können, bekundet seine

Unfähigkeit zum Abgeordnetenamt. Um einen Zwang zum Eid (vgl. Jellinek, Verfassungsänderung usw., Berlin 1906 bei Häring S. 12 über diesen Gesichtspunkt) handelt es sich nicht, im Gegenteil soll ihn unterlassen, wer ihn nicht schwören kann; aber die Interessen des Staatsganzen und des Wahlkreises können als vernünftige Folge nur jene Unfähigkeit oder einen sonstigen Ausschluß vom Amte selbst ergeben.

§ 70. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71. (Gesetz vom 24. August 1904.) Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73. (Gesetz vom 24. August 1904.) Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person, noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.

§§ 70—73 stellen die Beratungs- und Abstimmungserfordernisse dar und sind großenteils aus einem Gesetz vom 21. Dezember 1869 entstanden (G. S. 166—170 entwickelt den historischen Gang im einzelnen). Ihre Bedeutung ist in den Noten zu §§ 60 und 61 zum Teil mitgewürdigt; sie ist im allgemeinen für beide Kammern die gleiche, und stimmen auch deren Geschäftsordnungen (abgedruckt G. S. 372—407) vielfach überein. Bezüglich der Beschlußfähigkeit bestehen jedoch Unterschiede zwischen beiden: während die nach § 72 dazu erforderlichen 37 Mitglieder der zweiten Kammer $\frac{1}{2}$ Kopf mehr als die Hälfte der nach § 33 vorgesehenen 73 Abgeordneten darstellen, kann die Ziffer 15 für die erste Kammer bei der Variabilität ihres Bestands (§ 27) verschieden wirken; damit das Erschwernis des § 73 für Verfassungsgesetze (§ 64) nicht übermäßig werde, ist dort in Absatz 2 ein Korrektiv gegeben. Die Vakanzen werden demnach in der zweiten Kammer nie, in der ersten nur bei den Sätzen aus § 27 Ziffer 1—3 für die Beschlußfähigkeitsziffer berücksichtigt. Demnach müssen anwesend sein zu einem gewöhnlichen Beschluß oder Gesetz in der ersten Kammer 15 (absolute Mehrheit 8; vgl. übrigens § 51 für beide Kammern und Geschäftsordnung § 10 ff. der zweiten Kammer für ihre Bureauwahlen wegen Zulässigkeit relativer Mehrheiten), in der zweiten 37 (absolute Mehrheit 19), zu einem Verfassungsgesetz in der ersten je nachdem 22—28 (Mehrheit $\frac{2}{3}$, nach § 64 = 15—19), in der zweiten 55 ($\frac{2}{3}$ = 37).

§ 74. (Gesetz vom 24. August 1904.) Zur Gültigkeit einer **Gesamtabstimmung** nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur **Beschlußfassung** nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

§ 75. (Gesetz vom 24. August 1904.) Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern voneinander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittlung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgendeiner Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis, an den Großherzog abordnen.

1. §§ 74—75 legen die Geschäftsführungsmaximen, zunächst den Grundsatz der getrennten Vornahme der Arbeit beider Kammern (vgl. § 28) dar: letztere können, abgesehen von dem in § 68 geordneten Zeremonialakt, nie zusammenkommen; auch die Durchzählung, nur im Falle des § 61 Absatz 4 zulässig (es handelt sich dabei um eine Fakultät nur der Regierung oder der zweiten Kammer), geschieht auf Grund getrennter Abstimmungen. Der Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen, vorgeschrieben im Falle des § 61 Absatz 3, sonst in Anregung und Ablehnung für beide Kammern fakultativ, ergibt nur eine Aussprache, keinen gemeinsamen Beschlußkörper; nach der Aussprache berichtet die Kommission jeden Hauses an das ihrige, dem auch bei Übereinstimmung der Kommissionsanträge beider Häuser in bezug auf Beratungsstoff und Beschluß jede Freiheit wie sonst zusteht.

2. Außerdem legen jene Paragraphen den Grundsatz der Internität der Landtagswirksamkeit dar, d. h. daß derselbe, trotz der Öffentlichkeit seiner Verhandlungen (§ 78), keine Befugnis habe, nach außen geschäftlich (Akte der Höflichkeit fallen nicht unter die „Geschäftsberührung“ und sind auch bei Nichttagung eines Landtags für die letztamtierenden Präsidien in Übung) als verfügendes, proklamierendes oder für das Staatsganze handelndes Organ aufzutreten. Dies folgt aus seiner Stellung als bloß beratende und beschließende Körperschaft ohnedies, welche nur zu dem Staatsoberhaupt und der Regierung in Beziehung steht, also ihre Beschlüsse (vgl. §§ 53 bis 67a) mitteilt, auch mit dieser unterhandelt, und zwar auch hierbei nicht als Landtag im ganzen, sondern jede Kammer für sich.

3. Insbesondere besteht allgemein kein Enquete-Recht der Kammern. Vgl. jedoch wegen Erhebungen zur Wahlprüfung § 41 Note 3 am Schluß und wegen Erhebungen bei der Ministeranklage § 67a ff., Note 4.

§ 76. (Gesetz vom 21. Dezember 1869.) Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für

notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

1. Die Stellung der Regierung gegenüber dem Landtag will in § 76 nicht erschöpfend geregelt werden. Als ganzes erhellt sie aus dem beim konstitutionellen System (vgl. auch Einleitung Ziffer 3) selbstverständlichen Grundsatz, daß beide sich als voneinander unabhängige (vgl. auch Note 1 zu §§ 47—49) und darum koordinierte Organe des Staatslebens gegenüberstehen, aber trotzdem eine Zusammenarbeit zur Bewältigung der beiderseitigen Aufgabe nötig ist. Die wenigen Einzelbestimmungen, welche die Verfassung den Verhältnissen widmet, schränken diesen Grundcharakter nicht ein, sondern geben der Regierung einzelne Befugnisse für den Verkehr. Insbesondere ist keine Pflicht ihrer steten Präsenz oder der Präsenz auf Verlangen einer Kammer vorgeschrieben (die Beteiligung wurde z. B. abgelehnt an Diskussion über ein im Reichstag gefallenes Gesetz, Protokoll der zweiten Kammer 1899/1900, S. 28), abgesehen von Kommissionssitzungen beim Begehren eines Zusammentritts durch die Kommission; die Geschäftsordnungen anerkennen, daß eine Pflicht zur Beantwortung von Interpellationen nicht besteht (vgl. Note 4 zu § 67).

2. Die Einzelbestimmungen (§§ 76—78) gewähren das Präsenzrecht für Plenar- und Kommissionssitzungen, bezüglich der letzteren jedoch nur auf ausgesprochenes Verlangen der Regierung und mit der aus der Entstehungsgeschichte (G. S. 173) erhellenden Tendenz, den Ausschüssen auch die unbefangene, vertrauliche Aussprache durch Sitzungen mit Abwesenheit von Regierungsbeamten zu erleichtern. Ferner das Rederecht jederzeit und ohne Beschränkung in Anzahl oder Dauer der Reden. Sodann die Befugnis zum Vorlesen, welche jedoch ihre praktische Bedeutung nur für die genaue Wiedergabe formulierter Erklärungen zeigt. Endlich die Befugnis, wenn die Regierung die Geheimhaltung einer Eröffnung nach ihrem Ermessen für nötig findet, dadurch der Plenarsitzung die Eigenschaft der Geheimheit zu geben und dürfen dann auch die Sitzungsprotokolle, nach Bestimmungen der Geschäftsordnungen, ohne ihre Zustimmung nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden; die Geheimheit der Kommissionssitzungen ist nirgends ausgesprochen, aber für alle selbstverständlich (vgl. auch Note 5 zu §§ 42—46).

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungskommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

Die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Plenarverhandlungen jeder Kammer sind, obwohl an die Stellung der Regierungsbefugnisse hier angelehnt, durchaus allgemeiner Natur. Soweit § 77 von Kommissionsmitgliedern spricht, hat er dabei wohl nur die Lektur der Kommissionsberichte im Auge; auch hier kann über einen formulierten Wortlaut der Ausschluß beschlossen haben, doch auch der Umfang die Lesung nahelegen. Jene Öffentlichkeit findet ihre Ergänzung im Druck der Sitzungsprotokolle und, je nach Beschluß, auch der Kommissionsberichte und Sitzungsstenogramme.

§ 79. (Gesetz vom 24. August 1904.) Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl

bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung. Vgl. §§ 42—46, auch 26 (Note 1), 37.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Zentralkommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutionsgesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

Die Übergangsbestimmungen (§§ 80—82) bedürfen als bedeutungslos gewordene keiner Erläuterung. Der erste Absatz des § 82 enthält zwar eine für die Zeit während jeden Landtags analog zutreffende Wahrheit (insbesondere sind Notverordnungen nach § 66 und Administrativkredite in Tagungszeiten ausgeschlossen); sie beruht aber schon auf dem Grundsatz des § 6, während jener Absatz nur zum Ausdruck bringen wollte, daß auch schon in der Zeit von der ersten Landtagseröffnung bis zum ersten Gesamtabschluß von Gesetzen die absolute Gewalt des Landesherrn ausgeschlossen sein solle. Landtagsabschiede bestehen übrigens in Baden nicht; jede gesetzgeberische Arbeit läuft für sich allein, ohne daß eine Endzusammenfassung derselben rechtliche Bedeutung hat, insbesondere kommt abschließenden Thronreden nur eine politische zu.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

1. Die Garantie des früheren deutschen Bundes erfolgte nicht, und eben dieser Mangel wurde von K. S. Zachariä für die Widerruflichkeit der Verfassung (vgl. Einleitung Ziffer 5) geltend gemacht. Mit Unrecht, indem nirgends ein Verhältnis der Abhängigkeit der rechtlichen Existenz hiervon statuiert war.

Das gegenwärtige Bundesverhältnis enthält, ohne daß eine direkte Beziehung zur einzelnen Verfassung hergestellt wird, mittelbare Garantien. Einmal indem die Einleitung der Verfassung die Aufrechterhaltung des „innerhalb (des Bundesgebiets) gültigen Rechts“ als Bundeszweck gewährleistet; sodann durch die Fürsorge des Art. 76, wonach Verfassungsstreitigkeiten, wenn keine innerstaatliche Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist (dies ist in Baden nicht der Fall), auf Anrufen eines Teils (Regierung oder Stände) der Bundesrat gütlich auszugleichen oder, wenn dies nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Entscheidung zu bringen hat (vgl. hierüber J. II Vortrag 16, L. II S. 62).

2. Eine innerstaatsrechtliche Garantie der Verfassung kann darin erblickt werden, daß ihre Wahrung in den Huldigungs-, Fahnen- und Diensteid aufgenommen ist (§ 7, Note 3). Dagegen besteht keine Norm der Leistung eines Verfassungseids durch den Souverän, die Versicherung der Heilighaltung der Verfassung pflegt jedoch in den Proklamationen beim Regierungsantritt zu erfolgen (Wi. S. 29). Ferner enthält die Verfassung in sich selbst Garantiesatzungen (§ 67—67g).

Über Garantien in dem weiteren Sinne, daß sonst Rechtsbehelfe, Kontrollen, Strafsatzungen den Vollzug der Verfassung schützen, vgl. Sch. § 48.

9. Bayern.

Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Von den hohen Regentenpflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamtwohl Unserer Untertanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Druke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Kongresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Beratung, und nach Vernehmung Unseres Staatesrates — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Teile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatskredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindegörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirates, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern:

Titel I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Königreich Bayern in der Gesamtvereinigung aller ältern und neuern Gebietsteile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§ 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§ 3. Zur Sukzessionsfähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein sukzessionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Linealerbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6. Sollte die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben verzeichnet ist.

Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vizekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgeborenen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§ 9. Die Reichsverwesung tritt ein:

a. während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b. wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig oder durch ein sonstiges Hindernis abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgendeine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamtstaatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgeteilt.

§ 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichsverwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hindernis entgegen steht.

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 15. In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser“.

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister so wie der Mitglieder des Staatsrates nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu er-

halten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;“ worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18. Alle erledigten Ämter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Ämter einführen.

§ 19. Das Gesamtstaatsministerium bildet den Regentschaftsrat, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§ 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hunderttausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hindernis aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendet ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit X § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Titel III. Von dem Staatsgute.

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige unteilbare unveräußerliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannstammes, und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören:

1. Alle Archive und Registraturen;
2. Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3. Alles Geschütz, Munition, alle Militärmagazine und was zur Landeswehr nötig ist;
4. Alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

5. Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;

6. Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;

7. Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

8. Alle vorhandenen Vorräte an barem Gelde und Kapitalien in den Staatskassen oder an Naturalien bei den Ämtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9. Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämtliche Bestandteile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehalten der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souveränität bei der Primogenitur ungeteilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Ämter oder Würden erteilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

1. Alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Untertanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2. an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3. Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werte vertauscht wird;

4. Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und infolge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft, zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staatsaerars, und zur Aufhebung einer nachteiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominikalrente — womöglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu anderen das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert.

§ 2. Das bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a. die gesetzliche Volljährigkeit;

b. die Ansässigkeit¹ im Königreiche, entweder durch den Besitz besteueter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteueter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kronämter, oberste Hofämter, Zivilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisierten erteilt werden.

§ 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den näheren Bestimmungen des Ediktes vom 3. August 1808.

§ 7 ist durch Gesetz vom 4. Juni 1848 erledigt.

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigentums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigentum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrats, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

¹ An die Stelle der Ansässigkeit ist die selbständige Heimat, Gesetz vom 16. April 1868, getreten.

§ 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Anteil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionsteilen, ohne Ausnahme, ist das Eigentum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten. (Beilage II.)

§ 10. Das gesamte Stiftungsvermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohltätigkeit, wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu den Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Beteiligten, und bei allgemeinen Stiftungen, ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert oder verwendet werden.

§ 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen Ediktes gesichert. (Beilage III).

§ 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgendeines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§ 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen anderen Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Untertanen annehmen will, auszuwandern, auch in Zivil- und Militär-

dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, solange sie im Untertansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V. Von besonderen Rechten und Vorzügen.

§ 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§ 2. Den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edikte ausgesprochen sind. (Beilage IV).

§ 3. Die der bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden.

§ 4. Der gesamte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigentümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Übrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1.¹

2. Familienfideikomnisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VII.)

3.²

4. die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich

5.³

§ 5. Einige dieser Vorzüge teilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Kollegialräte, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten.

. genießen⁴; die Kollegialräte und höhern Beamten auch die Rechte der Siegelmäßigkeit.

§ 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstespragmatik. (Beilage IX.)

Titel VI. Von der Ständeversammlung.

§ 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a. die der Reichsräte;
- b. die der Abgeordneten.

¹ Aufgehoben durch Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. 1.

² Aufgehoben durch Gesetz vom 4. Juni 1848, Art. 2.

³ Aufgehoben durch das Wehrverfassungsgesetz vom 30. 1. 1868, Art. 96.

⁴ Der befreite Gerichtsstand ist beseitigt.

§ 2. Die Kammer der Reichsräte ist zusammengesetzt aus:

1. den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
2. den Kronbeamten des Reichs;
3. den beiden Erzbischöfen;
4. den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräten, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5. einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums;
6. aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem Lehen- oder fideikommissarischen Verbands belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominikalsteuern in simplio dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsrats geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideikommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§ 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräte kann den dritten Teil der erblichen nicht übersteigen.

§ 5. Die Reichsräte haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräten mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§§ 6—12¹

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§§ 14, 15²

§ 16. Die Kammer der Reichsräte wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräte gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

¹ Für § 6: Geschäftsgangsgesetz vom 25. Juli 1850 und 19. Januar 1872; — für §§ 7—12: Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906.

² Siehe Anmerkung zu §§ 6—12.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Beratung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände (Kammern) erlangen.

Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§ 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Beratung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2. Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königsreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses so wie der gesamten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselben¹ prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Beratung treten.

§ 5. Die zur Deckung der ordentlichen, beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des notwendigen Reservefonds erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahr erhobenen Staatsauflagen fortentrichtet.

§ 6. Spätestens drei Monate² vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termin folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§ 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugnis einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

¹ Die hier folgenden Worte „durch einen Ausschuß“ sind gemäß § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1904 (G. u. VOBl. S. 231) gestrichen worden.

² Gesetz vom 10. Juli 1865.

§ 11. Die gesamte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Untertanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissar zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungskommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntnis zu nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissaren die Befugnis zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu erteilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitalaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichnis eingetragen zu werden.

§ 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt werden.

§ 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§ 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§ 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgeteilt und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§ 21. Jeder einzelne Staatsbürger sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an den Landtag, und zwar an jede der

beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Beratung nimmt¹.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so teilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der anderen Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 22. Der König wird wenigstens alle zwei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hierzu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Überzeugung zu beraten; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§ 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

§ 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in der Folge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Beratung gebracht werden.

§ 29 . . .²

§ 30. Der König allein sanktioniert die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsrats und des erfolgten Beirats und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig beratschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

¹ Geschäftsgangsgesetz vom 19. Januar 1872 über die Verfassungsbeschwerde.

² Durch das Geschäftsgangsgesetz beseitigt.

Titel VIII. Von der Rechtspflege.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urteilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnis unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade erteilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgendeine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen.

§ 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6. Die Vermögenskonfiskation hat in keinem Falle statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche Strafgesetzbuch bestehen.

Titel IX. Von der Militärverfassung.

§ 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Verteidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§ 2. Der Staat hat zu seiner Verteidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militärkonskription ergänzt und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§§ 3—5 . . .¹

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußeren Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Zivilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§ 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsrats und einer Deputation der Stände, wenn sie zur Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre, nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Über diesen Akt wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgeteilt.

§ 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II § 16 vorgeschriebenen Eid.

¹ Durch die Wehrverfassung beseitigt.

Sämtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

§ 4. Die königlichen Staatsminister und sämtliche Staatsminister sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrat oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höheren Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besonderen Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

§ 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

.....¹

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staatsgrundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edikte², hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen und inzwischen die hierzu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

¹ Beseitigt durch Gesetz vom 4 Juni 1848.

² Diese Beilagen sind: 1. Edikt über das Indigenat; — 2. Religionsedikt, d. i. Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (nebst Konkordat und Protestantenedikt); — 3. Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels; — 4. Edikt, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend; — 5. Edikt über den Adel im Königreiche Bayern; — 6. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; — 7. Edikt über die Familienfideikomnisse; — 8. Edikt über die Siegelmäßigkeit; — 9. Staatsdiencredikt, d. i. Edikt über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt; — 10. Edikt über die Ständeversammlung.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechsundzwanzigsten Tage des Monats Mai im eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reichs im dreizehnten.

(L. S.)

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
königl. Staatsrat und Generalsekretär.

10. Braunschweig.

Von Herrn Regierungsassessor Alfred DEDEKIND in Braunschweig.

Das Herzogtum Braunschweig-Lüneburg führt seinen Namen auf den denkwürdigen Akt auf dem Mainzer Reichstage im Jahre 1235 zurück, durch den Otto das Kind, der Enkel Heinrichs des Löwen, den bisherigen welfischen Eigenbesitz dem Hohenstaufen Kaiser Friedrich II. übergab und von ihm als ein lehnbares Herzogtum des Reiches zurückerhielt. Nur ein Teil des früheren welfischen Landbesitzes und das einzige, im Wechsel der Zeiten dem Welfenhouse noch verbliebene deutsche Land, besteht das Herzogtum in seinem jetzigen Umfange — abgesehen von einigen späteren Gebiets Erweiterungen — seit dem Jahre 1636.

Seine Verfassungsgeschichte weist wesentliche Besonderheiten in der früheren Zeit nicht auf. Nachdem die Landstände etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts ab größere Bedeutung erlangt hatten, nahm diese mit den Umwälzungen des 30 jährigen Krieges wieder mehr und mehr ab, um dann gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts durch die finanziellen Nöte des Landes und des Herzogs Karl I. wieder etwas zu steigen. Durch die französische Okkupation im Jahre 1806 ward die weitere Entwicklung jäh unterbrochen. Nach der Rückkehr des Heldenherzogs Friedrich Wilhelm vereitelte dessen ruhmvoller Tod bei Quatrebras den Erlaß der von ihm verheißenen Verfassung. Unter der vormundschaftlichen Regierung des Königs Georg IV. von England für den minderjährigen Herzog Karl II. ist dann unter dem 25. April 1820 die „Erneuerte Landschaftsordnung“ erlassen, die hauptsächlich die Zusammensetzung der Landschaft umgestaltete. Nach der Übernahme der Regierung durch den Herzog Karl im Jahre 1823 entstand hierauf wegen der Nichtanerkennung der „Erneuerten Landschaftsordnung“ durch ihn der berühmt gewordene Verfassungsstreit, dessen weiterer Verlauf zur Vertreibung des Herzogs im Jahre 1830 führte.

Ihm folgte als der letzte Sproß der jüngeren Linie des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg sein Bruder Wilhelm, von welchem unter dem 12. Oktober 1832 die noch heute die Grundlage des Verfassungslebens des Herzogtums bildende „Neue Landschafts-Ordnung“¹ erlassen worden ist. Zur Ergänzung dieses Landesgrundgesetzes sind später teils unter dem Herzog Wilhelm, teils unter der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen noch einige andere Verfassungsgesetze ergangen, nämlich:

1. Das Gesetz, betreffend die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammergutes und des vereinigten Kloster- und Studienfonds, vom 20. Dezember 1834 (Nr. 3 de 1835);

¹ Im folgenden zitiert: N. L.-O.

2. das Gesetz, betreffend die Reform der Herzoglichen Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft eines unter der Gewähr des Staates stehenden Landes-Kreditinstituts, vom 20. August 1867, Nr. 72, mit verschiedenen Abänderungen;

3. die Vereinbarung über eine Ordnung für die Verwaltung der Wertpapiere des Staates, Anlage B zum Landtagsabschiede des 14. ordentlichen Landtages vom 12. Juni 1874.

4. das Gesetz, betreffend die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung, vom 16. Februar 1879 Nr. 3, nebst

5. dem Gesetz, betreffend die Feststellung der während der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3, gewählten Regenten zu leistenden Huldigungseides, vom 12. Februar 1886 Nr. 9, und

6. dem Gesetz, betreffend authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung, vom 4. Dezember 1902 Nr. 48¹;

7. das Gesetz, betreffend die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 Nr. 44; und es gilt herkömmlich als dem Landesgrundgesetz gleichstehend

8. der sog. Finanznebenvertrag vom 12. Oktober 1832, der über die in der Verfassung vorgesehene Sonderung des Fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalte nähere Bestimmungen trifft und sonstige, das Finanzwesen betreffende Vorschriften gibt.

Diese Nebengesetze zur Verfassungsurkunde haben wegen des beschränkten Raumes hier nicht berücksichtigt werden können. Das wichtigste von ihnen ist das unter Z. 4 erwähnte sog. Regentschaftsgesetz. Es ist vom Herzog Wilhelm im Hinblick auf die nach seinem Tode (18. X. 1884) zu befürchtende Haltung Preußens gegen seinen Nachfolger aus der Hannoverschen Linie des Welfenhauses, den Herzog Ernst August von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, im Interesse des letzteren, seiner Dynastie und der Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Selbständigkeit des Landes sowie zur Ausfüllung einer Lücke der Verfassung (siehe § 16 derselben) erlassen worden. Nachdem dann auf Antrag Preußens der Bundesrat unter dem 2. Juli 1885 gegen die Ausübung der Regierung des Herzogs Ernst August wegen dessen Aufrechterhaltung seiner Ansprüche auf Hannover Stellung genommen hatte, ist am 21. Oktober 1885 der Prinz Albrecht von Preußen auf Grund des genannten Gesetzes zum Regenten des Herzogtums gewählt worden. Nach dessen Tode (13. September 1906) schlug der Herzog Ernst August die Einsetzung seines jüngsten Sohnes, des Prinzen Ernst August, unter Verzicht des letzteren auf die Hannoverschen Ansprüche vor. Auch hiergegen hat sich aber der Bundesrat in dem Beschluß vom 28. Februar 1907 ausgesprochen, woraufhin am 28. Mai 1907 der Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg zum Regenten erwählt worden ist. -- Mit dem Erlaß der Reichsverfassung und durch verschiedene andere Reichsgesetze sind manche Bestimmungen der Neuen Landschafts-Ordnung außer Kraft gesetzt. Die Landesregierung hat aber hieraus und aus den mehrfachen Abänderungen der Verfassung durch die spätere Landesgesetzgebung bislang keine Veranlassung zu einer Neuredaktion der Verfassung genommen. Im Nachfolgenden sind beim Abdruck des Textes des Landesgrundgesetzes nur diese späteren landesgesetzlichen Abänderungen, nicht aber die Einwirkungen der Reichsgesetzgebung berücksichtigt worden. Auf die letzteren ist dafür kurz in den Anmerkungen verwiesen worden. Im übrigen beschränken sich diese im wesentlichen auf die Benennung der in Ausführung der Neuen Landschafts-Ordnung erlassenen Gesetze, wobei -- wie die Anmerkungen erkennen lassen -- das grundlegende und sich u. a. durch eine Fülle historischen Materials auszeichnende Werk von Rhamm: Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig, II. Auflage, 1907, in ergiebiger Weise benutzt worden ist.

¹ Die Rechtsgültigkeit desselben ist wegen des Fehlens der Zustimmung der Agnaten bestritten.

Quellen und Literatur des Braunschweigischen Verfassungsrechtes aus neuerer Zeit¹.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande (seit 1814)².

Otto: „Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig“ in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechtes. (Bd. III, 2. Halbband, S. 95—134.)

H a m p e: „Das partikulare Braunschweigische Privatrecht“ (auch auf verschiedene verfassungsrechtliche Materien eingehend). II. Auflage. 1901.

R h a m m: „Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig“, II. Auflage, 1907.

Derselbe: „Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig“ in: „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, Bd. IV, 1908.

v o n F r a n k e n b e r g: „Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Braunschweig“ in der „Bibliothek des öffentlichen Rechtes“, Bd. IV. (Jäneke's Bibliotheken, Reihe 6.) 1909.

Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg usw.

Eingedenk Unseres hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Untertanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 notwendig erachtet, und nach beendigter Beratung und getroffener Übereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im § 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der dieserhalb mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe zu treffenden Verabredungen³.

Erstes Kapitel. Von dem Herzogtume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.**1. Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.**

§ 1. Die sämtlichen Herzoglichen Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, unteilbaren Staat, und kein Bestandteil des Herzogtums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen⁴ ausgenommen, veräußert werden⁵.

2. Regierungsform.

§ 2. Die Regierungsform des Herzogtums ist die erblich monarchische.

¹ Wegen der älteren Zeit siehe Rhamm: „Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig“, II. Auflage, 1907, S. 86 ff.

² Im folgenden zitiert: G. u. V.-S.

³ Für die bezeichneten Staaten bestand in Wolfenbüttel ein gemeinsames Oberappellationsgericht auf Grund der Verordnung vom 13. Januar 1816 Nr. 14. Die Gemeinschaft ist aufgehoben durch Gesetz vom 8. Oktober 1855 Nr. 50, nach § 2 und 3 desselben fortgesetzt nur mit Schaumburg-Lippe, und auch hinsichtlich dieses Staates beseitigt mit Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 11 (§ 11).

⁴ Unter Grenzberichtigungen sind nach bestehender Praxis nur solche Veränderungen zu verstehen, welche die Feststellung zweifelhafter oder verdunkelter Grenzen betreffen.

⁵ Landerwerb fällt nicht hierunter; vgl. jedoch § 8. Siehe R h a m m: „Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig“ (2. Auflage 1907), S. 92, Anm. 3 zu § 1.

3. Staatsoberhaupt.

§ 3. Der souveräne Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich¹.

4. Reversalen.

§ 4. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle².

Die Urschrift dieses Patents, unter das Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

5. Innere Verwaltung.

§ 5. Die gesamte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind³.

Fortsetzung.

§ 6. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften erteilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte beteiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

6. Auswärtige Verhältnisse.

§ 7. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogtum, sowie er dasselbe zur Erfüllung der vertragmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

Fortsetzung.

§ 8. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntnis gesetzt⁴.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder die bestehenden

¹ In zivilrechtlicher Beziehung besteht mangels landes- oder hausgesetzlicher Vorschriften kein besonderer Gerichtsstand für den Landesfürsten.

² Die Ausübung der Regierung setzt nicht zuvorige Erteilung der Reversalen voraus; siehe Rhamm a. a. O. S. 96 Anm. 1 zu § 4.

³ In der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung. Falls nicht anderes bestimmt, beginnt die Geltung mit Ablauf des achten Tages, nachdem in den amtlichen „Braunschweigischen Anzeigen“ die Ausgabe des betreffenden Stückes der G. u. V.-S. bekannt gemacht ist. (Verordnung vom 5. Januar 1814 Nr. 2.)

⁴ Streitig, ob Vorlegung der Verträge gefordert werden kann; siehe Rhamm a. a. O. S. 99, Anm. 1 zu § 8.

aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hierzu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich¹.

7. Militärhoheit.

§ 9. Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disziplin ausschließend zu².

Ohne seine Erlaubnis darf sich in dem Herzogtum keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

8. Verleihung von Titeln, Würden usw.

§ 10. Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

9. Verhältnis des Herzogs zu dem Deutschen Bunde.

§ 11. Der Landesfürst teilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen³.

Fortsetzung.

§ 12. Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogtum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden⁴.

10. Sitz der Regierung.

§ 13. Der Sitz der Regierung kann, dringende Notfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

11. Regierungserbfolge.

§ 14. Die Regierung wird vererbt in dem Fürstlichen Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg⁵ nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und

¹ Hinsichtlich Verkündigung der Staatsverträge zu vergleichen „Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig“, Bd. 32, S. 163 ff. u. Bd. 40, S. 40; danach nur geboten beim Eingreifen der Vertragsbestimmungen in die Rechtssphäre der Untertanen.

² Der selbständige Kontingentsverband der braunschweigischen Truppen war nach Gründung des Deutschen Reiches bestehen geblieben, da Herzog Wilhelm sich nicht zum Abschluß einer Militärkonvention mit Preußen verstehen konnte. Nach der Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen wurde von diesem alsbald eine Militärkonvention mit Preußen (vom 9./18. März 1886, G. u. V.-S. Nr. 21) vereinbart. Durch die mit zweijähriger Frist kündbare Konvention hat Braunschweig auf die Stellung eines selbständigen Militärkontingents verzichtet; seine Truppenteile sind zwar als solche erhalten, aber Bestandteile des preußischen Heeres, unter Ausübung der Militärhoheitsrechte durch den König von Preußen, geworden.

³ Zu vergleichen jetzt Art. 1 und 6 der Reichsverfassung.

⁴ Zu vergleichen jetzt Art. 2 der Reichsverfassung.

⁵ Das Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg setzte sich zusammen aus der älteren (braunschweigischen) mit Herzog Wilhelm im Jahre 1884 ausgestorbenen und der jüngeren (hannoverschen) Linie, welcher der braunschweigische Thron mit dem Tode des Genannten angefallen ist. Über die gegenseitigen Sukzessionsrechte und zur Erläuterung der für den Sukzessionsfall eintretenden Verhältnisse sind zwischen dem Könige von Hannover und dem Herzoge von Braunschweig unter dem 3. März 1863 vollzogene Anerkennungsurkunden ausgetauscht worden, zu deren Inhalt die Landesversammlung am 20. Juni 1864 einstimmig ihr Einverständnis beschlossen

zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe¹.

Erlischt der Mannsstamm des Fürstlichen Gesamt-Hauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über².

12. Volljährigkeit des Landesfürsten.

§ 15. Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig³.

13. Regierungsvormundschaft.

§ 16. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist⁴.

a. Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

§ 17. Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur, wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

Fortsetzung.

§ 18. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten⁵, und falls dieser die Regentschaft ausschlägt, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Witwenstande verblieben sind.

Fortsetzung.

§ 19. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlugen dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den voll-

hat. (Siehe Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig. Hannover 1885, S. 23—27.)

¹ Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ehe ist das allgemeine bürgerliche Recht maßgebend; die Ebenbürtigkeit setzt Zugehörigkeit zum Hohen Adel voraus. (Kap. III § 2 des Hannoverschen Hausgesetzes vom 19. November 1836.) Wegen des Erfordernisses der Hausgesetzlichkeit zu vergleichen Art. 1 und 4 des Hausgesetzes vom 24./19. Oktober 1831 (G. u. V.-S. 1832 Nr. 45).

² Für diesen Fall ist nach Rhamm: Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig (1908), S. 14, der Vorzug des männlichen Geschlechtes für den ersten Erbfall auszuschließen.

³ Die Volljährigkeit der übrigen Prinzen und Prinzessinnen der jetzt regierenden jüngeren Linie tritt nach Kap. V § 2 des Hausgesetzes vom 19. November 1836 mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

⁴ Für die sonstigen Fälle der Regierungsunfähigkeit ist nichts bestimmt; diese Lücke ist ausgefüllt durch das Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betr., vom 16. Februar 1879 (Nr. 3).

⁵ Siehe § 5 des sogenannten Regentschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3.

jährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenthümer.

b. Reversalen des Vormundes.

§ 20. Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den in § 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

c. Erlöschen der Vormundschaft.

§ 21. Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat (§ 4).

14. Erziehung des Regierungsnachfolgers.

§ 22. Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde unter Beirat des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite sind indes berechtigt, hierbei mit ihrem Gutachten und Rate gehört zu werden.

15. Hausgesetze.

§ 23. Die inneren Verhältnisse des Herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indes durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden¹.

Zweites Kapitel. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen.

1. Landeseinwohnerrecht. a. dessen Erwerbung.

§ 24. Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner¹.

¹ Jetzt reichsgesetzliche Regelung der „Staatsangehörigkeit“ in dem R.-G. vom 1. Juni 1870.

b. dessen Folgen.

§ 25. Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehaltlich der in bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte. Erbhuldigungseid.

§ 26. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogtum befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

¹ Es kommen in Betracht: 1. Hausgesetz, die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Durchlauchtigsten Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg betr., vom 24./19. Oktober 1831 (G. u. V.-S. von 1832 Nr. 45), 2. Hannoversches Hausgesetz vom 19. November 1836.

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlachtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig¹, sowie Gehorsam den Gesetzen²“.

d. dessen Erlöschen.

§ 27. Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren³. Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder infolge der Übertretung bestimmter Gesetze.

2. Fremde.

§ 28. Fremde während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete genießen den Schutz der Gesetze und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei⁴.

3. Einzelne Rechte. a. Religionsfreiheit.

§ 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften, gewährt⁵; niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Äußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

¹ Nach Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen wurde alsbald von dem Mitgliede des Regenschaftsrates Oberlandesgerichtspräsident Schmid („Der Braunschweigische Erbhuldigungseid“, Braunschweig 1886) die Ansicht verfochten, daß unter dem Ausdruck „Haus Braunschweig“ nur die ältere (Braunschweigische), nicht aber die jüngere (Hannoversche) Linie zu verstehen sei. Siehe dagegen Dedekind: „Betrachtungen zur Braunschweigischen Thronfolgefrage“, Braunschweig 1885, Heft I S. 15 ff., und Zimmermann: „Was bedeutet der Ausdruck Haus Braunschweig in unserem Erbhuldigungseide?“, Wolfenbüttel 1886, durch welchen die Schmidtsche Ansicht widerlegt ist.

² Nach dem Tode des Herzogs Wilhelm ist der Erbhuldigungseid nicht mehr geleistet. Dagegen wird dem Regenten ein Huldigungseid auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1886 Nr. 9 geleistet, welcher des Landesfürsten und des Landesfürstlichen Hauses keine Erwähnung tut. Daß hierdurch die durch frühere Leistung des Erbhuldigungseides begründeten Verpflichtungen keine Einbuße erlitten haben, ist bei der Beratung des Gesetzes vom Ministertische auf dahingehende Anfrage nicht in Abrede gestellt, im Jahre 1902 sogar ausdrücklich und feierlich anerkannt worden. Trotzdem bleibt die Form dieses Huldigungseides eine staatsrechtliche Abnormität.

³ Zu vergleichen jetzt R.-G. vom 1. Juni 1870.

⁴ Nach der reichsgesetzlichen Regelung im Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 gelten als Fremde nur noch Reichs-Ausländer.

⁵ Zu vergleichen N. L.-O. § 211, ferner Bundesgesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869, Gesetz, die Verhältnisse der Dissidenten betr., vom 25. März 1873 Nr. 62, Gesetz, betr. die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken, vom 29. Dezember 1902, Nr. 2 de 1903 (berichtigt daselbst S. 15) mit Ergänzung vom 17. Juni 1908 Nr. 42, Gesetz, die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden betr., vom 1. April 1908 Nr. 23 und auch Gesetz, betr. die Einführung einer Kirchensteuer zur Aufbringung der der reformierten Kirchengemeinde in der Stadt Braunschweig obliegenden Lasten, vom 14. März 1904 Nr. 19, sowie hinsichtlich der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Braunschweig, Gesetz vom 7. Dezember 1898 Nr. 57.

b. Freiheit der Meinungen.

§ 30. Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Äußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

c. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§ 31. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze¹.

d. Sicherheit der Person und des Eigentums.

§ 32. Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Korporation Sicherheit der Person, des Eigentums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen anderen Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

Fortsetzung.

§ 33. Privateigentum und Privatgerechtsame² können für wesentliche Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten³ oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der kompetenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen⁴.

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

§ 34. Die Wahl des Berufes und Gewerbes, sowie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Zivilämtern und Militärgraden keinen Vorzug begründen.

f. Auswanderung.

§ 35. Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen⁵.

¹ Zu vergleichen Art. 4 Z. 16 der Reichsverfassung und R.-G. über die Presse vom 7. Mai 1874.

² Also nicht Staatsvermögen bzw. das Kammergut; in späteren Spezialgesetzen sowohl wie auch in der Praxis ist diese Begünstigung des sogenannten Staatsgrundvermögens nicht anerkannt worden; siehe darüber Rhamm a. a. O. S. 123 Anm. 2 zu § 33.

³ Wegen der gesetzlichen Fälle siehe Rhamm a. a. O. S. 124 Anm. 3 zu § 33.

⁴ Diese Bestimmung ist im wesentlichen durch die spätere Gesetzgebung beseitigt worden; zu vergleichen insbesondere das Gesetz, vom 13. September 1867 Nr. 78, die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betr. (vgl. besonders § 18), und § 63 des Gesetzes, betr. die Verwaltungarechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26.

⁵ Zu vergleichen jetzt R.-G. vom 1. Juni 1870, 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

§ 36. Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Naturalabgaben und Leistungen, womit das Eigentum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstück beschwert ist oder in Zukunft beschwert werden könnte, sowie auch alle bloß persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstückes obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf¹.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

§ 37. Alle im Umfange des Herzogtums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Korporationen oder von Privatpersonen relevieren, unmittelbare oder Afterlehne sein, sind der Aufhebung des lehnherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen².

i. Recht der Beschwerde.

§ 38. Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen³.

4. Einzelne Pflichten. a. Staatslasten.

§ 39. Die Teilnahme an den Staatslasten trifft alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigentum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die Fürstlichen Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigentum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.

¹ Zu vergleichen Neue Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 20. Dezember 1834 Nr. 1 de 1835 und Ablösungs-Ordnung vom 20. Dezember 1834 Nr. 20. Wegen der Ergänzungen zu beiden siehe Rhamm a. a. O. S. 130 Anm. 1 zu § 36.

² Zu vergleichen Gesetz, betr. die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern, vom 28. März 1837 Nr. 13 in Verbindung mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1849 Nr. 51, betr. die gänzliche Aufhebung des Lehnsverbandes, ferner Gesetz vom 19. März 1850 Nr. 12, betr. die Aufhebung der Familien-Fideikomnisse in Verbindung mit dem Gesetz vom 20. Mai 1858 Nr. 30, betr. die Errichtung von Familienstammgütern, auch § 41 des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.

³ Statt der Beschwerde ist jetzt in vielen Fällen die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof gegeben. (Gesetz vom 14. März 1895 Nr. 25.) — Zu vergleichen ferner § 114 der N. L.-O.

b. Waffendienst.

§ 40. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Verteidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste¹, und zum Waffendienste behuf des Gemeindefschutzes² verpflichtet.

Drittes Kapitel. Von den Gemeinden³.

A. Allgemeine Bestimmungen. a. Gemeindebezirke.

§ 41. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören⁴.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen⁵ bestimmen.

b. Gemeindegengenossen.

§ 42. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge⁶ seinen Wohnsitz hat.

c. Markgenossen.

§ 43. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitztums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet⁷.

d. Bildung neuer Gemeinden.

§ 44. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten⁸.

e. Vermögensverhältnisse. 1. In Beziehung zum Staate.

§ 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden⁹.

¹ Zu vergleichen jetzt Reichsverfassung, Art 57, und B.-G. vom 9. November 1867. (B.G.Bl. S. 131.)

² Zu vergleichen: Gesetz über den Waffendienst behuf des Gemeindefschutzes vom 19. März 1850 Nr. 25, Städteordnung (§ 185) und Landgemeindeordnung (§ 128) vom 18. Juni 1892 Nr. 32 und 35 sowie Gesetz, das Feuerhilfswesen betr., vom 2. April 1874 Nr. 16 (§ 4).

³ Siehe die in der vorhergehenden Anmerkung bezeichneten beiden Gemeinde-Ordnungen. Eine Umgestaltung beider Gesetze ist in Vorbereitung.

⁴ Zu vergleichen § 4 der Städteordnung und §§ 6 und 7 der Landgemeindeordnung.

⁵ Zu vergleichen dagegen jetzt die §§ 5 und 6 der Städteordnung und §§ 8 und 9 der Landgemeindeordnung.

⁶ Zu vergleichen jetzt § 10 der Städteordnung und § 12 der Landgemeindeordnung.

⁷ Zu vergleichen §§ 157 Z. 2, 160 und 177 der Städteordnung, §§ 102, 105 Z. 2 und 108 der Landgemeindeordnung und §§ 19, 27 Z. 2 ff. des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 Nr. 12.

⁸ Zu vergleichen § 2 der Landgemeindeordnung: „Neue Gemeinden können nur im Wege der Gesetzgebung gebildet werden“.

⁹ Zu vergleichen § 152 der Städteordnung und § 96 der Landgemeindeordnung.

Fortsetzung.

§ 46. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Verteilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde¹.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden².

2. Mehrerer Gemeinden.

§ 47. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, daß das Gegenteil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der beteiligten Gemeinden festgestellt würde.

3. Einzelner Gemeindeglieder.

§ 48. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören³.

f. Gemeindelasten. 1. Allgemeine Pflicht dazu.

§ 49. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden auferlegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, sowie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreit werden⁴.

2. Deren rechtliche Begründung.

§ 50. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

3. Entschädigung wegen allgemeiner Lasten.

§ 51. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Teile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsführen⁵, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhält-

¹ Zu vergleichen § 152 der Städteordnung und § 96 der Landgemeindeordnung, wegen des staatlichen Aufsichtsrechts §§ 211 ff. der ersteren und §§ 162 ff. der letzteren.

² Jetzt auch Klage beim Verwaltungsgerichtshof (§ 45 des Gesetzes, betr. die Verwaltungspflege, vom 5. März 1895 Nr. 26.)

³ Zu vergleichen Gesetz, betr. die Realgenossenschaften, vom 26. Mai 1896 Nr. 32.

⁴ Die Befreiungsfälle enthält jetzt das Gemeindeabgabengesetz vom 11. März 1899 Nr. 12 und die Novelle zu demselben vom 10. Dezember 1900 Nr. 64.

⁵ Zu vergleichen jetzt B. G. vom 15. Juni 1868, R. G. vom 21. Juni 1887, R.-G. vom 13. Juni 1873 mit den landesrechtlichen Ausführungsverordnungen vom 28. November 1900 Nr. 65, 11. April 1901 Nr. 22, 3. Juli 1902 Nr. 31 und 2. Oktober 1904 Nr. 60, und R. G. vom 24. Mai 1898 mit Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898.

nisse eine Ausnahme begründen, von dem gesamten Lande oder dem betreffenden Landesteile in dem Maße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

g. **Gemeindebeamten.**

§ 52. Sämtliche Vorstände, sowie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten¹.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für die städtischen Gemeinden. a. Allgemeine Rechte.

§ 53. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt sein:

1. durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen²;
2. durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen³;

3. durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, sowie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken⁴.

b. Städteordnung.

§ 54. Auf Grund der Bestimmungen dieses Kapitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden⁵.

2. Für die Landgemeinden. a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworene.

§ 55. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von seiten der Regierungsbehörden, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mitzuberaten, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rat der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung⁶ festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschworenen das Nähere bestimmt werden.

¹ Zu vergleichen Städteordnung §§ 73 und 124, Landgemeindeordnung §§ 63 und 77; dazu Verordnung vom 20. Dezember 1832 Nr. 44 (§ 2).

² Zu vergleichen § 28 ff. der Städteordnung und Novelle zu derselben vom 12. Januar 1893 Nr. 1.

³ Jetzt nur noch der Vorsteher des Stadtmagistrats (zu vergleichen § 71 der Städteordnung).

⁴ Zu vergleichen §§ 44 ff. der Städteordnung.

⁵ Zu vergleichen § 2 der Städteordnung.

⁶ Zu vergleichen jetzt die mehrerwähnte Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35, insbesondere § 19 derselben.

b. Neue Anbauer.

§ 56. Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden¹.

Viertes Kapitel. Von den Landständen.

Erster Titel. Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt. Wesen und Zwecke der Stände.

§ 57. Die Stände des Herzogtums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesamtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§ 58. Die gesamte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§ 59. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Konvokationstagen² durch die Ständeversammlung, oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses³.

An die Stelle der §§ 60—93 der N. L.-O. ist das nachfolgende Gesetz nebst Novellen vom 2. März 1903 Nr. 6 (Abänderung des § 13) und vom 16. März 1908 Nr. 17 (Abänderung des § 2) getreten.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preußen, Regent des Herzogtums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Die Landesversammlung besteht aus 48 Abgeordneten, von welchen 30 durch allgemeine Wahlen, und zwar 15 in den Stadtgemeinden, 15 in den Landgemeinden, die übrigen 18 von den in § 4 aufgeführten Berufsständen in besonderen Wahlen gewählt werden.

§ 2. Die 14 Städte des Herzogtums bilden 10 Wahlbezirke, in deren jedem die nachbemernte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

1. Braunschweig I	2 Abgeordnete,
2. Braunschweig II	2 „
3. Braunschweig III	2 „
4. Braunschweig IV	2 „
5. Wolfenbüttel und Schöppenstedt	2 „
6. Helmstedt	1 Abgeordneter,
7. Schöningen und Königalutter	1 „
8. Holzminden, Stadtoldendorf und Eschershausen	1 „

¹ Dieser Paragraph ist aufgehoben durch Gesetz vom 18. September 1876 Nr. 84, betr. die Aufhebung des § 56 der N. L.-O. usw.

² Zu vergleichen §§ 113, 128—148 N. L.-O.

³ Zu vergleichen §§ 118—127, 189 und 190 N. L.-O.

9. Gandersheim, Seesen und Bad Harzburg . . . 1 Abgeordneter

10. Blankenburg und Hasselfelde 1 „

§ 3. Die Landgemeinden werden in 6 Wahlbezirke eingeteilt, in deren jedem die dabei bemerkte Zahl von Abgeordneten gewählt wird:

1. Landkreis Braunschweig 3 Abgeordnete

2. Landkreis Helmstedt 3 „

3. Landkreis Wolfenbüttel ohne Amtsbezirk Harzburg 3 „

4. Landkreis Gandersheim mit Amtsbezirk Harzburg 3 „

5. Landkreis Holzminden 2 „

6. Landkreis Blankenburg 1 Abgeordneter

§ 4. Zu den wahlberechtigten¹ Berufsständen gehören und es wählen:

I. Die angestellten Geistlichen der evangelischen Landeskirche aus ihrer Mitte 2 Abgeordnete

II. Die Großgrundbesitzer 4 „

III. Die Gewerbetreibenden 3 „

IV. Die wissenschaftlichen Berufsstände 4 „

V. Die höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen 5 „²

§ 5. Bei den besonderen Wahlen der im § 4 aufgeführten Berufsstände werden die Abgeordneten in folgenden Bezirken gewählt:

I. 1 Abgeordneter der Geistlichen des Kreises Braunschweig und des Kreises Wolfenbüttel,

1 Abgeordneter der Kreise Helmstedt, Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

II. 4 Abgeordnete der Großgrundbesitzer des Landes,

III. 1 Abgeordneter der Gewerbetreibenden des Kreises Braunschweig,

1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,

1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

IV. 2 Abgeordnete der wissenschaftlichen Berufsstände des Kreises Braunschweig,

1 Abgeordneter der Kreise Wolfenbüttel und Helmstedt,

1 Abgeordneter der Kreise Holzminden, Gandersheim und Blankenburg,

V. 2 Abgeordnete der höchstbesteuerten Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Braunschweig,

1. Abgeordneter der übrigen Städte des Landes,

2 Abgeordnete der Landgemeinde zusammen.

§ 6. Die Wahlberechtigung in einer der voranstehenden Abteilungen der §§ 4 und 5 schließt das Wahlrecht in jeder folgenden aus. Wer an mehreren Orten in der-

¹ Zu vergleichen wegen der allgemeinen Voraussetzungen der Wahlberechtigung § 4 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32.

² Zu vergleichen die §§ 5—9 des Wahlgesetzes (die §§ 5 und 8 in der Fassung der Novelle vom 2. März 1903 Nr. 7).

selben Abteilung wahlberechtigt ist, kann sein Wahlrecht nur an einem Orte ausüben und hat sich darüber vor der Wahl zu entscheiden.

§ 7. Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind an die physische Person geknüpft; aktive Militärpersonen sind von ersterer ausgeschlossen.

Im übrigen ist als Abgeordneter wählbar jeder männliche Braunschweigische Staatsangehörige, der das 30. Lebensjahr zurückgelegt und mindestens 1 Jahr lang vor seiner Wahl im hiesigen Lande seinen Wohnsitz gehabt hat.

Nicht wählbar ist, wer rechtskräftig zu Freiheitsstrafen wegen einer Straftat verurteilt ist, für welche auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wer sich im Konkurse befindet oder für seine Person oder sein Vermögen unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, endlich wer auf Grund der Geschäftsordnung auf immer von der Landesversammlung ausgeschlossen ist¹.

Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen, entscheidet im Zweifel endgültig die Landesversammlung².

§ 8. Die Wahlen der Abgeordneten der Stadt- und der Landgemeinden (§§ 2 und 3) sind mittelbare. Die Wahlberechtigten wählen, eingeteilt nach dem Maße der von ihnen aufgebrachten direkten Gemeindesteuern, in drei Klassen, auf deren jede ein Drittel der Steuern fällt, als Urwähler die Wahlmänner, und zwar jede Klasse für sich die gleiche Zahl von Wahlmännern. Die Wahlmänner aller drei Klassen wählen vereint die Abgeordneten. Im Wahlgesetze kann bestimmt werden, daß der ersten Klasse bis zu mindestens 5, der zweiten Klasse bis zu mindestens 20 Prozent der Gesamtheit der Wahlberechtigten angehören sollen³.

Die Wahlen der Abgeordneten der Berufsstände (§§ 4 und 5) erfolgen unmittelbar durch die Wahlberechtigten.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§ 9. Die Wahl zum Abgeordneten kann abgelehnt werden. Niemand kann einen Auftrag zum Abgeordneten von mehreren Wahlkörpern annehmen.

§ 10. Zivilbeamte, Geistliche und Schullehrer bedürfen keinesurlaubes zum Eintritt in die Landesversammlung. Ihr Dienstgehalt läuft während ihrer Tätigkeit als Abgeordnete fort, die Kosten der Vertretung im Dienste trägt der Staat.

§ 11. Die Wahlperioden der Landesversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren festgesetzt.

§ 12. Vor dem Beginn einer neuen Wahlperiode, sowie nach einer vom Landesfürsten nach § 147 der Neuen Landschaftsordnung verfügten Auflösung der Landesversammlung werden sämtliche Abgeordnete neu gewählt.

Bei jeder Wahl können die bisherigen Abgeordneten wieder gewählt werden.

¹ Zu vergleichen § 57 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8, ferner § 110 N. L.-O.

² Zu vergleichen § 49 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32 in der Fassung der Novelle vom 2. März 1903 Nr. 7 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 5. März 1895 Nr. 26, ferner § 5 ff. der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

³ Zu vergleichen § 1 Abs. 3 Ziffer 2 des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899 Nr. 32.

Im Falle der Auflösung der Landesversammlung dauert die neue Wahlperiode, von dem auf die Neuwahl folgenden Januar an gerechnet, noch vier Jahre.

§ 13. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind,
2. durch Auflösung der Versammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlkörpers,
3. durch Wegfall einer der Voraussetzungen der Wählbarkeit¹,
4. durch Annahme eines Staats- oder Hofamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete, also nicht durch Versetzung; jedoch kann der Ausscheidende wiedergewählt werden,
5. wenn der Abgeordnete vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt war, seinen Auftrag niedergelegt oder zu dessen Ausrichtung infolge dauernder körperlicher oder geistiger Schwäche unfähig wird,
6. zur Strafe, wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt² ³.

Ob der Auftrag eines Abgeordneten aus einem der Gründe unter 3—5 erloschen sei, entscheidet die Landesversammlung, falls aber der Landtag nicht versammelt ist, der Ausschuß. Ist der Auftrag eines Abgeordneten für erloschen erklärt oder aus dem Grunde unter 6 erledigt, so erläßt die Landesregierung für den Wahlbezirk ein neues Wahlausschreiben. Die infolge solcher Wahlausschreiben gewählten Abgeordneten treten nur für den Rest der Zeit ein, für welche der ausgeschiedene Abgeordnete gewählt gewesen.

§ 14. Der Ausschuß der Landesversammlung soll aus 7 Personen bestehen, welche die Landesversammlung aus ihrer Mitte nach voller Stimmenmehrheit wählt. Wird solche im ersten Wahlgange nicht erreicht, so entscheidet bei der zu wiederholenden Wahl, welche sich nur auf die beiden — eintretendenfalls bei Stimmengleichheit auf die mehreren — Personen mit den meisten Stimmen zu erstrecken hat, einfache Stimmenmehrheit und nötigenfalls das Los.

§ 15. Der Ausschuß wird gewählt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen.

§ 16. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist; sollte auch der Stellvertreter behindert oder bereits einberufen sein, so rückt statt seiner der an Jahren älteste der übrigen Stellvertreter ein.

Über die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

§ 17. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen,

¹ Zu vergleichen § 7 dieses Gesetzes.

² Zu vergleichen §§ 4, 39 und 57 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

³ Siehe einen weiteren Erlöschungsgrund in § 110 N. L.-O.

daß die Übrigbleibenden nicht wenigstens die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten¹.

§ 18. Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung jedes neuen ordentlichen Landtages².

Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den § 13 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung des neuen Landtags.

§ 19. Auf die nach diesen Bestimmungen gebildete Landesversammlung und deren Ausschuß gehen alle Rechte und Pflichten über, welche nach dem Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 der Ständeversammlung und deren Ausschüsse zustehen und obliegen.

§ 20. Dieses Gesetz bildet einen Teil des Landesgrundgesetzes und kann nur, wie das Landesgrundgesetz selbst authentisch interpretiert, abgeändert oder aufgehoben werden.

Dasselbe tritt am 1. Januar 1900 mit der Maßgabe in Kraft, daß auf Grund der dadurch geänderten Gesetzgebung über die Zusammensetzung der Landesversammlung vor jener Zeit eine Wahl sämtlicher Abgeordneten stattfindet und am 1. Januar 1900 eine neue vierjährige Wahlperiode beginnt.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 48 vom 22. November 1851 nebst den dasselbe abändernden Gesetzesbestimmungen außer Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 6. Mai 1899.

(L. S.)

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwig.

Zweiter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§ 94. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§ 95. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben³.

¹ Zu vergleichen § 113 Ziffer 3 N. L.-O.

² Zu vergleichen § 5 ff. der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

³ Rhamm a. a. O. S. 174 Anm. 1 zu § 95 will in dieser Bestimmung weniger eine sachliche als eine formelle Beschränkung der Zuständigkeiten der Landstände erblicken und nimmt insbesondere für die letzteren das Recht in Anspruch, in Angelegenheiten des Reiches und speziell über die Ausübung des Stimmrechts der Landesregierung im Bundesrate Anfragen und Anträge an die Landesregierung zu richten, obwohl zugegeben wird, daß diese Befugnis aus Einzelbestim-

§ 96. Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt. Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§ 97. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im 6. Kapitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist.

§ 98. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1. wenn dieses Landesgrundgesetz¹, oder die mit demselben erlassenen Gesetze² ergänzt, erläutert oder abgeändert,

2. wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,

3. wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, die Militärflichtigkeit und die

mungen der N. L.-O. nicht herzuleiten sei. Dieser Ansicht kann wohl angesichts des zu Zweifeln keinen Anlaß gebenden Wortlauts der Verfassung entgegengehalten werden, daß die obige Bestimmung kaum Zweck hätte, wenn sie nicht als eine sachliche Begrenzung des Wirkungskreises zu deuten wäre. Ferner ist nicht zu ersehen, inwiefern sie — wie Rhamm meint — die Form der Tätigkeit der Stände betreffen sollte. Endlich spricht wohl auch die historische Entwicklung gegen die Rhammsche Auffassung. Allerdings haben die Landstände der Vorschrift in ständiger Praxis entgegengehandelt. De lege ferenda mag übrigens für die Rhammsche Auslegung Vieles sprechen.

¹ Das ist die eigentliche Verfassungsurkunde und die nachfolgenden zu Bestandteilen des Landesgrundgesetzes erklärten Gesetze, nämlich: a. Gesetz, betr. die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammergutes und des vereinigten Kloster- und Studienfonds, vom 20. Dezember 1834 Nr. 3 (de 1835), b. Gesetz, betr. die Reform der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt in ihrer Eigenschaft eines unter der Gewähr des Staates stehenden Landes-Kredit-Instituts vom 20. August 1867 Nr. 72 (berichtigt durch Nr. 77 vom 7. September 1867) nebst Novellen vom 24. Dezember 1874 Nr. 89, 8. Mai 1876 Nr. 41, 10. Juli 1881 Nr. 27 und § 118 des Ausführungsgesetzes zum BGB., c. die Vereinbarung über eine Ordnung für die Verwaltung der Wertpapiere des Staates, Anlage B zum Landtagsabschied des 14. ordentlichen Landtags vom 12. Juni 1874 Nr. 31, d. das Gesetz, betr. die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung, vom 16. Februar 1879 Nr. 3 nebst „authentischer Erklärung“ des § 6 desselben vom 4. Dezember 1902 Nr. 48 und dem Gesetze, betr. die Feststellung der während der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3 gewählten Regenten zu leistenden Huldigungseide, vom 12. Februar 1886 Nr. 9, e. das Gesetz, betr. die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 Nr. 44. f. Ferner wird hierher gerechnet der sogenannte Finanznebenvertrag vom 12. Oktober 1832 (Anl. V des Landtagsabschiedes vom 25. Mai 1835 Nr. 42).

² Diese Gesetze sind aus Art. I des Landtagsabschieds vom 12. Oktober 1832 Nr. 17 zu ersehen.

Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafprozeß¹ betreffen.

b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird².

§ 99. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rat gehört und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängnis oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedroht werden.

c. Form der Gesetze.

§ 100. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Rats der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung tun. Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden³.

d. Verordnungen.

§ 101. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände⁴.

III. Mitwirkung beim Militärwesen⁵.

§ 102. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppenkorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppenkorps, noch eine Abteilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

¹ Zu vergleichen jetzt Reichsverfassung Art. 4 Z. 13 (in der Fassung des R. G. vom 20. Dezember 1873) und Z. 14 sowie Art. 57—68.

² Wegen der Auslegung der Bestimmungen dieses Paragraphen und seiner praktischen Handhabung zu vergleichen Rhamm a. a. O., S. 181, 182 Anm. 1—3 zu § 99.

³ Zu vergleichen ferner § 155 N. L.-O. (Kontrasignatur). Es hat also der Richter nur ein Prüfungsrecht hinsichtlich der verfassungsmäßigen Form der Verkündigung eines Gesetzes, nicht aber nach der Richtung, ob das Gesetz ordnungsmäßig zustande gekommen und sein Inhalt gültig ist; dieses jedoch — siehe Rhamm a. a. O. S. 183 Anm. 1 zu § 100 und die dortigen Zitate — mit der Einschränkung, daß die Nachprüfung der Zuständigkeit zum Erlaß des Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.

⁴ Über die Tragweite der Bestimmung dieses Paragraphen — ob nämlich der sogenannte Verwaltungsweg (Bekanntmachungen des Staatsministeriums ohne Inanspruchnahme des „Verordnungsweges“) durch ihn ausgeschlossen sei? — herrscht zwischen Landesregierung und Landesversammlung keine Übereinstimmung. Der unzweideutige obige Wortlaut spricht wohl für den „Verwaltungsweg“ verneinenden Standpunkt der letzteren. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 184, 185 Anm. 1 zu § 101. — Zu § 101 ist ferner zu vergleichen § 5 Abs. 2 N. L.-O.

⁵ Zu vergleichen jetzt Reichsverfassung, Art. 63 ff.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

a. Unabhängigkeit der Gerichte.

§ 103. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung¹ festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhilfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

b. Präsentationsrecht zu zwei Ratsstellen im Obergerichte.

§ 104. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Ratsstellen im Herzoglichen Obergerichte Kandidaten zu präsentieren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advokatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftmäßige Prüfung zur Erlangung des Richterstandes bestanden hat².

V. Recht der Vorschläge.

§ 105. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen³.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landes-Angelegenheiten.

§ 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Vorträge an die Landesregierung zu richten und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern⁴.

§ 107. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der kompetenten Polizei- oder Gerichtsbehörden verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigentum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

¹ Zu vergleichen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (§ 1).

² Zu vergleichen jetzt § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 in Verbindung mit § 6 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 1. April 1879 Nr. 11; hiernach ist das Präsentationsrecht der Stände aufgehoben.

³ Über die Bedeutung dieser Bestimmung siehe Rhamm a. a. O. S. 188 Anm. 1 zu § 105, nach welchem in ihr die Einräumung des Rechtes der „Initiative“ nicht zu erblicken ist.

⁴ Zu vergleichen die §§ 33 und 34 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8 (Recht der Interpellation der Regierung).

VII. Recht der Anklage.

1. Antrag auf Bestrafung.

§ 108. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses¹ antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist²

Der nach § 109 zu bildende gemeinschaftliche Gerichtshof soll auch für die in dem dritten Absatze des § 108 bezeichneten Fälle eintreten.³

2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes.

§ 109. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet. Derselbe soll bestehen aus sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Braunschweig, von denen drei durch das Los, zwei von der Landesregierung und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes erwählt werden. Den Vorsitz übernimmt, wenn der Oberlandesgerichts-Präsident zu den in den Gerichtshof eintretenden Mitgliedern gehört, dieser; wenn der Senats-Präsident und nicht der Oberlandesgerichts-Präsident zu denselben gehört, der Senatspräsident; wenn keiner der beiden Präsidenten zu denselben gehört, das nach dem Dienstalter im Oberlandesgericht älteste Mitglied des Gerichtshofes. Die erforderlichen Sekretäre ordnet das Oberlandesgericht bei.

Die drei durch das Los zu bestimmenden Mitglieder werden zuerst, hiernächst die von den Abgeordneten, zuletzt die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder gewählt⁴.

¹ Zu vergleichen Absatz 7 des Gesetzes vom 9. August 1867 Nr. 64, betr. Abänderungen des § 59 der Geschäftsordnung für die Landesversammlung vom 19. April 1852, und § 11 des Reichsstrafgesetzbuches.

² Zu vergleichen jetzt die Bestimmungen des Ziviltaatsdienstgesetzes vom 4. April 1889 Nr. 17.

³ Diese Fassung beruht auf dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 19 vom 19. März 1850, betr. die Abänderung der §§ 104, 109, 110 und 231 des Landesgrundgesetzes.

⁴ Wegen der obigen Fassung dieses Paragraphen vergleiche Rhamm a. a. O. S. 192, Anm. 1 zu § 109; sie beruht auf dem in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Gesetze (§ 2 Abs. 2 und 3) und dem dieses letztere und den § 75 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8 abändernden Gesetze vom 30. März 1894 Nr. 14.

3. Verfahren und Erkenntnis¹.

§ 110. Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichenfalls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprozesses und fällt das Erkenntnis in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntnis beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurteilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, sowie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist daran bei den Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntnis findet kein anderes Rechtsmittel statt als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Tatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntnis sollen auf Kosten des Gerichtsfiskus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Abolition solcher Untersuchung.

§ 111. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurteilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

5. Ausschließliche Kompetenz der Ständeversammlung.

§ 112. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amts wegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Konvokationstage².

§ 113. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, beraten und Beschlüsse fassen.

Dieses Konvokationsrecht soll stattfinden:

1. auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
2. wenn dieses Landgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist berufen wird³;

¹ Wegen der Fassung dieses Paragraphen zu vergleichen Rhamm a. a. O. S. 194 Anm. 1 zu § 110 und das mehrerwähnte Gesetz Nr. 19 vom 19. März 1850.

² Zu vergleichen die §§ 125, 129 N. L.-O.

³ Die obige Fassung beruht auf § 3 des Gesetzes vom 26. März 1888 Nr. 12, betr. die Abänderung verschiedener Bestimmungen der N. L.-O. vom 18. Oktober 1832 und der dieselbe ergänzenden Gesetze usw.

3. wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist¹;

4. wenn bei dem Obergerichte von der Landschaft zu besetzende Vakanz zwischen den Landtagen, und zwar vier Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind²;

5. wenn die Stelle des Landsyndikus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Konvokationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle³.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§ 114. Die Ständeversammlung kann von einzelnen und Korporationen Bittschriften und Beschwerden über die Landesbehörden annehmen, letztere jedoch nur, wenn die Beschwerdeführer nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhilfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben⁴.

X. Ernennung des Landsyndikus und dessen Substituten.

§ 115. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndikus⁵ zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise, erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines anderen Staatsamts unvereinbar. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist⁶.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndikus einen Substituten⁷ bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landsyndikus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

¹ Zu vergleichen oben § 17 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 6. Mai 1899 Nr. 31.

² Zu vergleichen oben die Anmerkung zu § 104 N. L.-O.

³ Zu vergleichen § 147 Abs. 1 N. L.-O.

⁴ Wegen der Fassung dieses Paragraphen zu vergleichen § 1 des Gesetzes vom 20. April 1848 Nr. 16, betr. Aufhebung des § 114 des Landesgrundgesetzes; siehe ferner die §§ 45—47 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

⁵ Zu vergleichen die §§ 16—21 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8 und § 11 des Gesetzes vom 19. März 1850 Nr. 10, betr. die Organisation der Finanz-, Eisenbahn- und Postverwaltung.

⁶ Zu vergleichen jetzt die Vereinbarung über die Dienstverhältnisse der landschaftlichen Beamten vom 18. Dezember 1890 Nr. 73.

⁷ Zu vergleichen § 18 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

XI. Gerichtssporteln-, Stempel- und Porto-Freiheit.

§ 116. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto, ferner zu genießen¹.

XII. Siegel.

§ 117. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§ 118. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht:

1. zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, sowie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;

2. diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz² anweist.

B. Besondere Befugnisse.

1. Im Finanzwesen.

§ 119. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Kapitel bestimmt.

2. Bei der Gesetzgebung.

§ 120. Gebietet das Staatswohl dringende Eile oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, sowie die Militärflicht und die Aushebung der Mannschaften³ betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

Fortsetzung.

§ 121. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafprozeß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken- Ablösungs- und Gemeinheits-Teilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

Fortsetzung.

§ 122. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indes nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publiziertes Gesetz ergänzt,

¹ Zu vergleichen § 11 des Braunschweigischen Kostengesetzes für Gerichte und Notare vom 8. Juni 1908 Nr. 40, § 5 Z. 1 b des Gesetzes, betr. die Stempelsteuer, vom 26. Juni 1908 Nr. 50 und wegen der beseitigten Portofreiheit B. G. vom 5. Juni 1869 (§ 6).

² Siehe Rhamm a. a. O. S. 201 Anm. 2 zu § 118 über die dem Ausschusse durch andere Gesetze beigelegten Befugnisse.

³ Siehe oben die Anmerkung zu § 98 Ziffer 3.

erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden¹.

Fortsetzung.

§ 123. Alle Gesetze, bei welchem das Gutachten und der Rat der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rat des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung².

3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

§ 124. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

§ 125. Der Ausschuß ist befugt, in den § 113 aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen³.

Von einer solchen Berufung, sowie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Konvokationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

5. Besondere Aufträge.

§ 126. Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch spezielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat⁴.

6. Sonstige Befugnisse.

§ 127. Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel⁵, die Erteilung der landschaftlichen Stipendien⁶, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Kapitalien und Grundstücke der Landschaft, sowie die ihm durch die Geschäftsordnung⁷ übertragenen Funktionen, zu besorgen.

¹ Zu vergleichen § 98 Ziffer 1 und 2 N. L.-O.

² Zu vergleichen § 99 N. L.-O.

³ Zu vergleichen die §§ 79—83 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

⁴ Zu vergleichen dagegen § 122 N. L.-O.

⁵ Diese Zuständigkeit des Ausschusses ist aufgehoben durch Gesetz vom 5. März 1891 Nr. 9, betr. die Aufhebung der die Führung der Rittermatrikel seitens des Ausschusses der Landesversammlung anordnenden Bestimmung des § 127 der N. L.-O. vom 12. Oktober 1832.

⁶ Zu vergleichen Anlage D des Landtagsabschiedes des 19. ordentlichen Landtages vom 7./14. September 1889 Nr. 44, woselbst das landschaftliche Stipendienwesen neu geregelt ist.

⁷ Zu vergleichen die §§ 2—10, 78—82 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

Dritter Titel. Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, sowie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt. Von den Landtagen.

1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

§ 128. Die Ständeversammlung muß alle zwei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Außerdem steht es der letzteren frei, jederzeit die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zusammenzurufen.

Die ordentlichen Landtage sollen im Monat Januar beginnen¹.

2. Ungesetzliche Versammlungen.

§ 129. Mit Ausnahme der in dem § 113 aufgeführten Fälle dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche landesfürstlich nicht berufenen Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

3. Berufung der Ständeversammlung.

§ 130. Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im allgemeinen bezeichnet.

4. Eröffnung des Landtages.

§ 131. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter dem von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

5. Eid der Abgeordneten.

§ 132. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid: „Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen, und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflichten eines Abgeordneten.“

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritt in die Ständeversammlung vor dieser².

6. Unzulässigkeit von Instruktionen und Mandaten.

§ 133. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Überzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instruktionen von anderen

¹ Die obige Fassung beruht auf § 2 des Gesetzes vom 26. März 1888 Nr. 12, betr. die Abänderung verschiedener Bestimmungen der N. L.-O. vom 18. Oktober 1832 und der dieselbe ergänzenden Gesetze usw.

² Zu vergleichen oben die Anmerkungen zu § 26 N. L.-O.

anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben¹.

7. Recht der freien Äußerung.

§ 134. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Beratungen das Recht ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

8. Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

§ 135. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens², oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer Tat ergriffen wird⁴, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

9. Von den Beamten der Ständeversammlung.

§ 136. Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet und geschieht mittels verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vizepräsidenten werden für jede Stelle drei Kandidaten dem Landesfürsten präsentiert, von denen derselbe einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete⁵.

10. Gehilfspersonal.

§ 137. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten drei für die Zeit der ständischen Versammlungen nötigen Offizianten angenommen und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

11. Gegenstände der ständischen Beratung.

§ 138. Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Beratung.

¹ Wegen der Tagegelder usw. zu vergleichen die §§ 89—95 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

² Der Relativsatz ist beseitigt durch den letzten Absatz des Gesetzes vom 9. August 1881 Nr. 64, betr. Abänderungen des § 59 der Geschäftsordnung für die Landesversammlung vom 19. April 1852. — Jetzt § 11 Reichsstrafgesetzbuch.

³ Zu vergleichen jetzt die §§ 904 Z. 1 und 905 Z. 1 der Zivilprozeßordnung.

⁴ Zu vergleichen jetzt § 6 Abs. 2 Z. 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. März 1877.

⁵ Wegen der Auslegung dieses Schlußabsatzes siehe Rhamm a. a. O. S. 214 Anm. 4 zu § 138.

stände der Verhandlungen. Von allen zur Beratung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Beratung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden¹.

12. Von der Beschlußnahme. A. Erforderliche Zahl der Mitglieder.

§ 139. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Konvokationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Dritteile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind².

B. Regel.

§ 140. Sie faßt über die zur Beratung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen³.

C. Erste Ausnahme.

§ 141. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes⁴ gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Dritteile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben⁵.

D. Zweite Ausnahme.

§ 142. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des beteiligten Standes der für die Änderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein¹.
Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags.

§ 143. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des beteiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen⁶.

¹ Wegen der Teilnahme der Regierungskommissare bzw. der Minister an den Verhandlungen zu vergleichen § 31 ff. der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

² Ausnahme siehe in § 48 Abs. 2 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8. (Bei Beschlußfassung über Erinnerungen gegen das Sitzungsprotokoll genügt die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.)

³ Wegen des Falles der Stimmengleichheit vergleiche § 70 der Neuen Geschäftsordnung. (In der Regel abermalige Abstimmung in der nächsten Sitzung; Folge nochmaliger Stimmengleichheit ist dann Ablehnung.) Wegen Stimmenthaltung siehe § 69 daselbst.

⁴ Und der demselben gleichstehenden Gesetze (siehe Anm. 3 zu § 98).

⁵ Über die Frage, ob diese Mehrheit nur bei der Abstimmung über das verfassungsändernde Gesetz im ganzen oder aber bei der Abstimmung über jeden einzelnen verfassungsändernden Paragraphen desselben vorhanden sein muß, schweigt das Landesgrundgesetz. In der Praxis ist die Vorschrift im ersteren Sinne ausgelegt. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 216 Anm. 2 zu § 141.

⁶ Die §§ 142, 143 sind außer Geltung, nachdem die frühere Vertretung der drei Standesklassen in dem provisorischen Gesetz vom 11. September 1848 Nr. 43, betr. die Zusammensetzung der Versammlung der Abgeordneten des Landes und des Ausschusses derselben abgeschafft und von der späteren Gesetzgebung nicht wieder eingeführt ist.

13. Wirkung der Beschlüsse.

§ 144. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehoben oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgeteilt werde¹.

14. Landesfürstliche Entschliebung darauf.

§ 145. Ein Beschluß der Ständeversammlung enthält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung erteilt und er als Gesetz publiziert ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung erteilen wolle? — hängt von dessen freier Entschliebung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgeteilt werden.

15. Dauer des Landtags.

§ 146. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

§ 147. Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen² Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig³.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neu gewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, zu bestimmen⁴.

17. Schluß des Landtags⁵.

§ 148. Nach⁶ dem Schlusse des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einem Landtagsabschied⁷ kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürst

¹ Ein ähnliches Recht ist den in der Minderheit verbleibenden Kommissionsmitgliedern gewährt (§ 28 Abs. 2 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8).

² Also nicht Konvokationslandtage. (Zu vergleichen § 113 N. L.-O., insbesondere der letzte Absatz.)

³ Wegen Abweichungen von dieser Bestimmung siehe Rhamm a. a. O. S. 220 Anm. zu § 147.

⁴ Siehe § 113 Abs. 2 Ziffer 2 N. L.-O.

⁵ Zu vergleichen die §§ 77 und 78 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr.

⁶ Ursprünglich „vor“. Die obige Fassung beruht auf dem Gesetz, betr. die Abänderung des § 148 des Landesgrundgesetzes, vom 19. April 1852 Nr. 24.

⁷ Wegen der Gesetzeskraft der Landtagsabschiede siehe Rhamm a. a. O. S. 221 Anm. zu § 148.

und, von seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndikus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zweiter Abschnitt. Verhandlungen des Ausschusses.¹

1. Wahl des Präsidenten.

§ 149. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

2. Art der Geschäftsführung und Beschlusnahme.

§ 150. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte kollegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlusnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind².

3. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung.

§ 151. Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen dem Landtage vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung³.

§ 152. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Beratungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandteil der Verfassung bildet, aber nur durch Übereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Kapitel. Von den obersten Landesbehörden und dem Zivilstaatsdienste.

1. Staatsdienst. a. Verantwortlichkeit.

§ 153. Alle Zivilstaatsdiener⁴ sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

b. Eid der Zivilstaatsdiener.

§ 154. Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden⁵.

c. Kontrasignatur.

§ 155. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit

¹ Zu vergleichen die §§ 84—88 der Neuen Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8.

² Wegen eventueller Ergänzung des Ausschusses zu vergleichen § 113 Abs. 2 Z. 3 N. L.-O.

³ Jetzt die mehrerwähnte Neue Geschäftsordnung vom 20. Januar 1893 Nr. 8 mit der Novelle vom 1. Juli 1904 Nr. 45.

⁴ Begriff: siehe die §§ 1 und 5 des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 4. April 1889 Nr. 17.

⁵ Wegen der Eidesformel siehe die Verordnung vom 20. Dezember 1832 Nr. 36, betr. die Normierung der Diensteide. — Vgl. ferner § 8 des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 4. April 1889 Nr. 17.

zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten¹ erlassene Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Kontrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

§ 156. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen kontrasignierten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich².

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welche kontrasigniert oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

e. Gesetz über den Staatsdienst.

§ 157. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hierneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt³.

2. Staatsministerium.

§ 158. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten kollegialen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium⁴.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernannt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerial-Kommission.

§ 159. Zur Beratung der Gesetzentwürfe und andern wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Kompetenzstreitigkeiten soll eine Kommission bestehen.

¹ Wegen der Zulässigkeit der vom Landesfürsten nicht unterschrieben vollzogenen, sondern nur von einem Mitgliede des Staatsministeriums mit dem Zusatz: „Auf Höchsten Spezialbefehl ausgefertigten Höchsten Erlasse siehe Rhamm a. a. O. S. 226 Anm. 2 zu § 155.

² Zu vergleichen die §§ 108 ff. N. L.-O. — Über die Frage der Verantwortlichkeit der Minister wegen der Abstimmung der Landesregierung im Bundesrate siehe Rhamm a. a. O. S. 227 228 Anm. 2 zu § 156. Vgl. ferner oben Anm. 1 zu § 95.

³ Jetzt Zivilstaatsdienstgesetz vom 4. April 1889 Nr. 17 mit Novellen vom 3. April 1899 Nr. 9 und vom 14. Januar 1901 Nr. 4 sowie der Verordnung, betr. die Anstellung von Staatsbeamten durch Anstellungsurkunde des Staatsministeriums, vom 15. April 1889 Nr. 21. Das Zivilstaatsdienstgesetz gehört zu der zweiten Kategorie der im § 98 Z. 2 N. L.-O. genannten Gesetze.

⁴ Die Frage, ob die sogenannte delegatio imperii dem Staatsministerium zustehe, ist in der braunschweigischen Rechtsprechung und Literatur in bejahendem Sinne entschieden worden. Es darf nur nicht die eigene verfassungsmäßige Verantwortlichkeit in Frage kommen, sich nicht um auf besonderer gesetzlicher Vorschrift beruhende Instanzentscheidungen oder um Dispensationen und ähnliche ausdrücklich vorbehaltenen Verfügungen handeln. Siehe Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig Bd. 55, S. 33 ff., auch Rhamm a. a. O. S. 291 Anm. zu § 198, Hampe, Braunschweigisches Privatrecht, II. Auflage, S. 127, Anm. 30.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Kompetenzkonflikte soll eine eigene Sektion dieser Kommission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz¹.

4. Kreisdirektionen.

§ 160. Die Landesverwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreisdirektionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist².

Sechstes Kapitel. Von den Finanzen.

1. Sonderung des Fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalte.

§ 161. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesamte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte Einkommen aus den Überschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

2. Kammergut.

§ 162. Die sämtlichen Herzoglichen Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, sowie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gipsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze sollen das Kammergut bilden³.

3. Stifter St. Blasii et Cyriaci.

§ 163. Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Kammergut einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri von Helmstedt früher schon geschehen ist⁴.

¹ Zu vergleichen Gesetz vom 12. Oktober 1832 Nr. 22, betr. die Organisation, den Geschäftskreis und das Verfahren der Ministerialkommission. Dasselbe gehört zu der zweiten Kategorie der im § 98 Z. 2 N. L.-O. genannten Gesetze. Für die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten besteht jetzt ein besonderer Gerichtshof. (Gesetz vom 1. April 1879 Nr. 16, betr. die Bildung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und das Verfahren vor demselben.)

² Zu vergleichen jetzt Gesetz über die Organisation der Landes-Verwaltungsbehörden vom 19. März 1850 Nr. 26, hinsichtlich der Stadt Braunschweig: Gesetz vom 1. Juni 1900 Nr. 25, betr. den Geschäftskreis und die Einrichtung der Herzoglichen Polizeidirektion in der Stadt Braunschweig, nebst den Verordnungen vom 21. September 1900 Nr. 44 und vom 22. Februar 1904 Nr. 10.

³ Wegen der weiteren Entwicklung dieses Vermögens und wegen des später gebildeten „Kammerkapitalfonds“ siehe Rhamm a. a. O. S. 233 Anm. 2 zu § 162.

⁴ Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 234, 235 Anm. 1.

4. Rechtsverhältnisse des Kammerguts.

§ 164. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts¹ und namentlich die Bestimmungen des Edikts vom 1. Mai 1794² bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden³. Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er kontrahiert hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Kasse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindizieren⁴.

Fortsetzung.

§ 165. Durch die notwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landeskultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung notwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten oder eine Veräußerung einzelner Teile des Kammer

¹ Diese bisherigen Rechtsverhältnisse waren nicht unbestritten. Das Nähere — ins besondere auch über die Literatur — siehe bei Rhamm a. a. O. S. 235 ff. Anm. 1 zu § 164 und S. 248 Anm. 3 zu § 169. Dessen Ansicht geht dahin, daß das Kammergut in seinem Hauptbestande, da es seinem geschichtlichen Ursprung nach Stammgut der landesherrlichen Familie sei, im Eigentum des jeweiligen Landesherrn stehe, daß dieses Eigentum aber durch die auf den Kammergute zugunsten des Staates lastende akzessorische Zweckbestimmung beschränkt sei beides soll auch bei einem etwaigen Verluste der Landeshoheit fortbestehen. Auch Hampe Das partikulare Braunschweigische Privatrecht (II. Auflage 1901), S. 30 Anm. 2, nimmt Eigentum des Landesherrn an, welche Ansicht man als jetzt herrschend bezeichnen kann. Die sicherlich zu verneinende Frage, ob die in Konsequenz dieser Sätze bestehenden Rechte des Herzogs von Cumberland bzw. des ganzen Hauses Braunschweig am Kammergut durch des Ersteren Behinderung an der Ausübung der Regierung berührt werden können, insbesondere ob die Verneinung der Landesherrn-Eigenschaft des Herzogs durch die Theorie der Denkschrift der Braunschweigischen Regierung vom Jahre 1902 auch Wirkungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse am Kammergut haben kann, ist in der Literatur nicht weiter zur Erörterung gebracht. Tatsächlich scheint aber die Verwaltung und Nutznießung des Kammerguts seit dem Tode des Herzogs Wilhelm ohne Mitwirkung des Eigentümers erfolgt zu sein.

² Vom Herzog Karl Wilhelm Ferdinand erlassen. Das Edikt gibt in der Hauptsache eingehende Bestimmungen über das Kammer-schuldenwesen; siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 239 ff. Anm. 2 zu § 164.

³ Zu vergleichen das spätere Gesetz vom 20. Dezember 1834 Nr. 3 de 1835, betr. die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds. Das Gesetz bildet einen Bestandteil des Landesgrundgesetzes (siehe oben § 98 Z. 1 N. L.-O.).

⁴ Inwieweit diese Bestimmungen durch das BGB. berührt worden sind, siehe Hampe a. a. O. S. 31 Anm. 6.

guts im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen¹.

5. Verwaltung des Kammerguts.

§ 166. Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzoglichen Staatsministerii, von der Herzoglichen Kammer in drei abgesonderten Direktionen für die Domänen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt².

6. Verwendung des Kammerguts.

§ 167. Die Aufkünfte des gesamten Kammerguts sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die sukzessive Tilgung der Kammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden³.

7. Kammeretat und Rechnungen.

§ 168. Der über die Verwaltung des Kammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer zweijährigen⁴ Finanzperiode aufgestellte Kammeretat wird den Ständen zur Erläuterung des in dem Staatshaushaltsetat (§ 184) aufzuführenden Einnahmepostens von den Überschüssen des Kammerguts mitgeteilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Kammerrechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt⁵.

8. Bedarf des Landesfürsten.

§ 169. Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besonderen Übereinkunft näher bestimmt⁶.

¹ Näheres bestimmt das in Anm. 4 zu § 164 erwähnte Gesetz.

² Zu vergleichen das Gesetz, betr. die Organisation und den Geschäftskreis der Herzoglichen Kammer, vom 12. Oktober 1832 Nr. 24 (dasselbe gehört zu der zweiten Kategorie der im § 98 Ziffer 2 genannten Gesetze), ferner: Gesetz über die Organisation der Finanz-, Eisenbahn- und Postverwaltung vom 19. März 1850 Nr. 10 (§§ 3—6).

³ Siehe über die Art der Tilgung der Kammerschulden das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 244 Anm. 1 zu § 167.

⁴ Die obige Fassung beruht auf dem mehrerwähnten Gesetz vom 26. März 1888 Nr. 12.

⁵ Durch den § 168 ist also den Ständen eine unmittelbare Mitwirkung bei der Verwaltung des Kammerguts versagt. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 245 ff. Anm. 3 und 4 zu § 168.

⁶ Diese Übereinkunft ist der sogenannte Finanznebenvertrag vom 12. Oktober 1832 (Anlage V des Landtagsabschieds vom 25. Mai 1835 Nr. 42). Das Nähere über denselben siehe bei Rhamm a. a. O. S. 399 ff. und wegen der Vorgänge vor Abschluß desselben S. 42 ff. daselbst. Die landesfürstliche Rente betrug nach dem Art. 1 des Vertrages 19 000 Taler in Gold und 218 000 Taler in Konventionsmünze. Im Jahre 1873 ist sie um 30 000 Taler erhöht (Art. III und Anlage A des Landtagsabschieds vom 12. Juni 1874 Nr. 31), sodann 1888 um 300 000 \mathcal{M} (Art. 6 des Landtagsabschieds vom 7./14. September 1889 Nr. 44). In dieser Höhe (1 125 322 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}) wird sie gegenwärtig noch gezahlt (§ 3 des Landtagsabschieds vom 7. Dezember 1907 Nr. 68). — Trotzdem nach § 169 der Reinertrag des Kammerguts zunächst für „den Bedarf des Landesfürsten

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten¹.

Die Herzoglichen Schlösser, sämtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, sowie die bisher bei dem Oberhofmarschallamt und bei dem Oberstallmeisteramt unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

Fortsetzung.

§ 170. Unter dem Bedarf des Landesfürsten und des Fürstlichen Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Kapelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Über die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, sowie über die Benutzung der im § 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Kontrolle nicht zu.

9. Apanagen, Wittümer und Schloßbaukosten.

§ 171. Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1. die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbständiger Einrichtung, sowie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;

2. das der Witwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Übereinkunft mit den Ständen festgestellt.

3. Die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Kredit des Kammerguts aufgenommen werden.

10. Bedarf des Landes.

§ 172. Die Überschüsse aus der Kammerverwaltung nebst den bei der Kammerkasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den

und Seines Hauses“ bestimmt ist, ist nach Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preußen eine gesetzliche Regelung wegen einer diesem als Regenten zukommenden Zivilliste nicht getroffen, die landesfürstliche Rente vielmehr seitdem an den Regenten gezahlt worden. Ein ausdrücklicher Widerspruch des Herzogs von Cumberland gegen diese Verwendung ist nicht bekannt geworden; siehe jedoch die Rechtsverwahrung des Herzogs vom 22. September 1885, in welcher die „Rechte auf die Thronfolge und Regierung im Herzogtum Braunschweig samt allen zugehörigen Rechten“ verwahrt sind. — Siehe auch oben Anm. 2 zu § 164 N. L.-O., ferner wegen der Verwendung der landesfürstlichen Rente während der Regierung des Regentschaftsrates § 4 Ziffer 6 des sogenannten Regentschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3.

¹ Die rechtliche Zugehörigkeit zum Kammergut ist hierdurch nicht beeinträchtigt.

Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen, der Lotteriepacht¹, den Gerichtssporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern², auch Postintraden³, fließen in die Hauptfinanzkasse und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kasse zu vereinnahmenden Steuern⁴ zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet⁵.

11. Steuer-Verwilligung. a. Recht und Pflicht der Verwilligung.

§ 173. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Überschüssen des Kammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können.

Fortsetzung.

§ 174. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden ohne ständische Bewilligung.

Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesaufgaben und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Kontumtilien gelegt werden

¹ Die alte Braunschweigische Landelotterie, die früher sehr erhebliche Einnahmen — zeitweise jährlich über 1 Million Mark — dem Staate geliefert hatte, geht mit dem 1. Juni 1909 ein. Gegen Gewährung einer — zunächst 475 000 M. betragenden — jährlichen Rente wird von da ab die Königlich Preussische Staatslotterie ausschließlich im Herzogtum zugelassen. Siehe die Verordnung, betr. die Veröffentlichung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig zur Regelung der Lotterieverhältnisse, vom 12. November 1906 Nr. 84.

² Aufgehoben durch Gesetz vom 10. November 1873 Nr. 60, betr. die Aufhebung des Chaussee-, Damm- und Brückengeldes.

³ Zu vergleichen jetzt Reichsverfassung, Art. 49.

⁴ I. Direkte Steuern: a. Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 Nr. 33 mit Ergänzungen und Abänderungen vom 23. März 1854 Nr. 17, 20. April 1855 Nr. 22, 4. August 1858 Nr. 48, 11. Mai 1870 Nr. 51, 20. März 1873 Nr. 13 (berichtigt durch Nr. 24 vom 15. Mai 1873), 24. Oktober 1876 Nr. 96 und 29. März 1906 Nr. 20, vgl. ferner § 118 Nr. 67 des Ausführungsgesetzes zum BGB; b. Einkommensteuergesetz vom 16. April 1896 Nr. 21 mit Abänderungen bzw. Ergänzungen vom 11. März 1899 Nr. 13, 17. Dezember 1900 (Nr. 1 de 1901), 20. März 1904 Nr. 16, 20. März 1906 Nr. 18, 14. Dezember 1908 (Nr. 2 de 1909) und 30. April 1909 Nr. 24; c. Ergänzungsteuergesetz vom 11. März 1899 Nr. 15 mit Abänderungen bzw. Ergänzungen vom 17. Dezember 1900 (Nr. 1 de 1901), 20. März 1904 Nr. 17, 20. März 1906 Nr. 19 und 14. Dezember 1908 (Nr. 1 de 1909); d. Gewerbesteuerergesetz vom 14. Januar 1909 Nr. 6 und ferner Gesetz, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 5. April 1906 Nr. 25. — Von der Grund- und Gewerbesteuer sind nach Erlaß der Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzgebung 75 % außer Hebung gesetzt und den Gemeinden als Steuerquellen überwiesen (siehe Rhamm a. a. O. S. 254 Anm. 7 zu § 172). II. Indirekte Steuern: a. Stempelsteuergesetz vom 26. Juni 1908 Nr. 50; b. Erbschaftsteuer: siehe § 2 des R.-G. vom 3. Juni 1906.

⁵ Wegen der sonstigen ordentlichen Einnahmequellen des eigentlichen Staatshaushalts siehe Rhamm a. a. O. S. 251 Anm. 1 zu § 172 und S. 255, 256 Anm. 8 zu § 172.

sollen, auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrachtungen, ingleichen auf Gerichtssporteln.

b. Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

§ 175. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu verteilen sind, sowie auf die Dauer Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

c. Art der Steueraussschreiben.

§ 176. Nachdem über dieses alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Übereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft“ zu publizierendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

d. Dauer der Verwilligung.

§ 177. Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von zwei Jahren¹ bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschrieben Steuern mit der Erreichung desselben auf.

Fortsetzung.

§ 178. Die Steuerverfassung² erlischt jedoch nicht und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, sowie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

Fortsetzung.

§ 179. Die im § 177 bestimmte Dauer der Steuererhebung kann bei den indirekten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handelsverträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

¹ Die obige Fassung beruht auf dem Gesetz vom 26. März 1888 Nr. 12, betr. die Abänderung verschiedener Bestimmungen der N. L.-O. vom 18. Oktober 1832 und der dieselbe ergänzenden Gesetze usw.

² Das ist: Steuergesetzgebung (siehe Rhamm a. a. O. S. 261 Anm. 1 zu § 178).

e. Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

§ 180. Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind.

1. außerordentlicherweise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,

2. zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen¹, wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indes die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

Fortsetzung. Kommunal- und Lokallasten.

§ 181. Ebensowenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Beschaffenheit und Natur nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden, zu regulieren sind.

12. Steuerdirektion.

§ 182. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirektion übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist².

13. Finanz-Kollegium.

§ 183. Die obere Leitung des gesamten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen, sowie die Führung der allgemeinen Finanzkontrolle ist dem Finanzkollegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hierneben erlassene Gesetz³ das Nähere enthält, übertragen worden. Die Hauptfinanzkasse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmten Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

14. Staatshaushaltsetat.

§ 184. Die Grundlage der dem Finanzkollegio übertragenen allgemeinen Finanzverwaltung bildet der Staatshaushaltsetat, welcher vor dem Anfange der

¹ Jetzt: der Reichsverpflichtungen.

² Zu vergleichen das Gesetz, betr. die Organisation und den Geschäftskreis der Steuerdirektion, vom 12. Oktober 1832 Nr. 26 (dasselbe gehört zu der zweiten Kategorie der im § 98 Z. 2 genannten Gesetze) mit Abänderungen bzw. Ergänzungen vom 16. Dezember 1834 Nr. 15, 23. November 1836 Nr. 28, 23. Dezember 1841 Nr. 29 und vom 19. März 1850 Nr. 10.

³ Zu vergleichen das Gesetz, betr. die Organisation und Geschäftsführung des Herzoglichen Finanzkollegiums, vom 12. Oktober 1832 Nr. 25 (dasselbe gehört zu der zweiten Kategorie der im § 98 Z. 2 genannten Gesetze) mit Abänderung bzw. Ergänzung vom 16. Dezember 1834 Nr. 15 und vom 19. März 1850 Nr. 10.

zweijährigen¹ Finanzperiode und für die Dauer derselben² aus den Spezial-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird³.

Fortsetzung.

§ 185. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat nach den einzelnen Abteilungen⁴ festzustellen. Die Verwendung und Verteilung der für jede einzelne Abteilung im ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen⁵, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abteilung und ohne Überschreitung der feststehenden Spezialtats stattfindet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich eine Erinnerung von seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

15. Leihhaus-Anstalt.

§ 186. Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbständiges Institut bisher bestandene Leihhaus-Anstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanzkollegio unmittelbar untergeordnet werden und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung zu erfüllen ist, eine Hilfs-Kreditanstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanzkollegii verfahren⁶.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

16. Staatsanleihen.

§ 187. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände¹ kontrahiert werden. Über den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

¹ Die obige Fassung („zweijährig“) beruht auf dem mehrerwähnten Gesetze vom 26. März 1888 Nr. 12.

² Siehe jedoch das zu einem Bestandteil des Landesgrundgesetzes erklärte Gesetz, betr. die Übertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge, vom 1. Juli 1904 Nr. 44, in dessen Art. I bestimmt ist, daß die in die ordentlichen Bautats zu bestimmten Bauten eingestellten Beträge, wenn und soweit sie nicht zur Verwendung gekommen sind, in die auf die Finanzperiode der Bewilligung folgenden beiden Finanzperioden übertragen, aber nur zu den bestimmten Bauten, für welche sie in die Etats eingestellt worden, verwandt werden können. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 399 ff.

³ Wegen der Einrichtung des Staatshaushaltsetats vgl. Anlage E des Finanznebenvertrages vom 12. Oktober 1832 (Anlage V des Landtagsabschiedes vom 25. Mai 1835 Nr. 42). Wegen der späteren Umgestaltungen siehe Rhamm a. a. O. S. 265 Anm. 3 zu § 184 und S. 348 ff.

⁴ „Abteilungen“ und „Spezial-Einnahme- und Ausgabeetats aller einzelnen Verwaltungszweige“ (§ 184 N. L.-O.) sind begrifflich dasselbe (siehe Rhamm a. a. O. S. 267 Anm. 1 zu § 185).

⁵ Siehe jedoch das in Anm. 3 zu § 184 erwähnte Gesetz.

⁶ Siehe wegen des einen Bestandteil des Landesgrundgesetzes bildenden Leihhaus-Gesetzes oben Anm. 2 b zu § 98 Ziffer 1. In Verbindung mit der Leihhausanstalt ist eine Sparkasse errichtet, vgl. darüber Gesetz vom 10. Juni 1892 Nr. 27 (mit Verordnung vom 16. April 1893 Nr. 17) mit Abänderung vom 4. April 1898 Nr. 17.

¹ Siehe jedoch unten § 190 Z. 2 N. L.-O.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen reguliert¹.

17. Beaufsichtigung des Finanzwesens.

§ 188. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden².

18. Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen. a. Regelmäßige.

§ 189. Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushaltsetats des zweiten³ Jahres jeder Finanzperiode zur Beratung, sowie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgeteilt werden⁴.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes⁵ nötig oder ratsam machen, die ständische Zustimmung erteilen, wenn das zu Veräußernde einen Wert von 10 000 Talern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Übereinkunft zu treffen⁶.

b. Außerordentliche.

§ 190. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags untunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1. die Steuern erhöht und neue Steuern auferlegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und

2. Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100 000 Talern geschlossen werden.

Alle infolge einer solchen Übereinkunft von der Landesregierung getroffenen Maßregeln und deren Gründe sind indes sobald als tunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

¹ Siehe über das Landesschuldenwesen das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 276, 277 Anm. 3 zu § 187.

² Zu vergleichen § 36 des schon erwähnten Organisationsgesetzes über das Finanzkollegium vom 12. Oktober 1832 Nr. 25.

³ Die obige Fassung beruht auf dem mehrgenannten Gesetze vom 26. März 1888 Nr. 12.

⁴ Siehe wegen der sonstigen Mitaufsichtrechte des Ausschusses Rhamm a. a. O. S. 280 Anm. 3 zu § 189.

⁵ Daß „Staatsgut“ im engeren Sinne (also abgesehen von Kammer- und Kloostergut) ebenso wie Bestandteile dieser letzteren beiden Vermögenmassen (siehe § 164 und § 224 N. L.-O.) an und für sich nur mit Zustimmung der Ständeversammlung veräußert werden dürfe, ist in dem Landesgrundgesetz nirgends besonders gesagt. Es wird solches aber in der Praxis angenommen. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 280 ff. Anm. 4 zu § 189.

⁶ Wegen der Folgerung aus diesem Schlußsatz hinsichtlich des Fehlens der Zuständigkeit des Ausschusses bei unentgeltlicher Veräußerung von Staatsgut siehe Rhamm a. a. O. S. 282, 283 Anm. 6 zu § 189.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staatsanleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehen, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände untunlich oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführender Mitglieder des Staatsministeriums, von welchem allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu kontrasignieren sind.

Siebentes Kapitel. Von der Rechtspflege.

1. Gerichtsbarkeit.

§ 191. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben¹.

2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§ 192. Die bürgerliche und Strafrechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung², durch kollegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzenordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen³.

3. Unabhängigkeit der Gerichte⁴.

§ 193. Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht⁵ unterworfen, jedoch bei der Beurteilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen und werden in der Ausübung ihres Amtes nötigenfalls durch den Beistand der Zivil- und Militärbehörden geschützt. Die Strafurteile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen⁶.

4. Mitwirkung der Polizeigewalt.

§ 194. Die Polizeigewalt, selbständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der

¹ Zu vergleichen jetzt § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

² Zu vergleichen jetzt § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877.

³ Zu vergleichen jetzt § 313 Z. 4 der Zivilprozeßordnung, § 34 in Verbindung mit § 266 der Strafprozeßordnung.

⁴ Zu vergleichen jetzt § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

⁵ Zu vergleichen jetzt die §§ 76—84 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. April 1879 Nr. 11.

⁶ Schon beseitigt durch § 184 Abs. 2 der Braunschweigischen Strafprozeßordnung vom 22. August 1849 Nr. 36. Zu vergleichen jetzt die §§ 481 ff. der Reichsstrafprozeßordnung.

Vollziehung der Rechtsprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Täter und wirkt mit zur Ermittlung des Tatbestandes¹. Sie richtet nie über die Tat².

5. Verwaltungshandlungen.

§ 195. Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Kompetenz der Gerichte und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden³.

6. Kompetenzkonflikte.

§ 196. Die Beurteilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich kompetent, während eine Verwaltungsbehörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letztere durch eine dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden⁴.

7. Entschädigungsklage gegen den Staat⁵.

§ 197. Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohl-erworbenen Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Kompetenzkonflikts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigen.

¹ Zu vergleichen jetzt § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 159, 161, 187 der Strafprozeßordnung.

² Siehe jedoch wegen polizeilicher Strafverfügungen jetzt § 453 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 12 ff. des Gesetzes, betr. die Ausführung der deutschen Prozeßordnungen, vom 1. April 1879 Nr. 12.

³ Die Rechtsprechung hat jedoch stets ein gerichtliches Nachprüfungsrecht der Rechtmäßigkeit der Verwaltungshandlungen für sich in Anspruch genommen. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 287, 288 Anm. 1 zu § 195.

⁴ Zu vergleichen jetzt das Gesetz, betr. die Bildung des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten und das Verfahren vor demselben, vom 1. April 1879 Nr. 16; zu vergleichen ferner hinsichtlich der Verwaltungstreitsachen § 15 des Gesetzes, betr. die Verwaltungsrechtspflege, vom 5. März 1895 Nr. 26.

⁵ Der § 197 regelt nur die Zuständigkeit der Gerichte für Ansprüche aus Verletzungen durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden. Die Haftung des Staates und analog die der Gemeinden ist im Herzogtum nur für einige wenige Fälle gesetzlich eingeführt. Siehe das Nähere in den Materialien zu den Braunschweigischen Ausführungsgesetzen zum BGB., amtliche Ausgabe, S. 26 ff., insbesondere S. 28; siehe ferner über die Auslegung des § 197 Rhamm a. a. O. S. 289, 290 Anm. 1—5 zu § 197.

8. Rechtssachen des Fiskus¹.

§ 198. Der Fiskus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen². Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Kasse verfügt.

9. Beschränkung der Privilegien des Fiskus.

§ 199. Die bisherigen Vorrechte des Fiskus in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche Privatpersonen gegenüber werden hierdurch aufgehoben³.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben⁴.

10. Gleichheit vor dem Richter⁵.

§ 200. Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegierte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft⁶.

11. Rechtsschutz.

§ 201. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen⁷, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justizkollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gericht Aufträge erteilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken⁸.

12. Gesetzliche Verfolgung.

§ 202. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntnis gesetzt und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Kautions stattgeben, dafern nicht dringende Anzeichen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen⁹.

¹ Wegen der den Fiskus in Prozessen vertretenden Behörden siehe Rhamm a. a. O. S. 291 Anm. 2 zu § 198, ferner auch — insbesondere wegen des sogenannten Delegationsrechtes des Staatsministeriums hinsichtlich der Vertretung des Fiskus — Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig Bd. 55, S. 33 ff.; vgl. ferner oben Anm. 5 zu § 158.

² Zu vergleichen jetzt § 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.

³ Zu vergleichen die §§ 45, 928, 1936 BGB. und die §§ 9, 14, 112 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 12. Juni 1899 Nr. 36.

⁴ Zu vergleichen § 38 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 12. Juni 1899 Nr. 36.

⁵ Zu vergleichen jetzt § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

⁶ Wegen des Landesherrn siehe oben Anm. 1 zum § 3 N. L.-O.

⁷ Zu vergleichen § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

⁸ Zu vergleichen § 2 ff. des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. April 1879 Nr. 11.

⁹ Zu vergleichen jetzt Abschnitt IX der Strafprozeßordnung (§ 112 ff.).

13. Rechte der Angeschuldigten.

§ 203. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Verteidigung oder der verlangte Richterspruch versagt werden¹.

14. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

§ 204. Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertraut ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Übertretungen derselben zu ahnden².

15. Vergehen im Auslande.

§ 205. Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem deutschen Kriminalrechte mit Strafen bedroht sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung³.

16. Auslieferung der Verbrecher.

§ 206. Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Untertan des requirierenden Staats oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem deutschen Kriminalrechte mit Strafe bedrohten Vergehens beschuldigt ist, und endlich, wenn die requirierende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar in-

¹ Zu vergleichen jetzt insbesondere § 114 Abs. 3, 137 ff., 346 ff. der Strafprozeßordnung.

² Zu vergleichen jetzt § 123 der Strafprozeßordnung.

³ Zu vergleichen die §§ 4—8 des Reichsstrafgesetzbuches.

sofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staatsverträge¹.

17. Konfiskation.

§ 207. Die Konfiskation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden². Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben³.

18. Begnadigungsrecht⁴.

§ 208. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen⁵, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht⁶ sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen⁷.

19. Moratorien.

§ 209. Moratorien werden von der Landesregierung nie erteilt⁸, die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

20. Rechtshilfe in bürgerlichen Streitsachen.

§ 210. In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshilfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzteren in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken⁹.

¹ Zu vergleichen jetzt § 9 des Reichsstrafgesetzbuches, § 131, 187 der Strafprozeßordnung und § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Hinsichtlich der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen ist der obige Absatz 2 in Kraft geblieben. (Siehe Rhamm a. a. O. S. 295 Anm. 10 zu § 206.)

² Zu vergleichen jetzt namentlich die §§ 40—42 des Strafgesetzbuches.

³ Zu vergleichen jetzt § 140 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und die §§ 360—362 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898.

⁴ Siehe jedoch oben § 111 N. L.-O.

⁵ Wegen der Todesurteile vgl. jetzt § 485 der Strafprozeßordnung.

⁶ Zu vergleichen jetzt § 43 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. April 1879 Nr. 11.

⁷ Desgleichen auch in Disziplinarsachen. (Verfügung des Staatsministeriums, Abt. der Justiz, vom 14. April 1893 Nr. 4671, abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogtum Braunschweig, Bd. 41, S. 1 ff.)

⁸ Zu vergleichen jetzt § 14 Abs. 2 Z. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 und § 4 des Einführungsgesetzes zur Konkursordnung vom 10. Februar 1877.

⁹ Hinsichtlich der Rechtshilfe deutscher Gerichte zu vergleichen jetzt die § 157 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes bzw. (siehe § 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und § 14 des letzteren) die Vorschriften des Bundesgesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869. — Hinsichtlich der Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte zu vergleichen § 722 der Zivilprozeßordnung.

Achtes Kapitel. Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Konfessionen.

§ 211. Allen im Herzogtum anerkannten oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte¹.

2. Obergewalt des Staates.

§ 212. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Obergewalt der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Obergewalt, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung².

3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

§ 213. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirat des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Konsistoriums ausübt³.

Die Ausübung der in bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstände übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird⁴.

¹ Zu vergleichen oben § 29 N. L.-O. und die in der Anmerkung zu demselben aufgeführten Gesetze.

² Zu vergleichen das zur Ausführung des § 212 N. L.-O. und des § 20 des Gesetzes vom 31. Mai 1871 Nr. 34, betr. die Errichtung einer Landessynode und eines Synodalausschusses für die evangelisch-lutherische Kirche des Landes, erlassene Gesetz, betr. den Erlaß der Kirchengesetze und Kirchenverordnungen für die evangelisch-lutherische Landeskirche, vom 27. März 1882 Nr. 16 (berichtigt durch Nr. 17 daselbst S. 57); siehe ferner hinsichtlich des Verfahrens bei Erlaß von Kirchengesetzen, die zugleich in die staatliche Machtsphäre hinübergreifen, Rhamm a. a. O. S. 300, 301 Anm. 2 zu § 312.

³ Zu vergleichen das in der vorhergehenden Anmerkung erwähnte Gesetz über die Errichtung einer Landessynode, ferner hinsichtlich des Geschäftskreises des Konsistoriums: die Verordnung vom 14. April 1814 Nr. 19, betr. die Verwaltung der kirchlichen und Schulangelegenheiten, § 8 des Gesetzes über die Errichtung einer Oberschulkommission und über die staatliche Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten vom 8. April 1876 Nr. 37 und die §§ 20 ff. des Gesetzes über die Gemeindeschulen vom 27. Oktober 1898 Nr. 54. Soweit dem Konsistorium hiernach andere als kirchliche Angelegenheiten unterstehen, ist es staatliche Behörde unter dem Ministerium, wie seine Mitglieder auch Staatsbeamte im Sinne der §§ 1 und 5 des Zivilstaatsdienstgesetzes sind.

⁴ Zu vergleichen Gesetz, betr. die Errichtung von Kirchengemeinden in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 30. November 1851 Nr. 52 mit zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen. Augenblicklich liegt der Landessynode eine neue Kirchengemeindeordnung zur Annahme vor.

Fortsetzung.

§ 214. Sollte der Landesfürst sich zu einer anderen als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden¹.

4. Kirchengewalt in den anderen christlichen Kirchen.

§ 215. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen nach der Verfassung der anderen christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden².

5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen³.

§ 216. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert⁴. Dasselbe steht unter der besonderen Obhut des Staats⁵, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

Fortsetzung.

§ 217. Das Vermögen⁶ der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der beteiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen⁷.

¹ Siehe über das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Landeskirche die Nachweise bei Rhamm a. a. O. S. 303 Anm. 1 zu § 214. — Hinsichtlich der Ausübung der Kirchengewalt durch den Regenschaftsrat im Falle, daß Mitglieder desselben der Landeskirche nicht angehören, vgl. § 4 letzter Absatz des Regenschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879 Nr. 3.

² Zu vergleichen § 15 des Gesetzes, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betr., vom 29. Dezember 1902 Nr. 2 de 1903 mit Ergänzung vom 17. Juni 1908 Nr. 42, ferner die Strafbestimmungen in § 11 des Polizeistrafbuches vom 23. März 1899 Nr. 27.

³ Siehe oben § 32 N. L.-O.

⁴ Siehe wegen einzelner hierunter fallender Stiftungen Rhamm a. a. O. S. 306 Anm. 1 zu § 216.

⁵ Ferner unter dem „Schutze“ und hinsichtlich der Verwaltung eventuell unter der „Aufsicht“ der Gemeinde. (§ 209 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 32 und § 151 der Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 Nr. 35.)

⁶ Auch das „Einkommen“ (wie in § 216), siehe Rhamm a. a. O. S. 307 Anm. 1 zu § 217.

⁷ Die Bedeutung dieser Vorschrift ist ausführlich erörtert und ihr Inhalt zum Teil zur Anwendung gekommen bei der Umgestaltung des Emeritierungswesens (Gesetz, betr. das Ruheinkommen der emeritierten Geistlichen, vom 1. Dezember 1882 Nr. 45 und Kirchengesetz darüber vom gleichen Tage Nr. 46), bei der Gründung einer Landes-Pfarrwitwen- (u. Waisen-) Versorgungsanstalt (Gesetz vom 15. April 1889 Nr. 22) und der Reform des Pfründenwesens (Gesetz, betr. das

6. Verwaltung dieses Vermögens.

§ 218. Über die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen¹.

7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds². a. Vereinigung dieser Fonds.

§ 219. Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt und behufs Vereinfachung der Administration und tunlicher Kostenersparung bei der Herzoglichen Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

b. Verwaltung.

§ 220. Über die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Kammergute angeordneten Form, aufgestellt und eine abgesonderte Kassen- und Rechnungsführung angeordnet werden³.

c. Verwendung des Reinertrags.

§ 221. Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohltätige Zwecke verwendet werden⁴. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanzkollegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren und über die sämtlichen, in die Hauptfinanzkasse fließenden Überschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat⁵.

Fortsetzung.

§ 222. Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus

Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, vom 28. Juni 1902 Nr. 27 und Kirchengesetz vom gleichen Tage Nr. 28). Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 307 ff. Anm. 3 zu § 217.

¹ Zu vergleichen die §§ 26 und 39 des Gesetzes, betr. die Errichtung von Kirchengemeinden in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, vom 30. November 1851 Nr. 52. (Augenblicklich liegt der Landessynode eine neue Kirchengemeindeordnung zur Annahme vor.) Ferner: die §§ 10—13 des Gesetzes über die Gemeindeschulen vom 27. Oktober 1898 Nr. 54.

² Siehe über die Geschichte des Kloster- wie des Studienfonds Rhamm a. a. O. S. 312, 313, 314 Anm. 1 und 2 zu § 219, über die rechtliche Natur („selbständiger, aus Rechten und Verbindlichkeiten zusammengesetzter Vermögensbegriff unter staatlicher Verwaltung“) daselbst S. 314 Anm. 3 und dortige Zitate.

³ „Etat der Klosterverwaltungskasse.“ Siehe über denselben und insbesondere den Klosterkapitalfonds das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 314, 315 Anm. 1 zu § 220.

⁴ „Etat der Klosterreinertragskasse.“ Wegen der auf ihm ruhenden Lasten siehe Rhamm a. a. O. S. 315, 316 Anm. 1 zu § 221.

⁵ Jetzt weist der Etat wegen der außerordentlichen Inanspruchnahme desselben seit langem nur Fehlbeträge auf (nach dem letzten Etat für die Finanzperiode 1908/10: 4 291 600 \mathcal{M}), welche aus dem Staatshaushalt (Kap. 13) gedeckt werden. Siehe das Nähere bei Rhamm a. a. O. S. 316 ff. Anm. 2 zu § 221.

diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben¹.

d. Mitwirkung der Stände.

§ 223. Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrags werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgesetzt. Auch steht den Ständen behufs etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

e. Veräußerungen.

§ 224. Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im ganzen noch in einzelnen Teilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modifikationen zur Anwendung, welche im § 164 und 165 bei dem Kammergute vorgeschrieben sind².

f. Vorbehalt.

§ 225. Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen³.

8. Von den Kirchen- und Schuldienern. a. Deren Bestellung und Bestätigung.

§ 226. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Konfessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landes-

¹ Wegen der sehr bestrittenen Rechtsverhältnisse der Wolfenbüttler Bibliothek und des Braunschweiger Museums (beides außerordentlich wertvolle und berühmte Sammlungen) siehe das Nähere bei Hampe a. a. O. S. 25 ff. und Rhamm a. a. O. S. 319 ff. Anm. 3 zu § 222. Daß keine der Anstalten den rechtlichen Charakter eines „Staatsgutes“ hat, daß ein solcher insbesondere nicht aus den obigen Verfassungsbestimmungen hergeleitet werden kann, wird von beiden anerkannt. Hampe erklärt die Bibliothek als zum Gesamtfideikommiß des welfischen Hauses, das Museum aber als zum Herzoglichen Familiengut gehörig, nachdem es bis zum Tode des Herzogs Wilhelm ein Spezial-Fideikommiß der mit ihm ausgestorbenen Bevernschen Linie gewesen sei. Rhamm dagegen glaubt annehmen zu können, daß Bibliothek wie Museum Bestandteil des Familiengutes der älteren Linie des Gesamthauses gewesen seien, und daß an diesen Rechtsverhältnissen durch den § 222 N. L.-O. nichts habe geändert werden sollen. Abweichende Ansichten sind in früherer Zeit sowohl in der Landesversammlung wie auch (unverbindlich) vom Ministerium geäußert worden (siehe Rhamm und Hampe a. a. O.). — Übrigens sind auch bei der Verwaltung dieser beiden Vermögensmassen wie bei der des Kammergutes die Rechte des Herrscherhauses nach dem Tode des Herzogs Wilhelm — soviel bekannt — nicht zu tatsächlicher Anerkennung gelangt (siehe oben Anm. 2 zu § 164 N. L.-O.).

² Zu vergleichen das einen Bestandteil des Landesgrundgesetzes bildende Gesetz vom 20. Dezember 1834 Nr. 3 do 1835, betr. die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds. Siehe auch oben § 189 Abs. 2 N. L.-O.

³ Siehe oben § 219 N. L.-O. Von dem Vorbehalt ist von keiner Seite Gebrauch gemacht worden.

fürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen¹.

Die Patronate und Wahlrechte², sowie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

b. Deren Schutz.

§ 227. Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz³.

c. Deren vorgesetzte Behörden.

§ 228. In allen, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde⁴; in allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, im gleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disziplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen, und der Diener derselben findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

d. Deren Suspension, Entlassung und Absetzung.

§ 229. Die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disziplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen und bedarf jedesmal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntnis des kompetenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden⁵.

¹ Siehe Verordnung, die Normierung der Diensteide betr., vom 20. Dezember 1832 Nr. 36.

² Wegen des Wahlrechts der Gemeinden zu vergleichen § 25 des in Anm. 1 zu § 218 erwähnten Kirchenvorstandsgesetzes.

³ Zu vergleichen § 6 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 23. März 1899 Nr. 27 und die §§ 166, 167 des Reichsstrafgesetzbuches.

⁴ Zu vergleichen Kirchengesetz, betr. die Oberaufsicht über die Kirchendiener und die Disziplinarverhältnisse derselben, vom 1. Dezember 1890 Nr. 71 (§ 2), Gesetz, betr. die Errichtung einer Ober-Schulkommission und die staatliche Beaufsichtigung der Unterrichtsanstalten, vom 8. April 1876 Nr. 37 (§§ 1—8), Gesetz, betr. die Oberaufsicht über die Lehrer an denjenigen Schulen, welche nicht Staatsanstalten sind, und die Disziplinarmaßnahmen gegen dieselben, vom 13. Juni 1890 Nr. 28 (Art. I § 1 und Art. II § 1) mit Abänderung vom 21. Juli 1906 Nr. 54, Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrerinnen, vom 14. Dezember 1908 Nr. 82 und Gesetz, betr. die Regelung des Fortbildungsschulwesens, vom 14. Dezember 1908 Nr. 84 (§ 6).

⁵ § 229 war schon aufgehoben durch das Gesetz, betr. die Entlassung der Staatsdiener, städtischen Beamten, Kirchen- und Schuldiener usw. vom 22. Dezember 1870 Nr. 113. Jetzt gelten die Bestimmungen des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 4. April 1889 Nr. 17 (hinsichtlich der Lehrer an staatlichen Unterrichtsanstalten), das in der vorhergehenden Anmerkung genannte

9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

§ 230. Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§ 231. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Kompromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist¹.

§ 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffenen Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetz entgegenstehen², hierdurch aufgehoben.

Es ist Unser landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von jedermann, den es betrifft, und überall auf das genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Kanzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 12. Oktober 1832.

Wilhelm, Herzog. L. S.
Graf von Veltheim. v. Schleinitz.
Schulz.

Gesetz vom 13. Juni 1890 Nr. 28 mit der ferneren Abänderung vom 6. März 1905 Nr. 13, die ebenfalls in der vorhergehenden Anmerkung aufgeführten Gesetze vom 14. Dezember 1908 Nr. 82 (§ 12) und (Kirchengesetz) vom 1. Dezember 1890 Nr. 71 mit Abänderung vom 6. März 1905 Nr. 14 in Verbindung mit dem Staatsgesetz, betr. das Disziplinarverfahren gegen Kirchendiener, vom 15. Juni 1890 Nr. 70, welches letztere durch Gesetz vom 6. März 1905 Nr. 12 abgeändert ist.

¹ Siehe oben § 109 N. L.-O. und Anmerkung zu demselben.

² Hier ist also besonders zum Ausdruck gebracht, daß das Landesgrundgesetz das Verfassungsgebiet nicht völlig erschöpfend hat regeln wollen. Wegen einzelner fortbestehender älterer verfassungsrechtlicher Bestimmungen siehe Rhamm a. a. O. S. 336 Anm. 1 zu § 232.

11. Bremen.

Von Herrn Senator STADTLÄNDER in Bremen.

Der bremische Staat hatte bis zum Jahre 1848 keine geschriebene Verfassung. Die „Tafel“ von 1433 und die „neue Eintracht“ von 1534 galten zwar als Grundgesetze des Staates und wurden im Bürgereid beschworen, enthielten aber nur einzelne Verfassungsvorschriften, darunter solche über die Zusammensetzung des „vollmächtigen“ Rats; im übrigen beruhte die Verfassung auf dem Herkommen. Das Selbstergänzungsrecht des Rates wurde zuerst durch ein Statut von 1816 beschränkt, welches der Bürgerschaft eine Mitwirkung bei der Wahl der Ratmänner einräumte. Bei anderen wichtigen Angelegenheiten hatte die konventsberechtigte Bürgerschaft, deren Hauptbestandteil das Kollegium der Älterleute, die ursprünglich nur die Vorsteher der Kaufmannschaft waren, bildete, nach dem Herkommen mitzuwirken. Auch bestanden schon lange Zeit für die wichtigeren Verwaltungszweige, namentlich das Finanz- und Steuerwesen, Deputationen, welche aus Ratsherren und Bürgern zusammengesetzt waren. Das Verlangen der Bürgerschaft nach einer geschriebenen Verfassung führte nach der französischen Herrschaft und abermals nach der französischen Julirevolution zur Niedersetzung von Deputationen, die 1814 und 1837 Entwürfe einer Verfassung vorlegten, über welche jedoch eine Einigung zwischen Senat und Bürgerschaft nicht erzielt wurde.

Der März des Jahres 1848 brachte auch Bremen eine Revolution, die den Senat veranlaßte, zunächst auf Grund eines vorläufigen Wahlgesetzes eine verfassunggebende Bürgerschaft wählen zu lassen und sodann mit dieser eine Verfassung zu vereinbaren, die am 21. März 1849 publiziert wurde und die Souveränität des Volkes, die Gleichberechtigung aller Bürger und die Teilung der Regierung und Verwaltung zwischen Senat und Bürgerschaft statuierte. Das Volk regierte danach im allgemeinen durch seine Organe, den Senat und die Bürgerschaft, hatte aber bei den wichtigsten Fragen selbst zu beschließen. Die Bürgerschaft bestand aus 300 Mitgliedern, wirkte mit dem Senat bei der Gesetzgebung und Verwaltung zusammen und hatte bei der Wahl der Senatoren den entscheidenden Einfluß.

Schon nach zwei Jahren beantragte der Senat eine Revision der Verfassung, weil namentlich von der Volkssouveränität Mißstände und die Einmischung des deutschen Bundes zu befürchten seien. Die Bürgerschaft lehnte wiederholt ab und ließ sich zu einer Revision erst bereit finden, nachdem der deutsche Bundestag diese verlangt, zur Unterstützung des Senats einen Bundeskommissar entsandt und für den Notfall die Beiordnung von Bundestruppen in Aussicht genommen hatte. Die bestehende Bürgerschaft wurde auf Grund einer vom Senat erlassenen provisorischen Wahlordnung durch eine neue ersetzt und sodann durch eine Deputation die Verfassung revidiert. Die vom Senat mit Zustimmung des Bundestages für notwendig erklärten Änderungen wurden im wesentlichen zugestanden. Der Senat erlangte alle obrigkeitlichen Befugnisse, die Übermacht der Bürgerschaft und andere Folgen des Prinzips der Volkssouveränität wurden beseitigt. Die neue Verfassung wurde am 21. Februar 1854 publiziert und hat bis heute nur unwesentliche Änderungen erfahren, die durch die Gründung des Deutschen Reiches und dessen Gesetze notwendig geworden waren.

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt. Von dem Bremischen Staate im allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das Deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt. Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staats wegen, soweit nicht die Wehrpflicht entgegensteht, nicht beschränkt.

9. Das Abschloßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als gemeinschaftlich von mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von seiten eines anderen Staats oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsangehörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverletzlich.

Eine Abtretung, Aufhebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20. Im Falle eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallsige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben beistimmt.

Dritter Abschnitt. Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. Organisation des Senats.

§ 21. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern.

Von den Mitgliedern des Senats müssen wenigstens zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens fünf Kaufleute sein.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebzehn oder auf sechzehn herabgesetzt werden¹. In ersterem Falle brauchen nur vier, in letzterem Falle nur drei Mitglieder Kaufleute zu sein.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft

¹ Durch Gesetz vom 1. Juni 1884 (Gesetzblatt S. 83) ist die Zahl der Mitglieder auf sechzehn festgesetzt.

gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Neffe, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältnis tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt einer von ihnen aus.

Der Austretende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Beratung und Beschlußnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§ 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Über Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hilfsarbeiten sind einige Senatssekretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar.

Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittels einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. Organisation der Bürgerschaft.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus hundert und fünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angesetzten Versammlungen erwählt.

Wähler und wählbar sind in der Regel alle Bremischen Staatsbürger.

Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, seine Entlassung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem sonstigen Grunde vor seinem Eintritt in die Bürgerschaft ausfällt oder nach seinem Eintritt ausscheidet, so findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß statt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44. Sie sind von keinerlei Instruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geschäftsvorstand der Bürgerschaft besteht aus einem Präsidenten, einigen Vizepräsidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derselben geschieht von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte, und zwar auf ein Jahr; indes sind die Austretenden sofort wieder wählbar.

Diesem Geschäftsvorstande kann die Bürgerschaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derselbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer seiner Teilnahme an der Bürgerschaft gewählt und genießt ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Die Gewählten sind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geschäftsvorstandes im Laufe des Jahres seine Entlassung begehren.

§ 46. Als Ausschuß der Bürgerschaft besteht das Bürgeramt.

Dasselbe ist gebildet aus dem Geschäftsvorstande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Bestimmung des Gesetzes von der Bürgerschaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten;

b. alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft für diese entgegenzunehmen und alle für den Senat bestimmten Mitteilungen der Bürgerschaft an den Senat gelangen zu lassen;

c. die Versammlungen der Bürgerschaft zu veranstalten und die Tagesordnung festzusetzen;

d. alle ihm nach Maßgabe der Geschäftsordnung rechtzeitig zukommenden Anträge auf die Tagesordnung zu stellen und später eingegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung, unter Mitteilung der Tagesordnung, zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes, sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn, unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schleunig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefaßten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf weiteres zur Geheimhaltung des Gegenstandes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgereid verpflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen.

Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichenfalls die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgendeinem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, solange er Vertreter ist, seine Teilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuß ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet, oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen oder sonst zur Mitteilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungs- oder gesetzwidrige Bestimmungen derselben mitgeteilt wird.

III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt, nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
- b. die Sorge für Aufrechterhaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- c. Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen;

Kraft dieses Oberaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Episkopat-

rechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruktion aller Bremischen Abgesandten, Konsuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechterhaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;

o. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;

p. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken, in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57 m);

c. Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen;

d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbefreiheit beschränkender Patente;

e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt, nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;

f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Verteilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;

g. Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatskredits;

h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;

i. Verwaltung aller öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;

k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;

l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maßgabe des Gesetzes;

m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehaltlich der Bestimmung des § 60 Absatz 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Obergerichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absatz 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, sowie über den Wirkungskreis, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.

§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig voneinander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein anderes festgesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mitteilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§ 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nötigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§ 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Teil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

Ergibt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67. Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zustande gebracht werden.

a. Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. — Über den Antrag finden zwei Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Beratungen in der gewöhnlichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Beratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.

b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.

c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter beraten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der Vertreter. In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.

d. Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt. Von den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Fünfter Abschnitt. Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 72. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 73. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 74. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 75. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 76. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 77. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 78. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 79. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in

welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 80. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte, mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen, der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 81. Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 82. Solange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 83. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgesondert verwalten.

Sechster Abschnitt. Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft.

§ 85. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannskonvent und die Handelskammer.

§ 86. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbekonvent und die Gewerbekammer.

§ 87. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I. Kaufmannskonvent und Handelskammer.

§ 89. Der Kaufmannskonvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu beraten.

§ 91. Die Versammlungen des Kaufmannskonvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 92. Die Handelskammer besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern des Kaufmannskonvents.

§ 93. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannskonvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 94. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen dritte.

§ 95. Sie ist berufen, auf alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 96. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmannskonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 97. Über alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannskonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlasst.

§ 98. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hilfgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 99. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 100. Zur Beratung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 101. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hilfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II. Gewer be kon vent und Gew er be kam mer.

§ 102. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103. Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Genossen der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren erwählt.

§ 104. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbestandes berühren, zu beraten.

§ 105. Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonvents.

§ 107. Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108. Die Gewerbekammer ist berufen, auf alles, was für das Gewerwesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III. K a m m e r f ü r L a n d w i r t s c h a f t .

§ 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen Landwirten.

§ 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Ackerbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 115. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 116. Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

12. Hamburg.

Von Herrn Senator Dr. SCHAEFER in Hamburg.

Die gegenwärtig geltende Verfassung vom 13. Oktober 1879 ist hervorgegangen aus einer Revision der Verfassung vom 28. September 1860. Bis dahin galten anderthalb Jahrhunderte lang — mit einer geringen, durch die französische Okkupation herbeigeführten Unterbrechung — die Staatsgrundgesetze, die im Beginn des achtzehnten Jahrhunderts unter der Einwirkung einer zur Unterdrückung innerer Unruhen nach Hamburg entsandten Kaiserlichen Kommission erlassen sind (Reglement der Rats- und Bürgerkonvente von 1710, neuer Unionsrezeß des Rates von 1710, Unionsrezeß der bürgerlichen Kollegien von 1712, Hauptrezeß von 1712). Nach einigen vergeblichen Reformversuchen im Jahre 1814 nach der Franzosenzeit und in den Jahren 1842 und 1843 nach dem großen Hamburger Brande vom 5. Mai 1842 setzte unter dem Einflusse der politischen Ereignisse des Jahres 1848 eine starke Reformbewegung ein. Eine Ende 1848 zusammengetretene, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene hamburgische Konstituante stellte am 11. Juli 1849 einen Verfassungsentwurf fest, nach welchem die aus dreihundert Volksvertretern bestehende Bürgerschaft den einzigen gesetzgebenden Körper bilden, der Rat (Senat) nur ein suspensives Veto haben, im übrigen aber auf die vollziehende Gewalt beschränkt bleiben sollte. Im September 1849 wurde zur Prüfung dieses Verfassungswerkes eine aus vier Mitgliedern des Senats und fünf Mitgliedern der Bürgerschaft bestehende Kommission, die sogenannte Neunerkommission, niedergesetzt, welche am 3. November 1849 einen ersten und am 23. Mai 1850 einen zweiten, in mehreren Beziehungen abgeänderten Verfassungsentwurf vorlegte, in welchem der frühere Grundsatz, daß die gesetzgebende Gewalt von Senat und Bürgerschaft gemeinsam ausgeübt wird, wiederhergestellt wurde. Die Beratung über diesen Entwurf wurde im Jahre 1851 durch eine von Österreich und Preußen an den Senat gerichtete Aufforderung, die Verfassung einer Prüfung des Bundestages zu unterziehen, und im Jahre 1852 durch die von dem Verfassungsausschuß des Bundestages in einer Note an den hamburgischen Bundestaggesandten geäußerten Bedenken unterbrochen. Ein von der Neunerkommission auf Grund einer neuen Revision vorgelegter Verfassungsentwurf wurde von der Bürgerschaft abgelehnt, worauf auch der Bundestag am 21. Juni 1855 beschloß, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Die weiteren Versuche des Senats, mit der Bürgerschaft zu einer Verständigung über die Verfassungsfrage zu gelangen, blieben jahrelang ohne Erfolg. Erst im Jahre 1859 wurden auf Drängen einer aus Kreisen der Bürgerschaft hervorgerufenen Agitation zugunsten der Einführung der revidierten Neunerverfassung die Verhandlungen wieder aufgenommen, mit dem Resultate, daß am 11. August 1859 die Verfassungsabschnitte über Bürgerschaft, Bürgerausschuß und Gesetzgebung nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung eingeführt wurden. Die daraufhin neugewählte Bürgerschaft trat am 6. Dezember 1859 zusammen. Nach langen Verhandlungen kam nunmehr endlich die Verfassung zustande, die am 28. September 1860 zusammen mit einer Reihe organisatorischer Gesetze publiziert wurde. Veranlassung zu der Verfassungsrevision vom Jahre 1879 gab die durch die Einführung der Reichsjustizgesetze bedingte Veränderung in der Organisation der Gerichte und insbesondere die dadurch notwendig gewordene Beschränkung der Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung. Verschiedene spätere Abänderungen der Verfassung sind beim Abdruck des Textes berücksichtigt und in den Anmerkungen dazu erwähnt.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg.

Vom 13. Oktober 1879 (Gesetz-Sammlung I S. 353).

Nachdem die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg vom 28. September 1860 von Senat und Bürgerschaft einer Revision unterzogen ist, wird die revidierte Verfassung nunmehr mit dem Bemerken publiziert, daß dieselbe in Gemäßheit des Transitorischen Gesetzes vom heutigen Tage zu §§ 28 bis 30 der Verfassung

vom 28. September 1860 und zu §§ 63 und 70 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 12. August 1859/6. März 1874 spätestens mit Ablauf der ersten Woche des Monat März 1880 in Kraft treten soll¹.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches.

Artikel 2. Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulierung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Artikel 3. Angehörige des Hamburgischen Staates sind diejenigen, deren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Artikel 4. Bürger des Hamburgischen Staates sind diejenigen Hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz².

Artikel 5. Durch das religiöse Bekenntnis wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Artikel 6. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

Zweiter Abschnitt. Der Senat.

Artikel 7. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Kameralwissenschaften studiert haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen letzteren wenigstens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

¹ Laut Bekanntmachung vom 1. März 1880 (Gesetz-Sammlung S. 37) ist die Verfassung in Gemäßheit eines Beschlusses von Senat und Bürgerschaft vom 21. November 1879/14. Januar 1880 mit dem 4. März 1880, dem Tage des Zusammentritts der neuen Bürgerschaft, in Kraft getreten.

² Gesetz, betr. die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht, vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I, S. 95); Gesetz, betr. den Bürger-Eid, vom 28. September 1860 (Lappenbergsche Sammlung S. 136); Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht, vom 22. Mai 1908 (Gesetz-Sammlung I, S. 155) § 7 Abs. 1, wonach Mitglieder des Oberlandesgerichtes das Bürgerrecht durch ihre Ernennung kraft Gesetzes (ohne Leistung des Bürgereides) erwerben.

Artikel 8. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Artikel 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger¹.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Artikel 9. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaufsatze von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aufsatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aufsatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formieren:

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag Gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aufsatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aufsatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aufsatz gebracht werden. Um auf den Aufsatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Kandidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formierung eines Aufsatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Kandidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aufsatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung derselben verfahren.

Dieser neuen Kommission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Kommission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aufsatz gebrachten Personen oder eine Mitteilung, daß niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behündigt. Die neue Kommission verfährt zum Behuf der Vervollständigung, beziehungsweise der Formierung des Wahlaufsatzes wie die erste Kommission.

Erzielt auch diese zweite Kommission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Kommissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft, zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Kandidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur ein Kandidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Kandidaten auf einen

¹ Ein zweiter Satz des Artikel 8 Absatz 1 ist durch Gesetz vom 12. Februar 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 12) gegenstandslos geworden und aufgehoben.

Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Kandidaten auf den Aufsatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaufsatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Kandidaten auf den Aufsatz gelangt sind, von seinen Kommissarien übergeben. Der Senat präsentiert von den vier in Vorschlag Gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen zweien einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Kommission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Kandidat auf den Aufsatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaufsatzes teilzunehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Übergabe des Wahlaufsatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aufsatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergibt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aufsatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aufsatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Überreichung des Wahlaufsatzes vorzunehmen ist, geschieht mittelst Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaufsatzes die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung konstatiert sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen, auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so daß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, oder sonst nicht gültigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmgleichheit ergibt, so entscheidet das Los.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senats als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich.

Artikel 10. Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt, seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr überschritten hat, ist berechtigt, mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritteln seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Artikel 11. Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz¹.

Artikel 12. Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Artikel 13. Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt sowie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufstätigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch tut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Artikel 14. Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf Hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Artikel 15. Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz².

Artikel 16. Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar³.

Artikel 17. Der Senat wählt, in geheimer Abstimmung, aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden. Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungieren.

Artikel 18. Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittelt ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder teilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Artikel 50 unter 1. Er hat das Recht, den Bürger-Ausschuß zu berufen.

Artikel 19. Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.

Artikel 20. Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Artikel 21. Hinsichtlich des Hamburgischen Kontingentes zum Reichsheere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reiches den Kon-

¹ Gesetz über die Wahl und Organisation des Senats vom 28. September 1860 (Lappenbergische Sammlung S. 125) §§ 6 bis 9.

² Gesetz über die Wahl und Organisation des Senates (vgl. Anm. 4) § 4.

³ Gesetz, betreffend die Honorare der Mitglieder des Senats vom 10. April 1885 (Gesetz-Sammlung I S. 51).

tingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Konventionen¹ ein anderes bestimmen.

Artikel 22. Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zum Auslande.

Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des Hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundesrate des Deutschen Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratifizierung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Artikel 23. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Artikel 24. Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Artikel 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Artikel 25. Die Gesetzgebung² wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaufsatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

Artikel 26. Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, soweit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Artikel 27. Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Teilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte, sollen durch ein Gesetz³ festgestellt werden.

Über die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamte bestimmt Artikel 89.

Dritter Abschnitt. Die Bürgerschaft.

Artikel 28. Die Bürgerschaft besteht aus ein Hundert und sechzig Mitgliedern.

Artikel 29. Von diesen werden achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Teilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger

¹ Militärkonvention zwischen Preußen und Hamburg vom 23. Juli 1867 (Gesetz-Sammlung I S. 49).

² Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 98) § 13; Gesetz, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. April 1879 (Gesetz-Sammlung I S. 83) §§ 14, 76, 80; Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das hanseatische Oberlandesgericht vom 22. Mai 1908 (Gesetz-Sammlung I S. 155) §§ 4, 30.

³ Bislang nicht erlassen.

berufen. Zwecks Vornahme der Wahl können räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet oder die Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Steuerleistung in bestimmte Gruppen eingeteilt werden. Das Nähere, insbesondere die Zahl der in jedem Bezirk oder von jeder Gruppe zu wählenden Abgeordneten und die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz¹.

Artikel 30. Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1. aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt, Vorstadt und der Vororte belegenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz².

2. aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, Richter³, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels-, Gewerbe- oder Detailistenkammer sind oder gewesen sind⁴. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz¹.

Artikel 31. Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

2. diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben⁵;

3. diejenigen, welche entmündigt sind;

4. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;

5. diejenigen, denen durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;

6. diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Artikel 32. Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im Hamburgischen Staatsgebiete hat.

Artikel 33. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen; ebensowenig

¹ Satz 3 und 4 beruhen auf Gesetz vom 12. Februar 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 12); in Ausführung dieser Vorschriften ist das Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 27) erlassen.

² Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 5. März 1906 (Anm. 10).

³ Auch Mitglieder des hanseatischen Oberlandesgerichts gemäß Übereinkunft vom 22. Mai 1908 (S. 209, Anm. 2) § 7 Abs. 2.

⁴ Die jetzige Fassung beruht auf Gesetz vom 5. März 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 26).

⁵ Die jetzige Fassung beruht auf Gesetz vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 94).

können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften erteilt werden.

Artikel 34. Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, sowie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft kann, unbeschadet der in den Artikeln 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Artikel 35. Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

Artikel 36. Geistliche und besoldete öffentliche Staatsangestellte haben das Recht, eine auf sie gefallene Wahl zur Bürgerschaft abzulehnen¹.

Artikel 37. Über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Artikel 38. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wahlkörper gewählten Mitglieder aus.

Artikel 39. Die in Gemäßheit des Artikel 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Artikel 40. Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Artikel 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Artikel 41. Bei der im Artikel 38 bestimmten teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammenzuberufen.

Mit dem Termine für die teilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Funktionen der bisherigen Bürgerschaft auf.

Artikel 42. Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Artikel 43. Ein infolge Ausscheidens eines Mitgliedes in die Bürgerschaft eintretendes neues Mitglied gehört der Bürgerschaft nur für den noch übrigen Teil der Zeit an, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt war. Eine durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erforderlich werdende Neuwahl wird durch den Senat ausgeschrieben². Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Artikel 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

Artikel 44. Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Artikel 45. Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Rücksicht auf die

¹ Die jetzige Fassung beruht auf Gesetz vom 12. Februar 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 12).

² Die jetzige Fassung beruht auf Gesetz vom 12. Februar 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 12).

Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern konstatiert ist.

Über die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, sowie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung¹.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen, und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Artikel 46. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne weiteres Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürgerausschuß dem Antrage des Senats auf eine geheime Sitzung beitrifft.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Versammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitglied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Artikel 47. Über die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung². Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens vierzig³ Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

Artikel 48. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Äußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maßgabe der Geschäftsordnung⁴, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, gegen ihre Mitglieder auf disziplinarischem Wege zu verfahren.

Artikel 49. Von dem Sitzungs-Protokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldtunlichst Abschrift mitzuteilen.

¹ Geschäftsordnung vom 23. März 1881 nebst Änderung des § 27 vom 19. März 1890 und des § 5 vom 13. Januar 1909.

² Geschäftsordnung vom 23. März 1881 nebst Änderung des § 27 vom 19. März 1890 und des § 5 vom 13. Januar 1909.

³ Die Erhöhung der Zahl von 10 auf 40 beruht auf Gesetz vom 6. April 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 53).

⁴ Geschäftsordnung vom 23. März 1881 nebst Änderung des § 27 vom 19. März 1890 und des § 5 vom 13. Januar 1909.

Artikel 50. Die Bürgerschaft wird vermittels ihrer Kanzlei zusammenberufen:

1. auf Anordnung des Senats,
2. auf Beschluß des Bürgerausschusses,
3. auf ihren eigenen Beschluß,
4. wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werkstage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzuteilen.

Artikel 51. Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direkt an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu erteilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft erteilen; die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiden hat, verweigert werden.

Artikel 52¹. Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Kollegium deputiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaufsatze, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet.

Bei den Wahlen in die Finanz-Deputation ist der Wahlaufsatz bindend. Es kann jedoch vom Bürger-Ausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aufsatz hinzugefügt werden.

An der Entwerfung des Wahlaufsatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Teil.

Artikel 53. Über die verfassungsmäßige Teilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz² festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Kontrolle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungs-Deputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Teil.

¹ Die jetzige Fassung beruht auf Gesetz vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 94).

² Bisher nicht erlassen.

Vierter Abschnitt. Der Bürgerausschuß.

Artikel 54. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürgerausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürgerausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschußmitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens einem Viertel der Anwesenden als Ausschußmitglied bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiederholt, als die herzustellende Zahl von neunzehn Ausschußmitgliedern es notwendig macht. Wenn bei einer Wiederholung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erfordert werden, die genügende Stimmenzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmgleichheit das Los. Ebenso wird bei Ergänzungswahlen verfahren.

Artikel 55. Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürgerausschuß gewählt werden.

Artikel 56. Die in den Bürgerausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehaltlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Austritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanz-Deputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Artikel 34).

Artikel 57. Der Bürgerausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Artikel 58. Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Artikel 59. Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind nicht öffentlich.

Artikel 60. Der Bürgerausschuß ist befugt:

1. auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, sowie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von 5000 *M* nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2. auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3. vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten —;

4. die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5. der Bürgerschaft ist verpflichtet, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen¹. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürgerschaft, sofern Reklamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maßnahmen zur Anzeige zu bringen.

Fünfter Abschnitt. Die Gesetzgebung.

Artikel 61. Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senat als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet² die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nötigen Vollzugsverordnungen.

Artikel 62. Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auflegung, Prolongierung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abschließung von Staatsanleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Artikel 60 sub 1);

Grenzregulierungen;

Erteilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigentum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Spezialetats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlags der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Staates, für das nächste Jahr, im ganzen und in den einzelnen Teilen, sowie etwaige Nachbewilligungen;

Ratifikation von Staatsverträgen;

Erteilung einer Amnestie.

Artikel 63. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres³ hat der Senat baldmöglichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

¹ Vgl. auch Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 98) § 9 Absatz 3.

² Amtliches Publikationsorgan ist das Amtsblatt, vgl. Verordnung in bezug auf die Einführung eines hamburgischen Amtsblattes vom 8. Dezember 1851 (Lappenbergsche Sammlung S. 405) und Bekanntmachung, betreffend die Herausgabe eines hamburgischen Amtsblattes vom 15. Dezember 1886 (Gesetz-Sammlung I S. 83). Nach § 3 der erstgenannten Verordnung tritt die Gesetzeskraft mangels abweichender Bestimmungen mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt ein. Die im Amtsblatte verkündeten Gesetze usw. werden nachträglich in der seit dem Jahre 1866 erscheinenden Gesetzesammlung zusammengestellt. Vor dem Erscheinen der Gesetzesammlung erfolgte die Zusammenstellung in der von Lappenberg herausgegebenen Sammlung hamburgischer Verordnungen.

³ Nach Artikel 5 des Finanzplanes von 1814 fällt das Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 64. § 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürgerschaft können unabhängig voneinander stattfinden.

§ 2. Die gegenseitigen amtlichen Mitteilungen erfolgen schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

§ 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Kommissarien abordnen. Dieselben sind befugt, an den Beratungen teilzunehmen und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Hat ein Senatskommissar nach Schluß der Diskussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.

§ 4. Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Kommissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Artikel 65. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen¹. Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senate mitzuteilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Kommissarien mitzuteilen. Bezeichnet die Bürgerschaft ein Auskunftersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu erteilen oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Erteilung einer Auskunft überhaupt oder zurzeit verhindern.

Artikel 66. Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit tunlich, die zuständigen Verwaltungs-Deputationen zu Rate ziehen.

Artikel 67. Anträge, welche von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht sind, können durch Verneinung der Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen sind, ohne weitere Beratung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Diskussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Diskussion vorzunehmende Abstimmung eine Majorität von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden für die Verneinung ergibt.

Anträge des Senats an die Bürgerschaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in Betracht zu ziehen.

Artikel 68. Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Beratung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Dritteile aller an derselben teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wann die zweite Beratung und Abstimmung stattfinden soll; doch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

¹ Vgl. § 62 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Über einen Antrag, über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschlossen und dem der Senat sich nur mit Modifikationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Beratung bedarf.

Artikel 69. Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne weiteres, sondern nur mit Modifikationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt den letzteren seine Zustimmung zu erteilen, so kann dies durch eine einfache Mitteilung an den Bürgerausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Artikel 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann stattfinden, wenn der Senat einen selbständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Teilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Teil eine Vermittlungs-Deputation (Artikel 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modifikationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Teil seine Zustimmung nicht erteilen will.

Artikel 70. Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Teiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Dritteile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Dritteilen aus Mitgliedern der Bürgerschaft, niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und demnächst zu berichten hat.

Artikel 71. Wird infolge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge; nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber beraten haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1. Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürgerschaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Reichsgericht¹ zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete.

2. Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen

¹ Reichsgesetz, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg, vom 14. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 37).

aber beide Teile darin überein, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungs-Deputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungs-Deputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongiert anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungs-Deputation herbeigeführt werden.

Artikel 72. Die Entscheidungs-Deputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechzehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Los bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt:

Sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Los in so viele Abteilungen von möglichst gleicher Anzahl geteilt, als bürgerschaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abteilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmengleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Los.

Die Bildung der Entscheidungs-Deputation erfolgt in einer vom Senate anzusetzenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, und zwar wird das Los, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürgerausschusses und das Los für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabteilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

Artikel 73. In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgelosten Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer des Endes vom Senate anzusetzenden anderen Sitzung wird den sämtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senats, oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst jemand, noch auch durch irgend-

eines anderen Befehl, Autorität oder Überredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvorteil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde tun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputierten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votieren, tun und lassen werden, niemals irgendeinem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches alles als ein teuer Geheimnis mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe.“

Artikel 74. Die so erwählte und beeidigte Entscheidungs-Deputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publizieren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Sub-Deputation von fünf Mitgliedern durch das Los, und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, ins Los gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Sub-Deputierten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit stattfand.

Artikel 75. Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Sub-Deputation erwählt worden, sind verpflichtet, diese Funktionen anzunehmen; die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes sowie der öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich. Von der Verpflichtung in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Triftigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabteilung, welche zu diesem Behufe wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Sub-Deputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgendein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 76. Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der im Artikel 71 unter 1 be-

zeichneten, dem Reichsgericht oder zu der daselbst unter 2 bezeichneten, eventuell einer Entscheidungs-Deputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so ist hierüber der Ausspruch des Reichsgerichts¹ einzuholen, welches sich, auch wenn es sich kompetent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat.

Artikel 77. Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Artikel 72 bis 75 bezeichneten Wege zustande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.²

Sechster Abschnitt. Die Verwaltung.

Artikel 78³.

Artikel 79⁴.

Artikel 80. Die Gesetzgebung⁵ verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputationen sein können, bestimmt das Gesetz.

Artikel 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Artikel 52 geregelt.

Artikel 82. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird⁶ — alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Artikel 83. Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Artikel 84 bestimmten Fällen, zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, vorbehaltlich der Entlassung durch die Bürgerschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Artikel 34.)

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Artikel 84. Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechzigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürgerausschuß angehören. Auch ist niemand verpflichtet, Mitglied

¹ Vgl. Note ¹ zu Artikel 71.

² Vgl. Note ¹ zu Artikel 61.

³ Aufgehoben durch Gesetz vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 94).

⁴ Vgl. Note ¹ zu Artikel 78.

⁵ Grundlegend für die Ausführung der Vorschriften des sechsten Abschnittes ist das Revidierte Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 98).

⁶ Dieser Zwischensatz beruht auf Gesetz vom 2. Nov. 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 94).

zweier Deputationen oder Mitglied einer Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde oder der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, notwendig machen oder ihn zu solchem Austritt berechtigen, bestimmt das Gesetz.

Artikel 85. In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abteilungen der Deputation ist dies jedoch nicht notwendig.

Artikel 86. Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu tun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugnis der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Artikel 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürgerausschuß vorzulegen.

Artikel 87. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen¹ ist jedes Mitglied einer Deputation für die ihm als einzelner obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

Artikel 88. Über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem in Artikel 89 vorgeschriebenen Falle.

Artikel 89. Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf, von jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugtuung gerichtlich belangt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz².

Artikel 90. Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu erteilen.

Artikel 91. Jeder Verwaltungszweig hat sein Spezial-Budget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das General-Budget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen imstande ist³.

Artikel 92. Die Behörde, welche die Hauptstaatskasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des

¹ Bistlang nicht erlassen.

² Gesetz, betr. das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege vom 23. April 1879 (Gesetz-Sammlung I S. 110) § 24 Absatz 1, §§ 25 bis 31.

³ Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung (S. 220, Anm. 5) § 8.

Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 93. Zur Förderung der Interesssen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebes wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung¹ bestimmt.

Artikel 94. Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelt einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz².

Artikel 95. Sämtliche milde Stiftungen und Wohltätigkeits-Anstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz³.

Artikel 96. Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Über die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz⁴.

Siebenter Abschnitt. Die Gemeinden.

Artikel 97. Die Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli⁵ und derjenigen Teile des Landgebietes, auf welche die Landgemeinde-Ordnung keine Anwendung leidet⁶, werden durch Spezialgesetze geregelt.

Artikel 98. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz⁷ bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeinde-Ordnung werden

¹ Gesetz, betr. die Handelskammer und die Versammlung Eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 23. Januar 1880 (Gesetz-Sammlung I S. 26); Gesetz zur Abänderung des vorbenannten Gesetzes vom 4. Oktober 1907 (Gesetz-Sammlung I S. 255); neben der den ganzen Handelsstand vertretenden Handelskammer besteht nach dem Gesetze, betreffend die Detaillistenkammer, vom 29. Februar 1904 (Gesetz-Sammlung I S. 107) noch eine besondere Vertretung der Interesssen des Kleinhandels. — Gesetz über die Gewerbekammer vom 4. Oktober 1907 (Gesetz-Sammlung I S. 243).

² Gesetz, betreffend das Unterrichtswesen, vom 11. November 1870 (Gesetz-Sammlung I S. 117).

³ Gesetz über die Oberaufsicht über milde Stiftungen vom 11. September 1907 (Gesetz-Sammlung I S. 231).

⁴ Nach dem Gesetz, betreffend Aufhebung der dem Kollegium der Sechziger hinsichtlich der Bildung neuer religiöser Gemeinschaften erteilten Vollmacht vom 28. September 1860 (Lappenbergische Sammlung S. 162) ist zur Bildung neuer religiöser Gemeinschaften ein Akt der Gesetzgebung erforderlich; vgl. auch Einführungs-Gesetz zum BGB Artikel 84.

⁵ Die Vorstadt St. Pauli ist ebenso wie die ehemaligen Vororte durch Gesetz vom 22. Juni 1894 (Gesetz-Sammlung I S. 112) mit der Stadt Hamburg vereinigt.

⁶ Es sind dieses gegenwärtig nur noch die Elbinseln Waltershof, Rugenbergen, Mühlenwerder, Dradenau.

⁷ Hamburgische Landgemeinde-Ordnung vom 12. Juni 1871 (Gesetz-Sammlung I S. 43).

diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbständig feststellen¹.

Artikel 99. Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

1. Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
2. Selbständige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten;
3. Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter;
4. Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
5. Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Artikel 100. Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

Achter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Artikel 101. Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

a. ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder und mit Drei-Viertels-Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;

b. die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder mit Drei-Viertels-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschlußfassung der Bürgerschaft gefaßten Beschluß.

Treten weniger als drei Vierteile der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben und der bezügliche Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Artikel 102. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden². Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Artikel 103. Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. Oktober 1879.

¹ Nach Artikel 3 der Landgemeinde-Ordnung ist aber Bestätigung des Landesherrn erforderlich.

² Diese Gegenstände sind jetzt reichsgesetzlich geregelt; das Notverordnungsrecht des Senats besteht nur noch hinsichtlich der Presse (Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 § 30 Absatz 1) und des Versammlungsrechts (Vereinsgesetz vom 19. April 1908 § 24).

**Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft.
Vom 5. März 1906 (Gesetz-Sammlung I S. 27).**

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die einhundertundsechzig Mitglieder der Bürgerschaft¹ werden aus den nach Artikel 32 und 35 der Verfassung wählbaren Bürgern gewählt, und zwar:

1. achtzig durch alle Bürger²;
2. vierzig durch diejenigen Bürger, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt belegenen Grundstücken sind³;
3. vierzig durch diejenigen Bürger, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, oder Mitglieder der in Anlage A zu diesem Gesetze verzeichneten Gerichte oder Verwaltungsbehörden sind oder gewesen sind.³

§ 2. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind:

1. diejenigen, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;
2. diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit deren Zahlung im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben;
3. diejenigen, welche entmündigt sind;
4. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;
5. diejenigen, welchen durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraums;
6. diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden⁴.

§ 3. Von den achtzig aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Mitgliedern der Bürgerschaft werden zweiundsiebzig im Stadtgebiet, acht im Landgebiet gewählt.

§ 4. Das Stadtgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in zwei Wahlbezirke (Ausgabe B) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft⁵ werden abwechselnd in einem dieser Bezirke 36 Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Bürger werden in zwei Gruppen eingeteilt; zu der ersten Gruppe gehören diejenigen wahlberechtigten Bürger, welche in den drei der teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft¹ vorangegangenen Kalenderjahren ein Einkommen von durchschnittlich mehr als 2500 *M* versteuert haben, zu

¹ Verfassung Artikel 28.

² Verfassung Artikel 29.

³ Verfassung Artikel 30.

⁴ Verfassung Artikel 31.

⁵ Verfassung Artikel 38.

der zweiten Gruppe alle übrigen wahlberechtigten Bürger. Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Vorschlagslisten (§ 35) erfolgt mit der Maßgabe, daß bei der Verteilung von vierundzwanzig Sitzen nur die von Wählern der ersten Gruppe, bei der Verteilung von zwölf Sitzen nur die von Wählern der zweiten Gruppe abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden.

§ 5. Das Landgebiet wird zwecks Vornahme der Wahl in acht Wahlbezirke (Anlage C) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft¹ wird in vier Bezirken je ein Abgeordneter auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet innerhalb zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die größte Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben. Ist es bei der Hauptwahl infolge von Stimmengleichheit zweifelhaft geblieben, welcher von mehreren Kandidaten zur Stichwahl kommt, oder haben in der Stichwahl die beiden daran teilnehmenden Kandidaten gleich viele Stimmen bekommen, so entscheidet das Los, welches in der Zentralwahlkommission durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

§ 6. Für die Wahlen der Grundeigentümer wird das Stadtgebiet in zwei Wahlbezirke (Anlage B) zerlegt.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft¹ werden abwechselnd in einem dieser Bezirke zwanzig Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 7. Für die Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten bildet das ganze Staatsgebiet einen einzigen Wahlbezirk.

Bei jeder teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft¹ werden zwanzig Abgeordnete auf einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

II. Wahlbehörden.

§ 8. Alle Wahlen werden vom Senat angeordnet.

§ 9. Die Ausführung der Wahlen wird von der Zentralwahlkommission geleitet und beaufsichtigt.

Die Zentralwahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses und den fünf durch die Bürgerschaft erwählten Mitgliedern der Steuerdeputation.

§ 10². Für die Wahlen werden von der Zentralwahlkommission Wahlstellen in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Zahl eingerichtet und jeder Wahlstelle ein räumlich abgegrenzter Bezirk zugelegt. Bei Bildung der Bezirke ist im Stadtgebiet auf die Stadtteilsgrenzen, im Landgebiet auf die Gemeindegrenzen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

¹ Vgl. Note * im § 4.

² Die jetzige Fassung beruht auf Gesetz vom 25. Januar 1909 (Amtsblatt S. 37).

Für die Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten erfolgt die Zuteilung der Wähler zu den einzelnen Wahlstellen nicht nach räumlich abgegrenzten Bezirken, sondern nach dem Alphabet.

§ 11¹. Zur Leitung der Wahlhandlung wird von der Zentralwahlkommission für jede Wahlstelle eine besondere Wahlkommission gebildet.

Jede Wahlkommission für die Wahl der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten besteht aus zwei Mitgliedern der Zentralwahlkommission und vier von diesen vorzuschlagenden, zur Teilnahme an dieser Wahl berechtigten Bürgern.

Für die übrigen Wahlen besteht jede im Stadtgebiet zu bildende Wahlkommission aus zwei Steuerschätzungsbürgern und vier auf deren Vorschlag von der Zentralwahlkommission zu bestimmenden wahlberechtigten Bürgern. An Stelle der Steuerschätzungsbürger können, wenn solche in dem zu der Wahlstelle gehörigen Bezirk oder in dessen Nähe nach Ermessen der Zentralwahlkommission nicht in genügender Zahl vorhanden sind, von der Zentralwahlkommission andere wahlberechtigte Bürger zu Mitgliedern der Wahlkommission ernannt werden. Die Mitglieder der Wahlkommission sollen tunlichst dem Bezirke angehören, für welchen die Wahlstelle eingerichtet ist. Bei den Wahlen der Grundeigentümer müssen die neben den Steuerschätzungsbürgern oder an deren Stelle zugezogenen Bürger wahlberechtigte Grundeigentümer sein.

Im Landgebiet wird die Zahl der jeder Wahlkommission angehörenden Mitglieder von der Zentralwahlkommission bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder soll die Zentralwahlkommission auf die örtlichen Verhältnisse tunlichste Rücksicht nehmen und vorzugsweise Mitglieder der Gemeindevorstände zu Mitgliedern der Wahlkommission ernennen.

Bei denjenigen Wahlen, welche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgen, können der Wahlkommission Beamte durch die Zentralwahlkommission mit beratender Stimme beigeordnet werden.

§ 12. Den Vorsitz in der Wahlkommission führt

1. bei den Wahlen der von den Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft, der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu wählenden Abgeordneten ein von der Zentralwahlkommission zu bestimmendes Mitglied der Wahlkommission;

2. bei den übrigen Wahlen für den Fall, daß Steuerschätzungsbürger der Wahlkommission angehören, derjenige Steuerschätzungsbürger, welcher dem Amtsalter nach und bei gleichem Amtsalter dem Lebensalter nach der älteste ist; gehören keine Steuerschätzungsbürger der Wahlkommission an, so wird der Vorsitzende aus den Mitgliedern der Wahlkommission durch die Zentralwahlkommission bestimmt.

Der Vorsitzende bestellt im Falle seiner Verhinderung aus den übrigen Mitgliedern der Wahlkommission einen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit oder

¹ Vgl. Note ² im § 10.

auf Wunsch des Vorsitzenden wird der Stellvertreter von den Mitgliedern der Wahlkommission aus ihrer Mitte gewählt.

§ 13. Die Zentralwahlkommission sowie jede Wahlkommission kann amtliche Handlungen nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern vornehmen.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Wählerlisten.

§ 14. Vor jeder Wahl werden von der Zentralwahlkommission Wählerlisten, und zwar getrennt für jede der im § 1 bezeichneten drei Kategorien, aufgestellt. Für eine Stichwahl (§ 5 Abs. 3) sowie für eine durch Ablehnung einer Wahl (§ 32) erforderlich werdende Neuwahl bleibt jedoch die für die Hauptwahl aufgestellte Wählerliste maßgebend. Findet eine durch Ausscheiden eines Bürgerschaftsmitgliedes erforderlich werdende Neuwahl innerhalb eines Jahres nach Abschluß der für die Wahl des ausgeschiedenen Mitgliedes aufgestellten Wählerliste statt, so kann die Zentralwahlkommission von der Aufstellung einer neuen Wählerliste absehen.

§ 15. Bei den allgemeinen Wahlen und den Grundeigentümerwahlen wird für den Bezirk jeder Wahlstelle eine besondere Wählerliste aufgestellt.

Jeder Wahlberechtigte wird in die Liste desjenigen Bezirks eingetragen, in welchem er seine regelmäßige Wohnung oder, wenn dieselbe außerhalb des hamburgischen Staatsgebiets liegt, sein gewöhnliches Geschäftslokal hat.

In die Wählerlisten für die Grundeigentümerwahlen werden diejenigen eingetragen, welche im Grundbuch als Eigentümer eines im Stadtgebiet belegenen Grundstücks eingetragen sind. Der Eigentümer mehrerer Grundstücke kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben. Von mehreren Miteigentümern eines Grundstücks kann nur einer das Wahlrecht ausüben; die Miteigentümer haben der Zentralwahlkommission anzuzeigen, welcher von ihnen als zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt in die Wählerlisten eingetragen werden soll. Wahlberechtigte Grundeigentümer, welche im Stadtgebiet weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal haben, werden auf ihren Antrag in die Wählerliste eines Bezirkes eingetragen, in welchem ein ihnen gehörendes Grundstück belegen ist.

§ 16. Die Zentralwahlkommission läßt die aufgestellten Wählerlisten spätestens drei Wochen vor dem betreffenden Wahltage unter öffentlicher Bekanntmachung, daß und wo dieses geschehe, auf acht Tage, und zwar die Wählerlisten für die allgemeinen und die Grundeigentümerwahlen in der Regel innerhalb der Bezirke oder in deren Nähe, zu jedermanns Einsicht auslegen. Soweit die Einsichtnahme in die Wählerlisten und deren Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird, ist es gestattet, von den Wählerlisten Abschrift zu nehmen.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt die Zentralwahlkommission vor der Auslegung der Wählerlisten jedem wahlberechtigten Bürger durch eine verschlossen zu übersendende Zuschrift mit, zu welcher der im § 4 Absatz 4 bezeichneten beiden Gruppen er gehört. In der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten werden alle wahlberechtigten Bürger für den Fall, daß ihnen eine solche Mit-

teilung bis zum Beginn der Auslegung der Wählerlisten nicht zugehen sollte, aufgefördert, der Zentralwahlkommission davon Anzeige zu machen. Demjenigen, der eine solche Anzeige macht, wird eine Mitteilung über seine Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen unverzüglich zugestellt.

§ 17. Einsprachen gegen die öffentlich ausgelegten Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen sind nur zulässig, wenn sie spätestens am zweiten Werktag nach dem Ablauf der Auslegungszeit unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Bürgerbrief, Steuerquittung, Auszug aus dem Grundbuch usw.) bei der Zentralwahlkommission angebracht werden.

Die Zentralwahlkommission hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten darauf hinzuweisen, bis zu welchem Tage und wo Einsprachen gegen die Wählerlisten oder gegen die Zuteilung zu einer der beiden Wählergruppen anzubringen sind.

Über die rechtzeitig eingegangenen Einsprachen hat die Zentralwahlkommission binnen acht Tagen nach Ablauf der Frist für die Anbringung der Einsprachen zu entscheiden und die Entscheidung, welche endgültig ist, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Jede Wählerliste ist, nachdem die Zentralwahlkommission über sämtliche dagegen angebrachten Einsprachen entschieden und dementsprechend die Liste berichtigt hat, unter Angabe der Zahl der endgültig in die Liste aufgenommenen Wahlberechtigten von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die abgeschlossenen Wählerlisten sind auf dem Bureau der Zentralwahlkommission mindestens an einem, von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machenden Tage während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auszulegen und können während dieser Zeit von jedem Wahlberechtigten eingesehen und abgeschrieben werden.

§ 18. Zur Teilnahme an der Wahl sind nur diejenigen Personen befugt, welche in die abgeschlossenen Wählerlisten aufgenommen sind.

Bei den allgemeinen und bei den Grundeigentümerwahlen kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur an derjenigen Wahlstelle ausüben, in deren Wählerliste er eingetragen ist.

IV. Wahlverfahren.

1. Gemeinsame Vorschriften für alle Wahlen.

§ 19. Die regelmäßigen Wahlen zur Bürgerschaft finden nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel 38 bis 41 der Verfassung alle drei Jahre statt. Als Erneuerungstermin im Sinne jener Vorschriften gilt für die Bürgerschaft der Beginn des Monats März desjenigen Jahres, in welchem eine teilweise Erneuerung der Bürgerschaft stattfindet.

§ 20. Die allgemeinen Wahlen finden zuerst, nach Beendigung der allgemeinen Wahlen im Stadtgebiete die Grundeigentümerwahlen, und nach deren Beendigung die Wahlen der im § 1 Ziff. 3 bezeichneten Kategorie statt.

Die Wahlen jeder Kategorie finden an einem Tage statt. Die Wahltage sind so zu bestimmen, daß sämtliche Wahlen vor dem Erneuerungstermin der Bürgerschaft beendigt sein können.

§ 21. Nachdem die Wahltage durch den Senat bestimmt sind, erläßt die Zentralwahlkommission eine öffentliche Aufforderung zu den Wahlen unter der gleichzeitigen Bekanntmachung, an welcher Wahlstelle und während welcher Zeit das Wahlrecht auszuüben ist.

Jede Wahlstelle soll innerhalb des zugehörigen Bezirks belegen sein.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

§ 22. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Während der Wahlhandlung dürfen an der Wahlstelle weder Erörterungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt werden. Ausgenommen sind Beratungen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung der Wahlhandlung veranlaßt sind.

§ 23. Die Wahlen geschehen mittels Stimmzettel, welche außerhalb der Wahlstelle mit den Namen der Personen, denen der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen sind.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Das für die Stimmzettel verwandte Papier soll mittelstarkes Schreibpapier sein.

Jeder Stimmzettel ist, von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen sämtlich von gleicher Größe und Farbe und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage abgegeben sind, desgleichen Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Ein Merkmal auf dem Stimmzettel gilt nur dann als Kennzeichen im Sinne des Gesetzes, wenn es offenbar in der Absicht angebracht ist, den Wähler kenntlich zu machen¹.

§ 24. Die Umschläge, in welchen die Wähler die Stimmzettel abzugeben haben, werden den Wählern an der Wahlstelle durch ein Mitglied der Wahlkommission ausgehändigt.

Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet wird jedem Wähler außer dem zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten Umschlage in einem weiteren Umschlage, welcher verschlossen und mit dem Namen des Wählers und seiner Nummer in der Wählerliste versehen ist, eine Gruppenmarke verabfolgt. Durch die Gruppenmarke, welche von dem Wähler durch Aufkleben auf den von ihm abzugebenden Stimmzettel zu verwenden ist, wird nachgewiesen, ob der mit der Marke versehene Stimm-

¹ Absatz 5 ist zugesetzt durch Gesetz vom 25. Januar 1909 (Amtsblatt S. 37).

zettel von einem Wähler der ersten oder der zweiten Gruppe abgegeben ist. Auf die für die Wähler der ersten Gruppe bestimmten Marken ist die Zahl 1, auf die für die Wähler der zweiten Gruppe bestimmten Marken die Zahl 2 aufgedruckt. Die Marken der beiden Gruppen sollen durch die Farbe deutlich voneinander unterschieden werden.

Die für die einzelnen Wähler bestimmten Gruppenmarken werden den Wahlkommissionen vor Beginn der Wahlhandlung von der Zentralwahlkommission in den zuvor von dieser verschlossenen und mit der erforderlichen Aufschrift versehenen Umschlägen, geordnet nach der Reihenfolge der Wählerliste, übergeben. Die Wahlkommission hat sich zu überzeugen, daß die Zahl und die Aufschrift der Umschläge mit der Wählerliste übereinstimmt.

§ 25. Zum Zwecke der Vornahme der Wahlhandlung ist die Wahlstelle wie folgt herzurichten. Der Tisch, an dem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein leerer Zettelbehälter zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist. Durch Bereitstellung eines oder mehrerer Räume, die nur durch die Wahlstelle betretbar und unmittelbar mit ihr verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Tische der Wahlkommission getrennten Nebentischen ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

§ 26. Die Abgabe der Stimmzettel geschieht in folgender Weise. Der Wahlberechtigte, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von der Wahlkommission den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten amtlich abgestempelten Umschlag entgegen; bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet erhält er zugleich von der Wahlkommission, nachdem er dieser gegenüber seinen Namen genannt und sich auf Verlangen über seine Person ausgewiesen hat, den mit seinem Namen versehenen die Gruppenmarke enthaltenden Umschlag. Der Wähler begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch und steckt dort seinen Stimmzettel unbeobachtet in den zur Aufnahme des Stimmzettels bestimmten Umschlag; bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet hat der Wähler zuvor in dem Nebenraum oder an dem Nebentische den die Marke enthaltenden Umschlag zu öffnen, die Marke herauszunehmen und auf den Stimmzettel zu kleben. Der Wähler tritt sodann an den Tisch der Wahlkommission, nennt seinen Namen, weist sich auf Verlangen über seine Person aus und legt, nachdem sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den seinen Stimmzettel enthaltenden Umschlag persönlich in den Zettelbehälter.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag und in den Zettelbehälter zu legen oder mit der Gruppenmarke zu versehen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem amtlich abgestempelten Umschlage oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlage abgeben wollen, hat die Wahlkommission zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben.

§ 27. Die Wahlkommission hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen eines jeden Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen. Außerdem ist von der Wahlkommission eine Gegenliste zu führen, in welche der Name jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, nach der Reihenfolge des Erscheinens aufzunehmen ist.

§ 28. Die nach Maßgabe des § 27 geführten Listen der Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht ausgeübt haben, bilden die Grundlage für die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen durch den dazu berufenen Ausschuß der Bürgerschaft. Dieser Ausschuß hat auch die Wahlberechtigung der Wähler zu prüfen und hierbei davon auszugehen, daß eine Wahl ungültig ist, wenn so viele von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossene Personen mitgestimmt haben, daß dieses auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sein kann. Entstehen Zweifel über die Wahlberechtigung von Wählern, so kann der Ausschuß von diesen die erforderlichen Nachweise verlangen oder von den Behörden die nötige Erkundigung einziehen.

§ 29. Sofort nach geschlossener Annahme der Stimmzettel hat die Wahlkommission den Zettelbehälter zu öffnen, die aus dem Zettelbehälter zu entnehmenden, zunächst uneröffnet bleibenden Umschläge zu zählen und das Ergebnis dieser Zählung mit den Vermerken in der Wählerliste und mit der aufgestellten Gegenliste zu vergleichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle zu vermerken.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und der Stimmzettel. Ein Mitglied der Wahlkommission öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt ihn dem Vorsitzenden der Kommission, welcher den Zettel laut vorliest und ihn nebst dem Umschlage an ein anderes Mitglied der Kommission zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weitergibt. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet teilt der Vorsitzende zugleich mit, ob der Stimmzettel von einem Wähler der ersten oder der zweiten Gruppe abgegeben ist.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese bei Übereinstimmung der darauf stehenden Namen als ein Stimmzettel, andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

Ein auf einem Stimmzettel enthaltener Name, welcher unleserlich geschrieben ist oder keine genügend deutliche Bezeichnung einer Person enthält, gilt als nicht geschrieben.

Ein Stimmzettel, welcher keine Namen oder keinen lesbaren oder genügend deutlichen Namen enthält, ist ungültig. Das gleiche gilt bei einer Stichwahl von Stimmzetteln, welche nicht den Namen eines der beiden in die Stichwahl gekommenen Kandidaten enthalten. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet ist auch ein Stimmzettel, welcher nicht mit einer Gruppenmarke versehen ist, ungültig; jedoch wird, wenn eine Gruppenmarke in dem Umschlage, dem der Stimmzettel entnommen ist, aufgefunden wird, der Stimmzettel von der Wahlkommission mit der Marke versehen und als gültig behandelt.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so gelten die letzten Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, als nicht geschrieben.

Nach Verlesung der Stimmzettel wird die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen gezählt und das Ergebnis dieser Zählung von dem Vorsitzenden der Wahlkommission laut verkündet.

§ 30. Über die gesamte Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Das Protokoll nebst allen dazu gehörigen Schriftstücken sowie die in versiegelte Pakete einzuschlagenden Stimmzettel und Umschläge sind von der Wahlkommission unverzüglich, jedenfalls aber so zeitig der Zentralwahlkommission einzureichen, daß sie spätestens am zweiten Tage nach dem Wahltage in deren Hände gelangen. Bei den allgemeinen Wahlen im Stadtgebiet sind auch die übrig gebliebenen Umschläge mit Gruppenmarken uneröffnet in einem versiegelten Pakete der Zentralwahlkommission einzureichen. Die Wahlkommission hat zuvor festzustellen und in dem Protokolle zu vermerken, ob die Namen, mit welchen diese Umschläge versehen sind, mit den Namen derjenigen Personen übereinstimmen, welche nach Inhalt der Wählerliste ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben.

Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit eine Beschlußfassung der Wahlkommission erforderlich geworden ist, sind in einem besonderen Pakete dem Protokolle beizufügen; in dem Protokolle sind die Gründe anzugeben, aus denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel gefolgert ist. Kommt es hierbei auf die Beschaffenheit des Umschlags an, so ist dieser in das Paket miteinzuschließen.

§ 31. Die Zentralwahlkommission stellt auf Grund der ihr von den Wahlkommissionen übersandten Protokolle fest, welche Abgeordnete gewählt sind. Das Wahlergebnis ist spätestens am dritten Tage nach Eingang der Protokolle dem Senat mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 32. Wird eine Person, nachdem sie von einer Kategorie gewählt ist, von einer anderen Kategorie nochmals gewählt, so ist die zweite Wahl ungültig. Wird eine Person bei den allgemeinen Wahlen sowohl im Stadtgebiet wie in einem Wahlbezirke des Landgebiets oder wird eine Person in mehreren Wahlbezirken des Landgebiets gewählt, so hat der Gewählte binnen drei Tagen der Zentralwahlkommission gegenüber zu erklären, welche Wahl er annehmen will; gibt er eine solche Erklärung nicht ab, so wird die Entscheidung von der Zentralwahlkommission getroffen. Wenn eine Person bei den allgemeinen Wahlen gewählt und außerdem in einem Wahlbezirke des Landgebiets in die Stichwahl gekommen ist, so hat der Gewählte, falls er auch in der Stichwahl gewählt wird, jene Erklärung binnen drei Tagen nach der Stichwahl abzugeben; er kann jedoch schon vor der Stichwahl erklären, daß er die andere bereits endgültig erfolgte Wahl annimmt; in diesem Falle findet eine Neuwahl statt.

Ist die Wahl auf eine Person gefallen, welche nach Artikel 34, 35 oder 36 der Verfassung berechtigt ist, die Wahl abzulehnen, so hat der Gewählte, falls er die Wahl nicht annehmen will, innerhalb drei Tagen, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl amtlich Kenntnis erhalten hat, die Zentralwahlkommission unter Anführung

der ihm zustehenden Ablehnungsgründe hiervon in Kenntnis zu setzen, widrigenfalls die Wahl als angenommen gilt.

2. Besondere Bestimmungen für die Verhältniswahl
(§§ 4, 6 und 7).

§ 33. In der von der Zentralwahlkommission über Zeit und Ort der Wahlen zu erlassenden Bekanntmachung (§ 21) werden zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten aufgefordert.

Die Vorschlagslisten sind für jede der im § 1 bezeichneten Kategorien gesondert aufzustellen. Sie dürfen höchstens doppelt so viele Namen enthalten, als Abgeordnete von der betreffenden Kategorie zu wählen sind. Jede Liste muß von mindestens dreißig wahlberechtigten Bürgern der betreffenden Kategorie unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor dem Wahltage eingereicht sein. Die Bezeichnung der vorgeschlagenen Personen und der Unterzeichner muß so deutlich sein, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht; den Namen soll eine Angabe der Wohnung oder des Geschäftslokals hinzugefügt sein. Auf jeder Vorschlagsliste muß die Kategorie, für deren Wahl die Liste bestimmt ist, angegeben sein. Hat eine Person unterzeichnet, welche in der betreffenden Kategorie nicht wahlberechtigt oder welche nicht genügend deutlich bezeichnet ist, so wird ihre Unterschrift von der Zentralwahlkommission gestrichen.

Auf jeder Liste soll ein für weitere Verhandlungen mit der Zentralwahlkommission bevollmächtigter Vertrauensmann benannt werden. In Ermangelung der ausdrücklichen Benennung eines Vertrauensmannes gilt als solcher der erste Unterzeichner. Durch eine von mehr als der Hälfte der Unterzeichner der Zentralwahlkommission gegenüber schriftlich abzugebende Erklärung kann der Vertrauensmann durch eine andere Person ersetzt werden, welche mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung an die Stelle des früheren Vertrauensmannes tritt.

Hat ein Wahlberechtigter mehrere für die Wahl derselben Kategorie bestimmte Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift, wenn er sich auf Aufforderung der Zentralwahlkommission binnen drei Tagen für eine der von ihm unterzeichneten Listen entscheidet, auf den übrigen, sonst auf allen Listen gestrichen.

Den Vertrauensmännern der Listen wird von der Zentralwahlkommission nötigenfalls aufgegeben, an Stelle gestrichener Unterschriften die Unterschriften anderer Personen zu beschaffen. Eine solche Ergänzung der Unterschriften ist nur zulässig, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Wahltage erfolgt.

Personen, die auf mehreren für die Wahl derselben Kategorie bestimmten Listen vorgeschlagen sind, werden von der Zentralwahlkommission zu einer Erklärung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugerechnet zu werden wünschen. Wird die Erklärung innerhalb drei Tagen nicht abgegeben, so werden sie derjenigen Liste, auf der sie an oberster Stelle stehen, und wenn sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle stehen, der zuerst eingereichten Liste zugerechnet und auf den anderen Listen gestrichen. Zwischen mehreren am gleichen Tage eingereichten Listen entscheidet das Los.

Die Vorschlagslisten werden von der Zentralwahlkommission mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs sowie nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungs-

nummern versehen und mit diesen sowie mit den Namen der Vertrauensmänner spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage öffentlich bekannt gemacht. Eine Vorschlagsliste, bei welcher die erforderliche Ergänzung der Unterschriften noch nicht erfolgt ist, wird, wenn die Ergänzung rechtzeitig erfolgt, nach dieser und spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage öffentlich bekannt gemacht.

Vorgeschlagene Personen, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft nicht besitzen oder infolge einer auf sie gefallenen Wahl für die Wahl einer später wählenden Kategorie nicht mehr in Betracht kommen, werden von der Zentralwahlkommission gestrichen.

Von jeder Streichung wird dem Vertrauensmann Kenntnis gegeben. Dieser kann innerhalb drei Tagen andere Personen in gleicher Zahl vorschlagen, deren Namen von der Zentralwahlkommission an letzter Stelle auf die Liste gesetzt werden. Jede Änderung der Liste ist von der Zentralwahlkommission öffentlich bekannt zu machen.

Personen, welche in den Wahlen einer früher wählenden Kategorie auf einer Vorschlagsliste gestanden haben und nicht gewählt sind, können noch nachträglich für eine später wählende Kategorie vorgeschlagen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem späteren Wahltage der Zentralwahlkommission auf einer selbständigen oder zu einer bereits eingereichten Vorschlagsliste angemeldet werden.

§ 34. Werden mehrere Wahlvorschlagslisten von den Unterzeichneten oder nachträglich, und zwar spätestens am dritten Tage vor dem Wahltage, von den Vertrauensmännern der Listen übereinstimmend als miteinander verbunden bezeichnet, so werden diese Listen gegenüber den übrigen Vorschlagslisten wie eine einzige Liste behandelt. Die Zentralwahlkommission hat bei der Veröffentlichung der Listen oder nachträglich in einer besonderen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, welche Listen als miteinander verbunden gelten.

§ 35. Gewählt werden können nur Personen, welche auf einer Vorschlagsliste vorgeschlagen sind.

Der Stimmzettel jedes Wählers darf so viele Namen enthalten, wie Abgeordnete von den betreffenden Kategorie zu wählen sind; in den allgemeinen Wahlen jedoch nicht mehr als zwölf. Die Namen können beliebigen Vorschlagslisten entnommen werden. Die Namen von Personen, welche keiner Vorschlagsliste angehören, gelten als nicht geschrieben.

Ein Wähler kann auch mehrere Stimmen für dieselbe Person abgeben, indem der Name dieser Person entsprechend oft wiederholt oder die Zahl der für diese Person bestimmten Stimmen dem Namen beigefügt wird.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als er nach der Vorschrift des ersten Absatzes enthalten darf, so gelten die letzten auf dem Zettel enthaltenen Namen, soweit sie die zulässige Zahl überschreiten, als nicht geschrieben. Enthält ein Stimmzettel weniger Namen, als er enthalten darf, so wird der Zettel in der Weise ergänzt, daß die auf ihm enthaltenen Namen in der aus dem Zettel ersichtlichen Reihenfolge so oft wiederholt werden, bis die zulässige Zahl erreicht ist.

Sind bei Eröffnung der Umschläge, in welchen die Stimmzettel von den Wählern abgegeben sind, in einem Umschlage mehrere Stimmzettel gefunden, so gelten sie,

wenn alle gleichlautend sind, wie ein Stimmzettel. Andernfalls sind sie sämtlich ungültig. Bei den allgemeinen Wahlen wird von mehreren in einem Umschlage enthaltenen Stimmzetteln nur ein mit einer Gruppenmarke versehener Stimmzettel berücksichtigt. Sind mehrere in demselben Umschlage vorgefundene Stimmzettel mit Gruppenmarken versehen, so sind sie sämtlich ungültig.

§ 36. Eine nach den Vorschriften des § 35 etwa notwendige Ergänzung von Stimmzetteln sowie die Streichung von Namen, welche als nicht geschrieben gelten, erfolgen durch die Wahlkommission unter Anwendung farbiger Tinte in der Weise, daß der ursprüngliche Inhalt der Stimmzettel erkennbar bleibt.

Gleichzeitig mit der Feststellung der für die einzelnen Personen abgegebenen Stimmen (§ 29 Abs. 7) wird an jeder Wahlstelle auch die Gesamtzahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen durch Zusammenzählung der Stimmen, welche für die zu der Liste gehörenden Kandidaten abgegeben sind, ermittelt und das Ergebnis dieser Zählung durch den Vorsitzenden der Wahlkommission laut verkündet. Bei den allgemeinen Wahlen werden die für die einzelnen Listen aus jeder Wählergruppe abgegebenen Stimmen gesondert gezählt.

Die Wahlkommission kann sich bei der Ergänzung der Stimmzettel und der Feststellung des Wahlergebnisses der Hilfe der ihr von der Zentralwahlkommission beigeordneten Beamten bedienen¹.

§ 37. Die der Zentralwahlkommission obliegende Feststellung, welche Abgeordnete gewählt sind (§ 31), wird auf Grund der von den Wahlkommissionen für die einzelnen Personen und die einzelnen Vorschlagslisten ermittelten Stimmenszahlen getroffen. Bei denjenigen Wahlen, bei welchen mehrere Wahlkommissionen in Tätigkeit gewesen sind, wird zunächst durch Zusammenzählung der von den einzelnen Kommissionen ermittelten Stimmenszahlen berechnet, wie viele Stimmen im ganzen für jede einzelne Person und wie viele Stimmen für jede einzelne Vorschlagsliste, also für alle derselben Liste angehörigen Personen zusammengenommen, abgegeben sind. Bei den allgemeinen Wahlen werden die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen für jede Wählergruppe gesondert festgestellt.

Innerhalb jeder einzelnen Liste werden die einzelnen der Liste angehörigen Personen nach Maßgabe der auf jede Person entfallenen Stimmenszahl geordnet; bei gleicher Stimmenszahl wird die Reihenfolge beibehalten, in welcher die Kandidaten auf der Liste vorgeschlagen sind. Bei den allgemeinen Wahlen werden zwecks Ermittlung der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmen die für jede Person aus beiden Wählergruppen abgegebenen Stimmen zusammengerechnet. Bei den Wahlen der in § 1 Ziffer 3 bezeichneten Kategorie werden die einzelnen der Liste angehörigen Personen nach Maßgabe der Zahl der Wähler, die für die einzelne Person gültig gestimmt haben, geordnet.

Hierauf wird die Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Listen nach Verhältnis der für jede Liste berechneten Stimmenszahl verteilt. Zu dem Zwecke wird festgestellt, auf wie viele Stimmen je ein Abgeordneter entfällt. Diese Zahl

¹ Absatz 3 ist zugesetzt durch Gesetz vom 25. Januar 1909 (Amtsblatt S. 37).

(Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen, unter Nichtbeachtung der bei der Teilung sich ergebenden Bruchzahlen, insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Abgeordneten beträgt. Von jeder Liste sind alsdann so viele Personen als Abgeordnete gewählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist. Bei den allgemeinen Wahlen wird für jede Wählergruppe nach Maßgabe der aus dieser Gruppe für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen gesondert berechnet, wie viele Abgeordnete auf jede Liste entfallen; durch Zusammenzählung der auf diese Weise für jede Liste ermittelten beiden Zahlen wird festgestellt, wie viele Kandidaten der betreffenden Liste im ganzen als gewählt gelten. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der Reihenfolge, wie sie für die derselben Liste angehörigen Personen festgestellt ist.

Sollten hiernach auf eine Liste mehr Abgeordnete entfallen, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so sind alle auf der Liste vorgeschlagenen Personen gewählt. Die von der Liste nicht in Anspruch genommenen Sitze fallen denjenigen Listen zu, deren vorgeschlagene Personen nicht sämtlich gewählt sind, und sind mit den auf diese Listen bereits entfallenen Sitzen von neuem auf diese Listen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf den letzten der zu verteilenden Sitze gleiches Anrecht haben, so wird dieser Sitz derjenigen Liste zugewiesen, deren für die Erlangung des Sitzes in Betracht kommender Kandidat die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission zu ziehende Los.

§ 38. Sind mehrere Vorschlagslisten miteinander verbunden (§ 34), so wird durch Zusammenzählung der für die einzelnen Listen ermittelten Stimmenzahlen die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenen Stimmen berechnet und durch Vergleichung dieser Gesamtzahl mit den Stimmenzahlen jeder anderen Liste oder jeder anderen Gruppe verbundener Listen festgestellt, wie viele Abgeordnete auf die verbundenen Listen zusammen entfallen. Sodann wird die für die Gesamtheit der miteinander verbundenen Listen gefundene Zahl der Abgeordneten auf die einzelnen miteinander verbundenen Listen nach den gleichen Grundsätzen unterverteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Listen die Verteilungszahl von neuem zu ermitteln ist.

Entfallen dabei auf eine der miteinander verbundenen Listen mehr Abgeordnete, als auf ihr Personen vorgeschlagen sind, so fallen die von dieser Liste nicht in Anspruch genommenen Sitze in erster Linie den mit ihr verbundenen Listen zu.

§ 39. Die Zentralwahlkommission hat in der Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 31) zugleich die Zahl der auf die einzelnen Personen und Listen entfallenen Stimmen, sowie die zur Anwendung gekommenen Verteilungszahlen anzugeben. Bei den allgemeinen Wahlen sind diese Zahlen gesondert nach Wählergruppen anzugeben.

§ 40. Wenn ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewähltes Mitglied der Bürgerschaft die Wahl mit Erfolg ablehnt oder vor Ablauf der Zeit, für welche

es gewählt ist, aus der Bürgerschaft ausscheidet, oder wenn eine Wahl wegen fehlender Wählbarkeit des Gewählten für ungültig erklärt wird, so tritt an seine Stelle diejenige derselben Vorschlagsliste angehörige Person, welche unter den nicht von vornherein gewählten Personen dieser Liste die meisten Stimmen erhalten hat oder bei gleicher Stimmenzahl in der Reihenfolge voransteht. Sind auf der Liste weitere als die von vornherein gewählten Personen nicht vorhanden, so wird der frei gewordene Sitz zusammen mit den auf die übrigen Listen entfallenen Sitzen auf diese Listen von neuem verteilt.

Haben bei einer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorgenommenen Wahl Personen gewählt, welche zu wählen nicht berechtigt waren, oder sind Personen, welche zu wählen berechtigt waren, zur Wahl nicht zugelassen, so wird die Wahl insoweit wiederholt, als ihr Ergebnis durch die Beteiligung oder Ausschließung jener Personen beeinflußt sein kann. Die eingereichten Vorschlagslisten behalten mit der Maßgabe ihre Bedeutung, daß diejenigen Personen, deren Wahl nicht beanstandet ist, auf den Listen gestrichen werden.

V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 41. Dieses Gesetz findet zuerst bei der im Jahre 1907 stattfindenden teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. an Stelle der im Jahre 1907 ausscheidenden 39 Abgeordneten, welche im Stadtgebiet gewählt sind, im ersten städtischen Wahlbezirk 38 Abgeordnete in der Weise gewählt werden, daß bei der Verteilung von 25 Sitzen nur die Stimmen der Wähler der ersten Gruppe, bei der Verteilung von 13 Sitzen nur die Stimmen der Wähler der zweiten Gruppe berücksichtigt werden, und daß weiter diejenigen beiden Abgeordneten, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben oder bei gleicher Stimmenzahl durch das von dem Vorsitzenden der Zentralwahlkommission zu ziehende Los bestimmt werden, nach Ablauf von drei Jahren aus der Bürgerschaft ausscheiden, unbeschadet des Wiedereintritts in die Bürgerschaft für den Fall, daß später andere, derselben Liste wie die Ausgeschiedenen angehörige Mitglieder der Bürgerschaft aus dieser ausscheiden;

2. an Stelle der im Jahre 1907 ausscheidenden 6 Abgeordneten, welche im Landgebiet gewählt sind, 7 Abgeordnete, und zwar je einer in jedem der bisherigen 7 ländlichen Wahlkreise, gewählt werden, daß aber von diesen Abgeordneten diejenigen, welche in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande gewählt sind, nach drei Jahren aus der Bürgerschaft ausscheiden.

§ 42. Scheidet ein Mitglied der Bürgerschaft, welches vor Geltung dieses Gesetzes erwählt ist, vor Ablauf der Zeit, für welche es gewählt ist, aus der Bürgerschaft aus, so wird an seiner Stelle ein anderes Mitglied nach den bisherigen Vorschriften gewählt.

Verzeichnis der Gerichte und Behörden,

deren gegenwärtige und frühere Mitglieder in der dritten Kategorie wählen¹.

Gegenwärtige Behörden:

Vormalige Behörden:

a. Finanzwesen.

Finanzdeputation.

Steuerdeputation (frühere Bezeichnung:
Deputation für direkte Steuern).

Deputation für indirekte Steuern und
Abgaben.

Kämmerei.

Zoll- und Akzisedeputation.

Stempeldeputation.

Schuldenadministrationsdeputation.

Revisionskommission des allgemeinen
Rechnungswesens.

Pensionskassedeputation.

b. Handel und Gewerbe.

Deputation für Handel und Schiffahrt.
Schlachthofdeputation.

Behörde für das Versicherungswesen
(frühere Bezeichnung: Behörde für
Krankenversicherung).

Handelskammer.

Gewerbekammer.

Detailistenkammer.

Schiffahrt- und Hafendeputation.

Kommerzdeputation.

Bankkollegium.

Bankdeputation.

Postdeputation.

Deputation für das Post-, Eisenbahn-
und Telegraphenwesen.

Kornordnung.

Teerhofsdeputation.

c. Bauwesen, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Baudeputation.

Deputation für das Beleuchtungswesen.

Deputation für die Stadtwasserkunst.

Stadtwasserkunstdeputation.

d. Militärwesen.

Militärdepartement.

Bürgermilitärkommission.

¹ Zur Beseitigung der zwischen Senat und Bürgerschaft streitig gewesenen Frage, ob zu den Wahlberechtigten der dritten Kategorie auch diejenigen Personen gehören, welche kraft ihrer amtlichen Stellung den in Anlage A bezeichneten Behörden angehören oder vom Senat zu Mitgliedern dieser Behörden berufen sind, ist auf Vorschlag einer gemäß Artikel 70 der Verfassung eingesetzten Vermittlungsdeputation durch Gesetz vom 11. Februar 1907 (Gesetz-Sammlung I S. 17) bestimmt, daß die Anlage A zum Wahlgesetz für die Wahlen zur Bürgerschaft durch die Bestimmung ergänzt werde, daß von den hinfort in die Behörden neu eintretenden Mitgliedern nur diejenigen in der dritten Kategorie (als sog. Notable) wahlberechtigt sind, die von der Bürgerschaft erwählt oder aus einem anderen Kollegium deputiert werden, während die vor Erlaß dieser Bestimmung in die Behörden eingetretenen Mitglieder auch dann wahlberechtigt sind, wenn sie als Beamte desselben Ressorts fungieren oder den Behörden kraft der Inhaberschaft eines sonstigen Amtes angehören oder vom Senat (aber nicht aus demselben) in die Behörden deputiert worden sind.

Gegenwärtige Behörden:

Vormalige Behörden:

e. Unterrichtswesen.

Oberschulbehörde.	Interimistische Oberschulbehörde.
Verwaltung des Gewerbeschulwesens (frühere Bezeichnung: Verwaltung der Allgemeinen Gewerbeschule und der Schule für Bauhandwerker).	Scholarchat.
Behörde für Zwangserziehung.	

f. Justizwesen.

Landgericht, einschließlich der Kammern für Handelssachen.	Obergericht.
Amtgerichte.	Niedergericht.
Vormundschaftsbehörde.	Handelsgericht.
	Ämtergericht.

g. Polizeiliche und innere Angelegenheiten.

Behörde für Wohnungspflege.	Gesundheitsrat.
Gefängnisdeputation.	Gefängniskollegium.
Deputation für das Feuerlöschwesen.	Polizeiwachendeputation.
Feuerkassendeputation.	Totenladendeputation.
Medizinalkollegium.	
Krankenhauskollegium.	
Friedhofsdeputation.	
Behörde für das Schankkonzessionswesen.	

h. Öffentliche Wohltätigkeit.

Armenkollegium.	Armenkollegium der Ortsarmenverbände der Geestlande und der Marschlande.
Waisenhauskollegium.	

Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen und die Grundeigentümergebiet.

Anlage B.

1. Wahlbezirk.

Altstadt, St. Georg, Barmbeck, Hohenfelde, Eilbeck, Borgfelde, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Veddel.

2. Wahlbezirk.

Neustadt, St. Pauli, Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Steinwärder, Kleiner Grasbrook.

Bezirkseinteilung für die allgemeinen Wahlen im Landgebiet.

Anlage C.

Landherrenschaft der Geestlande.

1. Wahlbezirk.

Alsterdorf, Groß Borstel, Ohlsdorf.

2. Wahlbezirk.

Klein Borstel und Struckholt, Farmsen mit Berne, Fuhlsbüttel, Groß Hansdorf und Schmalenbeck, Langenhorn, Volksdorf, Wohldorf und Ohlstedt.

Landherrenschaft der Marschlande.**3. Wahlbezirk.**

Allermöhe, Billwärder an der Bille, Moorfleth, Moorwärder, Ochsenwärder, Reitbrook, Spadenland, Tatenberg.

4. Wahlbezirk.

Finkenwärder, Moorburg, Dradenau, Mühlenwärder, Waltersdorf.

Landherrenschaft Bergedorf.**5. Wahlbezirk.**

Stadt Bergedorf.

6. Wahlbezirk.

Altengamme, Curslack, Geesthacht.

7. Wahlbezirk.

Kirchwärder, Neuengamme mit West Krauel, Ost Krauel.

Landherrenschaft Ritzebüttel.**8. Wahlbezirk.**

Arensch und Berensch, Cuxhaven, Duhnen, Groden, Gudendorf, Holte und Spangen, Neuwerk, Oxstedt, Sahlenburg, Stickenbüttel, Süderwisch und Westerwisch.
Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 5. März 1906.

Gesetz, betreffend die Hamburgische Staatsangehörigkeit und das Hamburgische Bürgerrecht.

Vom 2. November 1896 (Gesetz-Sammlung I S. 95).

Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Deutsche erwerben die Hamburgische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung.

Ausländer können die Hamburgische Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn sie — abgesehen von den im § 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 aufgestellten Erfordernissen — den Nachweis liefern,

1. daß sie sich zu dauerndem Aufenthalt im Hamburgischen Staatsgebiete niedergelassen haben und

2. — für den Fall, daß ihr bisheriger Heimatstaat seine Angehörigen auf Ansuchen aus dem Staatsverbande entläßt — daß sie aus dem Staatsverbande, dem sie angehört haben, entlassen sind oder die Sicherheit haben, daß ihnen diese Entlassung für den Fall der Aufnahme in den hiesigen Staatsverband erteilt wird.

Dem Senate steht die Befugnis zu, von den unter 1 und 2 verlangten Nachweisen zu dispensieren.

Für die Naturalisation ist eine Gebühr von 50 \mathcal{M} zu zahlen, welche durch Stempel der Naturalisations-Urkunde erhoben wird.

§ 2. Zum Erwerb des Hamburgischen Bürgerrechts ist jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt, welcher sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht, nicht auf Grund der Bestimmungen des § 6 unter 2 des Bürgerrechts verlustig geworden ist und während der letzten fünf Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 \mathcal{M} hierselbst versteuert hat. Ausnahmsweise kann der Senat auch solche Bewerber zum Erwerbe des Bürgerrechts zulassen, welche noch nicht fünf Jahre lang ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 \mathcal{M} hierselbst versteuert haben, vorausgesetzt, daß dieselben in der in Betracht kommenden Zeit die hiesige Staatsangehörigkeit besaßen, ihren Wohnsitz aber außerhalb Hamburgs hatten und hierselbst zur Zahlung von Einkommensteuer nicht verpflichtet waren.

§ 3. Zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet ist jeder nach § 2 dazu Berechtigte, welcher in den letzten drei auf einander folgenden Jahren ein steuerpflichtiges Einkommen von mindestens 2000 \mathcal{M} jährlich gehabt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Außerdem sind Hamburgische¹ Staatsbeamte zum Erwerb des Bürgerrechts verpflichtet, wenn dieselben ein Amtseinkommen von mindestens 2000 \mathcal{M} jährlich beziehen oder wenn für das betreffende Amt der Erwerb des Bürgerrechts gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie wer zum Referendar oder, ohne daß er vorher hierselbst als Referendar tätig gewesen ist, zum Assessor ernannt wird.

§ 4. Die Staatsangehörigkeit sowie das Bürgerrecht werden von der Aufsichtsbehörde für die Standesbeamten, beziehungsweise für das Amt Ritzebüttel von dem dortigen Amtsverwalter erteilt¹.

Wird ein Antrag auf Verleihung des Bürgerrechts abgelehnt, so hat dies unter Beifügung der Motive schriftlich zu geschehen.

Der Bürgereid wird vor dem Senate — ausnahmsweise vor der Aufsichtsbehörde für die Standesämter — und im Amte Ritzebüttel vor dem Amtsverwalter abgeleistet.

Die Urkunde über den Erwerb des Bürgerrechts wird kostenfrei erteilt.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter respektive der Amtsverwalter hat denjenigen, welcher nach § 3 zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet, dieser Pflicht jedoch nicht nachgekommen ist, zur Stellung des auf Verleihung des Bürgerrechts gerichteten Antrages aufzufordern; wer dieser Aufforderung nicht entspricht, beziehentlich den gesetzlichen Bürgereid nicht leistet, ist verpflichtet, während der Dauer der Renitenz, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, die doppelte gesetzliche Einkommensteuer zu bezahlen.

¹ Vgl. Anmerkung 2 zu Artikel 4 der Verfassung.

§ 6. Die Hamburgische Staatsangehörigkeit geht nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung verloren. Die Entlassung aus dem hiesigen Staats-Verbande geschieht durch die zuständige Aufnahme-Behörde (§ 4).

Das Bürgerrecht erlischt:

1. durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
2. durch die Weigerung der Annahme einer Wahl in den Senat, in die Bürgerschaft oder in eine Deputation (Artikel 9, 34 und 83 der Verfassung);
3. durch die infolge richterlichen Erkenntnisses bewirkte Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
4. durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
5. durch ein richterliches Erkenntnis, welches das Bürgerrecht für nicht rechtsgültig erworben erklärt.

§ 7. Demjenigen, der sich durch eine auf Grund dieses Gesetzes erfolgte Verfügung der Aufsichtsbehörde für die Standesämter bzw. des Amtsverwalters in Ritzebüttel verletzt erachtet, steht das Recht der Beschwerde an den Senat bzw. an den Landherrn zu.

§ 8. Das Gesetz, betreffend die Staatsangehörigkeit und das Bürgerrecht vom 7. November 1864 wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 2. November 1896.

13. Hessen.

Verfassungsurkunde des Großherzogtums Hessen vom 17. Dezember 1828.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein usw.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die konstitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edikts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, sowie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edikte über das Staatsbürgerrecht und dem Edikte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenfassen, und Wir verordnen daher folgendes als

Die Verfassung des Großherzogtums.

Titel I. Von dem Großherzogtum und dessen Regierung im allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen

¹ Nach § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 gilt das gleiche für die im hamburgischen Staatsgebiete wohnenden Reichsbeamten, vorausgesetzt, daß sie die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen.

betreffen, bilden einen Teil des Hessischen Staatsrechtes und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogtume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogtum bildet, in der Gesamtvereinigung der älteren und neueren Gebietsteile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet.

Titel II. Von den Domänen.

Art. 6. Ein Drittel der sämtlichen Domänen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittels allmählichen Verkaufs zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Dritteile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigentum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familiengutes, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radiziert, und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothekiert werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienvermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungsverbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihverbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10. Unbewegliches Landeseigentum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Gerechtsamen belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung zu Bauzwecken von dem Provinzialausschuß als notwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 11. Dem Großherzog steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogtume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1. durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2. durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3. durch Verleihung eines Staatsamts;
4. durch besondere Aufnahme.

Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Untertansverband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogtume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht unbeachtet eines fremden persönlichen Untertansverbands.

Art. 15. Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Übertragung eines Staatsamtes, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16. Jede rechtskräftige Verurteilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich.

Seine Ausübung wird gehindert:

1. durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Spezialinquisition;
2. durch das Entstehen eines gerichtlichen Konkursverfahrens über das Vermögen bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3. während der Dauer einer Kuratel und

4. für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1. durch Auswanderung,

2. durch Verheiratung an einen Ausländer. Die Witwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogtum geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubnis der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgendeinem Staatsamte.

Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogtum anerkannten christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Konfessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religionskultus gestattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogtums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgendeiner, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigentums ist in dem Großherzogtum keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie stattfinden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27. Das Eigentum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Notfällen ist jeder Hesse zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Anteil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Los, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Teilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justizerteilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einfluß der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Hesse darf anders als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntnis entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben und weder im Gehalt noch in dem Dienstgrad zurückgesetzt werden.

Die Direktoren der Justizkollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen.

Art. 35. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogtum frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Titel IV. Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37. Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edikt vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandteil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besonderen Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V. Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten.

Art. 39. Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohltätigkeits-, sowie der höheren und niederen Unterrichtsanstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohltätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI. Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandteil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Titel VII. Von dem Staatsdienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Witwen- und Waisenkassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienstpragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen, und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urteil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII. Von den Landständen.

Art. 51. Die Stände des Großherzogtums bilden zwei Kammern.

Art. 52—61¹

¹ Aufgehoben durch Art. 25 des Gesetzes vom 3. September 1849 und ersetzt durch die folgenden Artikel des Gesetzes vom 8. November 1872, in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1885.

Für Artikel 52. Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2. aus den Häuptionern der standesherrlichen Familien, welche sich im Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach Art. 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betr.;
3. aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedesel;
4. aus dem katholischen Landesbischof oder, im Falle seiner Verhinderung, aus einem katholischen Geistlichen, welchen unter Zustimmung des Großherzogs der Bischof als seinen Stellvertreter für die Dauer des Landtags bezeichnet. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhls erteilt der Großherzog einem katholischen Geistlichen den Auftrag, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
5. aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit mit der Würde eines Prälaten ernannt; bei Erledigung der Stelle eines Prälaten, sowie auf Anzeige

des Prälaten bei Verhinderung desselben erteilt der Großherzog einem andern protestantischen Geistlichen auf die Dauer des Landtags den Auftrag, als Stellvertreter des Prälaten auf dem Landtage zu erscheinen;

6. aus dem Kanzler der Landesuniversität oder — bei Erledigung der Kanzlerstelle, sowie bei Verhinderung des Kanzlers auf dessen Anzeige — demjenigen Mitgliede des akademischen Senats der Landesuniversität, welches der Großherzog für die Dauer eines Landtags als Stellvertreter des Kanzlers bezeichnet;

7. aus zwei Mitgliedern, welche der in dem Großherzogtum genügend mit Grundeigentum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;

8. aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit zu Mitgliedern beruft. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zwölf Mitgliedern ausgedehnt werden. — Art. 2.

Für Art. 53. Die zweite Kammer wird gebildet:

1. aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen ein besonderes Wahlrecht zusteht. Diese Städte sind:

- a. die Haupt- und Residenzstadt Darmstadt,
- b. die Provinzialhauptstadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat,
- c. die Provinzialhauptstadt Gießen,
- d. die Kreisstadt Offenbach,
- e. die Kreisstadt Friedberg,
- f. die Kreisstadt Alsfeld,
- g. die Kreisstadt Worms,
- h. die Kreisstadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

2. aus 40 Abgeordneten, welche von den nicht mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städten und den Landgemeinden in den hierzu gebildeten Wahlbezirken gewählt werden. — Art. 3.

Für Art. 54: Die geborenen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Auch die übrigen Mitglieder der ersten Kammer sowie die Mitglieder der zweiten Kammer müssen das 25. Lebensjahr am Tage der Eröffnung der Kammer und, wenn die Wahl eines Abgeordneten später erfolgt, am Tage seiner Wahl zurückgelegt haben. — Art. 10.

Mitglied der ersten Kammer kann nur ein Staatsbürger sein, welcher nicht zu den in Artikel 8 pos. 1, 2 und 3 bezeichneten Personen gehört. — Art. 11.

Die Stimmberechtigung kann von denjenigen nicht ausgeübt werden, welche

1. in der Ausübung des Staatsbürgerrechtes dadurch gehindert sind, daß sie

- a. unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,

b. oder daß über ihr Vermögen Konkurs erkannt oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens,

2. infolge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurteilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung,

3. zur Zeit der Wahl zu ihrem Lebensunterhalte eine nicht bloß vorübergehende Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben,

4. mit der Entrichtung ihrer schuldigen direkten Staatssteuer oder, falls sie zu einer solchen nicht herangezogen sind, ihrer Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl länger als zwei Monate sich im Rückstande befinden. — Art. 8; Nr. 4 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1885.

Für Art. 55: Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8), gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben. — Art. 12.

Für Art. 56: Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen des Adels (Artikel 2 Nr. 7) sind diejenigen adeligen Grundeigentümer, welche mindestens den einem Normalsteuerkapital von 2100 \mathcal{M} für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen entsprechenden Betrag seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an Grundsteuer jährlich entrichten.

Nur solche können an diesen Wahlen teilnehmen, welche die in den Artikeln 6 und 8 bezeichneten Bedingungen der Stimmberechtigung in sich vereinigen. — Art. 5; Gesetz vom 6. Juni 1885.

Für Art. 57: Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke geschieht durch zwei Wahlen. Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner und von diesen werden die Abgeordneten gewählt. — Art. 4.

Bei den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten sind nur Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt. — Art. 6.

Stimmberechtigt (Urwähler) bei der Wahl der Wahlmänner sind diejenigen Staatsbürger, welche seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, zu einer direkten Staatssteuer herangezogen oder, wenn dies nicht der Fall ist, kommunalsteuerpflichtig sind, und zwar an dem Orte, an welchem sie wohnen. Wer in verschiedenen Orten Wohnungen besitzt, kann nur an einem dieser Orte, und zwar nach seiner Wahl, die Stimmberechtigung ausüben.

Für Militärpersonen, welche sich bei der Fahne befinden, gilt der Standort als Wohnort.

Diejenigen aktiven Militärpersonen und diejenigen Invaliden, welche gesetzlich Staats- oder Kommunalsteuern nicht zu entrichten haben, werden in bezug auf ihre Stimmberechtigung so betrachtet, als entrichteten sie diese Steuern. — Art. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1885.

Wählbar zu Wahlmännern sind die stimmberechtigten Urwähler (Artikel 6, 7, 8), welche in der Wahlgemeinde (Artikel 19) ihren Wohnsitz haben und seit Anfang des Rechnungsjahres, in welchem die Wahl vorgenommen wird, an direkten Staatssteuern mindestens den einem Normalsteuerkapital von 80 \mathcal{M} entsprechenden Betrag für eigentümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten. — Art. 9 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juni 1885.

Für Art. 58: Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden, auch an den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten keinen Teil nehmen.

Ebensowenig können die in Art. 2 Nr. 7 bezeichneten Wähler an den Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke teilnehmen. — Art. 13.

Für Art. 59: Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Es wird jedoch die zweite Kammer alle drei Jahre in der Weise teilweise erneuert, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre einer Wahlperiode die Hälfte austritt und durch neue Wahlen ersetzt wird. Die nach den ersten drei Jahren austretenden Abgeordneten werden, wenn die zweite Kammer vollständig durch neue Wahlen im ganzen Lande gebildet worden ist, in einer Sitzung der zweiten Kammer derart durch das Los bestimmt, daß von den Abgeordneten in jeder Provinz die Hälfte ausscheidet.

Außerdem findet während der Dauer von sechs Jahren eine neue Wahl von Abgeordneten nur dann statt:

1. wenn ein Abgeordneter stirbt;
2. wenn ein Abgeordneter die Wahl ablehnt oder seine Stelle niederlegt;
3. wenn ein Abgeordneter in den gesetzlich bestimmten Fällen aus der Ständeversammlung gänzlich ausgeschlossen wird;
4. wenn ein Abgeordneter die Wählbarkeit verliert;

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staatsministeriums und die ernannten Landtagskommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung oder Auflösung, ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände alljährlich versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen stattfinden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Überschreitung dieser Befugnis ist ebenso zu betrachten wie eine willkürliche Vereinigung.

Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgesprochen oder erhoben werden.

5. wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist.

Der an die Stelle eines Abgeordneten, welcher aus einem der unter 1 bis 5 vorstehend bezeichneten Gründe ausscheidet, gewählte Abgeordnete tritt zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem der Ausgeschiedene nach den Bestimmungen im zweiten Absatze des gegenwärtigen Artikels auszutreten gehabt hätte. — Art. 48.

Für Art. 60. Wählbar zu Abgeordneten der Städte und Wahlbezirke sind alle stimmberechtigten Urwähler (Art. 6, 7, 8), gleichviel, wo sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsitz haben. — Art. 12.

Die Stimmberechtigung kann gemäß Art. 8, Nr. 2 von denjenigen nicht ausgeübt werden, welche infolge strafrechtlicher gegen sie ergangener rechtskräftiger Verurteilungen von der Stimmberechtigung oder der Wählbarkeit in öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen sind, für die Dauer der Entziehung.

Für Art. 61: Kein Mitglied einer Kammer darf sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit oder Kuratel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Kuratel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualifiziert erscheint. Auch soll ein Standesherr, wenn er durch Krankheit oder durch andere Verhältnisse verhindert ist, selbst auf dem Landtage zu erscheinen, und wenn die erste Kammer diese Gründe als zulänglich erkennt, oder wenn er nach erlangter Volljährigkeit das nach Art. 10 erforderliche Alter nicht erreicht hat, das Recht haben, sich durch einen der nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualifiziert ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht unter denselben Bedingungen auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu.

Nie darf ein solcher Stellvertreter nach Instruktionen handeln und nie, ebensowenig wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen. — Art. 49.

Das Finanzgesetz, welches immer auf ein Jahr gegeben wird, soll zuerst der 2. Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, diskutiert und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, insofern sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zustande kommt, oder wenn die ständischen Beratungen sich verzögern.

Die sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode angerechnet.

Art. 70. Die Zivilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Beratung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in bezug auf das Landespolizeiwesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doktrинelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Notwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Akt der Gesetzgebung ein.

Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit des Staates vorzukehren.

Art. 74 ist durch Art. 57—68 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt worden.

Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vor-

schlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird nach der sich ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Art. 76. Gesetzesentwürfe können nur von dem Großherzog an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber im Wege der Petition auf neue Gesetze sowie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77 ist durch Art. 57 - 68 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt worden.

Art. 78. Die gesamte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantiert. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzog alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugnis, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81. Einzelne und Korporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staatsministerium oder den Landtagskommissarien erteilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugnis der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Korporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren bloß den Ständen gebührt, findet nicht statt, und eine Vereinigung einzelner oder ganzer Korporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mitteilung, mit dem Bemerkten in Kenntnis zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgeteilt worden sei.

Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche einzelne in dieser Äußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verleumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justizkolleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird¹.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalles mit Entwicklung der Gründe gemacht werden soll.

Art. 85. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Absatz 2 ist durch Gesetz vom 17. Juni 1874 (Fassung vom 18. Mai 1901) ersetzt. Sobald 12 Mitglieder der ersten Kammer sich als anwesend bei dem von dem Großherzog ernannten landesherrlichen Kommissar gemeldet haben, versammelt derselbe die Kammer, um dieselbe vorläufig zu konstituieren. — Art. 3.

Unter dem Vorsitz ihres ersten Präsidenten, event. unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes, wählt hierauf die erste Kammer den zweiten Präsidenten und sodann den dritten Präsidenten für die Dauer der Landtagsperiode. — Art. 4, Absatz 1.

Art. 86. Die zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu sein scheint, vorläufig konstituiert werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungskommission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungskommission, zur Auswahl von sechs Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzog, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen wird die Einweisungskommission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Sekretäre, welche dasselbe sich zu diesem Akte ernennt, zur Wahl der sechs zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Sekretarien für diesen Landtag geschritten².

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Kompetenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzog in Person oder von einem von Ihm dazu ernannten Kommissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände, welche den landständischen Eid früher noch nicht geleistet haben, leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

¹ Durch § 11 des Reichsstrafgesetzbuches außer Kraft gesetzt.

² In materieller Beziehung durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (18. Mai 1901) abgeändert.

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester eigener durch keinen Auftrag bestimmter Überzeugung beraten zu wollen.“

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber beraten soll, durch Mitglieder des geheimen Staatsministeriums, oder durch die ernannten Landtagskommissarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitgliedes der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92. Die Vorbereitung zur Beratung geschieht durch gewählte Ausschüsse.¹

Für Art. 93: Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 12 Mitgliedern, in der zweiten die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei anderen Gegenständen die Meinung für das Bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden oder einzelne, die diesen günstigere Ansicht (Art. 93 der Verfassungsurkunde). In allen anderen Fällen ist die gestellte Frage als verneint zu betrachten. — Art. 46 des Gesetzes vom 17. Juni 1874.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Beratungen miteinander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzuteilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Beratung beider Kammern entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mitteilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde außer mit dem Geheimen Staatsministerium und den ernannten Landtagskommissarien in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staatsministeriums und den ernannten Landtagskommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

¹ Näher ausgeführt durch Gesetze vom 14. Juni 1836 und 10. Mai 1842, ferner Gesetz vom 17. Juni 1874.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Für Art. 98: Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden in Adressen, welche von den Präsidenten und den Sekretären beider Kammern zu unterschreiben sind, dem Großherzoge oder dem von Ihm ernannten Kommissar schriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Deputation persönlich überreicht.

Die gemeinschaftliche Deputation besteht aus den Präsidenten und den Sekretären der Kammern und zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer.

Außerdem können Deputationen an den Großherzog nur nach eingeholter Erlaubnis stattfinden.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen¹.

Art. 100. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen².

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzog entweder in eigener Person oder durch einen dazu besonders beauftragten Kommissar geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgeteilte Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.

Titel IX. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiskus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Durch Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt.

Art. 104. Durch die Handels- und Gewerbegesetzgebung des Reiches außer Kraft gesetzt.

Art. 105. Die Strafe der Konfiskation des ganzen Vermögens soll für alle Zeit abgeschafft sein.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X. Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archiv niedergelegt wird.

Für Art. 107: Der Regent leistet vor der Übernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogtums fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. — Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1902.

¹ Ersetzt durch Gesetz vom 10. Oktober 1849 und 8. September 1856.

² Beseitigt und ersetzt durch Gesetze vom 10. Oktober 1849 und 17. Juni 1874.

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, sowie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, sofern sie dieses nicht schon getan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen Staatsdiener sind, insofern sie nicht infolge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrierenden Teil der Verfassung.

Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich teilnehmenden Mitglieder so groß, daß zwei Drittel davon mehr betragen als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als Staatsgrundverfassung Unseres Großherzogtums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht sein werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt den 17. Dezember 1820.

(L. S.)

Ludewig.

v. G r o l m a n.

14. Lippe.

Von Herrn Rechtsanwalt Dr. SIEVERT in Detmold.

Einleitung.

Die Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. Juli 1836 wird mit folgenden Worten eingeleitet:

„Schon längst war es Unser Wunsch, durch Sanktionierung einer, den Verhältnissen Unseres Landes und den Zeitumständen angemessenen, landständischen Verfassungsurkunde eine auf das Grundeigentum, als den sichersten und bleibendsten Besitz, begründete, allgemeine Repräsentation der Interessen des Landes herbeizuführen und die Rechte und Pflichten der darauf basierten Landesvertretung festzustellen.“

Nachdem nunmehr dieser wichtige Gegenstand auf dem heute beendigten Landtage mit Unsern getreuen Ständen sorgfältig beraten worden, erlassen Wir, unter deren Zustimmung, und mit Aufhebung der Verordnung vom 8. Juni 1819 und der derselben angehängten Wahlvorschrift, sowie auch der Geschäftsordnung von 31. August 1819, hiermit nachfolgende Landständische Verfassungsurkunde“ usw.

In der Verordnung, die landständische Verfassung betreffend, vom 15. März 1853, wird folgendes ausgeführt:

„Da Wir uns nach sorgfältiger Prüfung überzeugten, daß die seit 1848 infolge der damaligen revolutionären Bewegungen und anmaßlichen Einwirkungen zugelassenen Veränderungen in den landständischen Einrichtungen Unser Fürstentums weder mit der Gerechtigkeit noch mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes in Einklang stehen und ebensowenig dem wahren Wohl Unserer geliebten Untertanen entsprechen, und da Uns insbesondere die in der 20. Bundestags-sitzung vom 23. August 1851 § 120 gefaßten Beschlüsse verpflichteten, die mit den Grundgesetzen des Deutschen Bundes nicht übereinstimmenden, seit dem Jahre 1848 in Unserm Fürstentum getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen mit jenen Grundgesetzen wieder in Einklang zu bringen, so fanden Wir Uns veranlaßt, die nach den Vorschriften des Wahlgesetzes vom 16. Januar 1849 erwählten Landtagsabgeordneten zu dem Zweck auf den 20. Oktober v. J. einzuberufen, um dieselben in Kenntnis zu setzen, daß Wir Uns in Beziehung auf die landständische Verfassung Unser Fürstentums lediglich das in anerkannter Wirksamkeit und rechtlicher Gültigkeit bestehende Verfassungsgesetz vom 6. Juli 1836 zur Richtschnur dienen lassen und die Zustimmung der Abgeordneten zur Aufhebung der Verordnungen Nr. 4 und Nr. 5 der Gesetzsammlung von 1849, die Wahlen der Abgeordneten und die Ausübung ständischer Rechte betreffend, gewärtigen wollten.

„Zu Unserm Bedauern hat jedoch die Versammlung Unsern wohlgemeinten und gerechten Erwartungen nicht entsprochen; vielmehr hat sie die auf einfache Rückkehr zum vereinbarten Verfassungsgesetze von 1836 gerichtete einzige Proposition in ihrer Sitzung vom 27. Oktober v. J. abgelehnt und dadurch die am nämlichen Tage erfolgte Aufhebung des Landtags und die Verabschiedung der damaligen Abgeordneten herbeigeführt.

„Unsere landesväterliche Sorge war von diesem Augenblicke an darauf gerichtet, dem Unserer Regierung anvertrauten Lande und Unsern geliebten Untertanen einen rechtsgültigen Verfassungszustand zu sichern und sind Wir von der Überzeugung innigst durchdrungen, daß ein solcher Zustand in gerechter Weise nur durch Wiederherstellung der durch die Revolution verschobenen, sonst gesunden Grundlagen des Staats, insbesondere durch vorerstiges unverändertes Zurückgehen auf das Verfassungsgesetz vom 6. Juli 1836, zu erlangen ist.

„Wir verordnen demnach gnädigst, daß dieses unter der segensreichen Regierung Unser in Gott ruhenden Herrn Vaters mit sorgfältiger Berücksichtigung der landesherrlichen und ständischen Rechte sowohl als der dem ganzen Lande zu gewährenden Vorteile, vereinbarte und landesherrlich erlassene Verfassungsgesetz als unverändertes Grundgesetz in Unserm Fürstentum anzuerkennen und zu befolgen sei, ohne jedoch demnächstige Abänderungen und Verbesserungen auszuschließen, welche im verfassungsmäßigen Wege beliebt werden möchten.

„Insbesondere ist es Unser Wille, daß zunächst den Grundsätzen und Vorschriften des obigen Verfassungsgesetzes entsprechend die Wahl der Landesabgeordneten vollzogen und daß zu dem Ende das Erforderliche, mit Berücksichtigung einiger unwesentlicher und vorübergehend zu treffender Anordnungen, erlassen werde.

„Wir werden alsdann dem sich in vorstehender Weise bildenden und fordernsamt einzu-berufenden Landtage die seiner Beratung und Genehmigung bedürftigen Vorlagen, insbesondere über Abänderung des Wahlgesetzes, zur Beratung zugehen lassen und erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Uns unter allen Verhältnissen beseelenden landesväterlichen Absichten Unterstützung und vertrauende Anerkennung bei Unsern getreuen Untertanen finden.

„Wir wollen endlich, daß die seit 1848 erlassenen, dieser Verordnung nicht entgegenstehenden gesetzlichen Anordnungen so lange unverändert in Kraft bleiben, als nicht etwa deren Aufhebung oder Veränderung im verfassungsmäßigen oder sonstigen rechtsgültigen Wege erfolgt.“

Die nun folgende Verfassung ist durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 abgeändert worden.

Landständische Verfassungsurkunde nebst Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

Titel I. Bestimmungen der Landstände, ihrer Rechte und Pflichten.

§ 1. Die Landstände des Fürstentums Lippe bestehen künftig aus den Abgeordneten der übrigens qualifizierten adligen und bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, welche ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Rechte die Ritterschaft bilden, der Städte, einschließlich des Fleckens Lage und der übrigen Grundbesitzer des Landes.

§ 2. Eine jede dieser drei Klassen erwählt sieben Abgeordnete aus ihrer Mitte und bilden diese das Landständische Kollegium, welches das Interesse des ganzen Landes und nicht das des einzelnen Standes zu vertreten hat.

§ 3. Zur leichtern und schnellern Besorgung der landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputierten und, wenn er es für angemessen hält, auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputierten bilden den Ausschuß und sind deren Funktionen auf die Dauer von sechs Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschließen, beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der landesherrlichen Bestätigung.

§ 4. Der Geschäftsführer der Landstände ist der Landsyndikus. Dieser wird von sämtlichen Landesabgeordneten gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Derselbe muß Rechtsgelehrter und ein Einländer sein; und finden die in Rücksicht der Staatsdiener erlassenen Verordnungen auch auf ihn Anwendung. Seinen Gehalt erhält derselbe bis zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kasse vorerst von jedem Stande zu einem Drittel, und zwar für den dritten Stand aus der Landkasse.

§ 5. Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modifikationen erleiden.

Insbesondere kann, ohne vorhergegangene Beratung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage, keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Kredit der landschaftlichen Kassen gemacht werden; und in Fällen, wo das Staatsbedürfnis unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Überlegung und Repartition zuzuziehen, auch demnächst am folgenden Landtage gesamten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht nach wie vor dem ersten und zweiten Stande das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualifizierten Deputierten zum General-Hofgerichte sowie im eintretenden Falle zur Landestutel zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen und letzterer überdem frei von fremdem Staatsdienste sein.

Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt, sowie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.

§ 6. Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nötig erachteten Bewilligungen den Landesabgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der nach Anleitung des § 5 etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, welcher unterm 7. August 1832 publiziert und im siebenten Bande der Sammlung der hiesigen Landesverordnungen abgedruckt ist, genau beachtet.

§ 7. Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, sowie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten, und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

Titel II. Zusammensetzung und Einteilung der Landstände.

Die §§ 8 bis 12 sind durch das Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte derselben betreffend, vom 3. Juni 1876 ersetzt worden.

Titel III. Von der Wahl der Landtagsabgeordneten des zweiten und dritten Standes.

Die §§ 13 bis 23 sind durch das Wahlgesetz vom 3. Juni 1876 ersetzt worden.

Titel IV. Von den Landtagen.

Die §§ 24 bis 35 sind durch das Gesetz vom 3. Juni 1876 ersetzt worden.

Titel V. Vom Landtagsdirektorium, dem Ausschusse und dem Landsyndikus.

§ 36¹. In der ersten Kurie führt der Ausschußdeputierte des ersten Standes das Direktorium, in der zweiten derjenige, welchen die Wahl der Mitglieder der Kurie dazu bestimmt und führt bei der vorzunehmenden Wahl der älteste Deputierte der zweiten Kurie den Vorsitz. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet der Landesherr.

Die Erlasse und Eingaben an den Landtag werden an den Deputierten des ersten Standes abgegeben, welcher auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz führt.

§ 37¹. Die drei Ausschußdeputierten unterzeichnen und der Landsyndikus kontrasigniert die Ausfertigungen des Landtags; erstere vertreten die Landesabgeordneten da, wo sie selbst nicht wirksam werden können, in den ihnen zustehenden Rechten nach dem im § 30 festgesetzten Verhältnis, in welchem die Kurien zueinander stehen.

Dieselben vermögen jedoch keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land einzugehen und sind den Landständen zur Rechenschaft über ihre Handlungen verpflichtet.

§ 38. Die Deputierten bilden unter dem Direktorium eines Regierungsmitgliedes das Landkassen-Administrations-Kollegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Kassenrechnungen durchzusehen und abzunehmen. Die Depu-

¹ Beseitigt durch Gesetz vom 3. Juni 1876.

tierten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Kassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahmeprotokolls.

§ 39. Der Landsyndikus führt als Sekretär des Landtags über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges Produktenbuch, sowie in den gemeinschaftlichen und in der Regel auch in den Kuriat-Versammlungen das Protokoll, verwahrt die Registratur und hält dieselbe in Ordnung. Er ist zugleich verpflichtet, die Gutachten und alle andern Aufsätze in landständischen Angelegenheiten abzufassen, ohne selbst ein Votum zu haben.

§ 40. Über den Gehalt und die Emolumente der Ausschußdeputierten und des Landsyndikus werden die Landstände auf dem ersten Landtage Vorschläge zur landesherrlichen Bestätigung eröffnen.

15. Lübeck.

Von Herrn Senator Dr. NEUMANN in Lübeck.

Lübeck wurde im Jahre 1143 durch Graf Adolf II. von Holstein gegründet und 1157 nach seiner Zerstörung durch eine große Feuersbrunst von Herzog Heinrich dem Löwen wieder erbaut. 1181 wurde es eine kaiserliche Stadt und erhielt 1226 die Reichsfreiheit. Noch im Laufe des 13. Jahrhunderts gelang es der Stadt, eine führende Stellung unter den deutschen Seestädten zu erlangen. Bald sehen wir Lübeck an der Spitze des Hansabundes. Wenn es seine Stellung als Haupt der Hanse mehr als zwei Jahrhunderte lang behauptet hat, so wurde es dazu neben anderen Ursachen namentlich auch durch das zähe Festhalten an einer Verfassung befähigt, die bei ihrem aristokratischen Charakter ein energisches Zusammenfassen und eine machtvolle Betätigung der Kräfte nach außen gestattete. Der Rat, der aus vier Bürgermeistern und zwanzig Ratsherren bestand und das Recht der Selbstergänzung besaß, lenkte anfangs ohne jede Mitwirkung der Bürger die Geschicke der Stadt. Dieser Zustand dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Dann gelang es der Bürgerschaft, allmählich Einfluß auf einzelne Zweige der Verwaltung und auf die Verwendung der Staatseinnahmen zu gewinnen. Die Bürgerschaft setzte sich damals aus zwölf Korporationen zusammen: aus der Zirkelgesellschaft, der Kaufleutekompanie, den Kompagnien der Schonenfahrer, der Nowgorodfahrer, der Bergenfahrer, der Rigafahrer, der Stockholmfahrer, der Gewandschneider und der Krämer, der Brauerzunft, der Schiffergesellschaft und den Ämtern der Handwerker. Diesen zwölf Kollegien als Vertretern der Gesamtbürgerschaft wurde durch den sog. Kassarezeß von 1665 und durch den Rezeß von 1669 die Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zugestanden. Durch den Kassarezeß wurde die Gründung einer allgemeinen Stadtkasse beschlossen und ihre Verwaltung einer Behörde übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Rates und vierundzwanzig — auf Vorschlag der Kollegien von ihm gewählten — Bürgern bestand. Der Rezeß von 1669 schränkte das Selbstergänzungsrecht des Rates dadurch ein, daß die Zahl der Ratsherren auf sechzehn vermindert und Bestimmung darüber getroffen wurde, aus welchen bürgerlichen Kollegien sie entnommen werden mußten. Überdies wurde der Bürgerschaft eine allgemeine Mitwirkung bei der Gesetzgebung und eine erweiterte Teilnahme an der Verwaltung eingeräumt. Die auf den beiden Rezessen beruhende Verfassung blieb bis zur Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich Ende 1810 in Geltung. Sie wurde auch nach der Befreiung vom Joche der Fremdherrschaft im Jahre 1813 unverändert wieder in Kraft gesetzt. Freilich entsprach sie jetzt dem Geiste der neuen Zeit nicht mehr, und schon im Jahre 1814 begannen auf Veranlassung des Rates (Senates) die Verhandlungen über eine Revision der Verfassung. Das Reformwerk scheiterte jedoch an dem Widerstande der bürgerlichen Kollegien, die auf ihre Vorrechte nicht verzichteten

wollten (1824). Im Jahre 1842 wurden die Verhandlungen auf Anregung der Bürgerschaft wieder aufgenommen. Auf Grund eines in den Märtagen des Jahres 1848 erschienenen Berichts der gemeinsamen Verfassungs-Revisions-Kommission des Senates und der Bürgerschaft wurde am 8. April 1848 die neue, auf ständischer Grundlage beruhende Repräsentativverfassung in Kraft gesetzt. Allein schon am 30. Dezember desselben Jahres wurde diese durch die auf dem Grundsatz des allgemeinen gleichen Wahlrechts der Bürger aufgebaute revidierte Verfassung abgelöst. Im Jahre 1851 wurde die Umgestaltung des Gerichtswesens durchgeführt und die Zahl der Senatoren auf 14 festgesetzt. Diese Veränderungen führten zu der Verfassung vom 29. Dezember 1851. Mit Rücksicht auf die Verfassung des Deutschen Reiches, dem die freie und Hansestadt Lübeck als selbständiger Bundesstaat angehört, und behufs Anpassung an die Reichsgesetzgebung wurde eine nochmalige Revision der Verfassung erforderlich. Die hieraus erwachsene Redaktion vom 7. April 1875 ließ im übrigen die Grundlagen der Verfassung von 1851 unverändert. Um die Wende des neuen Jahrhunderts stellte sich das Bedürfnis heraus, das lübeckische Staatsrecht in zweifacher Beziehung umzugestalten. Einmal mußte darauf Bedacht genommen werden, die Zahl der Bürger, d. h. der Träger der staatsbürgerlichen Rechte, zu vermehren. Das geschah im Jahre 1902 durch Aufhebung des für den Erwerb des Bürgerrechts zu zahlenden Bürgergeldes (24 \mathcal{M}) und der Stempelabgabe für den Bürgerbrief (4 \mathcal{M}). Dem gegenüber bedurfte das allgemeine Wahlrecht zur Bürgerschaft im Hinblick auf die Gestaltung des politischen Parteiwesens bei den Reichstagswahlen einer gewissen Einschränkung. Durch eine am 15. Dezember 1902 beschlossene Abänderung der Verfassung wurde daher das Wahlrecht an die Bedingung fünfjährigen Steuerzahlens nach einem Einkommen von mehr als 1200 \mathcal{M} geknüpft. Durch die Einführung dieses Zensus wurde jedoch, wovon man sich bald genug überzeugen mußte, die Gefahr nicht beseitigt, daß sich die unter dem Einfluß der Sozialdemokratie stehenden unteren Schichten der Bevölkerung der Vorherrschaft in der Bürgerschaft bemächtigen könnten. Man entschloß sich daher, durch eine am 9. August 1905 beschlossene Abänderung der Verfassung unter Wiederbeseitigung des Zensus von 1200 \mathcal{M} den Grundsatz des gleichen Wahlrechts aufzugeben und eine Wahl in vier Abteilungen, je zwei in der Stadt und im Landgebiete und unterschieden nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit, vorzuschreiben. Nachdem am 17. Juli 1907 noch einige redaktionelle Veränderungen beschlossen waren, hat der Senat auf Grund einer ihm erteilten Ermächtigung am 2. Oktober 1907 die jetzt geltende Verfassung neu veröffentlicht. Das gleiche gilt von dem der Verfassung angepaßten Gesetze das Lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend in der Fassung vom 31. Juli 1907.

Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

Auf Grund des Rat- und Bürgerschlusses vom 30. September 1907 bringt der Senat den Wortlaut der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck, wie er sich nach den Beschlüssen des Senates und der Bürgerschaft vom 7. April 1875, 21. Juli 1879, 13. Februar 1899, 13. März 1899, 9. August 1905, 28. März 1906 und 17. Juli 1907 ergibt, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Oktober 1907.

Geise, Dr., Sekretarius.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „Die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2. Angehörige des lübeckischen Freistaates sind diejenigen, deren lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 3. Bürger des lübeckischen Freistaates sind diejenigen lübeckischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.¹

¹ Vgl. das Gesetz, das Lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, in der Fassung vom 2. Oktober 1907, S. 39 ff.

Art. 4. Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen dieser Verfassung maßgebend.

Zweiter Abschnitt. Der Senat.

Art. 5. Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Von denselben müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören, und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein.

Die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Gelehrtenstande nicht angehören; unter ihnen müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Art. 6. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, wiewohl unter Berücksichtigung des Art. 5, jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des lübeckischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Art. 7. § 1. Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat die Bürgerschaft (Art. 19) zusammen. Nachdem die letztere versammelt ist, zeigt der Senat derselben durch Kommissare an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Vornahme der Wahl sich eingefunden haben, und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich große Anzahl aus den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Kommissaren in den Ratssaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.

§ 2. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten darauf zu einer Wahlversammlung zusammen und leisten, nachdem der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister (Art. 14) die das Verfahren bei der Wahl bestimmenden Vorschriften der Verfassung verlesen hat, folgenden Eid:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich bei der jetzt vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Senates die bestehenden Vorschriften genau befolgen, über alles, was in den Wahlkammern oder unter den Obmännern gesprochen werden wird, das strengste Stillschweigen beobachten und nur demjenigen meine Stimme geben will, welcher nach meiner Überzeugung der Würdigste ist. So wahr mir Gott helfe!

Der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister liest diese Eidesformel vor, und alle Anwesenden sprechen die Worte: Ich schwöre es!

§ 3. Sodann werden drei aus je zwei Mitgliedern des Senates und je zwei Wahlbürgern bestehende Wahlkammern durch das Los gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates, mit Ausschluß des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Lose ausgeteilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I, zwei mit der Nummer II, zwei mit der Nummer III bezeichnet, die übrigen aber unbezeichnet sind.

§ 4. Jede Wahlkammer begibt sich in das für sie bestimmte Wahlzimmer. Die im Ratssaale zurückbleibenden Senatsmitglieder und Wahlbürger erwählen durch das Los aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Senates und zwei Wahlbürger zur

Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel bei einer etwaigen allgemeinen Wahl (§§ 9 u. 10).

§ 5. Die Mitglieder der Wahlkammern dürfen bis zur Beendigung ihres Wahlgeschäftes nicht leise mit jemandem reden, auch nicht das Wahlzimmer verlassen. Von keiner Wahlkammer und von keinem Mitgliede derselben darf an eine andere Wahlkammer oder an ein Mitglied der anderen Wahlkammern, auch nicht an die im Ratssaale Zurückgebliebenen, und ebensowenig von diesen an jene, irgendeine Mitteilung erfolgen.

§ 6. In jeder Wahlkammer führt das seinem Amte nach älteste Mitglied des Senates den Vorsitz.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen Bürger nennen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweise geeignet halten.

In keiner Wahlkammer darf ein in ihr selbst sitzender Wahlbürger genannt, Mitglieder der anderen Wahlkammern können dagegen in Vorschlag gebracht werden.

§ 7. Nachdem hierauf die von dem Vorsitzenden angefertigte Liste sämtlicher genannten Personen durch Ausscheiden der nach den Bestimmungen der Verfassung nicht wählbaren berichtigt ist, fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkammer zu einer freimütigen Besprechung über alle diejenigen auf, deren Namen auf der Liste geblieben sind.

§ 8. Nach beendigter Umsprache wird zur Wahl des von der Kammer Vorzuschlagenden geschritten, indem jedes Mitglied der Kammer den Namen desjenigen aufschreibt, welchen es unter den auf der Wahlliste Gebliebenen für den Würdigsten hält. Sind wenigstens drei Stimmen für eine und dieselbe Person abgegeben, so ist diese von der Wahlkammer vorzuschlagen. Verteilen sich dagegen die abgegebenen Stimmen über drei oder vier Personen und wird auch bei wiederholter Umstimmung die zum Vorschlag erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so wird ein Obmann durch das Los aus der Mitte der Wahlkammer bestimmt, zum Zweck der Entscheidung darüber, welche von denjenigen Personen, welche nur eine Stimme erhalten haben, auf der Wahlliste zu streichen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird.

Sollte sich unter zwei Personen Stimmgleichheit ergeben und diese durch eine wiederholte Umstimmung nicht gehoben sein, so wird ebenfalls mit der Auslosung eines Obmannes aus der Mitte der Wahlkammer verfahren, welcher in diesem Falle zu entscheiden hat, wer von den in Frage stehenden zwei Personen durch die Wahlkammer vorzuschlagen ist.

§ 9. Sobald eine Wahlkammer ihr Geschäft beendigt hat, läßt sie dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister davon Anzeige machen. Nachdem dies von allen drei Wahlkammern geschehen ist, werden die Mitglieder derselben aufgefordert, sich wieder in den Ratssaal zu begeben. Der Vorsitzende jeder Wahlkammer nennt sodann den von dieser Vorgeschlagenen. Haben sämtliche Wahlkammern dieselbe Person in Vorschlag gebracht, so erklärt der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister diese sofort als zum Mitgliede des Senates erwählt. Sind

aber zwei oder drei verschiedene Personen vorgeschlagen, so ist durch die Wahlversammlung einer der Vorgeschlagenen nach unbedingter Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, zu wählen, ohne daß eine weitere Besprechung über die in Vorschlag gebrachten Personen stattfindet.

§ 10. Wenn unter drei Vorgeschlagenen die Stimmen sich dergestalt verteilen, daß keiner derselben die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, so wird die Wahl unter Weglassung desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt.

Sollten jedoch alle drei Vorgeschlagenen oder zwei derselben neben dem dritten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zuvörderst versucht, durch eine Wiederholung der Abstimmung die Stimmengleichheit zu beseitigen; mißlingt aber dieser Versuch, so werden aus sämtlichen Teilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelost, welche in ein besonderes Zimmer treten und dort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von denjenigen Vorgeschlagenen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahlliste wegzulassen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird.

Ergibt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahlliste verbliebene Personen und wird auch diese bei einer nochmaligen Umstimmung nicht beseitigt, so wird in gleicher Weise mit der Auslosung von fünf Obmännern verfahren, welche in diesem Falle nach Stimmenmehrheit über einen der beiden Vorgeschlagenen sich zu vereinigen haben. Der von ihnen Genannte wird sodann durch den im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister für gewählt erklärt.

Würde einer der Wahlbürger selbst unter den von den Wahlkammern vorgeschlagenen oder unter denjenigen sich befinden, welche nach wiederholtem Wahlversuche gleich viele Stimmen erhalten haben, so kann er zwar in jenem Falle an der Wahl teilnehmen, in diesem aber nicht zum Obmann ausgelost werden.

Art. 8. Jede im Senate erledigte Stelle muß innerhalb vier Wochen wieder besetzt werden.

Sollten mehrere Stellen im Senate gleichzeitig erledigt sein, so sind die verschiedenen Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das vorgeschriebene Verfahren aufs neue einzuleiten.

Art. 9. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede des Senates findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei.

Art. 10. In der nächsten, nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenwart des Bürgerausschusses (Art. 53) feierlich eingeführt und leistet folgenden Eid:

Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott:

Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung desselben getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vorteil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit

üben gegen jeden, er sei reich oder arm. Ich will auch verschwiegen sein in allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!

Art. 11. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich und beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare.

Wann und in welcher Weise eine Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand, unter Gewährung eines Ruhegehaltes, stattfindet, sowie in welchen Fällen ein Mitglied zum Austreten aus dem Senate verpflichtet ist oder genötigt werden kann, ist durch die betreffenden Gesetze bestimmt.

Art. 12. Jedes Mitglied des Senates muß in der Stadt Lübeck oder in einer Vorstadt derselben, in letzterem Fall mit der Verpflichtung, ein zu bestimmten Zeiten zugängliches Geschäftszimmer in der Stadt zu halten, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dies bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen drei Monaten daselbst nehmen.

Art. 13. Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Mitglieder des Senates dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.

Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt derselben in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 14. Der Vorsitzende des Senates wird von diesem für die Dauer vom zwei Jahren aus seiner Mitte gewählt und führt während dieser Amtsführung den Titel Bürgermeister.

Seine Wahl geschieht in der Weise durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit, daß, wenn letztere nicht sofort bei der ersten Abstimmung erlangt wird, unter den beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen ist.

Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist nach Anleitung des Art. 7 § 10 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

Der vom Vorsitz Abtretende kann nicht sofort wieder gewählt werden.

Im Falle der Vorsitzende während seiner Amtsführung aus dem Senate ausscheidet, wird sein Nachfolger nur für die Dauer der dem Vorgänger zuständig gewesen Amtsführung gewählt. Der Gewählte verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 15. In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, welches zunächst vor ihm den Vorsitz im Senate gehabt hat.

Sollte ein Mitglied des Senates, welches in demselben bereits den Vorsitz geführt hat, nicht vorhanden sein, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters den Vertreter im Vorsitze in der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschriebenen Weise.

Art. 16. Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senates (die Ratssetzung) findet alle zwei Jahre im Anfang des Monats Dezember statt; die Ratssetzung tritt mit dem Anfang des nächsten Jahres in Kraft. Es steht jedoch dem Senate frei, bei außerordentlichen Veranlassungen auch in der Zwischenzeit Änderungen in der Verteilung der Geschäfte vorzunehmen.

Die Ratssetzung beginnt mit der Wahl des Bürgermeisters.

Demnächst treten der derzeitige Bürgermeister, der zu seinem Amtsnachfolger Gewählte und drei Mitglieder des Senates, welche dieser zuvor mittels unbedingter Stimmenmehrheit erwählt hat, zusammen. Diese fünf Personen bestimmen, nötigenfalls nach Stimmenmehrheit, die Verteilung der Geschäfte, sowie den Vorsitz in den einzelnen Behörden, worauf in der nächsten Versammlung des Senates die Ratssetzung verlesen und sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 17. Die Protokollführung im Senate und die Leitung der Senatskanzlei ist drei Sekretären, die Aufsicht über das Staatsarchiv einem Archivar übertragen. Die Wahl derselben steht dem Senate zu.

Art. 18. Dem Senate allein ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52) oder des Bürgerausschusses (Art. 53—72) ausdrücklich vorschreiben.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübeck werden, so lange und insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, vom Senate in derselben Weise, wie die Angelegenheiten des Staates, unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft, beziehungsweise des Bürgerausschusses, geleitet.

Dritter Abschnitt. Die Bürgerschaft.

Art. 19. Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundzwanzig Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Tätigkeit teils in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52), teils durch einen Ausschuß (Art. 53—72) aus.

I. Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

Art. 20¹. Zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter ist jeder Bürger des lübeckischen Freistaates berechtigt, der das 25. Lebensjahr vollendet, seit Beginn des vierten, der Wahl vorangehenden Steuerjahres dauernd seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete gehabt und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages von ihm zu entrichten war.

Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Im Jahre der Wahl muß dem Erfordernis der Einkommensteuerzahlung für die Zeit bis zum 30. Juni entsprochen sein. Bei außerordentlichen Ersatzwahlen tritt an Stelle dieses Tages der letzte Tag desjenigen Kalendervierteljahres, welches zur Zeit der Bestimmung des Wahltages durch den Bürgerausschuß abgelaufen war.

¹ Die gegenwärtige Fassung der Artikel 20 und 22 beruht auf den Beschlüssen vom 9. August 1905 und vom 17. Juli 1907.

Die in Lübeck wohnhaften Ehrenbürger sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, auch wenn die Voraussetzungen dieses Artikels nicht vorliegen.

Übergangsbestimmung.

Diejenigen Bürger, welche bis zum 15. Dezember 1902 das Bürgerrecht erworben haben und nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen an der Wahl der Vertreter teilzunehmen berechtigt waren, bleiben zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter berechtigt, auch wenn die Voraussetzungen des Art. 20 der abgeänderten Verfassung nicht vorliegen.

Die Bestimmungen des Art. 21 finden auch auf diese Bürger Anwendung.

Art. 21¹. Von der Ausübung des Wahlrechtes sind ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis nach Beendigung des Verfahrens;
3. diejenigen, über deren Vermögen während eines Zeitraumes von 5 Jahren vor der Wahl das Konkursverfahren wegen mangelnder Masse entweder nicht eröffnet oder eingestellt ist;
4. diejenigen, welche während eines Zeitraumes von 5 Jahren vor der Wahl den Offenbarungseid (Zivilprozeßordnung § 807) geleistet oder sich darauf berufen haben;
5. diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben.

Art. 22². Die Wahlen zur Bürgerschaft werden in Abteilungen der Wähler vollzogen.

Es werden folgende Abteilungen gebildet:

a. Stadt und Vorstädte.

Abteilung I. Sie umfaßt diejenigen Bürger, welche in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von \mathcal{M} 2100 während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die lübeckischen Ehrenbürger.

Es werden gewählt 90 Vertreter.

Abteilung II. Sie umfaßt alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Es werden gewählt 12 Vertreter.

b. Städtchen Travemünde und Landgebiet.

Abteilung III. Sie umfaßt diejenigen Bürger, welche einen Landbesitz von mindestens 3 ha für eigene Rechnung bewirtschaften oder in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von \mathcal{M} 2100 während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die lübeckischen Ehrenbürger.

¹ Die gegenwärtige Fassung der Artikel 21, 23—32 und 37 beruht auf dem Beschlusse vom 9. August 1905.

² Vgl. Anmerkung 1 Artikel 20.

Es werden gewählt 15 Vertreter.

Abteilung IV. Sie umfaßt alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Es werden gewählt 3 Vertreter.

Die Bestimmung des Art. 20 Abs. 2 findet bei Feststellung der Zugehörigkeit der Wähler zu den Abteilungen I und III entsprechende Anwendung.

Art. 23¹. Die Wahl der Vertreter in Abteilung I und II wird in folgenden Wahlbezirken vorgenommen:

1. Jakobi-Quartier und Vorstadt St. Gertrud.

Es werden gewählt in Abteilung I 22 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

2. Marien-Magdalenen-Quartier und der nordöstliche Teil der Vorstadt St. Lorenz.

Es werden gewählt in Abteilung I 23 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

3. Marien-Quartier und der südwestliche Teil der Vorstadt St. Lorenz.

Es werden gewählt in Abteilung I 23 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

Die Grenzlinie zwischen dem nordöstlichen und dem südwestlichen Teile der Vorstadt St. Lorenz verläuft in der Mitte der Fackenburger Allee.

4. Johannis-Quartier und Vorstadt St. Jürgen.

Es werden gewählt in Abteilung I 22 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung I 3 Vertreter.

Die Wahl der Vertreter in Abteilung III wird in folgenden Wahlbezirken vorgenommen:

5. Städtchen Travemünde.

Es werden gewählt 2 Vertreter.

6. Travemünder Landbezirk (die Gemeinden Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Rönnau, Ivendorf, Pöppendorf, Dummersdorf, Kücknitz, Herrenwyk und Siems).

Es werden gewählt 2 Vertreter.

7. Burgtor-Landbezirk (die Gemeinden Gothmund, Israelsdorf, Schlutup, Wesloe, Schattin und Utecht).

Es werden gewählt 3 Vertreter.

8. Holstentor-Landbezirk (die Gemeinden Vorwerk, Krempelsdorf, Schönböcken, Curau, Dissau, Malkendorf und Krumbeck).

Es werden gewählt 2 Vertreter.

9. Mühlentor-Landbezirk (die Gemeinden Strecknitz, Wulfsdorf, Vorrade, Blankensee, Beidendorf, Crummese, Cronsforde, Niederbüssau, Oberbüssau, Genin, Moising, Niendorf, Reecke und Moorgarten).

Es werden gewählt 3 Vertreter.

¹ Vgl. Anmerkung 1 Artikel 21.

10. Ritzerauer Landbezirk (die Gemeinden Dühelsdorf, Sierksrade, Hollenbeck, Behlendorf, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Nusse, Ritzerau, Poggensee, Groß-Schretstaken, Klein-Schretstaken und Tramm).

Es werden gewählt 3 Vertreter.

Für die Wahl der Vertreter in Abteilung IV bilden die Bezirke 5 und 6, 7 und 8, sowie 9 und 10 zusammen je einen Wahlbezirk. In jedem dieser 3 Wahlbezirke wird 1 Vertreter gewählt.

Art. 24¹. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich und nur in demjenigen Wahlbezirke ausüben, in dem er seine regelmäßige Wohnung hat.

Art. 25¹. Wer an der Wahl der Vertreter teilzunehmen berechtigt ist, kann auch zum Vertreter gewählt werden, sofern er nicht Mitglied des Senates ist. Die Wählbarkeit in einem Bezirk und einer Abteilung ist nicht durch das Wohnen in dem Bezirk und nicht durch die Zugehörigkeit zu der Abteilung bedingt.

Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten nicht den Wahlbezirk und die Abteilung, in denen sie gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Weisung abhängig, haben vielmehr lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staates erfordert, zu folgen.

Art. 26¹. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Die Wahl gilt für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Wortführer der Bürgerschaft die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Bürgerschaft ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Er geschieht durch eine an den Wortführer der Bürgerschaft gerichtete schriftliche Erklärung.

Der Vertreter ist verpflichtet, aus der Bürgerschaft auszutreten, wenn er seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete aufgibt, oder wenn er nach Art. 21 und 25 der Verfassung nicht mehr berechtigt sein würde, zum Vertreter gewählt zu werden.

Über die Frage, ob ein Vertreter seine Wählbarkeit verloren hat, entscheiden die vereinigten Geschäftsvorstände der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses.

Art. 27¹. Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so findet für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Mit dem ersten Montag im Dezember jedes zweiten Jahres scheiden diejenigen Vertreter aus, die sechs Jahre zuvor, sowie diejenigen, die für den Rest der Amtszeit von sechs Jahre zuvor gewählten Vertretern in die Bürgerschaft gewählt sind.

Die Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt. Sobald jedoch die Zahl der vorhandenen Vertreter auf 108 gesunken ist, muß die Ersatzwahl für die vorzeitig ausgeschiedenen Vertreter ohne Verzug vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die regelmäßigen Wahlen bevorstehen.

Ausgeschiedene Vertreter können sofort wiedergewählt werden.

Art. 28¹. In den einzelnen Abteilungen der städtischen und vorstädtischen Bezirke und in den einzelnen Bezirken des Städtchens Travemünde und des Land-

¹ Vgl. Anmerkung 1 Artikel 21.

gebietes werden alle zu wählenden Vertreter in einem Wahlgange gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind in der Abteilung oder einem Bezirke Vertreter auf Wahlzeiten von verschiedener Dauer zu wählen, so gelten diejenigen, auf welche sich die höchsten Stimmzahlen vereinigt haben, für die längsten und die übrigen nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl je für die kürzeren Wahlzeiten als gewählt.

In Fällen von Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder, wenn in mehreren Unterbezirken (Art. 30 Abs. 3) gewählt ist, vom Wortführer der Bürgerschaft zu ziehende Los.

Wer in mehreren Bezirken oder Abteilungen gewählt ist, gilt da als gewählt, wo er die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wortführer der Bürgerschaft zu ziehende Los.

Ersatzwahlen für diejenigen, welche mehrfach gewählt sind oder die Wahl abgelehnt haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 3 vor Art. 27 vorgenommen.

Art. 29¹. Die Wahlen zur Bürgerschaft finden in den ersten zwanzig Tagen des Novembers statt. Sie erfolgen gleichzeitig an einem Tage in allen Bezirken und Abteilungen des Städtchens Travemünde und des Landgebietes und an einem späteren Tage gleichzeitig in allen Bezirken und Abteilungen der Stadt und der Vorstädte. Die Tage der Wahl werden im September vom Bürgerausschusse bestimmt. Die Gewählten treten am ersten Montag im Dezember in die Bürgerschaft.

Wenn eine außerordentliche Ersatzwahl notwendig wird (Art. 27 Abs. 3), hat der Bürgerausschuß den Tag der Wahl zu bestimmen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Gewählten treten in der auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses folgenden nächsten Versammlung der Bürgerschaft in diese ein.

Zu jeder Wahlhandlung beruft der Wortführer der Bürgerschaft die Wahlberechtigten mindestens 7 Tage vorher mittels Aufforderung durch das Amtsblatt, in den ländlichen Wahlbezirken außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung.

Art. 30¹. Die Wahlhandlung wird durch einen Wahlvorstand geleitet.

In den Bezirken 1, 2, 3 und 4 wird für jede Abteilung ein besonderer Wahlvorstand gebildet. In den Bezirken 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wird für beide Abteilungen zusammen ein Wahlvorstand gebildet.

Der Bürgerausschuß kann für einen Wahlbezirk mehrere Unterbezirke bestimmen. In diesen Falle ist für jeden Unterbezirk ein besonderer Vorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Bürgerausschuß ernennt im September die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter für sie. Der Bürgerausschuß bestimmt den Vorsitzenden, der Mitglied der Bürgerschaft sein muß; der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer. Für außerordentliche Ersatzwahlen erfolgt die Ernennung im Anschluß an die Bestimmung des Wahltages.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Bürger sein. Sie sind verpflichtet, der Wahl zu folgen, falls sie nicht nachweisen, daß Krankheit oder eine unaufschiebbare Reise sie daran verhindert.

¹ Vgl. Anmerkung 1 Artikel 21.

Art. 31¹. Über die Wahlhandlung ist in jedem Bezirk und in jeder Abteilung ein Protokoll aufzunehmen. Es muß die Namen aller derer enthalten, auf welche Stimmen abgegeben sind, und zwar in der durch die Stimmenzahl oder das Los gebotenen Reihenfolge und mit Angabe der Stimmenzahl.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen.

Die vereinigten Geschäftsvorstände der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses haben sowohl das Wahlergebnis als auch die Wählbarkeit der Vertreter alsbald festzustellen.

Art. 32¹. Der Wortführer der Bürgerschaft hat das Namenverzeichnis der gewählten Vertreter, nach Bezirken und Abteilungen geordnet, ohne Verzug im Amtsblatt bekannt zu machen, dem Senate hiervon Nachricht zu geben, auch den Gewählten schriftlich die Wahl anzuzeigen.

Art. 33. Das bei den Wahlen im einzelnen zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Wahlordnung gesetzlich festgestellt.

Art. 34. In der ersten nach Beendigung der alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen (Art. 27) berufenen Versammlung erwählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf zwei Jahre. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus.

Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Wortführung nicht sofort wieder gewählt werden. Einer später zum zweiten Male auf ihn gefallenen Wahl ist er Folge zu leisten verpflichtet, jede fernere Wahl aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft ausscheidet oder als solcher auf seinen Antrag von der Bürgerschaft entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen. Letzterer verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 35. Die Bürgerschaft erwählt ferner einen Protokollführer auf fünf Jahre, welchem zugleich das Archiv der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses anvertraut ist. Derselbe hat sich durch Unterzeichnung eines gesetzlich festgestellten Reverses an Eidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung für seine Bemühungen. Der abtretende Protokollführer kann sofort wiedergewählt werden.

Der Protokollführer der Bürgerschaft ist verpflichtet, den Protokollführer des Bürgerausschusses (Art. 56) in Behinderungsfällen zu vertreten.

Art. 36. Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person ausgesprochen hat. Wird ein solches Ergebnis bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und, wenn auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit

¹ Vgl. Anmerkung 1 Artikel 21.

nicht gewonnen wird, unter den beiden, für welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen sich erklärt haben, abermals zu wählen. Wenn mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, sei es bei der ersten Wahl, sei es bei einer Nachwahl, so entscheidet unter ihnen das Los.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Stellvertreter des Wortführers sowie für die Wahl des Protokollführers der Bürgerschaft.

Art. 37¹. Die Bürgerschaft tritt auf Berufung durch den Wortführer zusammen. Fest bestimmte Tage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli und September, sowie der erste Montag im Monat Dezember. Außerdem muß die Bürgerschaft berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mitglieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zwecks schriftlich darauf antragen. Über die Zeit und den Ort der Versammlung hat der Wortführer mit dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatskommissar sich zu verständigen.

Art. 38. Mit Ausnahme dringlicher Fälle ist jede Versammlung der Bürgerschaft vom Wortführer sieben Tage zuvor durch das Lübeckische Amtsblatt bekannt zu machen und spätestens drei Tage vor derselben jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Art. 39. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer der Bürgerschaft. Ist derselbe verhindert oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Beratung teilzunehmen, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Art. 40. Die Versammlung der Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter anwesend ist.

Art. 41. In den Versammlungen der Bürgerschaft sind Kommissare des Senates gegenwärtig und an der Beratung teilzunehmen berechtigt. Die Anwesenheit derselben ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Art. 42. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich; der Ausschluß der Öffentlichkeit tritt ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt.

Art. 43. § 1. Jeder Abstimmung geht eine freie Beratung über den in Antrag gebrachten Gegenstand voraus. Nach dem Schlusse derselben erfolgt die Abstimmung über bestimmte von dem Vorsitzenden zu stellende Fragen, welche stets so zu fassen sind, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

§ 2. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dieses vor dem Schlusse der Beratung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist.

¹ Vgl. Anmerkung 1 Artikel 21.

§ 3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit sämtlicher an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt; auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung verstellten Frage diese für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Los.

§ 4. Wer Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Änderungen vorschlagen will, hat dieselben, bevor sie beraten werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Vorsitzenden schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben.

Art. 44. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen. Einer solchen Anrede ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrages zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß zu verweisen sei oder nicht, eine Beratung und Abstimmung stattfindet. Entscheidet die Versammlung sich für das letztere, so ist damit der Antrag verworfen; entscheidet sie sich dagegen für das erstere, der Bürgerausschuß erachtet aber demnächst den Antrag für nicht geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder der Senat lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empfohlenen Antrag ab, so hat der Wortführer der Bürgerschaft dieser selbst in ihrer nächsten Versammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen solle oder nicht.

Art. 45. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet jedoch eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzuteilen, dem es überlassen bleibt, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Kommissare mündlich zu erteilen.

Art. 46. Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden.

Es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung zu überweisen und bis zur Erstattung des Gutachtens ihre Entscheidung auszusetzen. Wenn eine solche Kommission über irgendeinen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, so kann sie dieserhalb eine Besprechung mit den Kommissaren des Senates begehren. Die Kommissare des Senates sind befugt, Mitteilung des Gutachtens der Kommission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird.

Übrigens haben die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug und dürfen nicht ohne Zustimmung der Kommissare des Senates durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden.

Art. 47. Das über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Anträge des Senates aufzunehmende Protokoll ist in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer

unterzeichneten Ausfertigung fördersamst den Kommissaren des Senates zuzustellen, um es dem letzteren vorzulegen.

Art. 48. Der Geschäftsgang bei den Beratungen der Bürgerschaft wird, soweit er nicht im vorstehenden festgestellt worden, durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Art. 49. Eine Ausfertigung des in den Versammlungen der Bürgerschaft geführten Protokolles ist binnen drei Tagen nach jeder Versammlung dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen.

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung ratsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde.

Art. 50. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;

II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;

III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelssachen.

Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschlossen, doch ist bei Verkündung der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt;

IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art;

V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;

VI. zur Erteilung von Privilegien;

VII. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;

VIII. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Art. 51. Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

1. Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aufsicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Änderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens nicht

vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.

2. Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, sowie die Vorsteherchaften der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind.

3. Das Staatsbudget, sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch besonderen Rat- und Bürgerschuß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung einseitig so wenig von dem Senate als von der Bürgerschaft versagt werden.

4. In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt. Es darf jedoch die letztere ihre Zustimmung zu einer nach der Aufgabe des Senates erforderlich werdenden Verstärkung der zu Ehrengaben desselben, sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgesetzten Geldmittel nicht versagen, sie kann indessen im ersten Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesamtsumme bestrittenen Zahlungen begehren. Auch sind die über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen dem Senate abzulegenden Rechnungen dem Finanzdepartement zuzustellen, um als Beilagen zu dessen allgemeiner Rechnung zu dienen, in welcher Eigenschaft sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungsbehörde unterworfen sind.

5. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zu Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.

6. Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht der Rechnungsbehörde mitzuteilen, und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittiert werden.

Auch die im Laufe des Jahres von der Rechnungsbehörde über einzelne Verwaltungrechnungen, sowie die von der Oberschulbehörde und von der Zentral-Armendeputation abgestatteten Revisionsberichte sind mit den bezüglichen Rechnungen der Bürgerschaft mitzuteilen.

Art. 52. Sollten bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages oder bei einer anderen außerordentlichen Veranlassung der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sein, daß der Gegenstand aus Rücksicht auf notwendige Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse als mit der Bürgerschaft eigne, so ist eine Geheimkommission zu ernennen, welche die dem Bürgerausschusse wie der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse auszuüben hat, insoweit nicht im einzelnen Falle von der Bürgerschaft die Vollmacht der Kommission beschränkt ist.

Die Zahl der in eine solche Kommission zu wählenden Mitglieder wird von der Bürgerschaft bestimmt; eine Vermehrung derselben ist vorzunehmen, so oft es die

Bürgerschaft, sei es auf Antrag der Geheimkommission, sei es aus eigenem Antriebe, für angemessen erachtet.

Ein Beschluß der Geheimkommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder gefaßt ist.

Falls von einer Geheimkommission die Instruktion des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt ist, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur dann ablehnen, wenn die Geheimkommission die Grenze ihrer Befugnis überschritten hat oder der Vertrag nicht der erteilten Instruktion gemäß abgeschlossen ist.

Das Verfahren für die Verhandlungen der Geheimkommission ist durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

II. Der Bürgerausschuß.

Art. 53. Der Bürgerausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre in der Art gewählt werden, daß diejenigen, welche bei jeder Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt gelten.

Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind der Wahl Folge zu leisten verpflichtet.

Art. 54¹. In der Regel treten jährlich am ersten Montag im Dezember 15 Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden in der an diesem Tage stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf indessen nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen; wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören, bleiben daher, nach einer vom Bürgerausschusse selbst zu treffenden Bestimmung, einzelne Mitglieder länger als zwei Jahre, jedoch niemals über drei Jahre, im Bürgerausschusse.

Die Ausgetretenen sind erst nach dem Ablaufe eines Jahres wieder wählbar.

Für alle im Laufe eines Jahres Austretenden finden in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft neue Wahlen statt.

Art. 55. In der ersten nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen (Art. 54) stattfindenden Versammlung erwählt der Bürgerausschuß aus seiner Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf ein Jahr. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der abtretende Wortführer kann zwar, wenn er im Bürgerausschusse bleibt, wiederum auf ein Jahr zum Wortführer gewählt werden, ist aber dieser Wahl Folge zu leisten nicht verbunden. Wird derselbe dagegen, nachdem er eine Zeitlang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, aufs neue in denselben gewählt und sodann wieder zur Wortführung berufen, so ist er verbunden, diese und auch eine ihn unter gleichen Verhältnissen abermals treffende Wahl anzunehmen, jede fernere Wahl zum Wortführer des Bürgerausschusses aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus dem Bürgerausschusse ausscheidet oder als solcher vom Bürgerausschusse entlassen wird, ist sein

¹ Die gegenwärtige Fassung des Artikels 54 beruht auf dem Beschlusse vom 9. August 1905.

Nachfolger nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Bürgerausschusses zu wählen.

Art. 56. Der Bürgerausschuß erwählt einen Protokollführer auf fünf Jahre. Derselbe wird in gleicher Weise wie der Protokollführer der Bürgerschaft verpflichtet (Art. 35) und ebenfalls aus der Staatskasse besoldet. Der abtretende Protokollführer kann sofort wiedergewählt werden.

Der Protokollführer des Bürgerausschusses darf nicht zugleich Protokollführer der Bürgerschaft sein; er hat den letzteren jedoch in Behinderungsfällen sowohl in der Protokollführung als auch in den Archivgeschäften zu vertreten.

Art. 57. Bei der Wahl des Wortführers und der Stellvertreter desselben, sowie bei der des Protokollführers muß die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person entschieden haben. Mit einer etwa nötigen Nachwahl wird es ebenso, wie bei den Wahlen des Wortführers und des Protokollführers der Bürgerschaft gehalten. (Art. 36.)

Art. 58. Der Bürgerausschuß versammelt sich regelmäßig, wiewohl mit Ausnahme des Augustmonats, alle vierzehn Tage auf dem Rathause zur Zeit der Versammlungen des Senates; bei besonderer Veranlassung kann der Senat denselben auch zu einer anderen Zeit durch den Wortführer zusammenberufen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so ihm dieselbe notwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Berufung in einem schriftlichen Antrage darlegen.

Art. 59. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer des Bürgerausschusses. Ist derselbe verhindert, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein, nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Sind der Wortführer und dessen beide Stellvertreter gleichzeitig verhindert oder aus dem Bürgerausschusse ausgetreten, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, so gebührt dem Wortführer der Bürgerschaft oder dessen Stellvertreter die Berufung des Bürgerausschusses, um im ersten Falle die Wahl eines zeitweiligen Vertreters des Wortführers, in letzterem Falle die Neuwahl eines Wortführers zu veranlassen.

Art. 60. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

Art. 61. Die Anträge des Senates werden dem Bürgerausschusse in schriftlicher Abfassung durch Kommissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen.

Die Abstimmung erfolgt, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt ist, erst nach Entfernung der Senatskommissare.

Art. 62. In der Regel muß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung, in welcher sie vorgelegt sind, erfolgen. Der Bürgerausschuß kann jedoch, wenn er es für angemessen hält, einen Antrag des Senates zunächst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung überweisen, oder auch die Beratung des Gegenstandes bis zur nächsten

Versammlung aussetzen. Im ersten Falle sind die Kommissare des Senates befugt, Mitteilung des Kommissionsgutachtens zu begehren, bevor über die Sache im Bürgerausschusse weiter verhandelt wird.

Art. 63. Wenn dem Bürgerausschusse über irgendeinen Punkt noch eine Aufklärung erforderlich scheint, steht es ihm frei, eine weitere Besprechung mit den Kommissaren des Senates zu begehren.

Auch der mit der Begutachtung eines Antrages beauftragten Kommission des Bürgerausschusses steht diese Befugnis zu.

Art. 64. Bei Abstimmungen gilt im Falle einer sich ergebenden Stimmengleichheit die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Los.

Art. 65. Das über jede Versammlung des Bürgerausschusses aufzunehmende Protokoll ist, soweit es Beschlüsse auf Anträge des Senates, Anträge an den Senat, Entscheidungen in Berufungsfällen und Wahlen enthält, in einem von dem Protokollführer unterzeichneten Auszuge den Kommissaren des Senates zuzustellen.

Wenn der Bürgerausschuß einem Antrage des Senates nicht beistimmt, sind die Gründe des abweichenden Beschlusses in der Regel in den Protokollauszug mit aufzunehmen; es kann indessen auch die Nachlieferung derselben vorbehalten werden.

Art. 66. Die Bestimmung des Geschäftsganges in den Versammlungen bleibt, insoweit nicht darüber im vorstehenden Vorschriften enthalten sind, dem Bürgerausschusse überlassen.

Art. 67. Das Protokoll einer jeden Versammlung des Bürgerausschusses ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen; auch ist eine Ausfertigung desselben innerhalb drei Tagen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Derselbe ist berechtigt, die von dem Senate an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke, nach Beendigung der mit dem Bürgerausschusse darüber gepflogenen Verhandlungen, zur Einsicht zu begehren.

Art. 68. Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse werden zugleich mit einer beglaubigten Ausfertigung der bezüglichen Erklärung des Bürgerausschusses vom Senate der Bürgerschaft in deren nächster Versammlung mitgeteilt, auch bringt der Senat erstere, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung ratsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis.

Art. 69. Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

1. um Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesamtheit die Summe von 6000 Reichsmark einmaliger Ausgabe oder von 300 Reichsmark jährlicher Ausgabe nicht überschreiten, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldbewilligung der Entscheidung einer andern Frage vorgreift, welche verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;

2. um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgesetzten Summen, soweit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3. um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist, und das Grundstück nicht einen höheren Wert hat als von 12 000 Reichsmark (Art. 50 VII, Art. 51 X 1 und 2);

4. um Änderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigentums des Staates, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Wert von nicht mehr als 12 000 Reichsmark in Frage steht. (Art. 50 VII, Art. 51 X 1 und 2);

5. um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Altertums; endlich

6. um Entscheidungen, welche durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse übertragen sind.

Wenn der Bürgerausschuß einen Antrag des Senates ablehnt, so ist es dem Senate unbenommen, denselben Antrag an die Bürgerschaft zu richten.

Art. 70. Über alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände hat der Senat die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt.

Art. 71. Der Bürgerausschuß hat die Befugnis, Anträge und Vorschläge, sei es infolge ihm von der Bürgerschaft überwiesener Anregen (Art. 44), sei es aus eigenem Antriebe, an den Senat zu richten.

Art. 72. Der Bürgerausschuß ernennt die Mitglieder der Geheimkommissionen (Art. 52), die bürgerschaftlichen Teilnehmer an gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerausschuß dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen, als diese Vorschläge können sich auf sämtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft teilzunehmen berechtigt sind.

Vierter Abschnitt. Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.

Art. 73. Zeigt sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 74. Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere, wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Teile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu be-

seitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zu unterwerfen.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Übereinkunft zwischen dem Senate und der Bürgerschaft festgestellt.

Art. 75. Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber von einander ab, was das Staatswohl erfordere, und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachteil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungskommission zu beseitigen. Änderungen in der Staatsverfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Kommission herbeigeführt werden.

Art. 76. Die Entscheidungskommission wird durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet. Jene werden vom Senate, diese von der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erwählt.

Art. 77. Diese Wahl erfolgt an demselben Tage, an welchem sich der Senat und die Bürgerschaft vollständig darüber geeinigt haben, daß eine Entscheidungskommission zusammentreten solle und welcher Auftrag derselben zu erteilen sei.

Art. 78. Die Mitglieder des Senates sind zufolge ihres Ratseides, die Mitglieder der Bürgerschaft zufolge ihres Bürgereides verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Nur für Kranke oder Abwesende ist daher zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Art. 79. Die in die Entscheidungskommission berufenen Mitglieder des Senates und der Bürgerschaft haben spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, bei der mir übertragenen Entscheidung der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit mich lediglich durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen, meinen Ausspruch nur nach meinem besten Wissen und Gewissen zu tun, über alles, was in der Kommission verhandelt werden wird, namentlich auch darüber, in welcher Weise die Entscheidung zustande gekommen ist, wie ich selbst und die übrigen Mitglieder der Kommission gestimmt haben, niemals irgend jemandem eine Mitteilung zu machen, vielmehr über dieses alles das unverbrüchlichste Stillschweigen zu bewahren. So wahr mir Gott helfe!

Art. 80. Die Kommission erwählt ihren Vorsitzenden aus den ihr angehörigen Mitgliedern des Senates in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel.

Art. 81. Die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder ihren Sitz einzunehmen haben und in welcher die Abstimmung geschieht, wird durch das Los festgestellt. Der Vorsitzende darf seine Stimme jedoch erst dann abgeben, wenn die übrigen Mitglieder der Kommission abgestimmt haben.

Art. 82. Zur Beschlußnahme der Kommission ist Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich Stimmgleichheit, so erwählt die Kommission aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern des Senates und drei Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Ausschuss, welcher sich über den von der Entscheidungskommission zu fällenden Ausspruch verständigen muß.

Art. 83. Der Ausspruch der Entscheidungskommission muß spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der geschehenen Beedigung ihrer Mitglieder erfolgen.

Derselbe wird, nachdem er von sämtlichen Mitgliedern in der Schlußsitzung unterzeichnet und mit einem Siegel verschlossen ist, sofort durch zwei Mitglieder der Kommission dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister überbracht.

Art. 84. Wenn die Entscheidungskommission bei ihrer Beratung die Ansicht gewonnen haben sollte, daß die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung verstellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag dem Senate einzureichen, jedoch gleichfalls verschlossen, und zugleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die ihr vorgelegte Frage.

Für einen solchen Fall ist in dem Senate und in der Bürgerschaft zuerst über den von der Kommission eingereichten Vorschlag zu verhandeln; bis dahin, daß sich diese Verhandlungen zerschlagen haben, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet bei dem Senate liegen.

Art. 85. Der Ausspruch der Entscheidungskommission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht oder nachdem der etwaige Vermittelungsvorschlag (Art. 84) verworfen worden, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, von dem den Vorsitz führenden Bürgermeister eröffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann als Rat- und Bürgerschluß.

Bekanntmachung, betreffend den Wortlaut des Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend.

(Veröffentlicht am 26. Oktober 1907.)

Auf Grund des Rat- und Bürgerschlusses vom 30. September 1907 bringt der Senat den Wortlaut des Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, wie er sich nach den Beschlüssen des Senates und der Bürgerschaft vom 15. Dezember 1902 und 31. Juli 1907 ergibt, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Oktober 1907.

Geise, Dr., Sekretarius.

Gesetz, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend.

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz:

Art. 1. Jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des lübeckischen Freistaates, welcher seit mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete hat und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages von ihm zu entrichten war, ist, sofern und solange ihm nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder er unter Polizeiaufsicht gestellt ist, berechtigt, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Artikel 3 und 4) die Erteilung des lübeckischen Staatsbürgerrechts zu begehren. Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Beamte im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1899, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, sowie Notare sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach ihrer Anstellung bzw. Ernennung das Staatsbürgerrecht zu erwerben.

Art. 2. Nur denjenigen lübeckischen Staatsangehörigen, welche das lübeckische Staatsbürgerrecht erworben haben, stehen die Rechte zu und liegen dementsprechend die Verpflichtungen ob, welche die Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck und die auf die Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung bezüglichen Gesetze und Verordnungen von dem Besitze des lübeckischen Bürgerrechts abhängig machen.

Art. 3. Wer die Erteilung des lübeckischen Staatsbürgerrechts begehrt, hat bei der Aufnahmebehörde (Art. 7) nachzuweisen,

1. daß er die lübeckische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. daß er volljährig oder für volljährig erklärt ist,
3. daß er seit mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete hat,
4. daß er in dem durch Artikel 1 vorgeschriebenen Umfange Einkommensteuer gezahlt hat. Der Nachweis zu 3 und 4 liegt den Beamten und den Notaren nicht ob (vgl. Art. 1, Abs. 2).

Art. 4. Wer zum Staatsbürger angenommen ist, muß, bevor er die Rechte eines Bürgers ausüben darf, vor dem Senate folgenden Eid leisten:

Ich gelobe der freien und Hansestadt Lübeck und dem Senate Treue und Gehorsam. Ich will die Verfassung des Staates unverbrüchlich halten und das Beste desselben nach meinen Kräften befördern, auch Schaden und Nachteil von ihm abzuwenden suchen und allen mir als Bürger obliegenden Pflichten getreulich nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

Für Herrnhuter, Mennoniten und Quäker kann eine mit Handschlag bekräftigte Beteuerung die Stelle des Eides vertreten.

Der Senat ist befugt, im besonderen Falle diesen Eid bzw. diese Beteuerung auch durch die Aufnahmebehörde (Art. 7), oder im Auslande durch einen diplomatischen Vertreter oder Konsul oder durch eine dortige Behörde abnehmen zu lassen.

Art. 5. Die Urkunde über den Erwerb des Staatsbürgerrechts wird kostenfrei erteilt.

Art. 6. Das Staatsbürgerrecht erlischt:

1. durch Verlust der Staatsangehörigkeit;
2. durch die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter;
3. durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Art. 7. Für die Verleihung des Staatsbürgerrechts nach Maßgabe dieses Gesetzes ist das Stadt- und Landamt zuständig. Dasselbe hat die Namen der von ihm zum Staatsbürgerrecht Zugelassenen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde zu bringen. Gegen alle von dieser Behörde getroffenen Verfügungen steht den Beteiligten die Beschwerde an den Senat zu.

Art. 8. Das Gesetz vom 28. November 1870, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend, ist aufgehoben.

16. Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

17. Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Von Herrn Hans COHN in Berlin.

Die beiden mecklenburgischen Großherzogtümer sind durch Stände beschränkte Monarchien.

Auf Grund der landständischen Verfassung, die sich in jahrhundertelangen Kämpfen zwischen den Landesherrn und den Grundherren des Territoriums, Rittern und Städten, entwickelt hat, haben beide Staaten einen gemeinsamen Landtag.

Die Kämpfe um die ständische Verfassung begannen ungefähr um die Wende des 16. Jahrhunderts. Hand in Hand mit dem Erstarken der Landesherrschaft zu einer die Ausübung der regalia maiora mitumfassenden Landesregierung ging eine auf verfassungsmäßige Teilnahme an der Regierung, Landstandschaft, gerichtete korporative Organisation der Grundherren. Diese Organisation der Stände erreichte ihren ersten Abschluß im Jahre 1523 in der sogenannten landständischen Union, einem zwischen Prälaten, Rittern und Städten zum Schutz ihrer Privilegien gegen jedermann und zur Aufrechterhaltung der Einigkeit unter sich geschlossenen Bündnisse.

Das folgende Jahrhundert wird ausgefüllt durch die innere Ausbildung der ständischen Gerechtsame. Die Landesherrn, durch andauernde Kriege in pekuniärer Bedrängnis, konnten freiwillige Geldleistungen, insbesondere die Bewilligung von außerordentlichen Beden und Tilgung landesherrlicher Schulden, nur gegen Zusicherung von Privilegien an die ständische Korporation erwecken.

Die wichtigsten dieser Zusicherungen (Assekurationen, Reversalen) sind:

Der Assekurationsrevers von 1555, der den Ständen ein freies Bewilligungsrecht für die alte ordentliche Bede gab.

Die Reversalen von 1572, die alle früher erteilten Privilegien bestätigten.

Der Revers und der Assekurationsrevers vom 23. Februar 1621, der die Teilnahme der Stände an der Regierung durch Gründung einer eigenen unter der Verwaltung eines ständischen Ausschusses stehenden Kasse erweiterte.

Mit dem Jahre 1621 ist die innere Entwicklung des ständischen Organismus vollendet. Aber nur in fortgesetzten Kämpfen konnte er sich im folgenden Jahrhundert der mehr und mehr erstarken, absolutistischen Ziele verfolgenden Landesherrschaft gegenüber behaupten. Den siegreichen Abschluß dieser zweiten Entwicklungsperiode bildet der am 18. April 1755 abgeschlossene Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich, der die Beziehungen der beiden Landesherrn zu den Ständen unter Anerkennung der unionsmäßigen Einheit der ständischen Verfassungen im Sinne des landständischen Prinzipes ordnete und die Grundlage des heutigen Verfassungszustandes bildet.

Die Auflösung des deutschen Reiches und der hierdurch bewirkte Fortfall des Reichsgerichts, des in Verfassungsstreitigkeiten höchstentscheidenden Gerichtes, brachte einen neuen Vorstoß der Landesherrschaft gegen die Stände. Aber wiederum gelang es diesen, die landständische Verfassung aufrecht zu erhalten. Nach erfolgter Vereinbarung mit den Ständen wurde durch die sogenannte Patentordnung vom 28. November 1817 eine Kompromißinstanz geschaffen, die in allen die Verfassung betreffenden Streitfällen zwischen der Landesherrschaft und den Landständen entscheidet. Die Bewegung des Jahres 1848 warf auch nach Mecklenburg ihre Schatten und erweckte dort besonders in den nichtadligen Vertretern der Stände den Wunsch nach einer zeitgemäßen Reform der Verfassung. Einer auf Grund eines provisorischen Wahlgesetzes gewählten Abgeordnetenkammer gelang es, für Mecklenburg-Schwerin ein Staatsgrundgesetz mit der Landesherrschaft zu vereinbaren, das zugleich mit der Auflösung der Stände am 10. Oktober 1849 für Mecklenburg-Schwerin publiziert wurde. Die Deputierten der Ritterschaft jedoch erhoben Klage und erreichten die Einsetzung eines Schiedsgerichts auf Grund der Verordnung vom 28. November 1817, welches am 12. September 1850 dahin entschied, daß das Staatsgrundgesetz und die schweriner Verordnung betr. die Aufhebung der landständischen Verfassung, vom 10. Oktober 1849 nicht gelte, und die Landesherrschaft zur Berufung eines Landtags nach Maßgabe des L.G.G.E.V. von 1755 verpflichtet sei.

Auf Grund dieses Schiedsspruches erfolgte die Wiederherstellung des alten Verfassungszustandes durch Verordnung vom 14. September 1850.

Neuere Versuche einer Reform der landständischen Verfassung sind ohne Erfolg geblieben.

Die Grundlage der landständischen Verfassung bildet das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigentum am Grund und Boden. Nicht vertreten ist auf dem ständischen Landtag das Grundeigentum der Landesherrn, das domanium.

Die Landesvertretung setzt sich daher zusammen aus den Vertretern des ländlichen Grundeigentums (Ritterschaft) und denen der Städte (Landschaft).

Zu ersterer gehören, ohne Unterschied des adligen oder bürgerlichen Standes, sämtliche mit einem Rittergut Angesessenen, etwa 700 an der Zahl, letztere bilden die Obrigkeiten (Bürgermeister) der 47 Landstädte und der Seestädte Rostock und Wismar. Die Ritterschaft vertritt gleichzeitig die Hintersassen und Bauern.

Beide Stände gliedern sich nach den beiden früheren Herzogtümern, Schwerin und Güstrow, oder nach drei Kreisen, indem das Herzogtum Schwerin den mecklenburgischen Kreis bildet, während das Herzogtum Güstrow in die Kreise Wenden und Stargard zerfällt. Jeder Kreis hat einen Erblandmarschall, jedes Herzogtum 4 auf Vorschlag der Stände von den Großherzögen ernannte Landräte. Diese nebst einem Bürgermeister von Rostock, insgesamt also 72 Mitglieder, bilden das Landtagsdirektorium.

Ordentliche Landtage werden in jedem Spätherbst, abwechselnd in Sternberg und in Malchin, abgehalten. Außerordentliche können von der Landesherrschaft berufen werden. Ritter- und Landschaft tagen in einer Versammlung, in der Stimmenmehrheit entscheidet, dabei hat jeder Grundbesitzer dasselbe Stimmrecht wie jede einzelne Stadt. Doch steht jedem Stande die gesonderte Beschlußfassung frei, und wenn die Beschlüsse beider Stände auseinandergehen, kommt ein Landtagsbeschluß nicht zustande.

Die Landstände haben in Steuer- und ihre Rechte berührenden Angelegenheiten entscheidende Stimme, doch muß auch bei allen andern allgemeinen Fragen und Landesgesetzen zuvor das „ratsame Erachten“ der Stände eingeholt werden. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen berechtigt; die Gesetzesinitiative ist den Landesherrn vorbehalten.

In der Zeit zwischen zwei Landtagen vertritt die Landstände ein engerer Ausschuß der Ritter- und Landschaft, der seinen Sitz in Rostock hat, als ständiges Kollegium. Er besteht aus 2 Landräten, 3 Deputierten der Ritterschaft und 4 Magistratsdeputierten der Städte Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg. Der engere Ausschuß führt die Aufträge des Landtags aus und bereitet die Verhandlungen vor.

Neben den Landtagen kommen „Konvokationslandtage“ vor, zu denen nur die Stände eines Landesteiles von dem betreffenden Landesherrn berufen werden; außerdem „kommissarisch-deputatische“ Verhandlungen zwischen landesherrlichen Kommissarien und ständischen Deputierten. Auch halten die Stände unter sich Konvente, teils allgemeine, teils besondere, ab.

Außerhalb der ständischen Verfassung stehen das Fürstentum Ratzeburg und die Städte Wismar und Neu-Strelitz, welche keine Vertreter zu den mecklenburgischen Landtagen entsenden.

Literatur.

H a g e m e i s t e r, Versuch einer Einleitung in das mecklenburgische Staatsrecht. 1793. B ö h l a u, Mecklenburgisches Landrecht. Weimar 1871—1880. B ö h l a u, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. 1877. H e g e l, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis 1855. Rostock 1856. B ü s i n g, Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg (in M a r q u a r d s e n, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 3, 2). H e r z f e l d, Die mecklenburgische Verfassung. 1901.

18. Oldenburg.

Von Herrn Landrichter Dr. CHRISTIANS in Oldenburg.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen usw. tun hiermit kund:

Nachdem wir mit dem fünften und sechsten allgemeinen Landtage des Großherzogtums über eine Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 Uns geeinigt haben, bringen Wir das revidierte Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg in der vom fünften und sechsten allgemeinen Landtage beschlossenen und von Uns genehmigten Zusammenstellung der veränderten und unveränderten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 im nachstehenden zur öffentlichen Kenntnis.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. November 1852.

(L. S.)

August.

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg. Mutzenbecher.

Staatsgrundgesetz für das Grossherzogtum Oldenburg.

I. Abschnitt. Von dem Großherzogtum, dem Großherzoge und dem Staatsministerium.

Artikel 1. § 1. Das Großherzogtum Oldenburg besteht:

1. aus dem Herzogtum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrierenden Teil bildet,
2. aus dem Fürstentum Lübeck,
3. aus dem Fürstentum Birkenfeld.

§ 2. Diese Bestandteile des Großherzogtums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig¹ unteilbaren Staat.

Artikel 2. § 1. Das Großherzogtum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und teilt als solches alle aus der Bundesverfassung² hervorgehenden Rechte und Pflichten.

§ 2. Die von der deutschen Bundesgewalt² gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogtum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Artikel 3. § 1. Kein Bestandteil des Großherzogtums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

¹ Aus dem Hause Holstein-Gottorp, regiert 1785—1829.

Gesetz vom 19. Oktober 1904, betreffend Zusatzbestimmungen zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852:

Die Bestimmung des Artikel 1 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes gilt auch für die Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (vergl. Anmerkung 1 zu Artikel 17).

² Vgl. Artikel 1 und 2 der Reichsverfassung.

§ 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Artikel 4. § 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§ 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in Sich die gesamten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§ 3. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Artikel 5. Der Großherzog befiehlt die Verkündung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nötigen Verordnungen.

Artikel 6. Der Großherzog vertritt das Großherzogtum nach außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

a. einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können; oder

b. Handels- oder Schiffahrtsverträge¹ und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind; oder

c. einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Artikel 7. § 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesamte innere Landesverwaltung.

§ 2. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Zivilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).^{2 3}

Artikel 8. Das gesamte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl⁴.

Artikel 9. Dem Großherzoge steht die Belohnung ausgezeichneten Verdienste zu.

¹ Das Zollwesen ist jetzt Reichssache, ebenso die Organisation des gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See. Artikel 4 Ziff. 7, 33—40, 54 und 55 der Reichsverfassung.

² Vgl. jetzt Artikel 57—68, insbesondere 64 und 66 der Reichsverfassung und die mit dem Königreich Preußen abgeschlossene Militärkonvention vom 15. Juli 1867, durch die das Recht der Ernennung der Offiziere und Militärbeamten auf den König von Preußen übergegangen ist, und dem Großherzog von Oldenburg die Rechte eines kommandierenden Generals hinsichtlich der im Großherzogtum garnisonierenden Truppen belassen sind.

³ Wegen der Postbeamten vgl. Artikel 50 der Reichsverfassung. Die hiernach der oldenburgischen Regierung rücksichtlich der Anstellung von Post- und Telegraphenbeamten zustehenden Rechte sind durch eine Vereinbarung mit dem Bundespräsidium, verkündigt am 16. Dezember 1867, auf dieses übertragen.

⁴ Siehe Note 1 zu Artikel 7.

Artikel 10. Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung¹; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Artikel 11. Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besitzer der Herrschaft und dessen Familie zu².

Artikel 12. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§ 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§ 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Auskunft schuldig.

§ 5. Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Artikel 13. Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Beratungen des Staatsministeriums teil.

Artikel 14. § 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§ 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Artikel 15. § 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstspflichten irgendeines anderen Staates stehen.

§ 2. Die Regierung des Großherzogtums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Artikel 16. § 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit über-

¹ a. Das Recht der Begnadigung der durch die Militärgerichte Verurteilten steht nach Artikel 17 Absatz 2 der Militärkonvention dem Könige von Preußen zu, jedoch werden Wünsche des Großherzogs von Oldenburg bei Ausübung dieses Rechtes oldenburgischen Untertanen gegenüber tunlichste Berücksichtigung finden.

b. In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht nach § 484 der Strafprozeßordnung dem Kaiser zu.

² Durch Patent vom 1. August 1854, betr. die Verkündigung der wegen Erledigung des Gräfl. Bentinckschen Erbfolgestreites abgeschlossenen Verträge und die Besitznahme der bisherigen Gegenstände des Gräfl. Oldenburg-Bentinckschen Familienfideikommisses, ist die Herrschaft Kniphausen mit dem Großherzogtum Oldenburg vereinigt und zu einem „integrierenden“ Teil des Herzogtums Oldenburg erklärt und das Staatsgrundgesetz (nebst dem Wahlgesetz) auf die Herrschaft Kniphausen ausgedehnt worden.

einstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier EntschlieÙung erteilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehnteren Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Artikel 25).

§ 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Artikel 17. § 1. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge¹.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Artikel 18. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden².

Artikel 19. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Artikel 20. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Artikel 21. Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags im voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Übernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Artikel 22. § 1. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§ 2. Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und solange die letzteren nicht wieder vermählt sind.

Artikel 23. § 1. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Artikel 22) von selbst ein; in den anderen Fällen der Artikel 20

¹ Gesetz vom 19. Oktober 1904, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetze für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852.

Der Artikel 17 § 1 des revidierten Staatsgrundgesetzes erhält folgenden Zusatz:

Nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. November 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge über. Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des Großherzoglichen Hauses.

² Siehe Note ¹ zu Artikel 17.

und 22 aber hat das Staatsministerium nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtagsausschusses¹ eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erfordernis einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§ 2. Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 24. Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Artikel 23) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erfordernis einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Artikel 25. § 1. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Artikel 23) erlangt hat.

§ 2. Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Artikel 26. Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den anderen Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Artikeln 23 und 24 vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Artikel 27. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Artikel 28. § 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und solange sie nicht anderweit vermählt sind.

§ 2. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Artikeln 23 und 24 vorgesehenen Wege zu ernennen.

§ 3. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Artikel 29. § 1. Im übrigen werden die Verhältnisse des großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

§ 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisaufnahme und, soweit nötig, zur Zustimmung vorzulegen².

¹ Siehe Anmerkung zu Abschnitt VIII 4, w. u. Seite 313.

² Vgl. Verordnungen vom 1. September 1872, betreffend Hausgesetz für das Großherzoglich Oldenburgische Haus und vom 19. Oktober 1904, betr. Zusatzbestimmungen zu diesem Hausgesetz.

II. Abschnitt. Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen.

Artikel 30. Das Recht eines oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze¹.

Artikel 31. § 1. Vor dem Gesetze sind alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht statt.

§ 2. Die öffentlichen Ämter sind für alle Befähigte unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen gleich zugänglich.

§ 3. Die Wehrpflicht ist für alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft².

Artikel 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Artikel 33. § 1³. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen, sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch tun.

§ 3⁴. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Zivilehe) zu gewähren.

Artikel 34. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Überzeugung eines jeden überlassen.

§ 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

¹ a. Vgl. jetzt Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. — Das Gesetz für das Großherzogtum vom 12. April 1855, betr. den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit hat nur für die Beurteilung weniger Fälle aus älterer Zeit noch Bedeutung.

b. Vgl. Artikel 3, 5, 6 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873; Artikel 3, 5, 6 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck vom 30. März 1876; Artikel 13, 17, 18 der revidierten Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876.

² Die Festsetzung der Wehrpflicht unterliegt jetzt gemäß Artikel 4 Ziffer 14, 57 ff. der Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches.

³ Vgl. das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

⁴ Vgl. jetzt §§ 1303—1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

§ 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten¹.

Artikel 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen².

Artikel 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Übung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Artikel 37. § 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“. Zusätze zu dieser Formel sowie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze³.

§ 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntnis einen Eid verbietet, ein Gelöbnis in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntnis an die Stelle des Eides tritt.

Artikel 38. § 1. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurteilt, keiner ohne Urteil bestraft werden.

§ 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogtum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden⁴.

Artikel 39⁵. § 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen

¹ Nähere Bestimmungen sind nicht erlassen.

² Vgl. außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe die Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 16. März 1908, für das Fürstentum Lübeck von 17. März 1909, für das Fürstentum Birkenfeld vom 17. März 1909, betreffend die Sonn- und Feiertage.

³ Vgl. Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 3. Juni 1864, für das Fürstentum Lübeck vom 23. September 1867 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 19. Juli 1868, betr. den Gebrauch der Eide, sowie das Gesetz für das Großherzogtum vom 12. Dezember 1881, betr. das Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

⁴ Vgl. Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta und für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. März 1867, betr. die Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt.

⁵ Die Bestimmungen der Artikel 39, § 1—3, 5—8, 40—42 haben neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Militärstrafgerichtsordnung nur noch beschränkte Bedeutung. Die im Artikel 39 § 4 vorgesehene Regelung sowie die im Artikel 40 § 2, Ziff. 3 in Aussicht gestellte Revision ist nicht erfolgt.

versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

§ 2. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitem Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§ 3. Eine polizeistrafergerichtliche Untersuchungshaft bedarf, wenn sie länger als 48 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§ 4. Die untere Polizeibehörde muß jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb dreimal 24 Stunden freilassen, oder falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§ 5. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§ 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

§ 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Übel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich notwendig machen.

§ 8. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Artikel 40¹. § 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§ 2. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden den Beteiligten zugestellt werden soll;

2. im Falle der Verfolgung auf frischer Tat durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterworfen werden.

§ 3. Die Haussuchung muß, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hindernis der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Artikel 41¹. § 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.

¹ Siehe Note 1 zu Artikel 39.

§ 2. Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Artikel 40 § 2 unter 3 erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften stattfinden.

Artikel 42¹, ². Das Briefgeheimnis ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 43. § 1. Die Todesstrafe³, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung sowie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

§ 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe¹ tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlicher Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§ 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht stattfinden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, insoweit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Artikel 44. Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogtums nicht statt.

Artikel 45. Die Einziehung (Konfiskation) des gesamten Vermögens oder eines Verhältnisteiles desselben bleibt unstatthaft⁴.

Artikel 46⁵. § 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§ 2. Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Artikel 47. § 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§ 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§ 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

¹ Siehe Note 1 zu Artikel 39.

² Vgl. § 5 des Reichs-Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 und § 8 des Reichs-Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892.

³ Die Todesstrafe ist reichsgesetzlich wieder eingeführt worden.

⁴ Vgl. §§ 326, 332 f., 480 der Strafprozeßordnung.

⁵ Vgl. Artikel 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung und das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874.

§ 4¹. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgeteilt werden.

Artikel 48. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatrechten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 97.

Artikel 49². Moratorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze erteilt werden.

Artikel 50³. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf es nicht.

§ 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Artikel 51⁴. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehaltlich näherer Regelung dieser Befugnis durch die Gesetzgebung.

Artikel 52⁶. Die in den Artikeln 47, 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militär Anwendung, insoweit Disziplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

Artikel 53⁷. § 1. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter, als diese es verlangt.

§ 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, solange kein Fall gerechter Notwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge sowie jeder einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Artikel 54. § 1. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung derselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigentums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Artikeln 39, 40, 41, 42, 46, 50

¹ Vgl. § 23 des Landtagsabschieds für den XV. Landtag vom 21. Juni 1867, wonach „die Anwendung des Artikel 47 § 4 des Staatsgrundgesetzes im Sinne und Geiste desselben ein angeblich verletztes Privatinteresse zur notwendigen Voraussetzung hat“.

² Vgl. § 14 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung.

³ Vgl. Verordnung vom 19. Juli 1855, betr. den Beschluß der deutschen Bundesversammlung über das Vereinswesen, Artikel 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung sowie das Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899, betr. das Vereinswesen und das Vereinsgesetz vom 19. April 1908, auch die oben, Anmerkung 2 zu Art. 35 aufgeführten Gesetze.

⁴ Siehe Note 3 zu Artikel 50.

⁶ Vgl. Art. 17 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867.

⁷ Vgl. Artikel 16 der Militärkonvention vom 15. Juli 1867.

und 53 gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indes der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben.

§ 2. In Fällen äußerster Not und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündigung des Standrechts ausgenommen.

§ 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentlichen Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Aufruhrgesetze¹ vorbehalten.

Artikel 55. § 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staats wegen nur gesetzlich und nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

§ 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel 56². § 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich und nur insoweit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§ 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht statt.

§ 3. Die gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Artikel 57³. Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Artikel 58. § 1⁴. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit erteilt werden.

§ 2⁵. Erfindungs- und Einführungspatente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Artikel 59. § 1. Ein Mühlenregal des Staates findet nicht statt.

§ 2⁴. Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anlebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer sowie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur insoweit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat

¹ Ein Aufruhrgesetz ist nicht ergangen, vgl. jedoch Artikel 923—936 des Strafgesetzbuchs für die Herzoglich Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814, die das Standrecht behandeln und bis zum Erlaß eines Aufruhrgesetzes in Kraft bleiben.

Durch landesherrliche Verordnung vom 18. Oktober 1837 ist das genannte Strafgesetzbuch mit Wirkung vom 1. Januar 1838 an auf das Fürstentum Lübeck, durch § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 2. September 1817 über die Einrichtung der Regierung im Fürstentum Birkenfeld auf dieses ausgedehnt worden.

² Vgl. Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverfassung und die Gewerbegesetzgebung des Reiches.

³ Vgl. Artikel 4 Ziff. 10 und Artikel 48—51 der Reichsverfassung und oben Anmerkung 2 zu Art. 7.

⁴ Siehe Note 2 zu Artikel 56.

⁵ Vgl. Artikel 4 Ziffer 5 der Reichsverfassung und das Reichspatentgesetz vom 7. April 1891.

beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.

Artikel 60. § 1. Das Eigentum ist unverletzlich.

§ 2¹. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 3². An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Artikel 61. Jeder Grundeigentümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder teilweise veräußern, insoweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirtschaftlichen Gründen in einzelnen Landesteilen des Herzogtums Oldenburg und im Fürstentum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Teilbarkeit alles Grundeigentums soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden, bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft³. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig⁴.

Artikel 62. § 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei sowie alle anderen einem Grundstücke oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§ 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Artikel 63⁵. § 1. Jeder guts- und schutzherrliche sowie jeder Hörigkeits- und Untertänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbands befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigentum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Kolonat recht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde

¹ Vgl. Enteignungsgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 für das Fürstentum Lübeck vom 11. April 1899 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 11. April 1899.

² Vgl. Deichordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 8. Juni 1855.

³ Vgl. Gesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 24. April 1873 und für das Fürstentum Lübeck vom 10. Januar 1879, betr. die Teilbarkeit der Grundbesitzungen.

⁴ Vgl. Artikel 86 und 87 des Einführungsgesetzes zum BGB.

⁵ Vgl. Artikel 113 und 115 des Einführungsgesetzes zum BGB sowie die Gesetze für das Großherzogtum vom 11. Februar 1851, betr. die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, und vom 14. Oktober 1849, betr. die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen und die Entschädigung wegen der Aufhebung der gutsherrlichen und sonstigen Lasten, Gesetze für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1870, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851, und vom 21. April 1855, betr. die Ausmittlung der Ablösungspreise der Naturalien und Dienste und Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 5. Februar 1873 über die Regulierung und Ablösung der Forstberechtigungen im Fürstentum Birkenfeld.

der vom Gutsherrn erteilten Bewilligung (Konsenses) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im übrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§ 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a. der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehenden aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen;

b. das Heimfallsrecht des Gutsherrn;

c. der Neubruch und Blutzehnten;

d. das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte;

e. alle Staatsfrohn, Landfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistenden Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Ausnahme der Gemeindedienste und Lasten und der Notleistungen, durch Krieg, Brand, Überschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind.¹ Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 20. August 1830 an die Stelle der unter 2a bis d erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Kapitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflichtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Ansätzen verhältnismäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu drei Prozent zu kapitalisierenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen, aber fortbezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d, nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staat erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 3. Alle übrigen unter Ziffer 2 nicht erwähnten, aus einem bis hierzu noch bestehenden guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden, auf dem Grundeigentum ruhenden Dienste, Grundzinsen und Reallasten sowie die Zehnten jeden Ursprungs sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden sowie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

¹ Vgl. die Wegeordnungen für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895, Artikel 2, für das Fürstentum Lübeck vom 20. April 1891, Artikel 3 und Anlage I A. Wegesgesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 3. Mai 1908, Artikel 2.

a. der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hierzu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hierzu noch besteht;

b. die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c. die Entschädigung soll zu Kapital angelegt werden und dieses auf keinen Fall den sechszehnfachen Betrag des Geldwertes des jährlichen Reinertrages übersteigen.

Eine etwaige Verwandlung des Kapitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen;

d. der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwert desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;

e. das festzustellende Entschädigungskapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Prozent verzinst.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittlung oder Entscheidung der Kommission zur Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3 erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zustande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente oder zu Kapital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflichtigen revidiert und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — kapitalisiert — zum fünfundzwanzigfachen Betrage des Geldwertes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

§ 4. Auch werden alle anderen unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, sowie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2 und 3 nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2 und 3 fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältnis des Berechtigten und des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Prinzip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§ 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 6¹. Auf die an den Staat zu zahlenden sog. Ordinärgefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschaftsabgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Artikel 64. § 1. Das Jagd- und Fischereiregal sowie die Jagdhoheit und sämtliche bisherigen Jagdgesetze sind aufgehoben.

§ 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern sowie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 3^{2, 3}. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§ 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Artikel 65. § 1. Das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden⁴.

§ 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

1. die großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
 2. die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten.
- Andere notwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindelasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate beziehungsweise der Gemeinde erweislich etwas gezahlt ist oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§ 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§ 5. In den an den Staat zu zahlenden Steuern werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Kontribution den Pflichtigen

¹ Vgl. Gesetz für das Großherzogtum vom 12. März 1851 über die Ablösung der Berechtigungen des Staates zufolge Artikel 59 Ziff. 6 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849, Gesetz vom 16. Mai 1855, betr. die Ablösbarkeit der Ordinärgefälle aus dem Herzogtum Oldenburg ausschließlich der Herrschaft Kniphausen.

² Vgl. die Jagdgesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, für das Fürstentum Lübeck vom 8. Februar 1888 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 5. April 1897.

³ Vgl. die Fischereigesetze für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 25. März 1879 sowie die Verordnung für das Fürstentum Lübeck zur Ausführung des mit Preußen usw. am 1. Dezember 1877 geschlossenen Übereinkommens wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. April 1882.

⁴ Vgl. die Steuer- und Abgaben-Gesetzgebung für die drei Landesteile.

gleichgesetzt. Im Fürstentum Lübeck und im Amte Varel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§ 6. Alle Kommunallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Vogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich verteilt. Die Verteilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt indes bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

III. Abschnitt. Von den politischen Gemeinden.

Artikel 66. § 1. Die politische Gemeinde als solche bildet eine Unterabteilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§ 2¹. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Artikeln 67—71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Artikel 67. Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Artikel 68. Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es notwendig erfordert.

Artikel 69. § 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.

§ 2. Sofern die Gemeindebeamten Funktionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Artikel 70. § 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Öffentlichkeit gelten.

§ 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter, innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen keiner Erlaubnis der Staatsbehörden bedürfen.

Artikel 71. Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Artikel 72. § 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit² bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§ 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen einzelne. Bis dahin wird jeder oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird,

¹ Vgl. die revidierten Gemeindeordnungen für das Herzogtum vom 15. April 1873, für das Fürstentum Lübeck vom 30. März 1876, für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876.

² Vgl. auch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867.

daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§ 3. Für das Fürstentum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

§ 4. Für das Fürstentum Lübeck treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publikation des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit vorläufig wieder in Kraft.

Artikel 73. Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbandsverbande zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

IV. Abschnitt. Von den Religionsgesellschaften.

Artikel 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Artikeln 35 und 36 gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indes keine Staatskirche.

Artikel 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Korporationsrechte haben, keine Anwendung.

Artikel 76. Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Artikel 77¹. Denjenigen Religionsgesellschaften, welche bereits Korporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Artikel 78. § 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§ 2². Der evangelischen Kirche im Großherzogtum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehaltlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg ist denjenigen Änderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der

¹ Vgl. Gesetz für das Großherzogtum vom 16. Dezember 1902: „Die Vorschrift des Artikels 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes, daß Religionsgesellschaften Korporationsrechte nur durch ein Gesetz erhalten können, bezieht sich nicht auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.“

² Vgl. Verfassungsgesetze der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 11. April 1853 und der evangelischen Kirche des Fürstentums Birkenfeld vom 11. November 1875, sowie das Gesetz, betr. die Organisation der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Eutin, Malente und Ratekau vom 9. September 1864, betr. die Organisation der Kirchengemeinde Bosau vom 8. September 1885, betr. die Organisation der Kirchengemeinde Neukirchen vom 16. Mai 1887 (für die gesamte evangelische Kirche des Fürstentums Lübeck ist danach ein Verfassungsgesetz bisher nicht erlassen worden; es besteht daher dort in soweit nicht die Synodal-, sondern die Episkopalverfassung).

Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach notwendigen Änderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogtums Oldenburg vom 3 /15. August 1849, beziehungsweise die in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§ 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte landesherrliche Placet und Visum bleibt aufgehoben.

§ 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen, und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden.

Artikel 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von seiten der Staatsgewalt nur die Gutheißung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Artikel 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens sowie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Artikel 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und verteilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

V. Abschnitt. Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten¹.

Artikel 82. § 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 2. Die notwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§ 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogtums Oldenburg sollen für die evangelischen sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Artikel 83. § 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§ 2. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

¹ Vgl. die Schulgesetzgebung für die drei Landesteile.

Artikel 84. § 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Artikel 85. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienst Einkommen sowie auf angemessene Pension.

Artikel 86. § 1. Die Volksschulen sind Gemeindeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§ 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatskasse erfolgen.

§ 3. Besondere Armenschulen finden nicht statt.

Artikel 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Artikel 88 § 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 2. Inwiefern hierbei eine Beteiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Artikel 89. § 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist¹.

§ 2. Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Konfession ist gestattet.

Artikel 90. § 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirtschaft sollen den beteiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§ 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationsschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Artikel 91. § 1². Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und wiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§ 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung dartut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

¹ Es besteht ein evangelisches Seminar in Oldenburg und ein katholisches Seminar in Vechta.

² Im Großherzogtum bestehen 5 Gymnasien (Oldenburg, Jever, Vechta, Eutin, Birkenfeld) und eine Navigationsschule in Elsfleth; außerdem ist die Landwirtschaftsschule in Varel Staatsanstalt. Realgymnasien bestehen im Großherzogtum nicht.

VI. Abschnitt. Von der Rechtspflege¹.

Artikel 92. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Artikel 93. § 1. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Artikel 94. Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Artikeln 95 bis 101 ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Artikel 95. § 1. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§ 2¹. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen sowie in Beziehung auf Militärdisziplinarvergehen statt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Artikel 96. § 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen voneinander unabhängig sein und getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll.

§ 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Artikel 97. § 1. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 2². Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Artikel 98. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Artikel 99. Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Artikel 100. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Artikel 101. § 1. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

§ 2.⁴ Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, sowie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, urteilen.

¹ Vgl. jetzt das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen des Reiches, auch das Reichsgesetz, betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die dazu erlassenen oldenburgischen Ausführungsgesetze.

² Vgl. die Militärstrafgerichtsordnung.

³ Vgl. Gesetz für das Großherzogtum vom 24. März 1871, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.

⁴ Vgl. § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und Artikel 29 § 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz usw. für das Herzogtum Oldenburg vom 10. April 1879.

Artikel 102. Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Artikel 103¹. Über Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VII. Abschnitt. Von dem Staatsdienste².

Artikel 104. Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Artikeln 92, 94 bis 101 einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft³.

Artikel 105⁴. Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Artikel 106⁵. § 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§ 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Artikel 107⁶. Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Formen und Fällen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Artikel 108. Die Artikel 104 bis 107 finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung.

Artikel 109. § 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehaltes statt.

§ 2. Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur infolge richterlichen Spruchs geschehen.

§ 3. In betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten⁷.

¹ Ein allgemeines Gesetz über Polizeivergehen ist nicht ergangen.

² Vgl. das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. März 1867, betr. revidiertes Zivilstaatsdienergesetz.

³ Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 29. August 1857 ist am 1. November 1858 in Kraft getreten (Verordnung vom 6. Oktober 1858), das Gerichtsverfassungsgesetz für das Fürstentum Birkenfeld vom 15. August 1861 am 1. November 1861 (Verordnung vom 13. September 1861), das Gerichtsverfassungsgesetz für das Fürstentum Lübeck vom 15. August 1861 am 1. November 1861 (Verordnung vom 12. Oktober 1861), vgl. jetzt zu Artikel 104—107 die §§ 1 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes.

⁴ Vgl. Artikel 4 des Zivilstaatsdienergesetzes.

⁵ Vgl. § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes und Artikel 44 § 2, 48 § 4 und 56 § 3 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

⁶ Siehe Note 1 zu Artikel 106.

⁷ Vgl. die Militärkonvention vom 15. Juli 1867 und Gesetz vom 17. März 1909, betr. die Gehaltsordnung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1909 an usw.

Artikel 110. Staatsdienst und Hofkavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Artikel 111. § 1. Im übrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volkstümlicher Umgestaltung näher geordnet werden¹.

§ 2. Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Verminderung der Behörden, Stellen und Beamten; Vereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Überwachung des Dienstes durch möglichste Öffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§ 3. Das Gesetz hat insbesondere auch wegen Besoldungen, Pensionierungen und Titelverleihungen, desgleichen wegen der Disziplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nötige Kenntnis sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen und festzusetzen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Beteiligten, soweit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht für Aburteilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.

VIII. Abschnitt. Von dem Landtage.

1. Organisation der Versammlung.

Artikel 112. § 1. Für das Großherzogtum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag.

§ 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld ein Provinzialrat nach den in der Anlage IV enthaltenen Grundzügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Provinzialräte sowie über die Wahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahre 1852 zu berufenden Landtage vorzulegendes Gesetz enthalten².

Artikel 113³. Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlen berufen werden.

Artikel 114. § 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogtum gewählt werden.

¹ Vgl. das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. März 1867, betr. revidiertes Zivilstaatsdienergesetz.

² Vgl. das Gesetz für das Großherzogtum vom 23. November 1852, betr. die Einrichtung der Provinzialräte in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld.

³ Die Fassung der Artikel 113, 115, 116, 120, 124 und 145 beruht auf dem Gesetze für das Großherzogtum vom 17. April 1909. Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wahlgesetze vom 17. April 1909 bei der ersten nach der Verkündung des Wahlgesetzes (29. April 1909) stattfindenden Wahl des Landtags in Kraft.

§ 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

Artikel 115¹. § 1. Wählbar zum Abgeordneten ist, jeder Deutsche männlichen Geschlechts, welcher zur Zeit der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Großherzogtume seinen Wohnsitz hat.

Artikel 116¹. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zur Zeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind;
5. Personen, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

Artikel 117. Die Bestimmungen der Artikel 115 und 116 gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Artikel 118. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz¹.

§ 2. Das Wahlgesetz² bildet zwar keinen Teil des Staatsgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Artikel 137 Ziffer 2 auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Artikel 119. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Artikel 120¹. Alle fünf Jahre wird eine Neuwahl sämtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wiedergewählt werden.

Die fünfjährige Wahlperiode wird von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtages gerechnet.

Artikel 121. § 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Zivil- oder des Militärdienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Erteilung des Urlaubs zu erwarten.

§ 2. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritte des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mitteilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Artikel 122. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1. durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein (Artikel 115).

¹ Vgl. Anmerkung ³ zu Art. 113.

² Vgl. das Wahlgesetz vom 17. April 1909.

2. durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist.

3. durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;

4. wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Artikel 123. In den Fällen des Artikel 122, oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zulässig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Artikel 124¹. Dem Landtage steht die Entscheidung über die Legitimation der gewählten Abgeordneten zu.

Artikel 125. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Artikel 151) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Artikel 126. Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtags.

Artikel 127. Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Artikel 128. § 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mitteilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Artikel 201) ausgenommen.

§ 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.

Artikel 129. § 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung; sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§ 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Artikel 130. § 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Überzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe.“

¹ Vgl. Anmerkung ³ zu Art. 113.

§ 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staatsministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtages dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittels Handschlags auf seinen früheren Eid.

Artikel 131¹. § 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Äußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Wegen einer durch solche Äußerungen etwa begangenen Übertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur stattfinden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§ 3. Wegen seiner Abstimmung darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 132². Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer Tat oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage beziehungsweise dessen Ausschusse von der Verhaftung sofort Kenntnis zu geben.

Artikel 133. § 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staatsministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§ 2. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Artikel 134. § 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften Bitten oder Beschwerden entgegenzunehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 2. Hinsichtlich der Beschwerden soll es wie im Artikel 133 § 2 gehalten, auch der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Artikel 135. Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Artikel 136. Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Übereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Artikel 137. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1. bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;

¹ Vgl. § 11 des Strafgesetzbuchs.

² Vgl. § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung.

2. bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtages gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu kontrasignieren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsausschuß¹, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu erteilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtagsausschusses¹ zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Artikel 138. Gesetzentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

Artikel 139. Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Artikel 140. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtages beziehungsweise auf die nach Artikel 137 Ziff. 2 vorliegenden Umstände.

Artikel 141. § 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind².

§ 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Artikel 142. Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, sowie über die bei beabsichtigten Änderungen in der Gesetzgebung im allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Artikel 143. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitts X.

¹ Vgl. Anmerkung² zu Abschnitt VIII 4; w. u. Seite 313.

² Durch landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1844 ist ein besonderes Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, gemäß Regierungsbekanntmachung vom 29. Mai 1854 ein solches für das Fürstentum Birkenfeld, durch landesherrliche Verordnung vom 4. Oktober 1837 eine Verordnungssammlung, jetzt Gesetzblatt, für das Fürstentum Lübeck eingerichtet worden. Über das Inkrafttreten der Gesetze und Verordnungen vgl. die genannten landesherrlichen Verordnungen (Regierungsbekanntmachung) sowie die landesherrlichen Verordnungen für das Herzogtum vom 19. September 1814 und für das Fürstentum Birkenfeld vom 20. Oktober 1823 und vom 11. Dezember 1823.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Artikel 144. Die Einberufung des Landtages geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Artikel 145¹. In jedem Jahre findet ein ordentlicher Landtag statt.

Artikel 146. § 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

§ 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Artikel 150 § 2 und 198 § 2 außerordentlich zusammen.

Artikel 147. Die Dauer eines Landtages wird stets in der Einberufungsverordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Artikel 148. Dem Großherzoge steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Artikel 149. Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Artikel 150. § 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlausschreibung folgenden drei Monate fällt.

§ 2. Unterbleibt das eine oder das andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtages bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldtunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

§ 3. Der neugewählte Landtag tritt in die Periode (Artikel 120) des aufgelösten ein.

Artikel 151. Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Artikel 152. Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Artikel 153. Eine Versammlung des Landtages findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder kraft des Gesetzes berufen ist, nicht statt.

Artikel 154. Nach der Vertagung oder dem Schlusse oder der Auflösung des Landtages darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 167 § 2.

Artikel 155. Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen erteilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern.

Artikel 156. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtages beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mitteilung machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

¹ Vgl. Anmerkung ⁸ zu Art. 113.

Artikel 157. § 1. Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

§ 2. Sie werden ausnahmsweise geheim,

a. wenn auf Antrag der Staatsregierung oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Entfernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Beratung beschließt.

b. bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Beratung beantragt.

Artikel 158. § 1. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Äußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

§ 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nötigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Artikel 159. Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Artikel 160. Ein Beschluß des Landtages wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung¹ ein anderes bestimmt.

Artikel 161. § 1. Der Präsident stimmt immer mit.

§ 2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Artikel 162. § 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 2. Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Artikel 163. Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt² baldigst nach der Schließung oder der Auflösung eines jeden Landtags seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge durch einen Landtagsabschied.

Artikel 164. § 1. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Tagegelder, auf welche nicht verzichtet werden darf.

§ 2. Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelder.

Artikel 165. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage und dessen dabei in Betracht kommenden sonstigen Beziehungen

¹ Vgl. die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853
vom 17. April 1900.

² Vgl. Anmerkung zu Art. 141.

zur Staatsregierung wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten¹.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

4. Ständiger Landtagsausschuß.

Artikel 166. Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage besteht (Artikel 145).

Artikel 167. § 1. Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittels absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

§ 2. Hat die Wahl desselben vor der Schließung oder vor einer Vertagung nicht schon stattgefunden, so ist sie spätestens am folgenden Tage vorzunehmen.

Artikel 168. Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Artikel 169. Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogtums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstentümer.

Artikel 170. Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogtums durch absolute Stimmenmehrheit.

Artikel 171. § 1. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Artikeln 169 und 170 aufgestellten Grundsätze.

§ 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogtume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Artikel 172. § 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten (Artikel 119, 131, 132, 164)

§ 2. Die Wahl in den Ausschuß kann niemand, solange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§ 3. Die im Artikel 131 und 132 dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§ 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Artikel 121 gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Artikel 173. § 1. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1. einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;

¹ Vgl. die Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853.

17. April 1900.

² Die Artikel 166—178 sind seit dem mit Ablauf der Finanzperiode 1903/05 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes für das Großherzogtum vom 19. Dezember 1902, betr. die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage, außer Wirksamkeit getreten.

2. in den Fällen der Artikel 137 und 193 sowie in Anwendung des Artikels 142 sein Gutachten abzugeben;

3. auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtages wahrzunehmen;

4. die Berufung eines außerordentlichen Landtages unter Darlegung der Gründe zu beantragen;

§ 2. Über die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Artikel 174. Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Artikel 175 § 2) der Beurteilung des Vorstandes überlassen.

Artikel 175. § 1. Der Ausschub versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§ 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Artikel 176. § 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Artikel 177. Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Artikel 155) abgeordnet werden.

Artikel 178. Der Ausschub erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

IX. Abschnitt. Von dem Staatsgute, dem Krongute und von den Gebührrnissen des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Artikel 179. Die Sonderung des Domonialvermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1 anliegt und als ein wesentlicher Bestandteil desselben anzusehen ist.

In dem im § 9 dieser Anlage vorgesehenem Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt¹ zu ersuchen.

Artikel 180. § 1. Das gesamte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigentume des ungeteilten Großherzogtums stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Aufkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderten Massen.

§ 2. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

¹ Vgl. Artikel 76 der Reichsverfassung.

§ 3. Das Domanialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landesteile zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums (Artikel 195) zu berücksichtigen und ist der bei Ausscheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Artikel 181. § 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.

§ 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen sowie für Veräußerung einzelner Landstücke zur Beförderung der Landeskultur oder der Industrie¹, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

§ 3. Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtages.

Art. 182. Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

Artikel 183. Die Aufkünfte des Staatsguts fließen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Artikel 184. Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen.

Artikel 185. Die Bestimmungen in betreff des Kronguts und der Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. 1 (Artikel 179) enthalten.

Artikel 186. Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes².

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogtum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. 2 verzeichnet.

X. Abschnitt. Vom Staatshaushalte.

Artikel 187. § 1. Ohne Zustimmung des Landtages können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§ 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Artikel 188. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck

¹ Fassung nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1902.

² Vgl. Verordnungen vom 1. September 1872, betreffend Hausgesetz für das Großherzoglich Oldenburgische Haus und vom 19. Oktober 1904, betr. Zusatzbestimmungen zu diesem Hausgesetz.

und die Verwendung derselben oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe oder die Art der Verteilung und Erhebung oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Artikel 189. § 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sollen im voraus veranschlagt werden.

§ 2. Der gesamte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtages festgestellt.

§ 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanzgesetzes.

Artikel 190. § 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — ein¹ Kalenderjahr — erforderlichen Ausgaben und der zu deren Deckung vorgelegten Mittel vorgelegt werden.

§ 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufzustellen.

§ 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfnis der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Artikel 191. § 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 2. Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener sechs Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.

§ 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtages fortzuerheben.

§ 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im Artikel 187 § 2 angegebenen Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Artikel 209 eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben fort-erhoben, jedoch nur zur Deckung der Artikel 187 § 2 bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§ 5. Ist nach Artikel 209 eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts² erwirkt ist.

¹ Fassung nach dem Gesetz vom 17. Dezember 1902.

² Vgl. jetzt Artikel 76 der Reichsverfassung.

Artikel 192. § 1. Der dauernde Bedarf für das Militär und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Regulative¹ gemeinschaftlich mit dem Landtage festgesetzt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militär tritt diese Bestimmung erst dann in Kraft, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des oldenburgischen Bundeskontingents erfolgt sein wird.

§ 2. Diese Regulative dienen, solange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtags jederzeit einer Revision zu unterziehen und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

Artikel 193. § 1. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Artikel 137 Ziff. 2 angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§ 2. Die beiden letzten Absätze des Artikel 137 finden auch hier Anwendung.

Artikel 194. Die Erlassung rückständiger Domanialeinnahmen, Steuern, Abgaben, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Artikel 195. § 1. Die Einkünfte des Herzogtums Oldenburg, des Fürstentums Lübeck und des Fürstentums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§ 2. Zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums haben bis weiter beizutragen:
das Herzogtum Oldenburg 80 Prozent,
das Fürstentum Lübeck 13 Prozent,
das Fürstentum Birkenfeld 7 Prozent.

§ 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den aldann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte sowie des Domonialvermögens (Artikel 180) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden². Bis dahin bleibt der im § 2 bestimmte Beitragsfuß bestehen.

§ 4³. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesamtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogtums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in betreff

¹ Vgl. die Gehaltsregulative für den Zivildienst vom 29. Januar 1907 und für die im Eisenbahndienst angestellten Beamten vom 25. März 1908 sowie den Normaletat für die Gendarmerie vom 27. Dezember 1906 sowie die Militärkonvention vom 15. Juli 1867.

² Nach dem Gesetz für das Großherzogtum vom 1. März 1906, betr. das Beitragsverhältnis zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums, haben zu diesen Gesamtausgaben für die Jahre 1906 bis 1911 einschließlich beizutragen: das Herzogtum Oldenburg 79½%, das Fürstentum Lübeck 13%, das Fürstentum Birkenfeld 7½%.

³ Vgl. Verordnung vom 13. August 1849, betr. die Errichtung einer Zentralkasse für das Großherzogtum Oldenburg.

1. der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Gebühnisse des Großherzogs;
2. des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbände und der Vertretung im Auslande;
3. des Landtages, des ständigen Landtagsausschusses und der Provinzialräte, insofern letztere nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden;
4. des Staatsgerichtshofes;
5. des Staatsministeriums;
6. des Gesamtlandesarchivs;
7. der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst;
8. des höchsten gemeinsamen Landesgerichts;
9. des Kriegswesens;
10. der Witwenkasse;
11. der Verwaltung der Gesamtschulden des Großherzogtums;
12. derjenigen Gegenstände, welche außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt werden.

Artikel 196. § 1. Der Landtag und der Landtagsausschuß¹ überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Innehaltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgaberrubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

§ 2. Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung dezidierten Rechnungen der Hauptkassen und der zugehörigen Nebenkassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

XI. Abschnitt. Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 197. § 1. Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogtums mittels eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht: „die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Gesetzen zu regieren“.

§ 2. Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritte der Regentschaft.

§ 3. Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.

§ 4. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatssiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtages niedergelegt werden.

Artikel 198. § 1. Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird.

¹ Vgl. Anmerkung ² zu Abschnitt VIII 4.

§ 2. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

§ 3. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung beziehungsweise nach seinem Zusammentritt nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Artikel 199. In den Diensteid der Zivilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen¹.

Artikel 200². § 1. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich

a. sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung oder

b. eines Staatsverrats, — oder des Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, — oder einer Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vorteils, — oder in der Absicht der Benachteiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung schuldig gemacht haben sollten.

§ 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Artikel 201. Solange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III enthalten.

Artikel 202. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Artikel 203. Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Artikel 204. Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Tatsache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Artikel 205. § 1. Über die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen¹. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof

1. als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;

2. wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;

3. über die Prozeßkosten.

¹ Vgl. Artikel 11 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

² Zur Ausführung der Artikel 200—207 ist das Gesetz für das Großherzogtum vom 24. März 1855, betr. die Anklagen der Mitglieder des Staatsministeriums durch den Landtag, ergangen.

§ 2. Über etwaige Entschädigungsforderungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Artikel 206. In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Artikel 207. § 1. Das Erkenntnis lautet auf Verurteilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

§ 2. Bis das im Artikel 205 gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurteilung von Erstattung der Kosten ganz oder teilweise entbinden, auch eine Pensionierung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehaltes nicht übersteigen.

Artikel 208. § 1. Der Landtag hat die Befugnis, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Artikel 111 verheißene Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gerichtliche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzuteilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntnis zu setzen.

§ 2. Dieselbe Befugnis hat der ständige Landtagsausschuß¹.

Artikel 209. Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und, falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte² in letzter Instanz erledigt werden.

Artikel 210. § 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Teile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzuteilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§ 2. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den deutschen Bund festgesetzten Formen².

Artikel 211. Der vom Schiedsgericht abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urteils haben.

Artikel 212. § 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

¹ Vgl. Anmerkung² zu Abschnitt VIII 4.

² Vgl. jetzt Artikel 76 der Reichsverfassung.

1. daß er auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden hat; gefaßt werde;
2. daß der Tag der Abstimmung jedesmal acht Tage vorher angekündigt worden; und
3. daß wenigstens drei Vierteile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung teilnehmen.

§ 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XII. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 213. Lehnsverband, Familienfideikomnisse und Stammgüter bleiben aufgehoben¹.

Artikel 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden².

Artikel 215³. Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschafswesens, namentlich durch Beteiligung der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatz der Spezialität sowie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel 216. § 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Artikel 217. Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind, soweit tunlich, nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben⁴.

Artikel 218⁵. § 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Vechta und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

¹ Vgl. das Gesetz für das Großherzogtum vom 28. März 1852 wegen Aufhebung der Fideikomnisse, des Lehnsverbandes und der Stammgüter.

² Vgl. jetzt das Reichspersonenstandsgesetz.

³ Das Notariat ist bisher nicht eingeführt worden; das Armenwesen ist für das Herzogtum und das Fürstentum Lübeck im Abschnitt IV der revidierten Gemeindeordnungen, für das Fürstentum Birkenfeld durch das Gesetz vom 28. März 1876, betr. das Armenwesen, geregelt. Im übrigen vgl. die Reichsgesetzgebung.

⁴ Vgl. die Deichordnung für das Herzogtum vom 8. Juni 1855, die Wasserordnungen für das Herzogtum vom 20. November 1868 und für das Fürstentum Lübeck vom 9. April 1879 sowie das Gesetz für das Fürstentum Birkenfeld über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen.

⁵ Vgl. das Markengesetz für das Herzogtum vom 20. April 1873.

§ 2. Das bisher vom Staate, vom Gutaherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die sog. *tertia marcalis* d. h. den dritten Teil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormals unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer, getroffen werden.

§ 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Artikel 219¹. Zur Bewirkung der Nutzbarmachung un bebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogtum Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwieweit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Artikel 220. Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Artikel 221. Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntnis des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

19. Preussen.

Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. tun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres König-

¹ Vgl. das Gesetz für das Herzogtum vom 13. März 1876, betr. Verwendung der Einnahmen aus Markanteilen, Gemeinheitsüberschüssen und Staatsmooren.

Gemäß Artikel 7 § 4 des Gesetzes für das Herzogtum vom 27. April 1857, betr. die Umgestaltung verschiedener Verwaltungsbehörden usw. ist für den im Artikel 219 bezeichneten Zweck eine besondere Abteilung des Staatsministeriums unter Zuordnung technischer Mitglieder (Verwaltung des Landeskulturfonds) gebildet worden.

reiches anerkannte Verfassung des Preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II. Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haus-suchungen sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme-gerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzu-stellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-gesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15, 16 sind aufgehoben.

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18 ist aufgehoben.

Art. 19. Die Einführung der Zivilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Zivilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

Art. 26. Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte¹.

Art. 27. Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Zensur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

¹ Die neue Fassung beruht auf dem Gesetze vom 10. Juli 1906 (G. S. Seite 333).

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Art. (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Zivilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders, als auf Befehl, versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Die Errichtung von Löhnen ist untersagt.

Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 41. Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Art. 42. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Tit. VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbands, der früheren Erbuntertänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III. Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu¹.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem

¹ Absatz 2 ist durch die Münzgesetzgebung des Reiches gegenstandlos geworden.

solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechzig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannstamme des Königlichen Hauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV. Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der andern Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie

in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V. Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65 bis 68 sind durch Gesetz vom 7. Mai 1853 beseitigt; Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt: Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Durch Gesetz vom 30. Mai 1855 hat die erste Kammer die Bezeichnung Herrenhaus erhalten.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus 443 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen¹.

Art. 70 bis 72 sind bis zum Erlasse eines Wahlgesetzes suspendiert; an ihrer Stelle gilt die Notverordnung vom 30. Mai 1849.

Art. 73. Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre².

Art. 74³

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

¹ Die Zahl der Abgeordneten ist zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 1906 vermehrt worden. — Die zweite Kammer hat seit dem Gesetze vom 30. Mai 1855 die Bezeichnung Haus der Abgeordneten.

² Gesetz vom 27. Mai 1888.

³ Absatz 1 ist durch die Notverordnung vom 30. Mai 1849 ersetzt.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen. Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsammlung S. 541 bis 544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Zivilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

Titel VI. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87a. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 86 und des ersten Abs. im Art. 87 zulässig.

Art. 88 durch Gesetz vom 30. April 1856 beseitigt.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Zivil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In andern Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 95. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Zivil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII. Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII. Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates.

Art. 104. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX. Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Art. 105. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des preußischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem König den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Tätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Übergangsbetsimmungen.

Art. 112 aufgehoben durch Gesetz vom 10. Juni 1906.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 114 aufgehoben durch Gesetz vom 14. April 1856.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer betreffend, in Kraft

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Übereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Art. 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Art. 62 u. 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz.

20. Reuss älterer Linie.

Von Herrn Regierungsassessor Dr. Fr. PFEIFFER, Hilfsreferenten der Fürstlich Plauischen Landesregierung in Greiz.

Als im Frühjahr des Jahres 1848 auch im Fürstentum Reuß älterer Linie die Wünsche nach einer zeitgemäßen Umwandlung der altständischen Verfassung laut wurden, erklärte Fürst Heinrich XX. in den öffentlichen Erlassen vom 18. und 19. März 1848 seine Bereitwilligkeit hierzu, hob aber zugleich die Notwendigkeit hervor, daß die Neuordnung auf verfassungsmäßigem Wege geschehen müßte. Demzufolge ließ er durch die Regierung einen vorläufigen Entwurf der Landesverfassung ausarbeiten. Motive zu demselben sind nicht vorhanden. Als Quellen wurden im wesentlichen benutzt:

1. Die Königlich Sächsische Konstitution und Landtagsabschied vom 7. September 1831,
2. Das Königlich Sächsische Wahlgesetz vom 24. September 1831,
3. Die Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 25. August 1829,
4. Die Meiningensche Wahlordnung vom 25. August 1829,

5. Die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Verfassung mit Wahlgesetz vom 5. Mai 1816,
6. Die Verfassung des Herzogtums Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831,
7. Das Wahlgesetz als Beilage dazu,
8. Die Fürstlich Reußischen Geschlechtsvereine von 1666, 1681 und 1690 und der Entwurf des Geschlechtsvereins von 1749,
9. Das Fürstlich Reußische der älteren Linie Landesgrundgesetz vom 15. März 1809,
10. Der Entwurf des Preußischen Wahlgesetzes vom 2. April 1848.

Der Entwurf wurde von den zu einem außerordentlichen Landtag einberufenen Landständen im April 1848 beraten und mit einigen von Fürst Heinrich XX. genehmigten Änderungen gebilligt.

Von einer sofortigen Proklamation des in solcher Weise vorbereiteten Verfassungsentwurfs wurde abgesehen, vielmehr infolge dahingehender Anregungen aus dem Volke und gemäß einem Wunsche der Stände beschlossen, denselben einer „allgemeinen Beratungsversammlung“ von 12 gewählten, durch unmittelbare Wahlen berufenen Volksvertretern vorzulegen.

Erst am 25. Juni 1849 trat dieser „Beratungslandtag“ zusammen. Der ihm vorgelegte, auch im Druck erschienene Entwurf war gegenüber dem mit dem Ständelandtag vereinbarten Verfassungsentwurf insofern modifiziert, als die inzwischen in Kraft getretenen „Grundrechte des deutschen Volkes“ in ihm Berücksichtigung gefunden hatten. Die Beratungen des Landtags dauerten in 4 arbeitsreichen Sitzungsperioden bis zum 3. Juli 1851. Fürst und Landtag einigten sich auf einen Verfassungsentwurf, der gegenüber den früheren einen weniger freiheitlichen Charakter trug.

Seine Publikation unterblieb.

Die am 23. August 1851 von der deutschen Bundesversammlung beschlossene Aufhebung der deutschen Grundrechte machte nämlich mancherlei Modifikationen in dem vereinbarten Entwurf nötig, über welche dem Beratungslandtag weitere Eröffnungen nach definitiver Erledigung der einschlagenden Fragen durch die Bundesbehörden in Aussicht gestellt wurden. Der Beratungslandtag ist jedoch nicht wieder in Tätigkeit getreten. Seine formelle Aufhebung erfolgte erst im März 1867. Zu diesem Zeitpunkt hatte im fürstlichen Auftrag eine Kommission einen anderweiten Verfassungsentwurf ausgearbeitet. Derselbe lehnt sich sowohl in seiner Einteilung wie auch in vielen Spezialbestimmungen an die früheren Entwürfe eng an, enthält aber selbstverständlich auch sehr wesentliche durch die veränderten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse bedingte Abweichungen.

Die alten Landstände berieten über den Entwurf in 4 am 15. März 1867 begonnenen Sitzungen und machten einige Abänderungsvorschläge, welche Berücksichtigung fanden. Am 28. März 1867, dem Tage des Regierungsantritts des Fürsten Heinrich XXII., trat die noch jetzt bestehende Verfassung in Kraft.

Es liegt auf der Hand, daß für deren Interpretation die, allerdings nicht veröffentlichten Verhandlungen der Stände und des Beratungslandtags über sämtliche von uns bezeichneten Verfassungsentwürfe von besonderer Bedeutung sind.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste, von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein usw. usw. fügen hiermit zu wissen:

In der Überzeugung, daß die zeitherige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kund gegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen, erteilen und verkünden Wir mit hierzu erklärter Zustimmung der Stände des Fürstentums nachstehende

Verfassung des Fürstentums Reuss älterer Linie.

Abchnitt I. Von dem Fürstentum und seiner Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Fürstentum Reuß älterer Linie bildet einen unter einer Verfassung vereinigten unteilbaren Staat des Norddeutschen Bundes.

§ 2. Kein Bestandteil des Fürstentums und kein Regierungsrecht seines Fürsten kann ohne Zustimmung der Landesvertretung auf irgendeine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Staatsangehörige abgetreten werden.

§ 3. Der Fürst ist erblicher Landesherr; seine Person ist unverletzlich. Die Staatserbfolge richtet sich, den Reußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannsstamme. Er übt die Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise, die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung, die vollziehende allein. Er besetzt die Staatsämter und vertritt das Land nach außen.

§ 4. Der Landesherr nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande.

§ 5. Die Regierungshandlungen des Vorfahren sind von dem Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Überschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnis vorgenommen worden sind.

§ 6. Der Fürst und die Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre volljährig und regierungsfähig. Der Landesfürst kann nach vollendetem 18. Lebensjahre von der ihm geordneten Vormundschaft, unter Zustimmung des regierenden Fürsten des Hauses Reuß jüngerer Linie für volljährig und regierungsfähig erklärt werden.

In gleichem Alter kann den Prinzen des Hauses vom regierenden Fürsten die Großjährigkeit erteilt werden.

§ 7. Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten tritt eine Regentschaft ein. Ist darüber nicht von dem Regierungsvorfahren im Einvernehmen mit der Landesvertretung Verfügung getroffen worden, so gebührt die Regentschaft zunächst der leiblichen Mutter des Landesfürsten und, wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen und zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses.

§ 8. Ist der volljährige Landesherr aus irgendeinem Grunde dauernd verhindert, die Regierung anzutreten oder die bereits angetretene fortzuführen, so tritt für die Dauer der Verhinderung ebenfalls eine Regentschaft ein.

Diese gebührt zunächst dem zur unmittelbaren Nachfolge berechtigten volljährigen Prinzen des Fürstlichen Hauses älterer Linie.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des an der Regierung verhinderten Landesherrn oder, wenn derselbe unvermählt, dessen Mutter und — wenn diese nicht mehr am Leben oder anderweit vermählt oder sonst behindert ist, dem nächsten volljährigen und regierungsfähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses zu.

§ 9. Über die Notwendigkeit einer einzusetzenden Regentschaft hat im Zweifel die Landesregierung mit der zu diesem Behufe einzuberufenden Landesvertretung unverzüglich zu entscheiden.

§ 10. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Fürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit sich finden, welche es demselben für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft zeitig zu verfügen.

§ 11. Die Landesregierung bildet den Regentschaftsrat, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten mit seinem Gutachten zu hören ist.

In Ermangelung einer von dem Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentschaftsrat festzusetzen.

Die Regierungserlasse der Regentschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in § 36 vorgeschriebenen Gegenzeichnung.

§ 12. Die Regierungshandlungen der Regentschaft sind vom Landesherrn bei Übernahme der Regierung nach erlangter Volljährigkeit und bezugsweise nach Erledigung vorhanden gewesener Behinderungen ebenso anzuerkennen, wie die jedes anderen legitimen Regierungsvorgängers.

II. Abschnitt. Von dem Staatsvermögen und dem Kammervermögen.

§ 13. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel in sich, aus welchen die allgemeinen Landesbedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung, bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen des Staats bleibend gewidmet ist. Den ansehnlichsten Teil des Staatsvermögens bilden die Abgaben der Staatsangehörigen, welche auf dem verfassungsmäßigen Wege der ständischen Bewilligung und landesherrlichen Genehmigung aufgebracht und zur allgemeinen Landeskasse eingezogen werden.

Die Grundsteuern sind unveräußerlich. Abschreibung (Kaduzierung) derselben kann nur auf Grund gänzlichen oder teilweisen Untergangs des Grundstücks, zeitweiser Erlaß wegen Feuer- oder Wasserschadens, Mißwachses usw. vom Landesherrn auf beifälliges Gutachten der Landesregierung, im Falle der Kaduzierung, mit ständischer Zustimmung bewilligt werden.

§ 14. Für die mit ständischer Genehmigung bisher aufgenommenen Landesschulden haftet das gesamte Staatsvermögen (§ 13).

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßige Tilgung wieder aufgehoben oder beschränkt wird, sind ohne ausdrückliche Einwilligung, und in dem Ausnahmefalle des § 73 ohne nachträgliche Genehmigung der Stände ungültig und unverbindlich; es bleiben diejenigen dafür persönlich verhaftet, welche solche Anleihen gemacht und die Schuldurkunden ausgefertigt haben.

Bei Aufnahme von Landesschulden muß zugleich auf Tilgung des Kapitals innerhalb eines Zeitraums von längstens 50 Jahren sichere Vorkehrung getroffen werden.

§ 15. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher, vorläufig mit Beibehaltung ihrer bisherigen Unterabteilungen und Nebenbranchen, aller eigentliche Landesaufwand bestritten wird; dieselbe steht unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung.

Der jährliche Bedarf für die verschiedenen Zweige der Landesverwaltung wird künftig für je dreijährige Perioden unter der in den §§ 70—73 bestimmten Mitwirkung der Landesvertretung mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. Andere als etatsmäßige Ausgaben dürfen nicht angeordnet werden.

Eine vollständige Übersicht der Landesrechnungen ist jährlich durch den Druck zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 16. Das Kammervermögen besteht aus

a. den Domanalgrundstücken an Residenz- und anderen Schlössern, den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wiesen, Teichen, Forsten und Waldstücken, Fischereien, den Dominalgütern mit ihren Zubehörungen, den ökonomisch-technischen Anstalten der Ziegel- und Kalkhütten;

b. dem sämtlichen in den Fürstlichen Schlössern und Domanalgebäuden befindlichen Inventar nach den hierüber aufgenommenen, in den Fürstlichen Archiven niedergelegten Verzeichnissen;

c. den zeither in die Kammerkassen gewiesenen, aus den landesherrlichen Regalien und aus der Grundherrlichkeit fließenden Zinsen, Renten und Naturalabgaben, auch andern Gerechtsamen;

d. den, nach den bisherigen Ablösungen gegenwärtig noch bestehenden Naturalleistungen an Diensten und Frohnen zum Behufe der Domänenverwaltung bis zu deren Ablösung;

e. den aus der Ablösung von dergleichen und ähnlichen Gerechtsamen herührenden Ablösungskapitalien und Renten;

f. die Lehnsherrlichkeit und den davon abfallenden Nutzungen bis zu deren gänzlicher Aufhebung, bis wohin auch etwa heimfallende Lehne dem Kammervermögen einzuverleiben sind.

§ 17. Das Kammervermögen ist Haus-Domanial- und Familiengut (Familienfideikommiß) des Fürstlichen Hauses; die damit verbundenen Rechte und Einkünfte können demselben ohne Entschädigung nicht entzogen werden.

Der unterm 30. Juni 1851 abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der Nutznießung des Kammervermögens an den Staat gegen Gewährung einer Zivilliste wird hierdurch wieder aufgehoben.

In dessen Folge hat der Staat keinen Anspruch mehr auf den Ertrag der Nutznießung dieses Vermögens; dagegen ist derselbe auch jeder Verbindlichkeit zur Übertragung der auf diesem Vermögen ruhenden Ausgaben und Leistungen (z. B. Wittum, Apanagen usw.) enthoben, und der Landesherr verzichtet auf jede Beihilfe zu deren Bestreitung aus Landesmitteln, insbesondere auch auf die früher bewilligten sogenannten Sustentationsgelder.

§ 18. Die Verwaltung des Kammervermögens steht von nun an lediglich den von dem Landesherrn hierzu berufenen und nur ihm verantwortlichen Beamten, ohne

irgendwelche Konkurrenz der Landesregierung oder einer andern Staatsbehörde und der Landesvertretung, zu.

Rücksichtlich der Verfügungen über die Substanz des Kammervermögens sowie rücksichtlich der Benutzung und Verwaltung desselben bestehen für den Landesherrn keine anderen als die im agnatischen Verhältnisse und in den Haus- und Familienverträgen des Reußischen Gesamthauses begründeten Verpflichtungen. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 15. März 1809 werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Die hierdurch bedingte anderweite Feststellung der Normen für die Verwaltung des Kammervermögens und der Dienstverhältnisse der mit dieser Verwaltung oder einzelnen Theilen derselben betrauten Beamten bleibt dem Landesherrn überlassen; die Art der Lösung des Verhältnisses dieser Beamten und der Relikten verstorbener solcher Beamten zu dem für Zivilstaatsdiener begründeten Pensionsfonds wird mit Wahrung erworbener Rechte zwischen der Landesregierung und einem hierzu von dem Landesherrn zu ernennenden Bevollmächtigten vereinbart werden.

§ 19. Obwohl die während der Zeit der Nutznießung des Kammervermögens durch den Staat aus den Mitteln des letzteren an die Kammerkasse geleisteten Zahlungen den Betrag der früher bewilligten Zuschüsse aus Landesmitteln nicht erreicht haben, so ist doch mit Rücksicht auf die in dieser Verwaltungsperiode eingetretene Vermehrung der Substanz des Kammervermögens eine entsprechende Vergütung an die Landeskasse mit den Ständen vereinbart worden.

§ 20. Das Privatvermögen (Schatullgut) des Landesherrn wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt; Ersparnisse und Erwerbungen aus irgendeinem Privatrechtstitel bilden einen Zuwachs desselben. Der Landesherr hat darüber freie Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall; in Ermangelung einer letztwilligen Anordnung kommen die Bestimmungen der Intestaterbfolge zur Anwendung.

III. Abschnitt. Von den Staatsangehörigen, deren allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 21. Das Heimats-, Niederlassungs- und Staatsbürgerrecht wird, soweit es nicht bereits geschehen, durch die Landesgesetzgebung geregelt und mit der bezüglichen Bundesgesetzgebung in Übereinstimmung gebracht.

§ 22. Der Aufenthalt im Fürstentume verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet den gesetzlichen Schutz.

§ 23. Die Staatsangehörigen sind auch im Auslande den hiesigen Landesgesetzen, soweit das Land dabei beteiligt ist, Gehorsam schuldig und nach denselben auch wegen der im Auslande begangenen Handlungen zu beurteilen. Sie werden an andere Staaten nicht ausgeliefert und vor fremde Gerichte nicht gestellt, soweit nicht die auf volle Gegenseitigkeit gegründeten Rechtshilfsverträge mit andern Staaten oder allgemeine Bundesgesetze eine Ausnahme hierbei feststellen.

§ 24. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§ 25. Die Freiheit der Person ist keinen andern als den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen.

Jedem Untertan steht der Wegzug aus dem Lande unter den gesetzlichen Voraussetzungen frei.

Nachsteuern und Abzugsgelder dürfen auch ferner nicht erhoben werden.

§ 26. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgendeiner Stelle im Staatsdienste, doch wird dafür die Angehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Konfessionen erfordert.

§ 27. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der vorgesetzten Oberbehörde schriftliche Beschwerde zu führen.

Glaut sich derselbe bei einer abschlägigen Bescheidung der obersten Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er seine Beschwerde bei den Ständen zum Zweck der verfassungsmäßigen Behandlung einbringen.

§ 28. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder spätestens binnen 24 Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll.

Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

Die bei strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

§ 29. Die Angelegenheiten der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts werden, soweit dies nicht bereits geschehen, durch die Gesetzgebung geregelt.

§ 30. Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur auf Grund eines Gesetzes, aus Rücksichten des gemeinen Besten und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden.

§ 31. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen aller Lehnsverband sind aufzuheben. Die Art und Weise ist durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen.

§ 32. Sämtliche aus dem Guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen kommen mit dessen Aufhebung ohne Entschädigung in Wegfall.

Sämtliche auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Lasten sind ablösbar. Soweit deren Ablöslichkeit nicht bereits besteht, ist deshalb das Nötige im Wege der Gesetzgebung anzuordnen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 33. Die Wehrpflicht ist für alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 34. Jeder Landesangehörige hat zu den Staatslasten nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und nach Verhältnis seines Vermögens und seiner Kraft beizutragen. Niemand darf mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. Befreiung von Staatslasten kann in keiner Weise gestattet oder erworben werden.

IV. Abschnitt. Vom Staatsdienste.

§ 35. Jeder Staatsdiener ist für seine Dienstleistung verantwortlich.

Die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Kann der Vermögensverlust, welcher durch gesetz- oder verfassungswidriges Verfahren eines Staatsdieners im Bereiche seiner amtlichen Tätigkeit dem Beteiligten zugefügt worden ist, von dem betreffenden Staatsdiener nicht ausgeglichen werden, so tritt aushilflich der Staat ein.

§ 36. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet, müssen von seiten der obern Dienstbehörde, welche bei dem gefaßten Beschlusse wirksam gewesen ist, durch den Vorstand derselben oder dessen Stellvertreter kontrasigniert werden, damit deren Verantwortlichkeit für die Übereinstimmung der Beschlußfassung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes äußerlich bekundet werde.

Eine mit dieser Gegenzeichnung nicht versehene Verfügung ist ungültig.

Das Nähere über die Verhältnisse der Staatsdiener enthält das Staatsdienergesetz.

V. Abschnitt. Von der Rechtspflege.

§ 37. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. (§ 31.) Rechtspflege und Verwaltung sollen voneinander unabhängig sein; die richterliche Gewalt wird von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz unabhängig und selbständig geübt.

Kabinetts- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 38. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Maße ausgeübt werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner notwendig bleiben.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 39. Für Strafsachen soll der Anklageprozeß mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen eingeführt werden. Insoweit die Umbildung der Gerichtsverfassung es nötig macht, in dieser Beziehung mit anderen Staaten, insbesondere mit denen in Verbindung zu treten, für welche das Oberapellationsgericht zu Jena als gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof besteht, bleibt der Staatsregierung die Einleitung der desfallsigen Verhandlungen anheimgestellt. Das Ergebnis ist seinerzeit dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einsetzung von Friedensrichtern sowie die Einführung von freien Gerichtstagen ist in verfassungsmäßige Beratung zu ziehen.

§ 40. Die Verhaftung einer Person soll außer im Falle der Ergreifung auf frischer Tat nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb des nächsten Tages dem Verhafteten zugestellt werden.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefängnishaft ist der Schuldige und nötigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugtuung und Entschädigung verpflichtet.

Die rücksichtlich der Militärpersonen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 41. Eine Haussuchung ist nur zulässig

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Beteiligten zugestellt werden soll,

2. im Falle der Verfolgung auf frischer Tat, durch die zufolge ihrer Dienstpflicht berechtigten Personen,

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten, auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn tunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 42. Jedem, der sich durch einen Akt der Landesverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Die etwa zur Verhütung des Mißbrauchs dieser Befugnis erforderlichen Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 43. Die Konfiskation kann nur rücksichtlich einzelner Sachen, die als Gegenstand oder Werkzeug eines Vergehens gedient haben, stattfinden.

§ 44. Moratorien (Zahlungsgestundungen) dürfen von Staats wegen nicht erteilt werden.

§ 45. Der Landesherr hat in Strafrechtsfällen das Recht der Abolition (Niedererschlagung des Prozesses) sowie der Verwandlung, Minderung und des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

VI. Abschnitt. Von den kirchlichen Verhältnissen, von den Schulen und milden Stiftungen.

§ 46. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Übung seiner Religion. Nur den anerkannten christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche.

§ 47. Die Glieder der christlichen Konfessionen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Anteil, wie ihnen derselbe zeither zugestanden worden ist oder künftig gesetzlich zugestanden werden wird.

§ 48. Dem Landesherrn stehen die in der Kirchenverfassung begründeten Episkopalrechte über die Landeskirche zu. Er übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben aus.

§ 49. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den für die untern Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen.

Das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde.

50. Die kirchlichen und Schulbeamten sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen.

Beschwerden über deren Amtsführung (disziplinarische Vergehungen) sind durch die kirchliche Oberbehörde zu erledigen. Auf Klage wegen Überschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse hat dieselbe Behörde nach vorgängiger Erörterung entsprechende Verfügung zu treffen. Wird letztere für unzureichend erachtet, so kann die Beschwerde an den Landesherrn gebracht werden.

§ 51. Alle milden Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus (gottesdienstliche Anstalten), den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Einwilligung der Landesvertretung erfolgen.

§ 52. Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Privatstiftungen sollen, solange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

VII. Abschnitt. Von der Landesvertretung.

§ 53. Das gesamte Fürstentum Reuß älterer Linie hat eine Landesvertretung, durch deren Mitwirkung innerhalb des in dieser Verfassung bezeichneten Bereichs die Festigkeit und Stetigkeit in der Staatsverwaltung erhalten und größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes gewährt werden soll.

Die Landesvertretung besteht aus zwölf Abgeordneten.

Zu denselben werden nebst einem Stellvertreter für jeden Abgeordneten

drei vom Landesherrn,

zwei von den bisher landtagsfähigen Rittergutsbesitzern, welche einen

Rittersitz im Lande haben, und von den übrigen Besitzern gebundener

Güter mit einem Areal von mindestens 150 Morgen, aus deren Mitte,

sieben von den übrigen wahlberechtigten Landesangehörigen, nämlich

zwei von der Stadt Greiz,

einer von der Stadt Zeulenroda,

drei von den Landgemeinden der Herrschaft Greiz,

einer von den Landgemeinden der Herrschaft Burgk

auf je sechs Jahre gewählt.

§ 54. Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern geschieht mit Ausnahme der vom Landesherrn zu ernennenden, lediglich auf Anordnung der Landesregierung nach Vorschrift der Wahlordnung.

Von den auf Grund dieser Verfassung zuerst gewählten Abgeordneten und Stellvertretern tritt nach drei Jahren die Hälfte, und zwar

je ein Abgeordneter und Stellvertreter von den durch den Landesherrn ernannten und von den aus der Klasse der Ritterguts- und Gutsbesitzer erwählten,

vier der durch die Bezirkswahlen berufenen Abgeordneten und Stellvertreter

nach dem Lose aus. Nachher scheidet jedesmal nach weiteren drei Jahren die vorher in ihrer Stellung verbliebene Hälfte aus.

Das vorbeschriebene Verfahren kommt auch rücksichtlich der infolge der Auflösung eines Landtags neu gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in Anwendung.

Für die Ausgeschiedenen sind von der betreffenden Wahlgenossenschaft andere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, bezüglich vom Landesherrn zu ernennen.

Wird vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode die Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters durch Todesfall oder auf andere Weise erledigt, so hat die Landesregierung sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

Der Gewählte tritt in jeder Hinsicht, insbesondere auch rücksichtlich der Dauer seines Mandats, an die Stelle seines Vorgängers.

§ 55. Zur Ausübung des Wahlrechts wird erfordert

das Staatsbürgerrecht,

Erfüllung des 25. Lebensjahres,

Unbescholtenheit des Rufs,

Besitz eines eigenen Hausstandes,

Entrichtung einer direkten Steuer.

§ 56. Das Wahlrecht steht daher denen nicht zu

1. welche sich aus irgendeinem Grunde unter Kuratel befinden,

2. über deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, solange nicht die Gläubiger sich für vollständig befriedigt erklärt haben;

3. welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4. welche wegen für entehrend geachteter Verbrechen sich in Untersuchung befinden oder befunden haben, ohne völlig frei gesprochen worden zu sein;

5. welche von öffentlichen Ämtern oder von der juristischen Praxis durch rechtskräftiges Erkenntnis removiert oder suspendiert worden sind, im letzteren Falle auf die Dauer der Suspension;

6. welche direkte Steuern nicht entrichten oder damit über zwei Jahre im Rückstande sind;

7. welche des Rechts zum Wählen für verlustig erklärt worden sind. (§ 57).

§ 57. Wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder dieselbe mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl abgegeben oder auf die Wahlen anderer durch Anwendung rechtswidriger Mittel einzuwirken gesucht oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen gemäß-

braucht hat, ist — abgesehen von der etwa nach dem Strafgesetze verwirkten Strafe — auf desfallsigen Antrag für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch die zuständige Gerichtsbehörde seines Wahlrechts für verlustig zu erklären.

§ 58. Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 59. Der Gewählte darf die auf ihn gefallene Wahl nur aus erheblichen Gründen ausschlagen.

§ 60. Staats- und Hofbeamte, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters den Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde und haben die etwa nötigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung selbst zu tragen.

Der Urlaub soll nie ohne erheblichen, durch dienstliche Rücksichten gebotenen Grund versagt, kann aber nach Befinden bei dessen Erteilung auf bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

§ 61. Über das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritt des Gewählten entscheidet endgültig der Landtag.

Das Nähere über die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

§ 62. Der Landesvertretung stehen im allgemeinen folgende Rechte zu: die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Ordnung des Staatshaushaltes, das Zustimmungsrecht bei der Besteuerung und bei der Erhöhung der Staatsschuld,

das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und Anklage gegen Staatsdiener (§ 89).

Die Grenzen für die Ausübung dieser Rechte sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 63. Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter des Wahlbezirks bezüglich der Wahlgemeinschaft, welcher ihre Wähler angehören; sie haben sich vielmehr bei ihrer ständischen Wirksamkeit lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl sämtlicher Landesangehörigen leiten zu lassen. Sie dürfen keine Instruktionen von ihren Wählern oder Wahlbezirken annehmen und niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler, der Angehörigen des betreffenden Wahlbezirks oder einzelner aus letzterem dürfen sie nur dann zur Verhandlung beim Landtage bringen, wenn sie deren Befürwortung übernehmen können und wollen.

§ 64. Bei dem ersten Eintritt in den Landtag hat jedes Mitglied folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, die Landesverfassung treu zu beobachten, und als Mitglied der Landesvertretung das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes bei Anträgen und Abstimmungen nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben zu wahren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!

Dieser Eid wird in der Versammlung der Abgeordneten an den Vorstand der Landesregierung oder dessen Stellvertreter geleistet. Ein schon vereideter Abgeordneter

hat bei anderweiter Wahl als solcher auf die Pflicht bloß mittels Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid anzugeloben.

§ 65. Die Meinungsäußerung auf dem Landtage ist frei. Kein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder Äußerung auf dem Landtage gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines andern in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Vergehens hat.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Ständeversammlung steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu. Der Landtag selbst aber hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens auf Zeit oder für immer auszuschließen. Zeitliche Ausschließung kann nur durch mindestens zwei Dritteile sämtlicher Stimmen, gänzliche Ausschließung nur mittels Einstimmigkeit beschlossen werden.

Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung auf die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen.

Die Abgeordneten sind während der Dauer des Landtags persönlich unverletzlich und können, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei strafrechtlichen Vergehen und infolge des Wechselverfahrens, ohne Zustimmung des Landtags nicht verhaftet werden.

§ 66. Gesetzentwürfe können nur von dem Landesherrn durch die Regierung an den Landtag, nicht von diesem an den Landesherrn gebracht werden. Der Landtag kann aber auf neue Gesetze sowie auf Aufhebung und Abänderung bestehender antragen. Auch darf ohne dessen Zustimmung kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden.

§ 67. Der Landesherr erläßt und veröffentlicht die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Landesvertretung; er erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

Der Fürst erläßt auch, mit Ausnahme jeder Abänderung der Verfassung, diejenigen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfenden Verordnungen, welche durch des Landes Wohl dringend geboten sind und deren Zweck durch Verzögerung ganz oder zum Teil vereitelt werden würde. Dergleichen Verordnungen müssen jedoch dem Landtage bei dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden, und es bleiben dafür, daß des Landes Wohl die Eile geboten habe, die Mitglieder der Fürstlichen Landesregierung, welche für die Erlassung der Verordnung gestimmt haben, verantwortlich, haben auch deshalb sämtlich dergleichen außerordentliche Verfügungen mit zu unterzeichnen.

§ 68. Zur Ausführung der Beschlüsse des Norddeutschen Bundes ist die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich, soweit nicht die Bundesgesetzgebung etwas anderes bestimmt. Die hierzu erweislich erforderlichen Mittel müssen aufgebracht werden; es findet jedoch rücksichtlich der Art der Aufbringung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertreter statt.

§ 69. Der Landtag ist verbunden, die vom Landesherrn an ihn gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu ziehen, wenn nicht die Dringlichkeit eines Antrags der Landesvertretung von der Staatsregierung anerkannt wird. Wird in Ermangelung dieses Anerkenntnisses vom Landtage die Dringlichkeit durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erklärt, so muß die betreffende Vorlage wenigstens noch während der laufenden Sitzungsperiode in Beratung gezogen werden.

Der Landesherr kann die von ihm an den Landtag gebrachten Gegenstände während desselben wieder zurücknehmen und abgeändert anderweit vorlegen lassen. In unveränderter Fassung kann die zurückgenommene Vorlage nur einem späteren Landtage wieder vorgelegt werden.

§ 70. Die direkten und indirekten Landesabgaben dürfen ohne Bewilligung der Landesvertretung, mit Ausnahme des in § 72 angegebenen Falles, nicht ausgeschrieben und erhoben werden; eine Veränderung der bestehenden Abgaben ist, soweit solche nicht zufolge bereits erlassener Gesetze einzutreten hat, nur mit Zustimmung der Landesvertretung zulässig.

Die Landesvertretung ist verpflichtet, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Landesbedarfs durch Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen. Dagegen steht ihr die Befugnis zu, die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, deshalb Erinnerungen zu stellen und über die Art der Deckung, über die Umlegung und Verteilung der Abgaben, über ihre Dauer und über ihre Einhebungsweise sich zu entschließen.

Zu diesem Behufe wird der Landesvertretung auf jedem ordentlichen Landtage eine genaue Übersicht der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre nebst den Vorschlägen zur Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgeteilt und von der Landesregierung die nötige Erläuterung unter Vorlegung der Rechnungen und Belege gegeben.

§ 71. Die Rechnungen für die dem Landtage vorhergegangenen drei Jahre sind von demselben mit Rücksicht auf den bezüglichen Voranschlag genau zu prüfen und nach dem Ergebnisse der von ihm unter Mitwirkung der Landesregierung vorzunehmenden Erörterung durch letztere zu justifizieren.

Der Voranschlag für die folgenden drei Jahre ist nach Maßgabe der desfallsigen Verhandlungen der Landesregierung mit dem Landtage mittels landesherrlicher Genehmigung festzustellen.

Anträge auf Verminderung der für den Staatsbedarf geforderten Summen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden, mit Nachweisung der Art, auf welche eine Ersparnis ohne Hintansetzung des Wohls des Landes gemacht werden kann. Auch darf die Bewilligung der Deckungsmittel nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht diese selbst oder deren Verwendung betreffen.

Die Bewilligung wird nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn unter den angegebenen Voraussetzungen wenigstens zwei Dritteile der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung gestimmt haben.

§ 72. Wird die Ablehnung oder Minderung beantragter Bewilligungen von der Regierung für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes befunden, auch bei wiederholter Verhandlung mit dem Landtage eine Vereinbarung nicht erreicht, so steht dem Landesherrn das Recht zu, nach Ablauf der Bewilligungszeit noch ein Jahr weiter unter Beziehung auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde mittels öffentlich bekannt zu machender Verordnung die bestehenden Auflagen durch die Landesregierung ausschreiben und forterheben zu lassen; es ist jedoch dann spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser einjährigen Frist ein außerordentlicher Landtag einzuberufen. Wird auch auf diesem außerordentlichen Landtage die Bewilligung abgelehnt, so ist die Entscheidung des Bundes einzuholen.

Mit alleiniger Ausnahme des oben erwähnten Falles muß bei Ausschreibung der Landesabgaben die Bewilligung der Landesvertretung ausdrücklich erwähnt werden; ohne solche sind weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Landesangehörigen zur Entrichtung verpflichtet.

§ 73. Die Aufnahme neuer Landesschulden (§ 14) kann nur dann, wenn äußere Verhältnisse die Einberufung der Stände unausführbar, außerordentlich dringende und unvorhergesehene Ereignisse aber schleunige finanzielle Maßregeln unerlässlich machen, vom Landesherrn unter Verantwortlichkeit der dafür stimmenden Mitglieder der Landesregierung, zu Deckung des Bedürfnisses vorläufig verfügt werden; es ist aber der Landesvertretung bei dem, so bald als möglich zu veranlassenden, Zusammentritt behufs der Erteilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung die erforderliche Vorlage zu machen und über die Verwendung der erhobenen Gelder Nachweis zu geben.

§ 74. Die Landesvertretung ist berechtigt, in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, namentlich auch wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung und Rechtspflege, dem Landesherrn in geeigneter Form vorzulegen.

Auch jeder einzelne Abgeordnete ist befugt, seine Wünsche und Anträge auf dem Landtage vorzubringen; die Landesvertretung entscheidet, ob und in welcher Weise die Angelegenheit dem Landesherrn vorgetragen werden soll.

§ 75. Die Landesvertretung ist berechtigt, Beschwerden gegen die obersten Landesbehörden über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege an den Landesherrn zu bringen. Unerlaubte Handlungen oder grobe Dienstvernachlässigungen der obersten Landesbehörde untergeordneten Beamten können nur dann Gegenstand der Beschwerde der Landesvertretung werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden Oberbehörde vergeblich Beschwerde erhoben hat.

§ 76. Die Landesvertretung kann schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen annehmen. Ergibt sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu der betreffenden obersten Behörde gelangt ist, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn der Landesvertretung die Beschwerde begründet erscheint, ist solche dem Landesherrn

zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen. Das Ergebnis ist der Landesvertretung durch die Regierung zu eröffnen.

§ 77. Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch ausdrückliche landesherrliche Sanktion wirksam; auf die an den Landesherrn gebrachten Anträge wird dessen Entschliebung womöglich noch während der Dauer des Landtags erteilt werden.

§ 78. Die Landesvertretung kann nur in voller landtägiger Versammlung ihre Rechte und Pflichten ausüben; sie soll deshalb alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage, außerdem aber, so oft es nötig ist, zu einem außerordentlichen Landtage nach Greiz oder an einen andern Ort des Fürstentums vom Landesherrn durch die Regierung mittels öffentlicher Bekanntmachung und durch besondere schriftliche Einladung berufen werden.

Bei Eintritt eines Regierungswechsels sind die Landtagsabgeordneten binnen der nächsten drei Monate zu einer außerordentlichen Versammlung durch die Landesregierung einzuberufen.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

Der Landtag kann von dem Landesherrn jederzeit geschlossen oder vertagt werden. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht über sechs Monate dauern.

Wenn in einer Landtagsperiode die eingetretenen Vertagungen bereits einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen, so kann eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen.

Der Landesherr hat das Recht, nach Gutbefinden den Landtag aufzulösen und neue Abgeordnetenwahlen anzuordnen; in diesem Falle muß die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen vier Monaten von erfolgter Auflösung an erfolgen.

Die ausgetretenen Abgeordneten können wiedergewählt werden.

§ 79. Der Landtag hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten der Landesvertretung, vertritt deren Rechte nach Maßgabe der Verfassung, bereitet die Geschäfte des Landtags vor, ordnet die Sitzungen und die Reihenfolge der Geschäfte an, wacht über Ordnung und Anstand bei den Beratungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt denselben nach genehmigter Fassung an die Landesregierung.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Dieselbe ist vom Landtage selbst festzustellen, der Landesregierung zur Kenntnisaufnahme mitzuteilen und gilt auch für alle folgenden Landtage, soweit nicht durch deren Beschlüsse Änderungen herbeigeführt werden.

§ 80. Die Landesvertretung hat aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen, welcher für seine Funktion von der Landesregierung in Pflicht genommen wird. Die Dauer seiner Funktion bestimmt die Landesvertretung.

Er hat die Protokolle über die Landtagsverhandlungen und die Registranden zu führen, Berichte, Mitteilungen und Erklärungen zu entwerfen und die Akten in

Ordnung und Verwahrung zu halten. Seine Besoldung wird von der Landesvertretung unter landesherrlicher Genehmigung bestimmt und auf die Landeskasse übernommen.

§ 81. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel öffentlich; sie werden geheim auf Antrag der Landtagskommissarien bei Eröffnungen und Verhandlungen, deren Geheimhaltung sie für nötig erachten. Auf Antrag der Landesvertretung werden die Verhandlungen geheim, wenn nach Entfernung der Zuhörer wenigstens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmt.

§ 82. Beratungen des Landtags können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl seiner Mitglieder stattfinden; zu einer endgültigen Beschlußfassung wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder erfordert.

Einfache Stimmenmehrheit ist, soweit nicht in dieser Verfassungsurkunde etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, entscheidend.

Bei Stimmgleichheit ist der Beschluß bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, in dieser aber gibt bei abermaliger Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei bloß gutachtlichen Äußerungen der Stände ist auch die Meinung der Minderheit auf deren Verlangen neben dem Gutachten der Mehrheit aufzuführen.

§ 76. Die Anträge und Beschlüsse des Landtags werden von dem Vorsitzenden desselben schriftlich bei der Landesregierung eingereicht, mit welcher allein der Landtag in unmittelbarer Geschäftsbeziehung steht. Der Landesherr kann zu den Verhandlungen mit dem Landtage besondere Kommissare ernennen. Sowohl diesen Kommissaren, als den Mitgliedern der Landesregierung, steht der Zutritt zu allen Sitzungen des Landtags frei; sie können sich an den Verhandlungen beteiligen und hierzu, sowie zu den nötig scheinenden Aufschlüssen, Erläuterungen und Berichtigungen zu jeder Zeit das Wort nehmen und nach dem Schlusse der Verhandlung nochmaliges Gehör verlangen. Der Disziplinalgewalt des Vorsitzenden sind dieselben selbstverständlich nicht unterworfen. Auch sind dieselben verpflichtet, an sie gerichtete Fragen behufs der Auskunfterteilung entweder sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten, insoweit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen.

§ 84. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel durch den Druck zu veröffentlichen. Die Art der Ausführung ist dem Beschlusse der Landesvertretung im Einverständnisse mit der Landesregierung vorbehalten.

§ 85. Die definitiven Ergebnisse des Landtags werden in einer förmlichen Urkunde, dem Landtagsabschiede, zusammengefaßt, welche die landesherrliche Erklärung über die Verhandlungen mit dem Landtage enthält, von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen, den Abgeordneten bei deren Entlassung ausgehändigt und durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wird.

Die Entlassung des Landtags geschieht in der nämlichen Weise wie dessen Eröffnung (§ 78).

§ 86. Für die Dauer des Landtags beziehen die Abgeordneten aus der Landeskasse Tagegelder, welche von der Landesregierung im Einverständnisse mit der Landes-

vertretung festgesetzt werden. Den außerhalb des Versammlungsortes wohnenden Abgeordneten wird außerdem für die Hinreise und für die Rückreise je der Betrag eines Tagegeldes vergütet.

VIII. Abschnitt. Von der Gewähr der Verfassung.

§ 87. Die gegenwärtige Verfassung ist sofort nach ihrer Verkündigung durch den Landesherrn für alle Landesangehörige verbindlich.

Der Regierungsnachfolger und — bei Eintritt einer Regentschaft — der Regierungsverweser haben beim Antritt der Regierung in Gegenwart der Mitglieder der obersten Landesbehörden und des Vorsitzenden des letzten Landtags oder dessen Stellvertreters bei ihrem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß sie die Verfassung des Landes aufrecht erhalten und gewissenhaft vollziehen wollen.

Die darüber aufzunehmende, von dem Regierungsnachfolger oder dem Regierungsverweser eigenhändig zu vollziehende Urkunde ist dem Vorsitzenden des Landtags einzuhändigen, durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und in dem Landtagsarchive niederzulegen.

Über den Akt der Übergabe dieser Urkunde ist ein von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 88. Vor verfassungsmäßig geleistetem Angelöbniß übt der Regierungsnachfolger, bezüglich Regent, die Regierungsgewalt durch die verantwortliche oberste Landesbehörde aus; letztere hat inmittelst dessen Regierungshandlungen zu vertreten und dies durch Gegenzeichnung der ergehenden Erlasse durch ihren Vorstand zu bekunden.

§ 89. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, behufs Versetzung von Staatsdienern in den Anklagestand wegen verschuldeter Verfassungsverletzung und behufs Errichtung eines Gerichtshofes für solche Anklagefälle das Entsprechende durch die Gesetzgebung zu ordnen und auszuführen (§ 62).

§ 90. Zur gültigen Beschlußfassung über Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung werden erfordert

die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Abgeordneten, zwei Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,

eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.

§ 91. Entstehen zwischen der Regierung und der Landesvertretung Verfassungsverhandlungen, über welche sich beide Teile nicht zu einigen vermögen, so steht jedem Teile frei, auf die Entscheidung des Bundes bei demselben anzutragen.

§ 92. Die bisherige ständische Verfassung tritt außer Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, sind insoweit aufgehoben und ungültig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Fürstlichen Siegel.

Greiz, den 28. März 1867.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.

21. Reuss j. L.

Von Herrn Hans COHN in Berlin.

Das Fürstentum Reuß jüngerer Linie ist eine konstitutionelle Monarchie.

Ein im Jahre 1848 einberufener konstituierender Landtag vereinbarte das „Staatsgrundgesetz“ vom 30. November 1849. Der erste ordentliche Landtag unterzog dies Gesetz einer Revision, als deren Ergebnis sich das „Revidierte Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie vom 14. April 1852“ darstellt, das, mit den Änderungen durch Landesgesetze vom 20. Juni 1856, 15. März 1860, 17. März 1860, 19. Juli 1867, 18. Juni 1868 und 12. September 1879 noch heute in Kraft ist.

Revidiertes Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuß Jüngerer Linie

Wir Heinrich der Zweiundsechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß usw. usw.

Nachdem infolge der seit Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesamt Vaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nötig gemacht hat, und nachdem dieselbe in Übereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten ersten ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. November 1849 das, auf Grund der deshalb geflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz hierdurch wie folgt:

Erster Abschnitt. Von dem Staatsgebiete.

§ 1. Das Fürstentum Reuß jüngerer Linie bildet einen unteilbaren selbständigen Teil des deutschen Bundes.

§ 2. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse und Gesetze des deutschen Bundes sind für das Fürstentum maßgebend und erlangen durch die vom Fürsten verfügte Publikation verbindliche Kraft.

§ 3. Die für die Verwaltung des Staates nötig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§ 4. Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt. Von dem Landesherrn.

§ 5. Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 6. Inwiefern der Landesherr bei Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungsgesetz bestimmt.

§ 7. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

§ 8. Die Regierung des Landes mit dessen sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandteilen ist gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigentum den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 9. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn, oder seiner Behinderung an der Regierung wird diese durch dessen Fürstliche Mutter, als Vormünderin, oder den sonst nach den Hausgesetzen zur Vormundschaft berufenen Agnaten in Gemäßheit der in den Familienverträgen enthaltenen Bestimmungen geführt.

§ 10. Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privateigentums, der Verhältnisse der Fürstlichen Witwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und Familienherkommen.

§ 11. Die im hausverfassungsmäßigen Wege zustande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hierdurch zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Untertanen.

§ 12. Die Rechte und Pflichten der Untertanen bestimmen sich im allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt oder wird besonders erworben durch ausdrückliche Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

§ 14. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§ 15. Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeindeverband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des behufs dieser Aufnahme in § 105 der revidierten Verfassung normierten Eides.

§ 16. Dasselbe hört auf:

1. mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, sowie, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation,

2. mit der rechtskräftigen Verurteilung zu einer entehrenden Strafe,

3. durch rechtskräftiges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Urteil des zuständigen Richters.

§ 17. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, sowie auf die bloß bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§ 18. Jedem Landesangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Auswanderungserlaubnis darf an die Bedingung von Abzugsgeldern nicht geknüpft werden.

§ 19. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 20. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgendeiner gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, zugrunde gelegt.

§ 21. Das Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 22. Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nötigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde unbegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§ 23. Ebenso bleibt in jedem Falle, wo jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten Fällen unbenommen, die Verwendung des Landtages anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer, durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschehenen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtsame beruht, und nicht etwa ein auf einen besonderen Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechtes in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtsame beschränkt wird.

§ 24. Überhaupt ist den einzelnen Untertanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften freigelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu beraten und vorzubringen.

§ 25. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung des Landtags nicht mehr erteilt werden. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre erteilt werden.

§ 26. Über die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels, sowie in Ansehung des Vereins- und Versammlungsrechts entscheiden die desfalls bestehenden Landesgesetze und die bundesgesetzlichen Bestimmungen, und zwar, was die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels betrifft, bis dahin, wann ein allgemein verbindliches Bundespreßgesetz für die deutschen Bundesstaaten auch in hiesigen Landen promulgiert sein wird.

§ 27. Das Briefgeheimnis ist unverletzt zu halten.

Die absichtliche, unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

Ausnahmen finden nur statt in strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegs-fällen.

§ 28. Jeder Waffenfähige ist im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet, und bestimmen über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste die betreffen-den Gesetze das Nähere.

§ 29. Den Gemeinden wird und bleibt die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter Oberaufsicht des Staats in gesetzlicher Weise gesichert.

§ 30. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§ 31. Die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener richten sich nach den, die Rechte und Pflichten derselben zum Gegenstande habenden Gesetzen und Dienst-vorschriften.

§ 32. Eine Vorschrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft.

§ 33. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtung insofern verantwortlich, als er nicht zu deren Vornahme durch seine vorgesetzte Behörde an-gewiesen worden ist.

§ 34. Die Rechtspflege ist von der Landesverwaltung getrennt.

§ 35. Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht verhindert werden.

(§ 36 ist aufgehoben durch Gesetz vom 12. September 1879).

§ 37. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegszustand erklärt worden, in welchem Falle auch gegen Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen stattfinden kann.

§ 38. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten oder bestraft werden.

§ 39. Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, womöglich sofort oder längstens binnen achtundvierzig Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniss gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden.

Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

§ 40. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts-oder Polizeibehörde statt.

§ 41. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Verteidigung oder der verlangte Urteilspruch ver-sagt werden.

§ 42. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs, oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§ 43. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgendeine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urteile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes — geschützt und soll ihnen hierzu von allen Zivil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

§ 44. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

§ 45. Moratorien dürfen nur unter den desfalls gemeinrechtlich festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen erteilt werden.

§ 46. Über die Ausübung der Jagd und die dabei zu erfüllenden Bedingungen können im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden, welche jedoch die Berechtigung der Grundeigentümer als solcher hinsichtlich der Jagd nicht betreffen dürfen.

§ 47. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt wie bisher, dem Landesherrn.

In liturgischen Sachen ergehen die Verfügungen durch das Konsistorium und werden überhaupt keine wesentlichen Neuerungen gepflogen werden, ohne daß eine besonders zu veranstaltende Synodalversammlung darüber befragt wird.

§ 48. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§ 49. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Vierter Abschnitt. Von der Landesvertretung.

§ 50. Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§ 51. Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des Wahlgesetzes.

§ 52. Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen, oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§ 53. Beim Eintritt in die Landtagsversammlung gelobt jedes Mitglied der letzteren mittels Handschlags folgendes an:

Ich gelobe, daß Treue gegen den Fürsten, das Fürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Mitglied des Landtags mich leiten soll, und daß ich das Wohl des Landesherrn und das Wohl des Vaterlandes, als unzertrennlich miteinander verbunden, durch Abwendung jeden Schadens und durch Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstigen Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen in der Landtagsversammlung unterstützen will.

Fünfter Abschnitt. Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

§ 54. Der Volksvertretung stehen im allgemeinen folgende Rechte zu:

- a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
- b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes, sowie
- c. bei der Gesetzgebung;
- d. das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt. Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§ 55. Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Überwachung des gesamten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit verteilt, sondern auch die gesamten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§ 56. Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Beratung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Betrag aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgendeiner Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§ 57. Es müssen jedoch abgelaufene Verwilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung notwendig wird.

§ 58. Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Übersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§ 59. Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode erforderlichen öffentlichen

Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittels Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§ 60. Über die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesamten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt.

Der Volksvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

Siehe die §§ 98, 99 100 und 101 über den Landtagsausschuß.

Ansätze für Ehrengeschenke und andere ähnliche Ausgaben können nur insofern vorkommen, als eine schriftliche, von dem verantwortlichen Ministerialvorstande und den anderen Mitgliedern des Ministeriums mitunterzeichnete Versicherung des Fürsten bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde. Zur Vermeidung von Weiterungen ist die erfolgte Ausgabe dem Landtagsausschusse zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 61. Die gesamte Landesschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landesschulden und Kreirung von Kassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsausschuß notwendig — § 99b.

Als neue Landesschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche behufs einer Tilgung von früheren Landesschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertierung —.

§ 62. In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Notwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtags aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Notwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt. Gesetzgebung.

§ 63. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt.

Die Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.

§ 64. Die Gesetzentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§ 65. Der Fürst sanktioniert die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung.

§ 66. Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§ 67. Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen.

Aus der versagten Zustimmung des Landtags zu einer solchen Verordnung folgt nicht, daß diese auf die seit ihrem Erlasse vergangene Zeit unwirksam werde.

§ 68. An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§ 69. In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§ 70. Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Teil des Staatsgebietes und des Staatseigentums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und erteilt worden ist.

§ 71. Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§ 72. Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesetzentwurf noch während der Diskussion darüber wieder zurücknehmen.

§ 73. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzesvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 74. Gesetzesvorschläge, welche von dem Fürsten oder von der Volksvertretung verworfen worden sind, können bei einem folgenden Landtage unverändert wieder vorgebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Form.

§ 75. Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesetzgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesetzentwürfe sind während des Landtags, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.

Achter Abschnitt. Überwachung der Verwaltung.

§ 76. Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§ 77. Es soll derselben über die Beschwerden, welche teils durch die Abgeordneten, teils durch Eingaben anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft erteilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Be-

schwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, soweit sie gegründet befunden wird, abgeholfen werden.

§ 78. Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

§ 79. Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt. Bestimmung über die Ausübung der der Volksvertretung zustehenden Rechte über den Landtag.

§ 80. Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließlich von derselben im Landtage ausgeübt.

§ 81. Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre im Monat Oktober und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nötig befunden wird, einberufen werden.

§ 82. Die Anordnung der Zusammenberufung des Landtags ergeht durch den Fürsten.

§ 83. Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zufolge am Tage vor der Eröffnung des Landtags zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§ 84. Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben beim Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nötigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§ 85. Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

In bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§ 86. Wenn nicht wenigstens zwei Dritteile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§ 87. Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Schriftführer.

§ 88. Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§ 89. Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu erteilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§ 90. Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§ 91. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel öffentlich. Sie werden aber auf Antrag der Regierungskommissarien oder einzelner Mitglieder der Versammlung in geheime verwandelt.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 92. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten.

§ 93. Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§ 94. Kein Mitglied des Landtages kann ohne dessen Zustimmung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Kein Mitglied des Landtages darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§ 95. Sämtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, von dem Tage der Eröffnung und bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber eine besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesamte Aufwand für die Landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§ 96. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder von dem Ministerium entlassen wird.

§ 97. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtages erlischt das Mandat der sämtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelösten Landtages wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechzig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederlegt, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar.

Zehnter Abschnitt. Von dem Landtagsausschusse.

§ 98. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstentümer Reuß jüngerer Linie vertreten sei.

§ 99. Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a. die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausführung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es notwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Ausführung der Gründe anzutragen;

b. Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mitzuunterzeichnen.

c. die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die feststehenden Etats eingehalten werden und hierbei mit Fürstlichem Ministerium schriftlich zu verhandeln;

d. vom fürstlichen Ministerium mündliche vertrauliche Mitteilungen über zur Sprache gekommene oder kommende persönliche oder sachliche besondere Verhältnisse zu begehren, resp. solche entgegenzunehmen. (Vgl. § 60).

§ 100. Dem Landtagsausschuß ist rechtzeitig vor Einberufung eines Landtags mittels landesherrlichen Dekretes ein vom fürstlichen Ministerium an den Landesherrn erstatteter Rechenschaftsbericht über jede zurückgelegte Finanzperiode zur Prüfung vorzulegen. Auf diesfallsigen Bericht des Landtagsausschusses gibt der Landtag seine verfassungsmäßige Erklärung ab.

Neben dem landesherrlichen Kommissar ist der Landtagsausschuß die landständische Kommission für die Verwaltung der Staatsschulden. Zu dem Ende ist das jedesmalige Mitglied des Landtagsausschusses aus dem Fürstentum Gera Vorsitzender und als Beauftragter des Landtagsausschusses landständischer Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden. Der Landtagsausschuß hat stets in seinen Gliedern unbeschadet, ob diese wieder zu Abgeordneten gewählt worden sind oder nicht, fortzubestehen, bis eine Neuwahl des Ausschusses durch den Landtag erfolgt ist. Auch während versammelten Landtags hat der Landtagsausschuß als Kommission für die

Staatsschulden zu fungieren. Für den Vorsitzenden des Ausschusses und landständischen Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden sowohl als für die beiden anderen Mitglieder des Landtagsausschusses können vom Landtag Stellvertreter für Verhinderungsfälle gewählt werden.

§ 101. Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des § 95 für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

Elfter Abschnitt. Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§ 102. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündung durch den Landesfürsten verbindlich.

§ 103. Der Landesfürst hat beim Antritt der Regierung eine Versicherungsurkunde beim Fürstlichen Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren wolle.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive der Volksvertretung niedergelegt.

§ 104. Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Ortgerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

§ 105. Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung.“

§ 106. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Tätigkeit.

§ 107. Die von dem Landesherrn in bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, ein Mitglied des Ministeriums zu kontrasignieren, und es ist der Kontrasignierende für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhalte persönlich verantwortlich.

Durch die gedachte Kontrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle anderen Staatsbehörden maßgebend, so daß nur der Landesvertretung vorbehalten bleibt, im Betreff der Frage über die Rechtsbeständigkeit erlassener Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

Die oben erwähnte Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§ 108. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

§ 109. Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim

Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht habe.

§ 110. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§ 111. Ist die Beschwerde erhoben, so wird der dadurch getroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Teil begründet, so erfolgt landesfürstlicherseits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache gröbere Vergehen hervortun.

§ 112. Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedesmal Kenntnis zu geben.

§ 113. Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließlich kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichts anzutragen.

§ 114. Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntnis mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen (§ 41 f. der Oberappellationsgerichtsordnung.)

§ 115. Von der Überweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsausschuß in Kenntnis gesetzt. Übrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesses beim Oberappellationsgericht Auftrag zu erteilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Bundesgerichts bleibt es anhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Bundesgericht Platz greifen wird.

§ 116. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntnis in Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner

bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Verurteilten enthielte.

§ 117. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholt werden.

§ 118. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im ganzen, wie in seinen einzelnen Teilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen Unsere Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändiger Unterschrift und Vordrückung Unseres Landesfürstlichen Insigels.

So geschehen Schloß Schleiz, den 14. April 1852.

22. Sachsen (Königreich).

Von Herrn Oberfinanzrat Dr. KLOSS in Dresden.

Die Einführung der konstitutionellen Verfassung ist in Sachsen ohne Verfassungskämpfe in legaler Anknüpfung an die alte sächsische Ständeversammlung vor sich gegangen. Im Kurfürstentume bestand seit der Mitte des 15. Jahrhunderts ein mehr oder weniger regelmäßig zusammentretender Landtag, nach Ständen gegliedert in Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft und Städte. Seiner Beschlußfassung unterlag das Steuerwesen; die damit ihnen eingeräumte Machtstellung benutzten die Stände nicht selten zur Geltendmachung ihres Einflusses auf andern Gebieten des Staatslebens, auf denen ihnen neben dem Landesherrn an sich nur eine beratende Stellung zukam.

Diese Mitwirkung der Stände hat in Sachsen auch zur Zeit des Absolutismus keine Unterbrechung erlitten. Daher ist hier das Bedürfnis nach einer modernen Repräsentativverfassung erst verhältnismäßig spät aufgetreten; und zwar waren es die alten Stände selbst, die um die Mitte der zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts dahingehende Wünsche, namentlich gerichtet auf Erweiterung der Zuständigkeit des Landtags und Öffentlichkeit seiner Verhandlungen, kundgaben.

Den äußeren Anstoß bildeten Unruhen, die 1830, veranlaßt durch die Pariser Julirevolution, in einigen sächsischen Städten ausbrachen. König Anton nahm daraufhin den beliebten Prinzen Friedrich August als Mitregenten an und ließ durch die obersten Staatsbehörden den Entwurf einer Verfassungsurkunde ausarbeiten, dem Vorarbeiten des Wirklichen Geheimen Rates von Carlowitz und des Kabinettsministers von Lindenau zugrunde gelegt wurden. Mit Reskript vom 1. März 1831 wurde der Entwurf den zu einem Landtage versammelten alten Ständen vorgelegt. Die von diesen dazu geäußerten Wünsche fanden in weitem Umfange die Zustimmung der Regierung. Nach Erledigung aller Meinungsverschiedenheiten wurde die zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarte Verfassung am 4. September 1831 vom König und vom Mitregenten vollzogen.

Ihre wesentlichen Grundsätze sind von den späteren Verfassungsänderungen unberührt geblieben.

Litteratur: Von Witzleben, die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen, 1881; Opitz, das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, 1884 und 1887; Fricker, die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen, 1895.

Verfassungsurkunde
vom 4. September 1831
in der geltenden Fassung.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen usw., und Friedrich August, Herzog zu Sachsen usw., tun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in anderen Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirat und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt. Von dem Königreiche und dessen Regierung im allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheit und Unteilbarkeit desselben.

§ 1¹. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, unteilbarer Staat.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandteile und der Rechte der Krone.

§ 2. Kein Bestandteil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgendeine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Untertanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

Regierungsform.

§ 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

2. Vom Könige.

§ 4. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Erbfolge des sächsischen Fürstenhauses.

§ 6. Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Sächsischen Fürstenhauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

¹ Aus technischen Gründen sind die Paragraphenzahlen unmittelbar vor den Gesetzstellen gesetzt worden; im offiziellen Abdruck in der Gesetzsammlung stehen sie über den zu einem oder zu mehreren Paragraphen gehörenden Überschriften.

² Mit der durch Gesetz vom 3. Dezember 1868 Ziffer I geschehenen Änderung.

³ Rechtsverhältnisse des Königlichen Hauses: Hausgesetz vom 30. Dezember 1837, abgeändert und ergänzt durch die Gesetze vom 20. August 1879, vom 13. April 1888 und vom 6. Juli 1900.

Fernere Erbfolge.

§ 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstamms in der Primogeniturordnung.

Volljährigkeit des Königs.

§ 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Regierungsverwesung.

§ 9. Eine Regierungsverwesung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

§ 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hindernis zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

Anordnung derselben für den König.

§ 11. Würde der König während der Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten sein, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung, nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zu Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zur Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

Gewalt des Regierungsverwesers.

§ 12. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirat des nach § 11 konstituierten Familienrats, und infolge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit. **Dessen Aufenthalt und Aufwand.**

§ 13. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Zivilliste (§ 22) bestritten.

Regentschaftsrat.

§ 14. Die oberste Staatsbehörde (§ 41) bildet den Regentschaftsrat des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen.

Erziehung des minderjährigen Königs.

§ 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrats geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrat die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Beratungen des Regentschaftsrats werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmgleichheit, die Entscheidung hat.

**Zweiter Abschnitt. Von dem Staatsgute, sowie von dem Vermögen und den Gebüh-
nissen des Königlichen Hauses.**

1. Staatsgut.

§ 16. Das Staatsgut besteht, als eine einzige unteilbare Gesamtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Ämtern, Kammergütern, Domänen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräten jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideikommiß des Königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der Königlichen Familie zu unterscheiden.

§ 17. Das Staatsgut wird durch eine den Grundsätzen der Verfassung gemäß konstituierte Finanzbehörde¹ verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatskassen überlassen.

¹ Finanzministerium: Verordnung vom 7. November 1831 § 4 unter B.

Übrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Zivilliste (§ 22), auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

Solange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehnspardon zu erteilen, auch alle anderen aus der Oberlehnsherrlichkeit fließenden Befugnisse auszuüben¹. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht erteilt werden.

§ 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und kann daher, ohne Einwilligung der Stände, weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parzellen, zu Beförderung der Landeskultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachteile durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, sowie infolge eines gerichtlichen Urteils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen nötig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vorteilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigentums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigentum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welchem Maße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sei.

§ 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des Königlichen Fiskus gehen auf die allgemeinen Staatskassen über. Dagegen werden die auf ersterem haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letzteren zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

2. K ö n i g l i c h e s H a u s f i d e i k o m m i ß.

§ 20². Das Königliche Hausfideikommiß besteht:

a. aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten Königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen und

¹ Deklaration, die Aufhebung des Lehnsverbandes betr. vom 22. Mai 1872; dazu Gesetz vom 22. Mai 1872 und Gesetz vom 15. Juni 1900 § 131.

² Abs. 1 a und b in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1888 Ziffer I.

sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen Königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräten und Porzellan, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Kabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer;

b. aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst¹.

Dasselbe ist Eigentum des Königlichen Hauses, dessen Besitz geht aber, nach der §§ 6 und 7 für die Krone bestimmten Sukzessionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vorteilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideikommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände die Befugnis zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten, bis zur Höhe einer Million Taler, in außerordentlichen Notfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Teil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten Paragraphen in Kraft.

(3. Privateigentum des Königs).

§ 21¹. Privateigentum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dies Vermögen nicht disponiert, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideikommiss zu.

Über Ersparnisse an der Zivilliste steht dem Könige die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideikommiss anheim.

4. Zivilliste.

§ 22. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatskassen als Zivilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Äquivalent für die den Staatskassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des Königlichen

¹ Fassung des Gesetzes vom 13. April 1888 Ziffer II, wo auch die frühere Überschrift weggelassen ist.

Domänengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfnis zur Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Zivilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfhundert Tausend Talern — — —

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleichkommt.

Die Zivilliste des mit dem Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Schatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller Königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, sowie ihrer Witwen und Kinder, der gesamte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern, nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

5. Apanagen und andere Gebühren der Glieder des Königlichen Hauses.

§ 23. Die den dermaligen Gliedern des Königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Wittümer und andern vertragsmäßigen Gebühren, Hand- und Garderobengelder, bleiben, unter Beobachtung der wegen der Sekundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

Über die künftig, unter Anrechnung der Sekundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Wittümer, Heiratsgüter und andere dergleichen Gebühren ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz¹ aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebühren nicht verändert und nie durch Überweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen, ohne Zurechnung auf die Zivilliste.

Dritter Abschnitt. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Untertanen.

1. Rechtsverhältnis durch den Aufenthalt im Lande.

§ 24. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

¹ Vgl. Anmerkung zu § 6.

2. Heimats- und Staatsbürgerrecht.

§ 25. Die Bestimmungen über das Heimatsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

3. Schutz der Rechte.

§ 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleichem Maße unter dem Schutze der Verfassung.

4. Freiheit der Person und des Eigentums.

§ 27. Die Freiheit der Personen und die Gebarung mit dem Eigentume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

Wahl des Berufs.

§ 28. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

Wegzug.

§ 29. Jedem Untertan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienst oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

Waffendienst.

§ 30. Die Verpflichtung zu Verteidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine anderen, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt.

Abtreten von Privateigentum zu Staatszwecken.

§ 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Notwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigentümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen¹.

5. Rechtsverhältnis in bezug auf den Glauben.

§ 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in dem bisherigen oder dem künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33². Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntnis keinen Abbruch tun.

¹ Enteignungsgesetz vom 24. Juni 1902.

² Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Ziffer II.

6. Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

§ 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgendeiner Stelle im Staatsdienste.

7. Presse und Buchhandel.

§ 35¹. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

8. Recht der Beschwerde über Behörden.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurteilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Übrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

9. Abgabewesen.

§ 37. Kein Untertan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§ 38. Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§ 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenschaft gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt. Von dem Staatsdienste.

1. Ministerialdepartements, Gesamtministerium, Staatsrat.

§ 41. Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesamtministerium, als die oberste kollegiale Staatsbehörde².

¹ Mit der durch Gesetz vom 3. Dezember 1868 Ziffer I geschehenen Abänderung.

² Geschäftskreis des Gesamtministeriums und der einzelnen Ministerien: Verordnung vom 7. November 1831.

Auf den Vorstand des Ministerii des Kultus, welcher stets der evangelischen Konfession zugetan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesamtministerii derselben Konfession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Konfessionen.

Es kann ein Staatsrat gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§ 42. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Kontrasignatur der Königlichen unmittelbaren Verfügungen.

§ 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet hat, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, kontrasigniert werden.

Eine solche mit der erforderlichen Kontrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

§ 44. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz¹ näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nötige Unabhängigkeit des Richteramts² berücksichtigt werden wird

Fünfter Abschnitt. Von der Rechtspflege.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§ 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

2. Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

§ 46. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

3. Kompetenz.

§ 47. Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Über Kompetenz Zweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz

¹ Gesetz, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, vielfach ergänzt und abgeändert durch Gesetze vom 3. Juni 1876 und vom 15. Februar 1896, ferner durch Gesetz vom 5. März 1874 (Anrechnung des Militärdienstes), Gesetz vom 1. Februar 1890 (Wegfall der Pensionsbeiträge), Gesetze vom 15. Juni 1874, vom 16. April 1892 und vom 24. Dezember 1908 (Pensionserhöhungen), Gesetz vom 8. Juni 1898 (Aufhebung der Kautionspflicht), Gesetz vom 15. März 1880 (Tagegelder und Reisekosten), Gesetze vom 16. Juli 1902 und vom 20. Dezember 1907 (Wohnungsgeldzuschüsse), Gesetz vom 1. Juli 1902 (Unfallfürsorge), Umzugskostengesetz vom 28. April 1906.

² Gesetze vom 1. März 1879, vom 20. März 1880, vom 29. Juni 1908.

bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räten des obersten Justizhofes bestehen müssen¹.

§ 48. Kein Untertan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.

4. Rechtsweg in bezug auf Akte der Staatsverwaltung.

§ 49. Jedem, der sich durch einen Akt der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nötigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde².

5. Gerichtsstand des Fiskus.

§ 50. Der Fiskus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

6. Gesetzliche Verfolgung.

§ 51. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

7. Begnadigungsrecht.

§ 52. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, sowie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

8. Konfiskation.

§ 53. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden.

Eine allgemeine Vermögenskonfiskation tritt in keinem Falle ein.

9. Moratorien.

§ 54. Moratorien dürfen von Staats wegen nicht erteilt werden.

10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

§ 55. Die Rechtspflege wird, auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise, in dem Maße eingerichtet werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner notwendig bleiben.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt. Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

1. Öffentliche Religionsübung.

§ 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittels besonderem Gesetze, aufzunehmenden christlichen Konfessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

¹ Kompetenzgerichtshof: Gesetz vom 3. März 1879.

² A. Gesetz vom 28. Januar 1835.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgendein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

2. Rechte des Königs über die Kirchen.

§ 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Konfessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Kultus untergeordnet.

Die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, solange der König einer andern Konfession zugetan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in dem seitherigen Maße ausgeübt.

3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

§ 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

4. Rechtsverhältnis der Diener der Kirchen.

§ 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

5. Stiftungen.

§ 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht, oder die Wohltätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Beteiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

Siebenter Abschnitt. Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

§ 61. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehaltlich der in Rücksicht beider nötig werdenden Modifikationen, noch ferner fortbestehen.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

§ 62. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

2. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

§ 63. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1. die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

2. das Hochstift Meißen, durch einen Deputierten seines Mittels;
3. der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4. die Besitzer der fünf Schönburgischen Rezeßherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihren Mittels;
5. ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6. der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7. der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8. der evangelische Oberhofprediger;
9. der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Kapitularen des Stifts;
10. der Superintendent zu Leipzig;
11. ein Abgeordneter des Kollegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels;
12. die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
- 13¹. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;
14. zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15. die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16. die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Teile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten;
- 17¹ fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Mitglieder.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

§ 64. Für die § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich teilzunehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

(Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.)

§ 65². Über die Wahl der § 63 unter 13 gedachten Abgeordneten enthält das Wahlgesetz³ die näheren Bestimmungen.

¹ Ziffer 13 und 17 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Ziffer III.

² Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Ziffer III, wo auch die frühere Überschrift weggelassen ist.

³ Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868 §§ 10 bis 14 in Verbindung mit § 41 des im Laufe des Jahres 1909 zu publizierenden neuen Wahlgesetzes.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche Sachsen das Eigentum an einem oder mehreren Rittergütern, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind, oder an einem andern Gute des platten Landes, auf welchem wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Rittergutsbesitzer muß das Eigentum an einem oder mehreren inländischen Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren Ernennung auf Besitzer Schönburgscher Rezeß- oder Lehnsherrschaften, soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören, Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im aktiven Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

(Dauer der Funktion in der ersten Kammer.)

§ 66¹. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Rezeßherrschaften behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimiert.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§ 67². Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige, aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Die Wahl eines oder mehrerer Vizepräsidenten steht der Kammer zu.

3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

§ 68.³ Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden.

§§ 69 und 70. (Aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, Ziffer III.)

¹ Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Ziffer III, wo auch die frühere Überschrift weggelassen ist.

² Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 Ziffer I.

³ Fassung des neuen Wahlgesetzes von 1909 § 1, wo auch die bisherige Überschrift fehlt.

(Dauer der Funktion in der zweiten Kammer.)

§ 71¹. Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neugewählt.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn

- a. sie die Wählbarkeit verlieren,
- b. sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,
- c. der König die Kammer auflöst oder
- d. sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen unter b bis d können sie sofort wieder gewählt werden.

(Präsident und dessen Stellvertreter.)

Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874, Ziffer I, wo auch die frühere Überschrift weggelassen ist.

4. Bestimmungen in bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 73. Zur Teilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25., und zur Wählbarkeit das erfüllte 30. Altersjahr erfordert.

(Hindernisse derselben.)

§ 74². Über die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz³ das weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeklassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbesitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

§ 75⁴. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermessen, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne und, nötigenfalls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzuteilende Gründe nicht versagt werden.

¹ Fassung des neuen Wahlgesetzes von 1909 § 2, wo auch die frühere Überschrift weggelassen ist.

² Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1861 Ziffer IV, wo auch die bisherige Überschrift weggelassen ist.

³ Für die erste Kammer: Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868 §§ 1 bis 14; für die zweite Kammer: Neues Wahlgesetz von 5. Mai 1909 §§ 9 bis 14.

⁴ Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Oktober 1871 Ziffer V.

Diese Bestimmung leidet auch auf alle anderen Beamten, auf Geistliche und Lehrer, sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträte einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Über Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Sitzordnung.

§ 76¹. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber nach dem Lose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Lose.

Die Bevollmächtigten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz.

§ 77. Über das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz² die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrierender Teil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

1. Beruf der Stände im allgemeinen.

§ 78. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte, in dem durch selbige bestimmte Verhältnisse zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, möglichst zu befördern.

2. Kompetenz der Ständeversammlung.

§ 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Korporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

3. Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

§ 80. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Beratung zu ziehen.

4. Persönliche Ausübung der ständischen Funktion.

§ 81. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen

¹ Unter Berücksichtigung der durch Gesetz vom 5. Dezember 1868 Ziffer III geschehenen Änderung.

² Vgl. Anm. 2 zu § 74. (Neues Wahlgesetz vom 5. Mai 1909).

und dürfen niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Kommittenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Überzeugung zu folgen.

Übrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern und, nach Befinden, zu bevorworten.

5. Eid der Stände.

§ 82. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott usw., die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe usw.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittels Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§ 83. (Aufgehoben durch Gesetz vom 12. Oktober 1874, Ziffer II.)

7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

§ 84. Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Stände, versammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer der selbiges angehört, verhaftet werden.

8. Wirksamkeit der Kammern in der Gesetzgebung.

§ 85.¹ Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender antragen.

Jedem Gesetzentwurfe sind Motive beizufügen.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

§ 86. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretiert werden.

¹ Fassung des Gesetzes vom 31. März 1849 § 2 Ziffer I.

Rechte des Königs in bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

§ 87. Der König erläßt und promulgiert die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und erteilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§ 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesamt die Verordnungen zu kontrahieren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

(Ausführung der Bundestagsbeschlüsse).

§ 89¹. Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlußfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

Zurücknahme Königlicher Gesetzesvorschläge.

§ 90². Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzesvorschlag noch während der ständischen Diskussion zurücknehmen.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzesvorschlag geteilter Meinung sind.

§ 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags geteilter Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das § 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

Verwerfung eines Gesetzesvorschlags.

§ 92. Bleiben auch dann noch die Kuriatstimmen beider Kammern geteilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzesvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

Darlegung der Beweggründe zur Verwerfung oder Änderung eines Gesetzesvorschlags.

§ 93. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzesvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

¹ Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Ziffer IV; die Überschrift war schon durch § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 beseitigt worden.

² Abs. 2 aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868 Ziffer III.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

§ 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal, während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen in dem vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letzteren Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

§ 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in verändertem Maße.

(9.) Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen. Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

§ 96¹. Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes² bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert, noch ausgeschrieben oder erhoben werden.

Diejenigen Abgaben, welche zufolge der unter der Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handelsverträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besonderen Bewilligung der Kammern.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

§ 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen die Befugnis, hierbei die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu verteilen sind, sowie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

Staatshaushaltsplan und Rechnungsablegung.

§ 98³. Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungsurkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und Ausgabe in der vorletzten

¹ Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 § 2.

² D. h. § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 = Verfassungsurkunde § 89; § 5 daselbst = Verfassungsurkunde § 103 Abs. 1—5; § 6 daselbst (geändert durch Gesetz vom 27. November 1860) = Verfassungsurkunde § 103 Abs. 6 und 7; § 8 daselbst = Verfassungsurkunde § 105.

³ Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 § 3 in Verbindung mit dem Gesetz vom 3. Dezember 1868 Ziffer III vor „§ 123“.

Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs¹ für die zwei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgeteilt.

Mitteilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

§ 99. Um beides beurteilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nötigen Erläuterungen gegeben, sowie Rechnungen und Belege mitgeteilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen kontrahierte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

§ 100. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Übersichten und Unterlagen, haben die Stände über den danach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung geteilt sind.

§ 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung geteilt, so tritt, zum Zwecke einer Vereinigung, das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

§ 102². Die ständische Bewilligung darf nicht an die Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt³.

§ 103. Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Beratung die Bewilligung in dem verlangten Maße wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn

¹ Gesetz, den Staatshaushalt betr., vom 1. Juli 1904.

² Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 § 4.

³ Abs. 1—5 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 § 5.

der Landtag noch vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den notwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittels einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Dritteile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

(Gesetz vom 27. November 1860¹ § 1.) Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 vorgesehenen Fälle² eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes³ verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise forterhoben.

(Gesetz vom 27. November 1860 § 2.) Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a. der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert worden oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b. die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

Form der Ausschreiben.

§ 104⁵. Mit Ausnahme der in den §§ 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes⁶ erwähnten Fälle soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung

¹ Durch dieses Gesetz wurde § 6 des Gesetzes vom 5. Mai 1851, der dem § 103 der Verfassungsurkunde einen 6. Absatz angefügt hatte, aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt.

² Vgl. Abs. 1—5 und Anm. 1.

³ Vgl. Verfassungsurkunde § 98.

⁵ Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 § 7.

⁶ D. h. § 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1851 = Verfassungsurkunde § 89; § 2 daselbst = Verfassungsurkunde § 96; § 5 daselbst = Verfassungsurkunde § 103 Abs. 1—5; § 6 daselbst (geändert durch Gesetz vom 27. November 1860) = Verfassungsurkunde § 103 Abs. 6 und 7; § 8 daselbst = Verfassungsurkunde § 105.

der Kammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Untertanen zur Entrichtung verbunden sind.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

§ 105¹. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände notwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nötige provisorisch verfügen, auch erforderlichenfalls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesen Summen Nachweisung zu geben.

R e s e r v e f o n d s.

§ 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefonds zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

S t a a t s s c h u l d e n k a s s e.

§ 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist².

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hilfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgter Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) den Ständen zur Erinnerung und Justifikation vorgelegt. Nach erfolgter Justifikation wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

10. Verhältnis der Stände in bezug auf das Staatsgut und auf das Fideikommiß des Königlichen Hauses.

Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des Königlichen Hausfideikommisses in dem §§ 18 und 20 angegebenen Maße zu wachen.

¹ Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 § 8.

² Gesetz, die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, vom 29. September 1834; geändert durch die Gesetze vom 3. November 1848 und vom 18. Januar 1882.

11. Petitionsrecht der Stände.

§ 109. Die Stände haben das Recht, in bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Ebenso ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, infolge der geschehenen Erörterung, der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Übereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

12. Deren Recht der Beschwerde.

§ 110. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist § 43 die Kontrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschriften getan hat.

Recht der Stände, Beschwerden der Untertanen anzunehmen.

§ 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Diskussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebnis der Erörterung wird ihnen eröffnet werden.

13. Königliche Sanktion der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

§ 112. Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs.

14. Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

§ 113. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine EntschlieÙung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wömöglich noch während der Ständeversammlung, erteilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

15. Ständische Deputationen auÙer der Zeit des Landtags.

§ 114¹. Die Ständeversammlung darf, mit Königlicher Genehmigung, zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Beratungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanktion erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, ingleichen während der Vertagung der Ständeversammlung zusammentreten und tätig sein können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

§ 115². Der König wird längstens alle zwei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nötig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittels einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

Schluß und Vertagung des Landtags; Auflösung der zweiten Kammer.

§ 116³. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

§ 117. Der König eröffnet und entläÙt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Kommissar.

¹ Mit der durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 Ziffer III geschehenen Ergänzung.

² Abs. 1 geändert laut Gesetz vom 3. Dezember 1868 Ziffer III vor „§ 123“.

³ Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1874 Ziffer IV.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

§ 118. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und beratschlagen.

Landtagsabschied.

§ 119. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§ 120. (Aufgehoben durch Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung; vom 12. Februar 1909 § 11.)

2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage. Separate Verhandlung und Kuriatstimme jeder Kammer.

§ 121. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Kuriatstimme.

Königliche Mitteilungen an die Kammern.

§ 122. Von den Königlichen Mitteilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§ 123 bis § 126. (Aufgehoben durch Gesetz vom 12. Oktober 1874, Ziff. II.)

Beratungen der Kammern.

§ 127. Beratungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

§ 128¹. Beschlüsse können von den Kammern nur, wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §§ 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Beratung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterem auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§ 129. (Aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868, Ziffer III.)

¹ Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 Ziffer III.

Kommunikationen zwischen den beiden Kammern.

§ 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei geteilter Ansicht.
Verfahren, wenn ein Einverständnis nicht erlangt wird.

§ 131. Können sich beide Kammern, infolge der ersten Beratung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der geteilten Meinungen zu beratschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Beratung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 128¹ enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Beratungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

§ 132². Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

§ 133. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Kommunikation zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 134. (Aufgehoben durch Gesetz vom 12. Oktober 1874, Ziffer II.)

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 135. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der Königlichen Kommissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

§ 136. (Aufgehoben durch Gesetz vom 12. Oktober 1874, Ziffer II.)

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

§ 137. Die näheren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung³.

¹ Redaktionsversehen; gemeint ist § 92 der Verfassungsurkunde.

² Abs. 2 hinzugefügt durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 Ziffer V.

³ Landtagsordnung vom 12. Oktober 1874; geändert durch die Gesetze vom 9. August 1904 und vom 19. Februar 1909.

Achter Abschnitt. Gewähr der Verfassung.**1. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.**

§ 138. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§ 9) zu bewirken.

Die hierüber zu erteilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittels im ständischen Archive beizulegen haben.

2. Eid auf die Verfassung.

§ 139. Der Untertaneneid und der Eid der Zivilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Konfessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

3. Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

§ 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4. Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

§ 141. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagpunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe, mit ihren Belegen, an den nachstehend § 142 bezeichneten Staatsgerichtshof.

Staatsgerichtshof. Dessen Kompetenz.

§ 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Überdies kann auch noch in den §§ 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Rekurs genommen werden.

Dessen Organisation.

§ 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§ 144. Der Präsident und sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und in bezug auf selbigen ihres Untertanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu sein, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

§ 145. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justizministeriums kontrassegnirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Funktion des Gerichts hört auf, wenn der Prozeß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

Verfahren desselben¹.

§ 146. Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshof zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Korreferent ein von den Ständen gewähltes sein, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 147. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend sein.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Dem Präsidenten steht, außer den §§ 146 und 153 bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Akten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

Strafbefugnis des Staatsgerichtshofs.

§ 148. Die Strafbefugnis des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Kompetenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurteilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntnis.

§ 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntnis statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Korreferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnis der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und daher königlicherseits noch ein Mitglied eines höheren Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischerseits aber einer der nach § 143 vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§ 150. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem

¹ Außerdem Gesetz, das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen betreffend, vom 3. Februar 1838.

Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntnis eines ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Verurteilten enthält.

Resignation des Angeklagten.

§ 151. Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

§ 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Übereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Vierteln der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar aufeinanderfolgenden Ständerversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publikation der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger in der Ständerversammlung weder beantragt noch beschlossen werden.

6. Erledigung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

§ 153. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von seiten der Regierung als der Stände dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Teile eine Deduktion dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzuteilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Teile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf erteilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

§ 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, erteilen Wir zugleich, bei Unserm Fürstlichen Worte,

die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden (am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig).

A n t o n.

Friedrich August, H. z. S.

L. S.

Gottlob Adolf Ernst Nostiz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

I.

Verzeichniss sämtlicher Königlicher Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die Königliche Familie und den Hof-Etat gebraucht werden.

1. Das Residenzschloß. — 2. Das Ehrhardsche Haus. — 3. Das Kühnsche Haus. — 4. Das Gerrische Haus. — 5. Die Hofapotheke nebst dem Backhause. — 6. Das Königl. Palais. — 7. Die zum Königl. Palais gezogenen Häuser auf der kleinen Brüdergasse. — 8. Die Königl. Waschwäuser und Trockenplätze. — 9. Das Brühlsche Palais nebst Garten und Eisgrube. — 10. Der Gondelschuppen an der Elbe. — 11. Die Herzogl. Gartengebäude nebst Vermachung. — 12. Die Patientenburg. — 13. Das ehemalige Rossische Haus. — 14. Die Schloßkalkhütte im Orangengarten. — 15. Die Hofbauschreiberei und Vorratsgebäude. — 16. Der Vorratsschuppen hinter dem katholischen Schulgebäude. — 17. Die Hofmaurerpolierer-Wohnung. — 18. Die Hofzimmerpolierer-Wohnung. — 19. Das Interims-Spritzenhaus nebst der Feuergeräts-Gehilfen-Wohnung. — 20. Der Vorratsschuppen in der Ostra-Allee. — 21. Der Hofzimmerhof. — 22. Das Rüstkammergebäude. — 23. Das Gebäude des Orangengartens oder die sogenannten Zwinger-Gebäude. — 24. Das Japanische Palais nebst Garten. — 25. Das große Opernhaus nebst Seitengebäuden. — 26. Die Königl. Theatergebäude. — 27. Das theatralische Malergebäude auf der Ostra-Allee. — 28. Das Löwenhaus nebst dem Stalle. — 29. Das Reißigen-Stallgebäude. — 30. Das Klostergebäude. — 31. Die neuen Ställe in der Ostra-Allee. — 32. Die Pferdeställe und Wagenschuppen im Kloster, Italienischen Dörfchen, in Neustadt und an der Brühlschen Terrasse. — 33. Die Stallamtswiesen. — 34. Die Langebrücker-Wiese. — 35. Die gesamten Schloßgebäude nebst Gärten in Moritzburg. — 36. Die gesamten Schloßgebäude nebst Gartenanlagen und sonstigem Zubehör in Pillnitz. — 37. Das Schloßgebäude und Lustgarten in Sedlitz. — 38. Das Palais im großen Garten. — 39. Das Schloß zu Hubertusburg nebst Zubehör.

23. Sachsen (Grossherzogtum.)

Von Herrn Rechtsanwalt E. WEDEMANN in Eisenach.

Das Großherzogtum Sachsen hat nicht wie andere Staaten alle auf die Verfassung bezüglichen Bestimmungen in einem Gesetze vereinigt. Weder die Rechte des Herrschers noch die des Volkes sind in erschöpfender Weise gesetzlich geregelt.

Herkommen, Privatfürstenrecht und besondere Gesetze begrenzen und regeln die Rechte des Fürsten. Für die Regierungsfolge ist durch das 1724 von Kaiser Karl VI. bestätigte Testament des Herzogs Ernst August (1709—1748) die Primogenitur eingeführt, so daß die seit 1741 durch Aussterben der Herrscherhäuser mit dem weimarischen Herzogtume vereinigten eisenachischen und jenaischen Fürstentümer ein Ganzes bleiben konnten.

In den drei Landesteilen bestanden bereits landständische Vertretungen ohne größere Bedeutung. Durch die Konstitution der vereinigten Landschaft der herzoglich weimarischen und eisenachischen Landschaft mit der jenaischen Landesportion vom 20. September 1809 schuf Karl August (1759—1828) eine Vertretung für die vereinigten Lande.

Karl August war es auch, der (vom Wiener Fürstenkongreß zum Großherzog erhoben) als erster deutscher Fürst auf Grund der Bundesakte seinem Großherzogtum in dem „Staatsgrundgesetz vom 5. Mai 1816“ eine Verfassung gab.

Freilich blieb die Zusammensetzung eine rein ständische, doch traten neben die 11 ritterschaftlichen und 10 städtischen Abgeordneten auch 10 Vertreter des Bauernstandes. Alle Abgeordneten galten als Vertreter aller Staatsbürger.

Die ständische Zusammensetzung wurde erst durch das Gesetz vom 17. November 1848 beseitigt, wonach alle, nunmehr 41 Abgeordnete aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgingen.

Bereits am 15. Oktober 1850 wurde dieses Gesetz durch das mit geringen Abänderungen noch heute geltende „Revidierte Grundgesetz“ aufgehoben.

Wie das erste Grundgesetz ist auch dieses keine Verfassung im allgemeinen Sinne. Neben den Rechten und Pflichten des Landtages, der Stellung der Minister und der Regelung der Finanzwirtschaft trifft es lediglich Bestimmungen über die Anerkennung der Verfassung durch den Landesherrn, die Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung und den Schutz der Verfassung.

Die Bestimmungen über die Wahlen zum Landtage, bis dahin im Grundgesetze mit enthalten, waren im Gesetz vom 6. April 1852 zusammengefaßt.

Dieses Gesetz wurde durch Gesetz vom 6. April 1896 aufgehoben, an dessen Stelle das am 10. April 1909 verabschiedete Wahlgesetz getreten ist.

Hiernach besteht der Landtag des Großherzogtums Sachsen aus 38 Abgeordneten, von denen die 23 aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten nicht mehr wie früher durch Wahlmänner, sondern direkt gewählt werden. Außer den von den größeren Grundbesitzern und den übrigen höchst besteuerten gewählten je 5 Abgeordneten, wählen noch die Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und Arbeitskammer, sowie der Senat der Universität Jena je einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zum Landtage.

Verfassungsrechtliche Bestimmungen sind weiter in der revidierten Geschäftsordnung des Landtages — Gesetz vom 1. April 1878 — und in der Verordnung über die Abgrenzung der Wahlbezirke für die allgemeinen Wahlen der Landtagsabgeordneten enthalten.

Die Klageerhebung gegen Minister wegen ihrer Amtsführung ist im Gesetze vom 22. Oktober 1850 und die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsdiener im Gesetze vom 8. März 1850, das mit zahlreichen Nachträgen noch heute in Geltung ist, geregelt.

Ebenso brachte das Jahr 1850 dem Großherzogtum eine neue den Unterschied von Stadt- und Landgemeinden aufhebende Gemeindeordnung, die am 17. April 1895 teilweise abgeändert wurde, und ferner mit dem Gesetze vom 5. März 1850 über die Neugestaltung der Staatsbehörden die vollständige Trennung der Verwaltung von der Justiz, sowie als Organe der Selbstverwaltung die Einrichtung von Bezirksausschüssen, deren Zusammensetzung und die Wahl ihrer Abgeordneten das Gesetz vom 17. April 1896 neu ordnet.

Die Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied der Konfessionen war bereits durch das Gesetz vom 7. Oktober 1823 über die Verhältnisse der katholischen Kirche und Schulen und durch das Gesetz vom 6. März 1850 über die Rechtsverhältnisse der Juden in dem Großherzogtume ausgesprochen.

Revidiertes Grundgesetz

vom 15. Oktober 1850

über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach.

vom 15. Mai 1816.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In dem Großherzogtume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Verfassung, welche allen Teilen des Großherzogtums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§ 2. Sämtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Über die Modalität der Wahlen bestimmt ein besonderes Gesetz¹.

§ 3. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur durch die nach diesem Gesetze erwählten Vertreter in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt. Rechte des Landtags.

§ 4. Es stehen dem Landtage folgende Rechte zu:

1. das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen;

2. das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesses des Landtages nach sich ziehen könnten;

3. das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

4. das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu tun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben;

5. das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staatsministerium und dessen einzelne Mitglieder;

6. das Recht, an der Gesetzgebung² in der Art teilzunehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der Staatsbürger, sei es in dem ganzen Lande oder in

¹ Vgl. Wahlgesetz vom 10. April 1909, und Verordnung dazu vom 17. April 1896. Reg. Bl. von 1909 S. 53 ff.

² Reichsverfassung. Art. 2, 3 und 4.

einzelnen Landesteilen, zum Gegenstande haben, nicht ohne Zustimmung des Landtags erlassen oder authentisch interpretiert werden können.

Gesetze, welche für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können jedoch in Übereinstimmung mit der Korporation, und bloße Ortsgesetze in Übereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden.

7. das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbände treten, vorgenommen werden darf;

8. das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand ausüben zu lassen.

Dritter Abschnitt. Landtag, Vorstand, Rechte der Abgeordneten, Syndikus, Eröffnung des Landtags, Geschäftsordnung, Vertagung, Schluß, Auflösung des Landtags.

§ 5. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landtags-Abgeordneten bildet den Landtag¹.

§ 6. Die Landtage teilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landtagsabgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der Finanzperiode, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürsten oder nach diesem Gesetze §§ 16, 68² notwendig ist.

§ 7. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab; doch muß derselbe notwendig in dem Großherzogtum liegen.

In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen.

§ 8. Nach erfolgter Eröffnung jedes ordentlichen oder außerordentlichen Landtages führt vorläufig das älteste Mitglied desselben, als Alterspräsident, den Vorsitz und erläßt, wenn mindestes zwei Dritteile³ der Mitglieder anwesend sind, an dieselben die Aufforderung zur Wahl des Präsidenten.

§ 9. Von der Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, welche nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgt, ist dem Landesfürsten nur Anzeige zu machen.

§ 10. Der Präsident leitet die Wahl der beiden (des ersten und des zweiten) Vizepräsidenten, welche gleichfalls nach der Vorschrift der Geschäftsordnung erfolgt.

§ 11. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Landtagsvorstand.

§ 12. Der Landtagsvorstand bleibt jedesmal bis zum Zusammentritte des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtages in Wirksamkeit, und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtages erfolgt ist.

¹ § 2 des Gesetzes vom 10. April 1909, 5 Großgrundbesitzer, 5 Höchstbesteuerte, je 1 aus der Wahl des Senates der Universität Jena, der Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts- und Arbeitskammer für das Großherzogtum, sowie 23 aus allgemeinen Wahlen.

² § 16: Neuwahl des Vorstandes, wenn 2 Mitglieder desselben ausgeschieden; § 68: Regentenwechsel: Anerkennung der Verfassung nach § 67; § 34 spätestens 3 Monate nach Auflösung. — § 14 Ziffer 4 d Antrag des Landtagsvorstandes. § 43: Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Bewilligung.

³ 26 Abgeordnete.

§ 13. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden.

Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Dritteile¹ der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefaßt wird, ist ungültig.

§ 14. Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende:

1. dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der Landtagsabgeordneten ob; auch können andere Mitteilungen an jene Abgeordneten durch Umläufe oder besonderer Schreiben nur durch ihn erfolgen²;

2. der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal zugleich mit seiner Eröffnung in volle Tätigkeit gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nötigen Mitteilungen gemacht werden; auch kann derselbe in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten, Aufschlüsse und Aktenmitteilung sich unmittelbar sowohl vor dem Landtage als während desselben an das Staatsministerium wenden, welches die verlangten Eröffnungen und Mitteilungen zu gewähren hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, welchen Falles die Gründe der Verweigerung anzugeben sind.

Auch hat das Staatsministerium über kritische Lagen des Landes dem Vorstande Mitteilung zu machen, damit er seinen Verpflichtungen nachzukommen Gelegenheit erhalte.

3. der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu leiten und zu verteilen.

4. Der Landtagsvorstand ist verbunden:

a. auf die einstweilige Besetzung solcher Landtagsstellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können (§ 23);

b. beständig den Faden aller Landtagsgeschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Landesfürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen;

c. dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruht, so dringlich scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt bleiben möchte, davon sofort bei dem Landesfürsten Anzeige zu machen, überhaupt dem Landesfürsten auch außer der Zeit der Landtagsversammlung in bezug auf die Staatsverwaltung Bemerkungen und Vorstellungen zu machen³;

d. wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags notwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen;

e. so oft er von dem Vorsitzenden oder von dem Landesfürsten berufen wird, an dem zu seiner Zusammenkunft bestimmten Orte im Großherzogtume sich zu versammeln.

¹ 26 Abgeordnete vgl. § 64 Absatz 2.

² § 26. Schriftliche Einladung an jeden Abgeordneten.

³ Vgl. § 12.

§ 15. In dem Landtagsvorstande führt, ebenso wie in dem Landtage selbst, der Präsident den Vorsitz. Nur in Verhinderungsfällen tritt der erste und, wenn auch dieser verhindert sein sollte, der zweite Vizepräsident an dessen Stelle. Der Landtagsvorstand faßt nach Stimmenmehrheit Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so haben die Bleibenden bis zur Eröffnung des nächsten Landtages das Amt zu führen. Sollten zwei Mitglieder des Vorstandes in der Zwischenzeit der Landtage ausscheiden, so vereinigt sich die ganze Amtstätigkeit in dem noch allein Gebliebenen. Im letzteren Falle aber ist die Zusammenberufung eines Landtages zum Zwecke einer Neuwahl sofort anzuordnen.

§ 17. Jeder Abgeordnete, von welchem Bezirke er auch sei, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Überzeugung und sein Gewissen¹. Hieraus folgt:

1. kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;

2. alle Vorschriften (Instruktionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgendeine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;

3. übernimmt ein Abgeordneter Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt ist: so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§ 18². Niemand kann wegen seiner Äußerungen in der Versammlung des Landtages verantwortlich gemacht werden. Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar.

§ 19. Kein Landtagsabgeordneter darf während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach dem Schlusse oder nach einer Vertagung desselben ohne Zustimmung des letzteren verhaftet oder in strafrechtliche Untersuchung genommen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer Tat. In diesem letzteren Falle ist dem Landtage von der getroffenen Maßregel sofort Kenntnis zu geben, und es steht ihm zu, die Aufhebung der Haft oder der Untersuchung bis acht Tage nach dem Schlusse des Landtages zu verfügen. Dieselbe Befugnis steht dem Landtage in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit der Eröffnung des Landtages bereits verhängt gewesen ist oder während einer Vertagung verhängt wird.

§ 20. Alle Abgeordneten genießen für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Landtage, von und mit dem Tage vor der ausgeschriebenen Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtages, eine tägliche Auslösung¹, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnortes von dem Orte des Landtages eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Staatskasse.

¹ Vgl. §§ 105—109 des StGB.

² Vgl. §§ 11, 12, 80 ff. des StGB.

§§ 21 bis 25. Diese Paragraphen sind aufgehoben durch Gesetz vom 27. März 1878. Es sind nach der Geschäftsordnung vom 1. April 1878 an Stelle des Landtagssyndikus Schriftführer getreten, im übrigen besorgen Sekretariat und Kanzlei die Geschäfte des früheren Syndikus.

§ 26. Wenn ein Landtag zusammenberufen werden soll, so ergeht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Dekret an den Vorstand, welcher an jeden Abgeordneten eine schriftliche Einladung zu erlassen hat.

Wie ein Abgeordneter in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Präsidenten anzumelden.

§ 27. Sobald nach erfolgter Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landtages bei dem Präsidenten mindestens zwei Drittel¹ der Abgeordneten sich angemeldet haben, geschieht, auf vorgängige Anzeige des Landtagsvorstandes bei dem Staatsministerium, die Eröffnung des Landtags entweder von dem Landesfürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke ernannte Kommission.

§ 28. Die Landtagsversammlung bildet eine Kammer.

§ 29. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mitteilen, entweder auf einmal oder nach und nach.

Allen Beratungen und Beschlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Kommissare beiwohnen, welche berechtigt sind, an den Beratungen teilzunehmen, aber auch auf Anfragen Aufschlüsse zu erteilen oder den Grund anzugeben haben, weshalb dieselben nicht erteilt werden können. Die Chefs der Ministerialdepartements sind als solche schon legitimiert; andere Staatsbeamte sind, wenn sie als Kommissare von dem Landesfürsten oder von einem Departementschef ein für allemal oder für einzelne Gegenstände abgeordnet werden, besonders zu legitimieren.

§ 30. Jedem Abgeordneten stehtes frei, Anträge an die Versammlung zu bringen.

§ 31. Zur Bearbeitung der dem Landtage zur Beschließung vorliegenden Gegenstände sind regelmäßig Ausschüsse² zu erwählen. Solche Ausschüsse können, auf Berufung des Landtagspräsidenten und mit Genehmigung des Landesfürsten, auch außerhalb der Zeit der Landtagsversammlung zusammentreten, und es finden alsdann auf die Mitglieder des Ausschusses die Bestimmungen in den §§ 19, 20 gleichfalls Anwendung³.

§ 32. Die Beschlüsse des Landtags werden in Schriften über einzelne oder über mehrere Gegenstände zusammen, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, dem Landesfürsten übergeben.

Der Landesfürst läßt seine Entschließung hierauf ebenfalls schriftlich an den Landtag gelangen.

§ 33. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung⁴.

¹ 26 Abgeordnete.

² Vgl. § 63.

³ § 19: Unverletzlichkeit. § 20: Diäten, Reisegelder. — Vgl. § 44: Rechnungsausschuß.
§ 63: Gemeinschaftliche Kommission von Staatsdienern und Abgeordneten.

⁴ Revidierte Geschäftsordnung vom 1. April 1878.

§ 34. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittels eines Abschiedes zu schließen, sondern auch gänzlich aufzulösen.

Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten.

Erfolgt eine Auflösung des Landtages, so erlöscht der Auftrag sämtlicher Abgeordneten¹. Es müssen dann jedoch neue Wahlen angeordnet werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt.

Vierter Abschnitt. Nähere Bestimmungen über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte.

§ 35. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre und in diesen Jahren erforderlichen Steuern, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben, als von dem Landtage verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, mittels eines besonderen Steuergesetzes ausgeschrieben.

§ 36. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesfürsten anerkannten Kassenetats ist während der Rechnungsjahre auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Landesfürst selbst sich keine Einweisung in eine der Staatskassen, welche jenem Etat in irgendeinem Punkte entgegenläuft, erlauben wird.

§ 37. Sollte über den dem Landtage vorzulegenden Etat, namentlich auch über die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu erhebenden Steuern eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage bis zum Schlusse der Finanzperiode nicht erfolgen, so können von da an noch ein halbes Jahr lang die in dem früheren Etat bewilligten Steuern neben den sonstigen Einnahmen erhoben und nach Maßgabe der letzten Ausgabeetats verwendet werden.

§ 38. Vom Ablaufe der sechs Monate am (§ 37) darf nur noch das, was zur Erfüllung derjenigen Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatskasse gefordert werden kann, vom Abwurfe des Staatsgutes, von indirekten Steuern und aushülfsweise von weiter auszuschreibenden Steuern verausgabt werden.

§ 39. Domänen können, vorbehaltlich besonderer Verabschiedungen für Ausnahmefälle, nur mit Zustimmung des Landtages veräußert werden.

§ 40. Zur Veräußerung minder bedeutender Teile des Staatsgutes, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben, bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht.

§ 41. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder und Einnahmen sind dem Stammvermögen des Staates zu erhalten.

§ 42. Auf den Fonds der Vorräte und Reste können bis zu zwei Dritteln ihres Betrages Darlehen ohne Einwilligung des Landtages aufgenommen werden.

¹ § 12: Der Landtagsvorstand bleibt bestehen.

§ 43. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landtagsversammlung zu der andern solche außerordentliche, nicht vorherzusehen gewesene Ereignisse zugetragen, welche aus der Staatskasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Staatsbürger notwendig machen, so wird eine außerordentliche Versammlung des Landtages verfügt werden.

§ 44¹. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Finanzdepartement unmittelbar untergeordneten Hauptkassen geschieht jährlich von einer durch das Finanzdepartement des Staatsministeriums deshalb zu ernennenden Kommission und von einem Ausschusse der Landtagsabgeordneten (dem Rechnungsausschusse²). Dieser Ausschuß besteht außer dem Landtagsvorstande aus sechs mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Landtag zu wählenden Abgeordneten. Die Wahl geschieht für die Dauer einer Finanzperiode. Die Justifikation beschränkt sich auf die Rechnung der Hauptstaatskasse und der noch zu bezeichnenden Spezialkassen. Doch steht dem Rechnungsausschusse frei, dabei auch auf die als Belege der Hauptstaatskassenrechnung anzusehenden Rechnungen der dieser mittelbar oder unmittelbar untergeordneten Stellen einzugehen und dieselben oder einzelne davon einer Revision unterwerfen zu lassen. Der Justifikationsschein zur Entlastung der Rechnungsführer wird von denen vollzogen, welche aus der Mitte des Rechnungsausschusses und aus der Kommission des Finanzdepartements an der Abnahme teilgenommen haben.

§ 45. Sollte wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung dem Landesfürsten von seiten des Landtages Vorstellung getan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechts (§ 14 Ziffer 4c) durchaus notwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sei.

Weder ein einzelner noch mehrere vereinigte Volksvertreter dürfen sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Landesfürsten wenden.

§ 46. Wenn irgendein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Es ist jedoch unstatthaft, daß zu diesem oder zu einem anderen Zwecke Deputationen im Landtage erscheinen.

¹ Vgl. § 4 des Gesetzes vom 16. September 1897: Der Landtag ernannt zwei ständige Kommissare zur Überwachung der Landeskreditkasse und ihrer Organe. Diesen Kommissaren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht von den Büchern und Akten der Anstalt zu nehmen, von dem Vorstand Auskunft über den Stand der Geschäfte im allgemeinen und über einzelne Geschäftsgegenstände zu erfordern, den Kassenprüfungen beizuwohnen, etwaige Ordnungswidrigkeiten bei dem Staatsministerium zur Anzeige zu bringen und in Gemeinschaft mit letzterem die jährlich zu legende Rechnung abzuhören und festzustellen. Die festgestellte Rechnung ist demnächst dem Landtag mitzuteilen.

² 9 Mitglieder.

§ 47. Alle Anordnungen des Regenten sind nur alsdann gültige Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departementschefs mit unterzeichnet worden sind.

Wenn Regierungshandlungen in Frage sind, welche nur in ein bestimmtes Departement gehören, so erfolgt die Gegenzeichnung nur durch den Chef dieses Departements oder dessen Stellvertreter. Bei denjenigen Anordnungen aber, welche nicht ausschließlich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämtliche Departementschefs, in deren Departement die Sache einschlägt, oder deren Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Wirksamkeit der Verfügung hängt jedoch auch in diesem Falle von der Kontrasignatur mehrerer nicht ab.

§ 48. Die Departementschefs im Staatsministerium, als solche und als Mitglieder des Gesamtministeriums, sind nicht nur für den, infolge ihres amtlichen Wirkens, bestehe es in Handlungen oder Unterlassungen, dem Staate zugefügten Schaden und Nachteil, sei dieser durch böse Absicht oder durch Verschulden von ihnen herbeigeführt, nach zivilrechtlichen Grundsätzen verantwortlich, sondern sie werden auch wegen der durch ihr amtliches Wirken verursachten Verfassungsverletzungen oder Gesetzübertretungen nach den Bestimmungen der Strafgesetze¹ bestraft.

§ 49. Wegen der Amtsführung der Departementschefs kann der Landtag nach seinem Ermessen Klage² oder Beschwerde erheben, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkürliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigentum der Staatsbürger, oder endlich sonst solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departementschefs vorliegen, welche ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind. Außerdem, und wenn nur die Unzweckmäßigkeit des Verfahrens behauptet wird, ist nur Beschwerdeführung zulässig.

Auch steht dem Landtage das Recht zu, Klage oder Beschwerde zugleich gegen die Mitschuldigen der Departementschefs zu richten.

§ 50. Eine zu erhebende Beschwerde wird, wenn sie vom Landtage beschlossen, durch den Vorstand dem Landesfürsten unmittelbar überreicht, worauf der dadurch Betroffene mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maßregel zu rechtfertigen ist, zu hören ist. Erscheint diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Teil begründet, so erfolgt landesfürstlicherseits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechtes, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei dem weiteren Eingehen in die Sache gröbere Ungebühnisse hervortun, die förmliche Untersuchung und Bestrafung bei dem Staatsgerichtshofe (§ 51) beantragen zu lassen.

Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedes Mal in Kenntnis gesetzt werden.

¹ Vgl. insbesondere § 331 ff. des StGB.

² § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1850: 15 Abgeordnete müssen den Antrag unterstützen.

§ 51¹. Zur Verhandlung der gegen die Departementschefs auf Anordnung des Landesfürsten zu beantragenden Untersuchungen, sowie der vom Landtage gegen dieselben zu erhebenden Klagen wird ein besonderer Staatsgerichtshof errichtet, welcher besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu Jena und zwölf Räten; er hat seinen Sitz in Jena.

§ 52¹. Diese zwölf Räte werden zur Hälfte durch den Landesfürsten, zur anderen Hälfte aber durch den Landtag aus den Räten der inländischen Gerichtshöfe gewählt, dergestalt jedoch, daß sich sowohl unter den von dem Landesfürsten, als auch unter den von dem Landtage Gewählten je zwei Räte des Oberlandesgerichtes befinden müssen. Landtagsabgeordnete sind unfähig, Mitglieder des Staatsgerichtshofes zu sein. Den dazu gewählten Richtern soll der Urlaub nicht versagt werden.

Bei jedem ordentlichen Landtage kann die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofes sowohl von seiten des Landesfürsten als des Landtags ganz oder teilweise erneuert werden.

§ 53¹. In dem Staatsgerichtshofe führt der Präsident des Oberlandesgerichtes und in Behinderungsfällen das jeweilige älteste Mitglied aus der Zahl der aus diesem Kollegium gewählten Räte den Vorsitz.

§ 54. Die dem Staatsgerichtshofe beizugebenden Schriftführer und sonstigen Hilfsarbeiter werden durch den Präsidenten erwählt.

§ 55. Sollten einige Mitglieder des Staatsgerichtshofes infolge eingewendeter Rekursion oder aus andern Gründen, über deren Zulänglichkeit der Staatsgerichtshof zu erkennen hat, ausscheiden, so hat sich der Staatsgerichtshof durch eigene Wahl aus den Räten der inländischen Justizkollegien² zu ergänzen.

§ 56. Der Staatsgerichtshof ist zuständig, sowohl zur prozessualischen Verhandlung der erhobenen Anklagen als auch zur Entscheidung über dieselben.

§ 57. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen gegen die Departementschefs, sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren, enthält ein besonderes Gesetz³.

§ 58. Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu geben⁴. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mit zu erstrecken.

Kommt bei einem solchen strafrechtlichen Verfahren das Interesse der Staatskasse mit in Frage, so ist auf Antrag des Landtages der Zivilpunkt neben dem Anklagepunkte mit zur Entscheidung zu bringen.

Wird ein Departementschef durch den Staatsgerichtshof zu einer Strafe verurteilt, ohne daß zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen ist, so hat derselbe von seinem Amte als Departementschef abzutreten.

¹ §§ 51, 52, 53 in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1878.

² Oberlandesgericht und Landgerichte.

³ Gesetz vom 22. Oktober 1850 über die Erhebung der Anklage gegen Minister und das dabei einzuhaltende Verfahren.

⁴ Strafprozeßordnung §§ 151—224.

§ 59. Der Landesfürst übt rücksichtlich aller von dem Staatsgerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen und das Recht der Begnadigung nur im Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtages aus.

§ 60. Der Vorschlag zu neuen Gesetzen kann sowohl von dem Landesfürsten, dem Landtage, als von dem Landtage dem Landesfürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letzteren Falle der Landesfürst seine Genehmigung, so kann während derselben Zusammenkunft des Landtag nicht wieder auf denselben Vorschlag zurückkommen.

§ 61. Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, berechtigt, auch solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung des Landtages bedürfen (§ 4 Ziffer 6), ohne letztere dann zu erlassen, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf.

Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes.

Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departementschefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrasigniert, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungsblatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollen, sie mit dem Ende des letzteren von selbst und ohne weiteres außer Kraft treten.

§ 62. Bei Publikation eines jeden Gesetzes, insofern es nicht ausdrücklich als ein bloß provisorisches, nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges bezeichnet wird, ist der erfolgten Zustimmung des Landtages zu erwähnen.

§ 63. Wenn eine aus Staatsdienern und Landtagsabgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusetzen ist, so werden hierzu von seiten des Landtages nur Landtagsabgeordnete bestimmt.

Fünfter Abschnitt. Gewähr der Verfassung.

§ 64. An diesem Grundgesetze des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze, anders etwas geändert werden, als im Wege eines Gesetzes.

Zwischen der Beratung und Beschlußfassung im Landtage über eine Änderung des Grundgesetzes muß ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens drei Viertel der Abgeordneten bei der Beschlußfassung anwesend sein, sondern es müssen auch mindestens zwei Dritteile der Anwesenden für die Abänderung stimmen¹.

¹ Es müssen also 29 Abgeordnete anwesend sein und 20 dafür stimmen.

§ 65¹. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 66². Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden, sofern nicht ein schwereres Verbrechen darin enthalten ist.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, ist als Hochverrat zu bestrafen.

§ 67. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich, bei Fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte, während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§ 68. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen.

§ 69. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator³) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Transitorische Bestimmung.

§ 70. Bis zur Publikation der neuen Geschäftsordnung⁴ für den Landtag bewendet es, was die Wahl des Präsidenten anbelangt, bei den diesfalls zeither bestandenen Bestimmungen im § 4 des Gesetzes über den Vorstand und die Versammlung des Landtages vom 18. November 1848.

¹ Anlage A (Allgemeiner Staatsdienereid) und Anlage B (Richtereid) zum Gesetz vom 8. März 1850: A. Ich schwöre hiermit, daß ich Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, treu und gehorsam sein, die Verfassung mit strengster Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle mit jenem oder diesem verbundene und daneben mir aufgetragene Geschäfte nach meinem besten Willen und Gewissen gesetzmäßig verwalten und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt; so wahr mir Gott helfe! B. Ich schwöre hiermit, daß ich Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, treu und gehorsam sein, die Verfassung mit strengster Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das mir übertragene, sowie jedes mir noch zu übertragende Amt, auch alle damit verbundenen Geschäfte nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, insbesondere bei Ausübung des Richteramtes Jedem ohne Ansehen der Person gleiches Recht angedeihen und mich davon durch keinerlei Rücksicht abhalten lassen, auch mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem redlichen, ehrliebenden und treuen Staatsdiener zukommt; so wahr mir Gott helfe!

² Art. 74, 75 der Reichsverfassung. Vgl. §§ 81 Ziffer 2, 82—86, 93, 105—109 und 331 ff. StGB.

³ Administrator ist der älteste Agnat, wenn nicht durch letztwillige Verfügung ein anderer berufen ist. In andern Fällen bestimmt der Großherzog selbst seinen Vertreter, oder es führt der volljährige Erbgroßherzog und in dessen Verhinderung das Gesamtstaatsministerium die Stellvertretung.

⁴ Jetzt Geschäftsordnung vom 1. März 1878.

24. Sachsen-Altenburg.

Von Herrn Geheimen Regierungsrat GEIER, vortragendem Rat im Herzoglichen Staatsministerium in Altenburg.

Das Herzogtum Sachsen-Altenburg gehört als 13. von 26 Staaten zum Deutschen Reiche, in welchem es durch einen Reichstagsabgeordneten vertreten ist und eine Stimme im Bundesrate hat. Es besteht aus zwei durch das Fürstentum Reuß j. L. voneinander getrennten Gebietsteilen, dem Ost- und dem Westkreis; es umfaßt eine Fläche von 1323,52 *ka* und hat 206 508 Einwohner in 10 Städten und 428 Dörfern. Es bildet einen Landgerichtsbezirk mit 7 Amtsgerichten. Das platte Land ist in 3 Landratsamtsbezirke geteilt.

Sein gegenwärtiger Territorialbestand beruht auf dem Teilungsvertrage vom 12./15. November 1826, in welchem die Herzoglichen Häuser Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Meiningen als Speziallinien des Herzoglich Gothaischen Gesamthauses nach dem Erlöschen der Sachsen-Gothaischen Speziallinie über die Nachfolge in die Herzogtümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Altenburg sich verglichen (vgl. Höchstes Überweisungs- und Besitznahme-Patent v. 15. 11. 1826 (Gesetzsamml. S. 49).

Die Sachsen-Altenburgischen Lande gehörten bis zum Leipziger Vertrag vom 26. 8. 1485 zu den Stammländern des Meißenisch-Sächsischen Hauses. Durch diesen Vertrag bzw. durch den Naumburger Vertrag vom 24. 2. 1554 gelangten sie an die Ernestinische Linie, bei welcher sie seitdem verblieben sind. Sie erscheinen seit 1603, wo vertragsmäßig die Weimarische Seite der Ernestinischen Linie gebildet wurde, als besonderes Fürstentum. Nach Erlöschen des älteren Sachsen-Altenburgischen Fürstenhauses im Jahre 1672 gelangte Sachsen-Altenburg durch Vergleich vom 16. 5. 1672 zwischen den sich um die Sukzession streitenden Weimarischen und Gothaischen Linien an Herzog Ernst den Frommen zu Gotha, und nachdem nach dessen Tode (1675) wiederum verschiedene Teilungen stattgefunden hatten, auch die 7 Linien der Söhne Ernst des Frommen im Jahre 1825 bis auf 3 ausgestorben waren, infolge des oben erwähnten Vertrages vom 12./15. November 1826 als selbständiges Herzogtum an den Herzog Friedrich, den Gründer der neuen Linie Sachsen-Altenburg.

Vgl. das Nähere bei Sonnenkalb, Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg (genauer Titel in Bem. 9).

Herzog Friedrich regierte bis 1834. Ihm folgte Herzog Joseph von 1834 bis 1848, Herzog Georg 1848 bis 1853, Herzog Ernst I. 1853 bis 1908; jetzt regiert seit 7. 2. 1908 dessen Neffe Herzog Ernst II.

Als Staatsverfassung gilt das nachstehend abgedruckte Grundgesetz, welches in bezug auf die Organisation der höheren Staatsbehörden insbesondere ergänzt wird durch die Gesetze vom 14. 3. 1866 (Gesetzsamml. S. 5) und vom 24. 8. 1869 (Gesetzsamml. S. 144) über die Kompetenzen des Ministeriums. Es bestehen unter dem Gesamtministerium als Landeszentralbehörde die Ministerialabteilungen I (Hzgl. Haus, Auswärtiges, Kultus, Militärsachen), II (Justiz), III (Inneres), IV (Finanzen).

Das Grundgesetz ist, wie in den zahlreichen Bemerkungen zu demselben nachstehend des Näheren begründet ist, in vielen Bestimmungen veraltet bzw. erledigt und aufgehoben, durch die Landesgesetzgebung und nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reichs namentlich auch durch die Bundes- bzw. Reichsgesetzgebung. Vollständig veraltete bzw. aufgehobene Vorschriften sind, — soweit sie mit Rücksicht auf den Zusammenhang nicht ganz weggelassen werden konnten, in [] gesetzt, andere Bestimmungen, welche nur als teilweise veraltet bezeichnet werden konnten oder nur noch akademische Bedeutung besitzen, in () wiedergegeben. Seit dem Jahre 1821 erscheint die Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, zu welcher zur Feststellung des jetzt noch Geltenden ein ausführlicher Wegweiser, auf amtliche Anregung bearbeitet vom Geheimen Regierungsrat Geier in Altenburg (2. Auflage 1901, Altenburg, Expedition der Gesetzsammlung) erschienen ist.

Grundgesetz für das Herzogtum Sachsen-Altenburg
vom 29. April 1831.
(Altenb. Ges.-Samml. 1831, S. 71 ff.)

Erste Abteilung.

Von dem Herzogtume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

I. Abschnitt. Herzogtum.

§ 1. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Teilungsverträge im Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches, zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt Ganzes.

§ 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Teil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbteilungen im Gesamthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesamthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietsteile sich als rätlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Untertanen oder von Domanialeigentum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmung der [Landesdeputation¹] voraus.

§ 3. Der jetzige Bestand des Landes, (der Domänen und Schlösser²) — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) —, erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Speziallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus solchen Schatullmitteln erworbener — Teil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Spezialhauses, zugunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- oder Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II. Abschnitt. Der Landesherr.³

§ 4. Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesamte, ungeteilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staates verlegen.

¹ Vgl. Bem. zu §§ 249 ff.

² Das Domänenvermögen, wozu auch die Schlösser gehören, ist jetzt zwischen Land- und Herzoglichem Hause geteilt; s. des Näheren die Bem. zu § 18.

³ Laut Patents vom 20. 4. 1844 (Gesetzsamml. S. 10) führt der Landesherr das Prädikat „Hoheit“, ebenso dessen Gemahlin, die direkten Nachkommen in erster Generation und der präsumptive Regierungsnachfolger.

§ 5. Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§ 6. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§ 7. Alle Gerichtsbarkeit¹ und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§ 8. (Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurteil vollzogen werden².) Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in Strafsachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§ 9. Vom Herzoge allein können unter den weiter unten — Abteilung V, §§ 201—209 — folgenden näheren Bestimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden.

§ 10³. [Dem Herzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.]

III. Abschnitt. Verhältnis zum Gesamthause Sachsen und zum deutschen Bund.

§ 11. Der Herzog ist zugleich Mitglied [des deutschen Bundes⁴] und des Gesamthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den [Bundes-¹ und] Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.

§ 12⁵. [Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, der Bundesglieder, und der deutschen Staatsbürger im allgemeinen betreffen, sind ein Teil des Staatsrechts des Herzogtums Altenburg und haben in demselben, nach deren Verkündung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

¹ Die Entscheidungen des Reichsgerichtes ergehen im Namen des Reiches.

² Nach der Reichs-Strafprozeß-Ordnung ist die Vollstreckung eines Todesurteils erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes ergangen ist, vom Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

³ § 10 ist aufgehoben durch Abschnitt IX und XI der Reichsverfassung und durch die mit Preußen geschlossene Militärkonvention vom 15. 9. 1873 (Gesetzsamml. S. 70). Nach dieser Konvention steht der Landesherr jetzt zu den Truppenteilen im Lande im Verhältnisse eines kommandierenden Generals und übt neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disziplinarstrafgewalt aus.

⁴ An Stelle des Deutschen Bundes ist das Deutsche Reich, an Stelle der Bundes- die Reichsverfassung getreten.

⁵ § 12 erledigt sich durch Bemerkung zu § 11. Die Reichsgesetze werden von Reichs wegen im Reichsgesetzblatte mit unmittelbar verbindlicher Kraft für das Herzogtum veröffentlicht. Verfassungsmäßig gefaßte Beschlüsse der Organe des Reichs über Aufbringung der Mittel zu Reichszwecken bedürfen der Mitwirkung der Landschaft nicht.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände des Herzogtums in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist (§ 204), nicht ausgeschlossen.]

IV. Abschnitt. Nachfolger in der Regierung.

§ 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogtums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamme, nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie jederzeit der nächsten Linie und in derselben dem Erstgeborenen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem Herzoglichen Spezialhause die Staatserbfolge auch bei allen künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Sukzessionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächsischen Gesamthause der Ernestinischen und der Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß eine Übertragung der Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die Herzoglichen Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§ 14. Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Überschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugnis unternommen wurden.

V. Abschnitt. Volljährigkeit. Vormundschaft.

§ 15. Der Herzog und sämtliche Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormundes, die Großjährigkeit erteilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesamthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden.

§ 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und, (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist), von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesamthause Sachsen, Gothaischer Linie.

§ 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrat zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rate zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrat ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

VI. Abschnitt. [Domanialvermögen.]¹ Familienprivatgut. Schatullgut. Zivilliste.

§ 18¹. [Das jetzige und künftige Domänenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngeldern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen usw. auch Regalien, ist Eigentum des Herzoglichen Hauses und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des § 3 fort. Insofern die Domänenverwaltung einen Teil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden gesamten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhilfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesamtbetrage, der Zivilliste, durch die verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammeretat festgesetzt werden.]

§ 19. Dem regierenden Herzog steht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der [Zivilliste²] auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbständigen Familienglieds ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältnis der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder zum Gesamtaufwande des Herzoglichen Hauses erheischt.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem letzteren nicht gemindert werden.

¹ Das gesamte Domanialvermögen ist zwischen dem Herzoglichen Hause und dem Lande durch agnatisch genehmigten, als Gesetz publizierten Vertrag vom 29. 4. 1874 (Gesetzsamml. S. 9) jetzt dergestalt geteilt, daß das Herzogliche Haus zwei Dritteile, das Land ein Drittel erhielt. Der Anteil des Herzoglichen Hauses am Domänenvermögen ist volles Privateigentum desselben geworden und hat unter dem Namen „Domänenfideikommiß des Herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg“ die Eigenschaft eines Haus- und Familienfideikommisses, aus dessen Erträgnissen alle Leistungen zu erfüllen sind, welche bisher auf die Zivilliste verwiesen waren oder dem Lande für die Hofhaltung des regierenden Herzogs und für die Unterhaltung der Herzoglichen Familie sonst noch oblagen. (S. das Nähere bei Sonnenkalb, Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg in Marquardens Handbuch des öffentlichen Rechtes III. 2 II. S. 67, 68). Hierdurch erledigt sich § 18.

² An Stelle der Zivilliste sind jetzt die Erträgnisse des Domänenfideikommisses getreten (s. Bem. zu § 18).

§ 20. Das Herzogliche Haus besitzt als Privateigentum Fideikommißkapitalien, namentlich das Josephinische Fideikommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Kapitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§ 21. Hiervon verschieden, bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesamtbetrage der [Zivilliste¹] für seine Person, oder als Nutznießer der eben genannten Fideikommißkapitalien, bezieht, oder was er sonst außer der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die Herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§ 22. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souveräns und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die Herzogliche Schatulle — nicht also auch gegen das Fideikommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur insoweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten (die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt²).

VII. Abschnitt. Gemahlin des Landesherrn.

§ 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derselben an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Die Nadelgelder machen einen Teil [der Zivilliste³] des Herzoglichen Hauses aus.

§ 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Wittums der Gemahlin des Herzogs, sowie der Wittensitz wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepakten bestimmt. Das Wittum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmäßig festgesetzten Betrage ohne weiteres in der [Zivilliste⁴] des Herzoglichen Hauses in Ansatz.

[Zu dessen Sicherstellung bedarf es daher, insofern die ganze Zivilliste mit dem übrigen gesamten Kammeretat unter landschaftlicher Gewährleistung steht, keiner besonderen Anweisung der Renten eines bestimmten Domänengrundstücks oder Amtsbezirks.^{4 5}]

¹ Vgl. Bem. zu § 19.

² An Stelle der landesgesetzlichen Bestimmungen dürften die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die gesetzliche Erbfolge getreten sein.

³ Vgl. Bem. zu § 19.

⁴ Vgl. Bem. zu § 19.

⁵ Vgl. Bem. zu § 18.

[Wegen des eintretenden Wittums kann die bestehende Zivilliste nicht ohne landschaftliche Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepakten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen^{1 2}.]

VIII. Abschnitt. Erbprinz. Nachgeborene Prinzen und Prinzessinnen.

§ 25. Das Einkommen des Erbprinzen und der Bedarf seines Hauses wird jedesmal durch einen besondern Ansatz in der [Zivilliste¹] festgesetzt (§ 19).

§ 26. Die Apanage der nachgeborenen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner bestimmten hausgesetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freisteht, dieselbe je nach der Zahl seiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältnisse des Herzoglichen Hauses, ohne Rücksicht auf frühere Beispiele, nach väterlichem Ermessen festzustellen, so hoch, als die Umstände es zulassen oder gebieten.

[Da die Apanagen in der Gesamtsumme der [Zivilliste] mitbegriffen werden, so kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§ 203) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, insofern dadurch die Zivilliste überhaupt erhöht wird, ist von landschaftlicher Zustimmung abhängig.^{1 2}]

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogtums verzehrt werden.

§ 27. Solange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgeborener Prinz, der nicht — (sei es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung außer in dem Fall seiner Vermählung.

§ 28. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene Ehe eines Mitglieds des Herzoglichen Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Wittum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eigenem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten oder den vierten Erbanteil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt oder nicht hinterläßt.

§ 29. Wenn sich ein apanagierter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben.

¹ Vgl. Bem. zu § 18.

² Vgl. Bem. zu § 19.

Dessen erste Herstellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus [Kammermitteln¹], auf welche auch jeder, wegen der Festigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche Erhaltungsaufwand verwiesen bleibt. Alle, zur weitem innern Einrichtung oder zur Verschönerung und Verzierung dienlichen Herstellungen hat der apanagierte Prinz aus eigenen Mitteln bewirken zu lassen und zu unterhalten.

§ 30. Wenn ein apanagierter Prinz mit Hinterlassung von männlichen gesetzmäßigen Leibeserben stirbt, so geht dessen Apanage zunächst auf dessen Linie über. Im Falle in den Ehepakten die Einzahlung eines Heiratsgutes und zugunsten des Herzoglichen Hauses, Verzicht auf dessen Rückfall bedungen und zugestanden worden ist, so erhält die fürstliche Witwe eines apanagierten Prinzen auf ihre Lebenszeit oder bis zu einer anderweiten Vermählung die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Wittum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen.

Ist ein apanagierter Herr ohne männliche Leibeserben verstorben, so soll die ihm ausgesetzte Apanage nach dem Ableben seiner Witwe und seiner unverheirateten Prinzessinnen Töchter auf die aus seiner Speziallinie abstammenden Prinzen, solange einer in derselben vorhanden ist, forterben; sie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Speziallinie der Mannestamm ganz erloschen ist, ohne sodann den übrigen Apanagierten aus andern Speziallinien zuzuwachsen. Eben dasselbe tritt ein, wenn ein apanagierter Prinz unverheiratet oder kinderlos und ohne Hinterlassung einer fürstlichen Witwe stirbt.

§ 31. Wenn dem Herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Landes- oder sonstiger Vermögenszuwachs zuteil würde, so ist der, vermöge des Erstgeburtsrechts in dessen Besitz kommende regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagierten Prinzen eine Zulage der gesamten Apanagegelder nach Verhältnis des Zuwachses, welcher der [Zivilliste²] überhaupt aus der neuen Erwerbung zuteil wird, zu verwilligen.

§ 32. Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Eltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben für Garderobe, Geschenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der [Zivilliste³] des Herzoglichen Hauses ein angemessenes Nadelgeld vom Zeitpunkt ihrer völlig beendigten Erziehung an ausgesetzt.

Nach ihrer Eltern Ableben ist der Landesnachfolger verbunden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem besondern Teile des Herzoglichen Residenzschlosses oder sonst eine anständige freie Wohnung im Lande zu gewähren und zu einem eigenen Haushalte, einer jeden Prinzessin den dritten Teil desjenigen Apanagebetrags auf die [Zivilliste³] anzuweisen,

¹ Vgl. Bem. zu § 18. Danach sind hier an Stelle der Kammermittel die Mittel des Domänenfideikommisses getreten.

² Vgl. Bem. zu § 19.

welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandschaftsgrad zum Regenten stehenden Prinzen bezogen wird.

§ 33. [Die Prinzessinnen des Hauses, sie seien Töchter des regierenden Herrn, des erstgeborenen oder eines nachgeborenen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des Herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heiratsgut und Aussteuer, wozu eine besondere Bewilligung von seiten der Landstände in Anspruch zu nehmen ist.¹⁾

Dagegen stellt jede Prinzessin bei Vollziehung der Ehepakten eine Entsagungs-urkunde aus, wodurch sie zum besten des männlichen Stammes des Herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzigen und künftigen Besitztümer des Herzoglichen Hauses, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstentümern, Landen oder Herrschaften des Gesamthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.

IX. Abschnitt. Privatrechtliche Verhältnisse²⁾.

§ 34. Die Glieder des Herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze³⁾ vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die (Landesgesetze)⁴⁾ überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§ 35. Alle aus Eigentums- und Vertragsverhältnissen herrührende, das Eigentum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des Herzoglichen Hauses werden bei [dem Landesjustizkollegium⁵⁾] angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung,

¹⁾ § 33 Absatz 1 ist ausdrücklich aufgehoben nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. 12. 1849 unter C 6 (Gesetzsamml. S. 234). Über die Ausstattungspflicht der Prinzessinnen des Domänenfideikommisses sind jetzt in Ermangelung grundgesetzlicher Vorschriften die Hausgesetze und Observanzen des Herzoglichen Hauses maßgebend.

²⁾ Die Reichsprozeßgesetze, das Bürgerliche Gesetzbuch und die zu demselben ergangenen Ein- und Ausführungsgesetze finden auf den Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familie nur insoweit Anwendung, als nicht Hausverfassungen und Landesgesetze abweichende Vorschriften enthalten. Sie sind als Zeugen in ihrer Wohnung zu vernehmen. Eide werden durch Unterschreiben der Eidesformel geleistet.

³⁾ Jetzt dürften auch die durch die Reichsgesetze vorgezeichneten Formvorschriften mit maßgebend sein.

⁴⁾ Vgl. Bem. zu § 22.

⁵⁾ Der Landesherr und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, sofern nicht in § 35 Abs. 2 besondere Bestimmung getroffen ist, ihren Gerichtstand vor dem Landgericht in Altenburg, welches in den der Zuständigkeit eines Amtrichters unterfallenden Angelegenheiten einen Kommissar bestellt (s. § 8 des Ausführungsgesetzes z. Gerichtsverfassungsgesetz v. 22. 3. 1879, Gesetzsamml. S. 11).

nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrate, welcher aus dem Herzoge und den anwesenden volljährigen unbeteiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

X. Abschnitt. Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§ 36. Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räten bestehenden [Ministeriums.¹]

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung (Kontrasignatur) eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im [Geheimen Rate¹] gehalten und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist.

§ 37. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde, selbst des Landesherrn, decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (kompetenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig erteilter oder gegengezeichneter (kontrasignierter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Beteiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachteiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schade ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungsweg zu veranlassen (§ 216). Führt letztere nicht zum Zweck einer sachgemäßen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem [Oberappellationsgericht nach den, nunmehr auch für das Herzogtum Sachsen-Altenburg Kraft erlangenden Bestimmungen des § 39 der Oberappellationsgerichtsordnung]² ein.

Zweite Abteilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Untertanen.

I. Abschnitt. Untertanschaft und Staatsbürgerrecht³.

§ 38³. (Alle unter dem Rechtsschutze der Herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogtums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder still-

¹ An Stelle des Ministeriums und des Geheimen Rates sind jetzt das Gesamtministerium und dessen einzelne Abteilungen nach Maßgabe des Organisationsgesetzes v. 14. 3. 1866 (Gesetzsamml. S. 5) getreten.

² Die hier bezeichneten Zuständigkeiten sind jetzt auf das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena übergegangen (vgl. § 6 Z. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 22. 3. 1879, Gesetzsamml. S. 10).

³ Über den jetzigen Unterschied zwischen Landesuntertanen, eingewesenen Untertanen, zeitigen Untertanen, zwischen Landesuntertanschaft und Staatsangehörigkeit, zwischen Inländern, Forensen und Ausländern s. bei Sonnenkalb a. a. O. S. 78, 79 § 5 unter I. Nach Art. 3 der Reichsverfassung besteht für das Reich ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist (vgl. auch Bem. 1 zu § 56).

schweigenden Unterwerfung, als Untertanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder als Landesuntertanen, in einem andauernden, oder als zeitige Untertanen, in einem vorübergehenden Verhältnis (§ 94.)

§ 39¹. (Wenn ein Landesuntertan im Gebiet des Herzogtums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und elterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesuntertan sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber jemand im Herzogtum nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessner, Forenser im weitern Sinn) (§ 91) anzusehen. —)

§ 40¹. (Mit der Landesuntertanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutz noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§ 81).)

§§ 41—43².

II. Abschnitt. Rechte der Landesuntertanen, die zugleich Landeseinwohner sind.

§ 44. Jeder altenburgische Landesuntertan, der zugleich Landeseinwohner (§ 39) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetz enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten (§ 81). Ebenso bestimmen sich die mit der Landesuntertan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetz, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesuntertanen sind — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 129) — vorzüglich folgende:

1. R e c h t s s c h u t z.

§ 45. (Kein Landesuntertan, der zugleich Landeseinwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, außer den gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtssachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sei denn infolge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei notwendigen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) und bei geringeren Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen)³.)

¹ Vgl. Bem. zu § 38.

² Vgl. wegen des an Stelle des Heimatarechtes jetzt getretenen Reichsindigenates Bem. zu § 38. Die §§ 41 bis 43 regeln Erwerb und Verlust der Landesuntertanenschaft, an deren Stelle jetzt die Staatsangehörigkeit getreten ist. Der Inhalt dieser Paragraphen hat sich erledigt, nachdem Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit jetzt reichsgesetzlich erschöpfend geregelt ist (vgl. das Bundesgesetz v. 1. 6. 1870, BGBl. S. 355 und Bem. zu § 82.

³ Vgl. hierzu § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die hier behandelten Fragen sind nach der für das Reich erfolgten einheitlichen Regelung des gerichtlichen Verfahrens, des bürgerlichen und des Strafrechtes Gegenstand der Reichsgesetzgebung, auch der Abschluß der Auslieferungsverträge ist jetzt Sache des Reichs (s. auch Bem. 4 zu § 94).

[Dem Obergericht steht es frei, **Rechtssachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besonderen Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Partei und dergleichen) — Rechtssachen an ein anderes Untergericht zu verweisen¹.]**

(Die Staatsregierung ist befugt, **außerordentliche Kriminalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militär angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung oder doch eines tätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne weiteres niederzusetzen².**)

[Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von **besondern Kriminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdeputation².**]

(In beiden Fällen müssen die Kriminalrichter mit dem Richtereid belegt sein².)

§ 46. Das richterliche Verfahren und Urteil innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist selbständig und unabhängig von jedem willkürlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder-kostspielige Rechtspflege zu sehen und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disziplinargewalt, hinzuwirken.

(Jeder vom Staate angestellte [oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte (§ 121)] Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuar geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden (siehe auch § 83)³.)

[In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixierung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden⁴.]

[Über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle⁵.]

¹ Das ist seit der Neuorganisation der Gerichtsverfassung durch das Reich unzulässig.

² Der Kaiser kann jeden Teil des Reichsgebietes nach Maßgabe der Preussischen Gesetze über den Belagerungszustand in Kriegszustand erklären. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte sind nach § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufrecht erhalten. Zur Unterdrückung eines ausgebrochenen Tumultes und Aufruhrs ist nach §§ 4 bis 13 des Gesetzes vom 25. 3. 1837 (Gesetzsamml. S. 52) die Ausübung eines beschränkten Belagerungszustandes mit den daran geknüpften Folgen zulässig. Hiernach dürften Abs. 3 und 5 noch beschränkte Gültigkeit beanspruchen, Abs. 4 aber, besonders nach Wegfall der Landesdeputation (s. Bem. zu §§ 249 ff.) veraltet sein.

³ Die Richter werden jetzt ausschließlich vom Staate lebenslänglich angestellt. Die übrigen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit sind durch das Gerichtsverfassungsgesetz gegeben.

⁴ Abs. 4 hat sich mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit seit 1854 erledigt.

⁵ Da ein Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten nicht vorhanden ist, entscheiden jetzt die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges (vgl. § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

§ 47. Keinem neuen Gesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitivurteile müssen Entscheidungsgründe beigelegt werden.

§ 48. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig (§ 8), nicht aber die Befugnis einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. [Sollte bei einem Richterspruch ein Kriminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden sein, so kann, entweder auf den Antrag der Landesjustizbehörde oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiskal zur Revisionseinleitung aufgerufen werden¹.]

Die Strafe allgemeiner Vermögenskonfiskation findet, unbeschadet der Bestimmungen § 55, nicht mehr statt und ist durch andere Strafarten zu ersetzen.

§ 49². (Sämtliche Staats- [und herrschaftliche] Kassen haben den Landesuntertanen vor dem [Justizkollegium] Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine [entweder der höchsten Stelle oder (insofern die Klage eine Unterkasse betrifft),] der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende geschichtliche Darlegung der Klagbegründung in Beschwerdeform vorausgehen.)

§ 50. [Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozesses der besondern Erlaubnis der Landesregierung, welche dieserhalb eine kürzliche Sach-erörterung vorausgehen läßt (§ 125).³]

2. Freiheit der Person. Gesetzliche Entfernung von Privat-zwangsverhältnissen für Person und Eigentum.

§ 51.^{3 4} (Kein Landesuntertan darf verhaftet werden, als infolge des durch Tatgründe sich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Tatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Freiheitsberaubung in Kenntnis gesetzt werden.⁴) [Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachsenbuße.⁵]

¹ Eine solche Revisions-Einleitung ist nach der Reichs-Strafprozeßordnung nicht mehr zulässig.

² Nach § 26 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. 3. 1879 (Gesetzsamml. S. 14) ist für gewisse Ansprüche gegen den Staatsfiskus das Landgericht ausschließlich zuständig. Bei Ansprüchen der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse gegen den Staatsfiskus muß eine Entscheidung des Gesamtministeriums vorgehen (vgl. Gesetz v. 26.2.1886 — Gesetzsamml. S. 35— §§ 127 bis 129). Im übrigen kann § 49 keine Gültigkeit mehr beanspruchen.

³ Über Führung der Gemeindeprozesse treffen jetzt die Städte- und die Dorfordnung anderweite Bestimmungen.

⁴ Die Frage der Verhaftung ist jetzt reichsgesetzlich geregelt (vgl. wegen der Verhaftung in Strafsachen die Reichs-Strafprozeßordnung, wegen der Verhaftung zur Abnahme des Offenbarungseides die Reichszivilprozeßordnung, wegen Haft zur Handhabung der Sitzungspolizei das Gerichtsverfassungsgesetz).

⁵ Die Sachsenbuße ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches weggefallen; an ihre Stelle ist Schadensersatzpflicht nach allgemeinen Grundsätzen und disziplinäre Verantwortlichkeit getreten.

§ 52. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt und Geständnisse durch Zwangsmaßregeln nicht erpreßt werden. (Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.)¹

§ 53. Alle die Freiheit der Person oder des Eigentums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Kulturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlwangsrechte) — sollen nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; — wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Untertanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohn, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen).

3. Sicherheit des Eigentums.

§ 54. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigentums. Für Staats- oder Kommunalzwecke kann Privateigentum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zur Aufgabe von Privateigentum findet beispielsweise statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Landstraßen, und von Vizinal- und Kommunikationswegen, bei Erweiterung eines Flußbetts oder starken Bachs; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer geraden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Über die von dem Eigentümer in Zweifel gezogene Notwendigkeit einer Abtretung hat [die Landesregierung²] zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des mutmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerts zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigentümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde) und die betreffende Gerichtsbehörde je einen; alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§ 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigentums, deren Besitz, Anwendung oder ungehinderter Vertrieb (Zirkulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohl nachteilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Fall ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder

¹ Die gesetzliche Ahndung kann, wenn nicht eine nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbare Handlung vorliegt, jetzt nur im Disziplinarwege nach der Gefängnisordnung geahndet werden.

² An Stelle der Landesregierung ist jetzt das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, getreten.

dringend zu befürchten ist; so die Abforderung und Vernichtung angesteckter und ansteckungsfähiger Gegenstände im Fall einer drohenden Epidemie.

Jeder Untertan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Ebenso sind fiskalische und polizeiliche Konfiskationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen¹.

§ 56. Jeder Landesuntertan kann, sobald er volljährig ist (§ 82) und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Übertragung des Grundeigentums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesuntertan zu erwirken².

§ 57. Der Landesuntertan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben, [sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dies, so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubnis erforderlich³].

5. Freie Erwerbsbefugnis⁴.

§ 58. Jeder altenburgische Landesuntertan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugnis, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame anderer dabei genau beachtet. [Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus⁵.]

§ 59. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr erteilt oder wieder erneuert werden.

[Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre erteilt werden, welche dem

¹ Eine Folge des für das Reich bestehenden gemeinsamen Indigenats (s. Bem. zu § 38) ist auch, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte ganz wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

² Außerdeutsche juristische Personen bedürfen zum Erwerb des Eigentums landesherrlicher Genehmigung (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. 5. 1899 § 11, Abs. 2 — Gesetzsamml. S. 33).

³ Diese Bestimmungen sind infolge der Freizügigkeits- und Auswanderungsgesetzgebung veraltet.

⁴ Vgl. Bem. zu § 56.

⁵ Die Vorschrift ist durch die Reichsgewerbegesetzgebung (Regelung der Gewerbefreiheit, des Befähigungsnachweises, des Innungswesens) veraltet.

Erfinder das ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.]¹

§ 60. Ebenso ist der Landesuntertan berechtigt, auch an ausländischen Handlungsetablissemments, Fabriken und dergleichen teilzunehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von seinen diesseitigen Untertanspflichten (§ 43, 57).

6. Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter².

§ 61. Kein altenburgischer Landesuntertan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittlung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtigt.

Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern er solches nicht den Behörden überläßt.

7. Freie Wahl in der Ausbildung und Teilnahme an den Bildungsanstalten.

§ 62. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Vorschriften.

§ 63. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesuntertan offen.

8. Recht zur Verheiratung und Bildung eines Hausstandes.

§ 64.^{3 4} (Die Landesuntertanen männlichen Geschlechts können, [sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militärflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hilfsbedürftigen gehören,] nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheiraten und einen eigenen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimatsrecht und die Kinder werden Landeskinder (§ 39)³.)

¹ Die Frage ist jetzt für das Reich einheitlich geordnet durch die Patentgesetzgebung (s. insbes. Reichs-Patent-Gesetz vom 7. 4. 1891 — RGBl. S. 79).

² Vgl. Bem. zu § 56.

³ Das Recht zur Verheiratung ist im Laufe der Zeit wesentlich erweitert und für das Reich jetzt einheitlich geregelt durch das Bundesgesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen vom 4. 5. 1868 (BGBl. S. 149) und durch das Bürgerliche Gesetzbuch §§ 1303 ff. in Verbindung mit den Vorschriften über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. Hiernach muß § 64 im wesentlichen als veraltet angesprochen werden. Jetzt kann ein Mann nicht vor vollendetem 21., eine Frau nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre eine Ehe eingehen; nur einer Frau kann hiervon durch den Landesherrn Befreiung gewährt werden.

⁴ Gensdarmen bedürfen der Erlaubnis der Ministerialabteilung des Innern, Hof- und Stalldiener der der Hausministerialabteilung (vgl. Höchste Verordnung vom 24. 6. 1899 § 17 — Gesetzsamm. S. 107). Wegen der Militärpersonen vgl. jetzt Reichsmilitärsgesetz vom 2. 5. 1874 §§ 40, 60 Nr. 4, 61 RGBl. S. 56).

[Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre können nur dann stattfinden, wenn die oben (a, b, c) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeitserklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn erteilt wird¹.]

Wegen der Verheiratung von Hofdienern und Militärpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften².

(Die Landesuntertanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heiratsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheiratung mit einem Ausländer das Heimatsrecht¹.)

9. R e c h t d e r B e s c h w e r d e f ü h r u n g .

§ 65. Der Landesuntertan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde unbegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Kostengeltung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

§ 66. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nötig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesuntertanen zur Beförderung des Gesamtwohls einer Gemeinde sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum besten des ganzen Landes oder einzelner Teile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

10. R e c h t s i c h d e r D r u c k p r e s s e z u b e d i e n e n .

§ 67². Jeder Landesuntertan hat die Befugnis, Tatsachen und Meinungen auf dem Weg des Drucks öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der [bundes]gesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte.

Abs. 2, a—e (siehe Bem. ¹).

¹ Vgl. Anmerkung * Seite 422.

² Das Recht, sich der Druckpresse zu bedienen, ist einheitlich und erschöpfend geregelt durch das Reichspreßgesetz vom 7. 5. 1874 (RGBl. S. 65). Hierdurch in Verbindung mit den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Beleidigungen und mit der Reichs-Strafprozeßordnung über Beschlagnahmen sind auch die in Abs. 2a bis e geregelten Einzelheiten jetzt veraltet und vollständig erledigt.

11. Versorgung bei Hilfsbedürftigkeit.

§ 68. (Altenburgische Untertanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gesetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen.¹ Die Obliegenheit der aushilflichen Versorgung solcher Hilfslosen fällt nächst den genannten Personen derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das nähere².)

12. Recht der Auswanderung.

§ 69³. (Die Befugnis zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugesteht, setzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesuntertan und Staatsbürger voraus (§ 78) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen.)

[Zur Auswanderung ist ein Erlaubnisschein der Landesregierung erforderlich.]

[Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arrestanlegungen auf Vermögensteile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Untertansverband nicht bloß für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöst (§ 43).]

§ 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutschen Bundesstaat niemals statt und in einen außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechtserwiderung (§ 96)⁴.

III. Abschnitt. Verpflichtungen der Landesuntertanen.

§ 71. Die Verpflichtungen der Landesuntertanen, welche zugleich Landeseinwohner sind, bestehen in folgenden:

1. Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverletzlich ist, und welcher die gesamte Staatsgewalt in sich vereinigt (§ 4), ist jeder Untertan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

¹ Unterhaltspflichtig sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche §§ 1601 ff., verbunden mit §§ 1360, 1361, nur Ehegatten und Verwandte in gerader Linie gegeneinander.

² Durch das RG über den Unterstützungswohnsitz (RGBl. 1908 S. 381) ist die Versorgung im Falle der Hilfsbedürftigkeit in erster Linie den Ortsarmenverbänden, bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz dem Staate als Landarmenverband zugewiesen.

³ Seit dem Bestehen des gemeinsamen Reichsindigenats (s. Bem. zu § 38) kann nur noch von einer Auswanderung nach dem Reichsauslande die Rede sein. § 69 ist aber auch in diesem beschränkten Umfange als im wesentlichen veraltet anzusprechen. Eines Erlaubnisscheines zum Auswandern bedarf es jetzt nicht mehr. Wegen der Arrestanlegung und einstweiliger Verfügungen vgl. Reichszivilprozeßordnung §§ 916 ff. Wegen des Verlustes der Staatsangehörigkeit infolge zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande s. das Bundesgesetz vom 1. 6. 1870 (BGBl. S. 359) § 21. — Vgl. hierzu auch das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. 6. 1897 (RGBl. S. 463).

⁴ Abzugsgeld ist aufgehoben durch Verträge mit Belgien, Dänemark, Niederlande, Rußland und mit der Schweiz.

Ebenso gebührt dem mutmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauses vorzügliche Ehrerbietung.

2. Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit.

§ 72. Die im Herzogtum Altenburg geltenden Gesetze [wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören § 12^{1 2},] sind die Richtschnur, wonach ein jeder Landesuntertan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. [Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande nach den in diesem für solche Überschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder sein, als die inländischen und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaß ausnahmsweise nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt³.]

§ 73. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesuntertan bindend und dessen Beobachtung im Untertans- (Huldigungs-) ingleichen im Diensteide noch besonders zu versichern. Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Untertanspflichten gilt als Treuebruch und Staatsvergehen.

3. Teilnahme an den Staatslasten.

§ 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Aufwände erforderlich. Sie aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist eine ungeteilte Pflicht aller Landesuntertanen, welche daher alle bestehenden und alle künftig auf verfassungsmäßigem Wege auferlegten persönlichen Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit, bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigentum Gleichheit ohne Ausnahme statthaben soll, [(also von Lehngütern ebenso wie vom freien Erbe nach Verhältnis beigetragen wird)¹] — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, soweit keine Staatsverträge dem entgegenstehen, gegen Entschädigung, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt und allmählich der Bedacht auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnismäßig zu den Staatslasten beitragen. —

¹ Vgl. Bem. zu § 11.

² Vgl. Bem. zu § 12.

³ Die Frage, inwieweit ein Deutscher wegen im Reichsauslande begangener Straftaten im Inlande zu verfolgen ist, ist jetzt im Reichsstrafgesetzbuch §§ 3 ff. erschöpfend geregelt; ebenso die Fragen des Zusammentreffens von Gesetzen des In- und Auslandes und deren Anwendung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 7 bis 31 und verschiedene vom Reiche abgeschlossene Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechtes. Satz 2 ff. des § 72 sind hiernach veraltet.

[Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden¹, sollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden.²]

[Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Teile des gesamten herrschaftlichen Grundeigentums (nicht bloß Teile von Kammer- und Schatullgütern) welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenso bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fort dauern.³]

§ 75³.

§ 76. Die Landesuntertanen haben gegenüber die Befugnis, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulierung der Landesabgaben teilzunehmen (§ 201 bis 209) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der [Obersteuer-] (Landes-) Kasse⁴ öffentlich unterrichtet zu werden (§ 247).

4. Schutz des Landes durch Waffendienst.

§ 77⁵. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältnis festgesetzter Militärstand.

Die Landesuntertanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind daher, [nach den näheren Bestimmungen der Konskriptionsgesetze] die hierzu erforderlichen Militärdienste zu leisten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§ 78⁶. (Kein altenburgischer Landesuntertan kann sich in das Ausland wenden, bevor er nicht seiner Militärpflicht volle Genüge geleistet (§ 69) oder deshalb besondere landesherrliche Erlaubnis erhalten hat.

§ 79. Es ist aber kein Landesuntertan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des deutschen [Bundes⁷] in fremdem Solde gebrauchen zu lassen.

§ 80. Die Landesuntertanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhauptes, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienst zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, sowie der ersten

¹ Der Lehnverband ist aufgehoben. (Ges. vom 1. 4. 1851 — Gesotzsamml. S. 23).

² Die Besteuerung des Domänenfideikommißvermögens ist jetzt durch das Gesetz vom 29. 4. 1874 (Gesotzsamml. S. 9, §16) vollständig neu geregelt (s. Bem. zu § 18). Weiter bestimmen die Steuergesetze, daß der Landesherr und seine Gemahlin mit ihrem ganzen Einkommen von der Einkommen-Ergänzungssteuer befreit sind.

³ § 75 enthält eine durch Zeitablauf erledigte Übergangsbestimmung.

⁴ An Stelle der Obersteuorkasse ist jetzt die Finanzhauptkasse getreten.

⁵ Nach Art. 57 der Reichsverfassung und nach den auf Grund des Art. 4 Z. 14 daselbst erlassenen weiteren reichsgesetzlichen Vorschriften gilt im Deutschen Reich die allgemeine Wehrpflicht (vgl. auch Art. 58 daselbst).

⁶ Diese Frage ist jetzt reichsgesetzlich durch die Reichsmilitärgesetzgebung und das Reichsstrafgesetzbuch § 140 und § 360 Nr. 3 geregelt; § 78 ist daher nicht mehr von praktischer Bedeutung.

⁷ Vgl. Bem. zu § 11.

Aufforderung der Obrigkeit, Polizei, oder des Ortsvorstandes zur Waffenhilfe unweigerlich Folge zu leisten. — Den Ungehorsamen trifft außer der gesetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Übertragung der aus seinem Ungehorsam entstehenden Nachteile. —

IV. Abschnitt. Staatsbürgerrecht.

1. Rechte.

§ 81. Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Ausübung gewisser innerer politischer Rechte durch die Befähigung:

- a. Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu sein,
- b. ein Staats- oder mit Rücksicht auf die Ortsstatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten und
- c. nach Maßgabe des Grundgesetzes (siehe V. Abschnitt) an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst teilzunehmen.

2. Erlangung¹

- a. durch Volljährigkeit und Heimatsrecht.

§ 82¹.

- b. durch Staats-, Kirchen- und Schuldienste.

§ 83. [Insbesondere gewährt auch der Eintritt in den Dienst des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive Anstellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht².] Aus diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das genügendste zu entsprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiel voranzugehen. — Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung verantwortlich. — Daher kann gegen sie wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung und, soviel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Übertretung des Diensteides hat eine förmliche Untersuchung und nach Befinden gänzliche Dienstentlassung zur Folge³.

Hinsichtlich der Entsetzung patentierter Staatsdiener bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften und Formen⁴.

§ 84⁴. Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldienner sich ergebenden Anzeigen von der vorgesetzten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disziplinar-, oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt.

¹ Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist jetzt reichsgesetzlich erschöpfend geregelt (vgl. das Bundesgesetz vom 1. 6. 1870 — BGBl. S. 355 — und Bem. zu § 41). Hierdurch erledigen sich § 82, § 83 Satz 1 und in Verbindung mit Bem. zu §§ 38 die §§ 86 und 88.

² Vgl. Bem. zu § 82.

³ Die näheren Vorschriften über die Ausführung der noch gültigen Bestimmungen der §§ 82 bis 85 finden sich für die Staatsbeamten im Gesetze, den Zivilstaatsdienst betr., vom 26. 2. 1886 (Gesetzsamml. S. 9), für Kirchen- und Schuldienner in verschiedenen zur Regelung ihrer Dienstverhältnisse ergangenen landesgesetzlichen Vorschriften. Wegen der Verfehlungen der Kirchen- und Schuldienner s. Bem. zu §§ 149 bis 151.

⁴ Vgl. Bem. zu § 83.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgesetzte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niedergeschlagen; und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

§ 85¹. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- und Kirchendiener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt Anspruch zu machen. [Zur Erleichterung des Staats in dieser Obliegenheit besteht für die Zivilbeamten der Pensionsfonds (§ 34 der zweiten Beilage des Grundgesetzes)².]

Zum Besten der Witwen und Waisen der Zivilbeamten und der Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweise der letzteren, wo möglich, zu erweiternden Witwenanstalten [(§ 33 daselbst)³].

3. Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes^{4 5}
§ 86—88^{4 5}.

4. Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts^{6 7}.
§ 89⁶.
§ 90⁶.

V. Abschnitt. Eingesessene Untertanen.

§ 91. Eingesessene (Forensen im weitern Sinne des Worts) sind diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen sind, aber in demselben keine

¹ Vgl. Bem. zu § 83.

² Der Pensionsfonds ist aufgehoben. Die zweite Beilage des Grundgesetzes ist als veraltet zu bezeichnen.

³ Die Verhältnisse der Staatsdiener-Witwen-Sozietät, in welche auch die Geistlichen und Volksschullehrer sowie unter gewissen Bedingungen die Gemeindebeamten aufgenommen sind, sind jetzt geregelt durch das Regulativ vom 12. 6. 1872 (Gesetzsamml. S. 111) mit seinen Abänderungen und Ergänzungen, insbesondere mit der wichtigen neuesten Novelle vom 21. 12. 1907 (Gesetzsamml. S. 89).

⁴ Vgl. Bem. zu § 82.

⁵ Wegen des Verlustes des Staatsbürgerrechtes s. Bem. zu § 82, wegen des Verlustes des Staatsdienstes Bem. 2 zu § 83 und die §§ 31 bis 37 des Reichs-Strafgesetzbuches, in welchen die Folgen der Verurteilung zur Zuchthausstrafe und des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte erschöpfend reichsgesetzlich geregelt werden; auch die Folgen der Wahlbestechungen (§ 88) regelt jetzt das Reichsstrafgesetzbuch (vgl. das. §§ 105 ff., 339) einheitlich und unter Ausschließung entgegenstehender landesgesetzlicher Vorschriften für das Reich.

⁶ Ein vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechtes im allgemeinen ist dem jetzt allein maßgebenden BG vom 1. 6. 1870 (BGBl. S. 355) nicht mehr bekannt. Wegen der zeitlichen Unfähigkeit, gewisse staatsbürgerliche Verrichtungen während der Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte auszuüben, siehe die jetzt allein maßgebende Regelung in §§ 34, 35 des Reichs-Strafgesetzbuches. Wegen des vorübergehenden Ruhens des aktiven und passiven Wahlrechtes s. landschaftl. Wahlgesetz Anl. A § 6 Abs. 2. Hierdurch erledigt sich der Inhalt des § 89 vollständig.

⁷ Wegen der in § 90 geordneten Suspension der Beamten vom Dienste treffen jetzt die Disziplinargesetze für Staatsdiener, Geistliche und Volksschullehrer besondere Bestimmungen, die mit dem vorübergehenden Ruhen des Staatsbürgerrechtes in keinem Zusammenhang stehen.

⁸ Vgl. Bem. 2 zu § 89.

Heimatsrechte haben. (Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu.) Sie genießen jedoch für ihr Eigentum den dinglichen und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, (ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimatsrecht zu erlangen)¹.

§ 92. Sie haben (nach Maßgabe ihres Grundbesitzes) zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelasten mit beizutragen und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat².

§ 93³.

VI. Abschnitt. Zeitige Untertanen. Ausländer⁴.

§ 94. Zeitige Untertanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesuntertanen aufgenommen zu sein. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesuntertanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familienglieder und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen⁵ und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können⁶.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurteilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften⁷. (Ihre Verurteilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich⁸; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimat zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur infolge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechtserwiderung in ähnlichen Fällen⁹.)

§ 95. [Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen,

¹ Vgl. Bem. zu §§ 38, 41, 56. Unter Ausländern sind nur Nichtdeutsche zu verstehen.

² Hierüber treffen die staatlichen Steuergesetze und das Gemeindeleistungsgesetz im einzelnen jetzt nähere Bestimmungen.

³ Die in § 93 getroffene Ordnung über den Gerichtstand der eingesessenen Untertanen hat sich erledigt, nachdem die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich den dinglichen und persönlichen Gerichtstand neu und erschöpfend geordnet hat.

⁴ Vgl. Bem. zu § 91.

⁵ In bezug auf die Anwendung des bürgerlichen und Strafrechtes sowie des gerichtlichen Verfahrens gegen zeitige Untertanen gelten jetzt ausschließlich reichsrechtliche Vorschriften (s. auch Bem. zu §§ 45 und 3 zu § 72.)

⁶ Vgl. Bem. zu § 92.

⁷ Die Ausweisung von Reichsinländern regelt sich nach dem Bundesgesetze über die Freisügigkeit vom 1. 11. 1867 (R.GBl. S. 55), die von Reichsausländern wegen strafbarer Handlungen nach dem Reichsstrafgesetzbuche.

⁸ Der Abschluß von Auslieferungsverträgen mit dem Reichsauslande ist Sache des Reiches, welches auch die Auslieferungen vermittelt. Im Reichsinlande kommen bei den gegenseitigen Rechtshilfeleistungen der Gerichte und der Gemeinsamkeit des Strafrechtes und Verfahrens Auslieferungen nicht mehr in Betracht.

wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben¹. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Untertanen angehören²].

§ 96. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vorteilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Untertanen ausgeschlossen sein, so kann ein Erwidierungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogtum Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden³.

§ 97. Ausländern steht es frei, im Herzogtum Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Untertanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthalts im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§ 98. (Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimatsrechte (§ 41)^{4 5}.)

Dritte Abteilung.

Korporationen im Staate.

A. I m a l l g e m e i n e n .

§ 99⁶. Die Verbindung mehrerer Landesuntertanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck kann nur dann auf das Recht der Gesamtpersönlichkeit, als Korporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermessen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Korporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

¹ Vgl. jetzt Reichsstrafgesetzbuch §§ 3 ff.

² Vgl. Bem. 3 4 zu § 94.

³ Vgl. auch Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Art. 31.

⁴ Der Abs. 1 des § 98 ist ausdrücklich aufgehoben durch die höchste Verordnung vom 29. 11. 1867 (Gesetzsamml. S. 161) Z. 1 und im Anschluß an das Freizügigkeitsgesetz durch andere Vorschriften ersetzt. (Danach ist jedem selbständigen Ausländer der Aufenthalt im Inlande, auch über die Dauer von 6 Monaten, ohne polizeiliche Erlaubnis zu gestatten.)

⁵ Vgl. Bem. zu §§ 38, 41, 56.

⁶ § 99 gilt nach § 22 des Bürgerl. Gesetzbuches nur noch in bezug auf Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und in Ermangelung reichsgesetzlicher Vorschriften nach § 80 daselbst in bezug auf Stiftungen sowie nach § 89 daselbst in bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes (Verleihung der juristischen Persönlichkeit erfolgt durch landesherrliche Entschließung unter Vermittelung des Ministeriums, Abteilung des Innern). Vereine jedoch, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet ist, erlangen nach § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes.

B. Ortsgemeinden¹.

I. Abschnitt. Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§ 100. Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besondern Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Absatz 2 (siehe Bem.²)

§ 101³.

1. Volles Nachbarrecht.

§ 102⁴.

§ 103. (Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Teilnahme an den persönlichen Leistungen, an Kommunalwachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben als der besondern durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —⁵)

(Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Verteilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterliegend, nicht im Prozeß-, sondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Rekurs an den Landesherrn freisteht⁶.)

§§ 104—105⁷.

2. Ausmärker (Forenser im engeren Sinn).

§§ 106—107⁷.

3. Schutzverwandte.

§§ 108—109⁷.

¹ Die Verhältnisse der Ortsgemeinden sind jetzt erschöpfend neuregelt für die Dorfgemeinden durch die Dorfordnung vom 13. 6. 1876 (Gesetzsamml. S. 158), für die Städte durch die Städteordnung vom 10. 6. 1897 (Gesetzsamml. S. 23). Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften des Grundgesetzes sind als aufgehoben zu bezeichnen.

² Abs. 2 des § 100, der die Voraussetzungen für die Ausübung des Staatsbürgerrechtes an die Gemeindeangehörigkeit knüpft, ist durch das Bundesgesetz vom 1. 6. 1870 (BGBl. S. 355) erledigt.

³ Die Einteilung der Gemeindeglieder in Vollnachbarn, Ausmärker und Schutzverwandte ist in der Dorf- und in der Städteordnung (s. Bem. vor § 100) weggefallen, wodurch sich auch die §§ 102, 104 bis 109 erledigen. Bei § 105 (wegen der Folgen von Wahlbestechungen) ist noch auf Bem¹. zu § 86 a. E. zu verweisen. Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder ergeben sich aus der Dorf- und aus der Städteordnung in Verbindung mit dem Gemeindeleistungsgesetz vom 14. 3. 1904 (Gesetzsamml. S. 5).

⁴ Vgl. Bem. zu § 101.

⁵ Vgl. Bem. zu § 101. Die Verpflichtung aus Abs. 1 besteht im allgemeinen selbstverständlich jetzt noch.

⁶ Nach dem Gemeindeleistungsgesetze vom 14. 3. 1904 (Gesetzsamml. S. 5) wird jetzt das Nähere hierüber durch Ortsstatut mit Genehmigung des Gesamtministeriums bestimmt.

⁷ Vgl. Bem. zu § 101.

II. Abschnitt. Rechte der Gemeinden¹.

1. Einzelne Befugnisse.

§ 110. Die Gemeinderechte umfassen im allgemeinen die Befugnis der Personeneinheit im Rechtssinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch einzelne aus ihrer Mitte; — 2. (den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame²;) — 3. die Befugnis, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; — 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch — 7. die Befugnis der Aufnahme der Gemeindebürger [oder Nachbarn]. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

2. Gemeindebeschlüsse.

§ 111. [Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorurufung aller beteiligten Gemeindeglieder und die Stimmenmehrheit unter mindestens zwei Dritteln der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich³.]

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken.

3. Gemeindeschulden.

§ 112. Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen und aushilflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§ 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

III. Abschnitt. Verpflichtungen der Gemeinden⁴.

§ 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können, vielmehr sollen sie bemüht sein, alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für

¹ Die Vorschriften der §§ 110 bis 114 gelten, soweit nichts anderes bemerkt ist, im wesentlichen noch; sie sind in der Dorfordnung und in der Städteordnung (s. Bem. vor § 100) näher ausgeführt.

² Die Vorrechte der Minderjährigen sind durch die reichsgesetzliche Regelung des bürgerlichen Rechtes beseitigt.

³ Der Abs. 1 des § 111 ist durch entsprechende anderweite Ordnung in der Städteordnung und der Dorfordnung (s. Bem. vor § 100) bzw. durch die für die städtischen Gemeindebehörden erlassenen Geschäftsordnungen erledigt.

⁴ Vgl. Bem. 1 zu § 110.

öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegenden Institute); die Bereithaltung der Löschgeräte und der zu dem Kommunalwachtdienst vorrätigen Waffen und Wehren.

IV. Abschnitt. Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. D o r f g e m e i n d e n.¹

§ 115. Im übrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. S t a d t g e m e i n d e n.²

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen folgendes im allgemeinen festgesetzt.
§§ 116—124³.

V. Abschnitt. Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§ 125⁴. (So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses gibt sich kund 1. durch das Ordnen der Ortspolizei; [2. durch Genehmigung der Gemeindeprozeßöffnungen;] 3. in der Durchsicht und Kontrollierung des Gemeinderechnungs- und Kassenwesens; 4. in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen; 5. durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung und durch Regulierung der Beamtengehalte.)

§ 126⁵. (Die Spezialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die Herzoglichen Ämter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte unter der obern Leitung der Landesregierung⁶.)

¹ Die wesentlichen Bestimmungen der Dorfordnung vom 13. 6. 1876 (Gesetzsamml. S. 158) sind dargestellt bei Sonnenkalb a. a. O. S. 86—90; vgl. auch Dr. Stöhr, Erläuterungen und Anlagen zur Dorfordnung.

² Die §§ 116 bis 124 sind ausdrücklich aufgehoben durch die Städteordnung vom 10. 6. 1897 (Gesetzsamml. S. 23) § 88; in dieser Städteordnung finden alle in diesen Paragraphen behandelten Angelegenheiten, soweit sie jetzt überhaupt noch in Betracht kommen, eine anderweite erschöpfende gesetzliche Regelung.

³ Vgl. Bem. 2 zu § 115.

⁴ § 125 gilt nur noch für die Dorfgemeinden in dem in § 59 der Dorfordnung vom 13. 6. 1876 (Gesetzsamml. S. 158) näher geregelten Umfange; durch § 31 daselbst ist Z. 2 erledigt. — Für die Stadtgemeinden ist § 125 durch § 88 der Städteordnung (s. Bem.² zu § 115) ausdrücklich aufgehoben, und es ist die Aufsicht des Staates über die Stadtgemeinden jetzt vollständig neu geordnet (s. §§ 81 bis 86 der Städteordnung).

⁵ Vgl. Bem. zu § 125.

⁶ Die Aufsicht über die Dorfgemeinden liegt jetzt den Landratsämtern unter der oberen Leitung des Ministeriums, Abteilung des Innern, ob.

(Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§ 116 bis 124) liegt der Landesregierung¹ selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- und Gemeindeverordneten Revisionen vorzunehmen, und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträtlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervortun, disziplinarisch einzuschreiten, [oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geschehener Verteidigung, unter Beifügung der Gründe auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Rekurses) derselben an den Landesherrn und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde².])

(Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.)

(Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.)

[In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob³.]

§ 127⁴.

Vierte Abteilung.

Kirchen und Schulen, Fromme Stiftungen.

I. Abschnitt. Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129. Die Bekenner anderer christlichen Partikularkirchen genießen den Schutz des Staates, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntnis entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts⁵.

II. Abschnitt. Der Herzog als Kirchen- und Staatsregent.

§ 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubens-

¹ An Stelle der Landesregierung ist jetzt das Ministerium, Abteilung des Innern, getreten.

² Die disziplinarrechtlichen Verhältnisse der städtischen Gemeindebeamten sind jetzt durch das Gesetz vom 18. 3. 1892 §§ 9 bis 17 (Gesetzsamml. S. 63) anderweit erschöpfend geregelt.

³ Die Städte haben, nachdem seit 1876 die Justiz von der Verwaltung vollständig getrennt ist, mit der Justizverwaltung jetzt nichts mehr zu tun.

⁴ § 127 ist durch § 88 der Städteordnung vom 10. 6. 1897 (Gesetzsamml. S. 23) ausdrücklich aufgehoben; wegen anderweiter Regelung in betreff der Irrungen zwischen Stadtrat und Stadtverordneten s. jetzt § 72 der Städteordnung.

⁵ Nach dem Bundesgesetze vom 3. 7. 1869 (BGBl. S. 292) sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben.

bekanntnis ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§ 131. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen und bedürfen seiner Bestätigung.

III. Abschnitt. Von der Kirchengewalt¹.

1. Deren Grundlage.

§ 132. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze.

2. Deren Ausübung.

§ 133. Die Kirchengewalt wird zum Teil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Teil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das [Konsistorium]². Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a. Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§ 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche notwendig ist, sind:

Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung —: erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Synoden.

§ 135. Verordnungen dieser Art (§ 134) werden durch mündliche oder schriftliche Beratungen in Synoden vorbereitet.

Die Generalsynode besteht aus den Räten des [Konsistoriums³], den Superintendenten, [den Lokaladjunkten⁴] und einigen (von den Superintendenten [und Lokaladjunkten⁴] jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogtums; den Vorsitz führt der Präsident des [Konsistoriums³]. Spezialsynoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, [die Lokaladjunkten⁴] und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um in den Fällen schriftlicher Verhandlung die dann erforderlichen schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem [Konsistorium³] vorzulegen.

¹ Durch das Gesetz vom 4. 1. 1869, betr. die Aufhebung des Konsistoriums und die anderweite Regelung der Kompetenzen desselben (Gesetzsamml. S. 1), sind die Zuständigkeiten des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, und der Herzoglichen Kircheninspektionen vollständig neu geordnet und in Verbindung mit der Kirchengemeindeordnung vom 8. 2. 1877 (Gesetzsamml. S. 4) die Organisation der kirchlichen Behörden erheblich erweitert und vervollständigt worden (vgl. die übersichtliche Darstellung bei Sonnenkalb a. a. O. 107). Wegen der Organisation der Schulbehörden s. Bem. zu § 141.

² An Stelle des Konsistoriums ist jetzt das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten, getreten.

³ Vgl. Bem. zu § 133.

⁴ Lokaladjunkten gibt es nicht mehr; man kann die Meinung vertreten, daß an deren Stelle die von der Kultusministerialabteilung bestellten Stellvertreter der Superintendenten getreten sind.

§ 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn und auf Berufung des Konsistoriums. Die Kosten der Synoden werden unter möglichster Beschränkung derselben aus der Landeskasse bestritten.

§ 137. Soll ein Gegenstand der im § 134 bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Beratungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Spezialsynoden und des [Konsistoriums¹] ergibt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom [Konsistorium¹] vorgelegt und von ihm im Falle seines Einverständnisses auch der Landschaft zum Anrat mitgeteilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b. Durch das [Konsistorium¹.]

1. Im allgemeinen.

§ 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom [Konsistorium]² entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1. das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben³;

2. das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten;

3. die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen; die Besorgung der [Verlöbniß-, Ehe- und³] Begräbnissachen;

[4. die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, Kirchen- und Schulgüter und deren Gerechtsame⁴,]

5. das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen und

6. was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist⁵.

2. Zusammensetzung und Verpflichtung des [Konsistoriums¹.]

§ 139⁶. (Das [Konsistorium] besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räten; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.)

¹ Vgl. Bem. zu § 133.

² Wegen der Enturlaubungen s. des Näheren §§ 146 ff. und § 150 nebst den Bemerkungen dazu.

³ Die Ehe Streitigkeiten und die Streitigkeiten über die aus Eheverlöbnissen geltend zu machenden Ansprüche sind jetzt den Zivilgerichten überwiesen (vgl. Ges. vom 4. 1. 1869 § 1, Abs. 2. — Gesetzsaml. S. 1).

⁴ Diese Gerichtsbarkeit ist schon seit 1854 den ordentlichen Gerichten überwiesen.

⁵ Als vermittelnde Organe mit bestimmt begrenzten Zuständigkeiten bestehen in Kirchensachen die Ephoren und die Kircheninspektionen, in Schulsachen die Orts- und Bezirksschulinspektoren und die Schulinspektionen.

⁶ In ähnlicher Weise ist die Zusammensetzung des Ministeriums, Abteilung für Kultusangelegenheiten, geordnet in § 4 des Gesetzes vom 4. 1. 1869 (Gesetzsaml. S. 1). Dasselbe ist in § 5 bestimmt, daß die geschäftliche Behandlung der inneren Angelegenheiten der Landeskirche eine kollegiale ist.

3. Einzelne Obliegenheiten. a. Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§ 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz erweckt und befördert werde; daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

b. Beaufsichtigung der Schulen.

§ 141¹. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntnis über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder.

c. Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer.

§ 142. Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger und sorgt dafür, daß niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige oder die heiligen Sakramente reiche ohne ordentlichen Beruf².

§ 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das [Konsistorium³] dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom [Konsistorium¹] nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Übrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben⁴.

§ 144⁵. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom [Konsistorium³] abhängende Stelle erledigt wird und der Patron einen nicht inländischen Kandidaten oder Geistlichen präsentiert, muß dieser beim [Konsistorium³] über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. — Das [Konsistorium³] ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. —

¹ An der Spitze der Schulverwaltung steht nach dem Gesetze vom 4. 1. 1869 (Gesetzsamml. S. 1) gleichfalls das Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten mit den nachgeordneten Organen (s. Bem. 5 zu § 138). Dazu kommen nach der Schulgemeindeordnung vom 8. 2. 1877 (Gesetzsamml. S. 19) noch die Schulvorstände (vgl. die übersichtliche Darstellung bei Sonnenkalb a. a. O. S. 108, 109).

² Vgl. hierzu die Ordnung über die theologischen Prüfungen und die Vorbereitung zum geistlichen Amte vom 12. 11. 1908 (Gesetzsamml. S. 133).

³ Vgl. Bem. zu § 133.

⁴ Den Kirchenvorständen steht das sogenannte *votum negativum* zu, nach welchem kein Geistlicher angestellt werden darf, gegen dessen Person, Lehre, Gabe und Wandel erhebliche und begründete Meinungen geltend gemacht werden.

⁵ Außerdem kann die Anstellung eines auswärts geprüften Geistlichen von dem Bestehen einer Nachprüfung hierlands abhängig gemacht werden, wenn nicht wegen Anerkennung der Prüfung ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht. (S. § 5 der theologischen Prüfungsordnung vom 12. 11. 1908 — Gesetzsamml. S. 133.)

Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden ist oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Kandidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Konsistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 145. Die Versetzung der Geistlichen auf andere Stellen und die Versetzung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom [Konsistorium¹] vermittelt.

§ 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntnis des [Konsistoriums¹] voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist und nach gehöriger Verteidigung des Angeschuldigten erfolgt².

§ 147³. Gegen ein solches Erkenntnis kann innerhalb dreiwöchentlicher Notfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimerate und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das [Konsistorial-¹] Erkenntnis zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden.

§ 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konsistorialräte und unter der Leitung des ältesten Spezial-Superintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§ 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendiert und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntnis sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerstrafe) verurteilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn [sie durch Ableistung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe freikommen⁴ oder] ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnisstrafe zuerkannt wird, so sind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnis von der weltlichen Behörde dem [Konsistorium¹] zuzustellen, welches dann erwägt, inwiefern

¹ Vgl. Bem. zu § 133.

² Im Disziplinarwege kann auch auf Ordnungsstrafe bis zur Höhe des einmonatlichen Besoldungsbetrages (Gesetz vom 4. 1. 1869 § 6 unter c — Gesetzsamml. S. 1) und auf Entziehung oder Vorenthaltung der Dienstalterszulage erkannt werden (§ 6 des Gesetzes über die Dienst-einkommen der Geistlichen vom 8. 2. 1877. — Gesetzsamml. S. 29).

³ Der Rekurs auf den Ausspruch des Landesherrn ist laut Beschlusses des Gesamtministeriums vom 14. 10. 1871 auch in solchen Disziplinarfällen zulässig, in denen nicht auf Amte-entlassung erkannt ist. Der Landesherr wird in allen derartigen Rekursen vom Gesamtministerium beraten (s. § 11 des Gesetzes vom 4. 1. 1869 — Gesetzsamml. S. 1).

⁴ Ableistung eines Reinigungseides gibt es im jetzigen Strafprozeßverfahren nicht mehr.

die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§ 146, 148) auf dem Disziplinarwege geeignet sei.

§ 150¹. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von [den Schullehrern und den] andern Kirchendienern, nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung teilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§ 151². Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Rekurs an den Landesherrn frei.

d. General-Visitationen.

§ 152. Das [Konsistorium³] hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittels General-Visitationen nach einer regelmäßigen Reihenfolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Konsistorialrate wahrgenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt und der Erfolg einer jeden General-Visitation dem Landesherrn angezeigt werde⁴.

e. Erhaltung der Moralität.

§ 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Untertanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels, befleißigen und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert nach den bestehenden Einrichtungen den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachteilig werden⁵.

f. Beratung mit den Synoden.

§ 154. Die schriftliche oder mündliche Beratung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die § 134 bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

IV. Abschnitt. Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen¹.

§ 155⁶. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann solange sie bestehen, im Wert und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen

¹ Die §§ 150, 151 gelten für Volksschullehrer nicht mehr. Das Disziplinarverfahren gegen sie ist jetzt im Gesetz, betr. das Volksschulwesen, vom 12. 2. 1889 (Gesetzsamml. S. 23) § 49 ff. erschöpfend geregelt und erfolgt durch die hierfür geordneten Disziplinarbehörden. Als Kirchendiener im Sinne der §§ 150, 151 werden nur solche Personen gelten können, die nicht aktive Volksschullehrer sind und ihr Einkommen ausschließlich oder zum größten Teil vom Kirchendienste beziehen. (Der Kirchendienst muß das Hauptamt sein.)

² Vgl. Bem. zu § 150.

³ Vgl. Bem. zu § 133.

⁴ Das Nähere ist eingehend geordnet durch die nur noch für die Kirchen und den Religionsunterricht in der Volksschule geltende Visitationsordnung vom 17. 3. 1860 (Gesetzsamml. S. 67) und durch die höchsten Verordnungen über die Schulaufsicht vom 22. 9. 1876 (Gesetzsamml. S. 243) und vom 6. 11. 1893 (Gesetzsamml. S. 97).

⁵ Die obere Kirchenbehörde soll hierbei vom Kirchenvorstande unterstützt werden (s. Kirchengemeindeordnung vom 8. 2. 1877 § 13 — Gesetzsamml. S. 9).

⁶ Die Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind in allen wesentlichen Punkten vom bürgerlichen Gesetzbuch unberührt geblieben (s. daselbst § 89).

werden. [Es genießt die Rechte Minderjähriger¹.] Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§ 156. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nötig durch Vermittelung einer landschaftlichen Verwilligung) aushilflich ein.

§ 157. [Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schulärarien, für geistliche und Schulgebäude und dergleichen unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde werden unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den § 103 aufgestellten Grundsätzen entschieden².] Das [Konsistorium³] hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben⁴.

§ 158⁵. Liegende Gründe oder Gerechtsame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des [Konsistoriums²] und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§ 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein anderes verordnet ist, unter dem [Konsistorium²] und genießen den besondern Staatsschutz.

§ 160⁶.

¹ Vgl. Bem.² zu § 110.

² Die Umlagen für Kirchenzwecke erfolgen jetzt nach dem Gesetze vom 19. 12. 1906 (Gesetzsamml. S. 131), die für Schulzwecke nach dem Gesetze vom 14. 8. 1897 (Gesetzsamml. S. 76). Durch diese erschöpfenden Neuregelungen erledigt sich Satz 1 des § 157.

³ Vgl. Bem. zu § 133.

⁴ Bei Prüfung und Abnahme der Kirchenrechnungen, welche durch die Kircheninspektionen erfolgt, wirkt jetzt nach näherer Ordnung in der Kirchengemeindeordnung vom 8. 2. 1877 § 23 (Gesetzsamml. S. 10) in Verbindung mit der Verordnung vom 17. 3. 1860 (Gesetzsamml. S. 71) der Kirchenvorstand mit, die Prüfung und Abnahme der Schulrechnungen erfolgt jetzt durch den Schulvorstand (vgl. Verordnung vom 20. 12. 1877 — Gesetzsamml. S. 129).

⁵ § 158 gilt nur noch in bezug auf Veräußerung von Pfarrei- und von Schulgut, da bei Veräußerung von Kirchengut und von Grundstücken der Kirchen- und Schulgemeinden jetzt nur noch nach näherer Bestimmung der Kirchen- und Schulgemeindeordnungen vom 8. 2. 1877 (Gesetzsamml. S. 4 und S. 18) die Genehmigung der Kirchen- bzw. Schulinspektionen oder der Kultusministerialabteilung zu den betreffenden Beschlüssen der Kirchen- und Schulvorstände erforderlich ist, Erbpachtrechte aber nicht mehr begründet werden können (s. § 79 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. 5. 1899 — Gesetzsamml. S. 47).

⁶ § 160 ist ausdrücklich aufgehoben durch § 13 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. 5. 1899 (Gesetzsamml. S. 33). Nach § 11 daselbst bedürfen jetzt juristische Personen, einschließlich der des öffentlichen Rechtes mit dem Sitze im Deutschen Reiche zum Erwerbe des Eigentums an Grundstücken sowie von Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen im Werte von über 5000 M. landesherrlicher Genehmigung. (Wegen ausländischer juristischer Personen s. § 11 Absatz 2 daselbst.)

§ 161¹. (Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände im Sinne des Stifters eine anders gestaltete Verwendung rätlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der beteiligten Kuratoren, Kollatoren, Patrone und Gemeinden—eintreten.

Fünfte Abteilung.

Von den Landesständen.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 162. Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen in dem grundgesetzlichen Verhältnis zur Staatsregierung.

§ 163².

§ 164. Sie bilden eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit aus [entweder in der vollen Versammlung des Landtags [oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation³.]

§ 165. Ein Landtag findet regelmäßig alle [4 Jahre] an einem vom Landesherrn zu bestimmenden Orte statt; er kann von Demselben auch früher, nicht aber später berufen werden⁴.

Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. Jede Versammlung ohne landesherrliche Berufung ist gesetzwidrig.

§ 166. Dem Landesherrn steht das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulösen. Im letztern Falle wird der ihnen erteilte Auftrag ungültig, und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der früheren Ständeversammlung können wieder gewählt werden.

II. Abschnitt. Zusammensetzung der Landstände.

§§ 167, 168⁵.

¹ § 161 dürfte im wesentlichen veraltet sein und seinem Hauptinhalte nach sich erledigen durch § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Zuständig ist hiernach im Falle, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder das Gemeinwohl gefährdet ist, für die zu treffenden Maßnahmen das Ministerium, Abteilung des Innern.

² An Stelle der §§ 163, 167 bis 198, 224, 244 des Grundgesetzes sowie der ersten Beilage desselben nebst den Unterbeilagen A und B, welche nach § 32 des Gesetzes vom 10. 4. 1848 (Gesetzsamml. 12) in Verbindung mit dem letzten Satze des § 36 des Gesetzes vom 3. 8. 1850 (Gesetzsamml. S. 97) und mit § 1 des Gesetzes vom 1. 5. 1857 (Gesetzsamml. 131) außer Kraft getreten bzw. geblieben sind, gilt jetzt das im wesentlichen sich an das Gesetz vom 3. 8. 1850 anschließende Gesetz, die landschaftlichen Wahlen betreffend vom 31. Mai 1870 (Gesetzsamml. S. 85) nebst seinen späteren Abänderungen, wie aus der Anlage A des Näheren ersichtlich ist.

³ Vgl. Bem. zu §§ 249 ff.

⁴ Abs. 1 des § 165 ist dadurch abgeändert, daß die jetzt eingeführten dreijährigen Etatsperioden die Einberufung der Landschaft mindestens alle drei Jahre erfordern (s. Gesetz vom 16. 9. 1850 — Gesetzsamml. S. 146). Dementsprechend ist jetzt die Landtags- und Wahlperiode auf drei Jahre festgesetzt (s. Anlage A § 29 und Bemerkung dazu). Vgl. auch §§ 203, 207 und 219.

⁵ Vgl. Bem. zu § 163.

III. Abschnitt. Von den Bedingungen der Wahlberechtigung und von der Ausübung derselben.

§§ 169 bis 197¹.

IV. Abschnitt. Vorlegung der Wahlergebnisse an den Landesherrn. § 198¹.

V. Abschnitt. Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 199. Die Landstände sind im allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Untertanen zu vertreten und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnis angehören.

§ 200. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetz; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Beratungsgegenstände und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Überzeugung und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

2. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung.

a. Bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigentum betreffen, insbesondere bei Steuerauflagen.

§ 201. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigentum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirat und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Untertanen abgeändert und keines aufgehoben werden kann.

§ 202. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulierung der den Untertanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§ 203. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung der Finanztats, (welche regelmäßig auf [4 Jahre²,] eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht,) ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§ 204. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotierung) der erforderlichen und deshalb vor dem Einnahmetat festzusetzenden Ausgabesätze nötigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabebefordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatssatzes kann, so wenig als die Verwilligung neuer

¹ Vgl. Bem. zu § 163.

² Vgl. Bem. zu § 165.

Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzulässig sein.

§ 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzulässig. Doch bleibt der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§ 206. Sollte ein Einverständnis über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können und die Verwilligungszeit zu Ende gehen, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch einmal auf ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§ 207. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf [vier Jahre¹] zu erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des Ausgabebedarfs und der mutmaßlichen Einnahmen auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§ 208². [Die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domänen sind in der zweiten Beilage des Grundgesetzes enthalten und bilden einen Teil desselben.]

§ 209. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen, so haben sie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu tun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Überlegung ziehen kann.

b. Bei Gesetzen anderer Art.

§ 210³. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigentum aller Untertanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgeteilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen und sie benutzen, soweit Er es zweckmäßig erachtet.

§ 211. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person oder das Eigentum aller Untertanen berühren oder die Grundverfassung ändern [§ 201]); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besonderen Gründen erfordern.

§ 212⁴.

¹ Vgl. Bem. zu § 165.

² Vgl. die Bemerkung zur zweiten Beilage des Grundgesetzes.

³ Die Grenzen zwischen Gesetz und landesherrlicher Verordnung sind im modernen Staatsleben allmählich zugunsten der Gesetzgebung erweitert worden, ohne daß darüber gesetzliche Vorschriften ergangen sind. Gesetze der im Eingang des § 210 bezeichneten Art dürften überhaupt selten vorkommen.

⁴ § 212 (von der Stellung des Militärkollegiums gegenüber der Landschaft handelnd) ist nach Aufhebung dieses Kollegiums und da jetzt die Deckung der Ausgaben für das Militärwesen durch das Reich erfolgt, veraltet bzw. erledigt (vgl. Abschnitt XI der Reichsverfassung).

§ 213. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet sich lediglich nach der vierten Abteilung des Grundgesetzes.

c. Bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung.

§ 214. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen und unter genauer Angabe der Gründe¹ um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf derselbe den Gegenstand erörtern lassen und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruieren oder sonst das Nötige beschließen wird. Die Gesetzesvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

d. Bei Mängeln in der Verwaltung.

§ 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen sein möchten, zur Kenntnis des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

e. Vermittlung von Beschwerden einzelner Untertanen, Korporationen und Orte.

§ 216. Die Landschaft hat die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit schriftlich bei der Landschaft angebracht sein, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher ohne Erfolg an die geeigneten Landeskollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§ 37).

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

f. Bei außerordentlichen Kommissionen.

§ 217. In solchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden Ereignissen Kommissionen niedergesetzt werden und dabei persönliche oder Geldleistungen der gesamten Untertanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

VI. Abschnitt. Art der Ausübung der landschaftlichen Tätigkeit.

§ 218. Die Landschaft übt ihre verfassungsmäßige Tätigkeit aus [entweder] in voller Versammlung auf Landtagen [oder durch einen Ausschuß, die Landes-Deputation².]

1. V o m L a n d t a g.

a. Berufung, Eröffnung.

§ 219. Der Landtag versammelt sich mindestens alle [4 Jahre³] auf Berufung des Landesherrn. Zu diesem Behufe erhält der Landschaftspräsident ein Herzogliches

¹ Hinter „Gründe“ sind nach § 2 des Gesetzes vom 11. 2. 1854 (Gesetzsamml. S. 12) die Worte einzufügen: „sowie nach Befinden unter Beifügung der gewünschten Grundzüge“.

² Vgl. Bem. zu § 249.

³ Vgl. Bem. zu § 165.

Reskript und jeder der landschaftlichen Abgeordneten einen Ministerialerlaß. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§ 220¹.

§ 221. Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages bestimmten Tages und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Kommissarius ab, um den neu eintretenden landschaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt § 200 angegeben ist.

§ 222. Hierauf begibt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mitteilung der Propositionspunkte, entweder vom Landesherrn persönlich oder durch Kommissarien in Seinem Namen.

b. Landschaftliche Beamte².

§ 223. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft und dessen Gehilfe³, der Landschaftssyndikus und ein Protokollführer.

§ 224⁴ ⁵. [Den Landschaftspräsident ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.]

§ 225. Der Gehilfe des Präsidenten⁶ wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Die Wahl geschieht [in der zweiten Woche des Landtags⁷] und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Stände, gültig bis zum Beginn des nächsten Landtags⁸.

Er vertritt den Landschaftspräsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung untunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung [und ist Mitglied der Landesdeputation.⁹]

¹ § 220, von den landschaftlichen Stellvertretern handelnd, erledigt sich, nachdem durch Gesetz vom 22. 10. 1873 (Gesetzsamml. S. 66) die Wahl solcher Stellvertreter in Wegfall gekommen ist.

² Zu den §§ 223 bis 248 ist zu vergleichen die mit Gesetzeskraft erlassene landschaftliche Geschäftsordnung vom 23. 12. 1858 nebst der sie abändernden Höchsten Verordnung vom 27. 10. 1868 (Gesetzsamml. S. 267). Hierdurch ist der Inhalt dieser Paragraphen wiederholt, erläutert, ergänzt und teilweise auch abgeändert (vgl. die wesentlichen Änderungen in den folgenden Anmerkungen und die übersichtliche Zusammenstellung bei *Sonnenkalb a. a. O.* S. 94, 95).

³ Der Gehilfe wird jetzt Vizepräsident genannt und bildet mit dem Präsidenten den Landschaftsvorstand (s. Bem. vor § 223).

⁴ Vgl. Bem. zu § 163.

⁵ Der Präsident wird jetzt vom Landesherrn aus den drei von der Landschaft gewählten und ihm präsentierten Kandidaten ernannt.

⁶ Vgl. Bem. zu § 223.

⁷ Die Wahl geschieht jetzt unmittelbar nach Ernennung des Präsidenten.

⁸ Neben dem Vizepräsidenten wird jetzt noch ein Ersatzmann des Landtagsvorstandes gewählt, der aber landesherrlicher Bestätigung nicht bedarf.

⁹ Vgl. Bem. zu § 249.

§ 226. Der Präsident ist Dirigent der Landschaft; er eröffnet die Eingänge, teilt die Vorträge aus, zeichnet (signiert) nebst dem Gehülfen¹ die Entwürfe und Protokolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landschaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landschaft als deren Redner.

§ 227. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Teilnahme versammeln. Er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

Syndikus².

§ 228. Der Syndikus besorgt alle von der Landschaft beschlossenen Ausfertigungen; er ist Sekretär und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen [und Deputationstagen³] seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dies geschieht zugleich mit der § 221 gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landschaft das erste Mal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächsten Landtages und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Protokollführung und Schreiberei⁴.

§ 229. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protokollführer⁵. Ist dies ein Staatsdiener, so benennt sie ihn dem [Geheimen⁶ Ministerium] mündlich, worauf derselbe, — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflcht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Kanzlisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden und Schreibgebühren erhalten⁵.

c. Geschäftsform².

§ 230. Der Landschaftspräsident und neben ihm sein Gehilfe⁶ haben den Vorsitz⁷.

§ 231. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmitteilungen.

§ 232. Der Landesherr ordnet Kommissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Teilnahme an den Beratungen [in die Landstube] ab. Zu letzterm Behufe teilt der Präsident [jedesmal zwei⁸ Stunden] vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagesordnung mit.

¹ Vgl. Bem. zu § 223.

² Vgl. Bem. vor § 223.

³ Oder auch mehrere Protokollführer.

⁴ Jetzt dem Gesamtministerium.

⁵ Jetzt werden die Schreibarbeiten nebenamtlich von Kanzleibeamten des Ministeriums mit besorgt.

⁶ Vgl. Bem. zu § 161.

⁷ Die übrigen Bestimmungen des § 230, welche über die Plätze der Abgeordneten handeln, sind veraltet. Die Abgeordneten nehmen jetzt ihre Plätze nach freier Wahl und Vereinbarung ein.

⁸ Mitteilung der Tagesordnung erfolgt jetzt am Schlusse der Sitzung oder spätestens vier Stunden vor Eröffnung einer Sitzung.

§ 233. Die landesherrlichen Kommissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, so ist die Erbitung und Zuziehung landesherrlicher Kommissarien unerläßlich.

[Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Diskussion nicht von neuem aufgenommen werden¹.]

§ 234. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Kommissarien notwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beisein halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche Diskussion voraus, an welcher landesherrliche Kommissarien Anteil nehmen können.

Es können daher die Beratungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 235. Vom Präsidenten hängt es ab, ob er die zur Beratung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen oder ob er Referenten ernennen oder sie durch eine Kommission begutachten lassen will. Letzteres kann auch infolge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen².

Die Kommissionen werden durch Wahl bestellt oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt.

§ 236. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der [Obersteuer-Verwaltung³] und der Landesbank erhält die Landschaft durch [die von ihr dahin präsentierten Mitglieder oder⁴] die Vorstände der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus andern Geschäftszweigen gewünscht, so wendet sich der Präsident dieserhalb an das Herzogliche [Geheime Ministerium⁵].

§ 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Beratung gezogen. Während sie erwogen werden, sammelt zugleich eine Kommission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden. — Die Beratung über den Finanzetat muß so zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebnis angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber stattfinden können.

§ 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsidenten gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrag austellt.

¹ Der Abs. 4 des § 233 ist in die landschaftliche Geschäftsordnung nicht mit übernommen und veraltet.

² Alle Gesetzesvorlagen müssen, wenn nicht die Regierungskommissare darauf verzichten, von einer Kommission vorberaten werden.

³ Jetzt Finanzverwaltung.

⁴ Vgl. Bem. zu § 249.

⁵ Vgl. Bem. 3 zu § 229.

§ 239¹. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsidenten gleichfalls schriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederschrift mitgeteilt werden. Es hängt vom Präsidenten ab, wem er sie zum Vortrag zuteilen will.

Auf gelegentliche Äußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung stattfinden.

§ 240. Nach eröffneter und vollendeter freier Beratung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete gibt seine Stimme lediglich nach seiner eignen Überzeugung; Instruktionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigeren Gegenständen oder wenn sonst die Mehrheit solchen Aufschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsident gestellt.

Alle ständische Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§ 241². Beim Stimmen gibt zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehilfe³ die Stimme, [die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten und endigt bei jenem zur Linken desselben.]

Bei allen Schlußfassungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgestimmt: [Einverstanden! oder: nicht einverstanden!] Geheime Stimmgebung ist nur zulässig bei der Wahl des Gehilfen³, [der Mitglieder der Landesdeputation³,] der Kommissionen und des Syndikus⁴.

§ 242. Es steht nur den landesherrlichen Kommissarien, dem Präsidenten und den Referenten oder Mitgliedern der ständischen Kommissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen, alle übrigen Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§ 243. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit⁵.

§ 244⁶.

¹ Außerdem sind Interpellationen statthaft. Das Ministerium kann sie beantworten oder ihre Beantwortung ablehnen; eine Besprechung über den Inhalt der Interpellationen ist nicht statthaft.

² Die weitere Stimmfolge richtet sich jetzt nach der alphabetischen Reihenfolge der Abgeordneten, doch so, daß bei jeder Abstimmung der Anfang derselben um einen Mann fortschreitet; hierbei wird mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt. Derartige namentliche Abstimmungen finden aber nur statt bei Gesetzen und wichtigen Regierungsvorlagen, auf besonderen Antrag, oder wenn das Ergebnis der nicht namentlichen Abstimmung zweifelhaft blieb. Bei nicht namentlicher Abstimmung haben die Abgeordneten, welche die Abstimmungsfrage mit „Nein“ beantworten wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

³ Vgl. Bem. zu § 223.

⁴ Auch die sonstigen Wahlen erfolgen jetzt mit geheimer Stimmgebung.

⁵ Bei den Wahlen des Landtagsvorstandes und dessen Ersatzmannes (s. Bem. zu §§ 223, 225) ist absolute Stimmenmehrheit vorgeschrieben.

Bei Stimmgleichheit wird über den vorliegenden Antrag in einer der nächsten Sitzungen nochmals abgestimmt; tritt hier zum zweiten Male Stimmgleichheit ein, so gilt der Antrag für abgelehnt. Anträge in bezug auf die Debatte oder auf Übergang zur Tagesordnung gelten schon bei der ersten Stimmgleichheit als abgelehnt.

⁶ Vgl. Bem. zu § 163.

§ 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimütigkeit bei den Beratungen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

§ 246¹. Sämtliche Abgeordneten erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von [ihrem Rittergute oder] ihrem Heimatsorte, [falls selbiger im Herzogtum Altenburg liegt], zum Orte des Land- [oder Deputations²]tages und zurück, [zusammen 1½ Taler,] ingleichen auf die Dauer der Versammlung Tagegelder, für die am Versammlungsorte wohnhaften [einen Taler], für die auswärtigen [zwei Taler] täglich.

Der gesamte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der [Obersteuerkasse] bestritten³.

Der Präsident und Syndikus empfangen fixe Gehalte⁴.

§ 247. Eine Übersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden⁵.

Der Voranschlag und die Rechnungslegung [der Obersteuerkasse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung⁶, (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze⁷)] werden beim Eintritt einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgeteilt werden (§ 76)¹.

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

d. Schluß des Landtags⁸.

§ 248. So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn stattfinden kann, so hängt auch die Schließung jeder Versammlung vom Landesherrn ab. Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne weiteres auseinander.

2. Von der Landesdeputation.

§§ 249 bis 265⁹.

¹ Die Reisekosten und Tagegelder der Abgeordneten sind durch Vereinbarungen zwischen Regierung und Landschaft erhöht worden. Sie betragen jetzt für Abgeordnete, die am Versammlungsorte wohnen, 6 M., für auswärtige Abgeordnete 12 M.

² Vgl. Bem. zu § 249.

³ Jetzt aus der Finanzhauptkasse.

⁴ Das Gehalt des Präsidenten gilt als Vergütung für Repräsentationsaufwand, den er neben seinen Tagegeldern erhält.

⁵ Die im § 247 Abs. 1, 2 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen durch die als Beilage zum Amts- und Nachrichtenblatte erscheinenden landschaftlichen Mitteilungen.

⁶ An Stelle der Obersteuerkasse ist die Finanzhauptkasse getreten. Nach Teilung des Domänenvermögens (s. Bem. zu § 18) hat sich die Mitteilung der Resultate der Kammerverwaltung erledigt.

⁷ Vgl. Bem. zu § 208.

⁸ Vgl. Bem. vor § 223.

⁹ Die Landesdeputation ist durch veränderte Organisation in Wegfall gekommen. An ihre Stelle sind zwei landschaftliche Beisitzer getreten, welche von vorzugsweise wichtigen Gegenständen der Finanzverwaltung in Kenntnis zu setzen sind, etwaige Bedenken schriftlich zu den Akten geben können, als Mitglieder des Verwaltungsrates der Landesbank fungieren und denen

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz.

§ 266. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft und können nur im Einverständnis des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. [Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft infolge des Grundgesetzes die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit.]

Im Falle einer nicht ausgleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung § 41 bis 44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen¹. Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden und werden dies beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Untertan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Akt seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten und machen sich durch dessen Überschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Gegeben Altenburg, am 29. April 1831.

(L. S.)

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Joseph, Herzog zu Sachsen,

Erbprinz von Sachsen-Altenburg.

Karl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. Karl Chr. v. Wüstemann. Chr. Gottfr. Hermann.

Erste Beilage. Wahlordnung².

eine beratende Stimme bei Schlußfassungen des Gesamtministeriums in Angelegenheiten des Domänenfideikommisses zusteht (vgl. insbesondere das Gesetz vom 3. 12. 1855 — *Gesetzsamml.* S. 217—, vom 14. 3. 1866 Art. 9 Abs. 6 — *Gesetzsamml.* S. 8 —, vom 29. 4. 1874 § 21 — *Gesetzsamml.* S. 16 — und vom 29. 5. 1883 § 11 — *Gesetzsamml.* S. 23; vgl. ferner die Zusammenstellung bei *S o n n e n k a l b a. a. O.* S. 95 § 7, letzter Absatz). Eine Stelle im Direktorium der Landesbank wird gleichfalls von der Landschaft besetzt. — Die § 249 bis 265 haben sich hierdurch erledigt.

¹ Die angezogenen §§ 40 bis 44 der (provisorischen) Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. 10. 1816 finden sich abgedruckt in dem Nachtrag zur dritten Beifügen-Sammlung zur Landesordnung S. 210 ff. An Stelle des hiernach für das schiedsrichterliche Verfahren zuständigen Oberappellationsgerichtes in Jena ist vom 1. 10. 1879 das gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena getreten, auf welches nach § 6 Z. 3 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 22. 3. 1879 (*Gesetzsamml.* S. 10) die Gerichtsbarkeit des Oberappellationsgerichtes in den Angelegenheiten übergegangen ist, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören. Darüber hinaus können nach § 25 Abs. 3 des Staatsvertrages über das Oberlandesgericht in Jena (*Gesetzsamml.* vom Jahre 1877 S. 86) andere Zuständigkeiten dem Oberlandesgerichte von einer einzelnen Regierung nicht ohne die Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen zugewiesen werden. Wenn das Oberlandesgericht zu dem in § 266 Abs. 2 Satz 1 geordneten schiedsrichterlichen Verfahren nicht zuständig sein sollte, würde es an einer Behörde zur Entscheidung von Streitigkeiten der fraglichen Art fehlen und demnach gegebenenfalls Art. 76 Abs. 2 der Reichsverfassung zur Anwendung zu bringen sein.

² Wegen des Außerkrafttretens der ersten Beilage zum Grundgesetz nebst den Unterbeilagen A und B s. Bem. zu § 163.

Zweite Beilage. Nähere Grundsätze der Finanzverwaltung.¹**Anlage A.**

**Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend,
vom 31. Mai 1870 (Gesetzsamml. S. 86)²,**

unter Berücksichtigung der Abänderungen derselben durch

- I. das Gesetz vom 2. Mai 1872 (Gesetzsamml. S. 91);
- II. das Gesetz vom 22. Oktober 1873 (Gesetzsamml. S. 66);
- III. die Verordnung vom 10. Februar 1875 (Gesetzsamml. S. 80);
- IV. das Gesetz vom 15. Januar 1898 (Gesetzsamml. S. 1);
- V. das Gesetz vom 4. Januar 1904 (Gesetzsamml. S. 1);
- VI. das Gesetz vom 29. März 1909 (Gesetzsamml. S. 11).

§ 1. (VI.) Die Landesvertretung (Landschaft) des Herzogtums Sachsen-Altenburg besteht aus 32 gewählten Abgeordneten, und zwar:

- 11 Abgeordneten der Städte,
- 12 Abgeordneten des platten Landes und

9 von den Höchstbesteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern, welche in den einzelnen hierzu gebildeten Bezirken die meisten direkten Staatssteuern (Grundsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer) entrichten, gewählten Abgeordneten.

§ 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes ist das Herzogtum in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

- 1. Wahlbezirk A und 1. Wahlbezirk B: Residenzstadt Altenburg nach einer unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten durch Höchste Verordnung zu bestimmenden räumlichen Teilung.(VI.)
- 2. Wahlbezirk: die Städte Ronneburg, Schmölln, Lucka, Gößnitz, und [der Marktflecken] Meuselwitz;
- 3. Wahlbezirk: die in der Beilage A } näher bezeichneten ländlichen Ortschaften des
- 4. Wahlbezirk: die in der Beilage B } Ostkreises;
- 5. Wahlbezirk: die Städte Roda, Eisenberg, Kahla und Orlamünde mit Naschhausen;
- 6. Wahlbezirk: die ländlichen Ortschaften des Eisenberger Amtsgerichtsbezirks und der in der Beilage C verzeichnete Teil des Rodaischen Amtsgerichtsbezirks;
- 7. Wahlbezirk: der in der Beilage D verzeichnete Teil des Rodaischen Amtsgerichtsbezirks und die ländlichen Ortschaften des Kahlaischen Amtsgerichtsbezirks.

In den Wahlbezirken 1 A und 1 B werden zusammen fünf, in jedem der übrigen Wahlbezirke drei Abgeordnete gewählt. (VI.)

¹ Vgl. § 208 des Grundgesetzes. Die „näheren Grundsätze der Finanzverwaltung“ werden zwar in ihren grundlegenden, den §§ 202 bis 207 des Grundgesetzes sich anschließenden Normen in den Grundzügen Gültigkeit beanspruchen können, sind indessen in allen Einzelheiten, insbesondere auch infolge der anderweiten Organisation der Behörden der Finanzverwaltung, durch verschiedene verfügte Abänderungen und durch die im Laufe der Zeit vom Gesamtministerium im Einvernehmen mit der Landschaft festgestellten Verwaltungsgrundsätze, welche in der Gesetzsammlung nicht veröffentlicht worden sind, im wesentlichen als veraltet zu bezeichnen, weshalb ein Abdruck der 34 Paragraphen umfassenden zweiten Beilage unterbleiben konnte.

² Die Abänderungen sind, soweit möglich, in den Gesetzestext gleich mit aufgenommen, im übrigen in den Bemerkungen verzeichnet. Die dabei gesetzten und eingeklammerten lateinischen Ziffern verweisen auf die einzelnen abändernden gesetzlichen Vorschriften, wie sie nachstehend unter I bis VI näher bezeichnet sind.

Außerdem ist im Gesetzestexte die seit dem Jahre 1870 eingetretene Veränderung in der Organisation der Behörden (insbesondere sind an Stelle der Gerichtsämter als Justizbehörden die Amtsgerichte, an Stelle derselben als Verwaltungsbehörden für das platte Land die Landratsämter getreten) berücksichtigt worden.

§ 3. Die Wahlbezirke des § 2 werden zugleich als Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten, beziehentlich zu Bildung solcher verwendet, dergestalt, daß von den neun Wahlbezirken für die Wahl der Abgeordneten der Höchstbesteuerten, in deren jedem ein solcher Abgeordneter zu wählen ist,

der 1. die Wahlbezirke 1 A und 1 B des § 2 umfaßt, (VI.)

der 2. mit dem 2. Wahlbezirk des § 2 zusammenfällt,

der 3. } durch eine Teilung des 3. Wahlbezirks des § 2 (Beilage A),
und 4. }

der 5. } durch eine Teilung des 4. Wahlbezirks des § 2 (Beilage B),
und 6. }

in der aus der Beilage E näher ersichtlichen Maße gebildet werden, des ferneren aber

der 7. mit dem 5. Wahlbezirk des § 2,

der 8. mit dem 6. Wahlbezirk des § 2,

der 9. mit dem 7. Wahlbezirk des § 2 zusammenfällt.

§ 4. Sämtliche Abgeordnete werden mittels direkter Wahl gewählt.

§ 5. Jede landschaftliche Wahl geschieht lediglich auf Anordnung des Landesherrn.

Das Wahlgeschäft steht unter der Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums, Abteilung des Innern. Dasselbe erteilt, auf dazu erhaltenen Höchsten Befehl, die zur speziellen Leitung erforderlichen Aufträge.

§ 6. Wähler ist jeder männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine direkte Steuer (Grundsteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kapitalrentensteuer) (VI) an den Staat entrichtet und nicht unter eine oder mehrere der nachstehenden Ausnahmen fällt.

Unfähig zu Wählern sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes:

1. diejenigen, welche unter Zustandsvormundschaft gestellt sind;

2. unselbständige¹, einen eigenen Hausstand nicht besitzende Personen, namentlich die, welche in Brot und Lohn einer Privatperson stehen;

3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4. Personen, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, solange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt haben;

5. diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;

6. diejenigen, denen nach der einschlagenden Gesetzgebung die staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, deren staatsbürgerliche Rechte ruhen, und denen die Ausübung dieser Rechte untersagt ist.

Dem Staatsbürgerrechte ist der volle Landsassiat der Rittergutsbesitzer gleich zu achten.

§ 7². [Des Rechtes zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafrechtliches Erkenntnis verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder wissentlich mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.]

§ 8. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß

1. in demselben zur Zeit der Wahl seit mindestens sechs Monaten seinen festen Wohnsitz haben. Bei den unmittelbaren und mittelbaren Staats- sowie bei den Kirchen- und Schuldienern genügt der feste Wohnsitz innerhalb des Wahlbezirks ohne Rücksicht auf dessen Dauer; bei den Soldaten und Militärpersonen gilt außerdem noch deren jedesmaliger Standort als Wohnsitz;

¹ Unter die hier erwähnten unselbständigen Personen fallen Auszügler nicht.

² § 7 erledigt sich durch die erschöpfende reichsgesetzliche Regelung dieser Fragen in den §§ 106 bis 109, § 339 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 32 bis 34 daselbst.

2. muß er bis zur Aufstellung der Steuerlisten (§ 14) diejenigen von ihm zu zahlenden direkten Steuerbeträge vollständig berichtet haben, welche bis zum Schlusse des nächst vorhergegangenen Kalenderjahres fällig waren, auch solches, oder daß er sich ohne eigne Schuld mit der Zahlung dieser Erträge im Rückstand befindet, auf Erfordern nachweisen. (Vgl. jedoch § 19.)

Eingewendete und etwa noch nicht definitiv erledigte Reklamationen gegen den von der Steuerbehörde bekannt gemachten Betrag der Steuer befreien nicht von den Folgen der Resthängigkeit, soweit sie in der Ausschließung von Ausübung des Wahlrechtes bestehen.

Die Wahlbezirke 1 A und 1 B des § 2 gelten in Beziehung auf das Erfordernis des Wohnsitzes als ein Wahlbezirk.(VI.)

§ 9. Die Zahl derer, welche als Höchstbesteuerte das Wahlrecht auszuüben haben, wird nach der Seelenzahl der Wahlbezirke (§ 3) dergestalt festgestellt, daß auf je 500 Seelen ein Wähler kommt. Der mit 500 nicht teilbare Überschuß in der Seelenzahl des Wahlbezirks wird hierbei, wenn er 250 oder weniger beträgt, nicht, wenn er dagegen mehr als 250 beträgt, für volle 500 Seelen gerechnet.

Wenn mehrere Steuerpflichtige, welche gleich hohe Steuer entrichten, vorhanden sind, von denen nach dem Maßstabe der Bevölkerung nur einzelne zur Wahl berufen sein würden, so sind ausnahmsweise die in demselben Steuergrade stehenden Personen sämtlich als Wähler zuzulassen.

Die Seelenzahl wird nach dem Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung bemessen.

Wer nach dem Vorstehenden den Höchstbesteuerten angehört, nimmt an den Wahlen der Abgeordneten der Städte und des platten Landes keinen Anteil.

§ 10. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und des platten Landes (in den Wahlbezirken 2 bis 7 des § 2 werden die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke[VI]) unter Ausscheidung der darunter befindlichen Höchstbesteuerten, nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (§ 6) in drei Abteilungen geteilt, und zwar dergestalt, daß auf jede Abteilung ein Drittel der nach Abzug der von den Höchstbesteuerten zu entrichtenden Steuern sich ergebenden Gesamtsumme der Steuerbeträge des ganzen Wahlbezirks fällt.

§ 11. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen. Die dritte Abteilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt.

§ 11a.(VI.) Für die Wahl der Abgeordneten der Residenzstadt Altenburg wird zunächst gemäß §§ 10 und 11 für den ganzen Stadtbezirk (§ 13) die erste Abteilung gebildet. Sodann werden nach Ausscheidung der Wähler dieser Abteilung für jeden der Wahlbezirke 1 A und 1 B durch Zweiteilung der Restsumme der Steuerbeträge unter sinngemäßer Anwendung der § 10 und 11 die zweite und die dritte Abteilung gebildet.

§ 12. Jeder Wähler darf nur in einer Abteilung wählen.

In die erste und beziehentlich zweite Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise zur Erfüllung der auf die erste und bezw. zweite Abteilung fallenden Steuersummen erfordert wird.

Ist durch den Gesamtbetrag der in eine der beiden ersten Abteilungen eingeschätzten Steuerpflichtigen das auf eine solche Abteilung fallende Drittel der Gesamtsteuer nicht erreicht, und sind als nächste Steuerpflichtige mehrere Gleichbesteuerte vorhanden, so entscheidet wegen Aufnahme eines von ihnen in die noch nicht vollständige höhere Abteilung die von der Wahlbehörde vorzunehmende Losziehung.

§ 13.(VI.) Die für den Wahlbezirk 1 A und 1 B gemeinsam gebildete erste Abteilung wählt einen landschaftlichen Abgeordneten; im übrigen wird von jeder der drei Abteilungen eines Wahlbezirkes (§ 2) ein Abgeordneter gewählt.

§ 14. Wenn die Vornahme landschaftlicher Wahlen angeordnet wird, so hat zunächst jedes Steueramt für jede Stadt seines Bezirks, ingleichen für seinen Landbezirk eine Steuerliste aufzustellen, in welche der gesamte Betrag der von jedem Steuerpflichtigen an das die Liste aufstellende Steueramt zu entrichtenden direkten Steuern unter Angabe der bis zum Schlusse des nächst vorhergegangenen Kalenderjahres ausstehenden Reste aufzunehmen ist. Steuerbeträge, welche der einzelne an ein von dem seines Wohnsitzes verschiedenes Steueramt zu entrichten hat, sind nur auf Antrag und erhobene Reklamation in der Liste seines Wahlbezirks zuzurechnen.

Die Steuerlisten über die Städte werden den betreffenden Stadträten, die über den Landbezirk dem betreffenden Landratsamte von dem Steueramt zugestellt.

§ 15. Mit Hilfe dieser Steuerlisten fertigen die Stadträte sowie die Landratsämter Wählerlisten für jede Stadt und bzw. für jeden Amtsbezirk, wobei auf die nach § 2 eintretende Teilung der Amtsgerichtsbezirke geeignete Rücksicht zu nehmen ist. Diese Wählerlisten müssen Vor- und Zunamen, Lebensalter, Stand und Gewerbe, und wenn mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens, Lebensalters, Standes und Gewerbes vorhanden sind, eine sonstige nähere Bezeichnung, außerdem aber den Steuerbetrag und den etwaigen Steuerrückstand (§ 8 unter 2) jedes stimmberechtigten Wählers, sofern die Ursache des Steuerrückstandes nicht in der Steuerbehörde selbst liegt, enthalten.

§ 16. Die Wählerlisten sind von den Landratsämtern und Stadträten zu jedermanns Einsicht auszulegen, und daß dies geschehen, ist im Amts- und Nachrichtenblatte und außerhalb der Stadt Altenburg auch je in einem der betreffenden Lokalblätter öffentlich bekannt zu machen. Reklamationen gegen diese Listen, über welche in erster Instanz die auslegende Behörde, in zweiter und zugleich letzter Instanz Unser Ministerium, Abteilung des Innern, entscheidet, sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Listen bei der auslegenden Behörde anzubringen und in kürzester Frist zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Wählerliste aufgenommen sind.

§ 17. Nach dem Schlusse der Wählerlisten haben die Landratsämter und Stadträte — letztere mit Ausnahme des Stadtrats zu Altenburg — dieselben alsbald an die bestellten Wahlkommissare — zu vgl. § 20 des gegenwärtigen Gesetzes — abzugeben, von welchen hierauf — in der Stadt Altenburg aber vom dasigen Stadtrate — da nötig unter Hinzuziehung der Steuerämter die Listen der Höchstbesteuerten für deren Wahlbezirke anzufertigen sind.

Sollten für die Höchstbesteuerten besondere Wahlkommissare ernannt werden, so sind die Listen zunächst an diese und von selbigen nach Aufstellung der Listen der Höchstbesteuerten unter ausdrücklicher Namhaftmachung der letzteren an die Wahlkommissare für die Bezirke der Städte und des platten Landes abzugeben.

§ 18. Hierauf hat der Wahlkommissar, und zwar insoweit er solches für nötig erachtet, unter Zuziehung des Steueramts bzw. der Steuerämter für jeden Wahlbezirk (§ 2) eine Abteilungsliste (§ 10) anzufertigen und diese nebst der oder den von ihm gefertigten Listen der Höchstbesteuerten dann sofort in einem oder mehreren von ihm zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Lokalen öffentlich auszulegen. Einsprachen gegen diese Listen¹ sind binnen drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung anzubringen. Die Entscheidung darüber steht dem Wahlkommissar in einziger Instanz zu und muß innerhalb der nächsten acht Tage erfolgen, worauf die Listen geschlossen werden.

§ 19. Die Steuerrestanten (§ 8 unter 2) werden, wenn sie sonst wahlberechtigt sind, bei Bildung der Listen der Höchstbesteuerten und der Abteilungslisten mitgezählt, sind aber dessenungeachtet nicht berechtigt, an der Wahl teilzunehmen. Nur derjenige, welcher vor Ablauf der zu Einsprachen gegen die Abteilungslisten geordneten dreitägigen Reklamationsfrist (§ 18) dem Wahlkommissar den Nachweis liefert, daß er seine in der Wählerliste vorgemerkten Steuerreste

¹ Der zweite Satz des § 18 ist dahin zu verstehen, daß nach Ablauf der dreitägigen Frist zur Auslegung der Abteilungswahllisten eine fernerweite Dreitägfrist zur Erhebung von Einsprüchen gegen diese Listen Platz zu greifen hat. (III.)

vollständig berichtet hat, soll dadurch der Wahlberechtigung noch teilhaftig werden. Von Amts wegen werden aber solche nachträgliche Steuerberechtigungen nicht berücksichtigt.

§ 20. Die Leitung der Wahlen erfolgt durch Kommissare, welche zu diesem Behuf von Unserem Ministerium, Abteilung des Innern, mittels Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt bestellt werden.

In Unserer Residenzstadt Altenburg stehen die nach §§ 18 und 19 den Wahlkommissaren obliegenden Funktionen dem dasigen Stadtrate zu, welcher die Listen der Höchstbesteuerten sowie die Abteilungslisten nach deren Schluß an den betreffenden Wahlkommissar abzugeben hat.

§ 21. Die Wahlkommissare teilen die Wahlbezirke bzw. deren Abteilungen unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse in Unterabteilungen und bestimmen für jede solche Unterabteilung besonders die Zeit der Wahlhandlung und einen für dieselbe möglichst günstig gelegenen Ort. Sie ernennen für jede Unterabteilung aus der Zahl der Wahlberechtigten einen Wahlvorsteher, welcher die Wahlhandlung zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben. (IV.)

§ 21a. Die Wahlen finden an einem durch das Ministerium, Abteilung des Innern, zu bestimmenden Tage statt. (IV.)

§ 22. Die Vorladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vor der Wahlhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtenblatt, bezüglich (§ 16) in den betreffenden Lokalblättern, und überdies in den Städten durch Ausruf¹, auf dem Lande durch Kurrentladungen an die Gemeindevorsteher bzw. deren Stellvertreter. Von dem Wahlkommissar ist auf geeignete Weise Sorge dafür zu tragen, daß bei dieser Vorladung jeder Wähler zugleich erfahre, welcher Abteilung er angehört. Insbesondere ist in der erwähnten Bekanntmachung zugleich anzugeben, welcher Steuerbetrag in den einzelnen Abteilungen für die Teilnahme an der fraglichen Wahl erforderlich ist.

§ 23. a. Der Wahlvorsteher IV zieht zu jeder Wahlhandlung aus der Zahl der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter in der Stadt und den Gemeinderatsmitgliedern (IV.) auf dem Lande zwei Beistände zu, welche der Wahlhandlung beiwohnen und das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnen. In den Dörfern wählt er dazu solche Personen, welche zugleich die sich anmeldenden, dem Wahlvorsteher (IV) etwa nicht bekannten Wähler anzuerkennen vermögen, in den Städten ist zu letzterem Behufe der betreffende Bezirksvorsteher beizuziehen.

b. Wer an der Wahlhandlung nicht persönlich teilnimmt, begibt sich stillschweigend seines Stimmrechts für die fragliche Wahl.

c. Das Wahlrecht wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt, welche derart zusammengefaltet sein müssen, daß der auf ihnen verzeichnete Name verdeckt ist. Die Stimmzettel sind vom Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter uneröffnet in ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zu legen. Jeder Wahlberechtigte hat nur einen Stimmzettel abzugeben.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen derjenigen Person, welcher der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten. (V.)

¹ Dieser Ausruf kann mit Genehmigung des Wahlkommissars unterbleiben. (IV.)

d. Zur Gültigkeit des Wahlprotokolls ist das Eintragen sämtlicher Wähler in dasselbe nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn von der Behörde in der Abteilungsliste bzw. in der Liste der Höchstbesteuerten neben dem Namen jedes Wählers in einer offen zu lassenden Spalte, daß der Wähler seinen Stimmzettel abgegeben habe, vorgemerkt und am Schlusse des Protokolls das Wahlresultat gezogen wird.

e. Jeder Wahlkörper, sowohl der der höchstbesteuerten Wähler als eine jede der drei Abteilungen der übrigen Wähler, wählt mittelst einer besonderen Wahlhandlung allein und ohne Gegenwart eines andern Wahlkörpers.

f. Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter, und wenn dieses gleich sein sollte, das Los.

g. In der Wahlversammlung selbst dürfen weder Diskussionen stattfinden noch Beschlüsse gefaßt werden.

h.(V) Das Mitstimmen einer oder einiger nicht befugter Personen macht — unbeschadet des Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

i.(V) Eine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumnis erhalten die Wähler nicht.

§ 24. Jeder männliche Staatsbürger, welcher nach §§ 6 und 7 an den Wahlen teilzunehmen berechtigt ist und mindestens bereits drei Jahre lang dem Staatsverbande des Herzogtums angehört, ist in jedem Wahlbezirke zum Abgeordneten wählbar.

§ 25. Die gewählten Abgeordneten haben sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl binnen drei Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen die Wahlbehörde zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung.

§ 26. Jeder Staatsbürger hat dem ehrenvollen Rufe als Abgeordneter zu folgen. Nur ein mehr als 65jähriges Lebensalter, ärztlich bescheinigte Krankheit, unverschiebliche Abwesenheit und von der Obrigkeit des Wohnorts beglaubigte häusliche Unentbehrlichkeit können Anträge auf gänzliche bzw. zeitweilige Enthebung von der Teilnahme an den landschaftlichen Versammlungen begründen. Wer eine Wahlperiode hindurch Abgeordneter gewesen ist, darf für die nächste Wahlperiode die auf ihn wiederum gefallene Wahl ablehnen.

Sollte jemand ohne solche Gründe die auf ihn gefallene Wahl als landschaftlicher Abgeordneter beharrlich ablehnen oder vor Ablauf seiner Wahlperiode die fernere Teilnahme an den landschaftlichen Versammlungen verweigern, so wird er dadurch der aktiven und passiven Wahlfähigkeit bei allen landschaftlichen Wahlen für einen nach dem Ermessen der Landschaft festzusetzenden Zeitraum von zwei bis zehn Jahren verlustig und solches im Amts- und Nachrichtablatt öffentlich bekannt gemacht.

Wenn ein Abgeordneter im Laufe einer Wahlperiode sein 65. Lebensjahr zurücklegt, so berechtigt ihn dies nicht zum Ausscheiden aus der Landschaft.

Ablehnungsgesuche gegen die Übernahme der Pflichten eines Abgeordneten oder Gesuche um Enthebung von denselben sind außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. [Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter (§ 30) einberufen und dem landschaftlichen Vorstände davon Nachricht erteilt¹.] Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt, so sind sie an deren Vorstand zu richten und von diesem mit den übrigen Abgeordneten zu erörtern und zu entscheiden. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, [behufs der Einberufung des Stellvertreters¹.] Anzeige beim Landesherrn.

§ 27. Vater und Sohn können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten.

Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne vor.

Sollte bei einer im Laufe der Wahlperiode eintretenden Ergänzungswahl ein Mann zum Abgeordneten erwählt werden, dessen Vater oder Sohn bereits Abgeordneter ist, so ist die Wahl unwirksam, und es muß von neuem gewählt werden.

¹ Erledigt durch Beseitigung der landschaftlichen Stellvertreter (s. Bem. zu § 30).

§ 28. Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche und Schulbeamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl zum Abgeordneten besondere Erlaubnis der Staatsregierung nicht, doch haben sie die auf sie gefallene Wahl alsbald der ihnen vorgesetzten Behörde anzuzeigen¹.

Die Mitglieder Unseres Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§ 29^a. Die landschaftlichen Abgeordneten werden auf drei Jahre gewählt, dergestalt, daß nach drei Jahren sämtliche Abgeordnete aus der Landschaft ausscheiden und mit jeder neuen Wahlperiode auch eine durchgängig neue Wahl der Landtagsabgeordneten eintritt.

Das landesherrliche Recht der Auflösung der Stände bleibt hiervon allenthalben unberührt.

Außerdem erlischt das Recht jedes Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§ 30^a.

§ 31. Die Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen werden von den Wahlkommissaren alsbald Unserem Ministerium, Abteilung des Innern, mit Beifügung der Akten vorgelegt, welches dann die Wahlhandlung prüft und etwaige Erinnerungen zur Erledigung bringen läßt. Wäre jemand in mehr als einem Wahlbezirk gültig zum Abgeordneten gewählt worden, so ordnet Unser Ministerium, Abteilung des Innern, — nach vorgängiger Vernehmung des Gewählten darüber, für welchen Wahlbezirk er sich entscheide, dafern derselbe sich hierüber nicht schon gegen die betreffenden Wahlkommissare erklärt hat (§ 25) — für diejenigen Wahlbezirke, für welche er sich nicht entschieden hat, die erforderliche Nachwahl an.

Die Erklärung über die Entscheidung ist an Unser Ministerium, Abteilung des Innern, binnen drei Tagen nach von demselben erhaltener Aufforderung abzugeben, widrigenfalls gedachtes Ministerium ohne weiteres selbst entscheidet.

§ 32^a. Die nach §§ 14—19 anzufertigenden Steuerlisten, Wählerlisten, Abteilungslisten und Listen der Höchstbesteuerten bilden, nachdem sie vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntnis gebracht, auch die dagegen etwa vorgebrachten Reklamationen vorschriftsmäßig erledigt worden sind, die Grundlage für das ganze, zur Herstellung einer neuen Landschaft erforderliche Wahlgeschäft, also nicht allein für die Hauptwahl, sondern auch für die etwa nötig werdende Nachwahl (§ 31), ohne daß es für die Nachwahl der Anfertigung und Auslegung neuer Listen bedarf, und ohne daß gegen die Listen von neuem Reklamationen zulässig sind. Wird dagegen im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl (§ 27), möge sie einen landschaftlichen Abgeordneten betreffen, erforderlich, so ist mit Berichtigung des früheren, oder sofern diese untunlich, mit Anfertigung neuer Listen des zur Ergänzungswahl berufenen Bezirks sowie mit vorschriftsmäßiger Veröffentlichung dieser berichtigten oder neuen Listen zu verfahren. Gegen diese berichtigten oder neuen Listen sind Reklamationen innerhalb der in §§ 16 und 18 geordneten Fristen zulässig.

§ 33. Unser Ministerium, Abteilung des Innern, zeigt Unserem Gesamtministerium die Ergebnisse der Wahlhandlung an; letzteres setzt den landschaftlichen Vorstand von den gewählten Abgeordneten in Kenntnis. Jeder Abgeordnete erhält aus Unserem Gesamtministerium ein vorläufiges Wahldekret zu seiner Beglaubigung.

Beilage A bis E⁵.

¹ Nach § 10 der Notariatsordnung vom 1. 3. 1889 (Gesetzsamml. S. 31) bedarf der Notar zum Eintritt in den Landtag eines Urlaubs nicht.

² Alle Landtags- und Wahlperioden beginnen und schließen jetzt mit dem Kalenderjahre. Bei Auflösung der Landschaft wird das Kalenderjahr, in welchem die neue Landschaft gewählt wird, als das erste Jahr ihrer dreijährigen Wahlperiode gerechnet. (I.)

³ § 30, welcher von der Wahl von Stellvertretern der landschaftlichen Abgeordneten handelt, ist ausdrücklich aufgehoben. (II.)

⁴ Die in § 32 bezüglich der Stellvertreter getroffenen Bestimmungen sind mit § 30 außer Wirksamkeit gesetzt und im Texte weggelassen worden. (II.)

⁵ Die Beilagen A bis E, welche die Bildung der Wahlbezirke des platten Landes durch Bezeichnung der einzelnen ländlichen dazu gehörigen Ortschaften regeln (vgl. §§ 2 und 3 des Wahlgesetzes), sind, weil sie ein allgemeines Interesse nicht bieten, nicht mit zum Abdruck gelangt.

25. Sachsen-Coburg und Gotha.

Von Herrn Landrat Hans-Bartold von BASSEWITZ in Ohrdruf.

Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld, der am 8. Februar 1821 seinem Lande eine ständische Verfassung gegeben hatte, trat nach dem Aussterben der Linie Gotha-Altenburg des Sachsen-Ernestinischen Hauses im Hildburghäuser Teilungsvertrag vom 12. November 1826 das Fürstentum Saalfeld und das Amt Themar an Sachsen-Meiningen ab und erhielt dafür das Herzogtum Gotha sowie die hildburghäusischen Ämter Sonnefeld und Königsberg i. Franken. Er nannte sich von da ab Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha. Der Anfall hatte jedoch zunächst nur eine reine Personalunion zwischen Coburg und Gotha zur Folge. — Sein Sohn, Herzog Ernst II., vereinbarte am 25. März 1849 mit einer aus freien Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenversammlung ein Staatsgrundgesetz für das Herzogtum Gotha, während im Herzogtum Coburg die alte Verfassung von 1821 in Geltung blieb. Die Versuche, eine vollkommene politische und finanzielle Vereinigung beider Länder, die „Union“, zustande zu bringen, scheiterten. Mit dem „Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha“ vom 3. Mai 1852, das nach heftigen Kämpfen zustande kam, wurde ein Mittelweg eingeschlagen; es erklärt eine Reihe von Einrichtungen (§§ 71, 111) für gemeinsame Angelegenheiten, während es alle übrigen als besondere Angelegenheiten jedes einzelnen Herzogtums bestehen läßt. So haben beide Herzogtümer ihre besonderen Landtage; nur zur Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten tritt ein gemeinschaftlicher Landtag zusammen, der sich jetzt aus den Mitgliedern der beiden Sonderlandtage zusammensetzt. Die für gemeinsame Angelegenheiten erforderlichen Geldmittel werden zu $\frac{3}{10}$ vom Herzogtum Coburg, zu $\frac{7}{10}$ vom Herzogtum Gotha aufgebracht.

Abänderungsgesetze vom 31. Januar 1874 (Zusammensetzung des gemeinschaftlichen Landtags und Erklärung von Gesetzgebungsangelegenheiten zu gemeinsamen betr.), vom 8. April 1879 (die Staatsangehörigkeit betr.), vom 15. Juli 1899 (die Thronfolge betr.), und vom 14. April 1902 (die Festsetzung der Finanzperiode auf zwei Jahre betr.).

Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Coburg und Gotha, vom 3. Mai 1852.

Wir E r n s t , Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Tonna usw.

haben zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Verfassung Unserer Lande den Erlaß eines gemeinschaftlichen

Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer Coburg und Gotha

beschlossen, und verordnen demnach mit Beirat und Zustimmung der getreuen Stände Unseres Herzogtums Coburg und der Abgeordnetenversammlung Unseres Herzogtums Gotha was folgt:

Abschnitt I. Von dem Staatsgebiet, dem Herzog, der Nachfolge in die Regierung und der Regierungsverwesung.

§ 1. Die Herzogtümer Coburg und Gotha bilden ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigt, untrennbares Ganzes, mit nachstehender Verfassung.

§ 2 ist durch Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben.

§ 3. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung.

§ 4. Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen, mit Ausnahme der in § 8 und 9 bestimmten Fälle.

§ 5. Der Sitz der Regierung darf nicht außerhalb des Landes verlegt werden¹.

§ 6. Das Recht der Regierung ist erblich im Mannsstamme des Herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

Zur Sukzessionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert.

§ 7. Stirbt der gegenwärtig regierende Herzog Carl Eduard ohne sukzessionsfähige Nachkommen oder sollte sein Mannesstamm erlöschen, so ist Prinz Arthur, Sohn des Herzogs von Connaught, und dessen Mannesstamm zur Regierung in den Herzogtümern berufen. Sollte auch Prinz Arthur ohne sukzessionsfähige Nachkommen versterben oder dessen Mannesstamm erlöschen, so geht das Recht der Nachfolge in der Regierung auf den Prinzen Albert Eduard von Wales — jetzigen König von Großbritannien und Irland — und dessen Mannesstamm über².

§ 8 ist durch den Tod des Prinzen Albert hinfällig geworden.

§ 9. Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogtümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht.

Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein sukzessionsfähiger Nachkomme aus der Speziallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogtümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen sukzessionsfähigen Prinzen aus der Speziallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.

§ 10. Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen³.

§ 11. Das Alter der Volljährigkeit und Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog sowie für jeden Prinzen des Herzoglichen Hauses überhaupt mit der Zurücklegung des 21. Lebensjahres ein.

§ 12. Ist der Herzog regierungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem anderen Grunde nicht imstande, die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverwesung ein.

§ 13. Die Regierungsverwesung während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht, sofern nicht von dem verstorbenen Herzog durch ein mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erlassenes Gesetz eine andere Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs zu, solange dieselbe sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

¹ Vgl. Gesetz, die Organisation des Staatministeriums betr. vom 17. Dezember 1857, ergänzt durch das Gesetz vom 28. Juli 1899.

² Die vorstehend geordnete Thronfolge beruht auf dem Artikel 1 des Gesetzes, die Thronfolge in den Herzogtümern Coburg und Gotha betr., vom 15. Juli 1899.

³ Teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1899, siehe Anm. zu § 7.

§ 14. Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.

§ 15. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Herzog zur Regierungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers zeigen, daß derselbe nicht imstande wäre, selbst die Regierung gehörig zu führen, so ist noch unter der Regierung des Herzogs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung und die Person des Regierungsverwesers zu bestimmen.

§ 16. Wäre in dem § 15 vorgesehenen Falle das dort vorgeschriebene Gesetz nicht erlassen worden, oder würde der Herzog nach erfolgtem Regierungsantritt von der bezeichneten Regierungsunfähigkeit befallen oder sonst an der eigenen Führung der Regierung behindert, so hat das Staatsministerium den Zusammentritt eines aus drei Mitgliedern bestehenden Familienrates, — zu welchem jedoch der in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, — zu veranlassen. Dieser Familienrat hat nach Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden, ob eine Regierungsverwesung nötig ist. Wird die Frage verneint, so hat es dabei sein Bewenden; wird dasselbe bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags.

§ 17. Im Falle des § 16 steht die Regierungsverwesung, wenn nicht der Familienrat mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags ein anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern aus dessen Ehe mit derselben ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

§ 18. Die Aufhebung der nach § 16 beschlossenen Regierungsverwesung wegen Wegfalls der Regierungsunfähigkeit kann nur durch Beschluß eines nach den Bestimmungen des § 16 berufenen Familienrats und mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erfolgen.

§ 19. Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem § 9 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen.

Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogtümer zu regieren.

§ 20. Der Statthalter sowie der Regierungsverweser muß protestantischen Glaubens sein; jener hat, wie dieser, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogümern zu nehmen.

§ 21. Die Person des Herzogs ist unverletzlich; für seine Regierungshandlungen ist er keiner äußeren Verantwortung im Lande unterworfen.

Dieselben Bestimmungen gelten in Beziehung auf den Regierungsverweser.

Der Statthalter ist dem Herzog verantwortlich.

§ 22. Die Anordnungen des Herzogs, des Regierungsverwesers und des Statthalters sind nur dann Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und, wie solches durch besonderes Gesetz bestimmt ist, von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind.

Abschnitt II. Von den Staatsangehörigen und Staatsbürgern und ihren allgemeinen Rechten und Pflichten.

Die §§ 23—26 sind durch Gesetz vom 8. April 1879 aufgehoben; inhaltlich sind sie ersetzt durch die folgenden Bestimmungen:

Staatsangehörige der vereinigten Herzogtümer Coburg und Gotha sind diejenigen, welche in einem derselben die Staatsangehörigkeit nach den reichsgesetzlichen Vorschriften erworben haben. Den Staatsangehörigen stehen alle Rechte zu und liegen alle Pflichten ob, welche in dem Staatsgrundgesetz und sonst den Staatsbürgern oder den Staatsangehörigen zugewiesen sind.

Die Rechte und Pflichten nicht staatsangehöriger Deutscher bestimmen die Reichsgesetze.

§ 27. Die nach Verfassung und Gesetz bestehenden staatsbürgerlichen Rechte können vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a. von denjenigen, welche eine Freiheitsstrafe erstehen oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden,

b. von den unter elterlicher Gewalt oder unter irgendeiner Vormundschaft befindlichen Personen,

c. von den Dienstboten und Handwerksgesellen ohne eigenen Hausstand, sowie den Handlungs- und anderen Geschäftsgehilfen, welche keinen eigenen Hausstand haben oder sich im Brot ihrer Handlungs- und Geschäftsherren befinden,

d. von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Konkurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insofern die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte,

e. von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Akkord abgeschlossen, bis zur akkordmäßigen Befriedigung der Letzteren,

f. von denjenigen, welche dauernde Unterstützung (Almosen) aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen.

§ 28. Jeder Staatsbürger hat nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres folgenden Eid abzuleisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung. So wahr mir Gott helfe¹.“

§ 29. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nur für die Dauer bereits eingetretener Wehrpflicht beschränkt. Abzugsgelder von Auswanderern dürfen nicht erhoben werden.

§ 30. Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind für alle dazu befähigten Staatsbürger, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§ 31. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nicht stattfinden.

§ 32. Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetz festgestellt werden.

¹ Der Verfassungseid wird nicht mehr abgenommen, da er nach dem Reichsgesetze vom 1. Juni 1870 nicht mehr erforderlich scheint.

§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden.

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehindernis.

§ 37. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 38. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der treffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 39. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Der Staat trägt dafür Sorge, daß auch den Unbemittelten der nötige Unterricht in den öffentlichen Volksschulen zuteil werde.

Eltern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 40. Die Lehrer der Volksschulen, welche ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung zuvor der treffenden Staatsbehörde nachzuweisen haben, werden vom Staate unter Beteiligung der Gemeinden aufgestellt. Dieses Verhältnis wird durch ein Gesetz geordnet werden.

§ 41. Die Rechtsverhältnisse derjenigen öffentlichen Lehrer als Staatsdiener, auf welche das Staatsdienstgesetz keine Anwendung findet, sowie deren rechtliche Beziehungen zu den Gemeinden werden durch Gesetz geordnet.

§ 42. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

An den durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Rechtsverhältnissen Dritter wird durch die vorstehende Bestimmung nichts geändert.

§ 43. Das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung findet in seinem vollen Umfange statt, unbeschadet von Repressivgesetzen gegen den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt werden.

Vergehen, welche durch Schrift, Wort, Druck und bildliche Darstellung begangen werden, sind bis zur Ausführung des § 139 nach den bestehenden Strafprozeßgesetzen zu behandeln.

§ 44. Alle Staatsangehörige sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Von Versammlungen unter freiem Himmel ist 24 Stunden vorher von dem Unternehmer oder Leiter der Versammlung der Bezirks-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung werde gefährlich werden.

§ 45. Die Art und Weise, wie durch bewaffnete Mannschaft zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes eingeschritten werden darf, welche Behörden und unter welchen Formen dieselben den Befehl dazu zu erteilen haben, ist durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln.

§ 46. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Das Nähere bleibt der gesetzlichen Feststellung vorbehalten.

Die Erteilung von Korporationsrechten steht der Staatsregierung zu.

§ 47. Die Teilnahme aktiver Militärpersonen, mit Einschluß der Beurlaubten, an Versammlungen und Vereinen darf nur insoweit stattfinden, als die militärischen Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

§ 48. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden allein oder in Verbindung mit mehreren schriftlich an die Behörden oder den Landtag (cf. § 45 der Geschäftsordnung Beil. II) zu wenden.

Petitionen und Beschwerden unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Bei dem aktiven Militär, mit Einschluß der Beurlaubten, darf das Petitions- und Beschwerderecht nur nach Maßgabe der Disziplinarvorschriften ausgeübt werden.

§ 49. Das Eigentum ist unverletzlich. Zwangsentziehung aus Rücksichten des gemeinen Besten (Expropriation) kann nur auf Grund des Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch Gesetze geschützt werden.

§ 50. Die Strafe der Vermögenseinziehung bleibt für immer abgeschafft.

§ 51. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Grundeigentums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, sowie über die Zusammenlegung von Grundstücken, bleiben der besonderen gesetzlichen Feststellung überlassen.

§ 52. Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 53. Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

§ 54. Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 55. Die Errichtung neuer Lehne ist unstatthaft.

§ 56. Alle auf dem Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen sind ablösbar.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren privatrechtlichen Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 57. Moratorien, Monopolen und ausschließende Gewerbs- und Handels-Privilegien — mit Ausnahme von Erfindungspatenten — dürfen nicht erteilt werden.

§ 58. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter nicht stattfindet.

Bleibende Befreiungen von der Verbindlichkeit zur Tragung der Staatslasten dürfen nicht bewilligt werden.

§ 59. Alle Staatsbürger sind wehrpflichtig. Den Umfang dieser Pflicht sowie die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit bestimmt das Gesetz.

Abschnitt III. Von den Gemeinden und Stiftungen.

§ 60 ist durch Gesetz vom 8. April 1879 aufgehoben.

§ 61. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Ausnahmen wegen Staats- und Domänengütern sowie wegen Waldungen werden durch Gesetz bestimmt.

§ 62. Das Stimm- und Leistungsverhältnis der Eigentümer solcher Grundbesitzungen, welche einem Gemeindeverband bisher noch nicht angehört haben, den anderen Gemeindegliedern gegenüber, wird gesetzlich geordnet.

§ 63. Die Grundsätze über Bildung und Auflösung von Gemeinden werden durch Gesetz bestimmt.

§ 64. Die Verfassung der Gemeinden soll durch Gesetz in der Art geregelt werden, daß dieselben unter Oberaufsicht des Staates:

1. ihre Beamten und Vertreter zu wählen,
2. selbständig ihre Angelegenheiten und ihr Vermögen zu verwalten und die Ergebnisse des Gemeindehaushalts zu veröffentlichen haben.

„Auch soll die Kompetenz der Gemeinden bezüglich der Ortspolizei gesetzlich bestimmt werden.

§ 65. Das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinde können unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§ 66. Alle Stiftungen, die für die Gottesverehrung, den Unterricht oder zu Wohltätigkeitszwecken bestimmt sind, stehen unter dem Schutze des Staates. Ihr Vermögen oder Einkommen darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt werden; auch darf darüber gegen den Willen der Stifter nicht verfügt werden.

Nur in dem Falle, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, kann Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Vorwissen und Zustimmung der etwa bekannten Beteiligten, und, sofern es sich um allgemeine Landesanstalten handelt, mit Einwilligung des betreffenden Landtags eintreten.

Abschnitt IV. Vom Staatsdienste.

§ 67. Die Verhältnisse der Staatsdiener in den Herzogtümern werden durch Gesetz geregelt.

§ 68. Für die Schäden, welche einem Staatsangehörigen durch die Arglist oder grobe Verschuldung der Staatsbeamten als solcher verursacht werden, hat der Staat, — insofern nicht besondere Gesetze in gewissen Fällen eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit desselben festsetzen, — dann zu haften, wenn der Beschädigte den Schadenersatz vom schuldigen Beamten nicht zu erlangen vermag¹.

Die desfallsigen Entschädigungsansprüche an den Staat sind jedoch schon nach Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt des beschädigenden Ereignisses als erloschen zu betrachten.

Abschnitt V. Von den Landtagen.

§ 69. Die Staatsbürger üben die in ihrer Gesamtheit ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch die Landtage, bezüglich durch die von den letzteren gewählten Ausschüsse (cf. Abschnitt VI) aus.

Die Versammlungen der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Abgeordneten bilden die Landtage.

§ 70. Für jedes der Herzogtümer Coburg und Gotha besteht ein besonderer Landtag. In Bezug auf diejenigen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen, welche als gemeinsame für beide Herzogtümer erklärt sind, übt ein gemeinschaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte in der im Abschnitt VII näher bestimmten Weise aus.

Alle den Landtagen verfassungsmäßig zukommenden Befugnisse (§ 69), soweit dieselben dem gemeinschaftlichen Landtage nicht ausdrücklich zugewiesen sind, werden durch die Landtage der beiden Herzogtümer ausgeübt.

§ 71. Als gemeinsam für beide Herzogtümer (§ 70) sind anzusehen:

1. das Verhältnis der vereinigten Herzogtümer zum Herzog, mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzoglichen Hauses aus Staats- oder Domänenmitteln;
2. alle Beziehungen der Herzogtümer zum deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten;
3. das Staatsgrundgesetz (cf. jedoch § 112);
4. der gemeinschaftliche Landtag;
5. das Staatsministerium (cf. jedoch § 132, sub 1);
6. der Staatsgerichtshof;
7. das Militärwesen;
8. das Oberappellationsgericht und der durch ein Gesetz zu errichtende gemeinsame Appellhof, nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen;
9. die Postsachen;
10. die Zollsachen und
11. die Staatsarchive.

¹ Hierzu Art. 18 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. November 1899.

§ 72. Auch noch andere als die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten und Einrichtungen können auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Herzogs durch einen übereinstimmenden Beschluß der Landtage der beiden Herzogtümer oder durch einen mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogtümer gefaßten Beschluß des gemeinschaftlichen Landtags für gemeinsam erklärt werden¹.

§ 73. Der Landtag für Coburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, über deren Wahl der Abschnitt VIII bezüglich der Wahlordnung (Beilage I) die näheren Bestimmungen enthält.

Die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden den gemeinschaftlichen Landtag².

§ 74. Die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen erfolgt auf einen vierjährigen Zeitraum.

Für die Berechnung dieses Zeitraums (Wahlperiode) ist das Ende der vorhergegangenen Wahlperiode derart maßgebend, daß die erstere an die letztere unmittelbar anschließt.

Ergänzungswahlen geschehen auf den noch übrigen Teil der Wahlperiode.

Erfolgt die Auflösung des Landtags (cf. § 78), so erstreckt sich die gesetzliche Dauer der Wirksamkeit des neuen Landtags ebenfalls nur auf den noch übrigen Teil der Wahlperiode³.

§ 75. Mit der Beendigung der gesetzlichen Dauer der Wirksamkeit oder der Auflösung des Landtags eines der beiden Herzogtümer erlischt auch die Vollmacht seiner Mitglieder für den gemeinschaftlichen Landtag (vergl. jedoch § 95 und § 158)⁴.

§ 76. Der Herzog beruft die Landtage ein und bestimmt den Ort derselben in dem betreffenden Herzogtum.

Der gemeinschaftliche Landtag ist jedoch in der Regel und dafern nicht besondere, bei der Einberufung anzugebende Gründe einzelne Ausnahmen erfordern, zur Haltung seiner Sitzungen abwechselnd nach Coburg und nach Gotha zu berufen.

§ 77. Der Herzog eröffnet die Landtage entweder in Person oder durch einen dazu besonders ernannten Bevollmächtigten.

§ 78. Dem Herzog steht das Recht zu, die Landtage zu vertagen und aufzulösen.

§ 79. Erfolgt die Auflösung des Landtags eines der beiden Herzogtümer, so ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen sechs Monaten, von Anordnung der Wahl an, der neue Landtag wieder zu eröffnen.

Die Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags hat zugleich die Auflösung der beiderseitigen besonderen Landtage zur Folge, und findet auch in diesem Falle bezüglich der Anordnung der Neuwahl der Abgeordneten und der Wiedereröffnung der neuen Landtage die vorstehende Bestimmung Anwendung⁵.

¹ Diese Fassung beruht auf dem Gesetze vom 31. Januar 1874.

² Auch der § 73 in seiner jetzigen Gestalt beruht auf dem Gesetze vom 31. Januar 1874.

³ Abs. 2 hat seine Fassung durch das Gesetz vom 14. April 1902 erhalten.

⁴ § 75 ist entsprechend dem § 73 durch das Gesetz vom 31. Januar 1874 abgeändert worden.

⁵ Gesetz vom 31. Januar 1874.

§ 80. Die Landtage werden regelmäßig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraums, auf welchen die Abgeordneten gewählt sind (cf. § 74), einberufen.

Außerordentliche Einberufungen finden statt, so oft dringende Angelegenheiten solches erfordern.

§ 81. Die Landtage der beiden Herzogtümer haben die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber endgültig zu entscheiden, wozu ihnen die Wahlakten von der Staatsregierung mitzuteilen sind.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung¹.

§ 82. Die Landtage haben ihre Beamten, und zwar aus ihrer Mitte selbst zu wählen.

Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 83. Die Abgeordneten legen bei ihrem Eintritt in die Landtage den Eid ab: „Ich schwöre, daß ich als Abgeordneter die Staatsverfassung treu bewahren und das Wohl des Herzogs und des Staates nach meinem besten Wissen und Gewissen im Auge behalten will. So wahr mir Gott helfe!“

Einer Wiederholung dieses Eides bei dem Zusammentritte der beiden Landtage zu dem gemeinschaftlichen Landtage bedarf es nicht².

§ 84. Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtheit der Staatsbürger, nicht ihrer Wahlbezirke als solcher oder einzelner Volksklassen. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und haben keine Vorschriften von ihren Wählern anzunehmen. Auch kann die gesetzliche Dauer ihrer Wirksamkeit durch den Willen ihrer Wähler nicht beschränkt werden.

§ 85. Kein Abgeordneter darf wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen einer durch solche Äußerungen etwa begangenen Verbrechen oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Beteiligten zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.

Wegen seiner Abstimmung darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§ 86. Kein Abgeordneter darf während der Versammlung eines Landtags ohne dessen Zustimmung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer Tat wegen Verbrechen ausgenommen. In letzterem Falle ist dem Landtage sofort Anzeige von der erfolgten Verhaftung zu machen.

§ 87. Der Austritt aus den Landtagen steht den Abgeordneten zu jeder Zeit frei.

§ 88. Zur Gültigkeit eines von den Landtagen zu fassenden Beschlusses ist, — sofern nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt worden, — die Anwesenheit und Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder des betreffenden Landtags und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmenden erforderlich.

¹ Geschäftsordnung für die Landtage vom 29. März 1908.

² Abs. 3 ist durch Gesetz vom 31. Januar 1874 hinzugefügt.

Um die Beschlußfähigkeit eines Landtags, welcher nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden ist, herbeizuführen, sind die erschienenen Abgeordneten, falls ihre Zahl die Mehrheit der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund abwesenden Mitglieder unter Festsetzung einer kurzen Frist zu berufen, und nach Ablauf dieser Frist die Landtagsgeschäfte zu erledigen.

Über die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheiden die erschienenen Mitglieder.

§ 89. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen finden dann statt, wenn dies ein Landtag auf Antrag des Staatsministeriums, oder eines Drittels der anwesenden Abgeordneten oder des Präsidenten oder einer Kommission beschließt.

§ 90. Die Landtagsabgeordneten beziehen aus der Staatskasse Diäten und Reisekosten. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

Abschnitt VI. Von den Landtags-Ausschüssen.

§ 91. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuß, dessen Tätigkeit stets dann eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist.

§ 92. Der Ausschuß jedes Landtags wird gebildet:

1. aus dem Präsidenten und dem Schriftführer und
2. aus noch drei anderen Mitgliedern desselben.

Die letzteren und drei Stellvertreter derselben werden von jedem Landtage während seiner ersten Tagung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Für den Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtages hat die Wahl dieser drei Mitglieder und deren Stellvertreter in der Art zu geschehen, daß von den fünf Mitgliedern des Ausschusses stets drei dem Herzogtum Gotha, zwei dem Herzogtum Coburg angehören.

Der Präsident des Landtags ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses.

Sein Stellvertreter für Fälle des Abganges oder der Verhinderung wird vom Ausschusse aus dessen Mitte gewählt.

§ 93. Die Sitzungen des Coburgischen Ausschusses werden in Coburg, die des Gothaischen in Gotha gehalten.

Der Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtags hat seine Sitzungen mit möglichst gleichmäßiger Abwechslung in Coburg oder Gotha zu halten.

§ 94. Die Tätigkeit eines jeden Ausschusses hört mit der wieder eintretenden Versammlung des betreffenden Landtags auf. Sofern dieser Landtag ein neu gewählter ist, erlischt mit dem Zusammentritt desselben das Mandat der Ausschußmitglieder. Der neue Landtag ist berechtigt, von dem bisherigen Ausschuß über dessen Geschäftsführung Auskunft und Rechenschaft zu verlangen.

§ 95. Der Ausschuß besteht fort, auch wenn die Auflösung des betreffenden Landtags erfolgt.

§ 96. Die Mitglieder der Ausschüsse haben während der Versammlung der letzteren dieselben Rechte, welche den Landtagsabgeordneten nach § 85 und § 86 zustehen.

§ 97. Die Ausschüsse haben, ein jeder innerhalb der Kompetenz des betreffenden Landtags:

1. darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, und zur Aufrechterhaltung derselben alle den Landtagen verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu üben;

2. sich in den § 118 und § 131 bemerkten Fällen über die Maßregeln der Staatsregierung zu erklären;

3. sich auf Ansinnen der Staatsregierung über Gegenstände der Gesetzgebung und Staatsverwaltung gutachtlich zu äußern und überhaupt Geschäfte der Landtage vorzubereiten;

4. von Überschreitungen einzelner Positionen des Voranschlags der Staatskasse sowohl als den Finalrechnungsabschlüssen und Jahresrechnungen der letzteren Kenntnis zu nehmen und sich auf die diesfallsigen Vorlagen der Staatsregierung dann definitiv zu erklären, wenn nicht wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses die Kenntnisnahme und Beschlußfassung des betreffenden Landtags für nötig erachten, und

5. das Recht der Bitte, Anträge und Beschwerden in den Grenzen zu üben, welche den Landtagen selbst angewiesen sind.

§ 98. Die Ausschüsse versammeln sich auf Berufung ihrer Vorsitzenden.

Jeder Ausschuß hat das Recht, sich einmal im Jahre nach vorgängiger Anzeige an den Herzog zu versammeln.

Die Verlängerung dieser Tagung über 4 Wochen sowie weitere Versammlungen können nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Herzogs erfolgen.

Im Übrigen bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, einzelne Geschäfte durch Einholung schriftlicher Erklärungen der Ausschußmitglieder, insofern nicht von einem oder mehreren derselben dagegen Widerspruch erhoben wird, zur Erledigung zu bringen.

§ 99. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Protokollführung besorgt der betreffende Archivar.

§ 100. Bei den Abstimmungen entscheidet — die rechtzeitige Berufung aller Mitglieder und das Erscheinen von mindestens dreien derselben vorausgesetzt — die nach der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Ausschußmitglieder zu berechnende Mehrheit der Stimmen (cf. jedoch § 97 sub 4).

§ 101. Der Geschäftsverkehr zwischen der Staatsregierung und den Ausschüssen wird durch die Vorsitzenden der letzteren vermittelt.

§ 102. Jeder Ausschuß hat dem Landtage, von dem er gewählt worden, bei dessen nächster Versammlung auf dessen Verlangen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten (cf. auch § 94).

§ 103. Bei Versammlungen der Ausschüsse haben die sämtlichen Mitglieder derselben den Ersatz der Reisekosten und die den Landtagsabgeordneten zukommenden Diäten zu beanspruchen. Die Vorsitzenden erhalten für ihren unvermeidlichen Mehraufwand an Zeit und Kosten eine entsprechende Entschädigung, über deren Betrag sich die Staatsregierung mit dem betreffenden Landtage zu vereinbaren hat.

Abschnitt VII. Von der Ausübung der Staatsgewalt.

§ 104. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Herzog in Gemeinschaft mit den Landtagen nach Maßgabe der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

§ 105. Sowohl der Herzog als die Landtage haben das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen.

§ 106. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist die Übereinstimmung seines Inhaltes mit den Beschlüssen des betreffenden Landtags erforderlich.

Auch kann ohne Zustimmung des betreffenden Landtags kein Gesetz von dem Herzog suspendiert, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden.

§ 107. Jeder Beschluß eines Landtags bedarf der Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen.

§ 108. Der Herzog verkündigt die Gesetze.

Zur wesentlichen Form eines Gesetzes gehört die Erwähnung der Zustimmung des Landtags zu demselben in den Verkündigungsworten.

§ 109. Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregierung mitgeteilt worden, nicht erfolgt ist.

§ 110. Jedes Gesetz tritt, wenn in demselben nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am vierten Tage nach dem Tage, an welchem seine Verkündigung durch das Regierungsblatt erfolgt ist, in Kraft.

§ 111. Zu der Kompetenz des gemeinschaftlichen Landtags gehört die Gesetzgebung:

a) bezüglich der im § 71 genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Einrichtungen, und der etwa noch ferner (§ 72) für gemeinsam erklärten Gegenstände (cf. jedoch § 112 und 113);

b) über den Staatsdienst, und

c) über Veränderungen in der Organisation der Behörden, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Herzogtum in das andere verlegt werden soll, oder Funktionen, welche mit einer in einem der Herzogtümer bestehenden Behörde verbunden waren, einer in dem anderen Herzogtum bestehenden Behörde übertragen werden sollen (cf. jedoch § 112).

§ 112. Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes und der als integrierende Bestandteile desselben bezeichneten sonstigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, sowie Beschlüsse über Veränderungen in der Organisation der Behörden (§ 111 sub c) erfordern zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogtümer.

Auf Abänderungen der Wahlordnung (Beilage I) und der Geschäftsordnung (Beil. II), sowie des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst findet jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung¹.

¹ Der § 112 verdankt seine jetzige Fassung dem Gesetze vom 31. Januar 1874.

§ 113. Einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes ist die Veräußerung einzelner Gebietsteile und die Aufnahme neuer Gebietsteile gleich zu achten und erleidet demnach die Vorschrift des § 112 hierauf Anwendung.

§ 114. Der gemeinschaftliche Landtag ist befugt, auch über andere, als die im § 111 bezeichneten Gesetzgebungsangelegenheiten in Beratung zu treten, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogtümer damit einverstanden erklärt.

In diesen Fällen ist jedoch nach der Beratung und Beschlußfassung über die einzelnen Gesetzesbestimmungen stets eine Endabstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen und letzteres gilt nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogtümer dafür gestimmt hat¹.

§ 115. Werden über die Kompetenz des gemeinschaftlichen Landtags hinsichtlich eines ihm zur Beratung vorliegenden Gegenstandes in seiner Mitte Zweifel erhoben, so ist dieselbe dann als begründet anzusehen, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogtümer im gemeinschaftlichen Landtage dafür erklärt hat.

Dafem jedoch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des einen Herzogtums dafür stimmt, daß der Gegenstand zu der Kompetenz der einzelnen Landtage gehöre, so ist die Frage einem Schiedsgerichte, über welches sich die Abgeordneten beider Herzogtümer zu vereinbaren haben, zur Entscheidung vorzulegen. Kommt die Vereinbarung über ein Schiedsgericht innerhalb vierzehn Tagen nicht zu Stande, so ist die Frage vor den Staatsgerichtshof, und bis dahin, wo ein solcher durch Gesetz bestellt worden, vor das Oberappellationsgericht zu Jena zu bringen.

In beiden Fällen ist die Entscheidung durch die Staatsregierung einzuholen, den Abgeordneten eines jeden Herzogtums aber gestattet, zur Begründung ihrer Ansicht eine Deduktionsschrift beizufügen.

§ 116. Der gemeinschaftliche Landtag hat überdem die Verpflichtung, sich auf Gesinnen der Staatsregierung der Vorprüfung und Begutachtung derjenigen Gesetzentwürfe, sowie aller sonstigen Regierungsvorlagen zu unterziehen, welche zu der Kompetenz der Landtage eines jeden Herzogtums gehören und die Staatsregierung an diese zu bringen die Absicht hat.

§ 117. Die Veräußerung oder Belastung von Bestandteilen des Staats- oder Domänenguts, mit Ausnahme geringfügiger Fälle, die Änderungen hinsichtlich der bisherigen Einteilung des Landes in Ämter und Verwaltungsbezirke sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln.

Von den in den vorgedachten Ausnahmefällen erfolgten Veräußerungen oder Belastungen des Staats- oder Domänenguts hat die Staatsregierung den betreffenden Landtag bei dessen nächsten Zusammentritt in Kenntnis zu setzen.

§ 118. Die Steuerverwilligung überhaupt, sowie die Auferlegung oder Veränderung aller öffentlichen Abgaben, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatskasse, die Kreierung von Papiergeld jeder Art und die Erhöhung oder Herabsetzung

¹ Auch § 114 hat seine jetzige Fassung durch das Gesetz vom 31. Januar 1874 erhalten.

des Zinsfußes der in geschlossenen Anleihen bestehenden Staatsschulden, sowie die Schuldentilgung sind Gegenstände der Gesetzgebung für die Landtage jedes Herzogtums.

Innerhalb der Grenzen der nach den Voranschlägen der Staatskassen zu verzinsenden oder im Laufe der Finanzperiode mit den Landtagen festgestellten schwebenden Schuld, oder des von letzteren in einzelnen Fällen bewilligten besonderen Kredits kann ein Wechsel in der Person der Gläubiger jederzeit stattfinden, und es werden die desfallsigen Kassengeschäfte nicht als neue Anleihen betrachtet.

Ausnahmsweise ist die Staatsregierung zu neuen Anleihen auch ohne Zustimmung der Landtage, jedoch nur im Einverständnis mit dem Landtagsausschusse des betreffenden Herzogtums dann berechtigt, wenn Notwendigkeit und Dringlichkeit vorhanden ist und durch die Aufnahme der Anleihe ein der Staatskasse drohender unabweisbarer Verlust vermieden wird.

§ 119. Der Voranschlag des Staatshaushaltes sowohl, als die Feststellung der Gehaltsvoranschläge in den verschiedenen Verwaltungszweigen als Richtschnur für künftige Ämterbesetzungen, sind Gesetzgebungsgegenstände. Der Voranschlag wird im voraus auf regelmäßige in beiden Herzogtümern gleichzeitig beginnende Zeitabschnitte (Finanzperioden) von zwei zu zwei Jahren nach sämtlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben für jedes der beiden Herzogtümer mit dem betreffenden Landtage (vgl. jedoch § 120) festgestellt.

Er enthält die auf diese Zeit beschränkte Verwilligung aller Steuern und Abgaben (cf. jedoch § 126).

Erfolgt die Feststellung ausnahmsweise auf kürzere Frist, so ist die nächste Feststellung nur auf den noch übrigen Teil der Finanzperiode zu richten.

Dasselbe gilt auch in dem § 126 erwähnten Falle¹.

§ 120. Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 71, 72) erfolgt die Feststellung der betreffenden Etatspositionen mit dem gemeinschaftlichen Landtage. Die von demselben innerhalb seiner Kompetenz verwilligten Geldmittel haben die Landtage der beiden Herzogtümer nach Höhe von $\frac{3}{10}$ für Coburg und nach Höhe von $\frac{7}{10}$ für Gotha, gleich den von ihnen verwilligten Beträgen, in ihre Staatsausgaben-Etats einzustellen, und beziehungsweise durch entsprechende Einnahme-Verwilligungen gehörig zu decken.

Dem gemeinschaftlichen Landtage, bezüglich dessen Ausschusse, steht die Kontrolle über die Einhaltung der mit ihm festgestellten Etatspositionen zu.

§ 121. Auf den Grund des Voranschlags eines jeden Herzogtums wird in demselben das Abgabengesetz erlassen (cf. jedoch § 126).

§ 122. Den Landtagen, beziehungsweise den Landtags-Ausschüssen sind von Jahr zu Jahr die Final-Rechnungs-Abschlüsse der Staatskassen, und, wenn die abgeschlossenen Jahresrechnungen revidiert und festgestellt sind, auch diese nebst den Belegen zur Beurteilung der Einhaltung der Voranschläge mitzuteilen.

¹ Der § 119 hat seine jetzige Form durch das Gesetz vom 14. April 1902 erhalten.

Zuerst werden die Final-Rechnungs-Abschlüsse beziehungsweise die Jahresrechnungen der Staatskassen in Coburg und Gotha dem gemeinschaftlichen Landtag bezüglich dessen Ausschusse vorgelegt. Dessen Kognition beschränkt sich auf diejenigen Etatstitel, welche mit dem gemeinschaftlichen Landtag festgestellt worden sind, und die darauf verrechneten Posten.

Sodann erfolgt die Mitteilung der Final-Rechnungs-Abschlüsse beziehungsweise Jahresrechnungen an den betreffenden Landtag jedes Herzogtums, bezüglich dessen Ausschuß, von welchem die auf die übrigen Etatstitel verrechneten Posten im Vergleich zu den etatisierten Beträgen geprüft werden.

Die Bestimmungen wegen Abrechnung der Staatskassen in Coburg und Gotha unter einander, Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Belege und die das gemeinschaftliche Rechnungswesen regelnden Formen überhaupt werden von dem Staatsministerium auf dem Verordnungswege getroffen.

§ 123. Über die Einnahme-Überschüsse der Staatskassen darf nur mit Zustimmung des betreffenden Landtags verfügt werden.

Die Bestände aus Vorjahren werden zu den Einnahme-Überschüssen gerechnet. Als eine Verfügung über dieselben ist aber nicht zu betrachten, wenn in den Vorjahren gewirkte etatsmäßige, aber in Rest gebliebene Ausgaben auf Bestände verrechnet werden. Wird durch eine solche Verrechnung eine Überschreitung der betreffenden Etatsposition des betreffenden Vorjahrs herbeigeführt, so findet der § 124 Anwendung.

§ 124. Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des betreffenden Landtags oder Landtags-Ausschusses. Diese Genehmigung kann im Falle des Beweises der Notwendigkeit und Dringlichkeit nicht versagt werden.

§ 125. Wenn mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die für die folgende Finanz- oder Etatsperiode proponierten Etatsausgabesätze eine Einigung nicht zu ermöglichen ist und die vorhergehende Finanz- oder Etatsperiode zu Ende geht, so sind die bisherigen Etatsausgabesätze als auf ein Jahr verlängert zu betrachten.

§ 126. Wenn mit dem Landtage eines der Herzogtümer über einen für die folgende Finanz- oder Etatsperiode vorgelegten Voranschlag für die Staatskasse eine Einigung bezüglich der von ihm ressortierenden Einnahme- und Ausgabesätze nicht zu ermöglichen ist und die vorhergehende Finanz- oder Etatsperiode zu Ende geht, so sind die bisherigen betreffenden Einnahme- und Ausgabesätze und das bis dahin gültige Abgabengesetz als auf ein Jahr verlängert anzusehen.

Ist jedoch in einem solchen Falle mit dem gemeinschaftlichen Landtage eine neue Vereinbarung innerhalb seiner Kompetenz getroffen worden, so ist der infolge dieser Vereinbarung etwa erforderliche Mehrbedarf aus den Beständen zu decken, sofern der Landtag nicht vorziehen sollte, den Ausfall durch eine Steuerverwilligung oder sonst anderweit aufzubringen.

§ 127. Die Landtage sind nicht befugt, ihre Verwilligungen an Bedingungen zu knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst treffen.

§ 128. Der Herzog übt in verfassungsmäßiger Form die vollziehende Gewalt aus, trifft namentlich die zur Ausführung der Gesetze nötigen Anordnungen, ernennt

alle Staatsbeamten, leitet und überwacht die gesamte Landesverwaltung und schließt Verträge mit anderen Staaten ab; er übt das Recht der Erteilung von Auszeichnungen und Würden und der Dispensationen, soweit diese Befugnis nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist.

Zur gültigen Abschließung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtags dann, wenn dadurch dem Staate oder einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Solche Verträge sind als Gesetz zu veröffentlichen.

§ 129. Der Herzog bewilligt Gnadengehalte, Geschenke und Erlasse auf Kosten der Staatskasse nur innerhalb der etatsmäßigen Grenzen.

§ 130. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern der betreffende Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, unter dem ausdrücklich bei der Verkündung auszusprechenden Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des betreffenden Landtags, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem betreffenden Landtag alsbald bei dessen nächstem Zusammentritt, unter Nachweisung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben, zur nachträglichen Erklärung seiner Zustimmung vorzulegen.

Erfolgt diese Zustimmung nicht, so tritt die Verordnung sofort wieder außer Kraft.

§ 131. Im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs können die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht mit Zustimmung des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses zeitweise außer Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch in dem letzteren Falle der betreffende Landtag innerhalb 14 Tagen einzuberufen und ihm die getroffene Maßregel zur Genehmigung vorzulegen.

§ 132. Die Landtage sind, ein jeder innerhalb seiner Kompetenz, berechtigt:

1. wegen Verfassungsverletzungen seitens der Staatsdiener Anklage zu erheben;
2. der Staatsregierung über etwaige Regelwidrigkeiten, Gebrechen oder Mißbräuche der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen;
3. in allen Fällen, wo ihnen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit die Ermittlung und Aufklärung tatsächlicher Verhältnisse wünschenswert oder notwendig erscheint, diese von der Staatsregierung zu verlangen;

4. derselben ihre Wünsche und Anliegen in Bezug auf die Beförderung der Landeswohlfahrt oder auf die Verbesserung der Gesetzgebung vorzutragen, unbeschadet der Rechte der Landtage in Bezug auf die Gesetzgebung.

§ 133. Die Landtage sind ferner, ein jeder innerhalb seiner Kompetenz, berechtigt, von Privatpersonen Beschwerden über etwaige, durch Regierungsverfügungen ihnen widerfahrene Beeinträchtigungen anzunehmen, auch bei der Staatsregierung sich für die Erledigung solcher Beschwerden zu verwenden, wenn

1. diese Beschwerden schriftlich angebracht werden,
2. dieselben zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 134. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs und unter dessen Oberaufsicht, und zwar, insoweit nicht für besondere Fälle die Gesetze eine Ausnahme bestimmen, durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt.

§ 135. Die Richter sind unabhängig und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen.

Kabinettsjustiz ist unstatthaft.

§ 136. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 137. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung zu trennen. Ausnahmen werden durch Gesetz bestimmt.

§ 138. Der privilegierte Gerichtsstand der Personen und Güter — mit Ausnahme der Militärgerichtsbarkeit — ist aufzuheben.

Der Gerichtsstand der Mitglieder des Herzoglichen Hauses wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 139. In Strafsachen soll das Verfahren in der Regel öffentlich und mündlich sein und der Anklageprozeß eingeführt werden.

In schwereren Straffällen sollen Schwurgerichte urteilen. Diese Fälle werden durch Gesetz bestimmt.

§ 140. Dem Herzog steht zu, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, niederschlagen und einstellen zu lassen (cf. jedoch § 176.)

§ 141. Die Grenzen der polizeilichen Strafgewalt werden durch Gesetz bestimmt.

§ 142. Über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden entscheidet eine besondere Kommission¹.

Abschnitt VIII. Von der Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen der beiden Herzogtümer.

§ 143. Die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen beider Herzogtümer erfolgen durch Wahlmänner.

§ 144. Die Wahlmänner werden von den wahlberechtigten Urwählern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 145. Zum Zwecke der Erwählung der Wahlmänner wird das Herzogtum Coburg in 11, das Herzogtum Gotha in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Das nähere hierüber bestimmt die Wahlordnung (Beil. I).

§ 146. Wahlberechtigt ist jeder selbständige unbescholtene männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine direkte Staatssteuer zu entrichten gehabt hat und sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr in Rückstand befindet².

¹ Abs. 2 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 8. April 1879, welches die Zusammensetzung der Kommission zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte anderweitig regelt.

² Landtagswahlordnung vom 9. März 1904.

§ 147. Als unselbständig sind von der Wahl ausgeschlossen die in § 27 erwähnten Personen.

§ 148. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

Diejenigen, welche wegen eines nach gesetzlichen Vorschriften oder allgemeiner Annahme zufolge als entehrend zu betrachtenden Vergehens oder Verbrechens gerichtlich vollzugskräftig verurteilt worden sind, in jedem Falle aber diejenigen, welche wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens zur Zuchthausstrafe vollzugskräftig verurteilt worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verflossen ist¹.

§ 149. Der Verlust des Wahlrechts auf den Zeitraum von 4 bis 10 Jahren soll, unbeschadet der sonst bewirkten Strafe, ausdrücklich durch strafgerichtliches Erkenntnis gegen diejenigen Personen ausgesprochen werden, welche bei Wahlen Stimmen verkauft, Stimmen für sich oder andere erkaufte haben oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl ihre Stimmen abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unerlaubte Mittel angewendet haben.

Namentlich sind des Wahlrechts auf einen Zeitraum von 4 bis 10 Jahren diejenigen verlustig zu erklären, welche durch Drohungen mit Arbeitsentziehung, durch Versprechen, deren Erfüllung die Herbeiführung eines ungesetzlichen Zustandes voraussetzt, auf die Wahlen einzuwirken versucht oder sich an sich unerlaubter Handlungen zu dem Zwecke schuldig gemacht haben, um in Beziehung auf das Ergebnis der Wahl Rache gegen eine bestimmte Person auszuüben².

§ 150. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

§ 151. Das Wahlrecht wird von jedem wahlberechtigten Staatsbürger nur in demjenigen Wahlbezirke ausgeübt, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat.

§ 152. Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirks wählen einen Abgeordneten.

§ 153. Jeder Wahlberechtigte (cf. § 146 ff.), der das 30. Jahr zurückgelegt hat, ist als Abgeordneter wählbar. Jedoch ist der den Wahltermin leitende Beamte nebst dem Protokollführer in dem betreffenden Wahlbezirke nicht wählbar (cf. auch § 3 der Geschäftsordnung Beil. II).

§ 154. Personen, welche sich im unmittelbaren Zivilstaatsdienste befinden, haben, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden, die Annahme der Wahl ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit wegen der einstweiligen Verwaltung ihres Amtes Fürsorge getroffen werden kann. Im aktiven Militärdienst befindliche Personen bedürfen Urlaub von ihrer vorgesetzten Behörde für den Eintritt in einen Landtag. Ein denselben einmal erteilter Urlaub kann ohne Genehmigung des betreffenden Landtags nicht zurückgenommen werden.

¹ Aufgehoben durch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

² Siehe Anm. zu § 148.

§ 155. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung (Beil. I).

Abschnitt IX. Von der Gewähr der Verfassung.

§ 156. An dem Staatsgrundgesetze und den als integrierende Bestandteile desselben bezeichneten Bestimmungen darf nur im Wege des Gesetzes etwas geändert werden (cf. § 112).

§ 157. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte hat der Herzog, eintretenden Falles auch der Statthalter und der Regierungsverweser, in einer schriftlichen Urkunde folgende eidliche Zusicherung zu erteilen:

Ich schwöre, daß ich die Verfassung der Herzogtümer Coburg und Gotha stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe!

Das Original der Urkunde wird an das Archiv des gemeinschaftlichen Landtags abgegeben. Eine beglaubigte Abschrift desselben wird in dem Staatsarchiv niedergelegt.

§ 158. Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder Regierungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, falls derselbe nicht gerade einberufen ist, spätestens am vierten Tage darauf, ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den von seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmäßigen Eid entgegenzunehmen.

Ereignet sich ein solcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt einberufenen gemeinschaftlichen Landtags erloschen und das sofortige Zusammenberufen des neuen Landtags noch nicht zu ermöglichen ist, so treten die Mitglieder des zuletzt einberufenen gewesenen gemeinschaftlichen Landtags zu jenem Zweck zusammen.

§ 159. Bevor die über das eidliche Angelöbniß auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, kann der Herzog, beziehentlich der Statthalter, oder der Regierungsverweser keine Regierungshandlung vornehmen. In der Zwischenzeit gehen die notwendigen Regierungshandlungen von dem Staatsministerium aus.

In welcher Form dies geschehen soll, wird durch Gesetz bestimmt.

§ 160. Ferner tritt der gemeinschaftliche Landtag dann, wenn das Herzoglich Sachsen Ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogtümer zu regieren, nach den Bestimmungen des § 158 sofort zusammen, um die Gesamt- und Sonderinteressen beider Herzogtümer, namentlich auch bezüglich des Staatsguts und des Kammer- und Domänenvermögens zu wahren.

§ 161. Alle Staatsbeamte sind bei ihrer Anstellung auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 162. Alle Staatsbeamte sind für die Verfassungsmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 163. Staatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder eines für einen integrierenden Teil der Verfassung erklärten Gesetzes handeln, machen sich des Vergehens der Verfassungsverletzung schuldig.

§ 164. Die Grade der Ahndung eines solchen Vergehens bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht oder Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweis, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienst, endlich in Dienstentsetzung.

§ 165. Jeder Landtag, innerhalb seiner Kompetenz, ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen der Landtage zu (cf. § 97 und 132).

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind befugt, die letzteren, nach vorgängiger Anzeigerstattung an das Staatsministerium, zum Zweck der Einleitung, beziehungsweise Erhebung einer Beschwerde oder Anklage zusammenzuberufen.

§ 166. Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, daß er in Gemäßheit eines, in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der kompetenten vorgesetzten Staatsbehörde gehandelt hat.

§ 167. Zur gehörigen Form für alle Verfügungen in Staatsangelegenheiten, welche der Herzog unterzeichnet, oder welche in seinem Namen auf Spezialbefehl erlassen worden, ist erforderlich, daß dieselben von einem Mitgliede des Staatsministeriums in der Reinschrift kontrasigniert, beziehungsweise unterschrieben werden (cf. § 22).

§ 168. Dasjenige Mitglied des Staatsministeriums, welches die Reinschrift der Verfügung kontrasigniert oder unterzeichnet, haftet für die Verfassungsmäßigkeit derselben, ohne Zulassung der Berufung auf einen Befehl des Herzogs.

§ 169. Die im § 165 erwähnte Anklage kann erst dann erhoben werden, wenn der betreffende Landtag oder Landtagsausschuß (§ 165) über die Verfassungsverletzung bei dem Herzog Beschwerde geführt hat und der Beschwerde, binnen einem Monat, von deren Eingabe an gerechnet, auf eine denselben zufriedenstellende Weise nicht abgeholfen worden ist.

§ 170. Die Anklage wird bei einem durch ein Gesetz zu bestellenden Staatsgerichtshof erhoben und von diesem entschieden.

§ 171. Bis dahin, wo durch Gesetz der Staatsgerichtshof bestellt und das vor demselben stattfindende Verfahren bestimmt sein wird, vertritt das Oberappellationsgericht zu Jena dessen Stelle. Dieser Gerichtshof ist für den eintretenden Fall mit allen Rechten und Pflichten eines Untersuchungsrichters bekleidet, untersucht die Sache nach den Grundsätzen und Regeln des akkusatorischen Prozesses und erteilt nach beigebrachter oder versäumter Verteidigung des Angeklagten das Erkenntnis.

Gegen dieses oberappellationsgerichtliche Erkenntnis kann nur das Rechtsmittel der Revision beim Oberappellationsgericht und auch dieses nur von dem Angeschuldigten und nur innerhalb dreißig Tagen, von der Publikation an, eingewendet werden. Dem Revidenten ist gestattet, innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist, von der Einwendung des Rechtsmittels an, eine Deduktion zu den Akten zu bringen, welche dem Ankläger zur Beantwortung binnen gleicher, vom Tage der Insinuation zu berechnender sechswöchentlicher Frist mitzuteilen ist. Nach Eingang

der Schriften oder Versäumnis derselben durch Ablauf der Frist, erteilt das Oberappellationsgericht das zweite und letzte Erkenntnis, wofür ein neuer Referent und Korreferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der eine die des anderen zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Session von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird.

Das Oberappellationsgericht eröffnet die von ihm erteilten Erkenntnisse mit den Gründen sowohl dem Angeklagten, als auch dem anklagenden Landtage, beziehungsweise dem Ausschusse desselben, und sendet gleichzeitig beglaubigte Abschrift derselben an den Herzog ein.

Das Oberappellationsgericht veröffentlicht jedes Erkenntnis innerhalb vier Wochen, von dessen Eröffnung an gerechnet, mit den Gründen, auf Staatskosten durch den Druck.

§ 172. Das Erkenntnis hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt hat, dann über Strafe und Kosten zu entscheiden.

§ 173. Betrifft die Anklage die Übertretung einer Bestimmung, deren Fassung unklar ist, und findet der Gerichtshof, daß die von dem Angeklagten gemachte Auslegung zwar nicht die richtige gewesen, der Angeklagte aber gute Gründe gehabt hat, sie dafür zu halten, so hat der Gerichtshof zwar auszusprechen, daß der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, denselben jedoch von der Strafe und den Kosten freizusprechen.

§ 174. In der im § 173 gedachten Weise ist auch zu erkennen, wenn der Angeklagte noch nachweist, daß die der Anklage unterstellte Verfügung auf die im § 171 erwähnte Beschwerde innerhalb der dort gesetzten einmonatlichen Frist zurückgenommen und durch die Zurücknahme, beziehungsweise gleichzeitig erfolgende Entschädigung, die vorige Sachlage wieder hergestellt worden ist.

Würde jedoch die auf die Beschwerde des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses zurückgenommene verfassungsverletzende Verfügung wiederholt, so findet vorstehende Bestimmung auf die in solchem Falle zu erhebende Anklage keine Anwendung.

§ 175. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung und das darauf gegründete Verfahren wird die Verfolgung etwa konkurrierender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Kriminalbehörde nicht ausgeschlossen.

§ 176. Eine Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht statt.

Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen (§ 164) ohne Zustimmung des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses keine Begnadigung erteilen.

§ 177. Die Vollziehung der von dem Gerichtshofe wegen Verfassungsverletzung erteilten Erkenntnisse geschieht auf Anordnung des Herzogs, unmittelbar nach dem Eintritt der Rechtskraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 3. Mai 1852.

(L. S.)

Ernst, H. z. S. C. G.

v. Seebach.

26. Sachsen Meiningen.

Von Herrn Amtsgerichtsrat HOSSFELD, I. Vizepräsident des Landtages,
in Meiningen.

Grundgesetz

für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen Meiningen
vom 23. August 1829.

An Stelle einer bereits 1824 auf Grund des Art. XIII der Deutschen Bundesakte von Herzog Bernhard Erich Freund gegebenen Verfassung erlassen, um die in der Teilung des Gebiets des ausgestorbenen Hauses Gotha-Altenburg nach dem Teilungsvertrag von 1826 zugefallenen Landesteile verschiedener Verfassung und Gesetzgebung mit dem Stammland zu einer einheitlichen landständischen Verfassung samt den dazu gehörigen gesetzlichen Bestimmungen zu vereinigen; in Kraft getreten mit der Eröffnung des ersten Landtags am 30. Oktober 1830. Im Verlauf der Jahre vielfach, zum Teil wiederholt abgeändert (so die Bestimmungen über die Landtagswahl — nach dem Grundgesetz je 8 Vertreter der Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern, 1848 allgemeine gleiche Wahl von 25 Abgeordneten, 1853 der Herzog 2, die Besitzer größerer gebundener Güter 6, Städte und Landgemeinden je 8 Vertreter, 1873 das jetzige Gesetz — und über das Domänenvermögen: nach dem Grundgesetz Eigentum des Herzoglichen Hauses, 1848 Staatsgut, 1854 fideikommissarisches Eigentum des Herzoglichen Hauses, 1871 nach langen Verhandlungen durch Schiedsgericht und Vergleich die jetzigen Bestimmungen). Auch sonst sind durch die Landes-, sowie Bundes- und Reichsgesetzgebung viele Einzelvorschriften hinzu-, andere in Wegfall gekommen, einzelne ausdrücklich aufgehoben und ergänzt worden, manche nur teilweise außer Geltung gekommen. Man war bemüht, überall die jetzt geltenden Bestimmungen unter Verweisung auf die neuen Gesetze festzustellen, auch soweit möglich und insbesondere, soweit eigentliche verfassungsrechtliche Vorschriften in Frage kommen, die jetzt gültigen ein- oder beizufügen.

Tit. 1. Von dem Herzogtum, dessen Bestandteilen und dem Landesherrn.

Art. 1. Das Herzogtum Sachsen Meiningen bildet in seinen durch die Teilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandteilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogtum Sachsen Meiningen.

Art. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Teil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zugunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Wert einzelner Bestandteile des Domänengutes.

Zusatz des Ergänzungsgesetzes vom 9. März 1896, Art. 3:

Bei keinem Erbfall, welcher Art er auch sei, darf das Herzogtum, das Domänenvermögen und das Hausfideikommißvermögen geteilt werden.

Art. 3. Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staates. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt.

Die Staatserbfolge richtet sich, was das Herzogliche Spezialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Konstitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und Königlich Sächsischen Gesamthauses.

Art. 4. Der Herzog und sämtliche Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des Herzoglichen Spezialhauses erteilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesamthauses aller Linien nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre für großjährig erklärt werden.

Zusatz des Ergänzungsgesetzes vom 9. März 1896, Art. 2—3:

Die Prinzessinnen und deren Abkömmlinge sind, ohne daß es eines Erbverzichtes bedarf, solange nach Art. 3 des Grundgesetzes vom 23. August 1829 und nach Art. 2 des Domänengesetzes vom 20. Juli 1871 erbfolgeberechtigte Prinzen vorhanden sind, von der Nach- und Erbfolge in die Regierung des Herzogtums, in das Domänen- und Hausfideikommißvermögen — unbeschadet der Nach- und Erbfolgeberechtigung des Weibestamms für den Fall, daß Agnaten nicht mehr vorhanden sind — ausgeschlossen.

Die Staatsregierung, das Domänen- und Hausfideikommißvermögen können nicht auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones oder auf die Gemahlin eines solchen übergehen.

Art. 5. Das gesamte Herzogtum hat eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, bestimmt durch das Erfordernis ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, sowie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren.

Tit. II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Untertanen.

Vorbemerkung. Die Bestimmungen in Art. 6—10, 13, 14 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit und des Staatsbürgerrechts, Gewerbeberechtigung, Armenunterstützung, Auswanderung, Auslieferung, Steuer- und Kriegsdienstpflicht, Inhalt des Staatsbürgerrechtes und Volljährigkeit sind durch die Reichsgesetzgebung und die dazu erlassenen Landesausführungsgesetze in Wegfall gekommen.

Art. 11 (in der Fassung des Nachtragsgesetzes vom 18. November 1902):

Der Diensteid aller Beamten im Staats-, Kirchen-, Schul- und Gemeindedienst soll das Gelöbniß enthalten, dem Herzog untertänig, treu und gehorsam zu sein.

Art. 12. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Konfessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Untertanen nach sich. Die Verhältnisse der Bekenner der mosaischen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 15. Die besonderen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände genießen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied gibt jedoch im Herzogtum eine Befreiung von den allgemeinen Untertanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgendeinem Staatsamte.

Art. 16. Alle Untertanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domänen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstraßen und Gemeindewegen, zur Erweiterung der Städte und

öffentlichen Gebäude, Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zur Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude usw. notwendig sind, abzutreten, jedoch muß die Notwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höheren Behörde anerkannt sein, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung spezieller Verhältnisse auszumittelnde Wert, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder respektive Gemeindekasse vergütet werden.

Art. 17. Andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitz und Verkehr entzogen werden, und es ist dann ein jeder verbunden, die vorher besessenen gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche abzuliefern.

Art. 18. Alle im Staate sich aufhaltende Fremde, insofern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurteilt.

Sie genießen, solange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden.

Verurteilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweisung nach sich.

Tit. III. Von den Gemeinden und Korporationen.

Art. 19. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesuntertanen, und es kann in Zukunft niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen.

Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Anmerkung. Die Vorschriften der Art. 20—28 über die Ortsgemeinden sind durch die Gemeindeordnung vom 16. März 1897, die Bestimmung über Amtsgemeinden durch das Gesetz vom 15. April 1868 über Bildung von Kreisgemeinden, die Vorschriften über Kirchspielsgemeinden durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876, die Bestimmungen über Korporationen durch die Vorschriften des BGB. und des Ausführungsgesetzes über juristische Personen ersetzt.

Tit. IV. Von den Kirchen und milden Stiftungen.

Art. 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgendeiner Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

Art. 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden.

Art. 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Endzwecke nötig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand bloß das geistliche Amt betrifft, an die

kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Überschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

Art. 32. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direktion, der Vokation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verboten in Ehesachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geistlichen Räten besetzt ist.

Art. 33. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, solange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnismäßig überschritte, indem alsdann der Überschuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen und, wenn dieser hinreichend ausgestattet sein sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig versorgt ist.

Art. 34. Zu dergleichen Änderungen und Übertragungen, sowie zur Veräußerung eines der Kirche, Schule oder anderen frommen Stiftungen gehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werte sofort erworben wird, soll jedesmal die Erklärung der beteiligten Familien, Kollatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und ihre Einwilligung, soweit sie rechtlich notwendig ist, erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgut gezogen werden.

Art. 35. Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

Anmerkung zu Art. 30—35. Die Vorschriften der Art. 30—34 sind ergänzt, erläutert, teilweise abgeändert (die ausdrücklich aufgehobenen Sätze aus Art. 33—34 sind im Text weggelassen) durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876, das Gesetz vom 27. Dezember 1890 betreffend die Landeskirkkasse, und spätere Kirchengesetze; die Genehmigung nach Art. 35 Satz 1 ist laut Art. 86 des Einführungsgesetzes zum BGB. nur für Gegenstände im Wert von mehr als 5000 *ℳ* erforderlich.

Art. 36. Die übrigen Verhältnisse der Kirchen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Tit. V. Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut.

Art. 37. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welcher die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist.

Den größten Teil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Untertanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Überschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate.

Art. 38—41, 43—45, 48 über Domänenvermögen und Kammergut sind ersetzt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juli 1871 über das Domänenvermögen; an Stelle der Vorschriften der Art 39, 46 über das Schatullgut sind die des Ergänzungsgesetzes vom 9. März 1896 über das Vermögen des Herzoglichen Spezialhauses (Hausfideikommiß- und Sonderhausvermögen) und das Privatvermögen des Herzogs getreten; die Bestimmungen des Art. 47 über die Landeskasse, deren Verwaltung, Prüfung und Richtigsprechung sind ersetzt durch die Vorschriften der Gesetze vom 27. April 1831 über das Finanzwesen und vom 9. Juli 1879 über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums und die Befugnis der Revisionsbehörde, ergänzt durch ein Gesetz vom 26. März 1889 über die Veräußerung und Erwerbungen von Bestandteilen des Landesvermögens. Hiernach bleibt hier nur

Art. 42. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landesschulden haftet das gesamte steuerbare Vermögen der Untertanen.

Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landesteile sollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landesschuld zusammengezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden.

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Konsens der Landstände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anlehen gemacht und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungskasse das Nähere besagen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzuweisen, durch welche das Kapital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist.

An Stelle der weggefallenen Artikel gelten jetzt folgende grundlegende Vorschriften.

1. vom Domänengesetz. Art. 1. Das Domänenvermögen an Gebäuden, Gütern, Waldungen, liegenden Gründen, Zehnten, Erbzinsen und anderen aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen, sowie an Aktivkapitalien ist ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbs, sowie unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft, wonach dasselbe seither teils als fideikommissarisches Eigentum des Herzoglichen Hauses, teils als Landeseigentum in Anspruch genommen worden, dazu bestimmt und hat die Verpflichtung auf sich, den Aufwand für den Herzoglichen Hof, die Herzogliche Familie und den gesamten Herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Teil des Ertrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren.

Ausgeschlossen von vorstehender Bestimmung sind in besonderen Anlagen aufgeführte Gebäude und Grundstücke, die teils als fideikommissarisches Eigentum des Herzoglichen Spezialhauses, teils als Landeseigentum anerkannt werden.

Art. 2. Das in Art. 1 Abs. 1 beschriebene Domänenvermögen geht nach Maßgabe der im Staatsgrundgesetz bestehenden Erbfolge auf den jedesmaligen Regierungsnachfolger über. Im Fall des Erlöschens des Mannsstamms des Herzoglichen Spezial-

hauses richtet sich die Erbfolge in das Domänenvermögen nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses.

Art. 4. Das Domänenvermögen ist seinem Hauptbestande nach unveräußerlich. Veräußerungen einzelner Bestandteile können nur entweder tauschweise ohne Minderung der Substanz, z. B. zu besserer Arrondierung oder in der Weise erfolgen, daß der Erlös aufbewahrt oder zinsbar angelegt und bei vorkommender Gelegenheit zu neuen Erwerbungen für das Domänenvermögen verwendet wird.

Den Ständen ist von Landtag zu Landtag über die inzwischen erfolgten Veränderungen vorbemerakter Art vollständige Nachweisung zu erteilen.

Freiwillige Veräußerungen oder neue Erwerbungen bedürfen, wenn sie den Betrag von 5000 Gulden übersteigen, der vorgängigen ständischen Genehmigung.

Art. 5. Mit neuen Schulden kann das Domänenvermögen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stände belastet werden.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

Die Stände sind schuldig, zur Aufnahme neuer Schulden zu konsentieren:

1. bei der Vermählung des Herzogs, der Herzoglichen Prinzen und Prinzessinnen, zu einem mit den Ständen zu vereinbarenden, nach den Umständen zu bestimmenden Betrag.

2. Bei Unglücksfällen, welche das Herzogliche Residenzschloß betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Art. 6. Der Domänenetat wird vom Herzog mit Zustimmung der Stände festgestellt. Derselbe behält auch über die Finanzperiode, für welche er festgestellt wurde, hinaus bis zu erfolgter Vereinbarung des neuen Etats seine Gültigkeit.

Der Herzog läßt die Verwaltung des Domänenvermögens durch Staatsbehörden unter der Leitung des Staatsministeriums führen.

Die Justifikation der Domänenkasserechnungen erfolgt in gleicher Weise wie die Justifikation der Rechnungen über die Landes-Einnahme und -Ausgabe. Auch ist das landschaftliche Direktorium zu jeder Zeit befugt, von dem Zustande des Domänenhaushalts Kenntnis zu nehmen, in gleicher Weise, wie dies bei dem Staatshaushalte stattfindet.

Art. 10. Zur Bestreitung des Aufwandes des Herzoglichen Hauses und Hofes einschließlich der erforderlichen Apanagen und Wittümer, sowie der Instandhaltung sämtlicher im Gebrauch des herzoglichen Hauses und Hofes stehenden Schlösser und Gebäude bezieht der Herzog aus dem Domänenvermögen jährlich eine Rente von 230 000 Gulden.

Dieser Betrag darf ohne Zustimmung des Herzogs nicht vermindert und ohne Zustimmung des Landtags nicht erhöht werden.

Art. 11. Die nach Abgewährung der in Art. 10 genannten Summe und nach Abzug der auf dem Domänenvermögen haftenden Lasten und Administrationskosten verbleibenden Überschüsse gehören zur einen Hälfte dem Herzog, zur andern Hälfte der Staatskasse.

Art. 12. Die Bestimmungen in Art. 1 bis 11 bleiben so lange in Kraft, als das Herzogliche Spezialhaus bezüglich das Sächsisch-Gothaische Gesamthaus in Gemäßheit des Art. 3 des Grundgesetzes die Regierung des Herzogtums fortführt. Sollte diese aus irgendeinem Grund aufhören, so kommen die Bestimmungen in Art. 1 bis 11 in Wegfall, und es tritt statt derselben eine Teilung des Domänenvermögens ein, dergestalt daß drei Fünftelle davon dem Herzoglichen Spezialhaus als ein auch ferner nach den Hausgesetzen, Verträgen und Observanzen des Herzoglichen Sächsisch-Gothaischen Gesamthauses vererbliches fideikommissarisches Privateigentum dieses letzteren, zwei Fünftelle aber dem Herzogtum Sachsen-Meiningen als Landeigentum überwiesen werden.

2. aus dem Gesetz vom 27. April 1831. Art. 5. Die einzige allgemeine Staatskasse ist die Hauptkasse. Sie steht unter der Aufsicht der Finanzabteilung der Landesregierung und unter der Spezialleitung einer Kassenkuratel.

Art. 7. Das landschaftliche Direktorium ist zu jeder Zeit befugt, Kenntnis zu nehmen von dem Zustande des Staatshaushalts, von der Lage und Geschäftsführung der Hauptkasse, und es werden demselben auf deshalb an das Landesministerium gerichteten Begehren die erforderlichen Nachweisungen mitgeteilt, auch die Bücher und Rechnungen zur Einsicht vorgelegt, sowie die gemachten Anträge auf verfassungsmäßige Weise erledigt.

3. aus dem Gesetz vom 9. Juli 1879. Art. 1. Die Einnahmen und Ausgaben werden nach einem vom Herzog mit Zustimmung des Landtags festzustellenden Staatshaushaltsetat verwaltet, der für die Domänenkasse und die Landeskasse geschieden gehalten wird, und dessen Gültigkeit sich in der Regel auf eine dreijährige Finanzperiode erstreckt.

Art. 16. Längstens bis zum Schluß des 13. Monats nach Ablauf eines Etatsjahres ist über die Ergebnisse des Staatshaushalts innerhalb desselben nach Anleitung des Etats durch die Hauptkasse Rechnung zu legen.

Art. 26. Spätestens vier Monate nach dem im Art. 16 festgesetzten Abnahmetermin müssen die sämtlichen Staatsrechnungen, mit Bescheinigung des Revisionsbureaus über die ordnungsmäßig erfolgte revisorische Feststellung versehen, unter Anschluß der Revisionsakten und des Etats dem Landtag zur verfassungsmäßigen Prüfung mitgeteilt werde.

Art. 27. Die Justifikation der Staatsrechnungen erfolgt durch den Herzog, nachdem der Landtag die Richtigkeit derselben anerkannt hat.

4. Gesetz vom 26. März 1889. Freiwillige Veräußerungen oder Erwerbungen von Bestandteilen des Landesvermögens, wenn sie den Betrag von 8500 \mathcal{M} übersteigen bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Landtags. — Diese Bestimmung findet auf Wertpapiere, in welchen die Kapitalien der Landeskasse angelegt sind, keine Anwendung.

Tit. VI. Von den Landständen.

Kapitel 1. Allgemeine Bestimmung.

Art. 49. Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesamtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen, und um den Gang der

ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, besonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und in der Behandlung des Staats- und Domänenvermögens zu sichern, welche das Wohl des Herzoglichen Hauses wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung oder sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Bestimmungen den Rat und resp. die Zustimmung einer größeren Zahl erfahrener Männer benutzen, sondern auch allen immer die Überzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Untertanen und die Aufrechthaltung einer sittlich gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

Art. 50 aufgehoben.

Art. 51. Sie sollen regelmäßig alle drei Jahre und außerdem so oft es nötig ist, nach Meiningen oder einen andern Ort berufen werden. Ihre Versammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn sind alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig.

Art. 52. Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen zu verordnen.

Sogleich bei Auflösung der vorigen Stände soll aber das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen.

Art. 53 (ersetzt durch § 4 der Geschäftsordnung für den Landtag vom 23. April 1868):
Der Vorstand des Landtags oder das landschaftliche Direktorium besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, welche in die nach dem Grundgesetz und bezüglich dem Gesetz vom 27. April 1831 dem Landmarschall und den landschaftlichen Vorstehern zugewiesenen Rechte und Pflichten eintreten.

Art. 54 (ersetzt durch § 5 derselben Geschäftsordnung):

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden im getrennten Wahlgang mit Stimmzetteln durch absolute Stimmenmehrheit erwählt.

Hat sich in dem ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl zu bringen. Tritt Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Vorsitzenden gezogen wird.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Die Wahlen unterliegen der landesherrlichen Bestätigung.

Art. 55 weggefallen siehe Art. 53, 54.

Art. 56. Die besonderen Obliegenheiten und Amtsbefugnisse des Landmarschalls sind:

a. den Faden aller landschaftlichen Angelegenheiten stets zu behalten, die Ständeversammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Er ist befugt, gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche der Verfassung und den Rechten der Stände zuwiderlaufen, Ver-

wahrung einzulegen und bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umstände es fordern, unter Vorlegung seiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landeskasse wird von ihm, nachdem sie bereits von der Rechnungskammer moniert ist, mit Zuziehung der beiden Vorsteher und des unten bestimmten Ausschusses geprüft.

b. Er hat die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm von Landesministerium die nötigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzuteilen sind.

c und d. (in der Fassung des § 6 der Geschäftsordnung von 1868). Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Landtags nach außen ob. Auch wenn er nicht schon zu einzelnen Kommissionen als Mitglied beigewählt ist, hat er das Recht, den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen.

Er beschließt über Annahme und Entlassung des für den Landtag erforderlichen und definitiv angestellten Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Landtags innerhalb des gesetzlich festgestellten Voranschlags.

Die beiden Vizipräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfalle nach Maßgabe des Grundgesetzes.

Art. 57—59, 61, 62 weggefallen.

Art. 60. Zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen erwählt der Landtag einen Ausschuß, der außer dem Landmarschall und beiden Vorstehern aus dreien Abgeordneten besteht. Diese drei Abgeordnete zu berufen und den Ausschuß zu bilden, ist der Landmarschall auch in anderen wichtigen, außerhalb des Landtages vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbesondere

1. wenn der Fall eintritt, auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,
2. für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten.

Kapitel 2. Wahlen.

Art. 63—79 sind ersetzt durch das Wahlgesetz vom 24. April 1873.

Kapitel 3. Pflichten und Rechte der Landstände.

Art. 80. I. Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogtums ist, an ihrem Teile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Untertanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit verteilt und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Art. 81. Es soll zu dem Ende den Ständen,

a. ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Beratung vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt,

b. die Art, wie dieser Bedarf mit möglichster Gleichheit und Schonung von den Untertanen aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgendeiner Art oder solche, deren Be-

willigungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten notwendig geleistet werden muß, steht ihnen kein Versagungsrecht zu.

Es soll

c. ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den oben Art. 47 — jetzt Gesetz vom 9. Juli 1879 — getroffenen Bestimmungen gelegt, und diese von ihnen geprüft und resp. anerkannt werden.

Art. 82. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen gegeben, sondern müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im ganzen erteilt, und der Staatsregierung überlassen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indessen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichst berücksichtigen.

Art. 83. II. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse, unter Mitaufsicht und Leitung derselben, verwaltet werden, ist teils oben schon bestimmt, teils werden darüber besondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

Art 84. III. Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Bestimmungen die nötigen Nachweisungen zu geben sind.

Art. 85. IV. Verordnungen und Gesetze, durch welche nicht bloß die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht bloß die näheren Anordnungen zu Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigentum und Freiheit der Untertanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können ohne Beirat und Zustimmung der Stände nicht gegeben oder aufgehoben werden.

Art. 86. V. Den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge sowohl im allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.

Art. 87. VI. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landesministerium, um über die Beschwerden, welche teils durch Vorträge der Abgeordneten, teils durch Eingaben anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft erteilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

Art. 88. VII. Den Ständen steht die Befugnis zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden.

Die Anklage soll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu beauftragendes Kriminalgericht des Landes untersucht und vom Oberappellationsgericht entschieden werden.

Dem Verurteilten steht eine nochmalige Verteidigung frei.

Anmerkung: An Stelle des Oberappellationsgerichts ist das Oberlandesgericht in Jena getreten; zu Abs. 2 entscheidet der Strafsenat, zu Abs. 3 das Plenum, §§ 7, 32 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen GVG.

Kapitel 4. Der Landtag.

Art. 89. Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.

Art. 90. Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums an den Landmarschall und von diesem an jeden einzelnen der sämtlichen Deputierten mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarschall zeitig anzuzeigen, wenn sie zu erscheinen verhindert sein sollten.

Art. 91. Der Landtag ist für gesetzmäßig konstituiert zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind. Daß dies der Fall sei, ist der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor sich geht.

Art. 92. Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zweck angemessenen Predigt. Darauf versammeln sich die Deputierten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Kommission.

Die zum erstenmal Erscheinenden legen den vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn oder dessen Kommissar eröffnet.

Art. 93. Die Beratungen des Landtags werden veranlaßt:

- a. durch landesherrliche Propositionen,
- b. durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich dem Landmarschall zu übergehen sind,
- c. durch Schreiben und Vorstellungen anderer.

Art. 94 (in der Fassung der Geschäftsordnung von 1868 §§ 16, 19 Abs. 2):

Die von der Herzoglichen Staatsregierung ausgehenden Gesetzesvorschläge werden durch das Herzogliche Staatsministerium in den Landtag eingebracht und wie die selbstständigen Anträge der Mitglieder und Kommissionsberichte gedruckt an die Mitglieder verteilt.

In der Diskussion müssen die Mitglieder des Staatsministeriums und die zu deren Vertretung abgeordneten Staatsbeamten auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 95 (in der Fassung der Geschäftsordnung §§ 29, 30, 33 Abs. 2):

Über alle Gesetzesvorlagen, einfache Propositionen und Anträge wird, wenn nicht ein Aufschub der Abstimmung rätlich erscheint, in der Regel sofort nach Schluß der

Beratung abgestimmt. Dabei entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Tritt Stimmgleichheit ein, so gilt die Frage für verneint.

Zur Abstimmung stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen in der Art, daß der ganze Gegenstand dadurch erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein erfolgen kann. — Erachtet ein Mitglied des Landtags oder des Herzoglichen Staatsministeriums die entworfenen Fragen nicht für erschöpfend oder nicht zur unbedingten Beantwortung geeignet, so steht es ihm frei, Erinnerungen deshalb vorzubringen, welche der Präsident entweder von Amts wegen berücksichtigt oder dem Urteil der Versammlung unterstellt.

Auf Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern muß namentliche Abstimmung erfolgen.

Art. 96 weggefallen.

Art. 97. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form:

untertänigste Erklärung

— oder Bitte

mit der Unterschrift

der getreue Landtag

vor.

Art. 98 (in der Fassung der Geschäftsordnung § 34):

Das Protokoll jeder Sitzung wird von dem ständigen Sekretär unter Kontrolle der fungierenden Schriftführer geführt, liegt, nachdem es von den letzteren signiert ist, während zweier Sitzungen zur Einsicht aus und wird, wenn kein Einspruch dagegen erhoben und von den landesherrlichen Kommissarien in Beziehung auf ihre Erklärungen durchgesehen und nicht angefochten worden ist, als genehmigt erachtet. Vollzogen wird es dann durch den Vorsitzenden und den betreffenden Schriftführer.

Art. 99. Die Abgeordneten können wegen ihrer Äußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden. (ersetzt durch § 11 Reichsstrafgesetzbuch).

— Weiter in der Fassung der Geschäftsordnung §§ 21, 22: —

Die Mitglieder haben sich in ihrer Rede aller ungehörigen Persönlichkeiten, aller ungeziemenden und beleidigenden Ausdrücke, sowie aller Abschweifung von dem Beratungsgegenstand zu enthalten.

Wird eine dieser Vorschriften verletzt, so hat der Präsident das Recht, den Redner zur Ordnung zu rufen resp. zur Sache zu verweisen.

Jedem Mitglied ist es gestattet, schriftlich dagegen Einspruch zu tun, worauf der Landtag in der nächsten Sitzung ohne Diskussion darüber entscheidet. Wenn infolge von Verstößen gegen die Ordnung die Diskussion einen ordnungswidrigen leidenschaftlichen Charakter annimmt, so kann der Präsident rücksichtlich nach vorhergehender Erinnerung die Sitzung auf der Stelle schließen.

Verletzt ein Mitglied des Herzoglichen Staatsministeriums die Ordnung, so steht dem Landtag daneben das Recht der Beschwerde bei dem Herzog zu.

Art. 100. Vom Landtage soll sich kein Deputierter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.

Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputierten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden.

Anmerkung zu Abs. 2: soweit nicht Reichsgesetze anders verfügen.

Art. 101. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geschlossen, und geht sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Tit. VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlichen Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

Art. 103. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Landesministeriums kontrasigniert sein, welches für die Gesetzmäßigkeit derselben persönlich verhaftet ist.

Art. 104. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höheren Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von dem kompetenten Obern ausgegangen sind.

Art. 105 (durch die Gerichtsverfassungsgesetze beseitigt).

Art. 106. Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, daß

1. die erteilte Begnadigung niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen.

2. ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurteilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienst bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann.

Art. 107. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen. Im Falle der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Anmerkung: Im Ergänzungsgesetz vom 9. März 1896 sind weitere Vorschriften über Regierungsverwesung und die Befugnisse des Verwesers getroffen.

Art. 108. Alle Staatsbeamte sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

Art. 109. An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar, ohne gemeinsame Übereinstimmung des Landesherrn und des Landtags etwas geändert werden.

Art. 110. Die älteren landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtags in Wirksamkeit tritt.

27. Schaumburg-Lippe.

Von Herrn Hans COHN in Berlin.

Das Fürstentum Schaumburg-Lippe ist eine konstitutionelle Monarchie.

Die geltende Verfassung beruht auf dem Landesverfassungsgesetz vom 17. November 1868.

Verfassungsgesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 17. November 1868.

Wir Adolph Georg, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe usw. verkünden unter Zustimmung der zur Vereinbarung der Landesverfassung berufenen Versammlung das nachfolgende Verfassungsgesetz:

Titel I. Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe in seinem dermaligen Bestande bildet das unteilbare und unveräußerliche Staatsgebiet.

Eine Veränderung der bestehenden Grenzen des Fürstentums bedarf der Genehmigung des Landtages.

Art. 2. Das Verhältnis des Fürstentums zum Norddeutschen Bunde wird durch die Bundesverfassung und die auf Grund derselben zu erlassenden Bundesgesetze bestimmt, welche beide überall dieser Verfassung und der inländischen Gesetzgebung vorgehen.

Titel II. Von dem Landesfürsten und dem Fürstlichen Hause.

Art. 3. Die Regierung ist erblich im regierenden Fürstlichen Hause, zunächst im Mannsstamme desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Übergange tritt wieder der Vorzug des Mannstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.

Art. 4. Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung des Landesfürsten tritt eine Regentschaft ein. Für den minderjährigen Fürsten gebührt, sofern nicht von dessen Regierungsvorgänger anderweitige Bestimmung getroffen sein sollte, die Regentschaft an erster Stelle dessen im Witwenstande lebenden leiblichen Mutter, sonst dem nächsten regierungsfähigen Agnaten. Im Falle dauernder Verhinderung des Landesfürsten steht, falls derselbe nicht anderweite Bestimmung getroffen haben sollte, die Regentschaft zunächst dem zur Regierungsnachfolge berufenen

Sohne desselben (Erbprinzen), wenn dieser bereits volljährig; dessen leiblicher Mutter, wenn derselbe noch minderjährig ist, und sonst dem nächsten zur Regierung fähigen Agnaten zu.

Art. 5. Der Fürst vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesamten Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 6. Alle Regierungsverhandlungen des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung, alle Erlasse der Regierung der Unterzeichnung eines Mitgliedes der Regierung, welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 7. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Regierungsmitglieder, wobei es der im vorigen Artikel gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf. Die Gesetzgebung übt der Fürst unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages aus.

Er verkündet die Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung erforderlichen Verordnungen.

Art. 8. Der Fürst leitet und überwacht die gesamte innere Landesverwaltung. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener. Er verleiht alle Würden und Ehrenzeichen.

Art. 9. Der Fürst hat das Recht, Verträge mit anderen Regierungen zu schließen.

Handelsverträge und solche Staatsverträge, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtages.

Art. 10. Dem Fürsten steht das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition zu, unbeschadet jedoch des durch das Gesetz vom 2. Januar 1849 für Fälle der Anklage eines Regierungsmitgliedes dem Landtage eingeräumten Zustimmungrechts.

Art. 11. Der Fürst beruft den Landtag und schließt seine Sitzungen. Er hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen.

Art. 12. Der Fürst wird mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres volljährig. Eine frühere Großjährigkeitserklärung ist nicht ausgeschlossen.

Art. 13. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels erstreckt sich auf alle Prinzen des Fürstlichen Hauses.

Im übrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt.

Titel III. Vom Landtage.

Art. 14. Der Landtag soll künftig aus 15 Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. aus zwei durch landesherrliches Vertrauen für die jedesmalige Legislaturperiode berufenen Vertretern des Domanialgrundbesitzes,

2. aus einem gewählten Vertreter des inländischen ritterschaftlichen Grundbesitzes,

3. aus einem von den vozierten Predigern des Landes gewählten Vertreter,

4. aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medizinern und studierten Schulmännern des Landes, einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Ärzte und der examinierten Privatlehrer gewählten Vertreter,

5. aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, und zwar zwei der Stadt Bückeberg und einem der Stadt Stadthagen.

6. aus drei gewählten Vertretern des Amts Bückeberg-Arensburg und vier gewählten Vertretern des Amts Stadthagen-Hagenburg.

Art. 15. Die Vorschriften über die Erwählung der unter 2, 3, 4, 5 und 6 des vorstehenden Artikels gedachten Vertreter enthält das dieser Verfassung als Anlage beigefügte Gesetz, dessen Abänderung auf legislativem Wege zulässig bleibt.

Art. 16. Die Mitglieder des Landtages haben sich als die Vertreter des ganzen Landes zu betrachten; sie handeln lediglich nach ihrer Überzeugung und sind an Instruktionen nicht gebunden.

Art. 17. Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Anträge und Abstimmungen im Landtage niemals zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen ihrer im Landtage getanen Äußerungen stehen dieselben zunächst nur unter der Disziplin des Landtages nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Sollte durch dergleichen Äußerungen ein Verbrechen begangen sein, so ist eine strafgerichtliche Verfolgung, aber auch diese nur mit Zustimmung des Landtages, zulässig.

Bei etwa durch Äußerungen im Landtage begangenen Majestätsbeleidigungen oder Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses ist die strafrechtliche Verfolgung, bei dadurch etwa verschuldeten Privatbeleidigungen der Injurienklage durch die vorgängige Genehmigung des Landtages nicht bedingt.

Art. 18. Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Landtages ohne Genehmigung des letzteren wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn dasselbe bei Verübung der verbrecherischen Tat oder innerhalb der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen würde.

Art. 19. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag keinesurlaubes, dieselben haben jedoch ihrer vorgesetzten Behörde von der angenommenen Wahl rechtzeitige Anzeige zu machen. Ihnen kann eine Verpflichtung zur Selbsttragung der Kosten ihrer dienstlichen Vertretung für die Dauer der Landtagssitzungen nicht auferlegt werden.

Art. 20. An Tagegeldern erhält jedes Mitglied des Landtages für jeden Tag der Anwesenheit am Orte des Landtages, sowie, wenn es nicht an solchem Orte wohnt, für einen An- und einen Abreisetag 2 Taler aus der Landeskasse. Besondere Reisevergütungen werden nicht gezahlt.

Während der Vertagung laufen die Tagegelder nur für diejenigen Mitglieder fort, welche am Orte des Landtages in ständischer Tätigkeit zurückbleiben.

Art. 21. Die Legislaturperiode dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen einzutreten haben.

Art. 22. Vor Ablauf der Legislaturperiode verlieren sämtliche Abgeordnete ihre Eigenschaft als solche

1. durch den Verlust der im Wahlgesetze für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Qualifikation;

die gewählten Abgeordneten zudem auch

2. durch Ernennung zu einem Staatsamte oder durch Beförderung im Staatsdienste und

3. durch die etwa vom Landesherrn verfügte Auflösung des Landtages.

In den Fällen unter 2. und 3. sind jedoch die früheren Abgeordneten wieder wählbar.

Art. 23. Es wird in jedem Jahre, und zwar in der Regel zu Anfang des Monats Februar ein ordentlicher Landtag abgehalten. Die Einberufung etwaiger außerordentlicher Landtage erfolgt durch besondere Anordnung des Landesherrn.

Zeit und Ort des Zusammentritts bestimmt das Landesherrliche Einberufungspatent.

Die Eröffnung und Schließung des Landtages erfolgt durch den Landesherrn entweder in Höchster Person oder in Höchstdessen Namen durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 24. Der Landtag prüft auf Grund der von der Regierung ihm vollständig mitzuteilenden Wahlakten, die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über solche endgültig. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch die Geschäftsordnung, welche im Anschluß an die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes festzustellen ist.

Der Landtag wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und seinen Schriftführer. Letzterer braucht nicht Mitglied des Landtages zu sein, muß jedoch die nach dem Wahlgesetz erforderliche allgemeine Qualifikation eines Wählers haben und wird in solchem Falle aus der Landeskasse angemessen besoldet.

Art. 25. Die Landtagskommissarien, sowie die Mitglieder der Landesregierung sind befugt, allen Landtags- und Kommissionssitzungen beizuwohnen, und müssen dieselben jederzeit gehört werden.

Art. 26. Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann auf Antrag eines Regierungskommissars oder auch eines Landtagsmitgliedes die Öffentlichkeit durch Beschluß des Landtages für bestimmte Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

Die Verhandlung und Abstimmung über einen auf Ausschluß der Öffentlichkeit gerichteten Antrag erfolgt stets in geheimer Sitzung.

Eröffnungen der Regierung, welche als vertraulich bezeichnet werden, müssen mit Ausschluß der Öffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden.

Art. 27. Der Landtag ist nicht anders als bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Verfassung ein anderes bestimmt.

Art. 28. Der Landtag kann sich während einer Diät unter Zurücklassung einer oder mehrerer mit der Vorberatung einzelner Gegenstände beauftragter Kommissionen auf die Dauer von 14 Tagen selbst vertagen.

Länger dauernde Vertagungen bedürfen der Zustimmung des Landesherrn.

Der Landesherr kann den Landtag auch einseitig, jedoch während einer ordentlichen Sitzung desselben nicht über die Gesamtdauer von 60 Tagen hinaus, vertagen.

Art. 29. Im Falle einer Auflösung der Landtages werden die Neuwahlen spätestens innerhalb der nächsten 4 Monate angeordnet und der neugewählte Landtag spätestens innerhalb weiterer 2 Monate einberufen.

Art. 30. Der Landtag hat das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei allen Akten der Gesetzgebung, auch hat derselbe das Recht, seinerseits Gesetze zu beantragen.

Anordnungen, welche die Ausführung bestehender Gesetze bezwecken, bedürfen der Mitwirkung des Landtages nicht.

Art. 31. In dringenden Fällen können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, gesetzliche Anordnungen mit verbindlicher Kraft auch ohne Zustimmung des Landtages als provisorisches Gesetz erlassen werden. Solche Gesetze bedürfen der nachträglichen Zustimmung des nächsten Landtages.

Die Bestimmungen dieser Verfassung können auch nicht vorübergehend durch entgegenstehende Anordnungen der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Art. 32. Bei Publikation der Gesetze muß in der Eingangsformel der erfolgten Zustimmung des Landtages Erwähnung geschehen.

Bei den auf Grund des Art. 31 zu erlassenden Notgesetzen tritt die Bezugnahme auf solchen Artikel an die Stelle dieser Erwähnung.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Notgesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 33. Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushaltsetats, bzw. das Recht der Kontrolle über die Verwaltung der Landesfinanzen.

Art. 34. Die Regierung wird alljährlich einen Voranschlag aller Landeseinnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres dem Landtage zeitig zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Art. 35. In diesem Voranschlage unterliegen die auf Gesetz beruhenden ständigen Steuern und alle sonstigen ständigen Einnahmen der Landeskasse nicht der jährlichen ständischen Bewilligung, sind daher auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes fortzuerheben.

Neue Steuern, sowie die Forterhebung nur periodisch bewilligter Steuern und die Erhöhung oder Abänderung bestehender Steuern bedürfen vor ihrer Ausschreibung der ständischen Bewilligung, und ist in dem Steuerausreiben dieser Bewilligung Erwähnung zu tun.

Art. 36. Von den in dem Voranschlage aufgeführten Landesausgaben werden die aus dem Verhältnis des Fürstentums zum Norddeutschen Bunde sich ergebenden, sowie die auf dauernden rechtlichen Verpflichtungen der Landeskasse, beziehungsweise auf dauernden ständischen Bewilligungen beruhenden, durch das ständische Recht der jährlichen Ausgabebewilligungen insoweit nicht berührt, als diese Ausgaben auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes fortgeleistet werden dürfen; jedoch dürfen die zu einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden, ebensowenig darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden,

welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe und die Art der Verteilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Bezüglich der für die Landesregierung aufzuwendenden Summen bleibt die jetzige Höhe bis zur Vereinbarung neuer Etatsgesetze mit dem Landtage maßgebend.

Alle sonstigen Ausgaben dürfen nur auf Grund des von dem Landtage genehmigten jährlichen Voranschlages bestritten werden, wobei eine Verwendung der für einen bestimmten Ausgabebetitel bewilligten Summen für andere Ausgabebetitel ausgeschlossen ist.

Art. 37. Der jährliche Finanzvorschlag ist, nach erfolgter Genehmigung desselben durch den Landtag unter der Form und mit der Kraft eines Gesetzes zu publizieren.

Art. 38. Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Bewilligung seitens des Landtages. Ein unerwartet eintretender außerordentlicher Bedarf in erheblicher Höhe ist durch einen außerordentlichen Etat zu decken, welcher der vorherigen Genehmigung des Landtages unterliegt.

Art. 39. Sollte durch einen Ausfall in den veranschlagten Einnahmen ein Defizit in der Landeskasse entstehen, so hat der Landtag für die Deckung desselben in dem nächstjährigen Etat Vorkehr zu treffen, und sind demselben in dieser Richtung geeignete Vorschläge von der Regierung zu machen.

Art. 40. Anleihen zu Lasten der Landeskasse, sowie sonstige auf dieselbe zu übernehmende Garantien bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des Landtages. Der Regierung bleibt jedoch unbenommen, zur Abführung der etatsmäßigen Zahlungsverbindlichkeiten bei eintretendem Kassenmangel die erforderlichen Vorschüsse aufzunehmen.

Art. 41. Nach dem Schluß eines jeden Finanzjahres werden die Rechnungen der Landeskasse und ihrer etwaigen Filialen nebst deren Belegen dem Landtage zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt.

Art. 42. Der Landtag hat das Recht der Vorstellung resp. Beschwerdeführung bei der Regierung event. bei dem Landesherrn über etwa von ihm wahrgenommene Mißstände in der Verwaltung.

Ihm steht das Recht zu, über bei ihm eingehende Petitionen von Korporationen oder Einzelnen in Kommunikation mit der Regierung zu treten.

Art. 43. Der Landtag hat das Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Regierungsmitglieder nach Maßgabe des desfallsigen Gesetzes vom 2. Januar 1849.

Der Beschluß auf Erhebung einer solchen Anklage setzt voraus, daß drei Viertel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Landtagsmitglieder für die Anklage stimmen.

Titel IV. Vom Landtagsausschusse.

Art. 44. Für die Zwischenzeit von einer Landtagsdiät zur andern soll ein Landtagsausschuß von drei Mitgliedern bestehen, welcher jedoch lediglich die in den Art. 45 und 46 ihm beigelegten Befugnisse auszuüben hat.

Dieser Ausschuß ist auf jedem ordentlichen Landtage aus der Zahl der Landtagsmitglieder durch Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei jedoch ein Mitglied den im Art. 14 unter 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Abteilungen anzugehören hat.

Seine Amtsdauer erstreckt sich selbst über den etwaigen Ablauf einer Legislaturperiode oder über eine etwaige Auflösung des Landtages hinaus bis dahin, daß eine Neuwahl des Ausschusses vollzogen ist.

Sollten während der Amtsdauer des Ausschusses einzelne Mitglieder desselben ausscheiden, so hat derselbe sich, wenn kein Landtag versammelt ist, durch Hinzuwahl aus den Mitgliedern desjenigen Landtages, aus welchem er selbst hervorgegangen, unter Beachtung der oben in diesem Artikel vorgeschriebenen Zusammensetzung zu ergänzen.

Art. 45. Dem Landtagsausschusse liegt in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag die Bewahrung des ständischen Archivs und der Landtagsiegel ob.

Art. 46. Dem Landtagsausschusse steht im Fall vermeinter Verfassungsverletzung das Recht zu, auf Abhilfe bei der Regierung anzutragen.

Sollte der ordentliche Landtag nicht rechtzeitig einberufen, oder nach erfolgter Auflösung eines Landtages die Anordnung der Neuwahlen, bzw. die Wiedereinberufung des neugewählten Landtages über die in der Verfassung bestimmte Zeit hinaus verzögert, oder endlich eine Vertagung über die vorgeschriebene Zeit hinaus ausgedehnt werden, so ist der Ausschuß legitimiert, nach vorgängigem Antrage bei der Regierung dieserhalb Beschwerde bei den nach der Bundesverfassung zuständigen Organen des Norddeutschen Bundes zu führen.

Art. 47. Der Ausschuß tritt auf die Aufforderung eines seiner Mitglieder in Bückeburg zusammen und hat der Regierung hiervon Anzeige zu machen.

Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Ausschußmitglieder beziehen als solche keine Tagegelder.

Titel V. Von den Landesfinanzen.

Art. 48. Das Finanzwesen des Landes soll unter Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt neu geordnet werden.

Art. 49. Die zum Domanio gehörigen Vermögensobjekte und die demselben zustehenden Gerechtsame, als namentlich auch Güter, einzelne Grundstücke, Forsten, Flüsse und Gewässer, Lehns-, gutsherrliche und andere Gefälle, resp. deren Äquivalente, Schlösser und sonstige Gebäude, ferner der diesseitige Anteil an den Schaumburger Gesamtkohlenwerken bilden das unteilbare und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliche Fideikommißgut des jetzt regierenden Fürstenhauses, dessen Besitz und Genuß dem jeweiligen Oberhaupte desselben zusteht.

Art. 50. Auf der Kammerkasse, soweit in dieselbe die Erträgnisse der im vorstehenden Artikel aufgeführten Vermögensobjekte fließen, ruht zunächst die Verpflichtung, die Kosten der gesamten Domanialverwaltung, sodann den gesamten Aufwand für das fürstliche Haus und den fürstlichen Hof, einschließlich der Apanagen für die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, der Mitgiften der letzteren, sowie des Wittums für die verwitweten Gemahlinnen der Fürsten und Prinzen zu bestreiten.

Art. 51. Zu den Kosten des Staatshaushaltes des Fürstentums wird, solange dasselbe von dem jetzt regierenden Fürstenhause als selbständiger Staat regiert wird, neben Überweisung der im Art. 59 B. genannten Einnahmen im Betrage von p. p. 20 000 Taler jährlich aus der Kammerkasse ein Beitrag geleistet werden, welcher bestehen soll:

1. Aus einer festen in die Landeskasse einzuzahlenden Summe von 36 000 Talern jährlich.

2. In dem fünften Teile des jährlichen Anteils des Fürstlichen Hauses an den reinen Aufkünften der Schaumburger Gesamtkohlenwerke, im Jahre 1868: 24 000 Taler.

3. Aus einer weiteren jährlichen Summe, deren Höhe stets dem dritten Teile desjenigen Betrages gleichkommt, welcher von dem Fürstentume zu Zwecken des Norddeutschen Bundes — nach Abführung der im Art. 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Aussicht genommenen Einnahmen — durch direkte Auflagen (Matrikularumlage, Bundessteuer) zur Erhebung kommen wird, jedoch nur insoweit, als dieses Drittel den Betrag von 10 000 Talern nicht übersteigt.

Auf diese Beitragssumme werden der Kammerkasse diejenigen Steuerbeträge angerechnet, mit welchen im Falle der Ausschreibung von Bundessteuern das im Art. 49 erwähnte Domanialgut unmittelbar belastet werden wird.

Außerdem wird zugunsten der Landeskasse auf die Entschädigungsgelder der Rentkammer aus der indirekten Steuerkasse verzichtet.

Dahingegen fallen alle diejenigen Zahlungen, welche bisher aus Kammerkasse zu Staatszwecken zu leisten waren, nunmehr hinweg. Ebenso sollen alle aus der Vergangenheit herzuleitenden gegenseitigen Ansprüche und Anforderungen der Kammerkasse an die Landeskasse und deren Filiale, sowie umgekehrt, sofern sie nicht durch Schuldverschreibungen verbrieft sind, namentlich auch alle Ansprüche, welche bezüglich einer Teilnahme der Landeskasse an den Aufkünften der auf Fürstliche Privatkosten durch das Land geführten Eisenbahn von der verfassungsvereinbarenden Versammlung erhoben sind, oder sonst erhoben werden könnten, als gegenseitig ausgeglichen betrachtet werden.

Art. 52. Sollte in der inneren Landesverwaltung eine Veränderung in der Richtung eintreten, daß ein einzelner oder einzelne Zweige davon in den Norddeutschen Bund übergehen, so wird die im Art. 51 Z 1 bestimmte jährliche feste Beitragssumme um ein Drittel desjenigen Betrages herabgesetzt, welcher in dem der Regierungsproposition vom 17. Juni 1867, das allgemeine Abgabengesetz betreffend, als Anlage B beigegebenen Etat pro 1868 dafür angesetzt ist.

Art. 53. Der aus den Aufkünften der Kohlenwerke zu leistende Beitrag wird für das jedesmal bevorstehende Finanzjahr nach dem in dem letztverflossenen Rechnungsjahre der Kohlenwerke erwachsenen Ertrage der letzteren berechnet.

Art. 54. Der Regierung steht zum Zweck der Feststellung des Betrages aus den Gesamtkohlenwerken die Einsicht der Originalrechnungen frei.

Ein beglaubigter Ausweis über solche Berechnung soll dem Landtage alljährlich vorgelegt werden.

Art. 55. Die Überführung der im Art. 51 sub 1 bis 3 festgesetzten Beiträge der Kammerkasse zur Landeskasse erfolgt in vierteljährlichen Raten im Beginn jeden Quartals des betreffenden Finanzjahrs, und zwar bei den sub 2 und 3 aufgeführten Beiträgen nach Maßgabe des Voranschlages, vorbehältlich definitiver Abrechnung beim Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres.

Art. 56. Die bislang als Geschäftslokale der Landesbehörden benutzten Gebäude und Lokalitäten einschließlich der Detentionslokale für Gefangene, bleiben ferner bis auf weiteres den Landesbehörden überlassen. Sollte landesherrlicherseits eine andere Verfügung über diese Gebäude oder Lokalitäten beliebt werden, so soll, wenn nicht anderweitig entsprechende Lokalitäten überwiesen werden, dafür eine zwischen der Regierung und der Rentkammer zu vereinbarende, dem Nutzungswerte der bis dahin gewährten Räumlichkeiten entsprechende Vergütung aus Kammerkasse gezahlt und der im Art. 51 gefundenen festen Summe zugelegt werden.

Die an und in den gedachten Lokalitäten erforderlichen Reparaturen werden aus Kammerkasse bestritten und von der Kammer alljährlich bei der Regierung zur Übernahme auf die Landeskasse liquidiert.

Das vorhandene Inventar der bezüglichen Lokale geht auf die Landeskasse über, welche eine etwa erforderlich werdende Ergänzung desselben zu tragen hat.

Die Kosten etwa notwendig werdender Neubauten der im Eingange des Art. gedachten Lokalitäten hat die Landeskasse zu tragen.

Das Gefangenhhaus zu Bückeberg sowie die an den Landeschausseen bestehenden Hebstellen mit ihren Zubehörungen gehen in das Eigentum der Landeskasse über.

Art. 57. Solange die in dem Art. 51 stipulierten Zahlungen zur Landeskasse geleistet werden, soll so wenig das Domanium, als die daselbst erwähnte Eisenbahn zu irgendeiner direkten Landessteuer herangezogen werden.

Es bleiben jedoch die bislang zum Fürstlichen Vermögen hinzuerworbenen und noch später zu erwerbenden, bisher zur ritterschaftlichen Matrikel oder anderweit kontributionspflichtigen Grundstücke der allgemeinen Grundsteuer sowie die etwa für Rechnung der Kammerkasse künftig zu errichtenden Etablissements gewerblicher Natur der im Lande jeweils bestehenden Gewerbesteuer unterworfen.

Die schon jetzt bestehenden Etablissements sollen nur insoweit, als sie bisher Gewerbesteuer entrichteten, zu solchen Steuern auch ferner herangezogen werden.

Art. 58. Das gesamte Landeskassenwesen soll vom Ablaufe des dritten vollen Monats nach Publikation der Verfassung anhebend zu einer der verantwortlichen Verwaltung der Landesregierung unterstellten Landeskasse vereinigt werden.

Art. 59. Solcher Landeskasse werden als Einnahmen überwiesen:

- A. Die in dem Art. 51 sub 1 bis 3 stipulierten Beiträge aus der Kammerkasse;
- B. alle bisher in die Kammerkasse geflossenen Staatseinnahmen, namentlich die sog. ordinäre Kontribution, die Stempelsteuer, der Anteil des Fürstentums am Weserzoll, die Konzessionsgebühren, alle Jurisdiktions-, Verwaltungs- und Strafgefälle, ferner alles vermöge fiskalischen Rechts zu erwerbende Gut, die Post- und Telegraphenbenutzungen, soweit letztere nicht zur Bundeskasse fließen, die Erträge des Münzregals und der eingezogenen geistlichen Güter;

C. alle bisher gesetzlich bestehenden und künftig einzuführenden anderweitigen direkten wie indirekten Steuern, soweit letztere nicht der Bundeskasse verbleiben, ferner die sog. Scheffelschatzfelder, die Aufkünfte von den Chausseen und Landwegen, endlich die Kapitalbestände sämtlicher bisherigen Landes-, Haupt- und Nebenkassen, insbesondere der indirekten Steuerkasse, der Salzstrafkasse, der Kontingents-, der Militärinvalidenkasse und der Irrenkasse.

Art. 60. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Wegebauast soll die Landwegebaukasse, ingleichen soll bis auf weiteres die Irrenkasse als Filiale der Landeskasse getrennt fortbestehen und sollen diesen Filialen die bisherigen Einnahmen zur Verwendung auf Grundlage der dem Landtage vorzulegenden Spezialtats bis zu einem anderweiten Abkommen verbleiben.

Art. 61. Zu Lasten der Landeskasse stehen künftig folgende Ausgaben:

A. Der landesverfassungsmäßige Beitrag zu der Ausstattung der Prinzessinnen des Fürstenhauses;

B. alle aus dem Verhältnis zum Norddeutschen Bunde erwachsenden Ausgaben, soweit solche nicht schon durch die der Bundeskasse vorbehaltenen Einnahmen ihre Deckung finden;

C. die Kosten der gesamten Landesverwaltung, einschließlich der Staatszuschüsse für Kirchen- und Schulzwecke sowie der den Städten und Flecken resp. den Kirchenkassen für aufgehobene Zölle resp. für beseitigte Zollfreiheit zugebilligten Entschädigungen, solange solche Entschädigungen nicht gesetzlich aufgehoben oder anderweit geregelt sein werden.

D. die Verzinsung und Rückzahlung der auf die bisherige Landessteuerkasse aufgeliehenen Kapitalien, sowie der künftig etwa aufzunehmenden Landesschulden.

Titel VI. Vom Staatsdienst.

Art. 62. Die Ernennung zu, resp. Beförderung in einem Staatsamte erfolgt durch den Landesherrn.

Art. 63. Alle Staatsdiener als solche sind dem Fürsten zu besonderer Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.

Hat ein Staatsdiener infolge einer von seiner vorgesetzten Behörde erteilten Weisung gehandelt, so geht die Verantwortlichkeit auf diese allein über.

Die Bedingungen, unter welchen Staatsdiener wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Art. 64. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderungen der Landesbehörden notwendig, so hat der außer Tätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld. Das Nähere hierüber regelt das Gesetz. Bei Dienstversetzungen hat der Staatsdiener das Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

Art. 65. Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobligationen nicht mehr erfüllen können, werden unter Gewährung von Pension in Ruhestand versetzt.

Art. 66. Ein Staatsdiener, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet, kann ohne richterliches Erkenntnis seines richterlichen Amtes weder entsetzt, noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt, oder eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehaltes suspendiert werden, unbeschadet jedoch der Bestimmungen im Art. 64, welche im Falle von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder deren Bezirke auch auf richterliche Beamte Anwendung finden.

Den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten soll ein zu erlassendes Staatsdienstgesetz gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewähren, bis wohin es bei dem bisherigen Rechte verbleibt.

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, insbesondere die Pensionsansprüche derselben und ihrer Hinterbliebenen, werden durch solches Gesetz bestimmt werden.

Titel VII. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

Art. 67. Die Gesetzgebung des Landes wird demnächst einer Revision unterzogen werden.

Art. 68. Die Städte und Landgemeinden sollen durch besondere Städte- und Landgemeindeordnungen auf dem Grundsätze der selbständigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten und der freien Wahl der Gemeindevorstände und Vertreter neu organisiert werden, vorbehaltlich jedoch des landesherrlichen Bestätigungsrechtes bezüglich derjenigen Beamten, welche zugleich staatliche Funktionen auszuüben haben.

Art. 69. Im Gerichtswesen sollen die Grundsätze der Trennung der Justiz von der Administration, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, des Anklageprozesses in Strafsachen und bei schweren Verbrechen der Schwurgerichte zur Durchführung gelangen.

Privilegierte Gerichtsstände — unbeschadet jedoch des Rechts der autonomen Bestimmung des Gerichtsstandes für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, sowie ferner des dem hohen Adel zustehenden höheren Gerichtsstandes und des militärischen Gerichtsstandes — sollen künftig nicht bestehen.

Das Hofmarschallamt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit soll in der Regel von den Gerichten unterer Instanz geübt werden.

Art. 70. Der Grund und Boden soll von allen aus dem gutsherrlichen Verbände entspringenden oder sonstigen darauf haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen gegen Entschädigung der Berechtigten befreit werden, und soll damit aller Gutsuntertänigkeitsverband aufgehoben sein.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 71. Auch das Erbpachtverhältnis soll gegen gerechte, durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung aufgehoben und in volles Eigentum verwandelt werden.

Art. 72. Die Gesetzgebung des Landes soll von dem Grundsatz ausgehen, daß in der Regel jeder Grundeigentümer nach erfolgter Ablösung aller auf seinem Grundeigentum haftenden privatrechtlichen Lasten befugt sein soll, über dasselbe frei unter Lebenden, sowie auf den Todesfall zu verfügen.

Ausgeschlossen soll jedoch nicht sein die gesetzliche Feststellung einer die vollständige Zersplitterung des bis dahin geschlossenen Grundbesitzes hindernden Schranke.

Art. 73. Alle auf fremdem Grund und Boden haftenden Weide-, Hüte- und Mastservituten sollen gegen durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung abgefunden, auch die Separation der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke durch Gesetz geregelt werden.

Art. 74. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden soll gegen angemessene Entschädigung der bisher Berechtigten ablösbar werden. Die Bedingungen der Ablösung und die Vorschriften über die Ausübung der Jagd, sowie besondere Bestimmungen über Waldenklaven bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 75. Die Durchführung der vorstehend verzeichneten Grundsätze in der Gesetzgebung des Landes soll nach Möglichkeit beschleunigt, namentlich sollen dem im Jahre 1869 zu berufenden ordentlichen Landtage die Gemeindeordnungen, ein Jagdgesetz, ein Grundentlastungsgesetz sowie ein Gesetz über die Vererbung und die Veräußerung des bisher bäuerlichen Grundbesitzes vorgelegt werden.

Art. 76. Abänderungen, Ergänzungen oder authentische Erläuterungen gegenwärtiger Verfassung bedürfen außer der Genehmigung des Landesherrn eines zweimaligen, durch einen Zwischenraum von mindestens 8 Tagen getrennten Beschlusses des Landtages, welchem jedesmal zwei Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder zugestimmt haben müssen.

Art. 77. Die gegenwärtige Verfassung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Verkündung in Kraft. Die Durchführung der darin vorgeschriebenen Kassentrennung soll jedoch erst mit dem im Artikel 58 für die Errichtung der allgemeinen Landeskasse bestimmten Termine eintreten.

Bis dahin wird in bisheriger Weise zu den Landesausgaben aus der Kammerkasse beigetragen werden, jedoch fallen die durch die Neuformation des Militärs erwachsenden außerordentlichen Kosten der künftigen Landeskasse zur Last.

Auch gehen die aus der Verbindung mit dem vormaligen Deutschen Bunde für das Fürstentum noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten bzw. Forderungsrechte lediglich der künftigen Landeskasse zur Last, bzw. zugute.

Die Folgen aus den etwa gegen das officium fisci bereits anhängigen Rechtsstreiten trägt die Kammerkasse.

Art. 78. Bis zur Verabschiedung des nächsten ersten Etatsgesetzes sollen neue ständige Verpflichtungen der Landeskasse von der Regierung nicht auferlegt werden.

Art. 79. Die auf die künftige Landeskasse zu übernehmenden bereits angewiesenen Besoldungen und Pensionen öffentlicher Diener, resp. deren Witwen und Kinder sollen in ein, in das ständische Archiv niederzulegendes Verzeichnis aufgenommen werden.

Art. 80. Mit dem Tage der Verkündigung dieser Verfassung treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. Januar 1816, betreffend die Schaumburgischen Landstände;
 2. der Landtagsschluß vom 18./29. März 1818;
 3. die Verordnung vom 17. März 1848, betreffend die Weiterbildung des ständischen Instituts;
 4. das Gesetz vom 7. Juli 1848, betreffend die Öffentlichkeit der Landtags-sitzungen;
 5. das Gesetze vom 8. Juli 1848, betreffend die Teilnahme der Regierungsmi-tglieder und anderer dazu beauftragter Staatsdiener an den Landtags-sitzungen.
- Gegeben zu Wildbad, den 17. November 1868.

28. Schwarzburg-Rudolstadt.

Von Herrn Dr. Eberhard FELISCH in Berlin.

Die Verfassung des Fürstentums Schwarzburg-Rudolstadt beruht auf dem Grundgesetz vom 21. März 1854. Vorgänger dieses Grundgesetzes sind das Publikandum vom 8. Januar 1816 und der Landtagsabschied vom 21. April 1821. Schon dieser Landtagsabschied gab den Landesrepräsentanten umfassende Rechte. Sie hatten das Recht der Beratung und Zustimmung bei allen Gesetzen, die die persönlichen Verhältnisse und das Eigentum der Untertanen betreffen, ferner das Recht der Bewilligung der zur Deckung der Staatsbedürfnisse notwendigen Steuern; sie durften Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung dem Landesfürsten anzeigen; es durften ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesversammlung keine neuen Landesschulden eingegangen werden.

Das jetzt geltende Grundgesetz beruht auf dem Einkammersystem.

Abgeändert worden ist es durch die Gesetze vom 22. März 1861, vom 7. Februar 1868, vom 16. November 1870, § 26 des Gesetzes vom 1. März 1879; vom 8. August 1879, vom 1. Juni 1896, durch Verordnung vom 30. April 1858 und durch den Höchsten Erlaß vom 8. November 1896

Grundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854.

(Gesetz-Sammlung S. 55.)

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg usw., verordnen hiermit zum Zweck einer genaueren Feststellung der grundgesetzlichen Verhältnisse des Fürstentums auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirat und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

I. Von dem Fürsten.

§ 1. Der Fürst ist das souveräne Oberhaupt des Staates. Die gesamte Staatsgewalt ist ungeteilt in ihm vereinigt. In der Ausbildung bestimmter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

§ 2. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

II. Von den Staatsangehörigen.

§ 3. Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesuntertanenschaft sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

III. Von der obersten Regierungsbehörde.

§ 4. Bei der Leitung der Regierungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehrere Räte zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde¹ bilden und welche der Fürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Zivilstaatsdienst bestimmt.

Die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde sind dem Landtage verantwortlich.

§ 5. Alle landesfürstlichen Regierungserlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Authentizität, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift und, damit sofort ersichtlich sei, wer die Verantwortung für den Erlaß zu tragen hat, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der obersten Regierungsbehörde.

§ 6. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde besteht darin, daß dieselben nicht nur wegen widerrechtlicher Handlungen und Unterlassungen mit privatrechtlichen Klagen in Anspruch genommen und wegen gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, sondern daß gegen sie auch wegen Verfassungsverletzung, und zwar sowohl wegen Handlungen wie wegen Unterlassungen, die mit einer Bestimmung dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen, ein strafrechtliches Verfahren² zulässig ist.

§ 7. Ein strafrechtliches Verfahren wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden.

Der desfallsige Beschluß setzt eine Majorität von zwei Dritteln der Abstimmenden voraus.

§ 8. Liegt ein solcher Beschluß vor, so hat der Landtag denselben durch seinen Vorstand dem Fürsten zu überreichen.

Gleichzeitig hat der Landtagsvorstand unter Beifügung des Beschlusses einen gehörig motivierten Antrag auf Einleitung der Untersuchung bei dem Fürstlichen Appellationsgerichte zu stellen.

Das Gericht hört den Angeschuldigten und dessen etwaigen Verteidiger über die Anschuldigungspunkte, stellt alle erforderlichen Erörterungen an und entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, jedoch mit Ausschließung der Öffentlichkeit, durch ein Kollegium von drei Mitgliedern.

¹ Vgl. Verordnung, die Organisation der obersten Landesverwaltungsbehörden betreffend, vom 30. April 1858 *Gesetzsammlung* S. 94 und Gesetz, die Reorganisation der Landesverwaltungsbehörden betreffend, vom 7. Februar 1868. *Gesetzsammlung* S. 103.

² In dem eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren entscheidet das Oberlandesgericht durch einen Strafsenat. Gegen dessen Entscheidung hat der Angeschuldigte sowie der Ankläger das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Plenum des Oberlandesgerichts. § 26 des Gesetzes, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 betreffend, vom 1. März 1879 (*Gesetzsammlung* S. 27).

Gegen diese Entscheidung sind für den Angeschuldigten sowohl wie für den Ankläger die im Strafprozesse gestatteten Rechtsmittel zulässig.

Die Appellation geht an das Plenum des Appellationsgerichts.

IV. Von den Domänen.

§ 9. Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschwerden verbleibt immerwährendes fideikommissarisches Eigentum des Fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort.

Rücksichtlich der Verwaltung werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 10. Domänen können nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden.

Zur Veräußerung minder bedeutender Teile des Domanialvermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanialstammvermögen zu erhalten.

§ 11. Die gesamten Einkünfte des Domanialvermögens werden nach Maßgabe der hierüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der Fürstlichen Familie verwendet.

Aus den Überschüssen werden die Kosten der gesamten Landesverwaltung mit bestritten.

V. Von dem Landtage.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Durch das Gesetz vom 16. November 1870, Gesetzesammlung S. 105 sind die §§ 12—16 aufgehoben und an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen gesetzt.

§ 1. Der Landtag des Fürstentums besteht aus 16 Abgeordneten, von denen vier von den Höchstbesteuerten gewählt werden, zwölf aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.

Die Wahlen sind direkt mit geheimer Abstimmung.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten sind in dem Wahlgesetz enthalten¹.

Wählbar bei den Wahlen der Höchstbesteuerten ist jeder Wahlberechtigte, der jährlich mindestens 70 Fl. = 40 Taler an direkten Staatssteuern entrichtet.

Wählbar ist jeder aktiv wahlberechtigte, 25 Jahre alte Staatsangehörige, der direkte Staatssteuern entrichtet und seit mindestens 1 Jahr dem Fürstentum angehört.

§ 2. Beamte bedürfen keinesurlaubes zum Eintritt in den Landtag. Wenn ein Mitglied des Landtags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Landtage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

¹ Wahlgesetz vom 16. November 1870, Gesetzesammlung S. 106, abgeändert durch Gesetz vom 8. August 1879 (Gesetzesammlung S. 275). Wähler bei den allgemeinen Wahlen ist jeder 25 Jahre alte Staatsangehörige, der direkte Staatssteuern entrichtet und seinen Wohnsitz innerhalb des Fürstentums hat.

§ 3. Die Landtagsabgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt.

§ 17. Die Landtagsabgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 18. Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben, daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren, das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle.

§ 19. Das Recht der Landtagsabgeordneten erlischt, abgesehen von der Bestimmung des § 16¹ und von dem Falle des Todes,

1. durch eine Auflösung des Landtags seitens des Fürsten,

2. durch den Verlust einer derjenigen Eigenschaften, welche die Wählbarkeit bedingen,

3. durch freiwilligen Rücktritt,

4. durch Eröffnung eines Kreditverfahrens über das Vermögen des Abgeordneten²

In allen diesen Fällen ist eine Ergänzung der Versammlung durch Wahl eines anderen Abgeordneten erforderlich.

§ 20. Die Landtagsversammlung ist regelmäßig beschlußfähig, sobald mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind.

Landtagsbeschlüsse werden, soweit das gegenwärtige Gesetz (§§ 7, 46) oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 21. Im Fall der Auflösung des Landtags durch den Fürsten sind längstens binnen 3 Monaten die Einleitungen zur Anordnung von Neuwahlen zu treffen. Die Wiedereinberufung des Landtags selbst muß spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen.

2. Rechte des Landtags.

§ 22. Der Landtag des Fürstentums ist berufen, die ihm durch das gegenwärtige Gesetz beigelegten Rechte wahrzunehmen und auszuüben.

§ 23. Der Landtag des Fürstentums hat folgende Rechte:

1. das Recht der Einwilligung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen,

2. das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsuntertanen,

3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats,

4. das Recht der Petition und der Beschwerdeführung.

a. Gesetzgebung.

§ 24. Das Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung besteht darin, daß demselben alle zu erlassenden Gesetze, welche die grundsetzlichen Bestimmungen des Fürstentums, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigentum der

¹ Ablauf der Legislaturperiode.

² Nr. 5, nach der Ausschließung wegen Nichterscheinens und ordnungswidrigen Verhaltens möglich war, aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. November 1870, Gesetzsammlung S. 106.

Staatsuntertanen, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landesteilen zum Gegenstande haben, zur Beratung und Zustimmung vorgelegt werden müssen.

§ 25. Nur in dem Falle dringenden Bedürfnisses können solche Gesetze, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 26. Gesetze sind verbindlich, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publizierter Gesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

b. Besteuerung und andere Belastung der Staatsuntertanen.

§ 27. Bei jeder Besteuerung und anderer Belastung der Staatsuntertanen steht dem Landtage eine Konkurrenz in der Weise zu, daß ohne Gehör und Bewilligung desselben weder Steuern oder ähnliche Abgaben und Leistungen im Fürstentum ausgeschrieben und erhoben, noch eine Schuldenerhöhung bewirkt oder dieser gleichstehende Verbindlichkeiten für das Land kontrahiert werden können. Zu einer vorübergehenden Schuldenerhöhung, die durch die Notwendigkeit der Fortführung des Staatshaushaltes geboten ist, und innerhalb der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen wird, ist die Regierung ermächtigt.

Werden direkte Personalsteuern nicht erhoben, so ist zur Begründung des Wahlrechts und der Wählbarkeit die Entrichtung direkter Staatssteuern bezüglich eines gewissen Betrages an solchen nicht erforderlich. (Zusatz zu § 27 durch Gesetz vom 22. März 1861 § 2).

§ 28. Für jede Finanzperiode von drei Jahren werden die Bedürfnisse des Staates und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel von der Regierung und dem Landtage festgestellt.

Zu diesem Zweck hat die Staatsregierung dem Landtage für jede Finanzperiode einen Ausgabe- und Einnahme-Etat vorzulegen.

Für die Aufstellung und Feststellung dieses Etats sind die Grundsätze maßgebend, daß das Fürstentum jederzeit imstande sein muß, bundes- und vertragsmäßigen Verpflichtungen zu genügen, und daß die gesamte Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes, sowie den Sitten, Gebräuchen und Herkommen in anderen, wohlgeordneten, monarchischen deutschen Staaten von ungefähr gleichem Umfange entspricht.

Der festgestellte Etat wird in Form eines Gesetzes publiziert.

§ 29. Sollte der Fall eintreten, daß vor Ablauf der Finanzperiode zwischen der Regierung und dem einberufenen Landtage eine Einigung über den vorgelegten Etat nicht erzielt würde, so können die bewilligten Steuern und die sonstigen Einnahmen noch höchstens drei Jahre lang (eine Finanzperiode hindurch) erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ereignisse die zeitige Einberufung des Landtags unmöglich wird.

§ 30. Die Staatsregierung muß mit aller Sorgfalt auf Einhaltung des Ausgabe-Etats Bedacht nehmen und ist für eine etwaige Überschreitung des Gesamt-Etats verantwortlich.

§ 31. Regierungshandlungen, durch welche die regelmäßigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landtags.

Dahin gehören insbesondere Veräußerungen Fürstlicher Domänen (§ 10) und Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietsteilen, wobei Untertanen aus dem Staatsverbande scheiden.

§ 32. Über das gesamte Schuldenwesen des Landes sind dem Landtage stets die umfassendsten Aufschlüsse zu geben. Auf die Dauer der gegenwärtigen Einrichtung des Staatsschuldenwesens verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen, nach welchen über die kontrahierten Schulden zunächst sog. Kassenscheine als Interimsschuld-scheine, von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde beglaubigt, ausgestellt werden.

Sobald die Haupt-Landes-Kassenrechnung desjenigen Jahres, in welchem der Kassenschein ausgestellt ist, dem Rechnungsausschusse (§§ 42 und 43) vorgelegt worden, werden die Kassenscheine in Fürstliche Obligationen verwandelt.

Die letzteren werden von dem Rechnungsausschusse im Konzepte signiert, in der Ausfertigung von Fürsten vollzogen und von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde kontrasigniert.

c. Mitaufsicht über die Staatseinkünfte.

§§ 33, 34 Abs. 1, 42 Abs. 4, 45 aufgehoben durch Gesetz vom 22. März 1861 (Gesetzsammlung S. 76) und ersetzt durch nachfolgende Bestimmung (§ 3 des zitierten Gesetzes).

Mit dem Einnahme- und Ausgabe-Etat (§ 28 des Grundgesetzes) sind dem Landtage zugleich die abgeschlossenen und noch nicht abgenommenen Jahresrechnungen der Hauptlandes- und Landeskreditkasse zur Revision vorzulegen. Dem mit dieser Revision beauftragten Ausschusse (§§ 68 und 69 der Geschäftsordnung für den Landtag — Gesetzsammlung 1855, S. 21 —) steht dabei frei, auch auf die als Belege der Hauptlandeskasse-Rechnung anzusehenden Rechnungen der untergeordneten Stellen einzugehen. Auch haben die Mitglieder des Ausschusses die Fürstlichen Obligationen zu zeichnen.

§ 34¹.

Die Genehmigung einer erfolgten Überschreitung des Gesamtausgabe-Etats steht nur dem Landtage zu.

d. Petitions- und Beschwerderecht.

§ 35. Der Landtag hat nicht nur das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzungen Anklage zu erheben, sondern auch Beschwerden über Mißbräuche und Mängel der Rechtspflege oder Verwaltung, über Kränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, sowie

¹ Abs. 1 aufgehoben durch Gesetz vom 22. März 1861 (Gesetzsammlung S. 76).

der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Untertanen den Fürsten vorzutragen, demselben auch Wünsche auf Herbeiführung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu unterbreiten, sowie Anträge auf den Erlaß von Gesetzen zu stellen.

3. Ausübung der Rechte des Landtages.

§ 36. Ohne vorgängige Einberufung seitens des Fürsten darf der Landtag zu einer Versammlung nicht zusammentreten.

§ 37. Der Landtag übt die ihm zustehenden Rechte theils in ordentlichen, theils in außerordentlichen Versammlungen, theils durch den Landtags- und Rechnungsausschuß aus.

§ 38. Die Sitzungen des Landtags sind nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung theils öffentliche, theils vertrauliche. Die zu erlassende Geschäftsordnung wird als Gesetz publiziert.

§ 39. Zu einer ordentlichen Versammlung wird der Landtag alle drei Jahre zum Zwecke der Feststellung der Staatshaushaltsbedürfnisse und zur Beratung und Beschlußfassung über andere Vorlagen der Staatsregierung einberufen.

§ 40. Außerordentliche Versammlungen des Landtags werden verfügt, wenn demselben Vorlagen zu machen sind, deren Dringlichkeit ein Hinausschieben derselben bis zur Einberufung des ordentlichen Landtags nicht gestattet.

§ 41. Die Schließung jeder Versammlung des Landtags hängt von dem Fürsten ab.

4. Landtags- und Rechnungsausschuß.

§ 42. Am Schlusse jeder ordentlichen Landtags-Versammlung wird von dem Landtage ein Landtagsausschuß bestellt, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritt des ordentlichen Landtags andauert.

Der Landtagsausschuß besteht aus dem Vorstande des Landtags, dessen Stellvertreter und vier durch Stimmenmehrheit zu wählenden Landtagsabgeordneten.

Für den Fall des Abgangs einzelner Mitglieder werden zugleich einige Stellvertreter gewählt¹.

§ 43. Der Landtagsausschuß tritt zusammen, sobald er vom Fürsten berufen wird, und es erstreckt sich seine Tätigkeit auf folgende Gegenstände:

1 Es können ihm zur vorläufigen Beratung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Etataufstellungen und Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, die demnächst an die Landtagsversammlung gebracht werden sollen.

Mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses ist auch der Erlaß von provisorischen Gesetzen außer den Fällen des § 25 aus Zweckmäßigkeitsgründen zulässig.

2. Gesetzesentwürfe, welche auf motivierten Vorschlag des Landtags von der Staatsregierung bearbeitet wurden, können dem Landtagsausschusse vorgelegt und, wenn derselbe sein Einverständnis erklärt, von dem Landesherrn alsbald erlassen werden.

3. Der Landtagsausschuß hat das Recht und die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntnis des Fürsten zu bringen und auf Abhilfe anzutragen, zu welchem Zweck auch dem Landtagsvorstande, als Vorsitzendem des Ausschusses, die Befugnis zusteht, den Fürsten um die Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu bitten.

¹ Abs. 4 regelte mit § 45 zusammen den Rechnungsausschuß; ist beseitigt durch Gesetz vom 22. März 1861, Gesetzsammlung S. 77, vgl. wie oben § 33.

§ 44. Unter Zustimmung des Fürsten können dem Landtagsausschusse durch einen von dem Landtage gefaßten Beschluß noch andere Befugnisse des gesamten Landtags zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

Dem Fürsten steht es frei, den Landtagsausschuß auch außer den genannten Fällen so oft zu versammeln, als er den Rat und das Gutachten desselben über irgendwelche Gegenstände zu vernehmen wünscht.

§ 45 aufgehoben durch Gesetz vom 22. März 1861 (Gesetzsammlung S. 76).

VI. Gewähr des Grundgesetzes.

§ 46. Das gegenwärtige Gesetz kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Beschlußfassung hierüber müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Landtagsabgeordneten gegenwärtig sein, und es müssen von denselben wenigstens $\frac{2}{3}$ für die Aufhebung der Abänderung stimmen.

§ 47. Im Falle eines Regierungswechsels wird der neue Fürst und im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts der Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung und auf sein Fürstliches Wort versprechen, daß er das Grundgesetz anerkennen und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Diese Erklärung wird bei Übernahme der Regierung durch Patent veröffentlicht.

§ 48. Jeder Zivilstaatsdiener hat künftig in dem Staatsdienereide zugleich das treue Festhalten an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Beobachtung derselben eidlich zu geloben.

Die bereits angestellten Zivilstaatsdiener werden nachträglich auf dieses Gesetz vereidigt.

Dasselbe gilt auch von den Dienern der Kirche und Schule.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 49. Alle mit dem gegenwärtigen Grundgesetze nicht vereinbarten, bislang bestandenen Bestimmungen, insbesondere das Publikandum wegen der Volksrepräsentation vom 8. Januar 1816, der Landtagsabschied vom 21. April 1821, das Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fürstlichen Geh.-Rats-Kollegiums vom 2. Juni 1848 (Gesetzsammlung 1848, S. 21 ff.), das Wahlgesetz vom 3. Juni 1848 (Gesetzsammlung 1848, S. 26 ff) und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage (Gesetzsammlung 1848, S. 29 ff) werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Fürstlichem Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. März 1854.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

v. Bertrab. Schmidt. v. Ketelhodt. v. Bamberg.

Das Grundgesetz ist durch Gesetz vom 1. Juni 1896 (Gesetzsammlung S. 57) dahin ergänzt:

Art. 1. Zur Nachfolge in die Regierung Unseres Fürstentums und in das Haus- und Fideikommißvermögen (Kammergut) des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-

Rudolstadt sind für den Fall Unseres ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz erfolgenden Ablebens berufen

a. Kraft der von den sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung der Prinz Sizzo von Leutenberg¹, Sohn des Hochseligen Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und dessen Gemahlin Helene Gräfin von Raina, Prinzessin zu Anhalt, sowie die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger mit Unserer Genehmigung abgeschlossenen Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz desselben, in Ermangelung dieser

b. die Agnaten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen nach Maßgabe und Kraft des Fürstlichen Hausvertrages von 7. September 1713. Die Erbfolge regelt sich nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealordnung.

Art. 2. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstamms im Fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Dabei bleiben jedoch nichtebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen.

Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

29. Schwarzburg-Sondershausen.

Von Herrn Dr. Eberhard FELISCH in Berlin.

Die Verfassung des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen beruht auf dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857. Vorgänger dieses Grundgesetzes sind die unwirksam gebliebene landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dezember 1830, das Landesgrundgesetz vom 24. September 1841, das durch das Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849 ersetzt wurde. Dieses war vom 1. Juli 1850 bis zum 8. Juli 1857 wirksam.

Das jetzt geltende Landesgrundgesetz ist geändert durch die Gesetze vom 2. August 1866, vom 13. Mai 1879, vom 13. April 1881, vom 14. und 19. August 1896, vom 15. August 1901, durch das Kammergutsgesetz vom 14. Juni 1881 mit den Änderungen der Gesetze vom 14. August 1896, 15. Juli 1897, Art. 46 des Gesetzes vom 19. Juli 1899, 29. März 1904, 22. Juli 1905 und 1. April 1908. Das Landtagswahlgesetz vom 14. Januar 1856 ist geändert durch die Gesetze vom 13. April 1881 und 19. April 1904, die Ausführungsverordnung dazu vom 4. April 1856 ist geändert am 18. März 1872 und 13. April 1895.

Landesgrundgesetz für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Vom 8. Julius 1857.

(Gesetz-Sammlung Seite 127.)

Wir Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Lautenburg und Blankenburg,

¹ Vgl. den Höchsten Erlaß vom 8. November 1896 (Gesetzsammlung S. 143).

verkünden das nachfolgende mit Zustimmung des Landtags errichtete Landesgrundgesetz.

I. Abschnitt. Von dem Fürstentum und seiner Verfassung im allgemeinen.

§ 1. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen bildet in seinen gegenwärtigen Bestandteilen einen unteilbaren unter einer Verfassung vereinigten Staat.

§ 2. Die Regierungsform des Fürstentums ist die erblich-monarchische mit Landesvertretung.

§ 3. Durch Gesetz vom 2. August 1866 (Ges.-Samml. S. 134) aufgehoben.

Er lautete:

Das Verhältnis des Fürstentums zum deutschen Bunde bildet einen Teil seiner Verfassung.

Alle Gesetze des Landes wie alle Beschlüsse der Bundesversammlung werden durch die landesherrliche Publikation derselben für alle Untertanen und Landesbehörden verbindlich.

§ 4. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche. Der evangelisch-lutherische Fürst übt in derselben die bischöflichen Rechte aus.

§ 5. Die Gemeinden haben die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insoweit dieselbe nicht beschränkt wird durch die gesetzlich geordnete Oberaufsicht des Staates.

§ 6. Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte werden durch die Gesetze bestimmt.

§ 7. Das Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849, sowie die über dessen Abänderung erlassenen Gesetze vom 2. August 1852 und vom 28. März 1854 sind aufgehoben.

II. Abschnitt. Von dem Fürsten.

§ 8. Der Fürst ist das Oberhaupt des Staates. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtages gebunden, als diesem eine solche durch gegenwärtiges Landesgrundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist.

§ 9. Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

§ 10. Unter dem Fürsten werden sämtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet.

Der Fürst ernennt und entläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschließung. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Zivilstaatsdienst bestimmt.

§ 11. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums.

§ 12. Die Mitglieder des Ministeriums sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung, sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben.

§ 13. Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung.

§ 13, Absatz 2 durch Gesetz vom 14. August 1896 (Ges.-Samml. S. 79) aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nach Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen sind zur Nachfolge in die Regierung Unseres Fürstentums kraft des fürstlichen Hausvertrages vom 7. September 1713 und der von sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung berufen:

a. Der regierende Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz desselben,

b. im Falle des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe erfolgenden Ablebens des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt:

der Prinz Sizzo zu Lautenburg, Sohn des Hochseligen Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und der Gemahlin desselben, Helene Gräfin von Raina, Prinzessin zu Anhalt, sowie dessen durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Genehmigung des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossener Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechtes über, und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien, als innerhalb einer und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Dabei bleiben jedoch nicht ebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§ 14. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Verfahrens verbinden den Nachfolger.

§ 15. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre großjährig und regierungsfähig.

§ 16. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 17. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern, oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht angenommen werden.

§ 18. Der Fürst und bezüglich der Regent wird bei seinem Regierungsantritt eine Urkunde ausstellen, in welcher er gelobt, daß er das Landesgrundgesetz anerkennen, und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Die Urkunde ist dem sofort einzuberufenden Landtagsausschuß zur Aufbewahrung im Landtagsarchive zu übergeben und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§§ 19 und 20, die das Verhältnis des Fürsten zum Kammergut regelten, sind zugleich mit dem Gesetze über die Zivilliste vom 18. März 1850 und über Erhöhung der Domänenrente vom 25. Dezember 1859 und 29. Juni 1857 betr. die außerordentlichen Holzschläge in dem zum Fürstl. Kammergut gehörigen Forsten aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1881 (Ges.-Samml. S. 137) und ersetzt durch die Bestimmung, daß das Kammergut fideikommissarisches Privateigentum des Fürstl. Hauses ist, das seinem Werte nach unvermindert erhalten werden muß und sich nach der Regierungserbfolge forterbt.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1881 bilden einen Teil des Verfassungsrechtes des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen und können nur auf den im § 38 des Landesgrundgesetzes geordnetem Wege verändert oder aufgehoben werden (§ 22 des zitierten Gesetzes). Dieses Kammergutgesetz ist geändert durch Gesetz vom 14. August 1896 (Ges.-Samml. S. 81), vom 15. Juli 1897 (Ges.-Samml. S. 49), Art. 46 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899 (Ges.-Samml. S. 51), Gesetz vom 29. März 1904 (Ges.-Samml. S. 44), vom 22. Juli 1905 (Ges.-Samml. S. 47) und vom 1. April 1908.

III. Abschnitt. Von dem Landtage.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Der Landtag vertritt die Gesamtheit der Staatsangehörigen, und hat die ihm in diesem Landesgrundgesetz beigelegten Rechte.

§ 22. Die Zusammensetzung des Landtags wird durch das Wahlgesetz geordnet¹.

§ 23. Wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat, und 30 Jahre alt ist.

¹ Das Wahlgesetz vom 14. Januar 1856 (Ges.-Samml. S. 16) ist geändert durch Gesetz vom 13. April 1881 (Ges.-Samml. S. 93), § 2 des Gesetzes vom 15. August 1901 (Ges.-Samml. S. 197) und Gesetz vom 19. April 1904 (Ges.-Samml. S. 73); die Ausführungsverordnung dazu vom 4. April 1856 (Ges. Samml. S. 65) ist geändert am 18. März 1872 (Ges.-Samml. S. 83), am 13. April 1895 (Ges.-Samml. S. 97) und am 25. November 1904 (Ges.-Samml. S. 315).

Der Landtag besteht aus:

a. höchstens 6, vom Fürsten lebenslänglich ernannten Mitgliedern, die die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit haben müssen, widrigenfalls sie ohne weiteres ausgeschieden sind.

b. 6 Abgeordneten der Höchstbesteuerten, die in unmittelbarer Wahl von den 300 die höchsten direkten Staatssteuern entrichtenden Wahlberechtigten gewählt werden.

c. 6 Abgeordnete aus allgemeinen, indirekten Wahlen. Die Stimmberechtigten bei den Wahlen zu b haben hier nur passives Wahlrecht.

Für die Wahlen zu b und c: Legislaturperiode 4 Jahre.

Wahlberechtigt ist jeder männliche Staatsangehörige, welcher das aktive Wahlrecht bei den Gemeindewahlen besitzt und nicht mit Entrichtung direkter Staatssteuern ein Jahr oder mehr im Rückstande ist.

Wählbar ist jeder 30 Jahre alte, aktiv wahlberechtigte Staatsangehörige.

Erlöschen des Mandats durch Annahme eines neuen oder höheren Amtes oder einer Gehaltsvermehrung.

§ 24. Die Wahl abzulehnen und das übernommene Amt eines Landtagsmitgliedes niederzulegen, steht jedem frei.

§ 25. Über die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden.

§ 26. Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode¹ (cf. § 44) und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Ohne Einberufung von seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln.

§ 27. Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums.

§ 28. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen.

§ 29. Im Falle einer Auflösung muß die Anordnung neuer Wahlen binnen vier Wochen, und die Einberufung des neugewählten Landtages binnen sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

§ 30. Die Mitglieder des Landtages haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen und auf dem Landtage nur nach ihrer Überzeugung zu stimmen. Sie sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§ 31. Jedes Landtagsmitglied hat bei seinem ersten Eintritt in den Landtag folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Fürsten treu und gehorsam sein, die Landesverfassung gewissenhaft beobachten, und im Landtage nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des Fürsten und des Landes wirken will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser. Amen!

Für Landtagsmitglieder, welche einer andern der anerkannten christlichen Religionsparteien als der Landeskirche angehören, können die Schlußworte des vorstehenden Eides dem Bekenntnis ihrer Kirche entsprechend geändert werden.

§ 31 erhielt durch § 1 des Gesetzes vom 13. April 1881 (Ges.-Samml. S. 89) folgenden Zusatz:

Bei Landtagsmitgliedern, welche sich zu einer andern, als der christlichen Religion bekennen, fallen die Schlußworte der Beteuerungsformel „und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, meinen Erlöser, Amen!“ hinweg.

§ 32. Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Äußerungen im Landtage aber nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung, oder, falls durch solche Äußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter zur Verantwortung gezogen werden.

§ 33. Die Mitglieder des Landtages erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

¹ Etatjahr vom 1. April bis zum 31. März jedes Jahres seit dem 1. April 1904. §§ 1, 2 des Gesetzes vom 15. August 1901 (Ges.-Samml. S. 197).

B. Von dem Wirkungskreise des Landtags.

§ 34. Der Landtag nimmt teil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Gesetze können, sofern nicht nach § 39 eine Ausnahme stattfindet, nur in Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags gegeben, aufgehoben oder geändert werden.

§ 35. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu.

§ 36. Zu Gesetzentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gelangen, kann der letztere Abänderungen oder Zusätze in Antrag bringen.

§ 37. Werden von dem Fürsten solche Abänderungen oder Zusätze entweder gar nicht oder nur teilweise genehmigt, so muß der Landtag den Gesetzentwurf in der ihm wieder vorgelegten Fassung entweder ganz ablehnen oder unverändert annehmen.

§ 38. Zu einem Beschlusse des Landtags, durch welchen Abänderungen dieses Landesgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragt oder zugestanden werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen liegen muß, und bei jeder der beiden Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der nach dem Wahlgesetz vorhandenen Mitgliederzahl.

§ 38 erhält durch Gesetz vom 19. August 1896 (Ges.-Samml. S. 89) folgenden Zusatz.

Der Landtag kann indessen mit gleicher Stimmenmehrheit die Frist, welche zwischen den beiden Abstimmungen liegen muß, bis auf drei Tage herabsetzen.

§ 39. Der Fürst kann Gesetze dann ohne vorherige Mitwirkung des Landtags erlassen, wenn dieselben durch die Umstände dringend geboten sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden.

Dieselben dürfen jedoch keine Änderung des Landesgrundgesetzes enthalten und müssen nach dem Zusammentritt des nächsten Landtages demselben mit den Beweggründen vorgelegt werden.

Wird bei der Beratung eines solchen Gesetzes, auf welches die §§ 36, 37 Anwendung finden, die Zustimmung des Landtags nicht erlangt, so muß dasselbe wieder aufgehoben oder nach Auflösung des Landtags einem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 40. Der Fürst erläßt und verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die Bestimmungen des § 39.

§ 41. Durch Verkündigung der Gesetze in der im § 40 vorgeschriebenen Form erhalten dieselben verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Inhalt eines gehörig verkündigten Gesetzes mit den Beschlüssen des Landtags in Übereinstimmung stehe, so hat nur letzterer das Recht, deshalb Anträge zu machen.

§ 42. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 43. Ausgenommen von dieser Regel sind alle Staatsverträge, welche auf den Verhältnissen des Fürstentums zum thüringischen und resp. zum deutschen Zoll- und Handelsverein beruhen.

§ 44. Für jede Finanzperiode von vier Jahren¹ werden alle Einnahmen und Ausgaben des Staats im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht.

Der letztere wird dem Landtage jedesmal im vierten Jahre der ablaufenden Finanzperiode für die nächstfolgende mit den zur Prüfung erforderlichen Nachweisungen vorgelegt, und dann durch ein Gesetz festgestellt.

§ 45. Der Landtag darf seine Genehmigung und die Deckungsmittel zu Ausgaben, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staates beruhen, nicht verweigern.

§ 46. Um die Staatsregierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist derselben auf ihren Antrag ein angemessener Reservefonds bei Feststellung des Staatshaushaltsetats zur Verfügung zu stellen.

§ 47. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden.

§ 48. Die gesetzlich bestehenden Steuern und anderen staatsrechtlichen Abgaben werden so lange forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Diese Regel findet nur auf solche Steuern und Abgaben keine Anwendung, welche zu vorübergehenden außerordentlichen Ausgaben nur für einen bestimmten Zeitraum eingeführt worden sind.

§ 49. Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden.

Das Ministerium hat daher auch, wenn es aus Gründen der Notwendigkeit oder Nützlichkeit Ersparnisse und Überschüsse in dem einen Verwaltungszweige für andere Zweige verwendet, hierüber Rechenschaft zu geben (cf. §§ 76—78).

§ 50. Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staatsschulden bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Ausgabe von Papiergeld, sowie von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§ 51. Bei der Aufnahme von Schulden auf das Kammergut² kommen ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, die Vorschriften des § 50 ebenfalls zur Anwendung.

§ 52. Die Schuldurkunden über alle Darlehen, welche zur Staats- oder Kammer Schuld gehören, werden von der Kasse ausgestellt, welche die Staatsschuld resp. den Kammerschulden-Tilgungsfonds zu verwalten hat.

Zu ihrer Gültigkeit ist aber erforderlich, daß ihnen sowohl von seiten des Ministeriums, als von seiten des Landtagsausschusses (§ 80) eine Genehmigungsurkunde beigelegt wird.

§ 53. Eine Veräußerung des Staatsguts kann nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Ausnahmsweise ist die Zustimmung nicht erforderlich:

¹ Etatjahr vom 1. April bis zum 31. März jedes Jahres seit dem 1. April 1904 auf Grund der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 15. August 1901 (Ges.-Samml. S. 197).

² Vgl. zu §§ 51 bis 54 den § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1881 (Ges.-Samml. S. 137).

1. bei Veräußerungen, die als notwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger Entscheidungen eintreten;
2. bei Veräußerungen von beweglichen Sachen, Aktivkapitalien und privatrechtlichen Gerechtigkeiten;
3. zu dem Verkauf von Grundstücken, welche nicht über 1000 Thaler wert sind oder in entbehrlichen Gebäuden bestehen;
4. bei Vertauschungen;
5. bei Abtretungen zum Zwecke der Berichtigung streitiger Grenzen.

§ 54. Auch die Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts bedarf ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, der Zustimmung des Landtags in gleicher Weise mit den in § 53 bezeichneten Ausnahmen.

§ 55. Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Korporationen dem Ministerium oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und der Rechtspflege Beschwerde zu führen und Wünsche und Anträge vorzutragen, die auf Beförderung der Landeswohlfahrt gerichtet sind. Die Abstellung begründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen.

§ 56. Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur dann verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachteilig sein würde.

§ 57. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder des Ministeriums, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder überhaupt ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben, mögen dieselben noch im Dienste oder bereits aus demselben entlassen sein. (cf. § 12).

Die näheren Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Zugunsten von Mitgliedern des Ministeriums, gegen welche eine Anklage durch den Landtag erhoben worden ist, kann das Begnadigungsrecht des Fürsten nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden.

C. V o n d e m G e s c h ä f t s b e t r i e b e d e s L a n d t a g s .

§ 58. Der Landtag steht nur mit dem Ministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 59. Jeder Landtag hat nach der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten zu wählen.

§ 60. Der Landtag hat aus den Rechtskundigen des Landes nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung einen Syndikus zu wählen.

Dieser ist Rechtskonsulent, Schriftführer und Archivar des Landtags und des Landtagsausschusses.

§ 61. Petitionen und Beschwerden, welche an den Landtag von Nichtmitgliedern gerichtet werden, dürfen demselben nicht persönlich überreicht oder mündlich vorgetragen, sondern müssen dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

§ 62. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Geschäftsordnung bestimmt, wenn dieselben sowohl auf Verlangen der Staatsregierung als durch Beschluß des Landtags ausnahmsweise geheim zu halten sind.

§ 63. Die über die Verhandlungen des Landtags aufgenommenen Protokolle werden veröffentlicht. Ausgenommen sind hiervon die Protokolle über geheime Sitzungen, insofern deren Veröffentlichung nicht besonders vom Landtage beschlossen und von der Staatsregierung genehmigt wird.

§ 64. Die zur Beschlußnahme des Landtags vorliegenden Gegenstände sind in der Regel durch Deputationen zu prüfen, ehe sie in der Plenarversammlung des Landtags zur Beratung und Abstimmung kommen.

§ 65. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen. Sie sind hierzu verpflichtet, so oft es von dem Landtage oder den Deputationen beantragt wird. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 66. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Unterstützung andere Staatsbeamte, welchen dann dieselben Befugnisse wie ihnen selbst zustehen, in die Landtags- und Deputationssitzungen abzuordnen.

§ 67. Der Landtag ist nur dann fähig, Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

§ 68. Die Beschlüsse des Landtags werden in allen Fällen, in welchen nicht dieses Landesgrundgesetz oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 69. Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

§ 70. Beschlüsse, durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregierung angenommen hat, können von demselben nur mit Zustimmung des Ministeriums wieder aufgehoben werden.

§ 71. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

IV. Abschnitt. Von dem Landtagsausschuß.

§ 72. Der Präsident des Landtags und zwei von dem letzteren alsbald nach der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder bilden den stehenden Landtagsausschuß. Auf jedem Landtage findet eine neue Wahl dieser Ausschußmitglieder statt.

§ 73. Der bei dem Schluß des Landtags bestehende Ausschuß bleibt in Fällen so lange in Wirksamkeit, bis von dem nächstfolgenden Landtage ein anderer Landtagsausschuß gewählt worden ist, wenn auch die Legislaturperiode inzwischen abgelaufen ist, oder eine Auflösung des Landtags stattgefunden hat.

§ 74. Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Präsident stirbt, seine Eigenschaft als Landtagsmitglied verliert oder zeitweilig verhindert ist,

die Geschäfte zu besorgen, so rückt für ihn der Vizepräsident ein. Für jedes der beiden andern Ausschußmitglieder aber hat der Landtag für solche Fälle alsbald bei der im § 72 erwähnten Wahl einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

§ 75. Der Vorsitz im Landtagsausschusse und die Leitung der Geschäfte steht dem Präsidenten und bezüglich dem Vizepräsidenten zu.

§ 76. Der Landtagsausschuß hat hauptsächlich die Aufgabe, die gehörige Erhebung und die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen (§ 49).

§ 77. Es sind ihm deshalb jährlich die gesamten Rechnungen über den Staatshaushalt des vorhergegangenen Jahres¹ nebst den Belegen und Revisionsverhandlungen, sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Reservefonds und eine Rechtfertigung der Etatüberschreitungen zur Prüfung aus dem im § 76 gegebenen Standpunkte vorzulegen.

§ 78. Trägt der Ausschuß Bedenken, die richtige Erhebung oder bestimmungsmäßige Verwendung von Staatsgeldern oder Abweichungen vom Staatshaushaltetat als gerechtfertigt anzuerkennen, so hat derselbe seine Bedenken dem nächsten Landtage zur weiteren Beschlußfassung vorzutragen.

§ 79. Der Ausschuß ist befugt, sowohl bei dem Ministerium als bei dem Landtage Anträge auf Verbesserungen oder auf Beseitigung etwaiger Mängel und Mißbräuche in der Finanzverwaltung zu stellen.

§ 80. Die Ausstellung der seitens des Landtagsausschusses den Staats- und Kammer-Obligationen² beizufügenden Genehmigungsurkunden (cf. § 52) wird von dem Präsidenten unter Mitwirkung des Landschaftssyndikus besorgt. Die diesfallsigen Verhandlungen und Bücher sind bei der jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses (cf. § 84) demselben zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 81. Der Ausschuß hat nach Auftrag des Landtags Vorarbeiten für die nächste Versammlung des Landtags zu übernehmen.

§ 82. Der Landtag kann dem Ausschusse im voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist.

§ 83. Auch ohne solchen Auftrag kann der Landtagsausschuß in eiligen Fällen die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandteilen des Staats- und des Kammerguts³, soweit sie nach §§ 53, 54 erforderlich ist, mit gleicher Wirksamkeit erteilen.

§ 84. Der Ausschuß hat sich behufs der Kontrollierung des Staatshaushalts (cf. §§ 76—80) alljährlich⁴ am Sitze der Staatsregierung auf Berufung des Präsidenten zu versammeln.

¹ Etatjahr vom 1. April bis zum 31. März jedes Jahres seit dem 1. April 1904 auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 1901 (Ges.-Samml. S. 197).

² Vgl. § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1881 (Ges.-Samml. S. 137).

³ Vgl. § 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1881 (Ges.-Samml. S. 137).

⁴ Etatjahr vom 1. April bis zum 31. März jedes Jahres seit dem 1. April 1904 auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 1901 (Ges.-Samml. S. 197). Auf Grund des gleichen Gesetzes ist die im Landesgrundgesetz enthaltene Bestimmung: „insofern er von der Staatsregierung nicht auf einen früheren Termin einberufen wird, im Monat November“ in Wegfall gekommen.

Außerordentliche Einberufungen für andere Geschäfte können sowohl vom Präsidenten als auch vom Ministerium verfügt werden.

Ruft der Präsident den Ausschuß zusammen, so hat derselbe gleichzeitig dem Ministerium davon Anzeige zu machen.

§ 85. Andere Geschäfte als die Kontrollierung des Staatshaushalts können nach dem Ermessen des Präsidenten auch ohne persönliche Zusammenkunft der Ausschußmitglieder durch schriftliche Erklärung derselben erledigt werden.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn das Ministerium eine Zusammenkunft des Ausschusses ausgeschrieben hat.

§ 86. Der Landtagsausschuß faßt alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Teilnahme des Ministeriums sind die Bestimmungen der §§ 65, 66 maßgebend.

§ 87. Der Ausschuß hat dem nächsten Landtage über seine Tätigkeit während der Zwischenzeit seit der vorhergegangenen Landtagsversammlung Bericht zu erstatten.

V. Abschnitt. Von der richterlichen Gewalt.

§§ 88—95 über Zuständigkeit, Unabhängigkeit der Gerichte, Stellung der Richter im Amte, Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, Verbot von Ausnahmegerichten, Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeß aufgehoben durch Gesetz vom 13. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 77).

§ 97 über Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Staat aufgehoben durch § 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 77). §§ 88 bis 96 in Wegfall gekommen auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1897 (Ges.-Samml. S. 77). Dasselbe Gesetz bestimmt als Nachtrag zum Landesgrundgesetz:

§ 1. Die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gerichtsverfassung, die Einrichtung der Rechtspflege, die Staatsdienst- und Disziplinarverhältnisse der Richter¹ bestimmen sich nach den Gesetzen und insoweit, als hierüber Staatsverträge bestehen, nach diesen.

¹ Vgl. Gesetz, die Disziplinarverhältnisse der Richter, deren unfreiwillige Versetzung und Stellung außer Aktivität betreffend. Vom 27. Mai 1879 (Ges.-Samml. S. 139).

§ 96. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Beamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Urkundlich haben wir dieses Landesgrundgesetz, welches Wir fest und unverbrüchlich zu halten und gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen versprechen, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 8. Juli 1857.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

(L. S.)

kontrasigniert:

v. Elsner.

30. Waldeck.

Von Herrn Hans COHN in Berlin.

Das Fürstentum Waldeck ist eine konstitutionelle Monarchie. Grundgesetz war bis zum Jahre 1849 der mit den Landständen vereinbarte Landesvertrag vom 19. April 1816.

Im Jahre 1849 wurde ein verändertes gemeinsames Grundgesetz der Fürstentümer Waldeck und Pymont geschaffen und am 23. Mai 1849 publiziert.

Durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung wurde jedoch die Regierung Waldecks ersucht, die Landesverfassung abzuändern. Diese Abänderung liegt in der geltenden Verfassungs-urkunde vom 17. August 1852 vor. Durch den Akzessionsvertrag vom 2. März 1887 ist die gesamte Staatsverwaltung des Fürstentums zum Zwecke der Verbilligung der Kosten an Preußen übertragen worden. An der Spitze steht ein Landesdirektor; die Stimme des Fürstentums im Bundesrate wird von Preussen instruiert und geführt. Dem Fürsten ist die Zustimmung zu verfassungsändernden sowie zu solchen Gesetzen vorbehalten, welche nicht die Organisation der Justiz und Verwaltung betreffen; ihm steht auch das Begnadigungsrecht zu.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pymont usw.

Nachdem die auf Anordnung der Regentschaft zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände über den Entwurf einer an die Stelle des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 zu setzenden Verfassung Beschluß gefaßt und Wir demselben Unsere landesherrliche Zustimmung unmittelbar zu erteilen Uns bewogen gefunden haben,

verkünden Wir hermit die nachstehende Verfassungsurkunde für die Fürstentümer Waldeck und Pymont.

Titel I. Vom Staatsgebiete.

§ 1. Die Fürstentümer Waldeck und Pymont bilden einen, durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten deutschen Bundesstaat.

§ 2. Kein Teil des Staatsgebietes kann ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Stände veräußert werden.

Grenzfeststellungen, infolge deren Staatsangehörige aus dem Staatsverbände treten, bedürfen gleichmäßig der Genehmigung der Stände.

Titel II. Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause.

§ 3. In dem Fürsten vereinigt sich die gesamte Staatsgewalt, bei deren Ausübung derselbe an diese Verfassung, an die verfassungsmäßigen Gesetze und die durch gegenwärtige Verfassung bestimmte Mitwirkung der Landesvertreter gebunden ist.

§ 4. Die Person des Fürsten ist unverletzlich und unverantwortlich.

§ 5. Alle Regierungserlasse des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung, welches dadurch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 6. Gesetze können vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretiert werden.

§ 7. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden, durchaus keinen Aufschub duldenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung,

Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung, des Wahlgesetzes, der Kompetenz der Schwurgerichte und der den Gegenstand des § 29 bildenden Gesetze nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden.

Dieselben sind dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt alsdann eine Vereinigung nicht, so müssen die erlassenen Verordnungen entweder sofort aufgehoben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage vorgelegt werden. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt alsdann die Aufhebung der fraglichen Verordnungen.

§ 8. Der Fürst übt die vollziehende Gewalt aus.

Er ernennt und entläßt die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, wobei es der in § 5 gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Er verkündet die Gesetze mit Bezugnahme auf die Zustimmung der Stände, beziehungsweise auf § 7 und erläßt die zur Ausführung derselben erforderlichen Verordnungen.

§ 9. Der Fürst allein führt den Oberbefehl über das Militär.

§ 10. Der Fürst besetzt unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Inländer alle Stellen im Zivil- und Militärdienst, insofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

§ 11. Der Fürst vertritt den Staat nach außen und schließt Verträge mit fremden Regierungen.

Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände.

§ 12. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, sowie der Amnestierung und Abolition.

Im Falle einer nach § 66 erhobenen Anklage kann derselbe dieses Recht nur mit Zustimmung der Stände ausüben.

Dem Ermessen des Fürsten bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen rückständige Abgaben (mit Ausnahme der Steuern), Sporteln und sonstige Gebühren zu erlassen.

§ 13. Der Fürst nimmt wesentlichen Aufenthalt im Lande.

Der Sitz der Landesregierung darf nicht außer Lande verlegt werden.

§ 14. Ist der Fürst an der Ausübung der Regierung vorübergehend verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen der Verfassung.

§ 15. Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamme des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen Gräflicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung.

In Ansehung des Fürstentums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.

§ 16. Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig und regierungsfähig.

§ 17. Der Fürst erläßt sofort bei seinem Regierungsantritt ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren.

Die Urschrift diesen Patents wird in das Archiv des Landtages niedergelegt.

§ 18. Innerhalb 6 Wochen nach dem Regierungsantritt versammelt der Fürst den Landtag, der ihm die Huldigung leistet.

Der Huldigungseid lautet:

Wir schwören, dem Fürsten N. N. Treue und Gehorsam zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

§ 19. Ist der Fürst minderjährig, oder sonst dauernd verhindert, die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein, welche nur von einer Person geführt werden kann.

§ 20. Ist wegen der Regentschaft weder durch den Fürsten selbst, noch im Falle dessen Minderjährigkeit durch den Regierungsvorgänger, noch durch die Hausgesetze Anordnung getroffen, so gebührt dieselbe der Gemahlin, demnächst der leiblichen Mutter und in deren Ermangelung der väterlichen Großmutter des Fürsten, weiterhin aber demjenigen volljährigen Mitgliede des Fürstlichen Hauses, welches der Regierungsfolge (§ 15) am nächsten steht.

§ 21. Der Regent erläßt sofort beim Antritt der Regentschaft ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren.

Das Patent wird in Urschrift in das Archiv des Landtags niedergelegt.

§ 22. Der Regent versammelt innerhalb der nächsten 6 Wochen den Landtag, welcher, den Fall der Minderjährigkeit des Fürsten ausgenommen, über die Notwendigkeit der Regentschaft Beschluß faßt.

§ 23. Die Regentschaft endigt, sobald nach gehobener Notwendigkeit derselben der Fürst die eigene Übernahme der Regierung dem Lande durch ein Patent (17) verkündet.

§ 24. Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmäßig zusteht.

§ 25. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen.

Im übrigen sind in Ansehung der Vormundschaft und der Erziehung des minderjährigen Fürsten die Verfügung des letztregierenden Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen maßgebend, In Ermangelung besonderer Bestimmung hat die Vormundschaft für die Erziehung zu sorgen.

§ 26. Die dem Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 zu § 94 beigefügte Vereinbarung über das Domonialvermögen gilt in allen ihren Teilen als von Anfang an dergestalt für aufgehoben, daß aus derselben von keiner Seite her neue oder verstärkte Rechte hergeleitet werden können, unbeschadet jedoch der gegenseitigen Rechte

und Pflichten für die Zeit, in welcher das durch jene Vereinbarung eingeführte faktische Verhältnis bestanden hat.

Die rechtlichen Verhältnisse des Domanialvermögens sind, soweit nicht die die vorbehaltenen definitive Regulierung der Sache in der Anlage aufgestellten Grundzüge darüber besondere Festsetzungen enthalten, nach demjenigen Stande zu beurteilen, in welchem sich dasselbe vor der Vereinbarung aus dem Jahre 1849 befunden hat. Die hiernach erforderliche definitive Vereinbarung soll mit den Ständen ohne Verzug getroffen werden.

§ 27. Die übrigen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses ordnen die Hausgesetze. Dieselben sind den Ständen zur Kenntnisnahme und, soweit nach dieser Verfassung erforderlich, zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Titel III. Von den Staatsangehörigen.

§ 28. Die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen werden durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze geregelt.

§ 29. Die persönliche Freiheit wird gewährleistet.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen dürfen Verhaftungen oder sonst Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Haussuchungen, sowie eine Beschlagnahme von Briefen oder Papieren und Verletzung des Briefgeheimnisses stattfinden und Staatsangehörige in dem Rechte, zu erlaubten Zwecken sich zu versammeln und Vereine zu bilden, beschränkt werden.

§ 30. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gesinnung frei zu äußern.

Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt werden.

Gegen den Mißbrauch dieser Rechte trifft das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen.

§ 31. Alle Staatsangehörigen, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, sind wehrpflichtig.

Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

§ 32. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staats wegen nur in bezug auf die Wehrpflicht im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§ 33. Alle Staatsangehörigen haben das Recht, unter Einhaltung des geordneten Instanzenzuges, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und die Landesvertreter zu wenden.

§ 34. Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur auf Grund des Gesetzes gegen Entschädigung vorgenommen werden.

§ 35. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbandsverhältnissen fließenden persönlichen, d. h. nicht auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, sowie alle Gegenleistungen und Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 36. Alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, und es dürfen keine derartigen Lasten als unablösbar wieder auferlegt werden.

Die Bestimmung findet indessen auf die Steuerbelastung der Grundstücke keine Anwendung

§ 37. Das Recht zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bleibt als Grundgerechtigkeit aufgehoben und darf als solche nicht wieder eingeführt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts trifft das Gesetz.

§ 38. Der Lehnsverband ist nach näherer Bestimmung der Gesetze ablösbar.

§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im § 40 geleisteten Religionsfreiheit, zugrunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Übung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgesellschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter, zusteht, falls sie keine Korporationsrechte besitzen (§ 41).

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntnis weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

Inwiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

§ 41. Religionsgenossenschaften, welche Korporationsrechte nicht besitzen, oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

§ 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögenstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmäßigen, allgemeinen Zwecken entzogen werden, solange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so muß das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten, und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.

§ 44. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Beteiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

Titel IV. Von den Gemeinden- und Kreisverbänden.

§ 45. Den Orts- und Kreisgemeinden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die Wahl ihrer Vertreter und ihrer Beamten, mit Ausnahme des von dem Fürsten zu ernennenden Kreisvorstehers, sowie die Verwaltung ihres Vermögens unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.

Das Nähere hierüber, sowie die Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Titel V. Vom Landtage.

§ 46. Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechts der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 6) und des Steuerbewilligungsrechts (§ 85 u. folg.) besteht, als gesetzliche Vertretung der gesamten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, für die vereinigten Fürstentümer Waldeck und Pyrmont ein gemeinsamer Landtag.

§ 47. Derselbe tritt im Fürstentum Waldeck zusammen.

Durch ihn werden zugleich die besonderen Angelegenheiten des Fürstentums Waldeck, jedoch ohne Hinzutritt der Abgeordneten für Pyrmont, behandelt.

Für die besonderen Angelegenheiten des Fürstentums Pyrmont treten Abgeordnete dieses Fürstentums daselbst zusammen.

§ 48. Welche Gegenstände als gemeinschaftliche zu behandeln sind, bestimmen die besonderen Vereinbarungen, welche hierüber zwischen den beiderseitigen Ständen unter Zustimmung der Regierung getroffen sind oder in Zukunft getroffen werden möchten.

§ 49. Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten aus dem Fürstentum Waldeck und 3 Abgeordneten aus dem Fürstentum Pyrmont, welche nach näherer Vorschrift des Wahlgesetzes von den kreisweise in Wahlverbände zusammengelegten Ortsgemeinden gewählt werden.

§ 50. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen, um Mitglieder des Landtags zu werden, keines Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde.

§ 51. Wenn ein Abgeordneter in die Dienste des Staates oder in den Hofdienst tritt, oder eine Beförderung darin annimmt, so erlischt sein Auftrag; er behält indessen seinen Sitz in der Versammlung bis zum Eintritt des Neugewählten. Seine Wiedererwahlung ist nicht ausgeschlossen.

§ 52. Der Fürst beruft und schließt den Landtag.

Er hat das Recht, die Stände aufzulösen. Es müssen in diesem Falle neue Wahlen angeordnet und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach der Auflösung die neuen Stände versammelt werden.

§ 53. Vor Schließung oder unmittelbar nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Fürst dem Landtage über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge seine Erklärung in einem Landtagsabschiede, der in die Gesetzsammlung einzurücken ist.

§ 54. Der Fürst kann die Stände vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung jedoch weder den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden.

Auch der Landtag kann sich auf 4 Wochen vertagen.

§ 55. Der Landtag wird regelmäßig im Laufe des Monats Oktober jeden Jahres und sonst, so oft es die Umstände erfordern, versammelt.

§ 56. Die Eröffnung und die Schließung des Landtags geschieht durch den Fürsten in Person, oder durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied der Staatsregierung.

§ 57. Die Eröffnung erfolgt und der Landtag ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten versammelt sind.

§ 58. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

§ 59. Jeder Abgeordnete leistet bei seinem Eintritt einen Eid, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Fürsten oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes der Staatsregierung und von den übrigen Abgeordneten dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 60. Die Ständeversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, diejenigen Punkte indessen, welche die geschäftliche Beziehung der Staatsregierung betreffen, werden durch Übereinkunft geordnet.

Sie wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie ihre Schriftführer, welche letztere keine Abgeordneten zu sein brauchen, und im Falle sie es nicht sind, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 61. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 62. Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit (§ 57) der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

§ 63. Die Mitglieder der Staatsregierung und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 64. Der Landtag kann verlangen, daß in seinen Sitzungen, wie in denen der Ausschüsse die Regierung vertreten sei.

Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu begehren, sowie zur Aufklärung von Tatsachen und Vorbereitung seiner Beratungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können.

In unmittelbarer geschäftlicher Beziehung steht er indessen nur zur Staatsregierung und, im Falle des § 66, zu dem zur Entscheidung der Sache berufenen Gerichtshofe.

§ 65. Der Landtag ist befugt, die Vorlage von Gesetzen zu beantragen und Adressen, sowie Beschwerden und Bitten in allen Landesangelegenheiten an den Fürsten zu bringen.

§ 66. Er hat das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzung, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, Anklage zu erheben. Durch Auflösung des Landtags oder sonstigen Wechsel der Stände wird die Fortsetzung einer solchen Anklage nicht gehemmt.

§ 67. Der Landtag nimmt Petitionen an und bringt solche zur Beratung. Dieselben dürfen ihm nicht in Person überreicht, noch überhaupt Deputationen zugelassen werden.

§ 68. Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Versammlung oder wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, ausgenommen bei Majestätsbeleidigungen, bei Beleidigungen gegen den Bundestag oder bei Privatinjurien.

§ 69. Der Landtag kann, wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd verhindert ist, oder sich denselben sonst beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschließen.

Ein solcher Beschluß erfordert indessen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämtlicher Landtagsmitglieder.

§ 70. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Titel VI. Vom Staatsdienst.

§ 71. Alle Staatsbeamte als solche sind dem Fürsten zur besonderen Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.

§ 72. Das Gesetz bezeichnet diejenige Behörde, welche unter dem Fürsten die obere Leitung der Regierungsgeschäfte wahrzunehmen hat und welche zugleich die besondere Verantwortlichkeit für die genaue Beobachtung der Verfassung dem Landtage gegenüber trägt.

§ 73. Auch alle übrigen Staatsdiener haben die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung im Dienste ausdrücklich zu geloben.

Den im § 94 aufgestellten Grundsätzen, sowie dem gesetzlichen Gehorsam gegen die vorgesetzten Dienststellen darf hierdurch kein Eintrag geschehen.

Titel VII. Von der richterlichen Gewalt und von der Rechtspflege.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner anderen Autorität als der der verfassungsmäßigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltlich jedoch ihres dienstgesetzlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgesetzte Behörden.

Patrimonialgerichte sollen nicht bestehen.

§ 75. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

§ 76. Es soll kein privilegierter Gerichtsstand der Personen und Sachen bestehen.

Ausnahmen bezüglich des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, wie in betreff der Militärgerichtsbarkeit, bleiben der besonderen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 77. Kein Richter darf, außer durch Urteil und Recht, von seinem Amte entfernt oder in Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

In Betreff der Amtssuspensionen und der Versetzung auf eine andere Stelle oder in Ruhestand bestimmt das Gesetz das Nähere.

§ 78. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.
Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt das Gesetz.

§ 79. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.
Schwurgerichte urteilen in schweren Strafsachen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 80. Rechtspflege und Verwaltung bleiben getrennt und von einander unabhängig.

Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch die Gesetze bestimmt.

Über Kompetenzkonflikte entscheidet eine nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu berufende Behörde.

§ 81. Verwaltungsrechtspflege findet nicht statt.
Der Polizei steht keine Straferichtsbarkeit zu.

§ 82. Moratorien in einzelnen Fällen dürfen nur mit Zustimmung des Landtags erteilt werden.

Titel VIII. Von der Finanzverwaltung.

§ 83. Bei der Besteuerung soll eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde nicht stattfinden.

Der Besteuerung unterliegt nicht das Domanial-Fideikommißvermögen des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1849 die Steuerfreiheit genoß.

Auch bleiben die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, mit Einschluß der Gräflichen Linie, von allen direkten persönlichen Steuern frei.

Rücksichtlich der Besteuerung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstergüter bleibt der Gesetzgebung das weitere vorbehalten.

§ 84. Solange noch eine völlige Vereinigung der Finanzverwaltung beider Fürstentümer nicht erreicht ist, werden die Einkünfte und Ausgaben des Fürstentums Pymont besonders vereinbart und verrechnet und nur dessen Beiträge zu den gemeinsamen Kosten in die allgemeine Finanzverwaltung gezogen.

Das Nähere bestimmen die besonderen Rezesse.

§ 85. Zur Einführung neuer Steuern, sowie zur Änderung oder Forterhebung der bestehenden, bedarf es der Zustimmung des Landtags. Der bewilligte Steuerbedarf ist jedoch nach den bestehenden Steuergesetzen aufzubringen. Auch dürfen die zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden.

§ 86. Es wird eine dreijährige Finanzperiode angenommen, vor deren Beginn der Staatshaushaltsetat entworfen, mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen den Ständen vorgelegt und mit denselben durch ein Gesetz, im ganzen oder einzelnen festgestellt.

Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf verwilligten Abgaben und Steuern noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 87. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenzen der Verwilligung erfolgen.

Die Bewilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche mit dem Wesen der vorgeschlagenen Ausgaben oder mit der Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

§ 88. Die Landesschulden sind gewährleistet und die Rechte aller Gläubiger des Staats dem besonderen Schutze der Verfassung unterstellt.

Ohne Zustimmung des Landtags können neue Landesschulden, sei es durch Anleihen, durch Einführung von Kassenscheinen oder auf sonstige Weise, nicht gemacht werden.

Als neue Schulden sind solche Vorschüsse nicht zu betrachten, welche zu Tilgung der Landesschulden gemacht werden.

Auch bedarf es der Zustimmung des Landtags nicht zur Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen, wozu die Landessparkassenscheine jedoch nicht zu rechnen, sowie über Gelder, welche aus der Kasse der Depositen- und Massengelder, aus der Brandkasse, der Staatsdienerwitwenkasse und der Landessparkasse in die Landeskasse einfließen.

§ 89. Wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen notwendig werden, eine schleunige Berufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs aber nicht möglich ist, so können unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung die notwendigen Maßregeln vorgekehrt werden. Dieselben sind dem folgenden Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 90. Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, zu deren Bestreitung die Mittel der Kassen ausreichen und für den Augenblick nicht flüssig sind, können die erforderlichen Gelder bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen aufgenommen werden.

§ 91. Nach Anleitung des Staatshaushaltsetats wird jährlich Rechnung gelegt und diese Rechnung nach erfolgter Prüfung und Feststellung dem Landtage zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

Die Resultate der Rechnung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Titel IX. Vom Militär.

§ 92. Die bewaffnete Macht wird den Gesetzen des deutschen Bundes gemäß aufgestellt.

§ 93. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen ist die bewaffnete Macht nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen und nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen bürgerlichen Behörden einzuschreiten berechtigt.

Ausnahmen in letzterer Beziehung bestimmt das Gesetz.

Titel X. Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn die ständische Zustimmung, soweit sie nach dieser Verfassung erforderlich, erteilt ist und sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Im übrigen steht die Prüfung der Rechtgültigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen nur dem Landtage zu.

§ 95. Ein Beschluß der Stände über Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Verfassung erfordert zu seiner Gültigkeit, daß er in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 3 Tagen liegt, beraten und jedesmal mit einer Mehrheit von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Zahl (§ 49) der Stände gefaßt werde.

§ 96. Nur im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, ein Ausnahmezustand eingeführt werden.

§ 97. Soweit durch allgemeine Bundesgesetze und Beschlüsse Abänderungen dieser Verfassung nötig werden, sind solche auf verfassungsmäßigem Wege auszuführen.

§ 98. Soweit einzelne Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen und ein anderes nicht ausdrücklich verordnet ist, sind dieselben aufgehoben.

Titel XI. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 99. Die allgemeine Strafgesetzgebung soll alsbald einer Revision unterworfen werden. Bei derselben darf die Strafe des bürgerlichen Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögensentziehung sowie Abbitte und der Zwang zur Ehrenerklärung nicht wieder eingeführt werden.

Bis dahin bleiben die Bestimmungen des § 8 des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 als Spezialgesetz in Kraft.

§ 100. Zu den nach § 29 erforderlichen Gesetzen sollen die Entwürfe wo möglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage vorgelegt werden.

Inzwischen treten, soweit die neuere Gesetzgebung nicht ausreicht, die vor dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 bestandenen gemeinrechtlichen, beziehungsweise landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung.

§ 101. Bis zur definitiven Einsetzung der im § 80 erwähnten besonderen Behörde zur Entscheidung des Kompetenzkonflikte, worüber gleichfalls wo möglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage Vorlage gemacht werden soll, wird im Wege provisorischer Verordnung eine zu gleicher Zeit aus Justiz- und Verwaltungsbeamten bestehende Kommission ernannt werden, welche mit richterlicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit ihren Rechtspruch lediglich den bestehenden Gesetzen zu entnehmen hat.

Der Vorsitzende der Staatsregierung und des Obergerichts gehören dieser Kommission vermöge ihres Amtes an; die übrigen Mitglieder werden auf die Dauer des Provisorii ernannt.

§ 102. Solange noch eine entsprechende anderweite Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse nicht erfolgt ist, bewendet es bei den bestehenden Kirchenverfassungen und Schulgesetzen.

§ 103. Als gemeinschaftliche Angelegenheiten im Sinne des § 48 gelten zurzeit und gehören demnach in den einschlagenden Fällen zur Verhandlung auf den gemeinschaftlichen Landtag:

1. die Verhältnisse des Landes zum deutschen Bunde; 2. die Gesandtschaften; 3. die allgemeine Gesetzgebung; jedoch fallen die Landtagsdiäten jedem der beiden Fürstentümer für sich zur Last; 4. die Staatsregierung, das Konsistorium, das Obergericht und der Assisen- und Kassationshof; 5. die Zucht- und Besserungsanstalt auf Schloß Waldeck; 6. die Staatsanwaltschaft; 7. das Archiv; das Militärwesen; 9. das Landesgymnasium in Corbach; 10. die Staatsdienerwitwenkasse und die Brandkasse; 11. das Regierungsblatt und 12. die Domänen-Angelegenheiten, letztere indessen nur insoweit die Bestimmungen des § 26 noch eine gemeinschaftliche Behandlung zulassen.

Das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 tritt außer Geltung.

Gegeben Arolsen, am 17. August 1852.

31. Württemberg.

Verfassungsurkunde vom 25. September 1879.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, tun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Hauptkonfessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einesteils den Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeiten zur Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesakte, anderntheils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Untertanen um endliche Begründung des öffent-

lichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Überzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenzstadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, sowie der damit vereinigten neuen Landesteile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen Grundverfassung die von der Ständeversammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Kommissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Räte, andererseits von der vollen Ständeversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschließung und aller untertänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zustande gekommen:

Erstes Kapitel. Von dem Königreiche.

§ 1. Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§ 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten, so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehen, was der König nicht bloß für seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandteil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Notfall die Abtretung eines Landesteiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landesteiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigentume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§ 3 ist seit der Auflösung des Deutschen Bundes außer Kraft.

Zweites Kapitel. Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung

§ 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§ 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§ 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Deszendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§ 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe voraus.

§ 9. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre sein.

§ 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen des Königsreiches auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§ 11. Ist der König minderjährig oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert, so tritt eine Reichsverwesung ein.

§ 12. In beiden Fällen wird die Reichsverwesung von dem, der Erbfolge nach, nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden sein, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§ 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reiches unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten sein, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre, so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimenrate zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrates, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§ 14. Der Reichsverweser hat ebenso, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§ 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königs verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheimerrat zum Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenrates anders als infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§ 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrate bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite;

jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrat geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrates unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrat die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§ 17. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hindernis seiner Selbstregierung gehoben ist.

§ 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel. Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§ 19 durch Art. 3 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt.

§ 20. Der Huldigungseid ist von jedem geborenen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neue Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§ 21. Alle Württemberger habe gleiche staatsbürgerliche Rechte, und ebenso sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden, soweit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgendeinem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§ 23¹

Über das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit.

§ 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§ 26 ist reichsgesetzlich geordnet.

§ 27 ist reichsrechtlich geordnet.

§ 28 ist reichsrechtlich geordnet.

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§ 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Notwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung und will sich der Eigentümer bei der Entscheidung der Ver-

¹ Absatz 1 ist reichsgesetzlich geordnet.

waltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubahlen.

Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangseignung die Kirchengemeinden gleichgestellt¹.

§ 31 ist durch die Handels- und Gewerbegesetzgebung des Reiches außer Kraft gesetzt.

§ 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen und ebensolange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§ 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§ 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nötigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urteils zu belehren.

§ 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene, so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Staatsministerium die nötige Auskunft über den Gegenstand zu erteilen.

§ 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königs ab. In Beziehung auf die Aufnahme adliger Besitzer immatrikulierter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgelegt werden.

¹ Neue Regelung auf Grund des Gesetzes vom 20. Dezember 1888.

§ 41. Gedachte Statuten erhalten auf eben die Art wie andere Landesgesetze verbindliche Kraft.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rente werden den Ständen mitgeteilt.

Viertes Kapitel. Von den Staatsbehörden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43. Die Staatsdiener werden, sofern nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Kollegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgesetzten Kollegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein. Landeseingeborene sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§ 45. In dem Diensteid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§ 46 ist durch § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes außer Kraft gesetzt.

§§ 47 bis 49 (Entlassung, Versetzung und Suspension der nichtrichterlichen Beamten) sind durch Spezialgesetze ersetzt worden.

§ 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zur Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, sowie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener ist durch ein Gesetz gesorgt.

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef kontrasigniert sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu tun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. Auf gleiche Weise (§ 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilt, dazu kompetent sei, so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, sowie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalte einer höheren Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder nachteiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B. Von dem Geheimenrate insbesondere.

§ 54. Der Geheimerat bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Staatsbehörde.

§ 55. Mitglieder des Geheimenrates sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räte, welche der König dazu ernennen wird.

§ 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;

das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;

das Ministerium des Kriegswesens, und

das Ministerium der Finanzen.

§ 57.¹ Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenrates nach eigener freier Entschliebung.

§ 58 ist durch Gesetz vom 1. Juli 1876 ersetzt; ebenso sind §§ 59, 60 nicht mehr geltend.

§ 61. Kein Mitglied des Geheimenrates kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Teilnahme an den kollegialischen Beratungen ausgeschlossen werden.

Fünftes Kapitel. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

§ 62. Die Gemeinden sind die Grundlagen des Staatsvereins².

§ 63. Die Aufnahme der Gemeindegürger hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Erteilung des Bürgerrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§ 64. Sämtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§ 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäte unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerschaften, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigentum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

§ 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze oder kraft der Lagerbücher oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§ 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land verteilt werden.

§ 69. Sämtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind ebenso wie die Staatsdiener auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

¹ Absatz 2 über die Höhe der Pension ist durch Gesetz vom 28. Juni 1876 ersetzt.

² Satz 2 über den persönlichen Gemeindeverband ist durch Gesetz vom 16. Juni 1885 beseitigt.

Sechstes Kapitel. Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeder Kirche überlassen.

§ 72. Dem Könige gebührt das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet noch vollzogen werden¹.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf ein angemessenes lebenslängliches Ruhegehalt.

§ 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Konsistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer anderen als der evangelischen Konfession zugetan wäre, so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

§ 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogtums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Kommission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigentums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Teilnahme der Kirche gleicher Konfession in den neuen Landesteilen sich zu beschäftigen und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§ 78. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischöfe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Ämter, die von dem König abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgendein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen

¹ Hierzu Gesetz vom 30. Januar 1862.

haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu sein, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfonds. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Kommission niedergesetzt werden.

§ 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformierten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§ 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art und namentlich der Landesuniversität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Kapitel. Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Teil des Staatsgebiets und Staatseigentums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag tun würde, eingegangen werden¹.

§ 86. Der König wird von den Traktaten, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntnis setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§ 87. Alle Subsidien und Kriegskontributionen, sowie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zufolge eines Staatsvertrages, Bündnisses oder Krieges zuteil werden, sind Staatseigentum.

§ 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§ 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nötige vorzukehren.

§ 90. Eben diese Bestimmungen (§§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen statt.

¹ Die hieran anschließende Bestimmung über Handels- und Subsidienverträge ist durch Art. 4, 35, 57 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt worden.

§ 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.

§ 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch kollegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzenordnung verwaltet.

§ 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§ 94. Der königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§ 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 96 (keine königliche Bestätigung der Strafurteile) ist reichsrechtlich geordnet.

§ 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichtes aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Kriminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnis vor der Eröffnung desselben durch das königliche Justizministerium dem König zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurteilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums hinlänglich Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem König zustehenden Abolitionsrechtes, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§ 98. Die Strafe der Vermögenskonfiskation ist allgemein aufgehoben.

§§ 99—101 (Kriegswesen) sind reichsrechtlich geordnet.

Achtes Kapitel. Von dem Finanzwesen.

§ 102. Sämtliche zu dem vormaligen herzoglich württembergischen Familienfideikommiss gehörigen sowie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomänenkammergeutes, das königliche Kammergeut.

§ 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhauptes und der Mitglieder des königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, soweit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§ 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine teils in Geld, teils in Naturalien bestehende Zivilliste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§ 105. Die Apanagen, Wittume, Heiratsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§ 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Zivilliste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrage der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§ 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vorteilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen, oder zum Vorteil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutender Bestandteile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden¹.

§ 108. Das oben (§ 102) erwähnte Hofdomänenkammergut ist ein Privateigentum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanleihen zu einer vorteilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austausch einzelner minder bedeutenden Bestandteile zum Vorteile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen Paragraphen bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomänenkammergut seinen Beitrag, und zwar, soweit es bisher steuerfrei war, gleich anderen früher steuerfreien Gütern.

§ 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegsnach noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

§ 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§ 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf 3 Jahre gültig.

¹ Absatz 3 ist durch Gesetz vom 8. Oktober 1874 beseitigt.

§ 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§ 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer verteilt. Letztere liefern ihre Steueranteile unmittelbar an die Amtspflege.¹

§ 116. Von den Amtspflegern sowie von den Obereinbringern der indirekten Steuern werden die Steuergelder teils an die Staatskasse, teils an die Schuldzahlungskasse nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere als an die durch die Verabschiedung bestimmte Kasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung verabfolgen.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Zentralbehörde übertragen. Diese hat die Akkorde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen und diese, sowie die Steuerrepartition dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition sowie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände mitzuteilen.

§ 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landesteilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§ 120. Die Schuldzahlungskasse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§ 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal ein Exemplar dem Finanzministerium mitzuteilen.

§ 122. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§ 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und einer ständischen Kommission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Kapitel. Von den Landständen.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge

¹ Hierzu Gesetz vom 18. Juni 1849.

dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu bewilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§ 125. Angelegenheiten, welche, der (§ 124) angegebenen Bestimmung zufolge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§ 126. Das Staatsministerium ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Das Staatsministerium hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn es nicht Anstände dabei findet, welche es veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§ 127. Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicher Weise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§ 128. Die Stände teilen sich in zwei Kammern.

§ 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht:

1. aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2. aus den Häuptionern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§ 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§ 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§ 132. Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Teil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§ 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1. aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2. aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten;
3. aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession;
4. aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5. aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6. aus einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke.

§ 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1. dasselbe muß das württembergische Staatsbürgerrecht haben;
2. dasselbe darf weder in eine Kriminaluntersuchung verflochten noch durch gerichtliches Erkenntnis zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessenen Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurteilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens bloß von der Instanz entbunden sein;
3. es darf kein Konkurs gegen dasselbe eröffnet sein; und selbst nach beendigtem Konkursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Endlich
4. darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft stehen.

§ 136. Die dreizehn ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung der betreffenden Regierungspräsidenten mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§ 137. Die Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke (§ 133, Zeile 5 und 6) werden durch diejenigen württembergischen Staatsbürger direkt gewählt, welche in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben und nicht nach § 142 ausdrücklich ausgeschlossen sind¹.

§ 142. Von der Ausübung des aktiven Wahlrechts jeder Art sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

¹ Eingeführt durch Gesetz vom 26. März 1868.

2. Personen, gegen welche ein Gantverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer desselben;

3. Personen, gegen welche wegen eines Verbrechens, das den Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte zur Folge hat, Untersuchung verhängt ist, oder denen durch rechtskräftige Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind;

4. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorangegangenen Finanzjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstatet haben¹.

§§ 138 bis 141 sind aufgehoben.

§ 142a. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung².

§ 143. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn bei den Wahlen der Ritterschaft der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden³.

§ 144. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit⁴.

§ 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer besteuert wird, kann in mehreren Kreisen das Wahlrecht ausüben⁴.

§ 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§ 134 und 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirk, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer (§ 136) gewählt werden.

Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Kammermitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 147. Die Wähler eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt, sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§ 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.⁴

Für §§ 149 bis 151: Die Vorschriften über das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke werden durch ein Gesetz näher bestimmt.

¹ Die neue Fassung beruht auf dem Gesetz vom 26. März 1868.

² Neue Fassung auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1868.

³ Gesetze vom 26. März 1868 und vom 16. Juni 1882.

⁴ Gesetz vom 26. März 1868.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen sowie die Urkundspersonen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie als solche beteiligt sind, zu Abgeordneten gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 136) nicht wählbar. — (Gesetz vom 26. März 1868. § 152 ist aufgehoben.)

§ 153. Hat der Gewählte die Wahl nicht angenommen, oder keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so ist eine neue Wahl anzuordnen.

In dem letzteren Falle ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los¹.

§ 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zur Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt².

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, erteilt werden.

§ 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormunde ausgeübt werden.

In jedem Falle aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als eine übertragene Stimme führen.

§ 157. Alle 6 Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amts halber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§ 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraumes erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203), nur dann, wenn

1. ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;

2. wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlkollegium vorgenommen.

¹ Abänderung durch Gesetz vom 26. März 1868.

² Fassung nach dem Gesetze vom 23. Juni 1874.

§ 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtages zu legitimieren und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsreskripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht für den ersten künftigen Landtag auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§ 156) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet sein muß, und vermittels der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem König ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Kommissarien abzuordnen.

§ 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritteln ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termin dem Staatsministerium von dem Erfolge des Legitimationsgeschäftes Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen, wobei der vom Könige ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, sowie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Staatsministerium vorgelegt werden; auch ist der anderen Kammer davon Nachricht zu erteilen.

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der anderen angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der anderen mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 162. In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherrn, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom Könige ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der § 133 angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Konfession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmeauftrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§ 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Überzeugung, treu und gewissenhaft zu beraten. So wahr mir Gott helfe !

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§ 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 und 190).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Der Vizepräsident wird von der ersten Kammer aus der Zahl ihrer standesherrlichen Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten.

Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los. Bei Ausmittlung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los.

Solange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vizepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtages mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte.

Von sämtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen¹.

§ 164a. Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung¹.

§§ 165, 166 sind aufgehoben.

¹ Gesetz vom 23. Juni 1874.

§ 167. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen¹.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§ 168. Die Sitzungen werden geheim, teils auf das Begehren der Minister und königlichen Kommissarien bei Vorträgen, die sie bei ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Äußerungen zu halten sind; teils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen und an den Beratschlagungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben oder sonst vorzügliche Kenntnisse davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Kommissionen steht ihnen im Falle einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Teilnahme zu.

§ 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubnis des Königs abordnen.

§ 171 aufgehoben.

§ 172. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom König ausgehen. Auch können Ausgabeposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179, Abs. 1 und 182 Anwendung.

Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen¹.

Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände.

Neue Fassung auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1874.

§ 173. Königliche Anträge sind, wenn dies von seiten der Regierung vor der Beschlußnahme über ihre Geschäftsbehandlung verlangt wird, an eine Kommission zu verweisen².

§ 174 aufgehoben.

§ 175. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) notwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

¹ Abänderung durch Gesetz vom 23. Juni 1874.

² Gesetz vom 23. Juni 1874.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgendeines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Bestimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern notwendig.

§ 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich miteinander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen, in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der anderen zu gleichmäßiger Beratung mitgeteilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden sowie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§ 199) ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mitteilung geschieht, kann den Antrag der mitteilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügter Modifikation. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181. Von der vorstehenden Regel (§ 180) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Punkten:

1. Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des § 110 vorgenommenen Untersuchung, in Beratung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§ 177), Beschluß darüber in der zweiten gefaßt;

2. dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgeteilt, welche denselben nur im ganzen, ohne Änderung, annehmen oder verwerfen kann.

3. erfolgt das letztere, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen wird als dann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§ 182. In allen anderen Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern nach gegenseitiger Mitteilung einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

§ 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der anderen kann auf demselben Landtage nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand

betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, wofern sie nicht miteinander übereinkommen, die Entscheidung dem König zu überlassen.

§ 184. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben¹.

Abs. 2 (Zivilhaft) ist durch die Zivilprozeßordnung außer Kraft gesetzt.

§ 185. Kein Ständemitglied darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verleumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen¹.

Gesetz vom 23. Juni 1874.

§ 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nötig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wiedergewählt werden können.

§ 187. Solange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes notwendig ist.

§ 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschusse ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntnis zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erfordernis der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maßgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu beraten. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenkasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzentwürfe, zur künftigen Beratung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§ 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich dem Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vizepräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die oben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend sein. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§ 191. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammenritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§ 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§ 190), sofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußkollegiums wieder zu übernehmen.

§ 193. Das ständische Amtspersonal besteht, außer den Beamten der Schuldzahlungskasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzlisten; die Registratoren haben zugleich bei den Ausschüssen das Sekretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzlisten; die Beamten der Schuldenzahlungskasse sowie der Archivar werden von den hierzu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzlisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art wie deren Anstellung durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im übrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt von dem Präsidenten ab.

Das gesamte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtage unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit den erforderlichen Amtsverweser zu bestellen und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§ 194. Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hierher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besonderen ständischen Kommission probiert, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justifiziert, Jedes Mitglied der Versammlung kann die eingene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses sowie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die nicht in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reise gelder wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

Zehntes Kapitel. Von dem Staatsgerichtshofe.

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem König aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die

Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammenritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Kanzleipersonal wird aus dem Oberlandesgerichte genommen.

§ 197. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justizbeamten nur durch Urteilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom König ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister kontrasignierten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§ 195) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementchefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Übertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Verteidigung geschieht öffentlich. Die Protokolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§ 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselbe aus den Räten der Kriminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes beizuwohnen.

§ 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Korreferent ein ständischer sein, und umgekehrt.

§ 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzähligen Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn sein.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§ 203. Die Strafbefugnis des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Abs. 2 ist durch die Strafprozeßordnung außer Kraft gesetzt worden.

§ 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gericht in die Entfernung vom Amte verurteilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntnis einen ausdrücklichen Vorbehalt zugunsten des Verurteilten enthielte.

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staatsgrundverfassung Unseres Königreichs enthalten, so geloben Wir hiermit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, denen gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem großen Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem fünfundzwanzigsten Tage des Monats September im eintausendachthundertundneunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(L. S.)

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs der Staatssekretär.

Vellnagel.

§2. Elsaß-Lothringen ist ein Reichsland, d. h. es ist nicht ein Staat, sondern ein Gebiet (Provinz), in welchem das Deutsche Reich regiert. Seit der Einführung der Reichsverfassung und auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 und vom 4. Juli 1879 ist der Weg der Gesetzgebung entweder der des Reiches (vergleiche Seite 47) oder der einer besonderen Landesgesetzgebung (an welcher der Kaiser, der Bundesrat und der durch kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingesetzte Landesausschuß mitwirken).

An der Spitze steht der Statthalter, der neben den Funktionen, welche dem Reichskanzler in reichsländischen Angelegenheiten vordem zugeteilt waren, auch die landesherrlichen, vom Kaiser ihm übertragenen Befugnisse wahrzunehmen hat.

Vergleiche Laband Staatsrecht Band 2, S. 197; Meyer-Anschütz Lehrbuch S. 472; Posener Kleines Handbuch Band 4, S. 68—75. Posener.

33. Frankreich.

Von Herrn Professor Dr. Louis LE FUR in Caen.

A partir de la fin de l'ancien régime, sous lequel il existe certes une constitution, mais une constitution non écrite, surtout traditionnelle, et reposant sur des principes très différents de ceux sur lesquels se sont appuyées les constitutions postérieures, on peut compter jusqu'à aujourd'hui six grandes périodes dans l'histoire constitutionnelle de la France.

I. La période révolutionnaire d'abord, dans laquelle on rencontre trois constitutions. La première de ces constitutions, votée par l'Assemblée constituante le 3 septembre 1791 et approuvée par le roi le 13 septembre, bien qu'encore monarchique en la forme, constitue déjà une réaction marquée contre le régime antérieur, spécialement au point de vue des pouvoirs absolus du roi: le pouvoir législatif, confié à l'Assemblée, prend nettement le pas sur le pouvoir exécutif, laissé au roi, et le pouvoir judiciaire est strictement limité à la connaissance des conflits entre les particuliers.

La seconde de ces constitutions, très curieuse, allant beaucoup plus loin encore dans cette voie de réaction contre l'ancien état de choses, cherche conformément aux idées de Rousseau à organiser autant que possible en France le gouvernement direct: droit d'initiative, referendum en matière législative ordinaire ou constitutionnelle, toutes ces institutions qui fonctionnent aujourd'hui en Suisse s'y retrouvent déjà, et même parfois plus développées. La France d'alors n'était pas mûre pour un tel essai; la nouvelle constitution, jugée inapplicable par ses auteurs même, fut remplacée „jusqu'à la paix“ par le gouvernement révolutionnaire, qui fit de la Convention „le centre unique de l'impulsion du gouvernement“. (Lois des 19 vendémiaire et 14 frimaire au II.)

Quant à la troisième constitution révolutionnaire, la constitution du 5 fructidor au III (22 août 1795), souvent appelée constitution directoriale, du nom de son pouvoir exécutif, avec le retour au système des deux Chambres, la suppression des comités permanents et l'accroissement des attributions du pouvoir exécutif, elle ébauche déjà un mouvement de réaction contre les plus graves erreurs des constitutions précédentes, sans cependant encore vouloir se rapprocher du système anglais. Constamment violée en fait, elle devait disparaître définitivement avec le coup d'Etat du 18 brumaire de l'an VIII.

II. Avec la constitution du 22 frimaire an VIII (13 décembre 1799) commence la période du Consulat, dont l'Empire n'est que le développement logique. La constitution consulaire marque déjà, avec quelques modifications dans la terminologie, un retour très net vers l'absolutisme de l'ancien régime. Cette réaction est fortement aggravée par un grand nombre d'actes postérieurs, dont les deux principaux, le sénatus-consulte organique du 16 thermidor an X (4 août 1802) et celui du 28 floréal au XII, rendus chacun après un plébiscite approubatif, mènent au Consulat à vie d'abord et à l'Empire héréditaire ensuite. Le dernier assure la prépondérance absolue du pouvoir exécutif, représenté par l'Empereur, sur les pouvoirs législatif et même judiciaire; grâce à la forte centralisation administrative créée par Napoléon, le pouvoir personnel de l'empereur apparaît comme plus grand encore, plus effectif surtout que celui des rois de l'ancien régime.

Ce sont ces diverses constitutions, se complétant les unes les autres sans jamais s'abroger complètement, qui, après la première abdication de Napoléon et le retour de l'île d'Elbe, se trouveront modifiées et atténuées sur quelques points par l'„Acte additionnel aux constitutions de l'Empire“ du 22 avril 1815, approuvé par un plébiscite dont le résultat fut proclamé le 1^{er} juin 1815. Cet acte allait entrer en vigueur quand, après Waterloo et la seconde abdication de Napoléon (22 juin), prit fin la période des Cent jours.

III. Le troisième groupe des constitutions françaises est représenté par les deux Chartes des 4 juin 1814 et 14 août 1830, en vigueur sous la Restauration et le règne de Louis-Philippe. Pour la première fois depuis la Révolution, la France, se rapprochant du régime anglais, faisait l'essai du gouvernement parlementaire, essai timide d'abord, bientôt plus assuré, et qui, à part l'effrayante consommation des ministères à certains moments de cette période, fut en somme assez heureux.

IV. A la suite de la révolution du 24 février 1848, entraînant la chute de Louis Philippe, une Assemblée nationale, élue au suffrage universel, vota après plusieurs mois de discussions la constitution du 4 novembre 1848, qui réintroduisait pour la seconde fois en France les institutions républicaines. Cette constitution ne cherche pas à réaliser une séparation des pouvoirs aussi absolue qu'en l'an III; elle n'admet cependant pas non plus le régime parlementaire; elle institue un système hybride, pas très bien conçu, de responsabilité encourue à la fois par le chef de l'Etat personnellement et par ses ministres, système qui devait vite amener des difficultés entre le Président de la République et l'Assemblée. Puis l'introduction trop brusque du suffrage universel égal pour tous fut une autre cause de complications. La situation vite tendue entre les deux pouvoirs se dénoua par le coup d'Etat du 2 décembre 1851.

V. Avec la constitution du 14 janvier 1852, complétée, toujours dans le sens de l'extension des pouvoirs du chef de l'Etat, par plusieurs sénatus-consultes, dont celui du 7 novembre 1852 rétablissant l'Empire, nous nous trouvons en présence d'une nouvelle „restauration“, la restauration des principes et des institutions du premier Empire. Ce régime, qui donna à la France dix-huit années d'une paix relative, fut emporté le 4 septembre 1870 dans la tourmente causée par la guerre, très peu de temps après le vote de la constitution du 21 mai 1870. Cette constitution, achevant une longue évolution commencée dès 1860 (Empire libéral), remettait en vigueur les principes du gouvernement parlementaire si honnis en 1852 et alors considérés de nouveau comme la seule garantie des libertés publiques.

VI. Après un gouvernement provisoire (gouvernement de la défense nationale), dont la durée fut d'environ six mois, se réunit à Bordeaux d'abord et à Versailles ensuite l'Assemblée nationale, qui devait après de longues délibérations donner à la France sa constitution actuelle, ou plus exactement ses lois constitutionnelles actuelles, puisque le texte de la constitution française se présente aujourd'hui sous la forme de trois lois séparées (lois des 24 et 25 février et du 16 juillet 1875).

Cette constitution présente à un haut degré le caractère transactionnel et c'est sans doute une des raisons qui ont fait sa force. Au lieu de pratiquer le système de la table rase et de tout reconstruire sur des bases nouvelles comme avaient essayé de le faire les assemblées de la première révolution, elle emprunte aux divers régimes qui l'ont précédée les institutions que l'expérience a paru justifier. En dehors de la forme même du pouvoir exécutif, républicaine et unitaire à l'imitation de la constitution de 1848, c'est peut-être des deux Chartes, et spécialement de celle de 1830, qu'elle se rapproche le plus. Comme on l'avait fait alors, elle adopte sans ambiguïté le régime parlementaire, avec le principe de la responsabilité politique des ministres qui en est la caractéristique essentielle, et le droit de dissolution de la Chambre des députés par le chef de l'Etat, conséquence presque nécessaire du régime parlementaire, apparaissant pour la première fois dans une constitution républicaine. Les lois constitutionnelles de 1875, précisément parce qu'elles sont fort traditionnelles, laissent à l'usage, partout où il est clairement établi, le soin de régler bien des questions d'ordre constitutionnel; elle sont ainsi beaucoup plus courtes que toutes les constitutions antérieures. Leur brièveté, un peu excessive parfois, a amené le législateur à les compléter sur beaucoup de points par des lois ordinaires, réglant sans les formalités constitutionnelles des points anciennement réglementés par la constitution même dans la plupart des régimes précédents.

Depuis leur vote, les lois constitutionnelles de 1875 ont été l'objet de deux révisions partielles. La première révision, celle du 21 juin 1879, sans importance au point de vue des principes, avait pour but de permettre le retour à Paris du chef de l'Etat et des deux Chambres, l'article 9 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875 ayant fixé à Versailles le siège des pouvoirs publics. La seconde révision, celle du 14 août 1884, beaucoup plus importante, a eu pour principal résultat d'enlever le caractère constitutionnel à l'organisation du Sénat, qui a pu ensuite être modifiée par une loi ordinaire; aujourd'hui l'organisation des deux Chambres législatives est donc réglementée en France par des lois ordinaires, non soumises à la procédure de la révision constitutionnelle.

Les textes qui vont suivre doivent donc être divisés en deux grands groupes: le premier comprend les lois constitutionnelles proprement dites, celles qui ne peuvent être modifiées que par un vote des deux Chambres réunies en Assemblée nationale; — le second comprend les lois ordinaires, organiques ou autres, touchant au droit constitutionnel, et qui peuvent être librement modifiées par le Sénat et la Chambre des députés siégeant isolément. Tous ces textes seront reproduits dans leur teneur actuelle, telle qu'elle résulte des dernières lois qui les ont modifiés; pour éviter toute confusion, les mesures abrogées ou devenues sans intérêt (dispositions transitoires) seront placées entre crochets. [...]

Pour donner une idée complète des principes du droit constitutionnel français, on a cru devoir faire précéder ces deux groupes de textes de la célèbre Déclaration des droits de l'homme et du citoyen des 26 août — 5 octobre 1789: cette déclaration, considérée par les meilleurs auteurs comme encore en vigueur et même comme ayant valeur constitutionnelle, fait en effet partie intégrante du droit public français, dont elle constitue comme le frontispice¹.

Bibliographie².

1° Recueils de textes.

L. Tripier, Constitutions qui ont régi la France depuis 1789, conférées entre elles et annotées. 2^e éd., Paris 1879, 1 vol. in 12.

F.-A. Hélie, Les Constitutions de la France, avec commentaire. Paris 1879—1880, 1 vol. in 8^e.

Poudra et Pierre, Lois constitutionnelles de la République française, annotées et mises au courant de la dernière révision. Paris 1885, 1 vol. in 12.

Organisation des pouvoirs publics. Recueil des lois constitutionnelles et électorales de la République française. Textes coordonnés et commentés. Paris 1890, in 18.

L. Duguit et H. Monnier, Les Constitutions et les principales lois politiques de la France depuis 1789. 2^e éd., Paris 1908, 1 vol. in 12.

2° Traités généraux.

A. Bard et P. Robiquet, La Constitution française de 1875 étudiée dans ses rapports avec les constitutions étrangères. 2^e éd., Paris, 1878, 1 vol. in 12.

Ch. Lefebvre, Etude sur les lois constitutionnelles de 1875. Paris 1882, 1 vol. in 8^e.

Saint Girons, Manuel de droit constitutionnel. Paris, 1884—1885, 1 vol. in 8^e.

De la Bigne de Villeneuve, Droit constitutionnel. Paris, 1892. 1 vol. in 8^e.

A. Lebon, Das Staatsrecht Frankreichs. Marquardsen's Handbuch. Freiburg im Breisgau, 1886.

L. Duguit, Droit constitutionnel. Paris, 1907, 1 vol. in 12.

E. Pierre, Traité de droit politique, électoral et parlementaire, 3^e éd., Paris 1908, 1 vol. in 8^e (contenant des références à un supplément édité en 1907).

Moreau, Précis élémentaire de droit constitutionnel. 6^e éd., Paris, 1908, 1 vol. in 12.

A. Esmein, Eléments de droit constitutionnel français et comparé. 5^e éd., Paris 1909, 1 vol. in 8^e.

¹ Cf. Duguit, Droit constitutionnel, p. 165. L'affichage de cette déclaration a été récemment ordonné par la Chambre des députés, qui la considère donc comme encore en vigueur. Pour M. Esmein cependant (Droit constitutionnel, 5^e éd., p. 496), la déclaration des droits ne constituerait pas une loi véritable, mais une simple déclaration de principes, le rappel solennel de vérités d'ordre philosophique s'imposant à tous.

² Ne seront indiqués ici que les ouvrages les plus récents et, parmi les commentaires, ceux seulement qui embrassent l'ensemble des lois constitutionnelles françaises.

I. DÉCLARATION DES DROITS DE L'HOMME ET DU CITOYEN¹.

Les Représentants du Peuple Français, constitués en Assemblée Nationale, considérant que l'ignorance, l'oubli ou le mépris des droits de l'homme sont les seules causes des malheurs publics et de la corruption des gouvernements, ont résolu d'exposer, dans une déclaration solennelle, les droits naturels, inaliénables et sacrés de l'homme, afin que cette déclaration, constamment présente à tous les membres du corps social, leur rappelle sans cesse leurs droits et leurs devoirs; afin que les actes du Pouvoir législatif et ceux du Pouvoir exécutif, pouvant être à chaque instant comparés avec le but de toute institution politique, en soient plus respectés; afin que les réclamations des citoyens, fondées désormais sur des principes simples et incontestables, tournent toujours au maintien de la Constitution et au bonheur de tous. — En conséquence, l'Assemblée Nationale reconnaît et déclare en présence et sous les auspices de l'Être Suprême, les droits suivants de l'Homme et du Citoyen.

Article 1er. Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits. Les distinctions sociales ne peuvent être fondées que sur l'utilité commune.

2. Le but de toute association politique est la conservation des droits naturels et imprescriptibles de l'homme. Ces droits sont la liberté, la propriété, la sûreté, et la résistance à l'oppression.

3. Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la Nation. Nul corps, nul individu ne peut exercer d'autorité qui n'en émane expressément.

4. La liberté consiste à pouvoir faire tout ce qui ne nuit pas à autrui: ainsi l'exercice des droits naturels de chaque homme n'a de bornes que celles qui assurent aux autres membres de la société la jouissance de ces mêmes droits. Ces bornes ne peuvent être déterminées que par la Loi.

5. La Loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la Loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.

6. La Loi est l'expression de la volonté générale. Tous les citoyens ont le droit de concourir personnellement, ou par leurs représentants, à sa formation. Elle doit être la même pour tous, soit qu'elle protège, soit qu'elle punisse. Tous les citoyens étant égaux à ses yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics, selon leur capacité et sans autre distinction que celle de leurs vertus et de leurs talents.

7. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la Loi, et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires, doivent être punis; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la Loi, doit obéir à l'instant: il se rend coupable par la résistance.

¹ Votée par l'Assemblée nationale le 26 août 1789, approuvée par le roi le 5 octobre suivant et placée plus tard en tête de la première constitution française écrite, la constitution du 3 septembre 1791.

8. La Loi ne doit établir que des peines strictement et évidemment nécessaires, et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit, et légalement appliquée.

9. Tout homme étant présumé innocent jusqu'à ce qu'il ait été déclaré coupable, s'il est jugé indispensable de l'arrêter, toute rigueur qui ne serait pas nécessaire pour s'assurer de sa personne, doit être sévèrement réprimée par la Loi.

10. Nul ne doit être inquiété pour ses opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la Loi.

11. La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté dans les cas déterminés par la Loi.

12. La garantie des droits de l'homme et du citoyen nécessite une force publique; cette force est donc instituée pour l'avantage de tous, et non pour l'utilité particulière de ceux auxquels elle est confiée.

13. Pour l'entretien de la force publique, et pour les dépenses d'administration, une contribution commune est indispensable : elle doit être également répartie entre tous les citoyens, en raison de leurs facultés.

14. Tous les citoyens ont le droit de constater par eux mêmes ou par leurs représentants, la nécessité de la contribution publique, de la consentir librement, d'en suivre l'emploi, et d'en déterminer la quotité, l'assiette, le recouvrement et la durée.

15. La société a le droit de demander compte à tout agent public de son administration.

16. Toute société dans laquelle la garantie des droits n'est pas assurée, ni la séparation des pouvoirs déterminée, n'a point de constitution.

17. La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.

II. LOIS CONSTITUTIONNELLES.

Loi du 25 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics¹.

Article 1er. Le pouvoir législatif s'exerce par deux Assemblées : la Chambre des députés et le Sénat. — La Chambre des députés est nommée par le suffrage universel, dans les conditions déterminées par la loi électorale². — La composition, le mode de nomination et les attributions du Sénat seront réglés par une loi spéciale³.

¹ Collection du Bulletin des Lois, 12^e série, X, n^o 3953, p. 165; — Journal officiel du 28 novembre 1873.

² V. la loi organique du 30 novembre 1875, sur l'élection des députés et les lois du 5 avril 1884 (art. 14), 16 juin 1885, 13 février 1889, 17 juillet 1889.

³ Voir la loi constitutionnelle du 24 février 1875, sur l'organisation du Sénat (promulguée après la loi du 25 février bien qu'elle ait été votée auparavant : Cf. article 11 de cette loi du 24 février); voir aussi la loi organique du 2 août 1875 sur les élections des sénateurs et la loi du 9 décembre 1884 modifiant les deux précédentes.

2. Le Président de la République est élu à la majorité absolue des suffrages par le Sénat et par la Chambre des députés réunis en Assemblée nationale. Il est nommé pour sept ans; il est rééligible.

3. Le Président de la République a l'initiative des lois, concurremment avec les membres des deux Chambres; il promulgue les lois lorsqu'elles ont été votées par les deux Chambres; il en surveille et en assure l'exécution. — Il a le droit de faire grâce; les amnisties ne peuvent être accordées que par une loi. — Il dispose de la force armée. — Il nomme à tous les emplois civils et militaires. — Il préside aux solennités nationales; les envoyés et les ambassadeurs des puissances étrangères sont accrédités auprès de lui. — Chacun des actes du Président de la République doit être contresigné par un ministre.

4. Au fur et à mesure des vacances qui se produiront à partir de la promulgation de la présente loi, le Président de la République nomme, en conseil des ministres, les conseillers d'Etat en service ordinaire. — Les conseillers d'Etat ainsi nommés ne pourront être révoqués que par décret rendu en conseil des ministres. — [Les conseillers d'Etat nommés en vertu de la loi du 24 mai 1872 ne pourront, jusqu'à l'expiration de leurs pouvoirs, être révoqués que dans la forme déterminée par cette loi. — Après la séparation de l'Assemblée nationale, la révocation ne pourra être prononcée que par une résolution du Sénat.]

5. Le Président de la République peut, sur l'avis conforme du Sénat, dissoudre la Chambre des députés avant l'expiration légale de son mandat. — (Loi du 14 août 1884, art. 1er.) En ce cas, les collèges électoraux sont réunis pour de nouvelles élections dans le délai de deux mois et la Chambre dans les dix jours qui suivront la clôture des opérations électorales.

6. Les ministres sont solidairement responsables, devant les Chambres, de la politique générale du gouvernement, et individuellement de leurs actes personnels. — Le Président de la République n'est responsable que dans le cas de haute trahison¹.

7. En cas de vacance par décès ou pour toute autre cause, les deux Chambres réunies procèdent immédiatement à l'élection d'un nouveau Président. — Dans l'intervalle, le Conseil des ministres est investi du pouvoir exécutif².

8. Les Chambres auront le droit, par délibérations séparées prises dans chacune à la majorité absolue des voix, soit spontanément, soit sur la demande du Président de la République, de déclarer qu'il y a lieu de reviser les lois constitutionnelles. — Après que chacune des deux Chambres aura pris cette résolution, elles se réuniront en Assemblée nationale pour procéder à la révision. — Les délibérations portant révision des lois constitutionnelles en tout ou en partie, devront être prises à la majorité absolue des membres composant l'Assemblée nationale. — (Loi du 14 août 1884, article 2.) La forme républicaine du Gouvernement ne peut faire l'objet d'une proposition de révision. — Les membres des familles ayant régné sur la France sont inéligibles à la présidence de la République. — [Toutefois, pendant la durée des pouvoirs conférés

¹ Cf. L. 16 juillet 1875, art. 12.

² Cf. L. 16 juillet 1875, article 3.

par la loi du 20 novembre 1873 à M. le maréchal de Mac-Mahon, cette révision ne peut avoir lieu que sur la proposition du Président de la République.]

9. (Abrogé, loi du 21 juin 1879). [Le siège du pouvoir exécutif et des deux Chambres est à Versailles.]

Loi du 24 février 1875, relative à l'organisation du Sénat¹.

[Article 1er. Le Sénat se compose de trois cents membres : deux cent vingt-cinq élus par les départements et les colonies, et soixante-quinze élus par l'Assemblée nationale.]

[2. Les départements de la Seine et du Nord éliront chacun cinq sénateurs. — Les départements de la Seine-Inférieure, Pas-de-Calais, Gironde, Rhône, Finistère, Côtes-du-Nord, chacun quatre sénateurs. — Les départements de la Loire-Inférieure Saône-et-Loire, Ille-et-Vilaine, Seine-et-Oise, Isère, Puy-de-Dôme, Somme, Bouches-du-Rhône, Aisne, Loire, Manche, Maine-et-Loire, Morbihan, Dordogne, Haute-Garonne, Charente-Inférieure, Calvados, Sarthe, Hérault, Basses-Pyrénées, Gard, Aveyron, Vendée, Orne, Oise, Vosges, Allier, chacun trois sénateurs. — Tous les autres départements, chacun deux sénateurs. — Le territoire de Belfort, les trois départements de l'Algérie les quatre colonies de la Martinique, de la Guadeloupe, de la Réunion et des Indes françaises, éliront chacun un sénateur.]

[3. Nul ne peut être sénateur, s'il n'est Français, âgé de 40 ans au moins, et s'il ne jouit de ses droits civils et politiques.]

[4. Les sénateurs des départements et des colonies sont élus à la majorité absolue, et quand il y a lieu, au scrutin de liste, par un collège réuni au chef-lieu du département ou de la colonie et composé : 1^o des députés; 2^o des conseillers généraux; 3^o des conseillers d'arrondissement; 4^o des délégués élus, un par chaque conseil municipal, parmi les électeurs de la commune. — Dans l'Inde française, les membres du conseil colonial ou des conseils locaux sont substitués aux conseils généraux, aux conseillers d'arrondissement et aux délégués des conseils municipaux. — Ils votent au chef-lieu de chaque établissement.]

[5. Les sénateurs nommés par l'Assemblée sont élus au scrutin de liste et à la majorité absolue des suffrages.]

[6. Les sénateurs des départements et des colonies sont élus pour neuf années et renouvelables par tiers, tous les trois ans. — Au début de la première session, les départements seront divisés en trois séries, contenant chacune un égal nombre de sénateurs; il sera procédé, par la voie du tirage au sort, à la désignation des séries qui devront être renouvelées à l'expiration de la première et de la seconde période triennale.]

[7. Les sénateurs élus par l'Assemblée sont inamovibles. — En cas de vacance par décès, démission ou autre cause, il sera, dans les deux mois, pourvu au remplacement par le Sénat lui-même.]

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, X, n^o 3954, p. 167; — Journal officiel du 28 février 1875. Les articles 1 à 7 de cette loi, „déconstitutionnalisés“ par la loi de révision du 14 août 1884, ont été abrogés par la loi du 9 décembre 1884, article 9.

8. Le Sénat a, concurremment avec la Chambre des députés, l'initiative et la confection des lois. — Toutefois les lois de finances doivent être, en premier lieu, présentées à la Chambre des députés et votées par elle.

9. Le Sénat peut être constitué en cour de justice pour juger soit le Président de la République, soit les ministres, et pour connaître des attentats commis contre la sûreté de l'Etat.

10. Il sera procédé à l'élection du Sénat un mois avant l'époque fixée par l'Assemblée nationale pour sa séparation. — Le Sénat entrera en fonctions et se constituera le jour même où l'Assemblée nationale se séparera.

11. La présente loi ne pourra être promulguée qu'après le vote définitif de la loi sur les pouvoirs publics.

Loi constitutionnelle du 16 juillet 1875 sur les rapports des pouvoirs publics¹.

Article 1er. Le Sénat et la Chambre des députés se réunissent chaque année, le second mardi de janvier, à moins d'une convocation antérieure faite par le Président de la République. — Les deux Chambres doivent être réunies en session cinq mois au moins chaque année. La session de l'une commence et finit en même temps que celle de l'autre. — (Abrogé par la loi du 14 août 1884, article 4.) [Le dimanche qui suivra la rentrée, des prières publiques seront adressées à Dieu dans les églises et dans les temples pour appeler son secours sur les travaux des Assemblées.]

2. Le Président de la République prononce la clôture de la session. Il a le droit de convoquer extraordinairement les Chambres. Il devra les convoquer si la demande en est faite, dans l'intervalle des sessions, par la majorité absolue des membres composant chaque Chambre. — Le Président peut ajourner les Chambres. Toutefois l'ajournement ne peut excéder le terme d'un mois, ni avoir lieu plus de deux fois dans la même session.

3. Un mois au moins avant le terme légal des pouvoirs du Président de la République, les Chambres devront être réunies en Assemblée nationale pour procéder à l'élection du nouveau Président. — A défaut de convocation, cette réunion aura lieu de plein droit le quinzième jour avant l'expiration de ces pouvoirs. — En cas de décès ou de démission du Président de la République, les deux Chambres se réunissent immédiatement et de plein droit². — Dans le cas où, par application de l'article 5 de la loi du 25 février 1875, la Chambre des députés se trouverait dissoute au moment où la Présidence de la République deviendrait vacante, les collèges électoraux seraient aussitôt convoqués, et le Sénat se réunirait de plein droit.

4. Toute assemblée de l'une des deux Chambres qui serait tenue hors du temps de la session commune est illicite et nulle de plein droit, sauf le cas prévu par l'article précédent et celui où le Sénat est réuni comme cour de justice; et, dans ce dernier cas, il ne peut exercer que des fonctions judiciaires.

5. Les séances du Sénat et celles de la Chambre des députés sont publiques. — Néanmoins, chaque Chambre peut se former en comité secret sur la demande d'un

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XI, n^o 4270, p. 1; — Journal officiel du 18 juillet 1875.

² Cf. L. 25 février 1875, article 7.

certain nombre de ses membres, fixé par le règlement. — Elle décide ensuite, à la majorité absolue, si la séance doit être reprise en public sur le même sujet.

6. Le Président de la République communique avec les Chambres par des messages qui sont lus à la tribune par un ministre. — Les ministres ont leur entrée dans les deux Chambres et doivent être entendus quand ils le demandent. Ils peuvent se faire assister par des commissaires désignés, pour la discussion d'un projet de loi déterminé, par décret du Président de la République.

7. Le Président de la République promulgue les lois dans le mois qui suit la transmission au Gouvernement de la loi définitivement adoptée. Il doit promulguer dans les trois jours les lois dont la promulgation, par un vote exprès dans l'une et l'autre Chambre, aura été déclarée urgente. — Dans le délai fixé pour la promulgation, le Président de la République peut, par un message motivé, demander aux deux Chambres une nouvelle délibération qui ne peut être refusée.

8. Le Président de la République négocie et ratifie les traités. Il en donne connaissance aux Chambres aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'Etat le permettent. — Les traités de paix, de commerce, les traités qui engagent les finances de l'Etat, ceux qui sont relatifs à l'état des personnes et au droit de propriété des Français à l'étranger, ne sont définitifs qu'après avoir été votés par les deux Chambres. Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi.

9. Le Président de la République ne peut déclarer la guerre sans l'assentiment préalable des deux Chambres.

10. Chacune des Chambres est juge de l'éligibilité de ses membres et de la régularité de leur élection; elle peut seule recevoir leur démission.

11. Le bureau de chacune des deux Chambres est élu chaque année pour la durée de la session, et pour toute session extraordinaire qui aurait lieu avant la session ordinaire de l'année suivante. — Lorsque les deux Chambres se réunissent en Assemblée nationale, leur bureau se compose des président, vice-président et secrétaires du Sénat.

12. Le Président de la République ne peut être mis en accusation que par la Chambre des députés et ne peut être jugé que par le Sénat. — Les ministres peuvent être mis en accusation par la Chambre des députés pour crimes commis dans l'exercice de leurs fonctions. En ce cas, ils sont jugés par le Sénat. — Le Sénat peut être constitué en cour de justice par un décret du Président de la République, rendu en conseil des ministres, pour juger toute personne prévenue d'attentat commis contre la sûreté de l'Etat. — Si l'instruction est commencée par la justice ordinaire, le décret de convocation du Sénat peut être rendu jusqu'à l'arrêt de renvoi. — Une loi déterminera le mode de procéder pour l'accusation, l'instruction et le jugement¹.

13. Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions ou votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions².

¹ Cf. L. 10 avril 1889.

² Cf. article 41 § 1^{er} de la loi du 29 juillet 1881, sur la liberté de la presse: „Ne donneront ouverture à aucune action les discours tenus dans le sein de l'une des deux Chambres, ainsi que les rapports ou toutes autres pièces imprimés par ordre de l'une des deux Chambres.“

14. Aucun membre de l'une ou de l'autre Chambre ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ou arrêté en matière criminelle ou correctionnelle, qu'avec l'autorisation de la Chambre dont il fait partie, sauf le cas de flagrant délit. — La détention ou la poursuite d'un membre de l'une ou de l'autre Chambre est suspendue, pendant la session, et pour toute sa durée, si la Chambre le requiert.

Loi du 21 juin 1879, portant abrogation de l'art. 9 de la loi constitutionnelle du 25 février 1879¹.

Article unique. L'article 9 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875 est abrogé².

Loi du 14 août 1884, portant revision partielle des lois constitutionnelles³.

Article 1^{er}. Le paragraphe 2 de l'article 5 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics, est modifié ainsi qu'il suit: (Voir cette loi, supra.)

2. Le paragraphe 3 de l'article 3 de la même loi du 25 février 1875 est complété ainsi qu'il suit: (Voir cette loi, supra.)

3. Les articles 1 à 7 de la loi constitutionnelle du 24 février 1875, relative à l'organisation du Sénat, n'auront plus le caractère constitutionnel.

4. Le paragraphe 3 de l'article 1^{er} de la loi constitutionnelle du 16 juillet 1875, sur les rapports des pouvoirs publics, est abrogé.

III. LOIS ORGANIQUES ET AUTRES TOUCHANT AU DROIT CONSTITUTIONNEL.

Loi du 15 février 1872, relative au rôle éventuel des conseils généraux dans des circonstances exceptionnelles⁴.

Article 1^{er}. Si l'Assemblée nationale ou celles qui lui succéderont viennent à être illégalement dissoutes ou empêchées de se réunir, les conseils généraux s'assemblent immédiatement, de plein droit, et sans qu'il soit besoin de convocation spéciale, au chef-lieu de chaque département. — Ils peuvent s'assembler partout ailleurs dans le département, si le lieu habituel de leurs séances ne leur paraît pas offrir de garanties suffisantes pour la liberté de leurs délibérations. — Les conseils ne sont valablement constitués que par la présence de la majorité de leurs membres.

2. Jusqu'au jour où l'Assemblée, dont il sera parlé à l'article 3, aura fait connaître qu'elle est régulièrement constituée, le conseil général pourvoira d'urgence au maintien de la tranquillité publique et de l'ordre légal.

3. Une Assemblée composée de deux délégués élus par chaque conseil général, en comité secret, se réunit dans le lieu où se seront rendus les membres du Gouvernement légal et les députés qui auront pu se soustraire à la violence. — L'Assemblée des délé-

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XVIII, n^o 8088, p. 789; — Journal officiel du 22 juin 1879.

² Cf. infra, loi du 22 juillet 1879.

³ Bulletin des Lois, 12^e série, XIX, n^o 8218, p. 61; — Journal officiel du 23 juillet 1879.

⁴ Bulletin des Lois, 12^e série, IV, n^o 921, p. 178; — Journal officiel du 23 février 1872. — Cette loi, votée sur la proposition de M. Tréveneuc et qu'on appelle souvent loi Tréveneuc, est-elle encore en vigueur? Certains auteurs ont soutenu que non (V. E s m e i n, Droit constitutionnel, 4^e éd., p. 803). Dans le sens de l'affirmative, beaucoup plus probable, V. D u g u i t, Droit constitutionnel, p. 987.

gués n'est valablement constituée qu'autant que la moitié des départements, au moins, s'y trouve représentée.

4. Cette Assemblée est chargée de prendre, pour toute la France, les mesures urgentes que nécessite le maintien de l'ordre et spécialement celles qui ont pour objet de rendre à l'Assemblée nationale la plénitude de son indépendance et l'exercice de ses droits. — Elle pourvoit provisoirement à l'administration générale du pays.

5. Elle doit se dissoudre aussitôt que l'Assemblée nationale se sera reconstituée par la réunion de la majorité de ses membres sur un point quelconque du territoire. — Si cette reconstitution ne peut se réaliser dans le mois qui suit les événements, l'Assemblée des délégués doit décréter un appel à la nation pour des élections générales. — Ses pouvoirs cessent le jour où la nouvelle Assemblée nationale est constituée.

6. Les décisions de l'Assemblée des délégués doivent être exécutées, à peine de forfaiture, par tous les fonctionnaires, agents de l'autorité et commandants de la force publique.

Loi organique du 2 août 1875, sur les élections des sénateurs¹.

Article 1er. Un décret du Président de la République, rendu au moins six semaines à l'avance, fixe le jour où doivent avoir lieu les élections pour le Sénat et en même temps celui où doivent être choisis les délégués des conseils municipaux. Il doit y avoir un intervalle d'un mois au moins entre le choix des délégués et l'élection des sénateurs.

2. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Dans chaque conseil municipal, l'élection des délégués se fait sans débat, au scrutin secret, et le cas échéant, au scrutin de liste, à la majorité absolue des suffrages. — Après deux tours de scrutin, la majorité relative suffit, et, en cas d'égalité de suffrages, le plus âgé est élu. — Il est procédé de même et dans la même forme à l'élection des suppléants. — Les conseils qui ont 1, 2 ou 3 délégués à élire nomment un suppléant. — Ceux qui élisent 6 ou 9 délégués nomment 2 suppléants. — Ceux qui élisent 12 ou 15 délégués nomment 3 suppléants. — Ceux qui élisent 18 ou 21 délégués nomment 4 suppléants. — Ceux qui élisent 24 délégués nomment 5 suppléants. — Le conseil municipal de Paris nomme 8 suppléants. — Les suppléants remplaceront les délégués, en cas de refus ou d'empêchement, selon l'ordre fixé par le nombre des suffrages obtenus par chacun d'eux. — Le choix des conseils municipaux ne peut porter ni sur un député, ni sur un conseiller général, ni sur un conseiller d'arrondissement. — Il peut porter sur tous les électeurs de la commune, y compris les conseillers municipaux, sans distinction entre eux.

3. (L. 9 décembre 1884, art. 8.) Dans les communes où les fonctions de conseil municipal sont remplies par une délégation spéciale instituée en vertu de l'article 44 de la loi du 5 avril 1884, les délégués et suppléants sénatoriaux seront nommés par l'ancien conseil.

4. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Si les délégués n'ont pas été présents à l'élection, notification leur en est faite dans les vingt-quatre heures par les soins du maire. Ils doivent faire parvenir aux préfets, dans les cinq jours, l'avis de leur acceptation.

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XI, n^o 4423, p. 245; — Journal officiel du 13 août 1875.

En cas de refus ou de silence, ils sont remplacés par les suppléants, qui sont alors portés sur la liste comme délégués de la commune.

5. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Le procès-verbal de l'élection des délégués et des suppléants est transmis immédiatement au préfet. Il mentionne l'acceptation ou le refus des délégués et suppléants, ainsi que les protestations élevées contre la régularité de l'élection par un ou plusieurs membres du conseil municipal. Une copie de ce procès-verbal est affichée à la porte de la mairie.

6. Un tableau des résultats de l'élection des délégués et suppléants est dressé dans la huitaine par le préfet; ce tableau est communiqué à tout requérant; il peut être copié et publié. — Tout électeur a, de même, la faculté de prendre dans les bureaux de la préfecture communication et copie de la liste par commune, des conseillers municipaux du département, et, dans les bureaux des sous-préfectures, de la liste, par commune, des conseillers municipaux de l'arrondissement.

7. Tout électeur de la commune peut, dans un délai de trois jours, adresser directement au préfet une protestation contre la régularité de l'élection. — Si le préfet estime que les opérations ont été irrégulières, il a le droit d'en demander l'annulation.

8. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Les protestations relatives à l'élection des délégués ou des suppléants sont jugées, sauf recours au Conseil d'Etat, par le conseil de préfecture, et, dans les colonies, par le conseil privé. — Les délégués dont l'élection est annulée parce qu'ils ne remplissent pas une des conditions exigées par la loi, ou pour vice de forme, sont remplacés par les suppléants. — En cas d'annulation de l'élection d'un délégué et de celle d'un suppléant, comme en cas de refus ou de décès de l'un et de l'autre, après leur acceptation, il est procédé à de nouvelles élections par le conseil municipal, au jour fixé par un arrêté du préfet.

9. Huit jours au plus tard avant l'élection des sénateurs, le préfet, et, dans les colonies, le directeur de l'intérieur, dresse la liste des électeurs du département par ordre alphabétique. La liste est communiquée à tout requérant et peut être copiée et publiée. Aucun électeur ne peut avoir plus d'un suffrage.

10. Les députés, les membres du conseil général ou des conseils d'arrondissement qui auraient été proclamés par les commissions de recensement mais dont les pouvoirs n'auraient pas été vérifiés, sont inscrits sur la liste des électeurs et peuvent prendre part au vote.

11. Dans chacun des trois départements de l'Algérie, le collège électoral se compose: 1^o des députés; 2^o des membres citoyens français du conseil général; 3^o des délégués élus par les membres citoyens français de chaque conseil municipal parmi les électeurs citoyens français de la commune.

12. Le collège électoral est présidé par le président du tribunal civil du chef-lieu du département ou de la colonie. (Loi du 1^{er} février 1898.) „Dans le département des Ardennes, il est présidé par le président du tribunal de Charleville“. Le président est assisté des deux plus âgés et des deux plus jeunes électeurs présents à l'ouverture de la séance. Le bureau ainsi composé choisit un secrétaire parmi les électeurs. — Si le président est empêché, il est remplacé par le vice-président, et, à son défaut, par le juge le plus ancien.

13. Le bureau répartit les électeurs par ordre alphabétique en sections de vote comprenant au moins cent électeurs. Il nomme les présidents et scrutateurs de chacune de ces sections. Il statue sur toutes les difficultés et contestations qui peuvent s'élever au cours de l'élection, sans pouvoir toutefois s'écarter des décisions rendues en vertu de l'article 8 de la présente loi.

14. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Le premier scrutin est ouvert à huit heures du matin et fermé à midi. Le second est ouvert à deux heures et fermé à cinq heures. Le troisième est ouvert à sept heures et fermé à dix heures. Les résultats des scrutins sont recensés par le bureau et proclamés immédiatement par le président du collège électoral.

15. Nul n'est élu sénateur à l'un des deux premiers tours de scrutin s'il ne réunit ; — 1^o La majorité absolue des suffrages exprimés ; — 2^o Un nombre de voix égal au quart des électeurs inscrits. Au troisième tour de scrutin, la majorité relative suffit, et, en cas d'égalité de suffrages, le plus âgé est élu.

16. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Les réunions électorales pour la nomination des sénateurs pourront être tenues depuis le jour de la promulgation du décret de convocation des électeurs jusqu'au jour du vote inclusivement. — La déclaration prescrite par l'article 2 de la loi du 30 juin 1881 sera faite par deux électeurs au moins. — Les formalités et prescriptions de cet article, ainsi que celle de l'article 3, seront observées. — Les membres du Parlement élus ou électeurs dans le département, les électeurs sénatoriaux, délégués et suppléants, et les candidats, ou leur mandataire, peuvent seuls assister à ces réunions. — L'autorité municipale veillera à ce que nulle autre personne ne s'y introduise. — Les délégués et suppléants justifieront de leur qualité par un certificat du maire de la commune; les candidats ou mandataires par un certificat du fonctionnaire qui aura reçu la déclaration dont il est parlé au paragraphe 2.

17. Les délégués qui auront pris part à tous les scrutins recevront sur les fonds de l'Etat, s'ils le requièrent, sur la présentation de leur lettre de convocation visée par le président du collège électoral, une indemnité de déplacement qui leur sera payée sur les mêmes bases et de la même manière que celle accordée aux jurés par les articles 35, 90 et suivants du décret du 18 juin 1811. — Un règlement d'administration publique déterminera le mode de taxation et de paiement de cette indemnité¹.

18. Tout délégué qui, sans cause légitime, n'aura pas pris part à tous les scrutins ou, étant empêché, n'aura point averti le suppléant en temps utile, sera condamné à une amende de cinquante francs (50 fr) par le tribunal civil du chef-lieu, sur les réquisitions du ministère public. — La même peine peut être appliquée au délégué suppléant qui, averti par lettre, dépêche télégraphique ou avis à lui personnellement délivré en temps utile, n'aura pas pris part aux opérations électorales.

19. (L. 9 décembre 1884, article 8.) Toute tentative de corruption ou de contrainte par l'emploi des moyens énoncés dans les articles 177 et suivants du Code pénal, pour influencer le vote d'un électeur ou le déterminer à s'abstenir de voter, sera punie d'un emprisonnement de trois mois à deux ans, et d'une amende de cinquante francs à

¹ Cf. Décret du 26 décembre 1875.

cinq cents francs (50 fr à 500 fr.), ou de l'une de ces deux peines seulement. — L'article 463 du Code pénal est applicable aux peines édictées par le présent article.

20. (Voir L. 26 décembre 1887.) [Il y a incompatibilité entre les fonctions de sénateur et celles: — De conseiller d'Etat et maître des requêtes, préfet et sous-préfet, à l'exception du préfet de la Seine et du préfet de police; — De membre des parquets des cours d'appel et des tribunaux de première instance, à l'exception du procureur général près la cour de Paris; — De trésorier-payeur général, de receveur particulier, de fonctionnaire et employé des administrations centrales des ministères.]

21. Ne peuvent être élus par le département ou la colonie compris en tout ou en partie dans leur ressort, pendant l'exercice de leurs fonctions et pendant les six mois qui suivent la cessation de leurs fonctions par démission, destitution, changement de résidence ou de toute autre manière: — 1^o Les premiers présidents, les présidents et les membres des parquets des cours d'appel; — 2^o Les présidents, les vice-présidents, les juges d'instruction et les membres des parquets des tribunaux de première instance; — 3^o Le préfet de police, les préfets et sous-préfets et les secrétaires généraux des préfectures; les gouverneurs, directeurs de l'intérieur et secrétaires généraux des colonies; — 4^o Les ingénieurs en chef et d'arrondissement, et les agents voyers en chef et d'arrondissement; — 5^o Les recteurs et inspecteurs d'académie; — 6^o Les inspecteurs des écoles primaires; — 7^o (Abrogé implicitement par L. du 9 décembre 1909, article 10.) [Les archevêques, évêques et vicaires généraux;] — 8^o Les officiers de tous grades de l'armée de terre et de mer; — 9^o Les intendants divisionnaires et les sous-intendants militaires; — 10^o Les trésoriers-payeurs généraux et les receveurs particuliers des finances; — 11^o Les directeurs des contributions directes et indirectes, de l'enregistrement et des domaines, et des postes; — 12^o Les conservateurs et inspecteurs des forêts.

22. Le sénateur élu dans plusieurs départements doit faire connaître son option au président du Sénat dans les dix jours qui suivent la déclaration de la validité de ces élections. A défaut d'option dans ce délai, la question est décidée par la voie du sort et en séance publique. — Il est pourvu à la vacance dans le délai d'un mois et par le même corps électoral. — Il en est de même dans le cas d'invalidation d'une élection.

23. (L. 9 décembre 1884, article 8). Il est pourvu aux vacances survenant par suite de décès ou de démission des sénateurs dans le délai de trois mois; toutefois, si la vacance survient dans les six mois qui précèdent le renouvellement triennal, il n'y est pourvu qu'au moment de ce renouvellement.

24. (Abrogé par L. 9 décembre 1884, article 9.) [L'élection des sénateurs nommés par l'Assemblée nationale est faite en séance publique, au scrutin de liste et à la majorité absolue des votants, quel que soit le nombre des épreuves.]

25. (Abrogé par L. 9 décembre 1884, article 9.) [Lorsqu'il y a lieu de pourvoir au remplacement des sénateurs nommés en vertu de l'article 7 de la loi du 24 février 1875, le Sénat procède dans les formes indiquées par l'article précédent.]

26. Les membres du Sénat reçoivent la même indemnité que ceux de la Chambre des députés¹.

¹ Voir infra, loi du 30 novembre 1875, article 17, modifié par la loi du 23 novembre 1906.

27. Sont applicables à l'élection du Sénat toutes les dispositions de loi électorale relatives : — 1^o Aux cas d'indignité et d'incapacité; — 2^o Aux délits, poursuites et pénalités; — 3^o Aux formalités de l'élection, en tout ce qui ne serait pas contraire aux dispositions de la présente loi.

28, 29. [Dispositions transitoires.]

Loi organique du 30 novembre 1875 sur l'élection des députés¹.

Article 1er. Les députés seront nommés par les électeurs inscrits: 1^o Sur les listes dressées en exécution de la loi du 7 juillet 1874; 2^o Sur la liste complémentaire comprenant ceux qui résident dans la commune depuis six mois. — L'inscription sur la liste complémentaire aura lieu conformément aux lois et règlements qui régissent actuellement les listes électorales politiques, par les commissions et suivant les formes établies dans les articles 1, 2 et 3 de la loi du 7 juillet 1874. — Les pourvois en cassation relatifs à la formation et à la révision de l'une et de l'autre liste seront portés directement devant la chambre civile de la cour de cassation. — Les listes électorales arrêtées au 31 mars 1875 serviront jusqu'au 31 mars 1876².

2. Les militaires et assimilés de tous grades et toutes armes des armées de terre et de mer ne prennent part à aucun vote quand ils sont présents à leur corps, à leur poste, ou dans l'exercice de leurs fonctions. Ceux qui, au moment de l'élection, se trouvent en résidence libre, en non-activité ou en possession d'un congé régulier, peuvent voter dans la commune sur les listes de laquelle ils sont régulièrement inscrits. Cette dernière disposition s'applique également aux officiers et assimilés qui sont en disponibilité ou dans le cadre de réserve³.

3. (Abrogé par L. 20 décembre 1878 et L. 29 juillet 1881, article 3, 15 et 16.) [Pendant la durée de la période électorale, les circulaires et professions de foi signées des candidats, les placards et manifestes électoraux signés d'un ou de plusieurs électeurs pourront, après dépôt au parquet du procureur de la République, être affichés et distribués sans autorisation préalable. — La distribution des bulletins de vote n'est point soumise à la formalité du dépôt au parquet.] — Il est interdit à tout agent de l'autorité publique ou municipale de distribuer des bulletins de vote, professions de foi et circulaires des candidats. — Les dispositions de l'article 19 de la loi organique du 2 août 1875, sur les élections des sénateurs, seront appliquées aux élections des députés.

4. Le scrutin ne durera qu'un seul jour. Le vote a lieu au chef-lieu de la commune; néanmoins chaque commune peut être divisée, par arrêté du préfet, en autant de sections que l'exigent les circonstances locales et le nombre des électeurs. Le second tour de scrutin continuera d'avoir lieu le deuxième dimanche qui suit le jour de la proclamation du résultat du premier scrutin, conformément aux dispositions de l'article 65 de la loi du 15 mars 1849.

5. Les opérations du vote auront lieu conformément aux dispositions des décrets organique et réglementaire du 2 février 1852. — Le vote est secret. — Les listes d'émarge-

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XI, n^o 4740, p. 1017; — Journal officiel du 31 décembre 1875.

² Cf. Loi du 5 avril 1884, article 14.

³ Cf. L. 21 mars 1905, article 9.

ment de chaque section, signées du président et du secrétaire, demeureront déposées pendant huitaine au secrétariat de la mairie, où elles seront communiquées à tout électeur requérant.

6. Tout électeur est éligible, sans condition de cens, à l'âge de vingt-cinq ans accomplis¹.

7. Aucun militaire ou marin faisant partie des armées actives de terre ou de mer ne pourra, quels que soient son grade ou ses fonctions, être élu membre de la Chambre des députés. — Cette disposition s'applique aux militaires et marins en disponibilité ou en non-activité; mais elle ne s'étend ni aux officiers placés dans la seconde section du cadre de l'état-major général, ni à ceux qui, maintenus dans la première section comme ayant commandé en chef devant l'ennemi, ont cessé d'être employés activement, ni aux officiers qui, ayant des droits acquis à la retraite, sont envoyés ou maintenus dans leurs foyers en attendant la liquidation de leur pension. — La décision par laquelle l'officier aura été admis à faire valoir ses droits à la retraite deviendra, dans ce cas, irrévocable. — La disposition contenue dans le premier paragraphe du présent article ne s'applique pas à la réserve de l'armée active, ni à l'armée territoriale.

8. L'exercice des fonctions publiques rétribuées sur les fonds de l'Etat est incompatible avec le mandat de député. — En conséquence, tout fonctionnaire élu député sera remplacé dans ses fonctions si, dans les huit jours qui suivront la vérification des pouvoirs, il n'a pas fait connaître qu'il n'accepte pas le mandat de député. — Sont exceptées des dispositions qui précèdent les fonctions de ministre, sous-secrétaire d'Etat, ambassadeur ministre plénipotentiaire, préfet de la Seine, préfet de police, premier président de la cour de cassation, premier président de la cour des comptes, premier président de la cour d'appel de Paris, procureur général près la cour de cassation, procureur général près la cour des comptes, procureur général près la cour d'appel de Paris, [archevêque et évêque, pasteur président de consistoire dans les circonscriptions consistoriales dont le chef-lieu compte deux pasteurs et audessus, grand rabbin du consistoire central, grand rabbin du consistoire de Paris².]

9. Sont également exceptés des dispositions de l'article 8 : — 1^o Les professeurs titulaires de chaires qui sont données au concours ou sur la présentation des corps où la vacance s'est produite; — 2^o Les personnes qui ont été chargées d'une mission temporaire. Toute mission qui a duré plus de six mois cesse d'être temporaire et est régie par l'article 8 ci-dessus³.

¹ Cf. L. 16 juin 1885, article 4; L. 22 juin 1886; L. 17 juillet 1889; L. 21 mars 1905, article 7.

² Abrogé implicitement par la loi du 9 décembre 1905 concernant la séparation des Eglises et de l'Etat, dont l'article 40, le seul qui traite des inéligibilités et incompatibilités, est ainsi conçu: „Pendant huit années à partir de la promulgation de la présente loi, les ministres du culte seront inéligibles au conseil municipal dans les communes où ils exerceront leur ministère ecclésiastique.“ — En revanche, à l'énumération précédente il faut ajouter aujourd'hui les fonctions de: administrateur de compagnies concessionnaires des services maritimes postaux (L. 28 juin 1883, article 10); administrateurs de chemins de fer (L. 20 novembre 1883, article 5); gouverneur et sous-gouverneur de la Banque de France (L. 17 novembre 1897, article 3).

³ Cf. L. 26 décembre 1887.

10. Le fonctionnaire conserve les droits qu'il a acquis à une pension de retraite et peut, après l'expiration de son mandat, être remis en activité. — Le fonctionnaire civil qui, ayant eu vingt ans de service à la date de l'acceptation de son mandat de député, justifiera de cinquante ans d'âge à l'époque de la cessation de ce mandat, pourra faire valoir ses droits à une pension de retraite exceptionnelle. — Cette pension sera réglée conformément au troisième paragraphe de l'article 12 de la loi du 9 juin 1853. (L. 29 mars 1897.) „Cette pension sera réglée: — 1^o En ce qui concerne le fonctionnaire soumis, pour la pension, à la loi du 9 juin 1853, conformément au troisième paragraphe de l'article 12 de ladite loi; — 2^o En ce qui concerne le fonctionnaire soumis, par la pension, à la loi du 22 août 1790, à raison d'un trentième par année de service, de la pension qui aurait été liquidée à son profit pour trente ans de services. — Les mêmes dispositions sont applicables dans le cas prévu par le second paragraphe de l'article unique de la loi du 26 décembre 1887.“ — Si le fonctionnaire est remis en activité après la cessation de son mandat, les dispositions énoncées dans les articles 3, paragraphe 2, et 28 de la loi du 9 juin 1853, lui seront applicables. — Dans les fonctions où le grade est distinct de l'emploi, le fonctionnaire, par l'acceptation du mandat de député, renonce à l'emploi et ne conserve que le grade.

11. Tout député nommé ou promu à une fonction publique salariée cesse d'appartenir à la Chambre par le fait même de son acceptation; mais il peut être réélu, si la fonction qu'il occupe est compatible avec le mandat de député. — Les députés nommés ministres ou sous-secrétaires d'Etat ne sont pas soumis à la réélection.

12. Ne peuvent être élus par l'arrondissement ou la colonie compris en tout ou en partie dans leur ressort, pendant l'exercice de leurs fonctions et pendant les six mois qui suivent la cessation de leurs fonctions par démission, destitution, changement de résidence ou de toute autre manière: — 1^o Les premiers présidents, les présidents et les membres des parquets des cours d'appel; — 2^o Les présidents, vice-présidents, juges titulaires, juges d'instruction et membres du parquet des tribunaux de première instance. — (L. 30 Mars 1902) „ainsi que les juges de paix titulaires“; — 3^o Le préfet de police, les préfets et les secrétaires généraux des préfectures, les gouverneurs, directeurs de l'intérieur et secrétaires généraux des colonies; — 4^o Les ingénieurs en chef et d'arrondissement, les agents voyers en chef et d'arrondissement; — 5^o Les recteurs et inspecteurs d'académie; — 6^o Les inspecteurs des écoles primaires; — 7^o (implicitement abrogé par la loi du 9 décembre 1909, article 40) [Les archevêques, évêques et vicaires généraux]; — 8^o Les trésoriers payeurs généraux et les receveurs particuliers des finances; — 9^o Les directeurs des contributions directes ou indirectes, de l'enregistrement et des domaines, et des postes; — 10^o Les conservateurs et inspecteurs des forêts. — Les sous-préfets — (L. 30 mars 1902) „et les conseillers du préfecture“ — ne peuvent être élus dans aucun des arrondissements du département où ils exercent leurs fonctions.

13. Tout mandat impératif est nul et de nul effet.

14. (Abrogé par L. 16 juin 1885.) [Les membres de la Chambre des députés sont élus au scrutin individuel. Chaque arrondissement administratif nommera un député. Les arrondissements dont la population dépasse cent mille habitants nommeront un député de plus par cent mille ou fraction de cent mille habitants. Les arrondisse-

ments, dans ce cas, seront divisés en circonscriptions dont le tableau sera établi par une loi et ne pourra être modifié que par une loi¹.]

15. Les députés sont élus pour quatre ans. — La Chambre se renouvelle intégralement.

16. En cas de vacance par décès, démission ou autrement, l'élection devra être faite dans le délai de trois mois, à partir du jour où la vacance se sera produite. En cas d'option, il est pourvu à la vacance dans le délai d'un mois.

17. Les députés reçoivent une indemnité. — (L. 23 novembre 1906.) „L'indemnité législative est fixée à quinze mille francs par an², à partir du 1^{er} janvier 1907. Elle est réglée par le deuxième paragraphe de l'article 96 et par l'article 97 de la loi du 19 mars 1849, ainsi que par les dispositions de la loi du 16 février 1872.“

18. (Abrogé par L. 16 juin 1885, article 5.) [Nul n'est élu au premier tour de scrutin, s'il n'a réuni : — 1^o La majorité absolue des suffrages exprimés; — 2^o Un nombre de suffrages égal au quart des électeurs inscrits. — Au deuxième tour, la majorité relative suffit. En cas d'égalité de suffrages, le plus âgé est élu.]

19. (Abrogé par L. 16 juin 1885, article 2.) [Chaque département de l'Algérie nomme un député³.]

20. Les électeurs résidant en Algérie dans une localité non érigée en commune seront inscrits sur la liste électorale de la commune la plus proche. — Lorsqu'il y aura lieu d'établir des sections électorales, soit pour grouper des communes mixtes dans chacune desquelles le nombre des électeurs serait insuffisant, soit pour réunir les électeurs résidant dans des localités non érigées en communes, les arrêtés pour fixer le siège de ces sections seront pris par le gouverneur général, sur le rapport du préfet ou du général commandant la division.

21. (Abrogé par L. 16 juin 1885, article 2.) [Les quatre colonies auxquelles il a été accordé des sénateurs par la loi du 24 février 1875, relative à l'organisation du Sénat, nommeront chacune un député⁴.]

22. Toute infraction aux dispositions prohibitives de l'article 3, § 3, de la présente loi, sera punie d'une amende de seize francs à trois cents francs. Néanmoins, le tribunal de police correctionnelle pourra faire application de l'article 463 du Code pénal. — Les dispositions de l'article 6 de la loi du 7 juillet 1874 seront appliquées aux listes électorales politiques. — Le décret du 29 janvier 1871 et les lois du 10 avril 1871, du 2 mai 1871 et du 18 février 1873 sont abrogés. — Demeure également abrogé le paragraphe 11 de l'article 15 du décret organique du 2 février 1852 en tant qu'il se réfère à la loi du 21 mai 1836 sur les loteries, sauf aux tribunaux à faire aux condamnés l'application de l'article 42 du Code pénal. — Continueront d'être appliquées les dispositions des lois et décrets en vigueur auxquelles la présente loi ne déroge pas.

23. [La disposition de l'article 12 par laquelle un délai de six mois doit s'écouler entre le jour de la cessation des fonctions et celui de l'élection, ne s'appliquera pas

¹ Voir infra, Loi du 13 février 1889.

² Anciennement neuf mille francs.

³ Voir la loi du 13 février 1889, art. 3.

⁴ Voir la loi du 13 février 1889, art. 3.

aux fonctionnaires, autres que les préfets et les sous-préfets, dont les fonctions auront cessé, soit avant la promulgation de la présente loi, soit dans les vingt jours qui la suivront.]

Décret du 6 avril 1876, relatif à la forme de la promulgation des lois¹.

Article 1er. A l'avenir, les lois seront promulguées dans la forme suivante : — „Le Sénat et la Chambre des députés ont adopté, — Le Président de la République promulgue la loi dont la teneur suit : — (Texte de la loi.) — La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat. — Fait à.....“

Loi du 22 juillet 1879, relative au siège du pouvoir exécutif et des Chambres à Paris².

Article 1er. Le siège du pouvoir exécutif et des deux Chambres est à Paris.

2. Le palais du Luxembourg et le palais Bourbon sont affectés : le premier, au service du Sénat; le second, à celui de la Chambre des députés. — Néanmoins, chacune des deux Chambres demeure maîtresse de désigner, dans la ville de Paris, le palais qu'elle veut occuper.

3. Les divers locaux du palais de Versailles, actuellement occupés par le Sénat et la Chambre des députés, conservent leur affectation. — Dans le cas où, conformément aux articles 7 et 8 de la loi du 25 février 1875, relative à l'organisation des pouvoirs publics, il y aura lieu à la réunion de l'Assemblée nationale, elle siégera à Versailles, dans la salle actuelle de la Chambre des députés. — Dans le cas où, conformément à l'article 9 de la loi du 24 février 1875 sur l'organisation du Sénat et à l'article 12 de la loi constitutionnelle du 16 juillet 1875 sur les rapports des pouvoirs publics, le Sénat sera appelé à se constituer en cour de justice, il désignera la ville et le local où il entend tenir ses séances.

4. Le Sénat et la Chambre des députés siègeront à Paris, à partir du 3 novembre prochain.

5. Les présidents du Sénat et de la Chambre des députés sont chargés de veiller à la sûreté intérieure et extérieure de l'Assemblée qu'ils président. — A cet effet, ils ont le droit de requérir la force armée et toutes les autorités dont ils jugent le concours nécessaire. — Les réquisitions peuvent être adressées directement à tous officiers, commandants ou fonctionnaires, qui sont tenus d'y obtempérer immédiatement, sous les peines portées par les lois. — Les présidents du Sénat et de la Chambre des députés peuvent déléguer leur droit de réquisition aux questeurs ou à l'un d'eux.

6. Toute pétition à l'une ou à l'autre des Chambres ne peut être faite et présentée que par écrit. Il est interdit d'en apporter en personne ou à la barre.

7. Toute infraction à l'article précédent, toute provocation, par des discours proférés publiquement ou par des écrits ou imprimés affichés ou distribués, à un rassem-

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XII, n 5092, p. 226; — Journal officiel du 7 avril 1876.

² Bulletin des Lois, 12^e série, XIX, n° 8218, p. 61; — Journal officiel du 23 juillet 1879. — Loi ordinaire (non constitutionnelle), votée à la suite de la loi de révision du 21 juin 1879 (V. supra, II, Lois constitutionnelles), abrogeant l'article 9 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875. C'est ce caractère de loi ordinaire qui a fait naître des doutes sur la constitutionnalité de l'article 5 (§§ 2 sq.): cf. en effet article 3 § 3 de la loi constitutionnelle du 25 février 1875.

blement sur la voie publique ayant pour objet la discussion, la rédaction ou l'apport aux Chambres, ou à l'une d'elles, de pétitions, déclarations, ou adresses, que la provocation ait été ou non suivie d'effet, sera punie des peines édictées par le paragraphe 1^{er} de l'article 5 de la loi du 7 juin 1848.

8. Il n'est en rien dérogé, par les précédentes dispositions, à la loi du 7 juin 1848 sur les attroupements.

9. L'article 463 du Code pénal est applicable aux délits prévus par la présente loi.

Loi du 5 avril 1884 sur l'organisation municipale, article 14 §§ 2 et 3¹.

— Sont électeurs tous les Français âgés de vingt et un ans accomplis, et n'étant dans aucun cas d'incapacité prévu par la loi. — La liste électorale comprend: 1^o tous les électeurs qui ont leur domicile réel dans la commune ou y habitent depuis six mois au moins; 2^o ceux qui y auront été inscrits au rôle d'une des quatre contributions directes ou au rôle des prestations en nature, et, s'ils ne résident pas dans la commune, auront déclaré vouloir y exercer leurs droits électoraux. — Seront également inscrits, aux termes du présent paragraphe, les membres de la famille des mêmes électeurs compris dans la cote de la prestation en nature, alors même qu'ils n'y sont pas personnellement portés, et les habitants qui, en raison de leur âge ou de leur santé, auront cessé d'être soumis à cet impôt; 3^o ceux qui, en vertu de l'article 2 du traité du 10 mai 1871, ont opté pour la nationalité française et déclaré fixer leur résidence dans la commune, conformément à la loi du 19 juin 1871; 4^o ceux qui sont assujettis à une résidence obligatoire dans la commune en qualité — (Abrogé, L. 9 décembre 1905) [soit de ministres des cultes reconnus par l'Etat], — soit d'employés publics. — Seront également inscrits les citoyens qui, ne remplissant pas les conditions d'âge et de résidence ci-dessus indiquées lors de la formation des listes, les rempliront avant la clôture définitive.

(La plupart des cas d'incapacité aux quels renvoie l'article précédent se trouvent indiqués dans les articles 15 et 16 du Décret — loi du 2 février 1852, encore en vigueur, et ainsi conçus:) Art. 15. Ne doivent pas être inscrits sur les listes électorales: — 1^o Les individus privés de leurs droits civils et politiques par suite de condamnation, soit à des peines afflictives ou infamantes, soit à des peines infamantes seulement; — 2^o Ceux auxquels les tribunaux, jugeant correctionnellement, ont interdit le droit de vote et d'élection, par application des lois qui autorisent cette interdiction. (V. Code pénal, articles 42, 86, 89, 91, 123.) — 3^o Les condamnés pour crime à l'emprisonnement, par application de l'article 463 du Code pénal; — 4^o (L. 24 janvier 1889.) Ceux qui ont été condamnés à trois mois de prison par application de l'article 423 du Code pénal, et de l'article 1^{er} de la loi du 27 mars 1851. (V. aussi infra, article 16, et loi du 1^{er} août 1905.) — 5^o Les condamnés pour vol, escroquerie, abus de confiance, soustraction commise par les dépositaires de deniers publics, ou attentats aux moeurs prévus par les articles 330 et 334 du Code pénal, quelle que soit la durée de l'emprisonnement auquel ils ont été condamnés; — 6^o [Les individus qui, par application de l'article 8 de la loi du 17 mai 1819 et de l'article 3 du décret du 11 août 1848 (Abrogés: V. L. 29 juillet 1881), auront

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XXVIII, n^o 14 221, p. 369; — Journal officiel du 6 avril 1884.

été condamnés pour outrage à la morale publique et religieuse ou aux bonnes moeurs, et pour attaque contre le principe de la propriété et les droits de la famille;] — 7° Les individus condamnés à plus de trois mois d'emprisonnement en vertu des articles 31, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46 de la présente loi. (Ces articles visent les fraudes électorales et d'une façon générale tous les actes pouvant avoir pour effet de vicier, retarder ou empêcher les opérations électorales. — Il faut y ajouter aujourd'hui la Loi du 30 mars 1902 relative à la répression des fraudes en matière électorale, ainsi conçue Article unique. En dehors des cas spécialement prévus par les dispositions des lois et décrets actuellement en vigueur, quiconque, soit dans une commission administrative ou municipale, soit dans un bureau de recensement, soit dans un bureau de vote ou dans les bureaux des mairies, des préfectures ou sous-préfectures, avant, pendant ou après un scrutin, aura, par inobservation volontaire de la loi ou des arrêtés préfectoraux, ou par tous autres actes frauduleux, changé ou tenté de changer le résultat du scrutin, sera puni d'un emprisonnement de six jours à deux mois et d'une amende de cinquante francs (50 fr.) à cinq cents francs (500 fr.) ou de l'une de ces deux peines seulement. — Les tribunaux pourront, en outre, prononcer l'interdiction des droits civiques pendant une durée de deux à cinq ans. — Si le coupable est un fonctionnaire public, la peine sera portée en double. — L'article 463 du Code pénal est applicable à la présente loi); — 8° (Loi 10 mars 1898). Les notaires et officiers ministériels destitués, lorsqu'une disposition formelle du jugement ou arrêt de destitution les aura déclarés déchus des droits de vote, d'élection et d'éligibilité; les greffiers destitués, lorsque cette déchéance aura été expressément provoquée, en même temps que la destitution, par un jugement ou une décision judiciaire; — 9° Les condamnés pour vagabondage ou mendicité; — 10° Ceux qui auront été condamnés à trois mois de prison au moins, par application des articles 439, 443, 444, 445, 446, 447 et 452 du Code pénal; — 11° Ceux qui auront été déclarés coupables des délits prévus par les articles 410 et 411 du Code pénal [et par la loi du 21 mai 1836 portant prohibition des loteries] (Cf. L. 30 novembre 1875, article 22). — 12° Les militaires condamnés au boulet ou aux travaux publics; — 13° Les individus condamnés à l'emprisonnement par application des articles 38, 41, 43 et 45 de la loi du 21 mars 1832 sur le recrutement de l'armée (V. L. 21 mars 1905); — 14° (L. 24 janvier 1889) Les individus condamnés à l'emprisonnement par application de l'article 2 de la loi du 27 mars 1851 (cf. loi du 1^{er} août 1905); — 15° Ceux qui ont été condamnés pour délits d'usure; — 16° Les interdits; — 17° [Les faillis non réhabilités dont la faillite a été déclarée soit par les tribunaux français, soit par jugements rendus à l'étranger, mais exécutoires en France.] (Modifié par la Loi du 23 mars 1908, article 1^{er}, § 2, ainsi conçu: „Les faillis non condamnés pour banqueroute simple ou frauduleuse ne peuvent être inscrits sur la liste électorale pendant trois ans à partir de la déclaration de faillite. — Ils ne sont éligibles qu'après réhabilitation.“)

16. (L. 24 janvier 1889.) Les condamnés à plus d'un mois d'emprisonnement pour rébellion, outrages et violences envers les dépositaires de l'autorité ou de la force publique; pour outrages publics envers un juré, à raison de ses fonctions, ou envers un témoin, à raison de sa déposition; pour délits prévus par la loi sur les attroupements, [la loi sur les clubs] (Abrogé, L. 14 juillet 1901, article 21), [et l'article 1^{er} de la loi du

27 mars 1851] (Voir infra, L. 1^{er} août 1905), [et pour infractions à la loi sur le colportage] (V. L. 29 juillet 1881, sur la liberté de la presse), ne pourront pas être inscrits sur la liste électorale pendant cinq ans, à dater de l'expirations de leur peine.

(A ces textes, il faut ajouter aujourd'hui l'article 14 de la Loi du 1^{er} août 1905 sur la répression des fraudes dans les ventes des marchandises et des falsifications des denrées alimentaires et des produits agricoles, dont le paragraphe 2 est ainsi conçu:) Les incapacités électorales édictées par la loi du 24 janvier 1889 (V. supra, Décret du 2 février 1852, article 15 n^o 4 et article 16), continueront à être appliquées comme conséquence des peines prononcées en vertu de la présente loi.

Loi du 9 décembre 1884, portant modification aux lois organiques sur l'organisation du Sénat et l'élection des Sénateurs¹.

Article 1^{er}. Le Sénat se compose de trois cents membres élus par les départements et les colonies. — Les membres actuels, sans distinction entre les sénateurs élus par l'Assemblée nationale ou le Sénat et ceux qui sont élus par les départements et les colonies, conservent leur mandat pendant le temps pour lequel ils ont été nommés.

4. Nul ne peut être sénateur s'il n'est Français, âgé de quarante ans au moins et s'il ne jouit de ses droits civils et politiques. — Les membres des familles qui ont régné sur la France sont inéligibles au Sénat.

5. Les militaires des armées de terre et de mer ne peuvent être élus sénateurs. — Sont exceptés de cette disposition : — 1^o Les maréchaux de France et les amiraux; — 2^o Les officiers généraux maintenus sans limite d'âge dans la première section du cadre de l'état-major général et non pourvus de commandement; — 3^o Les officiers généraux ou assimilés placés dans la deuxième section du cadre de l'état-major général; — 4^o Les militaires des armées de terre et de mer qui appartiennent soit à la réserve de l'armée active, soit à l'armée territoriale.

6. Les sénateurs sont élus au scrutin de liste, quand il y a lieu, par un collège réuni au chef-lieu du département ou de la colonie et composé : — 1^o Des députés; — 2^o Des conseillers généraux; — 3^o Des conseillers d'arrondissement; — 4^o Des délégués élus parmi les électeurs de la commune par chaque conseil municipal. — Les conseils composés de 10 membres éliront un délégué. — Les conseils composés de 12 membres éliront 2 délégués. — Les conseils composés de 16 membres éliront 3 délégués. — Les conseils composés de 21 membres éliront 6 délégués. — Les conseils composés de 23 membres éliront 9 délégués. — Les conseils composés de 27 membres éliront 12 délégués. — Les conseils composés de 30 membres éliront 15 délégués. — Les conseils composés de 32 membres éliront 18 délégués. — Les conseils composés de 34 membres éliront 21 délégués. — Les conseils composés de 36 membres et au-dessus éliront 24 délégués. — Le conseil municipal de Paris élira 30 délégués. — Dans l'Inde française, les membres des conseils locaux sont substitués aux conseillers d'arrondissement. Le conseil municipal de Pondichéry élira 5 délégués. Le conseil municipal de Karikal élira 3 délégués. Toutes les autres communes éliront chacune 2 délégués. — Le vote a lieu au chef-lieu de chaque établissement.

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XXX, n^o 15 009, p. 49; — Journal officiel du 10 décembre 1884.

7. Les membres du Sénat sont élus pour neuf années. — Le Sénat se renouvelle tous les trois ans, conformément à l'ordre des séries de départements et colonies actuellement existantes.

8. Les articles 2 (paragraphe 1 et 2), 3, 4, 5, 8, 14, 16, 19, 23, de la loi organique du 2 août 1875, sur les élections des sénateurs, sont modifiés ainsi qu'il suit: (V. supra, L. 2 août 1875).

9. Sont abrogés : — 1° Les articles 1 à 7 de la loi du 24 février 1875, sur l'organisation du Sénat; — 2° Les articles 24 et 25 de la loi du 2 août 1875, sur les élections des sénateurs.

Disposition transitoire¹. — [Dans le cas où une loi spéciale sur les incompatibilités parlementaires ne serait pas votée au moment des prochaines élections sénatoriales, l'article 8 de la loi du 30 novembre 1875 serait applicable à ces élections. — Tout fonctionnaire atteint par cette disposition, qui comptera vingt ans de services et cinquante ans d'âge à l'époque de l'acceptation de son mandat, pourra faire valoir ses droits à une pension de retraite proportionnelle, qui sera réglée conformément au troisième paragraphe de l'article 12 de la loi du 9 juin 1853.]

Loi du 16 juin 1885, ayant pour objet de modifier la loi électorale².

Article 1, 2, 3. — (Abrogés par la loi du 13 février 1889.)

4. Les membres des familles qui ont régné sur la France sont inéligibles à la Chambre des députés³.

5. Nul n'est élu au premier tour de scrutin, s'il n'a réuni: — 1° La majorité absolue des suffrages exprimés; — 2° Un nombre de suffrages égal au quart du nombre des électeurs inscrits. — Au deuxième tour, la majorité relative suffit⁴. — En cas d'égalité de suffrages, le plus âgé des candidats est élu.

6. Sauf le cas de dissolution prévu et réglé par la Constitution, les élections générales ont lieu dans les soixante jours qui précèdent l'expiration des pouvoirs de la Chambre des députés.

7. Il n'est pas pourvu aux vacances survenues dans les six mois qui précèdent le renouvellement de la Chambre. (Suit le tableau annoncé à l'article 2.)

Loi du 22 juin 1886, relative aux membres des familles ayant régné en France⁵.

Article 1^{er}. Le territoire de la République est et demeure interdit aux chefs des familles ayant régné en France et à leurs héritiers directs dans l'ordre de primogéniture.

2. Le Gouvernement est autorisé à interdire le territoire de la République aux autres membres de ces familles. L'interdiction est prononcée par un décret du Président de la République, rendu en conseil des ministres.

¹ V. infra L. 26 décembre 1887, art. 1^{er} et la note.

² Bulletin des Lois, 12^e série, XXX, n° 15 518, p. 1138; — Journal officiel du 17 juin 1885.

³ Cf. L. 22 juin 1886, article 4.

⁴ Cf. L. 2 avril 1903, article unique: „Dans les élections législatives, départementales et municipales, seuls pourront prendre part au deuxième tour de scrutin les électeurs inscrits sur la liste électorale qui aura servi au premier tour.“

⁵ Bulletin des Lois, 12^e série, B. 1018, n° 16744; — Journal officiel du 23 juin 1886.

3. Celui qui, en violation de l'interdiction, sera trouvé en France, en Algérie ou dans les colonies, sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans. A l'expiration de sa peine, il sera reconduit à la frontière.

4. Les membres des familles ayant régné en France ne pourront entrer dans les armées de terre et de mer, ni exercer aucune fonctions publique, ni aucun mandat électif.

Loi du 26 décembre 1887, concernant les incompatibilités parlementaires¹.

Article unique. Jusqu'au vote d'une loi spéciale sur les incompatibilités parlementaires, les articles 8 et 9 de la loi du 30 novembre 1875 seront applicables aux élections sénatoriales². — Tout fonctionnaire atteint par cette disposition, qui comptera vingt ans de services et cinquante ans d'âge à l'époque de l'acceptation de son mandat, pourra faire valoir ses droits à une pension de retraite proportionnelle, qui sera réglée conformément au troisième paragraphe de l'article 12 de la loi du 9 juin 1853.

Loi du 13 février 1889, rétablissant le scrutin uninominal pour l'élection des députés³.

Article 1^{er}. Les articles 1, 2 et 3 de la loi du 16 juin 1885 sont abrogés.

2. Les membres de la Chambre des députés sont élus au scrutin individuel. Chaque arrondissement administratif dans les départements et chaque arrondissement municipal à Paris et à Lyon nomme un député. Les arrondissements dont la population dépasse 100 000 habitants nomment un député de plus par 100 000 ou fraction de 100 000 habitants. Les arrondissements, dans ce cas, sont divisés en circonscriptions dont le tableau est annexé à la présente loi et ne pourra être modifié que par une loi⁴.

3. Il est attribué un député au territoire de Belfort, six à l'Algérie et dix aux colonies, conformément aux indications du tableau.

4. [A partir de la promulgation de la présente loi, jusqu'au renouvellement de la Chambre des députés, il ne sera pas pourvu au remplacement des députés dont les sièges seront vacants.]

Loi du 10 avril 1889, sur la procédure à suivre devant le Sénat pour juger toute personne inculpée d'attentat commis contre la sûreté de l'Etat⁵.

CHAP. 1^{er}. — ORGANISATION DU SÉNAT EN COUR DE JUSTICE.

Article 1^{er}. Le décret qui constitue le Sénat en cour de justice par application de l'article 12, § 3, de la loi constitutionnelle du 16 juillet 1875, fixe le jour et le lieu de sa première réunion. — La cour a toujours le droit de désigner un autre lieu pour la tenue de ses séances.

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XXXV, n^o 18 677, p. 1193; — Journal officiel du 28 décembre 1887.

² La loi en question n'ayant pas encore été votée, cette disposition provisoire est toujours en vigueur.

³ Bulletin des Lois, 12^e série, XXXVIII, n^o 20 475, p. 301; — Journal officiel du 14 février 1889.

⁴ Ce tableau a été légèrement modifié par la loi du 12 juillet 1893 et en dernier lieu par celle du 30 mars 1902.

⁵ Bulletin des Lois, 12^e série, XXXVIII, n^o 20 643, p. 613; — Journal officiel du 11 avril 1889.

2. Tous les sénateurs élus antérieurement à ce décret sont tenus de se rendre à la convocation qu'il renferme, à moins qu'ils n'aient à présenter des motifs d'excuse. — Ces motifs sont appréciés par le Sénat en chambre du conseil. — Les sénateurs élus postérieurement au décret de convocation ne pourront connaître des faits incriminés.

3. Le président de la République nomme parmi les membres des cours d'appel ou de la cour de cassation : — 1^o Un magistrat chargé des fonctions de procureur général; — 2^o Un ou plusieurs magistrats chargé de l'assister comme avocats généraux.

4. Le secrétaire général de la présidence du Sénat remplit les fonctions de greffier. — Il peut être assisté de commis greffiers assermentés nommés par le président du Sénat. — Les actes de la procédure sont signifiés par les huissiers des cours et tribunaux. — Les huissiers du Sénat remplissent, pour le service d'ordre intérieur, les fonctions d'huissiers audienciers.

5. Toutes les pièces de l'information commencée par la justice ordinaire sur les faits incriminés sont envoyées au procureur général désigné conformément à l'article 3. Néanmoins, les magistrats qui ont commencé l'information continuent à recueillir les indices et les preuves, jusqu'à ce que le Sénat ait ordonné qu'il soit procédé devant lui.

CHAP. II. — DE L'INSTRUCTION ET DE LA MISE EN ACCUSATION.

6. Le Sénat entend en audience publique la lecture du décret qui le constitue en cour de justice et le réquisitoire du procureur général. — Il ordonne qu'il sera procédé à l'instruction.

7. Une commission de neuf sénateurs est chargée de l'instruction et prononce sur la mise en accusation. — Elle est nommée au scrutin de liste, en séance publique et sans débats, chaque année, au début de la session ordinaire. — Elle choisit son président. — Le Sénat élit de la même manière cinq membres suppléants.

8. Dès que le Sénat a ordonné l'instruction, le président de cette commission y procède. — Il est assisté et suppléé au besoin par des membres de la commission désignés par elle. — Il est investi des pouvoirs attribués par le Code d'instruction criminelle au juge d'instruction, sous les réserves et avec les modifications indiquées dans la présente loi. — Il peut décerner un mandat d'arrêt sans qu'il soit besoin des conclusions du ministère public. — Il ne rend point d'ordonnance. — Sur les demandes de mise en liberté provisoire, il est statué sans recours par la commission, après communication au procureur général.

9. Aussitôt que l'instruction est terminée, le président de la commission remet le dossier au procureur général et invite chacun des inculpés à faire choix d'un défenseur. Faute par un inculpé de déférer à cette invitation, il lui en désigne un d'office. — Après que le procureur général a rendu le dossier avec ses réquisitions écrites, communication en est donnée aux conseils des inculpés par la voie du greffe, où le dossier demeure déposé au moins pendant trois jours.

10. Ce délai expiré et au jour fixé par son président, la commission se réunit sous le nom de chambre d'accusation et entend, en présence du procureur général, la lecture: — 1^o Du rapport de l'instruction présenté par le président ou l'un de ses assesseurs, désignés en l'article 8; — 2^o Des réquisitions écrites du procureur général;

— 3^o Des mémoires que les inculpés auraient fournis. — Les pièces du procès seront déposées sur le bureau. — Le procureur général se retirera avec le greffier.

11. La chambre d'accusation statue sur la mise en accusation, par décision spéciale pour chaque inculpé, sur chaque chef d'accusation. — L'arrêt de mise en accusation contient une ordonnance de prise de corps.

12. L'arrêt est rendu en chambre du conseil; il y est fait mention des sénateurs qui y ont concouru. — Il est signé par eux.

13. Le procureur général rédigera l'acte d'accusation. — Cet acte expose: — 1^o La nature du fait qui forme la base de l'accusation; — 2^o Les circonstances du fait.

14. L'arrêt de mise en accusation et l'acte d'accusation sont notifiés aux accusés trois jours au moins avant le jour de l'audience. Il en est laissé copie à chacun d'eux avec citation à comparaître devant la cour au jour fixé par le président du Sénat.

CHAP. III. — DU JUGEMENT.

15. Les débats sont publics. Ils sont présidés par le président du Sénat ou, à son défaut, par l'un des vice-présidents, désigné par le Sénat.

16. Au commencement de chaque audience, il est procédé à l'appel nominal. Les sénateurs qui n'auront pas été présents à toutes les audiences ne pourront pas concourir au jugement. — Ne pourront non plus y concourir les sénateurs composant la commission organisée par l'article 7, s'ils sont récusés par la défense.

17. Toutes les exceptions, y compris celle d'incompétence, laquelle pourra toujours être relevée, même d'office, seront examinées et jugées, soit séparément du fond, soit en même temps que le fond, suivant ce que le Sénat aura ordonné.

18. Après l'audition des témoins, le réquisitoire du ministère public, les plaidoiries des défenseurs et les observations des accusés, qui auront les derniers la parole, le président déclare les débats clos, et la cour se retire dans la chambre du conseil pour délibérer.

19. Pour chaque accusé, les questions sur la culpabilité et sur l'application de la peine sont formulées par le président et mises aux voix séparément.

20. Les débats publics étant clos, la discussion est ouverte en chambre du conseil. Après quoi l'on procède au vote. — Sur chaque question relative à la culpabilité et sur la question de savoir s'il y a des circonstances atténuantes, le vote a lieu pour chaque accusé de la façon suivante: — Il est voté séparément pour chaque inculpé sur chaque chef d'accusation. — Le vote a lieu par appel nominal en suivant l'ordre alphabétique, le sort désignant la lettre par laquelle on commencera. — Les sénateurs votent à haute voix, le président vote le dernier.

21. Si l'accusé est reconnu coupable, il lui est donné connaissance en séance publique de la décision de la cour. — Il a le droit de présenter des observations dans les termes de l'article 363 du Code d'instruction criminelle.

22. La décision sur l'application de la peine a lieu dans la même forme. — Toutefois, si, après deux tours de vote, aucune peine n'a réuni la majorité des voix, il est procédé à un troisième tour, dans lequel la peine la plus forte proposée au tour précédent est écartée de la délibération. Si, à ce troisième tour, aucune peine n'a encore réuni la majorité absolue des votes, il est procédé à un quatrième tour et ainsi de suite, en con-

tinuant à écarter la peine la plus forte, jusqu'à ce qu'une peine soit prononcée par la majorité absolue des votants.

23. Les dispositions pénales relatives au fait dont l'accusé sera déclaré coupable, combinées, s'il y a lieu, avec l'article 463 du Code pénal, seront appliquées sans qu'il appartienne au Sénat d'y substituer de moindres peines. — Ces dispositions seront rappelées textuellement dans l'arrêt.

24. L'arrêt définitif sera lu en audience publique par le président : il sera notifié sans délai par le greffier à l'accusé.

CHAP. IV. — DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

25. Les décisions ou arrêts du Sénat ne peuvent être rendus qu'avec le concours de la moitié plus un au moins de la totalité des sénateurs qui ont droit d'y prendre part. Ils ne sont susceptibles d'aucun recours.

26. Les arrêts de la cour sont motivés. Ils sont rédigés par le président, adoptés par la cour en chambre du conseil, et prononcés en audience publique. — Ils font mention des sénateurs qui y ont concouru. — Ils sont signés par le président et le greffier.

27. Les voix de tous les sénateurs sont comptées, quels que soient les degrés de parenté ou les alliances existant entre eux.

28. Tout sénateur est tenu de s'abstenir, s'il est parent ou allié de l'un des inculpés jusqu'au degré de cousin issu de germain inclusivement, ou s'il a été entendu comme témoin dans l'instruction. — S'il a été cité comme témoin et qu'il ait déclaré n'avoir aucun témoignage à fournir, il devra concourir à tous arrêts et décisions.

29. Tout sénateur qui croit avoir des motifs de s'abstenir, indépendamment de ceux qui sont mentionnés à l'article précédent, doit les déclarer au Sénat, qui prononce sur son abstention en chambre du conseil. Il est tenu de siéger si les motifs d'abstention ne sont pas jugés valables.

30. Les sénateurs, membres du Gouvernement, ne prennent part ni à la délibération, ni au vote sur la culpabilité.

31. Il est tenu procès-verbal des séances de la cour. — Ce procès-verbal est signé par le président et le greffier.

32. Les dispositions du Code d'instruction criminelle et de toutes autres lois générales d'instruction criminelle qui ne sont pas contraires à la présente loi sont appliquées à la procédure, s'il n'en est autrement ordonné par le Sénat.

33. [Disposition transitoire.]

Loi du 17 juillet 1889 relative aux candidatures multiples¹.

Article 1^{er}. Nul ne peut être candidat dans plus d'une circonscription.

2. Tout citoyen qui se présente ou est présenté aux élections générales ou partielles doit, par une déclaration signée ou visée par lui, et dûment légalisée, faire connaître dans quelle circonscription il entend être candidat. Cette déclaration est déposée contre reçu provisoire, à la préfecture du département intéressé, le cinquième jour

¹ Bulletin des Lois, 12^e série, XXXIX, n^o 21 142, p. 429; — Journal officiel du 18 juillet 1889.

au plus tard avant le jour du scrutin. Il en sera délivré récépissé définitif dans les vingt-quatre heures.

3. Toute déclaration faite en violation de l'article 1^{er} de la présente loi est nulle et irrecevable. — Si des déclarations sont déposées par le même citoyen dans plus d'une circonscription, la première en date est seule valable. Si elles portent la même date, toutes sont nulles.

4. Il est interdit de signer ou d'apposer des affiches, d'envoyer ou de distribuer des bulletins, circulaires ou professions de foi dans l'intérêt d'un candidat qui ne s'est pas conformé aux prescriptions de la présente loi.

5. Les bulletins au nom d'un citoyen dont la candidature est posée en violation de la présente loi n'entrent pas en compte dans le résultat du dépouillement. Les affiches, placards, professions de foi, bulletins de vote, apposés ou distribués pour appuyer une candidature dans une circonscription où elle ne peut légalement être produit, seront enlevés ou saisis.

6. Seront punis d'une amende de dix mille francs (10 000 fr.) le candidat contrevenant aux dispositions de la présente loi, et d'une amende de mille à cinq mille francs (1000 à 5000 fr.) toute personne qui agira en violation de l'article 4 de la présente loi. **Loi du 21 mars 1905, modifiant la loi du 19 juillet 1889 sur le recrutement de l'armée¹.**

Art. 7. Nul n'est admis dans une administration de l'Etat, ou ne peut être investi de fonctions publiques, même électives, s'il ne justifie avoir satisfait aux obligations imposées par la présente loi.

Art. 9. Les militaires et assimilés de tous grades et de toutes armes des armées de terre et de mer ne prennent part à aucun vote quand ils sont présents à leur corps, à leur poste, ou dans l'exercice de leurs fonctions. — Ceux qui, au moment de l'élection, se trouvent en résidence libre, en non-activité ou en possession d'un congé, peuvent voter dans la commune sur les listes de laquelle ils sont régulièrement inscrits. Cette disposition s'applique également aux officiers et assimilés qui sont en disponibilité ou dans le cadre de réserve.

34. Griechenland.

Von Herrn Dr. Th. ANGELOPULOS in Athen.

Den drei ersten Versammlungen, welche nach dem Ausbruch der Revolution im eigentlichen Griechenland zur Einsetzung einer Regierung zusammentraten, war der örtliche Charakter gemeinsam; sie vertraten Teile der Nation, nicht die Nation selbst. Erst am 20. Dezember 1821 1. Januar 1822 kam zu Epidauros eine Nationalversammlung zustande. Neunundfünfzig obwohl nicht gerade auf die einwandfreieste Weise ernannte Bevollmächtigte unterzeichneten eine republikanische Verfassung, welche mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der heiligen Allianz vor demokratischen Staatseinrichtungen „provisorisches Statut“ betitelt wurde. Die Legislative (*Βουλευτικόν*) sollte aus Abgeordneten der verschiedenen Landesteile, die Exekutive (*ἐκτελεστικόν*) aus fünf Mitgliedern bestehen, und beide sollten jährlich durch Wahl erneut werden. Somit schuf man, statt einer militärischen Diktatur, wie sie jenen bewegten Zeiten gemäß sein würde,

¹ Bulletin off. 2616, n° 45814; — Journal officiel du 23 mars 1905.

ein kompliziertes, unzweckmäßiges Räderwerk. Die Erfahrung zeigte bald, daß die Staatsmaschine, wie sie zu Epidauros konstruiert wurde, unmöglich zu funktionieren vermochte. Trotzdem bestätigte die im März 1823 in Astros zusammengetretene zweite Nationalversammlung das Statut von Epidauros in seinen wesentlichen Bestimmungen wieder, und nun brach eine zügellose Anarchie aus. Am 6./18. April 1826 wurde die dritte Nationalversammlung in Epidauros eröffnet. Die traurige Mähr vom Falle Messolonghis nötigte die bestürzten Vertreter ihre parlamentarische Arbeit auf eine günstigere Zeit aufzuschieben und vorläufig einem Ausschuß aus 9 Mitgliedern die ganze politische und militärische Gewalt in die Hände zu legen. Ein Jahr später (19./31. März 1827) setzte die dritte Nationalversammlung ihre Beratungen zu Trözen fort. Das Statut von Epidauros wurde nach abermaligen Abänderungen von 171 Abgeordneten unterzeichnet, der frühere russische Minister, der Grieche Kapodistrias, zum Präsidenten der griechischen Republik auf sieben Jahre ernannt und bis zu dessen Ankunft eine provisorische Regierung mit der Leitung der Staatsgeschäfte betraut.

Am 8./20. Januar 1828 landete Kapodistrias in Nauplia. Der Versuch des vielerfahrenen Staatsmanns, durch Auflösung der Kammer und Errichtung des „Πανελλήνιον“ die Diktatur an sich zu reißen, scheiterte an dem Widerstand der Primaten. Unwillig mußte er am 11./23. Juli 1829 die vierte Nationalversammlung in Argos eröffnen. Diese billigte die auswärtige Politik des Präsidenten, setzte an Stelle des Panellenion einen Senat ein und faßte elf weitere Beschlüsse, worauf sie sich nur vertagte, um in Argos sich wieder zu versammeln, sobald die Regierung die Entwürfe zum Staatsgrundgesetz und zu den Gesetzbüchern fertiggestellt hätte. Die am 27. September/9. Oktober 1831 erfolgte Ermordung Kapodistrias vereitelte die Ausführung der vor-geplanten Zusammenkunft. Der Senat ernannte eine provisorische Regierung und diese berief nach Argos eine fünfte Nationalversammlung.

Unterdessen war die öffentliche Meinung in Europa schon längst für die griechische Sache gewonnen und die Regierungen an der Themse, der Newa und der Seine hatten sich endlich „der blutenden Waise der europäischen Zivilisation“ angenommen. Durch das Londoner Protokoll vom 22. Januar/3. Februar 1830, dem auch die Pforte am 12./24. April beitrug, wurde Griechenland zum souveränen Königreich erklärt, und der am 25. April/7. Mai 1832 zwischen Griechenland, den drei Mächten und Bayern abgeschlossene Vertrag verschaffte dem Prinzen Otto von Bayern die Königskrone und ordnete bis zu dessen Volljährigkeit eine bayerische Regentschaft an. Acht Monate später betrat der König und die Regentschaft den griechischen Boden und das begeisterte Volk empfing seinen Monarchen mit grenzenlosem Jubel. Wenn aber dieser Jubel ein überaus kurzer gewesen ist und nur allzu rasch in einen gedämpften Ton umschlug, so liegt die Schuld daran nicht ganz auf Seiten der Griechen. Während die Mahnung der königlichen Proklamation vom 25. Januar (6. Februar) 1833 „fortan alle Bestrebungen nur einem Ziele, der Blüte, dem Glücke und dem Ruhme des gemeinsamen Vaterlandes zuzuwenden“, so vielversprechend und pathetisch klang, bot die Regentschaft — wie Maurer selbst, ein Mitglied derselben, in seinem berühmten Buche „vom griechischen Volke“ eingesteht — ein unerbauliches Bild von Hader und Intriguen. Andererseits blieb das Verlangen der Griechen nach der Gewährung einer Verfassung sowohl von der Regentschaft als vom Könige Otto, welcher am 20. Mai/1. Juni 1835 die Regierung selbst übernahm, unbeachtet. Die Mißstimmung wuchs mit jedem Tage, und am 3./15. September 1843 führte sie zu dem Aufstand in Athen. Der König wurde gezwungen, die erste Nationalversammlung in Athen einzuberufen und am 18./30. März 1844 die von ihr beschlossene Konstitution zu beschwören; die französische Charte von 1830 und die Verfassung Belgiens von 1831 boten die Grundlage hierzu. Der König aber hielt das konstitutionelle Regime für unzeitgemäß. Unaufhörlich suchte er, wenn auch in der besten Absicht, die Verfassung auf alle Weise zu umgehen, bis zuletzt die im Oktober zu Athen konstituierte provisorische Regierung ihn für abgesetzt erklärte. So verließ denn am 12./24. Oktober der erste König Griechenlands das Land, das er schwärmerisch geliebt, zu dessen Regierung ihm aber das staatsmännische Talent mangelte. Die im Dezember in Athen eröffnete zweite Nationalversammlung bestätigte die Absetzung Otto I. und der bayerischen Dynastie und wählte auf Empfehlung der Schutzmächte den Prinzen

Georg von Dänemark zum Könige. In der feierlichen Sitzung vom 19. Oktober 1863 legte Georg I. den Eid ab, und am 16./28. November 1864 beschwor er die neue Verfassung. Sie nahm im Gegensatz zu der Verfassung von 1844 das Einkammersystem an und errichtete zur Vorbereitung und Prüfung der Gesetzentwürfe einen Staatsrat, welcher aber bald durch das Gesetz vom 25. November 1865 a. St. abgeschafft wurde.

Verfassung Griechenlands.

Im Namen der heiligen und konsubstantiellen und ungetrennten Trinität.
Die zweite griechische Nationalversammlung zu Athen beschließt:

Von der Religion.

Art. 1. Die in Griechenland herrschende Religion ist die der orientalischo-orthodoxen Kirche; jede andere bekannte Religion ist geduldet, und ihr Kultus wird unter dem Schutze der Gesetze frei ausgeübt; die Proselytenmacherei und jeder andere Eingriff in die herrschende Religion sind verboten.

Art. 2. Indem die orthodoxe Kirche Griechenlands unseren Herrn Jesum Christum als ihr Haupt anerkennt, ist sie mit der großen Christuskirche zu Konstantinopel und jeder andern derselben Konfession dogmatisch und unzertrennlich vereinigt und hält genau wie jene die heiligen apostolischen und synodischen Satzungen; sie ist autokephal, übt ihre Souveränitätsrechte unabhängig von jeder andern Kirche aus und wird von einer heiligen bischöflichen Synode geleitet. Die Diener aller anerkannten Kulte stehen unter derselben Staatsaufsicht, unter welcher auch die der herrschenden Religion stehen.

Vom öffentlichen Rechte der Griechen.

Art. 3. Die Griechen sind vor dem Gesetze gleich und tragen ohne Unterschied nach Verhältnis ihres Vermögens zu den Lasten des Staates bei; nur die griechischen Staatsbürger werden zu allen öffentlichen Ämtern zugelassen¹. Staatsbürger sind diejenigen, welche das Bürgerrecht den Staatsgesetzen gemäß erworben haben oder erwerben werden. Griechischen Staatsbürgern werden Adels- oder Auszeichnungstitel weder verliehen noch anerkannt.

Art. 4. Die persönliche Freiheit ist unverletzlich. Keiner wird anders gerichtlich verfolgt, festgenommen², verhaftet³, oder auf irgendeine Weise an seiner Freiheit beeinträchtigt, als in den Fällen und den Formen, die das Gesetz vorschreibt.

Art. 5. Außer dem Falle der frischen verbrecherischen Tat wird niemand ohne einen mit Gründen versehenen richterlichen Befehl, welcher im Augenblick der Festnahme oder der provisorischen Verhaftung vorgezeigt werden muß, weder festgenommen noch verhaftet. Der im Falle der frischen Tat oder infolge eines Vorführungsbefehls Festgenommene wird unverzüglich dem zuständigen Untersuchungsrichter zugeführt, welcher innerhalb höchstens dreier Tage nach der Vorführung, entweder ihn freilassen oder einen Haftbefehl gegen ihn erlassen muß. Sind drei

¹ D. i. die griechischen Staatsbürger werden zu allen öffentlichen Ämtern zugelassen, und nur griechische Staatsbürger dürfen öffentliche Ämter bekleiden.

² Die Festnahme erfolgt in der Regel auf Grund eines Vorführungsbefehls.

³ Die Verhaftung setzt einen Haftbefehl voraus.

Tage vergangen, ohne daß ein Haftbefehl vom Untersuchungsrichter erlassen ist, so muß jeder Gefängniswärter, oder derjenige Zivil- oder Militärbeamte, welcher mit der Überwachung des Festgenommenen beauftragt ist, denselben sofort freilassen. Die Übertreter obiger Bestimmungen werden wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung bestraft.

Art. 6. Bei Staatsverbrechen kann die Ratskammer des Zuchtpolizeigerichts auf Antrag des provisorisch Verhafteten die Freilassung desselben gegen Kautions gestatten; die Kautions wird durch Ordonnanz festgesetzt, wogegen aber opponiert werden darf. Bei solchen Verbrechen kann die Untersuchungshaft niemals länger als zwei Monate ohne Ordonnanz und nicht über drei Monate nach Erlassung einer solchen dauern; gegen die Ordonnanz ist Opposition zulässig¹.

Art. 7. Keine Strafe wird auferlegt ohne ein Gesetz, welches sie im voraus bestimmt.

Art. 8. Keiner wird wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen.

Art. 9. Einzelne oder mehrere zusammen haben das Recht, unter Beobachtung der Staatsgesetze an die Behörden schriftlich zu petitionieren.

Art. 10. Die Griechen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; die Polizei darf nur den öffentlichen Versammlungen beiwohnen. Die Versammlungen unter freiem Himmel können verboten werden, wenn sie der öffentlichen Sicherheit Gefahr drohen.

Art. 11. Die Griechen haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinigen, unter Beobachtung der Gesetze, welche jedoch dies Recht keiner vorgängigen Erlaubnis der Regierung unterwerfen können.

Art. 12. Die Wohnung jedermanns ist unverletzlich. Keine Haussuchung wird vorgenommen, es sei denn in den Fällen und Formen, die das Gesetz bestimmt.

Art. 13. In Griechenland wird niemand weder angekauft noch verkauft; angekaufter Mensch oder Sklave, von welchem Geschlecht und von welchem Kultus er auch sein mag, ist frei, sobald er das griechische Staatsgebiet betreten hat.

Art. 14. Jeder kann unter Beobachtung der Gesetze seine Gedanken durch Wort, Schrift oder Druck äußern. Die Presse ist frei; die Zensur und jede andere präventive Maßregel sind verboten. Die Beschlagnahme von Zeitungen und andern Druckschriften vor der Veröffentlichung oder nach derselben ist gleichfalls verboten. Nur ausnahmsweise ist die Beschlagnahme nach der Veröffentlichung wegen Angriffs gegen die christliche Religion oder wegen Majestätsbeleidigung zulässig; in diesem

¹ Die Ratskammer des Zuchtpolizeigerichts sowie diejenige des Appellationsgerichts entscheiden über bestimmte Fragen während des Vorverfahrens. Ihre Zuständigkeit ist von der des Zuchtpolizei- und Apellationsgerichts verschieden. Ordonnanzen heißen die Beschlüsse der Ratskammern. Die Opposition ist eine Art Berufung gegen die Beschlüsse der Ratskammer des Zuchtpolizeigerichts und geht an die Ratskammer des Appellationsgerichts. Sämtliche Ausdrücke sind dem deutschen Text der geltenden Strafprozeßordnung vom 10./22. März 1834 entnommen, da sowohl diese als alle unter der bayerischen Regentschaft (vgl. Einleitung) erlassenen Gesetze ursprünglich in deutscher Sprache abgefaßt sind.

Falle aber müssen binnen vierundzwanzig Stunden nach der Beschlagnahme sowohl der Staatsanwalt die Sache der Ratskammer vorlegen als letztere über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Beschlagnahme entscheiden; andernfalls hört sie von Rechts wegen auf. Opposition gegen die Ordonnanz kann nur von demjenigen eingelegt werden, der die mit Beschlag belegte Schrift veröffentlichte, nicht aber vom Staatsanwalt. Nur den griechischen Staatsbürgern ist die Herausgabe von Zeitungen gestattet.

Art. 15. Kein Eid wird auferlegt, ohne ein Gesetz, das auch die Formel bestimmt.

Art. 16. Der höhere Unterricht wird auf Kosten des Staats erteilt; zu den Kosten des Volksunterrichts trägt der Staat nach Maßgabe der Gemeindebedürfnisse bei. Jeder hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen Lehranstalten zu errichten.

Art. 17. Keiner wird seines Eigentums beraubt, außer im gehörig nachgewiesenen Interesse des öffentlichen Wohles, in den Fällen und Formen, die das Gesetz vorschreibt, und nur vermittelt vorgängiger Entschädigung.

Art. 18. Die Marter und die allgemeine Konfiskation sind verboten. Der bürgerliche Tod wird abgeschafft; ebenso die Todesstrafe bei Staatsverbrechen mit Ausnahme der komplexen politischen Delikte.

Art. 19. Es bedarf keiner vorgängigen Erlaubnis der Verwaltungsbehörden, um Staats- und Gemeindebeamten für strafbare Handlungen ihres Dienstes gerichtlich zu verfolgen, vorbehaltlich der auf die Minister bezüglichen besonderen Bestimmungen.

Art. 20. Das Briefgeheimnis ist absolut unverletzlich.

Von der Staatsorganisation.

Art. 21. Alle Gewalten gehen von der Nation aus und werden auf die von der Verfassung vorgeschriebene Weise ausgeübt.

Art. 22. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Könige und der Kammer ausgeübt.

Art. 23. Das Recht zur Beantragung von Gesetzen steht sowohl der Kammer als dem Könige zu, welcher es durch seine Minister ausübt.

Art. 24. Kein Vorschlag, betreffend die Erhöhung der Ausgaben des Staatshaushaltsetats zum Zweck einer Besoldung, der Gewährung einer Pension, oder der Gewährung eines persönlichen Vorteiles überhaupt, darf von der Kammer ausgehen.

Art. 25. Wenn ein Gesetzentwurf von einem der beiden gesetzgebenden Faktoren abgelehnt worden ist, so wird er während derselben Session nicht wieder vorgebracht.

Art. 26. Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 27. Die vollziehende Gewalt gebührt dem Könige und wird durch die von ihm ernannten verantwortlichen Minister ausgeübt.

Art. 28. Die richterliche Gewalt wird durch die Gerichte ausgeübt und die Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt.

Vom Könige.

Art. 29. Die Person des Königs ist unverantwortlich und unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

Art. 30. Kein Akt des Königs hat Kraft und wird ausgeführt, wenn er nicht vom zuständigen Minister gegengezeichnet ist, welcher sich durch seine bloße Unterschrift dafür verantwortlich macht. Wenn im Falle eines Wechsels des gesamten Ministeriums keiner der ausscheidenden Minister darein einwilligt, das Entlassungsdekret des alten und das Ernennungsdekret des neuen Ministeriums gegenzuzeichnen, werden dieselben vom Ministerpräsidenten des neuen Ministeriums unterzeichnet, nachdem dieser vom Könige ernannt ist und den Eid geleistet hat.

Art. 31. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Art. 32. Der König ist das Staatsoberhaupt, befehligt die Land- und Seemacht, erklärt den Krieg, schließt Friedens-, Bündnis- und Handelsverträge und bringt dieselben unter Beifügung der nötigen Aufklärungen zur Kenntnis der Kammer, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es gestatten. Die Handelsverträge jedoch und all diejenigen Verträge, welche Konzessionen enthalten, worüber nach anderweitigen Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung nichts ohne Gesetz bestimmt werden kann, sowie diejenigen Verträge, welche die Griechen persönlich belasten, haben nur mit Zustimmung der Kammer Kraft.

Art. 33. Keine Abtretung und kein Tausch von Landesteilen kann ohne ein Gesetz stattfinden. Die geheimen Artikel eines Vertrages können die offenen niemals aufheben.

Art. 34. Der König verleiht dem Gesetze gemäß die Chargen in der Armee und der Marine, ernennt und entläßt die öffentlichen Beamten, außer den im Gesetze bestimmten Ausnahmen; er kann aber keinen Beamten in eine nicht durch Gesetz begründete Stelle ernennen.

Art. 35. Der König erläßt die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Verordnungen; er kann weder die Gesetze suspendieren, noch jemanden der Anwendung der Gesetze entziehen.

Art. 36. Der König sanktioniert die Gesetze und verkündigt dieselben. Der von der Kammer angenommene Gesetzentwurf, welcher binnen zwei Monaten nach Schluß der Session vom Könige nicht sanktioniert wurde, gilt als abgelehnt.

Art. 37. Der König beruft die Kammer einmal jährlich zu ordentlicher Session; außerdem zu außerordentlicher, so oft er es für dienlich erachtet; er eröffnet und schließt eine jede Session in Person oder durch einen Bevollmächtigten und hat das Recht, die Kammer aufzulösen; das vom Ministerium gegengezeichnete Auflösungsdekret muß aber zu gleicher Zeit auch die Zusammenberufung der Wähler binnen zwei, und die der Kammer binnen drei Monaten enthalten.

Art. 38. Der König hat das Recht, die Eröffnung der Session aufzuschieben oder die Fortsetzung derselben zu unterbrechen. Jedoch darf die Vertagung oder die Unterbrechung weder länger als vierzig Tage dauern noch während derselben Session ohne Zustimmung der Kammer wiederholt werden.

Art. 39. Der König hat das Recht, die von den Gerichten erkannten Strafen zu erlassen, zu ändern oder zu mildern, ausgenommen die auf die Minister bezüglichen Bestimmungen; er hat auch das Recht, Amnestie zu erlassen, jedoch nur für Staatsverbrechen und auf die Verantwortlichkeit des Ministeriums.

Art. 40. Der König hat das Recht, die gesetzmäßigen Orden nach den Bestimmungen des sie betreffenden Gesetzes zu verleihen.

Art. 41. Der König hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes Münzen zu schlagen.

Art. 42. Die Zivilliste wird durch Gesetz bestimmt, und die des Königs Georg I. wird, einschließlich der von der früheren ionischen Kammer bewilligten Summe, auf eine Million hunderfüfundzwanzigtausend Drachmen festgesetzt. Diese Summe kann nach Ablauf von zehn Jahren durch Gesetz erhöht werden.

Art. 43. Der König Georg wird nach der Unterzeichnung der gegenwärtigen Verfassung vor dem gegenwärtigen Nationalkongresse folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre beim Namen der heiligen, konsubstanziellen und ungetrennten Trinität, die herrschende Religion der Griechen zu beschützen, die Verfassung und die Gesetze der griechischen Nation zu beobachten, sowie die Unabhängigkeit der Nation und die Integrität des griechischen Staates aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.“

Art. 44. Der König hat keine andern Gewalten als diejenigen, welche ihm die Verfassung und die damit übereinstimmenden besonderen Gesetze ausdrücklich beilegen.

Von der Thronfolge und der Regentschaft.

Art. 45. Die griechische Krone und ihre verfassungsmäßigen Rechte sind erblich und gehen auf die direkte, legitime und gesetzmäßige¹ Nachkommenschaft des Königs Georg I. über, nach dem Rechte der Primogenitur und unter Bevorzugung des Mannstammes.

Art. 46. Ist ein Nachfolger im Sinne der obigen Bestimmungen nicht vorhanden, so kann sich der König einen solchen mit Zustimmung der dazu eigens einzuberufenden Kammer ernennen, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Abgeordneten in öffentlicher Abstimmung dafür gestimmt haben.

Art. 47. Jeder Nachfolger des griechischen Thrones muß sich zur Religion der orientalisches-orthodoxen Christus-Kirche bekennen.

Art. 48. Die Krone Griechenlands kann sich niemals mit der irgendeines andern Staates auf demselben Haupt vereinigen.

Art. 49. Der König wird volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre. Vor der Thronbesteigung leistet er in Gegenwart der Minister, der heiligen Synode, der in der Hauptstadt anwesenden Abgeordneten und der übrigen höheren Behörden den im Artikel 43 enthaltenen Eid. Der König beruft die Kammer innerhalb höchstens zweier Monate zusammen und wiederholt den Eid vor den Abgeordneten.

Art. 50. Wenn bei Ableben des Königs dessen Nachfolger minderjährig oder abwesend ist und kein bereits bestimmter Regent vorhanden ist, tritt die Kammer,

¹ Pleonasmus. Vgl. auch Artikel 60 der Verfassung Belgiens von 1831 „dans la descendance directe, naturelle (!) et légitime“.

auch wenn sie aufgelöst worden oder ihre Legislaturperiode abgelaufen ist, spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs ohne Einberufung zusammen; die verfassungsmäßige Gewalt des Königs wird bis zur Eidesleistung des Regenten oder bis zur Ankunft des Nachfolgers vom Ministerrat auf seine Verantwortung gehandhabt. Über die Regentschaft wird ein besonderes Gesetz¹ erlassen werden.

Art. 51. Wenn, bei Ableben des Königs, dessen Nachfolger minderjährig ist, tritt die Kammer, auch wenn sie aufgelöst oder ihre Legislaturperiode abgelaufen ist, zusammen, um den Vormund zu erwählen; ein Vormund aber darf nicht erwählt werden, wenn ein solcher auf Grund eines Testaments des verstorbenen Königs vorhanden ist, oder wenn der unmündige Thronfolger eine Mutter hat, die im Witwenstand verbleibt und die solchenfalls zu der Vormundschaft über ihr Kind von Rechts wegen berufen wird. Der durch Testament oder Wahl ernannte Vormund des unmündigen Königs muß Staatsangehöriger sein und zur griechisch-orthodoxen Konfession sich bekennen.

Art. 52. Im Falle der Erledigung des Thrones wählt die Kammer, auch wenn sie aufgelöst oder ihre Legislaturperiode abgelaufen ist, provisorisch und in öffentlicher Abstimmung den Regenten, welcher Staatsangehöriger sein und sich zur griechisch-orthodoxen Konfession bekennen muß; bis zur Eidesleistung des Regenten führt der Ministerrat auf seine Verantwortung und im Namen der Nation die verfassungsmäßige Gewalt des Königs; innerhalb spätestens zweier Monate wird von den Staatsbürgern eine der Abgeordnetenzahl gleiche Anzahl von Repräsentanten gewählt, welche dann gemeinschaftlich mit der Kammer den König in öffentlicher Abstimmung und nach Zweidrittelmehrheit der Gesamtzahl der Stimmen erwählen.

Art. 53. Wenn der König wegen Abwesenheit oder Krankheit die Einsetzung einer Regentschaft für nötig hält, so beruft er zu dem Zwecke die Kammer ein und veranlaßt durch den Ministerrat die Erlassung eines besonderen Gesetzes darüber. Ist der König nicht imstande zu regieren, so beruft der Ministerrat die Kammer zusammen, welche den Regenten und nötigenfalls einen Vormund in öffentlicher Abstimmung erwählt, falls sie dies nach Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für notwendig erachten sollte.

Von der Kammer.

Art. 54. Die Kammer tritt alljährlich am 1. November von Rechts wegen zusammen, es müßte denn sein, daß der König sie auf einen früheren Tag einberuft. Die Dauer jeder Session kann nicht kürzer als drei und nicht länger als sechs Monate sein.

Art. 55. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich und finden in dem Abgeordnetenhaus statt; die Kammer kann aber auch bei verschlossenen Türen beraten, wenn dies von zehn ihrer Mitglieder verlangt wird und in geheimer Sitzung nach Stimmenmehrheit beschlossen worden ist; dann aber wird auch darüber ein Beschluß gefaßt, ob die Verhandlung über dieselbe Sache auch in einer öffentlichen Sitzung wiederholt werden muß.

¹ Siehe Art. 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1887 über die Königliche Familie und die Regentschaft.

Art. 56. Die Kammer kann über nichts beraten und beschließen, es sei denn in Anwesenheit einer die Hälfte ihrer Mitglieder mindestens um ein Mitglied übersteigenden Anzahl und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 57. Kein Gesetzentwurf wird angenommen, wenn nicht über jeden Artikel einzeln dreimal nacheinander und an drei verschiedenen Tagen beraten und bestimmt worden ist.

Art. 58. Niemand darf unaufgefordert vor der Kammer erscheinen, um etwas mündlich oder schriftlich vorzubringen. Petitionen werden durch einen Abgeordneten vorgelegt oder dem Sekretariat übergeben. Die Kammer hat das Recht, die an sie gerichteten Petitionen den Ministern zu überweisen, welche verpflichtet sind, auf Verlangen Aufklärungen zu erteilen; sie kann aus ihren Mitgliedern Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen ernennen.

Art. 59. Keine Steuer wird auferlegt oder erhoben, bevor sie nicht von der Kammer angenommen und vom Könige bestätigt worden ist.

Art. 60. Die Kammer beschließt jährlich über Stand und Rekrutierung der Armee und der Marine, stellt den Staatshaushaltsetat fest und genehmigt die allgemeine Staatsabrechnung. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen auf den Haushaltsetat und die Abrechnung gebracht werden. Der Staatshaushaltsetat wird der Kammer innerhalb der zwei ersten Monate jeder Session vorgelegt, und seine Prüfung erfolgt durch eine besondere Kommission der Kammer; es wird nur einmal über ihn abgestimmt.

Art. 61. Keine Pension und keine Belohnung wird aus dem öffentlichen Schatze ohne Gesetz bewilligt.

Art. 62. Kein Abgeordneter wird gerichtlich verfolgt oder zur Rechenschaft gezogen wegen einer von ihm in der Ausübung seiner parlamentarischen Funktionen geäußerten Meinung oder abgegebenen Stimme.

Art. 63. Kein Abgeordneter wird während der Session ohne Erlaubnis der Kammer gerichtlich verfolgt, festgenommen oder verhaftet. Eine solche Erlaubnis ist bei frischer verbrecherischer Tat nicht erforderlich. Gegen einen Abgeordneten ist die Schuldhaft während der Session, vier Wochen vor der Eröffnung derselben und während drei Wochen nach dem Schlusse derselben unzulässig. Befindet sich ein Abgeordneter in Schuldhaft, so wird er vier Wochen vor Eröffnung der Session unverzüglich freigelassen.

Art. 64. Vor Übernahme ihrer Funktionen leisten die Abgeordneten im Abgeordnetenhaus und in öffentlicher Sitzung folgenden Eid: „Ich schwöre beim Namen der heiligen und konsubstantiellen und ungetrennten Trinität, dem Vaterlande und dem verfassungsmäßigen König treu zu bleiben, der Verfassung und den Gesetzen des Staats Gehorsam zu leisten und meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.“ Andersgläubige Abgeordnete schwören statt der Anrufung: „ich schwöre beim Namen der heiligen und konsubstantiellen und ungetrennten Trinität“ nach der Formel ihres eigenen Glaubens.

Art. 65. Die Kammer bestimmt durch eine Geschäftsordnung, wie sie ihre Pflichten zu erfüllen hat.

Art. 66. Die Kammer besteht aus Abgeordneten, welche von den wahlberechtigten Bürgern in unmittelbarer, allgemeiner und geheimer Abstimmung mittels Wahlkugeln gewählt werden, nach dem vom gegenwärtigen Nationalkongresse zu erlassenden Wahlgesetze¹, dessen sonstige Bestimmungen abgeändert werden können. Die Abgeordnetenwahlen werden gleichzeitig für das ganze Staatsgebiet angeordnet und vorgenommen.

Art. 67. Die Abgeordneten vertreten die Nation und nicht nur den Bezirk, von dem sie gewählt werden.

Art. 68. Die Abgeordnetenzahl eines jeden Bezirks wird nach Verhältnis seiner Bevölkerung bestimmt². Die Gesamtzahl der Abgeordneten kann aber nicht weniger als hundertfünfzig betragen.

Art. 69. Die Wahlperiode der Abgeordneten ist eine vierjährige.

Art. 70. Um zum Abgeordneten gewählt zu werden, muß man griechischer Staatsbürger sein, aus dem Bezirk stammen, in dem man gewählt wird, oder seit mindestens zwei Jahren in demselben wohnhaft sein, seit zwei Jahren die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte genießen, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und außerdem die vom Wahlgesetze erforderten Eigenschaften besitzen.

Art. 71. Die Pflichten der Abgeordneten sind mit denen eines besoldeten öffentlichen Beamten sowie des Bürgermeisters unvereinbar, nicht aber mit denen des Offiziers im aktiven Dienste. Offiziere können gewählt werden; nachdem sie aber gewählt sind, werden sie für die ganze Dauer der Legislaturperiode zur Disposition gestellt und bleiben in diesem Zustande bis zu ihrer Wiederanstellung in den Dienst. Den Offizieren muß auf ihren Antrag einen Monat vor Beginn der Wahlen fünfeinhalbmonatiger regelmäßiger Abwesenheitsurlaub erteilt werden.

Art. 72. Abgeordnete, welche von der Regierung zu einem besoldeten Zivil- oder Militärämte ernannt oder in ein solches außer der Reihe befördert werden, sind, sobald sie dasselbe annehmen, ihrer parlamentarischen Funktionen enthoben.

Art. 73. Die Kammer prüft die Vollmachten der Abgeordneten und entscheidet über die entstehenden Bestreitungen.

Art. 74. Die Kammer erwählt aus den Abgeordneten bei Eröffnung jeder Session ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und ihre Sekretäre.

Art. 75. Diejenigen Abgeordneten, welche ihre Obliegenheiten erfüllt haben, erhalten aus dem öffentlichen Schatze eine Entschädigung von zweitausend Drachmen für jede ordentliche Session. Bei außerordentlichen Sessionen werden ihnen nur die Ankunfts- und Rückkehrkosten erstattet.

Art. 76. Diejenigen Abgeordneten, welche infolge eines Zivil- oder Militärdienstes oder auf irgendeine andere Weise besoldet werden, empfangen nur den etwa zur Ergänzung der oben festgesetzten Entschädigungssumme erforderlichen Betrag.

¹ Gesetz ZI': Über die Abgeordnetenwahlen vom 19. November 1864 a. St., aufgehoben durch Gesetz XMH' vom 17./29. September 1877, welches durch mehrere Gesetze abgeändert worden ist.

² Gesetz vom 10. Juni 1905. In betreff der Wahlbezirke gilt nunmehr das Gesetz vom 2. Juni 1906.

Von den Ministern.

Art. 77. Kein Mitglied der königlichen Familie kann zum Minister ernannt werden.

Art. 78. Die Minister haben freien Zutritt zu den Sitzungen der Kammer und werden gehört, so oft sie das Wort verlangen; sie stimmen aber nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind. Die Kammer kann die Gegenwart der Minister fordern.

Art. 79. Niemals entzieht ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königs die Minister ihrer Verantwortlichkeit.

Art. 80. Die Kammer hat das Recht, die Minister vor einem besonderen Gerichtshofe anzuklagen: dieser wird vom Präsidenten des Kassationshofes präsiert und soll aus noch zwölf Mitgliedern bestehen, welche aus allen vor Erhebung der Anklage vorhandenen Kassationshofmitgliedern, Appellationsräten und ihren Präsidenten auszuwählen sind. Die Auslosung geschieht durch den Kammerpräsidenten in öffentlicher Sitzung. Der Gerichtshof wird das Verfahren, bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes darüber, selbst regeln. Über die Verantwortlichkeit der Minister, die zu verhängenden Strafen und das Verfahren wird ein besonderes Gesetz erlassen werden. Dies Gesetz wird in der ersten Session der Kammer vorgelegt und zur Abstimmung gebracht werden¹.

Art. 81. Bis zur Erlassung des besonderen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister kann die Kammer dieselben wegen Hochverrats, Unterschlagung von öffentlichen Geldern, gesetzwidriger Gelderhebung und jeder andern Verletzung der Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verklagen; der im obigen Artikel vorgesehene Gerichtshof hat darüber zu entscheiden.

Art. 82. Der König kann den gemäß den obigen Bestimmungen verurteilten Minister nur mit Zustimmung der Kammer begnadigen.

Vom Staatsrate².

Art. 83. Zur Vorbereitung und Prüfung der Gesetzesvorlagen wird ein beratender Körper eingesetzt, welcher „Staatsrat“ heißt und seinen Sitz in Athen hat.

Art. 84. Alle von der Regierung der Kammer vorgelegten und vom Staatsrate weder abgefaßten noch vorgeprüften, sowie alle von Abgeordneten eingebrachten Gesetzentwürfe sind, nachdem sie von der Kammer prinzipiell angenommen worden sind, von derselben dem Staatsrate zu überweisen. Ebenso kann die Kammer nach Ermessen alle von ihr abgeänderten Gesetzentwürfe dem Staatsrate überweisen. Nach Empfang der ihm also von der Kammer überwiesenen Gesetzesvorlagen soll der Staatsrat deren Bestimmungen prüfen, sein Gutachten über eine jede derselben abgeben und dasselbe der Kammer binnen zehn Tagen in einem ausführlichen Berichte mitteilen. Hält der Staatsrat die Verlängerung der festgesetzten Frist für nötig, so kann er dieselbe bei der Kammer beantragen, und die Kammer kann die Frist um fünfzehn Tage verlängern. Hat der Staatsrat innerhalb der gedachten Frist sein

¹ Gesetz $\Phi\Pi E'$ vom 22. Dezember 1876 a. St., über die Verantwortlichkeit der Minister. Es ist teilweise abgeändert worden durch Gesetz $X E'$ vom 11./13. März 1877.

² Die Artikel 83—86 der Verfassung betreffend den Staatsrat sind durch das Gesetz vom 25. November 1865 aufgehoben worden. Vgl. auch Artikel 108 der Verfassung.

Gutachten der Kammer nicht unterbreitet, so schreitet dieselbe auch ohne dieses zur weiteren Beratung und Beschlußnahme über den Gesetzentwurf.

Art. 85. Die Zahl der Staatsratsmitglieder kann nicht weniger als fünfzehn und nicht mehr als zwanzig betragen; das Gehalt jedes derselben wird jährlich auf siebentausend Drachmen festgesetzt.

Art. 86. Die Staatsratsmitglieder werden vom Könige ernannt auf den Vorschlag des Ministerrats, welcher auch die betreffenden Anstellungsdekrete gegenzeichnet. Die Amtsdauer jedes Mitgliedes ist eine zehnjährige; jedoch können diejenigen Mitglieder, deren Dienstzeit abgelaufen ist, wieder ernannt werden. Die Pflichten des Staatsratsmitgliedes sind mit denen aller öffentlichen Beamten mit Ausnahme der Minister unvereinbar. Niemals aber ist die gleichzeitige Ausübung des Minister- und Staatsratsamtes gestattet.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 87. Recht wird von Richtern gesprochen, welche vom Könige dem Gesetze gemäß ernannt werden.

Art. 88. Die Kassationhofmitglieder, die Appellationsräte sowie die stimmführenden Mitglieder des Rechnungshofes werden vier Jahre, die Richter erster Instanz aber sechs Jahre nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfassung unabsetzbar. Nachdem die Richter und die stimmberechtigten Mitglieder des Rechnungshofes unabsetzbar geworden sind, können sie nicht ohne Richterspruch entlassen werden.

Art. 89. Die erforderlichen Eigenschaften der richterlichen Beamten und der stimmführenden Mitglieder des Rechnungshofes werden durch ein besonderes innerhalb drei Jahre nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Verfassung zu erlassendes Gesetz bestimmt werden.

Art. 90. Staatsanwälte, Stellvertreter derselben und Amtsrichter genießen das Recht der Unabsetzbarkeit nicht.

Art. 91. Gerichtliche Kommissionen und außerordentliche Gerichte unter irgendeiner Benennung dürfen nicht eingesetzt werden.

Art. 92. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, außer wenn die Öffentlichkeit den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung Nachteil bringen würde; in diesem Falle aber müssen die Gerichte einen Beschluß fassen.

Art. 93. Jedes Urteil muß mit Gründen versehen sein und in öffentlicher Sitzung verkündet werden.

Art. 94. Das Schwurgerichtssystem wird aufrechterhalten.

Art. 95. Über die politischen Verbrechen entscheiden die Geschworenen; ebenso über die Preßverbrechen, sofern sie nicht das Privatleben betreffen.

Art. 96. Der Richter darf kein anderes besoldetes Amt annehmen außer demjenigen des Universitätsprofessors.

Art. 97. Über Militär- und Marinegerichte, Seeräuberei und Baratterie werden besondere Gesetze erlassen werden.

Art. 98. Über die Verabschiedung der unabsetzbaren Richter und Mitglieder des Rechnungshofes wegen hohen Alters oder dauernder Krankheiten wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 99. Fremde Truppen können ohne Gesetz weder zum griechischen Dienst zugelassen werden, noch im Staatsgebiet sich aufhalten oder durch dasselbe ziehen.

Art. 100. Die Militärpersonen in der Armee und der Marine verlieren ihre Grade, Ehren und Pensionsrechte nur in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen und Formen.

Art. 101. Die Verwaltungstreitsachen gehören vor die ordentlichen Gerichte, von denen sie summarisch verhandelt werden; über Kompetenzkonflikte entscheidet der Kassationshof. Kein Verwaltungsgericht und keine Verwaltungsjurisdiktion können bestehen, wenn nicht kraft eines besonderen Gesetzes. Bis zur Erlassung besonderer Gesetze bleiben die über Verwaltungsgerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften in Kraft.

Art. 102. Durch besondere Gesetze wird möglichst bald für die Verfügung und Verteilung der Nationalgüter und für die Liquidation und Verteilung der inneren und äußeren Staatsschulden gesorgt werden. Ebenfalls werden in der ersten Legislaturperiode besondere Gesetze erlassen werden: 1. über die allgemeinen erforderlichen Eigenschaften der Beamten und 2. über die Belohnung derjenigen, welche beim Freiheitskampfe vom Jahre 1821 mitgekämpft haben.

Art. 103. Alle Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung zuwiderlaufen, werden aufgehoben.

Besondere Bestimmungen.

Art. 104. Die erste Session wird spätestens am 1. Oktober nächsten Jahres zusammentreten.

Art. 105. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt in unmittelbarer, allgemeiner und geheimer Abstimmung mittels Wahlkugeln.

Art. 106. Die Nationalgarde wird aufrechterhalten.

Art. 107. Die Revision der ganzen Verfassung ist nicht statthaft; einzelne nicht fundamentale Bestimmungen derselben aber können revidiert werden, jedoch erst zehn Jahre nach Veröffentlichung der Verfassung und nachdem die Notwendigkeit der Revision gehörig konstatiert worden ist. Die Notwendigkeit der Revision gilt als konstatiert, wenn die Kammer die Revision in zwei aufeinanderfolgenden Legislaturperioden und nach Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Stimmen mittels besonderen, die zu revidierenden Bestimmungen bezeichnenden Aktes verlangt. Nachdem die Revision beschlossen worden ist, wird die vorhandene Kammer aufgelöst und eine neue eigens dazu einberufen, welche aus der doppelten Anzahl von Abgeordneten besteht und über die zu revidierenden Bestimmungen beschließt.

Art. 108. Die Revision des den Staatsrat betreffenden Artikels ist bei der nächsten Legislaturperiode zulässig¹, wenn drei Viertel der Kammermitglieder es verlangen.

Art. 109. Die gegenwärtige Verfassung tritt in Kraft, sobald sie vom Könige unterzeichnet ist; der Ministerrat soll sie binnen vierundzwanzig Stunden nach der Unterzeichnung durch das Regierungsblatt verkündigen.

Art. 110. Die Beobachtung der gegenwärtigen Verfassung wird der Vaterlandsliebe der Griechen anvertraut.

¹ Vgl. „Vom Staatsrate“ (Art. 83—86), Anm. 1.

35. Grossbritannien und Irland.

Von Herrn Louis HAMILTON, Lehrer am Orientalischen Seminar der Kgl. Universität in Berlin.

As several Acts of Parliament will be found cited or referred to in the following treatise, a table of the Kings and Queens of England beginning with the Norman conquest is given below:

Began to reign Died

HOUSE OF NORMANDY.

William I. (Obtained Crown by conquest)	1066	1087
William II. (3rd son of W. I.)	1087	1100
Henry I. (youngest son of W. I.)	1100	1135
Stephen (3rd son of Count of Blois, by Adela, 4th daughter of W. I.)	1135	1154

HOUSE OF PLANTAGENET.

Henry II. (Son of Geoffrey, Plantagenet, by Matilda, daughter of H. I.)	1154	1189
Richard I. (Eldest son of H. II.)	1189	1199
John (6th son of H. II.)	1199	1216
Henry III. (Eldest son of John)	1216	1272
Edward I. (Eldest son of H. III.)	1272	1307
Edward II. (Eldest son of E. I.)	1307	1327
Edward III. (Eldest son of E. II.)	1327	1377
Richard II. (Son of Black Prince, eldest son of E. III.)	1377	Deposed 1399

HOUSE OF LANCASTER.

Henry IV. (Son of John of Gaunt, 4th son of E. III)	1399	1413
Henry V. (Eldest son of H. IV.)	1413	1422
Henry VI. (Only son of H. V.)	1422	Deposed 1461

HOUSE OF YORK.

Edward IV. (Grandson of Richard, son of Edmund, 5th son of E. III.)	1461	1483
Edward V. (Eldest son of E. IV.)	1483	1483
Richard III. (younger brother of E. IV.)	1483	1485

HOUSE OF TUDOR.

Henry VII. (Son of Edmund, eldest son of Owen Tudor by Katharine, widow of H. V.)	1485	1509
Henry VIII. (only surviving son of H. VII.)	1509	1547
Edward VI. (Son of H. VIII. by Jane Seymour)	1547	1553
Mary I. (Daughter of H. VIII. by Kath. of Arragon)	1553	1558
Elizabeth (Daughter of H. VIII. by Anne Boleyn)	1558	1603

HOUSE OF STUART.

James (VI. of Scot.) (Son of Mary Queen of Scots, granddau. of J. IV. and Margaret, dau. of H. VII.)	1603	1625
Charles I. (only surviving son of J. I.)	1625	Beheaded 1649
Charles II ¹ (Eldest son of C. I. [restored 1660])	1649	1685

Commonwealth declared 1649. Oliver Cromwell, Lord Protector 1653—58.

Richard Cromwell, Lord Protector 1658—59.

James II. [VII of Scot.] (2nd son of C. I.)	1685	Deposed 1688
		Dec. 11 Feb. 13
Interregnum	1688	1689
William III. (Son of William Prince of Orange, by Mary dau. of C. I.)	1689	1702
and Mary II. (Eldest dau. of J. II)		1694
Anne (2nd dau. of J. II)	1702	1714

¹ The ordinances of the parliaments in the times of the Commonwealth are not found in the Statute book, and there is a hiatus from the 16 of Charles I. to the so-called 12th of Charles II. when the latter began to reign in fact.

HOUSE OF HANOVER.

George I. (Son of Elector of Hanover, by Sophia, dau. of Elizabeth, dau. of J. I)	1714	1727
George II. (Only son of G. I.)	1727	1760
George III. (Grandson of G. II.)	1760	1820
George IV. (Eldest son of G. III.)	1820	1830
William IV. (3rd. son of G. III.)	1830	1837
Victoria (Daughter of Edward, 4th son of G. III.)	1837	1901

HOUSE OF SAXE-COBURG.

Edward VII (Eldest son of Queen Victoria)	1901	Whom God Preserve
---	------	----------------------

The Constitution. Introductory Remarks.

England the classic home of the ideal and modern Constitution, offers the greatest difficulties to those who would study her constitution, for it is to a large extent unwritten. Its rules can be found in no written document; it is built upon old laws and precedents reaching back into 'grey antiquity'. Its institutions are so vast, so apparently disconnected, illogical, confusing, and contradictory, that the student stands before it, much as a solitary woodman stands alone, axe in hand to clear a densely wooded continent; he does not know where to begin.

It is said of Tocqueville that he made the remark about the English constitution: elle n'existe point¹. "Other constitutions have been built; that of England has been allowed to grow, and so the organism has gradually adapted itself to its environment. Its development has been biological rather than mechanical; and for this reason it is still instinct with vitality, while some of its much later imitators show signs of stiffness and desiccation"². To speak with Anson: "Our constitution is a somewhat rambling structure, and like a house which many successive owners have altered just so far as suited their wants at the time of their possession, it bears the marks of many hands, and is convenient rather than symmetrical"³.

It is clear that any attempt to offer even a description in outline of that ponderous machine the British Constitution in an article of this scope is futile. But the author⁴ will feel that he has not failed in his object if he has given the earnest inquirer a few hints and directions as to which paths he is to traverse, and to where he is to turn for information.

Ancient political writers recognised three forms of government, that of democracy, of aristocracy and of monarchy. And they all recognise, whatever the form, there must be an authority in which the *jura summa imperii* reside⁵. Modern writers speak of "absolute", "pure" or "mixed" forms of government. The English Constitution is a "Mixed Constitution". England is a Limited Monarchy.

§ 1. The Monarch.

The present King of England is described as:

Edward, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas King. Defender of the Faith⁶. Emperor of India⁷.

¹ Also quoted by Sidney Low in "The Governance of England" (Lond. 1906).

² *Idem* p. 6.

³ "Law and Custom of the Constitution" (1892 ed), V. I, p. 31.

⁴ Compiler would be the fitter appellation; for we must all go to Hallam, Stubbs, Todd, Erskine May, Dicey, Anson and Gneist.

⁵ Cf. Blackstone, "Commentaries of the Laws of England" (1880 ed) vol I., p. 50; De Lome On the Constitution; Hallam, Middle Ages p. 153, and Constitutional History.

⁶ *Defensor Fidei* was the title conferred by Pope Leo X. on Henry VIII. as a reward for writing against Martin Luther! It dates quinto Idus Octob. 1521. On King Henry's suppressing the houses of religion the Pope took the title away; but the title was confirmed in the 25th year of his reign, and has been adopted by all succeeding sovereigns.

⁷ The title *Empress of India* was assumed by Queen Victoria in 1858.

“And yet these words hardly describe the compass of his sovereignty¹.” The fundamental maxim upon which the *jus coronae*, or right of succession to the throne depends, is by law and constitutional custom, hereditary; but Parliament may and has set this aside from time to time². The crown, on failure of the male line, descends to the issue female; according to the ancient British custom remarked by Tacitus (*vit. Agricolaë*); “*neque enim sexum in imperiis discernunt.*”

“It has been said that the Crown has three rights — the right to be consulted, the right to encourage, and the right to warn.

Yet even now the power and prerogative of the Crown, and also its duties are considerable. The King can prorogue or dissolve Parliament, even before it proceeds to business, and he can create peers without restriction as to numbers. He can veto laws, and is the irresponsible head of the Executive. The Sovereign is the ‘Fountain of Justice’; that is, with the advice of his responsible Ministers, he appoints directly, or by delegation all judges and magistrates. All criminal prosecutions are conducted in his name, and he can, with a few exceptions, pardon all offenders, either before or after conviction”. Berkeley (quoted by Anson) says: “The law is of itself an old and trusty servant of kings: it is his instrument and means which he useth to govern his people by. I never heard nor read that *Lex was Rex*, but it is common and most true that *Rex is Lex*, for he is *Lex loquens*, a living, a speaking, an acting law. He is the head of society in the Kingdom. All degrees of nobility, are or have been derived by grant from the Crown. All titles of honour are in the gift of the Crown, and all corporations owe their charters, either directly or indirectly, to the same source. The Sovereign alone can coin money, impress what stamp he chooses upon it, and impart to it its legally current value. The Sovereign, being Supreme governor as well in all spiritual or ecclesiastical things or causes temporal, appoints all archbishops and bishops of the Established Church. In respect of external affairs, the Sovereign appoints all ambassadors and diplomatic agents to foreign governments, receives foreign potentates and ambassadors, and conducts all negotiations with those States; appoints Commissions of enquiry; concludes treaties, and makes war or peace; has the supreme command of the army and navy, and appoints all the officers of those services; appoints the Viceroy of Ireland and India, and the governors of colonies and foreign possessions. In the case of certain of the Colonies he prescribes the form of government, and in all of them his assent is essential to the validity of all acts of colonial legislation³. Still, to speak with Thiers: *Le roi règne, mais il ne gouverne pas.*

§ 2. The Realm.

a. Wales. Since Edward I. annexed the territories of Llewellyn in Wales (1284, announced in *Statutum Walliæ*) the union of England and Wales may be said to date. And by 27 Hen. VIII. c. 26, § 1⁴, all of Wales was annexed to the realm of England. By an Act passed in 1747 (20 Geo. II. c. 42, § 3) “it was enacted that the mention of England in an Act of Parliament should be taken to include Wales”⁵.

b. Scotland. By the accession of King James VI. of Scotland to the English Crown the first steps to union between the two countries were taken, though they remained separate for over a century. An act of Parliament (1 Jac. I c. 1) declared the two countries to be one; but it was not till 1707 (6 Anne, c. 11) that this great work was happily effected. Scotland however retained her rules of private law, and the constitution, and procedure of her Courts⁶, all of which deviate considerably from those of England (Wales and Ireland).

¹ Sir W. R. Anson, “The Law and Custom of the Constitution” (3rd Ed. Oxford 1908), Vol. II, Part. II, p. 1.

² Stephen, “Commentaries of the Laws of England” (7th ed. 1874), vol. II. 414—422; IV, 162. By the Act of Settlement, 1701 (12 and 13 Wm. III. c. 2). the Crown was limited to Princess Sophia of Hanover, and to the heirs of her body being Protestants.

³ “The Constitutional Year Book” (1909) pp. 24/5.

⁴ i. e., The 26th Chapter, section I, 27th Parliament of H. VIII.

⁵ Anson, vol. II, Part II, p. 4.

⁶ Cf. Blackstone, I. 95 IV and Anson, II. 6.

c. Ireland was the last of the three Kingdoms to be officially joined to the United Kingdom. This was by the Act of Union 1801 (39 and 40 Geo. III. c. 67)¹, though Ireland had been held subjugated by the English Crown since Henry II. conquered the country, and became Lord of Ireland in 1172². But the Irish had their own Parliament on and off since the beginning of the 14th century till the Act of Union.

“The relation of Ireland to Great Britain at the time of the Act of Union presented some such difficulties as did the relation of England to Scotland at the commencement of the 18th century. Ireland and Great Britain were two independent countries under the same King. But the difficulties in the case of Ireland were greater than in that of Scotland, because the supreme executive in Ireland was dependent on the action of party government in England, and because differences of race and religion caused a risk of disturbances in the smaller kingdom which might necessitate the use of force by the large kingdom”³. The King is represented in Ireland by a Viceroy or Lord-Lieutenant. And there is a Chief Secretary of State for Ireland who is principally responsible to Parliament for the conduct of Irish affairs. Thus Ireland practically holds very much the position of a Colony, except that she sends representatives to the British Parliament. Justice is administered as in England.

d. The Isle of Man. e. The Channel Islands. Besides England, Scotland, and Ireland the Isle of Man and the Channel Islands must be referred to.

The Isle of Man was formerly a distinct territory⁴, but by Geo. III c. 26, 39, the whole island and all its dependencies, except the landed property of the Athol family, and some other rights belonging to them, are inalienably vested in the Crown, and subject to the regulations of the British excise and customs⁵. Parliament purchased the sovereignty from the Athol family in 1765, for £ 70,000, and in 1827 the Crown purchased it for £ 417,144. The Crown is represented by a Lieutenant-Governor. Strange to relate, the Island has its own Legislature invested in a Governor in Council and a sort of parliament known as the House of Keys. The two sitting in Session constitute the Court of Tynwald⁶.

The Channel Islands consist of (a) Jersey (including, the Minguiers and Ecréhou Rocks), b. Guernsey, c. Alderney, d. Sark, and e. Hearn; c., d. and e. are dependencies of Guernsey. These islands are all that remains to England of the Dukedom of Normandy, and passed to the English Crown in 1066.

The government of Jersey, and Guernsey (with its dependencies) differ slightly. In each island there is a Lieutenant-Governor who represents the Crown. French is the language of the local legislatures, called the States⁷. The States embrace life members or Jurats, clergy, mayors of towns, and members elected by the people. In Guernsey the States which are representative of the entire community consist of two bodies: the larger which elects the Jurats, and a smaller one for legislation. The former is known as the États d'élection, the latter as the États de délibération⁸.

¹ See Stephen, I. 96; IV 519.

² The English monarchs were styled “Lords of Ireland” until the reign of Hen. VIII, who styled himself King; this title continued till the Union.

³ Anson, vol. II, Part. II, p. 12.

⁴ It was however in allegiance to the English Crown since the reign of Hen. IV, but subject to its own laws and jurisdiction of its own Courts (Anson).

⁵ Vide Hale, “History of the Common Law,” p. 255, Stephen, I, 99; II, 501, n.; III, 160.

⁶ For further information see the Statutes of the Isle of Man.

⁷ The English language is however permissible in the legislative assembly.

⁸ Vide Anted Latham, “The Channel Islands” (3rd ed. 1893); DeCléry, “Les Iles Normandes” (1898); “Statesman’s Year Book”; Blackstone, I, 107; Stephen, I, 100; III, 160, 476 n. and Anson, vol. II, Part. II, pp. 51—58.

§ 3. The British Dominions beyond the Seas¹.

"The British Dominions beyond the Seas," or the Colonies and Dependencies of Great Britain are: In Europe²: Gibraltar*, Malta† and Cyprus³. In Asia: Ceylon*, Hong Kong*, Weihaiwei§§, Straits Settlements*, Malay States§, Labuan§, North Borneo§ and Sarawack§. In Africa: Ascension⁴, Cape†† etc., Basutoland§, Natal††, N. Bechuanaland Protectorate§, Transvaal††, Orange River Colony††, Mauritius* etc., Seychelles*, St. Helena*, Sierra Leone* and Protectorate, Gambia*, Gold Coast Colony*, Southern Niger a§, Northern Nigeria§, Br. Cent. Africa Protectorate§, Sphere of Operations of Br. S. Africa Co., East Africa Protectorate§, Uganda Protectorate§, and Zanzibar§. In America: Bermuda†, Canada††, Newfoundland†† and Labrador⁵, British Guiana†, British Honduras*, Falkland Islands*; (West Indies): Bahamas†, Barbados†, Jamaica†, Turks Island†, Trinidad* and Tobago*, Grenada†, St. Lucia†, St. Vincent†, Antigua†, Dominica†, Montserrat†, St. Kitts †and Nevis† and Virgin Islands†. In Australasia: New South Wales††, Victoria††, Queensland††, West Australia††, Tasmania††, New Zealand††, Fiji* and Papua**.

Malta, Cyprus, Weihaiwei, Malay States, Labuan, N. Borneo, Sarawack, Basutoland, S. and N. Nigeria, Br. Cent. Africa, E. Africa Protectorate, Uganda, The West Indies, Fiji and Papua are practically and constitutionally Crown Colonies. Vide A n s o n, vol. II, Part. II, pp. 34—38.

§ 4. Parliament.

(a.) The House of Lords.

Whereas to-day the House of Commons is nearly all-supreme; in the early days of English history this was not the case; nor could it be so under the then existing circumstances. Green tells us in his "History of the English People": "In the great meeting of the Witenagemote or Assembly of the Wise lay the rule of the realm. It represented the whole English people, as the wise-moots of each kingdom represented the separate peoples of each; and its powers were as supreme in the wider field as theirs in the narrower. It could elect or depose the King. To it belonged the higher justice, the imposition of taxes, the making of laws, the conclusion of treaties, the control of wars, the disposal of public lands, the appointment of great officers of state. But such a meeting necessarily differed greatly in constitution from the Wittans of the lesser kingdoms. The individual freeman, save when the host was gathered together, could hardly take part in its deliberations. The only relic of its popular character lay at last in the ring of citizens who gathered round the Wise Men at London or Winchester, and shouted their "aye" or "nay" at the election of the king. Distance and the hardship of travel made the presence of the lesser thegns as rare as that of the freemen; and the national council practically shrank into a gathering of the ealdormen, the bishops, and the officers of the crown". Thus we see the development of that which may have been intended for a popular assembly into an exclusive assembly, a 'House of Commons' becoming a 'House of Lords'.

"Thus the first assembly in England to which the word 'Parliament' has been applied by any legal authority, was an assembly resembling the House of Lords in its constitution, but consisting largely of foreigners"⁶.

Still the origin of Parliament in the modern sense of the word dates 1215. This is the most significant year in English Constitutional history. Simon de Montfort, Earl of Leicester,

¹ Vide section: The Colonies Nr. 188 ff.

² * = Crown Colony.

† = Representative Institutions.

†† = Responsible Government, Self-Governing Colony.

§ = Protectorate.

§§ = Dependency.

³ Great Britain "enjoys the use, and occupation upon certain terms, for an undefined period".

⁴ Administered by Admiralty.

⁵ Governed by Newfoundland.

⁶ The above list is taken verbatim from The Colonial Office List, which see.

⁷ Vol. I p. 93.

⁸ Luke Owen Pike: „A Constitutional History of the House of Lords" (Lond. 1894)

C. III p. 25. He is alluding to the reign of William I.

These terms are used in a 'general' manner. (I have followed Prof. Micklejohn's classification in "The Brit. Empire"). As space does not allow of classification according to the finer niceties of Colonial constitutional definitions.

headed a party of barons against King John and forced him to sign that great historical document, the Magna Charta. (vide p. 629).

By its 29th chapter alone it establishes "the foundation of the liberty of Englishmen"¹. "Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur, aut disseisiatur de libero tenemento suo vel libertatibus vel liberis consuetudinibus suis, aut utlagetur, aut exulet, aut aliquo modo destruat, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terræ. Nulli vendemus, nulli negabimus, aut differemus rectum vel iustitiam."

The Great Charter commences the Statute-book of the Realm, and is the Genesis of British Liberty, the fundamental assurance of our political freedom. It is however not in itself creative of English liberty, but confirmatory. It is a collection of 37 chapters, which are for the most part declaratory of our ancient and cherished customs, supplying however, many of the deficiencies of the Common Law"².

"That representation is a condition precedent to taxation, and that the law is the same for all, may be regarded as the cardinal principles of the charter"³.

The present constitution of Parliament dates from the 49th Hen. III. From 1266, writs are extant⁴. Blackstone says "From 1066 till 1225 the Lords were the only legislators".

The House of Lords consists of Lords Spiritual, and Lords Temporal. There are 26 Lords Spiritual, who are: the Archbishops of Canterbury, York, and the Bishops of London, Durham and Winchester, and 21 others who have held their bishopric longest. Spiritual peers are however only life peers.

"The lords temporal consist of all the peers of the realm (the bishops not being in strictness held to be such, but merely lords of parliament) by whatever title of nobility distinguished; dukes, marquises, earls, viscounts or barons Some of these sit by descent, as do all ancient peers; some by creation, as do all new-made ones; others, since the union with Scotland⁵, by election which is the case of the sixteen peers who represent the body of the Scots nobility. Their number is indefinite, and may be increased at will by the power of the crown"⁶.

The Upper House consists at present (1909) of 621 members made up as follows:

3 Princes of the Blood Royal
2 Archbishops ⁷
29 Dukes
35 Marquises
164 Earls
45 Viscounts
24 Bishops ⁸
271 Barons
16 Scotch Representative Peers ⁹
28 Irish Representative Peers ¹⁰
4 Lords of Appeal ¹¹
<hr style="width: 20%; margin: 0 auto;"/> 621 Total.

¹ Blackstone, vol. III, p. 424.

² Wharton's Law Lexicon. Vide also: De Lolme, "Constitutional History", p. 277; Sir E. Creasy, "History of English Constitution" p. 129 et seq.; and Hallam's "Middle Ages", and "Constitutional History".

³ Anson, v. I, C. II, p. 14 (1892 ed.).

⁴ Blackstone, I, 149.

⁵ Ireland has 28 representative Peers since the Union in 1801; but there are Scotch and Irish Peers who sit by virtue of title.

⁶ Blackstone, I, 155.

⁷ Elected for life.

⁸ Elected for life.

⁹ Elected for each Parliament.

¹⁰ Elected for life.

¹¹ The last appeal possible in England is to the House of Lords. The four Lords of Appeal in Ordinary together with the Lord High Chancellor form the real court of appeal, and they act as juristic advisors to the Lords. The Lords of Appeal are life peers only.

But amongst the above figures there are 13 minors who cannot vote. No Peer can take his seat if (34 and 35 Vict., c. 50, § 4) he be under age, of unsound mind, or bankrupt. "Peers of the Realm enjoy rights and exercise functions in five distinct characters: First they possess, individually, title of honour which gave them rank and precedence; secondly, they are individually councillors of the Crown; thirdly, they are collectively, together with the Lords Spiritual, when not assembled in Parliament, the permanent council of the Crown; fourthly, they are collectively, together with the Lords Spiritual and the Commons, in Parliament assembled the legislative assembly of the Kingdom by whose advice, consent and authority, with the sanction of the Crown, all laws are made.

The most distinguishing characteristic of the Lords is their judicature, of which they exercise several kinds. They have a judicature in the trial of Peers; and another in claims of peerage and offices of honour, under references from the Crown, but not otherwise. Since the union with Scotland, they have also had a judicature for controverted elections of the 16 representative peers of Scotland; and since the union with Ireland all questions touching the rotation or election of lords spiritual or temporal of Ireland are to be decided by the House of Lords: but, in addition to these special cases, they have a general judicature as a supreme court of appeal from other courts of justice. This high judicial office has been retained by them as the ancient consilium regis, which, assisted by the judges, and with the assent of the King administered justice in the early periods of English law"¹. Just as "Peers of the Realm enjoy rights and exercise functions in five distinct characters"², so there are "five kinds of qualification for membership of the House of Lords, and the Lords Spiritual and Temporal consist of:

- (1) Hereditary Peers of the United Kingdom.
- (2) Hereditary Peers who are not hereditary Lords of Parliament:
 - (a) The 16 representative Peers of Scotland elected for each Parliament,
 - (b) The 28 representative Peers of Ireland elected for life.
- (3) Life Peers who are Lords of Parliament conditionally on the discharge of certain functions:
 - (a) The 26 Spiritual Peers,
 - (b) the 4 Lords of Appeal"³

The Speaker of the House of Lords is the Lord Chancellor. Anson says of him: "His place in Parliament, as Speaker of the House of Lords, is as much a matter for a treatise on Parliament, as his place in the Supreme Court of Judicature is a matter for a chapter on the Courts"⁴. He is seldom a peer by birth, but is usually created one. Technically his seat is known as the "woolsack"⁵. He is more closely connected with the Crown than any other officer in the state⁶.

The powers of the House of Lords are much about the same as those of the House of Commons. But they cannot amend money bills; they may either accept them or reject them; but not make any alterations. Bills which concern the House of Lords must be introduced first into that house, other bills may be introduced into either, with the exception of constitutional or electoral bills, which must begin in the Commons⁷.

The House usually meets on Monday, Tuesday, Wednesday, and Thursday at a quarter past 4 o'clock; usually it does not sit on Friday and Saturday. Three peers constitute a quorum. Questions decided on division require thirty peers to be present.

¹ Sir T. Erskine May "Parliamentary Practice", Book I, C. II pp. 52/53 (1897 3rd ed).

² Vide ut supra.

³ Cf. Anson, V. I p. 170 (1892 ed).

⁴ Vol. I p. 155.

⁵ "When, in the reign of Elizabeth, an Act of Parliament was passed to prevent the exportation of wool, to keep in mind this source of our national wealth woolsacks were placed in the House of Lords, whereon the judges sat." Wharton's Law Lexicon.

⁶ May, Book I, C. II p. 47.

⁷ Vide Peaker's British Citizenship (Lond. 1906) pp. 23—28.

"The Lords' amendements on a House of Commons Bill, and vice versa, may be accepted, rejected, or modified by the other House. If the two Houses cannot agree, a Conference may be held between members on both sides If both parties persist in disagreement the measure is dropped"¹.

(b.) The House of Commons.

"It is agreed by many writers of learning and authority, that the Commons formed part of the great synods or councils before the Conquest; but how they were summoned or selected, and what degree of power they possessed, is a matter of doubt, and obscurity. The shire-gemót was a kind of county Parliament, over which the ealdorman, or earl of the shire, presided, with the bishop, the shiregereeve, or sheriff, and the assessors appointed to assist their deliberations upon points of law. A shire-gemót was held at least twice a year in every county, when the magistrates, thanes and abbots with all the clergy and landholders were required to be present; and a variety of business was transacted: but the proceedings of these assemblies generally partook more of the character of a court of justice, than of a legislative body"². In the 22nd year of Henry II. (1176) we have the first chronicle of the Commons being part of the national council "the king held a great council . . . with the advice of his knights and men" (May quoting Benedict Abbas). And in 1265, in the 49th Henry III. writs are issued summoning citizens or burgesses, from this time the recognition of the Commons as an estate of the realm in Parliament may be clearly dated³.

It is not possible to give any date for the formal separation of the House of Lords and Commons, statements of Constitutional writers fluctuate between the 49th Hen. III. and the 17th Edward III.

The Commons, says Blackstone, (I, p. 158) consist of all such men of property in the kingdom as have not seats in the House of Lords; every one of which has a voice in Parliament, either personally or by his representatives. They are summoned to advise His Majesty *de communi consilio super negotiis quibusdam arduis et urgentibus, regem, statum, et defensionem regni Angliæ et ecclesie Anglicanæ concernentibus*"⁴.

Six hundred and seventy members go to make up the House of Commons:

England	465
Wales	30
Scotland	72
Ireland	103
	<hr/>
	670 ⁵ .

¹ "Constitutional Year Book". See further for information on the House of Lords: Blackstone I, 155, 157, 168; III, 57; IV, 259, 260, 440; Stephen vol. II, p. 318—332; Thomas Fielding: "The House of Lords" (Lond. 1907); De Lolme, "Constitutional History"; Sir E. Creasy, "History of Eng. Constitution"; Professor Stubbs, "Constitutional History of England"; Burke's Peerage; Hallam, "Constitutional History" and May's "Constitutional History".

² May, "Parliamentary Practice", Book I, p. 16 (Lond. 1893 ed.).

³ Id. p. 21.

⁴ Sir Edward Coke writes in his "Institutions of the Laws of England" (Part IV p. 36). "The power and jurisdiction of parliament is so transcendent and absolute, that it cannot be confined, either for causes or persons, within any bounds. And of this high court it may be truly said, "si antiquitatem spectes, est vetustissima; si dignitatem, est honoratissima; si jurisdictionem, est capacissima." It hath sovereign and uncontrollable authority in the making, confirming, enlarging, restraining, abrogating, repealing, reviving, and expounding of laws, concerning matters of all possible denominations, ecclesiastical or temporal, civil, military, maritime or criminal: this being the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is intrusted by the constitutions of these kingdoms."

⁵ The Universities of Oxford, Cambridge, London and Dublin each send a representative; Edinburgh and St. Andrews one; and Glasgow and Aberdeen one. The number 670 was established by the Redistribution of Seats Act, 1885.

According to the Septennial Act (1 Geo. I. st. 2, c. 38) the parliament must 'expire or die a natural death at the end of every seventh year, if not previously dissolved by royal prerogative'. "The necessity for such a limitation had become apparent in the reign of Charles II. who retained for 17 years the Parliament called at his accession"¹.

The following persons are exempt from sitting as members in the House of Commons: Peers of the Realm, clergy of either the Church of England or of Rome, bankrupts, convicts undergoing sentence for treason or felony, women, aliens and infants and persons holding offices of profit under the Crown. Thus on a member becoming a minister, he must resign his seat, but he can and usually is re-elected, and allowed to hold both seat and office of profit. Resignation not being legal, members must accept the Stewardship of the Chiltern Hundreds or the Stewardship of the Manor of Northstead², thus accepting offices of profit under the Crown they lose their seat.

a. England. Voters' qualification are shortly:³

1. Freehold Estate of 40/— annual value.

2. Lands of £ 5 annual value (held for life);

3. Leasehold, £ 5 annual value (with original term not less than 60 years), or £ 50 a. v. orig. term. not less than 20 years.

b. Scotland, I 40/—; II £ 5; III £ 10, 57 yrs, £ 50 a. v., 19 yrs.

c. Ireland I £5; II £10; III £10, 60 yrs, £ 20 14 yrs.

Occupation entitles to vote — "occupation" need not necessarily mean "residence" however. Every male householder in borough or county areas has a right to vote, and every lodger who pays £ 10 yearly for his lodgings. Graduates on electoral roll of Oxford, Cambridge, Dublin, and London, the Chancellor, the Professors, the Members of the University Court, and General Council of Edinburgh, Glasgow, St. Andrews and Aberdeen, are qualified to vote for their respective Universities. Plural voting is still legal⁴. According to the Ballot Act of 1872 (35 and 36 Vict. c. 33) voting is by ballot, i. e. secret.

No one shall sit or vote in either House of Parliament till he be twenty-one years of age (vide 7 and 8 W. III c. 25). By the statute 7 Jac. I. c. 6 no member is permitted to enter the House till he has taken the oath of allegiance⁵.

The president of the House of Commons is known as the Speaker. He takes precedence of all Commoners, by a legislative enactment (1869, I W. and M. c. 21, § 2). He is the spokesman and representative of the House, but is not allowed to vote unless the votes are otherwise equal. The Speaker presides at all meetings of the House, and the Chairman of Ways and Means, as Deputy Speaker, acts in his absence, or when the House has gone into Committee. The House

¹ Anson, V. I, p. 65.

² Stephen's Commentaries vol. II p. 381 (n): "It is said by Mr. Hatzell that this practice is believed to have begun not earlier than about the year 1750, and that it would be difficult, from the form of appointment to the Chiltern Hundreds, to show that it is an office. The stewardship of the manors of East Hundred, Northstead, or Hempholme, are usually granted for this purpose, when the Chiltern Hundreds are occupied. (See May, Parl. Pract. 3rd ed. p. 458). An Irish member accepts the office of "escheator of Munster", see 21 and 22 Vict. c. 110, § 4."

³ Vide Reform Bill of 1885, which regulated the franchise. The three great Reform Bills are those of 1832, 1867 and 1885.

⁴ Vide Whitacker's Almanack: Voter's Qualifications, and Stephen, vol. II 364 et seq.

⁵ Established in its present wording by 31 and 32 Vict. c. 72, § 2 which reads „I . . . do swear* that I will be faithful, and bear true allegiance to His Majesty King Edward VII. his heirs and successors, according to law. So help me God“. [* 'swear' may be replaced by 'affirm' if the Member has conscientious objections. By the Catholic Emancipation Act (1829) 10 Geo. IV c. 7, Catholics were allowed to become members of Parliament [but Catholics are still under certain disabilities of office e. g. a Catholic cannot become Lord Chancellor, Keeper of the Great Seal, Lord Lieutenant of Ireland; Stephen vol. II p. 709]. Jews were allowed to become members of parliament by 23 and 24 Vict. c. 49. Before the Catholic Emancipation Act members had to subscribe and repeat the declaration against transubstantiation, and invocations of saints, and the sacrifice of the mass. See Blackstone I 162.

usually meets at 2.45 p. m., except on Fridays. 40 members constitute a quorum, and should this number not be present by 4 p. m. the House is adjourned till the next sitting day¹.

The powerful position of the modern House of Commons has only been obtained by many and long struggles with the Crown², and in the last two centuries by radical reforms in its own constitution. To-day a gradual but sure change is observable, the power of the Commons as a whole body of legislators is slipping from them, and concentrating itself in the hands of the Cabinet; the average Member of Parliament of to-day is little more than a dummy, his power lies less in being able to address the House, than in being able to address the public through it, and to hold speeches outside the house, and to develop his views in the press³.

"The Petition of Rights (1628) was the first attempt to restate the rules of constitutional liberty laid down in the Great Charter"⁴. In the Declaration of Rights (1 W. and M. st. 2, c. 2) submitted to William III. on coming to the throne, the powers of the House of Commons are clearly defined. Further it claimed "That the pretended power of suspending of laws, of the execution of laws, as it hath been assumed and exercised of late by royal authority, without consent of Parliament is illegal". William accepted the crown with the acknowledgement that the king had no right to exercise a dispensing power, or to exact money⁵, or maintain a standing army⁶, "save by consent of Parliament". The vote of supplies was made an annual one. To William III. also belongs the credit of the solution of the difficulty occasioned by the growth of the new power of the Commons, when he began to choose his ministers from among the members of the party strongest in the House of Commons. This change is the origin of our system of government by party ("Constitutional Year Book" 1909).

In 1714 upon the accession of the House of Hanover, the power of the House of Commons was well established, and its place in the constitution had become clearly defined. At the Restoration (1660) the number of members was 513, they were increased to 558 in 1707, at the Act of Union of the English and Scottish Parliaments (45 members were allotted to Scotland). In 1800 (union with Irish Parliament) 100 members were added, making the total 658. By the Redistribution of Seats Act the number of members was raised to 670. There are 253 County seats in England and Wales, 39 in Scotland, 85 in Ireland; there are 242 Borough seats in England, 32 in Scotland and 18 in Ireland⁷.

¹ The time-table of the House is as follows: — 2.45 p.m. House meets. Prayers; 2.50 Private business till 3; 3.0 p.m. Questions; 3.45 Urgent questions. Public business; 8—8.30 informal adjournment, 8.15 consideration of adjournment motion or private business; 11.0 End of public business.

² "The story of English history is the record of the struggle of the House of Commons, first for freedom, then for power. The long contest of the elective chamber with the aristocracy, and with the Crown, is that which lends dignity to the annals of our race, and vies in interest with the expansion of the Anglo-Saxon peoples in the regions outside Europe". Sidney Low, "The Governance of England", Lond. 2nd. ed. 1906, p. 55/6.

³ Vide Low Chaps. III and IV.

⁴ Anson, vol. I, p. 22.

⁵ "The issue between the first Stuart and his subjects turned on the right of the King to tax without Parliament and judge without the Law Courts. The issue between the last Stuart and his subjects turned on the Kings right to suspend the law at his pleasure and by his individual act. The offer of the Crown to William and Mary, their acceptance of it, and the codification in the Bill of Rights of the limitation on the royal prerogative, mark the beginning of the modern constitution. Ib. p. 24.

⁶ Vide p. 618.

⁷ Besides books referred to above, see further: Gneist's "English Parliament" (4th. ed. Lond. 1895); Freemans "A.B.C. Guide to Parliamentary Procedure" (Lond. 1906); May's "Parliamentary Practice" (11th ed. Lond. 1906); "The Laws of England", by the Earl of Halsbury, Title: "Parliament"; Fraser's "Parliamentary Elections" (Lond. 1906); Loly and Foulke's "Parliamentary Election Act" (Lond. 1885); Ward's "Practice at Parliamentary Elections" (3rd. ed Lond. 1906); Ackland and Ransome's "Handbook of Political History" (Lond. 1901), Anson, "Law and Custom of the Constitution", vol. I (Oxford 1892, 1st ed); Blackstone's "Commentaries vols I pp. 141, 147, 150, 177; IV 259, 263, 412, 425, 428; Stephen's Commentaries vol. II pp. 318—394; Professor Stubb's "Constitu-

c. The Cabinet.

The most important factor in the British legislature, politics and constitution is the Cabinet; and yet constitutionally and legally spoken no such institution exists¹. Practically speaking the English Government is neither carried on by the Crown, nor the Parliament, but the Cabinet; which however is recruited from Parliament, and still dependent on the Commons. though not by far to the extent usually supposed. 'Our cabinet system is the solution of the puzzle of the 17th century: we fix responsibility upon a group of ministers who can be removed if they fail; we are therefore in less danger of a rash exercise of power, while at the same time the Crown and the nation possess a body of servants who are bound not to shirk from responsibility if occasion should arise when responsibility must be incurred'. Its origin is to be found in the Privy Council. Low defines the Cabinet as a "cross between a committee of the Privy Council and a committee of the two Houses of Parliament". (Governance of England, p. 21.) And further he remarks (p. 125): Harley is repeatedly described by Swift as first Minister, or chief Minister, and it is in the writings of Swift that we first find the term Prime Minister. But Harley did not choose his own colleagues, nor could he exclude from the Cabinet persons opposed to his policy.

The Cabinet meetings are secret, and proceed in camera; no records are kept. It has no regular time of assembly, nor has it a fixed place of meeting².

The number of ministers who go to form a cabinet is not fixed; it usually fluctuates between 18 and 22. At present (1909, Liberal Gov. under Mr. Asquith) there are 20. The Ministry and Cabinet(*) are composed as follows: —

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| | 1* Prime Minister (unpaid); | |
| | 2* Lord High Chancellor (£ 10 000); | |
| | 3* Lord President of the Council (£ 2000), | |
| | 4* Lord Privy Seal (unpaid) ³ . | |
| | (1)* First Lord of the Treasury (£ 5000) ⁴ , | |
| | 5* First Lord of the Admiralty (£ 4500). | |
| Secretaries
of State | { | 6* Secretary of State for Home Affairs (£ 5000), |
| | | 7* Secretary of State for Foreign Affairs (£ 5000), |
| | | 8* Secretary of State for Colonies (£ 5000), |
| | | 9* Secretary of State for India (£ 5000), |
| | | 10* Secretary of State for War (£ 5000), |
| | | 11* Chancellor of the Exchequer (£ 5000), |
| | | 12* Secretary for Scotland (£ 2000), |
| | | 13* Chief Secretary to the Lord Lieutenant of Ireland (£ 4425), |

tional History of England", 1878; E. A. Freeman's "The Growth of the English Constitutions from the Earliest Times", 1873; Lord Brougham; "The British Constitution", 3rd ed. 1863; Sir Thomas Erskine May, "Constitutional History of England", 2nd ed. 1871; Hennis Taylor, "The Origin and Growth of the English Constitution", 1889; Albert V. Dicey, "The Law of the Constitution", 3rd ed. 1899; L. Courtney, "The Working Constitution of the United Kingdom", 1901, W. Bagehot, "The English Constitution", 1872; Sir Edward Creasy, "Rise and Progress of the English Constitution", 15th ed. 1886; also Vachel's "Parliamentary Companion" (yearly); and "Parliamentary Gazette" (3 Times during Session).

¹ "The Cabinet is to us a definite body, unknown to the law but known well enough in fact: it consists of a group of persons who are collectively responsible for the policy and government of the country; it is not the Executive, but it controls and guides the Executive, and it contains the chiefs of the great executive departments; these persons are selected by, and work under, a chief whom we call the Prime Minister, and he is the most important member of that political party which for the time is in a majority in the country and the House of Commons." Anson, vol. II. p. 105 (1892 ed).

² "It has no office," writes Sidney Low "no staff, no secretary, no rules, no corporate funds, no permanent location. It could not receive a letter or answer it, except through the First Lord of the Treasury or some other of its members, for it has no note-paper, and no seal, and no petty cash to buy stationery or pay messengers."

³ Office held by the Secretary of State for the Colonies.

⁴ The Prime Minister.

Presidents of Committees of the Council	{	14* Postmaster General (£ 2500),
		15* President of the Board of Trade (£ 2000),
		16* President of the Local Government Board (£ 2000),
		17* President of the Board of Agriculture (£ 2000),
		18* President of the Board of Education (£ 2000),
		19* Chancellor of the Duchy of Lancaster (£ 2000),
Admiralty	{	20* First Commissioner of Works (£ 2000),
		[(5) First Lord of the Admiralty (£ 4500) in the Cabinet.]
		21 First Sea Lord (£ 1500) ¹ ,
		22 Second Sea Lord (£ 1500) ² ,
		23 Third Sea Lord and Comptroller (£ 1750) ³ ,
		24 Fourth Sea Lord (£ 1500) ⁴ ,
Army Council	{	25 Civil Lord (£ 1000),
		26 Parliamentary and Financial Secretary (£ 2000),
		(9) [Secretary of State for War (£ 5000).]
		27 First Military Member, Chief of General Staff (£ 3000),
		28 Second Military Member, Adjutant General (£ 2500),
		29 Third Military Member, Quarter-Master General (£ 2000),
Parliamentary Under Secretaries	{	30 Fourth Military Member, Master-General of Ordnance (£ 2000),
		31 Civil Member, Parliamentary Under Secretary (£ 1500),
		32 Finance Member, Financial Secretary (£ 1500),
		33 Under Secretary of the Home Office (£ 1500),
		34 Under Secretary of the Foreign Office (£ 1500),
		35 Under Secretary of the War Office (£ 1500),
Treasury	{	36 Under Secretary of the Colonial Office (£ 1500),
		37 Under Secretary of the India Office (£ 1500),
		38 Under Secretary of the Board of Trade (£ 1200),
		39 Under Secretary of the Local Government Board (£ 1200),
		40 Under Secretary of the Board of Education (£ 1200),
		41 42, 43. 3 Junior Lords of the Treasury (each £ 1000),
Scotland	{	44 Financial Secretary of the Treasury (£ 2000),
		45 Patronage Secretary of the Treasury (£ 2000),
		46 Paymaster General (unpaid),
		47 Attorney-General (£ 7000 and fees),
		48 Solicitor-General (£ 6000 and fees),
		49 Lord Advocate (£ 5000),
Ireland	{	50 Solicitor-General (£ 2000),
		51 Lord Lieutenant (£ 20 000),
		52 Lord Chancellor (£ 8000),
		53 Attorney-General (£ 5000),
	{	54 Solicitor-General (£ 2000),

Colonies*.

* Students would do well to consult the Colonial Office List, published yearly.

The business of the Colonies was, until 1801, included in the functions of the Home Secretary, to be transferred in that year to the newly-created "Secretary for War". In 1854 the outbreak of the Russian War led to the appointment of a Secretary of State for the Colonies (to relieve the War Secretary of Colonial business). The Colonial Secretary possesses an advisory

¹, ², ³, ⁴ and naval half-pay.

Vide E. J e n k s , "Parliamentary England, Evolution of the Cabinet System" (1903);
Mary B l a u v e l t , "The Development of Cabinet Government in England" (1902).

power of veto on legislation of the self-governing Colonies¹, and is responsible for the government of the remaining Dominions beyond the Seas in inverse proportion to the amount of self-government granted to them².

The staff of the Colonial Office consists of 60 officials higher and lower all told, including the Principal Secretary of State for the Colonies and the officials of the Emigrants' Information office.

"A Colony is defined by the Interpretation Act (1889)³ as any part of Her Majestys' dominions exclusive of the British Islands and of British India"⁴. Sir George Cornwall Lewis defines a colony as "a body of persons belonging to one country and political community, who having abandoned that country and community, form a new and separate society, independent, in some district which is wholly or nearly uninhabited, or from which they expel the ancient inhabitants"⁵.

There are several forms of colonies, some wholly dependent on the Colonial Office, some less so, some not at all.

(a) The Crown Colony may be said to be the ideal and classical conception of a British Colony. "In the long experience of England in governing colonies, a form of government has been evolved to meet the case of a colony in which the population is made up of a handful of temporary residents belonging to the ruling race, and an overwhelming number of natives. This is known as Crown Colony government. Its essential feature is the entire absence of any popular element in the administration, and the direct control exercised by the Colonial office in London over all acts of the local authorities"⁶.

The feature common to all forms of Government in use for the Crown colonies... is the irresponsibility of the executive to a representation, in any form, of the people of the colony (Anson). But apart from this the government of crown colonies is various. There is the single official who is empowered by the British government to govern his colony alone and unaided⁷. There are colonies which have an elected representative Assembly and a nominated Legislative Council, or a Governor who represents the Crown, and who is assisted by an Executive Council.

"The Crown Colonies proper include some in which laws may be made by the Governor alone, while in others they are made by the Governor with the concurrence of a nominated Council. In a portion of the latter class, as, for example, in Ceylon and Mauritius, the authority of the Council rests only on prerogatives. In others, as for example, the Straits Settlements, it is based on statute, though in most of these a power is reserved to make laws by Order in Council⁸.

Colonies acquired by conquest or cession fall at once under the legislative powers of the Crown in Council, subject always to these limitations — that Parliament might intervene and make provisions for the government of the colony, and that the Crown could not make laws contrary to the fundamental principles' of English law, nor presumably enforce such laws if found prevailing among the colonists at the time of cession.

It may be said that Crown colonies have 4 different forms of constitutions.

1. Those administered by a Governor or a Commissioner without a Legislative Council. To this class dependencies and wards of other colonies belong. Thus Rodrigues is a dependency

¹ These are Australia (vide Nr. 300); New Zealand (Nr. 303), Canada (Nr. 187); New Foundland (Nr. 305), Cape Colony (Nr. 128), Natal (Nr. 135), Transvaal (Nr. 139), and Orange Rivers Colony (Nr. 136). The form of government in most of them is borrowed from that of England.

² Whitaker's Almanack 1909.

³ 52 and 53 Vict. c. 63, § 18.

⁴ Anson: "Law and Custom of the Constitution"; Vol. II, Part. II; p. 59. (Lond. 1909.)

⁵ The "Government of Dependencies" p. 168, 1891 ed. cited by H. E. Egerton in "A Short History of British Colonial Policy".

⁶ Alleyne Ireland: "The Far Eastern Tropics" (Lond. 1905) p. 18.

⁷ Ashanti and the Northern Territories of the Gold Coast for instance.

⁸ Sir Charles Dillke: "Problems of Greater Britain", (Lond. 1890) p. 441.

of Mauritius, Tobago a ward of Trinidad, as also Ashanti¹, the Northern Territories of the Gold Coast², Basutoland³, Bechuanaland⁴, Swaziland⁵, the Western Pacific Islands⁶, Fiji⁷, Northern Nigeria⁸, Uganda⁹, Weihaiwei¹⁰, Somaliland¹¹, St. Helena¹² and Gibraltar¹³.

2. Colonies governed by a Governor and a Legislative Council who are all nominated by Crown. The majority of this Council consist of executive officers. In some instances there is also an Executive and Legislative Council. To this class belong: British Honduras, Ceylon, East-Africa, Protectorate, The Falkland Islands, Gambia, The Gold Coast, Grenada, Hongkong and Kowloon¹⁴, Nyassaland Protectorate, St. Lucia, St. Vincent, The Seychelles, Sierra Leone, Southern Nigeria, Straits Settlements, Trinida and Tobago¹⁵.

3. Colonies with elected Legislative Councils "some of whose members are elected; but the constitution is careful to provide that these elected members should be in a minority"¹⁶. These are Mauritius, the Leeward Islands, Malta, Jamaica¹⁷, Fiji, British Guiana and Cyprus. The former has a Court of Policy with 7 official and 8 elected members, the latter though officially classed with above colonies is held by Britain under certain occupation terms 'for an undefined period' (Anson) and is governed by a High Commissioner, an Executive and Legislative Council.

4. Here we have a group of 3 colonies: Barbadoes, Bermuda and the Bahamas¹⁸. These are colonies with representative, but not with responsible government. Thus in each there is an elected assembly, but a nominated Legislative Council, a Governor, and an Executive Council, neither of whom are responsible to the electorate. "These three colonies represent a survival: it seems plain, not merely from the action of the colonies which have surrendered their constitutions, but from the recent cases of the Transvaal and Orange River Colonies, that experience approves two types of government and two only, the Crown Colony and the self-governing colony"¹⁹.

There is a class of colony which might be termed 'nondescript'. To this belong such colonies as the New Hebrides which are governed jointly by the French Government and Great Britain through naval officers, and Ascension Island, which is governed by the Admiralty, as is also Tristan d'Acunha.

The Peninsula of Aden and the Island of Perim are governed from Bombay, and in strictness form a part of British India. The Island of Sombbrero in the W. Indies, and some small islands in the Pacific are administered by the Board of Trade; they are used for lighthouses.

(b.) Protectorates.

The great difference between protectorates and colonies is, that the latter are British territory, the former are not. "A man born in a British colony is a British citizen; a man born in a protectorate is *prima facie* an alien"²⁰.

¹ Administered by resident Commissioner under Government of Gold Coast Colony.

² Same as ⁷

³ Administered by resident Commissioner under High Commissioner for S. Africa.

⁴ Same as ⁹

⁵ Same as ⁹

⁶ Administered by a High Commissioner.

⁷ By High Commissioner for Western Pacific Islands.

⁸ By a High Commissioner.

⁹ Commissioner.

¹⁰ Commissioner; leased from China.

¹¹ Commissioner.

¹² Governor, and Executive Council.

¹³ Governor.

¹⁴ Leased from China for 99 years.

¹⁵ Vide Anson on "The Dominions and Dependencies".

¹⁶ Anson: "Laws and Customs of the Constitution"; vol. II, part. II, p. 66.

¹⁷ The Government of Jamaica administers Turk's and Caicos Islands.

¹⁸ Known in the Colonial Office as the 3 B's.

¹⁹ Anson, vol. II, part. II, p. 68.

²⁰ Anson, "Laws and Customs", vol. II, part. II, p. 60.

"The Protectorates", writes that classic author on British Colonies H. E. Egerton¹, "like the colonies, are in different stages. Some are under the Colonial Office, others, such as British East Africa, Uganda and British Central Africa, under the Foreign Office. In some, such as Nigeria and British East Africa, chartered companies have done their work. In others, such as North Borneo, they are still at work; and in some cases a British Protectorate shades off into the more indefinite 'sphere of British influence'. The sphere of influence "would seem to mean an area wherein foreign powers undertake not to attempt to acquire influence or territory by treaty or annexation"².

Three protectorates (the Gambia, Sierra Leone and Southern Nigeria) are administered respectively by the governments of the colonies of the same name. They are in fact, the hinterlands of their several colonies.

Dependent States, Spheres of Influence and "Interest", Chartered Companies, and Leased Territories cannot be treated in articles of such limited scope as these perforce must be. "It would seem that the relation of Egypt to this country (Great Britain) is that of an ill-defined and a vowedly temporary protectorate" (Anson). This of course is purely the legal-constitutional point of view. See Lord Cromer's "Modern Egypt", Lond. 1907.

The Crown Colonies have agents in London who are appointed by the Secretary of State for the Colonies, and who act as commercial and financial agents in England for all the Colonial Governments which do not possess an Agent-General. The self-governing Colonies cannot avail themselves of the services of the Crown Agents and have their own Agents in London.

(c.) The Self-Governing Colonies

will be found under their respective names.

Cf. Clark's "Colonial Law"; Burge's Colonial and Foreign Law; Sir G. Cornwall Lewis', "An Essay on the Government of Dependencies"; "Colonial Government" by P. S. Reinsch; A. Ireland, "Tropical Colonization"; "The administration of the Colonies", by T. Pownall, and "The Administration of Dependencies" by A. H. Snow; F. T. Piggot: "The Imperial Statutes applicable to the Colonies", vol. I, Statutes of General Application; vol. II Statutes of Special Application.

India holds amongst British Colonies an isolated position. She is a separate colony, independent of the Colonial Office, her affairs are conducted from the India Office in London, at whose head is a Principal Secretary of State for India assisted by 120 officials. Besides the Secretary for India there is an Indian Council consisting of 10 to 15 members, 9 of whom must have served or resided in India not less than 10 years. They are not appointed by the King, but by the Secretary for India himself³.

Prior to 1858 Indian affairs were conducted by the East India Company, under the supervision of a Government Board of Control, whose president was responsible for Indian affairs in Parliament. On the transfer of India to the Crown in 1858 a Secretary of State, assisted by a Council, was entrusted with the administrative duties formerly discharged by the Company and Board.

The local government of India is vested in the Governor-General⁴ in Council, and is constituted on the lines of a Crown Colony. The Governor-General's Council consists of five members appointed like himself for five years, though the term can be prolonged.

India is divided into thirteen provinces, including two Presidencies, i. e. Madras and Bombay, these are governed by five Lieutenant-Governors and six Chief-Commissioners⁵.

All acts of the Supreme Government in India run in the name of the "Governor-General in Council". The business of India is conducted by ten departments: Finance, Foreign, Home,

¹ H. E. Egerton, "The Origin and Growth of the English Colonies"; Oxford 1904, p. 177.

² Anson, "Laws and Customs", vol. II, P. II, p. 94.

³ Vide 21 and 22 Vict. c. 106, § 10; 32 and 33 Vict. c. 97 § 1; 39 Vict. c. 7, § 1.

⁴ Appointed by the Emperor on the advice of the Secretary of State for India.

⁵ Vide Ilbert, "Government of India", 2nd. ed., 1907.

Legislative, Revenue and Agriculture, Public Works, Commerce and Industry, Railway, Army, and Military Supply. Each Department is in charge of a Secretary to Government, and under the care of a member of the Supreme Council.

"There are separate High Courts for both civil and criminal cases in Madras, Bombay, Bengal (with jurisdiction over the new provinces of Eastern Bengal and Assam) and in the Province of Agra. Appeals may be carried to the English Privy Council. The Punjab and Lower Burma have Chief Courts. The Central Provinces, Berar, Oudh, Sind, North-West Frontier Province, and Upper Burma have each a Indical commissioner"¹.

Finance.

The revenue (of the United Kingdom) is collected by four great departments; the Customs, the Inland Revenue, the Post Office, and the Commissioners of Woods and Forests. All moneys received by the above departments must be paid into the Consolidated Fund². Nothing can be paid out of this Fund without the consent of Parliament.

Up to 1834 there were several so-called Exchequer offices which received the revenue from the different quarters. From this date on it has been paid into the Bank of England. And in 1866 a Comptroller and Auditor-General was appointed by Letters Patent³ who is head of the Exchequer and Audit Department⁴. He must examine the daily accounts of revenue and other public moneys paid into the Banks of England and Ireland; the examination of the quarterly accounts of the Income and Charge of the Consolidated Fund, in order that the Banks may be authorised to make advances in the case of any deficiency; also the grants of credit for Issues from the Exchequer, not exceeding the amounts sanctioned by Parliament. Further to ascertain that the money expended has been applied to the purpose for which the grant of Parliament was intended to provide; that the expenditure is supported by proof of payment⁵.

The Fund paid into the Bank of England "is not a hoard, but a balance. The Bank can use it, as any other banker can use the balance of his customer" (Anson).

The sources of revenue are shown under the following heads:

	1907—1908
	£
(1) Customs	32,490,000
(2) Excise	35,720,000
(3) Property and Income Tax	32,380,000
(4) Estate Duty	19,070,000
(5) Post Office	17,880,000
(6) Telegraph Service	4,420,000
(7) Stamps (excluding Fee and Stamps)	7,970,000
(8) Land Tax	730,000
(9) House Duty	1,960,000
(10) Crown Lands (net)	520,000
(11) Suez Canal Dividends ⁶	1,189,411
(12) Fee and Patent Stamps	1,024,278
	<hr/>
	145,382,310 ⁷

¹ Whitaker's Almanack 1909. For further information on Indian Constitution cf. "Statesman's Year Book"; "India Office List"; "Constitutional Year Book" and Sir W. W. Hunter's "History of India," (1900 2. edition); "The Imperial Gazetteer of India"; Quinquennial Reports of the Local Governments.

² The Exchequer account at the Bank of England, in Ireland, at the Bank of Ireland.

³ 29 and 30 Vict. c. 39. § 3.

⁴ Not to be confounded with the Treasury.

⁵ The accounts of some of the Crown Colonies and Protectorates are audited by the Comptroller and Auditor-General for the Secretary of State for the Colonies.

⁶ These shares were bought for £ 4,080,000, and have (1908) an estimated value of £ 31,055,000.

⁷ Local Taxation Accounts (£ 11,155,380) are omitted from this list.

(a) Customs vide p. et seq.

(b) Excise duties were first introduced into England under the Commonwealth, and by 12 Car. II, c. 24, it was made a part of the hereditary revenues of the Crown. Though this law has never been fully abolished the English sovereigns have always surrendered their rights under it since George III¹ in consideration of a fixed annual payment.

Chiefly beer and spirits are affected by it. These articles alone produce $\frac{1}{4}$ of the national revenue². The term Excise does not include customs duties in any forms.

(c) Property and Income Tax. The Assessed Taxes of 1797 are the starting point for modern taxation of property. This form of taxation can be divided into 4 sections.

(I) Taxes on income³, derived from land-property, capital in business, learning exercised in profession.

(II) Taxes on inhabited houses.

(III) Tax on property in the course of devolution (death duties).

(IV) A charge on apparent wealth indicated by the use of certain articles of enjoyment"⁴ (vide footnote 7 Licenses).

The Income tax is passed by Parliament from year to year, it changes according to the financial position of the country, usually fluctuating between 7d to 8d. in the £ (ca. 3%). According to the Finance Act of 1898, incomes under £ 160 are not taxed; incomes under £ 500 are exempted of from £ 60— £ 160. Incomes derived from agricultural property have a reduction of 50% to 70%⁵.

(d) Estate Duty "is a general term for duties levied on property in course of devolution, and these are often described as death duties. They include (1) a charge on the whole estate of a deceased person, real and personal, and this is the Estate duty strictly speaking, (2) succession duty to realty, and (3) legacy duty payable in respect of bequests of personalty"⁶.

The following is the schedule of rates of the Estate duty:

Where the capital value exceeds		and does not exceed	Rate per £ 100, or any fractional part over any multiple of £ 100
£ 100	£ 500	£ 1 0 0	
500	1,000	2 0 0	
1,000	10,000	3 0 0	
10,000	25,000	4 0 0	
25,000	50,000	4 10 0	

¹ Vide A n s o n vol. II p. 120.

² Other articles subject to Excise duties are: Saccharin, Glucose; Home-grown Tobacco. But Railway Duty and Licenses are collected by the Excise officers, and the sums received go to the general Excise account. Licenses must be taken out for: Dogs, Carriages, Game, Male Servants, Guns, Admorial Bearings, Auctioneering, Dealing in Gold and Silver Plate, Pawnbroking, Hawking and Peddling. Cf.: M a c k e n z i e's "Licensing Act 1904", (Lond. 1904); M a c k e n z i e and W o o d c o k's "Digest of Licensing Cases", Lond. 1899; P a t e r s o n's "Licensing Acts", 19th ed. 1908; The Laws of England, by the Earl of Halsbury, Title "Intoxicating Liquors", and Encyclopaedia of Local Government Law, vol. IV.

³ First imposed by Pitt 1799.

⁴ A n s o n vol. II, Part. II, p. 122.

⁵ See D o w e l l, "History of Taxation and Taxes in England"; Lond. 1888; B o y l e and H u m p h r e y s - D a v i e's Rating; K o n s t a n i s "Rates and Taxes," Lond. 1906; R y d e's "Law and Practice of Rating". Lond. 1904 2dn ed. Also Acts 5 and 6 Vict. c. 35; 6 and 47 c. 24; 8 and 9 c. 4; 11 and 12 c. 8, 29, and 30 Vict. c. 36; and The Married Women's Property Act of 1882.

⁶ A n s o n, vol. II, Part. II, p. 122. Consult further on this subject: H a r r i s's "Synopsis of Estate Duty", Lond. 1894 (includes Finance Act of 1894); N o r m a n's Death Duty Tables (contains 16 and 17 Vict. c. 51), Lond. 1896; "The Laws of England", Earl of Halsbury, Title: Death Duties.

Where the capital value exceeds		and does not exceed		Rate per £ 100, or any fractional part over any multiple of £ 100
£ 50,000	£ 75,000	£ 75,000	£ 100,000	£ 5 0 0
75,000	100,000	100,000	150,000	5 10 0
100,000	150,000	150,000	250,000	6 0 0
150,000	250,000	250,000	500,000	6 10 0
250,000	500,000	500,000	1,000,000	7 0 0
500,000	1,000,000	1,000,000		7 10 0
1,000,000				8 0 0

(e) Post Office, see p. 615.

(f) Telegraph Service, see p. 615.

(g) Stamps. Stamp-duties are a branch of the perpetual revenue. They are a tax imposed upon all parchment and paper whereon any legal proceedings or any private instruments are written. The first general Stamp Act was passed in 1694¹. It is permitted to use Postage (Unified) adhesive stamps on the following instruments (Stamp, Act 1891): Bills of exchange, cheques, certified copies of or extracts from registers of births etc., charter parties, contract-notes, leases or tacks, letters of renunciation, notarial acts, policies of Insurance (not life or marine), protests of bills, proxies liable to duty, receipts, transfers of shares, voting papers, and warrants for goods².

(h) Land Tax³. The quota payable by each Parish, as fixed in the year 1798⁴ (less the amount redeemed), is raised by an equal pound rate, the rate of Assessment not to exceed 15/— in the £ Where the income of the owner of the land (when not a body of persons) does not exceed £ 160 he is exempt from payment of land tax, and if the owner's income does not exceed £ 400, one-half of the tax is remitted, but he must claim this relief before payment of the tax (Whitaker, 1909).

(i) House Duty⁵ was established on inhabited houses by 14 and 15 Vict. c. 36, in lieu of window-duty. It is on inhabited houses, occupied as farm-house, public-house, coffecshop, shop, warehouse, or lodginghouse of the annual value of £ 20, and not exceeding £ 40: 2 d in the £; exceeding £ 40, and not exc. £ 60: 4 d in the £; exc. £ 60: 6 d in the £ Other houses of the annual value of £ 20, and not exc. £ 40: 3 d in the £; exc. £ 40, and not exc. £ 60: 6 d in the £: exc. £ 60: 9 d in the £⁶.

(j) The Crown Lands⁷ are the only source of the hereditary revenues of the Crown which are of importance enough to be considered. The monarchs of England usually surrender their interest in the Crown lands on ascending the throne, in return for this they receive an annual Civil List⁸ of a fixed amount. The Land Revenues of the Crown are under the management of the Commissioners of Woods.

(k) Local Taxation Accounts.

¹ 5 and 6 Will, and Mary, c. 21. The principal enactments now in force, regulating the stamps on deeds, are contained in the 55 Geo. 3, c. 184, and the Stamp Act, 1870 (33 and 34 Vict. c. 97. See Stephen's Commentaries, vol. I p. 484.

² Anson, vol. II, Part II, pp. 122/3/4.

³ See Hallam's Constitutional History vol. 3 p. 135, Hazell's Annual; Stephens Commentaries vol. I 202; II, 554, 558/9. The Laws of England, Earl of Halsbury, Title Land Tax.

⁴ 38 Geo. III c. 5.

⁵ See Dowell's "House Tax Laws", and Piper's "House Tax", Lond. 1903.

⁶ Vide also: 3 Edw. 7. c. 46 § II.

⁷ See Constitutional Year Book; Anson: vol. II, Part. II, p. 114, 133—5; Stephen, vol. II, 534.

⁸ £ 470,000 (annuities to Royal Family, 106,000).

The National Expenditure¹ is divided under two heads. (a) The Consolidated Fund Service, (b) Supply Services.

(a)	1907—1908
	£
The National Debt ²	29,500,000
Civil List ³	470,000
Annuities to the Royal Family ⁴	106,000
Annuities and Pensions	178,379
Salaries and Allowances	77,764
Courts of Justice	515,531
Miscellaneous Services	624,040
Payments to Local Taxation Accounts	11,155,380
	42,627,094
(b)	
Navy	31,141,000
Army	27,115,000
Miscellaneous Civil Services	30,180,000
Customs and Inland Revenue Departments	3,222,000
Post Office.	17,527,000
	109,185,000
	Total Expenditure £ 151,812,094

The Army and Navy.

(1) Army. "The Land and Sea Forces of the Crown are recruited by voluntary enlistment; conscription has no place in our military or naval system"⁵. The Sovereign is the head of the Army and Navy; the chief constitutional adviser of the Crown being the Secretary of State for War, who is responsible to Parliament for the efficiency of the Military and Naval Forces of the Realm and the proper expenditure of the money annually voted by Parliament for their maintenance⁶. It has been judged necessary for the safety of the kingdom, the defence of the possessions of the Crown of Great Britain, and the preservation of the balance of power in Europe, to maintain even in time of peace a standing body of troops, under the command of the crown; who are however ipso facto disbanded at the expiration of every year, unless continued by parliament"⁷.

In the times of the Saxons the military forces were in the hands of the heretochs (dukes). It was their duty to lead and regulate the armies, with an unlimited power; "prout eis visum fuerit ad honorem coronae et utilitatem regni"⁸.

King Alfred (871—901) first created a national militia. With the Norman conquest (1066) the feudal levy was introduced. The King could raise this force by calling on tenants in chivalry to discharge the obligations of their tenure, which seems according to Blackstone⁹ to have been a service of 40 days in the year¹⁰. In 1159 this service was commuted, for a payment of two marks

¹ Vide "Whitaker's Almanack" (1909); "Daily Mail Year Book" (1909); "Statesman's Year Book" 1909.

² Blackstone's Commentaries, vol. I 328, vol. IV 440; Stephen's Commentaries 11, 574/5, IV, 518. Anson, vol. II, Part. II, p. 152 and note.

³ See Blackstone, I 332, IV 440; Stephen II 516, 579; Anson vol. II, Part. II 134, 143, 161, 163—66.

⁴ See Stephen, II, 450, note.

⁵ Anson: "Law and Custom of the Constitution", 1908, vol. II, Part. II, p. 167.

⁶ Vide The Army Book of the British Empire, 1st Ed. 1893.

⁷ Blackstone: "Commentaries on the Laws of England", 15th ed. 1809; vol. I p. 431. "The Army Book of the British Empire".

⁸ Cf. Stephen's Commentaries on the Laws of England, 1874, vol. II, p. 582 et seq. Comm. II. 75. Dr. Stubbs (Const. Hist. II. 279) states that the limits of the feudal obligations are indistinct.

¹⁰ Stephen assumes this force to have been 60,000 (Comm. II. 584).

on the knight's fee this continued till end of 14th; century. 1661 saw the abolition military tenures (12 Char. II, c. 24).

According to the Assize of Arms (27 Hen. II) and the Statute of Winchester (13 Edw. I, c. 6) every man had (according to his degree) to provide a determinate quantity of such arms as were then in use¹. By 4 and 5 Ph. and M. c. 2 the laws relating to the liability to keep arms, and serve were consolidated, and known as the Statutes of Armour. They were finally repealed by James I².

The Commonwealth (1649—1660) may be said to divide the history of English military forces into two distinct periods (Anson). Before this period the liability to military service was used as a means of collecting men, sometimes under pressure; nor were these levies only used to resist invasion, but for foreign war³. After this period came the abolition of military tenures, and it was thought proper to ascertain the power of the militia, to recognize the sole right of the Crown to govern and command them, and to put the whole into a more regular method of military subordination. The statutes 13 Car. II; 13 and 14 Car. II and 15 Car. II though repealed have had many of their provisions and regulations re-enacted⁴. When the army of the Commonwealth was disbanded the King was permitted to retain guards for his personal attendance, and garrisons for the forts (vide Clode, "Military Forces of the Crown" Ch. I).

The present system is founded on the General Militia Act (42 Geo. III., c. 90) the scheme of which is to train, at certain periods of the year, a number of men, such men being enlisted for a term not exceeding 6 years. This act has been suspended since 1829. And as men enough were always forthcoming it has not been found necessary to put it into force.

The Declaration of Rights laid down, and the Bill of Rights enacted that:

The maintenance of a standing army in time of peace without the consent of Parliament is contrary to law.

That law is still in force. Parliament grants annually the necessary sums required, and legalises its existence for another year. This has been done since 1689, by the annual Mutiny Act, called since 1881 the Army Act.

The military forces of the Crown consist of: (a) the Regular Forces, (b) the Territorial and Reserve Forces. (a) is divided into: (aa) the Indian Forces, (ab) the Colonial Forces, (ac) the British Forces.

(aa) consists mainly of natives of India⁵,

(ab) consists of β those raised and maintained at Imperial Expense,

γ those raised and maintained by the colonies themselves.

Class (β). West India Regiment, Royal Malta Artillery; Local battalions and companies of Artillery; Local companies of Engineers; Chinese Regiment; West African Regiment⁶.

Class (γ). Forces (mostly militia) raised and maintained by the Self-Governing Colonies: Canada⁷, Australia⁸, New-Zealand⁹, (Cape Colony¹⁰), Natal¹¹, (Transvaal¹²), (Orange River Colony¹³).

¹ Cf. Stephens Commentaries II, 585.

² 1 Jac. I, c. 25, § 7; 21 Jac. I, c. 28, § II, sub § 14.

³ Anson: "Law and Custom of Constitution", vol. II, Part. II, p. 169 et seq.

⁴ Stephen's Com. II 586 et seq. Cf. also Blackstone I, 412.

⁵ After the Mutiny it was decided that the British Forces should never fall below about 80,000 men. The total number of the Native Army in India is (1909) 157,741; the Reserve amounts to 25,000, "Journal of the Royal United Service Institution", vol. XLVIII p. 815.

⁶ Circa altogether 7000 men.

⁷ Permanent force ca. 3000; active militia exclusive of p. f. 52,000, under Militia Act all males (with few exceptions) between 18 and 60 are liable to service.

⁸ Perm. army ca. 1500, militia, 16,000.

⁹ Perm. mil. 300, Royal N. Z. Engineers 100. All males between 17 and 40 liable for service in mil. (certain exceptions).

¹⁰ Imperial troops.

¹¹ Mounted Police, 1000; mil. 3000.

¹² Imperial troops.

¹³ Imperial army.

Forces raised by Self-Governing Colonies are subject to Colonial Law, except when serving with the Regular Forces.

The numbers of (a) (The Regular Forces) are fixed annually¹ (1907/8 255,817 including aa and ab β).

In the British Regular Forces soldiers enlist for 12 years, or such less period as the King may from time to time determine.

Up to 1907 the Reserves, and Auxiliary Forces were distinct bodies. The Reserve Force consisted of men who had served in the regular army. The Auxiliary Forces consisted of the (δ) Militia, the (ε) Yeomanry and the (ζ) Volunteers. In future the army will be simply divided into two parts: I the Regular Army, II the Territorial and Reserve Force, into the latter (δ) (ε) and (ζ) are absorbed II need not serve outside the United Kingdom.

Military Law is only extended to purely military matters.

The War Office. Like that of nearly every institution in Great Britain, the early history of the government of the Army is a hopeless jumble and confusion. This is best shown in Anson's words when speaking of the administration of the army before 1855: "The soldier . . . was fed by the Treasury, and armed by the Ordnance Board, while the Board of General Officers was responsible for that pattern of his clothing: the Home Secretary was responsible for his movements in his native country: the Colonial Secretary superintended his movements abroad: the Secretary at war took care that he was paid, and that the flogging which was provided for him by the Commander in Chief was administered in accordance with military law"².

To day the War office council³ as an administrative body is a replica of the Board of Admiralty. It now exercises the authority once held by the Secretary of State and Commander-in-Chief. As will be seen from the following the parallel between War Office and Admiralty is exact:

War Office	Admiralty
Secretary of State for War	First Lord
First Military Member (Chief of the Staff)	First Naval Lord
Second „ „ (Adjutant-General)	Second „ „
Third „ „ (Quarter-master-General)	Third „ „ (Controller)
Fourth „ „ (Master of Ordnance)	Junior „ „
Civil Member (Parliamentary Under Secretary of State for War)	Civil Lord
Financial Secretary (Finance Member)	Parliamentary and Financial Secretary
Secretary (Permanent Under-Secretary of State for War).	Permanent Secretary.

(II) Navy.

The navy, says Anson⁴, unlike the army, has never been suspected by the Legislature. Its existence has been taken for granted. The maintenance of its numbers by the arbitrary mode of impressment has never been declared unlawful. The numbers of the naval force are determined by the requirements of the Admiralty, sanctioned by the Chancellor of the Exchequer, and met by vote of the House of Commons.

The sailor like the soldier enlists at first for 12 years.

In 1408 the position of Lord High Admiral was created⁵. Before this time the fleet was not a regular institution. It was to the Cinque Ports⁶ that the defence of the narrow seas were

¹ Exclusive of the numbers actually serving within His Majesty's Indian possessions (Anson vol. II, part. II, p. 173).

² "Law and Custom of the Constitution", vol. II, Part. II, p. 190.

³ Created by Letters Patent, Feb. 6, 1904.

⁴ Laws and Customs etc. Vol. II, Part. II, p. 183.

⁵ Sir Thomas Beaufort was the first to hold this office.

⁶ The five most important havens in the kingdom, lying on the coast towards France, viz. Dover, Sandwich, Romney, Hastings, and Hythe; to which Winchelsea and Rye have since been added. The 18 and 19 Vict. c. 48 (Amended by 20 and 21 Vict. c. 1), abolishes all jurisdiction and authority of the Lord Warden of the Cinque Ports and Constable of Dover Castle, in or in relation to the administration of justice in actions, suits, or other civil proceedings at law or in equity.

left. Otherwise fleets and men were collected as need called for them. Henry VII' may be said to have laid the Foundation to the Navy with the ship "Royal Harry". Henry VIII' increased the navy and established the Admiralty Office in 1512 which was administered by Commissioners. The Navy became a permanent force under the Tudors. In the reign of Charles I the office of Lord High Admiral was for the first time put into commission. The sailors who manned the fleet were governed by regulations made by the admiral in command, enforced by the captains, and neither seen nor approved by Parliament.

It was the Long Parliament (1640—1660) that made the first attempt to organize the discipline of the navy. By an act (13 Car. II, c. 9) passed in 1661 the Lord High Admiral received power to establish Courts-martial but limiting their jurisdiction to offences on the high seas, or in great rivers below bridges, committed by persons in service in the fleet. "The law which now governs the navy is the Naval Discipline Act of 1866¹. Part I of this Act is described as consisting of articles of war; a sailor therefore, like a soldier, may be regarded as a person subject to military law"². Soldier and sailor alike are subject to the ordinary law of the land; the only exception being in those cases expressly stipulated in the Army Act and the Naval Discipline Act, 'but the soldier cannot be arrested or compelled to appear before a court on account of any debt, damages, or sum of money under £ 30'³.

The Admiralty Board (v. ut sup.) was established as a single board in 1832 (5 and 6 Will IV, c. 35). It was re-modelled in 1904. The First Lord is a member of the Cabinet, thus in a way he has the other members at his mercy⁴. The Board must meet at least once a week. Though the Parliamentary Secretary holds a high position in the Ministry he has no seat in the Cabinet. He represents the Department in the Commons.

Diplomatic and Consular Service.

Ambassadors and envoys plenipotentiary receive their powers under the Great Seal of England, and letters of credence, bearing the sign-manual of the Sovereign. A Chargé d'affaires only receives a letter of credence, which is signed by the Secretary of State.

According to the Act of Anne c. 12, no writs may be served on, or carried on against the person of any ambassador or other public minister of any foreign prince or state authorized and received as such by the sovereign of Great Britain, nor may he be arrested or imprisoned or his good or chattels be distrained, seized or attached. Nor may his domestic servants according to the Act be arrested or imprisoned. But they are held liable to criminal law to-day. There seem to be doubts whether the ambassador or his servants can be arrested in the house of the diplomatic agent, this having territorial immunities. But, writes Anson⁵, "when the offence has been committed by a subject of the country to which the agent is accredited, it is obviously right that the law should take its course. In short, the house of a foreign minister does not appear to be, like a public ship in a foreign harbour, extraterritorial, but merely exempt from jurisdiction so far as is necessary to support the dignity of the minister and to enable him properly to discharge his duties."

The sovereign has the sole power of sending ambassadors to foreign states and receiving ambassadors at home⁶.

British consuls do not represent the state in its external relations to other states; in special cases they are however sometimes vested with diplomatic duties. They are chiefly employed to look after the interests of British subjects during their stay abroad. They have

¹ 29 and 30 Vict. c. 109.

² Anson: "Laws and Customs", vol. II, Part. II, p. 185. Vide also Thring: "Criminal Law of the Navy"; „Manual of Military Law", and Simmons on Courts-Martial.

³ "Manual of Military Law", p. 287.

⁴ Vide: Report of Select Committee of the Commons on the Board of Admiralty (1861) cf. also Thring's "Criminal Law of the Navy", and Rt. Hon. H. O. Arnold-Forster: "The War Office, the Army and the Empire", Lond. 1900; "The Army in 1906". Lond. 1906.

⁵ „Law and Custom of the Constitution": Vol. II, Part. II, p. 101.

⁶ Vide Stephen's Commentaries, vol. II, 484, 485; IV, 219.

the issuing of passports, registration of births, and deaths,¹ and can marry British subjects in those countries whose laws do not forbid of this. Further they must receive statements from captains of British ships, as to injuries sustained at sea; receive complaints from British subjects, and generally look after their interests, collect commercial and economical information².

Customs. The King's claim to customs was first established by 3 Edw. I. They were chiefly laid on wool, woollens, and leather. Aliens also had to pay duties, denominated *parva costuma*, to distinguish them from the former, *magna costuma*. The first duties of tonnage and poundage were on wine. These duties when granted to the crown were called subsidies. Up to the reign of Wm. III they were 1/— in the pound (5%); William received an additional 5%. The Customs' Consolidation Act, 27 Geo. III. c. 13 (W. Pitt 1787) brought reform to a state of confusion that had grown in the course of years. The method adopted was, to abolish the existing duties on all articles, and to substitute in their stead one single duty on each article equivalent to the aggregate of the various duties by which it had previously been loaded. The resolutions on which the act was founded amounted to about 3,000. In 1846 thanks to Cobden the duty on corn was removed, from this time on duties have dropped from year to year. If money is urgently needed the government raises existing duties, or imposes a new duty; this is usually dropped when the demand is met. Duty is levied at present on 35 articles³ i. e.: Beer of all kinds; Cards, Playing; Chicory; Chloral Hydrate; Chloroform; Cocoa; Coffee; Collodion; Ether; Fruit, Dried, Preserved; Glucose; Molasses; Saccharin; Soap; Spirits and Strong Waters; Sugar; Blacking; Candied or Drained Peel; Caramel; Cherries, Drained; Chutney; Cocoonut, Sugared; Confectionery; Flowers in Crystalized Sugar; Fruit, Canned and Bottled, Chrystalized; Fruit Pulp; Ginger; Marmalade, Jams; Marzipan; Milk, Condensed, Powder; Milk Food; Soy; Tamarinds; Tea; Tobacco; Wine⁴.

This simplification may be said to have been initiated by Sir Robert Peel. When he came into office in 1842, the customs included 1200 articles. . . . For a while during the S. African war recourse was had to new sources of revenue, but these are now abandoned.

In 1671 the first Commissioners of Customs were appointed, with their head-quarters in London. In 1830 the Custom business of Ireland was also transferred to London. The Board of Customs which is one of the four great Revenue-collecting bodies is administered by a Chairman, a Deputy-Chairman, and a Commissioner. The moneys received must be paid into the Bank of England to the account of the Exchequer.

Cf. "Whitaker's Almanack", and "Civil Service Year Book", also Blackstone's "Commentaries on the Laws of England, Vol. I p. 314 et seq. and Stephen's Commentaries, Vol. I p. 56; Vol. II pp. 212, 363, 560; Vol III pp. 145, 379 and Vol. III, p. 329.

Shipping.

(1) The ownership of ships is regulated by special laws⁵. British ships can only be owned either by natural born or naturalised British subjects, or by corporations established under, subject to, and having their principal place of business in the United Kingdom or a British possession. An alien

¹ But British subjects are under no obligation to register at the British Consulates when abroad.

² See Hall's „International Law“, 5th ed., pp. 316—20; Bacon's Abridgment; Comyn's Digest; Phillimore's "International Law"; Whitaker's Almanac and Foreign Office List.

³ These articles are fully enumerated; they are reducible under about 15 heads. The number of duty-paying articles has shrunk from 1,200 in 1842 to about fifteen at the present time. Sir W. Anson: "Laws and Customs of the Constitution", Part II, vol. II, p. 119.

⁴ Vide Whitaker's Almanack: Customs Tariff of the United Kingdom (1908—1909).

⁵ The Merchant Shipping Act, 1854 (17 and 18 Vict. c. 104); The Merchant Shipping Act Amended, 1862 (24 and 25 Vict. c. 10., § 9) in which special reference is made to wrecks. Jetsam, flotsam, and ligan belong to the Crown if no owner claims them. Nor is according to Stephen (vol. II p. 542 et seq.) the casting overboard of cargo to lighten the ship to be construed as renouncement: "Quae enim res in tempestate levandae navis causa ejiciuntur, hae dominorum permanent. Quia palam est, eas non eo animo ejici quod quis eas habere nolit". Ibid. See also 36 and 37 Vict. c. 104, § 30, and Chap. VIII, Stephen, vol. III.

cannot own a British ship. All British ships must be registered (at Board of Trade), except some small vessels not exceeding 15 or 30 tons burden, specially employed as mentioned in the Merchant Shipping Act 1894¹. The property in a ship is to be divided into 64 shares, and not more than 64 individuals may be registered at the same time as part owners of any one ship, but any number of persons not exceeding 5 may be registered as joint owners of a ship, or any share or shares therein, and a corporation may be registered as owner in its corporate name. A declaration has to be made and subscribed on registration of ownership. Though any number of persons may have beneficial shares or interests in registered ships or shares, only the registered owners are recognised as owners, though they may be only trustees. The register will take no notice of any trusts nor may any be entered therein. Transfers of the ownership of ships or shares can only be made by bill of sale in the prescribed form, and attested by one or more witnesses, and similarly mortgages of them must be in the prescribed form, and all bills of sale or mortgages must be produced to the registrar of the port where the ship is registered, and recorded in the register in priority according to date of their registration. Certificates of mortgage or sale will be issued by the registrar, and provision exists for transmission of interests through death, bankruptcy, and marriage of owners or mortgagees, also for re-registration, and the transfer of registry from one port to another.

(2) Navigation and Laws relating to the Mercantile Marine were formerly regulated by, the celebrated Navigation Act passed in the reign of Charles II. (12 Car. II. c. 18). This statute writes Stephen, was an improvement on our earlier system, which was framed in 1650. . . . The original navigation law prohibited all ships of foreign nations from trading with any English plantation without licence. . . . In 1651, the prohibition was also extended to the mother country; and no goods were suffered to be imported into England, or any of its dependencies, in any other than English bottoms, or in the ships of that European nation of which the merchandize imported was the genuine growth or manufacture. All this was included in 12 Car. II. c. 18, with the addition that the master and three-fourths of the mariners should be British subjects.

The last restrictions on the trade of foreign ships in British dominions was removed in 1854².

For further information on above subject consult: Adam Smith, *Wealth of Nations*, vol. 2. p. 194; Lindsay, *Hist. of Merchant Shipping* (1874); Mande and Pollock, *Law of Merchant Shipping*; Abbot, *Treatise on the Law relative to Merchant Ships and Seamen*; Blackstone and Stephen's Commentaries; Maclachlan on Merchant Shipping. Further: Digest of Shipping Acts (*The Shipping World Year Book*), Whitaker's Almanack; Lloyd's Register. ;

Railways.

Railways in Great Britain do not belong to the State, but to private companies. They are however to a certain extent controlled and regulated by the Board of Trade. And their existence depends on various acts of Parliament, which have to be passed before a railway can be built. The chief acts concerning railways are the "Railway Clauses Consolidation Act 1845" (8 and 9 Vict. c. 20) and the "Railway Clauses Act, 1863" (26 and 27 Vict. c. 92)⁴.

Authorities on the subject of British Railways are: W. M. Ackworth, *The Railways of England*, 5th. Ed. 1906; Boyle and Waghorn's *Railway and Canal Traffic*, Lond. 1901; Butterworth's *Railway Commissioner's Practice*, Lond. 1889; Shelford's *Law of Railways*, Lond. 1869; *Encyclopaedia of Forms and Precedents*, Vol. XI; J. Pendleton, *Our Railways; Their Origin, Development etc.* Lond. 1896.

¹ This Act deals I. with Registry, II. with Masters and Seamen, III. with Passengers and Seamen, IV. with Fishing Boats, V. with Safety, VI. with Special Shipping Inquiries and Courts, VII. with Delivery of Goods, VIII. Liability of Shipowners, IX. Wreck and Salvage, X. Pilotage, XI. with Lighthouses, XII. Mercantile Marine Fund, XIII. with Legal Proceedings, and XIV. conferring upon Board of Trade (q. v. p. 624) a general power of superintendence of merchant shipping.

² Commentaries, vol. III, pp. 143/4/5.

³ See 12 and 13 Vict. c. 29; 17 and 18 Vict. c. 5; 18 and 19 Vict. c. 96, §§ 13, 14, 15.

⁴ Vide for further acts Stephen's Commentaries, vol. III, p. 182, and for further general information idem, II, 88, n.; III. 9, n. 182—7; IV, 95.

Post Office and Telegraph Service.

The post-office owes its establishment to the Parliament of 1643, but a House of Commons report 1844 states: "It is uncertain at what precise period the Crown undertook to be the regular carrier of Letters for its subjects". The first "Master of the Posts" was appointed in 1516, but the duty was not then undertaken as a remunerative department of the Government. The Post Office is now one of the three great revenue-collecting departments.

"King James I. originally erected a post-office under the control of one Matthew de Quester for the conveyance of letters to and from foreign parts"¹. But as a source of revenue it dates from the reign of Charles II.² Before this period the business was entrusted to a Postmaster³, who took the risks and profits of the undertaking³. According to 15 Car. II, c. 14 the proceeds of the Post Office were made hereditary to the Crown. Since 1760 the revenues thus obtained were merged into the general revenue, and since 1787 (Civil List Acts) into the Consolidated Fund.

At the head of the Post Office is a Postmaster-General who is a cabinet minister.

Amongst the usual postal duties, the Post Office has a savings bank, known as the Post Office Savings Bank, established in 1861. It also acts as an office for insurance of life (from £ 5 to £ 100), and for the purchase of annuities within the same limits. The Post Office Telegraph service was established in 1868, and it has undertaken Telephone service since 1892; but most Telephone lines in England are in the hands of private companies at present.

Cf. C. B. Hill; Life of Sir Rowland Hill, and the History of Penny Postage 1890; Reports of the Postmaster-General (Annual); Post Office Guide (Quarterly); The Laws of England, by the Earl of Halsbury, Title: Post Office; Encyclopaedia of Local Government Law, Vol. V, Postal Facilities.

The Board of Trade.

(1) "A Board of Trade and Plantations was established by Charles II. in 1660, and in place of this body a Committee of the Council on Trade was established in 1786. The duties of this Committee (which, unlike the other Council Committees, has a president of its own) are to collect Trade Statistics, control the issue of Patents, keep the Standards of Weights and Measures, the non-legal machinery of Bankruptcy, the Registration of Joint Stock Companies, Railway, Tramway, Water and Gas Companies, Electric Lighting, Harbours and Lighthouses, and Merchant Shipping, acting under the latter heading as Auditor of the Trinity House⁴ accounts"⁵.

Thus the duties of the Board of Trade are multifarious, inter alia the comptrolling of corn returns for the purpose of the tithe commutations⁶, the regulation of copyright and designs. It is also charged with the carrying out of the provisions relating to life assuring companies contained in the Acts concerning such companies⁷.

(2) The Board of Trade is the oldest of the Boards, and 'it has never ceased to be a Committee of the Council' (Anson). Originally it was known as the Board of Trade and Plantations⁸. That is to say, it embodied the present Colonial Office. From 1782 until the present time the Board of Trade has been a Committee of the Privy Council. Its present chief functions may be said to be Statistical. Any statistical information on the subject of trade and navigation, of the conditions of labour in Great Britain can be obtained here. It regulates and furthers trade

¹ Blackstone's Commentaries, vol. I, 321 (1809 ed.).

² 12 Car. II, c. 35.

³ Anson, Laws and Customs, vol. II, Part II, p. 131 et seq.

⁴ Trinity House is the general lighthouse authority for England and Wales, the Channel Islands, and adjacent seas and islands, and for Gibraltar, and has a controlling power with regard to schemes proposed by the Commissioners of Northern Lighthouses and the Commissioners of Irish Lights. The Elder Brethren of the corporation (or Trinity Masters), as nautical assessors, assist the judges of the Admiralty Divisions and other judges if required, in shipping cases. -- Harmsworth Encyclopaedia. Vide Mayo's The Trinity House, London 1905.

⁵ Whitaker 1909.

⁶ Vide 6 and 7 Will. 4, c. 71, § 56.

⁷ Stephen's Commentaries, vol. II, pp. 462/3.

⁸ Established as such in 1695.

in the interest of public safety. It has the duty of keeping the standard of weights, the safety of ships and crews, and issues certificates to the officers and engineers of merchant ships "enabling them to act as masters, mates and engineers"¹. The Finance department of the Board is the outcome of all the above-mentioned duties. The staff required to effect this elaborate supervision, the maintenance of harbours and lighthouses, the arrangements for merchant seamen's savings banks, money orders, pensions for the relief and conveyance home of distressed seamen, for the custody and transmission of the wages and effects of deceased seamen — all these matters involve not merely the keeping of accounts, but the administration of funds. The financial business of the Board involves therefore considerable labour and some cost².

British Nationality and Naturalization³.

(a) Nationality. — The following are by the law of England, deemed to be British subjects:

(I) All persons born in His Majesty's dominions, whether of British or of Foreign parents.

(II) Children of natural-born British subjects wherever born.

(III) Grandchildren of natural-born British subjects wherever born,

(III) Persons naturalized (a) By Special Act of Parliament, (b) Under the provisions of the "Naturalization Act, 1870"⁴.

The above does not apply to married women, who are subjects of the state of which their husbands are subjects. Natural-born British subjects can only deprive themselves of British nationality. (1) If they happen to be born in the British dominions of foreign parents, in which case they may, if of full age and under no disability, make a declaration of alienage; (2). If they voluntarily become naturalized in a foreign state.

British subjects born in foreign countries sometimes become, by the law of the country of their birth, subjects or citizens of that country. In such case they may, by the law of England, when of full age make a declaration of alienage, and they then cease to be British subjects. Should they retain their British nationality, and continue to reside in the country of their birth, their British nationality will not avail them if claimed as subjects or citizens of the country in question⁵.

(b) Naturalization⁶. The ordinary way of becoming a British subject is by fulfilling the requirements of the "Naturalization Act, 1870". The applicant must either have resided in the United Kingdom for a term of 5 years, or have been in service of the Crown for a similar period. He must also furnish evidence of his intention when naturalized, either of residing in the United Kingdom, or of serving under the Crown.

A natural born British subject, who has become naturalized in a foreign country, may obtain a certificate of re-admission to British nationality in fulfilling the conditions required in the case of aliens applying for a certificate of naturalization. The children of naturalized British subjects, if born in the British dominions, are by the law of England British subjects. If born abroad, they are only naturalized British subjects provided that their father was naturalized under the naturalization act, 1870, and that during infancy they became resident with their father, or mother being a widow, in any part of the United Kingdom.

¹ Sir T. Farrer: *The State in its Relation to Trade*, p. 123.

² A n s o n: *Laws and Custom Part. II, vol. II, p. 199*. Vide also Return to an Order of the House of Commons for 1871 (482), cf. also Board of Trade's Provisions and Water rules in *The Shipping World Year Book*.

³ Cf. Whitaker's *Almanack* 1909.

⁴ 33 and 34 Vict. c. 14; and 35 and 36 Vict. c. 39 (Act of 1872). In which is enacted inter alia that any British subject who, when in any foreign state and not under any disability, shall have voluntarily become naturalized in such state, shall thenceforth be deemed to have ceased to be a British subject, and be regarded as an alien; though provision is at the same time made to enable such person, on the same condition as other aliens to obtain a certificate of re-admission to British nationality (Stephen's *Coms.* vol. II, p. 405, et seq.).

⁵ "Hanoverians born in Hanover while William IV. was king of Hanover were citizens of the United Kingdom, but they became aliens upon the accession of Queen Victoria" (A n s o n, *Laws and Customs of the C.*, vol. I, Part. I, p. 239).

⁶ Cf. C u t l e r's *Law of Naturalization, 1871*, and *Encyclopaedia of Forms and Precedents*, vol. IX, heading "Naturalization". By H. S. Q. Henriques.

(c) A British colony may legislate on the subject of naturalization within its own limits¹.

(d) Status of Aliens². Property may be held by an alien in the same manner as by a natural-born British subject, but the title to such property does not confer any right on an alien to hold real property out of the United Kingdom, or qualify him for any franchise.

Aliens are not entitled to be tried by a jury *de meditatae linguae*, but are triable in the same manner as if they were natural-born subjects.

(e) Undesirable Aliens. An undesirable alien — e. g., one who is without means, or who is a lunatic, or an idiot, or who has been guilty in another country of an extraditable offence — may be prevented from landing in the United Kingdom. An alien may also be expelled from this country if he prove to be "undesirable" within the meaning of the Aliens act, 1905".

Judicature.

We have seen that the King is 'over all persons in all causes, as well ecclesiastical as civil, within his dominions supreme; that he is the 'fountain of justice'.

The present constitution of the British Law Courts is founded mainly in the Judicature Act of 1875, the Amending Act of the same year, the Appellate Jurisdiction Act 1878, the Judicature Act of 1881, and finally the Criminal Appeal Act, 1907.

The highest law officer of the Crown is the Lord High Chancellor³, who is also Speaker of the House of the Lords. Scotland has a Lord Advocate, and Ireland a Lord Chancellor as highest law officers, but these are subject to a certain extent to the Lord High Chancellor.

The highest Appellate Tribunals of Great Britain are:

(I) The House of Lords⁴.

The Lord High Chancellor (£ 10,000)

4 Lords of Appeal in Ordinary⁵ (each £ 6000)

And such Peers of Parliament as are holding, or have held, high judicial office.

(II) The Judicial Committee of the Privy Council⁶.

Composed of:

Members of the Privy Council qualified under 3 and 4 Wm. IV. cap. 41; 3 and 4 Vict. cap. 86; 39 and 40 Vict. Cap. 59; 50 and 51 Vict. cap. 70; and 58 and 59 Vict. cap. 44. The members are:

The Lord Chancellor

The Lords of Appeal in Ordinary

Members of the Privy Council⁷ who have held high judicial offices.

The Judicature Acts of 1875 (37 and 38 Vict., cap. 66) provide that all the superior courts are to be known as the The Supreme Court of Judicature. This consists of (a) The Court of Appeal, (b) The High Court of Justice.

¹ Vide F. T. Piggot: The Imperial Statutes applicable to the Colonies, vols. I and II. Port Louis Mauritius, 1902 and "The Laws of England" by the Earl of Halsbury, vol. I, Title "Aliens".

² Vide Henriques on the Aliens Act, Lond. 1906, and Sibley and Elias's Aliens Act, Lond. 1906.

³ The other Great law officers of the Crown are: The Attorney-General (salary £ 7000; fees, circa £ 6000) and the Solicitor-General (salary £ 6000, fees, circa £ 4000), in Scotland the Lord Advocate (£ 5000), and the Solicitor-General (£ 2000); in Ireland the Lord Chancellor (£ 8000), the Attorney-General (£ 5000), and the Solicitor-General (£ 2000).

⁴ The jurisdiction of the House of Lords in its present form was established by the Appellate Jurisdiction Act 1876.

⁵ They are Life Peers.

⁶ Constituted in 1833, 3 and 4 Will. IV, c. 41. Though one of the two final appellate courts of the British Empire, Canada and Australia have their own final appeal courts.

⁷ Members of the P. C. are ex officio Justices of the Peace.

(III) The Supreme Court of Judicature.

(a) The court of Appeal.

Presided over by:

The Lord High Chancellor

The Lord Chief Justice of England (£ 8000)

The Master of the Rolls¹ (£ 6000)

The President of the Probate, Divorce, and Admiralty Division (£ 5000)

5 Lord Justices (each £ 5000)

(b) The High Court of Justice.

(I Chancery Division²)

Presided over by:

7 Justices (each £ 5000)

(II King's Bench Division³).

Presided over by:

Lord Chief Justice of England

15 Justices (each £ 5000)

(a) Court of Bankruptcy⁴, 1 Justice from amongst the 15 of the King's Bench Division to which (a) belongs(b) Companies Winding-Up Court, 2 Justices from amongst the 5 of the Chancery Division (III The Probate, Divorce and Admiralty Division⁵).

Presided over by:

The President (£ 5000)

1 Justice (£ 5000)

(c) The Court of Criminal Appeal⁶.

Presided over by:

The Lord Chief Justice

8 Judges of the King's Bench Division.

(d) City Courts

(I, Lord Mayor's Court⁷.)

Composed of:

The Lord Mayor of London

The Aldermen

Recorder (£ 4000)

¹ Before 1881 the Master of the Rolls was a Judge of the High Court; by 44 and 45 Vict. c. 68 he became Judge of Appeal.

² There is no Court of Chancery now, its former jurisdiction was transferred to the High court of justice, of which it is now the most important division. It has cognisance of matters relating to the administration of deceased persons' estates, dissolutions of partnerships, and taking of partnership and other accounts, redemption and foreclosure of mortgages, trusts, specific performance of contracts for the sale of real estate, and of contracts for leases, partition of real estate, wardship and care of the estates of infants. The old Court of chancery was a court of equity. There has now been a fusion of law and equity that all divisions of the High Court of Justice are now enabled to grant equitable relief in cases where formerly they could not have done so, and equitable rules are in all cases to prevail where is any conflict between the rules of equity and law.

³ This court not only holds sittings in London, but goes on circuit in different parts of the country, these sittings are known as Assizes. The dates of the Assizes are about middle of January, beginning of June, and middle of October. The autumn assizes are for criminal business only.

⁴ By the Bankruptcy act of 1883 jurisdiction in Bankruptcy was handed over to the Supreme Court.

⁵ These three divisions were fused into one court in 1875.

⁶ Established by 7 Ed. VII, c. 23.

⁷ The Lord Mayor's Court is a police-court; the L. M. is ex officio a justice of the Peace; as he is not a lawyer by training the chief legal work is really done by the Recorder and Serjeant. Aldermen too are Justices of the Peace ex officio.

Common Serjeant (£ 3000)

Assistant Judge (£ 1500).

(II. City of London Court.)

2 Judges (£ 2500 and £ 2000).

(e) County Courts¹.

Presided over by:

55 County Court Judges (each Lstr. 1500).

(f) Metropolitan County Courts.

Presided over by:

10 Judges (each £ 1500).

(g) Police Courts, City of London.

2 Courts.

(I.) Mansion House Justice Room. Magistrate: The Lord Mayor, or one of the Aldermen.

(II.) Guildhall. Magistrate: An Alderman (in rotation).

(h) Metropolitan Police Courts.

13 Courts, 26 Magistrates (each £ 1500).

Scotland².

The Court of Scotland are known as the Court of Sessions³. This is divided into (I) Inner House, First Division; and (II.) Second Division; and (III.) Outer House.

In (I.) there are 4 Judges with salaries from £ 3600 to £ 5000.

In (II.) there are 4 Judges with salaries from £ 3600 to £ 4800.

In (III.) there are 5 Judges with each £ 3600.

Further a High Court of Justiciary⁴ with the Lord President of the Court of Session, and the Lord Justice Clerk of the 2nd Division as judges.

Ireland.

(a) Supreme Court of Judicature.

(Court of appeal.)

The Judges of which are:

The Lord Chancellor (£ 8000)

The Lord Chief Justice (£ 5000)

¹ These are minor courts dealing with offences against criminal law. Judges from these courts have circuits; they now decide also in minor civil cases, and their powers are being developed more and more.

² By § 18 of the Act of Union with Scotland Scotland has to a certain extent retained her own laws which were secured to her by § 18 of the Act of Union (1707) the purport of which is: "The laws relating to trade, customs, and the excise, shall be the same in Scotland as in England. But all the other laws of Scotland shall remain in force: though alterable by the Parliament of Great Britain. Yet with this caution: the laws relating to public policy are alterable at the discretion of the Parliament; laws relating to private right are not altered but for the evident utility of the people of Scotland". Blackstone, vol. I, p. 96.

³ This court corresponds to the Supreme Court of Judicature in England.

⁴ This is the Supreme Criminal Court.

Literature: Stephen's Commentaries; Anson's Law and Custom of the Constitution; The Laws of England by the Earl of Halsbury; Snagge's Evolution of the County Court (1904); Cherry's Outline of Criminal Law (1892); Neale's English Law by English Judges (1905); Ashburner's The Principles of Equity (1902); Josiah Smith's Manual of Equity Jurisprudence (14th ed. 1889); Denison and Scott's House of Lords Practice (1879); Brett's Commentaries on the Present Laws of England (1891); Joshua Scholefield's Encyclopaedia of Local Government Law vol. II; Ryde and Thomas' Local Government Act (1888); Haycraft's Powers of Police in England; Annual Practice; Holland, The Elements of Jurisprudence (10th ed. 1906); Burn's Justice of the Peace; Hale's History of the Common Law; Blackstone's Commentaries; Whitaker's Almanack; Digest of Law Cases of the Year; The Law List (annual); County Court Practice (annual).

The Master of the Rolls (£ 4000)
 The Chief Baron of the Exchequer (£ 4000)
 2 Lord Justices of Appeal (each £ 4000)

(b) High Court of Justice.
 (I, Chancery Division)

The Lord Chancellor
 The Master of the Rolls
 2 Judges (each £ 3500)

(II. King's Bench Division.)

The Lord Chief Justice
 The Chief Baron of the Exchequer (£ 4000)
 8 Judges (each £ 3500)
 1 Master (£ 1500)

(This court has Probate, Admiralty and Bankruptcy Divisions.)

Concordia inter Regem Johannem et Barones pro concessione libertatum ecclesiae et regni Angliae. XV. Die Junii MCCXV.

Johannes Dei gratia Rex Anglie, Dominus Hibernie, Dux Normannie et Aquitanie, Comes Andegaviae, Archiepiscopis, Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Baronibus, Justiciariis, Forestariis, Vicecomitibus, Prepositis, Ministris et Omnibus Ballivis et fidelibus suis Salutem. Sciatis nos intuitu dei et pro salute anime nostre et animarum omnium antecessorum et heredum nostrorum, ad honorem dei et exaltacionem sancte ecclesie et emendationem Regni nostri per consilium venerabilium patrum nostrorum, Stephani Cantuariensis Archiepiscopi, Totius Anglie Primatis et sancte Romane ecclesie Cardinalis, Henrici Dublinensis Archiepiscopi, Willielmi Londonensis, Petri Wintoniensis, Joscelini Bathoniensis et Glastoniensis, Hugonis Lincolniensis, Walteri Wigornensis, Willielmi Coventrensensis et Benedicti Roffensis Episcoporum, Magistri Pandulfi Domini Pape Subdiaconi et familiaris et fratris Eymerici Magistri Militie Templi in Anglia et Nobilium virorum Willielmi Marescalli Comititis Pembrocensis, Willielmi Comititis Sarresbyriensis, Willielmi Comititis Warennae, Willielmi Comititis Arundell, Alani de Galweia, Constabularii Scotie, Warini filii Geroldi, Huberti de Burgo Senescalli Pictavie, Petri filii Hereberti, Hugonis de Nevilla, Matthei filii Hereberti, Thome Basset, Alani Basset, Philippi de Albiniaco, Roberti de Roppelay, Johannis Marescalli, Johannis filii Hugonis et aliorum fidelium nostrorum. In primis concessisse deo et hac praesenti carta nostra confirmasse pro nobis et heredibus nostris in perpetuum:

quod Anglicana ecclesia libera sit et habeat sua jura integra et libertates suas illesas, et ita volumus observari, quod apparet ex eo quod libertatem electionum que maxima et magis necessaria reputatur ecclesie Anglicane mera et spontanea voluntate ante discordiam inter nos et Barones nostros motam, concessimus et carta nostra confirmavimus, et eam obtinuimus a Domino Papa Innocentio tertio confirmari, quam et nos observabimus et ab heredibus nostris in perpetuum bona fide volumus observari.

Concessimus etiam omnibus liberis hominibus regni nostri pro nobis et heredibus nostris in perpetuum omnes libertates susceptas habendas et tenendas eis et heredibus

suis de nobis et heredibus nostris. Si quis comitum vel baronum nostrorum sive aliorum, tenentium de nobis in capite per servitium militare, mortuus fuerit, et cum decesserit, heres suus plene aetatis fuerit, et reliquium debeat, habeat hereditatem suam per antiquum relevium, scilicet heres vel heredes comitis de Baronia comitis integra per Centum Libras, heres vel heredes baronis de Baronia integra per Centum Libras, heres vel heredes militis de feodo militis integro per Centum Solidos ad plus, et qui minus debuerit, minus det, secundum antiquam consuetudinem feodorum. Si autem heres alicujus talium fuerit infra etatem et fuerit in custodia, cum ad etatem pervenerit, habeat hereditatem suam sine relevio et sine fine. Custos terre hujusmodi heredis, qui infra etatem fuerit, non capiat de terra heredis nisi rationabiles exitus et rationabiles consuetudines et rationabilia servitia et hoc sine destructione et vasto hominum vel rerum. Et si nos commiserimus custodiam alicujus talis terre vicecomiti vel alicui alii, qui de exitibus illius nobis respondere debeat, et ille destructionem de custodia fecerit vel vastum, nos ab illo capiemus emendam, et terra committatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui de exitibus respondeant nobis vel ei, cui eos assignaverimus. Et si dederimus vel vendiderimus alicui custodiam alicujus talis terre, et ille destructionem inde fecerit vel vastum, amittat ipsam custodiam et tradatur duobus legalibus et discretis hominibus de feodo illo, qui similiter respondeant nobis sicut predictum est. Custos autem quamdiu custodiam terrae habuerit, sustentet domos, parcos, vivaria, Stagna, Molendina, et cetera ad terram illam pertinentia de exitibus terre ejusdem, et reddat heredi cum ad plenam etatem pervenerit, terram suam totam Instauratam de carrucis et waignagiis secundum quod tempus waignagii exiget, et exitus terre rationabiliter poterunt sustinere.

Heredes maritentur absque disparagatione ita quod, antequam contrahatur matrimonium, ostendatur propinquis de consanguinitate ipsius heredis. Vidua post mortem mariti sui statim et sine difficultate habeat maritagium et hereditatem suam, nec aliquid det pro dote sua vel pro maritagio suo, vel hereditate sua, quam hereditatem maritus suus et ipsa tenuerint die obitus ipsius mariti, et maneat in domo mariti sui per quadraginta dies post mortem ipsius, infra quos assignetur ei dos sua. Nulla vidua distringatur ad se maritandum dum voluerit vivere sine marito, ita tamen, quod securitatem faciat, quod se non maritabit sine assensu nostro si de nobis tenuerit, vel sine assensu domini sui, de quo tenuerit, si de alio tenuerit. Nec nos nec ballivi nostri saisiemus terram aliquam nec redditum pro debito aliquo quamdiu catalla debitoris sufficiunt ad debitum reddendum, nec plegii ipsius debitoris distringantur, quamdiu ipse capitalis debitor sufficit ad solutionem debiti: et si capitalis debitor defecerit in solutione debiti non habens, unde solvat, plegii respondeant de debito, et si voluerint, habeant terras et redditus debitoris, donec sit eis satisfactum de debito, quod ante pro eo solverint, nisi capitalis debitor monstraverit, se esse quietum inde versus eosdem plegios. Si quis mutuo ceperit aliquid a Judeis plus vel minus et moriatur, antequam debitum illud solvatur, debitum non usuret quamdiu heres fuerit infra etatem de quocunque teneat; et si debitum illud inciderit in manus nostras, nos non capiemus, nisi catallum contentum in carta. Et si quis moriatur et debitum debeat Judeis, uxor ejus habeat dotem suam et nihil reddat de debito illo, et si liberi

ipsius defuncti qui fuerint infra etatem remanserint, provideantur eis necessaria secundum tenementum, quod fuerit defuncti, et de residuo solvatur debitum, salvo servitio dominorum. Simili modo fiat de debitis, quae debentur aliis quam Judeis.

Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum et primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad haec non fiat, nisi rationabile auxilium. Simili modo fiat de auxiliis de civitate Londonensi. Et civitas Londonensis habeat omnes antiquas libertates et liberas consuetudines suas tam per terras, quam per aquas.

Preterea volumus et concedimus, quod omnes alie civitates et burgi et ville et Portus habeant omnes libertates et liberas consuetudines suas.

Et ad habendum commune consilium regni de auxilio assidendo aliter, quam in tribus casibus praedictis, vel de scutagio assidendo, submoneri faciemus Archiepiscopos, Episcopos, Abbates, Comites et majores barones singillatim per litteras nostras. Et preterea faciemus submoneri in generali per vicecomites et ballivos nostros omnes illos qui de nobis tenent in capite ad certum diem, scilicet ad terminum quadraginta dierum ad minus, et ad certum locum, et in omnibus litteris illius submonitionis causam submonitionis exprimemus, et sic facta submonitione, negotium ad diem assignatum procedat, secundum consilium illorum, qui presentes fuerint, quamvis non omnes submoniti venerint.

Nos non concedemus de cetero alicui, quod capiat auxilium de liberis hominibus suis, nisi ad corpus suum redimendum et ad faciendum primogenitum filium suum militem, et ad primogenitum filiam suam semel maritandam, et ad haec non fiat, nisi rationabile auxilium.

Nullus distringatur ad faciendum majus servitium de feodo militis nec de alio libero tenemento, quam inde debetur.

Communia placita non sequantur curiam nostram; sed teneantur in aliquo certo loco. Recognitiones de nova dissaisina, de morte antecessoris, et de ultima presentatione non capiantur, nisi in suis comitatibus, et hoc modo: Nos, vel si extra regnum fuerimus, capitalis Justitiarius noster, mittemus duos Justitios per unumquemque comitatum per quatuor vices in anno, qui cum quatuor militibus cujuslibet comitatus electis per comitatum capiant in comitatu et in die et loco comitatus assisas predictas. Et si in die comitatus assise praedictae capi non possint, tot milites et liberi tenentes remaneant de illis, qui interfuerint comitatui die illo, per quos possint sufficienter Judicia fieri, secundum quod negotium fuerit majus vel minus.

Liber homo non amercietur pro parvo delicto, nisi secundum modum delicti, et pro magno delicto amercietur secundum magnitudinem delicti, salvo contemento suo, et mercator eodem modo, salva mercandisa sua, et villanus eodem modo amercietur salvo waignagio suo, si inciderit in misericordiam nostram, et nulla predictarum misericordiarum ponatur nisi per sacramentum proborum hominum de visneto.

Comites et barones non amercientur nisi per pares suos, et non, nisi secundum modum delicti.

Nullus clericus amercietur de laico tenemento suo, nisi secundum modum aliorum praedictorum, et non secundum quantitatem beneficii sui ecclesiastici.

Nec villa nec homo distringatur facere pontes ad Riparias, nisi qui ab antiquo et de jure facere debent.

Nullus vicecomes, Constabularius, Coronatores, vel alii ballivi nostri teneant placita coronae nostrae. Omnes comitatus et Hundredi, Thretingii et Wappentachii sint ad antiquas formas absque ullo incremento; exceptis dominicis maneriis nostris. Si aliquis tenens de nobis laicum feodum moriatur, et Vicecomes vel Ballivus noster ostendat litteras nostras patentes de submonitione nostra de debito quod defunctus nobis debuit, liceat vicecomiti vel Ballivo nostra attachiare et inbreviare catalla defuncti inventa in laico feodo ad valentiam illius debiti per visum legalium hominum; ita tamen quod nihil inde amoveatur, donec persolvatur nobis debitum quod clarum fuit, et residuum relinquatur executoribus ad faciendum testamentum defuncti, et si nihil nobis debeatur ab ipso, omnia catalla cedant defuncto, salvis uxori ipsius, et pueris, rationabilibus partibus suis. Si aliquis liber homo intestatus decesserit, catalla sua per manus propinquorum, parentum et amicorum suorum per visum ecclesie distribuantur, salvis unicuique debitis, que defunctus ei debebat.

Nullus constabularius vel alius ballivus noster capiat blada vel alia catalla alicujus, nisi statim inde reddat denarios aut respectum, inde habere possit de voluntate venditoris.

Nullus constabularius dstringat aliquem militem ad dandum denarios pro custodia castri si facere voluerit custodiam illam in propria persona sua, vel per alium probum hominem si ipse eam facere non possit, propter rationabilem causam; et si nos duxerimus vel miserimus eum in exercitum, erit quitus de custodia secundum quantitatem temporis, quo per nos fuerit in exercitum.

Nullus Vicecomes vel Ballivus noster vel aliquis alius capiat equos vel caretas alicujus liberi hominis pro carriagio faciendo; nisi de voluntate ipsius liberi hominis. Nec nos nec ballivi nostri capiemus alienum boscum ad castra vel alia agenda nostra, nisi per voluntatem ipsius, cujus boscum ille fuerit.

Nos non tenebimus terras illorum, qui convicti fuerint de feloniam, nisi per unum annum et unum diem, et tunc reddantur terre dominis feodorum.

Omnes Kidelli decetero deponantur penitus de Tamisia et Medewaye et per totam Angliam, nisi per costeram maris.

Breve quod vocatur Precipe decetero non fiat alicui de aliquo tenemento, unde liber homo possit amittere curiam suam.

Una mensura vini sit per totum regnum nostrum, et una mensura cerevisie et una mensura bladi, scilicet Quartarium Londinense, et una latitudo pannorum tinctorum et Russettorum et Halbergettorum, scilicet due ulne infra listas. De ponderibus autem sit, ut de mensuris.

Nihil detur vel capiatur decetero pro brevi inquisitionis de vita vel membris; sed gratis concedatur et non negetur.

Si aliquis teneat de nobis per feodifirmam vel per socagium vel per burgagium, et de alio terram teneat per servitium militare, nos non habebimus custodiam heredis

nec terre sue, que est de feodo alterius, occasione illius feodi firme vel socagii vel burgagii, nisi ipsa feodifirma debeat servitium militare. Nos non habebimus custodiam heredis vel terre alicujus quam tenet de alio per servitium militare, occasione alicujus parve Serjanterie quam tenet de nobis per servitium reddendi nobis cultellos vel sagittas vel hujusmodi.

Nullus ballivus ponat decetero aliquem ad legem simplici loquela sua non sine testibus fidelibus ad hoc inductis.

Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlaghetur, aut exuletur, aut aliquo modo destruat, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale iudicium parium suorum vel per legem terre.

Nulli vendemus, nulli negabimus, aut differemus Rectum aut Justitiam.

Omnes mercatores habeant saluum et securum exire ab Anglia et venire in Angliam, morari et ire per Angliam tam per terram quam per aquam, ad emendum et vendendum sine omnibus malis tollis per antiquas et rectas consuetudines, praeterquam in tempore guerre et si sint de terra contra nos guerrina, et si tales inveniantur in terra nostra in principio guerre, attachientur sine dampno corporum et rerum, donec sciatur a nobis vel capitali Justiciario nostro, quomodo mercatores terre nostre tractentur, qui tunc inveniantur in terra contra nos guerrina, et si nostri salvi sint ibi, alii salvi sint in terra nostra.

Liceat unicuique decetero exire de regno nostro et redire salvo et secure per terram et per aquam salva fide nostra, nisi tempore guerre per aliquod breve tempus propter communem utilitatem regni, exceptis imprisonatis et utlaghatis secundum legem regni, et gente de terra contra nos guerrina, et mercatoribus de quibus fiat sicut predictum est.

Si quis tenuerit de aliqua escaeta sicut de honore Wallingfordie Nottingehamie, Bolonie, Lancastrie, vel de aliis escaetis, que sunt in manu nostra, et sunt baronie, et obierit; heres ejus non det aliud relevium nec faciat aliud nobis servitium, quam faceret baroni, si baronia illa esset in manu baronis, et nos eodem modo eam tenebimus, quo baro eam tenuit.

Homines qui manent extra forestam non venant decetero coram Justiciariis nostris de foresta per communes summonitiones, nisi sint in placito vel plegii alicujus vel aliquorum qui attachiati sint pro foresta.

Nos non faciemus Justiciarios, Constabularios, Vicecomites, vel Ballivos nisi de talibus, qui sciant legem regni et eam bene velint observare.

Omnes barones qui fundaverint Abbatias, unde habent cartas Regum Anglie vel antiquam tenuram, habeant earum custodiam cum vacaverint, sicut habere debent.

Omnes foreste que afforestate sunt tempore nostro, statim deafforestentur, et ita fiat de Ripariis, que per nos tempore nostro posite sunt in defenso.

Omnes male consuetudines de forestis et Warrennis et de forestariis et Warrennariis, Vicecomitibus, et eorum ministris, Ripariis, et earum custodibus statim inquirantur in quolibet comitatu per duodecim milites juratos de eodem comitatu, qui debent eligi per probos homines ejusdem comitatus, et infra quadraginta dies post

inquisitionem factam penitus, ita quod nunquam revocentur deleantur per eosdem; Ita quod nos hoc prius sciamus vel Justiciarius noster, si in Anglia non fuerimus.

Omnes obsides et cartas statim reddemus, que liberate fuerunt nobis ab Anglicis in securitatem pacis vel fidelis servitii.

Nos amovebimus penitus de balliis parentes Gerardi de Atyes, quod decetero nullam habeant balliviam in Anglia, Engelum de Cygoyne, Andream, Petrum et Gyonem de Cancellis, Gyonem de Cygoyne, Galfridum de Martiny et fratres ejus, Philippum Marcum et fratres ejus et Galfridum nepotem ejus et totam sequelam corundum, et statim post pacis reformationem amovebimus de regno omnes alienigenas milites, Balistarios, servientes stipendiarios, qui venerint cum equis et armis ad nocumentum regni.

Si quis fuerit dissaisitus vel elongatus per nos sine legali judicio parium suorum de terris, castellis, libertatibus vel jure suo, statim ea ei restituemus et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fiat per Judicium viginti quinque baronum de quibus fit mentio inferius in securitate pacis.

De omnibus autem illis de quibus aliquis dissaisitus fuerit vel elongatus sine legali judicio parium suorum per Henricum regempatrem nostrum vel per Ricardum regem fratrem nostrum, que in manu nostra habemus, vel que alii tenent, que nos oporteat warrantizare, respectum habebimus usque ad communem terminum cruce signatorum, exceptis illis de quibus placitum motum fuit vel inquisitio facta per preceptum nostrum ante susceptionem crucis nostre. Cum autem redierimus de peregrinatione nostra vel si forte remanserimus a peregrinatione nostra, statim inde plenam justitiam exhibebimus.

Eundem autem respectum habebimus et eodem modo de justitia exhibenda de forestis deafforestandis vel remansuris forestis quas Henricus pater noster vel Ricardus frater noster afforestaverint, et de custodiis terrarum, que sunt de alieno feodo, cujusmodi custodias hucusque habuimus occasione feodi, quod aliquis de nobis tenuit per servitium militare. Et de Abbatiis que fundate fuerint in feodo alterius quam nostro in quibus dominus feodi dixerit se jus habere. Et cum redierimus vel si remanserimus a peregrinatione nostra, super his conquerentibus plenam justitiam statim exhibebimus.

Nullus capiatur nec imprisonetur propter appellum femine de morte alterius, quam viri sui.

Omnes fines qui injuste et contra legem terre facti sunt nobiscum, et omnia amerciamenta facta injuste et contra legem terre omnino condonentur, vel fiat inde per judicium viginti quinque baronum de quibus fit mentio inferius in securitate pacis, vel per judicium majoris partis eorundem una cum predicto Stephano Cantuarensi Archiepiscopo, si interesse poterit et aliis quos secum ad hoc vocare voluerit; et si interesse non poterit, nihilominus procedat negotium sine eo; ita quod si aliquis vel aliqui de predictis viginti quinque baronum fuerint in simili querela, amoveantur quantum ad hoc judicium, et alii loco eorum per residuos de eisdem viginti quinque tum ad hoc faciendum electi et jurati substituantur.

Si nos dissaisivimus vel elon gavimus Walenses de terris vel libertatibus vel rebus aliis sine legali judicio parium suorum in Anglia vel in Wallia, eis statim

reddantur, et si contentio super hoc orta fuerit, tunc inde fiat in marchia per iudicium parium suorum de tenementis Anglie secundum legem Anglie, de tenementis Wallie secundum legem Wallie, de tenementis marchie, secundum legem marchie. Idem facient Walenses nobis et nostris. De omnibus autem illis de quibus aliquis Walensium dissaisitus fuerit vel elongatus sine egali iudicio parium suorum per Henricum Regem patrem nostrum vel Ricardum Regem fratrem nostrum que nos in manu nostra habemus vel que alii tenent que nos oporteat warrantizare, respectum habebimus usque ad communem terminum cruce signatorum, illis exceptis de quibus placitum motum fuit vel inquisitio facta per preceptum nostrum ante susceptionem crucis nostre. Cum autem redierimus vel si forte remanserimus a peregrinatione nostra, statim eis inde plenam justitiam exhibebimus secundum leges Walensium et partes predictas. Nos reddemus filium Leulini statim et omnes obsides de Wallia et cartas que nobis liberate fuerent in securitatem pacis.

Nos faciemus Alexandro Regi Scottorum de sororibus suis et obsidibus reddendis et liberatibus suis et Jure suo secundum formam in qua faciemus aliis baronibus nostris Anglie, nisi aliter esse debeat per cartas quas habemus de Willielmo patre ipsius quondam rege Scottorum, et hoc erit per iudicium parium suorum in curia nostra.

Omnes autem istas consuetudines predictas et libertates quas nos concessimus in regno nostro tenendas quantum ad nos pertinet erga nostros, omnes de regno nostro tam clerici quam laici observent quantum ad se pertinet erga suos.

Cum autem pro domo et ad emendationem regni nostri et ad melius sopiendam discordiam inter nos et barones nostros ortam haec omnia predicta concesserimus, volentes ea integra et firma stabilitate in perpetuum gaudere; facimus et concedimus eis securitatem subscriptam, videlicet quod barones eligent viginti quinque barones de regno quos voluerint, qui debeant pro totis viribus suis observare, tenere et facere observari pacem et libertates quas eis concessimus et hac presenti carta nostra confirmavimus; ita scilicet quod si nos vel Justiciarius noster vel ballivi nostri vel aliquis de ministris nostris in aliquo erga aliquem deliquerimus vel aliquem articulorum pacis aut securitatis transgressi fuerimus, et delictum ostensum fuerit quattuor baronibus de predictis viginti quinque baronibus, illi quattuor barones accedent ad nos vel ad Justiciarium nostrum, si fuerimus extra regnum, proponentes nobis excessum, petent ut excessum illum sine dilatione faciamus emendari. Et si nos excessum non emendavimus vel si fuerimus extra regnum, Justiciarius noster non emendaverit infra tempus quadraginta dierum computandum a tempore quo monstratum fuerit nobis vel Justiciario nostro si extra regnum fuerimus; predicti quattuor barones referant clam ad residuos de illis viginti quinque baronibus, et illi viginti quinque barones cum communa totius terre distringent et gravabunt nos modis omnibus quibus poterunt, scilicet per captionem castrorum, terrarum, possessionum et aliis modis quibus poterunt, donec fuerit emendatum secundum arbitrium eorum salva persona nostra et Regine nostre et liberorum nostrorum, et cum fuerit emendatum, intendent nobis sicut prius fecerunt. Et quicumque voluerit de terra, juret quod ad predicta omnia exsequenda, parebit mandatis predictorum viginti quinque baronum, et quod gravabit nos pro posse suo cum ipsis, et nos publice et libere damus licentiam jurandi cuilibet qui jurare

voluerit, et nulli unquam jurare prohibebimus: Omnes autem illos de terra qui per se et sponte sua noluerint jurare viginti quinque baronibus de distringendo et gravando nos cum eis, faciemus jurare eosdem de mandato nostro sicut predictum est. Et si aliquis de viginti quinque baronibus decesserit, vel a terra recesserit vel aliquo alio modo impeditus fuerit quominus ista predicta possent exequi, qui residui fuerint de predictis viginti quinque baronibus eligant alium loco ipsius pro arbitrio suo, qui simili modo erit juratus, quo et ceteri. In omnibus autem que istis viginti quinque baronibus committuntur exequenda, si forte ipsi viginti quinque presentes fuerint et inter se super re aliqua discordaverint, vel aliqui ex eis summoniti nolint vel nequeant interesse, ratum habeatur et firmum quod major pars eorum qui presentes fuerint, providerit vel preceperit, ac si omnes viginti quinque in hoc consensissent. Et predicti viginti quinque jurent quod omnia antedicta fideliter observabunt et pro toto posse suo facient observari.

Et nos nihil impetrabimus ab aliquo per nos nec per alium per quod aliqua istarum concessionum et libertatum revocetur vel minuatur. Et si aliquid tale impetratum fuerit, irritum sit et inane, et nunquam eo utemur per nos nec per alium.

Et omnes malas voluntates, indignationes et rancores ortos inter nos et homines nostros clericos et laicos a tempore discordie plene omnibus remisimus et condonavimus. Preterea omnes transgressiones factas occasione ejusdem discordie a Pascha anno Regni nostri Sextodecimo, usque ad pacem reformatam plene remisimus omnibus clericis et laicis, et quantum ad nos pertinet plene condonavimus.

Et insuper faciemus eis fieri litteras testimoniales patentes Domini Stephani Cantuarensis, Archiepiscopi, Domini Henrici Dublinensis Archiepiscopi et Episcoporum predictorum et Magistri Pandulfi super securitate ista et concessionibus prefatis.

Quare volumus et firmiter precipimus quod anglicana ecclesia libera sit, et quod homines in regno nostro habeant et teneant omnes prefatas libertates, Jura et concessionem bene, et in pace, libere et quiete, plene et integre, sibi et heredibus suis de nobis et heredibus nostris in omnibus rebus et locis in perpetuum sicut predictum est. Juratum est autem tam ex parte nostra quam ex parte baronum, quod hec omnia supradicta bona fide et sine malo ingenio servabuntur. Testibus supradictis et multis aliis. Datum per manum nostram In Prato quod vocatur Runimedense Inter Windleshorum et Stanes. Quintodiecimo die Junii Anno Regni Nostri Septimodecimo.

36. Gibraltar ist eine englische Kronkolonie ohne eigentliche lokale Selbstverwaltung. Eine Sanitätskommission mit weitgehenden Befugnissen in bezug auf Bauten und Straßenführung besteht zum größten Teile aus Personen, welche die Regierung ernennt. Gegen die Entscheidungen der Kommission ist zwar eine Berufung an den Supreme Court zugelassen; da aber die Erkenntnisse oft nicht rechtzeitig den Betroffenen zugestellt werden, ist eine Einhaltung der Rechtsmittelfrist selten möglich. Fremde, abgesehen von den zugelassenen Konsuln fremder Mächte, dürfen sich in der Kolonie nur mit besonderer Erlaubnis des Polizeichefs aufhalten; der Erlaubnisschein ist alle drei Monate zu erneuern. Auch für Engländer, die vor November 1900 ihren Aufenthalt nicht in Gibraltar hatten, sind seitdem ähnliche Beschränkungen eingeführt worden.

Montero historica de Gibraltar, Cadix 1860; Sayer the history of Gibraltar, London 1862; Hugh Mitchell in Encyclopaedia Britannica (new vol.), London 1902; Band 28, Seite 725.

Posener.

37. Malta ist eine englische Kronkolonie, welche einen (regelmäßig militärischen) Gouverneur unterstellt ist, dem ein Verwaltungsrat (executive Council) und ein gesetzgebender Körper (Council of Government) zur Seite stehen. Dem Verwaltungsrate gehören außer dem Gouverneur und dem ältesten Offizier sechs andere Beamte und ferner einige von der Krone erwählte Mitglieder, gewöhnlich Mitglieder des Gesetzgebungskörpers, an. Im Council of Government sitzen der Gouverneur, der Vizepräsident, sechs Beamte und dreizehn gewählte Mitglieder; zehn der letzteren gehen aus allgemeinen Wahlen, drei aus besonderen des Adels, der Großgrundbesitzer, der Akademiker, des Handelsstandes hervor. Finanzgesetzentwürfe gelten als abgelehnt, wenn acht gewählte Mitglieder sich dagegen erklären. Mit Rücksicht auf die oft wiederholte Nichtbewilligung proponierter Ausgaben wird regelmäßig die safety valve (1887 Constitution) angewendet, auf Grund deren die Regierung durch Order in Council ohne Rücksicht auf die gewählten Mitglieder Gesetze, insbesondere Finanzgesetze von großer Bedeutung für die englischen Interessen, erlassen kann. Auf privatrechtlichem Gebiete gilt römisches Recht, daneben sind einige Kodifikationen rezipiert. Schwierigkeiten bereitet die Sprachenfrage, da das Italienische stark verbreitet ist. Ein Gesetz von 1899 will das Englische von 1914 ab als Verhandlungssprache der Gerichte ausschließlich zulassen.

W. E t o n authentic materials for history of Malta, 1802; M. M i è g e histoire de Malte 1840; L. Toulmin S m i t h in Enc. Brit. Band 15, Seite 339; H. E. E g e r t o n ebenda Band 30, S. 503. Posener.

38. Italien.

Von Herrn Referendar Kurt WEIGELT in Berlin.

Die geschichtliche Entwicklung Italiens von Roms stolzer Weltherrschaft bis auf unsere Tage gibt uns eine überraschende Bilderfülle von Kämpfen um die Staatsform. Seit den ersten Tagen Roms befindet sich die Verfassungsfrage in ständigem Flusse, immer neue Gestaltungen macht die Staatsform durch, und in den verschiedensten Gebilden, Demokratie, Ochlokratie, Oligarchie, Aristokratie und Monarchie fließt das Leben des Weltreichs des Altertums dahin. Republikanische, ständische und monarchische Prinzipien ringen um die Palme. Das rege Verständnis für völkisches Gemeindeleben, das sich so im Altertum schon zeigte, treibt dann neue Schüsse von den Zeiten der Renaissance an. Seit Dante das Ideal des Staatslebens definiert hat, lebt wieder in allen Köpfen ein reges politisches Verstehen. Selbst die frühesten Meister der italienischen Malerei im Trecento versuchen, das Thema des öffentlichen Lebens in ihren Bildern zu beschreiben. Ambrugio Lorenzetti von Siena führte in seinen Wandbildern des Palazzo pubblico die Segnungen des guten und die Schrecken des schlechten Regimentes vor. Italien ist das Land Macchiavellis, dessen „Il Principe“ die Richtlinien der Staatskunst für lange Zeiten festlegte. Italien weist besonders in dieser Zeit, wie kein anderes Land in vielen Einzelstaaten die verschiedensten Herrschaftsformen auf. Dazu kommt, daß es stets das Ziel der Habsucht der Nachbarn war. Fremde drängen sich von allen Seiten heran, und die politische Landkarte stand in ihrer Buntheit beim Ausgange des Mittelalters und in den folgenden Jahrhunderten wenig der deutschen nach. Dies wurde noch durch ständige Änderungen vermehrt, und der wirbelnde Strom von Umbildungen erreichte seinen Hauptkatarakt in der Zeit von 1790—1848.

„Nächst Teutschland erfuhr kein Land in Europa seit den letzten 37 Jahren eine so völlige Umbildung seines ganzen älteren politischen Systems als Italien, das überhaupt, nach der Menge seiner einzelnen und kleineren Staaten seit den Zeiten des Mittelalters viel Ähnlichkeit mit Teutschland hatte“ so berichtet Pölitz im zweiten Bande Seite 342 seiner 1833 erschienenen Neuauflage der „europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit“.

Bonapartes siegreiche Feldzüge im Jahre 1796 gaben die Veranlassung zu diesen Umwälzungen. Verschiedenen italienischen Fürsten, wie dem König von Sardinien und dem Papst

kostete der Kampf große Opfer, anderen sogar ihre gesamten italienischen Besitzungen. Es waren dies die Häuser Este in Modena, Bourbon in Parma und Habsburg-Lothringen in Toscana. Der deutsche Kaiser verlor Mailand und Mantua, Venedig hörte als Republik auf zu existieren. Die Republiken Genua und Lucca machten viele Veränderungen durch. Der Kirchenstaat und das Königreich Neapel wurden eine Zeitlang zu Republiken. Nach dem Sturze Napoleons kehren 1814 die vertriebenen Fürsten zurück, abermals wurden die Verfassungen geändert. Darauf trat eine verhältnismäßige Ruhe in der politischen Entwicklung der italienischen Staatenkarte ein, obgleich kleine Umbildungen noch stattfanden, bis dann vom Jahre 1848 an die neue Einheitsbewegung einsetzt.

Um sich ein Bild von den mannigfachen Umbildungen der Verfassungen in diesen Jahren zu machen, sei nur darauf hingewiesen, daß vom Jahre 1797 bis 1849 in Italien 23 Verfassungen in Geltung gewesen sind. In chronologischer Reihenfolge sind es folgende:

1. Verfassung der Cispadanischen Republik, gegeben von Bonaparte und verkündet in Modena am 27. März 1797. Sie enthält 378 Artikel und ist eine Nachahmung der französischen Verfassung vom Jahre 3 der Rechnung der Republik.
2. Verfassung der Cisalpinischen Republik, gegeben von Bonaparte und proklamiert in Mailand am 9. Juli 1797 (21. Messidor des Jahres 5).
3. Konstitution des Ligurischen Volkes enthält 396 Artikel und wurde sanktioniert am 2. Dezember 1797 in den Volkskomitien.
4. Verfassung der Cisalpinischen Republik, revidiert durch Bonaparte im Jahre 1798.
5. Verfassung der römischen Republik, beschworen zu Rom am 20. März 1798.
6. Verfassung der Parthenopäischen Republik vom Jahre 1799.
7. Verfassung der italienischen Republik vom 26. Januar 1802 (10. Pluviose des Jahres 10) mit Bonaparte als Präsidenten.
8. Verfassung der ligurischen Republik vom Jahre 1802.
9. Verfassungsgesetz vom 17. März 1805, worin die Ernennung Napoleons I. zum König von Italien ausgesprochen wird.
10. Verfassungsgesetz vom 27. März 1805, betreffend die Regentschaft und die Feldherren des Königreichs Italien.
11. Verfassungsgesetz vom 5. Juli 1805, enthält eine Revision der italienischen Verfassung.
12. Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1807, ändert von neuem die italienische Verfassung.
13. Verfassungsgesetz des Königreichs Neapel und Sizilien, vom Jahre 1808, gegeben von Napoleon I.
14. Verfassung von Sizilien vom Jahre 1812, gegeben durch die Bourbonen unter englischem Einfluß.
15. Verfassung des Lombardo-Venezianischen Königreichs vom 24. April 1815.
16. Verfassung gegeben für die römischen Staaten durch den Papst Pius VII. am 6. Juli 1816 in 248 Artikeln.
17. Verfassung des Königreichs Neapel vom 7. Juli 1820.
18. Verfassung des Königreichs beider Sizilien vom 10. Februar 1848, oktroyiert von Ferdinand II.
19. Staatsgrundgesetz von Toscana, publiziert am 15. Februar 1848.
20. Staatsgrundgesetz des Königreichs Sardinien vom 4. März 1848.
21. Staatsgrundgesetz, sanktioniert von Papst Pius IX. am 14. März 1848.
22. Staatsgrundgesetz des Königreichs Sizilien vom 10. März 1848.
23. Verfassung der römischen Republik vom 9. Februar 1849.

Die einzige Verfassung, die von diesen noch heute gilt, ist die von Carlo Alberto gegebene Verfassung Sardiniens, die, angekündigt durch feierliche Proklamation vom 18. Februar 1848, am 4. März 1848 publiziert wurde. Sie gilt heute für das gesamte Königreich Italien. Von ihrer Vorgeschichte sei hier nur folgendes erwähnt: Die allgemeine Verfassungsbewegung, die im Jahre

1848 durch Europa ging, hatte auch unter dem italienischen Volke das konstitutionelle Verlangen erweckt. So entstanden fünf von den oben bezeichneten Verfassungen im Zeitraum etwa eines Jahres. Die Carlo Albertinische Politik, die als Volkspolitik die Befreiung Italiens zum Endziel hatte, zeigte sich dem Verfassungsgedanken gegenüber leicht zugänglich. Bereits 1833 hatte Baron Giuseppe Manno dem König im Anschluß an die verschiedenen Stände und Klassen der einzelnen Länder und entsprechend der geschichtlichen Überlieferung ständische Vertretungen einzuführen geraten (Brevi notizie di Giuseppe Manno, scritte dal figlio Antonio, Mailand 1874). Aber weder ständische Vertretungen entsprachen dem Zeitgeist, noch eine Vertretung, die sich auf den Gemeinden aufbaute. Eine Bewegung, die für die letztere Entwicklung Propaganda machte, unterlag endgültig, als Graf Cavour in der Zeitung „Il Risorgimento“ vor Erlaß der Verfassung bemerkte, daß ein Aufbau auf Gemeinden zu verwerfen wäre. So entstand die Carlo Albertinische Verfassung auf der Grundlage allgemeiner Wahlgleichheit, sie ist eine oktroyierte Verfassung und vorzugsweise der französischen des Jahres 1830 nachgebildet, wenn sie auch an einzelnen Punkten sich an andere Verfassungen, wie z. B. die belgische hält.

Zunächst galt diese Verfassung nur im engeren Rahmen für Sardinien.

Ihre Ausdehnung auf die anderen später zur Krone des Hauses Savoyen kommenden Landesteile geschah mit Geltung für diese, nachdem die betreffenden Völker durch Volksabstimmungen — einem der oben kurz skizzierten immer in Italien wachen Volksselbständigkeit durchaus entsprechenden Mittel — sich für die Krone Sardiniens entschieden hatten, durch einzelne königliche Dekrete. Formelle Änderungen der Verfassung selbst werden bei diesen Gelegenheiten nicht vorgenommen, wie auch eine Aufzählung der zur Savoyischen Krone gehörenden Länder sich in der Verfassung nicht findet. Zunächst galt also, wie gesagt, die Sardinische Verfassung nur für dieses Land, und bis zur Volksunabhängigkeit des übrigen Italien war noch ein weiter Schritt. Die Herrschaft der Fremden lastete auf diesem Lande. Nach dem Wiener Kongreß, auf dem jede freiheitliche Regung durch das Übergewicht des an der Spitze des Absolutismus marschierenden Österreich unterdrückt war, kehrten die wieder eingesetzten Herrscher von Österreichs Gnaden in ihren italienischen Besitz zurück. Dadurch hatte der nördliche Nachbar in fast ganz Italien, ausgenommen Tessin, Korsika, Monaco und San Marino, die Vorherrschaft. Die Lombardei und Venezien bildeten ein Königreich für Österreich. Istrien, Triest und Italienisch-Tirol gehörten diesem als ehemalige Teile des alten Istrien und Friaul zu eigen. Die Fürsten von Toscana, Lucca, Modena und Piacenza waren mit Österreich verwandt. Dies Joch zu zersprengen gelang ebenso wenig durch den Krieg des Jahres 1848 und 49, wie einstmals die Versuche der italienischen Städte in den Jahren 1073—1492 gelungen waren. Carlo Alberto dankte nach der Schlacht von Novarra zugunsten seines Sohnes Viktor Emanuel ab und zog sich in die freiwillige Verbannung zurück, wohl auch um zu bewirken, daß dem neuen Könige weniger harte Friedensbedingungen auferlegt würden.

Der Aufbau des Königreichs Italien lag daher dem jungen Viktor Emanuel ob, der in seinen Bestrebungen die ausgezeichnete diplomatische Hilfe Cavour's und die des Freiheitshelden Garibaldi auf seiner Seite hatte. Das Bündnis mit Frankreich, dessen Kaiser die Befreiung Italiens bis zum adriatischen Meere versprochen hatte, schuf zwar nicht auf den Schlachtfeldern von Magenta, Solferino und S. Martino eine Volksfreiheit des Nordens, legte jedoch die Grundlage zur Befreiung der Lombardei, in der die Sardinische Verfassung durch Dekret vom 7. Dezember 1859 eingeführt wurde.

Durch den Waffenstillstand von Villa Franca und durch die Vereinbarungen des Züricher Vertrages (10. November 1859) trat Österreich die Lombardei, ausgenommen Mantua und Peschiera, an Frankreich ab, und Italien hatte unter dem Ehrenvorsitze des Papstes einen Bund zu bilden. Obgleich ebenfalls festgesetzt wurde, daß der Rückkehr der während des Krieges geflohenen Herrscher Toscanas, Modenas und Parmas kein Hindernis entgegengestellt werden dürfe, wenn ihre eigenen Untertanen ohne Einmischung Dritter sie zurückrufen sollten, und damit in gewissem Sinne auf die Wiederherbeiführung der früheren Zustände hingearbeitet wurde, erklärten die Völker Mittelitaliens in den Abstimmungen vom 11. und 12. März 1860 mit großer Stimmenmehrheit,

sie wollten die Vereinigung mit dem Königreiche Sardinien. (für den Anschluß an die verfassungsmäßige Monarchie stimmten in Toscana 366 571, pel regno separato 14 925, in Emilia 426 006 gegen 726.) Es wurde daher die Verfassung in Emilia durch Dekret vom 18. März 1860 und Gesetz vom 15. April 1860 und in Toscana vom 22. März 1860 (Dekret) und Gesetz vom 15. April 1860 eingeführt.

Der Gedanke der Volksunabhängigkeit wurde nach Sizilien und ins Neapolitanische durch die Garibaldischen Scharen getragen. Auch die Truppen Victor Emanuels nahmen an diesen Zügen teil. Schlag auf Schlag wurden nun die einzelnen Völker Italiens befreit. Die Marken und Umbrien wurden noch im selben Jahre unabhängig durch den Sieg bei Castelfidardo. Die Volksabstimmungen des Jahres 1860 ergaben in Sizilien: 423 053 gegen 667, in Neapel: 1 302 064 gegen 10 312, in den Marken: 133 807 gegen 1212 und in Umbrien: 97 040 gegen 380 Stimmen für den Re Galantuomo. In allen vier Ländern wurde die Sardinische Verfassung durch königliches Dekret vom 17. Dezember 1860 eingeführt. Einen neuen Zuwachs brachte das Jahr 1866 durch den Krieg gegen Österreich, hauptsächlich durch Preußens Beistand. Auch in den durch diesen Krieg befreiten Landstrichen, in Padua, Rovigo, Treviso und Venedig wurden der Form halber Abstimmungen vorgenommen. Ein Gesetz vom 4. November 1866 bestimmte die Zugehörigkeit der betreffenden Provinzen zum Königreich Italien; vorher schon war durch Dekret vom 28. Juli 1866 die Verfassung in diesen Ländern eingeführt worden.

In dem schon fast geeinten Italien blieb nur noch eine Enklave: Rom. Obgleich schon einmal in den sechziger Jahren die Franzosen ihre Schutzbesatzung zurückgezogen hatten, hatte die Wiedereinsetzung dieser Sicherheitsmannschaft für eine Inbesitznahme Roms von neuem Schwierigkeiten bereitet. Es war im wesentlichen der Rückwirkung des Deutsch-Französischen Krieges und der damit zusammenhängenden Abberufung dieser Besatzung und der allgemeinen politischen Konzentration auf ein anderes Gebiet zu verdanken, daß ohne politische Schwierigkeiten die Inbesitznahme Roms durch den berühmten Walldurchbruch der Porta Pia am 19. September 1870 geschehen konnte. Durch die Volksabstimmung vom 2. Oktober 1870 wird der Anschluß der römischen Provinzen an das Königreich geregelt. Die Sardinische Verfassung wird durch Dekret vom 9. Oktober 1870 eingeführt, dessen Bestimmungen Gesetzeskraft erlangen durch die Beschlüsse der Sitzung der Nationalversammlung vom 30. Dezember 1870. Die Stellung des heiligen Stuhles wird geregelt durch das Gesetz vom 13. Mai 1871, allgemein unter dem Namen Garantiesgesetz bekannt. Damit hatte die ehemals Sardinische Verfassung allgemeine Gültigkeit in dem heutigen italienischen Staatsgebiet gewonnen. Ein Gesetz vom 17. März 1861 verlieh dem bisherigen König von Sardinien Viktor Emanuel II. und seinen Nachfolgern den Titel eines Königs von Italien und ein Gesetz vom 13. Februar 1871 machte Rom zur Hauptstadt des Königreichs.

Literatur.

Texte.

Costituzioni italiane. Racolta die tutte le costituzioni antiche e moderne. Torino 1852.

Codice politico-amministrativo del regno d' Italia, ovvero collezione method. delle leggi e dei decreti d' interesse generale e permanente dal 1861 in poi. Roma.

Decret royal du 25 juin 1871 contenant des dispositions sur l'exequatur et sur le placet royal. (trad. dans l'Annuaire 1872 S. 294.)

Loi du 19 juin 1873 sur la suppression des corporations religieuses existant à Rome et la conversion des biens immeubles du patrimoine ecclésiastique (notice: l'Annuaire 1874 S. 299).

Le leggi di unificazione amministrativa, precedute dalle legge fondamentale del regno. V. Giola 1877, Palermo 2 Bd.

Diplomatisches Archiv für Europa, eine Urkundensammlung mit historischen Einleitungen herausgegeben von Ludwig Lüders, Leipzig, 1821—1823 (nur für die Verfassungen der früheren Einzelstaaten von Bedeutung).

Pö l i t z. Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1798 bis auf die neueste Zeit, Leipzig 1832, 33, 41, 47 (enthält Verfassungsangaben, keine vollständigen Texte, von Savoyen,

Piemont, Sardinien, Genua, Cisalpinische Republik, Lucca, Toskana, Parma, Modena, des Kirchenstaates, Neapel und Sizilien.

Rauch, A., *Parlamentarisches Taschenburch*. Plauen 1873 (enthält u. a. Neapel, Toscana, Piemont und Sardinien, jedoch nur einzelne Artikel).

Laferrière, *les constitutions d'Europe et d'Amerique*, Paris 1869, Charbonnier, J., *Organisation électorale et représentative de tous les pays civilisés*, Paris 1874, 1883.

Lesignano, Mme la Princesse de. *Les constitutions de tous les pays civilisés*.

Sveistrup, Poul. *Bestaaende Forfatningslove, Valglowe og Forretningsordener i forskjellige Lande*, Kopenhagen 1880—1886.

K o m m e n t a r e.

Vismara, *Statuto fondamentale commentato*. Milano 1875 (theoretisch).

Fiorentini, *Lo statuto spiegato al popolo*. Roma 1879.

Brunialti, *La Costituzione italiana*. Torino 1881.

Brunialti, *La legge elettorale, commentata*. Torino 1882.

Sani, *Legge elettorale politica del regno d'Italia, commentata*. Firenze 1882.

Daresté, *Les constitutions modernes. Recueil des constitutions actuellement en vigueur dans les divers Etats d'Europe, d'Amerique et du monde civilisé. Traduites sur les textes et accompagnées de notices historiques et de notes explicatives*. Paris 1863.

Racioppi, Francesco, *Commento allo Statuto del regno*. Roma 1901.

Gasca, C. L., *Manuale per l'ettore politico et amministrativo*. Roma 1908.

Lomonaco, B., *Legge e regolamenti sul consiglio di stato commentati*, Roma, Torino, Firenze 1894.

Manuale ad uso dei deputati al parlamento nazionali, Roma 1886, 89, 90, 92, 1900.

Manuale ad uso dei Senatori del regno et dei deputati 1860, Firenze 1865.

Genala, F., *Metodo per applicare la rappresentanza proporzionali in Italia*. Firenze 1879.

Nicodemo, G. M., *La quistione elettorale*. Palermo 1891.

Garello, L., *Lo statuto fondamentale del regno*. Torino 1889.

Arbib, E., *Cinquanti anni di storia parlamentare del regno d'Italia*. Roma 1889.

Sarti, T., *Il parlamento Italiano nel cinquantenario dello statuto*. Roma 1898.

Sonnino, S., *Della rappresentanza proportionale in Italia*, Firenze 1872, 1900.

Urtoller, G., *Lo statuto fondamentale del regno d'Italia annotato*, Firenze 1888.

2. Auflage.

A b h a n d l u n g e n.

Balbo, C., *Della monarchia rappresentativa in Italia. Della politica nella presente civiltà. Opere postume*. Firenze 1857.

Pessina, *Manuale di diritto costituzionale italiano*. Napoli 1860.

Saredo, G., *Principii di diritto costituzionale*. Parma 1862—1863, 4 Bd.

Dal Poggetto, *Trattato di diritto costituzionale sulla scorta di prinzipii filosofici etc. e delle disposizioni contenute nello statuto del regno d'Italia*. Lucca 1863, 4 Bd.

Rossi, *Cours de droit constitutionnel* 1866, 4 Bd., mit Vorwort von Boncompagni.

Castiglione, P., *Della monarchia parlamentare e dei diritti e doveri del cittadino secondo lo stato e le leggi del regno d'Italia. Trattato popolare* 3. Auflage, Firenze 1867.

La Pagna, Ernesto, *Codice politico overro statuto fondamentale del regno d'Italia, corredato di note ed osservazioni tratte dai piu accreditati pubblicisti*, 1871.

Sansonetti, *Introduzione allo studio del diritto costituzionale*. Napoli 1872.

Pagano, *Corso di diritto costituzionale*, Palermo 1873.

Pierantoni, *Trattato di diritto costituzionale*. Napoli 1873. 1 Bd. (unvollendet).

Sansonetti, *Trattato di diritto costituzionale*. Napoli 1873, 2 Bd.

Arabia, *La nuova Italia e la sua costituzione, ossia i principii di diritto costituzionale e amministrativo, applicati alla legislazione del regno*. Napoli 1873.

Ellero, La questione sociale. La tirannide borghese. La riforma civile Bologna 1874, 77, 78.

Casanova, Lezioni di diritto costituzionale, con introduzione e note di E. Brusa, 3. Auflage, Firenze 1875, 2 Bd.

Trono, Elementi di diritto costituzionale, Napoli 1876.

Garelli della Morea, Lezioni di diritto costituzionale italiano, Torino 1876, 3. Auflage.

Palma, L., Corso di diritto costituzionale, Firenze 1. Auflage 1877—81, 2. Auflage 84—86, 3 Bd., ferner als Ergänzungsband seine Questioni costituzionali, Firenze 1886.

Romaquosi, Introduzione al diritto pubblico universale.

Romaquosi, Scienza delle costituzioni.

Paternostro, Diritto costituzionale teorico-pratico e comparato, Napoli 1879.

Brunialti, Guida allo studio del diritto costituzionale, Torino 1882.

Carnazza, G., Il diritto costituzionale italiano. Catania 1886 (mit einem vergleichenden Inhaltsverzeichnis der sizilianischen Verfassungen).

Boncompagni, Corso di diritto costituzionale. — Teorica generale. Nove lezioni etc. Torino (unvollendet).

Brusa, E., Das Staatsrecht des Königreichs Italien in Marquardsen: Handbuch des öffentlichen Rechts, Band 4, Halbband 1, Abteilung 7, Freiburg 1892.

Ruiz, Gaetano Arrangio, Storia costituzionale del regno d' Italia (1848—1898). Firenze 1898.

Gmellin, Hans, Über den Umfang des königlichen Verordnungsrechts und des Rechtes zur Verhängung des Belagerungszustandes in Italien, Karlsruhe 1907.

Grundgesetz des Königreichs Italien.

Carlo Alberto

von Gottes Gnaden König von Sardinien von Cypern und von Jerusalem.

Herzog von Savoyen, Genua, Monferrato, Aosta, Chiabrese, des Genuesischen und von Piacenza; Fürst von Piemonte und von Oneglia; Marchese von Italien, Saluzzo, Ivrea, Susa, Ceva, Maro, Oristano, Cesena, und Savona; Conte von Moriana, Ginevra, Nizza, Tenda, Romonte, Asti, Alessandria, Cogeano, Novara, Tortona, Vigevano, und Bobbio; Baron von Waadt und von Faucigny, Herr von Vercelli, Pinerolo Tarantasia, Lomellina und des Sesiatales usw. usw. usw.

Mit königlicher Treue und väterlicher Liebe kommen wir heute dazu, das zu vollenden, was wir unseren geliebtesten Untertanen durch unsere Proklamation vom 8. des letzten vergangenen Februars angekündigt hatten, wir hatten dadurch zeigen wollen, daß inmitten der außerordentlichen Ereignisse, die das Land umgaben, unser Vertrauen auf sie mit der Schwere der Verhältnisse gewachsen sei und daß es, dem Triebe unseres Herzens folgend, felsenfest unsere Absicht sei, ihre Schicksale dem Zeitgeist, dem Interesse und der Würde der Nation entsprechend zu gestalten.

In Erwägung der reichlichen und festen repräsentativen Einrichtungen, die in dem vorliegenden Staatsgrundgesetz¹ enthalten sind, als sicherstes Mittel, um mit

¹ Italienisch heißt es *statuto*. Brusa Seite 11 bemerkt hierzu, die Bezeichnung als *Statut* findet sich auch in andern Verfassungen, wie in der Toscanischen und der Neapolitanischen für Neapel und Sizilien. Die Bezeichnung kann sich auch zurückführen lassen auf die vom Grafen von Savoyen und Waadt im 13. Jahrhundert, oder auf die vom Fürsten Savoyens mit Zustimmung der 3 Stände des Herzogtums Aosta erlassenen *statuti generali*.

unlöslichen Banden die Verehrung zu stärken¹, die mit unserer Italienischen Krone ein Volk verbindet, das so viel Zeugnisse von Vertrauen, Treue und Liebe gegeben hat, haben wir beschlossen, dieses Gesetz zu verordnen und zu veröffentlichen, in der Zuversicht, daß Gott unsere reine Entschliebung segnen werde, und daß die freie Nation, tapfer und glücklich, sich immer würdiger des alten Ruhmes zeigen und sich eine glorreiche Zukunft zu verdienen wissen werde.

Deshalb haben wir nach unserem besten Wissen aus königlicher Machtvollkommenheit, nach Einholung der Meinung unseres Rates verordnet, und setzen als ewiges und unwiderrufliches² Verfassungs- und Grundgesetz was folgt in Kraft:

Art. 1. Die römisch-katholische und apostolische Religion ist die einzige Religion des Staates. Die anderen bestehenden Kulte sind nach Maßgabe der Gesetze geduldet.

Während die zum Vorbild genommene französische Verfassung vom Jahre 1830 zunächst mit den Rechten und Pflichten der Staatsbürger beginnt, setzt die Albertinische Verfassung in diesen Artikeln, die keine Überschrift tragen, ein grundlegendes Programm des Hauses Savoyen an die Spitze. Dies geschieht offenbar, um der Einigung vorzuarbeiten, um klar und deutlich den andern italienischen Ländern zu zeigen, daß die königliche Gewalt eines stammverwandten Hauses es ist, „welche die Volksfreiheiten zu neuem Leben weckt“ (Brusa Seite 12, der hieraus schließt, daß die Verfassung Italiens sich aufrichtiger dem Zeitgeiste anzuschließen versteht.

Ähnlich bestimmt die Toskanische Verfassung vom 15. Februar 1848, daß die römisch-katholische apostolische Religion die einzige Staatsreligion sei, und die übrigen Kulte nur geduldet seien. Dagegen ist viel strenger Artikel 3 der Neapolitanischen Verfassung, welcher bestimmt: Die einzige Staatsreligion wird immer die römisch-katholische apostolische sein, ohne daß jemals die Ausübung irgend einer andern Religion gestattet werden könnte. Vergleiche ferner Gesetz vom 13. Mai 1871 über die Vorrechte des Papstes und des Heiligen Stuhles und über die Beziehungen des Staates zur Kirche. Die Bestimmungen des Art. 1 sind aber heute ein toter Buchstabe. Jeden Zweifel über die bürgerliche Rechtsfähigkeit der Nichtkatholiken beseitigt das Gesetz vom 8. Juli 1848. Der Artikel ist stets so ausgelegt worden, daß trotz der Verschiedenheit des Bekenntnisses der Bürger diese gleiche Rechte haben (siehe Brusa Seite 14, Daresta Seite 549 und 560).

Art. 2. Der Staat wird regiert auf monarchischer konstitutioneller Grundlage, die Erbfolge des Thrones bestimmt das Salische Gesetz.

Das Salische Gesetz ist seit der Gründung des Hauses Savoyen durch Umberto detto Biancamano, conte di Moriana im Jahre 1003 stets befolgt worden. Über die Legitimität enthält

¹ Siehe auch Brusa Seite 11.

² Aus dem Ausdruck „Ewiges unwiderrufliches Grundgesetz“ folgert Brusa Seite 11, daß der der Verfassung voraufgehende Erlaß, wodurch der Fürst die unumstößliche und über jede Erörterung erhobene Bestimmung über die Staatsgesetzgebung und Regierung mit Gesetzeskraft bekleidet, nicht ein gewöhnlicher Ausfluß der ihm zukommenden Gewalt, sondern ein Eidschwur des Fürsten dem Volke gegenüber sei, und daß zufolge des Grundgesetzes der Alleinherrscher für sich und seine Nachfolger auf die der Monarchie ehemals zukommende unbeschränkte Gewalt verzichtet habe. Im Anschluß daran wird festgestellt, daß das Verfassungsgesetz keineswegs unveränderlich sei.

Es haben in der Tat sehr häufig Änderungen stattgefunden, zum Teil durch kompetente Auslegung oder durch Gewohnheitsrecht (Artikel 1, 28, 53, 62, 76, 77, 80). Bereits vier Monate nach Erlaß der Verfassung wurde ihre Reformbedürftigkeit von Pier Dionigi Pinelli ausgesprochen (Boncompagni „Pier Dionigi Pinelli e Vincenzo Gioberti. Torino 1880). Verfassungsänderungen werden ferner darin gesehen, daß die einzelnen italienischen Völkerschaften, die später zur Krone hinzutraten, die Verfassung vorbehaltlos annahmen.

Bestimmungen der Artikel 69 cod. civ. Siehe ferner Brusa Seite 95 folgende. Die Monarchie erschien für Italien die gegebene Staatsform, es sei nur an Crispis berühmten Ausspruch, daß in Italien die Republik trenne, die Monarchie einige, erinnert. Die Thronfolgeordnung kann nicht vom Könige allein, sondern nur mit Zustimmung der zur Nachfolge berechtigten Prinzen abgeändert werden (Saredo, *Il passaggio della corona*. Roma 1878).

Art. 3. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsam ausgeübt vom Könige und zwei Kammern, dem Senat und der Deputiertenkammer.

Ähnlich ist die Bestimmung des Art. 4 der Neapolitanischen Verfassung. Die Bezeichnung der Häuser war dort Pairs-Kammer und Deputierten-Kammer. Ähnliches bestimmte auch der Art. 17 der Toskanischen Verfassung. Die Bezeichnung der Häuser war dort Senat und Generalkonseil.

Art. 4. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Das gleiche bestimmten Art. 62 der Neapolitanischen und Art. 12 der Toskanischen Verfassung.

Art. 5. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ist das Oberhaupt des Staates, befiehlt sämtliche Streitkräfte zu Lande und zur See, erklärt den Krieg, schließt Friedensverträge, Bündnisse, Handels- und andere Verträge, indem er den Kammern davon Kenntnis gibt, soweit die Interessen und die Sicherheit des Staates es erlauben. Verträge, die eine finanzielle Belastung oder Änderungen des Staatsgebietes betreffen, haben nur Gültigkeit mit Zustimmung der Kammern.

Vergleiche Verfassung von Neapel, Art. 6 und 62 und Verfassung von Toskana Art. 13 und 15.

Art. 6. Der König ernennt die Beamten zu allen Staatsämtern, er erläßt Dekrete und Ausführungsbestimmungen, die notwendig sind zur Ausführung der Gesetze, ohne die Befolgung derselben aufzuschieben oder erlassen zu können.

Vergleiche Verfassung von Neapel Art. 64.

Art. 7. Der König allein sanktioniert die Gesetze und veröffentlicht sie.

Art. 8. Der König kann begnadigen und die Strafe mildern.

Art. 9. Der König beruft in jedem Jahre beide Kammern, er kann die Sessionen vertagen und die Deputiertenkammer auflösen; aber im letzteren Falle hat er innerhalb von 4 Monaten eine andere einzuberufen.

Die Bestimmung des Art. 9 weicht von der der Art. 42 und 43 der Toskanischen Verfassung ab.

Art. 10. Das Vorschlagsrecht von Gesetzen steht dem Könige und jeder der beiden Kammern zu. Jedoch muß jedes Gesetz, durch das eine Steuer auferlegt wird, und jedes, das die Genehmigung des Staatshaushalts und der Staatsrechnungen betrifft, zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt werden.

Nach der Neapolitanischen Verfassung Artikel 37 steht statt dem Könige dem Staatsminister das Vorschlagsrecht von Gesetzen zu.

Art. 11. Der König wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres großjährig.

Art. 12. Während der Minderjährigkeit des Königs übt die Regentschaft des Reiches der ihm nach der Thronerfolgeordnung nächst verwandte Fürst aus, wenn dieser das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Regentschaft siehe besonders Brusa Seite 112 ff.

Art. 13. Wenn durch die Minderjährigkeit des zur Regentschaft berufenen Fürsten diese auf einen entfernten Verwandten übergegangen ist, so behält der Regent, der die Regentschaft übernommen hat, diese bis zur Großjährigkeit des Königs.

Art. 14. Mangels männlicher Verwandten steht die Regentschaft der Königin-Mutter zu.

Diese Bestimmung ist trotz des Prinzipes des Salischen Gesetzes in Italien häufig. Nach der Neapolitanischen Verfassung Art. 68 war die Mutter unter Mitregentschaft zweier oder mehrerer Prinzen berufen.

Diese Bestimmung des Artikels 14 ist in letzter Zeit nicht in Kraft getreten, jedoch im 17. Jahrhundert zweimal. Eine Regentschaft der Königin-Mutter fand sowohl bei der Minderjährigkeit Karl Emanuels II. als auch bei der Victor Amadeus' II. statt. (Botta, Storia d' Italia.)

Art. 15. Fehlt auch die Königin-Mutter, so ernennen die innerhalb von 10 Tagen durch die Minister einberufenen Kammern den Regenten.

Eine ähnliche Bestimmung weist auch die Neapolitanische Verfassung im Art. 68 auf.

Daß in diesem Falle die Kammern gemeinsam beraten, erscheint nach Brusa ratsam (Seite 113). Es ist aber bisher noch kein Präzedenzfall vorgekommen, und es gibt daher noch nicht eine feste Auslegung, ob, wie im Art. 81 und 82 der Belgischen Verfassung, die Kammern vereint oder nicht beraten sollen. Siehe auch Carnazza: *Il diritto costituzionale italiano*. Catania 1886, Seite 136.

Art. 16. Die vorausgehenden Bestimmungen bezüglich der Regentschaft gelten analog in dem Falle, daß der großjährige König nicht die physische Kraft zur Regierung besitzt. Jedoch gilt, wenn der präsumptive Thronerbe das 18. Lebensjahr vollendet hat, daß er dann in diesem Falle mit vollem Rechte Regent wird.

Siehe Brusa Seite 99 und 114.

Art. 17. Die Königin-Mutter ist Vormünderin des Königs, bis er das 6. Lebensjahr vollendet hat; von diesem Zeitpunkt an geht die Vormundschaft auf den Regenten über.

Siehe Brusa Seite 114.

Art. 18. Die Rechte bezüglich der bürgerlichen Gewalt in Pfründensachen oder bezüglich der Exekution von Einkommen jeglicher Natur aus dem Auslande werden vom Könige ausgeübt.

Dieser Artikel ist fast gänzlich aufgehoben durch die im Garantiegesetz vom 13. Mai 1873 ausgesprochenen Verzicht auf die Kronrechte hinsichtlich der Pfründen.

Darüber, daß man die Aufhebung dieses Artikels als eine Verfassungsänderung anzusehen hat, siehe Brusa Seite 14.

Art. 19. Die Zivilliste bleibt unverändert während der bestehenden Regierung in Höhe des Durchschnittes der letzten 10 Jahre.

Der König bleibt ferner im Besitze des Gebrauchs der königlichen Paläste, Villen, Gärten und Dependenzien, ebenso wie ununterschiedlich von allem beweglichen Habe, das zur Krone gehört, von welchem ein Inventar aufzustellen ist, unter der Leitung eines verantwortlichen Ministers.

In Zukunft wird die oben genannte Krondotation für die Dauer jeder Regierung von dem ersten nach Thronbesteigung des Königs zusammentretenden Parlamente festgelegt werden.

Art. 97 der Neapolitanischen Verfassung sieht eine Beibehaltung der Zivilliste in der bestehenden Höhe nicht vor, sondern ordnet an, daß die jeweilige Zivilliste durch ein Gesetz für die Dauer jeder Regierung geregelt werden sollte.

Die Unveränderlichkeit konnte auch für die Zivilliste Karl Alberts nicht aufrecht erhalten werden. (Brusa Seite 14.)

Eine ähnliche Bestimmung wie die des Abs. 1 enthält die Toskanische Verfassung im Art. 64.

Die eigentlichen Staatsdomänen gehören der Nation. Über die Krondotation siehe eingehend Brusa Seite 102—112. Siehe hierzu ferner Art. 65 der Toskanischen Verfassung.

Siehe hierzu Art. 63 der Toscanischen Verfassung. Nach der Thronbesteigung Humbert I. setzte ein Gesetz vom 27. Juli 1880 die Krondotation fest. Das jährliche Budget belief sich in den achtziger Jahren auf 14 250 000 Lire.

Art. 20. Die anderen Güter, die der König gegenwärtig zu Eigentum besitzt, bilden sein Privatvermögen, ebenso wie diejenigen Güter, die er besitzt, infolge Erwerbs auf Grund eines *titulus onerosus* oder *gratuitus* während seiner Regierungszeit.

Der König kann über sein Privatvermögen verfügen, sowohl durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden als durch solche von Todes wegen, ohne gebunden zu sein an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze, die die verfügbare Masse beschränken. Im übrigen ist das Vermögen des Königs den Gesetzen, die sonst das Eigentum regeln, unterworfen.

Siehe hierzu Brusa Seite 101 und 102.

Art. 21. Durch Gesetz wird Vorsorge getragen werden für eine jährliche Rente für den Thronfolger von seiner Großjährigkeit an¹ oder auch gelegentlich seiner Ehe², für Apanage der Prinzen der königlichen Familie und des königlichen Blutes unter denselben Bedingungen, ferner für die Ausstattungen der Prinzessinnen und das Wittum der Königin.

Art. 22. Der König leistet bei Thronbesteigung in Gegenwart der vereinigten Kammern den Eid, die bestehende Verfassung treu zu halten.

Art. 23. Der Regent leistet vor Antritt der Regentschaft den Eid, dem Könige treu zu sein und die Verfassung und die Staatsgesetze treu zu halten.

Rechte und Pflichten der Bürger.

Art. 24. Alle Einwohner des Königreiches, welches Titels oder Grades sie seien, sind vor den Gesetzen gleich. Alle genießen gleicherweise die bürgerlichen und

¹ Im italienischen Text heißt es „giunto alla maggioranza“. Das Wort *giunto* hat die französischen Übersetzer dieses Artikels offenbar verleitet, und so erscheint sowohl bei der Übersetzung der Prinzessin de Lesignano als auch bei der von Daresté die Stelle mit *jusqu' à* übersetzt. Daß diese Übersetzung „bis zur Großjährigkeit“ einen ganz sinnverwirrenden Inhalt gibt, scheint den französischen Bearbeitern nicht aufgefallen zu sein. Richtigerweise muß das Wort „Giunto“ von *giungere* hergeleitet werden und die Stelle wörtlich übersetzt lauten „eine jährliche Rente für den zur Großjährigkeit gelangten Thronfolger“, d. h. von der Großjährigkeit an.

² Es wird also in 2 Fällen eine Apanage erteilt, einmal wenn der betreffende Empfänger großjährig wird, und ferner für den Fall, daß er vor erlangter Großjährigkeit sich verheiratet.

Ganz ähnlich, allerdings nur für den Thronfolger bestimmte der Artikel 66 der Toscanischen Verfassung: „Dem Erbgroßherzog wird nach erreichter Großjährigkeit eine jährliche Rente, die ihm einen würdigen Unterhalt gewährt, zu Lasten des Staates ausgesetzt“.

Die Apanagen der Mitglieder der königlichen Familie können erhöht oder nach Umständen herabgesetzt werden, in dieser Beziehung stehen sie im Gegensatz zur Krondotation. Sie sind von der Einkommensteuer befreit. (Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. August 1877.) Dagegen gilt gemeines Recht bezüglich der andern Abgaben, ausgenommen Zölle und Posttaxen. Ausführliches hierüber siehe Brusa Seite 76.

politischen Rechte und können zu den zivilen und militärischen Stellungen zugelassen werden, soweit nicht durch Gesetze Ausnahmen bestimmt sind.

Die Bürgerrechte und Bürgerpflichten werden hier durch positives Recht geschützt, und es wird kein Unterschied gemacht zwischen den durch ein öffentliches Recht begründeten und den vom Staate gewährleisteten Bürgerrechten und Pflichten, eine Teilung, wie sie besonders in der französischen Verfassung von 1830 vorausgeschickt wird. Hierdurch unterscheidet sich die italienische Verfassung von ihrem Vorbilde wesentlich.

„Zufolge der Verfassung werden gleichmäßig und ausdrücklich alle Rechte und Pflichten durch das positive Recht geschützt, ohne daß daneben andere Rechte und Pflichten bestehen könnten, welche bloß auf der Natur der Sache beruhen und nicht auch vom Staatsgesetze gewährleistet wären. So erscheint der Satz, daß die Staatsschuld verbürgt wird (Art. 31 in der Verfassung), mit Vernunftsnotwendigkeit neben dem Satze von der Unverletzbarkeit des Eigentums als eine Erklärung, welche weder größere noch geringere Bedeutung als die übrigen Rechte der Staatsbürger hat“. (Brusa Seite 12.) Siehe auch zu Art. 74.

Übereinstimmend: Art. 21 und 22 der Neapolitanischen Verfassung, Art. 2 des Toskanischen Verfassung.

Art. 25. Sie tragen ununterschiedlich, dem Verhältnisse ihres Vermögens entsprechend, zu den Lasten bei.

Art. 26. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand darf verhaftet oder vor Gericht gezogen werden, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen und in den Formen, die es vorschreibt.

Ähnlich lautet die Bestimmung des Art. 3 der Toskanischen Verfassung, ähnlich ferner die des Artikels 2 der Verfassung der Cisalpinischen Republik vom 30. Juni 1797 und die des Art. 23 der Neapolitanischen Verfassung. Letztere Verfassung wies aber noch im Art. 30 einen interessanten Amnestieerlaß auf. Dieser bestimmte: Die Vergangenheit bleibt mit einem undurchdringlichen Schleier bedeckt, jede bisher ergangene Verurteilung wegen politischer Anschuldigungen wird kassiert und jedes Verfahren wegen solcher Ereignisse bis zu dieser Stunde untersagt.

Siehe auch die Anmerkung zu Art. 24.

Art. 27. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung darf nur stattfinden kraft Gesetzes und nur in der Form, die es vorschreibt.

Siehe Art. 25 der Neapolitanischen Verfassung und Art. 8 der Toskanischen.

Art. 28. Die Presse ist frei, aber ein Gesetz soll die Mißbräuche unterdrücken. Dennoch dürfen Bibeln, Katechismen, Liturgie- und Gebetsbücher nur gedruckt werden mit vorheriger Zustimmung des Bischofs.

Siehe auch Art. 29 der Neapolitanischen Verfassung und Art. 5 der Toskanischen Verfassung.

Bezüglich der Mißbräuche der Presse enthalten Bestimmungen das Edikt vom 26. März 1848, das Gesetz vom 26. Februar 1852, das Gesetz vom 20. Juni 1858, das Gesetz vom 6. Mai 1877. Der zweite Satz dieses Artikels ist nicht mehr gebräuchlich. Zufolge einer auf dem Grundsätze der Trennung von Staat und Kirche beruhenden Übung kam die Verpflichtung, Bibeln und Religionsbücher dem Bischof zur Genehmigung vorzulegen, außer Gebrauch (App. Casale 15. Juli 1850, Daresto, Seite 549 und 553; anderer Ansicht Palma, Corso di diritto costituzionale, 2. Auflage, Band 3, Seite 164).

Über die in diesem Gebrauch liegende Verfassungsänderung siehe Brusa Seite 14.

Art. 29. Das Eigentum ohne jede Ausnahme ist unverletzlich.

Jedoch können, wenn das öffentliche und gesetzlich anerkannte Interesse des Staates es erfordert, die Eigentümer gezwungen werden, das Eigentum gänzlich oder zum Teil abzutreten gegen eine gerechte Entschädigung in Gemäßheit des Gesetzes.

Gesetz vom 25. Juni 1865, ähnlich Art. 25 der Neapolitanischen Verfassung. Siehe auch Anmerkung zu Art. 24—23.

Art. 30. Eine Steuer kann nur festgesetzt oder erhoben werden, wenn beide Kammern ihre Zustimmung gegeben haben, und sie vom Könige sanktioniert ist.

Über die Steuern siehe Brusa Seite 308 bis 331. Ähnlich: Art. 14 der Neapolitanischen Verfassung und Art. 51 der Toskanischen Verfassung.

Art. 31. Die öffentliche Schuld wird garantiert, alle Verpflichtungen des Staates gegen seine Gläubiger sind unverletzlich.

Siehe Anmerk. zu Art. 24 bis 32.

Über die Staatsschuld siehe Brusa Seite 305. Siehe auch Neapolitanische Verfassung Art. 13.

Art. 32. Es wird das Recht anerkannt, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, sofern man sich dabei nach den Gesetzen richtet, die Bestimmungen im Interesse des öffentlichen Wohles treffen können.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versammlungen an öffentlichen oder dem Publikum geöffneten Orten. Diese bleiben gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen.

Gesetz über die öffentliche Sicherheit vom 20. März 1865. Abgeändert durch Gesetz vom 6. Juli 1871.

V o m S e n a t.

Art. 33. Der Senat ist zusammengesetzt aus vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, in nicht begrenzter Anzahl, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und folgenden Kategorien entstammen:

1. die Erzbischöfe und Bischöfe des Staates,
2. der Präsident der Deputiertenkammer,
3. Deputierte nach 3 Legislaturperioden oder sechsjähriger Mitgliedschaft,
4. Staatsminister,
5. Staatssekretäre,
6. Botschafter,
7. Außerordentliche Gesandte nach dreijähriger Amtstätigkeit,
8. Erste Präsidenten und Präsidenten des Kassationskollegiums und der Rechnungskammer,
9. Erste Präsidenten des Appellationskollegiums,
10. der Generaladvokat beim Kassationsgericht und der Generalprokurator nach fünfjähriger Amtstätigkeit,
11. Sektionspräsidenten des Appellationskollegiums nach dreijähriger Amtstätigkeit,
12. die Räte des Kassationskollegiums und der Rechnungskammer nach fünfjähriger Tätigkeit,
13. Generaladvokaten und Generalfiskale bei den Appellationskollegien nach fünfjähriger Amtstätigkeit,
14. Generäle und Admiräle, jedoch müssen die Generalmajore und Konteradmiräle seit fünf Jahren diesen Dienst bekleidet haben,
15. Staatsräte nach fünfjähriger Amtstätigkeit,

16. Mitglieder der Divisionsräte nach dreimaliger Wahl zum Vorsitz,
17. Generalintendanten nach sechsjähriger Amtstätigkeit,
18. Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften, sechs Jahre nach ihrer Ernennung,
19. Ordentliche Mitglieder des hohen Rates für den öffentlichen Unterricht nach sechsjähriger Amtstätigkeit,
20. Jeder, der durch Dienste oder große Verdienste das Vaterland berühmt gemacht hat,
21. die Personen, die seit drei Jahren 3000 Lire direkte Steuern zahlen wegen ihres Vermögens und ihres Fleißes.

Der Senat besteht aus Mitgliedern ipso jure (Art. 34) und den aus den 21 Kategorien gewählten.

Die Bestimmung, daß der Senator das 40. Lebensjahr überschritten haben muß, wird vom Senat selbst nicht genau genommen. Wer im 40. Lebensjahr steht, kann an der Arbeit des Senats teilnehmen, jedoch noch nicht mitstimmen. Für die erste Kammer in Neapel bestimmten die Artikel 42—44 entsprechendes, nur ist das Alter dort auf 30 Jahre herabgesetzt.

Eine ähnliche Aufzählung gibt auch der Art. 26 der Toskanischen Verfassung.

Einen deutlichen Unterschied zwischen den Kategorien 4 und 5 macht man im allgemeinen nicht. In der Praxis richtet diese Unklarheit viel Verwirrung an. Gewöhnlich ist der Titel Staatsminister nur eine Auszeichnung ohne weitere Bedeutung, welche jedem erteilt werden kann, der einige Zeit Staatssekretär war.

Zu Ziffer 8 sei bemerkt, daß das frühere Kassationskollegium jetzt Kassationshof heißt, gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1865 und Art. 1 und 122 ff. der Gerichtsordnung. Ebenso ist heute nicht von Rechnungskammer, sondern von Rechnungshof die Rede, gemäß Gesetz vom 14. August 1862.

Zu Ziffer 9: Man spricht heute nicht mehr von Appellationskollegien, sondern von Appellationshöfen gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1865.

Zu Ziffer 11: Der Titel Sektionspräsidenten des Appellationshofes ist endgültig festgelegt durch das Gesetz vom 6. Dezember 1865 Art. 65.

Zu Ziffer 13: Die Generaladvokaten werden jetzt Generalprokuratoren genannt. Von den Generalfiskalen werden am höchsten Militär- und Marine-Gerichtshöfe die staatsanwaltlichen Funktionen ausgeübt (cod. pen. per l' esercito 320, c. p. per l' armata 338).

Zu Ziffer 16: Jetzt Provinzialräte genannt, gemäß Gemeinde- und Provinzialgesetz vom 10. Februar 1889, das eine Änderung des Gesetzes vom 20. März 1865 ist.

Zu Ziffer 21: Die Neapolitanische Verfassung Art. 46 stellte die Kategorie als die offenbar wichtigste allen anderen voran und verlangte ein Einkommen von 3000 Dukaten seit acht Jahren.

Art. 34. Die Prinzen der königlichen Familie nehmen mit vollem Rechte teil an den Sitzungen des Senats. Sie rangieren unmittelbar nach dem Präsidenten. Sie erhalten Sitz im Senat mit 21 Jahren und Stimme mit 25 Jahren.

Wie schon oben zu Art. 33 bemerkt wurde, sind die Prinzen königlichen Geblütes Mitglieder des Senates ipso jure im Gegensatz zu den gewählten Mitgliedern des Art. 33. Prägnanter drückte dies Art. 45 der Neapolitanischen Verfassung aus, der bestimmte: Die Prinzen von Geblüt sind geborene Pairs und nehmen den Platz unmittelbar nach dem Präsidenten ein. Sie können mit 25 Jahren in die Kammer eintreten, aber vor 30 Jahren keine Stimme abgeben.

Art. 35. Der Präsident und der Vizepräsident des Senats werden vom Könige ernannt.

Der Senat ernennt aus seiner Mitte seine Sekretäre.

Art. 36. Der Senat kann mittels Dekrets vom Könige als oberster Gerichtshof beauftragt werden, Verbrechen des Hochverrats, des Angriffs auf die Sicherheit des Staates und die von der Deputiertenkammer angeklagten Minister zu richten.

In diesen Fällen ist der Senat nicht politische Körperschaft. Er kann sich bei Strafe der Nichtigkeit nur mit den Rechtsangelegenheiten befassen, wegen welcher er zusammenberufen worden ist.

Die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit des Senats sind unter dem Datum des 7. Mai 1870 erlassen worden.

Die Neapolitanische Verfassung Art. 47 bestimmte den Senat als Gerichtshof nur für Hochverrats- und Attentats-Anschuldigungen gegen die Kammermitglieder.

Art. 37. Außer dem Fall des Deliktes auf frischer Tat kann ein Senator nur verhaftet werden in Ausführung eines Senatsbefehls. Der Senat allein ist zuständig, die seinen Mitgliedern zur Last gelegten Delikte zu richten.

Art. 37 enthält dieselben Bestimmungen für den Senat, wie Art. 45 für die Deputiertenkammer. Es ist bei der Übereinstimmung des im ersten Satze Bestimmten daher nicht einzusehen, warum diese Anordnungen nicht in dem Abschnitt der Art. 48—64 untergebracht sind, zumal auch die Neapolitanische Verfassung im Art. 40 und die Toskanische Verfassung im Art. 35 so verfahren, die die Verhaftungsbestimmungen von Kammermitgliedern im allgemeinen Teil der für beide Kammern geltenden Dispositionen behandeln.

Art. 38. Die Urkunden, in welchen gesetzlich die Geburten, Heiraten und Todesfälle der Mitglieder der königlichen Familie festgesetzt werden, werden dem Senate vorgelegt, der ihre Deponierung in seinen Archiven anordnet.

Die Senatspräsidenten sind Personenstandsbeamten der königlichen Familie und üben dieses Amt in Assistenz eines Notars der Krone, des Ministers des Auswärtigen, aus.

Ihnen ist die Aufnahme der Urkunde über Geburten, Heiraten und Todesfälle in Anbetracht der besonderen Würde und in Gemäßheit des Art. 38 der Verfassung durch die Artikel 99 und 369 cod. civ. übertragen worden. Die Urkundensakte werden in doppelte Originalregister eingetragen und doppelt aufbewahrt, sowohl im Generalarchiv des Staates, als auch im Senatsarchiv (Art. 370 cod. civ.).

V o n d e r D e p u t i e r t e n k a m m e r .

Art. 39. Die Deputiertenkammer besteht aus den Abgeordneten, welche die Wahlkollegien in Gemäßheit des Gesetzes wählen.

Das ursprüngliche Wahlgesetz datierte vom 20. November 1859, und wurde zuerst abgeändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1860. Nach diesem mußte man, um wählen zu können, in Italien geboren sein oder ein Naturalisationsattest besitzen. Man mußte 25 Jahre alt sein, sich der bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen, lesen und schreiben können und einen Zensus von 40 Liren aufweisen. Von dieser Zensushöhe waren bestimmte Kategorien befreit: Mitglieder der Akademien, Professoren der verschiedenen Fakultäten, Professoren der königlichen Akademie der schönen Künste, Zivil- und militärische Beamte, Mitglieder des Ritterordens des Königreichs, Prokuratoren, diplomierte Notare, Liquidatoren, Geometer, Apotheker und Veteranen, Bankbeamte und Makler u. a. m. Die große Fülle der Ausnahmen zeigt schon, daß die Zensushöhe von 40 Liren zu hoch war, sie wurde daher auf 19,80 Lire herabgesetzt, durch des Wahlgesetz vom 22. Januar 1882, durch das gleichzeitig das wahlfähige Alter von 25 Jahren auf 21 Jahre herabgesetzt wurde. Dieses Wahlgesetz enthält 107 Artikel. Einige davon, wie die Artikel 44, 45, 65, 69, 74, 75, 77, 80 sind durch königliches Dekret und Gesetz vom 7. Mai 1882 modifiziert worden. Ein Dekret vom 13. Juni 1882 hat die Tafel der Wahlkollegien revidiert. Die Zahl der Deputierten ist auf 508 festgesetzt worden. Siehe auch Art. 55—59 der Neapolitanischen Verfassung.

Art. 40. Ein Abgeordneter kann in die Kammer nur aufgenommen werden, wenn er Untertan des Königs ist, das 30. Jahr vollendet hat, sich der bürgerlichen und politischen Rechte erfreut und in sich die andern vom Gesetze verlangten Voraussetzungen vereint.

Die gleichen Wählereigenschaften verlangte die Neapolitanische Verfassung (Art. 55—59).

Art. 41. Die Abgeordneten vertreten das Volk in seiner Gesamtheit und nicht die einzelnen Provinzen, in welchen sie gewählt worden sind.

Kein *mandatum imperativum* darf ihnen von den Wählern gegeben werden.

Die Bestimmung des Abs. 2 unterscheidet sich von der französischen Verfassung von 1830, da hier direkt das *mandatum imperativum* verboten wird, während dort die Unzulässigkeit desselben erst aus dem Grundsatz der freien Erörterung und Abstimmung betreffs der Gesetze abgeleitet wurde.

Art. 42. Die Abgeordneten sind für 5 Jahre gewählt. Ihr Mandat verliert alle Rechte mit dem Ablaufe dieses Zeitabschnittes.

Das gleiche bestimmte die Neapolitanische Verfassung Art. 56, während die Toskanische im Art. 32 die Mandatszeit auf 4 Jahre beschränkte.

Art. 43. Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Sekretäre der Deputiertenkammer werden von dieser selbst aus eigener Mitte zu Anfang jeder Session für ihre ganze Dauer ernannt.

Art. 44. Scheidet ein Abgeordneter aus irgendeinem Grunde aus seinen Ämtern aus, so wird das Kollegium, das ihn gewählt hatte, sofort zusammengerufen, um eine Neuwahl vorzunehmen.

Art. 45. Ein Abgeordneter kann, außer im Falle des Delikts auf frischer Tat, während der Dauer der Session nicht verhaftet noch in einer Strafsache vor Gericht gestellt werden, ohne vorherige Zustimmung der Kammer.

Siehe hierzu das zu Art. 37 Gesagte.

Art. 46. Ein Befehl eines Gläubigers gegen einen Abgeordneten auf Personalarrest kann während der Dauer der Kammersession, ebenso wie auch in den derselben vorangehenden und folgenden 3 Wochen nicht ausgeführt werden.

Dieser Artikel ist jetzt nicht mehr von Wichtigkeit, da der Personalarrest abgeschafft ist durch Gesetz vom 6. Dezember 1877.

Eine gleiche Anordnung traf Art. 40 der Neapolitanischen Verfassung und für beide Kammern Art. 35 der Toskanischen Verfassung.

Art. 47. Die Deputiertenkammer hat das Recht, die Minister des Königs anzuklagen und vor den obersten Gerichtshof zu stellen.

F ü r b e i d e K a m m e r n g e m e i n s a m e B e s t i m m u n g e n .

Art. 48. Die Sessionen des Senats und der Deputiertenkammer beginnen und endigen zur selben Zeit.

Jede Versammlung der einen Kammer außerhalb der Zeit der Session der anderen ist gesetzwidrig und die inzwischen vorgenommenen Handlungen nichtig.

Ähnliche Bestimmungen enthielten die Toskanische Verfassung im Art. 41 und die Neapolitanische im Art. 31. Von letzterer unterscheidet die Albertinische Verfassung sich bei dieser Materie vorteilhaft dadurch, daß sie nicht wie diese (Art. 32) die der Geschäftsordnung angehörende Bestimmung über die bei der Eröffnung erforderliche Anwesenheit der absoluten Majorität in die Verfassung aufnimmt.

Art. 49. Die Senatoren und die Abgeordneten leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, dem Könige treu zu sein, die Verfassung und die Gesetze des Staates getreulich zu halten und ihr Amt auszuüben nur mit dem Ziele auf das unzertrennbare Wohl des Königs und des Vaterlandes.

In Toakana mußte folgender Eid geleistet werden:

„Ich schwöre, das Grundgesetz und alle Gesetze des Staates unverbrüchlich zu halten und verspreche, mein Amt mit Wahrheit und Gerechtigkeit zu erfüllen, indem ich überall das unzertrennbare Wohl des Vaterlandes und des Fürsten im Auge behalte. So wahr mir Gott helfe.“ (Art. 46.)

Siehe auch Brusa Seite 14.

Art. 50. Die Ämter der Senatoren und Abgeordneten berechtigen nicht zu irgendeiner Belohnung oder Entschädigung.

Für den General-Conseil bestimmte das gleiche die Toskanische Verfassung Art. 29.

Art. 51. Die Senatoren und Abgeordneten können nicht zur Rechenschaft gezogen werden wegen von ihnen geäußerter Meinungen und den von ihnen in den Kammern abgegebenen Stimmen.

Art. 52. Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich. Wenn jedoch 10 Mitglieder durch Unterschrift einen dahingehenden Antrag stellen, können sie im Geheimen abgehalten werden.

Das gleiche bestimmt Art. 33 der Neapolitanischen Verfassung, die ebenfalls 10 Antragsteller fordert, dagegen ist diese Zahl in der Toskanischen Verfassung Art. 44 auf 5 herabgesetzt.

Art. 53. Die Sitzungen und Beschlüsse der Kammern sind nur dann gesetzlich und gültig, wenn die absolute Majorität ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Bestimmungen der Art. 53 und 55 sind heute durch allgemein als gültig anerkannte Auslegung umgangen worden. (Siehe darüber Brusa Seite 14, Daresta Seite 549).

Art. 54. Die Beschlüsse können nur bei Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Ebenso: Art. 34 der Neapolitanischen und Art. 48 der Toskanischen Verfassung.

Art. 55. Jeder Gesetzesvorschlag muß zunächst geprüft werden von den Ausschüssen, die von jeder Kammer für die Vorbereitungsarbeiten zu ernennen sind. Ist der Entwurf von der einen Kammer besprochen und angenommen, so wird er der anderen überbracht, von dieser besprochen und angenommen und dann dem Könige zur Sanktion vorgelegt.

Es wird ein Artikel nach dem andern besprochen.

Siehe oben die Anmerkung zu Art. 53.

In Abs. 2 hat die italienische Verfassung in selbständiger Abweichung von dem französischen Urbilde Art. 41 der Belgischen Verfassung nachgeahmt, um in beiden Kammern eine größere Entscheidungsfreiheit zu sichern.

Art. 56. Wenn ein Gesetzesentwurf von einer der beiden gesetzgebenden Körperschaften zurückgewiesen ist, kann er nicht in derselben Session nochmals vorgelegt werden.

Die gleichen Bestimmungen treffen Art. 39 der Neapolitanischen und Art. 55 der Toskanischen Verfassung.

Art. 57. Jeder, der großjährig ist, hat das Recht, Petitionen an die Kammern zu senden. Diese müssen sie durch einen Ausschuß prüfen lassen, und nach dessen Bericht beschließen, ob sie in Erwägung zu ziehen sind. Im Falle günstiger Beur-

teilung sind die Petitionen dann dem zuständigen Minister zu übersenden oder bei den Behörden zur wohlwollenden Berücksichtigung niederzulegen.

Vergleiche Art. 19 der Neapolitanischen und Art. 57 der Toskanischen Verfassung.

Art. 58. Keine Petition kann persönlich den Kammern überreicht werden. Allein die hierzu bestimmten Autoritäten haben das Recht, Petitionen im Namen der Gesamtheit zu überreichen.

Art. 59. Die Kammern können keine Abordnung empfangen, noch andere Personen außer den eigenen Mitgliedern, den Ministern und den Kommissaren der Regierung anhören.

Die gleiche Bestimmung trifft Art. 58 der Toskanischen Verfassung.

Art. 60. Jede der beiden Kammern ist allein zuständig, die Gültigkeit der Berechtigung der Zulassung ihrer eigenen Mitglieder zu beurteilen.

Art. 34 der Toskanischen Verfassung traf die gleiche Bestimmung nur für den General-Conseil.

Siehe auch Art. 36 der Neapolitanischen Verfassung.

Art. 61. Der Senat wie die Deputiertenkammer bestimmen durch eigene Geschäftsordnung die Art, in der sie ihre Befugnisse auszuüben haben.

Die Geschäftsordnung des Senats ist im Oktober 1876 gegeben, die der Deputiertenkammer datiert vom 28. November 1868, sie hat aber mehrere Änderungen erfahren. (Siehe *Daresto* S. 558.)

Sehr vorteilhaft unterscheidet sich die italienische Verfassung von ihrem Vorbilde, der Französischen Verfassung von 1830, dadurch, daß sie nicht den unlogischen Fehler dieser nachahmt und eine Bestimmung über die innere Geschäftsordnung wie die im Art. 39 jener, wonach die Deputiertenkammer bei Prüfung der Gesetze in Ausschüsse sich zu teilen hat, trifft.

Siehe auch Art. 41 der Neapolitanischen Verfassung.

Art. 62. Die offizielle Sprache der Kammern ist die italienische, dennoch ist der Gebrauch der französischen Sprache erlaubt für die Mitglieder, die den Landstrichen angehören, in denen diese im Gebrauch ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist nicht mehr praktisch von Bedeutung, seit der Annexion von Savoyen und Nizza durch Frankreich (Vertrag vom 24. März 1860).

Sie ist auch nicht mehr praktisch von Bedeutung selbst für die Mitglieder, die aus dem italienisch gebliebenen Teile Aostas stammen. Siehe hierüber ferner *Daresto* S. 549—558 und über die Frage der Verfassungsänderung: *Brusa* S. 14.

Art. 63. Die Abstimmung findet statt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, durch Teilung und geheim. Letztere Art wird immer angewendet bei der Abstimmung über die Gesamtheit eines Gesetzes und bei Beschlüssen, die mit Rücksicht auf Personen zu fassen sind.

Art. 64. Niemand kann zu gleicher Zeit Senator und Abgeordneter sein.

Von den Ministern.

Art. 65. Der König ernennt seine Minister und setzt sie ab.

Dekret vom 25. August 1876 über den Ministerrat.

Art. 66. Die Minister haben nicht beschließende Stimme in der einen oder anderen Kammer, außer wenn sie Mitglieder derselben sind.

Sie haben dort aber stets Zutritt und müssen immer, wenn sie es fordern, gehört werden.

Daß Minister Kammermitglieder sind, erlaubt auch ausdrücklich Art. 60 der Toskanischen Verfassung.

Vergleiche auch Art. 72 der Neapolitanischen und Art. 61 der Toskanischen Verfassung. Art. 67. Die Minister sind verantwortlich.

Gesetze und Regierungshandlungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie mit der Unterschrift eines Ministers versehen sind.

Es besteht noch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz. Ein Dekret vom 26. November 1878 hatte eine Kommission zur Ausarbeitung dieses Gesetzes eingesetzt. Die Arbeiten blieben aber resultatlos.

Art. 74 der Neapolitanischen Verfassung sieht ein Gesetz speziell für die Fälle, in welchen die Verantwortlichkeit der Minister eintritt, vor. Dieses Gesetz sollte auch das Gerichtsverfahren und die Strafen, denen sie, wenn sie schuldig befunden werden, unterliegen, bestimmen. Ein ähnliches Gesetz war in Art. 62 der Toskanischen Verfassung vorgesehen.

Vergleiche ferner Art. 70 und 71 der Neapolitanischen Verfassung.

V o n d e r G e r i c h t s b a r k e i t.

Art. 68. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus und wird ausgeübt in seinem Namen durch Richter, die er einsetzt.

Vergleiche Neapolitanische Verfassung Art. 80 und die Toskanische Verfassung Art. 18.

Art. 69. Die vom König ernannten Richter mit Ausnahme der auf Grund einer Verordnung sind unabsetzbar nach dreijähriger Amtsverrichtung.

Die Garantie der Unabsetzbarkeit haben außer den Richtern die ordentlichen Professoren der Universitäten und höheren gleichgestellten Institute, die Präsidenten und Räte des Staatsrates und Rechnungshofes.

Über das Absetzungsdekret vom 6. Dezember 1865 sowie dasjenige vom 4. Januar 1880 vergleiche Daresto S. 559. Ähnlich wie Art. 69 bestimmte auch die Toskanische Verfassung Art. 20: Die Richter mit Ausnahme der an den Untergerichten sind unabsetzbar, wenn sie drei Jahre im Amte gewesen sind.

Die Richter „auf Grund einer Verordnung“ sind die an den kleineren Distriktsgerichten.

Vergleiche auch Art. 84 der Neapolitanischen Verfassung.

Art. 70. Die gegenwärtigen Behörden, Gerichte und Richter werden beibehalten. Die Justizorganisation kann nur auf Grund eines Gesetzes geändert werden.

Das Gesetz über die Justizorganisation ist vom 6. Dezember 1865. Wichtige Änderungen trifft aber auch das Gesetz vom 8. Juli 1874.

Art. 71. Niemand kann seinen zuständigen Richtern entzogen werden.

Deshalb können außerordentliche Gerichte und Kommissionen nicht eingesetzt werden.

Vergleiche die ähnlichen Bestimmungen der Neapolitanischen Verfassung Art. 25 und 82 und der Toskanischen Art. 4.

Art. 72. Die Gerichtsverhandlungen in Zivilsachen und die Debatten in Strafsachen sind öffentlich in Gemäßheit der Gesetze.

Vergleiche Art. 83 der Neapolitanischen und Art. 21 der Toskanischen Verfassung.

Art. 73. Die Auslegung der Gesetze mit Bindung für alle steht allein der gesetzgebenden Gewalt zu.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.

Art. 74. Die kommunalen und provinzialen Einrichtungen und die Umgrenzung der Kommunen sind durch Gesetz geregelt.

Kommunal- und Provinzialgesetz vom 30. März 1865, geändert durch die Bestimmungen von 1882.

Die oben zu Art. 22 hervorgehobene Abweichung von der französischen Verfassung von 1830 in der Auffassung der Bürgerrechte und Bürgerpflichten spiegelt sich auch in diesem Artikel und in den folgenden wieder; während die französische Verfassung von 1830 die Gemeindegliederung Miliz, Landesfahne, Ritterorden und Adelstitel zu den vom Staate gewährleisteten Rechten und Pflichten rechnet, werden sie hier nur als Einrichtung aufgefaßt (Brusa S. 12).

Art. 75. Die militärische Aushebung ist durch Gesetz geregelt.

Grundlegend für die militärische Aushebung ist das Gesetz vom 7. Juni 1875. Verschiedene Gesetze, so auch vom Jahre 1882, haben Änderungen getroffen.

Siehe auch Anmerkung zu Art. 74.

Art. 76. Es ist eine kommunale Miliz auf den durch das Gesetz gelegten Grundlagen gebildet.

Über die Auffassung dieser Miliz als Einrichtung siehe Anmerkung zu Art. 74. Das Gesetz über die Kommunalmilizen datiert vom 30. Juni 1876. Darüber, daß die Bestimmung gegenstandslos ist, siehe Darestes S. 549.

Art. 77. Der Staat behält seine Flagge, und die blaue Kokarde allein ist die nationale.

Einige Tage nach der Bekanntmachung der Verfassung nahm der König Karl Albert die drei italienischen Farben grün-weiß-rot an. Es geschah dies durch die Proklamation vom 25. März 1848, gerichtet an die Einwohner der Lombardei und Venetiens. Zwei folgende Dekrete vom 11. und 28. April 1848 gaben die neue Flagge der Marine und den Kommunalmilizen. Diese Akte der ausübenden Gewalt werden als Gesetze angesehen. Art. 77 ist daher heute gegenstandslos. (Darestes S. 549.)

An Stelle des Blau der französischen Trikolore haben die Republikaner Italiens, um die Nachahmung zu vermeiden, das Grün gewünscht. (Zanobini: Di Antonio Aldini e de suoi tempi. Firenze 1864, Band 1, S. 10). Man wählte grün als Farbe der Hoffnung, weiß und rot sind die Farben von Paris. (Cantu: Cronistoria, Bd. 1, S. 98 und De Castro: Milano e la Repubblica cisalpina, S. 63).

Art. 78. Die gegenwärtig bestehenden Ritterorden sind mit ihren Dotationen beibehalten. Diese dürfen nicht zu andern Zwecken verwendet werden als zu dem durch ihre eigene Stiftung bestimmten.

Der König kann andere Orden stiften und die Ordensstatuten vorschreiben.

Beibehaltene Orden des Hauses Savoyen sind der Orden des Halsbandes der Annuziata, der Orden des Heiligen Mauritius und Lazarus, der Militär- und Zivilorden Savoyen. Im Jahre 1868 wurde zur Erinnerung an die Einverleibung Venetiens durch königliches Dekret vom 20. Februar der Orden der Krone Italiens gestiftet. Die Orden der früheren Regierung wurden beseitigt.

Siehe auch Anmerkung zu Art. 74.

Siehe auch Brusa S. 109, bezüglich der Dotation und der juristischen Person des St. Mauritiusordens und der Ansprüche des Italienischen Parlaments.

Art. 79. Die Adelstitel bleiben für alle die bestehen, die auf sie ein Recht haben. Der König kann neue verleihen.

Durch königliches Dekret vom 10. Oktober 1869 wurde eine heraldische Konsulta beim Ministerium des Inneren für Gutachten über Adelstitel und Wappen geschaffen.

Durch Gesetz vom 19. Juli 1880 wurden Taxen bestimmt, und zwar von 30 000 Lire für den principe, 25 000 Lire für den duca, 20 000 Lire für den marchese, 15 000 Lire für den conte und 10 000 für den barone und visconte.

Strafbestimmungen gegen das rechtswidrige Tragen von Adelstiteln trifft Art. 186 des StGB.

Art. 80. Niemand darf Dekorationen, Titel oder Pensionen von einer fremden Macht annehmen ohne die Ermächtigung des Königs.

Nach Daresté S. 549 ist diese Bestimmung außer Gebrauch.

Art. 81. Jedes dieser Verfassung zuwiderlaufende Gesetz wird aufgehoben.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Art. 82. Vorliegendes Staatsgrundgesetz wird seine volle Gültigkeit haben von dem Tage des ersten Zusammentritts der beiden Kammern an, welcher stattfinden wird, sobald die Wahlen beendet sind. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen im öffentlichen Leben für vorkommende Fälle allerhöchste Erlasse in der Art und Weise wie bisher in Kraft treten, abgesehen jedoch von den Eintragungen und Gültigkeitserklärungen der Behörden, die von jetzt an völlig fortfallen.

Art. 83. Zur Durchführung des vorliegenden Staatsgrundgesetzes behält der König sich vor, Gesetze über die Presse, über die Wahlen und über die Neuordnung des Staatsrates zu erlassen.

Bis zur Publikation des Gesetzes über die Presse bleiben in Kraft die geltenden auf sie bezüglichen Bestimmungen.

Art. 84. Die Minister sind beauftragt und verantwortlich für die Ausführung und die genaue Befolgung der vorliegenden Übergangsbestimmungen.

Gegeben zu Turin am 4. Tage des Monats März im Jahre des Herrn Achtzehnhundertachtundvierzig und im achtzehnten unserer Regierung.

C a r l o A l b e r t o .

Der Staatsminister und erste Staatssekretär des Innern **B o r e l l i .**

Der erste Staatssekretär der Geistlichen, Gnaden- und Justizangelegenheiten **A v e t .**

Der erste Staatssekretär der Finanzen **D i R e v e l .**

Der erste Staatssekretär der öffentlichen Arbeiten des Ackerbaus und Handels **D e s A m b r o i s .**

Der erste Staatssekretär des Auswärtigen **E. d i S a n M a r z a n o .**

Der erste Staatssekretär des Krieges und der Marine **B r o g l i a .**

Der erste Staatssekretär des öffentlichen Unterrichts **G. A l f i e r i .**

39. Liechtenstein.

Vom Herrn Fürstlichen Kabinettsrat v. **I N D E R M A U R** in Vaduz.

Die gegenwärtig zum Fürstentum Liechtenstein vereinigten Landschaften Vaduz und Schellenberg kamen im Verträge zu Verdun (843) zum ostfränkischen, nachmals Deutschen Reiche, wurden im Laufe der Zeit reichsunmittelbar und bildeten nach der Kreiseinteilung des Kaisers Maximilians I. als Reichsgrafschaft Vaduz und Reichsherrschaft Schellenberg einen Bestandteil des schwäbischen Kreises.

Die Herrschaft in diesen Gegenden führten seit dem Erlöschen des Geschlechtes der alten Grafen von Bregenz (um 1150) dessen Erben, die Grafen von Montfort, von denen sich im 13. Jahrhundert die Grafen von Werdenberg abzweigten; nachdem die Vaduzer Linie der letzteren erloschen war, fielen die Landschaften 1416 an die Freiherren von Brandis, 1510 an die Grafen

von Sulz und 1613 an die Grafen von Hohenems, worauf Schellenberg 1699 und Vaduz 1712 durch Kauf in den Besitz des fürstlichen Hauses Liechtenstein gelangten, unter dessen Namen sie von Kaiser Karl VI. durch Palatinatsdiplom vom 23. Januar 1719 zum Reichsfürstentum erhoben wurden; nach Auflösung des Deutschen Reiches 1806 dem Rheinbunde angegliedert, erlangte Liechtenstein die volle Souveränität und trat nach Zerfall des Rheinbundes 1815 dem Deutschen Bunde bei, dem es bis 1866 angehörte; seither befindet es sich in keinerlei Bundesverhältnis, steht jedoch infolge verschiedener Staatsverträge in engen Beziehungen zu Österreich.

Gemäß der alten Verfassung des Deutschen Reiches hatten die Landesherren außer der Landeshoheit auch noch andere bedeutende Rechte, deren Ausübung zum Teil von der Verleihung oder Bestätigung des Kaisers abhing; im übrigen standen die Landschaften nur durch den Landesherrn im Verhältnis zum Reich; jede Gemeinde wählte nach der Bevölkerungszahl mehrere Gerichtspersonen, an deren Spitze in jeder der beiden Landschaften ein durch die Mehrheit der stimmfähigen Männer gewählter Landammann stand; dieses „Gericht“ hatte die Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere das Polizei-, Steuer- und Vormundschaftswesen sowie das Aufgebot der Militärmannschaft zu besorgen und richtete sich nach dem schwäbischen Landrechte; daneben hatte sich noch ein besonderes Gewohnheitsrecht ausgebildet, das unter dem Namen „Landsbrauch“ bis Anfang des 19. Jahrhunderts in Geltung blieb.

Diese alte Verfassung fiel infolge der Auflösung des Deutschen Reiches, worauf der Rheinbundsakte gemäß ein Verfassungssystem in Geltung trat, das die Rechte der Gesetzgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Steuererhebung, der Landespolizei u. dgl. als Souveränitätsrechte in Anspruch nahm.

Auf Grund des Wiener Kongresses Mitglied des Deutschen Bundes geworden, hatte Liechtenstein nach der Bundesverfassung im engeren Rate gemeinschaftlich mit Hohenzollern, Reuß, Schaumburg, Lippe und Waldeck eine von den 17 Stimmen, während es im Plenum von 69 Stimmen eine Stimme für sich allein besaß.

Da durch Artikel 13 der Deutschen Bundesakte festgesetzt worden war, daß in jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung ins Leben zu treten habe, erließ Fürst Johann I. unterm 9. November 1818 eine solche Verfassung. Nach dieser bestanden die Landstände aus der Geistlichkeit und aus der Landmannschaft. Die Geistlichkeit wählte aus ihrer Mitte drei vom Fürstlichen Oberamt zu bestätigende Deputierte; überdies hatte jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, wenn er ein Pfrundvermögen von 2500 Fl. in liegenden Gütern oder Kapitalien versteuerte, ein Recht auf die Landstandschaft.

Die Vorsteher oder Richter und die Altgeschworenen oder Säckelmeister jeder Gemeinde bildeten die Landmannschaft; außerdem hatten auch alle andern Untertanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Fl. auswiesen, 30 Jahre alt, „von unbescholtenem Rufe und verträglicher Gemütsart“ waren, das Recht der Landstandschaft.

Die ordentliche Versammlung der Stände, bei welcher der Landvogt in Vaduz als landesfürstlicher Kommissar jeweilig den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen hatte, war alljährlich einzuberufen.

Die Rechte der Landstände erstreckten sich der Hauptsache nach auf die Beratung über neue, allgemein einzuführende Abgaben und über die Einbringlichkeit der zur Deckung der Bedürfnisse postulierten Summen; auch war jedem Landstand die Befugnis eingeräumt, auf das allgemeine Wohl abzielende Vorschläge zu machen, doch durften diese weder die Gesetzgebung in bürgerlichen, politischen und Strafsachen, noch die äußeren Staatsverhältnisse noch die Dominikalgefälle oder fürstlichen Privatrenten betreffen.

Die Verfassung vom 9. November 1818 blieb in Geltung, bis der gegenwärtige Landesfürst Johann II. die Verfassung vom 26. September 1862 verlieh, die seither in einzelnen Bestimmungen durch die Gesetze vom 19. Februar 1878, 29. Dezember 1895 und 11. Oktober 1901 abgeändert wurde.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau, Graf zu Rietberg usw. usw. tun hiemit kund, daß von Uns die Ver-

fassung Unseres Fürstentumes infolge der, von Unseren getreuen Ständen vorgebrachten Wünsche, mit Beirat und vertragsmäßiger Zustimmung des einberufenen Landtages in folgender Weise geordnet wurde.

Erstes Hauptstück. Von dem Fürstentume und dessen Regierung.

§ 1. Das Fürstentum Liechtenstein bildet in der Vereinigung seiner beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg ein unteilbares und unveräußerliches Ganzes und als solches einen Bestandteil des deutschen Bundes.

§ 2. Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§ 3. Die Regierung ist erblich im Fürstenhause Liechtenstein nach Maßgabe der Hausgesetze. Auch wird nach letzteren die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen, sowie die Vormundschaft vorkommendenfalls geordnet.

Zweites Hauptstück. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

§ 4. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Fürstentumes verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§ 5. Die Erlangung aller staatsbürgerlichen Rechte steht jedem Landesangehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung zu.

§ 6. Über Entstehung und Erwerbung, über Verlust und Untergang des Staatsbürgerrechtes und der Landangehörigkeit bestimmen die Gesetze.

§ 7. Die gemeinsamen Rechtsnormen aller Landesangehörigen bilden die Landesgesetze und alle Landesangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§ 8. Die Freiheit der Person und der äußeren Religionsausübungen wird durch dieses Grundgesetz garantiert.

Die Freiheit der Gedankenmitteilungen durch das Mittel der Presse wird durch ein besonderes Gesetz normiert.

§ 9. Niemand darf in der Regel seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen und unter Wahrung der gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden.

Außer der Ergreifung auf frischer Tat darf die Verhaftung immer nur in Kraft eines amtlichen mit Gründen versehenen Befehles vollzogen werden.

§ 10. Jeder Verhaftete muß, wo möglich sofort, jedenfalls innerhalb der nächsten 24 Stunden von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntnis gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so soll der Verhaftete an diese abgeliefert werden.

§ 11. Jeder Angeschuldigte soll, woferne nicht dringende Anzeigen eines Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen,

durch das Gericht zu bestimmenden Kautioⁿ oder Bürgschaft seiner Haft unverzüglich entlassen werden.

§ 12. Die Haussuchung findet nur in unabwendbaren Fällen und auf Grund einer Verfügung des zuständigen Gerichtes mit Beobachtung der gesetzlichen Formen statt. Dem Hausbesitzer muß der gerichtliche Auftrag schriftlich vorgewiesen werden.

§ 13. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen und während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen. Wegen Mißbrauches oder aus sonst wichtigen Gründen kann aber diese Berechtigung vom Gerichte aus sistiert und förmlich inhibiert werden.

§ 14. Das Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 15. Die Verfassung sichert den Loskauf aller bestehenden Zehente, so auch der Grundzinse nach einem durch ein Gesetz zu bestimmenden Maßstabe zu, welches jedoch den Weg des gütlichen Übereinkommens nicht ausschließt.

§ 16. Alle Vermögenskonfiskationen sind aufgehoben, es kann aber die Konfiskation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Verbrechens oder einer Übertretung gedient haben oder dienen können, auch künftig stattfinden.

§ 17. Die Zulässigkeit ausschließlicher Handels- und Gewerbsprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch ein besonderes mit den einschlägigen Bundesgesetzen übereinstimmendes Gesetz normiert.

§ 18. Das Vereinsrecht, durch ein Gesetz geregelt, genießt den Schutz der Verfassung.

§ 19. Das Recht der Beschwerdeführung ist gewährleistet.

In dessen Folge ist jeder Landesangehörige berechtigt, über das seine Interessen benachteiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbaren vorgesetzten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nötigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde verworfen, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§ 20. Das Petitionsrecht an den Landtag ist gewährleistet und es steht nicht nur einzelnen Landesangehörigen und anderen in ihren Interessen Betroffenen, sondern auch Gemeinden und Korporationen zu, ihre Wünsche und Bitten durch ein Mitglied des Landtages daselbst vorzubringen.

§ 21. Jeder Waffenfähige ist bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre im Falle der Not zur Verteidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Über die Verbindlichkeiten zum Kriegsdienste, über die ordentlichen und außerordentlichen militärischen Verpflichtungen sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten entscheidet das Gesetz, unter Beobachtung der hier einwirkenden bundesrechtlichen Normen.

- § 22. Ein zu erlassendes Gemeindegesez soll auf folgenden Grundlagen beruhen:
- a. Freie Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindeversammlung;
 - b. selbständige Verwaltung des Vermögens und der Ortspolizei unter Aufsicht der Landesregierung;
 - c. die Behandlung und Ordnung des Armenwesens und der Schule;
 - d. Recht der Gemeinde zur Bürgeraufnahme;
 - e. Freiheit der Niederlassung der Landesangehörigen in jeder Gemeinde.

Drittes Hauptstück. Von der Staatsgewalt, deren Ausübung und von den Staatsdienern.

§ 23. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

Es kann jedoch ohne Verwilligung des Landtages durch Verträge mit Auswärtigen weder der Staat im ganzen noch ein Teil desselben oder Staatseigentum veräußert, auf kein Staatshoheitsrecht oder Staatsregal zugunsten eines auswärtigen Staates verzichtet oder darüber irgendwie verfügt werden, weiteres keine neue Last auf das Fürstentum oder dessen Angehörige übernommen, endlich keinerlei Verpflichtung, welche den Rechten der Landesangehörigen Eintrag tun würde, eingegangen werden.

§ 24. Ohne Mitwirkung und Zustimmung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden.

Der Landesfürst wird aber ohne Mitwirkung des Landtages die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Einrichtungen treffen und die einschlägigen Verordnungen erlassen. Auch wird der Fürst in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren.

§ 25. Eben diese Bestimmungen finden bei den Gesetzen im Landespolizeiwesen Anwendung.

§ 26. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind hiermit aufgehoben.

Diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem Geiste dieses Grundgesetzes aber nicht im Einklange sind, werden einer verfassungsmäßigen Revision unterzogen.

§ 27. Die in der Hand des Fürsten liegende Regierungsgewalt wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verfassung durch verantwortliche Staatsdiener ausgeübt werden, welche der Landesfürst ernennt.

§ 28. Die Organisation der Staatsbehörde wird im Verordnungswege durch den Landesfürsten normiert, jedoch hat denselben die verfassungsmäßige Bestimmung zugrunde zu liegen, daß die oberste Verwaltungsbehörde ihren Amtssitz im Fürstentume haben muß.

§ 29. Alle Gesetze und Verordnungen, alle Erlasse, welche vom Fürsten oder einer Regentschaft ausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Gegenzeichnung eines im Lande anwesenden verantwortlichen Beamten. Die näheren Bestimmungen hier-

über bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten, welches einen integrierenden Bestandteil der Verfassung zu bilden hat.

§ 30. Der Chef der Regierung gibt dem Landtage bei jeder ordentlichen Sitzung genaue Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes und legt die von der Regierung entworfenen Voranschläge zu den Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Jahr vor. Diese Ausgaben haben, da der Fürst von den Landeseinnahmen nichts für sich behält, nur das in sich zu begreifen, was zur inneren Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich ist. Der Landeschef stellt endlich die entsprechenden Anträge über die Art der Deckung der sich herausstellenden Abgänge.

§ 31. Die Regierung ist berechtigt, über unvorhergesehene, in den Etat nicht aufgenommene dringende Ausgaben zu verfügen, vorbehaltlich der Verantwortung der betreffenden Staatsbehörde, die verpflichtet ist, in der nächsten Landtagssitzung über die Notwendigkeit dieser Ausgaben sowohl, als deren entsprechende Verwendung Vorlage zu machen und die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§ 32. Etwaige Ersparnisse in einzelnen Etatspositionen dürfen nicht zur Deckung des Mehraufwandes in andern Positionen verwendet werden.

§ 33. Die Gerichtsbarkeit wird im Auftrage des Fürsten durch geprüfte und verpflichtete Richter verwaltet.

§ 34. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit in dem Materiellen der Justizerteilung und in dem gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung.

§ 35. Der Fiskus und die fürstlichen Domonialbehörden haben vor den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§ 36. Neben den ordentlichen Gerichten sind auch Kompromiß- und Schiedsgerichte zur Ausübung der richterlichen Funktionen in Zivilsachen berechtigt. Die Bestellung und Wahl derselben, sowie das Verfahren hängt von dem Willen der Parteien ab.

§ 37. Sämtliche Gerichte haben ihren Entscheidungen und Urteilen Gründe beizufügen.

§ 38. Dem Landesfürsten steht die ausschließliche Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disziplinargewalt und das Recht, alle den Kriegsdienst desselben betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne Mitwirkung des Landtages zu.

Gesetzliche Bestimmungen, welche sich nicht auf die oben erwähnten Gegenstände beziehen, sollen künftig nur mit landtäglicher Zustimmung getroffen werden.

Viertes Hauptstück. Von der Landesvertretung überhaupt und der Wirksamkeit derselben insbesondere.

§ 39. Der Landtag ist das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§ 40. Die Wirksamkeit des Landtages hat sich vorzugsweise auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

- a. Auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung;
- b. auf die Steuerbewilligung;
- c. auf die Mitwirkung bei der Militäraushebung;
- d. auf das Recht der Anträge und Beschwerden in Beziehung auf die Staatsverwaltung überhaupt, sowie auf die einzelnen Zweige, endlich auf das Recht des Antrages auf Anklage wegen Verfassungs- und Gesetzverletzungen der verantwortlichen Staatsdiener.

§ 41. Das Recht der Initiative in der Gesetzgebung, d. h. die Einbringung von Gesetzesvorschlägen steht sowohl dem Landesfürsten als dem Landtage zu. Wird die Bestimmung von einer oder der anderen Seite verweigert, so kann der Entwurf auf demselben Landtage ohne wesentliche Abänderung nicht mehr eingebracht werden.

§ 42. Dem Landtage bleibt jederzeit unbenommen, in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche, die sich in der Landesverwaltung oder Rechtspflege ergeben, oder die aus an ihn gerichteten Vorstellungen, Petitionen und Beschwerden von einzelnen oder Korporationen hervorgehen, Vorstellungen und Beschwerden direkt an den Landesfürsten zu bringen und auf deren Abstellung anzutragen. Dahin gehören auch die Beschwerden gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressung, Bestechung oder gröbliche Hintansetzung ihrer Amtspflichten, die der Landtag unmittelbar an den Landesfürsten bringen kann. Die erfolgte Abstellung der Beschwerden oder das Ergebnis der Untersuchung wird jederzeit dem Landtage oder dem Ausschusse eröffnet werden.

§ 43. Ohne Verwilligung des Landtages kann keine direkte oder indirekte Steuer noch irgendeine sonstige Landesabgabe oder allgemeine Leistung, welchen Namen sie haben möge, ausgeschrieben und erhoben werden. Die erteilte Verwilligung ist bei dem Steuerausschreiben ausdrücklich zu erwähnen.

Auch die Art der Umlegung und Verteilung aller öffentlichen Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände, sowie die Erhebungsweise erfordern die Beistimmung des Landtages.

Abgaben und Leistungen, welche zur Bestreitung anerkannter und genehmigter Auslagen des Staatshaushaltes und solche, die zur Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich und dabei genügend ausgewiesen sind, dürfen nicht verweigert werden.

§ 44. Die Steuerbewilligung erfolgt in der Regel von einem ordentlichen Landtage zum andern.

§ 45. In Beziehung auf die Landes-Finanzverwaltung ist dem Landtage für die nächstfolgende Finanzperiode ein Vorschlag über sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Vollständigkeit zur Prüfung, Beurteilung und Beistimmung zu übergeben, mit welchem der Antrag auf die zu erhebenden Abgaben zu verbinden ist. Bezüglich der vergangenen Finanzperiode ist eine genaue Nachweisung über die nach Maßgabe des Voranschlages geschehene Verwendung der bewilligten und erhobenen Ausgaben von der Regierung mitzuteilen, vorbehaltlich der nachträglichen Genehmi-

gung von gerechtfertigten und der Verantwortlichkeit der Regierung bei nicht gerechtfertigten Überschreitungen.

§ 46. Der Landtag hat in Übereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Aktiven der Landeskasse zu verfügen.

§ 47. Der Landtag ist berechtigt, zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse die Aufnahme von Anlehen auf die Landeskasse zu beschließen, und ohne seine Zustimmung darf kein Darlehen für das Land kontrahiert werden.

§ 48. Die Gehalts- und Pensionsetats, insofern die Gehalte und Pensionen ganz oder teilweise aus der Landeskasse gezahlt werden, sollen dem Landtage zur Zustimmung mitgeteilt werden.

Die Pensionsansprüche der Beamten überhaupt sind durch ein besonderes Gesetz zu normieren.

§ 49. Die Aushebung des Kontingentes erfolgt auf Grundlage eines Gesetzes. Die Zustimmung zu der jährlichen Aushebung erteilt der Landtag, die aber, soweit es die Bundesvorschriften bestimmen, nicht verweigert werden darf.

§ 50. Alle Vereinbarungen mit kirchlichen Behörden sind dem Landtage vorzulegen, sofern sie in das Bereich der Gesetzgebung eingreifen.

Fünftes Hauptstück. Von den Kirchenstiftungen und Unterrichtsanstalten.

§ 51. Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung.

§ 52. Die Verwaltung des Vermögens der Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten wird im Wege der Gesetzgebung durch geeignete Verfügung geregelt.

§ 53. Über das Vermögen der Kirche und der Stiftungen kann nur nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe und in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden.

Bloß in Fällen, wo dieser stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu anderen Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Beteiligten, und insofern öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landtages erfolgen.

§ 54. Für die nötigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, Real- und Gewerbschulen, dann die Heranbildung und den Unterhalt der Lehrer soll zweckmäßig gesorgt und diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesamten Landesvertretung empfohlen werden.

Sechstes Hauptstück. Von der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§ 55. Der Landtag zählt 15 Mitglieder. Drei derselben werden vom Fürsten aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums ernannt, die übrigen Mitglieder hingegen, und zwar 7 durch Wahlmänner des Oberlandes und 5 durch Wahlmänner des Unterlandes aus dem Volke gewählt¹.

¹ Die Abänderung beruht auf dem Gesetz vom 19. Februar 1878 (Liechtensteinisches Landes-Gesetzblatt für 1878, Nr. 2).

§ 56. Die Wahlmännerwahl erfolgt abgesondert in den einzelnen Gemeinden, so daß auf je 100 Seelen zwei Wahlmänner aufzustellen sind. Hierbei wird jede Zahl, welche 50 übersteigt, für vollständig gerechnet.

§ 57. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle liechtensteinischen Landesangehörigen männlichen Geschlechts, welche im Vollgenusse bürgerlicher Rechte stehen und im Fürstentume wohnen¹.

§ 58. Die Urwähler üben ihr Wahlrecht in jener Gemeinde aus, wo sie sich zur Zeit der Wahl aufhalten.

Die Wahlmänner müssen aus ihren Wahlgemeinden gewählt werden.

§ 59. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

§ 60. Vom aktiven und passiven Wahlrechte sind ausgeschlossen, daher weder wahlberechtigt noch wählbar:

a. Personen, denen die freie Vermögensverwaltung entzogen ist oder eine Armenunterstützung genießen;

b. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, während des Verfahrens und nach Beendigung desselben, sofern sie nicht für schuldlos erkannt worden sind;

c. solche, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Übertretung abgestraft wurden oder durch ein gerichtliches Erkenntnis zur Dienstentsetzung verurteilt worden sind².

§ 61. Erfolgt die Ernennung eines gewählten Abgeordneten zu einer ständigen besoldeten fürstlichen Beamtung, oder tritt in der amtlichen Stellung eines gewählten Landtagsmitgliedes, welches zugleich Staatsdiener weltlichen oder geistlichen Standes ist, eine Veränderung ein, so hat eine neue Wahl stattzufinden, wobei jedoch der Aus tretende, wenn die neue Bedienstung es überhaupt zuläßt, wieder gewählt werden kann.

§ 62. Die Ausschreibung der Landtagswahlen erfolgt durch die Regierung. In derselben werden die Gemeinden aufgefordert, an einem bestimmten Tage die Wahlmännerwahl nach dem Gesetze zu vollziehen.

§ 63. Diese Aufforderung muß wenigstens 21 Tage vor der Wahl ergehen. Innerhalb der ersten nachfolgenden acht Tage hat der Ortsvorstand unter Mitwirkung eines durch die Gemeinde zu wählenden Ausschusses von wenigstens vier Mitgliedern, die sich den Schreiber aus ihrer Mitte wählen, die Wahlliste der Urwähler zu entwerfen und die Zahl der Wahlmänner nach § 56 zu bestimmen. Ein solches Verzeichnis wird 14 Tage vor der Wahl der Abgeordneten durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde bekannt gemacht und wird ein gleiches Verzeichnis auch an die Landesregierung ebensobald eingesendet.

¹ Durch Gesetz vom 19. Februar 1878 ist gestrichen: welche das 24. Lebensjahr erreicht haben und einen Beruf für sich auf eigene Rechnung betreiben.

² Abgeändert durch Gesetz vom 19. Februar 1878; der Verlust des Wahlrechtes trat vor dem durch Gesindedienst und Armenunterstützung ein; auch sollte er im Falle zu c eintreten, wenn ein Freispruch nur wegen Mangels an Beweisen ergangen war.

Reklamationen gegen diese Wählerlisten müssen innerhalb zweimal 24 Stunden dem Gemeindevorstande eingereicht werden, der sie unverzüglich an den Chef der Regierung zur Entscheidung abgehen läßt. Dieser erläßt einen provisorischen Entsch eid, nach dem sich bei der Wahl zu achten ist. Sobald der einberufene Landtag sich konstituiert hat, wird er diese Reklamationsbeschwerden definitiv erledigen.

§ 64. Wenigstens 6 Tage vor der Wahl der Abgeordneten erfolgt die Wahlmännerwahl im Gemeindehause nach vorausgegangener Bekanntmachung des im Einverständnisse mit der Regierung festgesetzten Wahltages durch den Ortsvorstand mittels Einladung sämtlicher Wähler zur Erfüllung ihrer diesfälligen Bürgerpflichten unter Hinweisung auf die Folgen des ungerechtfertigten Hinwegbleibens von der Wahlversammlung.

§ 65. Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht im Beisein eines l. f. Wahlkommissars unter der Leitung des Gemeindevorstehers und des demselben schon bei Aufstellung der Wahlliste beigegebenen Ausschusses.

Der Gemeinde bleibt es freigestellt, dieser Wahlkommission noch zwei weitere Urkundspersonen aus der Bürgerschaft zuzuteilen.

§ 66. Die Stimmen werden in Durchgang der vorliegenden Liste einzeln und für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind, die Mitglieder der Wahlkommission stimmen zuerst. Bevollmächtigung findet keine statt.

§ 67. Bei dieser Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 68. Über den Wahlakt wird durch den anwesenden Wahlschreiber ein genaues Protokoll geführt und jede einzelne Stimme unter Hinweisung auf die Stimm- und Gegenliste aufgezeichnet.

§ 69. Ist die Wahl vollzogen, so wird das Resultat durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde und durch einen Bericht der Wahlkommission an den Regierungschef bekannt gemacht.

§ 70. Sobald die Ernennung der Wahlmänner in allen Gemeinden vorschriftsmäßig vollzogen ist, publiziert der Regierungschef Tag, Stunde und Ort zur Vor nahme der Wahl der Landtagsabgeordneten, welche in der oberen und unteren Landschaft getrennt vorzunehmen ist ¹.

§ 71. Die Wahlkommissionen werden aus den Ortsvorstehern der betreffenden Wahlbezirke gebildet und führen die jeweiligen Ortsvorstände jener Gemeinden, wo nach der Bestimmung der Regierung die Wahlen stattfinden, den Vorsitz. Den Wahlhandlungen hat gleichfalls ein l.-f. Kommissar beizuwohnen ².

§ 72. Die Wahlmänner haben sich an dem bezeichneten Tage und zur festgesetzten Zeit pünktlich an dem Orte der Wahlhandlung einzufinden und durch Vorweisung ihrer Stimmkarte sich zur Wahl zu legitimieren. Die Stimmkarten werden den Wahlmännern von den betreffenden Gemeinde-Wahlkommissionen ausgefertigt und enthalten nicht mehr als den Tag der vorgenommenen Wahl, den Namen des Gewählten und die demselben zugefallene Stimmzahl.

¹ Abgeändert durch Gesetz vom 19. Februar 1878.

² Durch Gesetz vom 19. Februar 1878 geändert.

§ 73. Der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlmänner die Wahlhandlung der Landtagsabgeordneten mit einer Ansprache, in welcher die Wahlmänner aufgefordert werden, ihre Stimmen nur im Hinblick und mit Rücksicht auf das allgemeine Beste und auf das Landeswohl abzugeben, sowie von allen Nebenrücksichten und Sonderinteressen Umgang zu nehmen. Hierauf wird zur Abstimmung geschritten und den erschienenen Wahlmännern überlassen, vorher noch eine Ergänzung der bereits gesetzlich bestellten Wahlkommissionen durch Beigebung von drei bis fünf Urkundspersonen aus ihrer Mitte vorzunehmen, falls sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollten ¹.

§ 74. Jeder Wahlmann hat die für seinen Wahlbezirk bestimmte Anzahl von Landtagsabgeordneten als Männer seiner Wahl zu bezeichnen. Diese Bezeichnung wird schriftlich mittels Stimmzetteln in die bereit gehaltene Wahlurne abgegeben. Der Stimmzettel muß die Namen der zu wählenden Abgeordneten deutlich und bestimmt enthalten, so daß über die Wahl der Personen kein Zweifel obwaltet.

Im Falle der Stimmgleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt immer in Gegenwart sämtlicher Wahlmänner, und wenn die Beteiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden die beiden ältesten Wahlmänner als Vertreter für die Ziehung bestimmt. Kann eine Wahl an demselben Tage nicht vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen.

Nach beendeter Wahl der Abgeordneten wird sodann in gleicher Weise zur Wahl der Ersatzmänner geschritten, deren Zahl sich auf drei für die obere und zwei für die untere Landschaft zu belaufen hat ².

§ 75. Über diesen Wahlakt ist von dem hierzu gewählten Schriftführer der jeweiligen Gemeinde, wo die Wahlverhandlung stattfindet, ein genaues Protokoll aufzunehmen, und sind die Wahlstimmen sowohl in das Wahlprotokoll als in die Stimm- und Gegenliste einzutragen.

§ 76. Sollten sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Gewählten Anstände ergeben, so fällt die Wahlkommission hierüber einen provisorischen Entscheid.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn noch vor Beginn der Abstimmung gegen einen erschienenen, mit einer Stimmkarte versehenen Wahlmann Einsprache erhoben wird. Die definitive Entscheidung steht dem Landtage zu, welcher sich gleich nach seiner Konstituierung damit befassen wird.

§ 77. Ist die Abstimmung vollendet, so wird der Erfolg derselben, nach Maßgabe der Stimmzahl der versammelten Wahlmänner durch den Vorsitzenden der Kommission bekannt gemacht.

§ 78. Zur Gültigkeit der Wahl der Landtagsabgeordneten wird die absolute Stimmenmehrheit erfordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 79. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden, die sich natürlicherweise nur auf

¹ Abgeändert durch das Gesetz vom 19. Februar 1878.

² Durch Gesetz vom 19. Februar 1878 geändert.

diejenige Zahl von Abgeordneten beschränkt, welche bei der vorausgegangenen Abstimmung das absolute Mehr nicht erhalten haben.

Die zweite Abstimmung findet im übrigen in ganz gleicher Weise statt wie die erste; die Wahl ist an keine andere Bedingung geknüpft, und nur in der Zahl durch die Resultate der ersten Wahl beschränkt.

§ 80. Wird durch die zweite Abstimmung die Wahl noch nicht beendet, so entscheidet bei der dritten Abstimmung, wobei nur unter den in der zweiten Abstimmung bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, die relative Stimmenmehrheit.

§ 81. Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt immer in Gegenwart sämtlicher Wahlmänner, und wenn die Beteiligten nicht persönlich anwesend sind, so werden die beiden ältesten Wahlmänner als Vertreter für die Ziehung bestimmt. Kann eine Wahl an demselben Tage nicht vollendet werden, so ist sie am nächstfolgenden fortzusetzen.

Nach beendigter Wahl der Abgeordneten wird sodann in gleicher Weise zur Wahl der fünf Ersatzmänner geschritten.

§ 82. Der zum Abgeordneten Gewählte kann die Stelle ablehnen, muß aber binnen 10 Tagen von erlangter Kenntnis sich hierüber an den Chef der Regierung erklären. Erfolgt keine solche Erklärung, so ist die Wahl angenommen. Wer einmal eine Wahl angenommen hat, kann nur infolge von stichhaltigen Gründen vom Landtage entlassen werden.

§ 83. Ein zum Landtage gewählter Staatsdiener bedarf desurlaubes der Regierung. Derselbe wird jedoch, wenn nicht sehr erhebliche Gründe vorliegen, jedesmal bewilligt werden. Im Falle der Verweigerung tritt der Ersatzmann ein.

§ 84. Sollten Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete gewählt werden, so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschliebung zurücktreten will, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§ 85. Derartige Ausfälle in den Wahlen werden durch Berufung der Stellvertreter ersetzt.

§ 86. Nach Beendigung des ganzen Wahlaktes wird das Wahlprotokoll mit allen Beilagen dem Chef der Regierung eingesendet, den Gewählten aber zu ihrer Nachweisung eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt, worüber dieselben wegen Wahrung der im § 82 bezeichneten Frist einen Empfangsschein abzugeben haben.

§ 87. Bei der Wahl der Wahlmänner sollen sich alle Urwähler beteiligen. Diejenigen, welche ohne gerechtfertigte Ursache von der Wahlversammlung fernbleiben, verfallen zugunsten des Landesarmementonds in eine Geldstrafe von 1 Gulden. Über die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Rechtfertigungsgründe hat die Wahlkommission zu entscheiden. Die Gültigkeit der Abgeordneten- und Ersatzmännerwahlen ist nicht von einer bestimmten Anzahl erschienener Wahlmänner abhängig¹.

¹ So durch das Gesetz vom 19. Februar 1878 geändert. Dagegen lautete der frühere zweite Absatz: „Zur Wahl der Landtagsabgeordneten ist die Stimmgebung von wenigstens zwei Drittteilen der Wahlberechtigten erforderlich. Wenn die Wahl aus Abgang dieser Zahl der Wahlmänner

§ 88. Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht eingehalten worden sein, den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesetzwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe stattgefunden haben, so ist die Wahl ungültig und nichtig.

Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl teilgenommen, so bleibt diese Wahl dennoch gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Gewählten hat. Ist dieses aber der Fall, dann ist die Wahl nichtig. Der Landtag, welchem das Erkenntnis über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen zukommt, veranlaßt nötigenfalls, sofern gesetzwidrige Einwirkungen stattgefunden haben, durch die geeigneten Anträge bei der Regierung eine Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte.

Die Regierung hat eine neue Wahl sogleich anzuordnen, wenn eine Wahlhandlung an solchen offenbaren Formfehlern leidet, welche ihre Nichtigkeit unzweifelhaft machen.

Siebentes Hauptstück. Von dem Landtage.

§ 89. Die Versammlung der Abgeordneten auf ergangene gesetzmäßige Einberufung bildet das verfassungsmäßige Organ des Landtages.

§ 90. Der Landesfürst allein hat das Recht, den ordentlichen sowohl als den außerordentlichen Landtag zu berufen, solchen zu schließen und aus erheblichen, der Versammlung jedesmal mitzuteilenden Gründen auf drei Monate zu vertagen oder aufzulösen.

§ 91. Der Landesfürst wird die Zusammenkunft des Landtages verordnen, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nötig erachtet.

§ 92. Ordentlicherweise hat die Einberufung des Landtages regelmäßig einmal des Jahres, und zwar spätestens in dem Zeitraume zwischen dem 15. und 31. Oktober zu erfolgen¹.

§ 93. Nach erfolgter Auflösung des Landtages muß binnen vier Monaten eine neue Wahl angeordnet und die neuerwählten Landtagsmitglieder wieder einberufen werden.

Innerhalb derselben Frist hat auch die Wiedereinberufung des vertagten Landtages zu geschehen.

§ 94. Ein außerordentlicher Landtag ist jedesmal nötig bei einem Regierungswechsel, und muß derselbe innerhalb 30 Tagen nach eingetretener Regierungsveränderung einberufen werden. Ist eine Auflösung vorhergegangen, so sind die Wahlen so

nicht vorgenommen werden kann, so haben die nicht erschienenen Wahlberechtigten die Kosten der eingeleiteten Wahl miteinander oder unter gegenseitiger Haftung zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen, welche durch Gottes Gewalt abgehalten wurden, bei dem Wahlakte zu erscheinen, worüber die Entscheidung der Wahlkommission zusteht.“

¹ Abgeändert durch das Gesetz vom 11. Oktober 1901, der frühere § 92 lautete: Ordentlicherweise sofort regelmäßig hat die Einberufung einmal des Jahres, und zwar in dem Zeitraume zwischen 15. und 31. Mai zu erfolgen.

zu beschleunigen, daß die Einberufung längstens auf den 60. Tag nach eingetretener Regierungsveränderung zu erfolgen hat.

§ 95. Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihenfolge der ordentlichen nicht unterbrochen werden.

§ 96. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur in der gesetzlich konstituierten Versammlung ausgeübt werden.

§ 97. Der Landtag wählt bei seinem Zusammentritt, unter dem Vorsitze seines Alterspräsidenten, für die Leitung seiner Geschäfte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Beide Wahlen bedingen die nachträgliche Bestätigung des Landesfürsten.

§ 98. Die Abgeordneten und Ersatzmänner werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt¹.

§ 99. Die austretenden Landtagsmitglieder können, sofern sie vom Landesfürsten ernannt wurden, wieder bestätigt, oder sofern sie aus der freien Wahl hervorgegangen, wieder gewählt werden.

§ 100. Wenn ein vom Fürsten ernanntes Mitglied des Landtages mit Tod abgeht, die persönliche Fähigkeit verliert oder dauernd verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen, so erfolgt durch den Fürsten die Ernennung eines neuen Landtagsmitgliedes.

§ 101. Die Wahl der Abgeordneten soll in der Regel nicht früher als 6 Wochen vor der Einberufung der Versammlung geschehen. Die Einberufung geschieht mittels einer landesfürstlichen Verordnung unter Bezeichnung des Tages und der Stunde, wo sich der Landtag zu versammeln hat.

§ 102. Auf die ergangene Einberufung haben die Abgeordneten am Sitze der Regierung, wo ihre Verhandlung stattfindet, persönlich zu erscheinen. Eine Übertragung ihrer Stimme an andere ist unstatthaft. Im Falle gesetzlicher Verhinderung hat das betreffende Mitglied Anzeige an die Regierung zu erstatten, und zwar womöglich noch vor Eröffnung des Landtages. Ist das Hindernis bleibend, so muß ein Stellvertreter einberufen werden.

§ 103. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämtliche neueingetretene Mitglieder folgenden Eid schwören:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung und die bestehenden Gesetze zu halten, und in dem Landtage das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen Überzeugung zu beobachten. So wahr mir Gott helfe.“

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder werden auf diesen Eid durch den Landtagspräsidenten verpflichtet.

¹ So seit dem Gesetze vom 19. Februar 1878; der frühere § 98 lautete: „Die Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt und gewählt. Die Hälfte der Gewählten hat aber jedesmal nach drei Jahren auszuschneiden und soll durch neue Wahlen ersetzt werden.

Der Austritt wird das erste Mal durch das Los, in der Folge aber durch die Reihenfolge bestimmt.“

§ 104. Die Erledigung über die gefaßten Landtagsbeschlüsse ist nach Tunlichkeit zu fördern und längstens bis zu der im Monate August stattfindenden Zusammenkunft des Landtagsausschusses durch die Regierung zu publizieren.

Die Bekanntmachung der Gesetze wird mit Anführung der vorausgegangenen Vernehmung der Regierung und der Zustimmung des Landtages geschehen.

Der Landtag wird von dem Fürsten in eigener Person oder durch einen eigenen landesherrlichen Kommissar geschlossen.

§ 106. Bei Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen Landtages muß ein Ausschuß gewählt werden, wobei dessen vorige Mitglieder, sofern sie im Landtage verbleiben, wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl muß der Versammlung jedesmal, sofort auch nach der Auflösung die erforderliche Sitzung noch gestattet werden. Sollten außerordentliche Umstände ihm unmöglich machen, diese Sitzungen nachzuhalten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte des Ausschusses fortzusetzen.

§ 107. Kein Mitglied des Landtages kann während der Dauer der Sitzung ohne Einwilligung des Landtages verhaftet werden, der Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen.

Im letzteren Falle ist der Landtag mit Angabe des Grundes von der geschehenen Verhaftung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 108. Wird ein Landtagsmitglied die letzten 6 Wochen vor Eröffnung des Landtages in Verhaft genommen, so ist dem Ausschusse mit Angabe des Grundes ungesäumt hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109. Die Abgeordneten erhalten aus der Landeskasse während der Dauer des Landtages angemessene Diäten.

Achtes Hauptstück. Von dem Landesauschusse.

§ 110. Solange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als Stellvertreter desselben ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, welche der Mitwirkung der Landesvertretung bedürfen.

§ 111. Der Landesauschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei andern Mitgliedern des Landtages, von denen das eine der oberen Landschaft und das andere dem Unterlande anzugehören hat. In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Verrichtungen, und die beiden Ausschußmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt¹.

§ 112. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter werden von den sämtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt¹.

§ 113. Der Ausschuß ist berechtigt und verpflichtet:

a. Darauf zu sehen, daß die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagserledigungen vollzogen und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen werde;

b. die Landes-Kassenrechnung zu prüfen und den Rechnungsbescheid zur Vorlage an, und zur Beschlußfassung durch den Landtag zu entwerfen;

¹ Abgeändert durch Gesetz vom 19. Februar 1878.

c. die auf die Landeskassa mit Beziehung auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschuß auszustellenden Schuld- und Hypothekenverschreibungen mit zu unterzeichnen;

d. die von dem Landtage erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen in Händen zu nehmen;

e. in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Bedrohung und Verletzung verfassungsmäßiger Rechte Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden zu erheben, und

f. nach Erfordernis der Umstände die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu beantragen, welcher nicht verweigert werden wird, wenn der Dringlichkeitsgrund nachgewiesen ist¹.

§ 114. Der Ausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen und ist dem Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

§ 115. Der Ausschuß hat sich zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich im Monat August am Sitze der Regierung zu versammeln.

§ 116. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Ausschusses ist dessen Vollzähligkeit erforderlich.

§ 117. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung des nächsten Landtages auf und werden nach einer bloßen Vertagung desselben oder nach Beendigung eines außerordentlichen Landtages wieder fortgesetzt.

§ 118. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen während ihrer Sitzung ohne Unterschied die nämlichen Diäten, welche für die Landtagsabgeordneten festgesetzt sind.

Neuntes Hauptstück. Von der Gewähr der Verfassung.

§ 119. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde ist nach ihrer Verkündung als Landesgrundgesetz für alle Landesangehörigen verbindlich.

§ 120. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit dem Inhalte dieser Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§ 121. An diesem Landesgrundgesetze darf ohne Übereinstimmung der Regierung und des Landtages nichts geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen dieses Grundgesetzes, welche sowohl von der Regierung als auch von dem Landtage gestellt werden können, erfordern auf Seite des letzteren Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden Mitglieder, oder eine auf zwei nacheinanderfolgenden ordentlichen Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben. In gleicher Weise sind auch entsprechende Anträge von seiten der Regierung zu behandeln.

¹ Ergänzt durch das Gesetz betreffend ergänzende Bestimmungen über den Wirkungskreis des Landesausschusses, vom 29. Dezember 1895: Insolange der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden und wichtigen Fällen und unter der Voraussetzung, daß der gesetzliche Wirkungskreis der fürstlichen Behörden nicht umgangen wird, auch an den Landesausschuß Petitionen gerichtet werden. Das dem Landesausschusse zustehende Recht der Initiative wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 122. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und dem Landtage beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung beim Bundesschiedsgerichte eingeholt werden.

§ 123. Jeder Regierungsnachfolger wird noch vor Empfangnahme der Erbhuldigung unter Bezug auf fürstliche Ehren und Würden in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, daß er das Fürstentum Liechtenstein in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze regieren, die Integrität desselben erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich und in gleicher Weise beobachten werde.

§ 124. Alle Staatsdiener und angestellten Beamten, sowie alle Ortsvorstände schwören dermal und künftig beim Dienstantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und Beobachtung der Landesverfassung.“

Sie sind alle ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Indem Wir nun diese Bestimmungen als das Landesgrundgesetz Unseres Fürstentumes erklären und die landesfürstliche Versicherung geben, daß Wir dieselbe nicht nur genau erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen, haben Wir gegenwärtige Verfassungsurkunde eigenhändig gefertigt und Unser fürstliches Siegel beidrücken lassen.

Schloß Eisgrub, am 26. September 1862.

(L.S.)

Johann m/p.

Carl Hans von Hausen m/p.
Landesverweser.

40. Luxemburg.

Von Herrn Staatsratssekretär, Generalregierungsrat P. RUPPERT in Luxemburg.

L'historique de la Constitution du Luxembourg, c'est l'histoire même du pays:

Les vicissitudes par lesquelles a passé le Grand-Duché avant de devenir le Pays neutre et autonome qu'il est aujourd'hui et qui lui ont donné sa constitution actuelle, sont nombreuses et diverses.

Après avoir durant plusieurs siècles constitué une province des Pays-Bas autrichiens et formé, de 1794 à 1814, sous la domination française, le Département des Forêts, le Luxembourg fut attribué par le Congrès de Vienne, en 1815, au Prince des Pays-Bas, Roi de Hollande, en compensation personnelle de certaines cessions territoriales faites par celui-ci à la Prusse; il fut, de plus, incorporé dans la Confédération germanique; et la capitale, à ce titre, occupée par une garnison prussienne.

Dans l'intention des puissances, le Grand-Duché devait constituer un pays indépendant, héréditaire dans la famille des Orange-Nassau, et, comme tel, à l'avenir se transmettre selon les principes du droit successoral familial et, éventuellement, suivant le sort de l'hérédité, être séparé de la couronne des Pays-Bas.

Il n'en fut pas ainsi: Le roi Guillaume I ne tint aucun compte de ces intentions et le Grand-Duché fut purement et simplement incorporé au royaume des Pays-Bas, et par la même régi par la loi fondamentale du 24 août 1815, sauf ses relations avec la Confédération germanique.

Les événements politiques de 1830, qui sont venus consacrer l'indépendance de la Belgique, ont créé au Luxembourg une situation singulièrement bizarre: alors que le plat pays s'était rallié ouvertement à l'insurrection belge, seule la ville de Luxembourg, occupée par une garnison fédérale prussienne, resta soumise à la domination légitime du roi des Pays-Bas et ce jusqu'à ce que le traité de paix conclu à Londres le 19 avril 1839, eût consommé le partage du Luxembourg en deux parties, l'une, la partie Wallone, allant à la Belgique, l'autre, la partie allemande, restant comme bien familial à la maison d'Orange-Nassau, sous le titre de Grand-Duché de Luxembourg.

C'est sous l'impression de ces événements politiques et à la suite des changements territoriaux du Grand-Duché que le roi Guillaume I en est venu à faire acte d'abdication. Son successeur Guillaume II, tenant compte cette fois-ci des intentions des Puissances signataires du Congrès de Vienne, se décida à faire droit aux aspirations légitimes des populations qui avaient appris à goûter le charme des franchises et libertés constitutionnelles de la jeune Belgique: il octroya au Grand-Duché, sous la date du 12 octobre 1841, une constitution d'états (Stände-verfassung) en harmonie avec les statuts de la Confédération germanique et basée sur le système électoral à double degré.

Le souffle orageux qui, en 1848, passa sur l'Europe, sans révolutionner le Grand-Duché, comme d'autres Etats, ne laissa pas de s'y faire sentir et amena, avec certaines réformes, une nouvelle Constitution par les voies légales, c'est à dire avec le consentement du Roi Grand-Duc et les Etats réunis, en nombre double, conformément à la Loi constitutionnelle en vigueur (art. 52).

Un arrêté souverain du 20 mars 1848 ordonna la révision de la Constitution; des arrêtés subséquents portèrent convocation des Etats constituants et l'introduction dans le projet de révision des principes de l'assentiment des Etats à toute loi, de la publicité des séances, de la responsabilité des membres du Gouvernement, de l'augmentation du nombre des députés, et de la révision du système électoral.

De cet accord commun est sortie la Constitution du 9 juillet 1848, empreinte d'un esprit essentiellement démocratique, et calquée en quelque sorte sur la Constitution belge de 1830.

Ce fut à contre-cœur que le Roi Grand-Duc donna son agrément à cette œuvre de temps agités et contenant des dispositions contraires aux principes fondamentaux de la Confédération germanique, dont le Grand-Duché faisait partie d'après les actes et traités qui l'avaient érigé en Etat indépendant. Un projet de révision tendant à substituer au principe démocratique le principe monarchique proclamé par la législation fédérale, ayant rencontré une opposition des plus énergiques le Roi Guillaume III procéda à la dissolution de la Chambre des Députés, révoqua la Constitution comme étant incompatible avec les principes de la Confédération germanique, et octroya la Constitution du 27 novembre 1856, celle-ci décrétant la représentation par Etats et réunissant à nouveau, dans la personne du Grand-Duc, la puissance souveraine, que la Constitution de 1848, à l'instar de celle de la Belgique, avait fait émaner de la Nation.

La dissolution de la Confédération germanique, en 1866, eut pour conséquence l'indépendance absolue du Grand-Duché vis-à-vis de l'Allemagne: le Congrès de Londres du 11 mai 1867 le proclama pays perpétuellement neutre, sous la garantie collective des Puissances.

Cette nouvelle situation amena, en 1868, une révision constitutionnelle par la représentation des Etats, sur la proposition du Gouvernement. Les droits du Souverain restèrent intacts, tandis que les autres institutions politiques furent presque toutes remaniées dans le sens de la Constitution de 1848, empruntée à la Belgique.

La Constitution du 17 octobre 1868 a été maintenue intacte jusqu'à ce jour; elle n'a été touchée en aucun point par le fait qu'à la mort du Roi Guillaume III (23 novembre 1890) et en absence de descendant mâle la couronne du Grand-Duché a passé, conformément aux stipulations du pacte de famille, à la maison de Nassau.

En résumé, et il convient de le relever, la Constitution en vigueur dans le Grand-Duché, bien qu'empruntant la majorité de ses dispositions à la Constitution belge du 7 février 1831, procède de l'octroi du souverain, alors que cette dernière émane de la nation. De là se dégage cette conséquence logique que tandis qu'en Belgique le Roi ne dispose que des droits de souveraineté qui lui

ont été expressément concédés par la Constitution, dans le Luxembourg le Grand-Duc réunit en sa personne tous les droits et toutes les prérogatives de la souveraineté, à l'exception de celles dont il a consenti l'abandon par le pacte constitutionnel.

Ainsi donc, dans l'interprétation de ces deux constitutions, presque identiques en la forme, dissemblables en leur esprit, il importe de tenir compte des facteurs historiques qui ont présidé à leur avènement respectif.

Littérature à consulter:

Dr. Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg. Aus Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. Freiburg i. B. 1890.

P. Ruppert, Code politique et administratif du Grand-Duché de Luxembourg, contenant les lois, règlements, arrêtés etc. sur l'organisation politique, judiciaire et administrative en vigueur au 1^{er} octobre 1907. 3^e Edition. Luxembourg. V. Buck, 1907.

La Constitution de 1848, ses travaux préparatoires dans la Commission des quinze, la section centrale et les séances des Etats, par un des derniers survivants de l'assemblée constituante. Luxembourg. V. Buck, 1894.

La Constitution
du 17 octobre 1868.

Chapitre 1^{er}. — Du territoire et du Grand-Duc.

Art. 1^{er}. Le Grand-Duché de Luxembourg forme un Etat indépendant, indivisible et perpétuellement neutre.

Art. 2. Les limites et chef-lieux des arrondissements judiciaires ou administratifs, des cantons et des communes ne peuvent être changés qu'en vertu d'une loi.

Art. 3. La Couronne du Grand-Duché est héréditaire dans la famille de Nassau, conformément au pacte du 30 juin 1783, à l'art. 71 du traité de Vienne du 9 juin 1815 et à l'art. 1^{er} du traité de Londres du 11 mai 1867.

Art. 4. La personne du Grand-Duc est sacrée et inviolable.

Art. 5. Le Grand-Duc de Luxembourg est majeur à l'âge de dix-huit ans accomplis. Lorsqu'il prend les rênes du Gouvernement, il prête, aussitôt que possible, en présence de la Chambre des députés ou d'une députation nommée par elle, le serment suivant:

„Je jure d'observer la Constitution et les lois du Grand-Duché de Luxembourg, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire, ainsi que la liberté publique et individuelle, comme aussi les droits de tous et de chacun de Mes sujets, et d'employer à la conservation et à l'accroissement de la prospérité générale et particulière, ainsi que le doit un bon Souverain, tous les moyens que les lois mettent à Ma disposition. Ainsi Dieu me soit en aide.“

Art. 6. Si à la mort du Grand-Duc son successeur est mineur, la régence est exercée conformément au pacte de famille.

Art. 7. Si le Grand-Duc se trouve dans l'impossibilité de régner, il est pourvu à la régence comme dans le cas de minorité.

En cas de vacance du Trône, la Chambre pourvoit provisoirement à la régence. — Une nouvelle Chambre, convoquée en nombre double dans le délai de trente jours, pourvoit définitivement à la vacance.

Art. 8. Lors de son entrée en fonctions, le Régent prête le serment suivant:

„Je jure fidélité au Grand-Duc; je jure d'observer la Constitution et les lois du pays. Ainsi Dieu me soit en aide.“

Chapitre II. — Des Luxembourgeois et de leurs droits.

Art. 9. La qualité de Luxembourgeois s'acquiert, se conserve et se perd d'après les règles déterminées par la loi civile.

La présente Constitution et les autres lois relatives aux droits politiques déterminent quelles sont, outre cette qualité, les conditions nécessaires pour l'exercice de ces droits.

Art. 10. La naturalisation est accordée par le pouvoir législatif.

Elle assimile l'étranger au Luxembourgeois, pour l'exercice des droits politiques.

La naturalisation accordée au père profite à son enfant mineur, si celui-ci déclare, dans les deux années de sa majorité, vouloir revendiquer ce bénéfice.

Art. 11. Il n'y a dans l'Etat aucune distinction d'ordres.

Les Luxembourgeois sont égaux devant la loi; seuls ils sont admissibles aux emplois civils et militaires, sauf les exceptions qui peuvent être établies par une loi pour des cas particuliers.

Art. 12. La liberté individuelle est garantie.

Nul ne peut être poursuivi que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

Hors le cas de flagrant délit, nul ne peut être arrêté qu'en vertu de l'ordonnance motivée du juge, qui doit être signifiée au moment de l'arrestation, ou au plus tard dans les vingt-quatre heures.

Art. 13. Nul ne peut être distrait, contre son gré, du juge que la loi lui assigne.

Art. 14. Nulle peine ne peut être établie ni appliquée qu'en vertu de la loi.

Art. 15. Le domicile est inviolable. Aucune visite domiciliaire ne peut avoir lieu que dans les cas prévus par la loi et dans la forme qu'elle prescrit.

Art. 16. Nul ne peut être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique, dans les cas et de la manière établis par la loi et moyennant une juste et préalable indemnité.

Art. 17. La peine de la confiscation des biens ne peut être établie.

Art. 18. La peine de mort en matière politique, la mort civile et la flétrissure sont abolies.

Art. 19. La liberté des cultes, celle de leur exercice public, ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés.

Art. 20. Nul ne peut être contraint de concourir d'une manière quelconque aux actes et aux cérémonies d'un culte, ni d'en observer les jours de repos.

Art. 21. Le mariage civil devra toujours précéder la bénédiction nuptiale.

Art. 22. L'intervention de l'Etat dans la nomination et l'installation des chefs des cultes, le mode de nomination et de révocation des autres ministres des cultes, la faculté pour les uns et les autres de correspondre avec leurs supérieurs et de publier leurs actes, ainsi que les rapports de l'Eglise avec l'Etat, font l'objet de conventions à soumettre à la Chambre des Députés pour les dispositions qui nécessitent son intervention.

Art. 23. L'Etat veille à ce que tout Luxembourgeois reçoive l'instruction primaire.

Il crée des établissements d'instruction moyenne et les cours d'enseignement supérieur nécessaires.

La loi détermine les moyens de subvenir à l'instruction publique, ainsi que les conditions de surveillance par le Gouvernement et les communes; elle règle pour le surplus tout ce qui est relatif à l'enseignement.

Tout Luxembourgeois est libre de faire ses études dans le Grand-Duché ou à l'étranger et de fréquenter les universités de son choix, sauf les dispositions de la loi sur les conditions d'admission aux emplois ou à l'exercice de certaines professions.

Art. 24. La liberté de manifester ses opinions par la parole en toutes matières, et la liberté de la presse sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'exercice de ces libertés.

La censure ne pourra jamais être établie.

Il ne peut être exigé de cautionnement des écrivains, éditeurs ou imprimeurs.

Le droit de timbre des journaux et écrits périodiques indigènes est aboli.

L'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi, si l'auteur est connu, s'il est luxembourgeois et domicilié dans le Grand-Duché.

Art. 25. Les Luxembourgeois ont le droit de s'assembler paisiblement et sans armes, en se conformant aux lois qui règlent l'exercice de ce droit, sans pouvoir le soumettre à une autorisation préalable.

Cette disposition ne s'applique pas aux rassemblements en plein air, politiques, religieux ou autres; ces rassemblements restent entièrement soumis aux lois et règlements de police.

Art. 26. Les Luxembourgeois ont le droit de s'associer. Ce droit ne peut être soumis à aucune autorisation préalable.

L'établissement de toute corporation religieuse doit être autorisé par une loi.

Art. 27. Chacun a le droit d'adresser aux autorités publiques des pétitions signées par une ou plusieurs personnes.

Les autorités constituées ont seules le droit d'adresser des pétitions en nom collectif.

Art. 28. Le secret des lettres est inviolable.

La loi détermine quels sont les agents responsables de la violation du secret des lettres confiées à la poste.

La loi réglera la garantie à donner au secret des télégrammes.

Art. 29. L'emploi des langues allemande et française est facultatif. L'usage n'en peut être limité.

Art. 30. Nulle autorisation préalable n'est requise pour exercer des poursuites contre les fonctionnaires publics, pour faits de leur administration, sauf ce qui est statué à l'égard des membres du Gouvernement.

Art. 31. Les fonctionnaires publics, à quelque ordre qu'ils appartiennent, les membres du Gouvernement exceptés, ne peuvent être privés de leurs fonctions, honneur et pensions que de la manière déterminée par la loi.

Chapitre III. — De la puissance souveraine.

Art. 32. Le Grand-Duc exerce la puissance souveraine conformément à la présente Constitution et aux lois du pays.

§ 1er. De la Prérogative du Grand-Duc.

Art. 33. Le Grand-Duc exerce seul le pouvoir exécutif.

Art. 34. Le Grand-Duc sanctionne et promulgue les lois. Il fait connaître sa résolution dans les six mois du vote de la Chambre.

Art. 35. Le Grand-Duc nomme aux emplois civils et militaires, conformément à la loi, et sauf les exceptions établies par elle.

Aucune fonction salariée par l'Etat ne peut être créée qu'en vertu d'une disposition législative.

Art. 36. Le Grand-Duc fait les règlements et arrêtés nécessaires pour l'exécution des lois, sans pouvoir jamais ni suspendre les lois elles-mêmes, ni dispenser de leur exécution.

Art. 37. Le Grand-Duc commande la force armée, déclare la guerre et fait les traités. Il en donne connaissance à la Chambre, aussitôt que l'intérêt et la sûreté de l'Etat le permettent, en y joignant les communications convenables.

Les traités de commerce et ceux qui pourraient grever l'Etat ou lier individuellement les Luxembourgeois, et en général tous ceux portant sur une matière qui ne peut être réglée que par une loi, n'ont d'effet qu'après avoir reçu l'assentiment de la Chambre.

Nulle cession, nul échange, nulle adjonction de territoire ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi.

Dans aucun cas, les articles secrets d'un traité ne peuvent être destructifs des articles patents.

Art. 38. Le Grand-Duc a le droit de remettre ou de réduire les peines prononcées par les juges, sauf ce qui est statué relativement aux membres du Gouvernement.

Art. 39. Le Grand-Duc a le droit de battre monnaie en exécution de la loi.

Art. 40. Le Grand-Duc a le droit de conférer des titres de noblesse, sans pouvoir jamais y attacher aucun privilège.

Art. 41. Le Grand-Duc confère les ordres civils et militaires, en observant à cet égard ce que la loi prescrit.

Art. 42. Le Grand-Duc peut se faire représenter par un Prince du sang, qui aura le titre de Lieutenant du Grand-Duc et résidera dans le Grand-Duché.

Ce représentant prêtera serment d'observer la Constitution avant d'exercer ses pouvoirs.

Art. 43. La liste civile est fixée à deux cent mille francs par an. Elle peut être changée par la loi au commencement de chaque règne.

Art. 44. L'Hôtel de Gouvernement à Luxembourg et le château de Walferdange sont affectés à l'habitation du Grand-Duc pendant son séjour dans le pays.

Art. 45. Les dispositions du Grand-Duc doivent être contresignées par un conseiller de la Couronne responsable, à l'exception de celles qui ont pour objet la collation à des étrangers de décorations non destinées à récompenser des services rendus au Grand-Duché.

§ 2. De la Législation.

Art. 46. L'assentiment de la Chambre des Députés est requis pour toute loi.

Art. 47. Le Grand-Duc adresse à la Chambre les propositions ou projets de loi qu'il veut soumettre à son adoption.

La Chambre a le droit de proposer au Grand-Duc des projets de lois.

Art. 48. L'interprétation des lois par voie d'autorité ne peut avoir lieu que par la loi.

§ 3. De la Justice.

Art. 49. La justice est rendue au nom du Grand-Duc par les cours et tribunaux.

Les arrêts et jugements sont exécutés au nom du Grand-Duc.

Chapitre IV. — De la Chambre des Députés.

Art. 50. La Chambre des Députés représente le pays.

Les députés votent sans en référer à leurs commettants et ne peuvent avoir en vue que les intérêts généraux du Grand-Duché.

Art. 51. L'organisation et le mode d'élection de la Chambre sont réglés par la loi.

La loi électorale fixe le nombre des députés d'après la population. Ce nombre ne peut excéder un député sur quatre mille habitants, ni être inférieur à un député sur cinq mille cinq cents habitants.

L'élection est directe.

Art. 52. Pour être électeur ou éligible, il faut: 1^o être Luxembourgeois de naissance ou être naturalisé; 2^o jouir des droits civils et politiques; 3^o être âgé de vingt-cinq ans accomplis; 4^o être domicilié dans le Grand-Duché.

Aucune autre condition d'éligibilité ne peut être requise.

Pour être électeur, il faut réunir à ces quatre conditions celles déterminées par la loi et payer en outre le cens à fixer, lequel ne pourra excéder trente francs ni être inférieur à dix francs.

Art. 53. Ne peuvent être ni électeurs ni éligibles: 1^o les condamnés à des peines afflictives ou infamantes; 2^o ceux qui ont été condamnés pour vol, escroquerie ou abus de confiance; 3^o ceux qui obtiennent des secours d'un établissement de bienfaisance publique; 4^o ceux qui sont en état de faillite déclarée, les banqueroutiers et interdits, et ceux auxquels il a été nommé un conseil judiciaire.

Art. 54. Le mandat de député est incompatible: 1^o avec les fonctions de membre du Gouvernement; 2^o avec celles de magistrat du parquet; 3^o avec celles de membre de la Chambre des comptes; 4^o avec celles de commissaire de district; 5^o avec celles de receveur ou agent comptable de l'Etat; 6^o avec les fonctions militaires au-dessous du grade de capitaine.

Les fonctionnaires se trouvant dans un cas d'incompatibilité ont le droit d'opter entre le mandat leur confié et leurs fonctions.

Art. 55. Les incompatibilités prévues par l'article précédent ne font pas obstacle à ce que la loi n'en établisse d'autres dans l'avenir.

Art. 56. Les députés sont élus pour six ans. Ils sont renouvelés par moitié tous les trois ans, d'après l'ordre des séries déterminé par la loi électorale.

En cas de dissolution, la Chambre des députés est renouvelée intégralement.

Art. 57. La Chambre vérifie les pouvoirs de ses membres et juge les contestations qui s'élèvent à ce sujet.

A leur entrée en fonctions, ils prêtent le serment qui suit:

„Je jure fidélité au Grand-Duc, obéissance à la Constitution et aux lois de l'Etat. Ainsi Dieu me soit en aide.“

Ce serment est prêté en séance publique, entre les mains du président de la Chambre,

Art. 58. Le député, nommé par le Gouvernement à un emploi salarié qu'il accepte, cesse immédiatement de siéger, et ne reprend ses fonctions qu'en vertu d'une nouvelle élection.

Art. 59. Toutes les lois sont soumises à un second vote, à moins que la Chambre, d'accord avec le Conseil d'Etat, siégeant en séance publique, n'en décide autrement.

Il y aura un intervalle d'au moins trois mois entre les deux votes.

Art. 60. A chaque session, la Chambre nomme son président et son vice-président et compose son bureau.

Art. 61. Les séances de la Chambre sont publiques, sauf les exceptions à déterminer par le règlement.

Art. 62. Toute résolution est prise à la majorité absolue des suffrages. En cas de partage de voix, la proposition mise en délibération est rejetée.

La Chambre ne peut prendre de résolution qu'autant que la majorité de ses membres se trouve réunie.

Art. 63. Les votes sont émis à haute voix, ou par assis et levé. Sur l'ensemble des lois il est toujours voté par appel nominal et à haute voix.

Art. 64. La Chambre a le droit d'enquête. La loi règle l'exercice de ce droit.

Art. 65. Un projet de loi ne peut être adopté par la Chambre qu'après avoir été voté article par article.

Art. 66. La Chambre a le droit d'amender et de diviser les articles et les amendements proposés.

Art. 67. Il est interdit de présenter en personne des pétitions à la Chambre.

La Chambre a le droit de renvoyer aux membres du Gouvernement les pétitions qui lui sont adressées. — Les membres du Gouvernement donneront des explications sur leur contenu, chaque fois que la Chambre le demandera.

La Chambre ne s'occupe d'aucune pétition ayant pour objet des intérêts individuels, à moins qu'elle ne tende au redressement de griefs résultant d'actes illégaux posés par le Gouvernement, ou les autorités, ou que la décision à intervenir ne soit de la compétence de la Chambre.

Art. 68. Aucun député ne peut être poursuivi ou recherché à l'occasion des opinions et votes émis par lui dans l'exercice de ses fonctions.

Art. 69. Aucun député ne peut, pendant la durée de la session, être poursuivi ni arrêté en matière de répression, qu'avec l'autorisation de la Chambre, sauf le cas de flagrant délit.

Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un de ses membres, durant la session, qu'avec la même autorisation.

La détention ou la poursuite d'un député est suspendue pendant la session et pour toute sa durée, si la Chambre le requiert.

Art. 70. La Chambre détermine par son règlement le mode suivant lequel elle exerce ses attributions.

Art. 71. Les séances de la Chambre sont tenues dans le lieu de la résidence de l'administration du Grand-Duché.

Art. 72. La Chambre se réunit chaque année en session ordinaire, à l'époque fixée par le règlement.

Le Grand-Duc peut convoquer la Chambre extraordinairement.

Toute session est ouverte et close par le Grand-Duc en personne, ou bien en son nom par un fondé de pouvoirs nommé à cet effet.

Art. 73. Le Grand-Duc peut ajourner la Chambre. Toutefois l'ajournement ne peut excéder le terme d'un mois, ni être renouvelé dans la même session, sans l'assentiment de la Chambre.

Art. 74. Le Grand-Duc peut dissoudre la Chambre.

Il est procédé à de nouvelles élections dans les trois mois au plus tard de la dissolution.

Art. 75. Il est alloué sur le Trésor de l'Etat, à chaque député, à titre d'indemnité une somme de cinq francs par jour de présence ou de déplacement. Ceux qui habitent la ville où se tient la session ne jouissent d'aucune indemnité.

Chapitre V. — Du Gouvernement du Grand-Duché.

Art. 76. Le Grand-Duc règle l'organisation de son Gouvernement, lequel est composé de trois membres au moins.

Il y aura, à côté du Gouvernement, un conseil appelé à délibérer sur les projets de loi et les amendements qui pourraient y être proposés, à régler les questions du contentieux administratif, et à donner son avis sur toutes autres questions qui lui sont déférées par le Grand-Duc ou par les lois.

L'organisation de ce conseil et la manière d'exercer ses attributions sont réglées par la loi.

Art. 77. Le Grand-Duc nomme et révoque les membres du Gouvernement.

Art. 78. Les membres du Gouvernement sont responsables.

Art. 79. Il n'y a entre les membres du Gouvernement et le Grand-Duc aucune autorité intermédiaire.

Art. 80. Les membres du Gouvernement ou les commissaires qui les remplacent ont entrée dans la Chambre, et doivent être entendus quand ils le demandent.

La Chambre peut demander leur présence.

Art. 81. En aucun cas, l'ordre verbal ou écrit du Grand-Duc ne peut soustraire un membre du Gouvernement à la responsabilité.

Art. 82. La Chambre a le droit d'accuser les membres du Gouvernement.

Une loi déterminera les cas de responsabilité, les peines à infliger et le mode de procéder, soit sur l'accusation admise par la Chambre, soit sur la poursuite des parties lésées.

Art. 83. Le Grand-Duc ne peut faire grâce au membre du Gouvernement condamné, que sur la demande de la Chambre.

Chapitre VI. — De la justice.

Art. 84. Les contestations qui ont pour objet des droits civils, sont exclusivement du ressort des tribunaux.

Art. 85. Les contestations qui ont pour objet des droits politiques, sont du ressort des tribunaux, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 86. Nul tribunal, nulle juridiction contentieuse ne peut être établi qu'en vertu d'une loi. Il ne peut être créé de commissions ni de tribunaux extraordinaires, sous quelque dénomination que ce soit.

Art. 87. Il est pourvu par une loi à l'organisation d'une cour supérieure de justice.

Art. 88. Les audiences des tribunaux sont publiques, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre ou les moeurs, et dans ce cas, le tribunal le déclare par un jugement.

Art. 89. Tout jugement est motivé. Il est prononcé en audience publique.

Art. 90. Les juges de paix et les juges des tribunaux sont directement nommés par le Grand-Duc.

Les conseillers de la cour et les présidents et vice-présidents des tribunaux d'arrondissements sont nommés par le Grand-Duc, sur l'avis de la cour supérieure de justice.

Art. 91. Les juges des tribunaux d'arrondissement et les conseillers sont nommés à vie.

Aucun d'eux ne peut être privé de sa place ni être suspendu que par un jugement.

Le déplacement d'un de ces juges ne peut avoir lieu que par une nomination nouvelle et de son consentement.

Toutefois, en cas d'infirmité ou d'inconduite, il peut être suspendu, révoqué ou déplacé, suivant les conditions déterminées par la loi.

Art. 92. Les traitements des membres de l'ordre judiciaire sont fixés par la loi.

Art. 93. Sauf les cas d'exception prévus par la loi, aucun juge ne peut accepter du Gouvernement des fonctions salariées, à moins qu'il ne les exerce gratuitement, sans préjudice toutefois aux cas d'incompatibilité déterminés par la loi.

Art. 94. Des lois particulières règlent l'organisation des tribunaux militaires, leurs attributions, les droits et obligations des membres de ces tribunaux, et la durée de leurs fonctions.

Il peut y avoir des tribunaux de commerce dans les lieux déterminés par la loi. Elle règle leur organisation, leurs attributions, le mode de nomination de leurs membres, et la durée des fonctions de ces derniers.

Art. 95. Les cours et tribunaux n'appliquent les arrêtés et règlements généraux et locaux qu'autant qu'ils sont conformes aux lois.

La cour supérieure de justice règlera les conflits d'attribution d'après le mode déterminé par la loi.

Chapitre VII. — De la Force publique.

Art. 96. Tout ce qui concerne la force armée est réglé par la loi.

Art. 97. L'organisation et les attributions de la gendarmerie font l'objet d'une loi.

Art. 98. Il peut être formé une garde civique, dont l'organisation est réglée par la loi.

Chapitre VIII. — Des finances.

Art. 99. Aucun impôt au profit de l'Etat ne peut être établi que par une loi. Aucun emprunt à charge de l'Etat ne peut être contracté sans l'assentiment de la Chambre.

Aucune propriété immobilière de l'Etat ne peut être aliénée, si l'aliénation n'en est autorisée par la loi.

Nulle création au profit de l'Etat d'une route, d'un canal, d'un chemin de fer, d'un grand pont ou d'un bâtiment considérable, ne peut être décrétée qu'en vertu d'une loi spéciale.

Aucune charge grevant le budget de l'Etat pour plus d'un exercice ne peut être établie que par une loi spéciale.

Aucune charge, aucune imposition communale ne peut être établie que du consentement du conseil communal.

La loi détermine les exceptions dont l'expérience démontrera la nécessité relativement aux impositions communales.

Art. 100. Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement.

Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an, si elles ne sont renouvelées.

Art. 101. Il ne peut être établi de privilège en matière d'impôts. Nulle exemption ou modération ne peut être établie que par une loi.

Art. 102. Hors les cas formellement exceptés par la loi aucune rétribution ne peut être exigée des citoyens ou des établissements publics qu'à titre d'impôt au profit de l'Etat ou de la commune.

Art. 103. Aucune pension, aucun traitement d'attente, aucune gratification à la charge du Trésor ne peuvent être accordés qu'en vertu de la loi.

Art. 104. Chaque année la Chambre arrête la loi des comptes et vote le budget.

Toutes les recettes et dépenses de l'Etat doivent être portées au budget et dans les comptes.

Art. 105. Une Chambre des comptes est chargée de l'examen et de la liquidation des comptes de l'administration générale et de tous les comptables envers le Trésor public.

La loi règle son organisation, l'exercice de ses attributions et le mode de nomination de ses membres.

La Chambre des comptes veille à ce qu'aucun article de dépense du budget ne soit dépassé.

Aucun transfert d'une section du budget à l'autre ne peut être effectué qu'en vertu d'une loi.

Cependant les membres du Gouvernement peuvent opérer, dans leurs services, des transferts excédents d'un article à l'autre dans la même section, à charge d'en justifier devant la Chambre des députés.

La Chambre des comptes arrête les comptes des différentes administrations de l'Etat et est chargée de recueillir à cet effet tout renseignement et toute pièce comptable nécessaire. Le compte général de l'Etat est soumis à la Chambre des députés avec les observations de la Chambre des comptes.

Art. 106. Les traitements et pensions des ministres des cultes sont à charge de l'Etat et réglés par la loi.

Chapitre IX. — Des communes.

Art. 107. Il y aura dans chaque commune un conseil communal élu directement par les habitants ayant les qualités requises pour être électeurs; la composition, l'organisation et les attributions de ce conseil sont réglées par la loi.

Le bourgmestre est nommé et révoqué par le Grand-Duc, qui peut le choisir hors du sein du conseil.

Le conseil communal décide sur tout ce qui est d'intérêt purement communal, sauf l'approbation de ses actes dans les cas et suivant le mode que la loi détermine.

Les agents ou employés communaux, ceux de la police municipale, forestière et rurale sont nommés et révoqués de la manière déterminée par la loi.

Aucune imposition communale ne peut être établie ou supprimée sans l'autorisation du Grand-Duc.

Les comptes et budgets sont rendus publics.

Le Grand-Duc peut suspendre ou annuler les actes des autorités communales qui excèdent leurs attributions ou qui sont contraires à la loi ou à l'intérêt général. La loi règle les suites de cette suspension ou annulation.

Le Grand-Duc a le droit de dissoudre le conseil.

Art. 108. La rédaction des actes de l'état civil et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales.

Chapitre X. — Dispositions générales.

Art. 109. La ville de Luxembourg est la capitale du Grand-Duché et le siège du Gouvernement.

Le siège du Gouvernement ne peut être déplacé que momentanément pour des raisons graves.

Art. 110. Aucun serment ne peut être imposé qu'en vertu de la loi; elle en détermine la formule.

Tous les fonctionnaires publics civils, avant d'entrer en fonctions, prêtent le serment suivant:

„Je jure fidélité au Grand-Duc, obéissance à la Constitution et aux lois de l'Etat. Ainsi Dieu me soit en aide.“

Art. 111. Tout étranger qui se trouve sur le territoire du Grand-Duché, jouit de la protection accordée aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 112. Aucune loi, aucun arrêté ou règlement d'administration générale ou communale n'est obligatoire qu'après avoir été publié dans la forme déterminée par la loi.

Art. 113. Aucune disposition de la Constitution ne peut être suspendue.

Art. 114. Le pouvoir législatif a le droit de déclarer qu'il y a lieu de procéder à la révision de telle disposition constitutionnelle qu'il désigne.

Après cette déclaration, la Chambre est dissoute de plein droit.

Il en sera convoqué une nouvelle, conformément à l'art. 74 de la présente Constitution.

Cette Chambre statue, de commun accord avec le Grand-Duc, sur les points soumis à la révision.

Dans ce cas, la Chambre ne pourra délibérer, si trois quarts au moins des membres qui la composent ne sont présents, et nul changement ne sera adopté s'il ne réunit au moins les deux tiers des suffrages.

Art. 115. Aucun changement à la Constitution ne peut être fait pendant une régence.

Chapitre XI. — Dispositions transitoires et supplémentaires.

Art. 116. Jusqu'à ce qu'il y soit pourvu par une loi, la Chambre des députés aura un pouvoir discrétionnaire pour accuser un membre du Gouvernement, et la cour supérieure, en assemblée générale le jugera, en caractérisant le délit et en déterminant la peine.

Néanmoins, la peine ne pourra excéder celle de la réclusion, sans préjudice des cas expressément prévus par les lois pénales.

Les conseillers de la cour faisant partie de la Chambre s'abstiendront de toute participation à la procédure et au jugement.

Art. 117. A compter du jour où la Constitution sera exécutoire, toutes les lois, tous les décrets, arrêtés, règlements et autres actes qui y sont contraires, sont abrogés.

Art. 118. La peine de mort, abolie en matière politique, est remplacée par la peine immédiatement inférieure, jusqu'à ce qu'il y soit statué par la loi nouvelle.

Art. 119. En attendant la conclusion des conventions prévues à l'art. 22, les dispositions actuelles relatives aux cultes restent en vigueur.

Art. 120. Jusqu'à la promulgation des lois et règlements prévus par la Constitution, les lois et règlements en vigueur continuent à être appliqués.

Art. 121. La Constitution d'Etats du 12 octobre 1841 est abolie.

Toutes les autorités conservent et exercent leurs attributions, jusqu'à ce qu'il y ait été autrement pourvu, conformément à la Constitution.



41. Monaco ist ein absolutes, erbliches Fürstentum. Das Fürstenhaus gehört der Familie Goyon de Matignon-Grimaldi an. 1732 kam das Land infolge der französischen Revolution unter französische Herrschaft, deren es sich aber 1814 wieder entledigte. Dafür wurde es 1815 durch den Wiener Vertrag dem Protektorat des Königreichs Sardinien unterstellt. 1848 revoltierten die Städte Mentone und Roquebrune und erklärten sich für unabhängig. Durch Vertrag vom 2. Februar 1861 trat Karl III. seine Rechte auf sie an Frankreich ab.

Der Fürst ist absoluter Herrscher. Eine Volksvertretung existiert nicht. Die vollziehende Gewalt ist dem Generalgouverneur, zu dessen Unterstützung drei Sekretäre dienen, übertragen. Als beratendes Organ fungiert ein Staatsrat, dessen 6 Mitglieder vom Fürsten ernannt werden.

Die städtische Verwaltung liegt in den Händen eines Bürgermeisters, zweier Beigeordneter sowie einer Kommission von 5 Mitgliedern. Auch diese werden vom Fürsten ernannt.

1879 rezipierte die Regierung das französische Recht und richtete einen erstinstanzlichen Gerichtshof ein. Das Berufungsgericht besteht aus 2 Pariser Richtern, die vom Fürsten ernannt wurden und auf Bedarf tätig werden. Das Zoll- und Postwesen verwaltet Frankreich.

Boyer de Ste-Suzanne La Principauté de Monaco, Paris 1884; Schaeffer Les Institutions et les Lois de la Principauté de Monaco, Monaco 1875; Saige Monaco, ses origines et son histoire, Paris 1898; derselbe documents historiques relatifs à la principauté de Monaco, Monaco 1890-91, 3 Bde; Lecomte — Moncharville Monaco au point de vue international, Monaco 1898; de Rolland im Annuaire 1907, Seite 369.

Kurt Sell.

42. Montenegro.

Von Herrn Dr. G. A. E. BOGENG in Berlin.

Montenegro (Crna Gora), in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein erbliches absolutes Fürstentum, war von 1516—1853 ein theokratischer Staat, in dem allerdings der Vladyka (Metropolit) sowohl wegen der endlosen Kämpfe Montenegros mit der Türkei als auch wegen der ständigen inneren Fehden der einzelnen Plemena untereinander und der dadurch bedingten Unmöglichkeit einer gesicherten Staatsbildung zumeist nicht einmal allgemeine nominelle Anerkennung fand. Erst seit 1697, als mit dem Vladyka Danilo Petrovic Njegus die jetzt regierende Dynastie zur Regierung gelangte, konnte die äußere und innere Unabhängigkeit soweit behauptet werden, um die Anfänge einer Staatsbildung im eigentlichen Sinne möglich zu machen. 1853 legte Fürst Danilo durch Umwandlung der Hierarchie des Vladykats in ein absolutes Fürstentum die Grundlagen des modernen montenegrinischen Staates. Unter seinem Neffen und Nachfolger Nikola wurde Montenegro 1878 auf dem Berliner Kongreß von den Großmächten, insbesondere von der Türkei, als souveräner Staat anerkannt. Die von Fürst Nikola durchgeführte Aus- und Umbildung des montenegrinischen Staats- und Verwaltungsrechtes beendete die oktroyierte Verfassung vom 19. Dezember 1905.

Wir, Nicolaus I, von Gottes Gnaden Fürst und Gospodar von Montenegro, verleihen und verkünden diese Verfassung für das Fürstentum Montenegro.

I. Teil.

Von der Regierungsgewalt, vom Fürsten Gospodar, vom Staatsgebiete und von der Staatsreligion.

Art. 1. Das Fürstentum Montenegro ist eine konstitutionelle Erbmonarchie mit Volksvertretung.

Art. 2. Der Fürst Gospodar ist Oberhaupt des Staates und hat als solches alle Rechte der obersten Gewalt und übt sie gemäß den Bestimmungen der gegenwärtigen

Verfassung aus. Seine Person ist unverletzlich und unverantwortlich. Er kann in keinem Falle angeklagt werden.

Art. 3. Der Fürst Gospodar übt die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich mit der Volksvertretung aus.

Art. 4. Der Fürst Gospodar sanktioniert und verkündet die Gesetze. Kein Gesetz kann in Kraft treten, ohne daß der Fürst Gospodar es vollzieht und verkündet.

Art. 5. Der Fürst Gospodar führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 6. Der Fürst Gospodar ist der Schutzherr aller in Montenegro anerkannten Religionen.

Art. 7. Der Fürst Gospodar vertritt den Staat in allen seinen Beziehungen zu den ausländischen Staaten. Er erklärt den Krieg, schließt die Friedens- und Bündnisverträge und teilt sie der Volksvertretung mit, insoweit und sobald es die Interessen und die Sicherheit des Staates zulassen.

Für die Handelsverträge und für diejenigen, deren Erfüllung Geldaufwendungen aus der Staatskasse erfordert, eine Abänderung der Gesetze des Staates notwendig macht oder die öffentlichen und bürgerlichen Rechte der montenegrinischen Untertanen einschränkt, ist die Zustimmung der Skupschtina erforderlich.

Art. 8. Der Fürst Gospodar ernennt alle Staatsbeamten. Alle Behörden des Staates üben ihre amtlichen Verrichtungen in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht aus.

Art. 9. Der Fürst Gospodar besetzt alle Stellen im Heere nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 10. Der Fürst Gospodar hat das Münzrecht.

Art. 11. Der Fürst Gospodar verleiht die Orden, die Titel und die anderen Auszeichnungen.

Art. 12. Der Fürst Gospodar hat das Recht der Amnestie.

Art. 13. Der Fürst Gospodar hat das Recht der Begnadigung. Er kann die Strafen mildern, mindern oder vollständig erlassen.

Eine eingeleitete Untersuchung und ein schwebender Prozeß gegen nicht politisch Kriminelle darf nicht niedergeschlagen werden.

Art. 14. Der Fürst Gospodar und seine Familie müssen der orientalisch-orthodoxen Religion angehören.

Art. 15. Der Erbprinz und die andern Mitglieder der regierenden Familie können sich nicht ohne die Erlaubnis des Fürsten Gospodar verheiraten.

Art. 16. Der Fürst Gospodar residiert im Lande und wenn er, wofern es nötig ist, Montenegro für einige Zeit verläßt, wird er durch den Erbprinzen repräsentiert. Für den Fall, daß dieser verhindert sein sollte, den Fürsten Gospodar zu repräsentieren, wird die konstitutionelle Autorität des Fürstentums vom Ministerrat ausgeübt gemäß den Instruktionen, die ihm der Fürst Gospodar in den Grenzen der Verfassung gegeben haben wird. Der Fürst Gospodar zeigt dem Volke durch eine Proklamation seine Abreise aus dem Lande und die Ernennung seines Repräsentanten an.

Art. 17. Der Fürst Gospodar beruft die Skupschtina zu ordentlicher oder außerordentlicher Session. Er eröffnet und schließt die Sitzungsperioden der Skupschtina

persönlich durch eine Thronrede und durch Vermittlung des Ministerrates mittels einer Botschaft oder eines Ukas. Der Fürst Gospodar hat das Recht, die Skupschtina zu vertagen und sie aufzulösen. Der Vertagungsukas und der Auflösungsukas der Skupschtina muß von allen Ministern gegengezeichnet sein.

Art. 18. In Montenegro regiert Fürst Nicolaus I. Petrovitch Niegosch.

Unter der Bezeichnung Regierendes Haus wird verstanden: der Souverän, seine Gemahlin, der Erbprinz, die Prinzessin-Gemahlin des Erbprinzen.

Mitglieder des Regierenden Hauses sind: der Vater und der Großvater des Souveräns, die Aszendenten in gerader Linie, sodann die Söhne, die Brüder, die Gemahlinnen der Brüder, die Töchter, die Schwestern, die Neffen-Söhne der Brüder, Enkel und Enkelinnen. Kein anderer Verwandter, sei es dem Blute, sei es der Ver Schwägerung nach, ist als Mitglied der regierenden Familie zu betrachten und kann folglich weder irgendein Prärogativ noch irgendein Vorzugsrecht vor den andern montenegrinischen Untertanen genießen.

Art. 19. Zur Sukzession sind die männlichen Deszendenten nach dem Rechte der Erstgeburt berufen, wie es durch das Fürstliche Hausgesetz über die Thronfolge bestimmt wird.

Art. 20. Der Fürst Gospodar und der Erbprinz erlangen ihre Majorennität mit dem vollendeten 18. Lebensjahre.

Art. 21. Im Falle des Todes des Fürsten Gospodar erlangt der Thronerbe unmittelbar die Gewalt als Fürst Gospodar von Montenegro und notifiziert dem Volke seine Thronbesteigung durch eine Proklamation.

Er beruft die Skupschtina in den 30 dem Ableben des hochseligen Fürsten Gospodar folgenden Tagen, um vor ihr den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Im Falle, daß die Skupschtina aufgelöst sein sollte, ohne daß die neue schon gewählt ist, wird die alte hierzu berufen.

Das gleiche gilt, wenn der Fürst Gospodar bei Lebzeiten zugunsten seines Erbprinzen abdankt.

Art. 22. Indem er Besitz von der Gewalt nimmt, leistet der Fürst Gospodar vor der Skupschtina den folgenden Eid:

Indem ich den Thron besteige und indem ich als Fürst Gospodar von Montenegro Besitz von der Gewalt nehme, schwöre ich vor Gott dem Allmächtigen und vor allen Heiligen, die Verfassung zu schützen, nach der Verfassung und den Gesetzen zu regieren und in allen meinen Bestrebungen und Taten des Vaterlandes Wohl vor Augen zu haben. So wie ich es lauter und wahr beschworen habe, möge mir Gott helfen und das heilige Evangelium und dieses Kreuz, daß ich mit Glauben und Liebe küsse. So sei es.

Art. 23. Wenn beim Tode des Fürsten Gospodar der Thronerbe nicht majorenn ist, wird die fürstliche konstitutionelle Autorität bis zu seiner Majorennität durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft ausgeübt.

Art. 24. Die Regenten werden durch den Fürsten Gospodar in seinem Testamente ernannt, wenn er hierüber keine Bestimmung getroffen hat, durch die Skupschtina.

Art. 25. Das Testament, durch das der Fürst Gospodar die fürstlichen Regenten ernennt, muß von seiner eigenen Hand geschrieben und unterzeichnet sein.

Die Mitglieder des Ministerrates unterzeichnen als Zeugen auf dem Verso des Testamentes.

Das Testament muß in drei Exemplaren geschrieben sein, die, versiegelt mit dem Siegel des Fürsten Gospodar, niedergelegt sind: das eine beim Staatsrat, das andere beim obersten Gerichtshof und das dritte in die Hände des Siegelbewahrers.

Art. 26. Wenn der Fürst Gospodar die Regenten nicht durch sein Testament bestimmt hat, wird die konstitutionelle Autorität provisorisch vom Ministerrat ausgeübt, der dies durch eine Proklamation notifiziert und die Skupschtina zur Wahl der fürstlichen Regenten in spätestens einem Monat vom Todestage des Fürsten Gospodar beruft.

Art. 27. Wenn die Fürstin-Mutter lebt, muß sie an der Regentschaft teilhaben.

Art. 28. Die Regenten werden allein unter den montenegrinischen Untertanen von Geburt gewählt. Sie müssen orthodoxer Religion sein, alle bürgerlichen Rechte haben, das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, Minister oder Staatsräte sein, oder bei einem ausländischen Hofe akkreditierte Geschäftsträger, Präsident des obersten Gerichtshofes oder der Generalkontrolle des Staates oder Brigadier sein oder eine dieser Funktionen ausgeübt haben.

Art. 29. Die Wahl der Regenten erfolgt immer in geheimer Abstimmung.

Art. 30. Die Regenten erhalten als Gehalt den fünften Teil der Zivilliste des Fürst Gospodar, den sie untereinander in gleichen Teilen teilen.

Die Regenten leisten einen Eid, bevor sie Besitz von der fürstlichen Autorität nehmen, daß sie dem Fürsten Gospodar treu sein werden, daß sie regieren werden gemäß der Verfassung und den Gesetzen des Landes; danach notifizieren sie durch eine Proklamation die Besitzergreifung der fürstlichen Autorität. Wenn sie durch Testament ernannt sind, leisten sie den Eid vor der Skupschtina, die sie spätestens einen Monat nach dem Tode des Fürsten Gospodar zusammenrufen müssen, im andern Falle leisten sie den Eid vor der Skupschtina, die sie erwählt hat.

Art. 31. Während der Minderjährigkeit des Fürsten Gospodar kann keine Verfassungsänderung vorgenommen werden.

Art. 32. Stirbt einer der Regenten oder ist er verhindert, seine Funktionen auszuüben, so wird er durch den Präsidenten des Staatsrats ersetzt.

Art. 33. Die fürstliche Regentschaft wird die Erziehung des minderjährigen Fürsten Gospodar leiten.

Art. 34. Stirbt der Fürst Gospodar, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, und ist die Fürstin schwanger, so wird die fürstliche Gewalt provisorisch bis zum Augenblicke der Entbindung vom Präsidenten des Staatsrats ausgeübt, dem Präsidenten des Ministerrates und dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs; nach der Entbindung werden die fürstlichen Regenten gemäß Art. 28 vorliegender Verfassung gewählt.

Art. 35. Die Zivilliste des Fürsten Gospodar wird durch ein Gesetz festgesetzt. Sie kann nicht erhöht werden ohne Autorisation der Skupschtina und nicht vermindert ohne Einwilligung des Fürsten Gospodar.

Art. 36. Das Staatsgebiet des Fürstentums Montenegro darf weder geteilt noch veräußert werden. Seine Grenzen dürfen weder gekürzt noch geändert werden ohne Einverständnis zwischen dem Fürsten Gospodar und der Skupschtina.

Art. 37. Montenegro ist in Verwaltungsbezirke geteilt, die Verwaltungsbezirke in Kreise (Kapetanien), die Kreise (Kapetanien) in Kommunen.

Art. 38. Das Wappen des Fürstentums Montenegro ist der weiße Doppel-Adler, gekrönt mit der kaiserlichen Krone, in seinen Klauen rechts das kaiserliche Szepter und links den Apfel haltend. Auf der Brust ein silberner Löwe im Purpur-Schilde.

Art. 39. Die Nationalfarben sind: Rot, Blau, Weiß.

Art. 40. Die Staatsreligion in Montenegro ist die orientalisches-orthodoxe. Die montenegrinische Kirche ist autocephal.

Sie hängt von keiner ausländischen Kirche ab, aber sie erkennt die Einheit der Dogmen mit der ökumenischen orthodoxen orientalen Kirche an.

Alle andern anerkannten religiösen Bekenntnisse sind in Montenegro frei.

II. Teil. Von der Volksvertretung.

Art. 41. Die Volksvertretung ist die Skupschtina. Sie ersetzt die bisher in Montenegro bestehenden Zusammenkünfte, Versammlungen und Verhandlungen.

Art. 42. Der Fürst Gospodar beruft die Skupschtina alle Jahre am Tage des heiligen Lukas 18./31. Oktober und bezeichnet die Räumlichkeiten, in der sie sich versammeln soll. Gleichermassen kann er sie in außerordentlicher Session zusammenerufen, wenn ernste und dringende Staatsgeschäfte es erfordern.

Art. 43. Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre gewählt.

Art. 44. Wenn die Wahlen nach Auflösung der Skupschtina stattfinden, beginnt die 4jährige Sitzungsperiode mit dem Tage der Eröffnung der neugewählten Skupschtina.

Art. 45. Die Skupschtina setzt sich zusammen aus den vom Volke gewählten Abgeordneten und den Abgeordneten, die ihr angehören auf Grund ihres Amtes. Diese sind: der Metropolit von Montenegro, der Erzbischof von Antivari (serbisches Primat), der Mufti von Montenegro, der Präsident und die Mitglieder des Staatsrats, der Präsident des obersten Gerichtshofes, der Präsident der Generalkontrolle des Staates und drei vom Fürsten Gospodar ernannte Brigadiers.

Art. 46. Die Wahlen der Abgeordneten sind direkte.

Art. 47. Jeder Kreis und jede Bezirkshauptstadt, außerdem die Stadt Dulcigno wählen einen Deputierten.

Art. 48. Jeder montenegrinische majorene Bürger ist Wähler von Rechts wegen, ohne Rücksicht auf die geleisteten Abgaben.

Art. 49. Zeitweilig verlieren ihr Wahlrecht: 1. Die montenegrinischen Bürger, die zu Gefängnis verurteilt sind, bis sie ihre bürgerlichen Rechte wiedererlangt haben. 2. Diejenigen, die auf Grund einer Konvention zum Verluste der bürgerlichen

Ehrenrechte verurteilt sind, während der Strafdauer. 3. Die Bankerottierer. 4. Die unter Vormundschaft befindlichen. 5. Diejenigen, die in den Dienst eines fremden Staates ohne Genehmigung der montenegrinischen Regierung getreten sind.

Art. 50. Die Offiziere, die Unteroffiziere und die Soldaten des stehenden Heeres sind nicht Wähler.

Art. 51. Das Stimmrecht ist durchaus persönlich und kann nur an einem Orte ausgeübt werden, in dem Kreise oder der Stadt, wo der Wähler eingeschrieben ist.

Art. 52. Jeder Bürger der nicht das Stimmrecht hat, ist nicht wählbar

Art. 53. Jeder montenegrinische Bürger muß, um wählbar zu sein, das dreißigste Lebensjahr vollendet haben, seinen festen Wohnsitz in Montenegro besitzen, mit Ausnahme derjenigen, die im Auslande mit offiziellen Missionen beauftragt leben, alle bürgerlichen Rechte haben und dem Staate mindestens 15 Kronen jährlich als Steuern oder Abgaben oder als Steuern und Abgaben zusammen zahlen.

Art. 54. Die Beamten der Verwaltungsbehörden (Polizei) sind nicht wählbar.

Art. 55. Alle Abgeordnete müssen in Montenegro wohnen, aber sie sind nicht verpflichtet, ihren Wohnsitz in dem Kreise oder in der Stadt zu haben, wo sie gewählt sind.

Art. 56. Um als Abgeordneter in einem Kreise oder in einer Stadt gewählt zu werden, muß man die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten.

Art. 57. Sollte kein Kandidat die absolute Majorität erlangen, so wird eine neue Wahl vorgenommen, die auf die beiden Kandidaten beschränkt bleibt, die die größte Zahl der Stimmen erlangt haben; im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 58. Jeder in zwei oder mehreren Wahlkreisen gewählte Kandidat muß vor der Skupschtina eine Wahl treffen; für die andern Wahlkreise, in denen er gewählt worden ist, muß eine neue Wahl vorgenommen werden, spätestens in der Frist von einem Monat.

Art. 59. Im Falle der Ungültigmachung, der Demission oder des Todes müssen Ergänzungswahlen stattfinden, spätestens einen Monat von dem Tage an, an dem der Sitz vakant geworden ist.

Art. 60. Ein jeder Abgeordneter repräsentiert das ganze Volk und nicht allein seine Wähler. So können die Wahlen nicht einem Abgeordneten ein imperatives Mandat geben, dem allein seine Erfahrung und sein Gewissen sein Tun und Handeln vorschreiben müssen.

Art. 61. In ihrer ersten Sitzung, abgehalten unter der Präsidentschaft des ältesten Abgeordneten, teilt sich die Skupschtina durch Auslosung in Abteilungen, von denen jede ein Mitglied wählt, das in die Kommission tritt, die mit der Prüfung der Mandate der Abgeordneten beauftragt ist.

Art. 62. Allein die Skupschtina prüft die Mandate ihrer Mitglieder, die gültigen und die ungültigen.

Art. 63. Alle Abgeordneten leisten beim Eintritt in ihre Funktionen den folgenden Eid: Ich schwöre vor dem einzigen Gott, treu zu sein dem Fürsten Gospodar, treu zu verteidigen die Verfassung und bei der Ausübung meiner Funktionen nur das Glück des Fürsten Gospodar und des Vaterlandes im Auge zu haben. So wahr mir Gott in dieser und in der andern Welt helfe.

Art. 64. Jedesmal, wenn die Skupschtina zusammenberufen ist, wählt sie unter ihren Mitgliedern und in geheimer Abstimmung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und zwei Sekretäre.

Art. 65. Der Fürst Gospodar beruft und schließt die Skupschtina. Er kann sie persönlich eröffnen durch eine Thronrede oder durch Vermittlung des Ministerrates, durch eine Botschaft oder durch einen Ukas.

Art. 66. Der Fürst Gospodar kann die berufene Skupschtina für einen Zeitraum nicht über drei Monate vertagen; er kann sie auch auflösen und neue Wahlen vornehmen lassen. Die neuen Wahlen müssen spätestens in einer Frist von 4 Monaten stattfinden, und die neue Skupschtina muß spätestens 6 Monate nach der Auflösung zusammenberufen werden.

Art. 67. Die Skupschtina antwortet durch eine Adresse auf die Thronrede, durch die der Fürst Gospodar die Session eröffnet.

Art. 68. Die Sitzungen der Skupschtina finden öffentlich statt. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist statthaft auf Verlangen des Präsidenten der Skupschtina, der Regierung oder von 10 Deputierten.

Art. 69. Die Skupschtina kann nur beratschlagen und beschließen, wenn mehr als die Hälfte aller Abgeordneten der Sitzung beiwohnen. Ihre Beschlüsse müssen, um gültig zu sein, mit absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Art. 70. Die Abstimmung der Skupschtina findet durch namentlichen Aufruf und Sitzenbleiben und Erheben statt mit Ausnahme der in den Art. 39 und 64 der Verfassung bezeichneten Fällen.

III. Teil. Von der Kompetenz der Skupschtina.

Art. 71. Die legislative Gewalt wird von der Skupschtina und dem Fürsten Gospodar ausgeübt.

Art. 72. Zur Kompetenz der Skupschtina gehören alle Fragen, die ihr die Verfassung vorbehält und diejenigen, die der Fürst ihr durch Vermittlung der Regierung unter besonderem Titel vorlegt.

Art. 73. Kein Gesetz kann veröffentlicht oder aufgehoben oder verändert oder als verbindlich angesehen werden ohne die Einwilligung der Skupschtina.

Art. 74. Die Anordnungen, die sich auf das Inkrafttreten der Gesetze beziehen, desgleichen diejenigen, die der Fürst Gospodar auf Grund seines Hoheitsrechtes der Souveränität und der Kontrolle veröffentlicht, werden von der ausübenden Gewalt gegeben.

Die Zustimmung der Skupschtina muß in jedem Gesetzesverkündigungsdekret erwähnt werden. Die Dekrete für das Inkrafttreten der Gesetze müssen das Gesetz erwähnen, aus dem sie sich herleiten.

Art. 75. Wenn in dem Zeitraume zwischen den parlamentarischen Sessionen die Sicherheit des Staates von äußeren oder inneren Gefahren bedroht werden sollte, hat der Fürst Gospodar das Recht, auf den Vorschlag des Ministerrates alle für die Sicherheit des Staates notwendigen Maßregeln zu treffen, seine Entscheidungen

sollen Gesetzeskraft haben. Die auf außerordentlichem Wege verkündeten Gesetze sollen der Skupschtina in ihrer ersten Sitzung notifiziert werden.

Art. 76. Die vom Fürsten Gospodar auf Grund der Art. 74 und 75 gegenwärtiger Verfassung verkündeten Gesetze und Dekrete sind in gleicher Weise verbindlich für alle Bürger und für alle Behörden.

Art. 77. Keine Steuer und keine Abgabe kann in irgend einem Falle aufgelegt oder notifiziert werden ohne Zustimmung der Skupschtina.

Art. 78. Die Regierung kann der Skupschtina und die Skupschtina kann der Regierung jeden Vorschlag machen, der sich auf die Fassung eines neuen Gesetzes bezieht oder auf die Änderung oder Ergänzung oder Auslegung eines schon bestehenden, aber die endgültigen Entwürfe dürfen nur von der Regierung eingebracht werden. Die Regierung allein kann der Skupschtina den Antrag unterbreiten, eine Schenkung, eine Entschädigung oder eine Unterstützung zu bewilligen.

Art. 79. Die Minister haben das Recht, den Sitzungen der Skupschtina beizuwohnen. Sie können an allen auf der Tagesordnung stehenden Debatten sich beteiligen, erhalten auf ihren Wunsch das Wort und haben das Recht in letzter Instanz nach dem Schluß der Debatte zu sprechen.

Art. 80. Der Fürst Gospodar kann auf den Vorschlag seines Ministers Regierungskommissare delegieren, die in den Debatten der Skupschtina intervenieren können, sei es an Stelle besagten Ministers, sei es mit ihm und der Skupschtina diejenigen Aufklärungen geben, die sie verlangen könnte.

Die Kommissare genießen in diesem Falle die gleichen Rechte wie die Minister.

Art. 81. Weder Minister noch Kommissare haben das Stimmrecht, wenn sie nicht Abgeordnete sind.

Art. 82. Die Skupschtina ist verpflichtet, zuerst die von der Regierung eingebrachten Vorlagen zu beraten und an erster Stelle das Budget.

Die Regierung ihrerseits wird so schnell als möglich die Vorlagen in Erwägung ziehen, die die Skupschtina ihr als dringend bezeichnen sollte.

Art. 83. Jede Vorlage, die von der Regierung ausgeht, oder von den Abgeordneten ausgeht und im allgemeinen jeder Entwurf, muß, bevor er zur Debatte gestellt wird, einer der parlamentarischen Kommissionen überwiesen werden.

Art. 84. Die Kommissionen sind verpflichtet, bevor sie der Skupschtina ihren Bericht erstatten, die Äußerungen des Ministers oder des Regierungskommissars zu hören.

Art. 85. Die Regierung ist immer verpflichtet, den Kommissionen auf ihr Verlangen die notwendigen Aufklärungen zu geben.

Art. 86. Die Skupschtina hat das Recht, selbst die Minister oder ihre Kommissare aufzufordern, ihr die notwendigen Erklärungen zu geben. Diese sind verpflichtet, sie in allen Fällen zu geben, außer in denjenigen, wo eine solche Mitteilung den Interessen des Staates schädlich sein würde; ein Staatsgeheimnis betreffen würde oder durch ihre vorzeitige Bekanntmachung für die Interessen Montenegros Schaden herbeiführen würde.

Art. 87. Die Regierung kann eine bei der Skupschtina eingebrachte Vorlage solange zurückziehen, als diese nicht endgültig darüber abgestimmt hat.

Art. 88. Wenn die Skupschtina eine Vorlage annimmt, indem sie ihr von der Regierung verworfene Verbesserungen und Ergänzungen beifügt, kann diese entweder die ganze Vorlage zurückziehen oder sie wieder bei derselben Skupschtina einbringen, sei es unter Änderung des Motivs, sei es unter Änderung des Entwurfes selbst.

Art. 89. Wenn die Skupschtina einen Entwurf ablehnt, kann die Regierung ihn bei derselben Skupschtina einbringen nachdem sie ihn geändert hat oder sich vorbehalten, ihn in seiner ursprünglichen Form der nächsten Skupschtina vorzulegen.

Art. 90. Die Skupschtina kann nicht die Bewilligung des Budgets von irgend einer mit ihm nicht in Beziehung stehenden Frage abhängig machen.

Art. 91. Die Skupschtina unterwirft das Budget mit seiner Bewilligung der Guttheißung des Fürsten Gospodar.

Wenn die Skupschtina der Ansicht ist, daß die im Budget verlangten Summen vermindert oder fortgelassen werden können, wird sie ihren Vorschlag beründen, indem sie die Kapitel, bei denen Ersparnisse ohne Schädigung der Staatsinteressen möglich sind, aufzählt.

Art. 92. Die Regierung wird im einzelnen die Vorschläge, die ihr die Skupschtina auf Grund des Art. 91 unterbreiten wird, prüfen und sie insoweit berücksichtigen, als dies ohne Schaden für die Staatsinteressen geschehen kann.

Wenn die von der Skupschtina vorgeschlagenen Verbesserungen nicht von der Regierung gebilligt sind und wenn andererseits die Erklärungen der Regierung der Skupschtina nicht genügen, ebenso wenn die Skupschtina vor der Bewilligung des Budgets vertagt ist, so ist das Budget des vergangenen Jahres für das stehende Heer anwendbar, in diesem Falle wird der Fürst Gospodar eine Anordnung erlassen, die von allen Ministern gegengezeichnet ist und die Gesetzeskraft haben wird.

Art. 93. Der Staat kann keine Anleihe ohne Einwilligung der Skupschtina aufnehmen. Wenn außergewöhnliche und dringende Umstände die Emission einer Anleihe notwendig machen sollten, so muß die Skupschtina in außerordentlicher Session berufen werden. Wenn die Umstände es nicht gestatten, die Skupschtina in außerordentlicher Session zu berufen, kann der Fürst Gospodar auf den Vorschlag des Ministerrats und in Übereinstimmung mit dem Staatsrat eine Staatsanleihe abschließen bis zum Betrage von 200 000 Kronen. Nach demselben Verfahren kann der Fürst Gospodar, im Falle der dringenden Not, den Staatsschatz anweisen, eine auf verfassungsmäßigem Wege nicht vorgesehene Zahlung bis zur Höhe von 50 000 Kronen zu leisten. In beiden Fällen wird die Regierung der Skupschtina in der ersten ordentlichen Session Bericht über ihre Maßnahmen erstatten und ihr die Gründe mitteilen, die ihr Vorgehen veranlaßt haben.

Art. 94. Jeder Beschluß der Skupschtina muß vom Fürsten Gospodar sanktioniert werden und zwar soweit als möglich im Laufe derselben Session.

Art. 95. Die Skupschtina hat das Recht, Enquêtes zu veranstalten in Ansehung der auf die Wahl bezüglichen und der rein administrativen Fragen.

Art. 96. Die Skupschtina kann geschriebene Reklamationen, die sich auf schon durch die zuständigen Minister geregelte Angelegenheiten beziehen, entgegennehmen, aber sie kann nicht Kläger persönlich anhören.

Die Skupschtina nimmt nur geschriebene Bittgesuche entgegen.

Art. 97. Der Abgeordnete ist unverantwortlich für das, was seine Teilnahme an den Arbeiten der Skupschtina betrifft, es kann zu keiner Zeit irgend eine Rechenschaft für die von ihm in der Skupschtina gegebenen Abstimmungen erfordert werden.

Wenn ein Abgeordneter in der Skupschtina in seinen Reden ein oder mehrere ihrer Mitglieder beleidigt, hat der Präsident das Recht und die Pflicht, die Sitzung für einen halben Tag aufzuheben. In der folgenden Sitzung wird der Präsident die zeitweilige Ausschließung des Schuldigen beantragen.

Wenn ein Abgeordneter in der Skupschtina Ausdrücke gebraucht, die gegen irgend jemanden, wer es auch sei, Beleidigungen enthalten, die nach dem Strafgesetzbuch als Delikte oder Kontraventionen gelten, so kann der Abgeordnete bei dem zuständigen Gericht angeklagt werden, aber nur mit Autorisation der Skupschtina.

Art. 98. Während der Dauer der Session und der fünf ihr vorangehenden Tage können die Abgeordneten weder in Haft genommen noch vor Gericht gebracht werden.

Art. 99. Keine Behörde kann während der Dauer der parlamentarischen Session einen Abgeordneten vorladen oder verhaften, außer wenn die Skupschtina ein Verfahren gegen ihn autorisiert.

Hiervon ausgenommen ist der bei Ausübung eines Deliktes Ergriffene.

Art. 100. Wenn ein Abgeordneter bei der Ausübung eines Deliktes auf frischer Tat im Laufe der parlamentarischen Session ergriffen ist, so kann er verhaftet werden, aber die Skupschtina muß unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt werden und es darf gegen den Schuldigen in keiner Weise früher vorgegangen werden, bevor nicht die Skupschtina bestimmt hat, ob gegen ihn vorzugehen ist.

Art. 101. Die Abgeordneten können in einer Sitzung als Skupschtina nur nach Aufforderung durch den Fürsten Gospodar zusammentreten. Sie können ihre Verhandlungen nicht fortsetzen, wenn die Skupschtina aufgehoben oder vertagt oder wenn die Skupschtina aufgelöst ist.

Art. 102. Die Abgeordneten, die nicht ihren Wohnsitz in der Stadt haben, in der die Skupschtina zusammenberufen ist, empfangen aus dem Staatsschatz Reisekosten und eine durch ein besonderes Gesetz bestimmte Entschädigung.

Art. 103. Ein besonderes Gesetz wird das Reglement für die Arbeiten der Skupschtina feststellen.

IV. Teil. Von den Ministern.

Art. 104. Der Fürst Gospodar ernennt und entläßt die Minister.

Art. 105. Der Ministerrat präsidiert die Verwaltung des Staates, er steht direkt unter dem Fürsten Gospodar.

Art. 106. Der Ministerrat besteht aus den für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung ernannten Ministern. Der Fürst Gospodar wählt einen unter ihnen als Präsidenten des Rates.

Art. 107. Die Minister schwören dem Fürsten Gospodar ihm treu zu sein und gewissenhaft die Verfassung und die Gesetze des Staates zu wahren.

Art. 108. Die Minister sind für ihre amtlichen Handlungen dem Fürsten Gospodar und der Skupschtina verantwortlich. Jede offizielle Anordnung die vom Fürsten Gospodar gezeichnet ist, muß von dem zuständigen Minister gegengezeichnet werden.

Art. 109. Nur ein montenegrinischer Staatsangehöriger kann Minister sein.

Art. 110. Die entlassenen Minister können höchstens für ein Jahr zur Disposition der fürstlichen Regierung gestellt werden, wenn sie nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr die Stellung annehmen, die sie, bevor sie Minister wurden, inne hatten oder eine ihr gleichkommende, so können sie den Abschied erhalten, nachdem sie das vom Gesetze bez. der Zivilbeamten vorgeschriebene Minimum von Jahren dem Staatsdienste angehört haben.

Die entlassenen Minister, die, bevor sie zu Ministern ernannt wurden, dem Staatsdienste nicht angehörten, können ein Amt mit einem Gehalte von 4000 Kronen erhalten; wenn ein Amt dieser Art nicht zu besetzen ist, so haben sie Anspruch auf eine Pension die besagtem Amte entspricht unter der Voraussetzung, daß sie das Minimum von Jahren, das durch das Gesetz bez. der Zivilbeamten vorgeschrieben ist, Minister gewesen sind.

Art. 111. Ein Minister kann in den Anklagezustand versetzt werden:

1. Wenn er eine verräterische Handlung gegen das Vaterland oder den Souverän begeht.
2. Wenn er die Verfassung verletzt.
3. Wenn er sich zu pflichtwidrigen Handlungen verleiten läßt.
4. Wenn er aus Gewinnsucht dem Staate Schaden zufügt und
5. wenn er die Gesetze in den durch das Gesetz über die ministerielle Verantwortlichkeit bezeichneten Fällen verletzt.

Art. 112. Die Minister können von dem Fürsten Gospodar und von der Skupschtina in Anklagezustand versetzt werden.

Der Antrag auf die Versetzung eines Ministers in den Anklagezustand muß geschrieben sein und die Hauptpunkte der Anklage enthalten; klagt der Fürst Gospodar den Minister an, so unterbreitet der Präsident des Ministerrates der Skupschtina die Anklage, ist die Skupschtina Klägerin, so muß die Anklage mindestens von einem Drittel der Abgeordneten unterzeichnet sein.

Art. 113. Das Recht, die Anklage gegen einen Minister zu erheben, dauert fünf Jahre von dem Tage an, an dem er die ihm zum Vorwurfe gemachte Handlung begangen hat.

Art. 114. Zwei Drittel aller in der Skupschtina anwesenden Abgeordneten sind nötig, um einen Minister in den Anklagezustand zu versetzen.

Art. 115. Der in Anklagezustand versetzte Minister wird von einem Gerichte abgeurteilt, das aus den Mitgliedern des Staatsrates und des obersten Gerichtshofes zusammengesetzt ist.

Art. 116. Der Fürst Gospodar kann einen verurteilten Minister nicht begnadigen und die eingeleitete Untersuchung nur auf den Antrag der Skupschtina niederschlagen.

Art. 117. Ein besonderes Gesetz wird die verschiedenen Fälle der ministeriellen Verantwortlichkeit feststellen, die für ihre Delikte zu verhängenden Strafen und das Verfahren.

V. Teil. Vom Staatsrat.

Art. 118. Der Staatsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Fürsten Gospodar ernannt, der auch den Präsidenten ernennt. Dieser hat diese Stellung dann inne, wenn der Fürst Gospodar nicht an seine Stelle tritt.

Art. 119. Die Mitglieder des Staatsrates müssen montenegrinische Staatsangehörige sein, das 35 Lebensjahr vollendet haben, ein reguläres Studium bei einer ausländischen Fakultät oder bei einer höhern besondern Unterrichtsanstalt, die einer Fakultät angegliedert ist, vollendet haben und zehn Jahre im Staatsdienste gestanden haben, sofern sie nicht Minister gewesen sind.

Art. 120. Der Staatsrat hat folgende Funktionen:

1. Die Gesetzentwürfe, die die Regierung der Skupschtina vorlegt, zu prüfen und zu begutachten.

2. Der Regierung sein Urteil abzugeben über die Angelegenheiten, die sie ihm unterbreitet.

3. Zu befinden über die Reklamationen gegen ministerielle Beschlüsse in den streitigen administrativen Fragen.

4. Zu entscheiden die Konflikte zwischen den verschiedenen Verwaltungsbehörden und den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden.

5. Als Disziplinargericht über die Beamten des Staates zu fungieren.

6. Die aus einem Generalkredit im Budget bewirkten Teilzahlungen, die für ein außerordentliches Bedürfnis, ebenso die für die Subvention öffentlicher Arbeiten bewirkten Übertragungen zu bewilligen.

7. Zu befinden über die Naturalisation eines Ausländers auf Grund eines außergewöhnlichen Titels.

8. Zu bewilligen die zwischen dem Staat und Privatpersonen getroffenen Maßnahmen, die für dem Staate nützlich angesehen werden.

9. Zu befinden über die Anleihen des Staates, die außergewöhnlichen Kredite in den durch Art. 93 gegenwärtiger Verfassung vorgesehenen Fällen.

10. Zu befinden über die Reklamationen gegen die Anordnungen, die die durch das Gesetz garantierten Rechte der einzelnen verletzen, wenn die Anordnung ein Staatsinteresse verletzt, das materiell rechtlich zu gunsten des einzelnen besteht und die Generalkontrolle des Staates und das Recht vor dem Staatsrat im Namen des Staats Klage zu führen.

11. Zu befinden über die Einsprüche gegen die ministeriellen Entscheidungen in den Fällen, in denen der Minister nicht kompetent ist oder seine Kompetenz überschreitet.

12. Zu entscheiden den Verkauf von Immobilien die den Verwaltungsbezirken, Kreisen und Kommunen gehören.

13. Zu entscheiden über die Aufgabe nichteintreibbarer Außenstände.

14. Einzufordern bei der Generalkontrolle des Staates Berichte über die Komptabilität des Staates.

15. Zu befinden über die Einsprüche, die gegen die Entscheidungen der Generalkontrolle des Staates erhoben werden und

16. Die Angelegenheiten zu erledigen, die ihm nach den Gesetzen vorbehalten sind.

Art. 121. Ein Sondergesetz wird das Reglement für die Arbeiten des Staatesrates aufstellen.

VI. Teil. Vom Heere.

Art. 122. Jeder montenegrinische Staatsbürger ist wehrpflichtig.

Art. 123. Ein Sondergesetz bestimmt das Alter in dem man wehrpflichtig wird, die Art des Dienstes und die Exemtionen, desgleichen die im Heere vorhandenen Grade und die Art, besagte Grade zu gewinnen und zu verlieren.

Art. 124. Ein Sondergesetz bestimmt die Organisation des Heeres, dessen Formation vom Fürsten Gospodar durch ein Reglement festgestellt wird.

Art. 125. Der Fürst Gospodar bestimmt durch ein Reglement die Instruktionen über die Disziplin und die Disziplinarstrafen.

Art. 126. Die Soldaten, die Unteroffiziere und die Offiziere des stehenden Heeres werden während sie unter der Fahne stehen, durch die Militärgerichte abgeurteilt, aber nur für die unter das Strafrecht fallenden Handlungen.

Art. 127. Ein Sondergesetz wird die Zusammensetzung, die Organisation und die Kompetenz der Militärgerichte bestimmen.

VII. Teil. Von der Kirche, den Schulen und den Wohltätigkeitsanstalten.

Art. 128. Alle vom Staate anerkannten religiösen Bekenntnisse haben das Recht, ihren Kultus frei und öffentlich auszuüben.

Art. 129. Die innere Verwaltung der orientalisch-orthodoxen Kirche kommt teils dem montenegrinischen Metropolitat teils der bischöflichen Synode zu.

Die Verwaltung der inneren kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Kirche kommt dem Erzbischof von Antivari zu.

Die innere Verwaltung der Angelegenheiten des muselmanischen religiösen Bekenntnisses kommt dem montenegrinischen Mufti zu.

Art. 130. Die geistlichen Behörden aller im Staate anerkannten religiösen Bekenntnisse sind der Überwachung des Ministers der Unterrichts- und Kultusangelegenheiten unterstellt.

Art. 131. Die Organisation der geistlichen Behörden und der theologischen Fakultät der orientalisch-orthodoxen Kirche wird durch ein Gesetz festgesetzt auf der Grundlage einer Verständigung zwischen dem Ministerium des Unterrichts und der Kultusangelegenheiten und der bischöflichen Synode.

Art. 132. Die geistlichen Behörden aburteilen den Klerus für die Delikte, die er in Ausübung seiner priesterlichen Funktionen begeht, mit Ausnahme derjenigen Delikte, die unter das Strafgesetzbuch fallen.

Art. 133. Die Religiosen und die geistlichen Anstalten sind den Gesetzen des Staates unterworfen in Ansehung ihrer bürgerlich-rechtlichen Beziehungen und ihres Vermögens, in Ansehung ihrer inneren Organisation und Verwaltung sollen sie sich an das Statut halten, das die Regierung genehmigen muß.

Art. 134. Die Reklamationen gegen die Anklagen der geistlichen Behörden aller vom Staate anerkannten religiösen Bekenntnisse müssen an den Minister des Unterrichts- und der Kultusangelegenheiten gerichtet werden.

Art. 135. Die Korrespondenz der geistlichen Behörden der orientalisch-orthodoxen Kirche mit den ausländischen geistlichen Behörden und Synoden muß vom Ministerium des Unterrichts- und der Kultusangelegenheiten autorisiert sein.

Die Korrespondenz der andern religiösen Bekenntnisse mit den ausländischen geistlichen Behörden muß der Approbation des Ministers der Unterrichts- und der Kultusangelegenheiten unterworfen werden.

Art. 136. Jede gegen die orientalisch-orthodoxe Kirche gerichtete Handlung (Proselytenmacherei) ist verboten.

Art. 137. Keine geistliche Behörde kann ohne Autorisation des Ministeriums des Unterrichts- und der Kultusangelegenheiten in Montenegro die offiziellen Bekanntmachungen und die Anordnungen der ausländischen geistlichen Behörden, Konzile und Synoden veröffentlichen und ausführen.

Art. 138. Der Elementarunterricht ist obligatorisch und unentgeltlich in den öffentlichen Schulen.

Art. 139. Alle öffentlichen und privaten Schulen, alle literarischen und wissenschaftlichen Gesellschaften und die anderen wissenschaftlichen Anstalten sind der Überwachung durch das Ministerium des Unterrichts- und der Kultusangelegenheiten unterworfen.

Art. 140. Die Wohltätigkeitsanstalten und die Stiftungen zu einem kirchlichen oder wissenschaftlichen Zwecke, die von Privaten errichtet werden, müssen durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen kann nicht als Staatsvermögen angesehen werden und darf zu keinem andern Zwecke als zu dem, zu dem es bestimmt war, verwendet werden.

Art. 141. Der Klerus der orientalisch-orthodoxen Kirche hat seinen eigenen Fond, der von den vorherigen Abzügen vom Gehalt gebildet wird und aus dem er das Ruhegehalt dem vorhandenen Statut gemäß bezieht.

VIII. Teil. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 142. Die Richter sind unabhängig.

Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürstes Gospodar ausgeübt.

Art. 143. Es gibt Bezirks- und Kreisgerichte und den obersten Gerichtshof.

Art. 144. In den durch das Gesetz bestimmten Städten wird die kreisrichterliche Gewalt erster Instanz durch die Kommunalgerichte ausgeübt.

Art. 145. Alle Richter werden vom Fürsten Gospodar ernannt.

Sie können nur auf Grund des Gesetzes bezgl. der Beamten versetzt, verabschiedet, in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 146. Die Gerichte richten und fällen das Urteil gemäß den Gesetzen des Staates.

Art. 147. Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft.

Art. 148. Ein Gericht oder eine richterliche Behörde kann nur auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Art. 149. Kein Gericht kann irgend ein gerichtliches Verfahren einleiten, wenn es nicht kompetent ist.

Art. 150. Die Verhandlungen sind öffentlich mit Ausnahme des Falles, daß das Gericht es für notwendig halten wird, aus Gründen der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Art. 151. Jede Entscheidung und jedes Endurteil muß durch die Bestimmungen des Gesetzes, auf das es sich gründet, motiviert werden.

Art. 152. Jeder Angeklagte muß von dem Augenblick an, wo er in den Anklagezustand versetzt worden ist, einen Verteidiger haben. Wählt er selbst keinen, so muß das Gericht ihm einen von Amts wegen bestellen.

Art. 153. Blutsverwandte in gerader Linie in jedem Grade, in Seitenlinie bis zur vierten Generation (8 Grade) und durch Schwägerschaft Verwandte bis zur zweiten Generation (4 Grade) können zu gleicher Zeit weder demselben Gerichtshof angehören noch in derselben Sache richten.

Art. 154. Nur ein montenegrinischer Staatsangehöriger kann Richter sein, der einen regelmäßigen Studiengang an einer Rechtsfakultät vollendet hat, abgesehen von den anderen durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen.

Um bei einem Bezirksgerichte Richter sein zu können, muß man das 25. Lebensjahr vollendet haben und zwei Jahre bei der richterlichen Verwaltung beschäftigt gewesen sein; um dem obersten Gerichtshofe anzugehören, muß man das 30. Lebensjahr vollendet haben. Um Präsident bei einem Bezirksgerichte zu sein, muß man mindestens vier Jahre als Richter bei einem Bezirksgerichte oder als Sekretär beim Justizministerium beschäftigt gewesen sein, um Präsident des obersten Gerichtshofes sein zu können, muß man mindestens sechs Jahre Richter bei einem Bezirksgerichte gewesen sein.

IX. Teil. Von den Finanzen des Staates.

Art. 155. Ein jeder montenegrinischer Staatsbürger ist verpflichtet, dem Staat Steuern und Abgaben zu leisten, die im Verhältnis zum Vermögen zu leisten sind.

Art. 156. Der Fürst Gospodar und die Mitglieder der regierenden Familie bezahlen weder Steuern noch Abgaben.

Art. 157. Niemand kann von der Leistung der Steuern und Abgaben befreit werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Ausnahmefällen.

Art. 158. Die Skupschtina bewilligt jedes Jahr das Budget, das nur für ein Jahr gilt.

Art. 159. Das Budget muß der Skupschtina beim Beginne der Session vorgelegt werden. Zu gleicher Zeit soll der Skupschtina die Bilanz des vorhergehenden Jahres vorgelegt werden.

Art. 160. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen im endgültigen Budget verzeichnet sein.

Art. 161. Wenn die Skupschtina nicht das neue Budget vor dem Beginn des Budgetjahres hat bewilligen können, wird sie zeitweilig das Budget des verflossenen Jahres solange verlängern, bis das neue Budget bewilligt ist.

Art. 162. Wenn die Skupschtina aufgelöst oder vertagt ist, bevor das Budget bewilligt ist, ist das Budget des laufenden Jahres in gleicher Weise für das folgende Jahr gültig.

X. Teil. Vom Staatsvermögen.

Art. 163. Das Staatsvermögen wird aus allen Mobilien und Immobilien und aus allen Eigentumsrechten gebildet, die der Staat erwirbt und besitzt.

Art. 164. Vermögen des Staates kann nur mit Einwilligung der Skupschtina veräußert, verpfändet oder belastet werden.

Art. 165. Der Staat hat das Monopolrecht. Er kann dieses Recht auf andere übertragen, aber nur für eine bestimmte Zeit und durch ein Gesetz.

Art. 166. Die Minen sind in einem durch die Gesetze bestimmten Verhältnis Eigentum des Staates.

Art. 167. Die Konzessionen, welcher Art sie auch seien, werden nur für eine bestimmte Zeit und durch ein Sondergesetz verliehen.

Art. 168. Das Vermögen des Staates wird vom Finanzministerium gemäß den Bestimmungen der Gesetze verwaltet.

Art. 169. Es muß zwischen dem Vermögen des Staates und dem Privatvermögen des Fürsten Gospodar unterschieden werden.

Der Fürst Gospodar verfügt unbeschränkt über sein Vermögen zu Lebzeiten und von Todes wegen. Absatz 2 des Artikels 2 gegenwärtiger Verfassung ist nicht auf das Vermögen des Fürsten Gospodar anwendbar.

XI. Teil. Von der Generalkontrolle des Staates.

Art. 170. Die Generalkontrolle des Staates wird für die Revision der Rechnungslegung errichtet. Sie bildet eine Sonderbehörde und einen Rechnungshof.

Art. 171. Die Generalkontrolle des Staates hat einen Präsidenten und zwei Mitglieder.

Der Präsident und die Mitglieder der Generalkontrolle des Staates werden von der Skupschtina unter den Kandidaten gewählt, die ihr der Staatsrat in doppelter Zahl der vakanten Posten vorschlägt.

Art. 172. Um Präsident oder Mitglied der Generalkontrolle des Staates zu werden, muß man montenegrinischer Staatsangehöriger sein, das 30. Lebensjahr vollendet haben, einen regelmäßigen Studiengang bei einer Fakultät oder bei einer einer Fakultät angegliederten besonderen Unterrichtsanstalt vollendet haben und zehn Jahre im Staatsdienst oder Finanzministerium oder auch als höherer Beamter bei der Finanz-

verwaltung angestellt gewesen sein und mindestens zehn Dienstjahre haben. Aber der Präsident oder eines der Mitglieder der Kontrolle muß den regelmäßigen Studiengang bei einer Rechtsfakultät vollendet haben.

Art. 173. Die Generalkontrolle des Staates prüft, verbessert und liquidiert die Rechnungslegung der Staatsverwaltung und derjenigen, die der Staatskasse Rechnung zu legen haben.

Er wacht darüber, daß die durch das Budget festgestellten Kredite nicht überschritten werden, er schließt die Rechnungen aller Staatsverwaltungsbehörden ab.

Art. 174. Das Generalbudget des Staates wird der Skupschtina mit den Bemerkungen der Generalkontrolle des Staates spätestens zwei Jahre nach dem Ende eines jeden Budgetjahres vorgelegt.

Art. 175. Ein Sondergesetz ordnet die Organisation und die Kompetenz der Generalkontrolle des Staates, desgleichen die Formation ihres Personals.

XII. Teil. Von den Kommunen und den Juristischen Personen.

Art. 176. Die Kommunen haben ihre Autonomie gemäß den Bestimmungen der Gesetze.

Art. 177. Für die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten bestehen das Kommunalgericht, die Kommunalcommission und der Kommunalrat.

Art. 178. Die Kommunalwahlen sind direkt.

Art. 179. Jeder majorenn montenegrinische Staatsbürger, der Steuern oder Abgaben zahlt, hat das Stimmrecht für die Kommunalwahlen.

Art. 180. Die Kommunalbehörden haben sich neben den kommunalen Angelegenheiten mit denjenigen Angelegenheiten zu befassen, die das Gesetz ihnen mit Rücksicht auf den Staat zuweist.

Art. 181. Jeder Bürger und jede Immobilie müssen zu einer Kommune gehören und alle kommunalen Lasten tragen.

Art. 182. Die Kommune kann keine Abgabe ohne Billigung des Kommunalrates festsetzen.

Art. 183. Die Kommune kann ohne Autorisation des Kommunalrates keine Anleihe aufnehmen.

Art. 184. Ein Gesetz stellt in jenen Fällen die Billigung der legislativen Gewalt oder der Regierung fest und ist nötig zur Festsetzung einer Abgabe oder Aufnahme einer Anleihe.

Art. 185. Die Bezirke, die Kreise und die Kommunen können Eigentum erwerben.

Art. 186. Man kann keine neue Kommune bilden oder die Grenzen schon bestehender Kommunen ändern ohne Billigung der legislativen Gewalt.

Art. 187. Keine juristische Person kann ohne Genehmigung durch den Staat existieren.

Art. 188. Die juristischen Personen können Vermögen, das die staatlichen und kommunalen Lasten tragen muß, haben.

Art. 189. Ein Sondergesetz soll die Organisation und die Kompetenz der kommunalen Behörden ordnen und die Beziehungen, die zwischen ihnen und den staatlichen Behörden bestehen.

XIII. Teil. Vom Staatsdienst.

Art. 190. Alle montenegrinischen Staatsangehörigen haben die gleichen Rechte auf alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, vorausgesetzt, daß sie den von der Verfassung und den Gesetzen festgestellten Bedingungen genügen.

Ausländer können in den Staatsdienst nur auf Grund eines Vertrages aufgenommen werden.

Art. 191. Für die Beförderung der Beamten sind maßgebend ihre Führung, ihre Fähigkeit und ihre Kenntnisse.

Art. 192. Jeder Beamte ist für seine amtlichen Handlungen verantwortlich.

Art. 193. Die Beamten schwören bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst dem Fürsten Gospodar treu und gehorsam zu sein und die Verfassung und die Gesetze gewissenhaft zu beobachten.

Art. 194. Das Gesetz regelt die Verwendung, das Gehalt der Beamten und die Rangordnung im Staatsdienst.

Art. 195. Die Beamten haben Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Beamter Anspruch auf ein Ruhegehalt haben und in den Ruhestand versetzt werden kann.

Es ist ein besonderer Fonds vorhanden, gebildet aus Abzügen für Pensionen der Beamten, ihrer Witwen und Kinder.

Wofern dieser Fond nicht ausreicht, soll der Schatz den Fehlbetrag ergänzen.

XIV. Teil. Von den verfassungsmäßigen Rechten der montenegrinischen Staatsangehörigen.

Art. 196. Alle montenegrinischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 197. Die Verfassung gewährleistet einem jeden die persönliche Freiheit.

Art. 198. Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann gegen niemanden eine Anklage erhoben werden.

Art. 199. Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen darf niemand verhaftet oder in seiner Freiheit beschränkt werden.

Art. 200. Niemand darf verurteilt werden ohne gehört oder auf dem gesetzlichen Wege aufgefordert worden zu sein, sich zu verteidigen.

Art. 201. Niemand darf von einem inkompetenten Gerichtshof abgeurteilt werden.

Art. 202. Die Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht und nur für die nach dem Gesetz strafbaren Handlungen verhängt werden.

Art. 203. Die Todesstrafe für die nur politischen Delikte ist abgeschafft.

Ausgenommen sind die Attentate gegen die Person des Fürsten Gospodar und gegen die Mitglieder des regierenden Hauses.

Außerdem sind diejenigen Fälle ausgenommen, in denen das nur politische Delikt von einer gemäß dem Gesetze mit Todesstrafe bedrohten Handlung begleitet wird, und diejenigen Fälle, die nach Militärrecht mit der Todesstrafe geahndet werden.

Art. 204. Die Wohnung der montenegrinischen Staatsangehörigen ist unverletzlich. Die Behörde kann Haussuchungen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen vornehmen.

Art. 205. Die Strafe der Vermögenskonfiskation ist untersagt. Allein diejenigen Objekte dürfen beschlagnahmt werden, die das Ergebnis einer strafbaren Handlung sind, zur Ausführung dieser strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren.

Art. 206. Das Eigentum, welcher Art es auch sei, ist unverletzlich.

Art. 207. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum für öffentliche Zwecke abzutreten; das Eigentumsrecht darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gegen eine Entschädigung beschränkt werden.

Art. 208. Die Gewissensfreiheit ist unbeschränkt.

Die anerkannten religiösen Bekenntnisse sind frei und insoweit durch das Gesetz geschützt, als die Ausübung ihres Kultus nicht die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit verletzt.

Art. 209. Jeder montenegrinische Staatsbürger hat das Recht, in den gesetzlichen Grenzen seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung frei zu äußern.

Art. 210. Die Presse ist frei.

Die Zensur, die Kautions-, jede Präventivmaßregel, die die Ausgabe, den Verkauf und die Verbreitung der Schriften und Zeitungen verhindern könnten, sind außer in den durch das Gesetz über die Presse bestimmten Fällen untersagt.

Art. 211. Das Brief- und Telegrammgeheimnis ist unverletzlich außer im Kriegsfall oder bei einer gerichtlichen Untersuchung.

Art. 212. Die Bürger sind berechtigt, sich in Friedenszeiten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu versammeln.

Art. 213. Die Bürger haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Art. 214. Die Bürger haben das Recht, gegen ein ungesetzliches Vorgehen der Behörden Klage zu erheben.

Art. 215. Jedem Bürger steht es frei, auf die montenegrinische Staatsangehörigkeit zu verzichten, nachdem er seiner Militärflicht genügt und diejenigen Verpflichtungen, die er etwa gegenüber dem Staat oder Privatpersonen hat, erfüllt hat.

Art. 216. Die auf montenegrinischem Gebiet domizilierten Ausländer genießen den Schutz der montenegrinischen Gesetze für ihre Person und ihr Vermögen.

Sie sind verpflichtet, die kommunalen und staatlichen Lasten zu tragen, soweit dem nicht internationale Verträge widersprechen.

Art. 217. Die Auslieferung ist nur bei rein politischen Delikten zulässig.

XV. Teil. Von der Staatsverfassung.

Art. 218. Die Staatsverfassung darf weder ganz noch teilweise aufgehoben werden.

Der Antrag, die Staatsverfassung zu ändern, zu vervollständigen oder auszulegen kann nur vom Fürsten Gospodar oder von der Skupschtina gemacht werden.

Art. 219. Ein solcher Antrag muß die zu ändernden, zu vervollständigenden oder auszulegenden Artikel gesondert anführen.

Art. 220. Damit ein Antrag auf Änderung, Ergänzung oder Auslegung der Staatsverfassung angenommen wird, muß er von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten votiert werden, und zwar muß in zwei aufeinander folgenden ordnungsmäßigen Sitzungen die Skupschtina den gleichen Beschluß fassen.

Art. 221. 1. Bis zur Vorlage der in gegenwärtiger Verfassung vorgesehenen Gesetzentwürfe bleiben die geltenden Gesetze insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung stehen.

2. Die Fürstliche Regierung wird auf Grund der gegenwärtigen Verfassung die notwendigen Gesetzentwürfe vorbereiten, die, vom Staatsrat geprüft und vom Fürst Gospodar genehmigt, solange als provisorische Gesetze in Geltung stehen, bis die Skupschtina über sie verhandelt und sie in ihren ordentlichen Sitzungen votiert haben wird.

Die Fürstliche Regierung wird zunächst herstellen

1. Einen Gesetzesentwurf bezgl. der Abgeordnetenwahl, der nur Anwendung finden soll auf die Wahlen für die erste parlamentarische Periode.

2. Einen Gesetzesentwurf bezgl. der Geschäftsordnung der Skupschtina.

3. Einen Gesetzesentwurf bezgl. der ministeriellen Verantwortlichkeit.

Diese drei Entwürfe sollen, nachdem sie im Staatsrate erörtert und vom Fürsten Gospodar sanktioniert worden sind, provisorisch bis zur ordentlichen Session der Skupschtina in Kraft treten.

3. Der Staatsrat in seiner gegenwärtigen Form wird beseitigt und der Fürst Gospodar kann ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung den Präsidenten und die Mitglieder des Staatsrates ernennen. Der so konstituierte Staatsrat wird die durch die gegenwärtige Verfassung vorgesehenen Funktionen spätestens bis zum Ende der zweiten ordentlichen parlamentarischen Periode ausüben. Sodann wird die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Staatsrates den Art. 118 und 119 gegenwärtiger Verfassung entsprechend erfolgen.

4. Der oberste Gerichtshof und die Bezirksgerichte sollen im Bedürfnisfalle ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassung bis spätestens zum Ende der zweiten ordentlichen parlamentarischen Periode ergänzt werden, nach dieser Zeit können diejenigen, die nicht die durch gegenwärtige Verfassung vorgesehenen Qualifikationen haben, ihre Funktionen nicht mehr ausüben.

5. Die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder der Generalkontrolle des Staates muß gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Verfassung spätestens vor dem Ende der zweiten parlamentarischen Periode bewirkt werden.

6. Die folgenden Gesetze werden der Skupschtina in ihrer ersten gewöhnlichen Session vorgelegt werden:

Das Gesetz über das Budget des Staates.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung der Skupschtina.

Das Gesetz über die ministerielle Verantwortlichkeit und andere für das Inkrafttreten der gegenwärtigen Verfassung durchaus nötige.

Art. 222. Die gegenwärtige Verfassung tritt in Kraft am 6./19. Dezember 1905.

Wir befehlen allen unsern Ministern, die gegenwärtige Verfassung zu veröffentlichen und ihre Beobachtung zu überwachen, den Behörden, sie anzuwenden und jedermann, sich nach ihr zu richten.

Cettigne, am Tage des hl. Nikolaus 1905.

Nicolaus.

43. Niederlande.

Von Herrn Kurt SELL in Berlin.

Die Niederlande erhielten nach der Wiederherstellung des Königiums ihre erste Verfassung im Jahre 1815.

Revisionen dieser Verfassungsurkunde wurden 1848 und 1887 vorgenommen. Der weiter unten folgende Text enthält den Wortlaut der jetzt geltenden Verfassungsurkunde vom 6. November 1887, wie er durch Verfügung Wilhelms III., von Gottes Gnaden Königs der Niederlande, Prinzen von Oranien-Nassau, Großherzogs von Luxemburg usw. usw. am 15. November 1887 feierlich veröffentlicht worden ist.

Nach dieser Verfassung ist Holland eine konstitutionelle Erbmonarchie. Die vollziehende Gewalt steht ausschließlich dem König zu, der sie durch acht Ministerien (Inneres, Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Justiz, Verwaltung zum Schutz gegen Wassergefahr, Handel und Industrie, Landheer, Marine, Kolonien) ausüben läßt. Die gesetzgebende Gewalt wird vom König gemeinsam mit dem Parlament, das aus zwei Kammern besteht, ausgeübt.

Das Königreich ist in 11 Provinzen und 1123 Gemeinden eingeteilt, die sich einer weitgehenden Selbständigkeit in der inneren Verwaltung erfreuen.

I. Offizielle Publikationen:

1. Staatsalmanak voor het Koninkrijk der Nederlanden, 1907
2. Staatsbegrooting voor het dienstjaar 1908. 's Gravenhage.
3. Report by Mz. Sydney Locock, Serretary of Legation, on land laws and landed property, dated the Hague, December 20, 1869; in „Reports from H. M.'s Representatives respecting the Tenure of Land in the several countries of Europe“. London, 1870.

II. Private Publikationen:

1. Amicis, Holland, London, 1883.
2. Een Halve Eeuw, 1848—98. The Hague, 1898.
3. Loos, Organisation de l'enseignement secondaire dans le Royaume des Pays-Bas.
4. Tripels, code politique des Pays-Bas, Maestricht, 1883.
5. Meldrum, Holland and the Hollanders. London, 1893.
6. Metin, Pays-Bas et Belgique, in „Histoire Générale“, herausgegeben von E. Lavisse und A. Kambaud. Band 11. Paris 1899.
7. Murray's Handbook for Holland and Belgium. London.

Verfassungsurkunde des Königreichs der Niederlande.

I. Kapitel. Das Reich und seine Bewohner.

Art. 1. Das Königreich der Niederlande besteht aus dem in Europa belegenen Gebiet und aus den Kolonien und Besitzungen in anderen Erdteilen.

Art. 2. Diese Verfassung bezieht sich, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur auf das in Europa belegene Gebiet. Das Wort „Königreich“ in den folgenden Artikeln bedeutet nur das in Europa belegene Königreich.

Art. 3. Durch Gesetz können die Provinzen und Gemeinden vereinigt, geteilt und sonst neu formiert werden.

Nur durch Gesetz können die Grenzen des Staats, der Provinzen, der Gemeinden abgeändert werden.

Art. 4. Jeder, der sich im Gebiet des Königreichs aufhält, hat ein gesetzliches Recht auf den Schutz seiner Person und seines Vermögens. Durch Gesetz werden die Zulassung und Ausweisung vom Fremden sowie die allgemeinen Bedingungen bestimmt, unter denen Auslieferungsverträge mit fremden Staaten abgeschlossen werden können.

Art. 5. Jedem Niederländer ist jedes öffentliche Amt zugänglich.

Fremde dürfen nur gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen zu öffentlichen Ämtern zugelassen werden.

Art. 6. Durch Gesetz wird bestimmt, wer Niederländer, d. h. Staatsangehöriger ist.

Fremde werden nur auf Grund eines Gesetzes naturalisiert. Durch Gesetz werden die Folgen der Naturalisation für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder der Naturalisierten bestimmt.

Art. 7. Niemand braucht zur Veröffentlichung seiner Gedanken und Meinungen eine vorherige Genehmigung, vorbehaltlich der durch Gesetz begründeten Verantwortlichkeit.

Art. 8. Jeder kann sich schriftlich mit Petitionen an die zuständigen Behörden wenden.

Jede Petition muß vom Bittsteller unterschrieben sein. Die Unterschrift eines anderen ist nur auf Grund schriftlicher, beizufügender Vollmacht zulässig.

Die gesetzgebenden Körperschaften können Adressen an die zuständigen Behörden richten, aber nur bezüglich der ihrer Zuständigkeit unterliegenden Materien.

Art. 9. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu gründen und Versammlungen abzuhalten.

Durch Gesetz werden die im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlichen hierauf bezüglichen Bestimmungen erlassen.

II. Kapitel. Der König.

I. Abschnitt. Die Thronfolge.

Art. 10. Die Krone des Königreichs der Niederlande ist und bleibt in den Händen seiner Majestät Friedrich Wilhelm Prinzen von Oranien-Nassau und vererbt sich auf seine legitimen Deszendenten gemäß den folgenden Bestimmungen.

Art. 11. Im Falle der Thronfolge geht die Krone auf seine Söhne und männlichen Deszendenten nach dem Recht der Primogenitur über, und zwar in der Weise, daß im Falle des Vorhersterbens eines Berechtigten dessen Söhne und männliche Deszendenten in der Weise eintreten, daß die Krone nie auf eine jüngere Linie übergeht, solange es in der älteren Linie einen männlichen Deszendenten gibt.

Art. 12. Im Falle des Fehlens von Nachfolgern im Sinne des vorhergehenden Artikels geht die Krone nach dem Recht der Primogenitur auf die lebenden Töchter des verstorbenen Königs über.

Art. 13. Fehlen auch solche Töchter, so geht die Krone auf die Töchter der männlichen Linie des verstorbenen Königs, im Falle des Fehlens von Töchtern und ihrer Abkömmlinge auf die weiblichen Linien über.

In allen diesen Fällen geht die ältere Linie der jüngeren Linie vor, der männliche Zweig dem weiblichen, der ältere dem jüngeren, und in jedem Zweig gehen die Männer den Frauen und die Älteren den Jüngeren vor.

Art. 14. Im Falle des Fehlens eines Nachfolgers, der gemäß den 3 vorhergehenden Artikeln berufen wäre, geht sie auf die Prinzessin über, die durch Geburt dem Hause Oranien-Nassau angehört und in der Linie des hochseligen Königs Wilhelm Friedrich, Fürsten von Oranien-Nassau dem letzten verstorbenen König am nächsten verwandt ist.

Ist der Grad der Verwandtschaft gleich, so geht die ältere vor.

Wenn die Verwandte des Königs vor ihm stirbt, so treten ihre Deszendenten an ihre Stelle. Aber die männliche Linie geht der weiblichen vor, die ältere der jüngeren und in jeder Linie der männliche Zweig dem weiblichen, der ältere dem jüngeren, in jedem Zweig die Männer den Frauen und die Älteren den Jüngeren.

Art. 15. Im Falle des Fehlens eines Thronfolgers, der gemäß den vorhergehenden 4 Artikeln berufen wäre, geht sie auf die männlichen legitimen Deszendenten der Prinzessin Caroline von Oranien über, Schwester des hochseligen Fürsten von Nassau-Weilburg.

Art. 16. In bezug auf die Thronfolge steht der Verzicht auf die Krone dem Tode gleich.

Art. 17. Ein Kind, das im Moment des Todes des Königs bereits erzeugt ist, wird in bezug auf das Thronfolgerecht als bereits geboren betrachtet.

Ein totgeborenes Kind wird als nie vorhanden angesehen.

Art. 18. Von der Thronfolge ausgeschlossen sind sowohl sie selber wie ihre Deszendenten, alle Kinder aus einer Ehe, die ein König oder eine Königin ohne Zustimmung des Landtags oder die ein Prinz oder eine Prinzessin des regierenden Hauses ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung geschlossen hat.

Durch das Eingehen einer derartigen Ehe verzichtet eine Königin auf die Krone, und eine Prinzessin verliert ihr Recht auf die Krone.

Wenn die Krone, sei es im Wege der Thronfolge, sei es gemäß den Art. 15, 19, 20, 21, auf ein anderes regierendes Haus übergegangen ist, so sind obige Bestimmungen nur auf solche Ehen anwendbar, die nach dem Übergang der Krone geschlossen sind.

Art. 19. Wenn besondere Umstände eine Änderung oder Vervollständigung der Thronfolgeordnung nötig machen, so hat der König ein Vorschlagsrecht. Der Landtag wird zu diesem Zweck in doppelter Anzahl einberufen und berät und entscheidet in Plenarversammlung.

Art. 20. Wenn gemäß der Verfassung kein Thronerbe vorhanden ist, so wird er durch ein Gesetz ernannt, das der König vorschlägt. Der Landtag wird zu diesem

Zweck in doppelter Anzahl berufen und berät und entscheidet darüber in Plenarversammlung.

Art. 21. Wenn beim Tode des Königs kein Thronerbe vorhanden ist, so geschieht die Ernennung durch den Landtag direkt in Plenarversammlung. Er wird zu diesem Zweck in doppelter Anzahl einen Monat nach dem Tage des Todes berufen.

Art. 22. Alle Bestimmungen betreffend die Thronfolge sind auf die Deszendenten des ersten Königs, auf den die Krone übergeht, gemäß den beiden vorhergehenden Artikeln in der Weise anwendbar, daß ein neues regierendes Haus durch den beginnt, in dessen Person die Thronfolge eintritt, ebenso wie es mit dem Hause Oranien-Nassau gemäß Art. 10 durch den König Wilhelm Friedrich Prinz von Oranien-Nassau geschieht.

Dieselbe Bestimmung ist im Falle des Art. 15 auf die dort erwähnten Deszendenten der Prinzessin Caroline von Oranien anwendbar. Sie ist auch auf Deszendenten einer zur Thronfolge berufenen Frau in der Weise anwendbar, daß die Thronfolge nur dann in der Linie der Frau weitergeht, wenn andere Deszendenten fehlen.

Art. 23. Der König darf keine ausländische Krone tragen, außer der von Luxemburg.

In keinem Fall darf sich der Sitz der Regierung außerhalb des Königreichs befinden.

II. Abschnitt. Das Einkommen der Krone.

Art. 24. Außer den Erträgen der Domänen, die durch Gesetz vom 26. August 1822 abgetreten und durch den König dem Staat im Jahre 1848 als Domänen der Krone wieder hergestellt sind, bezieht der König eine jährliche Zivilliste aus der Staatskasse, deren Betrag bei jeder Thronbesteigung durch Gesetz bestimmt wird.

Art. 25. Sommer- und Winterresidenzen werden dem König zur Verfügung gestellt. Doch darf deren Unterhalt 50 000 Fl. nicht überschreiten.

Art. 26. Der König und der Prinz von Oranien sind von jeder persönlichen Steuer befreit. Allen anderen Abgaben sind sie unterworfen.

Art. 27. Der König regiert sein Haus nach seinem Ermessen.

Art. 28. Die Apanage einer Königin-Witwe beträgt während ihrer Witwenzeit 150 000 Fl.

Art. 29. Der älteste Sohn des Königs oder seiner männlichen Deszendenten, welcher voraussichtlicher Erbe der Krone ist, ist der erste Untertan des Königs und trägt den Titel „Prinz von Oranien“.

Art. 30. Der Prinz von Oranien bezieht in dieser Eigenschaft vom vollendeten 18. Lebensjahr an eine jährliche Apanage von 100 000 Fl.; diese Apanage erhöht sich auf 200 000 Fl., wenn er eine gesetzlich genehmigte Ehe eingeht.

III. Abschnitt. Die Vormundschaft über den König.

Art. 31. Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Dasselbe gilt für den Prinzen von Oranien, wenn er zur Regentschaft berufen wird.

Art. 32. Die Vormundschaft über den minderjährigen König wird durch ein Gesetz geregelt, welches gleichzeitig den Vormund oder die Vormünder bestimmt.

Der Landtag berät und beschließt in Plenarversammlung über den Entwurf dieses Gesetzes.

Art. 33. Dieses Gesetz wird schon während des Lebens des Königs für den Fall der Minderjährigkeit seines Nachfolgers beschlossen. Wenn diese Maßnahme nicht getroffen worden ist, so werden einige der nächsten Verwandten des minderjährigen Königs nach Möglichkeit betreffs der Vormundschaft gehört werden.

Art. 34. Jeder Vormund leistet vor seinem Amtsantritt in einer Plenarsitzung des Landtags in die Hand des Präsidenten folgenden Eid: „Ich schwöre dem König Treue; ich schwöre, getreulich alle Pflichten zu erfüllen, die mir die Vormundschaft auferlegt und besonders dem König die gewissenhafte Befolgung der Verfassung und Liebe zu seinem Volke einzuflößen. So wahr mir Gott helfe.“

Art. 35. Wenn der König sich außerstande befindet zu regieren, so wird die Sorge für seine Person gemäß den Vorschriften über die Vormundschaft für einen minderjährigen König nach Art. 32 gehandhabt.

IV. Abschnitt. Die Regentschaft.

Art. 36. Während der Minderjährigkeit des Königs wird die königliche Gewalt durch einen Regenten ausgeübt.

Art. 37. Der Regent wird durch ein Gesetz ernannt, welches zu gleicher Zeit die Nachfolge in die Regentschaft bis zur Großjährigkeit des Königs regeln kann. Über diesen Gesetzentwurf berät und entscheidet der Landtag in einer Plenarsitzung.

Schon zu Lebzeiten des regierenden Königs wird über das Gesetz abgestimmt, wenn sein Nachfolger zur Zeit des Eintritts der Thronfolge voraussichtlich minderjährig sein wird.

Art. 38. Die Königliche Gewalt geht in gleicher Weise auf einen Regenten über, wenn der König unfähig ist, zu regieren. Wenn die vereinigten Chiefs der Ministerien der Meinung sind, daß dieser Fall vorliege, so teilen sie diese Ansicht dem Staatsrat mit mit der Bitte, binnen einer bestimmten Frist seine Ansicht zu äußern.

Art. 39. Wenn sie nach Ablauf der Frist bei ihrer Meinung beharren, berufen sie den Landtag in Plenarsitzung und teilen ihm den vorliegenden Fall sowie die Ansicht des Staatsrats mit.

Art. 40. Wenn der Landtag in Plenarsitzung der Ansicht ist, daß der in Art. 38 erörterte Fall vorliege, so erklären sie das durch einen Beschluß, der auf Anordnung des in Art. 108 bezeichneten Präsidenten veröffentlicht wird und mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Art. 41. Wenn in dem Fall des Art. 38 der Prinz von Oranien das 18. Lebensjahr vollendet hat, so ist er der gesetzmäßige Regent.

Art. 42. Wenn ein Prinz von Oranien nicht vorhanden ist, oder der Prinz von Oranien das 18. Jahr noch nicht vollendet hat, so wird für die Regentschaft gemäß Art. 37 bis zu der Zeit gesorgt, in der er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 43. Wenn der Regent die Regentschaft antritt, leistet er in der Plenarsitzung des Landtags folgenden Eid: „Ich schwöre dem König Treue. Ich schwöre, daß ich in der Ausübung der Königlichen Gewalt, solange der König minderjährig

ist (solange der König außerstande ist zu regieren), immer die Verfassung beobachten will. Ich schwöre, mit meiner ganzen Kraft die Unabhängigkeit und Unversehrtheit des Königreichs zu verteidigen und zu bewahren, die öffentliche und persönliche Freiheit und die Rechte aller Untertanen des Königs zu schützen und zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Wohles alle mir zur Verfügung stehenden Mittel zu verwenden, wie es ein guter und getreuer Regent tun muß. Das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Art. 44. Wenn ein Regent unfähig wird, die Regentschaft auszuüben, so greifen die Art. 38, 39 und 40 Platz. Wenn die Nachfolge in die Regentschaft nicht geregelt ist, so greift Art. 37, Abs. 1 Platz.

Art. 45. Die Königliche Gewalt wird durch den Staatsrat ausgeübt:

1. Im Falle des Todes des Königs, solange nicht für eine Nachfolge gemäß Art. 21 gesorgt ist, solange kein Regent für den minderjährigen Thronerben ernannt ist, solange der Thronerbe oder der Regent abwesend ist.

2. Im Falle der Art. 40 und 44, solange der Regent fehlt oder abwesend ist, und im Falle des Todes des Regenten, solange der Nachfolger noch nicht ernannt ist oder die Regentschaft noch nicht angetreten hat.

3. Im Falle einer Ungewißheit über die Thronfolge, und wenn der Regent fehlt oder abwesend ist.

Diese Einrichtung hört auf, sobald der wirkliche Thronerbe oder der Regent sein Amt angetreten hat.

Sobald eine Regentschaft notwendig ist, schlägt der Staatsrat ein Gesetz in folgender Frist vor: In den Fällen unter Nr. 1 und 2 innerhalb eines Monats, nach der Übernahme der königlichen Gewalt; im Fall Nr. 3 innerhalb eines Monats, nachdem die Thronfolge aufgehört hat ungewiß zu sein.

Art. 46. Bei der Ernennung des Regenten oder der Übernahme der Regentschaft durch den Prinzen von Oranien bestimmt ein Gesetz die Summe, welche für die Ausgaben der Regentschaft notwendig ist.

Die Höhe dieser Summe darf während der Dauer einer Regentschaft nicht geändert werden.

Art. 47. Sobald der in Art. 38 vorgesehene Zustand aufgehört hat, erklärt der Landtag das in Plenarsitzung durch einen Beschluß, der durch den Präsidenten veröffentlicht wird.

Art. 48. Über diesen Beschluß wird auf Vorschlag des Regenten oder von wenigstens 20 Mitgliedern des Landtags abgestimmt. Diese Mitglieder übermitteln ihren Vorschlag dem Präsidenten der I. Kammer, der sofort die beiden Kammern in Plenarsitzung beruft.

Wenn die Sitzung der Kammern geschlossen ist, können die Mitglieder die Berufung selbständig veranlassen.

Art. 49. Die Chefs der Ministerien und der Vormund oder die Vormünder sind verpflichtet, den Kammern des Landtags auf Wunsch über den Zustand des Königs oder des Regenten jederzeit Auskunft zu erteilen.

Art. 94 Abs. 3 ist auch auf die Vormünder anwendbar.

Art. 50. Sofort nach der Veröffentlichung des in Art. 47 erwähnten Beschlusses übernimmt der König die Regierung wieder.

V. Abschnitt. Die Einführung des Königs.

Art. 51. Nachdem der König die Regierung übernommen hat, leistet er feierlich den Eid und wird sobald wie möglich in öffentlicher Plenarsitzung des Landtags in Amsterdam in sein Amt eingeführt.

Art. 52. In dieser Sitzung leistet der König folgenden Eid auf die Verfassung: Ich schwöre dem niederländischen Volke, stets die Verfassung zu beobachten und zu wahren. Ich schwöre, mit aller meiner Kraft die Unabhängigkeit des Königreichs der Niederlande zu verteidigen, die öffentliche und persönliche Freiheit und die Rechte aller meiner Untertanen zu schützen und zum Schutz des öffentlichen Wohles alle Mittel anzuwenden, die mir die Gesetze zur Verfügung stellen, wie es ein guter König tun muß. So wahr mir Gott helfe!“

Art. 53. Nach der Leistung des Eides wird der König in derselben Sitzung des Landtages in sein Amt eingeführt. Der Präsident spricht folgende Erklärung, welche er und alle Mitglieder durch einen Eid bekräftigen:

„Wir nehmen Euch auf und führen Euch als König in Euer Amt ein im Namen des niederländischen Volkes und gemäß der Verfassung. Wir schwören, daß wir Eure Unverletzlichkeit und die Rechte Eurer Krone aufrecht erhalten werden. Wir schwören, alles zu tun, was ein guter und getreuer Landtag tun muß. So wahr uns Gott helfe.“

VI. Abschnitt. Die königliche Gewalt.

Art. 54. Der König ist unverletzlich; verantwortlich sind die Minister.

Art. 55. Die vollziehende Gewalt steht dem König zu.

Art. 56. Der König bestimmt die allgemeinen Verwaltungsmaßregeln. Die Strafen dürfen nur auf Grund Gesetzes festgesetzt werden.

Art. 57. Der König hat die Oberleitung in auswärtigen Angelegenheiten.

Art. 58. Der König erklärt Krieg; er benachrichtigt davon sofort die beiden Kammern des Landtags, indem er gleichzeitig die im Interesse des Staates zulässigen Mitteilungen macht.

Art. 59. Der König schließt und ratifiziert alle Verträge mit ausländischen Staaten. Er teilt den beiden Kammern des Landtags den Inhalt dieser Verträge mit, soweit das Interesse des Staats es zuläßt. Verträge, welche eine Veränderung des Territoriums des Staates bedingen oder dem Königreich pekuniäre Verpflichtungen auferlegen oder andere gesetzliche Rechte betreffen, können vom König nur mit Zustimmung des Landtags ratifiziert werden.

Art. 60. Der König hat den Oberbefehl über Landheer und Marine. Die Offiziere werden durch ihn ernannt. Befördert, entlassen und zur Disposition gestellt werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 61. Der König hat die Oberverwaltung über die Kolonien und Besitzungen in anderen Erdteilen.

Das dort geltende Münzsystem wird durch ihn geregelt.

Art. 62. Der König läßt alljährlich dem Landtag einen detaillierten Bericht über die Verwaltung und Lage der Kolonien zukommen.

Art. 63. Der König hat die Oberleitung der Finanzen. Er bestimmt das Gehalt sämtlicher Beamten, die aus der Staatskasse bezahlt werden.

Das Gesetz bestimmt das Gehalt des Staatsrates, der Oberrechnungskammer und der richterlichen Beamten. Die Pensionen der Beamten werden gesetzlich bestimmt.

Art. 64. Der König hat das Recht, Geld zu prägen. Er kann sein Bildnis darauf prägen lassen.

Art. 65. Der König verleiht den Adelsrang. Kein Niederländer darf einen ausländischen Adel annehmen.

Art. 66. Die Orden werden auf Vorschlag des Königs durch Gesetz bestimmt.

Art. 67. Der König, und mit Zustimmung des Königs, die Prinzen des königlichen Hauses können ausländische Orden annehmen, an die keine Verpflichtung gebunden ist.

Art. 68. Der König hat das Recht der Begnadigung. Er übt dies Recht aus, nachdem er die Ansicht des Richters eingefordert hat.

Amnestie und Abolition können nur durch Gesetz gewährt werden.

Art. 69. Ausgaben in bezug auf die Ausführung der Gesetze kann der König nur mit gesetzlicher Zustimmung bewilligen.

Ast. 70. Der König urteilt über alle Verwaltungsstreitigkeiten, die zwischen den Provinzen, zwischen den Provinzen und den Gemeinden, zwischen mehreren Gemeinden, zwischen Gemeinden und Wassergenossenschaften entstehen, wenn nicht diese Streitigkeiten zur Kategorie der in Art. 153 erwähnten Art gehören oder deren Entscheidung nach Art. 154 dem ordentlichen Richter oder dem Verwaltungsgericht übertragen ist.

Art. 71. Der König bringt beim Landtag die Gesetzentwürfe ein oder läßt sie geeignete Gesetzentwürfe machen. Er hat das Recht, die Gesetzentwürfe des Landtags zu billigen oder zu verwerfen.

Art. 72. Der König hat das Recht, die Kammern des Landtags aufzulösen, sei es getrennt, sei es zusammen.

Art. 73. Die Verfügung, welche diese Auflösung ausspricht, bestimmt gleichzeitig die Neuwahl der Kammern innerhalb 40 Tagen und die Einberufung der neu gewählten Kammern in 2 Monaten.

Wenn der Staatsrat die königliche Gewalt ausübt, hat er nicht das Recht der Auflösung.

VII. Abschnitt. Der Staatsrat und die Ministerien.

Art. 74. Es gibt einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung und Zuständigkeit durch Gesetz bestimmt werden. Der König sitzt im Staatsrat vor und ernennt die Mitglieder.

Mit dem Alter von 18 Jahren hat der Prinz von Oranien das Recht auf Sitz im Staatsrat.

Art. 75. Der König unterbreitet dem Staatsrat alle Vorschläge, die er dem Landtag machen will oder die dieser ihm gemacht hat, sowie alle Verwaltungsmaß-

regeln bezüglich des Königreichs und der Kolonien und Besitzungen in anderen Erdteilen. Der König entscheidet aber allein und benachrichtigt den Staatsrat von seinen Entscheidungen.

Art. 76. Das Gesetz kann dem Staatsrat oder einer seiner Abteilungen die Entscheidung in Verwaltungsstreitigkeiten übertragen.

Art. 77. Der König verfügt die Bildung von Ministerien und ernennt und entläßt deren Chefs nach Belieben. Die Chefs der Ministerien sind mit der Ausführung der Verfassung und anderer Gesetze, soweit deren Ausführung der Krone zusteht, beauftragt.

Alle Beschlüsse und Verfügungen des Königs bedürfen der Gegenzeichnung durch einen Minister.

III. Kapitel. Der Landtag.

I. Abschnitt. Die Zusammensetzung des Landtags.

Art. 78. Der Landtag repräsentiert die ganze niederländische Nation.

Art. 79. Der Landtag besteht aus einer 1. und einer 2. Kammer.

Art. 80. Die Mitglieder der 2. Kammer werden von männlichen Untertanen gewählt, welche die in einem Wahlgesetz zu bestimmenden Bedingungen erfüllen und das in diesem Gesetz zu bestimmende Alter erreicht haben, jedoch nicht unter 23 Jahren.

Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind diejenigen, denen dies Recht durch Urteil genommen ist; diejenigen, die sich in Gefängnis oder Haft befinden, diejenigen, die durch Urteil die Verfügung über ihr Vermögen verloren haben, diejenigen, welche ein Jahr vor der Aufstellung der Wahlliste öffentliche Armenunterstützung bezogen haben und, soweit das Wahlgesetz einen bestimmten Steuerzensus verlangt, diejenigen, welche ihre Steuern nicht bezahlt haben.

Art. 81. Die 2. Kammer setzt sich aus 100 Mitgliedern zusammen.

Art. 82. Die 1. Kammer setzt sich aus 50 Mitgliedern zusammen.

Art. 83. Wenn der Landtag in doppelter Anzahl berufen ist, so wird den ordentlichen Mitgliedern jeder Kammer eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder beigelegt, die in derselben Weise wie die ordentlichen Mitglieder zu wählen sind.

II. Abschnitt. Die 2. Kammer des Landtags.

Art. 84. Die einzigen Bedingungen, um Mitglied der 2. Kammer zu werden, sind, Niederländer zu sein, ohne durch Urteil die Verfügung über sein Vermögen verloren zu haben, sowie die Vollendung des 30. Lebensjahres.

Art. 85. Die Mitglieder der 2. Kammer werden auf 4 Jahre gewählt, sie scheiden gleichzeitig aus und sind wieder wählbar.

Art. 86. Die Mitglieder stimmen ohne Auftrag ihrer Wähler ab.

Art. 87. Bei ihrem Amtsantritt leisten sie folgenden Eid: „Ich schwöre der Verfassung Treue, so wahr mir Gott helfe!“

Bevor sie zur Leistung dieses Eides zu gelassen werden, leisten sie folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich behufs Ernennung zum Mitglied des Landtags weder direkt noch indirekt, unter keinem Vorwand irgend jemand ein Geschenk versprochen oder gegeben habe. Ich schwöre, daß ich bei der Ausführung meiner Funktionen kein Ver-

sprechen oder kein Geschenk von irgend jemand annehmen werde. So wahr mir Gott helfe!“

Art. 88. Der Präsident wird durch den König für die Dauer einer Session aus einer Liste von 3 Kandidaten ernannt, die die Kammer ihm präsentiert.

Art. 89. Die Mitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Unkosten eine gesetzlich bestimmte Summe proportionell der Entfernung. Ferner erhalten sie eine Summe von 2000 Fl.

III. Abschnitt. Die 1. Kammer des Landtags.

Art. 90. Um Mitglied der ersten Kammer werden zu können, muß man die Bedingungen für die Mitgliedschaft der 2. Kammer erfüllen und außerdem zu den Höchstbesteuerten des Königreichs gehören, oder eines oder mehrere wichtige öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben.

Art. 91. Die Mitglieder der 1. Kammer werden für 9 Jahre gewählt.

Bei ihrem Amtsantritt leisten sie denselben Eid wie die Mitglieder der 2. Kammer. Sie erhalten Reise- und Aufenthaltsentschädigung.

$\frac{1}{3}$ von ihnen scheidet alle 3 Jahre aus.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 92. Der Präsident wird vom König für die Dauer einer Session ernannt.

IV. Abschnitt. Beiden Kammern gemeinsame Bestimmungen.

Art. 93. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 94. Die Chefs der Ministerien haben Zutritt zu beiden Kammern. Sie haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglied der betreffenden Kammer sind.

Art. 95. Die beiden Kammern haben gemeinsam wie getrennt das Recht gesetzlicher Untersuchung.

Art. 96. Ein Mitglied des Landtags kann nicht gleichzeitig Vizepräsident oder Mitglied des Staatsrats, Präsident, Vizepräsident oder Mitglied des höchsten Gerichtshofs oder Staatsanwalt bei diesem Gerichtshof, oder Mitglied der Oberrechnungskammer, noch Regierungskommissar in einer Provinz sein. Die aktiven Militärpersonen, welche Mitglieder einer Kammer geworden sind, sind für die Dauer ihres Mandats inaktiv.

Wer nach seiner Ernennung zum Mitglied des Landtags ein Staatsamt übernimmt, verliert seine Mitgliedschaft, ist aber wiederwählbar.

Art. 97. Die Mitglieder des Landtags können wegen ihrer Meinungsäußerung in der Sitzung nicht gerichtlich verfolgt werden.

Art. 98. Jede Kammer prüft das Mandat ihrer neuen Mitglieder sowie die Proteste, welche sich gegen diese Wahl erheben.

Art. 99. Der Landtag versammelt sich wenigstens zweimal jährlich. Die ordentliche Sitzung wird am 3. Dienstag des September eröffnet.

Art. 100. Wenn es der König für notwendig erachtet, beruft er eine außerordentliche Sitzung der Kammern.

Art. 101. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Wenn $\frac{1}{10}$ der anwesenden Mitglieder es wünscht oder der Präsident es für nötig hält, findet sie bei verschlossenen Türen statt.

Die bei verschlossenen Türen verhandelten Angelegenheiten können auch so entschieden werden.

Art. 102. Im Falle des Todes des Königs oder des Verzichts auf die Krone vereinigt sich der Landtag, wenn die Session geschlossen ist, ohne vorherige Berufung.

Art. 103. Die Session des Landtags wird durch den König oder durch eine von ihm ernannte Kommission in Plenarsitzung beider Kammern eröffnet. In derselben Weise wird sie geschlossen, wenn nicht das Interesse des Staates eine Verlängerung erfordert.

Die ordentliche jährliche Sitzung dauert wenigstens 20 Tage, sofern nicht der König von dem Recht des Art. 73 Gebrauch macht.

Art. 104. Im Fall der Auflösung einer oder beider Kammern erklärt der König gleichzeitig den Schluß der Session des Landtags.

Art. 105. Die Kammern können weder beraten noch entscheiden, sofern über die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend ist.

Art. 106. Alle Entscheidungen werden mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben.

Wenn in dieser Sitzung wiederum Stimmgleichheit vorliegt, so gilt der Gesetzentwurf als abgelehnt.

Namentliche Abstimmung geschieht, wenn ein Mitglied es wünscht.

Die Abstimmung über Personen betrifft die in der Verfassung erwähnten Ernennung geschieht durch geschlossenen, nicht unterschriebenen Stimmzettel.

Art. 108. In Plenarsitzung werden die beiden Kammern als eine Einheit betrachtet und die Mitglieder sitzen, wo es ihnen gut scheint.

Der Präsident der 1. Kammer leitet die Beratungen.

V. Abschnitt. Die gesetzgebende Gewalt.

Art. 109. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den König gemeinsam mit dem Landtag ausgeübt.

Art. 110. Der König richtet seine Gesetzentwürfe an die 2. Kammer. Er kann besondere Kommissare damit beauftragen, die Minister bei der Beratung über diese Entwürfe im Landtag zu unterstützen.

Art. 111. Der öffentlichen Beratung über einen Gesetzesvorschlag des Königs geht eine Untersuchung des Vorschlages durch eine Kommission voran.

Art. 112. Die 2. Kammer sowie der Landtag in Plenarsitzung haben das Recht, Zusätze zu den Gesetzentwürfen zu machen.

Art. 113. Wenn die 2. Kammer den Gesetzentwurf annimmt, sei es ohne Änderung oder mit Zusätzen, so schickt sie ihn der 1. Kammer.

Wenn die 2. Kammer den Gesetzentwurf nicht annimmt, so benachrichtigt sie den König davon.

Art. 114. Die 1. Kammer berät über den Gesetzesvorschlag, so wie er von der 2. Kammer angenommen worden ist.

Art. 115. Der König hat das Recht, seinen Vorschlag zurückzuziehen, solange die 1. Kammer keinen Beschluß darüber gefaßt hat.

Art. 116. Der Landtag hat das Recht, dem König Gesetzesvorschläge zu machen.

Art. 117. Dieses Recht der Initiative steht ausschließlich der 2. Kammer zu, welche über den Vorschlag berät und ihn nach seiner Annahme der 1. Kammer sendet. Sie hat das Recht, eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der schriftlichen oder mündlichen Verteidigung des Projektes in der ersten Kammer zu beauftragen.

Art. 118. Wenn die 1. Kammer den Vorschlag angenommen hat, sendet sie ihn dem König, andernfalls benachrichtigt sie die zweite Kammer von der Ablehnung.

Art. 119. Andre Vorschläge als Gesetzentwürfe können dem König von jeder der Kammern eingebracht werden.

Art. 120. Der König benachrichtigt sobald wie möglich den Landtag davon, ob er den von ihm angenommenen Gesetzentwurf sanktioniert oder nicht.

Diese Benachrichtigung geschieht in folgender Form: „Der König stimmt zu“ oder „Der König überlegt“.

Art. 121. Alle Gesetzentwürfe, die von dem Landtag angenommen und vom König sanktioniert sind, erlangen Gesetzeskraft und werden vom König veröffentlicht. Die Gesetze sind unverletzlich.

Art. 122. Die Gesetze sind nur für das Königreich bindend, soweit nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie auch in den Kolonien und überseeischen Besitzungen gelten sollen.

VI. Abschnitt. Der Staatshaushalt.

Art. 123. Ein Gesetz bestimmt sämtliche Ausgaben des Staates und die Mittel, sie auszugleichen.

Art. 124. Der Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes wird jährlich vom König bei der 2. Kammer eingebracht, und zwar unmittelbar nach der Eröffnung der Session des Landtags und vor dem Beginn des Jahres, für das das Budget bestimmt ist.

Art. 125. Jedes Kapitel des Budgets ist in einem oder mehreren Gesetzentwürfen enthalten.

Art. 126. Die Rechtfertigung der Ausgaben und Einnahmen des Königreichs geschieht gegenüber der gesetzgebenden Gewalt gemäß den gesetzlichen Vorschriften mittels einer von der Oberrechnungskammer gebilligten Abrechnung.

IV. Kapitel. Die Provinzialtage.

I. Abschnitt. Die Zusammensetzung der Provinzialtage.

Art. 127. Die Mitglieder des Provinzialtages werden für 6 Jahre von den männlichen Niederländern jeder Provinz gewählt; sie erneuern sich alle 3 Jahre zur Hälfte.

Art. 128. Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied der 1. Kammer des Landtages und des Provinzialtages noch Mitglied des Provinzialtages von mehr als einer Provinz sein.

Art. 129. Der Provinzialtag versammelt sich jährlich in den gesetzlich bestimmten Zeitabschnitten.

Art. 130. Die Sitzungen sind öffentlich, Art. 101 findet Anwendung.

Art. 131. Die Mitglieder des Provinzialtages stimmen ohne Mandat ihrer Wähler ab.

Art. 132. Auf die Beratung und Abstimmung finden die Art. 105, 106 und 107 Anwendung.

II. Abschnitt. Die Zuständigkeit des Provinzialtages.

Art. 133. Die Zuständigkeit des Provinzialtages wird durch ein Gesetz unter Beobachtung der folgenden Artikel geregelt.

Art. 134. Die Sorge für alle Angelegenheiten bezüglich der Organisation und Verwaltung einer Provinz liegt dem Provinzialtag ob. Sie erlassen die notwendigen Verordnungen. Diese Verordnungen müssen vom König gebilligt werden. Die Billigung kann nur durch eine motivierte Verfügung nach Anhörung des Staatsrats verweigert werden.

Art. 135. Der Provinzialtag leistet Hilfe bei der Ausführung der Gesetze.

Art. 136. Alle Beschlüsse des Provinzialtages betreffs Einführung, Abänderung oder Abschaffung von Provinzialsteuern bedürfen der Genehmigung des Königs.

Art. 137. Das Budget der Ausgaben und Einnahmen einer Provinz bedarf der Zustimmung des Königs.

Art. 138. Der Provinzialtag kann die Interessen seiner Provinz beim König und Landtag vertreten.

Art. 139. Der Provinzialtag ernennt aus seiner Mitte ein Kollegium von Deputierten, denen die laufende Verwaltung für die Ausführung der nötigen Angelegenheiten übertragen ist.

Art. 140. Das Gesetz bestimmt die Befugnis des Königs, Entscheidungen des Provinzialtages oder des Deputiertenkollegs, welche dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, aufzuheben.

Art. 141. Der König ernennt für jede Provinz einen Regierungskommissar, der mit der Ausführung seiner Befehle sowie mit der Überwachung der Tätigkeit des Provinzialtages betraut ist.

III. Abschnitt. Die Kommunalverwaltung.

Art. 142. Die Zusammensetzung, Organisation und Zuständigkeit der Kommunalverwaltung werden durch Gesetz unter Beobachtung der folgenden Artikel geregelt.

Art. 143. An der Spitze der Gemeinde steht ein Magistrat, dessen Mitglieder für eine bestimmte Anzahl von Jahren durch die männlichen Niederländer der Gemeinde gewählt werden.

Um Mitglied des Magistrats sein zu können, muß man männlicher Niederländer und Einwohner der Gemeinde sein, sowie das Alter von 23 Jahren erreicht haben.

Art. 144. Dem Magistrat liegt die Sorge für die Organisation und Verwaltung der Gemeinde ob. Er erläßt die notwendigen Verordnungen.

Das Gesetz bestimmt die Gewalt, die an Stelle der Gemeindeverwaltung tritt, wenn diese es unterläßt, für die Ausführung der Gesetze, der Staatsverwaltungsmaßnahmen sowie der Provinzialverordnungen zu sorgen.

Art. 145. Das Gesetz bestimmt das Recht des Königs, Entscheidungen des Magistrats aufzuheben, die dem Gesetz oder dem allgemeinen Interesse zuwiderlaufen.

Art. 146. Die Beschlüsse des Magistrats über die Verwaltung des Kommunalvermögens sowie das Budget über die Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Deputiertenkollegs.

Art. 147. Der Beschluß eines Magistrats, durch den eine Kommunalsteuer eingeführt, abgeändert oder abgeschafft wird, wird dem Deputiertenkolleg eingereicht, das dem König Bericht erstattet. Ohne Billigung des Königs darf dieser Beschluß nicht ausgeführt werden.

Art. 148. Der Magistrat kann die Interessen seiner Gemeinde beim König, beim Landtag und beim Provinzialtag vertreten.

V. Kapitel. Die Justiz.

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

Art. 149. Die richterliche Gewalt wird im ganzen Bereich des Königtums im Namen des Königs ausgeübt.

Art. 150. Das Privat- und Handelsrecht, das bürgerliche und Militärstrafrecht, das Verfahren und die Organisation der richterlichen Gewalt werden in Gesetzbüchern geregelt, unbeschadet des Rechts der gesetzgebenden Gewalt, bestimmte Materien in Sondergesetzen zu regeln.

Art. 151. Niemand darf seines Eigentumes beraubt werden, wenn nicht eine vorherige gesetzliche Erklärung ausdrücklich die Notwendigkeit der Enteignung motiviert und eine Entschädigung geleistet oder versprochen wird.

Art. 152. Wenn das öffentliche Interesse die Zerstörung eines Eigentums durch die öffentliche Gewalt erfordert oder es zu fernem Gebrauch ungeeignet macht, so wird eine Entschädigung geleistet.

Art. 153. Alle Streitigkeiten, die sich auf das Eigentum oder die sich daraus ergebenden Rechte oder auf Forderungen und andere Zivilrechte beziehen, gehören ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte.

Art. 154. Das Gesetz kann die Entscheidung über Streitigkeiten, die nicht in die in Art. 153 erwähnten Kategorien fallen, den ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten übertragen.

Art. 155. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 156. Das Gesetz regelt das Verfahren bei Kompetenzkonflikt zwischen den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten.

Art. 157. Außer den gesetzlich bestimmten Fällen dürfen Verhaftungen nur auf Grund eines motivierten richterlichen Haftbefehls erfolgen.

Das Gesetz bestimmt die Form dieses Haftbefehls und die Frist, innerhalb welcher der Beschuldigte verhört werden muß.

Art. 158. Das Betreten einer Wohnung gegen den Willen des Bewohners ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig.

Art. 159. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich, wenn nicht der Richter in den gesetzlich bestimmten Fällen das Gegenteil anordnet.

Art. 160. Kein Verbrechen darf mit der Vermögenskonfiskation des Verurteilten bestraft werden.

Art. 161. Alle Urteile müssen die Urteilsgründe enthalten sowie die gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Verurteilung sich stützt.

Verhandlung und Urteil sind grundsätzlich öffentlich.

II. Abschnitt. Die richterliche Gewalt.

Art. 162. Es gibt einen höchsten Gerichtshof, der den Namen „Hoher Gerichtshof der Niederlande“ führt und dessen Mitglieder vom König nach Maßgabe des folgenden Artikels ernannt werden.

Art. 163. Der „Hohe Gerichtshof“ benachrichtigt die zweite Kammer des Landtags von den freigewordenen Stellen, und diese reicht dem König für jede Stelle eine Liste von 3 Kandidaten ein, unter denen er seine Wahl trifft.

Art. 164. Die Mitglieder des Landtags, die Chefs der Ministerien, die Gouverneure und hohen Staatsbeamten, die Mitglieder des Staatsrats und die Regierungskommissare in den Provinzen werden vor dem Hohen Gerichtshof für alle Amtsvergehen abgeurteilt, selbst wenn sie den Dienst bereits verlassen haben.

Art. 165. Der Hohe Gerichtshof überwacht den ordnungsgemäßen Gang und die Urteilsfällung bei den Prozessen. Er kann die Verhandlungen, Entscheidungen und Urteile kassieren, wenn sie mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Art. 166. Die Mitglieder der richterlichen Gewalt werden durch den König ernannt.

Sie können durch Beschluß des Hohen Gerichtshofs in den gesetzlich bestimmten Fällen entlassen werden.

VI. Abschnitt. Der Kultus.

Art. 167. Jeder kann seine religiöse Meinung in aller Freiheit äußern.

Art. 168. Alle religiösen Vereinigungen genießen gleichen Schutz.

Art. 169. Die Mitglieder der verschiedenen Konfessionen genießen dieselben bürgerlichen und öffentlichen Rechte und können ohne Unterschied sämtliche Ämter und Stellungen bekleiden.

Art. 170. Die Ausübung der verschiedenen Kulte ist in Gebäuden und geschlossenen Orten erlaubt.

Art. 171. Die Gehälter, Pensionen und anderen Einkünfte, welche die verschiedenen religiösen Vereinigungen und ihre Diener genießen, bleiben ihnen garantiert.

Art. 172. Der König wacht darüber, daß die religiösen Vereinigungen die Gesetze des Staates beobachten.

Art. 173. Die Vermittlung der Regierung ist für den Verkehr zwischen den Chefs der verschiedenen Religionsvereinigungen nicht erforderlich.

VII. Kapitel. Die Finanzen.

Art. 174. Steuern dürfen nur auf Grund Gesetzes auferlegt werden.

Art. 175. Betreffs der Steuern dürfen keine Privilegien gewährt werden.

Art. 176. Die Verpflichtungen des Staates gegen seine Gläubiger werden garantiert.

Art. 177. Das Gesetz bestimmt Gewicht, Wert und Benennung der Münzen.

Art. 178. Für das ganze Königreich besteht eine Oberrechnungskammer, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit durch Gesetz bestimmt werden.

Art. 179. Im Falle einer Vakanz in dieser Kammer reicht die 2. Kammer des Landtages dem König eine Liste von 3 Kandidaten ein, unter denen er die Wahl trifft. Die Mitglieder der Oberrechnungskammer werden auf Lebenszeit ernannt.

VIII. Kapitel. Die Landesverteidigung.

Art. 180. Alle Niederländer sind, soweit sie dazu imstande sind, verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit des Königreichs mitzuwirken.

Art. 181. Zum Schutze der Interessen des Staates besteht eine Land- und Seemacht, zusammengesetzt aus Freiwilligen und Milizen.

Art. 182. Fremde Truppen können nur auf Grund Gesetzes in den Dienst des Königreiches gestellt werden.

Art. 183. Die Marinemilizen sind zum Dienst innerhalb und außerhalb Europas bestimmt.

Art. 184. Die Rekruten des Landheeres können nur mit ihrer Zustimmung in die Kolonien und überseeischen Besitzungen geschickt werden.

Art. 185. Alle Ausgaben bezüglich der Armee fallen der Staatskasse zur Last.

Art. 186. Die Einquartierung und Ernährung von Soldaten, sowie die Transporte und Fouragen, die für die Armee oder die Festungen des Königreichs erforderlich sind, können einzelnen Einwohnern oder Gemeinden nur gemäß gesetzlicher Bestimmung und gegen eine Entschädigung zur Last gelegt werden.

Art. 187. Der König kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit jeden Teil des Königreichs in Kriegs- oder Belagerungszustand erklären. In dieser Verordnung kann bestimmt werden, daß die Funktionen der Zivilbehörden ganz oder zu einem Teil auf die militärischen Behörden übergehen.

IX. Kapitel. Verwaltung zum Schutze gegen Wassergefahr.

Art. 188. Ein Gesetz regelt die Bestimmungen über die Verwaltung zum Schutz gegen Wassergefahr nach Maßgabe der folgenden Artikel.

Art. 189. Der König hat die Oberaufsicht über diese Verwaltung ohne Unterschied, ob die Kosten aus der Staatskasse bezahlt werden oder nicht.

Art. 190. Der Provinzialtag hat die Überwachung über alle Arbeiten dieser Verwaltung sowie über die der Wassergenossenschaften.

Art. 191. Die Direktionen der Wassergenossenschaften können Verordnungen für die innere Verwaltung dieser Einrichtungen erlassen.

X. Kapitel. Der öffentliche Unterricht und die Wohltätigkeitsinstitute.

Art. 192. Der öffentliche Unterricht ist der Gegenstand beständiger Fürsorge der Regierung. Die Organisation des öffentlichen Unterrichts wird durch Gesetz geregelt, wobei auf die Konfession des einzelnen Rücksicht genommen wird. Im ganzen Königreich wird der Elementarunterricht von den öffentlichen Behörden erteilt. Die Befugnis zum Unterrichten steht jedem zu, vorbehaltlich der Überwachung durch den Staat, sowie bezüglich des mittleren und höheren Unterrichts vorbehaltlich der Beibringung von Zeugnissen über die Fähigkeit und Moralität der Lehrer.

Art. 193. Die öffentliche Armenunterstützung ist der Gegenstand beständiger Fürsorge der Regierung und wird durch Gesetz geregelt.

XI. Kapitel. Abänderungen.

Art. 194. Jeder Vorschlag zur Abänderung der Verfassung muß ausdrücklich die vorgeschlagene Abänderung bezeichnen.

Art. 195. Nach der Veröffentlichung dieses Vorschlages werden die Kammern aufgelöst. Die neu gewählten Kammern prüfen den Vorschlag und können die vorgeschlagenen Abänderungen nur annehmen, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sind.

Art. 196. Während einer Regentschaft darf eine Abänderung bezüglich der Thronfolge nicht erfolgen.

Art. 197. Die durch den König und den Landtag beschlossenen Abänderungen der Verfassung werden feierlich verkündet und der Verfassung beigefügt.

44. Norwegen.

Mitgeteilt von Seiner Exzellenz, dem Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Thor van DITTEN in Berlin; eingeleitet von Herrn Prof. Yngvar Nilsen in Christiania.

Bis zum Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 galt dieselbe Staatsverfassung (mit dem Königsgesetz vom 14. November 1665 als Grundlage) für Norwegen wie für Dänemark. Nachdem dieser Friedensschluß die bisher zwischen den Reichen bestehenden Bande gelöst hatte, übernahm unter Protest gegen jegliche Abtretung an Schweden der bisher beiden Reichen gemeinsame Thronfolger, Prinz Christian Frederik die Regentschaft über Norwegen. Er tat dies, nachdem er die Stimmung des Volkes auf einer Reise durch das Land kennen gelernt und sich mit mehreren der angesehensten Männer desselben am 16. Februar beraten hatte. Er wandte sich an das Volk und berief die von diesem gewählten Vertrauensmänner zu einer verfassungsgebenden Reichsversammlung, die in Eidsvold zusammentrat. Danach bildete er ein Ministerium, das vorläufig unter der Bezeichnung Regierungsrat fungierte, dann fanden die Wahlen statt, und es wurden Adressen eingereicht, in denen im wesentlichen die frühere Politik des Prinzen in Hinsicht auf ein ganz unabhängiges und freies Vaterland gutgeheißen wurde.

Die Reichsversammlung zählte 112 Mitglieder und trat am 10. April zusammen. Sie richtete eine Dankadresse an den Prinzregenten und kam stillschweigend überein, daß er als solcher auch ferner ohne ausdrückliche Bevollmächtigung fungieren könnte. Die große Hauptaufgabe der Versammlung war es, eine Verfassung auszuarbeiten, und zu deren Vorbereitung wurde ein Komitee von fünf Mitgliedern gewählt. Der Vorschlag und Entwurf war so zeitig fertig, daß die Reichs-

versammlung die Verhandlungen darüber am 4. Mai beginnen konnte. Am 11. Mai schloß sie damit ab, worauf ein neues Komitee, aus drei Mitgliedern bestehend, die Schlußredaktion der gefaßten Bestimmungen besorgte. Diese fand am 16. Mai den Beifall der Versammlung, und damit erhielt Norwegen ein Grundgesetz. Am 17. Mai wurde Prinz Christian Frederik einstimmig zum König gewählt. Zwei Tage später nahm er die Wahl an und am 20. Mai wurde die Reichsversammlung aufgelöst. Der Regierungsrat wurde nun Königlicher Staatsrat.

Das so angenommene Grundgesetz war in seiner Art eine merkwürdige Arbeit. Der der Reichsversammlung vorgelegte Entwurf war in 50 bis 60 Stunden ausgearbeitet worden. Das Grundgesetz war zuerst auf verschiedenen Entwürfen, die zum Teil in den vorhergehenden Monaten ausgearbeitet waren, nach mehr oder minder eingehenden Studien der zu dieser Zeit vorliegenden Staatsverfassungen seitens der Verfasser, wie auch teilweise unmittelbar auf solchen Verfassungen aufgebaut. Vor allem waren die französische Verfassung von 1791 mit der daran geknüpften Erklärung über Menschenrechte sowie die darauf folgende Verfassung von 1795, die spanische Verfassung von 1812, das schwedische Grundgesetz von 1809, das polnische von 1791, das batavische von 1798, das nordamerikanische von 1787 neben der britischen Verfassung die bestimmenden Quellen. Auf dieser recht verschiedenartigen Grundlage wurde so ein neues System hervorgebracht, das spezifisch norwegische mit einer einzigen Kammer, die in zwei Abteilungen zerfällt. Als tragendes Prinzip galt die Volkssouveränität, an die das suspensive Veto geknüpft wurde, das auf der Voraussetzung beruhte, an das Volk appellieren und dabei seinen Willen erfahren zu können. Dieses System löste mit einem Schlage die alte Verfassung ab, die bis zum äußersten ein Ausdruck des durchgeführten Absolutismus gewesen war. Das so angenommene Grundgesetz wurde übrigens bereits wenige Monate später auf Grund der äußeren Verhältnisse einer Umarbeitung unterzogen, die jedoch die Teile seines Systems, die seinen Charakter bestimmten, nicht berührte. Im Sommer sandten die vereinigten Großmächte eine Kommission nach Norwegen, deren Mitglieder eine Vereinigung mit Schweden vorbereiteten. König Christian Frederik ging auf den Vorschlag, seine Krone niederzulegen, ein, während die Kommissare der Großmächte die Aufrechterhaltung der norwegischen Verfassung bei der Vereinigung mit Schweden guthießen. Diese vorläufigen Abreden gaben die Grundlage für die Übereinkunft ab, die durch die Konvention zu Moß am 14. August mit Schweden abgeschlossen wurde. Eine zu diesem Zweck besonders gewählte Nationalversammlung wurde berufen und versammelte sich am 7. Oktober in Christiania, wo dann der König seine Krone in die Hand der Versammlung niederlegte und später das Reich verließ, das nunmehr im Interregnum mit voller königlicher Gewalt von dem königlich norwegischen Staatsrat regiert wurde. Das Storting bestimmte darauf, welche Veränderungen es im Grundgesetz vornehmen wollte, und welche es mit Rücksicht auf Norwegens künftige Vereinigung mit Schweden zu einer Union mit gleichem Recht geboten fand. Nachdem diese Veränderungen vollzogen waren, wählte es am 4. November Schwedens König zum König von Norwegen. Das norwegische Grundgesetz hätte somit ungeachtet der großen Veränderung, die zu gleicher Zeit durch die auf die Wahl folgende Vereinigung mit Schweden stattgefunden hatte, aufrecht erhalten werden können. Während einer langen Reihe von Jahren blieb das derartig angenommene und gesicherte Grundgesetz vollständig ohne irgend welche Veränderung, bis die Lösung der Union die gegenwärtig geltende Verfassung in ihrer hier mitgeteilten Fassung bestimmte.

Grundgesetz des Königreichs Norwegen.

gegeben in der Reichsversammlung zu Eidsvold am 17. Mai 1814 und anlässlich der Vereinigung der Reiche Norwegen und Schweden näher bestimmt in dem außerordentlichen Storting von Norwegen in Christiania am 4. November 1814, mit Änderungen und Zusätzen bis zum 25. Mai 1905.

A. Über die Staatsform und die Religion.

§ 1. Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbständiges, unteilbares und unveräußerliches Reich. Seine Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§ 2. Die evangelisch-lutherische Religion verbleibt die öffentliche Religion des Staates. Diejenigen Einwohner, welche sich zu ihr bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten dürfen nicht geduldet werden.

B. Über die ausübende Gewalt, den König und die königliche Familie.

§ 3. Die ausübende Macht ist bei dem Könige.

§ 4. Der König soll sich stets zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, dieselbe aufrecht erhalten und beschützen.

§ 5. Die Person des Königs ist heilig; er kann nicht getadelt oder angeklagt werden. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Räte ob.

§ 6. Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, so daß nur ein in gesetzlicher Ehe geborener, in männlicher Linie abstammender Mann erben kann, und daß die nähere Linie der ferneren und der ältere in der Linie dem jüngeren vorgeht.

Unter die Erbberechtigten wird auch der Ungeborene gerechnet, der sogleich seine ihm gebührende Stelle in der Erbfolgelinie einnimmt, wenn er nach dem Tode seines Vaters zur Welt gebracht wird.

Wenn ein zu den vereinigten Kronen Norwegens und Schwedens erbberechtigter Prinz geboren wird, soll sein Name und die Geburtszeit dem zunächst abzuhaltenden Storthinge bekannt gegeben und in dessen Protokoll verzeichnet werden.

§ 7. Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden, so kann der König dem Storthinge seinen Nachfolger vorschlagen; der Storthing hat das Recht, die Wahl zu treffen, wenn des Königs Vorschlag keinen Beifall findet.

§ 8. Das Volljährigkeitsalter des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt.

Sobald der König das gesetzlich bestimmte Alter erreicht hat, erklärt er sich öffentlich für volljährig.

§ 9. Sobald der König als volljährig die Regierung antritt, legt er vor dem Storthing folgenden Eid ab: „Ich gelobe und schwöre, das Königreich Norwegen in Übereinstimmung mit dessen Konstitution und Gesetzen regieren zu wollen; so war mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Ist um diese Zeit kein Storthing versammelt, so wird der Eid schriftlich im Staatsrat niedergelegt und vom Könige beim ersten Storthinge feierlich wiederholt, entweder mündlich oder schriftlich durch denjenigen, welchen er dazu bestellt.

§ 10. Die Krönung und Salbung des Königs geschieht, nachdem er volljährig geworden ist, in der Domkirche zu Trondhjem um diejenige Zeit und mit denjenigen Zeremonien, welche er selbst festsetzt.

§ 11 ist beseitigt.

§ 12. Der König wählt selbst einen Rat von norwegischen Bürgern, die nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rat soll aus zwei Staatsministern und mindestens sieben andern Mitgliedern bestehen.

Der König verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Staatsrates, wie er es für dienlich erachtet.

Zur Sitzung im Staatsrate kann der König oder, in seiner Abwesenheit, der Staatsminister im Einvernehmen mit den Staatsräten bei außerordentlichen Gelegenheiten

außer den gewöhnlichen Mitgliedern des Staatsrates andere norwegische Bürger hinzuziehen, nur keine Mitglieder des Storthings.

Vater und Sohn, oder zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit Sitz im Staatsrate haben.

§ 13. Während der Abwesenheit des Königs überträgt er die innere Verwaltung des Reiches in den Fällen, welche er selbst vorschreibt, dem einen Staatsminister und mindestens fünf von den übrigen Mitgliedern des Staatsrates.

Diese sollen die Regierung im Namen des Königs und an seiner Statt führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes als auch den besonderen und damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruktion erteilt, unverbrüchlich nachleben. Über diejenigen Sachen, welche sie auf diese Weise erledigen, haben sie einen untertänigen Bericht an den König einzusenden.

Die Geschäfte werden durch Stimmabgabe erledigt, wobei, im Falle, daß die Stimmen gleich sind, der Staatsminister oder, in dessen Abwesenheit, das erste Mitglied des Staatsrates zwei Stimmen hat.

§ 15 ist beseitigt.

§ 16. Der König ordnet jeglichen öffentlichen Kirchen- und Gottesdienst, alle Sitzungen und Versammlungen über Religionssachen an und sieht darauf, daß die öffentlichen Lehrer der Religion die ihnen vorgeschriebenen Normen befolgen.

§ 17. Der König kann Verordnungen erlassen und aufheben, die Handel, Zoll, Erwerbszweige und Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht gegen die Konstitution und die (den Bestimmungen der nachfolgenden §§ 77, 78 und 79 gemäß) vom Storthinge gegebenen Gesetze streiten. Sie gelten provisorisch bis zum nächsten Storthinge.

§ 18. Der König läßt im allgemeinen die Steuern und Abgaben einfordern, die das Storthing auferlegt.

§ 19. Der König wacht darüber, daß die Güter und Regalien des Staates auf die vom Storthinge bestimmte und für das Gemeinwesen nützlichste Weise verwendet und verwaltet werden.

§ 20. Der König hat das Recht, im Staatsrate Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urteil gefällt worden ist. Der Verbrecher hat die Wahl, ob er die Gnade des Königs annehmen oder sich der ihm zuerkannten Strafe unterwerfen will.

In den Sachen, die auf Veranlassung des Odelsthings beim Reichsgericht anhängig gemacht werden, kann keine andere Begnadigung stattfinden, als Befreiung von einer zuerkannten Todesstrafe.

§ 21. Der König wählt und ernennt, nach Anhörung seines Staatsrates, alle Zivil-, geistlichen und Militär-Beamten. Diese sollen der Konstitution und dem Könige Gehorsam und Treue schwören, oder, wenn sie gesetzlich der Eidablegung entbanden sind; feierlich versprechen. Die königlichen Prinzen dürfen keine Zivilämter bekleiden.

§ 22. Die Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsrates sowie die Beamten, die in den Bureaus desselben angestellt sind, Gesandte und Konsuln, Personen ziviler und geistlicher Oberbehörden, Chefs von Regimentern und andern militärischen Korps, Festungskommandanten und Höchstbefehlende auf Kriegsschiffen können, ohne vorhergehendes Urteil vom Könige verabschiedet werden, nach-

dem er darüber das Gutachten des Staatsrats vernommen hat. Inwiefern den auf diese Weise verabschiedeten Beamten eine Pension zugestanden werden soll, wird von dem nächsten Storting entschieden. Inzwischen genießen sie zwei Drittel ihres vorher bezogenen Gehalts.

Andere Beamte können vom Könige nur suspendiert werden und sollen dann sogleich vor den Gerichten angeklagt werden; aber sie dürfen, außer auf ein Urteil hin, nicht abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

§ 23. Der König kann nach seinem Gutbefinden jedem zur Belohnung für ausgezeichnete Verdienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden verleihen; aber keinen andern Rang und Titel, als den, welchen jedes Amt mit sich bringt. Der Orden befreit niemanden von den gemeinsamen Pflichten und Lasten der Staatsbürger, auch führt derselbe keinen bevorzugten Zutritt zu Staatsämtern mit sich. Beamte, die in Gnaden verabschiedet werden, behalten Titel und Rang ihrer innegehabten Ämter.

Persönliche oder gemischte erbliche Vorrechte dürfen niemanden für die Folgezeit eingeräumt werden.

§ 24. Der König wählt und verabschiedet nach eigenem Gutdünken seinen Hofstaat und seine Hofbediensteten.

§ 25. Der König hat den höchsten Befehl über die Land- und Seemacht des Reiches. Diese darf ohne Einwilligung des Storthings nicht vermehrt oder vermindert werden. Sie darf fremden Mächten nicht zum Dienst überlassen werden, und Kriegsvolk fremder Mächte (ausgenommen Hilfstruppen gegen feindlichen Überfall) darf ohne Einwilligung des Storthings nicht in das Reich gezogen werden.

In Friedenszeiten dürfen keine anderen als norwegische Truppen in Norwegen stationiert sein.

Zu einem Angriffskriege dürfen die Truppen und die Ruderflotte Norwegens ohne Einwilligung des Storthings nicht verwendet werden.

Die norwegische Flotte soll ihre Werften und in Friedenszeiten ihre Stationen oder Häfen in Norwegen haben.

Die Kriegsfahrzeuge des einen Reiches dürfen nicht mit Seeleuten des andern besetzt werden, außer insofern diese sich freiwillig heuern lassen.

Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gerechnet werden können, dürfen nie außerhalb der Grenzen Norwegens gebraucht werden.

§ 26. Der König hat das Recht, Truppen zusammenzuberufen, Krieg zu beginnen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzulösen, Gesandte zu schicken und zu empfangen.

§ 27. Alle Staatsräte sollen, wenn sie nicht einen gesetzlichen Abhaltungsgrund haben, im Staatsrat anwesend sein, und es darf dort kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht über die halbe Anzahl der Mitglieder zugegen ist.

§ 28. Vorstellungen über die Besetzung von Ämtern und andere Sachen von Wichtigkeit (diplomatische und eigentliche militärische Kommandosachen ausgenommen) sollen im Staatsrate von demjenigen Mitgliede vorgetragen werden, zu dessen

Fach sie gehören, und die Sachen sollen von ihm übereinstimmend mit dem im Staatsrate gefaßten Beschlusse ausgefertigt werden.

§ 29. Verbiethet ein gültiger Abhaltungsgrund einem Staatsrate zu erscheinen und die Sachen vorzutragen, die zu seinem Fache gehören, sollen diese von einem andern Staatsrate vorgetragen werden, den der König dazu bestimmt.

Werden so viele durch einen gültigen Abhaltungsgrund am Erscheinen verhindert, daß nicht mehr als die Hälfte der bestimmten Anzahl Mitglieder zugegen ist, so sollen andere Beamte auf gleiche Weise bestimmt werden, Sitz im Staatsrate zu nehmen.

§ 30. Im Staatsrate wird über alle Sachen, die dort verhandelt werden, ein Protokoll geführt. Jeder, der Sitz im Staatsrate hat, ist verpflichtet, mit Freimütigkeit seine Meinung zu sagen, die der König anzuhören verbunden ist. Aber es ist diesem vorbehalten, nach seinem eigenen Ermessen Beschluß zu fassen. Findet irgendein Mitglied des Staatsrats, daß der Beschluß des Königs mit der Staatsform oder den Gesetzen des Reiches in Widerspruch steht, oder augenscheinlich schädlich für das Reich ist, so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen sowie seine Meinung im Protokolle beizufügen. Wer nicht auf diese Weise protestiert hat, wird angesehen, als sei er mit dem Könige einig gewesen, und ist verantwortlich dafür, wie später bestimmt wird, und kann von dem Odelsthinge vor dem Reichsgericht angeklagt werden.

§ 31. Alle vom König selbst erlassenen Befehle (militärische Kommandosachen ausgenommen) sollen von einem der Staatsminister gegengezeichnet werden.

§ 32. Die Beschlüsse, die während der Abwesenheit des Königs von der Regierung gefaßt werden, werden im Namen des Königs ausgefertigt und vom Staatsrat unterzeichnet.

§ 33. Alle Vorstellungen sowie die Ausfertigungen, welche demzufolge geschehen, werden in der norwegischen Sprache abgefaßt.

§ 34. Der nächste Thronerbe führt, wenn er der Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Kronprinz. Die übrigen, welche zur Krone erberechtigt sind, heißen Prinzen, und die königlichen Töchter Prinzessinnen.

§ 35. Sobald der Thronerbe sein 18. Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrate zu nehmen, jedoch ohne Stimme und Verantwortlichkeit.

§ 36. Kein Prinz von Geblüt darf sich ohne Erlaubnis des Königs vermählen. Handelt er hiergegen, so verwirkt er sein Recht auf die Krone Norwegens.

§ 37. Die königlichen Prinzen und Prinzessinnen sollen für ihre Personen andern als dem Könige oder demjenigen, welchen er als Richter über sie verordnet, nicht verantwortlich sein.

§ 38 ist aufgehoben.

§ 39. Stirbt der König, und ist der Thronfolger noch minderjährig, so soll der Staatsrat sofort die Einberufung zum Storthinge ergehen lassen.

§ 40. Bis das Storthing versammelt ist und die Regierung während des Königs Minderjährigkeit angeordnet hat, steht der Staatsrat unter Beobachtung des Grundgesetzes der Leitung des Reiches vor.

§ 41. Ist der König vom Reiche abwesend, ohne im Felde zu sein, oder ist er so krank, daß er die Regierung nicht mehr wahrnehmen kann, so soll der für den Thron zunächst berechnigte Prinz, sofern er das für den König festgesetzte Volljährigkeitsalter erreicht hat, der Regierung als der Königsmacht derzeitiger Ausüher vorstehen. Im entgegengesetzten Falle steht der Staatsrat der Leitung des Reiches vor.

§ 42 ist aufgehoben.

§ 43. Die Wahl der Vormünder, welche die Regierung für den minderjährigen König verwalten sollen, soll vom Storthing vorgenommen werden.

§ 44. Diejenigen, welche in den in den §§ 40 und 41 angeführten Fällen der Regierung vorstehen, sollen vor dem Storthinge folgenden Eid ablegen: „Ich gelobe und schwöre, der Regierung in Übereinstimmung mit der Konstitution und den Gesetzen vorstehen zu wollen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Wird kein Storthing um diese Zeit abgehalten, so wird der Eid schriftlich im Staatsrat niedergelegt und nachher im nächsten Storthinge wiederholt.

§ 45. Sobald ihre Staatsleitung aufhört, sollen sie dem Könige und dem Storthinge Rechenschaft davon ablegen.

§ 46. Unterlassen die Betreffenden, in Übereinstimmung mit § 39 sogleich das Storting zusammenzuberufen, so liegt es dem Höchsten Gericht als eine unbedingte Pflicht ob, sobald vier Wochen verflossen sind, diese Zusammenberufung zu veranlassen.

§ 47. Die Leitung der Erziehung des minderjährigen Königs soll, wenn sein Vater darüber keinerlei schriftliche Bestimmung hinterlassen hat, vom Storthing festgesetzt werden.

Es soll eine unumstößliche Regel sein, daß dem minderjährigen Könige hinreichender Unterricht in der norwegischen Sprache erteilt werde.

§ 48. Ist der männliche Königsstamm ausgestorben und kein Thronfolger erkoren, so soll ein neuer König vom Storthing gewählt werden. Inzwischen wird es mit der ausübenden Macht laut § 40 gehalten.

C. Über Bürgerrecht und die gesetzgebende Macht.

§ 49. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing aus, das aus zwei Abteilungen besteht, einem Lagthing und einem Odelsting.

§ 50. Stimmberechtigt sind diejenigen norwegischen Bürger, welche das fünf- undzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande ansässig gewesen sind und sich daselbst aufhalten.

§ 51. Regeln über die Führung von Wahllisten und über die Eintragung der Stimmberechnigten in die Wahlliste werden durch Gesetz festgestellt.

§ 52. Das Stimmrecht wird suspendiert:

- a. durch öffentliche Anklage wegen straffälliger Handlungen, die den Verlust des Stimmrechts nach sich ziehen können;
- b. durch Entmündigung;
- c. durch Aufgebot oder Konkurs, solange sich die Masse des Schuldners unter Behandlung befindet;

d. wenn der Betreffende Unterstützung vom Armenwesen erhält oder im letzten Jahr vor der Wahl erhalten hat.

§ 53. Das Stimmrecht wird verloren:

a. durch Verurteilung wegen straffälliger Handlungen, übereinstimmend mit dem, was gesetzlich darüber bestimmt wird.

b. durch Eintritt in den Dienst einer fremden Macht ohne Genehmigung der Regierung;

c. durch Erwerb des Bürgerrechts in einem fremden Staate;

d. durch die Überführung, Stimmen gekauft, seine eigene Stimme verkauft oder in mehr als einer Wahlversammlung gestimmt zu haben.

§ 54. Die Wahlversammlungen werden jedes dritte Jahr abgehalten. Sie sollen vor Ausgang des Monats September beendet sein.

§ 55. Die Wahlversammlungen werden in der durch das Gesetz festgestellten Weise geleitet. Streitigkeiten über das Stimmrecht werden durch den Wahlvorstand entschieden, gegen dessen Erkenntnis beim Storting Berufung eingelegt werden kann.

§ 56. Ehe die Wahlen ihren Anfang nehmen, sollen die §§ 50—64 des Grundgesetzes von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes laut verlesen werden.

§ 57. Die Anzahl der Storthingsabgeordneten, welche die Handelsstädte zu wählen haben, wird auf einundvierzig festgesetzt. Von diesen werden gewählt: aus Aalesund und Molde zusammen einer, aus Arendal und Grimstad zusammen einer, aus Bergen vier, aus Bodö einer, aus Brevik einer, aus Drammen zwei, aus Flekkefjord einer, aus Fredrikshald einer, aus Fredriksstad einer, aus Hammerfest, Vardö und Vadsö zusammen einer, aus Haugesund einer, aus Holmestrand einer, aus Kongsberg und Hønefos zusammen einer, aus Kragerö einer, aus Kristiania fünf, aus Kristianssand zwei, aus Kristiansund einer, aus Larvik und Sandefjord zusammen einer, aus Lillehammer, Hamar, Gjøvik und Kongsvinger zusammen einer, aus Moß und Dröbak einer, aus Sarpsborg einer, aus Skien einer, aus Stavanger zwei, aus Tromsö einer, aus Trondhjem und Levanger zusammen vier, aus Tönsberg einer und aus Österrisör einer.

Eine Handelsstadt, die hier nicht genannt ist, oder die künftig angelegt wird, wird zu dem handelsstädtischen Wahlbezirk gezählt, der durch Gesetz bestimmt wird.

§ 58. Die Anzahl der Storthingsabgeordneten, welche die Landbezirke zu wählen haben, wird auf zweiundachtzig festgesetzt. Von diesen werden gewählt: aus Akershus Amt fünf, aus Nordre Bergenshus Amt fünf, aus Søndre Bergenshus Amt sechs, aus Bratsberg Amt vier, aus Buskeruds Amt vier, aus Finmarkens Amt zwei, aus Hedemarkens Amt sechs, aus Jarlsberg und Laurviks Amt vier, aus Kristians Amt fünf, aus Lister und Mandals Amt vier, aus Nedenes Amt vier, aus Nordlands Amt sechs, aus Romsdals Amt fünf, aus Smaalenenes Amt fünf, aus Stavanger Amt fünf, aus Tromsö Amt drei, aus Nordre Trondhjems Amt vier, aus Søndre Trondhjems Amt fünf.

§ 59. Jeder Wahlbezirk, aus dem mehrere Storthingsabgeordnete gewählt werden, wird in so viele Wahlkreise eingeteilt, als der Bezirk Abgeordnete wählen soll. Die Einteilung sowie die Regeln über das Wahlverfahren werden durch Gesetz fest-

gestellt. Hierbei ist außer dem, was das Grundgesetz im übrigen in der Beziehung bestimmt, folgendes zu beobachten:

a. Jede Handelsstadt und in den Landbezirken jede Harde (Herred) sowie jede Ladestelle (Ladested) mit eigener Kommuneverwaltung bilden eine besondere Wahlgemeinde. Bildet eine Handelsstadt zwei oder mehrere Wahlkreise, so macht jeder Kreis eine Wahlgemeinde aus. Ebenso macht ein Teil einer Handelsstadt, der mit einer andern oder mit anderen Handelsstädten einen Wahlkreis bildet, eine eigene Wahlgemeinde aus. In betreff der Landbezirke sollen die Wahlkreise aus denselben oder aneinander stoßenden Wahlgemeinden gebildet werden. Eine Veränderung der Einteilung eines Wahlbezirks, die nicht durch Veränderung der allgemeinen administrativen Einteilungen des Reiches notwendig gemacht ist, gelangt nicht zur Anwendung bei der Wahl von Storthingsabgeordneten für die erste Storthingsperiode, nachdem die Veränderung beschlossen worden.

b. Die Wahlversammlungen werden für jede Wahlgemeinde besonders abgehalten. In den Wahlversammlungen wird direkt auf einen Storthingsabgeordneten und einen Ersatzmann für den Wahlkreis gestimmt. Erhält niemand bei der Wahl eines Abgeordneten mehr als die Hälfte aller im Wahlkreise abgegebenen und gutgeheißenen Stimmen, wird erneute Wahl vorgenommen, wobei die Wahl durch einfache Stimmenmehrheit oder, bei Stimmgleichheit, durch das Los entschieden wird.

§ 60. Die innerhalb des Reiches sich befindenden Stimmberechtigten, die wegen Krankheit, Militärdienst oder eines sonstigen gültigen Abhaltungsgrundes nicht erscheinen können, dürfen ihre Stimmzettel schriftlich an diejenigen einsenden, welche die Wahlversammlungen leiten, ehe diese beendigt sind.

Inwiefern und in welchen Formen es Stimmberechtigten, die sich außerhalb des Reiches aufhalten, gestattet werden darf, ihre Stimmzettel schriftlich an diejenigen einzusenden, welche die Wahlversammlungen leiten, wird durch Gesetz festgestellt.

§ 61. Niemand kann zum Abgeordneten gewählt werden, der nicht wenigstens 30 Jahre alt ist und sich 10 Jahre lang im Reiche aufgehalten hat sowie stimmberechtigt ist in dem Wahlbezirk, aus dem er erkoren wird.

Doch kann jeder, der Staatsminister oder Staatsrat gewesen ist, auch in einem Wahlbezirk, wo er nicht stimmberechtigt ist, zum Abgeordneten erkoren werden, falls er im übrigen wählbar ist.

§ 62. Die Mitglieder des Staatsrats und die Beamten, die in den Bureaus desselben angestellt sind oder Bedienstete und Pensionisten des Hofes können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§ 63. Jeder, der zum Abgeordneten gewählt wird, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er laut § 61, zweiter Absatz, gewählt worden oder durch Gründe verhindert ist, die vom Storthinge als gültig anerkannt werden. Derjenige, welcher auf den drei ordentlichen Storthingen nach derselben Wahl als Abgeordneter erschienen ist, ist nicht verpflichtet, bei der nächsten Storthingswahl die Wahl anzunehmen.

Wird jemand zum Abgeordneten gewählt, ohne zur Annahme einer solchen Wahl verpflichtet zu sein, muß er innerhalb der Frist und in der Weise, die durch Gesetz festgestellt wird, eine Erklärung abgeben, inwiefern er die Wahl annimmt oder nicht.

Es soll gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden, innerhalb welcher Frist und in welcher Weise jemand, der zum Abgeordneten für zwei oder mehrere Wahlkreise innerhalb des Wahlbezirks, in dem er stimmberechtigt ist, gewählt wird, eine Erklärung darüber abgeben soll, welche Wahl er annehmen will.

§ 64. Die gewählten Abgeordneten werden mit Vollmachten versehen, deren Gültigkeit vom Storting geprüft wird.

§ 65. Jeder Abgeordnete hat Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse für die Reisekosten zum und vom Storting und für den Unterhalt während der Zeit, wo er sich dort aufhält.

§ 66. Die Abgeordneten sind auf ihrer Reise zum und vom Storting sowie während ihres Aufenthalts daselbst von persönlicher Haft befreit, es sei denn, daß sie bei öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können sie nicht außerhalb der Versammlungen des Stornings für ihre dort geäußerten Meinungen zur Verantwortlichkeit gezogen werden. Nach der dort angenommenen Geschäftsordnung ist jeder sich zu richten verpflichtet.

§ 67. Die auf vorstehende Weise gewählten Abgeordneten machen das Storting des Königreiches Norwegen aus.

§ 68. Das Storting tritt im allgemeinen am ersten Wochentage nach dem 10. Oktober jedes Jahres in der Hauptstadt des Reiches zusammen, es sei denn, daß der König auf Grund außerordentlicher Umstände, wie feindlicher Einfall oder ansteckende Krankheit, eine andere Handelsstadt im Reiche dazu bestimmt. Eine solche Bestimmung muß dann rechtzeitig bekannt gemacht werden.

§ 69. In außerordentlichen Fällen hat der König das Recht, außer der gewöhnlichen Zeit das Storting zusammen zu berufen. Der König erläßt dann eine Bekanntmachung, die in allen Kirchen der Stiftsstädte mindestens vierzehn Tage vorher verlesen werden muß, bevor die Mitglieder des Stornings an dem bestimmten Orte erscheinen sollen.

§ 70. Ein solches außerordentliches Storting kann vom Könige aufgehoben werden, wenn er es für gut befindet.

§ 71. Die Mitglieder des Stornings fungieren als solche während dreier aufeinander folgender Jahre sowohl bei außerordentlichen als auch bei den ordentlichen Storningsen, die inzwischen gehalten werden.

§ 72. Wird ein außerordentliches Storting noch um die Zeit gehalten, wo ein ordentliches seinen Anfang nehmen soll, so wird das erstere aufgehoben, ehe das letztere zusammentritt.

§ 73. Das Storting wählt unter seinen Mitgliedern ein Viertel aus, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertel bilden das Odelsting. Die Auswahl geschieht auf dem ersten ordentlichen Storting, das nach einer neuen Wahl zusammentritt, worauf das Lagthing bei allen nach derselben Wahl zusammengesetzten Storningsen unverändert bleibt, außer insoweit ein Abgang, der unter den Mitgliedern desselben eintreten sollte, durch besondere Auswahl zu ersetzen ist.

Jedes Thing hält seine Versammlungen getrennt und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Sekretär. Keins der Things kann abgehalten werden, wenn nicht zwei Drittel seiner Mitglieder zugegen sind.

§ 74. Sobald das Storthing sich konstituiert hat, eröffnet der König oder derjenige, welchen er dazu bestellt, die Verhandlungen desselben durch eine Rede, worin er dasselbe über den Zustand des Reiches und diejenigen Gegenstände unterrichtet, worauf er besonders die Aufmerksamkeit des Storthings hinzulenken wünscht. Keine Beratung darf in Gegenwart des Königs stattfinden.

Wenn die Verhandlungen des Storthings eröffnet sind, haben die Staatsminister und Staatsräte das Recht, in dem Storthinge sowie in dessen beiden Abteilungen zu erscheinen, und gleich deren Mitgliedern, jedoch ohne die Stimme abzugeben, an den vorkommenden Verhandlungen teilzunehmen, insoweit diese vor offenen Türen gehalten werden, aber in denjenigen Sachen, welche vor geschlossenen Türen verhandelt werden, nur insoweit es von dem betreffenden Thinge gestattet werden sollte.

§ 75. Es kommt dem Storthinge zu:

a. Gesetze zu geben und aufzuheben; Steuern, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzuerlegen, die jedoch nicht länger als bis zum 1. April des auf das Zusammentreten eines neuen ordentlichen Storthings folgenden Jahres gelten, es sei denn, daß sie von diesem ausdrücklich erneuert werden;

b. Anleihen auf den Kredit des Reiches zu eröffnen;

c. die Aufsicht über das Geldwesen des Reiches zu führen;

d. die für die Staatsausgaben notwendigen Geldsummen zu bewilligen;

e. zu bestimmen, wieviel jährlich dem Könige für seinen Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie festzusetzen, die jedoch nicht in festem Grundeigentume bestehen darf;

f. sich das Protokoll des Staatsrats und alle öffentlichen Berichte und Papiere (eigentliche militärische Kommandosachen ausgenommen) vorlegen zu lassen;

g. sich die Bündnisse und Traktate mitteilen zu lassen, die der König im Namen des Staates mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme geheimer Artikel, die jedoch nicht mit den öffentlichen in Widerstreit sein dürfen;

h. jeden auffordern zu können, vor ihm in Staatssachen zu erscheinen, den König und die königliche Familie ausgenommen; doch gilt diese Ausnahme nicht für die königlichen Prinzen, insoweit sie Ämter bekleiden sollten;

i. einstweilige Gehalts- und Pensionslisten zu revidieren und darin diejenigen Veränderungen, welche es für notwendig hält, zu machen;

k. fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staates durchsehen und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen, welche Rechnungen deshalb diesen Revisoren innerhalb sechs Monaten nach Ausgang desjenigen Jahres, für welches die Bewilligungen des Storthings gemacht worden sind, zugestellt werden sollen;

l. Fremde zu naturalisieren.

§ 76. Jedes Gesetz soll zuerst im Odelsthing, entweder von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrat, vorgeschlagen werden.

Ist der Vorschlag daselbst angenommen, so wird er an das Lagthing gesandt, das ihm entweder beistimmt oder ihn verwirft und im letzteren Falle mit beigefügten Bemerkungen zurücksendet. Diese werden vom Odelsthinge in Erwägung gezogen, das entweder den Gesetzesvorschlag fallen läßt, oder ihn abermals mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet.

Wenn ein Vorschlag vom Odelsthinge zweimal dem Lagthinge vorgelegt gewesen und das zweite Mal von demselben abschläglich zurückgesandt worden ist, tritt das ganze Storthing zusammen, und mit zwei Drittel seiner Stimmen wird dann über den Vorschlag entschieden.

Zwischen einer jeden solchen Beratung müssen mindestens drei Tage vergehen.

§ 77. Wenn ein vom Odelsthinge vorgeschlagener Beschluß die Zustimmung des Lagthings oder des gesamten Storthings erhalten hat, wird er an den König mit dem Ersuchen gesandt, die Sanktion zu erteilen.

§ 78. Billigt der König den Beschluß, so versieht er ihn mit seiner Unterschrift, wodurch derselbe Gesetz wird.

Billigt er ihn nicht, so sendet er ihn an das Odelsthing zurück mit der Erklärung, daß er es zurzeit nicht für dienlich erachte, denselben zu sanktionieren. Der Beschluß darf in diesem Falle von dem dann versammelten Storthinge dem Könige nicht mehr vorgelegt werden.

§ 79. Ist ein Beschluß unverändert von drei ordentlichen, nach drei verschiedenen, aufeinander folgenden Wahlen zusammengesetzten, und untereinander durch mindestens zwei dazwischen liegende ordentliche Storthinge getrennten, Storthingen angenommen worden, ohne daß in der Zwischenzeit von der ersten bis zur letzten Annahme von irgendeinem Storthinge ein abweichender Beschluß gefaßt worden ist, und wird derselbe darauf dem Könige mit dem Ersuchen vorgelegt, es wolle Seine Majestät einem Beschlusse, den das Storthing nach reiflichster Überlegung für nützlich ansehe, Ihre Sanktion nicht verweigern, so wird derselbe, auch wenn die Sanktion des Königs nicht erfolgt, Gesetz, bevor das Storthing auseinander geht.

§ 80. Das Storthing bleibt versammelt, solange dasselbe es für nötig befindet, doch ohne des Königs Erlaubnis nicht über zwei Monate. Wird es, nachdem es seine Geschäfte zu Ende gebracht hat, oder nachdem es während der bestimmten Zeit versammelt gewesen ist, vom Könige aufgehoben, so erteilt er zugleich seine Resolution auf die nicht schon vorher erledigten Beschlüsse, entweder durch Bestätigung oder Verwerfung derselben. Alle diejenigen, die er nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen.

§ 81. Alle Gesetze werden in der norwegischen Sprache ausgefertigt und (die im § 79 ausgenommenen) im Namen des Königs unter dem Siegel des Reiches Norwegen und in folgenden Ausdrücken: „Wir N. N. tun kund: daß Uns ein Beschluß des Storthing vorgelegt worden ist von Dato so lautend: (hier folgt der Beschluß). Demnach haben wir angenommen und bekräftigt, gleich wie Wir hier durch denselben annehmen und bekräftigen als Gesetz, unter Unserer Hand und des Reiches Siegel.“

§ 82. Die Sanktion des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch:

- a. dasselbe sich als Storting nach der Konstitution für versammelt erklärt;
- b. dasselbe seine innere Polizei bestimmt;
- c. dasselbe die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft;
- d. dasselbe Fremde naturalisiert;
- e. dasselbe die Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft;
- f. und endlich zu dem Beschlusse, wodurch das Odelsting Staatsräte oder andere unter Anklage stellt.

§ 83. Das Storting kann über juristische Gegenstände ein Gutachten des Höchsten Gerichts einholen.

§ 84. Das Storting wird vor offenen Türen abgehalten, und seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, die Fälle ausgenommen, wo das Gegenteil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 85. Wer einem Befehle gehorcht, dessen Zweck ist, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich dadurch des Verrats gegen das Vaterland schuldig.

D. Über die richterliche Gewalt.

§ 86. Die Mitglieder des Lagthings nebst dem Höchsten Gericht machen das Reichsgericht aus, das in erster und letzter Instanz in den Sachen urteilt, die vom Odelsting anhängig gemacht werden entweder gegen Mitglieder des Staatsrats oder des Höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begehen sollten.

Im Reichsgericht hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

§ 87. Der Angeklagte kann, ohne eine Ursache dafür anzugeben von den Mitgliedern des Reichsgerichts bis zu einem Drittel verwerfen, jedoch so, daß das Gericht nicht weniger als fünfzehn Personen ausmacht.

§ 88. Das höchste Gericht urteilt in letzter Instanz. Es darf aus nicht weniger als einem Justitiar und sechs Beigeordneten bestehen.

Der achtundachtzigste Paragraph des Grundgesetzes soll kein Hindernis sein, daß Strafsachen übereinstimmend mit dem Gesetz ohne Mitwirkung des Höchsten Gerichts zur endgültigen Entscheidung gebracht werden.

§ 89. In Friedenszeiten ist das Höchste Gericht nebst zwei hohen Offizieren, die der König beordnet, die zweite und letzte Instanz in alle den Kriegsgerichtssachen, die entweder Leben oder Ehre oder Freiheitsverlust für längere Zeit als drei Monate betreffen.

§ 90. Gegen die Urteile des Höchsten Gerichts kann in keinem Falle Berufung eingelegt werden, noch können sie einer Revision unterworfen werden.

§ 91. Niemand kann zum Mitgliede des Höchsten Gerichts ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§ 92. Zu Ämtern des Staates dürfen nur diejenigen norwegischen Bürger ernannt werden, welche die Landessprache reden, sowie

- a. entweder im Reiche von Eltern geboren sind, die damals Untertanen des Staates waren;

b. oder in fremden Ländern von norwegischen Eltern geboren sind, zu der Zeit nicht Untertanen eines andern Staates waren;

c. oder sich künftig zehn Jahre lang im Reiche aufhalten;

d. oder die vom Storting naturalisiert werden.

Doch können andere als Lehrer an der Universität oder den gelehrten Schulen, als Ärzte oder als Konsuln an fremden Orten angestellt werden.

Niemand darf als Beamter einer Oberbehörde angestellt werden, ehe er 30 Jahre alt ist, oder als Magistratsperson, Unterrichter oder Vogt, ehe er 25 Jahre alt ist.

Nur wer sich zur öffentlichen Religion des Staates bekennt, kann Mitglied des Rates des Königs sein. Mit Bezug auf die übrigen Ämter des Staates wird das Nötige durch Gesetz bestimmt.

In welcher Ausdehnung Frauen, welche die für Männer vom Grundgesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, in Ämter eingesetzt werden können, wird durch Gesetz bestimmt.

§ 93 ist aufgehoben.

§ 94. Die Ausgabe eines neuen allgemeinen Zivil- und Kriminalgesetzbuches soll auf dem ersten oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem zweiten ordentlichen Storting veranlaßt werden. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Gesetze des Staates in Kraft, insoweit sie nicht gegen dieses Grundgesetz oder diejenigen provisorischen Verordnungen, welche inzwischen erlassen werden sollten, streiten.

Die jetzt bestehenden permanenten Steuern gelten gleichfalls bis zum nächsten Storting.

§ 95. Keine Dispensation, Protektionen, Moratorien oder Erstattungen dürfen bewilligt werden, nachdem das neue allgemeine Gesetz in Kraft getreten ist.

§ 96. Niemand kann ohne gerichtliches Verfahren verurteilt oder ohne Verurteilung bestraft werden. Peinliches Verhör darf nicht stattfinden.

§ 97. Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft verliehen werden.

§ 98. Mit Sporteln, die an Gerichtsbeamte erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden sein.

§ 99. Niemand darf außer in den gesetzlich bestimmten Fällen und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise gefänglich eingezogen werden. Für unbefugte Verhaftung oder ungesetzliches Zurückhalten sind die Betreffenden dem Verhafteten verantwortlich.

Die Regierung ist zur Aufbietung der Militärmacht gegen Staatsangehörige, außer nach den in der Gesetzgebung bestimmten Formen, nicht berechtigt, es sei denn, daß eine Versammlung die öffentliche Ruhe stören sollte und nicht augenblicklich auseinanderginge, nachdem die Artikel des Landgesetzes, welche den Aufruhr betreffen, von der zivilen Obrigkeit dreimal laut verlesen worden sind.

§ 100. Druckfreiheit soll stattfinden. Niemand kann wegen einer Schrift, was sie auch enthalten möge, die er hat drucken oder herausgeben lassen, bestraft werden, wenn er nicht vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder der konstitutionellen Gewalten, Widerstand gegen die Befehle derselben entweder selbst gezeigt oder andere dazu angestiftet

oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen jemanden vorgebracht hat. Freimütige Äußerungen über die Staatsleitung und irgendeinen anderen beliebigen Gegenstand sind jedem gestattet.

§ 101. Neue und beständige Einschränkungen der Erwerbsfreiheit dürfen zugunsten jemandes für die Zukunft nicht eingeräumt werden.

§ 102. Haussuchungen dürfen nicht stattfinden außer in kriminellen Fällen.

§ 103. Eine Freistätte wird denjenigen, welche künftig fallieren, nicht zugestanden.

§ 104. Grundbesitz und Gesamtvermögen können in keinem Falle verwirkt werden.

§ 105. Verlangt das Interesse des Staates, daß jemand sein bewegliches oder unbewegliches Eigentum für den öffentlichen Gebrauch hergeben muß, so soll er volle Entschädigung aus der Staatskasse erhalten.

§ 106. Sowohl Kaufsummen als auch Einkünfte der beneficierten Güter der Geistlichkeit sollen bloß zum Besten der Geistlichkeit und zur Beförderung der Aufklärung verwendet werden. Besitzungen milder Stiftungen sollen bloß zum Nutzen dieser verwendet werden.

§ 107. Das Odels- und Aasaede-Recht darf nicht aufgehoben werden. Die näheren Bedingungen, unter denen dasselbe zum größten Nutzen für den Staat und zum Besten der Landbevölkerung bestehen bleiben soll, werden von dem ersten oder zweiten folgenden Storthinge festgesetzt.

§ 108. Keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser oder Fideikomnisse dürfen für die Folgezeit errichtet werden.

§ 109. Jeder Bürger des Staates ist im allgemeinen gleichmäßig, verpflichtet seinem Vaterlande eine gewisse Zeit lang zu dienen, ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes und die Einschränkungen, denen er unterliegen soll, sowie inwiefern es für das Reich dienlich ist, daß die Wehrpflicht mit dem 25. Jahre aufhört, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen, nachdem durch ein Komitee alle Aufschlüsse erworben sind. Inzwischen bleiben die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.

§ 110. Norwegen behält seine eigene Bank und sein eigenes Geld- und Münzwesen, welche Einrichtungen durch Gesetz bestimmt werden.

§ 111. Form und Farbe der norwegischen Flagge werden durch Gesetz bestimmt.

§ 112. Zeigt die Erfahrung, daß irgendein Teil dieses Grundgesetzes des Königreichs Norwegen verändert werden muß, so soll der Vorschlag dazu auf dem ersten ordentlichen Storthinge nach einer neuen Wahl vorgebracht und durch den Druck bekannt gemacht werden. Aber es kommt erst einem der ordentlichen Storthinge nach der nächsten Wahl zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung stattfinden soll oder nicht. Doch darf eine solche Veränderung niemals den Prinzipien dieses Grundgesetzes widersprechen, sondern nur Modifikationen einzelner Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Konstitution nicht verändern, und es müssen zwei Drittel des Storthings über eine solche Veränderung einig sein.

45. Österreich und Ungarn.

I. Die grundgesetzliche Regelung über den Ausgleich in Österreich durch Gesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich in Ergänzung des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung nachstehendes Gesetz zu erlassen:

§ 1. Nachfolgende Angelegenheiten werden als den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsam erklärt:

a. Die auswärtigen Angelegenheiten mit Einschluß der diplomatischen und kommerziellen Vertretung dem Auslande gegenüber, sowie die in betreff der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, wobei jedoch die Genehmigung der internationalen Verträge, insoweit eine solche verfassungsmäßig notwendig ist, den Vertretungskörpern der beiden Reichshälften (dem Reichsrat und dem ungarischen Reichstage) vorbehalten bleibt;

b. das Kriegswesen mit Inbegriff der Kriegsmarine, jedoch mit Ausschluß der Rekrutenbewilligung und der Gesetzgebung über die Art und Weise der Erfüllung der Wehrpflicht, der Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Heeres, ferner der Regelung der bürgerlichen Verhältnisse und der sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres;

c. das Finanzwesen rücksichtlich der gemeinschaftlich zu bestreitenden Ausgaben, insbesondere die Festsetzung des diesfälligen Budgets und die Prüfung der darauf bezüglichen Rechnungen.

§ 2. Außerdem sollen nachfolgende Angelegenheiten zwar nicht gemeinsam verwaltet, jedoch nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen behandelt werden:

1. Die kommerziellen Angelegenheiten, speziell die Zollgesetzgebung;
2. die Gesetzgebung über die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgaben;
3. die Feststellung des Münzwesens und des Geldfußes;
4. Verfügungen bezüglich jener Eisenbahnlinsen, welche das Interesse beider Reichshälften berühren;
5. die Feststellung des Wehrsystems.

§ 3. Die Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 1) sind von beiden Reichsteilen nach einem Verhältnisse zu tragen, welches durch ein vom Kaiser zu sanktionierendes Übereinkommen der beiderseitigen Vertretungskörper (Reichsrat und Reichstag) von Zeit zu Zeit festgesetzt wird. Sollte zwischen beiden Vertretungen kein Übereinkommen erzielt werden, so bestimmt der Kaiser dieses Verhältnis, jedoch nur für die Dauer eines Jahres. Die Aufbringung der auf jede der beiden Reichsteile hiernach entfallenden Leistungen ist jedoch ausschließlich Sache eines jeden Teiles.

Es kann jedoch auch zur Bestreitung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten ein gemeinsames Anlehen aufgenommen werden, wo dann auch alles, was den Abschluß des Anlehens und die Modalitäten der Verwendung und Rückzahlung betrifft, gemeinsam zu behandeln ist.

Die Entscheidung über die Frage, ob ein gemeinsames Anlehen aufzunehmen ist, bleibt jedoch der Gesetzgebung jeder der beiden Reichshälften vorbehalten.

§ 4. Die Beitragsleistung zu den Lasten der gegenwärtigen Staatsschuld wird durch ein zwischen beiden Reichshälften zu treffendes Übereinkommen geregelt.

§ 5. Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt, welchem jedoch nicht gestattet ist, neben den gemeinsamen Angelegenheiten auch die besonderen Regierungsgeschäfte eines der beiden Reichsteile zu führen.

Die Anordnungen in betreff der Leitung, Führung und inneren Organisation der gesamten Armee stehen ausschließlich dem Kaiser zu.

§ 6. Das den Vertretungskörpern beider Reichshälften (dem Reichsrate und dem ungarischen Reichstage) zustehende Gesetzgebungsrecht wird von denselben, insoweit es sich um die gemeinsamen Angelegenheiten handelt, mittels zu entsendender Delegationen ausgeübt.

§ 7. Die Delegation des Reichsrates zählt sechzig Mitglieder, wovon ein Drittel dem Herrenhause und zwei Dritteile dem Hause der Abgeordneten entnommen werden.

§ 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittels absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

Die auf das Haus der Abgeordneten entfallenden vierzig Mitglieder werden in der Weise gewählt, daß die Abgeordneten der einzelnen Landtage nach dem nachstehenden Verteilungsmodus die Delegierten entsenden, wobei ihnen freisteht, dieselben aus ihrer Mitte oder aus dem Plenum des Hauses zu wählen.

Es haben mittels absoluter Stimmenmehrheit zu wählen die Abgeordneten aus

dem Königreiche Böhmen	10
dem Königreiche Dalmatien	1
dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	7
dem Erzherzogtume Österreich unter der Enns	3
dem Erzherzogtume Österreich ob der Enns	2
dem Herzogtume Salzburg	1
dem Herzogtume Steiermark	2
dem Herzogtume Kärnten	1
dem Herzogtume Krain	1
dem Herzogtume Bukowina	1
der Markgrafschaft Mähren	4
dem Herzogtume Ober- und Niederschlesien	1
der gefürsteten Grafschaft Tirol	2
dem Lande Vorarlberg	1

(37)

	(37)
der Markgrafschaft Istrien	1
der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska	1
der Stadt Triest mit ihrem Gebiete	1
	40

§ 9. In gleicher Weise hat jedes der beiden Häuser des Reichsrates Ersatzmänner der Delegierten zu wählen, deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Zahl der aus dem Abgeordnetenhaus zu wählenden Ersatzmänner wird auf die aus demselben zu entsendenden Delegierten derart verteilt, daß auf einen bis drei Delegierte je ein Ersatzmann, auf vier und mehr Delegierte je zwei Ersatzmänner entfallen. Die Wahl jedes Ersatzmannes ist gesondert vorzunehmen.

§ 10. Die Wahl der Delegierten und ihrer Ersatzmänner wird von den beiden Häusern des Reichsrates alljährlich erneuert.

Bis dahin verbleiben die Delegierten und Ersatzmänner in ihrer Funktion.

Die abgetretenen Mitglieder der Delegation können in dieselbe wiedergewählt werden.

§ 11. Die Delegationen werden alljährlich vom Kaiser einberufen; der Versammlungsort wird vom Kaiser bestimmt.

§ 12. Die Delegation des Reichsrates wählt aus ihren Mitgliedern den Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie auch die Schriftführer und übrigen Funktionäre.

§ 13. Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.

Andere Gegenstände sind von der Wirksamkeit der Delegationen ausgeschlossen.

§ 14. Regierungsvorlagen gelangen durch das gemeinsame Ministerium an jede der beiden Delegationen abgesondert.

Auch steht jeder Delegation das Recht zu, in Gegenständen ihres Wirkungskreises Vorschläge zu machen.

§ 15. Zu allen Gesetzen in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Delegationen ist die Übereinstimmung beider Delegationen oder bei mangelnder Übereinstimmung der in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen gefaßte zustimmende Beschluß und in jedem Falle die Sanktion des Kaisers erforderlich.

§ 16. Das Recht, das gemeinsame Ministerium zur Verantwortung zu ziehen, wird von den Delegationen geübt.

Bei Verletzung eines für die gemeinsamen Angelegenheiten bestehenden verfassungsmäßigen Gesetzes kann jede Delegation einen der anderen Delegation mitzuteilenden Antrag auf Anklage des gemeinsamen Ministeriums oder eines einzelnen Mitgliedes desselben stellen.

Die Anklage ist rechtskräftig, wenn sie von jeder Delegation abgesondert oder in einer gemeinschaftlichen Plenarsitzung beider Delegationen beschlossen wird.

§ 17. Jede Delegation schlägt aus den unabhängigen und gesetzkundigen Staatsbürgern jener Länder, welche sie vertritt, jedoch nicht aus ihrer Mitte, vierundzwanzig Richter vor, wovon die andere Delegation zwölf verwerfen kann. Auch der Angeklagte

oder wenn der Angeklagten mehrere sind, alle gemeinschaftlich haben das Recht, zwölf der Vorgeschlagenen abzulehnen, jedoch nur derart, daß aus den von der einen und anderen Delegation Vorgeschlagenen gleich viele abgelehnt werden.

Die hiernach übrig bleibenden Richter bilden den Gerichtshof für den vorliegenden Prozeß.

§ 18. Ein eigenes Gesetz über die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums wird die näheren Bestimmungen über die Anklage, das Verfahren und das Erkenntnis feststellen.

§ 19. Jede der beiden Delegationen verhandelt, berätet und beschließt für sich in abgesonderten Sitzungen.

Den Ausnahmefall enthält der § 31.

§ 20. Zur Beschlußfähigkeit der Delegation des Reichsrates ist außer dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 21. Die reichsrätlichen Delegierten und Ersatzmänner haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

§ 22. Die Delegierten des Reichsrates haben ihr Stimmenrecht persönlich auszuüben; wann ein Ersatzmann einzutreten hat, bestimmt der § 25.

§ 23. Die Delegierten des Reichsrates genießen in dieser Eigenschaft die nämliche Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit, welche ihnen als Mitglieder des Reichsrates kraft des § 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zusteht.

Die in diesem Paragraph dem betreffenden Hause eingeräumten Befugnisse kommen, insofern nicht der Reichsrat gleichzeitig versammelt ist, rücksichtlich der Delegierten der Delegation zu.

§ 24. Der Austritt aus dem Reichsrate hat auch den Austritt aus der Delegation zur Folge.

§ 25. Kommt ein Mitglied der Delegation oder ein Ersatzmann in Abgang, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

Ist der Reichsrat nicht versammelt, so hat an die Stelle des abgängigen Delegierten dessen Ersatzmann einzutreten.

§ 26. Wird das Abgeordnetenhaus aufgelöst, so erlischt auch die Wirksamkeit der Delegation des Reichsrates.

Der neu zusammentretende Reichsrat wählt eine neue Delegation.

§ 27. Die Session der Delegation wird durch den Präsidenten derselben nach Beendigung der Geschäfte mit kaiserlicher Genehmigung oder über Auftrag des Kaisers geschlossen.

§ 28. Die Mitglieder des gemeinsamen Ministeriums sind berechtigt, an allen Beratungen der Delegation teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten.

Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden.

Die Delegation hat das Recht, an das gemeinsame Ministerium oder an ein einzelnes Mitglied desselben Fragen zu richten und von demselben Antwort und

Aufklärung zu verlangen, ferner Kommissionen zu ernennen, welchen von Seite der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist.

§ 29. Die Sitzungen der Delegation sind in der Regel öffentlich.

Ausnahmsweise kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von fünf Mitgliedern verlangt und von der Versammlung nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 30. Beide Delegationen teilen sich ihre Beschlüsse, sowie erforderlichenfalls deren Motive gegenseitig mit.

Dieser Verkehr findet schriftlich statt auf Seite der Delegation des Reichsrates in deutscher, auf Seite der Delegation des Reichstages in ungarischer Sprache und beiderseits unter Anschluß einer beglaubigten Übersetzung in der Sprache der anderen Delegation.

§ 31. Jede Delegation ist berechtigt, zu beantragen, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde, und kann dieser Antrag, sobald ein dreimaliger Schriftenwechsel erfolglos geblieben ist, von der andern Delegation nicht abgelehnt werden.

Die beiderseitigen Präsidenten vereinbaren Ort und Zeit einer Plenarsitzung beider Delegationen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Abstimmung.

§ 32. In den Plenarsitzungen präsidieren die Präsidenten der Delegationen abwechselnd.

Durch das Los wird entschieden, welcher der beiden Präsidenten das erste mal zu präsidieren hat. In allen folgenden Sessionen präsidiert der ersten Plenarversammlung der Präsident jener Delegation, deren Präsident der unmittelbar vorhergegangenen nicht vorgesessen hat.

§ 33. Zur Beschlußfähigkeit der Plenarversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder jeder Delegation erforderlich.

Der Beschluß wird mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind auf Seite der einen Delegation mehr Mitglieder anwesend, als auf Seite der anderen, so haben sich auf Seite der in der Mehrzahl anwesenden Delegation so viele Mitglieder der Abstimmung zu enthalten, als zur Herstellung der Gleichheit der Zahl der beiderseits Stimmenden entfallen müssen.

Wer sich der Abstimmung zu enthalten hat, wird durch das Los bestimmt.

§ 34. Die Plenarsitzungen der beiden Delegationen sind öffentlich.

Das Protokoll wird in beiden Sprachen durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam beglaubigt.

§ 35. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang der Delegation des Reichsrates werden durch die Geschäftsordnung geregelt, deren Feststellung durch die Delegation zu erfolgen hat.

§ 36. Die Vereinbarung in betreff jener Gegenstände, welche zwar nicht als gemeinsame behandelt, jedoch nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt werden sollen, erfolgt entweder dadurch, daß die verantwortlichen Ministerien im gemeinschaftlichem Einvernehmen einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und den betreffenden Vertretungs-

körpern beider Teile zur Beschlußfassung vorlegen und die übereinstimmenden Bestimmungen beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion vorgelegt werden, oder daß die beiden Vertretungskörper jeder aus seiner Mitte eine gleich große Deputation wählen, welche unter Einflußnahme der betreffenden Ministerien einen Vorschlag ausarbeiten, welcher Vorschlag dann durch die Ministerien jedem Vertretungskörper mitgeteilt, von demselben ordnungsmäßig behandelt und die übereinstimmenden Beschlüsse beider Vertretungen dem Kaiser zur Sanktion unterbreitet werden. Der zweite Vorgang ist speziell bei der Vereinbarung über das Beitragsverhältnis zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten einzuhalten.

§ 37. Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861, dann mit den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, über die richterliche Gewalt und über die Einsetzung eines Reichsgerichtes zugleich in Wirksamkeit.

II. Die grundgesetzliche Regelung über den Ausgleich in Ungarn durch Gesetzartikel XII vom 12. Juni 1867, über die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen unter der Regierung Seiner Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben, nachdem auch den übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen waren, in der allerhöchsten Thronrede, mit welcher der gegenwärtige Reichstag eröffnet wurde, den Reichstag aufgefordert, daß derselbe, von den Prinzipien der als gegenseitige Rechtsbasis anerkannten pragmatischen Sanktion ausgehend, für Modalitäten sorgen möge, mittels welcher sowohl die auch durch die pragmatische Sanktion gewährleistete staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns und seiner Nebenländer, als auch die Lebensbedingungen der Sicherheit und des einheitlichen Bestandes der Monarchie unversehrt gewahrt werden, zugleich aber einerseits den Ländern der ungarischen Krone, andererseits den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät die konstitutionelle Einflußnahme auf die verfassungsmäßige Behandlung der oben erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten gesichert werde.

Mit aufrichtiger Freude begrüßte der Reichstag diese a. h. EntschlieÙung Sr. Majestät, durch welche das konstitutionelle Regierungssystem in der ganzen Monarchie zu begründen und hierdurch den Glanz des Thrones und die Kraft und Macht der Monarchie auf die Beteiligung aller seiner Völker an den öffentlichen Angelegenheiten, als auf die naturgemäÙe, somit festeste Grundlage zu basieren gewünscht wurde.

Aus diesem Grunde konnten es die Stände und Abgeordneten Ungarns nicht unterlassen, für Modalitäten zu sorgen, welche es möglich machen, daß jener Fundamentalvertrag, welcher durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 zwischen dem allerdurchlauchtigsten Herrscherhause und Ungarn zustande kam, und welcher einerseits im Sinne der Gesetzartikel 1 und 2 vom Jahre 1723 den einheitlichen und unteilbaren Besitz der zum Verbande der Monarchie gehörigen Königreiche und Länder, andererseits aber die selbständige legislative und administrative Unabhängigkeit Ungarns sicherte, im wesentlichen auch für die Zukunft unversehrt aufrecht erhalten werde.

Da es somit notwendig wurde, daß die zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen, unter der Regierung Sr. Majestät stehenden Ländern obschwebenden gemeinsamen Verhältnisse genau festgesetzt werden, hat der Reichstag in dieser Beziehung folgendes festgestellt:

§ 1. Der Verband, welcher einerseits zwischen den Ländern der ungarischen Krone, andererseits zwischen den übrigen Königreichen und Ländern Seiner Majestät rechtlich besteht, beruht auf der durch die Gesetzartikel 1, 2 und 3 vom Jahre 1723 angenommenen pragmatischen Sanktion.

§ 2. Indem dieser feierliche Fundamentalvertrag das Thronfolgerecht der weiblichen Linie des Hauses Habsburg feststellte, sprach er zugleich aus, daß die Königreiche und Länder, welche der festgestellten Folgeordnung gemäß unter einem gemeinsamen Herrscher stehen, einen unteilbaren und unzertrennlichen gemeinsamen Besitz bilden. Diesem entschieden ausgesprochenen Prinzipie zufolge begründet die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit gemeinsamen Kräften eine gemeinsame und wechselseitige Verpflichtung, welche direkt aus der pragmatischen Sanktion entspringt.

§ 3. Allein nebst dieser so festgestellten Verpflichtung setzte die pragmatische Sanktion auch ausdrücklich die Bedingung fest, daß die verfassungsmäßige staatsrechtliche und innere administrative Selbständigkeit Ungarns unversehrt aufrecht erhalten werde.

§ 4. Diese zwei Grundideen hat der ungarische Reichstag bei Bestimmung jener Verhältnisse vor Augen gehalten, welche Ungarn mit den übrigen unter der Regierung des gemeinsamen Monarchen stehenden Ländern gemeinsam betreffen. Und so wie Ungarn einerseits in der Vergangenheit bereit war und auch in Zukunft immer zur Erfüllung alle dessen bereit sein wird, was nach der pragmatischen Sanktion die Verteidigung und Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit mit vereinter Kraft unumgänglich erfordert, ebenso kann es andererseits solche Verpflichtungen, welche sich über dieses Ziel hinaus erstrecken und zu dessen Erreichung nicht unumgänglich notwendig sind, nicht auf sich nehmen.

§ 5. Ehedem verfügten in betreff Ungarns bezüglich all dessen, was sich auf die erwähnten Verhältnisse bezieht, der ungarische Reichstag und der ungarische König im gemeinsamen Einverständnis, und bei Feststellung dieser Verfügungen hatte kein anderes Land Einfluß; denn der ungarische König, als absoluter Monarch der übrigen unter seiner Herrschaft stehenden Länder, verfügte über die Interessen und Angelegenheiten jener Länder mit absoluter Macht. Jetzt hat sich jedoch nach der allerhöchsten Thronrede die Lage dadurch wesentlich geändert, daß „Se. Majestät auch Seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat“, somit dieselben nicht mehr mit absoluter Macht vertreten und deren verfassungsmäßiger Einfluß nicht umgangen werden kann.

§ 6. Der Reichstag sieht diese Gesichtspunkte als maßgebend an, indem er jene Hauptprinzipien bezeichnet, welche bei Feststellung der gemeinsamen Beziehungen als Grundlage dienen. In dieser Hinsicht ist somit sein Ausgangspunkt die pragmatische Sanktion, welche sowohl Se. Majestät als der Reichstag als gemeinschaftlich anerkannten Ausgangspunkt bezeichnet haben.

§ 7. Der pragmatischen Sanktion gemäß ist der Herrscher wohl gemeinsam, insofern die Krone Ungarns demselben Monarchen zukommt, welcher auch in den übrigen Ländern regiert; doch macht dieses noch nicht notwendig, daß das Budget

des Hofhaltes des Monarchen gemeinsam festgestellt werde. Eine solche gemeinsame Feststellung erfordert der in der pragmatischen Sanktion bezeichnete Zweck nicht; wogegen es mit der verfassungsmäßigen Selbständigkeit Ungarns und mit dem fürstlichen erhabenen Ansehen des Königs von Ungarn viel besser vereinbarlich ist, daß der ungarische Reichstag über Vorlage des verantwortlichen ungarischen Ministeriums die Hofhaltungskosten des ungarischen Königs abgesondert votiere. Die Bewilligung und Ausfolgung der Hofhaltungskosten wird somit als gemeinsame Angelegenheit nicht angesehen.

§ 8. Ein Mittel der aus der pragmatischen Sanktion fließenden gemeinsamen und simultanen Verteidigung ist die zweckmäßige Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Diese zweckmäßige Leitung erfordert Gemeinsamkeit bezüglich jener auswärtigen Angelegenheiten, welche die unter der Herrschaft Sr. Majestät stehenden gesamten Länder simultan betreffen. Deshalb gehören die diplomatische und kommerzielle Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande, sowie die hinsichtlich der internationalen Verträge etwa notwendigen Verfügungen, im Einverständnisse mit den Ministerien beider Teile und unter deren Zustimmung, zu den Agenden des gemeinsamen Ministers des Auswärtigen. Die internationalen Verträge teilt jedes Ministerium seiner eigenen Legislatur mit. Diese auswärtigen Angelegenheiten erkennt somit auch Ungarn als gemeinsam an und ist bereit, zu deren gemeinsam zu bestimmenden Kosten nach jener Proportion beizutragen, welche auf die in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 umschriebene Weise festgestellt wird.

§ 9. Ein zweites Mittel der gemeinsamen Verteidigung ist die Armee und die hierauf bezüglichen Verfügungen, kurz: das Kriegswesen.

§ 10. In Anbetracht all dessen, was bereits oben, insbesondere im Punkte 5 gesagt wurde, werden in betreff der Gemeinsamkeit des Kriegswesens nachstehende Prinzipien festgestellt.

§ 11. Infolge der verfassungsmäßigen Herrscherrechte Sr. Majestät in betreff des Kriegswesens wird all das, was auf die einheitliche Leitung, Führung und innere Organisation der gesamten Armee, und somit auch des ungarischen Heeres als eines ergänzenden Teiles der Gesamtarmee, Bezug hat, als der Verfügung Sr. Majestät zustehend anerkannt.

§ 12. Das Land behält sich jedoch vor die zeitweise Ergänzung des ungarischen Kriegsheeres und das Recht der Rekrutenbewilligung, die Bestimmung der Bedingungen dieser Bewilligung und der Dienstzeit, ebenso auch die Verfügungen hinsichtlich der Dislozierung und Verpflegung des Militärs, im Sinne der bisherigen Gesetze, sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Administration.

§ 13. Ferner erklärt das Land, daß die Feststellung oder Umgestaltung des Wehrsystems in bezug auf Ungarn jederzeit nur mit Zustimmung der ungarischen Legislative stattfinden darf. Nachdem indes eine solche Feststellung, gleichwie die spätere Umgestaltung, nur nach gleichartigen Prinzipien zweckmäßig durchzuführen ist, so wird in jedem solchen Falle nach vorangegangenen Einvernehmen beider Ministerien ein von gleichen Grundsätzen ausgehender Entwurf beiden Gesetzgebungen unterbreitet werden. Zur Ausgleichung der etwa in den Anschauungen der Legis-

lationen auftauchenden Differenzen werden die beiden Legislationen miteinander durch Deputationen in Berührung treten.

§ 14. Über alle jene ungarischen bürgerlichen Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des ungarischen Kriegsheeres, welche sich nicht auf den Militärdienst beziehen, wird die ungarische Legislative, respektive die ungarische Regierung verfügen.

§ 15. Die Gesamtkosten des Kriegswesens sind derart gemeinsam, daß jene Proportion, nach welcher Ungarn zu diesen Kosten beizutragen hat, nach einer in den weiter unten folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 beschriebenen vorhergängigen Beratung im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens festgestellt werden wird.

§ 16. Das Finanzwesen erkennt der ungarische Reichstag insoweit als gemeinsam an, als die Kosten gemeinsam sein werden, welche auf die im obigen als gemeinsam anerkannten Gegenstände zu verwenden sind. Dies ist jedoch so zu verstehen, daß die zu den erwähnten Gegenständen erforderlichen Gesamtkosten auf jene Weise gemeinschaftlich festgestellt werden sollen, welche in den über die Behandlung sprechenden weiteren Punkten angegeben ist; allein über die Umlegung, Einhebung und die an die betreffende Stelle zu veranlassende Überweisung jener Summe, welche von diesen Kosten, der in den folgenden Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 präzisierten Proportion gemäß, auf Ungarn entfällt, werden der Reichstag und das verantwortliche Ministerium Ungarns dergestalt verfügen, wie dies in den von der Behandlung sprechenden nachfolgenden Punkten festgestellt ist.

§ 17. Sämtliche sonstige Staatskosten Ungarns wird über Vortrag des ungarischen verantwortlichen Ministeriums der Reichstag auf konstitutionellen Wege bestimmen. Dieselben, sowie überhaupt alle Steuern, wird das ungarische Ministerium mit gänzlicher Ausschließung jedes fremden Einflusses unter eigener Verantwortlichkeit umlegen, einheben und verwalten.

§ 18. Dies sind die Gegenstände, deren obenerwähnte Gemeinsamkeit als aus der pragmatischen Sanktion fließend angesehen wird. Wenn in bezug auf diese mit Zustimmung beider Teile ein Übereinkommen erzielt wird, so muß durch einen wechselseitigen Vertrag im vorhinein die Proportion bestimmt werden, nach welcher die Länder der ungarischen Krone die Lasten und Kosten der, gemäß der pragmatischen Sanktion als gemeinsam anerkannten Angelegenheiten tragen werden.

§ 19. Dieser Vertrag und diese Feststellung wird dergestalt erfolgen, daß einerseits der Reichstag der Länder der ungarischen Krone, andererseits die Vertretung der übrigen Länder Sr. Majestät, jede von ihrer Seite eine gleich große Deputation wählen. Diese zwei Deputationen werden unter Einflußnahme der betreffenden verantwortlichen Ministerien einen mit detaillierten Daten belegten Vorschlag bezüglich der erwähnten Proportion ausarbeiten.

§ 20. Diesen Vorschlag unterbreitet jedes Ministerium dem betreffenden Reichstage, wo derselbe ordnungsgemäß verhandelt wird. Ein jeder Reichstag teilt seine Beschlüsse im Wege der betreffenden Ministerien dem andern Reichstage mit und die dergestalt zu bewirkenden Vereinbarungen beider Teile werden Sr. Majestät zur Sanktion unterbreitet werden.

§ 21. Sollten die zwei Deputationen bezüglich des Vorschlages sich nicht einigen können, so wird das Gutachten eines jeden Teiles beiden Reichstagen vorgelegt. Sollten jedoch die zwei Reichstage sich nicht einigen können, dann wird Se. Majestät die Frage auf Grund der unterbreiteten Daten entscheiden.

§ 22. Das bezüglich der Proportion abschließende Übereinkommen kann sich bloß auf eine bestimmte Zeit erstrecken; nach Ablauf derselben findet neuerdings auf dieselbe Weise eine neue Vereinbarung statt.

§ 23. Was die Behandlung der oben beschriebenen Gegenstände betrifft, so ist die Abänderung des diesbezüglich bisher gesetzlich bestandenen Modus strenge genommen nicht in den in der pragmatischen Sanktion bestimmten Verpflichtungen begründet, allein es erscheint dieselbe infolge jener Veränderung der Lage zweckmäßig, die in dem Punkte 5 angeführt ist. Der Reichstag erklärt, unter Wahrung der Unabhängigkeit beider Teile, mit den übrigen Ländern Sr. Majestät als konstitutionellen Völkern in Berührung treten zu wollen.

§ 24. Da dies das Motiv und der Zweck des, die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung betreffenden gegenwärtigen Beschlusses ist, so folgt selbstverständlich, daß die Aufrechterhaltung der Verfassung Ungarns eine Grundbedingung desselben bildet.

§ 25. Die zweite Grundbedingung ist die, daß die volle Verfassungsmäßigkeit auch in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät ins Leben trete, weil Ungarn nur mit den konstitutionellen Vertretungen dieser Länder, bezüglich welcher immer gemeinsamer Verhältnisse in Berührung treten kann. Und auch Se. Majestät selbst wünschte aus diesem Grunde den bisherigen Modus der Behandlung dieser Angelegenheiten abzuändern, weil er auch seinen übrigen Ländern konstitutionelle Rechte verliehen hat und bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten den konstitutionellen Einfluß derselben für nötig erachtet.

§ 26. Unter diesen beiden Grundbedingungen wäre die Behandlungsweise der gemeinsamen Angelegenheiten folgende:

§ 27. Ein gemeinsames Ministerium muß für die Gegenstände errichtet werden, welche, als in der Tat gemeinsam, weder unter die gesonderte Regierung der Länder der ungarischen Krone, noch der übrigen Länder Sr. Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die besonderen Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles führen, noch auf dieselben Einfluß üben. Verantwortlich wird ein jedes Mitglied dieses Ministeriums bezüglich alles dessen sein, was in seinen Bereich gehört; verantwortlich wird aber auch das ganze Ministerium insgesamt bezüglich jener amtlichen Verfügungen sein, welche es gemeinschaftlich festgestellt hat.

§ 28. In betreff jenes Teiles der gemeinsamen Angelegenheiten, welcher nicht rein Sache der Regierung ist, hält Ungarn weder einen vollen Reichsrat, noch ein wie immer zu benennendes gemeinsames oder Zentralparlament für zweckmäßig, und nimmt keines derselben an, sondern hält daran fest, daß, nachdem auch nach der allerhöchsten Thronrede Sr. Majestät die pragmatische Sanktion der gemeinsame Ausgangspunkt ist, einerseits die Länder der ungarischen Krone zusammen, andererseits

die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät zusammen, als zwei gesonderte und ganz gleichberechtigte Teile angesehen werden mögen. Folglich ist die vollkommene Parität der beiden Teile bei Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten eine unerläßliche Bedingung.

§ 29. Diesem Prinzip der Parität zufolge soll seitens Ungarns der ungarische Reichstag eine Delegation von bestimmter Mitgliederzahl wählen, und zwar aus beiden Häusern des Reichstages. Gleichermaßen mögen auch die übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät auf verfassungsmäßigem Wege eine Delegation aus eben so vielen Mitgliedern von ihrer Seite wählen. Die Zahl der Mitglieder dieser Delegationen wird im Einverständnisse beider Teile festgestellt werden. Diese Zahl darf auf jeder Seite 60 nicht überschreiten.

§ 30. Diese Delegationen sind bloß auf ein Jahr, das ist auf eine Sitzungsperiode des Reichstages, zu wählen, und mit Ablauf des Jahres oder dem Beginne der neuen Session hört deren Wirkungskreis vollständig auf. Die Mitglieder derselben können indessen aufs neue gewählt werden.

§ 31. Jede Delegation wählt gesondert aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und Schriftführer, und soweit sie auch eines anderen Personales bedarf, sämtliche Mitglieder desselben und stellt selbst ihre Geschäftsordnung fest.

§ 32. Die Delegationen werden jederzeit von Sr. Majestät für einen bestimmten Termin und an jenen Ort einberufen werden, wo Se. Majestät zu jener Zeit verweilt. Doch ist es der Wunsch der ungarischen Legislative, daß die Sitzungen abwechselnd in dem einen Jahre in Pest, im folgenden Jahre aber in Wien oder, wenn die Vertretung der übrigen Königreiche und Länder Sr. Majestät selbst es wünschen sollten, in irgend-einer anderen Hauptstadt jener Länder abgehalten werden mögen.

§ 33. Jede Delegation hält gesonderte Sitzungen und beschließt in denselben mit Abstimmung nach Köpfen und der absoluten Stimmenmehrheit sämtlicher Delegations-Mitglieder, und was die Mehrheit beschloß, ist als Beschluß der ganzen Delegation anzusehen. Eine Sondermeinung können die einzelnen Mitglieder wohl zu ihrer eigenen Rechtfertigung in das Protokoll aufnehmen lassen, doch schwächt dies die Kraft des Beschlusses nicht ab.

§ 34. Die beiden Delegationen dürfen miteinander nicht in gemeinsamer Sitzung beraten, sondern jede teilt ihre Ansichten und Beschlüsse der anderen schriftlich mit, und im Falle einer Meinungsdivergenz bestreben sie sich, sich gegenseitig durch schriftliche Noten aufzuklären. Diese fertigt jede Delegation in ihrer eigenen Sprache an und schließt ihnen eine authentische Übersetzung bei.

§ 35. Sollte es mittels dieser schriftlichen Nuntien nicht gelingen, die Meinungen der zwei Delegationen zu vereinigen, dann halten beide Delegationen eine gemeinsame Sitzung, doch lediglich behufs einfacher Abstimmung. In dieser Plenarsitzung werden die Präsidenten beider Delegationen abwechselnd, einmal der eine, das andere Mal der andere präsidieren. Ein Beschluß kann nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder jeder Delegation anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt jederzeit mit absoluter Mehrheit. Da aber die praktische Anwendung des Paritätsprinzips im Interesse beider Teile eben bei der Abstimmung am wichtigsten

ist, so muß in dem Falle, wenn von der Delegation des einen oder anderen Teiles aus was immer für einem Grunde ein oder mehrere Mitglieder fehlen, auch die Delegation des anderen Teiles die Zahl ihrer Mitglieder derart herabmindern, daß die Delegation beider Teile hinsichtlich der Zahl ihrer Mitglieder völlig gleich sei. Die Herabminderung wird die in Majorität befindliche Delegation in ihrer Mitte durch das Los veranlassen. Das Protokoll wird in der Sprache beider Teile durch die beiderseitigen Schriftführer geführt und gemeinsam authentiziert werden.

§ 36. Wenn ein dreimaliger Nuntienwechsel erfolglos geblieben ist, so hat jeder Teil das Recht, den andern dazu aufzufordern, daß die Frage durch gemeinschaftliche Abstimmung entschieden werde. In diesem Falle vereinbaren die Präsidenten beider Teile dann den Ort, Tag und die Stunde der Abstimmung miteinander, und jeder Präsident lädt die Mitglieder seiner Delegation dazu ein.

§ 37. In den Wirkungskreis dieser Delegationen können nur jene Gegenstände gehören, die in dem gegenwärtigen Beschlusse ausdrücklich als gemeinsam diesen Delegationen zugewiesen werden. Über diese Gegenstände hinaus dürfen diese Delegationen ihre Tätigkeit nicht erstrecken und sich in die, dem ungarischen Reichstage und der ungarischen Regierung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht einmengen.

§ 38. Die zur Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendete Delegation, die vom Reichstage frei gewählt wird, wird in den in dem gegenwärtigen Beschlusse bezeichneten und abgegrenzten Angelegenheiten und unter den hierselbst bestimmten Modalitäten den Reichstag gegenüber den übrigen Ländern Sr. Majestät vertreten. Diese Delegation kann durch vorhergehende Instruktionen nicht gebunden werden.

§ 39. Bezüglich der Art des Verfahrens wird bestimmt, daß der Gegenstand, welcher nach dem gegenwärtigen Beschlusse vor diese Delegationen gehört, durch das gemeinsame Ministerium jeder Delegation besonders vorgelegt werde. Jede Delegation wird das Recht haben, an das gemeinsame Ministerium oder je nach dem Ressort an das betreffende Mitglied desselben Fragen zu richten, und von demselben Antwort und Aufklärung zu verlangen. Eben darum wird das gemeinsame Ministerium das Recht und, wenn es hierzu aufgefordert wird, die Pflicht haben, in der einen Delegation wie in der andern zu erscheinen, zu antworten oder mündliche oder schriftliche Erklärungen zu geben, oder, wenn es ohne Nachteil geschehen kann, auch die nötigen Dokumente vorzulegen.

§ 40. Die Feststellung des gemeinsamen Budgets wird den jährlich wiederkehrenden wichtigsten Teil der Aufgabe dieser Delegationen bilden. Dieses Budget, welches sich bloß auf jene Ausgaben erstrecken darf, die in dem gegenwärtigen Beschlusse als gemeinsam bezeichnet sind, wird das gemeinsame Ministerium unter Einflußnahme der beiden besonderen verantwortlichen Ministerien ausarbeiten und so jeder Delegation gesondert vorlegen. Die Delegationen werden es nach dem oben beschriebenen Modus abgesondert verhandeln, und ihre Bemerkungen einander schriftlich mitteilen; über die Punkte, in betreff welcher ihre Ansichten nicht übereinstimmen, entscheiden sie durch Abstimmung in gemeinschaftlicher Sitzung.

§ 41. Das auf diese Weise festgestellte Budget kann von den einzelnen Ländern nicht mehr einer Behandlung unterzogen werden, sondern es ist jedes Land verpflichtet, nach dem Verhältnisse, welches (auf die in den Punkten 18, 19, 20, 21 und 22 des gegenwärtigen Beschlusses beschriebene Weise) im voraus festgestellt worden ist, den aus dem gemeinsamen Budget auf dasselbe entfallenden Teil zu tragen. Nachdem jedoch bezüglich dieser gemeinsamen Ausgaben die Umlage, die Einhebung und die Festsetzung des Steuersystems, was Ungarn anbelangt, in den Wirkungskreis des ungarischen Reichstags und des ungarischen verantwortlichen Ministeriums gehört, so wird das ungarische Ministerium in seinem, dem ungarischen Reichstag vorzulegenden Budget auch immer jene Summen aufnehmen, die aus dem bereits festgestellten gemeinsamen Budget nach dem erwähnten Verhältnis auf Ungarn entfallen; nur dürfen diese Posten bezüglich ihrer Höhe keiner weiteren Diskussion unterzogen werden. Nachdem die zu den dergestalt festgesetzten gemeinsamen Ausgaben nötige Summe durch das ungarische verantwortliche Ministerium eingehoben worden ist, wird der ungarische Finanzminister von den monatlich einfließenden Staatseinkünften den zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben dienenden Teil dem gemeinsamen Finanzminister monatlich nach dem Verhältnisse übermitteln, in welchem die Summe des Gesamtbudgets zum Landesbudget steht. Der gemeinsame Finanzminister wird für die Verwendung der übernommenen Summe zu den bestimmten Zwecken verantwortlich sein, wobei es selbstverständlich ist, daß derjenige, welcher diese Summen verwaltet, zu genauer Rechnungslegung verpflichtet sein wird.

§ 42. Die Revision derartiger Rechnungen kommt ebenfalls den erwähnten Delegationen zu; diese werden auch in bezug auf diese Rechnungen in der oben beschriebenen Weise vorgehen.

§ 43. Ein ähnliches Vorgehen ist auch bei allen anderen Angelegenheiten zu beobachten, welche als gemeinsame Angelegenheiten in den Kreis der Delegationen gehören. Auch diese legt das gemeinsame Ministerium jeder Delegation separat vor; die Delegationen behandeln jede separat, teilen sich ihre Ansichten schriftlich mit und beschließen, wenn sie sich auf diese Weise nicht einigen können, wie oben bemerkt wurde, in einer gemeinsamen Abstimmungssitzung. Es versteht sich von selbst, daß ihre Beschlüsse, insofern sie der landesfürstlichen Sanktion unterliegen, Sr. Majestät zu unterbreiten sind; werden sie von Sr. Majestät sanktioniert, so werden sie bindende Kraft besitzen. Solche durch landesfürstliche Sanktion bestätigte Beschlüsse wird jedoch Se. Majestät jedem Reichstage durch das betreffende besondere verantwortliche Ministerium zur Kenntnis bringen lassen. Diejenigen Beschlüsse, welche in den Delegationen in der oben beschriebenen Weise gefaßt und durch Se. Majestät sanktioniert wurden, kann Se. Majestät, nachdem sie dem ungarischen Reichstage mitgeteilt worden, in Ungarn nur durch das verantwortliche ungarische Ministerium vollziehen lassen. Daher wird auch das verantwortliche ungarische Ministerium alle jene Ausgaben, welche infolge der auf solche Weise gefaßten und sanktionierten Beschlüsse auf Ungarn entfallen, mit dem vom Reichstage festgestellten ungarischen Budget zusammen umlegen und einheben.

§ 44. Außer den Angelegenheiten, welche das gemeinsame verantwortliche Ministerium den Delegationen für die gemeinsamen Angelegenheiten unterbreitet, besitzt jede dieser Delegationen das Recht der Initiative, aber nur bezüglich solcher Gegenstände, welche als gemeinsame Angelegenheiten nach diesem Beschlusse streng in den Kreis dieser Delegationen gehören. Jede Delegation kann einen derartigen Antrag stellen und ihn schriftlich der anderen Delegation mitteilen. Der auf diese Weise eingebrachte Antrag wird aber auch auf dieselbe Weise zu behandeln sein, wie dies in bezug auf andere, in den Kreis der Delegationen gehörige Fragen schon oben gesagt wurde.

§ 45. Die Delegationssitzungen werden in der Regel öffentlich sein. Die Ausnahmefälle werden durch die Geschäftsordnung festgestellt werden. Ein Beschluß kann jedoch nur in öffentlicher Sitzung gefaßt werden.

§ 46. Für den Fall, daß Se. Majestät einen Reichstag auflösen sollte, hört auch die Delegation des aufgelösten Reichstages auf, und der neue Reichstag wählt eine neue Delegation.

§ 47. Die Mitglieder der Delegationen können für ihre bei Verhandlung der nach diesem Beschlusse als gemeinsam bezeichneten Angelegenheiten getanen Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden; ja, sie können bis zum Aufhören ihres Mandates weder einer gerichtlichen Klage, welche eine persönliche Haft nach sich ziehen kann, noch eines Vergehens oder Verbrechens wegen (ausgenommen den Fall, wo sie auf frischer Tat ertappt werden), ohne vorhergehende Zustimmung des betreffenden Reichstages, oder für den Fall, daß dieser nicht versammelt ist, jener Delegation, deren Mitglieder sie sind, weder verhaftet, noch unter öffentliche Anklage gestellt werden. Über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft eines auf frischer Tat ertappten Mitgliedes hat für den Fall, daß der betreffende Reichstag nicht versammelt ist, ebenfalls die betreffende Delegation zu verfügen. Übrigens werden zur Verhütung von Unordnungen, welche bei den Beratungen etwa vorkommen könnten, durch die Geschäftsordnung Verfügungen getroffen werden.

§ 48. Sollte ein Mitglied der einen oder der anderen Delegation in der Zwischenzeit sterben oder durch ein gesetzmäßiges Urteil seiner Freiheit beraubt werden, oder sollte es aus triftigen Gründen auf seine Stellung verzichten, so ist die auf diese Weise freigewordene Stelle von Seite des betreffenden Reichstages sogleich zu besetzen. Zu diesem Behufe wird der Reichstag bei der Wahl der Delegation zugleich über die festgesetzte Zahl auch Ersatzmänner wählen und gleichzeitig die Reihenfolge bestimmen, in welcher die Ersatzmänner durch den Präsidenten der betreffenden Delegation für die erledigte Stelle zu berufen sind.

§ 49. Für den Fall eines Verzichts auf das Mandat wird der betreffende Reichstag, oder, falls er nicht versammelt ist, die betreffende Delegation über die Wichtigkeit der Gründe des Verzichts und über die Annahme desselben urteilen.

§ 50. Was die Verantwortlichkeit des gemeinsamen Ministeriums und die Art, sie geltend zu machen, anbelangt, so wird jede Delegation berechtigt sein, in Fällen, wo sie dies wegen Verletzung eines verfassungsmäßigen Gesetzes für nötig findet, einen Antrag auf Versetzung in den Anklagestand des gemeinsamen Ministeriums

zu stellen und diesen Antrag auch der andern Delegation schriftlich mitzuteilen. Wenn jede der beiden Delegationen die Anklage beschließt, oder wenn sie wegen abweichender Ansichten in einer den obigen Vorschriften entsprechenden gemeinsamen Abstimmungssitzung mit Majorität beschlossen wird, so ist der Beschluß sofort als rechtsgültig zu betrachten.

§ 51. Das Gericht eines auf diese Weise beschlossenen Prozesses ist in folgender Art zu bilden: jede Delegation schlägt, und zwar nicht aus ihrer Mitte, sondern aus den unabhängigen gesetzkundigen Bürgern derjenigen Länder, welche sie repräsentiert, je 24 Mitglieder vor. Jede Delegation wird das Recht besitzen, aus den von der andern Delegation in Vorschlag gebrachten 24 Mitgliedern ohne alle Motivierung 12 zu streichen. Auch die Angeklagten haben gemeinsam und alle zusammen das Recht, die Streichung von 12 Mitgliedern zu fordern, jedoch so, daß in der Zahl der übriggebliebenen Mitglieder die Zahl der von jeder Delegation gewählten Richter eine gleiche sei. Die auf diese Weise übriggebliebenen Mitglieder werden die Richter des Prozesses sein.

§ 52. Außer den oben bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten, welche auf Grund der pragmatischen Sanktion als gemeinsam zu behandelnde betrachtet werden können, gibt es noch andere öffentliche Angelegenheiten von großer Bedeutung, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion folgt, welche jedoch, teils zufolge der Verhältnisse aus politischen Rücksichten, teils wegen des Zusammenfallens der Interessen der beiden Teile, zweckmäßiger durch gemeinsame Vereinbarung als streng gesondert erledigt werden können.

§ 53. In betreff der Staatsschulden können Ungarn kraft seiner verfassungsmäßigen Stellung solche Schulden, welche ohne die gesetzliche Einwilligung des Landes kontrahiert wurden, rechtlich nicht zur Last fallen.

§ 54. Allein dieser Reichstag hat bereits erklärt, daß er „wenn in unserem Vaterlande, sowie in den andern Ländern Sr. Majestät wahrhafter Konstitutionalismus so bald als möglich ins Leben tritt, bereit ist, das, was ihm zu tun erlaubt ist, und was er ohne Verletzung der Selbständigkeit und der verfassungsmäßigen Rechte des Landes tun kann, auch über das Maß seiner gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht hinaus auf Grundlage der Billigkeit und politischen Rücksichten zu tun, damit nicht unter jenen schweren Lasten, welche das Verfahren des absoluten Systems angehäuft, die Wohlfahrt der übrigen Länder Sr. Majestät und mit dieser auch die Ungarns zusammenbreche, und damit die schädlichen Wirkungen der abgelaufenen schweren Zeiten abgewendet werden“.

§ 55. Aus diesen Rücksichten und allein auf Grund derselben ist das Land bereit, einen Teil der Staatsschuldenlast zu übernehmen und zu diesem Zwecke im Wege vorläufiger Verhandlungen mit den anderen Ländern Sr. Majestät als freie Nation mit einer freien Nation eine Vereinbarung zu treffen.

§ 56. In Zukunft wird das Kreditwesen in solchen Fällen gemeinsam sein, wo sowohl Ungarn als auch die anderen Länder Sr. Majestät es unter den obschwebenden Verhältnissen in ihrem eigenen Interesse für zweckmäßig halten werden, ein neues Anlehen zusammen und gemeinsam aufzunehmen. Bei solchen Anlehen wird alles, was sich auf den Abschluß des Vertrages und die Art der Verwendung und Rückzahlung

bezieht, gemeinsam bestimmt werden. Jedoch wird die vorläufige Bestimmung dessen, ob irgendein Anlehen gemeinsam aufgenommen werden soll, in betreff Ungarns in jedem einzelnen Falle dem ungarischen Reichstage zustehen.

§ 57. Übrigens erklärt das Land auch mittels dieses Beschlusses feierlich, daß kraft jenes Grundprinzips des wahren Konstitutionalismus, wonach das Land ohne seine Einwilligung mit Schulden nicht belastet werden darf, Ungarn auch in Zukunft keine Staatsschuld in bezug auf sich für bindend anerkennen werde, zu deren Aufnahme die auf gesetzlichem Wege und bestimmt erklärte Einwilligung des Landes nicht mitgewirkt hat.

§ 58. Auch die Gemeinsamkeit der kommerziellen Angelegenheiten folgt nicht aus der pragmatischen Sanktion; denn im Sinne der letzteren könnten die Länder der ungarischen Krone, als rechtlich abgesondert von den übrigen Ländern des Monarchen, durch ihre eigene verantwortliche Regierung und Gesetzgebung Verfügungen treffen und durch Zolllinien ihre kommerziellen Angelegenheiten regeln.

§ 59. Nachdem jedoch zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Sr. Majestät die gegenseitigen Berührungen der Interessen wichtig und zahlreich sind, so erklärt sich der Reichstag dazu bereit, daß rücksichtlich der kommerziellen Angelegenheiten der Länder der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Ländern Sr. Majestät andererseits von Zeit zu Zeit ein Zoll- und Handelsbündnis geschlossen werde.

§ 60. Dieses Bündnis soll jene Fragen, welche sich auf den Handel beziehen, und die Art der Behandlung des ganzen Handelswesens bestimmen.

§ 61. Der Abschluß des Bündnisses soll im Wege eines wechselseitigen Übereinkommens geschehen, auf diese Weise, wie ähnliche Vereinbarungen zweier rechtlich von einander unabhängigen Länder zu geschehen pflegen. Die verantwortlichen Ministerien der beiden Teile haben im gemeinschaftlichen Einvernehmen den detaillierten Entwurf des Bündnisses anzufertigen, den betreffenden Reichstagen vorzulegen, und die Beschlüsse der beiden Reichstage sind dann Sr. Majestät zur Sanktion zu unterbreiten.

§ 62. Eben deshalb wird, wenn das Quotenverhältnis der gemeinsamen Ausgaben nach der in den Paragraphen 18, 19, 20, 21 und 22 präzisierten Weise festgestellt werden wird, zugleich zwischen den Ländern der ungarischen Krone einerseits und den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät andererseits ein Zoll- und Handelsbündnis nach der in den §§ 59 und 61 bestimmten Weise abzuschließen sein, in welchem zugleich ausgesprochen wird, daß die Geltung der bisher mit dem Auslande abgeschlossenen Handelsverträge auch auf Ungarn sich erstreckt.

§ 63. Bei dieser Gelegenheit können, ebenfalls durch eine den §§ 59 und 61 gemäß Vereinbarung für die mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Steuern für deren gleichförmiges Verhältnis und für die Verwaltung derselben solche Normen festgestellt werden, welche die Möglichkeit ausschließen, daß die eine Legislative oder die eine verantwortliche Regierung in dieser Beziehung Verfügungen träge, welche eine Verkürzung der Einkünfte des anderen Teiles nach sich ziehen könnten. Zugleich kann auch für die Zukunft der Modus fest-

gestellt werden, wonach die bei diesen Steuern einzuführenden Verbesserungen durch beide Gesetzgebungen übereinstimmend entschieden werden würden.

§ 64. Ferner würde auch bestimmt werden, durch wen und in welcher Weise die Aufsicht über die gleichmäßige Behandlung aller Zolllinien auszuüben sei, und es wäre auszusprechen, daß die Zolleinnahmen zur Deckung der gemeinsamen Ausgaben zu verwenden sind; die Summe dieser Einkünfte wird daher vor allem von der Summe der gemeinsamen Ausgaben abgezogen werden.

§ 65. Da die Eisenbahnen eines der wesentlichsten Mittel zur Förderung des Handels sind, kann bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes durch ein im Sinne der obigen §§ 59 und 61 zu schließendes Übereinkommen bestimmt werden, bezüglich welcher Eisenbahnlinien im Interesse beider Teile gemeinsame Verfügungen notwendig sind, und wie weit sich diese Verfügungen erstrecken sollen. Hinsichtlich aller anderen Eisenbahnlinien steht das Verfügungsrecht ausschließlich jenem Ministerium und Reichstage zu, dessen Gebiet sie durchlaufen.

§ 66. Mit dem Handel steht auch die Feststellung des Münzwesens und des allgemeinen Geldfußes in enger Verbindung. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern im Interesse beider Teile auch notwendig, daß sowohl das Münzwesen als auch der Geldfuß in allen Ländern, welche zu dem zu schließenden Zollbund gehören sollen, gleich sei. Bei Abschluß des Zoll- und Handelsbundes wird es daher nötig sein, auch über das Münzwesen und den Geldfuß im Sinne der §§ 59 und 61 vereinbarte Verfügungen zu treffen. Sollte sich später eine Änderung der so festgestellten Verfügungen oder die Feststellung eines neuen Münzsystemes oder Geldfußes als notwendig oder zweckmäßig herausstellen, so wird dies im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Zustimmung beider Reichstage geschehen. Selbstverständlich bleiben die Majestätsrechte des Königs von Ungarn hinsichtlich der Prägung und Ausgabe von Geldmünzen in vollständiger Unversehrtheit aufrecht.

§ 67. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Quote und dem Abschlusse des Zollbundes wird auch der auf die Staatsschulden bezügliche, von Ungarn zu übernehmende Jahresbeitrag auf die in den §§ 59 und 61 bezeichnete Weise durch ein freies Übereinkommen festzustellen sein.

§ 68. Es ist selbstverständlich, daß, wenn und inwiefern eine Vereinbarung über die in obigen §§ 58 bis 67 aufgezählten Gegenstände nicht gelingen sollte, das Land sich sein selbständiges Verfügungsrecht vorbehält, und alle seine Rechte auch in dieser Beziehung unversehrt bleiben.

§ 69. Die Art und das Verhältnis, wonach die Nebenländer an der von den Ländern der ungarischen Krone im Sinne dieses Beschlusses zu entsendenden Delegation teilnehmen werden, wird später festgesetzt werden.

Dieser in obigem enthaltene Beschluß wird, nachdem er durch die königliche Bestätigung sanktioniert wurde, als Gesetz inartikulierte.

Jene Verfügungen dieses Gesetzartikels jedoch, welche sich auf die Art der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten beziehen, werden tatsächlich erst dann in Wirksamkeit treten, wenn die übrigen, nicht zur ungarischen Krone gehörigen Länder Sr. Majestät dem Inhalte derselben ihrerseits auf verfassungsmäßigem Wege beigetreten sein werden.

46. Österreich.

I. Gesetz vom 21. Dezember 1867, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abzuändern und dasselbe hat zu lauten, wie folgt:

§ 1. Zur gemeinsamen Vertretung der Königreiche Böhmen, Dalmatien Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau, des Erzherzogtumes Österreich unter und ob der Enns, der Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, des Herzogtumes Ober- und Niederschlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und des Landes Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete ist der Reichsrat berufen. Der Reichsrat besteht aus dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.

Die gemäß den §§ 3 und 5 in das Herrenhaus berufenen Mitglieder können ins Abgeordnetenhaus gewählt werden. Im Falle der Annahme einer solchen Wahl ruht für die Dauer dieses Mandates die Mitgliedschaft im Herrenhause.

Wird ein Abgeordneter gemäß den §§ 3 oder 5 in das Herrenhaus berufen, so ruht seine Mitgliedschaft im Herrenhause, solange er sein Mandat als Abgeordneter nicht zurückgelegt hat¹.

§ 2. Mitglieder des Herrenhauses sind durch Geburt die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses.

§ 3. Erbliche Mitglieder des Herrenhauses sind die großjährigen Häupter jener inländischen Adelsgeschlechter, welche in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen und welchen der Kaiser die erbliche Reichsratswürde verleiht.

§ 4. Mitglieder des Herrenhauses vermöge ihrer hohen Kirchenwürde in den durch den Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern sind alle Erzbischöfe und jene Bischöfe, welchen fürstlicher Rang zukommt.

§ 5. Dem Kaiser bleibt es vorbehalten, aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ausgezeichnete Männer, welche sich um den Staat oder Kirche, Wissenschaft oder Kunst verdient gemacht haben, als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus zu berufen.

Die Zahl dieser Mitglieder darf 170 nicht überschreiten und nicht unter 150 verbleiben².

§ 6. In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

¹ Der frühere Absatz 2 über die Inkompatibilität ist beseitigt. — Abs. 2 und 3 beruhen auf dem Gesetze vom 26. Januar 1907, Art. I.

² Neu eingefügt durch Gesetz vom 26. Januar 1907.

für das Königreich Böhmen	130
„ „ „ Dalmatien	11
„ „ „ Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	106
„ „ Erzherzogtum Österreich unter der Enns	64
„ „ „ „ ob „ „	22
„ „ Herzogtum Salzburg	7
„ „ „ Steiermark	30
„ „ „ Kärnten	10
„ „ „ Krain	12
„ „ „ Bukowina	14
„ die Markgrafschaft Mähren	49
„ das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien	15
„ die gefürstete Grafschaft Tirol	25
„ das Land Vorarlberg	4
„ die Markgrafschaft Istrien	6
„ „ gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	6
„ „ Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Die Verteilung der hiernach zu wählenden Mitglieder des Abgeordneten-
hauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung be-
stimmt¹.

§ 7. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männ-
lichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische
Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung
vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im
Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in
welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit
mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§ 66, Abs. 1, des Gesetzes vom 1. August
1895, R.G.Bl. Nr. 111) hat.

Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche
die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das
30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahl-
ordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Ersatzmänner für
die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen
über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.

Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durch-
führung der Wahlen enthält die Reichsratswahlordnung².

§ 8. Die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten
und Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Mandates keinesurlaubes.

¹ Gesetz vom 26. Januar 1907 fügte § 6 ein.

² Durch Gesetz vom 26. Januar 1907 neu eingefügt.

§ 9. Der Kaiser ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Herrenhauses aus dessen Mitgliedern für die Dauer der Session. Das Abgeordnetenhaus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Die übrigen Funktionäre hat jedes Haus selbst zu wählen.

§ 10. Der Reichsrat wird vom Kaiser alljährlich, womöglich in den Wintermonaten, einberufen.

§ 11. Der Wirkungskreis des Reichsrates umfaßt alle Angelegenheiten, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinschaftlich sind, insofern dieselben nicht infolge der Vereinbarung mit den Ländern der ungarischen Krone zwischen diesen und den übrigen Ländern der Monarchie gemeinsam zu behandeln sein werden.

Es gehören daher zum Wirkungskreise des Reichsrates:

a. die Prüfung und Genehmigung der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten, oder einzelne Bürger verpflichten, oder eine Gebietsänderung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zur Folge haben;

b. alle Angelegenheiten, welche sich auf die Art und Weise, sowie auf die Ordnung und Dauer der Militärflicht beziehen, und insbesondere die jährliche Bewilligung der Anzahl der auszuhebenden Mannschaft und die allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Vorspannsleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres;

c. die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes, und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle; die Prüfung der Staatsrechnungsabschlüsse und Resultate der Finanzgebarung, die Erteilung des Absolutariums; die Aufnahme neuer Anlehen, Konvertierung der bestehenden Staatsschulden, die Veräußerung, Umwandlung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens, die Gesetzgebung über Monopole und Regalien und überhaupt aller Finanzangelegenheiten, welche den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern gemeinsam sind;

d. die Regelung des Geld-, Münz- und Zettelbankwesens, der Zoll- und Handelsangelegenheiten, sowie des Telegraphen-, Post-, Eisenbahn-, Schifffahrts- und sonstigen Reichs-Kommunikationswesens;

e. die Kredit-, Bank-, Privilegien- und Gewerbsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Propinationsrechte, dann die Gesetzgebung über Maß und Gewichte, über Marken- und Musterschutz;

f. die Medizinalgesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen;

g. die Gesetzgebung über Staatsbürger- und Heimatsrecht, über Fremdenpolizei und Paßwesen, sowie über Volkszählung;

h. über die konfessionellen Verhältnisse, über Vereins- und Versammlungsrecht, über die Presse und den Schutz des geistigen Eigentums;

i. die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;

k. die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Zivilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landesordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungskreis der Landtage gehören, ferner die Gesetzgebung über Handels- und Wechselrecht, See-, Berg- und Lehenrecht;

l. die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisierung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;

m. die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;

n. die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse der einzelnen Länder unter einander beziehen;

o. die Gesetzgebung, betreffend die Form der Behandlung der durch die Vereinbarung mit den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern als gemeinsam festgestellten Angelegenheiten.

§ 12. Alle übrigen Gegenstände der Gesetzgebung, welche in diesem Gesetze dem Reichsrate nicht ausdrücklich vorbehalten sind, gehören in den Wirkungskreis der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und werden in und mit diesen Landtagen verfassungsmäßig erledigt.

In Angelegenheiten, welche hiernach auf Grund der Landesordnungen und dieses Staatsgrundgesetzes zum Wirkungskreise der Landesgesetzgebung gehören, kann letztere die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiete der Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie der Zivilrechtsgesetzgebung treffen.

In den Wirkungskreis der Landesgesetzgebung gehören auch solche Verfügungen über die Organisation der staatlichen Verwaltungsbehörden, welche durch die Kompetenz der Landesgesetzgebung zur Organisation der autonomen Verwaltungsbehörden bedingt sind und sich innerhalb der gemäß § 11, lit. I dieses Staatsgrundgesetzes der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Grundsätze bewegen¹.

Sollte jedoch irgend ein Landtag beschließen, daß ein oder der andere ihm überlassene Gegenstand der Gesetzgebung im Reichsrate behandelt oder erledigt werde, so übergeht ein solcher Gegenstand für diesen Fall und rücksichtlich des betreffenden Landtages in den Wirkungskreis des Reichsrates.

§ 13. Gesetzesvorschläge gelangen als Regierungsvorlagen an den Reichsrat. Auch diesem steht das Recht zu, in Gegenständen seines Wirkungskreises Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Gesetze ist die Übereinstimmung beider Häuser und die Sanktion des Kaisers erforderlich.

Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Rekrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Kontingents trotz wiederholter Beratung keine Übereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt.

¹ Absatz 2 und 3 beruhen auf dem Gesetze vom 26. Januar 1907, Art. III.

§ 14. Wenn sich die dringende Notwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesamtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken, keine dauernde Belastung des Staatsschatzes und keine Veräußerung von Staatsgut betreffen. Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden.

Die Gesetzeskraft dieser Verordnungen erlischt, wenn die Regierung unterlassen hat, dieselben dem nächsten nach deren Kundmachung zusammentretenden Reichsrate, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten, binnen vier Wochen nach diesem Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen, oder, wenn dieselben die Genehmigung eines der beiden Häuser des Reichsrates nicht erhalten.

Das Gesamtministerium ist dafür verantwortlich, daß solche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 15. Zu einem gültigen Beschlusse des Reichsrates ist in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von hundert, im Herrenhause von vierzig Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Änderungen in diesem Grundgesetze, sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, über die richterliche, sowie über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden, und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gültig beschlossen werden¹.

§ 16. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten haben von ihren Wählern keine Instruktionen anzunehmen.

Die Mitglieder des Reichsrates können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen aber nur von dem Hause, dem sie angehören, zur Verantwortung gezogen werden.

Kein Mitglied des Reichsrates darf während der Dauer der Session wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Selbst in dem Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat das Gericht dem Präsidenten des Hauses sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben.

Wenn es das Haus verlangt, muß der Verhaft aufgehoben oder die Verfolgung für die ganze Sitzungsperiode aufgeschoben werden. Dasselbe Recht hat das Haus in betreff einer Verhaftung oder Untersuchung, welche über ein Mitglied desselben außerhalb der Sitzungsperiode verhängt worden ist.

¹ § 15 beruht auf dem Gesetze vom 2. April 1873.

§ 17. Alle Mitglieder des Reichsrates haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

§ 18. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Nach Ablauf dieser Wahlperiode, sowie im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, erfolgen allgemeine Neuwahlen.

Gewesene Abgeordnete können wiedergewählt werden.

Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen¹.

§ 19. Die Vertagung des Reichsrates, sowie die Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt über Verfügung des Kaisers. Im Falle der Auflösung wird im Sinne des § 7 neu gewählt.

§ 20. Die Minister und Chefs der Zentralstellen sind berechtigt, an allen Beratungen teilzunehmen und ihre Vorlagen persönlich oder durch einen Abgeordneten zu vertreten. Jedes Haus kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Sie müssen auf Verlangen jedesmal gehört werden. Das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben sie, insofern sie Mitglieder eines Hauses sind.

§ 21. Jedes der beiden Häuser des Reichsrates ist berechtigt, die Minister zu interpellieren, in allem, was sein Wirkungskreis erfordert, die Verwaltungsakte der Regierung der Prüfung zu unterziehen, von derselben über eingehende Petitionen Auskunft zu verlangen, Kommissionen zu ernennen, welchen von Seiten der Ministerien die erforderliche Information zu geben ist, und seinen Ansichten in der Form von Adressen oder Resolutionen Ausdruck zu geben.

§ 22. Die Ausübung der Kontrolle der Staatsschuld durch die Vertretungskörper wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 23. Die Sitzungen beider Häuser des Reichsrates sind öffentlich.

Jedem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

§ 24. Die näheren Bestimmungen über den wechselseitigen und den Außenverkehr beider Häuser enthält das Gesetz inbetreff der Geschäftsordnung des Reichsrates.

II. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich nachstehendes Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

¹ § 18 beruht bzgl. Abs. 1—3 auf dem Gesetze vom 2. April 1873, bzgl. Abs. 4 auf dem Gesetze vom 26. Januar 1907, Art. IV.

Artikel 1. Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich.

Artikel 2. Der Kaiser übt die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister und die denselben untergeordneten Beamten und Bestellten aus.

Artikel 3. Der Kaiser ernennt und entläßt die Minister und besetzt über Antrag der betreffenden Minister alle Ämter in allen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein anderes verordnet.

Artikel 4. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und sonstige staatliche Auszeichnungen.

Artikel 5. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Frieden.

Artikel 6. Der Kaiser schließt die Staatsverträge ab.

Zur Gültigkeit der Handelsverträge und jener Staatsverträge, die das Reich oder Teile desselben belasten oder einzelne Bürger verpflichten, ist die Zustimmung des Reichsrates erforderlich.

Artikel 7. Das Münzrecht wird im Namen des Kaisers ausgeübt.

Artikel 8. Der Kaiser leistet beim Antritte der Regierung in Gegenwart beider Häuser des Reichsrates das eidliche Gelöbniß:

„Die Grundgesetze der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit denselben und den allgemeinen Gesetzen zu regieren.“

Artikel 9. Die Minister sind für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der in die Sphäre ihrer Amtswirksamkeit fallenden Regierungsakte verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit, die Zusammensetzung des über die Ministeranklage erkennenden Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben sind durch ein besonderes Gesetz¹ geregelt.

Artikel 10. Die Kundmachung der Gesetze erfolgt im Namen des Kaisers mit Berufung auf die Zustimmung der verfassungsmäßigen Vertretungskörper und unter Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

Artikel 11. Die Staatsbehörden sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu erteilen, und sowohl die Beobachtung dieser letzteren als der gesetzlichen Anordnungen selbst gegenüber den hierzu Verpflichteten zu erzwingen.

Besondere Gesetze regeln das Exekutionsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie die Befugnisse der bewaffneten Macht, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung dauernd organisiert ist oder in besonderen Fällen aufboten wird.

Artikel 12. Sämtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

¹ Gesetz vom 25. Juli 1867 über die Verantwortlichkeit der Minister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen, sind diejenigen Organe der Exekutivgewalt verpflichtet, deren Disziplinalgewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen.

Die zivilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert.

Artikel 13. Alle Organe der Staatsverwaltung haben in ihrem Diensteide auch die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

47. Ungarn ist ein selbständiges, mit dem Kaiserreiche Österreich verbundenes Königreich. Eine geschriebene Verfassung fehlt.

Die Thronfolge ist durch den Gesetzesartikel II vom Jahre 1722-23 dahin geordnet, daß die weibliche Linie aus dem Hause Habsburg in bezug auf die Krone Ungarns und seiner Nebenländer erbfolgeberechtigt ist. Für den Fall des gänzlichen Aussterbens dieser vom Kaiser Leopold abstammenden Linie behält sich Ungarn das ererbte, uralte, genehmigte und anerkannte Vorrecht der Stände auf Wahl und Krönung ihrer Könige vor, § 11 a. a. O.

Die gesetzgebende Gewalt übt der König zusammen mit dem Reichstage aus, Gesetzartikel XII von 1790-91, Gesetzartikel III und IV von 1847-48, Gesetzartikel V von 1848, Gesetzartikel XXXIII von 1874. Der Reichstag besteht aus einem Oberhause und einem Abgeordnetenhause (453 Abgeordnete).

Die vollziehende Gewalt übt der König persönlich durch das ungarische Ministerium aus. In Abwesenheit des Königs wird die vollziehende Gewalt dem Palatin als kgl. Statthalter übertragen; solange jedoch der Wirkungskreis der Palatinalwürde nicht nach den Grundsätzen einer verantwortlichen Regierung geordnet ist, wird die Wahl eines Palatins verschoben. Posener.

48. Kroatien und Slavonien haben zusammen mit Dalmatien eine autonome Landesregierung, Gesetzartikel II von 1869, zu deren Kompetenz alle Angelegenheiten gehören, welche nicht durch das Ausgleichsgesetz von 1868 dem gemeinsamen ungarisch-kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Ministerium zugewiesen sind. An der Spitze der Landesregierung steht der Banus; ihm unterstehen drei Regierungsabteilungen. — Insoweit diese Königreiche an den mit Ungarn gemeinsamen Angelegenheiten teilnehmen (insbesondere 40 Abgeordnete entsenden), hat die Verbindung dieser Königreiche mit Ungarn den Charakter eines Bundesstaates, innerhalb dessen die einzelnen Staaten ihre nationale Selbständigkeit unbestreitbar gewahrt haben.

Posener.

49. Bosnien und Herzegowina sind auf Grund des Artikels XXV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet worden. Die Jahrzehnte währende aufopfernde Kulturarbeit, welche diese Okkupationsgebiete gewonnen hatte, fand ihren äußeren Abschluß durch das Kaiserliche Handschreiben vom 5. Oktober 1908, in welchem der Kaiser erklärt, die Souveränitätsrechte auf Bosnien und die Herzegowina zu erstrecken, die für das Kaiserliche Haus geltende Erbfolgeordnung auch für diese Länder in Wirksamkeit zu setzen und ihnen gleichzeitig verfassungsmäßige Einrichtungen zu gewähren. Die aktuelle Durchführung des konstitutionell-parlamentarischen Regime in der Türkei veranlaßte diese Entschliebung mit gebieterischer Notwendigkeit, da die beiden Gebiete an den Vorteilen verfassungsmäßiger Zustände teilnehmen durften und mußten. Die Verfassungsgesetzgebung, welche die beiden Gebiete zu einem Reichslande von Österreich und Ungarn gestalten wird, ist in Vorbereitung.

Posener.

50. Portugal.

Von Herrn Georg GRABKOWSKI in Berlin.

Die Portugiesische Verfassung besteht nicht mehr aus einem einzigen Werke; das Grundgesetz des Jahres 1826 hat mannigfache Änderungen über sich ergehen lassen müssen, die andererseits nicht wesentlich genug waren, um eine neue Verfassung ins Leben zu rufen. Es kommen neben der genannten alten, man kann sagen theokratischen Verfassung die Zusätze von 1852 und 1878 in Frage, außerdem das zwischen den einzelnen Gesetzen bei den einzelnen Artikeln jeweils erwähnte Änderungsgesetz von 1885. Dem letzteren haben wir keinen besonderen Platz angewiesen, es genügt seine Erwähnung in den drei Hauptgruppen des Werkes.

A. Text der Verfassung vom 29. April 1826.

Titel I. Das Königreich Portugal, dessen Gebiet, Regierung, Dynastie und Religion.

Art. 1. Das Königreich Portugal ist die politische Vereinigung aller portugiesischen Bürger. Sie bilden eine freie und unabhängige Nation.

Art. 2. Das Gebiet des Königreichs Portugal und Algarbien begreift in sich:

1. in Europa: das Königreich Portugal, das sich aus den Provinzen Minho, Traz-os-Montes, Beira, Estremadura, Alen-Tejo, dem Königreich der Algarben und den anliegenden Inseln Madeira, Porto Santo und den Azoren zusammensetzt.

2. In dem westlichen Afrika: Bissao und Caschoe Mina-o-forte, St. Joan-Battista de Ajuda, Angola Benguela und was davon abhängt; Cabinda und Malimbo, die Inseln des grünen Vorgebirges, von St. Thomas die Prinzeninseln und was davon abhängt.

3. Im östlichen Afrika: Mozambique, Rio de Senna, Sofalo, Inhambane, Quelimane, und die Inseln des Kaps del Gado.

4. In Asien: Salvete, Bardez, Goa, Damao, Diu, die Niederlassungen zu Macao und auf den Inseln Solor und Timor.

Art. 3. Die Nation entsagt nicht den Rechten, welche sie an irgendeinem Gebietsteile dieser drei Erdteile haben könnte, ob er in den vorstehenden Artikeln genannt ist oder nicht.

Art. 4. Die Regierungsform der Nation ist monarchisch, erblich und repräsentativ.

Art. 5. Die herrschende Dynastie wird fortgesetzt durch die allererlauchteste Familie Braganza in der Person der Fürstin Donna Maria da Gloria, infolge der Abdankung des königlichen Vaters, Don Pedro I., Kaisers von Brasilien, gesetzlichen Erbens und Nachfolgers Johanns VI.

Art. 6. Die apostolisch-katholisch-römische Kirche soll immer Staatsreligion sein. Alle anderen Bekenntnisse werden den Fremden im häuslichen und privaten Gottesdienst, ohne äußere Zeichen und Tempel gestattet.

Titel II. Die portugiesischen Bürger.

Art. 7. Portugiesische Bürger sind:

1. Alle, die in Portugal und den portugiesischen Besitzungen geboren sind, ohne gegenwärtig brasilische Bürger zu sein, trotzdem ihr Vater Ausländer ist, aber er darf sich nicht in Portugal für den Dienst seiner Nation aufhalten.

2. Die Kinder eines portugiesischen Vaters und die unehelichen Kinder einer portugiesischen Mutter, trotz ihrer Geburt im Auslande, sobald sie ihren Aufenthalt im Königreiche nehmen.

3. Die Kinder eines portugiesischen Vaters, der Staatsdienste wegen seinen Wohnsitz im Auslande hat, obwohl sie selbst den ihrigen nicht im Königreiche innehaben.

4. Die naturalisierten Fremden, ohne Unterschied ihres religiösen Bekenntnisses. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Naturalisationsurkunde erlangt werden kann.

Art. 8. Der Verlust des portugiesischen Bürgerrechts tritt ein:

1. Für die, welche sich im Ausland naturalisieren lassen.
2. Für die, welche ohne Erlaubnis des Königs Dienste, Ämter oder Würden bei einer fremden Regierung angenommen haben.

3. Für die, welche durch richterlichen Spruch in die Verbannung geschickt sind.

Art. 9. Die Ausübung der politischen Rechte wird unterbunden durch:

1. physische oder sittliche Unfähigkeit,
2. Strafurteil oder Verhaftungsbefehl, solange dessen Wirkungen fortdauern.

Titel III. Die Gewalten und die Nationalrepräsentation.

Art. 10. Die Teilung und Vereinigung der politischen Gewalten ist das rechts-erhaltende Prinzip für die Bürger und das sicherste Mittel, ihnen Bürgschaften zu verwirklichen, insoweit sie die Verfassung bietet.

Art. 11. Die in Portugal von der Verfassung anerkannten Gewalten des Königreiches sind folgende vier: die gesetzgebende, die leitende (moderador), die vollziehende und die richterliche Gewalt.

Art. 12. Die Repräsentanten der portugiesischen Nation sind der König und die allgemeinen Cortes.

Titel IV. Die gesetzgebende Gewalt.

Kapitel I. Die Zweige der gesetzgebenden Gewalt und ihre Befugnisse.

Art. 13. Die gesetzgebende Gewalt steht den Cortes unter dem Vorbehalt königlicher Sanktion zu.

Art. 14. Die Cortes bestehen aus zwei Kammern, der Pairs- und der Abgeordneten-kammer (Zusatzgesetz vom 24. Juli 1885). Die Pairs und die Abgeordneten repräsentieren die Nation und nicht den König, welcher jene selbst oder die zu ihrer Wahl erforderlichen Kollegien und Bezirke bestimmt. Einziger Paragraph: Die Verfassung erkennt nicht das Imperativmandat an.

Art. 15. Die Befugnisse der Cortes sind folgende:

1. den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten oder der Regentschaft (Regencia) entgegenzunehmen,

2. den Regenten oder die Regentschaft zu wählen und ihre Machtbefugnisse zu umgrenzen,

3. den Kronprinzen als Thronerben in der ersten Zusammenkunft nach seiner Geburt anzuerkennen,
4. einen Vormund für den minderjährigen König für den Fall zu ernennen, daß sein Vater einen solchen testamentarisch nicht ernannt hat,
5. beim Tode des Königs oder im Falle der Thronvakanz einen Verwaltungsrat zu bilden, damit er die Mißbräuche aufsuche und abstelle, die sich etwa in die Verwaltung eingeschlichen haben. Die Gesetze zu machen, sie auszulegen, sie für kraftlos zu erklären, sie zu widerrufen,
6. die Gesetze zu machen, auszulegen, aufzuheben, abzuändern,
7. für die Aufrechterhaltung der Verfassung und das allgemeine Wohl der Nation zu sorgen,
8. alle Jahre die öffentlichen Abgaben festzusetzen und die direkten Steuern zu verteilen,
9. das Eindringen fremder Land- und Seemächte in das Königreich oder in die Häfen zu gestatten oder zurückzuweisen,
10. alljährlich unter dem Vorschlage der Regierung die gewöhnliche und außergewöhnliche Land- und Seemacht festzusetzen,
11. die Regierung zur Annahme von Anleihen zu ermächtigen,
12. die entsprechenden Maßregeln zur Tilgung der Staatsschulden zu treffen,
13. die Verwaltung der Staatsgüter zu regeln und ihre Veräußerung zu entscheiden,
14. öffentliche Ämter und deren Besoldung zu schaffen oder aufzuheben,
15. Gewicht, Gehalt, Wert, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen sowie die Norm von Maß und Gewicht festzulegen.

Art. 16. Die Anredeformel an die Kammer der Pairs soll lauten: „Würdige Pairs des Königreiches“ (Dignos Pares do Reino), und die an die Mitglieder der Abgeordneten-kammer: „Meine Herren Abgeordneten des portugiesischen Volkes“ (Senhores Deputados do Nação Portuguesa).

Art. 17. (Geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885). Jede Gesetzgebungsperiode muß drei Jahre dauern und jede jährliche Session drei Monate. — Einziger Paragraph: Eine Sitzungsperiode, die nicht drei Monate gedauert, kann für die Dauer der Legislaturperiode nicht gerechnet werden, es sei denn, daß in demselben Jahre eine Sitzung mit der vom Gesetz festgelegten dreimonatlichen Dauer stattgefunden hätte.

Art. 18. Die königliche Eröffnungssitzung findet jedes Jahr am 2. Januar statt.

Art. 19. Die Eröffnungs- wie Schlußsitzung erfolgt in den allgemeinen Cortes, d. h. in den vereinigten Kammern. Die Pairs nehmen zur Rechten, die Abgeordneten zur Linken des Königs Platz.

Art. 20. Die Sitzungszeremonien und alles das, was sich auf die Anwesenheit des Königs bezieht, werden durch ein besonderes Reglement festgelegt.

Art. 21. Dem Könige steht die Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Pairskammer zu. Der Präsident und der Vizepräsident der Abgeordneten-kammer wird, nachdem dem Könige eine Liste von 5 durch das Abgeordnetenhaus gewählten Mitgliedern eingereicht ist, von diesem bestimmt. Für die Ernennung der Sekretäre

beider Kammern, die Prüfung der Vollmachten ihrer Glieder, Eidesleistung und die innere Polizei, wird jede Kammer sich nach ihren eigenen Vorschriften richten.

Art. 22. Nach dem Zusammentritt beider Kammern wird der Präsident der Pairskammer den Vorsitz übernehmen. Die Pairs und die Abgeordneten nehmen ihre Sitze wie bei der Eröffnung der Cortes ein.

Art. 23. Die Sitzungen jeder einzelnen Kammer sollen öffentlich sein, abgesehen von den Fällen, wo das Staatswohl den Ausschluß der Öffentlichkeit fordert.

Art. 24. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Art. 25. Die Mitglieder der einzelnen Kammern sind bezüglich der Meinungsäußerungen, die sie in Ausübung ihres Amtes begangen haben, unverletzlich.

Art. 26. (Abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885.) Die Pairs auf Lebenszeit und diejenigen Abgeordneten, deren Wahl von der Stimmzählkommission proklamiert ist, können von keiner Behörde verhaftet werden; es sei denn, daß es auf Anordnung ihrer Kammer im Falle der handhaften Tat geschieht, insofern sie nach der Hierarchie des Strafgesetzes die schärfste Strafe verwirkt. — Einziger Paragraph: Diese Vorschrift ist anwendbar auf die auf Zeit ernannten Pairs vom Tage ihrer Wahl für die Dauer ihres Mandats.

Art. 27. (Geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885.) Wird ein Pair oder ein Abgeordneter angeklagt oder beschuldigt, so muß der mit diesem Vorfall betraute Strafrichter der Kammer Mitteilung machen und sie entscheidet darüber, ob der Pair oder Abgeordnete im Amte bleiben, und ob der Prozeß während der Sitzungsperiode oder erst nach der Amtsenthebung des Angeklagten oder Beschuldigten weitergeführt werden soll.

Art. 28. (Geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885.) Die Pairs und die Abgeordneten können zu Staatsministern oder Staatsräten ernannt werden, ohne dadurch ihren Sitz in der Kammer, der sie angehören, einzubüßen; sie können beide Funktionen in sich vereinigen.

Art. 29. Sie werden gleichfalls beide Verrichtungen vereinigen, wenn sie schon das eine oder andere dieser Ämter im Augenblick ihrer Wahl vereinigten.

Art. 30. Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 31. Die Ausübung irgendeines Amtes, ausgenommen das des Staatsrats oder Ministers, hat während der Dauer der Pair- oder Abgeordnetenschaft zu unterbleiben.

Art. 32. Während der Dauer der Sitzungsperiode kann der König keinen Abgeordneten außerhalb des Königreiches beschäftigen und dieser selbst kein Staatsgeschäft ausführen, wenn für ihn daraus die Unmöglichkeit erwächst, sich bei der Zusammensetzung der ordentlichen oder außerordentlichen allgemeinen Cortes einzufinden.

Art. 33. Wenn es infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses, von dem die öffentliche Sicherheit oder das Wohl des Staates abhängt, unvermeidlich ist, daß ein Abgeordneter mit einer Mission betraut wird, dann kann ihn die Kammer damit beauftragen.

Kapitel II. Die Abgeordneten-kammer.

Art. 34. Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und zeitlich.

Art. 35. Sie hat das Recht der Initiative:

1. bei den Auflagen,
2. bei der Rekrutierung.

Art. 36. Ebenso hat sie das Privileg:

1. die vorhergegangene Verwaltung zu prüfen und eingeschlichene Mißbräuche abzustellen,
2. die von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge zu erörtern.

Art. 37. Es gehört zu den ausschließlichen Befugnissen dieser Kammer, den Staatsminister, die Staatsräte in Anklagezustand zu versetzen.

Art. 38. Die Abgeordneten sollen während der Dauer der Session eine Geldentschädigung empfangen, die zum Schluß der letzten Sitzung der voraufgegangenen Legislaturperiode festgesetzt wird, und für den Aufwand der Hin- und Herreise eine Schadloshaltung.

Kapitel III. Die Pairskammer.

Art. 39. (Abgeändert durch Gesetz vom 24. Juli 1885.) Die Pairskammer setzt sich aus hundert auf Lebenszeit vom Könige ernannten und fünfzig gewählten Mitgliedern und den Pairs von Rechts wegen zusammen, auf die § 2 des vorliegenden Artikels und Artikel 40 der Verfassung Bezug nehmen. — § 1. Die Pairs des Königreiches, die bei der Publikation des vorliegenden Gesetzes Mitglieder der Pairskammer waren, bleiben in dieser Eigenschaft als Pairs auf Lebenszeit. § 2. Zu den Mitgliedern der Pairskammer mit dem Titel „Pairs auf Lebenszeit“ gehören der Patriarch von Lissabon und die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches überhaupt. § 3. Derjenige Teil von den erwählten Pairs, die 6 Jahre im Amte sind, kann jedoch in der gleichen Zeit wie die Deputiertenkammer aufgelöst werden oder auch besonders. § 4. Für den Fall, daß die Zahl der Pairs auf Lebenszeit nicht hundert beträgt, nicht einbegriffen die von Rechts wegen, kann der König einen Pair für drei leere Plätze ernennen, so daß die Zahl hundert infolgedessen immer erreicht ist. § 5. Zu Pairs können nur solche ernannt werden, die zu den bestimmten Kategorien gehören, und die sich nicht von diesen unterscheiden dürfen, aus denen der König die Pairs ernennt. § 6. Die Wahl der zeitlichen Mitglieder der Pairskammer ist indirekt. — Ein besonderes Gesetz wird alles, was sich auf diese Wahl bezieht, regeln. § 7. Die unmittelbaren Erben der verstorbenen Pairs und derjenigen Pairs, die es bei der Proklamation des gegenwärtigen Gesetzes sind, werden in die Pairskammer mit vererblichem Titel eintreten, wenn sie die Bedingungen, die das Gesetz vom 3. Mai 1878 erfordert, erfüllen. Diese Vorschrift ändert nichts an dem § 4 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 40. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von rechtswegen, und nehmen, sobald sie das 25. Lebensjahr erreicht haben, ihren Sitz in der Pairskammer ein.

Art. 41. Zu den ausschließlichen Befugnissen der Pairskammer gehört es:

1. über alle Delikte, die von Mitgliedern der königlichen Familie, von den Staatsministern, von den Staatsräten, von den Pairs begangen sind, zu entscheiden und

ebenso über solche Delikte zu befinden, die Abgeordnete im Verlauf der Session verübt haben.

2. die Verantwortlichkeit der Staatssekretäre und Staatsräte zu bestimmen,

3. die Cortes beim Tode des Königs zusammenzurufen, um die Regentschaft festzustellen, wenn es nötig sein sollte, für den Fall, daß die vorgesehene Regentschaft nicht zusammenberufen wird.

Art. 42. Bei der Beurteilung von Verbrechen, deren Anklage der Abgeordnetenkammer nicht zusteht, wird diese von dem Thronprokurator übernommen.

Art. 43. Die Sitzungen der Pairskammer beginnen und enden zusammen mit denen der Deputiertenkammer.

Art. 44. Jede Zusammenkunft der Pairskammer außer der Sitzungsperiode der Abgeordneten ist gesetzwidrig und nichtig, es sei denn, daß es sich um einen durch die Verfassung vorgesehenen Fall handelt.

Kapitel IV. Vorschlag, Erörterung, Vollziehung und Bekanntmachung der Gesetze.

Art. 45. Das Beantragen, die Abstimmung und die Zurückweisung der Gesetzentwürfe steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 46. Die vollziehende Gewalt übt durch Vermittlung der Staatsminister das Recht der Antragstellung aus, das ihr bei Abfassung des Gesetzes zusteht; und erst nachdem eine Kommission aus der Abgeordnetenkammer ihn geprüft hat, kann derselbe Vorschlag der Regierung zu einem Gesetzentwurf werden.

Art. 47. Die Minister können bei der Beratung des Vorschlages nach dem Berichte der Kommission zugegen sein und teilnehmen, aber nicht abstimmen noch der Abstimmung beiwohnen, es sei denn, daß sie Pairs oder Abgeordnete seien.

Art. 48. Hat die Kammer der Abgeordneten den Vorschlag angenommen, dann schickt sie ihn an die Pairskammer mit beiliegender Formel: „Die Kammer der Abgeordneten übersendet der Pairskammer angefügten Vorschlag der Exekutivgewalt (mit oder ohne Zusatzanträge) und glaubt, daß ihm gewährt wird.“

Art. 49. Kann sie den Vorschlag nicht annehmen, dann teilt sie es dem König durch eine siebengliedrige Deputation unter folgenden Worten mit: „Die Kammer der Abgeordneten gesteht dem Könige ihre Kenntnis des Eifers zu, mit dem er über die Interessen des Königreiches wacht und bittet ihn untertänigst, sich zu würdigen, den Regierungsvorschlag zu prüfen.“

Art. 50. Die Vorschläge, die die Abgeordnetenkammer zuläßt und annimmt, sollen im allgemeinen an die Pairskammer mit folgender Formel gesandt werden: „Die Abgeordnetenkammer übersendet der Pairskammer beiliegenden Vorschlag und erachtet, daß sie den König um die Sanktion angehen wird.“

Art. 51. Wenn die Pairskammer den Vorschlag der Abgeordnetenkammer nicht im ganzen annimmt, sondern ihn ändert oder erweitert, dann sendet sie ihn unter Beifügung folgender Formel zurück: „Die Kammer der Pairs sendet der Kammer der Abgeordneten ihren Vorschlag (es folgt die Bezeichnung) mit den Zusätzen und Amendements zurück und hofft, daß der König um seine Zustimmung gebeten wird.“

Art. 52. Ist nach stattgehabter Beratung die Pairskammer zu der Überzeugung gekommen, daß sie den Vorschlag oder das Projekt nicht annehmen kann, dann bringt sie es in folgenden Worten zum Ausdruck: „Die Pairskammer sendet der Abgeordnetenkommission ihren Gesetzesentwurf (folgt die Bezeichnung), dem sie ihre Zustimmung nicht gewähren kann, zurück.“

Art. 53. Eben diesen Weg schlägt die Deputiertenkommission gegenüber der Pairskammer ein, wenn es sich um einen Vorschlag handelt, der seinen Ursprung von letzter Versammlung herleitet.

Art. 54. Wenn die Abgeordnetenkommission Zusatzanträge oder Amendements der Pairskammer oder vice versa ablehnt, und die Kammer trotz der Verweigerung der Genehmigung die Vorteilhaftigkeit des Antrags anerkennt, dann soll eine Kommission von Pairs und Abgeordneten in gleicher Zahl gewählt werden, welche darüber entscheiden soll, ob der Gesetzesvorschlag anzunehmen oder zu verwerfen ist.

Art. 55. Nimmt nach der Beratung eine der Kammern den Vorschlag, den die andere Kammer ihr überantwortet hat, im ganzen an, dann wird er in Form eines Dekrets abgefaßt und nach erfolgter Lesung in der Sitzung an den König gesandt in zwei vom Präsidenten und den beiden Sekretären unterzeichneten Exemplaren. Er wird zur Sanktion mit folgender Formel unterbreitet: „Die allgemeinen Cortes senden an den König eingeschlossenes Dekret, das sie als für das Vaterland vorteilhaft und nützlich erachten und bitten Seine Majestät, sich zu würdigen es zu sanktionieren.“

Art. 56. Diese Präsentation geschieht durch eine siebengliedrige Deputation, welche von der Kammer abgesandt wird, die den Vorschlag zuletzt beraten hat. Sie benachrichtigt zur selben Zeit die andere Kammer, wo der Entwurf entstanden ist, daß der sich auf dieses oder jenes Objekt beziehende Entwurf angenommen und an den König zum Zwecke der Sanktion gesandt sei.

Art. 57. Weist der König die Sanktion zurück, dann antwortet er mit folgenden Worten: „Der König wünscht diesen Gesetzesantrag zu überlegen und über ihn zu seiner Zeit zu entscheiden.“ Darauf antwortet diese: „Sie dankt Seiner Majestät für das Interesse, das er an der Nation nimmt.“

Art. 58. Die Abweisung hat absolute Wirkung.

Art. 59. Der König gewährt oder verweigert die Sanktion innerhalb eines Monats von dem Tage der Präsentation des Dekrets an gerechnet.

Art. 60. Nimmt der König den Entwurf der allgemeinen Cortes an, dann kleidet er es in folgende Formel: „Der König willigt ein.“ — Ist der Gesetzesentwurf mit der königlichen Unterschrift versehen, dann kann er wie ein königliches Gesetz veröffentlicht werden. Eines der beiden mit der Unterschrift des Königs versehenen Exemplare wird an das Archiv derjenigen Kammer, die ihn eingereicht hat, gesandt. Der andere dient zur Veröffentlichung des Gesetzes, die durch das zuständige Staatssekretariat geschieht, und wird dann im Staatsarchiv niedergelegt. (Torre do Tombo).

Art. 61. Die Bekanntmachung des Gesetzes hat folgenden Wortlaut: „N. von Gottes Gnaden König von Portugal und Algarbien usw. machen allen Untertanen zu kund und wissen, was die allgemeinen Cortes beschlossen haben, und daß wir das folgende Gesetz angenommen haben. (Es folgt der vollständige Gesetzestext). Des-

wegen befehlen wir allen unseren Behörden, denen es zukommt, oben berichtetes Gesetz zu kennen und anzuwenden, dieses auszuführen oder es ausführen zu lassen und darauf zu achten, daß es überall gleichmäßig in Anwendung kommt. Das Staatssekretariat der (es folgt die Bezeichnung der zuständigen Behörde) soll das Gesetz drucken, veröffentlichen und verteilen lassen.“

Art. 62. Das vom Könige unterzeichnete und vom zuständigen Staatssekretär gegengezeichnete mit dem königlichen Siegel versehene Gesetz wird im Original im Staatsarchiv aufbewahrt, und gedruckte Exemplare werden an alle Kammern des Königreiches, Gerichtshöfe und da, wo seine Publikationen von Nutzen ist, verteilt.

Kapitel V. Die Wahlen.

Art. 63—70. (Abgeändert durch Art. 9, letzter Absatz, des Zusatzgesetzes vom 5. Juli 1852).

Titel V. Der König:

Kapitel I. Die vermittelnde Gewalt.

Art. 71. Die vermittelnde Gewalt ist der Schlußstein der politischen Organisation und steht einzig dem Könige als dem obersten Herrn der Nation zu, damit er beständig über die Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichtes und der Harmonie der anderen politischen Mächte wache.

Art. 72. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Er ist unverantwortlich.

Art. 73. Seine Titel sind: „König von Portugal und Algarbien diesseits und jenseits des Meers; in Afrika, Herr von Guinea, Gebieter über die Schifffahrt und den Handel in Äthiopien, Arabien, Persien, Indien usw.“ Er wird genannt mit dem Titel Allertreueste Majestät.

Art. 74. (Geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885). Der König übt die vermittelnde Gewalt unter der Verantwortlichkeit seiner Minister aus:

1. Er ernennt die Pairs auf Lebenszeit, deren Zahl 100 nicht überschreiten darf unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 4 Art. 6 des vorliegenden Gesetzes.

2. Er vereinigt die allgemeinen Cortes in Ausnahmefällen während der Sitzungsperiode dann, wenn es das Wohl des Staates erfordert.

3. Er sanktioniert Entscheidungen und Beschlüsse der allgemeinen Cortes, um ihnen Gesetzeskraft zu verleihen.

4. Er verschiebt und verrückt die allgemeinen Cortes und löst die Abgeordnetenkammer und die Pairskammer, insoweit es sich um gewählte Mitglieder handelt, auf, wenn es das Staatswohl fordert. In einem solchem Fall müssen die allgemeinen Cortes innerhalb dreier Monate versammelt und vereinigt werden; hat eine Sitzungsperiode von gleicher Dauer nicht stattgefunden, dann kann keine neue Auflösung befohlen werden.

5. Er ernennt und entläßt nach Belieben die Staatsminister.

6. Er löst in den im Art. 121 vorgesehenen Fällen die Behörden auf.

7. Er mildert oder ändert die infolge eines Strafurteils den Verurteilten auferlegten Strafen. Handelt es sich hierbei um einen Staatsminister, der wegen eines innerhalb seiner Amtsbefugnisse begangenen Verbrechens verurteilt worden ist, so

kann das Vorrecht des Königs nur auf vorherigen Antrag einer der gesetzgebenden Körperschaften ausgeübt werden.

8. Er gewährt in dringenden Fällen Amnestie, und zwar so, wie es Menschlichkeit und Staatswohl anraten.

Kapitel II. Die vollziehende Gewalt.

Art. 75. Der König ist der Chef der vollziehenden Gewalt und übt sie unmittelbar durch seinen Staatsminister aus. Ihre besonderen Befugnisse sind:

1. Alle vier Jahre die neuen allgemeinen Cortes in der seit Bestehen der Legislaturperiode gewöhnlichen Weise im Königreich Portugal zum 2. März und in den Kolonien ein Jahr vorher zusammenzurufen,

2. die Bischöfe zu ernennen und die geistlichen Pfründe zu bestimmen,

3. die Behörden zu ernennen,

4. die zivilen und politischen Ämter vorzusehen. Die Befehlshaber der Land- und Seemächte zu ernennen und abzusetzen, wenn es das Staatswohl fordert,

6. die Gesandten und sonstigen politischen und Handelsagenten zu ernennen,

7. die politischen Geschäfte mit den andern Nationen zu erledigen,

8. Verteidigungs-, Angriffs-, Schutz- und Handelsbündnisse abzuschließen und deren Abschluß zur Kenntnis der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn es Staatsinteresse und Sicherheit gestatten. Wenn die zur Friedenszeit abgeschlossenen Verträge eine Abtretung oder einen Wechsel des Gebietes des Königreichs betreffen oder sich auf Besitzungen beziehen, über die der König zu Recht verfügen kann, dann brauchen sie nur dann ratifiziert werden, wenn die allgemeinen Cortes sie angenommen haben,

9. er erklärt Krieg und schließt Frieden und macht dabei der Versammlung diejenigen Mitteilungen, welche im Interesse der Staatssicherheit zu machen sind.

10. er gewährt die Naturalisationsurkunden in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form,

11. er erteilt Titel, Ehrenämter, militärische Auszeichnungen, Belohnungen für die dem Staate geleisteten Dienste, wobei er die Geldentschädigungen zur Gewährung den Körperschaften unterbreitet, es sei denn, daß es sich um solche handelt, die schon von Gesetzes wegen festgelegt oder bestimmt sind,

12. er erläßt Entscheidungen, Aufträge und die für die entsprechende Ausführung der Gesetze nötigen Befehle,

13. er entscheidet über die Verwendung des von den Cortes für die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung gewährten Fonds,

14. er gewährt oder verweigert das Placet (Beneplacito) bezüglich der Konzilienbeschlüsse oder apostolische Briefe oder sonstigen kirchlichen Beschlüsse, wenn sie nicht der Verfassung widerstreiten unter dem Vorbehalt der vorausgegangenen Genehmigung der Cortes, wenn diese Beschlüsse allgemeine Bestimmungen enthalten,

15. er sorgt für alles, was sich auf die innere und äußere Sicherheit des Staates bezieht, wobei er sich streng an die Verfassung hält.

Art. 76. Der König hat vor seiner Proklamation in die Hände des Präsidenten der Pairskammer in Gegenwart der beiden versammelten Kammern folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre, der katholisch-apostolisch-römischen Kirche treu zu bleiben, die Unabhängigkeit des Staatsgebietes zu wahren und überhaupt für das Staatswohl zu sorgen, soweit es in meinen Kräften steht.

Art. 77. (Geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1885). Der König kann nicht länger als 3 Monate ohne Zustimmung der Cortes dem Königreiche fern bleiben.

III. Kapitel. Die königliche Familie und ihre Dotation.

Art. 78. Der vermutliche Erbe des Königreiches soll den Titel Kronprinz erhalten und sein Erstgeborener den des Prinzen von Beira. Alle anderen Kinder heißen Infanten. Der mutmaßliche Erbe sowie der Prinz von Beira werden Königliche Hoheit tituliert. Die Infanten heißen Hoheit.

Art. 79. Nachdem der mutmaßliche Erbe das vierzehnte Jahr erreicht hat, leistet er in die Hände des Präsidenten der Pairskammer unter Anwesenheit beider Kammern folgenden Eid: „Ich schwöre, der katholisch-apostolisch-römischen Kirche treu zu sein, der politischen Verfassung der portugiesischen Nation mich zu unterwerfen, den Gesetzen und dem König gehorsam zu sein.“

Art. 80. Die allgemeinen Cortes setzen, wenn der König den Thron besteigt, ihm sowie der Königin, seiner Gattin, eine Dotation in einer ihrer Würde entsprechenden Höhe aus.

Art. 81. Ebenfalls müssen die Cortes dem Kronprinzen und dem Infanten von ihrer Geburt an eine Dotation aussetzen (alimentos).

Art. 82. Wenn die Prinzessinnen und Infantinnen heiraten, dann setzen ihnen die Cortes eine Mitgift fest und die Alimentation fällt von dem Tage ab, wo jene ausbezahlt wird, weg.

Art. 83. Die Infanten, die sich verheiraten und sich aus dem Königreich begeben, erhalten eine einmalige Abfindungssumme von den Cortes, die statt der weiteren Alimentation geleistet wird.

Art. 84. Die Dotation, die Alimentation, die Mitgift, wovon in den vorherigen Artikeln die Rede war, werden aus dem königlichen Schatze ausgezahlt und einem vom König hierzu zu ernennenden Beamten, der alle Aktiv- und Passivgeschäfte des Königlichen Hauses zu erledigen hat, übergeben.

Art. 85. Die Palais und königlichen Landgüter, die im tatsächlichen Besitz des Königs sind, sollen Eigentum seiner Nachfolger bleiben, und die Cortes haben für Neuerwerbungen und Bauten, die nach ihrem Urteil den Bräuchen und der Würde eines Königs entsprechen, Sorge zu tragen.

Kapitel IV. Die Thronfolge.

Art. 86. Donna Maria II ist durch Gottes Gnade und die formelle Abdankung und den Rücktritt Don Pedros I, des Kaisers von Brasilien, Königin von Portugal.

Art. 87. Ihre eheliche Nachkommenschaft wird den Thron nach dem Range der Erstgeburt und der Repräsentation besteigen, wobei die ältere Linie immer der jüngeren vorgeht; in derselben Linie der nähere Grad dem entfernteren, in demselben Grad

das männliche dem weiblichen Geschlecht, und im selben Geschlecht die ältere Person der jüngeren.

Art. 88. Für den Fall, daß die Linie der gesetzlichen Nachkommen Donna Marias II. erlischt, geht die Krone auf die Seitenlinie über.

Art. 89. Ein Ausländer kann niemals die portugiesische Königskrone übernehmen.

Art. 90. Die Vermählung der mutmaßlichen Thronerbin hat mit Zustimmung des Königs und niemals mit einem Ausländer zu geschehen. Ist zur Zeit der Eheschließung kein König vorhanden, so kann diese nur unter Zustimmung der allgemeinen Cortes geschehen. Der Gemahl der Prinzessin hat keinen Anteil an der Regierung und erringt den Titel König erst, nachdem die Königin einem Sohn oder einer Tochter das Leben gegeben.

Kapitel V. Die Regentschaft für den Fall der Minderjährigkeit oder Verhinderung des Königs.

Art. 91. Bis zur Vollendung des achtzehnten Jahres ist der König minderjährig.

Art. 92. Während seiner Minderjährigkeit soll das Königreich von einer Regentschaft verwaltet werden, die dem nächsten Verwandten des Königs nach Maßgabe der Erbfolge unter der Voraussetzung zusteht, daß er älter als fünfundzwanzig Jahre ist.

Art. 93. Wenn der König keine Verwandten hat, die diesen Voraussetzungen entsprechen, dann soll das Königreich von einer dauernden Regentschaft verwaltet werden. Sie wird von den allgemeinen Cortes ernannt und von drei Mitgliedern, deren ältestes Präsident wird, gebildet.

Art. 94. Solange die Regentschaft nicht organisiert ist, wird das Königreich von einer provisorischen Regentschaft verwaltet. Diese besteht aus zwei Staatsministern des Innern und der Justiz, aus zwei Staatsräten, und zwar den Dienstältesten unter dem Vorsitz der Königin-Witwe, oder wenn keine da ist, unter dem des ältesten Staatsrats.

Art. 95. Fehlt die Königin-Regentin, so steht an der Spitze der Regentschaft ihr Gemahl.

Art. 96. Wenn der König auf Grund eines physischen oder moralischen Mangels, der der Mehrheit der beiden Corteskammern unverkennbar erscheint, unfähig zur Regierung ist, dann soll an seiner Statt der Kronprinz, wenn er achtzehn Jahre alt ist, Regent sein.

Art. 97. Der Regent sowohl wie die Regentschaft leistet den im Art. 76 erwähnten Eid unter Hinzufügung, daß er dem König Treue schwöre und verspreche, ihm die Regentschaft wieder zu geben, wenn jener volljährig geworden oder aber seine Unfähigkeit beseitigt ist.

Art. 98. Die Regierungshandlungen der Regentschaft oder des Regenten gehen im Namen des Königs mit folgender Formel vor sich: „Es befiehlt die Regentschaft im Namen des Königs . . .“ „Es befiehlt der Kronprinz, Regent, im Namen des Königs.“

Art. 99. Weder die Regentschaft noch der Regent sind verantwortlich.

Art. 100. Während der Minderjährigkeit soll der Thronfolger den zum Vormunde haben, den sein Vater im Testamente zum Vormund bezeichnet hat. In Er-

mangelung eines solchen ist es die Königin-Mutter, fehlt auch sie, dann ernennen die Cortes einen Vormund, unter der Bedingung, daß die Vormundschaft des minderjährigen Königs niemals dem zustehen darf, der beim Ausscheiden des Königs zur Thronfolge berufen wäre.

Kapitel VI. Das Ministerium.

Art. 101. Es gibt verschiedene Staatssekretariate. Das Gesetz umgrenzt die jedem einzelnen von ihnen zustehenden Staatsgeschäfte, bestimmt ihre Zahl, vereinigt oder trennt sie, so wie es am vorteilhaftesten erscheint.

Art. 102. Die Staatsminister sollen alle Akte der vollziehenden Gewalt unterzeichnen, und ohne diese Unterschrift sollen jene nicht ausgeführt werden können.

Art. 103. Die Minister sind verantwortlich wegen:

1. Verrats,
2. versuchter Bestechlichkeit, Anstiftung und Erpressung,
3. Mißbrauchs der Amtsgewalt,
4. gesetzwidriger Handlungsweise,
5. jedes Unternehmens gegen die Sicherheit der Freiheit und das Eigentum der Bürger,
6. jeder Verschwendung des Staatsschatzes.

Art. 104. Ein besonderes Gesetz wird die Art der Delikte und der Strafverfolgung auf diesem Gebiete festlegen. Die Minister werden von ihrer Verantwortlichkeit nicht durch schriftlichen oder mündlichen Befehl des Königs befreit.

Art. 106. Ausländer können auch dann nicht, wenn sie naturalisiert sind, Staatsminister werden.

Kapitel VII. Der Staatsrat.

Art. 107. Der Staatsrat soll sich aus vom Könige auf Lebenszeit ernannten Räten zusammensetzen.

Art. 108. Ausländer können, auch wenn sie naturalisiert sind, nicht Staatsräte sein.

Art. 109. Die Staatsräte haben vor ihrem Amtsantritt in die Hände des Königs einen Eid zu leisten, daß sie der katholisch-apostolischen römischen Kirche treu sein, Verfassung und Gesetze beobachten, zum Könige in Treue stehen, nach ihrem Gewissen raten und immer das Wohl des Staates im Auge halten wollen.

Art. 110. Die Staatsräte sind in allen wichtigen Geschäften und bei allgemeinen Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung zu hören, insbesondere bei Kriegserklärungen, Friedensschlüssen, Unterhandlungen mit fremden Mächten und in all den Fällen, wo der König die Absicht hat, eine der ihm zustehenden vermittelnden Gewalten ausüben, wie sie bei Art. 74 mit Ausnahme von § 5 enthalten sind.

Art. 111. Die Staatsräte sind für die erteilten Ratschläge, wofern sie gegen Gesetz und Interesse des Staats offenbar verstoßen, verantwortlich.

Art. 112. Der Kronprinz tritt mit erlangtem achtzehnten Lebensjahr, und zwar von Rechts wegen in den Staatsrat ein. Die anderen Prinzen des königlichen Hauses können die Mitgliedschaft nur durch Ernennung von seiten des Königs erwerben.

Kapitel VIII. Die Kriegsmacht.

Art. 113. Alle Portugiesen sind zur Verteidigung der Unabhängigkeit und der Unverletzlichkeit des Gebietes und zum Schutze gegen äußere und innere Feinde die Waffen zu erheben verpflichtet.

Art. 114. Solange die allgemeinen Cortes noch keine feste Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande bestimmt haben, sollen die bestehenden militärischen Mächte bleiben, bis sie von denselben Cortes vermehrt oder vermindert werden.

Art. 115. Die Kriegsmacht ist im wesentlichen zum Gehorsam verpflichtet und kann sich niemals ohne ausdrücklichen Befehl der gesetzlichen Obrigkeit versammeln.

Art. 116. Die ausführende Gewalt steht ausschließlich der Land- und Seemacht zu, und zwar in der Art, wie es die Anforderungen für Sicherheit und Unabhängigkeit des Königreichs entsprechend erscheinen lassen.

Art. 117. Eine besondere Anordnung wird für die Regelung der Armee und Marine, die Beförderungen, den Sold, die Kriegszucht ergehen.

Titel VI. Die richterliche Gewalt.

Einziges Kapitel. Richter und Gerichtshöfe.

Art. 118. Die richterliche Gewalt ist unabhängig und wird in Zivil- und Kriminalfällen von Richtern und Geschworenen in allen Fällen in der Form, wie es die Gesetze vorschreiben, ausgeübt.

Art. 119. Die Geschworenen entscheiden über die Tatbestände, und die Richter wenden das Gesetz an.

Art. 120. Die Richter (Juizes de Direito) bleiben beständig im Amte (perpetuos). Das schließt nicht aus, daß sie für eine gewisse Zeit und in der Weise versetzt werden können, wie es das Gesetz näher bestimmt.

Art. 121. Der König kann, wenn Klagen gegen sie einlaufen, nach vorheriger Anhörung und einem dieserhalb vom Staatsrate eingeholten Gutachten, die Richter des Amtes entheben. Alle hierauf bezüglichen Aktenstücke müssen dem Distriktshof übergeben werden, damit dieser nach den gesetzlichen Formen gegen jene verfahren kann.

Art. 122. Die Richter können ihres Amtes nur durch ein richterliches Urteil verlustig gehen.

Art. 123. Alle Richter und Justizbeamten sind für die Mißbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich, die sie im Dienste begangen haben. Die Verantwortlichkeit wird durch ein besonderes Reglementargesetz verwirklicht werden.

Art. 124. In den Fällen der Anstiftung zu Verbrechen, versuchter Bestechung, Veruntreuung und Erpressung greift gegen sie eine Popularklage durch, die entweder der Kläger selbst oder auch jede andere Person aus dem Volke nach Maßgabe der vorgeschriebenen Prozeßordnung innerhalb Jahr und Tag gegen sie anstrengen kann.

Art. 125. Um in zweiter und letzter Instanz Rechtsstreitigkeiten zu erledigen, werden in den Provinzen des Königreiches Gerichte errichtet, soweit es die Bequemlichkeit des Volkes erheischen wird.

Art. 126. In Strafsachen ist das Verhör der Zeugen und das weitere Prozeßverfahren vom Tage der Anklageerhebung an öffentlich (pronuncia).

Art. 127. In Zivil- und Kriminalsachen können die Parteien Schiedsrichter ernennen. Das Urteil dieser Richter wird ohne Appellation vollzogen, wenn die Parteien es so vereinbart haben.

Art. 128. Es kann kein Prozeß angefangen werden, wenn nicht vorher festgestellt ist, daß man das Vergleichsverfahren versucht hat.

Art. 129. Für diesen Zweig wird es Friedensrichter geben, welche zur gleichen Zeit und unter den gleichen Formen wie die Mitglieder der Munizipalkammern gewählt werden (Vereadores das Cameras). Ihre Befugnisse und Bezirke werden durch ein Gesetz umgrenzt.

Art. 130. In der Hauptstadt des Königreiches soll außer dem Gerichtshof (Relação), der dort wie in den Provinzen sein wird, noch ein Gericht unter dem Namen des höchsten Gerichtshofes bestehen. Er setzt sich aus gelehrten Richtern zusammen (Juizes Letrados), die nach ihrem Alter aus den anderen Gerichten herausgenommen und denen der Titel Rat gegeben wird. Bei der ersten Organisation dieses Gerichtshofes werden Beamte von solchen Gerichten ausgewählt, die untergehen können.

Art. 131. Der Gerichtshof ist zuständig:

1. für die Annahme oder Abweisung einer Revision in Rechtssachen nach Maßgabe des Gesetzes,
2. zur Rechtsprechung über Vergehen und Amtsfehler, die seine eigenen Mitglieder sowie die der Provinzial-Gerichtshöfe und die Angestellten des diplomatischen Korps sich haben zuschulden kommen lassen,
3. zur Entscheidung in den Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit und der Streitigkeiten über die Zuständigkeit bei Provinzialgerichten.

Titel VII. Verwaltung und Organisation der Provinzen.

Kapitel I. Die Verwaltung.

Art. 132. Die Verwaltung der Provinzen soll so bleiben, wie sie ist, insoweit als sie nicht durch ein besonderes Gesetz geändert wird.

Kapitel II. Die Munizipalkammern.

Art. 133 und 134. (Abgeändert durch Art. 11 des Zusatzgesetzes vom 5. Juli 1852).

Art. 135. Die Ausübung der Munizipalpflichten, die Abfassung der Polizeibefehle und die Verwendung der Munizipaleinnahmen und die andern Befugnisse der Munizipalkammern werden durch ein besonderes Reglements-gesetz festgelegt.

Kapitel III. Die öffentlichen Einnahmen.

Art. 136. Die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Einkünfte werden durch ein Tribunal (Tribunal) unter dem Namen des öffentlichen Schatzes verwaltet. Hierbei werden verschiedene Abteilungen dem Gesetz entsprechend gebildet, um die Verwaltung und die Rechnungslegung zu besorgen.

Art. 137. Alle direkten Abgaben mit Ausnahme derjenigen, die im Interesse der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden aufgewandt werden, sollen alle Jahre

von den allgemeinen Cortes festgesetzt werden, aber so lange fort dauern, bis sie nicht abgeschafft oder durch andere ersetzt sind.

Art. 138. Der Staatsminister der Finanzen soll, nachdem er von den andern Ministern die Ministerialbudgets ihrer Ausgaben entgegengenommen hat, der Deputiertenkammer jedes Jahr, wenn die Cortes vereinigt wird, eine allgemeine Bilanz von Einnahmen und Ausgaben des Schatzes während des vorigen Jahres einreichen, und zwar zu derselben Zeit, wenn die allgemeine Abrechnung aller öffentlichen Ausgaben für das zukünftige Jahr und alle Beiträge und öffentlichen Einkünfte vorliegen.

Titel VIII. Allgemeine Verfügungen und Gewährleistungen für die privaten und öffentlichen Rechte der portugiesischen Bürger.

Art. 139. Die allgemeinen Cortes sollen gleich bei Beginn ihrer Sitzungen untersuchen, ob die politische Verfassung des Königreiches wirklich beobachtet worden ist und entsprechende Rechtsmaßnahmen treffen.

Art. 140. (Geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885). Nachdem vier Jahre seit der Änderung eines Verfassungsartikels verflossen sind, soll, wenn eine neue Änderung notwendig erscheint, ein derartiger Vorschlag schriftlich eingereicht werden, und zwar muß er seinen Ursprung aus der Deputiertenkammer herleiten und von einem Drittel der Mitglieder eingebracht sein.

Art. 141. Dieser Vorschlag soll dreimal mit einem Zwischenraum von 10 Tagen zwischen jeder Lesung gelesen und die Deputiertenkammer sich nach der dritten Lesung darüber schlüssig werden, ob sie den Vorschlag zur Beratung stellen will. Dabei hat sie sich an all das zu halten, was an Vorschriften über das Zustandekommen eines Gesetzes besteht.

Art. 142. Ist der Vorschlag zur Beratung gekommen und die Änderung eines Verfassungsartikels als notwendig erschienen, dann soll man ein Gesetz unter Sanktion und Verbreitung durch den König in der gewöhnlichen Form ausgeben, durch das den Wählern der Abgeordneten aufgetragen wird, für die nächste Legislaturperiode ein besonderes Mandat wegen der erforderlichen Abänderung oder Verbesserung zu erteilen.

Art. 143. In der ersten Sitzung der folgenden Legislaturperiode wird die Frage zur Beratung gestellt und, wenn die Änderung oder der Zusatz zum Grundgesetze angenommen ist, dann wird das Amendement der Konstitution beigefügt und feierlich verkündet.

Art. 144. Gemäß der Verfassung ist nur das, was der Verfassungsakt in Rücksicht der Grenzen und wechselseitigen Befugnisse der Staatsgewalten und der politischen und individuellen Rechte der Bürger bestimmt. Alles, was der Verfassung nicht entspricht, kann ohne die erwähnten Formalitäten durch die gewöhnlichen Gesetzgeber geändert werden.

Art. 145. Die Unverletzlichkeit der privaten und öffentlichen Rechte der portugiesischen Bürger, die die Freiheit, die persönliche Sicherheit und das Eigentum zur Grundlage haben, wird durch die Verfassung des Königreiches in folgender Weise gewährleistet:

§ 1. Kein Bürger kann verpflichtet oder gehindert werden, zu tun, was immer es sei, wenn es nicht das Gesetz befiehlt.

§ 2. Die gesetzlichen Verfügungen haben niemals rückwirkende Kraft.

§ 3. Jeder kann seine Gedanken in Rede oder Schrift mitteilen, sie durch die Stimme der Presse veröffentlichen, ohne der Zensur unterworfen zu sein, ungeachtet der Verantwortlichkeit für Vergehen, die er bei Ausübung dieses Rechtes begeht, in all den Fällen und in der Form, wie es das Gesetz festsetzt.

4. Keiner kann wegen seines Bekenntnisses beunruhigt werden, insofern er die Staatsreligion achtet und die öffentliche Sitte nicht verletzt.

§ 5. Jeder kann im Königreich bleiben oder es verlassen, wie es ihm beliebt, sein Hab und Gut mitnehmen, nur muß er sich den Polizeivorschriften unterwerfen und die Rechte dritter befriedigen.

§ 6. Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl. Nur mit seiner Zustimmung kann man dort nachts eindringen, außer im Falle einer Hilfsforderung von ihm oder um gegen eine Feuersbrunst oder eine Wassernot anzukämpfen. Auch zur Tageszeit ist der Eintritt in seine Wohnung nicht frei, es sei denn, daß das Gesetz die Fälle und Art und Weise, wie es geschehen soll, festlegt.

§ 7. Keiner darf verhaftet werden, wenn es sich nicht um ein vom Gesetze festgelegtes Vergehen handelt, und in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form. Der Richter muß dem Angeschuldigten die Beweggründe zur Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen in einer eigenhändig unterschriebenen Note mitteilen, und zwar hat das in einem Zwischenraum von 24 Stunden seit der Einkerkering zu geschehen. Wenn sich die Verhaftung in Städten, Dörfern oder Gegenden, die einem Gerichtshofe benachbart sind, vollzieht, wenn es sich um weiter entlegene Ortschaften handelt, dann muß es in einer entsprechenden Zeit, die das Gesetz nach Maßgabe der Entfernungen festlegen wird, geschehen.

§ 8. Selbst in dem Fall, daß es sich um ein von dem Gesetz vorgesehenes Vergehen handelt, kann keiner ins Gefängnis gebracht oder ein schon Verhafteter dort zurückgehalten werden, wenn er eine für die gesetzlichen Fälle ausreichende Kautions anbietet, wo es das Gesetz zuläßt. Handelt es sich um Delikte, die als Strafe nur eine Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder aber die Verbannung aus dem Kanton (Comarca) nach sich ziehen, so kann überhaupt der Verhaftete mit Hilfe dieser Kautions seine Freiheit behaupten.

§ 9. Außer im Falle der handhaften Tat kann nur auf schriftlichen Befehl hin, der von der gesetzlichen Behörde ausgeht, verhaftet werden. Im Falle einer willkürlichen Verhaftung hat der Richter und der Urheber der Verhaftung sich der vom Gesetz vorgesehenen Strafe zu gewärtigen. — Was hier wegen der Präventiv-Verhaftung gesagt ist, erstreckt sich nicht auf Militärbefehle, die im Interesse der Kriegszucht und Rekrutierung der Armee nötig sind; ebenso nicht auf solche, die nicht rein strafrechtlicher Natur sind und wo das Gesetz die Verhaftung bestimmter Personen trotzdem befiehlt, weil sie den Justizanordnungen gegenüber ungehorsam waren oder eine Verpflichtung zur bestimmten Zeit nicht erfüllten.

§ 10. Niemand kann, außer durch die zuständige Behörde in der Anwendung eines früher erlassenen Gesetzes und in der dort vorgeschriebenen Form, verurteilt werden.

§ 11. Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet. Keine Behörde darf anhängige Rechtssachen vor andere Gerichte rufen, ihren Lauf hemmen oder aber erledigte Rechtsstreitigkeiten wieder aufleben lassen.

§ 12. Das Gesetz ist für alle gleich, mag es schützen oder strafen. Es belohnt jeden nach seinem Verdienst.

§ 13. Jeder Bürger ist für öffentliche oder zivile Ämter ebenso wie für politische und militärische ohne Unterschied nach Maßgabe von Talent und Tugend geeignet.

§ 14. Keiner ist von der nach Verhältnis seiner Habe berechneten Beisteuer zu den Staatsausgaben enthoben.

§ 15. Alle Privilegien, die nicht wesentlich und wegen des gemeinen Besten mit den Ämtern vollkommen verbunden sind, werden abgeschafft.

§ 16. Ausgenommen die Sachen, die ihrer Beschaffenheit nach und kraft Gesetzes vor besondere Richter gehören, gibt es keine privilegierte Gerichtsbarkeit oder besondere Kommissionen, weder für bürgerliche noch für strafrechtliche Streitigkeiten. Sobald es geht, soll ein Zivil- und ein Strafgesetz, auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet, abgefaßt werden.

§ 18. Von diesem Augenblicke an soll der Staupbesen, die Tortur, die Brandmarkung und alle anderen noch grausameren Strafen beseitigt werden.

§ 19. Jede Strafe soll sich nur auf die Person des Verurteilten beziehen. Aus diesem Grunde wird in keinem Falle das Gut konfisziert werden. Die Ehrlosigkeit eines Übeltäters soll seine Verwandten in keinem Verwandtschaftsgrade treffen.

§ 20. Die Gefängnisse sollen sicher, sauber und gelüftet sein. Jeden Umständen nach sollen mehrere Abteilungen für die Angeschuldigten nach Maßgabe ihrer Verbrechen eingerichtet werden.

§ 21. Das Eigentum ist in seiner ganzen Ausdehnung geschützt.

§ 22. Die Staatsschuld ist ebenfalls gesichert.

§ 23. Jede Arbeit, jeder Landbau und Gewerbefleiß und Handel ist erlaubt, solange er mit den öffentlichen Gebräuchen, der Sicherheit und Gesundheit der Bürger zu vereinen ist.

§ 24. Die Erfinder behalten das Eigentumsrecht an ihren Erfindungen und Produkten. Ein Gesetz sichert ihnen ausschließliche Privilegien auf bestimmte Zeit oder aber eine Entschädigung für die Verluste, die eintreten können, wenn sie ihre Erfindung bekannt geben.

§ 25. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die Postverwaltung ist für jedes Vergehen gegen diesen Paragraphen scharf verantwortlich.

§ 26. Die Belohnung für die dem Staate geleisteten Zivil- und Militärdienste ist garantiert. Das Recht sie zu erwerben, bestimmt ein Gesetz.

§ 27. Die öffentlichen Beamten sind streng verantwortlich für Mißbräuche und Nachlässigkeiten, die sie sich in Ausübung ihrer Amtspflichten zuschulden kommen lassen, wie auch dafür, daß sie ihre Untergebenen nicht zur Verantwortung gezogen haben.

§ 28. (Abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juli 1885.) Jeder Bürger kann schriftlich den gesetzgebenden und ausführenden Gewalten Beschwerden, Klagen und Forderungen einreichen und ihnen den Verfassungsbruch vorwerfen, wenn er dabei von der zuständigen Behörde verlangt, daß die Urheber des Bruches persönlich zur Verantwortung gezogen werden. Das Recht der Vereinigung ist gleichmäßig jedem gestattet und wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 29. Die Verfassung garantiert auch die öffentlichen Armenpflege.

§ 30. Der Elementarunterricht ist für alle Bürger unentgeltlich.

§ 31. Die Verfassung anerkennt den Erbadel und seine Vorrechte.

§ 32. In Kollegien und auf Hochschulen sollen die Elemente der Wissenschaften sowie Literatur und Künste gelehrt werden.

§ 33. Die verfassungsmäßigen Gewalten können weder die Verfassung suspendieren noch die individuellen Rechte antasten, außer in den Fällen und Umständen, die der folgende Artikel bestimmt.

§ 34. Wenn die Sicherheit es bei Aufständen oder feindlichen Einfällen fordert, daß man eine Zeitlang gewisse Formalitäten außer acht läßt, die die persönliche Freiheit garantierten, so muß dafür durch ein besonderes Vorgehen der gesetzgebenden Gewalt gesorgt werden. Können die Cortes sich nicht schnell genug vereinigen, oder ist die Gefahr dringend, dann soll die Regierung diese Maßregeln als provisorische und unvermeidliche Hilfe ergreifen und den gewöhnlichen Gang der Gesetze, entsprechend der Notlage, hemmen können. Jedoch muß in all den Fällen die Cortes sofort nach der Versammlung einen Bericht nebst Angabe der Gründe zu den vorgenommenen Verhaftungen und anderen Maßregeln erhalten. Jede Behörde, der die Vollziehung solcher Maßregeln aufgetragen sein mag, ist für die dabei begangenen Mißbräuche verantwortlich.

Gegeben im Palaste zu Rio de Janeiro den 19. Tag des Monats April des Jahres der Geburt unseres Herrn Jesus Christus 1826. Der König nebst Handzug.

B. Zusatzakte vom 5. Juli 1852.

Die Cortes.

Art. 1. Es gehört zu den Befugnissen der Cortes, den Regenten anzuerkennen, die Regentschaft des Königreiches in dem in Art. 93 der Verfassung vorgesehenen Fall zu wählen und die Grenzen ihrer Befugnisse festzulegen.

§ 1. Die Vorschrift dieses Artikels kann in keiner Weise ändern, was durch das Gesetz vom 7. April 1846 bestimmt ist und auch nicht die Anwendung der Art. 92 und 93 der Verfassung aufheben.

§ 2. Es ist auch der § 2 des Art. 15 der Verfassung entsprechend erweitert.

Art. 2. Der Abgeordnete, welcher seit seiner Wahl ein besoldetes Ehrenamt, eine besoldete Stellung oder aber ein besoldetes Sondergeschäft übernommen hat, und zwar unter Abhängigkeit von der Regierung, verliert seine Eigenschaft als Abgeordneter. Für den Fall seiner Wiederwahl bleibt er denselben Vorschriften unterworfen, die die Wählbarkeit der öffentlichen Beamten regeln, so wie es im Art. 9 der gegenwärtigen Zusatzakte bestimmt wird.

§ 1. Der Abgeordnete, der die Kammer unter den im Art. 33 behandelten Voraussetzungen verläßt, verliert nicht seinen Sitz im Abgeordnetenhaus.

§ 2. Entsprechend wird die Vorschrift des Art. 28 der Verfassung befestigt und erweitert.

Art. 3. In den Fällen dringendster Notwendigkeit eines öffentlichen Dienstes kann jede der beiden Kammern auf Antrag der Regierung denjenigen Mitgliedern, die ein Amt in der Hauptstadt ausüben, erlauben, die Ausübung dieses Amtes mit ihrer gesetzgeberischen Tätigkeit zu vereinigen.

Einziger Paragraph. Ebenso sind die Artikel 31 und 33 der Verfassung auszulegen.

Die Wahlen.

Art. 4. Die Ernennung der Abgeordneten geschieht durch direkte Wahl.

Art. 5. Jeder portugiesische Bürger, der sich der privaten und öffentlichen Rechte erfreut, ist unter folgenden Voraussetzungen wahlberechtigt:

I. Er muß ein Einkommen jährlich in der Höhe von 100 000 Reis (ungefähr 480 *M*) haben, der aus Gütern, Kapital, Handels- und Industriewerten herrührt.

II. Er muß großjährig sein.

§ 1. Für großjährig worden diejenigen, die das einundzwanzigste Lebensjahr erreicht haben, unter der Voraussetzung angesehen, daß sie einer der folgenden Klassen angehören:

1. die Kleriker der religiösen Orden,
2. die Verheirateten,
3. die Offiziere des Heeres und der Marine,
4. die Inhaber oder Träger akademischer Würden entsprechend dem Gesetz.

§ 2. Die Inhaber akademischer Grade sind ebenfalls von jedem Nachweis der Steuer befreit.

Art. 6. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind:

I. Leute, die in Diensten stehen; hierzu gehören nicht die Buchhalter, die Handelskommis, die Diener des Königlichen Hauses, die keine blanken Tressen tragen und die Verwalter der königlichen Ländereien und Fabriken.

II. Diejenigen, denen die eigene Verwaltung ihres Vermögens untersagt ist und die unter dem Druck einer öffentlichen Anklage durch das Schwurgericht oder aber unter den Wirkungen eines solchen Urteils stehen. — Die Freigelassenen.

Art. 7. Alle, die das aktive Wahlrecht haben, können auch zu Abgeordneten, ohne Unterschied des Wohnsitzes, der Niederlassung oder des Geburtsortes, gewählt werden.

Einziger Paragraph.

Ausgenommen sind:

1. Die naturalisierten Ausländer,
2. Diejenigen, welche sich nicht einer jährlichen flüssigen Einkunft von 400 000 Reis, die aus den im Art. 5 der vorliegenden Zusatzakte aufgeführten Quellen zufließen, erfreuen, oder die nicht die Träger eines akademischen Grades sind, deren im zweiten Paragraphen des gleichen Artikels Erwähnung getan ist.

Art. 8. Wer nicht Abgeordnete wählen kann, darf auch nicht an der Wahl zu sonstigen öffentlichen Ämtern teilnehmen.

Art. 9. Das Wahlgesetz soll bestimmen:

I. die Form der Wahl und die Zahl der Abgeordneten im Verhältnis zur Bevölkerung des Königreiches,

II. die mit dem Mandat unvereinbaren Ämter,

III. die einzelnen Fälle, in denen bei Ausübung der öffentlichen Ämter gewisse Bürger relativ unwählbar sind,

IV. die Art und Weise, unter der der Steuernachweis in den einzelnen Provinzen des Festlandes des Königreiches und auf den anliegenden Inseln und den übersseeischen Kolonien geführt werden muß,

V. die akademischen Grade, welche das fehlende Alter ergänzen und vom Steuernachweis befreien.

Einziger Paragraph:

Ebenso werden die Art. 63—70 der Verfassung abgeändert und ergänzt.

Die ausführende Gewalt.

Art. 10. Jeder Vertrag, jedes Konkordat und jedes Abkommen, das die Regierung mit einer fremden Macht schließen will, soll vor der Ratifikation der Zustimmung der Cortes in geheimer Sitzung unterworfen werden.

Einziger Paragraph.

Entsprechend abgeändert und erweitert werden die §§ 8 und 14 des Art. 75 der Verfassung.

Die Munizipalkammern.

Art. 11. In jeder Gemeinde (Concelho) wird eine Munizipalkammer direkt vom Volke gewählt, die die Finanzverwaltung gesetzentsprechend ausübt.

Einziger Paragraph.

Abgeändert und ergänzt sind die Art. 131 und 134 der Verfassung.

Die öffentlichen Einkünfte.

Art. 12. Die Abgaben werden jährlich festgesetzt; die Gesetze, die sie bestimmen, sind nur auf ein Jahr verpflichtend.

§ 1. Die für eine bestimmte öffentliche Aufwendung gewährte Summe darf keinem andern Gegenstande zugewandt werden, es sei denn, daß dieses von einem besondern Gesetz gestattet würde.

§ 2. Die Verwaltung und Entgegennahme der Einkünfte des Staates steht dem öffentlichen Schatz zu, mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fälle.

§ 3. Es soll einen Rechnungshof geben, dessen Organisation und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§ 4. Es sind geändert und gesichtet die Art. 136—138 der Verfassung.

Art. 13. In den ersten 14 Tagen, nachdem die Abgeordnetenkammer zusammengetreten ist, hat die Regierung der Kammer das Budget der Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres vorzulegen. Sie muß ihr auch während des ersten Monats vom selben Tage an gerechnet unter der gesetzlichen Form die Abrechnung für die Verwaltung des verflossenen Jahres, soweit sie geschlossen ist, einreichen.

Einziger Paragraph.

Entsprechend sind geändert die Art. 136—138 der Verfassung.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 14. Jede der Corteskammern hat das Recht, durch das Mittel einer Untersuchungskommission jeden Gegenstand bezüglich seiner Kompetenzgrenzen einer Prüfung zu unterziehen.

Einziger Paragraph.

Vervollständigt und erweitert sind die Artikel 36 § 1 und 139 der Verfassung.

Art. 15. Die Kolonien können durch Spezialgesetze regiert werden, insoweit es die Vorteile einer jeden einzelnen erfordern.

§ 1. Wenn die Cortes nicht versammelt sind, dann kann die Regierung, nachdem sie sich mit den zuständigen Behörden besprochen hat, gesetzgeberische Maßregeln dringenden Charakters ergreifen.

§ 2. Ebenso kann der Generalgouverneur einer Kolonie, nachdem er seinen Gouverneursrat angehört hat, unabänderliche Maßregelungen für einen besonders dringenden Notfall treffen, wenn es dieser verbietet, die Entscheidung der Kammern abzuwarten.

§ 3. Im einen oder andern Falle hat der Gouverneur die vorgenommenen Maßregeln den Cortes sofort nach ihrer Vereinigung vorzulegen.

§ 4. Entsprechend ist die Vorschrift des Art. 132 der Verfassung, die sich auf die Kolonien bezieht, genauer festgelegt.

Art. 16. Die Todesstrafe ist für die politischen Verbrechen, die durch besonderes Gesetz bestimmt werden sollen, abgeschafft.

Einziger Paragraph.

Entsprechend erweitert ist § 18 des Art. 145 der Verfassung.

C. Organisationsgesetz der Pairskammer vom 8. Mai 1878.

Art. 1. Die Pairskammer setzt sich zusammen aus Mitgliedern auf Lebzeiten und solchen erblichen Mitgliedern, die vom Könige ohne Begrenzung der Zahl ernannt werden (Verfassung Art. 39).

Art. 2. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von Rechts wegen und nehmen ihren Sitz in der Kammer mit dem vollendeten 25. Lebensjahre ein. (Art. 40 der Verfassung.)

Art. 3. Ebenso sind von Rechts wegen Pairs der Patriarch von Lissabon, die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreichs von Erlangung ihrer Würde an.

Art. 4. Zu Pairs des Königreichs können portugiesische Bürger, die als solche geboren sind, ernannt werden, wenn sie diese Eigenschaft niemals, auch nicht zeitweise, verloren haben, gleichgültig, ob freiwillig oder durch Nachlässigkeit, sobald sie das dreißigste Jahr erreicht haben, sich der bürgerlichen und öffentlichen Rechte erfreuen und zu einer der folgenden Klassen gehören:

1. die Staatsräte,
2. die Staatsminister mit zwei Dienstjahren,
3. die Präsidenten der Abgeordnetenkammer, welche diesen Posten vier gesetzmäßige, ordentliche Sitzungsperioden hindurch innegehabt haben,
4. die Abgeordneten der Nation, die den Posten acht ordnungsmäßige, gesetzliche Sitzungsperioden hindurch innegehabt haben,
5. die Marschälle der Armee und die Admirale,
6. die Divisionsgenerale und Vizeadmirale,
7. die Brigadegenerale und Kontraadmirale, die fünf Jahre diesen Rang haben,
8. die Gesandten in gewöhnlicher Mission,
9. die Ministerbevollmächtigten, die fünf Dienstjahre in gewöhnlicher Mission waren,
10. die Generalgouverneure der Kolonien mit fünf Dienstjahren,
11. die Obergerichtsräte und Richter des obersten Kriegs- und Marinegerichts,
12. die Räte des Oberverwaltungsgerichtshofes mit fünf Dienstjahren,
13. die Kron- und Finanzverwalter mit fünf Dienstjahren,
14. die Richter der Gerichte zweiter Instanz des Festlandes, der anliegenden Inseln, mit fünf Dienstjahren,
15. die Vertreter der Kron- und Finanzverwalter mit zehn Dienstjahren,
16. die Generaldirektoren der Ministerien und der Zivilbehörden mit zehn Dienstjahren, wenn sie außerdem die im § 4 des folgenden Artikels gestellten Bedingungen erfüllen,
17. die Dekane der Universität von Coimbre,
18. die Titular- oder stellvertretenden Professoren in und außer Dienst derselben Universität oder jeder andern mit zehn Dienstjahren,

19. (geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1885) die Eigentümer und Kapitalisten, die seit drei Jahren wenigstens ein jährliches Einkommen von vier Millionen Reis (ungefähr 20 000 \mathcal{M}) haben. Dieses muß nachgewiesen werden entweder durch Grundsteuer oder aber durch öffentliche Rententitel; es muß flüssig und darf nicht beschwert von Hypotheken oder sonstigen Belastungen sein,

20. (geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1885) die Industriellen oder Kaufleute, die jedes der letzten drei Jahre an den Staat 700 000 Reis (ungefähr 3500 \mathcal{M}) Industrie- oder Finanzsteuern gezahlt haben.

§ 1. Außerdem können innerhalb dieser Kategorie zu Prais des Königreichs solche Leute ernannt werden, die dieser Auszeichnung durch Verdienste oder außergewöhnliche und hervorragende Dienste würdig geworden sind.

§ 2. Die Ernennungsurkunden bezeichnen ausdrücklich die Art oder Arten, denen die im gegenwärtigen Artikel genannten Persönlichkeiten zugehören, und in dem im vorherigen Paragraphen erwähnten Fall gibt die Urkunde die Verdienste und Dienstleistungen, die die Grundlage der Ernennung waren, an.

Art. 5. Jeder Pair kann sich des erblichen Rechtes der Pairschaft bedienen unter der Voraussetzung des Beweises,

1. daß er der eheliche Abkömmling in der direkten Linie eines verstorbenen Pairs ist und daß Abkömmlinge eines näheren Grades verstorben sind oder aber, daß in Ermangelung einer männlichen Linie er der älteste unter den männlichen Kindern der ersten weiblichen Linie ist,

2. daß der verstorbene Pair den Eid geleistet und den Sitz innegehabt hat oder aber, daß ein von der Kammer selbst anerkannter gesetzlicher Grund vorgelegen hat, der ihn hinderte, diese Formalitäten oder die der Eintragung des Diploms für den Fall, daß er vom König ernannt war, zu erfüllen,

3. daß er voll dreißig Jahre alt ist und sich des vollen Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte erfreut, eine gute Lebensstellung innehat und ihm seine sittliche Qualität von drei Pairs bezeugt wird,

4. daß er das Zeugnis eines an der Universität Coimbre genossenen höheren Unterrichts oder das eines andern gelehrten Instituts oder einer öffentlichen nationalen Anstalt aufweist,

5. daß er einer der im Art. 4 aufgezählten Klassen angehört.

Einzigster Paragraph.

Von den Vorschriften, die fünfte oben angeführte Bedingung zu erfüllen, sind die erblichen Pairs, die Mitglieder des Magistrats sind, befreit. Ebenso die Vertreter der Kron- und Finanzverwalter auf dem Kontinent, die Hauptleute der Armee oder Oberleutnants der Marine, die Universitätsprofessoren von Coimbre, die Professoren an einer höheren öffentlichen Schule und die ersten Legationsräte, wenn sie fünf Dienstjahre in den verschiedenen Ämtern aufzuweisen und ein rechtmäßiges, flüssiges Einkommen von 2 000 000 Reis (etwa 10 800 *M*) haben, das aus einer der in Nr. 19 des Art. 4 genannten Quellen zufließt oder aber aus einem lebenslänglichen Amte.

Art. 6. Die in den verschiedenen, nach Art. 4 und 5 benannten Ämtern aufgewendete Dienstzeit kann für die Ausrechnung der gesetzlich erforderlichen Zeit zusammengerechnet werden.

Art. 7. Kein Pair kann seiner Würde beraubt oder daran gehindert werden, seine Pflichten zu erfüllen, wenn er zur Klasse derjenigen gehört:

1. die infolge einer gesetzlichen Vorschrift das portugiesische Bürgerrecht verloren haben,

2. die derart bestraft sind, daß sie infolgedessen ihre politischen Rechte einbüßen,

3. die es vernachlässigt haben, den Eid zu leisten, oder ein Jahr nach der Ernennung den Platz in der Kammer einzunehmen, oder die Bedingungen, die das Gesetz fordert, zu erfüllen, es sei denn, daß es sich um ein gesetzliches und den Kammern bekanntes Hindernis handelt.

Art. 8. Seine Funktion als Pair des Königreichs auszuüben, ist verhindert, wer

1. durch Urteil seiner politischen Würden entkleidet ist oder aber eine Strafe, die diese Entkleidung nach sich zieht, solange die gesetzlichen Folgen dieser Verurteilung nach sich ziehen, erduldet hat,

2. wem durch Richterspruch die Verwaltung seiner Güter untersagt ist,

3. wer wegen eines Verbrechens unter Anklage steht, wenn die Kammer diesen Anklagezustand mit Suspensiv-effekt gebilligt hat.

Art. 9 (Übergangsvorschriften).

Art. 10. Es bleiben die Bestimmungen des Art. 1, 3—9 des Gesetzes vom 11. April 1845 in Kraft.

Art. 11. Alle dem gegenwärtigen Gesetze widerstreitenden Vorschriften sind abgeändert.

51. Rumänien.

Von Herrn Advokaten Dr. St. GANE in Botosani.

Die Donaufürstentümer, die Moldau und die Wallachei, hatten Jahrhunderte hindurch schwere Kämpfe für die Erhaltung ihrer Selbständigkeit gegen mächtige Nachbarn zu bestehen. Sie blieben zuletzt erfolgreich; aber da sie stets vereinzelt, jedes Fürstentum nur für sich, kämpften, konnte der nationale Torso nie ein mächtiges, blühendes Ganzes werden.

Daher erwachte der Gedanke einer Vereinigung der nationalen Landesteile erst spät im Volke desselben Stammes.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfange des 19. Jahrhunderts wagten einige Bojaren (Adlige), zaghaft noch und nur sporadisch, diesen Drang im Geiste des Volkes zu erwecken. Aber das Volk, welches die orientalischen Traditionen, an die es politisch gefesselt war, noch drückten, war schwer aufzuklären und idealeren Hoffnungen zuzuwenden.

Die Bojaren schickten von nun an ihre Söhne in die westeuropäischen Hochschulen, anfangs mehr nach Paris. Dort lernte die rumänische Jugend moderne Kultur und ernste Wissenschaften schätzen und sich aneignen.

Der Krimkrieg bot den Fürstentümern Gelegenheit, ihre Ansprüche den europäischen Mächten zu unterbreiten. Diese erkannten sie als begründet an und bestätigten endlich durch die „Pariser Konvention“ (1858) die Selbständigkeit der „Vereinten Fürstentümer, Moldau und Walachei“ unter der Suzeränität Seiner Majestät des Sultans. (Art. 1.)

Die „Pariser Konvention“, welche die „Vereinigung“ (Union) (unter zwei Hospodaren, mit zwei besonderen Kammern usw.) in Art. 1 dekretierte, trennte ihrem Inhalte nach sie beide tatsächlich noch für lange Jahre hinaus, so daß den Fürstentümern keine Aussichten blieben als die Hoffnung, sich gelegentlich selber helfen zu können; mit der Hoffnung, daß Europa einem „fait accompli“ gegenüber den Frieden nicht aufs Spiel setzen würde. —

Aus diesen und vielen andern Gründen kann die Pariser Konvention nicht als eigentliche Verfassung betrachtet werden.

Im Jahre 1859 wurde Alexander Kuza Schlag auf Schlag, zuerst zum Fürsten von der Moldau, dann zum Fürsten auch der Walachei gewählt. Dies war der erste faktische Schritt zur endgültigen und tatsächlichen Union beider Fürstentümer.

Im Jahre 1864 promulgierte Fürst Kuza ein Statut, welches er als verfassungsrechtliches Anexe der Pariser Konvention, diese als fundamentales Gesetz Rumäniens anerkennend, dekretierte.

Die Rechtsgültigkeit dieses Statuts wird allerdings vom staatsrechtlichen Standpunkte bestritten.

Im Winter 1866 wurde der Thron Rumäniens frei und Karl von Hohenzollern-Sigmaringen zum Fürsten von Rumänien gewählt.

Die eigentliche Verfassungsgeschichte Rumäniens fängt mit der Regierung (1866) des Fürsten Karls I. von Hohenzollern-Sigmaringen, gegenwärtig König von Rumänien, an.

Die erste wirkliche Verfassung Rumäniens, aus dem freien Willen und aus der Seele der Nation entstanden, ist die von den rumänischen Kammern im Jahre 1866 angenommene, zum Gesetz erhobene und am 1./13. Juli 1866 publizierte Verfassungsurkunde, deren Vorbild die belgische Verfassung gewesen ist.

Diese Verfassung hat seitdem folgende Abänderungen erfahren:

1. Das Gesetz vom 13. Oktober 1879 (nach dem Russisch-Rumänisch-Türkischen Kriege), welches den Art. 7 der alten Verfassung in Übereinstimmung mit der Bestimmung des Berliner Traktats setzte und die vollständige Selbständigkeit aussprach.

2. Das Gesetz vom 8. Juni 1884, wodurch Rumänien zum Königreich proklamiert wird; einschlägige Bestimmungen betreffs der Erweiterung des Territorium (Dobrogea) vgl. im Folgenden.

Titel I. Über das Gebiet Rumäniens.

Art. 1. Das Königreich Rumänien mit seinen Bezirken vom rechten Donauufer bildet ein einziges, unteilbares Reich.

Art. 2. Das Gebiet Rumäniens ist unveräußerlich.

Die Grenzen des Staates können nur kraft eines Gesetzes verändert oder rektifiziert werden.

Art. 3. Das Gebiet Rumäniens kann nicht mit Bevölkerung fremden Stammes kolonisiert werden.

Art. 4. Das Gebiet ist in Bezirke, die Bezirke in Kreise, die Kreise in Gemeinden geteilt.

Diese Teilungen und Unterteilungen können nur durch ein Gesetz geändert oder rektifiziert werden.

Titel II. Über die Rechte der Rumänen.

Art. 5. Die Rumänen erfreuen sich der Gewissensfreiheit, der Unterrichtsfreiheit, der Freiheit der Presse, der Freiheit der Versammlung.

Art. 6. Vorliegende Verfassung und die andern, die politischen Rechte betreffenden Gesetze bestimmen, welches, außer der Eigenschaft, Rumäne zu sein, die zur Ausübung dieser Rechte nötigen Bedingungen sind.

Art. 7. Die Verschiedenheit des religiösen und konfessionellen Glaubens ist in Rumänien kein Hindernis zur Erlangung der bürgerlichen und politischen Rechte und deren Ausübung.

§ 1. Der Fremde ohne Unterschied der Religion, dem Schutze einer fremden Protektion unterworfen oder nicht, kann das bürgerliche Recht unter folgenden Bedingungen erlangen:

a. Er wird der Regierung ein Naturalisierungsgesuch einreichen, in welchem er das Vermögen, welches er besitzt, den Beruf und das Gewerbe, welches er treibt und den Willen, sein Domizil in Rumänien festzustellen, angibt;

b. Nach diesem Gesuche wird er 10 Jahre im Lande wohnen und durch seine Taten beweisen, daß er dem Lande nützlich sei.

§ 2. Es können vom Probeaufenthalt freigemacht werden:

a. Diejenigen, welche im Lande Gewerbe begründet, nützliche Erfindungen gemacht oder hervorragende Talente bewiesen haben, oder hier große Handels- oder Gewerbeniederlagen gegründet haben werden;

b. Diejenigen, welche in Rumänien, von im Lande niedergelassenen Eltern geboren und erzogen, sich, weder die einen noch die andern, je eines fremden Schutzes erfreut haben;

c. Diejenigen, welche im Freiheitskriege unter der Fahne gedient haben und welche, auf Antrag der Regierung, durch ein einziges Gesetz insgesamt und ohne jede andere Formalität naturalisiert werden können.

§ 3. Die Naturalisation kann nur durch das Gesetz und individuell bewilligt werden.

§ 4. Ein spezielles Gesetz wird die Weise, auf welche die Fremden ihr Domizil auf dem Boden Rumäniens werden festsetzen können, bestimmen.

§ 5. Nur die Rumänen oder die zu Rumänen Naturalisierten können ländliche Grundstücke in Rumänien erwerben.

Die bis jetzt erworbenen Rechte werden geachtet.

Die heute bestehenden internationalen Verträge bleiben in Kraft mit allen in ihnen enthaltenen Klauseln und Fristen.

Art. 8. Die Naturalisierung wird von der gesetzgebenden Macht verliehen.

Nur die Naturalisierung stellt den Fremden in der Ausübung der politischen Rechte dem Rumänen gleich.

Art. 9. Der Rumäne aus jedwedem Staate, ohne Rücksicht auf seinen Geburtsort, wenn er nachweist, daß er auf den fremden Schutz verzichtet hat, kann durch Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften die Ausübung der politischen Rechte sofort erlangen.

Art. 10. Es bestehen im Staate keine Klassenunterschiede. Alle Rumänen sind gleich vor dem Gesetze und ohne Unterschied verpflichtet, zu den öffentlichen Steuern und Abgaben beizutragen.

Sie allein sind zu den bürgerlichen und militärischen Staatsdiensten zugelassen.

Besondere Gesetze werden die Zulässigkeits- und Beförderungsbedingungen in den Staatsdiensten festsetzen.

Die Fremden können nur ausnahmsweise und in besonders gesetzlich bestimmten Fällen zu öffentlichen Diensten zugelassen werden.

Art. 11. Alle auf dem Boden Rumäniens sich befindenden Fremden erfreuen sich der den Personen und Vermögen von den Gesetzen im allgemeinen gewährten Rechte.

Art. 12. Alle Privilegien, Erlasse und Monopole der Klassen sind im rumänischen Staate für immer verboten.

Fremde Adelstitel, wie: Fürsten, Grafen, Barone und andere ähnliche, als der alten Grundlage des Landes entgegengesetzt, sind und bleiben im rumänischen Staate unzulässig.

Fremde Orden können nur mit Genehmigung des Königs getragen werden.

Art. 13. Die persönliche Freiheit ist garantiert.

Niemand kann gerichtlich verfolgt werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen.

Es kann niemand, außer im Falle einer offensichtlichen Schuld, weder in Gewahrsam genommen, noch verhaftet werden anders als kraft eines begründeten richterlichen Verhaftbefehls, welcher im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens 24 Stunden nach der Verhaftung zugestellt sein muß.

Art. 14. Niemand kann gegen seinen Willen dem ihm vom Gesetze zuerkannten Richter entzogen werden.

Art. 15. Die Wohnung ist unverletzlich.

Keine Haussuchung darf stattfinden, außer in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen und den von ihm vorgeschriebenen Formen entsprechend.

Art. 16. Keine Strafe kann anders als nur auf Grund eines Gesetzes festgestellt oder vollstreckt werden.

Art. 17. Kein Gesetz darf die Strafe der Konfiskation des Vermögens einführen.

Art. 18. Die Todesstrafe wird nicht mehr eingeführt werden können, außer den im Militärstrafgesetzbuche vorgesehenen Fällen in Kriegszeiten.

Art. 19. Das Eigentum jeder Art sowie alle Schulforderungen an den Staat sind heilig und unverletzlich.

Niemand darf zwangsweise enteignet werden außer, zum Zwecke des Gemeinwohls gesetzlich festgestellt, und nach einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Unter Zweck des Gemeinwohls versteht man nur den öffentlichen Verkehr und die öffentliche Gesundheitspflege, sowie die Werke der Landesverteidigung.

Die bestehenden Gesetze betreffs der Straßenregulierungen und -erweiterungen in Gemeinden sowie betreffs der Ufer der in oder an ihnen fließenden Gewässer bleiben in Kraft.

Besondere Gesetze werden das Verfahren und die Art und Weise der Expropriation regeln.

Die freie und unverhinderte Benutzung der schiffbaren und flößbaren Flüsse, der Chausseen und andern fahrbaren Straßen ist Gemeingut.

Art. 20. Das durch die *Legea rurala* den Bauern gegebene Eigentum und die den Gutsbesitzern durch dieses Gesetz garantierten Entschädigungen werden nie angetastet werden können.

Legea rurala heißt das ländliche Grundeigentumsgesetz.

Art. 21. Die Gewissensfreiheit ist unumschränkt.

Die Freiheit aller Kultus ist garantiert, insofern ihre Feierlichkeiten die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten nicht verletzen.

Die orthodoxe Religion des Ostens ist die herrschende Religion des rumänischen Staates.

Die rumänische orthodoxe Kirche ist und bleibt von jeder fremden Kiriake unabhängig, indem sie hinsichtlich der Dogmen ihre Einheit mit der ekumänischen Kirche des Orients bewahrt.

Kiriake ist die kirchliche Obrigkeit oder Oberherrschaft.

Die geistlichen, kanonischen und Disziplinarangelegenheiten der rumänischen orthodoxen Kirche werden von einer einzigen zentralen Synodalobrigkeit gemäß einem besonderen Gesetze geregelt werden.

Die eparchischen Metropolitane und Bischöfe der rumänischen orthodoxen Kirche sind nach der von einem besonderen Gesetze bestimmten Weise gewählt.

Art. 22. Die Zivilstandsurkunden gehören zur Zuständigkeit der Zivilbehörden.

Die Ausfertigung dieser Urkunden muß der religiösen Einsegnung, welche, außer den Fällen, die durch ein besonderes Gesetz vorgesehen werden, für Eheschließungen stets obligatorisch sein wird, stets vorangehen.

Art. 23. Der Unterricht ist frei.

Die Unterrichtsfreiheit ist garantiert, insofern dessen Erteilung die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung nicht verletzt.

Die Bestrafung der Vergehen ist nur durch das Gesetz geregelt.

Vorschulen werden nach und nach in allen Gemeinden Rumäniens errichtet.

Der Unterricht in den Staatsschulen wird unentgeltlich erteilt.

Die Vorschulbildung wird für die jungen Rumänen, überall, wo sich Vorschulen eingerichtet befinden werden, obligatorisch sein.

Ein besonderes Gesetz wird alles, was den öffentlichen Unterricht anbetrifft, regeln.

Art. 24. Die Verfassung garantiert allen die Freiheit, ihre Gedanken und Meinungen mündlich, schriftlich und durch die Presse mitteilen und veröffentlichen zu können, indem ein jeder für den Mißbrauch dieser Freiheiten in den vom Strafgesetzbuche, welches die Rechte an und für sich in keinem Falle wird einschränken können, bestimmten Fällen verantwortlich ist.

Kein Ausnahmegesetz wird in dieser Materie gemacht werden können.

Es wird keine Zensur noch eine andere Präventivmaßnahme wegen des Erscheinens, Verkaufs oder Verteilung jedweder Veröffentlichung eingeführt werden können.

Zur Herausgabe jedweder Veröffentlichung bedarf es keiner vorherigen Genehmigung einer Behörde.

Von den Journalisten, Schriftstellern, Verlegern, Buchdruckern und Lithographen wird keine Sicherstellung erfordert werden.

Die Presse wird nie dem Mahnungsverfahren (*régime d'avertissement*) unterworfen.

Keine Zeitung noch Veröffentlichung wird weder suspendiert noch abgeschafft werden können.

Der Verfasser ist für seine Schriften verantwortlich; in Ermangelung des Verfassers ist der Gerant verantwortlich; und in Ermangelung von diesem der Verleger.

Jede Zeitung muß einen verantwortlichen Geranten, welcher sich der bürgerlichen und politischen Rechte erfreut, haben.

Die Preßdelikte werden von den Geschworenen abgeurteilt, ausgenommen sind die, welche gegen die Person des Königs und die Königliche Familie, oder gegen die Souveräne der fremden Staaten begangen werden. Diese Vergehen werden von den gewöhnlichen Gerichten nach dem gemeinen Rechte abgeurteilt.

Die Präventivverhaftung in Preßangelegenheiten ist untersagt.

Art. 25. Das Geheimnis der Briefe und telegraphischen Depeschen ist unverletzlich.

Ein Gesetz wird die Verantwortlichkeit der Regierungsagenten wegen Verletzung des Geheimnisses der der Post und dem Telegraphenamte anvertrauten Briefe und Depeschen bestimmen.

Art. 26. Die Rumänen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, um allerlei Fragen zu beratschlagen, wobei sie sich nach den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, richten; dafür ist keine vorangehende Genehmigung nötig.

Diese Verfügung wird auf die Versammlungen auf offenen Plätzen nicht angewendet; diese sind ganz und gar den Polizeigesetzen unterworfen.

Art. 27. Den Rumänen ist es gestattet, sich zu vereinigen, indem sie sich nach den Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts ordnen, richten.

Art. 28. Ein jeder ist berechtigt, sich durch Bittschriften, von einer oder mehreren Personen unterschrieben, an öffentliche Behörden zu wenden, er kann aber nur im Namen der Unterschriebenen petitionieren.

Nur bestehende Behörden sind berechtigt, Kollektivbittschriften einzureichen.

Art. 29. Zur gerichtlichen Belangung der öffentlichen Beamten wegen der in ihrer Verwaltungstätigkeit begangenen Handlungen bedarf die verletzte Partei keiner vorhergehenden Genehmigung; die besonderen die Minister betreffenden Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

Die Fälle und die Art und Weise der Belangung werden durch ein spezielles Gesetz geregelt.

Besondere Vorschriften im Strafgesetzbuche werden die Strafen der Ankläger anordnen.

Art. 30. Es kann kein Rumäne ohne Genehmigung der Regierung in den Dienst eines fremden Staates eintreten, ohne daß er selbst dadurch seine Nationalität verliere.

Nationalität ist hier gleichbedeutend mit Bürgerrecht, da die Nationalität *stricto sensu* nicht genommen werden kann.

Die Auslieferung der politischen Flüchtlinge ist untersagt.

Titel III. Über die Gewalten des Staates.

Art. 31. Alle Gewalten des Staates stammen von der Nation, die sie nur durch Delegation und nach den in vorliegender Verfassung festgestellten Prinzipien und Regeln ausüben kann.

Art. 32. Die gesetzgebende Gewalt wird zusammen vom König und von der Nationalvertretung ausgeübt.

Die Nationalvertretung teilt sich in zwei Versammlungen: den Senat und die Deputiertenkammer.

Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung aller drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt.

Es darf kein Gesetz der königlichen Sanktionierung unterbreitet werden, bevor es von der Mehrheit beider Versammlungen diskutiert und frei abgestimmt worden ist.

Art. 33. Die Initiative der Gesetze ist jedem der drei Zweige der gesetzgebenden Gewalt gegeben.

Dennoch muß jedes die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder das Kontingent der Armee betreffende Gesetz zuerst von der Deputiertenkammer abgestimmt werden.

Art. 34. Die Auslegung der Gesetze mit Autorität geschieht nur durch die gesetzgebende Gewalt.

Art. 35. Die Vollstreckungsgewalt ist dem Könige anvertraut, welcher sie in der von der Verfassung geregelten Art und Weise ausübt.

Art. 36. Die gerichtliche Gewalt wird von Berufungsgerichten und Gerichten ausgeübt. Ihre Urteile und Bescheide werden kraft des Gesetzes ausgesprochen und im Namen des Königs vollstreckt.

Art. 37. Die ausschließlich die Bezirke und Gemeinden betreffenden Interessen werden von den Bezirks- oder Gemeindeversammlungen nach den von der Verfassung und besonderen Gesetzen festgesetzten Prinzipien geregelt.

Kapitel I. Über die Nationalvertretung.

Art. 38. Die Mitglieder beider Versammlungen vertreten die Nation, nicht aber nur den Bezirk oder die Ortschaft, die sie ernannt haben.

Art. 39. Die Sitzungen der Versammlungen sind öffentlich.

Jedoch tagt, auf Verlangen des Präsidenten oder von zehn Mitgliedern, jede Versammlung in geheimer Sitzung.

Sie beschließt darauf mit absoluter Stimmenmehrheit, ob über denselben Gegenstand die Sitzung wieder öffentlich eröffnet werden soll.

Art. 40. Jede Versammlung prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet über die Einwendungen, die diesbezüglich gemacht werden.

Keine Wahl kann anders als nur mit zwei Drittel der Zahl der anwesenden Mitglieder für ungültig erklärt werden.

Art. 41. Es kann niemand zugleich Mitglied der einen und der andern Versammlung sein.

Art. 42. Die Mitglieder der einen oder andern Versammlung, welche von der Regierung in einem besoldeten Amte, das sie annehmen, ernannt werden, hören auf, Abgeordnete zu sein und erlangen die Ausübung ihres Mandats nur kraft einer neuen Wahl wieder.

Diese Beschlußfassung wird auf Minister nicht angewendet.

Das Wahlgesetz ordnet die Fälle der Inkompatibilität.

Art. 43. Bei Beginn jeder Sitzungsperiode ernennt die Abgeordnetenkammer den Präsidenten, die Vizepräsidenten und setzt ihr Bureau zusammen.

Art. 44. Der Senat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, die Vizepräsidenten sowie die andern Mitglieder seines Bureaus.

Art. 45. Jedweder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme dessen, was, die Wahlen und Vertretungen betreffend, durch die Reglements der gesetzgebenden Körperschaften festgesetzt wird.

Im Falle der Stimmengleichheit ist der Beschlußvorschlag zurückgewiesen.

Die Versammlungen halten ihre Sitzungen mit mindestens mehr als einem über die Hälfte der Zahl der bei der Namenverlesung eingeschriebenen Mitglieder ab.

Art. 46. Die Stimmen werden durch Aufstehen und Sitzenbleiben, mit lauter Stimme oder durch geheime Abstimmung abgegeben.

Ein Gesetzentwurf kann nur, nachdem jeder einzelne Artikel abgestimmt worden ist, angenommen werden.

Art. 47. Jede von beiden Versammlungen hat das Recht der Enquete.

Art. 48. Die Versammlungen sind berechtigt, die vorgeschlagenen Artikel und Abänderungsvorschläge abzuändern oder in mehrere Teile zu zerlegen.

Art. 49. Jedes Mitglied der Versammlungen ist berechtigt, an die Minister Interpellationen zu richten.

Art. 50. Jedweder ist berechtigt, durch Vermittlung des Bureaus oder eines seiner Mitglieder an die Versammlungen Bittschriften einzureichen.

Jede der Versammlungen ist berechtigt, die an sie gerichteten Petitionen den Ministern zu überweisen. Die Minister sind verpflichtet, so oft die Versammlung es verlangt, über deren Inhalt Erklärungen zu geben.

Art. 51. Keines der Mitglieder der einen oder andern Versammlung kann für die von ihm im Laufe der Ausübung seines Mandates geäußerten Meinungen und abgegebenen Stimmen gerichtlich verfolgt oder belangt werden.

Art. 52. Kein Mitglied der einen oder andern Versammlung kann während der Sitzungsperiode, außer im Falle unzweifelhafter Schuld, anders als mit Genehmigung der Versammlung, deren Mitglied er ist, weder gerichtlich belangt noch strafgerichtlich verhaftet werden.

Die Untersuchungshaft und die gerichtliche Verfolgung eines Mitgliedes der einen oder andern Versammlung ist, wenn die Versammlung es verlangt, während der ganzen Sitzungsperiode ausgesetzt.

Art. 53. Jede Versammlung beschließt durch ihr Reglement die Art und Weise, wie sie ihre Befugnisse ausübt.

Art. 54. Jede der Versammlungen berät und beschließt für sich, außer in den in vorliegender Verfassung besonders bezeichneten Fällen.

Art. 55. Jede der beiden Versammlungen hat das ausschließliche Recht, ihre eigene Polizeiordnung durch ihren Präsidenten auszuüben, welcher nach Einwilligung der Versammlung der Dienstwache Befehle erteilen kann.

Art. 56. Es kann keine bewaffnete Macht vor den Türen der einen oder andern Versammlung oder um sie herum ohne ihre Einwilligung aufgestellt werden.

Sektion I. Über die Deputiertenkammer.

Art. 57. Die Deputiertenkammer ist aus Deputierten, die in der weiter unten angegebenen Art und Weise gewählt werden, zusammengesetzt.

Art. 58. Der Wahlkörper ist in jedem Bezirke in drei Kollegien geteilt.

Art. 59. Es nehmen im ersten Kollegium teil alle die, welche, indem sie zugleich die andern gesetzlich erforderlichen Bedingungen besitzen, ein ländliches oder städtisches Grundeinkommen von wenigstens 1,200 Leis haben.

Leis = Francs.

Art. 60. Es nehmen im zweiten Kollegium teil alle diejenigen, welche, die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllend, ihr Domizil und ihren Wohnsitz in Städten haben und dem Staate eine direkte jährliche Abgabe jedweder Natur von mindestens 20 Leis bezahlen.

Es sind in diesem Kollegium vom Zensus befreit:

- a. die freien Berufe;
- b. die Offiziere außer Diensten;
- c. die Pensionäre des Staates;
- d. diejenigen, welche mindestens die Vorschulbildung absolviert haben.

Alle städtischen Gemeinden aus einem Bezirke bilden ein einziges Kollegium mit der Residenzstadt.

Art. 61. Es nehmen im dritten Kollegium teil alle die, welche nicht im ersten und zweiten Kollegium Wähler sind und dem Staate eine noch so kleine Abgabe bezahlen.

Die Wähler dieses Kollegiums, welche ein Grundeinkommen von 300 Leis und höher haben, und welche lesen und schreiben können, können nach ihrem Willen stimmen, entweder direkt den Deputierten in der Residenzstadt, oder indirekt ihren Delegierten in ihren Gemeinden, gemeinsam mit den lesensunkundigen Wählern, die das erforderliche Einkommen nicht besitzen.

Es stimmen gleichfalls direkt unter Erlassung des Erfordernisses des Zensus:

a. die Dorfschullehrer und die Priester;

b. diejenigen, welche eine jährliche Pacht von mindestens 1000 Leis bezahlen.

Fünzig Wähler wählen einen Delegierten.

Der Bürgermeister, Notar, der Steuereinnehmer, Garnisonchef sowie jedweder öffentliche Beamte werden nicht als Delegierte gewählt werden können.

Der Notar (Dorfnotar) ist der Schriftführer des Gemeindeamtes und nach dem Gesetze von 1908 mit bestimmten Pflichten bekleidet, die dem Bürgermeister entzogen wurden.

Art. 62. Diese drei Kollegien wählen direkt wie folgt:

Das erste Kollegium wählt je zwei Deputierte für jeden Bezirk mit Ausnahme der Bezirke: Ilfov, Jassy, Dolj, Buzeu, Mehedintzi, Prahova, Teleorman, Bacau, Putna, Botosani und Tutova, welche wie folgt wählen:

Ilfov fünf; Jassy und Dolj je vier; Buzeu, Mehedintzi, Prahova, Teleorman, Bacau, Putna, Botosani und Tutova je drei.

Das zweite Kollegium wählt wie folgt: Bukarest neun Deputierte; Jassy sechs; Craiova und Ploesti je vier; Braila, Turnu-Magurele, Bacau, Roman, Galatzi, Fokschani, Berlad und Botosani je drei; Buzeu, Giurgin, Husi, Pitesti und T-Severin je zwei; und die übrigen je einen.

Das dritte Kollegium wählt einen Deputierten für jeden Bezirk, mit Ausnahme der folgenden Bezirke, und zwar: Ilfov, Dolj, Mehedintzi, Prahova, Buzeu, Bacau, Putna und Suceava, welche je zwei wählen.

Art. 63. Der Zensus kann nur durch die Abgabenregister, durch die Quittungen oder Mahnungen der Steuereinnehmer für das verstrichene und für das laufende Jahr nachgewiesen werden.

Art. 64. Das Wahlgesetz bestimmt alle übrigen für die Wähler aufgestellten Bedingungen sowie den Gang der Wahloperation.

Art. 65. Um wählbar zu sein, muß man:

a. Rumäne von Geburt sein oder die große Naturalisierung erlangt haben;

b. sich der bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen;

c. volle zurückgelegte 25 Lebensjahre alt sein;

d. in Rumänien domiziliert sein.

Das Wahlgesetz wird die Fälle der Unfähigkeit festsetzen.

Art. 66. Die Mitglieder der Kammer werden für vier Jahre gewählt.

Sektion II. Über den Senat.

Art. 67. Für den Senat teilt sich der Wahlkörper in jedem Bezirke in zwei Kollegien.

Art. 68. Es nehmen im ersten Kollegium teil diejenigen, welche ein jährliches ländliches oder städtisches Grundeinkommen von mindestens 2000 Leis haben, mit Erlassung des Zensus für folgende Personen:

a. die gewesenen und gegenwärtigen Präsidenten oder Vizepräsidenten einer der gesetzgebenden Versammlungen;

b. die gewesenen und gegenwärtigen Deputierten und Senatoren, welche an zwei Legislaturperioden teilgenommen haben;

c. die Generäle und Obersten und die, welche einen dem eines Generals oder Obersten entsprechenden Grad haben;

d. die gewesenen und gegenwärtigen Minister oder diplomatischen Vertreter des Landes;

e. die gewesenen und gegenwärtigen Mitglieder oder Präsidenten der Appellationshöfe, die Generalstaatsanwälte bei den Appellationsgerichtshöfen, die Präsidenten, Mitglieder oder Staatsanwälte des obersten Gerichts;

f. diejenigen, welche das Doktorats- oder Lizentiatsdiplom in irgendeinem Fache besitzen und in ihrem Berufe sechs Jahre gewirkt haben;

g. die Mitglieder der rumänischen Akademie.

Art. 69. Es nehmen teil im zweiten Kollegium alle direkten Wähler aus den Städten und Landgemeinden, welche ein ländliches oder städtisches Grundeinkommen von 2000 Leis herunter bis zu 800 Leis haben, sowie die Kaufleute und Gewerbetreibende, welche eine Patentsteuer I. oder II. Klasse bezahlen.

Es sind in diesem Kollegium vom Zensus befreit folgende Personen:

a. diejenigen, welche ein Doktordiplom irgendeines Faches oder einen andern von besonderen Hochschulen stammenden Titel besitzen, der den Wert gleich dem eines Dokortitels hat;

b. die Lizentiaten des Rechtes, der Literatur, der Philosophie oder positiven Wissenschaften;

c. die gewesenen Justizbeamten und die im Dienste, welche sechs Jahre lang gedient haben;

Nur die Richter und Staatsanwälte jeden Grades werden hier als Justizbeamte angesehen.

d. die diplomierten Ingenieure, Baumeister, Apotheker und Tierärzte;

e. die Lehrer der Stadtschulen des Staates oder der vom Staate anerkannten Sekundärschulen;

f. die Pensionäre, welche ein Minimalruhegehalt von 1000 Leis jährlich bekommen.

Art. 70. Jedes dieser beiden Kollegien stimmt für sich ab.

Das erste Kollegium wählt zwei Senatoren für jeden Bezirk.

Das zweite Kollegium wählt einen Senator für jeden Bezirk, mit Ausnahme folgender Bezirke, welche wie folgt wählen: Ilfov fünf; Jassy drei; Braila, Covurlui,

Dolj, Prahova, Botosani, Tutova, Teleorman, Mehedintzi, Buzeu, Bacau, Putna, Dambovitza, Romanatzi, Neamtzu je zwei Senatoren für den Bezirk.

Art. 71. Mag das Wahlkollegium in noch so viele Sektionen geteilt sein, so wählt doch jeder Wähler dieselbe Zahl von Vertretern, welche das Kollegium, dem er angehört, zu wählen hat.

Art. 72. Die Wahloperationen jedes Kollegiums der Kammer oder des Senats finden an einem einzigen Tage statt.

Das Wahlgesetz bestimmt die andern vom Wähler erforderten Bedingungen sowie den Gang der Wahloperation.

Art. 73. Die Universitäten von Jassy und Bukarest senden in den Senat jede je ein Mitglied, welches von den Professoren der betreffenden Universität gewählt wird.

Art. 74. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man:

1. Rumäne von Geburt oder naturalisiert sein;
2. sich der bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen;
3. in Rumänien domiziliert sein;
4. vierzig Jahre alt sein;
5. ein nach der vom Art. 63 vorgeschriebenen Art und Weise bewiesenes Einkommen jedweder Natur von 9400 Leis haben.

Art. 75. Dispensiert vom Zensus sind:

- a. die gewesenen Präsidenten oder Vizepräsidenten der einen der gesetzgebenden Versammlungen;
- b. die gewesenen Deputierten und gewesenen Senatoren, welche an zwei Legislaturperioden teilgenommen haben;
- c. die Generale und die ihnen Gleichgestellten;
- d. die Obersten a. D. und die zur Disposition gestellten;
- e. die gewesenen und gegenwärtigen Minister oder die diplomatischen Vertreter des Landes;
- f. diejenigen, welche drei Jahre lang als Appellationsrichter oder ein Jahr lang als Appellationsgerichtspräsident, als Generalstaatsanwalt, Staatsanwalt oder Richter am obersten Gerichte gedient haben;
- g. diejenigen, welche das Doktor- oder Lizentiatsdiplom irgendeines Faches besitzen und ihren Beruf mindestens sechs Jahre lang ausgeübt haben;
- h. die Mitglieder der rumänischen Akademie.

Art. 76. Es werden von Rechts wegen Mitglieder des Senats sein:

1. der Thronerbe im Alter von 18 Jahren; er wird jedoch nur im Alter von 25 Jahren stimmberechtigt sein;
2. die Metropolen und eparchiotischen Bischöfe.

Art. 77. Die Senatoren und Deputierten beziehen während den Sitzungsperioden eine tägliche Entschädigung.

Art. 78. Die Mitglieder des Senats werden auf acht Jahre gewählt und scheiden durch Losziehung alle vier Jahre zur Hälfte aus.

Das Reglement des Senats wird die Losziehung so ordnen, daß die Ausschließung auf alle Bezirke verteilt wird.

Art. 79. Die ausgelosten Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 80. Im Falle der Auflösung wird der Senat ganz erneuert.

Art. 81. Jedwede Zusammenkunft des Senates außerhalb der Sitzungsperioden der Deputiertenkammer ist an und für sich nichtig.

Kapitel II. Über den König und die Minister.

Art. 82. Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich, in direkter absteigender und legitimer Linie Seiner Majestät des Königs Karl I. von Hohenzollern-Sigmaringen, vom Manne zum Manne, nach der Ordnung der Erstgeburt und mit ewiger Ausschließung der Frauen und ihrer Deszendenten.

Die Deszendenten Seiner Majestät werden in der orthodoxen Religion des Orients aufgezogen.

Art. 83. Mangels Deszendenten in männlicher Linie Seiner Majestät Karls I. von Hohenzollern-Sigmaringen wird die Thronerbschaft dem ältesten seiner Brüder oder den Deszendenten dieser, nach den im vorhergehenden Artikel bestimmten Regeln zufallen.

Sollte sich keiner der Brüder oder ihrer Deszendenten mehr am Leben befinden, oder sollten sie vorher erklären, daß sie den Thron nicht annehmen, dann wird der König seinen Erben aus einer souveränen Dynastie Europas mit der in der durch Art. 84 vorgeschriebenen Form von der Nationalvertretung gegebenen Einwilligung ernennen können.

Wenn weder das eine noch das andere stattfindet, dann ist der Thron frei.

Art. 84. In dem Falle, daß der Thron frei ist, kommen beide Kammern, sogar ohne Einberufung, sofort zusammen, und spätestens bis acht Tage seit ihrem Zusammentritt wählen sie einen König aus einer Dynastie des westlichen Europa.

Die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder, welche jede der beiden Kammern bilden, und die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sind, um diese Wahl vornehmen zu können, erforderlich.

Falls die Versammlung in der oben vorgeschriebenen Frist nicht stattgefunden hat, werden am neunten Tage um zwölf Uhr mittags die vereinten Kammern, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag, und mit absoluter Stimmenmehrheit zur Wahl schreiten.

Sollten die Kammern im Augenblicke, wo der Thron frei wird, aufgelöst sein, dann wird nach der im folgenden Artikel vorgeschriebenen Art und Weise verfahren.

Während der Zeit, in welcher der Thron frei ist, werden die vereinten Kammern eine aus drei Personen zusammengesetzte Königliche Statthalterschaft ernennen, welche die Königlichen Gewalten bis zur Thronbesteigung des Königs ausüben wird.

In allen oben angeführten Fällen wird die Abstimmung geheim sein.

Art. 85. Im Falle des Todes des Königs versammeln sich die Kammern, sogar ohne Einberufung, spätestens zehn Tage nach der Bekanntmachung des Todes.

Falls sie zufälligerweise vorher aufgelöst wurden und in der Auflösungsurkunde ihre Einberufung für einen Zeitpunkt nach den zehn Tagen bestimmt war, dann

kommen bis zur Versammlung derjenigen, die an ihre Stelle zu treten haben, die alten Kammern zusammen.

Art. 86. Vom Todestage des Königs und bis zur Eidablegung seines Thronfolgers werden die Verfassungsgewalten des Königs im Namen des Rumänischen Volkes von den im Rat vereinigten Ministern und unter ihrer Verantwortlichkeit ausgeübt.

Art. 87. Der König ist im Alter von 18 vollendeten Jahren volljährig.

Bei seiner Thronbesteigung wird er zuerst in der Mitte der vereinten Kammern folgenden Eid leisten:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des Rumänischen Volkes zu bewahren, seine Nationalrechte und die Integrität des Territoriums zu erhalten.“

Art. 88. Der König kann bei Lebzeiten eine Regentschaft ernennen, aus drei Personen zusammengesetzt, welche nach dem Tode des Königs während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Königlichen Gewalten ausüben soll. Diese Ernennung wird mit der in der im Art. 84 der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Form gegebenen Zustimmung der Nationalversammlung vorgenommen.

Die Regentschaft wird zugleich auch die Vormundschaft des Thronerben während dessen Minderjährigkeit ausüben.

Wenn beim Tode des Königs die Regentschaft nicht ernannt und der Thronerbe minderjährig sein sollte, werden beide vereinten Kammern eine Regentschaft ernennen, indem sie nach den vom Art. 84 aus der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Formen verfahren.

Die Mitglieder der Regentschaft treten das Amt an erst nachdem sie vor beiden vereinigten Kammern den vom Art. 87 der vorliegenden Verfassung vorgeschriebenen Eid feierlich abgelegt haben werden.

Art. 89. Wenn der König nicht imstande ist regieren zu können, rufen die Minister nach Feststellung dieser Unfähigkeit sofort die Kammern zusammen.

Diese wählen die Regentschaft, welche auch die Vormundschaft ausübt.

Art. 90. Keine Abänderung kann an der Verfassung während der Regentschaft stattfinden.

Art. 91. Der König kann nicht, ohne Zustimmung der Kammern, zugleich auch das Oberhaupt eines andern Staates sein.

Keine von den Kammern kann über diesen Punkt beratschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder, die sie zusammensetzen, anwesend sind, und der Beschluß kann nur mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Art. 92. Die Person des Königs ist unverletzlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Kein Akt des Königs kann Kraft haben, wenn er nicht von einem Minister kontrasigniert wird, der eben dadurch für jenen Akt verantwortlich wird.

Art. 93. Der König ernennt und entläßt seine Minister.

Er sanktioniert und promulgiert die Gesetze.

Er kann seine Sanktion verweigern.

Er hat das Recht der Begnadigung in politischen Sachen.

Er kann in Kriminalsachen die Strafen erlassen oder vermindern, mit Ausnahme dessen, was betreffs der Minister bestimmt wird.

Er kann den Lauf der strafrechtlichen Verhandlungen oder des richterlichen Urteils nicht unterbrechen, noch auf keine Art und Weise in die Handhabung der Rechtspflege eingreifen.

Er ernennt oder bestätigt alle öffentlichen Beamten.

Er kann kein neues Amt ohne ein besonderes Gesetz schaffen.

Er macht die nötigen Reglements für die Vollstreckung der Gesetze, ohne jemals die Gesetze ändern oder ihren Lauf unterbrechen zu können, und kann niemanden von ihrer Verfolgung befreien.

Er ist das Haupt der militärischen Macht.

Er verleiht die militärischen Grade in Übereinstimmung mit dem Gesetze.

Er wird den rumänischen Orden gemäß einem Gesetze verleihen.

Er hat das Recht, gemäß einem besonderen Gesetze Münzen zu prägen.*

Er schließt mit den fremden Staaten die für den Handel, für die Schifffahrt und für andere dergleichen nötigen Verträge; damit aber diese Akte verbindliche Kraft haben, müssen sie zuerst der gesetzgebenden Gewalt unterbreitet und von ihr genehmigt werden.

Art. 94. Das Gesetz setzt die Zivilliste für die Dauer jeder Regierung fest.

Art. 95. Am 15. November jeden Jahres versammeln sich die Deputiertenkammer und der Senat ohne Einberufung, wenn der König sie nicht vorher einberufen hat.

Die Dauer jeder Sitzungsperiode währt drei Monate.

Bei der Eröffnung der Sitzungsperiode setzt der König durch eine Eröffnungsrede die Lage des Landes auseinander, worauf die Versammlungen ihre Antworten geben.

Der König spricht die Schließung der Sitzungsperiode aus.

Er hat das Recht, die Versammlungen in außerordentlicher Sitzungsperiode einzuberufen.

Er hat das Recht, beide Versammlungen auf einmal oder nur eine von ihnen aufzulösen.

Der Auflösungsakt muß die Einberufung der Wähler bis in zwei Monaten, und die der Versammlungen bis in drei Monaten enthalten.

Der König kann die Versammlungen vertagen; wie dem auch sei, kann die Vertagung die Frist von einem Monat nicht überschreiten, noch in derselben Sitzungsperiode ohne Einwilligung der Versammlungen erneuert werden.

Art. 96. Der König hat keine andere, als die ihm durch die Verfassung gegebenen Gewalten.

Kapitel III. Über die Minister.

Art. 97. Minister kann nur derjenige sein, der Rumäne von Geburt ist oder die Naturalisierung erlangt hat.

Art. 98. Kein Mitglied der Königlichen Familie kann Minister sein.

Art. 99. Sollten die Minister nicht Mitglieder der Versammlungen sein, so können sie an den Debatten der Gesetze teilnehmen, ohne jedoch auch stimmberechtigt zu sein.

Bei den Debatten der Versammlungen ist die Anwesenheit wenigstens eines Ministers erforderlich.

Die Versammlungen können die Anwesenheit der Minister bei ihren Beratungen fordern.

Art. 100. In keinem Falle kann der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs einen Minister von der Verantwortung befreien.

Art. 101. Jede der beiden Versammlungen sowie auch der König sind berechtigt, die Minister anzuklagen und sie vor das Oberste Gericht zu ziehen, welches in vereinten Sektionen sie zu richten allein berechtigt ist, außer in den Fällen, welche durch die Gesetze bestimmt werden, betreffs der Ausübung der Zivilklage der verletzten Partei und der von den Ministern außerdienstlich begangenen Verbrechen und Vergehen.

Die Versetzung der Minister in den Anklagezustand kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.

Ein in der ersten Sitzungsperiode vorgelegtes Gesetz wird die Verantwortungsfälle, die auf die Minister anwendbaren Strafen und die Art und Weise, sie gerichtlich zu belangen, bestimmen, sowohl betreffs der von der Nationalvertretung zugelassenen Anklage, als auch betreffs der Belangung seitens der Zivilpartei.

Die von der Nationalvertretung gegen die Minister angestrengte Anklage wird von ihr selbst vertreten.

Die vom König erhobene Anklage wird vom Staatsanwalt durchgeführt.

Art. 102. Bis das im vorhergehenden Artikel vorgesehene Gesetz gemacht wird, hat das Oberste Gericht die Gewalt, das Vergehen zu bezeichnen und die Strafe zu bestimmen.

Die Strafe aber kann nicht höher als Gefängnisstrafe sein, unbeschadet der besonderen in den Strafgesetzen vorgesehenen Fälle.

Art. 103. Der König kann die vom Obersten Gerichte bestimmte Strafe weder nachlassen noch vermindern, es sei denn auf Antrag der Kammern, welche sie gerichtlich belangt haben sollte.

Kapitel IV. Über die gerichtliche Gewalt.

Art. 104. Es kann keine Gerichtsbarkeit als nur kraft eines besonderen Gesetzes geschaffen werden.

Kommissorien und außergewöhnliche Gerichte können unter gar keiner Benennung und unter gar keinen Umständen errichtet werden.

Für den ganzen rumänischen Staat gibt es ein einziges Oberstes Gericht.

Art. 105. Die Geschworeneneinrichtung wird in allen Kriminalsachen und für die politischen und Preßvergehen eingerichtet.

Die Klage wegen Ersatzes des Schadens, welcher die Folge von Pressehandlungen und -vergehen ist, kann nur vor derselben Jurisdiktion angestrengt werden. Nur die Geschworenenkommision wird über den Schadensersatz und seinen Betrag urteilen und sich aussprechen.

Kapitel V. Über die Bezirks- und Kommunalinstitutionen.

Art. 106. Die Bezirks- und Gemeindeeinrichtungen werden von den Gesetzen geregelt.

Art. 107. Diese Gesetze werden als Grundlage die vollständigere Dezentralisation der Verwaltung und die Unabhängigkeit der Gemeinde haben.

Titel IV. Über die Finanzen.

Art. 108. Jedwede Steuer ist nur zugunsten des Staates, des Bezirks oder der Gemeinde eingeführt.

Art. 109. Keine Staatssteuer kann anders als kraft eines Gesetzes festgesetzt und erhoben werden.

Art. 110. Keine Bezirkslast, keine Bezirkssteuer kann anders als mit Einwilligung des Bezirksrats eingeführt werden.

Keine Gemeindelast, keine Gemeindesteuer kann anders als mit Zustimmung des Gemeinderats aufgelegt werden.

Die von den Bezirks- und Gemeinderäten beschlossenen Abgaben müssen die Bestätigung der gesetzgebenden Gewalt und die Genehmigung des Königs erhalten.

Art. 111. Privilegien können in Steuerangelegenheiten nicht eingeführt werden.

Es kann keine Ausnahme noch Verminderung von Steuern anders als durch ein Gesetz festgestellt werden.

Art. 112. Es kann keine Anlage für Pensionen oder Gratifikationen auf Kosten des öffentlichen Schatzes anders als nur kraft eines Gesetzes bewilligt werden.

Art. 113. In jedem Jahre schließt die Deputiertenkammer die Rechnungen und stimmt über das Budget ab.

Alle Staatseinkommen oder -ausgaben müssen in das Budget und in die Rechnungen eingetragen werden.

Das Budget wird immer ein Jahr, bevor es in Kraft tritt, der Deputiertenkammer vorgelegt werden und wird erst, nachdem es von ihr abgestimmt und vom König sanktioniert sein wird, endgültig sein.

Wird das Budget nicht rechtzeitig abgestimmt, so wird die Exekutivgewalt die öffentlichen Dienste nach dem Budget des vorhergehenden Jahres unterhalten, ohne mit jenem Budget mehr als ein Jahr über das Jahr, für welches es abgestimmt war, fortfahren zu können.

Art. 114. Die endgültige Regelung der Rechnungen muß der Deputiertenkammer spätestens in der Frist von zwei Jahren vom Schlusse jedes Rechnungsjahres vorgelegt werden.

Art. 115. Die Finanzgesetze werden im Reichsblatte veröffentlicht, wie auch die andern Gesetze und Reglements der öffentlichen Verwaltung.

Art. 116. Für ganz Rumänien gibt es eine einzige Rechnungskammer.

Art. 117. Die verschiedenen Kapitalien, bis nun aus besonderen Kassen stammend, und über welche die Regierung aus verschiedenen Rechtsgründen verfügt, müssen im Generalbudget der Staatseinkommen enthalten sein.

Titel V. Über die bewaffnete Gewalt.

Art. 118. Jeder Rumäne nimmt teil an einem der Elemente der bewaffneten Gewalt gemäß der besonderen Gesetze.

Art. 119. Den Militärpersonen können nur kraft eines gerichtlichen Urteils und in den vom Gesetze bestimmten Fällen die Grade, die Ehrentitel und Pensionen genommen werden.

Art. 120. Das Kontingent des Heeres wird für jedes Jahr beschlossen.

Das Gesetz, welches dieses Kontingent feststellt, kann nicht mehr als für ein Jahr Kraft haben.

Art. 121. Die Zivilgarde ist und bleibt abgeschafft.

Art. 122. Keine fremde Truppe kann im Dienste des Staates zugelassen werden, noch das Territorium Rumäniens besetzen, noch es durchziehen anders als kraft eines besonderen Gesetzes.

Titel VI. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 123. Die Farben Rumäniens sollen sein: Blau, Gelb und Rot.

Art. 124. Die Stadt Bukarest ist die Hauptstadt des rumänischen Staates und die Residenz der Regierung.

Art. 125. Es kann niemandem ein Schwur auferlegt werden anders als kraft eines Gesetzes, welches auch seine Formel bestimmt.

Art. 126. Kein Gesetz, kein Reglement allgemeiner Bezirks- oder Gemeindeverwaltung kann anders, als nachdem es in der vom Gesetze bestimmten Art und Weise veröffentlicht wird, verbindend sein.

Art. 127. Vorliegende Verfassung kann weder ganz noch teilweise suspendiert werden.

Titel VII. Über die Revision der Verfassung.

Art. 128. Die gesetzgebende Gewalt ist berechtigt zu erklären, daß es notwendig ist, die aus der Verfassung besonders angegebenen Bestimmungen der Revision zu unterziehen.

Nach dieser, dreimal von 15 zu 15 Tagen in öffentlicher Sitzung vorgelesenen und von beiden Versammlungen angenommenen Erklärung sind diese von Rechts wegen aufgelöst und werden andere in der vom Art. 95 vorgeschriebenen Frist einberufen.

Die neuen Versammlungen, in Übereinstimmung mit dem König, schreiten zur Änderung der der Revision unterzogenen Punkte.

In diesem Falle können die Versammlungen nicht beraten, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder, welche sie zusammensetzen, anwesend sind, und keine Änderung kann angenommen werden, wenn sie nicht wenigstens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinigt.

Titel VIII. Transitorische und ergänzende Bestimmungen.

Art. 129. Vom Tage des Inkrafttretens vorliegender Verfassung sind alle Verfügungen aus den Gesetzen, Verordnungen, Reglements und andern Akten, welche den von ihnen bestimmten Verfügungen entgegengesetzt sind, abgeschafft.

Art. 130. Das Staatskonsilium mit Kompetenz in auf dem Verwaltungswege zu erledigenden Streitfragen kann nicht wieder eingeführt werden.

Das Oberste Gericht wird, wie auch in der Vergangenheit, sich über die Kompetenzkonflikte aussprechen.

Es wird eine ständige Kommission geschaffen werden können, welche keine andere Kompetenzen als das Studieren und Vorarbeiten der Entwürfe für die öffentliche Verwaltung haben wird.

Unterstaatssekretäre werden eingeführt werden können. Sie werden sich unter der Verantwortung der Minister an den Debatten der gesetzgebenden Körper beteiligen können.

Art. 131. Es werden in kürzester Zeit besondere Gesetze, folgende Angelegenheiten betreffend, gemacht werden können:

1. Über die Dezentralisation der Verwaltung;
2. Über die Verantwortlichkeit der Minister und der andern Agenten der Exekutivgewalt;
3. Über die treffendsten Maßnahmen, um den Mißbrauch der Kumulierung einzuschränken;
4. Über die Änderung des Gesetzes der Pensionen;
5. Über die Zulassungs- und Beförderungsbedingungen in den Diensten der öffentlichen Verwaltung;
6. Über die Entwicklung des Verkehrswesens;
7. Über den Betrieb der Bergwerke und Wälder;
8. Über die schiffbaren und flößbaren Flüsse und Ströme;
9. Über die Organisation des Heeres, über die Beförderungs- und Verabschiedungsrechte und über die verschiedenen Stellungen der Offiziere;
10. Über die militärische Gerichtsbarkeit.

Alle bestehenden Gesetzbücher und Gesetze werden revidiert, damit sie in Einklang mit der vorliegenden Verfassung gesetzt werden.

Art. 132. Die Äcker der gewesenen Klakaschi, der Insuratzei (Jungverheiratete) und der Bauern, welche in kleinen Bodenparzellen Grundstücke des Staates gekauft haben oder kaufen werden, sind und werden 32 Jahre lang, vom Tage der Promulgierung dieses Gesetzes, unveräußerlich sein.

Klakaschi waren Bauern, die nicht Grundbesitzer waren, und die bis 1864 in Dorfhäusern der Bojaren wohnten und dafür „Klaka“, das heißt einige unentgeltliche Arbeitstage leisten mußten.

Den Bauern aber, welche in den Kreis einer Stadtgemeinde eingeschlossen sind, wird durch besondere Gesetze das Recht gegönnt werden, ihren für Häuser bestimmten Boden veräußern zu können.

Die Unveräußerlichkeit wird auch auf die Äcker angewendet, welche vom Staate in kleinen Parzellen im Teile Rumäniens jenseits der Donau verkauft werden.

Der Austausch von Acker gegen Acker ist im Verbot vorliegenden Gesetzes nicht inbegriffen.

Die Ackeraustausche, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden nur gegen andere Äcker derselben Größe und Qualität erfolgen können.

Art. 133. Die Bestimmungen dieser Verfassung werden durch besondere Gesetze auch im Teile Rumäniens jenseits der Donau angewendet werden können.

52. Russland.

Bearbeitet von Herrn Alexander von WATAZI und Herrn Oberleutnant d. L. ULLRICH in Berlin.
(Zusammenstellung der Staatsgrundgesetze. Band I, Teil 1. 26. 4. 1906.)

Art. 1. Das russische Reich ist einheitlich und unteilbar¹.

Art. 2. Das Großfürstentum Finland, einen untrennbaren Teil des russischen Reiches bildend, wird in seinen inneren Angelegenheiten nach besonderen Institutionen auf der Grundlage einer besonderen Gesetzgebung regiert².

Art. 3. Die russische Sprache ist die allgemeine Reichssprache und in Heer und Flotte sowie in allen staatlichen und Gemeindeeinrichtungen obligatorisch. Der Gebrauch örtlicher Sprachen³ und Dialekte⁴ in staatlichen und Gemeindeeinrichtungen wird nach besonderen Gesetzen bestimmt⁵.

1. Kapitel. Vom Wesen der höchsten selbstherrlichen Gewalt.

Art. 4. Dem allrussischen⁶ Kaiser gehört die höchste selbstherrliche Gewalt. Seiner Macht zu gehorchen, nicht nur aus Furcht, sondern wegen des Gewissens befiehlt Gott selbst⁷.

Art. 5. Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich⁸.

Art. 6. Dieselbe höchste selbstherrliche Gewalt gebührt der Herrscherin und Kaiserin, wenn die Thronfolge nach der hierfür bestimmten Ordnung an eine weibliche Person gelangt; ihr Gemahl gilt jedoch nicht als Kaiser: er genießt die Ehrenstellung und die Vorrechte, entsprechend denen der Gemahlinnen der Kaiser mit Ausnahme des Titels⁹.

Art. 7. Der Kaiser verwirklicht die gesetzgeberische Macht in Vereinigung mit dem Reichsrat und der Reichsduma¹⁰.

Art. 8. Dem Kaiser gehört die Initiative in allen Gegenständen der Gesetzgebung. Nach seiner Initiative ausschließlich können in dem Reichsrat und der Reichsduma die Staatsgrundgesetze¹¹ der Durchsicht unterliegen.

Art. 9. Der Kaiser bestätigt die Gesetze, und ohne seine Bestätigung kann kein Gesetz Gültigkeit erlangen¹².

Art. 10. Die Regierungsgewalt gehört in ihrem ganzen Umfange dem Kaiser innerhalb der Grenzen des russischen Reiches. In der höchsten Verwaltung wirkt

¹ 1906, 23. April. Sobr. usak. 603 Art. 1. (Sammlung der Gesetze.)

² Ebenda Art. 2.

³ Z. B. Polnisch, Deutsch, Schwedisch, Türkisch, Samojedisch.

⁴ Z. B. Kleinrussisch, Weißrussisch; aber auch die Dialekte der örtlichen Sprachen (d. h. der Sprachen der Landesteile).

⁵ Ebenda Art. 3.

⁶ Die übliche Verdeutschung „Kaiser aller Rußen“ ist ungenau.

⁷ Sobr. usak. 603, Art. 4.

⁸ Ebenda Art. 5.

⁹ Ebenda Art. 6.

¹⁰ Ebenda Art. 7.

¹¹ Ebenda Art. 8.

¹² Ebenda Art. 9.

seine Macht unmittelbar; in den Angelegenheiten der untergeordneten Verwaltung wird von ihm ein bestimmter Grad von Macht gemäß dem Gesetze den zuständigen Behörden und Personen verliehen, die in seinem Namen und nach seinen Befehlen handeln¹.

Art. 11. Der Kaiser erläßt auf dem Wege der höchsten Verwaltung und in Übereinstimmung mit den Gesetzen Verordnungen für die Einrichtung und die Handhabung der verschiedenen Teile der Reichsverwaltung sowie Befehle, die für die Ausführung der Gesetze² notwendig sind.

Art. 12. Der Kaiser ist der oberste Leiter aller äußeren Beziehungen des russischen Reiches zu den fremden Mächten. Von ihm wird auch die Richtung der internationalen Politik des russischen Reiches bestimmt³.

Art. 13. Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden sowie Verträge mit den ausländischen Staaten⁴.

Art. 14. Der Kaiser ist als Herrscher der höchste Führer der russischen Armee und Flotte. Ihm gehört die oberste Kommandogewalt über alle Streitkräfte des russischen Reiches zu Lande und zur See. Er bestimmt die Organisation des Heeres und der Flotte und erläßt Verordnungen und Befehle betreffend: Dislokation der Truppen, ihre Überführung auf den Kriegsfuß, ihre Ausbildung, die Ablegung der Dienstzeit für die Angehörigen des Heeres und der Flotte sowie alles, was sich überhaupt auf die Organisation der bewaffneten Kräfte und die Verteidigung des russischen Reiches bezieht. Vom Kaiser werden auf dem Wege der höchsten Verwaltung auch Beschränkungen verfügt, bezüglich der Rechte des Wohnens und des Erwerbens vom Immobilienbesitz an Orten, die Festungsraysons und Stützpunkte der Armee und Flotte bilden⁵.

Art. 15. Der Kaiser erklärt Gegenden in Kriegs- oder Ausnahmezustand⁶.

Art. 16. Dem Kaiser gehört das Recht der Prägung von Münzen und der Bestimmung ihres äußeren Aussehens⁷.

Art. 17. Der Kaiser ernennt und entläßt den Vorsitzenden des Ministerrates, die Minister und die Oberverwalter der einzelnen Verwaltungszweige und auch die übrigen beamteten Personen, sofern nicht vom Gesetze für die letzteren eine andere Ordnung der Ernennung und Entlassung bestimmt ist⁸.

Art. 18. Der Kaiser stellt auf dem Wege der höchsten Verwaltung in bezug auf die Beamten Beschränkungen auf, die für den Staatsdienst erforderlich sind⁹.

¹ Ebenda Art. 10.

² Ebenda Art. 11.

³ Ebenda Art. 12.

⁴ Ebenda Art. 13.

⁵ Ebenda Art. 14.

⁶ Ebenda Art. 15.

⁷ Ebenda Art. 16.

⁸ Ebenda Art. 17.

⁹ Ebenda Art. 18.

Art. 19. Der Kaiser verleiht Titel, Orden und andere staatliche Auszeichnungen sowie Standesrechte. Auch werden unmittelbar von ihm die Bedingungen und die Ordnung der Verleihung der Titel, Orden und Auszeichnungen bestimmt.¹

Art. 20. Der Kaiser erläßt unmittelbar Verordnungen und Befehle sowohl hinsichtlich der Güter, die sein persönliches Eigentum bilden, als auch hinsichtlich der Güter, die kaiserliche genannt werden, und die, immer dem regierenden Kaiser gehörend, nicht vererbt werden können, auch nicht in Teile gehen oder anderen Formen der Veräußerung unterliegen können. Wie diese, unterliegen auch die anderen Güter nicht der Zahlung von Steuern und Abgaben².

Art. 21. Dem Kaiser, als dem Haupte des kaiserlichen Hauses, gebührt gemäß dem Hausgesetz der kaiserlichen Familie die Verfügung über die Apanagengüter. Von ihm wird auch die Einrichtung der Behörden bestimmt, die unter dem Minister des kaiserlichen Hofes stehen sowie die Ordnung ihrer Verwaltung³.

Art. 22. Die Gerichtsgewalt wird im Namen des Kaisers durch die vom Gesetze eingesetzten Gerichte geübt, deren Entscheidungen im Namen Seiner Majestät des Kaisers zur Ausführung gebracht werden⁴.

Art. 23. Dem Kaiser steht die Begnadigung der Verurteilten zu, die Milderung der Strafen und die allgemeine Verzeihung für Leute, welche verbrecherische Handlungen begangen haben, unter Einstellung der gerichtlichen Verfolgung gegen sie und unter Befreiung von Gericht und Strafe, und ebenso auf dem Wege der Allerhöchsten Gnade der Erlaß von Staatsabgaben und überhaupt die Zuwendung von Gnadenbeweisen in besonderen Fällen, die nicht dem Wirkungsbereich der allgemeinen Gesetze unterliegen, wenn hierdurch nicht irgend jemandes, durch das Gesetz geschützte, Interessen und bürgerliche Rechte verletzt werden⁵.

Art. 24. Die Verordnungen und die Befehle des Kaisers, welche auf dem Wege der höchsten Verwaltung oder unmittelbar von ihm erlassen werden, werden vom Vorsitzenden des Ministerrates oder vom zuständigen Minister oder vom Oberverwalter der einzelnen Geschäftszweige gegengezeichnet und vom regierenden Senat veröffentlicht⁶.

2. Kapitel. Von der Thronfolgeordnung.

Art. 25. Der kaiserliche allrussische Thron ist erblich in dem gegenwärtig glücklich wohlbehalten regierenden kaiserlichen Hause⁷.

¹ Ebenda Art. 19.

² Ebenda Art. 20.

³ Ebenda Art. 21

⁴ Ebenda Art. 22.

⁵ Ebenda Art. 23.

⁶ Ebenda Art. 26.

⁷ 1797, April 5 (17906) Einführung zu § 17, und April 5 (17910); 1825, 12. Dezember (1) Manifest und Boilage III; 1826, 22. August, 21. Mai (29341); 1881, 1. März (1); 1906, 23. April, Sobr. usak. 603, Art. 24.

Art. 26. Mit dem kaiserlichen allrussischen Thron sind untrennbar die Throne des Zartums Polen und des Finländischen Großfürstentumes verbunden¹.

Art. 27. Beide Geschlechter haben das Recht auf die Erbschaft des Thrones; aber vorzüglich gehört dieses Recht dem männlichen Geschlecht in der Reihenfolge der Erstgeburt; mit dem Erlöschen des letzten Mannesstammes fällt die Erbschaft des Thrones an den weiblichen Stamm nach dem Rechte der Repräsentation².

Art. 28. Daher gehört die Erbschaft des Thrones vor allen anderen dem ältesten Sohne des regierenden Kaisers, nächst diesem aber seinem ganzen Mannesstamme³.

Art. 29. Nach dem Erlöschen dieses Mannesstammes geht das Thronfolge-recht auf das Geschlecht des zweiten Sohnes des Kaisers und auf seinen Mannesstamm über; mit dem Erlöschen aber des zweiten Mannesstammes geht die Thronfolge auf die Familie des dritten Sohnes über usw.⁴

Art. 30. Wenn der letzte Mannesstamm der Söhne des Kaisers erlischt, bleibt das Thronfolgerecht in derselben Familie, und zwar im weiblichen Stamme der herrschenden Familie, als in der dem Throne nächsten und folgt in dieser derselben Thronfolgeordnung, wobei das männliche Geschlecht dem weiblichen vorgeht; aber dabei gebührt das Recht derjenigen weiblichen Person, von der das Recht unmittelbar herrührt⁵.

Art. 31. Mit dem Erlöschen dieser Familie geht die Thronfolge in die Familie des ältesten Sohnes des Kaisers-Stammvaters über, auf den weiblichen Stamm, von welchem die nächste Verwandte der zuletzt herrschenden Familie dieses Sohnes den Thron erbt, in der ältesten von ihm oder seinem Sohne absteigenden Linie oder aber beim Fehlen von absteigenden Linien in der Seitenlinie; fehlt diese Verwandte, so erbt diejenige männliche oder weibliche Person den Thron, welche ihre Stelle vertritt, mit Bevorzugung wie oben des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht⁶.

Art. 32. Mit dem Erlöschen dieser Familien geht die Thronfolge an den weiblichen Stamm der übrigen Söhne des Kaisers-Stammvaters derselben Ordnung folgend über und nachher an die Familie der ältesten Tochter des Kaisers-Stammvaters, an deren Mannesstamm; nach Erlöschen des Mannesstammes an den weiblichen Stamm, der Ordnung, die für die weiblichen Stämme der Söhne des Kaisers festgesetzt ist, folgend⁷.

¹ 1803, 20. März (22911); 1811, 11. Dezember (24907); 31. Dezember (24934); 1815, 6. Mai (25842); 1825, 12. Dez. (1); 1826, 22. August (537); 1832, 14. Februar (5165) Art. 2; 1855, 18. Februar (29043); 21. Mai (29341); 1881, 1. März (1); 1894, 20. Oktober (11014); 1906, 23. April, *Sobr. usak.* Art. 24.

² Siehe *Sobr. usak.* zu Art. 25.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda. — Die Bevorzugung des Mannesstammes darf also nicht dahin führen, das Erbrecht der nächsten Frau auszuschließen, um einen Mann aus deren Stamm zum Erben zu machen.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

Art. 33. Nach dem Erlöschen der männlichen und weiblichen Stämme der ältesten Tochter des Kaisers-Stammvaters geht die Thronfolge auf den männlichen Stamm und nachher auf den weiblichen der zweiten Tochter des Kaisers-Stammvaters über usw.¹

Art. 34. Die jüngere Schwester, wenn sie auch Söhne hat, kann der ältesten das Recht nicht wegnehmen, auch wenn diese unverheiratet ist; der jüngere Bruder aber erbt vor seinen älteren Schwestern².

Art. 35. Wenn die Thronfolge an einen solchen weiblichen Stamm kommt, welcher schon auf einem anderen Throne regiert, dann bleibt es der Thronfolge berechtigten Personen überlassen, Glauben und Thron zu wählen und dem anderen Glauben und Thron, zusammen mit dem Thronfolger zu entsagen, wenn für diesen Thron durch Gesetz der Glaube geregelt ist; wenn keine Verleugnung des alten Glaubens erfolgt, so erbt die Person, welche nachher die nächste gemäß der Thronfolgeordnung ist³.

Art. 36. Die Kinder, die von einem ehelichen Bündnisse einer Person der kaiserlichen Familie mit einer nicht ebenbürtigen Person, d. h. die nicht zu einem herrschenden oder regierenden Hause gehört, abstammen, haben kein Recht auf die Erbschaft des Thrones⁴.

Art. 37. Bei der Durchführung der oben aufgestellten Regeln über die Ordnung der Thronfolge steht es der Person, welche das Thronerbenrecht hat, frei, auf dieses Recht zu verzichten, wenn die Umstände so liegen, daß aus diesem Verzicht keine Schwierigkeiten für die weitere Thronfolge entstehen⁵.

Art. 38. Wenn ein solcher Verzicht veröffentlicht und Gesetz geworden ist, ist er später als unwiderruflich anzusehen⁶.

Art. 39. Der Kaiser oder die Kaiserin, welche den Thron erben, verpflichten sich bei der Thronbesteigung und Salbung, die oben aufgestellten Gesetze über die Erbschaft des Thrones heilig zu achten⁷.

3. Kapitel. Über Großjährigkeit des Kaisers, über Regentschaft und über Vormundschaft.

Art. 40. Die Volljährigkeit tritt beim Herrscher beiderlei Geschlechtes und dem Thronfolger des kaiserlichen Thrones mit 16 Jahren ein⁸.

¹ Ebenda.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ 1820, März 20. (28208); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

⁵ 1825, 12. Dezember (1) Beilage III; 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

⁶ 1825, 12. Dezember (1); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

⁷ 1797, 5. April (17910); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

⁸ 1797, 5. April (17910); 1826, 22. August (537); 1834, 22. April (7019); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

Art. 41. Besteigt den Thron ein Kaiser vor diesem Alter, so wird bis zur Volljährigkeit eine Regentschaft und eine Vormundschaft eingesetzt¹.

Art. 42. Die Regentschaft und Vormundschaft werden entweder in ein und derselben Person vereinigt oder derart geteilt, daß einem die Regentschaft, dem andern die Vormundschaft anvertraut wird².

Art. 43. Die Ernennung des Regenten und des Vormunds sowohl in einer Person vereinigt, als auch in zwei Personen geteilt, hängt von dem Willen und Ermessen des regierenden Kaisers ab, welcher zur besseren Sicherheit diese Wahl für den Fall seines Todes treffen soll³.

Art. 44. Wenn bei Lebzeiten des Kaisers eine solche Ernennung nicht erfolgte, dann steht nach seinem Tode die Regentschaft des Reiches und Vormundschaft über die Person des minderjährigen Kaisers dem Vater oder der Mutter zu; der Stiefvater und die Stiefmutter sind ausgeschlossen⁴.

Art. 45. Wenn kein Vater und keine Mutter vorhanden sind, dann steht Regentschaft und Vormundschaft demjenigen von den volljährigen Verwandten beiderlei Geschlechtes des minderjährigen Kaisers zu, welcher der Nächste zur Thronfolge ist.

Art. 46. Die gesetzlichen Gründe der Unfähigkeit zur Regentschaft und zur Vormundschaft sind:

1. Geisteskrankheit, wenn sie auch nur zeitlich ist;
2. die Eingehung einer zweiten Ehe bei Verwitweten, während der Zeit der Regentschaft oder Vormundschaft.

Art. 47. Zum Regenten des Kaiserreiches gehört ein Regenschaftsrat; und wie der Regent ohne Rat, so kann auch der Rat ohne Regenten nicht existieren⁵.

Art. 48. Den Rat bilden sechs Personen der ersten zwei Klassen nach der Wahl des Regenten, der auch bei vorkommenden Veränderungen andere ernennt⁶.

Art. 49. Personen männlichen Geschlechts der kaiserlichen Familie können nach der Wahl des Regenten in diesem Rate sitzen, aber nicht vor ihrer Volljährigkeit und nicht in der Zahl der 6 Personen, die ihn bilden⁷.

Art. 50. Vor den Regenschaftsrat kommen ohne Ausnahme alle Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kaisers selbst unterliegen, und alle diejenigen, welche an ihn sowie an seinen Rat gerichtet sind; die Vormundschaft untersteht dem Rat nicht⁸.

Art. 51. Der Regent hat die entscheidende Stimme⁹.

¹ 1797, 5. April (17910); 1826, 22. August (537); 1832, 14. Februar (5165), Art. 4; 1855, 21. Mai (29341); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

² Ebenda.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ Ebenda.

⁸ Ebenda.

⁹ Ebenda.

Art. 52. Die Ernennung des Rates und die Wahl seiner Mitglieder steht beim Fehlen einer anderen Verfügung des verstorbenen Kaisers, denn ihm müssen die Umstände und Personen bekannt sein, dem Regenten zu¹.

4. Kapitel. Über die Thronbesteigung und den Untertaneneid.

Art. 53. Nach dem Tode des Kaisers besteigt sein Erbe den Thron, unmittelbar kraft des Gesetzes über die Thronfolge, das ihm dieses Recht zuschreibt. Das Besteigen des Thrones des Kaisers wird vom Tage des Todes seines Vorgängers gerechnet².

Art. 54. Im Manifest über die Thronbesteigung wird zugleich auch der gesetzliche Erbe des Thrones verkündet, wenn eine Person, welcher nach dem Gesetz die Thronfolge zusteht, vorhanden ist³.

Art. 55. Die Untertanentreue wird dem zum Herrscher gewordenen Kaiser und seinem gesetzlichen Erben, auch wenn er nicht im Manifest benannt ist, durch den Eid des gesamten Volkes gelobt.⁴

Art. 56. Jeder leistet den Eid nach seinem Glauben und dem Gesetze⁵.

Anmerkung 1. Der regierende Senat läßt das eidliche Gelöbniß in der festgesetzten Form (Beilage 5) drucken und verschickt es in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an alle Militär- und Zivilbehörden und benachrichtigt gleichzeitig hierüber den hiesigen Synod zur entsprechenden Durchführung von seiner Seite. (a) — Jeder wird durch seine vorgesetzte Behörde in der Kathedrale, im Kloster oder in der Parochialkirche vereidigt, je nach der Bequemlichkeit; in Untersuchungshaft befindliche, aber noch nicht zum Verlust der Rechte verurteilte Personen werden von der Obrigkeit der Orte, wo sie sich in Haft befinden, vereidigt. (b) — Andersgläubige werden, wenn eine Kirche ihres Bekenntnisses am Orte nicht vorhanden ist, in einem behördlichen Gebäude unter Anwesenheit der Mitglieder der betreffenden Behörde vereidigt. (c) — Jeder, der den Eid auf die Untertanentreue geschworen hat, unterschreibt ein vorgedrucktes Formular, demzufolge er vereidigt ist, wenn er schreiben kann. Diese Formulare werden in der Folge von allen Behörden und Amtsbezirken an den regierenden Senat abgeliefert. (d) —

a. 1801, 12. März (19779); 1825, 12. Dezember (1); 1855, 18. Februar (29043).

b. 1762, 11. Januar (11403); 3. Juli (11591).

c. 1826, 26. Oktober (635).

d. 1741, 25. November (8474); 1762, 3. Juli (11591); 1906, 23. April, sobr. usak. 603,

Art. 24.

¹ Ebenda.

² 1825, 12. Dezember (1); siehe auch alle vorgehenden Manifeste über das Besteigen des Thrones; 1855, 18. Februar (29043); 1881, 1. März (1); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

³ Dieselben Manifeste; 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

⁴ 1801, 12. März (19779); 1825, 12. Dezember (1) Beilage VI; 1855, 18. Februar (29043); 1856, 20. April, über die Form des Eides, 1881, 1. März (1); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

⁵ 1762, 3. Juli (11591); 1785, 21. April (16188) Art. 123 p. 17 Anm.; 1826, 26. Oktober (635); 1906, 23. April, sobr. usak. 603, Art. 24.

Anmerkung 2. Vereidigt werden alle Untertanen männlichen Geschlechts, die das 12. Jahr erreicht haben, von jedem Rang und Beruf. (a) —

a. 1755, 17. Februar (10361); 1762, 11. Januar (11403); 3. Juli (11591); 1881, 1. März (2); 1881, 23. April, Allerhöchst bestätigter Vortrag (Doklad) der Hauptdirigierenden der 2. Abteilung der Eigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers; 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

5. Kapitel. Über die heilige Krönung und die Salbung.

Art. 57. Nach der Thronbesteigung geschieht die heilige Krönung und Salbung, vollzogen nach der Ordnung der Rechtgläubigen der griechisch-russischen Kirche. Der Zeitpunkt für diese feierliche Handlung wird nach Allerhöchstem Gutdünken festgesetzt und vorher in einer Botschaft an das ganze Volk verkündigt¹.

Art. 58. Gemeinschaftlich mit dem Kaiser schließt sich nach seinem Ermessen auch seine allerhöchste Gemahlin dieser heiligen Handlung an². Wenn aber die Krönung des Kaisers vor seiner Eheschließung erfolgt, so wird die Krönung seiner Gemahlin in der Folge nur mit seiner besonderen Genehmigung vollzogen³.

Anmerkung 1. Die heilige Handlung der Krönung und Salbung wird in der Uspensky Kathedrale in Moskau vollzogen, in Anwesenheit der Vertreter der höchsten Reichsämter und Stände, die durch allerhöchste Bestimmung hierzu einberufen werden⁴. Die Krönung der allrussischen Kaiser als auch der Zaren von Polen ist in ein und derselben heiligen Handlung einbegriffen; Abgeordnete des Zartums Polen werden zur Teilnahme an dieser Feier zusammen mit den Abgeordneten der übrigen Teile des Reiches berufen⁵.

Anmerkung 2. Der Kaiser spricht vor der Vollziehung dieses heiligen Ritus, nach der Sitte der alten christlichen Herrscher und seiner von Gott gekrönten Vorfahren, zum Gehör seiner treuen Untertanen das Bekenntnis der rechtgläubigen katholischen Kirche aus und, nachdem er sich mit dem Purpur bekleidet und die Krone sich aufgesetzt und das Szepter und den Apfel empfangen hat, ruft er den Herrscher aller Herrscher in einem dazu bestimmten Gebet knieend an: er möge ihn unterweisen, belehren und leiten bei dem großen Dienste als Zaren und Richter des allrussischen Zartums, es sei mit ihm die dem göttlichen Throne beisitzende Weisheit, und es sei sein Herz in Gottes Hand, um alles zum Nutzen der ihm übergebenen Leute und zum Ruhme Gottes einzurichten, um auch am Tage seines Gerichtes ungetadelt Rechenschaft abzulegen⁶.

¹ 1723, 15. November (4366), 1727, 10. Oktober (5179); 1730, 16. März (5517); 1742, 1. Januar (8495); 1762, 7. Juli (11598); 1796, 18. Dezember (17659); 1801, 20. Mai (19877); 1826, 21. April (274); 1841, 24. April Allerhöchst bestätigter Beschluß des Heiligen Synods; 1856, 17. April (30401); 1883, 24. Januar (1329); 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

² 1796, 18. Dezember (17659); 1801, 20. Mai (19877); 1826, 21. April (274); 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

³ 1723, 15. November (4366); 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

⁴ Ebenda u. siehe Manifeste, die im Art. 57 bezeichnet sind, 1906, 23. April sobr. usak. 603, Art. 24.

⁵ 1832, 14. Februar (5165) Art. 3; 1906, 23. April sobr. usak. 603, Art. 24.

⁶ Die Reihenfolge des Ritus der heiligen Krönung, 1841, 24. April allerhöchst bestätigter Beschluß des H. Synod; 1906, 23. April sobr. usak. 603, Art. 24.

6. Kapitel. Über den Titel seiner Kaiserlichen Majestät und über das staatliche Wappen.

Art. 59. Der volle Titel seiner Kaiserlichen Majestät ist der folgende: „Von Gottes helfenden Gnaden wir NN., Allrussischer Kaiser und Selbstherrscher von Moskau, von Kiew, von Wladimir, von Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar vom taurischen Chersones, Zar von Grusien; Herr von Pskow und Großfürst von Smolensk, von Lithauen, von Wolhynien, von Podolien und von Finland; Fürst von Esthland, Livland, Kurland und Semgalen, von Samogit, von Bielostock, Korel, Twer, Jugor, Perm, Wiatka, Bulgarien und anderer; Herrscher und Großfürst vom niederländischen Nowgorod, von Tschernigow; Herr von Rjasan, Polotsk, Rostow, Jaroslaw, Belosersk, Udorsk, Obdersk, Kondisk, Witebsk, Mstislaw und des ganzen Nordgebietes; und Herrscher der Gebiete Iwersk, Kartalinsk und Kabardinsk und der armenischen Bezirke; der tscherkessischen, gorschen Bergfürsten und anderer erblicher Herrscher und Gebieter; Herr von Turkestan; Erbe von Norwegen, Herzog von Schleswig-Holstein, von Stormarn, Dithmarschen und Oldenburg etc. etc.“¹

Art. 60. In einigen, durch das Gesetz bestimmten Fällen wird dieser Titel der Kaiserlichen Majestät abgekürzt geschrieben: „Von Gottes helfenden Gnaden NN., Allrussischer Kaiser und Selbstherrscher von Moskau, von Kiew, von Wladimir, von Nowgorod; Zar von Kasan, Zar von Astrachan, Zar von Polen, Zar von Sibirien, Zar vom taurischen Chersones, Zar von Grusien, Großfürst von Finland etc. etc.“

In anderen, auch durch das Gesetz bestimmten Fällen, wird der kurze Titel der kaiserlichen Majestät in folgender Form gebraucht: „Von Gottes Gnaden Wir NN. Allrussischer Kaiser und Selbstherrscher, Zar von Polen, Großfürst von Finland etc. etc.“²

Art. 61. Das russische Staatswappen besteht in einem schwarzen, zweiköpfigen Adler in einem goldenen Schilde, von zwei Kaiserkronen gekrönt, über welchen sich eine dritte größere befindet, versehen mit den zwei flatternden Enden des Ordensbandes vom heiligen Andreas. Der Adler hält ein goldenes Szepter und den Apfel. Auf der Brust des Adlers befindet sich das Wappen von Moskau; auf dem Purpurschild ist der heilige Georg zu Pferde, welcher mit einer goldenen Lanze den Drachen überwindet.

In dem großen Staatssiegel befindet sich der Schild mit dem zweiköpfigen Adler, wie beschrieben, mit dem Helme des heiligen Alexander Newski gekrönt und umgeben von der Ordenskette des heiligen Andreas; ihm zur Seite sind Darstellungen des heiligen Michael und des Erzengels Gabriel. Über diesen befindet sich ein goldenes, mit zweiköpfigen Adlern besätes und mit Hermelin gefüttertes Wappenzelt

¹ 1721, 11. November (3850); 1815, 6. Juni (25875); 1825, 23. Dezember (13) Art. 1; 1828, 25. März (1897); 1829, 2. September (3128); 1857, 11. April (31720) § 13; 1882, 3. November (1159); (1883, 19. Oktober höchstbestätigter Vortrag des Hauptdirigierenden der Kodifikationsabteilung beim Reichsrate); 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

² 1825, 23. Dezember (13) Art. II; 1857, 11. April (31720) §§ 15 und 17; (1890, 19. Dezember höchstbestätigter Vortrag des Hauptdirigierenden der Kodifikationsabteilung beim Reichsrate); 1906, 23. April sobr. usak. 603, Art. 24.

mit der Überschrift: Gott mit uns; über diesem Wappenzelt ist die Kaiserliche Krone und das Staatspanier. Um den Schild herum sind die Familienwappen seiner Majestät dargestellt sowie die Wappen der Zartümer Kasan, Astrachan, Polen, Sibirien, des taurischen Chersones und Grusien und der Großfürstentümer Kiew, Wladimir, Nowgorod und Finland; über dem Wappenzelt sind in sechs Schilden zusammen die Wappen aller übrigen Fürstentümer und Gebiete, welche in dem vollen kaiserlichen Titel genannt sind (Art. 59). Dieser volle Titel Sr. Majestät steht als Randschrift im Siegel.

In dem mittleren Staatssiegel sind dieselben Darstellungen wie in dem großen, nur mit Ausnahme des Staatspaniers und der sechs oberen Schilde über dem Wappenzelt mit den Wappen der Fürstentümer und Gebiete zusammen. Als Randschrift steht der verkürzte kaiserliche Titel (Art. 60).

Das kleine Staatssiegel ähnelt zwar dem mittleren, aber es fehlen die Darstellungen der heiligen Erzengel und des Familienwappens Sr. kaiserlichen Majestät, und die den Hauptschild umgebenden Wappen der Zartümer und Großfürstentümer sind auf den Flügeln des Adlers¹.

Anmerkung. Eine genaue Beschreibung des Staatswappens und des Staatssiegels in allen jenen Formen und Bestimmungen über deren Benutzung sind in einer besonderen Beilage enthalten.

7. Kapitel. Von dem Glauben.

Art. 62. Der bevorrechtigte und im russischen Reiche herrschende Glaube ist der christliche orthodoxe katholische, orientalischer Konfession².

Art. 63. Der Kaiser, der den allrussischen Thron besitzt, kann sich zu keinem anderen Glauben als dem orthodoxen bekennen (Art. 62).³

Art. 64. Der Kaiser als Herrscher der Christenheit ist der oberste Schirmherr und Wahrer der Dogmen des herrschenden Glaubens und Hüter der Rechtgläubigkeit und jeder Ordnung in der Heiligen Kirche.

Art. 65. Die selbtherrscherliche Gewalt wirkt in der Kirchenverwaltung vermittle des von ihr eingerichteten heiligen dirigierenden Synods.

Art. 65. Alle nicht zur herrschenden Kirche gehörigen Untertanen des russischen Kaiserreichs, sowohl natürliche als in den Untertanenverband aufgenommene, ebenso Ausländer, welche im russischen Dienste stehen oder sich vorübergehend in Rußland aufhalten, genießen jeder überall freie Ausübung ihres Glaubens und Gottesdienstes nach dessen Zeremonien.

Art. 67. Freiheit des Glaubens steht nicht nur den Christen ausländischer Konfession zu, sondern auch den Juden, Mohammedanern und Heiden: Und alle Völker, die in Rußland leben, sollen den Allmächtigen Gott in verschiedenen Zungen nach dem Gesetz und Glauben ihrer Stammväter preisen, segnend das Herrschen der

¹ Ebenda.

² 1797, 18. März (17879); 1800, 1. Februar (19263); 1803, 4. Juli (20837); 1841, 24. April, höchstbestätigter Beschluß des heiligen Synods; 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

³ 1727, 7. Mai (5070); 1741, 28. November (8476); 1797, 5. April (17910); 1841, 24. April, höchstbestätigter Beschluß des heiligen Synods; 1906, 23. April sobr. usak. 603 Art. 24.

russischen Monarchen und betend zum Schöpfer des Weltalls um Mehrung des Wohlstandes und Stärkung der Kraft des Kaiserreiches.

Art. 68. Die kirchlichen Angelegenheiten der Christen ausländischer Konfessionen und Andersgläubiger im Russischen Kaiserreich werden durch ihre geistlichen Behörden und besondere Verwaltungen geleitet, die durch die oberste Gewalt hierzu bestimmt sind¹.

8. Kapitel. Von den Rechten und Pflichten der russischen Untertanen.

Art. 69. Die Bedingungen für die Erwerbung der Rechte der russischen Untertanenschaft sowie für ihren Verlust werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 70. Die Verteidigung des Thrones und des Vaterlandes ist eines jeden russischen Untertanen heilige Pflicht. Die männliche Bevölkerung unterliegt ohne Unterschied des Standes der Wehrpflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 71. Die russischen Untertanen sind verpflichtet, die gesetzlich festgesetzten Steuern und Abgaben zu zahlen und ebenso, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, ihre sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 72. Niemand kann für ein Delikt anders verfolgt werden, als in dem durch das Gesetz bestimmten Verfahren.

Art. 73. Niemand kann verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Art. 74. Niemand kann vor Gericht gestellt oder bestraft werden anders als für die Delikte, die durch die Strafgesetze, welche zur Zeit ihrer Begehung gelten, vorgesehen sind, wenn nicht etwa neu erlassene Gesetze die Taten des Angeschuldigten aus der Zahl der Delikte ausschließen.

Art. 75. Die Wohnung eines jeden ist unverletzlich. Ohne Einwilligung des Wirts ist die Vornahme einer Haussuchung oder einer Beschlagnahme in der Wohnung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Art. 76. Jeder russische Untertan ist berechtigt, seinen Wohnsitz und seine Beschäftigung frei zu wählen, Vermögen zu erwerben und zu veräußern und das Staatsgebiet ungehindert zu verlassen. Beschränkungen in diesen Rechten sind durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 77. Das Eigentum ist unverletzlich. Die zwangsweise Enteignung von unbeweglichen Gütern wird, wenn eine solche aus Gründen des Staats- oder öffentlichen Wohls unumgänglich nötig ist, nicht anders zugelassen, als gegen eine gerechte und billige Entschädigung.

Art. 78. Die russischen Untertanen sind berechtigt, zu solchen Zwecken, die den Gesetzen nicht zuwider laufen, friedlich und unbewaffnet Versammlungen zu veranstalten. Die Bedingungen, unter denen Versammlungen stattfinden können, das Verfahren bei ihrer Auflösung und ebenso die Einschränkung der Orte für Versammlungen werden gesetzlich geregelt.

¹ 1721, 25. Januar (3718) 1. Teil, Einführung. — In diesem Sinne heißt der Kaiser Haupt der Kirche in der Urkunde über die Erbschaft des Thrones 1797, 5. April (17910). — 1906, 23. April sobr. usak. 603, Art. 24.

Art. 79. Ein jeder kann in den gesetzlich bestimmten Grenzen durch Wort und Schrift seine Gedanken kundgeben und ebenso sie durch das Mittel des Druckes oder auf andere Weise verbreiten.

Art. 80. Die russischen Untertanen haben das Recht, Gesellschaften und Vereine zu Zwecken, die dem Gesetz nicht zuwiderlaufen, zu gründen. Die Bedingungen der Gründung von Gesellschaften und Vereinen, die Art ihrer Tätigkeit, die Bedingungen und das Verfahren bei der Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselben, wie das Verfahren bei der Auflösung von Gesellschaften und Vereinen, werden gesetzlich bestimmt.

Art. 81. Die russischen Untertanen genießen Freiheit des Glaubens. Die Bedingungen für die Benutzung dieser Freiheit werden gesetzlich bestimmt.

Art. 82. Ausländer, die sich in Rußland aufhalten, genießen die Rechte russischer Untertanen unter Beobachtung der gesetzlich festgesetzten Einschränkungen.

Art. 83. Durch besondere Gesetze wird bestimmt, inwiefern die in diesem Kapitel gegebenen Bestimmungen bezüglich Ortschaften, die in Kriegszustand oder Ausnahmezustand erklärt sind, außer Kraft treten.

9. Kapitel. Von den Gesetzen.

Art. 84. Das russische Kaiserreich wird auf der festen Grundlage von Gesetzen regiert, die in der vorgeschriebenen Ordnung zustande gekommen sind.

Art. 85. Die Kraft der Gesetze ist gleich verbindlich für alle russischen Untertanen ohne Ausnahme und für die im russischen Staate befindlichen Ausländer.

Art. 86. Kein neues Gesetz kann ohne die Genehmigung des Reichsrates und der Reichsduma ergehen und ohne Bestätigung des Kaisers in Kraft treten.

Art. 87. Wenn während der Unterbrechung der Tagung der Reichsduma außergewöhnliche Verhältnisse eine Maßnahme notwendig machen, die im Wege der Gesetzgebung erledigt werden muß, so wird der Ministerrat über diese unmittelbar bei dem Kaiser vorstellig. Diese Maßnahme darf jedoch weder die Staatsgrundgesetze, noch das Reichsrats- oder Dumastatut, noch die Wahlgesetze zum Reichsrat oder zur Duma abändern. Eine solche Maßnahme tritt außer Kraft, wenn von dem zuständigen Minister oder Chef einer besonderen Hauptverwaltung nicht im Laufe der ersten zwei Monate nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit der Duma ein der getroffenen Maßnahme entsprechender Gesetzentwurf eingebracht wird, oder wenn die Reichsduma oder der Reichsrat einen solchen nicht annehmen.

Art. 88. Die für irgendeine Ortschaft oder einen Teil der Bevölkerung besonders erlassenen Gesetze werden durch ein neues allgemeines Gesetz nicht aufgehoben, wenn in diesem eine solche Aufhebung nicht besonders bestimmt ist.

Art. 89. Jedes Gesetz gilt nur für die Zukunft hin, außer in den Fällen, wo im Gesetz selbst bestimmt ist, daß es auch für die vorhergehende Zeit gelten soll, oder daß es nur die Bekräftigung und Auslegung des Sinnes eines früheren Gesetzes ist.

Art. 90. Die allgemeine Verwahrung der Gesetze geschieht im Regierenden Senat. Daher müssen alle Gesetze im Original oder in beglaubigten Abschriften bei dem Regierenden Senat eingebracht werden.

Art. 91. Die Gesetze werden durch den Regierenden Senat in bestimmter Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht und treten vor ihrer Verkündung nicht in Kraft.

Art. 92. Gesetzliche Bestimmungen dürfen nicht verkündigt werden, wenn bei ihrem Zustandekommen nicht gemäß den Bestimmungen dieser Grundgesetze verfahren ist.

Art. 93. Das Gesetz hat nach seiner Verkündung von dem hierfür im Gesetze bestimmten Zeitpunkte an verbindliche Kraft; insofern aber ein solcher Zeitpunkt nicht bestimmt ist, von dem Tage an, an welchem das Blatt der Senatsausgabe, in welchem das Gesetz abgedruckt ist, an dem betreffenden Ort ausgegeben ist. In dem Gesetze selbst kann bestimmt sein, daß es schon vor der Verkündung auf Grund telegraphischer oder durch Stafetten bewirkter Mitteilung in Kraft tritt.

Art. 94. Ein Gesetz kann nicht anders abgeändert werden, als nur durch Gesetzeskraft. Daher behält ein geltendes Gesetz, solange es nicht durch ein neues Gesetz ausdrücklich aufgehoben ist, seine volle Kraft.

Art. 95. Niemand kann sich auf Unkenntnis des Gesetzes berufen, wenn dieses in dem vorgeschriebenen Verfahren verkündigt worden ist.

Art. 96. Die den Frontdienst, das technische und Wirtschaftswesen des Militärs angehenden Bestimmungen und ebenso Verordnungen und Instruktionen für Behörden und Beamte des Landheeres und des Marineressorts werden, nachdem sie im Militär- und Marinerat beraten worden sind, unmittelbar dem Kaiser vorgelegt, wenn diese Bestimmungen, Verordnungen und Instruktionen nur die erwähnten Ressorts angehen, wenn sie nicht Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung betreffen und nicht neue Ausgaben aus der Staatskasse erfordern, oder wenn die durch sie notwendig gemachten neuen Ausgaben durch erwartete Ersparnisse aus dem Etat des Kriegs- oder Marineministeriums gedeckt werden.

Können jedoch die neuen Ausgaben nicht durch die bezeichneten Ersparnisse gedeckt werden, so dürfen die erwähnten Bestimmungen, Verordnungen und Instruktionen erst nach Beantragung der Bewilligung eines entsprechenden Kredits im vorgeschriebenen Verfahren zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 97. Bestimmungen, die sich auf das Militär- und Marinegerichtswesen beziehen, werden in dem durch die Sammlungen der Militär- und Marinegesetze bestimmten Verfahren erlassen.

10. Kapitel. Von dem Reichsrat und der Reichsduma und von der Art ihrer Tätigkeit.

Art. 98. Der Reichsrat und die Reichsduma werden alljährlich durch kaiserliche Verordnungen einberufen.

Art. 99. Die Dauer der jährlichen Tagungen des Reichsrats und der Reichsduma und die Zeitpunkte der Unterbrechung ihrer Tätigkeit während des Jahres werden durch kaiserliche Verordnungen bestimmt.

Art. 100. Der Reichsrat wird aus Allerhöchst ernannten und aus erwählten Mitgliedern gebildet. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Reichsrates, die vom Kaiser zur Teilnahme an den Sitzungen des Reichsrates aus der Zahl seiner Allerhöchst ernannten Mitglieder berufen werden, darf nicht größer sein als die Gesamtzahl der erwählten Mitglieder.

Art. 101. Die Reichsduma wird aus Mitgliedern gebildet, die von dem Volke des Russischen Kaiserreichs auf fünf Jahre nach Maßgabe der in den gesetzlichen Bestimmungen über die Dumawahlen festgelegten Grundsätze gewählt werden.

Art. 102. Der Reichsrat prüft die Vollmachten seiner erwählten Mitglieder. In gleicher Weise prüft die Reichsduma die Vollmachten ihrer Mitglieder.

Art. 103. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Reichsrats und Mitglied der Reichsduma sein.

Art. 104. Die Zusammensetzung der gewählten Mitglieder des Reichsrates kann vor Ablauf der Frist der Bevollmächtigung dieser Mitglieder auf Befehl des Kaisers, durch den auch die neuen Wahlen der Mitglieder des Reichsrates festgesetzt werden, durch eine neue Zusammensetzung ersetzt werden.

Art. 105. Die Reichsduma kann vor Ablauf der fünfjährigen Frist der Vollmachten ihrer Mitglieder durch kaiserliche Verordnung aufgelöst werden. Durch eben dieselbe Verordnung werden neue Wahlen zur Duma und der Zeitpunkt ihres Zusammentritts bestimmt.

Art. 106. Der Reichsrat und die Reichsduma sind in den Angelegenheiten der Gesetzgebung gleichberechtigt.

Art. 107. Dem Reichsrat und der Reichsduma steht es frei, in dem durch ihre Statuten bestimmten Verfahren Vorschläge über Abschaffung oder Veränderung der geltenden und über Erlassung neuer Gesetze zu machen, ausgenommen jedoch die Staatsgrundgesetze, deren Durchsicht ausschließlich der Initiative des Kaisers zusteht.

Art. 108. Dem Reichsrat und der Reichsduma steht es frei, in dem durch ihre Statuten bestimmten Verfahren sich an die Minister und die Chefs der besonderen Hauptverwaltungen, die gesetzlich dem Regierenden Senat unterstehen, mit Interpellationen wegen der von ihrer Seite oder von den ihnen untergebenen Personen und Behörden vorgenommenen Handlungen zu wenden, die sich als ungesetzlich darstellen.

Art. 109. Der Zuständigkeit des Reichsrates und der Reichsduma und der Beratung in dem durch ihre Statuten bestimmten Verfahren unterstehen alle Angelegenheiten, die in dem Reichsratsstatut und dem Reichsdumastatut bezeichnet sind.

Art. 110. Gesetzgeberische Vorschläge werden in der Duma durchgesehen und gelangen, nachdem sie von ihr gebilligt sind, an den Reichsrat. Gesetzgeberische Vorschläge, die auf Grund der Initiative des Reichsrates gemacht sind, werden im Reichsrat beraten und gelangen, nachdem sie von ihm gebilligt sind, an die Duma.

Art. 111. Gesetzesvorschläge, welche von dem Reichsrat oder der Duma nicht angenommen werden, gelten als abgelehnt.

Art. 112. Gesetzesvorschläge, welche auf Grund der Initiative des Reichsrates oder der Reichsduma entworfen sind, und die nicht die Allerhöchste Bestätigung gefunden haben, können im Laufe derselben Session nicht zur gesetzgeberischen Prüfung eingebracht werden. Gesetzesvorschläge, welche auf Grund der Initiative des Reichsrates oder der Reichsduma entworfen sind und von einer dieser beiden Körperschaften abgelehnt werden, können im Laufe derselben Session zur gesetzgeberischen Prüfung eingebracht werden, wenn hierzu ein Allerhöchster Befehl ergeht.

Art. 113. Die Gesetzesvorschläge, welche an die Reichsduma gelangt und von ihr ebenso wie vom Reichsrat gebilligt sind, ebenso wie die Gesetzesvorschläge, welche auf Grund der Initiative des Reichsrates verfaßt und von ihm ebenso wie von der Reichsduma gebilligt sind, werden dem Kaiser durch den Vorsitzenden des Reichsrates vorgelegt.

Art. 114. Bei der Beratung des Staatshaushaltes können die für die Zahlung von Staatsschulden und für andere vom russischen Staate übernommene Verpflichtungen angesetzten Beträge nicht ausgeschlossen oder gekürzt werden.

Art. 115. Kredite für die Ausgaben des Kaiserlichen Hofministeriums mit den seiner Verwaltung unterstehenden Einrichtungen unterliegen bis zur Höhe der Summen, welche die im Staatshaushalt für das Jahr 1906 festgesetzten Beträge nicht übersteigen, nicht der Beratung des Reichsrates oder der Reichsduma. In gleicher Weise unterliegen nicht ihrer Beratung solche Veränderungen der bezeichneten Kredite, die durch die Bestimmungen des Statuts, betreffend die kaiserliche Familie, entsprechend den in ihr vorgegangenen Veränderungen, bedingt werden.

Art. 116. Sollte der Reichshaushaltsplan nicht bis zum Beginn der Rechnungsperiode bestätigt sein, so bleibt der letzte im gesetzlichen Verfahren bestätigte Reichshaushaltsplan in Kraft mit nur den Veränderungen, die durch die Ausführung der nach seiner Bestätigung ergangenen Gesetzesbestimmungen bedingt werden. Bis zur Verkündung des neuen Reichshaushaltsplanes werden auf Grund von Beschlüssen des Ministerrats den Ministerien und den Hauptverwaltungen allmählich Kredite im Umfange des tatsächlichen Bedarfes eröffnet; sie dürfen jedoch während eines Monats, alle zusammengenommen, ein Zwölftel des Gesamtbetrages der Ausgaben des Reichshaushaltsplanes nicht übersteigen.

Art. 117. Außerordentliche, außeretatsmäßige Kredite für den Bedarf des Krieges und für besondere einem Kriege vorangehende Vorbereitungen werden in allen Ressorts im Wege der höheren Verwaltung auf den gesetzlich festgesetzten Grundlagen eröffnet.

Art. 118. Staatsanleihen zur Deckung sowohl der etatsmäßigen wie außeretatsmäßigen Ausgaben werden in dem für die Bestätigung des Staatshaushaltes bestimmten Verfahren genehmigt. Staatsanleihen zur Deckung der Ausgaben in den Fällen und in den Grenzen, die in dem Artikel 116 vorgesehen sind, und ebenso Anleihen zur Deckung von Ausgaben, die gemäß Artikel 117 erfolgt sind, werden vom Kaiser im Wege der höheren Verwaltung genehmigt. Die Zeit und die Bedingungen der Aufnahme von Staatsanleihen werden im Wege der höheren Verwaltung bestimmt.

Art. 119. Wenn, nach rechtzeitiger Einbringung der Vorlage über die Zahl der Mannschaften, die zum Ersatze des Heeres und der Flotte erforderlich sind, an die Reichsduma über diesen Gegenstand nicht bis zum 1. Mai in dem vorgeschriebenen Verfahren ein Gesetz ergangen ist, so wird durch kaiserliche Verordnung die erforderliche Zahl der Mannschaften zum Militärdienste berufen, die jedoch nicht höher, als die im vorhergehenden Jahre bestimmte, sein darf.

11. Kapitel. Von dem Ministerrat, von den Ministern und von den Chefs der besonderen Hauptverwaltungen.

Art. 120. Die Leitung und die einheitliche Durchführung der Tätigkeit der Minister und der Chefs der besonderen Hauptverwaltungen in Sachen der Gesetzgebung und der höheren Reichsverwaltung wird dem Ministerrat gemäß den gesetzlich festgesetzten Grundlagen übertragen.

Art. 121. Die Minister und die Chefs der besonderen Abteilungen sind zur Teilnahme an der Abstimmung im Reichsrat und in der Reichsduma nur in dem Falle berechtigt, daß sie Mitglieder dieser Körperschaften sind.

Art. 122. Bindende Verordnungen, Instruktionen und Verfügungen, die vom Ministerrate, von den Ministern und von den Chefs der besonderen Hauptverwaltungen und ebenso von anderen hierzu gesetzlich ermächtigten Einrichtungen¹ erlassen werden, dürfen den Gesetzen nicht zuwiderlaufen.

Art. 123. Der Präsident des Ministerrates, die Minister und die Chefs der besonderen Abteilungen sind dem Kaiser für die gesamte Staatsverwaltung verantwortlich. Jeder von ihnen ist für seine Handlungen und Verfügungen besonders verantwortlich.

Art. 124. Für Amtsdelikte unterliegen der Präsident des Ministerrates, die Minister und die Chefs der besonderen Hauptverwaltungen der bürgerlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß den gesetzlich festgelegten Grundlagen.

53. Finland, Großfürstentum, war ursprünglich eine konstitutionelle Monarchie auf Grund der schwedischen Grundgesetze vom 29. August 1772 und vom 21. Februar und 3. April 1789. Diese Grundgesetze haben zwar die Bestätigung der russischen Kaiser (in Personalunion Großfürsten von Finland) gefunden, sind jedoch durch das Manifest vom 15. Februar 1899 außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach den früheren Gesetzen (3./15. April 1869 in Verbindung mit den Grundgesetzen) übt der Kaiser in Verbindung mit dem Landtage die Gesetzgebung aus; seit dem bezeichneten Manifest steht dem Landtage nur noch ein Beratungsrecht zu, und zwar — nach besonderer Bestimmung des Kaisers — in den das Interesse des gesamten Reiches berührenden Fragen. Seit April 1909 entscheidet der russische Ministerrat über alle finischen Angelegenheiten, die dem finischen Landtage vorgelegt werden sollen. Zur Ausarbeitung und Veröffentlichung von Gesetzen allgemeiner Bedeutung, die gleichzeitig Finland berühren, soll eine russisch-finische Kommission gebildet werden.

Die weitere Entwicklung ist noch nicht abzusehen.

¹ Joh. Rich. Danielson: *Finlands Vereinigung mit dem russischen Reiche*, Helsingfors 1891; *la constitution du Grand-Duché de Finlande*, Paris 1900 (Société nouvelle de librairie et d'édition); C. V. Nyholm: *Die Stellung Finlands im russischen Kaiserreich*, Leipzig 1901. Posener.

54. San Marino. Die dicht an der Ostküste Mittelitaliens gelegene unabhängige Republik San Marino ist der kleinste Staat Europas und zugleich einer der ältesten, da die Staatsgrundgesetze (*Statuta illustrissimæ rei publicæ Sti. Marini*) in das 13. Jahrhundert hinaufreichen. Erst in neuester Zeit ist eine durchgreifende Reform der Verfassung erfolgt.

Die gesetzgebende Gewalt ruht bei dem souveränen Großrat (*Generale consiglio principe*), dessen 60 Mitglieder nach den seit 1270 bestehenden Vorschriften auf Lebenszeit zu gleichen

¹ Z. B. Ansiedlungskommissionen, Agrarbanken.

Teilen aus den Adligen, den Stadtbürgern und den Landgrundeigentümern gewählt worden waren. In der am 25. März 1906 zusammenberufenen Versammlung der Familienhäupter, welche seit 1560 nicht mehr getagt hatte, ist beschlossen worden, den Großrat in Abständen von drei Jahren neu zu wählen; *Regolamento elettorale per l'elezione generale del Consiglio principe e soorano* vom 5. Mai 1906.

Der Großrat ernennt halbjährlich 2 Capitani reggenti, denen die vollziehende Gewalt übertragen ist, und jährlich als höchste Behörde den zwölfgliedrigen kleinen Rat (Rat der Zwölf). Dieser zerfällt in die folgenden vier Körperschaften: Congresso Economico di Stato, C. dei Legali, C. degli Studi, C. militare.

Das Land steht seit der Konvention vom 22. März 1862, erneuert unter dem 27. März 1872, unter dem Schutze des Königreichs Italien.

Bruc: *Saint Marin, ses institutions, son histoire*. Paris 1876; Ricci: *La republica di San Marino* 1904; Daguin: *la république de Saint Marin, ses institutions et ses lois*, Paris 1904; derselbe im *Annuaire de législation étrangère*, Paris 1907, Seite 354,

Georg Krause.

55. Schweden.

Mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn Minister des Auswärtigen Grafen TAUBE in Stockholm und bearbeitet von Herrn Attaché Einar MODIG in Berlin.

Das Zusammenwachsen der verschiedenen Kleinstaaten, aus welchen das Königreich Schweden hervorging, zu einem einheitlichen Staatsgebilde unter einem gemeinsamen Herrscher dürfte schon im 7. bis 8. Jahrhundert n. Chr. seinen Anfang genommen haben. Der landschaftliche Partikularismus dauerte jedoch noch jahrhundertlang fort, immer wieder entflammt der Streit zwischen den von den verschiedenen Landesteilen unterstützten Königsgeschlechtern; von der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an aber sehen wir aus den Landschaftsgesetzen die Frage betreffs der Königswahl, somit die Lebensfrage des Einheitswerkes, einer gesetzlichen Regelung unterzogen. Indessen dürfte das Reich schon wesentlich früher nach außen hin als eine Einheit aufgetreten und auch so aufgefaßt worden sein. Schon damals umfaßte das Königreich den Kern und Hauptteil des heutigen Schwedens, und die später erfolgten Gebietsvergrößerungen auf der Halbinsel stellen sich hauptsächlich als eine den natürlichen Grenzen angepaßte Abrundung dar.

Das erste für ganz Schweden unbedingt geltende Staatsrecht ist im sog. „Konungabalk“ des Allgemeinen Landesgesetzes von 1347 enthalten, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es „in Schweden nur eine Krone und einen König geben soll“. Obgleich der Adel, der weltliche sowohl als der geistliche, zu dieser Zeit schon in Schweden Eintritt gefunden hatte, ist er nie zu einer dem kontinentalen Feodalismus entsprechenden Stellung gelangt. Machtträger sind immer nur König und Volk gewesen; die Steuern werden von den Landschaftstagen bewilligt, die Gesetze dortselbst angenommen; der Adel, durch die dem Könige zur Seite stehende Ratskammer vertreten, übt immer nur die Mittlerrolle aus. Allerdings, während der letzten unruhigen zwei Jahrhunderte des Mittelalters, — die „Unionszeit“ — als das Land in einer seinen wahren Interessen nicht entsprechenden Union mit Dänemark und Norwegen vereinigt war, schien es oft genug, als ob der Mangel einer gemeinsamen Volksvertretung für die Freiheit des Volkes und die Wahrung der monarchischen Zentralgewalt verhängnisvoll werden sollte. Und deshalb sehen wir auch, wie die Volksaufstände, welche gegen die vom Adel unterstützte Union gerichtet waren, — sowohl die unter Engelbrecht im Jahre 1435 als die unter Sten Sture im Jahre 1470 angefangenen, die später unter Gustav Vasa mit dem Siege des nationalen Königtums endeten — sich neben der Kräftigung der Monarchie die Schaffung eines das ganze Volk vertretenden „Reichstages“ zum Ziele haben.

Aus den Wirren der Unionszeit gehen somit das nationale Königtum und die wiederauferstandene Volksmacht hervor. Die Konsolidierung des Landes erfolgt unter der klugen und

zielbewußten Regierung (1523—1560) Gustav I. und es gelingt ihm auch, die Königswürde in seiner Familie erblich zu machen und dadurch das Reich von den Verheerungen der Wahlkämpfe zu retten. Auf dem von Gustav I. gelegten Grunde wurde unter seinen Söhnen, besonders dem jüngsten, Karl IX. (1603—1611), und vollends unter der ruhmreichen Regierung seines Enkels, des großen Gustav II. Adolf (1611—1632), der dem Reiche eine europäische Großmachtstellung erwarb, weitergebaut. Die Verfassung und Verwaltung erhielten allmählich eine der äußeren Machtstellung entsprechende Organisation; der Reichstag wurde mit dem Verschwinden der Landschaftstage das einzige Organ des ganzen Volkes, und seiner Wirksamkeit wurden durch die Reichstagsordnung von 1617 und die „Regierungsform“ von 1634 feste Formen und erweiterte Aufgaben gegeben.

Allein das Gleichgewicht konnte nicht für lange Zeit aufrecht gehalten werden. Durch das Nacheinanderfolgen mit kurzen Zwischenräumen von den beiden Minderjährigkeitsregierungen Kristinas und Karl XI. scheint die Suprematie der Krone ernstlich gefährdet. Der Adel, durch die vielen und glücklichen Kriege reich und mächtig geworden, tritt immer mehr hervor; bereits scheint es, als ob die oligarchischen Tendenzen der adeligen Großgrundbesitzerfamilien der uralten Volksfreiheit sowohl als der monarchischen Gewalt übermächtig werden sollten, als Karl XI., nunmehr volljährig und nach erfolgtem Friedensschluß mit den Nachbarstaaten die Aristokratie durch seine schonungslose „Reduktion“ (Einziehung der Lehensgüter an die Krone) ökonomisch sowie auch durch die Verfassungsänderungen von 1680 und 1682 politisch mit einem Schlage vernichtet. Allerdings, seine Mithelfer bei dieser Gelegenheit, die bürgerlichen Stände, ernten nicht viel von den Früchten. Die Macht, die der König den großen Familien entrissen hatte, behielt er für sich selbst, und somit wird die Periode von 1680 ab als die autokratische Zeit Schwedens bezeichnet. Von langer Dauer war sie jedoch nicht. Schon dem Sohne Karls XI., dem unglücklichen Karl XII., der durch seine märchenhaften Heldentaten seinem Lande viel Ruhm aber wenig Segen brachte, gelang es, das Volk der Aristokratie überdrüssig zu machen, und nach seinem 1718 erfolgten tragischen Tode ist auch die Zeit des schwedischen Absolutismus zu Ende.

Die natürliche Reaktion gegen die durch die letzte Regierung geschaffenen Zustände rief die Verfassung von 1719 (1720) hervor, welche, die monarchische Gewalt auf ein Mindestmaß beschränkend, den Hauptteil der Staatsmacht in die Hände des Reichstages legte. Während der nachfolgenden Zeit, die in der Geschichte Schwedens den Namen „die Freiheitszeit“ trägt, wurde das Übergewicht des Reichstages durch die persönliche Schwäche der Könige immer mehr vergrößert. Der Reichstag dehnte bald seine Wirksamkeit auf alle Gebiete der inneren und äußeren Politik, der Verwaltung und der Rechtsprechung aus. Diese an und für sich bedenklichen Zustände wurden noch dadurch verschlimmert, daß die Reichstagsparteien in ihrem Kampfe um die Suprematie mit den Mitteln nicht allzu wählerisch waren und sogar nicht die Hilfe ausländischer Staaten verschmähten. Dieses System wurde indessen immer mehr unbeliebt, und für den jungen, tatkräftigen Gustav III. wurde es eine leichte Aufgabe, den Staatsstreich von 1771 auszuführen und das Gleichgewicht zwischen Königsmacht und Volksmacht wieder herzustellen. Während des ersten Jahrzehntes seiner Regierung genoß Gustav III. auch das volle Vertrauen seines Volkes, und auch später wußte er bei seinem Vorgehen gegen den Adel sich die Mitwirkung der bürgerlichen Klassen zu sichern — so wurde die Verfassungsänderung von 1789, die wieder der Krone das Übergewicht gab, gegen den Willen des Adels durchgeführt. Aber die erhöhte Macht, die von Gustav III. doch im großen und ganzen zum Besten des Landes gebraucht worden war, erwies sich schließlich in den Händen seines Sohnes und Nachfolgers, des Königs Gustav IV. Adolf, der sich in der unglücklichsten Weise an den großen europäischen Konflikten der Zeit beteiligte, als für das Wohl Schwedens dermaßen gefährlich, daß die Entthronung des Königs zur dringenden Notwendigkeit wurde (März 1809). Nachdem sein Onkel, der greise Karl XIII., die Leitung der Regierung übernommen hatte, wurde es daher die erste Aufgabe der führenden Staatsmänner, eine neue Verfassung zu schaffen, die das altbewährte System des Gleichgewichts zwischen Königsmacht und Volksmacht wieder eintreten ließ. So

entstand die „Regierungsform“ vom 6. Juni 1809, die noch heute das Hauptgrundgesetz des Königsreichs ist. Neben demselben haben auch die „Reichstagsordnung“ vom 22. Juni 1866, die „Successionsordnung“, d. h. Gesetz betr. das Erbrecht im Königl. Hause und das Preßgesetz vom 16. Juli 1812, den Vorschriften der Regierungsform gemäß, den Charakter von „Grundgesetzen“, indem Abänderungen in demselben nur durch übereinstimmende Beschlüsse des Reichstags während zwei aufeinander folgender, von neuen Wahlen zur zweiten Kammer getrennter Sessionen erfolgen können. Die Reichstagsordnung von 1866, die an die Stelle derjenigen von 1810 trat, führte anstatt der früher bestehenden vier Stände das Zweikammersystem ein. Eine bedeutende Abänderung derselben erfolgte in diesem Jahre, indem u. a. das Proportionalwahlrecht für beide Kammern eingeführt wurde (1909).

Kungl. maj:ts och rikets ständers fastställda

Regeringsform,

dat. Stockholm den 6 juni 1809, med de därefter, och sist vid riksdagen i Stockholm år 1903, af konungen och riksdagen antagna förändringar.

§ 1. Sveriges rike skall styras af en konung och vara ett arfrike med den arfsföljd, som i fastställd successionsordning stadgad är.

§ 2. Konungen skall alltid vara af den rena evangeliska läran, sådan som den uti den oförändrade augsburgska bekännelsen samt Uppsala mötes beslut af år 1593 antagen och förklarad är.

§ 3. Konungens majestät skall hållas i helgd och vördnad; hans görningar vare emot allt åtal fredade.

§ 4. Konungen äger att allena styra riket på det sätt, denna regeringsform föreskrifver; inhämta dock, i de fall, här nedanföre stadgas, underrättelse och råd af ett statsråd, hvartill konungen kallar och utnämner kunniga, erfarna, redliga och allmänt aktade, infödda svenska män af den rena evangeliska läran.

§ 5. Statsrådet skall bestå af elfva ledamöter, bland hvilka konungen utnämne en att vara statsminister och stadsrådets främste ledamot. Dessa äga att alla i statsrådet förekommande ärenden öfvervara. Ej må fader och son eller bröder på en gång vara ledamöter af statsrådet.

§ 6. Af statsrådets ledamöter skola åtta vara chefer och föredragante, hvar för sitt departement, nämligen:

ministern för utrikes ärendena för utrikesdepartementet;

en chef för justitiedepartementet;

en för landtförsvarsdepartementet, hvilken tillika vare konungens rådgifvare i kommandomål för arméen;

en för sjöförsvarsdepartementet, hvilken tillika vare konungens rådgifvare i kommandomål för flottan;

en för civildepartementet;

en för jordbruksdepartementet;

en för finansdepartementet; samt

en för ecklesiastikdepartementet.

Den närmare fördelningen af ärendena, departementen emellan, bestämmes af konungen genom en särskildt utfärdad, offentlig kungjord stadga.

Bland de tre statsråden utan departement böra minst två hafva förvaltat civil beställning.

§ 7. Alla regeringsärenden, med undantag af sådana, som i 15 § omförmålas, skola inför Konungen i statsrådet föredragas och där afgöras.

§ 8. Ej må konungen fatta något beslut i mål, hvaröfver statsrådet höras bör, därest icke minst tre af statsråden, utom vederbörande föredragande, tillstädes äro. Statsrådets samtliga ledamöter, där de icke laga förfall äga, skola öfvervara alla mål af synnerlig vikt och omfattning, som, efter dem förut meddelade föredragningslistor, i statsrådet förekomma och rikets allmänna styrelse röra. Sådana äro: frågor och förslag om nya allmänna författningars vidtagande; om upphäfvande och förändring af de förut gällande; om nya allmänna inrättningar uti särskilda styrelsens grenar, med flera af dylik beskaffenhet.

§ 9. Uti alla mål, som hos Konungen i statsrådet förekomma, skall protokoll föras. Där rikets säkerhet eller eljest synnerligen viktiga skäl kräfvat hemlighållande af mål, som angår rikets förhållande till främmande makt, skall öfver målet föras särskildt protokoll.

Statsrådets tillstädesvarande ledamöter böra, under ansvarighet för rådslagen, till den påföljd, hvarom i 106 och 107 §§ vidare stadgas, ovillkorligen till protokollet sina meningar yttra och förklara; Konungen dock förbehållet att allena besluta. Skulle någonsin den oförmodade händelse inträffa, att Konungens beslut vore uppenbarligen stridande mot rikets grundlag eller allmän lag, åligge det då statsrådets ledamöter att kraftiga föreställningar däremot göra. Den, som ej särskild mening till protokollet anfört, vare för beslutet ansvarig, såsom hade han styrkt Konungen att det beslut fatta.

§ 10. Innan ärendena hos konungen i statsrådet föredragas, skola de, genom nödiga upplysningars inhämtande från vederbörande ämbetsverk, af den föredragande beredas.

§ 11. I mål, som angå rikets förhållande till främmande makter, skola alla meddelanden till främmande makt eller Konungens sändebud i utlandet, utan afseende å ärendets beskaffenhet, ske genom ministern för utrikes ärendena.

§ 12. Konungen äger att i afhandlingar och förbund med främmande makter ingå, sedan statsrådet däröfver blifvit hört.

§ 13. Vill konungen börja krig eller sluta fred, kalle då till ett utomordentligt statsråd statsrådets samtliga ledamöter, framställe för dem de skäl och omständigheter, som härvid till öfvervägande förekomma, samt äske däröfver deras yttranden, hvilka de skola hvar för sig, med den ansvarighet 107 § bestämmer, till protokollet afgifva. Konungen äge därefter makt att fatta och utföra det beslut, som han för riket nyttigast finner.

§ 14. Öfver rikets krigsmakt till lands och sjöss äger konungen högsta befälet.

§ 15. Kommandomål, hvarmed förstås sådana, som konungen, i egenskap af högste befälhafvare öfver krigsmakten till lands och sjöss, omedelbarligen besörjer, må konungen, då han själf förer riksstyrelsen, afgöra i närvaro af den bland krigsdepartementens chefer, till hvars departement ärendet hör. Honom åligge, vid

ansvar, att, då dessa mål beredas, sin mening yttra öfver de företag konungen besluter, samt att, då hans mening icke med konungens beslut öfverensstämmer, föra sina yttrade betänkligheter och råd till ett protokoll, hvars riktighet konungen medelst sin höga påskrift besanne. Finner nämnde ämbetsman dessa företag vara af en vådlig riktning eller omfattning, eller grundade på ovissa eller otillräckliga medel att dem utföra, tillstyrke han jämväl, att konungen ville kalla, till ett krigsråd däröfver, tvenne eller flera af de närvarande högre militära ämbetsmän; konungen dock obetaget, att å denna tillstyrkan och, där den bifalles, å krigsrådets till protokoll anförda tankar göra det afseende, honom godt synes.

§ 16. Konungen bör rätt och sanning styrka och befordra, vrångvisa och orätt hindra och förbjuda, ingen fördärfva eller fördärfva låta, till lif, ära personlig frihet och välfärd, utan han lagligen förvunnen och dömd är, och ingen afhända eller afhända låta något gods, löst eller fast, utan rannsaking och dom, i den ordning, Sveriges lag och laga stadgar föreskrifva; ingens fred i dess hus störa eller störa låta; ingen från ort till annan förvisa; ingens samvete tvinga eller tvinga låta, utan skydda hvar och en vid en fri utöfning af sin religion, såvidt han därigenom icke störer samhällets lugn eller allmän förargelse åstadkommer. Konungen låte enhvar blifva dömd af den domstol, hvarunder han rätteligen hör och lyder.

§ 17. 1. Konungens domsrätt skall uppdragas minst tolf af Honom utnämnda, lagkunniga män, hvilka fullgjort hvad författningarna föreskrifva dem, som uti domareämbeten må nyttjas, samt i sådana värf ådagalagt insikt, erfarenhet och redlighet. De kallas justitieråd och utgöra Konungens högsta domstol. Deras antal må ej ökas utöfver tolf, såvida ej Konungen och Riksdagen, i den ordning 87 § 1 mom. stadgar, besluta, att högsta domstolen skall på afdelningar arbeta; och varde, i sådant fall, såväl justitierådets antal med iakttagande af hvad of van är sagdt som ärendenas fördelning mellan afdelningarna i samma ordning bestämda.

2. Konungens rätt att pröfva och afgöra besvär, som jämlikt författningarna må hos Konungen fullföljas i statsdepartementen, skall i den omfattning, som bestämmes i särskild lag, stiftad af Konungen och Riksdagen samfällt enligt den i 87 § 1 mom. stadgade ordning, uppdragas minst sju af Konungen utnämnda män, som förvaltad civil beställning samt däruti ådagalagt insikt, erfarenhet och redlighet. De kallas regeringsråd och utgöra Konungens regeringsrätt. Minst två tredjedelar af hela antalet regeringsråd skola hafva fullgjort hvad författningarna föreskrifva dem, som uti domareämbeten må nyttjas.

Närmare bestämmelser om regeringsrättens sammansättning och tjänstgöring meddelas i oförmälda lag.

§ 18. Regeringsrätten tillkommer det äfven att, i mål af beskaffenhet att kunna tillhöra dess slutliga pröfning, upptaga och afgöra alla ansökningar, att Konungen må bryta dom åter, som vunnit laga kraft, eller återställa laga tid, som försuten är. Alla öfriga sådana ansökningar skola af högsta domstolen afgöras.

§ 19. Inkomma till Konungen ifran domstolar och ämbetsmän förfrågningar om lagens rätta mening i sådana fall, som till domares åtgärd höra, äge högsta domstolen att de sålunda sökta förklaringar gifva.

§ 20. Uti fredstider skola de mål, som från krigsdomstolarna dragas under konungens pröfning, uti högsta domstolen företagas och afgöras. Tvenne militärpersoner af högre grad, dem konungen härtill utser och förordner, böra med domare jäf och ansvar, och utan särskildt arfvode, sådana mål i högsta domstolen öfvervara och däröfver rösta, dock må domarenas antal icke öfverstiga åtta.

Under krig förhålles härmed efter krigsartiklarna.

§ 21. Tre ledamöter af högsta domstolen och en af regeringsrättens lagfarna ledamöter skola tillsammans utgöra Konungens lagråd.

Lagrådet tillkommer att afgifva utlåtande öfver de förslag till stiftande, upphäfvande, ändring eller förklaring af lagar eller författningar, hvilka för sådant ändamål blifva af Konungen öfverlämnade. Där så pröfvas nödigt, må Konungen för visst ärende till ledamot af lagrådet ytterligare förordna en för insikt, erfarenhet och redlighet känd man.

Närmare bestämmelser om tjänstgöringen i lagrådet meddelas i särskild, af Konungen och Riksdagen jämlikt 87 § 1 mom. gemensamt beslutad lag.

§ 22. 1. Uti högsta domstolen kunna ringare mål pröfvas och afgöras af fem ledamöter, så ock af fyra, där alla fyra äro om slutet ense. Öfver viktigare saker skola minst sju döma. Ej må flere än åtta ledamöter på en gång i pröfningen af något mål deltaga, där ej för vissa fall annorledes förordnas i den ordning 87 § 1 mom. stadgar.

2. I regeringsrätten kunna mål pröfvas och afgöras af fem ledamöter, så ock af fyra, där tre af dem äro om slutet ense.

§ 23. Alla högsta domstolens och regeringsrättens beslut utfärdas i Konungens namn och med Dess höga underskrift eller under Dess sekret.

§ 24. Uti konungens nedre justitierevision skola justitieärendena beredas till föredragning och afgörande i högsta domstolen.

§ 25. Till föredragning och afgörande i regeringsrätten skola ärendena beredas i det departement, hvartill de, enligt den i 6 § omförmälda fördelning, höra.

§ 26. Konungen äger att i brottmål göra nåd, mildra lifsstraff samt återgifva ära och till kronan förverkadt gods. Öfver ansökningar därom höre Konungen dock regeringsrätten, beträffande mål af beskaffenhet att kunna tillhöra dess slutliga pröfning, men i andra mål högsta domstolen; och fatte Konungen Sina beslut uti statsrådet. På den brottslige skall sedermera ankomma att emottaga den nåd, Konungen honom förunnat, eller undergå det straff, hvartill han blifvit dömd.

§ 27. Till justitiekansler må konungen nämna en lagfaren, skicklig och oväldig man, som i domarevärf varit nyttjad. Honom, såsom konungens högste ombudsman, åligge förnämligast, att föra eller genom de under honom ställda fiskaler låta föra konungens talan i mål, som röra allmän säkerhet och kronans rätt, samt att, å konungens vägnar, hafva tillsyn öfver rättvisans handhavande och i sådan egenskap beifra fel, som af domare och ämbetsmän begångna blifva.

§ 28. Konungen äger att i statsrådet utnämna och befordra infödde svenske män till alla de ämbeten och tjänster, högre och lägre, hvilka äro af den egenskap, att Konungen fullmakter därå utfärdar, dock böra vederbörande förut med förslag hafva inkommit, där sådana hittills ägt rum. Till lärarebefattningar vid statens

läroanstalter, de teologiska läraretjänsterna vid universiteterna likväl undantagna, till andra beställningar vid inrättningar för vetenskap, slöjd eller skön konst samt till läkarebefattningar må i den ordning, som ofvan sagts, och med tillämpning af grunder, som af Konungen och Riksdagen godkänts, kunna utnännas och befordras äfven infödda svenska kvinnor. Konungen vare ock obetaget att, efter vederbörandes hörande, eller uppå deras framställning, till lärarebefattningar vid universiteterna, de teologiska läraretjänsterna likväl undantagna, såsom ock till lärare-och andra beställningar vid andra inrättningar för vetenskap, slöjd eller skön konst, äfvensom till läkarebefattningar, kalla och befordra äfven utländske män af utmärkt förtjänst, de där den rena evangeliska läran bekänna. Likaledes må Konungen kunna uti militära ämbeten nyttja utländska män af sällsynt skicklighet, men icke till kommandanter i fästningarne. Till konsul må ock utländsk man nämnas, där ej lön är med befattningen förenad. Konungen fäste, vid alla befordringar, afseende endast å de sökandes förtjänst ock skicklighet, men icke på deras börd. Till prästerligt ämbete eller till annan tjänst, hvarmed är förenadt åliggande att meddela undervisning i kristendom eller teologisk vetenskap, kan endast den utnännas, som bekänner den rena evangeliska läran. Till alla öfriga ämbeten eller tjänster, med det undantag i afseende å statsrådets ledamöter, som i 4 § stadgas, må bekännare af annan kristen troslära, äfvensom af den mosaiska, kunna nämnas; dock må icke någon, som ej tillhör den rena evangeliska läran, såsom domare eller innehafvare af annan tjänst deltaga i handläggning eller afgörande af fråga, som angår religionsvård, religionsundervisning eller befordringar inom den svenska kyrkan. Hvarje departementschef skall föredraga och expediera alla ärenden rörande befordringar, förordnanden, tjänstledighet och afsked, till och ifrån ämbeten och tjänster vid de verk och stater, som under departementet höra.

§ 29. Till ärkebiskop och biskopar utnämne konungen en af de tre, som, i den ordning kyrkolagen stadgar, föreslagna blifvit.

§ 30. Om tillsättning af prästerliga tjänster i församlingarna och den rätt, som därvid tillkommer Konungen och församlingarna, stadgas i särskild lag, stiftad i den ordning 87 § 2 mom. föreskrifver.

§ 31. Till borgmästaretjänst i stad äge där bosatta och i stadens allmänna angelägenheter röstberättigade män att föreslå tre behörige personer, då Konungen en af dem utnämne: På lika sätt förhållas med rådmansoch magistratssekreterare — sysslorna i Stockholm.

§ 32. Enär sådana sysslor, hvartill förslag blifvit upprättade, skola af Konungen bortgifvas, böra statsrådets ledamöter yttra sig öfver de sökandes skicklighet och förtjänster. Äge de äfven rätt, att emot Konungens utnämningar till andra tjänster och ämbeten underdåniga påminnelser göra.

§ 33. Konungen äger att genom naturalisation till svensk medborgare upptaga utländsk man i den ordning och under de villkor, som bestämmas genom särskild lag, stiftad i den ordning 87 § 1 mom. stadgar. Sålunda naturaliserad utlänning njute samma rättigheter och förmåner, som infödd svensk man, dock utan att kunna till ledamot af statsrådet utnännas.

§ 34. Statsministern och ministern för utrikes ärendena innehafve rikets högsta värdighet, och statsråden den närmaste därintill. Ledamot af statsrådet må icke tillika annat ämbete utöfva, ej heller några inkomster däraf uppbära. Justitieråd eller regeringsråd må ej tillika annat ämbete innehafva eller utöfva.

§ 35. Statsrådets ledamöter, presidenter och chefer för kollegier eller de i dessas ställe inrättade verk, justitiekansleren, cheferna för fångvården, landtmäteriet, statens järnvägstrafik, lots-, post-, telegraf- och tullverken samt skogsväsendet, expeditionschefer i statsdepartementen, öfverståthållaren, underståthållaren och polismästaren i hufvudstaden, landshöfdinger, fältmarskalkar, generaler och amiraler af alla grader, generaladjutanter, öfveradjutanter, stabsadjutanter, kommandanter i fästningarna, öfverstar för regementena, sekundcheferna för gardesregementena till häst och fot och för lifregementets kårer samt cheferna för öfriga särskildt för sig bestående militära kårer eller bataljoner, cheferna för artilleriet, fortifikations-, fältmättnings- och sjömättningsväsendet, ministrar, sändebud och agenter för handeln hos främmande makter, samt de ämbets- och tjänstemän, som uti konungens kabinett för utrikes brefväxlingen och vid beskickningarna nyttjas, hafva förtroendesysslor, hvarifrån konungen må dem entlediga, när han pröfvar rikets tjänst det fordra. Konungen kungöre dock sådana beslut i statsrådet, hvars ledamöter vare skyldiga att däremot göra underdåniga föreställningar, om de finna sig därtill skäl äga.

§ 36. De som bekläda domareämbeten, så högre som lägre, samt alla andra ämbets- och tjänstemän, än de i föregående § nämnda, kunna icke, utan medelst rannsaking och dom, ifrån sina innehafvande sysslor af konungen afsättas, ej heller, utan efter egna ansökningar, till andra tjänster befordras eller flyttas.

§ 37. Konungen äger att i adeligt stånd upphöja män, som, genom trohet, tapperhet och dygd, lärdom och nitiska tjänster, gjort sig af konungen och riket synnerligen förtjänta. Konungen må jämväl, såsom belöning för stora och utmärkta förtjänster, tilldela adelsmän friherrlig och friherrar greflig värdighet. Ej må adelskap, eller friherrlig eller greflig värdighet, som hädanefter förlänas, tillfalla flera, än den, hvilken adlad eller upphöjd blifvit och, efter hans död, i rätt nedstigande led efter led, hans äldste manlige bröstarfvinge af äldsta grenen, samt, efter dennas utgång, stamfaderns närmaste manlige afkomling, af då lefvande äldsta släktgren, och så vidare. Om, genom arf, adeligt stånd tillfaller den, som redan blifvit däruti själf upphöjd, eller genom närmare arf insatt, upphöre hans eget adelskap, såframt detta icke är af högre värdighet, i hvilken händelse stamfaderns adelskap öfvergår till närmaste släktgren; finnes ingen sådan utslockne ätten. Förklaras någon sitt adelskap förlustig, tillfaller detsamma den, som därtill, enligt här stadgade grunder, närmast berättigad är.

Riddarhusordningen, som fastställes af konungen samt ridderskapet och adeln gemensamt, bestämmer huru ridderskapet och adeln må sammanträda, för att om sina gemensamma angelägenheter besluta.

§ 38. Alla ifrån konungen utgående expeditioner och befallningar, utom i kommandomål, skola, för att blifva gällande, vara försedda med konungens underskrift och kontrasignation af vederbörande föredragande, som vare ansvarig, att de instämma med däröfver förda protokoll. Alla föreskrifter och erinringar om verkställighet af

utfärdade beslut må af departementschefer omedelbarligen kunna till vederbörande expedieras. Skulle den föredragande finna något konungens beslut vara stridande emot denna regeringsform, göre han därom i statsrådet föreställning; yrkar konungen ändock, att ett sådant beslut skall utfärdas, vare det då den föredragardes rättighet och plikt, att sin kontrasignation därå vägra, samt nedlägge han i följd däraf sitt ämbete, hvilket han icke må återtaga förr, än riksdagen hans förhållande pröfvat och gillat. Emellertid vare han vid sin lön och öfriga tjänsten åtföljande inkomster bibehållen.

§ 39. Vill Konungen utrikes resa, meddele Han statsrådet in pleno denna sin föresats och inhämta dess tankar däröfver, på sätt 9 § omtalar. Besluter Konungen därefter sådan resa och den verkställer, befatte sig ej med rikets styrelse eller utöfve den konungliga makten, så länge Han utrikes vistas, utan föres riksstyrelsen under Konungens frånvaro, i Hans namn, af den till tronföljden närmast berättigade prins, om han uppnått den ålder, som i 41 § sägs. Han styre såsom regent med all konunglig makt och myndighet, enligt denna regeringsform; dock må han ej adeligt stånd och värdighet förlöna, eller till grefligt och friherrligt stånd upphöja, eller riddarevärdighet utdela, äfvensom alla lediga förtroendesysslor endast tills vidare kunna förvaltas af dem, som regenten därtill förordnar.

Är den till tronföljden närmast berättigade prins af sjukdom eller af utrikes vistande hindrad att riksstyrelsen utöfva, då styre såsom regent i Konungens namn med nu sagda befogenhet den af tronföljarens bröstarfvingar, som är till tronen närmast berättigad, för så vidt han uppnått den i 41 § stadgade ålder och hinder af ofvannämnda beskaffenhet för honom ej möter.

Finnes ej prins, som, efter hvad nu är stadtgadt, må utöfva riksstyrelsen, före statsrådet styrelsen med samma makt som regent.

Huru förhållas skall, därest Konungen längre tid än 12 månader ur riket blifver, därom varder i 91 § stadgadt.

§ 40. Blifver konungen så sjuk, att han icke regeringsärendena vårdar, förhållas med riksstyrelsen såsom i föregående § bestämmes.

§ 41. Konung vare myndig vid fyllda aderton år. Lag samma vare för den till tronföljden närmast berättigade prins och den af hans bröstarfvingar, som efter honom är till tronen närmast berättigad. Dör Konung, innan tronföljaren denna ålder uppnått, föres styrelsen af statsrådet, enligt 39 §, i Konungens namn, intill dess Riksdagen sammankommer, och den förmyndarestyrelse, Riksdagen förordnar, regeringens tillträdt; ställande sig statsrådet denna regeringsform till ovillkorlig efterlefnad.

§ 42. Skulle den olycka tima, att hela konungahuset, inom hvilket arfsrätten till riket räknas, på manliga sidan utginge, då förvalte äfven statsrådet regeringen med den makt, 39 § stadgar, intill dess Riksdagen hinner sammankomma och ett nytt konungahus utkora, samt den valde Konungen regeringen tillrädt.

Uti alla de fall, då enligt denna och föregående tre §§ riksstyrelsen föres af statsrådet, skola dess samtliga ledamöter, där de icke äga laga förfall, vara närvarande och rösta.

§ 43. Går Konungen i fält, eller till aflägsnare inrikes orter reser, förordne tre ledamöter af statsrådet, under den ordförande, som Han, antingen ibland prinsar af sitt hus eller ibland statsrådets ledamöter, särskildt nämner, att föra regeringen i de mål, Konungen föreskrifver. Med de mål, Konungen då Själf afgör, förhålles på det sätt, som 8 § stadgar.

Hvad nu om Konung sagdt är, gälle ock i afscende på regent, då riksstyrelsen af honom utöfvas.

§ 44. Ingen prins af det konungliga huset, det vare sig kronprins, arffurste eller furste, må gifta sig utan konungens vetskap och samtycke. Sker det ändock; hafve han förverkat arfsrätt till riket både för sig, barn och efterkommande.

§ 45. Hvarken Svea rikets kronprins och arffurste eller prinsar af det konungliga huset skola hafva något lifgeding eller civilt ämbete; dock kunna efter gammalt bruk titlar af hertigdömen och furstendömen dem tilläggas, utan rättighet till de landskap, hvilkas namn de bära.

§ 46. Landet skall förblifva indeladt i höfdingdömen under den vanliga landt-regeringen. Ingen generalguvernör inom riket må hädanefters förordnas.

§ 47. Rikets hofrätter och alla andra domstolar skola efter lag och laga stadgar döma; rikets kollegier, landt-regeringen tillika med alla andra verk samt högre och lägre ämbetsmän, skola förvalta de dem åliggande sysslor och värf, enligt de instruktioner, reglementen och föreskrifter, som redan gifna äro eller framdeles kunna gifvas, lyda konungens bud och befallningar och räcka hvarandra handen till fullgörande däraf och af allt hvad rikets tjänst utaf dem fordrar; blifvande de konungen i laga ordning ansvariga, om något utaf dem underlåtes och försummas eller olagligen behandlas.

§ 48. Konungens hof står under dess enskilda styrelse; kunnande han häruti förordna som honom godt synes. Alla beställningar vid sitt hof må konungen efter behag tillsätta och därifrån afsätta.

§ 49. Riksdagen representerar svenska folket. De rättigheter och åligganden, som gällande lag tillägger Rikets Ständer, tillkomma hädanefters Riksdagen. Den fördelas i två kamrar, hvilkas ledamöter väljas på sätt riksdagsordningen och särskild af Konungen och Riksdagen gemensamt stiftad lag stadga. Kamrarna äga i alla frågor lika behörighet och myndighet; skolande Riksdagen i kraft af denna grundlag sammankomma till lagtima möte hvarje år den 15 januari, eller, om helgdag då inträffar, dagen därefter; Konungen dock obetaget att, emellan lagtima riksdagar, urtima riksdag sammankalla.

Hos urtima riksdag må endast förekomma ärende, som föranledt Riksdagens sammankallande eller af Konungen eljest för densamma framläggas, sa ock hvad med dylikt ärende står i oskiljaktigt sammanhang.

§ 50. Riksdagen skall sammanträda i rikets hufvudstad, utom i de fall, då fiendens framträngande eller pest eller andra lika viktiga hinder göra det omöjligt eller för riksdagens frihet och säkerhet vådligt. I dessa fall tillkommer konungen att, efter samråd med de af riksdagen valda fullmäktige i riksbanken och fullmäktige i riksgäldskontoret, annan riksdagsort utsätta och kungöra.

§ 51. I de fall, då konungen eller regenten eller statsrådet sammankallar riksdagen, fastställes tiden för dess sammanträde efter sjunde och inom tjugonde dagen från den, då kallelsen blifvit uti allmänna tidningarna kungjord.

§ 52. Kamrarnas talmän och vice talmän utnämne konungen.

§ 53. Lagtima riksdag skall för ärendenas beredning tillsätta dessa utskott: ett konstitutionsutskott, ett statsutskott, ett bevillningsutskott, ett hankoutskott, ett lagutskott samt ett jordbruksutskott med den sammansättning och de uppgifter, som i riksdagsordningen bestämmas.

Å urtima riksdag skola ej flera utskott tillsättas, än som erfordras för beredning af därvid förekommande ärenden.

§ 54. Äskar konungen af riksdagen särskilda deputerade, att med honom öfverlägga om ärenden, dem han pröfvar böra hemliga hållas, utväljas dessa deputerade af kamrarna; dock äge dessa deputerade icke makt att fatta beslut, utan endast att till konungen afgifva yttranden öfver de mål, konungen dem meddelar. De deputerade aflägge tysthetsed, där konungen så fordrar.

§ 55. Ej må riksdagen, kamrarna eller något riksdagens utskott i konungens närvaro öfver något ämne rådpläga eller besluta.

§ 56. I hvilken ordning konungens propositioner, så ock af riksdagsmän inom kamrarna väckta frågor, må till afgörande företagas, därom stadgas i riksdagsordningen.

§ 57. Svenska folkets urgamla rätt att sig beskatta utöfvas af riksdagen allena.

Huruledes särskilda menigheter må för egna behof sig beskatta, bestämmas genom kommunallagarna, hvilka af konungen och riksdagen gemensamt stiftas.

§ 58. För hvarje lagtima riksdag låte konungen uppvisa statsverkets tillstånd i alla dess delar, till inkomster och utgifter, fordringar och skulder. Skulle genom traktater med främmande makter några medel riket tillflyta, skall för dem på lika sätt redovisas.

§ 59. I sammanhang med uppvisandet af statsverkets tillstånd och behof låte konungen för riksdagen framställa förslag rörande sättet att genom bevillningar fylla hvad staten kan utöfver de ordinarie inkomsterna erfordra.

§ 60. Till bevillningar räknas tull- och accisedlen, postmedlen, chartaesigillataefgiften, husbehofsbrännerimedlen samt hvad hvarje riksdag dessutom särskildt såsom bevillning sig åtager. Ej må några allmänna afgifter, af hvad namn och beskaffenhet som helst, utan riksdagens samtycke kunna förhöjas, tullen å inkommande och utgående spannmål allena undantagen. Ej heller må konungen statens inkomster förpakta eller, till vinning för sig och kronan eller enskilda personer och korporationer, några monopolier faställa.

§ 61. Alla afgifter, som riksdagen under de i föregående § nämnda titlar beviljat, skola utgöras intill slutet af det år, under hvars lopp den nya bevillningen af riksdagen faställd blifver.

§ 62. Sedan statsverkets behof blifvit af riksdagen pröfvade, ankommer det på riksdagen att en däremot svarande bevillning sig åtaga samt att tillika fastställa, huru särskilda summor däraf skola till särskilda ändamål användas, och dessa summor under bestämda hufvudtitlar uti riksstaten anslå.

§ 63. Dessutom böra, för oförsedda händelser, tvenne särskilda tillräckliga summor anslås och till utbetalning å riksgäldskontoret anvisas; den ena att vara tillgänglig, då konungen, till rikets försvar eller andra högst viktiga och angelägna ändamål, sedan hela statsrådets tankar däröfver blifvit inhämtade, finner den vara oundvikligen nödig; den andra att, vid infallande krig, af konungen lyftas, sedan han statsrådet in pleno hört och riksdagen sammankallat. Riksdagens förseglade anordning å sistnämnda summa må ej förr brytas, eller summan af fullmäktige i riksgäldskontoret utbetalas, än sedan riksdagskallelsen blifvit i allmänna tidningarna kungjord.

§ 64. Såväl rikets ordinarie statsmedel och inkomster som hvad, på sätt oförmältdt är, under namn af extraordinarie utlagor eller bevillningar till statsverket af riksdagen anslås, vare under konungens disposition, att till de af riksdagen pröfvade behof och efter den upprättade staten anordnas.

§ 65. Dessa medel må icke annorlunda användas, än fastställdt blifvit; varande statsrådets ledamöter ansvariga, om de låta afvikelse därifrån äga rum, utan att till protokollet föreställning däremot göra samt anföra hvad riksdagen i denna del förordnat.

§ 66. Riksgäldskontoret förblifver under riksdagens styrelse, inseende och förvaltning; och då riksdagen ansvarar för den rikets gäld, kontoret ombesörjer, så kommer riksdagen sedan kontorets tillstånd och behof blifvit i vederbörlig ordning utredda, att genom särskild bevillning tillskjuta de medel, som för betalande af denna gäld, till ränta och kapital, oundgängliga finnas, så att rikets kredit varder bibehållen och värdad.

§ 67. Konungens ombud i riksgäldskontoret biviste ej fullmäktiges sammankomster oftare, än då fullmäktige åstunda att med honom öfverlägga.

§ 68. De till riksgäldsverket hörande och dit anslagna medel må icke under någon förevändning, eller med hvad villkor som helst, därifrån ryckas eller användas till andra behof än dem, riksdagen bestämt. Allt förordnande, som däremot strider, vare kraftlöst.

§ 69. Då vederbörande utskotts förslag rörande antingen statens reglerande eller bevillningens därefter lämpade hela belopp, eller hvad till riksgäldskontoret utgifter och inkomster hörer, eller grunderna för riksgäldskontorets styrelse och förvaltning, till pröfning hos Riksdagen förehafves, gälle hvad angående behandlingen af utskottens afgifna förslag uti riksdagsordningen stadgas. Fatta kamrarna stridiga beslut, som ej varda sammanjämkade, skola kamrarne hvar för sig rösta om de olika beslut, hvori hvardera förut stannat; kommande den mening, som därvid erhåller de fleste ledamöters af båda kamrarne sammanräknade röster, att gälla såsom Riksdagens beslut.

§ 70. När, i fråga om reglementariska föreskrifter för riksbanken eller om riksbankens inkomster och utgifter eller om ansvarsfrihet för fullmäktige i riksbanken, kamrarna stanna i stridiga beslut, skola kamrarna därom hvar för sig rösta, såsom i nästföregående § sägs.

§ 71. På enahanda sätt förfares jämväl där kamrarna sig icke förena om grunderna för någon bevillning, sättet för deras tillämpning, eller bevillningens fördelning till utgörande.

§ 72. Riksbanken förblifver under riksdagens garanti samt förvaltas af därtill förordnade fullmäktige, efter af konungen och riksdagen gemensamt stiftad lag.

Fullmäktige för riksbanken skola vara sju, af hvilka konungen för tre år i sänder förordnar en jämte en suppleant och de öfriga sex jämte tre suppleanter väljas af riksdagen för tid och på sätt i riksdagsordningen sägs. Den af konungen förordnade ordinario ledamoten vare fullmäktiges ordförande, men må ej utöfva annan befattning inom riksbankens styrelse. Fullmäktig, som af riksdagen vägrats ansvarsfrihet, skall afgå från sin befattning. De af konungen för fullmäktig eller suppleant meddelade förordnanden må återkallas, när konungen så pröfvar skäligt.

Riksbanken allena äger rätt att utgifva sedlar, som för mynt i riket må erkännas. Dessa sedlar skola, vid anfordran, inlösas af banken med guld efter deras lydelse.

§ 73. Inga nya pålagor, utskrifningar af manskap, eller af penningar och varor, må hädanefter, utan riksdagens fria vilja och samtycke, i den ordning, förut nämndt är, påbjudas, uppbäras eller fordras.

§ 74. Från den dag, då, enligt beslut af konungen i statsrådet och efter utfärdande af riksdagskallelse, rikets krigsmakt eller någon del däraf ställes på krigsfot, vare sig för upprätthållande af rikets neutralitet, därest den, vid krig mellan främmande makter, af någon bland de krigförande skulle hotas eller kränkas, eller för afvärjande af ett befaradt eller börjadt angrepp, och intill den dag, då krigsmakten skall återgå till fredsfot, äge konungen att i den ordning, på det sätt och på de villkor samt med den skyldighet för staten till ersättning, som bestämmas i särskild af konungen och riksdagen samfällt stiftad lag, låta af kommuner eller enskilda utfordra förnödenheter och tjänstbarheter, som må vara att i orten tillgå och som erfordras för fyllande af sådana krigsmaktens oundgängliga behof, hvilka icke på annat sätt kunna med tillräcklig skyndsamhet tillgodoses.

§ 75. De årliga markegångstaxorna skola upprättas genom deputerade, valda på sätt af riksdagen särskildt stadgas. Hvad dessa i afseende på markegångssättningen fastställa, tjäne till efterlefnad, såvida ej ändring däruti i behörig ordning sökes och vinnes.

§ 76. Utan riksdagens samtycke kan konungen icke lån ineller utrikes göra eller riket med ny gäld belasta.

§ 77. Kungsgårdar och kungsladugårdar med därtill lydande hemman och lägenheter, kronoskogar, parker och djurgårdar, kronooch stallängar samt laxfisken och andra kronans fisken samt kronans öfriga lägenheter må konungen icke utan riksdagens samtycke genom försäljning, förpantning eller gäfva, eller på något annat sätt, kronan afhända. De skola förvaltas efter de grunder, riksdagen därom föreskrifver; dock att de personer och menigheter, som, efter hittills gällande författningar, sådana kronans tillhörigheter nu innehafva eller nyttja, må njuta laglig rätt därå till godo, samt att odlingar eller odlingsbar mark å kronoskogarna må i vanlig ordning, efter nuvarande eller framdeles blifvande författningar, kunna till skatte försäljas.

§ 78. Ej må någon del af riket kunna därifrån söndras genom försäljning, förpantning, gäfvä eller å annat dylikt sätt.

§ 79. 1. Ingen förändring af rikets vapen eller flagga må göras utan riksdagens samtycke.

2. Ej heller må någon förändring i rikets mynt till skrot eller korn, det vare sig till förhöjning eller afslag, äga rum utan riksdagens bifall; konungens rättighet att låta slå mynt dock oförkränt.

§ 80. Krigsmakten till häst och fot såväl som båtsmannshället af rotering och indelning förblifver vid de med landet och städerna upprättade kontrakter och indelningsverk, hvilka till deras hufvudgrunder skola orubbade vara, intill dess konungen och riksdagen finna nödigt någon ändring däruti samfällt att göra; kunnande ingen ny eller tillökad rotering, utan genom konungs och riksdags sammanstående beslut, tillkomma.

Varder genom särskild lag, med indelningsverkets upphäfvande, annan grundlagd för ordnandet af krigsmakten till lands och sjöss, då må ej ändring i sådan lag göras utan af konungen och riksdagen samfällt.

§ 81. Denna regeringsform samt rikets öfriga grundlagar kunna icke ändras eller upphävas, utan genom konungens och två lagtima riksdagars beslut.

Riksdagens beslut i grundlagsfråga, väckt af konungen, skall hos honom anmälas, på sätt riksdagsordningen föreskrifver. Antager riksdagen ett inom densamma väckt grundlagsförslag, skall beslutet därom konungen underställas. Konungen inhämta då, förrän riksdagen åtskilts, hela statsrådets tankar i ämnet och meddele riksdagen, på rikssalen, sitt samtycke eller de orsaker, för hvilka han beslutet ej godkänner.

§ 82. Hvad till ändring af grundlagarna, uti föreskrifven ordning, riksdagen beslutit och konungen gillat, eller konungen föreslagit och riksdagen antagit, äge kraft af grundlag.

§ 83. Ej må någon för framtiden gällande förklaring af grundlagarna stadgas, utan på det sätt, som vid ändringar i dem iakttagas bör.

§ 84. Grundlagarna skola efter deras ordalydelse i hvarje särskildt fall tillämpas.

§ 85. Såsom grundlagar skola anses: denna regeringsform samt den riksdagsordning, den successionsordning och den tryckfrihetsförordning, hvilka i öfverensstämmelse med de grundsatser, som i denna regeringsform bestämmas, riksdagen och konungen gemensamt fastställa.

§ 86. Med tryckfrihet förstås hvarje svensk mans rättighet att, utan några af den offentliga makten i förväg lagda hinder, utgifva skrifter, att sedermera endast inför laglig domstol kunna tilltalas för deras innehåll, och att icke i annat fall kunna därför straffas, än om detta innehåll strider emot tydlig lag, gifven att bevara allmänt lugn, utan att återhålla allmän upplysning. Alla handlingar och protokoll i hvad mål som helst, de protokoll undantagna, som uti statsrådet och hos Konungen i kommandomål föras, må ovillkorligen genom tricket kunna utgifvas. Ej må tryckas banko- och riksgäldsverkens protokoll och handlingar rörande ärenden, hvilka böra hemliga hållas.

§ 87. 1. Riksdagen äger gemensamt med Konungen makt att stifta allmän civil- och kriminallag äfvensom kriminallag för krigsmakten och att sådan förut stiftad lag förändra och upphäfva. Ej må Konungen utan Riksdagens samtycke, och icke Riksdagen utan Konungens, någon ny lag göra eller gammal afskaffa. Frågor härom må i Riksdagens kamrar kunna väckas och skola, sedan vederbörande utskott däröfver blifvit hördt, af Riksdagen afgöras. Beslutar Riksdagen för sin del någon ny lag eller gammal lags upphäfvande eller förändring, aflämnas förslag därom till Konungen, som inhänte statsrådets och lagrådets tankar däröfver, och, sedan Han Sitt beslut fattat, meddele Riksdagen antingen Sitt samtycke till dess åstundan eller Sina skäl att det vägra. Kan Konungen icke förr, än Riksdagen åtskiljes, fatta och meddela Sitt beslut, vare Han oförhindrad att före nästföljande riksdags öppnande förslaget ordagrant bifalla och allmän kungörelse därom utfärda. Sker det ej, anses förslaget hafva förfallit, och Konungen underrätte då Riksdagen vid dess nästa sammankomst om de skäl, som hindrat förslagets antagande. Finner Konungen godt någon lagfråga för Riksdagen framställa, äske han statsrådets och lagrådets yttrande däröfver, samt meddele Sin proposition tillika med berörda yttranden åt Riksdagen, som med frågan vidare förfar, såsom i Riksdagsordningen sägs.

2. Riksdagen äge ock gemensamt med Konungen stifta, förändra eller upphäfva kyrkolag; dock att därvid erfordras samtycke jämväl af allmänt kyrkomöte. Öfver förslag angående dylik lag skola, på sätt i mom. 1 sägs, statsrådets och lagrådets tankar inhämtas och jämte Konungens proposition, då sådan göres, Riksdagen meddelas. Har ej förslag, hvarom nu fråga är, före början af riksdagen näst efter den, som framställt eller antagit förslaget, blifvit såsom lag genom allmän kungörelse utfärdadt, vare det förfallet, och Konungen underrättadå Riksdagen om de skäl, som hindrat förslagets antagande.

§ 88. Med förklaring öfver civil-och kriminal- samt kyrkolag förhålles som med sådan lags stiftande. De förklaringar, som, till svar på inkomna förfrågningar om lagens rätta mening, konungen genom dess högsta domstol emellan riksdagarna gifver, kunna ogillas af först därefter sammanträdande riksdag, så ock, om förklaring angår ämne, som till kyrkolag hörer, af det allmänna kyrkomöte, som öfter förklaringens meddelande först hålles, och må dylika förklaringar, där de sålunda ogillade blifvit, ej längre gälla eller af domstolorna iakttagas och åberopas.

§ 89. Uti riksdagens kamrar må frågor väckas om förändring, förklaring och upphäfvande af lagar och författningar, som rikets allmänna hushållning röra; om sådana nya lagars stiftande samt om grunderna för allmänna inrättningar af alla slag. Riksdagen äge dock icke makt att i dessa mål annat eller mera besluta, än föreställningar och önskningsar, att hos konungen anmälas, och hvarå konungen, sedan statsrådet däröfver blifvit hördt, göra det afseende han för riket nyttigt finner. Vill konungen åt riksdagen öfverlämna att gemensamt med honom något afgöra, som rikets allmänna styrelse rör, då förfares därmed, på det sätt, som angående lagfrågor är i 87 § 1 mom. stadgadt.

§ 90. Under riksdagens, dess kamrars eller utskotts öfverläggningar och pröfning må icke uti något annat fall eller på något annat sätt, än grundlagarna bokstafligen

föreskrifva, komma frågor om ämbets- och tjänstemäns till — och afsättande, regerings- och domaremakternas beslut, resolutioner och utslag, enskilda medborgares och korporationers förhållanden, eller verkställigheten af någon lag, författning eller inrättning.

§ 91. I den händelse 39 § omtalar, att konungen, efter företagen resa, utöfver tolf månader ur riket blifver, sammankalle regenten eller statsrådet, då det riksstyrelsen förvaltar, genom öppet påbud riksdagen, och låte kallelsen inom femton dagar efter berörda tids förlopp uti allmänna tidningarna kungöra. Sedan konungen därom underrättad blifvit, men han ändock icke till riket återkommit, tage riksdagen den författning om rikets styrelse, hvilken riksdagen nyttigast finner.

§ 92. Lag samma vare, om en konungs sjuklighet fortfar af den beskaffenhet, att han längre tid än tolf månader med regeringsärendena sig icke befattat.

§ 93. Då konung dör och tronföljaren ännu omyndig är, utfärde statsrådet kallelse å riksdagen, hvilken kallelse inom femton dagar efter konungens död skall i allmänna tidningarna kungöras. Riksdagen äge, utan afseende på något den aflidne konungens testamente angående riksstyrelsen, att förordna en, tre eller fem förmyndare, som, intill dess konungen myndig blifver, regeringen i dess namn, efter denna grundlag, må utöfva.

§ 94. Skulle den olyckliga händelse inträffa, att den konungaätt, hvilken arfsrätten till riket uppdragen vore, på manliga sidan utginge, sammankalle statsrådet, inom den i föregående § stadgade tid efter den siste konungens död, riksdagen, som då skall ett nytt konungahus utkora, med bibehållande af denna regeringsform.

§ 95. Om, emot förmodan, regenten eller statsrådet underlåte att i de fall, nästföregående fyra §§ omförmäla, riksdagen genast sammankalla, då åligge det ovillkorligen rikets hofrätter att, genom offentliga kungörelser, underrättelse härom meddela, på det riksdagen må kunna sammankomma, att sin och rikets rätt iakttaga och skydda. Sådan riksdag sammanträder å tjugonde dagen efter den, då regenten eller statsrådet sist bort kallelse därtill kungöra.

§ 96. Hvarje lagtima riksdag skall förordna en för lagkunskap och utmärkt redlighet känd man att, såsom riksdagens ombud, efter den instruktion riksdagen för honom utfärdat, hafva tillsyn öfver lagarnas efterlefnad af domare och ämbetsmän samt att vid vederbörliga domstolar i laga ordning tilltala dem, som uti sina ämbetens utöfning af våld, mannamån eller annan orsak någon olaglighet begått eller underlåtit att sina ämbetsplikter behörigen fullgöra. Vare dock han i all måtto underkastad samma ansvar och plikt, som allmän lag och rättegångsordning för aktorer utstaka.

§ 97. Denne riksdagens justitieombudsman, som, så länge han ämbetet innehafver, skall i alla afseenden anses lika med konungens justitiekansler, väljes på sätt riksdagsordningen stadgar; och bör därvid jämväl utses en man af de egenskaper, som hos denne ämbetsman erfordras, att honom efterträda, ifall han, innan nästföljande lagtima riksdag anställt nytt val af justicieombudsman, skulle med döden afgå, samt att utöfva ämbetet under den tid justitieombudsmannen kan vara af svår sjukdom eller annat laga förfall därifrån hindrad.

§ 98. I händelse justitieombudsmannen, under det riksdag är församlad, afsäger sig det erhållna förtroendet eller med döden afgår, skall riksdagen i ämbetet genast insätta den man, som blifvit till hans efterträdare utsedd. Skulle justitieombudsmannens utsedde efterträdare, under riksdag, afsäga sig det erhållna förtroendet eller i justitieombudsmansämbetet insättas eller med döden afgå, utväljes, på ofvan stadgade sätt, en annan behörig man i hans ställe. Inträffar något af dessa fall emellan riksdagarna, skall riksdagens rätt härutinnan genom de af riksdagen valda fullmäktige i riksbanken och fullmäktige i riksgäldskontoret utöfvas.

§ 99. Justitieombudsmannen må, när han det nödigt anser, kunna öfvervara högsta domstolens, regeringsrättens, nedre justitierevisionens, hofrätternas, kollegiernas eller i dessas ställe inrättade verks, och alla lägre domstolars öfverläggningar och beslut, dock utan rättighet att sin mening därvid yttra, samt äga tillgång till alla domstolars, kollegiers och ämbetsverks protokoll och handlingar. Konungens ämbetsmän i allmänhet vare skyldige att lämna justitieombudsmannen laglig handräckning, samt alla fiskaler, att medelst aktioners utförande honom biträda, då han det äskar.

§ 100. Justitieombudsmannen åligger att till hvarje lagtima riksdag aflämna redogörelse för sin förvaltning af det honom förtrodda ämbete, samt däruti utreda lagskipningens tillstånd i riket, anmärka lagarnas och författningarnas brister och uppgifva förslag till deras förbättring.

§ 101. Skulle den oförmodade händelse inträffa, att antingen hela Konungens högsta domstol eller af dess ledamöter en eller flere funnes hafva af egennyttan, vrångvisa eller försumlighet så orätt dömt, att därigenom någon, emot tydlig lag och sakens utredda och behörigen styrkta förhållande, mistat eller kunnat mista lif, personlig frihet, ära och egendom, eller regeringsrätten eller en eller flere af dess ledamöter funnes hafva vid pröfning af besvärsmål låtit sådant förhållande komma sig till last, vare justitieombudsmannen pliktig äfvensom Konungens justitiekansler berättigad, att vid den rikets domstol, som här nedanför bestämmes, den felaktige under tilltal ställa, samt till ansvar efter rikets lag befordra.

§ 102. Denna domstol, som riksrätt kallas, skall i sådant fall bestå af presidenten uti Konungens och rikets Svea hofrätt, hvilken däruti före ordet, presidenterna uti alla rikets kollegier, vid tilltal emot högsta domstolen fyra de äldsta regeringsråd, men, när regeringsrätten är tilltalad, fyra de äldsta justitieråd, äfvensom, i båda fallen, högste befälhafvaren öfver de i hufvudstaden tjänstgörande trupper, högste närvarande befälhafvaren för den vid hufvudstaden förlagda delen af flottan, tvenne de äldsta råd i Svea hofrätt och det äldsta råd i hvarje af rikets kollegier. Då antingen justitiekansleren eller justitieombudsmannen finner sig befogad att högsta domstolen eller regeringsrätten samfälldt eller särskilda enderas ledamöter inför riksrätten tilltala, äske han hos presidenten i Konungens och rikets Svea hofrätt, såsom riksrättens ordförande, laglig kallelse å den eller dem, som skola tilltalas. Presidenten i hofrätten foga därefter anstalt om riksrättnes sammanträde, för att kallelsen utfärda och målet vidare i laglig ordning behandla. Skulle emot förmodan han detta underlåta, eller någon af de öfrige förenämnde ämbetsmän undandraga sig att uti riksrätten

deltaga, stånde de, för en sådan uppsåtlig försummelse af deras ämbetsplikt, till lagligt ansvar. Hafva en eller flere af riksrättens ledamöter laga förfall, eller finnes emot någon af dem laga jäf, vare ändock rätten domför, om tolf däruti sitta. Är presidenten i hofrätten af laga förfall eller jäf hindrad, företråde dess ställe den äldste i tjänst varande presidenten. Denna domstol äge, sedan rannsakingen fulländad är, och domen efter lag fälld, att densamma för öppna dörrar afkunna. Ingen hafve makt att sådan dom ändra, Konungen dock obetaget att göra nåd, hvilken likväl icke må sträcka sig till den dömdes återinsättande i rikets tjänst.

§ 103. Lagtima Riksdag skall hvart tredje år, på sätt riksdagsordningen stadgar, tillsätta en nämnd, som äge att döma, huruvida högsta domstolens och regeringsrättens samtliga ledamöter gjort sig förtjänta att i deras viktiga kall bibehållas, eller om vissa af dem, utan bevisligen begångna fel och brott, hvarom föregående § handlar, likväl kunde anses böra från detta kall skiljas. Beslutar denna nämnd efter omröstning i den ordning, som i riksdagsordningen sägs, att någon eller några af högsta domstolens eller regeringsrättens ledamöter skola anses vara ifrån Riksdagens förtroende uteslutne, blifve han eller de därefter af Konungen, hos hvilken Riksdagen skall härom göra anmälan, ifrån ämbetet genom nådigt afsked skilde. Dock tillägge Konungen honom eller dem hvardera en årlig pension till lönens halfva belopp.

§ 104. Ej må Riksdagen ingå i någon särskild pröfning af högsta domstolens eller regeringsrättens beslut, eller någon allmän ofverläggning därom uti nämnden förefalla.

§ 105. Lagtima Riksdags konstitutionsutskott äge att äska de protokoll, som uti statsrådet blifvit förda, dock att sådant särskildt protokoll, hvarom i 9 § förmåles, och protokoll i kommandomål må kunna fordras endast i det, som rör allmänt kända och af utskottet uppgifna händelser.

§ 106. Finner utskottet af dessa protokoll, att någon statsrådets ledamot, eller någon för tillfället förordnad föredragande, eller den ämbetsman, som i kommandomål Konungen råd gifvit uppenbarligen handlat emot rikets grundlag eller allmän lag, eller tillstyrkt någon öfverträdelse däraf, eller underlåtit att göra föreställningar emot sådan öfverträdelse, eller den vållat och befrämjat genom uppsåtligt fördöljande af någon upplysning, eller att den föredragande underlåtit att, i de fall, som 38 § af denna regeringsform förutsätter, sin kontrasignation, å ett Konungens beslut vägra, då skall konstitutionsutskottet ställa en sådan under tilltal af justitieombudsmannen inför riksrätten, och gånge härmed som i 101 och 102 §§ om tilltal emot regeringsrätten föreskrifves. Då statsrådets ledamöter eller Konungens rådgifvare i kommandomål finnas hafva, på sätt ofvanberördt är, gjort sig till ansvar skyldige, döme dem riksrätten efter allmän lag och den särskilda författning, som till bestämmande af sådant ansvar utaf Konungen och Riksdagen fastställd varder.

§ 107. Skulle konstitutionsutskottet anmärka, att statsrådets ledamöter sammfällt eller en eller flera af dem, uti deras rådslag om allmänna mått och steg, icke iakttagit rikets sannskyldiga nytta, eller att någon föredragande icke med oväld, nit, skicklighet och drift sitt förtroendeämbete utöfvat, äge då utskottet att sådant tillkännagifva för riksdagen, hvilken, om den finner rikets väl det kräfva, kan hos

konungen skriftligen anmäla sin önskan, att han ville ur statsrådet och ifrån ämbetet skilja den eller dem, emot hvilka anmärkning blifvit gjord.

Frågor uti detta ämne kunna i riksdagens kamrar väckas och af andra riksdagens utskott än konstitutionsutskottet hos kamrarna andragas, men icke af riksdagen afgöras förr, än sistnämnda utskott däröfver blifvit hördt. Under riksdagens öfverläggningar därom skola icke konungens beslut uti mål, som röra enskilda personers eller korporationers rättigheter och angelägenheter, kunna ens nämnas, ännu mindre någon riksdagens pröfning underställas.

Allt hvad riksdagen efter granskning godkänt eller lämnat oanmärkt, bör anses hafva vunnit decharge i afseende på det granskade, och ingen ny, till ansvarighet förbindande, granskning af ny riksdag i samma mål vara tillåten; dock bör, oaktadt den af riksdagens utskott eller revisorer förrättade generella öfversikt af statsmedlens utdelning, det åligga vederbörande ämbetsmän att verkställa den speciella revision, som dem i kraft af deras ämbetsbefattning tillkommer.

§ 108. Lagtima riksdag skall hvart tredje år, på sätt i riksdagsordningen sägs, förordna sex för kunskaper och lärdom kända män att jämte justitieombudsmannen, som bland dem förer ordet, utöfva vård öfver tryckfriheten. Dessa kommitterade, af hvilka två, utom justitieombudsmannen, skola vara lagfarna, äge sådan befattning, att, i händelse någon författare eller boktryckare, innan tryckningen, själf öfverlämnar dem en skrift och begär deras yttrande, huruvida åtal därå, efter tryckfrihetslagen, kan äga rum, skola justitieombudsmannen och minst trenne kommitterade, hvaraf en lagfaren, ett sådant yttrande skriftligen afgifva. Förklara de däruti, att skriften må tryckas, vare då både författare och boktryckare från allt ansvar fria, och ligge det å kommitterade.

§ 109. Lagtima riksdag kan ej utan egen begäran upplösas förr än den varit fyra månader tillsammans, därest icke konungen, såsom i riksdagsordningen sägs, förordnar om nya val till båda kamrarna eller den ena af dem, i hvilka fall riksdagen skall, med bibehållande af sin egenskap utaf lagtima, sammanträda å den tid inom tre månader från det riksdagen blef upplöst, som konungen bestämmer, samt må ej vidare af konungen upplösas förr än efter fyra månader från det senare sammanträdet början.

Urtima riksdag äger konungen, när han för godt finner, åtskilja, och vare urtima riksdag alltid upplöst innan tid för lagtima riksdags sammanträde infaller.

Där så oförmodadt skulle hända, att riksdag, när den avslutas, icke hade staten reglerat eller någon ny bevillning till bestämdt belopp sig åtagit, fortfarande den förra statsregleringen och bevillningen intill nästa riksdag. Är åter bevillningens hela belopp bestämdt, men kamrarna icke om fördelningen därpå ense, då skola, efter den fastställda bevillningssummans förhållande till den, som vid föregående riksdag blifvit fördelad, de i den sista bevillningsförordningen stadgade artiklar jämlikt ökas eller minskas; och uppdrage riksdagen åt de af riksdagen valda fullmäktige i riksbanken och fullmäktige i riksgäldskontoret att en ny bevillningsförordning på sådan grund uppgöra och utfärda.

§ 110. Ej må någon riksdagsman under tilltal ställas eller sin frihet beröfvas för sina gärningar eller yttranden i denna egenskap, utan att den kammare, till hvilken han hör, sådant tillåt genom uttryckligt beslut, däruti minst fem sjättedelar af de röstande instämt. Ej heller skall någon riksdagsman kunna förvisas från den ort, där riksdag hålles. Skulle någon enskild man eller någon kår, militär eller civil, eller ock någon menighet, af hvad namn den vara må, antingen af egen drift eller med anledning af befallning, försöka att våldföra riksdagen, dess kamrar eller utskott eller någon enskild riksdagsman, eller störa friheten i deras öfverläggningar och beslut, vare sådant ansedt som förräderi, och ankomme på riksdagen att slika förbryteerls i laga ordning beifra låta.

Blifver riksdagsman, medan riksdag samlad är, eller under resa till eller ifrån riksdagen, när man vet honom i sådant ärende stadd vara, med ord eller gärning ofredad, gälle därom hvad angående våld eller förolämpning emot konungens ämbetsmän, i eller för ämbete, i allmän lag stadgadt är. Samma lag vare, om riksdagens fullmäktige, revisorer eller justitieombudsman, eller secreterare eller kanslibetjante i någon af riksdagens kamrar eller i något dess utskott, i eller för utöfning af sådan befattning, våldföres eller förolämpas.

§ 111. Beskylles riksdagsman för grof missgärning, må han ej i häkte kunna inmanas förr än, efter anställd rannsaking, domaren sådant skäligt pröfvat, såvida han ej å bar gärning funnen varder; dock gälle, om han, efter domstols kallelse, sig ej inställer hvad allmänna lagen i ty fall stadgar. Ej må riksdagsman i andra fall än som i denna och nästföregående § sagda äro, sin frihet beröfvas.

Fullmäktige i riksbanken och i riksgäldskontoret samt riksdagens revisorer kunna ej, i och för sin befattning, emottaga befallningar utan af riksdagen allena, och enligt dess instruktioner, ej heller till redo och ansvar ställas, utan efter riksdagens beslut.

§ 112. Uti riksdagsmannavalen må icke någon ämbets- och tjänsteman med sin ämbetsmyndighet obehörigen verka. Gör någon det, miste sysslan.

§ 113. Taxeringsmän, som riksdagens bevillningsföreskrifter å dess vägnar tillämpa, skola ej för debitering eller taxering kunna till något ansvar ställas.

§ 114. De forna riksståndens privilegier, förmåner, rättigheter och friheter skola, där de ej ägt oskiljaktigt sammanhang med den stånden förut tillkommande representationsrätt, och således med denna upphört, fortfarande gälla. Ej må ändring eller upphäfvande däraf ske, utan genom konungens och riksdagens sammanstående beslut och med bifall, om frågan rör ridderskapet och adelns eller prästerskapets privilegier, förmåner, rättigheter och friheter, i förra fallet af ridderskapet och adeln samt i det senare af allmänt kyrkomöte.

Till yttermera visso hafve vi detta med våra namns underskrifvande och våra insegels undertryckande velat bestyrka, stadfästa och bekräfta, som skedde i Stockholm

den sjätte dagen i juni månad år efter Kristi börd ett tusende åtta hundra och på det nionde.

På ridderskapet och adelns vägnar:

M. A n k a r s v ä r d.
h. t. landtmarskalk
(L. S.)

På borgareståndets vägnar:

H. N. S c h w a n.
h. t. talman.
(L. S.)

På prästeståndets vägnar:

Jac. Ax. L i n d b l o m.
talman
(L. S.)

På bondeståndets vägnar.

Lars O l s s o n.
n. v. talman.
(L. S.)

Detta allt, som föreskrifvet står, vele Vi ej allenast själfva för orygglig grundlag antaga: utan bjuda och befalla jämväl i nåder, att alla de, som Oss och Våra efterträdare, samt riket med huldhet, lydno och hörsamhet förbundne äro, böra denna regeringsform erkänna, iakttaga, efterleva och hörsamma. Till yttermera visso hafve Vi detta med egen hand underskrifvit och bekräftat, samt Vårt kungl. insegel låtit veterligen hänga här nedanföre, som skedde, i Vår residensstad Stockholm, den sjätte dagen i juni månad, året efter Vår Herres och Frälsares Jesu Kristi börd, det ett tusende åtta hundra och på det nionde.

C a r l.
(L. S.)

56. Schweiz.

Von Herrn Professor Dr. Nicolas HERZEN in Lausanne.

Die schweizerische Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist eine Weiterbildung der Verfassung von 1848, die zum ersten Male die Schweiz als Bundesstaat konstituierte. Vorher war die Eidgenossenschaft nur ein Staatenbund gewesen, mit Ausnahme der kurzen Lebensdauer der Helvetischen Republik (1798—1803). In dieser war der Versuch mit dem Einheitsstaat gemacht, der an der Eigenart der schweizerischen Verhältnisse kläglich scheiterte. Staatenbund war sie unter der Vermittlungsakte Napoleons I. (1803—1815) und noch unter dem Bundesvertrag (1815—1848). Der Sonderbundskrieg (November 1847), nach mehreren Jahren auswärtiger Schwierigkeiten und innerer Unruhen ausgebrochen, wies jedoch gebieterisch auf das Erfordernis einer starken selbständigen Zentralgewalt hin. Die Vorzüge dieser neuen Staatsform waren nach innen wie nach außen hin so erheblich, daß, nach einem mißglückten Versuch zentralistischer Revision der 1848er Verfassung (1872), doch bereits im Jahre 1874 die geltende revidierte Bundesverfassung vom Schweizervolk und den Kantonen angenommen wurde, welche die Bundesgewalt verstärkt und entwickelt und grundsätzlich den zentralistischen Tendenzen weiter entgegenkommt als die Verfassung von 1848. Dies Ergebnis wurde durch klarere Trennung der Justiz und Verwaltung erreicht, indem die zentrale Gerichtsbarkeit einem ständigen Bundesgericht übertragen wurde, sodann durch Vereinheitlichung der Organisation, Bewaffnung und Ausbildung des Heeres und durch Erweiterung der Bundeskompetenz betr. Angelegenheiten der Volkswohlfahrt (Recht der Gesetzgebung über verschiedene bisher den Kantonen vorbehaltenen Gegenstände gemeinen Wohls, Art. 24, 25, 26, 34, 39, 46, 47, 53, 64 usw.) und den Schutz der Freiheitsrechte (Art. 31, 45, 49, 50, 54 usw.). Die geltende Bundesverfassung hat den demokratischen Charakter des Bundes

durch Einführung des Referendum über Gesetzgebungsfragen (Art. 89) betont. Art. 27 hat dem Unterrichtswesen wichtige Fortschritte gesichert. — Die Grundsätze der Bundesverfassung von 1874 sind seitdem durch verschiedene Teilrevisionen weiter entfaltet worden.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Vom 29. Mai 1874.

(Mit den bis Ende 1908 vorgenommenen Abänderungen.)

Im Namen Gottes des Allmächtigen! Die schweizerische Eidgenossenschaft, in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, ihre Souveränität innert den Schranken des Artikels 3, ihre Verfassungen, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat.

Art. 6. Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen.

Der Bund übernimmt diese Gewährleistung insofern:

a. sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten;

b. sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern;

c. sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Art. 7. Besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen sind untersagt.

Dagegen steht ihnen das Recht zu, Verkommnisse über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung unter sich abzuschließen; jedoch haben sie dieselben der Bundesbehörde zur Einsicht vorzulegen, welche, wenn die Verkommnisse etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten, deren Vollziehung zu hindern befugt ist. Im entgegengesetzten Falle sind die betreffenden Kantone berechtigt, zur Vollziehung die Mitwirkung der Bundesbehörden anzusprechen.

Art. 8. Dem Bunde allein steht das Recht zu, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen.

Art. 9. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugnis, Verträge über Gegenstände der Staatswirtschaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; jedoch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 10. Der amtliche Verkehr zwischen Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen sowie ihren Stellvertretern findet durch Vermittlung des Bundesrates statt.

Über die im Art. 9 bezeichneten Gegenstände können jedoch die Kantone mit den untergeordneten Behörden und Beamten eines auswärtigen Staates in unmittelbaren Verkehr treten.

Art. 11. Es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden.

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Civil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Art. 13. Der Bund ist nicht berechtigt, stehende Truppen zu halten.

Ohne Bewilligung der Bundesbehörde darf kein Kanton oder in geteilten Kantonen kein Landesteil mehr als 300 Mann stehende Truppen halten, die Landjägerkorps nicht inbegriffen.

Art. 14. Die Kantone sind verpflichtet, wenn Streitigkeiten unter ihnen vorkommen, sich jeder Selbsthilfe sowie jeder Bewaffnung zu enthalten und sich der bundesmäßigen Entscheidung zu unterziehen.

Art. 15. Wenn einem Kantone vom Ausland plötzlich Gefahr droht, so ist die Regierung des bedrohten Kantons verpflichtet, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Bundesbehörde und unvorgreiflich den späteren

Verfügungen dieser letzteren. Die gemahnten Kantone sind zum Zuzuge verpflichtet. Die Kosten trägt die Eidgenossenschaft.

Art. 16. Bei gestörter Ordnung im Innern, oder wenn von einem andern Kantone Gefahr droht, hat die Regierung des betreffenden Kantons dem Bundesrate sogleich Kenntnis zu geben, damit dieser innert den Schranken seiner Kompetenz (Art. 102, Ziff. 3, 10 und 11) die erforderlichen Maßregeln treffen oder die Bundesversammlung einberufen kann. In dringenden Fällen ist die betreffende Regierung befugt, unter sofortiger Anzeige an den Bundesrat, andere Kantone zur Hilfe zu mahnen, und die gemahnten Stände sind zur Hilfeleistung verpflichtet.

Wenn die Kantonsregierung außer stande ist, Hilfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet wird, so soll die kompetente Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

In Fällen eidgenössischer Intervention sorgen die Bundesbehörden für Beachtung der Vorschriften von Artikel 5.

Die Kosten trägt der mahnende oder die eidgenössische Intervention veranlassende Kanton, wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt.

Art. 17. In den durch die Artikel 15 und 16 bezeichneten Fällen ist jeder Kanton verpflichtet, den Truppen freien Durchzug zu gestatten. Diese sind sofort unter eidgenössischer Leitung zu stellen.

Art. 18. Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche infolge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten. Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmanns.

Der Bund wird über den Militärflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

Art. 19. Das Bundesheer besteht:

- a. aus den Truppenkörpern der Kantone;
- b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärflichtig sind.

Die Verfügung über das Bundesheer mit Inbegriff des gesetzlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingeteilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

Art. 20. Die Gesetzgebung über das Heerwesen ist Sache des Bundes. Die Ausführung der bezüglichen Gesetze in den Kantonen geschieht innerhalb der durch

die Bundesgesetzgebung festzusetzenden Grenzen und unter Aufsicht des Bundes durch die kantonalen Behörden.

Der gesamte Militärunterricht und ebenso die Bewaffnung ist Sache des Bundes.

Die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt ist Sache der Kantone; die daherigen Kosten werden jedoch den Kantonen vom Bunde nach einer von ihm aufzustellenden Norm vergütet.

Art. 21. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.

Die Zusammensetzung dieser Truppenkörper, die Fürsorge für die Erhaltung ihres Bestandes und die Ernennung und Beförderung ihrer Offiziere ist, unter Beachtung der durch den Bund aufzustellenden allgemeinen Vorschriften, Sache der Kantone.

Art. 22. Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zugehören gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigentum zu übernehmen.

Die Normen für die daherige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 23. Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines großen Teiles derselben, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen.

Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen.

Art. 24. Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei¹.

Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.

Art. 24^{bis}¹. Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes.

Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschifffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu.

Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beziehung der betei-

¹ Abgeändertes Alinea. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

lichten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.

Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten.

Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt.

Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen.

In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten.

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Art. 25^{bis}². Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutzuge ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.

Art. 26. Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache.

Art. 27. Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Art. 27^{bis}³. Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.

Art. 28. Das Zollwesen ist Sache des Bundes. Derselbe hat das Recht, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1908.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 20. August 1893.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. November 1902.

Art. 29. Bei Erhebung der Zölle sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

1. Eingangsgebühren:

a. Die für die inländische Industrie und Landwirtschaft erforderlichen Stoffe sind im Zolltarife möglichst gering zu taxieren.

b. Ebenso die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände.

c. Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen.

Diese Grundsätze sind, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auch bei Abschließung von Handelsverträgen mit dem Auslande zu befolgen.

2. Die Ausgangsgebühren sind möglichst mäßig festzusetzen.

3. Durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen. Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Art. 30. Der Ertrag der Zölle fällt in die Bundeskasse.

Die den Kantonen bisher bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andern Gebühren dieser Art fallen weg.

Ausnahmsweise erhalten die Kantone Uri, Graubünden, Tessin und Wallis, mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen, eine jährliche Entschädigung welche, in Würdigung aller Verhältnisse, festgestellt wird wie folgt:

Für Uri 80,000 Fr., Graubünden 200,000 Fr., Tessin 200,000 Fr., Wallis 50,000 Fr.

Für Besorgung des Schneebruchs auf dem St. Gotthard erhalten die Kantone Uri und Tessin eine jährliche Entschädigung von zusammen 40,000 Franken für so lange, als die Straße über den Bergpaß nicht durch eine Eisenbahn ersetzt sein wird.

Art. 31¹. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a. Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Maßgabe des Art. 32.

b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Maßgabe der Art. 32^{bis} und 32^{ter}.

c. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d. Sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

e. Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbsbetriebes und über die Benutzung der Straßen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

¹ Enthält die in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 angenommenen und mit dem 22. Dezember 1885 in Kraft getretenen Abänderungen.

Art. 32. Die Kantone sind befugt, die im Artikel 31, Litt. a erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a. Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b. Werden die für den Gebrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Eingangsgebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c. Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d. Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e. Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheißung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dormalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 32^{bis}¹. Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder einen Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der im Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besonderen Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Artikel 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Ein-

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885. In Kraft mit dem 22. Dezember 1885.

nahmen haben die Kantone wenigstens 10% zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Art. 32^{ter} 1. Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.

Art. 33. Den Kantonen bleibt es anheimgestellt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen.

Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung ist dafür zu sorgen, daß derartige Ausweise für die ganze Eidgenossenschaft gültig erworben werden können.

Art. 34. Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen.

Der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens unterliegt der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes.

Art. 34^{bis} 2. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen.

Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Art. 34^{ter} 3. Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.

Art. 35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zurzeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Dezember 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 erteilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Maßnahmen treffen.

Art. 36. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Oktober 1890. In Kraft mit dem 17. Dezember 1890.

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1908.

Der Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung fällt in die eidgenössische Kasse.

Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

Art. 37. Der Bund übt die Oberaufsicht über die Straßen und Brücken aus, an deren Erhaltung die Eidgenossenschaft ein Interesse hat.

Die Summen, welche den im Art. 30 bezeichneten Kantonen mit Rücksicht auf ihre internationalen Alpenstraßen zukommen, werden von der Bundesbehörde zurückbehalten, wenn diese Straßen von den betreffenden Kantonen nicht in gehörigem Zustand unterhalten werden.

Art. 38. Dem Bunde steht die Ausübung aller im Münzregale begriffenen Rechte zu.

Die Münzprägung geht einzig vom Bunde aus.

Er bestimmt den Münzfuß und erläßt allfällige Vorschriften über die Tarifierung fremder Münzsorten.

Art. 39¹. Das Recht zur Ausgabe von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen steht ausschließlich dem Bunde zu.

Der Bund kann das ausschließliche Recht zur Ausgabe von Banknoten durch eine unter gesonderter Verwaltung stehende Staatsbank ausüben, oder es, vorbehaltlich des Rückkaufsrechts, einer zu errichtenden zentralen Aktienbank übertragen, die unter seiner Mitwirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern.

Der Reingewinn der Bank über eine angemessene Verzinsung, beziehungsweise eine angemessene Dividende des Dotations- oder Aktienkapitals und die nötigen Einlagen in den Reservefonds hinaus kommt wenigstens zu zwei Dritteln den Kantonen zu.

Die Bank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Eine Rechtsverbindlichkeit für die Annahme von Banknoten und andern gleichartigen Geldzeichen kann der Bund, außer bei Notlagen in Kriegszeiten, nicht aussprechen.

Die Bundesgesetzgebung wird über den Sitz der Bank, deren Grundlagen und Organisation, sowie über die Ausführung dieses Artikels überhaupt, das Nähere bestimmen.

Art. 40. Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

Die Ausführung der bezüglichen Gesetze geschieht durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Art. 41. Fabrikation und Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eidgenossenschaft stehen ausschließlich dem Bunde zu.

Als Schießpulver nicht brauchbare Sprengfabrikate sind im Regal nicht inbegriffen.

¹ Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891. In Kraft seit 23. Dezember 1891.

Art. 42. Die Ausgaben des Bundes werden bestritten:

- a. aus dem Ertrag des Bundesvermögens;
- b. aus dem Ertrag der schweizerischen Grenzzölle;
- c. aus dem Ertrag der Post- und Telegraphenverwaltung;
- d. aus dem Ertrag der Pulververwaltung;
- e. aus der Hälfte des Bruttoertrages der von den Kantonen bezogenen Militärflichtersatzsteuern;
- f. aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Maßgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.

Art. 43. Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger.

Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitze Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat.

Niemand darf in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger. Der Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, sowie das Stimmrecht in rein bürgerlichen Angelegenheiten sind jedoch hiervon ausgenommen, es wäre denn, daß die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde.

In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten.

Die kantonalen Gesetze über die Niederlassung und das Stimmrecht der Niedergelassenen in den Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 44. Kein Kanton darf einen Kantonsbürger aus seinem Gebiete verbannen (verweisen) oder ihn des Bürgerrechtes verlustig erklären.

Die Bedingungen für die Erteilung des Bürgerrechtes an Ausländer, sowie diejenigen, unter welchen ein Schweizer zum Zwecke der Erwerbung eines ausländischen Bürgerrechtes auf sein Bürgerrecht verzichten kann, werden durch die Bundesgesetzgebung geordnet.

Art. 45. Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.

Ausnahmsweise kann die Niederlassung denjenigen, welche infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren sind, verweigert oder entzogen werden.

Weiterhin kann die Niederlassung denjenigen entzogen werden, welche wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft worden sind, sowie denjenigen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen und deren Heimatgemeinde beziehungsweise Heimatkanton eine angemessene Unterstützung trotz amtlicher Aufforderung nicht gewährt.

In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestattung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, daß die-

selben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien.

Jede Ausweisung wegen Verarmung muß von seiten der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden.

Der niedergelassene Schweizerbürger darf von seiten des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden. Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht anders besteuern als den Ortsbürger.

Ein Bundesgesetz wird das Maximum der für die Niederlassungsbewilligung zu entrichtenden Kanzleigebür bestimmen.

Art. 46. In Beziehung auf die zivilrechtlichen Verhältnisse stehen die Niedergelassenen in der Regel unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes.

Die Bundesgesetzgebung wird über die Anwendung dieses Grundsatzes, sowie gegen Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen.

Art. 47. Ein Bundesgesetz wird den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen und dabei gleichzeitig über die politischen und bürgerlichen Rechte der schweizerischen Aufenthalter die nähern Vorschriften aufstellen.

Art. 48. Ein Bundesgesetz wird über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern Kanton krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.

Art. 49. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen, oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden.

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Art. 50. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Anstände aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen, können auf dem Wege der

Beschwerdeführung der Entscheidung der zuständigen Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Art. 51. Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört.

Art. 52. Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.

Art. 53. Die Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes ist Sache der bürgerlichen Behörden. Die Bundesgesetzgebung wird hierüber die nähern Bestimmungen treffen.

Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.

Art. 54. Das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes.

Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Die in einem Kantone oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe soll im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden.

Durch den Abschluß der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.

Durch die nachfolgende Ehe der Eltern werden vorehelich geborene Kinder derselben legitimiert.

Jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.

Art. 55¹. Die Preßfreiheit ist gewährleistet.

Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.

Art. 56. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sofern solche weder in ihrem Zweck, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind. Über den Mißbrauch dieses Rechtes trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 57. Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 58. Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen, und es dürfen daher keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft.

Art. 59. Der aufrechtstehende Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, muß für persönliche Ansprachen vor dem Richter seines Wohnortes

¹ Siehe auch Art. 64^{bis}.

gesucht, und es darf daher für die Forderungen auf das Vermögen eines solchen außer dem Kanton, in welchem er wohnt, kein Arrest gelegt werden.

Vorbehalten bleiben mit Bezug auf Ausländer die Bestimmungen bezüglichlicher Staatsverträge.

Der Schuldverhaft ist abgeschafft.

Art. 60. Sämtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Art. 61. Die rechtskräftigen Civilurteile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können.

Art. 62. Alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone sind abgeschafft.

Art. 63. Gegen die auswärtigen Staaten besteht Freizügigkeit, unter Vorbehalt des Gegenrechtes.

Art. 64. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

über die persönliche Handlungsfähigkeit; über alle auf den Handel und Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts);

über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst;

über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluß der Muster und Modelle¹;

über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht.

Der Bund ist zur Gesetzgebung auch in den übrigen Gebieten des Zivilrechtes befugt².

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben bis anhin den Kantonen³.

Art. 64^{bis}⁴. Der Bund ist zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts befugt.

Die Organisation der Gerichte, das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung verbleiben bis anhin den Kantonen.

Der Bund ist befugt, den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren. Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen.

Mit dem Zeitpunkt, in welchem das Strafgesetz in Kraft tritt, fallen die Absätze 2 und 3 des Art. 55 der Bundesverfassung dahin.

Art. 65⁵. Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurteil gefällt werden. Körperliche Strafen sind untersagt.

¹ Neues Alinea. Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905. In Kraft mit dem 1. Juli 1905.

² Neues Alinea. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

³ Abgeändertes Alinea. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

⁴ Neuer Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. November 1898.

⁵ Abgeänderter Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 18. Mai 1879. In Kraft mit dem 20. Juni 1879.

Art. 66. Die Bundesgesetzgebung bestimmt die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann.

Art. 67. Die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den andern; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden.

Art. 68. Die Ausmittlung von Bürgerrechten für Heimatlose und die Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatlosen sind Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 69. Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.

Art. 69^{bis}¹. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

a. über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln;

b. über den Verkehr mit andern Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen geschieht durch die Kantone, unter Aufsicht und mit der finanziellen Unterstützung des Bundes.

Dagegen liegt die Kontrolle der Einfuhr an der Landesgrenze dem Bunde ob.

Art. 70. Dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Zweiter Abschnitt. Bundesbehörden.

I. Bundesversammlung.

Art. 71. Unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Kantone (Art. 89 und 121) wird die oberste Gewalt des Bundes durch die Bundesversammlung ausgeübt, welche aus zwei Abteilungen besteht:

A. aus dem Nationalrat, B. aus dem Ständerat.

A. Nationalrat.

Art. 72. Der Nationalrat wird aus Abgeordneten des schweizerischen Volkes gebildet. Auf je 20 000 Seelen der Gesamtbevölkerung wird ein Mitglied gewählt. Eine Bruchzahl über 10 000 Seelen wird für 20 000 Seelen berechnet.

Jeder Kanton und bei geteilten Kantonen jeder der beiden Landesteile hat wenigstens ein Mitglied zu wählen.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

Art. 74. Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizer der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrechte ausgeschlossen ist.

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1897.

Es bleibt jedoch der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten, über diese Stimm-
berechtigung einheitliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 75. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte
Schweizerbürger weltlichen Standes.

Art. 76. Der Nationalrat wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und es
findet jeweilen Gesamterneuerung statt.

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem
gewählte Beamte können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein.

Art. 78. Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außer-
ordentliche Sitzung einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines
Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende ordentliche Sitzung weder als Prä-
sident noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während
zwei unmittelbar aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen Vicepräsident sein.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen
übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 79. Die Mitglieder des Nationalrates werden aus der Bundeskasse entschädigt.

B. Ständerat.

Art. 80. Der Ständerat besteht aus 44 Abgeordneten der Kantone. Jeder
Kanton wählt zwei Abgeordnete, in den geteilten Kantonen jeder Landesteil einen
Abgeordneten.

Art. 81. Die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates können nicht
zugleich Mitglieder des Ständerates sein.

Art. 82. Der Ständerat wählt für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung
aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten.

Aus den Abgeordneten desjenigen Kantons, aus welchem für eine ordentliche
Sitzung der Präsident gewählt worden ist, kann für die nächstfolgende ordentliche
Sitzung weder der Präsident noch der Vicepräsident gewählt werden.

Abgeordnete des gleichen Kantons können nicht während zwei unmittelbar
aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen die Stelle eines Vicepräsidenten
bekleiden.

Der Präsident hat bei gleich geteilten Stimmen zu entscheiden; bei Wahlen
übt er das Stimmrecht aus wie jedes Mitglied.

Art. 83. Die Mitglieder des Ständerates werden von den Kantonen entschädigt.

C. Befugnisse der Bundesversammlung.

Art. 84. Der Nationalrat und der Ständerat haben alle Gegenstände zu behandeln,
welche nach Inhalt der gegenwärtigen Verfassung in die Kompetenz des Bundes
gehören und nicht einer andern Bundesbehörde zugeschrieben sind.

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen,
sind insbesondere folgende:

1. Gesetze über die Organisation und die Wahlart der Bundesbehörden.

2. Gesetze und Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, zu deren Regelung der Bund nach Maßgabe der Bundesverfassung befugt ist.

3. Besoldung und Entschädigung der Mitglieder der Bundesbehörden und der Bundeskanzlei; Errichtung bleibender Beamtungen und Bestimmungen ihrer Gehalte.

4. Wahl des Bundesrates, des Bundesgerichtes, des Kanzlers, sowie des Generals der eidgenössischen Armee.

Der Bundesgesetzgebung bleibt vorbehalten, auch die Vornahme oder Bestätigung weiterer Wahlen der Bundesversammlung zu übertragen.

5. Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, sowie die Guttheißung von Verträgen der Kantone unter sich oder mit dem Auslande. Solche Verträge der Kantone gelangen jedoch nur dann an die Bundesversammlung, wenn vom Bundesrat oder einem andern Kanton Einsprache erhoben wird.

6. Maßregeln für die äußere Sicherheit, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse.

7. Garantie der Verfassungen und des Gebietes der Kantone; Intervention infolge der Garantie; Maßregeln für die innere Sicherheit, für Handhabung von Ruhe und Ordnung; Amnestie und Begnadigung.

8. Maßregeln, welche die Handhabung der Bundesverfassung, die Garantie der Kantonalverfassungen, die Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen zum Zwecke haben.

9. Verfügungen über das Bundesheer.

10. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Abnahme der Staatsrechnung, sowie Beschlüsse über Aufnahme von Anlehen.

11. Die Oberaufsicht über die eidgenössische Verwaltung und Rechtspflege.

12. Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesrates über Administrativstreitigkeiten (Art. 113).

13. Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden.

14. Revision der Bundesverfassung.

Art. 86. Die beiden Räte versammeln sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung an einem durch das Reglement festzusetzenden Tage.

Sie werden außerordentlich einberufen durch Beschluß des Bundesrates, oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Nationalrates oder fünf Kantone es verlangen.

Art. 87, Um gültig verhandeln zu können, ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Rates erforderlich.

Art. 88. Im Nationalrat und Ständerat entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 89. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich.

Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von 8 Kantonen verlangt wird.

Art. 90. Die Bundesgesetzgebung wird bezüglich der Formen und Fristen der Volksabstimmung das Erforderliche feststellen.

Art. 91. Die Mitglieder beider Räte stimmen ohne Instruktionen.

Art. 92. Jeder Rat verhandelt abgesondert. Bei Wahlen (Art. 85, Ziffer 4), bei Ausübung des Begnadigungsrechtes und für Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten (Art. 85, Ziffer 13) vereinigen sich jedoch beide Räte unter der Leitung des Präsidenten des Nationalrates zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung, so daß die absolute Mehrheit der stimmenden Mitglieder beider Räte entscheidet.

Art. 93. Jedem der beiden Räte und jedem Mitgliede derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu.

Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.

Art. 94. Die Sitzungen der beiden Räte sind in der Regel öffentlich.

II. Bundesrat.

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 97. Die Mitglieder des Bundesrates dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone bekleiden, noch irgendeinen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 98. Den Vorsitz im Bundesrat führt der Bundespräsident, welcher, sowie auch der Vicepräsident, von den vereinigten Räten aus den Mitgliedern desselben für die Dauer eines Jahres gewählt wird.

Der abtretende Präsident ist für das nächstfolgende Jahr weder als Präsident, noch als Vicepräsident wählbar. Das gleiche Mitglied kann nicht während zwei unmittelbar auf einander folgenden Jahren die Stelle eines Vicepräsidenten bekleiden.

Art. 99. Der Bundespräsident und die übrigen Mitglieder des Bundesrates beziehen einen jährlichen Gehalt aus der Bundeskasse.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 101. Die Mitglieder des Bundesrates haben bei den Verhandlungen der beiden Abteilungen der Bundesversammlung beratende Stimme und auch das Recht, über einen in Beratung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen.

Art. 102. Der Bundesrat hat innert den Schranken der gegenwärtigen Verfassung vorzüglich folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

1. Er leitet die eidgenössischen Angelegenheiten, gemäß den Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen.

2. Er hat für Beobachtung der Verfassung, der Gesetze und Beschlüsse des Bundes, sowie der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen; er trifft zur Handhabung derselben von sich aus oder auf eingegangene Beschwerde, soweit die Beurteilung solcher Rekurse nicht nach Art. 113 dem Bundesgerichte übertragen ist, die erforderlichen Verfügungen.

3. Er wacht für die Garantie der Kantonalverfassungen.

4. Er schlägt der Bundesversammlung Gesetze und Beschlüsse vor und begutachtet die Anträge, welche von den Räten des Bundes oder von den Kantonen an ihn gelangen.

5. Er vollzieht die Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Urteile des Bundesgerichts, sowie die Vergleiche oder schiedsrichterlichen Sprüche über Streitigkeiten zwischen Kantonen.

6. Er hat diejenigen Wahlen zu treffen, welche nicht der Bundesversammlung und dem Bundesgerichte oder einer andern Behörde übertragen werden.

7. Er prüft die Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Auslande und genehmigt dieselben, sofern sie zulässig sind (Art. 85, Ziffer 5).

8. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach außen, wie namentlich ihre völkerrechtlichen Beziehungen, und besorgt die auswärtigen Angelegenheiten überhaupt.

9. Er wacht für die äußere Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz.

10. Er sorgt für die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft, für Handhabung von Ruhe und Ordnung.

11. In Fällen von Dringlichkeit ist der Bundesrat befugt, sofern die Räte nicht versammelt sind, die erforderliche Truppenzahl aufzubieten und über solche zu verfügen, unter Vorbehalt unverzüglicher Einberufung der Bundesversammlung, sofern die aufgebotenen Truppen zweitausend Mann übersteigen oder das Aufgebot länger als drei Wochen dauert.

12. Er besorgt das eidgenössische Militärwesen und alle Zweige der Verwaltung, welche dem Bunde angehören.

13. Er prüft die Gesetze und Verordnungen der Kantone, welche seiner Genehmigung bedürfen; er überwacht diejenigen Zweige der Kantonalverwaltung, welche seiner Aufsicht unterstellt sind.

14. Er sorgt für die Verwaltung der Finanzen des Bundes, für die Entwerfung des Voranschlages und die Stellung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes.

15. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung aller Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung.

16. Er erstattet der Bundesversammlung jeweilen bei ihrer ordentlichen Sitzung Rechenschaft über seine Verrichtungen, sowie Bericht über den Zustand der Eidgenossenschaft im Innern sowohl als nach außen, und wird ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Maßregeln empfehlen, welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet.

Er hat auch besondere Berichte zu erstatten, wenn die Bundesversammlung oder eine Abteilung derselben es verlangt.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.

Art. 104. Der Bundesrat und seine Departemente sind befugt, für besondere Geschäfte Sachkundige beizuziehen.

III. B u n d e s k a n z l e i.

Art. 105. Eine Bundeskanzlei, welcher ein Kanzler vorsteht, besorgt die Kanzleigeschäfte bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat.

Der Kanzler wird von der Bundesversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweilen gleichzeitig mit dem Bundesrat gewählt.

Die Bundeskanzlei steht unter der besondern Aufsicht des Bundesrates.

Die nähere Organisation der Bundeskanzlei bleibt der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. O r g a n i s a t i o n u n d B e f u g n i s s e d e s B u n d e s g e r i c h t s.

Art. 106. Zur Ausübung der Rechtspflege, soweit dieselbe in den Bereich des Bundes fällt, wird ein Bundesgericht aufgestellt.

Für Beurteilung von Straffällen (Art. 112) werden Schwurgerichte (Jury) gebildet.

Art. 107. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Ersatzmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Bei der Wahl derselben soll darauf Bedacht genommen werden, daß alle drei Nationalsprachen vertreten seien.

Das Gesetz bestimmt die Organisation des Bundesgerichtes und seiner Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner, deren Amtsdauer und Besoldung.

Art. 108. In das Bundesgericht kann jeder Schweizerbürger ernannt werden, der in den Nationalrat wählbar ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrates und die von diesen Behörden gewählten Beamten können nicht gleichzeitig Mitglieder des Bundesgerichtes sein.

Die Mitglieder des Bundesgerichtes dürfen keine andere Beamtung, sei es im Dienste der Eidgenossenschaft, sei es in einem Kantone, bekleiden, noch irgend einen andern Beruf oder Gewerbe treiben.

Art. 109. Das Bundesgericht bestellt seine Kanzlei.

Art. 110. Das Bundesgericht beurteilt zivilrechtliche Streitigkeiten:

1. zwischen dem Bunde und den Kantonen;
2. zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand eine durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmende Bedeutung hat und wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind;
3. zwischen den Kantonen unter sich;
4. zwischen den Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist und eine Partei es verlangt.

Das Bundesgericht urteilt ferner über Anstände betreffend Heimatlosigkeit, sowie über Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.

Art. 111. Das Bundesgericht ist verpflichtet, die Beurteilung auch anderer Fälle zu übernehmen, wenn dasselbe von beiden Parteien angerufen wird und der Streitgegenstand von einer durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Bedeutung ist.

Art. 112. Das Bundesgericht urteilt mit Zuziehung von Geschwornen, welche über die Tatfrage absprechen, in Straffällen:

1. über Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft, Aufruhr und Gewalttat gegen die Bundesbehörden;

2. über Verbrechen und Vergehen gegen das Völkerrecht.

3. über politische Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlaßt wird, und

4. in Fällen, wo von einer Bundesbehörde die von ihr ernannten Beamten ihm zur strafrechtlichen Beurteilung überwiesen werden.

Art. 113. Das Bundesgericht urteilt ferner:

1. über Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden andererseits;

2. über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen Kantonen;

3. über Beschwerden betreffend Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger, sowie über solche von Privaten wegen Verletzung von Konkordaten und Staatsverträgen.

Vorbehalten sind die durch die Bundesgesetzgebung näher festzustellenden Administrativstreitigkeiten.

In allen diesen Fällen sind jedoch die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse, sowie die von ihr genehmigten Staatsverträge für das Bundesgericht maßgebend.

Art. 114. Es bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen, außer den in den Artikeln 110, 112 und 113 bezeichneten Gegenständen auch noch andere Fälle in die Kompetenz des Bundesgerichtes zu legen, insbesondere die Befugnisse festzustellen, welche ihm nach Erlassung der im Artikel 64 vorgesehenen eidgenössischen Gesetze behufs einheitlicher Anwendung derselben zu übertragen sind.

V. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 115. Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung.

Art. 116. Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.

Art. 117. Die Beamten der Eidgenossenschaft sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich. Ein Bundesgesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Dritter Abschnitt¹. Revision der Bundesverfassung.

Art. 118. Die Bundesverfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 119. Die Totalrevision geschieht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Art. 120. Wenn eine Abteilung der Bundesversammlung die Totalrevision beschließt und die andere nicht zustimmt, oder wenn fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger die Totalrevision der Bundesverfassung verlangen, so muß im einen wie im andern Falle die Frage, ob eine solche stattfinden soll oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Sofern in einem dieser Fälle die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Totalrevision an die Hand zu nehmen.

Art. 121. Die Partialrevision kann sowohl auf dem Wege der Volksanregung (Initiative) als der Bundesgesetzgebung vorgenommen werden.

Die Volksanregung umfaßt das von fünfzigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern gestellte Begehren auf Erlaß, Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung.

Wenn auf dem Wege der Volksanregung mehrere verschiedene Materien zur Revision oder zur Aufnahme in die Bundesverfassung vorgeschlagen werden, so hat jede derselben den Gegenstand eines besonderen Initiativbegehrens zu bilden.

Die Initiativbegehren können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Wenn ein solches Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt wird und die eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und dieselbe dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zu, so ist die Frage der Partialrevision dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten und, sofern die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, und stimmt die Bundesversammlung demselben zu, so ist der Entwurf dem Volke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Vorschlages beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.

Art. 122. Über das Verfahren bei den Volksbegehren und den Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung wird ein Bundesgesetz das Nähere bestimmen.

¹ Revidierter Abschnitt. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli 1891. In Kraft seit 29. Juli 1891.

Art. 123. Die revidierte Bundesverfassung, beziehungsweise der revidierte Teil derselben, treten in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Bürger und von der Mehrheit der Kantone angenommen sind.

Bei Ausmittlung der Mehrheit der Kantone wird die Stimme eines Halbkantons als halbe Stimme gezählt.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jedem Kantone gilt als Standesstimme desselben.

Übergangsbestimmungen.

Art. 1. In betreff der Verwendung der Zoll- und Poststeuern bleiben die bisherigen Verhältnisse unverändert, bis der Übergang der bis jetzt von den Kantonen getragenen Militärlasten auf den Bund sich vollzieht.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen, für welche die durch die Artikel 20, 30, 36, zweites Alinea, und 42e, herbeigeführten Veränderungen im Gesamtergebnisse eine fiskalische Einbuße zur Folge haben, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich während einer Übergangsperiode von einigen Jahren erwachse.

Diejenigen Kantone, welche sich bis zum Zeitpunkte, in welchem der Artikel 20 in Kraft tritt, mit den ihnen durch die bisherige Bundesverfassung und die Bundesgesetze obliegenden militärischen Leistungen im Rückstande befinden, sind verpflichtet, diese Leistungen auf eigene Kosten nachzuholen.

Art. 2. Diejenigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung, der Konkordate, der kantonalen Verfassungen und Gesetze, welche mit der neuen Bundesverfassung im Widerspruch stehen, treten mit Annahme derselben, beziehungsweise der Erlassung der darin in Aussicht genommenen Bundesgesetze außer Kraft.

Art. 3. Die neuen Bestimmungen betreffend die Organisation und die Befugnisse des Bundesgerichtes treten erst nach Erlassung der bezüglichen Bundesgesetze in Kraft.

Art. 4. Den Kantonen wird zur Einführung der Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts (Art. 27) eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

Art. 5. Personen, welche den wissenschaftlichen Berufsarten angehören, und welche bis zum Erlasse der im Artikel 33 vorgesehenen Bundesgesetzgebung von einem Kanton oder von einer, mehrere Kantone repräsentierenden Konkordatsbehörde den Ausweis der Befähigung erlangt haben, sind befugt, ihren Beruf in der ganzen Eidgenossenschaft auszuüben.

Art. 6¹. Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32^{bis} eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen

¹ Neuer Artikel. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885. In Kraft mit dem 22. Dezember 1885.

Nota. Gemäß dem ersten Absatz dieses Artikels 6 und Bundesratsbeschluß vom 15. Juli 1887, betreffend den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 (Amtliche Sammlung, Neue Folge, Band X, Seite 60 ff., 155 ff.), sind die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 der Bundesverfassung bezogenen Eingangsgebühren auf geistige Getränke mit dem 1. September 1887 dahingefallen. Damit sind Art. 32 und Art. 31, Litt. a, soweit sie sich auf Eingangsgebühren für Wein und andere geistige Getränke beziehen, außer Kraft gesetzt.

und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall an derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letzteren nach ihrer Volkszahl verteilt.

Außerdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, daß denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbuße zur Folge haben kann, diese Einbuße nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmählich bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hierzu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den im Artikel 32^{bis}, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 31. Januar 1874.

Der Präsident: Ziegler.

Der Protokollführer: Schieß.

Also dem Volke und den Ständen vorzulegen beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 31. Januar 1874.

Der Präsident: A. Kopp.

Der Protokollführer: J. L. Lüscher.

Bundesbeschluß betreffend die Erhaltung der Abstimmung über die am 31. Januar 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung. (Vom 29. Mai 1874.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Protokolle über die Sonntags den 19. April 1874 stattgehabte Abstimmung des Schweizervolkes über die durch Bundesgesetz vom 31. Januar 1874 vorgelegte revidierte Bundesverfassung;

nach Kenntnisaufnahme der von den zuständigen kantonalen Behörden in Beziehung auf die über die abzugebende Standesstimme eingelangten Erklärungen;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1874,

aus welchen Aktenstücken es sich ergibt:

a. in Beziehung auf die Volksabstimmung erklärten sich

für Annahme für Verwerfung

der Vorlage

im Kanton	Zürich	61,779	3,516
„	„	Bern	63,367	18,225
„	„	Luzern	11,276	18,188
„	„	Uri	332	3,866
„	„	Schwyz	1,988	9,298
„	„	Unterwalden (ob d. Wald)	562	2,807
„	„	Unterwalden (nid d. Wald)	522	2,235
„	„	Glarus	5,169	1,643
„	„	Zug	1,797	2,740
„	„	Freiburg	5,568	21,368
„	„	Solothurn	10,739	5,746
„	„	Basel-Stadt	6,821	1,071

170,920 88,703

	Übertrag	170,920	88,703
„ „	Basel-Landschaft	9,236	1,428
„ „	Schaffhausen	6,596	219
„ „	Appenzell A. Rh.	9,858	2,040
„ „	Appenzell I. Rh.	427	2,558
„ „	St. Gallen	26,134	19,939
„ „	Graubünden	10,624	9,492
„ „	Aargau	27,196	14,558
„ „	Thurgau	18,232	3,761
„ „	Tessin	6,245	12,507
„ „	Waadt	26,204	17,362
„ „	Wallis	3,558	19,368
„ „	Neuenburg	16,295	1,251
„ „	Genf	9,674	2,827
		<hr/>	<hr/>
		340,199	198,013

Hiernach haben sich für Annahme der revidierten Bundesverfassung 340,199 und für Verwerfung 198,103 ausgesprochen, mithin mehr Annehmende als Verwerfende 142,186.

b. in Beziehung auf die Ständesstimme.

Besondere Ständesstimmen haben abgegeben die Kantone:

Uri	am 5. Mai,
Unterwalden (nid dem Wald)	„ 6. April,
Glarus	„ 12. April,
Graubünden	„ 1. Mai,
Tessin	„ 5. März, und
Genf	„ 19. April 1874

und hierbei haben sich für Annahme der Verfassung erklärt die Stände Glarus, Graubünden, Tessin und Genf; für Verwerfung die Stände Uri und Unterwalden (nid dem Wald).

Die sämtlichen übrigen Stände hinwieder anerkennen die Volksabstimmung gleichzeitig auch als Ständesstimme.

Demzufolge haben 14½ Stände die Verfassung angenommen, nämlich: Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf; 7½ Stände haben die Verfassung abgelehnt, nämlich: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Wallis, erklärt:

1. Die durch das Bundesgesetz vom 31. Januar 1874 vorgelegte abgeänderte Bundesverfassung ist sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als von der Mehrheit der Kantone angenommen worden; es wird dieselbe mit Datum vom 29. Mai 1874 hiermit feierlich in Kraft erklärt.

2. Der Bundesrat wird mit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses und mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen weitem Maßnahmen beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 28. Mai 1874.

Der Präsident: **Ziegler.**

Der Protokollführer: **Schleiß.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 29. Mai 1874.

Der Präsident: **A. Kopp.**

Der Protokollführer: **J. L. Lüscher.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Der vorstehende Bundesbeschluß ist nebst der revidierten Bundesverfassung selbst in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen und ersterer den Kantonsregierungen zur angemessenen Veröffentlichung durch Anschlag mitzuteilen.

Bern, den 30. Mai 1874.

Der Bundespräsident: **Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schleiß.**

57. Aargau (Verfassung vom 23. April 1885) hat als oberste Verwaltungsbehörde einen Regierungsrat aus fünf Mitgliedern. Für die Verwaltung des Bezirkes ist ein Bezirksamtmann, für die niedere Gerichtsbarkeit ein Friedensrichter bestellt, in den Bezirken ein Bezirksgericht (Präsident und 4 Mitglieder), darüber ein Obergericht (9 Mitglieder).

58. Appenzell-Außerrhoden (Verfassung vom 15. Oktober 1876) hat als Gesetzgebungsorgan die Landsgemeinde, die aus allen wahlberechtigten Bürgern besteht. Der Regierungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, einschließlich des Landammanns. Das Obergericht ist mit 11 Mitgliedern besetzt.

59. Appenzell-Innerrhoden (Verfassung vom 24. November 1872). Die Gesetzgebung ruht bei der Landsgemeinde; die Organisation ist rein demokratisch.

60. Basel-Landschaft (Verfassung vom 6. März 1863) ist repräsentativ-demokratisch organisiert.

61. Basel-Stadt (Verfassung vom 2. Dezember 1889) hat die Volksabstimmung (Referendum) eingeführt und überläßt auch die Wahl des Regierungsrats unmittelbar dem Volke.

62. Bern (Verfassung vom 4. Juni 1893) hat das bisher schon bestehende Referendum sowie die Volksinitiative weiter entwickelt, dagegen das Proportionalwahlssystem abgelehnt. Die Volksvertretung bildet der Große Rat; auf je 3000 Seelen kommt ein Mitglied. Der Regierungsrat besteht aus 9 Mitgliedern (Gesetz vom 4. März 1906); es besteht Minoritätenvertretung.

63. Friburg (Verfassung vom 7. Mai 1857, zuletzt abgeändert 1894) hat eine repräsentativ-demokratische Verfassung, deren Abänderung auf Initiative von 6000 Aktivbürgern erfolgt.

64. Genf (Verfassung vom 24. Mai 1847) ist eine repräsentative Demokratie. Nachdem durch das Gesetz vom 12. Januar 1895 das fakultative Referendum in Gemeindesachen eingeführt worden ist, hat das Gesetz vom 17. Januar 1906 die Volksinitiative und das obligatorische Referendum (auf Antrag von mindestens 2500 Wählern) eingeführt.

65. Glarus (Verfassung vom 22. Mai 1887). Die Gesetzgebung ruht bei der Landsgemeinde. Als Verwaltungsorgan besteht der Regierungsrat, der sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzt.

66. Graubünden (Verfassung vom 23. Mai 1880) ist repräsentativ-demokratisch organisiert; auf 1300 Einwohner kommt ein Abgeordneter. Für die Gesetzesinitiative sind 3000, für die Verfassungsinitiative 5000 Stimmen erforderlich.

67. Luzern (Verfassung vom 28. Februar 1875) ist repräsentativ-demokratisch; jedoch haben drei Gesetze vom 23. Mai 1906 die Initiative und das Referendum eingeführt.

68. Neuenburg (Verfassung vom 21. November 1859, mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 12. Juli 1906 abgeändert). Für eine Totalrevision der Verfassung ist erforderlich, daß der Große Rat oder wenigstens 5000 Wähler es verlangen. Die 5 Mitglieder des Staatsrates werden vom Volke auf 3 Jahre gewählt; die Richter ernennt der Große Rat.

69. Sankt Gallen (Verfassung vom 17. November 1861) hat das Referendum eingeführt (1875).

70. Schaffhausen (Verfassung vom 24. März 1876) hat seit 1876 das Referendum und die Volksinitiative eingeführt.

71. Schwyz (Verfassung vom 11. Juni 1876) hat eine repräsentativ-demokratische Organisation.

72. Solothurn (Verfassung vom 23. Oktober 1887) hat das obligatorische Referendum und die Volksinitiative eingeführt.

73. Tessin (Verfassung vom 23. Juni 1830) hat das Referendum seit 1883 eingeführt.

74. Thurgau (Verfassung vom 27. Januar 1869) ist eine repräsentative Demokratie.

75. Unterwalden nid dem Wald (Verfassung vom 2. April 1877) ist rein demokratisch organisiert.

76. Unterwalden ob dem Wald (Verfassung vom 27. Oktober 1867) hat eine rein demokratische Organisation.

77. Uri (Verfassung vom 6. Mai 1888) hat eine rein demokratische Organisation.

78. Waadt (Verfassung vom 1. März 1885).

79. Wallis (Verfassung vom 27. November 1875) hat das Referendum eingeführt.

80. Zug (Verfassung vom 14. Dezember 1873) hat eine repräsentativ-demokratische Organisation.

81. Zürich (Verfassung vom 18. April 1869) ist eine repräsentative Demokratie. Im Kantonsratte kommt seit 1896 ein Mitglied auf 1500 Bürger (vordem: Einwohner).

82. Serbien.

Von Herrn Georg GRABKOWSKI in Berlin.

I. Die in Folgendem wiedergegebene Verfassung des serbischen Königreiches, das bis 1835 überhaupt kein Staatsgrundgesetz besessen hat, gehört in ihrer Anlage zu den besten Konstitutionen des Völkerverbandes. Die erste Verfassung ist die vom Staatsrat 1835 geschaffene, die schon 1838 aufgehoben wurde. Die Neuerungen von 1838 und 1869, die ihren Ursprung gewaltigen politischen Ereignissen verdanken, wurden 1888 durch ein auf vollständig neuen Grundsätzen aufgebautes Werk beseitigt. Dieser Umstand bewahrte dasselbe nicht vor dem Geschick, 1895 durch Alexander I, mit der alten Verfassung von 1869 vertauscht zu werden.

Verfassung vom 6. April 1901.

I. Regierung, Staatsreligion und Staatsgebiet.

Art. 1. Das Königreich Serbien ist eine erbliche und konstitutionelle Monarchie mit einer Volksvertretung.

Art. 2. Das Wappen des Königreichs Serbien ist der weiße Doppeladler mit der Königskrone auf rotem Grunde.

Die beiden Adlerköpfe krönt die Königskrone; jede Kralle hält eine Lilienblüte. Auf der Brust trägt der Adler das Wappen des Fürstentums Serbien; ein weißes Kreuz mit je einem Feuerstrahl an den vier Kreuzenden auf rotem Grunde.

Die Nationalfahne ist die Trikolore: oben rot, in der Mitte blau und unten weiß.

Art. 3. In Serbien ist die Staatsreligion orientalisches-orthodox.

Die orthodoxe Kirche im Königreiche hat die Dogmen der orientalisches-ökumenischen, sonst ist sie unabhängig und autokephal.

Art. 4. Das serbische Staatsgebiet unterliegt weder der Veräußerung noch der Teilung. Es kann nur mit Zustimmung der Volksvertretung vermindert oder teilweise eingetauscht werden.

II. Der König.

Art. 5. Staatsoberhaupt ist der König. Diesem steht die gesamte Regierungsgewalt zu, und er übt sie nach den Vorschriften dieser Verfassung aus. Die Person des Königs ist unverletzlich.

Art. 6. In Serbien regiert König Alexander I. als fünfter Herrscher des Hauses Obrenovitsch. Alle königlichen Rechte sind auf Grund mehrmals gefaßter Beschlüsse der Nation in seiner Dynastie vererblich.

Der serbische Thron geht durch Erbschaft auf die Nachkommenschaft des Königs Alexander in folgender Ordnung über:

Männliche Nachkommen aus legitimer Ehe nach dem Rechte der Erstgeburt.

Hinterläßt der König keine Nachkommen männlichen Geschlechtes, so tritt die Seitenlinie in die Thronfolge ein. Ist kein männlicher Erbe des Hauses Obrenovitsch vorhanden, dann geht die Nachfolge auf die direkten weiblichen Nachkommen des Königs aus gesetzlicher Ehe über.

Die Thronfolge wird in ihren näheren Bestimmungen durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 7. Der König und seine Kinder müssen griechisch-orthodoxen Bekenntnisses sein.

Art. 8. Der König ist das Oberhaupt des königlichen Hauses, dessen Verfassung von ihm durch ein besonderes Hausgesetz geregelt wird, das der Volksvertretung vorgelegt wird.

Art. 9. Nur mit vorausgegangener Zustimmung der Volksvertretung kann der König Oberhaupt eines fremden Staates werden.

Art. 10. Der König übt die vollziehende Gewalt aus.

Er ernennt und entläßt die Minister. Der König bestätigt und verkündet die Gesetze.

Art. 11. Der König ist unverantwortlich.

Jede königliche Regierungshandlung, die sich auf Staatsangelegenheiten bezieht, ist vom Ressortminister gegenzuzeichnen.

Hierdurch übernimmt dieser die Verantwortlichkeit für den Akt. Ein königlicher Erlaß über Ordensverleihungen und über andere Auszeichnungen von Staats wegen kann dagegen nur vom Ordenskanzler des Königs gegengezeichnet werden.

Art. 12. Der König ist der oberste Befehlshaber der Armee. Die militärischen Grade verleiht er nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 13. Der König vertritt das Land in seinen Beziehungen zu den ausländischen Staaten.

Ihm steht Kriegserklärung und Friedensschluß, sowie Abschluß von Bündnissen und Verträgen zu. Er teilt sie der Volksvertretung, sobald und soweit die Interessen des Landes es zulassen, mit.

Die Genehmigung des Volkes ist dagegen notwendig, dann vorher einzuholen, wenn es sich um den Abschluß von Handels- oder solchen Verträgen handelt, die die Staatsfinanzen belasten oder Staatsgesetze abändern oder die öffentlichen oder privaten Rechte der serbischen Bürger einschränken würden.

Art. 14. Der König ernennt alle Staatsbeamten.

Die Gewalt der öffentlichen Behörden wird in seinem Namen ausgeübt.

Der König verleiht die vom Gesetz eingeführten Orden und anderen öffentlichen Auszeichnungen.

Er hat das Münzprägungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Ihm steht das Recht zu, Amnestie bei politischen Vergehen zu gewähren. Er ist berechtigt, zu begnadigen, ohne daß durch die Begnadigung die rechtlichen Folgen der Verurteilung beseitigt würden.

Art. 15. Die Volksvertretung wird vom König zur ordentlichen und außerordentlichen Tagung berufen. Beide Kammern stellen sich gemeinschaftlich, sobald sie konstituiert sind, dem Könige vor.

Die Sessionen der Volksvertretung werden vom König entweder in eigener Person unter Abhaltung einer Thronrede oder durch ein Rundschreiben oder aber durch Ukas eröffnet. Alle diese Akte sind vom Gesamtministerium gegenzuzeichnen. Die Thronrede beantwortet die Volksvertretung mit einer Adresse.

Der König ist berechtigt, die Sessionen der Volksversammlung zu vertagen; jedoch darf diese Vertagung während einer Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Volkes nicht wiederholt und nicht über zwei Monate hinaus ausgedehnt werden.

Der König darf die nationale Skupschtina auflösen. Alle Minister müssen diesen Ukas gegenzeichnen, der seinerseits zugleich die Neuwahlen anordnet. Diese haben innerhalb dreier Monate zu erfolgen. Ebenso steht ihnen die Einberufung der Volksvertretung zu, welche binnen vier Monaten nach Auflösung der Skuptschina stattfinden muß.

Der Schluß der Session erfolgt durch den König mit einer Thronrede, einer Botschaft oder einem Ukas. Alle diese Akte bedürfen der Gegenzeichnung des Gesamtministeriums.

Die ordentliche Session der Volksvertretung kann nur nach wirklicher Eröffnung geschlossen werden.

Art. 16. Geht der König außer Landes, dann bestimmt er vorher durch eine Proklamation oder durch einen Erlaß, von wem und inwieweit die der Verfassung entsprechende königliche Gewalt ausgeübt werden soll.

Art. 17. Die königliche Zivilliste wird gesetzlich festgelegt. Ist sie einmal festgestellt, dann kann sie nicht ohne Zustimmung der Volksvertretung erhöht, noch ohne Einwilligung des Königs erniedrigt werden.

Art. 18. Der König und der Thronerbe werden mit vollendetem achtzehnten Lebensjahre großjährig.

Art. 19. Ist beim Tode des Königs der Thronerbe großjährig, so übernimmt er die Regierung unmittelbar als konstitutioneller König. Er verkündet seinen Regierungsantritt durch Proklamation.

Die Volksvertretung beruft er innerhalb höchstens zehn Tagen nach der Thronbesteigung, um vor ihr den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Ist die nationale Skupschtina aufgelöst, ohne daß die neue gewählt wäre, so wird die bisherige Volksvertretung einberufen, um den Eid des Königs entgegenzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der minderjährige König nach erfolgter Großjährigkeit die Regierung antritt.

Art. 20. Der Eid, den der König vor der Volksversammlung leistet, lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit des Königreiches wahren, nach der Verfassung und den Gesetzen regieren, die Rechte des Volkes unverletzt erhalten und in allen meinen Handlungen und Bestrebungen das Wohl des Volkes stets vor Augen halten will, so wahr mir Gott helfe!“

Art. 21. Ist beim Tode des Königs der Thronerbe minderjährig, dann übt, bis dieser großjährig ist, die Königin-Witwe als Regentin die Regierung in seinem Namen aus. Lebt auch sie nicht mehr, so steht die Regentschaft demjenigen großjährigen Mitgliede des Hauses zu, das nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über die Erbfolge darauf zunächst Anspruch hat.

In beiden erwähnten Fällen verkündet der Regent durch Proklamation, daß er die Regierungsgewalt übernimmt, und beruft gleichzeitig längstens zehn Tage nach dem Ableben des Königs oder Übernahme der Regentschaft die Volksvertretung zur gleichen Eidesleistung, wie der König.

Über die Einberufung der Volksvertretung gelten für den Fall, daß die nationale Skupschtina bereits aufgelöst war, analog die Vorschriften des Art. 19 dieser Verfassung.

Art. 22. Fehlt ein Mitglied des königlichen Hauses, dem nach Art. 21 der Verfassung die Übernahme der Regentschaft zustände, dann ist der König berechtigt, für den minderjährigen Thronerben eine aus drei Mitgliedern bestehende Regentschaft zu ernennen. Unterläßt er dies, dann ist der Ministerrat befugt, die Regierungsgewalt zu übernehmen. Er beruft zu diesem Zweck längstens zehn Tage nach dem Tode des Königs die Volksversammlung, damit beide Kammern in vereinter Sitzung unter Leitung des Senatspräsidenten, der dann auch erster Regent ist, zwei weitere Regenten aus der Zahl der um das Land verdienten Staatsmänner Serbiens erwählen.

Wird infolge Minderjährigkeit desjenigen Mitglieds des königlichen Hauses, das die Regentschaft zu übernehmen hätte, diese auf verdiente Staatsmänner übertragen, so endet sie, sobald jenes Mitglied des königlichen Hauses großjährig wird.

In solchen Fällen wird, wenn die nationale Skupschtina aufgelöst war, über die Einberufung der Volksvertretung die Vorschrift des Art. 19 dieser Verfassung entsprechend angewendet.

Die vom König ernannte Regentschaft leistet den Eid vor der Volksvertretung nach Maßgabe des Art. 21. — Die von der Nationalversammlung gewählte Regentschaft leistet sofort nach vollzogener Wahl den Eid vor der Volksvertretung.

Art. 23. Stirbt der König ohne Leibeserben, und ist die Königin bei seinem Tode in gesegneten Umständen, dann übt eine provisorische Regentschaft die Regierungsgewalt bis zur Niederkunft der Königin aus. Diese besteht aus den Präsidenten des Senates, des Staatsrates und des Kassationshofes und hat gemäß Art. 21 der Verfassung zu verfahren.

Art. 24. Solange der König minderjährig ist, darf keine Verfassungsänderung beschlossen noch ein dieses erstrebender Antrag beraten werden.

III. Verfassungsmäßige Rechte der serbischen Bürger.

Art. 25. Alle serbischen Bürger sind vor dem Gesetze gleich.

Adelstitel können ihnen weder verliehen noch anerkannt werden.

Art. 26. Jedem serbischen Bürger wird die persönliche Freiheit durch die Verfassung garantiert.

Der Serbe darf nur in den vom Gesetze festgelegten Fällen und nur in der gesetzlich bestimmten Art von den Behörden zur Verantwortung gezogen oder vorgeladen werden.

Der serbische Bürger kann nur, wenn er auf frischer Tat getroffen wird, ohne geschriebenen und gesetzlich begründeten Beschluß der zuständigen Untersuchungsbehörde verhaftet oder sonst freiheitlich beschränkt werden.

Der Haftbefehl ist dem Verhafteten entweder im Augenblicke der Festnahme oder längstens 24 Stunden nachher mitzuteilen und zu übergeben. Dem Verhafteten steht das Recht zu, beim zuständigen Gericht erster Instanz gegen den Haftbefehl Beschwerde einzulegen. Hat er innerhalb dreier Tage nach erfolgter Festnahme von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so ist die Untersuchungsbehörde verpflichtet, am vierten Tage die Akten dieser Sache dem Gerichtshofe zu überreichen.

In jedem Falle hat das Gericht binnen 24 Stunden entweder die Bestätigung oder die Aufhebung des Haftbefehls zu beschließen. Dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar. Die Beschwerde gegen ihn beim Kassationshofe ist zulässig.

Die Organe der Staatsgewalt, die gegen diese Rechtsvorschriften verstoßen, werden wegen rechtswidriger Freiheitsberaubung strafrechtlich verfolgt.

Art. 27. Niemand darf durch ein unzuständiges Gericht abgeurteilt werden.

Art. 28. Einer jeden Verurteilung hat ein Verhör vor der zuständigen Behörde oder die gesetzliche Aufforderung zur Verteidigung voraufzugehen.

Es dürfen nur gesetzlich festgelegte Strafen verhängt werden, und zwar nur wegen solcher Taten, für die das Gesetz von vornherein die betreffenden Strafen ausdrücklich festgesetzt hat.

Art. 29. Die Todesstrafe kommt nur für Mord, Räuberei, Attentat gegen den Herrscher oder Mitglieder des Herrscherhauses und in den nach Maßgabe des Militärstrafgesetzes festgesetzten Fällen in Frage.

Art. 30. Die Privatwohnungen der serbischen Bürger sind unverletzlich. Nur die zuständige Behörde darf in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und in der von diesem vorgeschriebenen Form Haussuchungen vornehmen. In jedem einzelnen Falle muß die zuständige Behörde dem Staatsbürger, bei dem die Haussuchung vorgenommen ist, sofort schriftlich zu beurkunden, ob und was event. in seiner Privatwohnung im einzelnen vorgefunden ist. Das Schriftstück muß gleichzeitig angeben, wer die Haussuchung veranlaßt, von wem und aus welchem Grunde sie vorgenommen ist.

Art. 31. Jedwedes Eigentum ist unverletzlich.

Wenn das Staatswohl oder das öffentliche Interesse es verlangt, dann kann das Eigentum des serbischen Bürgers beschränkt oder ihm entzogen werden, aber auch nur gegen voraufgegangene Entschädigung und unter Rücksichtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 32. Eine Güterkonfiskation ist ausgeschlossen.

Nur Gegenstände, mit denen eine strafbare Handlung begangen ist, dürfen beschlagnahmt werden.

Art. 33. Die Freiheit des Gewissens ist unbeschränkt. Alle vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaften stehen unter dem Schutze des Gesetzes, es sei denn, daß ihre religiösen Übungen die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit gefährdeten.

Jedes Vorgehen gegen die Staatsreligion ist verboten. Kein serbischer Bürger kann sich auf Grund religiöser Vorschriften der Erfüllung bürgerlicher und militärischer Pflichten entziehen.

Art. 34. Jedem serbischen Bürger steht freie Vermittlung und Veröffentlichung seiner Gedanken zu.

Nur das Gesetz kann dieses beschränken; dagegen ist die Einführung der Zensur auch auf gesetzlichem Wege ausgeschlossen.

Art. 35. Außer in Kriegszeiten oder im Falle strafgerichtlicher Untersuchung ist das Brief- und Depescheheimnis unverletzlich.

Das Gesetz legt fest, welche Regierungsorgane für die Verletzungen dieser Vorschriften der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen sind und welcher Art ihre Verantwortlichkeit ist.

Art. 36. Die serbischen Bürger sind berechtigt, ohne Waffen zum Zwecke der Beratung unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sich zu versammeln. Es genügt, daß die Absicht, solche geschlossenen Versammlungen im Raume abzuhalten, bei der Behörde angemeldet wird. Für Versammlungen unter freiem Himmel, die nur nach vorher erteilter Erlaubnis durch die Behörde abgehalten werden dürfen, soll ein eigenes Gesetz Bestimmungen treffen.

Art. 37. Die serbischen Bürger sind berechtigt, sich zu allen der Verfassung und den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Zwecken in Vereinen zusammenzuschließen.

Art. 38. Dem serbischen Bürger steht das Petitionsrecht zu.

Art. 39. Jeder serbische Bürger kann gegen die Amtshandlungen der Behörden Beschwerde führen.

Erachtet die Behörde eine Beschwerde für unbegründet, so ist sie gehalten, die Entscheidung dem Beschwerdeführer innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist unter Angabe der gesetzlichen Gründe mitzuteilen.

Hat die Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist keinen Beschluß zugestellt, so gilt die Beschwerde für abgewiesen, und dem Beschwerdeführer steht das Recht zu, bei der zuständigen höheren Instanz Rekurs einzulegen.

Jeder serbische Bürger ist berechtigt, unmittelbar und, ohne vorher Erlaubnis einzuholen, den Antrag zu stellen, die Staatsbeamten und Beamten der Selbstverwaltung, die durch ihre Amtsführung seine verfassungsmäßigen Rechte verletzt haben, gerichtlich zu verfolgen.

Für Minister, Richter und Militärpersonen unter der Fahne gelten hierin besondere Vorschriften, die durch die Verfassung oder Gesetzgebung vorgesehen sind.

Art. 40. Ausländer genießen in Serbien den Schutz der Landesgesetze sowohl für ihre Person als für ihr Vermögen. Sie sind zu allen staatlichen, kommunalen und ähnlichen Abgaben an die Selbstverwaltungsbehörden verpflichtet, ebenso zur Tragung der militärischen Kosten, es sei denn, daß sie hiervon internationale Abkommen befreien.

Art. 41. Politische Verbrecher werden nicht ausgeliefert.

Art. 42. Über den Erwerb und Verlust der serbischen Staatsangehörigkeit wird ein besonderes Gesetz Bestimmungen treffen.

IV. Volksvertretung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 43. Die gesetzgebende Gewalt übt der König gemeinschaftlich mit der Volksvertretung aus.

Sie besteht aus der nationalen Skupschtina und dem Senat.

Die Wahlen für die nationale Skupschtina finden am 21. Mai, die für den Senat am 8. September jeden Jahres statt.

Niemand kann zugleich Mitglied beider Versammlungen sein.

Jedes Mitglied der Volksvertretung vertritt das Volk in seiner Gesamtheit.

Art. 44. Spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres wird die Volksvertretung durch Ukas zu einer ordentlichen Session in die Hauptstadt des Königreichs Serbien alljährlich berufen. Die Volksvertretung darf hierzu nur im Kriegsfall außerhalb der Hauptstadt berufen werden.

Art. 45. Die Skupschtina und der Senat halten ihre Sitzungen und Beschlüßfassungen voneinander getrennt, es sei denn, daß die Verfassung eine gemeinschaftliche Tätigkeit beider Kammern ausdrücklich vorschreibt.

Art. 46. Die Mandate der Mitglieder beider Kammern werden vom Kassationshofe in einer Plenarsitzung geprüft.

Art. 47. Das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen, steht dem Könige und der Volksvertretung zu. Die Regierung unterbreitet stets die Gesetzesvorlagen im Namen des Königs zuerst der nationalen Skupschtina.

Sowohl die Regierung wie die Volksvertretung ist berechtigt, ihre Vorlagen zurückzuziehen, solange diese nicht definitiv angenommen sind.

Art. 48. Kein Gesetz darf verkündet, aufgehoben, abgeändert, suspendiert oder interpretiert (weder im ganzen noch teilweise) und kein Gesetzentwurf dem König zur Sanktion unterbreitet werden, ehe die einzelnen Artikel der Vorlage und diese im ganzen von der nationalen Skupschtina und dem Senate mit Stimmenmehrheit angenommen sind.

Art. 49. Die Gesetze und gesetzlichen Rechtsverordnungen haben, in Gemäßheit des Gesetzes verkündet, für alle Bürger und Behörden des Staates rechtsverbindliche Kraft. Keiner außer der Volksvertretung ist zu einer Entscheidung darüber berechtigt, ob die Volksvertretung in Gemäßheit der Verfassung bei einem ordnungsgemäß verkündeten Gesetze mitgewirkt hat.

Die Formel der Verkündung muß beim Gesetz ausdrücklich feststellen, daß dieses durch die Volksvertretung angenommen ist; bei der Verkündung von Rechtsverordnungen und Erlassen muß auf die für sie als Grundlage dienenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

Art. 50. Das aktive Wahlrecht für die nationale Skupschtina genießen alle serbischen Bürger nach vollendetem 21. Jahr, die mindestens 15 Dinars an direkten jährlichen Staatssteuern bezahlen (ohne Rücksicht auf Steuerzuschläge) und die nicht auf Grund richterlicher Entscheidung ihr Wahlrecht eingebüßt haben. Das aktive Wahlrecht für den Senat steht allen denen zu, die zur Skupschtinawahl berechtigt sind und ebenfalls ohne Einrechnung der Steuerzuschläge 45 Dinars jährlich an direkten Steuern entrichten. Für die Entscheidung, ob jemand entsprechend Verfassung und Gesetz die geforderten Wahlbefugnisse besitzt oder nicht, ist das Gericht erster Instanz zuständig. Diesen Gerichten steht die Kontrolle über die richtige Aufstellung der Wählerlisten und deren etwaige Berichtigung zu, ohne Unterschied darin, ob eine solche auf Grund einer Beschwerde oder amtlichen Auffindung von Fehlern nötig erscheint.

Die Höhe der Steuern, die der Steuerzahler entrichtet, wird durch sein Steuernachweisebuch über die letzten drei Jahre festgesetzt.

Art. 51. Offiziere und Soldaten unter der Fahne genießen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Art. 52. Die Fälle, in denen man das Wahlrecht verliert, bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 53. Die Mitglieder der Volksvertretung leisten sofort nach Bestätigung ihres Mandats folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott dem alleinig Allmächtigen, daß ich die Verfassung treu beobachten, in meinen Beschlüssen und Abstimmungen nur das gemeinsame Wohl von König und Volk vor Augen haben will; so wahr, als ich dies erfüllen werde, möge mir Gott in dieser Welt und im Jenseits helfen!“

Diesen Eid sprechen die Volksvertreter in einer Sitzung vor einem Priester und reichen ihn dann auch schriftlich ein, damit er in den Archiven der Volksvertretung aufbewahrt werde.

Art. 54. Die nationale Skupschtina wählt für jede Sessionsperiode einen Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und die erforderliche Zahl von Sekretären aus ihrer Mitte. Den Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Senates ernennt der König für die ganze Legislaturperiode. Die Senatssekretäre wählt der Senat für jede Session aus der Reihe seiner Mitglieder.

Art. 55. Erst dann können sich die beiden Kammern für konstituiert erklären und weitere Beschlüsse fassen, wenn zum mindesten die Hälfte der laut Verfassung erforderlichen Mitgliederzahl in der Sitzung zugegen ist. Mit Ausnahme der laut Verfassung anders geregelten Fälle müssen die Beschlüsse beider Kammern mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die Vorlage gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt; die Stimmen müssen persönlich abgegeben werden.

Art. 56. Hat Senat oder Skupschtina eine Gesetzesvorlage verworfen, so darf diese nicht mehr in der nämlichen Session eingebracht werden.

Art. 57. Jede der Kammern ist berechtigt, über Wahlangelegenheiten und absolute Verwaltungsfragen Untersuchungen anzustellen. Jedes Mitglied beider Kammern hat das Recht, Minister anzufragen und zu interpellieren. Diese sind gehalten, noch im Laufe derselben Session zu antworten.

Art. 58. Jeder serbische Bürger darf Petitionen und Beschwerden an beide Kammern richten. Zur Wortführung in der Skupschtina und dem Senat sind nur deren Mitglieder, die Minister und die Regierungsvertreter berechtigt. Skupschtina und Senat dürfen weder Abgesandte oder Privatpersonen empfangen noch erlauben, daß andere als die oben genannten Personen in der Versammlung sprechen.

Art. 59. Mitglieder beider Kammern dürfen von niemanden wegen Meinungsäußerungen oder Abstimmungen innerhalb der Volksvertretung zur Rechenschaft gezogen werden.

Für die Dauer des Mandates darf kein Mitglied der Kammern ohne seine vorübergehende Zustimmung verfolgt oder verhaftet werden, ohne Rücksicht auf die Art der Straftat, es sei denn, daß es sich um die Festnahme auf frischer Tat handle. Auch dann muß die Kammer, der der Betreffende angehört, in Kenntnis gesetzt werden, um zu bestimmen, ob die Untersuchung fortzusetzen oder einzustellen ist.

Art. 60. Skupschtina und Senat steht ausschließlich das Recht zu, in ihrer Mitte durch Vorgehen des Präsidenten die Ordnung zu wahren.

Nur auf Aufforderung des Präsidenten darf eine bewaffnete Macht die Säle oder Vorhöfe der Volksvertretungsgebäude betreten. Bewaffnet darf niemand die Räume der beiden Versammlungen betreten, es sei denn, daß er berufsmäßig Waffen trägt oder in die Volksvertretung in ihren eigenen Angelegenheiten berufen ist.

Art. 61. Beide Kammern stehen nur durch die Minister miteinander in Verbindung.

Art. 62. Ist eine Gesetzesvorlage von der einen Kammer angenommen, so wird sie sofort der andern Kammer vorgelegt. Wird die Vorlage vollständig und ungeändert auch hier angenommen, so ist das Gesetz von der Volksvertretung gebilligt.

Bringt eine Kammer dagegen ihrerseits zu der von der andern Kammer bereits angenommenen Vorlage Zusatzanträge ein, dann muß diese Vorlage mit den Amen-

dements an die erste Kammer zurückgehen. Hält diese nun die Vorlage in ihrer früheren Fassung bei, so gelangt dieselbe zur zweiten und letzten Lesung vor die Kammer, die sich an zweiter Stelle mit der Vorlage zu befassen hatte. Nimmt diese sie nicht unverändert an, so gilt die Vorlage als abgelehnt, ohne daß sie einer der beiden Kammern in der gleichen Sitzungsperiode unterbreitet werden dürfte.

Eine auch nur prinzipiell von einer Kammer abgelehnte Vorlage ist keiner von beiden in derselben Session wieder vorzulegen. Über den Etat beschließt die nationale Skupschtina in zweiter Lesung endgültig, sofern der Senat Änderungen eingebracht hat, nachdem die Skupschtina in der ersten Lesung das Budget festgelegt hat.

Art. 63. Die Mitglieder beider Kammern beziehen während der Sitzungsperioden täglich 15 Dinars Diäten. Die Präsidenten des Senates und der Skupschtina erhalten außerdem noch für das Jahr einen Zuschuß von fünftausend Dinars.

Art. 64. Die Geschäftsordnungen beider Kammern werden durch besondere Gesetze geregelt.

B. Die nationale Skupschtina.

Art. 65. Die nationale Skupschtina setzt sich aus den nationalen vom Volke nach den Vorschriften der Verfassung und des Wahlgesetzes unabhängig gewählten Abgeordneten zusammen. Ihre Zahl beträgt 130, von denen Belgrad zwei, die Kreishauptstädte sowie die Gemeinden von Takovo und Dobrinja je einen wählen. Die übrigen Abgeordneten werden entsprechend der Einwohnerzahl von den einzelnen Kreisen nach Listen gewählt. Die Wahlliste eines jeden Kreises muß einen Kandidaten aufweisen, der entweder in Serbien oder im Auslande ein höheres Studium erfolgreich beendet hat. Nähere Bestimmungen wird das Gesetz treffen.

Art. 66. Die Abgeordneten werden unmittelbar in geheimer Abstimmung gewählt.

- Art. 67. Es kann Mitglied der nationalen Skupschtina werden, wer
1. entweder von Geburt oder durch Naturalisation serbischer Bürger ist,
 2. uneingeschränkt alle bürgerlichen und staatlichen Rechte genießt,
 3. das 30. Lebensjahr vollendet hat,
 4. dauernd seinen Wohnsitz in Serbien hat,
 5. lesen und schreiben kann,
 6. mindestens 60 Dinars direkte Staatssteuer jährlich zahlt.

Die Höhe der von den Steuerpflichtigen geleisteten Abgaben ist aus dem Steuernachweisebuch der letzten drei Jahre festzustellen.

Anwälte und alle die, die in Serbien oder im Auslande akademische Studien absolviert haben, können auch dann Abgeordnete werden, wenn sie nur 30 Dinars an direkten jährlichen Staatssteuern leisten.

Art. 68. Nicht gewählt kann als Abgeordneter der Skupschtina werden, wer:

1. kein Wahlrecht hat oder es nicht ausüben darf,
2. aktiver Beamter ist, mit Ausnahme der Mitglieder des Kassationshofes, des Präsidenten und der Mitglieder des obersten Rechnungshofes, des Präsidenten des Appellhofes, der Professoren der Hoch- und Mittelschulen, des Direktors der Monopolverwaltung, des Oberbibliothekars der Nationalbibliothek, der Ärzte, Ingenieure und

der im Ruhestand lebenden oder zu Disposition gestellten Beamten mit vollendetem akademischen Studium,

3. Gemeindevorsteher,
4. Welt- oder Klostergeistlicher ist.

Art. 69. Die Dauer des Mandats währt vier Jahre.

Das Mandat verliert derjenige, der während der Dauer desselben ein mit Gehalt verbundenes staatliches oder doch vom Staate abhängiges Amt bekommt, ohne Rücksicht darauf, ob dieses dauernd oder vorübergehend ist.

Auch der Beamte verliert sein Mandat, der während der Dauer desselben befördert wird.

Trotz eines derartigen Verlustes des Mandats kann der Betreffende wieder gewählt werden, wenn seine neue Stellung es gestattet.

C. D E R S E N A T.

Art. 70. Von Rechts wegen sind Mitglieder des Senates:

1. der Thronfolger mit eingetretener Volljährigkeit,
2. der Erzbischof von Belgrad und der Erzbischof von Nisch. Außerdem setzt sich der Senat zusammen aus:

1. 30 vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern,
2. 18 gewählten Senatoren. Einer von diesen muß von Belgrad, die übrigen 17 von den im Wahlgesetz bestimmten Wahlbezirken gewählt werden.

Alle Senatoren leisten den Eid der Abgeordneten.

Art. 71. Das Mandat der gewählten Senatoren hat eine Dauer von sechs Jahren. Die Wahl zum Senat ist direkt und geheim.

Art. 72. Zum Senator kann jeder geborene oder naturalisierte Serbe ernannt bzw. erwählt werden, der:

1. im Vollbesitz aller privater und politischer Rechte ist,
2. seinen ständigen Wohnsitz in Serbien hat,
3. das vierzigste Lebensjahr vollendet hat,
4. laut den Registern der drei letzten Jahre wenigstens 200 Dinars direkte Staatssteuer jährlich zahlt.

Die letztgenannte Bedingung fällt bei Bürgern, die Präsidenten oder Vizepräsidenten der nationalen Skupschtina waren, ebenso bei pensionierten oder zur Disposition gestellten Generälen, früheren Ministern, Staatsräten, außerordentlichen Gesandten und diplomatischen Agenten fort.

Art. 73. Aktive Beamte können nicht Senatoren werden. Ausgenommen sind die ordentlichen Gesandten und diplomatischen Agenten, sowie diejenigen, die nach Art 68 der Verfassung zu Mitgliedern der nationalen Skupschtina gewählt werden können. Außer den Generälen (von diesen nur vier) können die Offiziere des aktiven Heeres weder zu Senatoren erwählt noch ernannt werden. Priester beider Ordnungen dürfen zu Senatsmitgliedern gewählt werden.

Art. 74. Ein Beamter, der Senator ist, kann vor dem vollendeten siebenzigsten Jahre gegen seinen Willen nicht pensioniert werden, es sei denn, daß er bereits 40 Jahre

im Staatsdienst gestanden oder sein Gesundheitszustand ihm die Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten verbietet.

Art. 75. Senat und nationale Skupschtina werden gleichzeitig einberufen, wie auch die Sitzungsperiode beider Kammern gleichzeitig zu schließen ist.

Der Senat unterliegt nicht der Auflösung.

V. Die Minister.

Art. 76. Unmittelbar unter dem Könige stehen an der Spitze der Verwaltung des Staates die Minister. Der König ernennt einen von ihnen zum Ministerpräsidenten, ohne daß dieser eines Portefeuilles bedürfte.

Die Minister leisten dem Könige beim Antritt der Amtstätigkeit den Eid, daß sie ihm treu sein und die Verfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten wollen.

Art. 77. Mitglieder des königlichen Hauses können nicht Minister werden.

Art. 78. Die Minister dürfen beide Kammern der Nationalvertretung frei besuchen, und diese sollen sie anhören, so oft es jene begehren.

Die Minister können weder Skupschtinaabgeordnete noch gewählte Senatoren sein.

Mit der Ernennung eines Abgeordneten der Skupschtina oder eines dem Volke gewählten Senators zum Minister erlischt sein Mandat.

Art. 79. Der Minister ist für seine Amtshandlungen dem Könige und der Volksvertretung verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit eines Ministers darf weder durch einen schriftlichen noch einen mündlichen Befehl des Königs beseitigt werden.

Art. 80. Ein Minister kann von König oder Nationalversammlung in Anklagezustand versetzt werden, wegen:

1. Landes- und Hochverrats,
2. Verletzung der Verfassung und der durch diese dem serbischen Bürger zugesicherten Rechte,
3. Bestechung,
4. Verletzung der Gesetze in den durch das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit eigens aufgeführten Fällen.

Diese strafbaren Handlungen unterliegen einer fünfjährigen Verfolgungsverjährung nach vollbrachter Tat.

Art. 81. Soll ein Minister in Anklagezustand versetzt werden, so kommt diese Vorlage nur dann zustande, wenn der Antrag von mindestens 20 Mitgliedern der nationalen Skupschtina unterzeichnet ist.

Die Versetzung eines Ministers in Anklagezustand muß mit $\frac{2}{3}$ Majorität sämtlicher Abgeordneten beschlossen werden.

Ist der Antrag auf Anklageerhebung abgelehnt worden, dann kann er wegen derselben Tat nicht wiederholt werden. Der angeklagte Minister wird durch den Senat abgeurteilt. Die Ministerverantwortlichkeit wird in besonderen Vorschriften durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 82. Der König darf ohne Zustimmung der nationalen Skupschtina keinem verurteilten Minister Amnestie oder Begnadigung gewähren, noch die Strafe vermindern, die schwebende Untersuchung unterbrechen oder die Verurteilung verhindern.

VI. Der Staatsrat.

Art. 83. Aus der Zahl der vom König ernannten Senatsmitglieder erwählt dieser den Staatsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht.

Art. 84. Staatsräte gehören zu den Staatsbeamten, jedoch können sie gegen ihren Willen nicht aus ihrer Stellung entfernt oder in andere öffentliche Ämter versetzt werden. Sie treten mit vollendetem siebenzigsten Lebensjahr in den Ruhestand. Ihre Pensionierung ist gestattet, wenn sie vierzig Jahre im Staatsdienst gestanden oder ihr Gesundheitszustand sie in der Ausübung ihres Amtes behindert oder sie es selbst beantragen.

Wird ein Mitglied des Staatsrats Minister, so bleibt sein Posten in demselben frei, auf dem er zurückkehrt, sobald er nicht mehr Minister ist.

Für den Fall, daß die Mitgliederzahl des Staatsrates unter die für die Gültigkeit seiner Beschlüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Geschäftsordnung festgelegten Mindestzahl herabgesunken ist, müssen sofort so viel Ersatzmänner ernannt werden, als es die Beschlußfähigkeit des Staatsrates fordert.

Die Staatsräte beziehen ein Jahresgehalt von 10 000 Dinars. Der Präsident des Staatsrates erhält außerdem einen jährlichen Zuschuß von 4000 Dinars.

Art. 85. Dem Staatsrate liegen folgende Geschäfte ob:

1. Er hat über die Beschwerden wegen Anordnungen, durch die gesetzliche Privatrechte verletzt werden könnten, zu entscheiden. Der oberste Rechnungshof kann im Namen des Staates gegen solche Anordnungen Beschwerde führen, die materielle Staatsinteressen zum Vorteile einzelner schädigen.

2. Er hat über Ministerialentscheidungen in Verwaltungssachen zu entscheiden. Solche Entscheidungen des Staatsrates binden die Minister,

3. Er hat über die Beschwerden bezüglich solcher ministerieller Verfügungen über Angelegenheiten, die der gesetzlichen Zuständigkeit des Ministers nicht unterstehen oder doch die Machtbefugnis desselben überschreiten, zu entscheiden. Auch hier entscheidet der Staatsrat für die Minister verbindlich,

4. Er hat endgültig über Kompetenzkonflikte unter den verschiedenen Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

5. Er hat zu entscheiden, ob direkte Provinzial-, Kreis- und Gemeindesteuern die Höhe übersteigen, welche die Regierung laut Gesetz selbst gestatten kann. Der Staatsrat entscheidet auch über die Aufnahme von Darlehen durch Provinzen, Kreise oder Gemeinden.

6. Er hat den Verkauf oder die Veräußerung des unbeweglichen Vermögens von Provinzen, Kreisen und Gemeinden zu genehmigen,

7. Er hat über den Wegfall der uneinziehbaren Kosten zu entscheiden.

8. Er hat Verträge zwischen Staat und Privatpersonen, die für den Staat notwendig als vorteilhaft gelten, zu genehmigen.

9. Er hat über die Anordnung einer im öffentlichen Interesse notwendigen, dem Gesetze entsprechende Enteignung zu beschließen.

10. Er hat die ausnahmsweise Naturalisation eines Ausländers als Serben zu genehmigen.

11. Er hat die Teilausgaben, die im Staatsetat für außerordentliche Bedürfnisse unter allgemeinen Krediten ausgeworfen sind, zu prüfen. Er hat die Verwendung der für die öffentlichen Arbeiten ausgesetzten Kredite weiter nachzuprüfen, insoweit als die dafür gemachten Ausgaben größer sind als die Summe, über die in jedem Einzelfalle gesetzmäßig der Minister verfügen kann.

12. Er hat alle die Funktionen auszuüben, die ihm Kraft Gesetzes besonders zugeteilt werden.

Art. 86. Die Geschäftsordnung des Staatsrates wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

VII. Die richterliche Gewalt.

Art. 87. Recht wird nach den Gesetzen in Königs Namen gesprochen.

In der Rechtsprechung selbst sind die Gerichte unabhängig.

Die Gerichtsverfassung wird nach dem Prinzip der unabhängigen Rechtsprechung und der Unabsetzbarkeit des Richters in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

Eine andere als gesetzmäßige Einsetzung, Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines Gerichtshofes hinsichtlich der Zusammensetzung oder Zuständigkeit ist nicht gestattet. Die Unterbrechung der Untersuchung und des Verhandlungslaufes bei unpolitischen Vergehen darf nicht sistiert oder aufgehoben werden.

VIII. Die Staatsfinanzen.

Art. 88. Jeder serbische Bürger ist dem Staate zur Steuerleistung verpflichtet. Eine Befreiung, abgesehen von den gesetzlich festgelegten Fällen, ist nicht gestattet. Der König und die Mitglieder des königlichen Hauses zahlen keine Steuern.

Art. 89. Pensionen, Unterstützungen oder Belohnungen dürfen aus der Staatskasse nur auf Grund gesetzlicher Vorschrift gewährt werden.

Art. 90. Die Nationalversammlung gewährt alljährlich das Staatsbudget für die Dauer eines Jahres.

Dieses Budget muß der nationalen Skupschtina zu Anfang der Sitzungsperiode vorliegen. Ebenso müssen diesem Budget alljährlich die Abrechnungen des verflonnenen Budgetjahres beigefügt werden.

Einnahmen und Ausgaben des Staates sind im Voranschlag und in der Schlußrechnung anzuführen. Gegen den Willen der Volksvertretung dürfen direkte oder indirekte Steuern weder eingeführt noch geändert werden. Ersparnisse an bestimmten im Budget gewährten Posten dürfen weder für andere Etatszwecke noch für ein weiteres Etatsjahr verwendet werden, sofern es nicht die Volksvertretung bewilligt. Die Beratung und Bewilligung des Budgets steht erst der Skupschtina zu, dann gelangt es im Senate zur Vorlage.

Art. 91. Die im Voranschlag festgelegten Ausgaben darf die Volksvertretung nicht erhöhen.

Art. 92. Die Volksvertretung ist nicht befugt, das Budget prinzipiell abzulehnen oder durch das Gesetz eingestellte Posten zu streichen.

Art. 93. Sollte die Volksvertretung das Budget bis zum Anfang des Budgetjahres nicht gewährt haben, so muß sie gestatten, das vorherige Gesetz so lange anzuwenden, als bis das neue Budget festgestellt ist. Ist die nationale Skupschtina vor Bewilligung des Budget aufgelöst oder vertagt, so kann durch königlichen Erlaß unter Gegenzeichnung sämtlicher Minister und Zustimmung des Staatsrats angeordnet werden, daß das Budget des verflossenen Etatsjahres bis zum Wiederzusammentritt der Volksversammlung fortbestehe, jedoch nicht über die Dauer eines Jahres hinaus.

Art. 94. Der Staat kann ohne Zustimmung der Volksvertretung keine Schulden kontrahieren.

Die Regierung ist verpflichtet, den beiden Kammern einen spezialisierten Bericht über Abschluß und Durchführung aller Finanzverträge vorzulegen. Hierfür hat sie von der Volksvertretung Entlastung nachzusuchen.

Die Richtigkeit des ministeriellen Berichtes bescheinigt der oberste Rechnungshof.

Art. 95. Staatsvermögen kann nur auf Grund eines Gesetzes veräußert, belastet oder in seinen Erträgen verpfändet werden.

Vom Staatsvermögen verschieden ist das Privatvermögen des Königs, über das dieser frei verfügt.

IX. Hauptkontrolle in Rechnungsangelegenheiten.

Art. 96. Der oberste Rechnungshof, der die Hauptkontrolle in Rechnungssachen ausübt, hat sämtliche Ausgaben des Staates, der Kreise, Bezirke, Gemeinden, sowie der Depositenverausgaben und sonstigen Rechnungen nachzuprüfen.

Die Hauptkontrolle wird nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung gesetzlich geregelt und organisiert werden.

X. Die Gemeinden.

Art. 97. Soweit es sich um die rein inneren Angelegenheiten der Gemeinden handelt, werden sie nach den Prinzipien der Selbstverwaltung organisiert.

Die Selbstverwaltung wird in ihren Grenzen durch ein Gesetz festgestellt.

XI. Kultus.

Art. 98. Die Oberaufsicht über die kirchlichen Behörden des Königreiches übt der Minister für kirchliche Angelegenheiten aus. Die Organisation der Kirchenbehörden selbst soll nach Anhörung der Synoden durch ein besonderes Gesetz erledigt werden.

Fremde Religionsgesellschaften regeln ihre innere Ordnungen nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses. In allen anderen Angelegenheiten unterstehen sie der Oberaufsicht des Kultusministers. Schriftwechsel zwischen den Kirchenbehörden der im Königreiche zugelassenen fremden Religionsgemeinschaften und solchen im Auslande ist ohne die Erlaubnis des Kultusminister verboten. Ebenso wenig darf

ein Akt derartiger fremder Kirchenbehörden gegen den Willen des Kultusministers im Königreiche veröffentlicht werden.

XII. Wohltätigkeitseinrichtungen.

Art. 99. Besitz und Vermögensmasse aller charitativen oder Privatunterrichtsanstalten, die entsprechend dem Landesgesetze errichtet sind, dürfen ihrem ursprünglichen Zwecke nicht entzogen werden. Das Verfahren, nach dem im Falle eintretender Unmöglichkeit der ursprünglich vorgesehenen Verwendung derartigen Gutes vorgegangen werden soll, wird ein besonderes Gesetz regeln, das gleichzeitig die Art der Oberaufsicht durch die Staatsbehörden über diese Anstalten und Einrichtungen festlegen soll.

XIII. Das Heer.

Art. 100. Jeder Serbe ist zum Heeresdienste verpflichtet.

Das Gesetz schreibt vor, wann ein serbischer Bürger vom Militär freibleibt.

Art. 101. Durch ein besonderes Gesetz wird geregelt:

1. die Dauer des Militärdienstes,
2. der Effektivbestand des Heeres in dem stehenden Verbände und in den Landwehren,
3. die militärischen Grade und Ämter,
4. die Art ihrer Erlangung und ihres Verlustes,
5. die Organisation des Heeres im allgemeinen.

Die Anlage des Heeres wird durch königliche Anordnung bestimmt.

Art. 102. Soldaten unter der Fahne unterstehen bezüglich der nach den Militärgesetzen begangenen strafbaren Handlungen dem Militärgericht.

XIV. Schlußvorschriften.

Art. 103. Die Bestimmungen dieser Verfassung können in der gleichen Weise aufgehoben, geändert oder ausgelegt werden, wie sie es selbst für andere Gesetze vorsieht. Jedoch bedarf es hierzu stets $\frac{2}{3}$ Majorität aller durch die Verfassung vorgesehenen Mitglieder beider Kammern.

Nur die Bestimmungen über Regierungsform, Staatsreligion und Staatsgebiet (Abschnitt 1 der Verfassung) und über verfassungsmäßige Rechte der serbischen Bürger (Abschnitt 3 der Verfassung) sind ewig und unabänderlich, es sei denn, daß die nationale Skupschtina ihrerseits zu derartigen Beschlüssen die Initiative und wenigstens $\frac{3}{4}$ der Gesamtzahl aller Abgeordneten für die Aufhebung oder Abänderung gestimmt hätten.

Die Bestimmung über das Kapitel vom König (Abschnitt 2 der Verfassung) können in vorgenannter Weise nur auf Anregung des Königs selbst verändert werden.

Art. 104. Alle bestehenden Gesetze bleiben solange, bis sie auf den durch die Verfassung festgelegten gesetzlichen Wege geändert werden, in Kraft. Diejenigen gesetzlichen Vorschriften, die mit der Verfassung in Widerspruch stehen, verlieren, sobald die Verfassung Gültigkeit erlangt hat, ihre Geltung.

Alle bisherigen Mitglieder des Staatsrates werden zur Disposition gestellt mit Inkrafttreten vorliegender Verfassung.

Art. 105. Gesetze, deren Erlaß die Verfassung vorgesehen hat, müssen in den vier Jahren der ersten Legislaturperiode bei der Volksvertretung eingebracht werden. Alle sonstigen Gesetze werden dann mit den in der Verfassung aufgestellten Grundsätzen in Einklang oder Übereinstimmung gebracht.

Art. 106. Die vom König ernannten Mitglieder des Senats haben unverzüglich ein provisorisches Wahlgesetz für die erstmaligen Wahlen nach Maßgabe der vorliegenden Verfassung herzustellen, ebenso liegt ihnen die Anfertigung einer provisorischen Geschäftsordnung für die Einberufung beider Kammern ob.

Die Wahltage für die ersten Wahlen der nationalen Skupschtina und des Senats sollen durch das provisorische Wahlgesetz bestimmt werden.

Das Mandat, das auf Grund dieser ersten Wahlen entstanden ist, gilt:

1. für die Abgeordneten der nationalen Skupschtina bis zum 21. Mai 1905.
2. für die Mitglieder des Senats bis zum 8. September 1907.

Art. 107. Diese Verfassung tritt mit dem Augenblicke ihrer Unterzeichnung durch den König ins Leben und erhält vom Zeitpunkt der Verkündung an bindende Kraft.

Gegeben in unserem königlichen Schloß zu Belgrad am 6. April 1901.

Alexander m. r.

II. Die vorstehend abgedruckte Verfassung ist, nach Erledigung des Thrones, am 15. Juni 1903 abgeschafft und durch die frühere Verfassung vom 22. Dezember 1888 ersetzt worden. Die Thronfolge ruht nunmehr bei dem Hause Karageorgewitsch, nachdem Peter I. von der Skupschtina am 2. Juni 1903 zum König gewählt worden ist. Der Kronprinz Georg hat, wie eine Proklamation des Königs vom 28. März 1909 anzeigt, auf den Thron verzichtet, und der König hat, nach Anhörung des Ministerrates, in Gegenwart des Präsidenten der Skupschtina sowie des Präsidenten des Staatsrates und des Kassationshofes, beschlossen, diesen Verzicht anzunehmen, und den jüngeren Prinzen Alexander zum Thronfolger proklamiert. — Da eine Abänderung der geltenden Verfassung zu erwarten ist, erscheint ein Abdruck nicht opportun.

83. Spanien.

Von Herrn Professor Dr. Lorenzo BENITO in Barcelona.

Gobernantes y gobernados han vivido siempre en perpetua lucha; los primeros han sido, y son, los dominadores; los segundos han sido, y son, los dominados. Cuando los primeros, para mantenerse en sus posiciones, han necesitado del auxilio de los segundos han pactado mutuamente las condiciones de su recíproca ayuda, y han surgido de estas concordias las Constituciones políticas de los pueblos, consagración ó reconocimiento de los derechos fundamentales de estos, y límite natural de le acciónde los Poderes públicos.

La incapacidad natural de los gobernantes godos, para resolver otros problema que los que se resuelven por la fuerza de las armas, creó las primeras Cortes españolas, que fueron los famosos Concilios de Toledo en donde se esbozan los rasgos de nuestra primera Constitución Política. La lucha de los pueblos cristianos contra los árabes, al requerir la comunidad de esfuerzos de Soberanos y vasallos, hace resurgir las Cortes en Castilla y Aragon, y vuelve á condensarse en ellas el espíritu

de una Constitución popular, que en Aragón llega á revestir las apariencias de un Código político, en el famoso Privilegio general y Privilegio de la Unión que los reyes Dn. Pedro III y Dn. Alfonso III concedieron á sus súbditos.

La Casa de Austria rompió por completo esta tradición: restableció el absolutismo real y acabó con el poder de los Cortes españolas, resucitando la teoría romana del Poder, con la ayuda de los jurisconsultos, restauradores del espíritu del derecho romano.

Los Borbones continuaron la política de los Austrias, como descendientes de aquel famoso monarca que se atrevió á decir, en un momento el más supremo de la exaltación de su orgullo y endiosamiento, la más famosa frase todavía „el Estado soy yo“. Pero esos mismos Borbones, aleccionados por la triste experiencia de otro Estado que se levantó formidable y airado y cercenó la cabeza de Luis XVI como demostración práctica de la existencia de su indiscutible soberanía, otorgaron, desde el destierro, al pueblo español la primeron Constitución Política, firmada en Bayona el 6 de julio de 1808, que no llegó á regir ni un solo día, por no comentirla azarosas circunstancias de nuestra nación, en lucha entonces contra los ejércitos franceses de Napoleón.

Secuestrados los monarcas españoles; entregado el pueblo á sus propias fuerzas, sin más organización que la que de momento pudo improvisarse, España luchó heroicamente contra sus invasores; y, en medio de los fragores de aquella lucha épica por su independencia, se renueva por arte mágico el antiguo organismo de nuestros Cortes, y los legisladores reunidos en Cadiz dieron á su país la famosa Constitución de 1812, monumento imperecedero, porque de él arrancan nuestras modernas libertades. Y aquel odioso monarca, llamado Fernando VII, á quien la conquista de su trono no costó otro trabajo que el de venir á España á recoger el fruto de la sangre española, vertida en su defensa, poco más de dos años después de promulgada dicha Constitución la derogaba en 4 de mayo de 1814, restableciendo el gobierno despótico, que tan bien cuadraba á la deslealtad de su carácter. Un levantamiento popular le obligó á aceptarla de nuevo, en Marzo de 1820; pero como esto le parecía un atentado á sus derechos mayestáticos, con ayuda de los ejércitos franceses abolió, en octubre de 1823, la Constitución, y volvió á su absolutismo, acentuando sus arbitrariedades y tiranías. Su muerte fué un gran beneficio para el país, ya que los tutores de la reina niña, Isabel II, hubieron de volver los ojos á la España liberal para poder luchar contra el carlismo, que encendió la guerra civil con el pretexto de la defensa de los supuestos derechos al trono del hermano del rey difunto; el llamado Carlos V.

Por Decreto de 10 de abril de 1834 se hizo la convocación de las Cortes generales del Reino; y en dicho Decreto convocatoria se incluyó una Constitución Política, especie de Carta otorgada, á la que se dió el nombre de Estatuto Real; Estatuto que nos atisfizo las aspiraciones de los elementos agrupados en torno de la joven reina de España, por lo que en 13 de agosto de 1836 se derogaba; acordandore interinamente la publicación de la Constitución del 12, hasta que las Cortes de la Nación, reunidas expresamente con este objeto, resolvieren lo que creyesen más pertinente. Fruto de la labor de estas Cortes, convocados el 21 de agosto del mismo año, fué la Constitución de 1837.

Zerminada la guerra civil, asegurada en su trono la reina Isabel II, y habiendo dado participación en la vida política á elementos que tenían alguna connexion con los que apoyar, on la causa del carlismo fué preciso reformar la Constitución del 37, y el resultado de estk reforma fué Constitución de 23 de mayo de 1848, obra del partido moderado. Por eso, cuando en 1894 hubo de confiar violentamente la reina la dirección de los asuntos políticos á los liberales, que entonces llevaban el nombre de progresistas, se anuló la Constitución del 49, discutiendose aprobandose otra que debió haberse promulgado en 1856; pero que no llegó á serlo, porque habiendo vuelto al Poder los moderados promulgaron de nuevo en 19 de setiembre del mismo año, la Constitución del 49, con un Acta adicional que tenía por objeto corregir los defectos de aquella que el tiempo habia dado á conocer. El Acta adicional tuvo tan efimera existencia que se derogaba el 14 de octubre siguiente; y por una Ley de 17 de julio de 1857 se enmendó la Constitución del 49, sufriendo todavía otra reforma en 20 de abril de 1864.

La persistencia de una política personal arbitraria y caprichosa que excluyó sistemáticamente del poder á los liberales españoles, produjo la revolución del 68, que costó el trono á Isabel II;

y el fruto natural de este vigoroso y fecundo movimiento político fué la Constitución de 1869, la más liberal de cuantas han regido en España.

La abdicación de la Corona de España que hizo por sí y en nombre de sus hijos y sucesores, el caballeroso monarca Dn. Amadeo I de Saboya, produjo la proclamación de la República en España el 11 de febrero de 1873. Para la reforma de la Constitución se reunieron las Cortes Constituyentes el 1.º de junio de dicho año, y el 17 de julio siguiente la comisión nombrada al efecto tenía ya redactado un proyecto de Constitución federal que no llegó ni siquiera á discutirse.

El golpe de Estado del 3 de enero de 1874, en cuyo día el General Pavía disolvió con sus soldados el Parlamento, acabó con la República española; constituyéndose entonces un Gobierno Provisional, y encargándose de la Regencia del Reino el General Serrano; quien á su vez fué sorprendido, á fines de diciembre del mismo año, por la proclamación, del entonces desterrado, el joven rey, y Alfonso XII, cuya bandera levantaron los Generales Jovellar y Martínez-Campos.

Restaurada la monarquía, el jefe del Gobierno, el ilustre estadista, Cánovas del Castillo, quiso hacer una obra de concordia que permitiese la posibilidad del cambio político sin tener que atentar á la Constitución, y su pensamiento encernó en la de 30 de junio de 1876 que esta vigente, y cuyo texto se inserta á continuación.

Constitución del Estado.

Sancionada en 30 de junio de 1876.

(Presid. del C. de M.) D. Alfonso XII, por la gracia de Dios Rey constitucional de España.

A todos los que las presentes vieren y entendieren, sabed: que en unión y de acuerdo con las Cortes del Reino actualmente reunidas, hemos venido en decretar y sancionar la siguiente

Constitución de la Monarquía Española.

Titulo primero. — De los españoles y sus derechos.

Artículo 1.º Son españoles:

Primero. Las personas nacidas en territorio español.

Segundo. Los hijos de padre ó madre españoles, aunque hayan nacido fuera de España.

Tercero. Los extranjeros que hayan obtenido carta de naturaleza.

Cuarto. Los que sin ella hayan ganado vecindad en cualquier pueblo de la monarquía.

La calidad de español se pierde, por adquirir naturaleza en país extranjero y por admitir empleo de otro Gobierno sin licencia del Rey.

Art. 2.º Los extranjeros podrán establecerse libremente en territorio español, ejercer en él su industria ó dedicarse á cualquiera profesión para cuyo desempeño no exijan las leyes títulos de aptitud expedidos por las Autoridades españolas.

Los que no estuvieren naturalizados, no podrán ejercer en España cargo alguno que tenga aneja autoridad ó jurisdicción.

Art. 3.º Todo español está obligado á defender la patria con las armas, cuando sea llamado por la ley, y á contribuir, en proporción de sus haberes, para los gastos del Estado, de la Provincia y del Municipio.

Nadie está obligado á pagar contribución que no esté votada por las Cortes por las Corporaciones legalmente autorizadas para imponerla.

Art. 4.^o Ningún español ni extranjero podrá ser detenido sino en los casos y en la forma que las leyes prescriban.

Todo detenido será puesto en libertad ó entregado á la Autoridad judicial, dentro de las 24 horas siguientes al acto de la detención.

Toda detención se dejará sin efecto ó elevará á prisión dentro de las 72 horas de haber sido entregado el detenido al Juez competente.

La providencia que se solicitare se notificará al interesado dentro del mismo plazo.

Art. 5.^o Ningún español podrá ser preso sino en virtud de mandamiento de Juez competente.

El auto en que se haya dictado el mandamiento se ratificará ó repondrá, oído el presunto reo, dentro de las 72 horas siguientes al acto de la prisión.

Toda persona detenida ó presa sin las formalidades legales, ó fuera de los casos previstos en la Constitución y las leyes, será puesto en libertad á petición suya ó de cualquier español. La ley determinará la forma de proceder sumariamente en este caso.

Art. 6.^o Nadie podrá entrar en el domicilio de un español ó extranjero residente en España, sin su consentimiento, excepto en los casos y en la forma expresamente previstos en las leyes.

El registro de papeles y efectos se verificará siempre á presencia del interesado ó de un individuo de su familia, y, en su defecto, de dos testigos vecinos del mismo pueblo.

Art. 7.^o No podrá detenerse ni abrirse por la Autoridad gubernativa la correspondencia confiada al correo.

Art. 8.^o Todo auto de prisión, de registro de morada ó de detención de la correspondencia, será motivado.

Art. 9.^o Ningún español podrá ser compelido á mudar de domicilio ó residencia sino en virtud de mandato de Autoridad competente y en los casos previstos por las leyes.

Art. 10. No se impondrá jamás la pena de confiscación de bienes, y nadie podrá ser privado de su propiedad sino por Autoridad competente y por causa justificada de utilidad pública, previa siempre la correspondiente indemnización.

Si no precediere este requisito, los Jueces ampararán, y en su caso, rein tegrarán en la posesión al expropiado.

Art. 11. La religión católica, apostólica romana, es la del Estado. La nación se obliga á mantener el culto y sus Ministros.

Nadie será molestado en el territorio español por sus opiniones religiosas, ni por el ejercicio de su respectivo culto, salvo el respeto debido á la moral cristiana.

No se permitirán, sin embargo, otras ceremonias ni manifestaciones públicas que las de la religión del Estado¹.

¹ Como la Constitución anterior, ó sea la de 1869, admitía la libertad de cultos y esta no pasa de la tolerancia, para la debida interpretación y aplicación de este artículo se dictó la Real Orden de 23 de octubre de 1876, en la que se daban una serie de instrucciones muy detalladas á los Gobernadores de provincias para la inteligencia del mismo. Dicha Real Orden prohíbe las manifestaciones públicas de todo culto ó secta disidente de la Religión Católica, explica cual es el concepto legal de estas manifestaciones públicas y fija los derechos de los disidentes

Art. 12. Cada cual es libre de elegir su profesión y de aprenderla como mejor le parezca.

Todo español podrá fundar y sostener establecimientos de instrucción y de educación con arreglo á las leyes.

Al Estado corresponde expedir los títulos profesionales y establecer las condiciones de los que pretendan obtenerlos y la forma en que han de probar su aptitud.

Una ley especial determinará los deberes de los Profesores y las reglas á que ha de someterse la enseñanza en los establecimientos de instrucción pública costeados por el Estado, las provincias ó los pueblos.

Art. 13. Todo español tiene derecho:

De emitir libremente sus ideas y opiniones, ya de palabra ya por escrito, valiéndose de la imprenta ó de otro procedimiento semejante, sin sujeción á la censura previa¹.

De reunirse pacíficamente².

De asociarse para los fines de la vida humana³.

De dirigir peticiones individual ó colectivamente al Rey, á las Cortes y á las Autoridades.

El derecho de petición no podrá ejercerse por ninguna clase de fuerza armada.

Tampoco podrán ejercerlo individualmente los que formen parte de una fuerza armada, sino con arreglo á las leyes de su instituto, en cuanto tenga relación con éste.

Art. 14. Las leyes dictarán las reglas oportunas para asegurar á los españoles en el respecto recíproco de los derechos que este título les reconoce sin menoscabo de los derechos de la nación, ni de los atributos esenciales del poder público.

Determinarán asimismo la responsabilidad civil y penal á que han de quedar sujetos, según los casos, los Jueces, Autoridades y funcionarios de todas clases, que atenten á los derechos enumerados en este título.

Art. 15. Todos los españoles son admisibles á los empleos y cargos públicos, según su mérito y capacidad.

Art. 16. Ningún español puede ser procesado ni sentenciado sino por el Juez ó Tribunal competente, en virtud de leyes anteriores al delito, y en la forma que éstas prescriban.

en el ejercicio de sus respectivos cultos y en la enseñanza de caracter religioso. (Se publicó esta Real Orden en la Gaceta de 24 de octubre de dicho año.)

¹ La libertad de emisión del pensamiento por escrito á que hace referencia este párrafo del art. 13 de la Constitución se reguló por la Ley de 26 de julio de 1883 que regula su ejercicio, determinando lo que en sentido legal se entiende por libro, folleto, hoja suelta, cartel y periódico; cuando se conceptúan publicados unos y otros; cuales son los trámites necesarios para su publicación y cuales las responsabilidades en que incurrían los que no las cumplen. En esta ley se fija también el derecho de rectificación de los que se crean ofendidos por alguna publicación periódica y el modo y manera de ejercitar este derecho publicó (Se esta Ley en la Gaceta de 30 de julio.)

² El derecho de reunión pacífica está regulado por la Ley de 19 de junio de 1880, publicada en la Gaceta de 16 del mismo mes y año.

³ El derecho de asociación está regulado por la Ley de este nombre de 30 de junio de 1887, publicada en la Gaceta de 12 de julio siguiente.

Art. 17. Las garantías expresadas en los arts. 4.º, 5.º, 6.º y 9.º, y párrafos primero, segundo y tercero del 13, no podrán suspenderse en toda la monarquía, ni en parte de ella, sino temporalmente y por medio de una ley, cuando así lo exija la seguridad del Estado en circunstancias extraordinarias.

Sólo no estando reunidas las Cortes y siendo el caso grave y de notoria urgencia, podrá el Gobierno, bajo su responsabilidad, acordar la suspensión, de garantías á que se refiere el párrafo anterior, sometiéndolo á la aprobación de aquéllas lo más pronto posible.

Pero en ningún caso se suspenderán más garantías que las expresadas en el primer párrafo de este artículo.

Tampoco los Jefes militares ó civiles podrán establecer otra penalidad que la prescrita previamente por la ley.

Titulo II. — De las Cortes.

Art. 18. La potestad de hacer las leyes reside en las Cortes con el Rey.

Art. 19. Las Cortes se componen de dos Cuerpos Colegisladores, iguales en facultades: el Senado y el Congreso de los Diputados.

Titulo III. — Del Senado.

Art. 20. El Senado se compone:

Primero. De Senadores por derecho propio.

Segundo. De Senadores vitalicios nombrados por la Corona.

Tercero. De Senadores elegidos por las Corporaciones del Estado y mayores contribuyentes en la forma que determine la ley.

El número de los Senadores por derecho propio y vitalicios no podrá exceder de 180.

Este número será el de los Senadores electivos.

Art. 21. Son Senadores por derecho propio:

Los hijos del Rey y del sucesor inmediato de la Corona que hayan llegado á la mayor edad.

Los grandes de España que lo fueren por sí, que no sean súbditos de otra potencia y acrediten tener la renta anual de 60 000 pesetas, procedentes de bienes propios inmuebles, ó de derechos que gocen la misma consideración legal.

Los Capitanes generales del Ejército y el Almirante de la Armada.

El Patriarca de las Indias y los Arzobispos.

El Presidente del Consejo de Estado, el del Tribunal Supremo, el del Tribunal de Cuentas del Reino, el del Consejo Supremo de la Guerra, y el de la Armada, después de dos años de ejercicio.

Art. 22. Sólo podrán ser Senadores por nombramiento del Rey ó por elección de las Corporaciones del Estado y mayores contribuyentes, los españoles que pertenezcan ó hayan pertenecido á una de las siguientes clases:

Primero. Presidente del Senado ó del Congreso de los Diputados.

Segundo. Diputados que hayan pertenecido á tres Congresos diferentes ó que hayan ejercido la Diputación durante ocho legislaturas.

Tercero. Ministros de la Corona.

Cuarto. Obispos.

Quinto. Grandes de España.

Sexto. Tenientes generales del Ejército y Vicealmirantes de la Armada, después de dos años de su nombramiento.

Sétimo. Embajadores después de dos años de servicio efectivo, y Ministros plenipotenciarios después de cuatro.

Octavo. Consejeros de Estado, Fiscal del mismo cuerpo, y Ministros y Fiscales del Tribunal Supremo y del de Cuentas del Reino, Consejeros del Supremo de la Guerra y de la Armada, y Decano del Tribunal de las Ordenes militares, después de dos años de ejercicio.

Noveno. Presidentes ó Directores de las Reales Academias Española, de la Historia, de Bellas Artes de San Fernando, de Ciencias exactas, físicas y naturales, de Ciencias morales y políticas, y de Medicina.

Décimo. Académicos de número de las Corporaciones mencionadas, que ocupen la primera mitad de la escala de antigüedad en su cuerpo: Inspectores generales de primera clase de los cuerpos de Ingenieros de caminos, minas y montes: Catedráticos de término de las Universidades, siempre que lleven cuatro años de antigüedad en su categoría y de ejercicio dentro de ella.

Los comprendidos en las categorías anteriores deberán además disfrutar 7500 pesetas de renta, procedente de bienes propios, ó de sueldos de los empleos que no pueden perderse sino por causa legalmente probada, ó de jubilación, retiro ó cesantía.

Undécimo. Los que con dos años de antelación posean una renta anual de 20 000 pesetas ó paguen 4000 pesetas por contribuciones directas al Tesoro público, siempre que además sean títulos del Reino, hayan sido Diputados á Cortes, Diputados provinciales ó Alcaldes en capital de provincia ó en pueblos de más de 20 000 almas.

Duodécimo. Los que hayan ejercido alguna vez el cargo de Senador antes de promulgarse esta Constitución. Los que para ser Senadores en cualquiera tiempo hubieren acreditado renta, podrán probarla para que se les compute, al ingresar como Senadores por derecho propio, con certificación del Registro de la propiedad, que justifique que siguen poseyendo los mismos bienes.

El nombramiento por el Rey de Senadores se hará por decretos especiales, y en ellos se expresará siempre el título en que conforme á lo dispuesto en este artículo, se funde el nombramiento.

Art. 23. Las condiciones necesarias para ser nombrado ó elegido Senador podrán variarse por una ley.

Art. 24. Los Senadores electivos se renovarán por mitad cada cinco años, y en totalidad cuando el Rey disuelva esta parte del Senado.

Art. 25. Los Senadores no podrán admitir empleo, ascenso que no sea de escala cerrada, títulos ni condecoraciones, mientras estuviesen abiertas las Cortes.

El Gobierno podrá, sin embargo, conferirles dentro de sus respectivos empleos ó categoría, las comisiones que exija el servicio público.

Exceptúase de lo dispuesto en el párrafo primero de este artículo el cargo de Ministro de la Corona.

Art. 26. Para tomar asiento en el Senado se necesita ser español, tener 35 años cumplidos, no estar procesado criminalmente ni inhabilitado en el ejercicio de sus derechos políticos, y no tener sus bienes intervenidos.

Título IV. — Del Congreso de los Diputados.

Art. 27. El Congreso de los Diputados se compondrá de los que nombren las Juntas electorales, en la forma que determine la ley. Se nombrará un Diputado á lo menos por cada 50 000 almas de población.

Art. 28. Los Diputados se elegirán y podrán ser reelegidos indefinidamente por el método que determine la ley.

Art. 29. Para ser elegido Diputado se requiere ser español, de estado seglar, mayor de edad y gozar de todos los derechos civiles. La ley determinará con qué clase de funciones es incompatible el cargo de Diputado y los casos de reelección.

Art. 30. Los Diputados serán elegidos por cinco años.

Art. 31. Los Diputados á quienes el Gobierno ó la Real Casa confieran pensión, empleo ó ascenso que no sea de escala cerrada, comisión con sueldo, honores ó condecoraciones, cesarán en su cargo sin necesidad de declaración alguna, si dentro de los 15 días inmediatos á su nombramiento no participan al Congreso la renuncia de la gracia.

Lo dispuesto en el párrafo anterior no comprende á los Diputados que fueren nombrados Ministros de la Corona.

Título V. — De la celebración y facultades de las Cortes.

Art. 32. Las Cortes se reúnen todos los años. Corresponde al Rey convocarlas, suspender, cerrar sus sesiones y disolver simultanea ó separadamente la parte electiva del Senado y el Congreso de los Diputados, con la obligación, en este caso, de convocar y reunir el Cuerpo ó Cuerpos disueltos dentro de tres meses.

Art. 33. Las Cortes serán precisamente convocadas luego que vacare la Corona, ó cuando el Rey se imposibilitare de cualquier modo para el gobierno.

Art. 34. Cada uno de los Cuerpos Colegisladores forma el respectivo reglamento para su gobierno interior, y examina, así las calidades de los individuos que le componen, como la legalidad de su elección.

Art. 35. El Congreso de los Diputados nombra su Presidente, Vicepresidentes y Secretarios.

Art. 36. El Rey nombra para cada legislatura, de entre los mismos Senadores, el Presidente y Vicepresidente del Senado, y éste elige sus Secretarios.

Art. 37. El Rey abre y cierra las Cortes, en persona, ó por medio de los Ministros.

Art. 38. No podrá estar reunido uno de los dos Cuerpos Colegisladores sin que también lo esté el otro: exceptúase el caso en que el Senado ejerza funciones judiciales.

Art. 39. Los Cuerpos Colegisladores no pueden deliberar juntos, ni en presencia del Rey.

Art. 40. Las sesiones del Senado y del Congreso serán públicas, y sólo en los casos que exijan reserva podrá celebrarse sesión secreta.

Art. 41. El Rey y cada uno de los Cuerpos Colegisladores tienen la iniciativa de las leyes.

Art. 42. Las leyes sobre contribuciones y crédito público se presentarán primero al Congreso de los Diputados.

Art. 43. Las resoluciones en cada uno de los Cuerpos Colegisladores se toman á pluralidad de votos; pero para votar las leyes se requiere la presencia de la mitad más uno del número total de los individuos que lo componen.

Art. 44. Si uno de los Cuerpos Colegisladores desechara algún proyecto de ley, ó le negare el Rey la sanción, no podrá volverse á proponer otro proyecto de ley sobre el mismo objeto en aquella legislatura.

Art. 45. Además de la potestad legislativa que ejercen las Cortes con el Rey, les pertenecen las facultades siguientes:

Primera. Recibir al Rey, al sucesor inmediato de la Corona y á la Regencia ó Regente del Reino, el juramento de guardar la Constitución y las leyes.

Segunda. Elegir Regente ó Regencia del Reino y nombrar tutor al Rey menor, cuando lo previene la Constitución.

Tercera. Hacer efectiva la responsabilidad de los Ministros, los cuales serán acusados por el Congreso y juzgados por el Senado.

Art. 46. Los Senadores y Diputados son inviolables por sus opiniones y votos en el ejercicio de su cargo.

Art. 47. Los Senadores no podrán ser procesados ni arrestados sin previa resolución del Senado, sino cuando sean hallados infraganti, ó cuando no esté reunido el Senado; pero en todo caso se dará cuenta á este Cuerpo lo más pronto posible para que determine lo que corresponda. Tampoco podrán los Diputados ser procesados ni arrestados durante las sesiones sin permiso del Congreso, á no ser hallados infraganti; pero en este caso y en el de ser procesados ó arrestados cuando estuvieren cerradas las Cortes, se dará cuenta lo más pronto posible al Congreso para su conocimiento y resolución. El Tribunal Supremo conocerá de las causas criminales contra los Senadores y Diputados en los casos y en la forma que determine la ley.

Título VI. — Del Rey y sus Ministros.

Art. 48. La persona del Rey es sagrada é inviolable.

Art. 49. Son responsables los Ministros.

Ningún mandato del Rey puede llevarse á efecto si no está refrendado por un Ministro, que por sólo este hecho se hace responsable.

Art. 50. La potestad de hacer ejecutar las leyes reside en el Rey, y su autoridad se extiende á todo cuanto conduce á la conservación del orden público en lo interior y á la seguridad del Estado en lo exterior, conforme á la Constitución y á las leyes.

Art. 51. El Rey sanciona y promulga las leyes.

Art. 52. Tiene el mando supremo del Ejército y Armada, y dispone de las fuerzas de mar y tierra.

Art. 53. Concede los grados, ascensos y recompensas militares, con arreglo á las leyes.

Art. 54. Corresponde además al Rey:

Primero. Expedir los decretos, reglamentos é instrucciones que sean conducentes para la ejecución de las leyes.

Segundo. Cuidar de que en todo el Reino se administre pronta y cumplidamente la justicia.

Tercero. Indultar á los delincuentes con arreglo á las leyes.

Cuarto. Declarar la guerra y hacer y ratificar la paz, dando después cuenta documentada á las Cortes.

Quinto. Dirigir las relaciones diplomáticas y comerciales con las demás potencias.

Sexto. Cuidar de la acuñación de la moneda, en la que se pondrá su busto y nombre.

Sétimo. Decretar la inversión de los fondos destinados á cada uno de los ramos de la Administración, dentro de la ley de Presupuestos.

Octavo. Conferir los empleos civiles y conceder honores y distinciones de todas clases con arreglo á las leyes.

Noveno. Nombrar y separar libremente á los Ministros.

Art. 55. El Rey necesita estar autorizado por una ley especial:

Primero. Para enajenar, ceder ó permutar cualquiera parte del territorio español.

Segundo. Para incorporar cualquiera otro territorio al territorio español.

Tercero. Para admitir tropas extranjeras en el Reino.

Cuarto. Para ratificar los tratados de alianza ofensiva, los especiales de comercio, los que estipulen dar subsidios á alguna potencia extranjera y todos aquellos que puedan obligar individualmente á los españoles.

En ningún caso los artículos secretos de un tratado podrán derogar los públicos.

Quinto. Para abdicar la Corona en su inmediato sucesor.

Art. 56. El Rey, antes de contraer matrimonio, lo pondrá en conocimiento de las Cortes, á cuya aprobación se someterán los contratos y estipulaciones matrimoniales que deban ser objeto de una ley.

Lo mismo se observará respecto del inmediato sucesor á la Corona.

Ni el Rey ni el inmediato sucesor pueden contraer matrimonio con persona que por la ley esté excluída de la sucesión á la Corona.

Art. 57. La dotación del Rey y de su familia se fijará por las Cortes al principio de cada reinado.

Art. 58. Los Ministros pueden ser Senadores ó Diputados y tomar parte en las discusiones de ambos Cuerpos Colegisladores; pero sólo tendrán voto en aquel á que pertenezcan.

Título VII. — De la sucesión á la Corona.

Art. 59. El Rey legítimo de España es D. Alfonso XII de Borbón.

Art. 60. La sucesión al trono de España seguirá el orden regular de primogenitura y representación, siendo preferida siempre la línea anterior á las posteriores; en la

misma línea el grado más próximo al más remoto; en el mismo grado, el varón á la hembra; y en el mismo sexo, la persona de más edad á la de menos.

Art. 61. Extinguidas las líneas de los descendientes legítimos de D. Alfonso XII de Borbón, sucederán por el orden que queda establecido sus hermanas; su tía, hermana de su madre, y sus legítimos descendientes, y los de sus tíos, hermanos de D. Fernando VI, si no estuviesen excluidos.

Art. 62. Si llegaran á extinguirse todas las líneas que se señalan, las Cortes harán nuevos llamamientos, como más convenga á la nación.

Art. 63. Cualquiera duda de hecho ó derecho que ocurra en orden á la sucesión de la Corona se resolverá por una ley.

Art. 64. Las personas que sean incapaces para gobernar, ó hayan hecho cosa por que merezcan perder el derecho á la Corona, serán excluidas de la sucesión por una ley.

Art. 65. Cuando reine una hembra, el Principe consorte no tendrá parte ninguna en el gobierno del Reino.

Titulo VIII. — De la menor edad del Rey y de la Regencia.

Art. 66. El Rey es menor de edad hasta cumplir 16 años.

Art. 67. Cuando el Rey fuere menor de edad, el padre ó la madre del Rey, y en su defecto el pariente más próximo á suceder en la Corona, según el orden establecido en la Constitución, entrará desde luego á ejercer la Regencia, y la ejercerá todo el tiempo de la menor edad del Rey.

Art. 68. Para que el pariente más próximo ejerza la Regencia, necesita ser español, tener 20 años cumplidos y no estar excluido de la sucesión á la Corona. El padre ó la madre del Rey sólo podrán ejercer la Regencia permaneciendo viudos.

Art. 69. El Regente prestará ante las Cortes el juramento de ser fiel al Rey menor y de guardar la Constitución y las leyes.

Si las Cortes no estuviesen reunidas, el Regente las convocará inmediatamente, y entre tanto, prestará el mismo juramento ante el Consejo de Ministros, prometiendo reiterarle ante las Cortes tan luego como se hallen congregadas.

Art. 70. Si no hubiere ninguna persona á quien corresponda de derecho la Regencia, la nombrarán las Cortes, y se compondrá de una, tres ó cinco personas.

Hasta que se haga este nombramiento, gobernará provisionalmente el Reino el Consejo de Ministros.

Art. 71. Cuando el Rey se imposibilitare para ejercer su autoridad, y la imposibilidad fuese reconocida por las Cortes, ejercerá la Regencia durante el impedimento el hijo primogénito del Rey, siendo mayor de 16 años: en su defecto, el consorte del Rey, y á falta de éste, los llamados á la Regencia.

Art. 72. El Regente, y la Regencia en su caso, ejercerá toda la autoridad del Rey, en cuyo nombre se publicarán los actos del Gobierno.

Art. 73. Será tutor del Rey menor la persona que en su testamento hubiere nombrado el Rey difunto, siempre que sea español de nacimiento: si no le hubiese

nombrado, será tutor el padre ó la madre mientras permanezcan viudos. En su defecto, le nombrarán las Cortes; pero no podrán estar reunidos los cargos de Regente y de tutor sino en el padre ó en la madre de éste.

Titulo IX. — De la administración de justicia.

Art. 74. La justicia se administra en nombre del Rey.

Art. 75. Unos mismos Códigos regirán en toda la monarquía sin perjuicio de las variaciones que por particulares circunstancias determinen las leyes.

En ellos no se establecerá más que un sólo fuero para todos los españoles en los juicios comunes, civiles y criminales.

Art. 76. A los Tribunales y Juzgados pertenece exclusivamente la potestad de aplicar las leyes en los juicios civiles y criminales, sin que puedan ejercer otras funciones que las de juzgar y hacer que se ejecute lo juzgado.

Art. 77. Una ley especial determinará los casos en que haya de exigirse autorización previa para procesar, ante los Tribunales ordinarios, á las Autoridades y sus agentes.

Art. 78. Las leyes determinarán los Tribunales y Juzgados que ha de haber, la organización de cada uno, sus facultades, el modo de ejercerlas y las calidades que han de tener sus individuos.

Art. 79. Los juicios en materias criminales serán públicos, en la forma que determinen las leyes.

Art. 80. Los Magistrados y Jueces serán inamovibles y no podrán ser depuestos, suspendidos, ni trasladados, sino en los casos y en la forma que prescriba la ley orgánica de Tribunales.

Art. 81. Los Jueces son responsables personalmente de toda infracción de ley que cometan.

Titulo X. — De las Diputaciones provinciales y de los Ayuntamientos.

Art. 82. En cada provincia habrá una Diputación provincial, elegida en la forma que determine la ley y compuesta del número de individuos que ésta señale.

Art. 83. Habrá en los pueblos Alcaldes y Ayuntamientos. Los Ayuntamientos serán nombrados por los vecinos á quienes la ley confiere este derecho.

Art. 84. La organización y atribuciones de las Diputaciones provinciales y Ayuntamientos se regirán por sus respectivas leyes.

Estas se ajustarán á los principios siguientes:

Primero. Gobierno y dirección de los intereses peculiares de la provincia ó del pueblo por las respectivas Corporaciones.

Segundo. Publicación de los presupuestos, cuentas y acuerdos de las mismas.

Tercero. Intervención del Rey, y en su caso de las Cortes, para impedir que las Diputaciones provinciales y los Ayuntamientos se extralimiten de sus atribuciones en perjuicio de los intereses generales y permanentes.

Y cuarto. Determinación de sus facultades en materia de impuestos, á fin de que los provinciales y municipales no se hallen nunca en oposición con el sistema tributario del Estado.

Título XI. — De las contribuciones.

Art. 85. Todos los años presentará el Gobierno á las Cortes el presupuesto general de gastos del Estado para el año siguiente y el plan de contribuciones y medios para llenarlos, como asimismo las cuentas de la recaudación é inversión de los caudales públicos, para su examen y aprobación.

Si no pudieran ser votados antes del primer día del año económico siguiente, regirán los del anterior, siempre que para él hayan sido discutidos y votados por las Cortes y sancionados por el Rey.

Art. 86. El Gobierno necesita estar autorizado por una ley para disponer de las propiedades del Estado y tomar caudales á préstamo sobre el crédito de la nación.

Art. 87. La deuda pública está bajo la salvaguardia especial de la nación.

Título XII. — De la fuerza militar.

Art. 88. Las Cortes fijarán todos los años, a propuesta del Rey, la fuerza militar permanente de mar y tierra.

Título XIII. — Del gobierno de las provincias de Ultramar.

Art. 89. Las provincias de Ultramar serán gobernadas por leyes especiales; pero el Gobierno queda autorizado para aplicar á las mismas, con las modificaciones que juzgue convenientes, y dando cuenta á las Cortes, las leyes promulgadas ó que se promulguen para la Península.

Cuba y Puerto-Rico serán representadas en las Cortes del Reino en la forma que determine una ley especial que podrá ser diversa para cada una de las dos provincias.

Artículo transitorio.

El Gobierno determinará cuándo y en qué forma serán elegidos los representantes á Cortes de la Isla de Cuba¹.

Por tanto:

Mandamos á todos nuestros súbditos, de cualquier clase y condición que sean, que hayan y guarden la presente Constitución, como ley fundamental de la monarquía.

Y mandamos á todos los Tribunales, Justicias, Jefes, Gobernadores y demás Autoridades, así civiles como militares y eclesiásticas, de cualquiera clase y dignidad que guarden y hagan guardar, cumplir y ejecutar la expresada Constitución en todas sus partes.

Dado en Palacio á 30 de Junio de 1876. — Yo el Rey.—El Presidente del Consejo de Ministros, Ministro interino de Hacienda, Antonio Cánovas del Castillo.—El Ministro de Estado, Fernando Calderón y Collantes.—El Ministro de Gracia y Justicia, Cristóbal Martín de Herrera.—El Ministro de la Guerra, Francisco de Ceballos y Vargas.—El Ministro de Marina, Juan de Antequera.—El Ministro de la Gobernación, Francisco Romero y Robledo.—El Ministro de Fomento, Francisco Queipo de Llano.—El Ministro de Ultramar, Adelardo López de Ayala. (C. L., t. 116, pág. 821.)

¹ Este artículo transitorio, así como el último párrafo del 89 carecen de todo valor desde el momento en que á consecuencia del desgraciado éxito de nuestra guerra con los Estados-Unidos de Norte-América perdimos los Antillas Españolas y el Archipiélago Filipino.

84. Türkei.

Bearbeitet von Herrn Georg GRABKOWSKI in Berlin.

Die Türkische Verfassung, welche durch den Willen des Sultans infolge der Auflösung des Parlamentes am 14. Februar 1878 als stillschweigend suspendiert galt, weil das Parlament nicht berufen wurde, ist durch die Vorgänge des Jahres 1908, freilich durch einen wichtigen Zusatz vom 1. August 1908 verändert, wieder in Kraft gesetzt worden. — Im Zusammenhange mit der Absetzung des Sultans Abdul Hamid II. (27. April 1909) sind wesentliche Abänderungen der Verfassung zu erwarten.

Türkische Verfassung vom 23. Dezember 1876.

(Kannun-i essassi vom 7. Zi-l-hidsche 1293.)

Titel I. Das osmanische Reich.

Art. 1. Das osmanische Reich setzt sich aus den derzeitigen Ländern und Gebieten sowie den privilegierten Provinzen zusammen. Sie bilden ein einheitliches Ganzes, das nie aus irgendeinem Grunde geteilt werden darf.

Art. 2. Die Hauptstadt des osmanischen Reiches ist Konstantinopel. Sie hat vor den anderen osmanischen Städten keinerlei Privilegien und Immunitäten voraus.

Art. 3. Im osmanischen Reiche geht die Herrscherwürde, die auch das hohe islamitische Kalifat in sich vereinigt, nach einem seit alter Zeit geltenden Gesetze auf die ältesten Prinzen der Dynastie Osman über.

Art. 4. Der Sultan ist als Kalife Hüter der islamischen Religion und Padischah aller osmanischen Untertanen. Die Person des Sultans ist geheiligt. Er selbst ist unverantwortlich.

Art. 6. Den Mitgliedern der Dynastie Osman wird bezüglich der Freiheitsrechte ihres beweglichen und unbeweglichen Privatvermögens ihrer lebenslänglichen Zivilisten der Schutz allgemeiner Garantie bewährt.

Art. 7. Die Hoheitsrechte des Sultans sind folgende: Er ernennt die Minister und setzt sie ab, er verleiht Würden, Ämter und Orden, er investiert Gouverneure für die privilegierten Provinzen, entsprechend den Bestimmungen der diesen verliehenen Privilegien. Er hat die Münzprägung unter sich, sein Name wird im öffentlichen Gebete erwähnt, er schließt die Verträge mit den auswärtigen Staaten, erklärt Krieg und Frieden, hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, er befördert die Militärpersonen, übt die Gerichtsbarkeit nach den Scheriat- und Kannun-Gesetzen aus. Er stellt die Regulative über öffentliche Verwaltung aus, mildert oder erläßt gänzlich die gesetzlichen Strafen, er beruft, vertagt und löst, wenn es nötig, das Parlament auf, jedoch darf er dieses nur dann tun, wenn die Neuwahlen ausgeschrieben sind.

Titel II. Die allgemeinen Rechte der osmanischen Untertanen.

Art. 8. Die Untertanen des osmanischen Reiches heißen ohne Unterschied, welcher Religion oder Sekte sie angehören, Osmanen.

Die Eigenschaft als Osmane erwirbt und verliert man in den Fällen, die im Gesetz besonders genannt sind.

Art. 9. Sämtliche Osmanen genießen die persönliche Freiheit und haben die Pflicht, die Freiheit der anderen zu respektieren.

Art. 10. Die persönliche Freiheit ist vor jedem Angriffe geschützt. Nur in den von Gesetzes wegen bestimmten Fällen und in den Formen desselben kann gestraft werden.

Art. 11. Die Staatsreligion des osmanischen Reiches ist der Islam. Unter Wahrung dieses Grundsatzes ist allen in den osmanischen Ländern anerkannten Religionen freie Ausübung unter der Bedingung gestattet, daß sie nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit verstoßen. Alle den verschiedenen Religionsgemeinschaften bisher gewährten Privilegien behalten ihre Gültigkeit.

Art. 12. Die Presse kann sich innerhalb der gesetzlichen Schranken frei bewegen.

Die osmanischen Untertanen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und Verordnungen allerlei Vereine zu Handels-, Gewerbe- oder Landwirtschaftszwecken zu gründen.

Art. 14. Ein oder mehrere osmanische Untertanen dürfen bei Verletzung von Gesetzen und Vorschriften, die zu ihrem persönlichen Schaden oder zum Nachteile aller vorgekommen sind, an kompetenter Stelle Eingaben einreichen. Auch können sie unterschriebene Petitionen nach Art von Beschwerden dem Parlamente übergeben und sich über das Vorgehen der Beamten beklagen.

Art. 15. Der Unterricht ist frei.

Jeder Osmane ist berechtigt, öffentlich oder privat zu unterrichten, wofern er die gesetzlichen Bestimmungen hierüber einhält.

Art. 16. Alle Schulen stehen unter Aufsicht des Staates. Es sollen die geeigneten Mittel, um den Unterricht der osmanischen Untertanen einheitlich zu gestalten, angewandt werden. Davon wird das System, nachdem die verschiedenen Religionsgemeinschaften ihren Glaubensunterricht eingerichtet haben, nicht betroffen.

Art. 17. Vor dem Gesetze sind alle Osmanen gleich und haben, abgesehen von ihrer konfessionellen Stellung, gleiche Rechte und Pflichten gegenüber dem Lande.

Art. 18. Um im Staatsdienst angestellt werden zu können, müssen die osmanischen Untertanen das Türkische als die offizielle Staatssprache beherrschen.

Art. 19. Die Untertanen werden zu jenen Ämtern im Staatsdienste zugelassen, zu denen sie geeignet und befähigt sind.

Art. 20. Entsprechend den diesbezüglichen speziellen Vorschriften werden allen osmanischen Untertanen nach Maßgabe ihres Vermögens fixierte Steuern auferlegt,

Art. 21. Jeder ist in dem rechtmäßig erworbenen Besitze seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens sicher.

Solange es nicht im öffentlichen Interesse liegt und der Wert des zu enteignenden Grundstücks dem Gesetze entsprechend nicht von vornherein ersetzt wird, können niemandes Immobilien enteignet werden.

Art. 22. In den osmanischen Ländern ist Jedes Wohnung vor Angriffen geschützt.

Außer in den Fällen, wo es das Gesetz bestimmt, kann von den Behörden aus keinem Grunde die Wohnung Jemandes gewaltsam betreten werden.

Art. 23. Nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes, das erst zu erlassen ist, darf niemand gezwungen werden, vor einem anderen als dem gesetzlich zuständigen Gerichte zu erscheinen.

Art. 24. Vermögenseinziehungen, Frondienste, sowie Erpressungen in Form von Geldstrafen sind nicht gestattet. In Kriegszeiten jedoch machen gesetzlich auferlegte Steuern und die bei solchen Gelegenheiten angewandte nötigen Maßnahmen hiervon eine Ausnahme.

Art. 25. Man kann nur unter dem Titel einer Steuer-Abgabe oder dergleichen Geld unter Berufung auf das Gesetz erheben.

Art. 26. Die Folter und alle übrigen Arten der Tortur sind ohne Ausnahme verboten.

Titel III. Die Minister.

Art. 27. Das Amt des Großwesirs und des Scheich-ül-Islam verleiht der Sultan jenen Personen, denen er besonders vertraut.

Die übrigen Minister ernennt er durch ein kaiserliches Irade.

Art. 28. Der Ministerrat tritt unter dem Vorsitz des Großwesirs zusammen und ist für alle inneren Angelegenheiten von Bedeutung zuständig. Die Beschlüsse dieser Beratungen bedürfen der kaiserlichen Genehmigung und werden durch ein kaiserliches Irade ausgeführt.

Art. 29. Jeder Minister übt gemäß dem Gesetze alle die seinem Ressort zu fallenden Geschäfte aus, zu denen er berechtigt ist. Über die, zu denen er nicht berechtigt ist, erstattet er dem Großwesir Bericht. Dieser verfügt bei solchen einer besonderen Beratung nicht bedürftigen Dingen die notwendigen Maßregeln und veranlaßt ihre Entscheidung durch den Sultan.

Angelegenheiten, die eine Beratung erfordern, legt er dem Ministerrate vor und gibt die notwendigen Anweisungen dem kaiserlichen Irade entsprechend, das zu diesem Zwecke erlassen wird.

Die verschiedenen Befugnisse der einzelnen Ministerien werden in Sondervorschriften festgelegt werden.

Art. 30. Die Minister sind für ihre Akte und Handlungen in der Amtsführung verantwortlich.

Art. 31. Erheben ein oder mehrere Abgeordnete gegen einen Minister entsprechend seiner Verantwortlichkeit eine Klage in Dingen, die dem Wirkungskreis des Abgeordnetenhauses zufallen, so ist der die Klage enthaltende Akt dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu überreichen, der ihn dann innerhalb dreier Tage an jene Kommissionen verweist, die nach Prüfung der Klage darüber zu entscheiden hat, ob solche Klagen nach dem Organisationsstatut des Abgeordnetenhauses jenem zu unterbreiten sind oder nicht. Hat die Kommission die nötigen Untersuchungen durchgeführt und der beklagte Minister hinreichend Aufklärung gegeben, so wird der von ihr mit Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß auf Grund dessen die Klage zur Verhandlung gelangen kann, im Abgeordnetenhaus verlesen.

Wird dann dieser Kommissionsbeschluß nach einer eventuell notwendig erfolgten Vorlage des geladenen Ministers und nach einer durch ihn oder durch einen Vertreter erfolgten Aufklärung im Abgeordnetenhaus mit $\frac{2}{3}$ Majorität der anwesenden Mitglieder angenommen, dann wird der Bericht, der das Begehren, den Minister in Anklagezustand zu versetzen, enthält, dem Großwesir unterbreitet. Dieser reicht

die Angelegenheit zur Sanktion durch den Sultan ein und überführt sie durch ein kaiserliches Irade, das hierzu erlassen wird, an den hohen Gerichtshof.

Art. 32. Das Prozeßverfahren bei Ministeranklagen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Art. 33. In allen anderen Prozessen, die sich nicht auf die Amtstätigkeit der Minister beziehen und nur ihre Person treffen, bestehen zwischen ihnen und den anderen Osmanen keine Unterschiede.

Diese Prozesse werden bei den allgemeinen kompetenten Gerichten geführt.

Art. 34. Die Minister, die die Anklagekammer des hohen Gerichtshofes unter Anklage zu stellen, beschlossen hat, sind, solange die gegen sie erhobene Beschuldigung aufrecht erhalten wird, von ihrem Amte suspendiert.

Art. 35. Halten die Minister an der Annahme einer Gesetzesvorlage, über die zwischen ihnen und den Abgeordneten eine Meinungsverschiedenheit besteht, fest und weisen die Abgeordneten sie mit Stimmenmehrheit bedingungslos unter genauer Motivierung und wiederholt zurück, so steht dem Sultan das ausschließliche Recht zu, die Minister zu wechseln oder das Haus aufzulösen. Dieses wird dann innerhalb der gesetzmäßigen Frist neu gewählt.

Art. 36. Ergibt sich zu einer Zeit, wo das Parlament nicht tagt, unabweislich die Notwendigkeit, den Staat vor einer Gefahr zu hüten oder vor einer Gefährdung der allgemeinen Sicherheit zu bewahren, so können, wenn die Verhältnisse es nicht zulassen, daß das Parlament zur Beratung über die diesbezüglich notwendigen Gesetze einberufen wird, die Minister vorläufig verfügen.

Diese Verfügungen haben, insofern sie mit den Verfassungssatzungen übereinstimmen und durch ein kaiserliches Irade sanktioniert sind, bis zur nachfolgenden Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus provisorische Gesetzeskraft.

Art. 37. Jeder Minister ist berechtigt, immerdar während der Sitzungen beider Kammern (Senat und Abgeordnetenhaus), anwesend zu sein oder einen seinem Ressort angehörenden höheren Beamten mit seiner Vertretung zu betrauen.

Die Minister haben das Recht, vor allen übrigen Mitgliedern der Kammern das Wort zu ergreifen.

Art. 38. Beschließt das Abgeordnetenhaus mit Majorität, daß ein Minister zum Zwecke der Aufklärung erscheinen soll und erfolgt seine Vorladung, so muß er entweder selbst erscheinen oder einen höhern Beamten seines Ressorts als Vertreter entsenden. Er hat dann auf die gestellten Fragen zu entgegnen und darf, wenn es ihm notwendig erscheint und er die Verantwortung dafür auf sich nimmt, ihre Beantwortung für später in Aussicht stellen.

Titel IV. Die Beamten.

Art. 39. Alle Beamten werden für die Ämter ernannt, für die sie nach Maßgabe der gesetzlich festgelegten Anforderungen tauglich und geeignet erscheinen.

Bietet bei den so ernannten Beamten ihr Betragen keinen gesetzlichen Grund, sie abzusetzen, oder treten sie nicht selber zurück oder besteht für die Regierung kein zwingender Grund, sie ihres Amtes zu entheben, dann werden sie weder abgesetzt noch entlassen.

Beamte, die sich durch tadelloses Verhalten und Rechtschaffenheit auszeichnen, sowie alle die, die nach Ansicht des Staates abgesetzt werden müssen, sollen avanzieren oder aber doch ein zeitliches oder dauerndes Ruhegehalt nach den Bestimmungen, die in einem besonderen Gesetz festgelegt werden, erhalten.

Art. 40. Die Pflichten eines jeden Amtes werden in einem Spezialgesetz festgelegt.

Jeder Beamte ist innerhalb eines Wirkungskreises verantwortlich.

Art. 41. Seinem Vorgesetzten gegenüber ist der Beamte zu Respekt und Ehrfurcht verpflichtet. Jedoch hat er nur solchen Befehlen zu folgen, die innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen gezogen werden.

Der Gehorsam gegen den Vorgesetzten befreit in gesetzwidrigen Fällen den Beamten nicht von seiner Verantwortung.

Titel V. Das Parlament.

Art. 42. Das Parlament besteht aus zwei getrennten Kammern, dem Senat und dem Abgeordnetenhaus.

Art. 42. Beide Parlamentskammern versammeln sich jedes Jahr, werden am 1. November durch ein besonderes Irade des Sultans eröffnet und am 1. März wieder durch ein solches geschlossen.

Die Kammern können nur gleichzeitig tagen.

Art. 44. Aus Staatsrücksichten kann seine Majestät der Sultan das Parlament auch vor dem gesetzlich fixierten Termin eröffnen und die festgelegte Sessionsdauer verkürzen oder verlängern.

Art. 45. Am Eröffnungstage des Parlaments ist der Sultan oder aber in seiner Vertretung der Großwesir, die Minister und die Mitglieder der beiden Kammern anwesend.

Bei der Eröffnung wird eine Thronrede verlesen, welche die innere Lage und die auswärtigen Beziehungen des Reiches während des laufenden Jahres und die Maßregeln und Verfügungen, die im künftigen Jahre zu ergreifen sind, behandelt.

Art. 46. Die gewählten und ernannten Mitglieder des Parlaments werden am Eröffnungstage in Gegenwart des Großwesirs und, wenn sie an diesem Tage abwesend sind, in Gegenwart des Präsidenten beim Zusammentreten der Kammer, der sie angehören, vereidigt. Sie schwören, seiner Majestät dem Sultan und dem Vaterlande in Treue zu dienen, und alle Pflichten zu erfüllen, die ihnen durch Verfassung und Mandat auferlegt werden und sich jedweder Handlung zu enthalten, die diesen Pflichten widerstreitet.

Art. 47. Die Parlamentsmitglieder sind in der Abgabe ihrer Stimmen und Meinungen unabhängig und dürfen an keinerlei Versprechungen oder Instruktionen gebunden oder durch Drohungen beeinflußt werden. Kein Mitglied kann wegen seiner Abstimmung oder wegen seiner Meinung, die es während der Parlamentsberatungen geäußert hat, irgendwie verfolgt werden, es sei denn, daß es sich gegen das Organisationsstatut des Parlaments vergangen hat, dann wird es nach den Bestimmungen dieses Statuts behandelt.

Art. 48. Wird ein Parlamentsmitglied mit $\frac{2}{3}$ Majorität der Kammer, der es angehört, des Verrates, der versuchten Verletzung oder Außerkraftsetzung der Verfassung oder einer Veruntreuung angeklagt oder ist es kraft Gesetzes zu einer Gefängnisstrafe oder zur Verbannung verurteilt worden, dann hört seine Mitgliedschaft auf. Prozeß und Bestrafung solcher Handlungen steht dem zuständigen Gericht zu.

Art. 49. Jedes Parlamentsmitglied gibt seine Stimme persönlich ab und ist berechtigt, über die Annahme oder Verwerfung eines zur Beratung stehenden Gegenstandes sich der Stimme zu enthalten.

Art. 50. Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider genannten Kammern sein.

Art. 51. Solange nicht ein Mitglied über die Hälfte der sie bildenden Mitglieder anwesend ist, kann in keiner der beiden Parlamentskammern zur Beratung geschritten werden.

Über alle Beschlüsse der Verhandlungsgegenstände wird, sobald nicht $\frac{2}{3}$ Majorität erforderlich ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Präsidialstimme doppelt.

Art. 52. Ist jemand gegen ein Mitglied des Parlamentes in einer persönlichen Angelegenheit auf dem Beschwerdewege vorgegangen, so wird diese dann zurückgewiesen, wenn es zweifelhaft ist, ob der Beschwerdeführer sich zuerst an die kompetenten öffentlichen Beamten oder an die jenen vorgesetzten Behörden gewendet hat.

Art. 53. Für die Erstattung von Vorschlägen, die sich auf die Schaffung neuer oder Abänderung alter Gesetze beziehen, sind die Minister zuständig; jedoch hat auch Senat und Abgeordnetenhaus das Recht, in Sachen, die ihrem fest bestimmten Wirkungskreise zugehören, ein neues Gesetz oder aber die Abänderung eines bestehenden zu fordern. In diesem Falle wird die Angelegenheit durch Vermittlung des Großveziers dem Sultan unterbreitet und der Staatsrat, sobald das diesbezügliche Irade ergangen ist, damit betraut, die entsprechenden Vorlagen auf Grund der von den kompetenten Departements zu gebenden Einzelheiten auszuarbeiten.

Art. 54. Die im Staatsrate beratenen und ausgearbeiteten Gesetzentwürfe werden zunächst im Abgeordnetenhaus und dann im Senate geprüft. Nach ihrer Annahme durch beide Kammern erlangen sie infolge der Sanktion durch kaiserliches Irade Gesetzeskraft.

Ist ein Gesetzentwurf von beiden Kammern definitiv abgewiesen worden, dann kann er im Sessionsabschnitte jenes Jahres nicht wieder zur Beratung gestellt werden.

Art. 55. Der Gesetzentwurf wird zunächst im Abgeordnetenhaus und dann im Senate nach einzelnen Paragraphen gelesen, über die dann gesondert abgestimmt wird. Werden weder sie mit Stimmenmehrheit angenommen, noch die ganze Vorlage in neuerlicher Beratung von der Majorität anerkannt, dann gilt die ganze Vorlage als abgelehnt.

Art. 56. Beide Kammern können mit Ausnahme der Minister, deren Stellvertreter, ihrer eigenen Mitglieder oder der amtlich vorgeladenen Beamten niemandem gestatten, für sich oder als Vertreter einer Korporation irgendwelche Erklärungen abzugeben. Auch können sie solche Erklärungen nicht entgegennehmen.

Art. 57. Die Beratungen der Kammer werden in türkischer Sprache geführt und die gedruckten Kopien der zur Beratung stehenden Vorlage an die Mitglieder vor dem betreffenden Verhandlungstage verteilt.

Art. 58. In den Kammern wird entweder namentlich oder mit besonderen äußeren Zeichen oder geheim abgestimmt. Zur geheimen Abstimmung bedarf es eines mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ergangenen Beschlusses.

Art. 59. In den Kammern ist es ausschließlich Aufgabe des Präsidenten, für Ordnung zu sorgen.

Titel VI. Der Senat.

Art. 60. Der Präsident und die Senatsmitglieder, die höchstens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder des Abgeordnetenhauses an Zahl ausmachen dürfen, werden von Sultan direkt ernannt.

Art. 61. Um zum Senatsmitgliede ernannt werden zu können, muß man durch seine Handlungsweise sich des allgemeinen Vertrauens für würdig erwiesen, dem Staate bereits gelobte Dienste geleistet haben und wenigstens 40 Jahre alt sein.

Art. 62. Die Senatsmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Ehemaligen Ministern, Provinzgouverneuren, Korpskommandanten, Heeresrichtern (Kadi Asker), Botschaftern, Patriarchen und Oberrabbinern, ferner Divisionsgenerälen des Heeres und der Marine und anderen, die geforderten Eigenschaften besitzenden Personen, wird diese Würde verliehen.

Ist jemand vom Staate auf eigenes Begehren mit anderen Funktionen betraut, dann büßt er die Fähigkeit ein, Senatsmitglied zu sein.

Art. 63. Das monatliche Gehalt der Minister beträgt 10 000 Piaster. Hat ein Mitglied, das bereits unter irgendeinem anderen Titel aus dem Staatsschatze besoldet wird, weniger als 10 000 Piaster Gehalt, dann wird es auf diesen Betrag erhöht, bleibt aber unverändert, wenn es die erwähnte Summe übersteigt.

Art. 64. Der Senat prüft die vom Abgeordnetenhaus vorgelegten Gesetze und Budgetentwürfe. Findet er in diesen eine Bestimmung vor, die prinzipiell gegen Glauben, Souveränitätsrechte des Sultans, Freiheit, Bestimmungen der Verfassung, territoriale Einheit des Staates, innere Sicherheit im Lande zum Schutze oder zur Vaterlandsverteidigung ergriffene Maßnahmen oder gegen öffentliche Sicherheit verstoßen, so weist er sie mit seinen Bemerkungen entweder endgültig oder aber, um eine Verbesserung und Abänderung zu erzielen, an das Abgeordnetenhaus zurück.

Die angenommenen Entwürfe approbiert der Senat und unterbreitet sie dem Großwesir. Ebenso prüft der Senat die bei ihm eingereichten Petitionen, die er, findet er es notwendig, unter Beifügung seiner Bemerkungen dem Großwesir unterbreitet.

Titel VII. Das Abgeordnetenhaus.

Art. 65. Die Anzahl der Abgeordneten ist derart bestimmt, daß auf je 50 000 Osmanen ein Abgeordneter kommt.

Art. 66. Die Wahlen sind nach dem Prinzip der geheimen Abstimmung angeordnet. Wie die Wahlen durchgeführt werden, soll durch ein besonderes Wahlgesetz geregelt werden.

Art. 67. Mit dem Abgeordnetenmandat darf man kein Staatsamt vereinigen. Minister können auch Abgeordnete sein. Wird ein anderer öffentlicher Beamter zum Abgeordneten gewählt, so steht ihm frei, die Wahl auszuschlagen oder nicht, tut er es nicht, so verliert er sein Amt.

Art. 68. Abgeordnete können die nicht werden, welche

1. nicht Untertanen des osmanischen Staates sind,
2. nach einem Spezialgesetze solcher Immunitäten teilhaftig sind, die einen zeitweiligen Dienst im Auslande nach sich ziehen,
3. der türkischen Sprache unkundig sind,
4. unter 30 Jahren sind,
5. zurzeit im Dienstverhältnis zu anderen Personen stehen,
6. Gemeindefschuldner sind, solange sie ihre bürgerliche Achtung noch nicht wieder besitzen,
7. wegen sittenlosen Lebenswandels bekannt sind,
8. unter Kuratel stehen, solange derselbe nicht aufgehoben ist,
9. ihre politischen Rechte eingebüßt haben,
10. nach ihrer Angabe einer fremden Nation angehören.

Sie alle können nicht Abgeordnete werden.

Die alle vier Jahre vorzunehmenden Wahlen unterstehen beim Abgeordnetenmandat der Bedingung, daß man türkisch lesen und so gut als möglich schreiben kann.

Art. 69. Die allgemeinen Abgeordnetenwahlen finden alle vier Jahre statt. Das Mandat jedes einzelnen Abgeordneten dauert vier Jahre. Jedoch kann er wieder gewählt werden.

Art. 70. Die allgemeinen Wahlen für das Abgeordnetenhaus nehmen spätestens vier Monate vor dem 1. November, dem Tage ihres Zusammentritts, ihren Anfang.

Art. 71. Jeder Abgeordnete repräsentiert neben seinem Wahlbezirk die Gesamtheit aller Osmanen.

Art. 72. Die Wähler müssen die Abgeordneten aus der Bevölkerung jenes Provinzbezirkes wählen, dem sie angehören.

Art. 73. Wird das Abgeordnetenhaus durch ein kaiserliches Irade aufgelöst, so muß die Neuwahl sämtlicher Abgeordneten zu einem solchen Termine beginnen, daß sie sich spätestens sechs Monate vom Tage der Auflösung an versammeln können.

Art. 74. Stirbt ein Abgeordneter, oder hindern ihn gesetzliche Gründe, sein Mandat auszuüben, oder nimmt er längere Zeit an der Sitzung nicht teil, legt sein Mandat nieder oder verliert es wegen Verurteilung oder durch Annahme eines neuen Amtes, so wird an seine Stelle ein anderer Beamter nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt, jedoch so, daß dieser sein Mandat spätestens in der kommenden Session ausüben kann.

Art. 75. Das Mandat eines an eine vakante Stelle tretenden Abgeordneten dauert bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen.

Art. 76. Jeder Abgeordnete erhält jährlich für die Sitzungsperiode aus dem Staatsschatze 20 000 Piaster. Die Reisekosten für Hin- und Rückfahrt werden unter

Zugrundelegung eines Monatsgehaltens von 5000 Piaster und nach den Bestimmungen des Gesetzes über Zivilsaatsbeamten vergütet.

Art. 77. Das Abgeordnetenhaus wählt zum ersten Präsidenten drei, zum zweiten und dritten ebenfalls drei, also im ganzen neun Personen mit Stimmenmehrheit und unterbreitet die Wahl der kaiserlichen Sanktion. Aus diesen neun werden durch ein kaiserliches Irade ein Präsident und zwei Vizepräsidenten ernannt und in ihren Befugnissen bestätigt.

Art. 78. Die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten sind öffentlich. Wird von den Ministern oder fünfzehn Abgeordneten vorgeschlagen, über eine wichtige Vorlage geheim zu verhandeln, so wird mit Stimmenmehrheit unter den Ausschluß der Öffentlichkeit darüber entschieden, ob der Vorschlag abzulehnen oder anzunehmen ist.

Art. 79. Kein Abgeordneter darf während der Sessionsperiode, solange nicht das Haus mit Stimmenmehrheit beschließt, einer Klage zulässig sein, oder solange er nicht während oder sofort nach der Verübung eines Vergehens oder eines Verbrechens betroffen wird, verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden.

Art. 80. Das Abgeordnetenhaus beschließt über die ihm vorgelegten Gesetzesentwürfe, weist zurück, nimmt an oder verbessert die Punkte, die sich auf Finanzen oder Verfassung beziehen.

Die allgemeinen Ausgaben werden, wie sie im Budgetgesetz bestimmt sind, genau geprüft und ihre Höhe im Einvernehmen mit dem Ministerium festgestellt.

Beschaffenheit und Höhe der zur Deckung dienenden Einnahmen, der Verteilungsmodus derselben, ihre Flüssigmachung werden gleichfalls im Einverständnis mit dem Ministerium geregelt.

Titel VIII. Die Gerichte.

Art. 81. Die vom Staate nach besonders hierfür geltenden Sätzen durch Dekret ernannten Richter dürfen nicht abgesetzt werden. Ihrer freiwilligen Amtsaufgabe wird gewährt. Die Beförderung gemäß der Hierarchie, Versetzung, Pensionierung und Absetzung der Richter im Falle der Verurteilung für ein Verbrechen, regelt ebenfalls ein besonderes Gesetz. Es bestimmt auch die Eigenschaften, die von Richtern und anderen richterlichen Beamten verlangt werden.

Art. 82. Alle Gerichtsverhandlungen sind öffentlich, die Urteile können veröffentlicht werden. Allein das Gericht kann, in besonderen, von Gesetz festgelegten Fällen den Prozeß unter Ausschluß der Öffentlichkeit abhalten.

Art. 83. Jeder kann vor Gericht sich der zur Wahrung seiner Rechte notwendigen gesetzlichen Mittel bedienen.

Art. 84. In keiner Gelegenheit darf sich ein Gericht der Führung eines seiner Zuständigkeit zustehenden Prozesses entziehen.

Hat ein Prozeß oder die hierzu notwendige Vorverhandlung Anfang genommen, dann ist eine Unterdrückung oder Vertagung unzulässig, es sei denn, daß der Kläger zurücktritt. Selbst in diesem Falle werden, wenn es sich nicht um Strafsachen handelt, die Staatsrechte gesetzgemäß ausgeübt.

Art. 85. Jeder Prozeß ist beim zuständigen Gericht zu führen. Prozesse zwischen Untertanen und Staat unterstehen ebenfalls der Zuständigkeit des allgemeinen Gerichts.

Art. 86. Die Gerichte dürfen in keiner Weise beeinflußt werden.

Art. 87. Prozesse mit Beziehung auf das Scheriatrecht werden vor den Scheriatgerichten, solche, die sich auf das bürgerliche Recht beziehen, vor den Zivilgerichten geführt.

Art. 88. Die einzelnen Klassen und Befugnisse der Gerichte, Kompetenzarten und Einteilung derselben, sowie die Richtergehälter sind im Gesetze bestimmt.

Art. 89. Es ist durchaus unerlaubt, sei es unter welchem Namen immer, zwecks richterlicher Entscheidung in Sonderfällen unter Außerachtlassung der ordentlichen Gerichte ein außerordentliches Gericht oder Kommissionen, die Recht zu sprechen imstande sind, zu formieren. Jedoch dürfen Müvellas (beauftragte Richter) und das Schiedsgericht in gesetzlich festgelegter Form in Tätigkeit treten.

Art. 90. Der Richter darf mit seinem Richteramte kein anderes besoldetes staatliches Amt vereinigen.

Art. 91. Zur Wahrnehmung der öffentlichen Rechte in Strafsachen werden Staatsanwälte ernannt, deren Befugnisse und Rangklassen durch das Gesetz bestimmt werden.

Titel IX. Der Hohe Gerichtshof.

Art. 92. Der Hohe Gerichtshof setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen. Es werden zehn aus dem Senate, zehn aus dem Staatsrate und zehn aus den Präsidenten und Mitgliedern des Kassations- und Appellationshofes hierzu ausgelost. Es tritt, sobald es notwendig wird, im Hause des Senats zusammen. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf die Verurteilung der Minister, Präsidenten und Mitglieder des Kassationshofes und jener, die gegen die Person oder Rechte des Sultans vorgehen oder die Sicherheit im Staate zu gefährden versuchen.

Art. 93. Der Hohe Gerichtshof besteht aus zwei Kammern, der Anklage- und der Urteilkammer.

Die Anklagekammer besteht aus neun Mitgliedern, die aus den Mitgliedern des hohen Gerichtshofes ausgelost werden und deren drei dem Senate, drei dem Kassations- und Appellationshofe und drei dem Staatsrate angehören.

Art. 94. Diese Kammer entscheidet mit zwei Drittel Majorität, ob eine Anklage erhoben werden solle oder nicht. Mitglieder der Anklagekammer können nicht Mitglieder der Urteilkammer sein.

Art. 95. Die Urteilkammer hat 21 Mitglieder des Hohen Gerichtshofes, deren sieben dem Senate, sieben dem Kassations- und Appellationshofe, sieben dem Staatsrate angehören. Sie entscheidet nach den geltenden Gesetzen mit zwei Drittel Majorität definitiv in den Prozessen, die nach Anschauung der Anklagekammer notwendigerweise durchzuführen waren. Ihre Urteile unterstehen keinem Rechtsmittel und können nicht aufgehoben werden.

Titel X. Die Finanzen.

Art. 96. Staatssteuern können nur auf Grund eines Gesetzes eingeführt, veranlagt und eingezogen werden.

Art. 97. Das Staatsbudget ist das Gesetz zur Regelung der mutmaßlichen Ein- und Ausgaben. Hierauf stützen sich Einführung, Veranlagung und Einhebung der Staatssteuern.

Art. 98. Das Budget, d. h. das Gesetz über das allgemeine Gleichgewicht im Staatshaushalte, wird im Parlamente nach Artikeln geprüft und beschlossen.

Die beigelegten Tabellen enthalten die einzelnen Posten der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben und zerfallen nach einem gesetzlich festgestellten Muster nach Abschnitte, Kapitel und zahlreiche Artikel. Auch die Beratung über diese Tabellen geschieht nach Kapiteln.

Art. 99. Um das Budget schon bei Anfang des Jahres, für das es aufgestellt ist, in Wirksamkeit treten zu lassen, wird sein Entwurf sofort nach Parlamentseröffnung dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Art. 100. Nicht budgetmäßige Ausgaben sind, wenn sie nicht feststehen, durch ein Spezialgesetz verboten.

Art. 101. Wenn das Parlament nicht versammelt ist, können Ausgaben, ob schon sie im Budget nicht vorgesehen sind, infolge außerordentlich zwingender Umstände wegen dringend nötig erscheinen. Dann sind die Minister unter ihrer Verantwortung berechtigt, die für diese Ausgaben nötigen Summen nach Maßgabe eines durch seine Majestät, den Sultan genehmigten und erlassenen Irades, zu beschaffen und zu verwenden, wofern sofort nach Eröffnung des Parlamentes diesem ein Gesetzentwurf unterbreitet wird.

Art. 102. Das Budget gilt für ein Jahr und kann darüber hinaus nicht wirksam sein.

Art. 103. Wird wegen außerordentlicher Verhältnisse das Abgeordnetenhaus aufgelöst, ohne das Budget angenommen zu haben, so dehnen die Minister kraft Beschlusses, auf ein kaiserliches Irade gestützt, jedoch nicht über ein Jahr, die Gültigkeit des Budgets vom letzten Jahre bis zum nächsten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses aus.

Art. 103. Das Gesetz des definitiven Rechnungsabschlusses ergibt genau die Angabe der Beträge, die Einkünfte des Jahres, auf das es sich bezieht, ebenso die einzelnen Beträge der in jenem Jahr gemachten Ausgaben.

Der Rechnungsabschluss wird nach Form und Einteilung vollständig mit dem Budget übereinstimmen.

Art. 104. Der Entwurf des definitiven Rechnungsabschlusses wird längstens nach vier Jahren vom Ende seines Bezugsjahres an gerechnet, dem Parlamente vorgelegt.

Art. 105. Ein Rechnungshof soll gebildet werden, der die Amtstätigkeit der mit Einnahmen und Ausgaben des Staatsvermögens belasteten Beamten überwacht, die von den verschiedenen ministeriellen Abteilungen festgelegten Jahresrechnungen nachprüft und das Ergebnis seiner Prüfungen und Wahrnehmungen alle Jahre in einem besonderen Bericht dem Abgeordnetenhaus vorlegt.

Dieser Rechnungshof reicht alle drei Monate mit Hilfe des Großwesirs an Seine Majestät, den Sultan, einen Bericht über die Finanzlage ein.

Art. 106. Der Rechnungshof soll aus zwölf Mitgliedern bestehen, die ein kaiserliches Irade auf Lebenszeit ernannt. Solange nicht ihre Absetzung vom Abgeordneten-hause mit Stimmenmehrheit als notwendig beschlossen wird, bleiben sie im Amte.

Art. 107. Die erforderlichen Qualifikationen der Mitglieder des Rechnungshofes sowie die Einzelheit ihrer Aufgaben, Art und Weise ihrer Demission, Ersetzung, Beförderung, Pensionierung sowie die Einrichtung der Bureaus werden in einem Spezialgesetz bestimmt werden.

Titel XI. Die Provinzen.

Art. 108. Die Provinzialverwaltung soll nach dem Prinzip der weitgehenden Dezentralisation systematisch aufgebaut werden. Die einzelnen Zweige dieser Einrichtung sollen in besonderen Vorschriften festgelegt werden.

Art. 109. Auf breiter Grundlage wird ein Spezialgesetz die Art und Weise regeln, in der die Mitglieder des Verwaltungsrates der Provinzen, Bezirke und Kantone und jener des Generalrates, der einmal im Jahre in der Provinzialhauptstadt zusammentritt, gewählt werden.

Art. 110. Zu den Befugnissen der Provinzialgeneralräte, die ein zu diesem Zwecke erst zu schaffendes Spezialgesetz erwähnen wird, gehört die Beratung in solchen Angelegenheiten, die sich auf das allgemeine Wohl beziehen, so der Bau von Wegen und Kommunikationen, die Einführung von landwirtschaftlichen Kreditkassen, die Hebung des Gewerbes, Handels und der Landwirtschaft, die Ausbreitung des allgemeinen Unterrichts. Sie sind berechtigt, über Vorgänge, die sich mit den Gesetzen und den geltenden Vorschriften widersprechen und die sie bei der Verteilung und Einhebung der Steuern, besonderer staatlicher Gelder und unter anderen Umständen wahrnehmen, den zuständigen Behörden es anzuzeigen und Beschwerden zwecks ihrer Beseitigung zu unterbreiten.

Art. 111. Jeder Religionsgenossenschaft wird in jedem Kaza (Kanton) ein mehrgliedriger Rat zur Seite gestellt. Dieser hat darauf zu achten, daß die Erträge aus dem beweglichen und unbeweglichen Stiftungsvermögen nach den Stiftungsbedingungen oder den gewohnheitsentsprechenden bestehenden Vorschriften den damit bedachten oder den wohltätigen Anstalten und Stiftungen ausbezahlt werden. Ebenso hat er darauf zu sehen, daß die Legatare das ihnen vermachte bewegliche Vermögen nach den Testamentsanordnungen erhalten und das Vermögen der Waisen nach dem dafür geltenden besonderen Gesetze verwaltet werde. Dieser Rat setzt sich nach den Vorschriften eines noch zu erlassenden Gesetzes aus Mitgliedern, die diese betreffende Religionsgemeinschaft wählt, zusammen und untersteht den Lokalbehörden und dem Generalrate der Provinz.

Art. 112. Die städtischen Angelegenheiten werden durch Munizipalräte, die in Konstantinopel und in den Provinzen durch Wahl vereinigt werden, verwaltet.

Die Organisation der Munizipalräte, ihre Befugnisse sowie die Art und Weise, die Mitglieder zu wählen, wird in einem besonderen Gesetz festgestellt werden.

Titel XII. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 113. Wenn eingetretene Ereignisse bestimmte Zeichen voraussehen lassen, daß Unruhen an einem bestimmten Orte im osmanischen Reich ausbrechen, dann darf die kaiserliche Regierung über diesen Ort vorübergehend den Belagerungszustand verhängen. Die Folge davon ist die temporäre Aufhebung der bürgerlichen Gesetze und Vorschriften.

Die Art und Weise einer Ortsverwaltung während des Belagerungszustandes wird in einem besonderen Gesetze geregelt werden.

Seine Majestät der Sultan hat die ausschließliche Macht, Leute, von denen es kraft glaubwürdiger polizeilicher Informationen feststeht, daß sie die Sicherheit im Staate verletzt haben, aus dem osmanischen Gebiete zu verweisen.

Art. 114. Für alle Osmanen ist die Teilnahme am Elementarunterricht Pflicht. Die Stufen und die Einteilung desselben wird ein besonderes Gesetz regeln.

Art. 115. Weder aus irgend einem Grunde noch Vorwände kann ein Verfassungsartikel suspendiert oder außer Kraft gesetzt werden.

Art. 116. Liegt wirklich eine unabwendbare Notwendigkeit vor, einige Verfassungsartikel dem Verhältnisse und der Zeit entsprechend umzuändern, so darf es unter folgenden Bedingungen geschehen:

Macht ein Minister, der Senat oder das Abgeordnetenhaus einen solchen Abänderungsvorschlag, dann nimmt ihn zunächst das Abgeordnetenhaus mit $\frac{2}{3}$ Majorität an. Diese Annahme bestätigt der Senat mit $\frac{2}{3}$ Majorität. Tritt dann zu diesen gesetzlichen Abänderungen das kaiserliche Irade als Sanktion hinzu, dann erhält der Vorschlag Rechtskraft.

Jeder Verfassungsartikel, den abzuändern vorgeschlagen ist, gilt während der notwendigen gesetzlichen Verhandlungen, bis das kaiserliche Irade erscheint, weiter, ohne etwas von seiner Wirksamkeit oder Gültigkeit einzubüßen.

Art. 117. Muß ein Gesetzesartikel notwendig interpretiert werden, so ist zur Feststellung des Sinnes in Angelegenheiten, die sich auf Rechtspflege erstrecken, der Kassationshof, in administrativen der Staatsrat und in Verfassungsfragen der Senat zuständig.

Art. 118. Die gegenwärtig bestehenden Gesetze, Gewohnheiten und Gebräuche bleiben, solange sie nicht künftige Gesetze und Vorschriften abändern oder aufheben, in Kraft.

Art. 119. Die provisorischen Vorschriften über das Parlament vom 10. Schawwa, 1293 (28. Oktober 1878) bleiben nur bis zum Schlusse der ersten Sessionsperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft, dann büßen sie ihre Kraft ein.

Novelle zur Verfassung vom Jahre 1876.

(Hatt-i-Humajum vom 4. Redscheb 1326 1. August 1908).

Art. 1. Alle unsere Untertanen, welcher Nation oder Religion sie auch angehören, sind unter Wahrung der persönlichen Freiheit gegenüber dem Reiche gleichberechtigt und verpflichtet.

Art. 2. Ohne gesetzlichen Grund kann keiner in Untersuchung genommen, verhaftet, eingekerkert oder sonst bestraft werden.

Art. 3. In keiner Weise und unter keinem Titel dürfen außerordentliche Gerichte oder Kommissionen eingesetzt werden. Keiner darf außerhalb des Wirkungskreises der gesetzlich zuständigen Untersuchungsbehörde oder des zuständigen Gerichtes vorgeladen werden.

Art. 4. Die Wohnung eines jeden ist unverletzlich. Man darf kein Haus in anderer als in der durch das Gesetz festgelegten Art und Weise betreten oder überwachen.

Art. 5. Polizeibeamte und andere Funktionäre, gleichgültig unter welchem Titel und in welcher Eigenschaft, dürfen niemanden aus anderen als den im Gesetz bestimmten Gründen verfolgen.

Art. 6. Die Untertanen sind berechtigt, jedes beliebige Land aufzusuchen, sei es zu Geschäftszwecken, sei es zu jeder beliebigen Reise, ebenso nach ihrem Wunscho mit Leuten zusammen oder sie besuchen.

Art. 7. Vor der Drucklegung wird die Presse nicht durch die Regierung kontrolliert. Privatbriefe und periodische Druckschriften darf die Post nicht mit Beschlag belegen. Preßdelikte verfolgen die ordentlichen Gerichte.

Art. 8. Die Lehre ist frei.

Art. 9. Niemand kann gegen seinen Willen auf einen Posten ernannt werden, mit Ausnahme der Armeeingehörigen. Die Beamten sind nicht gehalten, Befehlen, die im Widerspruch mit den Gesetzen erteilt werden, zu gehorchen, sie dürfen, sobald es ihnen beliebt, ihr Amt niederlegen. Sie sind daher für die Führung der ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte verantwortlich.

Art. 10. Der Großwesir wählt die Minister mit Ausnahme des Scheichs ul Islam, des Marine- und des Kriegsministers und unterbreitet seine Vorschläge unserer Genehmigung. Er hat weiter die diplomatischen Vertreter aller Art bei den auswärtigen Mächten, mit Zustimmung des Ministers des Äußeren, zu wählen, ebenso die Provinzgouverneure mit Zustimmung des Ministers des Innern und die Mitglieder des Staatsrates mit der Zustimmung des Präsidenten desselben. Die Wahl und eventuell der Ersatz der Beamten sowie ihre Auszeichnung und ihre Beförderung geschehen mit ministerieller Genehmigung oder der des Chefs der Behörden, denen sie unterstehen, und werden unter Zustimmung des Großwesirs durchgeführt.

Art. 11. Jeder Beamte muß sich mündlich oder schriftlich nur an seinen Chef und nur an die zuständige Behörde wenden.

Nur der Chef gibt Befehle an die ihm unterstellten Beamten. Er darf weder schriftlich noch mündlich einem Bezirk oder Beamten, die seinem Wirkungskreise nicht unterstehen, befehlen, auch nicht mit ihnen in schriftlichen Verkehr treten.

Art. 12. Sollte sich herausstellen, daß bei der Wahl oder dem Ersatze von Beamten ein Fehler vorgekommen ist, dann ist das Großwesirat verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen festzustellen, den begangenen Fehler zu erledigen und jene Beamten zu ersetzen, hinsichtlich deren es sich erwiesen,

daß sie entweder willkürlich gehandelt, oder aber ihre Pflicht zu erfüllen nicht vermögen.

Art. 13. Das Budget der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates muß immerdar im vollen Umfange zu Beginn des Jahres veröffentlicht werden. Gleichzeitig mit dem allgemeinen ist auch das Budget für jedes Departement und Wilajet jedes Jahr zu veröffentlichen.

Art. 14. Nach erfolgter Revision der verschiedenen Gesetze und Vorschriften bezüglich Organisation und Amtskreis der Ministerien sowie der Wilajets -Behörden werden die Gesetzesvorlagen, über deren Abänderung nach den bestehenden Bedürfnissen der Deputiertenkammer, die demnächst zusammentreten wird, zur Unterbreitung vorgelegt werden.

Art. 15. Da ich die Mittel zur Macht des Reiches erblicke in meiner kaiserlichen Armee, erachte ich vor allen Dingen die Fortbildung des Militärwesens, die Ausgestaltung der Bewaffnung und der übrigen Ausrüstungsgegenstände für unbedingt erforderlich. Zu diesem Zwecke sind an den Kriegsminister Sonderbefehle von uns ergangen.

Wir wünschen, daß die Bildung des neuen Ministeriums unserer Sanktion unterbreitet würde, und daß ihre Bemühungen mit denen ihrer Amtsgenossen der Durchführung der vorstehenden Artikel und guten Leitung der Staatsgeschäfte gewidmet seien.

Gott der Allmächtige möge ihnen Erfolg verleihen!

85. Kreta ist ein autonomes Gebiet unter der Souveränität des Sultans; das Land bildet rechtlich einen Bestandteil der Türkei. Auf Grund der Intervention von Großbritannien, Rußland, Frankreich und Italien ist seit 1898 die Selbstverwaltung Kretas anerkannt worden; seit dem 14. August 1906 steht dem Könige der Hellenen das Recht zu, den Oberkommissar zu ernennen. Nach der Verfassung vom 8. Februar 1907 besteht die gesetzgebende Versammlung aus 65, auf drei Jahre gewählten Deputierten. Der Oberkommissar, dem vier Minister zur Seite stehen, ist das Oberhaupt der Verwaltung. Die auswärtigen Angelegenheiten werden durch Vermittlung der vier Schutzmächte betrieben. **Posener.**

86. Thasos, eine Insel, der Türkei zugehörig, steht unter der Verwaltung Ägyptens.

II. Asien.

Asien zählt 12 unabhängige Staatsgebiete: Afghanistan, Arabien, Bhotan, China, Japan, Korea, Nepal, Oman, Persien, Rußland (asiatisches), Siam, Türkei (asiatische), nebst Samos. Ein großer Teil früher selbständiger Staaten steht in Abhängigkeit von Kolonialmächten, denen daneben auch Teile Asiens als Besitzungen, Kolonien, Schutz- und Pachtgebiete gehören.

87. **Afghanistan** ist eine absolute Monarchie, deren Beherrscher den Titel Emir führt. Der Emir regiert mit einem Kabinett (Durbar Schahi) und dem Khawanin Mulkhi, zwei machtlosen Körperschaften, die vollständig von seiner Willkür abhängig sind. Ihre Mitglieder setzen sich zusammen aus: Angehörigen des königlichen Hauses (Sirdars), den Vornehmsten des Landes (Khans) und denen der mohammedanischen Religion (Mullahs). Aus ihrer Gesamtheit wird das Kabinett gewählt, während der Rest, das Khawanin Mulkhi, eine Art Unterhaus bildet. Letzteres hat nur die Aufgabe, den Beschlüssen des Emirs zuzustimmen und allenfalls Petitionen einzureichen. Auch das Kabinett, das nicht von einem Ministerpräsidenten geleitet wird, hat eine sehr beschränkte Macht, da es Beratungen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Emirs abhalten darf.

In die Verwaltung teilen sich folgende Ministerien: Das Finanzministerium zerfällt in je vier Abteilungen für Einnahmen und Ausgaben, die mit der Staatskasse und der Privatkasse des Emirs in Verbindung stehen. Das Handelsministerium besteht aus den beiden Abteilungen für Karawanen und Zoll. Ferner gibt es Justiz- und Polizeibehörden, solche für öffentliche Arbeiten, Post und Verkehr, Unterricht und Medizin.

In den einzelnen Provinzen ist oberster Beamter der Generalgouverneur. Er hat innerhalb seines Machtbereiches die Exekutive für alle Ministerialabteilungen. Hauptsächlich liegt ihm die Einziehung der Steuern von den Grundbesitzern ob. Ihm unterstehen die Bezirksgouverneure, die in den Bezirksgerichten den Vorsitz führen. Gegen ihre Entscheidungen — in der Regel nur über geschäftliche und Religionsstreitigkeiten — ist Berufung an den Generalgouverneur möglich. Für alle Zivilsachen, insbesondere auch Eheschließung und -scheidung und in Erbschaftsangelegenheiten ist das oberste Provinzialgericht mit dem Kadi als oberstem Richter zuständig. Kaufleute klagen vor dem Handelsamt. Haupt der Polizei ist der Kotwal, der auch kleinere Kriminalfälle entscheidet.

Die Gesetze können in islamitische, vom Emir erlassene und Stammesgesetze eingeteilt werden. Die Strafgesetze sind von grausamer Strenge, so z. B. bei Verletzung des Freizügigkeitsverbots.

Wegen Bestechlichkeit der Richter besteht eine allgemeine Berufung an den Emir, dem auch schwierige und Präzedenzfälle von Gerichten wegen überwiesen werden. In erster und letzter Instanz entscheidet der Emir bei politischen und gegen den Thron gerichteten Verbrechen, daneben aber auch in allen sonstigen vor ihn gebrachten Streitigkeiten.

Georg Krause.

88. **Arabien.** Die Gebiete Schánmar, Nédsched, Dehna, El-Ahkâf sowie ein Teil von Hadramâut mit Esch-Schíher sind unabhängig und patriarchalisch organisiert. An der Spitze des Stammes, der gegenüber den anderen, von Bündnisverpflichtungen abgesehen, völlig frei ist, steht ein Emir (Scheich) oder Imam.

89. **Bhotan,** ursprünglich dualistisch von einem Dharma Raja und einem Deb Raja regiert, ist seit 1907 eine unabhängige Monarchie unter einem erblichen Maharaja.

90. China.

Von Herrn Dr. GRÖSCHNER in Berlin.

I. Gebiet.

Das chinesische Reich, von den Einwohnern Chung-kuo oder Ta Ching-kuo genannt, zerfällt in das eigentliche China (die sogenannten 18 Provinzen — „shih-pa shong“ —), die Mandschurei, Mongolei, Tien-shan-Länder und Tibet mit einem Gesamtflächeninhalt von fast 3878 000 qkm und einer Bevölkerung von etwa 433,5 Millionen.

II. Verfassung.

Seine Verfassung ist, wenigstens nach den in den ersten vier Büchern des Confuzius enthaltenen Staatsgrundgesetzen, monarchisch, und zwar absolutistisch mit patriarchalischem Charakter, doch ist die Regierung zu einer Willkürherrschaft der höheren Provinzialbeamten entartet. Ein von dem jüngst verstorbenen Kaiser Kuanghsü in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts unternommener Versuch einer Reform in freiheitlichem Sinne scheiterte infolge des Eingreifens der Kaiserin-Witwe.

An der Spitze des Reiches steht als nominelles weltliches und geistliches Oberhaupt und als summus episcopus, der allein — mit seinen nächsten Ratgebern und Ministern — die großen religiösen Zeremonien vornehmen kann, der Kaiser (huang-shang, „gelber Kaiser“ wegen der Farbe seiner Kleidung genannt, aber auch als tien-tsze, „Sohn des Himmels“ bezeichnet), der seit 1644 am Ruder befindlichen Mandschu-Dynastie entstammt. Mit unumschränkter Gewalt über Leben und Tod und Hab und Gut seiner Untertanen ausgestattet, erläßt er Edikte und Dekrete, die ganze Verwaltung in sich verkörpernd. Er vertritt auch völkerrechtlich sein Land, entsendet und empfängt die diplomatischen Vertreter, schließt Verträge mit den fremden Staaten, entscheidet über Krieg und Frieden.

Ihm zur Seite steht die Kaiserin (huang-hou) und, falls dieser Nachkommenschaft versagt ist, eine zweite.

Eine gesetzliche Erbfolge gibt es zwar nicht, doch wählt er, wenn er keinen Sohn hat, aus der nächsten Generation seiner Verwandten seinen Nachfolger, dessen Ernennung jedoch erst nach seinem Tode bekannt gegeben wird. Ist der Kaiser durch jugendliches Alter oder Krankheit an der Führung der Regierungsgeschäfte verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

III. Bevölkerung, Stände.

Wenn es auch in China einen zahlreichen Geburtsadel gibt, so tritt er doch an Bedeutung weit hinter den Beamtenadel zurück. Der Adel ist teils persönlich, teils vererblich (z. B. der Herzogs-, Markgrafen-, Vicomte- und Baronstitel) und wird in 9 Klassen gegliedert. Im übrigen wird die Bevölkerung in vier Klassen: Gelehrte, Ackerbauer, Handwerker und Kaufleute geschieden, deren erste die größte Achtung genießt und sich aus allen Bevölkerungsschichten ergänzt. Ein nur gemindertes Bürgerrecht genießen Schauspieler, Prostituierte, Scharfrichter und Gefangenenwärter, dauernd aller Rechte beraubt sind die zum Frohndienst Verurteilten. Aus alter Zeit hat sich noch die Sklaverei erhalten.

Das ganze Staatsleben ist auf der Familie aufgebaut, deren Haupt, der Hausvater, unbeschränkt über seine Angehörigen herrscht, aber auch für deren Führung verantwortlich ist. Er hat sogar das Recht, die Frau zu verkaufen und neugeborene Töchter zu töten oder auszusetzen. Die Frau tritt mit der Verheiratung unter seine Gewalt und, wenn er selbst noch nicht gewaltfrei ist, unter die seines Aszendenten.

IV. Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Die Gesetzgebung steht dem Kaiser zu, doch übt er sie auf Anregung und unter Mitverantwortlichkeit der Minister aus. Die Gesetze und Erlasse — man unterscheidet Dekrete, Edikte und Reskripte — werden in der als Staatsanzeiger dienenden Pekingzeitung veröffentlicht.

Die Rechtsprechung ist in der untersten Instanz mit der Verwaltung verbunden; die in allen Sachen zulässige Berufung geht an den Provinzialrichter (nie-sse). Die Richter erhalten ein festes Gehalt und sind nicht auf Sporteln angewiesen. Eine Rechtsanwaltschaft kennt China nicht. In Strafsachen bestehen 5 Instanzen; Todesurteile sind vom Kaiser zu bestätigen, unterliegen aber, bevor sie ihm vorgelegt werden, noch einer letzten Nachprüfung durch ein aus 9 Mitgliedern zusammengesetztes Obertribunal. In Tibet wird in zweifelhaften Fällen durch Loswerfen oder Ordal entschieden, auch kann zur Erforschung der Wahrheit die Folter angewendet werden. In Shanghai hat man den sog. Mixed Court gebildet, der, aus einem chinesischen Richter und einem fremden Konsularbeamten (als Beisitzer) bestehend, über Polizeiübertretungen und kleine Straftaten, die Chinesen in den „Niederlassungen“ begangen haben, entscheidet, bei schwereren Delikten den Täter aber nur verhört und ihn bei ganz schweren dem Stadtmagistrat von Shanghai zur Aburteilung überweist. Ferner ist er für Zivilklagen von Europäern gegen Chinesen zuständig, mit der Befugnis, erforderlichenfalls auch Zwangsmittel (z. B. die Schuldhaft bis zur Stellung von Bürgen) anzuwenden. In Gemäßheit des Berliner Vertrages haben die fremden Mächte das Recht auf Unterhaltung von Konsulargerichten; für die deutschen, denen sowohl Reichsangehörige wie Schutzgenossen unterliegen, gelten hinsichtlich Organisation, Zuständigkeit usw. die Vorschriften des Gesetzes vom 7. 4. 1900.

V. Verwaltungsorganisation.

Die autokratische Machtfülle des Kaisers ist vor allem durch die Art und Weise eingeschränkt, in der die Landesverwaltung geregelt ist. Die diesbezüglichen Vorschriften enthält das sehr umfangreiche Staatshandbuch (Ta Ching-hui-tien). Der außerordentlich komplizierte Verwaltungsorganismus gliedert sich streng in Zentral- und Provinzialverwaltung, aber der Grundsatz der Dezentralisation ist in einem solchen Maße durchgeführt, daß die erstere eine fast nur beaufsichtigende Gewalt ausübt.

a. Zentralverwaltung.

Was zunächst die Zentralverwaltung anlangt, so ist die vornehmste Behörde darin der Staatsrat (chün-chi-chu, aus 6 Mitgliedern (nämlich 3 Mandschus und 3 Chinesen) bestehend, die jederzeit Zutritt zum Kaiser haben — meist früh 4 bis 6 Uhr — und darauf achten müssen, daß keine Regierungsmaßnahme den weltlichen oder geistlichen Gesetzen zuwiderläuft. Neben ihm verdient Erwähnung der Tsze-Chêng-yüan, eine 1907 gebildete Körperschaft mit — gleich ihm — nur beratender Stimme, aus den Mitgliedern des Staatsrates, den Vorstehern der großen Ministerien und des Großsekretariats (nei-ko, das die Ausführung der vom Staatsrate beratenen Edikte vermittelt, auch eingegangene Denkschriften dem Herrscher vorlegt) gebildet.

Die eigentliche Leitung der Verwaltung liegt bei den großen Ministerien, die — als Vorbereitung zu der für notwendig erkannten Reform der Verwaltung und Einführung einer Verfassung — durch Edikt vom 6. 11. 1906 von 6 auf 11 vermehrt worden sind, nämlich:

a. das Wai-wu-pu (Äußeres), durch Edikt vom 24. 7. 1901 an die Stelle des 1861 errichteten Tsung-li-yamen gesetzt, geht den anderen Ministerien im Range vor; an seiner Spitze stehen ein kaiserlicher Prinz, 2 Präsidenten und 2 Vizepräsidenten;

b. nung-kung-shang-pu (Min. des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten); c. tu-chih-pu oder hu-pu (Finanzen); d. li-pu (Zeremonien); e. hsüeh-pu (Unterricht); f. min-chêng-pu (Inneres); g. li-pu (für Angelegenheiten der Zivilbeamten); h. fa oder hsing-pu (Justiz); i. yu-chuan-pu (Verkehr und Posten); k. ping-pu oder lu-chüan-pu (Krieg); l. hai-chüan-pu (Marine); m. li-fou-pu (Nebenländer). Seit der erwähnten Reform hat jedes Ministerium (mit Ausnahme des zu a.) einen Präsidenten und 2 Vizepräsidenten, bei deren Ernennung im Gegensatz zu dem bisher herrschend gewesenen Brauche ein Unterschied zwischen Chinesen und Mandschus nicht mehr gemacht werden soll.

Völlig unabhängig von den vorerwähnten Behörden wie auch von der Regierung überhaupt ist das Zensurat (tu-cha-yüan, 1 Präsident und 40—50 Mitglieder), das deshalb so wichtig ist, weil seine Beamten — ähnlich wie in Rom — über die Wohlfahrt des Volkes zu wachen haben und nicht nur über alle Verwaltungsangelegenheiten dem Kaiser berichten, sondern auch diesen selbst vermahren dürfen. Für ihre Zwecke ist das ganze Reich in tao's eingeteilt, an deren Spitze je ein oder mehrere Zensoren stehen; Peking hat besondere „Polizeisuperintendenten“.

Von den weiteren Behörden der Zentralregierung sind noch die Akademie der Literatur (han-lin-yüan) — mit deren Mitgliedern die höchsten Beamtenstellen besetzt werden —, das Transmissionsamt (tung-chêng-sse) und die sog. wu-sse (d. h. die 5 kleineren Behörden, nämlich der ta-li-sse, Revisionshof, usw.) zu erwähnen.

Die Angelegenheiten des Kaiserlichen Hofes, der Kaiserlichen Gestüte, das Zeughaus, die Gärten und Jagdparks verwaltet das nei-wu-fu.

b. Provinzialverwaltung.

Die Provinzialverwaltung gliedert sich nach den 18 Provinzen. An der Spitze einer jeden von ihnen steht ein Gouverneur (hsün-fu) oder Generalgouverneur (tsung-tu); bisweilen sind zwei auch drei Provinzen einem Beamten der letzteren Art unterstellt, der häufig nach englischem Vorbilde fälschlicherweise „Vizekönig“ genannt wird. Als Haupt der Verwaltung ist der Gouverneur für sie dem Kaiser verantwortlich. Er residiert in der Provinzialhauptstadt und wird in seinem Amte durch den Schatzmeister (fan-sse), den Provinzialrichter (nie-sse) und — bisweilen — auch durch einen Salzoberkontrolleur (yen-yün-shih-sse) unterstützt; bisher hatte außerdem jede Provinz noch einen Provinzialschulrat (hsüe-chêng), der das provinzielle Prüfungswesen beaufsichtigte.

Jede Provinz zerfällt in Präfekturen (fu), diese in Departements (chou) und letztere wiederum in Stadtmagistraturen (hsien), die von chih-fu's (Präfekten), chih-chou's bzw. chih-hsien's („Distriktmagistraten“) geleitet werden. Zwischen den Präfekturen und Departements bestehen in Provinzen mit unsicherer (nicht-chinesischer bzw. -mandschurischer) Bevölkerung Unterpräfekturen (ting), die ebenso wie die chou's teils selbständig teils unselbständig sind; die Unterpräfekten heißen tung-chih.

Peking, die jetzige Reichshauptstadt und Kaiserliche Residenz, bildet innerhalb der Provinz Chili, in der es liegt, eine besondere Präfektur, Shun-tien-fu mit Namen, von einem Gouverneur mit dem Titel fu-yu verwaltet. Es ist für Verwaltungszwecke in 2 Magistraturen eingeteilt (ta-hsing- und wan-hsing-hsien), die auch für die kleineren Zivilrechtsstreite zuständig sind. Von seinem sonstigen Behördenkörper sind noch die Polizeisuperintendenten der fünf Stadtteile und die Polizeiverwaltung (ti-tu-yamen) bemerkenswert; letzteres dient auch als Berufungsinstanz für die eben erwähnten Zivilprozesse, die in 3. Instanz vom Zensurat entschieden werden.

Zwei oder mehr Präfekturen pflegen zu einem tao vereinigt zu sein, dessen Vorsteher — tao-tai — nicht mit den anderen Beamten verwechselt werden darf, die allerdings denselben Titel führen, aber Spezialaufträge haben wie u. a. der Getreidetaotai (er über-

wacht die Transporte des Tributgetreides usw. auf dem Kaiserkanal), Salztaotai, die Zollamts- bzw. Seezollamtstaotai's (in Canton Hoppo genannt); von ihnen sind insbesondere die letzterwähnten Arten für den fremden Handel von Wichtigkeit.

In einigen Provinzen existieren ferner noch Behörden mit besonderen Aufgaben, so der Generaldirektor der Huangho-Regulierung, der den Rang eines Gouverneurs besitzt.

Durch das Edikt vom 6. 11. 1906 ist der Gedanke einer örtlichen Selbstverwaltung angeregt worden; da aber die Regierung selbst das Volk als für eine solche nicht genügend entwickelt ansieht, so sollen vorerst die Gouverneure und Generalgouverneure nur über die als Vorbereitung zu einer solchen notwendigen Maßnahme an den Thron berichten. Daß es zu der für das gesamte chinesische Staatsleben von einer geradezu einschneidenden Bedeutung werdenden Reform kommen wird, darf nach dem an anderen Stellen von der Regierung bewiesenen starken Willen zu einer Anpassung der Behördenorganisation an moderne Vorbilder als sicher angenommen werden.

Über die Nebenländer siehe w. u. Seite 915.

VI. Beamtenwesen.

Naturgemäß erfordert eine so vielgestaltete Verwaltungsorganisation wie die des chinesischen Reiches auch einen vielköpfigen Beamtenkörper. Die Beamtenschaft gliedert sich nach ihren Aufgaben in einen zivilen und einen militärischen Zweig, deren jeder wiederum in 9 Klassen — und diese nochmals in 2 Unterklassen — zerfällt; seit 1896 ist die katholische Hierarchie eingereiht. Zur Unterscheidung trägt jede der 9 Klassen einen andersfarbigen Knopf; Unterscheidungsmerkmale zwischen den beiden Zweigen dagegen sind die verschiedenartigen Brustschilder, die bei den Zivilbeamten Vögel (z. B. die 1. Klasse den Kranich), bei den Offizieren aber Säugetiere (z. B. das Einhorn) darstellen.

Die Anstellung erfolgt ähnlich wie bei uns auf Grund eines Patentes. Die Gehälter sind sehr niedrig und mindern sich noch um die zahlreichen Straf gelder, die wegen wirklicher oder angeblicher Dienstverfehlungen abgezogen werden. Die Folge sind natürlich Erpressungen, Unterschlagungen usw.

Eigentümlich ist, daß kein Beamter in seiner Heimatprovinz Dienst tun darf, und daß er beim Tode seiner Eltern auf 3 Jahre — meist wird dies auf 27 Monate abgekürzt — sein Amt verliert.

Als Auszeichnungen dienen die Verleihung des Adels, der gelben Reitjacke und von Pfauenfedern.

Erwähnt sei noch, daß die chinesischen Gesandten im Auslande meist nur der 2b-Klasse angehören; konsularische Vertreter entsendet China nicht.

VII. Unterricht und Kirche.

Die Bureaucratie rekrutiert sich ausschließlich aus dem Stande der Gelehrten, der sich seinerseits aus allen Bevölkerungsschichten ergänzt. Der Studiengang ist bisher ein eigenartiger gewesen und erst durch das Edikt vom 3. 9. 1905 nach europäischem Muster in einer den modernen Anschauungen genügenden Weise umgestaltet worden. Die Schulen sind meist private Anstalten, die von wohlhabenden Bürgern unterhalten werden; in Peking allerdings wirkt — seit 1867 — eine Kaiserliche Universität, die nicht nur chinesische, sondern auch zahlreiche ausländische Lehrer beschäftigt; außerdem gibt es zahlreiche Missionsschulen sowie mehrere Medizinschulen (z. B. eine deutsche in Shanghai, eine englische in Peking), die für die Verbreitung westlicher Kultur tätig sind. Das Prüfungswesen liegt völlig in der Hand des Staates; unter Beibehaltung der alten Bezeichnungen (chiou-tsai, chü-zen usw.) ist es nunmehr ganz nach dem Vorbilde der Westmächte umgestaltet worden. Prüfungsgegenstände bilden statt der bisher allein notwendig gewesenenen Literaturkenntnisse alle Zweige der Wissenschaft, insbesondere europäische Sprachen und Chemie.

Obwohl der Confuzianismus sich hohen Ansehens erfreut, gibt es doch keine Staatsreligion, vielmehr sind die verschiedenen Religionen — Buddhismus, Taoismus, Islam und Confuzianismus — einander gleichberechtigt. Ein Priesterstand existiert, abgesehen von den zahllosen (meist buddhistischen) Mönchen und dem tibetanischen Priesterstaate, nicht.

VIII. Handel und Zollwesen.

Der Handel, das eigentliche Lebenselement des Chinesen, ist nicht staatlich organisiert, obwohl er jetzt unter die Aufsicht des Reiches gestellt ist, doch haben die wichtigen Gilden und Gruppen, die auf Verwandtschaft oder Landsmannschaft beruhen, häufig offiziellen Charakter. Für den Handelsverkehr mit dem Auslande sind die zahlreichen Handelsverträge maßgebend, die China (z. B. 1861 mit Preußen) abgeschlossen hat, und die jenem eine große Zahl von Vertragshäfen eröffnet haben. Freihäfen sind bis jetzt aber allein Hongkong und Kiautschou, letzteres jedoch nach Hamburger Muster, nur in beschränktem Umfange. Im übrigen wickelt sich der Verkehr, soweit Ausländer beteiligt sind, in den „settlements“ (Shanghai), „Konzessionen“ (Tientsin) bzw. den „internationalen Niederlassungen“ ab, die kommunale Selbstverwaltung besitzen.

Ein kodifiziertes Handelsrecht besteht noch nicht, vielmehr nur ein sehr entwickeltes Handelsgewohnheitsrecht und — namentlich hinsichtlich des Kreditwesens — zahlreiche Usancen. Neuerdings greift der Staat durch gesetzliche Vorschriften über das Firmenrecht und die Handelsgesellschaften regelnd ein. Ganz im Gegensatz dazu ist das Zollwesen bereits außerordentlich ausgestaltet.

Es sind Inland- und Seezölle zu unterscheiden. Die ersteren zerfallen weiter in die alten Zölle und den Likin. Zur Erhebung der alten Inlandzölle bestehen, über alle Provinzen sich verteilend, 32 „einheimische“ Hauptzollämter, zu denen noch viele Nebenzollämter kommen. Der tarifmäßigen Besteuerung unterliegen alle durchgehenden Waren, ausgenommen die nach Peking als Abgaben gesandten und die täglichen Gebrauchsgegenstände. Jedes Zollamt erhebt ohne Rücksicht auf schon erfolgte Verzollung von neuem den Zoll, der von den Beamten im eigenen Interesse sehr erhöht wird. Die an den Wasserwegen gelegenen Ämter ziehen noch Tonnengelder ein. Zahlreicher sind die sog. Likinämter. Der Likin ist ursprünglich eine während des Taipingaufstandes eingeführte freiwillige Kriegsteuer gewesen, wird jetzt aber allgemein, besonders von Salz, Opium, Thee und Seide erhoben und beträgt 2—3 % des Wertes, in den Vertragshäfen jedoch nur die Hälfte bei allen eingeführten und durch Transitpässe geschützten Waren. Die Erhebung geschieht durch das in jeder Provinz eingerichtete Zentralamt, die Haupt- und zahlreichen Nebenämter. Auch der Likin wird von jeder passierten Zollstelle von neuem eingezogen.

Teils um die in diesem Zollsystem begründeten Hemmungen des Handels zu beseitigen, teils um eine neue, sichere Einnahmequelle für die Regierung zu erschließen, sind seit 1860 in den Vertragshäfen die fremden Seezollämter (hai- oder shui-kuan) eingerichtet worden, die — zur Zeit etwa 30 an der Zahl — von ausländischen Seezollamtsdirektoren geleitet und einen großen Stamm von ebensolchen Beamten beschäftigend in 19 Inspektorate eingeteilt und dem in Peking residierenden Generalinspektorat der Seezölle unterstellt sind. Der Generaldirektor führt den Titel tsung-shui-wu-sse. Trotz des Widerspruches der Mächte ist ihm durch Edikt vom 9. 5. 1906 das aus zwei Chinesen bestehende Shui-wu-chu übergeordnet worden. Der Machtkreis der Seezollämter umfaßt nicht nur die Erhebung tarifmäßiger Ein- und Ausfuhrzölle, der Abgaben des Küstenhandels, Transitzölle, Opiumsteuer und Tonnengelder von Schiffen europäischer Bauart, sondern auch die Unterhaltung der Häfen und die Sicherung der Schifffahrt an den chinesischen Küsten. Im Gegensatz zu den anderen fließen die Seezölle ausschließlich in die Reichskasse.

IX. Post und Telegraphie.

Dem Generalinspektorat der Seezölle ist durch Edikt vom 1. 2. 1896 auch die Reichspost untergeordnet worden, die bisher zur Abteilung für Gespanne usw. im Kriegs-

ministerium gehörte und in den 18 Provinzen etwa 18 000 von den Lokalbehörden verwaltete Eilpost- bzw. Botenpostämter unterhielt. Nunmehr ist dieser Zustand geändert worden. Zwar ist China dem Weltpostverein noch nicht beigetreten — es hat sich nur seinen Beitritt zu dem neuen Weltpostvertrage vom 26. 5. 1906 vorbehalten —, doch besitzt es schon jetzt eine große Zahl von Reichspostämtern und eigene Briefmarken. Daneben haben einige der Weltpostvereinsmächte Vereinspostanstalten eingerichtet. Ferner bestehen noch viele Privatposten weiter, die namentlich von den Generalgouverneuren unterhalten werden.

Die Aufsicht über das Telegraphenwesen, das nur dem Namen nach kaiserlich, tatsächlich aber ein Aktienunternehmen hoher Beamter ist, führt das Telegraphenamtsamt in Peking.

X. Verkehrswesen.

Auch über die Wasserwege des Reiches, die das großartigste Kanalnetz der Welt darstellen, und über die Binnenschifffahrt übt die Regierung nur eine Kontrolle wegen der baulichen Erhaltung und der Erhebung der Schifffahrtsabgaben; dagegen sind die Landwege — wenigstens nominell — Eigentum des Kaisers; in Wirklichkeit gehören sie den anliegenden Grundbesitzern, die auch zu ihrer Instandhaltung verpflichtet sind. Während aber die Binnenschifffahrt völlig in privaten Händen liegt, versucht die Regierung den neuesten Nachrichten zufolge, sich dadurch einen maßgebenden Einfluß auf die Seeschifffahrt zu sichern, daß sie die Anteile der China Merchants Steaming Navigation Company, die bis jetzt eine Aktiengesellschaft war, erwirbt.

Von den Eisenbahnen, deren erste die 1876 erbaute, aber bald wieder zerstörte Linie Shanghai-Wusung war, sind nur wenige Linien staatlich (z. B. die neue Kaipingbahn von Têngshan über Shanhaikuan nach Tschinchou). Aufsichtsbehörde ist das Verkehrsministerium. Seit einigen Jahren ist die Regierung bestrebt, sowohl die den Fremden erteilten Konzessionen für Bahnbauten als auch die bereits vollendeten Bahnen zurückzuerwerben.

XI. Industrie.

Einen erheblich größeren Anteil als am Verkehrswesen hat sich die Regierung Chinas von jeher an der Industrie gesichert: nicht nur besitzt sie das Monopol bez. der Salzgewinnung an der Küste von Kiangsu, sondern sie betreibt auch selbst in Yünnan Kupfer- und Zinnbergwerke, in Tientsin, Shanghai, Nanking usw. Arsenale mit Werften und Hüttenanlagen, in Peking, Mukden u. a. a. O. Münzprägestalten, bei Peking Porzellanfabriken, in Hangchou, Nanking und besonders Suchou große Seidenmanufakturen, und sucht — z. B. durch das Edikt vom 27. 3. 1896 — die Gouverneure zur Förderung der Industrie auf jede nur mögliche Weise anzuhalten.

XII. Finanzen.

Die Finanzen Chinas leiden wie seine Verwaltung an einer weitgehenden Dezentralisation. Infolgedessen ist die Aufstellung eines Staatshaushalts ein Ding der Unmöglichkeit. Die Finanzverwaltung der Zentralregierung beschränkt sich fast ausschließlich darauf, daß sie — das Finanzministerium — am Ende des Jahres den Betrag abschätzt, der voraussichtlich im nächsten Jahre für ihre und die höfischen Zwecke notwendig sein wird, und ihn auf die Provinzen verteilt, deren Schatzkammern für seine Aufbringung verantwortlich sind. Die Provinzen wiederum bestreiten ihre Bedürfnisse aus ihren festen Einkünften, die in den einzelnen Bezirken (mit einem in die Tasche der betreffenden Beamten fließenden Zuschlag) begetrieben werden.

Haupteinnahmequellen sind: 1. die halbjährlich in Geld oder Naturalien zu entrichtende Grundsteuer, in der sich der früher in Geltung gewesene Grundsatz, daß alles Land dem Kaiser gehört, verkörpert; sie bringt jährlich 17—18 Millionen Taels Silber und etwa 8 Millionen Taels in Getreide; wieviel davon nach Peking entrichtet wird, steht nicht fest;

2. mit ihr vereinigt ist jetzt die zuschlagsmäßig von den Grundeigentümern erhobene Kopfsteuer;

3. die Salzsteuer, die als Monopol anzusehen ist und teils als Land-, teils als Pfannensteuer bisweilen auch so eingezogen wird, daß die Produzenten das gewonnene Salz an kaiserliche Agenten verkaufen, die es an mit staatlich ausgestellten Salzscheinen (warrants) versehene Händler zu einem die Steuer deckenden Preise weiterveräußern;

4. die Zölle in den geschilderten verschiedenen Formen als Inland- und Seezölle;

5. eine Reihe anderer Steuern wie die Theeland-, Bergbau-, Fischerei-, Makler- und Grundstücksumsatzsteuer;

6. die Einnahmen der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung, der industriellen Unternehmungen und aus Verkauf der Rangklassen usw.

Mit Ausnahme der Seezölle, die z. Zeit etwa 30 Millionen Taels Ertrag haben, werden sämtlich Steuern stets in gleicher Höhe erhoben.

Das regelmäßig sich ergebende Defizit wird durch Herabsetzung der Beamtgehälter, Erpressungen an den Wohlhabenden oder aus Anleihen gedeckt. Die Anleiheschuld beträgt gegenwärtig ungefähr eine Milliarde Haikuan-Taels; als Sicherheit sind die Seezölle, Salzsteuer und Transitzölle sowie der Zuschlag von 5% verpfändet, der nach den mit den Mächten getroffenen Vereinbarungen bis 1940 von den zollpflichtigen Waren erhoben werden soll.

XIII. Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

Nach dem Beispiele der anderen Staaten hat auch China 1897 — mit ausschließlich einheimischem Kapital — eine Staatsbank errichtet.

Ob man von einer Währung überhaupt sprechen kann, ist zweifelhaft. Die einzige staatlich anerkannte Münze ist der runde, mit einem viereckigen Loch versehene Kupferkash (etwa 1220 gleich 1 Haikuan-Tael). In einigen Provinzialhauptstädten werden neuerdings auch Silbermünzen bis zum Werte von einem Dollar geprägt. Bei größeren Zahlungen bedienen sich die Chinesen jedoch seit Beginn unserer Zeitrechnung des ungeprägten Silbers (sog. sycee oder Silberschuhe) bzw. der Silberbarren (meist gleich 50 Taels), bisweilen auch der mit beglaubigten Feingehaltsangaben versehenen Goldblätter. Daneben laufen neben zahlreichen anderen ausländischen Münzsorten vor allem mexikanische Dollars um. Als Rechnungseinheit dient jetzt aber allgemein der Tael, und zwar meist der Haikuan- (Seezoll-) Tael, mit seinen Unterabteilungen mace, candareen und cash. Der durch Vertrag vom 5. 9. 1902 übernommene Verpflichtung, eine allgemein gültige Münze zu schaffen, ist China bisher nicht nachgekommen.

Papiergeld haben die Chinesen, die seine Erfinder sind, seit dem 9. Jahrhundert, doch sind — infolge der vom Staate bei den Emissionen verübten Unredlichkeiten — nur noch von den vielen Privatbanken ausgegebene Cashnoten im Verkehr.

Das Maß- und Gewichtssystem ist nunmehr durch Edikt vom 9. 10. 1907 für das ganze Reich geregelt, doch sind die Gewichte und Längenmaße in den einzelnen Provinzen verschieden.

XIV. Heer und Marine.

Den Oberbefehl über Heer und Marine führt der Kaiser, oberste Behörde für die Landesverteidigung ist das chün-chi-chu, dem auch das Kriegsministerium untergeordnet ist.

Bezüglich des Heeres ist zwischen der alten und der neuen Wehrorganisation zu unterscheiden. Die alte Heeresmacht besteht aus:

a. den 8 (Mandschu-)Bannern, die aus den Abkömmlingen der tatarischen Militärkolonisten gebildet sind und in den Hauptstädten der Provinzen garnisonieren, jetzt wegen ihrer veralteten Ausrüstung und Kampfweise ohne militärischen Wert sind; ihr Befehlshaber (chiang-chün) ist bemerkenswerter Weise dem Generalgouverneur der betr. Provinz übergeordnet; ihre Stärke beträgt 248 000 Mann;

b. den über die Provinzen verteilten grünen Bannern (483 000 Mann Sollstärke);

c. den Freiwilligenkorps („Bravos“), zur Zeit die eigentliche felddienstfähige Kriegsmacht, von den Gouverneuren angeworben und unterhalten, nach europäischem Muster ausgerüstet und ausgebildet, etwa 100 000 Mann stark. Seit einigen Jahren ist man mit der Bildung einer neuen Kaiserlichen Armee (chang-pei-chiung) beschäftigt, die sich (obwohl grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht besteht) aus Freiwilligen rekrutieren und 1922 fertig aufgestellt sein soll. Nach den Bestimmungen sollen die Soldaten 3 Jahre unter der Fahne, 3 Jahre in der Reserve und 4 Jahre in der Territorialarmee (Landwehr) dienen. Die Organisation der einzelnen Truppenkörper entspricht den deutschen Verhältnissen. Die Friedenspräsenzstärke soll 504 Bataillone, 224 Schwadronen und 100—130 Batterien betragen. Von den zu formierenden Divisionen sind bisher nur wenige aufgestellt. Für die Schaffung eines tüchtigen Offiziersersatzes sind Vorkehrungen getroffen bzw. im Gange.

Die chinesische Flotte (das sog. Pei-yang-Geschwader) besteht nur aus wenigen meist veralteten Schiffen, doch ist ein großes Schiffsbauprogramm ausgearbeitet und unterliegt augenblicklich der Bestätigung des Regenten.

XV. Verfassungsreform.

Tritt schon auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung unverkennbar die Tatsache in die Erscheinung, daß die chinesische Regierung in richtiger Erkenntnis des Notwendigen eine Umgestaltung aller staatlichen Einrichtungen nach den Erfahrungen der Westmächte herbeizuführen bemüht ist, so ist dies noch mehr in verfassungsrechtlicher Beziehung der Fall. Bereits im Jahre 1906 entsandte der Kaiser fünf Kommissare zum Studium der Verfassungsformen in den wichtigsten Staaten. Im darauffolgenden Jahre ordneten dann Kaiserliche Edikte die Bildung von Provinziallandtagen an, die vom Volke zu wählen sind. Und einen gewaltigen Schritt Chinas zum Verfassungsstaate bedeutet das im November 1908 ergangene Edikt, das den Entwurf einer Verfassung enthält: Der erste Teil behandelt die Rechte des unverletzlichen Kaisers, dem nicht nur die alleinige Leitung der Verwaltung, die Besetzung der Ämter, der Oberbefehl über Heer und Marine, die Vertretung des Reiches nach außen und die Entscheidung über Krieg und Frieden, sondern auch die Gesetzesinitiative und -bestätigung (mit Vetorecht), die Aufsicht über die Rechtspflege und das Begnadigungsrecht vorbehalten ist; der zweite Teil spricht von den Grundrechten des Volkes; der dritte betrifft das nach dem Zweikammersystem eingerichtete Parlament, das aber nur beratende Stimme hat und auf die Mitwirkung bei den Reichsangelegenheiten und die Abänderung des Staatshaushaltes beschränkt ist; der vierte endlich enthält die Wahlverordnung, aus der nur die geheime Stimmabgabe und die Wahlunfähigkeit der Analphabeten erwähnt sei. Nach den Übergangsvorschriften sollen 1910 die Mitglieder der konstituierenden Reichsversammlung zusammentreten, 1911 eine vorbereitende allgemeine Volkszählung stattfinden, 1913 der erste Reichshaushalt aufgestellt, 1914 die Selbstverwaltung durchgeführt, 1915 die Zivilliste normiert werden und schließlich 1916 die Wahlen zum Unterhaus stattfinden. Wenn auch mancherlei Schwierigkeiten und Widerstände überwunden werden müssen, so berechtigt doch die Energie, die von der chinesischen Regierung in den letzten Jahren bei mancher Gelegenheit bewiesen worden ist, zu der Hoffnung, daß sie auch das Verfassungswerk zu einem für sie und das Volk gleich glücklichen Ende bringen wird.

91. Mandschurei. Ganz im Gegensatz zu dem zivilen Charakter der geschilderten Provinzverwaltung hat diejenige der Mandschurei einen mehr militärischen Einschlag: an der Spitze steht der Militärgouverneur (chiang-chün) mit dem Range eines tsung-tu. Im übrigen lehnt sich die Organisation der Behörden in den tung san shêng (Shêng-ching oder Mukden, Kirin und Hei-lung-chiang) an die der 18 Provinzen eng an, jedoch mit dem Unterschiede, daß Mukden ein Ministerium besitzt.

92. In Tibet repräsentieren die chinesische Autorität der Resident, zwei Ambans und drei Befehlshaber der von China unterhaltenen Truppenmacht. Im übrigen ist die Regierung und Verwaltung des Landes, dessen Oberhaupt der in Potala bei Lhasa residierende Dalai Lama ist, völlig selbständig und in tibetanischen Händen; dem Dalai Lama stehen neben dem von China auf Lebenszeit ernannten Residenten fünf Minister zur Seite.

93. Die unter dem Namen Hsin-chiang zusammengefaßten anderen Nebenländer (Chinesisch-Turkestan, Kulja, Dschungarei und Äußeres Kansu), deren oberste Leitung jetzt wie die von Tibet und Mongolei einem besonderen Ministerium zugewiesen ist, unterstehen dem Generalgouverneur von Kansu.

94. Mongolei; in Urga und Uljassutaj sind chinesische Residenten (Ambane) angestellt.

95. Deutsches Gebiet (Kiautschou). Zwischen dem Deutschen Reich und China ist unter dem 6. März 1898 folgender Vertrag abgeschlossen worden (Directory and chronicle for China, Hongkong 1909, Seite 108):

I. Se. Majestät der Kaiser von China, von dem Wunsche getragen, die bestehenden guten Beziehungen zum Deutschen Kaiser zu pflegen und ein Wachsen deutscher Macht und deutschen Einflusses im fernen Osten zu fördern, genehmigt den seitens des Deutschen Reiches erfolgten pachtweisen Erwerb (acquirement under lease) des Landes im Umfange von 100 li (bei Kiautschou), von der Flut gemessen.

Se. Majestät der Kaiser von China ist damit einverstanden, daß deutsche Truppen das bezeichnete Gebiet zu jeder beliebigen Zeit, welche der Deutsche Kaiser bestimmt, in Besitz nehmen. China behält seine Souveränität über dieses Gebiet, und sollte es zu irgendeiner Zeit wünschen, innerhalb des Pachtgebietes Gesetze in Kraft zu setzen oder Pläne auszuführen, so soll es ihm freistehen, mit dem Deutschen Reich in bezug hierauf in Verhandlungen zu treten; allemal unter der Voraussetzung, daß solche Gesetze oder Pläne den deutschen Interessen nicht vorgreifen. Das Deutsche Reich darf Anlagen zum öffentlichen Wohle, so z. B. Wasserwerke, innerhalb des Pachtgebietes ohne Rücksicht auf China unternehmen. Sollte China wünschen, dort Truppen durchmarschieren zu lassen oder Garnisonen anzulegen, so kann es dies nur tun, nachdem es mit dem Deutschen Reiche verhandelt und dessen ausdrückliche Erlaubnis erhalten hat.

II. Da Se. Majestät der Deutsche Kaiser den Wunsch hat, wie die Herrscher gewisser anderer Länder, an der Küste von China eine Schiffs- und Kohlenstation zu errichten und Docks anzulegen, so gestattet ihm der Kaiser von China, für diesen Zweck alles Land an der südlichen und nördlichen Seite der Kiautschoubucht für einen Zeitraum von 99 Jahren zu pachten. Dem Deutschen Reiche steht es frei, in diesem Gebiete Befestigungen zur Verteidigung seiner Besitzungen anzulegen.

III. Während der Dauer der Pacht soll China keine Stimme in der Regierung oder Verwaltung des verpachteten Gebietes haben. Es wird während der ganzen Zeit von 99 Jahren nur vom Deutschen Reich allein regiert und verwaltet werden, so daß die Möglichkeit von Reibungen zwischen beiden Mächten auf das geringste Maß zurückgeführt ist. Die Pacht erstreckt sich auf die folgenden Gebiete:

a. Alles Land im Nordosten von Lienhan, an der nordöstlichen Mündung der Bucht liegend, innerhalb einer geraden Linie, von der nordöstlichen Ecke von Yintao nach Laoshanwan gezogen.

b. Alles Land im Südosten von Lienhan, an der südlichen Mündung der Bucht liegend, innerhalb einer geraden Linie, gezogen von einem Punkte an der Küste der Bucht, süd-west-süd von Tsi-pe-shan-to führend.

c. Tsi-pe-shan-to und Yintao.

d. Das ganze Gebiet der Bucht von Kiautschou, welches bei Flut von Wasser bedeckt ist.

e. Gewisse Inseln am Eingange der Bucht, welche zu dem Zwecke abgetreten werden, für die Verteidigung der deutschen Besitzungen Befestigungen zu errichten. Die Grenzen des Pachtgebietes sollen hiernach genauer von einer Kommission festgesetzt werden, welche von der chinesischen und der deutschen Regierung zusammen eingesetzt wird und aus Chinesen und Deutschen besteht. Chinesische Kriegs- und Handelsschiffe und Kriegs- und Handelsschiffe von Staaten, welche mit China Handelsverträge haben oder in Freundschaft leben, sollen in der Kiautschoubucht während der Dauer der Pacht gleiche Behandlung mit deutschen Kriegs- und Handelsschiffen erfahren. Dem Deutschen Reiche steht es frei, jedwede Anordnung, die ihm beliebt, für die Regierung von Land und Hafen zu treffen, vorausgesetzt, daß diese Anordnungen unparteiisch auf die Schiffe aller Nationen, das Deutsche Reich und China eingeschlossen, Anwendung finden.

IV. Dem Deutschen Reiche soll es freistehen, Leuchttürme, Signalfeuer und andere Unterstützungsmittel der Schifffahrt nach eigener Wahl in dem Pachtgebiet und längs den Inseln und Küsten in der Nähe des Einganges des Hafens anzulegen. Chinesische Fahrzeuge und Fahrzeuge anderer Länder, welche in den Hafen einfahren, sollen zu besonderen Abgaben für die Ausbesserung und Unterhaltung aller Leuchttürme, Signalfeuer und anderer Unterstützungsmittel der Schifffahrt, welche das Deutsche Reich errichten und anlegen wird, verpflichtet sein. Chinesische Fahrzeuge sollen von anderen besonderen Verpflichtungen befreit sein.

V. Sollte das Deutsche Reich sein Interesse an dem Pachtgebiete vor dem Ablaufe von 99 Jahren aufgeben, so soll China das ganze Gebiet übernehmen und dem Deutschen Reiche für das zahlen, was an deutschem Eigentume zur Zeit der Übergabe dort gelegen ist. Im Falle, daß eine solche Übergabe erfolgen sollte, soll es dem Deutschen Reiche freistehen, einen anderen Punkt längs der Küste zu pachten. Das Deutsche Reich soll das verpachtete Gebiet keiner anderen Macht als China abtreten. Chinesen sollen die Erlaubnis haben, in dem verpachteten Gebiete zu leben, unter dem Schutze der deutschen Behörden, und dort ihre Vertretung und Geschäfte zu betreiben, so lange als sie sich als friedliche und das Gesetz beobachtende Bürger zeigen. Das Deutsche Reich soll den eingeborenen Eigentümern für das Land, welches die deutsche Regierung oder Untertanen bedürfen, einen angemessenen Preis zahlen. Flüchtige chinesische Verbrecher, welche in das Pachtgebiet entfliehen, sollen verhaftet und den chinesischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung, auf Ersuchen an die deutschen Behörden, übergeben werden; aber den chinesischen Behörden soll es nicht freistehen, Beamte in das Pachtgebiet zu entsenden, um Verhaftungen vorzunehmen. Die deutschen Behörden sollen sich nicht um die Ikinstationen kümmern, die außerhalb ihres Gebietes, aber daran angrenzend, sich befinden.

96. Französische Gebiete. Abgesehen von dem französischen Kolonialbesitze in Vorderindien und Indochina stehen mehrere, früher völlig selbständige Gebiete (Staaten) unter französischem Protektorate. Einzelne der älteren Kolonien sind im Senate und der Deputiertenkammer der Republik vertreten. die anderen nehmen an dem Conseil Supérieur des Colonies teil.

97. Französisch Vorderindien ist in fünf dépendances eingeteilt: Pondichéry, Karikal, Chandernagar, Mahé, Yanaon. An der Spitze steht ein Gouverneur, ihm zur Seite eine gewählte Beratungsbehörde.

98. Französisch Indochina besteht aus fünf unter französischem Protektorate stehenden Staaten (Nr. 99 bis 103) und dem 1898 bzw. 1899 von China gepachteten Gebiete Kwang-Chan-Wan. An der Spitze der gesamten Verwaltung steht ein Generalgouverneur; an der Spitze der fünf Staaten steht je ein besonderer Beamter (Resident oder Gouverneur).

99. Annam. Nach der Abdankung des Königs im Jahre 1907 wurde für den nachfolgenden achtjährigen Sohn ein Regentschaftsrat unter dem Einflusse der französischen Regierung eingesetzt. Die Angelegenheiten des Reiches werden von einheimischen, unter französischer Aufsicht stehenden Beamten verwaltet.

100. Kambodscha unter einem Könige. Das französische Protektorat ist bereits 1863 anerkannt worden.

101. Kocchinechina unter einem Gouverneur, dem ein Rat, bestehend aus den Spitzen der Behörden als ordentlichen Mitgliedern und mehreren nicht beamteten Mitgliedern, zur Seite steht. Der Kolonialrat zählt 16 Mitglieder, darunter 6 Eingeborene.

102. Tongking unter einem französischem Residenten (seit der Beseitigung des amerikanischen Vizekönigs, Juli 1897).

103. Laos, seit 1893 unter französischem Protektorate, besteht aus drei Staaten: Luang Prabang (unter einem König, mit Unterstützung eines französischen Verwaltungsbeamten), Bassac und Muong Sing.

104. Großbritannienische Gebiete. In Asien liegt ein großer Teil des britischen Kolonialbesitzes; die Jahrhunderte dauernde, bewunderungswürdige, aufopfernde Arbeit eines großen Volkes ist hier bahnbrechend geworden für Kultur und Verkehr, Gesittung und Recht. Der Erfolg hat die große, unmeßbare Mühe, den Aufwand an Menschen und Kapital reich gelohnt, und die anerkannt hervorragende Bedeutung Großbritanniens als des Pioniers für Handel und Verkehr beruht nicht minder auf seinen wunderbaren Leistungen in Indien als auf der Verwertung der daraus gezogenen Lehren. In den folgenden Nummern soll eine kurze Skizze der einzelnen asiatischen Besitzungen und Interessengebiete Großbritanniens versucht werden. P.

105. Britisch Ostindien umfaßt alle Teile Indiens (India, vgl. 52 und 53 Vict. c. 63, s. 18), welche unmittelbar (und mittelbar) britischer Herrschaft (und Kontrolle) unterstehen. Durch den Government of India Act 1858 (21 und 22 Vict. c. 106), mit königlicher Bestätigung vom 2. August 1858, untersteht das gesamte, vordem von der Ostindischen Gesellschaft verwaltete Gebiet dem Könige, der seit dem Royal Titles Act von 1876 (39 und 40 Vict. c. 10) den Titel Kaiser von Indien führt. Für die Zentralverwaltung besteht ein Staatssekretär (Secretary of State for India), dem ein Rat (council) von 10 Personen zur Seite steht, von denen mindestens neun in Indien gedient haben müssen.

Die Verwaltung in Indien führt der Generalgouverneur oder Vizekönig, dem ein Rat von sechs ordentlichen, vom König ernannten Mitgliedern zur Seite steht; als außerordentliches Mitglied tritt der Oberstkommandierende hinzu. Die Verwaltung teilt sich in neun Departements, die unter Sekretären (secretary of the government of India) stehen.

Für die Gesetzgebung über gewisse Angelegenheiten der englischen Untertanen in Indien und der Eingeborenenstaaten sowie über die Eingeborenen selbst fungiert der Rat des Vizekönigs als legislative council unter Mitwirkung weiterer 16 Mitglieder, welche der Vizekönig auf Grund des Indian Council Act von 1892 ernennt.

Indien ist in neun Provinzen geteilt, welche unter einem governor oder Lieutenant-Governor stehen. Auch diese sind wiederum mit weitgehender Selbständigkeit, sogar in bezug auf Gesetzgebung, ausgestattet. (Siehe im folgenden.)

106. Britisch Arabien. Aden mit der Insel Perim ist dem Gouvernement Bombay unterstellt; die Verwaltung des settlement untersteht einem militärischen Residenten.

107. Bahrein Islands, unter einem Scheich; die Verbindung mit dem Vizekönig von Indien vermittelt ein Agent, welcher dem Residenten im Persischen Golf untersteht.

108. Andamanen unter einem officer in charge, welcher oberster Beamter von Port Blair ist.

109. **Nicobaren**, unter einem eingeborenen Agenten.

110. **Laccadiven** unterstehen teils der Verwaltung von Süd-Kanara, teils der Verwaltung von Malabar.

111. **Sikkim**, indischer Lehnstaat, unter einem Maharaja. Das britische Protektorat ist von China 1890 anerkannt worden.

112. **Belutschistan**. Der Norden untersteht vollständig britischer Verwaltung; einen großen Teil nehmen die Eingeborenenstaaten Kalat (unter einem Khan) und Las Bela ein; endlich sind einzelne Gebiete von den halbunabhängigen Marri- und Bugti-Stämmen besetzt.

113. **Ceylon**, seit 1815 vollständig britische Kolonie; seit der Verfassung von 1831 und 1833 untersteht die Verwaltung dem Gouverneur, dem ein Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern und ein Gesetzgebungskörper (von diesen fünf und weiteren zwölf gebildet) zur Seite stehen. In Ceylon gilt nicht, wie von einigen irrig behauptet wird, rein römisches Recht, sondern römisches und holländisches Recht, durch Kolonialgesetze abgeändert.

114. **Malediven**, unter einem erblichen Sultan, welcher dem Gouvernement von Ceylon einen jährlichen Tribut zu entrichten hat.

115. **Strait Settlements**, unter einem Gouverneur mit executive und legislative council; die Gesetze bedürfen der Bestätigung der Krone. Die Kolonie ist seit dem 1. April 1867 von Indien getrennt.

116. **Singapore**, ein settlement, welches den Hauptteil der Straits Settlements bildet.

117. **Malaka** unter einem Resident Councillor, der der Regierung in Singapore untersteht.

118. **Penang** unter einem Resident Councillor.

119. **Weihnachtsinsel** (Christmas island) gehört seit 1889 zu den Straits Settlements.

120. **Keelinginsel** (Cocos), seit 1886 zu den Straits Settlements gehörend.

121. **Malayischer Schutzstaatenbund** ist eine Verbindung der nachstehend genannten vier Malayenstaaten und steht unter britischem Protektorate. Der Staatenbund besteht seit dem 1. Juli 1896; das Protektorat wird von einem Generalresidenten ausgeübt.

122. **Perak**, unter einem Sultan, steht seit 1874 unter britischem Protektorate. Den Staatsrat bilden der Sultan, mehrere Malayenhäuptlinge, der britische Resident, sein Sekretär, ein Engländer und vier Chinesen.

123. **Selangor**, unter einem Sultan, dem als Ratgeber der britische Resident zur Seite steht. Der Staat zerfällt in sechs Distrikte.

124. **Negri Sembilan** besteht aus einer Staatenverbindung von sieben Staaten: Johol, Tambin, Sri Menanti, Jempol, Rembau-Sungei, Ujong, Jelebu; hier findet sich also der einzigartige Vorgang, daß ein Staatenbund wiederum Teilnehmer eines Staatenbundes (siehe Nr. 121) sein kann. An der Spitze stehen penghulu's, einheimische Häuptlinge.

125. **Pahang**, unter einem Sultan, dem auf eigenen Wunsch ein britischer Resident seit Oktober 1888 beigegeben ist.

126. **Johore**, unter einem Sultan, der, an sich unabhängig, in bezug auf äußere Politik britischem Protektorat untersteht.

127. **Britisch Nordborneo**, seit Mai 1888 unter britischem Protektorat. — Labuan untersteht seit dem 1. Januar 1906 dem Colonial Office.

128. **Brunei**, unter einem Sultan, seit 1888 in britischem Protektorat, seit dem 2. Januar 1906 unter Verwaltung eines britischen Residenten.

129. **Sarawak**, unter einem Rajah, seit 1888 unter britischem Protektorat.

130. **Hong-kong**, 1841 von China abgetreten und im Nankingvertrag 1842 bestätigt, unter einem Gouverneur. In Hongkong befindet sich der Sitz eines Obergerichtes (Supreme Court).

131. **Cypern**, verwaltet von einem britischen Oberkommissar (High Commissioner). Die gesetzgebende Körperschaft besteht aus 18 Mitgliedern, von denen sechs Beamte und zwölf gewählte Abgeordnete (drei Mohammedaner und neun Nichtmohammedaner) sind.

132. **Wei-hai-wei**, von China durch den Vertrag vom 1. Juli 1898 auf so lange an Großbritannien verpachtet, als Rußland im Besitze von Port Arthur bleibt.

133. Japan.

Von Herrn Kurt SELL in Berlin.

Der Zusammentritt des ersten japanischen Parlaments am 26. November 1890 zu Tokio bedeutet den Abschluß einer absolutistischen Periode, welche vom Polizeistaat zur konstitutionellen Monarchie hinüberleitete. Japan hat damit zum ersten Male im Laufe der Weltgeschichte das Beispiel eines Landes geliefert, das innerhalb weniger Jahrzehnte seine beinahe dreihundertjährige vollständige Isoliertheit aufgibt, um sich einer völlig neuen Kultur zu öffnen, das, von brennendem Ehrgeiz ergriffen, weder Mühe noch Kosten scheut, um die Errungenschaften der modernen Völker sich anzueignen.

Das „neue“ Japan, wie man die jüngste Großmacht jetzt nennen kann, datiert von 1868, dem ersten Jahre meiji nach der japanischen Zeitrechnung¹. Es ist das Jahr der großen Restauration (go isshin), der Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt, die beinahe sieben Jahrhunderte (1192—1867) ohnmächtig darniedergelegen hatte.

Eine der Ursachen dieses Verfalls der kaiserlichen Macht war die Einführung des Buddhismus mit seiner Forderung strenger Weltflucht. Die am Hofe der durch eine lange Friedenszeit ver-

¹ Die Japaner rechnen nicht nach unserem Kalender, obwohl dieser im Verkehr mit dem Ausland neuerdings mehr und mehr angewandt wird. Sie zählen nach Perioden (nengo), einer Reihe von Jahren, die ihrer geschichtlichen Einheit wegen von der Regierung unter einer bestimmten Devise zusammengefaßt wurden. Bei Beginn der neuen Ära am 23. Oktober 1868 eröffnete der Kaiser auch eine neue Periode und nannte sie meiji (die erleuchtete). Gleichzeitig bestimmte er, daß die nengo, die früher bei jeder Gelegenheit gewechselt wurden, von nun an immer mit der Regierungszeit eines Herrschers zusammenfallen sollten. (Ähnlich der Zeitrechnung der alten Römer: C. Terrentio Varrone L. Aemilio Paulo consulibus).

weichlichten Kaiser immer einflußreicher werdende Kamarilla wußte sich dieses religiöse Prinzip für ihre Pläne nutzbar zu machen und überzeugte die Kaiser davon, daß sie Buddha um so wohlgefälliger werden würden, je eher sie sich von den Geschäften der Welt zurückzögen und frommer Einsiedelei sich ergäben. Die Folge davon war, daß die Kaiser sehr jung und sehr schnell hintereinander abdankten — einer der Kaiser mußte schon als fünfjähriger Knabe auf den Thron verzichten —, und daß die Stellung der Provinzialgouverneure, der daimio, immer mächtiger wurde. Endlich, im Jahre 1192, ließ minamoto yoritomo, der mächtigste der daimio, sich zum shogun, zum Hausmeier ernennen und führte im Namen des Kaisers die Regierung.

Damit begann in Japan die Zeit des Feudalwesens. yoritomo gab den einzelnen daimio die von ihnen beherrschten Provinzen zu Lehen, um sie von sich abhängig zu machen. Die Wirkung dieser Belehnung war aber nicht, wie er gehofft hatte, ein geordneter Lehensstaat, sondern im Gegenteil eine weitgehende Dezentralisation der Verwaltung und in Verbindung damit ein eifersüchtiges Ringen der daimio um möglichst großen Besitz, so daß das 15. und 16. Jahrhundert ganz Japan in wütenden Bruderkrieg entbrannt sahen. Die shogun verweichlichten gleich den Kaisern und waren unfähig, Ruhe und Ordnung im Lande zu schaffen, bis endlich in tokugawa ieyas' der Herr der Situation erstand, dessen rücksichtslose Energie, gepaart mit großer staatsmännischer Klugheit, ihm die Macht verlieh, die daimio sich zu unterwerfen und 1603 an die Stelle des Feudalstaates den Polizeistaat zu setzen.

Die Verfassung Japans, wie shogun ieyas' sie feststellte und seine Nachfolger, besonders sein Enkel iemits' sie weiter ausbildeten¹, kennzeichnet sich durch einen merkwürdigen Dualismus. Auf der einen Seite in priesterlicher Abgeschiedenheit der Kaiser in Kioto, der Herrscher de iure, dessen alte Regierungsbehörden nominell weiter bestehen, dessen einzige wirkliche Lebensäußerung aber sich auf die Verleihung von Rang und Amtstiteln beschränken — auf der anderen Seite der shogun, der Herrscher de facto, mit seiner Regierung, dem bak' fu, in Yedo (dem heutigen Tokio, formell Beamter des Kaisers, in seinem Auftrage die Regierung führend, in Wirklichkeit der wahre Herr des Landes, das er teils durch direkte Beamte regiert, teils durch Vermittlung der daimio, die unter weitgehender Kontrolle stehen. Was die die dem Volke gegenüber beobachtete Politik betrifft, so war diese gegen jede Aufklärung gerichtet. Man stellte daher der Volksbildung alle erdenklichen Hindernisse entgegen. Eins davon war das Verbot jeglichen Verkehrs mit dem Ausland. Zu diesem Zwecke wurde einerseits der Bau größerer Schiffe untersagt, andererseits allen Fremden der Zutritt in Japan mit drakonischer Strenge verwehrt.

Über 250 Jahre (1603—1867) hat dieses Regierungssystem in Japan sich erhalten — der beste Beweis für seine Vorzüglichkeit. Mit größtem Geschick hat es die Familie tokugawa, die bis zur Restauration das shogunat in Händen hatte, verstanden, die leicht sich empörenden daimio gefügig zu machen, das Volk zu geordneter Lebensführung zu erziehen, dem Lande nach den endlosen Kämpfen der vorhergehenden Jahrhunderte einen tiefen Frieden zu geben und dadurch eine hohe Kulturentwicklung zu ermöglichen.

Allein diese Verfassung hatte auch große Schattenseiten: die vorgeschriebene Beobachtung einer Menge kleinlicher Gebräuche und Zeremonien nahm den besten Teil der Zeit weg und machte die Gesinnung kleinlich. Ein wirtschaftlicher Nachteil war, daß trotz aller Geschäftigkeit und unermüdelichen Fleißes den von der ganzen übrigen Welt isolierten Japanern kein Anlaß blieb zu weitblickendem Streben, zu großzügigem Ehrgeiz². Das beste, was man der tokugawa-Verfassung nachrühmen kann, ist daher, daß eben ihre Durchführung die Wirkung haben mußte, zu ihrer Unhaltbarkeit zu führen. Der zweieinhalb Jahrhunderte dauernde ununterbrochene Friede mußte trotz aller künstlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung jeglicher Weiterentwicklung Kräfte zeitigen, die notwendig zur Umwälzung einer den veränderten Lebensbedingungen nicht mehr entsprechenden Staatsverfassung führten.

¹ cf. Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, 1891, S. 27 ff.

² cf. Tokuzo Fukuda, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan, 1900, S. 120ff.

Die nächste und direkte Ursache lag in dem shogun selbst. Die Nachfolger von iemits' verweichlichten und gerieten unter die Vormundschaft ehrgeiziger Beamten. In dem Maße aber, als die Energie des shogun nachließ, nahm der Haß der unterworfenen daimio, die ieyas durch sein kluggedachtes System wohl hatte in Schranken halten können, drohendere und herausfordernde Gestalt an.

Eine weitere Gefahr lag in den finanziellen Verhältnissen des Landes. In den langen Friedensjahren nahm einerseits die Bevölkerung stetig zu — nicht in gleichem Maße die Erwerbsquellen. Die steigende Entwicklung von Handel und Industrie andererseits rief ein dringendes Bedürfnis nach Geld hervor, welches das ganz auf Naturalwirtschaft basierte System der tokugawa nicht befriedigen konnte. Eine Reihe schlechter Ernten vermehrte die Verlegenheit, und das bak'fu (die Regierung des shogun), dessen schwächster Punkt von jeher die Finanzpolitik gewesen war, stand der stetig zunehmenden Geldnot ratlos gegenüber. Die daimio sahen sich infolge der Mißernten außerstande, ihren Vasallen, den samurai (der alten Kriegerkaste), die Reisernte zu zahlen, viele der letzteren verließen den Dienst und trieben sich, an Zahl stets zunehmend, als herrenlose Leute (ronin) im Lande umher. Es bedurfte nur eines Schlagwortes, um diese Massen gegen das bak'fu ins Feld zu bringen.

Dafür war aber inzwischen von anderer Seite gesorgt. Wohl nicht ganz ohne Zusammenhang mit dem Absperrungssystem der tokugawa gegen alles Fremde entwickelte sich eine literarische Richtung, die im Gegensatz zu der herrschenden chinesischen Literatur und Philosophie das Altjapanische wieder aus der Vergessenheit ans Licht brachte und zum Gegenstand eifriger Forschung machte. Diese ursprünglich rein wissenschaftliche Bewegung nahm aber allmählich einen politischen Charakter an; der altjapanische Ahnenkultus, der shintoismus, ließ den Kaiser, den Abkömmling der Sonnengöttin amateras', als den einzig berechtigten Herrscher, den shogun dagegen als Usurpator erscheinen.

War diese Erkenntnis schon an sich geeignet, das Prestige der tokugawa erheblich ins Wanken zu bringen, so schwand es gänzlich mit der Ankunft der Fremden in Japan (1853) und der dabei offen zutage tretenden Unfähigkeit des bak'fu. Daß diese „Barbaren“ es wagen konnten, Japans geheiligten Boden zu betreten, daß der amerikanische Commodore Perry und nach ihm die Vertreter aller anderen Staaten ihrem jahrhundertlang in splendid isolation befindlichen Vaterland den Abschluß von Handelsverträgen aufnötigen konnten, war in ganzen Lande etwas Unerhörtes. „son o jo i“ (ehret den Kaiser, vertreibt die Barbaren) war fortan das Feldgeschrei, und die shogunats-Regierung pendelte hilflos zwischen den Drohungen des Volkes und dem energischen Auftreten der Fremden hin und her.

Die dem Kaiser ergebenden daimio machten sich die allgemeine Verwirrung zunutze, setzten sich an die Spitze der herrenlosen samurai und zwangen nach langen Kämpfen das bak'fu zur Demission. Am 9. November 1867 gab der letzte shogun, der jetzt noch lebende hitots bashi, sein Amt dem noch heute regierenden Kaiser mutsu hito zurück. Dieser verlegte seine Residenz von Kioto nach Yedo, das nun, um auch äußerlich mit dem Alten zu brechen, in Tokio (westliche Hauptstadt) umgetauft wurde, und übte mit starker Hand seine neue Macht aus.

Damit war die neue Ära des modernen Japan eingeleitet. Die Staatsform wurde gänzlich umgestaltet und ein bürokratischer Beamtenstaat mit zentralisierter Regierung und monarchischer Spitze geschaffen. Nach europäischem Muster wurde ein Kabinett mit neun Fachministern eingerichtet, an dessen Spitze der Großkanzler (daijodaijin) trat.

Wir können demnach in der Verfassungsgeschichte Japans folgende Perioden unterscheiden:

1. bis 1192 absolute Monarchie;
2. von 1192—1603 Feudalstaat;
3. von 1603—1867 Polizeistaat;
4. von 1867—1889 absolute Monarchie;
5. von 1889 an konstitutionelle Monarchie.

Der Kaiser sah nämlich bald die Unmöglichkeit ein, das durch den unerhörten Umschwung von 1868 aufgeregte und durch die letzten Kriege verarmte und daher unzufriedene Volk mit

einer absoluten Staatsform zu regieren. Er mußte den erregten Gemütern ein Auspuffventil schaffen und erließ deshalb im März 1868 ein Edikt, in dessen erstem Paragraphen er versprach: „Volksversammlungen sollen organisiert und administrative Angelegenheiten durch allgemeine Beratungen entschieden werden.“ Auf Grund dieses Ediktes forderte das Volk immer ungestümer eine Verfassung, und so wurde dann am 11. Februar 1889 eine Repräsentativverfassung verkündet, die, von dem bekannten Marquis Ito geschaffen, sich stark an das Vorbild der preußischen anlehnt, die Macht des Kaisers und der Regierung nicht übermäßig schwächt und dabei doch dem gesamten Volk eine Vertretung seiner Interessen ermöglicht. Am 1. April 1890 trat sie in Kraft.

Nach dem Wortlaut dieser Verfassung ist Japan eine konstitutionelle Monarchie. Der Kaiser (tenno heika) übt mit den zehn von ihm ernannten Ministern die vollstreckende Gewalt aus. Der Landtag (teikokugikai) besteht aus dem Herrenhaus (kizokuin) und dem Abgeordnetenhaus (shugiin). Ohne seine Zustimmung kann ein Gesetz nicht zustande kommen.

Das macht auf den ersten Blick den Eindruck einer vollständig konstitutionellen Regierung.

In Wirklichkeit aber ist der Kaiser der unumschränkte und alleinige Träger der Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt geblieben. Er hat verfassungsgemäß bedeutende Vorrechte: die Entscheidung über Organisation und Friedensstärke des Landheeres und der Flotte, über Organisation der Zivilverwaltung und der Gehälter der Beamten — auch ihre Anstellung unterliegt seinem Ermessen.

Das Parlament spielt nur eine bescheidene Rolle. Dies bestätigt auch Marquis Ito in seinen „Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan“: „Der Landtag wirkt an der Gesetzgebungsarbeit mit, hat aber keinen Anteil an der souveränen Gewalt; er berät über die Gesetze, besitzt aber nicht das Recht, sie zu machen.“ Am meisten verstößt gegen die konstitutionelle Regierungsform der Art. 67 (cf. w. u.). Er entzieht einen großen Teil der Reichsausgaben der Beschlußfassung des Landtags, der dadurch in dieser Hinsicht zu einem bloß beratenden Faktor herabsinkt.

Die Kammern haben gleiche Rechte und genehmigen den Staatshaushalt — mit der soeben angeführten Einschränkung — sowie die Gesetze, doch gibt erst die Sanktion des Kaisers den Ausschlag. Auch ein Interpellationsrecht besteht; allein die Minister sind nicht verpflichtet, zu antworten oder auch nur zu erscheinen.

Diese verkümmerte Stellung des Parlaments charakterisiert Baron v. Falkenegg¹ sehr treffend, indem er sagt: „Der Fürst in der konstitutionellen Monarchie ist dem Zünglein an der Wage zu vergleichen — der japanische Kaiser ist mehr als eine ganze Wiegeschale wert; denn wenn sein Einfluß in der einen Schale läge und in der andern der des Parlaments, dann flöge letztere als zu leicht befunden in die Höhe.“

Sehr liberal ist also, wie wir sehen, die japanische Verfassung nicht; aber sie bedeutet immerhin einen bemerkenswerten Fortschritt und hat trotz der Kürze ihres Bestandes längst eine politische Opposition gezeitigt, die mit den Ministern ununterbrochen einen heftigen Kampf um Macht und Einfluß führt.

Ich lasse nun den Wortlaut der japanischen Verfassung folgen, wobei ich versucht habe, eine möglichst wortgetreue Übersetzung des Urtextes zu geben. Bezüglich der Aussprache der hier in der üblichen Umschrift wiedergegebenen japanischen Ausdrücke möchte ich noch darauf hinweisen, daß Einzelvokale wie im Deutschen, Doppelvokale und alle Konsonanten dagegen wie im Englischen auszusprechen sind. Alle Vokale, die nicht das Längenzeichen haben, sind kurz. Die mit dem Längenzeichen versehenen sind sorgfältig lang zu sprechen, da viele Wörter von ganz verschiedener Bedeutung bis auf den Unterschied der Länge oder Kürze des Vokals gleich lauten.

A b k ü r z u n g e n :

H. G. — Kaiserliches Hausgesetz vom 1. April 1890.

P. V. — Preußische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.

¹ Japan, die neue Weltmacht 1905.

Literatur:

- Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, 1891.
 Konakamura-Ogino, Nihon seidots', 1890.
 Ariga, teikoku-shiryaku, 1897.
 Tokuzo Fukuda, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan, 1900.
 Gubbins, The Feudalsystem under the Tokugawa shogun (Transactions of the Asiatic Society of Japan), 1873.
 The Statesman's Year-Book, statistical and historical annual of the states of the world for the year 1907.
 Brunn, die japanische Verfassungsurkunde, 1897.
 Count Ito, Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan, translated by Miyoji Ito, 1889.

Die Verfassungsurkunde des Kaiserreichs Groß-Japan.

Meiji, 22. Jahr, 2. Monat, 11. Tag (11. Februar 1889).

I. Abschnitt. Der Kaiser.

Art. 1. Das Kaiserreich Groß-Japan wird für ewige Zeiten von einer einzigen kaiserlichen Dynastie regiert.

Die Bedeutung dieses Satzes ist sehr bestritten. Nach Auffassung japanischer Staatsrechtler ist er in bezug auf die Zukunft zu verstehen. Auch Marquis Ito übersetzt in seinen „Commentaries on the Constitution of the Empire of Japan“: the Empire of Japan shall be reigned over and governed by a line of Emperors unbroken for ages eternal. Ich kann mich dem nicht anschließen. Einerseits spricht der japanische Urtext im Präsens, nicht im Futurum; andererseits ist nach der offiziellen Lehre der erste Kaiser Jimmu tenno, der am 11. Februar 660 v. Chr. den Thron bestiegen haben soll (daher die Verkündung der Verfassung an diesem Tage), ein direkter Abkömmling der Sonnengöttin amateras und somit selbst göttlicher Herkunft. Jeder japanische Kaiser gilt als Nachkomme Jimmu tennos, so daß auch der heutige Kaiser von den Göttern abstammen würde. Natürlich wird diese Hypothese durch die geschichtlich festgestellten häufigen Adoptierungen eines Thronfolgers erheblich ins Wanken gebracht, und es ist daher wahrscheinlich, daß das kaiserliche Haus, welches sich oft und gern seiner göttlichen Herkunft rühmt und eine wissenschaftliche Kritik des mythologischen Zeitalters daher nicht gern sieht, durch diese feierliche Verkündung im 1. Artikel der Verfassung alle Zweifel an dem theokratischen Fundament seiner erhabenen Stellung offiziell beseitigen wollte.

Art. 2. Die Krone vererbt sich gemäß den Bestimmungen des kaiserlichen Hausgesetzes im Mannesstamme des kaiserlichen Hauses.

Mit dem Todesfall geht ipso iure die kaiserliche Gewalt auf den Thronfolger über (le roi est mort, vive le roi). Dieser nimmt als äußeres Zeichen seiner Würde die drei Reichskleinodien (Nilon no san-shu no jinki): Spiegel, Schwert und Edelstein in Empfang (§ 10 H. G.). Mit seinem Regierungsantritt beginnt eine neue Periode (nengo) der Zeitrechnung (cf. weiter oben). Es herrscht Primogenitur. Der Kaiser, der Kronprinz und dessen Sohn werden mit 18 Jahren, alle andern mit 20 Jahren volljährig (wie die Untertanen laut Bestimmung des japanischen BGB., mimpo). Der offizielle Titel des Kaisers ist tenno heika (Seine Majestät); im Verkehr mit dem Ausland nennt er sich kotei (Kaiser). „mikado“ ist ein poetisches Wort, das nur von Fremden irrtümlicherweise gebraucht wird.

Art. 3. Der Kaiser ist heilig und unverletzlich.

Dieser Satz, der in mehrfachen Variationen (the king can do no wrong, princeps regibus solutus est) in allen Verfassungen wiederkehrt, läßt sich mit dem preußischen „Gottesgnadentum“ nicht identifizieren; denn, wie wir im 1. Artikel gesehen haben, ist der Kaiser ja selbst ein Gott; das prägt sich in auch dem Titel des Kaisers (tenno = Himmelskönig) aus. Dieser Artikel bedeutet

vielmehr wie Art. 43 der P. V., daß der Kaiser für Regierungs- und Privathandlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Im Parlament darf die Person des Kaisers nicht in die Debatte gezogen werden.

Art. 4. Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt. Er hat die Staatsgewalt und übt sie gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung aus.

Japan ist demnach wie Preußen eine konstitutionelle Monarchie. Träger der Souveränität ist der Kaiser, nicht das Parlament wie in Belgien (*tous les pouvoirs émanent de la nation*). Die Artikel 5—16 bringen die aus diesem Satz sich ergebenden Folgerungen. Aus ihnen ergibt sich aber auch, daß — wie weiter oben dargelegt — der Konstitutionalismus Japans hinter dem preußischen in einigen Punkten erheblich zurücksteht.

Art. 5. Der Kaiser übt unter Zustimmung des Landtags die Gesetzgebung aus.

Wie in Preußen kommt ein Gesetz nur durch königliche Sanktion zustande. Einige übersetzen das Wort *teikokugikai* mit „Reichstag“. Da aber die japanische Verfassung der preußischen nachgebildet ist und außerdem aus der japanischen Bezeichnung nichts Gegenteiliges sich ergibt, so halte ich der Symmetrie wegen die Übersetzung „Landtag“ für sinngemäßer, zumal da wir ja unter „Reichstag“ nicht die Zusammenfassung zweier gesetzgebender Körperschaften, sondern nur eins der Organe des Reiches verstehen.

Art. 6. Der Kaiser sanktioniert die Gesetze und ordnet ihre Veröffentlichung und Ausführung an.

Ein Zwangsmittel gegen den Kaiser zur Durchführung dieser Bestimmung gibt es nicht. Es besteht also ein Vetorecht.

Art. 7. Der Kaiser ordnet die Einberufung, Eröffnung, Schließung, Vertagung des Landtages sowie die Auflösung des Abgeordnetenhauses an.

Das Herrenhaus kann — ebenso wie in Preußen — nicht aufgelöst werden.

Art. 8. Der Kaiser hat das Recht, bei dringendem Bedürfnis, falls der Landtag geschlossen ist, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vermeidung eines Notstandes kaiserliche Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seiner nächsten Sitzung vorzulegen und, falls der Landtag sie nicht genehmigt, von der Regierung als in Zukunft kraftlos zu erklären.

Verantwortlich für solche Verordnungen ist wie in Preußen (P. V. Art. 63) das Staatsministerium. Eine Gegenzeichnung durch das „gesamte“ Ministerium ist auch in Preußen nicht erforderlich (P. V. Art. 44). Brunn, *Japanische Verfassungsurkunde*, 1897, behauptet irrtümlicherweise das Gegenteil.

Art. 9. Der Kaiser erläßt bzw. befiehlt den Erlaß von Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zur Förderung des Wohles der Untertanen. Jedoch dürfen durch solche Verordnungen die Gesetze nicht abgeändert werden.

Während ein Gesetz die Zustimmung des Landtages erfordert, können Verordnungen vom Kaiser selbständig erlassen werden.

Art. 10. Der Kaiser bestimmt die Organisation für alle Zweige der Verwaltung sowie das Gehalt der Zivil- und Militärbeamten. Er ernennt und entläßt die Zivil- und Militärbeamten, sofern nicht in den Bestimmungen dieser Verfassung oder anderer Gesetze ausdrücklich Ausnahmen erwähnt sind.

Solche Ausnahmen sind — wie in der P. V. Art. 87 — z. B. betreffs der Richter vorgesehen (Art. 58).

Art. 11. Der Kaiser hat den Oberbefehl über Landheer und Flotte.

Der Kaiser ist oberster Feldherr, nicht mehr — wie in früheren Zeiten — auch oberster Priester und oberster Richter.

Art. 20 dieser Verfassung führt die allgemeine Wehrpflicht ein; bis 1868 gab es einen besonderen Kriegerstand, die samurai, die allein zum Schwerttragen berechtigt waren. Da sie gleichzeitig die einzigen Träger der Bildung waren, so rekrutiert sich aus ihnen — die jetzt in shizoku umbenannt wurden — der größte Teil der Staatsbeamten.

Art. 12. Der Kaiser bestimmt die Organisation sowie die Präsenzstärke des Landheeres und der Flotte.

Dieser Satz bildet eine der wichtigsten Beschränkungen der Befugnisse des Parlaments. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches Art. 60 wird die Friedensstärke im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 13. Der Kaiser erklärt Krieg, schließt Frieden und geht völkerrechtliche Verträge aller Art ein.

Nach der Deutschen Verfassung Art. 11 II ist zu einem Offensivkrieg die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Auch auf dem Gebiet der völkerrechtlichen Verträge ist die Kompetenz des Deutschen Kaisers beschränkt (Art. 11 III).

Art. 14. Der Kaiser verhängt den Belagerungszustand, dessen Voraussetzungen und Wirkungen gesetzlich bestimmt werden.

Art. 15. Der Kaiser verleiht Adelsrang, Orden und andere Auszeichnungen.

Der heutige Adelsstand hat 5 Klassen: duke (ich gebrauche die allgemein üblichen englischen Bezeichnungen) = ko; marquis = ko; count = haku; viscount = shi; baron = dan. Die beiden ersten Rangklassen kann man nur in der japanischen Bilderschrift unterscheiden. Nach dem russisch-japanischen Kriege wurden gefallenen Offizieren, die sich im Gefecht ausgezeichnet hatten, hohe Orden und Hofrang verliehen.

Art. 16. Der Kaiser ordnet Amnestie, Straferlaß, Strafminderung und Rehabilitation an.

Das Recht der Abolition eingeleiteter Untersuchungen (P. V. Art. 49) hat er nicht.

Art. 17. Die Einsetzung eines Regenten bestimmt sich nach dem kaiserlichen Hausgesetz. Der Regent übt im Namen des Kaisers alle Hoheitsrechte aus.

Den Fall der Regentschaft behandelt das Hausgesetz im 5. Abschnitt (Art 13-25). Sie tritt ein bei Minderjährigkeit oder dauernder anderweitiger Verhinderung des Kaisers. Auch Frauen aus der kaiserlichen Familie können die Regentschaft übernehmen, wenn sie unverheiratet sind.

Während der Dauer einer Regentschaft darf diese Verfassung nicht abgeändert werden (Art. 75).

II. Abschnitt. Rechte und Pflichten der Untertanen.

Art. 18. Die Voraussetzungen für die japanische Staatsangehörigkeit werden durch Gesetz bestimmt.

Die Japaner sind Untertanen (shimmin), nicht Staatsbürger (jimmin).

Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind im mimpo, im japanischen BGB geregelt. Bei uns besteht darüber ein besonderes Gesetz.

Art. 19. Alle japanischen Untertanen können, sofern sie die durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebene Qualifikation besitzen, ohne Unterschied in Zivil-, Militär- und sonstige öffentliche Ämter gelangen.

Die Einteilung der Japaner in drei Stände (Kazoku = Adel; shizoku = Ritter; heimin = gewöhnliches Volk), die heute noch besteht, soll offiziell für die Besetzung der Ämter ohne Einfluß sein. Nur bei der Wahl ins Herrenhaus ist der Adel bevorzugt.

Art. 20. Alle japanischen Untertanen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Heeresdienst verpflichtet.

Art. 21. Alle japanischen Untertanen sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung von Steuern verpflichtet.

Art. 22. Alle japanischen Untertanen können innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach freiem Belieben ihren Aufenthalt nehmen und ihren Wohnsitz wechseln.

Seit den am 17. Juli 1899 in Kraft getretenen Handelsverträgen, die Japan 1896 mit fast allen Kulturstaaten abgeschlossen hat, ist auch den Fremden volle Freizügigkeit eingeräumt. Nur der Erwerb des Eigentums an Immobilien ist ihnen nach wie vor verboten.

Art. 23. Japanische Untertanen dürfen — außer in den gesetzlich bestimmten Fällen — nicht verhaftet, in Haft behalten, vernommen noch bestraft werden.

Mit dem Inkrafttreten der im vorigen Artikel erwähnten Verträge hat auch die Konsulargerichtsbarkeit der Fremden in Japan aufgehört.

Das japanische Gerichtswesen, früher willkürlich und grausam, ist jetzt nach europäischem Vorbild umgestaltet. Als Strafen existieren Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Deportation, Todesstrafe. Das harakiri (Bauchaufschlitzen), das früher verurteilten Leuten aus dem Stande der Kazoku und samurai statt der entehrenden Hinrichtung auferlegt wurde, ist als Strafe jetzt abgeschafft; doch ist es noch bis in die jüngste Zeit die übliche Form des Selbstmordes geblieben.

Art. 24. Kein japanischer Untertan darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 25. Die Wohnung eines japanischen Untertanen darf — außer in den gesetzlich bestimmten Fällen — wider seinen Willen weder betreten noch durchsucht werden.

Art. 26. Das Briefgeheimnis eines japanischen Untertanen ist — außer in den gesetzlich bestimmten Fällen — unverletzlich.

Art. 27. Das Eigentum eines japanischen Untertanen ist unverletzlich. Im öffentlichen Interesse notwendige Maßnahmen finden nur auf gesetzlichem Wege statt.

Art. 28. Alle japanischen Untertanen genießen Freiheit ihres religiösen Bekenntnisses, soweit die öffentliche Ruhe und Ordnung und ihre Untertanenpflichten dadurch nicht verletzt werden.

Eine eigentliche Staatsreligion gibt es in Japan nicht, da der Japaner der „Religion“ sehr indifferent gegenüber steht. Auf den Schulen wird nicht Religion, sondern nur Morallehre erteilt. Der Nationalkultus ist der shintoismus, der auf einer weitgehenden Verehrung der Ahnen beruht. Um die Mitte des 6. Jahrhunderts wurde er durch den aus China herübergebrachten Buddhismus fast völlig verdrängt. Seit der Restauration, 1868, bevorzugt der Hof wieder den shintoismus, da ja die Hypothese seiner göttlichen Herkunft eine Verehrung der göttlichen Ahnen bedingt. Beide Kultusformen bestehen jetzt nebeneinander, da das Volk sich im Laufe der Jahrhunderte an den Buddhismus zu sehr gewöhnt hat. Auch protestantische und katholische Christen finden sich unter den Japanern.

Art. 29. Alle japanischen Untertanen haben — innerhalb der gesetzlichen Grenzen — das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Druck zu äußern und genießen Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Art. 30. Alle japanischen Untertanen haben das Petitionsrecht unter Beobachtung der angemessenen Ehrerbietung, sowie der hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen;

Art. 31. Durch die in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen werden die dem Kaiser im Falle eines Krieges oder eines allgemeinen Notstandes zustehenden Rechte nicht berührt.

Art. 32. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Bestimmungen finden auf Militärpersonen insoweit Anwendung, als die militärischen Verordnungen sowie die militärische Disziplin dadurch nicht berührt werden.

III. Abschnitt. Der Landtag.

Art. 33. Der Landtag besteht aus dem Herrenhaus und dem Abgeordnetenhaus.

Die Verordnungen über Herrenhaus (Kizokuin) und Abgeordnetenhaus (shugiin) sind am gleichen Tage wie die Verfassung in Kraft getreten.

Art. 34. Mitglieder des Herrenhauses sind gemäß der „Verordnung über das Herrenhaus“ Angehörige des kaiserlichen Hauses, des Adels sowie vom Kaiser selbst ernannte Personen.

Die diesbezügliche Verordnung führt das näher aus, indem sie als Mitglieder des Herrenhauses aufzählt:

1. männliche volljährige Mitglieder der kaiserlichen Familie;
2. dukes und marquises von 25 Jahren an;
3. counts, viscounts und barons von 30 Jahren an, welche von ihrer Rangklasse gewählt worden sind. Jede dieser drei Klassen darf $\frac{1}{5}$ der Zahl ihrer Mitglieder ins Herrenhaus schicken;
4. Personen über 30 Jahre, die in jeder Provinz aus und von den 15 höchstbesteuerten Einwohnern gewählt und vom Kaiser ernannt sind;
5. Personen über 30 Jahre, die vom Kaiser wegen besonderer Verdienste um den Staat oder die Wissenschaft ernannt worden sind.

Die Zahl der Mitglieder aus 4. und 5. darf zusammen die Zahl der anderen 3 Klassen nicht übersteigen. Die 1. 2. 5. Klasse sind Mitglieder für Lebenszeit, die 3. und 4. für 7 Jahre.

Art. 35. Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind die auf Grund des Wahlgesetzes vom Volke gewählten Personen.

Dieses Wahlgesetz ist im März 1900 abgeändert worden. Hiernach besteht das Abgeordnetenhaus aus 379 Mitgliedern nicht unter 30 Jahren, die bezirksweise von allen männlichen Untertanen über 25 Jahre mit einem Steuerzensus von mindestens 15 yen (1 yen = 2,09 \mathcal{M}) jährlich in direkter, geheimer Wahl zu wählen sind. Die Mitglieder beider Häuser — außer den drei ersten Herrenhausklassen — erhalten 2000 yen Diäten und Reisevergütung.

Präsident und Vizepräsident des Herrenhauses werden vom Kaiser ernannt. Präsident und Vizepräsident des Abgeordnetenhauses werden vom Kaiser aus je drei von diesem Hause vorgeschlagenen Mitgliedern ernannt. Die Präsidenten erhalten 5000 yen, die Vizepräsidenten 3000 yen.

Art. 36. Niemand darf gleichzeitig Mitglied beider Häuser des Landtags sein.

Überhaupt nicht wählbar sind Offiziere, Religionsdiener, fast alle Beamten (auch die Richter), Studenten, Volksschullehrer, Geisteskranke, in Konkurs Geratene.

Art. 37. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Art. 38. Beide Häuser des Landtags stimmen über die von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzentwürfe ab. Jedes Haus hat das Recht, selbständig Gesetzentwürfe vorzuschlagen.

cf. jedoch Art. 73.

Art. 39. Ein Gesetzentwurf, der von einem der beiden Häuser abgelehnt worden ist, darf in derselben Session nicht wieder eingebracht werden.

Art. 40. Jedes Haus darf in bezug auf Gesetze oder andere Angelegenheiten der Regierung Vorschläge machen. Ist jedoch ein solcher Vorschlag nicht angenommen worden, so darf er in derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 41. Der Landtag wird jährlich einberufen.

Art. 42. Die Session des Landtags dauert drei Monate. In dringenden Fällen kann sie durch kaiserliche Verordnung verlängert werden.

Eine solche Bestimmung hat die preußische Verfassung nicht aufgestellt.

Art. 43. In außergewöhnlichen, dringlichen Fällen kann außer der gewöhnlichen eine außerordentliche Tagung des Landtages berufen werden. Die Dauer einer solchen außerordentlichen Tagung wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt.

Art. 44. Die Eröffnung, Schließung, Verlängerung sowie die Vertagung haben für beide Häuser gleichzeitig zu erfolgen. Wird die Auflösung des Abgeordnetenhauses angeordnet, so ist gleichzeitig das Herrenhaus zu vertagen.

Art. 45. Ist das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden, so findet auf kaiserliche Verordnung eine Neuwahl statt. Das neue Abgeordnetenhaus ist innerhalb fünf Monaten vom Tage der Auflösung ab einzuberufen.

Art. 46. In keinem der beiden Häuser darf die Verhandlung eröffnet oder eine Abstimmung vorgenommen werden, wenn weniger als ein Drittel aller Mitglieder erschienen sind.

Art. 47. In beiden Häusern entscheidet absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

Eine Ausnahme bringt Art. 73 II für den Fall einer Abänderung dieser Verfassung.

Art. 48. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich; jedoch können auf Verlangen der Regierung oder auf Beschluß des Hauses geheime Sitzungen anberaumt werden.

Art. 49. Beide Häuser können Adressen an den Kaiser richten.

Art. 50. Beide Häuser können Petitionen von den Untertanen entgegennehmen.

Die Untertanen können ihre Petitionen auch direkt an den Kaiser oder die Regierung richten; jedoch ist keine dieser drei Instanzen gezwungen, von solchen Petitionen Notiz zu nehmen.

Art. 51. Beide Häuser können neben den in dieser Verfassung und in dem „Gesetz über den Landtag“ aufgeführten Vorschriften die zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten erforderlichen Bestimmungen selbständig festsetzen.

Diese Selbständigkeit ist in Wirklichkeit nicht so groß, wie es nach dem Wortlaut dieses Artikels scheinen möchte; denn das „Gesetz über den Landtag“ hat fast den größten Teil der Geschäftsordnung des Landtags erschöpfend geregelt, so daß diesem nur wenig Spielraum geblieben ist. Während die preußischen Kammern ihre Geschäftsordnung vollständig selbständig geregelt haben und sie daher auch jederzeit nach Belieben abändern können, ist eine Änderung des Gesetzes über den Landtag in Japan nur durch Gesetz möglich.

Art. 52. Die Mitglieder beider Häuser dürfen wegen ihrer in dem Hause getanen Äußerungen oder Abstimmungen außerhalb des Hauses nicht zur Verantwortung gezogen werden. Wenn jedoch der Abgeordnete selbst seine Ansicht durch Vortrag, Druck, Schrift oder auf andere Weise veröffentlicht, so ist er den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

Für Preußen ist durch RStGB. § 11, für die Reichstagsabgeordneten durch Reichsverfassung Art. 30 die gleiche Immunität verbürgt.

Der Inhalt des zweiten Satzes ist in Preußen zwar nicht gesetzlich festgelegt, aber durch Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. II S. 365 anerkannt.

Art. 53. Kein Mitglied der beiden Häuser darf — außer bei Ergreifung auf frischer Tat oder wegen eines Verbrechens, das mit einer Unruhe im Inland oder Ausland im Zusammenhang steht — während der Session ohne Genehmigung seines Hauses verhaftet werden.

Art. 54. Die Staatsminister und die Regierungskommissare können jederzeit in jedem der beiden Häuser erscheinen und das Wort ergreifen.

Ein Zwang zum Erscheinen besteht für sie nicht.

IV. Abschnitt. Die Staatsminister und der geheime Staatsrat.

Art. 55. Alle Staatsminister unterstützen den Kaiser und übernehmen die Verantwortung. Alle Gesetze, kaiserlichen Verordnungen und sonstigen auf Staatsangelegenheiten bezüglichen Erlasse bedürfen der Gegenzeichnung eines Staatsministers.

Seit der großen Verwaltungsreform von 1885 besteht das Staatsministerium (*naikaku*) aus

1. dem Ministerpräsidenten (*naikakusoridaijin*);
2. dem Minister des Innern (*naimudaijin*), dem auch die Tempel und die Medizinalangelegenheiten unterstellt sind;
3. dem Minister des Äußeren (*gaimudaijin*);
4. dem Minister für Ackerbau und Handel (*noshomudaijin*);
5. dem Unterrichtsminister (*mombudaijin*);
6. dem Finanzminister (*okuradaijin*);
7. dem Verkehrsminister (*teishindaijin*), dem auch die Post- und Telegraphenverwaltung untersteht;
8. dem Justizminister (*shihodaijin*);
9. dem Kriegsminister (*rikugundaijin*);
10. dem Marineminister (*kaigundaijin*).

Der Minister des kaiserlichen Hauses (*kunaidaijin*) gehört nicht zum *naikaku*, sondern ist Hofbeamter.

Art. 56. Der Staatsrat hat gemäß den in der „Organisation des Staatsrats“ getroffenen Bestimmungen auf Anfrage des Kaisers wichtige Staatsangelegenheiten zu beraten.

Die Übersetzung des Wortes „sumitsin“ mit Staatsrat“ trifft vielleicht nicht ganz das Wesen dieser speziell japanischen Einrichtung. Die Bezeichnung „Rat der Alten“ (*gerousia*) würde besser passen; denn mit unserem „Staatsrat“ ist der japanische *sumitsin* nicht zu vergleichen. Während bei uns die verabschiedeten Minister wirklich außer Diensten sind und zur Beratung über Staatsdinge nicht mehr herangezogen werden, bleiben in Japan — wegen ihrer glühenden Vaterlandsliebe — die Staatsminister, auch wenn sie außer Dienst sind, immer noch die um das Reich verdienten und für das Reich besorgten Männer, auf deren Rat man hört. In Japan ist der Rat der Alten, wie v. Falkenegg treffend sagt, ein „Seniorenkonvent der erfahrensten Männer des Staates.“

V. Abschnitt. Die Rechtspflege.

Art. 57. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Kaisers den Gesetzen gemäß von den Gerichtshöfen ausgeübt.

Die Gerichtsverfassung wird durch Gesetze bestimmt.

Die japanische Gerichtsverfassung ist der deutschen genau nachgebildet. Wie bei uns bestehen neben einem Reichsgericht (*daishinin*) Obergerichte (*kosoin*), Landgerichte (*chihosaibansho*) und Amtsgerichte (*kusaibansho*).

Neben diesen ordentlichen Gerichten bestehen besondere Verwaltungsgerichte (*gyoseisai-bansho*) — cf. Art. 61.

Auch in Japan ist das Prinzip der Trennung der Gewalten durchgeführt.

Art. 58. Zu Richtern können nur diejenigen Personen ernannt werden, welche die gesetzlich bestimmte Qualifikation besitzen.

Ein Richter kann nur infolge seiner Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung oder im Wege des Disziplinarverfahrens abgesetzt werden. Die Voraussetzungen eines solchen Disziplinarverfahrens werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 59. Die Verhandlungen und Entscheidungen der Gerichte geschehen öffentlich. Wenn aber eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit zu besorgen ist, so kann durch Gesetz oder Gerichtsbeschluß die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden.

Unter „Verhandlungen“ sind nur die jedesmaligen Hauptverhandlungen zu verstehen, nicht das vorbereitende Verfahren.

Die Worte „durch Gesetz“ meinen nicht ein ad hoc zu erlassendes Spezialgesetz, sondern weisen auf die damals noch zu schaffenden Straf- und Zivilprozeßordnungen hin.

Das Endurteil selbst ist auch in Japan stets öffentlich zu verkünden.

Art. 60. Die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit eines besonderen Gerichtshofes gehören, werden ausdrücklich durch Gesetz bestimmt.

Art. 61. Beschwerden wegen Rechtsverletzung durch gesetzwidrige Verfügungen der Verwaltungsbehörden sowie Angelegenheiten, die vor besondere Verwaltungsgerichte gehören, dürfen von Zivilgerichtshöfen nicht entschieden werden.

VI. Abschnitt. Die Finanzen.

Art. 62. Die Festsetzung neuer Steuern sowie die Abänderung der bestehenden Steuersätze erfolgt durch Gesetz. Jedoch unterliegen die als Gegenleistungen sich darstellenden Verwaltungsgebühren und ähnliche Abgaben diesen Beschränkungen nicht.

Die Aufnahme von Staatsanleihen sowie die Eingehung von anderen, der Staatskasse zur Last fallenden Verbindlichkeiten, welche nicht im Etat festgesetzt sind, bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Das Finanzgesetz, auf das im ersten Satz dieses Artikels verwiesen wird, ist gleichzeitig mit der Verfassung publiziert worden.

Art. 63. Die gegenwärtig bestehenden Steuern werden, bis sie durch Gesetz abgeändert sind, in der bisherigen Weise fort erhoben.

Art. 64. Die Ausgaben und Einnahmen des Reiches bedürfen der Zustimmung des Landtages auf Grund eines jährlich vorgelegten Etats.

Zu Ausgaben, die den Etat überschreiten oder in ihm nicht vorgesehen sind, muß die nachträgliche Zustimmung des Landtages nachgesucht werden.

Im Gegensatz zu anderen Staaten ist in Japan der bewilligte Etat kein Gesetz und kann daher bestehende Gesetze nicht abändern.

Art. 65. Der Etat wird zuerst dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Art. 66. Die Kosten des kaiserlichen Hauses werden in der gegenwärtig festgesetzten Höhe jährlich aus der Staatskasse bestritten. In Zukunft bedürfen sie der Zustimmung des Landtages nur, falls ihre Erhöhung erforderlich sein sollte.

Ländereien, Waldungen usw., die das kaiserliche Haus besitzt, sind Staatseigentum.

Die Zivilliste des Kaisers beträgt jetzt 3 Millionen yen (6 270 000 \mathcal{M}).

Nach dem glücklichen Krieg gegen China bewilligte der Landtag dem Kaiser als Ausdruck des Dankes für die Leitung der Operationen einstimmig eine Ehrengabe von 20 Millionen yen aus der Kriegsschädigung.

Art. 67. Ausgaben, welche nach der Verfassung auf den Hoheitsrechten des Kaisers beruhen oder durch gesetzliche Bestimmungen hervorgerufen sind, ferner solche Ausgaben, die zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Regierung gehören, dürfen ohne Zustimmung der Regierung durch den Landtag weder abgelehnt noch herabgesetzt werden.

Dieser Artikel ist der wichtigste von allen — für die Regierung; denn er macht das Budgetrecht des Landtags fast illusorisch. Die allgemein gehaltene Fassung dieses Artikels ermöglicht es der Regierung, bei fast allen Ausgaben selbständig zu verfahren und drückt den Landtag von einem maßgebenden, bewilligenden zu einem nur beratenden Faktor herab. Die Möglichkeit, die Regierung durch Ablehnung des ganzen Etats seinen Wünschen gefügig zu machen, ist dem Landtag durch Art. 71 genommen.

Art. 68. Für besondere Bedürfnisse kann die Regierung beim Landtag die Bewilligung eines Fonds für laufende Ausgaben auf eine vorher bestimmte Reihe von Jahren nachsuchen.

Art. 69. Zur Deckung unvermeidlicher Defizits und zur Bestreitung notwendiger, im Etat nicht vorgesehener Ausgaben wird ein Reservefonds eingestellt.

Art. 70. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit kann die Regierung bei dringendem Bedürfnis — wenn sie infolge der inneren oder äußeren Lage den Landtag nicht einberufen kann — durch kaiserliche Verordnungen die notwendigen finanziellen Maßnahmen treffen.

In diesem Falle ist die Zustimmung des Landtags bei der nächsten Sitzung einzuholen.

Der zweite Satz dieses Artikels ist nur für noch schwebende finanzielle Maßnahmen von praktischer Bedeutung. Eine etwaige Verweigerung der Zustimmung hat keine rückwirkende Kraft.

Art. 71. Wenn der Landtag über den Etat nicht abgestimmt hat oder der Etat sonst nicht zustande gekommen ist, so muß die Regierung den Etat des Vorjahres zur Ausführung bringen.

„muß“ steht euphemistisch für „kann“; denn die Vorschrift der Fortführung des bisherigen Etats bedeutet nicht etwa eine Desavouierung der Regierung, sondern beweist dem Landtag, wie nutzlos eine etwaige Ablehnung des gesamten Etats sein würde.

Art. 72. Die Bilanz der Ausgaben und Einnahmen des Staates wird von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die Regierung hat die Bilanz mit dem Prüfungsbericht dem Landtag vorzulegen.

Organisation und Befugnisse der Oberrechnungskammer werden durch Gesetz bestimmt.

Die Mitglieder der Oberrechnungskammer stehen bezüglich ihrer Unabhängigkeit den Richtern gleich.

VII. Abschnitt. Ergänzende Vorschriften.

Art. 73. Sollte sich in Zukunft die Notwendigkeit einer Revision der Artikel dieser Verfassung ergeben, so wird durch kaiserliche Verordnung dem Landtag ein Entwurf zur Beratung vorgelegt werden.

In diesem Fall darf keines der beiden Häuser die Beratung eröffnen, wenn nicht mehr als zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder erschienen sind. Die Abänderung gilt nur dann als Beschluß, wenn eine Zweidrittelmehrheit dafür stimmt.

Der Landtag hat also nicht das Recht, Änderungen der Verfassung zu beantragen. Der zweite Absatz enthält eine Abweichung von der in den Art. 46, 47 aufgestellten Regel.

Art. 74. Revisionen des kaiserlichen Hausgesetzes bedürfen der Zustimmung des Landtags nicht.

Durch das kaiserliche Hausgesetz kann eine Abänderung der Bestimmungen dieser Verfassung nicht erfolgen.

Abänderungen des Hausgesetzes werden laut § 62 H. G. durch den Kaiser nach Anhörung des kaiserlichen Familienrats und des Staatsrats verfügt.

Art. 75. Die Verfassung und das kaiserliche Hausgesetz dürfen während einer Regentschaft nicht abgeändert werden.

Art. 76. Alle gegenwärtig bestehenden Gesetze, Erlasse, Reglements oder wie sie sonst heißen mögen, bleiben — sofern sie mit dieser Verfassung nicht im Widerspruch stehen — entsprechend in Kraft.

Auf alle gegenwärtig bestehenden Verträge und Verordnungen bezüglich der Verpflichtung der Regierung zu Ausgaben findet Art. 67 Anwendung.

134. **Korea**, ein ursprünglich unabhängiges Kaiserreich, ist durch eine Reihe von Verträgen unter japanische Obhut gekommen. Nachdem von China, Rußland und Großbritannien die vorwiegenden japanischen Interessen anerkannt worden sind, hat Japan durch mehrere Abkommen (vom 23. Februar 1904, vom 17. November 1905, vom 31. Juli 1907) das Recht erhalten, einen Generalresidenten in Korea einzusetzen, dessen Entscheidung in wichtigen Fragen eingeholt werden muß, und die wichtigsten Beamtenstellen mit Japanern zu besetzen.

135. **Nepal**, eine militärische Oligarchie, unter einem Könige; die tatsächliche Gewalt ruht bei einem Premierminister (Maharaja). Nepal zahlt an China einen Tribut.

136. **Niederländische Gebiete** (Niederlandsch Oost Indie) besteht aus Java und Madura, Sumatra, einem Teile von Borneo, Celebes, Moluccen, Sundainseln. Die gesamte Verwaltung untersteht einem Generalresidenten; ihm steht ein fünfgliedriger Rat zur Seite, der teils an der Gesetzgebung teilnimmt, teils beratend wirkt. Der Generalgouverneur kann in bezug auf die Verwaltung der Kolonie Gesetze erlassen, und zwar insoweit, als diese Kompetenz nicht dem Mutterlande vorbehalten ist. Für die Zwecke der Verwaltung zerfällt der gesamte Kolonialbesitz in Residentschaften, Divisionen, Regentschaften, Distrikte und Dessas.

137. **Oman**, unabhängiger Staat unter einem Sultan, dessen Herrschaft über das Innere des Landes jedoch nur nominell ist.

138. **Persien**, dessen Verfassung auf Grund eines Reskriptes vom 5. August 1906 und einer Verordnung vom 10. September 1906 auf einer Nationalversammlung beraten und am 8. Oktober 1907 vom Schah unterzeichnet wurde, befindet sich seit der Suspension der Verfassung und der Auflösung des Parlamentes im Verfassungskampfe.

139. Portugiesische Gebiete in Indien Gôa, in China Macao, im malayischen Archipel Timor.

140. Russische Gebiete: Bochara, ein Vasallenstaat unter einem Emir (Kahn); Chiwa, ein Vasallenstaat unter einem Khan.

141. Samos, Fürstentum unter der Suzeränität der Türkei und mit Kollektivgarantie von Frankreich, Großbritannien und Rußland.

142. Siam ist eine absolute Monarchie. Die vollziehende Gewalt übt der König aus, unterstützt von einem Kabinett (senabodi), bestehend aus den Chefs der verschiedenen Ministerien (auswärtige Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Finanzen, öffentlicher Unterricht, öffentliche Arbeiten, Landheer, Marine usw.).

Das Gesetz vom 8. Mai 1874, welches einen Staatsrat einsetzte, wurde durch eine königliche Verfügung vom 10. Januar 1895 aufgehoben, durch die ein „Gesetzgebender Rat“ geschaffen wurde. Dieser Rat besteht aus den Staatsministern und mindestens 12 vom König ernannten Mitgliedern. Zuständig ist er für die Revision und Vervollständigung der Gesetzgebung. Er tritt wenigstens einmal wöchentlich zusammen. Wichtige Machtbefugnisse hat dies Parlament dadurch erhalten, daß es, im Falle einer zeitweiligen Verhinderung des Königs, ohne Zustimmung der Krone selbständig Gesetze veröffentlichen darf. Sonst ist die Sanktion des Königs erforderlich.

Die siamesischen Malaienstaaten werden durch Rajahs verwaltet. Die Rajahs von Kelantan und Kedah haben einen englischen Berater, d. h., England hat über diese Gebiete eine weitgehende Kontrolle.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1896 haben Frankreich und England die Integrität Siams garantiert.

B o w r i n g, The Kingdom and People of Siam, London 1857; C a r t e r, The Kingdom of Siam, London, 1904; G r é h a n, Le Royaume de Siam, Paris, 1868. Kurt Sell.

143. Vereinigte Staaten von Amerika-Gebiet: Philippinen, unter einem Generalgouverneur und acht Kommissären, zur Hälfte Amerikaner, zur Hälfte Filipinos. Die gesetzgebende Körperschaft besteht aus einem Oberhause (die acht Kommissäre) und einem Unterhause von gewählten Mitgliedern.

III. Afrika.

Afrika besteht aus drei unabhängigen Staaten und den Kolonialbesitzungen von acht europäischen Staaten, zu denen auch einige Protektorate gehören.

145. Abessynien.

Von Herrn Georg KRAUSE in Berlin.

Die politischen Einrichtungen des Kaiserreichs Abessynien tragen im wesentlichen einen Lehnscharakter. Der Kaiser (Negus) setzt über bestimmte Gebiete Angehörige alter Adelsgeschlechter als Gouverneure ein. Diese sog. Ras sind in der Verwaltung ihrer Provinz, zu deren Ausführung sie sich einer wohlgegliederten Beamtenhierarchie bedienen, völlig unbeschränkt. Dafür haben sie Soldaten zu stellen und einen der Größe und dem Reichtum ihrer Provinz angemessenen Tribut zu leisten.

Die Rechtsprechung beruht auf dem Feta Negest, der „Richtschnur der Könige“, einem alten Gesetzbuch, das auf dem Konzil zu Nizäa entstanden sein soll.

Das höchste Gericht des Landes, das Schillot, wird in Adis-Ababa, der Hauptstadt des Reiches, unter dem Vorsitz des Negus abgehalten und besteht aus den sich am Hofe befindenden Ras und anderen hohen Würdenträgern, die zusammen eine Art Staatsrat bilden. In den Provinzen üben diese Gerichtsbarkeit die Ras aus.

Für leichte Vergehen besteht das „Dania“, ein Gericht aus selbstgewählten Richtern, deren Spruch der Verurteilte sich selbst bei Bestechung des Richters nicht widersetzt.

Die Strafen sind sehr hart und grausam, besonders bei Verbrechen gegen Europäer.

145. Belgisches Gebiet. Kongostaat, früher ein unabhängiger Staat, ist von Belgien auf Grund des Vertrages vom 28. November 1907, genehmigt von den Kammern und vom Könige, annektiert worden. An der Spitze der Kolonie steht ein Generalgouverneur.

146. Deutsche Gebiete: Togo, Kamerun, Deutsch-Südwest-Afrika, Deutsch-Ostafrika unter Gouverneuren, mit eigenen Gerichten.

147. Französische Gebiete: Algier, unter einem Generalgouverneur; die Kolonie hat ihr eigenes Budget und ihre Vertreter im Senat und der Deputiertenkammer. — Congo, aus drei Kolonien (Gabun, Mittel-Congo, Ubangi-Schari-Chad) mit Autonomie in bezug auf Verwaltung und Finanzen. — Madagaskar, seit 1896 Kolonie unter einem Generalgouverneur, ohne Vertretung im Parlament, mit autonomen Verwaltungsformen (teilweise jedoch noch unter Militärverwaltung). — Réunion nebst Mayotte und Comoreninseln, unter einem Gouverneur, mit Vertretung im Parlament (1 Senator und 2 Deputierte). — Somali, unter einem Gouverneur. —

Französisch West-Afrika (Mauretanie), unter einem Generalgouverneur, mit eigenem Budget; (Senegal, Guinea, Ivoryküste, Dahomey, Obersenegal, Niger). — Tunis, unter einem Bey, steht seit dem Vertrage von Kasr-es-Said vom 12. Mai 1881, bestätigt unterm 8. Juni 1883, unter französischem Protektorat; an der Spitze der Verwaltung steht ein französischer Ministerresident, der gleichzeitig Minister des Auswärtigen ist; ihm zur Seite ein Ministerium (7 Franzosen, 2 Tunesen).

148. Großbritannienische Gebiete. Von den im Folgenden besonders genannten Kolonien (unter Nr. 149—152) abgesehen, hat Großbritannien in Afrika folgende Kolonien bzw. Protektorate: Ascension, Basutoland, Betschuanaland, Ostafrika, Uganda, Sansibar (als Protektorat unter einem Seyyid, den ein britischer Premierminister zur Seite steht), Mauritius, Nyassaland, Rhodesia, St. Helena, Seychellen, Somaliland, Westafrika (Nigerien, Goldküste, Sierra Leone, Gambien). — Ein südafrikanischer Kolonialbund soll aus den Kolonien Transvaal, Oranje, Natal und Kap begründet werden; der Entwurf einer Bundesverfassung ist von den Kolonialparlamenten genehmigt worden (Anfang 1909) und dürfte im Laufe des Jahres 1909 veröffentlicht werden.

149. Kapkolonie (Cape of Good Hope). At the General Peace of 1814 the Cape of Good Hope was formally ceded in perpetuity of the British Crown after having been forcibly captured from the Dutch in 1806. From this date to 1835 the new colony was administered by a Governor, and some Executive Officers. In 1835 an Executive Council and a Legislative Council were established. By Letters Patent, 23rd May, 1850 both Governor and Council were granted power to enact Ordinances for establishing a Representative Government; and in 1853 the Cape Colony received this form of government. In 1872 (9th Aug.) the Colony became a Self-Governing Colony. The first Ministry under Responsible Government was formed in November, 1872. (From Colonial Office List.) Louis Hamilton.

150. Natal. In 1843 Natal was proclaimed by the Governor of the Cape to be a British Colony. In May, 1844, Letters Patent were issued, constituting the district a part of the Cape Colony. Ordinances were passed by the Cape Legislature establishing Roman-Dutch law, and providing for the administration of justice. In April, 1845, other Letters Patent were passed making Natal a separate Government. A Lieutenant-Governor was appointed, and an Executive Council created. The Lieutenant-Governor was subordinate to the Governor of the Cape, and the Legislative Council of the Cape continued to frame laws for Natal till 1847, when a separate Legislative Council was established. In 1856 Natal was erected into a distinct and separate Colony, its affairs being administered under the Royal Charter of the 15th July of that year, by a Governor, assisted by an Executive and a Legislative Council. The law establishing responsible government received the Royal assent on the 26 June, 1893, and on the 10th Oct., 1893 the first Ministry was formed. (From Colonial Office List.) Louis Hamilton.

151. Orange River Colony Constitution, 1907.

Von Herrn Louis HAMILTON, Lektor am Orientalischen Seminar der
Königlichen Universität zu Berlin.

Lord Roberts proclaimed the annexation of this country to the British dominions on the 28th of May, 1900, the new colony receiving its name as above, and Lord Roberts being appointed administrator. Sir Alfred Milner succeeded to the Administration on the departure of Lord Roberts from S. Africa at the end of the year 1900 and was afterwards selected for appointment as Governor both of the Transvaal and of the Orange River Colony. By Letters Patent

published on the 24 th June, 1902, it was declared that there should be a Governor and Commander-in-Chief and also a Lieutenant-Governor in the Colony, and that there should be an Executive Council, to consist of such persons as should be directed by Royal Instructions, and a Legislative Council, to consist of the Lieutenant-Governor, together with such persons, not being less than two at any time, as may be directed by Royal Instructions. On the 5 th June, 1907 the Orange River Colony received its present Constitution, conferring upon it the dignity of a Self Governing Colony; amongst which she is the youngest. (From Colonial Office List.)

No. 1. Letters Patent passed under the Great Seal of the United Kingdom, providing for the establishment of Responsible Government in the Orange River Colony¹.

Edward the Seventh by the grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas King, Defender of the Faith, Emperor of India. To all to whom these Presents shall come, Greeting.

WHEREAS by Our Letters Patent under the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland, bearing date at Westminster the 2nd day of August, 1901, We did constitute the office of Governor and Commander-in-Chief (hereinafter called "the Governor") of Our Orange River Colony (hereinafter called "the Colony"), and did make provision for a Legislative Council in and for the said Colony;

And whereas We think fit to provide for the establishment of Responsible Government in the Colony:

Now know ye that We do declare Our will and pleasure to be as follows:—

The Legislature.

I. In place of the Legislative Council now subsisting there shall be a Legislature consisting of a Legislative Council and a Legislative Assembly, constituted as hereinafter provided.

The constitution, appointment, and powers of the Legislative Council now subsisting shall continue in force until the date of the nomination of Members for election to the Legislative Assembly and no longer.

Legislative Council.

II. The Legislative Council shall consist of eleven Members, who shall be summoned by the Governor, and if any vacancy shall occur in the Council a Member shall be appointed to fill the said vacancy by the Governor in Council until the completion of the period for which the person in whose place he is appointed would have held office. Members of the Council shall be appointed in Our name by instruments under the Public Seal of the Colony.

III. No person shall be summoned unless he shall be of the age of 30 years or upwards, nor unless he shall have resided in the Colony for three years, nor unless he shall be qualified to be registered as a voter for some electoral division of the Colony.

¹ Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty. June 1907.

IV. Any Member of the Legislative Council may resign his seat therein, by writing under his hand, addressed to the Governor; and upon the receipt of such resignation by the Governor the seat of such Member shall become vacant.

V.—(1.) The Governor in Council may appoint one Member of the Legislative Council to be President thereof, and may remove him and appoint another in his stead; and the President may at any time take part in any debate or discussion in the said Council.

(2.) In the absence of the President some Member elected by the Legislative Council shall preside.

VI. The Legislative Council shall not be competent to proceed to the despatch of business unless four Members shall be present.

VII.—(1.) Three of the Members of the Legislative Council as first constituted shall vacate their seats at the expiration of the third year from the date of the issue of the first summons of any Members thereto, four at the end of the fifth year, and four at the end of the seventh year. The Members who retire at the end of the third, fifth, and seventh years, respectively, shall be decided by lot. The Governor in Council shall summon fresh Members to take the place of the Members retiring at the end of the third, fifth, and seventh years, and every such Member, and every Member of the Legislative Council thereafter appointed, shall hold office for five years from the date of his summons to the Council. Provided that any Member retiring in manner aforesaid may be reappointed by the Governor in Council.

(2.) It shall be lawful at any time, after four years from the date of the first meeting of the Council, for the Legislature to pass a law providing for the election of Members of the Legislative Council, and thereupon, subject to the provisions of such law, the then existing Legislative Council shall be dissolved; and thereafter all Members of the Legislative Council shall be elected, and shall possess such qualifications, and shall be elected in such manner, by such persons, and for such periods, as may have been prescribed by the said law.

Legislative Assembly.

VIII. The Legislative Assembly shall, save as hereinafter provided, consist of thirty-eight Members, who shall be elected by the voters in the electoral divisions defined and named in the manner prescribed by the first Schedule to these Our Letters Patent.

Each such division shall return one Member of the Legislative Assembly.

IX.—(1.) Every white male British subject of the age of 21 years and upwards, who is not subject to any of the disqualifications hereinafter mentioned, shall be entitled to be registered as a voter, and when so registered to vote at any election of Members of the Legislative Assembly.

(2.) Provided that no person on full pay belonging to Our regular forces maintained by annual vote of the Parliament of Our United Kingdom shall be entitled to be registered as a voter or to vote.

X. No person shall be entitled to be registered as a voter on any register of voters—

(1.) (a.) Unless he has resided in the Colony for a period of not less than six months next before the commencement (as declared by proclamation of the Governor) of the framing of a general register of voters, and—

(b.) Is at the said bona fide residing in the registration division for which he claims to be registered.

(c.) Provided that any person who within three years next before the commencement of the framing of a general register of voters has resided in the Colony for not less than six months, but who has been temporarily absent during the six months next before that date, shall be entitled to be so registered, notwithstanding such absence, on proof being given by him, or on his behalf, to the registering Officer that his absence was temporary.

(2.) If he has been by any of Our Courts—

(a.) Convicted since the 31st day of May, 1902, of treason or at any time of murder, unless he shall have obtained a free pardon.

(b.) Convicted at any time of any offence and sentenced to imprisonment without the option of a fine, which imprisonment shall not have expired at least three years before the date of the commencement of the framing of such register.

(3.) If he has been, within six months of the commencement of the framing of such register, in receipt of relief from public funds in the Colony not being relief by way of repatriation under Article X of the Terms of Peace of the 31st May, 1902:

Provided that treatment without payment therefore in any hospital supported wholly or partly out of public funds shall not be regarded as relief from public funds.

XI. For the purpose of the first election of Members of the Legislative Assembly, to be held under the provisions of these Our Letters Patent, and of every subsequent election until such time as there shall be a fresh register of voters framed as hereinafter prescribed, a list shall be prepared of the persons entitled to be registered as voters in each ward of every magisterial district in the Colony, and in such town or group of towns as defined by their municipal areas to which a member or members is or are allotted in the First Schedule to these Our Letters Patent.

XII. The registration of voters, the preparation of lists of voters, the conduct of elections, and the hearing of election petitions, shall be carried out in accordance with the Regulations prescribed in the Second Schedule to these Our Letters Patent. For the purpose of the first registration of voters, each such ward of a magisterial district, and each such town or group of towns, as the case may be, shall be deemed a registration division within the meaning of the said Schedule, and for the purpose of every subsequent registration of voters an electoral division shall be deemed to be a registration division.

XIII. Upon the completion of the list of qualified voters, the Governor shall appoint three Commissioners for the purpose of the division of the Colony into electoral divisions, and may, on the death, resignation, or absence from the Colony of any of the said Commissioners, appoint another Commissioner; and any person

so appointed shall have all the powers and perform all the duties of the Commissioner in whose place he is appointed. The Commissioners shall proceed in accordance with the Regulations prescribed in the First Schedule to these Our Letters Patent.

XIV.—(1.) The Commissioners shall submit to the Governor—

(a.) A list of electoral divisions, with the names given to them by the Commissioners, and a description of the boundaries of every such division;

(b.) A map or maps showing the electoral divisions into which the Colony has been divided;

(c.) Such further particulars as they consider necessary.

(2.) The Governor may refer to the Commissioners, for their consideration, any matter relating to such list, or arising out of the powers or duties of the Commissioners.

(3.) The Governor shall publish the names and boundaries of the electoral divisions, as finally settled by the Commissioners, in the "Gazette," and thereafter until there shall be a redivision, the electoral divisions so named and defined shall be the electoral divisions of the Colony, and each such division shall return one member to the Legislative Assembly.

(4.) If any discrepancy shall arise between the description of the divisions and the aforesaid map or maps, the description shall prevail.

XV. The Governor shall cause to be compiled from the list of qualified voters a list of the voters resident in each electoral division of the Colony as defined by the Commissioners at the date of the commencement of the framing of the aforesaid first-mentioned list, and the list so compiled shall be the register of voters for such division until a new register is made as hereinafter prescribed.

XVI. There shall be a biennial registration of voters in every electoral division commenced not later than the last day of December in the year next but one after the commencement of the last preceding registration, and so on during each successive biennial period. The first biennial registration shall be commenced not later than the last day of December 1909.

XVII. Upon the completion of the voters' lists made in pursuance of the second biennial, and thereafter of every alternate biennial, registration, the Colony shall be redivided into electoral divisions for the purpose of the election of Members of the Legislative Assembly.

XVIII. For the purpose of every such redivision, the Governor in Council shall appoint three Commissioners as hereinbefore prescribed in the case of the first division of the Colony into electoral divisions, and the provisions of these Our Letters Patent with reference to the said first division of the Colony shall apply in the case of every such redivision, provided that the Commissioners shall proceed in accordance with the Regulations prescribed in the Third Schedule to these Our Letters Patent, and that for the Governor in the provisions aforesaid shall be substituted the Governor in Council.

XIX. Any redivision of the Colony made as aforesaid shall come into operation at the next general election held after the completion of the redivision, and not earlier.

XX.—(1.) Any person (save as herein excepted) who shall be qualified to be registered as a voter in and for any electoral division shall be qualified and entitled to be elected a Member of the Legislative Assembly for that or any other electoral division.

(2.) No person holding any office of profit under the Crown within the Colony, other than a Minister, as hereinafter defined, a member of the Inter-Colonial Council, of the Liquor Licensing Court, or of any Commission appointed by the Governor in Council, or under the provisions of any law to make any public inquiry, no unrehabilitated insolvent, no person whose estate shall be in liquidation under assignment in trust for his creditors, and no person declared of unsound mind by a competent Court, shall be eligible to be elected a Member of the said Assembly.

(3.) The receipt of a pension from the Crown, or by an officer of Our naval or military forces of retired or half pay, shall not be deemed to be holding an office of profit under the Crown.

(4.) No person who has acted as a registering or revising officer in connection with the framing or revision of a voters' list for any electoral division shall be eligible to be elected as a Member for that division while such list is in force.

XXI.—(1.) The Legislative Assembly shall on their first meeting, before proceeding to the despatch of any other business, elect one of their Members to be Speaker of the said Assembly (subject to confirmation by the Governor) until the dissolution thereof, and in case of vacancy in the office another Speaker shall be elected in like manner, and subject to such confirmation as aforesaid.

(2.) The seat of a Member elected to be Speaker shall thereupon become vacant, and a fresh election shall forthwith be held to fill the vacancy, and the Speaker shall not be a Member of the Legislative Assembly while he is Speaker.

XXII. The Speaker or, in his absence, some Member elected by the Legislative Assembly, shall preside at the meetings thereof.

XXIII. The Legislative Assembly shall not be disqualified from the transaction of business on account of any vacancies among the Members thereof, but the said Assembly shall not be competent to proceed to the despatch of business unless ten Members be present.

XXIV. Any Member of the Legislative Assembly may resign his seat therein by writing under his hand addressed to the Speaker, and upon the receipt of such resignation by the Speaker the seat of such Member shall become vacant:

Provided that no Member shall, without the permission of the Legislative Assembly, resign his seat while any proceedings are pending in respect of his election if it is alleged in those proceedings that any corrupt or illegal practices took place at that election.

XXV.—(1.) Whenever a vacancy occurs in the Legislative Assembly from any cause, other than as the result of an election petition, the Speaker shall, upon a Resolution of the said Assembly declaring such vacancy, inform the Governor thereof.

(2.) Provided that if such vacancy occurs when the Legislative Assembly is not in session, the Speaker, or, in case of the death, incapacity, or absence from the Colony of the Speaker, the Clerk to the Assembly, may, on a certificate under the hands of two Members of the Assembly, stating that such vacancy has occurred and the cause thereof, inform the Governor thereof.

(3.) The Governor, on receiving such information, shall cause the necessary steps to be taken as prescribed in the Second Schedule hereto for filling such vacancy.

Legislative Council and Legislative Assembly.

XXVI.—(1.) There shall be a Session of the Legislature once at least in every year, so that a period of twelve months shall not intervene between the last sitting of the Legislature in one Session and the first sitting thereof in the next Session.

(2.) The first Session shall be held within six months of the date when these Our Letters Patent shall commence to take effect.

XXVII. The first and every other Session of the Legislature shall, until otherwise directed by law, be held in Bloemfontein at such times as may be notified by the Governor by Proclamation in the "Gazette".

XXVIII.—(1.) The Governor may from time to time prorogue the Legislature by Proclamation, which shall be published in the "Gazette," and the Governor may, whenever he shall think fit, dissolve the Legislative Assembly and any elected Legislative Council in like manner.

(2.) The Governor shall dissolve the Legislative Assembly and any elected Legislative Council at the expiration of five years from the date of its election.

XXIX. The Governor may transmit by Message to the Legislative Council and the Legislative Assembly the draft of any Bill which it may appear to him desirable to introduce, and all such drafts shall be taken into consideration by the said Council and Assembly, as the case may be, in such convenient manner as shall be provided in that behalf by Rules of Procedure.

XXX.—(1.) Every Member of the Legislative Council and Legislative Assembly shall, before being permitted to sit or vote therein, take and subscribe the following oath before the President or Speaker respectively, or before such person as may be appointed thereto by the Governor, should such oath be required to be taken before the appointment or election of a President or Speaker, as the case may be:—

"I, A. B., do swear that I will be faithful and bear true allegiance to His Majesty King Edward the VIIth, his heirs and successors, according to law. So help me God."

(2.) Provided that any person authorized by law to make a solemn affirmation or declaration instead of taking an oath, may make such affirmation or declaration in lieu of such oath.

XXXI. All questions in the Legislative Council or Legislative Assembly shall be determined by a majority of the votes of Members present, other than the President, Speaker, or presiding Member, who shall, however, have and exercise a casting vote in case of an equality of votes.

XXXII. If any Member of the Legislative Council or Legislative Assembly—

(1.) Shall fail for a whole ordinary annual Session to give his attendance in the Legislative Council or Legislative Assembly; or

(2.) Shall take any oath, or make any declaration or acknowledgment of allegiance, obedience, or adherence to any foreign State or Power; or

(3.) Shall do, concur in, or adopt any act whereby he may become the subject or citizen of any such State or Power; or

(4.) Shall become an insolvent or take advantage of any Law for the relief of insolvent debtors; or

(5.) Shall be a public defaulter, or be attainted of treason, or be sentenced to imprisonment for any infamous crime; or

(6.) Shall become of unsound mind; or

(7.) Shall accept any office of profit under the Crown other than that of a Minister, that of a member of the Inter-Colonial Council, of the Liquor Licensing Court, or of any Commission appointed by the Governor in Council, or under any law to make any public inquiry, or that of an officer of Our naval and military forces on retired or half pay;

his seat shall become vacant, and if any person under any of the disqualifications herein mentioned shall, whilst so disqualified, knowingly sit or vote as a Member of the said Council or Assembly, such person shall forfeit the sum of one hundred pounds, to be recovered by the Attorney-General for the benefit of the Treasury by action in the High Court:

Provided that a person in receipt of pension from the Crown shall not be deemed to hold an office of profit under the Crown within the meaning of this section.

XXXIII.—(1.) The Legislative Council and Legislative Assembly in their first Session, and from time to time afterwards, as there shall be occasion, shall each adopt Standing Rules and Orders, joint as well as otherwise, for the regulation and orderly conduct of their proceedings and the despatch of business, and for the order in which the said Council and Assembly shall confer, correspond, and communicate with each other, and for the passing, intituling, and numbering of Bills, and for the presentation of the same to the Governor for Our assent.

(2.) All such Rules and Orders shall by the said Council and Assembly respectively be laid before the Governor in Council, and being by him approved shall become binding and of force.

(3.) Provided that the Standing Rules and Orders of the Legislative Council as now subsisting shall, until altered, added to, or amended, be the Standing Rules and Orders of the Legislative Council and of the Legislative Assembly.

XXXIV. The salary of the President of the Legislative Council and of the Speaker of the Legislative Assembly shall be such as may be prescribed by any Law of the Colony; and the Chief Clerk for the time being of the Legislative Council and of the Legislative Assembly shall respectively be removable from office only in accordance with a vote of the House of which he is an officer.

XXXV. It shall be lawful for the Legislature of the Colony by any Law to define the privileges, immunities, and powers to be held, enjoyed, and exercised by the Legislative Council and Legislative Assembly, and by the Members thereof respectively:

Provided that no such privileges, immunities, or powers shall exceed those for the time being held, enjoyed, and exercised by the Commons' House of Parliament of Our United Kingdom, or the Members thereof.

XXXVI.—(1.) All debates and discussions in the Legislative Council and Legislative Assembly shall be conducted in the English or Dutch language, and in no other language, and copies of the votes and proceedings of the said Council and Assembly, and of all proposed laws, shall be printed both in the English and Dutch languages.

(2.) Save as aforesaid, all journals, entries, minutes, and proceedings of the Legislative Council and Legislative Assembly shall be made and recorded in the English language.

XXXVII.—There shall be paid out of the public revenue of the Colony to every Member of the Legislature the sum of one hundred and fifty pounds, together with the sum of two pounds for every day of the Session on which he has been in attendance: Provided that the sum paid to any such Member in any one calendar year shall not exceed three hundred pounds, and that no such payment shall be made to any such Member who is a Minister or who is President of the Legislative Council or to the Speaker of the Legislative Assembly.

Legislation.

XXXVIII.—(1.) It shall be lawful for Us and Our successors, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly, subject to the provisions of these Our Letters Patent, to make all Laws, to be entitled "Act," which shall be required for the peace, order, and good government of the Colony.

(2.) A Law passed by the Legislative Council and Legislative Assembly may repeal or alter any of the provisions of these Our Letters Patent.

XXXIX.—(1.) If the Legislative Assembly passes any proposed Law and the Legislative Council rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the Legislative Assembly will not agree, and if the Legislative Assembly, in the next Session, again passes the proposed Law with or without any amendments which have been made, suggested, or agreed to by the Legislative Council, and the Legislative Council rejects, or fails to pass it, or passes it with amendments to which the Legislative Assembly will not agree, the Governor may during that Session convene a joint sitting of the Members of the Legislative Council and Legislative Assembly in the manner hereinafter provided, or may dissolve the Legislative Assembly, and may simultaneously dissolve both the Legislative Council and Legislative Assembly if the Legislative Council shall then be an elected Council. But such dissolution shall not take place within six months before the date of the expiry of the Legislative Assembly by effluxion of time.

(2.) If after such dissolution the Legislative Assembly again passes the proposed Law, with or without any amendments, which have been made, suggested, or agreed to by the Legislative Council, and the Legislative Council rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the Legislative Assembly will not agree, the Governor may convene a joint sitting of the Members of the Legislative Council and of the Legislative Assembly, at which the Speaker of the Legislative Assembly shall preside.

(3.) The Members present at any joint sitting convened under either of the preceding sub-sections, may deliberate and shall vote together upon the proposed Law, as last proposed by the Legislative Assembly, and upon amendments, if any, which have been made therein by the one House of the Legislature and not agreed to by the other, and any such amendments which are affirmed by any absolute majority of the total number of the Members of the Legislative Council and Legislative Assembly shall be taken to have been carried, and if the proposed Law, with the amendments, if any, so carried, is affirmed by an absolute majority of the total number of the Members of the Legislative Council and Legislative Assembly, it shall be taken to have been duly passed by the Legislature.

XL. When any Law has been passed by the Legislature it shall be presented for Our assent to the Governor, who shall declare according to his discretion, but subject to this Constitution and to any instructions in that behalf given to him under Our Sign Manual and Signet, or through a Secretary of State, that he assents in Our name, or that he withholds assent, or that he reserves the Law for the signification of Our pleasure.

XLI. Unless he shall have previously obtained Our instructions upon such Law through a Secretary of State, or unless such Law shall contain a clause suspending the operations of such Law until the signification in the Colony of Our pleasure thereupon.

The Governor shall reserve—

(a.) Any Law whereby persons not of European birth or descent may be subjected or made liable to any disabilities or restrictions to which persons of European birth or descent are not also subjected or made liable.

(b.) Any Law which may repeal or alter any of the provisions of these Our Letters Patent or of any Letters Patent or Orders in Our Privy Council relating to the Colony.

And whereas it is Our will and pleasure that all persons within Our dominions shall be free from any conditions of employment or residence of a servile character, the Governor shall reserve any Law providing for the introduction under contract, indenture, or licence, of labourers in the Colony from places outside South Africa.

XLII. The Governor may return to the Legislative Council and Legislative Assembly any proposed Law so presented to him, and may transmit therewith any amendments which he may recommend, and the Legislative Council and Legislative Assembly may deal with the recommendation.

XLIII. It shall be lawful for Us, Our heirs and successors, to disallow any Law within two years from the date of the Governors' assent thereto, and such disallowance, on being made known by the Governor by speech or message to the Legislative Council and the Legislative Assembly, or by Proclamation, shall annul the Law from the day when the disallowance is so made known.

XLIV. A proposed Law reserved for Our pleasure shall not have any force unless and until, within two years from the day on which it was presented to the Governor for Our assent, the Governor makes known, by speech or message to the Legislative Council and the Legislative Assembly, or by Proclamation, that it has received Our assent.

XLV. Whenever any Law has been reserved for the signification of Our pleasure thereon, and the Governor shall signify, either by message to the Legislature or by Proclamation in the "Gazette", that such Law has been laid before Us in Our Privy Council, and that We have been pleased to assent to the same, an entry shall be made in the journals of the Legislative Council and Legislative Assembly of every such message or Proclamation, and a duplicate thereof duly attested shall be delivered to the proper officer, to be kept amongst the records of the Colony.

XLVI. The Governor shall cause every Law which shall have been assented to in Our name to be printed in the "Gazette," in both the English and Dutch languages, for general information.

XLVII. As soon as may be after any Law shall have been assented to in Our name by the Governor, or, having been reserved for the signification of Our pleasure, Our assent thereto shall, in manner aforesaid, have been signified by the Governor, the Clerk of the Legislative Assembly shall cause a fair copy of such Law, in the English language, signed by the Governor, to be enrolled on record in the Office of the Registrar of the High Court, and such copy shall be conclusive evidence as to the provisions of every such Law: provided, however, that the validity of any such law shall not depend upon the enrolment thereof.

XLVIII. Whenever any Law assented to by the Governor in Our name in manner aforesaid has been disallowed by Us, the Governor shall cause a certificate of such disallowance, certified under the Public Seal of the Colony, to be enrolled in the Office of the Registrar of the High Court.

The Ministry.

XLIX. (1.)—Within four months after the commencement of these Our Letters Patent the Governor may designate such offices as he thinks fit, not being more than five in number, to be offices of Ministers.

(2.) Appointments to such offices shall be made by the Governor in Our name, and such offices shall be held during Our pleasure.

(3.) The holders of such offices shall be styled Ministers, and a Minister shall not vacate his seat in the Legislative Council or Legislative Assembly by reason of his appointment to or retention of any such office.

(4.) Every Minister who is a Member of either House of the Legislature shall have the right to sit and speak both in the Legislative Council and Legislative Assembly, but shall vote only in the Council or Assembly (as the case may be) of which he is a Member.

Judges.

L. The Judges of the High Court—

(1.) Shall be appointed by the Governor in Council;

(2.) Shall not be removed except by the Governor in Council on an address from the Legislative Council and Legislative Assembly, praying for such removal on the ground of proved misbehaviour or incapacity;

(3.) Shall receive such remuneration as shall from time to time be prescribed by Law, but the remuneration of a Judge shall not be diminished during his tenure of office.

(4.) The remuneration of the present Judges shall not be diminished, and their commissions shall continue as heretofore.

Intercolonial Council.

LI. (1.)—(a.) The Intercolonial Council, established under the Intercolonial Council South Africa Orders in Council, shall continue to exercise such powers and perform such duties as it has hitherto exercised and performed.

(b.) On the date of the election of the Legislative Assembly, the four Members of the Council nominated by the Lieutenant-Governor, and the four Members of the Council elected from among themselves by the Members of the present Legislative Council of the Colony, shall cease to be Members of the said Intercolonial Council.

(c.) The vacancies caused on the said Council as aforesaid, and the vacancy caused by the abolition of the office of Lieutenant-Governor of the Colony, shall be filled by—

(1.) Five Members of the Legislative Assembly to be elected by it from among the Members thereof as soon as practicable after its first meeting; and

(2.) Four persons to be appointed thereto by the Governor in Council.

(d.) Provided that it shall be lawful for the Governor, prior to such election or appointment, to appoint such persons as he may think fit to fill vacancies on the said Council or on the Railway Committee thereof, caused as aforesaid, who shall hold office as Members of the Council until the said election and appointment as aforesaid, and as Members of the said Committee until the appointment of a Railway Committee by the Intercolonial Council according to Law.

(2.) The Government of the Orange River Colony or the Government of the Transvaal may, at any time after Ministers have been appointed under Responsible Government in both Colonies, give notice either to the other to terminate the Council or any of the services now administered by it, or on its advice; and at the expiration of six months from the date of such notice the Council shall cease to exist, or such service shall be terminated and no longer administered by the said Council, or on its advice, as the case may be; and the said Intercolonial Council South Africa Orders

in Council shall cease to be operative either entirely or in respect of the service so terminated, as the case may be, without prejudice to anything lawfully done thereunder.

(3.) All the property administered by or on the advice of the said Council, and all its rights and liabilities in connection therewith, shall, on the termination of the said Council, or on the termination of any service administered by or on its advice, in so far as such property, rights, and liabilities relate to such service, be equitably apportioned and divided between the Governments of the said Colonies, provided always that no such apportionment or division shall be carried out in such a way as to affect the rights of creditors or any mortgage or security upon any property now vested in the High Commissioner and Governor as the common property of both Colonies, and in particular any mortgage charge or security securing the payment of the capital and interest of the loan authorized by the Ordinance of the Transvaal intituled the "Transvaal Guaranteed Loan Ordinance, 1903." For the purposes of such apportionment and division the aforementioned loan shall be deemed and taken to be a liability of the Council.

(4.) In default of agreement between the Government of the Colony and of the Government of the Transvaal touching any such apportionment and division, or any matter consequent upon the termination of the Council or of any service administered by it, such matter shall, if both Governments agree thereto, be referred to arbitration, and in default of such agreement, then, upon the petition of either Government, shall be referred to Us in Our Privy Council, and Our said Council shall have power to hear and finally determine the same, and the Government of the Colony shall thereupon take all such action as may be necessary to carry out the decision of Our said Council.

Native Administration.

LII.—(1.) The Governor shall exercise over all Chiefs and natives in the Colony all power and authority now or at any time hereafter vested in him as Paramount Chief.

(2.) The Governor in Council may at any time summon an assembly of native Chiefs, and also, if it shall seem expedient, of other persons having special knowledge and experience in native affairs, to discuss with the Governor, or such representative as the Governor in Council may appoint, any matters concerning the administration of native affairs or the interests of natives, and the Governor in Council shall consider any reports or representations submitted to him by any such assembly, and shall take such action thereupon as may seem necessary or proper.

(3.) No lands which have been, or may hereafter be, set aside for the occupation of natives shall be alienated or in any way diverted from the purpose for which they are set apart otherwise than in accordance with a Law passed by the Legislature.

Land Settlement.

LIII. (1.)—(a.) There shall be established in the Colony on the appointed day (as hereinafter defined) a Board, to be called the Orange River Colony Land Settle-

ment Board, for the purpose of exercising and discharging, in respect of the lands, houses, and other fixed property hereinafter mentioned and the persons in occupation of them, the rights and duties conferred and imposed upon the Government of the Colony or any Member thereof by any Law of the Colony or by any Agreement between such persons and the Government. For the purposes of this section persons in occupation shall include persons who, after the appointed day may become the lawful occupiers of any such lands, houses, or other fixed property.

(b.) The Board shall be a Body Corporate, and shall consist of three Members, resident in the Colony, one of whom shall be Chairman. The Chairman and Members of the said Board shall be appointed by the Governor, and shall hold office during his pleasure, and be paid such salaries as he may determine. Two Members of the Board shall form a quorum.

If any vacancy arises on the Board, the Governor shall appoint some other person residing in the Colony to fill such vacancy.

(c.) It shall be lawful for the Governor to appoint, at such salaries as he may determine, such officers as may be necessary to assist the Board in carrying out the purposes for which it is established, whether from the existing staff of the Land-Settlement Department or otherwise, provided that all Members of the existing staff of the Land Settlement Department so appointed whose offices are on the appointed day included in the Schedule to the "Pensions Ordinance, 1904," or any amendments thereof, shall be entitled to reckon their subsequent service with the Land Settlement Board for pension purposes under the laws of the Colony and to make rules and regulations—

(1.) For the proper discharge by the Board and the aforesaid officers of the duties imposed on them;

(2.) For the proceedings of the said Board;

(3.) For the proper keeping of and auditing of the accounts of the said Board.

(2.)—(a.) There shall, on the appointed day, be transferred, without payment of transfer duty, stamp duty, or registration charges in the Deeds Office of the Colony, to and in the name of the Board and for the purposes aforesaid, such of Our lands in the Colony as are on the appointed day held by settlers on the conditions prescribed in the Ordinance of the Colony intituled the "Lands Settlement Ordinance, 1902," or any Ordinance amending the same, or any Agreement made under the said Ordinances, and all houses and other fixed property situated within any town or village and purchased by the Government out of funds allocated for the purposes of land settlement.

For the purposes of this section such lands shall be deemed to be held by settlers as aforesaid on the appointed day as shall then be in the possession and occupation of purchasers or lessees under the said Ordinances, or of intending purchasers or lessees to whom such lands have been allotted, notwithstanding that their Agreements have not been completed, or notwithstanding that the boundaries of such lands have not been fully determined.

(b.) There shall further be transferred, on the appointed day, to the Board for the aforesaid purposes, all movable property vested in the Government of the Colony and used in connection with the said lands, houses, or other fixed property, all rights and obligations acquired or incurred by the Government against or towards the persons in occupation of the said lands and in respect thereof, and all cattle, sheep, or other live-stock purchased out of the aforesaid funds, and used or held by the Land Settlement Department for purposes connected with land settlement.

(c.) There shall further be transferred to the Board for the said purposes, and more especially for the purposes of making advances under the authority of the said Lands Settlement Ordinances to the persons in occupation of the aforementioned lands, all moneys paid to the said Government by such persons as aforesaid in discharge of their obligations to it, and held by it on the appointed day for or on account of land settlement, and any balance of money appropriated by the Intercolonial Council to the said Government out of the loan authorized by the "Transvaal Guaranteed Loan Ordinance, 1903," for the purposes of land settlement, together with such further sums as may be approved by a Secretary of State, out of moneys hereafter appropriated to the Government by the said Council for land settlement purposes.

(3.) (a.)—The said Board may, with the approval of the Governor, exercise all the rights and discharge all the duties conferred and imposed by law or agreement on the Government of the Colony, or any Member thereof in respect of the aforementioned lands, houses, or other fixed property and the persons in occupations of them, and may appropriate to such purpose and generally to the cost of carrying out this section any moneys paid to it after the appointed day by such persons as aforesaid in discharge of any obligations incurred by them to the Government, as well as any moneys transferred to it under subsection 2 (c) of this section.

(b.) The said Board, with the approval of the Governor, when and as it may deem necessary and equitable, may remit or defer payment of any moneys due to it by settlers.

(4.) (a.)—The rights, powers, and duties conferred and imposed by this section on the Board shall be determined on the expiration of five years reckoned from the appointed day; provided always that it shall be competent for the Government of the Colony to make an agreement, subject to the consent of the Governor and with the approval of a Secretary of State, with the Board in respect of the matters referred to in this section, whereby the said rights, powers, and duties aforesaid shall be sooner determined.

(b.) On the determination of the said rights, powers, and duties the Board shall transfer to the Governor in Council the aforementioned lands, houses, and other fixed property registered in its name and all movable property, moneys, rights, and obligations acquired and incurred by it under the provisions of this section, and the Board shall thereupon be dissolved.

(5.) The appointed day shall be such day as may be proclaimed by the Governor in the "Gazette."

General Provisions.

LIV. All taxes, imposts, rates, and duties, and all territorial, casual, and other revenues of the Crown (including royalties) from whatever source arising within the Colony over which the Legislative Council and Legislative Assembly have power of appropriation, shall form one Consolidated Revenue Fund to be appropriated to the public service of the Colony in the manner and subject to the charges hereinafter mentioned.

LV.—(1.) The Consolidated Revenue Fund shall be permanently charged with all the costs, charges, and expenses incident to the collection, management, and receipt thereof.

(2.) All such costs, charges, and expenses shall be subject to be reviewed and audited in such manner as may from time to time be directed by any Law passed by the Legislature.

LVI. All Bills for appropriating any part of the Consolidated Revenue Fund or for imposing, altering, or repealing any rate, tax, duty, or impost shall originate in the Legislative Assembly.

LVII. The Legislative Council may either accept or reject any Money Bill passed by the Legislative Assembly, but may not alter it.

LVIII.—(1.) It shall not be lawful for the Legislative Assembly to pass any law, vote, or resolution which shall have the effect of appropriating any part of Our revenue within the Colony or of imposing any rate, tax, or duty, unless such law, vote, or resolution has been first recommended to the Assembly by message of the Governor during the Session in which it is proposed.

(2.) No part of Our revenue within the Colony shall be issued except in pursuance of a Warrant under the hand of the Governor directed to the Colonial Treasurer.

LIX.—(1.) There shall be payable to Us in every year, out of the Consolidated Revenue Fund, the sums mentioned in Schedules 4 and 5 to these Our Letters Patent for defraying the expenses of the services and purposes set forth in the said Schedules.

(2.) The said several sums shall be issued by the Treasurer in discharge of such Warrants as shall from time to time be directed to him under the hand of the Governor.

LX. The appointment to, and removal from, all public offices under the Government of the Colony hereafter to become vacant or to be created, save those of Ministers, shall, subject to any Law hereafter in force in the Colony, be vested in the Governor in Council.

LXI.—(1.) In the event of the retirement from office of any Member of the Executive Council named in Schedule 5 hereto, such Member shall, subject to the proviso hereafter contained, be entitled to the pension set opposite his name in the said Schedule:

(2.) Provided that if any such Member shall accept any other appointment under the Crown in the Colony or elsewhere, his pension or retiring allowance shall,

during the tenure of such appointment, merge or be reduced pro tanto, according as the salary or emolument of any such appointment shall be equal to or less than the pension or retiring allowance of such Member.

LXII.—(1.) Where, under any Law of the Colony, any power, jurisdiction, or authority is at the date of the commencement of these Our Letters Patent exercised by the Lieutenant-Governor, such power, jurisdiction, or authority shall be exercised by the Governor in Council, and where, under any Law, any power, jurisdiction, or authority has been conferred on any member of the existing Executive Council of the Colony, such power, jurisdiction, or authority shall be exercised by the Minister to whom it shall be assigned by the Governor in Council.

(2.) Where in any existing Law the words "Legislative Council" occur, they shall, unless the context otherwise indicates, be read as if they were "Legislative Council and Legislative Assembly."

LXIII. The Governor may, by proclamation in the "Gazette," at any time before the date of the nomination of persons for election as Members of the Legislative Assembly, and provided that Our approval be previously signified to him through a Secretary of State, vary, annul, or add to any of the provisions of these Our Letters Patent in order to carry out the purposes of the same, and may provide for any other matter necessary in order to carry into effect the provisions thereof.

LXIV. In these Our Letters Patent, unless the contrary intention appears—

"Date of the election of the Legislative Assembly" means the date of the Proclamation in the "Gazette" of the persons elected as members of the Legislative Assembly at a General Election.

"Gazette" means the Orange River Colony Government Gazette.

"Governor" means the officer for the time being administering the government of the Colony.

"Governor in Council" means the Governor acting by and with the advice of the Executive Council.

"Secretary of State" means one of Our Principal Secretaries of State.

LXV. These Our Letters Patent shall be proclaimed at such place or places within the Colony as the Governor shall think fit, and shall commence and come into operation on a day to be fixed by the Governor by proclamation in the "Gazette," and thereupon the Letters Patent and Instructions, described in Schedule 6 hereto, shall, without prejudice to anything lawfully done thereunder, be revoked.

LXVI. These Our Letters Patent may be cited as "The Orange River Colony Constitution Letters Patent, 1907."

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourselves at Westminster, this Fifth day of June, in the seventh year of Our Reign.

By Warrant under the King's Sign Manual.

M u i r M a c k e n z i e.

No. 2.

Letters Patent Passed under the Great Seal of the United Kingdom, constituting the Office of Governor and Commander-in-Chief of the Orange River Colony (5th June 1907).

Edward the Seventh, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas King, Defender of the Faith, Emperor of India: To all to whom these Presents shall come, Greeting.

W h e r e a s by Our Letters Patent under the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland, bearing date at Westminster the 2nd day of August, 1901, We did constitute the Office of Governor and Commander-in-Chief of Our Orange River Colony, and did provide for the Government of Our said Colony:

And whereas We are minded to make further provision for the Government of Our said Colony:

Now know ye that We do declare Our Will and Pleasure to be as follows: —

I. There shall be a Governor and Commander-in-Chief in and over Our Orange River Colony, and appointments to the said Office shall be made by Commission under Our Sign Manual and Signet.

II. Our Orange River Colony (hereinafter called the Colony) shall comprise all places settlements, and territories which formed part of the territories of the Orange Free State at the date when the said territories were annexed to and became part of Our dominions.

III. We do hereby authorize, empower, and command Our said Governor and Commander-in-Chief (hereinafter called the Governor), to do and execute all things that belong to the said Office of Governor according to the tenour of these and any other Our Letters Patent, having effect within the Colony, and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him under Our Sign Manual and Signet or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as are now or shall hereafter be in force in the Colony.

IV. Every person appointed to fill the Office of Governor shall, with all due solemnity, before entering on any of the duties of his Office, cause the Commission appointing him to be read and published in the presence of the Chief Justice of the Colony or of some other Judge of the High Court, and such of the members of the Executive Council of the Colony who can conveniently attend, which being done, he shall then and there take before them the Oath of Allegiance in the form provided by an Act passed in the Session holden in the Thirty first and Thirty-second years of the Reign of Her late Majesty, Queen Victoria, intituled "An Act to amend the Law relating to Promissory Oaths"; and likewise the usual Oath for the due execution of his Office, and for the due and impartial administration of justice, which oaths the said Chief Justice or Judge is hereby required to administer.

V. The Governor shall keep and use the Public Seal of the Colony for sealing all things whatsoever that shall pass the said Seal.

VI. There shall be an Executive Council in and for the Colony, and the said Council shall consist of such persons being Ministers or other persons as the Governor shall, from time to time in Our name and on Our behalf, but subject to any law of the Colony, appoint under the Public Seal of the Colony, to be members thereof. Subject to any such law the members of the Executive Council shall hold office during Our pleasure: Provided that the members of the Executive Council existing at the commencement of these Our Letters Patent may if the Governor thinks fit continue to hold office until the appointment of Ministers.

VII. The Governor may, in Our name and on Our behalf, make and execute, under the Public Seal, grants and dispositions of any lands within the Colony which may be lawfully granted or disposed of by Us.

VIII. The Governor may constitute and appoint in Our name and on Our behalf all such Officers in the Colony as may be lawfully constituted or appointed by Us.

IX. The Governor may, so far as We Ourselves lawfully may, upon sufficient cause to him appearing, remove from his office, or suspend from the exercise of the same, any person holding any office or place within the Colony under or by virtue of any Commission or Warrant or other Instrument granted, or which may be granted, by Us or in Our name or under Our authority, or by any other mode of appointment.

X. When any crime or offence has been committed within the Colony, or for which the offender may be tried therein, the Governor may, as he shall see occasion, in Our name and on Our behalf, grant a pardon to any accomplice in such crime or offence who shall give such information as shall lead to the conviction of the principal offender, or of any one of such offenders, if, more than one; and further, may grant to any offender convicted of any such crime or offence in any Court, or before any Judge or Magistrate, within the Colony, a pardon, either, free or subject to lawful conditions, or any remission of the sentence passed on such offender, or any respite of the execution of such sentence, for such period as he may think fit, and may remit any fines, penalties, or forfeitures due or accrued to Us: Provided always, that if the offender be a natural-born British subject, or a British subject by naturalization in any part of Our Dominions, the Governor shall in no case, except where the offence has been of a political nature unaccompanied by any other grave crime, make it a condition of any pardon or remission of sentence that the offender shall be banished from or shall absent himself or be removed from the Colony.

XI. In the event of the death, incapacity, removal, or absence from South Africa of the Governor, or of his being from any cause prevented from acting in the duties of his office, all and every the powers and authorities granted to him shall, until Our further pleasure is signified therein, be vested in such person as We may appoint under Our Sign Manual and Signet, and such person shall have and exercise all such powers and authorities until Our further pleasure shall be signified: Provided that no such powers or authorities shall vest in such person until he shall have taken the oaths hereinbefore directed to be taken by the Governor of the Colony, and in the manner herein prescribed.

XII. Whenever and so often as the Governor shall be temporarily absent from the Colony in pursuance of any Instructions from Us through one of Our Principal Secretaries of State, or in the execution of any Letters Patent or any Commission under Our Sign Manual and Signet appointing him to be Our High Commissioner or Special Commissioner for any territories in South Africa with which it may be expedient that We should have relations, or appointing him to be Governor or to administer the Government of any Colony, province, or territory adjacent or near to the Colony, or shall be absent from the Colony for the purpose of visiting Our High Commissioner for South Africa or the Governor or Officer Administering the Government of Our Colony of the Cape of Good Hope, or some other neighbouring Colony or State, for a period not exceeding one month, then and in every such case the Governor may continue to exercise all and every the powers vested in him as fully as if he were residing within the Colony.

XIII. In the event of the Governor having occasion to be temporarily absent for a short period from the seat of Government or from the Colony, he may, in every such case, by an Instrument under the Public Seal of the Colony, constitute and appoint any person to be his Deputy within the Colony, or any part thereof, during such temporary absence, and in that capacity to exercise, perform, and execute for and on behalf of the Governor during such absence, but no longer, all such powers and authorities vested in the Governor, as shall in and by such Instrument be specified and limited, but no others. Every such Deputy shall conform to and observe all such Instructions as the Governor shall from time to time address to him for his guidance: Provided, nevertheless, that by the appointment of a Deputy, as aforesaid, the power and authority of the Governor shall not be abridged, altered, or in any way affected, otherwise than We may at any time hereafter think proper to direct:

Provided further that, if any such Deputy shall have been duly appointed, it shall not be necessary during the continuance in office of such Deputy for any person to assume the Government of the Colony as Administrator thereof.

XIV. And We do hereby require and command all Our Officers and Ministers, Civil and Military, and all other the inhabitants of the Colony, to be obedient, aiding and assisting unto the Governor, or to such person or persons as may from time to time, under the provisions of these Our Letters Patent, administer the Government of the Colony.

XV. In the construction of these Our Letters Patent, the term "the Governor," unless inconsistent with the context, shall include every person for the time being administering the Government of the Colony.

XVI. And We do hereby reserve to Ourselves, Our heirs and successors, full power and authority from time to time to revoke, alter, or amend these Our Letters Patent, as to Us or them shall seem fit.

XVII. And We do direct and enjoin that these Our Letters Patent shall be read and proclaimed at such place or places within the Colony as the Governor shall think fit, and shall commence and come into operation on a day to be fixed by the Governor by Proclamation in the Orange River Colony Government Gazette.

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourselves at Westminster, this fifth day of June, in the seventh year of Our Reign.

By Warrant under the King's Sign Manual.

Muir Mackenzie.

No. 3.

Instructions passed under the Royal Sign Manual and Signet to the Governor and Commander-in-Chief of the Orange River Colony (5th June 1907). Edward R. & I.

Instructions to Our Governor and Commander-in-Chief in and over Our Orange River Colony, or other Officer for the time being administering the Government of Our said Colony.

Given at Our Court at Saint James's, this fifth day of June, 1907, in the seventh year of Our Reign.

Whereas by certain Letters Patent bearing even date herewith We have constituted, ordered, and declared that there shall be a Governor and Commander-in-Chief (therein and hereinafter called the Governor) in and over Our Orange River Colony (therein and hereinafter called the Colony):

And whereas We have by the said Letters Patent authorized, empowered, and commanded the Governor to do and execute all things that belong to his said office, according to the tenor of the said Letters Patent and any other Our Letters Patent having effect within the Colony, and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him under Our Sign Manual and Signet or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such Laws as are now or shall hereafter be in force in the Colony:

Now, therefore, We do hereby direct and enjoin and declare Our Will and pleasure to be as follows:—

I. In these Our Instructions, unless inconsistent with the context, the term „ Governor “ shall include every person for the time being administering the Government of the Colony.

II. The Governor may, whenever he thinks fit, require any person in the public service to take the Oath of Allegiance, together with such other Oath or Oaths as may from time to time be prescribed by any Law in force in the Colony. The Governor is to administer such Oaths or cause them to be administered by some Public Officer of the Colony.

III. The Governor shall forthwith communicate these Our Instructions to the Executive Council, and likewise all such others, from time to time, as he shall find convenient for Our service to impart to them.

IV. The Executive Council shall not proceed to the despatch of business unless duly summoned by authority of the Governor, nor unless two Members at the least (exclusive of himself or of the Member presiding) be present and assisting throughout the whole of the meetings at which any such business shall be despatched.

V. The Governor shall attend and preside at the meetings of the Executive Council, unless prevented by some necessary or reasonable cause, and in his absence such Member as may be appointed by him in that behalf, or in the absence of such Member the senior Member of the Executive Council actually present shall preside. The seniority of the Members of the said Council shall be prescribed by the Governor.

VI. In the execution of the powers and authorities vested in him, the Governor shall be guided by the advice of the Executive Council, but if in any case he shall see sufficient cause to dissent from the opinion of the said Council, he may act in the exercise of his said powers and authorities in opposition to the opinion of the Council, reporting the matter to Us without delay, with the reasons for his so acting.

In any such case it shall be competent to any Member of the Said Council to require that there be recorded upon the Minutes of the Council the grounds of any advice or opinion that he may give upon the question.

VII. The Governor shall not assent in Our name to any law of any of the following classes: —

1. Any law for divorce.
2. Any law whereby any grant of land or money, or other donation or gratuity, may be made to himself.
3. Any law affecting the currency of the Colony.
4. Any law imposing differential duties.
5. Any law the provisions of which shall appear inconsistent with obligations imposed on Us by Treaty.
6. Any law interfering with the discipline and control of Our forces in the Colony by land or sea.
7. Any law of an extraordinary nature and importance, whereby Our prerogative, or the rights and property of Our subjects not residing in the Colony, or the trade and shipping of the United Kingdom and its dependencies, may be prejudiced.
8. Any law containing provisions to which Our assent has been once refused, or which have been disallowed by Us:

Unless he shall have previously obtained Our instructions upon such law through one of Our Principal Secretaries of State, or unless such law shall contain a clause suspending the operation thereof until the signification in the Colony of Our pleasure thereupon.

VIII. Whenever any offender shall have been condemned to suffer death by the sentence of any Court, the Governor shall consult the Executive Council upon the case of such offender, submitting to the Council any Report that may have been made by the Judge who tried the case; and, whenever it appears advisable to do so, taking measures to invite the attendance of such Judge at the Council. The Governor shall not pardon or reprieve any such offender unless it shall appear to him expedient so to do, upon receiving the advice of the Executive Council thereon; but in all such cases he is to decide either to extend or to withhold a pardon or reprieve, according to his own deliberate judgment, whether the Members of the Executive Council concur therein or otherwise; entering, nevertheless, on the Minutes of the Executive Council a Minute of his reasons at length, in case he should decide any such question in opposition to the judgment of the majority of the Members thereof.

IX. All Commissions granted by the Governor to any persons to be officers in the Colony shall, unless otherwise provided by law, be granted during pleasure only.

X. Except in accordance with the provisions of any Letters Patent or of any Commission under Our Sign Manuel and Signet, the Governor shall not, upon any pretence whatever, quit the Colony without having first obtained leave from Us for so doing under Our Sign Manuel Signet, or through one of Our Principal Secretaries of State, unless for the purpose of visiting the High Commissioner for South Africa or the Governor or Officer Administering the Government of some neighbouring Colony or State, for periods not exceeding one month at any one time, nor exceeding in the aggregate one month for every year's service in the Colony.

XI. The temporary absence of the Governor for any period not exceeding one month shall not, if he have previously informed the Executive Council, in writing, of his intended absence, and if he have duly appointed a Deputy in accordance with the above recited Letters Patent, nor shall any extension of such period sanctioned by one of Our Principal Secretaries of State and not exceeding fourteen days, be deemed absence from the Colony within the meaning of the said Letters Patent.

E. R. & I.

152. Transvaal Constitution, 1906.

Von Herrn Louis HAMILTON, Lektor am Orientalischen Seminar der königlichen Universität in Berlin.

The Articles of Peace which were signed on the 31st May 1902 brought the Transvaal under British sway, and made it a member of the British Empire. On the 21st June 1902, Letters Patent were published constituting the Government of the Transvaal, and providing for an Executive and a Legislative Council, the members of which are to be appointed by the Crown; the subsequent legislation being accordingly by Ordinances. On the 31st March 1905 Letters Patent were passed providing for the constitution of a Legislative Assembly to consist of the Lieutenant-Governor and not less than 6, or more than 9 official members, and (provisionally) not less than 30 or more than 35 elected members. On Dec. 6th, 1906 the present constitution was substituted conferring full responsible Government upon the Transvaal. (From Colonial Office List.)

No.1. Letters Patent passed under the Great Seal of the United Kingdom, providing for the Constitution of Responsible Government in the Colony of the Transvaal¹.

Edward the Seventh by the grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas King, Defender of the Faith, Emperor of India. To all to whom these Presents shall come, Greeting.

WHEREAS by Our Letters Patent under the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland, bearing date at Westminster the 23rd day of September, 1902, We did constitute the office of Governor and Commander-in-Chief (hereinafter called "the Governor") of Our Colony of the Transvaal (hereinafter called "the Colony"), and did make provision for a Legislative Council in and for the said Colony;

And whereas by certain other Our Letters Patent bearing date the 31st day of March, 1905, We did make provision for the representation of the people of the Colony in the Legislature thereof by elected members;

And whereas We think fit to provide for the establishment of Responsible Government in the Colony:

Now know ye that We do declare Our will and pleasure to be as follows:—

The Legislature.

I. In place of the Legislative Council now subsisting there shall be a Legislature consisting of a Legislative Council and Legislative Assembly, constituted as hereinafter provided.

¹ Presented to the House of Parliament by Command of His Majesty. December 1906.

The constitution, appointment, and powers of the Legislative Council now subsisting shall continue in force until the date of the nomination of Members for election to the Legislative Assembly and no longer.

Legislative Council.

II. The Legislative Council shall consist of fifteen Members, who shall be summoned in the case of the first Council by the Governor, and if any vacancy shall occur in the said first or in any subsequent Council a Member shall be appointed to fill the said vacancy by the Governor in Council until the completion of the period for which the person in whose place he is appointed would have held office. Members of the Council shall be appointed in Our name by instruments under the Public Seal of the Colony.

III. No person shall be summoned unless he shall be of the age of 30 years or upwards, nor unless he shall have resided in the Colony for three years, nor unless he shall be qualified to be registered as a voter for some electoral division of the Colony.

IV. Any Member of the Legislative Council may resign his seat therein, by writing under his hand, addressed to the Governor; and upon the receipt of such resignation by the Governor the seat of such Member shall become vacant.

V.—(1). The Governor in Council may appoint one Member of the Legislative Council to be President thereof, and may remove him and appoint another in his stead; and the President may at any time take part in any debate or discussion in the said Council.

(2.) In the absence of the President some Member elected by the Legislative Council shall preside.

VI. The Legislative Council shall not be competent to proceed to the despatch of business unless six Members shall be present.

VII.—(1.) The Members of the first Legislative Council shall hold office for five years, unless before that time a law shall have come into effect providing for the election of Members of the Legislative Council.

(2.) If no such law shall have come into effect, then, on the expiration of the said period of five years, a fresh Legislative Council shall be summoned by the Governor in Council, and so in like manner every five years until such a law shall have come into effect.

(3.) It shall be lawful at any time, after four years from the date of the first meeting of the Council, for the Legislature to pass a law providing for the election of Members of the Legislative Council, and thereupon, subject to the provisions of such law, the then existing Legislative Council shall be dissolved; and thereafter all Members of the Legislative Council shall be elected, and shall possess such qualifications, and shall be elected in such manner, by such persons, and for such periods, as may have been prescribed by the said law.

Legislative Assembly.

VIII. The Legislative Assembly shall, save as hereinafter provided, consist of sixty-nine Members, who shall be elected by the voters in the electoral divisions defined and named by the Commissioners appointed by the Governor under Transvaal Government Notice No. 788 of 1906, and published in the Gazette, and in accordance with the instructions to them contained in Transvaal Government Notice No. 979 of 1906, which are set forth in the first Schedule to these Our Letters Patent.

A list of the electoral divisions, when defined and named as aforesaid, shall be proclaimed by the Governor in the Gazette, and each such division shall return one Member of the Legislative Assembly.

IX.—(1.) Every white male British subject of the age of 21 years and upwards, who is not subject to any of the disqualifications hereinafter mentioned, shall be entitled to be registered as a voter and, when so registered, to vote at any election of Members of the Legislative Assembly.

(2.) Provided that no person on full pay belonging to Our regular forces maintained by annual vote of the Parliament of Our United Kingdom shall be entitled to be registered as a voter or to vote.

X. No person shall be entitled to be registered as a voter on any register of voters—

(1.) (a.) Unless he has resided in the Transvaal for a period of not less than six months next before the commencement (as declared by proclamation of the Governor) of the framing of a general register of voters, and—

(b.) Is at the said date bona fide residing in the electoral division for which he claims to be registered.

(c.) Provided that any person who within three years next before the commencement of the framing of a general register of voters has resided in the Colony for not less than six months, but who has been temporarily absent during the six months next before that date, shall be entitled to be so registered notwithstanding such absence on proof being given, by him, or on his behalf, to the registering officer that his absence was temporary.

(2.) If he has been by any of Our Courts—

(a.) Convicted since the 31st day of May, 1902, of treason or at any time of murder, unless he shall have obtained a free pardon.

(b.) Convicted at any time of any offence and sentenced to imprisonment without the option of a fine, which imprisonment shall not have expired at least three years before the date of the commencement of the framing of such register.

(3.) If he has been, within six months of the commencement of the framing of such register, in receipt of relief from public funds in the Colony not being relief by way of repatriation under Article X of the Terms of Peace of the 31st May, 1902:

Provided that treatment without payment therefor in any hospital supported wholly or partly out of public funds shall not be regarded as relief from public funds.

XI.—(1.) For the purpose of the first election of members of the Legislative Assembly, to be held under the provisions of these Our Letters Patent, and of every

subsequent election until such time as there shall be a fresh register of voters framed as hereinafter prescribed, the voters shall be the persons (other than persons on full pay belonging to Our regular forces maintained by annual vote of the Parliament of Our United Kingdom) whose names appear on the list framed under the provisions of the Order in Our Privy Council known as the "Transvaal Constitution Order in Council, 1906."

(2.) The Governor shall, as soon as practicable, cause to be compiled from the said list a list of the voters resident in each electoral division of the Colony at the date of the commencement of the framing of the aforesaid first mentioned list, and the list so compiled shall be the register of voters for such division until a new register is made as hereinafter prescribed.

XII. Subject to the provisions of the last preceding section, the registration of voters, the preparation of lists of voters, the conduct of elections, and the hearing of election petitions, shall be carried out in accordance with the regulations prescribed in the second Schedule to these Our Letters Patent.

XIII. There shall be a biennial registration of voters in every electoral division commenced not later than the last day of December in the year next but one after the commencement of the last preceding registration, and so on during each successive biennial period. The first biennial registration shall be commenced not later than the last day of December 1908.

XIV. Upon the completion of the voters' lists made in pursuance of the second biennial, and thereafter of every alternate biennial, registration, the Colony shall be redivided into electoral divisions for the purpose of the election of Members of the Legislative Assembly.

XV. For the purpose of every such redivision, the Governor in Council shall, upon the completion of the final lists of voters made in pursuance of the second biennial registration, and upon the completion of the voters' lists made in pursuance of every alternate biennial registration thereafter, appoint three Commissioners, and may, on the death, resignation, or absence from the Colony of any of the said Commissioners, appoint another Commissioner, and any person so appointed shall have all the powers, and shall perform all the duties, of the Commissioner in whose place he is appointed. For the purposes of any such redivision the Commissioners shall proceed in accordance with the regulations prescribed in the third Schedule to these Our Letters Patent.

XVI.—(1.) The Commissioners shall submit to the Governor in Council—

(a.) A list of electoral divisions, with the names given to them by the Commissioners, and a description of the boundaries of every such division.

(b.) A map or maps showing the electoral divisions into which the Colony has been divided.

(c.) Such further particulars as they consider necessary.

(2.) The Governor in Council may refer to the Commissioners, for their consideration, any matter relating to such list, or arising out of the powers or duties of the Commissioners.

(3.) The Governor in Council shall publish the names and boundaries of the electoral divisions, as finally settled by the Commissioners, in the Gazette, and thereafter, until there shall be another redivision, the electoral divisions so named and defined shall be the electoral divisions of the Colony, and each such division shall return one member to the Legislative Assembly.

(4.) If any discrepancy shall arise between the description of the divisions and the aforesaid map or maps, the description shall prevail.

XVII. Any redivision of the Colony made as aforesaid shall come into operation at the next general election held after the completion of the redivision, and not earlier.

XVIII.—(1.) Any person (save as herein excepted) who shall be qualified to be registered as a voter in and for any electoral division shall be qualified and entitled to be elected a Member of the Legislative Assembly for that or any other electoral division.

(2.) No person holding any office of profit under the Crown within the Colony (other than a Minister as hereinafter defined), no unrehabilitated insolvent, no person whose estate shall be in liquidation under assignment in trust for his creditors, and no person declared of unsound mind by a competent Court, shall be eligible to be elected a Member of the said Assembly.

(3.) The receipt of a pension from the Crown, or by an officer of Our naval or military forces of retired or half pay, shall not be deemed to be holding an office of profit under the Crown.

(4.) No person who has acted as a registering or revising officer in connection with the framing or revision of a voters' list for any electoral division shall be eligible to be elected as a member for that division while such list is in force.

XIX.—(1.) The Legislative Assembly shall, on their first meeting, before proceeding to the despatch of any other business, elect one of their Members to be Speaker of the said Assembly (subject to confirmation by the Governor) until the dissolution thereof, and in case of vacancy in the office another Speaker shall be elected in like manner and subject to such confirmation as aforesaid.

(2.) The seat of a Member elected to be Speaker shall thereupon become vacant and a fresh election shall forthwith be held to fill the vacancy, and the Speaker shall not be a Member of the Legislative Assembly while he is Speaker.

XX. The Speaker, or in his absence some Member elected by the Legislative Assembly, shall preside at the meetings thereof.

XXI. The Legislative Assembly shall not be disqualified from the transaction of business on account of any vacancies among the Members thereof, but the said Assembly shall not be competent to proceed to the despatch of business unless twenty-one Members be present.

XXII. Any Member of the Legislative Assembly may resign his seat therein by writing under his hand addressed to the Speaker, and upon the receipt of such resignation by the Speaker the seat of such Member shall become vacant:

Provided that no Member shall, without the permission of the Legislative Assembly, resign his seat while any proceedings are pending in respect of his election if it is alleged in those proceedings that any corrupt or illegal practices took place at that election.

XXIII.—(1.) Whenever a vacancy occurs in the Legislative Assembly from any cause, other than as the result of an election petition, the Speaker shall, upon a Resolution of the said Assembly declaring such vacancy, inform the Governor thereof.

(2.) Provided that if such vacancy occurs when the Legislative Assembly is not in session, the Speaker, or, in case of the death, incapacity, or absence from the Colony of the Speaker, the Clerk to the Assembly, may, on a certificate under the hands of two members of the Assembly, stating that such vacancy has occurred and the cause thereof, inform the Governor thereof.

(3.) The Governor, on receiving such information, shall cause the necessary steps to be taken as prescribed in the second Schedule hereto for filling such vacancy.

Legislative Council and Legislative Assembly.

XXIV.—(1.) There shall be a Session of the Legislature once at least in every year, so that a period of twelve months shall not intervene between the last sitting of the Legislature in one Session and the first sitting thereof in the next Session.

(2.) The first Session shall be held within six months of the date when these Our Letters Patent shall commence to take effect.

XXV. The first and every other Session of the Legislature shall, until otherwise directed by law, be held in Pretoria at such times as may be notified by the Governor by Proclamation in the Gazette.

XXVI.—(1.) The Governor may from time to time prorogue the Legislature by Proclamation, which shall be published in the Gazette, and the Governor may, whenever he shall think fit, dissolve the Legislative Assembly and any elected Legislative Council in like manner.

(2.) The Governor shall dissolve the Legislative Assembly and any elected Legislative Council at the expiration of five years from the date of its election.

XXVII. The Governor may transmit by Message to the Legislative Council and the Legislative Assembly the draft of any Bill which it may appear to him desirable to introduce, and all such drafts shall be taken into consideration by the said Council and Assembly, as the case may be, in such convenient manner as shall be provided in that behalf by Rules of Procedure.

XXVIII.—(1.) Every Member of the Legislative Council and Legislative Assembly shall, before being permitted to sit or vote therein, take and subscribe the following oath before the President or Speaker respectively, or before such person as may be appointed thereto by the Governor should such oath be required to be taken before the appointment or election of a President or Speaker as the case may be:—

“I, A. B., do swear that I will be faithful and bear true allegiance to His Majesty King Edward the VIIth, his heirs and successors, according to law. So help me God.”

(2.) Provided that any person authorized by law to make a solemn affirmation or declaration instead of taking an oath, may make such affirmation or declaration in lieu of such oath.

XXIX. All questions in the Legislative Council or Legislative Assembly shall be determined by a majority of the votes of Members present, other than the President, Speaker, or presiding Member, who shall, however, have and exercise a casting vote in case of an equality of votes.

XXX. If any Member of the Legislative Council or Legislative Assembly shall —

(1.) Fail for a whole ordinary annual Session to give his attendance in the Legislative Council or Legislative Assembly; or

(2.) Shall take any oath, or make any declaration or acknowledgment of allegiance, obedience, or adherence to any foreign State or Power; or

(3.) Shall do, concur in, or adopt any act whereby he may become the subject or citizen of any such State or Power; or

(4.) Shall become an insolvent or take advantage of any Law for the relief of insolvent debtors; or

(5.) Shall be a public defaulter, or be attainted of treason, or be sentenced to imprisonment for any infamous crime; or

(6.) Shall become of unsound mind; or

(7.) Shall accept any office of profit under the Crown other than that of a Minister, or that of an officer of Our naval and military forces on retired or half-pay;

His seat shall become vacant, and if any person under any of the disqualifications herein mentioned shall, whilst so disqualified, knowingly sit or vote as a member of the said Council or Assembly, such person shall forfeit the sum of one hundred pounds, to be recovered by the Attorney-General for the benefit of the Treasury by action in the Supreme Court:

Provided that a person in receipt of pension from the Crown shall not be deemed to hold an office of profit under the Crown within the meaning of this section.

XXXI.—(1.) The Legislative Council and Legislative Assembly in their first Session, and from time to time afterwards as there shall be occasion, shall each adopt Standing Rules and Orders, joint as well as otherwise, for the regulation and orderly conduct of their proceedings and the despatch of business, and for the order in which the said Council and Assembly shall confer, correspond, and communicate with each other, and for the passing, intituling, and numbering of Bills, and for the presentation of the same to the Governor for Our assent.

(2.) All such Rules and Orders shall by the said Council and Assembly respectively be laid before the Governor in Council, and being by him approved shall become binding and of force.

(3.) Provided that the Standing Rules and Orders of the Legislative Council as now subsisting shall, until altered, added to, or amended, be the Standing Rules and Orders of the Legislative Council and of the Legislative Assembly.

XXXII. The salary of the President of the Legislative Council and of the Speaker of the Legislative Assembly shall be such as may be prescribed by any law of the Colony; and the Chief Clerk for the time being of the Legislative Council and of the Legislative Assembly shall respectively be removable from office only in accordance with a vote of the House of which he is an officer.

XXXIII. It shall be lawful for the Legislature of the Colony by any Law to define the privileges, immunities, and powers to be held, enjoyed, and exercised by the Legislative Council and Legislative Assembly, and by the Members thereof respectively:

Provided that no such privileges, immunities, or powers shall exceed those for the time being held, enjoyed, and exercised by the Commons House of Parliament of Our United Kingdom, or the Members thereof.

XXXIV.—(1.) All debates and discussions in the Legislative Council and Legislative Assembly shall be conducted in the English or Dutch language, and in no other language, and copies of the votes and proceedings of the said Council and Assembly, and of all proposed laws, shall be printed both in the English and Dutch languages.

(2.) Save as aforesaid, all journals, entries, minutes, and proceedings of the Legislative Council and Legislative Assembly shall be made and recorded in the English language.

XXXV. There shall be paid out of the public revenue of the Colony on the last day of every Session to every Member of the Legislature the sum of one hundred and fifty pounds, together with the sum of two pounds for every day of the Session on which he has been in attendance: Provided that the sum paid to any such Member for any one Session shall not exceed three hundred pounds, and that no such payment shall be made to any such Member who is a Minister or who is President of the Legislative Council or to the Speaker of the Legislative Assembly.

Legislation.

XXXVI.—(1.) It shall be lawful for Us and Our successors, by and with the advice and consent of the Legislative Council and Legislative Assembly, subject to the provisions of these Our Letters Patent, to make all Laws, to be entitled "Acts," which shall be required for the peace, order, and good government of the Colony.

(2.) A Law passed by the Legislative Council and Legislative Assembly may repeal or alter any of the provisions of these Our Letters Patent.

XXXVII.—(1.) If the Legislative Assembly passes any proposed law and the Legislative Council rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the Legislative Assembly will not agree, and if the Legislative Assembly, in the next Session, again passes the proposed law with or without any amendments which have been made, suggested, or agreed to by the Legislative Council, and the Legislative Council rejects, or fails to pass it, or passes it with amendments to which the Legislative Assembly will not agree, the Governor may during that Session convene a joint sitting of the Members of the Legislative Council and Legislative Assembly

in the manner hereinafter provided, or may dissolve the Legislative Assembly, and may simultaneously dissolve both the Legislative Council and Legislative Assembly if the Legislative Council shall then be an elected Council. But such dissolution shall not take place within six months before the date of the expiry of the Legislative Assembly by effluxion of time.

(2.) If after such dissolution the Legislative Assembly again passes the proposed law, with or without any amendments which have been made, suggested, or agreed to by the Legislative Council, and the Legislative Council rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the Legislative Assembly will not agree, the Governor may convene a joint sitting of the Members of the Legislative Council and of the Legislative Assembly, at which the Speaker of the Legislative Assembly shall preside.

(3.) The Members present at any joint sitting convened under either of the preceding sub-sections, may deliberate and shall vote together upon the proposed law, as last proposed by the Legislative Assembly, and upon amendments, if any, which have been made therein by the one House of the Legislature and not agreed to by the other, and any such amendments which are affirmed by an absolute majority of the total number of the Members of the Legislative Council and Legislative Assembly shall be taken to have been carried, and if the proposed law, with the amendments, if any, so carried, is affirmed by an absolute majority of the total number of the Members of the Legislative Council and Legislative Assembly, it shall be taken to have been duly passed by the Legislature.

XXXVIII. When any law has been passed by the Legislature it shall be presented for Our assent to the Governor, who shall declare according to his discretion, but subject to this Constitution and to any instructions in that behalf given to him under Our Sign Manual and Signet, or through a Secretary of State, that he assents in Our name, or that he withholds assent, or that he reserves the law for the signification of Our pleasure.

XXXIX. Unless he shall have previously obtained Our instructions upon such law through a Secretary of State, or unless such law shall contain a clause suspending the operations of such law until the signification in the Colony of Our pleasure thereupon,

The Governor shall reserve —

(a.) Any law whereby person not of European birth or descent may be subjected or made liable to any disabilities or restrictions to which persons of European birth or descent are not also subjected or made liable.

(b.) Any law which may repeal or alter any of the provisions of these Our Letters Patent or of any Letters Patent or Orders in Our Privy Council relating to the Colony.

And whereas it is Our will and pleasure that all persons within Our dominions shall be free from any conditions of employment or residence of a servile character, the Governor shall reserve any law providing for the introduction under contract, indenture, or licence, of labourers into the Colony from places outside South Africa.

XL. The Governor may return to the Legislative Council and Legislative Assembly any proposed Law so presented to him, and may transmit therewith any amendments which he may recommend, and the Legislative Council and Legislative Assembly may deal with the recommendation.

XLI. It shall be lawful for Us, Our heirs, and successors to disallow any Law within two years from the date of the Governor's assent thereto, and such disallowance, on being made known by the Governor by speech or message to the Legislative Council and the Legislative Assembly, or by Proclamation, shall annul the Law from the day when the disallowance is so made known.

XLII. A proposed Law reserved for Our pleasure shall not have any force unless and until, within two years from the day on which it was presented to the Governor for Our Assent, the Governor makes known, by speech or message to the Legislative Council and the Legislative Assembly, or by Proclamation, that it has received Our Assent.

XLIII. Whenever any Law has been reserved for the signification of Our pleasure thereon, and the Governor shall signify, either by message to the Legislature or by Proclamation in the Gazette, that such Law has been laid before Us in Our Privy Council, and that We have been pleased to assent to the same, an entry shall be made in the journals of the Legislative Council and Legislative Assembly of every such message or Proclamation, and a duplicate thereof duly attested shall be delivered to the proper officer, to be kept amongst the records of the Colony.

XLIV. The Governor shall cause every Law which shall have been assented to in Our name to be printed in the Gazette, in both the English and Dutch languages, for general information.

XLV. As soon as may be after any Law shall have been assented to in Our name by the Governor, or, having been reserved for the signification of Our pleasure, Our assent thereto shall, in manner aforesaid, have been signified by the Governor, the Clerk of the Legislative Assembly shall cause a fair copy of such Law, in the English language, signed by the Governor, to be enrolled on record in the Office of the Registrar of the Supreme Court, and such copy shall be conclusive evidence as to the provisions of every such Law: provided, however, that the validity of any such Law shall not depend upon the enrolment thereof.

XLVI. Whenever any Law assented to by the Governor in Our name in manner aforesaid, has been disallowed by Us, the Governor shall cause a certificate of such disallowance, certified under the Public Seal of the Colony, to be enrolled in the Office of the Registrar of the Supreme Court.

The Ministry.

XLVII.—(1.) Within four months after the commencement of these Our Letters Patent, the Governor may designate such offices as he thinks fit, not being more than six in number, to be offices of Ministers.

(2.) Appointments to such offices shall be made by the Governor in Our name and such offices shall be held during Our pleasure.

(3.) The holders of such offices shall be styled Ministers, and a Minister shall not vacate his seat in the Legislative Council or Legislative Assembly by reason of his appointment to or retention of any such office.

(4.) Every Minister who is a Member of either House of the Legislature shall have the right to sit and speak both in the Legislative Council and Legislative Assembly, but shall vote only in the Council or Assembly (as the case may be) of which he is a Member.

Judges.

XLVIII. The Judges of the Supreme Court

(1.) Shall be appointed by the Governor in Council;

(2.) Shall not be removed except by the Governor in Council on an address from the Legislative Council and Legislative Assembly, praying for such removal on the ground of proved misbehaviour or incapacity;

(3.) Shall receive such remuneration as shall from time to time be prescribed by law, but the remuneration of a Judge shall not be diminished during his tenure of office;

(4.) The remuneration of the present Judges shall not be diminished, and their commissions shall continue as heretofore.

Intercolonial Council.

XLIX. (1.)—(a.) The intercolonial Council, established under the Intercolonial Council South Africa Order in Council, shall continue to exercise such powers and perform such duties as it has hitherto exercised and performed.

(b.) On the date of the election of the Legislative Assembly, the four Members of the Council nominated by the Lieutenant-Governor, and the six Members of the Council elected from among themselves by the Members of the present Legislative Council of the Colony, shall cease to be Members of the said Intercolonial Council.

(c.) The vacancies caused on the said Council as aforesaid, and the vacancy caused by the abolition of the office of Lieutenant-Governor of the Colony, shall be filled by—

(1.) Seven Members of the Legislative Assembly to be elected by it from among the Members thereof as soon as practicable after its first meeting; and

(2.) Four persons to be appointed thereto by the Governor in Council.

(d.) Provided that it shall be lawful for the Governor, prior to such election or appointment, to appoint such persons as he may think fit to fill vacancies on the said Council or on the Railway Committee thereof, who shall hold office as Members of the Council until the said election and appointment as aforesaid, and as Members of the said Committee until the appointment of a Railway Committee by the Intercolonial Council according to law.

(2.) The Government of the Transvaal or the Government of the Orange River Colony may, at any time after Ministers have been appointed under Responsible Government in both Colonies, give notice either to the other to terminate the Council or any of the services now administered by it, or on its advice; and at the expiration

of six months from the date of such notice the Council shall cease to exist, or such service shall be terminated and no longer administered by the said Council, or on its advice, as the case may be; and the said Intercolonial Council South Africa Orders in Council shall cease to be operative either entirely or in respect of the service so terminated, as the case may be, without prejudice to anything lawfully done thereunder.

(3.) All the property administered by or on the advice of the said Council, and all its rights and liabilities in connection therewith, shall, on the termination of the said Council, or on the termination of any service administered by or on its advice in so far as such property, rights, and liabilities relate to such service, be equitably apportioned and divided between the Governments of the said Colonies: Provided always that no such apportionment or division shall be carried out in such a way as to affect the rights of creditors or any mortgage or security upon any property now vested in the High Commissioner and Governor as the common property of both Colonies, and in particular any mortgage charge or security securing the payment of the capital and interest of the loan authorized by the Ordinance of the Colony intituled the "Transvaal Guaranteed Loan Ordinance, 1903." For the purposes of such apportionment and division the aforementioned loan shall deemed and taken to be a liability of the Council.

(4.) In default of agreement between the Government of the Transvaal and the Government of the Orange River Colony touching any such apportionment and division, or any matter consequent upon the termination of the Council or of any service administered by it, such matter shall, if both Governments agree thereto, be referred to arbitration, and in default of such agreement, then, upon the petition of either Government, shall be referred to Us in Our Privy Council, and Our said Council shall have power to hear and finally determine the same, and the Governments of the Transvaal and Orange River Colony shall thereupon take all such action as may be necessary to carry out the decision of Our said Council.

Labour Importation Ordinances.

L. (1.)—From and after the commencement of these Our Letters Patent no licence shall be issued for the introduction of labourers into the Colony under the provisions of the Ordinance intituled the "Labour Importation Ordinance, 1904," and no contract made under the authority thereof shall be renewed after the said date.

(2.) Upon the termination of the period of one year from the date of the first meeting of the Legislature the Ordinance of the Colony intituled the "Labour Importation Ordinance, 1904," and all Ordinances amending the same, and all Rules and Regulations made under the authority of the said Ordinances, shall be repealed and cease to have effect within the Colony, and Regulations shall accordingly be determined.

(3.) The Legislature of the Colony may by any law or laws accelerate the determination of the said system of labour or regulate the same, subject to the conditions of these Our Letters Patent, and provide for all such matters as it may be necessary

to provide for in consequence of the provisions of this section, and for carrying into effect the declarations and enactments of these Our Letters Patent in that behalf.

Native Administration.

LI.—(1.) The Governor shall continue to exercise over all Chiefs and natives in the Colony all power and authority now vested in him as Paramount Chief.

(2.) The Governor in Council may at any time summon an assembly of native Chiefs, and also, if it shall seem expedient, of other persons having special knowledge and experience in native affairs, to discuss with the Governor, or such representative as the Governor in Council may appoint, any matters concerning the administration of native affairs or the interests of natives, and the Governor in Council shall consider any reports or representations submitted to him by any such assembly, and shall take such action thereupon as may seem necessary or proper.

(3.) No lands which have been, or may hereafter be, set aside for the occupation of natives shall be alienated or in any way diverted from the purposes for which they are set apart otherwise than in accordance with a law passed by the Legislature.

Land Settlement.

LII. (1.)—(a.) There shall be established in the Colony on the appointed day (as hereinafter defined) a Board, to be called the Transvaal Land Settlement Board, for the purpose of exercising and discharging, in respect of the lands hereinafter mentioned and the persons in occupation of them, the rights and duties conferred and imposed upon the Government of the Colony or any Member thereof by any law of the Colony or by any Agreement between such persons and the Government.

(b.) The Board shall be a Body Corporate, and shall consist of three Members, resident in the Colony, one of whom shall be Chairman. The Chairman and Members of the said Board shall be appointed by the Governor, and shall hold office during his pleasure, and be paid such salaries as he may determine.

If any vacancy arises on the Board, the Governor shall appoint some other person residing in the Colony to fill such vacancy.

(c.) It shall be lawful for the Governor to appoint, at such salaries as he may determine, such officers as may be necessary to assist the Board in carrying out the purposes for which it is established, and to make rules and regulations—

(1.) For the proper discharge by the Board and the aforesaid officers of the duties imposed on them;

(2.) For the proceedings of the said Board;

(3.) For the proper keeping of and auditing of the accounts of the said Board.

(2.)—(a.) There shall, on the appointed day, be transferred, without payment of transfer duty, stamp duty, or registration charges in the Deeds Office of the Colony, to and in the name of the Board and for the purposes aforesaid, such of Our lands in the Colony as are on the appointed day held by settlers on the conditions prescribed in the Ordinance of the Colony intituled "The Settlers' Ordinance, 1902," or by settlers to whom advances have been made out of such portion of the loan

authorized under the Ordinance of the Colony intituled the "Transval Guaranteed Loan Ordinance, 1903," as has been allocated to land settlement in the Colony.

(b.) There shall further be transferred, on the appointed day, to the Board for the aforesaid purposes, all moveable property vested in the Government of the Colony and used in connection with the said lands, and all rights and obligations acquired or incurred by the Government against or towards the persons in occupation of the said lands and in respect thereof.

(c.) There shall further be transferred to the Board for the said purposes, and more especially for the purposes of making advances under the authority of the said Settlers' Ordinance to the persons in occupation of the aforementioned lands, all moneys paid to the said Government by such persons as aforesaid in discharge of their obligations to it, and held by it on the appointed day for or on account of land settlement, and any balance of money appropriated by the Intercolonial Council to the said Government out of the loan authorized by the "Transvaal Guaranteed Loan Ordinance, 1903," for the purposes of land settlement, together with such further sums as may be approved by a Secretary of State, out of moneys hereafter appropriated to the Government by the said Council for land settlement purposes.

(3.) The said Board may, with the approval of the Governor, exercise all the rights and discharge all the duties conferred and imposed by law or agreement on the Government of the Colony, or any Member thereof, in respect of the aforementioned lands and the persons in occupation of them, and may appropriate to such purpose and generally to the cost of carrying out this section any moneys paid to it after the appointed day by such persons as aforesaid in discharge of any obligations incurred by them to the Government, as well as any moneys transferred to it under sub-section 2 (c) of this section.

(4.) (a.)—The rights, powers, and duties conferred and imposed by this section on the Board shall be determined on the expiration of five years reckoned from the appointed day; Provided always that it shall be competent for the Government of the Colony to make an agreement, subject to the consent of the Governor and with the approval of a Secretary of State, with the Board in respect of the matters referred to in this section whereby the said rights, powers, and duties aforesaid shall be sooner determined.

(b.) On the determination of the said rights, powers, and duties the Board shall transfer to the Governor in Council the aforementioned lands registered in its name and all movable property, moneys, rights, and obligations acquired and incurred by it under the provisions of this section, and the Board shall thereupon be dissolved.

(5.) The appointed day shall be such day as may be proclaimed by the Governor in the Gazette.

General Provisions.

LIII. All taxes, imposts, rates, and duties, and all territorial, casual, and other revenues of the Crown (including royalties) from whatever source arising within the Colony over which the Legislative Council and Legislative Assembly have power

of appropriation, shall form one Consolidated Revenue Fund to be appropriated to the public service of the Colony in the manner and subject to the charges hereinafter mentioned.

LIV.—(1.) The Consolidated Revenue Fund shall be permanently charged with all the costs, charges, and expenses incident to the collection, management, and receipt thereof.

(2.) All such costs, charges, and expenses shall be subject to be reviewed and audited in such manner as may from time to time be directed by any law passed by the Legislature.

LV. All Bills for appropriating any part of the Consolidated Revenue Fund or for imposing, altering, or repealing any rate, tax, duty, or impost shall originate in the Legislative Assembly.

LVI. The Legislative Council may either accept or reject any Money Bill passed by the Legislative Assembly, but may not alter it.

LVII.—(1.) It shall not be lawful for the Legislative Assembly to pass any law, vote, or resolution which shall have the effect of appropriating any part of Our revenue within the Colony or of imposing any rate, tax, or duty, unless such law, vote, or resolution has been first recommended to the Assembly by message of the Governor during the Session in which it is proposed.

(2.) No part of Our revenue within the Colony shall be issued except in pursuance of a Warrant under the hand of the Governor directed to the Colonial Treasurer.

LVIII.—(1.) There shall be payable to Us, in every year, out of the Consolidated Revenue Fund, the sums mentioned in Schedules 4 and 5 to these Our Letters Patent for defraying the expenses of the services and purposes set forth in the said Schedules.

(2.) The said several sums shall be issued by the Treasurer in discharge of such Warrants as shall from time to time be directed to him under the hand of the Governor.

LIX. The appointment to, and removal from, all public offices under the Government of the Colony hereafter to become vacant or to be created, save those of Ministers, shall, subject to any Law hereafter in force in the Colony, be vested in the Governor in Council.

LX.—(1.) In the event of the retirement from office of any Member of the Executive Council named in Schedule 5 hereto, such Member shall, subject to the proviso hereafter contained, be entitled to the pension set opposite his name in the said Schedule:

(2.) Provided that if any such Member shall accept any other appointment under the Crown in the Colony or elsewhere, his pension or retiring allowance shall, during the tenure of such appointment, merge or be reduced, pro tanto, according as the salary or emolument of any such appointment shall be equal to or less than the pension or retiring allowance of such Member.

LXI.—(1.) Where, under any law of the Colony, any power, jurisdiction, or authority, is at the date of the commencement of these Our Letters Patent exercised by the Lieutenant-Governor, such power, jurisdiction, or authority shall be exercised by the Governor in Council, and where, under any law, any power, jurisdiction, or authority has been conferred on any member of the existing Executive Council of the Transvaal, such power, jurisdiction, or authority shall be exercised by the Minister to whom it shall be assigned by the Governor in Council.

(2.) Where in any existing Law the words "Legislative Council" occur, they shall, unless the context otherwise indicates, be read as if they were "Legislative Council and Legislative Assembly."

LXII. The Governor may, by proclamation in the Gazette at any time, before the date of the nomination of persons for election as members of the Legislative Assembly, and provided that Our approval be previously signified to him through a Secretary of State, vary, annul, or add to any of the provisions of these Our Letters Patent in order to carry out the purposes of the same, and may provide for any other matter necessary in order to carry into effect the provisions thereof.

LXIII. In these Our Letters Patent, unless the contrary intention appears—

"Date of the election of the Legislative Assembly" means the date of the proclamation in the "Gazette" of the persons elected as members of the Legislative Assembly at a General Election.

"Gazette" means the Transvaal Government Gazette.

"Governor" means the officer for the time being administering the government of the Colony.

"Governor in Council" means the Governor acting by and with the advice of the Executive Council.

"Secretary of State" means one of Our Principal Secretaries of State.

LXIV. These Our Letters Patent shall be proclaimed at such place or places within the Colony as the Governor shall think fit, and shall commence and come into operation on a day to be fixed by the Governor by proclamation in the Gazette, and thereupon the Letters Patent, Orders in Council, and Instructions, described in Schedule 6 hereto, shall, without prejudice to anything lawfully done thereunder, be revoked.

LXV. These Our Letters Patent may be cited as "The Transvaal Constitution Letters Patent, 1906."

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourselves at Westminster, this sixth day of December, in the sixth year of Our Reign.

By Warrant under the King's Sign Manual.

Muir Mackenzie.

No. 2. Letters Patent passed under the Great Seal of the United Kingdom, constituting the Office of Governor and Commander-in-Chief of the Transvaal.

Edward the Seventh, by the Grace of God of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas King, Defender of the Faith, Emperor of India: To all to whom these Presents shall come, Greeting.

Whereas by Our Letters Patent under the Great Seal of Our United Kingdom of Great Britain and Ireland, bearing date at Westminster the 23rd day of September, 1902, We did constitute the Office of Governor and Commander-in-Chief of Our Colony of the Transvaal, and did provide for the Government of Our said Colony;

And whereas We are minded to make further provision for the Government of Our said Colony:

Now know ye that We do declare Our Will and Pleasure to be as follows:—

1. There shall be a Governor and Commander-in-Chief in and over Our Colony of the Transvaal, and appointments to the said Office shall be made by Commission under Our Sign Manual and Signet.

II. Our Colony of the Transvaal (hereinafter called the Colony) shall comprise all places, settlements, and territories which formed part of the territories of the South African Republic at the date when the said territories were annexed to and became part of Our dominions, save and except the districts known as Vryheid and Utrecht, together with certain parts of the district of Wakkerstrom, which have been included within the limits of Our Colony of Natal.

III. We do hereby authorize, empower, and command Our said Governor and Commander-in-Chief (hereinafter called the Governor), to do and execute all things that belong to the said Office of Governor according to the tenor of these and any other Our Letters Patent, having effect within the Colony, and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him under Our Sign Manual and Signet or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such laws as are now or shall hereafter be in force in the Colony.

IV. Every person appointed to fill the Office of Governor shall, with all due solemnity, before entering on any of the duties of his Office, cause the Commission appointing him to be Governor to be read and published in the presence of the Chief Justice of the Colony or of some other Judge of the Supreme Court, and such of the members of the Executive Council of the Colony who can conveniently attend, which being done, he shall then and there take before them the Oath of Allegiance in the form provided by an Act passed in the Session holden in the Thirty-first and Thirty-second years of the Reign of Her late Majesty, Queen Victoria, intituled "An Act to amend the Law relating to Promissory Oaths"; and likewise the usual Oath for the due execution of his Office, and for the due and impartial administration of justice, which oaths the said Chief Justice or Judge is hereby required to administer.

V. The Governor shall keep and use the Public Seal of the Colony for sealing all things whatsoever that shall pass the said Seal.

VI. There shall be an Executive Council in and for the Colony, and the said Council shall consist of such persons being Ministers or other persons as the Governor shall, from time to time in Our name and on Our behalf, but subject to any law of the Colony, appoint under the Public Seal of the Colony to be members thereof. Subject to any such law the members of the Executive Council shall hold office during Our pleasure: Provided that the members of the Executive Council existing at the commencement of these Our Letters Patent may if the Governor thinks fit continue to hold office until the appointment of Ministers.

VII. The Governor may, in Our name and on Our behalf, make and execute, under the Public Seal, grants and dispositions of any lands within the Colony which may be lawfully granted or disposed of by Us.

VIII. The Governor may constitute and appoint in Our name and on Our behalf all such Officers in the Colony as may be lawfully constituted or appointed by Us.

IX. The Governor may, so far as We Ourselves lawfully may, upon sufficient cause to him appearing, remove from his office, or suspend from the exercise of the same, any person holding any office or place within the Colony under or by virtue of any Commission or Warrant or other Instrument granted, or which may be granted, by Us or in Our name or under Our authority, or by any other mode of appointment.

X. When any crime or offence has been committed within the Colony, or for which the offender may be tried therein, the Governor may, as he shall see occasion, in Our name and on Our behalf, grant a pardon to any accomplice in such crime or offence who shall give such information as shall lead to the conviction of the principal offender, or of any one of such offenders, if more than one; and further, may grant to any offender convicted of any such crime or offence in any Court, or before any Judge or Magistrate, within the Colony, a pardon, either free or subject to lawfull conditions, or any remission of the sentence passed on such offender, or any respite of the execution of such sentence, for such period as he may think fit, and may remit any fines, penalties, or forfeitures due or accrued to Us: Provided always, that if the offender be a natural-born British subject, or a British subject by naturalization in any part of Our Dominions, the Governor shall in no case, except where the offence has been of a political nature unaccompanied by any other grave crime, make it a condition of any pardon or remission of sentence that the offender shall be banished from or shall absent himself or be removed from the Colony.

XI. In the event of the death, incapacity, removal, or absence from South Africa of Our said Governor, or of his being from any cause prevented from acting in the duties of his office, all and every the powers and authorities granted to him shall, until Our further pleasure is signified therein, be vested in such person as We may appoint under Our Sign Manual and Signet, and such person shall have and exercise all such powers and authorities until Our further pleasure shall be signified: Provided that no such powers or authorities shall vest in such person until he shall have taken the oaths hereinbefore directed to be taken by the Governor of the Colony, and in the manner herein prescribed.

XII. Whenever and so often as the Governor shall be temporarily absent from the Colony in pursuance of any Instructions from Us through one of Our Principal Secretaries of State, or in the execution of any Letters Patent or any Commission under Our Sign Manual and Signet appointing him to be Our High Commissioner or Special Commissioner for any territories in South Africa with which it may be expedient that We should have relations, or appointing him to be Governor or to administer the Government of any Colony, province, or territory adjacent or near to the Colony, or shall be absent from the Colony for the purpose of visiting Our High Commissioner for South Africa or the Governor or Officer Administering the Government of Our Colony of the Cape of Good Hope, or some other neighbouring Colony or State, for a period not exceeding one month, then and in every such case the Governor may continue to exercise all and every the powers vested in him as fully as if he were residing within the Colony.

XIII. In the event of the Governor having occasion to be temporarily absent for a short period from the seat of Government or from the Colony, he may, in every such case, by an Instrument under the Public Seal of the Colony, constitute and appoint any person to be his Deputy within the Colony, or any part thereof, during such temporary absence, and in that capacity to exercise, perform, and execute for and on behalf of the Governor during such absence, but no longer, all such powers and authorities vested in the Governor, as shall in and by such Instrument be specified and limited, but no others. Every such Deputy shall conform to and observe all such Instructions as the Governor shall from time to time address to him for his guidance: Provided, nevertheless, that by the appointment of a Deputy, as aforesaid, the power and authority of the Governor shall not be abridged, altered, or in any way affected, otherwise than We may at any time hereafter think proper to direct:

Provided further that, if any such Deputy shall have been duly appointed, it shall not be necessary during the continuance in office of such Deputy for any person to assume the Government of the Colony as Administrator thereof.

XIV. And We do hereby require and command all Our Officers and Ministers, Civil and Military, and all other the inhabitants of the Colony, to be obedient, aiding and assisting unto the Governor, or to such person or persons as may from time to time, under the provisions of these Our Letters Patent, administer the Government of the Colony.

XV. In the construction of these Our Letters Patent, the term "the Governor," unless inconsistent with the context, shall include every person for the time being administering the Government of the Colony.

XVI. And We do hereby reserve to Ourselves, Our heirs and successors, full power and authority from time to time to revoke, alter, or amend these Our Letters Patent, as to Us or them shall seem fit.

XVII. And We do direct and enjoin that these Our Letters Patent shall be read and proclaimed at such place or places within the Colony as the Governor shall think fit, and shall commence and come into operation on a day to be fixed by the Governor by Proclamation in the Transvaal Government Gazette.

In witness whereof We have caused these Our Letters to be made Patent. Witness Ourself at Westminster, this sixth day of December, in the sixth year of Our Reign.

By Warrant under the King's Sign Manual.

Muir Mackenzie.

No. 3. Instructions passed under the Royal Sign Manual and Signet, to the Governor and Commander-in-Chief of the Colony of the Transvaal.

Edward R. & I.

Instructions to Our Governor and Commander-in-Chief in and over Our Colony of the Transvaal, or to Our Lieutenant Governor or other Officer for the time being administering the Government of Our said Colony.

Given at Our Court at Saint James's, this sixth day of December, 1906, in the sixth year of Our Reign.

Whereas by certain Letters Patent bearing even date herewith We have constituted, ordered, and declared that there shall be a Governor and Commander-in-chief (therein and hereinafter called the Governor) in and over Our Colony of the Transvaal (therein and hereinafter called the Colony);

And whereas We have by the said Letters Patent authorized, empowered, and commanded the Governor to do and execute all things that belong to his said office, according to the tenor of the said Letters Patent and any other Our Letters Patent having effect within the Colony, and of such Commission as may be issued to him under Our Sign Manual and Signet, and according to such Instructions as may from time to time be given to him under Our Sign Manual and Signet or by Our Order in Our Privy Council, or by Us through one of Our Principal Secretaries of State, and to such Laws as are now or shall hereafter be in force in the Colony:

Now, therefore, We do hereby direct and enjoin and declare Our Will and pleasure to be as follows:—

I. In these Our Instructions, unless inconsistent with the context, the term "Governor" shall include every person for the time being administering the Government of the Colony.

II. The Governor may, whenever he thinks fit, require any person in the public service to take the Oath of Allegiance, together with such other Oath or Oaths as may from time to time be prescribed by any Law in force in the Colony. The Governor is to administer such Oaths or cause them to be administered by some Public Officer of the Colony.

III. The Governor shall forthwith communicate these Our Instructions to the Executive Council, and likewise all such others, from time to time, as he shall find convenient for Our service to impart to them.

IV. The Executive Council shall not proceed to the despatch of business unless duly summoned by authority of the Governor, nor unless two Members at the least (exclusive of himself or of the Member presiding) be present and assisting throughout the whole of the meetings at which any such business shall be despatched.

V. The Governor shall attend and preside at the meetings of the Executive Council, unless prevented by some necessary or reasonable cause, and in his absence such Member as may be appointed by him in that behalf, or in the absence of such Member the senior Member of the Executive Council actually present shall preside. The seniority of the Members of the said Council shall be prescribed by the Governor.

VI. In the execution of the powers and authorities vested in him, the Governor shall be guided by the advice of the Executive Council, but if in any case shall see sufficient cause to dissent from the opinion of the said Council, he may act in the exercise of his said powers and authorities in opposition to the opinion of the Council, reporting the matter to Us without delay, with the reasons for his so acting.

In any such case it shall be competent to any Member of the said Council to require that there be recorded upon the Minutes of the Council the grounds of any advice or opinion that he may give upon the question.

VII. The Governor shall not assent in Our name to any law of any of the following classes:—

1. Any law for divorce.
2. Any law whereby any grant of land or money, or other donation or gratuity, may be made to himself.
3. Any law affecting the currency of the Colony.
4. Any law imposing differential duties.
5. Any law the provisions of which shall appear inconsistent with obligations imposed on Us by Treaty.
6. Any law interfering with the discipline and control of Our forces in the Colony by land or sea.
7. Any law of an extraordinary nature and importance, whereby Our prerogative, or the rights and property of Our subjects not residing in the Colony, or the trade and shipping of the United Kingdom and its dependencies, may be prejudiced.
8. Any law containing provisions to which Our assent has been once refused, or which have been disallowed by Us:

Unless he shall have previously obtained Our instructions upon such law through one of Our Principal Secretaries of State, or unless such law shall contain a clause suspending the operation thereof until the signification in the Colony of Our pleasure thereupon.

VIII. Whenever any offender shall have been condemned to suffer death by the sentence of any Court, the Governor shall consult the Executive Council upon the case of such offender, submitting to the Council any Report that may have been made by the Judge who tried the case; and, whenever it appears advisable to do so, taking measures to invite the attendance of such Judge at the Council. The Governor shall not pardon or reprieve any such offender unless it shall appear to him expedient so to do, upon receiving the advice of the Executive Council thereon; but in all such cases he is to decide either to extend or to withhold a pardon or reprieve, according to his own deliberate judgment, whether the Members of the Executive Council concur therein or otherwise; entering nevertheless, on the Minutes of the Executive Council, a Minute of his reasons at length in case he should decide any such question in opposition to the judgment of the majority of the Members thereof.

IX. All Commissions granted by the Governor to any persons to be officers in the Colony shall, unless otherwise provided by law, be granted during pleasure only.

X. Except in accordance with the provisions of any Letters Patent or of any Commission under Our Sign Manual and Signet, the Governor shall not, upon any pretence whatever, quit the Colony without having first obtained leave from Us for so doing under Our Sign Manual

and Signet, or through one of Our Principal Secretaries of State, unless for the purpose of visiting the High Commissioner for South Africa or the Governor or Officer Administering the Government of some neighbouring Colony or State, for periods not exceeding one month at any one time, nor exceeding in the aggregate one month for every year's service in the Colony.

XI. The temporary absence of the Governor for any period not exceeding one month shall not, if he have previously informed the Executive Council, in writing, of his intended absence, and if he have duly appointed a Deputy in accordance with the above recited Letters Patent, nor shall any extension of such period sanctioned by one of Our Principal Secretaries of State and not exceeding fourteen days, be deemed absence from the Colony within the meaning of the said Letters Patent.

E. R. & I.

153. Itallensche Gebiete: Erythräa und Somalland, verwaltet von einem Gouverneur.

154. Liberia. Die Republik Liberia hat ihren Ursprung in den Bemühungen einiger europäischer und amerikanischer Kolonisationsgesellschaften, den freigelassenen amerikanischen Sklaven eine dauernde Unterkunft zu verschaffen. Im Jahre 1822 wurde die erste Niederlassung ehemaliger amerikanischer Sklaven an der Westküste von Afrika begründet. — Diese Kolonie hatte ursprünglich keine eigentliche Verfassung, die unter einen der heute anerkannten Verfassungstypen subsumiert werden könnte. Einerseits stand sie zu keinem Staat in irgendeinem Lehns- oder Untertanenverhältnis, andererseits machte sie keinen Anspruch darauf, als souveräner Staat zu gelten. Erst am 26. Juli 1847 konstituierte sich der Staat als „die freie und unabhängige Republik Liberia“, wurde zuerst von Großbritannien, dann von Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika und endlich von den übrigen Staaten anerkannt.

Die Verfassung schließt sich mit wenigen unbedeutenden Abweichungen eng an das Vorbild der Verfassung der U. S. A. an. Die vollziehende Gewalt wird von dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und 6 Ministern (Premier-Minister, Finanzen, Inneres, Justiz, Post, Heer und Marine) ausgeübt.

Die gesetzgebende Gewalt steht dem Parlamente zu, welches aus zwei Kammern (Senat und Abgeordnetenhaus) besteht.

Der Präsident sowie die 14 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden auf zwei Jahre, die 9 Mitglieder des Senats auf vier Jahre gewählt.

Der Präsident der Republik muß 35 Jahre alt sein und Grundeigentum im Werte von 6000 Dollar haben. Die Wähler müssen Neger sowie Grundeigentümer sein.

Vgl. Johnston Liberia, the Negro Republic in West-Afrika. London, 1906.

Kurt Sell.

155. Marokko.

1. Abschnitt. Allgemeines.

Das heutige Marokko ist seinem Wesen nach ein mohammedanischer Staat: die religiöse Idee des Islam hat den Staatsgedanken so tief durchdrungen, daß man zweifelhaft sein kann, ob diese Vermengung die Kirche zur Staatskirche oder nicht vielmehr den Staat zum Kirchenstaate gemacht hat. Nach den Vorschriften des heiligen Rechts des Islam lebt in Marokko unter der Herrschaft eines Scherifen, eines Nachkommen Mohammeds, ein Volk von lauter Muslimen, eine Gemeinde von Gläubigen.

Der Koran, das heilige Buch des Islam, mit den übrigen heiligen Vorschriften dieser Religion, ist zugleich das Grundgesetz des Staates. Seine Vorschriften bilden, in der Feststellung und Auslegung, die sie durch die Schule des Ibn Malek erfahren haben, das Hauptgesetz

des Landes in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten. Eine Gesetzgebung modern-europäischer Art hat sich nicht, wie in anderen Staaten mit mohammedanischer Bevölkerung, vor das heilige Recht gelegt.

Den Imam der Gläubigen des Scherifenlandes wählt die Gemeinde der Gläubigen, dieselbe Wahl macht ihn zum Sultan des „Maghreb el Akss“ (des Reichs des äußersten Westen). Die Abstammung vom Propheten und die ihm durch die Reihe seiner Ahnen übermittelte „Baraka“, der göttliche Segen, festigt auch seine weltliche Herrschaft.

Nach europäischem Begriff ist der Sultan absoluter Herrscher, aber wie für ihn als Kirchenfürsten, so gelten auch für ihn als weltlichen Herrscher die Vorschriften des heiligen Rechts als Norm, ohne ihn allerdings zu binden: Akte, die er in Verletzung dieser Vorschriften vornimmt, sind gültig, obwohl rechtswidrig.

Die Ulemas (Schriftgelehrten) in Fes beanspruchen als Vertreter der Gemeinde der Gläubigen das Recht, in solchen Konflikten zu entscheiden. Bei wichtigen Rechtsfragen fragt sie daher manchmal der Sultan um ihre Meinung, damit sie für einen Beschluß die kanonischen Rechtsgründe geben. Gegen geschehene Rechtsverletzungen haben sie das, allerdings nur selten zu verwirklichende Recht, zu untersuchen, ob das Verhalten des Sultans ein derartiges war, daß es nach dem heiligen „Schra“ Recht die Absetzung erheischt.

Volle Angehörige des marokkanischen Staates sind nur die Islamgläubigen. Die Juden stehen außerhalb der Rechts- und Volksgemeinschaft und verdanken ihre Duldung im Lande nur dem besonderen Schutz („Dimma“), den ihnen der Herrscher gewährt. Die Kolonien von Christen sind Fremdkörper im Organismus des marokkanischen Staates.

Die weltliche Herrschaft des Sultans über die sehr selbständigen Kabylen (Stämme) Marokkos stützt sich auf den Machsen, einen Organismus, gebildet aus Beamten und Lehnssoldaten. Dem Machsen gehorcht jedoch nur ein Teil des Landes (Blad el Machsen), dessen Größe mit der politischen Macht des Sultans ab- und zunimmt. Der Rest des Landes (Blad es Siba) erkennt den Sultan nur als einen Scherifen an, den im Kirchengebet zu nennen eine religiöse Pflicht erfordert, der aber eine Herrschaft auszuüben nicht imstande ist. Der Machsen betrachtet solche Gebietsteile als im Aufruhr befindlich und macht theoretisch keinen Unterschied zwischen Blad es Siba und Blad el Machsen.

2. Abschnitt. Der Sultan.

Im 16. Jahrhundert, während in Europa die große Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche stattfand, knüpfte sich in Marokko das Band zwischen beiden noch enger als in den übrigen mohammedanischen Staaten. Es kam eine Dynastie zur Regierung, die ihre Berechtigung auf den Thron auf ihre Abstammung von Mohammed stützte. Trotz dieser schiitischen Idee war Marokko aber theoretisch stets sunnitisch. Seit jener Zeit ist Marokko das Scherifenland geblieben.

Anders als in den übrigen mohammedanischen Staaten hat sich in der herrschenden Scherifenlinie — seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Dynastie der Alawiten, nach ihrer Herkunft aus dem Tafilelt auch Filalidynastie genannt — die Herrschaft vom Vater auf den Sohn vererbt. Häufig ist der älteste Sohn dem Vater gefolgt. Entscheidend ist aber nicht das Recht der Erstgeburt, sondern die Huldigung der Gemeinden der Gläubigen. Theoretisch besteht das altislamitische Recht der freien Wahl durch die Gemeinde weiter, tatsächlich ist durch die Gewohnheit das Wahlrecht passiv auf Nachkommen des Propheten beschränkt, und aktiv auf die Hauptgemeinde, den Machsen, der fast immer an Stelle der Gesamtheit der Gemeinden die Wahl vornimmt. Die übrigen Gemeinden, Kabylen wie Städte, erkennen den so gewählten Herrscher gezwungen oder freiwillig in einer Huldigungsurkunde („Beis“) an. Im Machsen wiederum geben einige wenige angesehenere und mächtigere Leute den Ausschlag bei der Frage, wer Sultan werden soll. Es ist klar, daß es bei diesem System häufig zu Zwistigkeiten, Doppelwahlen und Interregnia kommen muß.

Es steht in des Vaters Macht, die zukünftige Wahl bei seinen Lebzeiten auf einen beliebigen Sohn zu lenken, indem er den auszuzeichnenden Sohn in seine Nähe zieht und ihm das Kommando

über einen wichtigen Teil des Heeres gibt. Als besonders entscheidendes Zeichen gilt die Ernennung zum Chalifa (Vertreter), die die Erlaubnis zur Führung des Sonnenschirms, des Zeichens der Herrscherwürde, enthält.

Auch die Ernennung eines Nachfolgers im Testament ist einmal vorgekommen.

Der Vater kann die einmal getroffene Wahl des „Wali el ahd“ (Thronfolger) wieder rückgängig machen und die Wahl eines anderen Sohnes begünstigen. Streitigkeiten und Bürgerkriege sind daher oft beim Thronwechsel die Folge der gesponnenen Intrigen.

Der Titel des Sultans von Marokko, den man in Europa seit drei Jahrhunderten als „Kaiser“ zu bezeichnen sich gewöhnt hat, ist Imam oder Sultan oder Emir el Muminin (Beherrscher der Gläubigen), ein Titel, der in offiziellen Dokumenten so oft wiederholt wird, als Vorfahren Sultane waren. Der Chalifentitel wird wenig verwandt, da er die Idee des islamischen Gesamtstaates impliziert und daher eigentlich nicht mehr zutrifft.

Der Sultan beherrscht den Staat mit absoluter Machtvollkommenheit, beschränkt nur durch das heilige Recht. Alle Staatsgewalt liegt in seinen Händen, in seinem Namen geschehen die Handlungen des Staates, nur zur Erleichterung der Geschäftsführung bedient er sich der Minister, deren Ressort er beliebig abgrenzt und die ausdrücklich keine Vertretungsmacht haben.

In der Idee des Emirats liegt es, daß es nur einen Beherrscher der Gläubigen geben kann. Die Mehrzahl der Hauptstädte Marokkos, die für die Möglichkeit der Teilung des Staates zu sprechen scheint, erklärt sich aus der Aufeinanderfolge der Dynastien und aus anderen rein historischen Gründen, namentlich aber aus geographischen und wirtschaftsgeographischen Tatsachen.

Die Idee des scherifen Emirats involviert sogar eine Tendenz auf Beanspruchung der Herrschaft über alle Islamgläubigen, eine Tendenz, die allerdings wenig hervorgetreten ist, da die Scherifen nie die Kraft gehabt haben, ihre Herrschaft weit über die Grenzen Marokkos vorzutragen. Doch ist man sich einer Kollision der Ansprüche mit denen des Sultans in Konstantinopel sehr wohl bewußt.

Der staatsrechtlich unbeschränkten Macht des Sultans sind tatsächliche Grenzen, und zwar ziemlich enge, gesetzt durch die politische Notwendigkeit, das heilige Recht, die Norm alles Lebens in Marokko, zu beachten. Wohl kann sich der Sultan über diese Schranken hinwegsetzen, aber das Volk der Muslime empfindet eine solche Handlungsweise als Rechtsverletzung und beansprucht das alte Recht, einen Herrscher, der gewisse schwere Verfehlungen dieser Art begeht, abzusetzen.

In dem Kollegium des Ulemas in Fes hat das Volk der Gläubigen ein Organ, das dem Sultan gegenüber, meist allerdings nur sehr leise, die Stimme des Rechts zum Ausdruck bringen kann.

Der Sultan holt hier und da das Gutachten (die „Fetwa“) der Ulemas ein. In vielen Fällen sucht er hier bei nur einen Vorwand, um sich einer Macht, mit der er unterhandelt, gegenüber durch das Gutachten zu decken oder zu entschuldigen, in anderen Fällen ist die Einholung des Fetwa Tradition. In gewissen Fällen wagt es der Sultan auch vielleicht gegenüber dem Volke nicht, eine wichtige politische Entscheidung zu treffen, ohne sich dafür durch die Ulemas Gründe des kanonischen Rechts geben zu lassen.

Wichtiger noch ist ihre Rolle beim Thronwechsel: nicht allein, daß ihre Anerkennung für jeden neu gewählten Sultan von hohem Werte ist, sondern sie beanspruchen auch das Recht, über einen vom rechten Wege seiner Imampflichten abgewichenen Sultan zu richten.

Die Ulemas treten hierbei gleichsam als Richter zwischen das Volk der Gläubigen und seinen Fürsten, indem sie als Vertreter des göttlichen Rechts auf die Klage des Volkes, für das die Notablen sprechen, das Urteil auf Absetzung des verklagten Fürsten sprechen, mit der Begründung, daß tatsächlich festgestellte Verfehlungen in der Verteidigung und Lenkung der Gemeinde die Absetzung zur Pflicht der Gemeinde machen.

Nach der Idee des Chalifentums ist eine bloße Absetzung des Herrschers ohne Neuwahl undenkbar, da die Gemeinde des Propheten nicht ohne Leiter sein kann. Die Eigenschaft als Scherif schützt den Sultan gegen einen unmittelbaren direkten Angriff durch das Volk, wie ihn andere mohammedanische Staaten erlebt haben.

Das ganze Verfahren der Übertragung der Herrschaft von einem Scherifen auf den andern gilt dem Marokkaner nicht nur als Revolution, sondern auch als eine Art rechtlichen Verfahrens, dessen Ausübung er als altes gutes Recht des Volkes ansieht, eine Anschauung, zu deren Entstehung sich die demokratischen Tendenzen des alten Islam mit dem Unabhängigkeitsgefühl der Berber verbunden hat.

3. Abschnitt. Der Machsen.

Die Gesamtheit der Organe, welche die staatlichen Aufgaben des marokkanischen Reichs durchzuführen berufen sind, und die die Centralgewalt gegenüber den zentrifugalen Neigungen der Stämme stützen, bildet den Machsen. Die Grenzen dieses Begriffes sind historisch geworden. Machsen sind gegenwärtig außer dem Sultan und seinem Hofstaate die Sekretäre und Finanzbeamten (Umana, Einzahl: Amin) des Staates, die Inhaber der lokalen Verwaltungsämter, nämlich die Kaida und Scheichs mit ihren Familien, das stehende Heer und alle Angehörigen der zum Sultan in einer Art erblichen Lehnverhältnisses stehenden „Machsenkabilen“.

Diese Gruppen bilden gegenüber der übrigen Bevölkerung eine privilegierte Kaste, in die die Mehrzahl ihrer Mitglieder, die Angehörigen der Machsenkabilen, durch Geburt eintreten, während die übrigen, Beamte und Soldaten, durch den Willen des Sultans berufen werden.

Schon äußerlich wird der Abstand dieser Kaste vom Volke gewahrt, namentlich dadurch, daß in jeder Stadt die Machsenleute einen besonderen für sich befestigten Stadtteil, die „Kasba“, bewohnen; auf dem Lande haben sie ihre Amtssitze oder ihnen zu Lehen gegebene Ländereien inne, die an strategisch wichtigen Punkten gelegen sind, meist in der Nähe der Hauptstädte.

Alle Angehörigen des Machsen genießen neben anderen Begünstigungen das Privileg der Steuerfreiheit. Die meisten von ihnen beziehen auch ein Geldgehalt.

Sie haben dem Sultan gegenüber eine besondere Treupflicht, die ihnen unter anderem nicht erlaubt, in den Schutz einer fremden Macht zu treten. Ihre Verpflichtungen gegen den Staat vermindern sogar ihre Verpflichtungsfähigkeit im privatrechtlichen Verkehr.

Während die Beamten des Hofes und der Landesverwaltung — die Funktionen der ersten Beamtenkategorie greifen übrigens vielfach in die der zweiten über, wie es bei einem absolut regierten Staate auf einer derartigen Stufe der Entwicklung fast natürlich ist — Aufgaben haben, wie sie sich in allen Staatswesen finden, wo die Aufgaben des Staates durch Beamte erfüllt werden, haben die Machsenstämme eine Daseinsberechtigung, die sich aus besonderen marokkanischen Verhältnissen erklärt, und eine Zusammensetzung, die nur nach einer geschichtlichen Betrachtung zu verstehen ist.

Die uralten und festgefühten Organisationen der Stämme Marokkos haben stets mit Erfolg der weltlichen Zentralgewalt gegenüber eine große Selbständigkeit behauptet. Jede der Dynastien, die sich in der Beherrschung des Landes ablösten, hat ihre Herrschaft diesen Sondermächten gegenüber dauernd nur gestützt auf die militärische und politische Macht eines besonderen Stammes (des Machsenstammes) oder der Sekte behaupten können, an deren Spitze sie den Thron erwarb. Nur mit dieser Unterstützung gelang es, die übrigen Teile des Volkes zu den Staatslasten, Steuern und Kriegsdienst, heranzuziehen.

Die Scherifendynastien, hinter denen, als sie zur Herrschaft gelangten, weder eine eigene Sekte noch ein eigener Stamm stand, sahen sich bald genötigt, künstlich sich eine Hausmacht zu schaffen, um die Stämme im Gehorsam in weltlichen Dingen halten zu können, und um einem auswärtigen Feind gegenüber eine stets bereite Waffe in der Hand zu haben. Ihr Verfahren hierbei war der Politik der Türken im benachbarten Algerien nachgebildet, die ihre Herrschaft trotz ihrer verschwindend kleinen Zahl dadurch aufrechtzuerhalten wußten, daß sie einzelne Teile des algerischen Volkes durch Gewährung von Privilegien über die anderen hinaushoben und sie, militärisch organisiert, an wichtigen Punkten auf Regierungsland ansiedelten.

Im 16. Jahrhundert organisierte denn der Sultan in Marokko an der Ostgrenze den Stamm der Scheraga nach Muster der türkischen Militärkolonien und siedelte ihn als ersten Machsenstamm auf Regierungsland an der Grenze Algeriens an.

Um die Wende des 17. Jahrhunderts schuf ferner der Sultan Mulay Ismaël nach einem alten Vorbilde aus der Zeit einer früheren Dynastie neue Kolonien, indem er alle „Abid“ (Negersklaven) seines Reiches zusammenbringen ließ — er benutzte hierbei die alten Verzeichnisse der früheren Dynastie — und sie militärisch ausbilden ließ. Als direktes Vorbild diente ihm wohl die ägyptische Truppe der Tulmiden. Diese schwarze Truppe erhielt nach dem Gelehrten Abdallah el Buchari, dessen Traditionswerk „Sahah“, das der Sultan in regelmäßigen Perioden mit den Ulema studiert und das er stets mit sich führt, den Namen „Buacher“, da ihr das Werk zur Eskortierung „wie die Bundeslade der Juden“ anvertraut wurde.

Derselbe Mulay Ismaël schuf ferner aus kleinen Teilen verschiedener nach Marokko gekommener Saharastämme die Korps der Udaya, Menebha u. a.

Zu diesen Machsenstämmen fügte im 19. Jahrhundert, bald nach der Schlacht bei Isly, Mulay Abderrahman die Kabyle der Scherarda, einen bis dahin widerspenstigen Stamm aus dem Süden des Reiches.

Die Machsenkabilen, von denen die Abid und Udaya ursprünglich ja nur künstliche, kabilenartige Verbände sind, stehen zum Sultan in einem Lehnsverhältnis: gegen den Besitz von Regierungsländereien und das Privileg der Steuerfreiheit, sowie gegen Zahlung eines gewissen Soldes haben sie die erbliche Verpflichtung, dem Sultan im Frieden als Hofgesinde und Polizeisoldaten und im Kriege als Kavalleristen zu dienen.

Nachdem sie im Laufe der Geschichte wiederholt versucht hatten, die Rolle von Prätorianern zu spielen und daher vom Sultan bekämpft und niedergeworfen wurden, indem ein Stamm gegen den anderen ausgespielt wurde, siedelte man sie in der Nähe der Hauptstädte an, mit der doppelten militärischen Aufgabe, die unbotmäßigen Großstädte in Schach zu halten und anderseits Raubzüge der Gebirgsstämme gegen die Städte abzuwehren.

Bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren es auch die Machsenstämmen, die dem Sultan die Mehrzahl der Beamten lieferten, so daß ein homo novus nur als Hofsklave oder Taleb (Gelehrter) in die Verwaltung kam. Dann aber begann man Kaufleute als Umana in die Finanzverwaltung zu übernehmen und unter Mulay Abdelasis wurden diese Nichtmachsenleute sogar augenfällig bevorzugt.

Früher schon hatten die Machsenstämmen das Privileg des Waffendienstes — das sie höchstens mit landfremden Söldnern, Türken und Christen, geteilt hatten — verloren: Nach der Schlacht bei Isly, als sich die militärische Schwäche des marokkanischen Reiterheeres gezeigt hatte, wurde nach dem Muster der eingeborenen algerischen Truppen Frankreichs die Infanterie der „Askar“ gebildet, die außer von den Machsenkabilen auch von den übrigen Stämmen gestellt wurden, und die auch als Machsen betrachtet werden.

Endlich ist ein bedeutendes Stück der polizeilichen Tätigkeit aus den Händen der „Machasnija“ auf die durch die Algecirasakte vorgesehene marokkanische Polizeitruppe übergegangen, die seit Beginn des Jahres 1908 in dem fremden Handel geöffneten Häfen des Landes (Tetuan, Tanger, Larasch, Rabat, Casablanca, Mazagan, Saffi und Mogador) den Schutz der Fremden und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung übernommen haben. Die ganze Entstehungsgeschichte der „Polizei“ und namentlich ihre Ausbildung durch französische und spanische Instruktoren, hindert, daß die Polizei in eine machsenähnliche Stellung kommt.

Da die Einführung einer Staatsordnung modern-europäischer Art mit einem reformierten Steuer- und Wehrsystem und einer kräftigen Zentralgewalt in Marokko bis jetzt erst in den Anfängen steht, ist der Machsen nach wie vor trotz der Wandlungen der neuesten Zeit die Hauptstütze der weltlichen Macht des Scherifenlandes und das Knochengerüst des Staates.

4. Abschnitt. Die Regierung.

Erst im Laufe der letzten 50 Jahre haben die Geschäfte der Zentralregierung an Zahl und Wichtigkeit so zugenommen, daß der Sultan, der bis dahin mit einigen Sekretären alle Angelegenheiten meist selbst erledigte, sich genötigt sah, nach und nach eine Art Ministerium zu schaffen. Aber noch jetzt erledigt der Sultan nach seinem Belieben jedes Geschäft in jedem Stadium selbst

unter Umgehung des zuständigen Ministers. Die Abgrenzung der Ressorts der Ministerien unterliegt seiner Willkür.

In neuester Zeit bestehen in der Regel fünf Ministerien.

Großwesir ist der Minister des Inneren. Ihm zur Seite stehen zwei Staatssekretäre, deren einer die Angelegenheiten des Südens, der andere die des Nordens des Reichs bearbeitet.

Der Minister des Auswärtigen führt den Titel „Minister des Meeres“ weil er sich meist mit Angelegenheiten der über das Meer gekommenen Fremden befaßt.

Den unmittelbaren Verkehr mit den Vertretungen der fremden Staaten besorgt ein nach Tanger ständig delegierter „Naib“ (Stellvertreter), da die diplomatischen Missionen ihren Sitz nicht am Hofe des Sultans, sondern in Tanger haben. Der Naib spielt auch gewissermaßen die Rolle eines marokkanischen Gesandten bei den fremden Mächten (er wird auch in der Tat bei seiner Anwesenheit beim Hofe mit Gesandtenzeremoniell behandelt), da Marokko keine ständigen Missionen im Auslande unterhält. In der Regel werden alle Fragen zwischen dem Naib und den fremden Gesandten verhandelt, und erst wenn hierbei keine Einigung zustande kommt, wendet sich der fremde Gesandte an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Der eigentliche Titel des Kriegsministers ist Allaf („Futtermeister“), er ist in der Tat hauptsächlich oberster Intendanturbeamter.

Die Funktionen eines Finanzministers sind geteilt. Die Personalien bearbeitet der Amin el Umana (Oberster der Finanzbeamten). Ihm stehen selbständig zur Seite der Amin ed Dachel, der die eingehenden Gelder vereinnahmt; der Amin es Sair, der sich mit den Zahlungen befaßt, soweit sie nicht auf die lokalen Zahlstellen in Alt-Fes, Miknas und Marrakesch angewiesen sind, und der Aman el Kunnasch, dessen Amt eine Art Rechnungshof bedeutet. Er führt das Hauptrechnungsbuch und prüft ein Exemplar der Abrechnungen, das zweite erhält der Amin el Umana zur Kontrolle. — Außerdem ist auch der Hadschib, der als „Kämmerer“ eigentlich zum Hofstaate gehört, auch Finanzbeamter des Staats, zuzeiten sogar oberster. Bei der unvollkommenen Trennung des Staatsvermögens vom Privatvermögen des Fürsten kann man ihn nicht, wie es oft geschieht, einfach als Schatullverwalter ansehen.

Der „Minister der Beschwerde“ (Usir esch Schikaya), oft fälschlich als „Justizminister“ bezeichnet, hat namentlich die Klagen von Privaten zu protokollieren und ist Hilfsbeamter des Großwesirs.

Die Minister erhalten ein festes Gehalt, das oft jedoch nur nominell war.

Der Hofstaat des Sultans zerfällt in die Abteilung für den Inneren Dienst, an deren Spitze der Hadschib steht, und die für den Äußeren, deren Haupt der Kaid el Meschwar ist. Hofstaat und Regierung werden nicht klar geschieden, viele Regierungsgeschäfte werden von Hofbeamten wahrgenommen; so ist der Hadschib, außerdem, daß er staatliche Finanzgeschäfte erledigt, Siegelverwahrer des Sultans, und der Kaid el Meschwar ist Wortführer des Sultans bei feierlichen Empfängen, er vermittelt die Audienzen und wird oft zur Ausführung wichtiger Staatsgeschäfte verwandt, z. B. bewirkt er gelegentlich die Verhaftung hoher Beamten.

Als Hauptstädte des Landes, eigentlich „Machsenstädte“, werden folgende Plätze angesehen: Die Neustadt von Fes, Miknas, die Kasba von Rabat und Marrakesch. Der Sultan pflegt des öfteren die Residenz zu wechseln, indem er von Fes über Rabat nach Marrakesch zieht und umgekehrt. Er läßt bei seinem Aufbrechen von Fes und Marrakesch in diesen Städten meist einen nahen Verwandten als Stellvertreter (Chalifa) mit einem kleinen Hofstaate zurück. Einen solchen Chalifa hält der Sultan stets in Tafilelt.

Die Stämme des Blad el Machsen genießen meist eine weitgehende Selbstverwaltung, ihre Lage ist durchaus verschieden, von der freiesten Selbstverwaltung bis zum bloßen verwaltet werden sind alle Schattierungen vorhanden.

Marokko zerfällt in eine wechselnde Zahl von „Amalaten“ (bei der augenblicklichen Tendenz zu einer Zerschlagung der Stämme in kleine Bezirke sind es weit mehr als ein halbes Hundert), an deren Spitze je ein vom Sultan ernannter Amil (Gouverneur) steht. Manchmal deckt sich Stammgebiet und Amalat, oft zerfällt der Stamm in mehrere Amalate.

Die dem Amil untergeordneten „Scheichs“, die über einen kleinen Teil der Kabyle stehen, sind auch „Machsen“. Diese Ämter gelangen meist an die Großgrundbesitzer der Kabyle.

Die Ernennung der Beamten ist das wichtigste Mittel des Sultans zur Wahrung seiner Herrschaft über die Stämme. Die Beamten sind persönlich dem Sultan für ihren Bezirk haftbar, namentlich für das Eingehen der Steuern; ihnen wiederum haftet der Stamm oder der Bezirk solidarisch für die aufzubringenden Summen.

Als Steuern sind die altislamischen Steuern Sekkat und Aschur in Kraft geblieben. Außerdem zahlen die Nichtmachsenstämme — und das ist der praktisch wesentliche Teil der Untertanenpflicht — seit mehreren Jahrhunderten die „Naïba“ („Quote“), eine außerordentliche Umlage, ursprünglich die Lieferung von Geld, Kamelen, Maultieren und Kriegskontingenten umfassend, in neuerer Zeit auch auf die Stellung der regulären Soldaten, der „Askar“, ausgedehnt.

Die Stämme suchen sich vielfach diesen Leistungen zu entziehen, und so ist der Sultan oft gezwungen, sich die Steuern an der Spitze seines Heeres zu holen und unternahm früher fast alljährlich einen Zug (Harka) zu diesem Zweck durch die verschiedenen Gegenden seines Reichs. Mächtigen Sultanen gelang es hierbei, auch über solche Stämme, die gewöhnlich unbotmäßig waren, Amile einzusetzen und sie zu Steuern heranziehen und auf diese Weise das Blad el Machsen zu vergrößern.

Die Städte gehören sämtlich dauernd zum Blad el Machsen. Sie erhalten vom Sultan Gouverneure, die den Paschatitel zu führen pflegen. Die Macht der Stadtgouverneure ist gewöhnlich größer als die der ländlichen, da ihre Herrschaft besser befestigt ist.

Die einzelne Stadt zerfällt meist in Viertel („Hauma“), über denen ein „Mokaddem“ steht. Wo das nicht der Fall ist, sind über die Bewohner nach Kabylenerkunft Mokaddems gesetzt.

Aus den Städten fließt dem Sultan außer Sekkat und Aschur eine Torabgabe („Meks“) zu, sowie eine Umsatzsteuer, die auf gewissen Märkten vom Käufer und Verkäufer erhoben wird. An den hohen drei Festen bringt jede Stadt dem Sultan zum Tribute „Hediya“ gewisse Geldsummen und eine Anzahl ihrer speziellen Fabrikate oder Handelswaren dar.

Die in Stadt und Land sehr zahlreichen Juden sind einer besonderen, sehr niedrigen Judensteuer („Daiya“) unterworfen. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtungen treffen sie nicht. Sie werden nur als Schützlinge des Sultans im Lande geduldet. In den Städten leben sie unter einem vom Sultan eingesetzten „Scheich el Ihud“ in einem besonderen Judenviertel („Mellah“) und genießen dort für innere Gemeindeangelegenheiten einer weitgehenden Selbstverwaltung.

Die Angehörigen der fremden nichtmohammedanischen Staaten, die „Christen“ leben nach dem Grundsatz der konsularischen Verwaltung gänzlich außerhalb der marokkanischen Staatsordnung. Sie haben durch die Bildung von Schutzverhältnissen ihre Freiheit von der marokkanischen Verwaltung auch auf zahlreiche marokkanische „Schutzgenossen“ ausgedehnt.

5. Abschnitt. Das Recht.

Obwohl der Koran und die Sunna die Grundlage des Rechts sind, gründet sich die Rechtsprechung nicht unmittelbar auf sie, sondern in erster Linie auf den „Urf“, das örtliche Gewohnheitsrecht, und in zweiter Linie auf die örtliche Gerichtspraxis. In dritter Linie steht das theoretische Gelehrtenrecht der malekitischen Schule. Das einflußreichste Werk ist der „Muchtassar“ des Sidi Chalil, eine zusammenfassende Darstellung des öffentlichen und Privatrechts, in der die Werke aller bedeutenden Lehrer der malekitischen Schule verarbeitet sind. Das Werk Sidi Chalils ist die Grundlage für den Rechtsunterricht. Die allgemeine Anerkennung in der marokkanischen Rechtswissenschaft gibt diesem Werke eine gesetznähnliche Bedeutung.

Eine moderne Gesetzgebung hat dies Recht nicht geändert. Es gibt kein Gesetzbuch, auch in der neuesten Zeit ist nie der Gedanke einer weltlichen Gesetzgebung durch den Sultan aufgetaucht. Wohl hätte der Sultan die Macht, seinen Willen auch auf diesem Gebiete zur Geltung zu bringen, denn faktisch geht der Befehl des Sultans vor Scherrecht, doch ist die Macht des alten Rechts kaum zu unterschätzen.

Dagegen ist gewohnheitsrechtlich eine Menge des theoretischen Rechts geändert und namentlich außer Kraft gesetzt.

Der Gerichtsgebrauch kommt als moderne Quelle für neues Recht so gut wie gar nicht in Betracht, da die heutige marokkanische Gerichtspraxis mit ihrer großen Scheu von präzipiellen Entscheidungen nicht in der Lage ist, Präjudizien von Bedeutung zu schaffen. Der Gerichtsbrauch ist als Rechtsquelle schriftlich ausgearbeitet als „Brauch von Fes“ und „Brauch von Rabat“.

156. Portugiesische Gebiete: Cap Verdische Inseln, unter einem Gouverneur. — Guinea; Sao Thomé und Prinzeninsel unter einem Gouverneur; — Angola, unter einem Generalgouverneur; — Ostafrika (teils von Portugal selbst, teils von Handelsgesellschaften verwaltet).

157. Spanische Gebiete: Canarische Inseln (rechnen zu Spanien); — Rio de Oro und Adrar unterstehen dem Gouverneur der Canarischen Inseln, der durch einen Untergouverneur in Rio de Oro vertreten wird; — Rio Muni und Kap San Juan.

158. Türkische Gebiete: außer Ägypten (siehe Nr. 159) besitzt die Türkei Teile des Sudan und Tripolitanien in Afrika.

159. Ägypten.

Von Herrn Professor Moh. Hafiz RAMADAN in Kairo, unter Mitwirkung von Herrn Referendar WEIGELT in Berlin.

La condition politique et juridique de l'Égypte est réglée par:

1. Le traité de Londres de 15 juillet 1840 qui est la grande charte fondamentale de l'Égypte.

2. Les firmans impériaux d'investiture renouvelés à chaque changement de règne et dont le plus important est celui de 1873.

D'après ces actes — l'Égypte se rattache à la Turquie par l'interdiction de conclure des traités politiques, par l'interdiction d'aliéner aucune portion du territoire égyptien, par la limitation du chiffre des troupes, par l'effigie de la monnaie et par le paiement d'un tribut annuel etc.

Par contre l'Égypte est affranchie de l'administration directe de l'Empire ottoman et forme un gouvernement distincte par sa transmission héréditaire dans la famille de Mohamed Aly et par ordre de primogéniture, par son autonomie intérieure dans la législation, l'administration et les finances, et enfin par le droit de conclure des conventions commerciales et de régler en toute indépendance avec les Puissances la police et la justice des sujets étrangers.

Dire que l'Égypte est un Etat vassal de la Turquie, mi-souverain, privilégié, autonome ou vice-royauté, c'est entrer dans le domaine de la discussion doctrinale sans intérêt pratique.

Organisation des pouvoirs.

Trait historique. — Jusqu'à 1866, les Khédives d'Égypte y exerçaient seuls le pouvoir législatif, exécutif et judiciaire comme des souverains absolus. La première chambre représentative était créée sous le règne du Khédivé Ismail par une loi de (21 Ragueb 1283) novembre 1866. Elle s'appelait chambre des notables et n'avait pour mission que de se borner à délibérer sur les intérêts intérieurs du pays et les projets que le Khédivé croyait lui soumettre. Elle devait se limiter à donner son opinion qui restait soumise à l'approbation du vice-roi. Plus tard un conseil d'Etat organisé sur le modèle du conseil d'Etat de France était créé par une loi de 23 avril 1879. Les attributions consistaient à préparer les projets des lois, donner des avis. Ces précédents dans l'idée représentative et la chute du Khédivé Ismail, après les embarras financiers contribuèrent à accréditer l'idée d'une association de la nation aux affaires publiques. C'est ainsi que fut convoquée la chambre des délégués le 15 Décembre 1881. Et c'est ainsi, que le Khédivé Tewfik signa le 7 février 1882 un décret dotant l'Égypte d'une véritable constitution. C'était dis lors que l'ancienne chambre est devenue un véritable parlement. Les Ministres étaient responsables devant elle et en cas de conflit, le Khédivé avait le droit de la dissoudre; mais si de nouvelles élections étaient favorables aux délégués, ceux-ci avaient le dernier mot.

Après la crise égyptienne et l'occupation des Anglais, une nouvelle loi, organique de 1er mai 1883 rendit au Khédivé le pouvoir législatif tout entier pour ne laisser aux délégués qu'un rôle purement consultatif. Cette loi organique qui est en vigueur jusqu'à nos jours a institué :

1. Un conseil législatif.
2. Une assemblée générale.
3. Des conseils provinciaux.

Il y a aussi une loi électorale.

I. Conseil législatif.

Composition. — Il est composé de 30 membres dont 14 permanents nommés par le Khédivé sur la proposition du conseil des Ministres sauf le président qui est nommé directement par le Khédivé. Les 16 autres membres sont délégués par les provinces et gouvernorats. Ce conseil législatif est convoqué par le Khédivé toutes les fois que les circonstances le nécessitent et, en tout cas, les 1er février, avril, juin, août, octobre et décembre.

Attributions. — Toutes les lois et les décrets doivent lui être présentés avant leur promulgation. On lui présente, en outre, le budget et le compte général de l'administration des finances excepté le service du tribut, celui de la dette publique et généralement toute charge ou obligation résultant de la loi de liquidation ou de conventions internationales. En tout cas, et sans avoir aucune initiative de proposition, l'avis de ce conseil est purement consultatif en ce sens que si le gouvernement ne s'arrête pas à cet avis, il notifiera au conseil les motifs de sa décision. L'exposition de ces motifs ne peut donner lieu à aucune discussion.

II. Assemblée générale.

Composition. — Elle se compose : 1. Les sept Ministres; 2. Les 30 membres du conseil législatif; 3. (46) notables élus. Elle se réunit au moins une fois tous les deux ans. Le Khédivé a le droit de la dissoudre à condition que de nouvelles élections doivent avoir lieu dans les 6 mois.

Attributions. — 1. Elle a une voix obligatoire pour tout impôt nouveau; 2. une voix consultative sur tout emprunt public, sur la construction ou la suppression de tout canal ou tout ligne chemin de fer traversant plusieurs Moudiries et sur la classification générale des terres du pays au point de vue de l'impôt; 3. Elle a l'initiative, et à titre consultatif, d'émettre des avis et des vœux sur toutes les matières administratives, économique ou financière.

III. Conseils provinciaux.

Composition. — Chaque Moudirie a son conseil provincial. Il se compose du Moudir, de l'ingénieur en chef et de quelques membres élus en nombre restreint variant de 3 à 8 suivant les Moudiries.

Attributions. — Il s'occupe seulement des intérêts de la Moudirie. Ses délibérations ne sont définitives qu'après avoir reçu la sanction du gouvernement.

L'administration centrale est composée du Khédivé et de ses Ministres. Les départements ministériels sont au nombre de 7: L'Intérieur, les finances, les affaires étrangères, la justice, les travaux publics, l'instruction publique et la guerre.

Il y a aussi l'administration générale des wakfs dirigée par un Moudir nommé par le Khédivé. Mais cette administration ne fait pas partie du gouvernement.

Au point de vue judiciaire l'Égypte a plusieurs juridictions: 1. indigène; 2. mixte; 3. Consulaire; 4. de statut personnel indigène: Mehkémeh Charieh, patriarcats, Communautés protestantes, Rabbinate; 5. juridiction administrative; 6. juridiction spéciale.

Despatch from Lord Dufferin forwarding the Decree constituting the new political institutions of Egypt, London, 1883. — Correspondence respecting the Mixed Courts and Judicial reforms, London, 1884. — Blunt the secret history of the English occupation of Egypt. — v. Flocks Ägypten, 1894; Staatsrechtliche Verhältnisse usw., 1896, Berlin. — Théry l'Égypte nouvelle. — Worsfold the redemption of Egypt, London, 1900. — Scott the law affecting foreigners in Egypt, Edinburgh, 1907. — Prinz Ibrahim-Hilmy the literature of Egypt and the Soudan, London, 1888.

IV. Amerika.

Nordamerika besteht aus zwei unabhängigen Staaten (Bundesstaaten), den Vereinigten Staaten von Amerika und Mexiko, sowie dem zu Großbritannien gehörenden Kolonialbundesstaate Canada.

Zentralamerika besteht aus fünf unabhängigen Staaten, Guatemala, Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama. Westindien hat drei selbständige Staaten, Cuba, Haiti, Dominikanische Republik, sowie Gebiete, welche Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Venezuela und den Vereinigten Staaten gehören.

Südamerika besteht aus zehn unabhängigen Staaten, von denen drei (Argentinien, Brasilien, Venezuela) Bundesstaaten sind, sowie den Gebieten Großbritanniens, Frankreichs und der Niederlande.

160. Argentinische Republik.

Mitgeteilt von Seiner Exzellenz dem Herrn außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Dr. Indalecio GOMEZ in Berlin und mit Anmerk. von Herrn Dr. G. A. E. BOGENG in Berlin.

Constitución de la Nación Argentina.

Nos, los Representantes del pueblo de la Nación Argentina, reunidos en Congreso General Constituyente por voluntad y elección de las Provincias que la componen, en cumplimiento de pactos preexistentes, con el objeto de constituir la unión nacional, afianzar la justicia, consolidar la paz interior, proveer á la defensa común, promover el bienestar general, y asegurar los beneficios de la Libertad, para nosotros, para nuestra posteridad, y para todos los hombres del mundo que quieran habitar en el suelo argentino: invocando la protección de Dios, fuente de toda razón y justicia: ordenamos, decretamos y establecemos esta Constitución, para la Nación Argentina.

Primera parte.

Capítulo único. Declaraciones, derechos y garantías.

1. La Nación Argentina adopta para su Gobierno la forma representativa republicana federal, según lo establece la presente Constitución.
2. El Gobierno Federal sostiene el culto Católico Apostólico Romano.

3. Las autoridades que ejercen el Gobierno Federal, residen en la ciudad que se declare Capital de la República por una ley especial del Congreso, previa cesión hecha por una ó más Legislaturas Provinciales, del territorio que haya de federalizarse.¹

4. El Gobierno Federal provee á los gastos de la Nación con los fondos del Tesoro nacional, formado del producto de derechos de importación; y exportación; del de la venta ó locación de tierras de propiedad nacional; de la renta de Correos; de las demás contribuciones que equitativa y proporcionalmente á la población imponga el Congreso General, y de los empréstitos y operaciones de crédito que decreta el mismo Congreso para urgencias de la Nación ó para empresas de utilidad nacional.²

5. Cada provincia dictará para sí una Constitución bajo el sistema representativo republicano, de acuerdo con los principios, declaraciones y garantías de la Constitución nacional; y que asegure su administración de justicia, su régimen municipal, y la educación primaria. Bajo de estas condiciones, el Gobierno Federal garantiza á cada Provincia el goce y ejercicio de sus instituciones.

6. El Gobierno Federal interviene en el territorio de las Provincias para garantir la forma republicana de Gobierno, ó repeler invasiones exteriores, y á requisición de sus autoridades constituidas para sostenerlas ó restablecerlas, si hubiesen sido depuestas por la sedición, ó por invasión de otra Provincia.

7. Los actos públicos y procedimientos judiciales de una Provincia gozan de entera fe en las demás; y el Congreso puede por leyes generales determinar cuál será la forma probatoria de estos actos y Procedimientos, y los efectos legales que producirán.

8. Los ciudadanos de cada provincia gozan de todos los derechos, privilegios é inmunidades inherentes al título de ciudadano en las demás. La extradición de los criminales es de obligación recíproca entre todas las provincias.

9. En todo el territorio de la Nación no habrá más aduanas que las nacionales, en las cuales regirán las tarifas que sancione el Congreso.

10. En el interior de la República es libre de derechos la circulación de los efectos de producción ó fabricación nacional, así como la de los géneros y mercancías de todas clases, despachadas en las aduanas exteriores.

11. Los artículos de producción ó fabricación nacional ó extranjera, así como los ganados de toda especie, que pasen por territorio de una provincia á otra, serán libres de los derechos llamados de tránsito, siéndolo también los carruajes, buques ó bestias en que se transporten; y ningún otro derecho podrá imponérseles en adelante, cualquiera que sea su denominación, por el hecho de transitar el territorio.

12. Los buques destinados de una provincia á otra, no serán obligados á entrar, anclar y pagar derechos por causa de tránsito, sin que en ningún caso puedan concederse preferencias á un puerto respecto de otro, por medio de leyes ó reglamentos de comercio.

¹ Durch das Gesetz Nr. 1029 vom 21. September 1880 ist die Stadt Buenos Aires mit ihrem Gebiete zur Landeshauptstadt erklärt worden.

² Durch das Gesetz vom 12. September 1866 ist die Begrenzung der Einkünfte aus Exportabgaben (bis 1866) gestrichen worden.

13. Podrán admitirse nuevas Provincias en la Nación; pero no podrá erigirse una Provincia en el territorio de otra ú otras, ni de varias formarse una sola, sin el consentimiento de la Legislatura de las Provincias interesadas y del Congreso.

14. Todos los habitantes de la Nación gozan de los siguientes derechos conforme á las leyes que reglamenten su ejercicio, á saber: de trabajar y ejercer toda industria lícita; de navegar y comerciar; de peticionar á las autoridades; de entrar, permanecer, transitar y salir del territorio argentino; de publicar sus ideas por la prensa sin censura previa; de usar y disponer de su propiedad; de asociarse con fines útiles; de profesar libremente su culto; de enseñar y aprender.

15. En la Nación Argentina no hay esclavos: los pocos que hoy existen quedan libres desde la jura de esta Constitución; y una ley especial reglará las indemnizaciones á que dé lugar esta declaración. Todo contrato de compra y venta de personas es un crimen de que serán responsables los que lo celebrasen, y el escribano ó funcionario que lo autorice. Y los esclavos que de cualquier modo se introduzcan, quedan libres por el solo hecho de pisar el territorio de la República.

16. La Nación Argentina no admite prerrogativas de sangre ni de nacimiento: no hay en ella fueros personales, ni títulos de nobleza. Todos sus habitantes son iguales ante la ley, y admisibles en los empleos sin otra condición que la idoneidad. La igualdad es la base del impuesto y de las cargas públicas.

17. La propiedad es inviolable, y ningún habitante de la Nación puede ser privado de ella, sino en virtud de sentencia fundada en ley. La expropiación por causa de utilidad pública, debe ser calificada por ley y previamente indemnizada. Sólo el Congreso impone las contribuciones que se expresan en el artículo 4. Ningún servicio personal es exigible sino en virtud de ley ó de sentencia fundada en ley. Todo autor ó inventor es propietario exclusivo de su obra, invento ó descubrimiento, por el término que le acuerde la ley. La confiscación de bienes queda borrada para siempre del Código penal argentino. Ningún cuerpo armado puede hacer requisiciones, ni exigir auxilios de ninguna especie.

18. Ningún habitante de la Nación puede ser penado sin juicio previo, fundado en ley anterior al hecho del proceso, ni juzgado por comisiones especiales, ó sacado de los jueces designados por la ley antes del hecho de la causa. Nadie puede ser obligado á declarar contra sí mismo; ni arrestado sino en virtud de orden escrita de autoridad competente. Es inviolable la defensa en juicio de la persona y de los derechos. El domicilio es inviolable, como también la correspondencia epistolar y los papeles privados; y una ley determinará en qué casos y con qué justificativos podrá procederse á su allanamiento y ocupación. Quedan abolidos para siempre la pena de muerte por causas políticas, toda especie de tormento y los azotes. Las cárceles de la Nación serán sanas y limpias, para seguridad y no para castigo de los reos detenidos en ellas, y toda medida que á pretexto de precaución conduzca á mortificarlos más allá de lo que aquélla exija, hará responsable al Juez que la autorice.

19. Las acciones privadas de los hombres que de ningún modo ofendan al orden y á la moral pública, ni perjudiquen á un tercero, están sólo reservadas á Dios, y exentas

de la autoridad de los Magistrados. Ningún habitante de la Nación será obligado á hacer lo que no manda la ley, ni privado de lo que ella no prohíbe.

20. Los extranjeros gozan en el territorio de la Nación de todos los derechos civiles del ciudadano; pueden ejercer su industria, comercio y profesión; poseer bienes raíces, comprarlos y enajenarlos; navegar los ríos y costas; ejercer libremente su culto; testar y casarse conforme á las leyes. No están obligados á admitir la ciudadanía, ni á pagar contribuciones forzosas extraordinarias. Obtienen nacionalización residiendo dos años continuos en la Nación; pero la autoridad puede acortar este término á favor del que lo solicite, alegando y probando servicios á la República.

21. Todo ciudadano argentino está obligado á armarse en defensa de la Patria y de esta Constitución, conforme á las leyes que al efecto dicte el Congreso y á los decretos del Ejecutivo Nacional. Los ciudadanos por naturalización son libres de prestar ó no este servicio por el término de diez años contados desde el día en que obtengan su carta de ciudadanía.

22. El pueblo no delibera ni gobierna sino por medio de sus representantes y autoridades creadas por esta Constitución. Toda fuerza armada ó reunión de personas que se atribuya los derechos del pueblo y peticione á nombre de éste, comete delito de sedición.

23. En caso de conmoción interior ó de ataque exterior que pongan en peligro el ejercicio de esta Constitución y de las autoridades creadas por ella, se declarará en estado de sitio la Provincia ó territorio en donde exista la perturbación del orden, quedando suspensas allí las garantías constitucionales. Pero durante esta suspensión no podrá el Presidente de la República condenar por sí ni aplicar penas. Su poder se limitará en tal caso respecto de las personas, á arrestarlas ó trasladarlas de un punto á otro de la Nación, si ellas no prefiriesen salir fuera del territorio argentino.

24. El congreso promoverá la reforma de la actual legislación en todos sus ramos, y el establecimiento del juicio por jurados.

25. El Gobierno Federal fomentará la inmigración europea; y no podrá restringir, limitar ni gravar con impuesto alguno la entrada en el territorio argentino de los extranjeros que traigan por objeto labrar la tierra, mejorar las industrias, é introducir y enseñar las ciencias y las artes.

26. La navegación de los ríos interiores de la Nación es libre para todas las banderas, con sujeción únicamente á los reglamentos que dicte la Autoridad Nacional.

27. El Gobierno Federal está obligado á afianzar sus relaciones de paz y comercio con las potencias extranjeras por medio de tratados que estén en conformidad con los principios de Derecho público establecidos en esta Constitución.

28. Los principios, garantías y derechos reconocidos en los anteriores artículos, no podrán ser alterados por las leyes reglamenten su ejercicio.

29. El Congreso no puede conceder al Ejecutivo Nacional, ni las Legislaturas Provinciales á los Gobernadores de Provincias, facultades extraordinarias, ni la suma del Poder Público, ni otorgarles sumisiones ó supremacías, por las que la vida, el honor ó las fortunas de los argentinos queden á merced de gobiernos ó persona alguna.

Actos de esta naturaleza llevan consigo una nulidad insanable, y sujetarán á los que los formulen, consientan ó firmen, á la responsabilidad y pena de los infames traidores á la Patria.

30. La Constitución puede reformarse en el todo ó en cualquiera de sus partes. La necesidad de reforma debe ser declarada por el Congreso con el voto de dos terceras partes, al menos, de sus miembros; pero no se efectuará sino por una Convención convocada al efecto.

31. Esta Constitución, las leyes de la Nación que en su consecuencia se dicten por el Congreso y los tratados con las potencias extranjeras, son la ley suprema de la Nación; y las autoridades de cada Provincia están obligadas á conformarse á ella, no obstante cualquiera disposición en contrario que contengan las leyes ó Constituciones provinciales, salvo para la Provincia de Buenos Aires, los tratados ratificados después del Pacto de 11 de Noviembre de 1859.

32. El Congreso Federal no dictará leyes que restrinjan la libertad de imprenta ó establezcan sobre ella la jurisdicción federal.

33. Las declaraciones, derechos y garantías que enumera la Constitución, no serán entendidos como negación de otros derechos y garantías no enumeradas, pero que nacen del principio de la soberanía del pueblo y de la forma republicana de gobierno.

34. Los Jueces de las Cortes Federales no podrán serlo al mismo tiempo de los Tribunales de Provincia, ni el servicio Federal, tanto en lo civil como en lo militar, da residencia en la Provincia en que se ejerza, y que no sea la del domicilio habitual del empleado, entendiéndose esto para los efectos de optar á empleos en la Provincia en que accidentalmente se encuentre.

35. Las denominaciones adoptadas sucesivamente desde 1810 hasta el presente, á saber: "Provincias Unidas del Río de la Plata"; "República Argentina", "Confederación Argentina", serán en adelante nombrés oficiales indistintamente para la designación del Gobierno y territorio de las Provincias, empléandose las palabras "Nación Argentina" en la formación y sanción de las leyes.

Segunda Parte: Autoridades de la Nación.

Título Primero: Gobierno federal.

Sección Primera: Del Poder Legislativo.

36. Un Congreso compuesto de dos Cámaras, una de Diputados de la Nación y otra de Senadores de las provincias y de la Capital, será investido del Poder Legislativo de la Nación.

Capítulo I: De la Cámara de Diputados.

37. La Cámara de Diputados se compondrá de representantes elegidos directamente por el pueblo de las Provincias y de la Capital, que se consideran á este fin como distritos electorales de un solo Estado, y á simple pluralidad de sufragios. El número de representantes será de uno por cada treinta y tres mil habitantes ó fracción que no baje de diez y seis mil quinientos. Después de la realización de cada censo, el Congreso

fijará la representación con arreglo al mismo, pudiendo aumentar pero no disminuir la base expresada para cada disputado.¹

38. Los Diputados para la primera Legislatura se nombrarán en la proporción siguiente: por la Provincia de Buenos Aires doce; por la de Córdoba seis; por la de Catamarca tres; por la de Corrientes cuatro; por la de Entre Ríos dos; por la de Jujuy dos; por la de Mendoza tres; por la de La Rioja dos; por la de Salta tres; por la de Santiago cuatro; por la de San Juan dos; por la de Santa Fe dos; por la de San Luis dos; y por la de Tucumán tres.

39. Para la segunda Legislatura deberá realizarse el censo general, y arreglarse á él el número de Diputados; pero este censo sólo podrá renovarse cada diez años.

40. Para ser Diputado se requiere haber cumplido la edad de veinticinco años, tener cuatro años de ciudadanía en ejercicio, y ser natural de la Provincia que lo elija, ó con dos años de residencia inmediata en ella.

41. Por esta vez las Legislaturas de las Provincias reglarán los medios de hacer efectiva la elección directa de los Diputados de la Nación: para lo sucesivo el Congreso expedirá una ley general.

42. Los Diputados durarán en su representación por cuatro años, y son reelegibles; pero la Sala se renovará por mitad cada bienio; á cuyo efecto los nombrados para la primera Legislatura, luego que se reúnan, sortearán los que deban salir en el primer período.

43. En caso de vacante, el Gobierno de Provincia ó de la Capital hace proceder á elección legal de un nuevo miembro.

44. Á la Cámara de Diputados corresponde exclusivamente la iniciativa de las leyes sobre contribuciones y reclutamiento de tropas.

45. Sólo ella ejerce el derecho de acusar ante el Senado al Presidente, Vicepresidente, sus Ministros y á los miembros de la Corte Suprema y demás Tribunales inferiores de la Nación, en las causas de responsabilidad que se intenten contra ellos, por mal desempeño ó por delito en el ejercicio de sus funciones; ó por crímenes comunes, después de haber conocido de ellos y declarado haber lugar á la formación de causa por mayoría de dos terceras partes de sus miembros presentes.

Capítulo II: Del Senado.

46. El Senado se compondrá de dos Senadores de cada Provincia, elegidos por sus Legislaturas á pluralidad de sufragios; y dos de la Capital elegidos en la forma prescrita para la elección del Presidente de la Nación. Cada Senador tendrá un voto.

47. Son requisitos para ser elegido Senador: tener la edad de treinta años, haber sido seis años ciudadano de la Nación, disfrutar de una renta anual de dos mil pesos fuertes ó de una entrada equivalente, y ser natural de la Provincia que lo elija, ó con dos años de residencia inmediata en ella.

48. Los Senadores duran nueve años en el ejercicio de su mandato, y son reelegibles indefinidamente: pero el Senado se renovará por terceras partes cada

¹ Die neue Fassung beruht auf dem Gesetze vom 15. März 1898.

tres años, decidiéndose por la suerte, luego que todos se reunan, quiénes deben salir en el 1º y 2º trienio.

49. El Vicepresidente de la Nación será presidente del Senado; pero no tendrá votos sino en el caso que haya empate en la votación.

50. El Senado nombrará un Presidente provisorio que lo presida en caso de ausencia del Vicepresidente, ó cuando éste ejerza las funciones de Presidente de la Nación.

51. Al Senado corresponde juzgar en juicio público á los acusados por la Cámara de Diputados, debiendo sus miembros prestar juramento para este acto. Cuando el acusado sea el Presidente de la Nación, el Senado será presidido por el Presidente de la Corte Suprema. Ninguno será declarado culpable sino á mayoría de los dos tercios de los miembros presentes.

52. Su fallo no tendrá más efecto que destituir al acusado, y aún declararle incapaz de ocupar ningún empleo de honor, de confianza ó á sueldo de la Nación. Pero la parte condenada quedará, no obstante, sujeta á acusación, juicio y castigo, conforme á las leyes ante los Tribunales ordinarios.

53. Corresponde también al Senado autorizar al Presidente de la Nación para que declare en estado de sitio, uno ó varios puntos de la República, en caso de ataque exterior.

54. Cuando vacase alguna plaza de Senador por muerte, renuncia ú otra causa, el Gobierno á que corresponda la vacante hace proceder inmediatamente á la elección de un nuevo miembro.

Capítulo III: Disposiciones comunes á ambas Cámaras.

55. Ambas Cámaras se reunirán en sesiones ordinarias todos los años desde el 1º de Mayo hasta el 30. de Septiembre. Pueden también ser convocadas extraordinariamente por el Presidente de la Nación, ó prorrogadas sus sesiones.

56. Cada Cámara es Juez de las elecciones, derechos y títulos de sus miembros en cuanto á su validez. Ninguna de ellas entrará en sesión sin la mayoría absoluta de sus miembros; pero un número menor podrá compeler á los miembros ausentes á que concurren á las sesiones, en los términos y bajo las penas que cada Cámara establecerá.

57. Ambas Cámaras empiezan y concluyen sus sesiones simultáneamente. Ninguna de ellas, mientras se hallen reunidas, podrá suspender sus sesiones más de tres días, sin el consentimiento de la otra.

58. Cada Cámara hará su reglamento, y podrá con dos tercios de votos, corregir á cualquiera de sus miembros por desorden de conducta en el ejercicio de sus funciones, ó removerlo por inhabilidad física ó moral sobreviniente á su incorporación, y hasta excluirle de su seno; pero bastará la mayoría de uno sobre la mitad de los presentes para decidir en las renunciaciones que voluntariamente hicieren de sus cargos.

59. Los Senadores y Diputados prestarán, en el acto de su incorporación, juramento de desempeñar debidamente el cargo, y de obrar en todo en conformidad á lo que prescribe esta Constitución.

60. Ninguno de los miembros del Congreso puede ser acusado, interrogada judicialmente, ni molestado por las opiniones ó discursos que emita desempeñando su mandato de legislador.

61. Ningún Senador ó Diputado, desde el día de su elección hasta el de su cese, puede ser arrestado; excepto el caso de ser sorprendido in fraganti en la ejecución de algún crimen que merezca pena de muerte, infamante, ú otra aflictiva; de lo que se dará cuenta á la Cámara respectiva con la información sumaria del hecho.

62. Cuando se forme querrela por escrito ante las justicias ordinarias contra cualquier Senador ó Diputado, examinado el mérito del sumario en juicio público, podrá cada Cámara, con dos tercios de votos, suspender en sus funciones al acusado, y ponerlo á disposición del Juez competente para su juzgamiento.

63. Cada una de las Cámaras puede hacer venir á su Sala á los Ministros del Poder Ejecutivo para recibir las explicaciones é informes que estime convenientes.

64. Ningún miembro del Congreso podrá recibir empleo ó comisión del Poder Ejecutivo, sin previo consentimiento de la Cámara respectiva, excepto los empleos de escala.

65. Los eclesiásticos regulares no pueden ser miembros del Congreso, ni los Gobernadores de Provincia por la de su mando.

66. Los servicios de los Senadores y Diputados son remunerados por el Tesoro de la Nación, con una dotación que señalará la ley.

Capítulo IV: Atribuciones del Congreso.

67. Corresponde al Congreso:

1. Legislar sobre las aduanas exteriores y establecer los derechos de importación, los cuales, así como las avaluaciones sobre que recaigan, serán uniformes en toda la Nación; bien entendido, que ésta, así como las demás contribuciones nacionales, podrán ser satisfechas en la moneda que fuese corriente en las Provincias respectivas, por su justo equivalente. Establecer igualmente los derechos de exportación¹.

2. Imponer contribuciones directas por tiempo determinado y proporcionalmente iguales en todo el territorio de la Nación, siempre que la defensa, seguridad común y bien general del Estado lo exijan.

3. Contraer empréstitos de dinero sobre el crédito de la Nación.

4. Disponer del uso y de la enajenación de las tierras de propiedad nacional.

5. Establecer y reglamentar un Banco Nacional en la Capital y sus sucursales en las Provincias, con facultad de emitir billetes.

6. Arreglar el pago de la deuda interior y exterior de la Nación.

7. Fijar anualmente el presupuesto de gastos de administración de la Nación, y aprobar ó desechar la cuenta de inversión.

8. Acordar subsidios del Tesoro Nacional á las Provincias, cuyas rentas no alcancen, según sus presupuestos, á cubrir sus gastos ordinarios.

¹ Neue Fassung vom 12. September 1866; vgl. Art. 4.

9. Reglamentar la libre navegación de los ríos interiores, habilitar los puertos que considere convenientes, y crear y suprimir aduanas, sin que puedan suprimirse las aduanas exteriores que existían en cada provincia al tiempo de su incorporación.

10. Hacer sellar moneda, fijar su valor y el de las extranjeras; y adoptar un sistema uniforme de pesas y medidas para toda la Nación.

11. Dictar los Códigos civil, comercial, penal y de minería, sin que tales Códigos alteren las jurisdicciones locales, correspondiendo su aplicación á los Tribunales Federales ó Provinciales, según que las cosas ó las personas cayeren bajo sus respectivas jurisdicciones; y especialmente leyes generales para toda la Nación sobre naturalización y ciudadanía, con sujeción al principio de la ciudadanía natural: así como sobre bancarrotas, sobre falsificación de la moneda corriente y documentos públicos del Estado, y las que requiera el establecimiento del juicio por jurados.

12. Reglar el comercio marítimo y terrestre con las Naciones extranjeras, y de las provincias entre sí.

13. Arreglar y establecer las postas y correos generales de la Nación.

14. Arreglar definitivamente los límites del territorio de la Nación, fijar los de las Provincias, crear otras nuevas, y determinar por una legislación especial la organización, administración y gobierno que deben tener los Territorios nacionales que queden fuera de los límites que se asignen á las Provincias.

15. Proveer á la seguridad de las fronteras; conservar el trato pacífico con los indios, y promover la conversión de ellos al catolicismo.

16. Proveer lo conducente á la prosperidad del país, al adelanto y bienestar de todas las Provincias, y al progreso de la ilustración, dictando planes de instrucción general y universitaria, y promoviendo la industria, la inmigración, la construcción de ferrocarriles y canales navegables, la colonización de tierras de propiedad nacional, la introducción y establecimiento de nuevas industrias, la importación de capitales extranjeros, y la exploración de los ríos interiores, por leyes protectoras de estos fines y por concesiones temporales de privilegios y recompensas de estímulo.

17. Establecer tribunales inferiores á la Suprema Corte de Justicia; crear y suprimir empleos, fijar sus atribuciones, dar pensiones, decretar honores y conceder amnistías generales.

18. Admitir ó desechar los motivos de dimisión del Presidente ó Vizepresidente de la República; y declarar el caso de proceder á nueva elección; hacer el escrutinio y rectificación de ella.

19. Aprobar ó desechar los tratados concluidos con las demás naciones, y los concordatos con la Silla Apostólica; y arreglar el ejercicio del Patronato en toda la Nación.

20. Admitir en el territorio de la Nación otras órdenes religiosas á más de las existentes.

21. Autorizar al Poder Ejecutivo para declarar la guerra ó hacer la paz.

22. Conceder patentes de corso y de represalias, y establecer reglamentos para las presas.

23. Fijar la fuerza de línea de tierra y de mar en tiempo de paz y guerra; y formar reglamentos y ordenanzas para el gobierno de dichos ejércitos.

24. Autorizar la reunión de las milicias de todas las Provincias ó parte de ellas, cuando lo exija la ejecución de las leyes de la Nación y sea necesario contener las insurrecciones ó repeler las invasiones. Disponer la organización, armamento y disciplina de dichas milicias, y la administración y gobierno de la parte de ellas que estuviese empleada en servicio de la Nación, dejando á las Provincias el nombramiento de sus correspondientes jefes y oficiales, y el cuidado de establecer en su respectiva milicia la disciplina prescripta por el Congreso.

25. Permitir la introducción de tropas extranjeras en el territorio de la Nación, y la salida de las fuerzas nacionales fuera de él.

26. Declarar en estado de sitio uno ó varios puntos de la Nación en caso de conmoción interior, y aprobar ó suspender el estado de sitio declarado, durante su receso, por el Poder Ejecutivo.

27. Ejercer una legislación exclusiva en todo el territorio de la Capital de la Nación, y sobre los demás lugares adquiridos por compra ó cesión, en cualquiera de las Provincias, para establecer fortalezas, arsenales, almacenes ú otros establecimientos de utilidad nacional.

28. Hacer todas las leyes y reglamentos que sean convenientes para poner en ejercicio los poderes antecedentes, y todos los otros concedidos por la presente Constitución al Gobierno de la Nación Argentina.

Capítulo V: De la formación y sanción de las leyes.

68. Las leyes pueden tener principio en cualquiera de las Cámaras del Congreso, por proyectos presentados por sus miembros ó por el Poder Ejecutivo; excepto las relativas á los objetos de que trata el artículo 44.

69. Aprobado un proyecto de ley por la Cámara de su origen, pasa para su discusión á la otra Cámara. Aprobado por ambas, pasa al Poder Ejecutivo de la Nación para su examen; y si también obtiene su aprobación, lo promulga como ley.

70. Se reputa aprobado por el Poder Ejecutivo todo proyecto no devuelto en el término de diez días útiles.

71. Ningún proyecto de ley desechado totalmente por una de las Cámaras, podrá repetirse en las sesiones de aquel año. Pero si sólo fuese adicionado ó corregido por la Cámara revisora, volverá á la de su origen: y si en ésta se aprobasen las adiciones ó correcciones por mayoría absoluta, pasará al Poder Ejecutivo de la Nación. Si las adiciones ó correcciones fuesen desechadas, volverá segunda vez el proyecto á la Cámara revisora, y si aquí fuesen nuevamente sancionadas por una mayoría de las dos terceras partes de sus miembros, pasará el proyecto á la otra Cámara, y no se entenderá que ésta reprueba dichas adiciones ó correcciones, si no concurre para ello el voto de las dos terceras partes de sus miembros presentes.

72. Desechado en el todo ó en parte un proyecto por el Poder Ejecutivo, vuelve con sus objeciones á la Cámara de su origen: ésta lo discute de nuevo, y si lo confirma por mayoría de dos tercios de votos, pasa otra vez á la Cámara de revisión. Si ambas

Cámaras lo sancionan por igual mayoría, el proyecto es ley y pasa al Poder Ejecutivo para su promulgación. Las votaciones de ambas Cámaras serán en este caso nominales, por sí ó por no; y tanto los nombres y fundamentos de los sufragantes, como las objeciones del Poder Ejecutivo, se publicarán inmediatamente por la prensa. Si las Cámaras difieren sobre las objeciones, el proyecto no podrá repetirse en las sesiones de aquel año.

73. En la sanción de las leyes se usará de esta fórmula: "El Senado y Cámara de Diputados de la Nación Argentina, reunidos en Congreso, etc., decretan ó sancionan con fuerza de ley."

Sección Segunda: Del Poder Ejecutivo.

Capítulo I: De su naturaleza y duración.

74. El Poder Ejecutivo de la Nación será desempeñado por un ciudadano con el título de "Presidente de la Nación Argentina."

75. En caso de enfermedad, ausencia de la Capital, muerte, renuncia ó destitución del Presidente, el Poder Ejecutivo será ejercido por el Vicepresidente de la Nación. En caso de destitución, muerte, dimisión ó inhabilidad del Presidente y Vicepresidente de la Nación, el Congreso determinará qué funcionario público ha de desempeñar la Presidencia, hasta que haya cesado la causa de la inhabilidad ó un nuevo Presidente sea electo.¹

76. Para ser elegido Presidente ó Vicepresidente de la Nación, se requiere: haber nacido en el territorio argentino, ó ser hijo de ciudadano nativo, habiendo nacido en país extranjera; pertenecer á la comunión Católica Apostólica Romana, y las demás calidades exigidas para ser electo Senador.

77. El Presidente y Vicepresidente duran en sus empleos el término de seis años, y no pueden ser reelegidos sino con intervalo de un período.

78. El Presidente de la Nación cesa en el poder el día mismo en que espira su período de seis años; sin que evento alguno que lo haya interrumpido pueda ser motivo de que se le complete más tarde.

79. El Presidente y Vicepresidente disfrutan de un sueldo pagado por el tesoro de la Nación, que no podrá ser alterado en el período de sus nombramientos. Durante el mismo período no podrán ejercer otro empleo, ni recibir ningún otro emolumento de la Nación, ni de Provincia alguna.

80. Al tomar posesión de su cargo, el Presidente y Vicepresidente prestarán juramento en manos del Presidente del Senado (la primera vez del Presidente del Congreso Constituyente), estando reunido el Congreso, en los términos siguientes: "Yo, N. N., juro por Dios Nuestro Señor y estos Santos Evangelios desempeñar con lealtad y patriotismo el cargo de Presidente (ó Vicepresidente) de la Nación, y observar y hacer observar fielmente la Constitución de la Nación Argentina. Si así no lo hiciese, Dios y la Nación me lo demanden."

¹ Die Vertretung bzw. die Ersetzung des Präsidenten ist im Gesetze Nr. 252 vom 19. September 1868 neu geregelt.

Capítulo II: De la forma y tiempo de la elección del Presidente y Vicepresidente de la Nación.

81. La elección del Presidente y Vicepresidente de la Nación se hará del modo siguiente: La Capital y cada una de las Provincias nombrarán por votación directa una junta de electores igual al duplo del total de Diputados y Senadores que envían al Congreso, con las mismas calidades y bajo las mismas formas prescriptas para la elección de Diputados.

No pueden ser electores los Diputados, los Senadores, ni los empleados á sueldo del Gobierno Federal.

Reunidos los electores en la Capital de la Nación y en la de sus Provincias respectivas, cuatro meses antes que concluya el término del Presidente cesante, procederán á elegir Presidente y Vicepresidente de la Nación por cédulas firmadas, expresando en una la persona por quien votan para Presidente, y en otra distinta la que eligen para Vicepresidente.

Se harán dos listas de todos los individuos electos para Presidente, y otras dos de los nombrados para Vicepresidente, con el número de votos que cada uno de ellos hubiese obtenido. Estas listas serán firmadas por los electores, y se remitirán cerradas y selladas dos de ellas (una de cada clase) al Presidente de la Legislatura Provincial, y en la Capital al Presidente de la Municipalidad, en cuyos registros permanecerán depositadas y cerradas; y las otras dos al Presidente del Senado (la primera vez al Presidente del Congreso Constituyente).

82. El Presidente del Senado (la primera vez el del Congreso Constituyente) reunidas todas las listas, las abrirá á presencia de ambas Cámaras. Asociados á los Secretarios cuatro miembros del Congreso sacados á la suerte, procederán inmediatamente á hacer el escrutinio y á anunciar el número de sufragios que resulte en favor de cada candidato para la Presidencia y Vicepresidencia de la Nación. Los que reunan en ambos casos la mayoría absoluta de todos los votos, serán proclamados inmediatamente Presidente y Vicepresidente.

83. En el caso de que por dividirse la votación no hubiere mayoría absoluta, elegirá el Congreso entre las dos personas que hubiesen obtenido mayor número de sufragios. Si la primera mayoría que resultare hubiese cabido á más de dos personas elegirá el Congreso entre todas éstas. Si la primera mayoría hubiese cabido á una sola persona, y la segunda á dos ó más, elegirá el Congreso todas las personas que hayan obtenido la primera y segunda mayoría.

84. Esta elección se hará á pluralidad absoluta de sufragios y por votación nominal. Si verificada la primera votación, no resultare mayoría absoluta, se hará segunda vez contrayéndose la votación á las dos personas que en la primera hubiesen obtenido mayor número de sufragios. En caso de empate, se repetirá la votación, y si resultase nuevo empate, decidirá el Presidente del Senado (la primera vez el del Congreso Constituyente). No podrá hacerse el escrutinio, ni la rectificación de estas elecciones, sin que estén presentes las tres cuartas partes del total de los miembros del Congreso.

85. La elección del Presidente y Vicepresidente de la Nación debe quedar concluida en una sola sesión del Congreso, publicándose en seguida el resultado de ésta y las actas electorales por la prensa.

Capítulo III: Atribuciones del Poder Ejecutivo.

86. El Presidente de la Nación tiene las siguientes atribuciones:

1. Es el Jefe Supremo de la Nación, y tiene á su cargo la administración general del país.

2. Expide las instrucciones y reglamentos que sean necesarios para la ejecución de las leyes de la Nación, cuidando de no alterar su espíritu con excepciones reglamentarias.

3. Es el jefe inmediato y local de la Capital de la Nación.

4. Participa de la formación de las leyes con arreglo á la Constitución, las sanciona y promulga.

5. Nombra los magistrados de la Corte Suprema y de los demás Tribunales Federales inferiores, con acuerdo del Senado.

6. Puede indultar ó conmutar las penas por delitos sujetos á la jurisdicción federal, previo informe del tribunal correspondiente, excepto en los casos de acusación por la Cámara de Diputados.

7. Concede jubilaciones, retiros, licencias y goce de montepíos conforme á las leyes de la Nación.

8. Ejerce los derechos del Patronato Nacional en la presentación de Obispos para las Iglesias Catedrales, á propuesta en terna del Senado.

9. Concede el pase ó retiene los decretos de los concilios, las Bulas, Breves y Rescriptos del Sumo Pontífice de Roma, con acuerdo de la Suprema Corte; requiriéndose una ley cuando contienen disposiciones generales y permanentes.

10. Nombra y remueve á los Ministros Plenipotenciarios y Encargados de Negocios, con acuerdo del Senado; y por sí sólo nombra y remueve los Ministros del despacho, los Oficiales de sus Secretarías, los Agentes consulares y demás empleados de la Administración, cuyo nombramiento no está reglado de otra manera por esta Constitución.

11. Hace anualmente la apertura de las sesiones del Congreso, reunidas al efecto ambas Cámaras en la Sala del Senado, dando cuenta en esta ocasión al Congreso del estado de la Nación, de las reformas prometidas por la Constitución, y recomendando á su consideración las medidas que juzgue necesarias y convenientes.

12. Prorroga las sesiones ordinarias del Congreso, ó lo convoca á sesiones extraordinarias, cuando un grave interés de orden ó de progreso lo requiera.

13. Hace recaudar las rentas de la Nación y decreta su inversión con arreglo á la ley ó presupuestos de gastos nacionales.

14. Concluye y firma tratados de paz, de comercio, de navegación, de alianza, de límites y de neutralidad, concordatos y otras negociaciones requeridas para el mantenimiento de buenas relaciones con las potencias extranjeras, recibe sus Ministros y admite sus Cónsules.

15. Es comandante en jefe de todas las fuerzas de mar y de tierra de la Nación.

16. Provee los empleos militares de la Nación; con acuerdo del Senado, en la concesión de los empleos ó grados de oficiales superiores de Ejército y Armada; y por sí solo en el campo de batalla.

17. Dispone de las fuerzas militares marítimas y terrestres, y corre con su organización y distribución según las necesidades de la Nación.

18. Declara la guerra y concede patentes de corso y cartas de represalias, con autorización y aprobación del Congreso.

19. Declara en estado de sitio uno ó varios puntos de la Nación en caso de ataque exterior y por un término limitado, con acuerdo del Senado. En caso de conmoción interior, sólo tiene esta facultad cuando el Congreso está en receso, porque es atribución que corresponde á este Cuerpo. El Presidente la ejerce con las limitaciones prescriptas en el artículo 23.

20. Puede pedir á los jefes de todos los ramos y Departamentos de la Administración, y por su conducto á los demás empleados, los informes que crea convenientes, y ellos son obligados á darlos.

21. No puede ausentarse del territorio de la Capital, sino con permiso del Congreso. En el receso de éste, sólo podrá hacerlo sin licencia por graves objetos de servicio público.

22. El Presidente tendrá facultad para llenar las vacantes de los empleos que requieran el acuerdo del Senado, y que ocurran durante su receso, por medio de nombramientos en comisión que espirarán al fin de la próxima Legislatura.

Capítulo IV: De los Ministros del Poder Ejecutivo.

87. Ocho Ministros Secretarios tendrán á su cargo el despacho de los negocios de la Nación y refrendarán y legalizarán los actos del Presidente por medio de su firma, sin cuyo requisito carecen de eficacia. Una ley especial destinará los ramos del respectivo despacho de los Ministros.¹

88. Cada Ministro es responsable de los actos que legaliza; y solidariamente, de los que acuerda con sus colegas.

89. Los Ministros no pueden por sí solos, en ningún caso, tomar resoluciones, á excepción de lo concerniente al régimen económico y administrativo de sus respectivos Departamentos.

90. Luego que el Congreso abra sus sesiones, deberán los Ministros del despacho presentarle una memoria detallada del estado de la Nación, en lo relativo á los negocios de sus respectivos Departamentos.

91. No pueden ser Senadores ni Diputados, sin hacer dimisión de sus empleos de Ministros.

92. Pueden los Ministros concurrir á las sesiones del Congreso y tomar parte en sus debates, pero no votar.

93. Gozarán por sus servicios de un sueldo establecido por la ley, que no podrá ser aumentado ni disminuído en favor ó perjuicio de los que se hallen en ejercicio.

¹ Neue Fassung auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1898.

Sección Tercera: Del Poder Judicial.

Capítulo I: De su naturaleza y duración.

94. El Poder Judicial de la Nación será ejercido por una Corte Suprema de Justicia y por los demás Tribunales inferiores que el Congreso estableciere en el territorio de la Nación.

95. En ningún caso el Presidente de la Nación puede ejercer funciones judiciales, arrogarse el conocimiento de causas pendientes ó restablecer las fenecidas.

96. Los Jueces de la Corte Suprema y de los Tribunales inferiores de la Nación conservarán sus empleos mientras dure su buena conducta, y recibirán por sus servicios una compensación que determinará la ley, y que no podrá ser disminuida en manera alguna, mientras permaneciesen en sus funciones.

97. Ninguno podrá ser miembro de la Corte Suprema de Justicia, sin ser Abogado de la Nación con ocho años de ejercicio, y tener las calidades requeridas para ser Senador.

98. En la primera instalación de la Corte Suprema, los individuos nombrados prestarán juramento en manos del Presidente de la Nación, de desempeñar sus obligaciones, administrando justicia bien y legalmente, y en conformidad á lo que prescribe la Constitución. En lo sucesivo lo prestarán ante el Presidente de la misma Corte.

99. La Corte Suprema dictará su reglamento interior y económico, y nombrará todos sus empleados subalternos.

Capítulo II: Atribuciones del Poder Judicial.

100. Corresponde á la Corte Suprema y á los Tribunales inferiores de la Nación, el conocimiento y decisión de todas las causas que versen sobre puntos regidos por la Constitución, y por las leyes de la Nación, con la reserva hecha en el inciso 11 del artículo 67, y por los Tratados con las Naciones extranjeras: de las causas concernientes á Embajadores, Ministros públicos y Cónsules extranjeros: de las causas de almirantazgo y jurisdicción marítima: de los asuntos en que la Nación sea parte: de las causas que se susciten entre dos ó más Provincias; entre una Provincia y los vecinos de otra; entre los vecinos de diferentes Provincias; y entre una Provincia ó sus vecinos, contra un Estado ó ciudadano extranjero.

101. En estos casos de la Corte Suprema ejercerá su jurisdicción por apelación, según las reglas y excepciones que prescriba el Congreso; pero en todos los asuntos concernientes á Embajadores, Ministros y Cónsules extranjeros, y en los que alguna Provincia fuese parte, la ejercerá originaria y exclusivamente.

102. Todos los juicios criminales ordinarios que no se deriven del derecho de acusación concedido á la Cámara de Diputados, se terminarán por jurados, luego que se establezca en la República esta institución. La actuación de estos juicios se hará en la misma Provincia donde se hubiese cometido el delito; pero cuando éste se cometa fuera de los límites de la Nación, contra el Derecho de Gentes, el Congreso determinará por una ley especial el lugar en que haya de seguirse el juicio.

103. La traición contra la Nación consistirá únicamente en tomar las armas contra ella, ó en unirse á sus enemigos prestándoles ayuda y socorro. El Congreso fijará por una ley especial la pena de este delito; pero ella no pasará de la persona del delincuente, ni la infamia del reo se transmitirá á sus parientes de cualquier grado.

Título Segundo: Gobiernos de Provincia.

104. Las Provincias conservan todo el poder no delegado por esta Constitución al Gobierno Federal, y el que expresamente se hayan reservado por pactos especiales al tiempo de su incorporación.

105. Se dan sus propias instituciones locales y se rigen por ellas. Eligen sus Gobernadores, sus Legisladores y demás funcionarios de Provincia, sin intervención del Gobierno Federal.

106. Cada Provincia dicta su propia Constitución, conforme á lo dispuesto en el artículo 5.

107. Las provincias pueden celebrar tratados parciales para fines de administración de justicia, de intereses económicos y trabajos de utilidad común, con conocimiento del Congreso Federal, y promover su industria, la inmigración, la construcción de ferrocarriles y canales navegables, la colonización de tierras de propiedad provincial, la introducción y establecimiento de nuevas industrias, la importación de capitales extranjeros y la exploración de sus ríos, por leyes protectoras de estos fines, y con sus recursos propios.

108. Las Provincias no ejercen el poder delegado á la Nación. No pueden celebrar tratados parciales de carácter político; ni expedir leyes sobre comercio, ó navegación interior ó exterior; ni establecer aduanas provinciales; ni acuñar moneda; ni establecer bancos con facultad de emitir billetes, sin autorización del Congreso Federal; ni dictar los Códigos civil, comercial, penal y de minería, después que el Congreso los haya sancionado; ni dictar especialmente leyes sobre ciudadanía y naturalización, bancarrotas, falsificación de moneda ó documentos del Estado; ni establecer derechos de tonelaje; ni armar buques de guerra ó levantar ejércitos, salvo el caso de invasión exterior ó de un peligro tan inminente que no admita dilación, dando luego cuenta al Gobierno Federal; ni nombrar ó recibir Agentes extranjeros; ni admitir nuevas órdenes religiosas.

109. Ninguna Provincia puede declarar ni hacer la guerra á otra Provincia. Sus quejas deben ser sometidas á la Corte Suprema de Justicia y dirimidas por ella. Sus hostilidades de hecho son actos de guerra civil, calificados de sedición ó asonada, que el Gobierno Federal debe sofocar y reprimir conforme á la ley.

110. Los Gobernadores de Provincia son Agentes naturales del Gobierno Federal, para hacer cumplir la Constitución y las leyes de la Nación.

Concordada con las reformas sancionadas por la Convención Nacional. Comuníquese, á los efectos del art. 9 del Convenio de 6 de Junio del presente año. Cúmplase en todo el territorio de la Nación, y publíquese.

Santa Fé, 22. de Septiembre 1860.

Mariano Fraguero.

Presidente.

Lucio V. Mansilla,
Secretario.

Carlos M. Saravia,
Secretario.

161. Buenos Aires. Die Verfassung vom 29. November 1863 ist in 9 Sektionen eingeteilt und besteht aus 231 Artikeln. Der Staat (Provincia de Buenos Aires) ist eine repräsentative Republik und erfreut sich der freien Ausübung aller derjenigen Gewalten und Rechte, welche nicht der Bundesregierung (Gobierno de la Nacion) abgetreten sind (Art. 1). Es besteht Volkssouveränität (todo poder público emana del pueblo, Art. 2). Die gesetzgebende Gewalt übt eine Versammlung aus, die in zwei Kammern, als Deputiertenkammer und Senat, tagt (Art. 61). Die vollziehende Gewalt wird einem Bürger anvertraut, der den Titel Gouverneur führt (Gobernador de la Provincia de Buenos Aires, Art. 116). Die Rechtsprechung wird von einem Obersten Gerichtshofe (Suprema Corte de Justicia), von Appellationskammern, Tribunalen, Richtern und Geschworenen ausgeübt (Art. 155).

162. Córdoba (Verfassung vom 11. Januar 1883, in 183 Artikeln) bildet einen Einzelstaat des Bundes (parte integrante de la Nacion Argentina) und ist als solcher der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen unterworfen (Art. 1). Es herrscht Zweikammersystem (Art. 43): Die Mitglieder der Deputiertenkammer werden unmittelbar vom Volke gewählt, der Senat wird aus den Vertretern der Departements zusammengesetzt (Art. 51). Der Gouverneur (Art. 91) steht an der Spitze der Exekutive.

163. Catamarca (Verfassung vom 8. Mai 1855, in 87 Artikeln). Die Verfassung bestätigt die Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 4), deren beschränkende Vorschriften auch auf ihre Gewalten Geltung haben sollen (Art. 5). Die gesetzgebende Gewalt ruht bei einer Deputiertenkammer (Art. 14), deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die vollziehende Gewalt steht dem Gouverneur, unterstützt von einem Regierungsrate und einem oder mehrerer Sekretären, zu (Art. 49).

164. Corrientes (Verfassung vom 25. Mai 1864, in 95 Artikeln) hat gemäß Art. 3 Volkssouveränität insoweit behalten, als nicht die Souveränität ausdrücklich der Bundesgewalt abgetreten ist. Die Gesetzgebung wird von einer Deputiertenkammer (Art. 25), die Exekutive von dem Gobernador de la Provincia ausgeübt (Art. 48).

165. Entre-Rios (Verfassung vom 1. September 1883, in 233 Artikeln). Artikel 1 bestätigt die Bundesverfassung, Art. 3 erkennt die Souveränität des Volkes an. Es besteht Zweikammersystem (Art. 66). Die Mitglieder der Deputiertenkammer werden unmittelbar vom Volke gewählt (Art. 67), die Senatoren vertreten die Departements (Art. 73). An der Spitze der Verwaltung steht der Gouverneur (Art. 112).

166. Jujuy (Verfassung vom 31. März 1866, in 106 Artikeln) erklärt die Annahme des bundesstaatlichen, repräsentativ-demokratischen Systems in Art. 2. Die Gesetzgebung übt eine aus unmittelbar vom Volke gewählten Mitgliedern bestehende Deputiertenkammer aus (Art. 25). Die Exekutive wird von einem Gobernador und einem Ministro General ausgeübt, die beide solidarisch verantwortlich sind (Art. 46).

167. **Mendoza** (Verfassung vom 14. Dezember 1854, in 71 Artikeln) ist eine repräsentative Demokratie (Art. 2) und erkennt die Bundesverfassung und die durch diese begründeten Beschränkungen an (Art. 3, 4). Die Mitglieder der Deputiertenkammer werden unmittelbar gewählt (Art. 13). Gouverneur, Regierungsrat und Sekretäre bilden die Spitze der Verwaltung (Art. 35).

168. **La Rioja** (Verfassung vom 10. April 1865, in 119 Artikeln) ist eine repräsentative Demokratie (Art. 3) mit einer Deputiertenkammer (Art. 19). Die Verwaltung untersteht einem Gouverneur (Art. 69).

169. **Salta** (Verfassung vom 27. Januar 1865, in 207 Artikeln) ist eine repräsentativ-demokratische Republik (Art. 1), deren gesetzgebender Körper (Art. 62) aus einer Deputiertenkammer (Art. 63) und einem Senate (Art. 73) besteht. Der Gouverneur (Art. 113) leitet die Verwaltung.

170. **Santiago del Estero** (Verfassung vom 28. April 1884, in 220 Artikeln). Art. 1 nimmt für den Staat alle Rechte in Anspruch, welche nicht dem Bunde zugewiesen sind. Es besteht Zweikammersystem (Art. 70): die Deputiertenkammer wird unmittelbar vom Volke gewählt (Art. 71), der Senat von den Distrikten (Art. 76, 77). Die Verwaltung untersteht einem Gouverneur (Art. 115).

171. **San Juan** (Verfassung vom 13. Juli 1868, in 175 Artikeln) erklärt, in allen, dem Bunde nicht zugewiesenen Beziehungen seine freie Gewalt behalten zu haben (Art. 1). Es besteht Zweikammersystem (Art. 42): die Deputiertenkammer setzt sich aus unmittelbar vom Volke gewählten Mitgliedern zusammen (Art. 61), die Mitglieder des Senates werden in 15 Wahlkörpern (Secciones Senatoriales) gewählt (Art. 67). Der Gouverneur leitet die Verwaltung (Art. 86).

172. **Santa-Fé** (Verfassung vom 26. April 1883, in 140 Artikeln). Die Staatsform ist repräsentativ-republikanisch (Art. 1). Für die Gesetzgebung besteht Zweikammersystem (Art. 40); in der Deputiertenkammer sitzen unmittelbar vom Volke (Art. 41), im Senate die von den Departements (Art. 46) gewählten Mitglieder. An der Spitze der Verwaltung steht der Gouverneur (Art. 87).

173. **San Luis** (Verfassung vom 12. April 1861, mit 99 Artikeln) ist eine repräsentative Demokratie (Art. 2) mit einer Deputiertenkammer (Art. 22) und einem Gouverneur (Art. 45).

174. **Tucuman** (Verfassung vom 13. März 1856, in 80 Artikeln) hat eine repräsentativ-demokratische Staatsform (Art. 3) mit einer Deputiertenkammer (Art. 14) und mit einem Gouverneur und einem Minister (Art. 35) an der Spitze der Verwaltung. **Posener.**

175. Bolivia.

Von Herrn Generalkonsul Guill. SANJINÉS in Hamburg.

Constitución Política, beschlossen in La Paz, den 17. Oktober 1880.

Sección Primera: De la Nación.

Art. 1. Bolivia libre é independiente, constituida en República unitaria, adopta para su Gobierno la forma democrática representativa.

Art. 2. El Estado reconoce y sostiene la religión Católica, Apostólica, Romana; permitiéndolo el ejercicio público de todo otro culto público.¹

Sección Segunda: De los derechos y garantías.

Art. 3. La esclavitud no existe en Bolivia. Todo esclavo que pise el territorio boliviano es libre.

Art. 4. Todo hombre tiene el derecho de entrar en el territorio de la República, permanecer, transitar y salir de él, sin otras restricciones que las establecidas por el Derecho internacional; de trabajar y ejercer toda industria lícita; de publicar sus pensamientos por la prensa sin previa censura; de enseñar bajo la vigilancia del Estado, sin otras condiciones que las de capacidad y moralidad; de asociarse, de reunirse pacíficamente y hacer peticiones individual ó colectivamente.

La instrucción primaria es gratuita y obligatoria.

Art. 5. Nadie puede ser arrestado, detenido ni preso, sino en los casos y según las formas establecidas por ley; requiriéndose para la ejecución del respectivo mandamiento, que éste emane de autoridad competente y sea intimado por escrito.

En ningún caso se empleará el tormento ni otro género de mortificaciones.

Art. 6. Todo delincuente in fraganti puede ser aprehendido, aun sin mandamiento, por cualquiera persona, para el único objeto de conducirlo ante el juez competente, quien deberá tomarle su declaración, á lo más, dentro de veinticuatro horas.

Art. 7. Los encargados de las prisiones á nadie recibirán en ellas como arrestado, preso ó detenido, sin copiar en su registro el mandamiento correspondiente. Podrán, sin embargo, recibir en el recinto de la prisión á los conducidos, con el objeto de ser presentados al juez competente; pero esto bajo la obligación de dar cuenta á dicho juez, dentro de veinticuatro horas.

Art. 8. Los atentados contra la seguridad personal, hacen responsables á sus autores inmediatos, sin que pueda servirles de excusa el haberlos cometido de orden superior.

Art. 9. Nadie puede ser juzgado por comisiones especiales ó sometido á otros jueces que los designados con anterioridad al hecho de la causa. Sólo los que gozan de fuero militar podrán ser juzgados por consejos de guerra.

Art. 10. Nadie está obligado á declarar contra sí mismo en materia criminal, ni lo están, sobre el mismo hecho, sus parientes consanguíneos hasta el cuarto grado inclusive, ni sus afines hasta el segundo.

Art. 11. Jamás se aplicará la confiscación de bienes como castigo político.

Son inviolables la correspondencia epistolar y los papeles privados, los cuales no podrán ser ocupados sinó en los casos determinados por las leyes y en virtud de orden escrita y motivada de autoridad competente. No producen efecto legal las cartas ni papeles privados, violados ó sustraídos.

¹ Durch Kongreßbeschuß von 1905 ist diese Fassung eingeführt worden; der frühere Artikel 2 verbot die öffentliche Ausübung eines jeden andern Kultus, mit Ausnahme der in den Kolonien zugelassenen Kulte.

Art. 12. Toda casa es un asilo inviolable; de noche no se podrá entrar en ella sin consentimiento del que la habita; y de día sólo se franqueará la entrada, á requisición escrita y motivada de autoridad competente, salvo el caso de delito in fraganti. Ningún militar será alojado en tiempo de paz en caso particular sin consentimiento del dueño; ni en tiempo de guerra, sino en la manera que prescribe la ley.

Art. 13. La propiedad es inviolable: la expropiación no podrá imponerse, sino por causa de utilidad pública, calificada conforme á ley, y previa indemnización justa.

Art. 14. Ningún impuesto es obligatorio, sino cuando ha sido establecido por el Poder Legislativo, conforme á las prescripciones de esta Constitución. Todos pueden intentar el recurso, ante la autoridad judicial respectiva contra los impuestos ilegales.

Los impuestos municipales son obligatorios, cuando en su creación se han observado los requisitos señalados por esta Constitución.

Art. 15. Ningún dinero se sacará de los Tesoros nacional, departamental, municipal y de instrucción, sino conforme á los respectivos presupuestos. La cuenta de cada trimestre se publicará, cuando más tarde, dentro de los sesenta días transcurridos desde su expiración.

El Ministro de Hacienda publicará la cuenta correspondiente al Tesoro Nacional; los superintendentes, la referente á sus respectivos ramos.

Art. 16. La igualdad es la base del impuesto y de las cargas públicas. Ningún servicio personal es exigible sino en virtud de la ley ó sentencia ejecutoriada.

Art. 17. Los bienes raíces de la Iglesia y las propiedades pertenecientes á los establecimientos de educación, beneficencia y municipalidades, á comunidades ó corporaciones religiosas, gozarán de las mismas garantías que los de los particulares.

Art. 18. La deuda pública está garantida. Todo compromiso contraído por el Estado, conforme á las leyes, es inviolable.

Art. 19. Todo hombre goza en Bolivia de los derechos civiles; su ejercicio se regla por la ley civil.

Art. 20. Sólo el Poder Legislativo tiene autoridad para alterar y modificar los códigos, así como para dictar reglamentos ó disposiciones en lo tocante á procedimientos judiciales.

Art. 21. Queda abolida la pena de muerte, exceptuándose los únicos casos de castigarse con ella el asesinato el parricidio y la traición á la patria; se entiende por traición la complicidad con el enemigo durante el estado de guerra extranjera.

Art. 22. Quedan abolidas la pena de infamia y la de muerte civil.

Art. 23. Son nulos los actos de los que usurpen funciones que no les competen; así como los actos de los que ejerzan jurisdicción ó potestad que no emane de la ley.

Art. 24. Los principios, garantías y derechos reconocidos en los artículos anteriores, no podrán ser alterados por las leyes que reglamenten su ejercicio.

Art. 25. Los que ataquen los derechos y garantías constitucionales, no gozan de fuero y quedan sujetos á la jurisdicción ordinaria.

Sección Tercera: De la conservación del orden público.

Art. 26. En los casos de grave peligro por causa de conmoción interior ó guerra exterior que amenace la seguridad de la República, el Jefe del Poder Ejecutivo, con

dictámen afirmativo del Consejo de Ministros, podrá declarar el estado de sitio, en re extensión del territorio que fuere necesario, y por todo el tiempo que lo reputala indispensable.

Art. 27. La declaración del estado de sitio, produce los siguientes efectos:

1. El Ejecutivo podrá aumentar el Ejército permanente y llamar al servicio activo la guardia nacional;

2. Podrá negociar la anticipación que fuere indispensable sobre las contribuciones y rendimientos de las rentas nacionales; igualmente podrá negociar ó exigir, por vía de empréstito, una cantidad suficiente de dinero, siempre que no puedan cubrirse los gastos con las rentas ordinarias.

En los casos de empréstito forzoso, el Ejecutivo asignará la cuota de cada Departamento, y será de cargo de los Consejos Municipales hacer la distribución de ella entre los propietarios de su respectiva circunscripción;

3. Podrá reducir el pago de las listas civil y eclesiástica y las asignaciones municipales, en una proporción que sea suficiente para cubrir los gastos militares que se originaren por la alteración del orden público; mas esa reducción no podrá exceder de un cincuenta por ciento sobre las fijaciones del presupuesto;

4. Las garantías y los derechos que consagra esta Constitución, no quedarán de hecho suspensos en general con la declaratoria del estado de sitio: pero podrán serlo respecto de señaladas personas, fundadamente sindicadas de tramar contra la tranquilidad de la República; y esto se efectuará, según se establece en los siguientes párrafos:

5. Podrá la autoridad legitima expedir órdenes de comparendo ó arresto contra los sindicados del crimen enunciado en el párrafo anterior, debiendo ponerlos dentro de setenta y dos horas si fuere posible, á disposición del Juez competente, á quien pasará los documentos que dieren lugar al arresto, con las diligencias que se hayan practicado. Si los enjuiciamientos no pudiesen efectuarse dentro de dicho término, podrán ser reservados para cuando se haya restablecido el orden material; pero, en ningún caso, á no ser el de amnistía, podrá omitirse el enjuiciamiento:

Si al conservación del orden público exigiere el alejamiento de los sindicados, la autoridad podrá ordenarlo, con tal que sea á una distancia no mayor de cincuenta leguas y á lugares no malsanos. El alejamiento ó arresto sólo podrá tener lugar cuando el individuo no prefiera salir fuera de la República.

6. Podrá igualmente suspender ó retener la correspondencia epistolar sin violarla, y restablecer el uso de los pasaportes para las personas que entren ó salgan del territorio sitiado.

Art. 28. El Gobierno dará cuenta á la próxima Legislatura del uso que hubiese hecho de las atribuciones que le confiere el estado de sitio, expresando el resultado de los enjuiciamientos ordenados, indicando las medidas indispensables para satisfacer los créditos que se hubiesen contraído, tanto por préstamos directos, como por reducciones en el pago de las listas y percepción anticipada de los impuestos.

Art. 29. El Congreso dedicará sus primeras sesiones al exámen de la cuenta á que se refiere el artículo precedente, pronunciando su aprobación, ó bien declarando la responsabilidad del Poder Ejecutivo.

Art. 30. Ni el Congreso, ni ninguna asociación ni reunión popular puede conceder al Poder Ejecutivo facultades extraordinarias, ni la suma del poder público, ni otorgarle supremacías por las que la vida, el honor y los bienes de los bolivianos queden á merced del Gobierno, ni de persona alguna.

Los Diputados que promuevan, fomenten ó ejecuten estos actos son de hecho indignos de la confianza nacional.

Sección Cuarta. De los bolivianos.

Art. 31. Son bolivianos de nacimiento:

1. Los nacidos en le territorio de la República;
2. Los que nacieren en el extranjero de padre ó madre bolivianos en servicio de la República ó emigrados por causas politicas, son bolivianos aún para los casos en que la ley exige la condición de haber nacido en el territorio boliviano.

Art. 32. Son también bolivianos:

1. Los hijos de padre ó madre bolivianos, nacidos en territorio extranjero, por el solo hecho de avecindarse en Bolivia.
2. Los extranjeros que habiendo residido un año en la República, declaren ante la municipalidad del lugar en que residen, su voluntad de avecindarse.
3. Los extranjeros que por privilegio obtengan carta de naturaleza de la Cámara de Diputados.

Sección Quinta. De la ciudadanía.

Art. 33. Para ser ciudadano se requiere: 1. Ser boliviano; 2. tener veintiun años, siendo soltero, ó diez y ocho, siendo casado; 3. saber leer y escribir y tener una propiedad inmueble ó una renta anual de doscientos bolivianos, que no provenga de servicios prestados en clase de doméstico. 4. estar inscrito en el registro cívico.

Art. 34. Los derechos de ciudadanía consisten: 1. en concurrir como elector ó elegido á la formación ó al ejercicio de los poderes públicos; y 2. en la admisibilidad á las funciones públicas, sin otro requisito que la idoneidad, salvas las excepciones establecidas por esta Constitución.

Art. 35. Los derechos de ciudadanía se pierden: 1. por naturalización en país extranjero; 2. por condenación judicial de los tribunales competentes á pena corporal, hasta la rehabilitación; 3. por quiebra fraudulenta declarada; y 4. por admitir empleos, funciones ó condecoraciones de un Gobierno extranjero, sin especial permiso del Senado.

Art. 36. Los derechos de ciudadanía se suspenden por estar sub judice en virtud de un decreto de acusación, ó por estar ejecutado como deudor de plazo cumplido al fisco.

Sección Sexta. De la soberanía.

Art. 37. La soberanía reside esencialmente en la Nación; es inalienable é imprescriptible, y su ejercicio está delegado á los Poderes Legislativo, Ejecutivo y Judicial. La independendencia de estos poderes es la base del Gobierno.

Art. 38. El pueblo no delibera ni gobierna, sino por medio de sus Representantes y de las autoridades creadas por la Constitución. Toda fuerza armada ó reunión de personas que se atribuya los derechos del pueblo, comete delito de sedición.

Sección Séptima. Del Poder Legislativo.

Art. 39. El Poder Legislativo reside en el Congreso Nacional, compuesto de dos Cámaras, una de Diputados y otra de Senadores.

Art. 40. Se reunirá ordinariamente cada año en la Capital de la República, el día 6 de agosto, aunque no haya habido previa convocatoria; sus sesiones durarán sesenta días útiles, prorrogables hasta noventa, á juicio del mismo Congreso, ó á petición fundada del Poder Ejecutivo.

Art. 41. Si alguna vez, á juicio del Ejecutivo conviniese, por graves razones, que un Congreso ordinario no se reuna en la Capital de la República, podrá expedir la convocatoria, señalando otro lugar.

Art. 42. El Congreso puede reunirse extraordinariamente por acuerdo de la mayoría absoluta de ambas Cámaras, ó por convocatoria del Poder Ejecutivo, quien en este caso determinará el lugar de la reunión.

En ambos ha de ocuparse el Congreso exclusivamente de los negocios designados en su convocatoria.

Art. 43. Las Cámaras deben funcionar con la presencia, cuando menos, de la mayoría absoluta de sus respectivos miembros, á un mismo tiempo, en un mismo lugar, y no podrá comenzar ó terminar la una sus funciones en un día distinto del de la otra.

Art. 44. Los Diputados y Senadores podrán ser nombrados Presidente ó Vice-Presidentes de la República, Ministros de Estado, Agentes Diplomáticos ó Jefes Militares en tiempo de guerra, quedando suspensos del ejercicio de sus funciones legislativas por todo el tiempo que desempeñen aquellos cargos.

Los Vice-Presidentes no quedarán suspensos de sus funciones legislativas sino cuando ejerzan la Presidencia ú otro de los cargos expresados.

Art. 45. Fuera de los casos del artículo anterior, no podrán los Senadores y Diputados admitir empleos cuyo nombramiento y remoción dependa del Poder Ejecutivo. Los empleados civiles, eclesiásticos y militares, cuyo nombramiento y remoción dependa exclusivamente del Ejecutivo, no podrán ser Diputados ni Senadores por ningún distrito electoral. Los demás funcionarios rentados tampoco podrán ser Diputados ni Senadores por distritos electorales en que ejerzan jurisdicción ó autoridad.

Art. 46. Los Diputados y Senadores son inviolables, en todo tiempo, por las opiniones que emitan en el de ejercicio sus funciones.

Art. 47. Ningún Senador ó Diputado, desde el día de su elección hasta el término de la distancia para que se restituya á su domicilio, podrá ser acusado, perseguido ó arrestado, salvo el caso de delito in fragantí sujeto á pena corporal, si la Cámara á que pertenece no da licencia.

Tampoco podrán ser demandados civilmente durante el período designado en el párrafo anterior.

Durante el periodo constitucional de su mandato, podrán dirigir representaciones al Poder Ejecutivo para el cumplimiento de las leyes y resoluciones legislativas; podrán también representar las necesidades y medios de mejora de su distrito electoral.¹

Art. 48. Las sesiones del Congreso y de ambas Cámaras serán públicas, y no podrán ser secretas, sino cuando los dos tercios de los miembros convengan en ello.

Art. 49. Cuando un mismo ciudadano fuere nombrado Senador y Representante, preferirá el nombramiento de Senador.

Art. 50. Si fuere nombrado Diputado ó Senador por dos distritos ó Departamentos, lo será por el que él elija.

Art. 51. Los cargos de Senador ó Representante son renunciables.

Art. 52. Son atribuciones del Poder Legislativo:

1. Dictar leyes, abrogarlas, modificarlas é interpretarlas;
2. Imponer contribuciones de cualquiera clase ó naturaleza, suprimir las existentes y determinar, en caso necesario, su repartimiento entre los Departamentos ó Provincias;
3. Fijar en cada legislatura los gastos de la administración pública;
4. Fijar igualmente en cada legislatura la fuerza militar que ha de mantenerse en pie en tiempo de paz. Las contribuciones se decretan por sólo el tiempo de diez y ocho meses; y la fuerza se fija sólo por igual tiempo;
5. Autorizar al Ejecutivo para contratar empréstitos, designando los fondos para servirlos; reconocer las deudas contraídas y establecer el modo de cancelarlas;
6. Crear nuevos Departamentos ó Provincias, arreglar sus límites; habilitar puertos mayores y establecer aduanas;
7. Fijar el peso, ley, valor, tipo y denominación de las monedas; autorizar la emisión de billetes de banco; y arreglar el sistema de pesos y medidas;
8. Conceder subvenciones ó garantías de interés para la construcción de ferrocarriles, canales, carreteras y demás empresas de viabilidad;
9. Permitir el tránsito de tropas extranjeras por el territorio de la República, determinando el tiempo de su permanencia en él;
10. Permitir que residan cuerpos del ejército permanente en el lugar de las sesiones del Congreso y diez leguas á su circunferencia;
11. Permitir la salida de tropas nacionales fuera del territorio de la República, señalando el tiempo de su regreso;
12. Crear y suprimir empleos públicos, determinar ó modificar sus atribuciones y fijar sus dotaciones;
13. Decretar amnistías y conceder indultos á determinadas personas, previo informe de la Corte Suprema;
14. Aprobar ó desechar los tratados y convenciones de toda especie.

Sección Octava. Del Congreso.

Art. 53. Cada Cámara calificará la elección de sus respectivos miembros, pudiendo separarlos temporal ó definitivamente; corregir todas las infracciones de su reglamento;

¹ Authentisch interpretiert durch das Gesetz vom 6. September 1898.

organizar su secretaría; nombrar todos los empleados de su dependencia; formar su presupuesto, y ordenar su pago; y entender en todo lo relativo á la economía y policía interior.

Art. 54. Las Cámaras se reunirán en Congreso para los casos siguientes:

1. Para abrir y cerrar sus sesiones;
2. Para verificar el escrutinio de las actas de elecciones de Presidente y Vice-Presidente de la República; hacerlas por sí mismas cuando no resulten conformes á los artículos 84, 85, 86, y 87;
3. Para recibir el juramento de los funcionarios expresados en el párrafo anterior;
4. Para admitir ó negar la excusa de los mismos.
5. Para aprobar ó negar los tratados y convenios públicos celebrados por el Poder Ejecutivo;
6. Para reconsiderar las leyes observadas por el Ejecutivo;
7. Para resolver la declaratoria de guerra, á petición del Ejecutivo;
8. Para aprobar ó desaprobar la cuenta de Hacienda que debe presentar el Ejecutivo;
9. Para determinar el número de la fuerza armada;
10. Para dirimir, por dos tercios de votos de la totalidad de sus miembros, las competencias que les susciten el Ejecutivo y la Corte Suprema, y por mayoría absoluta de votos las que se susciten entre los expresados poderes, ó entre las cortes de distrito y la de casación.

Art. 55. No podrá delegar á uno ó muchos de sus miembros, ni á otro poder las atribuciones que tiene por esta Constitución.

Sección Novena. De la Cámara de Diputados.

Art. 56. Esta Cámara se compondrá de Diputados elegidos directamente por los ciudadanos, á simple pluralidad de sufragios. Una ley arreglará estas elecciones y señalará el número de Diputados.

Art. 57. Para ser Diputado se requiere:

1. Estar inscrito en el registro nacional;
2. Tener veinticinco años cumplidos, ser boliviano de nacimiento, ó naturalizado con cinco años de residencia fija en el país, y poseer una renta anual de cuatrocientos bolivianos, procedentes de una profesión, industria ó propiedad inmueble;
3. No haber sido condenado á pena corporal por los tribunales ordinarios.

Art. 58. Los Diputados ejercerán sus funciones por cuatro años, renovándose por mitad en cada bienio; en el primero saldrán por suerte.

Art. 59. Es privativa de la Cámara de Diputados la iniciativa en los casos de las atribuciones 2, 3, 4 y 5 del artículo 52.

Art. 60. Son atribuciones de la Cámara de Diputados:

1. Acusar ante el Senado al Presidente y Vice-Presidente de la República, á los Ministros de Estado, á los de la Corte Suprema y á los Agentes diplomáticos, por delitos cometidos en el ejercicio de sus funciones;
2. Elegir Magistrados de la Corte Suprema de las ternas propuestas por el Senado.¹

¹ Zur Ausführung dieses Artikels ist das Gesetz vom 31. Oktober 1884 ergangen.

Sección Décima. De la Cámara de Senadores.

Art. 61. El Senado de la República se compone de dos Senadores por cada Departamento.

Art. 62. Para ser Senador se necesita:

1. Ser boliviano de nacimiento, ó naturilizado con cinco años de residencia fija en el país, y ciudadano inscrito en el registro nacional;
2. Tener treinta y cinco años cumplidos;
3. Tener una renta de ochocientos bolivianos, ya provenga de una propiedad inmueble ó de industria ó profesión;
4. No haber sido condenado á pena corporal en virtud de sentencia pronunciada por los tribunales ordinarios;
5. Tener cuatro años de residencia en la República, inmediatamente antes de la elección, á no ser que la ausencia del país haya sido por razones de servicio público.

Art. 63. Los Senadores ejercerán sus funciones por el período de seis años, pudiendo ser reelegidos indefinidamente.

El Senado se renueva por tercias partes, debiendo salir por suerte un tercio en cada uno de los dos primeros bienios.

Art. 64. Son atribuciones de la Cámara de Senadores:

1. Oír las acusaciones hechas por la Cámara de Diputados contra los funcionarios expresados en el artículo 60. En este caso se limitará el Senado á decir si ha ó no lugar á la acusación propuesta; decidiéndose por afirmativa, suspenderá de su empleo al acusado, y lo pondrá á disposición de la Corte Suprema para que lo juzgue conforme á las leyes.

El Senado juzgará definitivamente á los Ministros de la Corte Suprema, y les aplicará la responsabilidad, ya sea que la acusación provenga de la Cámara de Diputados, de querrela de los ofendidos, ó de denuncia de cualquier ciudadano.

En los casos previstos por los dos incisos anteriores, será necesario el voto de los dos tercios de los miembros presentes.

Una ley especial arreglará el curso y formalidades de estos juicios;

2. Proponer ternas para Arzobispo y Obispos, á fin de que sean presentados por el Poder Ejecutivo para la institución canónica;

3. Proponer ternas para Magistrados de la Corte Suprema, á fin de que la Cámara de Diputados haga la elección.

4. Rehabilitar como bolivianos y como ciudadanos respectivamente, á los que hubiesen perdido estas calidades;

5. Permitir á los bolivianos la admisión de honores, empleos, títulos ó emolumentos de otro Gobierno, siempre que no se opongan á las leyes de la República;

6. Elegir en votación secreta de las ternas propuestas por el Poder Ejecutivo, á los generales y coroneles de ejército.

7. Decretar premios y honores públicos á los que los merezcan por sus servicios á la República.

Sección Undécima. De la formación y promulgación de las leyes y resoluciones del Poder Legislativo.

Art. 65. Las leyes pueden tener origen en el Senado ó en la Cámara de Diputados, á proposición de uno de sus miembros, ó por mensaje que dirija el Presidente de la República, á condición de que el proyecto será sostenido en los debates, cuando menos por uno de los Ministros del despacho, mas no podrán hallarse en la votación.

Quedan exep tuados los casos previstos en el artículo 59.

Art. 66. Aprobado un proyecto de ley en la Cámara de su origen, pasará inmediatamente á la otra para su discusión y aprobación en el período de aquella legislatura.

Art. 67. El proyecto de ley que fuere desechado en la Cámara de su origen, no podrá ser nuevamente propuesto, ni en esa ni en la otra Cámara, hasta la legislatura siguiente.

Art. 68. Cuando la Cámara revisora desecha en su totalidad un proyecto de ley, la Cámara de su origen lo toma de nuevo en consideración, y si insiste por una mayoría de dos tercios de los miembros presentes, pasará á la otra Cámara segunda vez; y no se entenderá que ésta reitera su reprobación, si no lo hace con las dos terceras partes de sus miembros presentes, debiendo considerarse aprobado el proyecto cuando no sea reiterada la reprobación.

Cuando se reitere la reprobación ó cuando la Cámara de origen no insista en su aprobación, el proyecto no se podrá volver á proponer en la legislatura del mismo año.

Art. 69. Si la Cámara revisora se limita á enmendar ó modificar el proyecto, éste se considerará aprobado, en caso de que la Cámara de origen acepte por mayoría absoluta las enmiendas ó modificaciones. Pero si no las acepta, ó si las corrige y altera, las dos Cámaras se reúnen para deliberar en un sólo debate, bajo la dirección del Presidente del Senado, sobre el proyecto corregido. En caso de aprobación, será remitido al Ejecutivo para su promulgación como ley de la República; mas si fuere desechado, no podrá ser propuesto de nuevo, sino en una de las legislaturas siguientes.

Art. 70. Todo proyecto de ley sancionado por ambas Cámaras, podrá ser observado por el Presidente de la República en el término de diez días desde aquél en que se le hubiese remitido, pero solamente en el caso de que en su discusión no hubiese estado presente el Ministro á cuyo departamento corresponde la ley.

El proyecto no observado dentro de aquel término debe ser promulgado; y si en el término recesare el Congreso, el Presidente publicará en el periódico oficial, el mensaje de sus observaciones para que se tomen en consideración en la próxima reunión de las Cámaras.

Art. 71. Las observaciones del Ejecutivo se dirigirán á la Cámara en que tuvo origen el proyecto, y si ésta y la revisora, reunidas en Congreso, las hallan fundadas y modifican conforme á ellas el proyecto, lo devolverán al Ejecutivo para su promulgación.

Si ambas Cámaras declaran infundadas las observaciones, por una mayoría de dos tercios de los miembros presentes, el Presidente de la República tiene el deber de promulgar la ley.

Si el Ejecutivo rehusa promulgar la ley, lo hará el Presidente del Senado, para que tenga fuerza de tal.

Art. 72. Cuando en las deliberaciones de las Cámaras se trate únicamente de una decisión parlamentaria de su incumbencia exclusiva, la aprobación de las dos surtirá sus efectos, sin la promulgación del Ejecutivo; debiendo este acto ser llenado por los Presidentes y los Secretarios.

Los trámites que deben observarse en estos casos para el régimen de los debates y decisiones en lo concerniente á las relaciones que median entre la Cámara iniciadora y la revisora, serán los mismos que en los proyectos de ley.

Art. 73. Las Cámaras pueden, á iniciativa de sus respectivos miembros, acordar la censura de los actos de mera política del Ejecutivo, dirigiéndola contra los Ministros de Estado, separada ó conjuntamente, según el caso, con el solo fin de obtener una modificación en el procedimiento político.

Para el ejercicio de esta facultad, basta la decisión de la sólo Cámara en la cual se haya iniciado el asunto, siendo suficiente el voto de la mayoría absoluta.

Art. 74. Al promulgación de las leyes se hace por el Presidente de la República, en esta forma:

„Por cuanto el Congreso Nacional ha sancionado la siguiente ley: — Por tanto la promulgo para que se tenga y cumpla como ley de la República.“

Las decisiones parlamentarias se promulgarán en esta forma: — „El Congreso Nacional de la República decreta. — Por tanto, este decreto se cumplirá con arreglo á la Constitución.“

Sección Duodécima. Del Poder Ejecutivo.

Art. 75. El Poder Ejecutivo se encarga á un ciudadano, con el título de Presidente de la República, y no se ejerce sino por medio de los Ministros Secretarios del despacho.

Art. 76. El período constitucional del Presidente de la República durará cuatro años, sin poder ser reelecto sino pasado un período.

Art. 77. Cuando en el intermedio de este período falte el Presidente de la República por renuncia, inhabilidad ó muerte, será llamado á desempeñar sus funciones el primer Vice-Presidente, que será electo junto con aquél según se ordena en la sección correspondiente, hasta la terminación del período constitucional.

Cuando el Presidente de la República se pusiere á la cabeza del ejército, en caso de guerra extranjera ó civil, será también reemplazado por el primer Vice-Presidente.

A falta del primer Vice-Presidente y en todos los casos previstos por este artículo, le reemplazará el segundo Vice-Presidente, que será elegido de la misma manera que aquél.¹

Art. 78. Los Vice-Presidentes no pueden ser reelectos en su cargo, ni elegidos Presidentes en el período inmediato, si hubiesen ejercido el Poder Ejecutivo para completar el anterior.

¹ Eventuell findet Wahl durch die Kammer statt; Gesetz vom 5. August 1881.

Si faltan los Vice-Presidentes, harán sus veces el Presidente del Senado ó el de la Cámara de Diputados, el segundo á falta del primero.

Art. 79. Sólo podrán ser elegidos Presidente y Vice-Presidentes de la República los ciudadanos que tengan la elegibilidad de Senadores y sean además bolivianos de nacimiento.

Recibirán la dotación anual que asigne á sus servicios la ley, sin que durante su período pueda ser aumentada ó disminuida, y sin que puedan recibir otra compensación de cualquier género que fuere.

Art. 80. A tiempo de hacerse cargo del Poder Ejecutivo, el Presidente prestará juramento solemne ante el Congreso de desempeñar con fidelidad sus funciones y de conservar y defender la Constitución de la República.

Art. 81. Los Vice-Presidentes prestarán juramento ante el Congreso, después del Presidente y en la misma forma que éste.

Mientras el primer Vice-Presidente no ejerza el Poder Ejecutivo, desempeñará el cargo de Presidente del Senado, sin perjuicio de que éste elija su Presidente para que haga las veces en ausencia de aquél.¹

Art. 82. La dotación del Vice-Presidente será la de su cargo, cuando ejerza temporalmente las funciones de Presidente de la República; mas si entra á funcionar para completar el período constitucional gozará la dotación de Presidente de la República.

Art. 83. El Presidente y Vice-Presidentes de la República serán elegidos por sufragio directo y secreto de los ciudadanos en ejercicio. La ley arreglará esta elección.

Art. 84. El Presidente del Congreso, á presencia de éste, abrirá los pliegos cerrados y sellados que contengan las actas que se le remitan por los distritos electorales. Los Secretarios, asociados de cuatro miembros del Congreso, procederán á hacer inmediatamente el escrutinio y á computar el número de sufragios en favor de cada candidato.

Los que reunan la mayoría absoluta de votos, serán proclamados Presidente y Vice-Presidentes de la República.

Art. 85. Si ninguno de los candidatos para la Presidencia ó Vice-Presidencias de la República hubiese obtenido la pluralidad absoluta de votos, el Congreso tomará tres de los que hubiesen reunido el mayor número para el uno ú otro cargo, y entre ellos hará la elección.

Art. 86. Esta se verificará en sesión pública y permanente. Si hecho el primer escrutinio ninguno reuniese la mayoría absoluta de votos de los representantes concurrentes, la votación posterior se contraerá á los dos que en la primera hubiesen obtenido el mayor número de sufragios. En caso de empate se repetirá la votación hasta que alguno de los candidatos obtenga mayoría absoluta.

Art. 87. El escrutinio y la proclamación de Presidente y Vice-Presidentes de la República se harán en sesión pública.

Art. 88. La elección de Presidente y Vice-Presidentes de la República, hecha por el pueblo y proclamada por el Congreso, ó efectuada por éste, con arreglo á los artículos precedentes, se anunciará á la Nación por medio de una ley.

¹ Durch Gesetz vom 10. August 1881.

Art. 89. Son atribuciones del Presidente de la República:

1. Negociar y concluir los tratados con las naciones extranjeras, ratificarlos y canjearlos, previa la aprobación del Congreso, nombrar Cónsules, Agentes Consulares y Ministros Diplomáticos; admitir á los funcionarios extranjeros de esta clase, y conducir las relaciones exteriores en general;

2. Dirigir las operaciones de la guerra declarada por una ley, y mandar personalmente las fuerzas, observando lo dispuesto en el artículo 77. En tiempo de paz tiene el comando de las fuerzas de línea y de la guardia nacional, conforme á las leyes y ordenanzas que dicte el Congreso;

3. Concurrir á la formación de las leyes por medio de su iniciativa directa en mensajes especiales, con intervención parlamentaria del Ministerio, y promulgarlas con arreglo á esta Constitución;

4. Convocar el Congreso á sesiones extraordinarias, cuando asuntos urgentes lo exigieren;

5. Ejecutar y hacer cumplir las leyes, expidiendo los decretos y órdenes convenientes, sin definir privativamente derechos ni alterar los definidos por la ley ni contrariar sus disposiciones, guardando la restricción consignada en el artículo 20;

6. Cuidar de la recaudación y administración de las rentas nacionales, y decretar su inversión con arreglo á las leyes, sin que se pueda hacer inversión alguna sin su orden escrita y autorizada por el Ministro del Departamento á que corresponda, con expresa mención de la ley que fija la inversión;

7. Presentar anualmente al Congreso el presupuesto de los gastos nacionales del año siguiente, y la cuenta de inversión, conforme al presupuesto del anterior;

8. Velar sobre las resoluciones municipales, y especialmente sobre las relativas á rentas é impuestos, para denunciar ante el Senado las que sean contrarias á la Constitución y á las leyes, siempre que la municipalidad transgresora no cediese á las intimaciones del Ejecutivo;

9. Presentar anualmente al Congreso, en sus primeras sesiones ordinarias, un mensaje escrito que contenga el informe acerca del curso y estado de los negocios de la administración durante el año, acompañando las memorias de los Ministros de Estado. Además, dará por medio de los mismos Ministros los informes sobre asuntos determinados que las Cámaras necesiten, pudiendo reservar los relativos á negocios diplomáticos que á su juicio no puedan publicarse;

10. Conmutar la pena de muerte conforme á las leyes;

11. Hacer cumplir las sentencias de los tribunales;

12. Decretar amnistías por delitos políticos, sin perjuicio de las que puede conceder el Poder Legislativo;

13. Conceder jubilaciones y montepios conforme á las leyes;

14. Ejercer los derechos del patronato nacional en las iglesias, beneficios y personas eclesiásticas;

15. Presentar Arzobispos y Obispos, escogiendo uno de los propuestos en terna por el Senado;

16. Nombrar dignidades, canónigos y prebendados de entre los propuestos por los cabildos eclesiásticos;

17. Conceder ó negar el pase á los decretos de los concilios, á los breves, bulas y rescriptos del Sumo Pontífice, con acuerdo del Senado, requiriéndose una ley cuando contengan disposiciones generales y permanentes;

18. Nombrar vocales del tribunal de cuentas, que durarán seis años, en sus funciones, de las ternas presentadas por el Senado, los que no podrán ser destituidos sino en virtud de sentencia pronunciada por la corte suprema.¹

19. Nombrar todos los empleados de la República cuyo nombramiento ó propuesta no está reservada por la ley á otro poder;

20. Expedir á nombre de la Nación los títulos de todos los empleados públicos, cualquiera que fuere el poder que intervenga en su propuesta ó nombramiento;

21. Nombrar interinamente, en caso de renuncia ó muerte, á los empleados que deben ser elegidos ó propuestos por otro poder;

22. Asistir á las sesiones con que el Congreso abre y cierra sus trabajos;

23. Conservar y defender el orden interior y la seguridad exterior de la República, conforme á la Constitución;

24. Proponer al Senado, en caso de vacante, una terna de Generales y Coroneles de Ejército, con informe de sus servicios y ascensos;

25. Conferir sólo en el campo de batalla, en guerra extranjera, los grados de Coronel y General á nombre de la Nación;

26. Conceder, según ley, privilegio exclusivo temporal á los que inventen, perfeccionen ó importen procedimientos ó métodos útiles á las ciencias ó artes, ó indemnizar, en caso de publicarse el secreto de la invención, perfección ó importación;

27. Crear y habilitar puertos menores.

Art. 90. El grado de Capitán General del Ejército es inherente á las funciones de Presidente de la República.

Sección décima tercera. De los Ministros de Estado.

Art. 91. Los negocios de la administración pública se despachan por los Ministros de Estado, cuyo número designa la ley.

Art. 91. Para ser Ministro de Estado se requiere las mismas calidades que para ser Diputado.

Art. 93. Los Ministros de Estado son responsables de los actos de la administración en sus respectivos ramos, conjuntamente con el Presidente de la República.

Art. 94. La responsabilidad de los Ministros será conjunta por todos los actos acordados en Consejo de Gabinete.

Art. 95. Todos los decretos y órdenes del Presidente de la República deben ser firmados por el Ministro del respectivo departamento; y no serán obedecidos sin este requisito. Para el nombramiento ó remoción de los Ministros, bastará la firma del Presidente.

¹ Die neue Fassung beruht auf dem Gesetze vom 20. November 1888.

Art. 96. Los Ministros de Estado pueden concurrir á los debates de cualquiera de las Cámaras, y se retirarán antes de la votación.

Art. 97. Luego que el Congreso abra sus sesiones, deberán los Ministros del Despacho presentar sus respectivos informes acerca del estado de la administración, en la forma que se expresa en el artículo 89, atribución 9.

Art. 98. La cuenta de inversión de las rentas, que debe presentar el Ministro de Hacienda, lleva la presunción de estar examinada y aprobada por los demás Ministros en sus respectivos Departamentos. Debe ser sometida al Congreso con un informe del tribunal nacional de cuentas.

A la formación del presupuesto general deben concurrir todos los Ministros en sus ramos correspondientes.

Art. 99. No salva á los Ministros de su responsabilidad la orden verbal ó escrita del Presidente de la República.

Art. 100. Por los delitos privados que cometan, pueden ser acusados ante la Corte Suprema por la persona perjudicada, y el juzgamiento se verificará conforme á las leyes.

Sección décima quarta. Del régimen interior.

Art. 101. El gobierno superior en lo político, administrativo y económico de cada Departamento, reside en un magistrado con la denominación de Prefecto, dependiente del Poder Ejecutivo, de que es agente inmediato y con el que se entenderá por el intermedio del respectivo Ministro de Estado.

En esos ramos y en todo lo que pertenece al orden y seguridad del Departamento, estarán subordinados al Prefecto todos los funcionarios públicos de cualquier clase y denominación que fueren, y que residan dentro del territorio departamental.

Art. 102. Para ser Prefecto se necesita:

1. Ser boliviano de nacimiento, ó naturalizado con cinco años de residencia fija en el país, en ejercicio de los derechos de ciudadanía;
2. Tener á lo menos treinta años de edad.

Art. 103. El gobierno de cada Provincia reside en un Subprefecto subordinado al Prefecto.

Los Subprefectos son nombrados por el Presidente de la República.

Art. 104. En cada Cantón habrá un Corregidor como agente inmediato del Subprefecto. Su nombramiento lo hará el Prefecto á propuesta del Subprefecto.

En la campaña habrá Alcaldes nombrados por el Subprefecto.

Art. 105. Los Prefectos y Subprefectos duran en el ejercicio de sus funciones por el período constitucional de cuatro años. Pueden ser removidos por el Presidente de la República, por causales que afecten gravemente al buen servicio de la administración, ó que comprometan el orden público.

El Ministro de Gobierno informará al Congreso sobre las destituciones y sus causales.

Los Corregidores y los Alcaldes de campaña duran en sus funciones por un año, no pudiendo ser reelectos sino después de pasado otro.

Art. 106. Para ser Subprefecto ó Corregidor se necesita ser boliviano en ejercicio de la ciudadanía.

Art. 107. La ley determinará las atribuciones de los funcionarios comprendidos en esta sección.

Sección décima quinta. Del Poder Judicial.

Art. 108. La Justicia se administra por la Corte Suprema, por las cortes de distrito y demás tribunales y juzgados que las leyes establecen.

Art. 109. La administración de justicia es gratuita de parte de los funcionarios que ejercen jurisdicción y gozan de sueldo.

Art. 110. La Corte Suprema se compone de siete vocales, cuya elección se hace por la Cámara de Diputados, á propuesta en terna por el Senado.

Para ser Ministro de la Corte Suprema, se requiere:

1. Ser boliviano de nacimiento, ó naturalizado con cinco años de residencia fija en el país, y mayor de cuarenta años;

2. Haber sido Ministro de alguna Corte Superior ó fiscal de Distrito por cinco años, ó haber ejercido durante diez la profesión de abogado con crédito;

3. No haber sido condenado á pena corporal en virtud de sentencia ejecutoriada.

Art. 111. Son atribuciones de la Corte Suprema, á más de las que señalan las leyes:

1. Conocer de los recursos de nulidad conforme á las leyes, y fallar al mismo tiempo sobre la cuestión principal;

2. Conocer en única instancia de los asuntos de puro derecho, cuya decisión depende de la constitucionalidad ó inconstitucionalidad de las leyes, decretos y cualquier género de resoluciones;

3. Conocer en todos los casos en que la Constitución le atribuye jurisdicción privativa;

4. Conocer de las causas de responsabilidad de los Agentes diplomáticos y consulares, de los Comisarios nacionales, de los vocales de las cortes superiores, fiscales de distrito, vocales del tribunal nacional de cuentas y prefectos, por faltas cometidas en el ejercicio de sus funciones;

5. Conocer de las causas contenciosas que resulten de los contratos, negociaciones y concesiones del Poder Ejecutivo, y de las demandas contencioso-administrativas á que dieren lugar las resoluciones del mismo;

6. Conocer de todas las materias contenciosas relativas al patronato nacional que ejerce el Gobierno Supremo de la República;

7. Dirimir las competencias que se susciten entre los consejos municipales, y entre éstos y las autoridades políticas, y entre los unos y las otras con las Juntas Municipales de las provincias.

Art. 112. La Corte Suprema en la primera sesión que celebre, después de haber prestado ante el Congreso juramento de cumplir la Constitución y las leyes, elegirá á su Presidente, que también lo será de cada una de sus salas, debiendo durar en este carácter por el término de diez años, con derecho á reelección.

Cuando el Congreso funcionare fuera de la capital de la República, comisionará para la recepción del juramento al cabildo eclesiástico, constituido en el Salón del Cuerpo Legislativo.

Art. 113. El Presidente de la Corte Suprema debe velar sobre la recta y cumplida administración de justicia en toda la República, dirigiendo á todos los magistrados las observaciones, amonestaciones ó incitativas á que hubiere lugar, de acuerdo con la corte, ó haciendo que el Fiscal General entable las acusaciones que correspondan ó las peticiones que la Constitución y las leyes permitan.

Art. 114. El Fiscal General será nombrado por el Presidente de la República, á propuesta en terna de la Cámara de Diputados.

El cargo de Fiscal General durará por el período de diez años, con opción á ser reelecto. No puede ser destituido sino en virtud de sentencia condenatoria pronunciado por la Corte Suprema.

Art. 115. Los Magistrados de las Cortes de Distrito, serán elegidos por el Senado, á propuesta en terna de la Corte Suprema.

Art. 116. Es atribución de las Cortes de Distrito, á más de las que las leyes les señalan, la de juzgar á las Municipalidades por delitos cometidos en ejercicio de sus funciones, sea individual ó colectivamente.

Los Subprefectos quedan sujetos á la misma jurisdicción.

Art. 117. Los jueces de partido y los de instrucción serán nombrados por la Corte Suprema, á propuesta en terna de las Cortes de Distrito.

Art. 118. Los Fiscales de Distrito, los de Partido y Agentes fiscales, serán nombrados por el Presidente de la República, á propuesta en terna del Fiscal General.

Art. 119. Los Magistrados de la Corte Suprema durarán en el ejercicio de sus funciones por diez años; los de las Cortes de Distrito durarán por seis años, y los Jueces de Partido y Jueces Instructores por cuatro años; siendo permitida la reelección. Estos períodos no son personales.

Durante estos períodos, ningún Magistrado ni Juez podrá ser destituido sino por sentencia ejecutoriada, ni suspenso á no ser en los casos determinados por las leyes.

Tampoco podrá ser trasladado no siendo con su expreso consentimiento¹.

Art. 120. La publicidad en los juicios es la condición esencial de la administración de justicia, salvo cuando sea ofensiva á las buenas costumbres.

Art. 121. El Ministerio público se ejerce á nombre de la Nación por las Comisiones que designe la Cámara de Diputados, por el Fiscal General y demás funcionarios á quienes la ley atribuye dicho Ministerio.

Art. 122. Los Tribunales, bajo su responsabilidad, no darán posesión á los Magistrados ó Jueces que no hubiesen sido nombrados con arreglo á esta Constitución.

Art. 123. Los Secretarios y demás subalternos del Poder Judicial serán nombrados por las Cortes de Distrito, á propuesta en terna de los jueces con quienes deben servir.

La Corte Suprema nombrará los que le pertenecen.

¹ Die neue Fassung beruht auf dem Gesetze vom 20. November 1888.

Sección décima sexta. Del régimen municipal.

Art. 124. En las capitales de departamento habrá Consejos Municipales. En las provincias, así como en las secciones en que éstas estén divididas, y en cada puerto, habrá Juntas Municipales, cuyo número será determinado por la ley. Y en los cantones habrá Agentes municipales, dependientes de las Juntas, y éstas de los Consejos.

Art. 125. La ley reglamentaria determinará el número de munícipes de cada localidad, su elección, las condiciones para ejercer este cargo, la duración de sus funciones, los medios y modos de ejercerlas.

Art. 126. Son atribuciones de las Municipalidades:

1. Promover y vigilar la construcción de las obras públicas de su distrito.
2. Establecer y suprimir impuestos municipales, previa aprobación del Senado.
3. Crear establecimientos de instrucción primaria y dirigirlos, administrar sus fondos, dictar sus reglamentos, nombrar preceptores y señalar sus sueldos. En los establecimientos del Estado sólo tendrán el derecho de inspección y vigilancia.
4. Establecer la policía de salubridad, comodidad, ornato y recreo.
5. Cuidar de los establecimientos de caridad, conforme á los respectivos reglamentos.
6. Formar el censo real y personal del distrito municipal.
7. Formar la estadística departamental.
8. Hacer el repartimiento de los reemplazos para el ejército, que hubiesen cabido á su respectivo territorio, con arreglo á la ley de conscripción.
9. Requerir la fuerza pública que sea necesaria para hacer cumplir sus resoluciones.
10. Recaudar, administrar é invertir sus fondos.
11. Aceptar legados y donaciones, y negociar empréstitos para promover obras de beneficencia y de utilidad material.
12. Vigilar sobre la venta de víveres, teniendo por base el libre tráfico.
13. Nombrar jurados para los delitos de imprenta.
14. Nombrar los alcaldes parroquiales á propuesta en terna de los Jueces Instructores, los Agentes municipales de cantón, el Secretario, Tesorero y demás empleados de su dependencia.

Art. 127. Los Consejos Municipales pueden celebrar entre sí contratos y arreglos, cuando éstos tengan por objeto promover y llevar á ejecución empresas de viabilidad que abarquen dos ó más departamentos, con tal de que la combinación esté basada en desembolsos ó compromisos del Tesoro Municipal de los departamentos á quienes concierne el negocio.

Sección décima séptima. De la fuerza pública.

Art. 128. Habrá en la República una fuerza permanente que se compondrá del Ejército de línea: su número lo determinará cada Legislatura, arreglándolo al que sea absolutamente necesario.

Art. 129. La fuerza armada es esencialmente obediente; en ningún caso puede deliberar, y está en todo sujeta á los reglamentos y ordenanzas militares, en lo relativo al servicio.¹

Art. 130. Habrá también cuerpos de guardia nacional en cada departamento: su organización y deberes se determinan por la ley.

Art. 131. Los que no sean bolivianos de nacimiento, ó naturalizados con cinco años de residencia fija en el país, no podrán ser empleados en el ejército en clase de Generales y Jefes, sinó con consentimiento del Congreso.

Sección décima octava. De la reforma de la Constitución.

Art. 132. Esta Constitución puede ser reformado en todo ó en parte, declarándose previamente la necesidad de la reforma y determinándola con precisión por una ley ordinaria, que haya sido aprobada por los dos tercios de los miembros presentes de cada Cámara.

Esta ley puede ser iniciada en cualquiera de las Cámaras en la forma constitucional. La ley declaratoria de la reforma será pasada al Ejecutivo para su promulgación.

Art. 133. En las primeras sesiones de la legislatura en que hubiere renovación en la Cámara de Diputados, se considerará el asunto por la Cámara que proyectó la reforma, y si ésta fuere aprobada como necesaria por los dos tercios de votos presentes, se pasará á la otra para su revisión, que también requiere dos tercios de votos.

Los demás trámites serán los mismos que la Constitución señala para las relaciones entre las dos Cámaras.

Art. 134. Las Cámaras de liberarán y votarán la reforma, ajustándola á las disposiciones constitucionales que determina la ley declaratoria de la reforma.

La reforma sancionada pasará al Ejecutivo para su promulgación, sin que el Presidente de la República pueda observarla.

Art. 135. Cuando la enmienda sea relativa al período constitucional del Presidente de la República, se considerará conforme á lo dispuesto en los artículos anteriores, sólo en el siguiente período.

Art. 136. Las Cámaras podrán resolver cualesquiera dudas que ocurran sobre la inteligencia de alguno ó algunos artículos de esta Constitución, si se declaran fundadas por dos tercios de votos, observándose en lo demás las formalidades prescritas por una ley ordinaria.

Art. 137. Las colonias podrán estar sujetas á leyes y reglamentos especiales.

Art. 138. Las autoridades y tribunales aplicarán esta Constitución con preferencia á las leyes, y éstas con preferencia á cualesquiera otras resoluciones.

Art. 139. Quedan abrogadas las leyes y decretos que se opongan á esta Constitución.

¹ Authentische Interpretation durch das Gesetz vom 10. November 1888.

176. Brasilien.

Von den Herren Dr. G. A. E. BOGENG in Berlin und Abrahao RIBEIRO in Rio de Janeiro.

Brasilien, seit 1500 eine nicht ohne zahlreiche Kämpfe behauptete Kolonie des Königreichs Portugal, wurde durch ein Dekret vom 16. Dezember 1815 (das der vor Napoleon I nach Rio de Janeiro geflüchtete Regent D. Joao hier erließ) zum integrierenden Bestandteil der Krone Portugal gemacht und dieses Königreich damit ein zusammengesetzter Staat. Als D. Joao VI (seit 1816), König von Portugal, Brasilien und Algarves, infolge der 1820 in Portugal ausgebrochenen Revolution und der durch sie herbeigeführten Verfassungsänderung zur Rückkehr nach Europa gezwungen wurde, ließ er seinen ältesten Sohn D. Pedro als Regenten in Brasilien zurück. Dieser hatte zwar die neue portugiesische Verfassung für sich und seinen Vater am 26. Februar 1821 beschworen, als jedoch die portugiesischen Cortes Brasilien als abhängige Kolonie bezeichneten und die Rückkehr des Regenten forderten, weigerte er sich (durch Erklärung vom 9. Januar 1822), dem Befehle Folge zu leisten und berief auf den 3. Juni 1822 eine Nationalversammlung, in der Brasilien für unabhängig erklärt wurde (am 7. September 1822; Portugal erkannte den neuen Staat erst am 15. November/20. August 1825 an). D. Pedro wird am 1. Dezember als konstitutioneller Kaiser Pedro I. gekrönt, aber innerpolitische Zwistigkeiten wie auch die Stellung des Kaisers als Kronprinz von Portugal führten zunächst eine Verfassungsänderung (Verfassung vom 25. März/9. Januar 1824, in der die Form des Einheitsstaates gewahrt bleibt), sodann die Abdankung des Kaisers zugunsten seines minderjährigen Sohnes D. Pedro de Alcantara herbei. (7. April 1831). Eine für diesen von den Kammern ernannte Regentschaft mit häufig wechselnden Mitgliedern konnte sich nur mit Mühe gegenüber den zahlreichen insbesondere federalistischen Partei-strömungen behaupten, und am 6. August 1843 änderte der Kongreß aus eigener Machtvollkommenheit die Verfassung (Gesetz vom 12. August 1843), womit jede der 20 Provinzen dadurch ein sehr umfangreiches Selbstverwaltungsrecht erhielt, daß die bisherigen Generalräte der Provinzen in gesetzgebende Körperschaften mit weitreichender Zuständigkeit umgewandelt wurden. Die Abschaffung der Sklaverei in Brasilien durch D. Pedro II (Gesetz vom 13. Mai 1888) veranlaßte eine Revolution. D. Pedro II. wurde abgesetzt und die Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien proklamiert. (15. November 1889). Ein am 22. Juni 1890 von der provisorischen Regierung bekannt gemachter Entwurf einer bundesstaatlichen Verfassung wird dann am 24. Februar 1891 endgültig als Gesetz angenommen.

Verfassung der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien.

Wir, die Vertreter des brasilianischen Volkes, zu einem verfassungsgebenden Kongreß versammelt, um eine freie und demokratische Regierungsform zu organisieren, stellen nachstehende Verfassung der Vereinigten Staaten von Brasilien auf, dekretieren und promulgieren sie¹.

Titel I. Von der Bundesorganisation.

V o r b e s t i m m u n g e n :

Art. 1. Die brasilianische Nation nimmt als Regierungsform die Bundesrepublik mit dem Repräsentativsystem an, welche am 15. November 1889 proklamiert wurde², und konstituiert sich durch ewige und unauflösbare Vereinigung ihrer früheren Provinzen als Vereinigte Staaten von Brasilien.

¹ Diese Verfassung wurde am 24. Februar 1891 promulgiert.

² Das Dekret Nr. 1 vom 15. November 1889 hatte die Föderativrepublik als Regierungsform provisorisch eingeführt, indem eine provisorische Regierung die Leitung des Landes übernahm, bis die Wahl des konstituierenden Kongresses getroffen wurde. Durch das Dekret vom 22. Juni 1890 wurden alle Brasilianer, die lesen und schreiben konnten und sich ihrer bürgerlichen

Art. 2. Jede der früheren Provinzen wird einen Staat, und das ehemalige Neutralmunicipium den Bundesdistrikt bilden (Districto Federal), welcher als Hauptstadt des Bundes verbleibt, solange die Bestimmung des folgenden Artikels nicht zur Ausführung gelangen wird.

Art. 3. Es bleibt, dem Bunde zugehörend, in dem Zentralplateau der Republik eine Zone von 14 400 qkm, welche zur gelegenen Zeit abgesteckt werden wird, um in ihr die zukünftige Bundeshauptstadt zu errichten¹.

Einziger Paragraph. Findet der Umzug der Hauptstadt statt, so wird der jetzige Bundesdistrikt einen Staat bilden.

Art. 4. Die Staaten können, mit Bewilligung der respektiven gesetzgebenden Versammlungen in zwei jährlich aufeinander folgenden Sitzungen und Genehmigung des Nationalkongresses, sich einander einverleiben, sich teilen oder zergliedern, um sich zu anderen zu annektieren oder neue Staaten zu bilden.

Art. 5. Jedem Einzelstaate liegt es ob, für die Bedürfnisse seiner Regierung und Verwaltung auf eigene Kosten zu sorgen. Der Bund aber wird demjenigen Einzelstaate Hilfe leisten, der solche im Falle öffentlicher Kalamität erbitten wird.

Art. 6. Die Bundesregierung darf in den eigenen Angelegenheiten der einzelnen Staaten nicht intervenieren, ausgenommen:

1. Um ausländische Invasion oder diejenige eines Einzelstaates in einen anderen abzuweisen;
2. Um die republikanische Föderativform aufrechtzuerhalten;
3. Um die Ordnung und Ruhe in den einzelnen Staaten bei ev. Ersuchen der betreffenden Regierung wiederherzustellen;
4. Um die Ausführung der Föderal-Gesetze und Urteile zu sichern.

Art. 7. Ausschließlich dem Bunde steht es zu, zu dekretieren:

1. Zölle für die ausländische Einfuhr;
2. Einfahrts-, Ausfahrts- und Aufenthaltsabgaben von Schiffen. Aber für die nationalen Waren, wie auch für die ausländischen, die die Einfuhrzölle schon bezahlt haben, ist der Küstenhandel frei;
3. Stempelsteuern, ausgeschlossen die im Art. 9 § 1 Nr. 1 enthaltene Beschränkung;
4. Gebühren des Bundespost- und Telegraphenwesens.

§ 1. Es steht ausschließlich dem Bunde zu:

1. Die Errichtung von Zettelbanken;
2. Die Errichtung und Unterhaltung von Zollämtern.

§ 2. Die vom Bunde dekretierten Steuern müssen für alle Einzelstaaten ein förmig sein.

§ 3. Die Bundesgesetze, die Handlungen und Urteile seiner Behörden sollen im ganzen Lande von Bundesbeamten ausgeführt werden. Die Ausführung der ersteren

Rechte erfreuten, für den 15. November dieses Jahres zusammenberufen; vor ihnen las der provisorische Präsident, der General Manuel Deodora da Fonseca, einen Bericht über die Lage des Landes und die wichtigsten Maßregeln, die zu treffen waren.

¹ Art. 34. Nr. 13.

kann aber den Regierungen der einzelnen Staaten mit Einwilligung derselben anvertraut werden.

Art. 8. Es ist der Bundesregierung verboten, auf irgendeine Weise Unterschiede und Vorzüge zugunsten der Häfen von einigen Einzelstaaten gegen die von anderen zu machen.

Art. 9. Ausschließlich den Einzelstaaten steht es zu, zu dekretieren:

1. Zölle für die Ausfuhr von Waren eigener Erzeugnisse;
2. Steuern für ländliche und städtische unbewegliche Güter;
3. Steuern für Eigentumsübertragung;
4. Steuern für Gewerbe und Berufe.

§ 1. Es steht auch ausschließlich den Einzelstaaten zu, zu dekretieren:

1. Stempelsteuern, welche die Handlungen ihrer respektiven Regierungen und die Geschäfte ihrer Wirtschaft betreffen;

2. Beiträge für ihr Post- und Telegraphenwesen.

§ 2. Das Erzeugnis anderer Staaten ist in dem Einzelstaate, über welchen es exportiert wird, von Zöllen befreit.

§ 3. Einem Einzelstaate ist es erlaubt, Zölle auf die Einfuhr ausländischer Waren zu legen, insofern diese zum Konsum in seinem Gebiete bestimmt sind; der Ertrag der Zölle fließt aber in den Bundesschatz.

§ 4. Den Einzelstaaten ist das Recht vorbehalten, telegraphische Leitungen zwischen den verschiedenen Punkten ihrer Gebiete und zwischen diesen und denjenigen anderer Einzelstaaten, welche noch nicht mit Bundesleitungen versehen sind, zu errichten. Der Bund kann sie aber, wenn es von allgemeinem Interesse ist, expropriieren.

Art. 10. Es ist den Einzelstaaten verboten, Bundesgüter und Einkommen oder Arbeiten, die dem Bunde anvertraut sind, zu besteuern, und umgekehrt.

Art. 11. Den Einzelstaaten sowie dem Bunde ist es verboten:

1. Verkehrsabgaben für Erzeugnisse der anderen Einzelstaaten der Republik oder des Auslandes, sowie für Land- und Wasserfahrwerke, die sie transportieren, aufzustellen, wenn sie durch das Gebiet eines Staates verkehren, oder bei der Passage von einem Einzelstaate nach dem andern;

2. Die Ausübung religiöser Kulte einzuführen, zu unterstützen oder zu hemmen;

3. Rückwirkende Gesetze zu geben¹.

Art. 12. Außer den in den Artikeln 7 und 9 bestimmten Einnahmequellen ist es dem Bunde sowie den Einzelstaaten erlaubt, obendrein oder nicht, noch irgend-

¹ Das Dekret Nr. 572 vom 12. Juli 1890 bestimmt den Moment, in welchem die Gesetze erst in Kraft treten, und zwar: 1. In der Hauptstadt der Republik am 3. Tage nach der Bekanntmachung im Diario Official; 2. In der Hauptstadt der Einzelstaaten am 3. Tage nach der Bekanntmachung in ihren offiziellen Blättern, oder nach der Annonce in denselben, daß die Exemplare zur Ausführung schon durch die Post geschickt wurden; 3. In den anderen Gegenden am 3. Tage nach der Bekanntmachung durch den ordentlichen Richter in Audienz, oder nach derselben Frist der vorangehenden Nummer plus so viele Tage, wie viele Male es 30 Kilometer Entfernung zwischen der Hauptstadt und der betreffenden Gegend gibt. Diese Fristen gelten nicht für gewisse Fälle, die das Dekret bestimmt.

andere zu schaffen, soweit sie das, was in den Artikeln 7, 9 und 11 Nr. 1 bestimmt ist, nicht übertreten.

Art. 13. Das Recht des Bundes und dasjenige der Einzelstaaten, Gesetze über Eisenbahnwesen und Binnenschifffahrt zu geben, wird durch Bundesgesetz reguliert.

Einziger Paragraph. Die Küstenschifffahrt wird durch nationale Schiffe betrieben.

Art. 14. Das Heer und die Marine sind beständige, nationale Einrichtungen, die für die Verteidigung des Vaterlandes im Äußeren und für die Aufrechterhaltung der Gesetze im Inneren bestimmt sind.

Die bewaffnete Macht ist, nur in den Grenzen des Gesetzes, den hierarchischen Vorgesetzten durchaus gehorsam und verpflichtet, die konstitutionellen Vorschriften zu befolgen.

Art. 15. Die Organe der nationalen Souveränität sind:

Die gesetzgebende, die exekutive und die richterliche Gewalt, welche harmonisch und unabhängig unter sich sind.

Abschnitt I. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Nationalkongreß ausgeübt, mit der Bestätigung des Präsidenten der Republik.

§ 1. Der Nationalkongreß besteht aus zwei Zweigen: der Deputiertenkammer und dem Senat.

§ 2. Die Senatoren- und Deputiertenwahl erfolgt im ganzen Lande zu gleicher Zeit.

§ 3. Niemand darf zu gleicher Zeit Deputierter und Senator sein.

Art. 17. Der Kongreß soll sich in der Bundeshauptstadt, unabhängig von Zusammenberufung, am 3. Mai jedes Jahres, falls das Gesetz keinen andern Tag bestimmt, versammeln, und, von seiner Eröffnung ab, während vier Monate funktionieren; er kann aber verlängert, vertagt oder außerordentlich zusammenberufen werden¹.

§ 1. Ausschließlich dem Kongreß liegt es ob, über die Verlängerung und Vertagung seiner Sitzungen zu beschließen.

§ 2. Jede Legislaturperiode dauert drei Jahre.

§ 3. Die Regierung des Einzelstaates, in dessen Vertretung durch irgend eine Ursache, einschließlich Entsagung, eine Vakanz entsteht, soll sofort eine neue Wahl vornehmen lassen.

Art. 18. Die Deputiertenkammer und der Senat arbeiten getrennt und, wenn das Gegenteil nach Stimmenmehrheit nicht beschlossen wird, in öffentlichen Sitzungen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, wobei in jeder der beiden Kammern die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sein muß.

Einziger Paragraph. Jeder von den Kammern steht es zu:

Die Vollmacht ihrer Mitglieder zu prüfen und anzuerkennen;

¹ Der erste Kongreß wurde am 15. November 1890 eröffnet und am 26. Februar 1891 geschlossen.

- Ihren Vorstand zu wählen;
- Ihre innere Verwaltung zu organisieren;
- Ihre innere Polizeiverwaltung zu regeln;

Art. 19. Die Deputierten und die Senatoren sind in der Ausübung ihres Mandats, was ihre Meinungen, Worte und Stimmen anbetrifft, unverletzlich.

Art. 20. Die Deputierten und die Senatoren dürfen, sobald sie das Diplom bis zur neuen Wahl erhalten haben, ohne die vorangehende Erlaubnis ihrer Kammer weder verhaftet, noch vor ein Kriminalgericht gezogen werden, mit Ausnahme des Falles, daß man sie auf frischer Tat eines Verbrechens, bei welchem der Angeschuldigte nicht kautionsberechtigt ist, ertappe. In diesem Falle schickt, wenn der Prozeß schon bis zum Anklagezustand geführt ist, die prozessierende Behörde die Akten zu der betreffenden Kammer, damit sie die Anklage als beachtenswert erklärt oder nicht, falls der Angeklagte die unmittelbare Aburteilung nicht vorzieht.

Art. 21. Die Mitglieder beider Kammern sollen beim Antritt des Amtes in öffentlicher Sitzung die ausdrückliche Erklärung abgeben, ihre Pflichten gut zu erfüllen.

Art. 22. Während der Sitzungsperiode erhalten die Deputierten und Senatoren gleiche Diäten und Reisekostenvergütung, die vom Kongreß am Ende jeder Legislaturperiode für die folgende bestimmt werden.

Art. 23. Kein Mitglied des Kongresses darf, sobald es gewählt ist, Verträge mit der exekutiven Gewalt schließen, auch nicht lohnbringende Aufträge von ihr annehmen.

§ 1. Von diesem Verbote sind ausgeschlossen:

1. Die diplomatischen Missionen;
2. Die militärischen Missionen oder Kommandos;
3. Die beförderungsfähigen Chargen und die gesetzlichen Beförderungen.

§ 2. Kein Deputierter oder Senator aber darf ohne Erlaubnis der respektiven Kammer eine Ernennung zu Missionen, Kommissionen oder Kommandos, die in den Nummern 1 und 2 des vorigen Paragraphen erwähnt sind, annehmen, wenn durch die Annahme eine Verhinderung in der Ausübung der gesetzgebenden Funktionen entsteht. Kriegsfälle oder Fälle, in denen die Ehre und die Integrität des Bundes auf dem Spiele stehen, sind jedoch ausgenommen.

Art. 24. Der Deputierte oder Senator darf auch nicht Präsident oder Teilnehmer an der Direktion von Banken, Gesellschaften oder Unternehmungen sein, die sich der durch Gesetz bestimmten Gunst der Bundesregierung erfreuen.

Einzigster Paragraph. Die Nichtbeobachtung der in diesem und im vorigen Artikel enthaltenen Vorschriften hat den Verlust des Mandats zur Folge.

Art. 25. Das gesetzgeberische Mandat ist während der Sitzungsperiode mit der Ausübung irgendeiner anderen Funktion unvereinbar.

Art. 26. Die Wählbarkeitsbedingungen¹ für den Nationalkongreß sind:

1. Im Besitze der brasilianischen Bürgerrechte und zum Wähler einschreibefähig zu sein;

¹ Gesetz Nr. 35 vom 26. Januar 1892, Art. 29—31.

2. Im Besitze der brasilianischen Angehörigkeit zu sein, und zwar mehr als vier Jahre für die Deputiertenkammer, mehr als sechs Jahre für den Senat.

Diese Bestimmungen schließt die Staatsbürger nicht in sich, auf welche sich die Nr. 4 des Art. 69 bezieht.

Art. 27. Der Kongreß wird in einem speziellen Gesetze¹ die Wahlvereinbarungsfälle bestimmen.

Kapitel II. Von der Deputiertenkammer.

Art. 28. Die Deputiertenkammer besteht aus Vertretern des Volkes, die durch die direkte Wahl mit Gewährleistung der Minorität von den Staaten und vom Bundesdistrikt gewählt werden.

§ 1. Die Zahl der Deputierten wird durch Gesetz nach einem Verhältnis von nicht mehr als ein pro siebzigtausend Einwohner bestimmt; diese Zahl darf aber nicht geringer sein als vier pro Staat.

§ 2. Für diesen Zweck läßt die Bundesregierung sogleich die Zählungen der Volksmenge der Republik vornehmen, welche jede zehn Jahre wiederholt wird.

Art. 29. Der Deputiertenkammer liegt es ob, die Initiative der Vertagung der gesetzgebenden Sitzungsperiode, die Initiative aller Steuergesetze, der Bestimmungsgesetze von den Land- und Seemächten, der Diskussion der von der exekutiven Gewalt überreichten Entwürfe zu ergreifen, und die Entscheidung, nach dem Wortlaute des Art. 53, ob die Anklage gegen den Präsidenten der Republik, und gegen die Staatsminister wegen Verbrechen, welche mit denen des Präsidenten der Republik im Zusammenhang stehen, beachtenswert ist oder nicht, zu geben.

Kapitel III. Vom Senat.

Art. 30. Der Senat besteht aus Staatsbürgern, die nach dem Wortlaute des Artikels 36 wählbar und älter als 35 Jahre sind, und eine Anzahl von 3 Senatoren pro Staat und 3 für den Bundesdistrikt bilden, welche auf dieselbe Weise wie die Deputierten gewählt werden.

Art. 31. Das Senatormandat dauert neun Jahre; der Senat wird jedoch jede drei Jahre in einem Drittel erneuert.

Einziger Paragraph. Der Senator, der an Stelle eines andern gewählt wird, übt das Mandat für die Zeit aus, die seinem Vorgänger übrig blieb.

Art. 32. Der Vizepräsident der Republik ist der Präsident des Senates, wo er nur zur Aufhebung der Stimmengleichheit Stimme hat und während seiner Abwesenheit und Verhinderungen durch den Vizepräsidenten desselben ersetzt wird.

Art. 33. Ausschließlich dem Senat liegt es ob, den Präsidenten der Republik und die andern von der Verfassung bestimmten Beamten² nach dem Wortlaute und der Form, die diese Verfassung verordnet, abzuurteilen.

§ 1. Wenn der Senat als Gericht beschließt, führt der Präsident des Oberbundesgerichts (Supremo Tribunal Federal) den Vorsitz.

¹ Gesetz Nr. 35 vom 26. Januar 1892, Art. 30 und 31.

² Diese sind die Staatsminister (Art. 52) und die Mitglieder des Oberbundesgerichtes (Supremo Tribunal Federal) (Art. 57 § 2.)

§ 2. Der Senat darf keinen verurteilenden Spruch fällen, es sei denn durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 3. Er darf zu keinen andern andern Strafen verurteilen, als zum Verlust der Charge und zur Unfähigkeit, irgendeine andere auszuüben, jedoch ohne das Wirken der ordentlichen Justiz gegen den Verurteilten zu beeinträchtigen.

Kapitel IV. Von den Befugnissen des Kongresses.

Art. 34. Ausschließlich dem Nationalkongreß steht es zu:

1. Die Bundeseinnahme anzuschlagen, die Bundesausgabe zu bestimmen und die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe jedes Finanz-Rechnungsjahres zu prüfen;
2. Die exekutive Gewalt zu ermächtigen, Anleihen aufzunehmen und andere Kreditoperationen zu machen;
3. Über die Staatsschuld Gesetze zu geben, und die Mittel und Wege für ihre Bezahlung zu bestimmen;
4. Die Einkassierung und die Einteilung der Bundeseinnahmen zu regeln;
5. Den Internationalhandel sowie denjenigen der Einzelstaaten unter sich und mit dem Bundesdistrikt zu regeln, Zollämter in den Häfen zu errichten oder abzuschaffen
6. Über die Schifffahrt der Flüsse, welche mehr als einen Einzelstaat durchfließen oder sich bis in ausländisches Gebiet erstrecken, Gesetze zu geben;
7. Das Gewicht, den Wert, die Inschrift, den Typus und die Benennung der Münzen zu bestimmen;
8. Zettelbanken zu errichten, über deren Emissionen Gesetze zu geben und diese Emissionen zu besteuern;
9. Das Eichmaß der Maße und Gewichte zu bestimmen;
10. Über die Grenzen zwischen den einzelnen Staaten, über die des Bundesdistriktes und über diejenigen zwischen dem nationalen Territorium und den angrenzenden Nationen endgültig zu beschließen;
11. Der Regierung zu gestatten, Krieg zu erklären, wenn der Schiedsspruch nicht stattfindet oder fehlschlägt, und Frieden zu schließen;
12. Über die Vorträge und Konventionen mit den fremden Nationen definitiv zu beschließen;
13. Die Bundeshauptstadt zu wechseln;
14. Den Staaten in dem im Art. 5 erwähnten Falle Unterstützung zu leisten;
15. Über das föderale Post- und Telegraphenwesen Gesetze zu geben;
16. Das der Sicherheit der Grenzen zuträgliche System anzunehmen;
17. Die Stärke des Heeres und der Marine jährlich festzusetzen;
18. Über die Organisation des Heeres und der Kriegsmarine Gesetze zu geben;
19. Die Passage fremder Mächte, zwecks militärischer Operationen, durch das Bundesgebiet zu erlauben oder zu versagen;
20. Die Nationalgarde oder Bürgermiliz in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen zu mobilisieren oder zu benutzen;
21. Einen oder mehrere Punkte des nationalen Territoriums beim Auftauchen eines Angriffs fremder Mächte oder einer inneren Erschütterung in Belagerungszustand

zu erklären¹, und die Belagerung, die in der Abwesenheit des Kongresses von der exekutiven Gewalt oder von ihren verantwortlichen Vertretern erklärt wurde, zu genehmigen oder aufzuheben;

22. Die Bedingungen und das System der Wahl für die föderalen Chargen im ganzen Lande zu regeln;

23. Über das Zivil-, Handels- und Strafrecht der Republik und über die Bundesprozeßordnung Gesetze zu geben;

24. Gleichförmige Gesetze über die Naturalisierung zu geben;

25. Föderale Staatsämter zu schaffen oder abzuschaffen, ihre Bedingungen zu bestimmen und ihre Gehälter festzusetzen;

26. Die föderale Justiz zu organisieren nach dem Wortlaute der Art. 55 ff des III. Abschnittes;

27. Amnestie zu bewilligen;

28. Die über die Bundesbeamten wegen Verantwortlichkeitsverbrechen verhängten Strafen zu verwandeln und zu erlassen;

29. Über die dem Bunde angehörenden Ländereien und Minen Gesetze zu geben;

30. Über die Munizipalorganisation des Bundesdistriktes² sowohl wie über das Polizeiwesen, die höhere Bildung und die andern Dienste, die in der Hauptstadt für die Bundesregierung vorbehalten sind, Gesetze zu geben;

31. Die Punkte des Territoriums der Republik, welche für die Gründung von Arsenalen oder anderen Anstalten und Einrichtungen föderaler Konvenienz nötig sind, einer besonderen Gesetzgebung zu unterwerfen;

32. Die Auslieferungsfälle zwischen den Staaten zu regeln³;

33. Gesetze und Resolutionen, die für die Ausübung der Bundesgewalten nötig sind, zu dekretieren;

34. Grundgesetze für die vollständige Ausführung dieser Verfassung zu dekretieren;

35. Seine Sitzungsperiode zu verlängern oder zu vertagen.

Art. 35. Ebenfalls, jedoch nicht ausschließlich dem Kongreß liegt es ob:

1. Die Verfassung und die Gesetze zu überwachen und für die Notwendigkeiten föderalen Charakters Maßregeln zu treffen;

2. Die Entwicklung der Literatur, Kunst und Wissenschaft, wie auch die Einwanderung⁴, die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie, ohne Privilegien, die die Tätigkeit der lokalen Regierung verhindern, im Lande anzuregen;

3. Lehranstalten für gymnasialen Unterricht und höhere Bildung in den Einzelstaaten zu gründen;

4. Im Bundesdistrikt für den gymnasialen Unterricht zu sorgen.

¹ Art. 48 Nr. 15 und Art. 80.

² Gesetz Nr. 85 vom 20. September 1892.

³ Gesetz Nr. 39 vom 30. Januar 1892.

⁴ Dekret Nr. 6455 vom 19. April 1907.

Kapitel V. Von den Gesetzen und Resolutionen¹.

Art. 36. Mit Ausnahme der im Artikel 29 erwähnten Fälle, dürfen alle Gesetzentwürfe sowohl in der Kammer wie im Senat auf die Initiative von irgendeinem ihrer Mitglieder entstehen.

Art. 37. Der in einer der Kammern gebilligte Gesetzentwurf wird der andern unterworfen, und diese schickt ihn, wenn sie ihn ebenfalls billigt, der exekutiven Gewalt, welche ihn, falls auch sie ihn für gut hält, sanktioniert und promulgiert.

§ 1. Wenn der Präsident der Republik ihn aber als verfassungswidrig oder nachteilig für die Interessen der Nation betrachtet, verweigert er seine Bestätigung innerhalb zehn Werktagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Entwurf erhalten hat, und gibt ihn innerhalb derselben Frist mit Angabe seiner Weigerungsgründe der Kammer zurück, in der er entstanden ist;

§ 2. Das Stillschweigen des Präsidenten der Republik innerhalb der zehn Tage gilt als Bestätigung. Falls er diese verweigert, wenn der Kongreß schon geschlossen ist, gibt der Präsident seine Gründe öffentlich bekannt;

§ 3. Ist der Entwurf der Kammer, welche ihn gemacht hat, zurückgegeben, so wird er hier einer Diskussion und einer nominellen Abstimmung unterworfen und gilt als genehmigt, wenn er zwei Drittel der anwesenden Stimmen erhält. In diesem Falle wird der Entwurf der andern Kammer geschickt, welche ihn, wenn sie ihn durch dieselben Wege und nach derselben Stimmenmehrheit genehmigt, der exekutiven Gewalt sendet, zum Zwecke der Formalität der Promulgierung;

§ 4. Die Sanktionierung und die Promulgierung finden durch folgende Formeln statt:

1. „Der Nationalkongreß dekretiert, und ich sanktioniere folgendes Gesetz (oder Resolution).“

2. „Der Nationalkongreß dekretiert, und ich promulgiere folgendes Gesetz (oder Resolution).“

Art. 38. Wenn das Gesetz in den Fällen der §§ 2 und 3 des Art. 37 nicht binnen 48 Stunden vom Präsidenten der Republik promulgiert ist, promulgiert es der Präsident des Senates, oder, wenn dieser es innerhalb derselben Frist noch nicht promulgiert hat, der Vizepräsident, wobei er folgende Formel anwendet:

„X., der Präsident (oder der Vizepräsident) des Senates tue kund und zu wissen allen denen, die dieses sehen werden, daß der Nationalkongreß folgendes Gesetz (oder Resolution) dekretiert (oder promulgiert).“

Art. 39. Erleidet der Entwurf einer Kammer in der andern Verbesserungen, so kehrt er nach der ersteren zurück, welche ihn, wenn sie die Verbesserungen annimmt, der exekutiven Gewalt, demgemäß abgeändert, zusendet.

§ 1. Im entgegengesetzten Falle kehrt er in die Kammer, die ihn verbesserte, zurück, und wenn hier die Verbesserungen zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten, werden sie als genehmigt betrachtet und darauf mit dem Entwurf zu der Kammer gesandt, von der er ausging; letztere aber darf sie nur nach einer gleichen Stimmenmehrheit verwerfen;

¹ Dekret Nr. 3191 vom 7. Januar 1899.

§ 2. Sind die Verbesserungen auf diese Art verworfen, so wird der Entwurf ohne dieselben der Sanktionierung unterworfen.

Art. 40. Die Entwürfe, die verworfen oder nicht sanktioniert wurden, dürfen in derselben gesetzgebenden Sitzungsperiode nicht wieder zur Verhandlung kommen.

Abschnitt II. Von der exekutiven Gewalt.

Kapitel I. Vom Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 41. Der Präsident der Republik der Vereinigten Staaten von Brasilien übt, als Haupt der Nation, von dieser gewählt¹ die exekutive Gewalt aus.

§ 1. Der Vizepräsident, zu gleicher Zeit mit dem Präsidenten gewählt, substituiert ihn im Verhinderungsfalle, und wird sein Nachfolger, falls er fehlt.

§ 2. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten, oder wenn er fehlt, werden nacheinander zum Präsidium berufen: der Vizepräsident des Senates, der Präsident der Deputiertenkammer und derjenige des Oberbundesgerichtes (Supremo Tribunal Federal).

§ 3. Um zum Präsidenten oder Vizepräsidenten der Republik gewählt werden zu können, sind Grundbedingungen:

1. Geborener Brasilianer,
2. Im Besitze der politischen Rechte, und
3. Mehr als 35 Jahre alt zu sein.

Art. 42. Falls die Präsidentschaft oder die Vizepräsidentschaft durch irgendeine Ursache vakant wird, ehe von der Präsidentenperiode zwei Jahre verflossen sind, findet neue Wahl statt.

Art. 43. Der Präsident bekleidet das Amt während vier Jahre, und darf für die nachfolgende Periode nicht wieder gewählt werden.

§ 1. Der Vizepräsident, welcher im letzten Jahre der Präsidentenperiode die Präsidentschaft geführt hat, darf für die nachfolgende Periode nicht gewählt werden.

§ 2. Der Präsident unterläßt die Ausübung seines Amtes unaufschiebbar an demselben Tage, an welchem seine Präsidentenperiode endigt; ihm folgt sogleich der Neugewählte nach.

§ 3. Wenn dieser verhindert ist oder fehlt, geschieht die Substitution nach dem Wortlaute des Art. 41 §§ 1 und 2.

§ 4. Die erste Präsidentenperiode endigte am 15. November 1894.

Art. 44. Beim Antreten des Amtes gibt der Präsident in einer Sitzung des Kongresses, oder, wenn dieser nicht versammelt ist, vor dem Oberbundesgerichte (Supremo Tribunal Federal) folgende Versicherung ab:

„Ich verspreche, die Bundesverfassung mit vollkommener Treue aufrechtzuhalten und zu befolgen, für das gemeine Wohl der Republik zu sorgen, ihre Gesetze innezuhalten und ihren Bund, ihre Integrität und ihre Unabhängigkeit zu behaupten.“

Art. 45. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen das nationale Territorium ohne die Erlaubnis des Kongresses nicht verlassen, bei Strafe des Verlustes des Amtes.

¹ Der erste Präsident und Vizepräsident aber wurden vom Kongreß gewählt, am 25. Februar 1891.

Art. 46. Der Präsident und der Vizepräsident beziehen ein Gehalt, welches in der vorangehenden Präsidentenperiode bestimmt wird¹.

Kapitel II. Von der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 47. Der Präsident und der Vizepräsident der Republik werden von der Nation durch direkte Wahl und nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

§ 1. Die Wahl findet am 1. Mai des letzten Jahres der Präsidentenperiode statt, und die Ermittlung des Wahlergebnisses aus sämtlichen Stimmen der respektiven Bezirke geschieht in der Bundeshauptstadt und den Hauptstädten der Einzelstaaten. Der Kongreß macht diese Zählung mit irgendeiner Anzahl der anwesenden Mitglieder in seiner ersten Sitzung desselben Jahres.

§ 2. Wenn keiner der Wahlkandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, wählt der Kongreß, nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, unter denjenigen beiden Kandidaten, die in der direkten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im Stimmengleichheitsfalle ist der älteste als gewählt zu betrachten.

§ 3. Der Prozeß der Wahl und derjenige der Ermittlung werden durch ein ordentliches Gesetz² geregelt.

§ 4. Die Blutsverwandten und die Verschwägerten, bis zum 1. und 2. Grade, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, welcher zur Zeit der Wahl das Amt bekleidet, oder dieses bis sechs Monate vorher verlassen hat, dürfen nicht zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt werden.

Kapitel III. Von den Befugnissen der exekutiven Gewalt.

Art. 48. Ausschließlich dem Präsidenten der Republik steht es zu:

1. Die Gesetze und die Resolutionen des Kongresses zu sanktionieren, zu promulgieren und bekannt zu machen; Dekrete, Instruktionen und Verordnungen zu erlassen, damit sie genau ausgeführt werden;

2. Die Staatsminister eigenmächtig zu ernennen und zu entlassen;

3. Den Oberbefehl des Heeres und der Kriegsmarine der Vereinigten Staaten von Brasilien, wenn dieselben zur inneren oder äußeren Verteidigung des Bundes gerufen werden, selbst auszuüben, oder jemand zu ernennen, der ihn ausüben soll;

4. Das Heer und die Kriegsmarine zu verwalten, und die respektiven Kräfte, den föderalen Gesetzen und den Notwendigkeiten der nationalen Regierung gemäß, zu verteilen;

5. Die zivilen und militärischen Ämter, die einen föderalen Charakter haben, zu verleihen, mit Ausnahme der Beschränkungen³, die die Verfassung vorschreibt;

¹ Das Gesetz Nr. 9 vom 12. September 1891 hatte für den Präsidenten die Summe von 10 Contos monatlich und für den Vizepräsidenten 36 Contos jährlich bestimmt, und soviel hat der Kongreß für die folgenden Präsidenten und Vizepräsidenten bestimmt.

² Gesetze Nr. 35 vom 26. Januar 1892 und Nr. 347 vom 7. Dezember 1895.

³ Diese Beschränkungen findet man in den Artikeln: 18, einziger Paragraph, am Ende; 48, Nr. 11; 48, Nr. 12; 58, Anfang; 58, § 2 und § 1; 89, einziger Paragraph; 57, 74, 77, § 1; und 89.

6. Die Strafen für Verbrechen, die der föderalen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, umzuwandeln und zu erlassen, ausgenommen die Fälle der Art. 34 Nr. 28 und 52 § 2;

7. Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, nach dem Wortlaute des Art. 34 Nr. 11;

8. Krieg in Fällen fremder Invasion oder fremden Angriffes sofort zu erklären;

9. Jährlich dem Kongreß durch einen Bericht, welchen er dem Sekretär des Senates am Eröffnungstage der gesetzgebenden Sitzungsperiode zusendet, Rechenschaft über die Lage des Landes zu geben, und ihn auf die dringenden Maßregeln und Reformen hinzuweisen;

10. Den Kongreß außerordentlich zusammenzuberufen;

11. Die föderalen Richter durch Antrag des Oberbundesgerichtes (Supremo Tribunal) zu ernennen;

12. Die Mitglieder des Oberbundesgerichtes und die diplomatischen Minister zu ernennen; die Ernennung muß aber der Billigung des Senates unterworfen werden;

Ist der Kongreß aber abwesend, so ernennt sie der Präsident nur in Kommission, bis der Senat sich darüber äußert;

13. Die anderen Mitglieder des diplomatischen Korps und die Konsularbeamten zu ernennen;

14. Die Beziehungen mit fremden Staaten aufrechtzuerhalten;

15. Selbst oder durch seine verantwortlichen Beamten irgendeinen Punkt des Bundesgebietes, in Fällen fremden Angriffes oder ernsterer innerer Erschütterung, in Belagerungszustand zu erklären (Art. 6 Nr. 3; Art. 34 Nr. 21 und Art. 80);

16. Völkerrechtliche Verhandlungen einzuleiten, Übereinkünfte, Konventionen und Verträge, immer ad referendum des Kongresses zu schließen, wie auch solche, die die Staaten nach dem Wortlaute des Art. 65 schließen, zu bestätigen, und dieselben, wenn es nötig ist, der Autorität des Kongresses zu unterwerfen.

Kapitel IV. Von den Staatsministern.

Art. 49. Dem Präsidenten wird von den Staatsministern, seinen Vertrauensleuten, die ihre Gegenzeichnung zu seinen Regierungsakten geben, geholfen. Jeder der Staatsminister führt den Vorsitz eines der Ministerien, in die die föderale Verwaltung eingeteilt ist¹.

Art. 50. Die Staatsminister dürfen nicht die Ausübung eines anderen Amtes kumulieren, wie auch nicht zum Präsidenten des Bundes, zum Deputierten oder Senator gewählt werden.

Einziger Paragraph. Der Deputierte oder Senator, welcher die Ministerstelle annimmt, verliert dadurch sein Mandat, weshalb sofort eine neue Wahl stattfindet, in der er nicht gewählt werden kann.

¹ Es gibt 7 Ministerien in Brasilien: für den Schatz; für die Justiz und inneren Angelegenheiten; für die Industrie und öffentlichen Arbeiten; für das Äußere; für den Krieg; für die Marine; und für Handel und Ackerbau. Letzteres Ministerium wurde erst im Jahre 1906 begründet.

Art. 51. Die Staatsminister dürfen den Sitzungen des Kongresses nicht beiwohnen und dürfen sich mit ihm nur schriftlich in Verbindung setzen, oder persönlich in den Konferenzen mit den Kommissionen der Kammern.

Die jährlichen Berichte der Staatsminister werden dem Präsidenten der Republik zugesandt und unter alle Mitglieder des Kongresses verteilt.

Art. 52. Die Staatsminister sind vor dem Kongreß oder vor dem Gericht für die Ratschläge, die sie dem Präsidenten der Republik geben, nicht verantwortlich.

§ 1. Sie sind aber, was ihre Handlungen anbetrifft, für Verbrechen, die im Gesetze bezeichnet sind, verantwortlich.

§ 2. Dieselben werden wegen Gemein- und Verantwortlichkeitsverbrechen von dem Oberbundesgericht, und wegen Verbrechen, die mit denen des Präsidenten der Republik zusammenhängen, von der zuständigen Behörde in den Anklagezustand versetzt und abgeurteilt.

Kapitel V. Von der Verantwortlichkeit des Präsidenten.

Art. 53. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Brasilien wird von dem Oberbundesgericht wegen der Gemeinverbrechen, und vor dem Senat wegen der Verantwortlichkeitsverbrechen in den Anklagezustand versetzt und abgeurteilt, nachdem die Kammer die Anklage als beachtenswert erklärt hat.

Einziger Paragraph. Wird die Anklage als beachtenswert erklärt, so wird der Präsident seines Amtes entsetzt.

Art. 54. Verantwortlichkeitsverbrechen des Präsidenten der Republik sind die Handlungen, die einen Eingriff enthalten gegen:

1. Die politische Existenz des Bundes;
2. Die Verfassung und die Bundesregierungsform;
3. Die freie Ausübung der politischen Gewalten;
4. Den Genuß und die gesetzliche Ausübung der politischen oder individuellen Rechte;
5. Die innere Sicherheit der Landes;
6. Die Biederkeit der Verwaltung;
7. Die Bewachung und den verfassungsmäßigen Gebrauch der Staatsgelder;
8. Die vom Kongreß gegebenen Bundesgesetze.

§ 1. Diese Verbrechen werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt¹.

§ 2. Ein anderes Gesetz² wird die Anklage, die Prozeßführung und die Aburteilung regeln.

§ 3. Diese beiden Gesetze werden in der ersten Sitzung des ersten Kongresses aufgestellt.

¹ Gesetz Nr. 30 vom 8. Januar 1892.

² Gesetz Nr. 27. vom 7. Januar 1892.

Abschnitt III. Von der richterlichen Gewalt¹.

Art. 55. Die richterliche Gewalt des Bundes wird durch ein Oberbundesgericht mit Sitz in der Hauptstadt der Republik und so viele, im Lande verteilte, Bundesrichter und Gerichte², wie der Kongreß schaffen wird, ausgeübt.

Art. 56. Das Oberbundesgericht besteht aus fünfzehn Richtern, die unter den zum Senat wählbaren Staatsbürgern von bemerkenswerter Gelehrsamkeit und Reputation, nach dem Wortlaute des Art. 48 Nr. 12, ernannt werden.

Art. 57. Die Ernennung der Bundesrichter erfolgt auf Lebenszeit, sie können nur kraft richterlicher Entscheidung ihr Amt verlieren.

§ 1. Ihre Gehälter werden durch Gesetz bestimmt und dürfen nicht verringert werden.

§ 2. Der Senat urteilt die Mitglieder des Oberbundesgerichtes wegen Verantwortlichkeitsverbrechen ab, und dieses seinerseits die Bundesrichter niederer Instanzen.

Art. 58. Die Bundesrichter wählen unter ihren Mitgliedern ihre Präsidenten und organisieren selbst ihre Sekretariate.

§ 1. Den Präsidenten der respektiven Gerichte stehen die Ernennung und die Entlassung der Sekretariatsangestellten, wie die Anschaffung von Gerichtsvollziehern für die einzelnen Gerichtsbezirke zu.

§ 2. Der Präsident der Republik ernennt unter den Mitgliedern des Oberbundesgerichtes den Staatsanwalt der Republik, dessen Befugnisse durch Gesetze bestimmt werden.

Art. 59. Das Oberbundesgericht ist zuständig:

I. Als Gericht erster Instanz und mit ausschließlicher Gerichtsbarkeit für die Aburteilung:

a. des Präsidenten der Republik wegen Gemeinverbrechen und der Staatsminister in den Fällen des Art. 52;

b. der diplomatischen Minister wegen Gemein- und Verantwortlichkeitsverbrechen;

c. der Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bunde und den Einzelstaaten oder zwischen diesen untereinander;

d. der Rechtsstreitigkeiten und Reklamationen zwischen den fremden Nationen und dem Bunde oder den Einzelstaaten;

¹ Über die Gerichtsverfassung Dekret Nr. 848 vom 11. Oktober 1890 und Gesetz Nr. 221 vom 20. November 1894.

² Das Bundesgericht wird durch folgende Gerichte und Richter verwaltet: 1. Ein Oberbundesgericht mit Gerichtsbarkeit im ganzen Lande; 2. Sektionsrichter, und zwar einen für jeden Einzelstaat und einen für den Bundesdistrikt; 3. Richter, die Stellvertreter der betreffenden Sektionsrichter sind, und zwar einen für jede Sektion und einen für den Bundesdistrikt; 4. Schwurgerichte in jeder Sektion. Der Bund hat als Vertreter: einen Generalstaatsanwalt der Republik beim Oberbundesgericht; einen Staatsanwalt der Republik in jeder Sektion des Bundesgerichts; und Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes der Republik.

e. der Streitigkeiten der Bundesrichter oder Gerichte unter sich, oder solcher zwischen diesen und denjenigen der Einzelstaaten, wie auch solcher zwischen den Richtern und Gerichten eines Einzelstaates und denjenigen eines andern.

II. Die von den Bundesrichtern und Gerichten entschiedenen Streitigkeiten, sowohl wie diejenigen, die im § 1 dieses Art. und im Art. 60 erwähnt sind, in Berufungsinanz zu entscheiden;

III. Für die Revision der beendeten Prozesse nach dem Wortlaut des Art. 81;

§ 1. Gegen die Urteile der Gerichte der Einzelstaaten in letzter Instanz kann Berufung beim Oberbundesgericht eingelegt werden:

a. Wenn man über die Gültigkeit oder die Anwendung föderaler Verträge und Gesetze streitet, und die Entscheidung des Gerichtes des Einzelstaates gegen sie ist;

b. wenn die Gültigkeit von Gesetzen oder Handlungen der Regierungen der Einzelstaaten auf Grund der Verfassung oder der föderalen Gesetze bestritten wird, und die Entscheidung des Gerichtes des Einzelstaates diese bestrittenen Handlungen oder Gesetze als gültig erklärt.

§ 2. Das Bundesgericht soll, wenn es Gesetze der einzelnen Staaten anwenden muß, die Entscheidungsweise (Jurisprudencia) der Ortsgerichte konsultieren, und umgekehrt sollen die Gerichte der Einzelstaaten, wenn sie Gesetze des Bundes auslegen müssen, die Entscheidungsweise der Bundesgerichte konsultieren.

Art. 60. Die Bundesrichter oder Bundesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Aburteilung:

a. Der Rechtsstreitigkeiten, in denen eine der Parteien die Klage oder die Verteidigung auf eine Vorschrift der Bundesverfassung stützt;

b. aller gegen die Bundesregierung oder den Bundesschatz angestregten Klagen, welche auf Vorschriften der Verfassung, der von der exekutiven Gewalt erlassenen Gesetze und Verordnungen, oder auf mit der Bundesregierung geschlossene Verträge gegründet sind;

c. der Klagen, welche aus Ausgleichungen, Zurückforderungen, Entschädigungen entstehen, oder irgend andere, die von der Bundesregierung gegen Privatleute angestrengt sind, und umgekehrt;

d. der Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Einzelstaate und den Bürgern eines andern, oder zwischen den Bürgern der verschiedenen Einzelstaaten, wenn ihre Gesetze variieren;

e. der Rechtsstreitigkeiten zwischen fremden Staaten und brasilianischen Angehörigen;

f. der Klagen, welche von Ausländern angestrengt sind, gleichviel, ob sie auf Verträge mit der Bundesregierung, oder auf Verträge oder Konvention zwischen dem Bunde und anderen Nationen gegründet sind;

g. der Seerechtssachen und der Sachen über die Schifffahrt sowohl im Ozean, wie auf den Flüssen und Seen des Landes;

h. der Sachen über internationales Kriminal- oder Zivilrecht;

i. der politischen Verbrechen.

§ 1. Es ist dem Kongreß verboten, irgendeine Bundesgerichtsbarkeit auf die Gerichte der Einzelstaaten zu übertragen.

§ 2. Die Urteile und Befehle der Bundesmagistratur werden durch Bundesgerichtsvollzieher vollstreckt, welchen die Ortspolizei verpflichtet ist, Hilfe zu leisten, wenn sie sie erbitten.

Art. 61. Die Entscheidungen der Richter und Gerichte der Einzelstaaten beenden in Sachen ihrer Zuständigkeit die Prozesse und die Streitigkeiten, ausgenommen, wenn es sich um:

1. Habeaskorpusakte oder
2. eine in einer Konvention oder in einem Verträge nicht vorgesehene Spezies von Nachlaß eines Ausländers handelt.

In solchen Fällen kann freiwillige Berufung beim Oberbundesgericht eingelegt werden.

Art. 62. Die Gerichte der Einzelstaaten dürfen in Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Bundesgerichte gehören, nicht intervenieren, sowie auch ihre Urteile und Befehle nicht annullieren, verändern oder hinausschieben. Und das Bundesgericht seinerseits darf in Rechtsstreitigkeiten, welche vor die Gerichte der Einzelstaaten gehören, nicht intervenieren sowie auch die Urteile und Befehle dieser nicht annullieren, verändern oder hinausschieben, ausgenommen die in der Verfassung ausdrücklich erwähnten Fälle.

Titel II. Von den Einzelstaaten.

Art. 63. Jeder Einzelstaat richtet sich nach der Verfassung und den Gesetzen, die er annimmt; er muß aber die Bundesverfassungsvorschriften berücksichtigen.

Art. 64. Den Einzelstaaten gehören die Minen und Brachländer, die sich in ihren resp. Territorien befinden. Es kommt dem Bunde nur derjenige Teil des Territoriums zu, der für die Verteidigung der Grenzen, für Festungen, für militärische Bauten und für Bundeseisenbahnen unumgänglich nötig ist.

Einziger Paragraph. Die nationalen Güter, die nicht für den Dienst des Bundes nötig sind, werden den Staaten, in deren Territorien sie sich befinden, zuerkannt werden.

Art. 65. Es ist den Einzelstaaten erlaubt:

1. Übereinkünfte und Konventionen nicht politischen Charakters unter sich zu schließen (Art. 48 Nr. 16);
2. Irgendeine Macht oder ein Recht, welches ihnen nicht durch eine, in den ausdrücklichen Klauseln der Verfassung ausdrücklich oder implicite enthaltene Klausel verweigert ist.

Art. 66. Es ist den Einzelstaaten verboten:

1. Die Beweiskraft der öffentlichen Urkunden des Bundes oder irgendeines Einzelstaates, welche eine gesetzgebende, administrative oder richterliche Natur haben, nicht anzuerkennen;
2. Die Münze oder Bankemission, welche kraft Entscheidung der Bundesregierung im Umlauf ist, nicht anzunehmen;

3. Untereinander Krieg zu erklären oder zu führen oder Repressalien zu üben; Die Auslieferung von Verbrechern, die von den Gerichten anderer Einzelstaaten oder des Bundesdistriktes nach den Gesetzen des Bundes¹, welche diesen Stoff behandeln, gefordert werden, zu verweigern (Art. 34 Nr. 32).

Art. 67. Der Bundesdistrikt wird durch städtische Behörden verwaltet, mit Ausnahme der Beschränkungen, die in der Verfassung und in den Bundesgesetzen bestimmt sind.

Einziger Paragraph. Die Ausgaben für die Hauptstadt der Republik, die einen Ortscharakter haben, stehen ausschließlich den städtischen Behörden zu.

Titel III. Vom Munizipium.

Art. 68. Die Einzelstaaten sollen sich derartig organisieren, daß die Unabhängigkeit der Munizipien in allem, was ihr eigenes Interesse anbetrifft, gesichert ist.

Titel IV. Von den brasilianischen Angehörigen.

Abschnitt I. Von den Eigenschaften des brasilianischen Angehörigen.

Art. 69. Brasilianische Angehörige sind:

1. Diejenigen, welche in Brasilien geboren sind, selbst wenn ihr Vater ein Ausländer ist, der aber, nicht infolge eines Dienstes für seine Nation, in Brasilien wohnhaft ist;

2. Die Kinder von brasilianischem Vater, und die außerehelichen von brasilianischer Mutter, die in fremdem Lande geboren sind und ihren Wohnsitz in der Republik aufschlagen;

3. Die Kinder von brasilianischem Vater, welcher in einem anderen Lande im Dienste der Republik steht, selbst wenn sie ihren Wohnsitz nicht in ihr aufschlagen;

4. Die Ausländer, die sich am 15. November 1889 in Brasilien befanden und nicht binnen sechs Monaten, nachdem die Verfassung in Kraft getreten ist, den Wunsch, ihre ursprüngliche Angehörigkeit zu behalten, ausgesprochen haben;

5. Die Ausländer, die unbewegliche Güter in Brasilien besitzen und mit einer Brasilianerin verheiratet sind oder brasilianische Kinder haben, insofern sie in Brasilien wohnen und nicht die Absicht kundgeben, die Angehörigkeit zu wechseln;

6. Die Ausländer, die auf andere Art naturalisiert sind.

Art. 70. Die Staatsangehörigen, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und sich nach dem Wortlaute des Gesetzes einschreiben ließen, sind Wähler.

§ 1. Es dürfen sich als Wähler für die Bundeswahlen, sowie für die der Einzelstaaten nicht einschreiben lassen:

1. Die Bettler;

2. Die Analphabeten;

3. Die besoldeten Soldaten, mit Ausnahme der Schüler der höheren Militärschulen;

¹ Bundesgesetz Nr. 39 vom 30. Januar 1892.

4. Die Geistlichen von klösterlichen Orden, von Religionsgesellschaften, Kongregationen oder Gemeinden irgendeines Namens, die einem Gehorsamkeitsgelübde, einer Regel oder einem Statut unterworfen sind, so daß sie ihre individuelle Freiheit verloren haben.

§ 2. Die nicht einschreibeberechtigten Staatsangehörigen sind unwählbar.

Art. 71. Die brasilianischen Bürgerrechte können nur in den nachstehend bestimmten Fällen bis auf weiteres aufgehoben oder verloren werden:

§ 1. Sie werden bis auf weiteres aufgehoben:

a. wegen physischer und moralischer Unfähigkeit;

b. wegen einer kriminalen Verurteilung, solange ihre Wirkungen dauern.

§ 2. Sie werden verloren:

a. wegen Naturalisierung in fremdem Lande;

b. wegen Annahme einer Anstellung oder einer Pension von fremder Regierung, ohne die Erlaubnis der föderalen, exekutiven Gewalt.

§ 3. Ein Bundesgesetz bestimmt die Bedingungen für die Wiedererlangung der brasilianischen Bürgerrechte.

Abschnitt II. Erklärung der Rechte.

Art. 72. Die Verfassung garantiert den im Lande wohnhaften Brasilianern und Ausländern die Unverletzlichkeit der Rechte betreffs der Freiheit, der individuellen Sicherheit und des Eigentums folgendermaßen:

§ 1. Niemand darf gezwungen werden, etwas zu tun oder zu lassen, es sei denn kraft Gesetz.

§ 2. Jedermann ist vor dem Gesetze gleich.

Die Republik läßt keine Geburtsprivilegien gelten, erkennt keine Adelsvorrechte an, und hebt die vorhandenen Edellorden und alle ihre Privilegien und Vorrechte auf, ebenso die Adel- und Rattitel.

§ 3. Jedermann und jede Religionsgesellschaft darf öffentlich und frei seinen Kult treiben, sich dazu versammeln und Güter dazu erwerben, soweit die Vorschriften des Gemeinderechtes berücksichtigt werden.

§ 4. Die Republik erkennt nur die Ziviltrauung an, deren Vornahme unentgeltlich ist.

§ 5. Die Kirchhöfe werden einen weltlichen Charakter haben und werden von der städtischen Behörde verwaltet werden; allen religiösen Kulturen steht die Ausübung der Riten, ihre Gläubigen betreffend, frei, soweit diese nicht die öffentliche Sittlichkeit und die Gesetze verletzen.

§ 6. Der in den öffentlichen Anstalten erteilte Unterricht wird weltlich sein.

§ 7. Kein Kultus und keine Kirche erfreut sich offizieller Beisteuer und hat keine Abhängigkeits- oder Allianzbeziehungen¹ mit der Bundesregierung oder mit der Regierung der Einzelstaaten.

¹ Dekret Nr. 119A vom 7. Januar 1890.

§ 8. Allen ist es erlaubt, sich ohne Waffen frei zu vereinigen und zu versammeln; die Polizei darf nur, um die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, intervenieren.

§ 9. Es ist jedermann, wer es auch sein mag, erlaubt, den Staatsgewalten durch ein Gesuch Vorstellungen zu machen, den Behörden Mißbräuche anzuzeigen und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 10. In Friedenszeiten darf jedermann ohne Paß, wann und wie es ihm gefällt, mit seinem Vermögen und seinen Gütern in das Bundesgebiet ein- oder austreten.

§ 11. Die Wohnung ist die unverletzliche Freistatt des Menschen; niemand darf nachts ohne die Erlaubnis des Bewohners in dieselbe eindringen, es sei denn, um den Opfern von Verbrechen oder Unglücksfällen Hilfe zu leisten, ebenso nicht bei Tage, es sei denn in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen.

§ 12. In jeder Sache ist die Gedankenäußerung durch die Presse oder von der Kanzel herab frei, unabhängig von Zensur; jeder aber ist in den gesetzlich bestimmten Formen und Fällen für die Mißbräuche, die er begeht, verantwortlich. Die Anonymität ist nicht erlaubt.

§ 13. Außer den auf frischer Tat ertappten Verbrechen darf die Haft erst dann, wenn der Angeklagte schon in den Anklagezustand versetzt ist, durch schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde vollstreckt werden, mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle.

§ 14. Niemand darf ohne bestimmte Schuld in Haft behalten werden, mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle, wie auch nicht ins Gefängnis gebracht oder in ihm behalten werden, wenn er eine geeignete Sicherheit leistet in den Fällen, in denen das Gesetz es erlaubt.

§ 15. Nur durch die zuständige Behörde, kraft eines vorgängigen Gesetzes und in der Form, die dieses bestimmt, darf jemand verurteilt werden.

§ 16. Den Angeklagten wird durch Gesetz die vollständigste Verteidigung mit allen den Rechtsmitteln, die für dieselbe durchaus notwendig sind, garantiert, von Erhalt der Schuldurkunde an, die dem Gefangenen binnen 24 Stunden eingehändigt wird und von der zuständigen Behörde und mit dem Namen der Kläger und der Zeugen unterzeichnet ist.

§ 17. Das Eigentumsrecht wird in seiner ganzen Vollständigkeit aufrechterhalten, mit Ausnahme der Expropriation wegen öffentlicher Notwendigkeit oder öffentlichen Wohles gegen vorgängige Entschädigung.

Die Minen gehören den Eigentümern des Bodens, mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Einschränkungen zugunsten der Erforschung dieses Industriezweiges.

§ 18. Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

§ 19. Keine Strafe darf eine andere als die Person des Delinquenten treffen.

§ 20. Die Galeeren- und die gerichtlichen Verbannungsstrafen werden abgeschafft.

¹ Diese Fälle sind im Dekret Nr. 3084 vom 5. November 1898 und im Gesetze Nr. 628 vom 28. Oktober 1879 bestimmt.

§ 21. Auch die Todesstrafe findet nicht mehr statt; aber die Vorschriften der Militärgesetzgebung werden bei evtl. Kriegszeit vorbehalten.

§ 22. Die Habeaskorpusakte wird immer bewilligt, wenn das Individuum Gewalttaten oder Zwang durch Widerrechtlichkeit oder Mißbrauch von Gewalt erleidet, oder sich vor der drohenden Gefahr, solche zu erleiden, befindet.

§ 23. Mit Ausnahme der Rechtsstreitigkeiten, welche, ihrer Natur wegen, vor besondere Richter gehören, gibt es keine privilegierte Gerichtsbarkeit.

§ 24. Die freie Ausübung irgendeines sittlichen, geistigen oder industriellen Berufes wird gewährleistet.

§ 25. Die industriellen Erfindungen gehören ihren Erfindern, denen ein vorübergehendes Privilegium gesetzlich garantiert oder ein geziemender Preis von dem Kongresse bewilligt wird, wenn Interesse vorhanden ist, die Erfindung zu verbreiten.

§ 26. Den Urhebern literarischer und künstlerischer Werke wird das ausschließliche Recht gewährleistet, sie durch die Druckerei oder durch irgendeinen anderen mechanischen Prozeß zu reproduzieren.

§ 27. Das Gesetz schützt auch das Eigentum der Fabrikzeichen.

§ 28. Wegen eines religiösen Glaubens oder einer religiösen Funktion darf kein brasilianischer Angehöriger seiner politischen und bürgerlichen Rechte beraubt werden, und er seinerseits darf sich keiner bürgerlichen Pflicht entheben.

§ 29. Diejenigen, welche sich, um sich von irgendeiner Last, die die Gesetze der Republik den Staatsbürgern auferlegen, zu befreien, auf einen Grund eines religiösen Glaubens berufen, und diejenigen, welche fremde Ehrenzeichen oder Adelstitel annehmen, verlieren alle politischen Rechte.

§ 30. Es darf keine Steuer, gleichviel welcher Art, erhoben werden, es sei denn kraft eines Gesetzes, das es erlaubt.

§ 31. Das Schwurgericht wird beibehalten.

Art. 73. Die militärischen und bürgerlichen Staatsämter sind allen Brasilianern zugänglich, soweit die gesetzlich bestimmten Bedingungen besonderer Fähigkeit berücksichtigt werden; die belohnten Kumulierungen sind aber verboten.

Art. 74. Die Patente, die Posten und die unabsetzbaren Ämter sind in ihrer ganzen Vollständigkeit gewährleistet.

Art. 75. Nur die Beamten, welche im Dienste der Nation Invalide werden, dürfen in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 76. Die Offiziere des Heeres und der Kriegsmarine können ihre Patente nur verlieren wegen Verurteilung zu mehr als zwei Jahren Gefängnis, durch Entscheidung der zuständigen Gerichte.

Art. 77. Die Land- und Seemilitärs haben wegen Militärverbrechen eine besondere Gerichtsbarkeit.

§ 1. Diese Gerichtsbarkeit besteht aus einem Obermilitärgerichte, dessen Mitglieder lebenslängliche sind, und den für die Verhandlung und die Aburteilung der Verbrechen nötigen Räten.

§ 2. Die Organisation und die Befugnisse des Obermilitärgerichtes werden durch Gesetz geregelt.

Art. 78. Die Spezialisierung der in der Verfassung bestimmten Garantien und Rechte schließt andere Garantien und Rechte, die nicht hergezählt sind, welche aber aus der Regierungsform, die sie annimmt, und den Vorschriften, die sie bestimmt, entstehen, nicht aus.

Titel V. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 79. Der Staatsbürger, welcher mit Funktionen irgendeiner der drei Staatsgewalten betraut ist, darf diejenigen der andern nicht ausüben.

Art. 80. Jeder Teil des Bundesgebietes kann in Belagerungszustand erklärt werden, und im Falle fremden Angriffes oder innerer Erschütterung werden in dem betreffenden Teile, wenn es die Sicherheit der Republik erfordert, die Verfassungsgarantien für eine bestimmte Zeit aufgehoben (Art. 34 Nr. 21).

§ 1. Ist der Kongreß nicht versammelt, und läuft das Vaterland drohende Gefahr, so wird die föderale exekutive Gewalt diese Befugnis ausüben. (Art. 48 Nr. 15).

§ 2. Diese aber soll sich während des Belagerungszustandes, was die Maßregeln für die Bestrafung der Individuen anbetrifft, beschränken:

1. Auf die Inhaftierung in einem Ort, der nicht für die Angeschuldigten wegen Gemeinverbrechen bestimmt ist;

2. Auf die Verbannung nach anderen Orten des nationalen Territoriums.

§ 3. Sobald der Kongreß versammelt ist, erstattet ihm der Präsident der Republik Bericht über die Ausnahmemaßregeln, die getroffen wurden, indem er dieselben motiviert.

§ 4. Die Behörden, die solche Maßregeln befohlen haben, sind für die begangenen Mißbräuche verantwortlich.

Art. 81. Die beendeten Prozesse in Strafsachen können zu jeder Zeit zugunsten der Verurteilten von dem Oberbundesgericht revidiert werden, entweder um die Urteile zu ändern oder sie zu bestätigen.

§ 1. Das Gesetz wird die Fälle und Form der Revision¹ bestimmen, um welche von dem Verurteilten selbst, von irgend jemand des Volkes oder von Amts wegen durch den Staatsanwalt der Republik ersucht werden darf.

§ 2. Bei der Revision dürfen die Strafen des revidierten Urteils nicht verschärft werden.

§ 3. Die Vorschriften dieses Artikels sind auch auf die militärischen Prozesse auszudehnen.

Art. 82. Die Staatsbeamten sind für die Mißbräuche und die Unterlassungen, deren sie sich in der Ausübung ihrer Ämter schuldig machen, sowie für die Nachsicht oder Nachlässigkeit, ihren Subalternen gegenüber, sie wirklich zur Verantwortung zu ziehen, strikt verantwortlich.

Einzigster Paragraph. Der Staatsbeamte verpflichtet sich beim Akte des Amtesantrittes durch einen ausdrücklichen Kompromiß, seine gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.

¹ Das Gesetz Nr. 221 vom 20. November 1894 § 1 bestimmt solche Fälle. Betreffs der Form der Revision, s. Dekret Nr. 848 vom 11. Oktober 1890 und Gesetz Nr. 221 vom 20. November 1894.

Art. 83. Die Gesetze des früheren Regime bleiben, solange sie nicht aufgehoben werden, in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich oder implicite gegen das von der Verfassung festgesetzte Regierungssystem und die in ihr bestimmten Vorschriften sind.

Art. 84. Die Bundesregierung bürgt für die Zahlung der inneren und äußeren Staatsschuld.

Art. 85. Die Offiziere der Kriegsmarine und der annexen Klassen haben die gleichen Patente und Vorrechte wie die Offiziere des Heeres in den Chargen entsprechender Kategorie.

Art. 86. Alle Brasilianer sind in der von den Gesetzen bestimmten Form für die Verteidigung des Vaterlandes und der Verfassung wehrpflichtig.

Art. 87. Das Bundesheer wird aus Kontingenten bestehen, welche die Einzelstaaten und der Bundesdistrikt zu stellen verpflichtet sind, und welche nach dem jährlichen Gesetze über die Bestimmung der Stärke des Heeres und der Kriegsmarine konstituiert sind.

§ 1. Ein Bundesgesetz wird die allgemeine Organisation des Heeres nach dem Wortlaute des Nr. 18 des Art. 34 bestimmen.

§ 2. Der Bund übernimmt die militärische Instruktion der Regimenter und Waffen, sowie die höhere militärische Instruktion.

§ 3. Die militärische Zwangsrekrutierung wird abgeschafft.

§ 4. Das Heer und die Kriegsmarine werden durch den freiwilligen Dienst¹, ohne Prämie, gebildet, und wenn dieser fehlt, durch die im voraus organisierte Losung².

Die Navigationsschule, die Matrosenlehrlinge und die Handelsmarine, letztere durch Losung, tragen zum Personal der Kriegsmarine bei.

Art. 88. Die Vereinigten Staaten von Brasilien werden in keinem Falle direkt oder indirekt, allein oder in Allianz mit einer anderen Nation, einen Eroberungskrieg führen.

Art. 89. Es wird ein Rechnungsgesicht eingerichtet, das den Zweck hat, die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe zu liquidieren und ihre Legitimität zu prüfen, ehe sie dem Kongreß gegeben werden.

Die Mitglieder dieses Gerichtes werden durch den Präsidenten der Republik mit Bewilligung des Senates ernannt, und können nur durch gerichtliche Entscheidung ihre Ämter verlieren.

Art. 90. Die Verfassung darf durch die Initiative des Nationalkongresses oder der Versammlungen der Einzelstaaten reformiert werden.

§ 1. Die Reform gilt als proponiert, wenn sie durch mindestens ein Viertel der Mitglieder irgendeiner der Kammern des Nationalkongresses vorgestellt und in drei Diskussionen durch je zwei Drittel der Stimmen in beiden Kammern angenommen wird, oder wenn sie im Laufe eines Jahres von zwei Dritteln der Einzelstaaten gefordert wird, wobei jeder Einzelstaat durch die Stimmenmehrheit seiner Versammlung vertreten sein muß.

¹ Der obligatorische Dienst wurde in Brasilien durch das Gesetz Nr. 1860 vom 4. Januar 1908 eingeführt.

² Dekret Nr. 6947 vom 8. Mai 1908 und bzw. Ausführungsgesetz.

§ 2. Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn er im folgenden Jahre in drei Diskussionen nach Mehrheit von je zwei Dritteln der Stimmen beider Kammern des Kongresses genehmigt wird.

§ 3. Ist der Antrag genehmigt, so wird er mit den Unterschriften der Präsidenten und Sekretäre beider Kammern veröffentlicht und der Verfassung als ihr ergänzender Teil einverleibt.

§ 4. Die Vorschläge, die gegen die föderative, republikanische Form oder gegen die Gleichheit der Vertretung der Einzelstaaten im Senat sind, dürfen nicht erörtert werden.

Art. 91. Ist diese Verfassung genehmigt, so wird sie vom Tische des Kongresses promulgiert und von seinen Mitgliedern unterzeichnet.

Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Art. 1. Sobald diese Verfassung promulgiert ist, wird der Kongreß in einer Generalversammlung den Präsidenten und Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten von Brasilien bei der ersten Abstimmung nach absoluter Stimmenmehrheit, und, wenn kein Kandidat diese erhält, bei der zweiten nach relativer Mehrheit wählen.

§ 1. Diese Wahl wird in je zwei verschiedenen Abstimmungen für den Präsidenten und Vizepräsidenten, gemacht, wobei man erst die Stimmzettel für den Präsidenten zählt, und dann in gleicher Weise für den Vizepräsidenten operiert.

§ 2. Der Präsident und der Vizepräsident, in der Form dieses Artikels gewählt, werden die Präsidentschaft und die Vizepräsidentschaft in der ersten Präsidentenperiode führen.

§ 3. Für diese Wahl gibt es keine Unvereinbarkeit.

§ 4. Ist dieselbe zu Ende, so wird der Kongreß seine verfassungsgebende Mission für beendet erklären, und, indem er sich in Kammer und Senat teilt, die Ausübung seiner normalen Funktionen am 15. Juni des laufenden Jahres anfangen; er darf in keinem Falle aufgelöst werden.

§ 5. Im ersten Jahre der ersten Legislaturperiode wird der Senat, gleich bei den vorbereitenden Arbeiten, das erste und zweite Drittel seiner Mitglieder bestimmen, deren Mandat am Ende des ersten und des zweiten Trienniums aufhören soll.

§ 6. Diese Bestimmung wird auf drei, den drei Dritteln entsprechenden Listen gemacht, indem man die Senatoren jedes Einzelstaates und die des Bundesdistrikts der Reihe nach, wie sie gewählt wurden, abstuft, so daß der in dem Bundesdistrikte, wie der in jedem Einzelstaate Erstgewählte, sich auf das Drittel des letzten Trienniums verteilen, und je die anderen beiden Namen nach der Skala der erhaltenen Stimmen auf die andern beiden Drittel.

§ 7. Im Stimmgleichheitsfalle werden die Ältesten begünstigt, und wenn das Alter gleich ist, entscheidet man durch Losung.

Art. 2. Der Staat, der bis zum Ende des Jahres 1892 seine Verfassung nicht dekretiert haben wird, wird durch Entscheidung des Kongresses derjenigen eines der anderen Einzelstaaten unterworfen, welche zu dieser Anpassung am meisten ratsam erscheint, bis der Staat, der diesem Regime unterworfen ist, sie in der in ihr bestimmten Form reformiert.

Art. 3. Je nachdem die Einzelstaaten sich organisieren, wird die Bundesregierung ihnen die Verwaltung der Dienste, welche ihnen kraft der Verfassung zustehen, übergeben, und wird die Verantwortlichkeit der Bundesregierung, was diese Dienste und die Bezahlung des resp. Personals anbetrifft, liquidieren.

Art. 4. Solange die Einzelstaaten sich mit der Regulierung ihrer Ausgaben während der Organisationsperiode ihrer Dienste, beschäftigen, wird die Bundesregierung ihnen für diesen Zweck spezielle Kredite unter den durch Gesetz bestimmten Bedingungen eröffnen.

Art. 5. In den Staaten, welche sich organisiert haben werden, wird die Klassifikation der in der Verfassung bestimmten Einnahmen in Kraft treten.

Art. 6. Bei den ersten Ernennungen für die Bundesmagistratur und die Magistraturen der Einzelstaaten werden die berühmtesten ordentlichen Richter und Oberappellationsgerichtsräte bevorzugt.

Diejenigen, welche in der neuen Gerichtsverfassung nicht beibehalten werden und mehr als 30 Jahre tätig sind, werden mit vollem Gehalt in den Ruhestand versetzt.

Diejenigen, welche weniger als 30 Jahre tätig sind, beziehen ihre Gehälter weiter, bis sie benutzt werden oder mit einem der Zeit ihrer Tätigkeit entsprechenden Gehalt in den Ruhestand versetzt werden.

Die durch die in den Ruhestand versetzten oder zur Disponibilität gestellten Richter entstandenen Ausgaben werden von der Bundesregierung bezahlt.

Art. 7. Dem Exkaiser von Brasilien, D. Pedro de Alcantara, wird eine Pension verliehen, welche, vom 15. November 1889 an, ihm für die ganze Zeit seines Lebens ein anständiges Dasein gewährleistet. Der ordentliche Kongreß wird in seiner ersten Versammlung die Summe der Pension bestimmen.

Art. 8. Die Bundesregierung wird das Haus, in welchem der Dr. Benjamin Constant Botelho de Magalhaes starb, für die Nation erwerben, und wird an ihm eine Gedenktafel zur Huldigung des großen Patrioten, des Begründers der Republik, anbringen lassen.

Einziger Paragraph. Die Witwe desselben Dr. Benjamin Constant wird, solange sie lebt, den Nießbrauch des genannten Hauses haben.

Wir befehlen also allen Behörden, welchen die Kenntnis und die Ausführung dieser Verfassung obliegt, daß sie sie treu und ganz ausführen und ausführen und befolgen lassen, so wie sie ist.

Sie sei veröffentlicht und befolgt im ganzen Bundesgebiete.

Saal der Sitzungen des nationalen, verfassunggebenden Kongresses, im dritten Jahre der Republik in der Stadt Rio de Janeiro, am 21. Februar 1891. — Prudente José de Moraes Barros, Präsident des Kongresses, Senator für S. Paulo. — Antonio Euzebio Gonçalves de Almeida, Vizepräsident des Kongresses, Deputierter für Bahia. — Dr. Joao da Matta Machado, erster Sekretär, Deputierter für den Staat Minas-Geraes. — Dr. José Paes de Carvalho, zweiter Sekretär, Senator für den Staat Pará. — Tenente-coronel Joao Soares Neiva, dritter Sekretär, Senator für den Staat Parahyba. — Eduardo Mendes Gonçalves, vierter Sekretär, Deputierter für den Staat Parana.

(Es folgen die Unterzeichnungen der anwesenden Senatoren und Deputierten.)

177. Chile.

Verfassung vom 25. Mai 1833, abgeändert am 26. Juni 1893.

Im Namen Gottes, des allmächtigen Schöpfers und höchsten Gesetzgebers der ganzen Welt.

Die große Konvention von Chile, berufen durch das Gesetz vom 1. Oktober 1831, um die politische Verfassung der Nation vom 8. August 1828 abzuändern und zu verbessern, beschließt, nachdem sie diese Verfassung geprüft und diejenigen ihrer Bestimmungen angenommen hat, welche sie für das Wohlergehen und die gute Regierung des Staatswesens für angemessen erachtet, nachdem sie andere Bestimmungen abgeändert und beseitigt und solche Vorschriften hinzugefügt hat, welche als geeignet angesehen werden, ein so wichtiges Ziel zu fördern, daß alle Vorschriften, die hierin enthalten sind, abgeschafft werden, und daß das Folgende die einzige politische Verfassung der Republik Chile sein soll :

Kapitel 1. Die Form der Regierung.

Art. 1. Die Verfassung von Chile ist demokratisch und repräsentativ.

Art. 2. Die Republik Chile ist einheitlich und unteilbar.

Art. 3. Die Souveränität ruht durchaus in der Nation; diese überträgt ihre Ausübung den Gewalten, welche durch die Verfassung eingesetzt sind.

Kapitel 2. Religion.

Art. 4. Die Religion der Republik Chile ist katholisch, apostolisch, römisch, andere Religionen sind von der öffentlichen Ausübung ausgeschlossen¹.

Kapitel 3. Chilenen.

Art. 5. Chilenen sind:

1. diejenigen, welche im Gebiete von Chile geboren sind;
2. die Kinder eines chilenischen Vaters und einer chilenischen Mutter, auch wenn sie im Auslande geboren sind, schon durch die Tatsache, daß sie ihren Wohnsitz in Chile nehmen. Die Kinder von Chilenen, die im Auslande geboren sind, während der Vater im Dienste der Republik tätig ist, sind in allen Beziehungen, in denen die Grundgesetze oder andere Gesetze die Geburt innerhalb des Gebietes der Republik erfordern, Chilenen;

3. Ausländer, welche nach einjährigem Aufenthalte in der Republik, vor dem Verwaltungsorgan des Distriktes, in welchem sie sich aufhalten, ihre Absicht erklären, sich in Chile anzusiedeln und eine Naturalisationsurkunde erbitten.

4. diejenigen, welche vom Kongreß durch einen besonderen Akt naturalisiert werden.

Art. 6. Der Behörde des Bezirkes, in welchem im Ausland geborene Personen sich aufhalten, steht es zu, zu erklären, ob solche Personen, welche nicht in Chile geboren sind, auf Grund der Bestimmung von Nr. 3 des vorigen Artikels zur Naturalisation befähigt sind. Auf Grund einer zustimmenden Erklärung dieser Behörde soll der Präsident der Republik die Naturalisationsurkunde verleihen.

¹ Durch das Gesetz vom 27. Juli 1865 ist es solchen Personen, die der römisch-katholischen Kirche nicht angehören, erlaubt, ihren Gottesdienst nicht öffentlich auszuüben und Privatschulen für den Unterricht ihrer Kinder einzurichten.

Art. 7. Chilenen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht haben und lesen und schreiben können und in die Wählerlisten des Departements eingeschrieben sind, sind aktiv wahlberechtigte Bürger.

Diese Wahllisten sollen öffentlich sein und für die gesetzlich bestimmte Zeit fortgeführt werden.

Eintragungen können zu jeder Zeit gemacht werden, und die Listen sollen nicht geschlossen werden, ausgenommen zu dem Zeitpunkte, der durch die Wahlgesetze bestimmt ist.

Art. 8. Das aktive Bürgerrecht, zugleich das Wahlrecht, wird suspendiert:

1. durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, welche eine freie und überlegte Handlung verhindert;

2. durch dienende Stellung;

3. durch strafgerichtliche Verfolgung unter der Beschuldigung eines Verbrechens, welches mit Leibesstrafe oder Ehrenstrafe bedroht ist.

Art. 9. Das Bürgerrecht wird verloren:

1. durch Verurteilung zu Leibesstrafen oder zu Ehrenstrafen;

2. durch betrügerischen Bankrott;

3. durch Naturalisation in einem fremden Lande;

4. durch Annahme einer Anstellung oder einer Pension von einer fremden Regierung ohne besondere Erlaubnis des Kongresses.

Diejenigen Personen, welche ihr Bürgerrecht aus einem der in diesem Artikel erwähnten Gründe verloren haben, können vom Senate die Rehabilitation erlangen.

Kapitel 4. Öffentliches Recht von Chile.

Art. 10. Die Verfassung garantiert allen Einwohnern der Republik:

1. die Gleichheit vor dem Gesetze. Es gibt in Chile keine privilegierte Klasse;

2. die Zulassung zu allen öffentlichen Ämtern und Anstellungen ohne andere Bedingungen, als diejenigen, welche durch das Gesetz bestimmt sind;

3. die gleiche Verteilung der Lasten und Steuern im Verhältnisse zum Vermögen und die gleiche Verteilung aller übrigen öffentlichen Lasten. Ein besonderes Gesetz soll die Einstellung und den Ersatz der Streitkräfte zu Wasser und zu Lande bestimmen;

4. die Freiheit, aller Orten innerhalb der Republik zu wohnen, von einem Platze zum anderen zu ziehen oder das Gebiet der Republik zu verlassen, unter Vorbehalt der Polizeivorschriften und der Rechte anderer Personen; niemand soll festgenommen, verhaftet oder ausgewiesen werden, ausgenommen in der Form, die das Gesetz vorsieht;

5. die Unverletzlichkeit des gesamten Eigentums ohne Unterschied, ob es einzelnen oder juristischen Personen gehört. Niemand soll seines Eigentums oder eines Teiles desselben, wie klein er auch sei, oder eines darin liegenden Rechtes beraubt werden, ausgenommen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung; abgesehen von dem Falle, daß das Interesse des Staates, auf Grund der Bestimmung des Gesetzes, den Gebrauch oder die Aneignung des Privateigentums erfordert; in einem solchen Falle

soll der Eigentümer zuvor die Entschädigung erhalten, welche mit ihm vereinbart worden ist, oder welche von einem Schiedsgerichte zuverlässiger Männer bestimmt wird.

6. das Recht, ohne vorherige Erlaubnis ohne Waffen sich zu versammeln.

Versammlungen an Plätzen, Straßen und an anderen öffentlichen Plätzen sollen stets polizeilichen Vorschriften unterworfen sein.

Das Recht, Vereinigungen ohne vorherige Erlaubnis zu bilden. Das Recht, Petitionen an die verfassungsmäßige Gewalt in betreff einer jeden Angelegenheit von öffentlichem oder privatem Interesse soll keiner anderen Begrenzung als der unterworfen sein, daß bei seiner Anwendung ehrerbietige und anständige Ausdrücke gebraucht werden;

Die Lehrsreiheit;

7. die Freiheit, seine Meinung durch die Presse ohne vorherige Zensur zu veröffentlichen, und das Recht, wegen des Mißbrauches dieser Freiheit nur auf Grund eines Urteils bestraft zu werden, in welchem ein Schwurgericht zunächst den Mißbrauch des Rechtes festgestellt und sodann entsprechend dem Gesetz über die Sache selbst entschieden hat.

Kapitel 5. Der Nationalkongreß.

Art. 11. Die gesetzgebende Gewalt ruht bei einem Nationalkongresse, welcher aus zwei Kammern besteht, der einen von Deputierten und der anderen von Senatoren.

Art. 12. Die Deputierten und Senatoren sind wegen der in Ausübung ihrer Funktionen ausgedrückten Meinungen und abgegebenen Entscheidungen unverletzlich.

Art. 13. Von dem Tage seiner Wahl an kann kein Senator und kein Deputierter angeklagt, verfolgt oder verhaftet werden, ausgenommen wenn er bei Begehung seines Verbrechens verhaftet ist, wofern nicht die Kammer, deren Mitglied er ist, zuvor die Verfolgung autorisierte, dadurch, daß sie erklärt, daß Grund für die Erhebung der Anklage vorhanden ist.

Art. 14. Von dem Tage seiner Wahl an soll kein Deputierter oder Senator angeklagt werden, außer vor der Kammer, welcher er angehört oder vor der ständigen Kommission, falls die Kammer keine Session hat. Wenn entschieden wird, daß Grund für die Erhebung der Anklage vorliegt, dann soll der Angeklagte von seinen gesetzgeberischen Funktionen suspendiert und dem zuständigen Gerichtshof unterworfen werden.

Art. 15. Für den Fall, daß ein Deputierter oder Senator bei der Begehung eines Verbrechens ergriffen wird, soll er unverzüglich unter Beifügung des summarischen Protokolls zur Verfügung seiner Kammer oder der ständigen Kommission gestellt werden. Die Kammer oder die ständige Kommission soll hierbei entsprechend der Bestimmung des zweiten Satzes des vorhergehenden Artikels vorgehen.

V o n d e r D e p u t i e r t e n k a m m e r .

Art. 16. Die Deputiertenkammer soll aus Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche von den Departements durch direkte Wahl in der durch das Wahlgesetz vorgeschriebenen Weise gewählt werden.

Art. 17. Ein Deputierter soll von je 30 000 Einwohnern und von einem nicht weniger als 15 000 betragenden Teile dieser Zahl gewählt werden.

Wenn ein Deputierter stirbt oder aus irgendeinem Grunde aufhört, der Kammer während der zwei ersten Jahre seiner Wahlperiode anzugehören, dann findet, um ihn zu ersetzen, eine neue Wahl statt, in der Form und Zeit, welche das Gesetz bestimmt.

Der Deputierte, welcher seinen Sitz durch Verzicht oder durch Erlangung eines Amtes, welches damit nicht vereinbar ist, verliert, soll bei der nächsten Neuwahl der Kammer nicht wieder wählbar sein.

Art. 18. Die Deputiertenkammer soll alle drei Jahre vollständig neu gewählt werden.

Art. 19. Um Deputierter zu sein, ist erforderlich:

1. im Besitze der Rechte eines wahlberechtigten Bürgers zu sein;
2. ein jährliches Einkommen von wenigstens 500 Pesos.

Art. 20. Deputierte sollen unbeschränkt wieder gewählt werden können.

Art. 21. Als Deputierte sind nicht wählbar:

1. die Mitglieder religiöser Orden, die Pfarrer und deren Vertreter;
2. die Beamten der oberen Gerichte, die Richter der ersten Instanz und die Beamten, welche die öffentliche Klage wahrnehmen;
3. die Verwaltungsbeamten der Provinzen und die Gouverneure von Plätzen oder von Departements;
4. die Personen, welche Verträge mit dem Staate über öffentliche Arbeiten oder über Lieferung irgendwelcher Gegenstände abschließen oder garantieren;
5. die Chilenen der in Nr. 3 des Art. 5. erwähnten Art, sofern sie nicht fünf Jahre mindestens vor ihrer Wahl im Besitze ihrer Naturalisationsurkunde gewesen sind.

Das Amt als Deputierter ist unentgeltlich und nicht vereinbar mit dem eines Verwaltungsdeputierten oder mit irgendeinem bezahlten öffentlichen Amt oder mit irgendeinem Amt oder einem Auftrage derselben Natur. Der Gewählte soll zwischen dem Amt als Deputierter und dem Amte, der Funktion oder dem Auftrage, welchem er dienen soll, binnen 15 Tagen wählen, wenn er sich im Gebiete der Republik aufhält, und binnen hundert Tagen, wenn er außerhalb desselben abwesend ist. Diese Fristen laufen von dem Tage der Billigung der Wahl. Mangels einer Erklärung seines Wahlentscheidendes innerhalb der Frist verliert der Gewählte sein Amt als Deputierter.

Kein Deputierter kann, vom Augenblicke seiner Wahl an bis sechs Monate nach Beendigung seines Amtes und für eine Funktion, einen Auftrag oder für bezahlte öffentliche Ämter ernannt werden.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für den Fall eines auswärtigen Krieges und bezieht sich nicht auf die Ämter als Präsident der Republik, Kabinettsminister oder diplomatischer Agent; jedoch nur die im Kriegszustand übertragenen Ämter und diejenigen der Kabinettsminister sind mit den Funktionen eines Deputierten vereinbar.

Der Deputierte kann während der Ausübung seines Amtes die in Nummer 4 bezeichneten Verträge nicht abschließen, und sein Amt hört auf, wenn der in Nummer 1 bezeichnete Unfähigkeitsgrund eintritt.

Von der Senatorenkammer.

Art. 22. Der Senat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, welche in direkter Wahl von den Provinzen gewählt werden, indem eine jede auf drei Deputierte oder auf eine Teilzahl von wenigstens zwei einen Senator wählt.

Art. 23. Die Senatoren verbleiben sechs Jahre in der Ausübung ihres Amtes, für welches sie unbeschränkt wiedergewählt werden können.

Art. 24. Die Senatoren erneuern sich alle 3 Jahre in folgender Form:

Die Provinzen, welche eine gerade Zahl von Senatoren wählen, sollen die Hälfte davon alle 3 Jahre neu wählen.

Diejenigen, welche eine ungerade Zahl wählen, sollen nach Ablauf der nächsten drei Jahre eine gerade Zahl, nach Ablauf der weiteren drei Jahre den noch übrigen Senator neu wählen.

Diejenigen, welche nur einen Senator wählen, sollen ihn alle 6 Jahre neu wählen.

Art. 25. Wenn ein Senator vor Ablauf des letzten Jahres seines Mandates stirbt oder aus irgendeinem Grunde aufhört, der Kammer weiter anzugehören, so findet zu seinem Ersatz eine neue Wahl statt, für die noch fehlende Zeit, in der Form und Frist, welche das Gesetz vorschreibt.

Der Senator, welcher sein Amt durch Verzicht oder durch Annahme eines damit nicht vereinbaren Amtes verliert, kann nicht vor Ablauf der nächsten 3 Jahre wiedergewählt werden.

Art. 26. Um Senator zu sein, ist erforderlich:

1. Bürgerrecht in voller Kraft;
2. Vollendung des 36. Lebensjahres;
3. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden zu sein;
4. ein jährliches Einkommen von wenigstens 2000 Pesos.

Die Bestimmungen im Artikel 21 über die Deputierten finden auf die Senatoren entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Kongresses und besondere einer jeden Kammer.

Art. 27. Ausschließliche Befugnisse des Kongresses sind:

1. Die jährliche Rechnung über die Verwendung der für die Kosten der öffentlichen Verwaltung bestimmten Einnahmen, welche von der Regierung vorgelegt werden soll, zu billigen oder zu mißbilligen;

2. die Kriegserklärung auf Vorschlag des Präsidenten der Republik zu billigen oder zu mißbilligen;

3. im Falle, daß der Präsident der Republik sein Amt niederlegen will, zu erklären, ob die Gründe, auf welche er sich stützt, es ihm unmöglich machen oder nicht, sein Amt weiter auszuüben, und dementsprechend seine Entlassung anzunehmen oder abzulehnen.

4. im Falle, daß in den Fällen der Artikel 65 bis 69 ein Zweifel entsteht, ob das Hindernis, welches den Präsidenten an der Ausübung seiner Amtsbefugnisse hindert, von solcher Beschaffenheit ist, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden muß;

5. die Abstimmung und Prüfung der Wahl des Präsidenten der Republik entsprechend den Artikeln 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64 vorzunehmen;

6. Ausnahme- und Übergangsgesetze für nicht länger als ein Jahr zu erlassen, welche die persönliche Freiheit und die Preßfreiheit beschränken, und welche das Versammlungsrecht aufheben oder einschränken, so oft die dringende Notwendigkeit der Verteidigung des Staates, der Erhaltung des konstitutionellen Systems oder des inneren Friedens es erfordert.

Wenn solche Gesetze Strafen auferlegen, so sollen sie durch die eingesetzten Gerichtshöfe angewendet werden.

Von den in diesem Absatze vorgeschriebenen Fällen abgesehen, kann kein Gesetz erlassen werden, um die in Art. 10 zugesicherten Freiheiten und Rechte aufzuheben oder zu beschränken.

Art. 28. Nur im Wege eines Gesetzes ist es zulässig:

1. Steuern irgendwelcher Art oder Natur aufzuerlegen, die bestehenden zu unterdrücken und im Falle der Notwendigkeit ihre Verteilung unter die Provinzen und Departements zu bestimmen;

2. jährlich die Ausgaben der öffentlichen Verwaltung zu bestimmen;

3. in gleicher Weise jährlich die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, welche in Friedens- oder Kriegszeiten aufgestellt werden, zu bestimmen;

Die Steuern werden nur für die Zeit von 18 Monaten festgesetzt, und die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande bestimmen sich nur für den gleichen Zeitraum.

4. Schulden aufzunehmen, die bereits bestehenden anzuerkennen und Fonds zu deren Deckung zu bestimmen;

5. neue Provinzen und Departements zu bilden; ihre Grenzen zu regeln; größere Häfen anzulegen und Zollhäuser zu errichten;

6. das Gewicht, den Feingehalt, den Wert, die Form und die Bezeichnung der Münzen festzusetzen und das Gewichts- und Maßsystem zu regeln;

7. die Einführung fremder Truppen in das Gebiet der Republik zu gestatten und die Zeit ihres Verbleibens darin zu bestimmen;

8. zu erlauben, daß Teile des stehenden Heeres in dem Orte der Sessionen des Kongresses oder innerhalb von zehn Meilen im Umkreise sich aufhalten;

9. den Ausmarsch der nationalen Truppen aus dem Territorium der Republik zu gestatten und die Zeit ihrer Heimkehr festzusetzen;

10. öffentliche Ämter einzurichten oder aufzuheben; ihre Befugnisse zu bestimmen oder zu verändern; ihre Bezahlung zu vermehren oder zu verringern; Pensionen zu gewähren und für große Dienste öffentliche Belohnungen festzusetzen¹;

11. allgemeine Indulté oder Amnestieen zu gewähren;

12. den Platz zu bestimmen, an welchem die Nationalregierung sich befinden und der Kongreß seine Sessionen abhalten soll.

Art. 29. Ausschließliche Befugnisse der Deputiertenkammer sind:

1. die Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen, über Nichtigkeitsbeschwerden, welche gegen sie eingelegt sind, zu entscheiden, und ihre Mandatsniederlegung zuzulassen,

¹ Die näheren Ausführungen sind in dem Gesetze vom 10. September 1887 gegeben.

wenn die Motive, auf denen sie beruht, von solcher Art sind, daß es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, ihre Funktionen auszuüben. Um diese Motive zu billigen, müssen sich drei Viertel der anwesenden Deputierten dafür erklären;

2. vor dem Senate, wenn es angebracht erscheint, die folgenden Beamten anzuklagen:

die Kabinettsminister und die Staatsräte in der Form und wegen der Verbrechen, welche in den Artikeln 83, 84, 85, 86, 87, 88 und 98 bestimmt sind,

die Generale eines Heeres oder einer Flotte, wenn sie die Sicherheit und die Ehre der Nation schwer gefährdet haben, und in derselben Form wie die Kabinettsminister und die Staatsräte,

die Mitglieder der ständigen Kommission wegen schwerer Verfehlungen in der Erfüllung der ihnen durch den zweiten Teil des Art. 49 auferlegten Pflicht,

die Intendanten der Provinzen wegen der Verbrechen des Verrates, des Auf-
ruhrs, des Verfassungsbruches, der schlechten Verwaltung des Staatsvermögens und der Bestechung,

die Beamten der höheren Gerichtshöfe wegen offenkundiger Verletzung ihrer Amtspflichten.

In den drei letzten Fällen erklärt die Deputiertenkammer zunächst, ob die Erhebung der Anklage stattfindet oder nicht und bestimmt nach Ablauf von sechs Tagen, ob die Anklage stattfinden soll, nachdem zunächst der Bericht einer Kommission von fünf, durch Los aus ihrer Mitte gewählter Mitglieder gehört worden ist. Wenn die Frage bejaht wird, werden zwei Deputierte ernannt, welche den Fall vor dem Senate verfolgen.

Art. 30. Ausschließliche Befugnisse der Senatorenkammer sind:

1. die Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen, die gegen sie erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zu prüfen und die Niederlegung des Amtes zuzulassen, wenn die hierzu führenden Gründe von solcher Natur sind, daß sie physisch oder moralisch außerstande sind, das Amt als Senator wahrzunehmen. Um über die Gründe zu entscheiden, bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Senatoren,

2. über die Beamten, welche die Deputiertenkammer anklagt, gemäß den Bestimmungen in Art. 29 und 89 zu entscheiden;

3. die Personen, welche der Präsident der Republik als Erzbischöfe und Bischöfe vorschlägt, zu bestätigen;

4. ihre Einwilligung zu den Handlungen der Regierung in den Fällen, in welchen die Verfassung es erfordert, zu gewähren oder zu verweigern.

Von der Erlassung der Gesetze.

Art. 31. Die Gesetze können ihren Anfang nehmen im Senate oder in der Deputiertenkammer auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder oder auf Grund einer Botschaft des Präsidenten der Republik. Die Gesetze über Abgaben, welcher Art diese auch seien, und über Heereskontingente können nur in der Deputiertenkammer ihren Anfang nehmen. Die Gesetze über Amnestie können nur im Senate ihren Anfang nehmen.

Art. 32. Ist ein Gesetzesvorschlag zuerst in der einen Kammer gebilligt, so geht er unverzüglich an die andere Kammer zur Erörterung und Annahme in der Periode dieser Session.

Art. 33. Der Gesetzesvorschlag, welcher in der Kammer, die ihn zuerst behandelte, verworfen wurde, kann nicht in derselben Kammer vor der Session des folgenden Jahres wieder vorgebracht werden.

Art. 34. Wird ein Gesetzesvorschlag von beiden Kammern gebilligt, so wird er dem Präsidenten der Republik zugesandt, welcher, wenn er ihn billigt, seine Veröffentlichung als Gesetz verfügen wird.

Art. 35. Wenn der Präsident der Republik den Gesetzesvorschlag mißbilligt, so soll er ihn innerhalb von 15 Tagen der Kammer, in welcher er zuerst beraten wurde, mit den ihm geeignet scheinenden Bemerkungen zurückschicken.

Art. 36. Wenn die beiden Kammern die vom Präsidenten der Republik vorgebrachten Bemerkungen billigen, so wird der Entwurf Gesetzeskraft erlangen und an den Präsidenten zum Zwecke seiner Veröffentlichung gelangen.

Wenn die beiden Kammern die Bemerkungen des Präsidenten der Republik nicht annehmen und mit zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder auf dem von ihnen gebilligten Vorschlage beharren, so wird dieser Gesetzeskraft erlangen und an den Präsidenten zur Verkündung gesandt werden¹.

Die Bemerkungen können nicht Gegenstand einer Abstimmung in einer der beiden Kammern sein ohne die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen sie besteht.

Art. 37 bis 39 sind durch Gesetz vom 26. Juni 1893 aufgehoben.

Art. 40. Wenn der Präsident der Republik den Gesetzesvorschlag innerhalb von 15 Tagen seit der Übersendung nicht zurückschickt, so soll er als gebilligt angesehen und als Gesetz verkündigt werden. Wenn die Kammern ihre Sessionen vor der Vollendung der 15 Tage, in welchen die Rücksendung erfolgen muß, schließen, so kann der Präsident der Republik ihn in den ersten 6 Tagen der ordentlichen Session des folgenden Jahres zurücksenden.

Art. 41. Ein Gesetzesvorschlag, welcher von der einen Kammer gebilligt, von der anderen im ganzen mißbilligt worden ist, soll an die erste zurückgehen, wo er erneut beraten wird, und wenn er von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gebilligt wird, so soll er zum zweiten Male an die Kammer gelangen, welche ihn verwarf, und es soll nicht als Verwerfung seitens dieser angesehen werden, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklärt.

Art. 42. Der Gesetzesentwurf, zu dem die zweitberatende Kammer Zusätze oder Abänderungen gemacht hat, soll an die erste zurückgehen; und wenn die Zusätze oder Abänderungen von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt werden, so soll der Entwurf an den Präsidenten der Republik gehen.

Aber, wenn die Zusätze oder Abänderungen verworfen werden, so soll der Entwurf zum zweiten Male an die zweitberatende Kammer gelangen; werden dort die Zusätze

¹ Bezüglich der Berechnung der qualifizierten Mehrheit vgl. das Gesetz vom 4. Juli 1878.

oder Änderungen nochmals gebilligt, und zwar von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, so soll der Entwurf an die andere Kammer zurückgelangen, und jene Zusätze oder Abänderungen sollen nur dann als abgelehnt gelten, wenn dies durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geschieht.

Von den Sessionen des Kongresses.

Art. 43. Der Kongreß wird seine ordentlichen Sessionen am 1. Juni jeden Jahres beginnen und am 1. September schließen.

Art. 44. Wird der Kongreß außerordentlich berufen, so wird er sich mit den Geschäften, welche die Zusammenberufung veranlassen, unter Ausschluß jeder anderen Angelegenheit beschäftigen.

Art. 45. Die Senatorenkammer¹ wird ihre Session nicht beginnen noch fortsetzen können ohne die Anwesenheit des dritten Teiles ihrer Mitglieder, noch die Deputiertenkammer ohne die Anwesenheit des vierten Teiles ihrer Mitglieder.

Art. 46. Wenn an dem verfassungsmäßig für den Beginn der ordentlichen Session bestimmten Tage der Kongreß sich in außerordentlicher Tagung befindet, so soll letztere geschlossen und in ordentlicher Session ihr Verhandlungsgegenstand weiter beraten werden.

Art. 47. Der Senat und die Deputiertenkammer sollen ihre ordentlichen und außerordentlichen Sessionen zur selben Zeit eröffnen und schließen. Nichtsdestoweniger kann der Senat sich ohne die Anwesenheit der Deputiertenkammer zur Ausübung der in Teil 2 des Artikels 30 bezeichneten richterlichen Funktionen versammeln.

Die Deputiertenkammer wird ihre Session ohne Anwesenheit des Senates fortsetzen, wenn bei Beendigung der ordentlichen Periode irgendwelche Anklagen gegen die im zweiten Teile des Art. 29 bezeichneten Beamten schweben, jedoch ausschließlich um zu erklären, ob die Anklage Platz greife oder nicht.

Von der ständigen Kommission.

Art. 48. Vor dem Schlusse der ordentlichen Session des Kongresses soll alljährlich jede Kammer sieben ihrer Mitglieder wählen, welche die ständige Kommission bilden, und diese wird eine einheitliche Körperschaft darstellen, und deren Funktionen werden am 31. Mai des folgenden Jahres tatsächlich aufhören¹.

Art. 49. Die ständige Kommission übt in Vertretung des Kongresses die diesem zukommende Oberaufsicht über alle Zweige der öffentlichen Verwaltung aus. Ihr kommt es daher zu:

1. über der Beobachtung der Verfassung und der Gesetze zu wachen und den Rechtsgarantien der einzelnen Schutz zu gewähren,

2. beim Präsidenten der Republik Vorstellungen in bezug auf die bezeichneten Gegenstände zu erheben und sie zu wiederholen, wenn die ersteren nicht genügt haben.

Wenn die Vorstellungen auf Mißbräuche oder Unrecht sich gründen, begangen von Behörden, welche vom Präsidenten der Republik abhängen, und wenn er nicht die Mittel ergreift, welche in seiner Gewalt liegen, um den Mißbrauch zu beenden

¹ Die Wahl erfolgt durch Akklamation, Gesetz vom 4. September 1884.

und den schuldigen Beamten zu bestrafen, so soll gelten, daß der Präsident der Republik und der Minister des betreffenden Ressorts die Verantwortung für die Handlungen der unteren Behörde übernehmen, wie wenn sie auf ihren Befehl oder mit ihrer Einwilligung geschehen wären;

3. ihre Zustimmung zu den Akten des Präsidenten der Republik zu geben oder zu verweigern, zu welchen nach den Vorschriften dieser Verfassung die Genehmigung der ständigen Kommission erforderlich ist;

4. den Kongreß zu einer außerordentlichen Session zusammenzuberufen, so oft sie es für angemessen erachtet oder eine Mehrheit beider Kammern es schriftlich erfordert;

5. dem Kongresse bei seinem ersten Wiederzusammentritte über die in Erledigung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Die Kommission ist dem Kongresse für die Unterlassung der Erfüllung der vorstehend auferlegten Pflichten verantwortlich.

Kapitel VI. Von dem Präsidenten der Republik.

Art. 50. Ein Bürger mit dem Titel „Präsident der Republik Chile“ verwaltet den Staat und ist das Oberhaupt der Nation.

Art. 51. Um Präsident der Republik zu sein, ist erforderlich:

1. innerhalb des Gebietes von Chile geboren zu werden;

2. die für die Mitgliedschaft in der Deputiertenkammer erforderlichen Eigenschaften zu haben;

3. ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Art. 52. Der Präsident soll sein Amt für einen Zeitraum von 5 Jahren bekleiden und wird nicht für die folgende Periode wiedergewählt werden können.

Art. 53. Um zum zweiten oder öfteren Male wiedergewählt zu werden, muß der Zeitraum einer Amtsperiode inzwischen verstrichen sein.

Art. 54. Der Präsident der Republik soll von Wählern gewählt werden, welche das Volk in direkter Wahl wählt. Ihre Zahl soll die dreifache derjenigen der Deputierten sein, welche einem jeden Departement zukommt.

Art. 55. Die Wahl der Wähler erfolgt für die Departements am 25. Juni des Jahres, in welchem die Präsidentschaft endet. Die Eigenschaften der Wähler sollen dieselben wie die der Deputierten sein.

Art. 56. Die Wähler, welche am 25. Juli des letzten Jahres der Präsidentschaft sich versammeln, werden zur Wahl des Präsidenten nach dem allgemeinen Wahlgesetze schreiten.

Art. 57. Die Wahlvorstände sollen zwei Listen aller gewählten Personen anfertigen und, nachdem sie von allen Wählern unterzeichnet sind, sie geschlossen und versiegelt abschicken, die eine an den Stadtrat der Provinzialhauptstadt, in deren Archiv sie niedergelegt und verschlossen werden, und die andere an den Senat, wo sie auf dieselbe Weise bis zum 30. August aufbewahrt werden¹.

¹ Der 30. August ist nicht das unumstößliche Datum der Wahl; Gesetz vom 28. August 1851.

Art. 58. An diesem Tage werden die bezeichneten Listen geöffnet und verlesen in einer öffentlichen Sitzung der vereinigten beiden Kammern im Saale des Senates, dessen Präsident hierbei den Vorsitz führt, und es sollen hierauf die Stimmen gezählt und erforderlichenfalls berichtigt werden.

Art. 59. Derjenige, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt, wird zum Präsidenten der Republik ausgerufen werden.

Art. 60. In dem Falle, daß keiner die absolute Mehrheit von Stimmen erhält, soll der Kongreß unter den beiden Personen wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 61. Wenn die erste Stimmenmehrheit auf mehr als zwei Personen sich vereinigt hat, soll der Kongreß unter ihnen allen wählen.

Art. 62. Wenn die erste Stimmenmehrheit auf eine, die zweite auf zwei oder mehr Personen gefallen ist, so wird der Kongreß unter allen Personen wählen, welche die erste und die zweite Mehrheit erhalten haben.

Art. 63. Diese Wahl soll mit absoluter Mehrheit der Stimmen und in geheimer Abstimmung erfolgen. Ist beim ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erzielt worden, so soll eine zweite Wahl erfolgen, welche sich auf die beiden Personen beschränkt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, und bei nochmaliger Stimmengleichheit wird der Präsident des Senates den Ausschlag geben.

Art. 64. Die Zählung und die Berichtigung der Wahlstimmen kann nicht stattfinden, wenn nicht die absolute Mehrheit der gesamten Mitgliederzahl einer jeden der Kammern anwesend ist.

Art. 65. Wenn der Präsident der Republik persönlich die Streitkräfte der Republik befehligt, oder wenn er wegen Krankheit, Abwesenheit vom Gebiete der Republik oder aus anderen wichtigen Gründen sein Amt nicht ausüben kann, so soll ihn der Minister des Innern, unter dem Titel Vizepräsident der Republik, vertreten. Wenn die Behinderung des Präsidenten zeitlich ist, so soll der Minister ihn so lange vertreten, bis der Präsident imstande ist, seine Amtspflichten wieder zu erfüllen. Im Falle des Todes, der Abdankung oder eines anderen dauernden Unfähigkeitsgrundes, oder eines Unfähigkeitsgrundes, welcher nicht vor dem Ablaufe der fünfjährigen Amtsperiode behoben werden kann, soll der Minister Vizepräsident in den ersten zehn Tagen seiner Regierung die Anordnungen für eine neue Präsidentenwahl in der von der Verfassung vorgesehenen Form treffen.

Art. 66. Ist kein Minister des Innern vorhanden, so soll der älteste Minister den Präsidenten vertreten, und wenn Minister des Kabinetts nicht vorhanden sind, das älteste Mitglied des Staatrates, welches nicht ein Geistlicher ist.

Art. 67. Der Präsident der Republik darf das Territorium der Republik während seiner Amtszeit oder innerhalb eines Jahres nach Ablauf derselben nicht ohne Zustimmung des Kongresses verlassen.

Art. 68. Der Präsident der Republik soll sein Amt an dem Tage niederlegen, an welchem seine fünfjährige Amtsperiode abläuft; sein Nachfolger soll der neugewählte Präsident sein.

Art. 69. Wenn dieser zeitweilig verhindert ist, die Präsidentschaft anzutreten, so soll für diese Zeit das älteste Mitglied des Staatsrates seine Stelle einnehmen; aber wenn die Verhinderung des gewählten Präsidenten dauernd ist oder unbestimmte Zeit oder länger als die Präsidentschaftsperiode zu währen scheint, dann soll eine verfassungsgemäße Neuwahl stattfinden; in der Zwischenzeit soll die Präsidentschaft von dem ältesten Mitgliede des Staatsrates, welches nicht ein Geistlicher ist, ausgeübt werden.

Art. 70. Wenn in den Fällen der Artikel 65 und 69 die Wahl des Präsidenten der Republik zu einer Zeit stattzufinden hat, welche von der verfassungsgemäßen verschieden ist, so soll die Aufforderung zur Wahl an demselben Tage gegeben werden, und zwischen der Wahl des Präsidenten und ihrer Bestätigung durch die Kammern sollen derselbe Zeitraum und dieselben Formen beobachtet werden, wie sie in den Artikeln 56 bis einschließlich 64 vorgeschrieben sind.

Art. 71. Der gewählte Präsident soll beim Amtsantritt dem Präsidenten des Senates in Gegenwart der beiden im Senatssaale versammelten Kammern folgenden Eid leisten:

„Ich, N. N., schwöre bei Gott, unserm Herrn, und diesen heiligen Evangelien, daß ich die Pflichten des Präsidenten der Republik gewissenhaft erfüllen werde; daß ich dem katholischen, apostolischen, römischen Glauben anhängen und ihn schützen werde; daß ich die Integrität und Unabhängigkeit der Republik erhalten werde und die Verfassung und die Gesetze sowohl selbst beobachten als auch dafür sorgen werde, daß die andern sie beobachten. Dann möge Gott mir helfen und mich schützen; handle ich dawider, so möge Er es von mir fordern.“

Art. 72. Dem Präsidenten der Republik ist die Verwaltung und Regierung des Staates anvertraut; und seine Macht erstreckt sich auf alles, was die Erhaltung der öffentlichen Ordnung im Innern und die Sicherheit der Republik nach außen zum Gegenstande hat, oder was sich auf die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze bezieht.

Art. 73. Besondere Machtbefugnisse des Präsidenten sind:

1. bei dem verfassungsgemäßen Zustandekommen der Gesetze mitzuwirken, sie zu sanktionieren und zu promulgieren;

2. Dekrete, Vorschriften und Instruktionen zu erlassen, welche er zur Ausführung der Gesetze für notwendig hält;

3. über die pflichtgemäße Führung der Richter und der andern Beamten der Justiz zu wachen; zu diesem Zwecke kann er das Staatsministerium ersuchen, Disziplinarmaßregeln des zuständigen Gerichts zu veranlassen oder, bei ausreichenden Gründen, die entsprechende Anklage zu erheben.

4. die ordentlichen Sitzungen des Kongresses um höchstens 50 Tage zu verlängern;

5. den Kongreß mit Zustimmung des Staatsrates zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen;

6. nach seinem Willen die Minister des Kabinetts und seine Sekretäre, die von ihm erwählten Mitglieder, die Konsuln und anderen auswärtigen Agenten, die Provinzialintendanten und die Gouverneure der Distrikte zu ernennen und zu entlassen.

Die Ernennung der diplomatischen Minister soll von der Bildung des Senats oder derjenigen der ständigen Kommission abhängen;

7. die Beamten der höheren Gerichtshöfe und die Richter erster Instanz auf Vorschlag des Staatsrates gemäß dem zweiten Abschnitt des Artikels 95 zu ernennen;

8. die Erzbischöfe, Bischöfe, Kanoniker und Pfründner der Kathedralen zu ernennen, nachdem der Staatsrat je drei vorgeschlagen hat. Derjenige, auf den die Wahl des Präsidenten zum Erzbischof oder Bischof fällt, muß ferner die Zustimmung des Senates erhalten;

9. die übrigen Zivilbeamten und Offiziere zu ernennen; aber die Zustimmung des Senates oder, wenn dieser nicht versammelt ist, diejenige der ständigen Kommission ist erforderlich zur Ernennung der Obersten, Schiffskapitäne und anderen hohen Offizieren des Heeres oder der Marine. Auf dem Schlachtfelde kann er diese höheren Offiziere selbständig ernennen;

10. die Beamten zu entlassen wegen Unfähigkeit oder aus einem anderen Grunde, welcher ihren Dienst unnütz oder gesetzwidrig macht; aber mit Zustimmung des Senates, oder, wenn er nicht versammelt ist, mit Einwilligung der ständigen Kommission, sofern es sich um solche, welche an der Spitze der Bureaus stehen, oder um höhere Beamte handelt; bei Subalternbeamten ist ferner ein Bericht ihres Vorgesetzten erforderlich;

11. Beurlaubungen und Pensionen aller Art in Übereinstimmung mit den Gesetzen zu bewilligen;

12. über die Einnahme und Verausgabung der staatlichen Renten gemäß den Gesetzen zu wachen;

13. das Patronatsrecht in Ansehung von Kirchen, Benefizien und Geistlichen den Gesetzen gemäß auszuüben;

14. den Dekreten des Rates, den päpstlichen Bullen, Breven und Reskripten mit Zustimmung des Staatsrates Durchgang zu gewähren oder zu verweigern; aber wenn sie Anordnungen allgemeiner Natur enthalten, so soll ihnen der Durchgang gewährt oder verweigert werden allein mittels eines Gesetzes;

15. einzelnen Begnadigung zu gewähren mit Zustimmung des Staatsrates. Die Minister, Mitglieder des Staatsrates oder der ständigen Kommission, Generale und Provinzial-Intendanten können, wenn die Deputiertenkammer sie anklagt und der Senat sie richtet, nur durch den Kongreß Begnadigung erhalten;

16. über die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande zu verfügen, sie zu organisieren und zu verteilen, wie er selbst es für angemessen hält;

17. in Person, mit Zustimmung des Senates oder, wenn er nicht versammelt ist, mit Einwilligung der ständigen Kommission, die Land- und Seestreitkräfte zu befehligen. In solchem Falle kann der Präsident der Republik in irgendeinem Teile des Territoriums residieren, welcher von der chilenischen Streitmacht besetzt ist;

18. Krieg zu erklären mit Zustimmung des Kongresses, und Kaperbriefe und Repressalienbriefe zu bewilligen;

19. politische Beziehungen zu den fremden Mächten zu unterhalten, Minister zu empfangen, Konsuln zuzulassen, Verhandlungen zu führen, Präliminar-Stipulationen zu schließen, Verträge über Frieden, Bündnis, Neutralität und Handel, Konkordate und anderen Konventionen zu schließen und zu unterzeichnen. Vor ihrer Ratifikation sollen die Verträge dem Kongresse zur Billigung vorgelegt werden. Die Erörterungen und Beratungen über diese Gegenstände sollen geheim sein, wenn es der Präsident der Republik verlangt;

20. den Belagerungszustand über einen oder mehrere Distrikte der Republik im Falle eines auswärtigen Angriffs zu verhängen, und zwar mit Zustimmung des Staatsrats und für eine festbestimmte Zeit.

Bei inneren Unruhen steht die Verhängung des Belagerungszustandes über einen oder mehrere Distrikte dem Kongreß zu; wenn jedoch dieser nicht versammelt ist, kann der Präsident ihn verhängen mit Zustimmung des Staatsrates und für eine begrenzte Zeit. Wenn beim Zusammentritte des Kongresses die festgesetzte Zeit noch nicht abgelaufen ist, so soll die durch den Präsidenten der Republik erfolgte Verhängung als Gesetzesvorschlag angesehen werden;

21. alles, was sich auf Polizei und öffentliche Gebäude bezieht, soll unter der Oberaufsicht des Präsidenten der Republik stehen, in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen, welche diese Materien regeln.

Art. 74. Der Präsident der Republik kann angeklagt werden in dem Jahre, welches unmittelbar dem Ende seiner Amtsperiode folgt, wegen aller seiner Verwaltungshandlungen, durch welche er die Ehre oder Sicherheit des Staates schwer geschädigt oder offenkundig die Verfassung verletzt hat. Die Formen für die Anklage des Präsidenten der Republik sind in den Artikeln 84 bis einschließlich 91 vorgeschrieben.

Von den Kabinettsministern.

Art. 75. Die Zahl der Minister und ihrer entsprechenden Ressorts soll durch das Gesetz begrenzt sein.

Art. 76. Um Minister zu sein, wird erfordert:

1. im Territorium der Republik geboren zu sein;
2. die Eigenschaften zu haben, welche für ein Mitglied der Deputiertenkammer nötig sind.

Art. 77. Alle Befehle des Präsidenten der Republik müssen durch den Minister des entsprechenden Ressorts unterzeichnet sein; ihnen soll nicht Folge geleistet werden, wenn dieses Erfordernis fehlt.

Art. 78. Jeder Minister ist persönlich für die von ihm unterzeichneten Handlungen verantwortlich, und gemeinschaftlich mit den anderen für das, was er mit den übrigen Ministern unterschrieben oder vereinbart hat.

Art. 79. Bei der Eröffnung der Sitzungen des Kongresses sollen ihm die Kabinettsminister einen Bericht über die Lage des Staates vorlegen, soweit sich dies auf die Geschäfte seines eigenen Ressorts bezieht.

Art. 80. Ferner sollen sie dieser Körperschaft die jährlichen Schätzungen der Ausgaben vorlegen, welche in ihren Ressorts erfordert werden, und einen Bericht über die Ausgaben des Vorjahres.

Art. 81. Das Amt eines Kabinettsministers ist nicht unvereinbar mit dem eines Senators oder Deputierten.

Art. 82. Auch wenn die Minister nicht Mitglieder des Senates oder der Deputiertenkammer sind, können sie an deren Sitzungen teilnehmen und in den Debatten Partei ergreifen, aber das Stimmrecht bleibt ihnen versagt.

Art. 83. Die Kabinettsminister können durch die Deputiertenkammer angeklagt werden, und zwar wegen Verrat, Korruption im Amte, Veruntreuung von Staatsgeldern, Bestechung, Verletzung der Verfassung, Ungehorsam gegenüber den Gesetzen, Nichtausführung derselben und wegen schwerer Schädigung der Sicherheit oder Ehre des Staates.

Art. 84. Wenn die Anklage erhoben ist, soll einer der acht folgenden Tage bezeichnet werden, an welchem die Verteidigung des angeklagten Ministers gegen die Vorwürfe, welche ihm gemacht werden, gehört wird, und ferner, um zu beraten, ob die Anklage zur näheren Prüfung zugelassen werden solle oder nicht.

Art. 85. Wenn die nähere Prüfung der Vorwürfe zugelassen worden ist, soll eine Kommission von 9 Mitgliedern durch das Los aus den anwesenden Deputierten gewählt werden, deren Pflicht es ist, innerhalb von drei Tagen zu berichten, ob oder ob nicht ausreichende Gründe für die formelle Erhebung der Anklage vorliegen.

Art. 86. Nach der Vorlegung des Kommissionsberichtes soll die Kammer zur Diskussion desselben schreiten; Gehör soll gewährt werden den Kommissionsmitgliedern, den Anklägern, den angeklagten Ministern und allen Deputierten, welche an der Debatte teilzunehmen wünschen.

Art. 87. Wenn nach Schluß der Diskussion die Kammer die Zulassung der Anklage beschließt, soll sie aus ihren Mitgliedern drei bestimmen, welche die Kammer bei der Verfolgung der Anklage vor dem Senate vertreten.

Art. 88. Unmittelbar nach der Entscheidung der Kammer, daß die Anklage vor den Senat kommen solle, oder nach der Erklärung, daß Gründe für die weitere Verfolgung vorliegen, soll der angeklagte Minister von seinen Amtspflichten und -befugnissen suspendiert werden.

Eine solche Suspension soll endigen, wenn der Senat seine Entscheidung nicht in den sechs Monaten trifft, welche dem Tage folgen, an welchem die Deputiertenkammer den Beginn der Verfolgung beschloß.

Art. 89. Der Senat soll wie im Geschworenverfahren über den Minister richten und sich darauf beschränken, zu erklären, ob er des Deliktes oder Amtsmißbrauches schuldig ist oder nicht.

Die Feststellung der Schuld muß durch zwei Drittel der Zahl der Senatoren, welche in der Sitzung anwesend sind, erfolgen. Durch die Feststellung seiner Schuld wird der Minister aus seinem Amt entfernt.

Der durch den Senat für schuldig erklärte Minister soll gemäß den Gesetzen durch das ordentliche zuständige Gericht abgeurteilt werden, sowohl zur Verhängung

der gesetzlichen Strafe über ihn, als auch um seine zivile Verantwortlichkeit wirksam zu machen in Ansehung von Schaden, den er dem Staate oder einzelnen zugefügt hat.

Die Bestimmungen in den Artikeln 86, 87, 88 und in diesem sollen auch hinsichtlich der übrigen Anklagen beobachtet werden, welche die Deputiertenkammer gemäß der Bestimmung in Ziffer 2 des Artikels 29 dieser Verfassung erheben kann.

Art. 90. Die Minister können durch jeden Privatmann angeklagt werden, und zwar wegen Ungerechtigkeiten, welche dieser durch irgendeine Amtshandlung des Ministers erlitten hat; die Anklage muß an den Senat gerichtet werden, und dieser entscheidet, ob sie begründet ist oder nicht.

Art. 91. Wenn der Senat sie für begründet erklärt, so kann der Ankläger den Minister vor den zuständigen Gerichtshof ziehen.

Art. 92. Die Deputiertenkammer kann einen Minister während seiner Amtszeit und in den darauffolgenden sechs Monaten anklagen. Während dieser sechs Monate darf er die Republik nicht verlassen ohne Erlaubnis des Kongresses oder, wenn dieser nicht versammelt ist, derjenigen der ständigen Kommission.

V o m S t a a t s r a t e .

Art. 93. Der Staatsrat soll folgende Zusammensetzung haben:

Drei vom Senate und drei von der Deputiertenkammer gewählte Mitglieder; die Wahl muß stattfinden in der ersten ordentlichen Sitzung nach jeder Erneuerung des Kongresses; Wiederwahl ist zugelassen. Bei Tod oder Verhinderung eines derselben soll die entsprechende Kammer ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Erneuerung ernennen.

Ein Mitglied der höheren Gerichtshöfe, mit dem Wohnsitz in Santiago.

Ein geistlicher Würdenträger.

Ein General des Heeres oder der Marine.

Ein Vorgesetzter irgendeiner Abteilung des Finanzministeriums.

Jemand, der Staatsminister, diplomatischer Agent, Intendant, Gouverneur oder Haupt einer Kommune gewesen ist.

Diese letzten fünf Staatsratsmitglieder sollen durch den Präsidenten der Republik ernannt werden.

Im Staatsrate soll der Präsident der Republik den Vorsitz haben; in seiner Abwesenheit soll ihn der Vizepräsident haben, welcher jährlich aus seinen Mitgliedern gewählt werden soll und wiedergewählt werden kann.

Der Vizepräsident des Staatsrates soll als ältestes Mitglied des Staatsrates im Sinne der Artikel 66 und 69 dieser Verfassung angesehen werden.

Die Kabinettsminister sollen keine Stimme im Staatsrate haben; wenn ein Staatsratsmitglied zum Minister ernannt wird, so soll hierdurch sein Sitz im Staatsrat vakant werden.

Art. 94. Um Staatsratsmitglied zu sein, sind dieselben Eigenschaften wie für den Senator erforderlich.

Art. 95. Befugnisse des Staatsratsmitgliedes sind:

1. Seine eigene Ansicht dem Präsidenten der Republik in allen Fällen mitzuteilen, in welchen letzterer um Rat fragt;

2. dem Präsidenten der Republik bei Vakanz der Richterstellen erster Instanz und der höheren Gerichte solche Personen vorzuschlagen, welche er für die geeignetsten hält, nachdem das höhere Gericht gemäß dem Gesetze seinerseits Vorschläge gemacht hat;

3. je drei für die Ämter der Erzbischöfe, Bischöfe, Würdenträger und Pfründner der Kathedralen der Republik vorzuschlagen;

4. von allen Angelegenheiten des Patronates und Schutzes, welche zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben, Kenntnis zu nehmen und in allen Fällen gemäß dem Gesetze die Meinung des obersten Gerichtshofes zu hören;

5. in gleicher Weise von den Kompetenzkonflikten zwischen den Verwaltungsbehörden untereinander, und zwischen ihnen und den Gerichtshöfen Kenntnis zu nehmen;

6. zu erklären, ob oder ob nicht Grund vorliegt für die strafrechtliche Verfolgung der Intendanten, Militär-Gouverneure und Distrikts-Gouverneure. Ausgenommen ist der Fall, daß die Anklage von der Deputiertenkammer ausgeht;

7. zuzustimmen der Verhängung des Belagerungszustandes über eine oder mehrere Provinzen, welche im Falle eines äußeren Krieges bedroht sind oder in welche der Feind eingedrungen ist;

8. der Staatsrat hat das Recht, die Entlassung von Kabinettsministern, Intendanten, Gouverneuren oder anderen Staatsbeamten zu empfehlen, wenn diese ein Delikt begangen haben oder unfähig oder nachlässig sind.

Art. 96. Der Präsident der Republik soll der Beratung des Staatsrates vorlegen:

1. Alle Gesetzentwürfe, bei denen er es für erforderlich hält, daß sie an den Kongreß gelangen;

2. alle Gesetzentwürfe, welche nach ihrer Billigung durch den Senat und die Deputiertenkammer an den Präsidenten der Republik gelangen, damit dieser zustimme;

3. alle Angelegenheiten, bei welchen die Verfassung ausdrücklich verlangt, daß der Staatsrat gehört werde;

4. die jährlichen Voranschläge der Ausgaben, welche den Kongreß passieren müssen;

5. alle Angelegenheiten, bei welchen der Präsident es für erforderlich hält, die Meinung des Staatsrates zu hören.

Art. 97. Die Ansicht des Staatsrates hat lediglich beratende Bedeutung, ausgenommen in den besonderen Fällen, in welchen die Verfassung verlangt, daß der Präsident der Republik mit der Zustimmung des Staatsrates handle.

Art. 98. Die Mitglieder des Staatsrates sind verantwortlich für die gesetzwidrigen oder offenbar böswilligen Meinungen, welche sie zu dem Präsidenten der Republik äußern, und sie können angeklagt und abgeurteilt werden in den Formen, welche die Artikel 84 bis einschließlich 89 festsetzen.

Kapitel VII.**Von der Justiz.**

Art. 99. Die Befugnis, in Zivil- und Strafsachen zu richten, steht ausschließlich den Gerichtshöfen zu, welche durch das Gesetz errichtet sind. Niemals kann der Kongreß oder der Präsident der Republik richterliche Funktionen ausüben oder schwebende Streitsachen an sich ziehen oder die Wiederaufnahme beendigter Prozesse veranlassen.

Art. 100. Lediglich kraft Gesetzes kann eine Veränderung in den Befugnissen der Gerichtshöfe oder in der Zahl ihrer Mitglieder erfolgen.

Art. 101. Die Richter der höheren Gerichtshöfe und diejenigen erster Instanz bleiben im Amte, solange es ihre Gesundheit erlaubt. Die Handelsrichter, die ordentlichen Alcalden und die anderen niederen Richter bleiben im Amte während der gesetzlich bestimmten Zeit. Die Richter, gleichviel, ob ständige oder zeitweilige, können aus ihrem Amte nur aus gesetzlichen Gründen entfernt werden.

Art. 102. Die Richter sind persönlich verantwortlich wegen Bestechung, Nichtbeobachtung der Gesetze, welche das Verfahren regeln, und allgemein für jedes von ihnen im Amte begangene Unrecht. Das Gesetz soll die Fälle und die Formen festsetzen, in welchen diese Verantwortlichkeit wirksam werden soll.

Art. 103. Das Gesetz soll die Eigenschaften bestimmen, welche die Richter besitzen müssen, und die Zahl der Jahre, während welcher das Amt eines Advokaten diejenigen ausgeübt haben müssen, welche zu Richtern der höheren Gerichte oder zu erstinstanzlichen Richtern ernannt werden sollen.

Art. 104. In der Republik soll eine richterliche Behörde bestehen, welche betraut ist mit den Direktiven, der verbessernden und ökonomischen Oberaufsicht über alle Gerichtshöfe der Nation, gemäß dem Gesetze, welches ihre Organisation und ihre Befugnisse bestimmen soll.

Art. 105. Ein besonderes Gesetz soll die Organisation und die Befugnisse aller Gerichtshöfe festsetzen, welche erforderlich sind für eine rasche und vollständige Rechtspflege im ganzen Territorium der Republik.

Kapitel VIII.**Von der inneren Verwaltung.**

Art. 106. Das Territorium der Republik zerfällt in Provinzen, die Provinzen in Departements, die Departements in Subdelegationen, letztere in Distrikte.

Von den Intendanten.

Art. 107. Die oberste Regierung einer jeden Provinz in allen Zweigen der Verwaltung liegt in den Händen eines Intendanten, welcher seine Machtbefugnisse gemäß den Gesetzen und den Befehlen sowie Instruktionen des Präsidenten der Republik ausüben soll; der Intendant ist des Präsidenten natürlicher und unmittelbarer Agent. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre; aber seine Ernennung kann beliebig oft wiederholt werden.

V o n d e n G o u v e r n e u r e n .

Art. 108. Die Regierung eines jeden Departements liegt einem Gouverneur ob, welcher dem Intendanten der Provinz untergeordnet ist. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 109. Die Gouverneure werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag des betreffenden Intendanten ernannt und können durch letzteren mit Billigung des Präsidenten der Republik ernannt werden.

Art. 110. Der Intendant der Provinz ist auch Gouverneur des Departements, in dessen Hauptstadt er residirt.

V o n d e n S u b d e l e g a t e n .

Art. 111. Die Subdelagationen werden von einem Subdelegaten regiert, welcher dem Gouverneur des Departements untergeordnet ist und von ihm ernannt wird. Das Amt der Subdelegaten währt zwei Jahre; aber sie können vom Gouverneur unter begründetem Bericht an den Intendanten entlassen werden. Subdelegaten können beliebig oft wiederernannt werden.

V o n d e n I n s p e k t o r e n .

Art. 112. Die Distrikte werden von einem Inspektor regiert; dieser steht unter dem Subdelegaten, welcher ihn ernennt und entläßt, unter Bericht an den Gouverneur.

V o n d e n S t a d t r ä t e n .

Art. 113. Ein Stadtrat soll in allen größeren Städten des Departements und außerdem dann bestehen, wenn der Präsident der Republik nach Anhörung des Staatsrates es für erforderlich hält, einen Stadtrat einzusetzen.

Art. 114. Die Stadträte sollen aus so vielen Alkalden und Regidoren bestehen, wie das Gesetz es bestimmt unter Berücksichtigung der Bevölkerung des Departements oder des Territoriums, welches für den Einzelfall bestimmt.

Art. 115. Die Wahl der Regidoren soll durch die Bürger in direkter Wahl und in der Weise erfolgen, welche das Wahlgesetz vorschreibt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 116. Das Gesetz wird die Form der Wahl der Alkalden und ihre Amtsdauer vorschreiben.

Art. 117. Um Alcalde oder Regidor zu sein, ist erforderlich:

1. Voller Genuß des Bürgerrechts;
2. wenigstens fünfjähriger Wohnsitz im Territorium der Kommune.

Art. 118. Der Gouverneur steht an der Spitze der Stadträte des Departements und ist Präsident desjenigen, welcher in der Hauptstadt besteht. Der Subdelegat ist Präsident des Stadtrats seiner entsprechenden Subdelegation.

Art. 119. Folgende Befugnisse stehen den Stadträten in ihren Territorien zu:

1. Für die Gesundheit, Bequemlichkeit, Hebung und Kräftigung der Einwohner zu sorgen;
2. die Volksbildung, die Landwirtschaft, die Industrie und den Handel zu heben;

3. die Elementarschulen und die übrigen Erziehungsinstitute, welche aus städtischen Mitteln erhalten werden, zu überwachen;

4. die Hospitäler, Asyle, Findelhäuser, Besserungsanstalten und andere charitative Institute gemäß den vorgeschriebenen Bestimmungen zu überwachen;

5. den Bau und die Reparatur der Straßen, Brücken und anderen öffentlichen Bauwerke, welche notwendig, nützlich oder künstlerisch wertvoll sind und durch städtische Mittel erhalten werden, zu überwachen;

6. das städtische Vermögen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verwalten und zu verwenden;

7. das Verhältnis der Höhe der Steuern und der Zahl der Rekruten und Ersatzleute, welche der Kommune zugeteilt sind, festzusetzen, und zwar in solchen Fällen, in denen das Gesetz diese Aufgabe nicht anderen Personen oder Behörden zugewiesen hat;

8. an den Kongreß jährlich durch die Intendanten und den Präsidenten der Republik solche Petitionen zu richten, welche in Beziehung stehen zu Sachen, die das allgemeine Wohl des Staates oder das besondere Interesse des Departements betreffen, vor allem in Ansehung von außerordentlichen Ausgaben, welche erforderlich sind für die Errichtung neuer Bauwerke von öffentlichem Nutzen für das Departement oder zur Reparatur bestehender Bauwerke;

9. der höchsten Verwaltungsbehörde oder der obersten Behörde der Provinz oder des Departements solche Verwaltungsmaßregeln vorzuschlagen, welche zum allgemeinen Wohl des Departements dienen;

10. kommunale Beschlüsse über die erwähnten Gegenstände zu fassen und sie durch die Intendanten der Billigung des Präsidenten der Republik vorzulegen, nach Anhörung des Staatsrates.

Art. 120. Keine Zustimmung und kein Beschluß des Stadtrates, welcher nicht den Gesetzen gemäß erfolgt ist, kann in Wirksamkeit treten, ohne daß er zur Kenntnis des Gouverneurs oder des Subdelegaten gelangt ist; letztere Personen können seine Ausführung suspendieren, wenn sie der Meinung sind, daß er der öffentlichen Ordnung zuwiderläuft.

Art. 121. Alle Kommunalämter sind öffentliche Pflichten, und niemand kann die Übernahme derselben verweigern außer aus Gründen, die das Gesetz bezeichnet.

Art. 122. Ein besonderes Gesetz soll die innere Verwaltung regeln und die Befugnisse aller Beamten der Provinzialverwaltung und die Weise der Ausübung ihrer Funktionen bestimmen.

Kapitel IX.

Von den Garantien der Sicherheit und des Eigentums.

Art. 123. In Chile gibt es keine Sklaven, und der, welcher chilenisches Gebiet betritt, wird hierdurch frei. Sklavenhandel darf durch keinen Chilenen getrieben werden. Der Ausländer, welcher ihn betreibt, darf nicht in Chile wohnen oder naturalisiert werden.

Art. 124. Niemand kann ohne gesetzmäßige Untersuchung oder kraft eines Gesetzes, welches nicht vor der begangenen Handlung promulgiert war, verurteilt werden.

Art. 125. Niemand kann durch besondere Kommissionen oder durch eine andere Autorität gerichtet werden als diejenige, welche das Gesetz bestimmt, und welche zuvor errichtet war.

Art. 126. Damit ein Haftbefehl ausgeführt werden kann, ist erforderlich, daß er einer Autorität entstammt, welche die Befugnis, zu verhaften, hat, und daß er sich auf den Verhafteten zur Zeit seiner Festnahme bezieht.

Art. 127. Jeder Delinquent kann ohne Dekret auf frischer Tat festgenommen werden, und zwar durch irgend jemand, und lediglich zu dem Zweck, ihn vor den zuständigen Richter zu führen.

Art. 128. Niemand kann gefangen genommen oder gefangen gehalten werden außer in seiner Wohnung oder in öffentlichen Räumen, welche für diesen Zweck bestimmt sind.

Art. 129. Die Gefängnisbeamten können in das Gefängnis niemanden aufnehmen, ohne in ihr Register den Haftbefehl aufzunehmen, welcher einer Autorität entstammt, die die Verhaftungsbefugnis hat. Jedoch können sie in das Gefängnis als Gefangene diejenigen aufnehmen, welche dorthin gebracht werden zu dem Zwecke, dem zuständigen Richter vorgeführt zu werden; dann besteht jedoch die Pflicht, dem letzteren innerhalb 24 Stunden Nachricht zu geben.

Art. 130. Wenn die staatliche Autorität unter gewissen Umständen die Verhaftung eines Einwohners der Republik veranlaßt, so soll der Beamte, welcher die Verhaftung befohlen hat, dem zuständigen Richter innerhalb 24 Stunden hiervon Kenntnis geben und den Verhafteten dem Richter vorführen lassen.

Art. 131. Keine Anordnung kann den Beamten, dem das Gefängnis untersteht, verhindern, daß er den Gefangenen aufsucht.

Art. 132. Dieser Beamte ist auf Ersuchen des Gefangenen verpflichtet, die Verhaftungsurkunde dem zuständigen Richter zu übergeben, oder zu veranlassen, daß eine solche Urkunde ihm übergeben werde, oder ihm eine Bescheinigung über die Tatsache, daß er gefangen gehalten wird, zu geben, wenn ihm zur Zeit seiner Verhaftung kein Haftbefehl ausgestellt wurde.

Art. 133. Wenn ausreichende Bürgschaft für die Entlassung des Gefangenen bestellt worden ist oder die Folgen seiner Tat sicher festgestellt sind, und zwar in der Weise, welche gemäß der Natur des Einzelfalles das Gesetz vorschreibt, so darf niemand gefangen gehalten werden, außer wenn er eine schwere oder infamierende Strafe zu erwarten hat.

Art. 134. Jeder, der gesetzwidrig gefangengehalten wird, weil gegen die Bestimmungen der Artikel 126, 128, 129 und 130 verstoßen worden ist, kann selbst oder durch einen anderen, der in seinem Namen handelt, sich an den Beamten wenden, den das Gesetz bezeichnet, indem er verlangt, daß die gesetzlichen Formen beobachtet werden. Dieser Beamte soll bestimmen, daß der Angeklagte ihm vorgeführt werde, und seiner Anordnung sollen alle Gefängnisbeamten genau Folge leisten. Von dem

Vorgefallenen unterrichtet, soll er veranlassen, daß die gesetzlichen Mängel geheilt werden; er soll ferner den Angeklagten der Verfügung des zuständigen Richters überantworten, indem er in allem kurz und summarisch vorgeht und Mißbräuche selbst abstellt oder durch kompetente Personen abstellen läßt.

Art. 135. In Strafsachen kann der Angeklagte nicht verpflichtet werden, unter seinem Eid über eigene Handlungen auszusagen; ebensowenig können hierzu gezwungen werden die Abkömmlinge, Gatte oder Gattin, die Verwandten bis einschließlich zum dritten und die Verschwägerten bis einschließlich zum zweiten Grade.

Art. 136. Folter darf niemals angewendet werden; ebensowenig die Strafe der Konfiskation des Vermögens. Keine ehrenrührige Strafe kann über die Person des Verurteilten hinausgehen.

Art. 137. Die Wohnung eines jeden, der in Chile wohnt, ist eine unverletzliche Zufluchtsstätte und darf nur aus einem besonderen Grunde betreten werden, den das Gesetz oder die Anordnung der zuständigen Behörde bezeichnet.

Art. 138. Der Briefwechsel ist unverletzlich. Papiere oder Dokumente können weder geöffnet noch abgefangen werden, ausgenommen in solchen Fällen, welche ausdrücklich das Gesetz bezeichnet.

Art. 139. Nur der Kongreß kann direkte oder indirekte Steuern auferlegen, und ohne seine besondere Ermächtigung ist jeder staatlichen oder privaten Autorität die Auferlegung von Steuern verboten, auch unter einem Vorwand oder freiwillig oder in anderer Weise.

Art. 140. Es können keinerlei persönliche Dienstleistungen oder Kontributionen ausgenommen kraft einer Anordnung der zuständigen Behörde und unter Ableitung aus dem Gesetze, welches eine solche Leistung zuläßt, auferlegt werden; die Anordnung muß dem Belasteten bei Auferlegung der Last gezeigt werden.

Art. 141. Keine bewaffnete Macht kann Requisitionen vornehmen oder irgendwelche Hilfsleistungen fordern, außer durch Zivilbehörden und wenn diese es anordnen.

Art. 142. Keine Arbeitstätigkeit und kein Gewerbefleiß kann verboten werden, ausgenommen, wenn sie sich gegen die guten Sitten, die staatliche Sicherheit oder Wohlfahrt oder gegen das nationale Interesse richten, sofern ein Gesetz dies bestimmt.

Art. 143. Jedem Autor oder Erfinder soll das ausschließliche Eigentum an seiner Entdeckung oder seinem Werke für die gesetzlich bestimmte Zeit zustehen; und wenn das Gesetz verlangt, daß die Erfindung oder das Werk auf den Staat übergeht, so soll dem Erfinder eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Kapitel X.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 144. Die öffentliche Erziehung untersteht vor allem der Staatsregierung. Der Kongreß soll einen allgemeinen Plan der nationalen Erziehung aufstellen, und der Minister des betreffenden Ressorts soll jährlich einen Bericht über den Zustand der Erziehung in der ganzen Republik anfertigen.

Art. 145. Eine Oberaufsicht über die öffentliche Erziehung soll geschaffen werden. Diese Behörde soll die Erziehung der Nation beaufsichtigen und leiten und soll unmittelbar unter der Regierung stehen.

Art. 146. Keine Ausgabe auf Rechnung von Staatsgeldern soll zugelassen werden, ausgenommen, wenn sie kraft einer Anordnung erfolgte, in welcher auf das Gesetz hingewiesen wird, oder kraft eines Teiles des Voranschlages, den die Kammern gebilligt haben.

Art. 147. Alle waffenfähigen Chilenen müssen sich in Militärregister eintragen lassen, wenn sie nicht besonders durch das Gesetz befreit sind.

Art. 148. Die bewaffnete Macht hat vor allem die Pflicht des Gehorsams; sie hat kein Beratungsrecht.

Art. 149. Jede Maßregel, welche der Präsident der Republik, der Senat oder die Deputiertenkammer gutheißt, in Gegenwart oder auf Verlangen eines Heeres, eines Generals an der Spitze einer bewaffneten Macht oder einer Volksversammlung, welche mit oder ohne Waffen den Zivilbehörden nicht gehorcht, ist nichtig und kann keinerlei Wirkung hervorbringen.

Art. 150. Keine Person oder Personenmehrheit darf den Titel oder die Vertretung des Volkes übernehmen, auch nicht dessen Rechte sich anmaßen oder in dessen Namen petitionieren. Die Verletzung dieses Artikels ist Aufruhr.

Art. 151. Kein Beamter und keine Person oder Personenmehrheit kann sich unter irgendeinem Vorwande außerordentlicher Umstände eine andere Autorität oder andere Rechte anmaßen als diejenigen, welche ihm ausdrücklich durch die Gesetze übertragen sind. Jede Handlung gegen diesen Artikel ist nichtig.

Art. 152. Wenn über ein oder mehrere Gebiete der Republik der Belagerungszustand gemäß den Bestimmungen der Ziffer 20 des Artikels 73 verhängt ist, so werden durch diese Verhängung dem Präsidenten der Republik lediglich die folgenden Befugnisse übertragen:

1. Personen in ihren eigenen Wohnungen oder in Gebäuden gefangen zu halten, welche keine Gefängnisse für gemeine Verbrecher sind;

2. Personen aus einem festländischen Departement der Republik in ein anderes festländisches überführen zu lassen, und zwar innerhalb des Gebietes, welches zwischen dem Hafen von Caldera im Norden und der Provinz Llanquihue im Süden liegt.

Die Maßregeln, welche der Präsident der Republik kraft des Belagerungszustandes ergreift, sind nur während desselben wirksam, ohne daß sie verfassungsmäßige Garantien, welche den Senatoren oder Deputierten zugestanden sind, verletzen dürfen.

Art. 153. Alle Beschränkungen, sowohl die jetzigen als auch die zukünftigen, hindern nicht die freie Veräußerung des Eigentums; aber der Wert des veräußerten Eigentums soll gemäß den Bestimmungen über die Enteignung gesichert werden. Ein besonderes Gesetz soll die Art und Weise regeln, in welcher dieser Artikel Wirksamkeit erlangen soll.

Kapitel XI.**Von der Beobachtung und der Abänderung der Verfassung.**

Art. 154. Jeder Staatsbeamte muß bei seinem Amtsantritt einen Eid, die Verfassung zu beobachten, leisten.

Art. 155. Nur der Kongreß soll das Recht haben, gemäß der Vorschrift in den Artikeln 31 ff., die Zweifel zu lösen, welche über die Auslegung irgendeines Artikels entstehen.

Art. 156. Eine Abänderung der Bestimmungen der Verfassung kann in jeder der beiden Kammern vorgeschlagen werden, gemäß der Bestimmung in dem ersten Teile des Artikels 31.

Über den Abänderungsvorschlag darf in keiner Kammer abgestimmt werden ohne die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, aus denen sie sich zusammensetzt.

In betreff der Billigung des Abänderungsvorschlages stehen die Kammern unter den Vorschriften der Artikel 32, 41 und 42.

Art. 157. Dem durch beide Kammern gebilligten Abänderungsvorschlage, welcher gemäß der Bestimmung des Artikels 34 dem Präsidenten der Republik zugeht, können allein durch diesen Änderungen oder Verbesserungen beigefügt werden.

Wenn die durch den Präsidenten der Republik vorgeschlagenen Änderungen in jeder Kammer durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß der Bestimmung im zweiten Abschnitte des vorigen Artikels gebilligt sind, so geht der Vorschlag an den Präsidenten der Republik in dieser Form zwecks Promulgation. Wenn die Kammern nur einen Teil der Änderungen oder Verbesserungen billigen, welche der Präsident der Republik beigefügt hat, und nicht mit einer Zweidrittelmehrheit auf den übrigen Reformen, welche der Kongreß gebilligt und der Präsident modifiziert hat, bestehen, so werden die Reformen, in betreff welcher der Präsident der Republik und die Kammern übereinstimmen, als gebilligt angesehen werden, und in dieser Form soll der Abänderungsvorschlag zwecks Promulgation zurückkehren.

Wenn die Kammern die vom Präsidenten der Republik vorgeschlagenen Änderungen nicht billigen und in jeder Kammer mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden auf den Reformen bestehen, welche vorher durch den Kongreß gebilligt waren, so wird der Vorschlag in seiner ursprünglichen Form an den Präsidenten der Republik gelangen, damit dieser ihn promulgiere.

Art. 158. Die gebilligten und publizierten Reformen, auf welche sich die beiden vorhergehenden Artikel beziehen, sollen zur Ratifikation dem Kongreß vorgelegt werden, welcher unmittelbar nach der Publikation des Abänderungsvorschlages gewählt oder erneuert wird.

Dieser Kongreß soll die Ratifikation der Reformen in derselben Form begutachten, in welcher sie vorgeschlagen waren, ohne irgendeine Änderung an ihnen vorzunehmen.

Die Beratung über die Annahme und Ratifikation soll in der Kammer beginnen, welcher der Abänderungsvorschlag entstammt, und jede Kammer soll sich darüber

aussprechen, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder; letztere dürfen nicht weniger sein als die absolute Mehrheit der Mitglieder, aus denen jede Kammer sich zusammensetzt.

Nach der Ratifikation des Abänderungsvorschlages durch jede Kammer soll er an den Präsidenten der Republik zwecks Promulgation gelangen.

Nachdem der Vorschlag promulgiert ist, bilden seine Bestimmungen einen Teil dieser Verfassung und werden als dieser einverleibt angesehen.

Die Abänderungen, welche der Ratifikation des nächsten Kongresses vorgelegt werden sollen, sind durch den Präsidenten der Republik innerhalb derjenigen sechs Monate zu veröffentlichen, welche der Erneuerung des Kongresses vorhergehen, und mindestens drei Monate vor dem Beginne der Wahlen. Bei einer solchen Publikation soll der Präsident der Republik dem Lande kundtun, daß der zu wählende Kongreß damit betraut sein werde, die vorgeschlagenen Reformen anzunehmen und zu ratifizieren. Wenn der Kongreß, welcher zwecks Ratifikation berufen wurde, seine verfassungsmäßige Periode vorüber gehen läßt, ohne sie zu ratifizieren, so sollen diese Reformen als niemals vorgeschlagen gelten.

Art. 159. Wenn der Kongreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen ist, so kann jede Kammer Reformvorschläge aufnehmen, diskutieren und darüber abstimmen, auch wenn solche Vorschläge bei der Berufung nicht erwähnt sind.

Der Kongreß, welcher berufen ist, um über die Ratifikation der Reformvorschläge zu beraten, kann, wenn hierin beide Kammern mit absoluter Stimmenmehrheit in solchen Sitzungen übereinstimmen, die mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder besucht sind, seine Beratungen in außerordentlichen Sitzungen fortsetzen, und zwar bis zu 90 Tagen, ohne daß eine Berufung des Präsidenten der Republik notwendig ist; er kann ausschließlich über die Ratifikation beraten. In jedem Falle haben die Kammern das Recht, über die Abänderungsvorschläge in außerordentlichen Sitzungen zu beraten, welche von ihnen abgehalten werden nach Berufung durch den Präsidenten der Republik, auch wenn der Gegenstand bei der Berufung nicht erwähnt ist.

178. Columbien.

Verfassung vom 4. August 1886.

En el nombre de Dios, fuente suprema de toda autoridad, los Delegatarios de los Estados colombianos de Antioquia, Bolívar, Boyacá, Cauca, Cundinamarca, Magdalena, Panamá, Santander y Tolima, reunidos en Consejo Nacional Constituyente; vista la aprobación que impartieron las Municipalidades de Colombia á las bases de Constitución expedidas el día primero de diciembre de mil ochocientos ochenta y cinco, y con el fin de afianzar la unidad nacional y asegurar los bienes de la justicia, la libertad y la paz, hemos venido en decretar, como decretamos, la siguiente Constitución política de Colombia.

Título I. De la Nación y el Territorio.

Art. 1. La Nación colombiana se reconstituye en forma de República unitaria.

Art. 2. La soberanía reside esencial y exclusivamente en la Nación, y de ella emanan los poderes públicos, que se ejercerán en los términos que esta Constitución establece.

Art. 3. Son límites de la República los mismos que en mil ochocientos diez separaban el Virreinato de Nueva Granada de las Capitanías generales de Venezuela y Guatemala, del Virreinato del Perú y de las posesiones portuguesas del Brasil; y provisionalmente, respecto del Ecuador, los designados en el Tratado de nueve de julio de mil ochocientos cincuenta y seis.

Las líneas divisorias de Colombia son las naciones limítrofes se fijarán definitivamente por tratados públicos, pudiendo éstos separarse del principio del uti possidetis de derecho de mil ochocientos diez.

(Art. 4. El territorio, con los bienes públicos que de él forman parte, pertenece únicamente á la Nación.

Las secciones que componían la Unión Colombiana, denominadas Estados y Territorios nacionales, continuarán siendo partes territoriales de la República de Colombia, conservando los mismos límites actuales y bajo la denominación de Departamentos.

Las líneas divisorias dudosas serán determinadas por comisiones demarcadoras nombradas por el Senado.

Los antiguos territorios nacionales quedan incorporados en las secciones á que primitivamente pertenecieron.)

(Art. 5. La ley puede decretar la formación de nuevos Departamentos desmembrando los existentes, cuando haya sido solicitada por las cuatro quintas partes de los Consejos municipales de la comarca que ha de formar el nuevo Departamento, y siempre que se llenen estas condiciones:

1. Que el nuevo Departamento tenga por lo menos doscientas mil almas.
2. Que aquél ó aquéllos de que fuere segregado, queden cada uno con una población de doscientos cincuenta mil habitantes, por lo menos.
3. Que la creación sea decretada por una ley aprobada en dos Legislaturas ordinarias sucesivas.)

(Art. 6. Sólo por una ley aprobada en la forma expresada en la parte final del artículo anterior podrán ser variados los actuales límites de los Departamentos.

Por medio de una ley aprobada en la forma ordinaria y sin la condición antedicha podrá el Congreso separar de los Departamentos á que ahora se reincorporan, ó á que han pertenecido, los territorios á que se refiere el artículo 4, ó las islas, y disponer respecto de unos ú otras lo más conveniente.)

Art. 7. Fuera de la división general del territorio habrá otras dentro de los límites de cada Departamento, para arreglar el servicio público.

Las divisiones relativas á lo fiscal, lo militar la instrucción pública podrán no coincidir con la división general.

Título II. De los Habitantes; Nacionales y Extranjeros.

Art. 8. Son nacionales colombianos:

1. Por nacimiento: Los naturales de Colombia, con una de dos condiciones; que el padre ó la madre también lo hayan sido, ó que siendo hijos de extranjeros, se hallen domiciliados en la República.

Los hijos legítimos de padre y madre colombianos que hubieren nacido en tierra y luego se domiciliaren en la República, se considerarán colombianos de nacimiento para los efectos de las leyes que exijan esta calidad.

2. Por origen y vecindad: Los que siendo hijos de madre ó padre naturales de Colombia, y habiendo nacido en el extranjero, se domiciliaren en la República; y cualesquier hispano-americanos que ante la municipalidad del lugar donde se establecieren pidan ser inscritos como colombianos.

3. Por adopción: Los extranjeros que soliciten y obtengan carta de ciudadanía.

Art. 9. La calidad de nacional colombiano se pierde por adquirir carta de naturaleza en país extranjero, fijando en él domicilio, y podrá recobrase con arreglo á las leyes.

Art. 10. Es deber de todos los nacionales y extranjeros en Colombia, vivir sometidos á la Constitución y á las leyes, y respetar y obedecer á las autoridades.

Art. 11. Los extranjeros disfrutarán en Colombia de los mismos derechos que se concedan á los colombianos por las leyes de la Nación á que el extranjero pertenezca, salvo lo que se estipule en los tratados públicos.

Art. 12. La ley definirá la condición de extranjero domiciliado, y los especiales derechos y obligaciones de los que en tal condición se hallen.

Art. 13. El colombiano, aunque haya perdido la calidad de nacional, que fuere cogido con las armas en la mano guerra contra Colombia, será juzgado y penado como traidor.

Los extranjeros naturalizados y los domiciliados en Colombia no serán obligados á tomar armas contra el país de su origen.

Art. 14. Las sociedades ó corporaciones que sean en Colombia reconocidas como personas jurídicas no tendrán otros derechos que los correspondientes á personas colombianas.

Art. 15. Son ciudadanos los colombianos varones mayores de veintiún años que ejerzan profesión, arte ú oficio, ó tengan ocupación lícita ú otro medio legítimo y conocido de subsistencia.

Art. 16. La ciudadanía se pierde de hecho cuando se ha perdido la nacionalidad. También pierde la calidad de ciudadano quien se encuentre en uno de los siguientes casos, judicialmente declarados;

1. Haberse comprometido al servicio de una Nación enemiga de Colombia.
2. Haber pertenecido á una facción alzada contra el Gobierno de una Nación amiga.
3. Haber sido condenado á sufrir pena aflictiva.
4. Haber sido destituido del ejercicio de funciones públicas mediante juicio criminal ó de responsabilidad.

5. Haber ejecutado actos de violencia, falsedad ó corrupción en elecciones.

Los que hayan perdido la ciudadanía podrán solicitar rehabilitación del Senado.

Art. 17. El ejercicio de la ciudadanía se suspende:

1. Por notoria enajenación mental.

2. Por interdicción judicial.

3. Por beodez habitual.

4. Por causa criminal pendiente, desde que el juez dicte auto de prisión.

Art. 18. La calidad de ciudadano en ejercicio es condición previa indispensable para ejercer funciones electorales, y poder desempeñar empleos públicos que lleven anexa autoridad ó jurisdicción.

Título III. De los Derechos Civiles y Garantías Sociales.

Art. 19. Las autoridades de la República están instituidas para proteger á todas las personas residentes en Colombia, en sus vidas, honra y bienes, y asegurar el respecto recíproco de los derechos naturales, previniendo y castigando los delitos.

Art. 20. Los particulares no son responsables ante las autoridades sino por infracción de la Constitución ó de las leyes. Los funcionarios públicos lo son por la misma causa y por extra-limitación de funciones, ó por omisión en el ejercicio de éstas.

Art. 21. En caso de infracción manifiesta de un precepto constitucional en detrimento de alguna persona, el mandato superior no exime de responsabilidad al agente que lo ejecuta.

Los militares en servicio quedan exceptuados de esta disposición. Respecto de ellos, la responsabilidad recaerá únicamente en el superior que da la orden.

Art. 22. No habrá esclavos en Colombia. El que, siendo esclavo, pise el territorio de la República, quedará libre.

Art. 23. Nadie podrá ser molestado en su persona ó familia, ni reducido á prisión ó arresto, ni detenido, ni su domicilio registrado, sino á virtud de mandamiento escrito de autoridad competente con las formalidades legales y por motivo previamente definido en las leyes.

En ningún caso podrá haber detención, prisión ni arresto por deudas ú obligaciones puramente civiles, salvo el arraigo judicial.

Art. 24. El delincuente cogido in fraganti podrá ser aprehendido y llevado el juez por cualquiera persona. Si los agentes de la autoridad lo persiguieren, y se refugiare en su propio domicilio, podrán penetrar en él para el acto de la aprehensión; y si se acogiere á domicilio ajeno, deberá preceder requerimiento al dueño ó morador.

Art. 25. Nadie podrá ser obligado, en asunto criminal, correccional ó de policía, á declarar contra sí mismo ó contra sus parientes dentro del cuarto grado civil de consanguinidad ó segundo de afinidad.

Art. 26. Nadie podrá ser juzgado sino conforme á leyes preexistentes al acto que se impute, ante tribunal competente, y observando la plenitud de las formas propias de cada juicio. En materia criminal la ley permisiva ó favorable, aun cuando sea posterior, se aplicará de preferencia á la restrictiva ó desfavorable.

Art. 27. La anterior disposición no obsta para que puedan castigar, sin juicio previo, en los casos y dentro de los precisos términos que señale la ley:

1. Los funcionarios que ejercen autoridad ó jurisdicción, los cuales podrán penar con multas ó arrestos á cualquiera que los injurie ó les falte al respeto en el acto en que estén desempeñando las funciones de su cargo.

2. Los Jefes militares, los cuales podrán imponer penas incontinenti para contener una insubordinación ó motín militar, ó para mantener el orden hallándose enfrente del enemigo.

3. Los capitanes de buque, que tienen, no estando en puerto, la misma facultad para reprimir delitos cometidos á bordo.

Art. 28. Aun en tiempo de guerra nadie podrá ser penado ex post facto, sino con arreglo á ley, orden ó decreto en que previamente se haya prohibido el hecho y determinándose la pena correspondiente.

Esta disposición no impide que aun en tiempo de paz, pero habiendo graves motivos para temer perturbación del orden público, sean aprehendidas y retenidas, de orden del Gobierno y previo dictamen de los Ministros, las personas contra quienes haya graves indicios de que atentan contra la paz pública.

Art. 29. Sólo impondrá el legislador la pena capital para castigar, en los casos que se definan como más graves, los siguientes delitos, jurídicamente comprobados, á saber: Traición á la patria en guerra extranjera, parricidio, asesinato, incendio, asalto en cuadrilla de malhechores, piratería y ciertos delitos militares definidos por las leyes del Ejército.

En ningún tiempo podrá aplicarse la pena capital fuera de los casos en este artículo previstos.

Art. 30. No habrá pena de muerte por delitos políticos. La ley los definirá.

Art. 31. Los derechos adquiridos con justo título con arreglo á las leyes civiles por personas naturales ó jurídicas, no pueden ser desconocidos ni vulnerados por leyes posteriores.

Cuando de la aplicación de una ley expedida por motivos de utilidad pública, resultaren en conflicto los derechos de particulares con la necesidad reconocida por la misma ley, el interés privado deberá ceder al interés público. Pero las expropiaciones que sea preciso hacer requieren plena indemnización con arreglo al artículo siguiente.

(Art. 32. En tiempo de paz nadie podrá ser privado de su propiedad en todo ni en parte, sino por pena ó apremio, ó indemnización, ó contribución general, con arreglo á las leyes.

Por graves motivos de utilidad pública, definidos por el legislador, podrá haber lugar á enajenación forzosa, mediante mandamiento judicial, y se indemnizará el valor de la propiedad, antes de verificar la expropiación.)

Art. 33. En caso de guerra y sólo para atender al restablecimiento del orden público, la necesidad de una expropiación podrá ser decretada por autoridades que no pertenezcan al orden judicial y no ser previa la indemnización.

En el expresado caso la propiedad inmueble sólo podrá ser temporalmente ocupada, ya para atender á las necesidades de la guerra, ya para destinar á ella sus productos, como pena pecuniaria impuesta á sus dueños conforme á las leyes.

La Nación será siempre responsable por las expropiaciones que el Gobierno haga por sí ó por medio de sus agentes.

Art. 34. No se podrá imponer pena de confiscación.

Art. 35. Será protegida la propiedad literaria y artística, como propiedad trasferible, por el tiempo de la vida del autor y ochenta años más, mediante las formalidades que prescriba la ley.

Ofrécese la misma garantía á los propietarios de obras publicadas en países de lengua española, siempre que la Nación respectiva consigne en su legislación el principio de reciprocidad, y sin que haya necesidad de celebrar al efecto convenios internacionales.

Art. 36. El destino de las donaciones intervivos ó testamentarias, hechas conforme á las leyes, para objetos de beneficencia ó de instrucción pública, no podrá ser variado ni modificado por el legislador.

Art. 37. No habrá en Colombia bienes raíces que no sean de libre enajenación ni obligaciones irredimibles.

Art. 38. La Religión Católica Apostólica Romana es la de la Nación. Los poderes públicos la protegerán y harán que sea respetada, como esencial elemento del orden social.

Se entiende que la Iglesia Católica no es ni será oficial, y conservará su independencia.

Art. 39. Nadie será molestado por razón de sus opiniones religiosas, ni compelido por las autoridades á profesar creencias ni á observar practicas contrarias á su conciencia.

Art. 40. Es permitido el ejercicio de todos los cultos que no sean contrarios á la moral cristiana ni á las leyes.

Los actos contrarios á la moral cristiana ó subversivos del orden público, que se ejecuten con ocasion ó pretexto del ejercicio de un culto, quedan sometidos al Derecho común.

Art. 41. La educación pública será organizada y dirigida en concordancia con la Religión Católica.

La instrucción primaria costeadada con fondos públicos, será gratuita y no obligatoria.

Art. 42. La prensa es libre en tiempo de paz, pero responsable con arreglo á las leyes, cuando atente á la honra de las personas, al orden social ó á la tranquilidad pública.

Ninguna empresa editorial de periódicos podrá, sin permiso del Gobierno, recibir subvención de otros Gobiernos ni de compañías extranjeras.

Art. 43. La correspondencia confiada á los telégrafos y correos es inviolable. Las cartas y papeles privados no podrán ser interceptados ni registrados sino por la autoridad, mediante orden de funcionario competente, en los casos y con las formalidades que establezca la ley, y con el único objeto de buscar pruebas judiciales.

Podrá gravarse, pero nunca prohibirse en tiempo de paz, la circulación de impresos por los correos.

Art. 44. Toda persona podrá abrazar cualquier oficio ú ocupación honesta sin necesidad de pertenecer á gremio de maestros ó doctores.

Las autoridades inspeccionarán las industrias y profesiones en lo relativo á la moralidad, la seguridad y la salubridad públicas.

La ley podrá exigir títulos de idoneidad para el ejercicio de las profesiones médicas y de sus auxiliares.

Art. 45. Toda persona tiene derecho de presentar peticiones respetuosas á las autoridades, ya sea por motivos de interés general, ya de interés particular, y el de obtener pronta resolución.

Art. 46. Toda parte del pueblo puede reunirse ó congregarse pacíficamente. La autoridad podrá disolver toda reunión que degenerare en asonada ó tumulto, ó que obstruya las vías públicas.

Art. 47. Es permitido formar compañías ó asociaciones públicas ó privadas que no sean contrarias á la moralidad ni al orden legal.

Son prohibidas las juntas políticas populares de carácter permanente.

Las asociaciones religiosas deberán presentar á la autoridad civil, para que puedan quedar bajo la protección de las leyes, autorización expedida por la respectiva superioridad eclesiástica.

Art. 48. Sólo el Gobierno puede introducir, fabricar y poseer armas y municiones de guerra.

Nadie podrá dentro de poblado llevar armas consigo, sin permiso de la autoridad. Este permiso no podrá extenderse á los casos de concurrencia á reuniones políticas, á elecciones, ó á sesiones de asambleas ó corporaciones públicas, ya sea para actuar en ellas ó para presenciarlas.

Art. 49. Las corporaciones legítimas y públicas tienen derecho á ser reconocidas como personas jurídicas, y á ejecutar en tal virtud actos civiles y gozar de las garantías aseguradas per este título, con las limitaciones generales que establezcan las leyes por razones de utilidad común.

Art. 50. Las leyes determinarán lo relativo al estado civil de las personas, y los consiguientes derechos y deberes.

Art. 51. Las leyes determinarán la responsabilidad á que quedan sometidos los funcionarios públicos de todas clases, que atenten contra los derechos garantizados en este título.

Art. 52. Las disposiciones del presente título se incorporarán en el Código Civil como título preliminar, y no podrán ser alteradas sino por acto reformativo de la Constitución.

Título IV. De las Relaciones entre la Iglesia y el Estado.

Art. 53. La Jglesia Católica podrá libremente en Colombia administrar sus asuntos interiores, y ejercer actos de autoridad espiritual y de jurisdicción eclesiástica sin necesidad de autorización del poder civil; y como persona jurídica, representada en

cada diócesis por el respectivo legítimo Prelado, podrá igualmente ejercer actos civiles, por derecho propio que la presente Constitución le reconoce.

Art. 54. El ministerio sacerdotal es incompatible con el desempeño de cargos públicos. Podrán, sin embargo, los sacerdotes católicos ser empleados en la instrucción ó beneficencia públicas.

Art. 55. Los edificios destinados al culto católico, los seminarios conciliares y las casas episcopales y curales no podrán ser gravados con contribuciones ni ocupados para aplicarlos á otros servicios.

Art. 56. El Gobierno podrá celebrar convenios con la Santa Sede Apostólica á fin de arreglar las cuestiones pendientes, y definir y establecer las relaciones entre la potestad civil y la eclesiástica.

Título V. De los Poderes Nacionales y del Servicio Público.

Art. 57. Todos los poderes públicos son limitados, y ejercen separadamente sus respectivas atribuciones.

Art. 58. La potestad de hacer leyes reside en el Congreso. El Congreso se compone del Senado y la Cámara de Representantes.

Art. 59. El Presidente de la República es el Jefe del Poder Ejecutivo, y lo ejerce con la indispensable cooperación de los Ministros. El Presidente y los Ministros, y en cada negocio particular el Presidente con el Ministro del respectivo ramo, constituyen el Gobierno.

Art. 60. Ejercen el poder judicial la Corte Suprema, los tribunales superiores de distrito, y demás tribunales y juzgados que establezca la ley.

El Senado ejerce determinadas funciones judiciales.

Art. 61. Ninguna persona ó corporación podrá ejercer simultáneamente, en tiempo de paz, la autoridad política ó civil y la judicial ó la militar.

Art. 62. La ley determinará los casos particulares de incompatibilidad de funciones; los de responsabilidad de los funcionarios y modo de hacerla efectiva; las calidades y antecedentes necesarios para el desempeño de ciertos empleos, en los casos no previstos por la Constitución; las condiciones de ascenso de y jubilación; y la serie ó clase de servicios civiles ó militares que dan derecho á pensión del Tesoro Público.

Art. 63. No habrá en Colombia ningún empleo que no tenga funciones detalladas en ley ó en reglamento.

Art. 64. Nadie podrá recibir dos sueldos del Tesoro Público, salvo lo que para casos especiales determinen las leyes.

Art. 65. Ningún funcionario entrará á ejercer su cargo sin prestar juramento de sostener y defender la Constitución y de cumplir con los deberes que le incumben.

Art. 66. Ningún colombiano que esté al servicio de Colombia, podrá, sin permiso de su Gobierno, admitir de Gobierno extranjero cargo ó merced alguna, so pena de perder el empleo que ejerce.

Art. 67. Ningún colombiano podrá admitir de Gobierno extranjero empleo ó comisión cerca del de Colombia, sin haber obtenido previamente del último la necesaria autorización.

Título VI. De la Reunión y Atribuciones del Congreso.

(Art. 68. Las Cámaras legislativas se reunirán ordinariamente por derecho propio cada dos años, el día veinte de julio en la capital de la República.

Las sesiones ordinarias durarán ciento veinte días, pasados los cuales el Gobierno podrá declarar las Cámaras en receso.)

Art. 69. Las Cámaras se abrirán y clausurarán pública y simultáneamente.

Art. 70. Las Cámaras no podrán abrir sus sesiones ni deliberar, con menos de una tercera parte de sus miembros.

El Presidente de la República, en persona, ó por medio de los Ministros, abrirá y cerrará las Cámaras.

Esta ceremonia no es esencial para que el Congreso ejerza legítimamente sus funciones.

Art. 71. Cuando, llegado el día en que ha de reunirse el Congreso, no pudiere verificarse el acto por falta del número de miembros necesario, los individuos concurrentes, en junta preparatoria á provisional, apremiarán á los ausentes con las penas que los respectivos reglamentos establezcan; y se abrirán las sesiones luego que esté completo el número requerido.

Art. 72. El Congreso podrá reunirse extraordinariamente convocado por el Gobierno. En sesiones extraordinarias sólo podrá ocuparse en los negocios que el Gobierno someta á su consideración.

Art. 73. Por acuerdo mutuo las dos Cámaras podrán trasladarse á otro lugar, y en caso de perturbación del orden público podrán reunirse en el punto que designe el Presidente del Senado.

(Art. 74. El Congreso se reunirá en un solo cuerpo únicamente para el acto de dar posesión de su cargo al Presidente de la República, y para ejercer la atribución determinada en el artículo 77.

En tales ocasiones el Presidente del Senado y el de la Cámara de Representantes serán, respectivamente, Presidente y Vicepresidente del Congreso.)

Art. 75. Toda reunión de miembros del Congreso que, con la mira de ejercer el poder legislativo, se efectúe fuera de las condiciones constitucionales, será ilegal, los actos que expida nulos, y los individuos que en las deliberaciones tomen parte serán castigados conforme á las leyes.

(Art. 76. Corresponde al Congreso hacer las leyes.

Por medio de ellas ejerce las siguientes atribuciones:

1. Interpretar, reformar y derogar las leyes preexistentes.
2. Modificar la división general del territorio con arreglo á los artículos 5 y 6, y establecer y reformar, cuando convenga, las otras divisiones territoriales de que trata el artículo 7.

3. Conferir atribuciones especiales á las Asambleas departamentales.

4. Disponer lo conveniente para la administración de Panamá.

5. Variar, en circunstancias extraordinarias, y por graves motivos de conveniencia pública, la actual residencia de los altos poderes nacionales.

6. Fijar para cada bienio, en sesiones ordinarias, el pie de fuerza.

7. Crear todos los empleos que demande el servicio público y fijar sus respectivas dotaciones.

8. Regular el servicio público, determinando los puntos de que trata el artículo 62.

9. Conceder autorizaciones al Gobierno para celebrar contratos, negociar empréstitos, enajenar bienes nacionales y ejercer otras funciones dentro de la órbita constitucional.

10. Revestir, pro tempore, al Presidente de la República de precisas facultades extraordinarias, cuando la necesidad lo exija ó las conveniencias públicas lo aconsejen.

11. Establecer las rentas nacionales y fijar los gastos de la administración.

En cada legislatura se votará el presupuesto general de unas y otros.

En el presupuesto no podrá incluirse partida alguna que no corresponda á un gasto decretado por ley anterior, ó á un crédito judicialmente reconocido.

12. Reconocer la deuda nacional y arreglar su servicio.

13. Decretar impuestos extraordinarios cuando la necesidad lo exija.

14. Aprobar ó desaprobar los contratos ó convenios que celebre el Presidente de la República con particulares, compañías ó entidades políticas, en los cuales tenga interés el fisco nacional, si no hubieren sido previamente autorizados, ó si no se hubieren llenado en ellos las formalidades prescritas por el Congreso, ó si algunas estipulaciones que contengan no estuvieren ajustadas á la respectiva ley de autorizaciones.

15. Fijar la ley, peso, tipo y denominación de la moneda y arreglar el sistema de pesas y medidas.

16. Organizar el crédito público.

17. Decretar las obras públicas que hayan de emprenderse ó continuarse, y monumentos que deban erigirse.

18. Fomentar las empresas útiles ó benéficas dignas de estímulo y apoyo.

19. Decretar honores públicos á los ciudadanos que hayan prestado grandes servicios á la patria.

20. Aprobar ó desaprobar los Tratados que el Gobierno celebre con Potencias extranjeras.

21. Conceder, por mayoría de dos tercios de los votos en cada Cámara, y por graves motivos de conveniencia pública, amnistías ó indultos generales por delitos políticos. En el caso de que los favorecidos queden eximidos de la responsabilidad civil respecto de particulares, el Gobierno estará obligado á las indemnizaciones á que hubiere lugar.

22. Limitar ó regular la apropiación ó adjudicación de tierras baldías.)

(Art. 77. El Congreso elegirá, en sus reuniones ordinarias y para un bienio, el Designado que ha de ejercer el Poder Ejecutivo á falta de Presidente y Vicepresidente.)

Art. 78. Es prohibido al Congreso y á cada una de sus Cámaras:

1. Dirigir excitaciones á funcionarios públicos.

2. Inmiscuirse por medio de resoluciones ó de leyes en asuntos que son de la privativa competencia de otras poderes.

3. Dar votos de aplauso ó censura respecto de actos oficiales.

4. Exigir al Gobierno comunicación de las instrucciones dadas á Ministros diplomáticos, ó informes sobre negociaciones que tengan carácter reservado.

5. Decretar á favor de ninguna persona ó entidad, gratificaciones, indemnizaciones, pensiones ni otra erogación que no esté destinada á satisfacer créditos ó derechos reconocidos con arreglo á la ley preexistente, salvo lo dispuesto en el artículo 76, inciso 18.

6. Decretar actos de proscripción ó persecución contra personas ó corporaciones.

Título VII. De la Formación de las leyes.

Art. 79. Las leyes pueden tener origen en cualquiera de las dos Cámaras, á propuesta de sus respectivos miembros ó de los Ministros del Despacho.

Art. 80. Exceptúanse de lo dispuesto en el artículo anterior:

1. Aquellas leyes que deben tener origen únicamente en la Cámara de Representantes (artículo 102, inciso 2).

2. Las leyes sobre materia civil procedimiento judicial, que no podrán ser modificadas sino en virtud de proyectos presentados por las Comisiones permanentes especiales de una y otra Cámara ó por los Ministros del Despacho.

Art. 81. Ningún acto legislativo será ley sin los requisitos siguientes:

1. Haber sido aprobado en cada Cámara en tres debates, en distintos días, por mayoría absoluta de votos.

2. Haber obtenido la sanción del Gobierno.

Art. 82. No podrá cerrarse en segundo debate, ni ser votada una ley en tercero, sin la asistencia de la mayoría absoluta de los individuos que componen la Cámara.

Art. 83. El Gobierno puede tomar parte en la discusión de las leyes por medio de los Ministros.

Art. 84. Los Magistrados de la Corte Suprema tienen voz en el debate de las leyes sobre materia civil y procedimiento judicial.

Art. 85. Aprobado un proyecto de ley por ambas Cámaras, pasará al Gobierno, y si éste lo aprobare también, dispondrá que se promulgue como ley. Si no lo aprobare, lo devolverá con objeciones á la Cámara en que tuvo origen.

Art. 86. El Presidente de la República dispone del término de seis días para devolver con objeciones cualquier proyecto, cuando éste no conste de más de cincuenta artículos; de diez días, cuando el proyecto contenga de cincuenta y uno á doscientos artículos, y hasta de quince días, cuando los artículos sean más de doscientos.

Si el Presidente, una vez transcurridos los indicados términos, según el caso, no hubiere devuelto el acto legislativo con objeciones, no podrá dejar de sancionarlo y promulgarlo. Pero si las Cámaras se pusieren en receso dentro de dichos términos, el Presidente tendrá el deber de publicar el proyecto sancionado ú objetado, dentro de los diez días siguientes á aquél en que el Congreso haya cerrado sus sesiones.

Art. 87. El proyecto de ley objetado en su conjunto por el Presidente volverá en las Cámaras á tercer debate. El que fuere objetado sólo en parte será reconsiderado en segundo debate con el único objeto de tomar en cuenta las observaciones del Gobierno.

Art. 88. El Presidente de la República sancionará, sin poder presentar nuevas objeciones, todo proyecto que, reconsiderado, fuere adoptado por dos tercios de los votos en una y otra Cámara.

Art. 89. Si el Gobierno no cumpliera el deber que se le impone de sancionar las leyes en los términos y según las condiciones que este título establece, las sancionará y promulgará el Presidente del Congreso.

Art. 90. Exceptúase de lo dispuesto en el artículo 88 el caso en que el proyecto fuere objetado por inconstitucional. En este caso, si las Cámaras insistieren, el proyecto pasará á la Corte Suprema, para que ella, dentro de seis días, decida sobre su exequibilidad. El fallo afirmativo de la corte obliga al Presidente á sancionar la ley. Si fuere negativo, se archivará el proyecto.

Art. 91. Los proyectos de ley que queden pendientes en las sesiones de un año, no podrán ser considerados sino como proyectos nuevos, en otra Legislatura.

Art. 92. Al texto de las leyes precederá esta fórmula: „El Congreso de Colombia decreta:“

Título VIII. Del Senado.

Art. 93. El Senado se compondrá de tantos miembros cuantos Senadores correspondan á los Departamentos á razón de tres por cada Departamento.

Por cada Senador se elegirán dos suplentes.

Art. 94. Para per Senador se requiere ser colombiano de nacimiento y ciudadano no suspenso, tener más de treinta años de edad, y disfrutar de mil doscientos pesos, por lo menos, de renta anual, como rendimiento de propiedades ó fruto de honrada ocupación.

(Art. 95. Los Senadores durarán seis años, y son reelegibles indefinidamente.

El Senado se renovará por terceras partes en la forma que determine la ley.)

Art. 96. Corresponde al Senado conocer de las acusaciones que intente la Cámara de Representantes contra los funcionarios de que trata el artículo 102, inciso 4.

Art. 97. En los juicios que se sigan ante el Senado, se observarán estas reglas:

1. Siempre que una acusación sea públicamente admitida, el acusado queda de hecho suspenso de su empleo.

2. Si la acusación se refiere á delitos cometidos en ejercicio de funciones, ó á indignidad por mala conducta, el Senado no podrá imponer otra pena que la de destitución del empleo, ó la privación temporal ó pérdida absoluta de los derechos políticos; pero se le seguirá juicio criminal al reo ante la Corte Suprema, si los hechos le constituyen responsable de infracción que merezca otra pena.

3. Si la acusación se refiere á delitos comunes, el Senado se limitará á declarar si hay ó no lugar á seguimiento de causa, y en caso afirmativo podrá al acusado á disposición de la Corte Suprema.

4. El Senado podrá cometer la instrucción de los procesos á una diputación de su seno, reservándose el juicio y sentencia definitiva, que será pronunciada en sesión pública, por los dos tercios, á lo menos, de los votos de los Senadores qui concurren al acto.

(Art. 98. Son también atribuciones del Senado;

1. Rehabilitar á los que hubieren perdido la ciudadanía. Esta gracia, según el caso y circunstancias del que la solicite, podrá, referirse únicamente al derecho electoral, ó también á la capacidad para desempeñar determinados puestos públicos, ó conjuntamente al ejercicio de todas los derechos políticos.

2. Nombrar dos miembros del Consejo de Estado.

3. Admitir ó no las renunciaciones que hagan de sus empleos el Presidente y Vicepresidente de la República y el Designado.

4. Aprobar ó desaprobar los nombramientos que haga el Presidente de la República para Magistrados de Corte Suprema.

5. Aprobar ó desaprobar los grados militares que confiera el Gobierno, desde Teniente Coronel hasta el más alto grado en el Ejército ó Armada.

6. Conceder licencias al Presidente de la República para separarse temporalmente, no siendo caso de enfermedad, ó para ejercer el poder fuera de la capital.

7. Permitir el tránsito de tropas extranjeras por el territorio de la República.

8. Nombrar las Comisiones demarcadoras de que trata el artículo 4.

9. Autorizar al Gobierno para declararla guerra á otra Nación.)

Título IX. De la Cámara de Representantes.

Art. 99. La Cámara de Representantes se compondrá de tantos individuos cuantos correspondan á la población de la República, á razón de uno por cada cincuenta mil habitantes. Por cada Representante se elegirán dos suplentes.

Art. 100. Para ser elegido Representante se requiere ser ciudadano en ejercicio, no haber sido condenado por delito que merezca pena corporal, y tener más de veinticinco años de edad.

Art. 101. Los Representantes durarán en el ejercicio de sus funciones por cuatro años, y serán reelegibles indefinidamente.

(Art. 102. Son atribuciones de la Cámara de Representantes:

1. Examinar y fenecer definitivamente la cuenta general del Tesoro.

2. Iniciar la formación de las leyes que establezcan contribuciones ú organicen el Ministerio público.

3. Nombrar dos Consejeros de Estado.

4. Acusar ante el Senado, cuando hubiere justa causa, al Presidente y al Vicepresidente de la República, á los Ministros del Despacho, á los Consejeros de Estado, al Procurador general de la Nación y á los Magistrados de la Corte Suprema.

5. Conocer de los denuncios y quejas que ante ella se presenten por el Procurador de la Nación, ó por particulares, contra los expresados funcionarios, excepto el Presidente y Vicepresidente, y si prestaren mérito, fundar en ellas acusación ante el Senado.)

Título X. Disposiciones Comunes á ambas Cámaras y á los Miembros de ellas.

Art. 103. Son facultades de cada Cámara:

1. Dictar su propio reglamento y establecer los medios preventivos y coercitivos necesario para asegurar la concurrencia de los miembros de la corporación.

2. Crear y proveer los empleos necesarios para el despacho de sus trabajos.

3. Organizar, en caso necesario, la policía interior del edificio en que celebra sus sesiones.

4. Examinar si las credenciales que cada miembro ha de presentar al tomar posesión del puesto, están en la forma prescrita por la ley.

5. Contestar, ó abstenerse de hacerlo, á los mensajes del Gobierno.

6. Pedir á los ministros los informes escritos ó verbales que necesite para el mejor desempeño de sus trabajos ó para conocer los actos de la Administración, salvo lo dispuesto en el artículo 78, inciso 4.

7. Nombrar comisiones que la representen en actos oficiales.

8. Designar oradores ante la otra Cámara en caso de desacuerdo de opiniones en la formación de una ley.

9. Aprobar todas las resoluciones que estime convenientes dentro de los límites señalados en el artículo 78.

Art. 104. Las sesiones de las Cámaras serán públicas, con las limitaciones á que haya lugar conforme á sus reglamentos.

Art. 105. Los individuos de una y otra Cámara representan á la Nación entera, y deberán votar consultando únicamente la justicia y el bien común.

Art. 106. Los Senadores y los Representantes son inviolables por sus opiniones y votos en el ejercicio de su cargo. En el uso de la palabra sólo serán responsables ante la Cámara á que pertenezcan; podrán ser llamados al orden por el que presida la sesión, y penados conforme al reglamento por las faltas que cometan.

• Art. 107. Cuarenta días antes de principiar las sesiones y durante ellas, ningún miembro del Congreso podrá ser llamado á juicio civil ó criminal, sin permiso de la Cámara á que pertenezca. En caso de flagrante delito, podrá ser detenido el delincuente y será puesto inmediatamente á disposición de la Cámara respectiva.

(Art. 108. El Presidente y el Vicepresidente de la República, los Ministros del Despacho y Consejeros de Estado, los Magistrados de la Corte Suprema, el Procurador de la Nación y los Gobernadores no podrán ser elegidos miembros del Congreso sino seis meses después de haber cesado en el ejercicio de sus funciones.

Tampoco podrá ser Senador ó Representante ningún individuo, por Departamento ó circunscripción electoral donde tres meses antes de las elecciones haya ejercido jurisdicción ó autoridad civil, política ó militar.)

(Art. 109. El Presidente de la República no puede conferir empleo á los Senadores y Representantes durante el período de sus funciones y un año después, con excepción de los de Ministro del Despacho, Consejero de Estado, Gobernador, Agente diplomático y Jefe militar en tiempo de guerra.

La aceptación de cualquiera de estos empleos por un miembro del Congreso produce vacante en la respectiva Cámara.)

Art. 110. Los Senadores y Representantes no pueden hacer por sí, ni por interpuesta persona, contrato alguno con la administración, ni admitir de nadie poder para gestionar negocios que tengan relación con el Gobierno de Colombia.

Art. 111. Cuando algún Senador ó Representante se retire de las sesiones y fuere reemplazado por un suplente, corresponderán al primero los viáticos de marcha á la capital, y al segundo los de regreso á su domicilio.

Art. 112. Ningún aumento de dietas ni de viáticos decretado por el Congreso, se hará efectivo sino después que hayan cesado en sus funciones los miembros de la legislatura en que hubiere sido votado.

Art. 113. En caso de falta de un miembro del Congreso, sea accidental ó absoluta le subrogará el respectivo suplente.

Título XI. Del Presidente y del Vicepresidente de la República.

(Art. 114. El Presidente de la República será elegido por las Asambleas electorales, en un mismo día y en la forma que determine la ley, para un período de seis años.)

Art. 115. Para ser Presidente de la República se requieren las mismas calidades que para ser Senador.

Art. 116. El Presidente de la República electo tomará posesión de su destino ante el Presidente del Congreso, y prestará juramento en estos términos: "Juro á Dios cumplir fielmente la Constitución y leyes de Colombia."

Art. 117. Si por cualquier motivo el Presidente no pudiere tomar posesión ante el Presidente del Congreso, lo verificará ante el Presidente de la Corte Suprema, y, en defecto de ésta, ante dos testigos.

(Art. 118. Corresponde al Presidente de la República en relación con el Poder Legislativo:

1. Abrir y cerrar las sesiones ordinarias del Congreso.
2. Convocarlo á sesiones extraordinarias, per graves motivos de conveniencia pública, y previo dictamen del Consejo de Estado.
3. Presentar al Congreso al principio de cada Legislatura un mensaje sobre los actos de la Administración.
4. Enviar por el mismo tiempo á la Cámara de Representantes el presupuesto de rentas y gastos y la cuenta general del presupuesto y del Tesoro.
5. Dar á las Cámaras legislativas los informes que soliciten sobre negocios que no demanden reserva.
6. Prestar eficaz apoyo á las Cámaras cuando ellas lo soliciten, poniendo á su disposición, si fuere necesario, la fuerza pública.
7. Concurrir á la formación de las leyes, presentando proyectos por medio de los Ministros, ejerciendo el derecho de objetar los actos legislativos, y cumpliendo el deber de sancionarlos, con arreglo á esta Constitución.
8. Dictar en los casos y con las formalidades prescritas en el artículo 121, decretos que tengan fuerza legislativa.)

(Art. 119. Corresponde al Presidente de la República en relación con el poder judicial:

1. Nombrar los magistrados de la Corte suprema.
2. Nombrar los Magistrados de los Tribunales Superiores, de ternas que presente la Corte Suprema.

3. Nombrar y remover los funcionarios del Ministerio público.

4. Velar por que en toda la República se administre pronta y cumplida justicia, prestando á los funcionarios judiciales, con arreglo á las leyes, los auxilios necesarios para hacer efectivas sus providencias.

5. Mandar acusar ante el tribunal competente, por medio del respectivo agente del Ministerio público, ó de un abogado fiscal, nombrado al efecto, á los Gobernadores de Departamento y á cualesquiera otros funcionarios nacionales ó municipales del orden administrativo ó judicial, por infracción de la Constitución ó las leyes ó por otros delitos cometidos en el ejercicio de sus funciones.

6. Conmutar, previo dictamen del Consejo de Estado, la pena de muerte por la inmediatamente inferior en la escala penal, y conceder indultos por delitos políticos y rebajas de penas por los comunes, con arreglo á la ley que regule el ejercicio de esta facultad. En ningún caso los indultos ni las rebajas de pena podrán comprender la responsabilidad que tengan los favorecidos respecto de particulares, según las leyes.

No podrá ejercer esta última atribución respecto de los Ministros del Despacho, sino mediante petición de una de las Cámaras legislativas.)

(Art. 120. Corresponde al Presidente de la República como suprema autoridad administrativa:

1. Nombrar y separar libremente los Ministros del Despacho.

2. Promulgar las leyes sancionadas, obedecerlas y velar por su exacto cumplimiento.

3. Ejercer la potestad reglamentaria expidiendo las órdenes, decretos y resoluciones necesarias para la cumplida ejecución de las leyes.

4. Nombrar y separar libremente los Gobernadores.

5. Nombrar dos Consejeros de Estado.

6. Nombrar las personas que deban desempeñar cualesquiera empleos nacionales, cuya provisión no corresponda á otros funcionarios ó corporaciones, según esta Constitución ó leyes posteriores.

En todo caso el Presidente tiene facultad de nombrar y remover libremente sus agentes.

7. Disponer de la fuerza pública y conferir grados militares con las restricciones estatuidas en el inciso 5, del artículo 98, y con las formalidades de la ley que regule el ejercicio de esta facultad.

8. Conservar en todo el territorio el orden público, y restablecerlo donde fuere turbado.

9. Dirigir, cuando lo estime conveniente, las operaciones de la guerra como Jefe de los Ejércitos de la República. Si ejerciere el mando militar fuera de la capital, quedará el Vicepresidente encargado de los otros ramos de administración.

10. Dirigir las relaciones diplomáticas y comerciales con las demás Potencias ó Soberanos; nombrar libremente y recibir los agentes respectivos, y celebrar con Potencias extranjeras, tratados y convenios.

Los tratados se someterán á la aprobación del Congreso, y los convenios serán aprobados por el Presidente en receso de las Cámaras, previo dictamen favorable de los Ministros y del Consejo de Estado.

11. Proveer á la seguridad exterior de la República, defendiendo la independencia y la honra de la Nación y la inviolabilidad del territorio; declarar la guerra, con permiso del Senado, ó hacerla sin tal autorización cuando urgiere repeler una agresión extranjera; y ajustar y ratificar tratados de paz, habiendo de dar después cuenta documentada á la próxima Legislatura.

12. Permitir, en receso del Senado, y previo dictamen del Consejo de Estado, el tránsito de tropas extranjeras por el territorio de la República.

13. Permitir, con el dictamen del Consejo de Estado, la estación de buques extranjeros de guerra en aguas de la Nación.

14. Cuidar de la exacta recaudación y administración de las rentas y caudales públicos y decretar su inversión con arreglo á las leyes.

15. Reglemantar, dirigir é inspeccionar la instrucción pública nacional.

16. Celebrar contratos administrativos para la prestación de servicios y ejecución de obras públicas con arreglo á las leyes fiscales y con la obligación de dar cuenta al Congreso en sus sesiones ordinarias.

17. Organizar el Banco Nacional y ejercer la inspección necesaria sobre los bancos de emisión y demás establecimientos de crédito, conforme á las leyes.

18. Dar permiso á los empleados nacionales que lo soliciten para admitir cargos ó mercedes de Gobiernos extranjeros.

19. Expedir cartas de ciudadanía conforme á las leyes.

20. Conceder patentes de privilegio temporal á los autores de invenciones ó perfeccionamientos útiles, con arreglo á las leyes.

21. Ejercer el derecho de inspección y vigilancia sobre instituciones de utilidad común, para que sus rentas se conserven y sean debidamente aplicadas, y que en toda lo esencial se cumpla con la voluntad de los fundadores.)

(Art. 121. En los casos de guerra exterior, ó de conmoción interior, podrá el Presidente, previa audiencia del Consejo de Estado y con la firma de todos los Ministros, declarar turbado el orden público y en estado de sitio toda la República ó parte de ella.

Mediante tal declaración quedará el Presidente investido de las facultades que le confieran las leyes, y, en su defecto, de las que le da el Derecho de gentes para defender los derechos de la Nación ó reprimir el alzamiento. Las medidas extraordinarias ó decretos de carácter provisional legislativo, que dentro de dichos límites dicte el Presidente, serán obligatorios siempre que lleven la firma de todos los Ministros.

El Gobierno declarará restablecido el orden público luego que haya cesado la perturbación ó el peligro exterior, y pasará al Congreso una exposición motivada de sus providencias. Serán responsables cualesquiera autoridades por los abusos que hubieren cometido en el ejercicio de facultades extraordinarias.)

Art. 122. El Presidente de la República ó el que en su lugar ejerza el Poder Ejecutivo, es responsable únicamente en los casos siguientes, que definirá la ley:

1. Por actos de violencia ó coacción en elecciones.

2. Por actos que impidan la reunión constitucional de las Cámaras legislativas, ó estorben á estas ó á las demás corporaciones ó autoridades públicas que establece esta Constitución, el ejercicio de sus funciones.

3. Por delitos de alta tración.

En los dos primeros casos la pena no podrá ser otra que la de destitución, y, si hubiere cesado en el ejercicio de sus funciones el Presidente, la de inhabilitación para ejercer nuevamente la presidencia.

Ningún acto del Presidente, excepto el de nombramiento ó remoción de Ministros, tendrá valor ni fuerza alguna mientras no sea refrendado y comunicado por el Ministro del ramo respectivo, quien por el mismo hecho se constituye responsable.

Art. 123. El Senado concede licencia temporal al Presidente para dejar de ejercer el Poder Ejecutivo.

Por motivo de enfermedad el Presidente puede, por el tiempo necesario, dejar de ejercer el Poder Ejecutivo dando previo aviso al Senado, ó en receso de éste á la Corte Suprema.

(Art. 124. Por falta accidental del Presidente de la República, ejercerá el Poder Ejecutivo el Vicepresidente.

En caso de faltas absolutas del Presidente lo reemplazará el Vicepresidente hasta la terminación del período en curso.

Son faltas absolutas únicas del Presidente, su muerte ó su renuncia aceptada.)

(Art. 125. Cuando las faltas del Presidente no pudieren, por cualquier motivo, ser llenadas por el Vicepresidente, ejercerá la Presidencia el Designado elegido por el Congreso para cada bienio.

Cuando por cualquiera causa no hubiere hecho el Congreso elección de Designado, conservará el carácter de tal el anteriormente elegido.

A falta del Vicepresidente y del Designado, entrarán á ejercer el Poder Ejecutivo los Ministros y los Gobernadores, siguiendo estos últimos el orden de proximidad de su residencia á la capital de la República. El Consejo de Estado señalará el orden en que deben entrar á ejercer la Presidencia los Ministros llegado el caso.)

Art. 126. El encargado del Poder Ejecutivo tendrá la misma preeminencia y ejercerá las mismas atribuciones que el Presidente cuyas veces desempeña.

(Art. 127. El ciudadano que haya sido elegido Presidente de la República no podrá ser reelegido para el período inmediato, si hubiere ejercido la Presidencia dentro de los diez y ocho meses inmediatamente precedentes á la nueva elección.

El ciudadano que hubiere sido llamado á ejercer la Presidencia y la hubiere ejercido dentro de los seis últimos meses precedentes al día de la elección del nuevo Presidente, tampoco podrá ser elegido para este empleo.)

(Art. 128. El Vicepresidente de la República será elegido al mismo tiempo, por los mismos electores y para el mismo período que el Presidente.)

(Art. 129. Para ser elegido Vicepresidente se requieren las mismas calidades que para Presidente.)

(Art. 130. Corresponde al Vicepresidente presidir el Consejo de Estado, y ejercer las demás funciones que le atribuya la ley.)

(Art. 131. Si ocurriere falta absoluta del Vicepresidente, quedará vacante el puesto hasta el fin del período constitucional.)

Título XII. De los Ministros del Despacho.

Art. 132. El número, nomenclatura y precedencia de los distintos Ministerios ó Departamentos administrativos, serán determinados por la ley.

La distribución de los negocios según sus afinidades corresponde al Presidente de la República.

Art. 133. Para ser Ministro se requieren las mismas calidades que para ser Representante.

Art. 134. Los Ministros son órgano de comunicación del Gobierno con el Congreso; presentan á las Cámaras proyectos de ley, toman parte en los debates y aconsejan al Presidente la sanción ú objeción de los actos legislativos.

Cada Ministro presentará al Congreso, dentro de los primeros quince días de cada legislatura, un informe sobre el estado de los negocios adscritos á su Departamento y sobre las reformas que la experiencia aconseje que se introduzcan.

Las Cámaras pueden requerir la asistencia de los Ministros.

Art. 135. Los Ministros, como jefes superiores de administración, pueden ejercer en ciertos casos la autoridad presidencial, según lo disponga el Presidente. Bajo su propia responsabilidad anulan, reforman ó suspenden las providencias de los agentes inferiores.

Título XIII. Del Consejo de Estado.

Art. 136. El Consejo de Estado se compondrá de siete individuos, á saber: el Vicepresidente de la República, que lo preside, y seis vocales nombrados con arreglo á esta Constitución.

Los Ministros del despacho tienen voz y no voto en el Consejo.

Art. 137. El cargo de Consejero es incompatible con cualquier otro empleo efectivo.

Art. 138. Los Consejeros de Estado durarán cuatro años y se renovarán por mitad cada dos.

Art. 139. Para el despacho de los negocios de su competencia, se dividirá el Consejo en las secciones que la ley ó su propio reglamento establezcan.

Art. 140. La ley determinará el número de suplentes que deban tener los Consejeros, y las reglas relativas á su nombramiento, servicio y responsabilidad.

Art. 141. Son atribuciones del Consejo de Estado:

1. Actuar como cuerpo supremo consultivo del Gobierno, en asuntos de administración, debiendo ser necesariamente oído en todos aquellos que determinen la Constitución y las leyes. Los dictámenes del Consejo no son obligatorios para el Gobierno, excepto cuando voto la conmutación de la pena de muerte.

2. Preparar los proyectos de ley y Códigos que deban presentarse á las Cámaras, y proponer las reformas que juzgue convenientes en todos los ramos de la legislación.

3. Decidir, sin ulterior recurso, las cuestiones contencioso-administrativas, si la ley estableciere esta jurisdicción, ya deba conocer de ellas en primera y única instancia, ó ya en grado de apelación.

En este caso el Consejo tendrá una sección de lo contencioso-administrativo con un Fiscal, que serán creados por la ley.

4. Llevar un registro formal de sus dictámenes y resoluciones, y pasar copia exacta de él, por conducto del Gobierno, al Congreso en los primeros quince días de sesiones ordinarias, exceptuando lo relativo á negocios reservados mientras haya necesidad de tal reserva.

5. Darse su propio reglamento con la obligación de tener en cada mes cuantas sesiones sean necesarias para el despacho de los asuntos que son de su incumbencia.

Y las demás que le señalen las leyes.)

Título XIV. Del Ministerio Público.

Art. 142. El Ministerio público será ejercido, bajo la suprema dirección del Gobierno, por un Procurador general de la Nación, por los Fiscales de los Tribunales superiores de Distrito y por los demás funcionarios que designe la ley.

La Cámara de Representantes ejerce determinadas funciones fiscales.

Art. 143. Corresponde á los funcionarios del Ministerio público defender los intereses de la Nación, promover la ejecución de las leyes, sentencias judiciales y disposiciones administrativas, supervigilar la conducta oficial de los empleados públicos, y perseguir los delitos y contravenciones que turben el orden social.

Art. 144. El periodo de duración del Procurador general de la Nación será de tres años.

Art. 145. Son funciones especiales del Procurador general de la Nación:

1. Cuidar de que todos los funcionarios públicos al servicio de la Nación desempeñen cumplidamente sus deberes.

2. Acusar ante la Corte Suprema á los funcionarios cuyo juzgamiento corresponda á esta corporación.

3. Cuidar de que los demás funcionarios del Ministerio público desempeñen fielmente su encargo, y promover que se les exija la responsabilidad por las faltas que cometan.

4. Nombrar y remover libremente á los empleados de su inmediata dependencia.

Y las demás que le atribuya la ley.

Título XV. De la Administración de Justicia.

Art. 146. La Corte Suprema se compondrá de siete Magistrados.

(Art. 147. El empleo de Magistrado de la Corte Suprema será vitalicio, á menos que ocurra el caso de destitución por mala conducta. La ley definirá los casos de mala conducta, y los trámites y formalidades que deban observarse para declararlos por sentencia judicial.

El Magistrado que aceptare empleo del Gobierno, dejará vacante su puesto.)

Art. 148. El Presidente de la Corte Suprema será elegido por la misma Corte cada cuatro años.

Art. 149. Habrá siete suplentes que llenarán las faltas temporales de los Magistrados principales de la Corte. Cuando ocurra falta absoluta de alguno, por muerte, renuncia aceptada, vacante constitucional ó destitución judicial, se procederá á nuevo nombramiento.

Art. 150. Para ser Magistrado de la Corte Suprema se requiere ser colombiano de nacimiento y en ejercicio de la ciudadanía, haber cumplido treinta y cinco años de edad y haber sido Magistrado de alguno de los tribunales superiores de distrito ó de los antiguos Estados, ó haber ejercido con buen crédito, por cinco años á lo menos, la profesión de abogado ó el profesorado en jurisprudencia en algún establecimiento público.

Art. 151. Son atribuciones de la Corte Suprema:

1. Conocer de los recursos de casación, conforme á las leyes.
2. Dirimir las competencias que se susciten entre dos ó más tribunales de Distrito.
3. Conocer de los negocios contenciosos en que tenga parte la Nación ó que constituyan litigio entre dos ó más Departamentos.

4. Decidir definitivamente sobre la exequibilidad de actos legislativos que hayan sido objetados por el Gobierno como inconstitucionales.

5. Decidir, de conformidad con las leyes, sobre la validez ó nulidad de las ordenanzas departamentales que hubieren sido suspendidas por el Gobierno ó denunciadas ante los Tribunales por los interesados como lesivas de derechos civiles.

6. Juzgar á los altos funcionarios nacionales que hubieren sido acusados ante el Senado, por el tanto de culpa que corresponda, cuando haya lugar conforme al artículo 97.

7. Conocer de las causas que por motivos de responsabilidad, por infracción de la Constitución ó leyes, ó por mal desempeño de sus funciones, se promuevan contra los Agentes diplomáticos y consulares de la República, los Gobernadores, los Magistrados de los tribunales de justicia, los Comandantes ó Generales en Jefe de las fuerzas nacionales, y los jefes superiores de las oficinas principales de Hacienda de la Nación.

8. Conocer de todos los negocios contenciosos de los Agentes diplomáticos acreditados ante el Gobierno de la Nación, en los casos previstos por el Derecho internacional.

9. Conocer de las causas relativas á navegación marítima ó de ríos navegables que bañen el territorio de la Nación.

Y las demás que le señalen las leyes.

Art. 152. La Corte nombra y remueve libremente sus empleados subalternos.

Art. 153. Para facilitar á los pueblos la pronta administración de justicia, se dividirá el territorio nacional en distritos judiciales, y en cada distrito habrá un Tribunal Superior, cuya composición y atribuciones determinará la ley.

Art. 154. Para ser magistrado de los Tribunales superiores se requiere ser ciudadano en ejercicio, tener treinta años de edad, y haber, durante tres años por lo

menos, desempeñado funciones judiciales ó ejercido la abogacía con buen crédito, ó enseñado Derecho en un establecimiento público.

(Art. 155. Son comunes á los Magistrados de los tribunales superiores las disposiciones del artículo 147. Dichos Magistrados serán responsables ante la Corte Suprema, en la forma que determine la ley, por el mal desempeño de sus funciones, y por las faltas que comprometan la dignidad de su puesto.)

Art. 156. La ley organizará los juzgados inferiores y determinará sus atribuciones y la duración de los jueces.

Art. 157. Para ser juez se requiere ser ciudadano en ejercicio, estar versado en la ciencia del Derecho y gozar de buena reputación.

La segunda de estas calidades no es indispensable respecto de los jueces municipales.

Art. 158. La responsabilidad de los jueces inferiores se hará efectiva ante el respectivo superior.

Art. 159. Los cargos del orden judicial no son acumulables; y son incompatibles con el ejercicio de cualquiera otro cargo retribuido, y con toda participacion en el ejercicio de la abogacía.

Art. 160. Los Magistrados y los jueces no podrán ser suspendidos en el ejercicio de sus destinos sino en los casos y con las formalidades que determinen las leyes, ni depuestos sino á virtud de sentencia judicial. Tampoco podrán ser trasladados á otros empleos sin dejar vacante su puesto.

No podrán suprimirse ni disminuirse los sueldos de los Magistrados y jueces, de manera que la supresión ó disminución perjudique á los que estén ejerciendo dichos empleos.

Art. 161. Toda sentencia deberá ser motivada.

Art. 162. La ley podrá instituir jurados para causas criminales.

Art. 163. Podrán crearse tribunales de comercio.

(Art. 164. La ley podrá establecer la jurisdicción contenciosoadministrativa, instituyendo tribunales para conocer de las cuestiones litigiosas ocasionadas por las providencias de las autoridades administrativas de los Departamentos, y atribuyendo al Consejo de Estado la resolución de las promovidas por los centros superiores de administración.)

Título XVI. De la Fuerza Pública.

Art. 165. Todos los colombianos están obligados á tomar las armas cuando las necesidades públicas lo exijan, para defender la independencia nacional y las instituciones patrias.

La ley determinará las condiciones que en todo tiempo eximen del servicio militar.

Art. 166. La Nación tendrá para su defensa un ejército permanente. La ley determinará el sistema de reemplazos del ejército, así como los ascensos, derechos y obligaciones de los militares.

Art. 167. Cuando no se fijare por ley expresa el pie de fuerza, subsistirá la base acordada por el Congreso para el precedente bienio.

Art. 168. La fuerza armada no es deliberante. No podrá reunirse sino por orden de la autoridad legítima, ni dirigir peticiones, sino sobre asuntos que se relacionen con el buen servicio y moralidad del ejército y con arreglo á las leyes de su instituto.

Art. 169. Los militares no pueden ser privados de sus grados, honores y pensiones, sino en los casos y del modo que determine la ley.

Art. 170. De los delitos cometidos por los militares en servicio activo y en relación con el mismo servicio conocerán las cortes marciales ó tribunales militares, con arreglo á las prescripciones del Código Penal Militar.

Art. 171. La ley podrá organizar y establecer una milicia nacional.

Título XVII. De las Elecciones.

Art. 172. Todos los ciudadanos eligen directamente Consejeros municipales y Diputados á las Asambleas departamentales.

(Art. 173. Los ciudadanos que sepan leer y escribir ó tengan una renta anual de quinientos pesos, ó propiedad inmueble de mil quinientos, votarán para Electores y elegirán directamente Representantes.)

(Art. 174. Los Electores votarán para Presidente y Vicepresidente de la República.)

(Art. 175. Los Senadores serán elegidos por las Asambleas departamentales; pero en ningún caso podrá recaer la elección en miembros de las mismas Asambleas que hayan pertenecido á éstas dentro del año en que se haga la elección.)

(Art. 176. Habrá un Elector por cada mil individuos de población.

Habrá también un Elector por cada distrito cuya población no alcance á mil almas.)

(Art. 177. Las Asambleas electorales se renovarán para cada elección presidencial y los individuos que fueren declarados miembros legítimos de tales Asambleas, no podrán ser separados del ejercicio de sus funciones sino por fallo judicial que determine pérdida ó suspensión de los derechos de ciudadanía.)

(Art. 178. Para las elecciones de Representantes cada Departamento se dividirá en tantos distritos electorales cuantos les correspondan para que cada uno de éstos elija un Representante.

Compete á la ley, ó, á falta de ésta, al Gobierno, hacer la demarcación á que se refiere el párrafo anterior.

Los distritos municipales cuya población exceda de cincuenta mil almas formarán distritos electorales y votarán por uno ó más Representantes con arreglo á su población.

Las fracciones sobrantes de población que sumadas excedan de veinticinco mil habitantes, añadirán un Representante á los que por cada cincuenta mil elige el Departamento. La ley fijará las reglas de esta elección adicional.)

Art. 179. El sufragio se ejerce como función constitucional. El que sufraga ó elige no impone obligaciones al candidato, ni confiere mandato al funcionario electo.

Art. 180. Habrá jueces de escrutinio, encargados de decidir con el carácter de jueces de derecho, las cuestiones que se susciten de validez ó nulidad de las actas, de las elecciones mismas, ó de determinados votos.

Estos jueces son responsables por las decisiones que dicten, y serán nombrados en la forma y por el tiempo que determine la ley.

Art. 181. La ley determinará lo demás concerniente á elecciones y escrutinios, asegurando la independencia de unas y otras funciones; definirá los delitos que menoscaban la verdad y libertad del sufragio, y establecerá la competente sanción penal.

Título XVIII. De la Administración Departamental y Municipal.

Art. 182. Los Departamentos, para el servicio administrativo, se dividirán en provincias, y éstas en distritos municipales.

Art. 183. Habrá en cada Departamento una corporación administrativa denominada Asamblea departamental, compuesta de los Diputados que correspondan á la población, á razón de uno por cada doce mil habitantes.

La ley podrá variar la anterior base numérica de Diputados.

Art. 184. Las Asambleas se reunirán ordinariamente cada dos años en la capital del Departamento.

(Art. 185. Corresponde á las Asambleas dirigir y fomentar, por medio de ordenanzas, y con los recursos propios del Departamento, la instrucción primaria y la beneficencia, las industrias establecidas y la introducción de otras nuevas, la inmigración, la importación de capitales extranjeros, la colonización de tierras pertenecientes al Departamento, la apertura, de caminos y de canales navegables, la construcción de vías férreas, la explotación de bosques de propiedad del Departamento, la canalización de ríos, lo relativo á la policía local, la fiscalización de las rentas y gastos de los distritos, y cuanto se refiera á los intereses seccionales y al adelantamiento interno.)

Art. 186. Compete también á las Asambleas departamentales crear y suprimir municipios, con arreglo á la base de población que determine la ley, y segregar y agregar términos municipales consultando los intereses locales. Si de un acto de agregación ó segregación se quejare algún vecindario interesado en el asunto, la resolución definitiva corresponde al Congreso.

Art. 187. Las Asambleas departamentales, además de sus atribuciones propias, podrán ejercer otras funciones por autorización del Congreso.

Art. 188. Los bienes, derechos, valores y acciones que por leyes, ó por decretos del Gobierno nacional ó por cualquier otra título pertenecieron á los extinguidos Estados soberanos, se adjudican, á los respectivos Departamentos y les pertenecerán mientras éstos tengan existencia legal.

Exceptúanse los inmuebles que se especifican en el artículo 202.

Art. 189. Las Asambleas votarán cada dos años el Presupuesto de rentas y gastos del respectivo Departamento, y en él apropiarán las partidas necesarias para cubrir los gastos que les correspondan, conforme á la ley.

Art. 190. Las Asambleas departamentales, para cubrir los gastos de administración que les correspondan, podrán establecer contribuciones con las condiciones y dentro de los límites que fije la ley.

Art. 191. Las ordenanzas de las Asambleas son ejecutivas y obligatorias mientras no sean suspendidas por el Gobernador ó por la autoridad judicial.

Art. 192. Los particulares agraviados por actos de las Asambleas, pueden recurrir al tribunal competente; y éste, por pronta providencia, cuando se trate de evitar un grave perjuicio, podrá suspender el acto denunciado.

Art. 193. En cada Departamento habrá un Gobernador que ejercerá las funciones del Poder Ejecutivo, como agente de la administración central por una parte, y por otra, como Jefe superior de la administración departamental.

Art. 194. Los Gobernadores serán nombrados para un período de tres años y pueden continuar en su puesto por nuevo nombramiento.

Art. 195. Son atribuciones del Gobernador:

1. Cumplir y hacer que se cumplan en el Departamento las órdenes del Gobierno.
2. Dirigir la acción administrativa en el Departamento, nombrando y separando sus agentes, reformando ó revocando los actos de éstos y dictando las providencias necesarias en todos los ramos de la Administración.

3. Llevar la voz del Departamento y representarlo en asuntos políticos y administrativos.

4. Auxiliar la justicia en los términos que determine la ley.

5. Ejercer el derecho de vigilancia y protección sobre las corporaciones oficiales y establecimientos públicos.

6. Sancionar, en los términos que determine la ley, las ordenanzas que expidan las asambleas departamentales.

7. Suspender, de oficio ó á petición de parte agraviada, por resolución motivada, dentro del término de diez días después de su expedición, las ordenanzas de las asambleas que no deban correr, por razón de incompetencia, infracción de leyes ó violación de derechos de tercero, y someter la suspensión decretada al Gobierno para que él la confirme ó revoque.

8. Revisar los actos de las municipalidades y los de los alcaldes, suspender los primeros y revocar los segundos por medio de resoluciones razonadas y únicamente por motivos de incompetencia ó ilegalidad.

Y las demás que por la ley le competan.

Art. 196. Los Gobernadores estarán sujetos á responsabilidad administrativa y judicial. Son amovibles por el Gobierno, y responsables ante la Corte Suprema por los delitos que cometieren en el ejercicio de sus funciones.

Art. 197. El Gobernador podrá requerir el auxilio de la fuerza armada, y el Jefe militar obedecerá sus instrucciones, salvo las disposiciones especiales que dicte el Gobierno.

Art. 198. En cada Distrito municipal habrá una corporación popular que se designará con el nombre del Consejo municipal.

Art. 199. Corresponde á los Consejos municipales ordenar lo conveniente por medio de acuerdos ó reglamentos interiores, para la administración del Distrito; votar, en conformidad con las ordenanzas expedidas por las Asambleas, las contribuciones y

gastos locales; llevar el movimiento anual de la población; formar el censo civil cuando lo determine la ley, y ejercer las demás funciones que les sean señaladas.

Art. 200. La acción administrativa en el Distrito corresponde al Alcalde, funcionario que tiene el doble carácter de agente del Gobernador y mandatario del pueblo.

Art. 201. El Departamento de Panamá está sometido á la autoridad directa del Gobierno, y será administrado con arreglo á leyes especiales.

Título XIX. De la Hacienda.

Art. 202. Pertenecen á la República de Colombia:

1. Los bienes, rentas, fincas, valores, derechos y acciones que pertenecían á la Unión Colombiana en quince de abril de mil ochocientos ochento y seis.

2. Los baldíos, minas y salinas que pertenecían á los Estados, cuyo dominio recobra la Nación, sin perjuicio de los derechos constituídos á favor de terceros, por dichos Estados, ó á favor de éstos por la Nación á título de indemnización.

3. Las minas de oro, de plata, de platino y de piedras preciosas que existan en el territorio nacional, sin perjuicio de los derechos que por leyes anteriores hayan adquirido los descubridores y explotadores sobre algunas de ellas.

Art. 203. Son de cargo de la República las deudas exterior é interior, reconocidas ya, ó que en lo sucesivo se reconozcan, y los gastos del servicio público nacional.

La ley determinará el orden y modo de satisfacer estas obligaciones.

(Art. 204. Ninguna contribución indirecta ni aumento de impuesto de esta clase empezará á cobrarse sino seis meses después de promulgada la ley que establezca la contribución ó el aumento.)

Art. 205. Ninguna variación en la tarifa de aduanas comenzará á ser ejecutada sino noventa días después de sancionada la ley que la establezca; y toda alza ó baja en los derechos de importación se verificará por décimas partes en los diez meses subsiguientes.

Esta disposición y la del anterior artículo no limitan las facultades extraordinarias del Gobierno cuando de ellas esté revestido.

Art. 206. Cada Ministerio formará cada dos años el presupuesto de gastos de su servicio, y lo pasará al del Tesoro, por el cual será redactado el general de la Nación, y sometido á la aprobación del Congreso, junto con el de rentas, en que se propondrán los medios necesarios para cubrir las obligaciones.

Cuando el Congreso no vote la ley de presupuesto para el correspondiente bienio económico, continuará vigente el presupuesto del bienio anterior.

Art. 207. No podrá hacerse ningún gasto público que no haya sido decretado por el Congreso, por las Asambleas departamentales, ó las Municipalidades; ni transferirse ningún crédito á un objeto no previsto en el respectivo presupuesto.

(Art. 208. Cuando haya necesidad de hacer un gasto imprescindible, á juicio del Gobierno, estando en receso las Cámaras, y no habiendo partida votada, ó siendo ésta insuficiente, podrá abrirse al respectivo Ministerio un crédito suplemental ó extraordinario.)

Estos créditos se abrirán por el Consejo de Ministros, instruyendo para ello expediente y previo dictamen del Consejo de Estado.

Corresponde al Congreso legalizar estos créditos.

El Gobierno puede solicitar del Congreso créditos adicionales al presupuesto de gastos.

Título XX. De la Reforma de esta Constitución y Abrogación de la Anterior.

Art. 208. Esta Constitución podrá ser reformada por un acto legislativo, discutido primeramente y aprobado en tres debates por el Congreso en la forma ordinaria, transmitido por el Gobierno, para su examen definitivo, á la Legislatura subsiguiente, y por ésta nuevamente debatido, y últimamente aprobado por dos tercios de los votos en ambas Cámaras.

Art. 210. La Constitución de ocho de mayo de mil ochocientos sesenta y tres, que cesó de regir por razón de hechos consumados, queda abolida: ó igualmente derogadas todas las disposiciones de carácter legislative contrarias á la presente Constitución.

Der folgende Titel XXI enthält zusätzlich Übergangsbestimmungen. Er zerfällt in die Artikel A bis O.

179. Costa Rica.

Verfassung vom 7. Dezember 1871 mit Abänderungen von 1905.

Nosotros los Representantes del Pueblo de Costa Rica, convocados legitimamente para establecer la justicia, proveer á la defensa común, promover el bien general y asegurar los beneficios de la libertad, implorando el auxilio del Soberano Regulador del Universo para alcanzar estos fines, hemos decretado y sancionado la siguiente Constitución política.

Título I.

De la República.

Art. 1. La República de Costa Rica es libre é independiente.

Art. 2. La soberanía reside exclusivamente en la Nación.

Art. 3. El territorio de la República está comprendido entre los océanos Atlántico y Pacífico. Confina al Noroeste con Nicaragua, de la cual lo separa la línea divisoria que marca el tratado de 15 de Abril de 1858, celebrado con aquella República; y por el Sudeste, con la de Colombia, respecto de la cual se observará el *uti possidetis* de 1826. Estos límites pueden variarse por tratados con las naciones limítrofes, ó por decisión arbitral en su caso.

Título II.

Sección primera. De los costarricenses.

Art. 4. Los costarricenses son naturales o naturalizados.

Art. 5. Son naturales:

1. Los nacidos en el territorio de la República, excepto aquellos que, hijos de padre ó madre extranjero, debieren seguir esta condición conforme á la ley.

2. Los hijos de padre ó madre costarricense, nacidos fuera del territorio de la República y cuyos nombres se inscriban en el Registro cívico, por voluntad de sus padres, mientras sean menores de veintiún años, ó por la suya propia desde que lleguen á esta edad.

3. Los hijos de padre ó madre extranjero nacidos en el territorio de la República que, después de cumplir veintiún años, se inscriban por su propia voluntad en el Registro cívico, ó por la de sus padres antes de dicha edad.

4. Son también naturales los habitantes de la provincia de Guanacaste que se hubiesen establecido definitivamente en ella, desde su incorporación á esta República hasta el tratado de 15 de Abril de 1858, celebrado con la de Nicaragua.

Art. 6. Son naturalizados:

1. Los que han adquirido esta calidad en virtud de las leyes anteriores.

2. La mujer extranjera casada con costarricense.

3. Los hijos de otros naciones que, después de un año de residencia en la República, obtengan la carta respectiva.

Art. 7. La calidad de costarricense se pierde y recobra por las causas y medios que determine la ley.

Art. 8. Son deberes de los costarricenses observar la Constitución y las leyes, servir á la Patria, defenderla y contribuir para los gastos públicos.

Sección segunda. De los ciudadanos.

Art. 9. Son ciudadanos costarricenses todos los naturales de la República, ó naturalizados en ella, que tengan veinte años cumplidos, ó diez y ocho si fuesen casados ó profesores de alguna ciencia; siempre que unos y otros posean además alguna propiedad ú oficio honesto, cuyos frutos ó ganancias sean suficientes para mantenerlos en proporción á su estado.

Art. 10. El ejercicio de la ciudadanía se suspende, pierde y recobra por las causas que determine la ley.

Art. 11. Los que hayan perdido la ciudadanía, excepto por traición á la Patria, pueden ser rehabilitados, motivando legalmente la impetración de la gracia.

Sección tercera. De los extranjeros.

Art. 12. Los extranjeros gozan en el territorio de la Nación de todos los derechos civiles del ciudadano; pueden ejercer su industria ó comercio, poseer bienes raíces, comprarlos y enajenarlos, navegar los ríos y costas, ejercer libremente su culto, testar y casarse conforme á las leyes. No están obligados á admitir la ciudadanía, ni á pagar contribuciones forzosas extraordinarias.

Título III.

Sección primera. De las garantías nacionales.

Art. 13. Los Poderes en que se divide el Gobierno de la República son independientes entre sí.

Art. 14. Nadie puede arrogarse la soberanía; el que lo hiciere comete un atentado de lesa nación.

Art. 15. Ninguna autoridad puede celebrar pactos, tratados ó convenios que se opongan á la soberanía é independencia de la República. Cualquiera que comete este atendo será calificado de traidor.

Lo aquí dispuesto no impedirá que el Ejecutivo pueda negociar tratados para la ejecución de cualquier canal interoceánico que afecten la soberanía sobre el territorio de la República. Estos tratados deberán para su validez ser sometidos al Congreso y obtener la aprobación de tres cuartas partes del total de sus miembros, y además la de una Asamblea constituyente convocado para este solo efecto.

Art. 16. Ninguna autoridad puede arrogarse facultades que la ley no le concede.

Art. 17. Las disposiciones del Poder Legislativo ó del Ejecutivo que fueren contrarias á la Constitución son nulas y de ningún valor, cualquiera que sea la forma en que se emitan. Lo son igualmente los actos de los que usurpen funciones públicas, y los empleos conferidos sin los requisitos prevenidos por la Constitución ó las leyes.

Art. 18. Corresponde exclusivamente al Poder Legislativo la facultad de acordar la enajenación de los bienes de propiedad nacional, decretar empréstitos é imponer contribuciones.

Art. 19. Los funcionarios públicos no son dueños sino depositarios de la autoridad. Están sujetos á las leyes y jamás pueden considerarse superiores á ella.

Art. 20. Los funcionarios públicos son responsables por la infracción de la Constitución ó de las leyes. La acción para acusarlos es popular.

Art. 21. Todo funcionario público prestará juramento de observar y cumplir la Constitución y las leyes.

Art. 22. La fuerza militar está subordinada al Poder Civil, es esencialmente pasiva y jamás debe deliberar.

Art. 23. La República no reconoce títulos hereditarios ó empleos venales, ni permite la fundación de mayorazgos.

Art. 24. La pena de infamia no es trascendental. Se prohíbe el uso del tormento y la pena de confiscación.

Sección segunda. De las garantías individuales.

Art. 25. Todo hombre es igual ante la ley.

Art. 26. La ley no tiene efecto retroactivo.

Art. 27. Todo hombre es libre en la República; no puede ser esclavo el que se halle bajo la protección de sus leyes.

Art. 28. Todo costarricense puede trasladarse á cualquier punto de la República ó fuera de ella, siempre que se halle libre de toda responsabilidad, y volver cuando le convenga.

Art. 29. La propiedad es inviolable; á ninguno puede privarse de la suya, si no es por interés público legalmente comprobado, y previa indemnización á justa tasación de peritos nombrados por las partes, quienes no sólo deben estimar el valor de la cosa que se tome, sino también el de los daños consiguientes que se acrediten. En casa de guerra ó conmoción interior, no es indispensable que la indemnización sea previa.

Art. 30. El domicilio de los habitantes de la República es inviolable, y no puede allanarse sino en los casos y con las formalidades que la ley prescribe.

Art. 31. En ningún caso se podrán ocupar, ni menos examinar, los papeles privados de los habitantes de la República.

Art. 32. Es inviolable el secreto de la correspondencia escrita ó telegráfica, y que la fuere sustraída no producirá efecto legal.

Art. 33. Todos los habitantes de la República tienen el derecho de reunirse pacíficamente y sin armas, ya sea con el objeto de ocuparse de negocios privados, ó ya con el de discutir asuntos políticos y examinar la conducta pública de los funcionarios.

Art. 34. Ninguna persona ó reunión de personas puede tomar el título ó representación del pueblo, arrogarse sus derechos, ni hacer peticiones á su nombre. La infarceión de este artículo es sedición.

Art. 35. El derecho de petición puede ejercerse individual ó colectivamente.

Art. 36. Ninguno puede ser inquietado ni perseguido por acto alguno en que no infrinja la ley, ni por la manifestación de sus opiniones políticas.

Art. 37. Todos pueden comunicar sus pensamientos de palabra ó por escrito y publicarlos por medio de la imprenta, sin previa eensura, quedando responsables por los abusos que cometan en el ejercicio de este derecho, en los casos y del modo que la ley establezca.

Art. 38. El conocimiento de las causas civiles y criminales es privativo de las autoridades establecidas por la ley. No se creará Comisión, Tribunal ó Juez, para causas determinadas, ni se sujetará á la jurisdicción militar sino á los individuos del Ejército, sólo por los delitos de sedición y rebelión, por los que se cometan estando en servicio ó requeridos para que lo presten, contra la disciplina, y cualesquiera otros en campaña, en cuyos casos serán juzgados con arreglo á la Ordenanza.

Art. 39. En materia criminal nadie está obligado á declarar contra sí mismo; ni en calidad de testigo puede hacerlo contra su consorte, ascendientes, descendientes ú otros parientes dentro del tercer grado de consanguinidad ó segundo de afinidad.

Art. 40. Ninguno puede ser detenido sin un indicio comprobado de haber cometido delito, y sin mandato escrito de Juez ó autoridad encargada del orden público, excepto que sea reo declarado prófugo ó delincuente infraganti; pero en todo caso debe ser puesto á disposición de Juez competente, dentro del término perentorio de veinticuatro horas.

Art. 41. Todo habitante de la República tiene el derecho de habeas corpus.

Art. 42. Á nadie se hará sufrir pena alguna sin haber sido oído y convencido en juicio y sin que le haya sido impuesta por sentencia ejecutoriada de Juez ó autoridad competente. Exceptúanse el apremio corporal, la rebeldía y otras de esta naturaleza en materia civil, y las de multa ó arresto en materia de policía.

Art. 43. Á nadie puede imponerse pena que por ley preexistente no esté señalada al delito ó falta que cometa.

Art. 44. Ninguna persona puede ser reducida á prisión por deuda, sino solamente en el caso de fraude legalmente comprobado.

Art. 45. La vida humana es inviolable en Costa Rica.

Art. 46. Todo costarricense ó extranjero, ocurriendo á las leyes, debe encontrar remedio para las injurias ó daños que haya recibido en su persona, propiedad ú honra. Debe hacérsele justicia pronta, cumplidamente y sin denegación, y sen estricta conformidad con las leyes.

Art. 47. Todos los costarricenses ó extranjeros tienen el derecho de terminar sus deferencias en materia civil por medio de árbitros, ya sea antes ó ya después de iniciado el pleito.

Art. 48. Un mismo Juez no puede serlo en diversas instancias, siempre que se trate de la decisión del mismo punto.

Art. 49. Las acciones privadas que no toquen con el orden ó la moralidad pública, ó que no producen daño ó perjuicio de tercero, están fuera de la acción de la ley.

Título IV.

De la religión.

Art. 50. La Religión Católica, Apostólica, Romana, es la del Estado, el cual contribuye á su mantenimiento, sin impedir el libre ejercicio en la República de ningún otro culto que no se oponga á la moral universal, ni á las buenas costumbres.

Título V.

De la enseñanza.

Art. 51. La enseñanza primaria de ambos sexos es obligatoria, gratuita y costeada por la Nación. La dirección inmediata de elle corresponde á las Municipalidades, y al Poder Ejecutivo la suprema inspección.

Art. 52. Todo costarricense ó extranjero es libre para dar ó recibir la instrucción que á bien tenga, en los establecimientos que no sean costeados con fondos públicos.

Título VI.

Sección primera. Del sufragio.

Art. 53. El sufragio tiene dos grados.

Art. 54. El derecho de sufragar en el primero corresponde á todos los ciudadanos en ejercicio. El de sufragar en el segundo es privativo de los electores que aquellos nombren.

Art. 55. Los primeros lo ejercen en juntas populares; los segundos, en asambleas electorales.

Art. 56. El objeto de éstas es el nombramiento de electores que correspondan al distrito á razón de tres propietarios y un suplente por cada mil individuos de población; mas el distrito que no los tenga, nombrará sin embargo los cuatro electores dichos.

Sección segunda. De las asambleas electorales.

Art. 57. Estas se componen de los electores nombrados en las juntas populares.

Art. 58. Para ser elector se requiere:

1. Ser ciudadano en ejercicio.
2. Tener veintiún años cumplidos.
3. Saber leer y escribir.
4. Ser vecino de la Provincia á que pertenece el distrito que le nombre.

5. Ser propietario de cantidad que no baje de quinientos pesos, ó tener una renta anual de doscientos.

Art. 59. No pueden ser electores: el Presidente de la República, el Obispo, los Secretarios de Estado, los Magistrados de la Corte de Justicia y los Gobernadores.

Art. 60. El encargo de elector es obligatorio conforme á la ley; dura cuatro años, y los que lo ejerzan son reelegibles indefinidamente.

Art. 61. Son atribuciones de las asambleas electorales:

1. Sufragar para Presidente de la República.

2. Hacer las elecciones de Diputados que á cada Provincia corresponda, á razón de un propietario por cada ocho mil habitantes, y por un residuo que exceda de cuatro mil. La Provincia de Guanacaste elegirá, sin embargo, dos Diputados propietarios y un suplente, y la Comarea de Puntarenas un propietario y un suplente.

3. Elegir los individuos que deben componer las Municipalidades, y hacer las demás elecciones que les atribuya la ley.

Art. 62. Una ley particular arreglará sobre estas bases la calificación de los ciudadanos y las elecciones, como mejor convenga á la legalidad, libertad y orden del sufragio en sus dos grados.

Título VII.

Del Gobierno.

Art. 63. El Gobierno de la República es popular, representativo, alternativo y responsable, y lo ejercen tres poderes distintos, que se denominarán: Legislativo, Ejecutivo y Judicial.

Título VIII.

Del Poder Legislativo.

Sección primera. Organización del Congreso Constitucional.

Art. 64. El Poder Legislativo es delegado por el pueblo en una corporación que se denomina Congreso Constitucional.

Art. 65. El Congreso Constitucional se forma de Diputados elegidos por las asambleas electorales, en la proporción que se establece en la fracción 2, artículo 61 de esta Constitución.

Art. 66. Los Diputados durarán en sus destinos cuatro años, debiendo ser renovados cada dos años por mitades, y pudiendo ser reelectos indefinidamente. La suerte designará en el primer período de la renovación los individuos que deben dejar sus asientos.

Art. 67. El Diputado es absolutamente irresponsable por las opiniones y votos que emita en la Cámara.

Durante las sesiones no podrá ser arrestado por causa civil, salvo que el Congreso lo autorize, ó que el mismo Diputado lo consienta.

Desde que fuere declarado electo, propietario, ó suplente, por la asamblea electoral hasta que termine su período legal, no podrá ser detenido, ni preso, por motivo criminal, ó de Policía, sin que previamente haya sido suspenso por el Congreso. Esta

inmunidad no tiene cabida en el caso de flagrante delito ó falta, ni cuando el mismo Diputado manifieste renunciarla. Sin embargo, el Diputado detenido ó preso, en el caso de flagrante delito, ó falta, será puesto en libertad si el Congreso lo ordenare.

Art. 68. El Congreso se reunirá cada año el día primero de Mayo, aun cuando no haya sido convocado, y sus sesiones ordinarias durarán sesenta días, prorrogables hasta noventa en caso necesario.

Art. 69. También se reunirá extraordinariamente, cuando al efectos sea convocado por el Poder Ejecutivo. En el Decreto de convocatoria se determinarán los asuntos de que exclusivamente debe ocuparse el Congreso.

Art. 70. Ningún Diputado podrá durante las sesiones admitir empleo del Poder Ejecutivo, salvo que se tratare de una Secretaría de Estado, ó de una misión diplomática.

Art. 71. Para ser Diputado se requiere:

1. Ser costarricense de nacimiento ó naturalizado, con una residencia de cuatro años después de haber adquirido la carta de naturaleza.
2. Reunir las calidades que se exigen para ser elector, excepto la 4.

Sección segunda. Atribuciones del Congreso.

Art. 72. Son atribuciones exclusivas del Congreso:

1. Abrir y cerrar sus sesiones en el tiempo designado por la ley, y suspenderlas cuando lo tuviere á bien, para continuarlas dentro del año, dejando, entre tanto, si fuere necesario, una comisión de redacción.

2. Hacer la apertura de las actas electorales, calificación y escrutinio de los sufragios para Presidente de la República, y declarar la elección de éste, cuando resulte, por mayoría absoluta; y no habiéndola, hacer la elección entre los dos individuos que hayan obtenido mayor número de sufragios; pero en el caso de que dos ó más tuvieran igual número, y algún otro mayor número que éstos, el Congreso elegirá entre ellos el Presidente de la República.

3. Nombrar los individuos que deven componer la Corte Suprema de Justicia y los Conjuces de que habla el artículo 128, sección segunda, título X, de esta Constitución; recibir á aquéllos y al Presidente de la República el juramento que deben prestar; admitir ó no las renunciaciones de los individuos de los Supremos poderes, y resolver las dudas que ocurran, en el caso de incapacidad física ó moral del Presidente de la República, declarando si debe ó no procederse á nueva elección. En este último caso, los Secretarios de Estado darán cuenta al Presidente del Congreso, para que lo convoque extraordinariamente con el fin indicado.

4. Aprobar ó desechar los convenios, concordatos y tratados públicos.

5. Prestar ó negar su consentimiento para el ingreso de tropas extranjeras en la República y para la estación de escuadras en sus puertos.

6. Autorizar al Poder Ejecutivo para declarar la guerra.

7. Suspender, por tres cuartas partes de votos presentes, el orden constitucional, en caso de conmoción interior ó de agresión extranjera, siempre que la suspensión se juzgue indispensable para salvar la República. Esta suspensión durará por el tiempo que lo exijan las circunstancias que la motivan, no pudiendo en ningún caso exceder de sesenta días se nueva declaratoria del Congreso.

Párrafo único. La suspensión de que habla esta atribución jamás comprenderá la garantía consignada en el artículo 45, título III, sección segunda, de esta Constitución.

8. Designar para cada período presidencial, en respectiva primera reunión ordinaria del Congreso, tres individuos con la denominación de primero, segundo y tercer Designados, para ejercer el Poder Ejecutivo en las faltas temporales ó absolutas del Presidente, debiendo tener las calidades exigidas para éste. Faltando el Presidente y los Designados, los Secretarios del Estado procederán conforme á lo prevenido en el final de la atribución 3 de este artículo.

No podrá ser electo Designado quien hubiere sido Presidente de la República en el período anterior al que ha de funcionar aquél, ni el Designado que se hallare en ejercicio de la Presidencia al tiempo de la elección, ó que la hubiere ejercido en los seis meses anteriores, ó parte de ellos.

9. Admitir las acusaciones que se interpongan contra el Presidente de la República, individuos de los Supremos Poderes, Secretarios de Estado y Ministros Diplomáticos de la República, y declarar por dos terceras partes de votos si ha ó no lugar á formación de causa contra ellos, poniéndolos, en caso afirmativo, á disposición de la Corte Suprema de Justicia, para que sean juzgados conforme á Derecho.

10. Decretar la suspensión de cualquiera de los individuos que se mencionan en la atribución precedente, cuando haya de procederse contra ellos por delitos comunes.

11. Examinar los informes anuales que deben presentar los Secretarios de Estado, la cuenta de gastos de Hacienda, y votar el presupuesto general, y en la misma reunión, ó en las sesiones extraordinarias, decretar los gastos extraordinarios que sea necesario hacer.

12. Fijar también anualmente el maximum de la fuerza armada de mar y tierra que, en tiempo de paz, pueda en Ejecutivo mantener en servicio activo, y entonces, ó en las sesiones extraordinarias, señalar el aumento que puede darse á dicha fuerza en los casos de guerra exterior y de insurrección á mano armada.

13. Dar las leyes, reformarlas, interpretarlas y derogarlas.

14. Establecer los impuestos y contribuciones nacionales.

15. Decretar la enajenación ó aplicación á usos públicos de los bienes propios de la Nación.

16. Autorizar especialmente al Poder Ejecutivo para negociar empréstitos ó celebrar otros contratos, pudiendo hipotecar á su seguridad las rentas nacionales.

17. Conferir grados militares desde Coronel inclusive arriba.

18. Conceder premios personales y honoríficos á los que hayan hecho grandes é importantes servicios á la República y decretar honores á su memoria.

19. Determinar la ley, tipo, forma y denominación de las monedas y las pesas y medidas.

20. Promover el progreso de las ciencias y de las artes y asegurar por tiempo limitado á los autores ó inventores el exclusivo derecho de sus respectivos escritos ó descubrimientos.

21. Crear establecimientos para la enseñanza y progreso de las ciencias y de las artes, señalándoles renta para su sostenimiento y procurando con particularidad generalizar la enseñanza primaria.

22. Crear los Tribunales y Juzgados y los demás empleos necesarios para el servicio nacional.

Sección tercera. Disposiciones generales.

Art. 73. No puedan ser electos Diputados:

1. El Presidente de la República y los Secretarios de Estado;
2. Los Magistrados propietarios de la Corte Suprema de Justicia;
3. Los que ejerzan jurisdicción ó autoridad extensiva á toda una Provincia.

Art. 74. Es incompatible la calidad de Diputado con la de empleado subalterno de los otros Supremos Poderes. Esta incompatibilidad comienza desde el principio del período legislativo, y se extiende á los Diputados suplentes.

Fuera de sesiones puede el Diputado admitir cualquier empleo del Ejecutivo, y durante ellas las que indicia el artículo 71. Pero tanto en uno como en otro caso perderá su puesto en el Congreso al aceptar el cargo. Dentro y fuera del término de sesiones, puede libremente aceptar funciones judiciales, pero perderá igualmente su puesto en la Camara.

Art. 75. El Congreso no podrá abrir sus sesiones, ni ejercer las funciones que le competen, sin la concurrencia de dos tercios de sus miembros.

Art. 76. Cuando, llegado el día señalado para abrir sus sesiones, no pueda verificarlo, ó que abiertas no pueda continuarlas por falta del quorum que requiere el artículo precedente, los miembros presentes, en cualquier número que sea, apremiarán á los ausentes bajo las penas establecidas por la ley para que concurren, y abrirá ó continuará las sesiones luego que haya competente número.

Art. 77. El Presidente del Congreso prestará ante éste el juramento de ley, y los Diputados en manos del Presidente.

Art. 78. El Congreso residirá en la Capital de la República, y tanto para trasladar su residencia á otro lugar, como para suspender sus sesiones por tiempo determinado, se necesitan dos tercios de votos.

Art. 79. Las sesiones del Congreso serán públicas, excepto en caso de que haya motivo para tratar algún negocio en sesión secreta.

Art. 80. El Congreso se dará el reglamento necesario para el orden y dirección de sus trabajos y para lo relativo á su policía interior.

Párrafo único. Conforme á dicho reglamento puede corregir á sus miembros con las penas correccionales que en él se establezcan, cuando éstos lo quebranten.

Art. 81. Corresponde al Congreso verificar los poderes de sus miembros, y decidir sobre las reclamaciones que se hagan por nulidad en las elecciones de ellos.

Art. 82. Las vacantes que resulten en el Congreso se llenarán con los respectivos suplentes; y si el número de éstos no alcanzare á llenarlas, se nombrarán otros nuevos para aquel período.

Art. 83. Los Diputados tienen este carácter por la Nación, y no por la Provincia que los ha nombrado.

Sección cuarta. De la formación de las leyes.

Art. 84. Las leyes y demás actos legislativos pueden tener origen en el Congreso, á propuesta de cualquiera de sus miembros, y en el Poder Ejecutivo, por medio de los Secretarios de Estado.

Art. 85. Ningún proyecto de ley se aprobará en el Congreso sin haber sufrido previamente tres debates, y cada uno en distinto día.

Art. 86. Ningún proyecto de ley, aunque esté aprobado por el Congreso, tendrá fuerza de ley sin la sanción del Poder Ejecutivo. Si éste tuviere á bien dársela, lo hará mandándolo ejecutar y publicar; pero si se la rehusare, lo objetará y devolverá al Congreso con las objeciones que le haga.

Art. 87. El Poder Ejecutivo puede objetar cualquier proyecto de ley, bien sea porque lo juzgue del todo inconveniente, ó bien porque crea necesario hacerle variaciones ó reformas, y en este caso las propondrá.

Art. 88. Reconsiderado el proyecto por el Congreso con las observaciones del Poder Ejecutivo, si el Congreso las desechare y el proyecto fuere nuevamente aprobado por dos terceras partes de votos, quedará sancionado y se mandará ejecutar como ley de la República. Si se adoptaren las modificaciones, se devolverá el proyecto al Poder Ejecutivo, quien no podrá ya negarle la sanción. En el caso de ser desechados, y de no reunirse los dos tercios de votos para resellarlo, se archivará y no podrá ser considerado sino hasta la siguiente legislatura ordinaria.

Art. 89. Para que se considere objetado por el Poder Ejecutivo un proyecto de ley, es indispensable que sea devuelto á la Secretaría del Congreso, dentro del preciso término de diez días hábiles. Si así no se verificare, se tendrá por ley de la República.

Art. 90. La sanción del Poder Ejecutivo es necesaria en todas las resoluciones del Poder Legislativo, excepto las siguientes:

1. Las que tengan por objeto las elecciones que deba hacer, y las renunciaciones ó excusas que se le presenten.

2. Los acuerdos del Congreso para trasladar su residencia á otro lugar, para suspender sus sesiones ó para prorrogar las ordinarias por todo el tiempo que permita esta Constitución.

3. Los decretos que se emitan declarando si hay ó no lugar á formación de causa contra alguno de los individuos de los Supremos Poderes, á virtud de acusación interpuesta.

4. El reglamento que acordare el Congreso para su régimen interior.

Art. 91. El Congreso iniciará todas las leyes y actos legislativos con esta fórmula: "El Congreso Constitucional de la República de Costa Rica, etc."

Sección quinta. De la Comisión Permanente.

Art. 92. Durante el receso del Poder Legislativo, habrá una Comisión Permanente compuesta de cinco individuos de su propio seno y nombrados por el Congreso para terminar sus sesiones ordinarias.

Párrafo único. La Comisión de que habla este artículo nombrará de entre sus individuos un Presidente y un Secretario el día de su instalación; tendrá para su servicio á los empleados de la Secretaría del Congreso, y á su disposición los archivos del mismo.

Art. 93. Son atribuciones de la Comisión Permanente:

1. Interpretar la ley en los casos en que, ocurriendo alguna duda sobre elle, sea consultada por autoridad competente.

2. Preparar los negocios que hubieren quedado pendientes en el Poder Legislativo al entrar en receso, poniéndolo en estado de que puedan ser resueltos por él en sus próximas sesiones.

3. Suspender el orden constitucional, de acuerdo con el Poder Ejecutivo y á solicitud de éste, en los casos y bajo las mismas reglas que establece el inciso 7, artículo 73 de esta Constitución.

4. Emitir, á propuesta del Poder Ejecutivo, decretos urgentes; debiendo someterlos al Congreso en su próxima reunión, para que los apruebe, reforme ó derogue.

5. Formar parte del Consejo de Gobierno, cuando el Poder Ejecutivo lo solicite, para tratar de algún asunto importante ó de gravedad; en cuyo el parecer de la Comisión es puramente de carácter consultivo.

6. Formular los proyectos de ley que juzgue convenientes, para someterlos á las deliberaciones del Congreso en sus sesiones inmediatas.

7. Darse el reglamento que convenga para su régimen interior.

Título IX.

Del Poder Ejecutivo. Sección primera. Del Presidente de la República.

Art. 94. Habrá en Costa Rica un Presidente que, con el carácter de Jefe de la Nación, ejercerá el Poder Ejecutivo.

Art. 95. Para ser Presidente de la República se requiere:

1. Ser costarricense por nacimiento.

2. Del estado seglar.

3. Haber cumplido la edad de treinta años.

4. Reunir las calidades que se exigen para ser elector.

No podrá ser electo Presidente:

1. El que fuere por consanguinidad ó afinidad, ascendiente, descendiente, ó hermano del Presidente de la República.

2. El Designado á la Presidencia que la ejerciere al hacerse la eleccion, ó que la hubiere ejercido en los seis meses anteriores, ó parte de ellos.

3. El que fuere por consanguinidad ó afinidad, ascendiente ó hermano del Designado que se hallare en las condiciones especificadas en el inciso anterior.

Art. 96. La elección del Presidente se hará el primer domingo de Abril del año en que debe venir la renovación de ese funcionario.

El Presidente no podrá ser reelecto para el período siguiente.

El período presidencial es de cuatro años.

Art. 97. El Presidente de la República tomará posesión de su destino el día ocho de Mayo; y terminado el período constitucional, cesa por el mismo hecho en el ejercicio de sus funciones.

Art. 98. Si el Presidente electo no pudiere prestar el juramento constitucional ante el Congreso el día prefijado en el artículo anterior, ó durante las sesiones ordinarias del mismo, lo hará ante el encargado del Poder Ejecutivo, con la solemnidad correspondiente.

Art. 99. Cuando, por muerte, renuncia ú otra causa, vacare la Presidencia de la República, los Designados, por el orden de su nominación, entrarán á ejercerla por todo el tiempo que falte para concluirse el período presidencial.

Art. 100. El Presidente de la República no puede salir del territorio de Costa Rica mientras dure en su destino, ni dentro de un año después de haber dejado el mando, si no es con el permiso del Congreso.

Sección segunda. De los deberes y atribuciones del Poder Ejecutivo.

Art. 101. Son deberes y atribuciones del Poder Ejecutivo:

1. Nombrar y remover libremente á los Secretarios de Estado, y á cualquiera de los empleados de su dependencia, y llamar para ejercer el Poder Ejecutivo, en las faltas temporales, al Designado que estime conveniente. Á falta de llamamiento, ejercerá el Poder Ejecutivo el Designado á quien toque por orden de nominación.

2. Mantener el orden y tranquilidad de la República, y repeler todo ataque ó agresión exterior.

3. En los recesos del Congreso puede hacer uso de la facultad concedida al Poder Legislativo en el inciso 7, artículo 73 de esta Constitución, de acuerdo con la Comisión permanente, en los mismos casos y con la misma limitación que allí se establece respecto del tiempo que puede durar la suspensión.

4. Cumplir y ejecutar y hacer que se cumplan y ejecuten por sus agentes y por los empleados que le están subordinados la Constitución y las leyes en la parte que les corresponda.

5. Cuidar de que los demás empleados públicos que no le estén subordinados las cumplan y ejecuten, ocurriendo al efecto á sus inmediatos superiores.

6. Disponer de la fuerza armada de mar y tierra para la defensa y seguridad de la República, para mantener el orden y tranquilidad de ella y para todos los demás objetos que exige el servicio público.

7. Disponer de la Hacienda pública con arreglo á las leyes.

8. Convocar al Congreso para sus reuniones ordinarias, y extraordinariamente cuando así lo exija algún grave motivo de conveniencia pública, cumpliendo en este último caso con lo dispuesto en el final del artículo 70 de esta Constitución.

9. Dirigir las negociaciones diplomáticas, celebrar tratados y convenios públicos con los Gobiernos de las otras naciones y canjearlos, previa la aprobación y ratificación del Congreso.

10. Nombrar, de acuerdo con el Consejo de Gobierno, los Ministros Plenipotenciarios, Enviados Extraordinarios y Cónsules de la República.

11. Recibir á los Ministros diplomáticos y admitir á los Cónsules de otras naciones.

12. Ejercer el patronato con arreglo á las leyes, hacer las presentaciones y nombramientos que éstas le cometan y ejercer los demás actos que las mismas le llamen en los asuntos de la Iglesia.

13. Conceder ó negar el pase á los decretos conciliares, bulas breves y rescriptos pontificios y cualesquier otros despachos de la autoridad eclesiástica.

14. Declarar la guerra á otra potencia ó nación, cuando para ello le haya autorizado el Poder Legislativo, y hacer la paz cuando lo estime conveniente.

15. Librar los títulos respectivos á los individuos á quienes el Congreso hubiere investido de alguno de los grados militares que le corresponde conferir.

16. Conferir grados militares hasta el de Teniente Coronel inclusive, y proveer cualesquier empleos cuya provisión no reserve la ley á otra autoridad.

17. Conceder retiro á los Jefes y Oficiales del Ejército y admitir ó no las dimisiones que los mismos hagan de sus destinos.

18. Conceder cartas de naturaleza con arreglo á la ley.

19. Indultar, conmutar y rebajar las penas con arreglo á las leyes, y de la propia manera rehabilitar á los delincuentes.

20. Conceder amnistías é indultos generales ó particulares por delitos políticos.

21. Expedir patentes de navegación y de corso; estas últimas sólo en tiempo de guerra y por vía de represalias.

22. Dar cuenta por escrito al Congreso, al abrir sus sesiones, del estado político de la República, y del que tienen en general los diversos ramos de la Administración, indicando las medidas que juzgue convenientes para su mejora.

23. Habilitar á los menores de edad, conforme á las leyes, para que puedan administrar sus bienes.

24. Rehabilitar, conforme á la ley, á los que hayan perdido la ciudadanía ó estén suspensos del ejercicio de ella.

25. Suplir el consentimiento para contraer matrimonio á los que por la ley lo necesiten, excepto el de padre ó madre.

26. Nombrar los Gobernadores de las Provincias y Comarcas como agentes suyos.

27. Darse el reglamento que convenga para el régimen interior de sus despachos, y expedir los demás reglamentos y ordenanzas necesarios para la pronta ejecución de las leyes.

Sección tercera. De la responsabilidad del que ejerce el Poder Ejecutivo.

Art. 102. El que ejerce el Poder Ejecutivo es responsable por los abusos que cometa en su conducta oficial:

1. Cuando tengan por objeto favorecer los intereses de una nación extraña, contra la independencia, integridad y libertad de Costa Rica.

2. Cuando tiendan á impedir directa ó indirectamente las elecciones prevenidas en esta Constitución, ó coartar la libertad electoral de que deben gozar los que las hacen.

3. Cuando tengan por objeto impedir que el Congreso se reúna ó continúe sus sesiones en las épocas en que conforme á esta Constitución debe hacerle, ó coartar la libertad é independencia de que él debe gozar en todos sus actos ó deliberaciones.

4. Cuando se niegue á mandar publicar y ejecutar las leyes y actos legislativos, en los casos en los casos en que, según esta Constitución, no upede rehusarlo.

5. Cuando impida que los Tribunales y Juzgados conozcan de los negocios que son de la competencia del Poder Judicial, ó les coarte la libertad con que deben juzgar.

6. En todos los demás casos en que, por un acto ú omisión, viole el Ejecutivo alguna ley expresa.

Art. 103. El Presidente de la República mientras dure en su destino, ó el encargado del Poder Ejecutivo, no podrá ser perseguido ni juzgado por delitos comunes, sino después que, á virtud de acusación interpuesta, haya declarado el Congreso haber lugar á formación de causa.

Sección cuarta. De los Secretarios de Estado.

Art. 104. Para el despacho de los negocios que corresponden al Poder Ejecutivo, habrá las Secretarías de Estado que determine la ley.

Art. 105. Cada una de estas Secretarías estará á cargo de un Secretario de Estado; mas el Poder Ejecutivo podrá encargar dos ó más de ellas á un solo Secretario.

Art. 106. Para ser Secretario de Estado se requiere:

1. Ser costarricense por nacimiento, ó naturalizado; pero en este último caso deberá tener, por lo menos, diez años de residencia en el país, y ser casado ó con descendencia legítima.

2. Ciudadano en ejercicio.

3. Del estado seglar.

4. Ser mayor de veinticinco años, de notoria instrucción y reunir las demás calidades que se exigen para ser elector.

Art. 107. Los acuerdos, resoluciones y órdenes del Presidente de la República serán firmados por cada Secretario en los rmaos que le estén encomendados, sin cuyo requisito no serán válidos, y por consiguiente no producirán efecto legal.

Art. 108. Son nulos y de ningún valor los acuerdos, resoluciones, órdenes y cualesquiera otras disposiciones que comuniquen los Secretarios de Estado sin haber sido antes rubricados por el Presidente de la República en el libro correspondiente; y aquellos funcionarios serán responsables de sus resultados, incurriendo además en el delito de suplantación, por el cual quedan sujetos á las penas que establezcan las leyes.

Art. 109. Los Secretarios de Estado presentarán al Congreso cada año, dentro, de los primeros quince días de sesiones ordinarias, una memoria sobre el estado de sus respectivos ramos; y en cualquier tiempo los proyectos de ley que juzguen convenientes y los informes que se les pidan. El Secretario de Hacienda acompañará á su memoria la cuenta de gastos del año anterior y el presupuesto de los del siguiente.

Art. 110. Los Secretarios de Estado pueden concurrir á los debates del Congreso y tomar parte en ellos, sin voto.

Sección quinta. Del Consejo de Gobierno.

Art. 111. El Presidente de la República tendrá un Consejo de Gobierno compuesto de los Secretarios de Estado, para discutir y deliberar sobre los negocios que el mismo Presidente le someta.

Art. 112. Cuando la gravedad de algún asunto lo exigiere, podrá aumentarse el Consejo de Gobierno con los miembros de la Comisión Permanente y con los demás individuos que el Presidente de la República tenga á bien invitar.

Título X.

Sección primera. Del Poder Judicial.

Art. 113. El Poder Judicial de la República se ejercere por la Corte Suprema de Justicia y por los demás Tribunales y Juzgados que la ley establezca.

Art. 114. Ningún poder ó autoridad puede avocarse, si no es ad effectum videndi, y en los casos de ley, causa pendientes ante otro poder ó autoridad, ni abrir procesos fenecidos.

Art. 115. Á los funcionarios que administren justicia no podrá suspenderseles de sus destinos sin que preceda declaratoria de haber lugar á formación de causa: ni deponerseles sino en virtud de sentencia ejecutoriada.

Art. 116. Todos los Tribunales y Juzgados en el ramo de Justicia que la ley establezca, bajo cualquiera denominación, dependen de la Corte Suprema.

Art. 117. Corresponde al Supremo Tribunal hacer el nombramiento de sus respectivos Secretarios, Jueces de primera instancia y demás funcionarios que designe la ley; conocer de las renunciaciones de éstos y concederles licencias cuando las soliciten.

Art. 118. La ley demarcará la jurisdicción, el número y la duración de los Tribunales y Juzgados establecidos ó que deban establecerse en la República, sus atribuciones, los principios á que deban arreglarse sus actos y la manera de exigirles la responsabilidad.

Sección segunda. De la organización de la Corte Suprema de Justicia.

Art. 119. La Corte Suprema de Justicia se compondrá de una Corte de Casación, con cinco miembros, y de dos Salas de Apelaciones, con tres miembros cada una. Las atribuciones de la Corte Suprema de Justicia, de la Casación y de las Salas de Apelaciones serán determinadas por la ley.

El Congreso designará los Magistrados que deban formar la Corte de Casación y cada Sala de Apelaciones, así como cuál de ellos será su respectivo Presidente. El de la Corte de Casación lo será del Tribunal Supremo.

Art. 120. Para ser Magistrado se requiere:

1. Ser costarricense por nacimiento ó naturalizado con residencia de cuatro años después de obtenida la carta de naturaleza.
2. Ser ciudadano en ejercicio.

3. Pertenecer al estado seglar.
4. Ser mayor de treinta años.
5. Ser abogado de la República y haber ejercido la profesión por cinco años.
6. Tener un capital propio de tres mil pesos ó rendir fianza equivalente.

Art. 121. No podrá recaer el nombramiento de Magistrados en personas que estén ligadas con parantesco de consanguinidad ó afinidad hasta el segundi grado inclusive.

Art. 122. El período de la Corte Suprema será de cuatro años, pudiendo sus individuos ser reelectos indefinidamente.

Art. 23. Es incompatible la calidad de Magistrado con la de empleado de los otros Supremos Poderes.

Art. 124. Para llenar las faltas de los Magistrados se sortearán Conjueces entre las personas que reúnan las mismas calidades requeridas para ser Magistrado, que no sean subalternos de la Corte ni empleados de los otros Supremos Poderes, y que no residan á más de veinticinco kilómetros de la Capital.

Art. 125. El Congreso, al elegir á los Magistrados de la Corte Suprema, nombrará además seis Conjueces que reúnan las calidades de los propietarios, excepto la de abogado, quienes serán llamados á suplir las faltas de los Conjueces natos.

Título XI.

Del régimen municipal.

Art. 126. El territorio de la República continuará dividido en Provincias para los efectos de la administración general de los negocios nacionales, las Provincias en cantones y éstos en distritos. Esta división puede variarse para los efectos fiscales, políticos y judiciales, por las leyes generales de la República; y para los efectos de la administración municipal, por las Ordenanzas Municipales.

Art. 127. Habrá en la cabecera de cada cantón una Municipalidad con las atribuciones que le designe la ley.

Art. 128. Habrá en cada Provincia un Gobernador, agente del Poder Ejecutivo y de nombramiento de éste, con las calidades y atribuciones que la ley le señale.

Título XII.

Sección primera. De la observancia de la Constitución, juramento y reformas.

Art. 129. El Congreso, en sus primeras sesiones ordinarias, observará si la Constitución ha sido infringida y si se ha hecho efectiva la responsabilidad de los infractores, para proveer en consecuencia lo conveniente.

Sección segunda. Del juramento constitucional.

Art. 130. El juramento que deben prestar los funcionarios públicos, según lo dispuesto en el artículo 21, sección primera, título III de esta Constitución, será bajo la fórmula siguiente: "Juráis á Dios y prometéis á la Patria observar y defender la Constitución y las leyes de la República y cumplir fielmente los deberes de vuestro destino?" "Sí, juro." "Si así lo hicieréis, Dios os ayude, y si no, Él y la Patria os lo demanden."

Sección tercera. De las reformas de la Constitución.

Art. 131. El Poder Legislativo podrá reformar parcialmente esta Constitución, con absoluta arreglo á las disposiciones siguientes:

1. La proposición en que se pida la reforma de uno ó más artículos, deberá presentarse al Congreso en sesiones ordinarias, y ser firmada al menos por diez Diputados.

2. Esta proposición será leída por tres veces con intervalo de seis días, para resolver si se admite ó no á discusión.

3. En caso afirmativo, pasará á una Comisión nombrada por mayoría absoluta del Congreso, para que en el término de ocho días presente su dictamen.

4. Presentado éste, se procederá á la discusión por los mismos trámites establecidos para la formación de las leyes; dicha reforma no podrá acordarse sin la concurrencia de dos tercios de votos del Congreso.

5. Acordado que debe hacerse la reforma, el Congreso formará el correspondiente proyecto, por medio de una Comisión, bastando en este caso, para su aprobación, la mayoría absoluta.

6. El mencionado proyecto se pasará al Poder Ejecutivo, quien, después de haber oído al Consejo de Gobierno, lo presentará con su Mensaje al Congreso en su próxima reunión ordinaria.

7. El Congreso, en sus primeras sesiones discutirá el proyecto, y lo que resolviere por dos tercios de votos, formará parte de la Constitución, comunicándose al Poder Ejecutivo para su publicación y observancia.

Art. 132. La reforma general de esta Constitución, una vez acordado el proyecto por los trámites de que habla el artículo anterior, no podrá hacerse sino por una Asamblea Constituyente convocada al efecto.

Abänderungen der Verfassung
(vom 6. Juli 1888).

Art. 1. Los artículos 1, 2 y 15 de la Constitución no impiden que se celebren tratados de unión política de Costa Rica con alguna ó las demás Repúblicas de Centro America.

Art. 2. Los tratados sobre unión que se celebren y que afecten la soberanía ó independencia de la República, deberán ser sometidos al Congreso en sus próximas sesiones ordinarias para que resuelva si son convenientes ó no. Si el Congreso aceptare los tratados por dos tercios de votos presentes por lo menos, convocará á una Asamblea Nacional Constituyente, la cual se ocupará únicamente en conocer del tratado. Si éste fuere aprobado por la Asamblea Nacional Constituyente, por dos tercios de votos presentes, quedará definitivamente sancionado y será considerado como ley de la República, comunicándose al Ejecutivo para su publicación.

La convocatoria de la Asamblea Nacional Constituyente se hará en la forma determinada en las secciones primera y segunda título VI de la Constitución. Sin la observancia de las formalidades prescritas en este artículo, el tratado será absolutamente nulo.

Art. 3. El natural de cualquiera de las Repúblicas de Guatemala, Honduras, el Salvador y Nicaragua será tenido como de origen costarricense si se reúnen las dos condiciones siguientes:

1. Si expresamente, por declaración escrita, ante la autoridad política del lugar de su residencia, ó tácitamente por la aceptación de un cargo público, manifiesta la intencion de hacerse costarricense.

2. Si la nación á que él pertenece concede á los costarricenses las mismas facilidades para la naturalización.

180. Cuba.

Verfassung vom 21. Februar 1901.

Nosotros, los Delegados del pueblo de Cuba, reunidos en Convención Constituyente, á sin de redactar y adoptar la Ley Fundamental de su organización como Estado independiente y soberano, estableciendo un gobierno capaz de cumplir sus obligaciones internacionales, mantener el orden, asegurar la libertad y la justicia y promover el bienestar general, acordamos y adoptamos, invocando el favor de Dios, la siguiente Constitución:

Título I. De la Nación, de su forma de Gobierno, y del Territorio Nacional.

Art. 1. El pueblo de Cuba se constituye en Estado independiente y soberano, y adopta, como forma de gobierno, la republicana.

Art. 2. Componen el territorio de la República, la Isla de Cuba, así como las islas y cayos adyacentes que con ella estaban bajo la soberanía de España hasta la ratificación del Tratado de París de diez de diciembre de mil ochocientos noventa y ocho.

Art. 3. El territorio de la República se divide en las seis provincias que existen actualmente, y con sus mismos límites, correspondiendo al Consejo Provincial de cada una determinar sus respectivas denominaciones.

Las Provincias podrán incorporarse unas á otras ó dividirse para formar nuevas provincias, mediante acuerdo le los respectivos Consejos Provinciales y aprobación del Congreso.

Título II. De los Cubanos.

Art. 4. La condición de cubano se adquiere por nacimiento ó por naturalización.

Art. 5. Son cubanos por nacimiento:

1. Los nacidos, dentro ó fuera del territorio de la República, de padres cubanos.

2. Los nacidos en el territorio de la República de padres extranjeros, siempre que, cumplida la mayor edad, reclamen su inscripción, como cubanos, en el Registro correspondiente.

3. Los nacidos en el extranjero de padres naturales de Cuba que hayan perdido la nacionalidad cubana, siempre que, cumplida la mayor edad, reclamen su inscripción, como cubanos, en el mismo Registro.

Art. 6. Son cubanos por naturalización:

1. Los extranjeros que habiendo pertenecido al Ejército Libertador reclamen la nacionalidad cubana dentro de los seis meses siguientes á la promulgación de esta Constitución.

2. Los extranjeros que establecidos en Cuba antes del primero de enero de mil ochocientos noventa y nueve hayan conservado su domicilio después de dicha fecha, siempre que reclamen la nacionalidad cubana dentro de los seis meses siguientes á la promulgación de esta Constitución, ó, si fueren menores, dentro de un plazo igual desde que alcanzaren la mayoría de edad.

3. Los extranjeros que, después de cinco años de residencia en el territorio de la República, y no menos de dos desde que declaren su intención de adquirir la nacionalidad cubana, obtengan carta de naturalización con arreglo á las leyes.

4. Los españoles residentes en el territorio de Cuba el once de Abril de mil ochocientos noventa y nueve que no se hayan inscripto como tales españoles en los Registros correspondientes, hasta igual mes y día de mil novecientos.

5. Los africanos que hayan sido esclavos en Cuba, y los emancipados comprendidos en el artículo trece del Tratado de veintiocho de junio de mil ochocientos treinta y cinco, celebrado entre España é Inglaterra.

Art. 7. La condición de cubano se pierde:

1. Por adquirir ciudadanía extranjera.
2. Por admitir empleo ú honores de otro Gobierno sin licencia del Senado.
3. Por entrar al servicio de las armas de una Nación extranjera sin la misma licencia.

4. Por residir el cubano naturalizado cinco años continuos en el país de su nacimiento, á no ser por razón de empleo ó comisión del Gobierno de la República.

Art. 8. La condición de cubano podrá recobrase con arreglo á lo que prescriban las leyes.

Art. 9. Todo cubano está obligado:

1. Á servir á la patria con las armas, en los casos y forma que determinen las leyes.
2. Á contribuir para los gastos públicos, en la forma y proporción que dispongan las leyes.

Título III. De los Extranjeros.

Art. 10. Los extranjeros residentes en el territorio de la República se equiparan á los cubanos:

1. En cuanto á la protección de sus personas y bienes.
2. En cuanto al goce de los derechos garantizados en la sección primera del título siguiente, con excepción de los que en ella se reconocen exclusivamente á los nacionales.

3. En cuanto al goce de los derechos civiles en las condiciones y con las limitaciones que establezca la ley de Extranjería.

4. En cuanto á la obligación de observar y cumplir las leyes, decretos, reglamentos y demás disposiciones que estén en vigor en la República.

5. En cuanto á la sumisión á la potestad y á las resoluciones de los tribunales y demás autoridades de la República.

6. Y en cuanto á la obligación de contribuir á los gastos públicos del Estado, la Provincia y el Municipio.

Título IV. De los Derechos que garantiza esta Constitución.

Sección Primera. Derechos individuales.

Art. 11. Todos los cubanos son iguales ante la ley. La República no reconoce fueros ni privilegios personales.

Art. 12. Ninguna ley tendrá efecto retroactivo, excepto las penales, cuando sean favorables al delincuente ó procesado.

Art. 13. Las obligaciones de carácter civil que nazcan de los contratos ó de otros actos ú omisiones que las produzcan, no podrán ser anuladas ni alteradas por el Poder Legislativo ni por el Ejecutivo.

Art. 14. No podrá imponerse, en ningún caso, la pena de muerte por delitos de carácter político, los cuales serán definidos por la ley.

Art. 15. Nadie podrá ser detenido sino en los casos y en la forma que prescriban las leyes.

Art. 16. Todo detenido será puesto en libertad ó entregado al Juez ó Tribunal competente dentro de las veinticuatro horas siguientes al acto de la detención.

Art. 17. Toda detención se dejará sin efecto, ó se elevará á prisión, dentro de las setenta y dos horas de haber sido entregado el detenido al Juez ó Tribunal competente. Dentro del mismo plazo se notificará al interesado la providencia que se dictare.

Art. 18. Nadie podrá ser preso, sino en virtud de mandamiento de Juez ó Tribunal competente.

El auto en que se haya dictado el mandamiento se ratificará ó repondrá, oído el presunto reo, dentro de las setenta y dos horas siguientes al acto de la prisión.

Art. 19. Nadie podrá ser procesado ni sentenciado sino por Juez ó Tribunal competente, en virtud de leyes anteriores al delito y en la forma que éstas establezcan.

Art. 20. Toda persona detenida ó presa sin las formalidades legales, ó fuera de los casos previstos en esta Constitución ó en las leyes, será puesta en libertad á petición suya ó de cualquier ciudadano.

La ley determinará la forma de proceder sumariamente en este caso.

Art. 21. Nadie está obligado á declarar contra sí mismo, ni contra su cónyuge ó sus parientes dentro del cuarto grado de consanguinidad ó segundo de afinidad.

Art. 22. Es inviolable el secreto de la correspondencia y demás documentos privados, y ni aquella ni éstos podrán ser ocupados ni examinados sino por disposición de autoridad competente y con las formalidades que prescriban las leyes. En todo caso se guardará secreto respecto de los extremos ajenos al asunto que motive la ocupación ó examen.

Art. 23. El domicilio es inviolable, y en consecuencia nadie podrá penetrar de noche en el ajeno, sin el consentimiento de su morador, á no ser para auxiliar ó

socorrer á víctimas de delito ó desastre; ni de día, sino en los casos y en la forma determinados por las leyes.

Art. 24. Nadie podrá ser compelido á mudar de domicilio ó residencia sino por mandato de autoridad competente y en los casos previstos por las leyes.

Art. 25. Toda persona podrá libremente, y sin sujeción á censura previa, emitir su pensamiento, de palabra ó por escrito, por medio de la imprenta ó por cualquier otro procedimiento; sin perjuicio de las responsabilidades que impongan las leyes, cuando por alguno de aquellos medios se atente contra la honra de las personas, el orden social ó la tranquilidad pública.

Art. 26. Es libre la profesión de todas las religiones así como el ejercicio de todos los cultos, sin otra limitación que el respeto á la moral cristiana y al orden público. La Iglesia estará separada del Estado, el cual no podrá subvencionar, en caso alguno, ningún culto.

Art. 27. Toda persona tiene el derecho de dirigir peticiones á las autoridades; de que sus peticiones sean resueltas, y de que se le comunique la resolución que á ellas recaiga.

Art. 28. Todos los habitantes de la República tienen el derecho de reunirse pacíficamente y sin armas, y el de asociarse para todos los fines lícitos de la vida.

Art. 29. Toda persona podrá entrar en el territorio de la República, salir de él, viajar dentro de sus límites, y mudar de residencia, sin necesidad de carta de seguridad, pasaporte ú otro requisito semejante, salvo lo que se disponga en las leyes sobre inmigración, y las facultades atribuidas á la autoridad en caso de responsabilidad criminal.

Art. 30. Ningún cubano podrá ser expatriado, ni á ninguno podrá prohibírsele la entrada en el territorio de la República.

Art. 31. La enseñanza primaria es obligatoria, y así ésta como la de Artes y Oficios serán gratuitas. Ambas estarán á cargo del Estado, mientras no puedan sostenerlas respectivamente, por carecer de recursos suficientes, los Municipios y las Provincias.

Las segunda enseñanza y la superior estarán á cargo del Estado. No obstante, toda persona podrá aprender ó enseñar libremente cualquiera ciencia, arte ó profesión, y fundar y sostener establecimientos de educación y de enseñanza; pero corresponde al Estado la determinación de las profesiones en que exija títulos especiales, la de las condiciones para su ejercicio, la de los requisitos necesarios para obtener los títulos, y la expedición de los mismos, de conformidad con lo que establezcan las leyes.

Art. 32. Nadie podrá ser privado de su propiedad, sino por autoridad competente y por causa justificada de utilidad pública, previa la correspondiente indemnización. Si no precediere este requisito, los jueces y tribunales ampararán y, en su caso, reintegrarán al expropiado.

Art. 33. No podrá imponerse, en ningún caso, la pena de confiscación de bienes.

Art. 34. Nadie está obligado á pagar contribución ni impuesto que no estuvieren legalmente establecidos, y cuya cobranza no se hiciere en la forma prescrita por las leyes.

Art. 35. Todo autor ó inventor gozará de la propiedad exclusiva de su obra ó invención, por el tiempo y en la forma que determine la ley.

Art. 36. La enumeración de los derechos garantizados expresamente por esta Constitución, no excluye otros que se deriven del principio de la soberanía del pueblo y de la forma republicana de gobierno.

Art. 37. Las leyes que regulen el ejercicio de los derechos que esta Constitución garantiza, serán nulas si los disminuyen, restringen ó adulteran.

Sección Segunda. Derecho de sufragio.

Art. 38. Todos los cubanos, varones, mayores de veintiún años, tienen derecho de sufragio, con excepción de los siguientes:

1. Los asilados.
2. Los incapacitados mentalmente, previa declaración judicial de su incapacidad.
3. Los inhabilitados judicialmente por causa de delito.
4. Los individuos pertenecientes á las fuerzas de mar y tierra, que estuvieren en servicio activo.

Art. 39. Las leyes establecerán reglas y procedimientos que aseguren la intervención de las minorías en la formación del Censo de electores y demás operaciones electorales, y su representación en la Cámara de Representantes, en los Consejos Provinciales y en los Ayuntamientos.

Sección Tercera. Suspensión de las garantías constitucionales.

Art. 40. Las garantías establecidas en los artículos décimo quinto, décimo sexto, décimo séptimo, décimo nono, vigésimo segundo, vigésimo tercero, vigésimo cuarto y vigésimo séptimo de la sección primera de este título, no podrán suspenderse en toda la República, ni en parte de ella, sino temporalmente y cuando lo exija la seguridad del Estado, en caso de invasión del territorio, ó de grave perturbación del orden que amenace la paz pública.

Art. 41. El territorio en que fueren suspendidas las garantías que se determinan en el artículo anterior, se regirá durante la suspensión, por la Ley de Orden Público, dictada de antemano. Pero ni en dicha ley, ni en otra alguna, podrá disponerse la suspensión de más garantías que las ya mencionadas.

Tampoco podrá hacerse, durante la suspensión, declaración de nuevos delitos, ni imponerse otras penas que las establecidas en las leyes vigentes al decretarse la suspensión.

Queda prohibido al Poder Ejecutivo el extrañamiento ó la deportación de los ciudadanos, sin que pueda desterrarlos á más de ciento veinte kilómetros de su domicilio, ni detenerlos por más de diez días, sin hacer entrega de ellos á la autoridad judicial, ni repetir la detención durante el tiempo de la suspensión de garantías. Los detenidos no podrán serlo sino en departamentos especiales de los establecimientos públicos, destinados á la detención de procesados por causa de delitos comunes.

Art. 42. La suspensión de garantías de que se trata en el artículo cuadragésimo, sólo podrá dictarse por medio de una ley ó, cuando no estuviere reunido el Congreso,

por un decreto del Presidente de la República. Pero éste no podrá decretar la suspensión más de una vez durante el período comprendido entre dos legislaturas, ni por tiempo indefinido, ni mayor de treinta días, sin convocar al Congreso en el mismo decreto de suspensión. En todo caso deberá darle cuenta para que resuelva lo que estime procedente.

Título V. De la soberanía y de los poderes públicos.

Art. 43. La soberanía reside en el pueblo de Cuba, y de éste dimanarán todos los poderes públicos.

Título VI. Del Poder Legislativo.

Sección Primera. De los Cuerpos Colegisladores.

Art. 44. El Poder Legislativo se ejerce por dos cuerpos electivos, que se denominan „Cámara de Representantes“ y „Senado“, y conjuntamente reciben el nombre de „Congreso“.

Sección Segunda. Del Senado, su composición y atribuciones.

Art. 45. El Senado se compondrá de cuatro Senadores por provincia, elegidos, en cada una, para un período de ocho años, por los Consejeros Provinciales y por doble número de compromisarios, constituidos con aquéllos en Junta electoral.

La mitad de los compromisarios serán mayores contribuyentes, y la otra mitad reunirán las condiciones de capacidad que determine la ley, debiendo ser todos, además, mayores de edad y vecinos de términos municipales de la provincia.

La elección de los compromisarios se hará por los electores de la Provincia cien días antes de la de Senadores.

El Senado se renovará, por cada mitad cuatro años.

Art. 46. Para ser Senador se requiere:

1. Ser cubano por nacimiento.
2. Haber cumplido treinta y cinco años de edad.
3. Hallarse en el pleno goce de los derechos civiles y políticos.

Art. 47. Son atribuciones propias del Senado:

1. Juzgar, constituido en Tribunal de justicia, al Presidente de la República, cuando fuere acusado por la Cámara de Representantes de delito contra la seguridad exterior del Estado, contra el libre funcionamiento de los Poderes Legislativo ó Judicial, ó de infracción de los preceptos constitucionales.

2. Juzgar, constituido en Tribunal de justicia, á los Secretarios del Despacho, cuando fueren acusados por la Cámara de Representantes, de delitos contra la seguridad exterior del Estado, contra el libre funcionamiento de los Poderes Legislativo ó Judicial, de infracción de los preceptos constitucionales, ó de cualquier otro delito de carácter político que las leyes determinen.

3. Juzgar, constituido en Tribunal de justicia, á los Gobernadores de las Provincias, cuando fueren acusados por el Consejo Provincial ó por el Presidente de la República, de cualquiera de los delitos expresados en el párrafo anterior.

Cuando el Senado se constituya en Tribunal de justicia, será presidido por el Presidente del Tribunal Supremo, y no podrá imponer á los acusados otras penas que la de destitución, ó las de destitución é inhabilitación para el ejercicio de cargos públicos, sin perjuicio de que los tribunales que las leyes declaren competentes, les impongan cualquier otra en que hubieren incurrido.

4. Aprobar los nombramientos que haga el Presidente de la República, del Presidente y Magistrados del Tribunal Supremo de Justicia: de los Representantes diplomáticos y Agentes consulares de la Nación, y de los demás funcionarios cuyo nombramiento requiera su aprobación, según las leyes.

5. Autorizar á los nacionales para admitir empleos ú honores de otro Gobierno, ó para servirlo con las armas.

6. Aprobar los tratados que negociare el Presidente de la República con otras naciones.

Sección Tercera. De la Cámara de Representantes, su composición y atribuciones.

Art. 48. La Cámara de Representantes se compondrá de un Representante por cada veinticinco mil habitantes ó fracción de más de doce mil quinientos, elegido, para un período de cuatro años, por sufragio directo y en la forma que determine la ley.

La Cámara de Representantes se renovará, por mitad, cada dos años.

Art. 49. Para ser Representante se requiere:

1. Ser cubano por nacimiento ó naturalizado con ocho años de residencia en la República, contados desde la naturalización.

2. Haber cumplido veinticinco años de edad.

3. Hallarse en el pleno goce de los derechos civiles y políticos.

Art. 50. Corresponde á la Cámara de Representantes, acusar, ante el Senado, al Presidente de la República y á los Secretarios del Despacho, en los casos determinados en los párrafos primero y segundo del artículo 47, cuando las dos terceras partes del número total de Representantes, acordaren en sesión secreta la acusación.

Sección Cuarta. Disposiciones comunes á los Cuerpos Colegisladores.

Art. 51. Los cargos de Senador y de Representante son incompatibles con cualesquiera otros retribuidos, de nombramiento del Gobierno; exceptuándose el de Catedrático por oposición de establecimiento oficial, obtenido con anterioridad á la elección.

Art. 52. Los Senadores y Representantes recibirán del Estado una dotación, igual para ambos cargos, y cuya cuantía podrá ser alterada en todo tiempo; pero no surtirá efecto la alteración hasta que sean renovados los Cuerpos Colegisladores.

Art. 53. Los Senadores y Representantes serán inviolables por las opiniones y votos que emitan en el ejercicio de sus cargos. Los Senadores y Representantes sólo podrán ser detenidos ó procesados con autorización del Cuerpo á que pertenezcan, si estuviese reunido el Congreso; excepto en el caso de ser hallados in fraganti en

la comisión de algún delito. En este caso, y en el de ser detenidos ó procesados cuando estuviese cerrado el Congreso, se dará cuenta, lo más pronto posible, al Cuerpo respectivo, para la resolución que corresponda.

Art. 54. Las Cámaras abrirán y cerrarán sus sesiones en un mismo día, residirán en una misma población y no podrán trasladarse á otro lugar, ni suspender sus sesiones por más de tres días, sino por acuerdo de ambas.

Tampoco podrán comenzar sus sesiones sin la presencia de las dos terceras partes del número total de sus miembros, ni continuarlas sin la mayoría absoluta de ellos.

Art. 55. Cada Cámara resolverá sobre la validez de la elección de sus respectivos miembros, y sobre las renunciaciones que presenten. Ningún Senador ó Representante podrá ser expulsado de la Cámara á que pertenezca, sino en virtud de causa previamente determinada y por el acuerdo de las dos terceras partes, por lo menos, del número total de sus miembros.

Art. 56. Cada Cámara formará su reglamento, y elegirá entre sus miembros, su Presidente, Vicepresidentes y Secretarios. No obstante, el Presidente del Senado sólo ejercerá su cargo cuando falte el Vicepresidente de la República, ó esté ejerciendo la Presidencia de la misma.

Sección Quinta. Del Congreso y sus atribuciones.

Art. 57. El Congreso se reunirá, por derecho propio, dos veces al año, y permanecerá funcionando durante cuarenta días hábiles, por lo menos, en cada legislatura. Una empezará el primer lunes de abril y la otra el primer lunes de noviembre.

Se reunirá en sesiones extraordinarias en los casos y en la forma que determinen los Reglamentos de los Cuerpos Colegisladores, y cuando el Presidente de la República lo convoque con arreglo á lo establecido en esta Constitución. En dichos casos sólo se ocupará del asunto ó asuntos que motiven su reunión.

Art. 58. El Congreso se reunirá en un sólo Cuerpo para proclamar al Presidente y Vicepresidente de la República, previa rectificación y comprobación del escrutinio.

En este caso desempeñará la Presidencia del Congreso el Presidente del Senado, y en su defecto, el de la Cámara de Representantes, á título de Vicepresidente del propio Congreso.

Si del escrutinio para Presidente resultare que ninguno de los candidatos reúne mayoría absoluta de votos, ó hubiese empate, el Congreso, por igual mayoría, elegirá el Presidente de entre los dos candidatos que hubieren obtenido mayor número de votos.

Si fuesen más de los que se encontraren en este caso, por haber obtenido dos ó más candidatos igual número de votos, elegirá entre todos ellos el Congreso.

Si en el Congreso resultare también empate, se repetirá la votación; y si el resultado de ésta fuese el mismo, el voto del Presidente decidirá.

El procedimiento establecido en el párrafo anterior se aplicará á la elección del Vicepresidente de la República.

El escrutinio se efectuará con anterioridad á la expiración del término presidencial.

Art. 59. Son atribuciones propias del Congreso:

1. Formar los Códigos y las leyes de carácter general; determinar el régimen que deba observarse para las elecciones generales, provinciales y municipales; dictar las disposiciones que regulen y organicen cuanto se relacione con la administración general, la provincial y la municipal, y todas las demás leyes y resoluciones que estimare convenientes sobre cualesquiera otros asuntos de interés público.

2. Discutir y aprobar los presupuestos de gastos é ingresos del Estado. Dichos gastos é ingresos, con excepción de los que se mencionarán más adelante, se incluirán en presupuestos anuales y sólo regirán durante el año para el cual hubieren sido aprobados.

Los gastos del Congreso, los de la administración de justicia, los de intereses y amortización de empréstitos, y los ingresos con que deben ser cubiertos, tendrán el carácter de permanentes y se incluirán en presupuesto fijo, que regirá mientras no sea reformado por leyes especiales.

3. Acordar empréstitos, pero con la obligación de votar, al mismo tiempo, los ingresos permanentes, necesarios para el pago de intereses y amortización.

Todo acuerdo sobre empréstitos requiere el voto de las dos terceras partes del número total de los miembros de cada Cuerpo colegislador.

4. Acuñar moneda, determinando su patrón, ley valor y denominación.

5. Regular el sistema de pesas y medidas.

6. Dictar disposiciones para el régimen y fomento del comercio interior y exterior.

7. Regular los servicios de comunicaciones de ferrocarriles, caminos, canales y puertos, creando los que exija la conveniencia pública.

8. Establecer las contribuciones é impuestos, de carácter nacional, que sean necesarios para las atenciones del Estado.

9. Fijar las reglas y procedimientos para obtener la naturalización.

10. Conceder amnistías.

11. Fijar el número de las fuerzas de mar y tierra y determinar su organización.

12. Declarar la guerra y aprobar los tratados de paz, que el Presidente de la República haya negociado.

13. Designar, por medio de una ley especial, quién debe ocupar la Presidencia de la República en el caso de que el Presidente y el Vicepresidente sean destituidos, fallezcan, renuncien ó se incapaciten.

Art. 60. El Congreso no podrá incluir en las leyes de presupuestos, disposiciones que ocasionen reformas legislativas ó administrativas de otro orden; ni podrá reducir ó suprimir ingresos de carácter permanente, sin establecer al mismo tiempo otros que lo sustituyan, salvo el caso que la reducción ó supresión procedan de reducción ó supresión de gastos permanentes equivalentes; ni asignar á ningún servicio que deba ser dotado en el presupuesto anual, mayor cantidad que la propuesta en el proyecto del Gobierno; pero sí podrá crear nuevos servicios y reformar ó ampliar los existentes, por medio de leyes especiales.

Sección Sexta. De la iniciativa y formación de las leyes, su sanción y promulgación.

Art. 61. La iniciativa de las leyes se ejercerá por cada uno de los Cuerpos colegisladores indistintamente.

Art. 62. Todo proyecto de ley que haya obtenido la aprobación de ambos Cuerpos colegisladores, y toda resolución de los mismos que haya de ser ejecutada por el Presidente de la República, deberán presentarse á éste para su sanción. Si los aprueba, los autorizará desde luego; devolviéndolos en otro caso, con las objeciones que hiciere, al Cuerpo colegislador que los hubiere propuesto; el cual consignará las referidas objeciones integramente en el acta, discutiendo de nuevo el proyecto ó resolución.

Si después de esta discusión dos terceras partes del número total de los miembros del Cuerpo colegislador votasen en favor del proyecto ó resolución, se pasará, con las objeciones del Presidente, al otro Cuerpo, que también lo discutirá y si por igual mayoría lo aprueba, será ley. En todos estos casos las votaciones serán nominales.

Si dentro de los diez días hábiles siguientes á la remisión del proyecto ó resolución al Presidente, éste no lo devolviere, se tendrá por sancionado y será ley.

Si, dentro de los últimos diez días de una legislatura, se presentare un proyecto de ley al Presidente de la República, y éste se propusiere utilizar todo el término que, al efecto de la sanción, se le concede en el párrafo anterior, comunicará su propósito, en el mismo día, al Congreso, á fin de que permanezca reunido, si lo quisiere, hasta el vencimiento del expresado término. De no hacerlo así el Presidente, se tendrá por sancionado el proyecto y será ley.

Ningún proyecto de ley, desechado totalmente por alguno de los Cuerpos Colegisladores, podrá discutirse de nuevo en la misma legislatura.

Art. 63. Toda ley será promulgada dentro de los diez días siguientes al de su sanción, proceda ésta del Presidente ó del Congreso, según los casos mencionados en el artículo precedente.

Título VII. Del Poder Ejecutivo.

Sección Primera. Del ejercicio del Poder Ejecutivo.

Art. 64. El Poder Ejecutivo se ejerce por el Presidente de la República.

Sección Segunda. Del Presidente de la República, sus atribuciones y deberes.

Art. 65. Para ser Presidente de la República se requiere:

1. Ser cubano por nacimiento ó naturalización, y en este último caso, haber servido con las armas á Cuba, en sus guerras de independencia, diez años por lo menos.
2. Haber cumplido cuarenta años de edad.
3. Hallarse en el pleno goce de los derechos civiles y políticos.

Art. 66. El Presidente de la República será elegido por sufragio de segundo grado, en un solo día, y conforme al procedimiento que establezca la ley.

El cargo durará cuatro años, y nadie podrá ser Presidente en tres períodos consecutivos.

Art. 67. El Presidente jurará ó prometerá, ante el Tribunal Supremo de Justicia, al tomar posesión de su cargo, desempeñarlo fielmente, cumpliendo y haciendo cumplir la Constitución y las leyes.

Art. 68. Corresponde al Presidente de la República:

1. Sancionar y promulgar las leyes, ejecutarlas y hacerlas ejecutar; dictar, cuando no lo hubiere hecho el Congreso, los reglamentos para la mejor ejecución de las leyes; y expedir, además, los decretos y las órdenes que, para este fin y para cuanto incumba al gobierno y administración del Estado, creyere convenientes, sin contravenir en ningún caso lo establecido en dichas leyes.

2. Convocar á sesiones extraordinarias al Congreso, ó solamente al Senado, en los casos que señala esta Constitución, ó cuando, á su juicio, fuere necesario.

3. Suspender las sesiones del Congreso, cuando tratándose en éste de su suspensión no hubiere acuerdo acerca de ella entre los Cuerpos colegisladores.

4. Presentar al Congreso, al principio de cada legislatura y siempre que lo estimare oportuno, un mensaje referente á los actos de la administración y demostrativo del estado general de la República; y recomendar, además, la adopción de las leyes y resoluciones que creyere necesarias ó útiles.

5. Presentar al Congreso, en cualquiera de sus Cámaras, y antes del día quince de noviembre, el proyecto de los presupuestos anuales.

6. Facilitar al Congreso los informes que éste solicitare sobre toda clase de asuntos que no exijan reserva.

7. Dirigir las negociaciones diplomáticas y celebrar tratados con las otras naciones, debiendo someterlos á la aprobación del Senado, sin cuyo requisito no tendrán validez ni obligarán á la República.

8. Nombrar y remover libremente á los Secretarios del despacho, dando cuenta al Congreso.

9. Nombrar, con la aprobación del Senado, al Presidente y Magistrados del Tribunal Supremo de Justicia, y á los Representantes diplomáticos y Agentes consulares de la República; pudiendo hacer nombramientos interinos de dichos funcionarios, cuando en caso de vacante no esté reunido el Senado.

10. Nombrar, para el desempeño de los demás cargos instituidos por la ley, á los funcionarios correspondientes, cuyo nombramiento no esté atribuido á otras autoridades.

11. Suspender el ejercicio de los derechos que se enumeran en el artículo 40 de esta Constitución, en los casos y en la forma que se expresan en los artículos 41 y 42.

12. Suspender los acuerdos de los Consejos Provinciales y de los Ayuntamientos, en los casos y en la forma que determina esta Constitución.

13. Decretar la suspensión de los Gobernadores de Provincia, en los casos de extralimitación de funciones y de infracción de las leyes, dando cuenta al Senado según lo que se establezca, para la resolución que corresponda.

14. Acusar á los Gobernadores de Provincia en los casos expresados en el párrafo tercero del artículo 47.

15. Indultar á los delincuentes con arreglo á lo que prescriba la ley, excepto cuando se trate de funcionarios públicos penados por delitos cometidos en el ejercicio de sus funciones.

16. Recibir á los Representantes diplomáticos y admitir á los Agentes consulares de las otras Naciones.

17. Disponer, como Jefe Supremo, de las fuerzas de mar y tierra de la República. Proveer á la defensa de su territorio, dando cuenta al Congreso; y á la conservación del orden interior. Siempre que hubiere peligro de invasión ó cuando alguna rebelión amenazare gravemente la seguridad pública, no estando reunido el Congreso, el Presidente lo convocará sin demora para la resolución que corresponda.

Art. 69. El Presidente no podrá salir del territorio de la República sin autorización del Congreso.

Art. 70. El Presidente será responsable, ante el Tribunal Supremo de Justicia, por los delitos de carácter común que cometiere durante el ejercicio de su cargo; pero no podrá ser procesado sin previa autorización del Senado.

Art. 71. El Presidente recibirá del Estado una dotación, que podrá ser alterada en todo tiempo; pero no surtirá efecto la alteración sino en los períodos presidenciales siguientes á aquél en que se acordare.

Título VIII. Del Vicepresidente de la República.

Art. 72. Habrá un Vicepresidente de la República, que será elegido en la misma forma y para igual período de tiempo que el Presidente, y conjuntamente con éste; requiriéndose para ser Vicepresidente las mismas condiciones que prescribe esta Constitución para ser Presidente.

Art. 73. El Vicepresidente de la República ejercerá la Presidencia del Senado; pero sólo tendrá voto en los casos de empate.

Art. 74. Por falta, temporal ó definitiva, del Presidente de la República, le sustituirá el Vicepresidente en el ejercicio del Poder Ejecutivo. Si la falta fuere definitiva durará la sustitución hasta la terminación del período presidencial.

Art. 75. El Vicepresidente recibirá del Estado una dotación, que podrá ser alterada en todo tiempo; pero no surtirá efecto la alteración sino en los períodos presidenciales siguientes á aquél en que se acordare.

Título IX. De los Secretarios del Despacho.

Art. 76. Para el ejercicio de sus atribuciones tendrá el Presidente de la República, los Secretarios del despacho que determine la ley; debiendo recaer el nombramiento de éstos en ciudadanos cubanos que se hallen en el pleno goce de los derechos civiles y políticos.

Art. 77. Todos los decretos, órdenes y resoluciones del Presidente de la República habrán de ser refrendados por el Secretario del ramo correspondiente, sin cuyo requisito carecerán de fuerza obligatoria y no serán cumplidos.

Art. 78. Los Secretarios serán personalmente responsables de los actos que refrenden, y, además, solidariamente, de los que, juntos, acuerden ó autoricen. Esta responsabilidad no excluye la personal y directa del Presidente de la República.

Art. 79. Los Secretarios del despacho serán acusados por la Cámara de Representantes ante el Senado, en los casos que se mencionan en el párrafo segundo del artículo 47.

Art. 80. Los Secretarios del despacho recibirán del Estado una dotación que podrá ser alterada en todo tiempo; pero no surtirá efecto la alteración sino en los períodos presidenciales siguientes á aquél en que se acordare.

Título X. Del poder Judicial.

Sección Primera. Del ejercicio del Poder Judicial.

Art. 81. El Poder Judicial se ejerce por un Tribunal Supremo de Justicia y por los demás tribunales que las leyes establezcan. Éstas regularán sus respectivas organización y facultades, el modo de ejercerlas y las condiciones que deban concurrir en los funcionarios que los compongan.

Sección Segunda. Del Tribunal Supremo de Justicia.

Art. 82. Para ser Presidente ó Magistrado del Tribunal Supremo de Justicia, se requiere:

1. Ser cubano por nacimiento.
2. Haber cumplido treinta y cinco años de edad.
3. Hallarse en el pleno goce de los derechos civiles y políticos y no haber sido condenado á pena aflictiva por delito común.
4. Reunir, además, algunas de las circunstancias siguientes:

Haber ejercido, en Cuba durante diez años, por lo menos, la profesión de abogado; ó desempeñado, por igual tiempo, funciones judiciales; ó explicado, el mismo número de años, una cátedra de Derecho en establecimiento oficial de enseñanza.

Podrán ser también nombrados para los cargos de Presidente y Magistrados del Tribunal Supremo, siempre que reúnan las condiciones de los números 1, 2., y 3 de este artículo:

a) Los que hubieren ejercido, en la Magistratura, cargo de categoría igual ó inmediatamente inferior, por el tiempo que determine la ley.

b) Los que, con anterioridad á la promulgación de esta Constitución, hubieren sido Magistrados del Tribunal Supremo de la Isla de Cuba.

El tiempo de ejercicio de funciones judiciales se computará como de ejercicio de la abogacía, al efecto de capacitar á los abogados para poder ser nombrados Magistrados del Tribunal Supremo.

Art. 83. Además de las atribuciones que le estuvieren anteriormente señaladas, y de las que en lo sucesivo le confieran las leyes, corresponden al Tribunal Supremo las siguientes:

1. Conocer de los recursos de casación.
2. Dirimir las competencias entre los tribunales que le sean inmediatamente inferiores ó no tengan un superior común.
3. Conocer de los juicios en que litiguen entre sí el Estado, las Provincias y los Municipios.

4. Decidir sobre la constitucionalidad de las leyes, decretos y reglamentos, cuando fuere objeto de controversia entre partes.

Sección Tercera. Disposiciones generales acerca de la administración de justicia.

Art. 84. La justicia se administrará gratuitamente en todo el territorio de la República.

Art. 85. Los tribunales conocerán de todos los juicios, ya sean civiles, criminales ó contencioso-administrativos.

Art. 86. No se podrán crear, en ningún caso, ni bajo ninguna denominación, comisiones judiciales ni tribunales extraordinarios.

Art. 87. Ningún funcionario del orden judicial podrá ser suspendido ni separado de su destino ó empleo, sino por razón de delito ú otra causa grave, debidamente acreditada, y siempre con su audiencia. Tampoco podrá ser trasladado sin su consentimiento, á no ser por motivo evidente de conveniencia pública.

Art. 88. Todos los funcionarios del orden judicial serán personalmente responsables, en la forma que determinen las leyes, de toda infracción de ley que cometieren.

Art. 89. La dotación de los funcionarios del orden judicial, no podrá ser alterada sino en períodos mayores de cinco años, y por medio de una ley. Ésta no podrá asignar distintas dotaciones á cargos cuyo grado, categoría y funciones sean iguales.

Art. 90. Los tribunales de las fuerzas de mar y tierra se regularán por una ley orgánica especial.

Título XI. Del régimen provincial.

Sección Primera. Disposiciones generales.

Art. 91. La Provincia comprende los términos municipales enclavados dentro de sus límites.

Art. 92. En cada Provincia habrá un Gobernador y un Consejo Provincial, elegidos por sufragio de primer grado en la forma que prescriba la ley.

El número de Consejeros, en cada una, no será menor de ocho ni mayor de veinte.

Sección Segunda. De los Consejos Provinciales y sus atribuciones.

Art. 93. Correponde á los Consejos Provinciales:

1. Acordar sobre todos los asuntos que conciernan á la Provincia y que, por la Constitución, por los tratados ó por las leyes, no correspondan á la competencia general del Estado ó á la privativa de los Ayuntamientos.

2. Formar sus presupuestos, estableciendo los ingresos necesarios para cubrirlos, sin otra limitación que la de hacerlos compatibles con el sistema tributario del Estado.

3. Acordar empréstitos para obras públicas de interés provincial; pero votando al mismo tiempo los ingresos permanentes necesarios para el pago de sus intereses y amortización.

Para que dichos empréstitos puedan realizarse, habrán de ser aprobados por las dos terceras partes de los Ayuntamientos de la Provincia.

4. Acusar ante el Senado al Gobernador, en los casos determinados en el párrafo 3 del artículo 47, cuando los dos tercios del número total de los Consejeros Provinciales acordaren, en sesión secreta, la acusación.

5. Nombrar y remover los empleados provinciales con arreglo á lo que establezcan las leyes.

Art. 94. Los Consejos Provinciales no podrán reducir ó suprimir ingresos de carácter permanente, sin establecer al mismo tiempo otros que los sustituyan; salva en el caso de que la reducción ó supresión procedan de reducción ó supresión de gastos permanentes equivalentes.

Art. 95. Los acuerdos de los Consejos Provinciales serán presentados al Gobernador de la Provincia. Si éste los aprobare, los autorizará con su firma. En otro caso, los devolverá, con sus objeciones, al Consejo, el cual discutirá de nuevo el asunto. Y, si después de la segunda discusión, las dos terceras partes del número total de consejeros votaren en favor del acuerdo, éste será ejecutivo.

Cuando el Gobernador, transcurridos diez días desde la presentación de un acuerdo, no lo devolviera, se tendrá por aprobado y será también ejecutivo.

Art. 96. Los acuerdos de los Consejos Provinciales podrán ser suspendidos por el Gobernador de la Provincia ó por el Presidente de la República, cuando, á su juicio, fueren contrarios á la Constitución, á los tratados, á las leyes ó á los acuerdos adoptados por los Ayuntamientos, dentro de sus atribuciones propias. Pero se reservará á los tribunales el conocimiento y la resolución de las reclamaciones que se promuevan con motivo de la suspensión.

Art. 97. Ni los Consejos Provinciales ni ninguna sección ó comisión, de su seno ó por ellos designada fuera de él, podrán tener intervención en las operaciones que correspondan al procedimiento electoral para cualquiera clase de elecciones.

Art. 98. Los Consejeros Provinciales serán personalmente responsables ante los tribunales, en la forma que las leyes prescriban, de los actos que ejecuten en el ejercicio de sus funciones.

Sección Tercera. De los Gobernadores de Provincias y sus atribuciones.

Art. 99. Corresponde á los Gobernadores de Provincia:

1. Cumplir y hacer cumplir, en los extremos que les conciernan, las leyes, decretos y reglamentos generales de la Nación.

2. Publicar los acuerdos del Consejo Provincial que tengan fuerza obligatoria, ejecutándolos y haciéndolos ejecutar.

3. Expedir órdenes y dictar además las instrucciones y reglamentos para la mejor ejecución de los acuerdos del Consejo Provincial, cuando éste no los hubiere hecho.

4. Convocar al Consejo Provincial á sesiones extraordinarias cuando, á su juicio, fuere necesario; expresándose en la convocatoria el objeto de las sesiones.

5. Suspender los acuerdos del Consejo Provincial y de los Ayuntamientos en los casos que determina esta Constitución.

6. Acordar la suspensión de los Alcaldes en los casos de exlimitación de facultades, violación de la Constitución ó de las leyes, infracción de los acuerdos de los Consejos Provinciales, ó incumplimiento de sus deberes, dando cuenta al Consejo Provincial en los términos que establezcan las leyes.

7. Nombrar y remover los empleados de su despacho conforme á lo que establezcan las leyes.

Art. 100. El Gobernador será responsable ante el Senado, en los casos que en esta Constitución se señalan, y ante los tribunales en los demás casos de delito, con arreglo á lo que prescriban las leyes.

Art. 101. El Gobernador recibirá del Tesoro provincial una dotación, que podrá ser alterada en todo tiempo, pero no surtirá efecto la alteración sino después que se verifique nueva elección de Gobernador.

Art. 102. Por falta, temporal ó definitiva, del Gobernador de la Provincia le sustituirá en el ejercicio de su cargo el Presidente del Consejo Provincial. Si la falta fuere definitiva durará la sustitución hasta que termine el período para que hubiere sido electo el Gobernador.

Título XII. Del Regimen Municipal.

Sección Primera. Disposiciones generales.

Art. 103. Los términos municipales serán regidos por Ayuntamientos, compuestos de concejales elegidos por sufragio de primer grado, en el número y en la forma que la ley prescriba.

Art. 104. En cada término municipal habrá un Alcalde, elegido por sufragio de primer grado en la forma que establezca la ley.

Sección Segunda. De los Ayuntamientos y sus atribuciones.

Art. 105. Corresponde á los Ayuntamientos:

1. Acordar sobre todos los asuntos que conciernan exclusivamente al término municipal.

2. Formar sus presupuestos, estableciendo los ingresos necesarios para cubrirlos, sin otra limitación que la de hacerlos compatibles con el sistema tributario del Estado.

3. Acordar empréstitos; pero votando al mismo tiempo los ingresos permanentes necesarios para el pago de sus intereses y amortización.

Para que dichos empréstitos puedan realizarse, habrán de ser aprobados por las dos terceras partes de los electores del término municipal.

4. Nombrar y remover los empleados municipales conforme á lo que establezcan las leyes.

Art. 106. Los Ayuntamientos no podrán reducir ó suprimir ingresos de carácter permanente sin establecer al mismo tiempo otros que los sustituyan, salvo en el caso de que la reducción ó supresión procedan de reducción ó supresión de gastos permanentes equivalentes.

Art. 107. Los acuerdos de los Ayuntamientos serán presentados al Alcalde. Si éste los aprobare, los autorizará con su firma. En otro caso, los devolverá, con sus objeciones, al Ayuntamiento; el cual discutirá de nuevo el asunto. Y si después de la segunda discusión, las dos terceras partes del número total de concejales votaren en favor del acuerdo, éste será ejecutivo.

Cuando del Alcalde, transcurridos diez días desde la presentación de un acuerdo, no lo devolviere, se tendrá por aprobado y será también ejecutivo.

Art. 108. Los acuerdos de los Ayuntamientos podrán ser suspendidos por el Alcalde, por el Gobernador de la Provincia ó por el Presidente de la República, cuando, á su juicio, fueren contrarios á la Constitución, á los tratados, á las leyes ó á los acuerdos adoptados por el Consejo Provincial dentro de sus atribuciones propias. Pero se reservará á los tribunales el conocimiento y la resolución de las reclamaciones que se promuevan con motivo de la suspensión.

Art. 109. Los concejales serán personalmente responsables, ante los tribunales de justicia, en la forma que las leyes prescriban, de los actos que ejecuten en el ejercicio de sus funciones.

Sección Tercera. De los Alcaldes, sus atribuciones y deberes.

Art. 110. Corresponde á los Alcaldes:

1. Publicar los acuerdos de los Ayuntamientos que tengan fuerza obligatoria, ejecutándolos y haciéndolos ejecutar.

2. Ejercer las funciones activas de la administración municipal, expidiendo, al efecto, órdenes y dictando además instrucciones y reglamentos para la mejor ejecución de los acuerdos del Ayuntamiento, cuando éste no lo hubiere hecho.

3. Nombrar y remover los empleados de su despacho, conforme á lo que establezcan las leyes.

Art. 111. El Alcalde será personalmente responsable, ante los tribunales de justicia, en la forma que las leyes prescriban, de los actos que ejecute en el ejercicio de sus funciones.

Art. 112. El Alcalde recibirá del Tesoro municipal una dotación que podrá ser alterada en todo tiempo; pero no surtirá efecto la alteración sino después que se verifique nueva elección de Alcalde.

Art. 113. Por falta temporal ó definitiva del Alcalde, le sustituirá en el ejercicio de su cargo el Presidente del Ayuntamiento.

Si la falta fuere definitiva durará la sustitución hasta que termine el período para que hubiere sido electo el Alcalde.

Título XIII. De la Hacienda Nacional.

Art. 114. Pertenecen al Estado todos los bienes existentes en el territorio de la República, que no correspondan á las Provincias ó á los Municipios, ni sean, individual ó colectivamente, de propiedad particular.

Título XIV. De la Reforma de la Constitution.

Art. 115. La Constitución no podrá reformarse, total ni parcialmente, sino por acuerdo de las dos terceras partes del número total de los miembros de cada Cuerpo colegislador.

Seis meses después de acordada la reforma, se procederá á convocar una Convención Constituyente, que se limitará á aprobar ó desechar la reforma votada por los Cuerpos colegisladores, los cuales continuarán en el ejercicio de sus funciones con entera independencia de la Convención.

Los Delegados á dicha Convención serán elegidos por provincias, en la proporción de uno por cada cincuenta mil habitantes, y en la forma que establezcan las leyes.

Es folgen Übergangsbestimmungen und ein Anhang, welcher die Unabhängigkeit Cubas für die wesentliche Voraussetzung aller künftig abzuschließenden Verträge und Bündnisse bezeichnet, den Vereinigten Staaten von Amerika aber ein Interventionsrecht zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit Cubas einräumt.

181. Dominikanische Republik.

Verfassung vom 20. Juni 1896.

Der nationale Kongreß, im Namen der Republik nach Anrufung des Beistandes des Allerhöchsten und des Gesetzgebers des Weltalls erklärt die gegenwärtige Staatsverfassung der dominikanischen Republik, revidiert von dem Gesetzgebungskörper 1896, als in voller Wirksamkeit.

Titel I.

Sektion I. Die Nation und ihre Regierung.

Art. 1. Die dominikanische Nation ist die Vereinigung aller Dominikaner unter derselben Staatsregierung.

Art. 2. Die Regierung ist durchaus bürgerlich, republikanisch, demokratisch, repräsentativ, abwechselnd, unverantwortlich; ihre Verwaltung soll in drei Gewalten geteilt werden, in die Gesetzgebung, die Exekutive und die Gerichtsbarkeit. Diese Gewalten sind unabhängig, und ihre Anwendung kann nicht die Grenze überschreiten, welche die Verfassung errichtet.

Sektion II. Das Gebiet.

Art. 3. Das Gebiet der Republik ist und soll unveräußerlich sein. Seine Grenzen, welche alles das umfassen, was ehemals den spanischen Teil der Insel Domingo und der anstoßenden Inseln bildeten, sind deshalb dieselben, welche auf Grund des Vertrages von Aranjuez von 1777 es im Jahre 1793 von dem französischen Teile an der westlichen Seite abteilten; und es kann Veränderungen nur erleiden, wenn sie durch eine Volksabstimmung vom 1. und 2. Juni 1895 genehmigt oder wenn sie hiernach durch die dominikanisch-haitische Schiedsgerichtskonvention vom 3. Juli 1895 bestimmt wird.

Art. 4. Zur besseren Verwaltung wird das Gebiet der dominikanischen Republik in Provinzen und Distrikte geteilt.

Die ersteren sind: Santo Domingo, Azua, Seylo, Santiago, la Vega und Espaillat.

Die Distrikte sind: Puerto Plata, Samaná Monte Cristy, Barahona San Pedro de Macoris und Pazificador.

Neue Provinzen und Distrikte können gebildet werden.

Art. 5. Ein Gesetz wird die Grenzen der Provinzen und Distrikte bestimmen, und wie die letzteren in Gemeinden und Kantone geteilt werden.

Art. 6. Die Stadt Santo Domingo ist die Hauptstadt der Republik und der Sitz der Regierung.

Titel II. Die Dominikaner.

Art. 7. Dominikaner sind:

1. alle Personen, welche geboren sind oder geboren werden im Gebiete der Republik, gleichviel, welches die Nationalität der Eltern sei;

2. die Kinder von dominikanischen Vätern oder Müttern, wenn sie in einem anderen Staate geboren sind, wenn sie ins Land kommen und sich darin niederlassen;

3. alle Personen, geboren in den spanisch-amerikanischen Republiken oder in den benachbarten spanischen Antillen, welche die Erlangung des Staatsbürgerrechtes erstreben, nachdem sie sich ein Jahr in dem Gebiete der Republik aufgehalten haben und diesen Wunsch erklären und einen Eid leisten, die Interessen der Republik zu verteidigen, vor dem Gouverneur der Provinz oder des Distriktes, wo sie sich aufhalten und den Antrag auf Naturalisation gestellt haben;

4. alle diejenigen, welche auf Grund der Gesetze naturalisiert sind;

5. alle Ausländer einer befreundeten Nation, wenn sie ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik nehmen, welche den Wunsch nach Erwerb der Staatsangehörigkeit erklären, sich zwei Jahre im Lande aufhalten und ausdrücklich auf ihre bisherige Nationalität vor der zuständigen Behörde verzichten.

Paragraph. Mit Bezug auf diesen Artikel werden nicht als im Gebiete der Republik geboren angesehen die ehelichen Kinder von Ausländern, welche sich im Gebiete aufhalten als Vertreter oder im Dienste ihres Heimatsstaates.

Art. 8. Kein Dominikaner soll während seines Aufenthaltes in der Republik als Angehöriger einer fremden Nationalität anerkannt werden.

Art. 9. Alle Dominikaner sind verpflichtet, dem Vaterlande zu dienen, wie es die Gesetze bestimmen, und ihr Vermögen und ihr Leben, wenn es notwendig ist, zu opfern, um es zu verteidigen.

Art. 10. Das Gesetz soll die Rechte bestimmen, welche der Stellung der Fremden entsprechen.

Titel III. Garantien der Dominikaner.

Art. 11. Die Nation garantiert dem Dominikaner:

1. die Unverletzlichkeit des Lebens in politischen Angelegenheiten;

2. die Freiheit des Gedanken, mündlich ausgedrückt oder durch die Presse, ohne vorherige Zensur mit Unterwerfung unter die Gesetze;

3. das Eigentum mit all seinen Rechten; es soll nur unterworfen sein den von der zuständigen Gesetzgebung bestimmten Steuern, der gerichtlichen Klage und der Verurteilung für öffentlichen Nutzen unter vorheriger Schadloshaltung und beiderseitigem Gehör;

4. die Unverletzlichkeit und das Geheimnis der Korrespondenzen und der Privatpapiere;

5. die Unverletzlichkeit des Hauses, welches nur betreten werden kann zur Verhütung eines Verbrechens oder auf Grund des Gesetzes;

6. die persönliche Freiheit, und zwar:

a. die Sklaverei ist für immer verboten;

b. frei sind auch die Sklaven, welche das Gebiet der Republik betreten;

c. alle Bürger haben das Recht zu tun und auszuführen, was einem anderen nicht schadet;

7. die Freiheit der Abstimmung bei öffentlichen Wahlen ohne andere Beschränkungen als Minderjährigkeit unter 18 Jahren;

8. die Freiheit der Industrie;

9. die Freiheit der Entdeckungen, wissenschaftlichen, künstlerischen und literarischen Produktionen;

10. die Freiheit der Vereinigungen und Versammlungen ohne Wahl, öffentlich und privat;

11. die Freiheit der Petition und das Recht, Resolutionen zu fassen. Diese kann an jeden Beamten, Autorität oder Korporation gerichtet werden. Wenn die Petition von verschiedenen gemacht wird, dann sind die 5 ersten verantwortlich für die Echtheit der Unterzeichnungen und alle für die Wahrheit des Inhalts;

12. die Freiheit des Lehrens, welche in ihrem vollen Umfange geschützt werden soll. Die Regierung ist verpflichtet, unentgeltlich den ersten Unterricht, sowohl in den Künsten als im Handel, zu errichten;

13. die Kulturfreiheit. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Staatsreligion. Andere Religionen können in ihren Religionshäusern ausgeübt werden;

14. die persönliche Sicherheit und dementsprechend:

a. kein Dominikaner soll wegen Schulden verhaftet werden, welche nicht aus Betrug oder Verbrechen hervorgehen;

b. noch verpflichtet werden, in seinem Hause Soldaten oder sonstige zum Heere gehörige Personen aufzunehmen;

c. oder von besonderen Gerichten oder Kommissionen abgeurteilt werden außer von seinen natürlichen Richtern und auf Grund der Gesetze vor der Untersuchungskommission;

d. oder verhaftet oder gefänglich eingezogen werden ohne vorherigen geschriebenen Befehl des Beamten, welcher die Verhaftung anordnet, mit Bezeichnung des Deliktes, welches sie verursacht, außer daß er bei der Tat ertappt ist,

e. jedem Gefangenen soll der Grund seiner Gefangennahme mitgeteilt werden und innerhalb 48 Stunden, nachdem er der Freiheit beraubt worden ist, befragt werden;

und keiner soll ohne Verkehr mit der Außenwelt für eine längere Zeit gehalten werden, als nach Ansicht des Gerichtes unumgänglich notwendig ist, um nicht die Spuren des Verbrechens zu verwischen; noch soll er im Gefängnis für eine längere Zeit, als das Gesetz es bestimmt, gehalten werden;

f. noch soll jemand in Kriminalsachen bestraft werden, ohne auf Grund des Gesetzes gehört und verurteilt worden zu sein.

15. die Gleichheit und auf Grund dieser:

a. alle sollen verurteilt werden nach denselben Gesetzen und sollen denselben Pflichten und Aufgaben unterworfen werden;

b. kein Adelstitel, erbliche Ehren und Auszeichnungen sollen gewährt werden;

c. keine andere offizielle Anrede an die Beamten soll gebraucht werden, als Bürger und Sie.

Art. 12. Diejenigen, welche Befehle, Dekrete und Entscheidungen ergehen lassen, unterzeichnen und ausführen, welche irgendeine der dem Dominikaner gewährten Garantien verletzen oder verletzen könnten, sind schuldig und sollen bestraft werden, entsprechend wie es das Gesetz bestimmt.

Paragraph. Jeder Bürger ist berechtigt, deshalb Anklage zu erheben.

Titel IV. Bürgerrecht.

Art. 13. Alle Bürger, welche im Genusse des Bürgerrechts sind, können wählen und gewählt werden für die öffentlichen Stellen, sofern sie die vom Gesetze geforderten Eigenschaften haben.

Art. 14. Um die Bürgerrechte zu genießen, ist erforderlich:

1. Dominikaner zu sein;

2. verheiratet zu sein oder über 18 Jahre.

Art. 15. Die Bürgerrechte werden verloren:

1. durch das Dienen oder sich zum Dienste verpflichten gegen die Republik;

2. durch das Verurteiltwerden zu körperlichen oder entehrenden Strafen;

3. durch das Annehmen, innerhalb des dominikanischen Gebietes, einer Anstellung einer fremden Regierung, ohne Zustimmung des Nationalkongresses;

4. durch betrügerischen kaufmännischen Bankrott.

Art. 16. Es kann Rehabilitation in diese Rechte verlangt werden für alle Dominikaner, welche sie aus den Gründen in Absatz 1 des vorhergehenden Artikels verloren haben.

Titel V. Souveränität.

Art. 17. Allein das Volk ist souverän.

Titel VI.

Sektion I. Die gesetzgebende Gewalt.

Art. 18. Die gesetzgebende Gewalt wird in einem Kongreß von 24 Deputierten, welche mittelbar, und zwar 2 für jede Provinz und 2 für jeden Distrikt gewählt werden, ausgeübt.

Das Amt eines jeden Deputierten wird für 4 Jahre ausgeübt.

Deputierte werden zu jedem Termin neu gewählt und können wiedergewählt werden.

Paragraph 1. Das Amt eines Deputierten ist während der Session mit irgend-einem anderen Amt öffentlicher Stellung oder Beschäftigung mit oder ohne Gehalt unvereinbar.

Paragraph 2. Deputierte können nicht sein: der Präsident und Vizepräsident der Republik, die Staatssekretäre, der Präsident, die Minister und der Fiskal des Obersten Gerichtshofes und die Gouverneure der Provinzen und Distrikte.

Art. 19. Zu allen Deputierten soll dieselbe Zahl von Ersatzmännern gewählt werden, und zwar auf dieselbe Weise wie jene, welche im Fall des Todes, des Verzichtes, der Absetzung oder der Unfähigkeit sie ersetzen.

Paragraph. Die Ersatzmänner ersetzen die Deputierten ihrer Provinzen oder Distrikte in der Ordnung, welche die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen angibt.

Art. 20. Um Deputierter zu sein, ist erforderlich:

1. Dominikaner zu sein, im vollen Genusse der zivilen und politischen Rechte;
2. ein Alter von wenigstens 21 Jahren zu haben;
3. in der Provinz oder dem Distrikte, welcher ihn wählte, geboren zu sein oder sich dort ein Jahr aufzuhalten.

Paragraph. In dem Fall, daß eine Provinz oder ein Distrikt ohne Vertretung im Kongresse geblieben ist, soll der letztere die Stelle ausfüllen, ohne daß auf das Erfordernis der Gebürtigkeit und des Aufenthalts Rücksicht genommen ist.

Art. 21. Der Kongreß soll jedes Jahr am 27. Februar zusammentreten, und sobald $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder zugegen sind, seine Geschäfte zu erledigen anfangen. Die Session des Kongresses soll 90 Tage dauern; aber dieser Zeitraum kann 30 Tage länger auf Ersuchen der Exekutive oder durch Beschluß des Kongresses ausgedehnt werden.

Paragraph. Unter außerordentlichen Umständen kann der gesetzgebende Körper nach seinem Zusammentreten in der Hauptstadt beschließen, seine Sitzungen in irgendeinem anderen Teile der Republik abzuhalten.

Art. 22. Der Kongreß soll seine Geschäfte erledigen ohne ein Quorum bestehend aus $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder ist erforderlich, um ein Gesetz oder einen Beschluß von Bedeutung zu fassen.

Art. 23. Die Sitzungen des Kongresses sind öffentlich, außer daß der Kongreß beschließt, sie geheim abzuhalten.

Art. 24. Die Mitglieder des Kongresses sind nicht verantwortlich für die Meinung, welche sie in Ausübung ihrer Funktion kundgegeben haben, noch können sie verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden. Ausgenommen von Verletzungen, welche mit körperlichen Strafen belegt sind, und auf Grund vorheriger Erlaubnis des Kongresses, welchem eine kurze Mitteilung in betreff des Falles gegeben wird, soll in allen anderen Fällen strafbarer Handlungen, welche von Deputierten begangen sind und körperliche Strafen nach sich ziehen, der Gerichtshof die Untersuchung vollenden, aber der schuldige Teil kann nicht verhaftet werden, bis zum Erlasse einer endgültigen Entscheidung.

Art. 25. Der Kongreß soll die folgende ausschließliche Befugnis haben:

1. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik zu beurteilen, die Stimmen zu zählen, die Wahl zu vollenden, die Wahl der gesamten Beamten kund zu tun, ihnen den Amtseid abzunehmen und, wenn ein Anlaß hierfür vorliegen sollte, deren Entlassung entgegenzunehmen;

2. von den 3 Namen, welche ihm von den entsprechenden Wahlkollegien unterbreitet werden, den obersten Richter und die Beisitzer des Höchsten Gerichtshofes und die Richter der Tribunale I. Instanz auszuwählen und deren Entlassung entgegenzunehmen;

3. von den Mitgliedern des Gerichtshofes Berichte entgegenzunehmen und ihre Entlassung;

4. auf Grund guter, gesetzlicher Gründe die Strafverfolgung eigener Mitglieder, des Präsidenten, Vizepräsidenten der Republik, der Staatssekretäre, des Obersten Richters und seiner Beisitzer zu gestatten;

5. allgemeine Abgaben und Steuern aufzuerlegen;

6. die Bezahlung der Staatsschulden auf Grund der Angaben, welche von der Exekutive unterbreitet werden, zu genehmigen;

7. vor Vertagung den jährlichen Haushalt zu genehmigen; wenn dies aus irgendeinem Grund nicht geschehen kann, soll die Berechnung des Vorjahres maßgebend sein;

8. auf Grund des eigenen Berichtes des Rechnungshofes die Geschäftsführung und Maßnahmen der Exekutivgewalt bezüglich der öffentlichen Mittel zu genehmigen oder zu mißbilligen;

9. alle bürgerlichen und kriminellen Gesetze zu erlassen und die Abänderungen und Verbesserungen, welche hierzu erforderlich sind;

10. für alles zu sorgen, was für die Erhaltung, Verwaltung, nützliche Anwendung und Veräußerung des Nationalvermögens erforderlich ist;

11. Anleihen abzuschließen und den Kredit der Nation für deren Bezahlung bereit zu halten. Keine Anleihe soll ohne vorhergehende Erklärung, daß das öffentliche Interesse ihren Abschluß erfordert, abgeschlossen werden;

12. den Wert, das Gewicht, den Typus, den Feingehalt und die Bezeichnung der nationalen Geldstücke einheitlich zu beschließen und zu veranlassen und über die Zulassung fremder Münzen zu beschließen. In keinem Fall darf die nationale Münze auf einer ihrer Seiten mit dem Bildnis einer Person geschlagen werden;

13. die einheitlichen Gewichte und Maße festzusetzen;

14. öffentliche Ämter, welche in dieser Verfassung nicht vorgesehen sind, anzusetzen oder abzuschaffen, und deren Einnahmen zu verstärken oder zu vermindern;

15. die Gesetze und Verordnungen auszulegen und im Fall von Zweifeln oder Unklarheiten ihre Ausführung aufzuschieben oder sie aufzuheben;

16. auf Grund der von der Exekutive mitgeteilten Tatbestände Krieg zu erklären oder die Exekutive im Notfall zur Verhandlung von Frieden zu veranlassen;

17. zu den Verträgen über Frieden, Bündnisse, Freundschaften, Neutralität, Handel oder irgendwelcher anderen Art, abgeschlossen von der Exekutivgewalt, das

Einverständnis zu erklären oder sie zurückzuweisen. Kein Vertrag irgendwelcher Art soll wirksam werden, außer solchem, der vom Kongreß bewilligt ist;

18. den öffentlichen Unterricht, die Förderung von Wissenschaft und Kunst, die Begründung von Einrichtungen des allgemeinen Nutzens zu fördern, und wenn es für geeignet erachtet wird, den Elementarunterricht für obligatorisch zu erklären. Die Exekutive soll gehalten sein, dem Kongreß jedes Jahr einen eingehenden Bericht der Einrichtung des öffentlichen und privaten Unterrichts abzustatten; allgemeine Indulte und Amnestien zu gewähren;

20. den Belagerungszustand zu erklären und für eine bestimmte Zeit die Garantien 2, 4 und 10 des Art. 11 sowie Ziffer 4 und 5 der Garantie 14 desselben Artikels aufzuheben, welche wie folgt besagen: „2. Gedankenfreiheit, mündlich oder durch die Presse ausgedrückt ohne Zensur, aber dem Gesetze unterworfen.“ „4. Unverletzlichkeit der Geheimnisse der Korrespondenz und der privaten Papiere.“ „10. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit ohne Waffen, öffentlich und privat.“ „4. Weder verhaften noch gefänglich eingezogen werden ohne vorherigen geschriebenen Befehl einer zuständigen Obrigkeit, welche die strafbare Handlung nennt, für welche die Verhaftung geschehen ist, außer daß der Täter auf frischer Tat ergriffen worden ist.“ „5. Jeder Gefangene soll von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntnis gesetzt und spätestens 48 Stunden, nachdem er seiner Freiheit beraubt worden ist, verhört werden; und keiner soll in Haft genommen werden ohne Verbindung mit der übrigen Welt für eine längere Zeit, als eine solche, welche nach der Auffassung des Gerichtshofes unentbehrlich ist, um nicht die Untersuchung des Verbrechens ergebnislos zu machen; noch soll er im Gefängnis gehalten werden für eine Zeit, welche länger ist, als das Gesetz es bestimmt.“

21. Regeln für die Verwaltung der Steuern zu geben, deren Einkünfte zusammen mit allen anderen Einkünften den Schatz der Republik bilden sollen;

22. daß seine Mitglieder wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates in Untersuchung genommen werden;

23. alle Streitigkeiten zwischen 2 oder mehr Provinzen oder Distrikte, zwischen den letzteren und den Kommunen, zwischen den Gouverneuren und den städtischen und munizipalen Korporationen untereinander endgültig zu schlichten;

24. alles auf die Grenzen der Provinzen, Distrikte, städtischen und munizipalen Korporationen Bezügliche zu beschließen;

25. alles auf den Handel zu Lande und zu Wasser und auf den Seen und Flüssen Bezügliche zu beschließen;

26. alles, auch die Konzession und Eröffnung der Eisenbahn, die Eröffnung von Kanälen, Telegraphenlinien und Schiffahrt auf den Flüssen zu beschließen;

27. alles zu beschließen, was von Zeit zu Zeit für die Sammlung von allgemeinen Statistiken der Republik erforderlich sein kann;

28. alles auf die Einwanderung Bezügliche zu beschließen;

29. die Errichtung neuer Provinzen, Distrikte, städtischen und munizipalen Korporationen zu beschließen;

30. Gerichtshöfe und Gerichte an Orten, wo sie nicht durch die Verfassung eingerichtet sind, einzusetzen und erforderlichenfalls sie aufzuheben;
31. die Mobilmachung und den Dienst der Nationalgarde zu beschließen;
32. der Exekutive den Namen von drei Priestern mitzuteilen, welche geeignet sind, einen erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Sitz in der Republik einzunehmen, damit sie durch jene dem Heiligen Stuhl mitgeteilt werden; die drei Priester, welche zu diesem Zwecke genannt werden, sollen von Geburt oder Abstammung Dominikaner sein und sich in der Republik aufhalten. Diese Bestimmung soll in dem Fall aufhören zu gelten, wenn anderweitige Abmachungen mit dem Haupt der Kirche auf Grund eines Konkordates getroffen worden sind;
33. alles betreffend die Nationalschuld zu entscheiden;
34. in den Provinzen oder Distrikten, falls es von den Munizipalkorporationen derselben verlangt wird, örtliche Gesetzgebungskörper einzusetzen, sie zu errichten oder aufzulösen und ihnen eigene Rechte und Pflichten auf Grund eines Spezialgesetzes zu geben;
35. die Verbesserungen der Verfassung in der Art und Form, welche durch das Gesetz bestimmt ist, zu beschließen;
36. die Konzessionen oder Verträge, welche von der Exekutive gemacht oder übernommen sind oder von den Munizipalkorporationen, zu billigen oder zu mißbilligen, wenn sie Allgemein- oder Munizipaleinkommen betreffen, Munizipalabkommen, welche nicht durch das Gesetz eingerichtet sind, zu billigen oder zu mißbilligen;
37. unter ausnahmsweisen und zwingenden Umständen die Verlegung der Exekutive nach einem anderen Platz zu beschließen;
38. die Eröffnung von Häfen für die Einfuhr und die Bewachung der Seeküste zu beschließen;
39. jedes Jahr die Stärke der stehenden Armee der Republik festzusetzen und Verordnungen für die bewaffneten Kräfte zu Lande und zur See zu verkünden;
40. das Wahlgesetz durchzuführen;
41. Gesetze, welche die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten für Nachlässigkeiten in der Ausübung ihrer Obliegenheiten bestimmen, durchzuführen;
42. die Art der Gewährungen militärischen Ranges oder Beförderung zu bestimmen;
43. die Ordnungen zu erlassen, welche bei den Verhandlungen des Kongresses beobachtet werden;
44. alle Gesetze in Kraft zu setzen, welche für die eigene Verwaltung der Regierung der Republik erforderlich sind;
45. Interpellationen an die Staatssekretäre zu richten über alle Gegenstände von öffentlichem Interesse;
46. am Ende jeder Konstitutionalperiode alle Amtshandlungen der Exekutive zu billigen, wenn sie in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen sind, und im entgegengesetzten Fall sie zu mißbilligen. Sie soll auch beschließen, ob die Mitglieder der Regierung angeklagt werden oder nicht, entweder einzeln oder zusammen.

Art. 26. Der Kongreß soll Kenntnis nehmen und entscheiden über jede geschäftliche Angelegenheit, welche nicht zur Zuständigkeit der anderen Gewalten des Staates gehört oder auf Grund der Verfassung davon ausgeschlossen ist.

Sektion II. Von dem Wege der Gesetzgebung.

Art. 27. Die Initiative für die Schaffung von Gesetzen kommt zu:

1. dem Kongreß auf Ersuchen eines oder mehrerer seiner Mitglieder;
2. der Exekutive;
3. dem obersten Gerichtshof in gerichtlichen Angelegenheiten.

Art. 28. Jeder Entwurf, der in dem Kongreß vorgebracht wird, soll drei verschiedenen Lesungen unterworfen werden mit einem Zwischenraum von wenigstens einem Tage zwischen der einen und der anderen.

Paragraph. In dem Fall, daß ein Entwurf für dringend erklärt wird, kann er in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen verhandelt werden ohne den Zwischenraum eines Tages, der im Vorhergehenden erfordert wurde.

Art. 29. Entwürfe, welche vom Kongreß nicht angenommen worden sind, können vor der nächsten ordentlichen Session nicht wieder vorgebracht werden. Nichtsdestoweniger kann ein Artikel oder mehrere eines abgelehnten Entwurfes einen Teil neuer Gesetze bilden.

Art. 30. Kein Entwurf oder Beschluß, welcher vom Kongreß angenommen ist, kann Gesetz werden, bis er von der Exekutive verkündet worden ist. Wenn von der letzteren kein Einwand erhoben wird, soll seine Verkündung und Beobachtung als Gesetz angesehen werden; wenn ein Einwand erhoben wird, soll er dem Kongreß zusammen mit dem Einwand der Exekutive innerhalb von 80 Tagen von dem Tage, an welchem er zu letzterer gesandt wurde, zurückgesandt werden.

Art. 31. Wenn die Exekutive Einwendungen erhebt gegen Beschlüsse des Kongresses, welche für dringend erklärt sind, sollen die Einwendungen binnen 3 Tagen eingesandt werden. Wenn kein Einwand begründet ist, soll in derselben Zeit die Billigung des Gesetzes erfolgen, ohne über die Dringlichkeit zu diskutieren.

Art. 32. Sollte der Kongreß befinden, daß die Einwendungen der Exekutive gut und tauglich sind, so kann er entweder den Entwurf abändern oder ihn in die Archive schicken, wenn die Bemerkungen sich auf das Ganze beziehen; aber wenn nach Ansicht von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Einwendung der Exekutive nicht gut begründet ist, soll der Entwurf ihr zum Zwecke der Verkündung zurückgesandt werden und die Exekutive soll unter keinen Umständen ablehnen, es zu tun.

Art. 33. Kein Gesetz kann gegen den Geist oder den Buchstaben der Verfassung erlassen werden. In Zweifelsfällen soll die wörtliche Fassung der letzteren stets vorgehen.

Art. 34. Verbesserungen zu Gesetzen sollen in Gestalt eines neuen Gesetzes gemacht werden, welche das verbesserte Gesetz vollständig aufheben und verbessern soll; verbesserte Artikel oder Bestimmungen eines Gesetzbuches sind von diesen Regeln ausgenommen.

Art. 35. Gesetze sind nicht in Kraft, bevor sie unter den vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekannt gemacht sind.

Paragraph. Die Konzessionen, welche von der Exekutive gewährt und vom Kongreß gebilligt sind, sollen nicht in Kraft treten, bis sie in dem Amtsblatte verkündigt sind.

Art. 36. Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft haben, ausgenommen in dem Fall, daß sie jemand günstig sind, welcher in Untersuchung ist oder eine Verurteilung erwartet.

Art. 37. Alle Gesetze bedienen sich folgender Formel: „Der Nationalkongreß im Namen der Republik beschließt.“

Titel VII.

Sektion I. Von der Exekutive.

Art. 38. Die Exekutive wird von dem Präsidenten der Republik in Verbindung mit den Staatssekretären der entsprechenden Depaartements als seinem unmittelbaren Organ ausübt.

Art. 39. Der Präsident der Republik ist das gewählte Haupt der allgemeinen Verwaltung, hat aber keine anderen Gewalten als diejenigen, welche ihm durch die Verfassung und die Gesetze ausdrücklich übertragen sind.

Art. 40. Das Amt des Präsidenten der Republik erfordert:

1. Dominikaner von Geburt oder Abstammung zu sein und sich in der Republik aufzuhalten;

2. über 30 Jahre alt zu sein;

3. sich im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu befinden.

Art. 41. Die Wahl des Präsidenten findet indirekt in der Form, welche durch die Verfassung und die Gesetze bestimmt ist, statt.

Art. 42. Der Präsident der Republik soll auf folgende Weise gewählt werden: Jeder Wähler soll für den von ihm in Aussicht genommenen Bürger stimmen. Die Schriftstücke der Wahl sollen in einem versiegelten Umschlage dem Präsidenten des Kongresses zugesandt werden. Sobald der Präsident des Kongresses alle Schriftstücke, welche ihm übersandt sind, in seinem Besitze hat, soll er die Umschläge in öffentlicher Sitzung entsiegeln und die Stimmen zählen. Der Kandidat, welcher die absolute Mehrheit von Stimmen hat, soll zum Präsidenten der Republik verkündigt werden. Wenn keine absolute Majorität erlangt ist, soll der Kongreß die Namen derjenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auswählen und aus ihnen den Präsidenten wählen. Wenn auf diese erste Wahl kein Kandidat die absolute Mehrheit erlangt, soll eine neue Wahl stattfinden, um einen von den beiden Kandidaten auszuwählen, welcher die höchste Zahl von Stimmen hat, und wenn die Wahl zwiespältig ist, soll sie durch das Los entschieden werden.

Alle diese Handlungen sollen in einer Session vorgenommen werden, welche dauernd sein soll, und während welcher kein Abgeordneter sich entfernen oder sich der Abstimmung enthalten darf.

Art. 43. Wenn 20 Tage nach dem Ablauf der für die Wahl vorgeschriebenen Zeit vergangen sind und nicht von allen Wahlkörpern die Schriftstücke eingegangen sind, dann soll die Zählung der Stimmen lediglich mit denjenigen, welche im Besitze

des Kongresses sind, vorgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie nicht weniger an Zahl als $\frac{3}{4}$ von allen sind.

Art. 44. Der Präsident der Republik soll 4 Jahre im Amte sein, welche von dem Tage seiner Wahl gerechnet werden, und er kann wieder gewählt werden.

Art. 45. Es soll ein Vizepräsident eingesetzt werden, für welchen dieselben Erfordernisse wie für den Präsidenten vestehen, und er soll zu derselben Zeit und unter denselben Formalitäten wie der Präsident gewählt werden.

Art. 46. Im Falle des Todes, des Verzichtes und der Unfähigkeit des Präsidenten soll der Vizepräsident lediglich während der Zeit der Hinderung amtieren, und im Falle der Anklage oder anderer zeitweiliger Behinderung soll der Vizepräsident lediglich während der Untersuchung oder solange die besagte Behinderung besteht, tätig sein.

Art. 47. Wenn kein Präsident oder Vizepräsident der Republik vorhanden ist, dann soll der Rat der Staatssekretäre als Exekutive tätig sein. Er soll binnen 48 Stunden die Wahlkörper zusammen berufen, um für den Ersatz besagter Beamter zu sorgen und den Kongreß zusammen berufen, entsprechend Sektion I von Art. 25 gegenwärtiger Verfassung.

Paragraph. Wenn der Präsident seine Stellung niederlegen sollte, während der Kongreß nicht tagt, dann soll der Verzicht dem Rate der Staatssekretäre vorgelegt werden, nachdem er zum Gegenstande einer Bekanntmachung an die Nation gemacht worden ist. In diesem Falle soll der Rat als Exekutive handeln und ohne Zeitverlust den Vizepräsidenten berufen, die Präsidentschaft zu führen.

Art. 48. Bei den ordentlichen Wahlen als Präsident der Republik soll der neu-gewählte Präsident seinen Dienst an dem Tage antreten, an welchem die Amtstätigkeit seines Vorgängers aufhört. Bei außerordentlichen Wahlen soll der Anfang seiner Amtsperiode spätestens 8 Tage, nachdem er amtlich von seinem Ersatze benachrichtigt worden ist, antreten, wenn er in der Hauptstadt ist, und 30 Tage, wenn er sich sonst irgendwo aufhält.

Art. 49. Bevor der Präsident der Republik seine Funktionen ausübt, soll ihm vor dem Kongreß der folgende Eid abgenommen werden: „Ich schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium zu erfüllen und andere dazu anzuhalten zu erfüllen gemäß der Verfassung und den Gesetzen des dominikanischen Volkes, die Rechte und Freiheit des letzteren zu achten und die nationale Unabhängigkeit und die Unversehrtheit des Gebietes zu erhalten.“

Sektion II. Befugnisse des Präsidenten der Republik.

Art. 50. Befugnisse des Präsidenten der Republik sind:

die Sekretäre des Staates zu ernennen, ihren Verzicht entgegenzunehmen und sie zu entlassen, wenn er es für erforderlich hält.

Sektion III. Befugnisse der Exekutivgewalt.

Art. 51. Befugnisse der Exekutivgewalt sind:

1. die Nation gegen jeden auswärtigen Angriff zu schützen;
2. über die Ausführung der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Gewalt unter folgender Formel zu wachen: „Führt es aus, teilt es mit durch das zuständige

Ressort und veröffentlicht es im ganzen Territorium der Republik, damit es beobachtet wird“;

3. über die Sammlung des nationalen Einkommens zu wachen;
4. die Staatsländereien gemäß den Gesetzen zu verwalten;
5. die gesetzgebende Gewalt zu außerordentlichen Sitzungen zu berufen, wenn die Wichtigkeit einer Angelegenheit es erfordert;
6. allgemeine und besondere Konsuln und Vizekonsuln zu ernennen;
7. außerordentliche Gesandten, bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten, ständige Geschäftsträger und vertrauliche Agenten zu ernennen.
8. auswärtige Staatsminister zu empfangen;
9. diplomatische Verhandlungen zu führen und Verträge jeder Art mit anderen Völkern zu schließen; diese sind der gesetzgebenden Gewalt vorzulegen;
10. den päpstlichen Bullen und Breven, welche allgemeine Anordnungen enthalten, den Eingang zu gewähren, sofern sie nicht in Widerspruch mit der Verfassung und den Gesetzen, den Vorrechten der Nation oder der derzeitigen Rechtspflege stehen;
11. den Heiligen Stuhl zu ersuchen, ein Konkordat zu schließen zur Regelung der Angelegenheiten der Kirche, unter gleichzeitiger Nachsuchung der Zustimmung der Patrone;
12. Verträge öffentlichen Interesses den Gesetzen gemäß zu schließen und sie der gesetzgebenden Gewalt zur Billigung vorzulegen.
13. in dem Falle, daß das öffentliche Wohl es erfordert, Delegaten, welche Exekutivfunktionen in den Provinzen und Distrikten ausüben, zu ernennen, vorausgesetzt, daß sie der Verfassung und den Gesetzen gemäß handeln, und ferner vorausgesetzt, daß, wenn sie ihre Machtbefugnisse überschreiten oder andere ungesetzliche Handlungen begehen, sie verfolgt und vor das höchste Gericht gebracht werden;
14. Zivil- und Militärgouverneure, kommunale und kantonale Häupter zu ernennen und deren Verzicht entgegenzunehmen;
15. Fiskalische Prokuratoren zu ernennen und ihren Verzicht zu empfangen;
16. vorübergehend die Richter des Höchsten Gerichtshofes und der niederen Gerichte zu ernennen, wenn eine Vakanz eintritt, während der Kongreß nicht versammelt ist;
17. die Alkalden der Kommunen und Kantone und deren Ersatzleute zu ernennen und ihren Verzicht entgegenzunehmen;
18. die Finanzbeamten zu ernennen; diese Befugnis steht keiner andern Autorität zu;
19. die ernannten Beamten zu entlassen und zu suspendieren und ihre Verfolgung zu veranlassen, wenn hierfür Gründe vorliegen;
20. Schifffahrtspatente den nationalen Fahrzeugen zu erteilen;
21. Krieg im Namen der Republik zu erklären, wenn die gesetzgebende Gewalt es beschlossen hat;
22. Militärpersonen Urlaub zu gewähren;

23. Amnestie oder partikuläre Verzeihung wegen politischer Handlungen zu erteilen;

24. zu begnadigen oder die Todesstrafe zu ändern, wenn um Begnadigung nachgesucht ist;

25. über die stehenden Land- und Seestreitkräfte zu disponieren; ebenso im Frieden bei bewaffnetem Aufruhr oder bei auswärtiger Invasion;

26. über die Nationalgarden zwecks innerer Sicherheit der Provinzen und Distrikte zu verfügen;

27. Urkunden über die Naturalisation gemäß den Gesetzen zu erteilen;

28. im Kriegsfall soll die Exekutivgewalt folgende Befugnisse haben;

a. solche Personen, welche dem Staate angehören, mit welchem Krieg geführt wird, festzunehmen oder auszuweisen;

b. vom Kongreß die zur Fortführung des Krieges erforderlichen Kredite zu verlangen;

c. wegen Hochverrats solche Dominikaner, welche der nationalen Würde und Verteidigung feindlich gewesen sind, vor den Richter führen zu lassen;

d. Kaperbriefe auszugeben, Repressalien zu veranlassen und die Grundsätze aufzustellen, welche in Prisenfällen zu befolgen sind.

Art. 52. Zwecks Wiederaufrichtung der verfassungsmäßigen Ordnung, welche durch einen bewaffneten Aufruhr verändert wurde, kann die Exekutivgewalt, wenn der Kongreß nicht versammelt ist, den Belagerungszustand verhängen und während der öffentlichen Unruhe die folgenden Garantien des Titels 3, Artikel 11, Ziffer 2, 4 und 10, und die Nummern 4 und 5 der 14. Garantie desselben Artikels suspendieren. Diese Ziffern bestimmen: 2. „Die Freiheit, Gedanken mündlich oder durch die Presse auszusprechen.“ 4. „Die Unverletzlichkeit des Geheimnisses der Briefe und anderer privater Schriftstücke.“ 10. „Die Freiheit, sich öffentlich oder privat ohne Waffen zu versammeln.“ 4. „Weder gefangen gehalten noch festgenommen zu werden ohne vorhergehenden schriftlichen Befehl der zuständigen Behörde, unter Angabe des Grundes, außer wenn der Täter auf frischer Tat ergriffen wurde.“ 5. „Jedem Gefangenen soll der Grund seiner Gefangenhaltung mitgeteilt werden; er soll spätestens 48 Stunden nach seiner Festnahme verhört werden; und niemand soll gefangen gehalten werden ohne Verkehr mit der Außenwelt für eine längere Zeit als diejenige, welche nach Ansicht des Gerichts unerlässlich ist, um die Nachforschung nach dem Täter vor der Erfolglosigkeit zu bewahren. Auch soll niemand länger gefangen gehalten werden, als im Gesetze bestimmt ist.“

Art. 53. Im Falle bewaffneten Aufruhrs kann die Exekutivgewalt nicht nur die im vorigen Artikel bezeichneten Garantien suspendieren, sondern auch andere Maßregeln vorübergehenden Charakters beschließen, welche für die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung notwendig sind.

Art. 54. Unter ungewöhnlichen und dringenden Umständen kann die Exekutivgewalt ihren Sitz an einen andern Punkt der Republik verlegen, auch wenn der Kongreß nicht in einer Sitzung die Verlegung beschlossen hat.

Paragraph. Die Exekutivgewalt soll dem Kongreß von dem Gebrauche berichten, den sie von den Befugnissen gemacht hat, welche ihr in den vorhergehenden Artikeln gewährt sind.

Art. 55. Die Exekutivgewalt soll am 27. Februar eines jeden Jahres der Eröffnung des Kongresses beiwohnen und einen ausführlichen Bericht über ihre Verwaltung im Laufe des verflossenen Jahres überreichen.

Paragraph. Dem Bericht sollen Angaben der Sekretäre des Staats über die Angelegenheiten ihres betreffenden Ressorts beigefügt werden.

Art. 56. Der Präsident der Republik soll am Ende seiner Amtsperiode dem Senate über seine administrativen Maßnahmen berichten, für die Zwecke, welche in Ziffer 46 des Artikels 25 bezeichnet sind.

Sektion III. Von den Staatssekretären.

Art. 57. Es soll für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte 7 Staatssekretäre geben, nämlich: Inneres und Polizei, Auswärtiges, Justiz und öffentlicher Unterricht, Förderung der öffentlichen Wohlfahrt und der öffentlichen Bauwerke, Finanzen und Handel, Heer und Marine, Post und Telegraphie.

Paragraph. Wenn der öffentliche Dienst es erfordert, kann der Präsident der Republik Unterstaatssekretäre, welche er für notwendig hält, ernennen.

Art. 58. Um Staatssekretär oder Unterstaatssekretär zu sein, ist erforderlich, daß man Dominikaner von Geburt oder Ursprung ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und im Vollgenuß seiner bürgerlichen und politischen Rechte steht.

Paragraph. Fremde können Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre sein, wenn acht Jahre seit ihrer Naturalisation verflossen sind.

Art. 59. Alle Amtshandlungen der Exekutivgewalt sollen von den betreffenden Staatssekretären gegengezeichnet werden; ohne dieses Erfordernis sollen sie weder von den Behörden noch von den Beamten oder von Privatpersonen befolgt werden, ausgenommen die Ernennung der Minister, welche eine persönliche Handlung des Präsidenten der Republik ist.

Art. 60. Alle Amtshandlungen der Staatssekretäre müssen im Einklang mit dieser Verfassung und den Gesetzen stehen, und hierfür sollen die Staatssekretäre verantwortlich sein, selbst wenn sie schriftlichen Befehl vom Präsidenten empfangen, welcher hierfür ebenfalls verantwortlich ist.

Art. 61. Die Geschäfte, welche ausschließlich den Staatssekretären zustehen, sollen im Staatsrat beschlossen werden, und die Verantwortlichkeit derselben soll der Minister, welcher den Beschluß unterzeichnet hat, tragen.

Art. 62. Die Staatssekretäre sollen verpflichtet sein, dem Kongreß mündlich oder schriftlich alle Information zu geben, welche durch den Kongreß gefordert werden kann.

Art. 63. Innerhalb der ersten acht Tage der Kongreßsitzung sollen sie eine allgemeine Abschätzung der staatlichen Ausgaben vorlegen, und zwar unter Zugrundelegung der Ausgaben des vergangenen Jahres.

Art. 64. Die Staatssekretäre sollen das Recht haben, im Kongreß zu sprechen, und sollen verpflichtet sein, vor demselben zu erscheinen, wenn sie aufgefordert werden, Informationen zu geben.

Titel VIII.

Von der Justizgewalt.

Art. 65. Die Justizgewalt steht dem Höchsten Gerichtshof und den unteren Gerichtshöfen zu.

Sektion I. Vom Höchsten Gerichtshofe.

Art. 66. Die höchste Justizgewalt des Staates steht dem Höchsten Gerichtshofe zu, welcher sich zusammensetzen soll aus einem Präsidenten und vier Richtern, welche durch den Kongreß gewählt werden, und einem fiskalischen Minister, welcher durch die Exekutivgewalt ernannt wird, mit folgenden Erfordernissen:

1. Dominikaner im Vollgenusse seiner Rechte zu sein;
2. das 30. Lebensjahr vollendet zu haben und Abogado an den Gerichten der Republik zu sein.

Paragraph. Die naturalisierten Fremden können Richter am höchsten Gerichtshof erst acht Jahre seit ihrer Naturalisation sein.

Art. 67. Solange die Richter in der Ausübung ihrer Tätigkeit sind, kann ihnen die Exekutivgewalt keine andere Dienststellung übertragen.

Art. 68. Die Amtsdauer der Richter des höchsten Gerichtshofes soll vier Jahre betragen; sie können beliebig oft wiedergewählt werden. Die Funktionen derselben und des Procurador General soll das Gesetz bestimmen.

Paragraph. Bei Tod, Verzicht oder Unfähigkeit eines Richters des Höchsten Gerichtshofes soll dessen Funktionen der Nachfolger bis zum Ende der Amtsperiode des Vorgängers ausüben.

Diese Bestimmung ist auch auf die Richter der niederen Gerichte anzuwenden.

Sektion II. Befugnisse des Höchsten Gerichtshofes.

Art. 69. Zur Kompetenz des Höchsten Gerichtshofes gehört:

1. in Zivil- und Strafsachen gegen diplomatische Beamte in den durch das Völkerrecht zugelassenen Fällen zu erkennen;
2. in solchen Fällen zu erkennen, welche die Verantwortlichkeit des Präsidenten oder Vizepräsidenten der Republik oder der Staatssekretäre betreffen, gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung;
3. in solchen Fällen zu erkennen, in welchen die bei einem andern Staate akkreditierten diplomatischen Agenten sich wegen eines Amtsdelikttes zu verantworten haben;
4. in Fällen, welche kriminaler Natur sind oder die Verantwortlichkeit betreffen, gegen Delegaten, Kommissäre, Gouverneure oder erstinstanzliche Richter der Provinzen und Distrikte zu erkennen;
5. alle Kompetenzkonflikte zwischen den Gouverneuren und den erstinstanzlichen Richtern zu entscheiden;

6. zu bestimmen, welches Gesetz beobachtet werden soll, wenn mehrere Gesetze sich widersprechen;
7. über Appellationen gegen erstinstanzliche Entscheidungen zu erkennen;
8. in Privatsachen zu erkennen;
9. als oberster Militärgerichtshof über Appellationen gegen Entscheidungen der Militärgerichte zu erkennen;
10. in verwaltungsgerichtlichen Sachen zu erkennen, wenn der Kongreß nicht versammelt ist;
11. die übrigen Befugnisse, welche das Gesetz bestimmt, auszuüben.

Titel IX.

Von den unteren Gerichten.

Art. 70. Für eine zweckmäßige Justizverwaltung soll das Territorium der Republik in Gerichtsbezirke geteilt werden, welche ihrerseits in Kommunen zerfallen, deren Zahl und Jurisdiktion das Gesetz bestimmen wird. In diesen Gerichtsbezirken sollen erstinstanzliche Gerichte gegründet werden, und letztere sollen unter Alkalden stehen.

Paragraph 1. Das Gesetz wird die Befugnisse dieser Gerichte und Alkalden bestimmen, und ebenso die Organisation der Kriegsgerichte, ihre Gerichtsbarkeit und Befugnisse.

Paragraph 2. Die erstinstanzlichen Gerichte sollen in solchen Handelssachen erkennen, welche bei ihrer Jurisdiktion vorkommen, aber sie sollen sie entscheiden gemäß dem Handelsgesetzbuch.

Art. 71. Um Richter an den niederen Gerichten zu sein, ist folgendes erforderlich:

1. Dominikaner im Vollgenuß seiner Rechte zu sein;
2. das 25. Lebensjahr vollendet zu haben.

Paragraph 1. Die naturalisierten Fremden können Richter der niederen Gerichte erst vier Jahre nach ihrer Naturalisation sein.

Paragraph 2. Die Amtsdauer der Richter erster Instanz beträgt vier Jahre; sie können wiedergewählt werden.

Titel X.

Von den Stadträten.

Art. 72. Für eine ökonomische Verwaltung der Kommunen und Kantone sollen in allen gesetzlich bestimmten Plätzen Stadträte von zweijähriger Amtsdauer bestehen. Ihre Wahl soll durch die entsprechenden primären Versammlungen erfolgen, und ihre Befugnisse sollen durch ein Gesetz geregelt werden.

Art. 73. Die Stadträte sollen jährlich über das Budget abstimmen; sie sollen das Recht haben, alle Bestimmungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Wohlfahrt und den Fortschritt in jeder Beziehung in ihrem Bezirke zu sichern; vorausgesetzt, daß hierin keine Verletzung der Gesetze oder der Dekrete der Exekutivgewalt enthalten ist, wenn letztere zu den Dekreten ermächtigt war.

Art. 74. Die Stadträte sollen unabhängig sein in allem, was die Ausübung ihrer gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit betrifft; aber sie sollen über die städtischen

Einnahmen und Ausgaben den Gesetzen gemäß berichten; über alle Arten von Kommunalsteuern, die sich auf Gebrauch oder Konsum beziehen und im Bezirk der Kommune verwirklicht sind, abstimmen. Damit die Steuern obligatorisch sind, bedürfen sie der Billigung der Exekutivgewalt. Um Kommunalsteuern aufzuerlegen, welche den Charakter von Lasten haben, die im Gesetz nicht vorgesehen sind, müssen sie um die Billigung des Kongresses durch den Staatssekretär des Innern ersuchen.

Paragraph. Die Unabhängigkeit der Stadträte bezieht sich nicht auf Ausnahmefälle, in denen sie sich immer nach den Gesetzen richten müssen.

Titel XI.

Von der Verwaltung der Provinzen und Distrikte.

Art. 75. Die Verwaltung einer jeden Provinz oder eines jeden Distriktes soll von einem Bürger mit der Bezeichnung als Zivil- und Militärgouverneur ausgeübt werden, welcher von der Exekutive, deren unmittelbares Organ er ist, abhängt, und mit welcher er sich durch Vermittlung der Staatssekretäre für Inneres und Polizei und für Krieg und Marine verständigen soll.

Art. 76. Die Kommunen und Kantone werden von örtlichen Obrigkeiten verwaltet. Diese hängen unmittelbar von dem Gouverneur der betreffenden Provinz oder des Distriktes ab.

Paragraph. Um Gouverneur zu sein, ist erforderlich: ein Alter von 30 Jahren mindestens und dieselben Eigenschaften wie ein Deputierter. Das Gesetz wird die Befugnisse dieser Beamten bestimmen.

Art. 77. In bezug auf die Ordnung und Sicherheit der Provinzen und Distrikte und ihre politische Verwaltung sollen dem Gouverneur alle öffentlichen Beamten, welche in der Provinz oder dem Distrikte sich aufhalten, gleichviel welcher Rangstellung oder Benennung, untergeben sein.

Titel XII.

Sektion I. Von den Erstversammlungen.

Art. 78. Um in den Erstversammlungen eine Stimme zu führen, ist erforderlich: im vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich zu befinden und sich im Gebiete der Republik aufzuhalten.

Art. 79. Die Erstversammlungen werden aus eigenem Rechte am 1. November des letzten, der Beendigung der verfassungsmäßigen Wahlperiode voraufgehenden Jahres zusammentreten und unverzüglich dazu übergehen, die durch Verfassung und Gesetz bestimmten Obliegenheiten auszuüben. In den Fällen einer außerordentlichen Zusammenberufung werden sie sich spätestens dreißig Tage nach dem Tage des Zusammenberufungsdekrets versammeln.

Art. 80. Die Stadträte werden am 1. Oktober eines jeden Jahres, in welchem die Erstversammlungen zusammentreten sollen, eine Bekanntmachung veröffentlichen, um die Wähler an den Zeitpunkt ihres Zusammentrittes zu erinnern; und dieselbe Behörde soll, als Wahlbehörde, die Stimmen den Vorschriften des Wahlgesetzes entsprechend entgegennehmen.

Paragraph. In den Bezirken der Kantone soll der Alcalde, von zwei von ihm ernannten Bürgern unterstützt, diese Funktionen ausüben.

Art. 81. Die Erstversammlungen sind zuständig:

1. diejenige Zahl von Wählern zu wählen, welche jeder Kommune zukommt, um die Wahlversammlung der Provinz zu bilden;
2. die Mitglieder und Beiräte der betreffenden Stadträte zu wählen.

Sektion II. Von den Wahlversammlungen.

Art. 82. Die Wahlversammlungen setzen sich aus den von den Erstversammlungen der Kommunen gewählten Wählern zusammen, und zwar, vorbehaltlich einer Erhöhung entsprechend der Mehrung der Bevölkerung, in folgender Weise:

Provinz Santo Domingo (Kommunen): Santo Domingo 35, San Cristóbal 10, San Carlos 6, Boyá 4, Baní 6, Monte Plata 4, La Victoria 4, Guerra 4, Bayaguana 4, Llamasá 4, Villa Duarte 2, Villa Mella 2, (Kanton): Palenque 2, zusammen 87.

Provinz Azua (Kommunen): Azua 25, San Juan 10, Las Matas 8, San José de Ocoa 5, Bánica 4, Cercado 4, zusammen 56.

Distrikt Barahona (Kommunen): Barahona 20, Neyba 10, Enriquillo 6, Duvergé 6, zusammen 42.

Provinz Seybo (Kommunen): Santa Cruz del Seybo 25, Higuey 16, Hoto Mayor 10 (Kantone): Jovero 3, Ramón Santana 2, zusammen 56.

Distrikt San Pedro de Macorís (Kommunen): Macorís 20, Los Llanos 12, zusammen 32.

Distrikt Samaná (Kommunen): Santa Bárbara de Samaná 25, Sabana de la Mar 8, Sánchez 6, zusammen 39.

Distrikt Puerto Plata (Kommunen): Puerto Plata 30, Altamira 12, Blanco 10, zusammen 52.

Distrikt Monte Cristi (Kommunen): Monte Cristi 25, Sabaneta 10, Guayubín 10, Dajabón 5 (Kantone): Guaraguano 2, Restauración 4, zusammen 56.

Provinz Santiado (Kommunen): Santiago 35, Mao 12, San José de los Matas 12, Jánico 9, zusammen 68.

Provinz Espaillat (Kommunen): Moca 22, Salcedo 6, zusammen 28.

Provinz La Vega (Kommunen): Concepción de la Vega 30, Cotuy 10, Jarabacoa 10, Bonao 8 (Kanton): Cevicos 2, zusammen 60.

Pacificador-Distrikt (Kommunen): San Francisco de Macorís 20, Villa Riva 8, Matanzas 6 (Kantone): Cabrera 2, Castillo 2, zusammen 38.

Paragraph 1. Die für einen Wähler erforderlichen Eigenschaften sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 21 Jahren, oder verheiratet sein,
2. im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden;
3. seinen Wohnsitz in der Provinz oder dem Distrikte haben, wo die Wahl stattfindet;
4. lesen und schreiben können.

Art. 83. Die Wahlversammlungen versammeln sich aus eigenem Rechte in der Hauptstadt der Provinz oder des Distriktes am 26. November des letzten, dem

Ende der Wahlperiode voraufgehenden Jahres und werden unverzüglich dazu übergehen, die von Verfassung und Gesetz bestimmten Obliegenheiten zu erfüllen. In den Fällen einer außerordentlichen Berufung werden sie sich spätestens 30 Tage nach dem Einberufungsdekrete versammeln.

Art. 84. Die Wahlversammlungen sind zuständig:

1. die Mitglieder des Kongresses und ihre Stellvertreter zu wählen;
2. den Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik, gemäß Artikel 42, zu wählen;
3. die erledigten Stellen derjenigen Beamten zu besetzen, deren Ernennung ihnen in den durch Verfassung und Gesetz bestimmten Fällen zukommt;
4. besonders die Listen für diejenigen Personen anzulegen, welche in ihren Provinzen befähigt sind, Mitglieder des Höchsten Gerichtshofes und Richter der niederen Gerichte zu sein.

Art. 85. Die Wahlversammlungen dürfen miteinander nicht Verkehr pflegen und ihre Obliegenheiten nicht ausüben, wenn nicht die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder zugegen ist; ihre Wahlen sollen eine nach der anderen und in ununterbrochener Tagung stattfinden.

Sektion III. Gemeinsame Bestimmungen für die Erstversammlungen und die Wahlversammlungen.

Art. 86. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Mehrheit der Stimmen und in geheimer Abstimmung.

Art. 87. Weder die Erstversammlungen noch die Wahlversammlungen können sich mit einem anderen Gegenstande beschäftigen als mit den von der Verfassung oder dem Gesetze ihnen zugewiesenen. Sie sollen sich so bald auflösen, als sie ihre Obliegenheiten, deren Dauer durch das Gesetz bestimmt wird, erfüllt haben.

Titel XIII.

Von der bewaffneten Macht.

Art. 88. Die bewaffnete Macht hat durchaus zu gehorchen, und ihr steht in keinem Falle das Recht zu, Beratungen abzuhalten. Zweck ihrer Einrichtung ist es, die Unabhängigkeit und Freiheit der Republik zu verteidigen, die öffentliche Ordnung, die Verfassung und die Gesetze aufrechtzuerhalten.

Paragraph. 1. Der Kongreß soll jährlich, auf den Vorschlag der Exekutive, die dauernde Stärke der Land- und Seemacht in Friedenszeiten festsetzen.

Paragraph 2. In keinem Falle sollen Bevorzugungen stattfinden.

Art. 89. Das Gesetz wird die Grundsätze für die Aushebung und Beförderung in der bewaffneten Macht festsetzen. In keinem Falle können andere als die unumgänglich notwendigen militärischen Stellen geschaffen werden, und es soll kein Grad und keine Beförderung bewilligt werden, außer um einen gesetzlich bestimmten, erledigten Platz zu besetzen.

Paragraph. Es soll ferner in der Republik eine Nationalmiliz bestehen, deren Organisation und Dienste durch das Gesetz bestimmt werden. Die Miliz einer jeden

Provinz oder eines Distriktes soll unter den unmittelbaren Befehlen des Gouverneurs stehen oder desjenigen, welcher ihn vertritt, und sie wird nur in den Fällen und in der Art, welche das Gesetz bestimmt, mobilisiert werden können.

Art. 90. Die Militärpersonen sollen von Kriegsgerichten gemäß den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches abgeurteilt werden, sofern die von ihnen verübten strafbaren Handlungen in diesem Gesetzbuche behandelt sind; in anderen Fällen aber, oder wenn sie zusammen mit Zivilpersonen angeklagt werden, sollen sie vor den ordentlichen Gerichten abgeurteilt werden.

Titel XIV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 91. Keine allgemeine Steuer darf außer durch ein Gesetz auferlegt werden, noch kann eine kommunale Steuer erhoben werden außer durch den Stadtrat und in Übereinstimmung mit dem Gesetze.

Paragraph. Die Einnahmen, welche aus diesen Abgaben stammen, und die übrigen, welche das Vermögen der Kommunen bilden, sind unantastbar und dürfen für andere als die vom Gesetze bestimmten Zwecke nicht verwendet werden.

In dem Falle, daß sie aus irgendeinem Umstande zu Unrecht diesem Zwecke entzogen worden sind, sollen sie durch denjenigen, welcher sie entzogen hat, wieder ersetzt werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Verantwortlichkeit.

Art. 92. Die Ausgabe von Papiergeld ist für immer verboten.

Art. 93. Es soll aus der Staatskasse irgendein Betrag zu anderen Zwecken als zu den vom Gesetze bestimmten nicht entnommen werden, und nur entsprechend den Vorschlägen, welche unter Billigung des Kongresses alle Jahre pünktlich veröffentlicht werden. Niemals können die der Nation gehörenden Kapitalien außerhalb der Staatskasse aufbewahrt werden.

Art. 94. Der Haushaltsvorschlag eines jeden Staatssekretariates wird in Kapitel eingeteilt. Beträge des einen Verwaltungszweiges können nicht auf einen anderen übertragen werden, noch können die Kapitalien ihrem besonderen Gegenstand entzogen werden, außer durch ein Gesetz.

Art. 95. Es soll eine ständige Rechnungskammer bestehen, aus fünf vom Kongreß ernannten Bürgern zusammengesetzt, um die allgemeinen und besonderen Rechnungen der Republik zu prüfen, und um beim Beginne jeder Legislaturperiode dem Kongreß über die Rechnungen des vorhergehenden Jahres Bericht zu erstatten.

Paragraph 1. Die Mitglieder der Rechnungskammer sollen vier Jahre ihr Amt ausüben und können nicht ohne vorherige Anklage vor dem Kongresse oder, wenn dieser nicht versammelt ist, vor dem Obersten Gerichtshofe verhaftet werden.

Paragraph 2. Das Gesetz soll die Funktionen dieser Kammer bestimmen.

Art. 96. Dauernde Lasten, Renten, Kirchenlasten, Majorate und alle Arten von Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht begründet werden.

Art. 97. Alljährlich werden mit der größten Feierlichkeit in der ganzen Republik der 27. Februar, als Jahrestag der Unabhängigkeit, und der 16. August, als Jahrestag der Wiedererrichtung, die beiden einzigen Nationalfeiertage, gefeiert.

Art. 98. Die Flagge der Republik setzt sich aus den Farben blau und rot zusammen, diagonal einander schneidend, in der Mitte von einem weißen Kreuze geteilt, in dessen Mitte sich das Wappenschild der Republik befindet.

Paragraph. Die Handelsflagge ist dieselbe wie die Staatsflagge, aber ohne das Wappenschild.

Art. 99. Das Wappenschild der Republik besteht aus einem Kreuz, an dessen unterem Ende sich die geöffneten Evangelien befinden, umgeben von Trophäen, welche die Freiheit symbolisieren, und umflattert von einem Bande, auf welchem die Worte: „Gott, Vaterland und Freiheit“ stehen.

Art. 100. Jede Eidesleistung soll gemäß der Verfassung und dem Gesetze erfolgen, und kein Beamter und kein öffentlicher Angestellter wird seine Obliegenheiten erfüllen können, ohne den Eid vor der zuständigen Behörde geleistet zu haben.

Art. 101. Die Stellen, welche durch diese Verfassung mit der Kriegserklärung betraut sind, sollen diese nicht erfolgen lassen, ohne eine oder mehrere befreundete Mächte um eine schiedsgerichtliche Entscheidung ersucht zu haben.

Paragraph. Um diesen Grundsatz zu sichern, soll in alle internationalen Verträge, welche die Republik abschließt, folgende Klausel aufgenommen werden: „Alle Streitigkeiten, welche zwischen den vertragschließenden Teilen entstehen können, sollen der schiedsgerichtlichen Entscheidung einer oder mehrerer befreundeter Mächte unterbreitet werden, bevor zum Kriege geschritten wird.“

Art. 102. Jede usurpierte Gewalt ist unwirksam, und ihre Handlungen sind nichtig. Jede Entscheidung, durch Waffengewalt oder von Auführern erzwungen, ist rechtsungültig und entbehrt der Wirksamkeit.

Art. 103. Jeder Korporation oder Behörde ist verboten, irgendeine Funktion auszuüben, welche ihr nicht durch die Verfassung und die Gesetze übertragen ist.

Art. 104. Jeder Bürger kann jeden Beamten oder öffentlichen Angestellten vor seinen Vorgesetzten oder vor den vom Gesetze bestimmten Behörden anklagen.

Art. 105. Die Angestellten der Republik sollen nicht Geschenke, Ämter, Ehrenweisungen oder Belohnungen seitens einer fremden Nation ohne Erlaubnis des Kongresses annehmen.

Art. 106. Das Völkerrecht bildet einen Teil des Rechtes der Republik; deshalb kann dem Bürgerkriege unter den Kriegführenden, welche sich als solche anerkennen, durch Verträge ein Ende gemacht werden, und sie sollen die humanitären Übungen der christlichen und zivilisierten Völker achten.

Art. 107. Niemand kann verpflichtet werden zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt, und nicht an dem gehindert werden, was das Gesetz nicht verbietet.

Titel XV.

Von der Änderung der Verfassung.

Art. 108. Diese Verfassung kann abgeändert werden, wenn die absolute Mehrheit des Kongresses es verlangt und drei Viertel seiner Mitglieder die Abänderung billigt.

Paragraph. Die Punkte, deren Abänderung, Hinzufügung oder Aufhebung verlangt wird, sollen die einzigen sein, welche diskutiert werden.

Art. 109. Um zu der Abänderung zu gelangen, ist unumgänglich, daß in drei verschiedenen Sitzungen, zwischen denen mindestens drei Tage liegen, zwei Drittel der 24 Mitglieder des Kongresses sich für die Notwendigkeit der Abänderung erklären.

Art. 110. Nachdem die Notwendigkeit der Änderung vom Kongresse erklärt worden ist, soll der entsprechende Vorschlag gemacht und in drei Sitzungen diskutiert werden wie bei allen Gesetzen.

Art. 111. Die Befugnis des Kongresses zur Abänderung der Verfassung soll sich nicht auf die Regierungsform erstrecken, welche stets republikanisch, demokratisch in repräsentativer Form, alternativ und verantwortlich sein soll.

Art. 112. Die gegenwärtige Verfassung soll mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in der Republik in Kraft treten.

Art. 113—115 enthalten Übergangsbestimmungen.

182. Ecuador.

(Verfassung vom 23. Dezember 1906.)

Von Herrn Generalkonsul Juan ULSTÉRES in Hamburg.

En 1897 quedó nuevamente constitui da la mencionada República con la Carta Fundamental que expidió la Asamblea reunida aquel año, como consecuencia de la transformación política que se operó el año anterior, cuando todos las banderías políticas se unieron para castigar un crimen de lesa patria, la cual transformación llevó al Poder al Señor General Eloy Alfaro, de la manera mas imprevista, pero lógica pues, era el único caudillo consagrado por la resistencia de treinta años contra los Gobiernos conservadores y, por ende, el único, también que podía unir, compactar los elementos liberales y radicales que estuvieron á punto de repelerse.

Pero la nueva Constitución no satisfizo ni las aspiraciones del partido liberal, razón por la cual el grupo radical que habia en la Convención dejó constancia de en protesta, haciendo presente que los que lucharon por la libertad y los derechos del pueblo, los que sentían verdadero amor por el país se retiraban avergonzados del recinto de los Cámaras Legislativas y sentían hallarse obligados ó estampar sus firmas en esa Carta Política, en la que aun se le daba religión al Estado. Mas, dijeron, nosotros confiamos en la completa redención del país y prestaremos nuestro leal concurso á toda reforma que tienda á abrirle nuevos cauces al progreso del Ecuador.

El triunfo que se prometían los liberales y radicales no se dejó esperar: al Señor Gral Don Eloy Alfaro le sucedió en la presidencia de la República el Señor General Don Leonidas Plaza Gutierrez y á éste el Señor Don Lizardo García.

La presencia en los destinos públicos de individuos que militan en los filas del partido conservador y clerical, la falta de cumplimiento de algunos compromisos relacionados con los intereses de la provincia del Chimborazo y ciertos asuntos que afectaban á los intereses económicos de la República, impopularizaron el Gobierno del Señor García y la opinión se volvió contra él, al extremo de que en quince días quedó triunfante la revolución que lo arrojó del Poder á dicho Señor.

Los Conservadores y Clericales vieron desvanecerse sus esperanzas, y la reacción que se prometían alcanzar, cercenando las libertades públicas por actos de gobierno, pasó ante sus ojos como las imagenes de un sueño.

Proclamado el Señor General Eloy Alfaro Jefe Supremo de la República, en esta nueva transformación política, convoco á elecciones populares para elegir los Representantes á la Asamblea Nacional y, reunida la Constituyente, los liberales y radicales se unieron con el propósito de sacar el Mayor provecho en materia de reformas en pró del progreso de la República y de su redención política, tal es el origen de la nueva Constitución, que está en vigencia desde.

Título I. De la Nación, sus límites y forma de Gobierno.

Artículo 1. La Nación Ecuatoriana se compone de los ecuatorianos reunidos bajo el imperio de unas mismas leyes.

Artículo 2. El territorio de la Nación Ecuatoriana comprende todas las Provincias que formaban la antigua Presidencia de Quito y el Archipiélago de Colón.

Los límites se fijarán definitivamente por Tratados Públicos con las Naciones vecinas.

Artículo 3. La soberanía reside esencialmente en la Nación, quien la ejerce por medio de los Poderes Públicos que esta Constitución establece.

Artículo 4. El Ecuador adopta la forma de Gobierno republicana, representativa y democrática. En consecuencia, éste es popular, electivo, alternativo y responsable; y se distribuye en tres Poderes: Legislativo, Ejecutivo y Judicial; cada uno de los cuales ejerce las atribuciones señaladas por la Constitución y las leyes.

Artículo 5. La República del Ecuador es una, libre, indivisible é independiente; pero no puede celebrar ningún pacto que se oponga á su independencia, ó que afecte de algún modo á su soberanía.

Título II. De la supremacía de la Constitución y de su reforma.

Artículo 6. La Constitución es la Ley Suprema de la República.

Por tanto, no tendrán valor alguno las leyes, decretos, reglamentos, órdenes, disposiciones, pactos ó tratados públicos que, de cualquier modo, estuvieren en contradicción con ella, ó se apartaren de su texto.

Artículo 7. Sólo el Congreso tiene facultad de interpretar la Constitución de un modo generalmente obligatorio, y resolver las dudas que se suscitaren sobre la inteligencia de alguno ó algunos de sus preceptos.

Asimismo, sólo al Congreso le corresponde declarar si una Ley ó Decreto Legislativo es ó no inconstitucional.

Artículo 8. En cualquier tiempo en que la mayoría absoluta de las Cámaras, juzgare conveniente la reforma de la Constitución, la propondrá el Congreso, á fin de que sea considerada por la Legislatura, cuando se haya efectuado la renovación de la Cámara de Senadores, conforme al artículo cuarenta y seis. Y si entonces se aceptare por la mayoría absoluta de las Cámaras, procediéndose con arreglo á lo prescrito en la Sección VI, Título VIII, la reforma hará parte de la Constitución.

Título III. De los Ecuatorianos.

Artículo 9. Los ecuatorianos lo son por nacimiento ó por naturalización.

Artículo 10. Son ecuatorianos por nacimiento:

1. Los nacidos en el territorio del Ecuador, de padre ó madre ecuatorianos;
2. Los nacidos en el mismo territorio, de padres extranjeros, que residan en él; y,
3. Los nacidos en el Ecuador, de padres desconocidos.

Artículo 11. Para los derechos que esta Constitución acuerda, se considerarán como ecuatorianos por nacimiento, los que habiendo nacido en suelo extranjero, de padre y madre ecuatorianos por nacimiento, vengan á residir en la República y expresen su voluntad de ser ecuatorianos.

Artículo 12. Son ecuatorianos por naturalización:

1. Los naturales de otra Nación, que estuvieren en el goce de la nacionalidad ecuatoriana;
2. Los extranjeros que profesen ciencia, arte ó industria útil, ó sean dueños de propiedad raíz ó capital en giro, y que, habiendo residido un año en la República, declararen su propósito de avecindarse en ella y obtuvieren carta de naturalización;
3. Los que la obtengan del Congreso por haber prestado servicios relevantes á la Nación;
4. Los hijos de extranjeros naturalizados, mientras permanezcan bajo la patria potestad, y después, cuando, llegados á su mayor edad, no renuncien expresamente la naturalización; y,
5. La mujer extranjera, viuda de extranjero naturalizado en la República, mientras no manifieste voluntad contraria.

Título IV. De los Ciudadanos.

Artículo 13. Para ser ciudadano se requiere tener veintiún años de edad y saber leer y escribir.

Artículo 14. Los derechos de ciudadanía se pierden:

1. Por entrar al servicio de Nación enemiga;
2. Por naturalizarse en otro Estado;
3. Por haber ejecutado actos de violencia, falsedad ó corrupción en las elecciones populares; y, especialmente, por haber comprado ó vendido el voto; en cuyos casos será necesario que preceda resolución judicial;
4. Por haber sido condenado por fraude en el manejo de los caudales públicos;
5. Por quiebra declarada fraudulenta; y,
6. En los demás casos determinados por las leyes.

Artículo 15. Los derechos de ciudadanía se suspenden:

1. Por haberse declarado que ha lugar á formación de causa contra un funcionario público, ó por habersele suspendido de sus funciones en virtud de sentencia ejecutoriada;
2. Por no haberse presentado, dentro del término legal las cuentas de los caudales públicos que se hubiesen manejado, ó por no haberse satisfecho el alcance que hubiere resultado en contra;
3. Por interdicción judicial; y,
4. En los demás casos que determinan las leyes.

Título V. De las Garantías nacionales.

Artículo 16. La enseñanza es libre, sin más restricciones que las señaladas en las leyes respectivas; pero la enseñanza oficial y la costeada por las Municipalidades, son esencialmente seculares y laicas.

La enseñanza primaria y la de artes y oficios son gratuitas, y, además, la primera es obligatoria; sin perjuicio del derecho de los padres para dar á sus hijos la enseñanza que á bien tuvieren.

Ni el Estado ni las Municipalidades subvencionarán ni auxiliarán, en forma alguna, otras enseñanzas que no fueren la oficial y la municipal.

Artículo 17. No pueden imponerse contribuciones sino en virtud de una ley, y en proporción á las facultades del contribuyente.

Artículo 18. La República no reconoce empleos hereditarios, privilegios ni fueros personales.

Prohíbese la fundación de mayorazgos y toda clase de vinculaciones que estorben la libre trasmisión de la propiedad.

Por tanto, no habrá en el Ecuador bienes inmuebles que no sean enajenables y divisibles.

Artículo 19. La ley determina los ingresos y gastos de la Nación; y de cualquiera cantidad recaudada ó invertida contra el tenor expreso de dicha ley, será responsable personal y pecuniariamente el funcionario que ordenare la exacción ó el gasto indebido. También lo será el ejecutor de la orden, si no probare su inculpabilidad conforme á las leyes.

Artículo 20. Es incompatible el ejercicio de dos ó más autoridades en una misma persona.

Artículo 21. Todo ecuatoriano tiene derecho de acusar ó denunciar las infracciones de la Constitución, sea ante el Congreso, el Poder Ejecutivo, ó cualquiera otra autoridad competente, según los casos.

Artículo 22. Garantízase el Crédito Público. En consecuencia, no pueden distraerse de su objeto, los fondos de amortización de la deuda pública, señalados por la ley.

Tampoco puede haber en la República papel moneda ni moneda adulterada; y por tanto, cualquiera persona puede rechazarlos, sea cual fuere su origen.

Artículo 23. Todo contrato que un extranjero, ó una compañía extranjera, celebrare con el Gobierno, ó con un individuo particular, llevará implícitamente la condición de la renuncia á toda reclamación diplomática.

Artículo 24. No se reconoce fuero alguno para el juzgamiento de las infracciones comunes, ni se puede imponer obligaciones que hagan á unos ciudadanos de peor ó mejor condición que á los demás.

Artículo 25. Los funcionarios ó empleados públicos que violaren cualquiera de las garantías declaradas en esta Constitución, serán responsables con sus bienes por los daños y perjuicios que causaren; y respecto de los delitos y crímenes que cometieren con la violación de tales garantías, se observarán las disposiciones siguientes:

1. Podrán ser acusados por cualquiera persona, sin necesidad de fianza ni firma de abogado;

2. Las penas que se impusieren al funcionario ó empleado delincuente, no podrán ser conmutadas ni indultadas durante el período constitucional en que se hubiere cometido la infracción; ni posteriormente, si no se hubiere cumplido, por lo menos, la mitad de la condena; y,

3. Las acciones por estos crímenes y delitos, lo mismo que las penas impuestas á los responsables de ellos, no prescribirán ni empezarán á prescribir, sino después de dicho período constitucional.

Título VI. De las Garantías individuales y políticas.

Artículo 26. El Estado garantiza á los ecuatorianos:

1. La inviolabilidad de la vida. Queda abolida la pena capital;

2. El derecho de que se le presuma inocente á un individuo, y de conservar su buena reputación, mientras no se le declare culpado, conforme á las leyes;

3. La libertad de conciencia en todos sus aspectos y manifestaciones, en tanto que éstas no sean contrarias á la moral y al orden público;

4. El derecho de propiedad. Nadie puede ser privado de sus bienes, sino en virtud de sentencia judicial, ó de expropiación por causa de utilidad pública. En este segundo caso, se indemnizará previamente al propietario, el valor de la cosa expropiada;

5. La libertad personal. Prohíbese el reclutamiento; así como la prisión por deudas, salvo los casos previstos por la ley;

6. El derecho de no poder ser detenido, arrestado ni preso; sino en la forma y por el tiempo que las leyes lo prescriban;

7. La libertad de transitar por el territorio de la República, mudar de domicilio, ausentarse del Ecuador y volver á él, llevando ó trayendo sus bienes. Exceptúase el caso de guerra, en que se necesita de pasaporte;

8. La inviolabilidad del domicilio. Nadie puede penetrar en él, sin manifestar previamente orden por escrito de autoridad competente, y sólo en los casos determinados por la ley;

9. La inviolabilidad de la correspondencia epistolar y telegráfica, la cual no hará fé en las causas políticas. En consecuencia, prohíbese interceptar, abrir ó registrar papeles ó efectos de propiedad privada, excepto en los casos señalados por la ley;

10. El derecho de no ser puesto fuera de la protección de las leyes; ni distraído de sus jueces naturales; ni penado sin juicio previo, conforme á una ley anterior al hecho materia del juzgamiento; ni juzgado por comisiones especiales; ni privado del derecho de defensa en cualquier estado del juicio;

11. El derecho de no poder ser obligado á prestar testimonio en juicio criminal contra su consorte, ascendientes, descendientes y colaterales, hasta el cuarto grado civil de consanguinidad y segundo de afinidad; ni compelido con juramento ú otros apremios, á declarar contra sí mismo, en asuntos que le acarreen responsabilidad penal; ni incomunicado por más de veinticuatro horas; ni sujeto á ningún tormento;

12. La libertad de trabajo y de industria. Todos gozan de la propiedad de sus descubrimientos, inventos y obras literarias, en los términos prescritos por las leyes; y á nadie se le puede exigir servicios no impuestos por la ley; ni los artesanos y jornaleros serán obligados, en ningún caso, á trabajar sino en virtud de contrato;

13. La libertad de sufragio;

14. La admisión á las funciones y los empleos públicos, sin otras condiciones que las que determinan las leyes;

15. La libertad de pensamiento, expresado de palabra ó por la prensa.

La injuria y la calumnia, lo mismo que el insulto personal en su caso, de palabra, por escrito ó por la prensa, podrán ser acusados en la forma y modo prescritos por las leyes;

16. La libertad de petición directa para ante cualquiera autoridad ó corporación, con derecho de obtener la resolución correspondiente. Esta libertad puede ejercerse individual ó colectivamente; mas, nunca en nombre del pueblo; y,

17. La libertad de reunión y asociación sin armas, para objetos no prohibidos por la ley.

Artículo 27. Prohíbense la confiscación de bienes, las torturas y penas infamantes.

Artículo 28. Los extranjeros gozan de los mismos derechos civiles que los ecuatorianos; y de las garantías constitucionales, excepto las consignadas en los números 13 y 14 del artículo veintiseis; en tanto que respeten la Constitución y las leyes de la República.

Artículo 29. No se reconocen otras instituciones de Derecho Público, que el Fisco, las Municipalidades y los establecimientos costeados por el Estado.

Título VII. De las Elecciones.

Artículo 30. Habrá elecciones directas é indirectas, con arreglo á la Constitución y á las leyes.

Artículo 31. Para ser elector se requiere se ciudadano en ejercicio, y reunir las demás condiciones que, en los respectivos casos, determinan las leyes.

Título VIII. Del Poder Legislativo.

Sección I. Disposiciones generales.

Artículo 32. El Poder Legislativo reside en el Congreso Nacional, compuesto de dos Cámaras; la de Senadores y la de Diputados.

Artículo 33. El Congreso se reunirá anualmente, el Diez de Agosto, en la Capital de la República, aun cuando no fuere convocado. Las sesiones durarán sesenta días, y podrán prorrogarse hasta por treinta más, á juicio de la mayoría absoluta del mismo Congreso.

Habrá también Congreso Extraordinario cuando el Ejecutivo lo convoque, conforme al artículo ochenta, atribución tercera.

Artículo 34. Las sesiones serán públicas, á menos que en cualquiera de las Cámaras se resuelva tratar algún asunto en sesión secreta.

Artículo 35. Ninguna de las Cámaras podrá instalarse sin la concurrencia de los dos tercios de la totalidad de sus miembros, ni continuar las sesiones sin la mayoría absoluta.

Artículo 36. Ningún Senador ni Diputado podrá separarse de la Cámara á que pertenece, sin permiso de ella; y si lo hiciere, perderá por el mismo hecho y por dos años los derechos de ciudadanía.

Artículo 37. Las Cámaras deberán instalarse por sí, abrir y cerrar sus sesiones el mismo día, residir en una misma población, y ninguna se trasladará á otro lugar, ni suspenderá sus sesiones por más de tres días, sin consentimiento de la otra.

Artículo 38. Si en el día señalado para la instalación del Congreso no hubiere el número de Senadores ó Diputados prescrito en el artículo treinta y cinco, ó si abiertas las sesiones, no pudieren continuarlas por falta de la mayoría absoluta; los miembros presentes, en cada Cámara, compelerán á los ausentes con las penas establecidas en esta Constitución, manteniéndose reunidos hasta que se complete el número ó la mayoría correspondiente.

Artículo 39. Los Senadores y Diputados no serán responsables por las opiniones que manifiesten en el Congreso, y gozarán de inmunidad treinta días antes de las sesiones, durante ellas y treinta días después.

No serán enjuiciados, arrestados ni perseguidos, si la Cámara á que pertenecen no autoriza previamente el enjuiciamiento, el arresto ó la persecución, con el voto de la mayoría de los miembros presentes.

Cuando algún Senador ó Diputado fuere sorprendido cometiendo crimen ó delito, será puesto á disposición de la Cámara á que pertenece, á fin de que ésta declare, con vista del sumario, si debe ó no continuar el juicio. Pero si el crimen ó delito fuere cometido cuando el Congreso hubiere clausurado sus sesiones, se procederá libremente al enjuiciamiento del Senador ó Diputado.

Artículo 40. Los Senadores ó Diputados que aceptaren comisiones ó empelos retribuidos del Poder Ejecutivo ó celebraren algún contrato con él, dejan vacante, por el mismo hecho de la aceptación ó contrato, el puesto de Legisladores que ocupaban en la Cámara para la que fueron elegidos.

Artículo 41. Cada Cámara tiene la facultad privativa de nombrar los empleados y darse los Reglamentos que juzgue necesarios para la dirección y desempeño de sus trabajos, y para la policía interior de sus sesiones.

Artículo 42. No pueden ser Senadores ni Diputados, el Presidente de la República, los Ministros Secretarios de Estado, los Magistrados de los Tribunales de Justicia, y los ministros de cualquier culto que fuere. Tampoco podrá ser elegida ninguna persona por una provincia, si en toda ella ó en alguno de sus cantones, tuviere ó hubiere tenido, tres meses antes de las elecciones, mando ó jurisdicción civil, política ó militar.

Artículo 43. Los funcionarios y empleados de libre nombramiento y remoción del Ejecutivo y que gozaren de renta, no podrán ser elegidos para Senadores ó Diputados, mientras conservaren su empleo; á no ser que hubieren dejado de ejercerlo por cualquier motivo, tres meses antes de las elecciones.

Sección II. De la Cámara del Senado.

Artículo 44. La Cámara del Senado se compone de dos Senadores por cada Provincia, elegidos conforme á la ley.

Artículo 45. Para ser Senador se requiere:

1. Ser ecuatoriano de nacimiento, en ejercicio de los derechos de ciudadanía; y,
2. Tener treinta años de edad.

Artículo 46. Los Senadores durarán cuatro años en sus funciones, y podrán ser indefinidamente reelegidos.

Artículo 47. Son atribuciones exclusivas de la Cámara del Senado:

1. Conocer de las acusaciones propuestas por la Cámara de Diputados contra los funcionarios á que se refiere el artículo cincuenta y tres;
2. Rehabilitar á los que hubieren perdido los derechos de ciudadanía, excepto en el caso de traición en favor de Nación enemiga ó de facción extranjera; y,
3. Rehabilitar, probada la inocencia, la memoria de los condenados injustamente.

Artículo 48. Cuando el Senado conozca de alguna acusación, y ésta se limitare á las funciones oficiales, no podrá imponer otra pena que suspensión ó privación del empleo, y á lo más, declarar al acusado temporal ó perpetuamente inhabilitado para obtener destinos públicos; pero se le seguirá juicio criminal al acusado ante el Tribunal competente, si el hecho le hiciere responsable de infracción que merezca otra pena.

Artículo 49. Cuando no se trate de la conducta oficial, el Senado se limitará á declarar si ha lugar ó no al juzgamiento; y en caso afirmativo, pondrá al acusado á disposición del respectivo Tribunal.

Sección III. De la Cámara de Diputados.

Artículo 50. La Cámara de Diputados se compone de los ciudadanos que nombran las provincias de la República, conforme á la Ley de Elecciones.

Cada Provincia elige un Diputado por cada treinta mil habitantes; pero, si queda un exceso de quince mil, elegirá un Diputado más.

Si una Provincia no se hallare en los casos anteriores, elegirá un Diputado sea cual fuere su población.

Artículo 51. Para ser Diputado se requiere ser ecuatoriano de nacimiento y en ejercicio de los derechos de ciudadanía.

Artículo 52. Los Diputados lo son por dos años, y pueden ser indefinidamente reelegidos.

Artículo 53. Son atribuciones especiales de la Cámara de Diputados:

1. Acusar ante el Senado al Presidente de la República, ó al Encargado del Poder Ejecutivo; á los Consejeros de Estado; á los Ministros Secretarios de Despacho; y á los Ministros de la Corte Suprema; y,

2. Examinar las acusaciones que se propusieren contra dichos funcionarios, por individuos particulares ó por corporaciones; y si las estimare fundadas, llevarlas ante el Senado.

Sección IV. De las atribuciones del Poder Legislativo,
dividido en Cámaras.

Artículo 54. Son atribuciones y deberes del Congreso:

1. Reformar la Constitución, de la manera que ella establece; interpretarla y resolver las dudas que ocurran respecto de la inteligencia de alguno ó algunos de sus artículos, haciendo constar en una ley expresa lo que se resuelva ó interprete;

2.. Cuidar de la recta y legal inversión de las rentas nacionales;

3. Establecer contribuciones; y autorizar al Poder Ejecutivo para contratar empréstitos sobre el Crédito Público; los cuales no podrán llevarse á ejecución, sino aprobados por el Congreso;

4. Reconocer la Deuda Nacional y determinar la manera de amortizarla, y de pagar sus intereses;

5. Arreglar la administración de los bienes nacionales; decretar su enajenación, y destinar el producto á objetos de utilidad pública;

6. Requerir, por simple resolución de cualquiera de las Cámaras, á las autoridades respectivas para que hagan efectiva la responsabilidad de los empleados públicos que hubieren abusado de sus atribuciones, ó faltado al cumplimiento de sus deberes;

7. Crear ó suprimir empleos que, por la Constitución ó las leyes, no corresponda hacerlo á otra autoridad ó corporación; y determinar ó modificar las atribuciones de los empleados, señalar su duración y rentas;

8. Declarar, conforme á la ley y con vista del fallo pronunciado por el Tribunal de Cuentas, la responsabilidad legal y pecuniaria del Ministro de Hacienda;

9. Conceder premios meramente honoríficos y personales á los que hubieren prestado servicios relevantes á la Patria; y decretar honores públicos á su memoria;

10. Determinar y uniformar la ley, peso, valor y denominación de la moneda nacional; resolver acerca de la admisión y circulación de la extranjera; y arreglar el sistema de pesas y medidas;

11. Fijar anualmente el máximo de la fuerza armada de mar y tierra que, en tiempo de paz, deba permanecer en servicio activo; y reglamentar su reemplazo;

12. Decretar la guerra con vista de los informes del Poder Ejecutivo; requerirle para que negocie la paz; y aprobar ó desaprobar los Tratados Públicos y demás convenciones; requisito sin el que no serán ratificados ni canjeados;

13. Decretar leyes generales de enseñanza para los establecimientos de educación é instrucción pública;

14. Promover y fomentar el progreso de las ciencias y artes; y de las empresas, descubrimientos y mejoras que convenga establecer en la República;

15. Conceder amnistías ó indultos, generales ó particulares, por infracciones políticas; é indultos generales por infracciones comunes, cuando lo exigiere algún motivo grave, cualquiera que fuere el estado del juicio.

Salvo los casos del párrafo anterior, no podrá el Congreso suspender la sustanciación de los procesos, ni revocar las sentencias ó mandamientos del Poder Judicial;

16. Permitir ó negar el tránsito de tropas extranjeras por el territorio de la República ó la estación de naves de guerra de otras Naciones en sus puertos, cuando excediere de dos meses;

17. Erigir ó suprimir Provincias ó Cantones; fijar sus límites, y habilitar ó cerrar los puertos;

18. Decretar la apertura ó mejora de caminos y canales, sin impedir á las secciones la apertura ó mejora de los suyos;

19. Expedir los Códigos nacionales; dictar leyes, decretos, acuerdos y resoluciones para el arreglo de los diferentes ramos de la Administración Pública, é interpretarlos, reformarlos ó derogarlos; y,

20. Ejercer las demás atribuciones que le confieren la Constitución y las leyes.

Artículo 55. Es prohibido al Congreso:

1. Ejercer las facultades privativas del Poder Ejecutivo ó que por ley estén atribuidas á otra autoridad ó corporación;

2. Menoscabar las facultades que, por esta Constitución, pertenecen á las autoridades del Régimen Seccional;

3. Decretar pago alguno, si no se encuentra previamente comprobado el crédito con arreglo á las leyes; y ordenar indemnización, sin que preceda sentencia definitiva;

4. Condonar los alcances de cuentas y los demás créditos á los fondos públicos;

5. Decretar pensiones vitalicias;

6. Establecer, reconocer y conservar empleos ó cargos públicos vitalicios; y

7. Delegar á uno ó más de sus miembros, ó á otra persona, corporación ó autoridad, alguna ó algunas de las atribuciones expresadas en el artículo anterior, y en general, función alguna de las que por esta Constitución le competen.

Sección V. De las Cámaras Legislativas reunidas en Congreso.

Artículo 56. Las Cámaras se reunirán en Congreso:

1. Para verificar el escrutinio de los Registros y declarar legalmente electo Presidente de la República al que hubiere obtenido la mayoría de votos conforme al artículo setenta y dos de esta Constitución;

2. Para admitir ó negar la excusa ó renuncia del Presidente de la República, ó para declarar si debe ó no procederse á una nueva elección, en caso de imposibilidad física ó mental de éste;

3. Para nombrar los miembros que deben formar parte del Consejo de Estado, los Ministros de la Corte Suprema, de las Cortes Superiores y los Ministros Jueces de Cuentas;

4. Para recibir la promesa á los altos funcionarios y admitir ó negar sus excusas ó renunciaciones;

5. Para aprobar ó negar, en sesión y por votación secretas, las propuestas que hiciere el Poder Ejecutivo sobre ascensos de Coroneles y Generales, con sujeción á la Ley sobre ascensos militares;

6. Para examinar alguno ó algunos de los actos oficiales de los Ministros Secretarios de Estado y censurarlos, si hubiere motivo para ello;

7. Para decretar el Presupuesto Nacional, equilibrando los Ingresos efectivos con los Egresos.

En el Presupuesto se determinarán ramos especiales para el sostenimiento de la Instrucción Pública y del Poder Judicial. El Presupuesto Nacional se expedirá por el Congreso en tres discusiones; y,

8. Para el caso en que alguna de las Cámaras lo pidiere, y para los demás, que se hallaren prescritos en la Constitución ó las leyes.

Sección VI. De la formación de las Leyes y demás actos legislativos.

Artículo 57. Las leyes y decretos del Congreso, pueden tener origen en una de las Cámaras, á propuesta de cualquiera de sus miembros, ó del Poder Ejecutivo, ó de la Corte Suprema; pero ésta sólo podrá proponerlos en lo concerniente á la administración de justicia.

Artículo 58. Si un proyecto de ley ó decreto fuere rechazado en la Cámara de su origen, se diferirá hasta la próxima Legislatura, á no ser que se propusiere de nuevo con modificaciones. Caso de ser admitido, lo discutirá cada Cámara, en tres sesiones y en diferentes días.

Artículo 59. Aprobado un proyecto de ley ó decreto en la Cámara de su origen, ésta lo pasará inmediatamente, expresando los días en que se hubiere discutido, á la otra Cámara, la cual podrá dar ó no su aprobación ó hacer los reparos, adiciones ó modificaciones que juzgue convenientes.

Artículo 60. Si la Cámara en que comenzó á discutirse el proyecto, no aceptare la negativa de la revisora, á la totalidad del mismo, ó no admitiere las modificaciones propuestas por ésta, podrá insistir por una sola vez. Si á pesar de esta insistencia, la Cámara revisora no aprobare el proyecto, y si las adiciones ó modificaciones versaren sobre la totalidad del mismo, no será discutido hasta la próxima Legislatura; pero, si sólo se refirieren á alguno ó algunos de sus artículos, quedarán éstos suprimidos, y el proyecto seguirá su curso.

Artículo 61. El proyecto de ley ó decreto, que fuere aprobado por ambas Cámaras, se enviará al Poder Ejecutivo para que lo sancione. Si éste le diere sanción, lo mandará promulgar y ejecutar; mas, si lo objetare, lo devolverá con sus observaciones, dentro de seis días, á la Cámara de su origen. Los proyectos que en ambas Cámaras hubieren pasado como urgentes, serán sancionados ú objetados por el Poder Ejecutivo, dentro de tres días, sin entrar á juzgar los motivos de la urgencia.

Artículo 62. Si la Cámara de origen estimare fundadas las razones del Poder Ejecutivo, y si ellas versaren sobre la totalidad del proyecto, se archivará hasta la siguiente Legislatura. Mas, si sólo se limitaren á reformas ó modificaciones, las discutirá y resolverá lo conveniente en un solo debate.

Artículo 63. A no acoger la mayoría de los miembros presentes, las observaciones relativas á la totalidad del proyecto, la Cámara iniciadora lo posará con esa razón á la revisora, la cual, si las apreciare justas, lo devolverá para que se archive. Pero, si tampoco las hallare fundadas, á juicio de la mayoría, devolverá asimismo, y con

esa razón el proyecto, á la Cámara de origen, la que lo mandará al Poder Ejecutivo para su sanción, que no podrá ser negada.

Artículo 64. Si el Poder Ejecutivo no devolviere el proyecto, sancionado ó con observaciones, dentro de seis días, ó de tres en caso de ser urgente; ó si se resistiere á sancionarlo después de llenados los requisitos constitucionales, tendrá fuerza de ley.

Los proyectos que, una vez terminadas ó suspendidas las sesiones del Congreso, quedaren pendientes en el Despacho del Ejecutivo, y fueren objetados, se publicarán en el "Registro Oficial"; y se presentarán en los primeros tres días de la próxima reunión de la Legislatura, con las objeciones hechas oportunamente. Pero, si no se publicaren con dichas objeciones, en el plazo de seis días, esos proyectos tendrán fuerza de ley.

Artículo 65. Los proyectos que pasen al Ejecutivo para la sanción, irán por duplicado y firmados ambos ejemplares por los Presidentes y Secretarios de las Cámaras; y con expresión de los días en que fueron discutidos.

Artículo 66. Las resoluciones ó acuerdos serán expedidos en un solo debate.

Artículo 67. Para interpretar, modificar ó derogar las leyes, se observarán las mismas formalidades que para su formación.

Artículo 68. En las leyes, decretos, acuerdos y resoluciones que el Congreso expidiere, empleará según los casos, las siguientes fórmulas: "El Congreso de la República del Ecuador, — Decreta, Resuelve, ó Acuerda": — "El Congreso de la República del Ecuador, — Considerando . . . ; Decreta, Resuelve, ó Acuerda": — "Insístase".

El Poder Ejecutivo usará éstas: — "Ejecútese"; ú "Objétese".

Artículo 69. Las leyes y decretos serán promulgados por el Poder Ejecutivo, dentro de los seis días subsiguientes al de su sanción; y, si pasado este término, no lo hiciere, lo hará, también dentro de seis días, el Consejo de Estado, bajo su más estricta responsabilidad.

Título IX. Del Poder Ejecutivo.

Sección I. Disposiciones Generales.

Artículo 70. El Poder Ejecutivo se ejerce por el Presidente de la República.

Artículo 71. En caso de faltar el Presidente de la República le subrogarán:

1. El último Presidente de la Cámara del Senado;
2. El último Presidente de la Cámara de Diputados;
3. El último Vicepresidente de la Cámara del Senado; y,
4. El último Vicepresidente de la Cámara de Diputados.

Por falta ó impedimento accidental del que legalmente deba subrogar al Presidente de la República, hará las veces de tal el que siga, según el orden expresado, hasta que asuma el ejercicio del Poder Ejecutivo el llamado por la ley.

Artículo 72. El Presidente de la República será elegido por votación secreta y directa, conforme á la Ley de Elecciones. El Congreso verificará el escrutinio y declarará la elección á favor del ciudadano que hubiere obtenido la mayoría absoluta de votos, ó en su defecto, la relativa. En caso de igualdad de sufragios, se decidirá por la suerte.

Artículo 73. Para ser Presidente de la República se necesita haber nacido en el territorio del Ecuador, hallarse en el ejercicio de los derechos de ciudadanía y tener cuarenta años de edad.

Artículo 74. El cargo de Presidente de la República queda vacante por muerte, destitución, admisión de renuncia, imposibilidad física ó mental, y termina por cumplirse el período que fija la Constitución.

Artículo 75. Cuando por muerte, renuncia ó por cualquiera de las causas expresadas en el artículo anterior vacare el cargo de Presidente de la República, el que deba subrogarle ejercerá el Poder Ejecutivo hasta la próxima Legislatura ordinaria; y entre tanto, convocará, dentro de ocho días, contados desde aquel en que hubiere ocurrido la vacancia, á nuevas elecciones, las cuales deberán estar terminadas dentro de dos meses á lo más. El Congreso próximo verificará el escrutinio en los primeros días de sus sesiones, hasta el 31 de agosto, y el 1. de septiembre inmediato empezará el nuevo período constitucional.

Artículo 76. El Presidente de la República durará cuatro años en sus funciones; y no podrá ser reelegido sino después de dos períodos constitucionales.

Artículo 77. No podrá ser elegido para Presidente de la República ningún pariente dentro del segundo grado de consanguinidad ó primero de afinidad, del que actualmente ejerza el Poder Ejecutivo.

Artículo 78. El Presidente de la República y el Encargado del Poder Ejecutivo, no podrán salir del territorio ecuatoriano durante el tiempo de sus funciones ni un año después.

Artículo 79. El Presidente de la República, al tomar posesión de su destino, prestará ante el Congreso, la promesa siguiente: "Yo N.N. prometo que cumpliré los deberes que me impone el cargo de Presidente de la República, con arreglo á la Constitución y á las leyes".

Si el Congreso no estuviere reunido, el Presidente prestará la promesa constitucional ante la Corte Suprema.

Sección II. De las atribuciones y deberes del Poder Ejecutivo.

Artículo 80. Son atribuciones y deberes del Poder Ejecutivo:

1. Sancionar y promulgar las leyes y decretos del Congreso; y dar, para su ejecución, reglamentos que no los interpreten ni alteren;

2. Cumplir y ejecutar las leyes y decretos y hacer que sus agentes y demás empleados los cumplan y ejecuten;

3. Convocar al Congreso en períodos ordinarios; y extraordinariamente cuando lo exija algún motivo de conveniencia nacional;

4. Disponer de la fuerza armada para la defensa de la República y para cuando el servicio público lo demande;

5. Nombrar y remover libremente á los Ministros Secretarios de Estado, Gobernadores de Provincia, Jefes Políticos, Tenientes Políticos y demás empleados cuyo nombramiento y remoción no estén atribuidos á otra autoridad por la Constitución.

y las leyes. También nombrará Agentes Diplomáticos y Cónsules, de acuerdo con el Consejo de Estado, y podrá removerlos libremente;

6. Dirigir las negociaciones diplomáticas, celebrar tratados y ratificarlos, previa aprobación del Congreso, y canjear las ratificaciones;

7. Declarar la guerra, previo decreto del Congreso, y ajustar la paz, con aprobación de éste;

8. Proponer al Congreso los ascensos á Generales y Coroneles; y conferir los de Tenientes Coroneles y Sargentos Mayores, de acuerdo con el Consejo de Estado y sujetándose en todo caso, á la Ley sobre ascensos militares;

9. Conceder conforme á la ley, cédulas de invalidez, de retiro y letras de montepío;

10. Otorgar carta de naturalización á quien la solicite, conforme á la Constitución y á la ley;

11. Expedir patentes de navegación;

12. Cuidar de que la percepción, administración é inversión de las rentas nacionales se hagan conforme á las leyes;

13. Cuidar de que el Ministro de Hacienda presente en el tiempo y forma prescritos por la ley, la cuenta del manejo de las rentas públicas, ante el Tribunal del ramo, á fin de que éste, con el respectivo fallo, la pase al Congreso;

14. Supervigilar el Ramo de Instrucción Pública y todo lo concerniente á la Policía de Orden y Seguridad;

15. Conceder títulos de propiedad, en el caso del artículo veintiseis, número doce;

16. Perdonar, rebajar ó conmutar, conforme á la ley, y con las limitaciones que ella prescribe, las penas que se hubieren impuesto por crímenes ó delitos. Para ejercer esta atribución se requiere: 1. Que preceda la sentencia que ha causado ejecutoria; 2. El informe del Juez ó Tribunal que la hubiere expedido; y, 3. El acuerdo del Consejo de Estado.

No se ejercerá esta atribución en beneficio del que delinquiere por orden del Gobierno ó contra la Hacienda Nacional;

17. Conservar el orden interior y cuidar de la seguridad exterior de la República; y,

18. Ejercer las demás atribuciones que le conceden la Constitución y las leyes.

Artículo 81. No puede el Presidente de la República ó el Encargado del Poder Ejecutivo, violar las garantías declaradas en la Constitución; detener el curso de los procedimientos judiciales; atentar contra la independencia de los jueces; impedir ni coartar las elecciones, ó tomar parte en ellas, directa ó indirectamente; disolver las Cámaras Legislativas ó suspender sus sesiones; ejercer el Poder Ejecutivo cuando se ausente á más de cuarenta kilómetros de la Capital de la República; admitir extranjeros al servicio militar en clase de Jefes ú Oficiales, sin permiso del Congreso; y finalmente, nombrar Jefes ú Oficiales en comisión, á no ser en los casos de invasión exterior ó conmoción interior á mano armada.

Artículo 82. El Presidente de la República ó Encargado del Poder Ejecutivo es responsable por traición á la República, ó conspiración contra ella; por infringir la Constitución y las leyes; atentar contra los otros Poderes é impedir la reunión ó deliberaciones del Congreso; por negar la sanción de las leyes y decretos expedidos constitucionalmente; por ejercer facultades extraordinarias sin permiso de la Legislatura ó del Consejo de Estado; por provocar guerra injusta, y, por excluir en el pago de sueldos á alguno ó algunos de los empleados públicos.

Artículo 83. En el caso de amenaza inminente de invasión exterior, en el de guerra internacional ó en el de conmoción interior á mano armada, el Poder Ejecutivo ocurrirá al Congreso, si estuviere reunido, y si no, al Consejo de Estado, para que, después de considerar la urgencia, según el informe y los documentos justificativos correspondientes, le conceda ó niegue, con las restricciones que estime convenientes, todas ó parte de las siguientes facultades:

1. Declarar el ejército en estado de campaña, mientras dure el peligro.

En caso de conmoción interior, la declaratoria de hallarse el ejército en estado de campaña, se limitará á una ó más Provincias, según lo exigieren las circunstancias;

2. Aumentar el ejército y la marina y establecer autoridades militares donde lo juzgue conveniente;

3. Decretar la recaudación anticipada de las contribuciones, hasta por un año, cuando más;

4. Contratar empréstitos;

5. Invertir en la defensa del Estado y conservación del orden público los fondos fiscales aunque estuvieren destinados á otros objetos, con excepción de los pertenecientes á los ramos de instrucción pública, beneficencia y ferrocarriles;

6. Variar la Capital de la República, si se hallare amenazada, ó cuando lo exigiere una grave necesidad, hasta que cese la amenaza ó la necesidad;

7. Cerrar y habilitar temporalmente los puertos;

8. Arrestar á los indiciados de favorecer una invasión exterior ó conmoción interior, ó de tomar parte en ésta; pero los pondrá dentro de seis días, cuando más, á disposición del juez competente, con las diligencias practicadas y demás documentos que hubieren motivado el arresto; ó decretará el confinamiento, dentro de los mismos seis días.

El arresto se guardará en habitaciones que no sean cárceles destinadas á la prisión de reos comunes;

9. Confinar, en caso de guerra internacional, á los indiciados de favorecerla; y á los sindicados de tener parte en conmoción interior.

El confinamiento no podrá verificarse sino en capital de provincia. Prohíbese, especialmente, confinar en el territorio del Oriente y en el Archipiélago de Colón; y obligar al indiciado á ir al lugar del confinamiento por caminos que no sean los acostumbrados y directos.

Prohíbese, asimismo, confinar en las provincias del Litoral á los residentes en la Sierra, y viceversa; á menos que el confinado eligiere voluntariamente, de acuerdo con la autoridad, alguno de los lugares excluidos para el confinamiento, en este inciso.

Si el indiciado pidiere pasaporte para salir de la República, se le concederá, dejando á su arbitrio elegir la vía.

Al cesar las facultades extraordinarias, el confinado recobrará de hecho la libertad y podrá regresar al lugar de su residencia, sin salvo conducto.

Lo dispuesto en los párrafos anteriores, no se opone á que los indiciados sean sometidos á juicio y penados por los Tribunales comunes, siempre que no hubieren sido amnistiados ó indultados. Si se pronunciare sentencia condenatoria se imputará á la pena el tiempo del confinamiento.

Artículo 84. Las facultades concedidas al Poder Ejecutivo, según el artículo anterior, se limitarán al tiempo, lugar y objetos indispensables para el restablecimiento de la tranquilidad ó seguridad de la República; todo lo cual se puntualizará en el decreto de concesión.

Tan luego como cesen las circunstancias que hubieren motivado la concesión de las facultades extraordinarias, el Consejo de Estado las retirará, bajo su responsabilidad, sin que pueda dejar al Ejecutivo ninguna de ellas.

El Poder Ejecutivo no podrá delegar las facultades extraordinarias, sino á los Gobernadores de Provincia, y de acuerdo con el Consejo de Estado. Los Gobernadores, en este caso, no podrán confinar sin orden expresa del Poder Ejecutivo.

Este y las autoridades á quienes ordenare la ejecución de sus mandatos, serán directamente responsables por los abusos que cometieren.

Las autoridades de que habla el párrafo anterior, serán también responsables por el cumplimiento de disposiciones que el Poder Ejecutivo diere, excediéndose de sus facultades.

Artículo 85. Por el hecho de instalarse el Congreso, el Poder Ejecutivo cesará en el ejercicio de las facultades extraordinarias y presentará ante esa Corporación, dentro de los ocho primeros días de sesiones, una Memoria detallada del uso que hubiere hecho de tales facultades.

El Congreso dictará su resolución aprobando el procedimiento del Gobierno, ó declarando su responsabilidad.

Artículo 86. El Presidente ó el Encargado del Poder Ejecutivo informará al Congreso, en el primer día de su reunión sobre el estado político y militar de la República, y acerca de sus rentas y recursos, indicando las mejoras y reformas que fuere necesario hacer en cada ramo de la Administración.

Sección III. De los Ministros Secretarios de Estado.

Artículo 87. El Presidente de la República nombrará cinco Ministros Secretarios, para los negocios que corresponden al Poder Ejecutivo. La ley determinará los Ramos y las atribuciones de cada Ministro.

Ninguna Cartera permanecerá sin el Ministro titular correspondiente, por más de sesenta días.

Artículo 88. Para ser Ministro Secretario de Estado se requiere las mismas cualidades que para Senador.

Artículo 89. Los decretos, órdenes ó resoluciones del Poder Ejecutivo, de cualquiera clase que fueren, si no estuvieren autorizados por el respectivo Ministro Secretario de Estado, no serán válidos, ni podrán ser obedecidos por sus agentes, ni por autoridad, ni por persona alguna; excepto el nombramiento y remoción de los mismos Ministros, que podrá hacerlo por sí sólo el Ejecutivo.

Artículo 90. Cada Ministro es responsable de los actos que autorice.

Artículo 91. Los Ministros Secretarios de Estado son responsables en los casos de los artículos ochenta y uno y ochenta y dos; y, además, por infracción de ley, corrupción ó soborno, concusión y malversación de los caudales públicos; por autorizar decretos ó resoluciones del Ejecutivo, expedidas sin el dictamen ó acuerdo del Consejo de Estado, siempre que la Constitución ó las leyes lo prescriban; y por retardar la ejecución de aquellos, ó por no haber velado sobre su cumplimiento. No exonera de responsabilidad á los Ministros Secretarios de Estado, la orden verbal ó escrita del Poder Ejecutivo.

Artículo 92. El Ministro ó Ministros que hubieren sido censurados por el Congreso, no podrán encargarse nuevamente de ninguna Cartera, durante dos años.

Artículo 93. Los Secretarios de Estado deben dar á las Cámaras Legislativas, con conocimiento del Presidente de la República, todos los informes relativos á los negocios de sus Secretarías respectivas; exceptuados aquellos cuya reserva fuere necesaria, á juicio del Ejecutivo, respecto de los que informarán en sesión secreta.

Artículo 94. Los Ministros Secretarios publicarán cada año, á más tardar hasta el treinta de Junio, informes por medio de los cuales pondrán en conocimiento de la Nación el estado de los negocios correspondientes á los respectivos Departamentos; y acompañarán los proyectos de leyes ó decretos que estimaren necesarios.

El Ministro de Hacienda publicará, además, trimestralmente, en el "Registro Oficial", el estado comparativo de la recaudación é inversión de las rentas nacionales, sin que sea necesario detallarlo.

Artículo 95. Los Secretarios de Estado pueden tomar parte, sin voto, en los debates de los proyectos de leyes ó decretos que ellos presenten, ó en cualesquiera otras discusiones; y deben concurrir á las Cámaras ó al Congreso, cuando fueren llamados por alguna de aquellas ó por éste.

Artículo 96. El Secretario de Hacienda, dentro de los seis primeros días de sesiones ordinarias, presentará al Congreso el Presupuesto de Gastos para el año próximo.

Título X. Del Consejo de Estado.

Artículo 97. Habrá en la Capital de la República un Consejo de Estado, compuesto del Presidente de la Corte Suprema de Justicia, del Presidente del Tribunal de Cuentas, de los Secretarios de Estado, los que tendrán voto meramente informativo, de dos Senadores, de dos Diputados y de tres ciudadanos que tengan las cualidades necesarias para ser Senador. El Congreso, en cada reunión anual, elegirá los siete últimos. Presidirá en el Consejo, el Presidente de la Corte Suprema; y, á falta de éste, un Consejero nombrado por los demás.

Artículo 98. Son atribuciones y deberes del Consejo de Estado:

1. Velar por la observancia de la Constitución y las leyes, y proteger las garantías constitucionales, excitando para su respeto é inviolabilidad al Poder Ejecutivo, á los Tribunales de Justicia y á las demás autoridades á quienes corresponda;

2. Dar cuenta al Congreso de las medidas que hubiere tomado en el desempeño de sus funciones;

3. Resolver, en receso del Congreso, sobre la legalidad de las excusas de los Senadores y Diputados, y dar cuenta á la Legislatura en la primera sesión;

4. Pedir al Ejecutivo la convocatoria de Congreso Extraordinario;

5. Dar su dictamen en los asuntos en que quisiere ó debiere oírle el Ejecutivo;

6. Preparar las acusaciones contra el Poder Ejecutivo, y los recursos de queja que se propongan contra los Ministros de la Corte Suprema;

7. Autorizar al Ejecutivo, de acuerdo con la atribución 4. del artículo ochenta y tres, para que obtenga empréstitos, con tal que se juzguen indispensables para la recta administración pública. En este caso se designarán los fondos para el pago y el término dentro del cual ha de verificarse;

8. Conceder ó negar, en receso del Congreso, al Poder Ejecutivo, las facultades extraordinarias, y retirarlas, conforme al inciso 2. del artículo ochenta y cuatro.

9. Conocer y decidir las cuestiones contencioso-administrativas;

10. Llenar las vacantes de los Consejeros de Estado, excepto las de los Ministros Presidentes de la Corte Suprema y del Tribunal de Cuentas, y las de los Secretarios de Estado; y,

11. Ejercer las demás atribuciones que le conceden la Constitución y las leyes.

Artículo 99. El Presidente de la República ó Encargado del Poder Ejecutivo, debe oír el dictamen del Consejo de Estado en los casos siguientes:

1. Para dar ó rehusar su sanción á los proyectos de ley y demás actos legislativos que le pase el Congreso;

2. Para convocar á éste extraordinariamente;

3. Para obtener del Congreso el decreto que le autorice á declarar la guerra; y,

4. En los demás casos prescritos por la Constitución y las leyes.

El Poder Ejecutivo podrá pedir el dictamen del Consejo de Estado siempre que lo juzgare conveniente.

Título XI. Del Poder Judicial.

Artículo 100. El Poder Judicial se ejerce por la Corte Suprema, las Cortes Superiores y los demás Tribunales y juzgados que la Constitución y las leyes establecen.

Artículo 101. Para ser Ministro de la Corte Suprema se requiere: ser ecuatoriano de nacimiento y en ejercicio de los derechos de ciudadanía, haber ejercido la profesión de abogado con buen crédito por diez años y tener treinta y cinco años de edad.

Artículo 102. Para ser Ministro de las Cortes Superiores se necesita: ser ciudadano en ejercicio de sus derechos, tener treinta años de edad y haber desempeñado con crédito la profesión de abogado por cinco años.

Artículo 103. Para ser Ministro Juez de Cuentas se requiere: tener treinta años de edad y ser ecuatoriano en ejercicio de los derechos de ciudadanía.

Artículo 104. En receso del Congreso, la Corte Suprema conocerá de las excusas y renunciaciones de sus miembros y de los de las Cortes Superiores y llenará interinamente las vacantes.

La misma facultad tendrán los Ministros Jueces de Cuentas, respecto de sus colegas.

Artículo 105. La ley designará el número de vocales que deben componer la Corte Suprema, las Cortes Superiores y determinará el número de Ministros Jueces de Cuentas; la provincia ó provincias en que ejercen jurisdicción; sus atribuciones; las de los juzgados de primera instancia; el modo y forma con que ha de procederse en el nombramiento de éstos, y la duración del cargo.

Artículo 106. La publicidad es esencial en los juicios; los Tribunales pueden discutir en secreto, pero las votaciones serán públicas y se anunciarán en alta voz.

Las sentencias serán motivadas, expresándose en ellas la ley ó fundamento en que se apoyen.

Artículo 107. La Corte Suprema, por medio de uno ó más de sus Ministros, puede concurrir al Congreso y tomar parte en la discusión de los proyectos de ley que ella presente.

Artículo 108. En ningún juicio habrá más de tres instancias.

Artículo 109. Los Magistrados y los Jueces son responsables de su conducta en el ejercicio de sus funciones, de la manera que determinen las leyes. No puede suspenderseles de sus destinos, sin que preceda auto motivado; ni destituírseles, sino en virtud de sentencia judicial.

Artículo 110. Los Magistrados de la Corte Suprema, de las Cortes Superiores y los Ministros Jueces de Cuentas, lo serán por seis años, é indefinidamente reelegibles; mas, les está prohibido admitir otro empleo público durante el tiempo de su destino.

Título XII. Del Régimen Administrativo Interior.

Artículo 111. El territorio de la República se divide en Provincias, Cantones y parroquias.

Artículo 112. En cada Provincia habrá un Gobernador; en cada Cantón, un Jefe Político; y en cada Parroquia, un Teniente Político. La ley determinará los deberes y atribuciones de estos funcionarios.

Artículo 113. Para la administración de los intereses seccionales habrá Municipalidades. La ley determinará su organización y atribuciones, en todo lo concerniente á la educación é instrucción de los habitantes de la localidad; policía y mejoras materiales; creación, recaudación, manejo é inversión de las rentas del Municipio; fomento de los establecimientos públicos y más objetos á que deban atender.

Artículo 114. Las Municipalidades, en el ejercicio de sus funciones privativas, serán absolutamente independientes de los otros poderes, pero sin contrariar en ningún caso las leyes generales del país; y sus miembros serán responsables por los abusos que cometan, colectiva é individualmente, ante los Jueces competentes respectivos.

Artículo 115. No se ejecutarán las ordenanzas, acuerdos, ó resoluciones municipales, en todo lo que se opusieren á la Constitución ó á las leyes; y en caso de que,

sobre esta materia se suscitare alguna controversia entre la Municipalidad y la Autoridad política, se decidirá por la Corte Suprema.

Artículo 116. La Región Oriental, el Archipiélago de Colón y, en general, todos los lugares que, por su aislamiento y distancia, no puedan ser gobernados por las leyes comunes, lo serán por leyes especiales.

Título XIII. De la Fuerza Armada.

Artículo 117. El objeto de la fuerza pública es asegurar los derechos de la Nación en el Exterior; y, en el Interior, la ejecución de las leyes y el mantenimiento del orden público.

Artículo 118. El mando y la jurisdicción militar se ejercen sólo sobre las personas puramente militares, y que se hallen en servicio activo.

Artículo 119. Ni el Presidente de la República, ni autoridad alguna, sin incurrir en responsabilidad, podrán reconocer ó rentar á otros Coroneles y Generales, que los que hubieren sido ó fueren aprobados, de una manera expresa é individual, por la Asamblea Constituyente ó un Congreso Constitucional.

Artículo 120. Bajo la misma responsabilidad, se prohíbe al Presidente de la República y á las demás autoridades, reconocer á otros Jefes y Oficiales que aquellos cuyos grados hubieren sido conferidos ó aprobados, ó se confirieren ó aprobaran, por un Gobierno Constitucional.

Artículo 121. Ni la Asamblea ni los Congresos pueden nombrar Coroneles y Generales, sin previo examen de sus respectivas hojas de servicio, debidamente comprobadas, y en la forma prescrita en el párrafo 5. del artículo cincuenta y seis.

Artículo 122. Las autoridades militares no pueden obedecer las órdenes superiores que tengan por objeto atentar contra los altos Poderes Nacionales; ó que sean manifiestamente contrarias á la Constitución ó á las leyes.

Artículo 123. Ningún Cuerpo armado puede hacer requisiciones; ni pedir auxilios de ninguna especie sino á las autoridades civiles, en el modo y forma que determina la ley.

Artículo 124. La fuerza armada no es deliberante.

Título XIV. Disposiciones Complementarias.

Artículo 125. No puede el Poder Ejecutivo someter al Congreso, ningún Presupuesto Nacional cuyos Egresos no estén equilibrados con los Ingresos, ni hará figurar en éstos ninguna cantidad proveniente de empréstitos.

Artículo 126. Nadie podrá gozar de dos sueldos, ni aun á título de contrato, aunque sean diversas las Tesorerías y Colecturías que los paguen.

Artículo 127. Los individuos que, teniendo un empleo ó profesorado no conferido por el Poder Ejecutivo, asistieren al Congreso, gozarán durante éste, únicamente las dietas de Legisladores.

Artículo 128. Los Poderes Públicos deben protección á la raza india, en orden á su mejoramiento en la vida social; y tomarán especialmente las medidas más eficaces y conducentes para impedir los abusos del concertaje.

Artículo 129. Cumplido el término del artículo noventa y seis, el Congreso, con preferencia á cualquier otro asunto de interés público, discutirá el Presupuesto Nacional, para que sea sancionado antes de la clausura de las sesiones ordinarias.

Artículo 130. El cargo de Senador y el de Diputado son obligatorios únicamente cuando haya precedido á la elección el consentimiento expreso ó tácito del favorecido.

Artículo 131. Prohíbese á las Cámaras Legislativas, separadas ó en Congreso, excitar al Poder Ejecutivo para ascensos á los Oficiales Generales, Superiores ó Inferiores del Ejército.

Artículo 132. El Ministro de Guerra y Marina presentará anualmente al Congreso, en sesión secreta, un informe detallado y documentado de los elementos bélicos con que cuente la Nación para su defensa.

Artículo 133. El Ministro de Relaciones Exteriores llevará un Diario Reservado en que se protocolizará toda clase de gestiones de la Cancillería.

Título XV. Disposiciones Transitorias.

Primera. La Asamblea Constituyente, aún después de promulgada esta Constitución puede dar las leyes, decretos y resoluciones que juzgue necesarios y ejercer todas las demás atribuciones del Congreso.

Segunda. La Convención elegirá, por esta vez, por votación secreta y por mayoría absoluta de votos, al Presidente de la República, Consejeros de Estado, Ministros de las Cortes Suprema y Superiores y Ministros Jueces de Cuentas.

En vez de los dos Senadores y Diputados que prescribe el artículo noventa y siete, nombrará cuatro de sus miembros para Consejeros de Estado.

Tercera. El Presidente de la República elegido por esta Asamblea, concluirá su período constitucional el treinta y uno de agosto de mil novecientos once.

Las primeras elecciones de Senadores y Diputados se verificarán desde el primer domingo de mayo de 1907, sujetándose en lo demás á la ley respectiva; y la reunión del primer Congreso Constitucional Ordinario se verificará el diez de agosto de mil novecientos ocho.

Cuarta. Si por cualquiera causa vacare la Presidencia de la República antes de la reunión del primer Congreso Constitucional, se hará cargo del Ejecutivo el Presidente de la actual Convención; y á falta de este funcionario, el Vicepresidente de la misma.

Quinta. El Poder Ejecutivo hasta la reunión del primer Congreso Ordinario, á más tardar, habrá llevado á la práctica, en toda su amplitud, lo dispuesto en el artículo diez y seis de esta Constitución.

Artículo Final. La presente Constitución regirá en la República desde el día de su promulgación.

El Poder Ejecutivo la mandará imprimir, bajo su más inmediata vigilancia; y solamente la edición autorizada por él se considerará como auténtica.

Dada en el Palacio Nacional, en Quito, Capital de la República del Ecuador, á veintitrés de Diciembre de mil novecientos seis.

- El Presidente de la Asamblea,
Diputado por Pichincha,
Carlos Freile Z.
- El Diputado por el Carchi,
Rafael Arellano
- El Diputado por el Carchi,
Luciano Coral
- El Diputado por Imbabura
Roberto Andrade
- El Diputado por Pichincha,
P. I. Navarro
- El Diputado por Pichincha,
Lino Cardenas
- El Diputado por Pichincha,
Mayuel Ma. Bueno
- El Diputado por León,
B. Quevedo
- El Diputado por León,
J. W. Viteri
- El Diputado por el Tungurahua,
Alcibiades Cisneros G.
- El Diputado por el Tungurahua,
Celiano Monge
- El Diputado por el Chimborazo,
Pedro Roman F.
- El Diputado por el Chimborazo,
Emilio Uquillas
- El Diputado por Bolívar,
M. L. Durango
- El Diputado por Bolívar,
P. F. Calero
- El Diputado por Cañar,
Luis A. Aguilar
- El Diputado por el Azuay,
Rafael Aguilar
- El Diputado por el Azuay,
Octavio Diaz
- El Diputado por el Azuay,
Comandante Alfaro
- El Diputado por el Azuay,
F. M. Pozo
- El Diputado por Loja,
Manuel E. Rengel
- El Diputado por Loja,
Benjamin Cevallos
- El Diputado por El Oro,
T. J. Arauz R.
- El Diputado por Los Rios,
Cesar D. Villavicencio
- El Vicepresidente,
Diputado por Imbabura,
A. Moncayo.
- El Diputado por el Carchi,
Juan F. Navarro
- El Diputado por Imbabura,
Alejandro Yopez C.
- El Diputado por Imbabura,
Alejandro Cevallos
- El Diputado por Pichincha,
Abelardo Montalvo
- El Diputado por Pichincha,
Luis R. Pazmiño
- El Diputado por León,
M. E. Escudero
- El Diputado por León,
Pompejo Hidalgo
- El Diputado por el Tungurahua,
J. B. Vela
- El Diputado por el Tungurahua,
F. Alberto Darques
- El Diputado por el Chimborazo,
Delfin B. Treviño
- El Diputado por el Chimborazo,
Alfredo Monge
- El Diputado por el Chimborazo,
M. Corral
- El Diputado por Bolívar,
Leon B. Palacios
- El Diputado por Cañar,
J. Peralta
- El Diputado por Cañar,
L. Rogerio Gonzalez
- El Diputado por el Azuay,
José M. Montesinos Ch.
- El Diputado por el Azuay,
B. J. Peralta
- El Diputado por el Azuay,
Federico Guillen
- El Diputado por Loja,
Agustin Cueva
- El Diputado por Loja,
Jose Maria Ayora
- El Diputado por El Oro,
Angel Serrano
- El Diputado por el Oro,
J. Borja
- El Diputado por Los Rios,
Primitivo Yela

El Diputado por el Guayas,
J. H. Esteves
El Diputado por el Guayas,
Pedro Valdez M.
El Diputado por el Guayas,
Jorge Marcos
El Diputado por Manabí,
J. P. Intriago
El Diputado por Manabí,
Juan C. Alvarez
El Diputado por Manabí,
E. Cueva
El Diputado por Esmeraldas,
Guillermo E. Weir

El Diputado por el Guayas,
J. Romero Cordero
El Diputado por el Guayas,
J. Lombeida
El Diputado por el Guayas,
J. R. Bolona R.
El Diputado por Manabí,
J. F. Intriago
El Diputado por Manabí,
Virgilio Stopper
El Diputado por Esmeraldas,
Flavio E. Alfaro
El Diputado por Esmeraldas,
José B. Palacios

El Secretario,
Manuel R. Balarizo

El Secretario,
T. Puyol

(Hay un sello.)

Palacio de Gobierno, en Quito, á veintitrés de Diciembre de mil novecientos seis.
Promulguese y Circule.

Dado y firmado de mimano, sellado con el gran sello de la República y refrendado por el Ministro Secretario de Estado en el Despacho de lo Interior:

(f.) Eloy Alfaro.

(Hay un sello.)

El Ministro de lo Interior,

(f.) José M. Carbo.

Publiqué por bando solemne, acompañado de toda la Fuerza que guarnece esta ciudad, la precedente Constitución Política de la República.

Quito, Diciembre 23 de 1906.

(f.) Fernando Avilés F.
Escribano Público.

183. Guatemala.

Verfassung vom 11. Dezember 1879:

Los Representantes del Pueblo soberano de Guatemala, legítimamente convocados, y reunidos en suficiente número, han decretado y sancionado las leyes fundamentales, que reunidas en un solo cuerpo forman la siguiente Constitución de la República.

Título I. De la Nación y sus Habitantes.

Art. 1. Guatemala es una Nación libre, soberana é independiente. Delega el ejercicio de la soberanía en las autoridades que establece la Constitución.

Art. 2. Mantendrá y cultivará con las demás Repúblicas de Centro-América, íntimas relaciones de familia y reciprocidad. Y siempre que se proponga la nacionalidad

centro-americana de una manera estable, justa, popular y conveniente, la República de Guatemala estará pronta á reincorporarse en ella.

Art. 3. El Poder Supremo de la Nación es republicano, democrático y representativo, y se divide para su ejercicio en legislativo, ejecutivo, y judicial, y habrá en sus funciones entera independencía.

Art. 4. Los guatemaltecos se dividen en naturales y naturalizados.

Art. 5. Son naturales:

1. Todas las personas nacidas ó que nazcan en el territorio de la República, cualquiera que sea la nacionalidad del padre, con excepción de los hijos de los agentes diplomáticos.

2. Los hijos de padre guatemalteco, ó hijos ilegítimos de madre guatemalteca, nacidos en país extranjero, desde el momento en que residan en la República; y aun sin esta condición, cuando conforme á las leyes del lugar del nacimiento les corresponda la nacionalidad de Guatemala, ó tuvieren derecho á elegir y optaren por la guatemalteca.

Art. 6. Se consideran también como guatemaltecos naturales á los originarios de las otras Repúblicas de Centro-América que manifiesten ante la autoridad competente el deseo de ser guatemaltecos.

Art. 7. Son naturalizados:

1. Los hispano-americanos domiciliados en la República, si no se reservan su nacionalidad.

2. Los demás extranjeros que hayan sido naturalizados conforme á las leyes anteriores.

3. Los que obtengan carta de naturaleza con arreglo á la ley.

Art. 8. Son ciudadanos:

1. Los guatemaltecos mayores de veintiún años que sepan leer y escribir; ó que tengan renta, industria, oficio ó profesión que les proporcione medios de subsistencia.

2. Todos los que pertenecen al Ejército, siendo mayores de diez y ocho años.

3. Los mayores de diez y ocho años que tengan un grado ó título literario, obtenido en los establecimientos nacionales.

Art. 9. Los derechos inherentes á la ciudadanía son:

1. El derecho electoral.

2. El de opción á los cargos públicos para los cuales la ley exija esa calidad.

Art. 10. En los casos en que la ley exija la calidad de ciudadano para el ejercicio de una función pública, podrá confiarse á extranjeros que reúnan las demás calidades que la misma ley requiera; quedando naturalizados y ciudadanos por el hecho de su aceptación.

Art. 11. La calidad de ciudadano se suspende, se pierde y se recobra con arreglo á la ley.

Art. 12. Son obligaciones de los guatemaltecos:

1. Servir y defender á la patria.

2. Obedecer las leyes, respetar á las autoridades y observar los reglamentos de policía.

3. Contribuir de la manera que establezca la ley á los gastos públicos.

Art. 13. Los extranjeros, desde el instante en que lleguen al territorio de la República, están estrictamente obligados á respetar á las autoridades y observar las leyes, y adquieren derecho á ser protegidos por ellas.

Art. 14. Ni los guatemaltecos ni los extranjeros podrán en ningún caso reclamar al Gobierno indemnización alguna por daños y perjuicios que á sus personas ó á sus bienes causaren las facciones.

Art. 15. Los extranjeros están obligados á la observancia de las disposiciones y reglamentos de policía y á pagar los impuestos locales y las contribuciones establecidas por razón de comercio, industria, profesión, propiedad ó posesión de bienes, y las que por la misma razón se establezcan en lo sucesivo, aunque sea aumentando ó disminuyendo las anteriores.

Título II. De Las Garantías.

Art. 16. Las autoridades de la República están instituidas para mantener á los habitantes en el goce de sus derechos, que son: la libertad, la igualdad y la seguridad de la persona, de la honra y de los bienes.

Art. 17. Todo poder reside originariamente en la Nación: los funcionarios no son dueños sino depositarios de la autoridad, sujetos y jamás superiores á la ley, y siempre responsables por su conducta oficial.

Art. 18. La instrucción primaria es obligatoria; la sostenida por la Nación es laica y gratuita.

Art. 19. Toda persona es libre para entrar, permanecer en el territorio de la República y salir de él, salvo los casos que la ley determina.

Art. 20. La industria es libre. El autor ó inventor goza de la propiedad de su obra ó invento por un tiempo que no exceda de quince años, mas la propiedad literaria es perpetua.

El Ejecutivo podrá otorgar concesiones por un término que no pase de diez años á los que introduzcan ó establezcan industrias nuevas en la República.

Art. 21. Todos pueden libremente disponer de sus bienes, siempre que al hacerlo no contravengan á la ley.

Las vinculaciones, sin embargo, quedan absolutamente prohibidas y toda institución á favor de manos muertas, exceptuándose solamente las que se destinen á favor de establecimientos de Beneficencia.

Art. 22. Los habitantes de la República, nacionales ó extranjeros, pueden dirigir sus peticiones á la autoridad.

La fuerza armada no puede deliberar ni ejercer el derecho de petición.

Art. 23. Los habitantes de la República tienen asimismo libre acceso ante los Tribunales del país, para ejercitar sus acciones ed la forma que prescriben las leyes. Los extranjeros no podrán ocurrir á la vía diplomática, sino en los casos de denegación de justicia. Para este efecto, no se entiende por denegación de justicia, el que un fallo ejecutoriado no sea favorable al reclamante.

Art. 24. El ejercicio de todas las religiones, sin preeminencia alguna, queda garantizado en el interior de los templos; pero ese libre ejercicio no podrá extenderse hasta ejecutar actos subversivos ó prácticas incompatibles con la paz y el orden público; ni da derecho para oponerse al cumplimiento de las obligaciones civiles y políticas.

Art. 25. Se garantiza el derecho de asociación y de reunirse pacíficamente y sin armas; pero se prohíbe el establecimiento de congregaciones conventuales y de toda especie de instituciones ó asociaciones monásticas.

Art. 26. Es libre la emisión del pensamiento por la palabra, por escrito y también por la prensa, sin previa censura. Ante la ley es responsable el que abuse de ese derecho. Un jurado conoce de las faltas y delitos de imprenta.

Art. 27. Todos los habitantes de la República son libres para dar ó recibir la instrucción que les parezca mejor en los establecimientos que no sean sostenidos con fondos de la Nación.

Art. 28. La propiedad es inviolable; sólo por causa de interés público legalmente comprobado, puede decretarse la expropiación: y en este caso, el dueño, antes de que su propiedad sea ocupada, recibirá en moneda efectiva su justo valor.

En caso de guerra, la indemnización puede no ser previa.

Art. 29. Todo servicio que no deba prestarse de un modo gratuito en virtud de la ley, ó de sentencia fundada en ley, debe ser justamente remunerado.

Art. 30. Ninguno puede ser detenido ó preso, sino por causa de delito ó falta. La ley determina los casos y las formalidades para proceder á la detención ó arresto.

Art. 31. Todo detenido debe ser interrogado dentro de cuarenta y ocho horas; la detención no podrá exceder de cinco días; y dentro de este término, deberá la autoridad que la haya ordenado, motivar el auto de prisión ó decretar la libertad del prevenido.

Art. 32. Á ninguno puede ponerse incomunicado, sino en los casos, por el término y con las formalidades que la ley establece; ni sujetársele á restricciones que no sean indispensables para su seguridad.

Art. 33. No podrá dictarse auto de prisión, sin que preceda información sumaria de haberse cometido un delito que merezca pena corporal ó pecuniaria, y sin que concurren motivos suficientes según la ley, para creerse que la persona detenida es la delincuente.

Art. 34. La constitución reconoce el derecho de habeas corpus ó sea la exhibición personal.

Art. 35. Ninguno puede ser obligado á declarar en causa criminal contra sí mismo, contra su consorte, ascendientes, descendientes y hermanos.

Art. 36. Es inviolable en juicio la defensa de la persona y de los derechos, y ninguno podrá ser juzgado por Tribunales especiales.

Art. 37. La correspondencia de toda persona y sus papeles privados son inviolables. Sólo por auto de Juez competente podrá detenerse la primera y aun abrirse, y ocuparse los segundos, en los casos y con las formalidades que la ley exige.

Art. 38. El domicilio es inviolable. La ley determina las formalidades y los casos en que únicamente puede procederse al allanamiento.

Art. 39. Si el territorio de la Nación fuere invadido ó atacado, ó estuviese por algún motivo amenazada la tranquilidad pública, el Presidente de acuerdo con el Consejo de Ministros, podrá suspender por un decreto, las garantías individuales á que se refiere este título, expresando si la suspensión comprende á toda la República ó á uno ó varios departamentos de la misma, y dando cuenta á la Asamblea en sus próximas sesiones.

Título III. Del Poder Legislativo.

Sección I. Organización del Poder Legislativo.

Art. 40. El Poder Legislativo reside en la Asamblea Nacional.

Art. 41. Se reunirá cada año, el primero de Marzo, aun cuando no haya sido convocada. Sus sesiones ordinarias durarán dos meses y podrán prorrogarse á un mes más.

Art. 42. La Asamblea no puede tener sesión sin la concurrencia de la mayoría absoluta de los miembros de que se compone; pero la reunión de quince Diputados, por lo menos, bastará para calificar credenciales y dictar las medidas conducentes á que no deje de haber mayoría en la Asamblea.

Art. 43. Se reunirá extraordinariamente cuando haya sido convocada por el Poder Ejecutivo ó por la Comisión Permanente, y en estos casos sólo se podrá ocupar de aquellos asuntos que hayan sido objeto de la convocatoria.

Art. 44. Los Diputados, desde el día de su elección, gozarán de las siguientes prerrogativas:

1. Inmunidad personal para no ser acusados ni juzgados si la Asamblea no autoriza previamente el enjuiciamiento, declarando haber lugar á formación de causa, pero en el caso de delito infraganti, podrán ser arrestados.

2. Irresponsabilidad por todas sus opiniones, por su iniciativa parlamentaria y por la manera de tratar los negocios en el desempeño de su cargo.

Estas prerrogativas no autorizan la arbitrariedad ó excesos de iniciativa personal de los Representantes.

El Reglamento interior establece la manera de reprimir los abusos que puedan cometerse.

Art. 45. Hecha declaración á que se refiere el inciso 1 del artículo anterior, los acusados quedan sujetos al Juez competente y suspensos en sus funciones legislativas, que no podrán ejercer sino en el caso de ser absueltos. Si fueren condenados, quedarán vacantes los asientos y se mandará proceder á nuevas elecciones.

Art. 46. Si la Asamblea no estuviere reunida, la Comisión Permanente declarará si ha ó no lugar á formación de causa contra el Diputado.

Art. 47. Si algún Diputado fuere aprehendido infraganti, será puesto inmediatamente á disposición de la Asamblea, y en su receso, de la Comisión Permanente.

Art. 48. La Asamblea se compondrá de un Diputado por cada veinte mil habitantes, ó por cada fracción que pase de diez mil.

La ley designará la manera de hacer las elecciones; pero sin modificar el principio de la elección popular directa.

Art. 49. Para ser electo Diputado se requiere estar en el ejercicio de los derechos de ciudadano y tener más de veintiún años.

Art. 50. No podrán ser electos Diputados los contratistas de obras ó servicios públicos de cualquiera clase, que se costeen con fondos del Estado, y los que de resultas de tales contrataciones, tengan pendientes reclamaciones de interés propio. Tampoco podrán serlo los Secretarios de Estado; y por el departamento ó distrito electoral en que ejercen sus funciones, los Jefes Políticos, Comandantes de Armas, Jueces de Primera instancia, Administradores de rentas públicas y ministros de los cultos.

Art. 51. Los Diputados durarán en el ejercicio de sus funciones cuatro años; pero la Asamblea se renovará por mitad cada dos años. Al efecto, antes de cerrar sus sesiones del primer año constitucional, hará el sorteo de los Diputados que deben salir después del primer bienio.

Sección II. Atribuciones del Poder Legislativo.

Art. 52. Corresponde al Poder Legislativo:

1. Abrir y cerrar las sesiones ordinarias y extraordinarias.
2. Hacer el escrutinio de votos para Presidente de la República y proclamar popularmente electo al ciudadano que hubiere obtenido mayoría absoluta de votos.
3. Elegir Presidente entre los tres candidatos que hayan obtenido el mayor número de sufragios, en el caso de que no hubiere elección popular por falta de mayoría absoluta de votos.
4. Nombrar los Designados en las últimas sesiones de cada año.
5. Dar posesión al Presidente de la República y recibirle la protesta de ley.
6. Admitir ó no, según lo estime conveniente, la renuncia que haga el Presidente de la República.
7. Conceder ó no permiso al Presidente de la República, para ausentarse del territorio de Centro-América.
8. Designar la persona que debe subrogar, durante su ausencia, al Presidente de la República, cuando éste haya obtenido permiso para ausentarse del territorio de Centro-América.
9. Hacer el escrutinio de votos para Presidente, Magistrados y Fiscales de los Tribunales de Justicia, cuya elección será popular directa, y proclamar popularmente electos á los ciudadanos que hubieren obtenido mayoría relativa de votos.
10. Admitir ó no la renuncia que hagan el Presidente, Magistrados y Fiscales de los Tribunales de Justicia, y designar las personas que deban subrogarlos para completar el período constitucional, por admisión de la renuncia ó falta absoluta de alguno de dichos funcionarios.

Art. 53. También es atribución de la Asamblea declarar si ha lugar ó no á formación de causa contra el Presidente de la República, Ministros del Despacho, Consejeros de Estado, Magistrados, Fiscales de los Tribunales Superiores y Fiscales del Gobierno.

La ley de responsabilidades determina la forma del procedimiento, y el Tribunal que deba conocer en la causa.

Art. 54. Son también atribuciones del Poder Legislativo:

1. Decretar, interpretar, reformar y derogar las leyes que deben regir en todos los ramos de la Administración.

2. Fijar cada año los gastos de la Administración pública, aprobando ó reprobando el presupuesto que debe presentar el Poder Ejecutivo.

3. Decretar las contribuciones ó impuestos ordinarios que se necesiten para cubrir el presupuesto de los gastos de la Administración y los créditos reconocidos.

4. Aprobar ó no anualmente la cuenta que debe presentar el Ejecutivo, de los fondos invertidos en la Administración pública, así como de los gastos imprevistos que hayan sido necesarios.

5. Decretar impuestos extraordinarios cuando la necesidad lo exija.

6. Autorizar al Poder Ejecutivo para celebrar contratos y negociar empréstitos en el interior ó en el extranjero, y garantizar el pago con las rentas de la Nación.

7. Examinar las reclamaciones contra el Erario público por créditos no presupuestos, y, reconocidos por la Asamblea, señalar fondos para su amortización.

8. Fijar la ley, el peso y el tipo de la moneda nacional, y fijar también el sistema de pesas y medidas.

9. Aprobar ó reprobado, antes de su ratificación, los tratados y las convenciones que el Ejecutivo celebrare con los demás países.

10. Decretar pensiones y honores públicos por grandes servicios prestados á la Nación.

11. Autorizar al Ejecutivo para que emita aquellas leyes que por su extensión no puedan ser expedidas por el Poder Legislativo, al que deberá dar cuenta de ellas en su oportunidad.

12. Conceder facultades extraordinarias al Ejecutivo cuando le demande la necesidad ó el interés de la República; determinando en el Decreto cuáles son las facultades.

13. Aprobar ó desaprobar los actos que hubiese practicado el Poder Ejecutivo, en ejercicio de las facultades que se le hayan concedido.

14. Conferir los grados de Brigadier y General de División cuando el Ejecutivo lo proponga y acompañe, para el efecto, la hoja de servicios del propuesto.

15. Declarar la guerra y apropar los tratados de paz.

16. Decretar las amnistías y los indultos generales cuando le exigiere la conveniencia pública.

Art. 55. Corresponde asimismo á la Asamblea:

1. Elegir en la apertura de sus sesiones, el Presidente, Vicepresidente y demás funcionarios que componen la mesa, conforme al Reglamento interior.

2. Calificar las elecciones de sus respectivos miembros, y aprobar ó reprobado sus credenciales.

3. Admitir ó no las renunciaciones que presenten y mandar que se proceda á nuevas elecciones, para llenar las vacantes que ocurran por el motivo expresado ó por otro alguno.

4. Formar el Reglamento de su régimen interior.

5. Hacer concurrir á los Diputados ausentes y corregir las faltas ú omisiones de los presentes.

Sección III. De la formación y sanción de la ley.

Art. 56. Las leyes pueden tener origen en la Asamblea, por proposición de alguno de sus miembros, por iniciativa del Poder Ejecutivo ó del Judicial, en materia de su competencia.

Art. 57. La Asamblea, para ejercer las atribuciones de que hablan los incisos 6 y 7 del artículo 52, el artículo 54 el y inciso 4 del artículo 55, pondrá á discusión el asunto de que se trate, en tres sesiones diferentes, celebradas en distintos días, y no podrá votarse hasta que se tenga por suficientemente discutido en la tercera sesión.

En todas la demás ritualidades de procedimientos, se observará lo que prescriba el Reglamento interior.

Art. 58. Aprobado un proyecto de ley, pasará al Ejecutivo para su sanción.

Art. 59. El Presidente sancionará y mandará promulgar la ley votada por la Asamblea, pero si se le encontrare inconveniente, podrá, de acuerdo con el Consejo de Ministros, negar su sanción y devolverla á la Asamblea, dentro de diez días y con las observaciones que estime oportunas. La Asamblea podrá reconsiderar desde luego el proyecto de ley ó dejarlo para las sesiones del año siguiente, si no fueren aceptadas las observaciones hechas por el Ejecutivo. En este último caso, si la Asamblea ratificare el proyecto con las dos terceras partes de votos, el Ejecutivo deberá sancionar y promulgar la ley.

Art. 60. Si el Ejecutivo no devolviera el proyecto de ley, después del término de diez días contados desde su remisión, se tendrá por sancionado y deberá promulgarse como ley. Si la Asamblea cerrare sus sesiones antes de los diez días en que pueda verificarse la devolución, el Ejecutivo deberá hacerlo dentro de los ocho primeros días de las sesiones ordinarias del año siguiente.

Art. 61. No necesitan de la sanción del Ejecutivo las disposiciones de la Asamblea, relativas á su régimen interior, á la calificación de elecciones y renuncia de los elegidos, á la declaración de haber ó no lugar á formación de causa contra los funcionarios públicos que expresan los artículos 44 y 53, y las demás disposiciones consignadas en los artículos 52 y 55.

Sección IV. De la Comisión Permanente.

Art. 62. La Asamblea, antes de cerrar sus sesiones elegirá siete de sus miembros para que formen la Comisión Permanente, debiendo ésta, en su primera sesión, designar la persona que la presida.

Art. 63. Son atribuciones de la Comisión Permanente en receso de la Asamblea:

1. Declarar si ha ó no lugar á formación de causa contra los Diputados en los casos que expresan los artículos 44 y 53.

2. Dar trámite á los negocios que hubieren quedado pendientes para que puedan ser considerados.

3. Convocar á la Asamblea á sesiones extraordinarias cuando la exigencia del caso lo demande.

La Comisión Permanente se reunirá siempre que fuere convocada por el que la presida.

Título IV. Del Ejecutivo y Sus Atribuciones.

Sección I. Organización del Ejecutivo.

Art. 64. Un ciudadano con el título de Presidente de la República, ejerce el Poder Ejecutivo, y será elegido popular y directamente.

Art. 65. Para ser elegido Presidente se requiere:

1. Ser natural de Guatemala ó de cualquiera de las otras Repúblicas de Centro-América.

2. Ser mayor de veintiun años.

3. Estar en el goce de los derechos de ciudadano.

4. Ser de estado seglar.

Art. 66. El período de la Presidencia será de seis años¹.

Art. 67. El Presidente es responsable de sus actos ante la Asamblea.

Art. 68. El Presidente de la República depositará el mando en la persona que elija la Asamblea, cuando, con permiso de ésta, disponga ausentarse del territorio de Centro-América.

Art. 69. Habrá dos Designados electos por la Asamblea, para que, según el orden y en el caso que la Constitución expresa, sustituyan al Presidente de la República.

Para ser electo Designado se requieren las mismas calidades que para ser Presidente de la República.

En caso de falta absoluta del Presidente de la República, el Poder Ejecutivo quedará á cargo del primer Designado, y en defecto de éste, del segundo. El Designado, en tal caso, dentro de los ocho días que sigan al de la falta absoluta, convocará á elección de Presidente; debiendo tener lugar ésta antes de que trascurren seis meses contados desde la fecha de la convocatoria. Verificada la elección y hecha en seguida por la Asamblea la declaratoria á que se contrae el inciso 2 del artículo 52, el ciudadano electo tomará desde luego posesión, y su período se computará desde el quince de Marzo siguiente.

Art. 70. El Presidente de la República, al tomar posesión, hará la solemne protesta que sigue: „Protesto desempeñar con patriotismo el cargo de Presidente y observar y hacer que se observe con fidelidad la Constitución de la República.“

Art. 71. El Presidente de la República tendrá para el despacho de los negocios, el número de Secretarios que la ley determina. Su nombramiento y separación corresponda al mismo Presidente.

Art. 72. Para ser Secretario de Estado se requiere ser mayor de veintiún años y del estado seglar, hallarse en ejercicio de los derechos de ciudadano y no ser contratista de obras públicas, ni tener pendientes de resultas de esas contratas, reclamaciones de interés propio.

¹ Satz 2 des Art. 66 ist durch Gesetz vom 12. Juli 1903 gestrichen worden.

Art. 73. Los Secretarios de Estado, en sus respectivos departamentos, autorizarán las providencias del Presidente.

Todas las órdenes y demás disposiciones del Poder Ejecutivo deberán firmarse y comunicarse por el Secretario del departamento á que correspondan.

Art. 74. La responsabilidad de los Secretarios de Estado es solidaria con la del Presidente por todos los actos de éste que autorizen con su firma.

Art. 75. Los Secretarios de Estado deberán, en los primeros días de las sesiones ordinarias de la Asamblea, presentarle una memoria detallada de la situación de los negocios en sus respectivos despachos.

Art. 76. Los Secretarios de Estado pueden concurrir á las sesiones de la Asamblea, y tomar parte en sus deliberaciones. Tienen el deber de darle todos los informes que se les pidan y el de contestar á las interpelaciones que se les dirijan sobre los negocios de la Administración, salvo aquellos referentes á asuntos diplomáticos ú operaciones militares pendientes.

Sección II. De los deberes y atribuciones del Poder Ejecutivo.

Art. 77. Son deberes y atribuciones del Poder Ejecutivo:

1. Defender la independencia y el honor de la Nación y la inviolabilidad de su territorio.

2. Observar y hacer que se observe la Constitución y las demás leyes.

3. Velar por la pronta y cumplida administración de justicia.

4. Velar por la conservación del orden público.

5. Dar á los funcionarios del Poder Judicial los auxilios y fuerza que necesiten, para hacer efectivas sus providencias.

6. Dirigir la Instrucción Pública, crear establecimientos de enseñanza, y reglamentar los sostenidos con fondos nacionales.

Tiene también la suprema inspección sobre las escuelas y demás establecimientos de enseñanza, aun cuando no sean sostenidos por los fondos nacionales.

7. Cuidar de la recaudación y administración de las rentas nacionales y decretar su inversión con arreglo á las leyes.

8. Nombrar á los Secretarios de Estado, admitir su renuncia y separarlos del servicio.

9. Nombrar á los Jueces de Primera Instancia á propuesta en terna de la Corte Suprema de Justicia.

10. Nombrar á los funcionarios del orden gubernativo y militar; trasladarlos de un punto á otro cuando así convenga al buen servicio público.

11. Conferir grados militares hasta el de Coronel inclusive.

12. Dirigir la fuerza armada, organizarla y distribuirla según sea conveniente.

13. Levantar la fuerza que sea necesaria para contener una invasión extranjera, ó para impedir ó sofocar las insurrecciones interiores.

14. Nombrar Ministros Plenipotenciarios, Residentes, Encargados de Negocios y Consules para el servicio de la República en el extranjero.

15. Recibir á los Ministros y demás Enviados de otras naciones y dar el exequatur á las patentes de los Cónsules extranjeros.

16. Expedir pasaporte á los Ministros y demás Enviados de las otras naciones y retirar el exequatur á las patentes de los Cónsules en los casos prescritos por el Derecho internacional.

17. Expedir las Ordenanzas y Reglamentos que sean necesarios para facilitar y asegurar la ejecución de las leyes en todos los ramos de la Administración.

18. Suspender las garantías de acuerdo con el Consejo de Ministros, cuando lo exija el orden público.

19. Someter á la Asamblea, para su aprobación, los tratados que hubiere celebrado.

20. Convocar á la Asamblea á sesiones extraordinarias cuando hubiere asuntos graves y urgentes; y

21. Sancionar las leyes y promulgar aquellas disposiciones legislativas que no necesiten de la sanción del Ejecutivo.

Art. 78. El Presidente de la República tiene la facultad de conmutar la pena que sea mayor en la escala general de la penalidad, en la inmediata inferior; y de conceder indultos por delitos políticos y aun por los comunes cuando la conveniencia pública lo exija ó el peticionario tenga á su favor servicios relevantes prestados á la Nación. Una ley reglamenta el ejercicio de esta facultad.

Sección III. Del Consejo de Estado.

Art. 79. El Presidente de la República tendrá un Consejo de Estado, compuesto de los Secretarios del Despacho y de nueve Consejeros, de los cuales cinco serán nombrados por la Asamblea y cuatro por el mismo Presidente de la República.

Art. 80. El Presidente de la República puede nombrar Consejeros interinos durante el receso de la Asamblea para llenar las vacantes que ocurran.

Art. 81. Para ser electo Consejero, se requiere tener más de veintiún años de edad y estar en el ejercicio de los derechos de ciudadano.

Art. 82. Los Consejeros durarán en el ejercicio de sus funciones dos años.

Art. 83. Son atribuciones del Consejo:

1. Formar su Reglamento de régimen interior.

2. Dar su dictamen al Presidente de la República en todos los negocios que le consultare.

Art. 84. Los Consejeros de Estado son responsables de los acuerdos que dieren contrarios á la Constitución y á las demás leyes.

Título V. Del Poder Judicial.

Art. 85. El Poder Judicial se ejerce por los Juece y Tribunales de la República; á ellos corresponde exclusivamente la potestad de aplicar las leyes en los juicios civiles y criminales.

Art. 86. Para ser electo Magistrado ó Fiscal se necesita estar en el goze de los derechos de ciudadano, ser mayor de veintiún años, abogado y del estado seglar.

Art. 87. Los funcionarios de los Tribunales Superiores de Justicia y los Jueces de Primera Instancia, durarán cuatro años en el ejercicio de sus funciones.

Art. 88. Es también atribución exclusiva de los Tribunales, juzgar y hacer que se ejecute lo juzgado.

Art. 89. Las leyes señalan el orden y formalidades de los juicios.

Art. 90. Todos los habitantes de la República estarán sujetos al orden de procedimientos que determinan las leyes.

Art. 91. En ningún juicio puede haber más de tres instancias y unos mismos Jueces no pueden conocer en diversas instancias.

Art. 92. Los Jueces cualquiera que sea su denominación ó categoría, son responsables personalmente de toda infracción de ley, con arreglo á la responsabilidad del Poder Judicial.

Art. 93. La ley constitutiva del Poder Judicial establecerá todo lo demás que á él concierne.

Título VI. Del Gobierno de los Departamentos y de las Municipalidades.

Art. 94. La ley divide el territorio nacional en Departamentos para su mejor administración.

Art. 95. El Presidente de la República nombrará para el gobierno de cada Departamento un Jefe Político, cuyas calidades y atribuciones fijará la ley.

Art. 96. La ley organiza las Municipalidades sin alterar el principio de elección popular directa, y designa las facultades que les corresponden.

Art. 97. Las Municipalidades podrán establecer, con la aprobación del Gobierno, los arbitrios que juzguen necesarios para atender al objeto de su institución.

Art. 98. El Gobierno, cuando lo creyere conveniente ó á solicitud de las Municipalidades, puede reformar las Ordenanzas de cada pueblo y darlas á los que no las tuvieren.

Título VII. De la Reforma de la Constitución.

Art. 99. La Asamblea, con las dos terceras partes de sus votos, podrá acordar la reforma de la Constitución, señalando al efecto el artículo ó artículos que hayan de alterarse.

Art. 100. Decretada la reforma, el Poder Ejecutivo convocará una Asamblea Constituyente, que debe estar instalada dentro de los tres meses siguientes. En la convocatoria se insertará la resolución de que habla el artículo que precede.

Art. 101. La Asamblea se compondrá de un representante por cada quince mil habitantes, debiendo reunir las calidades requeridas para ser Diputado.

Art. 102. La Asamblea ordinaria, desde que declare que debe reformarse la Constitución, cerrará sus sesiones declarándose disuelta.

Art. 103. Verificada la reforma se convocará á elecciones de Diputados para la Legislatura ordinaria.

Art. 104. Esta constitución no perderá su fuerza y vigor, aun cuando por alguna rebelión se interrumpa su observancia.

Art. 105. Quedan sin ningún valor ni efecto las reformas á la Constitución, decretadas el veintitrés de Octubre de mil ochocientos ochenta y cinco.

Disposiciones Transitorias.

(5. November 1887.)

Art. 1. Las presentes reformas á la Ley Constitutiva comenzarán á regir desde la fecha de su promulgación, fecha en que, á la vez, terminará la suspensión del régimen constitucional.

Art. 2. Se faculta al Ejecutivo para ejercer las atribuciones á que se contrae el artículo 8 de esta ley (con excepción de las comprendidas en los incisos 4, 9, y 13), hasta el día en que se instale la Asamblea Legislativa, á quien dará cuenta de los actos que en uso de tales atribuciones hubiere practicado.

Art. 3. Lo dispuesto en el artículo 5 de la Constitución, no obsta para que se concluyan los tratados que hoy estén pendientes y que se hubiesen ajustado bajo el imperio de las reformas hechas en Octubre de mil ochocientos ochenta y cinco.

Art. 4. La suspensión del régimen constitucional decretada el veintiséis de Junio del corriente año no ha interrumpido el período presidencial del Señor General Don Manuel Lisandro Barrillas, debiendo en consecuencia, terminar dicho período presidencial, de conformidad con lo dispuesto en estas reformas, el quince de Marzo de mil ochocientos noventa y dos.

Art. 5. Queda facultado el Ejecutivo para convocar á los pueblos á elecciones de Diputados á la Asamblea Legislativa, y de Presidente, Magistrados y Fiscales de los Tribunales de Justicia para el período constitucional que comenzará el quince de Marzo de mil ochocientos ochenta y ocho, pudiendo emitir las leyes electorales que corresponden.

Art. 6. La Asamblea Constituyente, antes de clausurar sus sesiones, nombrará las dos personas que deben desempeñar el cargo de Designado, hasta que la próxima Legislatura elija las que corresponden, en uso de la atribución conferida en el inciso 4 del artículo 7 del presente Decreto.

184. Haïti.

Constitution vom 9. Oktober 1889.

Le peuple haïtien proclame la présente Constitution pour consacrer ses droits, ses garanties civiles et politiques, sa souveraineté et son indépendance nationales.

Titre Premier.**Chapitre I. Du territoire de la République.**

Art. 1. La République d'Haïti est une et indivisible, essentiellement libre, souveraine, et indépendante.

Son territoire et les îles qui en dépendent sont inviolables et ne peuvent être aliénés par aucun ou aucune convention.

Ces îles adjacentes sont: La Tortue, la Gonave, l'île à Vaches, les Cayemittes, la Navase, la Grande Caye, et toutes autres qui se trouvent placées dans le rayon des limites consacrées par le Droit des gens.

Art. 2. Le territoire de la République est divisé en Départements.

Chaque Département est subdivisé en arrondissements, et chaque arrondissement en communes.

Le nombre et les limites de ces divisions et subdivisions sont déterminés par la loi.

Titre Second.**Chapitre I. Des haïtiens et de leurs droits.**

Art. 3. Sont Haïtiens:

1. Tout individu né en Haïti, ou ailleurs, de père haïtien.

2. Tout individu né également en Haïti, ou ailleurs, de mère haïtienne, sans être reconnu par son père.

3. Tout individu né en Haïti, de père étranger, ou, s'il n'est pas reconnu par son père, de mère étrangère, pourvu qu'il descende de la race africaine.

4. Tous ceux qui jusqu'à ce jour ont été reconnus comme haïtiens.

Art. 4. Tout étranger est habile à devenir haïtien suivant les règles établies par la loi.

Art. 5. L'étrangère mariée à un haïtien suit la condition de son mari.

La femme haïtienne mariée à un étranger perd sa qualité d'haïtienne.

En cas de dissolution du mariage, elle pourra recouvrer sa qualité d'haïtienne, en remplissant les formalités voulues par la loi.

L'haïtienne qui aura perdu sa qualité par le fait de son mariage avec l'étranger, ne pourra posséder ni acquérir d'immeubles en Haïti, à quelque titre que ce soit.

Une loi réglera le mode d'expropriation des immeubles qu'elle possédait avant son mariage.

Art. 6. Nul, s'il n'est haïtien, ne peut être propriétaire de biens fonciers en Haïti, à quelque titre que ce soit, ni acquérir aucun immeuble.

Art. 7. Tout haïtien qui se fait naturaliser étranger en due forme, ne pourra revenir dans le pays qu'après cinq années; et s'il veut redevenir haïtien, il sera tenu de remplir toutes les conditions et formalités imposées à l'étranger par la loi.

Chapitre II. Des droits civils et politiques.

Art. 8. La réunion des droits civils et politiques constitue la qualité de citoyen.

L'exercice des droits civils indépendants des droits politiques, est réglé par la loi.

Art. 9. Tout citoyen âgé de vingt-et-un ans accomplis exerce les droits politiques, s'il réunit d'ailleurs les autres conditions déterminées par la Constitution.

Les haïtiens naturalisés ne sont admis à cet exercice qu'après cinq années de résidence dans la République.

Art. 10. La qualité de citoyen d'Haïti se perd:

1. Par la naturalisation acquise en pays étranger.

2. Par l'abandon de la patrie au moment d'un danger imminent.

3. Par l'acceptation non autorisée de fonctions publiques, ou de pension, conférées par un gouvernement étranger.

4. Par tous services rendus aux ennemis de la République, ou par transactions faites avec eux.

5. Par la condamnation contradictoire et définitive à des peines perpétuelles à la fois afflictives et infamantes.

Art. 11. L'exercice des droits politiques est suspendu:

1. Par l'état de banqueroutier simple ou frauduleux.

2. Par l'état d'interdiction judiciaire, d'accusation, ou de contumace.

3. Par suite de condamnation judiciaire emportant la suspension des droits civils.

4. Par suite d'un jugement constatant le refus de service de la garde nationale et celui de faire partie du jury.

La suspension cesse avec les causes qui y ont donné lieu.

Art. 12. La loi règle les cas où l'on peut recouvrer la qualité de citoyen, le mode et les conditions à remplir à cet effet.

Chapitre III. Du droit public.

Art. 13. Les haïtiens sont égaux devant la loi. Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires sans autre motif de préférence que le mérite personnel, ou les services rendus au pays.

Une loi réglera les conditions d'admissibilité.

Art. 14. La liberté individuelle est garantie. Nul ne peut être détenu que sous la prévention d'un fait puni par la loi, et sur le mandat d'un fonctionnaire légalement compétent. Pour que ce mandat puisse être exécuté, il faut :

1. Qu'il exprime formellement le motif de la détention et la disposition de loi qui punit le fait imputé.

2. Qu'il soit notifié et qu'il en soit laissé copie à la personne détenue au moment de l'exécution.

Hors le cas de flagrant délit, l'arrestation est soumise aux formes et conditions ci-dessus.

Toute arrestation ou détention faites contrairement à cette disposition, toute violence ou rigueur employée dans l'exécution d'un mandat, sont des actes arbitraires contre lesquels les parties lésées peuvent, sans autorisation préalable, se pourvoir devant les tribunaux compétents, en poursuivant soit les auteurs, soit les exécuteurs.

Art. 15. Nul ne peut être distrait des juges que la Constitution ou la loi lui assigne.

Art. 16. Aucune visite domiciliaire, aucune saisie de papiers, ne peut avoir lieu qu'en vertu de la loi et dans les formes qu'elle prescrit.

Art. 17. Aucune loi ne peut avoir d'effet rétroactif.

La loi rétroagit toutes les fois qu'elle ravit des droits acquis.

Art. 18. Nulle peine ne peut être établie que par la loi, ni appliquée que dans les cas qu'elle détermine.

Art. 19. La propriété est inviolable et sacrée.

Des concessions et ventes légalement faites par l'Etat demeurent irrévocables.

Nul ne peut être privé de sa propriété que pour cause d'utilité publique, dans les cas et de la manière établis par la loi, et moyennant une juste et préalable indemnité.

La confiscation des biens en matière politique ne peut être établie.

Art. 20. La peine de mort est abolie en matière politique. La loi déterminera la peine par laquelle elle doit être remplacée.

Art. 21. Chacun a le droit d'exprimer ses opinions en toutes matières, d'écrire, d'imprimer et de publier ses pensées.

Les écrits ne peuvent être soumis à aucune censure préalable.

Les abus de ce droit sont définis et réprimés par la loi, sans qu'il puisse être porté atteinte à la liberté de la presse.

Art. 22. Tous les cultes sont également libres.

Chacun a le droit de professer sa religion et d'exercer librement son culte, pourvu qu'il ne trouble pas l'ordre public.

Art. 23. Le Gouvernement détermine la circonscription territoriale des paroisses que desservent les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine.

Art. 24. L'enseignement est libre.

L'instruction primaire est obligatoire.

L'instruction est gratuite à tous les degrés.

La liberté d'enseignement s'exerce conformément à la loi et sous la haute surveillance de L'Etat.

Art. 25. Le jury est établi en matière criminelle et pour délits politiques et de la presse.

Néanmoins, en cas d'état de siège légalement déclaré, les crimes et délits contre la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat, et en général tous les délits politiques commis par la voie de la presse ou autrement, seront jugés par les tribunaux criminels ou correctionnels compétents sans assistance du jury.

Art. 26. Les haïtiens ont le droit de s'assembler paisiblement et sans armes, même pour s'occuper d'objets politiques, en se conformant aux lois qui peuvent régir l'exercice de ce droit, sans néanmoins le soumettre à autorisation préalable.

Cette disposition ne s'applique point aux rassemblements dans les lieux publics, lesquels restent entièrement soumis aux lois de police.

Art. 27. Les haïtiens ont le droit de s'associer; ce droit ne peut être soumis à aucune mesure préventive.

Art. 28. Le droit de pétition est exercé personnellement par un ou plusieurs individus, jamais au nom d'un corps.

Les pétitions peuvent être adressées, soit au Pouvoir Législatif, soit à chacune des deux Chambres Législatives.

Art. 29. Le secret des lettres est inviolable.

La loi détermine quels sont les agents responsables de la violation des lettres confiées à la poste.

Art. 30. L'emploi des langues usitées en Haïti est facultatif; il ne peut être réglé que par la loi et seulement pour l'autorité publique et pour les affaires judiciaires.

Art. 31. Nulle autorisation préalable n'est nécessaire pour exercer des poursuites contre les fonctionnaires publics pour faits de leur administration, sauf ce qui est statué à l'égard des Secrétaires d'Etat.

Art. 32. La loi ne peut ajouter ni déroger à la Constitution.

La lettre de la Constitution doit toujours prévaloir.

Titre Troisième.

Chapitre I. De la Souveraineté Nationale et des Pouvoirs Auxquels L'Exercice en est délégué.

Art. 33. La souveraineté nationale réside dans l'universalité des citoyens.

Art. 34. L'exercice de cette souveraineté est délégué à trois pouvoirs.

Ces pouvoirs sont: le Pouvoir Législatif, le Pouvoir Exécutif et le Pouvoir Judiciaire.

Ils forment le Gouvernement de la République, lequel est essentiellement démocratique et représentatif.

Art. 35. Chaque Pouvoir est indépendant des deux autres dans ses attributions, qu'il exerce séparément. Aucun d'eux ne peut les déléguer, ni sortir des limites qui lui sont fixées.

La responsabilité est attachée à chacun des actes des trois pouvoirs.

Art. 36. La puissance législative est exercée par deux Chambres représentatives:

Une Chambre des Communes et un Sénat qui forment le Corps Législatif.

Art. 37. Les deux Chambres se réunissent en Assemblée Nationale dans les cas prévus par la Constitution.

Les pouvoirs de l'Assemblée Nationale sont limités et ne peuvent s'étendre à d'autres objets qu'à ceux qui lui sont spécialement attribués par la Constitution.

Art. 38. La puissance exécutive est déléguée à un citoyen qui prend le titre de Président de la République d'Haïti, et ne peut recevoir aucune autre qualification.

Art. 39. La puissance judiciaire est exercée par un Tribunal de Cassation, des Tribunaux d'Appel, des Tribunaux Civils, de Commerce et de Paix.

Art. 40. La responsabilité individuelle est formellement attachée à toutes les fonctions publiques.

Une loi réglera le mode à suivre dans le cas de poursuites contre les fonctionnaires publics pour fait de leur administration.

Chapitre II. Du Pouvoir Législatif.

Section I. De la Chambre des Communes.

Art. 41. La Chambre des Communes se compose des Représentants du peuple dont l'élection se fait directement par les assemblées primaires de chaque Commune, suivant le mode établi par la loi.

Art. 42. Le nombre des Représentants sera fixé en raison de la population de chaque Commune.

Jusqu'à ce que l'état de la population soit établi et que la loi ait fixé le nombre des citoyens que doit représenter chaque Député à la Chambre des Communes, il y aura trois Représentants pour la Capitale, deux pour chaque cheflieu de département, deux pour chacune des villes de Jacmel, de Jérémie et de Saint Marc, et un pour chacune des autres Communes.

Art. 43. Pour être Représentant du peuple, il faut:

1. Être âgé de vingt-cinq ans accomplis.
2. Jouir des droits civils et politiques.
3. Être propriétaire d'immeuble en Haïti, ou exercer une industrie ou une profession.

Art. 44. Les Représentants du peuple sont élus pour trois ans. Ils sont indéfiniment rééligibles.

Le renouvellement de la Chambre des Communes se fait **intégralement**.

Art. 45. En cas de mort, démission, ou déchéance d'un Représentant du peuple, l'Assemblée primaire pourvoit à son remplacement pour le temps **seulement** qui reste à courir.

Art. 46. Pendant la durée de la session législative chaque Représentant du peuple reçoit du Trésor Public une indemnité de trois cents piastres fortes **par mois**.

Art. 47. Les fonctions de Représentant du peuple sont **incompatibles** avec toutes autres fonctions rétribuées par l'Etat.

Section II. Du Sénat.

Art. 48. Le Sénat se compose de trente-neuf membres. Leurs fonctions durent **six ans**.

Art. 49. Les Sénateurs sont élus par la Chambre des Communes, sur deux listes de candidats, l'une présentée par les assemblées électorales réunies dans les chefs-lieux de chaque arrondissement, à l'époque déterminée par la loi; et l'autre par le Pouvoir Exécutif à la session où doit avoir lieu le renouvellement **décrété** par l'article 51.

Le nombre constitutionnel de Sénateurs qui doit représenter chaque **département** de la République sera tiré exclusivement des listes présentées par les collèges électoraux et le Pouvoir Exécutif pour ce département.

Les Sénateurs seront ainsi élus: Onze pour le département de l'Ouest, **neuf** pour le département du Nord, neuf pour le département du Sud, six pour le département de l'Artibonite, et quatre pour le département du Nord-Ouest.

Le Sénateur sortant d'un département ne pourra être remplacé **que** par un citoyen du même département.

Art. 50. Pour être élu Sénateur, il faut:

1. Être âgé de trente ans accomplis.
2. Jouir des droits civils et politiques.

3. Être propriétaire d'immeuble en Haïti, ou exercer une industrie ou une profession.

Art. 51. Le Sénat se renouvelle par tiers tous les deux ans.

En conséquence, il se divise par la voie du sort en trois séries de treize Sénateurs; ceux de la première série sortent après **deux ans**, ceux de la seconde après **quatre ans**, et ceux de la troisième après six ans, de sorte qu'à chaque période de deux ans il sera procédé à l'élection de treize Sénateurs.

Art. 52. Les Sénateurs sont **indéfiniment** rééligibles.

Art. 53. En cas de mort, démission ou déchéance d'un Sénateur, la Chambre des Communes pourvoit à son remplacement pour le temps **seulement** qui reste à courir.

L'élection a lieu sur les dernières listes de candidats fournies par le Pouvoir Exécutif et par les Assemblées électorales.

Art. 54. Le Sénat ne peut s'assembler hors du temps de la session du Corps Législatif, sauf les cas prévus dans les articles 63 et 64.

Art. 55. Les fonctions de Sénateur sont incompatibles avec toutes autres fonctions publiques rétribuées par l'Etat.

Art. 56. Lorsque le Sénat s'ajourne, il laisse un comité permanent.

Ce comité sera composé de sept Sénateurs et ne pourra prendre aucun arrêté que pour la convocation de l'Assemblée Nationale dans le cas déterminé par l'article 64.

Art. 57. Chaque Sénateur reçoit du Trésor Public une indemnité de cent cinquante piastres fortes par mois.

Section III. De l'Assemblée Nationale.

Art. 58. A l'ouverture et à la clôture de chaque session annuelle, la Chambre des Communes et le Sénat se réuniront en Assemblée Nationale.

Art. 59. Le Président du Sénat préside l'Assemblée Nationale, le Président de la Chambre des Communes en est le vice-président, les secrétaires du Sénat et de la chambre des Communes sont les secrétaires de l'Assemblée Nationale.

Art. 60. Les attributions de l'Assemblée Nationale sont :

1. D'élire le Président de la République et de recevoir de lui le serment constitutionnel.

2. De déclarer la guerre sur le rapport du Pouvoir Exécutif, et de statuer sur tous les cas y relatifs.

3. D'approuver ou de rejeter les traités de paix.

4. De réviser la Constitution lorsqu'il y a lieu de le faire.

Section IV. De l'exercice de la puissance législative.

Art. 61. Le siège du Corps Législatif est fixé dans la Capitale de la République, ou ailleurs, suivant les circonstances politiques.

Chaque Chambre a son local particulier, sauf le cas de la réunion des deux Chambres en Assemblée Nationale.

Art. 62. Le Corps Législatif s'assemble de plein droit chaque année, le premier lundi d'avril. La session est de trois mois. En cas de nécessité, elle peut être prolongée jusqu'à quatre, soit par le Corps Législatif, soit par le Pouvoir Exécutif.

Art. 63. Dans l'intervalle des sessions et en cas d'urgence, le Pouvoir Exécutif peut convoquer les Chambres ou l'Assemblée Nationale à l'extraordinaire.

Il leur rend compte alors de cette mesure par un message.

Art. 64. En cas de vacance de l'office de Président de la République, l'Assemblée Nationale est tenue de se réunir dans les dix jours au plus tard, avec ou sans convocation du comité permanent du Sénat.

Art. 65. Les membres du Corps Législatif représentent la nation entière.

Art. 66. Chaque Chambre vérifie les pouvoirs de ses membres, et juge les contestations qui s'élèvent à ce sujet.

Art. 67. Les membres de chaque Chambre prêtent individuellement le serment de maintenir les droits du peuple et d'être fidèles à la Constitution.

Art. 68. Les séances des Chambres et de l'Assemblée Nationale sont publiques. Néanmoins, chaque Assemblée se forme en comité secret sur la demande de cinq membres.

L'Assemblée décide ensuite, à la majorité absolue, si la séance doit être reprise en public sur le même sujet.

Art. 69. Le pouvoir législatif fait des lois sur les objets d'intérêt public.

L'initiative appartient à chacune des deux Chambres et au Pouvoir Exécutif.

Néanmoins, les lois budgétaires, celles concernant l'assiette, la quotité et le mode de perception des impôts et contributions, celles ayant pour objet de créer des recettes ou d'augmenter les dépenses de l'Etat, doivent être d'abord votées par la Chambre des Communes.

Art. 70. L'interprétation des lois par voie d'autorité n'appartient qu'au Pouvoir Législatif; elle est donnée dans la forme d'une loi.

Art. 71. Aucune des deux Chambres ne peut prendre de résolution qu'autant que les deux tiers de ses membres fixés par les articles 42 et 48 se trouvent réunis.

S'il arrive que dans les élections générales pour la formation de la Chambre, le résultat des urnes ne donne pas un nombre suffisant pour les deux tiers légaux, l'Exécutif est tenu d'ordonner immédiatement la reprise des élections dans les Communes non représentées.

Art. 72. Toute résolution n'est prise qu'à la majorité absolue des suffrages, sauf les cas prévus par la Constitution.

Art. 73. Les votes sont émis par assis et levé.

En cas de doute, il se fait un appel nominal, et les votes sont alors donnés par oui, ou par non.

Art. 74. Chaque Chambre a le droit d'enquête sur les questions dont elle est saisie.

Art. 75. Un projet de loi ne peut être adopté par l'une des deux Chambres qu'après avoir été voté article par article.

Art. 76. Chaque Chambre a le droit d'amender et de diviser les articles et amendements proposés.

Tout amendement voté par une Chambre ne peut faire partie des articles de la loi qu'autant qu'il aura été voté par l'autre Chambre.

Les organes du Pouvoir Exécutif ont la faculté de proposer des amendements aux projets de loi qui se discutent même en vertu de l'initiative des Chambres; ils ont aussi la faculté de retirer de la discussion tout projet de loi présenté par le Pouvoir Exécutif tant que ce projet n'a pas été définitivement adopté par les deux Chambres.

La même faculté appartient à tout membre de l'une ou de l'autre Chambre qui a proposé un projet de loi, tant que ce projet n'a pas été voté par la Chambre dont l'auteur du projet fait partie.

Art. 77. Toute loi admise par les deux Chambres est immédiatement adressée au Pouvoir Exécutif, qui, avant de la promulguer, a le droit d'y faire des objections.

Dans ce cas, il renvoie la loi à la Chambre où elle a été primitivement votée, avec ses objections. Si elles sont admises, la loi est amendée par les deux Chambres; si elles sont rejetées, la loi est de nouveau adressée au Pouvoir Exécutif pour être promulguée.

Le rejet des objections est voté aux deux tiers des voix et au scrutin secret; si ces deux tiers ne se réunissent pas pour amener ce rejet, les objections sont acceptées.

Art. 78. Le droit d'objection doit être exercé dans les délais suivants, savoir:

1. Dans les trois jours pour les lois d'urgence, sans que, en aucun cas, l'objection puisse porter sur l'urgence.

2. Dans les huit jours pour les autres lois, le dimanche excepté. Toutefois, si la session est close avant l'expiration de ce dernier délai, la loi demeure ajournée.

Art. 79. Si, dans les délais prescrits par l'article précédent, le Pouvoir Exécutif ne fait aucune objection, la loi est immédiatement promulguée.

Art. 80. Un projet de loi rejeté par l'une des deux Chambres ne peut être reproduit dans la même session.

Art. 81. Les lois et autres actes du Corps Législatif sont rendus officiels par la voie du „Moniteur“ et insérés dans un bulletin imprimé et numéroté, ayant pour titre „Bulletin des lois“.

Art. 82. La loi prend date du jour on elle a été définitivement adoptée par les deux Chambres; mais elle ne devient obligatoire qu'après la promulgation qui en est faite, conformément à la loi.

Art. 83. Les Chambres correspondent avec le Pouvoir Exécutif pour tout ce qui intéresse l'administration des affaires publiques.

Elles correspondent également entre elles, dans les cas prévus par la Constitution.

Art. 84. Nul ne peut en personne présenter des pétitions aux Chambres.

Chaque Chambre a le droit d'envoyer aux Secrétaires d'Etat les pétitions qui lui sont adressées. Les Secrétaires d'Etat sont tenus de donner des explications sur leur contenu, chaque fois que la Chambre l'exige.

Art. 85. Les membres du Corps Législatif sont inviolables du jour de leur élection jusqu'à l'expiration de leur mandat.

Ils ne peuvent être exclus de la Chambre dont ils forment partie, ni être en aucun temps poursuivis et attaqués pour les opinions et votes émis par eux, soit dans l'exercice de leurs fonctions, soit à l'occasion de cet exercice.

Art. 86. Aucune contrainte par corps ne peut être exercée contre un membre du Corps Législatif pendant la durée de son mandat.

Art. 87. Nul membre du Corps Législatif ne peut être poursuivi, ni arrêté, en matière criminelle, correctionnelle, de police, même pour délit politique, durant son mandat, qu'après l'autorisation de la Chambre à laquelle il appartient, sauf le cas de flagrant délit et lorsqu'il s'agit de faits emportant une peine afflictive et infamante.

Dans ce cas, il en est référé à la Chambre sans délai dès l'ouverture de la session législative.

Art. 88. En matière criminelle, tout membre du Corps Législatif est mis en état d'accusation par la Chambre dont il fait partie et jugé par le tribunal criminel de son domicile, avec l'assistance du jury.

Art. 89. Chaque Chambre, par son règlement fixe sa discipline, et détermine le mode suivant lequel elle exerce ses attributions.

Chapitre III. Du Pouvoir Exécutif.

Section I. Du Président de la République.

Art. 90. Le Président de la République est élu pour sept ans; il entre en fonction le 15 mai, et il n'est rééligible qu'après un intervalle de sept ans.

Art. 91. L'élection du Président d'Haïti est faite par l'Assemblée Nationale. Cette élection se fait au scrutin secret et à la majorité des deux tiers des membres présents.

Si, après un premier tour de scrutin, aucun des candidats n'a obtenu le nombre de suffrages ci-dessus fixés, il est procédé à un second tour de scrutin.

Si, à ce second tour, la majorité des deux tiers n'est pas obtenue, l'élection se concentre sur les trois candidats qui ont le plus de suffrages.

Si, après trois jours de scrutin, aucun des trois ne réunit la majorité des deux tiers, il y a ballottage entre les deux qui ont le plus de voix, et celui qui obtient la majorité absolue est proclamé Président d'Haïti.

En cas d'égalité des suffrages des deux candidats, le sort décide de l'élection.

Art. 92. Pour être élu Président d'Haïti, il faut :

1. Être né de père haïtien et n'avoir jamais renoncé à sa nationalité.
2. Être âgé de quarante ans accomplis.
3. Jouir des droits civils et politiques.
4. Être propriétaire d'immeuble en Haïti et y avoir son domicile.

Art. 93. En cas de mort, de démission, ou de déchéance du Président, celui qui le remplace est nommé pour sept ans, et ses fonctions cessent toujours au quinze mai, alors même que la septième année de son exercice ne serait pas révolue.

Pendant la vacance le Pouvoir Exécutif est exercé par les Secrétaires d'Etat, réunis en Conseil, et sous leur responsabilité.

Art. 94. Si le Président se trouve dans l'impossibilité d'exercer ses fonctions, le Conseil des Secrétaires d'Etat est chargé de l'autorité exécutive tant que dure l'empêchement.

Art. 95. Avant d'entrer en fonction le Président prête, devant l'Assemblée Nationale, le serment suivant : „Je jure, devant Dieu et devant la Nation, d'observer et de faire fidèlement observer la Constitution et les lois du peuple haïtien, de respecter ses droits, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire“.

Art. 96. Le Président fait sceller les lois du sceau de la République, et les fait promulguer immédiatement après leur réception, aux termes de l'article 189.

Il fait également sceller et promulguer les actes et décrets de l'Assemblée Nationale.

Art. 97. Il est chargé de faire exécuter les lois, actes et décrets du Corps Législatif et de l'Assemblée Nationale. Il fait tous règlements et arrêtés nécessaires à cet effet, sans pouvoir jamais suspendre ou interpréter les lois, actes et décrets eux-mêmes, ni se dispenser de les exécuter.

Art. 98. Le Président nomme et révoque les Secrétaires d'Etat.

Art. 99. Il commande et dirige les forces de terre et de mer. Il confère les grades dans l'armée selon le mode et les conditions d'avancement établis par la loi.

Art. 100. Il ne nomme aux emplois ou fonctions publiques qu'en vertu de la Constitution ou de la disposition expresse d'une loi et aux conditions qu'elle prescrit.

Art. 101. Il fait les traités de paix, sauf la sanction de l'Assemblée Nationale. Il fait les traités d'alliance, de neutralité, de commerce, et autres conventions internationales, sauf la sanction du Corps Législatif.

Art. 102. Le Président pourvoit, d'après la loi, à la sûreté intérieure et extérieure de l'Etat.

Art. 103. Il a droit d'accorder toute amnistie; il exerce le droit de grâce et celui de commuer les peines en toutes les matières, en se conformant à la loi.

Art. 104. Toutes les mesures que prend le Président d'Haïti sont préalablement délibérées en Conseil des Secrétaires d'Etat.

Art. 105. Aucun acte du Président, autre que l'arrêté portant nomination ou révocation des Secrétaires d'Etat, ne peut avoir d'effet s'il n'est contresigné par un Secrétaire d'Etat qui, par cela seul, s'en rend responsable avec lui.

Art. 106. Le Président d'Haïti n'est point responsable des abus de pouvoir ou autres illégalités qui se commettent dans une des branches de l'Administration relevant d'un Secrétaire d'Etat en fonction, et que celui-ci n'aurait pas réprimés.

Art. 107. Il n'a d'autres pouvoirs que ceux qui lui attribuent formellement la Constitution et les lois particulières votées en vertu de la Constitution.

Art. 108. A l'ouverture de chaque session le Président, par un message, rend compte à l'Assemblée Nationale de son administration pendant l'année expirée, et présente la situation générale de la République, tant à l'intérieur qu'à l'extérieur.

Art. 109. La Chambre des Communes accuse le Président et le traduit devant le Sénat en cas d'abus d'autorité et de pouvoir, de trahison, ou de tout autre crime commis durant l'exercice de ses fonctions.

Le Sénat ne peut prononcer d'autre peine que celle de la déchéance et de la privation du droit d'exercer toute autre fonction publique pendant un an au moins et cinq ans au plus.

S'il y a lieu d'appliquer d'autres peines ou de statuer sur l'exercice de l'action civile, il y sera procédé devant les tribunaux ordinaires, soit sur l'accusation admise par la Chambre des Communes, soit sur la poursuite directe des parties lésées.

La mise en accusation et la déclaration de culpabilité ne pourront être prononcées respectivement dans chaque Chambre qu'à la majorité des deux tiers des suffrages.

Art. 110. La loi règle le mode de procéder contre le Président dans les cas de crimes ou délits commis par lui, soit dans l'exercice de ses fonctions, soit hors de cet exercice.

Art. 111. Le Président d'Haïti reçoit du trésor public une indemnité annuelle de vingt-quatre mille piastres fortes.

Art. 112. Il réside au Palais National de la Capitale.

Section II. Des Secrétaires d'Etat.

Art. 113. Il y a six Secrétaires d'Etat.

Les Départements ministériels sont: l'Intérieur, l'Agriculture, les Travaux Publics, la Justice, l'Instruction Publique, les Cultes, les Finances, le Commerce, les Relations Extérieures, la Guerre et la Marine.

Les Départements de chaque Secrétaire d'Etat sont fixés par l'arrêté du Président d'Haïti portant sa nomination.

Art. 114. Nul ne peut être Secrétaire d'Etat, s'il n'est âgé de trente ans accomplis, s'il ne jouit de ses droits civils et politiques, et s'il n'est propriétaire d'immeuble en Haïti.

Art. 115. Les Secrétaires d'Etat se forment en Conseils, sous la présidence du Président d'Haïti, ou de l'un d'eux délégué par le Président. Toutes les délibérations sont consignées sur un registre et signées par les membres du Conseil.

Art. 116. Les Secrétaires d'Etat correspondent directement avec les autorités qui leur sont subordonnées.

Art. 117. Ils ont leur entrée dans chacune des Chambres pour soutenir les projets de lois et les objections du Pouvoir Exécutif.

Les Chambres peuvent requérir la présence des Secrétaires d'Etat et les interpellier sur tous les faits de leur administration.

Les Secrétaires d'Etat interpellés sont tenus de s'expliquer.

S'ils déclarent que l'explication est compromettante pour l'intérêt de l'Etat, ils demanderont à la donner à huis clos.

Art. 118. Les Secrétaires d'Etat sont respectivement responsables tant des actes du Président qu'ils contresignent, que de ceux de leur département, ainsi que de l'inexécution des lois; en aucun cas l'ordre verbal ou écrit du Président ne peut soustraire un Secrétaire d'Etat à la responsabilité.

Art. 119. La Chambre des Communes accuse les Secrétaires d'Etat et les traduit devant le Sénat, en cas de malversation, de trahison, d'abus ou d'excès de pouvoir, et de tout autre crime ou délit commis dans l'exercice de leurs fonctions.

Le Sénat ne peut prononcer d'autres peines que celle de la destitution et de la privation du droit d'exercer toute fonction publique, pendant un an au moins et cinq ans au plus.

S'il y a lieu d'appliquer d'autres peines ou de statuer sur l'exercice de l'action civile, il y sera procédé devant les tribunaux ordinaires, soit sur l'accusation admise par la Chambre des Communes, soit sur la poursuite directe des parties lésées.

La mise en accusation et la déclaration de culpabilité ne pourront être prononcées, dans chaque Chambre, qu'à la majorité absolue des suffrages.

Art. 120. Chaque Secrétaire d'Etat reçoit du Trésor public, pour tous ses frais de traitement, une indemnité annuelle de six mille piastres fortes.

Section III. Des institutions d'arrondissement et communales.

Art. 121. Il est établi, savoir :

Un Conseil par arrondissement.

Un Conseil Communal par chaque Commune.

Les Attributions de ces administrations sont à la fois civiles et financières.

Le Conseil d'arrondissement est présidé par un citoyen auquel il est donné le titre de Président du Conseil d'arrondissement, avec voix délibérative, et le Conseil de la Commune par un citoyen qui prend le titre de Magistrat communal.

Ces institutions sont réglées par la loi.

Art. 122. Les Conseils d'arrondissement sont élus par les assemblées électorales d'arrondissement nommées par les assemblées primaires de chaque Commune. Le nombre des électeurs d'arrondissement est fixé par la loi.

Art. 123. Le Président d'Haïti nomme les Présidents des Conseils d'arrondissement, mais il ne peut les choisir que parmi les membres desdits Conseils.

Les Magistrats communaux et les suppléants sont élus par les Conseils communaux et parmi les membres desdits Conseils.

Art. 124. Les principes suivants doivent former les bases des institutions d'arrondissement et communales :

1. L'élection par les assemblées primaires, tous les trois ans, pour les Conseils communaux, et l'élection au second degré, tous les quatre ans, pour les Conseils d'arrondissement.

2. L'attribution aux Conseils d'arrondissement et aux Conseils communaux de tout ce qui est d'intérêt communal et d'arrondissement, sans préjudice de l'approbation de leurs actes, dans les cas et suivant le mode que la loi détermine.

3. La publicité des séances des conseils dans les limites établies par la loi.

4. La publicité des budgets et des comptes.

5. L'intervention du Président d'Haïti ou du Pouvoir Législatif pour empêcher que les Conseils ne sortent de leurs attributions et ne blessent l'intérêt général.

Art. 125. Les Présidents des Conseils d'arrondissement sont salariés par l'Etat.

Les magistrats communaux sont rétribués par leurs Communes.

Art. 126. La rédaction des actes de l'Etat civil et la tenue des registres sont dans les attributions de citoyens spéciaux nommés par le Président d'Haïti et prenant le titre d'officiers de l'Etat civil.

Chapitre IV. Du Pouvoir Judiciaire.

Art. 127. Les contestations qui ont pour objet des droits civils sont exclusivement du ressort des tribunaux.

Art. 128. Les contestations qui ont pour objet des droits politiques sont du ressort des tribunaux, sauf les exceptions établies par la loi.

Art. 129. Nul tribunal, nulle juridiction contentieuse ne peut être établie qu'en vertu de la loi.

Il ne peut être créé des tribunaux extraordinaires sous quelque dénomination que ce soit, notamment sous le nom de cours martiales.

Art. 130. Il y a pour toute la République un Tribunal de Cassation composé de deux sections au moins. Son siège est dans la Capitale.

Art. 131. Ce Tribunal ne connaît pas du fond des affaires.

Néanmoins, en toutes matières, autres que celles soumises au jury, lorsque, sur un second recours, une même affaire se présentera entre les mêmes parties, le Tribunal de Cassation, admettant le pourvoi, ne prononcera point de renvoi, et statuera sur le fond, sections réunies.

Art. 132. Il sera formé un Tribunal d'appel dans chacun des Départements du Nord, du Nord-Ouest, de l'Artibonite, de l'Ouest, et du Sud.

Chaque Commune a au moins un Tribunal de Paix.

Un tribunal civil est institué pour un ou plusieurs arrondissements.

La loi détermine leur ressort, leurs attributions respectives, et le lieu où ils sont établis.

Art. 133. Les Juges de paix et leurs suppléants, les Juges des tribunaux civils et leurs suppléants, les Juges des Tribunaux d'appel et leurs suppléants, et les membres du Tribunal de Cassation, sont nommés par le Président de la République, d'après des conditions et suivant un ordre de candidatures qui seront réglées par les lois organiques.

Art. 134. Les Juges du Tribunal de Cassation, ceux des Tribunaux civils et d'Appel sont inamovibles.

Ils ne peuvent passer d'un Tribunal à un autre, ou à d'autres fonctions, même supérieures, que de leur consentement formel.

Ils ne peuvent être destitués que pour forfaiture, légalement jugés ou suspendus que par une accusation admise.

Ils ne peuvent être mis à la retraite que, lorsque par suite d'infirmités graves et permanentes, ils se trouvent hors d'état d'exercer leurs fonctions.

Art. 135. Les Juges de paix sont révocables.

Art. 136. Nul ne peut être nommé Juge, ou Officier du Ministère Public, s'il n'a trente ans accomplis pour le Tribunal de Cassation, et vingt-cinq ans accomplis pour les autres Tribunaux.

Art. 137. Le Président d'Haïti nomme et révoque les Officiers du Ministère Public près le Tribunal de Cassation et les autres Tribunaux.

Art. 138. Les fonctions de Juges sont incompatibles avec toutes autres fonctions publiques.

L'incompatibilité à raison de la parenté est réglée par la loi.

Art. 139. Le traitement des membres du Corps Judiciaire est fixé par la loi.

Art. 140. Il y a des Tribunaux de Commerce dans les lieux déterminés par la loi. Elle règle leur organisation, leurs attributions, le mode d'élection de leur membres et la durée des fonctions de ces derniers.

Art. 141. Des lois particulières règlent l'organisation des Tribunaux militaires, leurs attributions, les droits et obligations des membres de ces Tribunaux, et la durée de leurs fonctions.

Art. 142. Tout délit civil, commis par un militaire, à moins qu'il ne soit dans un camp, ou en campagne, est jugé par les Tribunaux criminels ordinaires.

Il en est de même de toute accusation contre un militaire dans laquelle un individu non militaire est compris.

Art. 143. Les audiences des tribunaux sont publiques, à moins que cette publicité ne soit dangereuse pour l'ordre public et les bonnes moeurs; dans ce cas le tribunal le déclare par un jugement.

En matière de délits politiques et de presse, le huis-clos ne peut être prononcé.

Art. 144. Tout arrêt ou jugement est motivé. Il est prononcé en audience publique.

Art. 145. Les arrêts ou jugements sont rendus et exécutés au nom de la République. Ils portent un mandement aux officiers du Ministère Public et aux agents de la force publique. Les actes des notaires sont mis dans la même forme lorsqu'il s'agit de luer exécution forcée.

Art. 146. Le Tribunal de Cassation prononce sur les conflits d'attributions, d'après le mode réglé par la loi. Il connaît aussi des jugements des Conseils militaires pour cause d'incompétence.

Art. 147. Les tribunaux doivent refuser d'appliquer une loi inconstitutionnelle.

Ils n'appliqueront les arrêtés et règlements généraux d'administration publique qu'autant qu'ils seront conformes aux lois.

Art. 148. En cas de forfaiture, tout juge ou officier du Ministère Public est mis en état d'accusation par l'une des sections du Tribunal de Cassation. S'il s'agit d'un tribunal entier, la mise en accusation est prononcée par le Tribunal de Cassation, sections réunies.

S'il s'agit du Tribunal de Cassation, de l'une de ses sections, ou de l'un de ses membres, la mise en accusation est prononcée par la Chambre des Communes et le jugement par le Sénat. La décision de chacune des Chambres est prise à la majorité des deux tiers des membres présents, et la peine à prononcer par le Sénat ne peut être que la révocation des fonctions et l'inadmissibilité pendant un certain temps à toutes charges publiques; mais le condamné est renvoyé, s'il y a lieu, par devant les tribunaux ordinaires et puni conformément aux lois.

Art. 149. La loi règle le mode de procéder contre les juges dans les cas de crimes ou délits par eux commis, soit dans l'exercice de leurs fonctions, soit hors de cet exercice.

Chapitre V. Des Assemblées primaires et electorales.

Art. 150. Tout citoyen âgé de vingt-et-un ans révolus a le droit de voter aux assemblées primaires, s'il est propriétaire foncier, s'il a l'exploitation d'une ferme dont la durée n'est pas moindre de cinq ans, ou s'il exerce une profession, un emploi public, ou une industrie.

Art. 151. Les assemblées primaires s'assemblent de plein droit, dans chaque Commune, le dix janvier de chaque année, selon qu'il y a lieu, et suivant le mode établi par la loi.

Art. 152. Elles ont pour objet d'élire aux époques fixées par la Constitution, les Représentants du peuple, les Conseillers communaux et les membres des Assemblées électorales d'arrondissement.

Art. 153. Toutes les élections se font à la majorité des suffrages et au scrutin secret.

Art. 154. Les Assemblées électorales se réunissent de plein droit le quinze février de chaque année, selon qu'il y a lieu et suivant le mode établi par la loi.

Elles ont pour objet d'élire les membres des Conseils d'arrondissement, et les candidats fournis à la Chambre des Communes pour l'élection des Sénateurs.

Art. 155. Aucune élection ne peut avoir lieu dans une Assemblée électorale, qu'autant que les deux tiers au moins du nombre des électeurs élus soient présents.

Art. 156. Les Assemblées primaires et électorales ne peuvent s'occuper d'aucun autre objet que celui des élections qui leur sont attribuées par la Constitution. Elles sont tenues de se dissoudre dès que cet objet est rempli.

Titre Quatrième. Des finances.

Art. 157. Les finances de la République sont décentralisées.

Une loi fixera incessamment la portion des revenus publics afférents aux Conseils d'arrondissement ou aux Conseils communaux.

Art. 158. Aucun impôt au profit de l'Etat ne peut être établi que par une loi.

Aucune charge, aucune imposition, soit d'arrondissement, soit communale, ne peut être établie que du consentement du Conseil d'arrondissement ou du Conseil communal.

Art. 159. Les impôts au profit de l'Etat sont votés annuellement.

Les lois qui les établissent n'ont de force que pour un an si elles ne sont pas renouvelées.

Aucune émission de monnaie quelconque ne peut avoir lieu qu'en vertu d'une loi qui en détermine l'emploi et en fixe le chiffre qui, en aucun cas, ne pourra être dépassé.

Art. 160. Il ne peut être établi de privilèges en matière d'impôts.

Aucune exception, aucune augmentation ou diminution d'impôts ne peut être établie que par une loi.

Art. 161. Hors les cas formellement exceptés par la loi, aucune rétribution ne peut être exigée des citoyens qu'à titre d'impôt au profit de l'Etat, de l'arrondissement, ou de la Commune.

Art. 162. Aucune pension, aucune gratification, aucune allocation, aucune subvention quelconque, à la charge du Trésor Public, ne peut être accordée qu'en vertu d'une loi.

Art. 163. Le cumul des fonctions publiques salariées par l'Etat est formellement interdit, excepté pour celles dans l'enseignement secondaire et supérieur.

Art. 164. Le budget de chaque Secrétaire d'Etat est divisé en chapitres.

Aucune somme allouée par un chapitre ne peut être reportée au crédit d'un autre chapitre et employée à d'autres dépenses sans une loi.

Le Secrétaire d'Etat des Finances est tenu, sur sa responsabilité personnelle, de ne servir chaque mois, à chaque département ministériel, que le douzième des valeurs votées dans son budget, à moins d'une décision du Conseil des Secrétaires d'Etat pour cas extraordinaire.

Les comptes généraux des recettes et des dépenses de la République seront tenus en partie double par le Secrétaire d'Etat des Finances, qui les présentera aux Chambres dans ce système de comptabilité en autant de livres qu'il sera nécessaire, et avec la balance de chaque année administrative.

Aucun objet de recettes ou de dépenses ne sera omis dans les comptes généraux.

L'année administrative commence le premier octobre et finit le trente septembre de l'année suivante.

Art. 165. Aucune décision, impliquant une dépense, ne pourra être prise, dans l'une ou l'autre Chambre, sans consulter le Secrétaire d'Etat des Finances sur la possibilité d'y pourvoir, en conservant l'équilibre du Budget. Le Secrétaire d'Etat pourra demander qu'on lui donne les voies et moyens de satisfaire à cette dépense avant de prendre la responsabilité de l'exécuter.

Art. 166. Chaque année les Chambres arrêtent :

1. Le compte des recettes et des dépenses de l'année écoulée, ou des années précédentes, selon le mode établi par l'article 164.

2. Le budget général de l'Etat contenant l'aperçu et la proposition des fonds assignés pour l'année à chaque Secrétaire d'Etat.

Toutefois, aucune proposition, aucun amendement ne pourra être introduit à l'occasion du Budget dans le but de réduire ou d'augmenter les appointements des fonctionnaires publics et la solde des militaires déjà fixés par des lois spéciales.

Art. 167. Les comptes généraux et les budgets prescrits par l'article précédent doivent être soumis aux Chambres par le Secrétaire d'Etat des Finances, au plus tard dans les huit jours de l'ouverture de la session législative ; et elles peuvent s'abstenir de tous travaux législatifs tant que ces documents ne leur seront pas présentés. Elles refusent la décharge des Secrétaires d'Etat, et même le vote du budget lorsque les comptes présentés ne fournissent pas par eux-mêmes, ou par les pièces à l'appui, tous les éléments de vérification et d'appréciation nécessaires.

Art. 168. La Chambre des Comptes est composée de neuf membres. Ils sont nommés par le Sénat sur deux listes de candidats fournis l'une par le Pouvoir Exécutif, l'autre par la Chambre des Communes. Ces listes porteront chacune deux candidats pour chaque membre à élire.

Art. 169. La Chambre des Comptes est chargée de l'examen et de la liquidation des comptes de l'administration générale et de tous comptables envers le Trésor Public. Elle veille à ce qu'aucun article de dépense du budget ne soit dépassé et qu'aucun transport n'ait lieu.

Elle arrête les comptes des différentes administrations de l'Etat, et est chargée de recueillir à cet effet tous renseignements et toutes pièces nécessaires.

Le compte général de l'Etat est soumis aux Chambres avec les observations de la Chambre des Comptes.

Cette chambre est organisée par une loi.

Art. 170. Il sera établi un mode de comptabilité uniforme pour toutes les administrations financières de la République.

Art. 171. La loi règle le titre, le poids, la valeur, l'empreinte et la dénomination des monnaies.

Titre Cinquième. De la force publique.

Art. 172. La force publique est instituée pour défendre l'Etat contre les ennemis du dehors et pour assurer au dedans le maintien de l'ordre et l'exécution des lois.

Art. 173. L'armée est essentiellement obéissante.

Nul corps armé ne peut ni ne doit délibérer.

Art. 174. L'armée sera réduite au pied de paix et son contingent est voté annuellement. La loi qui le fixe n'a de force que pour un an si elle n'est pas renouvelée.

Nul ne peut recevoir de solde s'il ne fait partie du cadre de l'armée.

Art. 175. Le mode de recrutement de l'armée est déterminé par la loi.

Elle règle également l'avancement, les droits et les obligations des militaires.

Il ne pourra jamais être créé de corps privilégiés; mais le Président d'Haïti a une garde particulière soumise au même régime militaire que les autres corps de l'armée, dont l'effectif est voté par les Chambres.

Art. 176. Nul ne peut être promu à un grade militaire s'il n'a été soldat, à moins de services éminents rendus à la patrie.

Art. 177. L'organisation et les attributions de la police de ville et de la campagne feront l'objet d'une loi.

Art. 178. La Garde Nationale est composée de tous les citoyens qui ne font pas partie de l'armée active, sauf les exceptions pourvues par la loi.

Tous les grades y sont électifs, à l'exception de ceux d'officiers supérieurs qui seront conférés par le Chef de l'Etat.

La Garde Nationale est placée sous l'autorité immédiate des Conseils communaux.

Art. 179. Tout haïtien de 18 à 50 ans, inclusivement, qui ne sert pas dans l'armée active, doit faire partie de la Garde Nationale.

Art. 180. La Garde Nationale est organisée par la loi.

Elle ne peut être mobilisée, en tout ou en partie, que dans les cas prévus par la loi sur son organisation. Dans le cas de mobilisation, elle est immédiatement placée sous l'autorité du commandant militaire de la Commune, et fait partie tant que dure la mobilisation de l'armée active.

Art. 181. Les militaires ne peuvent être privés de leurs grades, honneurs et pensions, que de la manière déterminée par la loi.

Titre Sixième. Dispositions générales.

Art. 182. Les couleurs nationales sont le bleu et le rouge placés horizontalement. Les armes de la République sont: le Palmista surmonté du bonnet de la Liberté, orné d'un trophée, avec la légende: „L'union fait la force“.

Art. 183. La ville de Port-au-Prince est la capitale de la République et le siège actuel du Gouvernement.

Dans les circonstances graves, l'Assemblée Nationale, sur la proposition du Pouvoir Exécutif, pourra autoriser la translation du siège du Gouvernement dans un autre lieu que la Capitale.

Art. 184. Aucun serment ne peut être imposé qu'en vertu d'une loi. Elle en détermine le cas et la formule.

Art. 185. Tout étranger qui se trouve sur le territoire de la République jouit de la protection accordée aux Haïtiens, quant aux personnes et aux biens, sauf les exceptions établies par la loi.

En cas de pertes éprouvées par suite de troubles civils et politiques, nul haïtien ou étranger ne peut prétendre à aucune indemnité.

Cependant il sera facultatif aux parties lésées dans ces troubles de poursuivre pardevant les tribunaux, conformément à la loi, les individus reconnus les auteurs des torts causés afin d'en obtenir justice et réparation légale.

Art. 186. La loi établit un système uniforme de poids et mesures.

Art. 187. Les fêtes nationales sont : celle de l'Indépendance d'Haïti et de ses Héros, le premier janvier ; et celle de l'Agriculture, le premier mai. Les fêtes légales sont déterminées par la loi.

Art. 188. Une loi détermine la nature des récompenses accordées annuellement, le premier mai, aux cultivateurs et laboureurs, par suite de concours concernant leurs denrées et autres produits.

Elle réglera aussi le mode des concours.

Art. 189. Aucune loi, aucun arrêté ou règlement d'administration publique n'est obligatoire qu'après avoir été publié dans la forme déterminée par la loi.

Art. 190. Aucune place, aucune partie du territoire ne peut être déclarée en état de siège que dans le cas de troubles civils, ou dans celui d'invasion imminente de la part d'une force étrangère.

L'acte du Président d'Haïti qui déclare l'état de siège doit être signé par tous les Secrétaires d'Etat. Il en est rendu compte à l'ouverture des Chambres par le Pouvoir Exécutif.

Art. 191. Les effets de l'état de siège sont réglés par une loi spéciale.

Art. 192. Les Codes de lois — civil, commercial, pénal et d'instruction criminelle — et toutes les lois qui s'y rattachent, sont maintenus en tout ce qui n'est pas contraire à la présente Constitution.

Toutes dispositions de lois, décrets, arrêtés, règlements et autres actes qui y sont contraires, demeurent abrogés. Néanmoins, les décrets et actes rendus par le Comité central révolutionnaire de Port-au-Prince et le premier Gouvernement provisoire (vingt-quatre août au vingt-huit septembre mil huit cent quatre-vingt-huit), par les Comités révolutionnaires de l'Artibonite, du Nord, et du Nord-Ouest, et par le dernier Gouvernement provisoire (deux octobre mil huit cent quatre-vingt-huit au huit octobre mil huit cent quatre-vingt-neuf, inclusivement), continueront à subsister jusqu'à ce qu'il y soit légalement dérogé.

Art. 193. La Constitution ne peut être suspendue en tout ni en partie, dans aucune partie du territoire.

Elle est confiée au patriotisme, au courage des grands corps de l'Etat et de tous les citoyens.

Titre Septième. De la révision de la constitution.

Art. 194. Le Pouvoir Législatif, sur la proposition de l'une des deux Chambres, ou du Pouvoir Exécutif, a le droit de déclarer qu'il y a lieu à réviser telles dispositions constitutionnelles qu'il désigne.

Cette déclaration, qui ne peut être faite que dans la dernière session d'une période de la Chambre des Communes, est publiée immédiatement dans toute l'étendue de la République.

Art. 195. A la session suivante les deux Chambres se réuniront en Assemblée Nationale et statueront sur la révision proposée.

Art. 196. L'Assemblée Nationale ne peut délibérer sur cette révision, si les deux tiers au moins de ses membres élus ne sont présents. Aucune déclaration ne peut être faite, aucun changement ne peut être adopté dans ce cas, qu'à la majorité des deux tiers des suffrages.

Titre Huitième. Dispositions transitoires.

Art. 197. Le Président d'Haïti sera élu, pour la première fois, par l'Assemblée Constituante.

Cette Assemblée recevra son serment et l'installera dans ses fonctions.

Art. 198. L'Assemblée Nationale Constituante exercera la puissance législative, pour tous les cas d'urgence, jusqu'à la réunion des deux Chambres.

Art. 199. Le Conseil d'Etat est dissous.

Art. 200. Les Assemblées primaires et électorales seront convoquées aux époques prévues par la loi, pour la nomination des membres des Conseils communaux et d'arrondissements, des députés des Communes, et pour le choix des candidats au Sénat.

Art. 201. Après la prestation de serment du Président d'Haïti, l'Assemblée Nationale Constituante se transportera à la Capitale.

Art. 202. La présente Constitution sera publiée et exécutée toute l'étendue de la République.

Fait aux Gonaïves, le neuf octobre mil huit cent quatre-vingt-neuf, an quatre-vingt-sixième de l'indépendance.

185. Mexiko.

(Verfassung vom 5. Februar 1857.)

Preámbulo.

En el nombre de Dios y con la autoridad del pueblo mexicano.

Los representantes de los diferentes Estados, del Distrito y Territorios que componen la República de México, llamados por el plan proclamado en Ayutla el primero de Marzo de mil ochocientos cincuenta y cuatro, reformado en Acapulco el día once del mismo mes y año, y por la convocatoria expedida el diecisiete de Octubre de mil ochocientos cincuenta y cinco, para constituir á la Nación bajo la forma de República democrática, representativa, popular, poniendo en ejercicio los poderes con que están investidos, cumplen con su alto encargo decretando la siguiente Constitución política de la República Mexicana, sobre la indestructible base de su legítima independencia, proclamada el dieciséis de Septiembre de mil ochocientos diez, y consumada veintisiete de Septiembre de mil ochocientos veintiuno.

Título I.

Sección I. De los derechos del hombre.

Artículo 1. El pueblo mexicano reconoce que los derechos del hombre son la base y el objeto de las instituciones sociales. En consecuencia, declara que todas las leyes y todas las autoridades del país deben respetar y sostener las garantías que otorga la presente Constitución.

Art. 2. En la República todos nacen libres. Los esclavos que pisen el territorio nacional, recobran por sólo ese hecho su libertad y tienen derecho á la protección de las leyes.

Art. 3. La enseñanza es libre. La ley determinará que profesiones necesitan título para su ejercicio, y con qué requisitos se deben expedir.

Art. 4. Todo hombre es libre para abrazar la profesión, industria ó trabajo que le acomode, siendo útil y honesto, y para aprovecharse de sus productos. Ni lo uno ni lo otro se le podrá impedir sino por sentencia judicial, cuando ataque los derechos de tercero, ó por resolución gubernativa, dictada en los términos que marque la ley, cuando ofenda los de la sociedad.

(Art. 5. Nadie puede ser abligado á prestar trabajos personales sin la justa retribución y sin su pleno consentimiento. La ley no puede autorizar ningún contrato que tenga por objeto la pérdida ó el irrevocable sacrificio de la libertad del hombre, ya sea por causa de trabajo, de educación ó de voto religioso. Tampoco puede autorizar convenios en que el hombre pacte su procripción ó su destierro.)

Art. 6. La manifestación de la ideas no pueden ser objeto de ninguna inquisición judicial ó administrativa, sino en el caso de que ataque la moral, los derechos de tercero, provoque algún crimen ó delito, ó perturbe el orden público.

(Art. 7. Es inviolable la libertad de escribir y publicar escritos sobre cualquiera materia. Ninguna ley ni autoridad puede establecer la previa censura, ni exigir fianza á los autores ó impresores, ni coartar la libertad de imprenta, que no tiene más límites que el respeto á la vida privada, á la moral y á la paz pública. Los delitos de imprenta serán juzgados por un jurado que califique el hecho y por otro que aplique la ley y designe la pena.)

Art. 8. Es inviolable el derecho de petición ejercido por escrito, de una manera pacífica y respetuosa; pero en materias políticas sólo pueden ejercerlo los ciudadanos de la República. Á toda petición debe recaer un acuerdo escrito de la autoridad á quien se haya dirigido, y ésta tiene obligación de hacer conocer el resultado al peticionario.

Art. 9. Á nadie se le puede coartar el derecho de asociarse ó de reunirse pacíficamente con cualquier objeto lícito; pero solamente los ciudadanos de la República pueden hacerlo para tomar parte en los asuntos políticos del país. Ninguna reunión armada tiene derecho de deliberar.

Art. 10. Todo hombre tiene derecho de poseer y portar armas para de poseer y portar armas para su seguridad y legítima defensa. La ley señalará cuáles son las prohibidas y la pena en que incurren los que las portaren.

Art. 11. Todo hombre tiene derecho para entrar y salir de la República, viajar por el territorio y mudar de residencia, sin necesidad de carta de seguridad, pasaporte, salvoconducto ú otro requisito semejante. El ejercicio de este derecho no perjudica las legítimas facultades de la autoridad judicial ó administrativa, en los casos de responsabilidad criminal ó civil.

Art. 12. No hay, ni se reconocen en la República, títulos de nobleza, ni prerrogativas, ni honores hereditarios. Sólo el pueblo, legítimamente representado, puede

decretar recompensas en honor de los que hayan prestado ó prestaren servicios eminentes á la patria ó á la humanidad.

Art. 13. En la República Mexicana nadie puede ser juzgado por leyes privadas, ni por tribunales especiales. Ninguna persona ni corporación puede tener fueros, ni gozar emolumentos que no sean compensación de un servicio público y estén fijados por la ley. Subsiste el fuero de guerra solamente para los delitos y falas que tengan exacto conexión con la disciplina militar. La ley fijará con toda claridad los casos de esta excepción.

Art. 14. No se podrá expedir ninguna ley retroactiva. Nadie puede ser juzgado ni sentenciado sino por leyes dadas con anterioridad al hecho y oxactamente aplicadas á él, por el tribunal que previamente haya establecido la ley.

Art. 15. Nunca se celebrarán tratados para la extradición de reos políticos, ni para la de aquellos delincuentes del orden común que hayan tenido en el país en donde cometieron el delito, la condición de esclavos; ni convenios ó tratados en virtud de los que se alteren las garantías y derechos que esta Constitución otorga al hombre y al ciudadano.

Art. 16. Nadie puede ser molestado en su persona, familia, domicilio, papeles y posesiones, sino en virtud de mandamiento escrito de la autoridad competente, que funde y motive la causa legal del procedimiento. En el caso de delito in fraganti, toda persona puede aprehender al delincuente y á sus cómplices, poniéndolos sin demora á disposición de la autoridad inmediata.

Art. 17. Nadie puede ser preso por deudas de un carácter puramente civil. Nadie puede ejercer violencia para reclamar su derecho. Los tribunales estarán siempre expeditos para administrar justicia. Ésta será gratuita, quedando en consecuencia abolidas las costas judiciales.

Art. 18. Sólo habrá lugar á prisión por delito que merezca pena corporal. En cualquier estado del proceso en que aparezca que al acusado no se le puede imponer tal pena, se le pondrá en libertad bajo fianza. En ningún caso podrá prolongarse la prisión ó detención por falta de pago de honorarios ó de cualquiera otra ministración de dinero.

Art. 19. Ninguna detención podrá exceder del término de tres días, sin que se justifique con un auto motivado de prisión y los demás requisitos que establezca la ley. El solo lapso de este término constituye responsables á la autoridad que la ordena ó consiente, y á los agentes, ministros, alcaides ó carceleros que la ejecutan. Todo maltratamiento en la aprehensión ó en las prisiones, toda molestia que se infiera sin motivo legal, todo gabela ó contribución en las cárceles, es un abuso que deben corregir las leyes y castigar severamente las autoridades.

Art. 20. En todo juicio criminal el acusado tendrá las siguientes garantías:

I. Que se le haga saber el motivo del procedimiento y el nombre del acusador, si lo hubiere.

II. Que se le tome su declaración preparatoria dentro de cuarenta y ocho horas, contadas desde que esté á disposición de su juez.

III. Que se le caree con los testigos que depongan en su contra.

IV. Que se le faciliten los datos que necesite y consten en el proceso, para preparar sus descargos.

V. Que se le oiga en defensa por sí ó por persona de su confianza, ó por ambos, según su voluntad. En caso de no tener quien lo defienda, se le presentará lista de los defensores de oficio, para que elija el que, ó los que le convengan.

Art. 21. La aplicación de las penas, propiamente tales, es exclusiva de la autoridad judicial. La política y administrativa sólo podrá imponer, como corrección, hasta quinientos pesos de multa ó hasta un mes de reclusión, en los casos y modo que expresamente determine la ley.

Art. 22. Quedan para siempre prohibidas las penas de mutilación y de infamia, la marca, los azotes, los palos, el tormento de cualquiera especie, la multa excesiva, la confiscación de bienes y cualesquiera otras inusitadas ó trascendentales.

Art. 23. Para la abolición de la pena de muerte, queda á cargo del poder administrativo el establecer, á la mayor brevedad, el régimen penitenciario. Entretanto, queda abolida para los delitos políticos, y no podrá extenderse á otros casos más que al traidor á la patria en guerra extranjera, al salteador de caminos, al incendiario, al parricida, al homicida con alevosía, premeditación ó ventaja, á los delitos graves del orden militar y á los de piratería que definiere la ley.

Art. 24. Ningún juicio criminal puede tener más de tres instancias. Nadie puede ser juzgado dos veces por el mismo delito, ya sea que en el juicio se le absuelva ó se le condene. Queda abolida la práctica de absolver de la instancia.

Art. 25. La correspondencia que bajo cubierta circule por las estafetas está libre de todo registro. La violación de esta garantía es un atentado que la ley castigará severamente.

Art. 26. En tiempo de paz ningún militar puede exigir alojamiento, bagaje, ni otro servicio real ó personal, sin el consentimiento del propietario. En tiempo de guerra sólo podrá hacerlo en los términos que establezca la ley.

Art. 27. La propiedad de las personas no puede ser ocupada sin su consentimiento, sino por causa de utilidad pública y previa indemnización. La ley determinará la autoridad que debe hacer la expropiación y los requisitos con que ésta haya de verificarse.

(Ninguna corporación civil ó eclesiástica, cualquiera que sea su carácter, denominación ú objeto, tendrá capacidad legal para adquirir en propiedad ó administrar por sí bienes raíces, con la única excepción de los edificios destinados inmediata y directamente al servicio ú objeto de la institución.)

Art. 28. No habrá monopolios ni estancos de ninguna clase, ni prohibiciones á título de protección á la industria. Exceptúanse únicamente los relativos á la acuñación de moneda, á los correos y á los privilegios que, por tiempo limitado, conceda la ley á los inventores ó perfeccionadores de alguna mejora.

Art. 29. En los casos de invasión, perturbación grave de la paz pública ó cualesquiera otros que pongan á la sociedad en grande peligro ó conflicto, solamente el Presidente de la República, de acuerdo con el Consejo de Ministros y con aprobación

del Congreso de la Unión, y en los recesos de éste, de la Diputación permanente, puede suspender las garantías otorgadas en esta Constitución, con excepción de las que aseguran la vida del hombre; pero deberá hacerlo por un tiempo limitado, por medio de prevenciones generales y sin que la suspensión pueda contraerse á determinado individuo.

Si la suspensión tuviere lugar hallándose el Congreso reunido, éste concederá las autorizaciones que estime necesarias para que el Ejecutivo haga frente á la situación. Si la suspensión se verificare en tiempo de receso, la Diputación permanente convocará sin demora al Congreso para que las acuerde.

Sección II. De los mexicanos.

Art. 30. Son mexicanos:

I. Todos los nacidos, dentro ó fuera del territorio de la República, de padres mexicanos.

II. Los extranjeros que se naturalicen conforme á las leyes de la Federación.

III. Los extranjeros que adquieran bienes raíces en la República, ó tengan hijos mexicanos, siempre que no manifiesten resolución de conservar su nacionalidad.

Art. 31. Es obligación de todo mexicano:

I. Defender la independencia, el territorio, el honor, los derechos é intereses de su patria.

II. Contribuir para los gastos públicos, así de la Federación como del Estado y municipio en que resida, de la manera proporcional y equitativa que dispongan las leyes.

Art. 32. Los mexicanos serán preferidos á los extranjeros, en igualdad de circunstancias, para todos los empleos, cargos ó comisiones de nombramiento de las autoridades, en que no sea indispensable la calidad de ciudadano. Se expedirán leyes para mejorar la condición de los mexicanos laboriosos, premiando á los que se distinguen en cualquier ciencia ó arte, estimulando al trabajo y fundando colegios y escuelas prácticas de artes y oficios.

Sección III. De los extranjeros.

Art. 33. Son extranjeros los que no posean las calidades determinadas en el artículo 30. Tienen derecho á las garantías otorgadas en la sección I, título I, de la presente Constitución, salva en todo caso la facultad que el Gobierno tiene para expeler al extranjero pernicioso. Tienen obligación de contribuir para los gastos públicos, de la manera que dispongan las leyes, y de obedecer y respetar las instituciones, leyes y autoridades del país, sujetándose á los fallos y sentencias de los tribunales, sin poder intentar otros recursos que los que las leyes conceden á los mexicanos.

Sección IV. De los ciudadanos mexicanos.

Art. 34. Son ciudadanos de la República todos los que, teniendo la calidad de mexicanos, reúnan además las siguientes:

I. Haber cumplido diez y ocho años siendo casados, ó veintiuno si no lo son.

II. Tener un modo honesto de vivir.

Art. 35. Son prerrogativas del ciudadano:

I. Votar en las elecciones populares.

II. Poder ser votado para todos los cargos de elección popular y nombrado para cualquier otro empleo ó comisión, teniendo las calidades que la ley establezca.

III. Asociarse para tratar los asuntos políticos del país.

IV. Tomar las armas en el ejército ó en la guardia nacional, para la defensa de la República y de sus instituciones.

V. Ejercer en toda clase de negocios el derecho de petición.

Art. 36. Son obligaciones del ciudadano de la República:

I. Inscribirse en el padrón de su municipalidad, manifestando la propiedad que tiene, ó la industria, profesión ó trabajo de que subsiste.

II. Alistarse en la guardia nacional.

III. Votar en las elecciones populares, en el distrito que le corresponda.

IV. Desempeñar los cargos de elección popular de la Federación, que en ningún caso serán gratuitos.

Art. 37. La calidad de ciudadano se pierde:

I. Por naturalización en país extranjero.

II. Por servir oficialmente al gobierno de otro país, ó admitir de él condecoraciones, títulos ó funciones, sin previa licencia del Congreso Federal. Exceptúanse los títulos literarios, científicos y humanitarios, que pueden aceptarse libremente.

Art. 38. La ley fijará los casos y la forma en que se pierden, ó suspenden los derechos de ciudadano, y la manera de hacer la rehabilitación.

Título II.

Sección I. De la soberanía nacional y de la forma de gobierno.

Art. 39. La soberanía nacional reside esencial y originariamente en el pueblo. Todo poder público dimana del pueblo y se instituye para su beneficio. El pueblo tiene en todo tiempo el inalienable derecho de alterar ó modificar la forma de su gobierno.

Art. 40. Es voluntad del pueblo mexicano constituirse en una República representativa, democrática, federal, compuesta de Estados libres y soberanos en todo lo concerniente á su régimen interior, pero unidos en una Federación establecida según los principios de esta ley fundamental.

Art. 41. El pueblo ejerce su soberanía por medio de los poderes de la Unión en los casos de su competencia, y por los de los Estados para lo que toca á su régimen interior en los términos respectivamente establecidos por esta Constitución federal y las particulares de los Estados, las que en ningún caso podrán contravenir á las estipulaciones del pacto federal.

Sección II. De las partes integrantes de la Federación y del territorio nacional.

Art. 42. El territorio nacional comprende el de las partes integrantes de la Federación, y además el de las islas adyacentes en ambos mares.

(Art. 43. Las partes integrantes de la Federación son: los Estados de Aguascalientes, Colima, Chiapas, Chihuahua, Durango, Guanajuato, Guerrero, Jalisco, México, Michoacán, Nuevo León y Coahuila, Oaxaca, Puebla, Querétaro, San Luis Potosí, Sinaloa, Sonora, Tabasco, Tamaulipas, Tlaxcala, Valle de México, Veracruz, Yucatán, Zacatecas y Territorio de la Baja California.)

Art. 44. Los Estados de Aguascalientes, Chiapas, Chihuahua, Durango, Guerrero, México, Puebla, Querétaro, Sinaloa, Sonora, Tamaulipas y Territorio de la Baja California, conservarán los límites que actualmente tienen.

Art. 45. Los Estados de Colima y Tlaxcala conservarán, en su nuevo carácter de Estados, los límites que han tenido como Territorios de la Federación.

Art. 46. El Estado del Valle de México se formará del territorio que en la actualidad comprende el Distrito Federal; pero la erección sólo tendrá efecto cuando los Supremos Poderes federales se trasladen á otro lugar.

Art. 47. El Estado de Nuevo León y Coahuila comprenderá el territorio que ha pertenecido á los dos distintos Estados que hoy lo forman, separándose la parte de la Hacienda de Bonanza, que se reincorporará á Zacatecas, en los mismos términos en que estaba antes de su incorporación á Coahuila.

Art. 48. Los Estados de Guanajuato, Jalisco, Michoacán, Oaxaca, San Luis Potosí, Tabasco, Veracruz, Yucatán y Zacatecas, recobrarán la extensión y límites que tenían en treinta y uno de Diciembre de mil ochocientos cincuenta y dos, con las alteraciones que establece el artículo siguiente.

Art. 49. El pueblo de Contepec, que ha pertenecido á Guanajuato, se incorporará á Michoacán. La municipalidad de Ahualulco, que ha pertenecido á Zacatecas, se incorporará á San Luis Potosí. Las municipalidades de Ojo Caliente y San Francisco de los Adames, que han pertenecido á San Luis, así como los pueblos de Nueva Tlaxcala y San Andrés del Teul, que han pertenecido á Jalisco, se incorporarán á Zacatecas. El departamento de Tlaxpam continuará formando parte de Veracruz. El cantón de Huimanguillo, que ha pertenecido á Veracruz, se incorporará á Tabasco.

Título III.

De la División de Poderes.

Art. 50. El Supremo Poder de la Federación se divide, para su ejercicio en Legislativo, Ejecutivo y Judicial. Nunca podrán reunirse dos ó más de estos Poderes en una persona ó corporación, ni depositarse el Legislativo en un individuo.

Sección I. Del Poder Legislativo.

(Art. 51. Se deposita el ejercicio del Supremo Poder Legislativo en una asamblea que se denominará Congreso de la Unión.)

Párrafo I. De la elección é instalación del Congreso.

(Art. 52. El Congreso de la Unión se compondrá de representantes, elegidos en su totalidad cada dos años por los ciudadanos mexicanos.)

Art. 53. Se nombrará un Diputado por cada cuarenta mil habitantes, ó por una fracción que pase de veinte mil. El territorio en que la población sea menor de la que se fija en este artículo, nombrará sin embargo un Diputado.

Art. 54. Por cada Diputado propietario se nombrará un suplente.

Art. 55. La elección para Diputados será indirecta en primer grado y en escrutinio secreto, en los términos que disponga la ley electoral.

Art. 56. Para ser Diputado se requiere: ser ciudadano mexicano en ejercicio de sus derechos, tener veinticinco años cumplidos el día de la apertura de las sesiones, ser vecino del Estado ó Territorio que hace la elección y no pertenecer al estado eclesiástico. La vecindad no se pierde por ausencia en desempeño de cargo publico de elección popular.

(Art. 57. El cargo de Diputado es incompatible con cualquiera comisión ó destino de la Unión en que se disfrute sueldo.)

(Art. 58. Los Diputados propietarios, desde el día de su elección hasta el día en que concluyan su encargo, no pueden aceptar ningún empleo de nombramiento del Ejecutivo de la Unión por el que se disfrute sueldo, sin previa licencia del Congreso. El mismo requisito es necesario para los Diputados suplentes que estén en el ejercicio de sus funciones.)

(Art. 59. Los Diputados son inviolables por sus opiniones manifestadas en el desempeño de su encargo, y jamás podrán ser reconvenidos por ellas.)

(Art. 60. El Congreso califica las elecciones de sus miembros y resuelve las dudas que ocurran sobre ellas.)

(Art. 61. El Congreso no puede abrir sus sesiones, ni ejercer su encargo, sin la concurrencia de más de la mitad del número total de sus miembros; pero los presentes deberán reunirse el día señalado por la ley y compeler á los ausentes, bajo las penas que ella designa.)

(Art. 62. El Congreso tendrá cada año dos períodos de sesiones ordinarias: el primero comenzará e dieciséis de Septiembre y terminará el quince de Diciembre; y el segundo, improrrogable, comenzará el primero de Abril y terminará el último de Mayo.)

Art. 63. Á la apertura de sesiones del Congreso asistirá el Presidente de la Unión y pronunciará un discurso en que manifieste el estado que guarda el país. El Presidente del Congreso contestará en términos generales.

(Art. 64. Toda resolución del Congreso no tendrá otro carácter que el de ley ó acuerdo económico. Las leyes se comunicarán al Ejecutivo firmadas por el presidente y dos secretarios, y los acuerdos económicos por sólo dos secretarios.)

Párrafo II. De la iniciativa y formación de las leyes.

Art. 65. El derecho de iniciar leyes compete:

I. Al Presidente de la Unión.

II. Á los Diputados al Congreso Federal.

III. Á las Legislaturas de los Estados.

Art. 66. Las iniciativas presentadas por el Presidente de la República, las Legislaturas de los Estados ó las Diputaciones de los mismos, pasarán desde luego á comisión. Las que presentaren los Diputados se sujetarán á los trámites que designe el Reglamento de debates.

Art. 67. Todo proyecto de ley que fuere desechado por el Congreso, no podrá volver á presentarse en las sesiones del año.

Art. 68. El segundo período de sesiones se destinará, de toda preferencia, al examen y votación de los presupuestos del año fiscal siguiente, á decretar las contribuciones para cubrirlos, y á la revisión de la cuenta del año anterior que presente el Ejecutivo.

(Art. 69. El día penúltimo del primer período de sesiones presentará el Ejecutivo al Congreso el proyecto de presupuesto del año próximo venidero y la cuenta del año anterior. Uno y otra pasarán á una comisión compuesta de cinco representantes nombrados en el mismo día, la cual tendrá obligación de examinar ambos documentos y presentar dictamen sobre ellos en la segunda sesión del segundo período.)

(Art. 70. Las iniciativas ó proyectos de ley deberán sujetarse á los trámites siguientes:

I. Dictamen de la comisión.

II. Una ó dos discusiones en los términos que expresan las fracciones siguientes.

III. La primera discusión se verificará en el día que designe el presidente del Congreso, conforme á Reglamento.

IV. Concluida esta discusión se pasará al Ejecutivo copia del expediente, para que en el término de siete días manifieste su opinión ó exprese que no usa de esa facultad.

V. Si la opinión del Ejecutivo fuere conforme, se procederá sin más discusión á la votación de la ley.

VI. Si dicha opinión discrepare en todo ó en parte, volverá el expediente á la comisión, para que, con presencia de las observaciones del Gobierno, examine de nuevo el negocio.

VII. El nuevo dictamen sufrirá nueva discusión, y concluida ésta se procederá á la votación.

VIII. Aprobación de la mayoría absoluta de los Diputados presentes.

(Art. 71. En el caso de urgencia notoria, calificada por el voto de dos tercios de los Diputados presentes, el Congreso puede estrechar ó dispensar los trámites establecidos en el artículo 70.)

P á r r a f o III. De las facultades del Congreso.

Art. 72. El Congreso tiene facultad:

I. Para admitir nuevos Estados ó Territorios á la Unión federal, incorporándolos á la Nación.

II. Para erigir los Territorios en Estados cuando tengan una población de ochenta mil habitantes y los elementos necesarios para proveer á su existencia política.

(III. Para formar nuevos Estados dentro de los límites de los existentes, siempre que lo pida una población de ochenta mil habitantes, justificando tener los elementos necesarios para proveer á su existencia política. Oirá en todo caso á las Legislaturas de cuyo territorio se trate, y su acuerdo sólo tendrá efecto si lo ratifica la mayoría de las Legislaturas de los Estados.)

IV. Para arreglar definitivamente los límites de los Estados, terminando las diferencias que entre ellos se susciten sobre demarcación de sus respectivos territorios, menos cuando esas diferencias tengan un carácter contencioso.

V. Para cambiar la residencia de los Supremos Poderes de la Federación.

VI. Para el arreglo interior del Distrito Federal y Territorios, teniendo por base el que los ciudadanos elijan popularmente las autoridades políticas, municipales y judiciales, designándoles rentas para cubrir sus atenciones locales.

VII. Para aprobar el presupuesto de los gastos de la Federación que anualmente debe presentarle el Ejecutivo, é imponer las contribuciones necesarias para cubrirlo.

VIII. Para dar las bases bajo las cuales el Ejecutivo pueda celebrar empréstitos sobre el crédito de la Nación; para aprobar esos mismos empréstitos y para reconocer y mandar pagar la deuda nacional.

IX. Para expedir aranceles sobre el comercio extranjero y para impedir, por medio de bases generales, que en el comercio de Estado á Estado se establezcan restricciones onerosas.

(X. Para establecer las bases generales de la legislación mercantil.)

XI. Para crear y suprimir empleos públicos de la Federación, señalar, aumentar ó disminuir sus dotaciones.

XII. Para ratificar los nombramientos que haga el Ejecutivo, de los Ministros, Agentes diplomáticos y Cónsules, de empleados superiores de Hacienda, de los coroneles y demás oficiales superiores del Ejército y Armada nacional.

XIII. Para aprobar los tratados, convenios ó convenciones diplomáticas que celebre el Ejecutivo.

XIV. Para declarar la guerra, en vista de los datos que la presente el Ejecutivo.

XV. Para reglamentar el modo en que deban expedirse las patentes de corso; para dictar leyes según las cuales deban declararse buenas ó malas las presas de mar y tierra, y para expedir las relativas al derecho marítimo de paz y guerra.

XVI. Para conceder ó negar la entrada de tropas extranjeras en el territorio de la Federación, y consentir la estación de escuadras de otra potencia, por más de un mes, en las aguas de la República.

(XVII. Para permitir la salida de tropas nacionales fuera de los límites de la República.)

XVIII. Para levantar y sostener el Ejército y la Armada de la Unión y para reglamentar su organización y servicio.

XIX. Para dar reglamentos con el objeto de organizar, armar y disciplinar la guardia nacional, reservando á los ciudadanos que la formen el nombramiento respectivo de jefes y oficiales, y á los Estados la facultad de instruirla conforme á la disciplina prescrita por dichos reglamentos.

XX. Para dar su consentimiento á fin de que el Ejecutivo pueda disponer de la guardia nacional fuera de sus respectivos Estados ó Territorios, fijando la fuerza necesaria.

XXI. Para dictar leyes sobre naturalización, colonización y ciudadanía.

XXII. Para dictar leyes sobre vías generales de comunicación y sobre postas y correos.

XXIII. Para establecer casas de moneda, fijar las condiciones que debe ésta tener, determinar el valor de la extranjera y adoptar el sistema general de pesos y medidas.

XXIV. Para fijar las reglas á que debe sujetarse la ocupación y enajenamiento de terrenos baldíos y el precio de éstos.

XXV. Para conceder amnistías por delitos cuyo conocimiento pertenezca á los tribunales de la Federación.

(XXVI. Para conceder premios ó recompensas por servicios eminentes prestados á la patria ó á la humanidad, y privilegios por tiempo limitado á los inventores y perfeccionadores de alguna mejora.)

XXVII. Para prorrogar por treinta días útiles el primer período de sus sesiones ordinarias.

XXVIII. Para formar su reglamento interior y tomar las providencias necesarias para hacer concurrir á los Diputados ausentes y corregir las faltas ú omisiones de los presentes.

XXIX. Para nombrar y remover libremente á los empleados de su Secretaría y á los de la Contaduría Mayor, que se organizará según lo disponga la ley.

(XXX. Para expedir todas las leyes que sean necesarias y propias para hacer efectivas las facultades antecedentes y todas las otras concedidas por esta Constitución á los Poderes de la Unión.)

P á r r a f o IV. De la Diputación permanente.

(Art. 73. Durante los recesos del Congreso de la Unión habrá una Diputación permanente, compuesta de un Diputado por cada Estado y Territorio, que nombrará el Congreso la víspera de la clausura de sus sesiones.)

Art. 74. Las atribuciones de la Diputación permanente serán las siguientes:

I. Prestar su consentimiento para el uso de la guardia nacional, en los casos de que habla el artículo 72, fracción XX.

(II. Acordar por sí sola, ó á petición del Ejecutivo, la convocación del Congreso á sesiones extraordinarias.)

III. Aprobar en su caso los nombramientos á que se refiere el artículo 85, fracción III.

(IV. Recibir el juramento al Presidente de la República y á los Ministros de la Suprema Corte de Justicia, en los casos prevenidos por esta Constitución.)

V. Dictaminar sobre todos los asuntos que queden sin resolución en los expedientes, á fin de que la Legislatura que sigue tenga desde luego de que ocuparse.

Sección II. Del Poder Ejecutivo.

Art. 75. Se deposita el ejercicio del Supremo Poder Ejecutivo de la Unión en un solo individuo, que se denominará "Presidente de los Estados Unidos Mexicanos."

Art. 76. La elección de Presidente será indirecta en primer grado y en escrutinio secreto, en los términos que disponga la ley electoral.

Art. 77. Para ser Presidente se requiere: ser ciudadano mexicano por nacimiento, en ejercicio de sus derechos, de treinta y cinco años cumplidos al tiempo de la elección, no pertenecer al estado eclesiástico y residir en el país al tiempo de verificarse la elección.

(Art. 78. El Presidente entrará á ejercer sus funciones el primero de Diciembre y durará en su encargo cuatros años.)

(Art. 79. En las faltas temporales del Presidente de la República, y en la absoluta, mientras se presenta el nuevamente electo, entrará á ejercer el poder el Presidente de la Suprema Corte de Justicia.)

(Art. 80. Si la falta de Presidente fuere absoluta, se procederá á nueva elección, con arreglo á lo dispuesto en el artículo 76, y el nuevamente electo ejercerá sus funciones hasta el día último de Noviembre del cuarto año siguiente al de su elección.)

Art. 81. El cargo de Presidente de la Unión sólo es renunciable por causa grave, calificada por el Congreso, ante quien se presentará la renuncia.

(Art. 82. Si por cualquier motivo la elección de Presidente no estuviere hecha y publicada para el primero de Diciembre, en que debe verificarse el reemplazo, ó el electo no estuviere pronto á entrar en el ejercicio de sus funciones, cesará sin embargo el antiguo, y el Supremo Poder Ejecutivo se depositará interinamente en el Presidente de la Suprema Corte de Justicia.)

(Art. 83. El Presidente, al tomar posesión de su encargo, jurará ante el Congreso, y en su receso ante la Diputación permanente, bajo la fórmula siguiente: "Juro desempeñar leal y patrióticamente el encargo de Presidente de los Estados Unidos Mexicanos, conforme á la Constitución, y mirando en todo por el bien y la prosperidad de la Unión.")

Art. 84. El Presidente no puede separarse del lugar de la residencia de los Poderes federales, ni del ejercicio de sus funciones, sin motivo grave, calificado por el Congreso, y en sus recesos por la Diputación permanente.

Art. 85. Las facultades y obligaciones del Presidente son las siguientes:

I. Promulgar y ejecutar las leyes que expida el Congreso de la Unión, proveyendo en la esfera administrativa á su exacta observancia.

II. Nombrar y remover libremente á los Secretarios del despacho; remover á los agentes diplomáticos y empleados superiores de Hacienda, y nombrar y remover libremente á los demás empleados de la Unión cuyo nombramiento ó remoción no estén determinados de otro modo en la Constitución ó en las leyes.

III. Nombrar los Ministros, Agentes diplomáticos y Cónsules generales, con aprobación del Congreso, y en su receso de la Diputación permanente.

IV. Nombrar, con aprobación del Congreso, los Coroneles y demás oficiales superiores del Ejército y Armada nacional y los empleados superiores de Hacienda.

V. Nombrar los demás oficiales del Ejército y Armada nacional, con arreglo á las leyes.

VI. Disponer de la fuerza armada permanente de mar y tierra para la seguridad interior y defensa exterior de la Federación.

VII. Disponer de la guardia nacional para los mismos objetos, en los términos que previene la fracción XX del artículo 72.

VIII. Declarar la guerra en nombre de los Estados Unidos Mexicanos, previa ley del Congreso de la Unión.

IX. Conceder patentes de corso, con sujeción á las bases fijadas por el Congreso.

X. Dirigir las negociaciones diplomáticas y celebrar tratados con los potencias extranjeras, sometiéndolos á la ratificación del Congreso Federal.

XI. Recibir Ministros y otros enviados de las potencias extranjeras.

XII. Convocar al Congreso á sesiones extraordinarias cuando lo acuerde la Diputación permanente.

XIII. Facilitar al Poder Judicial los auxilios que necesite para el ejercicio expedito de sus funciones.

XIV. Habilitar toda clase de puertos, establecer aduanas marítimas y fronterizas y designar su ubicación.

(XV. Conceder, conforme á las leyes, indultos á los reos sentenciados por delitos de la competencia de los tribunales federales.)

Art. 86. Para el despacho de los negocios del orden administrativo de la Federación, habrá el número de Secretarios que establezca el Congreso por una ley, la que hará la distribución de los negocios que han de estar á cargo de cada Secretaría.

Art. 87. Para ser Secretario del despacho se requiere: ser ciudadano mexicano por nacimiento, estar en ejercicio de sus derechos y tener veinticinco años cumplidos.

Art. 88. Todos los reglamentos, decretos y órdenes del Presidente deberán ir firmados por el Secretario del despacho encargado del ramo á que el asunto corresponde. Sin este requisito no serán obedecidos.

Art. 89. Los Secretarios del despacho, luego que esten abiertas las sesiones del primer período, darán cuenta al Congreso del estado de sus respectivos ramos.

Sección III. Del Poder Judicial.

Art. 90. Se deposita el ejercicio del Poder Judicial de la Federación en una Corte Suprema de Justicia y en los tribunales de Distrito y de Circuito.

Art. 91. La Suprema Corte de Justicia se compondrá de once Ministros propietarios, cuatro supernumerarios, un Fiscal y un Procurador general.

Art. 92. Cada uno de los individuos de la Suprema Corte de Justicia durará en su encargo seis años, y su elección será indirecta en primer grado, en los términos que disponga la ley electoral.

Art. 93. Para ser electo individuo de la Suprema Corte de Justicia se necesita: estar instruido en la ciencia del derecho á juicio de los electores; ser mayor de treinta y cinco años y ciudadano por nacimiento, en ejercicio de sus derechos.

Art. 94. Los individuos de la Suprema Corte de Justicia, al entrar á ejercer su encargo, prestarán juramento ante el Congreso, y en sus recesos ante la Diputación permanente, en la forma siguiente: "¿Jurais desempeñar leal y patrióticamente el cargo de Magistrado de la Suprema Corte de Justicia que os ha conferido el pueblo, conforme á la Constitución y mirando en todo por el bien y prosperidad de la Unión?"

Art. 95. El cargo de individuo de la Suprema Corte de Justicia sólo es renunciabile por causa grave, calificada por el Congreso, ante quien se presentará la renuncia. En los recesos de éste la calificación se hará por la Diputación permanente.

Art. 96. La ley establecerá y organizará los tribunales de Circuito y de Distrito.

Art. 97. Corresponde á los tribunales de la Federación conocer:

(I. De todas las controversias que se susciten sobre el cumplimiento y aplicación de las leyes federales.)

II. De las que versen sobre Derecho marítimo.

III. De aquellas en que la Federación fuere parte.

IV. De las que se susciten entre dos ó más Estados.

V. De las que se susciten entre un Estado y uno ó más vecinos de otro.

VI. De las del orden civil ó criminal que se susciten á consecuencia de los tratados celebrados con las potencias extranjeras.

VII. De los casos concernientes á los agentes diplomáticos y cónsules.

Art. 98. Corresponde á la Suprema Corte de Justicia desde la primera instancia, el conocimiento de las controversias que se susciten de un Estado con otro, y de aquellas en que la Unión fuere parte.

Art. 99. Corresponde también á la Suprema Corte de Justicia dirimir las competencias que se susciten entre los tribunales de la Federación, entre éstos y los de los Estados, ó entre los de un Estado y los de otro.

Art. 100. En los demás casos comprendidos en el artículo 97, la Suprema Corte de Justicia será tribunal de apelación, ó bien de última instancia, conforme á la graduación que haga la ley de las atribuciones de los tribunales de Circuito y de Distrito.

Art. 101. Los tribunales de la Federación resolverán toda controversia que se suscite:

I. Por leyes ó actos de la autoridad que violen las garantías individuales.

II. Por leyes ó actos de la autoridad federal que vulneren ó restrinjan la soberanía de los Estados.

III. Por leyes ó actos de las autoridades de éstos, que invadan la esfera de la la autoridad federal.

Art. 102. Todos los juicios de que habla el artículo anterior se seguirán, á petición de la parte agraviada, por medio de procedimientos y formas del orden jurídico, que determinará una ley. La sentencia será siempre tal, que sólo se ocupe de individuos particulares, limitándose á protegerlos y ampararlos en el caso especial sobre que verse el proceso, sin hacer ninguna declaración general respecto de la ley ó acto que la motivare.

Título IV.

De la responsabilidad de los funcionarios públicos.

(Art. 103. Los Diputados al Congreso de la Unión, los individuos de la Suprema Corte de Justicia y los Secretarios del despacho, son responsables por los delitos comunes que cometan durante el tiempo de su encargo, y por los delitos, faltas ú omisiones en que incurran en el ejercicio de ese mismo encargo. Los Gobernadores de

los Estados lo son igualmente por infracción de la Constitución y leyes federales. Lo es también el Presidente de la República; pero durante el tiempo de su encargo, sólo podrá ser acusado por los delitos de traición á la Patria, violación expresa de la Constitución, ataque á la libertad electoral y delitos graves del orden común.)

(Art. 104. Si el delito fuere común, el Congreso, erigido en gran jurado, declarará, á mayoría absoluta de votos, si ha ó no lugar á proceder contra el acusado. En caso negativo no habrá lugar á ningún procedimiento ulterior. En el afirmativo, el acusado queda por el mismo hecho separado de su encargo y sujeto á la acción de los tribunales comunes.)

(Art. 105. De los delitos oficiales conocerán: el Congreso como jurado de acusación y la Suprema Corte de Justicia como jurado de sentencia.

El jurado de acusación tendrá por objeto declarar, á mayoría absoluta de votos, si el acusado es ó no culpable. Si la declaración fuere absolutoria, el funcionario continuará en el ejercicio de su encargo. Si fuere condenatoria, quedará inmediatamente separado de dicho encargo, y será puesto á disposición de la Suprema Corte de Justicia. Ésta, en tribunal pleno y erigida en jurado de sentencia, con audiencia del reo, del fiscal y del acusador, si lo hubiere, procederá á aplicar, á mayoría absoluta de votos, la pena que la ley designe.)

Art. 106. Pronunciada una sentencia de responsabilidad por delitos oficiales, no puede concederse al reo la gracia de indulto.

Art. 107. La responsabilidad por delitos y faltas oficiales sólo podrá exigirse durante el período en que el funcionario ejerza su encargo, y un año después.

Art. 108. En demandas del orden civil no hay fueros ni inmunidad para ningún funcionario público.

Título V.

De los Estados de la Federación.

(Art. 109. Los Estados adoptarán, para su régimen interior, la forma de gobierno republicano, representativo, popular.)

Art. 110. Los Estados pueden arreglar entre sí, por convenios amistosos, sus respectivos límites; pero no se llevarán á efecto esos arreglos sin la aprobación del Congreso de la Unión.

Art. 111. Los Estados no pueden en ningún caso:

I. Celebrar alianza, tratado ó coalición con otro Estado ni con potencias extranjeras. Exceptúase la coalición que pueden celebrar los Estados fronterizos para la guerra ofensiva ó defensiva contra los barbaros.

II. Expedir patentes de corso ni de represalias.

(III. Acuña moneda, emitir papel moneda ni papel sellado.)

Art. 112. Tampoco pueden, sin consentimiento del Congreso de la Unión:

I. Establecer derechos de tonelaje ni otro alguno de puerto, ni imponer contribuciones ó derechos sobre importaciones ó exportaciones.

II. Tener en ningún tiempo tropa permanente ni buques de guerra.

III. Hacer la guerra por sí á alguna potencia extranjera. Exceptúanse los casos de invasión ó de peligro tan inminente que no admita demora. En estos casos darán cuenta inmediatamente al Presidente de la República.

Art. 113. Cada Estado tiene obligación de entregar, sin demora, los criminales de otros Estados á la autoridad que los reclame.

Art. 114. Los Gobernadores de los Estados están obligados á publicar y hacer cumplir las leyes federales.

Art. 115. En cada Estado de la Federación se dará entera fe y crédito á los actos públicos, registros y procedimientos judiciales de todos los otros. El Congreso puede, por medio de leyes generales, prescribir la manera de probar dichos actos, registros y procedimientos y el efecto de ellos.

Art. 116. Los Poderes de la Unión tienen el deber de proteger á los Estados contra toda invasión ó violencia exterior. En caso de sublevación ó trastorno interior les prestarán igual protección, siempre que sean excitados por la Legislatura del Estado ó por su Ejecutivo, si aquélla no estuviera reunida.

Título VI.

Previsiones generales.

Art. 117. Las facultades que no estén expresamente concedidas por esta Constitución á los funcionarios federales, se entienden reservados á los Estados.

Art. 118. Ningún individuo puede desempeñar á la vez dos cargos de la Unión de elección popular; pero el nombrado puede elegir entre ambos el que quiera desempeñar.

Art. 119. Ningún pago podrá hacerse que no esté comprendido en el presupuesto ó determinado por ley posterior.

Art. 120. El Presidente de la República, los individuos de la Suprema Corte de Justicia, los Diputados y demás funcionarios públicos de la Federación, de nombramiento popular, recibirán una compensación por sus servicios, que será determinado por la ley y pagada por el tesoro federal. Esta compensación no es renunciable, y la ley que la amiente ó disminuya no podrá tener efecto durante el período en que un funcionario ejerce el cargo.

(Art. 121. Todo funcionario público, sin excepción alguna, antes de tomar posesión de su encargo prestará juramento de guardar esta Constitución y las leyes que de ella emanen.)

Art. 122. En tiempo de paz ninguna autoridad militar puede ejercer más funciones que las que tengan exacta conexión con la disciplina militar. Solamente habrá comandancias militares fijas y permanentes en los castillos, fortalezas y almacenes que dependan inmediatamente del Gobierno de la Unión, ó en los campamentos, cuarteles ó depósitos que, fuera de las poblaciones, estableciere para la estación de las tropas.

Art. 123. Corresponde exclusivamente á los Poderes federales ejercer, en materias de culto religioso y disciplina externa, la intervección que designen las leyes.

(Art. 124. Para el día primero de Junio de mil ochocientos cincuenta y ocho quedarán abolidas las alcabalas y aduanas interiores en toda la República.)

Art. 125. Estarán bajo la inmediata inspección de los Poderes federales, los fuertes, cuarteles, almacenes de depósitos y demás edificios necesarios al Gobierno de la Unión.

Art. 126. Esta Constitución, las leyes del Congreso de la Unión que emanen de ella y todos los tratados hechos ó que se hicieren por el Presidente de la República con aprobación del Congreso, serán la ley suprema de toda la Unión. Los jueces de cada Estado se arreglarán dicha Constitución, leyes y tratados, á pesar de las disposiciones en contrario que pueda haber en las Constituciones ó leyes de los Estados.

Título VII.

De la reforma de la Constitución.

Art. 127. La presente Constitución puede ser adicionada ó reformada. Para que las adiciones ó reformas lleguen á ser parte de la Constitución, se requiere que el Congreso de la Unión, por el voto de las dos terceras partes de sus individuos presentes, acuerde las reformas ó adiciones, y que éstas sean aprobadas por la mayoría de las Legislaturas de los Estados. El Congreso de la Unión hará el cómputo de los votos de las Legislaturas y la declaración de haber sido aprobadas las adiciones ó reformas.

Título VIII.

De la inviolabilidad de la Constitución.

Art. 128. Esta Constitución no perderá su fuerza y vigor, aun cuando por alguna rebelión se interrumpa su observancia. En caso de que por un trastorno público se establezca un gobierno contrario á los principios que ella sanciona, tan luego como el pueblo recobre su libertad se restablecerá su observancia, y con arreglo á ella y á las leyes que en su virtud se hubiesen expedido, serán juzgados, así los que hubieren figurado en el gobierno emanado de la rebelión, como los que hubieren cooperado á esta.

Artículo Transitorio.

Esta Constitución se publicará desde luego y será jurada con la mayor solemnidad en toda la República; pero con excepción de las disposiciones relativas á las elecciones de los Supremos Poderes federales y de los Estados, no comenzará á regir hasta el día dieciséis de Septiembre próximo venidero, en que debe instalarse el primer Congreso constitucional. Desde entonces el Presidente de la República y la Suprema Corte de Justicia, que deben continuar en ejercicio hasta que tomen posesión los individuos electos constitucionalmente, se arreglarán, en el desempeño de sus obligaciones y facultades, á los preceptos de la Constitución.

Dada en el salón de sesiones del Congreso, en México, á cinco de Febrero de mil ochocientos cincuenta y siete, trigésimo-séptimo de la independencia.

A b ä n d e r u n g e n.

I.

Ley de Septiembre 25 de 1873.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución política promulgada el doce de Febrero de mil ochocientos cincuenta y siete, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de la República, declara:

Son adiciones y reformas á la misma Constitución:

Artículo 1. El Estado y la Iglesia son independientes entre sí. El Congreso no puede dictar leyes estableciendo ó prohibiendo religión alguna.

Art. 2. El matrimonio es un contrato civil. Éste y los demás actos del estado civil de las personas, son de la exclusiva competencia de los funcionarios y autoridades del orden civil, en los términos prevenidos por las leyes, y tendrán la fuerza y validez que las mismas les atribuyan.

Art. 3. Ninguna institución religiosa puede adquirir bienes raíces, ni capitales impuestos sobre éstos, con la sola excepción establecida en el artículo 27 de la Constitución.

Art. 4. La simple promesa de decir verdad y de cumplir las obligaciones que se contraen, sustituirá al juramento religioso con sus efectos y penas.

Art. 5. Nadie puede ser obligado á prestar trabajos personales sin la justa retribución y sin su pleno consentimiento. El Estado no puede permitir que se lleve á efecto ningún contrato, pacto ó convenio que tenga por objeto el menoscabo, la pérdida ó el irrevocable sacrificio de la libertad del hombre, ya sea por causa de trabajo, de educación ó de voto religioso. La ley, en consecuencia, no reconoce órdenes monásticas, ni puede permitir su establecimiento, cualquiera que sea la denominación ú objeto con que pretendan erigirse. Tampoco puede admitirse convenio en que el hombre pacte su proscripción ó destierro.

Transitorio. Las anteriores adiciones y reformas á la Constitución serán publicadas desde luego con la mayor solemnidad en toda la República.

Palacio del Congreso de la Unión. Mexico, Septiembre veinticinco de mil ochocientos setenta y tres.

II.

Ley de Noviembre 13 de 1874.

El Congreso de la Unión, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, declara estar aprobadas por la mayoría de las Legislaturas de los Estados y ser parte de la misma Constitución, las reformas que á continuación se expresan. Estas reformas comenzarán á regir el dieciseis de Septiembre del año próximo de mil ochocientos setenta y cinco.

Título III.

Sección I. Del Poder Legislativo.

Art. 51. El Poder Legislativo de la Nación se deposita en un Congreso general, que se dividirá en dos Cámaras, una de Diputados y otra de Senadores.

Párrafo I. De la elección é instalación del Congreso.

Art. 52. La Cámara de Diputados se compondrá de representantes de la Nación, electos en su totalidad cada dos años, por los ciudadanos mexicanos.

Art. 57. Los cargos de Diputado y de Senador son incompatibles con cualquiera comisión ó empleo de la Unión por el que se disfrute sueldo.

Art. 58. Los Diputados y Senadores propietarios, desde el día en que concluya su encargo, no pueden adoptar ninguna comisión ni empleo de nombramiento del Ejecutivo federal, por el cual se disfrute sueldo, sin previa licencia de su respectiva Cámara. El mismo requisitos es necesario para los Diputados y Senadores suplentes en ejercicio.

A. El Senado se compondrá de dos Senadores por cada Estado y dos por el Distrito Federal. La elección de Senadores será indirecta en primer grado. La Legislatura de cada Estado declarará electo al que hubiere obtenido la mayoría absoluta de los votos emitidos, ó elegirá entre los que hubieren obtenido mayoría relativa, en los términos que disponga la ley electoral. Por cada Senador propietario se elegirá un suplente.

B. El Senado se renovará por mitad cada dos años. Los Senadores nombrados en segundo lugar cesarán al fin del primer bienio, y en lo sucesivo los más antiguos.

C. Para ser Senador se requieren las mismas calidades que para ser Diputado, excepto la de la edad, que será la de treinta años cumplidos el día de la apertura de las sesiones.

Art. 59. Los Diputados y Senadores son inviolables por sus opiniones manifestadas en el desempeño de sus encargos, y jamás podrán ser reconvenidos por ellas.

Art. 60. Cada Cámara califica las elecciones de sus miembros y resuelve las dudas que hubiere sobre ellas.

Art. 61. Las Cámaras no pueden abrir sus sesiones ni ejercer su encargo sin la concurrencia, en la de Senadores, de las dos terceras partes, y en la de Diputados de más de la mitad del número total de sus miembros; pero los presentes de una y otra deberán reunirse el día señalado por la ley y compeler á los ausentes bajo las penas que la misma ley designe.

Art. 62. El Congreso tendrá cada año dos períodos de sesiones ordinarias: el primero, prorrogable hasta por treinta días útiles, comenzará el día dieciséis de Septiembre y terminará el día quince de Diciembre; y el segundo, prorrogable hasta por quince días útiles, comenzará el primero de Abril y terminará el último día del mes de Mayo.

Art. 64. Toda resolución del Congreso tendrá el carácter de ley ó de decreto. Las leyes y decretos se comunicarán al Ejecutivo firmados por los Presidentes de ambas Cámaras y por un Secretario de cada una de ellas, y se promulgarán en esta forma: „El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, decreta“: (t e x t o de la ley ó decreto).

Párrafo II. De la iniciativa y formación de las leyes.

Art. 65. El derecho de iniciar leyes ó decretos compete:

I. Al Presidente de la Unión.

II. Á los Diputados y Senadores al Congreso general.

III. Á las Legislaturas de los Estados.

Art. 66. Las iniciativas presentados por el Presidente de la República, por las Legislaturas de los Estados ó por las diputaciones de los mismos, pasarán desde luego á comisión. Las que presentaren los Diputados ó Senadores se sujetarán á los trámites que designe el Reglamento de debates.

Art. 67. Todo proyecto de ley ó de decreto que fuere desechado en la Cámara de su origen, antes de pasar á la revisora, no podrá volver á presentarse en las sesiones del año.

Art. 69. El día penúltimo del primer período de sesiones presentará el Ejecutivo á la Cámara de Diputados el proyecto de presupuestos del año próximo siguiente y las cuentas del anterior. Éstas y aquél pasarán á una comisión de cinco representantes, nombrada en el mismo día, la cual tendrá obligación de examinar dichos documentos y presentar dictamen sobre ellos en la segunda sesión del segundo período.

Art. 70. La formación de la leyes y de los decretos puede comenzar indistintamente en cualquiera de las dos Cámaras, con excepción de los proyectos que versaren sobre empréstitos, contribuciones é impuestos, ó sobre reclutamiento de tropas, todos los cuales deberán discutirse primero en la Cámara de Diputados.

Art. 71. Todo proyecto de ley ó de decreto cuya resolución no sea exclusiva de una de las Cámaras, se discutirá sucesivamente en ambas, observándose el Reglamento de debates sobre la forma, intervalos y modo de proceder en las dicusiones y votaciones.

A. Aprobado un proyecto en la Cámara de su origen, pasará para su discusión á la otra Cámara. Si ésta lo aprobare, se remitirá al Ejecutivo, quien, si no tuviere observaciones que hacer, lo publicará inmediatamente.

B. Se reputará aprobado por el Poder Ejecutivo todo proyecto no devuelto con observaciones á la Cámara de su origen dentro de diez días útiles, á no ser que corriendo este término hubiere el Congreso cerrado ó suspendidos sus sesiones, en cuyo caso la devolución deberá hacerse el primer día útil en que estuviere reunido.

C. El proyecto de ley ó de decreto desechado en todo ó en parte por el Ejecutivo, deberá ser devuelto con sus observaciones á la Cámara de su origen. Deberá ser discutido de nuevo por ésta, y si fuere confirmado por mayoría absoluta de votos, pasará otra vez á la Cámara revisora. Si por ésta fuere sancionado con la misma mayoría, el proyecto es ley ó decreto y volverá al Ejecutivo para su promulgación. Las votaciones de ley ó de decreto serán nominales.

D. Si algún proyecto de ley ó de decreto fuere desechado en su totalidad por la Cámara de revisión, volverá á las de su origen con las observaciones, que aquélla le hubiere hecho. Si examinado de nuevo fuere aprobado por la mayoría absoluta de los miembros presentes, volverá á la Cámara que lo desechó, la cual lo tomará otra vez en consideración, y si lo aprobare por la misma mayoría, pasará al Ejecutivo

para los efectos de la fracción A; pero si lo reprobare no podrá volver á presentarse hasta las sesiones siguientes.

E. Si un proyecto de ley ó de decreto fuere sólo desechado en parte, ó modificado ó adicionado por la Cámara revisora, la nueva discusión en la Cámara de su origen versará únicamente sobre lo desechado ó sobre las reformas ó adiciones, sin poderse alterar en manera alguna los artículos aprobados. Si las adiciones ó reformas hechas por la Cámara revisora fueren aprobadas por la mayoría absoluta de los votos presentes en la Cámara de su origen, se pasará todo el proyecto al Ejecutivo para los efectos de la fracción A. Pero si las adiciones ó reformas hechas por la Cámara revisora fueren desechadas por la mayoría de votos en la Cámara de su origen, volverán á aquella para que tome en consideración las razones de esta; y si por la mayoría absoluta de los votos presentes se desecharen en esta segunda revisión dichas adiciones ó reformas, el proyecto, en lo que haya sido aprobado por ambas Cámaras, se pasará al Ejecutivo para los efectos de la fracción A; mas si la Cámara revisora insistiere por la mayoría absoluta de votos presentes en dichas adiciones ó reformas, todo el proyecto no podrá volver á presentarse sino hasta las sesiones siguientes, á no ser que ambas Cámaras acuerden, por la mayoría absoluta de sus miembros presentes, que se expida la ley ó decreto sólo con los artículos aprobados, y que se reserven los adicionados ó reformados para su examen y votación en las sesiones siguientes.

F. En la interpretación, reforma ó derogación de las leyes ó decretos, se observarán los mismos trámites establecidos para su formación.

G. Ambas Cámaras residirán en un mismo lugar, y no podrán trasladarse á otro sin que antes convengan en la traslación y en el tiempo y modo de verificarla, designando un mismo punto para la reunión de ambas. Pero si conviniendo las dos en la traslación difieren en cuanto al tiempo, modo ó lugar, el Ejecutivo terminará la diferencia, eligiendo uno de los extremos en cuestión. Ninguna Cámara podrá suspender sus sesiones por más de tres días sin consentimiento de la otra.

H. Cuando el Congreso general se reuna en sesiones extraordinarias, se ocupará exclusivamente del objeto ú objetos designados en la convocatoria; y si no los hubiere llenado el día en que deban abrirse las sesiones ordinarias, cerrará sin embargo aquéllas, dejando los puntos pendientes para ser tratados en éstas.

El Ejecutivo de la Unión no puede hacer observaciones á las resoluciones del Congreso, cuando éste prorrogue sus sesiones ó ejerza funciones de cuerpo electoral ó de jurado.

Párrafo III. De las facultades del Congreso general.

Art. 72. El Congreso tiene facultad:

III. Para formar nuevos Estados dentro de los límites de los existentes, siendo necesario al efecto:

1. Que la fracción ó fracciones que pidan erigirse en Estado cuenten con una población de ciento veinte mil habitantes por lo menos.

2. Que se compruebe ante el Congreso que tienen los elementos bastantes para proveer á su existencia política.

3. Que sean oídas las Legislaturas de los Estados de cuyo territorio se trate, sobre la conveniencia ó inconveniencia de la erección del nuevo Estado, quedando obligados á dar su informe dentro de seis meses, contados desde el día en que se les remita la comunicación relativa.

4. Que igualmente se oiga al Ejecutivo de la Federación, el cual enviará su informe dentro de siete días, contados desde la fecha en que le sea pedido.

5. Que sea votada la erección del nuevo Estado por dos tercios de los Diputados y Senadores presentes en sus respectivas Cámaras.

6. Que la resolución del Congreso sea ratificada por la mayoría de las Legislaturas de los Estados, con vista de la copia del expediente, siempre que hayan dado su consentimiento las Legislaturas de los Estados, de cuyo territorio se trate.

7. Si las Legislaturas de los Estados, de cuyo territorio se trate, no hubieren dado su consentimiento, la ratificación de que habla la fracción anterior deberá ser hecha por los dos tercios de las Legislaturas de los demás Estados.

A. Son facultades exclusivas de la Cámara de Diputados:

1. Erigirse en colegio electoral para ejercer las facultades que la ley le señale, respecto al nombramiento de Presidente constitucional de la República, Magistrados de la Suprema Corte y Senadores por el Distrito Federal.

II. Calificar y decidir sobre las renunciaciones que hagan el Presidente de la República ó los Magistrados de la Suprema Corte de Justicia. Igual atribución le compete tratándose de licencias solicitadas por el primero.

III. Vigilar, por medio de una Comisión inspectora de su seno, el exacto desempeño de las funciones de la Contaduría Mayor.

IV. Nombrará á los jefes y demás empleados de la misma.

V. Erigirse en jurado de acusación para los altos funcionarios de que trata el artículo 103 de la Constitución.

VI. Examinar la cuenta que anualmente debe presentar el Ejecutivo, aprobar el presupuesto anual de gastos é iniciar las contribuciones que á su juicio deban decretarse para cubrir aquél.

B. Son facultades exclusivas del Senado:

1. Aprobar los tratados y convenciones diplomáticas que celebre el Ejecutivo con las potencias extranjeras.

II. Ratificar los nombramientos que el Presidente de la República haga de Ministros, Agentes diplomáticos, Cónsules generales, empleados superiores de Hacienda, Coroneles y demás jefes superiores del Ejército y Armada nacional, en los términos que la ley disponga.

III. Autorizar al Ejecutivo para que pueda permitir la salida de tropas nacionales fuera de los límites de la República, el paso de tropas extranjeras por el territorio nacional, y la estación de escuadras de otra potencia, por más de un mes, en las aguas de la República.

IV. Dar su consentimiento para que el Ejecutivo pueda disponer de la guardia nacional fuera de sus respectivos Estados ó territorios, fijando la fuerza necesaria.

V. Declarar, cuando hayan desaparecido los Poderes constitucionales Legislativos y Ejecutivo de un Estado, que es llegado el caso de nombrarle un Gobernador provisional, quien convocará á elecciones conforme á las leyes constitucionales del mismo Estado. El nombramiento de Gobernador se hará por el Ejecutivo federal con aprobación del Senado, y en los recesos con la de la Comisión permanente. Dicho funcionario no podrá ser electo Gobernador constitucional en las elecciones que se verifiquen en virtud de la convocatoria que él expidiere.

VI. Resolver las cuestiones políticas que surjan entre los Poderes de un Estado, cuando alguno de ellos ocurra con ese fin al Senado, ó cuando con motivo de dichas cuestiones se haya interrumpido el orden constitucional, mediando un conflicto de armas. En este caso el Senado dictará su resolución, sujetándose á la Constitución general de la República y á la del Estado.

La ley reglamentará el ejercicio de esa facultad y el de la anterior.

VII. Erigirse en jurado de sentencia, conforme al artículo 105 de la Constitución.

C. Cada una de las Cámaras puede, sin la intervención de la otra:

I. Dictar resoluciones económicas relativas á su régimen interior.

II. Comunicarse entre sí y con el Ejecutivo de la Unión por medio de comisiones de su seno.

III. Nombrar los Empleados de su Secretaría y hacer el Reglamento interior de la misma.

IV. Expedir convocatoria para elecciones extraordinarias, con el fin de cubrir las vacantes de sus respectivos miembros.

P á r r a f o I V . D e l a D i p u t a c i ó n p e r m a n e n t e .

Art. 73. Durante los recesos del Congreso habrá una Comisión permanente, compuesta de veintinueve miembros, de los que quince serán Diputados y catorce Senadores, nombrados por sus respectivas Cámaras la víspera de la clausura de las sesiones.

Art. 74. Son atribuciones de la Comisión permanente:

II. Acordar por sí, ó á propuesta del Ejecutivo, oyéndolo en el primer caso, la convocatoria del Congreso, ó de una sola Cámara á sesiones extraordinarias, siendo necesario en ambos casos el voto de los dos terceras partes de los individuos presentes. La convocatoria señalará el objeto ú objetos de las sesiones extraordinarias.

Art. 103. Los Senadores, los Diputados, los individuos de la Suprema Corte de Justicia y los Secretarios de despacho, son responsables por los delitos comunes que cometan durante el tiempo de su encargo, y por los delitos, faltas ú omisiones en que incurran en el ejercicio de ese mismo encargo. Los Gobernadores de los Estados lo son igualmente por infracción de la Constitución y leyes federales. Lo es también el Presidente de la República: pero durante el tiempo de su encargo sólo podrá ser acusado por delitos de traición á la patria, violación expresa de la Constitución, ataque á la libertad electoral y delitos graves del orden común.

No gozan de fuero constitucional los altos funcionarios de la Federación, por los delitos oficiales, faltas ú omisiones en que incurran en el desempeño de algún empleo,

cargo ó comisión pública que hayan aceptado durante el período en que, conforme á la ley, se disfruta de aquel fuero. Lo mismo sucederá con respecto á los delitos comunes que cometan durante el desempeño de dicho empleo, cargo ó comisión. Para que la causa pueda iniciarse cuando el alto funcionario haya vuelto á ejercer sus funciones propias, deberá procederse con arreglo á lo dispuesto en el artículo 104 de la Constitución.

Art. 104. Si el delito fuere común, la Cámara de Representantes, erigida en gran jurado, declarará, á mayoría absoluta de votos, si ha ó no lugar á proceder contra el acusado. En caso negativo no habrá lugar á ningún procedimiento ulterior. En el afirmativo el acusado queda, por el mismo hecho, separado de su encargo y sujeto á la acción de los tribunales comunes.

Art. 105. De los delitos oficiales conocerán: la Cámara de Diputados como jurado de acusación, y la de Senadores como jurado de sentencia.

El jurado de acusación tendrá por objeto declarar, á mayoría absoluta de votos, si el acusado es ó no culpable. Si la declaración fuere absolutoria, el funcionario continuará en el ejercicio de su encargo. Se fuere condenatoria, quedará inmediatamente separado de dicho encargo y será puesto á disposición de la Cámara de Senadores. Ésta, erigida en jurado de sentencia y con audiencia del reo y del acusador, si lo hubiere, procederá á aplicar, á mayoría absoluta de votos, la pena que la ley designe.

III.

Ley de Mayo 5 de 1878.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformados los artículos 78 y 109 de la Constitución, en los siguientes términos:

Art. 78. El Presidente entrará y ejercer su encargo el primero de Diciembre y durará en él cuatro años, no pudiendo ser reelecto para el período inmediato, ni ocupar la presidencia por ningún motivo, sino hasta pasados cuatro años de haber cesado en el ejercicio de sus funciones.

Art. 109. Los Estados adoptarán para su régimen interior la forma de gobierno republicano, representativo, popular, y determinarán en sus respectivas Constituciones los términos en que queda prohibida la reelección de sus Gobernadores.

El carácter de Gobernador de un Estado, cualesquiera que sean los títulos con que ejerza el poder, es incompatible en todo caso con su elección para el siguiente período. Las Constituciones locales precisarán este precepto en los términos que las Legislaturas lo estimen conveniente.

IV.

Ley de Mayo 17 de 1882.

(Reformada Nov. 22, 1886.)

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la

mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformado el artículo 124 de la misma Constitución, en los siguientes términos:

Art. 124. Para el día primero de Diciembre de mil ochocientos ochenta y cuatro, á más tardar, quedarán abolidas las alcabalas y aduanas interiores en el Distrito y Territorio de la Federación y en los Estados que no las hayan suprimido.

V.

Ley de Junio 2 de 1882.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformada la fracción XXVI del artículo 72 y adicionado el 85 de la Constitución, en los siguientes términos:

Art. 1. Se reforma la fracción XXVI del artículo 72 de la Constitución, que quedará en los términos siguientes:

XXVI. Para conceder premios ó recompensas por servicios eminentes prestados á la patria ó á la humanidad.

Art. 2. Se reforma el artículo 85 de la Constitución, agregando la fracción siguiente:

XVI. Conceder privilegios exclusivos por tiempo limitado y con arreglo á la ley respectiva, á los descubridores, inventores ó perfeccionadores de algún ramo de industria.

VI.

Ley de Octubre 3 de 1882.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformados los artículos 79, 80 y 82 de la Constitución, en los siguientes términos:

Art. 79. En las faltas temporales del Presidente de la República y en la absoluta, mientras se presenta el nuevamento electo, entrará á ejercer el Poder Ejecutivo de la Unión, el ciudadano que haya desempeñado el cargo de Presidente ó Vicepresidente del Senado, ó de la Comisión permanente en los periodos de receso, durante el mes anterior á aquel en que ocurran dichas faltas.

A. El Presidente y Vicepresidente del Senado y de la Comisión permanente no podrán ser reelectos para esos cargos, sino después de un año de haberlos desempeñado.

B. Si el período de sesiones del Senado ó de la Comisión permanente comenzare en la segunda quincena de un mes, las faltas del Presidente de la República serán cubiertas por el Presidente ó Vicepresidente que haya funcionado en el Senado ó en la Comisión permanente durante la primera quincena del propio mes.

C. El Senado y la Comisión permanente renovarán, el día último de cada mes, su Presidente y Vicepresidente. Para estos cargos la Comisión permanente elegirá alternativamente, en un mes dos Diputados y en el siguiente dos Senadores.

D. Cuando la falta del Presidente de la República sea absoluta, el funcionario que entre á sustituirlo constitucionalmente deberá expedir, dentro del término preciso de quince días, la convocatoria para proceder á nueva elección, que se verificará en el plazo de tres meses, y con arreglo á lo dispuesto en el artículo 76 de esta Constitución. El Presidente interino no podrá ser electo propietario en las elecciones que se verifiquen para poner fin á su interinato.

E. Si por causa de muerte ó cualquier otro motivo no pudiesen de un modo absoluto sustituir al Presidente de la República los funcionarios á quienes corresponda, según estas reformas, lo sustituirá, en los términos prevenidos el ciudadano que haya sido Presidente ó Vicepresidente en ejercicio del Senado ó de la Comisión permanente, en el mes anterior al en que ellos desempeñaron estos oficios.

F. Cuando la falta absoluta del Presidente de la República ocurra dentro de los seis meses últimos del período constitucional, terminará éste el funcionario que sustituya al Presidente.

G. Para ser Presidente ó Vicepresidente del Senado, ó de la Comisión permanente, se necesita ser ciudadano mexicano por nacimiento.

H. Si la falta del Presidente de la República ocurriese cuando estén funcionando á la vez la Comisión permanente y el Senado en sesiones extraordinarias, entrará á suplirla el Presidente de la Comisión, en los términos señalados en este artículo.

I. El Vicepresidente del Senado ó de la Comisión permanente entrarán á desempeñar las funciones que este artículo les confiere, en las faltas absolutas del Presidente del Senado ó de la Comisión permanente, y en las temporales, sólo mientras dure el impedimento.

J. El Presidente nuevamente electo entrará á ejercer sus funciones á más tardar sesenta días después del de la elección. En caso de no estar reunida la Cámara de Diputados, será convocada á sesiones extraordinarias, para hacer la computación de votos dentro del plazo mencionado.

Art. 80. En la falta absoluta del Presidente, al nuevamente electo se le computará su período desde el primero de Diciembre del año anterior al de su elección, siempre que no haya tomado posesión de su encargo en la fecha que determina el artículo 78.

Art. 82. Si por cualquier motivo la elección de Presidente no estuviese hecha y publicada para el primero de Diciembre, en que debe verificarse el reemplazo, ó el electo no estuviese pronto á entrar en el ejercicio de sus funciones, cesará sin embargo el antiguo, y el Supremo Poder Ejecutivo se depositará interinamente en el funcionario á quien corresponda, según lo prevenido en el artículo 79 reformado de esta Constitución.

VII.

Ley de Mayo 15 de 1883.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformado el artículo 7 de la Constitución, en los siguientes términos:

Art. 7. Es inviolable la libertad de escribir y publicar escritos sobre cualquier materia. Ninguna ley ni autoridad puede establecer la previa censura, ni exigir fianzas á los autores ó impresores, ni coartar la libertad de imprenta, que no tiene más límites que el respeto á la vida privada, á la moral y a la paz pública. Los delitos que se cometan por medio de la imprenta, serán juzgados por los tribunales competentes de la Federación, ó por los de los Estados, los del Distrito Federal y Territorio de la Baja California, conforme á la legislación penal.

VIII.

Ley de Diciembre 14 de 1883.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformada la fracción X del artículo 72 de la misma Constitución, en los siguientes términos:

X. Para expedir códigos obligatorios en toda la República, de minería y comercio, comprendiendo en este último las instituciones bancarias.

IX.

Ley de Mayo 29 de 1884.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformada la fracción I del artículo 97 de la misma Constitución, en los siguientes términos:

Art. 97. Corresponde á los tribunales de la Federación conocer:

I. De todas las controversias que se susciten sobre el cumplimiento y aplicación de las leyes federales, excepto en el caso de que la aplicación sólo afecte intereses de particulares, pues entonces son competentes para conocer los jueces y tribunales locales del orden común de los Estados, del Distrito Federal y Territorio de la Baja California.

X.

Ley de Noviembre 25 de 1884.

(Reformada Nov. 22 de 1886.)

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformado el artículo 124 de la misma Constitución en los siguientes términos:

Art. 124. Para el día primero de Diciembre de mil ochocientos ochenta y seis, á más tardar, quedarán abolidas las alcabalas y aduanas interiores en el Distrito Federal y Territorios de la Federación, y en los Estados que no las hayan suprimido.

XI.

Ley de Noviembre 22 de 1886.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la

mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformado el artículo 124 de la expresada Constitución en los siguientes términos:

Art. 124. Los Estados no podrán imponer ningún derecho por el simple tránsito de mercancías en la circulación interior. Solo el Gobierno de la Unión podrá decretar derechos de tránsito, pero únicamente respecto de efectos extranjeros que atraviesen el país por líneas internacionales é interoceánicas, sin estar en el territorio nacional más tiempo que el necesario para la travesía y salida al extranjero.

No prohibirán directa ni indirectamente la entrada á su territorio, ni la salida de él, de ninguna mercancía, á no ser por motivo de policía: ni gravarán los artículos de producción nacional por su salida para el extranjero ó para otro Estado.

Las exenciones de derechos que concedan serán generales, no pudiendo decretarlas en favor de los productos de determinada procedencia.

La cuota del impuesto para determinada mercancía será una misma, sea cual fuere su procedencia, sin que pueda asignársele mayor gravamen que el que reportan los frutos similares de la entidad política en que se decreta el impuesto.

La mercancía nacional no podrá ser sometida á determinada ruta ni á inspección ó registro en los caminos, ni exigirse documento fiscal alguno para su circulación interior.

No gravarán la mercancía extranjera con mayor cuota que aquella cuyo cobro les haya sido consentido por la ley federal.

XII.

Ley de Octubre 21 de 1887.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformados los artículos 78 y 109 de la misma Constitución en estos términos:

Art. 78. El Presidente entrará á ejercer su encargo el primero de Diciembre, y durará en él cuatro años, pudiendo ser reelecto para el período constitucional inmediato: pero quedará inhábil en seguida para ocupar la Presidencia por nueva elección, á no ser que hubiesen transcurrido cuatro años, contados desde el día en que cesó en el ejercicio de sus funciones.

Art. 109. Los Estados adoptarán, para su régimen interior, la forma de gobierno republicano, representativo, popular, y podrán establecer en sus respectivas Constituciones la reelección de los Gobernadores, conforme á lo que previene el artículo 78 para el Presidente de la República.

XIII.

Ley de Diciembre 20 de 1890.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación unánime de las Legislaturas de los Estados, declara reformado el artículo 78 de la Constitución en estos términos:

Art. 78. El Presidente entrará á ejercer sus funciones el primero de Diciembre, y durará en su encargo cuatro años.

XIV.

Ley de Abril 24 de 1896.

El Congreso de los Estados Unidos Mexicanos, en ejercicio de la facultad que le concede el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de la mayoría de las Legislaturas de los Estados, declara reformados los artículos 79, 80, 82 y 83 de la Constitución y adicionado el 72 de la misma, en los siguientes términos:

Art. 72. El Congreso tiene facultad:

XXXI. Para nombrar, funcionado al efecto ambas Cámaras reunidas, un Presidente de la República, ya con el carácter de sustituto, ya con el de interino, en las faltas absolutas ó temporales del Presidente constitucional. Asimismo la tiene para reemplazar en los respectivos casos y en igual forma, tanto al sustituto como al interino, si éstos á su vez faltaren.

XXXII. Para calificar y decidir sobre la solicitud de licencia que hiciere el Presidente de la República.

Es facultad exclusiva de la Cámara de Diputados:

II. Calificar y decidir sobre las renunciaciones del Presidente de la República y de los Magistrados de la Suprema Corte de Justicia.

Art. 79. I. En las faltas absolutas del Presidente, con excepción de la que proceda de renuncia, y en las temporales, con excepción de la que proceda de licencia, se encargará desde luego del Poder Ejecutivo el Secretario de Relaciones Exteriores, y si no lo hubiere, ó estuviere impedido, el Secretario de Gobernación.

II. El Congreso de la Unión se reunirá en sesión extraordinaria al día siguiente, en el local de la Cámara de Diputados con asistencia de más de la mitad del número total de los individuos de ambas Cámaras, fungiendo la mesa de la Cámara de Diputados. Si por falta de quorum ú otra causa no pudiere verificarse la sesión, los presentes compelerán diariamente á los ausentes conforme á la ley, á fin de celebrar sesión lo más pronto posible.

III. En esta sesión se elegirá Presidente sustituto, por mayoría absoluta de los presentes y en votación nominal y pública, sin que pueda discutirse en ella proposición alguna, ni hacerse otra cosa que recoger la votación, publicarla, formar el escrutinio y declarar el nombre del electo.

IV. Si ningún candidato hubiere reunido la mayoría absoluta de los votos, se repetirá la elección entre los dos que tuvieron mayor número, y quedará electo el que hubiere obtenido dicha mayoría. Si los competidores hubiesen tenido igual número de votos y al repetirse la votación se repitiera el empate, la suerte decidirá quién deba ser el electo.

V. Si hay igualdad de sufragios en más de dos candidatos, entre ellos se hará la votación; pero si hubiere al mismo tiempo otro candidato que haya obtenido mayor número de votos, se le tendrá como primer competidor, y el segundo se sacará por votación de entre los primeros.

VI. Si no estuviere en sesiones el Congreso, se reunirá, sin necesidad de convocatoria, el catorceno día siguiente al de la falta, bajo la dirección de la mesa de la Comisión permanente que esté en funciones, y procederá como queda dicho.

VII. En caso de falta absoluta por renuncia del Presidente, el Congreso se reunirá en la forma expresada para nombrar al sustituto, y la renuncia no surtirá sus efectos sino hasta que quede hecho el nombramiento y el sustituto preste la protesta legal.

VIII. En cuanto á las faltas temporales, cualquiera que sea su causa, el Congreso nombrará un Presidente interino, observando el mismo procedimiento prescrito para los casos de falta absoluta. Si el Presidente pidiere licencia, propondrá al hacerlo al ciudadano que deba reemplazarlo, y concedida que sea, no comenzará á surtir sus efectos sino hasta que el interino haya protestado, siendo facultativo por parte del Presidente hacer ó no uso de ella ó abreviar su duración. El interino ejercerá el cargo tan sólo mientras dure la falta temporal.

La solicitud de licencia se dirigirá á la Cámara de Diputados, la cual la pasará inmediatamente al estudio de su comisión respectiva, citando á la vez á la Cámara de Senadores para el siguiente día á sesión extraordinaria del Congreso, ante quien dicha comisión presentará su dictamen.

La proposición con que este dictamen concluya, en caso de ser favorable, comprenderá en un solo artículo de decreto, que se resolverá por una sola votación, el otorgamiento de la licencia y la aprobación del propuesto.

IX. Si el día aseñalado por la Constitución no entrare á ejercer el cargo de Presidente el elegido por el pueblo, el Congreso nombrará desde luego Presidente interino. Si la causa del impedimento fuere transitoria, el interino cesará en las funciones presidenciales cuando cese dicha causa y se presente á desempeñar el cargo el Presidente electo. Pero si la causa fuere de aquellas que producen imposibilidad absoluta, de tal manera que el Presidente electo no pudiere entrar en ejercicio durante el cuatrienio, el Congreso, después de nombrar al Presidente interino, convocará sin dilación á elecciones extraordinarias. El Presidente interino cesará en el cargo tan luego como proteste el nuevo Presidente electo, quien terminará el período constitucional. Si la acefalia procediere de que la elección no estuviere hecha ó publicada el primero de Diciembre, se nombrará también Presidente interino, el cual desempeñará la Presidencia mientras quedan llenados esos requisitos y proteste el Presidente electo.

X. Las faltas del Presidente sustituto y las del interino se cubrirán también de la manera prescrita, salvo, respecto del segundo, el caso de que el Presidente constitucional, temporalmente separado, vuelva al ejercicio de sus funciones.

Art. 80. Si la falta del Presidente fuere absoluta, el sustituto nombrado por el Congreso terminará el período constitucional.

Art. 82. Tanto para ser Presidente sustituto como para ser Presidente interino, son indispensables los requisitos que exige el artículo 77.

Art. 83. El Presidente, al tomar posesión de su encargo, protestará ante el Congreso bajo la fórmula que sigue:

“Protesto desempeñar leal y patrióticamente el cargo de Presidente de los Estados Unidos Mexicanos; guardar y hacer guardar, sin reserva alguna, la Constitución de mil ochocientos cincuenta y siete, con todas sus adiciones y reformas, las leyes de

reforma y las demás que de ella emanen, mirando en todo por el bien y prosperidad de la Unión.”

Queda exceptuado de este requisito el Secretario del despacho que se encargue provisionalmente, en su caso, del Poder Ejecutivo.

XV.

Ley de Mayol de 1896.

El Congreso general de los Estados Unidos Mexicanos, de conformidad con lo dispuesto en el artículo 127 de la Constitución federal, y previa la aprobación de todas las Legislaturas de los Estados, declara adicionados y reformados los artículos 111 y 124 de la misma Constitución en los siguientes términos:

Primera. Se reforma la fracción III del artículo 111 de la Constitución federal y se adiciona el mismo artículo en los términos siguientes:

Los Estados non podrán:

III. Acuñar moneda, emitir papel moneda, estampillas ni papel sellado.

IV. Gravar el tránsito de personas ó cosas que atraviesen su territorio.

V. Prohibir ni gravar directa ni indirectamente la entrada á su territorio, ni la salida de él, á ninguna mercancía nacional ó extranjera.

VI. Gravar la circulación ni el consumo de efectos nacionales ó extranjeros, con impuestos ó derechos cuya exacción se efectúe por aduanas locales, requiera inspección ó registro de bultos, ó exija documentación que acompañe á la mercancía.

VII. Expedir ni mantener en vigor leyes ó disposiciones fiscales que importen diferencias de impuestos ó requisitos, por razón de la procedencia de mercancías nacionales ó extranjeras, ya sea que esta diferencia se establezca respecto á la producción similar de la localidad, ó ya entre producciones semejantes de distinta procedencia.

Segunda. Se reforma el artículo 124 de la Constitución federal en los términos siguientes::

Art. 124. Es facultad privativa de la Federación, gravar las mercancías que se importen ó exporten, ó que pasen de tránsito por el territorio nacional, así como reglamentar en todo tiempo y aun prohibir por motivos de seguridad ó de policía, la circulación en el interior, de la República de toda clase de efectos, cualquiera que sea su procedencia; pero sin que la misma Federación pueda establecer ni dictar en el Distrito y Territorios federales, los impuestos y leyes que expresan las fracciones VI y VII del artículo 111.

186. Nicaragua.

Mitgeteilt von Herrn Generalkonsul Joh. PEIN in Berlin.

Constitución Política de Nicaragua.

Los suscritos Representantes del Pueblo nicaragüense, reunidos para dar la Ley Fundamental de la Nación, decretamos y sancionamos la siguiente.

Constitución Política.**Título I. De la Nación.**

Art. 1. Nicaragua es nación libre, soberana é independiente; pero se considera como una sección disgregada de la República Centroamericana. En consecuencia, reconoce como una necesidad primordial volver á la unión de las demás secciones de la República disuelta.

Art. 2. La soberanía es una, inalienable é imprescriptible y reside esencialmente en el pueblo.

Art. 3. Los funcionarios públicos no tienen más facultades que las que expresamente les da la ley. Todo acto ejecutado por ellos fuera de la ley es nulo.

Título II. De los Nicaragüenses.

Art. 4. Los nicaragüenses son naturales y naturalizados.

Art. 5. Son naturales:

1. Los nacidos en Nicaragua de padres nicaragüenses ó extranjeros domiciliados.
2. Los hijos de padre ó madre nicaragüense, nacidos en el extranjero, si optaren por la nacionalidad nicaragüense.

Los tratados pueden modificar estas disposiciones, siempre que establezcan reciprocidad.

3. Los naturales de las otras Repúblicas de Centro América que residan en Nicaragua, no manifiesten ante autoridad competente su deseo en contrario.

Art. 6. Son naturalizados:

1. Los hispanoamericanos que manifiesten su deseo de naturalizarse en el país, ante la autoridad respectiva.
2. Los demas extranjeros que tengan dos años de residencia en el país y que hagan igual manifestación.
3. Los que obtengan carta de naturaleza, conforme á la ley.
4. Los naturalizados en los otros Estados centroamericanos que residan en el país, y que manifiesten ante autoridad competente su deseo de serlo.

Título III. De los Extranjeros.

Art. 7. Los extranjeros gozarán en Nicaragua de todos los derechos civiles de los nicaragüenses.

Art. 8. Nicaragua no tiene á favor de los extranjeros otras obligaciones, ni reconoce otras responsabilidades, que las que á favor de los nicaragüenses establecen la Constitución y las leyes.

Art. 9. Los extranjeros están obligados desde su llegada al territorio de la República, á respetar las autoridades y á observar las leyes.

Art. 10. Pueden adquirir toda clase de bienes en el país; pero quedarán sujetos en cuanto á estos bienes, á todas las cargas ordinarias ó extraordinarias á que están obligados los nicaragüenses.

Art. 11. Los extranjeros no podrán ocurrir á la vía diplomática sino en los casos de denegación de justicia. Los que reclamen indebidamente perderán el derecho de habitar en el país.

Art. 12. Es prohibida la extradición por delitos políticos, aunque por consecuencia de éstos resulte un delito común.

Art. 13. La ley establecerá la forma y casos en que pueda negarse á un extranjero la entrada al país, ú ordenarse su expulsión.

Título IV. De los Ciudadanos.

Art. 14. Son ciudadanos todos los nicaragüenses mayores de deiciocho años.

Art. 15. Son derechos de los ciudadanos:

1. El sufragio,
2. El optar á los cargos públicos,
3. El tener y portar armas, todo con arreglo á ley.

Art. 16. Se suspenden los derechos de ciudadano:

1. Por auto de prisión ó declaratoria de haber lugar á formación de causa.
2. Por sentencia de inhabilitación para el ejercicio de derechos políticos, durante el término de la condena.

3. Por sentencia que imponga pena más que correccional.

4. Por admitir empleo de otras naciones, con excepción de las de Hispanoamérica, sin licencia del Poder Legislativo, si el que lo admite reside en Nicaragua.

5. Por incapacidad mental.

Art. 17. El voto activo es irrenunciable y obligatorio para los ciudadanos.

Art. 18. El sufragio será directo y secreto.

Título V. De los Derechos y Garantías.

Art. 19. Se garantiza á los habitantes de la Nación, sean nicaragüenses ó extranjeros, la libertad, la seguridad individual, la igualdad y la propiedad.

Art. 20. La pena de muerte sólo podrá aplicarse por los delitos militares graves que la ley determine.

Art. 21. La Constitución reconoce la garantía del habeas corpus. En consecuencia, todo habitante tiene derecho al recurso de exhibición de la persona.

Art. 22. La detención para inquirir en los delitos comunes, no podrá pasar de ocho días, salvo en los distritos judiciales donde las vías de comunicación no sean expeditas, en los cuales se agregará además el término de la distancia, á efecto de poner el reo á disposición de juez competente.

Art. 23. No podrá proveerse auto de prisión, sin que preceda plena prueba de haberse cometido un hecho que merezca pena más que correccional, y sin que resulte al menos, por presunción grave, quien sea su autor.

Art. 24. Nadie puede ser juzgado por comisiones especiales ni por otros jueces que los designados por la ley, con anterioridad al hecho que origina el proceso.

Art. 25. Nadie puede ser privado del derecho de defensa. El proceso será siempre público.

Art. 26. Se prohíbe la aplicación de penas perpetuas y toda especie de tormentos.

Art. 27. La habitación de todo individuo es un asilo sagrado que no podrá allanarse sino en los casos siguientes:

1. Para extraer á un criminal sorprendido infraganti.
2. Por cometerse delito en el interior; por desorden que exija pronto remedio: ó por reclamación del que la habita.
3. En caso de incendio, terremoto, inundación, epidemia ú otro análogo.
4. Para extraer objetos perseguidos en virtud de un proceso, precedien dosemi-plena prueba de la existencia de dichos objetos, ó para ejecutar una disposición judicial legalmente decretada.
5. Para libertar á una persona secuestrada ilegalmente.
6. Para aprehender á un reo contra quien se haya proveído auto de prisión ó detención, existiendo al menos semiplena prueba de que se oculta en la casa que debe allanarse.

En los tres últimos casos no se podrá verificar el allanamiento sino con orden escrita de autoridad competente.

Siempre que el domicilio que haya de allanarse, no sea el del reo á quien se persigue, la autoridad ó sus agentes solicitarán previamente el permiso del morador.

Art. 28. El allanamiento del domicilio en los casos á que se refieren los incisos 4 y 6 del artículo anterior, no se podrá verificar desde las siete de la noche hasta las seis de la mañana, sino con el permiso de su dueño.

Art. 29. En ningún caso el Poder Ejecutivo ni sus agentes podrán sustraer, abrir ni detener la correspondencia epistolar ó telegráfica. La sustraída de las estafetas ó de cualquier otro lugar no hace fe contra ninguno.

Art. 30. Se prohíbe dar leyes proscriptivas, confiscatorias, retroactivas ó que establezcan penas infamantes.

Art. 31. Se prohíbe la prisión por deudas, aunque éstas procedan de agricultura.

Art. 32. El Estado no tiene ni protege religión alguna, pero permite todos los cultos en el interior de los templos.

Art. 33. La emisión del pensamiento por la palabra hablada ó escrita, es libre, y la ley no podrá restringirla.

Art. 34. La enseñanza es laica, la primaria obligatoria, y gratuita la costeada con fondos públicos.

Art. 35. Ninguna autoridad podrá impedir las reuniones que tengan fines lícitos.

Art. 36. Se prohíben los establecimientos conventuales y toda especie de instituciones monásticas.

Art. 37. Toda persona legalmente capaz, es libre de disponer de sus propiedades por venta, donación, testamento ó cualquier otro título legal.

Art. 38. Son prohibidas las vinculaciones y toda institución á favor de manos muertas.

Art. 39. Ninguna autoridad podrá desoir las peticiones que se le dirijan y deberá resolverlas en los términos fijados por la ley.

Art. 40. Nadie puede ser privado de su propiedad sino en virtud de sentencia fundada en ley ó por causa de utilidad pública. La expropiación por causa de

utilidad pública no se verificará sin previa indemnización, conforme á la ley. En caso de guerra no es indispensable que la indemnización sea previa.

Art. 41. El derecho de reivindicar los bienes confiscados es imprescriptible.

Art. 42. En los delitos comunes no se impondrá pena más que correccional, sin que preceda declaratoria de un jurado sobre la culpabilidad del delincuente.

Art. 43. Es prohibido todo monopolio.

Art. 44. Todos tienen derecho de transitar en el territorio de la República y de permanecer en él, sin más restricciones que las que la ley establece.

Art. 45. Las garantías expresadas, con excepción de las que prohíben dar leyes confiscatorias y las que consagran la inviolabilidad de la vida humana, podrán suspenderse temporalmente por la declaratoria de estado de sitio.

Art. 46. Las leyes que reglamenten el ejercicio de estas garantías, serán ineficaces, en cuanto las disminuyan, restrinjan ó adulteren.

Art. 47. El funcionario que sin facultad legal restringiese cualquiera de las garantías consignadas en este Título, estará obligado á una indemnización proporcional al daño causado, sin perjuicio de las demás responsabilidades legales.

Título VI. De la Forma de Gobierno.

Art. 48. El Gobierno de Nicaragua es republicano, democrático y representativo. Se compone de tres poderes independientes: el Legislativo, el Ejecutivo y el Judicial.

Art. 49. El Poder Legislativo se ejerce por una Asamblea de Diputados, que se reunirá en la capital de la República cada dos años, el día 1 de Diciembre, sin necesidad de convocatoria.

Art. 50. Habrá cuarenta sesiones en cada reunión ordinaria, que podrán aumentarse hasta sesenta, á juicio de la Asamblea.

Art. 51. El Poder Legislativo tendrá también sesiones éxtraordinarias cuando sea convocado por el Ejecutivo, y en tal caso sólo tratará de los asuntos que éste le someta.

Art. 52. Instalada la Asamblea en la capital, podrá acordar trasladarse á otra población.

Art. 53. Cinco días antes de la fecha señalada para la instalación de la Asamblea, se reunirán los Diputados en Juntas Preparatorias, y con la concurrencia de cinco por lo menos, organizarán Directorio y dictarán las providencias necesarias para la reunión de los demás y la solemne instalación de la Asamblea.

Art. 54. La mayoría absoluta de los Diputados electos para formar la Asamblea, con arreglo á la ley, será suficiente para celebrar sesiones.

Art. 55. Un número de diez Diputados podrá convocar extraordinariamente la Asamblea, para cualquier lugar de la República, cuando el Ejecutivo la haya disuelto ó haya impedido las sesiones.

Art. 56. Los Diputados durarán en el ejercicio de su cargo seis años y se renovarían por terceras partes cada dos años.

Art. 57. Para ser Diputado se requiere la calidad de ciudadano en ejercicio de sus derechos, pertenecer al estado seglar y haber sido electo popularmente.

Art. 58. No pueden ser Diputados:

1. Los empleados de nombramiento del Ejecutivo.
2. Los Magistrados de las Cortes de Justicia y los Jueces de Distrito.
3. Los deudos del Presidente de la República, dentro del segundo grado de consanguinidad ó afinidad.
4. Los que hubiesen administrado ó recaudado fondos públicos, mientras no hubiesen finiquitado sus cuentas.

Art. 59. Los Diputados desde que estén electos, gozarán de las siguientes prerrogativas:

1. Inmunidad personal para no ser juzgados por los tribunales, si la Asamblea no los declara previamente con lugar á formación de causa.
2. No ser demandados civilmente desde treinta días hasta quince días después de las sesiones de la Asamblea.
3. No ser llamados al servicio militar sin su consentimiento.
4. No ser extrañados de la República, confinados ni privados de su libertad por ningún motivo.

Art. 60. Los Diputados no podrán obtener empleos del Poder Ejecutivo durante el período de sesiones, salvo los de Agentes Diplomáticos, Ministros, de Estado y profesores de enseñanza. Por la aceptación de cargos diplomáticos y de profesores, no perderán su calidad de Diputados; pero sí por la de Ministros de Estado.

En receso de la Asamblea podrán obtener cualquier otro nombramiento del Ejecutivo, y por la aceptación perderán también su calidad de Diputados.

El Ejecutivo dará cuenta á la Asamblea, si ésta estuviese reunida, de los nombramientos que haya hecho, para que ella mande reponer las vacantes; no estando reunida, las mandará reponer el Ejecutivo.

Art. 61. Para elegir Diputados á la Asamblea, se dividirá el territorio de la República en distritos electorales, que constarán de diez mil habitantes ó de una fracción que no baje de cinco mil.

Título VII. De las Atribuciones del Poder Legislativo.

Art. 62. Corresponden á la Asamblea Legislativa las atribuciones siguientes:

1. Abrir y cerrar sus sesiones, calificar la elección de sus miembros, aprobar ó no sus credenciales y recibirles la promesa de ley.
2. Llamar á los suplentes respectivos en caso de falta absoluta ó de legítimo impedimento de los propietarios, y mandar reponer las vacantes que ocurran.
3. Admitir las renunciaciones que presenten los Diputados, si las fundan en causas legales debidamente comprobadas.
4. Formar su reglamento interior.
5. Decretar, interpretar, reformar y derogar las leyes.
6. Crear y suprimir empleos, establecer pensiones, decretar honores y conceder amnistías.

7. Disponer todo lo conveniente á la seguridad y defensa de la República.
8. Hacer el escrutinio de votos en la elección de Presidente de la República y proclamar electo al ciudadano que hubiere obtenido mayoría absoluta.
9. En caso de no haber mayoría absoluta, declarar electo Presidente de la República al que hubiere obtenido mayoría relativa. Si hubiere empate en la votación popular, la Asamblea elegirá Presidente entre los ciudadanos que tuvieren igual número de votos.
10. Cuando concurren en un mismo individuo diversas elecciones, será determinada la preferencia en el orden siguiente:
 1. Presidente de la República,
 2. Diputado propietario,
 3. Diputado suplente.
11. Recibir la promesa constitucional á los funcionarios que elija ó declare electos, y admitirles ó no su renuncia.
12. Designar cada dos años tres de sus miembros para reponer al Presidente de la República cuando ocurra su falta absoluta ó temporal. En los Designados no podrá recaer ninguna otra elección ni nombramiento del Poder Ejecutivo, si no es el de profesores de enseñanza.
13. Declarar con lugar á formación de causa al Presidente de la República, Secretarios de Estado, Diputados, Agentes diplomáticos y Magistrados de la Corte Suprema de Justicia y de la Cortes de Apelaciones.
14. Cambiar la residencia de los Supremos Poderes, por causas graves.
15. Decretar premios y conceder privilegios temporales á los autores ó inventores, y á los que hayan introducido industrias nuevas de utilidad general ó perfeccionado las existentes.
16. Acordar subvenciones para objetos de utilidad pública y subsidios ó primas que tiendan á promover nuevas industrias ó mejorar las existentes.
17. Conceder ó negar permiso á los nicaragüenses para aceptar empleos de otras naciones que no sean las de Hispanoamérica.
18. Aprobar ó improbar la conducta del Ejecutivo.
19. Aprobar, modificar ó improbar los tratados celebrados con las naciones extranjeras.
20. Reglamentar el comercio marítimo y terrestre.
21. Aprobar ó improbar las cuentas de los gastos públicos.
22. Fijar cada dos años el presupuesto de gastos.
23. Imponer contribuciones.
24. Decretar la enajenación ó arrendamiento de los bienes nacionales y su aplicación á usos públicos, ó autorizar al Ejecutivo para que lo haga, sobre bases convenientes á la República.
25. Decretar empréstitos extranjeros y reglamentar el pago de la deuda nacional, ó acordar las bases para que lo haga el Poder Ejecutivo.
26. Habilitar puertos, crear, trasladar, suprimir aduanas ó dictar la reglas con que deba hacerlo el Ejecutivo.

27. Decretar el peso, ley y tipo de la moneda nacional.

28. Declarar la guerra y hacer la paz, ó autorizar para que lo haga al Ejecutivo.

29. Fijar en cada reunión ordinaria el número de fuerzas que deban mantenerse en pie.

30. Permitir ó negar el tránsito de tropas de otro país por el territorio de la República y autorizar la salida de tropas nacionales fuera del territorio de Nicaragua. En estado de guerra tendrá estas atribuciones el Poder Ejecutivo.

31. Declarar en estado de sitio la República ó parte de ella, conforme á la ley.

32. Conferir grados de General de División ó de Brigada, á iniciativa del Poder Ejecutivo.

33. Decretar el escudo de armas y el pabellón de la República.

34. Conceder indultos ó conmutaciones de penas, á iniciativa del Poder Ejecutivo, previo informe favorable del Poder Judicial.

35. Conceder premios ó recompensas por servicios eminentes prestados á la Nación.

36. Aprobar ó no los contratos que celebre el Ejecutivo con particulares ó compañías, sobre empréstitos extranjeros, colonización, navegación y demás obras de utilidad, siempre que entrañen privilegios temporales y comprometer las rentas públicas ó bienes de la Nación, ó cuando en ellos de disponga de sumas no votadas en el presupuesto.

37. Delegar en el Poder Ejecutivo la facultad de legislar, en su receso, en los ramos de Hacienda, Guerra, Policía, Fomento y Marina, sin oponerse al espíritu de la Constitución y las leyes.

Art. 63. El Poder Legislativo no podrá suplir ó declarar el estado civil de las personas, ni conceder títulos académicos y literarios.

Título VIII. De la Formación, Sanción y Promulgación de la Ley.

Art. 64. Tienen exclusivamente iniciativa de la ley los Diputados, el Presidente de la República por medio de los Secretarios de Estado, y la Corte Suprema de Justicia en asuntos de su competencia.

Art. 65. Ningún proyecto de ley será definitivamente votado sino después de dos deliberaciones efectuadas en distintos días, salvo el caso de urgencia calificada por cuatro quintos de votos, en que se dará un solo debate.

Art. 66. Todo proyecto de ley, una vez aprobado por la Asamblea, se pasará al Ejecutivo á más tardar dentro de tres días de haber sido votado, á fin de que le dé su sanción y lo haga promulgar como ley.

Art. 67. Si el Presidente, de acuerdo con el Consejo de Ministros, encontrase inconvenientes para sancionar el proyecto de ley, lo devolverá á la Asamblea dentro de diez días, exponiendo las razones en que funde su desacuerdo. Si en el término expresado no lo objetase, se tendrá por sancionado y lo publicará como ley. Cuando el Ejecutivo devolviese el proyecto, la Asamblea lo sujetará á una nueva deliberación, y si fuese ratificado por dos tercios de votos, lo pasará de nuevo al Ejecutivo, con esta fórmula: „Ratificado constitucionalmente“, y aquel lo hará publicar sin demora.

Art. 68. Los proyectos de ley que la Asamblea vote en los cinco últimos días de sesiones y que el Ejecutivo juzgue inconveniente sancionar, serán devueltos á la Asamblea con las observaciones correspondientes en los diez primeros días de las sesiones inmediatas.

Art. 69. Cuando un proyecto de ley fuere desechado, no podrá proponerse de nuevo sino hasta en la Legislatura siguiente.

Art. 70. No es necesaria la sanción del Ejecutivo en los decretos y resoluciones siguientes:

1. En las elecciones que el Congreso haga ó declare, y en las renunciaciones que admita ó deseche.
2. En las declaratorias de haber ó no lugar á formación de causa.
3. En la ley del presupuesto.
4. En los decretos que se refieran á la conducta del Ejecutivo.
5. En los reglamentos que expida para su régimen interior.
6. En los acuerdos para trasladar su residencia á otro lugar; para suspender sus sesiones ó prorrogarlas.

Art. 71. Siempre que un proyecto de ley que no proceda de iniciativa de la Corte Suprema de Justicia, tenga por objeto reformar ó derogar disposiciones contenidas en los Códigos Civil, Penal, de Comercio, de Minas ó de Procedimientos, no podrá discutirse sin oír la opinión de aquel tribunal, quien la emitirá durante las mismas sesiones ó en las siguientes, según la extensión, importancia ó urgencia del proyecto.

Título IX. Del Poder Ejecutivo.

Art. 72. El Poder Ejecutivo se ejerce por un ciudadano que se denomina Presidente de la República.

Art. 73. El Presidente de la República debe ser ciudadano en ejercicio de sus derechos, del estado seglar y natural de Nicaragua ó de cualquiera otra de las Repúblicas de Centro América.

Art. 74. El Presidente de la República será electo directamente por el voto de los nicaragüenses.

Art. 75. El período presidencial será de seis años y comenzará el primero de Enero del año siguiente á la elección.

Art. 76.. En caso de falta absoluta ó temporal del Presidente de la República, el Poder Ejecutivo quedará á cargo de uno de los Designados, sacado á la suerte por el Consejo de Ministros, de entre los tres que haya electo la Asamblea.

Art. 77. Mientras recibe la Presidencia el llamado por la ley, ejercerá el Poder Ejecutivo el Ministro de la Gobernación, quien dará posesión al designado correspondiente, cuando no estuviere reunida la Asamblea.

Art. 78. Cuando el Presidente de la República tenga que depositar el poder, lo hará en cualquiera de los Diputados á la Asamblea Legislativa. Si la Asamblea estuviere reunida, ella designará la persona en quien deba hacerse el depósito.

Art. 79. Siempre que el Presidente de la República quiera ponerse al frente

del ejército, encargará las funciones de Jefe Supremo de la Nación, al que deba sustituirlo constitucionalmente, y quedará investido sólo del carácter de General en Jefe y con las atribuciones de Comandante General.

Título X. De los Deberes y Atribuciones del Poder Ejecutivo.

Art. 80. El Presidente de la República es el Jefe Supremo de la Nación y el Comandante en Jefe de las fuerzas de tierra y mar. Tiene á su cargo la administración general del país y las atribuciones siguientes:

1. Defender la independencia, el honor de la Nación y la integridad de su territorio.

2. Ratificar definitivamente los tratados que tengan por objeto la unión de Nicaragua con uno ó más Estados de Centro América.

3. Ejecutar y hacer cumplir las leyes, expidiendo al efecto los decretos y órdenes conducentes, sin alterar el espíritu de aquéllas.

4. Nombrar los Secretarios y Subsecretarios de Estado y los demás empleados del Ejecutivo, conforme á la ley.

5. Conservar la paz y seguridad interior de la República y repeler todo ataque ó agresión exterior.

6. Vigilar por la pronta y cumplida administración de justicia, dando á los funcionarios del Poder Judicial los auxilios y fuerza que necesiten para hacer efectivas sus providencias.

7. Remover á los empleados de su libre nombramiento.

8. Conceder en receso de la Asamblea, amnistias cuando lo exija la conveniencia pública, y conmutar la pena de muerte á los reos condenados á ella por delitos militares.

9. Convocar á la Asamblea á sesiones extraordinarias.

10. Presentar por medio de los Secretarios de Estado, durante los primeros quince días de la instalación de la Asamblea, un informe de todos los ramos de la administración.

11. Celebrar tratados y cualesquiera otras negociaciones diplomáticas, y someterlas para su ratificación á la Asamblea, en sus próximas sesiones.

12. Dirigir las relaciones exteriores y nombrar Agentes diplomáticos y consulares de la República; recibir Ministros y admitir cónsules de naciones extranjeras.

13. Hacer que se recanden las rentas de la República y reglamentar su inversión, con arreglo á la ley.

14. Decretar en los casos de invasión ó rebelión, si los recursos del Estado fuesen insuficientes, empréstitos generales, voluntarios ó forzosos, de cuya inversión dará cuenta á la Asamblea, en sus próximas sesiones.

15. Conferir grados militares, hasta el de Coronel, en tiempo de paz, y los de General de División y de Brigada en campaña, y hacer iniciativa á la Asamblea para que dé estos mismos grados, en tiempo de paz.

16. Mandar las fuerzas militares, organizarlas y distribuir las, de conformidad con la ley y según las necesidades de la República.

17. Conceder patentes de corso y cartas de represalia.
18. Declarar en estado de sitio la República ó parte de ella, en los casos de agresión extraña ó rebelión interior, en receso de la Asamblea, y de conformidad con la ley.
19. Conceder cartas de naturalización.
20. Fomentar la instrucción pública y difundir la enseñanza popular.
21. Sancionar las leyes, usar del veto en los casos que corresponde, y promulgar sin demora aquellas disposiciones legislativas que no necesiten de la sanción del Ejecutivo.
22. Mandar reponer las vacantes de Diputados, en receso del Poder Legislativo, de conformidad con la ley, á más tardar, dentro de un mes de ocurridas.
23. Publicar mensualmente el estado de ingresos y egresos de las rentas públicas.
24. Vigilar sobre la exactitud legal de la moneda; cuidar de la uniformidad de las pesas y medidas; y ejercer la suprema dirección de la policia.
25. Atender á la seguridad interior y defensa exterior del país.
26. Celebrar toda clase de contratos para proveer á las necesidades de la Administración, y someter á la ratificación de la Asamblea Legislativa los que versen sobre empréstitos extranjeros, colonización, navegación y demás obras de utilidad, siempre que entrañen privilegios temporales ó comprometan las rentas públicas y propiedades de la Nación, ó cuando en ellos se disponga de sumas no votadas en el presupuesto.
27. Declarar la guerra, cuando le haya autorizado la Asamblea, y hacer la paz cuando lo requieran las conveniencias nacionales.
28. Dirigir las operaciones de la guerra como Jefe Supremo del ejército y de la marina nacional.
29. Cuidar de que la Asamblea se reúna en el día señalado por la Constitución, dando con oportunidad las disposiciones necesarias al efecto.
30. Conceder patentes para garantizar, por determinado tiempo, la propiedad literaria y las invenciones útiles, aplicables á nuevas operaciones industriales ó á la perfección de las existentes.
31. Señalar el lugar á donde deban trasladarse transitoriamente los Poderes del Estado, cuando haya graves motivos para ello.
32. Dictar las medidas conducentes para la formación del censo de población y demás ramos de estadística nacional.
33. Establecer el régimen especial con que deban gobernarse temporalmente regiones despobladas, ó habitadas por indígenas no civilizados.
34. Leventar la fuerza necesaria para repeler toda invasión ó sofocar rebeliones.
35. Disponer de la fuerza armada de mar y tierra, para defensa y seguridad de la República, para mantener el orden y tranquilidad de ella y para todos los demás objetos que exija el servicio público.
36. Rehabilitar, conforme á la ley, á los ciudadanos que estén suspensos en el ejercicio de sus derechos.

37. Tomar medidas de seguridad en los casos graves é imprevistos de ataque exterior ó conmoción interior, mientras se dicta el decreto de estado de sitio, y dar cuenta de ellas á la Asamblea Legislativa, en sus próximas sesiones.

38. Dictar las providencias necesarias para que las elecciones se verifiquen en el tiempo fijado por la ley, y para que se observen las reglas establecidas en ella.

39. Cerrar puertos ó habilitarlos, en receso de la Asamblea.

40. Fijar las reglas á que debe sujetarse la ocupación ó enajenación de terrenos baldíos, y destinarlos al fomento de la colonización y empresas útiles.

41. Enajenar las propiedades nacionales ó arrendarlas.

Art. 81. Las providencias del Poder Ejecutivo que no se expidan por el Ministerio correpondiente, no son legales. El Presidente y sus Ministros serán responsables por las disposiciones que dicten contrarias á la Constitución y á las leyes.

Título XI. De los Secretarios de Estado.

Art. 82. Los Ministros del Poder Ejecutivo deben ser nicaragüenses, del estado seglar y ciudadanos en el ejercicio de sus derechos. También pueden serlo los demás centro americanos y los hispanoamericanos naturalizados.

Art. 83. No pueden ser Secretarios de Estado los contratistas de obras ó servicios públicos, por cuenta de la nación, los que de resultas de esas contratas tengan reclamaciones de interés propio, y los deudores ó acreedores de la Hacienda Pública.

Art. 84. Los Secretarios de Estado pueden asistir á las sesiones del Poder Legislativo y tomar participación en los debates, pero sin voto; y deberán concurrir á la Asamblea siempre que se les llame para contestar á la interpelación de un Diputado, sobre asuntos de la Administración Pública. En este caso el Ministro puede excusar la respuesta cuando se trate de asuntos de Guerra ó de Relaciones Exteriores, de carácter reservado; la Asamblea tomará en consideración la excusa, y si no la juzgase admisible, obligará al Ministro á responder.

Título XII. Del Poder Judicial.

Art. 85. El Poder Judicial se ejerce por una Corte Suprema, per Cortes de Apelaciones y demás funcionarios que la ley determine.

Art. 86. Los Magistrados serán electos por la Asamblea Legislativa y durarán seis años en el ejercicio de sus funciones. El nombramiento de los demás funcionarios del Poder Judicial se hará con arreglo á la ley orgánica de Tribunales, que fijará el período de sus cargos, sus atribuciones y demás detalles para la administración de justicia.

Art. 87. Para ser Magistrado se requiere ser ciudadano en ejercicio de sus derechos, del estado seglar, abogado y mayor de veinticinco años.

Art. 88. La facultad de juzgar y de ejecutar lo juzgado pertenece exclusivamente al Poder Judicial. Ningún Poder ni sus agentes podrán avocarse causas en estado de tramitación, ni detener su curso, ni abrir juicios fenecidos.

Art. 89. La ley establecerá el recurso de revisión en lo criminal, en casos graves, cuando fenecido un proceso se pueda demostrar con precisión la inocencia del reo.

Art. 90. En todo juicio civil las partes pueden someter á un jurado la calificación y decisión de los hechos. Pronunciado el veredicto del jurado, el Juez se limitará á la aplicación de las leyes.

Art. 91. La Corte Suprema de Justicia hará la elección y nombramiento de los funcionarios y empleados que le correspondan, de conformidad con la ley, les admitirá sus renunciaciones y concederá las licencias que la misma ley autoriza.

Art. 92. La Corte Suprema tendrá además las atribuciones siguientes:

1. Hacer su Reglamento Interior y aprobar los de las Cortes de Apelaciones.
2. Conocer de los delitos oficiales de los altos funcionarios, cuando se les haya declarado con lugar á formación de causa.

3. Aplicar las leyes en los casos concretos sometidos á su examen, interpretarlas para el mismo fin, conforme al espíritu de la Constitución, y no aplicarlas cuando sean contrarias á ella, bajo su propia responsabilidad.

4. Autorizar á los abogados y notarios, nacionales y extranjeros, para el ejercicio de su profesión, suspenderlos en ella, y rehabilitarlos, con sujeción á la ley.

5. Conocer de todos los recursos y apelaciones del Tribunal de Cuentas.

Art. 93. La administración de justicia es gratuita en toda clase de juicios y en todas las instancias.

Art. 94. Los Magistrados no pueden ejercer ningún otro empleo, salvo el de profesores de enseñanza. Tampoco pueden ser llamados al servicio militar.

Art. 95. En ningún juicio puede haber más de tres instancias, y los mismos Jueces no pueden conocer en más de una de ellas.

Art. 96. Los funcionarios de justicia podrán requerir el auxilio de la fuerza armada ó de los ciudadanos, para el cumplimiento de sus resoluciones.

Título XIII. Del Presupuesto.

Art. 97. El Presupuesto de gastos ordinarios será votado por la Asamblea, con vista del proyecto que presente el Ejecutivo.

Art. 98. Todo gasto que se haga fuera del Presupuesto es ilegítimo, y serán responsables solidariamente por la cantidad gastada, el Presidente de la República, el Ministro de Hacienda y el empleado pagador, sin perjuicio de las penas á que hubiere lugar conforme á la ley.

Art. 99. El Presupuesto de gastos ordinarios de la Administración Pública, no podrá exceder de los ingresos probables calculados por el Ministerio de Hacienda.

Título XIV. Del Tesoro Público.

Art. 100. Forman el Tesoro Público de la Nación:

1. Todos sus bienes muebles y raíces.
2. Todos sus créditos activos.
3. Todos los derechos, impuestos y contribuciones que pagan los habitantes de la República.

Art. 101. La administración de los fondos públicos se hará por medio de una Tesorería General y demás oficinas que sean necesarias.

Art. 102. El Tesorero General será nombrado por el Poder Ejecutivo. Para ejercer ese cargo se requiere no ser acreedor de la Hacienda Pública, ni tener cuentas pendientes con ella.

Art. 103. El Poder Ejecutivo no podrá celebrar contratos que comprometan los fondos nacionales, sin previa publicación de la propuesta en el periódico oficial y licitación pública. Exceptúanse de estas formalidades los que tengan por objeto proveer á las necesidades de la guerra, y los que por su naturaleza no puedan celebrarse sino con persona determinada.

Art. 104. Para fiscalizar la administración del Tesoro Nacional, habrá una Contaduría Mayor ó Tribunal encargado de examinar y finiquitar las cuentas de los que administran intereses públicos.

Art. 105. Los miembros de este Tribunal tendran las mismas condiciones que el Tesorero General; su número, organización y atribuciones serán determinados por la ley.

Título XV. Del Ejército.

Art. 106. La fuerza pública está instituida para asegurar los derechos de la Nación, el cumplimiento de la ley y el mantenimiento del orden público.

Art. 107. La disciplina del ejército será regida por las leyes y ordenanzas militares. La fuerza armada no puede deliberar ni ejercer el derecho de petición.

Art. 108. El servicio militar es obligatorio. La ley lo reglamentará.

Art. 109. Los delitos puramente militares cometidos por individuos del ejército, en actual servicio, serán juzgados por tribunales militares, con sujeción al Código de la materia.

Título XVI. Del Gobierno Departamental.

Art. 110. Para la Administración Política, se dividirá el territorio de la República en Departamentos, cuyo número y límites fijará la ley. En cada uno de ellos habrá los funcionarios administrativos que la misma determine.

Título XVII. Del Gobierno Municipal.

Art. 111. El gobierno local de los pueblos estará á cargo de Municipalidades electas, popular y directamente, por los ciudadanos de las respectivas poblaciones.

Art. 112. El número de individuos que deben componer las Municipalidades será determinado por la ley, tomando en cuenta su población.

Art. 113. Todas las atribuciones de los Municipios y las reglas para su organización serán objeto de leyes especiales.

Art. 114. Las atribuciones de las Municipalidades serán puramente económicas y administrativas.

Art. 115. Ningún miembro de las Municipalidades podrá ser obligado á aceptar otro nombramiento, ni llamado al servicio militar.

Título XVIII. De la Responsabilidad de los Empleados Públicos.

Art. 116. Todo funcionario público es responsable por sus actos.

Art. 117. Los miembros de los Supremos Poderes, Magistrados de las Cortes de Apelaciones, Secretarios de Estado y Ministros Diplomáticos, por delitos que se

les impute, responderán ante la Asamblea Nacional Legislativa, la cual declarará si ha lugar ó no á formación de causa. Si hay lugar, los pondrá inmediatamente á disposición del tribunal competente.

Art. 118. Cuando un funcionario público á quien se hubiese declarado con lugar á formación de causa, fuere absuelto, valverá al ejercicio de sus funciones.

Título XIX. Reformas de la Constitución.

Art. 119. Toda reforma deberá ser decretada por la Asamblea Legislativa con dos tercios de votos, en sesiones ordinarias; y verificada por una esamblea Constituyente que se convocará al efecto. La reforma absoluta sólo Apodrá decretarse después de diez años.

Art. 120. Los Diputados á la Asamblea Constituyente eran electos en la misma forma que los Diputados á las Asambleas Legislativasery en igual número.

Art. 121. Quedan derogadas la Constitución de diez de Diciembre de mil ochocientos noventa y tres y sus reformas de quince de Octub de mil ochocientoseg onventa y seis.

Art. 122. La presente Constitución comenzará á Nacioesde su publicación.

Dada en el Salón de Sesiones de la Asambleaán Iríanal Constituyente, en Managua, á los 30 días del mes de Marzo de 1905. — Julicia, Ds, Presidente, Diputado por el Departamento de Nueva Segovia. Carlos A. Gardor eliputado por la Comarca del Cabo de Gracias á Dios. Tobías Arguello, Diputado prio, Departamento de Jerez. Fernando Sánchez, Diputado por el distrito del Sagraya. Departamento de León. L. Ramírez M., Diputado por el Departamento de Masapu H. Espinosa, Diputado por el Departamento de Matagalpa. Telémaco López, Directado por el Departamento de Zelaya. Gustavo Guzmán, Diputado por el Departamnto de Granada. Gustavo Escobar, Diputado por el Departamento de Managua. Sebastián Salinas, Diputado por el Departamento de León. Félix P. Zelaya R., Diputado por el Departamento de Managua. Juan M. Mandoza, Diputado por el Departamento de Carazo. José Pérez S., Diputado por el Departamento de Zelaya. Moisés Berríos, Diputado por la Comarca de San Juan del Norte, del Departamento de Zelaya. Marcos Corea, Diputado por el Departamento de Chinandega. J. Macías, Diputado por el Departamento de Jerez. R. M. Zapata, Diputado por el Departamento de Jinotega. Lino Oquel, Diputado por el Departamento de Rivas. J. Gutiérrez, Diputado por el Departamento de Matagalpa. Francisco X. Ramírez, Diputado por el Departamento de León. Gabriel Rivas, Diputado por el Departamento de Chinandega. Gerardo Barrios, Diputado por el Departamento de Rivas. B. Iriás Machado, Diputado por el Departamento de Nueva Segovia. Francisco Castro, Diputado por el Departamento de León. Luciano Gómez, Diputado por el Distrito de Nandaime, Departamento de Granada. F. Zamora, Diputado por el Departamento de Carazo. Joaquin Sansón, Diputado por el Departamento de Chinandega. Francisco E. Torres, Diputado por el Departamento de Managua. José D. Gámez, Diputado por el Departamento de Rivas. Rodolfo A. Zelaya, Secretario, Diputado

por el Departamento de Jinotega. Trinidad Castellón, Secretario, Diputado por el Departamento de Jinotega.

Publiquese. — Palacio Nacional: Managua, treinta de Marzo de mil novecientos cinco.

J. S. Zelaya.

El Ministro de la Gobernación, de
Policía, de Justicia, de Benefi-
cencia, de Relaciones Exteriores y de
Instrucción Pública.
Adolfo Altamirano.

El Ministro de Hacienda y Crédito
Público,
Félix Romero.

El Subsecretario de Fomento,
encargado de la Cartera de Guerra
y Marina,
C. Castellón.

El Ministro de Fomento y Obras
Públicas,
José D. Gómez.

187. Panama.

Mitgeteilt von Herrn Generalkonsul Archibaldo E. BOYD in Hamburg und bearbeitet von Herrn Referendar Ernst RANGE in Schwartau (Lübeck).

Verfassung der Republik Panama vom 13. Februar 1904.

Wir, die Vertreter der Bevölkerung von Panama, vereinigt in der Nationalversammlung zum Zwecke der Konstituierung des Staates, Aufrechterhaltung der Ordnung, Gewährleistung der Rechtspflege, Förderung des allgemeinen Wohles und Sicherung der Wohltaten des Friedens für uns, unsere Nachkommen und alle Menschen dieser Welt, welche den Boden von Panama bewohnen, verordnen, beschließen und setzen fest, unter Anrufung des Schutzes Gottes, die nachstehende Verfassung für den Staat Panama.

Titel I. Von dem Staate und dem Staatsgebiete.

Art. 1. Das Volk von Panama konstituiert sich als unabhängiger und souveräner Staat, regiert von einer republikanischen und demokratischen Regierung, unter dem Namen Republik Panama República de Panamá.

Art. 2. Die Souveränität ruht beim Volke, welches sie durch seine Vertreter in der Weise ausübt, wie die Verfassung es festsetzt, und in den Grenzen ihrer Vorschriften.

Art. 3. Das Staatsgebiet der Republik besteht aus dem Gebiete, welches den Estado de Panamá durch die Zusatzakte vom 27. Februar 1855 der Constitución Granadina von 1853 bildete, abgeändert im Jahre 1886 in Departamento de Panamá mit seinen Inseln und das Gebiet auf dem Festland und den Inseln, welche der Republik Columbia der Erlaß des Präsidenten der Republik Francesa vom 11. September 1900 hinzufügte. Das Gebiet der Republik bleibt den Beschränkungen der Rechtsprechung unterworfen, welche vereinbart sind oder vereinbart werden in den Staatsverträgen mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika über Bau, die Instandsetzung und Aufrechterhaltung von Verkehrswegen irgendwelcher Art zwischen den beiden Ozeanen.

Die Grenzen gegen die Republik Columbia werden durch Staatsverträge festgestellt werden.

Art. 4. Das Gebiet der Republik zerfällt in die Provinzen: Bocas del Tora, Coclé, Colón, Chirigui, Los Santos, Panamá und Veraguas. Die Provinzen zerfallen in Munizipien.

Die Volksvertretung „Asamblea Nacional“ kann die Anzahl der Provinzen vermehren oder vermindern oder ihre Grenzen abändern.

Art. 5. Das Gebiet mit den Staatsgütern, die einen Teil hiervon bilden, gehört dem Volke.

Titel II. Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft.

Art. 6. Panamenier ist:

1. Wer in dem Gebiet von Panamá geboren ist oder geboren wird, ohne Rücksicht auf die Nationalität seiner Eltern.

2. Jeder Nachkomme eines panamenischen Vaters oder einer panamenischen Mutter, der in einem andern Lande geboren ist, wenn er in der Republik seinen Wohnsitz nimmt und den Wunsch äußert, es zu sein.

3. Wer als Fremder länger als 10 Jahre im Gebiet der Republik ansässig ist, wenn er eine Wissenschaft, eine Kunst oder ein Gewerbe ausübt, sowie, wenn er einen Grundbesitz oder ein Barvermögen hat und vor der Munizipalität, in der er seinen Wohnsitz hat, den Wunsch äußert, in Panamá sich nationalisieren zu lassen. Ein sechsjähriger Aufenthalt genügt, wenn er verheiratet ist und in Panamá Familie hat, ein dreijähriger, wenn er mit einer Panamenierin verheiratet ist.

4. Wer als Columbianer an der Selbständigmachung der Republik Panamá teilgenommen hat und den Wunsch geäußert hat, es zu sein, oder wenn er ihn vor der Munizipalversammlung seines Wohnsitzes erklärt.

Art. 7. Die panamenische Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. Durch Erwerbung des Nationalisationsscheines in einem fremden Lande und Begründung eines Wohnsitzes in diesem.

2. Durch Annahme von Ämtern und Ehren einer fremden Regierung ohne Erlaubnis des Präsidenten der Republik.

3. Durch Nichtanerkennung der Selbständigmachung des Staates bei geborenen Panameniern.

4. Durch Kompromittierung, durch Dienste, die einem feindlichen Staate geleistet sind. (Die Staatsangehörigkeit kann nur wiedererlangt werden im Wege der Rehabilitierung durch die Nationalversammlung.)

Art. 8. Alle Panamenier haben die Pflicht, dem Staate zu dienen, wie es die Gesetze vorschreiben. Sie, wie die Ausländer, welche sich im Gebiete der Republik aufhalten, haben die Pflicht, nach den Anordnungen der Verfassung und der Gesetze zu leben und die Behörden zu achten und ihnen zu gehorchen.

Art. 9. Die Fremden genießen in Panamá dieselben Rechte, welche den Panameniern durch die Gesetze des Staates, dem der Fremde angehört, zugestanden sind, vorbehaltlich der Vereinbarungen der Staatsverträge und mangels solcher der Bestimmungen der Gesetze.

Art. 10. Naturalisierte oder im Lande wohnende Fremde sind nicht verpflichtet, gegen ihr Geburtsland die Waffen zu führen.

Art. 11. Staatsbürger sind alle (männlichen) Panamenier über 21 Jahre.

Art. 12. Die Staatsbürgerschaft besteht in dem Rechte der Teilnahme an der Wahl für die öffentlichen Ämter, welche der Wahl durch das Volk unterliegen, und in der Fähigkeit der Ausübung von Staatsdienst in Verwaltung und Rechtsprechung.

Art. 13. Die Staatsbürgerschaft geht, wenn sie einmal erworben ist, nur verloren:

1. Durch Bestrafung gemäß dem Gesetze mit der Möglichkeit einer Rehabilitation durch die Nationalversammlung.

2. Durch Verlust der Eigenschaft, ein Panamenier zu sein, gemäß der Staatsverfassung.

Art. 14. Die Staatsbürgerschaft ruht:

1. während des Schwebens eines Strafverfahrens seit Erlaß des Verhaftungsbefehles durch den Richter;

2. während der gesetzlichen Beschränkung der freien Verwaltung des Vermögens;

3. bei gewohnheitsmäßiger Trunkenheit.

Titel III. Von den Individualrechten.

Art. 15. Die Behörden der Republik sind eingesetzt zum Schutze aller in ihr wohnenden oder sich in ihr aufhaltenden Personen, an ihrem Leben, ihrer Ehre und ihrem Vermögen, zur Sicherung der gegenseitigen Achtung ihrer natürlichen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechte, zur Verhinderung und Bestrafung von Verbrechen.

Art. 16. Alle Panamenier und Ausländer sind vor dem Gesetze gleich. Persönliche Vorrechte oder Privilegien sind nicht zulässig.

Art. 17. Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Behörden zu richten, sowohl im öffentlichen als auch im eigenen Interesse, sowie das Recht auf prompten Bescheid.

Art. 18. Die gesetzgebenden und öffentlichen Körperschaften haben das Recht der juristischen Persönlichkeit und können in dieser Eigenschaft zivilrechtliche Handlungen vornehmen, sowie von den Garantien, welche durch jenen Titel zugesichert werden, innerhalb der allgemeinen Grenzen, welche die Gesetze ziehen, zum Zwecke des öffentlichen Wohles Gebrauch machen.

Art. 19. Es gibt keine Sklaven in Panamá. Wer den Boden der Republik als Sklave betritt, wird frei.

Art. 20. Alle Einwohner der Republik haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, sowie zu allen erlaubten Lebenszwecken Vereine zu bilden.

Art. 21. Jeder kann innerhalb der Grenzen der Republik reisen oder seinen Wohnsitz ändern, ohne daß ein Erlaubnisschein, Paß oder ein ähnliches Erfordernis nötig ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze über den Gerichtsstand und über die Einwanderung.

Art. 22. Jeder kann nur gerichtet werden von den zuständigen Richtern oder Gerichten nach den vor Begehung der Tat bestehenden Gesetzen und ihren Formen

und Vorschriften. In Ausübung ihrer Verwaltungs- oder richterlichen Tätigkeit können aber Beamte ohne vorhergehendes Urteil diejenigen bestrafen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes beleidigen oder ihnen gegenüber die Achtung verletzen; ebenso können militärische Vorgesetzte und Schiffskapitäne ohne weiteres Strafen auferlegen, um einer Unbotmäßigkeit zu begegnen, die Ordnung aufrecht zu erhalten und Verbrechen zu unterdrücken, welche an Bord und außerhalb des Hafens begangen sind.

Art. 23. Niemand kann in seiner Person oder seiner Familie behelligt werden, noch ins Gefängnis oder in Arrest geführt oder verhaftet werden, noch seine Wohnung durchsucht werden anders als auf Grund schriftlichen Befehls der zuständigen Behörde unter den gesetzlichen Formalitäten und aus Gründen, welche ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt sind.

In keinem Fall kann eine Verhaftung, Gefängnishaft oder ein Arrest wegen rein ziviler Schulden oder Verbindlichkeiten Platz greifen, abgesehen vom Gerichts-urteil.

Der auf frischer Tat ergriffene Verbrecher kann von jedermann festgenommen und vor den Richter gebracht werden.

Art. 24. Jede Person, welche ohne die gesetzlichen Formalitäten oder in anderen als in dieser Verfassung oder in den Gesetzen vorgesehenen Fällen verhaftet oder festgenommen ist, muß auf ihren eigenen Antrag oder auf Antrag irgend einer anderen Person in Freiheit gesetzt werden. Das Gesetz wird die Form dieses summarischen Verfahrens näher bestimmen.

Art. 25. Niemand ist verpflichtet, vor Gericht gegen sich selbst oder seinen Ehegatten oder irgendein Mitglied seiner Familie bis zum vierten Grade der Verwandten oder zum zweiten Grade der Schwägerschaft auszusagen.

Art. 26. Das Bekenntnis aller Religionen sowie die Ausübung aller Kulte ist frei ohne irgendeine andere Einschränkung, als sie die christliche Moral und die öffentliche Ordnung erfordern. Es wird anerkannt, daß die katholische Religion diejenige der Mehrheit der Einwohner der Republik ist, und das Gesetz wird seine Unterstützung durch Gründung eines Priesterseminars in der Hauptstadt und Mission bei den Eingeborenen gewähren.

Art. 27. Jedermann kann stets frei seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck oder irgendein anderes Mittel ohne vorgängige Zensur zum Ausdruck bringen, wenn sie Bezug hat auf amtliche Handlungen staatlicher Beamter; aber die gesetzliche Verantwortlichkeit bleibt bestehen, wenn durch eines dieser Mittel die persönliche Ehre angegriffen wird.

Art. 28. Die Korrespondenz und die übrigen privaten Dokumente sind unverletzlich und können nur beschlagnahmt oder durchsucht werden auf Befehl der zuständigen gerichtlichen Behörden, gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die Formalitäten. In jedem Falle ist Geheimnis zu beobachten gegenüber Angelegenheiten, welche mit dem Gegenstande der Beschlagnahme oder Durchsuchung nicht in Zusammenhang stehen.

Art. 29. Jedermann kann jegliches ehrenhafte Amt oder Gewerbe ausüben, ohne daß seine Zugehörigkeit zu Innungen oder gelehrten Körperschaften zu prüfen ist.

Die Behörden werden die Industrien und Gewerbe mit Rücksicht auf die Sittlichkeit, die Sicherheit und das öffentliche Wohl beaufsichtigen. Es ist erforderlich, Befähigungszeugnisse für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit und ihrer Hilfsberufe zu besitzen.

Art. 30. Die Verbindlichkeiten zivilen Charakters, welche durch Verträge oder andere Akte entstehen, Handlungen oder Unterlassungen, welche sie hervorbringen, können nicht abgeändert oder annulliert werden durch die exekutive oder legislative Gewalt.

Art. 31. Die Gesetze werden die Bestimmungen über den zivilen Personenstand festsetzen und die Rechte und Pflichten, welche sich hieraus ergeben.

Art. 32. Die Gesetze erhalten keine rückwirkende Kraft. Auf dem Gebiete des Strafrechtes wird das Gesetz, welches eine Handlung zuläßt oder milder bestraft, selbst wenn es das spätere ist, vorzüglich Anwendung finden vor dem Gesetze, welches eine Handlung verbietet oder mit Strafe bedroht.

Art. 33. Auf Grund der Gesetze wohlerworbene Rechte können durch spätere Gesetze weder verletzt noch aberkannt werden.

Wenn so durch die Anwendung eines aus Gründen des öffentlichen Wohles erlassenen Gesetzes die Rechte einzelner in Widerstreit geraten mit den durch das erwähnte Gesetz anerkannten Bedürfnissen, so muß das private Interesse dem öffentlichen Interesse weichen; aber bei etwa notwendig werdenden Enteignungen muß vorherige und volle Entschädigung gewährt werden.

Art. 34. Der Zweck von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen, welche gemäß den Gesetzen für Stiftungen der Wohltätigkeit oder des öffentlichen Unterrichts gemacht werden, kann nicht durch den Gesetzgeber variiert oder modifiziert werden.

Art. 35. Die Einzelnen sind nur verantwortlich vor den Behörden für Verletzung der Verfassung oder der Gesetze. Die Staatsbeamten sind es aus dem gleichen Grunde, sowie für Überschreitung ihrer Amtsgewalt und für Unterlassungen bei ihrer Ausübung.

Art. 36. Im Falle einer offenkundigen Verletzung einer Verfassungsbestimmung zum Nachteil irgendeiner Person beseitigt der Befehl eines Vorgesetzten nicht die Verantwortlichkeit des ihn ausführenden Täters.

Die Militärpersonen, welche sich im Dienst befinden, bleiben von dieser Vorschrift ausgenommen. Bei ihnen fällt die Verantwortlichkeit ausschließlich auf den Vorgesetzten zurück, welcher den Befehl erteilt hat.

Art. 37. Nicht erlaubt sind die Lotterie- und Hazardspiele in dem Gebiete der Republik. Das Gesetz wird sie aufzählen.

Art. 38. Es gibt keine Staatsmonopole.

Art. 39. Es gibt keine Liegenschaften, welche nicht frei veräußert werden können, und keine unablösbaren Verbindlichkeiten.

Art. 40. Jeder Urheber oder Erfinder genießt das ausschließliche Eigentum an seinem Werk oder seiner Erfindung für die Zeit, welche das Gesetz bestimmt, und in der Form, welche jenes festsetzt.

Art. 41. Niemand ist verpflichtet, Kontributionen oder Steuern zu zahlen, welche nicht gesetzlich festgesetzt sind und deren Eintreibung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erfolgt.

Art. 42. Niemand kann teilweise oder ganz enteignet werden, außer zur Strafe oder auf Grund allgemeiner Kontributionen nach Maßgabe der Gesetze.

Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Wohles, bestimmt durch den Gesetzgeber, kann eine notwendige Enteignung von Gütern oder Rechten durch richterliche Befehle Platz greifen; aber der festgestellte Betrag ihres Wertes muß bei der Behörde hinterlegt werden, bevor die Enteignung stattfindet.

Art. 43. Die Gebiete, welche zu irgendeinem Kultus bestimmt sind, die Priesterseminare und die Bischofs- und Pfarrhäuser können nicht mit Kontributionen beschwert werden, und sie können nur in Fällen dringender öffentlicher Gefahr benutzt werden.

Art. 44. In keinem Falle kann durch den Gesetzgeber die Strafe der Konfiskation des Vermögens festgesetzt werden.

Art. 45. Die Gefängnisse sind Orte der Sicherheit und des Vergeltens, nicht der grausamen Bestrafung; deshalb ist jede Strenge verboten, welche nicht für die Bewachung oder Besserung der Gefangenen erforderlich ist.

Art. 46. Die Gesetze bestimmen, wie die öffentlichen Beamten zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie sich gegen die in diesem Titel garantierten Rechte vergehen.

Art. 47. Die Rechte der Einzelnen, welche in den Artikeln 21, 23, 24, 27, 28 und 42 anerkannt und garantiert sind, können zeitweilig in der ganzen Republik oder in einem Teil derselben aufgehoben werden, wenn es die Sicherheit des Staates erfordert im Falle eines auswärtigen Krieges oder innerer Wirren, welche den öffentlichen Frieden gefährden. Diese Aufhebung wird erklärt von der Nationalversammlung, wenn sie vereinigt ist; aber wenn sie nicht versammelt ist, und die Gefahr ist dringend, so kann sie der Präsident der Republik diktieren mittels eines Erlasses, welcher die Unterschrift seiner sämtlichen Sekretäre trägt. In diesem Falle muß der Präsident in demselben Aufhebungserlaß die Nationalversammlung einberufen, um ihr Rechenschaft abzulegen über die Gründe, welche die Aufhebung veranlaßt haben.

Art. 48. Es ist der Nationalversammlung verboten, Gesetze zu erlassen, welche irgendeines der Individualrechte vermindern, einschränken oder verfälschen, welche in diesem Titel aufgeführt sind, ohne vorgängige Abänderung der Verfassung, abgesehen von denjenigen Ausnahmen, welche sie selbst festsetzt.

Titel IV. Von den Wahlen.

Art. 49. Alle Staatsbürger über 21 Jahre haben das Recht, an der Wahl teilzunehmen, ausgenommen diejenigen, welche unter gerichtlicher Interdiktion stehen,

sowie derjenigen, welche gerichtlich wegen eines Verbrechens von der Wahl ausgeschlossen sind.

Das Gesetz kann vorschreiben, daß bestimmte Wahlen sich in zwei Stufen vollziehen und in diesen die Bedingungen für die Wahlmänner der zweiten Stufe festsetzen.

Art. 50. Die Gesetze werden bestimmen, wie die öffentlichen Beamten zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie durch ihre Handlungen gegen die in diesem Titel anerkannten Rechte verstoßen.

Titel V. Über die öffentlichen Gewalten.

Art. 51. Die Regierung der Republik teilt sich in drei Gewalten: Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Art. 52. Jede der öffentlichen Gewalten ist beschränkt und übt getrennt die ihr zuständige Gewalt aus.

Titel VI. Die Gesetzgebung.

Art. 53. Die Gesetzgebung wird ausgeübt von einer Korporation, genannt Nationalversammlung „Asamblea Nacional“. Diese besteht aus soviel Abgeordneten, wie den Wahlkreisen entsprechen, und zwar einer für je 10 000 Einwohner und einer mehr für einen Rest, welcher nicht weniger beträgt als 5000; sie werden gewählt für eine Wahlperiode von vier Jahren.

Die Abgeordneten werden Ersatzabgeordnete haben, welche bei vorübergehenden oder dauernden Behinderungsfällen an ihre Stelle treten.

Art. 54. Die Nationalversammlung versammelt sich, ohne daß eine Einberufung erforderlich ist, in der Hauptstadt der Republik alle zwei Jahre am 1. September.

Art. 55. Die Dauer der ordentlichen Sessionen der Nationalversammlung ist 90 Tage, welche die Versammlung selbst nötigenfalls um weitere 30 Tage verlängern kann. Der Präsident der Republik kann sie zu außerordentlichen Sessionen einberufen für die Zeit, welche er anberaumt, und um ausschließlich die Angelegenheiten, welche er unterbreitet, zu behandeln.

Art. 56. Um Abgeordneter der Nationalversammlung werden zu können, ist es erforderlich, daß man befähigt ist, sein Staatsbürgerrecht auszuüben und das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 57. Die Mitglieder der Nationalversammlung sind unverantwortlich in der Äußerung ihrer Meinung und der Abgabe ihrer Stimmen, sowohl mündlich als auch schriftlich, sofern sie es in Ausübung ihres Amtes tun, und sie können niemals deswegen von irgendeiner Behörde zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 58. Der Präsident der Republik, die Staatssekretäre, die Mitglieder des obersten Gerichtshofes und der Generalprokurator der Nation können nicht zu Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt werden, es sei denn, daß sechs Monate verfließen sind, seit sie aufgehört haben, ihr Amt auszuüben. Dies gilt auch für diejenigen Staatsbürger, welche ein Amt der Exekutivgewalt ausgeübt haben.

Art. 59. Ebensowenig ist ein richterlicher oder Regierungsbeamter zum Abgeordneten für die Nationalversammlung wählbar für dasjenige Gebiet, in dem er sein Amt 90 Tage vor dem Wahltage ausgeübt hat.

Art. 60. 20 Tage vor Beginn der Sessionen während dieser und 20 Tage nachher kann kein Mitglied der Nationalversammlung ohne ihre Einwilligung vor ein Strafgericht geladen werden.

Wird ein Mitglied auf frischer Tat ergriffen, so kann der Verbrecher festgenommen werden; er muß dann aber unverzüglich der genannten Korporation zur Verfügung gestellt werden. Ebensowenig können Abgeordnete während desselben Zeitraumes zivilrechtlich verklagt werden.

Art. 61. Keine Steigerung der Diäten oder Reisegelder kann durchgeführt werden, bevor nicht die Amtsführung der Mitglieder der Nationalversammlung, in welcher sie beschlossen ist, aufgehört hat.

Art. 62. Die Abgeordneten können weder für sich noch für andere Personen irgendeinen Vertrag mit der Verwaltung schließen, noch sich von jemand eine Vollmacht zur Führung von Geschäften übertragen lassen, welche zu der Regierung in Beziehung stehen.

Art. 63. Falls ein Mitglied der Nationalversammlung fehlt, sei es zufällig oder dauernd, so tritt an seine Stelle sein gesetzlicher Ersatzabgeordneter.

Wenn ein Abgeordneter sich von den Sitzungen zurückzieht, oder wenn er von einem Ersatzabgeordneten ersetzt wird, so kommen dem ersteren die Reisegelder für die Reise zur Hauptstadt zu, dem letzteren diejenigen für die Rückreise nach seinem Wohnsitz.

Art. 64. Der Präsident der Republik kann den Abgeordneten keine anderen Dienste übertragen als die eines Staatssekretärs, Provinzialgouverneurs oder diplomatischen oder konsularen Agenten.

Die Annahme irgendeines dieser Ämter bewirkt den Verlust des Abgeordnetenmandates.

Art. 65. Die gesetzgeberische Tätigkeit der Nationalversammlung ist:

1. der Erlaß nationaler Gesetzbücher und der nötigen Gesetze zur Regelung der Verwaltung in allen ihren Zweigen, ihre Reform und Abänderung;

2. die Bestimmung der Flaggen und des Wappens der Republik;

3. die Einführung und Abschaffung von Ämtern; die ausdrückliche Bestimmung ihres Wirkungskreises, ihrer Pflichten und ihrer Attribute; die Feststellung ihrer Amtsperiode und Bemessung ihres Gehaltes;

4. die Genehmigung oder Verwerfung von Staatsverträgen, welche die Exekutivgewalt abschließt, ein Erfordernis, ohne das sie nicht ratifiziert oder ausgetauscht werden können;

5. die Genehmigung oder Ablehnung von Verträgen oder Vereinbarungen, welche der Präsident der Republik mit Einzelpersonen, Gesellschaften oder politischen Körperschaften abschließt, falls an ihnen die Nation Interesse hat, wenn sie nicht vorher autorisiert sind, oder wenn nicht die Formalitäten berührt werden, welche

für die Nationalversammlung vorgeschrieben sind, oder nicht einige Bedingungen, welche sie enthalten, dem bezüglichlichen Autoritätsgesetze angepaßt sind;

6. die Erteilung von Vollmachten an die Exekutivgewalt zum Abschluß von Verträgen, Aufnahme von Darlehen, Veräußerung von Nationalvermögen und Vornahme anderer Maßnahmen innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen;

7. die Erklärung von Kriegen und die Ermächtigung der Exekutivgewalt zu Friedensschlüssen;

8. die Bestimmung des Platzes, an welchem die hohen Staatsbehörden ihren Sitz haben sollen;

9. Einteilung des Gebietes der Republik in Wahlkreise;

10. Bestimmung oder Regelung der Zueignung oder Zuschlagung herrenloser Grundstücke;

11. Festsetzung der Friedenspräsenzstärke des Heeres;

12. Organisation der nationalen Polizei;

13. Unterstützung und Förderung der öffentlichen Erziehung, der Wissenschaften und der Künste;

14. die Errichtung von Standbildern, welche der Staat aufstellen lassen muß, und anderer öffentlicher Werke, welche mit staatlichen Mitteln unternommen werden müssen;

15. die Unterstützung von nützlichen oder wohltätigen Unternehmungen, welche eines Anreizes oder einer Beihilfe würdig sind, und die Bestimmung dieser Unterstützung;

16. der Erlaß von Gesetzen über die Volkszählung und die Nationalstatistik;

17. die Gewährung von Amnestien; werden aber hierdurch Verbindlichkeiten von einzelnen Personen berührt, so ist die Republik verpflichtet, die Entschädigungen zu zahlen;

18. die Organisation des öffentlichen Kredites;

19. die Beaufsichtigung der Staatsschuld und Ordnung ihres Dienstes;

20. die Bewilligung des Staatshaushaltsetats, unter Bezugnahme auf die Voranschläge, welche die Exekutivgewalt vorlegt, indem sie sich mit ihnen einverstanden erklärt oder nicht;

Wenn aus irgendeinem Grunde der Etat durch die Nationalversammlung nicht erledigt wird, so verlängert sich die Wirksamkeit des vorhergehenden Staatshaushaltsplanes;

21. die Einführung von Steuern, Kontributionen und Renten, die für den Staatsbedarf erforderlich sind;

22. die Anordnung der Veräußerung von Staatsvermögen oder des Erwerbes für öffentliche Zwecke.

23. die Bestimmung des Feingehaltes, des Gewichtes, des Wertes, der Form, der Type und der Benennung der Nationalmünze und die Regelung des Maß- und Gewichtssystems;

24. die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Provinzen und Munizipal-distrikte, und Abänderung ihrer Grenzen;

25. Feststellung ihrer Geschäftsordnung.

Art. 66. Die richterliche Tätigkeit der Nationalversammlung ist:

1. die Kenntnisnahme von den Anzeigen und Beschwerden, welche sich richten gegen den Präsidenten der Republik oder den Geschäftsführer der Exekutivgewalt in den Fällen, in denen sie verantwortlich sind; gegen die Staatssekretäre, die Beamten des obersten Gerichtshofes und den Generalprokurator der Nation;

2. die Verurteilung des Präsidenten oder des Geschäftsführers der Exekutivgewalt, gemäß den Vorschriften dieser Verfassung; der Staatssekretäre, der Beamten und des obersten Gerichtshofes und des Prokurators der Nation, wenn sie wegen Handlungen angeklagt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes gegen die Sicherheit des Staates, gegen die freie Betätigung der öffentlichen Gewalt begangen haben, oder wenn sie die Verfassung und die nationalen Gesetze verletzt haben.

Das Gesetz wird das Verfahren, welches befolgt werden muß, und die Strafen, welche zu verhängen sind, bestimmen.

Art. 67. Die Verwaltungstätigkeit der Nationalversammlung ist:

1. die Prüfung der Beglaubigung ihrer eigenen Mitglieder und die Entscheidung darüber, ob sie den Formvorschriften des Gesetzes entsprechen;

2. die Wiederherstellung der Staatsbürgerschaft bei denjenigen, welche sie verloren haben;

3. die Genehmigung oder Ablehnung der Verzichtleistung des Präsidenten der Republik oder der Designierten auf ihre Ämter;

4. die Ernennung von drei Designierten in den ordentlichen Sessionen für zwei Jahre, welche bei Verhinderung des Präsidenten der Republik und in seinem Auftrage die Exekutivgewalt ausüben.

Wenn aus irgendeinem Grunde die Nationalversammlung die Wahl der Designierten nicht vorgenommen hat, so behalten die zuletzt erwählten diese Eigenschaft in ihrem Auftrage.

5. die Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofes;

6. die Ernennung des fiskalischen Visitators des gesamten Vermögens der Republik;

7. die Ernennung von Kommissionen zur Grenzregelung des Staates;

8. die Erteilung der notwendigen Informationen, mündlich oder schriftlich, an die Staatssekretäre;

9. die Prüfung und der endgültige Abschluß der Generalabrechnung der Staatsausgaben und Einnahmen, welche die Exekutivgewalt vorlegt in jeder ordentlichen Tagung;

10. die Erteilung der Entlastung des Präsidenten der Republik oder des Geschäftsführers der Exekutivgewalt;

11. die Erlaubnis oder das Verbot des Aufenthaltes fremder Kriegsschiffe in den Häfen der Republik über die Dauer von zwei Monaten hinaus.

Art. 68. Der Nationalversammlung ist verboten:

1. die Gewährung von Gratifikationen, Entschädigungen, Pension oder anderen Zuwendungen, welche nicht bestimmt sind zur Erfüllung von Guthaben oder Rechten,

welche durch ein vorher erlassenes Gesetz erkannt sind, abgesehen von der Erlaubnis in Art. 65;

2. der Erlaß von Proskriptions- oder Verfolgungsbefehlen gegen Personen oder Körperschaften;

3. die Abgabe von Zustimmungsvoten oder Mißtrauensvoten bezüglich amtlicher Handlungen; und

4. die Leitung von Aufreizungen gegen öffentliche Beamte.

Titel VII. Von der Exekutivgewalt.

Art. 69. Die Exekutivgewalt wird ausgeübt von einem Beamten, welcher sich Präsident der Republik nennt; ihm untersteht die Anzahl von Sekretären, welche das Gesetz bestimmt. Der Präsident übernimmt die Ausübung der verfassungsmäßigen Tätigkeit am 1. Oktober nach seiner Wahl; er verbleibt vier Jahre im Amt. In demselben Gesetz wird auch die Bezeichnung und Rangstufenfolge der Staatssekretäre bestimmt.

Art. 70. Um Präsident der Republik werden zu können, ist erforderlich:

1. von Geburt ein Panamenier,

2. 35 Jahre alt zu sein.

Art. 71. Der Präsident der Republik, welcher als solcher erwählt ist, oder der Staatsbürger, welcher an seine Stelle tritt, nimmt von seinem Amte Besitz vor dem Präsidenten der Nationalversammlung und leistet folgenden Eid: „Ich schwöre bei Gott und bei meinem Vaterlande, getreulich die Verfassung und die Gesetze von Panamá erfüllen zu wollen.“

Art. 72. Wenn aus irgendeinem Grunde der Präsident der Republik von seinem Amte nicht vor dem Präsidenten der Nationalversammlung Besitz ergreifen kann, so führt er dies aus vor dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes, und mangels dieses vor zwei Zeugen.

Art. 73. Attribute des Präsidenten der Republik sind:

1. die freie Ernennung und Entlassung der Staatssekretäre, der Provinzialgouverneure und der Personen, welche irgendwelche Staatsdienste zu versehen haben, sofern ihre Wahrnehmung nicht andern Beamten oder Korporationen zusteht;

2. die Sorge für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;

3. die Leitung der diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu den fremden Nationen; die freie Ernennung und Annahme der bezüglichen Vertreter; und der Abschluß von Staatsverträgen und Vereinbarungen, welche der Nationalversammlung zu ihrer Billigung unterworfen sind;

4. die Sorge dafür, daß die Nationalversammlung an dem Tage zusammentritt, welchen die Verfassung vorsieht oder die Resolution oder das Dekret, von welchem sie zu außerordentlichen Sessionen einberufen ist, indem er in angemessener Weise die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Abgeordneten die Reisebeihilfen erhalten, welche das Gesetz bestimmt;

5. der Erlaß einer Botschaft über die Angelegenheiten der Verwaltung zu Beginn jeder Legislaturperiode am ersten Tage der ordentlichen Sitzungen;

6. die Erteilung von Spezialinformationen an die Nationalversammlung, welche sie von ihm verlangt;

7. die Sanktionierung und Veröffentlichung der Gesetze, Gehorsam ihm gegenüber und die Sorge für ihre genaue Ausführung;

8. die Einbringung des Staatshaushaltsstats für die folgenden zwei Jahre binnen der ersten 10 Tage der ordentlichen Sitzungen der Nationalversammlung, und die Generalabrechnung des Voranschlags und des Staatsschatzes;

9. die Überwachung der Einziehung und Verwaltung der Einkünfte der Republik und die Anordnung ihrer Anlage gemäß den Vorschriften der Gesetze;

10. der Abschluß von Administrativverträgen über Dienstleistungen und die Ausführung öffentlicher Arbeiten nach den Vorschriften der Gesetze über die Finanzverwaltung und mit der Verpflichtung, der Nationalversammlung in ihren ordentlichen Sitzungen Rechenschaft abzulegen;

11. die Erteilung von Patenten von nutzbaren Privilegien gemäß den Gesetzen;

12. die Erteilung von Naturalisationsurkunden gemäß den Gesetzen;

13. die Erteilung der Erlaubnis an Staatsangehörige, wenn sie es wünschen, Dienste und Auszeichnungen fremder Regierungen anzunehmen;

14. die Leitung, Ordnung und Beaufsichtigung des staatlichen öffentlichen Unterrichts;

15. die Überwachung des guten Fortganges der öffentlichen Betriebe des Staates;

16. die Sanktionierung, Veröffentlichung und Durchführung aller sanitären Vorschriften, welche das nationale Gesundheitsamt erläßt;

17. die Ernennung der Beamten des obersten Gerichtshofes, des Generalprokurators der Nation, der Staatsanwälte und Sachwalter in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes;

18. die Ausübung des Begnadigungsrechtes, die Abänderung und Ermäßigung von Strafen gemäß dem Gesetze, betreffend die Ausübung dieser Möglichkeit;

19. die Übertragung von militärischen Graden nach den gesetzlichen und konstitutionellen Formalitäten;

20. die Verfügung über die Streitkräfte des Staates als höchstes Oberhaupt der Nation.

Art. 74. Keine Handlung des Präsidenten der Republik mit Ausnahme der Ernennung oder Entlassung der Staatssekretäre hat eher Kraft oder irgendwelche Gültigkeit, als er gegengezeichnet und veröffentlicht ist von dem Staatssekretär des betreffenden Geschäftszweiges, welcher für diese Handlung die Verantwortung übernimmt.

Art. 75. Der Präsident der Republik oder der Geschäftsführer der Exekutivgewalt kann auf die Ausübung seines Amtes verzichten mit Einwilligung der Nationalversammlung oder, falls sie nicht tagt, des obersten Gerichtshofes.

Im Falle der Erkrankung genügt die vorherige Anzeige an die bezügliche Korporation.

Art. 76. Der Präsident kann in Ausübung seines Amtes und im öffentlichen Interesse zu einer Zeit, welche er für geeignet hält, jeden Punkt der Republik besichtigen.

Art. 77. Das Gehalt, welches das Gesetz dem Präsidenten zuspricht, kann nicht für denselben Zeitraum abgeändert werden, für welchen es festgesetzt worden ist.

Art. 78. Der Präsident der Republik oder wer seine Funktionen vertritt, ist nur in folgenden Fällen verantwortlich:

1. wenn er seine konstitutionellen Funktionen überschreitet;

2. für Handlungen der Gewalt oder des Zwanges gegenüber den Wahlen, oder wenn sie die konstitutionelle Vereinigung der Nationalversammlung verhindern, oder wenn sie diese oder andere öffentliche Korporationen oder Behörden, welche die Konstitution einsetzen, in der Ausübung ihres Amtes stören;

3. für Verbrechen des Hochverrates.

In den beiden ersten Fällen kann die Strafe nur in der Absetzung bestehen, und, wenn der Präsident aufgehört hat, sein Amt auszuüben, in der Unfähigkeitserklärung zur Ausübung irgendeines öffentlichen Amtes.

In dem letzten Falle findet das gewöhnliche Recht Anwendung.

Art. 79. Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung des Präsidenten der Republik übt die Exekutivgewalt einer der Designierten aus, und zwar in der Reihenfolge, in der sie genannt sind.

Dauernde Verhinderungsgründe des Präsidenten sind nur: sein Tod, seine angenommene Verzichtleistung oder seine Absetzung.

Der Geschäftsführer der Exekutivgewalt hat denselben Rang und übt dieselbe Macht aus wie der Präsident der Republik, dessen Amt er wahrnimmt.

Art. 80. Um Designierter werden zu können, sind dieselben Eigenschaften erforderlich wie für den Präsidenten.

Art. 81. Wenn aus irgendeinem Grunde bei Verhinderung des Präsidenten die Designierten ihn nicht vertreten können, wird die Präsidentschaft von dem Staatssekretär ausgeübt, welchen der Kabinettsrat durch Stimmenmehrheit hierfür bestimmt.

Art. 82. Ein Staatsbürger, welcher zum Präsidenten der Republik gewählt worden ist, kann nicht für die nächste Amtsperiode wiedergewählt werden, wenn er die Präsidentschaft während der letzten 18 Monate unmittelbar vor der neuen Wahl ausgeübt hat.

Art. 83. Ein Staatsbürger, welcher zur Ausübung der Präsidentschaft berufen worden ist und sie ausgeübt hat während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Wahl des neuen Präsidenten, sowie ein Verwandter von ihm bis zum vierten Grade der Verwandtschaft oder bis zum zweiten Grade der Verschwägerung einschließlich, kann ebensowenig zu diesem Amte erwählt werden.

Titel VIII. Von den Staatssekretariaten.

Art. 84. Die Abgrenzung des Geschäftskreises in jedem Staatssekretariat gegenüber den andern steht dem Präsidenten der Republik zu.

Art. 85. Um Staatssekretär werden zu können, sind dieselben Voraussetzungen erforderlich wie für die Abgeordneten der Nationalversammlung.

Art. 86. Die Staatssekretäre sind nur das Organ zum Verkehr der Exekutivgewalt in der Nationalversammlung, sie können Gesetzesvorlagen einbringen und an den Beratungen teilnehmen.

Art. 87. Jeder Staatssekretär muß innerhalb der ersten zehn Tage jeder Legislaturperiode der Nationalversammlung eine Information oder Denkschrift über den Stand der seinem Departement zuerteilten Geschäfte sowie über die Reform, deren Einführung er für nützlich hält, unterbreiten.

Art. 88. Die Nationalversammlung kann die Staatssekretäre in Anspruch nehmen, wenn sie es für gut hält.

Art. 89. Der Kabinettsrat besteht aus den Staatssekretären unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik.

Titel IX. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 90. Die richterliche Gewalt wird in der Republik ausgeübt durch den obersten Gerichtshof, die nachgeordneten Gerichtshöfe und die ordentlichen Gerichte, welche das Gesetz einsetzt, und durch die übrigen besonderen Gerichtshöfe oder Kommissionen, deren Schaffung gemäß den Staatsverträgen erforderlich ist.

Die Nationalversammlung übt bestimmte richterliche Funktionen aus.

Art. 91. Der oberste Gerichtshof besteht aus fünf Beamten, die für eine Amtsperiode von vier Jahren ernannt werden. Außerdem gibt es fünf Ersatzbeamte für denselben Zeitraum, welche der Reihe nach die vorübergehend fehlenden Beamten ersetzen.

Bei einem endgültigen Ausscheiden eines Beamten findet eine neue Ernennung statt.

Ein Beamter, welcher ein Regierungsamt annimmt, geht seines Postens verlustig.

Art. 92. Die Beamten und Richter der anderen Gerichtshöfe und der ordentlichen Gerichte, welche durch das Gesetz eingesetzt sind, werden von ihren dem Range nach unmittelbar übergeordneten Gerichten ernannt.

Art. 93. Um Beamter des obersten Gerichtshofes werden zu können, ist es erforderlich, daß man Panamenier entweder durch Geburt oder durch Adoption mit mehr als 15 Jahren Aufenthalt in der Republik ist; daß man das 30. Lebensjahr vollendet hat; daß man in vollem Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte ist; daß man das Diplom als Advokat besitzt oder die Tätigkeit eines Advokaten in Ehren mindestens zehn Jahre lang ausgeübt hat, oder daß man in dem gleichen Zeitraum Dienste bei den Gerichten oder im öffentlichen Dienste geleistet hat, und daß man nicht zu irgendeiner Strafe wegen eines gemeinen Verbrechens verurteilt worden ist.

Die gleichen Voraussetzungen sind erforderlich, um Beamter der Gerichtshöfe werden zu können, welche die Gesetze einsetzen.

Art. 94. Die richterlichen Beamten und Richter können von ihrem Amte nicht suspendiert werden außer in den Fällen und unter den Formalitäten, welche die Gesetze vorsehen, noch abgesetzt werden außer auf Grund eines Richterspruches.

Art. 95. Das Gesetz bestimmte die Fälle, welche in der Strafgerichtsbarkeit vor die Schwurgerichte gehören.

Art. 96. Die Republik nimmt die Rechtspflege in ihrem ganzen Gebiet unentgeltlich wahr.

Art. 97. Das Gesetz bestimmt die Entschädigungen für die Beamten der richterlichen Gewalt, welche nicht erhöht und nicht herabgesetzt werden können, während der Amtsperiode, für welche sie gewählt sind.

Titel X. Von der Entstehung der Gesetze.

Art. 98. Die Gesetze entstehen in der Nationalversammlung, auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder oder der Staatssekretäre.

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind die Gesetze über das Zivil- und Prozeßrecht, welche nur auf Vorschlag der Spezialkommissionen der Nationalversammlung oder der Beamten des obersten Gerichtshofes abgeändert werden können.

Art. 99. Kein legislativer Akt erhält Gesetzeskraft ohne Annahme durch die Nationalversammlung in drei Beratungen und an verschiedenen Tagen durch absolute Stimmenmehrheit und ohne Sanktionierung durch die Exekutivgewalt.

Art. 100. Die zweite Beratung eines Gesetzes kann nicht schließen oder die Abstimmung in der dritten vor sich gehen, wenn nicht die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Nationalversammlung anwesend ist.

Art. 101. Ist eine Gesetzesvorlage in der Nationalversammlung angenommen worden, so gelangt sie an die Exekutivgewalt, und wenn sie ihr auch zustimmt, so veranlaßt sie ihre Veröffentlichung als Gesetz; stimmt sie ihr nicht zu, so läßt sie sie mit ihren Einwendungen an die Nationalversammlung zurückgehen.

Art. 102. Die Exekutivgewalt verfügt über einen Zeitraum von sechs Tagen, um eine Vorlage mit Einwendungen zurückgehen zu lassen, wenn sie aus nicht mehr als 50 Artikeln besteht; einen Zeitraum von zehn Tagen, wenn die Vorlage von 51 bis 200 Artikel enthält, und eine solche von 15 Tagen, wenn sie mehr als 200 Artikel hat.

Art. 103. Wenn die Exekutivgewalt einmal die angegebenen Fristen hat verstreichen lassen, ohne die Vorlage mit Einwendungen zurückgeschickt zu haben, so muß sie sie sanktionieren und veröffentlichen. Aber wenn die Nationalversammlung innerhalb der erwähnten Termine auseinandergeht, so hat die Exekutivgewalt die Pflicht, die Vorlagen entweder sanktioniert oder mit Einwendungen versehen innerhalb zehn Tagen nach der Session der Nationalversammlung zu veröffentlichen.

Art. 104. Eine Gesetzesvorlage, welche von der Exekutivgewalt im ganzen beanstandet wird, geht an die Nationalversammlung zur dritten Beratung zurück; war sie nur zum Teil beanstandet, so wird sie in zweiter Beratung durchberaten mit dem ausschließlichen Zwecke, die Einwendungen der Exekutivgewalt in Rechnung zu ziehen.

Art. 105. Die Exekutivgewalt muß jede Gesetzesvorlage, welche bei nochmaliger Beratung von zwei Dritteln der Stimmen der bei der Beratung anwesenden Abgeordneten angenommen wird, immer veröffentlichen, wenn ihre Zahl nicht geringer als das erforderliche Quorum war.

Wenn die Exekutivgewalt eine Vorlage als verfassungswidrig zurückweist und die Nationalversammlung auf ihrer Annahme beharrt, so geht sie an den obersten Gerichtshof, damit dieser innerhalb sechs Tagen über ihre Zulässigkeit entscheidet. Hält er sie für zulässig, so ist die Exekutivgewalt zu ihrer Sanktionierung und Veröffentlichung verpflichtet, war sie unzulässig, so wird die Vorlage fallen gelassen.

Art. 106. Wenn die Exekutivgewalt ihrer Pflicht nicht nachkommt, die Gesetze in den Fristen und gemäß den Vorschriften dieses Teiles zu sanktionieren, so sanktioniert und veröffentlicht sie der Präsident der Nationalversammlung.

Art. 107. Jedes Gesetz muß binnen sechs Tagen nach seiner Sanktion veröffentlicht werden.

Art. 108. Die Gesetze können mit Motiven versehen werden, und an der Spitze ihres Textes steht folgende Formel:

„La Asamblea Nacional de Panamá decreta.“

Art. 109. Die Vorlagen, welche in den Sessionen eines Jahres unerledigt bleiben, können nur als neue Vorlage in einer anderen Session beraten werden.

Titel XI. Vom öffentlichen Dienste.

Art. 110. Der öffentliche Dienst wird wahrgenommen von einem Generalprokurator der Nation, Staatsanwälten und Sachwaltern, sowie von den übrigen Beamten, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 111. Die Beamten des öffentlichen Dienstes haben die Interessen der Nation zu verteidigen; die Durchführung der Gesetze, der Richtersprüche und der Verwaltungsmaßnahme zu befördern; die Amtsführung der Staatsbeamten zu überwachen; und die Verbrechen und Vergehen zu verfolgen, welche die gesellschaftliche Ordnung stören.

Art. 112. Die Amtsperiode des Generalprokurators der Nation ist vier Jahre.

Art. 113. Um Generalprokurator der Nation werden zu können, sind dieselben Voraussetzungen erforderlich wie für die Beamten des obersten Gerichtshofes.

Art. 114. Spezialfunktionen des Prokurators der Nation sind:

1. dafür zu sorgen, daß alle Staatsbeamten im Dienste der Nation ihre Pflicht voll erfüllen;

2. anzuklagen vor dem obersten Gerichtshof diejenigen, deren Verurteilung zur Zuständigkeit dieser Körperschaft gehört;

3. dafür zu sorgen, daß die nachgeordneten Beamten des öffentlichen Dienstes ihr Amt getreulich erfüllen und sie erforderlichen Falles für die von ihnen begangenen Fehler zur Verantwortung zu ziehen;

4. frei zu ernennen oder zu entlassen die ihm unmittelbar unterstellten Beamten, und die übrigen, welche ihm das Gesetz zuerteilt.

Titel XII. Von dem Nationalvermögen.

Art. 115. Der Republik Panamá gehören:

1. die in dem Lande vorhandenen Güter, welche durch irgendeinen Titel der Republik Columbia gehören.

2. die Rechte und Gerechtsame, welche die Republik Columbia als Herrin besaß innerhalb oder außerhalb des Landes, auf Grund der Souveränität, welche sie über das Gebiet des Isthmus von Panamá ausübte,

3. die Güter, Renten, Hypotheken, Wertobjekte, Rechte und Gerechtsame, welche dem früheren Departement Panamá gehörten,

4. das Ödland, die Salinen, die Metallbergwerke, das angeschwemmte Land oder dergleichen und die Edelsteingruben, ohne Präjudiz für gesetzmäßig erworbene Rechte.

Art. 116. Das Recht der Ausgabe von Geld in gesetzlichem Kurse von jeglicher Art steht der Nation zu; es darf keine Privatbank für die Ausgabe geben.

Art. 117. Es darf in der Republik kein Papiergeld in Zwangskurs geben. Jeder kann jedermann jede Banknote oder ähnliches Wertpapier zurückweisen, das ihm kein Vertrauen erweckt, mag es staatlichen oder privaten Ursprung haben.

Art. 118. Das Eigentum an Grundstücken darf in der Republik nicht fremden Regierungen übertragen werden, außer wenn es in Staatsverträgen stipuliert worden ist.

Art. 119. Es darf keine öffentliche Ausgabe gemacht werden, die nicht durch das Gesetz autorisiert worden ist. Ebenso wenig darf ein Kredit auf ein in dem betreffenden Voranschlag nicht vorgesehenes Objekt übertragen werden.

Art. 120. Wenn es notwendig ist, eine nach der Ansicht der Exekutivgewalt unumgängliche Ausgabe zu machen, falls die Nationalversammlung nicht versammelt ist und sie diesen Betrag nicht bewilligt hat oder dieser Betrag nicht ausreicht, so kann dem betreffenden Staatssekretariat ein nachträglicher oder außerordentlicher Kredit eröffnet werden.

Diese Kredite werden durch den Kabinettsrat unter seiner Gesamtverantwortung eröffnet, indem er dadurch, daß er ihn bewilligt, anzeigt, daß er ihn für richtig hält. Der Nationalversammlung steht es zu, diese Kredite zu legalisieren.

Art. 121. Keine Kontribution oder Erhöhung der Steuer dieser Kasse kann erhoben werden, bevor nicht drei Monate seit Veröffentlichung des Gesetzes, welches die Kontribution oder Erhöhung festsetzt, verflossen sind.

Titel XIII. Von der bewaffneten Macht des Staates.

Art. 122. Jeder Panamenier ist verpflichtet, die Waffen zu ergreifen, wenn das Wohl des Staates es notwendig macht, um die nationale Unabhängigkeit zu verteidigen oder die Institutionen des Vaterlandes.

Das Gesetz kann bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Befreiung vom Militärdienst eintritt.

Art. 123. Das Gesetz bestimmt die Organisation des Militärdienstes und der Nationalpolizei.

Art. 144. Die Nation kann sich zu ihrer Verteidigung ein stehendes Heer halten. Das Anwerbesystem bleibt verboten.

Art. 145. Die bewaffnete Macht hat kein Beratungsrecht. Sie kann sich nicht ohne Befehl der gesetzlich vorgesetzten Behörde versammeln, noch Petitionen ein-

reichen, außer über Gegenstände, welche mit einem guten Dienst und der Zucht des Heeres sowie den Gesetzen seiner Einreichung in Einklang stehen.

Art. 146. Über die strafbaren Handlungen, welche Militärpersonen im aktiven Dienst begehen, oder welche mit ihrem Dienst in Beziehung stehen, erkennen die Militärgerichte und -gerichtshöfe nach den Vorschriften des Militärgesetzbuches.

Art. 147. Nur die Nationalregierung darf Waffen und Kriegsmittel einführen oder herstellen.

Titel XIV. Von den Provinzen.

Art. 148. Jede Provinz erhält einen Gouverneur, welcher vom Präsidenten der Republik frei ernannt oder entfernt werden kann und dessen Funktionen gesetzlich festgestellt werden.

Art. 149. Jeder Munizipaldistrikt erhält eine Körperschaft mit dem Namen: Munizipalrat (Concejo Municipal), welcher aus der gesetzlich festgesetzten Zahl von Mitgliedern besteht und direkt durch Volksabstimmung gewählt wird.

Art. 150. Die Munizipaldistrikte sind in ihrer inneren Verwaltung autonom, können aber ohne Ermächtigung durch die Nationalversammlung keine Anleihen aufnehmen.

Art. 151. Es ist die Aufgabe der Munizipalräte, durch eigene Beschlüsse oder Verordnungen, welche von Behörden oder technischen Kommissionen ausgehen, das für die Verwaltung des Distriktes Erforderliche anzuordnen, die lokale Kontribution und Ausgaben innerhalb der Grenzen, welche das Nationalfinanzsystem aufstellt, zu bestimmen, sowie die übrigen Funktionen, welche die Gesetze ihnen zuweisen, auszuüben.

Art. 152. Jeder Munizipaldistrikt erhält einen Bürgermeister (Alcalde), welcher nach den Vorschriften des Gesetzes ernannt wird, und dem die munizipale Verwaltungstätigkeit obliegt als Vertreter des Gouverneurs und Beauftragter des Volkes.

Titel XV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 153. Der Elementarunterricht ist obligatorisch und der öffentliche unentgeltlich. Es werden auf Kosten der Nation Schulen für Kunst und Wissenschaft und Anstalten für den Unterricht für Haupt- oder Nebenberufe eingerichtet.

Art. 154. Es darf in Panamá kein Amt ohne durch Gesetze oder Reglements genau vorgeschriebene Funktionen geben, und kein Staatsbeamter darf zwei oder mehr Gehälter aus Staatsmitteln erhalten, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Sonderfällen.

Art. 155. Kein Religionsdiener darf in der Republik einen Auftrag, ein Amt oder einen Dienst öffentlicher, ziviler oder militärischer Natur übernehmen, abgesehen von den Tätigkeiten, welche auf die öffentliche Wohltätigkeit oder das öffentliche Unterrichtswesen Bezug haben.

Art. 136. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika kann an jedem Punkte der Republik intervenieren, um den öffentlichen Frieden oder die konstitutionelle Ordnung wiederherzustellen, falls sie gestört sind, wenn in diesem Falle

dieser Staat auf Grund von Staatsverträgen die Verpflichtung übernimmt oder übernommen hat, die Unabhängigkeit und Souveränität dieser Republik zu garantieren.

Titel XVI. Von Verfassungsänderungen.

Art. 137. Diese Verfassung kann abgeändert werden durch einen Gesetzgebungsakt, welcher in der gesetzmäßigen Form vor sich gegangen ist, von der Regierung der nächstfolgenden ordentlichen Nationalversammlung zur endgültigen Prüfung vorgelegt wird, von dieser aufs neue beraten und von zwei Dritteln der Zahl der Mitglieder, aus welchen die Versammlung besteht, angenommen worden ist.

Titel XVII. Übergangsvorschriften.

Art. 138. Um auch der späteren Zeit einen Anteil an den finanziellen Vorteilen zu sichern, welche sich aus dem Vortrag über die Eröffnung des Kanals, zwischen dem Ozean, ergeben, wird die Summe von 6 Millionen \$ reserviert, welche in Wertpapieren, die eine jährliche feste Rente abwerfen, angelegt werden sollen. Das Gesetz wird die Anlegung näher bestimmen.

Art. 139. Das Gesetz kann die Todesstrafe für das Verbrechen des Mordes nur dann auferlegen, wenn es grausamen Charakter zeigt. Dieses, solange als in der Republik keine guten Strafanstalten oder wirkliche Gefängnisse bestehen.

Art. 140. Der erste Präsident der Republik wird von dem Nationalkonvent durch die absolute Majorität der Stimmen an demselben Tage gewählt, an welchem diese Verfassung veröffentlicht wird. Er kann von seinem Amte sofort Besitz ergreifen und übt seine Tätigkeit aus bis zum 30. September 1908.

Die Designierten werden an demselben Tage erwählt, und ihre Amtsperiode endigt am 30. September 1906.

Art. 141. Zum ersten konstitutionellen Präsidenten der Republik Panamá kann jeder Staatsbürger gewählt werden, welcher, ohne geborener Panamenier zu sein, tätigen Anteil an ihrer Selbständigmachung genommen hat.

Art. 142. Sobald diese Verfassung von der Versammlung der provisorischen Regierung der Republik sanktioniert worden ist, verliert der Konvent seinen Charakter als solchen und übernimmt alle der Nationalversammlung zustehenden Funktionen, ohne daß hierbei für die Mitglieder des Konventes das Verbot in Art. 64 besteht.

Art. 143. Vor dem Tage, an welchem die erste Nationalversammlung zusammentreten soll, kehrt die Ausübung der gesetzgeberischen Tätigkeit an den konstituierenden Nationalkonvent zurück, falls er von der Exekutivgewalt zu außerordentlichen Sitzungen einberufen wird.

Art. 156. Die erste Nationalversammlung tritt am 1. September 1906 zusammen.

Art. 157. Es werden ausdrücklich alle die Maßnahmen, welche die provisorische Regierung vom 3. November 1903 bis 15. Januar dieses Jahres vorgenommen hat, ratifiziert.

Art. 158. Die vorhandenen Monopole und übrigen Privilegien bleiben bis zu dem in den betreffenden Gesetzesverträgen vorgesehenen Endpunkt in Kraft, falls

es nicht möglich ist, mit den Konzessionsinhabern billige Vereinbarungen über ihre sofortige Beendigung zu treffen.

Art. 159. Alle Gesetze, Dekrete, Reglemente, Verordnungen und übrigen Vorschriften, welche bei der Veröffentlichung dieser Verfassung in Kraft waren, bleiben in Geltung, falls sie nicht ihr oder den Gesetzen der Republik Panamá widersprechen.

Art. 160. Diese Verfassung tritt für die hohen Gewalten der Nation mit dem Tage ihrer Sanktionierung in Kraft, und für die Republik 15 Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Gaceta Oficial.

Gegeben in der Stadt Panamá den 13. Februar 1904. Der Präsident des konstituierenden Nationalkonvents, Konventsmitglied für die Provinz Panamá,

Pablo Arosemena.

Es folgen die Unterschriften der übrigen Konventsmitglieder.)

188. Paraguay.

(Verfassung vom 25. November 1870.)

Nos, los representantes de la Nación paraguay, reunidos en Convención Nacional Constituyente por la libre y espontánea voluntad del pueblo paraguayo, con el objeto de establecer la justicia, asegurar la tranquilidad interior, proveer á la defensa común, promover el bienestar general y hacer duraderos los beneficios de la libertad para nosotros, para nuestra posteridad y para todos los hombres del mundo que lleguen á hacitar el suelo paraguayo, invocando á Dios Todopoderoso, supremo legislador del universo, ordenamos, decretamos y establecemos esta Constitución para la República del Paraguay.

Primera Parte.

Capítulo I. Declaraciones generales.

Artículo 1. El Paraguay es y será siempre libre é independiente; se constituye en República una é indivisible, y adopta para su Gobierno la forma democrática representativa.

Art. 2. La soberanía reside esencialmente en la Nación, que delega su ejercicio en las autoridades que establece la presente Constitución.

Art. 3. La religión del Estado es la Católica, Apostólica Romana, debiendo ser paraguayo el Jefe de la Iglesia; sin embargo, el Congreso no podrá prohibir el libre ejercicio de cualquiera otra religión en todo el territorio de la República.

Art. 4. El Gobierno provee á los gastos de la Nación con los fondos del Tesoro nacional, formado del producto del derecho de exportación é importación, de la venta ó locación de tierras públicas, de la renta de correos, ferrocarriles, de los empréstitos y operaciones de crédito, y de los demás impuestos ó contribuciones que dicte el Congreso por leyes especiales.

Art. 5. En el interior de la República es libre de derecho la circulación de los efectos de producción á fabricación nacional, así como también la introducción de los artículos concernientes á la educación é instrucción pública, á la agricultura, las máquinas á vapor y las imprentas.

Art. 6. El Gobierno fomentará la inmigración americana y europea, y no podrá restringir, limitar, ni gravar con impuesto alguno la entrada en el territorio paraguayo de los extranjeros que traigan por objeto mejorar las industrias, labrar la tierra é introducir y enseñar las ciencias y las artes.

Art. 7. La navegación de los ríos interiores de la Nación es libre para todas las banderas, con sujeción únicamente á los reglamentos que dicte al respecto el Congreso.

Art. 8. La educación primaria será obligatoria y de atención preferente del Gobierno, y el Congreso oirá anualmente los informes que á este respecto presente el Ministro del Ramo para promover por todos los medios posibles la instrucción de los ciudadanos.

Art. 9. En caso de conmoción interior ó ataque exterior que ponga en peligro el ejercicio de esta Constitución y de las autoridades creadas por ella, se declarará en estado de sitio una parte ó todo el territorio paraguayo por un término limitado. Durante este tiempo el poder del Presidente de la República se limitará á arrestar á las personas sospechosas ó trasladarlas de un punto á otro de la nación, si ellas no prefieren salir fuera del país.

Art. 10. El Congreso promoverá la reforma de la legislación que existía anteriormente en todos sus ramos.

Art. 11. El derecho de ser juzgado por jurados en las causas criminales será asegurado á todos, y permanecerá para siempre inviolable.

Art. 12. Es deber del Gobierno afianzar sus relaciones de paz y comercio con las naciones extranjeras por medio de tratados que estén de conformidad con los principios de Derecho público establecidos en esta Constitución.

Art. 13. El Congreso no podrá jamás conceder al Poder Ejecutivo facultades extraordinarias, ni la suma del poder público; ni otorgarle sumisiones ó supremacías por las que la vida, el honor y la propiedad de los habitantes de la República queden á merced del Gobierno ó persona alguna. La dictadura es nula é inadmisibles en la República del Paraguay, y los que la formulen, consientan ó firmen se sujetarán á la responsabilidad y pena de los infames traidores á la patria.

Art. 14. Todas las autoridades superiores, empleados y funcionarios públicos de la República son responsables individualmente de las faltas y delitos cometidos en el ejercicio de sus funciones. Todos sus actos deben ajustarse estrictamente á la ley, y en ningún caso pueden ejercer atribuciones ajenas á su jurisdicción.

Art. 15. Los principios, garantías y derechos reconocidos en esta Constitución no podrán ser alterados por las leyes que reglamenten su ejercicio.

Art. 16. Esta Constitución, las leyes que en su consecuencia se dicten por el Congreso y los tratados con las potencias extranjeras son la ley suprema de la Nación.

Art. 17. Las autoridades que ejercen los Poderes Legislativo, Ejecutivo y Judicial residirán en la Asunción, capital de la República del Paraguay.

Capítulo II. Derechos y garantías.

Art. 18. Todos los habitantes de la República gozan de los siguientes derechos, conforme á las leyes que reglamentan su ejercicio: De navegar y comerciar, de trabajar

y ejercer toda industria lícita, de reunirse pacíficamente, de petitionar á las autoridades, de entrar, permanecer, transitar y salir del territorio paraguayo libre de pasaporte, de publicar sus ideas por la prensa sin censura previa, de usar, de disponer de su propiedad y asociarse con fines útiles, de profesar libremente su culto, de enseñar y aprender.

Art. 19. La propiedad es inviolable, y ningún habitante de la República puede ser privado de ella, sino en virtud de sentencia fundada en ley. La expropiación por causas de utilidad pública debe ser calificada por la ley y previamente indemnizada. Sólo el Congreso impone las contribuciones que se expresan en el artículo 4, y sin su especial autorización es prohibido á cualquier otra autoridad ó persona alguna. Ningún servicio personal es exigible sino en virtud de ley ó de sentencia fundada en ley. Todo autor ó inventor es propietario exclusivo de su obra, invento ó descubrimiento por el término que le acuerda la ley. La confiscación de bienes queda borrada para siempre del Código Penal paraguayo, así como la pena de muerte por causas políticas. Ningún cuerpo armado puede hacer requisiciones, ni exigir auxilios de ninguna especie sin indemnización.

Art. 20. Ningún habitante de la República puede ser penado sin juicio previo fundado en ley anterior al hecho del proceso, ni juzgado por comisiones especiales, sino con arreglo al artículo 11. Nadie puede ser obligado á declarar contra si mismo, ni arrestado sino en virtud de orden escrita de autoridad competente, ni detenido más de veinticuatro horas sin comunicársele su delito, y no puede ser detenido sino en su casa ó en los lugares públicos destinados á este objeto. La ley reputa inocentes á los que aún no han sido declarados culpables ó legalmente sospechosos de serlo, por auto motivado de juez competente.

Art. 21. Es inviolable la defensa en juicio de la persona y de los hechos. El domicilio es inviolable, como también la correspondencia epistolar y los papeles privados, y una ley determinará en que casos y con que justificativos podrá procederse á su allanamiento y ocupación. Quedan abolidos toda especie de tormentos y los azotes. Las cárceles debende ser sanas y limpias, para seguridad y no para mortificación de los reos detenidos allí, y toda medida que á pretexto de precaución conduzca á mortificarlos más allá de lo que aquélla exija, hará responsable á las autoridades que la autoricen.

Art. 22. No se exigirán fianzas excesivas, ni se impondrán desmedidas multas.

Art. 23. Las acciones privadas de los hombres, que de ningún modo ofendan al orden y á la moral pública, ni perjudiquen á un tercero, están sólo reservadas á Dios y exentas de la autoridad de los magistrados. Ningún habitante de la República será obligado á hacer lo que no manda la ley, ni privado de lo que ella no prohíbe.

Art. 24. La libertad de la prensa es inviolable, y no se dictará ninguna ley que coarte de ningún modo este derecho. En los delitos de la prensa sólo podrán entender los jurados, y en las causas y demandas promovidas sobre publicaciones en que se censure la conducta oficial de los empleados públicos, es admitida la prueba de los hechos.

Art. 25. En la República del Paraguay no hay esclavos; si alguno existe queda libre desde la jura de esta Constitución, y una ley especial reglará las indemnizaciones á que diere lugar esta declaración. Los esclavos que de cualquier modo se introduzcan, quedan libres por el solo hecho de pisar el territorio paraguayo.

Art. 26. La Nación paraguaya no admite prerogativas de sangre ni de nacimiento; no hay en ella fueros personales ni títulos de nobleza. Todos sus habitantes son iguales ante la ley, y son admisibles á cualquier empleo sin otra condición que la idoneidad. La igualdad es la base del impuesto y de las cargas públicas.

Art. 27. Es inviolable la ley electoral del ciudadano, y se prohíbe al Presidente y á sus Ministros toda ingerencia directa ó indirecta en las elecciones populares. Cualquiera autoridad de la ciudad ó campaña que por sí, ú obediendo órdenes superiores, ejerza coacción directa ó indirectamente en uno ó más ciudadanos, comete atentado contra la libertad electoral y es responsable individualmente ante la ley.

Art. 28. Toda persona está facultada en la República para arrestar al delincuente sorprendido en la ejecución del delito, y conducirlo ante la autoridad para ser inmediatamente entregado á los jueces competentes. El ciudadano está exento y perfectamente limpio de toda deshonra ó infamia, incurrida á motivo de algún crimen ó suplicio por cualquiera de sus parientes.

Art. 29. Toda ley ó decreto que esté en oposición á lo que dispone esta Constitución, queda sin efecto y de ningún valor.

Art. 30. Toda ciudadano paraguayo está obligado á armarse en defensa de la patria y de esta Constitución, conforme á las leyes que al efecto dicte el Congreso y á los decretos del Poder Ejecutivo. Los ciudadanos naturalizados están igualmente obligados á prestar este servicio después de tres años de su naturalización.

Art. 31. El pueblo no delibera ni gobierna sino por medio de sus representantes y autoridades creadas por esta Constitución. Toda fuerza armada ó reunión de personas que se atribuya los derechos del pueblo y peticione á nombre de éste, comete delito de sedición.

Art. 32. Ninguna ley tendrá efecto retroactivo.

Art. 33. Los extranjeros gozan en todo el territorio de la Nación de todos los derechos civiles del ciudadano, pueden ejercer sus industrias, comercio y profesión, poseer bienes raíces, comprarlos y enajenarlos, navegar los ríos, ejercer libremente su culto, testar y casarse conforme á las leyes. No están obligados á admitir la ciudadanía, ni á pagar contribuciones forzosas extraordinarias.

Art. 34. Las declaraciones, derechos y garantías que enumera esta ley fundamental, no serán entendidas como negación de otros derechos y garantías no enumerados, pero que nacen del principio de la soberanía del pueblo y de la forma republicana democrática representativa.

Capítulo III. De la ciudadanía.

Art. 35. Son ciudadanos paraguayos:

1. Los nacidos en territorio paraguayo.
2. Los hijos de padre ó madre paraguayos por el solo hecho de avecindarse en el Paraguay.

3. Los hijos de paraguayos nacidos en territorio extranjero, hallándose el padre en actual servicio de la República. Éstos son ciudadanos paraguayos aun para los efectos en que las leyes fundamentales, ó cualesquiera otras, requieran nacimiento en territorio paraguayo.

4. Los extranjeros naturalizados gozarán de todos los derechos políticos y civiles de los nacidos en el territorio paraguayo, pudiendo ocupar cualquier puesto, menos el de Presidente, Vicepresidente de la República, Ministros, Diputados y Senadores.

5. Los que tengan especial gracia de naturalización del Congreso.

Art. 36. Para naturalizarse en el Paraguay bastará que cualquier extranjero haya residido dos años consecutivos en el país, poseyendo alguna propiedad raíz ó capital en giro, ó profesando alguna ciencia, arte ó industria. Este término se puede acortar siendo casado con paraguaya, ó alegando y probando servicios en provecho de la República.

Art. 37. Al Congreso corresponde declarar respecto de los que no hayan nacido en el territorio paraguayo, si están ó no en el caso de obtener naturalización con arreglo al artículo 35, y el Presidente de la República expedirá en consecuencia la correspondiente carta de naturalización.

Art. 38. Todos los ciudadanos paraguayos, sin los impedimentos del artículo siguiente, tienen derecho al sufragio desde la edad diez y ocho años cumplidos.

Art. 39. Se suspende el derecho de sufragio:

1. Por ineptitud física ó moral que impida obrar libre y reflexivamente.
2. Por ser soldado, cabo ó sargento de tropa de línea ó guardia nacional movilizada, de mar y tierra, bajo cualquiera denominación que sirvieren.
3. Por hallarse procesado como reo que merezca pena infamante.

Art. 40. Se pierde la ciudadanía:

1. Por quiebra fraudulenta.
2. Por admitir empleos, funciones, distinciones ó pensiones de un Gobierno extranjero sin especial permiso del Congreso.

Art. 41. Los que por una de las causas mencionadas en el artículo anterior hubiesen perdido la calidad de ciudadanos, podrán impetrar la rehabilitación del Congreso.

Parte Segunda.

Capítulo IV. Del Poder Legislativo.

Art. 42. Un Congreso compuesto de dos Cámaras, una de Diputados y otra de Senadores, será investido del Poder Legislativo de la Nación.

Capítulo V. De la Cámara de Diputados.

Art. 43. La Cámara de Diputados se compondrá de Representantes elegidos directamente por el pueblo de cada distrito electoral á simple pluralidad de sufragios.

Art. 44. La Cámara de Diputados para la primera legislatura se compondrá veintiseis miembros, que seran elegidos proporcionalmente, dos meses después de la instalación formal del primer Gobierno constitucional, de conformidad con la ley que se dicte al efecto.

Art. 45. Para la segunda legislatura deberá realizarse el censo general, y arreglarse á él el número de Diputados, á razón de uno por cada seis mil habitantes ó de una fracción que no baje de tres mil; pero el censo sólo podrá renovarse cada cinco años.

Art. 46. Para ser Diputado se requiere haber cumplido veinticinco años y ser ciudadano natural. En el caso de que un ciudadano sea electo por más de un Departamento, debe pertenecer al más distante de la capital para evitar todo demora ó retardo.

Art. 47. Los Diputados durarán en sus representaciones por el término de cuatro años y pueden ser reelectos; pero la sala se renovará por mitad cada bienio, á cuyo efecto los nombrados para la primera legislatura, así que se reúnan, sortearán los que deben salir en el primer período.

Art. 48. En caso de vacante, el Gobierno hará proceder á la elección de sus nuevos miembros.

Art. 49. Á la Cámara de Diputados corresponde exclusivamente la iniciativa de las leyes sobre contribuciones y reclutamiento de tropas.

Art. 50. Solo ella ejerce del derecho de acusar ante el Senado al Presidente, Vicepresidente, sus Ministros, á los miembros del Superior Tribunal de Justicia y á los Generales de su Ejército ó Armada en las causas de responsabilidad que se intenten contra ellos por mal desempeño ó por delito en el ejercicio de sus funciones, ó por crímenes comunes, después de haber conocido en ellas y declarado haber lugar á formación de causa por mayoría de las dos terceras partes de sus miembros presentes.

Capítulo VI. Del Senado.

Art. 51. El Senado de la primera legislatura se compondrá de trece Senadores, que serán elegidos en la misma forma y tiempo de los Diputados, debiendo elegirse para el segundo período en proporción de uno por cada doce mil habitantes ó de una fracción que no baje de ocho mil.

Art. 52. Los Senadores durarán seis años en el ejercicio de sus funciones y son reelegibles; pero el Senado se renovará por terceras partes cada dos años, decidiéndose por la suerte quiénes deban salir en el primero y segundo bienio.

Art. 53. Para ser Senador se requiere tener la edad de veintiocho años y ser ciudadano natural.

Art. 54. El Vicepresidente de la República será el Presidente del Senado; pero no tendrá voto, sino en caso de que haya empate en la votación.

Art. 55. El Senado nombrará un presidente provisorio que lo presida en caso de ausencia del Presidente, ó cuando éste ejerza las funciones de Presidente de la Nación.

Art. 56. Al Senado corresponde juzgar en juicio público á los acusados por la Cámara de Diputados, debiendo sus miembros prestar juramento para este acto. Cuando el acusado sea el Presidente de la República ó el Vicepresidente en ejercicio del Poder Ejecutivo, el Senado será presidido por el Presidente del Superior Tribunal de Justicia. Ninguno será declarado culpable sino á mayoría de dos tercios de los miembros presentes.

Art. 57. Su fallo no tendrá más efecto que destituir al acusado y aun declararlo incapaz de ocupar ningún puesto de honor, de confianza ó á sueldo de la Nación; pero la parte condenada quedará, no obstante, sujeta á acusación, juicio y castigo, conforme á las leyes ante los tribunales ordinarios.

Art. 58. Cuando vacase el puesto de un Senador, el Gobierno hará proceder inmediatamente á la elección de un nuevo miembro.

Capítulo VII. Disposiciones comunes á ambas Cámaras.

Art. 59. Ambas Cámaras se reunirán en sesiones ordinarias todos los años desde el primero de abril (por primera vez, tres meses después del nombramiento del Gobierno Constitucional) hasta el treinta y uno de agosto. Pueden ser convocadas también extraordinariamente por el Presidente de la República ó á pedido de cuatro Diputados y dos Senadores, y prorogadas del mismo modo sus sesiones.

Art. 60. Cada Cámara es juez exclusivo de las elecciones, derecho y títulos de sus miembros en cuanto á su validez. Ninguna de ellas entrará en sesiones sin la mayoría absoluta de sus miembros; pero un número menor podrá compeler á los miembros ausentes á que concurren á las sesiones, en los términos y bajo la pena que cada Cámara establezca.

Art. 61. Ambas Cámaras empiezan y concluyen sus sesiones simultáneamente. Ninguna de ellas, mientras se hallen reunidas, podrá suspender sus sesiones por más de tres días sin el consentimiento de la otra.

Art. 62. Cada Cámara hará su reglamento, y podrá con dos tercios de votos corregir á cualquiera de sus miembros por desorden de conducta en el ejercicio de sus funciones ó removerlo por inhabilidad física ó moral, y hasta excluirlo de su seno cuando la Cámara lo juzgue incapaz ó inhábil para asistir á su seno; pero bastará la mayoría de uno sobre le mitad, para decidir en las renunciaciones que voluntariamente hicieren de sus cargos.

Art. 63. Ninguno de los miembros del Congreso puede ser acusado, interrogado judicialmente, ni molestado por las opiniones ó discursos que emita desempeñando su mandato de legislador.

Art. 64. Ningún Senador ó Diputado, desde el día de su elección hasta el de su cese, puede ser arrestado, exepcto en el caso de ser sorprendido en crimen in fraganti que merezca pena infamante, dando en seguida cuenta á la Cámara respectiva con la información sumaria del hecho.

Art. 65. Cuando se forme querrela por escrito ante las justicias ordinarias contra cualquier Senador ó Diputado, examinado el mérito del sumario en juicio público, podrá cada Cámara con dos tercios de votos suspender en sus funciones al acusado, y ponerlo á disposición del juez competente para su juzgamiento.

Art. 66. Los Senadores y Diputados prestarán en el acto de su incorporación, juramento de desempeñar debidamente el cargo y de obrar en todo de conformidad á lo que prescribe esta Constitución.

Art. 67. Cada una de las Cámaras puede hacer venir á su sala á los Ministros del Poder Ejecutivo para recibir las explicaciones é informes que estime convenientes.

Art. 68. Ningún Ministro podrá ser Diputado ni Senador sin previa renuncia de su cargo.

Art. 69. Ningún eclesiástico podrá ser miembro del Congreso; tampoco podrán serlo los empleados á sueldo de la Nación sin renunciar antes á su puesto.

Art. 70. Los servicios de los Diputados y Senadores son remunerados por el Tesoro Nacional con una dotación que la ley señalará.

Art. 71. La apertura de las dos Cámaras será hecha por el Presidente de la República.

Capítulo VIII. Atribuciones del Congreso.

Art. 72. Corresponde al Congreso:

1. Dictar á la brevedad posible la ley que reglamente el establecimiento de municipalidades en la República.
2. Asimismo, la ley para el establecimiento de juicios por jurados.
3. Legislar sobre aduanas y establecer los derechos de importación y exportación.
4. Imponer contribuciones directas por tiempo determinado, siempre que la defensa, seguridad y bienestar del Estado lo exijan.
5. Contraer empréstitos de dinero sobre el crédito de la Nación y establecer y reglamentar un Banco nacional con la facultad de emitir billetes.
6. Arreglar el pago de la deuda interior y exterior de la Nación.
7. Fijar anualmente el presupuesto de gastos de la administración de la Nación, y aprobar ó desechar las cuentas de su inversión.
8. Reglamentar la libre navegación de los ríos, habilitar los puertos que considere convenientes, crear ó suprimir aduanas.
9. Hacer sellar moneda, fijar su valor y el de las extranjeras, y adoptar un sistema uniforme de pesas y medidas para toda la Nación.
10. Dictar los códigos civil, comercial, penal y de minería, y especialmente leyes generales sobre bancarrotas, sobre falsificación de la moneda corriente y documentos públicos del Estado.
11. Arreglar y establecer las postas y correos generales de la República, y reglar el comercio marítimo y terrestre con las naciones extranjeras.
12. Arreglar definitivamente los límites de la República.
13. Proveer á la seguridad de las fronteras, conservar el trato pacífico con los indios, ó promover la conversión de ellos al cristianismo y á la civilización.
14. Proveer lo conducente á la prosperidad del país, y sobre todo, emplear todos los medios posibles para el progreso y la ilustración general y universitaria.
15. Promover la industria, la inmigración, la construcción de ferrocarriles, canales navegables y telégrafos, la colonización de las tierras de propiedad del Estado, la introducción y establecimiento de nuevas industrias, la importación de capitales extranjeros, la explotación de los ríos interiores, por leyes protectoras para estos fines y por concesiones temporales de privilegios y recompensas de estímulo.

16. Establecer tribunales inferiores al Superior Tribunal de Justicia, crear y suprimir empleos, fijar sus atribuciones, dar pensiones, decretar honores y conceder amnistías generales.

17. Admitir ó desechar los motivos de dimisión del Presidente ó Vicepresidente de la República, y declarar el caso en que deba procederse á nueva elección, hacer el escrutinio y rectificación de ella.

18. Aprobar ó desechar los tratados con las demás naciones, y autorizar al Poder Ejecutivo para hacer la guerra ó la paz.

19. Fijar las fuerzas de mar y tierra que deben permanecer en pie en tiempo de paz ó de guerra, establecer reglamentos y ordenanzas para el gobierno de dicho Ejército.

20. Autorizar la reunión de todas las milicias en toda la República, ó en cualquiera parte de ella, cuando lo exija la ejecución de las leyes de la Nación, ó sea necesario contener las insurrecciones ó repeler las invasiones. Disponer la organización, armamento y disciplina de dichas milicias.

21. Permitir la introducción de tropas extranjeras en el territorio de la República y la salida de las fuerzas nacionales fuera de él.

22. Declarar en estado de sitio uno ó varios puntos de la República en caso de conmoción interior, y aprobar y suspender el estado de sitio declarado durante su receso por el Poder Ejecutivo.

23. Ejercer una legislación exclusiva en todo el territorio de la República, y sobre los demás lugares adquiridos por compra ó cesión, para establecer fortalezas, arsenales, almacenes ú otros establecimientos de utilidad nacional.

24. Hacer todas las leyes y reglamentos, que sean convenientes, para poner en ejercicio los poderes antecedentes y todos los otros concedidos por esta Constitución al Gobierno de la República del Paraguay.

25. Á propuesta del Poder Ejecutivo autorizar á éste á expedir despachos desde sargento mayor hasta los grados superiores.

26. Nombrar de su seno una Comisión que investigue sobre los Gobiernos anteriores, para reconocer ó anular el goce de sus fueros.

Capítulo IX. De la formación y sanción de las leyes.

Art. 73. Las leyes pueden tener principio en cualquiera de las Cámaras del Congreso por proyectos presentados por los miembros ó por el Poder Ejecutivo, excepto las relativas á las que trata el artículo 49. Aprobado un proyecto de ley por la Cámara de su origen, pasa para su discusión á la otra Cámara. Aprobado por ámbas, pasa al Poder Ejecutivo de la República para su examen, y si también obtiene su aprobación, lo promulga como ley.

Art. 74. Se reputa aprobado por el Ejecutivo todo proyecto no devuelto en el término de diez días útiles.

Art. 75. Ningún proyecto de ley desechado totalmente por una de las Cámaras podrá repetirse en la sesiones de aquel año. Pero si solo fuese adicionado ó corregido por la Cámara revisora, volverá á la de su origen, y si en ésta se aprobasen las adiciones ó correcciones por mayoría absoluta pasará al Poder Ejecutivo de la Nación. Si las correcciones y adiciones fuesen discutidas, volverá segunda vez á la Cámara revisora,

y si aquí fuesen nuevamente sancionadas por una mayoría de dos terceras partes de sus miembros, pasará el preyecto á la otra Cámara y no se entenderá que ésta repruebe dichas adiciones ó correcciones, si no concurre para ello el voto de las dos terceras partes de los miembros presentes.

Art. 76. Desechado en todo ó en parte un proyecto por el Poder Ejecutivo, vuelve con sus objeciones á la Cámara de su origen; ésta lo discute de nuevo, y si lo confirma por mayoría de dos tercios de votos, pasa otra vez á la Cámara de revisión. Si ambas Cámaras lo sancionan por igual mayoría, el proyecto es ley, y passa al Poder Ejecutivo para su promulgación. Las votaciones de ambas Cámaras serán en este caso nominales por sí ó por no; y tanto los nombres y fundamentos de los sufragantes, como las objeciones del Poder Ejecutivo, se publicarán inmediatamente por la prensa. Si las Cámaras difieren sobre las objeciones, el proyecto no podrá repetirse en las sesiones de aquel año.

Art. 77. En la sanción de las leyes se usará de esta fórmula: "El Senado y Cámara de Diputados de la Nación paraguaya reunidos en Congreso, etc., decretan ó sancionan con fuerza de ley".

Capítulo X. De la Comisión Permanente.

Art. 78. Antes de ponerse en receso las Cámaras se nombrará por cada una de ellas, por mayoría absoluta, una Comisión permanente, compuesta de dos Senadores y cuatro Diputados, nombrándose además dos suplentes por la Cámara de Diputados, y uno por el Senado.

Art. 79. Reunidos los titulares, nombrarán un presidente y vicepresidente, avisando al Poder Ejecutivo.

Art. 80. En caso que sea necesario llamar algún suplente, esto se verificará á la suerte.

Art. 81. La Comisión permanente durará hasta que se abran las sesiones ordinarias del próximo período legislativo.

Art. 82. Las atribuciones serán: Velar por la observancia de la Constitución y de las leyes, bajar, responsabilidad ante las Cámaras.

Art. 83. Recibir las actas de elecciones de Diputados y Senadores, y pasarlas á la respectiva Comisión.

Art. 84. Podrá usar de la facultad que se confiere á cada Cámara en el artículo 67, Capítulo VII.

Art. 85. Convocará á sesiones preparatorias para examinar las actas de elecciones, á fin de que la apertura de las sesiones ordinarias se efectúe el día que señale esta Constitución.

Art. 86. La Comisión permanente no podrá funcionar sin que estén cuatro miembros presentes; en caso de empate decidirá el Presidente.

Capítulo XI. Del Poder Ejecutivo; de su naturaleza, duración y elección.

Art. 87. El Poder Ejecutivo de la República será desempeñado por un ciudadano con el título de "Presidente de la República del Paraguay".

Art. 88. En caso de enfermedad, ausencia de la capital, muerte, renuncia ó destitución del Presidente, el Poder Ejecutivo será ejercido por el Vicepresidente de la República. En caso de destitución, muerte, dimisión ó inhabilidad del Presidente y Vicepresidente, el Congreso determinará qué funcionario público ha de desempeñar su Presidencia hasta que haya cesado la causa de la inhabilidad, ó un nuevo Presidente sea electo.

Art. 89. Para ser Presidente y Vicepresidente de la República, se requiere ser natural de la República, tener treinta años de edad y profesar la religión cristiana.

Art. 90. El Presidente y Vicepresidente de la República durarán en sus empleos el término de cuatro años, y no pueden ser reelegidos en ningún caso sino con dos periodos de intervalo.

Art. 91. El Presidente de la República cesa en el poder el día mismo en que expirse su período de cuatro años, sin que evento alguno que le haya interrumpido pueda ser motivo de que se le complete más tarde.

Art. 92. El Presidente y Vicepresidente disfrutará de un sueldo pagado por el Tesoro nacional, que no podrá ser alterado en el período de sus nombramientos. Durante el mismo período no podrán ejercer otro empleo ni recibir emolumento alguno de la República.

Art. 93. Al tomar posesión de su cargo el Presidente y Vicepresidente prestarán juramento en manos del Presidente del Senado (la primera vez ante el Presidente de la Convención Constituyente) estando reunido el Congreso, en los términos siguientes:

“Yo N. N. juro solemnemente, ante Dios y la patria, desempeñar con fidelidad y patriotismo el cargo de Presidente (ó Vice) de la República del Paraguay, y observar y hacer observar, fielmente la Constitución de la Nación paraguaya. Si así no lo hiciere, Dios y la patria me le demanden.”

Art. 94. La elección del Presidente y Vice se hará por primera vez por esta Convención, como lo establece el artículo 127, y de conformidad con el artículo 100 y sucesivamente del modo siguiente: Cada uno de los distritos electorales nombrará por votación directa una junta de electores igual al cuádruplo de Diputados y Senadores que envíe al Congreso, con las mismas calidades y bajo las mismas formas prescritas para la elección de Diputados.

Art. 95. No pueden ser electores los Diputados, los Senadores, ni los empleados á sueldo.

Art. 96. Reunidos los electores en la capital de los respectivos Departamentos meses antes de que concluya el término del Presidente cesante, procederán á elegir Presidente y Vicepresidente de la República por cédulas firmadas, expresando en una la persona por quien votan para Presidente, y en otra distinta al que elijen para Vicepresidente.

Art. 97. Se harán dos listas de todas los individuos electos para Presidente, y otras de los nombrados para Vicepresidente, con el número de votos que cada uno de ellos hubiese obtenido. Estas listas serán firmadas por los electores, y se remitirán cerradas y selladas, dos de ellas á la capital (una de cada clase) al Presidente del Superior Tribunal de Justicia, y otra al Presidente del Senado, en cuoyos registros

permanecerán depositadas y cerradas; quedando también el acta original sellada y cerrada en el juzgado de paz del distrito electoral.

Art. 98. El Presidente del Senado, reunidas todas las listas, las abrirá á presencia de ambas Cámaras. Asociados á los Secretarios cuatro miembros del Congreso, sacados á la suerte, procederán inmediatamente á hacer el escrutinio y anunciar el número de sufragios que resulte en favor de cada candidato para la Presidencia y Vicepresidencia de la Nación. Los que reúnan en ambos casos la mayoría absoluta de todos los votos serán proclamados inmediatamente Presidente y Vicepresidente.

Art. 99. Para que este nombramiento sea válido, se requiere que haya habido elección por lo ménos en los dos tercios de los Departamentos de la República, debiendo considerarse la mayoría absoluta de que habla el artículo anterior en estos dos tercios votantes, y no los de toda la Nación.

Art. 100. En el caso de que por dividirse la votación no hubiese mayoría absoluta, elegirá el Congreso entre las dos personas que hubiesen obtenido mayor número de sufragios. Si la primera mayoría hubiese cabido á más de dos personas, elegirá el Congreso entre todas éstas. Si la primera mayoría hubiese cabido á una sola persona y la segunda á dos ó más, elegirá el Congreso entre todas las personas que hayan obtenido la primera y segunda mayoría. Esta elección se hará á pluralidad absoluta de sufragios y por votación nominal. Si verificada la primera votación no resultase mayoría absoluta, lo hará segunda vez, contrayéndose la votación á las personas que en la primera hubiesen obtenido mayor número de sufragios. En caso de empate se repetirá la votación, y si resultase nuevo empate decidirá el Presidente del Senado y por primera vez el de la Convención. No podrá hacerse el escrutinio, ni la rectificación de estas elecciones, sin que estén presentes las tres cuarta partes del total de los miembros del Congreso.

Art. 101. La elección del Presidente y Vicepresidente de la Nación debe quedar concluida en una sola sesión del Congreso, publicándose en seguida el resultado de ésta y las actas electorales por la prensa.

Capítulo XII. Atribuciones del Poder Ejecutivo.

Art. 102. El Presidente de la República tiene las siguientes atribuciones:

1. Es jefe superior de la Nación, y tiene á su cargo la administración general del país.
2. Expide la instrucciones y reglamentos que sean necesarios para la ejecución de las leyes, cuidando de no alterar su espíritu con excepciones reglamentarias.
3. Participa de la formación de las leyes, con arreglo á la Constitución, las sanciona y promulga.
4. Nombra los magistrados del Superior Tribunal de Justicia con acuerdo del Senado, y los demás empleados inferiores de la administración de justicia con acuerdo del mismo Tribunal Superior.
5. Puede indultar ó conmutar las penas, previo informe del tribunal competente, excepto en los casos de acusación por la Cámara de Diputados.

6. Nombra y remueve los Agentes diplomáticos con acuerdo del Senado, y por sí solo nombra y remueve á los Ministros del despacho, oficiales del Ministerio, los agentes consulares y demás empleados de la Administración, cuyo nombramiento no está reglado de otra manera por esta Constitución.

7. Ejerce los derechos de Patronato nacional de la República en la presentación de Obispos para la diócesis de la Nación, á propuesta en terna del Senado, de acuerdo Senado eclusiástico, ó en defecto, del clero nacional reunido.

8. Concede el pase ó retiene los decretos de los concilios, las bulas, breves y rescriptos del Sumo Pontífice con acuerdo del Congreso.

9. Hace anualmente la apertura de la sesiones del Congreso, reunidas al efecto ambas Cámaras en la sala del Senado, dando cuenta en esta ocasión al Congreso del estado de la República, de las reformas prometidas por la Constitución, y recomendando á su consideración las medidas que juzgue necesarias y convenientes.

10. Prorroga las sesiones ordinarias del Congreso, ó lo convoca á sesiones extraordinarias cuando un grave interés de orden ó de progreso lo requiera.

11. Hace recaudar las rentas de la Nación y decreta su inversión con arreglo á la ley ó presupuestos de gastos nacionales.

12. Concluye y firma tratados de paz, de comercio, de navegación, de alianza, de límites y de neutralidad, concordatos y otras negociaciones requeridas para el mantenimiento de buenas relaciones con los potencias extranjeras, recibe sus Ministros y admite sus Cónsules.

13. Es Comandante en Jefe de todas las fuerzas de la Nación.

14. Provee los empleos militares de la República, conforme al inciso 25, art. 72, en la concesión de los empleos ó grados de oficiales superiores del Ejército y Armada, y por sí solo en el campo de batalla.

15. Dispone de las fuerzas militares, marítimas y terrestres, y corre con su organización y distribución según las necesidades de la Nación.

16. Declara la guerra y restablece la paz con autorización y aprobación del Congreso.

17. Declara en estado de sitio uno ó varios puntos de la República en caso de ataque exterior debiendo cesar este estado con el cese de la causa. En el caso anterior, como el de conmoción interior, solo tiene facultad cuando el Congreso está en receso, porque es atribución que corresponde á este cuerpo. El Presidente la ejerce con las limitaciones prescritas en el artículo 9.

18. Puede pedir á los jefes de todos los ramos y departamentos de la Administración, ó por su conducto á los demás empleados, los informes que crea convenientes, y ellos están obligados á darlos.

19. No puede ausentarse de la capital sino con el permiso del Congreso. En el receso de éste, sólo podrá hacerlo sin licencia por graves objetos de servicio público.

20. El Presidente tendrá facultad para llenar las vacantes de los empleos que requieran el acuerdo del Congreso, y que ocurran durante su receso, por medio de nombramientos en comisión, que aquel cuerpo revisará en sus próximas sesiones.

Art. 103. Toda facultad ó atribución no delegada por esta Constitución al Poder Ejecutivo carece en consecuencia de ella, correspondiendo al Congreso, como representaciones oherana del pueblo, dilucidar cualquiera duda que llegara á haber en el equilibrio de los tres altos poderes del Estado.

Capítulo XIII. De los Ministros del Poder Ejecutivo.

Art. 104. Cinco Ministros Secretarios, á saber: del Interior, de Relaciones, de Hacienda, de Justicia, Culto é Instrucción Pública, y de Guerra y Marina, tendrán á su cargo el despacho de los negocios de la Nación, y refrendarán y legalizarán los actos del Presidente por medio de su firma, sin cuyo requisito carecerán de eficacia. Una ley deslindará los ramos del respectivo despacho de los Ministerios.

Art. 105. Cada Ministro es responsable de los actos que legaliza, y solidariamente de lo que acuerda con sus colegas.

Art. 106. Los Ministros no pueden por sí solos en ningún caso tomar resolución, á excepción de lo concerniente al régimen económico y administrativo de sus respectivos Departamentos.

Art. 107. Luego que el Congreso abra sus sesiones, deberán los Ministros del Despacho presentarle una memoria detallada del estado de la Nación, relativa á los negocios de sus respectivos Departamentos.

Art. 108. Pueden los Ministros concurrir á las sesiones del Congreso y tomar parte en sus debates; pero no votar.

Art. 109. Gozarán por sus servicios un sueldo establecido por la ley, que no podrá ser aumentado ni disminuido en favor ni perjuicio de los que se hallen en ejercicio.

Capítulo XIV. Del Poder Judicial y sus atribuciones.

Art. 110. El Poder Judicial de la República será ejercido por un Superior Tribunal de Justicia, compuesto de tres miembros, y de los demás juzgados inferiores que establezca la ley.

Art. 111. Para ser miembro del Superior Tribunal y de los demás juzgados se requiere ser ciudadano paraguayo, tener veinticinco años de edad y ser de una ilustración regular; gozarán de un sueldo correspondiente por sus servicios, que la ley determinará, el cual no podrá ser disminuido para los que estén desempeñando dichas funciones.

Art. 112. Los jueces del poder judicial desempeñarán sus funciones durante cuatro años, pudiendo ser reelegidos.

Art. 113. Los miembros del Superior Tribunal y los jueces de los tribunales inferiores son nombrados por el Poder Ejecutivo con arreglo al inciso 4, art. 102. En caso de que los candidatos presentados por el Poder Ejecutivo no sean aceptados por el Senado ó por la Cámara de Justicia, aquél presentará inmediatamente otros candidatos. Sin embargo, en caso de vacantes y estando ed receso el Congreso, el Poder Ejecutivo podrá proveerlas por nombramientos en Comisión, que expiran con la instalación del próximo período legislativo.

Art. 114. Sólo el Poder Judicial puede conocer y decidir en actos de carácter contencioso; su potestad es exclusiva en ella. En ningún caso el Presidente de la

República podrá abrogarse atribuciones judiciales, ni revivir procesos fenecidos, ni paralizar los existentes, ni intervenir de cualquier otro modo. Actos de esta naturaleza llevan consigo una nulidad insanable. La Cámara de Diputados sólo puede ejercerlo conforme al artículo 50 de esta Constitución.

Art. 115. El Superior Tribunal es la Alta Cámara de Justicia en la República, y en tal carácter ejerce una inspección de disciplina en todos los juzgados inferiores; sus miembros pueden ser personalmente acusados, y son responsables conforme á la ley de las faltas que cometieren en el ejercicio de sus funciones.

Art. 116. El Superior Tribunal conoce de las competencias de jurisdicción ocurridas entre los jueces inferiores, y entre éstos y los funcionarios del Poder Ejecutivo.

Art. 117. La defensa es libre para todos ante los tribunales de la República.

Art. 118. Toda sentencia de los jueces inferiores y del Superior Tribunal deberá estar fundada expresamente en la ley; y no podrán aplicar en los juicios leyes posteriores al hecho que los motiva. Todos los juicios criminales ordinarios que no se deriven del derecho de acusación concedido á la Cámara de Diputados, se terminarán por jurados luego que se establezca en la República esta institución. Las demás atribuciones del Poder Judicial serán determinadas por las leyes.

Art. 119. La traición contra la Nación consistirá únicamente en tomar las armas contra ella ó en unirse á sus enemigos, prestándoles ayuda y socorro. El Congreso fijará por una ley especial la pena del delito; pero ella no pasará de la persona del delincuente, ni la infamia del reo se transmitirá á sus parientes de cualquier grado.

Art. 120. Los miembros del Superior Tribunal de Justicia prestarán juramento en manos del Presidente de la República de desempeñar fielmente sus obligaciones, administrando justicia bien y legalmente y de conformidad á lo que prescribe la Constitución. En lo sucesivo lo prestarán ante el mismo Tribunal.

Art. 121. El Superior Tribunal dictará su reglamento interior y económico, nombrará y removerá á todos los empleados subalternos.

Capítulo XV. De la Reforma de la Constitución.

Art. 122. Ninguna reforma podrá hacerse á esta Constitución, total ni parcialmente, hasta pasados cinco años de su promulgación.

Art. 123. Declarada por el Congreso y con dos tercios de votos del total de sus miembros la necesidad de la reforma, se convocará una convención de ciudadanos, á quienes compete exclusivamente la facultad de hacer reformas en la Constitución, y elegidos directamente por el pueblo, igual al número Diputados y Senadores.

Art. 124. Para ser convencional se requiere tener veintiseis años de edad, ser ciudadano natural, exceptuando los Ministros, los Diputados y Senadores.

Art. 125. La Convención no podrá reformar más que los puntos señalados por el Congreso, si la reforma no ha sido declarada en su totalidad.

Adición.

Art. 126. La casa de Gobierno no podrá ser habitación particular del Presidente ni de ningún empleado público.

Art. 127. Aprobada y promulgada esta Constitución, la Convención presente se constituirá en cuerpo electoral para el fin de nombrar el primer Presidente constitucional.

Art. 128. La Convención Constituyente se declara en Congreso legislativo, cuyo carácter asumirá inmediatamente después del nombramiento del Gobierno constitucional, por el término de quince días, debiendo dejar al concluir este período una Comisión permanente con atribuciones que el mismo Cuerpo legislativo le demarcará.

Art. 129. La Convención Constituyente señalará al Gobierno provisorio el día en que debe hacerse la jura de esta Constitución.

Dado en la sala de secciones de la Convención Constituyente, en la ciudad de la Asunción, á los 24 días del mes de noviembre del año del Señor de 1870.

189. Perú.

Verfassung vom 10. November 1860.

Bajo la protección de Dios, el Congreso de la República, autorizado por los pueblos para reformar la Constitución político del año de 1856, da la siguiente Constitución.

Título I. De la Nación.

Art. 1. La Nación Peruana es la asociación política de todos los peruanos.

Art. 2. La Nación es libre é independiente, y no puede celebrar pacto que se oponga á su independencia ó integridad, ó que afecte de algún modo su soberanía.

Art. 3. La soberanía reside en la Nación, y su ejercicio se encomienda á los funcionarios que esta Constitución establece.

Título II. De la Religión.

Art. 4. La Nación profesa la Religión Católica Apostólica Romana; el Estado la protege, y no permite el ejercicio público de otra alguna.

Título III. Garantías Nacionales.

Art. 5. Nadie puede arrogarse el título de soberano; el que lo hiciere comete un atentado de lesa patria.

Art. 6. En la República no se reconocen empleos ni privilegios hereditarios, ni fueros personales. Se prohíben las vinculaciones; y toda propiedad es enajenable en la forma que determinan las leyes.

Art. 7. Los bienes de propiedad nacional sólo podrán enajenarse en los casos y en la forma que disponga la ley, y para los objetos que ella designe.

Art. 8. No pueden imponerse contribuciones sino en virtud de una ley, en proporción á las facultades del contribuyente, y para el servicio público.

Art. 9. La ley determina las entradas y los gastos de la Nación. De cualquiera cantidad exigida ó invertida contra el tenor expreso de ella, será responsable el que ordene la exacción ó el gasto indebido; también lo será el ejecutor, si no prueba su inculpabilidad.

Art. 10. Son nulos los actos de los que usurpan funciones públicas y los empleos conferidos sin los requisitos designados por la Constitución y las leyes.

Art. 11. Todo el que ejerce cualquier cargo público es directa é inmediatamente responsable por los actos que practique en el ejercicio de sus funciones. La ley determinará el modo de hacer efectiva esta responsabilidad. Los Fiscales son responsables, por acción popular, si no solicitan el cumplimiento de lo dispuesto en este artículo.

Art. 12. Nadie podrá ejercer las funciones públicas designadas en esta Constitución, si no jura cumplirla.

Art. 13. Todo peruano está autorizado para entablar reclamaciones ante el Congreso, ante el Poder Ejecutivo, ó ante cualquiera autoridad competente, por infracciones de la Constitución.

Título IV. Garantías Individuales.

Art. 14. Nadie está obligado á hacer lo que no manda la ley, ni impedido de hacer lo que ella no prohíbe.

Art. 15. Ninguna ley tiene fuerza ni efecto retroactivo.

Art. 16. La ley protege el honor y la vida contra toda injusta agresión, y no puede imponer la pena de muerte sino por el crimen de homicidio calificado.

Art. 17. No hay ni puede haber esclavos en la República.

Art. 18. Nadie podrá ser arrestado sin mandamiento escrito de juez competente, ó de las autoridades encargadas de conservar el orden público, excepto in flagrante delicto; debiendo, en todo caso, ser puesto el arrestado, dentro de veinticuatro horas, á disposición del juzgado que corresponda. Los ejecutores de dicho mandamiento están obligados á dar copia de él, siempre que se les pidiere.

Art. 19. Las cárceles son lugares de seguridad y no de castigo. Está prohibida toda severidad que no sea necesaria para la custodia de los presos.

Art. 20. Nadie podrá ser separado de la República, ni del lugar de su residencia, sino por sentencia ejecutoriada.

Art. 21. Todos pueden hacer uso de la imprenta para publicar sus escritos sin censura previa, pero bajo la responsabilidad que determina la ley.

Art. 22. El secreto de las cartas es inviolable; no producen efecto legal las que fueren sustraídas.

Art. 23. Puede ejercerse libremente todo oficio, industria ó profesión que no se oponga á la moral, á la salud, ni á la seguridad pública.

Art. 24. La Nación garantiza la existencia y difusión de la instrucción primaria gratuita y el fomento de los establecimientos públicos de ciencias, artes, piedad, y beneficencia.

Art. 25. Todos los que ofrezcan las garantías de capacidad y moralidad prescritas por la ley, pueden ejercer libremente la enseñanza y dirigir establecimientos de educación bajo la inspección de la autoridad.

Art. 26. La propiedad es inviolable, bien sea material, intelectual, literaria ó artística; á nadie se puede privar de la suya, sino por causa de utilidad pública, probada legalmente, y previa indemnización justipreciada.

Art. 27. Los descubrimientos útiles son propiedad exclusiva de sus autores, á menos que voluntariamente convengan en vender el secreto, ó que llegue el caso de expropiación forzosa. Los que sean meramente introductores de semejante especie de descubrimientos, gozarán de las mismas ventajas que los autores, por el tiempo imitado que se les conceda conforme á la ley.

Art. 28. Todo extranjero podrá adquirir, conforme á las leyes, propiedad territorial en la República, quedando, en todo lo concerniente á dicha propiedad, sujeto á las obligaciones y en el goce de los derechos de peruano.

Art. 29. Todos los ciudadanos tienen el derecho de asociarse pacíficamente, sea en público ó en privado, sin comprometer el orden público.

Art. 30. El derecho de petición puede ejercerse individual ó colectivamente.

Art. 31. El domicilio es inviolable; no se puede penetrar en él sin que se manifieste previamente mandamiento escrito de juez ó de la autoridad encargada de conservar el orden público. Los ejecutores de dicho mandamiento están obligados á dar copia de él, siempre que se les exija.

Art. 32. Las leyes protegen y obligan igualmente á todos; podrán establecerse leyes especiales por que lo requiera la naturaleza de los objetos, pero no por sólo la diferencia de personas.

Título V. De los Peruanos.

Art. 33. Los peruanos lo son por nacimiento ó por naturalización.

Art. 34. Son peruanos por nacimiento:

1. Los que nacen en el territorio de la República.

2. Los hijos de padre peruano ó de madre peruana, nacidos en el extranjero, y cuyos nombres se hayan inscrito en el registro cívico, por voluntad de sus padres, durante su minoría, ó por la suya propia, luego que hubiesen llegado á la mayor edad ó hubiesen sido emancipados.

3. Los naturales de la America española y los españoles que se hallaban en el Perú cuando se proclamó y juró la independendencia, y que han continuado residiendo en él posteriormente.

Art. 35. Son peruanos por naturalización: Los extranjeros mayores de veintiún años residentes en el Perú, que ejercen algún oficio, industria ó profesión y que se inscriben en el registro cívico en la forma determinado por la ley.

Art. 36. Todo peruano está obligado á servir á la República con su persona y sus bienes, del modo y en la proporción que señalen las leyes.

Título VI. De la Ciudadanía.

Art. 37. Son ciudadanos en ejercicio los peruanos mayores de veintiún años; y los casados, aunque no haya llegado á dicha edad.

Art. 38. Gozan del derecho de sufragio los ciudadanos en ejercicio que saben leer y escribir.

Art. 39. Todo ciudadano puede obtener cualquier cargo público, con tal que reuna las calidades que exija la ley.

Art. 40. El ejercicio de la ciudadanía se suspende:

1. Por incapacidad, conforme á la ley.
2. Por hallarse sometido á juicio de quiebra.
3. Por hallarse procesado criminalmente, y con mandamiento de prisión.
4. Por ser notoriamente vago, jugador, ebrio, ó estar divorciado por culpa suya.

Art. 41. El derecho de ciudadanía se pierde:

1. Por sentencia judicial que así lo disponga.
2. Por quiebra fraudulenta judicialmente declarada.
3. Por obtener ó ejercer la ciudadanía en otro Estado.
4. Por aceptar de un Gobierno extranjero, cualquier empleo, título ó condecoración, sin permiso del Congreso.
5. Por la profesión monástica; pudiendo volver á adquirirse mediante la ex-claustración.
6. Por el tráfico de esclavos, cualquiera que sea el lugar donde se haga.

Título VII. De la Forma de Gobierno.

Art. 42. El Gobierno del Perú es republicano, democrático, representativo, fundado en la unidad.

Art. 43. Ejercen las funciones públicas los encargados de los Poderes Legislativo, Ejecutivo y Judicial, sin que ninguno de ellos pueda salir de los límites prescritos por esta Constitución.

Título VIII. Del Poder Legislativo.

Art. 44. El Poder Legislativo se ejerce por el Congreso, en la forma que esta Constitución determina. El Congreso se compone de dos Cámaras; la de Senadores y la de Diputados.

Art. 45. La elección de los Senadores y de los Diputados se hará conforme á la ley.

Art. 46. Se elegirá un Diputado propietario y un suplente por cada treinta mil habitantes, ó por cada fracción que pase de quince mil, y por cada provincia, aunque su población no llegue á este número. Se fijará por una ley el número de Diputados que, según este artículo, corresponda á cada provincia; y no podrá aumentarse sino por disposición previa del Congreso.

Art. 47. Para ser Diputado se requiere:

1. Ser peruano de nacimiento.
2. Ciudadano en ejercicio.
3. Tener veinticinco años de edad.
4. Ser natural del Departamento á que la provincia pertenezca, ó tener en él tres años de residencia.
5. Tener una renta de quinientos pesos, ó ser profesor de alguna ciencia.

Art. 48. Se elegirán cuatro Senadores propietarios y cuatro suplentes, por cada Departamento que tenga más de ocho provincias; tres propietarios y tres suplentes, por cada Departamento que tenga menos de ocho y mas de cuatro provincias; dos propietarios y dos suplentes por cada Departamento que tenga menos de cinco pro-

vincias y más de una; y un propietario y un suplente por cada Departamento que tenga una sola provincia, ó por cada provincia litoral.

Art. 49. Para ser Senador se requiere:

1. Ser peruano de nacimiento.
2. Ciudadano en ejercicio.
3. Tener treinta y cinco años de edad.
4. Una renta de mil pesos anuales, ó ser profesor de alguna ciencia.

Art. 50. No pueden ser elegidos Senadores por ningún Departamento, ni Diputados por ninguna provincia de la República:

1. El Presidente de la República, los Vicepresidentes, Ministros de Estado, Prefectos, Subprefectos y Gobernadores, si no han dejado el cargo dos meses antes de la elección.

2. Los Vocales y Fiscales de la Corte Suprema de Justicia.

Art. 51. Tampoco pueden ser elegidos:

1. Los Arzobispos, Obispos, Gobernadores eclesiásticos, Vicarios capitulares y Provisores, por los Departamentos ó Provincias de sus respectivas diócesis.

2. Los Curas por las Provincias á que pertenecen sus parroquias.

3. Los Vocales y Fiscales de las Cortes Superiores, por los Departamentos ó Provincias en que ejercen jurisdicción.

4. Los Jueces de Primera Instancia, por sus distritos judiciales.

5. Los militares, por las Provincias donde estén mandando fuerza, ó donde tengan cualquiera otra colocación militar en la época de la elección.

Art. 52. El Congreso ordinario se reunirá todos los años el veinte y ocho de julio, con decreto de convocatoria ó sin él, y el extraordinario, cuando sea convocado por el Poder Ejecutivo. La duración del Congreso ordinario será de noventa días naturales é improrrogables; y el extraordinario terminará llenado que sea el objeto de su convocatoria, sin que en ningún caso pueda funcionar por más de cuarenta y cinco días naturales.

Art. 53. Para que pueda instalarse el Congreso, es preciso que se reúnan los dos tercios de cada una de las Cámaras.

Art. 54. Los Senadores y Diputados son inviolables en el ejercicio de sus funciones.

Art. 55. Los Senadores y Diputados no pueden ser acusados ni presos, sin previa autorización del Congreso, desde un mes antes de abrirse las sesiones, hasta un mes después de cerradas; excepto in fraganti delito, en cuyo caso serán puestos inmediatamente á disposición de su respectiva Cámara.

Art. 56. Vacan de hecho los cargos de Senador y diputado, por admitir cualquier empleo, cargo ó beneficio, cuyo nombramiento, presentación ó propuesta haga el Poder Ejecutivo; excepto el de Ministro de Estado.

Art. 57. Las Cámaras se renovarán cada bienio por terceras partes, al terminar la Legislatura ordinaria.

Art. 58. Los Diputados y Senadores podrán ser reelectos, y sólo en este caso será renunciable el cargo.

Art. 59. Son atribuciones del Congreso:

1. Dar leyes, interpretar, modificar y derogar las existentes.
2. Abrir y cerrar sus sesiones en el tiempo designado por la ley.
3. Designar el lugar de sus sesiones, y determinar si ha de haber ó no fuerza armada, en qué número y á qué distancia.
4. Examinar de preferencia las infracciones de la Constitución, y disponer lo conveniente para hacer efectiva la responsabilidad de los infractores.
5. Imponer contribuciones, con sujeción á lo dispuesto en el artículo 8; suprimir las establecidas; sancionar el presupuesto; y aprobar ó desaprobado la cuenta de gastos que presente el Poder Ejecutivo, conforme al artículo 102.
6. Autorizar al Poder Ejecutivo para que negocie empréstitos, empeñando la hacienda nacional y designando fondos para la amortización.
7. Reconocer la deuda nacional y señalar los medios para consolidarla y amortizarla.
8. Crear ó suprimir empleos públicos, y asignarles la correspondiente dotación.
9. Determinar la ley, el peso, el tipo y la denominación de la moneda; igualmente que los pesos y las medidas.
10. Proclamar la elección del Presidente y de los Vicepresidentes de la República, y hacerla cuando no resulten elegidos según la ley.
11. Admitir ó no la renuncia de su cargo al Jefe del Poder Ejecutivo.
12. Resolver las dudas que ocurran sobre la incapacidad del Presidente, de que se encarga el inciso primero del artículo 88.
13. Aprobar ó desaprobado las propuestas que, con sujeción á la ley, hiciere el Poder Ejecutivo para Generales del Ejército y la Marina, y para Coroneles y Capitanes de Navío efectivos.
14. Prestar ó negar su consentimiento para el ingreso de tropas extranjeras en el territorio de la República.
15. Resolver la declaración de guerra, á pedimento ó previo informe del Poder Ejecutivo, y requerirle oportunamente para que negocie la paz.
16. Aprobar ó desaprobado los tratados de paz, concordatos y demás convenciones celebradas con los Gobiernos extranjeros.
17. Dictar las disposiciones necesarias para el ejercicio del derecho de patronato.
18. Rehabilitar á los que hayan perdido la ciudadanía.
19. Conceder amnistías é indultos.
20. Declarar cuando la patria esté en peligro, y suspender por tiempo limitado las garantías consignadas en los artículos 18, 20 y 29.
21. Determinar en cada Legislatura ordinaria, y en las extraordinarias cuando convenga, las fuerzas de mar y tierra que ha de mantener el Estado.
22. Hacer la división y demarcación del territorio nacional.
23. Conceder premios á los pueblos, corporaciones ó personas, por servicios eminentes que hayan prestado á la Nación.

24. Examinar, al fin de cada período constitucional, los actos administrativos del Jefe del Poder Ejecutivo, y aprobarlos, si fuesen conformes á la Constitución y á las leyes; en caso contrario, entablará la Cámara de Diputados ante el Senado la correspondiente acusación.

Título IX. Cámaras Legislativas.

Art. 60. En cada Cámara se iniciarán, discutirán y votarán los proyectos de ley, conforme al Reglamento interior.

Art. 61. Cada Cámara tiene el derecho de organizar su Secretaría, nombrar sus empleados, formar su presupuesto y arreglar su economía y policía interior.

Art. 62. Las Cámaras se reunirán:

1. Para ejercer las atribuciones 2, 3, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 20 y 24, artículo 59.

2. Para discutir y votar los asuntos en que hubiesen disentido, cuando lo exija cualquiera de las Cámaras; necesitándose, en este caso, dos tercios de votos para la sanción de la ley.

Art. 63. La Presidencia del Congreso se alternará entre los Presidentes de las Cámaras, conforme al Reglamento interior.

Art. 64. Corresponde á la Cámara de Diputados, acusar ante el Senado al Presidente de la República, á los miembros de ambas Cámaras, á los Ministros de Estado y á los Vocales de la Corte Suprema, por infracciones de la Constitución, y por todo delito cometido en el ejercicio de sus funciones, al que según las leyes deba imponerse pena corporal aflictiva.

Art. 65. El Presidente de la República no podrá ser acusado durante su período, excepto en los casos de traición; de haber atentado contra la forma de Gobierno; de haber disuelto el Congreso; impedido su reunión; ó suspendido sus funciones.

Art. 66. Corresponde á la Cámara de Senadores:

1. Declarar si ha ó no lugar á formación de causa, á consecuencia de las acusaciones hechas por la Cámara de Diputados; quedando el acusado, en el primer caso, suspenso del ejercicio de su empleo, y sujeto á juicio según la ley.

2. Resolver las competencias que se susciten entre las Cortes Superiores y la Suprema, y entre esta y el Poder Ejecutivo.

Título X. De la Formación y Promulgación de las Leyes.

Art. 67. Tienen el derecho de iniciativa en la formación de las leyes:

1. Los Senadores y Diputados.

2. El Poder Ejecutivo.

3. La Corte Suprema en asuntos judiciales.

Art. 68. Aprobado un proyecto de ley en cualquiera de las Cámaras, pasará á la otra para su oportuna discusión y votación. Si la Cámara revisora hiciese adiciones, se sujetarán estas á los mismos trámites que el proyecto.

Art. 69. Aprobado una ley por el Congreso, pasará al Ejecutivo para que la promulgue y haga cumplir. Si el Ejecutivo tuviese observaciones que hacer, las presentará al Congreso en el término de diez días perentorios.

Art. 70. Reconsiderada la ley en ambas Cámaras con las observaciones del Ejecutivo, si, no obstante ellas, fuere aprobada nuevamente, quedará sancionada y se mandará promulgar y cumplir. Si no fuere aprobada, no podrá volver á tomarse en consideración hasta la siguiente Legislatura.

Art. 71. Si el Ejecutivo no mandare promulgar y cumplir la ley, ó no hiciere observaciones dentro del término fijado en el artículo 69, se tendrá por sancionada y se promulgará y mandará cumplir por el Ejecutivo. En caso contrario, hará la promulgación el Presidente del Congreso, y la mandará insertar, para su cumplimiento, en cualquier periódico.

Art. 72. El Ejecutivo no podrá hacer observaciones á las resoluciones ó leyes que dicte el Congreso en ejercicio de sus atribuciones 2, 3, y 10.

Art. 73. Las sesiones del Congreso y las de las Cámaras serán públicas. Sólo podrán ser secretas en los casos puntualizados en el Reglamento, y previos los requisitos por él exigidos.

Art. 74. Será nominal la votación de todo asunto que directamente comprometa las rentas nacionales.

Art. 75. Para interpretar, modificar ó derogar las leyes, se observarán los mismos trámites que para su formación.

Art. 76. El Congreso al redactar las leyes usará esta fórmula: „El Congreso de la República Peruana (aquí la parte razonada) ha dado la ley siguiente (aquí la parte dispositiva). Comuníquese al Poder Ejecutivo para que disponga lo necesario á su cumplimiento.“

Art. 77. El Ejecutivo al promulgar y mandar cumplir las leyes, usará esta fórmula: „El Presidente de la República, Por cuanto el Congreso ha dado la ley siguiente (aquí la ley). Por tanto, mando se imprima, publique y circule, y se le dé el debido cumplimiento.“

Título XI. Poder Ejecutivo.

Art. 78. El Jefe del Poder Ejecutivo tendrá la denominación de Presidente de la República.

Art. 79. Para ser Presidente de la República se requiere:

1. Ser peruano de nacimiento.
2. Ciudadano en ejercicio.
3. Tener treinta y cinco años de edad y diez de domicilio en la República.

Art. 80. El Presidente de la República será elegido por los pueblos en la forma que prescriba la ley.

Art. 81. El Congreso hará la apertura de las actas electorales, las calificará, regulará los votos y proclamará Presidente al que hubiese obtenido mayoría absoluta.

Art. 82. Si del escrutinio no resultase dicha mayoría, el Congreso elegirá entre los dos que hubiesen obtenido mayor número de votos. Si dos ó más tuviesen igual número de votos, el Congreso elegirá entre todos ellos.

Art. 83. Si en las votaciones que, según el artículo anterior, tuviese que hacer el Congreso, resultase empate, lo decidirá la suerte.

Art. 84. Cuando el Congreso haga la elección de Presidente, deberá precisamente quedar terminada en una sola sesión.

Art. 85. El Presidente durará, en su cargo cuatro años, y no podrá ser reelecto Presidente, ni elegido Vice-Presidente, sino después de un período igual.

Art. 86. El Presidente de la República, al concluir su período, dará cuenta al Congreso de sus actos administrativos, para los efectos de la atribución veinticuatro artículo 59.

Art. 87. La dotación del Presidente no podrá aumentarse en el tiempo de su mando.

Art. 88. La Presidencia de la República vaca, además del caso de muerte:

1. Por perpetua incapacidad física ó moral del Presidente.
2. Por admisión de su renuncia.
3. Por sentencia judicial que lo declare reo de los delitos designados en el artículo 65.
4. Por terminar el período para el que fué elegido.

Art. 89. Habrá dos Vice-Presidentes de la República, denominados primero y segundo, que serán elegidos al mismo tiempo, con las mismas calidades y para el mismo período que el Presidente.

Art. 90. En los casos de vacante que designa el artículo 88, excepto el último, el primer Vice-Presidente concluirá el período comenzado. En los casos del artículo 93, sólo se encargará del mando por el tiempo que dure el impedimento del Presidente.

Art. 91. Á falta del Presidente y del primer Vice-Presidente de la República, el segundo se encargará del mando supremo, hasta que el llamado por la ley se halle expedito. En el caso de vacante, dará dentro de tercero día las órdenes necesarias para que se haga la elección de Presidente y primer Vice-Presidente de la República; y convocará al Congreso para los efectos de los artículos 81 y siguientes.

Art. 92. Los Vice-Presidentes de la República no pueden ser candidatos para la Presidencia ni para la Vice-Presidencia, mientras ejerzan el mando supremo. Tampoco pueden serlo los Ministros de Estado, ni el General en Jefe del Ejército.

Art. 93. El ejercicio de la Presidencia se suspende:

1. Por mandar en persona el Presidente la fuerza pública.
2. Por enfermedad temporal.
3. Por hallarse sometido á juicio en los casos expresados en el artículo 65.

Art. 94. Son atribuciones del Presidente de la República:

1. Conservar el orden interior y la seguridad exterior de la República, sin contra-venir á las leyes.
2. Convocar al Congreso ordinario, sin perjuicio de lo dispuesto en la primera parte del artículo 52; y al extraordinario, cuando haya necesidad.
3. Concurrir á la apertura del Congreso, presentando un mensaje sobre el estado de la República y sobre las mejoras y reformas que juzgue oportunas.
4. Tomar parte en la formación de las leyes, conforme á esta Constitución.
5. Promulgar y hacer ejecutar las leyes y demás resoluciones del Congreso; y dar decretos, órdenes, reglamentos é instrucciones para su mejor cumplimiento.

6. Dar las órdenes necesarias para la recaudación é inversión de las rentas públicas, con arreglo á la ley.

7. Requerir á los jueces y tribunales para la pronta y exacta administración de justicia.

8. Hacer que se cumplan las sentencias de los tribunales y juzgados.

9. Organizar las fuerzas de mar y tierra: distribuir las y disponer de ellas para el servicio de la República.

10. Disponer de la Guardia Nacional en sus respectivas provincias, sin poder sacarla de ellas, sino en caso de sedición en las limítrofes, ó en el de guerra exterior.

11. Dirigir las negociaciones diplomáticas y celebrar tratados, poniendo en ellos la condición expresa de que serán sometidos al Congreso para los efectos de la atribución dieziseis, artículo 59.

12. Recibir á los Ministros extranjeros y admitir á los Cónsules.

13. Nombrar y remover á los Ministros de Estado y á los Agentes Diplomáticos.

14. Decretar licencias y pensiones conforme á las leyes.

15. Ejercer el patronato con arreglo á las leyes y práctica vigente.

16. Presentar para Arzobispo y Obispo, con aprobación del Congreso, á los que fueren electos según la ley.

17. Presentar para las dignidades y canongías de las catedrales, para los curatos y demás beneficios eclesiásticos, con arreglo á las leyes y práctica vigente.

18. Celebrar concordatos con la Silla Apostólica, arreglándose a las instrucciones dadas por el Congreso.

19. Conceder ó negar el pase á los decretos conciliares, bulas, breves y rescriptos pontificios, con asentimiento del Congreso; y oyendo previamente á la Corte Suprema de Justicia, si fueren relativos á asuntos contenciosos.

20. Proveer los empleos vacantes, cuyo nombramiento le corresponda según la Constitución y leyes especiales.

Art. 95. El Presidente no puede salir del territorio de la República, durante el período de su mando, sin permiso del Congreso; ni concluido dicho período, mientras esté sujeto al juicio que prescribe el artículo 66.

Art. 96. El Presidente no puede mandar personalmente la fuerza armada, sino con permiso del Congreso. En caso de mandarla, sólo tendrá las facultades de General en Jefe, sujeto á las leyes y ordenanzas militares y responsable conforme á ellas.

Título XII. De los Ministros de Estado.

Art. 97. El despacho de los negocios de la administración pública corre á cargo de los Ministros de Estado, cuyo número, igualmente que los ramos que deban comprenderse bajo cada Ministerio, se designarán por una ley.

Art. 98. Para ser Ministro de Estado se requiere ser peruano de nacimiento y ciudadano en ejercicio.

Art. 99. Las órdenes y decretos del Presidente se firmarán por cada Ministro en sus respectivos ramos, sin cuyo requisito no serán obedecidos.

Art. 100. Los Ministros de Estado reunidos forman el Consejo de Ministros, cuya organización y funciones se detallarán por la ley.

Art. 101. Cada Ministro presentará al Congreso ordinario, al tiempo de su instalación, una memoria en que exponga el estado de los distintos ramos de su despacho; y en cualquier tiempo, los informes que se le pidan.

Art. 102. El Ministro de Hacienda presentará además la cuenta general del año anterior y el presupuesto para el siguiente.

Art. 103. Los Ministros pueden presentar al Congreso, en todo tiempo, los proyectos de ley que juzguen convenientes, y concurrir á los debates del Congreso, ó de cualquiera de las Cámaras, pero deben retirarse antes de la votación. Concurrirán, igualmente, á la discusión, siempre que el Congreso ó cualquiera de las Cámaras los llame; y tanto en este caso, como en el anterior, contestarán á las interpelaciones que se les hicieren.

Art. 104. Los Ministros son responsables solidariamente por las resoluciones dictadas en Consejo, si no salvarsen su voto; é individualmente, por los actos peculiares á su departamento.

Título XIII. Comisión Permanente del Cuerpo Legislativo¹.

Título XIV. Régimen Interior de la República.

Art. 111. La República se divide en Departamentos y Provincias litorales; los Departamentos se dividen en provincias, y estas en distritos.

Art. 112. La división de los Departamentos, de las provincias y de los distritos, y la demarcación de sus respectivos límites serán objeto de una ley.

Art. 113. Para la ejecución de las leyes, para el cumplimiento de las sentencias judiciales y para la conservación del orden público, habrá Prefectos en los Departamentos y Provincias litorales, Sub-Prefectos en las Provincias, Gobernadores en los distritos, y Tenientes Gobernadores donde fuese necesario.

Art. 114. Los Prefectos estarán bajo la inmediata dependencia del Poder Ejecutivo, los Sub-Prefectos bajo la de los Prefectos, y los Gobernadores bajo la de los Sub-Prefectos.

Art. 115. Los Prefectos y Sub-Prefectos serán nombrados por el Poder Ejecutivo, los Gobernadores lo serán por los Prefectos, á propuesta en terna de los Sub-Prefectos; y los Tenientes Gobernadores por los subprefectos, á propuesta en terna de los Gobernadores.

Art. 116. El Poder Ejecutivo podrá remover á los Prefectos y Sub-Prefectos, con arreglo á la ley.

Art. 117. Los funcionarios encargados de la policía de seguridad y orden público dependen inmediatamente del Poder Ejecutivo, quien los nombrará y removerá conforme á la ley.

Título XV. Municipalidades.

Art. 118. Habrá Municipalidades en los lugares que designe la ley, la cual determinará sus funciones, responsabilidad, calidades de sus miembros y el modo de elegirlos.

¹ Die Artikel 105 bis 110 sind durch das Gesetz vom 31. August 1874 beseitigt worden.

Título XVI. Fuerza Pública.

Art. 119. El objeto de la fuerza pública es asegurar los derechos de la Nación en el exterior, y la ejecución de las leyes y el orden en el interior. La obediencia militar será arreglada á las leyes y ordenanzas militares.

Art. 120. La fuerza pública se compone de las guardias nacionales, del ejército y de la armada, y tendrá la organización que designe la ley. La fuerza pública y el número de Generales y Jefes se designarán por una ley.

Art. 121. Las guardias nacionales existirán organizadas en la proporción que determine la ley.

Art. 122. No habrá Comandantes generales territoriales, ni Comandantes militares, en tiempo de paz.

Art. 123. La fuerza pública no se puede aumentar ni renovar sino conforme á la ley. El reclutamiento es un crimen que da acción á todos, para ante los jueces y el Congreso, contra el que lo ordenare.

Título XVII. Poder Judicial.

Art. 124. La justicia será administrada por los tribunales y juzgados, en el modo y forma que las leyes determinen.

Art. 125. Habrá en la capital de la República una Corte Suprema; en las de Departamento y en las de Provincia, Cortes Superiores y juzgados de primera instancia, respectivamente, á juicio del Congreso; y en todas las poblaciones juzgados de paz. El número de juzgados de primera instancia en las provincias, y el de juzgados de paz en las poblaciones, se designará por una ley.

Art. 126. Los Vocales y Fiscales de la Corte Suprema serán nombrados por el Congreso, á propuesta en terna doble del Poder Ejecutivo; los Vocales y Fiscales de las Cortes Superiores serán nombrados por el Ejecutivo, á propuesta en terna doble de la Corte Suprema; y los jueces de primera instancia y Agentes Fiscales, á propuesta en terna doble de las respectivas Cortes Superiores.

Art. 127. La publicidad es esencial en los juicios: los Tribunales pueden discutir en secreto, pero las votaciones se harán en alta voz y publicamente. Las sentencias serán motivadas, expresándose en ellas la ley ó los fundamentos en que se apoyen.

Art. 128. Se prohíbe todo juicio por comisión.

Art. 129. Ningún poder ni autoridad puede avocarse causas pendientes ante otro poder ú otra autoridad, ni sustanciarlas, ni hacer revivir procesos fenecidos.

Art. 130. Producen acción popular contra los magistrados y jueces:

1. La prevaricación.
2. El cohecho.
3. La abreviación ó suspensión de las formas judiciales.
4. El procedimiento ilegal contra las garantías individuales.

Título XVIII. Reforma de la Constitución.

Art. 131. La reforma de uno ó más artículos constitucionales se sancionará en Congreso ordinario, previos los mismos trámites á que debe sujetarse cualquier proyecto de ley; pero no tendrá efecto dicha reforma, si no fuere ratificada, de igual modo, por la siguiente Legislatura ordinaria.

Lima, 10 de noviembre de 1860.

190. Salvador.

Verfassung vom 13. August 1886.

Título I. De La Nación Y Forma De Gobierno.

Art. 1. La Nación salvadoreña es soberana é independiente, y no podrá ser jamás el patrimonio de ninguna familia ni persona.

La soberanía es inalienable é imprescriptible y limitada á lo honesto, justo y conveniente á la sociedad; reside esencialmente en la universalidad de los salvadoreños y ninguna fracción de pueblos ó de individuos puede atribuírsela.

Art. 2. Todo poder público emana del pueblo. Los funcionarios del Estado son sus delegados, Y no tienen más facultades que las que expresamente les da la ley. Por ella legislan, administran y juzgan; por ella se les debe obediencia y respeto; y conforme á ella deben dar cuenta de sus funciones.

Art. 3. El territorio del Salvador tiene por límites: al este, el Golfo de Fonseca; al norte, las Repúblicas de Guatemala y Honduras; al oeste, el Río de Paz, y al sur, el Océano Pacifico. La demarcación especial será objeto de una ley.

Art. 4. El Gobierno de la Nación salvadoreña es republicano, democrático, representativo y alternativo. Se compondrá de tres Poderes distintos é independientes entre sí, que se denominarán: Legislativo, Ejecutivo y Judicial.

Título II. Derechos Y Garantías.

Art. 5. En la República no se reconocen empleos ni privilegios hereditarios.

Toda propiedad es trasmisible en la forma que determinan las leyes, quedando en consecuencia prohibida toda especie de vinculación.

Art. 6. No pueden imponerse contribuciones sino en virtud de una ley, y para el servicio público.

Art. 7. Todo el que ejerce cualquier cargo público es directa é inmediatamente responsable de los actos, que practique en el ejercicio de sus funciones. La ley determinará el modo de hacer efectiva esta responsabilidad.

Art. 8. El Salvador reconoce derechos y deberes anteriores y superiores á las leyes positivas, teniendo por principios la libertad, la igualdad y la fraternidad, y por base la familia, el trabajo, la propiedad y el orden público.

Art. 9. Todos los habitantes del Salvador tienen derecho incontestable á conservar y defender su vida, su libertad y propiedad, y á disponer libremente de sus bienes de conformidad con la ley.

Art. 10. Todo hombre es libre en la República. No será esclavo el que entre en su territorio, ni ciudadano el que trafique en esclavos.

Art. 11. La República es nu asilo sagrado para el extranjero que quiera residir en su territorio, menos para los reos de delitos comunes que reclame otra nación, en virtud de tratados vigentes, en los que se hubiese estipulado la extradición.

La extradición no podrá estipularse respecto de los nacionales en ningún caso, ni respecto de extranjeros por delitos políticos, aunque por consecuencia de éstos resultase un delito común.

Art. 12. Se garantiza el libre ejercicio de todas las religiones, sin más límite que el trazado por la moral y el orden público. Ningún acto religioso servirá para establecer el estado civil de las personas.

Art. 13. Toda persona tiene derecho de permanecer en el lugar que le convenga; y de transitar, emigrar y volver sin pasaporte; salvo el caso de sentencia ejecutoriada y sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 28 de esta Constitución.

Art. 14. Igualmente pueden los habitantes del Salvador asociarse y reunirse pacíficamente y sin armas con cualquier objeto lícito.

Art. 15. Nadie puede ser obligado á prestar trabajos ó servicios personales sin justa retribución y sin su pleno consentimiento, salvo que por motivos de necesidad ó utilidad públicas se establezcan por la ley. La ley no puede autorizar ningún acto ó contrato que tenga por objeto la pérdida ó el irrevocable sacrificio de la libertad del hombre, ya sea por causa de trabajo, de educación ó de voto religioso. Tampoco puede autorizar convenios en que el hombre pacte su proscripción ó destierro.

Art. 16. Toda persona tiene derecho de dirigir sus peticiones á las autoridades legalmente establecidas, con tal que se hagan de una manera decorosa; y á que se resuelvan y se le haga saber el acuerdo que sobre ellas se dictare.

Art. 17. Ninguna persona que tenga la libre administración de sus bienes, puede ser privada del derecho de terminar sus asuntos civiles por transacción ó arbitramento. En cuanto á las que no tengan esa libre administración, la ley determinará los casos y requisitos con que pueden hacerlo.

Art. 18. Se prohíbe la confiscación, ya como pena ó en cualquier otro concepto. Las autoridades que contravengan á esta disposición, responderán en todo tiempo con sus personas y bienes del daño inferido; y las cosas confiscadas son imprescriptibles.

Art. 19. La pena de muerte no podrá aplicarse, sino por delitos muy graves, puramente militares y cometidos en campaña, y que determinará el Código Militar; y por los delitos de parricidio, asesinato, robo ó incendio si se sigue muerte.

Se prohíben las penas perpetuas, la aplicación de palos y toda especie de tomentos.

Art. 20. Ninguna persona puede ser privada de su vida, de su libertad, ni de su propiedad, sin ser previamente oída y vencida en juicio con arreglo á las leyes, ni puede ser enjuiciada civil ó criminalmente dos veces por la misma causa.

Art. 21. Sólo podrá practicarse el registro ó la pesquisa de la persona para prevenir ó averiguar delitos ó faltas.

El domicilio es inviolable; y no podrá decretarse el allanamiento, sino para la averiguación de los delitos ó persecución de los delincuentes, en la forma y en los casos determinados por la ley.

Art. 22. Ningún individuo será juzgado en otra jurisdicción que en aquella donde se hubiere cometido el delito, salvo los casos determinados por la ley, ó aquellos en que la misma ley faculte á la Corte de Justicia para designar otra jurisdicción.

Art. 23. Todos los hombres son iguales ante la ley.

Art. 24. Las leyes no pueden tener efecto retroactivo, excepto en materia penal, cuando la nueva ley sea favorable al delincuente.

Art. 25. Nadie puede ser juzgado sino por leyes dadas con anterioridad al hecho y por el Tribunal que previamente haya establecido la ley.

Art. 26. Un mismo Juez no puede serlo en diversas instancias en una misma causa.

Art. 27. Ningún poder ni autoridad puede avocarse causas pendientes, ni abrir juicios fenecidos.

Art. 28. Ni el Poder Ejecutivo, ni el Judicial, ni ninguna otra autoridad, puede dictar órdenes de detención ó prisión, si no es de conformidad con la ley. Esta orden debe ser siempre escrita, salvo en materia criminal, cuando el delincuente sea tomado in fraganti, en cuyo caso puede ser detenido por cualquiera persona, para entregarlo inmediatamente á la autoridad respectiva. La detención para inquirir no pasará de cuarenta y ocho horas, y el Juez de instrucción está obligado dentro de dicho término, á decretar la libertad ó el arresto provisional del indiciado.

Art. 29. Todo hombre puede libremente expresar, escribir, imprimir y publicar sus pensamientos sin previo examen, censura ni caución; pero deberá responder ante el Jurado por el delito que cometa.

Art. 30. La correspondencia epistolar y telegráfica es inviolable. La correspondencia es interceptada no hace fe ni podrá figurar en ninguna especie de actuación.

Art. 31. La propiedad de cualquier naturaleza que sea es inviolable. Ninguna persona puede ser privada de sus bienes, sino por causa de utilidad pública legalmente comprobada y previa una justa indemnización. En caso de expropiación motivada por las necesidades de la guerra, la indemnización puede no ser previa.

Art. 32. Ninguna corporación permanente civil ó eclesiástica, cualquiera que sea su carácter, denominación ú objeto, tendrá capacidad legal para conservar en propiedad ó administrar por sí bienes raíces, con la única excepción de los destinados inmediata y directamente al servicio ú objeto de la institución.

Art. 33. La enseñanza es libre; la primaria es además obligatoria. La enseñanza que se dé en los establecimientos costeados por el Estado será laica y gratuita, y estará sujeta á los reglamentos respectivos.

Art. 34. Toda industria es libre, y sólo podrán estancarse en provecho de la Nación, y para administrarse por el Ejecutivo, el aguardiente, el salitre y la pólvora.

No habrá monopolio de ninguna clase, ni prohibiciones á título de protección á la industria. Exceptúanse únicamente los relativos á la acuñación de moneda y á los privilegios que, por tiempo limitado, concedo la ley á los inventores ó perfeccionadores de alguna industria.

Art. 35. Se garantiza el derecho de asociación, y sólo se prohíbe el establecimiento de congregaciones conventuales y toda especie de instituciones monásticas.

Art. 36. El derecho de insurrección no producirá en ningún caso la abrogación de las leyes, quedando limitado en sus efectos, á separar en cuanto sea necesario, á las personas que desempeñen el Gobierno, y nombrar interinamente las que deban subrogarlas, entre tanto se llena su falta en la forma establecida por la Constitución.

Art. 37. Toda persona tiene derecho de pedir y obtener el amparo de la Suprema Corte de Justicia ó Cámara de Segunda Instancia, cuando cualquiera autoridad ó individuo restrinja la libertad personal ó el ejercicio de cualquiera de los otros derechos individuales que garantiza la presente Constitución. Una ley especial reglamentará la manera de hacer efectivo este derecho.

Art. 38. Ninguno de los Poderes constituidos podrá celebrar ó aprobar tratados ó convenciones en que de alguna manera se altere la forma de Gobierno establecida ó se menoscabe la integridad del territorio ó la soberanía nacional; lo cual se entiende sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 151 de esta Constitución.

Art. 39. Ni el Poder Legislativo, ni el Poder Ejecutivo, ni ningún tribunal, autoridad ó persona podrá restringir, alterar ó violar las garantías constitucionales, sin quedar sujeto á las responsabilidades establecidas por la ley. La ley de estado de sitio determinará las que pueden suspenderse y los casos en que esta suspensión deba tener lugar.

Art. 40. Los derechos y garantías que enumera esta Constitución, no serán entendidos como negación de otros derechos y garantías no enumerados, pero que nacen del principio de la soberanía del pueblo y de la forma republicana de Gobierno.

Título III. De Los Salvadoreños.

Art. 41. Los salvadoreños lo son por nacimiento ó por naturalización.

Art. 42. Son salvadoreños por nacimiento:

1. Los nacidos en territorio del Salvador, excepto los hijos de extranjeros no naturalizados.

2. Los hijos legítimos de extranjero con salvadoreña, nacidos en territorio del Salvador, cuando dentro del año subsiguiente á la época en que lleguen á la mayor edad no manifiesten ante el Gobernador respectivo que optan por la nacionalidad del padre; los hijos legítimos de salvadoreño con extranjera y los hijos ilegítimos de salvadoreña con extranjero, nacidos en El Salvador.

3. Los hijos legítimos de salvadoreño y los ilegítimos de salvadoreña, nacidos en país extranjero y no naturalizados en él.

4. Los descendientes de hijos de extranjeros ó de extranjero con salvadoreña, nacidos unos y otros en El Salvador.

Art. 43. Son salvadoreños por naturalización los que conforme á las leyes anteriores hayan adquirido esta calidad y los que en lo sucesivo la obtengan, según las reglas siguientes.

1. Los hispano-americanos que obtengan carta de naturalización del Gobernador departamental respectivo, quien la concederá con sólo la comprobación de la buena conducta del solicitante:

2. Los extranjeros que soliciten y obtengan la naturalización de la misma autoridad, comprobando su buena conducta y dos años de residencia en El Salvador.

3. Los que obtengan carta de naturalización del Cuerpo Legislativo.

4. Los que hayan adquirido la naturalización conforme al artículo 48 de esta Constitución.

Art. 44. También se consideran como salvadoreños naturalizados á los centro-americanos que manifiesten ante el Gobernador respectivo el deseo de ser salvadoreños.

Título IV. De Los Extranjeros.

Art. 45. Los extranjeros, desde el instante en que lleguen al territorio de la República, estarán estrictamente obligados á respetar á las autoridades y á observar las leyes, y adquirirán derecho á ser protegidos por éstas.

Art. 46. Ni los salvadoreños, ni los extranjeros podrán en ningún caso reclamar al Gobierno indemnización alguna por daños y perjuicios que á sus personas ó sus bienes causaren las facciones, quedando expeditos sus derechos para entablar sus reclamos contra los funcionarios ó particulares culpables.

Art. 47. Los extranjeros pueden adquirir toda clase de bienes, no quedando éstos exonerados de las cargas ordinarias ó extraordinarias que las leyes establezcan sobre los bienes de los salvadoreños.

Art. 48. Por el hecho de aceptar un extranjero un empleo público con goce de sueldo, salvo en el profesorado y la milicia, renuncia su nacionalidad, quedando naturalizado en El Salvador.

Art. 49. Ningún pacto internacional podrá modificar en manera alguna las disposiciones contenidas en este Título.

Art. 50. Los extranjeros quedarán sujetos á una ley especial de extranjería.

Título V. De La Ciudadanía.

Art. 51. Son ciudadanos todos los salvadoreños mayores de diez y ocho años, los casados y los que hayan obtenido algún título literario, aunque no hubiesen llegado á esta edad.

Art. 52. El ejercicio de la ciudadanía se suspende:

1. Por auto de prisión en causa criminal que no admita excarcelación garantida.
2. Por conducta notoriamente viciada.
3. Por enajenación mental.
4. Por interdicción judicial.
5. Por negarse á desempeñar sin justa causa un cargo de elección popular. La suspensión en este caso durará por todo el tiempo que debiera desempeñarse dicho cargo.

6. Por sentencia judicial que así lo declare.

Art. 53. Pierden los derechos de ciudadano:

1. Los condenados á una pena que traiga consigo la pérdida de la ciudadanía.
2. Los condenados por delito grave.
3. Los que se naturalizen país extranjero.
4. Los que residiendo en la República admitan empleos de otra nación sin licencia del Poder Legislativo.
5. Los que vendan su voto en las elecciones.
6. Los que suscribieren actas ó proclamas ó emplearen otros medios directos, promoviendo ó apoyando la reelección del Presidente de la Republica.

7. Los funcionarios, que ejerciendo autoridad pública en el orden civil ó militar, coarten la libertad del sufragio.

Título VI. Del Poder Legislativo.

Art. 54. El Poder Legislativo será ejercido por una Asamblea Nacional de Diputados.

Art. 55. El Cuerpo Legislativo se reunirá ordinariamente en la capital de la República sin necesidad de convocatoria, del primero al quince de Febrero de cada año; y extraordinariamente cuando sea convocado por el Poder Ejecutivo en Consejo de Ministros. La Asamblea podrá trasladarse á otro lugar para celebrar sus sesiones cuando así lo acuerde.

Art. 56. El número de sus sesiones ordinarias no excederá de cuarenta y el de las extraordinarias será el necesario para resolver los asuntos de su competencia que el Ejecutivo le someta.

Art. 57. Tres Representantes reunidos en junta preparatoria tienen facultad para tomar inmediatamente todas las providencias que convengan á fin de hacer concurrir á los otros hasta conseguir su plenitud.

Art. 58. La mayoría de los miembros de la Asamblea será suficiente para deliberar, pero cuando se hallen menos de los dos tercios de los electos, el consentimiento de las dos terceras partes de los presentes será necesario para toda resolución.

Art. 59. Los miembros de la Asamblea se renovarán cada año, pudiendo ser reelectos.

Art. 60. Para ser electo Diputado se requiere ser mayor de veinticinco años, ciudadano salvadoreño, de notoria honradez é instrucción, sin haber perdido la ciudadanía en los cinco años anteriores á la elección, i ser natural ó vecino del departamento que lo elige.

Art. 61. No podrán ser electos Diputados los contratistas de obras ó servicios públicos de cualquiera clase que se costeen con fondos del Estado, y los que de resultas de tales contratos tengan pendientes reclamaciones de interés propio. Tampoco podrán serlo los empleados con goce de sueldo de nombramiento del Ejecutivo, sino después de seis meses de haber cesado en sus funciones.

Art. 62. Los Diputados suplentes tendrán las mismas cualidades que los propietarios.

Art. 63. Los Diputados no podrán obtener empleo durante el tiempo para que han sido electos; excepto los de Secretario de Estado, Representantes diplomáticos y cargos sin goce de sueldo.

Art. 64. Los Representantes de la Nación son inviolables. En consecuencia ningún Diputado será responsable en tiempo alguno por sus opiniones, ya sean expresadas de palabra ó por escrito.

Art. 65. Desde el día de la elección hasta quince días después de haber cesado el Poder Legislativo, no podrá iniciarse ni seguirse contra los Representantes juicio alguno civil.

Por los delitos graves que cometan desde el día de la elección hasta el receso no podrán ser juzgados sino por la Asamblea para el solo efecto de deponer al culpable y someterlo á los tribunales comunes.

Por los delitos menos graves y faltas que cometan durante el mismo período serán juzgados por el juez competente; pero no podrán ser detenidos ó presos, ni llamados á declarar sino después del receso.

Si hubieren cometido algún delito grave antes de la elección, la Asamblea, una vez averiguado el hecho, declarará nula la elección y someterá al culpable á los tribunales competentes.

Si durante las sesiones fuere sorprendido algún Representante en flagrante delito, podrá ser detenido por cualquiera persona ó autoridad, y ésta lo pondrá dentro de veinticuatro horas á disposición de la Asamblea.

Art. 66. Las disposiciones de los dos artículos anteriores son extensivas á los Congresos Constituyentes.

Art. 67. Corresponde á la Asamblea Nacional:

1. Calificar la elección de sus miembros, aceptando ó desechando sus credenciales.
2. Admitirles sus renunciaciones por causas legalmente comprobadas.
3. Exigirles la responsabilidad en los casos previstos por esta Constitución.
4. Llamar á los suplentes en caso de muerte, renuncia ó imposibilidad de concurrir de los propietarios.
5. Formar su Reglamento interior.

Art. 68. Son atribuciones del Poder Legislativo:

1. Abrir y cerrar sus sesiones y acordar los términos en que se deba contestar el Mensaje del Presidente de la República.

2. Abrir los pliegos que contengan los sufragios para Presidente y Vice-Presidente de la República y hacer el escrutinio de los votos por medio de una comisión de su seno.

3. Declarar la elección de los funcionarios indicados, previo el dictamen de la comisión escrutadora quien deberá expresar también si los electos reúnen ó no las cualidades requeridas por la ley.

4. Dar posesión al Presidente y Vice-Presidente de la República, recibiendo la protesta constitucional; conocer de sus renunciaciones y de las licencias que soliciten.

5. Elegir por votación pública á los Magistrados del Supremo Tribunal de Justicia y á los Contadores del Tribunal Mayor de Cuentas, recibirles la protesta constitucional y conocer de sus renunciaciones.

6. Tomar la cuenta detallada y documentada que debe rendir el Ejecutivo por medio de sus Ministros para los efectos del número 25 de este artículo.

7. Designar tres personas que deben ejercer el Poder Ejecutivo en los casos determinados por esta Constitución, debiendo aquéllas tener las mismas cualidades que se exigen para ser Presidente de la República. Esta designación puede recaer en miembros del Congreso.

8. Resolver acerca de las dudas que ocurran ó denuncias que se hagan sobre incapacidad del Presidente ó Vice-Presidente de la República y de los empleados de elección de la misma Asamblea.

9. Decretar, interpretar, reformar y derogar las leyes secundarias.

10. Erigir jurisdicciones y establecer en ellas funcionarios que á nombre de la República conozcan, juzguen y sentencien en toda clase de causas ó negocios civiles ó criminales.

11. Designar las atribuciones y jurisdicción de los diferentes funcionarios.

12. Establecer impuestos y contribuciones sobre toda clase de bienes y rentas con la debida proporción, si fueren directos; y en caso de invasión ó guerra legalmente declarada, decretar empréstitos forzosas con la misma proporción, en caso que no basten las rentas públicas ordinarias, ne se puedan conseguir empréstitos voluntarios.

13. Facultar al Poder Ejecutivo para que contrate empréstitos voluntarios, dentro ó fuera de la República, cuando una grave y urgente necesidad lo demande.

Los empréstitos contratados de conformidad con este artículo deberán someterse á la aprobación del Poder Legislativo.

14. Decretar anualmente el presupuesto de gastos de la Administración pública, debiendo arreglar la inversión de las rentas de modo que sean atendidas de preferencia la instrucción pública, la administración de justicia y la policía.

15. Conferir los grados de Teniente Coronel inclusive arriba, con presencia de la respectiva hoja de servicios.

16. Decretar las armas y pabellón de la República.

17. Fijar la ley, peso y tipo de la moneda, y arreglar las pesas y medidas.

18. Conceder á personas ó poblaciones títulos, distinciones honoríficas y gratificaciones compatibles con el sistema de Gobierno establecido, por servicios relevantes prestados á la patria.

19. Asignar, aumentar ó disminuir sueldos á los empleados ó funcionarios, crear y suprimir empleos. Pero los decretos sobre aumento de sueldos á los funcionarios de los Supremos Poderes Legislativo y Ejecutivo, no podrán tener efecto sino hasta el período siguiente.

20. Decretar premios ó conceder privilegios temporales á los autores de inventos útiles y á los introductores ó perfeccionadores de industrias de utilidad general.

21. Decretar la guerra con presencia de los datos que le comunique el Poder Ejecutivo.

22. Conceder amnistías é indultos, con vista en el último caso, del informe y dictamen favorables de la Suprema Corte de Justicia.

23. Decretar el estado de sitio en los casos y por las causas que una ley constitutiva determinará, el que deberá levantarse conforme á la misma ley.

24. Rehabilitar á los que hayan perdido los derechos de ciudadanía.

25. Aprobar ó desaprobado los actos del Ejecutivo.

26. Decretar leyes sobre el reconocimiento de la deuda nacional, y crear y designar los fondos necesarios para su pago.

27. Conceder ó negar permiso á los salvadoreños que lo soliciten para aceptar empleos de otra nación, compatibles con el sistema de Gobierno del Salvador.

28. Conceder ó negar carta de naturalización á los extranjeros que la soliciten.

29. Ratificar, modificar ó desaprobar los tratados ó pactos que celebre el Ejecutivo con otras naciones; no pudiendo ser ratificados en ningún caso los tratados ó convenciones en que de alguna manera se restrinja ó afecte el ejercicio del derecho de insurrección, ó se viole alguna de las demás disposiciones constitucionales.

30. Permitir ó negar el tránsito de tropas de otros países por el territorio de la República.

31. Conocer en el juicio de responsabilidad de los empleados superiores, y de la manera que se dirá en el Título XIII de esta Constitución.

Art. 69. Cuando la Asamblea Nacional sea convocada extraordinariamente, solo podrá tratar de los asuntos de su competencia que el Ejecutivo someta á su conocimiento.

Art. 70. Las facultades de la Asamblea Nacional son indelegables, con excepción de la de dar posesión al Presidente y Vice-Presidente de la República, Magistrados del Supremo Tribunal de Justicia y Contadores. Los decretos ó resoluciones que se dictaren en contravención á este artículo serán nulos, cualquiera que sea la causa en que se funden, sin perjuicio de la responsabilidad que esta Constitución establece para los contraventores.

Art. 71. Tienen exclusivamente la iniciativa de ley los Diputados, el Presidente de la República por conducto de sus Ministros y la Corte Suprema de Justicia.

Art. 72. Todo proyecto de ley, después de discutido y aprobado se pasará al Poder Ejecutivo, quien no teniendo objeciones que hacerle, le dará su sanción y lo hará publicar como ley. El Poder Ejecutivo no podrá hacer observaciones ni negar su sanción á las resoluciones de la Asamblea Nacional en el ejercicio de las atribuciones consignadas en el artículo 67 y en los Nos. 3, 5, 7, 8, 25 y 31 del artículo 68 de esta Constitución.

Art. 73. Cuando el Ejecutivo encontrare inconvenientes para sancionar los proyectos de ley que se le pasen, los devolverá dentro de ocho días á la Asamblea, puntualizando las razones en que funda su negativa; y si dentro del término expresado, no los devolviere, se tendrán por sancionados, y los publicará como leyes.

En caso de devolución, la Asamblea reconsiderará el proyecto; y si lo ratificare con los dos tercios de votos, lo dirigirá al Ejecutivo, quien lo tendrá por ley que sancionará y publicará.

Cuando la Asamblea emita una ley en los últimos días de sus sesiones, y al Ejecutivo no le quedase el término legal para devolverla con observaciones, estará éste obligado á dar aviso inmediatamente á la Asamblea, á fin de que permanezca reunida hasta que se cumpla el término expresado; y no haciéndolo, se tendrá por sancionada la ley.

Art. 74. Cuando un proyecto de ley fuere desechado ó no ratificado, no podrá proponerse en las mismas sesiones sino en las de la Legislatura siguiente.

Art. 75. Todo proyecto de ley aprobado se extenderá por triplicado; y firmados los tres ejemplares por el Presidente y Secretarios reservándose un ejemplar para su archivo, pasará los otros al Ejecutivo.

Art. 76. Recibido por el Ejecutivo un proyecto de ley, si no encontrare objeción que hacerle, firmará los dos ejemplares y devolverá uno á la Asamblea, reservándose el otro en su archivo, y lo publicará como ley en el término de ocho días.

Art. 77. Para interpretar, modificar ó derogar las leyes, se observarán los mismos trámites que para su formación.

Art. 78. Ninguna ley obliga sino en virtud de su solemne promulgación.

Para que una ley de carácter permanente sea obligatoria, deberán trascrir por lo menos doce días después de promulgada. En esta disposición no quedan comprendidos los nombramientos ó declaratorias de elección que hiciere la Asamblea.

Art. 79. Siempre que un proyecto de ley que no proceda de iniciativa de la Corte de Justicia, tenga por objeto reformar ó derogar cualquiera de las disposiciones contenidas en los Códigos de la República, no podrá discutirse sin oír la opinión de aquel Supremo Poder, quien la emitirá durante las mismas sesiones ó en las del año siguiente, según la importancia, urgencia ó extensión del proyecto. Esta disposición no comprende las leyes del orden político, económico ó administrativo.

Título VII. Del Poder Ejecutivo.

Art. 80. El Poder Ejecutivo será ejercido por un ciudadano que recibirá el título de Presidente de la República, con los respectivos Ministros. Será nombrado por el pueblo salvadoreño; pero cuando no resulte electo por mayoría absoluta de votos, la Asamblea lo elegirá por votación pública entre los tres ciudadanos que hayan obtenido mayor número de sufragios.

Art. 81. Habrá un Vice-Presidente, electo del mismo modo y forma que el Presidente, que llene las faltas de éste en caso de muerte, renuncia, remoción ó cualquier otro impedimento. En defecto del Vice-Presidente entrará á ejercer el Poder Ejecutivo uno de los Designados por el orden de su nombramiento. Si el Poder Legislativo estuviere reunido y hubiere caducado el nombramiento de los Designados, corresponde á éste proveer la vacante.

Art. 82. La duración del período presidencial será de cuatro años; y el ciudadano que hubiere ejercido la Presidencia en propiedad, no podrá ser reelecto, ni electo Vice-Presidente, sino después de haber trascurrido igual período, que comenzará y concluirá el primero de Marzo del año de la renovación, sin Poder funcionar un día más.

Tampoco podrá ser electo Presidente para el siguiente período, el ciudadano que hubiere ejercido la Presidencia constitucional dentro de los últimos seis meses del tiempo señalado en el inciso anterior.

Art. 83. Para ser Presidente ó Vice-Presidente de la República, se requiere ser salvadoreño por nacimiento, del estado seglar, mayor de treinta años de edad, estar en el ejercicio de los derechos de ciudadano, sin haberlos perdido en los cinco años anteriores á la elección, y ser de honradez é instrucción notarias.

Art. 84. El ciudadano que ejerca la Presidencia de la República será Comendante General del Ejército.

Art. 85. Para el despacho de los negocios públicos, habrá á lo más cuatro Ministros de Estado, entre los cuales distribuirá el Presidente de la República, como le parezca conveniente, los diferentes ramos de la Administración.

Art. 86. Para ser Ministro de Estado, se requiere: ser originario y vecino de la República, mayor de veinticinco años, de notaria moralidad y aptitudes, no haber perdido los derechos de ciudadano cinco años antes de su nombramiento y no ser contratista de obras ó servicios públicos, ó tener reclamaciones pendientes de interés propio.

También pueden ser Ministros los ciudadanos originarios de las otras Repúblicas de Centro-América que reúnan las demás cualidades prescritas en el inciso anterior, y cinco años de residencia en el Salvador. El empleo de Ministro es incompatible con cualquiera otro.

Art. 87. Los decretos, acuerdos, órdenes y providencias del Presidente de la República, deben ser autorizados y comunicados por los Ministros en sus respectivos ramos, y en su defecto por los Sub-Secretarios de Estado, quienes tendrán las mismas condiciones que aquellos. Sin estos requisitos no serán obedecidos.

Art. 88. Los Ministros concurrirán siempre que se les llame, á las sesiones de la Asamblea, y contestarán á las interpelaciones que se les hicieren; pero deberán retirarse antes de toda votación.

Art. 89. El Presidente de la República y sus Ministros ó Sub-Secretarios son responsables solidariamente por los actos que autorizen. Los Ministros y Sub-Secretarios no quedan eximidos de responsabilidad aunque hayan salvado su voto.

Art. 90. Son deberes del Poder Ejecutivo:

1. Mantener ilesa la soberanía é independencia de la República y la integridad de su territorio.

2. Conservar la paz y tranquilidad interior.

3. Publicar la ley y hacerla ejecutar.

4. Presentar por conducto de sus Ministros al Cuerpo Legislativo, dentro de los ocho días subsiguientes á la apertura de las sesiones ordinarias, relación circunstanciada y cuenta documentada de la administración pública en el año trascurrido, y el presupuesto de gastos del año venidero, indicando los medios de llenarlos. Si dentro del término expresado no se cumpliere con esta obligación, quedará por el mismo hecho suspenso en sus funciones el Ministro que no lo verifique, lo que será notificado al Ejecutivo inmediatamente, para que en los ocho días siguientes presente por medio del Ministro que nombre al efecto, la memoria y presupuesto referidos, y si no lo verificare quedará suspenso el Presidente de la República, asumiendo el Poder Ejecutivo la persona llamada según esta Constitución, quien dentro de veinte días cumplirá con aquel deber. En este caso el Poder Legislativo podrá prorrogar sus sesiones por igual término.

5. Dar á la Asamblea los informes que le pida; pero se fueren sobre asuntos de reserva, lo expondrá así: mas si aquélla estimare necesaria su manifestación, estará obligado á darlos, á no ser que se trate de planes de guerra ó negociaciones políticas cuyo secreto sea indispensable; pero en el caso de que los informes sean precisos para exigirle la responsabilidad, no podrá rehusarlos por ningún motivo, ni reservarse los documentos después de haber sido acusado ante la Asamblea.

6. Dar á los funcionarios públicos del Poder Judicial los auxilios que necesiten para hacer efectivas sus providencias.

Art. 91. Son facultades del Poder Ejecutivo:

1. Nombrar, remover y admitir sus renunciaciones á los Ministros de Estado, á los Gobernadores de Departamento, á los empleados del Ejército y á todos los del ramo administrativo, con excepción de aquellos cuyo nombramiento esté reservado á otra autoridad ó que sean de elección popular:

2. Organizar el Ejército de la República y conferir grados de Capitán inclusive abajo.

3. Dirigir las relaciones exteriores, nombrar y remover á los Ministros y á cualquiera otra clase de Agentes diplomáticos y consulares, y recibir á los Ministros de otras naciones.

4. Convocar extraordinariamente en Consejo de Ministros, al Poder Legislativo, cuando los grandes intereses de la Nación lo demanden, llamando en tal caso á los suplentes de los Diputados que hubieren fallecido ó estuviesen legalmente impedidos.

5. Señalar antes de la instalación del Poder Legislativo, el lugar donde deba reunirse, cuando en el designado por la ley, no hubiese suficiente seguridad ó libertad para deliberar.

6. Dirigir la guerra y hacer la paz, sometiendo inmediatamente el tratado que celebre con este fin á la ratificación del Poder Legislativo.

7. Celebrar tratados y cualesquiera otras negociaciones diplomáticas, sometiendo á la ratificación de la Legislatura.

8. Llamar al servicio la fuerza necesaria, además de la permanente, para repeler invasiones y sofocar rebeliones.

9. Habilitar y cerrar puertos, establecer aduanas marítimas y terrestres, nacionalizar y matricular buques.

10. Conmutar penas, previo informe y dictamen favorables de la Corte Suprema de Justicia.

11. Devolver con observaciones los proyectos de ley que se le pasen por el Poder Legislativo de conformidad con el artículo 72 de esta Constitución.

12. Expedir reglamentos, decretos y órdenes para facilitar y asegurar la ejecución de las leyes, y decretar su reglamento interior.

13. Fomentar la instrucción pública en todos los ramos del saber humano, decretando estatutos y adoptando métodos adecuados.

14. Decretar la apertura y mejoramiento de las vías de comunicación; pero las contrataciones que celebre para la construcción de muelles, caminos de hierro y apertura de canales, no tendrán efecto mientras no sean aprobadas por el Poder Legislativo.

15. Durante el receso del Poder Legislativo, rehabilitar á los que hubiesen perdido los derechos de ciudadano; pero en ningún caso podrá hacerlo respecto de los empleados de su nombramiento que hubiesen perdido los derechos de ciudadanía, á consecuencia de un delito cometido en el ejercicio de sus funciones.

16. Decretar en Consejo de Ministros el estado de sitio durante el receso del Poder Legislativo, debiendo dar cuenta á éste en su próxima reunión de las causas

que lo motivaron y de los actos que hubiere ejecutado, haciendo uso de las facultades que las leyes le confieren. La prolongación indebida del estado de sitio, constituye delito de lesar Nación.

17. Usar de las atribuciones 27 y 28 del Poder Legislativo en receso de éste, y con obligación de darle cuenta en su próxima reunión.

Art. 92. Se prohíbe al Presidente salir del territorio de la República sin licencia del Poder Legislativo, á menos que lo exijan las necesidades de la guerra; pero en uno y otro caso, depositará el mando supremo en la persona designada por la ley.

Art. 93. Todos, los decretos, órdenes ó resoluciones que el Poder Ejecutivo emitiere, traspasando las facultades que esta Constitución establece, serán nulos y no deberán ser obedecidos, aunque se den á reserva de someterlos á la aprobación del Cuerpo Legislativo.

Título VIII. Del Poder Judicial.

Art. 94. El Poder Judicial sera ejercido por una Corte Suprema de Justicia, Cámaras de tercera y segunda instancia y demás Tribunales y Jueces inferiores que establece esta Constitución.

Art. 95. En la capital de la República habá una Cámara de tercera instancia compuesta de tres Magistrados, y dos Cámaras de segunda instancia compuesta cada una de dos. La Cámara de tercera instancia será presidida por el Magistrado Presidente, y las otras por el primer Magistrado electo para cada una de ellas. Estas tres Cámaras reunidas, bajo la dirección del Presidente, formarán la Corte Suprema de Justicia. En este Tribunal basta la mayoría de votos de los Magistrados que lo componen para que haya resolución, y en caso de empate decidirá el voto del Presidente. Las funciones del Presidente de la Suprema Corte de Justicia, son: presidir las sesiones de este tribunal, llevar la sustanciación de los asuntos de la competencia del mismo, y ejercer las demás atribuciones que determina la ley orgánica respectiva. En defecto ó impedimento del Presidente, ejercerán las funciones de tal los Magistrados por el orden de sus nombramientos. El primer Magistrado ó en su defecto el segundo, llevará la substanciación de los asuntos de tercera instancia.

Art. 96. Se establece una Cámara de segunda instancia compuesta de dos magistrados, en la ciudad de San Miguel, otra en la ciudad de Santa Ana, y otra en la de Cojutepeque. El primer Magistrado electo para cada una de ellas, ejercerá las funciones de Presidente.

Cuando el Poder Legislativo lo crea conveniente, trasladará una de las Cámaras de segunda instancia de la capital al Departamento de San Vicente.

Art. 97. Habrá diez Magistrados suplentes, cuatro para las Cámaras de la capital, y dos para cada una de las otras, quienes entrarán indistintamente á ejercer las funciones, cuando sean llamados según la ley.

Art. 98. Para ser Magistrado propietario ó suplente, se requiere:

1. Ser natural de la República ó centro-americano naturalizado en ella.
2. Estar en el ejercicio de la ciudadanía sin haberla perdido en los cinco años anteriores á su elección.
3. Ser mayor de treinta años.

4. Ser abogado de la República.

5. Tener instrucción y moralidad notorias.

6. Haber ejercido en El Salvador por cuatro años la profesión de abogado, ó servido por dos una Judicatura de primera instancia en la República.

No obstante lo establecido en el no, 1, los extranjeros naturalizados en El Salvador podrán ser Magistrados con tal que hubiesen hecho su carrera de abogado en la República. Y reúnan las demás condiciones establecidas en este artículo.

Art. 99. No podrán ser Magistrados de la Corte Suprema de Justicia ó de una misma Cámara, los parientes dentro del cuarto grado civil de consanguinidad legítima o ilegítima, o segundo de afinidad legítima.

Art. 100. Los Magistrados propietarios ó suplentes durarán dos años en el ejercicio de sus funciones, pudiendo ser reelectos.

Art. 101. La Cámara de tercera instancia conocerá de todos los asuntos que fueren de su competencia, según la ley.

Las Cámaras de segunda instancia conocerán, en apelación, de todos los asuntos civiles y criminales sentenciados por los Jueces de primera instancia, y de los demás que fueren de su competencia, circunscribiéndose su jurisdicción en esta forma: la de la sección de Occidente, á los Departamentos de Santa Ana, Sonsonate y Ahuachapán; la de la sección primera del Centro, á los Departamentos de San Salvador y Chalatenango; la de la segunda, á los Departamentos de La Libertad y La Paz; la de la tercera á los Departamentos de Cuscatlán, Cabañas y San Vicente; y la de la sección de Oriente, á los Departamentos de San Miguel, Gotera, La Unión, y Usulután.

En el caso de establecerse nuevos Departamentos ó distritos, el Poder Legislativo determinará las jurisdicciones á que deban estar sujetos.

Art. 102. Son atribuciones de la Suprema Corte de Justicia:

1. Formar su Reglamento interior y el de las Cámaras de segunda y tercera instancia.

2. Nombrar al Juez de Hacienda, Jueces de primera instancia, Fiscal de la Corte, Fiscales del Jurado, Procuradores de pobres de la capital y subalternos de su oficina; conocer de sus renunciaciones y concederles las licencias que soliciten.

3. Visitar los Tribunales y Juzgados, por medio de un Magistrado, para corregir los abusos que se noten en la administración de justicia.

4. Hacer uso del derecho de iniciativa, manifestando directamente al Poder Legislativo la inconveniencia de las leyes y vacíos que hubiese notado para su aplicación, indicando las reformas de que sean susceptibles.

5. Ejercer las atribuciones que esta Constitución le designa en el título de la „Responsabilidad de los funcionarios públicos“.

6. Practicar el recibimiento de abogados, suspenderlos, con conocimiento de causa, del ejercicio de la profesión, y aun retirarles sus títulos por venalidad, cohecho, fraude ó por conducta profesional ó privada notoriamente inmoral. Igual facultad podrá ejercer respecto de los escribanos públicos en lo que sea aplicable.

7. Nombrar conjueces en los casos determinados por la ley.

8. Conocer de las causas de presas y de aquellas que no estén reservadas á otra autoridad.

9. Dirimir las competencias que se susciten entre los Tribunales y Jueces de cualquier fuero y naturaleza que sean.

10. Vigilar incesantemente por que se administre pronta y cumplida justicia.

11. Decretar y hacer efectivo el recurso de amparo establecido por el artículo 37 de esta Constitución, en los casos y de la manera prevenida por la ley.

12. Recibir por si, ó por medio de los funcionarios que designe, la protesta constitucional á los Jueces de primera instancia y demás empleados de su nombramiento, al posesionarlos de sus destinos; lo mismo que á los conjuces que se nombren para formar Cámara en los casos establecidos por la ley.

13. Formar y presentar al Cuerpo Legislativo el presupuesto annual de los gastos de la administración de Justicia.

Las demás atribuciones de la Corte Suprema de Justicia las determinará la ley.

Art. 103. Las atribuciones contenidas en los Nos. 9, 10, 11 y 12 del artículo anterior, son comunes á las Cámaras de segunda instancia que no tengan su asiento en la capital, quienes además tendran facultad de nombrar al Fiscal, Procurador de pobres, Médicos forenses y empleados de su oficina; lo mismo que de recibir las acusaciones y denuncias que se hagan contra los funcionarios respecto de los cuales tiene la Suprema Corte la facultad de declarar si há lugar á formación de causa, para el solo efecto de instruir el informativo correspondiente y dar cuenta á aquel Supremo Tribunal.

Art. 104. La potestad de juzgar y de hacer ejecutar lo juzgado corresponde exclusivamente á la Corte Suprema de Justicia, Cámaras de segunda y tercera instancia i Tribunales inferiores.

Art. 105. Habrá Jueces de primera instancia propietarios y suplentes, en todas las cabeceras de Departamento para conocer y fallar en lo civil y criminal. La Suprema Corte de Justicia, de acuerdo con el Ejecutivo, podrá también establecerlos en las de distrito cuando lo crea conveniente á la buena administración de justicia. Serán nombrados por dos años y podrán ser reelectos.

Art. 106. Para ser Juez de primera instancia, se requiere: ser ciudadano en ejercicio con vecendario de dos años en El Salvador, abogado de la República, mayor de veintiún años, de conocida moralidad é instrucción y no haber perdido los derechos de ciudadano dos años antes de su nombramiento.

Art. 107. La Suprema Corte de Justicia, de acuerdo con el Ejecutivo, podrá establecer, cuando sea necesario, en las cabeceras de Departamento ó de distrito, Jueces de primera instancia que connozcan separadamente de los asuntos civiles y criminales.

Art. 108. Se establece el Jurado de calificación en donde hubiere Jueces de primera instancia para toda clase de delitos que fueren de la competencia de éstos. Una ley secundaria reglamentará dicha institución.

Art. 109. Habrá Jueces de Paz en todos los pueblos de la República. Su número, elección, cualidades y atribuciones serán determinadas por la ley.

Art. 110. Es incompatible la calidad de Magistrado y de Juez de primera instancia con la de empleado remunerado de los otros Poderes. Esta disposición no

comprende á los suplentes, cuando no estén ejerciendo sus funciones; pero si aceptaren algún empleo incomptaible con éstas, caducará por el mismo hecho el nombramiento de suplente.

Título IX. Gobierno Departamental Y Local.

Art. 111. Para la administración política se dividirá el territorio de la República en Departamentos cuyo número y límites fijará la ley. En cada uno de ellos habrá un Gobernador propietario y un suplente nombrados por el Poder Ejecutivo.

Art. 112. Para ser Gobernador propietario ó suplente se requiere: Ser ciudadano en el ejercicio de sus derechos sin haberlos perdido en los dos años anteriores al nombramiento, tener veinticinco años de edad y ser de honradez é instrucción competente.

Art. 113. El Gobierno local de los pueblos estará á cargo de las Municipalidades electas popular y directamente por los ciudadanos vecinos de cada población. Cada Municipalidad se comprandá de un Alcalde, un Síndico y dos ó más Regidores, proporcionalmente á la población conforme lo determine la ley.

Art. 114. Los Concejos municipales administrarán sus fondos en provecho de la comunidad, rindiendo cuenta de su administración al tribunal establecido por la ley.

Art. 115. Las atribuciones de las Municipalidades, que serán puramente económicas y administrativas, las determinará la ley, lo mismo que las condiciones que deben tener sus miembros para ser electos.

Art. 116. Además de las atribuciones que la ley confiere á las Municipalidades, las de cabecera de distrito, tienen la de conmutar, conforme á la ley las penas impuestas por faltas.

Art. 117. Las Municipalidades, en el ejercicio de sus funciones, son enteramente independientes; pero serán responsables por sus actos, ya como personas jurídicas, ó individualmente según los casos. Los empleados subalternos de las Municipalidades serán nombrados por ellas mismas sin intervención de ninguna otra autoridad.

Art. 118. Corresponde á las Municipalidades el nombramiento y remoción de los agentes de Policía de seguridad y orden, la cual será civil; pero en la capital de la República ejercerá esta facultad el Poder Ejecutivo, quien tendrá la dirección suprema del ramo. Una ley secundaria la reglamentará.

Título X. De las Elecciones.

Art. 119. El Presidente de la República, el Vice-Presidente y los Diputados serán electos popularmente.

Art. 120. En estas elecciones tendrán voto directo todos los ciudadanos.

Art. 121. El derecho de elegir es irrenunciable y su ejercicio obligatorio.

Art. 122. Ejercerán el derecho do sufragio todos los ciudadanos salvadoreños. El ejercicio de este derecho será arreglado por una ley.

Art. 123. La base del sistema electoral es la población, sirviendo por ahora de norma, mientras se forman censos exactos, la division administrativa de la República en departamentos, distritos y cantones.

Art. 124. Cada Departamento elegirá tres Diputados propietarios y dos suplentes; pero cuando se formen los censos que prescribe el artículo anterior, se elegirá un Diputado propietario y un suplente por cada quince mil habitantes.

Art. 125. Ningún ministro de cualquier culto religioso podrá obtener cargo de elección popular.

Art. 126. Una ley especial reglamentará la manera de practicar las elecciones.

Título XI. Tesoro Nacional.

Art. 127. Forman el Tesoro público de la Nación:

1. Todos sus bienes muebles y raíces.
2. Todos sus créditos activos.
3. Todos los derechos, impuestos y contribuciones que paguen y en lo sucesivo pagaren los salvadoreños y extranjeros.

Art. 128. Para la administración de los fondos públicos habrá una Tesorería General recaudadora y pagadora, y un Tribunal Superior ó Contaduría Mayor de Cuentas, que glosará todas de los que administren intereses del Erario publico.

Art. 129. La Tesorería General publicará cada mes el estado de los fondos que administre, y la Contaduría Mayor cada año, un cuadro general de todas las rentas.

Art. 130. Ninguna suma podrá extraerse del Tesoro, pagarse ó abonarse, sino en virtud de designación previa de la ley.

La ley determinará las entradas y los gastos de la Nación. De cualquier cantidad exigida ó invertida contra el tenor expreso de ella, será responsable el que ordene la exacción ó el gasto indebido: también lo será el ejecutor si no prueba su inculpabilidad.

Art. 131. El Poder Ejecutivo no podrá celebrar contratas que comprometan los fondos nacionales, sin previa publicación de la propuesta en el periódico oficial y licitación pública. Exceptúanse las que tengan por objeto proveer á las necesidades de la guerra y las que por su naturaleza sólo pueden celebrarse con persona determinada.

Título XII. Fuerza Armada.

Art. 132. La fuerza armada es instituida para mantener la integridad del territorio salvadoreño, para conservar y defender la autonomía nacional, para hacer cumplir la ley, guardar el orden público y hacer efectivas las garantías constitucionales.

Art. 133. La fuerza armada es esencialmente obediente y no puede deliberar en los asuntos del servicio militar.

Art. 134. En caso de guerra todos los salvadoreños hábiles, de diez y ocho á cincuenta años, son soldados.

Art. 135. El Ejército de la República se compondrá de la fuerza permanente, milicias y marina nacionales. Cada pueblo contribuirá á su formación proporcionalmente al número de sus habitantes.

La designación de los individuos de tropa que deban componer el Ejército, deberá hacerse por sorteo.

La fuerza permanente en tiempo de paz, será fijada anualmente por la Legislatura y limitada á lo estrictamente necesario para guardar los puertos, plazas y almacenes de guerra.

Art. 136. Solamente gozarán del fuero de guerra, los individuos del Ejército de la República que estuvieren en actual servicio y por delitos puramente militares. Queda abolido el fuero atractivo.

En el juzgamiento por Consejos de guerra, que establecen las leyes militares, la designación de los vocales se hará, en todo caso, por sorteo, entre los oficiales hábiles según la ley.

Art. 137. De las resoluciones de los Consejos de guerra se admitirán los recursos legales para ante el Comandante General de la República, ó el respectivo Jefe expedicionario en campaña.

Título XIII. Responsabilidad De Los Funcionarios Públicos.

Art. 138. Todo funcionario, civil ó militar, al posesionarse de su destino, protestará, bajo su palabra de honor, ser fiel á la República, cumplir y hacer cumplir la Constitución, ateniéndose á su texto, cualesquiera que fueren las leyes, decretos, órdenes ó resoluciones que la contraríen, prometiendo además el exacto cumplimiento de los deberes que el empleo le impusiere, por cuya infracción será responsable con su persona y bienes.

Art. 139. El Presidente de la República, ó el que haga sus veces, los Magistrados, los Ministros de Estado ó los Sub-Secretarios en el ejercicio del Ministerio, los Ministros diplomáticos y los Gobernadores departamentales, responderán ante la Asamblea por violación expresa de la Constitución, ó cualquier otro delito que cometan en el ejercicio de sus funciones. La Asamblea, oyendo á un Fiscal de su seno y al acusado, si estuviere presente, ó á un defensor especial, en su caso, declarará si ha ó no lugar á formación de causa: en el primer caso, se pasarán las diligencias á la primera Cámara de segunda instancia de la Capital para que pronuncie la sentencia correspondiente. De esta sentencia se admitirá apelación para ante la Cámara de tercera instancia. Cualquiera persona tiene derecho de denunciar los delitos de que habla este artículo, y de mostrarse parte si para ello tuviere las cualidades requeridas por la ley.

Los Diputados serán juzgados en iguales casos por la Asamblea, observando las mismas formalidades.

Art. 140. Por los delitos y faltas comunes que cometan los Representantes, durante las sesiones del Cuerpo Legislativo, serán juzgados de la manera establecida en el artículo 65 de esta Constitución. Si cualquiera otro de los funcionarios enumerados en el artículo precedente cometiere algún delito común, se le acusará ó denunciará ante la Asamblea, quien, observando los trámites del mismo artículo, declarará, si ha lugar ó no á formación de causa; y en el primer caso someterá al acusado á los tribunales comunes.

Art. 141. Los Contadores del Tribunal Mayor de Cuentas, el Juez General de Hacienda y Jueces de primera instancia y de Paz y demás funcionarios que determina la ley, serán juzgados por la Corte Suprema de Justicia, por los delitos que cometan en el ejercicio de sus funciones. Este juicio tendrá por objeto someter al acusado á los tribunales comunes, en caso de que haya lugar á formación de causa.

Por los delitos y faltas comunes que cometan los antedichos empleados, estarán sujetos á los procedimientos ordinarios.

Art. 142. Desde que se declare por la Asamblea ó por la Corte Suprema de Justicia, que ha lugar á formación de causa, el acusado quedará suspenso en el ejercicio de sus funciones, y por ningún motivo podrá permanecer más en su puesto sin hacerse reo de usurpación, y ningún individuo deberá obedecerle. Si la sentencia definitiva fuere absolutoria, el acusado volverá al ejercicio de su empleo; en caso contrario quedará por el mismo hecho depuesto.

Art. 143. Los decretos, autos y sentencias de la Asamblea, en esta clase de causas, deban cumplirse y ejecutarse sin necesidad de confirmatoria ni de sanción alguna.

Art. 144. Cuando el Poder Ejecutivo en las cuentas que rindan sus Ministros al Poder Legislativo omitiere alguno de los actos que, según la ley, debiera comprenderse en aquéllas, será requerido por la Asamblea para que cumpla con su deber á este respecto, y si no lo hiciere, se observará lo dispuesto en el artículo 90, No. 4, de esta Constitución.

Art. 145. La prescripción de delitos y faltas oficiales comenzará á contarse deste que el funcionario culpable hubiese cesado en sus funciones.

Art. 146. Los Representantes de las Asambleas Constituyentes se equiparán, en quanto á su juzgamiento, á los Diputados del Poder Legislativo. El proceso en este caso se decidirá por la misma Asamblea Constituyente, la que nombrará una Comisión de su seno para que instruya el informativo correspondiente, procediendo en todo lo demás según su Reglamento interior.

Art. 147. Si á la clausura del Poder Legislativo, éste no hubiere sentenciado en las causas de que conozca, delegará sus facultades en una Comisión de su seno, compuesta de siete miembros, con el fin de que resuelva en conformidad con lo dispuesto en este título.

Título XIV. Reforma De La Constitución Y Leges Constitutivas.

Art. 148. La reforma de esta Constitución sólo podrá acordarse por los dos tercios de votos de los Representantes electos á la Asamblea, debiendo puntualizarse el artículo ó artículos que hayan de reformarse. Esta resolución se publicará en el periódico oficial y volverá á tomarse en consideración en la Legislatura del año siguiente. Si ésta la ratifica se convocará una Asamblea Constituyente compuesta de tres Representantes por cada Departamento para que, si lo tuviere á bien, decrete las reformas. Pero se estatuye que en ningún caso podrán reformarse los artículos 80, 81 y 82 que tratan de la prohibición de la reelección del Presidente, Vice-Presidente y Designados, y de la duración del período presidencial.

Art. 149. Son leyes constitutivas, la de imprenta, la de estado de sitio, la de amparo y la electoral.

Estas leyes pueden reformarse por una Asamblea Constituyente, ó bien por la Legislatura ordinaria, con los dos tercios de votos; pero en este caso las reformas no

tendrán fuerza de ley si no fuesen ratificadas por la Legislatura ordinaria del año siguiente con igual número de votos.

150. Cualquier otro medio de reforma distinto de los establecidos en los artículos anteriores, es ilegal y nulo.

Título XV. Disposiciones Generales.

Art. 151. Siendo El Salvador una parte disgregada de la República de Centro-América, queda en capacidad de concurrir con todos, ó con alguno de los Estados de ella, á la organización de un Gobierno Nacional cuando las circunstancias lo permitan y convenga así á sus intereses, lo mismo que á formar parte la gran Confederación Latino-Americana.

Art. 152. Queda derogada en todas sus partes la Constitución de seis de Diciembre de mil ochocientos ochenta y tres.

191. Uruguay.

Verfassung vom 10. September 1829.

En el Nombre de Dios Todopoderoso, Autor, Legislador y Conservador Supremo del Universo, nosotros, los Representantes nombrados por los Pueblos situados á la parte oriental del Río Uruguay, que, en conformidad de la Convención Preliminar de Paz, celebrada entre la República Argentina y el Imperio del Brasil, en veintisiete de agosto del año próximo pasado de mil ochocientos veintiocho, deben componer un Estado libre é independiente, reunidos en Asamblea General, usando de las facultades que se nos han cometido cumpliendo con nuestro deber y con los vehementes deseos de nuestros representados, en orden á proveer á su común defensa y tranquilidad interior, á establecerles justicia, promover el bien y la felicidad general, asegurando los derechos y prerrogativas de su libertad civil y política, propiedad é igualdad, fijando las bases fundamentales, y una forma de gobierno que les afiance aquellos del modo más conforme con sus costumbres, y situación según nuestro saber, y lo que nos dicta nuestra íntima conciencia, acordamos, establecemos, y sancionamos la presente Constitución.

Sección I. De la Nación, su Soberanía y Culto.

Capítulo I.

Artículo 1. El Estado Oriental del Uruguay es la asociación política de todos los ciudadanos comprendidos en los nueve Departamentos actuales de su territorio.

Art. 2. El es, y será para siempre, libre é independiente de todo poder extranjero.

Art. 3. Jamás será el patrimonio de persona ni de familia alguna.

Capítulo II.

Art. 4. La soberanía en toda su plenitud existe radicalmente en la Nación, á la que compete el derecho exclusivo de establecer sus leyes, del modo que más adelante se expresará.

Capítulo III.

Art. 5. La religión del Estado es la Católica Apostólica Romana.

Sección II. De la Ciudadanía, sus Derechos, Modos de Suspenderse, y Perderse.**Capítulo I.**

Art. 6. Los ciudadanos del Estado Oriental del Uruguay son naturales ó legales.

Art. 7. Ciudadanos naturales son todos los hombres libres nacidos en cualquier punto del territorio del Estado.

Art. 8. Ciudadanos legales son: los extranjeros, padres de ciudadanos naturales, avecindados en el país antes del establecimiento de la presente Constitución; los hijos de padre ó madre natural del país, nacidos fuera del Estado, desde el acto de avecindarse en él; los extranjeros que, en calidad de oficiales, han combatido y combatieren en los Ejércitos de mar ó tierra de la Nación; los extranjeros, aunque sin hijos, ó con hijos extranjeros, pero casados con hijas del país, que, profesando alguna ciencia, arte ó industria, ó poseyendo algún capital en giro, ó propiedad raíz, se hallen residiendo en el Estado al tiempo de jurarse esta Constitución; los extranjeros, casados con extranjeras, que tengan alguna de las calidades que se acaban de mencionar, y tres años de residencia en el Estado; los extranjeros no casados, que también tengan alguna de dichas calidades, y cuatro años de residencia; los que obtengan gracia especial de la Asamblea, por servicios notables, ó méritos relevantes.

Capítulo II.

Art. 9. Todo ciudadano es miembro de la soberanía de la Nación; y como tal, tiene voto activo y pasivo en los casos y forma que más adelante se designará.

Art. 10. Todo ciudadano puede ser llamado á los empleos públicos.

Capítulo III.

Art. 11. La ciudadanía se suspende:

1. Por ineptitud física ó moral, que impida obrar libre y reflexivamente.
2. Por la condición de sirviente á sueldo, peón jornalero, simple soldado de línea, notoriamente vago, ó legalmente procesado en causa criminal, de que pueda resultar pena corporal ó infamante.
3. Por el hábito de ebriedad.
4. Por no haber cumplido veinte años de edad, menos siendo casado desde los diez y ocho.
5. Por no saber leer ni escribir, los que entren al ejercicio de la ciudadanía desde el año de mil ochocientos cuarenta en adelante.
6. Por el estado de deudor fallido, declarado tal por juez competente.
7. Por deudor al fisco, declarado moroso.

Capítulo IV.

Art. 12. La ciudadanía se pierde:

1. Por sentencia que imponga pena infamante.
2. Por quiebra fraudulenta, declarada tal.
3. Por naturalizarse en otro país.
4. Por admitir empleos, distinciones ó títulos de otro Gobierno, sin especial permiso de la Asamblea, pudiendo en cualquiera de estos cuatro casos solicitarse y obtenerse rehabilitación.

Sección III. De la Forma de Gobierno, y sus Diferentes Poderes.**Capítulo Único.**

Art. 13. El Estado Oriental del Uruguay adopta para su Gobierno la forma representativa republicana.

Art. 14. Delega al efecto el ejercicio de su soberanía en los tres Altos Poderes Legislativo, Ejecutivo y Judicial, bajo las reglas que se expresarán.

Sección IV. Del Poder Legislativo y sus Cámaras.**Capítulo I.**

Art. 15. El Poder Legislativo es delegado á la Asamblea General.

Art. 16. Esta se compondrá de dos Cámaras, una de Representantes y otra de Senadores.

Art. 17. A la Asamblea General compete:

1. Formar y mandar publicar los Códigos.
2. Establecer los Tribunales y arreglar la Administración de Justicia.
3. Expedir leyes relativas á la independencia, seguridad, tranquilidad, y decoro de la República, proteccion de todos los derechos individuales, y fomento de la ilustración, agricultura, industria, comercio exterior é interior.
4. Aprobar ó reprobado, aumentar ó disminuir los presupuestos de gastos que presente el Poder Ejecutivo; establecer las contribuciones necesarias para cubrirlos; su distribución; el orden de su recaudación ó inversión; y suprimir, modificar ó aumentar las existentes.
5. Aprobar ó reprobado en todo, ó en parte, las cuentas que presente el Poder Ejecutivo.
6. Contraer la deuda nacional, consolidarla, designar sus garantías, y reglamentar el crédito público.
7. Decretar la guerra y aprobar ó reprobado los tratados de paz, alianza, comercio y cualesquier otros que celebre el Poder Ejecutivo con potencias extranjeras.
8. Designar todos los años la fuerza armada marítima y terrestre, necesaria en tiempo de paz y de guerra.
9. Crear nuevos Departamentos, arreglar sus límites, habilitar puertos, establecer Aduanas, y derechos de exportación é importación.
10. Justificar el peso, ley, y valor de las monedas; fijar el tipo y denominación de las mismas, y arreglar el sistema de pesos y medidas.
11. Permitir ó prohibir que entren tropas extranjeras en el territorio de la República, determinando para el primer caso el tiempo en que deban salir de él.
12. Negar ó conceder la salida de fuerzas nacionales fuera de la República, señalando para este caso el tiempo de su regreso á ella.
13. Crear y suprimir empleos públicos; determinar sus atribuciones; designar, aumentar, ó disminuir sus dotaciones ó retiros; dar pensiones ó recompensas pecuniarias, ó de otra clase, y decretar honores públicos á los grandes servicios.
14. Conceder indultos, ó acordar amnistías en casos extraordinarios, y con el voto, á lo menos, de las dos terceras partes de una y otra Cámara.

15. Hacer los reglamentos de milicias, y determinar el tiempo y número en que deben reunirse.

16. Elegir el lugar en que deban residir las primeras autoridades de la Nación.

17. Aprobar ó reprobado la creación y reglamentos de cualesquiera Bancos que hubieren de establecerse.

18. Nombrar, reunidas ambas Cámaras, la persona que haya de desempeñar el Poder Ejecutivo y los miembros de la Alta Corte de Justicia.

Capítulo II.

Art. 18. La Cámara de Representantes se compondrá de miembros elegidos directamente por los Pueblos, en la forma que determine la ley de elecciones, que se expedirá oportunamente.

Art. 19. Se elegirá un Representante por cada tres mil almas, ó por una fracción que no baje de dos mil.

Art. 20. Los Representantes para la primera y segunda Legislatura serán nombrados en la proporción siguiente: Por el Departamento de Montevideo, cinco; por el de Maldonado, cuatro; por el de Canelones, cuatro; por el de San José, tres; por el de Colonia, tres; por el de Soriano, tres; por el de Paysandú, tres; por el del Durazno, dos; y por el del Cerro-Largo, dos.

Art. 21. Para la tercera Legislatura deberá formarse el censo general, y arreglarse á él número de Representantes; dicho censo sólo podrá renovarse cada ocho años.

Art. 22. En todo el territorio de la República se harán las elecciones de Representantes el último domingo del mes de noviembre, á excepción de las dos que han de servir en la primera Legislatura, que deben hacerse precisamente luego que la presente Constitución esté sancionada, publicada y jurada.

Art. 23. Las funciones de los Representantes durarán por tres años.

Art. 24. Para ser elegido Representante se necesita: en la primera y segunda Legislatura, ciudadanía natural en ejercicio, ó legal con diez años de residencia; en las siguientes, cinco años de ciudadanía en ejercicio, y en unas y otras, veinticinco años cumplidos de edad y un capital de cuatro mil pesos, ó profesión, arte, ú oficio útil que le produzca una renta equivalente.

Art. 25. No pueden ser electos Representantes:

1. Los empleados civiles, ó militares, dependientes del Poder Ejecutivo por servicio á sueldo, á excepción de los retirados ó jubilados.

2. Los individuos del clero regular.

3. Los del secular que gozaren renta con dependencia del Gobierno.

Art. 26. Compete á la Cámara de Representantes:

1. La iniciativa sobre impuestos y contribuciones, tomando en consideración las modificaciones con que el Senado las devuelva.

2. El derecho exclusivo de acusar ante el Senado al Jefe Superior del Estado y sus Ministros á los miembros de ambas Cámaras y de la Alta Corte de Justicia, por delitos de traición, concusión, malversación de fondos públicos, violación de la

Constitución, ú otros que merezcan pena infamante, ó de muerte, después de haber conocido sobre ellos, á petición de parte, ó de alguno de sus miembros y declarado haber á la formación de causa.

Capítulo III.

Art. 27. La Cámara de Senadores se compondrá de tantos miembros cuantos sean los Departamentos del territorio del Estado, á razón de uno por cada Departamento.

Art. 28. Su elección será indirecta en la forma y tiempo que designará la ley.

Art. 29. Los Senadores durarán en sus funciones por seis años; debiendo renovarse por tercias partes en cada bienio, y decidiéndose por la suerte, luego que todos se reúnan, quienes deban salir el primero y segundo bienio; y sucesivamente los más antiguos.

Art. 30. Para ser nombrado Senador se necesita: en la primera y segunda legislatura, ciudadanía natural en ejercicio, ó legal con catorce años de residencia. En las siguientes, siete años de ciudadanía en ejercicio antes de su nombramiento; y en unas y otras treinta y tres años cumplidos de edad, y un capital de diez mil pesos, ó una renta equivalente, ó profesión científica, que se la produzca.

Art. 31. Las calidades exclusivas, que se han impuesto á los Representantes en el artículo veinticinco, comprenden también á los Senadores.

Art. 32. El individuo que fuere elegido Senador y Representante podrá escoger de los dos cargos el que más le acomode.

Art. 33. Así los Senadores como los Representantes, en el acto de su incorporación, prestarán juramento de desempeñar debidamente el cargo y de obrar en todo conforme á la presente Constitución.

Art. 34. Los Senadores y Representantes, después de incorporados en sus respectivas Cámaras, no podrán recibir empleos del Poder Ejecutivo sin consentimiento de aquella á que cada uno pertenezca, y sin que quede vacante su representación en el acto de admitirlos.

Art. 35. Las vacantes, que resulten por este ú otro cualquier motivo durante las sesiones, se llenarán por suplentes designados al tiempo de las elecciones del modo que expresará la ley, y sin hacerse nueva elección.

Art. 36. Los senadores no podrán ser reeligidos sino después que haya pasado un bienio al menos desde su cese.

Art. 37. Así los Senadores como los Representantes serán compensados por sus servicios con dietas, que sólo extiendan al tiempo que medie desde que salgan de sus casas hasta que regresen, ó deban prudentemente regresar á ellas, y las cuales serán señaladas por resolución especial en la última sesión de la presente Asamblea para los miembros de la primera Legislatura; en la última sesión de ésta para los de la segunda y así sucesivamente. Dichas dietas les serán satisfechas con absoluta independencia del Poder Ejecutivo.

Art. 38. Al Senado corresponde abrir juicio público á los acusados por la Cámara de Representantes, y pronunciar sentencia con la concurrencia, á lo menos de las terceras partes de votos, al solo efecto de separarlos de sus destinos.

Art. 39. La parte convencida y juzgada quedará no obstante sujeta á acusación, juicio y castigo conforme á la ley.

Sección V. De las Sesiones de la Asamblea General, Gobierno interior de sus dos Cámaras y de la Comisión Permanente.

Capítulo I.

Art. 40. La Asamblea General empezará sus sesiones ordinarias el día quince de febrero de cada año, y las concluirá el quince de junio inmediato siguiente. Si algún motivo particular exige la continuación de las sesiones, no podrá ser por más de un mes, y con anuencia de las dos terceras partes de los miembros.

Art. 41. Lo que establece el precedente artículo para la apertura de sesiones, no se entenderá respecto del primer período de la primera Legislatura; ésta deberá empezar sus trabajos cuarenta y cinco días después de verificadas las elecciones de sus miembros.

Art. 42. Si la Asamblea fuese convocada extraordinariamente, no podrá ocuparse de otros asuntos que los que hubieren motivado su convocación.

Capítulo II.

Art. 43. Cada Cámara será el juez privativo para calificar las elecciones de sus miembros.

Art. 44. Las Cámaras se gobernarán interiormente por el Reglamento que cada una se forme respectivamente.

Art. 45. Cada Cámara nombrará su Presidente, Vicepresidentes y Secretarios.

Art. 46. Fijará sus gastos anuales, y lo avisará al Poder Ejecutivo para que los incluya en el presupuesto general.

Art. 47. Ninguna de las Cámaras podrá abrir sus sesiones mientras no esté reunida más de la mitad de sus miembros; y si esto no se hubiese verificado el día que señala la Constitución, la minoría podrá reunirse para compeler á los ausentes bajo las penas que acordaren.

Art. 48. Las Cámaras se comunicarán por escrito entre sí, y con el Poder Ejecutivo por medio de sus respectivos Presidentes, y con autorización de un Secretario.

Art. 49. Los Senadores y Representantes jamás serán responsables por sus opiniones, discursos ó debates que emitan, pronuncien ó sostengan durante el desempeño de sus funciones.

Art. 50. Ningún Senador ó Representante, desde el día de su elección hasta el de su cese, puede ser arrestado sólo en el caso de delito infraganti; y entoces, se dará cuenta inmediatamente á la Cámara respectiva, con la información sumaria del hecho.

Art. 51. Ningun Senador ó Representante, desde el día de su elección hasta el de su cese, podrá ser acusado criminalmente, ni aun por delitos comunes, que no sean de los detallados en el artículo 26, sino ante su respectiva Cámara, la cual, con las dos terceras partes de sus votos, resolverá si hay ó no lugar á la formación de causa; y en caso afirmativo, lo declarará suspenso de sus funciones, y quedará á disposición del tribunal competente.

Art. 52. Cada Cámara puede también, con las dos terceras partes de votos, corregir á cualquiera de sus miembros por desorden de conducta en el desempeño de sus funciones, ó removerlo por imposibilidad física ó moral, superveniente después de su incorporación; pero bastará la mayoría de uno sobre la mitad de los presentes para admitir las renunciaciones voluntarias.

Art. 53. Cada una de las Cámaras tiene facultad de hacer venir á su sala á los Ministros del Poder Ejecutivo para pedirles y recibir los informes que estime convenientes.

Capítulo III.

Art. 54. Mientras la Asamblea estuviere en receso habrá una Comisión permanente, compuesta de dos Senadores y de cinco Representantes, nombrados unos y otros á pluralidad de votos por sus respectivas Cámaras, debiendo la de los primeros designar cuál ha de investir el carácter de Presidente y cuál el de Vicepresidente.

Art. 55. Al tiempo mismo que se haga esta elección se hará la de un suplente para cada uno de los siete miembros, que entre á llenar sus deberes en los casos de enfermedad muerte, ú otros, que ocurran de los propietarios.

Art. 56. La Comisión Permanente velará sobre la observancia de la Constitución, y de las leyes, haciendo al Poder Ejecutivo las advertencias convenientes al efecto, bajo de responsabilidad para ante la Asamblea General.

Art. 57. Para el caso de que dichas advertencias, hechas hasta por segunda vez, no surtieren efecto, podrá por sí sola, según la importancia y gravedad del asunto, convocar á la Asamblea General ordinaria y extraordinaria.

Art. 58. Corresponderá también á la Comisión Permanente prestar ó rehusar su consentimiento, en todos los actos en que el Poder Ejecutivo le necesite, con arreglo á la presente Constitución, y la facultad concedida á las Cámaras en el artículo 53.

Sección VI. De la Proposición, Discusión, Sanción y Promulgación de las Leyes.

Capítulo I.

Art. 59. Todo proyecto de ley, á excepción de los del artículo 26, puede tener su origen en cualquiera de las dos Cámaras, á consecuencia de proposiciones hechas por cualquiera de sus miembros, ó por el Poder Ejecutivo por medio de sus Ministros.

Capítulo II.

Art. 60. Si la Cámara, en que tuvo principio el proyecto, lo aprueba, lo pasará á la otra para que discutido en ella lo apruebe también, lo reforme, adicione ó deseche.

Art. 61. Si cualquiera de las dos Cámaras, á quien de remitiese un proyecto de ley, lo devolviese con adiciones ú observaciones, y la remitente se conformase con ellas, se lo avisará en contestación, y quedará para pasarlo al Poder Ejecutivo; pero si no las hallare justas, é insistiese en sostener su proyecto tal y cual lo había remitido al principio, podrá en tal caso por medio de oficio solicitar la reunión de ambas Cámaras, que se verificará en la del Senado, y según el resultado de la discusión, se adoptará, lo que deliberen los dos tercios de sufragios.

Art. 62. Si la Cámara, á quien fuese remitido el proyecto no tiene reparo que oponerle, lo aprobará, y sin más que avisarlo á la Cámara remitente, lo pasará al Poder Ejecutivo para que lo haga publicar.

Art. 63. El Poder Ejecutivo recibido el proyecto, si tuviere objeciones que oponer, ú observaciones que hacer, lo devolverá con ellas á la Cámara que se lo remitió, ó á la Comisión Permanente, estando en receso la Asamblea, dentro del preciso y perentorio término de diez días, contados desde que lo recibió.

Art. 64. Cuando un proyecto de ley fuese devuelto por el Poder Ejecutivo con objeciones ú observaciones, la Cámara á quien se devuelva invitará á la otra para reunirse á reconsiderarlo, y se estará por lo que deliberen las dos tercias partes de sufragios.

Art. 65. Si las Cámaras reunidas desaprobaren el proyecto devuelto por el Ejecutivo, quedará suprimido por entonces, y no podrá ser presentado de nuevo hasta la siguiente Legislatura.

Art. 66. En todo caso de reconsideración de un proyecto devuelto por el Ejecutivo, las votaciones serán nominales por sí ó por no; y tanto los nombres y fundamentos de los sufragantes, como las objeciones ú observaciones del Poder Ejecutivo, se publicarán inmediatamente por la prensa.

Art. 67. Cuando un proyecto hubiere sido desechado al principio por la Cámara á quien ál otra se lo remita, quedará suprimido por entonces, y no podrá ser presentado hasta el siguiente período de la Legislatura.

Capítulo III.

Art. 68. Si el Poder Ejecutivo, habiéndosele remitido un proyecto de ley, no tuviese reparo que oponerle, lo avisará inmediatamente, quedando así de hecho sancionado, y expedito para ser promulgado sin demora.

Art. 69. Si el Ejecutivo no devolviese el proyecto de ley, cumplidos los diez días que establece el artículo 63, tendrá fuerza de ley, y se publicará como tal; reclamándose esto, en caso omiso, por la Cámara remitente.

Art. 70. Reconsiderado por las Cámaras reunidas un proyecto de ley que hubiese sido devuelto por el Poder Ejecutivo con objeciones ú observaciones, si aquellas lo aprobaran nuevamente, se tendrá por su última sanción, y comunicado al Poder Ejecutivo, lo hará promulgar en seguida sin más reparos.

Capítulo IV.

Art. 71. Sancionada una ley, para su promulgación se usará siempre de esta fórmula: „El Senado y Cámara de Representantes de la República Oriental del Uruguay, reunidos en Asamblea General, etc. etc., decretan.“

Sección VII. Del Poder Ejecutivo, sus Atribuciones, Deberes y Prerrogativas.

Capítulo I.

Art. 72. El Poder Ejecutivo de la Nación será desempeñado por una sola persona, bajo la denominación de „Presidente de la República Oriental del Uruguay“.

Art. 73. El Presidente será elegido en sesión permanente, por la Asamblea General, el día primero de marzo, por votación nominal, á pluralidad absoluta de

sufragios, expresados en balotas firmadas, que leerá públicamente el Secretario, exepcto la primera elección de Presidente permanente, que se verificará tan luge como se hallen reunidas las dos terceras partes de los miembros de ambas Cámaras.

Art. 74. Para ser nombrado Presidente se necesitan: ciudadanía natural, y las demás calidades precisas para Senador, que fija el artículo 30.

Art. 75. Las funciones del Presidente durarán por cuatro años; y no podrá ser reeligido sin que medie otro tanto tiempo entre su cese y la reelección.

Art. 76. El Presidente electo, antes de entrar á desempeñar el cargo, prestará en manos del Presidente del Senado, y á presencia de las dos Cámaras reunidas, el siguiente juramento: "Yo juro por Dios, Nuestro Señor y estos Santos Evangelios, que desempeñaré debidamente el cargo de Presidente que se me confía; que protogeré la religión del Estado, conservaré la integridad é independendencia de la República, observaré, y haré observar fielmente la Constitución."

Art. 77. En los casos de enfermedad, ó ausencia del Presidente de la República, ó mientras se proceda á nueva elección por su muerte, renuncia ó destitución, ó en el de cesación de hecho po haberse cumplido el término de la ley, el Presidente del Senado le suplirá y ejercerá las funciones anexas al Poder Ejecutivo, quedando entretanto suspenso de las de Senador.

Art. 78. En cado elección de Presidente, la Asamblea General le designará previamente la renta anual con que se han de compensar sus servicios, sin que se pueda aumentar ni disminuir mientras dure en el desempeño de sus funciones.

C a p í t u l o II.

Art. 79. El Presidente es jefe superior de la Administración General de la República. La conservación del orden y tranquilidad en lo interior y de la seguridad en lo exterior le están especialmente cometidas.

Art. 80. Le corresponde el mando superior de todas las fuerzas de mar y tierra, y está exclusivamente encargado de su dirección; pero no podrá mandarlas en persona sin previo consentimiento de la Asamblea General, por las dos terseras partes de votos.

Art. 81. Al Presidente de la República compete también poner objeciones, ó hacer observaciones, sobre los proyectos de ley remitidos por las Cámaras, y suspender su promulgación con las restricciones y calidades prevenidas en la sección sexta; proponer á las Cámaras proyectos de ley, ó modificaciones á las anteriormente dictadas, en el modo que previene esta Constitución; pedir á la Asamblea General la continuación de sus sesiones, con sujeción á lo que ella misma delibere según el artículo 40; nombrar y destituir el Ministro ó Ministros de su despacho, y los Oficiales de las Secretarías; proveer los empleos civiles y militares, conforme á la Constitución y á las leyes, con obligación de solicitar el acuerdo del Senado, ó de la Comisión Permanente, hallándose aquel en receso, para los de Enviados diplomáticos, Coroneles, y demás Oficiales superiores de las fuerzas de mar y tierra; destituir los empleados por ineptitud, omisión, ó delito, en los dos primeros casos con acuerdo del Senado, ó en su receso con el de la Comisión Permanente, y en el último pasando el expediente á los Tribunales de Justicia para que sean juzgados legalmente iniciar, con conocimiento del Senado, y concluir tratados de paz, amistad, alianza y comercio, necesitando para ratificarlos la

aprobación de la Asamblea General; celebrar en la misma forma concordatos con la Silla Apostólica; ejercer el Patronato y retener ó conceder pase á las bulas pontificias conforme á las leyes; declarar la guerra, previa resolución de la Asamblea General, después de haber empleado todos los medios de evitarla sin menoscabo del honor é independencia nacional; dar retiros, conceder licencias, y arreglar las pensiones de todos los empleados civiles y militares, con arreglo á las leyes; tomar medidas prontas de seguridad en los casos graves é imprevistos de ataque exterior ó conmoción interior, dando inmediatamente cuenta á la Asamblea General, ó en su receso á la Comisión Permanente, de lo ejecutado y sus motivos, estando á su resolución.

Capítulo III.

Art. 82. El Presidente debe publicar y circular, sin demora, todas las leyes que conforme á la sección sexta se hallen ya en estado de publicarse y circularse; ejecutarlas, hacerlas ejecutar, expidiendo los reglamentos especiales que sean necesarios para su ejecución; cuidar de la recaudación de las rentas y contribuciones generales, y de su inversión conforme á las leyes; presentar anualmente á la Asamblea General el presupuesto de gastos del año entrante, y far cuenta instruida de la inversión hecha en el anterior; convocar á la Asamblea General en la época prefijada por la Constitución, sin que le sea dado el impedirlo, ni poner embarazo á sus sesiones; hacer la apertura de éstas, reunidas ambas Cámaras en la Sala del Senado, informándolas entonces del estado político y militar de la República, y de las mejoras y reformas que considere dignas de su atención; dictar las providencias necesarias para que las elecciones se realicen en el tiempo que señala esta Constitución, y que se observe en ellas lo que disponga la ley electoral; pero sin que pueda por motiva alguno suspender dichas elecciones, ni variar sus épocas, sin que previamente lo delibere así la Asamblea General.

Art. 83. El Presidente de la República no podrá salir del territorio de ella durante el tiempo de su mando, ni un año después; sólo cuando fuese absolutamente preciso en el caso, y con el previo permiso, que exige el artículo 80; ni privar á individuo alguno de su libertad personal, y, en el caso de exigirlo así urgentísimamente el interés público, se limitará al simple arresto de la persona, con obligación de ponerla en el perentorio término de veinticuatro horas á disposición de su juez competente; ni permitir goce de sueldo por otro título que el de servicio activo, jubilación, retiro, ó montepío conforme á las leyes; ni expedir órdenes sin la firma del Ministro respectivo, sin cuyo requisito nadie estará obligado á obedecerle.

Capítulo IV.

Art. 84. El Presidente de la República tendrá la prerrogativa de indultar de la pena capital, previo informe del tribunal, ó juez, ante quién penda la causa, en los delitos no exceptuados por las leyes, y cuando medien graves y poderosos motivos para ello; también la de no poder ser acusado en el tiempo de su gobierno sino ante la Cámara de Representantes, y por los delitos señalados en el artículo 26; y la de que esta acusación no pueda hacerse más que durante el ejercicio de sus funciones, ó un año después, que será el término de su residencia pasado en cual, nadie podrá ya acusarlo.

Sección VII. De los Ministros de Estado.**Capítulo Único.**

Art. 85. Habrá para el despacho las respectivas Secretarías de Estado a cargo de uno ó más Ministros que no pasarán de tres. Las Legislaturas siguientes podrán adoptar el sistema que dicte la experiencia, ó exijan las circunstancias.

Art. 86. El Ministro ó Ministros serán responsables de los decretos ú órdenes que firmen.

Art. 87. Para ser Ministro se necesita: 1, ciudadanía natural ó legal, con diez años de residencia; 2, treinta años cumplidos de edad.

Art. 88. Abiertas las sesiones de las Cámaras será obligación de los Ministros dar cuenta particular á cada una de ellas del estado de todo lo concerniente á sus respectivos departamentos.

Art. 89. Concluido su ministerio quedan sujeto á residencia por seis meses, y no podrán salir por ningún pretexto fuera del territorio de la República.

Art. 90. No salva á los Ministros de responsabilidad, por los delitos especificados en el artículo 26, la orden escrita ó verbal del Presidente.

Sección IX. Del Poder Judicial, sus Diferentes Tribunales y Juzgados, y de la Administración de Justicia.**Capítulo I.**

Art. 91. El Poder Judicial se ejercerá por una Alta Corte de Justicia, Tribunal ó Tribunales de Apelaciones, y Juzgados de Primera Instancia, en la forma que estableciere la ley.

Capítulo II.

Art. 92. La Alta Corte de Justicia se compondrá del número de miembros que la ley designe.

Art. 93. Para ser miembro letrado de la Alta Corte de Justicia, se necesita haber ejercido por seis años la profesión de abogado; por cuatro la de magistrado; tener cuarenta cumplidos de edad, y las demás calidades precisas para Senador que establece el artículo 30. Estas últimas y la de la edad serán también necesarias á los miembros no letrados de dicha Alta Corte, que estableciere la ley.

Art. 94. La calidad de cuatro años magistratura que se exige para ser miembro de la Alta Corte de Justicia no tendrá efecto hasta pasados cuatro años después de jurada la presente Constitución.

Art. 95. Su nombramiento se hará por la Asamblea General: los letrados durarán en sus cargos todo el tiempo de su buena comportación; y recibirán del Erario público el sueldo, que señale la ley.

Art. 96. Á la Alta Corte de Justicia corresponde juzgar á todos los infractores de la Constitución, sin excepción alguna; sobre delitos contra el Derecho de Gentes y causas de almirantazgo; en las cuestiones de tratados ó negociaciones con Potencias extrañas; conocer en las causas de Embajadores, Ministros plenpotenciarios, y demás Agentes diplomáticos de los Gobiernos extranjeros.

Art. 97. También decidirá los recursos de fuerza y conocerá en último grado de los que en los casos y forma, que designe la ley, se eleven de los Tribunales de Apelaciones.

Art. 98. Abrirá dictamen al Poder Ejecutivo sobre la admisión ó retención de bulas, y breves pontificios.

Art. 99. Ejercerá la superintendencia directiva, correccional, consultiva y económica sobre todos los tribunales y juzgados de la Nación.

Art. 100. Nombrará con aprobacion del Senado, ó en su receso, con el de la Comisión Permanente, los individuos que han de componer el Tribunal ó Tribunales de Apelaciones.

Art. 101. La ley designará las instancias que haya de haber en los juicios de la Alta Corte de Justicia. Éstos serán públicos y las sentencias definitivas, motivadas por la enunciación expresa de la ley aplicada.

Capítulo III.

Art. 102. Para la más pronta y fácil administración de justicia se establecerá en el territorio del Estado uno, ó más Tribunales de Apelaciones, con el número de Ministros que la ley señalará, debiendo éstos ser ciudadanos naturales ó legales, y con cuatro años de ejercicio de la profesión de abogado los letrados que la misma ley le designe.

Art. 103. Su nombramiento se hará como establece el artículo 100; durarán en sus empleos todo el tiempo de su buena comportación, y recibirán del Erario Nacional el sueldo que se señale.

Art. 104. Sus atribuciones las declarará la ley, formándose entretanto un Reglamento provisorio para su organización y procedimiento.

Capítulo IV.

Art. 105. En los Departamentos habrá Jueces Letrados para el conocimiento y determinación de la primera instancia en lo civil y criminal, en la forma que establecerá la ley, hasta que se organice el juicio por jurados.

Art. 106. Para ser Juez de Primera Instancia se necesita ser ciudadano natural ó legal y haber ejercido dos años la abogacía. La ley señalará el sueldo de que ha de gozar.

Capítulo V.

Art. 107. Se establecerán igualmente Jueces de Paz para que procuren conciliar los pleitos que se pretendan iniciar, sin que pueda entablarse ninguno en materia civil y de injurias, sin constancia de haber comparecido las partes á la conciliación.

Capítulo VI.

Art. 108. Las leyes fijarán el orden y las formalidades del proceso en lo civil y criminal.

Art. 109. Ninguna causa, sea de la naturaleza que fuere, podrá juzgarse ya, fuera del territorio de la República. La ley proveerá lo conveniente á este objeto.

Art. 110. Quedan prohibidos los juicios por comisión.

Art. 111. Quedan abolidos los juramentos de los acusados en sus declaraciones ó confesiones, sobre hecho propio; y prohibido el que sean tratados en ellas como reos.

Art. 112. Queda igualmente vedado el juicio criminal en rebeldía. La ley proveerá lo conveniente á este respecto.

Art. 113. Ningún ciudadano puede ser preso sino in frgaanti delicto, ó habiendo semiplena prueba de él, y por orden escrita de juez competente.

Art. 114. En cualquiera de los casos del artículo anterior, el juez, bajo la más seria responsabilidad, tomará al arrestado su declaración dentro de veinticuatro horas, y dentro de cuarenta y ocho, lo más, empezará el sumario examinando á los testigos á presencia del acusado y de su defensor, quien asistirá igualmente á la declaración y confesión de su protegido.

Art. 115. Todo juicio criminal empezará por acusación de parte, ó del acusador público, quedando abolidas las pesquisas secretas.

Art. 116. Todos los jueces son responsables ante la ley de la más pequeña agresión contra los derechos de los ciudadanos, así como por separarse del orden de proceder que ella establezca.

Capítulo VII.

Art. 117. La organización del Poder Judicial sobre las bases comprendidas desde el artículo 91 hasta el 106, podrá suspenderse por las Legislaturas siguientes, interin, á juicio de ellas, no haya suficiente número de abogados y demás medios de realizarse.

Sección X. Del Gobierno y Administración Interior de los Departamentos.

Capítulo I.

Art. 118. Habrá en el pueblo cabeza de cada Departamento un agente del Poder Ejecutivo, con el título de Jefe Político, y al que corresponderá todo lo gubernativo de él; y en los demás pueblos subalternos tenientes sujetos á aquel.

Art. 119. Para ser Jefe Político de un Departamento se necesita: ciudadanía en ejercicio; ser vecino del mismo Departamento con propiedades cuyo valor no baje de cuatro mil pesos; y mayor de treinta años.

Art. 120. Sus atribuciones, deberes, facultades, tiempo de su duración, y sueldos de unos y otros, serán detallados en un reglamento especial, que formará el Presidente de la República, sujetándolo á la aprobación de la Asamblea General.

Art. 121. El nombramiento de estos jefes y sus tenientes corresponderá exclusivamente al Poder Ejecutivo.

Capítulo II.

Art. 122. En los mismos pueblos cabeza de los Departamentos se establecerán Juntas, con el título de Económico-Administrativas, compuestas de ciudadanos vecinos, con propiedades raíces en sus respectivos distritos, y cuyo número, según la población, no podrá bajar de cinco, ni pasar de nueve.

Art. 123. Serán elegidos por elección directa según el método que prescriba la ley de elecciones.

Art. 124. Al mismo tiempo y en la misma forma se elegirán otros tantos suplentes para cada junta.

Art. 125. Estos cargos serán puramente consejiles y sin sueldo alguno; durarán tres años en el ejercicio de sus funciones; se reunirán dos veces al año por el tiempo que cada una acuerde; y elegirán presidente de entre sus miembros.

Art. 126. Su principal objeto será promover la agricultura, la prosperidad y ventajas del Departamento en todos ramos; velar así sobre la educación primaria como sobre la conservación de los derechos individuales, y proponer á la Legislatura y al Gobierno todas las mejoras que juzgaren necesarias ó útiles.

Art. 127. Para atender á los objetos á que se contraen las Juntas Económico-Administrativas dispondrán de los fondos y arbitrios que señala le ley, en la forma que ella establecerá.

Art. 128. Todo establecimiento público, que pueda y quiera costear un Departamento, sin gravamen de la Hacienda Nacional, lo hará por medio de su Junta Económico-Administrativa, con solo aviso instruido al Presente de la República.

Art. 129. El Poder Ejecutivo formará el reglamento que sirva para el régimen interior de las Juntas Económico-Administrativas, quienes propondrán las alteraciones ó reformas que crean convenientes.

Sección XI. Disposiciones Generales.

Capítulo Único.

Art. 130. Los habitantes del Estado tienen derecho á ser protegidos en el goce de su vida, honor, libertad, seguridad y propiedad. Nadie puede ser privado de estos derechos sino conforme á las leyes.

Art. 131. En el territorio del Estado, nadie nacerá ya esclavo; queda prohibido para siempre su tráfico é introducción en la República.

Art. 132. Los hombres son iguales ante la ley, sea preceptiva, penal, ó tuitiva, no reconociéndose otra distincion entre ellos sino la de talentos, ó las virtudes.

Art. 133. Se prohíbe la fundación de mayorazgos, y toda clase de vinculaciones; y ninguna autoridad de la República podrá conceder título alguno de nobleza, honores ó distinciones hereditarias.

Art. 134. Las acciones privadas de los hombres, que de ningún modo atacan el orden público, ni perjudican á un tercero, estan solo reservadas á Dios, y exentas de la autoridad de los magistrados. Ningún habitante del Estado será obligado á hacer lo que no manda la ley, ni privado de lo que ella no prohíbe.

Art. 135. La casa del ciudadano es un sagrado inviolable. De noche, nadie podrá entrar en ella sin su consentimiento; y de día, sólo de orden expresa del juez competente, por escrito y en los casos determinados por ley.

Art. 136. Ninguno puede ser penado ni confinado sin forma de proceso y sentencia legal.

Art. 137. Una de las primeras atenciones de la Asamblea General será el procurar que cuanto antes sea posible, se establezca el juicio por jurados en las causas criminales y aun en las civiles.

Art. 138. En ningún caso se permitirá que las cárceles sirvan para mortificar, y sí solo para asegurar á los acusados.

Art. 139. En cualquier estada de una causa criminal de que no haya de resultar pena corporal, se pondrá al acusado en libertad, dando fianza según ley.

Art. 140. Los papeles particulares de los ciudadanos, lo mismo que sus correspondencias epistolares, son inviolables, y nunca podrá hacerse su registro, examen, ó interceptación, fuera de aquellos casos, en que la ley exkresamente lo prescriba.

Art. 141. Es enteramente libre la comunicación de los pensamientos per palabras, escritos privados ó publicados por las prensa en toda materia, sin necesidad de previa censura; quedando responsable el autor, y en su caso el impresor, por los abusos que cometieren, con arreglo á la ley.

Art. 142. Todo ciudadano tiene el derecho de peteción para ante todas y cualesquiera autoridades del Estado.

Art. 143. La seguridad individual no podrá suspenderse, sino con anuencia de la Asamblea General, ó de la Comisión Permanente, estando aquélla en receso, y en el caso extraordinario de traición ó conspiración contra la patria; y entonces, sólo será para la aprehensión de los delincuentes.

Art. 144. El derecho de propiedad es sagrado é inviolable; á nadie podrá privarse de ella sino conforme á la ley. En el caso de necesitar la Nación la propiedad particular de algún individuo para destinarla á usos públicos, recibirá éste del Tesoro Nacional una justa compensación.

Art. 145. Nadie será obligado á prestar auxilios, sean de la clase que fueren, para los ejércitos, ni á franquear su casa para alojamiento de militares, sino de orden del magistrado civil según la ley, y recibirá de la República la indemnización del perjuicio que en tales casos se le infiera.

Art. 146. Todo habitante del Estado puede dedicarse al trabajo, cultivo, industria ó comercio que le acomode, como no se oponga al bien público, ó al de los ciudadanos.

Art. 147. Es libre la entrada de todo individuo en el territorio de la República, su permanencia en él y su salida con sus propiedades, observando las leyes de policía y salvo perjuicio de tercero.

Sección XII. De la Observancia de las Leyes Antiguas, Publicación y Juramento, Interpretación y Reforma de la Presente Constitución.

Capítulo I.

Art. 148. Se declaran en su fuerza y vigor las leyes que hasta aquí han regido en todas las materias y puntos que directa ó indirectamente no se opongan á esta Constitución, ni á los decretos y leyes que expida el Cuerpo Legislativo.

Capítulo II.

Art. 149. La presente Constitución será solemnemente publicado y jurado en todo el territorio del Estado, después de satisfecho el artículo 7 de la Convención preliminar de Paz celebrada entre la República Argentina y el Gobierno del Brasil.

Art. 150. Ninguno podrá ejercer empleo político, civil, ni militar, sin prestar juramento especial de observarla y sostenerla.

Art. 151. El que atentare ó prestare medios para atentar contra la presente Constitución después de sancionada, publicada y jurada, será reputado juzgado y castigado como reo de lesa nación.

Capítulo III.

Art. 152. Corresponde exclusivamente al Poder Legislativo interpretar, ó explicar la presente Constitución; como tambien reformarla en todo ó en parte, previas las formalidades establecen los artículos siguientes.

Art. 153. Si antes de concluirse la primera Legislatura, ó cualquiera de las otras sucesivas, reputare ella misma necesario revisar esta Constitución para entrar en la reforma de alguno ó algunos de sus artículos, hecha la moción en una de las Cámaras y apoyada por la tercera parte de sus miembros, lo comunicará á la otra, de oficio, sólo para saber si en ella es apoyada también por igual número de votos.

Art. 154. En caso de no ser así apoyada, quedará desechada la moción y no podrá ser renovada hasta el siguiente período, de la misma Legislatura, observandose formalidades.

Art. 155. Si en la Cámara, á quien se comunicó la moción, fuere apoyada también por la tercera parte de sufragios, se reunirán ambas para tratar y discutir el asunto.

Art. 156. Si no fuese aprobada por las dos terceras partes de miembros, no se podrá volver á tratar hasta la siguiente Legislatura; pero si dichas dos terceras partes declarán que el interés nacional exige que se revise la Constitución para entrar en su reforma, lo avisarán al Poder Ejecutivo, y éste lo circulará al tiempo de impartir las órdenes para las nuevas elecciones.

Art. 157. En este caso los Senadores y Diputados nuevamente electos deberán venir autorizados con poderes especiales de sus comitentes para revisar la Constitución, y proponer las reformas, variaciones, ó adiciones que fueren apoyadas por la tercera parte de los miembros de ambas Cámaras.

Art. 158. Hechas y apoyadas así dichas variaciones, reformas ó adiciones, después de discutidas, se reservarán hasta la siguiente Legislatura, cuyos miembros con poderes también especiales, las discutirán y sancionarán, admitiéndolas, ó desechándolas en todo, ó en parte, bajo las reglas prescritas en la Sección VI.

Art. 159. La forma constitucional de la República no podrá variarse sino en una grande Asamblea General, compuesta de número doble de Senadores y Representantes, especialmente autorizados por sus comitentes para tratar de esta importante materia; y no podrá sancionarse por menos de tres cuartas partes de votos del número total.

Dada en la Sala de sesiones, y firmada de mano de todos los Representantes que se hallaron presentes, en la ciudad de San Felipe y Santiago de Montevideo, á diez días del mes de setiembre del año de mil ochocientos veintinueve, segundo de nuestra Independencia.

192. Venezuela.

Verfassung vom 27. April 1904.

El Congreso Constituyente de los Estados Unidos de Venezuela, en el nombre de Dios Todopoderoso y por autoridad de los pueblos de Venezuela, decreta la siguiente Constitución:

Título I. De la Nación y su Territorio.

Art. 1. El territorio de los Estados Unidos de Venezuela, es el mismo que en el año de 1810 correspondía á la Capitanía General de Venezuela, con las modificaciones que resulten de tratados públicos.

Art. 2. El territorio de los Estados Unidos de Venezuela se divide en Distritos y Territorios Federales, con los límites y denominaciones establecidos en las leyes de los Estados sobre división territorial, y en las que organicen los Territorios.

Art. 3. Los distritos que componen la Federación Venezolana, y que son sus partes constitutivas, se reúnen para formar los Estados Aragua, Bermúdez, Bolívar, Carabobo, Falcón, Guárico, Lara, Mérida, Miranda, Táchira, Trujillo, Zamora y Zulia.

1. El Estado Aragua se compondrá de los Distritos: Bruzual, Girardot, Mariño, Ricaurte, Roscio, San Casimiro, San Sebastián, Urdaneta y Zamora.

El Estado Bermúdez se compondrá de los Distritos: Acosta, Aragua, Arismendi, Benítez, Bermúdez, Bolívar, Bruzual, Cajigal, Cedeño, Freytes, Libertad, Mejías, Monagas, Montes, Peñalver, Piar, Rivero, Sucre y Zaraza.

El Estado Bolívar se compondrá de los Distritos: Cedeño, Heres, Independencia, Miranda, Sotillo, Sucre y Tadeo Monagas.

El Estado Carabobo se compondrá de los Distritos: Bejuma, Falcón, Guacara, Montalbán, Nirgua, Ocumare, Puerto Cabello y Valencia.

El Estado Falcón se compondrá de los Distritos Acosta, Bolívar, Buchivacoa, Colina, Democracia, Falcón, Federación, Miranda, Petit, Urdaneta y Zamora.

El Estado Guárico se compondrá de los Distritos Achaguas, Infante, Miranda con el municipio „El Calvario“, Muñoz y San Fernando.

El Estado Lara se compondrá de los Distritos Barquisimeto, Bruzual, Cabudare, Crespo, Quíbor, San Felipe, Silva, Sucre, Tocuyo, Torres, Urachiche y Yaritagua.

El Estado Mérida se compondrá de los Distritos Campo-Elías, Libertador, Miranda, Pedraza, Rangel, Rivas Dávila, Sucre, Torondoy y Tovar.

El Estado Miranda se compondrá de los Distritos Acevedo, Brión, Lander, Monagas, Páez, Paz Castillo, Plaza, Urdaneta y Zamora.

El Estado Táchira se compondrá de los Distritos Ayacucho, Bolívar, Cárdenas, Castro, Junín, La Grita, Lobatera, Páez con el municipio Elorza, San Cristóbal y Uribante.

El Estado Trujillo se compondrá de los Distritos Betijoque, Boconó, Carache, Escuque, Trujillo, Urdaneta y Valera.

El Estado Zamora se compondrá de los Distritos Acarigua, Anzoátegui, Araure, Arismendi, Barinas, Bolívar, Esteller, Girardot, Guanare, Guanarito, Obispos, Ospino, Pao, Ricaurte, Rojas, San Carlos, Sosa, Tinaco y Turén.

El Estado Zulia se compondrá de los Distritos Bolívar, Colón Mara, Maracaibo, Miranda, Páez, Perijá, Sucre y Urdaneta.

2. Las controversias pendientes entre los Estados Táchira, Mérida y Trujillo con el del Zulia, entre los de Aragua y Carabobo, y cualesquiera otras que existan entre los Estados por razón de sus límites generales, serán resueltas por el Tribunal de que trata el artículo 126 de esta Constitución.

Art. 4. Los Territorios Federales, que serán organizados por leyes especiales, son: Amazonas, Cristóbal Colón, Colón, Delta-Amacuro y Yuruari.

Párrafo único. Los Territorios Federales pueden optar á la categoría de Estado, siempre que reúnan las condiciones siguientes:

1. Tener, por lo menos, cien mil habitantes.

2. Comprobar ante el Congreso que están en capacidad de atender al servicio público en todos sus ramos y de cubrir los gastos que éste requiera.

Art. 5. El Distrito Federal, que será organizado por ley especial, se compondrá de los Departamentos Libertador, Vargas, Guacaipuro y Sucre, y de la isla de Margarita.

Párrafo único. El asiento de los Poderes Generales de la Nación es el Departamento Libertador del Distrito Federal; pero el Poder Ejecutivo podrá fijar su residencia transitoria en cualquier otro punto del dicho Distrito, cuando alguna circunstancia imprevista así lo requiera.

Art.6. El territorio de la Nación no puede ser enajenado de modo alguno á Potencia extranjera.

Título II. De las Bases de la Unión.

Art. 7. Los Estados que forman la Unión Venezolana son autónomos é iguales en entidad política, conversan en toda su plenitud la soberanía no delegada en esta Constitución, y se obligan:

1. Á organizarse conforme á los principios de gobierno popular, electivo, federal, representativo, alternativo y responsable, y á dictar, para establecer las reglas de su régimen y gobierno interior, sus Constituciones, de conformidad con los principios de este Pacto Fundamental.

2. Á cumplir y hacer que se cumplan y ejecuten la Constitución y las leyes de la Unión y los Decretos, ordenes y resoluciones que los Poderes Nacionales expidieren en uso de sus atribuciones y facultades legales.

3. Á reconocer, en sus respectivas Constituciones, la autonomía municipal de los Distritos y su independencia del Poder Político del Estado, en todo lo concerniente á su régimen económico y administrativo; y, en consecuencia, los Distritos podrán establecer su sistema rentístico, sujetándose á las disposiciones que contienen las Bases de la Unión Nos. 10, 11, 12 y 13.

En los casos de guerra exterior ó interior, el Poder Ejecutivo del Estado asumirá también la administración de los Distritos de su jurisdicción en lo económico y rentístico, con el voto de su Asamblea Legislativa, y si ésta no se encontrare reunida, con el de su Corte Suprema.

4. Á defenderse contra toda violencia que dañe su independencia ó la integridad de la Nación.

5. Á no enajenar á Potencia extranjera parte alguna de su territorio, ni implorar su protección, ni establecer ni cultivar relaciones políticas ni diplomáticas con otras naciones.

6. Á no agregarse ni aliarse á otra nación ni separarse de Venezuela.

7. Á ceder al Gobierno de la Federación el territorio necesario para erigir fuertes, muelles, almacenes, astilleros, penitenciarias y demás obras indispensables á la administración general.

8. Á dejar al Gobierno de la Unión la libre administración de los Territorios Amazonas, Cristóbal Colón, Delta-Amacuro y Yuruari, los cuales podrán optar á la categoría de Estados cuando llenen las condiciones que determina el artículo 4 de esta Constitución.

9. Á reservar al Poder Federal toda jurisdicción legislativa y ejecutiva concerniente á la navegación marítima, costanera y fluvial y á los muelles y caminos nacionales, sin que pueda restringirse con impuestos ó privilegios la navegación de los ríos y demás aguas navegables que no hayan exigido para ello obras especiales.

Son caminos nacionales los que pasen de los límites de un Estado y conduzcan á otro, ó al Distrito Federal ó Territorios Federales.

10. Á no imponer contribuciones sobre los productos nacionales destinados á la exportación.

11. Á no establecer impuestos sobre los productos extranjeros gravados con derechos nacionales ó exentos de gravamen por la ley, ni sobre los ganados, productos, efectos ó cualquiera clase de mercadería antes de ofrecerse en ellos al consumo.

12. Á no prohibir el consumo de los ganados, artículos y demás producciones de otros Estados, ni á gravar su consumo con impuestos mayores ó menores que los que paguen sus similares de la localidad.

13. Á no establecer Aduanas para el cobro de impuestos, pues solamente habrá las nacionales.

14. Á reservar á cada Estado el derecho de disponer de sus productos naturales de la manera establecida en la base 27 de este artículo.

15. Á dar entera fe y hacer que se cumplan y ejecuten los actos públicos y de procedimiento judicial de los otros Estados, del Distrito Federal y Territorios Federales.

16. Á organizar sus Tribunales y Juzgados para la administración de justicia, y á tener todos una misma legislación sustantiva civil, mercantil y penal; así como la de procedimiento.

17. Á concurrir á la formación de la Corte Federal y de Casación de la manera prescrita por esta Constitución.

18. Á someterse á las decisiones de la Corte Federal y de Casación como Tribunal Supremo Federal y de los Estados.

19. Á adoptar, para el nombramiento de los miembros de los Consejos Municipales, Asambleas Legislativas y Cámara de Diputados, el voto directo; y para el de sus demás funcionarios de elección popular el voto indirecto ó por delegación;

debiendo ser secreto en ambos casos y tener por base el censo electoral, según la ley Federal sobre la materia.

20. Á reservar á la Nación la facultad de legislar sobre instrucción pública superior. Tanto la Nación como los Estados deben establecer la instrucción primaria, gratuita y obligatoria, y la de artes y oficios, gratuita.

21. Á no imponer deberes á los empleados nacionales sino en calidad de ciudadanos del Estado, y en cuanto esos deberes no sean incompatibles con el servicio público nacional.

22. Á dar el contingente desarmado que proporcionalmente les corresponda para componer la Fuerza Pública Nacional, conforme lo determine la ley.

23. Á no permitir en su territorio enganches ó levas que puedan tener por objeto atacar la libertad ó independencia, ó perturbar el orden público de la Nación, de otros Estados ó de otra nación.

24. Á no declararse ni hacerse la guerra en ningún caso y á guardar estricta neutralidad en todas las contiendas que lleguen á suscitarse entre otros Estados.

25. Á deferir y someterse á las decisiones de la Corte Federal y de Casación, como Tribunal Supremo Federal, en todas las controversias que se susciten entre dos ó más Estados, cuando no puedan de por sí ó por medios pacíficos llegar á un avenimiento. Si por cualquiera causa, en el caso de optar por el arbitramento, no designaren el árbitro á cuya decisión se someten, queda de hecho sometida la controversia á la Corte Federal y de Casación. Se exceptúan las controversias relativas á límites, las cuales serán resueltas de conformidad con los artículos 3 y 126 de esta Constitución.

26. Á reconocer la competencia de la Corte Federal y de Casación como Tribunal Supremo de los Estados, para conocer de las causas que por traición á la Patria ó por infracción de la Constitución ó de las leyes de la Unión, se intenten contra los que ejercen la primera Autoridad Ejecutiva de los Estados, debiendo consignar este precepto en sus Constituciones. En estos juicios se seguirán los trámites que establezcan las leyes generales y se decidirán con arreglo á ellas.

27. Á tener como única renta propia:

1. La que produzca en todas las Aduanas de la República la contribución que se cobra con el nombre de Impuesto Territorial.

2. El total de lo que produzcan las minas, los terrenos baldíos y las salinas.

Esta renta se distribuirá entre todos los Estados proporcionalmente al número de sus habitantes; pero para este efecto se fija como minimum para un Estado la cantidad que corresponda al número de sesenta mil habitantes.

3. La cuota parte de la renta de tabaco y de aguardiente que les señale la ley, y la cual será distribuida proporcionalmente en razón de la producción y consumo de los Estados.

4. El producto de los impuestos sobre sus producciones naturales.

5. El producto del papel sellado, de acuerdo con sus respectivas leyes.

28. Á delegar en el Congreso de la Unión la facultad de crear y organizar la renta de que tratan los números 1, 2 y 3 de la Base 27 que precede.

IV. Amerika.

29. A mantener distantes de las fronteras políticos se asilen en un Estado, siempre que el

Título III. De la naci**Sección I. De los v**

Art. 8. Los venezolanos lo son por naci

a. Son venezolanos por nacimiento —

1. Todas las personas que hayan nacido ó r

2. Los hijos de padres venezolanos, cualqui

b. Son venezolanos por naturalización:

1. Los nacidos ó que nazcan en las Re
que hayan adquirido domicilio en la Repúbli
venezolanos.

2. Los extranjeros que hubieren obtenie
leyes.

3. Los extranjeros que adquieran el ca
leyes especiales.

4. La extranjera casada con venezolan
debiendo, para continuar en el carácter de
festación á que se refiere el artículo siguien
aquél.

Art. 9. La manifestación de voluntad
Registrador Principal de la jurisdicción en qu
y aquél al recibirla, la extenderá en el pro
al Ejecutivo Nacional para su publicación

Art. 10. Son electores y elegibles los
con sólo las condiciones expresadas en esta

Art. 11. Todos los venezolanos tienen
lo dispongan las leyes.

Art. 12. Los venezolanos gozarán en to
derechos y tendrán iguales deberes, sin más
Constitución.

Art. 13. La ley determinará los derech

Art. 14. Los extranjeros, si tomaren
quedarán sometidos á las mismas respon
dispuesto en la atribución 8 del artículo

Art. 15. En ningún caso podrán prete
que la Nación ó los Estados les indemnice
no se hayan ejecutado por autoridades le

Art. 16. El Gobierno de Venezuela no
con menoscabo de los principios estableci

Sección II. De los derech

Art. 17. La Nación garantiza á los ver
1. La inviolabilidad de la vida, qued

2. La propiedad con todos sus atributos, fueros y privilegios; ella sólo estará sujeta á las contribuciones decretadas por la Autoridad Legislativa, á la decisión judicial y á ser tomada para obras de utilidad pública, previos indemnización y juicio contradictorio.

3. La inviolabilidad de la correspondencia y demás papeles particulares, que no podrán ser ocupados sino por disposición de autoridad pública competente y con las formalidades que establezcan las leyes; pero guardándose siempre el secreto respecto de lo doméstico y privado.

4. La inviolabilidad del hogar doméstico, que no podrá ser allanado sino para impedir la perpetración de un delito, y esto mismo ha de ejecutarse con arreglo á la ley.

5. La libertad personal, y por ella:

Primero: Queda abolido el reclutamiento forzoso para el servicio de las armas, que ha de prestarse conforme lo disponga la ley.

Segundo: Proscrita para siempre la esclavitud.

Tercero: Libres los esclavos que pisen el territorio de Venezuela.

Cuarto: Todos con el derecho de hacer ó ejecutar lo que perjudique á otro.

Quinto: Nadie está obligado á hacer lo que la ley no mande, ni impedido de ejecutar lo que ella ne prohíbe.

6. La libertad del pensamiento expresado de palabra ó por medio de la prensa. En los casos de calumnia, injuria ó perjuicio de tercero, quedan al agraviado expeditas sus acciones para deducirlas ante los Tribunales de Justicia competentes, conforme á las leyes comunes.

7. La libertad de transitar sin pasaporte y mudar de domicilio, observando para ello las formalidades legales.

8. La libertad de industria; sin embargo, la ley podrá asignar un privilegio temporal á los autores de descubrimientos y producciones y á los que implanten una industria inexplorada en el país.

9. La libertad de reunión y asociación sin armas, pública ó privadamente, sin que puedan las autoridades ejercer acto alguno de coacción.

10. La libertad de petición: ésta podrá hacerse ante cualquier funcionario, autoridad ó corporación, los cuales están obligados á dar pronta resolución. Si la petición fuere de varios, los cinco primeros responden de la autenticidad de las firmas, y todos de la verdad de los hechos.

11. La libertad del sufragio, sin más restricciones que las establecidas por esta Constitución y las leyes.

12. La libertad de enseñanza.

13. La libertad religiosa con arreglo á las leyes y bajo la suprema inspección del Presidente de la República.

14. La seguridad individual, y por ella:

Primero. Ningún venezolano podrá ser preso ni arrestado en apremio por deudas que no provengan de fraude ó delito.

IV. Amerika.

Segundo. Ni ser juzgado por tribunales ó jueces naturales, y en virtud de ley preexistente

Tercero. Ni ser preso ó detenido sin que preceda un delito que merezca pena corporal; decrete la prisión, con expresión del motivo que infraganti.

Cuarto. Ni ser incomunicado por ninguna

Quinto. Ni ser obligado á prestar jurament criminal contra sí mismo, ni contra sus parient sanguinidad ó segundo de afinidad, ni contra e

Sexto. Ni continuar en prisión si se destruy

Séptimo. Ni ser condenado á sufrir pen de citado y oído legalmente.

Octavo. Ni ser condenado á pena corpo

15. La igualdad, en virtud de la cual:

Primero. Todos deben ser juzgados por deberes, servicios y contribuciones.

Segundo. No se concederán títulos de ditarios, ni empleos ú oficios cuyos sueldos ó servicio.

Tercero. No se dará otro tratamiento que el de „Ciudadano“ y „Usted“.

Art. 18. La enumeración anterior no co á sus habitantes otros derechos.

Art. 19. Estos derechos ó garantías pu las formalidades que determina la atribucio

Art. 20. Los que expidieren, fuera de artículo 80, firmaren, ejecutaren ó mandaren que violen cualquiera de los derechos garant y deben ser castigados conforme lo determ

Art. 21. Los derechos reconocidos y no serán menoscabados ni dañados por las que esto hicieren serán declaradas, de conf 95, como inconstitucionales y carecerán de

Título IV. De la Soberanía Na

Art. 22. La soberanía reside esencialme medio de los Poderes Públicos.

Art. 23. La definición de atribuciones Público: todo lo que extralimite dicha de atribuciones.

Art. 24. Toda autoridad usurpada es in

Art. 25. Toda decisión acordada por re ó de reunión de pueblo en actitud subversiva,

Art. 26. El Gobierno de la Unión es y será siempre republicano, federal, democrático, electivo, representativo, alternativo y responsable.

Art. 27. El ejercicio del Poder Público acarrea responsabilidad individual por extralimitación de las facultades que la Constitución otorga, ó por quebrantamiento de la Ley que organiza sus funciones, en los términos que esta Constitución establece.

Art. 28. El Poder Público se distribuye entre el Poder Federal y el Poder de los Estados, en los límites establecidos en esta Constitución.,

Art. 29. El Poder Federal se divide en Legislativo, Ejecutivo y Judicial.

Título V. Del Poder Legislativo.

Sección I. Del Poder Legislativo.

Art. 30. El Poder Legislativo se ejerce por una Asamblea que se denomina „Congreso de los Estados Unidos de Venezuela“, compuesta de dos Cámaras, una de Senadores y otra de Diputados.

Sección II. De la Cámara de Diputados.

Art. 31. Para formar la Cámara de Diputados, cada Estado elegirá por votación directa y de conformidad con su ley de elecciones, uno por cada cuarenta mil habitantes, y uno más por un exceso de veinte mil. El Estado cuya población no alcance á cuarenta mil habitantes, elegirá un Diputado. De la propia manera nombrará suplentes en número igual al de los principales, para sustituir á éstos en las vacantes que ocurran, por el orden de su elección.

Párrafo único. Los Diputados durarán seis años en sus funciones.

Art. 32. Para poder ser Diputados se requiere ser venezolano por nacimiento y haber cumplido veintiún años.

Art. 33. El Distrito Federal y los Territorios Federales que tuvieren ó llegaren á tener la base de población establecida en el artículo 31, elegirán también sus Diputados por votación directa y con las formalidades que determine la ley.

Párrafo único. No se computarán en las base de población los indígenas que vivan en estado salvaje.

Art. 34. Son atribuciones de la Cámara de Diputados:

1. Dar voto de censura á los Ministros del Despacho, y por este hecho quedarán vacantes sus puestos.

2. Elegir dentro de los primeros quince días de su instalación, en el primer año del período correspondiente, el Procurador General de la Nación y dos suplentes en votaciones sucesivas y por mayoría absoluta. Estos empleados prestarán la promesa legal ante la Corte Federal y de Casación, para entrar en el ejercicio de sus funciones, que serán determinadas por la ley.

3. Las demás que le señalen las leyes.

Sección III. De la Cámara del Senado.

Art. 35. Para formar esta Cámara, la Asamblea Legislativa de cada Estado elegirá de fuera de su seno dos Senadores principales, y dos suplentes, parallenar las vacantes de aquéllos, por el orden de su elección.

Párrafo único. Los Senadores durarán en sus funciones seis años.

Art. 36. Para ser Senador se requiere ser venezolano por nacimiento y haber cumplido treinta años.

Art. 37. Son atribuciones de la Cámara del Senado:

1. Acordar á venezolanos ilustres, veinticinco años después de su muerte, el honor de que sus restos sean depositados en el Panteón Nacional.

2. Dar ó no su consentimiento á los empleados nacionales para admitir dádivas cargos, honores y recompensas de naciones extranjeras.

3. Las demás que le señalen las leyes.

Sección IV. De las disposiciones comunes á ambas Cámaras.

Art. 38. Las Cámaras Legislativas se reunirán cada dos años en la Capital de la Unión el día veintitrés de mayo, ó el más inmediato posible, sin necesidad de ser previamente convocadas. Las sesiones durarán noventa días improrrogables.

Art. 39. Las Cámaras abrirán sus sesiones con las dos terceras partes de sus miembros, por lo menos; y á falta de este número, los concurrentes se reunirán en Comisión Preparatoria y dictarán las disposiciones que crean convenientes para la concurrencia de los ausentes.

Art. 40. Las sesiones, una vez abiertas, podrán continuarse con la asistencia de la mayoría absoluta de la totalidad de los miembros nombrados.

Art. 41. Las Cámaras funcionarán separadamente y se reunirán en Congreso cuando lo determinen la Constitución ó las leyes, ó cuando una de las dos Cámaras lo crea necesario. Si conviniere la invitada, toca á ésta fijar el día y la hora de la reunión.

Art. 42. Las sesiones serán públicas: pero podrán ser secretas cuando lo acuerde la Cámara.

Art. 43. Las Cámaras tienen el derecho:

1. De dictar su respectivo Reglamento interior y de debates y de acordar la corrección para los infractores.

2. De establecer la policía en el edificio donde celebre sus sesiones.

3. De corregir ó castigar á los espectadores que falten al orden establecido.

4. De remover los obstáculos que se opongan al libre ejercicio de sus funciones.

5. De mandar ejecutar sus resoluciones privativas.

6. De calificar á sus miembros y oír sus renunciaciones.

Art. 44. Las Cámaras funcionarán en una misma población, abrirán y cerrarán sus sesiones en un mismo día; y ninguna de las dos podrá suspenderlas ni mudar de residencia sin el consentimiento de la otra. En caso de divergencia, se reunirán en Congreso y se ejecutará lo que éste resuelva.

Art. 45. El ejercicio de cualquier función pública es incompatible, durante las sesiones, con la de Senador ó Diputado. La ley designará los emolumentos que hayan de recibir por sus servicios los miembros del Congreso, emolumentos que no podrán ser aumentados sino para el período siguiente.

Art. 46. Los Senadores y Diputados desde treinta días antes del veintitrés de mayo hasta treinta días después de terminadas las sesiones, gozarán de inmunidad; y ésta consiste en la suspensión de todo procedimiento civil ó criminal, cualquiera

que sea su origen ó naturaleza. Cuando alguno cometiere un hecho que merezca pena corporal, la averiguación continuará hasta el término del sumario, quedando en este estado mientras dure la inmunidad.

Art. 47. Las Cámaras no podrán, en caso alguno, allanar á ninguno de sus miembros para que se viole en él la inmunidad que se establecer por el artículo anterior. Los Magistrados, Autoridades ó Corporaciones y sus Agentes, que priven de su libertad á un Senador ó Diputado, durante el goce de su inmunidad, serán sometidos á juicio ante la autoridad judicial competente, pudiendo ser acusados por cualquier ciudadano con tal fin, y quedando por el mismo hecho destituidos de sus empleos, sin perjuicio de las penas que establece la ley para los infractores de la Constitución.

Art. 48. El Congreso será presidido por el Presidente del Senado; y el de la Cámara de Diputados hará de Vice-Presidente.

Art. 49. Los miembros de las Cámaras no son responsables por el voto ni por las opiniones que emitan en ellas.

Art. 50. Los Senadores y Diputados no podrán celebrar con el Ejecutivo Nacional contratos propios ni ajenos; ni gestionar ante él reclamos de otro.

Art. 51. Cuando por muerte ó por cualquiera otra causa que produzca vacante absoluta, se hubieren agotado los suplentes de un Estado en el Senado, ó reducido á menos número del que le corresponda, la Asamblea Legislativa respectiva llenará la vacante ó vacantes que hayan ocurrido, por el tiempo que faltaba al sustituido ó sustituidos. En cuanto á las faltas que ocurran en la Cámara de Diputados, las Constituciones de los Estados determinarán la manera de suplirlas.

Sección V. De las atribuciones del Congreso.

Art. 52. El Congreso de los Estados Unidos de Venezuela tiene las atribuciones siguientes:

1. Conocer de las renunciaciones del Presidente y Vice-Presidentes de la República.
2. Examinar, y aprobar ó improbar la cuenta que deben presentarle los Ministros del Despacho de conformidad con el artículo 86 de esta Constitución.
3. Dictar las leyes orgánicas y electorales del Distrito Federal y de los Territorios Federales. En el Distrito Federal la ley consagrará la autonomía del Municipio en lo económico y administrativo, y determinará cómo haya de ejercer sus atribuciones de conformidad con los preceptos de esta Constitución, de modo que no se entorpezca la libertad de acción política de los Altos Poderes Federales que en aquél residen. En los casos de guerra su primera autoridad civil y política asumirá la administración de los dos ramos mencionados.
4. Elevar á la categoría de Estados de la Unión á los Territorios Federales que lo soliciten, siempre que llenen las condiciones prescritas en el artículo 4 de esta Constitución.
5. Decretar los impuestos nacionales.
6. Sancionar los Códigos Nacionales con arreglo á la base 16, artículo 7, de esta Constitución, y el Código de Instrucción Pública Federal, el de Hacienda, el Militar y el de Marina y las leyes conducentes á la organización de la Milicia Nacional.

7. Fijar el tipo, valar, ley, peso y acuñación de la moneda nacional, siendo el oro el patrón monetario; y resolver sobre la admisión y circulación de la extranjera.

8. Crear, suprimir y dotar los empleos nacionales.

9. Determinar todo lo relativo á la deuda nacional y sus intereses.

10. Decretar empréstitos sobre el crédito de la Nación.

11. Decretar todo lo relativo á la estadística y Censo Nacional, el que deberá hacerse cada diez años.

12. Aprobar á negar los tratados y convenios diplomáticos, los que, sin el requisito de su aprobación, no serán válidos ni podrán ratificarse ni canjearse. La ley aprobatoria que dicte el Congreso no recibirá el „Ejecútese“, sino cuando conste que el tratado está aceptado por la otra parte. Los tratados no se publicarán hasta después de haber sido ratificados y canjeados.

13. Aprobar ó negar los contratos de interés nacional que celebre el Ejecutivo Federal.

14. Sancionar el Presupuesto General de Rentas y Gastos Públicos.

15. Fijar y uniformar las pesas y medidas nacionales.

16. Dictar las leyes relativas al ejercicio de las atribuciones que esta Constitución concede al Poder Federal, y además, todas las de carácter general que sean necesarias.

17. Elegir el Cuerpo Electoral de que trata el artículo 70 de esta Constitución.

18. Elegir la Corte Federal y de Casación de conformidad con los artículos 91, 92 y 93 de esta Constitución.

Art. 53. Los actos que sancionen las Cámaras Legislativas de Venezuela, funcionando separadamente como cuerpos colegisladores, se denominarán „leyes“; y los que sancionen, reunidas en Congreso, ó separadas, para asuntos privativos de cada una, se llamarán „acuerdos“.

Sección VI. De la formación de las leyes.

Art. 54. La iniciativa de las leyes podrá tener lugar en cualquiera de las Cámaras, y compete á sus respectivos miembros.

Art. 55. Luego que se haya presentado un proyecto, se leerá y considerará para ser admitido, y si lo fuere, se le darán tres discusiones con el intervalo de un día por lo menos, de una á otra, observándose las reglas establecidas para los debates.

Art. 56. Los proyectos aprobados en la Cámara en que fueron iniciados, se pasarán á la otra para los efectos del artículo anterior, y si no fueron negados, se devolverán á la Cámara de su origen con las alteraciones hechas, caso de haberlas sufrido.

Art. 57. Si la Cámara del origen no admitiere las alteraciones, podrá insistir y enviar sus razones escritas á la otra. También podrá invitarla á reunirse en Congreso y resolverse en comisión general para buscar la manera de acordarse; pero si esto no pudiese conseguirse, quedará sin efecto el proyecto, luego que la Cámara del origen resuelva separadamente la ratificación de su insistencia.

Art. 58. Al pasarse los proyectos de una á otra Cámara, se expresarán los días en que hayan sido discutidos.

Art. 59. Los proyectos rechazados en las secciones de un año no podrán ser presentados de nuevo, sino en las de otro.

Art. 60. Los proyectos que quedaren pendientes en una Cámara al fin de las sesiones, sufrirán en ella las mismas tres discusiones en las sesiones del año subsiguiente.

Art. 61. En las leyes se usará esta fórmula:

„El Congreso de los Estados Unidos de Venezuela decreta:“

Art. 62. La ley que reforme otra se redactará íntegramente, y se derogará la anterior en todas sus partes.

Art. 63. Las leyes se derogan con las mismas formalidades establecidas para su sanción.

Art. 64. Los actos legislativos, una vez sancionados, se comunicarán por duplicado al Presidente de la República, y se publicarán en el Diario de Debates de la Cámara del Senado y estarán en observancia cumplidas que sean las formalidades establecidas en la atribución 1, artículo 80 de esta Constitución. El Presidente de la República por órgano del Ministro que los refrende, devolverá uno de los dos ejemplares al Congreso, con el mandato de su cumplimiento.

Párrafo único. En la publicación que se hará en el Diario de Debates se expresará la fecha en que las leyes ó decretos hayan sido presentados al Presidente de la República, á fin de que transcurridos los quince días á que se refiere la citada atribución 1, artículo 80, tengan, de todas maneras, su fuerza y vigor.

Art. 65. La facultad de legislar que tiene el Congreso, no es delegable.

Art. 66. Ninguna disposición legislativa tendrá efecto retroactivo, excepto en materias de procedimiento judicial y la que imponga menor pena.

Art. 67. Cuando los Ministros del Despacho hayan sostenido en las Cámaras la inconstitucionalidad de un proyecto, y no obstante quedare sancionado como ley, el Procurador-General denunciará la colisión para que el punto sea resuelto conforme al artículo 95.

Título VI. Del Poder Ejecutivo Federal.

Sección 1. De la administración general de la Unión.

Art. 68. Todo lo relativo á la Administración General de la Nación, que no esté atribuido á otra autoridad por esta Constitución, es de la competencia del Ejecutivo Federal: éste se ejerce por un Magistrado que se llamará Presidente de los Estados Unidos de Venezuela, en unión de los Ministros del Despacho, que son sus órganos. El Presidente será elegido en la forma que previene la sección siguiente.

Art. 69. Las funciones del Ejecutivo Nacional no pueden ejercerse fuera del Distrito Federal sino en los casos previstos por esta Constitución.

Sección II. De la elección del Presidente de los Estados Unidos de Venezuela.

Art. 70. Habrá un Cuerpo Electoral compuesto de catorce miembros del Congreso Nacional, elegidos por éste en los primeros quince días de su reunión en el primer año de cada período constitucional, de manera que quede formado de un Representante, Senador ó Diputado, por cada una de las entidades políticas y de un Diputado más por el Distrito Federal.

Art. 71. El siguiente día de haberse elegido por el Congreso el citado Cuerpo Electoral, procederá éste á su instalación constitucional con el número de los presentes, con tal que este número no baje de las dos terceras partes de la totalidad de los miembros elegidos para componer el Cuerpo, y designará de entre ellos el que deba dirigir sus labores.

Art. 72. Al instalarse el Cuerpo Electoral, señalará uno de los tres días siguientes para elegir de su seno, ó de fuera de él, en sesión pública permanente, el Presidente de los Estados Unidos de Venezuela. Este señalamiento se publicará por la imprenta, y para que se practique la elección deben encontrarse presentes las dos terceras partes, por lo menos, de la totalidad de los miembros del Cuerpo Electoral, y se proclamará elegido al que obtenga la mayoría absoluta de votos sobre dicha totalidad. El Cuerpo Electoral declarará terminados sus trabajos, formulándose el acta respectiva que será suscrita por todos sus miembros, los cuales volverán de nuevo á ocupar sus puestos en las Cámaras respectivas.

Párrafo único. El Cuerpo Electoral, en la misma sesión en que elija Presidente de los Estados Unidos de Venezuela, elegirá también, con las formalidades prescritas para la elección de Presidente, y con las condiciones de éste, un primero y un segundo Vice-Presidente, para suplir las faltas temporales ó absolutas de aquél.

Sección III. Del Presidente de los Estados Unidos de Venezuela.

Art. 73. El Presidente de los Estados Unidos de Venezuela deberá ser venezolana por nacimiento y mayor de treinta años, y prestará ante el Congreso la promesa legal, antes de entrar en el ejercicio de sus funciones.

Párrafo único. Los Vice-Presidentes prestarán la promesa legal ante el Congreso, y en receso de éste, ante el Presidente de la República.

Art. 74. Las faltas temporales ó absolutas del Presidente serán suplidas por un primero y un segundo Vice-Presidente, según el orden de su elección.

En el caso de encargarse el segundo Vice-Presidente por falta absoluta del Presidente y del primer Vice-Presidente, ó si ocurriere esta falta durante su encargo, convocará inmediatamente la Cámara del Senado para que elija la persona que deba sustituirlo.

Art. 75. Son atribuciones privativas del Presidente de los Estados Unidos de Venezuela:

1. Nombrar y remover los Ministros del Despacho.
2. Recibir y cumplimentar á los Ministros Públicos de otras naciones.
3. Firmar las cartas oficiales dirigidas á los Soberanos ó Primeros Magistrados de otras países.
4. Administrar el Distrito Federal, según la ley, y funcionar en él como primera Autoridad Civil y Política.
5. Administrar los Territorios Federales de conformidad con sus leyes orgánicas.
6. Dirigir la guerra y mandar el Ejército en persona, ó nombrar quien haya de hacerlo.

7. Separarse transitoriamente de lá capital de la República, cuando lo exijan asuntos de interés publico; pudiendo también separarse por algún tiempo del ejercicio del cargo, para lo cual llamará al que deba reemplazarlo con arreglo á esta Constitución; y al cesar la causa que produjo la separación, se reecargará, bastando al efecto que así lo comunique al que esté desempeñando la Primera Magistratura.

Art. 76. El Presidente de la Unión está en el deber de presentar al Congreso, por si ó por medio de uno de sus Ministros, dentro de los diez primeros días de las sesiones ordinarias, un Mensaje sintético en el que dé cuenta de sus actos administrativos y políticos, informe del estado de la República é indique las mejoras que convenga adoptar en la legislación vigente.

Art. 77. El Presidente de los Estados Unidos de Venezuela no podrá ser reelegido para el período inmediato.

Art. 78. La ley señalará el sueldo que haya de percibir el Presidente de la República ó el que haga sus veces, sueldo que no podrá ser aumentado sino para el período constitucional siguiente.

Art. 79. El Presidente de la República, ó el que haga sus veces, es responsable por traición á la Patria y por delitos comunes.

Sección IV. De las atribuciones del Ejecutivo Federal.

Art. 80. Son atribuciones del Ejecutivo Federal:

1. Mandar ejecutar y cuidar de que se cumplan y ejecuten esta Constitución y las leyes y decretos del Congreso Nacional y hacerlos publicar en la Gaceta Oficial, dentro de los quince primeros días de haberlos recibido, salvo lo dispuesto en la atribución 12 del artículo 52.

2. Expedir los decretos ó reglamentos para la mejor ejecución de las leyes, siempre que la ley lo exija ó establezca en su texto, cuidando de no alterar el espíritu y la razón de la ley.

3. Convocar extraordinariamente al Congreso quando lo exija la gravedad de algún asunto.

4. Organizar el Ejército y la Milicia Nacional conforme á la ley.

5. Preservar á la Nación de todo ataque exterior.

6. Declarar la guerra.

7. Defender el Distrito Federal cuando haya serios temores de que pueda ser invadido por fuerzas extrañas.

8. Hacer uso en los casos de guerra extranjera ó de conmoción interior ó rebelión á mano armada contra las instituciones, previa declaración de estar trastornado el orden público, y hasta el restablecimiento de la paz, de las siguientes facultades:

A. Pedir á los Estados los auxilios necesarios para la defensa nacional ó de las instituciones.

B. Exigir anticipadamente las contribuciones.

C. Arrestar, confinar ó expulsar del territorio de la República á los individuos, nacionales ó extranjeros, que sean contrarios al restablecimiento de la paz.

D. Suspender los derechos cuyo ejercicio sea incompatible con la defensa del país ó el restablecimiento del orden, excepto el de la inviolabilidad de la vida.

E. Señalar el lugar donde deba trasladarse transitoriamente el Poder General de la Unión, cuando haya graves motivos para ello.

F. Disponer el enjuiciamiento por traición á la Patria, de los venezolanos que de alguna manera sean hostiles á la defensa nacional.

G. Expedir patentes de corso y autorizar represalias.

9. Disponer de la fuerza pública, en el caso de ser ineficaz la interposición de sus buenos oficios, para poner término á la colisión armada entre dos ó más Estados y exigirles que depongan las armas y sometan la decisión de sus controversias á lo dispuesto en la base 25, artículo 7 de esta Constitución. También ejercerá esta atribución, caso de rebelión á mano armada en cualquiera de los Estados de la Unión, después de haber agotado los medios pacíficos y conciliatorios para restablecer la paz y orden públicos.

10. Ordenar al Procurador General de la Nación, que pida la nulidad de todo acto que viole las Bases de la Unión, y promueva el juicio de responsabilidad correspondiente.

11. Conceder amnistias é indultos.

12. Negociar los empréstitos que decretare el Congreso, en entera conformidad con sus disposiciones.

13. Cuidar y vigilar la recaudación de las rentas nacionales.

14. Administrar los terrenos baldíos, minas, salinas y renta de tabaco y aguardiente, conforme á la ley.

15. Dirigir las negociaciones diplomáticas y celebrar toda especie de tratados con otras naciones, por medio de los Agentes Diplomáticos de la República, sometiendo dichos tratados al Congreso Nacional, para los efectos de la atribución 12 del artículo 52.

16. Celebrar los contratos de interés nacional con arreglo á las leyes.

17. Reglamentar el servicio de Correos, Telégrafos y Teléfonos Federales; pudiendo crear ó suprimir estaciones ú oficinas que reclamen urgentemente estas medidas, dando cuenta al Congreso en su próxima reunión.

18. Dictar las medidas necesarias para que se haga el Censo de las poblaciones de la República cada diez años.

19. Expedir patentes de navegación á los buques nacionales.

20. Expedir cartas de nacionalidad conforme á la ley.

21. Permitir ó no la admisión de extranjeros al servicio de la República.

22. Prohibir, cuando lo estime conveniente, la entrada en territorio nacional, ó expulsar de él, á los extranjeros que no tengan domicilio establecido en el país.

23. Prohibir é impedir la entrada al territorio de la República, de los extranjeros dedicados especialmente al servicio de cualquier culto ó religión, cualquiera que sea el orden ó jerarquía de que se hallen investidos.

24. Nombrar los empleados nacionales cuyo nombramiento no esté atribuido á otro funcionario.

25. Remover los empleados de su libre elección y mandar suspenderlos ó enjuiciarlos, si hubiere motivo para ello.

26. Desempeñar las demás funciones que le atribuyan las leyes.

Sección V. De los Ministros del Despacho.

Art. 81. El Presidente de los Estados Unidos de Venezuela tendrá para su Despacho los Ministros que señale la ley. Esta determinará sus funciones y deberes y organizará sus Secretarías.

Art. 82. Para poder ser Ministro del Despacho se requiere ser venezolano por nacimiento y haber cumplido veinticinco años.

Art. 83. Los Ministros son los órganos legales, únicos y precisos del Presidente de los Estados Unidos de Venezuela. Todos los actos de éste serán refrendados por aquel ó aquellos de los Ministros á cuyos ramos correspondan dichos actos; y sin este requisito carecen de eficacia y no serán cumplidos ni ejecutados por las autoridades, empleados ó particulares.

Art. 84. Todos los actos de los Ministros deben arreglarse á esta Constitución y á las leyes; su responsabilidad personal no se salva por la orden del Presidente, aunque la reciban escrita.

Art. 85. La responsabilidad de los actos del Presidente que deban resolverse en Consejo de Ministros corresponde á los que los refrenden.

Art. 86. Los Ministros darán cuenta á las Cámaras, cada dos años, dentro de los diez primeros días de sus sesiones ordinarias, en Memorias razonadas y documentadas, de lo que hubieren hecho ó pretendieren hacer en sus respectivos ramos. También darán los informes escritos ó verbales que se les pidan, y presentarán igualmente, dentro de los primeros diez días del segundo mes de las sesiones de las Cámaras, el Presupuesto General de Rentas y Gastos, y la cuenta general de los dos años anteriores.

Art. 87. Los Ministros tienen derecho de palabra en las Cámaras, y están obligados á concurrir á ellas cuando sean llamados á informar.

Art. 88. Los Ministros son responsables:

1. Por traición á la Patria.
2. Por infracción de la Constitución y de las leyes.
3. Por hacer mayores gastos que los presupuestos.
4. Por soborno ó cohecho en el despacho de los negocios á su cargo, ó en nombramientos de empleados públicos.
5. Por malversación de los fondos públicos.
6. Por delitos comunes.

Título VII.

Sección I. Del Poder Judicial.

Art. 89. El Poder Judicial de la República reside en la Corte Federal y de Casación y en los demás Tribunales y Juzgados que establezcan las leyes.

Art. 90. Los empleados del Poder Judicial son responsables, en los casos que determine la ley: por traición á la Patria; por soborno ó cohecho en el desempeño de sus funciones; por infracción de la Constitución y de las leyes; y por delitos comunes.

Sección II. De la Corte Federal y de Casación.

Art. 91. La Corte Federal y de Casación es el Tribunal Supremo de la Federación y de los Estados, y se compondrá de siete Vocales que elegirá el Congreso, dentro de los primeros treinta días de su reunión en el primer año de cada período constitucional.

Párrafo único. Los Vocales de la Corte Federal y de Casación deberán ser venezolanos por nacimiento, mayores de treinta años y abogados de la República.

Art. 92. Para el nombramiento de la Corte Federal y de Casación se agruparán las representaciones, en el Congreso, de los Estados y del Distrito Federal, en la forma que sigue, y presentará cada agrupación dos candidatos para que, de entre ellos, elija el Congreso el miembro de la Corte Federal y de Casación que haya de representar en ésta cada agrupación.

Primera agrupación: Estado Miranda y Distrito Federal.

Segunda agrupación: Estados Aragua y Guárico.

Tercera agrupación: Estados Carabobo y Zamora.

Cuarta agrupación: Estados Lara y Falcón.

Quinta agrupación: Estados Táchira y Trujillo.

Sexta agrupación: Estados Mérida y Zulia.

Séptima agrupación: Estados Bermúdez y Bolívar.

Art. 93. La Corte Federal y de Casación será elegida por el Congreso por votación secreta y en sesión permanente.

Párrafo único. Los siete candidatos designados por las agrupaciones, que no resultaren elegidos Vocales de la Corte Federal y de Casación, quedarán de hecho como suplentes de los respectivos Vocales.

Art. 94. Los Miembros de la Corte Federal y de Casación durarán seis años, pudiendo ser reelegidos, y las faltas absolutas de principales y suplentes se llenarán por el Congreso y, en caso de estar, por el Presidente de la República, y á este efecto la Corte hará las participaciones del caso.

Art. 95. Son atribuciones de la Corte Federal y de Casación:

1. Conocer de las acusaciones contra el Presidente de la República, ó el que haga sus veces, contra los Ministros del Despacho, Procurador General de la Nación, Gobernador del Distrito Federal y contra sus propios miembros, en los casos en que debiere funcionar sin responsabilidad según esta Constitución.

2. Conocer de las causas criminales ó de responsabilidad que se formen á los Presidentes de los Estados y á otros Altos Funcionarios de los mismos que las leyes de estos determinen, aplicando en materia de responsabilidad las leyes de los propios Estados, y en caso de falta de ellas, las generales de la Nación.

En los dos casos anteriores la Corte declarará si hay ó no lugar á formación de causa, si declarare lo primero, quedará de hecho en suspenso el funcionario acusado, si lo segundo, cesará todo procedimiento. Cuando el delito fuere común, pasará el asunto á los tribunales ordinarios; y cuando fuere de naturaleza política continuará conociendo la Corte hasta sentencia definitiva.

3. Conocer de las causas civiles ó criminales que se formen á los empleados diplomáticos en los casos permitidos por el Derecho público de las naciones.

4. Conocer de las causas de responsabilidad que por mal desempeño de sus funciones, se formen á los Agentes Diplomáticos de la República acreditados cerca de otros países.

5. Conocer de los juicios civiles cuando sea demandada la Nación y lo determine la ley.

6. Conocer del recurso de casación en la forma y términos que establezca la ley.

7. Conocer de las causas de presas.

8. Dirimir, salvo las excepciones establecidas en los artículos 3 y 216 de esta Constitución, las controversias que se susciten entre los funcionarios del orden político de diferentes Estados, entre los de uno ó más Estados y los de la Unión ó del Distrito Federal, entre los de la Unión entre sí ó con los del Distrito Federal, y entre Tribunales y Funcionarios Nacionales en materia del resorte de la Corte.

9. Dirimir las competencias que se susciten entre los empleados ó funcionarios del orden judicial de distintos Estados y entre los de éstos con las nacionales ó del Distrito Federal, y entre los de un mismo Estado ó del Distrito Federal, siempre que no exista en ellos autoridad llamada á dirimir las.

10. Declarar la nulidad de las leyes nacionales, ó de los Estados, cuando colidan con la Constitución de la República.

11. Declarar cuál sea la ley vigente cuando se hallen en colisión las nacionales entre sí ó éstas con las de los Estados.

12. Declarar la nulidad de todos los actos de las Cámaras Legislativas ó del Ejecutivo Federal que violen los derechos garantizados á los Estados ó que ataquen su autonomía.

13. Declarar la nulidad de todos los actos á que se refieren los artículos 24 y 25 de esta Constitución, siempre que emanen de autoridad nacional ó del Distrito Federal ó de Altos Funcionarios de los Estados.

14. Conocer de las controversias que resulten de los contratos ó negociaciones que celebrare el Presidente de la República.

15. Declarar, salvo lo que dispongan tratados públicos, la fuerza ejecutoria de las sentencias de las autoridades extranjeras, con sujeción á las condiciones que establezca la ley.

16. Las demás atribuciones que le señalen esta Constitución y las leyes.

Art. 96. La Corte Federal y de Casación dará cada dos años, al Congreso Nacional cuenta de sus trabajos, y al propio tiempo le informará de los inconvenientes que, á su juicio, se opongan á la uniformidad de la legislación civil, criminal y mercantil.

Art. 97. Los Vocales de la Corte Federal y de Casación que hayan entrado á ejercer sus funciones, mientras ejerzan éstas, no podrán admitir empleo alguno dependiente del Ejecutivo Federal.

Art. 98. La ley señalará los sueldos que hayan de devengar los Vocales de la Corte Federal y de Casación.

Sección III. Del Procurador General de la Nación.

Art. 99. El Ministerio Público corre á cargo del Procurador General de la Nación, conforme lo determine la ley.

Art. 100. Para ser Procurador se requiere ser venezolano por nacimiento, mayor de treinta años y abogado de la República.

Art. 101. El Procurador General durará en sus funciones dos años, pudiendo ser reelegido; y sus faltas absolutas ó temporales se llenarán por dos suplentes en el orden de su elección.

Art. 102. Son funciones del Procurador General:

1. Promover la ejecución de las leyes y de las disposiciones administrativas.
2. Evacuar todos los informes jurídicos que le exijan el Ejecutivo Federal y la Corte Federal y de Casación.
3. Cuidar de que todos los empleados Federales llenen cumplidamente su deber.
4. Instaurar acusación, á excitación del Presidente de la República, ante la autoridad competente, de los funcionarios federales por mal desempeño en el ejercicio de sus atribuciones oficiales, exigiéndoles la responsabilidad consiguiente.
5. Ejercer el Ministerio fiscal en los juicios á que se refieren las atribuciones 1, 2, 4 y 5 de la Corte Federal y de Casación.
6. Dar cuenta al Presidente de la República de sus gestiones en el desempeño de las funciones 1, 3 y 4 que le atribuye este mismo artículo.
7. Promover y sostener los juicios en que esté interesada la Nación y defender los derechos de ésta en las acciones ó reclamos que contra ella se intenten, debiendo en uno y otro caso cumplir las instrucciones que el Ejecutivo Federal le comunique.
8. Cumplir los demás deberes que esta Constitución y la ley le señale.

Título VIII. Disposiciones Generales.

Art. 103. Todo lo que no esté expresamente atribuido á la Administración General de la Nación en esta Constitución, es de la competencia de los Estados. Estos determinarán en sus respectivas Constituciones que los períodos constitucionales de sus Poderes Públicos sean de tres años, contados desde el 1 de Enero de 1905.

Art. 104. Se prohíbe á todo Magistrado, Autoridad ó Corporación el ejercicio de cualquiera función que no le esté expresamente atribuida por la Constitución y las leyes.

Art. 105. Los Tribunales de Justicia en los Estados son independientes. Las causas en ellos iniciadas terminarán en los mismos Estados, sin más examen que el de la Corte Federal y de Casación, en los casos que la ley lo permite.

Art. 106. Todo acto de las Cámaras Legislativas ó del Ejecutivo Federal que viole los derechos garantizados á los Estados, ó ataque su autonomía, deberá ser declarado nulo por la Corte Federal y de Casación, conforme á su atribución 12, artículo 95.

Art. 107. La Fuerza Pública Nacional se divide en naval y terrestre, y se compondrá de las Milicias ciudadanas que se organicen conforme á la ley.

Art. 108. La Fuerza Pública á cargo del Poder Nacional, se formará de un contingente que, proporcionado á su población, dará cada Estado, llamando al servicio á los ciudadanos que deban prestarlo conforme á la ley.

Art. 109. En caso de guerra puede aumentarse el contingente con los cuerpos de la Milicia ciudadana hasta el número de hombres necesarios para llenar el pedido del Gobierno Nacional.

Art. 110. La autoridad militar y la civil nunca serán ejercidas simultáneamente por una misma persona ó corporación, excepto en los casos de perturbación del orden público.

Art. 111. En posesión como está la Nación del derecho de Patronato Eclesiástico, lo ejercerá conforme lo determina la ley de 28 de Julio de 1824.

Art. 112. El Gobierno Nacional no tendrá en los Estados otros empleados residentes con jurisdicción ó autoridad, sino los empleados de los mismos Estados. Se exceptúan los de Hacienda; los de Instrucción Pública; los que haga necesarios la organización que el Congreso Nacional dé á las minas, terrenos baldíos, salinas y renta de tabaco y aguardiente, en uso de la facultad que le otorga la Base 28, artículo 7 de esta Constitución; los de las fuerzas que se destinen para resguardo de las fronteras y de las que guarnezcan fortalezas, parques, apostaderos y puertos habilitados, que sólo tendrán jurisdicción en lo peculiar á sus respectivos destinos y dentro del recinto de las fortalezas y cuarteles y de los apostaderos y puertos habilitados; sin que por esto dejen de estar sometidos á las leyes generales del Estado en que residan, y sujetos á ser inmediatamente removidos ó reemplazados por el Ejecutivo Federal ó por quien corresponda, al requerirlo el Gobierno del Estado respectivo por un motivo legal.

Art. 113. Los empleados nacionales no podrán admitir dádivas, cargos, honores y recompensas de naciones extranjeras sin el consentimiento del Senado.

Art. 114. Todos los elementos de guerra pertenecen á la Nación.

Art. 115. Cualquier ciudadano podrá acusar á los empleados nacionales y de los Estados, ante los Tribunales ó Autoridades Superiores que las leyes designen.

Art. 116. No se hará del Tesoro Nacional ningún gasto para el cual no se haya aplicado expresamente una cantidad por el Congreso en el Presupuesto General de Gastos Públicos; y los que infringieren esta disposición serán civilmente responsables al Tesoro Nacional por las cantidades que hubieren pagado. En toda erogación se preferirán los gastos ordinarios á los extraordinarios.

Art. 117. Ni el Poder Legislativo, ni ninguna autoridad de la República, podrá en ningún caso ni por ningún motivo, emitir papel moneda ni declarar de circulación forzosa billetes de banco, ni valor alguno representado en papel. Tampoco podrá acordarse la acuñación de moneda de plata ó níquel sin previa autorización del Congreso Nacional dada por el mismo procedimiento establecido para sancionar las leyes.

Art. 118. Las oficinas de recaudación de las contribuciones nacionales y las de pago, se mantendrán siempre separadas, no pudiendo las primeras hacer otro pago que el de los sueldos de sus empleados.

Art. 119. En los períodos eleccionarios, la Fuerza Pública Nacional y la de los Estados, permanecerán acuarteladas durante el lapso de las elecciones populares.

Art. 120. En los tratados internacionales se pondrá la cláusula de que „todas las diferencias entre las partes contratantes se decidirán por arbitramento, sin apelación á la guerra“.

Art. 121. Ningún individuo podrá desempeñar á la vez más de un destino lucrativo de nombramiento del Congreso ó del Ejecutivo Federal. La aceptación de un segundo destino cualquiera, equivale á la renuncia del primero. Se exceptúan de esta disposición los empleados en la enseñanza pública.

Art. 122. La fuerza armada no puede deliberar; ella es pasiva y obediente. Ningún cuerpo armado puede hacer requisiciones ni exigir auxilio de ninguna especie, sino á las autoridades civiles, y en el modo y forma que determine la ley. Los jefes de fuerza que infrinjan esta disposición serán juzgados y castigados con arreglo á las leyes.

Art. 123. Una ley reglamentará la manera cómo los empleados nacionales, al posesionarse de sus destinos, han de prestar juramento de cumplir sus deberes.

Art. 124. Ningún contrato de interés público celebrado por el Gobierno Federal ó por el de los Estados, por las Municipalidades ó por cualquier otro Poder Público podrá ser traspasado, en todo ó en parte, á Gobierno extranjero; y en todos ellos se considerará incorporada, aunque no lo esté, la cláusula siguiente: „Las dudas y controversias de cualquiera naturaleza, que puedan suscitarse sobre este contrato, y que no puedan ser resueltas amigablemente por las partes contratantes, serán decididas por los tribunales competentes de Venezuela, de conformidad con sus leyes, sin que por ningún motivo ni por ninguna causa puedan ser origen de reclamaciones extranjeras.“ Las sociedades que en ejercicio de dichos contratos se formen serán venezolanas, y á este efecto deberán establecer su domicilio legal en el país.

Art. 125. El Derecho de gentes hace parte de la legislación nacional; pero sus disposiciones no podrán ser invocadas cuando se opongan á la Constitución y leyes de la República.

Art. 126. Las controversias existentes entre los Distritos por razón de sus límites y las que en lo sucesivo surgieren por la misma causa, serán sometidas por los Estados respectivos, para su decisión, á un Tribunal de árbitros arbitradores de libre nombramiento del Ejecutivo Federal.

Art. 127. Esta Constitución es susceptible de enmiendas ó de adiciones; pero ni unas ni otras se decretarán por el Congreso Nacional sino en sesiones ordinarias, y cuando sean solicitadas por las tres cuartas partes de las Asambleas Legislativas de los Estados en sesiones ordinarias.

Art. 128. Las enmiendas ó adiciones constitucionales se harán por el mismo procedimiento establecido para sancionar las leyes.

Art. 129. Acordada la enmienda ó adición por el Congreso Nacional, su Presidente la someterá á las Asambleas Legislativas de los Estados para su ratificación definitiva.

Art. 130. Puede también el Congreso tomar la iniciativa en las enmiendas ó adiciones y acordarlas por el procedimiento indicado en el artículo anterior, pero en este caso no se considerarán sancionadas sin la ratificación de las tres cuartas partes de las Asambleas Legislativas de los Estados.

Art. 131. Bien sean las Asambleas Legislativas de los Estados, ó bien las Cámaras Legislativas, las que inicien enmiendas ó adiciones, el voto definitivo de los Estados

volverá siempre al Congreso Nacional, que es al que corresponde escrutarlo y ordenar la promulgación de la enmienda ó adición que fuere sancionada.

Art. 132. Los períodos constitucionales del Poder Federal, durarán seis años contados desde el veintitrés de Mayo de mil novecientos cinco.

Art. 133. Al vencimiento de cada período y precisamente el veintitrés de Mayo, el Presidente de los Estados Unidos de Venezuela cesará en el ejercicio de sus funciones, y el Ministro de Relaciones Interiores entrará á ejercerla Presidencia de la República para los efectos de la trasmisión del poder.

Art. 134. Para todos los actos de la vida civil y política de los Estados, la base de población será la que determine el último Censo de la República aprobado por el Congreso.

Art. 135. En todos los actos públicos y documentos oficiales de la Nación ó de los Estados, se citará la fecha de la Independencia á partir del cinco de Julio de mil ochocientos once y la de la Federación, del veinte de Febrero de mil ochocientos cincuenta y nueve.

Art. 136. La presente Constitución, firmada por todos los miembros del Congreso Constituyente que se encuentren en esta capital, y con el „Cumplase“ del Ejecutivo Federal, será promulgada inmediatamente en el Distrito Federal, y tan luego como se reciba en los Estados de la Unión y Territorios Federales.

Art. 137. Se deroga la Constitución de veintinueve de Marzo de mil novecientos uno.

Dada en el Palacio Federal Legislativo, en Caracas, á 27 de Abril de 1904. Año 93 de la independencia, y 46 de la Federación.

193. Vereinigte Staaten von Amerika.

The Constitution of the United States.

(September 17, 1787.)

We the people of the United States, in order to form a more perfect Union, establish justice, insure domestic tranquility, provide for the common defense, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this Constitution for the United States of America.

Article I.

Section 1. All legislative powers herein granted shall be vested in a Congress of the United States, which shall consist of a Senate and a House of Representatives.

Section 2. The House of Representatives shall be composed of members chosen every second year by the people of the several States, and the electors in each State shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the State Legislature.

IV. Amerika.

No person shall be a Representative **who** of twenty-five years, and been seven years a **citizen** shall not, when elected, be an inhabitant of **that**

Representatives and direct taxes **shall** several States which may be included **within** respective numbers, which shall be determined **by** free persons, including those bound to service **for** Indians not taxed, three fifths of all other persons **shall** be made within three years after the first meeting **of** States, and within every subsequent term of ten **years** by law direct. The number of Representatives **shall** thousand, but each State shall have at least **one** enumeration shall be made, the State of New Hampshire **three**, Massachusetts eight, Rhode Island and Providence **five**, New York six, New Jersey four, Pennsylvania **six**, Virginia ten, North Carolina five, and Georgia **three**

When vacancies happen in the representation **of** authority thereof shall issue writs of election to **fill**

The House of Representatives shall choose **its** and shall have the sole power of impeachment.

Section 3. The Senate of the United States **shall** from each State, chosen by the Legislature thereof **shall** shall have one vote.

Immediately after they shall be assembled in **one** they shall be divided as equally as may be into **two** Senators of the first class shall be vacated **at** the second class at the expiration of the **fourth** year expiration of the sixth year, so that one third **may** and if vacancies happen by resignation, or otherwise **of** legislature of any State, the Executive thereof may make **the** the next meeting of the Legislature, which shall **then**

No person shall be a Senator who shall not have **been** years, and been nine years a citizen of the United States **and** elected, be an inhabitant of that State for which he **is**

The Vice-President of the United States shall **not** shall have no vote, unless they be equally divided.

The Senate shall choose their other officers, and **also** in the absence of the Vice-President, or when he shall **be** of the United States.

The Senate shall have the sole power to try **all** for that purpose, they shall be on oath or affirmation **and** United States is tried, the Chief Justice shall preside **and** convicted without the concurrence of two thirds of the **members**

Judgment in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of honor, trust or profit under the United States: but the party convicted shall nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgment and punishment, according to law.

Section 4. The times, places and manner of holding elections for Senators and Representatives, shall be prescribed in each state by the Legislature thereof; but the Congress may at any time by law make or alter such regulations, except as to the places of choosing Senators.

The Congress shall assemble at least once in every year, and such meeting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

Section 5. Each House shall be the judge of the elections, returns and qualifications of its own members, and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorized to compel the attendance of absent members, in such manner, and under such penalties as each House may provide.

Each House may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behavior, and, with the concurrence of two thirds, expel a member.

Each House shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgment require secrecy; and the yeas and nays of the members of either House on any question shall, at the desire of one fifth of those present, be entered on the journal.

Neither House, during the session of Congress, shall, without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two Houses shall be sitting.

Section 6.. The Senators and Representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law, and paid out of the Treasury of the United States. They shall in all cases, except treason, felony and breach of peace, be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective Houses, and in going to and returning from the same; and for any speech or debate in either House, they shall not be questioned in any other place.

No Senator or Representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been created, or the emoluments whereof shall have been increased during such time; and no person holding any office under the United States, shall be a member of either House during his continuance in office.

Section 7. All bills for raising revenue shall originate in the House of Representatives; but the Senate may propose or concur with amendments as on other bills.

Every bill which shall have passed the House of Representatives and the Senate, shall, before it become a law, be presented to the President of the United States; if he approve he shall sign it, but if not he shall return it, with his objections to that House in which it shall have originated, who shall enter the objections at large on their journal, and proceed to reconsider it. If after such reconsideration two thirds of that House shall agree to pass the bill, it shall be sent, together with the objections,

to the other House, by which it shall likewise be reconsidered, and, if approved by two thirds of that House, it shall become a law. But in all such cases the votes of both Houses shall be determined by yeas and nays, and the names of the persons voting for and against the bill shall be entered on the journal of each House respectively. If any bill shall not be returned by the President within ten days (Sundays excepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a law, in like manner as if he had signed it, unless the Congress by their adjournment prevent its return, in which case it shall not be a law.

Every order, resolution, or vote to which the concurrence of the Senate and House of Representatives may be necessary (except on a question of adjournment) shall be presented to the President of the United States; and before the same shall take effect, shall be approved by him or, being disapproved by him, shall be repassed by two thirds of the Senate and House of Representatives, according to the rules and limitations prescribed in the case of a bill.

Section 8. The Congress shall have power to lay and collect taxes, duties, imposts, and excises, to pay the debts and provide for the common defence and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excises shall be uniform throughout the United States;

To borrow money on the credit of the United States;

To regulate commerce with foreign nations, and among the several States, and with the Indian tribes;

To establish an uniform rule of naturalization, and uniform laws on the subject of bankruptcies throughout the United States;

To coin money, regulate the value thereof, and of foreign coin, and fix the standard of weights and measures;

To provide for the punishment of counterfeiting the securities and current coin of the United States;

To establish post-offices and post-roads;

To promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries;

To constitute tribunals inferior to the Supreme Court;

To define and punish piracies and felonies committed on the high seas, and offences against the law of nations;

To declare war, grant letters of marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water;

To raise and support armies, but no appropriation of money to that use shall be for a longer term than two years;

To provide and maintain a navy;

To make rules for the government and regulation of the land and naval forces;

To provide for calling forth the militia to execute the laws of the Union, suppress insurrections and repel invasions;

To provide for organizing, arming, and disciplining the militia, and for governing such part of them as may be employed in the service of the United States, reserving to the States respectively, the appointment of the officers, and the authority of training the militia according to the discipline prescribed by Congress;

To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever, over such district (not exceeding ten miles square) as may, by cession of particular States, and the acceptance of Congress, become the seat of the government of the United States, and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the Legislature of the State in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dock-yards, and other needful buildings; — and

To make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers, and all other powers vested by this Constitution in the government of the United States, or in any department or officer thereof.

Section 9. The migration or importation of such persons as any of the States now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress prior to the year one thousand eight hundred and eight, but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended, unless when in cases of rebellion or invasion the public safety may require it.

No bill of attainder or ex post facto law shall be passed.

No capitation, or other direct tax shall be laid, unless in proportion to the census or enumeration herein before directed to be taken.

No tax or duty shall be laid on articles exported from any State.

No preference shall be given by any regulation of commerce or revenue to the ports of one State over those of another: nor shall vessels bound to or from one State, be obliged to enter, clear, or pay duties in another.

No money shall be drawn from the treasury, but in consequence of appropriations made by law; and a regular statement and account of the receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

No title of nobility shall be granted by the United States: and no person holding any office of profit or trust under them shall, without the consent of the Congress, accept of any present, emolument, office, or title, of any kind whatever, from any king, prince or foreign state.

Section 10. No State shall enter into any treaty, alliance, or confederation, grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of credit; make anything but gold and silver coin a tender in payment of debts; pass any bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts, or grant any title of nobility.

No State shall, without the consent of the Congress, lay any imposts or duties on imports or exports, except what may be absolutely necessary for executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imposts, laid by any State on imports or exports, shall be for the use of the treasury of the United States; and all such laws shall be subject to the revision and control of the Congress.

IV. Amerika.

No State shall, without the consent of Congress, send troops, or ships of war in time of peace, enter into any agreement with another State, or with a foreign power, or engage in such imminent danger as will not admit of delay.

Article II.

Section 1. The executive power shall be vested in the President of the United States of America. He shall hold his office during the term of years, which shall be fixed by Congress, with the Vice-President, chosen for the same term, and they shall have the same qualifications.

Each State shall appoint, in such manner as the Legislature thereof may direct, a number of Electors equal to the whole number of Senators and Representatives to which the State may be entitled in the Congress, but no Senator or Representative, or person holding an office of trust or profit, shall be appointed an Elector.

(The Electors shall meet in their respective States, and shall vote for President and Vice-President, one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same State as the President. And they shall make a list of all the persons voted for, and the number of votes for each; which list they shall sign and certify to the President of the Senate, directed to the President of the Senate, in the presence of the President of the Senate, and the President of the House of Representatives, open all the certificates, and the person having the greatest number of votes shall be President, if a majority of the whole number of Electors appear; and if there be one who have such majority, and have an equal number of votes with the next person, then the House of Representatives shall immediately choose by ballot one of those persons for President; and if no person have a majority, then from the names of those who have the greatest number of votes the House shall in like manner choose the President. The votes shall be taken by States, the representation in each State shall have one vote; a quorum for this purpose shall consist of a majority of the States, and a majority of all the States shall be necessary to a choice. In every case, after the choice of the President, the number of votes of the Electors shall be the same, and remain two or more who had equal votes, the Senate shall in like manner choose the Vice-President).

The Congress may determine the time of choosing the President and Vice-President, which shall be the same throughout the United States.

No person except a natural-born citizen, or a citizen at the time of the adoption of this Constitution, shall be eligible to that office; neither shall any person be eligible to that office who was, when elected, under the age of thirty-five years, and been fourteen years a resident within one of the States.

In case of the removal of the President from office, or inability to discharge the powers and duties of that office, the Vice-President shall act as President, until the President shall be able to discharge the same.

devolve on the Vice-President, and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation, or inability, both of the President and Vice-President, declaring what officer shall then act as President, and such officer shall act accordingly, until the disability be removed or a President shall be elected.

The President shall, at stated times, receive for his services a compensation, which shall neither be increased nor diminished during the period for which he shall have been elected, and he shall not receive within that period any other emolument from the United States, or any of them.

Before he enter on the execution of his office, he shall take the following oath or affirmation: "I do solemnly swear (or affirm) that I will faithfully execute the office of President of the United States, and will, to the best of my ability, preserve, protect and defend the Constitution of the United States."

Section 2. The President shall be commander-in-chief of the army and navy of the United States, and of the militia of the several States, when called into the actual service of the United States; he may require the opinion, in writing, of the principal officer in each of the executive departments, upon any subject relating to the duties of their respective offices, and he shall have power to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.

He shall have power, by and with the advice and consent of the Senate, to make treaties, provided two thirds of the Senators present concur; and he shall nominate, and, by and with the advice and consent of the Senate, shall appoint ambassadors, other public ministers and consuls, judges of the Supreme Court, and all other officers of the United States, whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law; but the Congress may by law vest the appointment of such inferior officers, as they think proper, in the President alone, in the courts of law, or in the heads of departments.

The President shall have power to fill up all vacancies that may happen during the recess of the Senate, by granting commissions which shall expire at the end of their next session.

Section 3. He shall from time to time give to the Congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures as he shall judge necessary and expedient; he may, on extraordinary occasions, convene both Houses, or either of them, and in case of disagreement between them, with respect to the time of adjournment, he may adjourn to such time as he shall think proper; he shall receive ambassadors and other public ministers; he shall take care that the laws be faithfully executed, and shall commission all the officers of the United States.

Section 4. The President, Vice-President and all civil officers of the United States shall be removed from office on impeachment for, and conviction of, treason, bribery, or other high crimes and misdemeanors.

Article III.

Section 1. The judicial power of the United States shall be vested in one Supreme Court, and in such inferior courts as the Congress may from time to time

IV. Amerika.

ordain and establish. The judges, both of the
hold their offices during good behaviour, and shall
services a compensation, which shall not be **di**
in office.

Section 2. The judicial power shall extend
arising under this Constitution, the laws of the **U**
or which shall be made, under their authority; **to**
other public ministers and consuls; to all cases **o**
diction; to controversies to which the United **Sta**
versies between two or more States, between a **Sta**
between citizens of different States, between citize**n**
lands under grants of different States, and between
and foreign states, citizens or subjects.

In all cases affecting ambassadors, other pu**bl**
those in which a State shall be party, the Supreme
diction. In all the other cases before mentioned,
appellate jurisdiction, both as to law and fact, with
regulations, as the Congress shall make.

The trial of crimes, except in cases of impeach**me**
trial shall be held in the state where the said **c**
but when not committed within any State, the tri**al**
as the Congress may by law have directed.

Section 3. Treason against the United **St**
war against them, or in adhering to their enem**y**
No person shall be convicted of treason **un**less **c**
to the same overt act, or on confession **in** open

The Congress shall have power to declare t**he**
attainder of treason shall work corruption of blo**od**
life of the person attainted.

Article IV.

Section 1. Full faith and credit shall be give**n**
records, and judicial proceedings of every other **S**
general laws prescribe the manner in which such **a**
be proved, and the effect thereof.

Sections 2. The citizens of each State shall
immunities of citizens in the several States.

A person charged in any State with treason,
flee from justice, and be found in another State, **e**
authority of the State from which he fled, be del**iv**
State having jurisdiction of the crime.

No person held to service or labor in one State
into another, shall, in consequence of any law or **o**

from such service or labor, but shall be delivered up on claim of the party to whom such service or labor may be due.

Section 3. New States may be admitted by the Congress into this Union; but no new State shall be formed or erected within the jurisdiction of any other State; nor any State be formed by the junction of two or more States, or parts of States, without the consent of the Legislatures of the States concerned as well as of the Congress.

The Congress shall have power to dispose of and make all needful rules and regulations respecting the territory or other property belonging to the United States; and nothing in this constitution shall be so construed as to prejudice any claims of the United States, or of any particular State.

Section 4. The United States shall guarantee to every State in this Union a republican form of government, and shall protect each of them against invasion; and on application of the Legislature, or of the Executive (when the Legislature cannot be convened) against domestic violence.

Article V.

The Congress, whenever two thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this Constitution, or, on the application of the Legislatures of two thirds of the several States, shall call a convention for proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents and purposes, as part of this Constitution, when ratified by the Legislatures of three fourths of the several States, or by conventions in three fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress; provided that no amendment which may be made prior to the year one thousand eight hundred and eight shall in any manner affect the first and fourth clauses in the ninth section of the first article; and that no State, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the Senate.

Article VI.

All debts contracted and engagements entered into, before the adoption of this Constitution, shall be as valid against the United States under this Constitution, as under the Confederation.

This Constitution, and the laws of the United States which shall be made in pursuance thereof; and all treaties made, or which shall be made, under the authority of the United States, shall be the supreme law of the land, and the judges in every State shall be bound thereby, any thing in the constitution or laws of any State to the contrary notwithstanding.

The Senators and Representatives before mentioned, and the members of the several State Legislatures, and all executive and judicial officers, both of the United States and the several States, shall be bound by oath or affirmation, to support this Constitution; but no religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States.

IV. Amerika.

Article VII.

The ratification of the conventions of nine States
 establishment of this Constitution between the States
 Done in Convention by the unanimous consent
 seventeenth day of September, in the year one thousand
 hundred eighty seven, and of the Independence of
 the twelfth.

Articles in addition to, and amendments of, the Constitution
 America-

Article I. Congress shall make no law respecting
 or prohibiting the free exercise thereof; or abridging
 press, or the right of the people peaceably to assemble
 for a redress of grievances.

Article II. A well regulated militia being
 State, the right of the people to keep and bear arms

Article III. No soldier shall in time of peace
 the consent of the owner, nor in time of war, but in

Article IV. The right of the people to be secure
 and effects, against unreasonable searches and
 warrants shall issue but upon probable cause,
 particularly describing the place to be searched

Article V. No person shall be held to answer
 famous crime, unless on a presentment or indictment
 arising in the land or naval forces, or in the militia
 of war or public danger; nor shall any person
 twice put in jeopardy of life or limb; nor shall
 to be a witness against himself, nor be deprived
 without due process of law; nor shall private property
 without just compensation.

Article VI. In all criminal prosecutions
 to a speedy and public trial, by an impartial jury
 the crime shall have been committed, which dis-
 tained by law, and to be informed of the nature
 confronted with the witnesses against him; to have
 witnesses in his favor, and to have the assistance

Article VII. In suits at common law, where
 exceed twenty dollars, the right of trial by jury
 by a jury shall be otherwise reexamined in any
 according to the rules of the common law.

Article VIII. Excessive bail shall not be required,
 nor cruel and unusual punishments inflicted.

Article IX. The enumeration in the Constitution
 be construed to deny or disparage others retained

Article X. The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

Article XI. The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against one of the United States by citizens of another State, or by citizens or subjects of any foreign state.

Article XII. The Electors shall meet in their respective States, and vote by ballot for President and Vice-President, one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same State with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as President, and in distinct ballots the person voted for as Vice-President; and they shall make distinct lists of all persons voted for as President, and of all persons voted for as Vice-President, and of the number of votes for each, which lists they shall sign and certify, and transmit sealed to the seat of seat of the Government of the United States, directed to the President of the Senate; — the President of the Senate shall, in the presence of the Senate and House of Representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted; — the person having the greatest number of votes for President, shall be the President, if such number be a majority of the whole number of Electors appointed; and if no person have such majority, then from the persons having the highest numbers not exceeding three on the list of those voted for as President, the House of Representatives shall choose immediately, by ballot, the President. But in choosing the President, the votes shall be taken by States, the representation from each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two thirds of the States, and a majority of all the States shall be necessary to a choice. And if the House of Representatives shall not choose a President whenever the right of choice shall devolve upon them, before the fourth day of March next following, then the Vice-President shall act as President, as in the case of the death or other constitutional disability of the President. The person having the greatest number of votes as Vice-President, shall be the Vice-President, if such number be a majority of the whole number of Electors appointed, and if no person have a majority, then from the two highest numbers on the list, the Senate shall choose the Vice-President; a quorum for the purpose shall consist of two thirds of the whole number of Senators, and a majority of the whole number shall be necessary to a choice. But no person constitutionally ineligible to the office of President shall be eligible to that of Vice-President of the United States.

Article XIII. Section 1. Neither slavery nor involuntary servitude, except as a punishment for crime whereof the party shall have been duly convicted, shall exist within the United States, or any place subject to their jurisdiction.

Section 2. Congress shall have power to enforce this article by appropriate legislation.

Article XIV. Section 1. All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the

State wherein they reside. No State shall make the privileges or immunities of citizens of the State, or deprive any person of life, liberty, or property, to any person within its jurisdiction the equal protection of the laws.

Section 2. Representatives shall be apportioned among the several States according to their respective numbers, counting the whole number of free persons, including Indians not taxed. But for the choice of Electors for President and Representatives in Congress, the executive and judicial powers of the State, is denied to any citizen of the State, being twenty-one years of age, and citizen of the State, in no way abridged, except for participation in rebellion or insurrection. The representation therein shall be reduced in the number of Representatives to which the male citizens shall bear to the whole number of male citizens of the same age in such State.

Section 3. No person shall be a Senator or Representative in Congress, or an Elector of President and Vice-President; or hold any office, trust, or place of honor, under the United States, or under any State, who, at the time of the election, was not, when elected, a member of Congress, or as an officer of the United States, or as an executive or judicial officer of the United States, shall have engaged in any insurrection or rebellion against the same, or given aid or comfort to the enemies of the same. Two thirds of each House, by a two thirds vote of two thirds of each House, remove such person from office.

Section 4. The validity of the public debt of the United States, including debts incurred for payment of debts existing at the time of the adoption of this Constitution, shall be inviolable. No State shall assume or pay any debt or obligation incurred for aid of insurrection or rebellion against the United States, or for the emancipation of any slave; but all such debts, obligations, and claims shall be illegal and void.

Section 5. The Congress shall have power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article.

Article XV. Section 1. The right of citizens of the United States to vote shall not be denied or abridged by the United States or by any State on account of race, color, or previous condition of servitude.

Section 2. The Congress shall have power to enforce, by appropriate legislation, the provisions of this article.

194. **Alabama** (Verfassung vom 16. November 1875, mit 17 Artikeln) hat Zweikammersystem (Art. IV, Sekt. 1); der Senat besteht aus 35, das Repräsentantenhaus aus 106 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 4 bzw. 2 Jahren gewählt werden (IV 3). Die Exekutive besteht aus den folgenden Personen: governor, secretary of state, State treasurer, State auditor, attorney-general, superintendent of education, sowie je einem sheriff für jede county (im ganzen 67 Grafschaften).

195. **Arizona Territory** hat einen Rat von 12 und ein Repräsentantenhaus von 24 Mitgliedern. Die Verwaltung untersteht einem governor.

196. **Arkansas** (Verfassung vom 13. Oktober 1874 in 19 Artikeln) erkennt den Grundsatz der Teilung der Gewalten ausdrücklich in Art. IV, Sekt. 1 an. Es besteht Zweikammersystem (Art. V, Sekt. 1); der Senat (36 Mitglieder) und das Repräsentantenhaus (100 Mitglieder) ergänzen sich in zweijährigen Abständen; die Mitglieder werden auf 4 bzw. 2 Jahre gewählt. Die Exekutive steht unter dem governor (Art. VI, Sekt. 1).

197. **California** (Verfassung vom 13. November 1849 mit 12 Artikeln, ergänzt durch Act for the admission of California von 1850, und 1862 und 1871 abgeändert) hat eine gesetzgebende Körperschaft, bestehend aus Senat (40 Mitglieder) und Versammlung (80 Mitglieder). Der Senat, dessen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt werden, erneuert sich alle 2 Jahre (IV 5); die Mitglieder der assembly werden auf 2 Jahre gewählt. An der Spitze der Verwaltung steht der governor (V 1).

198. **Colorado** (Verfassung vom 1. Juli 1876 in 19 Artikeln). An der Spitze der Verwaltung steht der governor (Art. IV, Sekt. 2); die Gesetzgebung wird durch einen Senat (35 Mitglieder) und ein Repräsentantenhaus (65 Mitglieder) ausgeübt (Art. V, Sekt. 1).

199. **Connecticut** (Verfassung vom 5. Oktober 1818 in 11 Artikeln). Es besteht Zweikammersystem (Art. III, Sekt. 1); der Senat (35 Mitglieder) und das Repräsentantenhaus (255 Mitglieder) werden auf 2 Jahre gewählt. An der Spitze der Verwaltung (Art. IV, Sekt. 1) steht der governor.

200. **Delaware** (Verfassung vom 8. November 1831, 9 Artikel). Zweikammersystem (Art. II, Sekt. 1). Senat (17), Repräsentantenhaus (35). Exekutive: governor (Art. III, Sekt. 1).

201. **District of Columbia**, ein von Maryland den U.S.A. abgetretenes, unmittelbar dem Kongresse (Act vom 16. Juli 1790 und vom 3. März 1791) unterstelltes Gebiet, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat. Die Verwaltung ist seit dem 1. Juli 1878 einer Behörde von drei commissioners unterstellt.

202. **Florida** (Verfassung vom 25. Februar 1868 in 18 Artikeln). Zweikammersystem (Art. V, Sekt. 1): Senat (32) und assembly (68). Oberster Beamter: governor (Art. VI, Sekt. 1).

203. **Georgia** (Verfassung vom 11. März 1868 in 12 Artikeln). Zweikammersystem (Art. III, Sekt. 1): Senat (44) und Repräsentantenhaus (175). Der governor fungiert 4 Jahre, ev. solange, bis ein Nachfolger gewählt ist (Art. IV, Sekt. 1).

204. **Idaho**: Senat (23), Repräsentantenhaus (53); Wahlperiode: 2 Jahre.

205. **Illinois** (Verfassung vom 2. Juli 1870 in 14 Artikeln). Zweikammersystem (Art. IV, Sekt. 1): Senat (31), Repräsentantenhaus (153). Exekutive: governor (Art. V, Sekt. 1).

IV. Amerika.

206. **Indiana** (Verfassung vom 10. Februar 1851, (Art. IV, Sekt. 1): Senat (50), Repräsentantenhaus (100). außerdem Hilfsbeamte (Art. VI, Sekt. 1).

207. **Jowa** (Verfassung vom 3. August 1857, 12 Sekt. 1): Senat (50), Repräsentantenhaus (108). Exekutiv Sekt. 1 und 3).

208. **Kansas** (Verfassung vom 4. Oktober 1859, 185 und Hilfspersonen (Art. I, Sekt. 1). Legislative: Repräsentantenhaus (40 Mitgliedern (Art. II, Sekt. 1).

209. **Kentucky** (Verfassung vom 11. Juni 1792, 18 Repräsentantenhaus (100) und Senat (38). Exekutiv Sekt. 1).

210. **Louisiana** (Verfassung vom 17. und 18. September 1802, 18 system (Titel II, Art. 15): Repräsentantenhaus (115 Mitglieder (Art. 48).

211. **Maine** (Verfassung vom 5. Januar 1820, 18 Sekt. 1): Repräsentantenhaus (151) und Senat (31 Mitglieder). Ausübung der Exekutive ein council aus sieben Personen.

212. **Maryland** (Verfassung vom 18. September 1776, 18 steht einem governor zu (Art. II, Sekt. 1), die Gesetzgebung im Repräsentantenhaus (101).

213. **Massachusetts** (Verfassung vom 2. März 1780, 18 (General Court of Massachusetts) besteht aus den Repräsentanten (240); 2. Teil, Kap. 1, Sekt. 1, Art. I. Die Exekutive ist dem Governor of Massachusetts (mit dem Titel His Excellency) zu übertragen.

214. **Michigan** (Verfassung vom 15. August 1835, 18 Zweikammersystem: Senat (32) und Repräsentantenhaus (42). governor (Art. V, Sekt. 1).

215. **Minnesota** (Verfassung vom 29. August 1858, 18 Senat (63) und Repräsentantenhaus (119), Art. IV, Sekt. 1).

216. **Mississippi** (Verfassung vom 30. November 1845, 18 Legislative: Senat und Repräsentantenhaus (Art. I, Sekt. 1).

217. **Missouri** (Verfassung vom 30. Oktober 1820, 18 assembly of the State of Missouri): Repräsentantenhaus (42). Exekutive: governor (Art. V, Sekt. 1).

218. **Montana.** Zweikammersystem: Senat (27) und Repräsentantenhaus (73).

219. **Nebraska** (Verfassung vom 12. Oktober 1875, in 16 Artikeln). Legislative (Art. III, Sekt. 1): Senat (33) und Repräsentantenhaus (100). Exekutive (Art. V, Sekt. 1): governor.

220. **Nevada** (Verfassung vom 28. Juli 1864, in 17 Artikeln). Legislatur: Senat (17) und assembly (39), Art. IV, Sekt. 1. Exekutive: governor (Art. V, Sekt. 1).

221. **New Hampshire** (Verfassung vom 5. September 1792, in 2 Teilen, mit 38 Artikeln und 99 Sektionen). Legislative (general court): Senat (24) und Repräsentantenhaus (400), Sekt. 2. Exekutive: governor mit dem Titel His Excellency, Sekt. 41.

222. **New Jersey** (Verfassung vom 13. August 1844, in 10 Artikeln). Legislative: Senat (21) und general assembly (60), Art. IV, Sekt. 1. Exekutive: governor, Art. V, 1.

223. **New Mexico Territory.** Zweikammersystem: council (12) und Repräsentantenhaus (24). Der governor wird vom Präsidenten der USA. ernannt.

224. **New York** (Verfassung vom 9. Oktober 1846, in 14 Artikeln). Legislative (Art. III, Sekt. 1): Senat (51) und assembly (150); Exekutive: governor (Art. IV, Sekt. 1).

225. **North Carolina** (Verfassung von 1876, in 14 Artikeln). Legislative (Art. II, Sekt. 1): Senat (50) und Repräsentantenhaus (120); Exekutive: governor (Art. III, Sekt. 1).

226. **North Dakota** : Senat (40) und Repräsentantenhaus (100).

227. **Ohio** (Verfassung vom 10. März 1851, in 16 Artikeln). Legislative (general assembly, Art. II, Sekt. 1): Senat (34) und Repräsentantenhaus (118). Exekutive: governor (Art. III, Sekt. 1).

228. **Oklahoma** (Verfassung vom 16. November 1907). Legislatur: Senat und Repräsentantenhaus; die Initiative des Volkes kommt 8% der Wähler zu bei gewöhnlichen Gesetzen, bei Verfassungsgesetzen 15%; das Referendum (für Senat und Kommune) kommt 5% zu.

229. **Oregon** (Verfassung vom 9. November 1857, abgeändert 1902). Legislative: Senat (30) und Repräsentantenhaus (60). Es besteht Volksinitiative und Referendum (8% der Wähler).

230. **Pennsylvania** (Verfassung vom 16. Dezember 1873, in 18 Artikeln). Die general assembly besteht aus Senat (50) und Repräsentantenhaus (204).

231. **Rhode Island** (Verfassung vom 21., 23. November 1842, in 14 Artikeln). Legislative: Senat (38) und Repräsentantenhaus (72).

232. **South Carolina** (Verfassung vom 14., 16. April 1868, in 15 Artikeln). Legislative: Senat (41) und Repräsentantenhaus (124).

233. South Dakota : Senat (25) und Repräsentantenhaus (75). Es besteht Volksinitiative und Referendum (5% der Wähler).

234. Tennessee (Verfassung vom 26. März 1870, in 11 Artikeln). Legislative: Senat (33) und Repräsentantenhaus (98).

235. Texas (Verfassung vom 17. Februar 1876, in 17 Artikeln). Legislatur: Senat (35) und Repräsentantenhaus (108).

236. Utah (Verfassung von 1896): Senat (18) und Repräsentantenhaus (46). Es besteht Volksinitiative; ferner muß auf Verlangen einer gesetzlich zu bestimmenden Zahl der Wähler jedes, nicht mit zwei Drittel Mehrheit in der Legislative angenommene Gesetz ein Referendum passieren.

237. Vermont (Verfassung vom 2. November 1796 in zwei Kapiteln mit 21 Artikeln bzw. 43 Sektionen). Zweikammersystem: Senat (30) und Repräsentantenhaus (246).

238. Virginia (Verfassung von 1870, in 12 Artikeln). Legislatur: Senat (40) und house of delegates (100).

239. Washington (Verfassung von 1889): Senat (42) und Repräsentantenhaus (95).

240. West Virginia (Verfassung vom 22. August 1872, in 14 Artikeln): Senat (30) und Repräsentantenhaus (86).

241. Wisconsin (Verfassung vom 1. Februar 1848, in 14 Artikeln): Senat (33) und assembly (100).

242. Wyoming : Senat (27) und Repräsentantenhaus (56).

243. Dänische Gebiete in Westindien: St. Croix, St. Thomé, St. John; es besteht die Absicht, diesen Kolonien parlamentarische Vertretung im Mutterlande zu gewähren; auch Grönland gehört teilweise der dänischen Monarchie.

244. Französische Gebiete, mit Vertretung im Senate und der Deputiertenkammer: Guadeloupe (nebst fünf zugehörigen Bezirken) steht unter einem Gouverneur, der von einem gewählten Rate unterstützt wird; — Guiana, unter einem Gouverneur (mit fünfgliedrigem Rat) und mit einem Generalrate von 16 Mitgliedern; — Martinique, unter einem Gouverneur mit einem gewählten Rat; — St. Pierre und Miquelon, unter einem Administrator.

245. Großbritanische Gebiete (abgesehen von Canada, siehe Nr. 246) sind: Bermudas, unter einem Gouverneur (mit Executive Council von 6 Mitgliedern), mit einem neungliedrigen Legislative Council und einem Repräsentantenhaus von 36 Mitgliedern; — Falklandinseln, eine Kronkolonie unter einem Gouverneur mit einem Verwaltungs- und Gesetzgebungsrat; — Guiana, unter einem Gouverneur (mit Verwaltungsrat), dem ein Court of Policy (von 7 beamteten und 8 gewählten Mitgliedern) und ein Combined Court (für Steuerauflegung) zur Seite steht; — Honduras, eine Kronkolonie unter einem Gouverneur mit fünfgliedrigem Verwaltungsrat und einem Gesetzgebungsrat (drei Beamte, fünf andere Mitglieder); — Newfoundland und Labrador, unter einem Gouverneur, mit Executive council (nicht mehr als 9), Legislative Council (nicht über 18), House of Assembly von 36 Repräsentanten; dem Gouverneur steht ein Kabinett von 7 Mitgliedern zur Seite; — Westindien, bestehend aus folgenden, Gouverneuren unterstellten Kolonien: Bahamas, Barbados, Jamaica, Leewardinseln, Trinidad, Windwardinseln.

246. Canada.

Von Herrn Louis HAMILTON, Lehrer am Kgl. Orientalischen Seminar in Berlin.

The Provinces of Ontario, Quebec (formerly constituting the Colony), New Brunswick and Nova Scotia, were, by the Imperial Act, 30—31 Vict., c. 3, formed into one Dominion. This Act was brought into force on July 1st, by Royal Proclamation, bearing date the 22nd May, 1867. The Governor-General of Canada was, by Letters Patent of 1st April, 1870, appointed Governor of Rupert's Land. The admission of Rupert's Land into the Dominion after the 15th July, 1870, was provided for by Order in Council of the 23rd June, 1870, and the Province of Manitoba was erected out of the Territory by a Canadian Act, 33 Vict., cap. 3, and made a Province of the Dominion the 15th July, 1870. By Order of Her Majesty in Council, dated 16th May, 1871, issued on the authority of the British North America Act (30th Victoria, Cap. 3), on Addresses from the Houses of Parliament of Canada and the Legislature of British Columbia, that Colony was incorporated in the Dominion, the union taking effect from the 20th July, 1871. Prince Edward Island was admitted by Order in Council, bearing date 26th of June, 1873, on the 1st of July in that year. By an Act passed in 1876, the portion of the N. W. Territories lying to the north of Manitoba was created into a separate district, under the name of the District of Keewatin, but under the control of the Lieutenant-Governor of Manitoba. By a Canadian Act, 38 Vict., cap. 49 (1875), the territories formerly known as Rupert's Land and the N. W. Territory (with the exception of the portion forming the Province of Manitoba), were placed under the jurisdiction and control of a Lieutenant-Governor and Council, separate and distinct from Manitoba. On the 31st July, 1880 in compliance with the prayer of an address from the Parliament of Canada, dated 3rd May, 1878 an order in Council was issued annexing to the Dominion of Canada from 1st of September, 1880, such British Possessions in North America (other than Newfoundland) as were not previously included in the Dominion. By Minute of Council of May 17th, 1882, the districts of Assiniboia, Saskatchewan, Alberta, and Athalaska, were created, and by Order in Council October 2nd, 1895, modified by Order in Council 18th December, 1897, the remaining territory was subdivided into the districts of Ungwa, Franklin, Mackenzie, and Yukon, the last-named being made a separate territory, distinct from the North-West Territories under special regulations by chapter 6 of the Acts of the Federal Parliament, 1898. By chapters 3 and 27 of the Act of 1905 the four provisional districts of Alberta, Assiniboia, Saskatchewan and Athalaska were formed into the two provinces of Alberta and Saskatchewan, and were admitted into the Dominion as such on the 1st September, 1905.

The British North America Act.

(March 29, 1867.)

An act for the Union of Canada, Nova Scotia and New Brunswick, and the Government thereof; and for purposes, connected therewith.

Whereas the provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick have expressed their desire to be federally united into one dominion under the Crown of the united kingdom of Great Britain and Ireland, with a constitution similar in principle to that of the united kingdom:

And whereas such a union would conduce to the welfare of the provinces and promote the interests of the British empire:

And whereas on the establishment of the union by authority of parliament it is expedient, not only that the constitution of the legislative authority in the Dominion be provided for, but also that the nature of the executive government therein be declared:

And whereas it is expedient that provision be made for the eventual admission into the union of other parts of British North America:

Be it therefore enacted and declared by the queen's most excellent majesty, by and with the advice and consent of the lords spiritual and temporal, and commons, in this present parliament assembled, and by the authority of the same as follows:

I. Preliminary.

1. This act may be cited as the British North America Act, 1867.
2. The provisions of this act referring to her majesty the queen extend also to the heirs and successors of her majesty, kings and queens of the united kingdom of Great Britain and Ireland.

II. Union.

3. It shall be lawful for the queen, by and with the advice of her majesty's most honourable privy council, to declare by proclamation that, on and after a day therein appointed, not being more than six months after the passing of this act, the provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick shall form and be one Dominion under the name of Canada; and on and after that day those three provinces shall form and be one Dominion under that name accordingly.

4. The subsequent provisions of this act shall, unless it is otherwise expressed or implied, commence and have effect on and after the union, that is to say, on and after the day appointed for the union taking effect in the queen's proclamation; and in the same provisions, unless it is otherwise expressed or implied, the name Canada shall be taken to mean Canada as constituted under this act.

5. Canada shall be divided into four provinces, named Ontario, Quebec, Nova Scotia and New Brunswick.

6. The parts of the province of Canada (as it exists at the passing of this act) which formerly constituted respectively the provinces of Upper Canada and Lower Canada shall be deemed to be severed, and shall form two separate provinces. The part which formerly constituted the province of Upper Canada shall constitute the province of Ontario; and the part which formerly constituted the province of Lower Canada shall constitute the province of Quebec.

7. The provinces of Nova Scotia and New Brunswick shall have the same limits as at the passing of this act.

8. In the general census of the population of Canada, which is hereby required to be taken in the year one thousand eight hundred and seventy-one, and in every tenth year thereafter, the respective populations of the four provinces shall be distinguished.

III. Executive power.

9. The executive government and authority of and over Canada is hereby declared to continue and be vested in the queen.

10. The provisions of this act referring to the governor-general extend and apply to the governor-general for the time being of Canada, or other the chief executive officer or administrator for the time being carrying on the government of Canada on behalf and in the name of the queen, by whatever title he is designated.

11. There shall be a council to aid and advise in the government of Canada, to be styled the queen's privy council for Canada; and the persons who are to be members of that council shall be from time to time chosen and summoned by the governor-general and sworn in as privy councillors, and members thereof may be from time to time removed by the governor-general.

12. All powers, authorities and functions, which under any act of the parliament of Great Britain, or of the parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland, or of the legislature of Upper Canada, Lower Canada, Canada, Nova Scotia or New Brunswick, are at the union vested in or exercisable by the respective governors or lieutenant-governors of those provinces with the advice, or with the advice and consent, of the respective executive councils thereof, or in conjunction with those councils, or with any number of members thereof, or by those governors or those lieutenant-governors individually, shall, as far as the same continue in existence and capable of being exercised after the union in relation to the government of Canada, be vested in and exercisable by the governor-general, with the advice, or with the advice and consent, of or in conjunction with the queen's privy council for Canada, or any members thereof, or by the governor-general individually, as the case requires, subject, nevertheless (except with respect to such as exist under acts of the parliament of Great Britain or of the parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland) to be abolished or altered by the parliament of Canada.

13. The provisions of this act referring to the governor-general in council shall be construed as referring to the governor-general acting by and with the advice of the queen's privy council for Canada.

14. It shall be lawful for the queen, if her majesty thinks fit, to authorize the governor-general from time to time to appoint any person or any persons jointly or severally to be his deputy or deputies within any part or parts of Canada, and in that capacity to exercise during the pleasure of the governor-general such of the powers, authorities and functions of the governor-general as the governor-general deems it necessary or expedient to assign to him or them, subject to any limitations or directions expressed or given by the queen; but the appointment of such a deputy or deputies shall not affect the exercise by the governor-general himself of any power, authority or function.

15. The command-in-chief of the land and naval militia and of all naval and military forces, of and in Canada, is hereby declared to continue and be vested in the queen.

16. Until the queen otherwise directs, the seat of government of Canada shall be Ottawa.

IV. Amerika.

IV. Legislative Po-

17. There shall be one parliament for Canada consisting of an upper house styled the senate and the house of commons respectively, the privileges, immunities and powers of which shall be such as are from time to time held, enjoyed and exercised by the commons of Great Britain and Ireland and the parliament of Canada shall be styled the parliament of Canada.

18. The privileges, immunities and powers of the senate and of the house of commons respectively, shall be such as are from time to time held, enjoyed and exercised by the commons of Great Britain and Ireland and the parliament of Canada shall be styled the parliament of Canada.

19. The parliament of Canada shall be styled the parliament of Canada and shall meet at least once in every year, so that twelve months shall not intervene between two sessions of the parliament in one session and in its first session shall meet on the first day of January.

20. There shall be a session of the parliament of Canada in every year, so that twelve months shall not intervene between two sessions of the parliament in one session and in its first session shall meet on the first day of January.

21. The Senate shall, subject to the provisions of this Act, consist of twenty-two members, who shall be styled senators.

22. In relation to the constitution of the Senate there shall be three divisions:

1. Ontario;
2. Quebec;

3. The Maritime provinces, Nova Scotia, New Brunswick and Prince Edward Island, which three divisions shall (subject to the provisions of this Act) be represented in the senate as follows: Ontario by twelve senators; and the Maritime provinces by ten senators representing Nova Scotia and twelve therefrom representing New Brunswick and Prince Edward Island.

In the case of Quebec, each of the three divisions shall be represented by four senators, one of whom shall be appointed for one of the territories of Canada specified in schedule A to chapter one of this Act.

32. The qualifications of a senator shall be as follows:

1. He shall be of the full age of thirty years;
2. He shall be either a natural-born subject of Great Britain or a naturalized subject of Great Britain or a natural-born subject of the province of Upper Canada, Lower Canada or the province of Quebec before the union, or of the parliament of Canada after the union;
3. He shall be legally or equitably seized of lands or tenements held in free and sole possession for his own use and benefit of lands or tenements within the province for which he is appointed, over and above all rents, dues, debts, charges or payable out of, or charged on or affecting the same.

4. His real and personal property shall be together worth four thousand dollars over and above his debts and liabilities.

5. He shall be resident in the province for which he is appointed.

6. In the case of Quebec, he shall have his real property qualification in the electoral division for which he is appointed, or shall be resident in that division.

24. The Governor-general shall from time to time, in the queen's name, by instrument under the great seal of Canada, summon qualified persons to the senate; and subject to the provisions of this act, every person so summoned shall become and be a member of the senate and a senator.

25. Such persons shall be first summoned to the senate as the queen by warrant under her majesty's royal sign manual thinks fit to approve, and their names shall be inserted in the queen's proclamation of union.

26. If at any time, on the recommendation of the governor-general, the queen thinks fit to direct that three or six members be added to the senate, the governor-general may, by summons to three or six qualified persons (as the case may be), representing equally the three divisions of Canada, add to the senate accordingly.

27. In case of such addition being at any time made, the governor-general shall not summon any person to the senate, except on a further like direction by the queen on the like recommendation, until each of the three divisions of Canada is represented by twenty-four senators, and no more.

28. The number of senators shall not at any time exceed seventy-eight.

29. A senator shall, subject to the provisions of this act, hold his place in the senate for life.

30. A senator may, by writing under his hand, addressed to the governor-general, resign his place in the senate, and thereupon the same shall be vacant.

31. The place of a senator shall become vacant in any of the following cases:

1. If for two consecutive sessions of the parliament he fails to give his attendance in the senate.

2. If he takes an oath or makes a declaration or acknowledge of allegiance, obedience or adherence to a foreign power, or does an act whereby he becomes a subject or citizen, or entitled to the rights and privileges of a subject or citizen of a foreign power.

3. If he is adjudged bankrupt or insolvent, or applies for the benefit of any law relating to insolvent debtors, or becomes a public defaulter.

4. If he is attainted of treason, or convicted of felony or of any infamous crime.

5. If he ceases to be qualified in respect of property or of residence: provided that a senator shall not be deemed to have ceased to be qualified in respect of residence by reason only of his residing at the seat of the government of Canada while holding an office under that government requiring his presence there.

32. When a vacancy happens in the senate, by resignation, death or otherwise, the governor-general shall, by summons to a fit and qualified person, fill the vacancy.

33. If any question arises respecting the qualification of a senator or a vacancy in the senate, the same shall be heard and determined by the senate.

IV. Amerika.

34. The governor-general may from time to time by the great seal of Canada, appoint a senator to be speaker of the house of commons, and appoint another in his stead.

35. Until the parliament of Canada otherwise provides, there shall be fifteen senators, including the speaker, shall be appointed by the governor-general for the exercise of its powers.

36. Questions arising in the senate shall be decided by a majority vote, and the speaker shall in all cases have a casting vote, and his decision shall be deemed to be in the negative.

VI. The House of Commons

37. The house of commons shall, subject to the provisions of this act, consist of one hundred and eighty-one members, of whom thirty shall be for Ontario, sixty-five for Quebec, nineteen for New Brunswick, and two for Nova Scotia.

38. The governor-general shall from time to time by instrument under the great seal of Canada appoint a speaker of the house of commons.

39. A senator shall not be capable of being elected a member of the house of commons.

40. Until the parliament of Canada otherwise provides, the provinces of Nova Scotia and New Brunswick shall, for the purposes of this act, be divided into

1. Ontario

Ontario shall be divided into the counties enumerated in the first schedule to this act, as numbered in that schedule being entitled

2. Quebec

Quebec shall be divided into sixty-five electoral divisions into which Lower Canada shall be divided under chapter two of the consolidated statutes of Canada, and five of the consolidated statutes for Lower Canada of the twenty-third year of the queen, the same in force at the union, so that each of the same shall for the purposes of this act an electoral district entitled

3. Nova Scotia

Each of the eighteen counties of Nova Scotia shall be entitled to return one member. The county of Halifax shall be entitled to return two members.

4. New Brunswick

Each of the fourteen counties into which New Brunswick shall be divided, the city and county of St. John, shall be an

shall also be a separate electoral district. Each of those fifteen electoral districts shall be entitled to return one member.

41. Until the parliament of Canada otherwise provides, all laws in force in the several provinces at the union relative to the following matters or any of them, namely, — the qualifications and disqualifications of persons to be elected or to sit or vote as members of the house of assembly or legislative assembly in the several provinces, the voters at elections of such members, the oaths to be taken by voters, the returning officers, their powers and duties, the proceedings at elections, the periods during which elections may be continued, the trial of controverted elections, and proceedings incident thereto, the vacating of seats of members, and the execution of new writs in case of seats vacated otherwise than by dissolution, — shall respectively apply to elections of members to serve in the house of commons for the same several provinces.

Provided that, until the parliament of Canada otherwise provides, at any election for a member of the house of commons for the district of Algoma, in addition to persons qualified by the law of the province of Canada to vote, every male British subject, aged twenty-one years or upwards, being a house-holder, shall have a vote.

42. For the first election of members to serve in the house of commons the governor-general shall cause writs to be issued by such person, in such form and addressed to such returning officers as he thinks fit.

The persons issuing writs under this section shall have the like powers as are possessed at the union by the officers charged with the issuing of writs for the election of members to serve in the respective house of assembly or legislative assembly of the province of Canada, Nova Scotia or New Brunswick, and the returning officers to whom writs are directed under this section shall have the like powers as are possessed at the union by the officers charged with the returning of writs for the election of members to serve in the same respective house of assembly or legislative assembly.

43. In case a vacancy in the representation in the house of commons of any electoral district happens before the meeting of the parliament or after the meeting of the parliament before provision is made by the parliament in this behalf, the provisions of the last foregoing section of this act shall extend and apply to the issuing and returning of a writ in respect of such vacant district.

44. The house of commons, on its first assembling after a general election, shall proceed with all practicable speed to elect one of its members to be speaker.

45. In case of a vacancy happening in the office of speaker, by death, resignation or otherwise, the house of commons shall with all practicable speed, proceed to elect another of its members to be speaker.

46. The speaker shall preside at all meetings of the house of commons.

47. Until the parliament of Canada otherwise provides, in case of the absence for any reason, of the speaker from the chair of the house of commons for a period of forty-eight consecutive hours, the house may elect another of its members to act as speaker, and the member so elected shall, during the continuance of such absence of the speaker, have and execute all the powers, privileges and duties of speaker.

48. The presence of at least twenty members of the house of commons shall be necessary to constitute a meeting of the house for the exercise of its powers, and for that purpose the speaker shall be reckoned as a member.

49. Questions arising in the house of commons shall be decided by a majority of voices other than that of the speaker, and when the voices are equal, but not otherwise, the speaker shall have a vote.

50. Every house of commons shall continue for five years from the day of the return of the writs for choosing the house (subject to be sooner dissolved by the governor-general), and no longer.

51. On the completion of the census in the year one thousand eight hundred and seventy-one, and of each subsequent decennial census, the representation of the four provinces shall be readjusted by such authority, in such manner, and from such time as the parliament of Canada from time to time provides, subject and according to the following rules:

1. Quebec shall have the fixed number of sixty-five members.

2. There shall be assigned to each of the other provinces such a number of members as will bear the same proportion to the number of its population (ascertained at such census) as the number of sixty-five bears to the number of the population of Quebec (so ascertained).

3. In the computation of the number of members for a province a fractional part not exceeding one-half of the whole number requisite for entitling the province to a member shall be disregarded; but a fractional part exceeding one-half of that number shall be equivalent to the whole number.

4. On any such readjustment the number of members for a province shall not be reduced unless the proportion which the number of the population of the province bore to the number of the aggregate population of Canada at the then last preceding readjustment of the number of members for the province is ascertained at the then latest census to be diminished by one twentieth part or upwards.

5. Such readjustment shall not take effect until the termination of the then existing parliament.

52. The number of members of the house of commons may be from time to time increased by the parliament of Canada, provided the proportionate representation of the provinces prescribed by this act is not thereby disturbed.

Money Votes; Royal Assent.

53. Bills for appropriating any part of the public revenue, or for imposing any tax or impost, shall originate in the house of commons.

54. It shall not be lawful for the house of commons to adopt or pass any vote, resolution, address, or bill for the appropriation of any part of the public revenue, or of any tax or impost, to any purpose that has not been first recommended to that house by message of the governor-general in the session in which such vote, resolution, address, or bill is proposed.

55. Where a bill passed by the houses of the parliament is presented to the governor-general for the queen's assent, he shall declare, according to his discretion,

but subject to the provisions of this act and to her majesty's instructions, either that he assents thereto in the queen's name, or that he withholds the queen's assent, or that he reserves the bill for the signification of the queen's pleasure.

56. Where the governor-general assents to a bill in the queen's name, he shall by the first convenient opportunity send an authentic copy of the act to one of her majesty's principal secretaries of state, and if the queen in council within two years after receipt thereof by the secretary of state thinks fit to disallow the act, such disallowance (with a certificate of the secretary of state of the day on which the act was received by him) being signified by the governor-general, by speech or message to each of the houses of the parliament or by proclamation, shall annul the act from and after the day of such signification.

57. A bill reserved for the signification of the queen's pleasure shall not have any force unless and until within two years from the day on which it was presented to the governor-general for the queen's assent, the governor-general signifies, by speech or message to each of the houses of the parliament or by proclamation, that it has received the assent of the queen in council.

An entry of every such speech, message or proclamation shall be made in the journal of each house, and a duplicate thereof duly attested shall be delivered to the proper officer to be kept among the records of Canada.

V. Provincial Constitutions.

Executive Power.

58. For each province there shall be an officer, styled the lieutenant-governor, appointed by the governor-general in council by instrument under the great seal of Canada.

59. A lieutenant-governor shall hold office during the pleasure of the governor-general; but any lieutenant-governor appointed after the commencement of the first session of the parliament of Canada shall not be removable within five years from his appointment, except for cause assigned which shall be communicated to him in writing within one month after the order for his removal is made, and shall be communicated by message to the senate and to the house of commons, within one week thereafter if the parliament is then sitting, and if not then within one week after the commencement of the next session of the parliament.

60. The salaries of the lieutenant-governors shall be fixed and provided by the parliament of Canada.

61. Every lieutenant-governor shall, before assuming the duties of his office, make and subscribe before the governor-general or some person authorized by him, oaths of allegiance and office similar to those taken by the governor-general.

62. The provisions of this act referring to the lieutenant-governor extend and apply to the lieutenant-governor for the time being of each province or other the chief executive officer or administrator for the time being carrying on the government of the province, by whatever title he is designated.

63. The executive council of Ontario and of Quebec shall be composed of such persons as the lieutenant-governor from time to time thinks fit, and in the first instance of the following officers, namely, — the attorney-general, the secretary and registrar of the province, the treasurer of the province, the commissioner of crown lands, and the commissioner of agriculture and public works, with, in Quebec, the speaker of the legislative council and the solicitor general.

64. The constitution of the executive authority in each of the provinces of Nova Scotia and New Brunswick shall, subject to the provisions of this act, continue as it exists at the union until altered under the authority of this act.

65. All powers, authorities and functions, which under any act of the parliament of Great Britain, or of the parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland, or of the legislature of Upper Canada, Lower Canada, or Canada, were or are before or at the union vested in or exercisable by the respective governors or lieutenant-governors of those provinces, with the advice, or with the advice and consent, of the respective executive councils thereof, or in conjunction with those councils or with any number of members thereof, or by those governors or lieutenant-governors individually, shall, as far as the same are capable of being exercised after the union in relation to the government of Ontario and Quebec respectively, be vested in and shall or may be exercised by the lieutenant-governor of Ontario and Quebec respectively, with the advice or with the advice and consent of or in conjunction with the respective executive councils or any members thereof, or by the lieutenant-governor individually, as the case requires, subject nevertheless (except with respect to such as exist under acts of parliament of Great Britain or of the parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland), to be abolished or altered by the respective legislatures of Ontario and Quebec.

66. The provisions of this act referring to the lieutenant-governor in council shall be construed as referring to the lieutenant-governor of the province acting by and with the advice of the executive council thereof.

67. The governor-general in council may from time to time appoint an administrator to execute the office and functions of lieutenant-governor during his absence, illness or other inability.

68. Unless and until the executive government of any province otherwise directs with respects to that province, the seats of government of the provinces shall be as follows, namely, — of Ontario, the city of Toronto; of Quebec, the city of Quebec, of Nova Scotia, the city of Halifax, and of New Brunswick, the city of Fredericton.

Legislative Power.

1. Ontario.

69. There shall be a legislature for Ontario, consisting of the lieutenant-governor and of one house, styled the legislative assembly of Ontario.

70. The legislative assembly of Ontario shall be composed of eighty-two members, to be elected to represent the eighty-two electoral districts set forth in the first schedule to this act.

2. Q u e b e c.

71. There shall be a legislature for Quebec, consisting of the lieutenant-governor and two houses, styled the legislative council of Quebec and the legislative assembly of Quebec.

72. The legislative council of Quebec shall be composed of twenty four members to be appointed by the lieutenant-governor in the queen's name by instrument under the great seal of Quebec, one being appointed to represent each of the twenty-four electoral divisions of Lower Canada in this act referred to, and each holding office for the term of his life, unless the legislature of Quebec otherwise provides under the provisions of this act.

73. The qualifications of the legislative councillors of Quebec shall be the same as those of the senators for Quebec.

74. The place of a legislative councillor of Quebec shall become vacant in the cases, mutatis mutandis, in which the place of senator becomes vacant.

75. When a vacancy happens in the legislative council of Quebec by resignation, death, or otherwise, the lieutenant-governor, in the queen's name, by instrument under the great seal of Quebec, shall appoint a fit and qualified person to fill the vacancy.

76. If any question arises respecting the qualifications of a legislative councillor of Quebec, the same shall be heard and determined by the legislative council.

77. The lieutenant-governor may, from time to time, by instrument under the great seal of Quebec, appoint a member of the legislative council of Quebec to be speaker thereof, and may remove him and appoint another in his stead.

78. Until the legislature of Quebec otherwise provides, the presence of at least ten members of the legislative council, including the speaker, shall be necessary to constitute a meeting for the exercise of its powers.

79. Questions arising in the legislative council of Quebec shall be decided by a majority of voices, and the speaker shall have in all cases a vote, and when the voices are equal the decision shall be deemed to be in the negative.

80. The legislative assembly of Quebec shall be composed of sixty-five members, to be elected to represent the sixty-five electoral divisions or districts of Lower Canada in this act referred to, subject to alteration thereof by the legislature of Quebec: provided that it shall not be lawful to present to the lieutenant-governor for assent any bill for altering the limits of any electoral division or districts mentioned in the second schedule to this act, unless the second and third readings of such bill have been passed in the legislative assembly with the concurrence of the majority of the members representing all those electoral divisions or districts, and the assent shall not be given to such bill unless an address has been presented by the legislative assembly to the lieutenant-governor stating that it has been so passed.

3. O n t a r i o a n d Q u e b e c.

81. The legislatures of Ontario and Quebec, respectively, shall be called together not later than six months after the union.

82. The lieutenant-governor of Ontario and of Quebec shall, from time to time, in the queen's name, by instrument under the great seal of the province, summon and call together the legislative assembly of the province.

83. Until the legislature of Ontario or of Quebec otherwise provides, a person accepting or holding in Ontario, or in Quebec, any office, commission or employment, permanent or temporary, at the nomination of the lieutenant-governor, to which an annual salary, or any fee, allowance, emolument or profit of any kind or amount whatever from the province is attached, shall not be eligible as a member of the legislative assembly of the respective province, nor shall he sit or vote as such; but nothing in this section shall make ineligible any person being a member of the executive council of the respective province, or holding any of the following offices, that is to say: the offices of attorney-general, secretary and registrar of the province, treasurer of the province, commissioner of crown lands, and commissioner of agriculture and public works, and in Quebec, solicitor-general, or shall disqualify him to sit or vote in the house for which he is elected, provided he is elected while holding such office.

84. Until the legislatures of Ontario and Quebec respectively otherwise provide, all laws which at the union are in force in those provinces respectively, relative to the following matters or any of them, namely, — the qualifications or disqualifications of persons to be elected or to sit or vote as members of the assembly of Canada, the qualifications or disqualifications of voters, the oaths to be taken by voters, the returning officers, their powers and duties, the proceedings at elections, the periods during which such elections may be continued, and the trial of controverted elections and the proceedings incident thereto, the vacating of the seats of members, and the issuing and execution of new writs in case of seats vacated otherwise than by dissolution, — shall respectively apply to elections of members to serve in the respective legislative assemblies of Ontario and Quebec.

Provided that until the legislature of Ontario otherwise provides, at any election for a member of the legislative assembly of Ontario for the district of Algoma, in addition to persons qualified by the law of the province of Canada to vote, every male British subject aged twenty-one years or upwards, being a householder, shall have a vote.

85. Every legislative assembly of Ontario and every legislative assembly of Quebec shall continue for four years from the day of the return of the writs for choosing the same (subject, nevertheless, to either the legislative assembly of Ontario, or the legislative assembly of Quebec being sooner dissolved by the lieutenant-governor of the province), and no longer.

86. There shall be a session of the legislature of Ontario and of that of Quebec once at least in every year so that twelve months shall not intervene between the last sitting of the legislature in each province in one session and its first sitting in the next session.

87. The following provisions of this act respecting the house of commons of Canada, shall extend and apply to the legislative assemblies of Ontario and Quebec,

that is to say, — the provisions relating to the election of a speaker originally and on vacancies, the duties of the speaker, the absence of the speaker, the quorum, and the mode of voting, as if those provisions were here re-enacted and made applicable in terms to each such legislative assembly.

4. Nova Scotia and New Brunswick.

88. The constitution of the legislature of each of the provinces of Nova Scotia and New Brunswick shall, subject to the provisions of this act, continue as it exists at the union until altered under the authority of this act; and the house of assembly of New Brunswick existing at the passing of this act shall, unless sooner dissolved, continue for the period for which it was elected.

5. Ontario, Quebec and Nova Scotia.

89. Each of the lieutenant-governors of Ontario, Quebec, and Nova Scotia, shall cause writs to be issued for the first election of members of the legislative assembly thereof in such form and by such person as he thinks fit, and at such time and addressed to such returning officer as the governor-general directs, and so that the first election of member of assembly for any electoral district or any subdivision thereof shall be held at the same time and at the same places as the election for a member to serve in the house of commons of Canada for that electoral district.

6. The Four Provinces.

90. The following provisions of this act respecting the parliament of Canada, namely, — the provisions relating to appropriation and tax bills, the recommendation of money votes, the assent to bills, the disallowance of acts and the signification of pleasure on bills reserved, — shall extend and apply to the legislatures of the several provinces as if those provisions were here re-enacted and made applicable in terms to the respective provinces and the legislatures thereof, with the substitution of the lieutenant-governor of the province for the governor-general, of the governor-general for the queen and for a secretary of state, of one year for two years, and of the province for Canada.

VI. Distribution of Legislative Powers. Powers of the Parliament.

91. It shall be lawful for the queen, by and with the advice and consent of the senate and house of commons, to make laws for the peace, order and good government of Canada, in relation to all matters not coming within the classes of subjects by this act assigned exclusively to the legislatures of the provinces; and for greater certainty, but not so as to restrict the generality of the foregoing terms of this section, it is hereby declared that (notwithstanding anything in this act) the exclusive legislative authority of the parliament of Canada extends to all matters coming within the classes of subjects next hereinafter enumerated, that is to say, —

1. The public debt and property.
2. The regulation of trade and commerce.
3. The raising of money by any mode or system of taxation.
4. The borrowing of money on the public credit.

5. Postal service.
6. The census and statistics.
7. Militia, military and naval service and defence.
8. The fixing of and providing for the salaries and allowances of civil and other offices of the government of Canada.
9. Beacons, buoys, lighthouses and Sable island.
10. Navigation and shipping.
11. Quarantine and the establishment and maintenance of marine hospitals
12. Sea coast and inland fisheries.
13. Ferries between a province and any British or foreign country, or between two provinces.
14. Currency and coinage.
15. Banking, incorporation of banks and the issue of paper money.
16. Savings banks.
17. Weights and measures.
18. Bills of exchange and promissory notes.
19. Interest.
20. Legal tender.
21. Bankruptcy and insolvency.
22. Patents of invention and discovery.
23. Copyrights.
24. Indians and lands reserved for the Indians.
25. Naturalization and aliens.
26. Marriage and divorce.
27. The criminal law, except the constitution of courts of criminal jurisdiction, but including the procedure in criminal matters.
28. The establishment, maintenance, and management of penitentiaries.
29. Such classes of subjects as are expressly excepted in the enumeration of the classes of subjects by this act assigned exclusively to the legislatures of the provinces.

And any matter coming within any of the classes of subjects enumerated in this section shall not be deemed to come within the class of matters of a local or private nature comprised in the enumeration of the classes of subjects by this act assigned exclusively of the provinces.

Exclusive Powers of Provincial Legislatures.

92. In each province the legislature may exclusively make laws in relation to matters coming within the classes of subjects next hereinafter enumerated, that is to say, —

1. The amendment from time to time, notwithstanding anything in this act, of the constitution of the province, except as regards the office of lieutenant-governor.

2. Direct taxation within the province in order to the raising of a revenue for provincial purposes.

3. The borrowing of money on the sole credit of the province.
4. The establishment and tenure of provincial offices, and the appointment and payment of provincial officers.
5. The management and sale of the public lands belonging to the province, and the timber and wood thereon.
7. The establishment, maintenance, and management of public and reformatory prisons in and for the province.
6. The establishment, maintenance, and management of hospitals, asylums, charities, and elementary institutions in and for the province, other than marine hospitals.
8. Municipal institutions in the province.
9. Shop, saloon, tavern, auctioneer, and other licenses, in order to the raising of a revenue for provincial, local, or municipal purposes.
10. Local works and undertakings, other than such as are of the following classes: —
 - a. Lines of steam or other ships, railways, canals, telegraphs, and other works and undertakings connecting the province with any other or others of the provinces, or extending beyond the limits of the province.
 - b. Lines of steamships between the province and any British or foreign country.
 - c. Such works as, although wholly situated within the province, are before or after their execution declared by the parliament of Canada to be for the general advantage of Canada or for the advantage of two or more of the provinces.
11. The incorporation of companies with provincial objects.
12. The solemnization of marriage in the province.
13. Property and civil rights in the province
14. The administration of justice in the province, including the constitution, maintenance and organization of provincial courts, both of civil and of criminal jurisdiction, and including procedure in civil matters in those courts.
15. The imposition of punishment by fine, penalty, or imprisonment for enforcing any law of the province made in relation to any matter coming within any of the classes of subjects enumerated in this section.
16. Generally all matters of a merely local or private nature in the province.

Education.

93. In and for each province the legislature may exclusively make laws in relation to education, subject and according to the following provisions:—
1. Nothing in any such law shall prejudicially affect any right or privilege with respect to denominational schools which any class of persons have by law in the province at the union.
 2. All the powers, privileges, and duties at the union by law conferred and imposed in Upper Canada on the separate schools and school trustees of the queen's Roman Catholic subjects, shall be and the same are hereby extended to the dissentient schools of the queen's Protestant and Roman Catholic subjects in Quebec.

3. Where in any province a system of separate or dissentient schools exists by law at the union, or is thereafter established by the legislature of the province, an appeal shall lie to the governor-general in council from any act or decision of any provincial authority affecting any right or privilege of the Protestant or Roman Catholic minority of the queen's subjects in relation to education.

4. In case any such provincial law as from time to time seems to the governor-general in council requisite for the due execution of the provisions of this section is not made, or in case any decision of the governor-general in council on any appeal under this section is not duly executed by the proper provincial authority in that behalf, then and in every such case, and as far only as the circumstances of each case require, the parliament of Canada may make remedial laws for the due execution of the provisions of this section, and of any decision of the governor-general in council under this section.

Uniformity of Laws in Ontario, Nova Scotia, and New Brunswick.

94. Notwithstanding anything in this act, the parliament of Canada may make provision for the uniformity of all or any of the laws in those relative to property and civil rights in Ontario, Nova Scotia and New Brunswick, and of the procedure of all or any of the courts in those three provinces and from and after the passing or any act in that behalf, the power of the parliament of Canada to make laws in relation to any matter comprised in any such act shall, notwithstanding anything in this act, be unrestricted; but any act of the parliament of Canada making provision for such uniformity shall not have effect in any province unless and until it is adopted and enacted as law by the legislature thereof.

Agriculture and Immigration.

95. In each province the legislature may make laws in relation to agriculture in the province, and to immigration into the province; and it is hereby declared that the parliament of Canada may from time to time make laws in relation to agriculture in all or any of the provinces and to immigration into all or any of the provinces; and any law of the legislature of a province, relative to agriculture or to immigration, shall have effect in and for the province, as long and as far only as it is not repugnant to any act of the parliament of Canada.

VII. Judicature.

96. The governor-general shall appoint the judges of the superior, district and county courts in each province, except those of the courts of probate in Nova Scotia and New Brunswick.

97. Until the laws relative to property and civil rights in Ontario, Nova Scotia and New Brunswick, and the procedure of the courts in those provinces, are made uniform, the judges of the courts of those provinces appointed by the governor-general shall be selected from the respective bars of those provinces.

98. The judges of the courts of Quebec shall be selected from the bar of that province.

99. The judges of the superior courts shall hold office during good behaviour, but shall be removable by the governor-general on address of the senate and house of commons.

100. The salaries, allowances and pensions of the judges of the superior, district and county courts (except the courts of probate in Nova Scotia and New Brunswick), and of the admiralty courts in cases where the judges thereof are for the time being paid by salary, shall be fixed and provided by the parliament of Canada.

101. The parliament of Canada may, notwithstanding anything in this act, from time to time provide for the constitution, maintenance and organization of a general court of appeal for Canada, and for the establishment of any additional courts the better administration of the laws of Canada.

VIII. Revenues; Debts; Assets; Taxation.

102. All duties and revenues over which the respective legislatures of Canada, Nova Scotia and New Brunswick before and at the union had and have power of appropriation, except such portions thereof as are by this act reserved to the respective legislatures of the provinces, or are raised by them in accordance with the special powers conferred on them by this act, shall form one consolidated revenue fund, to be appropriated for the public service of Canada in the manner and subject to the charges in this act provided.

103. The consolidated revenue fund of Canada shall be permanently charged with the costs, charges and expenses incident to the collection, management and receipt thereof, and the same shall form the first charge thereon, subject to be reviewed and audited in such manner as shall be ordered by the governor-general in council until the parliament otherwise provides.

104. The annual interest of the public debts of the several provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick at the union shall form the second charge on the consolidated revenue fund of Canada.

105. Unless altered by the parliament of Canada, the salary of the governor-general shall be ten thousand pounds sterling money of the united kingdom of Great Britain and Ireland, payable out of the consolidated revenue fund of Canada, and the same shall form the third charge thereon.

106. Subject to the several payments by this act charged on the consolidated revenue fund of Canada, the same shall be appropriated by the parliament of Canada, for the public service.

107. All stocks, cash, banker's balances, and securities for money belonging to each province at the time of the union, except as in this act mentioned, shall be the property of Canada, and shall be taken in reduction of the amount of the respective debts of the provinces at the union.

108. The public works and property of each province enumerated in the third schedule to this act shall be the property of Canada.

109. All lands, mines, minerals, and royalties belonging to the several provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick at the union, and all sums then due or payable for such lands, mines, minerals, or royalties, shall belong to the several provinces of Ontario, Quebec, Nova Scotia and New Brunswick in which the same are situated or arise, subject to any trusts existing in respect thereof, and to any interest other than that of the province in the same.

110. All assets connected with such portions of the public debt of each province as are assumed by that province shall belong to that province.

111. Canada shall be liable for the debts and liabilities of each province existing at the union.

112. Ontario and Quebec conjointly shall be liable to Canada for the amount (if any) by which the debt of the province of Canada exceeds at the union sixty-two million five hundred thousand dollars, and shall be charged with interest at the rate of five per centum per annum thereon.

113. The assets enumerated in the fourth schedule to this act, belonging at the union to the province of Canada, shall be the property of Ontario and Quebec conjointly.

114. Nova Scotia shall be liable to Canada for the amount (if any) by which its public debt exceeds at the union eight million dollars, and shall be charged with interest at the rate of five per centum per annum thereon.

115. New Brunswick shall be liable to Canada for the amount (if any) by which its public debt exceeds at the union seven million dollars, and shall be charged with interest at the rate of five per centum per annum thereon.

116. In case the public debts of Nova Scotia and New Brunswick do not at the union amount to eight million and seven million dollars respectively, they shall respectively receive, by half-yearly payments in advance from the government of Canada, interest at five per centum per annum on the difference between the actual amounts of their respective debts and such stipulated amounts.

117. The several provinces shall retain all their respective public property not otherwise disposed of in this act, subject to the right of Canada to assume any lands or public property required for fortifications or for the defence of the country.

118. The following sums shall be paid yearly by Canada to the several provinces for the support of their governments and legislatures:

Ontario	\$ 80,000
Quebec	„ 70,000
Nova Scotia	„ 60,000
New Brunswick	„ 50,000
	<hr/>
	\$ 260,000

and an annual grant in aid of each province shall be made, equal to eighty cents per head of the population, as ascertained by the census of one thousand eight hundred and sixty-one, and in the case of Nova Scotia and New Brunswick, by each subsequent decennial census until the population of each of those two provinces amounts to four hundred thousand souls, at which rate such grant shall thereafter

remain. Such grants shall be in full settlement of all future demands on Canada, and shall be paid half-yearly in advance to each province; but the government of Canada shall deduct from such grants, as against any province, all sums chargeable as interest on the public debt of that province in excess of the several amounts stipulated in this act.

119. New Brunswick shall receive by half-yearly payments in advance from Canada, for a period of ten years from the union, an additional allowance of sixty-three thousand dollars per annum; but as long as the public debt of that province remains under seven million dollars, a deduction equal to the interest at five per centum per annum on such deficiency shall be made from that allowance of sixty-three thousand dollars.

120. All payments to be made under this act, or in discharge of liabilities created under any act of the provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick, respectively, and assumed by Canada shall, until the parliament of Canada otherwise directs, be made in such form and manner as may from time to time be ordered by the governor-general in council.

121. All articles of the growth, produce, or manufacture of any one of the provinces shall, from and after the union, be admitted free into each of the other provinces.

122. The customs and excise laws of each province, shall, subject to the provisions of this act, continue in force until altered by the parliament of Canada.

123. Where customs duties are at the union leviable on any goods, wares or merchandises may, from and after the union, be imported from one of those provinces into the other of them on proof of payment of the customs duty leviable thereon in the province of exportation, and on payment of such further amount (if any) of customs duty as is leviable thereon in the province of importation.

124. Nothing, in this act shall affect the right of New Brunswick to levy the lumber dues provided in chapter fifteen of title three of the revised statutes of New Brunswick, or in any act amending that act before or after the union, and not increasing the amount of such dues; but the lumber of any of the provinces other than New Brunswick shall not be subject to such dues.

125. No lands or property belonging to Canada or any province shall be liable to taxation.

126. Such portions of the duties and revenues over which the respective legislatures of Canada, Nova Scotia and New Brunswick had before the union power of appropriation as are by this act reserved to the respective governments or legislatures of the provinces, and all duties and revenues raised by them in accordance with the special powers conferred upon them by this act, shall in each province form one consolidated revenue fund to be appropriated for the public service of the province.

IX. Miscellaneous Provisions General.

127. If any person being, at the passing of this act, a member of the legislative council of Canada, Nova Scotia, or New Brunswick, to whom a place in the senate

is offered, does not within thirty days thereafter, by writing under his hand, addressed to the governor-general of the province of Canada, or to the lieutenant-governor of Nova Scotia or New Brunswick (as the case may be), accept the same, he shall be deemed to have declined the same; and any person who, being at the passing of this act a member of the legislative council of Nova Scotia or New Brunswick, accepts a place in the senate, shall thereby vacate his seat in such legislative council.

128. Every member of the senate or house of commons of Canada shall, before taking his seat therein, take and subscribe before the governor-general or some person authorized by him, and every member of a legislative council or legislative assembly of any province shall, before taking his seat therein, take and subscribe before the lieutenant-governor of the province, or some person authorized by him, the oath of allegiance contained in the fifth schedule to this act; and every member of the senate of Canada and every member of the legislative council of Quebec shall also, before taking his seat therein take and subscribe before the governor-general, or some person authorized by him, the declaration of qualification contained in the same schedule.

129. Except as otherwise provided by this act, all laws in force in Canada, Nova Scotia or New Brunswick at the union, and all courts of civil and criminal jurisdiction, and all legal commissions, powers, and authorities, and all officers, judicial, administrative and ministerial, existing therein at the union, shall continue, in Ontario, Quebec, Nova Scotia and New Brunswick, respectively, as if the union had not been made; subject, nevertheless (except with respect to such as are enacted by or exist under acts of the parliament of Great Britain or of the united kingdom of Great Britain and Ireland), to be repealed, abolished or altered by the parliament of Canada, or by the legislature of the respective province, according to the authority of the parliament or of that legislature under this act.

130. Until the parliament of Canada otherwise provides, all officers of the several provinces having duties to discharge in relation to matters other than those coming within the classes of subjects by this act assigned exclusively to the legislatures of the provinces, shall be officers of Canada, and shall continue to discharge the duties of their respective offices under the same liabilities, responsibilities and penalties, as if the union had not been made.

131. Until the parliament of Canada otherwise provides, the governor-general in council may from time to time appoint such officers as the governor-general in council deems necessary or proper for the effectual execution of this act.

132. The parliament and government of Canada shall have all powers necessary or proper for performing the obligations of Canada or of any province thereof, as part of the British empire, towards foreign countries, arising under treaties between the empire and such foreign countries.

133. Either the English or the French language may be used by any person in the debates of the houses of the parliament of Canada and of the houses of the legislature of Quebec; and both those languages shall be used in the respective records and journals of those houses; and either of those languages may be used by any

person or in any pleading or process in or issuing from any court of Canada established under this act, and in or from all or any of the courts of Quebec.

The acts of the parliament of Canada and of the legislature of Quebec shall be printed and published in both those languages.

Ontario and Quebec.

134. Until the legislature of Ontario or of Quebec otherwise provides, the lieutenant-governors of Ontario and Quebec may each appoint, under the great seal of the province, the following officers, to hold office during pleasure, that is to say, — the attorney-general, the secretary and registrar of the province, the treasurer of the province, the commissioner of crown lands, and the commissioner of agriculture and public works, and in the case of Quebec, the solicitor-general; and may by order of the lieutenant-governor in council from time to time prescribe the duties of those officers, and of the several departments over which they shall preside or to which they shall belong, and of the officers and clerks thereof, and may also appoint other and additional officers to hold office during pleasure, and may from time to time prescribe the duties of those officers, and of the several departments over which they shall preside or to which they shall belong, and of the officers and clerks thereof.

135. Until the legislature of Ontario or Quebec otherwise provides, all rights, powers, duties, functions, responsibilities or authorities at the passing of this act vested in or imposed on the attorney-general, solicitor-general, secretary and registrar of the province of Canada, minister of finance, commissioner of crown lands, commissioner of public works, and minister of agriculture and receiver general, by any law, statute or ordinance of Upper Canada, Lower Canada or Canada, and not repugnant to this act, shall be vested in or imposed on any officer to be appointed by the lieutenant-governor for the discharge of the same or any of them; and the commissioner of agriculture and public works shall perform the duties and functions of the office of minister of agriculture at the passing of this act imposed by the law of the province of Canada as well as those of the commissioner of public works.

136. Until altered by the lieutenant-governor in council, the great seals of Ontario and Quebec respectively shall be the same, or of the same design, as those used in the provinces of Upper Canada and Lower Canada respectively before their union as the province of Canada.

137. The words “and from thence to the end of the then ensuing session of the legislature”, or words to the same effect used in any temporary act of the province of Canada not expired before the union, shall be construed to extend and apply to the next session of the parliament of Canada, if the subject matter of the act is within the powers of the same as defined by this act, or to the next sessions of the legislatures of Ontario and Quebec, respectively, if the subject matter of the act is within the powers of the same as defined by this act.

138. From and after the union the use of the words “Upper Canada” instead of “Ontario”, or “Lower Canada” instead of “Quebec” in any deed, writ, process, pleading, document, matter or thing, shall not invalidate the same.

139. Any proclamation under the great seal of the province of Canada, issued before the union, to take effect at a time which is subsequent to the union, whether relating to that province, or to Upper Canada, or to Lower Canada, and the several matters and things therein proclaimed, shall be and continue of like force and effect as if the union had not been made.

140. Any proclamation which is authorized by any act of the legislature of the province of Canada to be issued under the great seal of the province of Canada, whether relating to that province or to Upper Canada or to Lower Canada, and which is not issued before the union may be issued by the lieutenant-governor of Ontario or of Quebec, as its subject matter requires, under the great seal thereof; and from and after the issue of such proclamation the same and the several matters and things therein proclaimed shall be and continue of the like force and effect in Ontario or Quebec as if the union had not been made.

141. The penitentiary of the province of Canada shall, until the parliament of Canada otherwise provides, be and continue the penitentiary of Ontario and of Quebec.

142. The division and adjustment of the debts, credits, liabilities, properties and assets of Upper Canada and Lower Canada shall be referred to the arbitrament of three arbitrators, one chosen by the government of Ontario, one by the government of Quebec and one by the government of Canada; and the selection of the arbitrators shall not be made until the parliament of Canada and the legislatures of Ontario and Quebec have met; and the arbitrator chosen by the government of Canada shall not be a resident either in Ontario or in Quebec.

143. The governor-general in council may from time to time order that such and so many of the records, books and documents of the province of Canada as he thinks fit shall be appropriated and delivered either to Ontario or to Quebec, and the same shall thenceforth be the property of that province; and any copy thereof or extract therefrom, duly certified by the officer having charge of the original thereof, shall be admitted as evidence.

144. The lieutenant-governor of Quebec may from time to time by proclamation under the great seal of the province, to take effect from a day to be appointed therein, constitute townships in those parts of the province of Quebec in which townships are not then already constituted, and fix the metes and bounds thereof.

X. Intercolonial Railway.

145. Inasmuch as the provinces of Canada, Nova Scotia and New Brunswick have joined in a declaration that the construction of the Intercolonial Railway is essential to the consolidation of the union of British North America, and to the assent thereto of Nova Scotia and New Brunswick, and have consequently agreed that provision should be made for its immediate construction by the government of Canada: Therefore, in order to give effect to that agreement, it shall be the duty of the government and parliament of Canada to provide for the commencement, within six months after the union, of a railway connecting the river St. Lawrence

with the city of Halifax in Nova Scotia, and for the construction thereof without intermission, and the completion thereof with all practicable speed.

XI. Admission of Other Colonies.

146. It shall be lawful for the queen, by and with the advice of her majesty's most honourable privy council, on addresses from the houses of the parliament of Canada and from the houses of the respective legislatures of the colonies or provinces of Newfoundland, Prince Edward Island and British Columbia to admit those colonies or provinces, or any of them, into the union, and on address from the houses of the parliament of Canada to admit Rupert's Land and the Northwestern territory, or either of them, into the union, on such terms and conditions in each case as are in the addresses expressed and as the queen thinks fit to approve, subject to the provisions of this act; and the provisions of any order in council in that behalf shall have effect as if they had been enacted by the parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland.

147. In case of the admission of Newfoundland and Prince Edward Island, or either of them, each shall be entitled to a representation in the senate of Canada of four members, and (notwithstanding anything in this act), in case of the admission of Newfoundland, the normal number of senators shall be seventy-six and their maximum number shall be eighty-two; but Prince Edward Island, when admitted, shall be deemed to be comprised in the third of the three divisions into which Canada is, in relation to the constitution of the senate, divided by this act, and accordingly, after the admission of Prince Edward Island, whether Newfoundland is admitted or not, the representation of Nova Scotia and New Brunswick in the senate shall, as vacancies occur, be reduced from twelve to ten members respectively, and the representation of each of those provinces shall not be increased at any time beyond ten, except under the provisions of this act, for the appointment of three or six additional senators under the direction of the queen.

The British North America Act, 1871.

(June 29, 1871.)

An Act respecting the establishment of Provinces in the Dominion of Canada.

Whereas doubts have been entertained respecting the powers of the parliament of Canada to establish provinces in territories admitted, or which may hereafter be admitted into the Dominion of Canada, and provide for the representation of such provinces in the said parliament, and it is expedient to remove such doubts, and to vest such powers in the said parliament:

Be it enacted by the queen's most excellent majesty, by and with the advice and consent of the lords spiritual and temporal, and commons, in this present parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1. This act may be cited for all purposes as "The British North America Act, 1871".

2. The parliament of Canada may from time to time establish new provinces in any territories forming for the time being part of the Dominion of Canada, but

not included in any province thereof, and may at the time of such establishment, make provision for the constitution and administration of any such province, and for the passing of laws for the peace, order and good government of such province, and for its representation in the said parliament.

3. The parliament of Canada may from time to time, with the consent of the legislature of any province of the said Dominion, increase, diminish or otherwise alter the limits of such province, upon such terms and conditions as may be agreed to by the said legislature, and may, with the like consent, make provision respecting the effect and operation of any such increase or diminution or alteration of territory in relation to any province effected thereby.

4. The parliament of Canada may from time to time make provision for the administration, peace, order and good government of any territory not for the time being included in any province.

5. The following acts passed by the said parliament of Canada, and intituled respectively: "An act for the temporary government of Rupert's Land and the Northwestern Territory when united with Canada", and "An act to amend and continue the act thirty-two and thirty-three Victoria, chapter three, and to establish and provide for the government of the province of Manitoba", shall be and be deemed to have been valid and effectual for all purposes whatsoever from the date at which they respectively received the assent, in the queen's name, of the governor-general of the said Dominion of Canada.

6. Except as provided by the third section of this act, it shall not be competent for the parliament of Canada to alter the provisions of the last mentioned act of the said parliament, in so far as it relates to the province of Manitoba, or of any other act hereafter establishing new provinces in the said Dominion, subject always to the right of the legislature of the province of Manitoba to alter from time to time the provisions of any law respecting the qualification of electors and members of the legislative assembly, and to make laws respecting elections in the said province.

The Parliament of Canada Act, 1875.

(July 19, 1875.)

An Act to remove doubts with respect to the powers of the Parliament of Canada under section eighteen of the British North America Act, 1867.

Whereas by section eighteen of the British North America Act, 1867, it is provided as follows:

"The privileges, immunities and powers to be held, enjoyed and exercised by the senate and by the house of commons, and by the members thereof respectively, shall be such as are from time to time defined by act of parliament of Canada, but so that the same shall never exceed those at the passing of this act, held, enjoyed and exercised by the common house of parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland and by the members thereof."

And whereas doubts have arisen with regards to the power of defining by an act of the parliament of Canada, in pursuance of the said section, the said privileges, powers, or immunities; and it is expedient to remove such doubts:

Be it therefore enacted by the queen's most excellent majesty, by and with the advice and consent of the lords spiritual and temporal, and commons, in this present parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1. Section eighteen of the British North America act, 1867, is hereby repealed without prejudice to anything done under that section, and the following section shall be substituted for the section so repealed:

The privileges, immunities and powers to be held, enjoyed and exercised by the senate and by the house of commons, and by the members thereof, respectively, shall be such as are from time to time defined by act of the parliament of Canada, but so that any act of the parliament of Canada defining such privileges, immunities and powers shall not confer any privileges, immunities or powers exceeding those at the passing of such act, held, enjoyed and exercised by the commons house of parliament of the united kingdom of Great Britain and Ireland and by the members thereof.

2. The act of the parliament of Canada passed in the thirty-first year of the reign of her present majesty, chapter twenty-four, intituled "An act provide for oaths to witnesses being administered in certain cases for the purposes of either house of parliament", shall be deemed to be valid, and to have been valid as from the date at which the royal assent was given thereto by the governor-general of the Dominion of Canada.

3. This act may be cited as "The Parliament of Canada Act, 1875".

The British North America Act, 1886.

June 25, 1886.

An Act respecting the representation in the Parliament of Canada of Territories which for the time being form part of the Dominion of Canada, but are not included in any Province.

Whereas it is expedient to empower the parliament of Canada to provide for the representation in the senate and house of commons of Canada, or either of them, of any territory which for the time being forms part of the Dominion of Canada, but is not included in any province:

Be it therefore enacted by the queen's most excellent majesty, by and with the advice and consent of the lords spiritual and temporal, and commons, in this present parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:—

1. The parliament of Canada may, from time to time, make provision for the representation in the senate and house of commons of Canada, or in either of them, of any territories which for the time being form part of the Dominion of Canada, but are not included in any province thereof.

2. Any act passed by the parliament of Canada before the passing of this act for the purpose mentioned in this act shall, if not disallowed by the queen, be, and shall be deemed to have been, valid and effectual from the date at which it received the assent, in her majesty's name, of the governor-general of Canada.

It his hereby declared that any act passed by the parliament of Canada, whether before of after the passing of this act, for the purpose mentioned in this act, or in

the British North America Act, 1871, has effect, notwithstanding anything in the British North America Act, 1867, and the number of senators or the number of members of the house of commons specified in the last mentioned act is increased by the number of senators or of members, as the case may be, provided by any such act of the parliament of Canada, for the representation of any provinces or territories of Canada.

3. This act may be cited as the British North America Act, 1886.

This act and the British North America Act, 1867, and the British North America Act, 1871, shall be construed together, and may be cited together as the British North America Acts, 1867 to 1886.

V. Australien.

Australien zählt vier unabhängige (staatenlose) Gebietsgruppen; die Neuhebriden, gewisse nordpazifische Sporaden, einzelne Phönixinseln und Tuamotuinseln; aber auch bezüglich ihrer bestehen Abmachungen (oder mindestens Ansprüche) einzelner Kolonialmächte, die einen Gebietserwerb in nicht ferner Zeit voraussehen lassen. Im übrigen ist die politische Gestaltung des Erdteils durchaus ein Bild kolonisatorischer Bestrebungen, nachdem auch der letzte selbständige Staat in fremde Macht gelangt ist.

247. **Chilenische Gebiete:** die Osterinsel und Sala y Gomez.

248. **Deutsche Gebiete:** Kaiser-Wilhelms-Land, die Bismarckarchipel und der Deutschen Salomoninseln, die Karolinen, die Marianen, die Marshallinseln, die deutsche Gilbertinsel Nauru, Deutsch Samoa.

249. **Französische Gebiete:** Neukaledonien, unter einem Gouverneur (mit einem gewählten Generalrate); der Kolonie gehören noch einzelne Inseln an; — in Ozeanien: Gesellschaftsinseln.

250. **Großbritannienische Gebiete** (abgesehen vom Australischen Bunde, siehe Nr. 251, und von New Zealand, siehe Nr. 252): Neuguinea, Fijiinseln, Tongainseln u. a. m.

251. Commonwealth of Australia.

Constitution Act. (July 9, 1900.)

Von Herrn LOUIS HAMILTON, Lehrer am Kgl. Orientalischen Seminar der Universität in Berlin.

The Australian Federation differs in important respects from the Canadian. The original colonies remain self-governing states, with governors selected by and corresponding with the Secretary of State for the Colonies. The federal legislature, like that of the United States, possesses only those powers which have been expressly delegated to it, and the members of the Senate are elected by the popular vote for a term of 6 years instead of being nominated by the Governor-General for life as in Canada. The Senate consists of 6 members from each state, on the same franchise as in the case of members as the House of Representatives. The House of Representatives has twice as many members as the Senate, and the number of members for each state is in proportion to its population, but so that there was not less than five for any state. Plural voting is not allowed. The general powers of Parliament are 39 in number, the principal of which are to make laws for trade, taxation, borrowing, postal service, defence, currency, insolvency, marriage, immigration and railways. The Commonwealth took over from the states the posts and telegraphs, but not the railway. It fixes and receives the customs duties, which are now uniform in the states. The existing public debts remain chargeable to the states, and pays $\frac{3}{4}$ of the proceeds to the states, but may be taken over by the Commonwealth.

Whereas the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, humbly relying on the blessing of Almighty God, have agreed to unite in one indissoluble Federal Commonwealth under the Crown of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and under the Constitution hereby established: and Whereas it is expedient to provide for the admission into the Commonwealth of other Australian Colonies and possessions of the Queen:

Be it therefore enacted by the Queen's Most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This act may be cited as the Commonwealth of Australia Constitution Act.
2. The provisions of this act referring to the Queen shall extend to Her Majesty's Heirs and Successors in the Sovereignty of the United Kingdom.

3. It shall be lawful for the Queen, with the advice and consent of the Privy Council, to declare by Proclamation that, on and after a day therein appointed, not being later than one year after the passing of this Act, the people of New South Wales, Victoria, South Australia, Queensland, and Tasmania, and also, if Her Majesty is satisfied that the people of Western Australia have agreed thereto, of Western Australia, shall be united in a Federal Commonwealth under the name of the Commonwealth of Australia. But the Queen may, at any time after the Proclamation, appoint a Governor-General for the Commonwealth.

4. The Commonwealth shall be established, and the Constitution of the Commonwealth shall take effect, on and after the day so appointed. But the Parliaments of the several Colonies may at any time after the passing of this Act make any such laws, to come into operation on the day so appointed, as they might have made if the Constitution had taken effect at the passing of this act.

5. This act and all laws made by the Parliament of the Commonwealth under the Constitution, shall be binding on the Courts, Judges, and people of every State, and of every part of the Commonwealth, notwithstanding anything in the laws of any State; and the laws of the Commonwealth shall be in force on all British ships, the Queen's ship of war excepted, whose first port of clearance and whose port of destination are in the Commonwealth.

6. "The Commonwealth" shall mean the Commonwealth of Australia as established under this act.

"The States" shall mean such of the Colonies of New South Wales, New Zealand, Queensland, Tasmania, Victoria, Western Australia, and South Australia, including the Northern Territory of South Australia, as for the time being are parts of the Commonwealth and such Colonies or Territories as may be admitted into or established by the Commonwealth as States; and each of such parts of the Commonwealth shall be called a "State".

"Original States" shall mean such States as are parts of the Commonwealth at its establishment.

7. The Federal Council of Australasia Act, 1885, is hereby repealed, but so as not to affect any laws passed by the Federal Council of Australasia and in force at the establishment of the Commonwealth.

Any such law may be repealed as to any State by the Parliament of the Commonwealth, or as to any colony not being a State by the Parliament thereof.

8. After the passing of this Act the Colonial Boundaries Act, 1895, shall not apply to any colony which becomes a State of the Commonwealth; but the Commonwealth shall be taken to be a self-governing colony for the purposes of that Act.

9. The Constitution of the Commonwealth shall be as follows:

The Constitution.

This Constitution is divided as follows:—

- Chapter I. The Parliament.
 - Part I. General.
 - Part II. The Senate.
 - Part III. The House of Representatives.
 - Part IV. Both Houses of Parliament.
 - Part V. Powers of the Parliament.
- Chapter II. The Executive Government.
- Chapter III. The Judicature.
- Chapter IV. Finance and Trade.
- Chapter V. The States.
- Chapter VI. New States.
- Chapter VII. Miscellaneous.
- Chapter VIII. Alteration of the Constitution. The Schedule.

Chapter I. The Parliament.

Part I. General.

1. The legislative power of the Commonwealth shall be vested in a Federal Parliament, which shall consist of the Queen, a Senate, and a House of Representatives, and which is hereinafter called "The Parliament", or "The Parliament of the Commonwealth".

2. A Governor-General appointed by the Queen shall be Her Majesty's representative in the Commonwealth, and shall have and may exercise in the Commonwealth during the Queen's pleasure, but subject to the Constitution, such powers and functions of the Queen as her Majesty may be pleased to assign to him.

There shall be payable to the Queen out of the Consolidated Revenue Fund of the Commonwealth, for the salary of the Governor-General, an annual sum which, until the Parliament otherwise provides, shall be Ten thousand pounds.

The salary of a Governor-General shall not be altered during his continuance in office.

4. The provisions of this Constitution relating to the Governor-General extend and apply to the Governor-General for the time being, or such person as the Queen may appoint to administer the Government of the Commonwealth; but no such person shall be entitled to receive any salary from the Commonwealth in respect of any other office during the administration of the Government of the Commonwealth.

5. The Governor-General may appoint such times for holding the sessions of the Parliament as he thinks fit, and may also from time to time, by Proclamation or otherwise, prorogue the Parliament, and may in like manner dissolve the House of Representatives.

After any general election the Parliament shall be summoned to meet not later than thirty days after the day appointed for the return of the writs.

The Parliament shall be summoned to meet not later than six months after the establishment of the Commonwealth.

6. There shall be a session of the Parliament once at least in every year, so that twelve months shall not intervene between the last sitting of the Parliament in one session and its first sitting in the next session.

Part II. The Senate.

7. The Senate shall be composed of senators for each State, directly chosen by the people of the State, voting, until the Parliament otherwise provides, as one electorate.

But until the Parliament of the Commonwealth otherwise provides, the Parliament of the State of Queensland, if that State be an Original State, may make laws dividing the State into divisions and determining the number of senators to be chosen for each division, and in the absence of such provision the State shall be one electorate.

Until the Parliament otherwise provides there shall be six senators for each Original State. The Parliament may make laws increasing or diminishing the number of senators for each State, but so that equal representation of the several Original States shall be maintained and that no Original State shall have less than six senators.

The senators shall be chosen for a term of six years, and the names of the senators chosen for each State shall be certified by the Governor to the Governor-General.

8. The qualification of electors of senators shall be in each State that which is prescribed by this Constitution, or by the Parliament, as the qualification for electors of members of the House of Representatives; but in the choosing of senators each elector shall vote only once.

9. The Parliament of the Commonwealth may make laws prescribing the method of choosing senators, but so that the method shall be uniform for all the States. Subject to any such law, the Parliament of each State make laws prescribing the method of choosing the senators for that State.

The Parliament of a State may make laws for determining the times and places of elections of senators for the State.

10. Until the Parliament otherwise provides, but subject to this Constitution, the laws in force in each State, for the time being, relating to elections for the more numerous House of the Parliament of the State shall, as nearly as practicable, apply to elections of senators for the State.

11. The Senate may proceed to the despatch of business, notwithstanding the failure of any State to provide for its representation in the Senate.

12. The Governor of any State may cause writs to be issued for elections of senators for the State. In case of the dissolution of the Senate the writs shall be issued within ten days from the proclamation of such dissolution.

13. As soon as may be after the Senate first meets, and after each first meeting of the senate following a dissolution thereof, the Senate shall divide the senators chosen for each State into two classes; and the places of the senators of the first class shall become vacant at the expiration of the third year, and the places of these of the second class at the expiration of the sixth year, from the beginning of their term

of service; and afterwards the place of senators shall become vacant at the expiration of six years from the beginning of their term of service.

The election to fill vacant places shall be made in the year at the expiration of which the places are to become vacant.

For the purposes of this section the term of service of a senator shall be taken to begin on the first day of January following the day of his election; except in the cases of the first election and of the election next after any dissolution of the Senate, when it shall be taken to begin on the first day of January preceding the day of his election.

14. Whenever the number of senators for a State is increased or diminished, the Parliament of the Commonwealth may make such provision for the vacating of the places of senators for the State as it deems necessary to maintain regularity in the rotation.

15. If the place of a senator becomes vacant before the expiration of his term of service, the Houses of Parliament of the State for which he was chosen shall, sitting and voting together, choose a person to hold the place until the expiration of the term, or until the election of a successor as hereinafter provided, whichever first happens. But if the Houses of Parliament of the State are not in session at the time when the vacancy is notified, the Governor of the State, with the advice of the Executive Council thereof, may appoint a person to hold the place until the expiration of fourteen days after the beginning of the next session of the Parliament of the State, or until the election of a successor, whichever first happens.

At the next general election of members of the House of Representatives, or at the next election of senators for the state, whichever first happens, a successor shall, if the term has not then expired, be chosen to hold the place from the date of his election until the expiration of the term.

The name of any senator so chosen or appointed shall be certified by the Governor of the State to the Governor-General.

16. The qualifications of a senator shall be the same as those of a member of the House of Representatives.

17. The Senate shall, before proceeding to the despatch of any other business, choose a senator to be the President of the Senate; and as often as the Office of President becomes vacant the Senate shall again choose a senator to be the President.

The President shall cease to hold his office if he ceases to be a senator. He may be removed from office by a vote of the Senate, or he may resign his office or his seat by writing addressed to the Governor-General.

18. Before or during any absence of the President, the Senate may choose a senator to perform his duties in his absence.

19. A senator may, by writing addressed to the President, or to the Governor-General if there is no President or if the President is absent from the Commonwealth, resign his place, which thereupon shall become vacant.

20. The place of a senator shall become vacant if for two consecutive months of any session of the Parliament he, without the permission of the Senate, fails to attend the Senate.

21. Whenever a vacancy happens in the Senate, the President, or if there is no President or if the President is absent from the Commonwealth, the Governor-General shall notify the same to the Governor of the State in the representation of which the vacancy has happened.

22. Until the Parliament otherwise provides, the presence of at least one-third of the whole number of the senators shall be necessary to constitute a meeting of the Senate for the exercise of its powers.

23. Questions arising in the Senate shall be determined by a majority of votes; and each senator shall have one vote. The President shall in all cases be intitled to a vote; and when the votes are equal the question shall pass in the negative.

Part III. The House of Representatives.

24. The House of Representatives shall be composed of members directly chosen by the people of the Commonwealth, and the number of such members shall be, as nearly as practicable, twice the number of the senators.

The number of members chosen in the several States shall be in proportion to the respective numbers of their people, and shall, until the Parliament otherwise provides, be determined, whenever necessary, in the following manner:—

(I.) A quota shall be ascertained by dividing the number of the people of the Commonwealth, as shown by the latest statistics of the Commonwealth, by twice the number of the Senators:

(II.) The number of members to be chosen in each State shall be determined by dividing the number of the people of the State, as shown by the latest statistics of the Commonwealth, by the quota, and if on such division there is a remainder greater than one-half of the quota, one more member shall be chosen in the State.

But notwithstanding anything in this section, five members at least shall be chosen in each Original State.

25. For the purposes of the last section, if by the law of any State all persons of any race are disqualified from voting at elections for the more numerous House of the Parliament of the State, then in reckoning the number of the people of the State or of the Commonwealth, persons of that race resident in that State shall not be counted.

26. Notwithstanding anything in sections twenty-four, the number of members to be chosen in each State at the first election shall be as follows:

New South Wales,	Twenty-three
Victoria,	Twenty
Queensland,	Eight
South Australia,	Six
Tasmania,	Five.

Provided that if Western Australia is an Original State, the number shall be as follows:

New South Wales,	Twenty-six
Victoria,	Twenty-three
Queensland,	Nine
South Australia,	Seven
Western Australia,	Five
Tasmania,	Five.

27. Subject to this Constitution, the Parliament may make laws for increasing or diminishing the number of the members of the House of Representatives.

28. Every House of Representatives shall continue for three years from the first meeting of the House, and no longer, but may be sooner dissolved by the Governor-General.

29. Until the Parliament of the Commonwealth otherwise provides, the Parliament of any State may make laws for determining the divisions in each State for which members of the House of Representatives may be chosen, and the number of members to be chosen for each division. A division shall not be formed out of parts of different States.

In the absence of other provision, each State shall be one electorate.

30. Until the Parliament otherwise provides, the qualification of members of the House of Representatives shall be in each State that which is prescribed by the law of the State as the qualification of electors of the more numerous House of Parliament of the State, but in the choosing of members each elector shall vote only once.

31. Until the Parliament otherwise provides, but subject to this Constitution, the laws in force in each State for the time being relating to elections for the more numerous House of the Parliament of the State shall, as nearly as practicable, apply to elections in the State of members of the House of Representatives.

32. The Governor-General in Council may cause writs to be issued for general election of members of the House of Representatives.

After the first general election, the writs shall be issued within ten days from the expiry of a House of Representatives, or from the proclamation of a dissolution thereof.

33. Whenever a vacancy happens in the House of Representatives, the Speaker shall issue his writ for the election of a new member, or if there is no Speaker, or if he is absent from the Commonwealth, the Governor-General in Council may issue the writ.

34. Until the Parliament otherwise provides, the qualifications of a member of the House of Representatives shall be as follows:—

(I.) He must be of the full age of twenty-one years, and must be an elector entitled to vote at the election of members of the House of Representatives, or a person qualified to become such elector, and must have been for three years at the least a resident within the limits of the Commonwealth as existing at the time when he is chosen.

(II.) He must be a subject of the Queen, either natural-born or for at least five years naturalized under a law of the United Kingdom, or of a Colony which has become or becomes a State, or of the Commonwealth or of a State.

35. The House of Representatives shall, before proceeding to the despatch of any other business, choose a member to be the Speaker of the House, and as often as the office of Speaker becomes vacant the House shall again choose a member to be the Speaker.

The Speaker shall cease to hold his office if he ceases to be a member. He may be removed from office by a vote of the House, or he may resign his office or his seat by writing addressed to the Governor-General.

36. Before or during any absence of the Speaker, the House of Representatives may choose a member to perform his duties in his absence.

37. A member may by writing addressed to the Speaker or to the Governor-General if there is no Speaker, or if the Speaker is absent from the Commonwealth, resign his place, which thereupon shall become vacant.

38. The place of a member shall become vacant if for two consecutive months of any session of the Parliament he, without the permission of the House, fails to attend the House.

39. Until the Parliament otherwise provides, the presence of at least one-third of the whole number of the members of the House of Representatives shall be necessary to constitute a meeting of the House for the exercise of its powers.

40. Questions arising in the House of Representatives shall be determined by a majority of votes other than that of the Speaker. The Speaker shall not vote unless the numbers are equal, and then he shall have a casting vote.

Part IV. Both Houses of the Parliament.

41. No adult person who has or acquires a right to vote at elections for the more numerous House of the Parliament of a State shall, while the right continues, be prevented by any law of the Commonwealth from voting at elections for either House of the Parliament of the Commonwealth.

42. Every senator and every member of the House of Representatives shall before taking his seat make and subscribe before the Governor-General, or some person authorized by him, an oath or affirmation of allegiance in the form set forth in the Schedule to this Constitution.

43. A member of either House of the Parliament shall be incapable of being chosen or of sitting as a member of the other House.

44. Any person who—

(I.) Is under any personally acknowledgement of allegiance, obedience, or adherence to a foreign power, or is a subject or a citizen or entitled to the right or privileges of a subject or citizen power: or

(II.) Is attainted of treason, or has been convicted and is under sentence, or subject to be sentenced, for any offence punishable under the law of the Commonwealth or of a State by imprisonment for one year or longer: or

(III.) Is an undischarged bankrupt or insolvent: or

(IV.) Holds any office of profit under the Crown, or any pension payable during the pleasure of the Crown out of any of the revenues of the Commonwealth: or

(V.) Has any direct or indirect pecuniary interest in any agreement with the public service of the Commonwealth, otherwise than as a member and in common with the other members of an incorporated company consisting of more than twenty-five persons:

shall be incapable of being chosen or of sitting as a senator or a member of the House of Representatives.

But sub-section IV does not apply to the office of any of the Queen's Ministers of State for the Commonwealth or of any of the Queen's ministers for a State, or to the receipt of pay, half-pay, or a pension by any person as an officer member of the Queen's navy or army, or to the receipt of pay as an officer or member of the naval or military forces of the Commonwealth by any person whose services are not wholly employed by the Commonwealth.

45. If a senator or member of the House of Representatives—

(I.) Becomes subject to any of the liabilities mentioned in the last preceding section: or

(II.) Takes the benefit, whether by assignment, composition, or otherwise, of any law relating to bankrupt or insolvent debtors or:

(III.) Directly or indirectly takes or agrees to take any fee or honorarium for services rendered to the Commonwealth, or for services rendered in the Parliament to any person or State:

his place shall thereupon become vacant.

46. Until the Parliameent otherwise provides, any person declared by this Constitution to be incapable of sitting as a senator or as a member of the House of Representatives shall, for every day on which he so sits, be liable to pay the sum of one hundred pounds to any person who sues for it in any court of competent jurisdiction.

47. Until the Parliament otherwise provides, any question respecting the qualification of a senator or of a member of the House of Representatives, or respecting a vacancy in either House of the Parliament, and any question of a disputed election to either House, shall be determined by the House in which the question arises.

48. Until the Parliament otherwise provides, each senator and each member of the House of Representatives shall receive an allowance of Four hundred pounds a year, to be reckoned from the day on which he takes his seat.

49. The powers, privileges, and immunities of the Senate and of the House of Representatives, and of the members and the committees of each House, shall be such as are declared by the Parliament, and until declared shall be those of the Commons House of Parliament of the United Kingdom, and of its members and committees, at the establishment of the Commonwealth.

50. Each House of the Parliament may make rules and orders with respect to:—

(I.) The mode in which its powers, privileges, and immunities may be exercised and upheld:

(II.) The order and conduct of its business and proceedings either separately or jointly with the other House.

Part V. Powers of the Parliament.

51. The Parliament shall, subject to this Constitution, have power to make laws for the peace, order, and good government of the Commonwealth with respect to:—

(I.) Trade and commerce with other countries, and among the States:

(II.) Taxation; but so as not to discriminate between States or parts of States:

(III.) Bounties on the production or export of goods, but so that such bounties shall be uniform throughout the Commonwealth:

(IV.) Borrowing money on the public credit of the Commonwealth:

(V.) Postal, telegraphic, telephonic, and other like services:

(VI.) The naval and military defence of the Commonwealth and of the several States, and the control of the forces to execute and maintain the laws of the Commonwealth:

(VII.) Light-houses, light-ships, beacons and buoys:

(VIII.) Astronomical and meteorological observations:

(IX.) Quarantine:

(X.) Fisheries in Australian waters beyond territorial limits:

(XI.) Census and statistics:

(XII.) Currency, coinage and legal tender:

(XIII.) Banking, other than State banking; also State banking extending beyond the limits of the State concerned, the incorporation of banks, and the issue of paper money:

(XIV.) Insurance, other than State insurance extending beyond the limits of the State concerned:

(XV.) Weights and measures:

(XVI.) Bills of exchange and promissory notes:

(XVII.) Bankruptcy and insolvency:

(XVIII.) Copyrights, patents of inventions and designs, and trade marks:

(XIX.) Naturalization and aliens:

(XX.) Foreign corporations, and trading or financial corporations formed within the limits of the Commonwealth:

(XXI.) Marriage:

(XXII.) Divorce and matrimonial causes; and in relation thereto, parental rights, and the custody and guardian-ship of infants:

(XXIII.) Invalid and old-age pensions:

(XXIV.) The service and execution throughout the Commonwealth of the civil and criminal process and the judgments of the courts of the States:

(XXV.) The recognition throughout the Commonwealth of the laws, the public acts and records, and the judicial proceedings of the States:

(XXVI.) The people of any race, other than the aboriginal race in any State, for whom it is deemed necessary to make special laws:

(XXVII.) Immigration and emigration:

(XXVIII.) The influx of criminals:

(XXIX.) External affairs:

(XXX.) The relations of the Commonwealth with the islands of the Pacific:

(XXXI.) The acquisition of property on just terms from any State or person for any purpose in respect of which the Parliament has power to make laws:

(XXXII.) The control of railways with respect to transport for the naval and military purposes of the Commonwealth:

(XXXIII.) The acquisition, with the consent of a State, of any railways of the State on terms arranged between the Commonwealth and the State:

(XXXIV.) Railway construction and extension in any State with the consent of that State:

(XXXV.) Conciliation and arbitration for the prevention and settlement of industrial disputes extending beyond the limits of any one State:

(XXXVI.) Matters in respect of which this Constitution makes provision until the Parliament otherwise provides:

(XXXVII.) Matters referred to the Parliament of the Commonwealth by the Parliament or Parliaments of any State or States, but so that the law shall extend only to States by whose Parliaments the matter is referred, or which afterwards adopt the law:

(XXXVIII.) The exercise within the Commonwealth at the request or with the concurrence of the Parliaments of all the States directly concerned, of any power which can at the establishment of this Constitution be exercised only by the Parliament of the United Kingdom or by the Federal Council of Australasia:

(XXXIX.) Matters incidental to the execution of any power vested by this Constitution in the Parliament or in either House thereof, or in the Government of Commonwealth, or in the Federal Judicature, or in any department or officer of the Commonwealth.

52. The Parliament shall, subject to this Constitution, have exclusive power to make laws for the peace, order, and good government of the Commonwealth with respect to:—

(I.) The seat of Government of the Commonwealth, and all places acquired by the Commonwealth for public purposes:

(II.) Matters relating to any department of the public service the control of which is by this Constitution transferred to the Executive Government of the Commonwealth:

(III.) Other matters declared by this Constitution to be within the exclusive power of the Parliament.

53. Proposed laws appropriating revenue or moneys, or imposing taxation, shall not originate in the Senate. But a proposed law shall not be taken to appropriate revenue or moneys, or to impose taxation, by reason only of its containing

provisions for the imposition or appropriation of fines or other pecuniary penalties, or for the demand or payment or appropriation of fees for licenses, or fees for services under the proposed law.

The Senate may not amend proposed laws imposing taxation, or proposed laws appropriating revenue or moneys for the ordinary annual services of the Government.

The Senate may not amend any proposed law so as to increase any proposed charge or burden on the people.

The Senate may at any stage return to the House of Representatives any proposed law which the Senate may not amend, requesting, by message, the omission or amendment of any items or provisions therein. And the House of Representatives may if it thinks fit make any of such omissions or amendments, with or without modifications.

Except as provided in this section, the Senate shall have equal power with the House of Representatives in respect of all proposed laws.

54. The proposed law which appropriates revenue or moneys for the ordinary annual services of the Government shall deal only with such appropriation.

55. Laws imposing taxation shall deal only with the imposition of taxation, and any provision therein dealing with any other matter shall be of no effect.

Laws imposing taxation, except laws imposing duties of customs or of excise, shall deal with one subject of taxation only; but laws imposing duties of customs shall deal with duties of customs only, and laws imposing duties of excise shall deal with duties of excise only.

56. A vote, resolution, or proposed law for the appropriation of revenue or moneys shall not be passed unless the purpose of the appropriation has in the same session been recommended by message of the Governor-General to the House in which the proposal originated.

57. If the House of Representatives passes any proposed law, and the Senate rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the House of Representatives will not agree, and if after an interval of three months the House of Representatives, in the same or the next session, again passes the proposed law with or without any amendments which have been made, suggested, or agreed to by the Senate, and the Senate rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the House of Representatives will not agree, the Governor-General may dissolve the Senate and the House of Representatives simultaneously. But such dissolution shall not take place within six months before the date of the expiry of the House of Representatives by effluxion of time.

If after such dissolution the House of Representatives again passes the proposed law with or without any amendments which have been made, suggested, or agreed to by the Senate, and the Senate rejects or fails to pass it, or passes it with amendments to which the House of Representatives will not agree, the Governor-General may convene a joint sitting of the members of the Senate and of the House of Representatives.

The members present at the joint sitting may deliberate and shall vote together upon the proposed law as last proposed by the House of Representatives, and upon amendments, if any, which have been made therein by one House and not agreed to by the other, and any such amendments which are affirmed by an absolute majority of the total number of the members of the Senate and House of Representatives shall be taken to have been carried, and if the proposed law, with the amendments, if any, so carried is affirmed by an absolute majority of the total number of the members of the Senate and House of Representatives, it shall be taken to have been duly passed by both Houses of the Parliament, and shall be presented to the Governor-General for the Queen's assent.

58. When a proposed law, passed by both Houses of the Parliament, is presented to the Governor-General for the Queen's assent, he shall declare, according to his discretion, but subject to this Constitution, that he assents in the Queen's name, or that he withholds assent, or that he reserves the law for the Queen's pleasure.

59. The Queen may disallow any law within one year from the Governor-General's assent, and such disallowance on being made known by the Governor-General, by speech or message to each of the Houses of the Parliament, or by Proclamation, shall annul the law from the day when the disallowance is so made known.

60. A proposed law reserved for the Queen's pleasure shall not have any force unless and until within two years from the day on which it was presented to the Governor-General for the Queen's assent the Governor-General makes known, by speech or message to each of the Houses of the Parliament, or by Proclamation, that it has received the Queen's assent.

Chapter II. The Executive Government.

61. The executive power of the Commonwealth is vested in the Queen, and is exercisable by the Governor-General as the Queen's representative, and extends to the execution and maintenance of this Constitution, and of the laws of the Commonwealth.

62. There shall be a Federal Executive Council to advise the Governor-General in the government of the Commonwealth, and the members of the Council shall be chosen and summoned by the Governor-General and sworn as Executive Councillors, and shall hold office during his pleasure.

63. The provisions of this Constitution referring to the Governor-General in Council shall be construed as referring to the Governor-General acting with the advice of the Federal Executive Council.

64. The Governor-General may appoint officers to administer such departments of State of the Commonwealth as the Governor-General in Council may establish.

Such officers shall hold office during the pleasure of the Governor-General. They shall be members of the Federal Executive Council and shall be the Queen's Ministers of State for the Commonwealth.

After the first general election no Minister of State shall hold office for a longer period than three months unless he is or becomes a senator or a member of the House of Representatives.

65. Until the Parliament otherwise provides, the Ministers of State shall not exceed seven in number, and shall hold such offices as the Parliament prescribes or, in the absence of provision, as the Governor-General directs.

66. There shall be payable to the Queen, out of the Consolidated Revenue Fund of the Commonwealth, for the salaries of the Ministers of State, an annual sum which, until the Parliament otherwise provides, shall not exceed twelve thousand pounds a year.

67. Until the Parliament otherwise provides, the appointment and removal of all other officers of the Executive Government of the Commonwealth shall be vested in the Governor-General in Council, unless the appointment is delegated by the Governor-General in Council or by a law of the Commonwealth to some other authority.

68. The command in chief of the naval and military forces of the Commonwealth is vested in the Governor-General as the Queen's representative.

69. On a date or dates to be proclaimed by the Governor-General after the establishment of the Commonwealth the following departments of the public service in each State shall become transferred to the Commonwealth:—

Posts, telegraphs, and telephones:

Naval and military defence:

Light-houses, light-ships, beacons and buoys:

Quarantine:

But the departments of customs and of excise in each State shall become transferred to the Commonwealth on its establishment.

70. In respect of matters which, under this Constitution, pass to the Executive Government of the Commonwealth, all powers and functions which at the establishment of the Commonwealth are vested in the Governor of a Colony, or in the Governor of a Colony with the advice of his Executive Council, or in authority of a Colony shall vest in the Governor-General, or in the Governor-General in Council, or in the authority exercising similar powers under the Commonwealth, as the case requires.

Chapter III. The Judicature.

71. The judicial power of the Commonwealth shall be vested in a Federal Supreme Court to be called the High Court of Australia, and in such other federal courts as the Parliament creates, and in such other courts as it invests with federal jurisdiction. The High Court shall consist of a Chief Justice, and so many other Justices, not less than two, as the Parliament prescribes.

72. The Justices of the High Court and of the other courts created by the Parliament—

(I.) Shall be appointed by the Governor-General in council.

(II.) Shall not be removed except by the Governor-General in Council, on an address from both Houses of the Parliament in the same session, praying for such removal on the ground of proved misbehaviour or incapacity.

(III.) Shall receive such remuneration as the Parliament may fix; but the remuneration shall not be diminished during their continuance in office.

73. The High Court shall have jurisdiction, with such exceptions and subject to such regulations as the Parliament prescribes, to hear and determine appeals from all judgments, decrees, orders, and sentences—

(I.) Of any Justice or Justices exercising the original jurisdiction of the High Court;

(II.) Of any other federal court, or court exercising federal jurisdiction; or of the Supreme Court of any State, or of any other court of any State from which at the establishment of the Commonwealth an appeal lies to the Queen in Council;

(III.) Of the Inter-State Commission, but as to questions of law only; and the judgment of the High Court in all such cases shall be final and conclusive.

But no exception or regulation prescribed by the parliament shall prevent the High Court from hearing and determining any appeal from the Supreme Court of a State in any matter in which at the establishment of the Commonwealth an appeal lies from such Supreme Court to the Queen in Council.

Until the Parliament otherwise provides, the conditions of and restrictions on appeals to the Queen in Council from the Supreme Courts of the several States shall be applicable to appeals from them to the High Court.

74. No appeal shall be permitted to the Queen in Council from a decision of the High Court upon any question, howsoever arising, as to the limits inter se of the Constitutional powers of the Commonwealth and those of any State or States, or as to the limits inter se of the Constitutional powers of any two or more States, unless the High Court shall certify that the question is one which ought to be determined by Her Majesty in Council.

The High Court may so certify if satisfied that for any special reason the certificate should be granted, and thereupon an appeal shall lie to Her Majesty in Council on the question without further leave.

Except as provided in this section, this Constitution shall not impair any right which the Queen may be pleased to exercise by virtue of Her Royal prerogative to grant special leave of appeal from the High Court to Her Majesty in council. The Parliament may make laws limiting the matters in which such leave may be asked, but proposed laws containing any such limitations shall be reserved by the Governor-General for Her Majesty's pleasure.

75. In all matters—

(I.) Arising under any treaty:

(II.) Affecting consuls or other representatives of other countries:

(III.) In which the Commonwealth, or a persons suing or being sued on behalf of the Commonwealth is a party:

(IV.) Between States, or between residents of different States, or between a State and a resident of another State:

(V.) In which a writ of mandamus or prohibition or an injunction is sought against an officer of the Commonwealth:

the High Court shall have original jurisdiction.

76. The Parliament may make laws conferring original jurisdiction on the High Court in any matter—

(I.) Arising under this Constitution, or involving its interpretation:

(II.) Arising under any laws made by the Parliament:

(III.) Of admiralty and maritime jurisdiction:

(IV.) Relating to the same subject-matter claimed under the laws of different States.

77. With respect to any of the matters mentioned in the last two sections the Parliament may make laws—

(I.) Defining the jurisdiction of any federal court other than the High Court:

(II.) Defining the extent to which the jurisdiction of any federal court shall be exclusive of that which belongs to or is invested in the courts of the States:

(III.) Investing any court of a State with federal jurisdiction.

78. The Parliament may make laws conferring rights to proceed against the Commonwealth or a State in respect of matters within the limits of the judicial power.

79. The federal jurisdiction of any court may be exercised by such number of judges as the Parliament prescribes.

80. The trial on indictment of any offence against any law of the Commonwealth shall be by jury, and every such trial shall be held in the State where offence was committed, and if the offence was not committed within any State the trial shall be held at such place or places as the Parliament prescribes.

Chapter IV. Finance and Trade.

81. All revenues or moneys raised or received by the Executive Government of the Commonwealth shall form one Consolidated Revenue fund, to be appropriated for the purposes of the Commonwealth in the manner and subject to the charges and liabilities imposed by this Constitution.

82. The costs, charges, and expenses incident to the collection, management, and receipt of the Consolidated Revenue Fund shall form the first charge thereon; and the revenue of the Commonwealth shall in the first instance be applied to the payment of the expenditure of the Commonwealth.

83. No money shall be drawn from the Treasury of the Commonwealth except under appropriation made by law.

But until the expiration of one month after the first meeting of the Parliament the Governor-General in Council may draw from the Treasury and expend such moneys as may be necessary for the maintenance of any department transferred to the Commonwealth and for the holding of the first elections for the Parliament.

84. When any department of the public service of a State becomes transferred to the Commonwealth all officers of the department shall become subject to the control of the Executive Government of the Commonwealth.

Any such officer who is not retained in the service of the Commonwealth shall, unless he is appointed to some other office of equal emolument in the public service of the State, be entitled to receive from the State any pension, gratuity, or other compensation payable under the law of the State on the abolition of his office.

Any such officer who is retained in the service of the Commonwealth shall preserve all his existing and accruing rights, and shall be entitled to retire from office at the time, and on the pension or retiring allowance which would be permitted by the law of the State if his service with the Commonwealth were a continuation of his service with the State. Such pension or retiring allowance shall be paid to him by the Commonwealth; but the State shall pay to the Commonwealth a part thereof, to be calculated on the proportion which his term of service with the State bears to his whole term of service and for the purpose of the calculation his salary shall be taken to be that paid to him by the State at the time of the transfer.

Any officer who is, at the establishment of the Commonwealth, in the public service of a State, and who is, by consent of the Governor of the State, with the advice of the Executive Council thereof, transferred to the public service of the Commonwealth, shall have the same rights as if he had been an officer of a department transferred to the Commonwealth and were retained in the service of the Commonwealth.

85. When any department of the public service of a State is transferred to the Commonwealth—

(I.) All property of the State, of any kind, used exclusively in connexion with the department, shall become vested in the Commonwealth; but, in the case of the departments controlling customs and excise and bounties, for such time only as the Governor-General in Council may declare to be necessary.

(II.) The Commonwealth may acquire any property of the State, of any kind, used, but not exclusively used, in connexion with the department; the value thereof shall, if no agreement can be made, be ascertained in, as nearly as may be, the manner in which the value of land, or of an interest in land, taken by the State for public purposes is ascertained under the law of the State in force at the establishment of the Commonwealth.

(III.) The Commonwealth shall compensate the State for the value of any property passing to the Commonwealth under this section; if no agreement can be made as to the mode of compensation, it shall be determined under laws to be made by the Parliament.

(IV.) The Commonwealth shall, at the date of the transfer, assume the current obligations of the State in respect of the department transferred.

86. On the establishment of the Commonwealth, the collection and control of duties of customs and of excise, and the control of the payment of bounties, shall pass to the Executive Government of the Commonwealth.

87. During a period of ten years after the establishment of the Commonwealth and thereafter until the Parliament otherwise provides, of the net revenue of the Commonwealth from duties of customs and of excise not more than one-fourth shall be applied annually by the Commonwealth towards its expenditure.

The balance shall, in accordance with this Constitution, be paid to the several States, or applied towards the payment of interest on debts of the several States taken over by the Commonwealth.

88. Uniform duties of customs shall be imposed within two years after the establishment of the Commonwealth.

89. Until the imposition of uniform duties of customs:—

(I.) The Commonwealth shall credit to each State the revenues collected therein by the Commonwealth.

(II.) The Commonwealth shall debit to each State—

(a.) the expenditure therein of the Commonwealth incurred solely for the maintenance or continuance, as at the time of transfer, of any department transferred from the State to the Commonwealth;

(b.) the proportion of the State, according to the number of its people, in the other expenditure of the Commonwealth.

(III.) The Commonwealth shall pay to each State month by month the balance (if any) in favor of the State.

90. On the imposition of uniform duties of customs the power of the Parliament to impose duties of customs and of excise, and to grant bounties on the production or export of goods, shall become exclusive.

On the imposition of uniform duties of customs all laws of the several States imposing duties of customs or excise, or offering bounties on the production or export of goods, shall cease to have effect; but any grant of or agreement for any such bounty lawfully made by or under the authority of the Government of any State shall be taken to be good if made before the thirtieth day of June, one thousand eight hundred and ninety-eight and not otherwise.

91. Nothing in this Constitution prohibits a State from granting any aid to or bounty on mining for gold, silver, or other metals, nor from granting, with the consent of both Houses of the Parliament of the Commonwealth expressed by resolution, any aid to or bounty on the production or export of goods.

92. On the imposition of uniform duties of customs, trade, commerce, and intercourse among the States, whether by means of internal carriage or ocean navigation, shall be absolutely free.

But notwithstanding anything in this Constitution, goods imported before the imposition of uniform duties of customs into any State, or into any colony which, whilst the goods remain therein, becomes a State, shall, on thence passing into another State within two years after the imposition of such duties, be liable to any duty chargeable on the importation of such goods into the Commonwealth, less any duty paid in respect of the goods on their importation.

93. During the first five years after the imposition of uniform duties of customs, and thereafter until the Parliament otherwise provides—

(I.) The duties of customs chargeable on goods imported into a State and afterwards passing into another State for consumption, and the duties of excise paid on goods produced or manufactured in a State and afterwards passing into another State for consumption, shall be taken to have been collected not in the former but in the latter State.

(II.) Subject to the last sub-section, the Commonwealth shall credit revenue, debit expenditure, and pay balances to the several States as prescribed for the period preceding the imposition of uniform duties of customs.

94. After five years from the imposition of uniform duties of customs, the Parliament may provide, on such basis as it deems fair, for the monthly payment to the several States of all surplus revenue of the Commonwealth.

95. Notwithstanding anything in this Constitution, the Parliament of the State of Western Australia, if that State be an Original State, may during the first five years after the imposition of uniform duties of customs, impose duties of customs on goods passing into that State, and not originally imported from beyond the limits of the Commonwealth; and such duties shall be collected by the Commonwealth.

But any duty so imposed on any goods shall not exceed during the first of such years the duty chargeable on goods under the law of Western Australia in force at the imposition of uniform duties, and shall not exceed during the second, third, fourth, and fifth of such years respectively, four-fifths, three-fifths, two-fifths, and one-fifth of such latter duty, and all duties imposed under this section shall cease at the expiration of the fifth year after the imposition of uniform duties.

If at any time during the five years the duty on any goods under this section is higher than the duty imposed by the Commonwealth on the importation of the like goods, then such higher duty shall be collected on the goods when imported into Western Australia from beyond the limits of the Commonwealth.

96. During a period of ten years after the establishment of the Commonwealth and thereafter until the Parliament otherwise provides, the Parliament may grant financial assistance to any State on such terms and conditions as the Parliament thinks fit.

97. Until the Parliament otherwise provides, the laws in force in any Colony which has become or becomes a State with respect to the receipt of revenue and the expenditure of money on account of the Government of the Colony, and the review and audit of such receipt and expenditure, shall apply to the receipt of revenue and the expenditure of money on account of the Commonwealth in the State in the same manner as if the Commonwealth, or the Government, or an officer of the Commonwealth, were mentioned whenever the Colony, or the Government, or an officer of the Colony is mentioned.

98. The power of the Parliament to make laws with respect to trade and commerce extends to navigation and shipping, and to railways the property of any State.

99. The Commonwealth shall not, by any law or regulation of trade, commerce, or revenue, give preference to one State or any part thereof over another State or any part thereof.

100. The Commonwealth shall not, by any law or regulation of trade or commerce, abridge the right of a State or of the residents therein to the reasonable use of the waters of rivers for conservation or irrigation.

101. There shall be an Inter-State Commission, with such powers of adjudication and administration as the Parliament deems necessary for the execution and maintenance, within the Commonwealth, of the provisions of this Constitution relating to trade and commerce, and of all laws made thereunder.

102. The Parliament may by any law with respect to trade or commerce forbid, as to railways, any preference or discrimination by any State, or by any authority constituted under a State, if such preference or discrimination is undue and unreasonable, or unjust to any State; due regard being held to the financial responsibilities incurred by any State in connexion with the construction and maintenance of its railways. But no preference or discrimination shall, within the meaning of this section, be taken to be undue and unreasonable, or unjust to any State, unless so adjudged by the Inter-State Commission.

103. The members of the Inter-State Commission—

(I.) Shall be appointed by the Governor-General in Council;

(II.) Shall hold office for seven years, but may be removed within that time by the Governor-General in Council, on an address from both Houses of the Parliament in the same session praying for such removal on the ground of proved misbehaviour or incapacity;

(III.) Shall receive such remuneration as the Parliament may fix; but such remuneration shall not be diminished during their continuance in office.

104. Nothing in this Constitution shall render unlawful any rate for the carriage of goods upon a railway, the property of a State, if the rate is deemed by the Inter-State Commission to be necessary for the development of the territory of the State, and if the rate applies equally to goods within the State and to goods passing into the State from other State.

105. The Parliament may take over from the States their public debts as existing at the establishment of the Commonwealth, or a proportion thereof according to the respective numbers of their people as shown by the latest statistics of the Commonwealth, and may convert, renew, or consolidate such debts or any part thereof; and the States shall indemnify the Commonwealth in respect of the debts taken over and thereafter the interest payable in respect of the debts shall be deducted and retained from the portions of the surplus revenue of the Commonwealth payable to the several States, or if such surplus is insufficient, or if there is no surplus, then the deficiency or the whole amount shall be paid by the several States.

Chapter V. The States.

106. The Constitution of each State of the Commonwealth shall, subject to this Constitution, continue as at the establishment of the Commonwealth, or as at the admission or establishment of the State, as the case may be, until altered in accordance with the Constitution of the State.

107. Every power of the Parliament of a Colony which has become or becomes a State, shall, unless it is by the Constitution exclusively vested in the Parliament of the Commonwealth or withdrawn from the Parliament of the State, continue, as at the establishment of the Commonwealth, or as at the admission or establishment of the State, as the case may be.

108. Every law in force in a Colony which has become or becomes a State, and relating to any matter within the powers of the Parliament of the Commonwealth, shall, subject to this Constitution, continue in force in the State; and, until provision is made in that behalf by the Parliament of the Commonwealth, the Parliament of the State shall have such powers of alteration and of repeal in respect of any such law as the Parliament of the Colony had until the Colony became a State.

109. When a law of a State is inconsistent with a law of the Commonwealth, the latter shall prevail, and the former shall, to the extent of the inconsistency, be invalid.

110. The provisions of this Constitution relating to the Governor of a State extend and apply to the Governor for the time being of the State, or other chief executive officer or administrator of the government of the State.

111. The Parliament of a State may surrender any part of the State to the Commonwealth; and upon such surrender, and the acceptance thereof by the Commonwealth, such part of the State shall become subject to the exclusive jurisdiction of the Commonwealth.

112. After uniform duties of customs have been imposed, a State may levy on imports or exports, or on goods passing into or out the state, such charges as may be necessary for executing the inspection laws of the State; but the net produce of all charges so levied shall be for the use of the Commonwealth; and any such inspection laws may be annulled by the Parliament of the Commonwealth.

113. All fermented, distilled, or other intoxicating liquids passing into any State or remaining therein for use, consumption, sale, or storage, shall be subject to the laws of the State as if such liquids had been produced in the State.

114. A State shall not, without the consent of the Parliament of the Commonwealth, raise or maintain any naval or military force, or impose any tax on property of any kind belonging to the Commonwealth, nor shall the Commonwealth impose any tax on property of any kind belonging to a State.

115. A State shall not coin money nor make anything but gold and silver coin a legal tender in payment of debts.

116. The Commonwealth shall not make any law for establishing any religion, or for imposing any religious observance, or for prohibiting the free exercise of any

religion, and no religious test shall be required as a qualification for any office or public trust under the Commonwealth.

117. A subject of the Queen, resident in any State, shall not be subject in any other State to any disability or discrimination which would not be equally applicable to him if he were a subject of the Queen resident in such other State.

118. Full faith and credit shall be given, throughout the Commonwealth, to the laws, the public acts and records, and the judicial proceedings of every State.

119. The Commonwealth shall protect every State against invasion and, on the application of the Executive Government of the State, against domestic violence.

120. Every State shall make provision for the detention in its prisons of persons accused or convicted of offences against the laws of the Commonwealth, and for the punishment of persons convicted of such offences, and the Parliament of the Commonwealth may make laws to give effect to this provision.

Chapter VI. New States.

121. The Parliament admit to the Commonwealth or establish new States, and may upon such admission or establishment make or impose such terms and conditions, including the extend of representation in either House of the Parliament, as it thinks fit.

122. The Parliament may make laws for the government of any territory surrendered by any State to and accepted by the Commonwealth, or of any territory placed by the Queen under the authority and accepted by the Commonwealth, or otherwise acquired by the Commonwealth, and may allow the representation of such territory in either House of the Parliament to the extent and on the terms which it thinks fit.

123. The Parliament of the Commonwealth may, with the consent of the Parliament of a State, and the approval of the majority of the electors of the State voting upon the question, increase, diminish or otherwise alter the limits of the State, upon such terms and conditions as may be agreed upon, and may with the like consent, make provision respecting the effect and operation of any increase or diminution or alteration of territory in relation to any State affected.

124. A new State may be formed by separation of territory from a State, but only with the consent of the Parliament thereof, and a new State may be formed by the union of two or more States or parts of States, but only with the consent of the Parliament of the States affected.

Chapter VII. Miscellaneous.

125. The seat of Government of the Commonwealth shall be determined by the Parliament, and shall be within territory which shall have been granted to or acquired by the Commonwealth, and shall be vested in and belong to the Commonwealth, and shall be in the State of New South Wales, and be distant not less than one hundred miles from Sidney.

Such territory shall contain an area of not less than one hundred square miles, and such portion thereof as shall consist of Crown lands shall be granted to the Commonwealth without any payment therefor.

The Parliament shall sit at Melbourne until it meet at the seat of Government.

126. The Queen may authorize the Governor-General to appoint any person, or any persons jointly or severally, to be his deputy or deputies within any part of the Commonwealth, and in that capacity to exercise during the pleasure of the Governor-General such powers and functions of the Governor-General as he thinks fit to assign to such deputy or deputies, subject to any limitations expressed or directions given by the Queen; but the appointment of such deputy or deputies shall not affect the exercise by the Governor-General himself of any power or function.

127. In reckoning the numbers of the people of the Commonwealth, or of a State or other part of the Commonwealth, aboriginal natives shall not be counted.

Chapter VIII. Alteration of the Constitution.

128. This Constitution shall not be altered except in the following manner:—

The proposed law for the alteration thereof must be passed by an absolute majority of each House of the Parliament, and not less than two nor more six months after its passage through both Houses the proposed law shall be submitted in each State to the electors qualified to vote for the election of members of the House of Representatives.

But if either House passes any such proposed law by an absolute majority, and the other House rejects or fails to pass it or passes it with any amendment to which the first-mentioned House will not agree, and if after an interval of three months the first-mentioned House in the same or the next session again passes the proposed law by an absolute majority with or without any amendment which has been made or agreed to by the other House, and such other House rejects or fails to pass it or passes it with any amendment, to which the first-mentioned House will not agree, the Governor-General may submit the proposed law as last proposed by the first-mentioned House, and either with or without any amendments subsequently agreed to by both Houses, to the electors in each State qualified to vote for the election of the House of Representatives.

When a proposed law is submitted to the electors the vote shall be taken in such manner as the Parliament prescribes. But until the qualification of electors of members of the House of Representatives becomes uniform throughout the Commonwealth, only one-half the electors voting for and against the proposed law shall be counted in any State in which adult suffrage prevails.

And if in a majority of the States a majority of the electors voting approve the proposed law, and if a majority of all the electors voting also approve the proposed law, it shall be presented to the Governor-General for the Queen's assent.

No alteration diminishing the proportionate representation of any State in either House of the Parliament, or the minimum number of representatives of a

State in the House of Representatives, or increasing, diminishing, or otherwise altering the limits of the State, or in any manner affecting the provisions of the Constitution in relation thereto shall become law unless the majority of the electors voting in that State approve the proposed law.

Schedule.

O a t h.

I, A. B., do swear that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, Her heirs and successors according to law. So help me God!

Affirmation.

I, A. B., do solemnly and sincerely affirm and declare that I will be faithful and bear true allegiance to Her Majesty Queen Victoria, Her heirs and successors according to law.

252. New Zealand.

Von Herrn LOUIS HAMILTON, Lehrer am Orientalischen Seminar der Kgl. Universität in Berlin.

Dominion of New Zealand Constitution.

British sovereignty was proclaimed over New Zealand in January, 1840, and the country became a dependency of New South Wales until 3rd May, 1841, when it was made a separate Colony. The Government of the Colony was at first vested in the Governor, who was responsible only to the Crown; but in 1852 an Act granting representative institutions to the colony was passed by the Imperial Legislature. Under it the constitution of a General Assembly for the whole colony was provided for, to consist of a Legislative Council, the members of which were to be nominated by the Governor, and of an elective House of Representatives. The first session of the General Assembly was opened on the 27th May 1854, but the members of the Executive were not responsible to Parliament. The first Ministers under a system of Responsible Government were appointed in the year 1856. By the Act of 1852 the Colony was divided into 6 provinces, each to be presided over by an elective Superintendent, and to have an elective Provincial Council, empowered to legislate except on certain specified subjects. The franchise amounted practically to household suffrage. In each case the election was for 4 years. The Provincial Governments afterwards increased to 9 remained as integral parts of the Constitution of the colony until the 1st November, 1876, when they were abolished by an Act of the General Assembly which subdivided the colony (exclusive of the areas included within municipalities) into counties, and established a system of local county Government, came into force. By an Order in Council dated 9th September, 1907, the King was pleased to change the style and designation of the Colony of New Zealand to the Dominion of New Zealand.

Cap. LXXII. An Act to grant a Representative Constitution to the Colony of New Zealand.

(30th June 1852.)

W h e r e a s by an Act of the Session holden in the Third and Fourth Years of Her Majesty, Chapter Sixty-two, it was enacted, that it should be lawful for Her Majesty, by Letters Patent, to be from Time to Time issued under the Great Seal

of the United Kingdom, to erect into a separate Colony or Colonies any Islands which then were or which thereafter might be comprised within and be Dependencies of the Colony of New South Wales: And whereas, in pursuance of the Powers in Her vested by the said Act, Her Majesty did, by certain Letters Patent under the Great Seal of the United Kingdom, bearing Date the Sixteenth Day of November in the Fourth Year of Her Reign, erect into a separate Colony the Islands of New Zealand, theretofore comprised within or Dependencies of the Colony of New South Wales, bounded as therein described, and the said Islands of New Zealand were thereby erected into a separate Colony accordingly; and Her Majesty did by the said Letters Patent authorize the Governor for the Time being of the said Colony of New Zealand and certain other Persons to be a Legislative Council for such Colony, and to make Laws for the Peace, Order, and good Government thereof: And whereas by an Act of the Session holden in the Ninth and Tenth Years of Her Majesty, Chapter One hundred and three, the Act firstly herein recited, and all Charters, Letters Patent, Instructions, and Orders in Council made and issued in pursuance thereof, were repealed, abrogated, and annulled, so far as the same were repugnant to the Act now in recital, or any Letters Patent, Charters, Orders in Council, or Royal Instructions to be issued under the Authority thereof; and by the Act now in recital certain Powers for the Government of the said Islands were vested in Her Majesty, to be executed by Letters Patent under the Great Seal of the United Kingdom, or by Instructions under Her Majesty's Signet and Sign Manual, approved in Her Privy Council, and accompanying or referred to in such Letters Patent: And whereas, in pursuance of the said last-mentioned Act, Her Majesty did, by Letters Patent bearing Date at Westminster the Twenty-third Day of December in the Tenth Year of Her Reign, and by certain Instructions made and approved as required by such Act, and bearing even Date with and accompanying the said Letters Patent, execute certain of the Powers by such Act vested in Her Majesty for the better Government of the said Islands: And whereas by an Act of the Session holden in the Eleventh and Twelfth Years of Her Majesty, Chapter Five, so much of the said Act secondly herein recited, and the said Letters Patent and Instructions issued in pursuance thereof, as relates to the Constitution and Establishment of Two or more separate Assemblies within the said Islands, and of a General Assembly in and for the said Islands, was suspended for Five Years, unless Her Majesty, with the Advice of Her Privy Council, should direct the same to be carried into effect before the Expiration of that Period; and by the Act now in recital the said firstly-recited Act, Letters Patent, and Instructions were revived for the Time during which the said secondly-recited Act, Letters Patent, and Instructions were suspended as aforesaid; and by the Act now in recital certain Powers were vested respectively in the Governor-in-Chief of the said Islands and in such Governor and the Legislative Council thereof: And whereas it is expedient that further and better Provision should be made for the Government of New Zealand: Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliamant assembled, and by the Authority of the same, as follows:

I. The said Acts, and all Charters, Letters Patent, Instructions, and Orders in Council issued in pursuance thereof, shall be and the same are hereby repealed, so far as the same are repugnant to or would prevent or interfere with the Operation of this Act, or any Letters Patent or Instructions to be issued under the Authority or in pursuance of this Act: Provided nevertheless, that all Laws and Ordinances made and Acts done under and in pursuance of the said recited Acts, and any Charters, Letters Patent, Instructions, or Orders in Council issued in pursuance thereof, shall continue as lawful, valid, and effectual as if this Act had not been passed, save so far as any such Laws, Ordinances, or Acts may be repugnant to or would prevent or interfere with the Operation of this Act: Provided also, that, until the Expiration of the Time or latest of the Times appointed for the Return of Writs for the First Election of Members of the Provincial Councils of the Provinces established by this Act, the existing Provincial Legislative Councils shall continue to have and exercise all Rights, Jurisdiction, Powers, and Authorities which they would have had if this Act had not been passed; and until the Expiration of the Time appointed for the Return of the Writs for the First Election of the Members of the House of Representatives to be constituted under this Act, the Legislative Council of New Zealand shall continue to have and exercise all Rights, Jurisdiction, Powers, and Authorities which such Legislative Council would have had if this Act had not been passed.

II. The following Provinces are hereby established in New Zealand; namely, Auckland, New Plymouth, Wellington, Nelson, Canterbury, and Otago; and the Limits of such several Provinces shall be fixed by Proclamation by the Governor as soon as conveniently may be after the Proclamation of this Act in New Zealand.

III. For each of the said Provinces hereby established, and for every Province hereafter to be established as herein-after provided, there shall be a Superintendent and a Provincial Council, and the Provincial Council of each of the said Provinces hereby established shall consist of such Number of Members, not less than Nine, as the Governor shall by Proclamation direct and appoint.

IV. Upon or before the Issue of Writs for the First Election of Members of the Provincial Council for any Province established by or under this Act, the Persons duly qualified in each of the said Provinces to elect Members for the Provincial Councils as hereinafter mentioned shall elect a Superintendent of such Province; and on the Termination of such Council by Expiration of the Period herein-after fixed for its Continuance, or by the previous Dissolution thereof, the Persons qualified as aforesaid shall elect the same or some other Person to be Superintendent, and so on from Time to Time; and every such Superintendent shall hold his Office until the Election of his Successor: Provided always, that it shall be lawful for the Governor of New Zealand, on behalf of Her Majesty, to disallow any such Election; and if such Disallowance be signified by the Governor, under the Seal of New Zealand, to the Speaker of such Council, at any Time within Three Months after such Election, the Office of Superintendent shall become vacant; and on any Vacancy occasioned by such Disallowance, or by the Death or Resignation of the Superintendent (such Resignation being accepted by the Governor on behalf of Her Majesty), a new Election

shall in like Manner take place: Provided farther, that at any Time during the Continuance of the Office of any such Superintendent it shall be lawful for Her Majesty to remove him from such Office, on receiving an Address signed by the Majority of the Members of such Provincial Council praying for such Removal; and thereupon the like Proceedings shall be had as in the Case of any such Vacancy as above mentioned.

V. It shall be lawful for the Governor, by Proclamation, to constitute within each of the said Provinces hereby established convenient Electoral Districts for the Election of Members of the Provincial Council, and of the Superintendent, and to appoint and declare the Number of Members to be elected for each such District for the Provincial Council, and to make Provision for the Registration and Revision of Lists of all Persons qualified to vote at the Elections to be holden within such Districts, and for the appointing of Returning Officers, and for issuing, executing, and returning the necessary Writs for such Elections, and for taking the Poll thereat, and for determining the Validity of all disputed Returns, and otherwise for ensuring the orderly, effective, and impartial Conduct of such Elections; and in determining the Number and Extent of such Electoral Districts, and the Number of Members to be elected for each District, regard shall be had to the Number of Electors within the same, so that the Number of Members to be assigned to any One District may bear to the whole Number of the Members of the said Council, as nearly as may be, the same Proportion as the Number of Electors within such District shall bear to the whole Number of Electors within the Limits of the Province.

VI. Every Person within any Province hereby established or hereafter to be established who shall be legally qualified as an Elector, and duly registered as such, shall be qualified to be elected a Member of the Provincial Council thereof, or to be elected Superintendent thereof: Provided always, that it shall not be necessary that he reside or possess the Qualification in the particular District for which he may be elected to serve as a Member.

VII. The Members of every such Council shall be chosen by the Votes of the Inhabitants of the Province who may be qualified as herein-after mentioned; that is to say, every Man of the Age of Twenty-one Years or upwards having a Freehold Estate in possession situate within the District for which the Vote is to be given of the clear Value of Fifty Pounds above all Charges and Incumbrances, and of or to which he has been seised or entitled, either at Law or in Equity, for at least Six Calendar Months next before the last Registration of Electors, or having a Leasehold Estate in possession situate within such District, of the clear annual Value of Ten Pounds, held upon a Lease which at the Time of such Registration shall have not less than Three Years to run, or having a Leasehold Estate so situate, and of such Value as aforesaid, of which he has been in possession for Three Years or upwards next before such Registration, or being a Householder within such District occupying a Tenement within the Limits of a Town (to be proclaimed as such by the Governor for the purposes of this Act) of the clear annual Value of Ten Pounds, or without the Limits of a Town of the clear annual Value of Five Pounds, and having resided therein Six

Calendar Months next before such Registration as aforesaid, shall, if duly registered, be entitled to vote at the Election of a Member or Members for the District.

VIII. Provided always, That no Person shall be entitled to vote at any such Election who is an Alien, or who at any Time theretofore shall have been attainted or convicted of any Treason, Felony, or infamous Offence within any Part of Her Majesty's Dominions, unless he shall have received a free Pardon, or shall have undergone the Sentence or Punishment to which he shall have been adjudged for such Offence.

IX. It shall be lawful for any Member of any Provincial Council, by Writing under his Hand, addressed to the Superintendent of the Province, to resign his Seat in the said Council; and upon the Receipt by the Superintendent of such Resignation the Seat of such Member shall become vacant.

X. If any Member of any Provincial Council shall for Two successive Sessions of such Council fail to give his Attendance therein, or shall become bankrupt, or shall become an Insolvent Debtor within the Meaning of the Laws relating to Insolvent Debtors, or shall become a public Defaulter, or be attainted of Treason, or be convicted of Felony or any infamous Offence, his Seat in such Council shall thereupon become vacant.

XI. Any Question which shall arise respecting any Vacancy in a Provincial Council on occasion of any of the Matters aforesaid shall be heard and determined by such Council, on such Question being referred to them for that Purpose by the Superintendent of the Province, and not otherwise.

XII. Whenever it shall be established to the Satisfaction of the Superintendent that the Seat of any Member of the Provincial Council has become vacant, the Superintendent shall forthwith issue a Writ for the Election of a new Member to serve in the Place so vacated, during the Remainder of the Term of the Continuance of such Council, and no longer.

XIII. Every Provincial Council shall continue for the Period of Four Years from the Day of the Return of the Writs for choosing the same, and no longer: Provided always, that it shall be lawful for the Governor, by Proclamation or otherwise, sooner to dissolve the same, whenever he shall deem it expedient so to do.

XIV. The Governor shall cause the First Writs for the Election of Members of the Provincial Council of every Province hereby established to be issued at some Time not later than Six Calendar Months next after the Proclamation of this Act in New Zealand; and upon the Expiration of the said Period of the Continuance of any Provincial Council, or upon the previous Dissolution thereof, the Governor shall cause Writs to be issued for the Election of Members of the ensuing Council.

XV. It shall be lawful for the Superintendent, by Proclamation in the Government Gazette, to fix such Place or Places within the Limits of the Province, and such Times for holding the first and every other Session of the Provincial Council, as he may think fit, and from Time to Time, in manner aforesaid, to alter and vary such Times and Places as he may judge advisable, and most consistent with general Convenience.

XVI. It shall be lawful for the Superintendent to prorogue such Council from Time to Time, whenever he shall deem it expedient so to do.

XVII. Provided always, That there shall be a Session of every Provincial Council once at least in every Year, so that a greater Period than Twelve Calendar Months shall not intervene between the last Sitting of the Council in One Session and the First Sitting of the Council in the next Session.

XVIII. It shall be lawful for the Superintendent of each Province, with the Advice and Consent of the Provincial Council thereof, to make and ordain all such Laws and Ordinances (except and subject as herein-after mentioned) as may be required for the Peace, Order, and good Government of such Province, provided that the same be not repugnant to the Law of England.

XIX. It shall not be lawful for the Superintendent and Provincial Council to make or ordain any Law or Ordinance for any of the Purposes herein-after mentioned; (that is to say,)

1. The Imposition or Regulation of Duties of Customs to be imposed on the Importation or Exportation of any Goods at any Port or Place in the Province:

2. The Establishment or Abolition of any Court of Judicature of Civil or Criminal Jurisdiction, except Courts for trying and punishing such Offences as by the Law of New Zealand are or may be made punishable in a summary Way, or altering the Constitution, Jurisdiction, or Practice of any such Court, except as aforesaid:

3. Regulating any of the current Coin, or the Issue of any Bills, Notes, or other Paper Currency:

4. Regulating the Weights and Measures to be used in the Province or in any Part thereof:

5. Regulating the Post Offices and the Carriage of Letters within the Province:

6. Establishing, altering, or repealing Laws relating to Bankruptcy or Insolvency:

7. The Erection and Maintenance of Beacons and Lighthouses on the Coast:

8. The Imposition of any Dues or other Charges on Shipping at any Port or Harbour in the Province:

9. Regulating Marriages:

10. Affecting Lands of the Crown, or Lands to which the Title of the aboriginal native Owners has never been extinguished:

11. Inflicting any Disabilities or Restrictions on Persons of the Native Race to which Persons of European Birth or Descent would not also be subjected:

12. Altering in any way the Criminal Law of New Zealand, except so far as relates to the Trial and Punishment of such Offences as are now or may by the Criminal Law of New Zealand be punishable in a summary Way as aforesaid:

13. Regulating the Course of Inheritance of Real or Personal Property, or affecting the Law relating to Wills.

XX. Every Provincial Council shall immediately on their First Meeting, and before proceeding to the Despatch of any other Business, elect One of their Members

to be the Speaker thereof, during the Continuance of such Council, which Election being confirmed by the Superintendent shall be valid and effectual; and in case of Vacancy in the said Office by Death, Resignation, or otherwise, then and so often as the same shall happen the Election shall be repeated and confirmed as aforesaid.

XXI. The Speaker of each Provincial Council shall preside at the Meetings of such Council; but in his Absence some Member elected by the Council shall preside.

XXII. No Provincial Council shall be competent to the Despatch of any Business, unless One Third of the whole Number of Members be present.

XXIII. All Questions which shall arise in any such Council shall be decided by the Majority of Votes of the Members present other than the Speaker or presiding Member; but in all Cases wherein the Votes shall be equal the Speaker or presiding Member shall have a Casting Vote.

XXIV. Every Provincial Council at their First Meeting, and from Time to Time afterwards, as Occasion may require, shall prepare and adopt such Standing Rules and Orders as may be best adapted for the orderly Conduct of the Business of such Council, which Rules and Orders shall be laid before the Superintendent, and being by him approved shall then become binding and in force.

XXV. It shall not be lawful for any Provincial Council to pass, or for the Superintendent to assent to, any Bill appropriating any Money to the Public Service, unless the Superintendent shall first have recommended to the Council to make Provision for the specific Service to which such Money is to be appropriated; and no such Money shall be issued or be made issuable, except by Warrants to be granted by the Superintendent.

XXVI. It shall be lawful for the Superintendent to transmit to the Provincial Council, for their Consideration, the Drafts of any such Laws or Ordinances as it may appear to him desirable to introduce, and all such Drafts shall be taken into consideration in such convenient Manner as in and by such Rules and Orders as aforesaid shall be in that Behalf provided.

XXVII. Every Bill passed by the Provincial Council shall be presented to the Superintendent for the Governor's Assent, and the Superintendent shall declare, according to his Discretion, (but subject nevertheless to the Provisions herein contained and to such Instructions as may from Time to Time be given him by the Governor,) that he assents to such Bill on behalf of the Governor, or that he withholds the Assent of the Governor, or that he reserves such Bill for the Signification of the Governor's Pleasure thereon; provided always, that it shall and may be lawful for the Superintendent, before declaring his Pleasure in regard to any Bill so presented to him, to make such Amendments in such Bill as he thinks needful or expedient, and to return such Bill with such Amendments to such Council, and the Consideration of such Amendments by such Council shall take place in such convenient Manner as shall in and by the Rules and Orders aforesaid be in that Behalf provided; provided also, that all Bills altering or affecting the Extent of the several Electoral Districts which shall be represented in the Provincial Council, or establishing new or other such Electoral Districts, or altering the Number of the Members of such

Council to be chosen by the said Districts respectively, or altering the Number of the Members of such Council, or altering the Limits of any Town or establishing any new Town, shall be reserved as aforesaid.

XXVIII. Whenever any Bill shall have been assented to by the Superintendent as aforesaid, the Superintendent shall forthwith transmit to the Governor an authentic Copy thereof.

XXIX. It shall be lawful for the Governor at any Time within Three Months after any such Bill shall have been received by him to declare by Proclamation his Disallowance of such Bill, and such Disallowance shall make void and annul the same from and after the Day of the Date of such Proclamation or any subsequent Day to be named therein.

XXX. No Bill which shall be reserved for the Signification of the Assent of the Governor shall have any Force or Authority within the Province until the Superintendent shall signify either by Speech or Message to the Provincial Council, or by Proclamation in the Government Gazette, that such Bill has been laid before the Governor, and that the Governor has assented to the same; and an Entry shall be made in the Journals of the Provincial Council of every such Speech, Message, or Proclamation, and a Duplicate thereof, duly attested, shall be delivered to the Registrar of the Supreme Court, or other proper Officer, to be kept among the Records of the Province; and no Bill which shall be so reserved as aforesaid shall have any Force or Authority within the Province unless the Assent of the Governor thereto shall have been so signified as aforesaid within Three Months next after the Day on which such Bill shall have been presented to the Superintendent for the Governor's Assent.

XXXI. It shall be lawful for the Governor from Time to Time to transmit to the Superintendent of any Province, for his Guidance in assenting to or withholding Assent from Bills, or reserving the same for the Signification of the Governor's Pleasure thereon, such Instructions as to the Governor shall seem fit, and it shall be the Duty of the Superintendent to act in obedience to such Instructions.

XXXII. There shall be within the Colony of New Zealand a General Assembly, to consist of the Governor, a Legislative Council, and House of Representatives.

XXXIII. For constituting the Legislative Council of New Zealand it shall be lawful for Her Majesty, before the Time to be appointed for the First Meeting of the General Assembly, by an Instrument under Her Royal Sign Manual, to authorize the Governor in Her Majesty's Name to summon to the said Legislative Council such Persons, being not less in Number than Ten, as Her Majesty shall think fit; and it shall also be lawful for Her Majesty from Time to Time in like Manner to authorize the Governor to summon to the said Legislative Council such other Person or Persons as Her Majesty shall think fit, either for supplying any Vacancy or Vacancies or otherwise, and every Person who shall be so summoned shall thereby become a Member of the said Legislative Council: Provided always, that no Person shall be summoned to such Legislative Council who shall not be of the full Age of Twenty-one Years, and a natural born Subject of Her Majesty, or a Subject of Her

Majesty naturalized by Act of Parliament, or by an Act of the Legislature of New Zealand.

XXXIV. Every Member of the Legislative Council of New Zealand shall hold his Seat therein for the Term of his Life, subject nevertheless to the Provisions herein-after contained for vacating the same.

XXXV. It shall be lawful for any Member of the said Legislative Council, by Writing under his Hand addressed to the Governor, to resign his Seat in the said Council, and upon such Resignation and Acceptance thereof by the Governor the Seat of such Member shall become vacant.

XXXVI. If any Legislative Councillor of New Zealand shall for Two successive Sessions of the General Assembly, without the Permission of Her Majesty or of the Governor, signified by the said Governor to the Legislative Council, fail to give his Attendance in the said Legislative Council, or shall take any Oath or make any Declaration or Acknowledgment of Allegiance, Obedience, or Adherence to any Foreign Prince or Power, or shall do, concur in, or adopt any Act whereby he may become a Subject or Citizen of any Foreign State or Power, or become entitled to the Rights, Privileges, or Immunities of a Subject or Citizen of any Foreign State or Power, or shall become bankrupt, or shall become an Insolvent Debtor within the Meaning of the Laws relating to Insolvent Debtors, or shall become a public Defaulter, or be attainted of Treason, or be convicted of Felony or any infamous Crime, his Seat in such Council shall thereby become vacant.

XXXVII. Any Question which shall arise respecting any Vacancy in the said Legislative Council on occasion of any of the Matters aforesaid shall be referred by the Governor to the said Legislative Council, to be by the said Legislative Council heard and determined; Provided always, that it shall be lawful, either for the Person respecting whose Seat such Question shall have arisen, or for Her Majesty's Attorney General for New Zealand on Her Majesty's Behalf, to appeal from the Determination of the said Council in such Case to Her Majesty, and the Judgment of Her Majesty given with the Advice of Her Privy Council thereon shall be final and conclusive to all Intents and Purposes.

XXXVIII. The Governor shall have Power and Authority from Time to Time to appoint One Member of the said Legislative Council to be Speaker of such Council and to remove him and appoint another in his Stead.

XXXIX. The Presence of at least Five Members of the said Legislative Council, including the Speaker, shall be necessary to constitute a Meeting for the Exercise of its Powers; and all Questions which shall arise in the said Legislative Council shall be decided by a Majority of Votes of the Members present other than the Speaker, and when the Votes shall be equal the Speaker shall have the Casting Vote.

XL. For the Purpose of constituting the House of Representatives of New Zealand it shall be lawful for the Governor, within the Time herein-after mentioned, and thereafter from Time to Time as Occasion shall require, by Proclamation in Her Majesty's Name, to summon and call together a House of Representatives in and for New Zealand, such House of Representatives to consist of such Number of

Members, not more than Forty-two nor less than Twenty-four, as the Governor shall by Proclamation in that Behalf direct and appoint; and every such House of Representatives shall, unless the General Assembly shall be sooner dissolved, continue for the Period of Five Years from the Day of the Return of the Writs for choosing such House, and no longer.

XLI. It shall be lawful for the Governor by Proclamation to constitute within New Zealand convenient Electoral Districts for the Election of Members of the said House of Representatives, and to appoint and declare the Number of such Members to be elected for each such District, and to make Provision (so far as may be necessary beyond the Provision which may be made for the like Purpose in relation to Elections for Provincial Councils) for the Registration and Revision of Lists of all Persons qualified to vote at the Elections to be holden within such Districts, and also Provision for the appointing of Returning Officers, and for issuing, executing, and returning the necessary Writs for Elections of Members of the House of Representatives, and for taking the Poll thereat, and otherwise for ensuring the orderly, effective, and impartial Conduct of such Elections; and in determining the Number and Extent of such Electoral Districts, and the Number of Members to be elected for each District, regard shall be had to the Number of Electors within the same, so that the Number of Members to be assigned to any One District may bear to the whole Number of the Members of the House of Representatives, as nearly as may be, the same Proportion as the Number of Electors within such District shall bear to the whole Number of Electors in New Zealand.

XLII. The Members of the said House of Representatives to be chosen in every Electoral District appointed for that Purpose shall be chosen by the Votes of the Inhabitants of New Zealand who shall possess within such District the like Qualifications which, when possessed within an Electoral District appointed for the Election of Members of a Provincial Council, would entitle Inhabitants of the Province to vote in the Election of Members of the Provincial Council thereof, and who shall be duly registered as Electors; and every Person legally qualified as such Elector shall be qualified to be elected a Member of the said House.

XLIII. The Governor shall cause the First Writs for the Election of Members of the said House of Representatives to be issued at some Time not later than Six Calendar Months next after the Proclamation of this Act in New Zealand; and upon the Expiration of the said Period of the Continuance of the House of Representatives, or upon the previous Determination of such House by the Dissolution of the General Assembly, the Governor shall cause Writs to be issued for the Election of Members of the ensuing House of Representatives.

XLIV. The General Assembly of New Zealand shall be holden at any Place and Time within New Zealand which the Governor shall from Time to Time by Proclamation for that Purpose appoint; and the Time so to be appointed for the first holding of such General Assembly shall be as soon as conveniently may be after the Return of the First Writs of the Election of Members of the said House of Re-

representatives; and the Governor may at his General Assembly.

XLV. The said House of Representatives made in that Behalf by Law, be Judges, with Election of each Member thereof.

XLVI. No Member of the said Legislative tives shall be permitted to sit or vote therein until the following Oath before the Governor, or be rized by him to administer such Oath:

“I A. B. do sincerely promise and swear, T Allegiance to Her Majesty Queen Victoria.

XLVII. Every Person authorized by Law or Declaration instead of taking an Oath may in lieu of the said Oath.

XLVIII. The said House of Representative Meeting proceed to the Choice of One of their Continuance of the said House, which Choice, shall be valid and effectual, and in case of Vac nation, or otherwise, then and so often as the be repeated and confirmed as aforesaid.

XLIX. It shall be lawful for any Member of by Writing under his Hand addressed to the Sp his Seat in the said House, and upon such Resig become vacant.

L. If any Member of the said House of Re Session of the General Assembly, without the Pe his Attendance in the said House, or shall take or Acknowledgment of Allegiance, Obedience, or or Power, or do or concur in or adopt any Act or Citizen of any Foreign State or Power, or be leges, or Immunities of a Subject of any Foreign bankrupt or shall become an Insolvent Debtor relating to Insolvent Debtors, or shall become a of Treason, or be convicted of Felony or any House shall thereby become vacant.

LI. When and so often as a Vacancy shall the said House of Representatives, it shall and address the Governor, stating the Existence of such and the Governor, upon receiving such Address, supplying such Vacancy.

LII. The said Legislative Council and House Sitting of each respectively, and from Time to

Occasion, shall prepare and adopt such Standing Rules and Orders as shall appear to the said Council and House of Representatives respectively best adapted for the orderly Conduct of the Business of such Council and House respectively, and for the Manner in which such Council and House respectively shall be presided over in case of the Absence of the Speaker, and for the Mode in which such Council and House shall confer, correspond, and communicate with each other relative to Votes or Bills passed by or pending in such Council and House respectively, and for the Manner in which Notices of Bills, Resolutions, and other Business intended to be submitted to such Council and House respectively at any Session thereof may be published in the Government Gazette or otherwise for general Information for some convenient Space or Time before the Meeting of such Council and House respectively, and for the proper framing, entitling, and numbering of the Bills to be introduced into and passed by the said Council and House of Representatives, all of which Rules and Orders shall by such Council and House respectively be laid before the Governor, and being by him approved shall become binding and of force, but subject nevertheless to the Confirmation or Disallowance of Her Majesty in manner herein-after provided respecting the Acts to be made by the Governor with the Advice and Consent of the said Legislative Council and House of Representatives; provided that no such Rule or Order shall be of force to subject any Person, not being a Member or Officer of the Council or House to which it relates, to any Pain, Penalty, or Forfeiture.

LIII. It shall be competent to the said General Assembly (except and subject as herein-after mentioned) to make Laws for the Peace, Order, and good Government of New Zealand, provided that no such Laws be repugnant to the Law of England; and the Laws so to be made by the said General Assembly shall control and supersede any Laws or Ordinances in anywise repugnant thereto which may have been made or ordained prior thereto by any Provincial Council; and any Law or Ordinance made or ordained by any Provincial Council in pursuance of the Authority hereby conferred upon it, and on any Subject whereon under such Authority as aforesaid it is entitled to legislate, shall, so far as the same is repugnant to or inconsistent with any Act passed by the General Assembly, be null and void.

LIV. It shall not be lawful for the House of Representatives or the Legislative Council to pass, or for the Governor to assent to any Bill appropriating to the Public Service any Sum of Money from or out of Her Majesty's Revenue within New Zealand, unless the Governor on Her Majesty's Behalf shall first have recommended to the House of Representatives to make Provision for the specific Public Service towards which such Money is to be appropriated, and (save as herein otherwise provided) no Part of Her Majesty's Revenue within New Zealand shall be issued except in pursuance of Warrants under the Hand of the Governor directed to the public Treasurer thereof.

LV. It shall and may be lawful for the Governor to transmit by Message to either the said Legislative Council or the said House of Representatives for their Consideration the Drafts of any Laws which it may appear to him desirable to introduce,

and all such Drafts shall be taken into consideration and by the Rules and Orders aforesaid

LVI. Whenever any Bill which has been passed by the Governor and House of Representatives shall be presented to the Governor, he shall declare according to his Discretion the Provisions contained in this Act and to such Time be given in that Behalf by Her Majesty, He reserves such Bill in Her Majesty's Name, or that he reserves such Bill for the Signification of His Majesty's Pleasure in regard to any Bill so presented to such Bill as he thinks needful or expedient, and may make such Amendments to the Legislative Council as he shall think the more fitting, and the Consideration of said Council and House respectively shall take place thereon as shall in and by the Rules and Orders aforesaid

LVII. It shall be lawful for Her Majesty, with the Advice and Consent of Her Privy Council, or under Her Majesty's Signet and Sign Manual, and the Secretaries of State, from Time to Time to confer and issue such Instructions as to Her Majesty shall seem good to the Governor, for the Exercise of the Powers hereby granted, and in case of any Dissent or Reserving for the Signification of His Majesty's Pleasure to be passed by the said Legislative Council and House, it shall be the Duty of such Governor to act in accordance with the Instructions so issued.

LVIII. Whenever any Bill which shall have been passed by the Governor and House of Representatives shall have assented to the Governor shall by such Governor in and by the first convenient Opportunity of Her Majesty's Principal Secretaries of State be signified to the Governor, and it shall be lawful, at any Time after the said Bill shall have been received by the Secretary of State, to declare Her Disallowance of such Bill, with a Certificate under the Hand and Seal of the Governor, on the Day on which such Bill was received as aforesaid, to the said Legislative Council and House of Representatives, or by Proclamation in the Government Gazette, and the same shall be read and published in the said Gazette on the same Day from and after the Day of such Signification.

LIX. No Bill which shall be reserved for the Signification of His Majesty's Pleasure thereon shall have any Force or Authority until the Governor shall signify, either by Speech or Message to the Governor and House of Representatives, or by Proclamation before Her Majesty in Council, and that He shall signify His Majesty's assent to the same; and an Entry shall be made in the Minutes of the Legislative Council and House of Representatives

Message, or Proclamation, and a Duplicate thereof, duly attested, shall be delivered to the Registrar of the Supreme Court, or other proper Officer, to be kept among the Records of New Zealand; and no Bill which shall be so reserved as aforesaid shall have any Force or Authority within New Zealand, unless Her Majesty's Assent thereto shall have been so signified as aforesaid within the Space of Two Years from the Day on which such Bill shall have been presented for Her Majesty's Assent to the Governor as aforesaid.

LX. The Governor shall cause every Act of the said General Assembly which he shall have assented to in Her Majesty's Name to be printed in the Government Gazette for general Information, and such Publication by such Governor of any such Act shall be deemed to be in Law the Promulgation of the same.

LXI. It shall not be lawful for the said General Assembly to levy any Duty upon Articles imported for the Supply of Her Majesty's Land or Sea Forces, or to levy any Duty, impose any Prohibition or Restriction, or grant any Exemptions, Bounty, Drawback, or other Privilege upon the Importation or Exportation of any Articles, or to impose any Dues or Charges upon Shipping contrary to or at variance with any Treaty or Treaties concluded by Her Majesty with any Foreign Power.

LXII. The Governor is hereby authorized and required to pay out of the Revenue arising from Taxes, Duties, Rates, and Imposts levied under any Act or Acts of the said General Assembly, and from the Disposal of Waste Lands of the Crown, all the Costs, Charges, and Expenses incident to the Collection, Management, and Receipt thereof; also to pay out of the said Revenue arising from the Disposal of Waste Lands of the Crown such Sums as may become payable under the Provisions herein-after contained for or on account of the Purchase of Land from aboriginal Natives, or the Release or Extinguishment of their Rights in any Land, and such Sums as may become payable to the New Zealand Company under the Provisions of this Act in respect of the Sale or Alienation of Land: Provided always, that full and particular Accounts of all such Disbursements shall from Time to Time be laid before the said Legislative Council and House of Representatives.

LXIII. All Costs, Charges, and Expenses of or incident to the Collection, Management, and Receipt of Duties of Import and Export shall be regulated and audited in such Manner as shall be directed by the Commissioners of Her Majesty's Treasury of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, and all such Costs, Charges, and Expenses in relation to other Branches of the said Revenue shall be regulated and audited in such Manner as shall be directed by Laws of the said General Assembly.

LXIV. There shall be payable to Her Majesty, every Year, out of the Revenue arising from such Taxes, Duties, Rates, and Imposts, and from the Disposal of such Waste Lands of the Crown in New Zealand, the several Sums mentioned in the Schedule to this Act; such several Sums to be paid for defraying the Expenses of the Services and Purposes mentioned in such Schedule, and to be issued by the Treasurer of New Zealand in discharge of such Warrants as shall be from Time to Time directed to him under the Hand and Seal of the Governor; and

the said Treasurer shall account to Her Majesty for the same through the Commissioners of Her Majesty's Treasury of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, in such Manner and Form as Her Majesty shall be graciously pleased to direct.

LXV. It shall be lawful for the General Assembly of New Zealand, by any Act or Acts, to alter all or any of the Sums mentioned in the said Schedule, and the Appropriation of such Sums to the Services and Purposes therein mentioned; but every Bill which shall be passed by the said Legislative Council and House of Representatives altering the Salary of the Governor, or altering the Sum described as for native Purposes, shall be reserved for the Signification of Her Majesty's Pleasure thereon, and until and subject to such Alteration by Act or Acts as aforesaid the Salaries of the Governor and Judges shall be those respectively set against their several Offices in the said Schedule; and Accounts in detail of the Expenditure of the several Sums for the Time being appropriated under this Act, or such Act or Acts as aforesaid of the said General Assembly, to the several Services and Purposes mentioned in the said Schedule, shall be laid before the said Legislative Council and House of Representatives within Thirty Days next after the Beginning of the Session after such Expenditure shall have been made: Provided always, that it shall not be lawful for the said General Assembly, by any such Act as aforesaid, to make any Diminution in the Salary of any Judge to take effect during the Continuance in Office of any Person being such Judge at the Time of the passing of such Act.

LXVI. After and subject to the Payments to be made under the Provisions herein-before contained, all the Revenue arising from Taxes, Duties, Rates, and Imposts levied in virtue of any Act of the General Assembly, and from the Disposal of Waste Lands of the Crown, under any such Act made in pursuance of the Authority herein contained, shall be subject to be appropriated to such specific Purposes as by any Act of the said General Assembly shall be prescribed in that Behalf; and the Surplus of such Revenue which shall not be appropriated as aforesaid shall be divided among the several Provinces for the Time being established in New Zealand under or by virtue of this Act, in the like Proportions as the gross Proceeds of the said Revenue shall have arisen therein respectively, and shall be paid over to the respective Treasuries of such Provinces for the Public Uses thereof, and shall be subject to the Appropriation of the respective Provincial Councils of such Provinces.

LXVII. It shall be lawful for the said General Assembly, by any Act or Acts, from Time to Time, to establish new Electoral Districts for the Purpose of electing Members of the said House of Representatives, to alter the Boundaries of Electoral Districts for the Time being existing for such Purposes, to alter and appoint the Number of Members to be chosen for such Districts, to increase the whole Number of Members of the said House of Representatives, and to alter and regulate the Appointment of Returning Officers, and make Provision in such Manner as they may deem expedient for the Issue and Return of Writs for the Election of the Members of such House, and the Time and Place of holding such Elections, and for the Determination of contested Elections for such House.

LXVIII. It shall be lawful for the said General Assembly, by any Act or Acts to alter from Time to Time any Provisions of this Act and any Laws for the Time being in force concerning the Election of Members of the said House of Representatives, and the Qualification of Electors and Members; provided that every Bill for any of such Purposes shall be reserved for the Signification of Her Majesty's Pleasure thereon, and a Copy of such Bill shall be laid before both Houses of Parliament for the Space of Thirty Days at the least before Her Majesty's Pleasure thereon shall be signified.

LXIX. It shall be lawful for the said General Assembly, by any Act or Acts from Time to Time, to constitute new Provinces in New Zealand, to direct and appoint the Number of Members of which the Provincial Councils thereof shall consist, and to alter the Boundaries of any Provinces for the Time being existing and to alter the Provisions of this Act and any Laws for the Time being in force, respecting the Election of Members of the Provincial Councils, the Powers of such Councils, and the Distribution of the said surplus Revenue between the several Provinces of New Zealand; provided always, that any Bill for any of the said Purposes shall be reserved for the Signification of Her Majesty's Pleasure thereon.

LXX. It shall be lawful for Her Majesty, in and by any Letters Patent to be issued under the Great Seal of the United Kingdom, from Time to Time, to constitute and establish within any District or Districts of New Zealand One or more Municipal Corporation or Corporations, and to grant to any such Corporation all or any of the Powers which, in pursuance of the Statutes in that Behalf made and provided, it is competent to Her Majesty to grant to the Inhabitants of any Town or Borough in England and Wales incorporated in virtue of such Statutes or any of them, and to qualify and restrict the Exercise of any such Powers in such and the same Manner as, by the Statutes aforesaid or any of them, Her Majesty may qualify or restrict the Exercise of any such Powers as aforesaid in England: Provided always, that all Provisions of any such Letters Patent, and all Byelaws or Regulations made by any such Corporation, shall be subject to Alteration or Repeal by any Ordinance or Act of the Provincial Council for the Province in which any such Corporation may be established, or of the General Assembly, according to their respective Powers herein-before declared.

LXXI. And whereas it may be expedient that the Laws, Customs, and Usages of the aboriginal or native Inhabitants of New Zealand, so far as they are not repugnant to the general Principles of Humanity, should for the present be maintained for the Government of themselves, in all their Relations to and Dealings with each other, and that particular Districts should be set apart within which such Laws, Customs, or Usages should be so observed:

It shall be lawful for Her Majesty, by any Letters Patent to be issued under the Great Seal of the United Kingdom, from Time to Time to make Provision for the Purposes aforesaid, any Repugnancy of any such native Laws, Customs, or Usages to the Law of England, or to any Law, Statute, or Usage in force in New Zealand, or in any Part thereof, in anywise notwithstanding.

LXXII. Subject to the Provisions herein contained, it shall be lawful for the said General Assembly to make Laws for regulating the Sale, Letting, Disposal, and Occupation of the Waste Lands of the Crown in New Zealand; and all Lands wherein the Title of Natives shall be extinguished as herein-after mentioned, and all such other Lands as are described in an Act of the Session holden in the Tenth and Eleventh Years of Her Majesty, Chapter One hundred and twelve, to promote Colonization in New Zealand, and to authorize a Loan to the New Zealand Company, as Demesne Lands of the Crown shall, be deemed and taken to be Waste Land of the Crown within the Meaning of this Act: Provided always, that subject to the said Provisions, and until the said General Assembly shall otherwise enact, it shall be lawful for Her Majesty to regulate such Sale, Letting, Disposal, and Occupation by Instructions to be issued under the Signet and Royal Sign Manual.

LXXIII. It shall not be lawful for any Person other than Her Majesty, Her Heirs or Successors, to purchase or in anywise acquire or accept from the aboriginal Natives Land of or belonging to or used or occupied by them in common as Tribes or Communities, or to accept any Release or Extinguishment of the Rights of such aboriginal Natives in any such Land as aforesaid; and no Conveyance or Transfer, or Agreement for the Conveyance or Transfer of any such Land, either in perpetuity or for any Term or Period, either absolutely or conditionally, and either in Property or by way of Lease or Occupancy, and no such Release or Extinguishment as aforesaid, shall be of any Validity or Effect unless the same be made to, or entered into with, and accepted by Her Majesty, Her Heirs or Successors: Provided always, that it shall be lawful for Her Majesty, Her Heirs and Successors, by Instructions under the Signet and Royal Sign Manual, or signified through One of Her Majesty's Principal Secretaries of State, to delegate Her Powers of accepting such Conveyances or Agreements, Releases or Relinquishments, to the Governor of New Zealand, or the Superintendent of any Province within the Limits of such Province, and to prescribe or regulate the Terms on which such Conveyances or Agreements, Releases, or Extinguishments shall be accepted.

LXXIV. And whereas under and by virtue of the said last-mentioned Act, and of a Notice given on the Fourth Day of July One thousand eight hundred and fifty by the New Zealand Company in pursuance of such Act, the Sum of Two hundred and sixty-eight thousand three hundred and seventy Pounds Fifteen Shillings, with Interest after the yearly Rate of Three Pounds Ten Shillings per Centum upon the said Sum, or so much thereof as shall from Time to Time remain unpaid, is charged upon and payable to the New Zealand Company out of the Proceeds of the Sales of the Demesne Lands of the Crown in New Zealand:

In respect of all sales or other Alienations of any Waste Lands of the Crown in New Zealand in Fee Simple or for any Estate or Interest (except by way of Licence for Occupation for pastoral Purposes for any Term of Years not exceeding Seven, and not containing any Contract for the Renewal of the same, or for a further Estate, Interest, or Licence, or by way of Reservation of such Lands as may be required for public Roads or other internal Communications whether by Land or

Water, or for the Use or Benefit of the aboriginal Inhabitants of the Country, or for Purposes of Military Defence, or as the Sites of Places of Public Worship, Schools, or other public Buildings, or as Places for the Interment of the Dead or Places for the Recreation and Amusement of the Inhabitants of any Town or Village, or as the Sites of Public Quays or Landing Places on the Sea Coast or Shores of navigable Streams, or for any other Purpose of public Safety, Convenience, Health, or Enjoyment,) there shall be paid to the said New Zealand Company towards the Discharge of the Principal Sum and Interest charged as aforesaid, in lieu of all and every other Claim of the said Company in respect of the said Sum, except where otherwise herein-after provided, so long as the same or any Part thereof respectively shall remain unpaid, One Fourth Part of the Sum paid by the Purchaser in respect of every such Sale or Alienation: Provided always, that it shall be lawful for the New Zealand Company, by any Resolution of a Majority of the Proprietors of the said Company present at any Meeting of such Proprietors, and certified under the Common Seal of such Company, to release all or any Part of the said Lands from the Monies or Payment charged thereon by the said Act or this Act, or any Part of such Monies or Payment, either absolutely or upon any Terms or Conditions, as such Proprietors may think fit.

LXXV. It shall not be lawful for the said General Assembly to repeal or interfere with all or any of the Provisions of an Act of the Session holden in the Thirteenth and Fourteenth Years of Her Majesty, Chapter Seventy, intituled An Act empowering the Canterbury Association to dispose of certain Lands in New Zealand, or of an Act passed in the Session then next following, Chapter Eighty-four, to alter and amend the said first-mentioned Act: Provided always, that on the Expiration or sooner Determination of the Functions, Powers, and Authorities now vested in or lawfully exercised by the said Association, the Provisions of the present Act shall come into force as regards the Lands to which the said Acts relate.

LXXVI. It shall be lawful for the Canterbury Association, at any Time after a Provincial Council shall have been constituted under this Act for the Province of Canterbury, to transfer to the said Council all such Functions, Powers, and Authorities, and the said Council is hereby empowered to accept such Transfer, upon such Terms and Conditions as shall be agreed upon between the said Council and the said Association: Provided always, that nothing contained in such Terms and Conditions shall interfere with the Rights of Her Majesty, Her Heirs and Successors, or of the New Zealand Company respectively; and from and after such Time as shall be agreed upon between the said Council and the said Association the said Council shall have and be entitled to exercise all the said Functions, Powers, and Authorities.

LXXVII. Nothing in this Act or in any Act, Law, or Ordinance to be made by the said General Assembly, or by any Provincial Assembly, shall affect or interfere with so much of an Act of the Session holden in the Fourteenth and Fifteenth Years of Her Majesty, Chapter Eighty-six, intituled An Act to regulate the Affairs of certain Settlements established by the New Zealand Company in New Zealand,

as relates to the Administration of the Fund for the Public Purposes of the Settlement of Nelson.

LXXVIII. And whereas certain Terms of Purchase and Pasturage of Land in the Settlement of Otago had been issued by the New Zealand Company before the Fourth Day of July One thousand eight hundred and fifty, and the said Terms, or Part of them, were in force on that as Contracts between the New Zealand Company and the Association of Lay Members of the Free Church of Scotland, commonly called the Otago Association: And whereas by the Provisions of the said Act of the Tenth and Eleventh Years of Her Majesty, and of the said Notice given by the New Zealand Company, the Lands of the said Company in New Zealand reverted to and became vested in Her Majesty as Part of the Demesne Lands of the Crown, subject nevertheless to any Contract then subsisting in regard to any of the said Lands: And whereas it is expedient that Provision should be made to enable Her Majesty to fulfil the Contracts contained in such Terms of Purchase and Pasturage as aforesaid:

It shall be lawful for Her Majesty for that Purpose to make Provision, by way of Regulations to be contained in any Charter to be granted to the said Association, for the Disposal of the Lands to which the said Terms of Purchase and Pasturage relate, so far as the same are still in force as aforesaid, and for varying from Time to Time such Regulations, with such Consent by or on behalf of the said Association as in any such Charter or Instructions shall be specified, and for fixing the Boundaries thereof, and for enabling the said Association to transfer its Powers to the Provincial Council for the Province of Otago: Provided always, that no such Charter shall be granted or have Effect for any longer Term than Ten Years from the passing of this Act; but One of Her Majesty's Principal Secretaries of State may at any Time during the Term for which such Charter shall be granted, by Writing under his Hand, extend the Term for which such Charter shall have been granted for such further Time as in his Discretion he may think fit: Provided always, that it shall not be lawful for Her Majesty, by any such Regulations as aforesaid, to diminish the Sum now payable to the New Zealand Company in respect of all Waste Land sold under the said Terms of Purchase, unless with the Consent of the New Zealand Company, signified as herein-before provided; and during the Continuance of such Charter as aforesaid, it shall not be lawful for the said General Assembly to repeal or interfere with any such Regulations respecting Lands in Otago, except with such Consent by or on behalf of the Otago Association as in any such Charter or Instructions may be provided, and (so far as the Rights of the New Zealand Company may be affected) with the Consent of such Company signified as herein-before provided; and every Bill which shall repeal or interfere with any such Regulations shall be reserved for the Signification of Her Majesty's Pleasure thereon.

LXXIX. It shall be lawful for Her Majesty, by any such Letters Patent as aforesaid, or Instructions under Her Majesty's Signet and Sign Manual, or signified through One of Her Majesty's Principal Secretaries of State, to delegate to the Governor any of the Powers herein-before reserved to Her Majesty respecting the

Removal of Superintendents of Provinces and the Regulation of the Sale, Letting, Disposal, and Occupation of Waste Lands, the Establishment of Municipal Corporations, and the Preservation of aboriginal Laws, Customs, and Usages.

LXXX. In the Construction of this Act the Term "Governor" shall mean the Person for the Time being lawfully administering the Government of New Zealand; and for the Purposes of this Act "New Zealand" shall be held to include all Territories, Islands, and Countries lying between Thirty-three Degrees of South Latitude and Fifty Degrees of South Latitude, and One hundred and sixty-two Degrees of East Longitude and One hundred and seventy-three Degrees of West Longitude, reckoning from the Meridian of Greenwich.

LXXXI. This Act shall be proclaimed in New Zealand by the Governor thereof within Six Weeks after a Copy of such Act shall have been received by such Governor, and, save as herein expressly provided, shall take effect in New Zealand from the Day of such Proclamation thereof.

LXXXII. The Proclamation of this Act, and all Proclamations to be made under the Provisions thereof, shall be published in the New Zealand Government Gazette.

SCHEDULE referred to in the foregoing Act.

Governor	£	2,500
Chief Justice	„	1,000
Puisne Judge	„	800
Establishment of the General Government . .	„	4,700
Native Purposes	„	7,000
	£	<u>16,000</u>

253. Japanische Gebiete: Bonin- und Vulkaninseln.

254. Niederländische Gebiete: Neuguinea.

255. Vereinigte Staaten-Gebiete: Hawaii, Samoa sowie einzelne Inseln.

Register.

- Aargau 862.
Abessynien 935.
Afghanistan 907.
Afrika 935.
Ägypten 984 .
Alabama 1363.
Altenburg 407.
Amerika 986.
Andamanen 918.
Andorra 1.
Anhalt 63.
Annam 917.
Appensell 862.
Arabien 908, 918.
Argentinien 986.
Arizona 1363.
Arkansas 1363.
Asien 907.
Australia, Commonwealth of 1393.
Australien 1393.
- Baden 68.
Bahrein islands 918.
Basel 862.
Bayern 123.
Belgien 2, 935.
Belutschistan 919.
Bern 862.
Bhotan 908.
Birkenfeld 284.
Bolivia 1003.
Borneo 920.
- Bosnien 760.
Brasilien 1022.
Braunschweig 137.
Bremen 189.
Brunei 920.
Buenos Aires 1002.
Bulgarien 16.
- Californien 1363.
Canada 1367.
Castamarca 1002.
Ceylon 919.
Chile 1046, 1393.
China 908.
Coburg 458.
Colorado 1363.
Columbia (Bundesdistrikt). 1363.
Columbien 1070.
Connecticut 1363.
Córdoba 1002.
Corrientes 1002.
Costa Rica 1096.
Cuba 1113.
Cypern 920.
- Dänemark 32, 1366.
Delaware 1363.
Deutsches Reich 43, 916, 935, 1393.
Dominikanische Republik 1130.
- Ecuador 1151.
Elsaß-Lothringen 559.
- Entre-Rios 1002.
Europa 1.
- Faröer 32.
Finland 816.
Florida 1363.
Frankreich 560, 917, 935, 1366, 1393.
Freiburg, 862.
- Genf 862.
Georgia 1363.
Gibraltar 636.
Glarus 862.
Gotha 458.
Graubünden 862.
Griechenland 587.
Großbritannien u. Irland 600, 918, 936, 1366, 1393.
Guatemala 1173.
- Haiti 1185.
Hamburg 204.
Herzegovina 760.
Hessen 242.
Hong-Kong 920.
Hsin-Chiang 916.
- Japan 920, 1435.
Idaho 1363.
Illinois 1363.
Indiana 1364.
Indien 917, 918.

Register

Johore 920.
Jowa 1364.
Irland 600.
Island 43.
Italien 637, 977.
Jujuy 1002.

Kambodscha 918.
Kansas 1364.
Kapkolonie 936.
Keelinginsel 919.
Kentucky 1364.
Kiautschou 916.
Kochinchina 918.
Kongo 935.
Korea 933.
Kreta 906.
Kroatien 760.

La Rioja 1003.
Laccadiven 919.
Laos 918.
Liberia 977.
Liechtenstein 656.
Lippe 256.
Louisiana 1364.
Lübeck 260.
Lübeck (Fürstentum) 284.
Luxemburg 672.
Luzern 862.

Maine 1364.
Malaka 919.
Malayischer Schutzstaaten-
bund 919.
Malediven 919.
Malta 637.
Mandschurei 915.
Marokko 977.
Maryland 1364.
Massachusetts 1364.
Mecklenburg 282.
Meiningen 480.
Mendoza 1003.
Mexiko 1204.
Michigan 1364.
Minnesota 3164.
Mississippi 1364.
Missouri 1364.
Monaco 685.

Mongolei 916.
Montana 1365.
Montenegro 685.

Natal 936.
Nebraska 1365.
Negri Sembilan 919.
Nepal 933.
Nevada 1365.
Neuenburg 862.
New Hampshire 1365.
New Jersey 1365.
New York 1365.
New Zealand 1416.
Nicaragua 1234.
Nicobaren 919.
Niederlande 705, 933, 143
Nord-Carolina 1365.
North-Dakota 1365.
Norwegen 721.

Ohio 1365.
Oklahoma 1365.
Oldenburg 284.
Oman 933.
Orange River Colony 936.
Oregon 1365.
Österreich 753.
Österreich und Ungarn 736
Ostrumelien 16.

Pahang 920.
Panama 1249.
Paraguay 1268.
Penang 919.
Pennsylvania 1365.
Perak 919.
Persien 933.
Peru 1283.
Philippinen 934.
Portugal 761, 934, 984.
Preußen 322.

Reuß ä. L. 333.
Reuß j. L. 351.
Rhode-Island 1365.
Rudolstadt 505.

Register

Ungarn 760.
Unterwalden 863.
Uri 863.
Uruguay 1314.
Utah 1366.

Venezuela 1330.
Vereinigte Staaten von Amerika
934, 1351.

Vermont 1366.
Virginia 1366.
Waadt 863.
Waldeck 524.
Wallis 863.
Washington 1366.
Wei-hai-wei 920.
Weihnachtsinsel 919.

Weimar 394.
West-Virginia 1366.
Wisconsin 1366.
Württemberg 535.
Wyoming 1366.

Zug 863.
Zürich 863.
